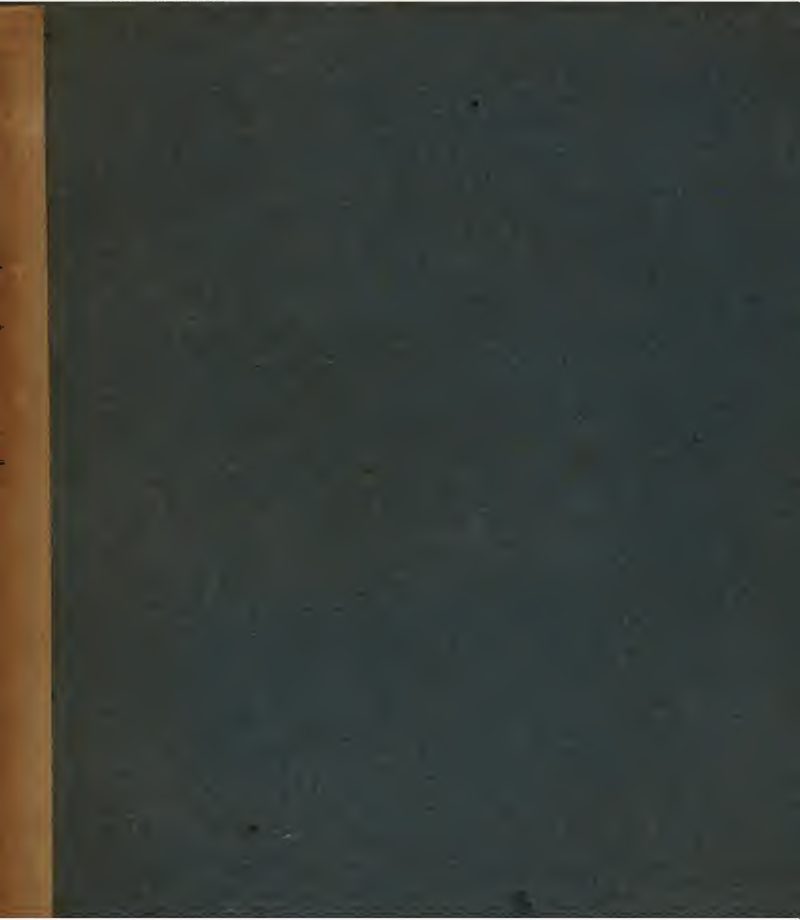

Digitized by Google

Digitized by Google

Allgemeine
Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

Allgemeine

Encyklopädie

der

Wissenschaften und Künste

in alphabetischer Folge

von genannten Schriftstellern bearbeitet

und herausgegeben von

J. S. Ersch und J. G. Gruber.

Mit Kupfern und Charten.

Erste Section

A — G.

Herausgegeben von

J. G. Gruber.

Fünfundzwanzigster Theil.

DIE — DIPYR.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1834.

Allgemeine

Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

Erste Section.

A — G.

Fünfundzwanzigster Theil.

DIE — DIPYR.

D I E.

DIE (44° 44′ Br., 22° 58′ L.), ehedem Hauptstadt der nach ihr benannten Grafschaft Diois im untern Theile der Dauphiné, bis zur Zeit der Revolution dem dasigen Bischofe gehörig, welcher unter dem Erzbischofe von Vienne stand; jetzt Hauptstadt in dem gleichnamigen Bezirk im Departement Drôme. Der Bezirk enthält auf 43¾ Quadratmeilen, in 9 Cantonen mit 117 Gemeinden, 60,518 Einwohner; die Stadt hat deren in 750 Häusern 3968, mit Papier-, Wollen- und Seidenfabriken. Sie liegt am rechten Ufer der Drôme, 6 Meilen nordöstl. von Montelimart und 5 südöstl. von Valenciennes. In der Umgegend sind Mineralquellen, und sie hat trefflichen Weinbau (Claret). In einer Entfernung von 2 Stunden (6 von Grenoble) liegt der sogenannte unersteigliche Berg, der die Form einer umgestürzten Pyramide hat und zu den sieben Wunderwerken der Dauphiné gerechnet wurde. Während der Religionskriege im 16. Jahrh. hat die Stadt sehr viel gelitten; fünf schöne Kirchen wurden ganz zerstört. Vor dem Widerrufe des Edicts von Nantes hatten die Reformirten hier eine Akademie. (*H.*)

DIE (SAINT), ist der Name mehrer Örter in Frankreich: 1) einer Stadt im Departement Loire-Cher, im Bezirke Blois, am linken Ufer der Loire gelegen, mit 400 Häusern und 1200 Einwohnern; hat Fabriken, Essigbrauereien und Weinsteinraffinerie; — 2) einer kleinen Stadt in Auvergne, Departement Puy de Dome, fünf Meilen südöstlich von Clermont, mit 1120 Einwohnern. In der Nähe sind Mineralquellen. (*H*)

Am berühmtesten ist 3) Saint Dié, auch St. Diey, Bezirksstadt des französischen Vogesendepartements, zu beiden Ufern der Meurthe, in einem reizenden Thale (im Mittelalter das Thal von Galiläa genannt) unter 48° 20′ Br., 24° 45′ L. gelegen. Sie zählt nicht völlig 6000 Einwohner, deren Gewerbe vornehmlich durch die hier zusammentreffenden Straßenzüge von Straßburg, Colmar und Lunéville, auch durch die nicht unbedeutenden Jahr- und Viehmärkte befördert wird. Stamm und Ursprung verdankt der Ort dem heiligen Deodatus (Dieudonné, Dié), Bischofe von Nevers, der um das J. 657 an dieser Stelle sich eine Zelle erbauete, aus welcher noch bei seinen Lebzeilen ein Kloster erwuchs. Er starb, nachdem er noch 660 von König Childerich II. von Austrasien für sein Kloster das ganze Thal von Galiläa zum Geschenk erhalten. Bis zum J. 950 wurde in diesem Kloster die Regel des heiligen Columban und Benedict befolgt; jetzt traten an die Stelle der Benedictiner weltliche Chorherren, die zwar bereits 960 durch Friedrich von Bar, den Herzog von Ober-Lothringen, vertrieben wurden, die aber Friedrich selbst noch zurückrief; und diese sind seitdem unverrückt in dem Besitze von des heiligen Deodats Gestifte geblieben. Sie wurden, 24 an der Zahl, durch einen Propst, der beinahe bischöfliche Rechte übte, und durch einen Dechanten regiert. Als der erste Propst wird Bruno, um das J. 1025, genannt, und das Stift wurde bald eins der bedeutendsten, und sogar mit dem Münzrechte beschenkt. Der Herzog Karl III. hatte die Absicht, dasselbe in ein Bisthum zu verwandeln. Sein vergessener Plan wurde von Leopold und König Stanislaus wieder aufgenommen, welcher, um die Sache zu erleichtern, dem Propste, durch Patent vom 29. März 1761, das gesammte Domanial-Eigenthum in St. Dié und zugleich die Würde eines Grafen von St. Dié verlieh. Endlich waren alle Schwierigkeiten gehoben; am 27. August 1776 kam das Concordat mit dem Bischofe von Toul, wegen Abtretung eines Theils seiner Diöcese, zu Stande, und schon vorher, am 21. Jul. 1776 hatte Papst Pius VI. die Bulle erlassen, durch welche das neue, dem trierischen Metropoliten unterworfne Bisthum St. Dié gegründet wurde. Der Kirchsprengel hatte von Norden nach Süden etwa 20, von Osten nach Westen etwa 13 Lieues Ausdehnung, sodaß er gegen Osten mit dem Bisthume Straßburg, gegen Norden mit dem Bisthume Metz, gegen Westen mit dem Bisthume Nancy, gegen Süden mit dem Erzbisthume Besançon grenzte. Er wurde gebildet aus den bisher dem heiligen Stuhl unmittelbar unterworfnen Bezirken von St. Dié, Etival, Moyenmoûtier, Senones und Chaumouzey, und aus der Diöcese von Toul, insoweit sie sich über die Ämter Remiremont, Bruyeres, Epinal, Chaté-sur-Moselle, Darney-en-Vôge und Remberviller erstreckt hatte. Zur bischöflichen Tafel wurden, außer den Gütern der Propstei, die Abteien Etival und Autrey (eigentlich nur das Einkommen des Abtes), und verschiedne der Abtei Moyenmoûtier entzogne Stücke gewidmet. Als Bischof wurde der bisherige (49. und letzte) Propst Bartholomäus Ludwig Martin de Chaumont de la Galaisière eingesetzt, welcher auch am 21. Sept. 1777 zu Brienne die Weihe

empfing, und am 28. Oct. seinen feierlichen Einzug hielt. Dieser Bischof ist der erste, und zugleich der letzte in St. Dié gewesen. — Die Domkirche ist ein altes, im höchsten Theile der Stadt belegnes Gebäude. Außerdem befanden sich hier zwei Pfarrkirchen, ein Capuzinerkloster, eine Capelle zum heiligen Deodat am Fuße des Krombergs, auf welchem, wie man versichert, der Heilige zuerst seine Wohnung gehabt, ein von den Stiftsherren erbautes, mit Einkünften versehenes und beaufsichtigtes Hospital, eine Stiftung für zwei barmherzige Schwestern, von der Congregation des heiligen Lazarus ꝛc., Katharina Barre, Tochter von Johann Barre, und Margaretha Guillon, wurde zu St. Dié, den 31. Dec. 1619 geboren, und starb zu Paris den 6. April 1698, als Stifterin der Congregation von der immerwährenden Anbetung des heiligen Altarsacraments, Benedictinerordens, in welcher sie selbst den Namen Mutter Mechthilde vom heiligen Sacrament trug; ein bis auf den heutigen Tag gepriesener und gesegneter Name. Johann Claudius Sommier, Propst von St. Dié und Erzbischof von Cäsarea, hat eine Geschichte seines Stiftes geliefert, unter dem Titel: histoire de l'église de St. Diey. (à St. Diey 1726). Das Stiftswappen zeigt im goldnen Feld eine blaue, mit drei silbernen Rosen besetzte Binde.

Der Bezirk von St. Dié enthält jetzt in neun Friedensgerichten, Raon L'Etape, Saales, Fraize, Gérardmer, Corcieux, Brouvelieures, St. Dié, Senones und Schirmeck, 108 Gemeinden und eine aus germanischen, romanischen und französischen Elementen zusammengesetzte höchst merkwürdige Bevölkerung von 80,000 Seelen. (*v. Stramberg.*)

DIEBITSCH-SABALKANSKI (**Hans Karl Friedrich Anton, Graf von**), kaiserlich russischer Feldmarschall und Ritter aller russischen Orden, Sprößling einer altadeligen, schon im 14. Jahrh. angesehenen schlesischen Familie, ward zu Großleippe, einem in trebnitzer Kreise des Herzogthums Schlesien gelegnen Rittergute, den 13. Mai 1785 geboren. Sein Vater, ein wissenschaftlich gebildeter Mann, diente als Major in der königl. preußischen Armee, und trat, angeblich eines Misvergnügens wegen verfehlten Avancements willen, als Oberstlieutenant unter der Regierung des Kaisers Paul in russischen Dienst, wo er bei der Inspection der großen Gewehrfabrik zu Tula angestellt wurde und bis zum Generalmajor aufstieg. Die Mutter, ein Fräulein Marie Antoinette von Eckert, war des Vaters zweite Gattin. Den ersten Unterricht erhielt Diebitsch von dem Schulmeister seines Geburtsdorfes und dann von dem Vater selbst, der damals auf Urlaub viele Zeit im Kreise der Seinigen zubrachte. Im J. 1797 kam er in das berliner Cadettenhaus; denn obwol noch nicht das vorschriftmäßige Alter ganz erreichend, ergab die mit ihm angestellte Prüfung, daß seine Kenntnisse jenem vorgeeilt seien. In diesem Institute wußte sich D. durch Talent, Fleiß und Gemüth ebenso die Gunst seiner Obern, als die Zuneigung seiner Kameraden zu erwerben; wogegen er auch in späterer Zeit eine besondere Vorliebe für diese Erziehungsanstalt und seine Lehrer bewahrte [1]). Indeß wünschte der Vater, der sich inzwischen nach Rußland begeben hatte, diesen jüngsten Sohn seiner Familie sich näher zu wissen. Kaiser Paul verwendete sich deshalb bei dem Könige von Preußen, und so trat D. im Jahre 1801 als Officier in das Semenowsche Grenadier-Garderegiment, welches in Petersburg steht, damals aber zu der bevorstehenden Krönung nach Moskau marschirt war. Zu dem Garnisondienst in erstre Residenz zurückgekehrt, widmete er freie Stunden besonders den militairischen Wissenschaften, bis ihn das J. 1805 in's Feld und zur Schlacht von Austerlitz rief. In die rechte Hand durch eine Flintenkugel verwundet, nahm er den Degen in die linke, blieb auf seinem Compagnieposten und feuerte die Soldaten durch sein Beispiel an. Dies brave Verhalten ward durch Ertheilung des goldnen Degens für Tapferkeit anerkannt.

Das Jahr 1807 sah ihn zum zweiten Mal im Felde und den Schlachten von Eylau und Friedland beiwohnen, worauf er außer der Reihe Capitain ward, den St. Georgenorden dritter Classe und den königl. preuß. Orden pour le mérite erhielt. Die Waffenruhe bis 1812 ward von D. zu fernern Kriegsstudien benutzt, und er in dieser Zeit, wie ein Gerücht sagt, da der Kaiser Alexander ihn nicht gern, wegen seiner unansehnlichen Gestalt, den Posten bei der Ehrengarde eines grade in Petersburg anwesenden Fürsten, der ihn der Reihe nach traf, habe geben wollen, von selbigem zum Generalstabe versetzt. In diesem erhielt er beim Ausbruche des Krieges gegen Napoleon den Oberstlieutenantscharakter und Anstellung bei dem ein Corps befehligenden General Grafen v. Wittgenstein. Von da an beginnt seine bedeutendre militairische Laufbahn. Er leistete diesem Feldherrn in den Gefechten bei Jacubowo, Obojarzina, Kliastizza Dienste, welche das Aufsteigen zum Obersten und mehre Orden belohnte; wichtiger aber noch ward sein Antheil an den Wittgensteinschen Offensivmanövers Mitte Octobers, und der am 18. und 19. dieses Monats gewonnenen Schlacht bei Polozk, wo er unter andern mit 3000 Mann ungeübter Truppen eine Brücke forcirte, verwundet aber auch zum Generalmajor ernannt wurde. Nachdem die Franzosen dann überall wichen und das Wittgensteinsche Corps die preußische Grenze überschritt, war es D., der am 30. Dec. mit dem General v. York die bekannte Capitulation abschloß, wobei er sich als geschickter Unterhändler bewies, zu nicht geringem Erstaunen aber auch erfuhr, daß dieser General hierbei ohne eine geheime Instruction, auf eigne Gefahr hin, diesen so wichtigen als bedenklichen Schritt gethan hatte. Von seinem Monarchen durch das Großkreuz des Annenordens

1) Als nicht unbedeutend, mehr für D.'s künftige Thaten, als Dichtertalent, scheint angeführt werden zu müssen, wie er seinem Lehrer, dem Justizrath von Bardeleben, in das Stammbuch schrieb:

Ja, vergehen muß, vergehen
Pfaffenthum und Mahommed,
Rauchen werden ihre Trümmer,
Wenn die Freundschaft noch besteht.

ausgezeichnet und zum Generalquartiermeister beim Corps seines bisherigen Generals ernannt, rückte er damit in Berlin ein, welches er zwölf Jahre zuvor als Cadet verlassen hatte.

Im J. 1813 ward Diebitsch, an des Generals Dauvray Stelle, zum wirklichen Chef des Generalstabes vom Wittgensteinschen Korps ernannt; und wohnte als solcher den Treffen und Schlachten bei, die dasselbe bestand, worauf ihn nach eingetretnem Waffenstillstande sein Kaiser zur Theilnahme an den Verhandlungen nach Reichenbach in Schlesien sendete. Daselbst half er am 14. Jun. den geheimen Vertrag zwischen Rußland, Österreich, Preußen und England abschließen, und wohnte gleichmäßig den Conferenzen in Trachenberg am 9., 10. und 11. Jul. bei, die sämmtlich die russisch-preußisch-österreichisch-englische Allianz und Feststellung des neuen Operationsplans betrafen. Zur Armee zurückgekehrt, verlor er in der Schlacht bei Dresden zwei Pferde unter dem Leibe und erhielt eine Contusion am Fuße, die ihn jedoch nicht hinderte, den regelmäßigen Rückzug mit ordnen zu helfen. In der Schlacht von Culm gelang es ihm in Person den preußischen, auf der Höhe von Nollendorf mit Cavalerie aufgestellten General v. Ziethen von dem Gange des Gefechts in Kenntniß zu setzen, was in jenem Momente von Wichtigkeit war. Auf den Feldern von Leipzig bethätigte Diebitsch sein militairisches Talent und seinen persönlichen Muth auf ruhmwürdige Weise, wofür er von seinem Monarchen, jetzt 28 Jahre alt, außer der Reihe zum Generallieutenant befördert wurde und vom Könige von Preußen den rothen Adlerorden erster Classe empfing.

Der Rhein war überschritten, Napoleon begann für seine eigne Existenz zu kämpfen, es gelang ihm durch kühne Bewegungen, nachdem er Rheims genommen, die große alliirte Armee zu den ersten Schritten des Rückzuges zu veranlassen; da war Diebitsch einer der Wenigen [2]), dessen Scharfblick erkannte und dessen geachteter Rath dazu beitrug, daß die kräftige Erneuerung der Offensive ein so glückliches Resultat gewährte. Der Erfolg bestätigte dies glänzend. Unter den Mauern von Paris nahm er den thätigsten Antheil an dem Gewinne der Schlacht, worauf ihn Alexander auf dem Plateau des Mont-Martre umarmend, eigenhändig den Alexander-Newsky-Stern ertheilte, den er später noch in Brillanten erhielt, und Diebitsch die Genugthuung hatte, am 31. März (dem Geburtstage seines in Petersburg gebliebenen greisen Vaters) an dem feierlichen Einzuge in die Hauptstadt der Franzosen Theil zu nehmen. Nach abgeschlossenem Frieden vermählte er sich im Jahre 1815 zu Warschau mit der Nichte des Fürsten Barclay de Tolly und der Tochter des zu Riga lebenden wirklichen Statsrathes, Jenny Baronesse v. Tornau, damals 15 Jahre alt. Sobald Napoleon von Elba zurückgekehrt war, berief Alexander den General Diebitsch zu sich auf den wiener Congreß, sendete ihn dann, als Chef des Generalstabes, zum ersten Barclay de Tolly'schen Armeecorps, und berief ihn bald darauf als Generaladjutant zu seiner Person. Im J. 1820 wurde er zum Chef des großen kaiserlichen Generalstabes ernannt, als welcher er zugleich die Stellung eines Major-Generals des sämmtlichen Heeres einnahm. Seitdem ward er der Vertraute und fast stete Begleiter seines Kaisers, den er unter andern auch 1821 auf den Congreß nach Laibach begleitete. Auf Alexanders letzter Reise nach Taganrog, bei der zu Petersburg ausbrechenden Meuterei [3]), in der Sendung mit der Nachricht vom Tode des Kaisers an den Czarewitsch Constantin nach Warschau und der nach Moskau zur Empfangnahme und Begleitung der Leiche, zeichnete er sich als Staatsmann und Mensch gleichmäßig aus. So große Vorzüge verkannte der erhabene Nachfolger Alexanders nicht; er verlieh ihm neue Auszeichnungen, ernannte ihn zum Baron und schenkte ihm das bisher genossene Vertrauen in noch ausgedehnterer Weise. — Als im Frühjahre 1828 der Feldzug gegen die Türken eröffnet ward, folgte Diebitsch dem Kaiser zur Armee, nahm thätigen Theil an den Operationen, erkrankte im August in Folge der Anstrengungen und des Klimas, befand sich jedoch ziemlich wiederhergestellt, schon im September im Lager vor Varna in voller Übung seiner kriegerischen Talente, wofür ihm das St. Andreaskreuz wurde. Als Nikolaus die Armee verließ, blieb er noch einige Zeit bei dem Oberfeldherrn Grafen v. Wittgenstein, um in Jassy die ersten Vorkehrungen für einen entscheidenden Feldzug des folgenden Jahres zu treffen; kehrte hierauf nach Petersburg zurück, um dort wichtigen Berathungen beizuwohnen, und ward sodann an Wittgensteins Stelle zum Oberbefehlshaber der zweiten Armee, mit Verleihung aller nach dem Reglement für das Obercommando der großen, activen Armeen diesem zustehenden Befugnisse und Vorrechte ernannt. Nachdem Diebitsch, wiewol an dreitägigem Fieber leidend, die Feindseligkeiten wieder eröffnet, und am 30 Jun. 1829, nicht ohne große Anstrengung, Silistria genommen hatte, begann mit Hülfe der hierdurch disponibel gewordnen Truppen jene glorreiche Entwicklung des ebenso wohl angelegten als geschickt und kühn ausgeführten Planes, der mehr der Kriegsgeschichte als dieser Biographie angehört, und woraus deshalb nur bemerkt wird, wie er den mit seinem Heere bei Schumla stehenden Großwessir täuschte, diesen Schlüssel des Balkan umging, die auf seinem unaufhaltsamen Marsche nach Adrianopel Widerstand-versuchenden Türken schlug, und daselbst den in Constantinopel erschütterten Sultan am 14. Sept.

2) Zu ihnen gehörte auch der Feldmarschall Graf v. Gneisenau.

3) „Mein lieber Baron Iwan Iwanowitsch, Ich rechne es Mir zur angenehmsten Pflicht, Ihnen für Ihren unermüdeten Eifer und für Ihre einsichtsvollen Anordnungen zu danken, durch welche Sie den Absichten eines Theils der schlimmsten Verräther in der zweiten Armee, die Fahne des Aufruhrs zu erheben, zuvorgekommen sind. Unter Ihren, dem Vaterlande geleisteten, Diensten wird die gerechte Nachkommenschaft stets unter die wichtigsten, die Entschlossenheit der durch Sie zu einer Zeit ergriffnen Maßregeln rechnen, wo, ergriffen durch das allgemein betroffne Unglück, Sie allein handelten. — Empfangen Sie hiermit durch Mich im Namen des ganzen Vaterlandes die vollständigste Erkenntlichkeit; Ich bleibe Ihnen stets wohlgewogen. Nikolaus."

ten Frieden dictirte. Für so große Verdienste erhob ihn der dankbare Monarch zum Feldmarschall und Grafen mit dem die siegreiche Übersteigung des Balkan bezeichnenden Zunamen Sabalkansky, ertheilte ihm den St. Georgenorden erster Classe, angemessene Dotationen, und ernannte seine Gemahlin zur Ehrendame der Kaiserin. So viel verdientes Glück wurde Diebitsch jedoch nicht ungetrübt zu Theil; zu Burgas erfuhr er den Tod derjenigen, mit welcher er 15 Jahre ein reines eheliches Glück genossen, der, welche gewußt hatte, die Unruhe seines rastlosen Wirkens zu beschwichtigen. Mit thränenden Augen rief er aus: „Das war mein einziger, wahrer Freund in diesem Leben!" und schloß, in stummen Schmerz versunken, sich zwei Tage ein.

Es scheint, daß die moskowitischen Großen zu Petersburg das Vertrauen, welches Kaiser Nikolaus in Diebitsch setzte, die Stellung, welche er jetzt, kein geborner Russe, im großen Kaiserreiche einnahm, mit mehr als eifersüchtigen Augen betrachteten, und man will behaupten, daß der Feldmarschall die Reise, welche er nach Schlesien antrat, um seine Verwandten zu sehen, auch zugleich unternahm, um daselbst Güter zu kaufen und dann den größten Theil des Jahres dort, nur einen kleinen in Petersburg, zuzubringen. Sei dem, wie ihm wolle, so viel ist gewiß, daß D.'s Gesundheit durch den letzten Feldzug sehr erschüttert worden war. Indeß traf er schon im Jun. 1830 in Berlin in diplomatisch-militairischen Aufträgen ein, welche die während dessen in Frankreich stattgefundene Revolution veranlaßt hatten. Hier verweilte D., vom Könige besonders ausgezeichnet und unter mehren Gnadenbezeugungen mit dem schwarzen Adlerorden in Brillanten beliehen, bis ihn die polnische Insurrection nach Petersburg rief, wo er bis zum 17. Dec. verweilte, um sich dann zur Armee, deren Oberbefehl ihm vertrauet, zu begeben und mit ihr, am 25. Jan. 1831 die Grenze überschreitend, den Feldzug gegen die Polen zu eröffnen. Nicht ohne große Anstrengung gewann der Feldmarschall die Schlacht bei Grochow, allein der Sturm des Brückenkopfes von Praga in Folge jener ward nicht unternommen. Ob dieser militairische Fehler, der sich so schwer rächte, Diebitsch allein zuzuschreiben ist, indem er glaubte, Warschau werde am andern Tage auch außerdem capituliren, oder ob er, wie behauptet worden ist, Hindernisse höherer conventioneller Art fand, wodurch ihm der freie Gebrauch des Reservecorps zum Sturme gehemmt wurde, dürfte schwer auszumitteln sein. Auch in der zweiten großen Schlacht, der von Ostrolenka, blieb Diebitsch Sieger, und obwol die Verfolgung der Polen nicht so rasch geschah, als man erwartete; so entmuthigte der Erfolg dieses Sieges die polnische Armee dennoch bedeutend, sicherte der russischen die Verpflegungscommunication, bereitete den Weichselübergang vor, stellte das in der Zeit nach der Schlacht von Grochow bis zu der von Ostrolenka verloren gegangne Übergewicht wieder her; und es war keine Frage mehr, daß Diebitsch dieselben Resultate, vielleicht noch schneller als sein ruhmvoller Nachfolger Paskewitsch-Erivansky erlangt haben würde, wenn nicht eine höhere Macht das Schwert in dem Augenblicke seinen Händen entwunden hätte, wo er es erhob, um damit den letzten entscheidenden Streich zu vollführen. Um 1 Uhr in der Nacht vom 9. zum 10. Jun. 1831 ergriff den Grafen in seinem Hauptquartier dem Gute Kleczewo die daselbst epidemische Cholera urplötzlich und mit solcher Gewalt, daß, trotz aller ärztlichen Hülfe, er Morgens den 10. Jun. früh 11½ Uhr schmerzvoll verschied. Während der Krankheit bat er den kaiserlichen Generaladjutanten Grafen Orlow, dem Kaiser noch seine Treue und Ergebenheit im Tode zu versichern, und starb mit den Worten: „Mein Gott! also so muß das Alles enden? Nun, Herr, Dein Wille geschehe!" — Diebitsch barg unter einem nichts versprechenden Äußern, er war sehr klein und übermäßig corpulent, moralische Würde, religiösen Sinn, einen glühend rastlosen Geist, seltne Thatkraft und bedeutend militairisches Talent. Blickt man auf die kurze Laufbahn, die er mehr durchflogen als gewandelt; so dürfte die Geschichte nur wenige Sterbliche bezeichnen, bei denen das Unglück wie ein vernichtender Schlag aus reinem Himmel, auf so grausame Weise die Saat des Glückes zerstörte. (S. Graf Diebitsch-Sabalkansky ꝛc. von Belmont; Der Tod des Grafen v. Diebitsch-Sabalkansky von D. Theodor Stürmer; Conversationslexikon der neuesten Zeit.) *(v. Röder.)*

DIEBLICH, Kirchdorf des Regierungsbezirkes und Kreises Coblenz, in einer fruchtbaren, weinreichen Einsenkung auf dem rechten Ufer der Mosel gelegen, zählt an sich 855, mit seinen Zubehörungen aber, worunter das Thal Cond mit einem Sauerbrunnen, mehren Mühlen und dem verfallnen Burghause Messertshaus, ferner das vormalige Prämonstratenser-Nonnenkloster Marienroth und der Weiler Dieblicherberg (143 Seelen) überhaupt 1066 Einwohner (891 im J. 1817). Von Alters her ist der hiesige rothe Wein berühmt, gegenwärtig, nachdem viele Weinberge in Fruchtland umgeschaffen worden, mögen in einem guten Jahre noch etwa 30 Fuder erzeugt werden. — Im Mittelalter war D. ein Bestandtheil der sogenannten Pellenz, und bildete mit Lohmen und Lonnig zusammen das Hochgericht Lonnig, von dem wir ein Weisthum vom Donnerstag nach St. Apollonia 1489 haben. Darum erscheinen auch hier wie in den übrigen Ortschaften der Pellenz die Grafen von Virnenburg als der Pfalzgrafen bei Rhein Lehenträger. Im J. 1412 mußte Graf Ruprecht von Virnenburg den Gemeinen der Schlösser Elz, Ehrenberg, Schöneck und Waldeck versprechen, daß er die Moselorte Carden, Müden, Kern, Löff, Lohmen, Niederfell und Dieblich bei ihren althergebrachten Schatzungsfreiheiten belassen wolle. Am 7. Sept. 1419 verpfändete der nämliche Graf Ruprecht die Gerichte zu Münster-Mayfeld, Tumbe (die berühmte Tumba, oder der von Menschenhänden aufgeworfne Tumulus, den wir für das Mahlzeichen des fränkischen Maifeldes halten), Lonnig und auf Bubenheimer Berg, in der Pellenz gelegen, um 6000 schwere rheinische Gülden an den Erzbischof Otto von Trier, „doch das der vurg vnser Herre sine Nakomen vnd Stiffte in diese nach Geschrieben Dorffern mit Namen Carden,

Muden, Kerne, Löue, Liemen, Gunthreue, Niederfelle, Chore vnd Dieuelich keyne Schatzunge nit erlege, sunder er mag vnd sal der gebruchen, als vurgeschrieben steit." Da eine Einlösung nicht erfolgte, so ist D. seitdem dem trierischen Amte Münstermaifeld geblieben.

Ein ungewöhnlich zahlreicher Adel hatte sich hier niedergelassen, daher auch hier ein eignes Rittergericht, unter dem Vorsitz eines adeligen Bürgermeisters und eine adelige Märkerschaft oder eine sogenannte Edelbürgerschaft bestand. Arnold von Dievelich und sein Sohn Heinrich werden als Zeugen in einer Urkunde von 1221 genannt. Theoderich, der Stiftsdechant zu Münstermaifeld, widmete 1292 sein eigenthümliches Haus in D. mit Zubehörung, und was er in Drekenach erkauft, cum vita presens sit quidam vapor parum parens ac fugiens velut umbra, zur Stiftung eines Reclusorii für acht Klausnerinnen, die vorzugsweise aus seiner Anverwandtschaft zu wählen. Als Provisoren dieser Anstalt ernannte er unter andern seine Brüder, Albert und Arnold dictus Hesighin. Dieser Arnold ist ungezweifelt der nächste Stammvater der Hesgen, oder, wie sie später hießen, der Hasen von Dieblich, aus welchen Friedrich am 22. Jun. 1357 von Erzbischof Boemund mit einem Burglehen zu Covern belohnt wurde. Aus dem Stamme der Sack von Dieblich reversirt sich Werner Sack von Dieblich der wohlgeborene Knecht, am 25. Nov. 1355 wegen eines Burglehens zu Coblenz, und am 5. August 1421 wurden Godards (eigentlich eine Abkürzung von Gottfried, woraus man später Gotthard gemacht hat) Sack von Dieblich Töchter, Liese und Else, von dem Erzbischof Otto mit dem Judenkirchhofe zu Coblenz belehnt. Die Scampen von Dieblich kommen als Burgmänner zu Covern, die von Mielen, genannt von Dieblich, als Burgmänner zu Mayen und Capellen vor. Johann der letzte von Mielen starb zu Coblenz den 11. Jan. 1535, und wurde, wie es scheint, von Stammvettern, von denen von Miel zu Ulmen beerbt. Philipp von Virnenburg, genannt von Kaldenborn, verkaufte 1343, mit seiner Söhne Bewilligung, dem Erzbischofe Balduin von Trier seine Güter zu Dieblich mit Leuten, Gerichten, Herrschaften, Gülten und Gefällen, wogegen Johann von Virnenburg am Samstag vor Martini 1399 von dem Pfalzgrafen Ruprecht belehnt wurde mit „Dieffelich daz Dorff mit Vogtie, Gericht, Hütte und allen Zugehorungen, Item zwei und zwantzig Malder Korngulde von dem Dorffern in der Pfaltze gelegen mit Namen Trymse, Husen, Betzinge und Etteringe ꝛc." Noch müssen wir unter den hiesigen Edelbürgern derer von Neil gedenken. Sie besaßen den Hof Lobusch, und sind dadurch besonders merkwürdig, daß der letzte Mann († 1587) sich durch unsinnige Verschwendung einen Concursproceß aufgeladen hatte. Wahrscheinlich war dieses der erste, der in dem Trierischen gegen einen adeligen Güterbesitzer geführt wurde. Auf Dieblicher Berg ist der bekannte Theolog J. Hörter geboren. (*v. Stramberg.*)

DIEBSTAHL, abstract gebraucht, die Handlung des Stehlens; in bestimmter Beziehung, die wirklich erfolgte Entwendung fremden Eigenthums unter den nachher anzugebenden nähern Voraussetzungen, findet sich schon in mehren Gesetzbüchern des 13. Jahrh. als Diubstal oder Diupstal, ja bei Schriftstellern aus jener Zeit unter der Form Stal ohne Vorsetzung des Wortes Dieb, woraus die Verwandtschaft des Hauptwortes Diebstahl mit dem Zeitworte stehlen klar hervorgeht. In der ältern hochteutschen Sprache, z. B. von Luther, wurde jenes Wort auch für das Object des Diebstahls gebraucht: 1 Mos. 30, 33: „was nicht flecket, oder bunt, oder nicht schwarz sein wird unter den Lämmern und Ziegen, das sei ein Diebstahl bei mir." 2 Mos. 22, 4: „findet man aber bei ihm den Diebstahl lebendig ꝛc." Statt des Wortes Diebstahl mit seinem jetzigen Begriffe gebrauchte man die Form Deube, welche man jetzt in der allgemeinen Bedeutung von Diebstahl nur noch in einigen Theilen Teutschlands, z. B. in der Lausitz, hingegen im übrigen Teutschland in der Regel nur bei kleinern Diebstählen, und namentlich bei gewissen Arten derselben, z. B. Felddeube, Holzdeube, Fischdeube ꝛc., besonders in der Gesetzessprache, anwendet [1]).

Die moralischen Ansichten über den Diebstahl sind und waren unter den verschiednen Völkern nach dem Standpunkt ihrer Cultur verschieden. In Lacedämon war der Diebstahl nach Lykurgs Gesetzen nicht strafbar, ja sogar ehrenvoll, wenn er glücklich und unbemerkt ausgeführt wurde; dagegen wurde er ziemlich streng an dem ungeschickten und daher entdeckten Diebe gestraft. In Samos war er, während der zu Ehren des Mercurs gehaltnen Feste, erlaubt. Noch jetzt gibt es einzelne Völkerschaften, bei denen, ob sie gleich unter der Hoheit civilisirter Völker stehen, der Diebstahl als Volkssitte zu betrachten ist, z. B. in Mingrelien, wo in der Regel die Personen männlichen Geschlechts darauf abgerichtet werden. Unter denjenigen wilden Völkern, welche dem Diebstahl ergeben sind, nennt man vorzüglich die Neuseeländer, die Urbewohner der Ladronen u. s. w.

Dagegen finden sich auch unter minder gebildeten Völkern sehr strenge und zum Theil weise berechnete Maßregeln gegen den Diebstahl. Bei den Persern ist ein eigner Beamter unter dem Beinamen König in der Nacht (Padcha-cheb) angestellt, der durch die Straßen während der Nacht reitet und alle die verhaftet, welche ohne Licht, oder auch mit demselben, jedoch ohne laut zu werden, betreten werden. Er, der im Allgemeinen den Titel Atas führt, und seine Untergebenen, Rhadars, müssen jeden unentdeckten Diebstahl bezahlen, daher sie bedeutende Gehalte bekommen. In Japan hat, zu Verhütung der Diebstähle, jede Straße einen eignen Polizeiaufseher, der wieder mehre Untergebene hat. In China ist es das System der Verantwortlichkeit des Obern für den Untern, des Hauseigenthümers für alle in dem Hause wohnenden Individuen, der vornehmsten Bewohner einer Straße für alle ihre Nachbarn, des Chefs des Stadtviertels für alle Bewohner desselben u. s. w., welches diesem Verbrechen Einhalt thut. Auch

1) Vergl. Adelung, Wörterbuch der hochteutschen Mundart, unter dem Worte: Diebstahl.

ist in der Hauptstadt Schungtieng-fu (Pekin oder Peking) jedes Mal über 10 Häuser ein Polizeiaufseher gesetzt.

Nur wenige Völker gibt es, bei denen man den Diebstahl beinahe gar nicht kennt. In Europa zeichnet sich in dieser Hinsicht ein großer Theil von Norwegen sehr vortheilhaft aus. Dagegen ist unter den europäischen Staaten Großbritannien dasjenige Land, wo der Diebstahl am häufigsten, am unverschämtesten und am berechnetsten getrieben wird, und wo dieses Verbrechen zu einer wahrhaft artistischen Ausbildung gediehen ist. Denn er ist dort ein Haupterwerbzweig der niedern Classen, den nichts zu hindern vermag, da die Verbannung den Dieben keine Strafe ist, sie vielmehr, bei dem Nothstande der arbeitenden Classe, die Versetzung auf Botany-Bay, van Diemensland, die Holks, zum Theil als ein Glück ansehen. Nach den von Colquhoun bekannt gemachten statistischen Nachrichten lebten in England 20,000 Personen ohne Unterhaltsmittel, 115,000 Diebe und Schwärzer, und 16,000 Bettler. Darnach ist es denn erklärlich, wenn nach dem auf Befehl des Lord-Mayors entworfnen Verzeichniß der, zu jener Zeit, im Jahre 1831, in London begangnen Diebstähle, der Werth des dadurch entwendeten Eigenthums auf folgende Art geschätzt wurde:

1) Kleine Diebstähle, von Dienstboten und Lehrlingen begangen, bestehend in Gegenständen von geringerm Werthe	510,000	Pf.	St.
Kleinre Silber- u. Schmuckwaaren, von Dienstboten gestohlen	200,000	„	„
2) Diebstähle an der Themse und auf den Quais	500,000	„	„
3) Diebstähle und Betrügereien in den Docks	300,000	„	„
4) Diebstähle durch Einbruch und auf den Straßen an Geld, Juwelen, Uhren u. s. w. . . .	220,000	„	„
5) Betrug durch falsche Münzen .	200,000	„	„
6) Betrug durch falsche Banknoten	170,000	„	„
Summa	2,100,000	Pf.	St.

So erklärt es sich denn auch, daß im Jahre 1832 die Zahl der in England vor Gericht gestellten Verbrecher 20,829 war, wovon 14,947 schuldig befunden, unter denen 1449 zum Tode verurtheilt und 54 wirklich hingerichtet wurden [2]). Die Banden und Vereine der dortigen Diebe haben ihren Hauptsitz in London und sind nur zum Theil, in Folge neuerer Polizeieinrichtungen, auf das platte Land gewichen. Die einzelnen Arten der Diebe haben jede einen abgeschlossenen Kreis, worin sie sich bewegen, ihre eigne Kunstsprache, Handwerksvortheile und einen gewissen Zunftstolz. Sie sind in Zünfte verbunden, halten ihre regelmäßigen Zusammenkünfte, besitzen große Magazine für das gestohlne Gut, halten sich ihre bewaffnete Bedeckung, haben ihre Geschäftsreisende, auch an verschiednen Theilen der Stadt stets Pferde zum eiligen Fortkommen bereit und stehen mit den Nachtwächtern und häufig mit der Dienerschaft größerer Häuser in Verbindung. Doch zeigen sie, besonders in den neuesten Zeiten, einen Widerwillen gegen persönliche Mißhandlungen und halten sich daher in der Regel an den reinen Diebstahl. Man bezeichnet unter ihnen folgende Classen [3]): Hauseinbrecher (in ihrer Sprache Crakesmen oder Pannymen), Straßenräuber zu Pferde und zu Fuß (Higwaymen, Grandiobymen und Spicemen), welche jedoch ebenso neurer Zeit abgenommen haben, wie die Anwendung der Gesetze gegen sie milder geworden ist, Falschmünzer (Bitmakers), Metallfälscher (Smashers), Taschendiebe (Pick-pockets, Buzzmen, Clyfakers, Conveyancers) die zahlreichste und, nächst den Schrankmänneen, gefährlichste Classe, größern Theils londoner Stadtkinder, sich bildend aus Banden müßiger und verdorbener Knaben, in Folge des Mangels einer Staatsaufsicht über das Schul- und Erziehungswesen, indem diese Knaben mittels förmlicher Diebsbildungsanstalten aus einer andern Classe, nämlich aus der der Schleicher, Schnecken (Sneaks), Diebe, die Geld und Geldeswerth aus Buden, von Tennen u. s. w. stehlen, zu den Pick-pockets übergehen, welche letztern jedoch, noch mehr aber die Schrankmänner, bei der Annahme solcher Knaben sehr schwierig sind und nur Knaben von sehr bedeutenden Diebstalenten zulassen. Noch nennt man als besondre Classen die Diebe, die, unter dem Vorwande zu kaufen, in Kaufläden stehlen (Shop-bouncers), die Uhren, Geldbeutel u. dgl. stehlen (Grabbers, Pferde- und andre Viehdiebe (Pradchervers), Diebe, die Betrunkne berauben (Ramps), Hehler gestohlner Waaren (Fences), Fälscher (Fakers), Dienstboten, die im Hause stehlen (Bilkers), Diebe, die von den Wagen und Karren stehlen (Dragsmen), die sich mit dem Bestehlen der Fahrzeuge auf der Themse und an deren Ufern abgeben (Light-horsemen, Heavy-horsemen, Game-watermen, Scuffle-hunters, Copemen) u. s. w. Außer diesen Diebsgesellschaften treiben auch noch viele Diebe einzeln in England ihr Wesen, sowie denn zu verschiednen Zeiten die Arten der Diebstähle sehr verschieden sind. So bezeichneten den Winter 1802 eine Menge Kinderdiebstähle, vor einigen Jahren wurde einmal der Leichendiebstahl (wir meinen nicht das Burkisiren) vorzüglich häufig getrieben u. s. w.

Obgleich in Italien der Diebstahl sehr häufig ist, so ist derselbe doch nicht in ein so geordnetes System gebracht, artet aber großentheils in Raub aus, daher dort nicht sowol Diebs- als Räuberbanden existiren. In manchen Gegenden Italiens ist insonderheit der Hausdiebstahl ganz ungewöhnlich.

In Frankreich dagegen neigt sich der Sinn der Verbrecher mehr zu Verletzungen des Eigenthums als der Person, mithin mehr zum Diebstahl, als zum Raube hin. Nach dem Berichte des Großsiegelbewahrers über die französische Criminalgerichtspflege im Jahre 1831

2) Das Ausland, 1833. Nr. 91. S. 364 u. Nr. 94. S. 376.

3) Das Ausland, 1833. Nr. 40. S. 159. Nr. 52. S. 207. Nr. 69. S. 275.

betrafen von 5340 Anklagen, wobei beide Parteien anwesend waren, 4019 Verbrechen gegen das Eigentum und nur 1321 Verbrechen gegen Personen. Auffallend ist übrigens die geringe Anzahl der Verbrechen in Frankreich überhaupt und also auch der Diebstähle im Vergleiche mit denen in England. Im Jahre 1831 kamen nur, 671 Preß- und politische Vergehen ungerechnet, 5850 Anklagen vor die Assisenhöfe, also nach Obigem 14,979, oder, bringt man die politischen Verbrechen mit in Anschlag, 14,308 weniger als in England. Indessen verlautet neuerlich von einer großen Diebsbande, die unter dem Namen la bande de Colonge im südlichen Frankreich schon seit 1790 weit verbreitet ist, unter welcher sich Personen von der feinsten äußern Bildung befinden, die fern von dem leisesten Argwohn als ehrenwerthe Speculanten leben, junge schöne Frauen, welche in den kostbarsten Modeanzügen, in alençoner Spitzen, Kaschemirs, Diamanten prangen, und liebenswürdige Kinder, deren frühreifer Verstand zu allen Gaunerkniffen abgerichtet wird. Sie soll gegen 1000 Mitglieder zählen. Der Polizei sind 40 der Anführer bekannt, von denen einige bereits verhaftet und verurtheilt sind [4]).

In Teutschland war zur Zeit Julius Cäsars, nach dessen Zeugniß, derjenige Diebstahl erlaubt, der von einem Teutschen außerhalb seines heimathlichen Bezirkes begangen wurde. Doch läßt sich beinahe vermuthen, daß hierunter ein Misverständniß obgewaltet habe, da wir in den frühesten teutschen Gesetzen, z. B. den salischen, alemannischen, angel-werinischen, Strafen für dieses Verbrechen festgesetzt finden. Während sodann späterhin, in den Zeiten des Mittelalters, nicht sowol Diebstähle an der Tagesordnung waren, als vielmehr Räubereien, die sogar mit dem Ritterwesen in ganz naher Verbindung standen, nach der Zeit des Landfriedens hingegen der Diebstahl nur als einzelnes Verbrechen erscheint und die späterhin herumziehenden Gauner-, besonders Zigeunerhorden, doch eigentlich einen allgemeinen Charakter rücksichtlich des Diebstahls nicht annahmen; so haben sich, seit den neuesten Kriegen mit Frankreich, in Teutschland die Diebstähle, namentlich die durch Diebsbanden begangenen, auffallend vermehrt. Doch hatten diese Banden den merkwürdigen Charakter, daß sie sich nicht sowol zu Begehung von Diebstählen im Allgemeinen verbanden, als daß vielmehr die Mitglieder derselben sich durch ihre besondre Sprache (die jenische Sprache) und durch andre Kennzeichen überall, wo sie sich trafen, erkannten, und so jeder, der ein Verbrechen beabsichtigte, sehr schnell Gehülfen fand, die er oft nicht einmal dem Namen nach kannte, mit denen er sich für diese einzelne That verband und die sich sofort nach begangner That wieder zerstreuten. Wenn auch diese Banden in der Hauptsache durch Hülfe der Justiz und Polizei aus einander gesprengt und zum Theil vertilgt sind; so leben sie doch noch in einzelnen Gaunern fort (s. den Art. Gauner). Sie alle werden unter den Dieben selbst mit dem Ehrennamen Kochem oder Chochem, d. h. verschmitzt, listig, im Gegensatz von wittisch, d. h. dumm, ehrlich, belegt. Man kennt vorzüglich folgende Classen derselben [5]), so weit ihr Gewerbe im Diebstahle, nicht in andern Verbrechen, als z. B. Betrug, Betteln, Raub x., besteht: Kilfer, oder Galfer, welche bei dem Auswechseln der Münzsorten geschickt zu stehlen und das gestohlne Geld in ihre Taschen zu bringen verstehen, Schupper, Ganfer, Kanofer, gemeine Spitzbuben, Lättcher, welche durch eingelegte Felder und Wände in die Häuser steigen, Dorfdrücker, Taschendiebe, Schottenfeller, welche aus den Marktbuden und Kaufläden stehlen, Stipper, welche durch, mit Vogelleim bestrichne Instrumente das Geld aus den Lösungskästen der Kaufleute stehlen, Packelpritscher, die dasselbe an den Opferstöcken, besonders in den katholischen Kirchen, begehen, Kapler oder Charillasgänger, kecke Diebe, welche früh oder Mittags in den Häusern stehlen, Trararumgänger, Postdiebe, Jomackener, welche, während Landleute auf dem Felde sind, Scheinspringer, welche, wenn die Hausbewohner sonst ausgegangen sind, Schränker, welche, in Banden vereinigt, mittels Einbruchs stehlen.

Nach den vorhin erwähnten altteutschen Gesetzen wurde der Diebstahl in der Regel blos durch Geldstrafen gebüßt, doch wurde die Strafe bei dem heimlichen Diebstahle geschärft [6]). Die ripuarischen Gesetze, die sächsischen (wenn der Diebstahl nicht einen Denar weniger drei Solidi betrug, in welchem Fall er nur mit Geldbuße geahndet wurde), die bairischen bei Gold, Silber und Thieren (in andern Fällen Geldbuße), die burgundischen (mit derselben Beschränkung) bei Pferde- und Rindviehdiebstahl, auch bei dem Einbruch, und die friesischen bestraften den Diebstahl mit dem Tode, doch durfte bei den letztern der Dieb sein Leben lösen. Der Hehler ward bei den Ostgothen dem Diebe gleich bestraft und nach mehrern dieser Gesetze war der Dieb, so lange er nicht die Geldbuße gezahlt hatte, geächtet und verbannt. Die teutschen ältern Gesetze gefallen sich überhaupt darin, alle einzelnen Gegenstände des Diebstahls aufzuführen und die Strafe dafür zu bestimmen, ohne jedoch diese verschiednen Diebstähle als selbständige Verbrechen anzusehen. Als nach dem, im 10. Jahrh. erfolgten Abgange des karolingischen Mannsstammes Teutschland von fremder Herrschaft frei wurde, verloren die alten allgemeinern Gesetze ihr Ansehen [7]) und Gewohnheiten traten an die Stelle der Gesetze. Man sammelte dann diese, woraus die unter dem Namen von Land- und Stadtrechten bekannten Sammlungen, z. B. das sächsische, das schlesische Landrecht, der Richtsteiglandrecht, der Sachsen-, der Schwabenspiegel x. entstanden. Allgemeine Grundsätze über den Diebstahl und dessen Bestrafung fanden daher damals nicht statt, und die einzelnen Beispiele dessen,

---

4) Das Ausland, 1833. Nr. 96. S. 384.

5) Eberhardt, Polizeiliche Nachrichten von Gaunern, Dieben x. S. 18. Man vergl. auch Pfister, Actenmäßige Gesch. der Räuberbanden an den beiden Ufern des Mains, im Spessart und im Odenwalde. (Heidelb. 1812). 6) Tittmann, Gesch. der teutschen Strafgesetze. §. 13. S. 35. 7) Tittmann a. a. O. §. 22.

was die eine oder die andre dieser Sammlungen über das fragliche Verbrechen disponirt, können nur zu einem Schlusse berechtigen, wie man ungefähr die Sache damals ansah [8]). Der gemeine kleine Diebstahl wurde häufiger mit Peitschen (nach dem Schwabenspiegel nicht über 39 Hiebe), Haarabscheren, oder einer, unter den Richter, den Fiscus und den Bestohlnen zu theilenden Geldstrafe, sowie mit der poena dupli geahndet. Der große Diebstahl (nach dem Sachsenspiegel über drei Schillinge, nach dem Schwabenspiegel über fünf Schill. an Werth) wurde mit dem Tode bestraft. Auf dem Vieh- und Getreidediebstahl, auf letzterm, wenn er des Nachts geschah, stand in der Regel Todesstrafe, selbst bei einem Pfennig Werth Abhauung des Daumens der rechten Hand, oder der ganzen Hand; dies letztre sogar schon (nach dem Schwabenspiegel) bei einem Taggetreidediebstahl, einen Schilling werth. Das Rad stand auf dem Diebstahl eines Pflugs, in einer Mühle fünf Schill. werth, und auf einem Kirchhof, ingleichen nach dem Schwabenspiegel auf Bestehlung eines mit dem Pflügen beschäftigten Bauers und dessen Gesindes. Nach den frankfurter Statuten war dem Diebstahle bei Feuersgefahr der Galgen gedroht. Häufig wurde der über der That ergriffne Dieb besonders hart, und Diebsgenossen, Helfer, Hehler und Herberger wurden in der Regel dem Diebe gleich gestraft. Doch weichen auch öfter die Vorschriften dieser ziemlich gleichzeitigen Gesetze bedeutend von einander ab. So wurde nach dem Sachsenspiegel der Gras-, Holz-, Obst- und Fischdiebstahl nur mit einer, wenn gleich bedeutenden, Geldbuße (30 Schillinge), nach dem Schwabenspiegel hingegen der Gras- und Holzdiebstahl bei Nacht mit dem Strange, bei Tage mit Prügeln bestraft. Auch widerspricht sich zuweilen dieselbe Sammlung in verschiednen Verordnungen. So verordnet der Schwabenspiegel in einer Stelle (Cap. 187.) für den Kirchendiebstahl nur eine Geldstrafe und in einer andern Stelle (Cap. 116. Art. 11.), im Einverständnisse mit dem Sachsenspiegel, das Rad. Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. machte diesen Ungewißheiten für ganz Teutschland so lange ein Ende, bis in den neuern Decennien die abweichenden Meinungen der Rechtslehrer und insonderheit die so sehr verschiednen Particulargesetzgebungen wieder ähnliche Ungewißheiten rücksichtlich eines allgemeinen Charakters der Ansichten über den Diebstahl und dessen Bestrafung in Teutschland herbeigeführt haben.

Nach gemeinem Rechte besteht jetzt in Teutschland der Diebstahl in der vorsätzlichen, rechtswidrigen und eigenmächtigen Zueignung fremden, beweglichen Eigenthums, nach seiner Substanz, aus dem Gewahrsame des Besitzers, wider dessen Willen, jedoch ohne Angriff auf dessen Person, in der Absicht eines Gewinnes [9]). Die Quellen des gemeinen Rechtes bei Beurtheilung dieses Verbrechens sind das römische Recht und die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. Indeß ist das römische Recht nur mit großer Vorsicht anzuwenden, ja man ist häufig der Meinung gewesen, daß es in Teutschland gar keine Anwendung finde [10]). Mindestens ist so viel gewiß, daß dasjenige, was unter dem furtum der Römer, als Privatdelict (delictum), begriffen ist, der Entwendung der Teutschen, als Criminalverbrechen (crimen), nicht untergelegt werden darf [11]). Die frühesten Begriffe der Römer über den Diebstahl entsprechen den jetzigen Ansichten der Teutschen darüber noch mehr, als die durch die spätre Ausbildung des römischen Rechts entstandnen. Leiteten die Römer schon die Etymologie des Wortes furtum von ferre, auferre, oder dem griechischen Worte *φέρειν* ab (vel a ferendo et auferendo, vel a graeco sermone, qui *φῶρας* appellant fures: imo et Graeci *ἀπὸ τοῦ φέρειν*, id est a ferendo *φῶρας* dixerunt etc. [12]).), wodurch sie andeuteten, daß bei ihnen der Urbegriff des Wortes eine Fortschaffung beweglicher Sachen erheischt; hatten die Zwölftafelgesetze der Römer schon mindestens für den offnen Diebstahl (furtum manifestum) in gewissen Fällen den Tod, körperliche Züchtigung und Sklaverei, mithin eine öffentliche Strafe, festgesetzt [13]): so stimmte dies weit mehr mit unsern jetzigen Ansichten über den Diebstahl, als mit denen der spätern Römer überein, welche den Diebstahl in der Hauptsache blos als ein Privatdelict ansahen, bloße Privatsatisfaction dafür anordneten, die Gehülfen und Begünstiger ebenso behandelten, wie die physischen und intellectuellen Urheber [14]), und viele Handlungen dazu rechneten, bei denen keinesweges eine Fortschaffung beweglicher Sachen vorkommt. Die neuern römischen Juristen, namentlich Paulus, beschreiben den Diebstahl so: est contrectatio rei fraudulosa lucri faciendi gratia, vel ipsius rei, vel etiam usus ejus, possessionisve quod lege naturali prohibitum est admittere [15]). Eine schon flüchtige Vergleichung dieser Definition mit der oben gegebenen des Diebstahls nach jetzigen gemeinen Rechtsbegriffen zeigt die großen Verschiedenheiten beider; insonderheit ergibt sich daraus, daß der Römer alle widerrechtlichen Handlungen an Sachen zur Bereicherung des widerrechtlich Handelnden unter dem Ausdrucke furtum umfaßte [16]). Daher fällt unter den Begriff des römischen furtum nicht nur das furtum rei ipsius, die Sach- oder Substanzentwendung, sondern auch die Gebrauchsentwendung, furtum usus, und die Besitzentwendung, furtum pos-

8) Tittmann a. a. O. §. 57. 9) Roßhirt, über den Begriff des römischen furtum und des teutschen Diebstahls, im neuen Archive des Criminalrechts. 3. Bd. Nr. IV. S. 91 und die daselbst angezogenen: Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts. §. 314. Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft. 2. Th. §. 401. Klien, Revision d. Grundsätze über das Verbrechen des Diebstahls. S. 155.

10) Grolmann, Grundsätze der Criminal-Rechtswissenschaft. 2. Abth. §. 178. 11) v. Feuerbach a. a. O. §. 314. 12) Fr. 1. D. de furtis (XLVII, 2.) §. 2. J. de oblig. quae ex delict. nasc. (IV, 1.) 13) *Bynkershoek*, Observat. jur. rom. Lib. III. cap. XVI. *Haubold*, Institut. jur. rom. priv. T. II. I. leg. XII. tabul. No. 10: Sei nox furtum factum erit, sei im occisit joure caisus esto. 14) Roßhirt a. a. O. S. 81. 15) Fr. 1. §. 3. D. de furtis (XLVII, 2.) 16) Roßhirt a. a. O. §. 3. S. 81. 82.

sessionis, inwiefern der Thäter entweder einen überhaupt verbotnen, oder doch widerrechtlich ausgedehnten Gebrauch von einer fremden Sache machte, oder inwiefern er die aus dem Besitzstande fließenden Befugnisse kränkte. Dieses letzte furtum konnte daher sogar der Eigenthümer an seiner eignen Sache begehen, wenn er den einem Dritten durch Pfand- oder Retentionsrecht zustehenden Besitz daran schmälerte, oder vernichtete, während nach dem teutschen Begriffe des Diebstahls die Begehung desselben an eigner Sache undenkbar ist. Weiter sind nach römischem Rechte die Unterschlagung, der Betrug und die wissentliche Annahme einer Nichtschuld hiernach zum furtum zu rechnen [17]). Übrigens waren bei den Römern manche Arten des Diebstahls in der Maße ausgezeichnet, daß sie nicht blos als Privatdelict, sondern als öffentliches Verbrechen, crimen, angesehen und mit einer öffentlichen Strafe belegt wurden, worüber weiter unten das Nähere vorkommen wird.

Nach den jetzigen teutsch-gemeinrechtlichen Ansichten über den Diebstahl kann, wenn wir auf obige Definition desselben zurückgehen, derselbe nur an einer fremden beweglichen Sache, also nur an einer körperlichen Sache, begangen werden, diese sei lebendig oder todt. An Menschen, da diese keine Sachen sind, kann Diebstahl im eigentlichen Sinne des Wortes nicht verübt werden. Das römische Recht gesteht diese Behauptung, was die Verhältnisse der sonstigen römischen Sklaven — letztre wurden bekanntlich als Sachen angesehen — betrifft, nur rücksichtlich unehrbarer Sklavinnen (ancillarum meretricium) zu; gegen den, welcher eine ehrbare Sklavin (ancillam non meretricem) entfremdete, konnte aber die actio furti angestellt werden [18]) — Grundsätze, für die es an einem vernünftigen Grunde mangelt. An einer gemeinschaftlichen Sache läßt sich ein Diebstahl nur in Bezug auf den Antheil eines oder mehrer andern Miteigenthümer, und zwar nur dann denken, wenn der Entwender die gemeinschaftliche Sache nicht selbst im Besitze hatte. Da hiernächst der Diebstahl zu seinem Begriffe die Zueignung der Sache aus dem Gewahrsame des Besitzers erfodert, so folgt daraus von selbst, daß an einer herrenlosen, besitzlosen oder verlassenen Sache, so lange sie noch diesen Charakter an sich trägt, kein Diebstahl begangen werden kann, daher denn auch der sogenannte Funddiebstahl (furtum inventionis) — Ausdrücke, die in keinem Gesetze gefunden werden, und worunter man die widerrechtliche Aneignung einer vom Besitzer verlornen Sache versteht [19]), ingleichen die Unterschlagung nicht zum Diebstahle, nach gemeinrechtlichen teutschen Begriffen, gerechnet werden können. Was übrigens die, unter den Rechtslehrern lange sehr streitig gewesene Frage über Vollendung des Actes der Zueignung betrifft, so ist diese nach den Grundsätzen über Erwerbung und Verlust des Besitzes im Allgemeinen zu beurtheilen, daher dazu nicht nur der Wille, die fremde Sache als Eigenthum zu haben (animus rem sibi habendi), sondern auch eine körperliche Handlung, wodurch die Sache der Willkür des Thäters physisch unterworfen wird, Apprehension, Ergreifung, erfoderlich sind [20]). Durch den Charakter der Rechtswidrigkeit, Eigenmächtigkeit und der Besitznahme wider den Willen des Eigenthümers, welche bei der bei dem Diebstahle stattfindenden Zueignung vorausgesetzt werden, unterscheidet sich der Diebstahl von unerlaubter Selbsthülfe und von demjenigen Betruge, der dann stattfindet, wenn, im Falle Besitz und Eigenthum nicht in Einer Person vereinigt sind, der Eigenthümer zum Nachtheile des Besitzers in die Wegnahme der Sache willigt (wirklicher Diebstahl ist es, wenn der Besitzer zum Nachtheile des Eigenthümers die Wegnahme genehmigt), oder wenn der Eigenthümer aus einem dem Entwender bekannten Irrthume die Besitznahme sich hat gefallen lassen. Auch ist es, eben wegen dieses charakteristischen Zeichens des Diebstahls, kein Diebstahl, wenn der die Sache Ergreifende aus besondern Verhältnissen ein Recht zur Erwerbung derselben hat [21]). Weiter werden durch die den Diebstahl bedingende Habsucht (animus lucri faciendi) von demselben die Fälle ausgeschlossen, wenn der Handelnde ein Recht auf Erwerbung der fremden Sache hat, oder wenn die Wegnahme der Sache nicht zum Zwecke der Zueignung, sondern aus andern Gründen, z. B. blos um dem Eigenthümer einen Schaden zuzufügen, geschieht. Endlich ist das Bewußtsein der diebischen Eigenschaft der Handlung (dolus) dazu, daß eine Handlung Diebstahl genannt werden könne, unumgänglich nöthig. Denn das Wort Diebstahl drückt [22]) eine Handlung aus, die sich vorzüglich durch die Absicht, in welcher sie begangen wird, auszeichnet. Wo also diese Absicht fehlt, da ist das Verbrechen selbst nicht vorhanden, wodurch sonach die Idee eines furti culposi oder improprii von selbst hinwegfällt [23]). Dagegen ist es merkwürdig, daß die peinliche Halsgerichtsordnung eine Handlung, welche alle Kennzeichen des Diebstahls an sich trägt, von der Strafe desselben ganz ausnimmt. Dies ist: „so Jemand durch rechte Hungersnoth, die er, sein Weib oder Kinder leiden, etwas von essenden Dingen zu stehlen geursacht würde [24])," also der Diebstahl an Eßwaaren aus rechter Hungersnoth. Dabei wird jedoch [25]) die höchste Noth, Mangel andrer Rettungsmittel, als Object blos Eßwaaren und Beschränkung der Handlung auf das, was unumgänglich nöthig war, vorausgesetzt.

Die von den Gesetzen bei Bestimmung der Bestrafung des Diebstahls erfolgte Berücksichtigung verschiedner Arten desselben hat zu mehrern Eintheilungen Veranlassung gegeben; indeß hat man sich bis jetzt zu einem

17) Henke, Criminalrecht und Criminalpolitik. §. 141 u. 142. 18) Fr. 39 et 82. §. 2. D. de furt. (XLVII, 2.) 19) Klien a. a. O. S. 182 fg. Wächter, Lehrbuch des Strafrechts. 2. Th. §. 198. Note 6. S. 340. 20) Henke a. a. O. S. 404 fg. v. Feuerbach a. a. O. §. 316 fg. 21) Henke a. a. O. 2. Th. S. 414. 22) Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft. 2. Th. §. 416. Zum Theil dagegen v. Feuerbach a. a. O. §. 320. Note a. 23) §. 7. J. de oblig. quae ex delicto nasc. (IV, 1.) L. I. §. 2 et 3. D. de furtis (XLVII, 2.) 24) P. G. O. Art. 166. 25) v. Feuerbach a. a. O. §. 321.

Systeme, bei welchem man von einem obersten Punkte ausginge und darunter nach einem gemeinschaftlichen Eintheilungsgrund alle verschiednen Arten des Diebstahls begriffe, nicht vereinigen können. Die Haupteintheilung der Diebstähle in *einfache* und *ausgezeichnete* ist allgemein angenommen, doch sind die Meinungen über den Grund dieser Eintheilung verschieden. Indeß beruht er jedenfalls darauf, daß die Gesetze den gemeinen Diebstahl als die Regel, den ausgezeichneten als die Ausnahme ansehen. Die Auszeichnung besteht nun entweder in einer besondern Verschärfung der Ahndung, *qualificirter* Diebstahl, oder in einer Milderung derselben, *privilegirter* Diebstahl. Der qualificirte Diebstahl aber hat entweder einen nach seinem Object ihm gegebenen besondern Namen, *besonders benannter Diebstahl*, oder dies ist nicht der Fall, *qualificirter* Diebstahl im engern Sinne. Hiernächst haben die Gesetze dadurch, daß sie gewisse bei Begehung jedes Diebstahls mögliche Umstände für die Strafe erschwerend annehmen, ohne grade bestimmte Strafen jedesmal für diese Umstände auszusprechen, zu einigen Eintheilungen Veranlassung gegeben, wovon wir nur die Eintheilungen in *offenbaren*, *offnen* oder *handhaften* und in *heimlichen* Diebstahl (furtum manifestum et nec manifestum) und in Diebstahl *bei Tage* und *zur Nachtzeit* (furtum diurnum et nocturnum) erwähnen. Die erstgedachte Eintheilung wird dadurch veranlaßt, daß die Gesetze, wegen der hierbei vom Diebe bewiesenen größern Frechheit, denjenigen Diebstahl, bei welchem die Wegnahme der gestohlnen Sache so offen geschieht, daß sie entweder mit angesehen oder doch auf der Stelle entdeckt werden mußte [26]), den offenbaren Diebstahl, härter bestraft wissen wollen [27]), als den heimlichen. Ebenso erachten die Gesetze den zur Nachtzeit mit Unterbrechung der nächtlichen Ruhe verübten Diebstahl für strafbarer, als die bei Tage begangnen. Atrociores enim sunt nocturni effractores et ideo hi fustibus caesi in metallum dari solent, sagt ein Gesetz [28]). Beide Eintheilungen werden, die erste wol vorzüglich mit Unrecht, in der Praxis wenig beachtet.

Der *einfache* oder *gemeine* Diebstahl (furt. simplex), also derjenige, welcher zwar mit einer öffentlichen Strafe bedroht ist, rücksichtlich deren jedoch die Gesetze weder eine besondre Milde, noch eine besondre Strenge vorgeschrieben haben, dankt, was das letztre anlangt, dies vorzüglich dem Umstande, daß der Dieb dabei als ein blos der Sicherheit des Eigenthums, nicht aber der Rechtssicherheit überhaupt gefährlicher Mensch erscheint [29]). Dieser Diebstahl setzt also voraus, daß der Betrag des Diebstahls nur ein geringer — die peinliche Gerichtsordnung sagt: nicht 5 Gülden [30]), wahrscheinlich der Bestimmung Friedrichs I. in der Lehensconstitution [31]) folgend — sei, und daß der Dieb nicht wenigstens schon zweimal gestohlen habe. Denn die Gesetze unterscheiden den *kleinen* und den *großen* (furtum parvum et magnum), ingleichen den *ersten* und den *wiederholten* Diebstahl (furtum primum et reiteratum). Der wiederholte Diebstahl ist entweder *zweiter* oder *dritter* Diebstahl (f. secundum vel tertium). Weiter gehen die Gesetze nicht, und sie begreifen unter dem letztern alle Diebstähle, welche der Dieb nach dem zweiten begangen hat, und bestrafen ihn daher besonders schwer. Der zweite Diebstahl wird zwar auch strenger als der erste bestraft, jedoch nur so, daß nach dem allgemeinen Grundsatze der Erschwerung jedes Verbrechens durch Wiederholung, wegen des hieraus hervorgehenden Hanges zu Verbrechen dieser Art, „der erste Diebstahl den andern beschwert [32]),“ nicht so, daß darum der zweite Diebstahl als ein rücksichtlich der Strafe besonders verschärfter, als ein qualificirter, erschiene. Der gemeine Diebstahl setzt ferner voraus, daß der Dieb zu dieser Handlung weder eingestiegen, noch eingebrochen, noch mit Waffen versehen gewesen sei. Übrigens kann jeder Diebstahl, der gemeine so gut wie der qualificirte, ein großer oder ein kleiner [33]), auch kann jeder Diebstahl ein erster oder ein wiederholter sein [34]). Die Strafe des Diebstahls richtet sich zum Theile nach dem Werthe der gestohlnen Sache, doch nur so lange keine höhere Rücksicht aus der Art der Ausführung des Diebstahls für die Bestrafung hervorgeht. Insonderheit besteht die Strafe des *kleinen*, *gemeinen*, *ersten*, *heimlichen* Diebstahls, nach der peinlichen Gerichtsordnung, unter Berücksichtigung der Grundsätze des römischen Rechts, in dem Ersatze des doppelten Werthes und einer dem Richter zu zahlenden Geldbuße, oder, im Fall der Unvermögenheit des Diebes, in dem Kerker, „darin er etliche Zeit lang liegen soll.“ Ist dieser Diebstahl aber *offen*, *handhaft*, so soll er in der Regel durch Pranger, Aushauen mit Ruthen und Landesverweisung, jedoch „an ansehnlichen Personen, dabei sich Besserung zu verhoffen,“ bürgerlich so, daß der Dieb dem Beschädigten den vierfachen Werth des Gestohlnen bezahlt, gestraft werden [35]). Durch die bei diesen und andern Bestimmungen der peinlichen Halsgerichtsordnung dem Richter ausdrücklich nachgelassene Willkür, insonderheit aber durch die Betrachtung, daß die diesen Bestimmungen theilweise zum Grunde liegende Ansicht des römischen Rechts über den Diebstahl, als ein Privatdelict, nicht mehr anwendbar ist, hat sich die Praxis verleiten lassen, ganz von diesen Bestimmungen abzugehen und Gefängnißstrafe — je nach der Unbedeutenheit des Objects, bis zur Annäherung an die Summe des großen Diebstahls — von wenigen Tagen bis zu drei Monaten, sogar nur Handarbeit oder Geldstrafe, aber auch bei erschwerenden Umständen, besonders bei dem *Marktdiebstahl*, auch in manchen Ländern bei dem *Felddiebstahl*, Halseisen oder Pranger, sogar in sehr wichtigen Fällen Zuchthaus, doch schwerlich über ein Jahr [36]) zuzuerkennen.

26) §. 3. J. de obl. quae ex delict. nasc. (IV, 1.) Fr. 2—8. D. de furtis (XLVII, 2.) P. G. O. Art. 157, 158, 161. 27) Tittmann a. a. O. §. 418. 28) Fr. 2. D. de effractoribus et expil. (XLVII, 18.) Man vergl. auch Fr. 1 et 2. D. de furibus balneariis (XLVII, 17.) 29) Titmann a. a. O. §. 417. 30) P. G. O. Art. 157 u. 160. 31) II. F. 27. §. 8.

32) P. G. O. Art. 161. 33) Tittmann a. a. O. §. 420. 34) v. Quistorp, Grundsätze des teutschen peinl. Rechts. 1. Th. §. 348. 35) P. G. O. Art. 157, 158. 36) Gegen Tittmann a. a. O. §. 426.

Der wiederholte Diebstahl unterscheidet sich wesentlich von dem fortgesetzten Diebstahle (f. continuatum), doch kann ein allgemein sichres Kriterium für den letztern nicht angegeben werden, da sich in der Regel nur aus dem Ganzen der Handlungsweise bei den verschiednen diebischen Handlungen beurtheilen läßt, ob dieselben ein fortgesetztes Verbrechen oder Vergehen, oder eine Wiederholung desselben bilden. Nur so viel läßt sich rücksichtlich der Wiederholung behaupten, daß die Entwendung, welche nach bereits schon einmal erlangter Befriedigung des diebischen Triebes und durch eine neue, zuvor noch nicht begonnene Handlung erfolgte, ein wiederholter Diebstahl[37]) ist. Soll er, als solcher, angerechnet werden, so müssen die vorhergegangnen Verbrechen auch wirklich Diebstähle sein; ob gemeine oder ausgezeichnete, ob der Dieb Haupturheber oder Gehülfe war? das gilt gleich. Daher können Unterschlagungen, Betrügereien und andre Veruntreuungen nicht als frühere Diebstähle in Anrechnung gebracht werden. Der zweite gemeine, kleine Diebstahl soll, nach der P. G. O. mit Ausstellung an den Pranger und Landesverweisung bestraft, oder der Dieb „in denselben Zirk oder Ort, darin er verwirkt hat, ewiglich zu bleiben, verstrickt werden." Häufig wird jedoch, nach dem Gerichtsbrauche, der zweite Diebstahl nicht strenger, als der erste, jedenfalls aber in der Regel nicht mit den, in dem 161sten Artikel der P. G. O. angedrohten, eben gedachten schweren Strafen bestraft, vielmehr wird nur die Dauer der Freiheitsstrafe verlängert, oder diese wird durch eine Zusatzstrafe, z. B. durch körperliche Züchtigung, schmale Kost u. s. w., erschwert. Dann freilich, wenn beide Diebstähle die Summe des großen Diebstahls rücksichtlich ihres Objects ausmachen, tritt auch die Strafe des großen Diebstahls ein, sowie bei der dritten und den spätern Wiederholungen die Strafe des dritten Diebstahls angewendet wird.

Diese beiden Diebstähle gehören jedoch zu den qualificirten Diebstählen im engern Sinne. Der Diebstahl ist nämlich qualificirt entweder wegen der Größe des gestohlnen Objects, der große Diebstahl, oder wegen der häufigen Wiederholung, welche auf einen sehr hohen Grad von Diebsneigung deutet, der dritte Diebstahl, oder wegen der Art der Ausführung desselben und der daraus für die Rechtssicherheit im Allgemeinen entstehenden Gefahr, der gefährliche Diebstahl (furtum periculosum). Der große Diebstahl, d. i. ein solcher, dessen Gegenstand fünf Gülden oder darüber werth ist, soll, wenn er auch durch nichts weiter erschwert ist, „an Leib oder Leben" gestraft[38]), und es soll die Größe der Strafe von der Summe, um welche der Werth des Gestohlnen die fünf Gülden übersteigt, von der Offenheit oder Heimlichkeit des Diebstahls, von dem Schaden, den der Bestohlne dadurch erlitt, von den persönlichen Eigenschaften des Diebes, je nachdem derselbe hiernach verbesserlich oder unverbesserlich erscheint, abhängen. Diesem allen zufolge würde, nach den Gesetzen, die Zuerkennung der Todesstrafe nur dann gerechtfertigt werden können, wenn alle diese beschwerenden Umstände zusammen, im höchsten Grade vereinigt wären — ein beinahe undenkbarer Fall. Dies sowol, als die Grundsätze des philosophischen Strafrechts auf dem Punkte, auf welchem jetzt dasselbe steht, nach denen die Todesstrafe in allen Fällen für eine bloße Verletzung der Eigenthumsrechte, als eine völlig unzweckmäßige, unverhältnißmäßige und daher nicht zu rechtfertigende Strafe erscheint[39]), haben veranlaßt, daß jetzt in diesem Falle nie mehr auf Todesstrafe erkannt wird; Zuchthausstrafe von vier bis höchstens zehn Jahren ist als die gewöhnliche Strafe anzusehen; allein selbst über vierjährige Zuchthausstrafe wird selten erkannt, zumal der Ersatz des Gestohlnen, der zu einem großen Theile grade bei großen Summen häufiger eintritt, sehr auf Verringerung der Strafe wirkt. Nach vielen Streitigkeiten über den Werth der Gülden da, wo specielle Landesgesetze oder Gebräuche diesen, wie z. B. im Königreiche Sachsen, auf 12 Thlr. 12 gr. Conv. Geld, oder sonst eine bestimmte Summe nicht festsetzen, ist man endlich darauf hinausgekommen, daß jener Ausdruck bezüglich auf die in obiger Lehenrechtsstelle gebrauchten Worte: quinque solidi, von Goldgülden zu verstehen und daher der am Orte des begangnen Diebstahls und zur Zeit desselben stattfindende Werth von fünf Ducaten mit Einschluß ihres Aufgeldes, als die Summe des großen Diebstahls, anzunehmen sei[40]). Daß übrigens die Ausmittelung des Werthes der gestohlnen Sache in Bezug auf die Strafbarkeit — rücksichtlich der Frage über den Ersatz treten zuweilen andre Grundsätze ein — nur nach dem wahren, nicht nach einem eingebildeten oder Affectionspreise, also nach dem Marktpreise, mithin in Gemäßheit polizeilicher Bestimmungen oder durch zu vereidende Sachverständige, äußersten Falles durch den Eid des Beschädigten geschehen müsse, liegt in der Natur der Sache[41]). Zu bemerken ist noch, daß, wenn ein Diebstahl von Mehrern verübt worden ist, man, um die Strafe des großen Diebstahls verhängen zu können, fodert, daß jeder Theilnehmer mindestens die Summe des großen Diebstahls, oder deren Werth erhalten habe, oder bei Theilung in gleiche Theile hätte erhalten können[42]). — Der dritte Diebstahl, oder die wenigstens zum dritten Male verschuldete Übertretung eines Diebstahlsgesetzes, bewirkt, daß nach den Gesetzen der Dieb, wenn dieser Diebstahl ein handhafter war, „als ein mehrer verläumbter Dieb" (fur famosus, ein berüchtigter Dieb), angesehen und der Mann mit dem Strange, die Frau mit dem Wasser, oder sonst in andre Wege, nach jedes Landes Gebrauch vom Leben zum Tode gestraft werden soll[43]). Aus den Worten des Gesetzes: „Wird aber Jemand betreten," verglichen mit denselben Worten im Art. 158, geht hervor, daß das Gesetz zur Zuerkennung der

37) Tittmann a. a. O. §. 429. 38) P. G. O. Art. 160.

39) Man vgl. schon Struben in den rechtl. Bedenken. 3. Bd. Bed. 601. §. I, II. (alte Ausg. IV, 80.) 40) *de Boehmer*, Medit. in C. C. C. art. 157. §. 5. *Kress*, Commentatio in C. C. C. art. 157. §. 1. not. 3. *Koch*, Instit. jur. crim. §. 197. *Georg. Jac. Frid. Meister*, Princ. Jur. crim. §. 217. 41) v. Quistorp a. a. O. 1. Th. §. 354. 42) Henke a. a. O. S. 427. 43) P. G. O. Art. 162.

Todesstrafe jedenfalls einen offnen, handhaften Diebstahl in diesem Falle voraussetzt, daß daher nicht jeder dritte Diebstahl zur Zuerkennung der Todesstrafe ausreicht. Dies in Verbindung mit demjenigen, was vorhin über die Anwendung der Todesstrafe bei Eigenthumsverletzungen gesagt wurde, hat bewirkt, daß auch hierbei jetzt nicht mehr auf die Todesstrafe, sondern auf Zuchthaus von vier bis acht Jahren, wiewol nur wenn andre noch sehr erschwerende Umstände dazu kommen, auf zehn- oder mehrjähriges Zuchthaus erkannt wird. Man sieht dabei vorzüglich auf die Menge der verübten Diebstähle, auf die Art der Ausführung, auf die bereits erlittnen Bestrafungen und auf den Werth des gestohlnen Objects, wobei, nach analogischer Anleitung der P. G. O. Art. 161, der Werth der noch unbestraften Diebstähle zusammengerechnet und vorzüglich der Umstand, inwiefern dieser Werth die Summe des großen Diebstahls erreicht oder sie noch überschreitet, berücksichtigt wird. Vorzüglich aber verlangt man zur Zuerkennung einer den Ansichten des Gesetzes über die hohe Strafbarkeit des dritten Diebstahls angemessenen Strafe, daß der Dieb schon wenigstens zwei Mal vorher mit einer peinlichen Diebstahlsstrafe belegt worden sei — ein Erforderniß, das zwar die Gesetze nicht kennen, das aber selbst zu der Zeit in der Praxis schon größerntheils angenommen wurde, als man wegen des dritten Diebstahls noch auf die Todesstrafe erkannte[44]). Außerdem finden rücksichtlich der Berechnung des dritten Diebstahls dieselben Grundsätze statt, welche oben bei dem wiederholten Diebstahl im Allgemeinen angegeben wurden. — Der gefährliche Diebstahl ist dies dadurch entweder, daß sich wegen der Art der Entwendung die körperliche Verletzung einer Person befürchten läßt, der bewaffnete Diebstahl (furtum armatum), oder daß durch sie die zur Sicherung und Verwahrung des Eigenthums in Gebäuden getroffnen Anstalten vernichtet werden, gewaltsamer Diebstahl (furtum violentum), oder daß dabei der Dieb seine eigne Person auf das Spiel setzt und, indem er sich in Gefahr begibt, leicht entdeckt und festgenommen zu werden, einen großen Grad von Verwegenheit an den Tag legt, der verwegne Diebstahl (furtum audax). Der Diebstahl mit Waffen ist ein solcher, zu dem der Dieb sich mit Werkzeugen versehen hat, mit welchen er eine körperliche Verletzung bewirken kann, es mögen die Werkzeuge eigentliche, im gemeinen Leben sogenannte Waffen, oder andre zu Verletzungen zu gebrauchende Instrumente sein (omne quod nocendi causa habetur, quod nocere potest)[45]), dagegen nicht solche, welche zwar nach dem Sprachgebrauche des gemeinen Lebens und der Gesetze Waffen heißen, aber blos zum Schutze und nicht zur Beschädigung geeignet sind, z. B. Panzer, Helm u. s. w., auch nicht solche, zu deren Führung der Dieb zu schwach ist. Als Diebstahl mit Waffen wird ferner derjenige Diebstahl nicht ohne Weitres angesehen, bei welchem der Dieb solche Instrumente führte, die, obgleich zu Verletzungen geeignet, doch hauptsächlich zum Öffnen der Thüren, Schlösser ꝛc. gebraucht werden, oder bei welchem der Dieb nur die Waffen, die er vermöge seines Berufs immer trägt, in der Maße führte, wie er solche trägt, wenn er keinen Gebrauch grade davon macht. Es ist übrigens gleichgültig, ob der Dieb mit Waffen schon versehen war, als er zum Diebstahle kam, oder ob er sie erst dort bei Begehung des Diebstahls ergriff; nur muß ausgemittelt sein, daß die Waffen nicht selbst Object des Diebstahls sein sollten, und es mußte die Ergreifung noch zu einer Zeit geschehen, wo der Vollendung des Diebstahls noch Widerstand geleistet werden konnte, wenn es bewaffneter Diebstahl sein soll, nicht etwa erst auf der Flucht. Wenn dagegen der Dieb einmal mit Waffen versehen ist und sich deren wirklich bedient, so bleibt es nur so lange bewaffneter Diebstahl, als er dies zu seiner Vertheidigung thut. Greift er mit den Waffen zur Bewerkstelligung der Entwendung an, so wird die Handlung Raub[46]). Wenn übrigens mehre Diebsgenossen einen Diebstahl begehen, so bleibt es ein bewaffneter Diebstahl, wenn auch nicht alle Theilnehmer der That, sondern nur Einer oder Einige bewaffnet sind. Vom gewaltsamen Diebstahl erwähnt die P. G. O. blos den Diebstahl mit Einbruch (furtum per effractionem), d. i. der, welcher mittels gewaltsamer Eröffnung der Theile eines Hauses oder Aufbewahrungsgebäudes [Behausung oder Behaltung[47])] begangen wird. Ein Diebstahl mit allen oben angegebenen Erfodernissen desselben wird also unumgänglich nothwendig dabei vorausgesetzt, und bloße Gewaltthätigkeiten an Gebäuden, aus Bosheit, Leichtsinn, Muthwillen u. s. w., ohne die Absicht des Stehlens, oder erst nach Vollendung eines Diebstahls verübt, machen keinen Diebstahl mit Einbruch aus. Die Mittel, deren sich der Dieb zur Eröffnung der Gebäude bediente, ob dies durch Instrumente, oder durch chemische Entwickelung vernichtender Kräfte, z. B. Pulver, Dampf u. s. w., oder blos durch Anwendung körperlicher Kräfte geschah, ob die Anwendung der Gewalt groß oder klein, ob das Gebäude sehr dauerhaft oder nicht, z. B. ob es eine Lehm-, Bret-, Ziegel- oder Steinwand war, dies Alles macht keinen Unterschied in dem Begriffe des Verbrechens, wenn nur Gewalt angewendet wurde. Aber es muß ein Gebäude sein, das erbrochen wird, nicht blos ein Aufbewahrungsbehältniß in einem Gebäude, also nicht blos ein Schrank, eine Commode, ein Faß u. s. w.[48]). Ob das Gebäude bewohnt oder unbewohnt, nahe bei bewohnten Gebäuden gelegen sei oder nicht, auch dies ändert in der Begriffsbestimmung nichts, obgleich die erwähnten Nebenumstände eine schärfere oder mildre Bestrafung motiviren können. Auch die Römer bestraften die effractores besonders[49]),

44) v. Feuerbach a. a. O. §. 332. Tittmann a. a. O. §. 430 fg. 45) Fr. 54. §. 2. D. de furtis (XLVII, 2,) Fr. 3. §. 2. D. de vi et de vi armata (XLIII, 16.)

46) Tittmann a. a. O. §. 466. 47) P. G. O. Art. 159. 48) Die P. G. O. Art. 159 setzt eine „Behaltung" voraus, in welche man steigen kann: „bricht oder steigt." 49) Fr. 1. D. de fur. balnear. (XLVII, 17.) Fr. 1. §. 2. Fr. 2. D. de effractoribus (XLVII, 18.)

doch werden die Grundsätze derselben, weil sie unvollständig und unklar sind und die vaterländische Gesetzgebung, ohne Bezug auf das römische Recht klar darüber disponirt [50]), nicht mehr angewendet.— Vom verwegnen Diebstahl erwähnt die P. G. O., und zwar in demselben Artikel, in welchem sie die zuletzt gedachte Diebstahlsart behandelt (159), blos den Diebstahl mit Einsteigen (furtum per ascensionem), d. i. derjenige, welcher mittels Einsteigens auf ungewöhnlichem Wege (es geschehe dies durch Auf- oder Herabsteigen, oder durch Steigen zur Seite, z. B. von einem Dache auf das andre), in ein Haus oder Aufbewahrungsgebäude begangen wird. Um sagen zu können, daß diese Art des Diebstahls begangen worden sei, reicht es also nicht hin, wenn der Dieb hinauf- oder heruntergestiegen war, um im Freien stehende Sachen zu stehlen, oder wenn er, als er schon in nicht offen stehenden Theilen des Gebäudes war, hinauf- oder herunterstieg; er mußte vielmehr dies Hinauf- oder Heruntersteigen außerhalb der verwahrten Theile des Gebäudes bewirken, um in die außerdem ihm unzugänglichen Theile des Gebäudes zu steigen. Sein Zweck mußte dabei Diebstahl sein; stieg er in einer andern Absicht, z. B. um Jemanden im Geheim zu besuchen, ein und stahl dabei nur gelegentlich, so ist dies nicht Diebstahl mit Einsteigen. Es ist aber gleich, ob der Dieb sich zum Einsteigen nur der vorgefundnen Gelegenheit, z. B. in der Wand befindlicher Löcher und Absätze, um darein oder darauf die Füße zu setzen, oder eigner Vorrichtungen dazu, z. B. Leitern, bediente. Aber es muß das Steigen Gefahr und Verwegenheit des Diebes beweisen, daher Einsteigen durch eine ganz niedrige Öffnung einen verwegnen Diebstahl nicht begründet [51]). Ob jedoch das Eingehen selbst, nach vollbrachtem Steigen, durch andre Mittel bewirkt wird, z. B. durch künstliche oder gewaltsame Eröffnung einer Thüre, dies ändert den Begriff des Diebstahls mit Einsteigen nicht, obgleich der Diebstahl dadurch auch noch einen andern Charakter annehmen, z. B. im gedachten letztern Falle Diebstahl mit Einsteigen und Einbruch werden kann. Überhaupt kann ein gefährlicher Diebstahl durch alle drei Qualificationsgründe gefährlich, also bewaffneter Diebstahl mit Einsteigen und Einbruch sein. Über die Bestrafung des gefährlichen Diebstahls sagt die P. G. O. Art. 159: „solches sei der erste oder mehr Diebstahl, auch der Diebstahl groß oder klein, darob oder darnach berüchtigt oder betreten, so ist doch der Diebstahl, dazu, als obsteht, gebrochen oder gestiegen wird, ein geflissener oder gefährlicher Diebstahl. So ist in dem Diebstahle, der mit Waffen geschieht, eine Vergewaltigung und Verletzung zu besorgen. Darum in diesem Fall der Mann mit dem Strang und das Weib mit dem Wasser, oder sonst nach Gelegenheit der Personen und Ermessung des Richters in andre Wege, mit Ausstechung der Augen, oder Abhauung einer Hand, oder einer andern dergleichen schweren Leibesstrafe gestraft werden soll." Also ist auch bei diesen drei Verbrechen die Todesstrafe nur für den höchsten Grad der Strafbarkeit, außerdem eine Verstümmelungsstrafe — eine schon lange ganz außer Übung gekommne Strafart — oder eine andre dergleichen, also harte Strafe, festgesetzt. Dabei soll darauf, ob der Diebstahl ein erster oder wiederholter, ein großer oder kleiner, ein handhafter oder geheimer sei, nicht gesehen werden. Unter diesen Umständen haben einige Rechtsgelehrten die gedachte Todesstrafe als Regel, als ordentliche, angesehen, die Leibesstrafe nur als Ausnahme, als außerordentliche Strafe, welche nur in dem Falle stattfinde, wenn zwar der Begriff des Verbrechens, aber nicht der Grund desselben in concreto vorhanden sei [52]). Die Mehrzahl der Praktiker hat indeß aus den oben für die möglichste Nichtanwendung der Todesstrafe auf bloße Eigenthumsverletzungen angegebenen Gründen, selbst schon in frühern Zeiten die Todesstrafe nur auf die strafbarste Art des gefährlichen Diebstahls, auf den bewaffneten, und zwar nur im äußersten Falle, für anwendbar erachtet und so das Gesetz in der Maße erklärt, daß es nicht bei jeder der drei gefährlichen Diebstahlsarten für den höchsten Grad, sondern nur für das denkbar höchste Verbrechen unter ihnen zusammen, die Todesstrafe zulasse. Da die Gewalt gegen Sachen nämlich alle Mal minder strafbar erscheint, als die gegen die Person; so hat man den bewaffneten Diebstahl für den strafbarsten, den gewaltsamen, den Diebstahl mit Einbruch, um einen Grad minder strafbar als jenen, hingegen den verwegenen, den Diebstahl mit Einsteigen, für um einen Grad minder als den gewaltsamen, also um zwei Grade minder strafbar als den bewaffneten, erachtet [53]). Hiernach pflegt denn die Zuchthausstrafe, die jetzt gewöhnliche Strafe aller qualificirten Diebstähle, abgemessen zu werden. So statuirt man für den bewaffneten Diebstahl, je nachdem er mehr oder minder unter beschwerenden Umständen begangen worden ist und je nachdem noch andre Diebstahlsarten (z. B. dritter, großer Diebstahl mit Einsteigen und Einbrechen u. s. w.) bei demselben concurriren oder nicht, Zuchthaus, Festungsbau und öffentliche Arbeitsstrafe auf vier bis zehn Jahre. Die Todesstrafe gestattet man nur, wenn wirkliche Ermordungen oder grobe persönliche Verletzungen bei diesem Verbrechen vorgekommen sind. Mit der geringsten der angegebenen Strafen wird der bewaffnete Dieb belegt, der die Waffen nicht gebrauchte, oder, im Fall der Betretung, gar von sich warf. Der, wie gedacht, um einen Grad geringer zu bestrafende gewaltsame Diebstahl zieht die hiernach zu regulirende vorgedachte Freiheitsstrafe nach sich, wobei es sich nach der Natur der Sache von selbst versteht, daß bei gewaltsamer Erbrechung „bloßer Behaltungen" in der Regel eine mildre Bestrafung, als bei Erbrechung einer „Behausung"

50) P. G. O. Art. 159. 51) Die entgegengesetzte Meinung läuft auf einen Wortstreit hinaus, da man in diesem Falle, wenn man auch einen Diebstahl mit Einbruch annimmt, doch eine geringre Strafe statuirt. v. Feuerbach a. a. O. §. 336, besonders Note b.

52) v. Feuerbach a. a. O. §. 333. 53) Tittmann a. a. O. §. 467. 472. 473.

eintritt, und daß dabei die Größe der angewendeten Gewalt und die etwaige Gefährlichkeit der Instrumente, nicht aber, wie mehre Praktiker, den ausdrücklichen Gesetzesworten entgegen, wollen, der Werth der gestohlnen Sache in Anschlag kommt. Daß endlich nach denselben Grundsätzen, jedoch am mildesten unter allen, der verwegne Diebstahl bestraft wird, liegt in der Natur der Sache, da dieser Dieb noch weniger, als der gewaltsame Dieb der Persönlichkeit gefährlich ist.

Unter den besonders benannten Diebstählen, deren größern Strafbarkeit freilich in der Regel der Particulargesetzgebung angehört, steht obenan der Kirchendiebstahl (sacrilegium), d. i. ein solcher Diebstahl, durch welchen entweder eine zum Gottesdienste bestimmte Sache aus einem zum Gottesdienste bestimmten Ort, oder eine profane Sache aus einem dem Gottesdienste bestimmten Ort, oder eine zum Gottesdienste bestimmte Sache aus einem profanen Orte gestohlen wird. So charakterisiren dieses Verbrechen übereinstimmend die P. G. O. und das kanonische Recht [54]). Die Grundsätze über dieses Verbrechen sind bei den Katholiken strenger, als bei den Protestanten, weil erstre eine den geweihten Sachen inwohnende göttliche Kraft (sanctitas interna), die letztern hingegen nur eine durch den besondern Schutz des Staates ihnen ertheilte äußere Heiligkeit (sanctitas externa) annehmen. Daher und weil dieser Diebstahl vorzüglich wegen der dadurch an den Tag gelegten Verachtung der Religion, zu welcher der Dieb sich bekennt, als besonders strafbar angesehen wird, ist auch die Zurechnung, wenn ein Protestant, oder gar ein Jude einen Kirchendiebstahl begeht, geringer, als wenn derselbe von einem Katholiken begangen wird. Indeß unterscheiden die Katholiken auch heilige Sachen (res sacrae), welche durch Gebet und Öl geweiht sind, z. B. Kelche, Ciborien rc. — das Heiligste ist die Monstranz — und geweihte Sachen (res benedictae), welche nur durch Gebet und Weihwasser geweiht sind, und die Strafbarkeit eines Kirchendiebes richtet sich bei den Katholiken unter andern danach, je nachdem er sich an der einen oder andern Art von Sachen vergriffen hat. Rücksichtlich des Ortes der Entwendung wird vorausgesetzt, daß dieser eine eingeweihte und noch im Gebrauche befindliche, wirkliche Kirche solcher Religionsverwandten, denen öffentliche Ausübung des Gottesdienstes gestattet ist, daß er ein solcher Theil dieser Kirche sei, welcher zum Gottesdienste mit bestimmt ist, also das Innere der Kirche und die Sakristei, nicht der Kirchboden, der Thurm, ein Gewölbe vor der Kirche u. s. w. Nach der peinlichen Gerichtsordnung steht auf Entwendung der Monstranz die Feuerstrafe, auf einem Kirchendiebstahl an heiligen (tapfern, geweihten) Sachen, ingleichen auf einem Kirchenraube, d. i. auf einem solchen Kirchendiebstahle, zu welchem der Dieb einstieg, einbrach, „oder mit gefährlichen Zeugen aufsperrte" (vom bewaffneten Diebstahle spricht die P. G. O. nicht) unbedingt Todesstrafe „nach Gelegenheit der Sache und Rath der Rechtsverständigen," auf jedem andern einfachen Kirchendiebstahle die Strafe des weltlichen Diebstahls, „doch soll in solchen Kirchenräuben und Diebstählen weniger Barmherzigkeit beweißt werden, denn in weltlichen Diebstählen" [55]). Gegenwärtig pflegt der Kirchendiebstahl, wie ein weltlicher Diebstahl mit erschwerenden Umständen, also in der Regel durch Zuchthausstrafe, bestraft zu werden, wobei die Art der Ausführung, der Werth des Diebstahls — denn auch die P. G. O. legt (Art. 172.) auf „güldene oder silberne Gefäße" dabei einen besondern Werth — und, wie gedacht, bei den Katholiken die Qualität der Kirchensache die Momente der Strafbarkeit abgeben.

Nach den Grundsätzen der Römer gehörte das sacrilegium zum crimen peculatus im weitesten Sinne, d. i. Veruntreuung des öffentlichen Eigenthums im Gegensatze vom Privateigenthume, wie denn auch in einem und demselben Gesetzesabschnitte beide behandelt werden [56]). Im engern Sinne ist Peculat der Diebstahl am Staatseigenthume, von einer Person begangen, der dasselbe nicht anvertraut war [57]). Dies Verbrechen wurde mit Deportation, an Richtern mit dem Tode, und bei Unterschlagung der bei dem Feinde gemachten Beute mit der poena quadrupli bestraft [58]). Wol mit Unrecht werden die Vorschriften des römischen Rechts über die größere Strafbarkeit des Diebstahls am Staatseigenthum in der Praxis nicht mehr beachtet [59]), da die Anwendung des römischen Rechts da, wo das einheimische nichts verfügt, wol nicht zu bezweifeln sein dürfte, mithin diese nicht ausdrücklich aufgehobene Verschärfung der Strafe des Diebstahls auch nicht als aufgehoben erscheint, zumal der 170ste Artikel der P. G. O., auf welchen sich Einige [60]) beziehen, gar nicht hierher paßt [61]). Bei diesem Verfahren des Gerichtsbrauchs ist auch der Streit darüber, ob der Diebstahl am Stadteigenthum zum Peculat gehöre, von keiner praktischen Anwendung mehr [62]).

Zu den in der P. G. O. besonders benannten Diebstählen gehört der Holzdiebstahl, obgleich derselbe nicht blos als erschwert, sondern auch als privilegirt anzusehen ist. Ein Holzdiebstahl ist nämlich die Entwendung solchen Holzes, dessen Hauptnutzen nicht in genießbaren Früchten besteht und über das nicht genaue Aufsicht geführt werden kann. Die P. G. O. kennt nur den eigentlichen Holzdiebstahl, d. i. denjenigen, welcher in Wäldern und Büschen vollbracht wird, nicht den Floßholzdiebstahl, d. i. denjenigen, welcher von den Floßholzplätzen, das Holz sei schon zur Flöße eingeworfen gewesen oder

54) P. G. O. Art. 171. Causa 17. quaest. 4. can. 21. §. 2.

55) P. G. O. Art. Art. 171—174. 56) Dig. Lib. XLVIII. tit. 13 ad Legem Juliam peculatus et de sacrilegis. 57) Fr. 9. §. 2 et 4. D. cit. tit. 58) Fr. 9. J. de publ. jud. (IV, 18.) Fr. 3 et 13. D. cit. tit. Fr. un. C. de crimine peculatus (IX, 28.) 59) Auf *Stryk*, Us. mod. pand. lib. XLVIII. tit. 13. §. 1 berufen sich vorzüglich die Neuern, welche mehrentheils dieser Meinung sind. 60) *Heil*, Judex et defensor Cap. VI. §. 40 in fine. 61) Man vergl. auch Martin, Lehrbuch des Criminalrechts. §. 160. Salchow, Verb. d. Entw. S. 131. Note *) und dessen Lehrb. §. 385. 62) Fr. 4. §. 7. D. ad Leg. Jul. pec. (XLVIII, 13.) Fr. 81. D. de furtis (XLVII, 2.) *Hahn*, De crimine peculatus. Heidelb. 1812. §. 19—44.

nicht, oder aus den zum Fortbringen des Holzes bestimmten Floßgraben, Floßteichen, Flüssen und Bächen geschieht. Der Gegenstand muß Holz, also nicht andre Waldproducte, z. B. Streu, Pech, Gras, Beeren u. s. w., und zwar solches Holz sein, das nicht um der Benutzung seiner Früchte willen, sondern um des Gebrauchs des Holzes selbst willen gefällt (z. B. Bau-, Schirr-, Brennholz) oder ausgegraben wird (z. B. Holzpflanzen). Die Unmöglichkeit gehöriger Aufsicht und die Schwierigkeiten bei Entdeckung des Diebes machen, daß nach Specialgesetzen sowol gefälltes als ungefälltes Holz, auch Windbrüche, als Gegenstand dieses Diebstahls angesehen werden, und daß derselbe für vollbracht angenommen wird, wenn das Holz nur erst zur Entwendung vorbereitet, z. B. so beschädigt ist, daß es nicht fortwachsen kann, oder wenn, im Falle der Gegenstand gefälltes Holz sein sollte, dasselbe noch nicht aus dem Holze des Eigenthümers, sondern nur von seiner zeitherigen Stelle fortgebracht ist. Die P. G. O. Art. 168. will nur denjenigen Holzdiebstahl härter bestraft wissen, welcher zur Nachtzeit oder an Feiertagen mittels Abhauens begangen wurde; der Diebstahl an schon gefälltem Holze soll wie ein andrer Diebstahl und der, wobei der Dieb nicht des Nachts und nicht an einem Feiertage das Holz selbst fällte, gelinder[63]) bestraft werden — gelinder als das hierin ziemlich strenge römische Recht[64]) und als die ältern teutschen Gesetze, welche besonders streng die Baumschäler behandelten[65]). Nur selten haben die Landesgesetze diese Grundsätze angenommen. Kleine Geldbußen, zuweilen alternativ mit Gefängniß oder körperlicher Züchtigung, sind im ersten Falle, härtres Gefängniß oder härtre körperliche Züchtigung, Ausstellung an den Pranger oder das gemeine Halseisen, ja sogar Zuchthausstrafe sind bei Wiederholungen, wobei der Werth des Gestohlnen sehr in Anschlag kommt, die Correctionsmittel. Oft ist auch die Größe der Bestrafung davon abhängig gemacht, ob der Dieb schneidende Werkzeuge bei sich führte. — Der **Floßholzdiebstahl** wird in der Regel härter, als der gewöhnliche Diebstahl, sehr häufig auch bei geringem Werthe mit Zuchthaus bestraft, wovon der Grund theils in der Unmöglichkeit strenger Aufsicht, theils in der Ansicht über das Floßrecht (jus grutiae), als Regal, liegt.

In den Particularrechten sind noch mehre benannte Diebstähle als besonders strafbar bezeichnet, unter Andern der Diebstahl bei **allgemeiner Gefahr, Noth** oder **Schrecken**, welchen übrigens auch die römischen Gesetze für vorzüglich strafbar erklären[66]). Er hat die Sachen, welche bei einer solchen Calamität, z. B. Feuersbrunst, Plünderung rc., gerettet wurden, vorzüglich zum Gegenstande, findet aber auch rücksichtlich andrer Sachen statt, wenn der Diebstahl in der Zeit der Noth und des Schreckens geschah, wo der Eigenthümer nicht gehörige Aufsicht führen konnte und ein Gegenstand des Mitleidens war. Nur eine allgemeine Calamität oder die Gefahr derselben, oder die gerechtfertigte Furcht vor derselben und die Begehung des Verbrechens während jenes Zustandes sind die Kriterien dieses Diebstahls, doch dauert die Zeit, in der er begangen sein kann, so lange fort, bis die Sachen sicher hätten aufbewahrt werden können. Er wird vorzüglich schwer dann bestraft, wenn der Dieb absichtlich diese Noth zum Stehlen nutzte und nicht blos gelegentlich stahl. Schwere Zuchthausstrafe ist das gewöhnliche Strafübel; es wird jedoch dabei vorausgesetzt, daß der Dieb gewußt habe, die Sachen seien aus der Gefahr gerettet, wogegen der Umstand, wenn die Sachen, falls sie der Dieb nicht gestohlen hätte, untergegangen sein würden, als ein Milderungsgrund betrachtet wird.

Die **Beraubung der Grabmäler** (sepulcr. violatio), besonders die **Plünderung der Leichname** (cadaverum spoliatio) war schon bei den Römern nachdrücklich verpönt. Infamie, poena metalli, Relegation, Deportation, ja Todesstrafe, war darauf gesetzt[67]). Jetzt noch wird dieser Diebstahl, da die an und in den Gräbern befindlichen Gegenstände als Staatseigenthum betrachtet werden, deshalb und wegen der, gewissermaßen den Gräbern zugeschriebenen Heiligkeit als strafbarer betrachtet, doch dies nicht sehr beachtet, es sei denn daß die That von dem zur Aufsicht darüber bestellten Personale geschehe. In diesem Falle statuiren ältre Rechtslehrer[68]), außer der Cassation des Angestellten, ein- bis vierjährige Zuchthausstrafe und bei erschwerenden Umständen eine Zusatzstrafe von körperlicher Züchtigung oder Ausstellung an den Pranger. Die damit zusammenhängende **Beraubung der Richtplätze** wird noch weniger abweichend vom gemeinen Diebstahle behandelt, da die Idee einer gewissen Heiligkeit der Sache hierbei hinwegfällt.

Diebstahl an **Regalien** wird nach mehrern Landesgesetzen sehr schwer, sogar mit Todesstrafe, geahndet. Man versteht darunter besonders gewisse Naturproducte, die als Regal angesehen werden, z. B. Bergwerkserzeugnisse, da, wo Goldwäscherei, Perlen- und Austerfischerei sind, die Erzeugnisse hiervon, hiernächst aber auch Strandgüter u. s. w.; doch leidet dies sehr vielfache Modificationen und Abweichungen. Nur so viel wird überall dabei vorausgesetzt, daß der Diebstahl da geschehe, wo diese Sachen gewonnen oder gefunden werden. Damit hängt in gewisser Maße der **Wilddiebstahl**, in wie weit die Jagdgerechtigkeit als ein Regal angesehen wird, zusammen. Der Wilddiebstahl, welcher, wenn nicht vom Stehlen des Wildes aus einem für dasselbe besonders eingezäunten District, einem Thiergarten, Saugarten u. s. w., die Rede ist, von vielen Rechtslehrern[69]) nicht für einen eigentlichen Diebstahl anerkannt wird, ist die durch eine

63) Tittmann a. a. O. §. 438. S. 396. Note b. 64) Fr. 2. D. arborum furtim caesarum (XLVII, 7.) 65) Stiffer, Forst- und Jagdhistorie der Teutschen, recus. 1754. S. 46. 66) tit. D. de incendio, ruina, naufragio etc. (XLVII, 9.) initio usque ad fragm. 7.

67) Fr. 1. Fr. 3. §. 7. Fr. 11. D. de sepulcro viol. (XLVII, 12.) 68) z. B. v. Quistorp a. a. O. 1. Bd. §. 373. 69) Kleinschrod, vom Wilddiebstahle, dessen Geschichte rc. Erlangen 1790. Nachtrag in den Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte. 2. Th.

Person, welcher das dazu erfoderliche Jagdrecht nicht zusteht, bewirkte Besitzergreifung eines noch nicht occupirten Stückes Wild in der Absicht, sich dadurch zu bereichern. Durch diesen letztern Zusatz unterscheidet sich der Wilddiebstahl von demjenigen bloßen Jagdfrevel, der durch Erlegung, Verletzung oder Verfolgung eines Stückes Wild auf fremdem Jagdgebiete, ohne gewinnsüchtige Absicht geschieht. Ebenso ist dieses Verbrechen von demjenigen bloßen Jagdfrevel, wo ein Jagdberechtigter zu unerlaubter Zeit schießt, dadurch unterschieden, daß der Wilddieb das Jagdrecht nicht hat. Allein diese Bestimmung würde wieder nicht ausreichen [70]; denn auch ein Jagdberechtigter kann Wilddiebstahl begehen, wenn er z. B. auf fremdem Reviere oder nach Hochwildpret jagt, während ihm nur die niedre Jagd etwa zustände, ihm also das dazu erfoderliche Jagdrecht abginge. Der Gegenstand dieses Diebstahls ist, wie gedacht, ein Stück Wild, nicht jedes wilde Thier; denn es gibt wilde Thiere, die in den Jagdgesetzen nicht zum Wilde gerechnet werden, z. B. Feldmäuse, Ratten, Maulwürfe, Hamster u. a. — das Fangen der letztern, Hamstergraben, ist jedoch auch in manchen Ländern von bestimmten Concessionen abhängig. Zum Wilddiebstahl ist ferner die Besitzergreifung des Wildes erfoderlich; außerdem ist die Handlung blos Attentat zum Wilddiebstahl, oder blos Jagdfrevel. Aus dem eben erwähnten Erfodernisse der gewinnsüchtigen Absicht folgt, daß der kein Wilddieb ist, der ein Wild zur Vertheidigung seiner selbst, oder seines oder des ihm anvertrauten Eigenthums erlegt, z. B. der Feldhüter, der zur Abwehrung des Wildes von den Feldfrüchten Wild erlegt, kann zwar geeigneten Falles dadurch einen Jagdfrevel begehen, dies ist aber an sich noch kein Wilddiebstahl. Ob übrigens der Wilddieb das Wild selbst erlegt, fängt u. s. w. oder bereits erlegtes, gefangenes u. s. w. Wild stiehlt, das ist ebenso gleichgültig rücksichtlich des Begriffs des Diebstahls, als auf welche Art die Occupation des Wildes geschieht. Auch in dieser Materie sind die Grundsätze des römischen Rechts, wonach das Tödten des Wildes kein Verbrechen ausmachte, weil Wild den Römern eine herrenlose Sache (res nullius) war, die jeder in Besitz nehmen konnte [71], nicht anwendbar. Ehemals wurde in Teutschland dieser Diebstahl sehr hart bestraft, sogar mit dem Leben, hier und da, wie behauptet wird [72]), mit Aufschmieden des Diebes auf lebendige Hirsche u. s. w. Jetzt richtet sich die Wilddiebstahlsstrafe nach der Größe des Objects, danach, ob der Dieb ein Jäger von Gewerbe, namentlich ein sogenannter Raubschütze, oder ob er blos zufällig zu der That hingezogen war, ingleichen nach der Gefährlichkeit der Begehungsart, z. B. ob der Diebstahl von einem Einzelnen, oder von mehrern Verbündeten, unter lebensgefährlichen Drohungen, oder gar Verletzungen u. s. w. geschah. Geldstrafen von 10 bis 50 und mehr Thalern, Gefängniß, auch Zuchthaus bis zu vier Jahren sind die gewöhnlichen Strafen. Der Bienendiebstahl, welcher manche dem Wilddiebstahl analoge Beziehungen hat, ist in manchen Landesgesetzen besonders verpönt. Die Beurtheilung desselben hängt von den rechtlichen Ansichten über die Bienen überhaupt und insonderheit davon ab, ob die fraglichen Bienen wilde oder zahme sind. Bei den Römern wurden sie nach den römischen damaligen Rechtsgrundsätzen über wilde Thiere behandelt; es war unbedingt erlaubt, sie sammt Honig und Wachs überall wegzunehmen, so lange noch Niemand sie sich angeeignet hatte [73]), daher sogar, wenn Jemand vom Baume eines Andern einen Bienenschwarm oder das von demselben gesammelte Honig und Wachs hinwegnahm, er dadurch keinen Diebstahl beging [74]). Da, wo die Bienen unbeachtet im Zustande der Wildniß leben, werden diese Grundsätze auch anwendbar sein. In mehrern teutschen Landen aber wird ein besondrer Waldbienenstand angenommen und der Waldherr wird als Eigenthümer desselben angesehen [75]). Ebenso werden die Bienen, so lange sie es noch nicht verlernt haben, zu ihrem Stocke zurückzukehren, als Eigenthum dessen, der sie in einem Stocke versammelt hat, betrachtet. In diesen Fällen ist daher die Wegnahme des Stockes, wenn sonst die Erfodernisse eines Diebstahls eintreten, auch das Wegfangen solcher Bienen ein Bienendiebstahl. Dieser wurde sonst strenger, als jetzt, wo man in der Regel nach den allgemeinen Grundsätzen vom Diebstahle dabei verfährt, geahndet; man hatte deshalb sogar eigne Gerichte, Zeitelgerichte oder Zeidelgerichte genannt, an manchen Orten, z. B. in Nürnberg. Da, wo dieser Diebstahl noch als besonders ausgezeichnet bestraft wird, müssen das Object des Diebstahls jedenfalls die Bienen selbst, nicht deren Producte, und es muß eine Wegführung der Bienen aus dem Bereiche des Eigenthümers erfolgt sein, weil die bloße Innebehaltung eines von selbst auf fremden Grund gezognen Schwarms nicht zu diesem Diebstahle gehört. Von Bestrafung eines angeblichen Herrn von Raub- und Heerbienen kann, nach den jetzigen naturhistorischen Ansichten über diese Art Bienen, nicht mehr die Rede sein [76]).

Der Pflugdiebstahl, worunter man den Diebstahl auf dem Felde am gesammten Ackergeräthe, als Pflug, Egge, Walze u. s. w., kurz an allen denjenigen größern Werkzeugen versteht, wodurch die Erde zum Erbauen der Feldfrüchte geeignet gemacht wird, findet und fand vorzüglich, in mehrern Gesetzen eine härtre Bestrafung als der gewöhnliche Diebstahl, weil der Landmann oft genöthigt ist, diese Werkzeuge im Freien zu lassen und der Treue des Publicums anzuvertrauen. Indeß hat man neuerlich häufig diese Ansicht verlassen und bleibt ganz

Nr. 12. v. Feuerbach a. a. O. §. 348. Klien a. a. O. S. 208. Dagegen Tittmann a. a. O. §. 458.

70) Nicht ganz einverstanden mit Kleinschrod in dem erwähnten Nachtrage. §. 1. S. 407. 71) §. 12. J. de rer. div. (II, 1.) 72) v. Quistorp, Grundf. d. peinl. Rechts. 1. Th. §. 367.

73) §. 14. J. de rer. divis. (II, 1.) Fr. 5. §. 2. 3. 4. D. de adquir. rer. domin. (XLI, 1.) 74) Fr. 26. init. D. de furtis (XLVII, 2.) 75) Danz, Handbuch d. teutschen Privatrechts, nach Runde. 2. Bd. §. 147, besonders Note a u. §. 254. Klien a. a. O. S. 216. Note x. *Leyser*, Med. ad D. spec. 587. med. 15 in fine. 76) Runde, Grundf. des teutschen Privatrechts. §. 254.

bei den allgemeinen Grundsätzen des Diebstahls stehen, wodurch man sogar zur Anwendung mancher Milderungsursachen kommt, die bei andern Diebstählen nicht häufig eintreten [77]). Wo man aber den Pflugdiebstahl noch auszeichnet, sind zwar nicht blos die ganzen Werkzeuge, sondern auch die einzelnen Theile derselben, hingegen nicht kleinere Werkzeuge, welche ohne große Unbequemlichkeit jederzeit nach Hause gebracht werden können, z. B. Hacken, Harken, Spaten u. s. w., Gegenstand desselben.

Der Viehdiebstahl war nicht blos bei den alten Teutschen, sondern auch bei den Römern sehr verpönt. Nach römischem Recht ist zu unterscheiden das Wegtreiben des Viehes aus den Heerden von der Weide (abigeatus), wozu jedoch eine gewisse Anzahl von Stücken, z. B. 10 bei Schafen, 4 bis 5 bei Schweinen u. s. w., erfodert war, und der Diebstahl an Vieh außerhalb der Heerde, an einzelnen Stücken (furtum pecorum), und zwar letztres entweder von einem freien Platz oder aus dem Stalle. Nur größres und für den landwirthschaftlichen Gebrauch eigentlich wichtiges Vieh, nicht Hunde, Katzen, Tauben, Gänse, Pfauen u. s. w., konnten Gegenstand der härtern Bestrafung dieses Diebstahls sein, und auch dabei wurde die Strafe von der mehr oder minder bedeutenden Größe abhängig gemacht [78]). Unter den verschiednen Arten dieses Diebstahls stand in der Strafbarkeit oben an der eigentliche Abigeat, welcher mit einer geschärften Strafe belegt werden sollte; einen Grad geringer sollte die Entwendung des Viehes aus dem Stall, am mildesten Fortführung eines nicht in der Heerde befindlichen Stückes Vieh von einem freien Platze bestraft werden. Die condemnatio ad gladium, d. i. nicht die Strafe des Schwertes, wie man sie jetzt versteht, sondern die condemnatio ad ludum gladiatorum, die Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten, insonderheit zu den Bergwerken, bei Vornehmern (qui honestiore loco nati sunt) Relegation und Degradation (erunt movendi ordine) waren die Strafen [79]). Man bestraft jetzt, nachdem durch vermehrte Cultur es eine Menge von Gegenständen gibt, deren Entwendung ebenso nachtheilig, vielleicht noch nachtheiliger ist, als die des Viehes, den Viehdiebstahl in der Regel dem gewöhnlichen Diebstahle gleich; ja es ist sogar der Gerichtsbrauch bei Bestrafung der Wegtreibung des Viehes aus der Heerde so wenig gleichförmig, daß man diese bald härter, bald gelinder, als andre Diebstähle bestraft [80]). Daß der Viehdiebstahl von unverwahrten freien Plätzen gelinder, als der Diebstahl des Viehes aus dem Stalle bestraft wird, liegt in der Natur der Sache. Nur in der Hinsicht bleibt man noch bei dem römischen Rechte stehen, daß man den Viehdiebstahl, wovon der Dieb eine Art von Gewerbe machte und worauf er geflissentlich ausging, härter bestraft, als den zufällig begangenen (puniuntur autem durissime non ubique, sed ubi frequentius est id genus maleficii etc. Qui etc. et abigendi studium quasi artem exercent [81]). Da wo die Pferdezucht ein wichtiger Theil des Landesreichthums ist, bestrafen auch noch neuere Gesetze den Pferdediebstahl besonders streng. In mecklenburger Gesetzen von 1777 und 1788 steht der Strang, in pommerischen Patenten von 1779 und 1786 drei- bis vierjährige Karren-, ja nach Befinden Galgenstrafe auf diesem Verbrechen.

Der Hausdiebstahl (furtum domesticum) ist derjenige, welcher im Hause entweder von einem Hausgenossen am andern, oder von einer, in Dienstverhältnissen stehenden Person an deren Herrn begangen wird. (S. den Art. Hausdiebstahl). Die römischen Gesetze sind in Ansehung des Hausdiebstahls des Dienstgesindes darum nicht mehr anwendbar, weil die damaligen häuslichen Dienstverhältnisse ganz von den unsrigen verschieden waren, in Ansehung des Hausdiebstahls der Hausgenossen aber darum nicht, weil die römischen Gesetze darüber theils allzu unvollständig sind — sie erwähnen nur den Fall, wenn ein Gastwirth die bei ihm einkehrenden Fremden bestiehlt — theils sie mehr den Punkt der Entschädigung und der darüber anzustellenden Klagen, als die Eigenschaft des Diebstahls selbst in das Auge fassen. Specielle Landesgesetze bestrafen den Hausdiebstahl besonders hart, einige, z. B. ältre braunschweigische Gesetze, drohen sogar die Todesstrafe an. Im Allgemeinen wird die gewöhnliche Strafe des Diebstahls mit Schärfung, nach Maßgabe obiger Verhältnisse, erkannt. Als Milderungsgrund läßt man hier insonderheit den allgemeinen Milderungsgrund gelten, wenn der Dienstbote sich dadurch zu seinem rückständigen Lohne verhelfen wollte. Der hierher gehörige Diebstahl an Kameraden ist in den mehrsten Kriegsgesetzen besonders geschärft. So soll er nach den königl. sächsischen Gesetzen [82]) im Frieden um die Hälfte härter, im Kriege noch einmal so hart, als der gemeine Diebstahl, und mindestens im Frieden mit vierzehntägigem, im Kriege mit vierwöchentlichem Kettenarreste bestraft werden. Besonders hart ist der Hausdiebstahl an Hofbedienten zu bestrafen, welche sich desselben in herrschaftlichen Palästen schuldig machen, weil dies Verbrechen auch mit in das durch viele Particulargesetze besonders verpönte Verbrechen des Hofdiebstahls, des Diebstahls in Residenzen, fällt. Darunter versteht man denjenigen Diebstahl, welcher in den, zur Wohnung für den Landesherrn (also nicht für die, besonders entferntern, Glieder der Familie, z. B. die apanagirten Prinzen und Prinzessinnen, wenn diese Wohnungen nicht mit der des Landesherrn genau zusammenhängen) gebrauchten Gebäuden (dahin gehören auch Jagd- und Lustschlösser, so lange der Fürst da anwesend ist) verübt wird. Die in den Residenzen öfter befindlichen Wohnungen der Officianten, selbst die Versammlungsorte der Beamten, die Kammern, Kanzleien, Amtsstuben u. s. w., gehören nicht zu den Gebäuden, in denen

77) Tittmann a. a. O. §. 450. 78) Fr. 1. §. 2. D. de abigeis (XLVII, 14.) 79) Fr. 1. pr. §. 1 et Fr. 3. §. 1. D. de abigeis (XLVII, 14.) 80) Tittmann a. a. O. §. 451. Man vergl. auch v. Quistorp a. a. O. §. 366.

81) Fr. 1. pr. et §. 1. D. de abigeis (XLVII, 14.) 82) Strafgesetzbuch für die königl. sächsischen Truppen. Art. 217 fg.

der Diebstahl als Hofdiebstahl angesehen wird. Denn der Grund der Auszeichnung dieses Diebstahls wird theils in der Kühnheit und Verwogenheit des Diebes, wegen der in der Nähe des Landesherrn mehrentheils befindlichen vielen Wachen und Aufseher, theils in der Heiligkeit und sogenannten Befriedung des Orts, theils in der hier weniger möglichen genauen Verwahrung der Sachen gesucht[83]). Eine willkürlich erhöhte Strafe des Diebstahls findet dabei statt, und es ist dieser Diebstahl insofern merkwürdig, als die Untersuchung und Bestrafung desselben häufig den ordentlichen Gerichten entzogen und den Hofmarschallämtern zugetheilt ist, wobei jedoch der oben aufgestellte Begriff des Hofdiebstahls nicht festgehalten, sondern in der Regel jeder in dem Residenzschlosse begangne Diebstahl unter das Hofmarschallamt gezogen wird.

Noch kannten die Römer mehre besonders benannte ausgezeichnete Diebstähle, deren Verschärfung jedoch jetzt wenig beachtet wird. Dahin gehört das crimen directariatus, oder, wie es auch genannt werden will, diaetariatus. Sei es, daß die Römer darunter das Erbrechen der Wohnzimmer, oder das Einschleichen in die obern Theile des Hauses (coenacula), oder das einschleichende Gehen nach den obern Theilen des Hauses, oder den Diebstahl eines Aufsehers über die obern Theile des Hauses verstanden[84]), und darauf kommen die Ansichten der mehrsten Rechtslehrer hinaus[85]); so scheint doch derjenige Umstand, welcher den Römern als hauptsächlich erschwerend vorkam, das Einschleichen und Versteckstein in den obern der Aufsicht mehr entzogenen und schwerer zu erreichenden Theilen des Hauses zu sein. Darum bestraften sie dieses Verbrechen mit körperlicher Züchtigung (poena fustigationis), Relegation, öffentlicher Arbeit. Zwar wird noch jetzt das Einschleichen und Verstecken, besonders wenn es von bedeutender List und Frechheit zeugt, als Schärfungsgrund, doch selten für sich allein und in der Regel nur, wenn es mit andern Schärfungsgründen concurrirt, angesehen. Auf gleiche Weise sollten nach dem römischen Gesetze[86]) die saccularii, „qui, vetitas in sacculo artes exercentes, partem subducunt, partem subtrahunt," die Taschendiebe, Beutelschneider, Weißkäufer &c. bestraft werden. Man versteht unter diesen Dieben solche, welche den Gegenstand des Diebstahls unmittelbar von der Person wegnehmen. Wenn gleich dieses Verbrechen bei der Bestrafung selbst, um der Art der Ausführung willen, in Teutschland nicht ausgezeichnet zu werden pflegt; so werden doch gewöhnlich diese Diebe wegen ihrer Gefährlichkeit solchen polizeilichen Maßregeln unterworfen, die im Effect einer Strafschärfung gleichkommen, z. B. unbestimmtes, rücksichtlich seiner Beendigung von der anscheinenden Besserung des Verbrechers abhängiges Zuchthaus. Auch pflegt man dann, wenn diese Menschen aus dem Diebstahl eine Art von Gewerbe machen und unter Andern denselben bei größern Volkszusammenkünften treiben (Marktdiebstahl, Meßdiebstahl), eine solche Zusatzstrafe zu erkennen, welche das Publicum mehr in den Stand setzt, sich vor diesem Diebe zu hüten, z. B. Ausstellung an den Pranger, öffentliche körperliche Züchtigung, sonst Staupbesen u. s. w. Häufiger rechnet man dazu solche Diebe, welche sich mit Abschneiden und Erbrechen der Koffer und Felleisen abgeben, und diese werden wegen des besondern Grades von Frechheit und Gefährlichkeit, welcher dabei concurrirt, zu vier- bis sechsjährigem Zuchthause[87]) verurtheilt. Eine den Römern ganz eigne Art von ausgezeichneten benannten Diebstählen war der Diebstahl in Bädern (furtum balnearium). Die Bäder standen bei ihnen unter einem besondern öffentlichen Schutze, welches bei uns nicht der Fall ist, daher die Grundsätze der Römer über diesen Gegenstand jetzt nicht einmal dann Anwendung finden können, wenn durch besondre Landesgesetze der Diebstahl in gewissen öffentlichen Heilquellen, Gesundbrunnen u. s. w. vorzüglich verpönt ist. Es muß sich vielmehr in diesen Fällen lediglich an die ausdrücklichen Bestimmungen des Landesgesetzes gehalten und dabei stehen geblieben werden. Indeß wird jedenfalls der bei den Römern vorzüglich zu berücksichtigende Diebstahl, wenn einem Badenden die ausgezogenen Kleidungsstücke entwendet worden sind, auch bei uns besonders nachdrücklich gestraft werden, da der Badende nicht nur in dem Zustande, in welchem er sich befindet, sich vor diesem Unfalle nicht wohl schützen, sondern auch durch den Mangel an Kleidungsstücken rücksichtlich seiner Gesundheit Schaden leiden kann und überdies öffentlicher Beschimpfung ausgesetzt wird. Bei den Römern wurde dieser Diebstahl mit einer poena publica extra ordinem belegt, welche jedoch zeitige öffentliche Arbeit nicht übersteigen sollte. Die Soldaten wurden mit Schande entlassen (ignominia mitti)[88]).

Noch nennen die römischen Gesetze, als besonders, und zwar nach Maßgabe ihres Standes, zu zeitigen oder ewigen öffentlichen Arbeiten, Degradation oder Landesverweisung zu verurtheilende Verbrecher die expilatores, welche im Gesetze selbst[89]) nur als fures atrociores charakterisirt werden. Darüber, was eigentlich darunter verstanden wurde, ist man nicht im Klaren[90]), daher um so weniger von einer Anwendung der diesfallsigen Grundsätze die Rede sein kann.

Bei den privilegirten Diebstählen, deren wir oben gedachten, sind vorzüglich merkwürdig die verschiednen Ansichten über das crimen expilatae hereditatis, Erbschaftsdiebstahl, Beraubung der Erbschaft, d. i. der an einer Verlassenschaft begangne Diebstahl. Die Merkwürdigkeit besteht vorzüglich darin, daß die Grundsätze

83) Tittmann a. a. O. §. 459. 84) *Erhard* de furti notione per leges constituta adcuratius definienda. Cap. I. p. 25—38. *Pernice* de furum genere quod vulgo directariorum nomine circumfertur. Götting. 1821. 85) Einige andre Hypothesen enthält Wächter im Lehrbuch des Strafrechts. 2. Th. §. 197. S. 332 fg. 86) Fr. 7. D. de extraord. crim. (XLVII, 11.)

87) v. Quistorp a. a. O. §. 359. 88) Fr. 1 et 3. D. de fur. balnear. (XLVII, 17.) 89) Fr. 1. §. 1. D. de effractoribus (XLVII, 18.). 90) *Calvini* Lexicon juridicum s. voc. expilatores.

des römischen und teutschen Rechts von den Rechtslehrern sehr vermischt worden und daraus sehr zweifelhafte Resultate entstanden sind. Das römische Recht setzte offenbar dabei als Thäter eine solche Person, welche nicht Miterbe ist[91]), voraus[92]). Es sah auch diesen Diebstahl nicht für weniger strafbar, als den gemeinen Diebstahl an[93]). Es ordnete vielmehr die außerordentliche actio expilatae hereditatis, welche überdies nur bei den peinlichen Obrigkeiten, dem praefectus urbi oder praeses provinciae, angestellt werden konnte[94]), nur darum an, weil nach dem strengen Klagensysteme der Römer bei einer ruhenden, noch von Niemandem angetretenen Erbschaft (hereditas jacens) Niemandem ein Klagrecht gegen dergleichen Entwendungen zugestanden haben würde und doch die hereditas jacens hiergegen geschützt werden mußte. So sagt es ein Gesetz ausdrücklich: Expilatae hereditatis crimen *loco deficientis actionis* intendi consuevisse, non est juris ambigui[95]). Es wurde auch das crimen expilatae hereditatis extra ordinem bestraft[96]). Nun findet sich in der P. G. O. folgende Vorschrift des 165sten Artikels:

„Item so einer aus Leichtfertigkeit oder Unverstand etwas heimlich nähm von Gütern, der er sonst ein nächster Erbe ist, oder so sich dergleichen zwischen Mann und Weib begäbe und ein Theil den andern derhalb anklagen würde, sollen Richter und Urtheiler mit Entdeckung aller Umstände bei den Rechtverständigen und an Orten und Enden, wie zu Ende dieser unserer Ordnung angezeigt, Raths pflegen, auch erfahren, was in solchen Fällen das gemeine Recht sei und sich darnach halten. Doch soll die Obrigkeit oder Richter in diesen Fällen von Amtswegen nicht klagen noch strafen."

Die in diesem Gesetze enthaltene Verweisung auf das römische Recht deutete man zum Theil auf die römischen Vorschriften über den Erbschaftsdiebstahl, welcher noch obigem eine ruhende Erbschaft, also den schon erfolgten Tod des Erblassers voraussetzt, während dieses teutsche Gesetz von Bestehlung eines noch lebenden Erblassers und der Ehegatten unter einander, also zum Theil davon, was die Römer amotio oder crimen rerum amotarum nennen, vom Verwandtendiebstahl oder Familiendiebstahl spricht, man also auf die hierüber verfügenden Gesetze des römischen Rechts[97]) jene Stelle der P. G. O. hätte beziehen sollen[98]). Diese römischen Gesetze nun drohen dem Diebstahl unter so nahen Verwandten gar keine Strafe, schließen die Diebstahlsklage ganz aus und verstatten blos Klage auf Schadenersatz. Darin also und in der Schlußverordnung des erwähnten Artikels der P. G. O., daß bei diesem Diebstahle nicht Amtswegen verfahren, sondern jederzeit Klage des Bestohlenen abgewartet werden soll, besteht die günstige Auszeichnung, das privilegium dieses Diebstahls. Es ist nach allem diesen ebenso irrig, daß für solche Diebstähle der Gerichtsbrauch eine, wenngleich leichte Strafe, gewöhnlich Gefängniß von einigen Tagen bis zu acht Wochen, höchstens drei Monaten zuläßt[99]), als daß man die Personen, welche diesen Diebstahl begehen können, auf gewisse Grade der Verwandtschaft, sogar Schwägerschaft, aus gewissen Billigkeitsrücksichten[1]) ausdehnen oder beschränken will. Kein Privilegium kann über die ausdrücklichen Worte des Gesetzes erklärt werden. Das Gesetz nimmt, als einziges Kriterium, solche Verwandtschaft an, welche für den Todesfall des Bestohlenen ein sofort eintretendes Erbrecht begründet, daher der Grad bald näher, bald entfernter sein, das Privilegium aber nur bei einem solchen Erbanspruch eintreten kann. Eine in diesen Verhältnissen nicht stehende Person, welche am Verwandtendiebstahle Theil nimmt, wird wie jeder Theilnehmer an einem andern Diebstahle bestraft. Die Schlußworte des Gesetzes, welche man gewöhnlich so auszulegen pflegt, daß also das Gesetz doch eine Strafe zulasse[2]), sagen nicht, daß nur eine gelindere Strafe hier stattfinden solle, sondern heißen ganz klar im Zusammenhange: „wenn das gemeine Recht eine Strafe aussprechen sollte" — der Gesetzgeber läßt dies unentschieden, sonst würde er diese Strafe gradezu genannt haben — „soll der Richter doch nicht von Amtswegen, sondern nur auf erfolgte Klage diese Strafe verhängen." Überdies schließt allerdings das Gesetz nicht jede Strafbarkeit aus. Denn es beruft sich nur rücksichtlich desjenigen Verwandtendiebstahls auf das keine Strafe statuirende gemeine Recht, der „aus Leichtfertigkeit oder Unverstand" geschieht, nicht rücksichtlich desjenigen, bei welchem erschwerende Umstände vorhanden sind, daher man von jeher diesen von den Privilegien des Verwandtendiebstahls ausnahm[3]).

Weiter ist privilegirt der Diebstahl an eßbaren Früchten auf dem Felde, bei Tage, wenn der Dieb nicht durch Wegtragen großen gefährlichen Schaden thut[4]). Dann soll er blos bürgerlich nach Gelegenheit der Person und Sache, nach Ortsgewohnheit gestraft werden. In Gemäßheit dieser Principien muß gemeinrechtlich der Feld- und Gartendiebstahl angesehen werden. Particulargesetze schärfen aber die Strafe desselben oft sehr. Es kommt dabei auf die Größe des angerichteten Schadens an; da dieser häufig gering ist, so wird da, wo gemeines Recht gilt, Handarbeit und Gefängniß die gewöhnliche Strafe

91) Fr. 3. C. familiae erciscundae (III, 36.): Expilatae enim hereditatis crimen *frustra coheredi* intenditur. 92) Klien a. a. O. S. 391 gegen Tittmann a. a. O. 2. Bd. §. 435. 93) Fr. 12. C. ex quib. caus. infamia (II, 12.): Si te expilasse hereditatem, sententia praesidis constiterit, *non* ex eo quod non et alia poena tibi irrogata est, *furti improbioris infamiam evitasti.* 94) Kleinschrod, Abhandl. aus dem peinl. Recht. 2. Th. S. 109 fg. 95) Fr. 6. C. de crim. expil. heredit. (IX, 32.) 96) Fr. 1. D. expilatae hereditatis (XLVII, 19.) 97) Fr. 12. F. de obl. quae ex del. (IV, 1.) Fr. 16. Fr. 17. pr. Fr. 52. §. 4—7. D. de furtis (XLVII, 2.) Fr. 1. Fr. 3. pr. Fr. 17. Fr. 25. D. de act. rer. amot. (XXV, 2.) Fr. 2. C. rer. amot. (V, 21.) 98) v. Feuerbach a. a. O. §. 351.

99) Tittmann a. a. O. §. 435.

1) Wächter, Lehrbuch des Strafrechts. 2. Th. §. 195. Note 93. 2) *Hommel*, Rhapsod. obs. 540. 3) v. Quistorp a. a. O. 1. Th. §. 377. 4) P. G. O. Art. 167.

sein. Vorzüglich leicht ist der sogenannte Mundraub zu bestrafen, d. i. derjenige Diebstahl, wenn Jemand zu augenblicklicher Stillung seines Appetits Früchte wegnimmt und sogleich verzehrt, eine Handlung, die nach andern teutschen Gesetzen sonst ganz unsträflich war [5]. Der Feld- und Gartendiebstahl wird übrigens, nach einigen Particulargesetzgebungen, besonders in Wiederholungsfällen mit körperlicher Züchtigung, Pranger, ja Zuchthause belegt. Und da die P. G. O. ganz allgemein von „Früchten und Nutzung auf dem Felde" spricht; so versteht man darunter nicht blos Getreide und Früchte aller Art, sondern auch Gras, Baumfrüchte, Steine, Braunkohlen, Torf, Lehm u. s. w.

Der Fischdiebstahl ist nur insofern privilegirt, als der Gegenstand Fische sind, die aus einem „fließenden ungefangenen Wasser," das einem Andern zusteht, gestohlen werden. Während nämlich der Fischdiebstahl aus „Weihern oder Behältnissen" dem gewöhnlichen Diebstahle gleich bestraft wird, soll in gedachtem Falle nur eine willkürliche Leibes- oder Vermögensstrafe eintreten [6]. Da hier offenbar der Grund der mindern Strafbarkeit in dem Unterbleiben der Störung der Sicherheit des Wohnorts und in der sich so leicht darbietenden Gelegenheit zu Begehung dieser Handlung liegt; so wächst die Strafbarkeit bei dem Fischdiebstahle, je stärker und sicherer die Verwahrung ist, in welche der Dieb dabei dringen mußte, je bedeutender die zu Erlangung seines Zweckes angewendeten Mittel sind, z. B. Ziehung der Zapfen eines Teiches oder sonstige Ablassung desselben, endlich je nachdem der angerichtete Schade groß ist, z. B. Fischdiebstahl in der Laichzeit. Der Krebsdiebstahl wird mit Recht dem Fischdiebstahle gleich bestraft.

Noch zählt man häufiger den Diebstahl an den auf öffentlichen Plätzen als Staatseigenthum befindlichen Sachen, als Statuen, Säulen, Geländern, Brücken, Ketten zu Gebäuden und Säulen, an öffentlichen Baumpfählen u. s. w. zu den privilegirten Diebstählen [7], weil durch die leichte Gelegenheit dazu eine gelindre Strafe motivirt werde. Indeß finden andre Particulargesetze eben darin und in der Nothwendigkeit, diese Sachen blos dem Schutze des Publicums anzuvertrauen und ihnen daher eine Art von Heiligkeit zu geben, Motive für eine härtre Bestrafung. Dies dehnt man dann auch auf andre Sachen aus, denen man den Charakter einer besondern Heiligkeit und Unverletzlichkeit beilegt, weil sie unter den unmittelbaren Schutz des Staates gestellt sind, z. B. gerichtliche Deposita, die den öffentlichen Posten anvertrauten Sachen (Postdiebstahl) u. s. w [8].

Im Allgemeinen ist noch rücksichtlich des Diebstahls nach gemeinem teutschen Rechte Folgendes zu bemerken. Die Rechtslehrer [9]) haben bei diesem häufigen Verbrechen viele nicht zu rechtfertigende besondre Milderungsgründe rücksichtlich der Strafe geltend zu machen gesucht. Dahin gehört unter Andern der Ersatz des Gestohlnen. Weder die römischen, noch teutschen Gesetze enthalten diesen Milderungsgrund ausdrücklich, doch wird er im Gerichtsbrauch immer beachtet, wenn der Diebstahl kein wiederholter oder qualificirter war, sonach auch das Unersetzte nicht den Betrag eines großen Diebstahls erreicht, die Wiedererstattung noch vor Anstellung der Untersuchung geschah, und der größte Theil des Gestohlnen ersetzt [10], endlich der Ersatz dem Bestohlnen auch wirklich geleistet wurde, das Object aber nicht etwa blos nach entdecktem Diebstahle vorhanden, z. B. in Gerichtsgewahrsam war, aber vor der Ablieferung an den Bestohlnen durch einen andern Zufall wieder verloren ging. Haben Mehre zusammen einen Diebstahl begangen, so wird nicht jedem Einzelnen das, was von ihm ersetzt wurde, zugute gerechnet, sondern der Ersatz von Allen zusammengenommen, wird auf Alle repartirt [11]. — Die P. G. O. selbst handelt als einen Milderungsgrund bei dem Diebstahl, in einem eignen, dem 170sten, Artikel die Jugend des Diebes umständlich ab. Sie nimmt dabei das 14te Jahr als Normaljahr an, wo diese Entschuldigung aufhöre, und setzt ausdrücklich voraus, „daß die Bosheit das Alter (nicht) erfüllen möchte." Da die Jugend für jedes Verbrechen einen gesetzlichen Milderungsgrund abgibt [12], so kann dies bei dem Diebstahle höchstens nur eine noch nachdrücklichere Berücksichtigung jenes allgemeinen Milderungsgrundes erwirken. — In der Natur der Sache liegt es übrigens, daß die Strafe sich bedeutend mildert, wenn der Dieb die Entwendung nur beging, um sich wegen einer ihm an den Bestohlnen zustehenden Foderung bezahlt zu machen [13], oder von dem Gestohlnen nicht selbst zu profitiren, sondern nur, ohne alle interessirte Absicht, Jemanden eine Wohlthat zu erzeigen.

Umsichtiger ist der Gerichtsbrauch bei Annahme gewisser besondrer Schärfungsgründe für die Strafe des Diebstahls. Diese sind unter andern, wenn dem Diebe die Verpflichtung zur Sorge für die gestohlnen Sachen oblag, z. B. der Schildwache [14], dem Feldhüter, dem Hirten u. s. w. bei dem Diebstahl an den bewachten Gegenständen; wenn weiter der Dieb vermöge seines bürgerlichen Gewerbes, z. B. als Schlosser, sich der Treue besonders befleißigen sollte und er von seiner Handwerksgeschicklichkeit einen diebischen Gebrauch macht [15]; wenn solche Gegenstände gestohlen werden, deren Entbehrung eine große Calamität hervorbringen kann, z. B. Stützen unter einem abgesteiften Hause, Feuerlöschgeräthe, die Ketten u. s. w., womit eine Schiffmühle am Ufer befestigt ist ꝛc. Daß endlich Diebe, die sich in Banden zum Stehlen vereinigt haben, vorzüglich hart bestraft werden, liegt in der Natur der Sache. — Die Theilnehmer an einem Diebstahle pflegen gewöhnlich nach Verhältniß des von ihnen bezognen Gewinnes, bei begangnen Gewalt-

5) Sachsenspiegel. Buch II. Art. 59 und 68. 6) P. G. O. Art. 169. 7) Tittmann a. a. O. §. 447. 8) Henke a. a. O. S. 425. 9) *Leyser*, Med. ad pand. spec. 537.

10) Henke a. a. O. S. 448. 11) Tittmann a. a. O. §. 476. 12) P. G. O. Art. 179. 13) Struben a. a. O. Bed. 197. §. 9. (Alte Ausg. II, 107.) 14) *Lünig*, Corp. jur. milit. Part. gen. c. 1. n. 38 et 39. Das sächs. Militairstrafgesetzbuch droht Art. 120 wenigstens achtjährige Eisenstrafe. 15) v. Berg, Handbuch des teutschen Polizeirechtes. 1. Th. 3. Buch. 1. Abschn. 5. Hauptst. Nr. 2. S. 330.

thätigkeiten nach Verhältniß der Theilnahme an dieser Gewaltthätigkeit, überhaupt nach dem Grad ihrer Thätigkeit, Partirer und Diebshehler aber nach den allgemeinen Grundsätzen über Partirer und Hehler (s. diese Artikel) bestraft zu werden. Gegen die Diebe gedenken die Gesetze besonders des Rechtes der Nothwehr. Die P. G. O. Art. 150. erklärt die Tödtung eines Menschen „so Jemand einen bei nächtlicher Weil gefährlicher Weise in seinem Hause findet“ zu den Nothwehrfällen, ohne jedoch sich darüber zu erklären, was dazu erfoderlich und wie weit der Todschlag an einem solchen Menschen zu entschuldigen sei. Geht man deshalb auf das römische Recht zurück [16]), so findet man, daß dieses die Tödtung eines bei Tage ertappten, mit Waffen sich vertheidigenden Diebes, ingleichen eines bei Nacht im Hause ertappten Diebes erlaubt, dies jedoch nur unter Voraussetzung der allgemeinen Erfodernisse der Nothwehr (s. diesen Artikel) [17]).

Zur Wiedererlangung des Gestohlnen gibt das römische Recht mehre Klagen [18]). Obenan steht die actio furti (die Diebstahlspönalklage), welche aber darum jetzt außer Gebrauch ist, weil sie den Begriff der Römer, daß der Diebstahl ein Privatdelict sei, voraussetzt, daher sie auf Erlangung bezüglich des doppelten oder vierfachen Werthes des Gestohlnen ging, welches Recht auf Einklagung einer Privatstrafe jetzt, wo der Dieb mit einer öffentlichen Strafe belegt wird, dem Bestohlnen nicht mehr zusteht. Übrigens hatte sie auch die Schwierigkeit, daß sie nicht gegen die Erben, sondern blos gegen den Dieb gerichtet werden konnte. Dagegen wird noch jetzt die Eigenthumsklage (rei vindicatio) und die, nach deren Beispiele, zur Befreiung des Klägers von dem bei der vorigen zu führenden schweren Beweise des Eigenthums, eingeführte publicianische Klage von dem Bestohlnen angestellt werden können. Beide setzen indessen ebenso, wie die actio ad exhibendum (die Herausgebungsklage) die noch fortdauernde Existenz des gestohlnen Gegenstandes voraus. Günstiger ist daher die eigens für diesen Zweck eingeführte condictio furtiva (eigentliche Diebstahlsklage), vermöge deren der Eigenthümer und dessen Erben, in gewissen Fällen auch der Pfandgläubiger, von dem Diebe und dessen Erben, auch zuweilen dessen Gehülfen, die Wiedererstattung der gestohlnen Sache nebst Zubehör, gezogenen und vernachlässigten Früchten und allem übrigen Interesse, also auch Zinsen, im Fall aber die gestohlne Sache aus irgend einem Grunde untergegangen sein sollte, den, von Zeit des begangnen Diebstahls an stattgehabten höchsten Gemeinwerth derselben, — nach einiger Rechtslehrer Meinung jetzt nur den zur Zeit der Begehung des Diebstahls stattgehabten Werth der Sache — einklagen können [19]). Diese Klage kann danach angestellt werden, der Dieb besitze die Sache noch oder nicht, selbst wenn er auch nicht dolo malo — welches andre Klagen voraussetzen — den Besitz derselben aufgegeben hat, selbst wenn sie durch einen solchen Zufall, der sie auch bei dem Eigenthümer betroffen haben würde, untergegangen ist. Ist die Sache von dem Diebe zu etwas Anderm gemacht worden, z. B. Gefäße aus gestohlnem Metalle, Meubles aus gestohlnem Holze, so kann der Kläger auf Ausantwortung der neuen Substanz klagen, ohne daß der Dieb einen Ersatz der darauf verwendeten Unkosten verlangen kann. Der Kläger wird, in Ermanglung andrer Beweise über den Werth der Sache, zum Würderungseide (juramentum in litem) gelassen. Von mehren Dieben haftet Jeder, ohne die Theilungswohlthat, für das Ganze, aber jeder Erbe eines Diebes haftet nur für seinen Erbantheil, jedoch ohne Rücksicht darauf, ob er durch den Diebstahl reicher geworden ist oder nicht. Ein successor singularis, also ein solcher, welcher nicht in das gesammte Recht seines Vorgängers eingetreten ist, sondern nur aus einem speciellen Rechtsgrunde die fragliche Sache von dem Diebe überkommen hat, kann nicht mit dieser Klage belangt werden. Die Klage wird eingetheilt in die condictio furtiva certi, wenn sie der Eigenthümer oder dessen Erben in vorgedachter Maße, c. f. incerti, wenn sie der Pfandgläubiger oder dessen Erben anstellen, weil im letzten Falle dieser entweder ein Versehen dabei zu Schulden brachte, in welchem Fall er dem Eigenthümer für den Werth der Sache stehen muß, diesen also ganz einzuklagen berechtigt ist, oder ganz unschuldig an der Sache war, wo er dann blos auf Ersatz derjenigen Summe klagen kann, die er dem Eigenthümer lieh. Bei den Römern, wo das furtum possessionis noch möglich war, konnte die Klage, im Falle der Eigenthümer selbst der Dieb war, vom Pfandgläubiger auch nur auf Capital und Zinsen gerichtet werden. Diese Klage erlöscht durch Novation dadurch, daß der Dieb dem Kläger die Sache anbietet, dieser sie aber nicht annimmt und durch Überlieferung der gestohlnen Sache oder deren Werthes an den Bestohlnen. Ungeachtet aller angegebnen Vortheile kommt diese Klage selten vor, weil dem Bestohlnen gewöhnlich bei der Criminaluntersuchung sofort und mittels des Adhäsionsprocesses [20]), zu seinem Eigenthume verholfen wird, der Dieb aber in der Regel in so schlechten Vermögensumständen ist, daß, wenn nicht das Diebstahlsobject selbst wieder erlangt wird, eine Entschädigung weder von ihm noch von seinen Erben zu gewinnen ist.

Häufiger dagegen kommt die Frage vor, welche Stelle einer solchen Foderung bei dem Vermögenscon-

16) Fr. 4. §. 1. D. ad Leg. Aquil. (IX, 2.) Fr. 54. §. 2. de furtis (XLVII, 2.). Fr. 9. D. ad Leg. Corn. de sic. (XLVIII, 8.). 17) v. Feuerbach a. a. O. §. 322. 18) Umständlich ist die Materie über Entschädigung des Lädirten abgehandelt in der Schrift von Kleinschrod, Allgemeine Grundsätze über den Schadenersatz aus Verbrechen in den schon angezognen Abhandlungen aus dem peinl. Recht. 3. Th. S. 325 fg.

19) *Hellfeld*, Jurisprud. for. §. 837 sq. und der Glück'sche Commentar zu diesen Paragraphen. 13. Bd. 1. Abth. S. 211 fg. v. Quistorp a. a. O. §. 884. *Koch*, Instit. jur. crim. §. 216 sq. Schmidt, Gerichtliche Klagen und Einreden. §. 1379. *Boehmer*, De actionibus Sect. II. cap. V. §. 34. 20) Auch dieser ist umständlich abgehandelt in den oben angeführten Kleinschrod'schen Abhandlungen. 3. Th. Nr. XVI. S. 463 fg.

curs des Diebes gebühre? Diese sehr streitige Frage wird wol mit dem mehresten Rechte dahin beantwortet, daß, wenn die gestohlne Substanz noch vorhanden ist, der Bestohlne sie jure separationis vor allen Gläubigern voraussodern kann. Im Fall aber dies nicht stattfindet, und wenn also die Rede blos vom Schadenersatz ist, so hat der Bestohlne, da ihm die Gesetze außerdem kein Vorzugsrecht, am wenigsten eine Hypothek in den Gütern des Diebes, einräumen, blos das durch den 157. Artikel der P. G. O. ihm zugestandne Vorzugsrecht vor der Geldbuße der Obrigkeit, da hingegen im Übrigen er mit den andern Chirographarien in die letzte Classe zu stellen ist [21]).

Die Verbindlichkeit des Diebes zur Entschädigung des Bestohlnen ändert sich durch Bestrafung des erstern nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht. Wol aber existiren entgegengesetzte, teutsche, ältre Rechtsgewohnheiten, woraus das Rechtssprüchwort: „der Dieb bezahlt mit dem Strick," entstanden ist. Dies und die unrichtige Erklärung einer Stelle eines römischen Gesetzes [22]), sowie des, auch in der Glosse zu dem 35. Artikel des 2. Buchs des Sachsenspiegels Num. 4 erwähnten Sprüchworts: „Mit dem Tode wettet man zugleich dem Richter und büßet dem Kläger [23])," mögen die 12. Constitution im 4. Theile der sächsischen Constitutionen von 1572 und die 86. der sächsischen Decisionen von 1661 veranlaßt haben, wodurch aller Schadenersatz, namentlich von den Erben des Diebes, dem Beschädigten für den Fall abgesprochen wurde, daß der Dieb Leibes- oder Lebensstrafe erduldet hatte [24]). Indeß wurden auch diese unnatürlichen gesetzlichen Verfügungen durch das sächsische sogenannte Räubermandat vom 27. Juli 1719 [25]) aufgehoben.

Überhaupt hat die Particulargesetzgebung Teutschlands in der Lehre vom Diebstahle mancherlei merkwürdige Abweichungen vom gemeinen Rechte, deren umständliche Anführung jedoch die Grenzen dieses Artikels überschreiten würde. Nur von denjenigen Staaten, welche eine eigne allgemeine Criminalgesetzgebung haben, bemerken wir Folgendes: Das österreichische Gesetzbuch folgt in der Hauptsache, was den Begriff des Diebstahls anlangt, ganz dem gemeinen teutschen Recht. Es sagt (im 1. Theile §. 151.): „Wer um seines Vortheils willen fremdes bewegliches Gut aus eines Andern Besitz, ohne dessen Einwilligung entzieht, begeht einen Diebstahl." Dadurch sind alle die, auch im teutschen gemeinen Recht ausgeschloßnen Arten des römischen furtum, z. B. f. usus, possessionis etc., ausgeschlossen. Dieses Gesetzbuch unterscheidet streng zwischen Verbrechen und schweren Polizeiübertretungen, und rechnet auch so den Diebstahl theils zu der ersten, theils zu der zweiten Classe. In die erste Classe (§. 152) gehört der Diebstahl entweder (§. 153) wegen der Größe des Betrags (die nach dem Schaden des Bestohlnen zu berechnende Normalsumme ist hier 25 fl. W. W.), oder (§. 154) wegen der Beschaffenheit der That (Diebstahl bei Feuer oder Wassersnoth und dergleichen, Diebstahl mit Waffen, Diebstahl im Complott, Diebstahl an einem zum Gottesdienste geweihten Orte, an versperrtem Gute, Holzdiebstahl in eingefriedeten Waldungen oder mit beträchtlichem Schaden der Waldung, Fischdiebstahl aus Teichen, Wilddiebstahl aus eingefriedeten Waldungen, oder mit besonderer Kühnheit, oder als Gewerbe betrieben), oder (§. 155) wegen der Eigenschaft des gestohlnen Gutes (Diebstahl an einer unmittelbar zum Gottesdienste dienenden Sache, an Feld- und Baumfrüchten, an Vieh auf der Weide, an Ackergeräthschaften auf dem Felde), oder endlich (§. 156) wegen der gefährlichen Eigenschaft des Thäters (dritter Diebstahl, dann Diebstahl von 5 fl. an Werth von den Dienstleuten an der Dienstherrschaft, von den Handwerkern und Tagelöhnern an den Arbeitsherren) [26]). Der Diebstahl wird, wenn er nur durch einen der vorstehenden Umstände beschwert ist (§. 157), mit schwerem Kerker auf ½ bis 1 Jahr, bei zwei beschwerenden Umständen (§. 158) aber auf 1 bis 5 Jahre; beläuft sich der Werth über 300 fl. oder der Schade ist für den Bestohlnen empfindlich, oder es concurriren Verwogenheit, Gewalt, Arglist, Diebsgewohnheit (§. 159), auf 5 bis 10 Jahre bestraft, und der nächtliche Diebstahl wird noch besonders verschärft (§. 160). Der Diebstahl hört auf, strafbar zu sein (§. 167 und 216), wenn der Thäter, ehe es die Obrigkeit erfährt, allen Schaden ersetzt. Alle zu obigen nicht gehörige Diebstähle werden, als Polizeiübertretungen (§. 210), mit einfachem oder strengem Arrest auf eine Woche bis 3 Monate, bezüglich unter Verschärfung mit Arbeit, Fasten, Züchtigung, geahndet. Dies Gesetzbuch behandelt auch besonders genau die Theilnahme am Diebstahle (§. 165. 166. 214. 215.).

Ungleich mehr weicht von dem Begriffe des gemeinen teutschen Rechts über den Diebstahl ab und nähert sich dem römischen Systeme das preußische Landrecht. Es statuirt (§. 1110), wie das römische Recht, einen Besitz- und Genußdiebstahl an der eignen Sache; es sieht (§. 1350) die Veruntreuungen des gemeinen Gesindes und der Hausgenossen durch Unterschlagung der ihnen anvertrauten Gelder oder Sachen, als Hausdiebstahl an und behandelt denjenigen (§. 1218), der an den Vortheilen des Diebstahls Theil nimmt, in Ansehung der mit dem Thäter vorher verabredeten Handlungen, als Miturheber. Indessen stimmt es darin mit den teutsch-gemeinrechtlichen Ansichten über den Diebstahl überein, daß es (§. 1108) bei der allgemeinen Begriffsbestimmung des Diebstahls die Entwendung einer beweglichen Sache aus dem Besitz eines Andern in gewinnsüchtiger Absicht unterstellt, sowie denn das preußische Landrecht in der Eintheilung des Diebstahls den gemeinrechtlichen Bestimmungen am nächsten kommt (§. 1121). „Ein Dieb-

21) *de Boehmer* ad art. C. C. C. 157. §. 8. 22) In der Nov. 22. Cap. 20. 23) Kleinschrod in den zuletzt angezognen Abhandlungen aus dem peinl. Recht. 3. Th. S. 385. §. 24. 24) *Stryk* c. l. Lib. XIII. Tit. I. §. 7. *Schilteri* praxis jur. rom. in foro sax. Tom. I. exercit. 24. §. 48 et 49. *Leyser* c. l. spec. 149. med. 4. 25) Codex Augusteus I. p. 1902.

26) Henke a. a. O. 2. Th. S. 421.

stahl, welcher ohne Anwendung einiger Gewalt und ohne besonders erschwerende Umstände verübt worden, wird gemeiner Diebstahl genannt," der, beträgt er nicht mehr als 5 Thaler (§. 1124), nur polizeimäßig untersucht und mit Gefängniß auf 8 Tage bis 4 Wochen geahndet wird. Über 5 Thaler — zieht Strafarbeit oder Zuchthaus von 4 Wochen bis 2 Jahren nach sich (§. 1125). Privilegirt sind der gemeine Diebstahl an Eßwaaren oder Getränken (§. 1122), welcher nur (§. 1123) körperliche Züchtigung oder Strafarbeit, auch Gefängniß auf 24 Stunden bis 8 Tage bewirkt, hiernächst der Verwandtendiebstahl, welcher nicht nur auf Ältern, Kinder und Ehegatten, auch Geschwister (§. 1133) beschränkt, sondern auch auf andre Anverwandten, die sich in einer gemeinschaftlichen Hauswirthschaft befinden (§. 1134), ausgedehnt, und welchem sogar der Diebstahl der Pflegbefohlnen und Zöglinge an ihren Vormündern und Erziehern (§. 1135) gleichgestellt ist. Das Privilegium dieses Diebstahls ist das gemeinrechtliche, daß er nicht von Amtswegen untersucht und bestraft werden darf. Wird er von dem dazu Berechtigten angezeigt (§. 1136), so wird er wie gemeiner Diebstahl bestraft. Auch der Diebstahl an einer liegenden Erbschaft von Seiten eines Erben ist (§. 1127) in der Maße privilegirt, daß, außer dem Ersatze des Objectes, nur dessen doppelter Werth zur Armenkasse als Strafe gezahlt wird. Die Strafe des gemeinen Diebstahls wird in einigen Fällen geschärft, nämlich beim Hausdiebstahle, wenn er gerügt wird — denn auch er hat das Privilegium, nicht von Amtswegen bestraft werden zu können — bei welchem dann, im Falle geringerer Objecte, der gemeinen Diebstahlsstrafe eine mäßige körperliche Züchtigung am Anfang und Ende der Erstern (§. 1139) zugesetzt, bei größern Objecten die gemeine Strafe um die Hälfte, von 6 Wochen bis auf 3 Jahre verlängert, auch mit Willkommen und Abschied geschärft wird (§. 1140). Diese geschärfte Strafe findet unter andern auch statt bei dem gemeinen Diebstahl an geretteten Sachen in Feuers-, Wassers-, Kriegsnoth (§. 1142), an Thieren, Ackergeräthen, Feld- und Gartenfrüchten im Freien, auch an Bienenstöcken (§. 1143). Geschärft ist ferner der gemeine Diebstahl an öffentlichen Denkmälern und andern Zierrathen (§. 1151). Dem gemeinen Diebstahle steht (§. 1163) der gewaltsame durch gefährliches Einsteigen oder Erbrechen entgegen, welchem unter andern (§. 1166) der Diebstahl durch Einschleichen in die Häuser oder nächtliches Verbergen darin, ingleichen (§. 1178) das Abschneiden oder Erbrechen der Kasten, Kisten, Felleisen oder andrer Behältnisse auf öffentlicher Straße oder in den Gasthöfen gleichgesetzt und bei welchem Zuchthausstrafe auf 6 Monate bis 3 Jahre mit Willkommen und Abschied, die ordentliche Strafe (§. 1167) ist. Für den Fall erschwerender Umstände ist deren Verlängerung (§. 1174) bestimmt. Für die Bestehlung öffentlicher Posten in dem oben (§. 1178) erwähnten Maße wird die gedachte ordentliche Strafe (§. 1179) um die Hälfte der Dauer verlängert. Privilegirt ist der gewaltsame Diebstahl in unbewohnten Gebäuden, Behältnissen, Gärten, Scheunen und Fischhältern (§. 1169), welches Verbrechen nur wie gemeiner Diebstahl unter erschwerenden Umständen, ingleichen (§. 1170) an Eßwaaren, Feld- oder Gartenfrüchten, welches nur wie gemeiner Diebstahl, geschärft durch körperliche Züchtigung, bestraft wird. Sowol der gemeine, als der gewaltsame Diebstahl werden durch Widerholung (§. 1158 fg., §. 1181 fg.) erschwert. Sehr merkwürdig sind noch folgende allgemeine Vorschriften: Der Diebstahl zu Rettung aus dringender Leibes- oder Lebensgefahr (§. 1115) soll höhern Orts zur Begnadigung des Thäters angezeigt werden. Durch die Wiederherbeischaffung oder Erstattung des Entwendeten (§. 1116), im Falle solche freiwillig, ohne Zuthun des Richters und ohne Schaden eines Dritten, geschieht, kann eine Minderung der Strafe erwirkt, endlich (§. 1117) der Dieb, im Falle der Mittellosigkeit, auf Antrag des Beschädigten und, falls sein Verdienst zu seinem Unterhalte nicht hinreicht, auf dessen Kosten (§. 1118) so lange zur Arbeit in einer öffentlichen Anstalt angehalten werden, bis dadurch der Schade ersetzt ist.

Das bairische Strafgesetzbuch nähert sich in mehrfacher Hinsicht wieder dem österreichischen, so wie dem gemeinen Rechte. „Wer wissentlich ein fremdes bewegliches Gut ohne Einwilligung des Berechtigten, jedoch ohne Gewalt an einer Person, eigenmächtig in seinen Besitz nimmt, um dasselbe rechtswidrig als Eigenthum zu haben, ist ein Dieb" (Art. 209). So ist der Begriff des Diebstahls durch den Ausschluß der Gewalt an der Person schärfer begrenzt, als in der Definition des österreichischen Gesetzbuches. Vorzüglich weicht diese Definition darin vom gemeinen Recht ab, daß dem animus lucri faciendi die Absicht der widerrechtlichen Zueignung substituirt ist [27]). Sehr weise ist der Streit rücksichtlich der Vollendung des Diebstahls durch Besitzergreifung in dem 210. Artikel dahin entschieden, daß der Diebstahl vollendet sein soll, „sobald der Dieb die Sache von ihrer Stelle hinweg zu sich genommen oder sonst in seine Gewalt gebracht hat." Während übrigens dieses Gesetzbuch (Art. 211) die aus dem teutschen Rechte verbannten rein römischen Diebstahlsarten gleichfalls hinwegweist, rechnet es doch, gegen obige Definition, den Funddiebstahl (Art. 212) zu den Diebstahlsarten, und ebenso die von einem Miterben an liegender Erbschaft oder von einem Gesellschaftsgenossen am gemeinschaftlichen Gute begangne Entwendung (Art. 213), ohne Voraussetzung des Nichtbesitzes. Da dieses Gesetzbuch in seiner Eintheilung strafwürdiger Handlungen noch weiter geht, als das österreichische, und dieselben in Verbrechen, Vergehen und Polizeiüberiretungen (Art. 1) eintheilt, so bestimmt es auch, daß der einfache, erste Diebstahl an einem Werthe von nicht über 5 fl. baierischer Reichswährung (24 fl. Fuß) (Art. 380) polizeilich, der hingegen von da an, jedoch noch nicht an Werth 25 fl. (Art. 379 und 380) als Vergehen, mit einem Monate bis zu einem Jahre Gefängniß, ingleichen der wiederholte, schon einmal polizeilich bestrafte kleine Diebstahl (Art. 225), endlich der ein-

27) Roßhirt a. a. O. im Archive des Criminalrechts. 3. Bd. Nr. 4 §. 14. S. 100.

sache, erste Diebstahl am Werthe von 35 fl. und darüber, als Verbrechen (Art. 215), mit 1—8 Jahre Arbeitshaus bestraft werden soll. Dem einfachen Diebstahle steht der ausgezeichnete entgegen. Dies ist der Fall 1) wegen besondrer Heiligkeit des Eigenthums (Art. 217) z. B. Kirchendiebstahl, dann Diebstahl an Staatseigenthume, frommen Stiftungen, Depositen, Gepäcke der Reisenden ꝛc. 2) wegen besondrer Gelegenheit (Art. 218), z. B. Diebstahl bei Feuers-, Wassers-Kriegsnoth, Marktdiebstahl, Weideviehdiebstahl, Bienen-, Holz-, Bleich-, auch nächtlicher Feld- und Gartendiebstahl. Der Hausdiebstahl, wozu jedoch der von bloßen Hausgenossen nicht gerechnet wird (Art. 219), gehört zwar auch dahin, doch soll (Art. 381) der Gesindediebstahl an Eß- und Trinkwaaren, wenn eine polizeiliche Bestrafung vorausgegangen ist, als Vergehen mit 8tägigem, bis 6monatlichem Gefängnisse, nach Umständen mit körperlicher Züchtigung bestraft werden. Die gedachten ausgezeichneten Diebstähle werden mit 1 bis 3jähriger und, bei einem Werth über 25 fl., mit verlängerter Zuchthausstrafe bis zu 8 Jahren belegt. Ausgezeichnet ist 3) der geflissene gefährliche Diebstahl (Art. 221). Er nimmt diesen Charakter an durch Begehung im Complott, Einschleichen, Einsteigen, Einbrechen (wozu auch Eindringen mit Dietrichen, nachgemachten oder listig entwendeten Schlüsseln, gerechnet wird), Verletzung obrigkeitlicher Siegel und Waffen. Die Strafe ist 4—8jähriges Zuchthaus. Ausführlich behandelt das Gesetz die durch Concurrenz mehrer erschwerender Umstände und durch Widerholung entstehenden Verhältnisse und beschränkt weise die durch Ersatz des Entwendeten (Art. 226 und 227) entstehende Strafmilderung. Den Verwandtendiebstahl, der (Art. 228) wie im preußischen Gesetzbuch ausgedehnt ist, privilegirt dies Gesetz durch die gemeinrechtliche Beschränkung der Untersuchung desselben auf vorgängige Anklage. So das System des baierischen Gesetzbuches! Einzelne neuere Gesetze haben hierin Abänderungen gemacht, deren Angabe jedoch hier zu weit führen würde.

Verlassen wir die Grenzen Teutschlands, so gibt uns in Frankreich der Code pénal [28]) das Bild einer sehr unsystematischen, von unklaren Begriffen über das vorliegende Verbrechen ausgehenden Gesetzgebung. Schon die Definition des Diebstahls (Art. 379): „Quiconque a soustrait frauduleusement une chose, qui ne lui appartient pas, est coupable de vol,“ weicht sowol von den römischen, als teutschen Rechtsbegriffen ab. Denn sie erfodert zum Diebstahle nicht ausdrücklich den animus lucrandi, schließt den Raub nicht vom Diebstahl aus und läßt ja sogar die Unterordnung solcher Verbrechen unter den Diebstahl zu, die selbst nach den Grundsätzen des Code pénal zum Betruge gehören [29]). Der Diebstahl wird ein qualificirter (Art. 381): a) wegen der Art der Begehung, wenn er 1) ein nächtlicher, 2) im Complott, 3) mit Waffen, 4) durch äußre Erbrechung, d. i. eine solche (Art. 395), durch welche man in Häuser, Höfe, Befriedigungen (enclos), Zimmer ꝛc. kommt, im Gegensatz von innerer Erbrechung (Art. 396), d. i. Erbrechung der, wenn man in vorstehende Plätze gekommen ist, darin befindlichen Thüren, Verschlüsse, Schränke und andern Meubles — oder mittels Einsteigens, oder durch Annahme des Titels, oder der Uniform von Civil- oder Militairbeamten, 5) mit Gewalt oder unter Drohung mit Waffen begangen worden ist. Wo alle diese Erschwerungen vereinigt sind, findet die Todesstrafe statt. Bei gewaltsamem Diebstahle (Art. 382) tritt ewige Zwangsarbeit (travaux forcés) — die schwerste Strafe nach der Todesstrafe, wobei die schwersten Arbeiten von den (Art. 15) in Ketten gehenden, vor Antritt ihrer Strafe jedes Mal eine Stunde an den Pranger gestellten (Art. 22) und (Art. 20) gebrandmarkten Sträflingen verrichtet werden müssen, — ein, wenn entweder der Diebstahl durch zwei von den vier ersten obigen Erschwerungsgründen qualificirt ist, oder die angewendete Gewalt Spuren von Wunden und Contusionen zurückläßt. Diebstahl 6) auf öffentlichen Wegen (Art. 383) wird ebenso bestraft. Für Diebstahl mit der unter Num. 4 angegebnen Erschwerung (Art. 385) ist zeitige Zuchthausstrafe gedroht; ebenso für gewaltsamen Diebstahl ohne Zurücklassung gedachter Spuren, oder für Diebstahl mit den ersten drei obigen Erschwerungsursachen. Der Diebstahl mit den zwei ersten Erschwerungsgründen, oder mit einem derselben, aber an einem bewohnten Ort, oder mit dem dritten Erschwerungsgrunde (Art. 386) wird mit Einsperrung (réclusion), d. i. Verwahrung in einem Zuchthaus auf 5—10 Jahre (Art. 21) nach einstündiger Ausstellung an den Pranger (Art. 22), bestraft. Qualificirt ist der Diebstahl weiter b) durch die persönlichen Verhältnisse des Diebes beim Hausdiebstahl und beim Diebstahl der Gastwirthe, Fuhrleute und Schiffer. Auch dafür ist, wenn Personen bestohlen werden, die sich in diesen Verhältnissen anvertraut haben, Einsperrung gedroht. Einige Diebstähle sind noch besonders benannt und werden mit Einsperrung (Art. 388) bestraft, nämlich der Diebstahl auf dem Felde an Pferden, Treibe-, Zug- oder Reitthieren (bêtes de monture), kleinen, oder großen Thieren, Ackergeräthen ꝛc., an Holz auf dem Haue, Steinen in den Steinbrüchen, Fischen in Weihern und Fischbältern. Alle nicht besonders beschriebnen Diebstähle, Diebereien und Spitzbübereien, sowie die Attentate dazu, sollen mit Gefängniß von 1—5 Jahren, oder Geldbuße von 16—500 Francs (Art. 401) bestraft, die Schuldigen können ihrer Ehrenbürgerrechte auf 5—10 Jahre beraubt und auf eben die Zeit durch Urtheilsspruch unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden.

In England ist die Gesetzgebung rücksichtlich des Diebstahls, unter allen Staaten Europas am härtesten, daher am unvollkommensten, und erreicht eben deshalb ihren Zweck am wenigsten [30]). Voraus folgende Bemer-

28) Code pénal, précedé de la loi sur l'administration de la justice, seconde édition. (Leipz. chez George Voss. 1811.).
29) Roßhirt a. a. O. S. 99.

30) Wir folgen in gegenwärtiger Darstellung vorzüglich Blackstone's Handbuch des englischen Rechts, aus dem Engl. von v. Colditz, mit Vorrede von Falk. (Schleswig 1822.).

kungen: Erstlich mehre eigentlich in die Kategorie des Diebstahls gehörige Verbrechen werden in England zur Felonie gerechnet, d. i. ein solches Verbrechen, welches sonst die Verwirkung des Grundbesitzes oder der fahrenden Habe nach sich zog [31]). Dieses tritt am häufigsten bei Capitalverbrechen ein, denen jedoch zum ersten Male die Wirkung der Todesstrafe durch eine Parlamentsacte genommen ist. (Man vergleiche übrigens den Artikel Felonie.)

Zweitens durch die Wohlthat der Geistlichkeit (benefit of the clergy), welche früherhin blos den Geistlichen, späterhin allen, die lesen konnten, zugestanden wurde, jetzt aber rücksichtlich gewisser Verbrechen allen englischen Unterthanen zukommt, wird die Capitalstrafe in Brandmarken in der Hand, Deportation, Peitschenhiebe, Geldstrafe oder Einkerkerung willkürlich verwandelt. Der Diebstahl in England nun (larceny statt latrociny, latrocinium) ist das strafbare Nehmen und Fortschaffen fremder beweglicher Sachen. Durch diese Definition ist der Raub unter dem Diebstahle mit begriffen, und es erklärt sich daher die Eintheilung des englischen Rechts in einfachen und vermischten Diebstahl, unter welchem letztern man den an einer Person oder in dem Hause eines Andern begangnen versteht. Aber darin stimmt die Definition des englischen Diebstahls mit der teutschgemeinrechtlichen überein, daß sie eine Ergreifung voraussetzt, wobei durch den Ausdruck „Nehmen" zugleich die nicht erfolgte Einstimmung des Eigenthümers zu erkennen gegeben werden soll und wobei das Fortschaffen charakteristisch ist — nach dem englischen, barbarischen Rechtslatein: cepit et asportavit. Jedoch ist die Bewegung der Sache in dieser Absicht von einer Stelle zur andern, z. B. vom vordern Theil eines Frachtwagens auf den hintern, zum Begriffe des Diebstahls ausreichend [32]). Der animus furandi soll in dem Worte „strafbar" liegen und wird immer beim Diebstahl erfodert. Der Begriff einer beweglichen Sache wird eigentlich sehr streng genommen, daher die Trennung solcher Gegenstände wie Korn, Gras, Bäume, Blei an den Hausdächern ꝛc. von dem Grundstück und deren sofortige Fortschaffung nicht als Diebstahl, sondern als bloße Eigenthumsverletzung an unbeweglichen Grundstücken, hingegen wenn die Trennung und hinterher die Fortschaffung zu verschiednen Zeiten geschehen, als Diebstahl angesehen wird. Jetzt wird nach mehren Statuten die in diebischer Absicht unternommene Trennung und Fortschaffung des Bleies, der Eisenstangen, Rollen, Gitter, Pfahlwerk ꝛc. von Häusern als Felonie behandelt und mit Transportation auf sieben Jahre bestraft; ebenso das Stehlen von Bäumen, Wurzeln, Gesträuch, Pflanzen bei Nachtzeit, wenn der Werth 5 Schillinge (ungefähr 1 Thlr. 12 Gr. Conventionsgeld) beträgt, für Urheber, Gehülfen und Anstifter und für den darum wissenden Käufer, endlich auch der dritte Diebstahl an Bauholz, Wurzeln, Gesträuch oder Pflanzen aller Art. Dagegen wird dieser ganz letzte Diebstahl die beiden ersten Male nur mit Geld gebüßt und das Entwenden, Beschädigen oder Zerstören von Unterholz, Hecken, Früchten aus Gärten oder Baumhöfen, von Rüben, Erdäpfeln, Kohl, Pastinaken, Erbsen, Karotten, Krappwurzeln auf dem Felde mit Peitschen-, Geld- oder Gefängnißstrafe willkürlich belegt. Die Entwendung von Wechseln, Schuldbriefen ꝛc. ist durch mehre Statuten dem Diebstahl an baarem Gelde gleichgestellt. Der letztgedachte Diebstahl wird an den Beamten der englischen Bank und der Südseecompagnie rücksichtlich solcher derartiger Objecte, welche der Compagnie anvertraut sind, ebenso an Postbeamten, rücksichtlich der in Briefen oder Paketen enthaltenen werthvollen Papiere, als Felonie, und zwar ohne die Wohlthat der Geistlichkeit, bestraft. Der Wild- und Fischdiebstahl wird sehr richtig, wenn sein Gegenstand solche in der Freiheit befindliche Thiere sind, nicht, vielmehr nur dann als Diebstahl geahndet, wenn diese Thiere bereits eingefangen und aufbewahrt sind. Übrigens war für den einfachen Diebstahl, wenn er 12 Pence (7—8 Groschen) an Werth überstieg, — eine Summe, die vom König Adelstan, also gegen die Mitte des 10. Jahrh., festgesetzt wurde, — nach den ältesten Gesetzen zwar die Strafe der Tod, jedoch unter Nachlassung eines Lösegeldes. Die letztgedachte Milderung wurde aber unter Heinrich I. aufgehoben und der Strang unbedingt als Strafe festgesetzt, welches noch jetzt gilt. Dieses grausame Gesetz wird jedoch dadurch häufig von den Geschworenen umgangen, daß sie auch viel werthvollere Gegenstände nur auf den Werth von 12 Pence würdern, während andererseits auch die Wohlthat der Geistlichkeit häufig so weit ausgedehnt wird, daß in der Regel der, welcher zum ersten Mal einen einfachen Diebstahl begeht, mit der Todesstrafe verschont bleibt. In vielen Fällen aber, z. B. beim Pferde- und Schafdiebstahle, beim Schiffdiebstahl über 40 Schillinge Werth, bei Bestehlung in Gefahr befindlicher Schiffe ꝛc., findet die Wohlthat der Geistlichkeit nicht statt. Der kleine Diebstahl, unter 12 Pence Werth, wird mit Gefängniß- oder Peitschenstrafe, oder nach einem Statut mit Landesverweisung auf sieben Jahre belegt.

Der vermischte oder zusammengesetzte Diebstahl, und zwar zuvörderst der in einem Hause begangene, d. h. in einem fremden Hause [nicht der Hausdiebstahl im Sinne des gemeinen teutschen Rechts, welcher nicht unter diesem Gesetze begriffen ist [33])] wird als Felonie bestraft und hat die Wohlthat der Geistlichkeit nicht, wenn er mehr als 12 Pence beträgt und in einer Kirche, oder Capelle, oder mit Gewalt, oder bei Anwesenheit des Eigenthümers in einer Bude auf dem Markt oder durch Plünderung eines Wohnhauses bei Tage, oder in einem Wohnhause bei einer anwesenden Person, die der Dieb in Schrecken zu setzen versucht hat, verübt wird, oder wenn er, bei einem Werthe von 5 Schillingen oder weniger, durch Einbruch in ein Gebäude bei Tage, oder durch heimliches Stehlen von Gütern aus einem Waaren-

31) Blackstone a. a. O. 2. Bd. S. 235. 32) Blackstone a. a. O. S. 352.

33) 12. Anna St. 1. C. 7.

lager, einer Bude, Wagenremise oder einem Stalle geschieht, oder endlich wenn er, bei einem Werthe von 40 Schillingen, in einem Wohnhause oder Nebengebäude ohne alle erschwerende Umstände, verübt wird. Der Diebstahl an einer Person, wozu nach englischen Gesetzen der hier von uns nicht abzuhandelnde Raub gehört, war, wenn er heimlich z. B. durch Entwendung aus der Tasche geschah, von der Wohlthat der Geistlichkeit ausgeschlossen, wird aber seit Georg III. [34]), er geschehe heimlich oder nicht, nach dem Ermessen des Gerichts mit ewiger, oder siebenjähriger Landesverweisung, auch mit Einkerkerung und schwerer Arbeit bis auf drei Jahre bestraft.

Rücksichtlich Rußlands läßt sich, bei der so großen Verschiedenheit der diesem Länderkoloß untergebenen Völker, von einem allgemeinen Charakter, den der Diebstahl und dessen Bestrafung dort annähmen, nicht sprechen, so lange eine allgemeine Strafgesetzgebung noch nicht vorhanden ist. Nur so viel läßt sich aus dem Entwurfe der kaiserlichen Gesetzgebungscommission schließen [35]), daß man den Diebstahl dort in der weiten englischen Bedeutung des Wortes nimmt, darunter sonach der Raub, auch der Funddiebstahl mitgehörte. Die Erschwerungen sind den englischen und französischen ziemlich gleich; doch ist auch die Entwendung von Kronsachen besonders berücksichtigt. Der Verwandtendiebstahl ist privilegirt; gewisse Personen, unter andern Edelleute, sind von Leibesstrafen befreit und werden daher mit Degradation vorzüglich, alle Andern aber in der Regel mit Leibesstrafen, Zuchthaus, Verbannung rc. bestraft.

In der Türkei herrscht bekanntlich in der Regel bei Bestrafungen die Willkür, so weit nicht der Koran und dessen Ausleger die Grundsätze, mindestens Grundideen, dafür an die Hand geben. Es ist auffallend, daß die Vorschriften des Korans so ungemein streng rücksichtlich des Diebstahls sind, da doch so viele der türkischen Oberherrschaft untergebene Völker, insonderheit die Beduinen, Räuberei und Diebstahl zu ihrem Hauptgewerbe machen. Der Koran [36]) droht ohne alle nähere Modification für den Diebstahl das Abhauen der rechten Hand. Praxis und Commentatoren erklären dies nur vom ersten Diebstahle, wenn er eine gewisse Geldsumme übersteigt. Bei weitern Wiederholungen wird dem Dieb und zwar beim zweiten Diebstahle der linke Fuß unter dem Knöchel abgehauen, beim dritten die linke Hand, beim vierten der rechte Fuß, und zuletzt wird er mit Ruthen todt gehauen. Ob in dieser Verfügung des Korans nur der an einem Araber begangene Diebstahl gemeint und dem Araber dagegen das Recht, Fremdlinge zu berauben und zu bestehlen, wozu sich die Beduinen durch eine alte, auf Ismael zurückgehende Legende berechtigt glauben, ferner von Mohammed gelassen sei [37]), mögen wir nicht entscheiden. Sie erzählen nämlich: als Ismael sich mit seinen Brüdern in die Erde und ihre Reichthümer getheilt habe, sei er betrogen und ihm nichts als eine Wüste zum Aufenthalt, ein treues Pferd, ein Spieß und ein Dolch gelassen worden, daher sie, seine Nachkommen, das Recht hätten, dasjenige den Fremdlingen wieder zu nehmen, um was sie betrogen worden wären.

In dem mongolischen Gesetzbuche [38]) sind die Worte Raub und Diebstahl vermischt gebraucht, und es sind den Vorschriften darüber 35 Artikel gewidmet, woraus Folgendes zu bemerken ist: Raub mit Todschlag wird durch Enthauptung und Ausstellung des Kopfes, Raub mit Verwundung aber wird ebenso und noch überdies durch Confiscation der Familie und des übrigen Eigenthums des Thäters zum Besten des Beleidigten, versuchter Raub, wobei bloße Verwundung vorgefallen ist, durch Einkerkerung und Enthauptung des Anführers, Confiscation seines Vermögens zum Besten des Beleidigten, und durch zeitige Einkerkerung auch Verweisung seiner Familie in entlegene Provinzen, endlich an den Gehülfen ebenfalls durch Vermögensconfiscation und Verweisung ihrer Familien bestraft. Ähnlich, jedoch in diesem Charakter, aber milder sind die Strafen bei Raub ohne Mord oder Verwundung, bei Diebstahle mit Widersetzlichkeit gegen die Einfänger, wobei die Deportation auf die Poststationen zu schweren Dienstleistungen geschieht. Für einen Diebstahl von mehr als 30 Pferden ist Einkerkerung und dann Erdrosselung, für die Gehülfen Verbannung in eine Gegend, wo ansteckende Seuchen herrschen, festgesetzt. In diesem Geiste fallen die Strafen und zwar nach Verhältniß der Anzahl der Köpfe. Bei einem Diebstahle von 2 Pferden wird der Urheber verbannt, jeder der thätigen Gehülfen erhält 100 Peitschenhiebe, andere nur 90. So fällt die Strafe bis auf 80 Peitschenhiebe; die körperliche Strafe erhalten jedoch blos die Mongolen, die Chinesen werden verwiesen. Bei den Oloten, Turguten rc. sollen Urheber und Gehülfen gleich bestraft werden. Entläuft der zum Tode zu Verurtheilende, so werden seine Gehülfen bis zu seiner Erlangung zum Behufe des Verhörs eingekerkert. Zurückhaltung eines entlaufenen Pferdes ohne Anzeige wird an einem Taitzsi wie Diebstahl bestraft und er seiner Würde, wie bei jedem derartigen Verbrechen, entsetzt. Ausgezeichnet hart ist die Bestrafung des Pferdediebstahls im Lager zur Zeit der Reise des Kaisers auf die Treibjagd, Erdrosselung und Verbannung in ungesunde Gegenden, auch für wenige Köpfe. Wenn Fürsten, Taitzsi's rc. Diebe unterhalten, so werden sie blos mit Vermögensstrafen belegt, die Diebe selbst aber gesetzlich gerichtet. Nur der vorletzte Artikel der vom Diebstahle handelnden Abtheilung des mongolischen Gesetzbuchs verbreitet sich über den Diebstahl an andern Gegenständen, als Vieh, nämlich an Gold, Silber, Zobel- und Otterfellen,

34) 48. Georg III. C. 129. 35) Criminal-Codex für das russische Reich, von der kaiserl. Gesetzgebungs-Commission entworfen rc. A. d. Russ. übers. (von D. Ludwig Adolf v. Jakob). Halle 1818. 36) v. Feuerbach, Versuch einer Criminaljurisprudenz des Koran in der Bibliothek für die peinl. Rechtswissenschaft von Harscher v. Almendingen, Grolmann, v. Feuerbach. 2. Bd. Nr. IV. S. 163.

37) v. Feuerbach a. a. O. S. 181 u. 183. 38) Denkwürdigkeiten über die Mongolei von dem Mönch Hyakinth. Aus d. Russ. übers. von Karl Friedrich von der Borg. Berlin 1832. 4. Th. 6. Abth. S. 373 fg.

Leinwand und Eßwaaren. Kosteten die Sachen ein 2jähriges Ochskalb, so wird der Thäter um 3 Mal 9 Stücken Vieh, kosteten sie einen Schöps, um 9 Stücken Vieh, kosteten sie weniger, um ein 3jähriges Öchslein gestraft. Stiehlt Jemand ein Schwein oder einen Hund, so ist die Strafe 5 Stücken Vieh, stiehlt er eine Gans, Ente oder Henne, so ist die Strafe ein 2jähriges Ochskalb, außerdem hat er den Werth des Gestohlnen zu bezahlen.

Das allgemeine Gesetzbuch für China [89]) unterscheidet genau Raub, Diebstahl und Unterschlagung, und ist insofern interessant, als es zum Begriffe des Diebstahls (Sect. 269) ausdrücklich die Besitzergreifung erfodert. Beim Diebstahl an Privatvermögen steigt die Bestrafung in Gemäßheit der Größe des Diebstahlsobjects nach Unzen Silber geschätzt, so daß

für 1—40 Unzen, 60—100 Bambushiebe,
„ 50—90 „ dasselbe mit Verbannung auf 1—3 Jahre,
„ 100—120 „ 100 dergl. mit ewiger Verbannung auf Entfernung von 2000 bis 3000 Lee,
„ mehr als 120 Unzen, der Strang,

als Strafe bestimmt sind, und wird der Dieb überdies bei dem ersten Diebstahl auf den linken, bei dem zweiten auf den rechten Arm gebrandmarkt, beim dritten aber ohne Weiteres gehenkt. Auf dem Versuche steht eine Strafe von 40 Streichen. Nach obigem Verhältniß ist (Sect. 265) die Strafe des Diebstahls an öffentlichem Gut insofern verschärft, daß schon bei 15 Unzen 100 Streiche, von 20 Unzen an, außer der körperlichen Züchtigung, zeitige Verbannung und schon von 45 Unzen an, außer der Züchtigung, ewige Verbannung auf obgedachte Entfernung, hingegen bei 80 Unzen der Strang gesetzt ist und die Brandmarkung hier ein eigenthümliches Zeichen hat. Geschärft sind noch der Kirchendiebstahl (Sect. 257), der Diebstahl an kaiserlichen Edicten, und zwar desto mehr, wenn das Reichssiegel darunter gedrückt ist (Sect. 258), der Diebstahl an Siegeln und Stempeln der Magistratspersonen, und zwar um so stärker, je höher der Rang dieser Person ist (Sect. 259), der Diebstahl aus dem kaiserlichen Palast oder aus dem Privatschatze des Kaisers. Darauf ist das Schwert angedroht, doch kann diese Strafe in fünf Jahre Verbannung verwandelt werden (Sect. 260). Merkwürdig ist die Verschärfung der Strafe des Diebstahls an Thorschlüsseln (Sect. 26), welche aber bei der kaiserlichen Stadt größer (nämlich 100 Hiebe und ewige Verbannung auf 3000 Lee Entfernung), als bei andern Städten oder Festungen (hier 100 Hiebe und nur zeitige Verbannung), oder gar bei einem Kornmagazine, Schatzhaus oder andern Gouvernementsgebäude (hier 100 Streiche und Brandmarkung) ist. Weiter tritt eine verschärfte Strafe ein bei dem Diebstahle militairischer Waffen (Sect. 262), bei dem Diebstahl an Begräbnißplätzen (Sect. 263), beim Viehdiebstahle (Sect. 270), wenn er mit Tödtung des Viehes verbunden ist, auch in einigen Fällen bei dem Gesindediebstahle (Sect. 272), der aber in andern Fällen privilegirt ist. Das Privilegium des Verwandtendiebstahls besteht darin, daß nach den nähern Graden der Verwandtschaft auch der Grad der Strafbarkeit fällt. Der Felddiebstahl hat (Sect. 271) das Privilegium des Wegfalls der Brandmarkung. Der Diebstahl im Complott ist im Gesetzbuche (Sect. 269) besonders behandelt. (*Buddeus.*)

89) Ta Tsing Leu Lee being the fundamental laws etc. of the penal code of China, translated from the Chinese by Sir *George Thomas Staunton*. Lond. 1810.

DIECMANN (Johann), geb. d. 30. Jun. 1647 zu Stade, wo sein Vater, Johann, Pastor war. Er studirte zu Gießen, Jena und Wittenberg, wurde 1675 Rector des Lyceums zu Stade; 1683 Generalsuperintendent der Herzogthümer Bremen und Verden, auch Doctor der Theologie zu Kiel; mußte aber seit 1712 wegen des Krieges vier Jahre lang zu Bremen im Exil leben, bis er 1715 wieder in seine vorige Stelle eingesetzt wurde. Er starb den 5. Jul. 1720 zu Stade. Morhof (Polyh. T. I. p. 71.) nennt ihn virum veneranda dignitate et varia eruditione conspicuum; und Johann Fabricius bestätigt dieses Urtheil. Er schrieb sehr schöne Vorreden zu fünf Ausgaben der Lutherischen Bibelübersetzung, und eine große Anzahl Dissertationen, welche nebst seinen übrigen Schriften in der Historia Bibliothecae Fabricianae T. VI. p. 46—48. verzeichnet sind. Seine teutschen Erbauungsschriften sind zu Stade 1709, 4. zusammen gedruckt, erschienen. Am wichtigsten sind: De naturalismo (V. J. Bodin), Kiel 1683, und wieder abgedruckt zu Leipzig 1684 in 12., unter dem Titel: De naturalismo tum aliorum, tum maxime Bodini etc. Abermals erschien diese Schrift zu Jena 1700, 4., mit einer Historia naturalismi de Adam Tibbechovius. D. war es gelungen, sich zwei Handschriften von dem Bodin'schen Werke, wonach so viele vergeblich gesucht hatten, zu verschaffen. Inquisitio in genuinos naturales vocis Kirche, qua eos non in Graecia sed Germania constituendos esse probatur. Stade 1718. 4. Specimen glossarii MSS. latini-theotisci, quod Rabano Mauro inscribitur. Bremen 1721. 4. (*Franke.*)

Diectomis *Kunth.*, f. Pollinia *Spr.*

DIEDE, ein altadeliges, hernach freiherrliches, Geschlecht in Hessen, welches im Mannsstamme seit 1807 ausgestorben ist. In Urkunden erscheint es erst im Anfange des 14. Jahrh. Friedrich war Landgraf Heinrichs II. von Hessen Hof- und Kriegsofficier und mit ihm auf dem Turnier zu Bamberg im J. 1362 *). Hermann, fuldaischer Vasall, erhielt bei einem Verluste einer fuldaischen Fehde 200 Fl. vom damaligen Abte (1383). Ludwig war Anführer der hessischen Truppen, welche Landgraf Hermann als Administrator des Erzstifts von Köln zur Vertheidigung von Neus gegen die Burgundier hingeschickt hatte (1457). Goswin war der Ballei Hessen Eingekleideter und des teutschen Ordens Geschworner (1487). Curt, heimlicher Rath Landgraf Philipps, war ein Milpathe von dessen Sohne Ludwig (1537), und wurde in dem Testamente zu einem der Vormünder von dessen Prinzen

*) Rixner's Turnierbuch. S. 159.

ernannt (1562). Curts Sohn, Philipp, war einer der ausgezeichneten Obristen im teutschen Kriege (1554). Hans Eitel wurde als Ganerbe in der Burg Friedberg mit aufgenommen (1653) und starb als k. k. Geheimerath und Burggraf daselbst, Ritterhauptmann der rheinischen Reichsritterschaft und hessen-darmstädtischer Geheimerath, Hofrichter zu Marburg und Oberamtmann in der Grafschaft Nidda (1685); er war als ein sehr gelehrter Mann berühmt. Sein einziger Sohn, Georg Ludwig, starb als kurhanoverischer wirklicher Geheimerath und Staatsminister. Dessen fünf Söhne bekleideten ebenfalls ansehnliche Staatsämter. Johann Wilhelm und Karl Philipp traten in die Fußtapfen des Vaters und wurden hinter einander kurhanoverische Geheimeräthe und Staatsminister; Diederich war fürstlich-hessischer Generallieutenant und Gouverneur von Kassel († 1759); Johann Friedrich, kursächsischer Generallieutenant, und Hans Eitel, der als k. k. Rath und Burggraf von Friedberg 1747 starb, war der Einzige, welcher sein Geschlecht weiter fortpflanzte. Mit Wilhelm Christoph, königl. dänischem Staatsminister und Gesandten zu Regensburg (geb. 1732), erlosch im Mannesstamme dieses Geschlecht im J. 1807. Von seiner Gemahlin, Louise, einer gebornen Gräfin Calenberg-Muskau, hinterließ er nur weibliche Nachkommenschaft: Charlotte, verheirathet mit Christian, Graf von Ranzau, königl. dänischem Kammerherrn, Oberpräsidenten von Holstein und Curator der Universität Kiel; und Luise, welche vermählt war mit Wilhelm, Freiherrn von Löw zu Steinfurt, königl. großbritannischem Obristen. Die Besitzungen, welche theils Lehn, theils Allodial waren, und von den Lehnsherrn den Töchtern bis zu ihrem dereinstigen Sterben überlassen wurden, sind: das Schloß und die Herrschaft Fürstenstein an der Werra (enthält die Dörfer und Höfe Albungen, Hitzelrode, Ridawitzhausen, Wellingerode, Mitterode, Urlettich, Ubach Immichenhain und Volkershof), das Schloß und die Herrschaft Ziegenberg in der Wetterau und das Rittergut Magdelungen im Fürstenthum Eisenach. Da während der westfälischen Regierungsperiode der Heimfall geschah, so schenkte der König Hieronymus das Schloß Fürstenstein seinem Minister-Staatssecretair der auswärtigen Angelegenheiten, Le Camus, und ernannte ihn zum Grafen von Fürstenstein. Das Schloß Wellingerode erhielt sein Großmarschall des Palastes, der den Titel eines Grafen von Wellingerode annahm; auch wurde ihnen erlaubt das Wappen zu führen.

Das Wappen ist ein von Schwarz und Silber geviertetes lediges Schild. Der Helm, eine oben spitz zulaufende schwarze Mütze, deren breiter Überschlag silbern und mit fünf oder acht Hahnenfedern geziert ist.

(*Albert Frhr. v. Boyneburg-Lengsfeld.*)

DIEDELSHEIM (Dittelsheim), evangel.-lutherisches Pfarrdorf im großherz. badenschen Bezirksamte Bretten, ½ k. M. westlich von der Amtsstadt, auf der Poststraße nach Bruchsal und nach Karlsruhe, mit Ackerbau, Weinbau und Viehzucht, und einer Bevölkerung, die seit dem J. 1801 bis 1831 von 640 bis auf 940 Einw. angewachsen ist, worunter sich etwa 36 Katholische und 100 Juden befinden. Der Ort ist von hohem Alter, die Villa Thitinesheim, auch Didinesheim, in dem Salzgaue, der einen Theil des rheinfränkischen Kraichgaues ausmachte, und von der alten Salzach, die unter dem heutigen Namen Salzbach an dem Dorfe vorbeifließt, und hier eine Getreidemühle treibt, benannt wurde. Schon im 15. Regierungsjahre des Frankenkönigs Pipin erhielt das Kloster Lorsch hier einen Hausplatz mit Bauernwohnung, Bauernhof, 30 Morgen Acker und einer Wiese, von Reginold[1]), und nachher im J. 772 von Walther 21 Morgen zum Geschenke[2]). Herren des Ortes waren später die Bischöfe von Speyer, an die er wahrscheinlich von den alten Grafen der Kraichgaues gekommen war. Die Oberherrlichkeit aber hatten die Pfalzgrafen bei Rhein in Händen. Jene gaben den Ort, diese die vogteilichen Gerechtsame an adelige Geschlechter zu Mannlehen, deren letztes die Köchler von Schwanborf waren. Franz Maximilian von Schwanborf verkaufte aber alle sein Lehen- und Eigenthumsrecht im J. 1748 um 70000 Gulden und andre Nebengelder an Kurpfalz, und diese kam mit dem Fürstbischofe von Speyer, Franz Christoph von Hutten, unter Bewilligung des Domcapitels noch im nämlichen Jahre überein, daß gedachtes Hochstift sein darauf hergebrachtes Lehenrecht gegen ¼ von Oberöwesheim, welches damals Damian Hugo von Helmstatt von Kurpfalz zu Lehen trug, an ebengedachtes Kurhaus auf ewig abtrat[3]), in welcher Gestalt dann auch der Ort mit der diesseitigen Rheinpfalz an Baden gekommen ist. Die Köchler von Schwanborf hatten in dem Dorfe ein kleines Schloß, welches aber nebst den dazu gehörigen Gütern längst schon, noch von Kurpfalz, als bürgerliches Eigenthum verkauft wurde. Der hiesigen Pfarrkirche wird schon im J. 1470 urkundlich gedacht[4]).

(*Thms. Alfr. Leger.*)

DIEDERICHS (Johann Christian Wilhelm), geb. zu Pyrmont d. 29. Aug. 1750, gest. d. 28. März 1781, gehört zu den ausgezeichneten Orientalisten seiner Zeit. Seit 1775 war er Privatdocent auf der Universität Göttingen, und 1780 kam er als ordentlicher Professor der orientalischen Sprachen an die Universität zu Königsberg. Seine Schriften hat Meusel (Bd. 2. S. 348.) vollständig verzeichnet, und wir heben nur die wichtigern aus: 1) Specimen variantium lectionum codicum Hebraicorum MSS. Erfurtensium in Psalmos (Gotting. 1775. 4.). 2) Observationes philologico-criticae ad loca quaedam V. T. (Ibid. 1774. 4.). 3) Vermuthungen zu Verbesserung einiger Lesearten im Samuel (Ebendas. 1776. 4.). 4) Specimen observationum quarundam Arabico-Syrarum in loca nonnulla V. T. (Ibid. 1774. 4.). 5) Samuel Chandler's kritische Lebensgeschichte Davids; aus dem Engl. (Bremen und Leipzig 1777 und 80. 2 Thle.). 6) Hebräische Grammatik für Anfänger

---

1) Donatio Reginoldi in Cod. Laurisham. diplom. carta MMMDXC. 2) Donatio Waltheri die II. idus Junii anno IIII. Caroli regis: in eod. Cod. carta MMMDLXXXIX. 3) Urkundliche Nachrichten bei Widder in der geograph.-hist. Beschr. der Kurpfalz. II, 219. 4) *Würdtwein*, Subsid. diplomat. Tom. X. p. 328.

(Lemgo 1778). Zweite von Hezel umgearbeitete Ausgabe (Ebend. 1782). 7) Zur Geschichte Simson's 1. u. 2. Stück (Göttingen 1778); 3. Stück (Ebend. 1779). 8) Von den Reisen des Ritters Bruce in Ägypten und Abessinien; im hanöverischen Magazin 1777. St. 19. 20. Über die körperliche Schönheit Jesu Christi; in den göttinger Nebenstunden (1777). 9) Vergl. Goldbeck's liter. Nachrichten von Preußen. 1ster Th. S. 27—29. 2ter Th. S. 12. *(Franke.)*

DIEDESHEIM (Düdesheim), Dorf am Neckar, im standesherrl. Fürstenthume Leiningen, und großherz. badenschen Bezirksamte Mosbach, ¼ t. M. westlich von dieser Amtsstadt, an der Poststraße nach Heidelberg, mit einer Überfahrt für Pferde und Wagen, 340 evangelischen und 140 katholischen Einw., und im Gerothen Sand und Ducksteine mit mancherlei Figuren. *(Thms. Alfr. Leger.)*

DIEDESI, 1) Name, Lage und Geschichte des Gaues Diedesi. Diedesisi, Diadesisi nennt ihn Dithmar von Merseburg; erstre Form der Benennung aber ist die gangbarste geworden. Diedesa heißt er in der Urkunde des Papstes Johann vom J. 968, und Dedossene in der Urkunde Heinrichs IV. vom J. 1086. Die Grenzen des Gaues lassen sich im Allgemeinen nur so angeben, daß er gegen Westen an den Gau Milzieni gestoßen, und gegen Osten dem Bober benachbart war, und in ihm Ilva (wahrscheinlich Halbau) lag. Ursinus' Meinung über die nähere Lage des Gaues ist diese, daß er mit den Gebieten von Sorau und Wörlitz zusammengegrenzt, zwischen der Neiße und dem Bober gelegen, und sich bis in das Herzogthum Sagan in Schlesien ausgebreitet [1]). Nach Leonhardi's Meinung erstreckte sich der Gau von Halbau bis zur Herrschaft Seidenberg, zu welcher das Dorf Diehsa gehört, in dessen Namen sich eine Spur von der Benennung des alten Gaues erhalten zu haben scheint [2]). Dithmar von Merseburg ist mit Sicherheit als der erste zu nennen, welcher des Gaues Diedesi gedenkt, da nur in einigen Abschriften der Urkunde des Papstes Johann vom 2. Jan. 968 [3]), in welcher er auf Veranlassung der beiden Kaiser Otto, des Vaters und des auch bereits gekrönten Sohnes, die Grenzbestimmung des Bisthums Meißen und die Schenkung des Zehnten bestätigt, die nähere Bestimmung sich findet: „den Zehnten in den fünf Gauen Dalaminze, Nisa (Nisani); Milczane, Luzice, Diedesa," und ungewiß ist, ob dieses mit dem Original übereinstimmig und nicht von einer spätern Hand zugesetzt sei [4]). Nichts desto weniger läßt sich mit voller Sicherheit schließen, daß der Gau Diedesi dem Bisthume Meißen unterworfen war. Geschichtlich gewiß erscheint der Gau zuerst im J. 1000, in welchem Kaiser Otto III. auf seiner Wallfahrt nach Gnesen zu den Übrigthümern des Blutzeugen Adelbert, nachdem er durch den Gau Milzeni gegangen, nach dem Gaue Diedesi kam, und an dem Orte Ilva (wahrscheinlich Halbau) von dem Herzoge Boleslav dem Kühnen von Böhmen beherbergt ward. In dem Kriege Kaiser Heinrichs II. und des genannten Boleslav ließ erstrer im J. 1011 die Gaue Silensi und Diedesi durch die Bischöfe Arnulf von Halberstadt und Meinwerk von Paderborn, den Herzog Jaromir von Böhmen und die Markgrafen Gero von der Ostmark und Hermann von Meißen verwüsten [5]). Einen traurigen Namen für die Teutschen erlangte der Gau Diedesi durch die in ihm den 6. Aug. 1015 geschlagene Schlacht, deren Darstellung wir den folgenden Abschnitt widmen.

2) Schlacht im Gaue Diedesi. Kaiser Heinrich II. hatte im J. 1015 eine große Heerfahrt gegen Boleslav unternommen und des Feindes Land verheert. Auf seiner Heimkehr kam er den 5. Aug. nach dem Gaue Diedesi [6]), und schlug sein Lager an einer engen, öden Stelle auf, wo niemand als ein Zeidler wohnte. Boleslav, der, so lange er das teutsche Heer vor sich gehabt, geflohen, suchte ihm wenigstens auf seiner Heimfahrt zu schaden. Er sandte daher heimlich eine bedeutende Macht Fußvolk in die Gegend, wo sich das teutsche Heer gelagert, und seinen Abt Tuni zu dem Kaiser, um friedliche Gesinnungen zu heucheln. Dieser erkannte in ihm jedoch einen Späher und hielt ihn zurück, bis die größte Hälfte des Heeres über den vor ihm liegenden Sumpf gegangen. Den übrigen, noch nicht über den Sumpf gesetzten Theil vertraute der Kaiser den beiden Gero's, dem Erzbischofe von Magdeburg [7]) und dem Markgrafen und dem Pfalzgrafen Burkhard von Sachsen an, und rückte vorwärts. Da griff der im nahen Walde verborgene Feind die zurückgelassene Schaar der Teutschen an. Diese schlugen den ersten und zweiten Angriff tapfer zurück, und brachten dem Feinde großen Verlust bei. Da aber einige auf der Seite der bereits Siegenden sich durch die Flucht zu sichern suchten, sammelten sich die muthfassenden Feinde wieder, zerstreuten durch neuen Angriff die Teutschen, und tödteten sie einzeln durch Pfeile. Verwundet entrannen der

1) Ursinus zu Dithmar. Merseburg. Chron. Wagner'sche Ausg. S. 173. Von den Urkunden und Jahrbüchern, auf deren Andeutung Ursinus seine Meinung begründet, nennt er, als gutes Licht auf den Gau werfend, die Urkunde Heinrichs IV. über die Grenzbestimmung des prager Bisthums. Die hierher bezügliche Stelle dieser Urkunde vom J. 1086 lautet bei Cosmas Pragens., Chron. L. II. in *Mencke*, Scriptt. T. I. p. 2059: ad Aquilonem hi sunt termini (Parochiae Pragensis): Psovane, Chonvati et altera Hrovatzlasane, Trebovane, Poborane, *Dedessone* usque ad mediam silvam, qua Milcianorum occurrunt termini. Aus dieser Stelle geht also wenigstens soviel hervor, daß der Gau in der Nähe des Bobers lag, und wird bestätigt, was wir aus Dithmar von Merseburg wissen, nämlich, daß die Grenzen unsers Gaues im Westen an das Gebiet der Milzianen, Milzienen stießen. 2) Leonhardi, Erdbeschreibung von Sachsen. 2. Th. S. 686. 3) Urk. des Papstes Johann bei *Hoffmann*, Scriptt. Rer. Lusat. T. I. Introd. p. 5.

4) Schultes, Direct. Diplom. 1. Bd. S. 85. Note ****). 5) Dithmar. Merseburg. Chron. Lib. IV. p. 91. 6) Derselbe, Lib. VI. p. 175. Daraus, daß Dithmar erzählt, wie das Heer der Teutschen in die Nähe Glogau's kam, erhebt der Verfasser des Chron. Gottwic. p. 591 sq. über die Lage der Gaue Silensi und Diedesi Schwierigkeiten, aber die weit und breit sich erstreckende Verwüstung beschränkte sich ja nicht auf diese beiden Gaue blos. 7) Dithmar. Merseburg. VII. p. 212; vgl. Wachter, Gesch. Sachsens. 1. Bd. S. 223 fg.

Erzbischof Gero und Pfalzgraf Burkhard kaum, die Markgrafen Gero und Volkmar fielen mit 200 der tapfersten Kriegsmannen; der Jüngling Luidulf wurde mit einigen gefangen. Die Slaven wandten sich nun gegen Meißen[8]). (*Ferdinand Wachter.*)

DIEDO (Franz), ein venetianischer Edelmann und namhafter Gelehrter des 15. Jahrh., besonders im Fache der Philosophie und Jurisprudenz. Er empfing zu Padua die Würde eines Doctors der Rechte und hielt daselbst 1458 dem berühmten Bartholomäus Pagliarini die Leichenrede. Später erhielt er daselbst eine juridische Professur, gab 1460 eine Sammlung von den Statuten der Universität heraus, die er mit einer Vorrede begleitete, deren Apostolo Zeno lobend erwähnt. Nachdem er in sein Vaterland zurückgekehrt, ward er 1474 an Matthias Corvinus, König von Ungarn, gesendet, um ihn zu einem Bündnisse gegen die Türken zu bewegen. Im J. 1481 ging er als Gesandter der Republik nach Rom an den Hof des Papstes Sixtus IV., und sein Einzug in die damals so üppige Stadt zeichnete sich durch Pracht und Aufwand in so hohem Grade aus, daß Volaterranus sich veranlaßt fand, eine sehr genaue Beschreibung davon in seinem Diarium aufzunehmen. Im J. 1483 ward Diedo zum Podesta von Verona ernannt, und starb daselbst, nach der Aussage seines Zeitgenossen, Michael [illegible], v. 25. März 1484. Sein Leichnam ward auf dem Etsch-Canale nach Venedig gebracht und hier in dem Erbbegräbnisse seiner Familie beigesetzt. Man hat von ihm Abhandlungen und Briefe, die jedoch nicht im Drucke erschienen sind. Sein Leben des heiligen Rochus ist unter dem 16. August abgedruckt in *Hareus* Vitae Sanctorum (Colon. 1630). Die Bollandisten haben es in ihrer Sammlung nach einer genauern und vollständigern Handschrift abdrucken lassen. Mansi besaß davon ein Exemplar einer alten Ausgabe in 4, von welcher er vermuthete, daß sie zu Brescia oder doch zum Besten der Einwohner dieser Stadt, während dieselbe von der Pest heimgesucht wurde, gedruckt sei. (*Franke.*)

DIEDO (Jacob), geb. 1684 zu Venedig, wo er Senator war und 1748 starb. Er ist Verfasser einer Geschichte der Republik Venedig von ihrer Gründung bis zum J. 1747 (Venedig, 1751. 4 Thle. in 4.). Dies Werk wird von den Italienern wegen seines correcten Styls und der treffenden, unbefangnen Urtheile, welche den historischen Thatsachen einverwebt sind, sehr geschätzt, ist aber im Auslande nicht so bekannt, als es zu sein verdiente. (*Franke.*)

DIEGO, San. 1) Vorgebirge am nördlichen Eingang in die Le Maire'sstraße (s. d.); 2) Name mehrer unbedeutenden Dörfer und Ortschaften in Süd- und Centralamerika, und 3) einer im J. 1769 angelegten Mission in Neu-Californien. Sie liegt unter 32° 39′ 30″ Br., 260° 21′ 45″ L., etwa 10 Meilen von der nördlichsten Mission Alt-Californiens entfernt, hat einen guten Hafen, aus dem die Punta Loma hervorspringt, 1560 Einw. und ist der Hauptort eines Districts gleiches Namens in der mexikanischen Provinz Californien, welcher in den Missionen S. Diego, S. Luis Rey, S. Juan Capistrano und S. Miguel 5700 bekehrte Indianer enthält. 4) S. Diego de Palmares, Ortschaft in der vormaligen Franciscaner-Mission Sucumbios (s. d.) in Colombien. (*Leonhardi.*)

DIEGO-GARCIAS, britische Insel im indischen Ocean, unter 41° L., 7° 50′ südl. Br. im NO. von Madagaskar gelegen; sie ist eine Dependenz von S. Mauritius, unbewohnt, und wird nur zuweilen wegen des Schildkrötenfanges besucht. (*H.*)

DIEGO-RAMIREZ, die südlichste aller Feuerlandsinseln unter 56° 37′ Br. gelegen, und nach ihrem Entdecker (1621) benannt. Sie ist wüst und unbewohnt. (*Leonhardi.*)

DIEKIRCH, ein Städtchen im Großherzogthume Luxemburg an dem linken Ufer der Sure, in einem fruchtbaren und angenehmen Thale. Dieser Ort hat 250 Häuser, und ungefähr 1480 Einw. König Johann der Blinde, Herzog von Luxemburg*), ließ im J. 1320 dieses Städtchen mit starken Mauern und Thürmen umgeben, sodaß sich die Einwohner manchmal gegen die Überfälle der Grafen von Vianden gut vertheidigten. Jetzt sind die Stadtmauern größtentheils niedergerissen. (*Wyttenbach.*)

Dielen, s. Fussboden.

DIELHEIM, angesehnes katholisches Pfarrdorf im Hügellande zwischen Odenwald und Schwarzwald und im großh. badenschen Bezirksamte Wisloch, ½ t. M. östlich von dieser Amtsstadt, mit einer Kirche, etwa 165 Häusern, und einer Bevölkerung, die seit 20 Jahren bis jetzt von 670 bis auf 930 Einw., alle kathol. Religion, angewachsen ist. Es ist das alte Diwelenheim im Lobdengau am Flusse Suarzaba, der heutigen Leimbach, wo schon im J. 767 ein dasiger Grundherr, Warnher, alle sein Eigenthum an Hausplätzen, Feldern, Wiesen, Wäldern und Wasser, und Alles, was ihm von seinem Vater Nanther nach den Gesetzen zukam, durch feierliches Testament der Herrschaft des Gotteshauses Lorsch unterwarf[1]), und im J. 853 ein andrer Grundherr daselbst, Namens Franko, einen halben Mansen mit 15 Morgen, und was noch gesetzlich dazu gehörte, demselben Gotteshause schenkte[2]). Die Mark dieser Villa war

8) Außer den genannten Schriftstellern handeln über den Gau Diedesi *Meibom.* de Pag. Sax. bei dems. Scriptt. T. III. p. 99. Schöttgen, Geographie der Sorben-Wenden in s. diplomat. Nachlese. 5. Th. S. 437, 438, welcher sagt, daß man keine Stadt oder kein Dorf im Gaue Diedesi gemeldet finde, aber aus Dithmar's Erzählung, S. 91, geht doch wol hervor, daß Ilva in ihm lag; *Junker,* Geogr. Med. Aev., Löscher u. a. m.

*) Dieser sogenannte blinde König, Johann von Böhmen und Herzog von Luxemburg, fiel als Held in der Schlacht bei Crecy am 26. Aug. 1346. In der Kirche der Benedictinerabtei Münster zu Luxemburg zeigte man den zur Mumie eingetrockneten Körper Johanns in einem hölzernen Sarge, welchen jetzt der Fabrikant Boch-Buschmann zu Mellach an der Saar besitzt.

1) Anno XV. regni domini nostri Pipini regis etc. Actum in monaster. Lauresham IIII. non. Aprilis etc. *Wiglarius* scripsit. In Cod. Laureth. diplomat. carta DCCCI. 2) Actum in monasterio Lauresham. V. kalendas Martii anno XX. regni Lu-

groß; in ihr lag auch der uns jetzt unbekannte Ort Hildibrandeshusen, wo der ebengenannte Franko ein ganzes Hubengut mit dazu gehörigem Hausplatz und darauf aufgeführtem Gebäude, nebst einer Wirse zu 5 Karren Heu ebenfalls dem obengenannten reichen Kloster zum Geschenke machte[3]). Hierauf kam Dielheim bis in die neuesten Zeiten in den Besitz der Bischöfe von Speier, mit deren diesseitigem Fürstenthum es an das hochfürstl. Haus Baden kam. (*Thms. Alfr. Leger.*)

DIELHELM (Johann Hermann), war Bürger und Perrückenmacher zu Frankfurt a. M., und starb daselbst 1781 oder 84, in einem Alter von 73 Jahren. Er durchzog auf seiner Wanderschaft als Geselle Teutschland, und zeichnete sorgfältig Alles auf, was er Bemerkenswerthes fand. Das Verlangen, seinen Landsleuten nützlich zu werden, welche dieselben Gegenden durchreisen würden, die er gesehen hatte, bewog ihn, seine gesammelten Notizen zu ordnen. Diesen fügte er Nachrichten und Documente über den Ursprung und die Geschichte der Städte bei, und benutzte dazu die darüber handelnden Schriften anderer Verfasser. So entstanden folgende Schriften: 1) Denkwürdiger Antiquarius des Rheinstroms, oder angenehme, geographische Merkwürdigkeiten aller an und um denselben liegenden Städte, Schlösser, Festungen, Klöster, Kirchen, Dörfer rc. Mit Kupfern (Frankfurt a. M. 1744. Ebend. 1775). 2) Antiquarius des Neckar-, Main-, Lahn- und Moselstromes. Mit Kupfern (Frankfurt a. M. 1740. Ebend. 1780). 3) Allgemeines hydrographisches Wörterbuch aller Ströme und Flüsse in Teutschland (Ebend. 1741 und 1768). 4) Denkwürdiger und nützlicher Antiquarius des Elbstromes, welcher die wichtigsten und angenehmsten geogr., histor. und polit. Merkwürdigkeiten von dessen Ursprung an, bis er sich in die Nordsee ergießt, darstellt; wobei eine genaue und ausführliche Erzählung von aller Städte, Schlösser rc., die an und um denselben liegen, Ursprung, alten und neuen Benennungen, Festungswerken, vornehmsten Gebäuden, Wappen, Messen, Märkten, Lagen rc. und was sich sonst Denkwürdiges bis in das Jahr 1740 damit zugetragen rc. Mit Landkarten und Kupfern (Ebend. 1748 und 1774). 5) Wetterauischer Geographus, d. i. Beschreibung aller der in und an der Wetterau liegenden Herrschaften, Städte, Schlösser rc. (Ebend. 1748). — Er hat sich überall nur J. H. D. unterzeichnet. Die Karten stellen den Lauf der Ströme und Flüsse dar; die Kupfer geben Abbildungen von den wichtigsten Städten und merkwürdigsten Gegenden. Sämmtliche Schriften enthalten mehr historische und antiquarische Nachrichten über Städte und Ortschaften als Beschreibung der Länder. Er ist in seinen Angaben genau, aber äußerst weitschweifig. — Vgl. Adelung und Jöcher-Hirsching's Handbuch. Meusel's Lex. der verst. teutschen Schriftsteller. (*Franke.*)

DIELYTRA. Unter dem Namen Dielytra stellte Borkhausen (in Römer's Arch. II. p. 46.) eine Pflanzengattung auf, indem er mit dem Namen auf die zwei Spornen der Corolle hinweisen wollte. Aber das Wort *κλυτρον*, welches er anführt, heißt nicht der Sporn (*κέντρον*) und ist überhaupt nicht griechisch; *ἔλυτρον*, welches Wort man substituiren möchte, ist allerdings griechisch, bezeichnet aber eine Hülle; also würde auch Dielytra einen falschen Sinn geben. Die Gattung gehört zu der vierten Ordnung (Hexandria) der 17. Linné'schen Classe und zu der natürlichen Familie der Fumarien, und unterscheidet sich von Corydalis (s. d. A.) nur dadurch, daß von den beiden äußern Corollenblättchen jedes an der Basis mit einem Sporn oder Höcker versehen ist; die Frucht ist, wie bei Coryd., eine zweiklappige, vielsamige Schote. Candolle (welcher auch Dicl. schreibt) rechnet acht Arten hierher, welche als perennirende Kräuter in Nordamerika und im nördlichen Asien einheimisch sind und sich durch schöngefärbte, bisweilen zolllange Blumen auszeichnen. 1) D. Cucullaria *Cand.* (Syst. II. p. 108., Fumaria *L.* Sp. pl., *Sims.* bot. mag. 1127) in Nordamerika; 2) D. bracteosa *Cand.* (l. c. p. 109) wahrscheinlich ebenda; 3) D. formosa *Cand.* (l. c., Fumaria *Andr.* rep. 393., *Sims.* l. c. 1335) ebenda; 4) D. eximia *Cand.* (l. c., Fumaria *Ker.* bot. reg. 50) ebenda; 5) D. spectabilis *Cand.* (l. c., Fumaria *L.* am. ac. VII. t. 7.) in Sibirien und im nördlichen China; 6) D. tenuifolia *Cand.* (l. c., Corydalis Pursh, Deless. ic. sel. II. t. 9. f. B.) in Kamtschatka und an der Nordwestküste von Nordamerika; 7) D. canadensis *Cand.* (Prodr. I. p. 126, Corydalis Gold.) in Kanada; 8) D. lachenaliaeflora *Cand.* (Syst. l. c.) in Sibirien. — Von Dielytra unterscheidet Candolle nach Borkhausens und Rafinesque's Vorgange die Gattung Adlumia *Rafin.* (Bicucułla *Borkh.* in Röm. Arch. II. p. 44.), so genannt nach dem Major John Adlum, einem eifrigen und glücklichen Weinbauer zu Georgetown in Carolina. Diese Gattung, ebenfalls aus der vierten Ordnung der 17. Linné'schen Classe und aus der natürlichen Familie der Fumarien, weicht nur darin ab, daß die vier Corollenblättchen zu einer einblätterigen, an der Basis zweihöckerigen, schwammigen, stehenbleibenden Corolle verwachsen sind. Die einzige bekannte Art, Adl. cirrosa *Raf.* (in *Desv.* Journ. de Bot. 1809. 2. p. 169., Corydalis fungosa Vent. choix t. 19.), ein zweijähriges, glattes, kletterndes Gewächs mit Blattstielen, welche sich in Gabeln (Girren) endigen, doppelt gedrehten Blättern, keilförmigen Blättchen und zahlreichen, in den Blattachseln stehenden, überhängenden, blaßrothen Doldentrauben, ist in feuchten, schattigen Wäldern in Kanada und Pennsylvanien einheimisch. (*Sprengel.*)

DIEMAR. Dieses alte fränkische reichsfreiherrliche Geschlecht hat seinen Taufnamen zum Familiennamen behalten. Es gehört auch zu den wenigen noch blühenden Geschlechtern, die ihre Stammreihe bis in das 11. Jahrh. zurückführen können. Diemar von Röttingen wird 1095 als Zeuge in einer würzburgischen Schenkungsurkunde schon erwähnt. Als am Ende des 12. Jahrh. einer von ihnen durch Heirath, Anna Voit von Rhineck,

dowici regis super Orientales Francos. Sign. Franconis etc. Sign. Megingoti Comitis etc. *Tiotrochus* scripsit. Codicis Lauresh. carta DCCCII.

3) Eadem carta.

die Erbburgmannschaft des Schlosses Rhineck erhielt, verließ er den ersten Geschlechtsnamen und nannte sich nach dieser Burg, wie mehre andre Geschlechter dies auch thaten. Seine Nachkommen theilten sich in die Linien von Adelsberg, Hohenburg, Rymhorn, Wiesenfeld und Wallsdorf, wovon die beiden ersten zu Anfange des 17. Jahrh. ausstarben; die letzte, welche Wilhelm und Jutta (sie lebten 1402) zu ihren Stammältern erklärte, führt den Beinamen Rhineck nicht, und ist noch in mehren Zweigen ausgebreitet. Die in k. k. östreichischen Staaten sich befindenden Freiherren von Diemar stammen von Ernst Hartmann, k. k. General-Feldmarschall und Obristen über ein Regiment Cürassier ab. Als derselbe aber zum Landcomthur der Ballei Hessen erwählt wurde, verließ er den österreichischen Dienst und starb als königlich-schwedischer und fürstlich-hessischer Generallieutenant 1734. Sein Bruder, Hans Adam, war königl. polnischer und kursächsischer Generalmajor und Obrist über ein Regiment zu Fuß. Ein Enkel des erstern, der Freiherr Karl, starb in Wien als k. k. Generalmajor 1823 mit Hinterlassung mehrer Söhne, welche in k. k. österreichische Kriegsdiensten stehen.

Die Linie in Hessen nennt den Freiherrn Albrecht Ludwig als ihren Stammvater, der im siebenjährigen Kriege als Obrister über ein hessisches Dragonerregiment sich sehr ausgezeichnet hat. Er starb als Generallieutenant und Inhaber des Großkreuzes vom goldnen Löwenorden und des Militair-Verdienstordens Ritter. Sein Sohn Cäsar trat in die Fußtapfen seines Vaters, er starb 1824 mit dem nämlichen Range und mit denselben Orden geschmückt. Seine Söhne sind in kurhessischen Kriegsdiensten.

Christoph Cäsar, herzogl. sachsen-gothaischer Obrist über ein Regiment zu Fuß (geb. 1630), machte alle damalige Feldzüge mit, und starb als Geheimerath und Commandant des Schlosses und der Festung Friedenstein 1713. Von seinen Nachkommen, die bis in das vierte Glied fast alle in sachsen-meiningenschen Diensten die ersten Stellen besetzt erhalten und noch inne haben, hat sich mit dem noch jetzt lebenden Freiherrn Georg, großherzogl. badenschen Oberstallmeister und Kammerherrn, eine Linie in der dortigen Gegend ausgebreitet.

(*Albert Frh. v. Boyneburg-Lengsfeld.*)

DIEMEN (Anton van), General-Statthalter der holländischen Niederlassungen in Ostindien, einer der einflußreichsten Männer des 17. Jahrh., von dem ein Küstenstrich, eine Insel und eine Seestraße des fünften Erdtheiles den Namen erhielten, ist 1593 zu Cuylenburg, einem kleinen Städtchen der Niederlande, wo sein Vater Bürgermeister war, geboren. Von früher Jugend zum Kaufmanne bestimmt, lernte er die Handlung bei einem seiner Verwandten und sah sich sehr bald, nachdem er kurze Zeit Commis gewesen war, in den Stand gesetzt, ein Geschäft auf eigne Rechnung zu betreiben; allein der Erfolg seiner Unternehmungen war nicht günstig. Um den Verfolgungen der Gläubiger zu entgehen, war er genöthigt, Europa zu verlassen und in Ostindien eine Zufluchtstätte zu suchen. Von allen Geldmitteln entblößt, mußte er als Seecadet, — ein Rang, der ihn an Löhnung und Ansehen nur wenig über den gemeinen Soldaten erhob, — die Reise dahin antreten. Eine schön geschriebene Briefaufschrift, bei der man ihn zufällig überraschte, war die erste Veranlassung, daß er bemerkt wurde. Bald bewunderten seine Kameraden das schöne Talent v. D.'s und ersuchten ihn, Bittschriften, Briefe rc. für sie aufzusetzen. Dies zog die Aufmerksamkeit des Gouverneurs auf sich, der ihn als Secretair in sein Bureau nahm. Bald darauf wurde die Stelle eines Generalbuchhalters erledigt, und da Niemand auf Schiffen und von der gesammten Mannschaft der Ansiedelung dies Amt besser als v. D. zu versehen im Stande war, fiel auf ihn allein die Wahl. Hier entwickelte er einen seltnen Geschäftstakt, verbunden mit Gewerb- und Handelskenntnissen und einer tiefen Einsicht in das Getriebe der Staatskunst und Nationalökonomie. Nichts natürlicher, als daß er bald von Stufe zu Stufe bis zum kön. Finanzrath emporstieg. Im J. 1631 befehligte er schon als Admiral die Flotte, welche von Indien nach Holland bestimmt war, kehrte aber kurze Zeit darauf wieder als erster Rath und Director der Niederlassung nach Java zurück, wo er am 1. Januar 1636 zum Generalstatthalter ernannt wurde. Er schloß im Namen des Staats einen vortheilhaften Vertrag mit dem Könige von Ternate, bekriegte mit Erfolg den Sultan von Amboina, nahm den Portugiesen Ceylon und Malacca weg, empfing Gesandtschaften von dem Vicekönige von Goa, welcher um Frieden bat, errichtete ein Handelsbündniß der Holländer mit Tunkin, und schloß mit andern orientalischen Staaten Verträge, um Java's gesunkenen Handel wieder neu zu beleben. Voll Feuereifer, die Macht Hollands und den Einfluß seiner Colonien auch auf bis jetzt noch unbekannte Länder auszudehnen, schickte er im J. 1642 den berühmten Seemann Abel Tasman mit zwei Schiffen gen Süden auf Entdeckungen aus. Dieser nannte aus Dankbarkeit einen großen Theil des südlichen Küstenstrichs von Neuholland nach seinem Namen (s. d. folg. Art.) Tasman fand überdies noch in dem nämlichen Jahre Neuseeland. Van Diemen, durch solche glückliche Erfolge ermuntert, sendete 1643 zwei Fahrzeuge „Delastricum" und „Breckes" unter den Befehlen des Capitains De Vries, nordwärts von Japan in die See, und dieser Schiffer hat die Reihe von Entdeckungen eröffnet, welche ein La Pérouse, Broughton und Krusenstern in der Folge erweitert und vervollständigt haben. Nicht geringre Aufmerksamkeit schenkte er der Verwaltung des Innern; Kirchen wurden erbaut, Schulen gestiftet, Arbeitshäuser errichtet, Landstraßen angelegt und die auf Batavia Bezug habenden Gesetze gesammelt. Nichts war seinem schaffenden Geiste zu klein, nichts seiner Beachtung unwerth. Diese rastlose Thätigkeit, verbunden mit den Einflüssen des Klima, schwächten seine Gesundheit so sehr, daß er sich genöthigt sah, um seine Zurückberufung nachzusuchen. Die Directoren der ostindischen Compagnie aber baten dringend, dem Vaterlande seine Dienste nicht zu entziehen. Da er in seinem Vorsatz unerschütterlich beharrte, suchte man den Verlust dadurch weniger empfindlich zu machen,

daß man ihn bat, er möchte zum wenigsten seinen Nachfolger selbst wählen; allein der Tod ereilte ihn, bevor noch dies Antwortschreiben an ihn gelangt war.

Während seiner Krankheit hatte er die Bestimmung getroffen, daß Einer von den niederländischen Rathsmitgliedern, der schon mehre Jahre im Oriente zugebracht, unter dem Titel eines Präsidenten des Rathes von Ostindien die Regierungsgeschäfte übernehmen sollte. Mit den Worten: „Gedenket meiner Gattin," starb er den 19. April 1645. Allgemeine Achtung, die Liebe seiner Vorgesetzten und Untergebenen und die Dankbarkeit seiner Nation folgten ihm in die Gruft. Ein Vorgebirge, eine Bai und ein Fluß sind nach ihm benannt; — wem die Nachwelt solche Denkmale errichtet, dessen Name kann nicht untergeben. *(K. Falkenstein.)*

DIEMENSLAND, Vandiemensland, 1) eine große im Süden des Festlandes von Australien gelegene Insel, welche man bis zu Anfange dieses Jahrhunderts für die Südspitze jenes Continents gehalten. Ihren Namen erhielt sie zu Ehren des um geographische Entdeckungsreisen höchst verdienten van Diemen (s. d. vor. Art.). Über Entdeckung, sowie über die Beschaffenheit dieser Insel war man aber lange in Ungewißheit. Viele Schriftsteller glaubten nämlich, daß derjenige Erdstrich Australiens, den man Vandiemensland nennt, nebst Arnhemsland von einem belgischen Seemanne, Namens Zoachen im J. 1616 aufgefunden worden sei. Spätre Forschungen aber haben ergeben, daß Van Diemen erst 1636 jenen wichtigen Posten angetreten, und daß bei dieser Benennung nur eine Verwechslung zu dem lange bewahrten Irrthume Veranlassung gegeben habe. Die Holländer hielten nämlich die Nordostküste des Australcontinents für Inseln, die von der Westfeste abgeschnitten seien, wozu aller Wahrscheinlichkeit nach die große Einbuchtung des Landes nach Cap Duffault herunter verleitet hatte. Um dies Problem zu lösen, segelte der große Seemann Abel Tasman 1642 von Batavia aus und gelangte nach kurzem Aufenthalt auf der Insel Mauritius (Isle de France) zu den Südländern hinab, wo er am 24. Dec. desselben Jahres die jetzt so berühmt gewordene südlichste Küste von Neuholland entdeckte und sie nach seinem hohen Gönner benannte. Erst 1799 war es einem britischen Chirurgus, George Baß, vorbehalten, die Erdkunde mit genauern Angaben darüber zu bereichern. Dieser hatte sich zu Ende des vorigen Jahrh. in Port Jackson (Neusüdwallis) aufgehalten und mit dem nachmals so berühmt gewordnen Cpt. Flinders mehre kleine Fahrten in das Südmeer gemacht. Beide gleich eifrige Verehrer der Erdkunde vereinigten sich zur Ausführung neuer Entdeckungsentwürfe. Auf der Colonie fanden sie aber nur wenig Unterstützung, und nur mit Mühe gelang es ihnen, sich ein kleines Fahrzeug, das von einem einzigen Schiffsjungen bedient wurde, zu verschaffen. Indessen waren die beiden Freunde bald so glücklich, über mehre unbekannte wichtige Punkte der Küste und über den Lauf des Georgeflusses gute Beobachtungen anzustellen, welche die Aufmerksamkeit des Gouverneurs auf sich zogen. Flinders erhielt nun den Befehl über eine Corvette, und Baß wurde ein mit sechs Matrosen bemanntes Wallfischboot anvertraut, um damit ihre Entdeckungen fortzusetzen. Letzterer richtete seinen Lauf in die jetzt nach ihm benannte Straße, in welche er schon 1797 bis zum Shoalshafen vorgedrungen war, und gelangte endlich in das jenseitige Meer. So ward nun unumstößlich bewiesen, daß Vandiemensland kein Theil des Continents, sondern eine wirkliche Insel sei, die dieser Kanal davon trennt. Flinders gab ihr, seinem Freunde zu Ehren, den Namen „Baßstraße." Sowie die Palkstraße zwischen Ceylon und der Südspitze der indischen Halbinsel diesseits des Ganges eine Seebrücke zwischen beiden Ländern vorstellt, ebenso ist in den Fourneaux-, Clarke-, Preservations- und Schwaneninseln eine Verbindung angedeutet, welche so lange den Glauben einer Fortsetzung des Festlandes aufrecht erhielt.

Die Insel bildet ein Dreieck von der Baßstraße im Norden bis zum Südcap, 41—44° südlicher Breite und 162½—165° östl. Länge, und enthält nach Gauß's Berechnung gegen 1150 □Meilen und nimmt ungefähr $\frac{1}{170}$ des Flächenraums der Australfeste ein. Sie scheint bei steiler Küstenabdachung in der Mitte ein hohes Tafelland zu bilden, auf dem überall Granit zu Tage liegt. Die westl. Gebirge steigen auf 3500′ an, und der Tafelberg an der südöstl. Küste auf 4000′, an dessen Nordrande der Tamar zur Baßstraße, am südl. Fuße aber der Derwent in zwei Armen nach der Sturmbai fließt, welche im Osten von der Landzunge Pillar, im Süden durch die Insel Brune gebildet wird. Nirgends auf dem Erdballe drängen sich wol so viele Landengen auf einem Punkte zusammen als im Südosten dieses Eilandes. Hier sieht man die Landengen Bruny, Nord, Tasman, Forestier, der Insel Maria, gedrängt eine auf die andre folgend, alle niedrig und schmal und von wildem Geklüfte zerrissen. Das Klima ist nicht so warm als in Neusüdwallis (die höchste Wärme 21° R., die höchste Kälte 4° R.), also für die Europäer noch zuträglicher als die des Continents, weshalb die Briten unter Cpt. Bowen 1803 von Sidney aus auch hier eine Verbrechercolonie, zuerst zu Risdon (am Derwent) und später unter Cpt. Collins zu Hobartstown anlegten, deren Bevölkerung, besonders seitdem die Colonisten der Norfolkinsel 1811 hierher versetzt sind, 1821 = 6371, 1825 = 21,500, gegenwärtig über 120,000 Köpfe betragen kann. Die Einwohner sind den Neuholländern ziemlich ähnlich, nur heller an Farbe, zwischen Neger und Europäer die Mitte haltend, mit großem, affenartig hervorstehendem Munde, dicken Lefzen, aber weißen Zähnen, tiefliegenden schwarzen Augen mit wildem Ausdrucke, bald gekräuselten, bald struppigen Haaren. Sie stehen auf einer noch niedrigern Stufe der Gesittung als jene; nur sollen sie dieselben im Baue ihrer Hütten übertreffen. Beide haben die rohesten Begriffe von Gott, Religion und Menschenrecht. Hunter bemerkt sogar, daß sie keinem Gegenstande, nicht einmal einem Fetisch, vielweniger der Sonne, dem Mond oder den Sternen göttliche Verehrung beweisen. Ihm widerspricht aber Evans mit der Behauptung, daß einige Stämme auf der Ostküste den Sitz ihrer Götter auf die blauen Berge verlegen, und

an die Wunderkräfte ihrer Karrahdis, d. i. Zauberer, glauben. Man sucht jetzt durch Verheirathung der weißen Ansiedler, denn auch freie Landbesitzer haben unter britischem Schutze da sich niedergelassen, mit den Töchtern der Ureinwohner die alten Feindseligkeiten beizulegen und einen gesetzlichen Staat zu bilden. — Die Landesproducte sind jenen der Australfeste gleich: myrtenartige Baumformen, sogar große, zu Schiffsmasten sich eignende Hölzer, aber Mangel an fruchttragenden Bäumen, an körnergebenden Gewächsen, nur wenige Wurzeln für die Ökonomie des Menschen tauglich, z. B. das Farrenkraut, wie in Neuseeland das Brotsurrogat der Eingebornen, wilde Sellerie, Pastinake und einige Arten von Wicken. Überall prangen die Wälder mit Eukalypten, die oft eine Höhe von 160—180′ und einen Umfang von 25—36′ erreichen, Mimosen, Banksien, Proteen, Methrosideren, Exokarpen, Xanthorheen, Embotrien, Leptosermen, Kasaurinen. Die Gebüsche bilden Esodien, Konchien, Melaleuken, Thesien u. a. jetzt unsre Treibhäuser zierende Sträucher. Das Thierreich ist verhältnißmäßig arm. Mehre Arten von Opossum, Känguruh's, der Dasyurus, das fliegende Eichhörnchen, die Pantherkatze und mancherlei Gattungen von Phoken und Robben. In der Umgebung der Küste ist der See-Elephant und Wallfisch häufig. Zahlreiche Papageien, Arra's und Kakadu's erfüllen die Wälder mit ihrem Geschrei; prachtvolle Vögel, die aber in ihrem glänzenden Gefieder meist den Gegensatz mit den europäischen bilden, rothe Amseln, gelbe Baumläufer, schwarze Schwäne, die alle Baien bedecken und vor allen der Oronithorhynchus paradoxus, oder das Schnabelthier, vielleicht das abenteuerlichste Geschöpf der Welt, dem die Natur zu dem Körper eines Säugethiers mit Schwimmhäuten den Kopf oder wenigstens den Schnabel eines Vogels gab. Verhältnißmäßig ebenso sonderbar, wenn gleichwol arm an verschiednen Gattungen, ist das Reich der Amphibien und Insekten. An Mineralien besitzt die Insel: Achate, Bergkrystalle, Karniole, Chrysolithe, Marmor, Kalk und ganze Berge von Thoneisenstein, der 70 Procent Ausbeute gewähren soll. — Van Diemens Eiland ist besser bewässert als die Australfeste. 1) Der Derwent, dessen Quellen sich wahrscheinlich in einem Landsee auf dem Gipfel der Western Mountains finden, strömt aus zwei Quellenflüssen, Big und Dirk, unter dem 42° süd. Br. zusammen, nimmt in seinem südöstlichen Laufe den Dee, Jones und Styx auf, bildet bei Neu-Norfolkstown eine starke Stromschnelle und mündet sich durch die Ralphbucht in die Sturmbai. 2) Der Huon findet nach kurzem Laufe sein Ende in dem Kanal d'Entrecasteaux 3) Der Coal, im Jerusalemsdistrict aus drei Hügeln entspringend, nimmt den von Nordosten herkommenden Känguruhfluß auf und mündet in das Pittwater oder das äußerste Becken der Northbai. 4) Der Tamar, unter dem Namen South-Esk in den Macquarie-Ebenen entspringend, erhält seine Benennung erst nach seiner Vereinigung mit dem See- und Westflusse, nimmt alsdann noch den Supply auf und mündet in einer Breite von ¼ M. in die Baßstraße. 5) Der Lake, aus dem Binnensee Boundary entstehend, strömt mit dem Macquarie vereinigt dem South-Esk zu. Weniger bekannt sind der Black-, New-, Donden-, Shannon- und Reliewriver, nebst zwei andern der Westküste zueilenden Flüssen. — Von den Binnenseen hält der auf den Western Mountains (Westbergen) noch Beaumont (1817) 10 M. im Umfange; die Lemons Lagune, aus welcher der Jordan abfließt, die Tin Dish-Holas und die Macquarie-Springs bilden zwei Ketten kleinerer Seen und sind nebst dem Boundary (auf dem Westgebirge und den Antills Ponds zwischen dem Macquarie und Lake, sowie nebst den Salzseen in den Salt-Pan Plains die bedeutendsten. Der indische Ocean umgibt die Insel im Westen, der Australocean im Osten. Die Nord- und Südgrenze sind die Baß- und Bankstraße. Den Hauptbaien, Ralph-, Sturm-, North-, Double-, Adventure-, Frederik-, Hendryk-, Oster-, Great-Swans-Port, Macquarie-Harbour- und Port-Davy Bai stehen die Vorgebirge: Portland, Eddistone-Point, Pilar, Tasmans-Head, West-Point Sandy, Grium und das South-Cap entgegen. — Nach politischen Ansichten zerfällt die Insel in zwei Grafschaften (Shires). 1) Buckingham im Süden mit der schön gebauten Hst. Hobarttown am Derwent (44° südl. Br.), Elisabethtown, 1813 gegründet; 2) Cornwall im Norden mit Georgetown am Tamar (41° 10′ südl. Br.), erst 1817 gegründet, 2000 Einw. In der Nähe der Hafen Dalrymple; Launceston mit 500 Einw. und lebhaftem Handel. *(K. Falkenstein.)*

Die Ureinwohner von Vandiemensland gehören zur Race der sogenannten Australneger, welche, auf den südindischen Inseln weit verbreitet, durch eine schwarze Hautfarbe und ein schwarzes, wolliges Haar ausgezeichnet sind. Cook schildert sie uns als ein ungebildetes, aber friedfertiges Volk. Seit der Ansiedelung der Europäer auf Vandiemensland sind jedoch jene Urbewohner so häufig, zumal von den Holzschlägern, Jägern und Fischern gemißhandelt, ja selbst getödtet worden, daß sie, gereizt, der Ausbreitung und Festsetzung der Ankömmlinge den hartnäckigsten Widerstand entgegenzustellen anfingen. Dieser Krieg wurde so verderblich für die Colonie, daß sie ihrer Entwickelung, ja sogar ihrem Fortbestehen, gefährlich wurde. Vergeblich bemühte sich das Gouvernement, die Eingebornen durch Waffengewalt auf einen bestimmten Bezirk der Insel zu beschränken. Da erbot sich ein Herr Robinson, den Streit durch versöhnende Maßregeln zu vermitteln. Es ist ihm wirklich gelungen, mehren Stämmen wiederum Vertrauen einzuflößen, und die neuesten Nachrichten lassen glauben, daß dieser Mann im Stande sein wird, die gesammte Urbevölkerung zur Emigration auf eine der Inseln in der Baßstraße zu vermögen. Bereits hat er einige Stämme, welche daselbst mit den nöthigen Bedürfnissen durch das Gouvernement versorgt werden, dahin verpflanzt. Übrigens haben sich diese Aboriginer auffallend, nämlich bis etwa auf 500 Individuen, vermindert, und wenn ihr gänzliches Aussterben erfolgen sollte, so wird es nicht unerwartet sein. Denn schon mehre Racen, welche eine höhere Civilisation in sich aufzunehmen unfähig waren, sind diesem Schicksal erlegen, wenn sie von Culturvölkern umgeben und er-

drückt wurden. Für die Ansiedelungen scheint jene Maßregel unter den zu wählenden die günstigste zu sein.

Das gemäßigte Klima und die kräftigen Weiden machen die Insel zur Viehzucht besonders geeignet. Die ersten dort eingeführten Schafheerden waren von der Treswater- und Leicesterrace; seit 1820 sind Merinos von Sidney nach Vandiemensland eingeführt. Man verspricht sich den besten Fortgang der Schafzucht, und im Jahre 1830 besaß von dieser Thierart die Colonie 665,200 Stück. Das dortige Hornvieh stammt dagegen zum Theil von englischen und theilweise von bengalischen Ältern ab, und in ebendem Jahre zählte man 113,200 Haupt davon. Es wird als Zugvieh und zu vielen landwirthschaftlichen Zwecken benutzt. Pferde, wovon 1830 daselbst 2805 Stück vorhanden waren, werden hierzu weniger angewendet, da es bis jetzt nicht allgemein gute Landstraßen gab. Dennoch sind die dortigen Pferde durch ihre Schnelligkeit ausgezeichnet, und übertreffen in dieser Beziehung bei den bereits nach englischer Sitte eingerichteten Wettrennen wenigstens die von Neu-Südwales (New Sporting Magazine, Juli 1833. p. 92 sq.). Die europäische Bevölkerung beläuft sich auf 25,000 Seelen, und dieselbe nimmt so sehr zu, daß allein im Jahre 1832 aus England 2000 neue Ansiedler in Hobart-Town und Launceston eintrafen (Asiatic Journ. Supplement to August 1833. p. 238.). Im Jahre 1830 waren 42,000 englische Äcker Land zum Feld- und Gartenbaue benutzt. Alle Arten von Obst, als Äpfel, Birnen, Pfirsichen, Aprikosen, Pflaumen ꝛc., gedeihen vorzüglich. Die mit dem Anbaue von Wein gemachten Versuche lassen den besten Erfolg hoffen.

Der wichtigste Ausfuhrartikel, der bis jetzt an Menge und Güte gewann, und daher jährlich an Bedeutung für Vandiemensland in England zunimmt, ist Wolle. Der Wallfisch- und Robbenfang ist sehr einträglich; diese Thiere finden sich häufig an den Küsten, und jene lieben besonders den Aufenthalt in der Baßstraße. Getreide wird jährlich in großer Menge nach Sidney und in geringerer Qualität nach Isle de France ausgeführt. Die neuangelegten Brauereien liefern ein vorzügliches Ale, und hoffen einen vortheilhaften Markt dafür in Britisch-Indien, wohin es bisher aus England zugeführt wurde, zu finden. Dagegen bezieht die Colonie bis jetzt noch eine große Menge Luxusartikel und Fabrikate (Baumwollen- und Seidenzeuge, Glas, Eisen- und Stahlwaaren, Branntwein, Thee, Wein ꝛc.) aus dem Mutterlande. — Hobart-Town an dem westlichen Ufer des Derwent ist die Residenz des Gouverneurs. Diese Stadt ist von einem Flüßchen durchströmt, welches am Fuße des vier englische Meilen entfernten Wellingtonberges entspringt. Auf den hügeligen Ufern ist die aus 783 Häusern bestehende Stadt erbaut. Sie erhebt sich amphitheatralisch; die Häuser, von etwa 6000 Menschen bewohnt, liegen zwischen Gärten; die Stadt ist von kräftigen Laubholzwäldern umgeben, und das ganze Bild wird gegen Westen von dem 4000′ hohen Wellingtonberg geschlossen, während östlich der Derwent als malerische Seebucht und von Schiffen belebter Hafen sich ausbreitet. — Launceston, demnächst die wichtigste Stadt, liegt an dem Einflusse des Nord- und Südesk in den Tamar, auf welchem Schiffe von 300 Tonnen bis zu ihr segeln. Diese schließt übrigens einen Civilbefehlshaber, eine Garnison und Gerichtshöfe in sich. Wegen der Lage in der Nähe des Getreidedistricts unterhält Launceston einen lebhaften Verkehr mit Sidney, und beladet selbst nach England regelmäßig Schiffe mit Wolle, Gärberrinde ꝛc. Daher nimmt seine Volkszahl auffallend zu, und es steht zu erwarten, daß Launceston nicht nur Hobart-Town an Größe und Reichthum übertreffen, sondern auch zu einer der wichtigsten Handelsplätze auf der östlichen Halbkugel heranwachsen wird. Howart-Town ist von Launceston 124 engl. Meilen entfernt, sie sind durch eine macadamisirte, größtentheils gut erhaltene, durch malerische und fruchtbare Gegenden führende, Kunststraße mit einander verbunden, an welcher die Reisenden in 16 wohleingerichteten Wirthshäusern Bequemlichkeiten finden. — Von den übrigen Städten und Städtchen der Insel seien hier George-Town, Perth, Green Ponds, Oatlands, Jericho, Campbell-Town, Richmond und Sorell-Town erwähnt. Die ländlichen Besitzungen der Colonisten liegen meist zerstreut und in geringern oder größern Entfernungen von einander; doch findet man auch deren Wohnungen zuweilen nahe beisammen erbaut und zusammenhängende Dörfer bildend. Kirchen sind zum Theil vom Gouvernement, zum Theil auf Kosten der Privaten aufgeführt. Die angemessene Anzahl von Geistlichen und Ärzten findet sich in den Städten und in den ländlichen Districten vertheilt. Auch ist ein geordneter Lauf von Briefposten eingerichtet, der sämmtliche Ansiedelungen, selbst die entfernt und vereinzelt liegenden, unter einander regelmäßig in Verbindung setzt. Ein wichtiger Theil der europäischen Bevölkerung von Vandiemensland besteht aus den aus England dahin deportirten Verbrechern. Ursprünglich wurden diese Menschen zu öffentlichen, ihnen durch das Gouvernement angewiesenen, Arbeiten benutzt; darauf aber, und auch jetzt sehr häufig, den Colonisten gegen gewisse, für beide Theile vortheilhafte, Bedingungen als Arbeiter übergeben. So darf man mit Recht behaupten, daß Vandiemensland seine heutige Blüthe großentheils den in England verübten Verbrechen zu danken hat, denn die Deportirten haben Wälder gelichtet, Ländereien urbar gemacht, Straßen und Städte gebauet. Es ist behauptet worden, daß die ganze Einrichtung der Deportation für die Colonie heilbringender sei, als für das Mutterland. Denn so streng und hart auch ursprünglich die in Australien angekommenen Verbrecher behandelt wurden, so daß der Ausspruch der Strafe der Deportation bei ihnen Entsetzen erregte; so hat sich dagegen im Laufe der Zeit der mildere Gesichtspunkt und der Wunsch, die Verbannten moralisch und somit bürgerlich zu verbessern, vielmehr geltend gemacht. Die Colonialbehörden glauben diesem Ziele sich zu nähern, indem sie den Deportirten die Möglichkeit, Eigenthum und eine neue bürgerliche Existenz zu erlangen, verschaffen, wodurch deren Lage sich häufig allerdings viel wohlhäbiger gestaltet, als es in ihrem Vaterlande jemals der Fall hätte sein können. In diesem Umstande hat man

jedoch in England sogar einen Anreiz zum Verbrechen sehen wollen, und es ist behauptet worden, daß dieselben durch das angewendete Mittel eher vermehrt, als vermindert würden. — Endlich ist der

Vandiemensland-Company zu gedenken. Sie wurde durch eine Parlamentsacte vom 10. Juni 1825, welche der König in dem nämlichen Jahre bestätigte, begründet. In derselben ist festgestellt, daß der Gesellschaft von Seiten des Gouvernements im nordwestlichen Theile der Insel 500,000 Acker gegen einen nicht hohen jährlichen Erbzins überwiesen werden sollten. Die Compagnie wurde zugleich ermächtigt, auf ihrem Gebiet alle Zweige der Landwirthschaft und des Bergbaues zu betreiben, Bauten zu unternehmen, welche ihr und der Colonie im Allgemeinen nützlich seien, auch für dergleichen Zwecke den Colonisten oder mit denselben in Verbindung stehenden Unternehmern Geldvorschüsse zu machen. Dagegen wurde die Compagnie ausdrücklich von Betreibung des Großhandels und eigentlicher Bankgeschäfte ausgeschlossen. Die Gesellschaft fundirte sich mit einem Capital von einer Million Pfund Sterling. Hierauf wurden 10,000 Actien, jede zu 100 Pf. creirt. Bis zum Jahre 1831 hatte die Gesellschaft bereits 350,000 Acker in Cultur genommen, und ihr Augenmerk vorzüglich auf Wollproduction gerichtet, und allerdings konnte die durch sie auf den Markt von London gebrachte Wolle, mit den gepriesensten europäischen Sorten die Concurrenz vollständig ertragen. Auch scheint sich die Besitzung im Allgemeinen in einem blühenden Zustande zu befinden, denn die seit einigen Jahren errichtete große, für Fuhrwerke völlig brauchbare Landstraße, welche Circular-Head, den Hauptort des Compagnieeigenthums, mit Launceston den belebtesten Hafen der ganzen Insel, in Verbindung setzt, zeigt von ungemeiner Industrie und Kraft. Dennoch ist bemerkt worden, daß die Actien der Gesellschaft grundsätzlich keine Zinsen tragen, und daß ebenso wenig Dividenden gezahlt werden konnten. Im letzten Jahresberichte, dem von 1832, kündigt das Directorium sogar an, daß Nachschüsse nothwendig werden dürften. Wenn schon solche neue Etablissements bedeutende Auslagen unvermeidlich erfodern, so bleibt dennoch fraglich, ob das von der Gesellschaft angenommene System eigener Administration, wegen seiner großen Kostbarkeit, ihren Zwecken entsprechen wird.

(*v. Gansauge.*)

2) Das **nördliche Vandiemensland** oder die Nordküste der Australfeste darf nicht mit der Insel gleiches Namens verwechselt werden. Es erstreckt sich vom Cap Dussajour bis zum Cap Marialand (145° 25′—150° L.), hat im Osten Arnhemsland, im Süden das Binnenland, im Südwesten de Wittsland, im Westen und Norden den indischen Ocean zu Grenzen. Von Gerrit Thomas Pool 1636 oder von Abel Tasman 1644 zum ersten Male gesehen, blieb diese Küste mehr als zwei Jahrhunderte hindurch eine Terra incognita, bis 1817 der britische Lieutenant P. B. King von Port Jackson aus die Untersuchung derselben unternahm; denn Cpt. Baudin, der 1803 diese Meere befuhr, hat nur einige Punkte von fern gesehen, und dessen Begleiter Peron nur mangelhafte Nachrichten mitgetheilt. King entdeckte an dem scharf eingeschnittenen Nordgestade einen großen Strom, der an seiner Mündung ein beträchtliches Delta bildet, und den er mit einem Schooner 12 M. aufwärts befuhr, wo seine Breite noch über 400′ betrug. So fand er auch die Melvilleinsel und eine neue Colonie von Pflanzern belebte alsobald die Gegend. Fort Dundas wurde erbaut; allein diese Niederlassung machte ebenso wenig Glück als die 1827 zu Port-Western (an der Südküste) angelegte, die schon 1830 wieder ganz aufgegeben worden ist*).

(*K. Falkenstein.*)

DIEMERBROEK (Ysbrand van), ein zu seiner Zeit ausgezeichneter und berühmter holländischer Arzneigelehrter und Anatom, geb. 1609 den 23. Dec. zu Montfoort, einem Städtchen in der Provinz Utrecht, wo sein Vater, Gysbert v. D., fünf Mal den Bürgermeisterposten bekleidete. Er studirte zu Utrecht und Leyden die Medicin, und unternahm dann eine Reise nach Frankreich. Hier hielt er sich eine längere Zeit auf, und lebte als ausübender Arzt in der Landschaft Anjou. Dann kehrte er in sein Vaterland zurück und nahm seinen Wohnsitz in der Stadt Nimwegen, als daselbst im J. 1635 und in den folgenden Jahren die Pest herrschte. Dies gab ihm Gelegenheit, seine vorzügliche Geschicklichkeit zu zeigen, und seine Hülfe wurde sehr häufig in Anspruch genommen, zumal da er sich nicht nur in seiner Behandlung der Pest, sondern auch durch eine gründliche Beschreibung derselben als einen echt-hippokratischen Arzt zu erweisen suchte. Man berief ihn hierauf an die Stelle des Professors Wilhelm van der Straeten zu Utrecht, im J. 1649 zum Professor der Medicin und Anatomie daselbst, erst als Extraordinarius und dann 1657 als Ordinarius. Merkwürdig war diese seine Anstellung auch dadurch, daß er den Religionsgrundsätzen der Remonstranten zugethan war, und daß das orthodoxcalvinische Directorium der Universität Utrecht dies übersehen konnte, und dessenungeachtet ihm blos wegen seiner großen Gelehrsamkeit das medicinische Professorat anvertraute. Er lehrte zu Utrecht mit vorzüglichem Ruhm, und starb daselbst den 17. November 1674. Seine wichtigsten Schriften sind: **De peste, libri 4. Anatome corporis humani**, zu Utrecht herausgegeben, und mit guten Abbildungen versehen. **Disputationes practicae de morbis capitis et thoracis,**

---

*) Vgl. *P. B. King*, Voyages to New-Holland in the years 1817—1822. Lond. 1828. 2 Vol. *G. W. Evans*, Historical and topographical description of Van Diemensland etc. Lond. 1822. Lieut. *Jeffrey*, Delineations of Van Diemensland. Lond. *Math. Flinders*, Observations on the Coasts of V. D. on Bass Strait and its islands etc. Lond. 1801. 4. *Jam. Dixon*, Narrative of a voyage to New-South-Wales and Van Diemensland etc. Edinb. 1822. C. R. Rödlng, Schilderung der Insel V. D. Hamb. 1823. Picture of Australia and Van Diemensland. Lond. 1829. *Stewart*, Visit to the South-Seas. New-York 1831. *Cunningham*, Two years in New-South-Wales. Lond. 1827. *Beechey*, Narrative of a voyage to the Pacific and Behrings-Strait. Lond. 1831. *W. Ellis*, Polynesian researches. Lond. 1829. Von den Karten werden die von Arrowsmith (nach Flinders' Entwürfen und Angaben) Lond. 1800, und die von Evans, Lond. 1825. am meisten geschätzt.

Pars I et II. De variolis et morbillis. Historia rarissimorum morborum et vulnerum, u. a. Seine sämmtlichen Schriften hat sein Sohn Timann v. D., der zu Utrecht Apotheker gewesen, daselbst 1685, unter dem Titel: Opera anatomica et medica, in Folio, mit guten Kupfern herausgegeben*). (*J. Ch. H. Gittermann.*)

DIENIA *Lindl.* Eine Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der 20. Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Epidendreen (Malaxideen Lindl.) der natürlichen Familie der Orchideen. Char. Die Kelchblättchen offenstehend, frei; das Lippchen mönchskappenförmig oder gewölbt, dreilappig, mit dem keulenförmigen, an der Spitze geflügelten Befruchtungssäulchen zusammenhängend; die vier, zuletzt wachsartigen Pollenmassen hängen paarweis zusammen. Die sieben Arten, welche Lindley hierher rechnet, sind auf der Erde wachsende, perennirende Kräuter mit häutigen, gefalteten Blättern und kleinen, grünen oder braunen, trauben- oder ährenförmigen, am Ende des Schaftes stehenden Blüthen. 1) D. congesta *Lindl.* (Bot. regn. 825, Malaxis latifolia *Smith* in *Rees* Cyclop.) in Nepal und China; 2) D. fusca *Lindl.* (Orch. pl. I. p. 22.) auf Bergen in Zeylon; 3) D. cylindrostachys *Lindl.* (l. c.) in Nepal; 4) D. muscifera *Lindl.* (l. c. p. 23.) in Nepal; 5) D. Gmelini *Lindl.* (l. c., Orchis etc. Gmel. sibir. I. p. 18. t. 4. f. 1.) in Sibirien; 6) D. calycina *Lindl.* (l. c.) und 7) D. Myurus *Lindl.* (l. c., Pedilea *Lindl.* orch. scel. p. 27. cum ic.) Beide in Mexico. (*Sprengel.*)

DIENSTBARKEIT. Unter diesem Ausdrucke versteht man öfters jede Grundlast überhaupt; im engern und eigentlichen Sinne jedoch nur diejenigen (zuletzt fast sämmtlich aus dem römischen Rechte sich herschreibenden) Rechte, welche der Civilist mit „Servitut" bezeichnet. Dienstbarkeit (Servitus) heißt dann dasjenige dingliche Recht an einer fremden Sache, kraft dessen der Berechtigte von dem Eigenthümer entweder ein Nichtthun (Servitus negativa) oder ein Leiden (servitus affirmativa) zu verlangen befugt ist[1]).

Dienstbarkeiten, wodurch der Eigenthümer zu einem Thun verpflichtet würde, sind dem römischen Rechte völlig unbekannt, und wer sich mit Bezug auf seine Sache zu einem solchen Thun verpflichtet hätte, würde nach römischem Recht immer nur für seine Person verbunden sein, ohne daß für den künftigen Besitzer der Sache, als solchen, irgend eine Verbindlichkeit daraus erwachsen würde[2]). Daß der Römer Servitutes in faciendo consistentes für durchaus unzulässig erachtet[3]), hat seinen Grund darin, daß er die Servituten im strengsten Sinne des Wortes als Fragmente des Eigenthums betrachtet. Das Eigenthum, welches in dem absoluten Recht, über eine körperliche Sache zu verfügen, besteht, hat nämlich zwei Bestandtheile, einen positiven, der sich auf die Unbeschränktheit, und einen negativen, der sich auf die Ausschließlichkeit des Eigenthums stützt. Sah nun der Römer, wie bemerkt, die Servituten als ausgeschiedne Bestandtheile des Eigenthums als solchen an, so konnten sie schlechterdings auch nur entweder in patiendo oder non faciendo bestehen, je nachdem das negative oder positive Element des Eigenthums dadurch beschränkt wurde.

Hieraus ergibt sich zugleich, daß die Servituten, indem sie ein vom Eigenthume hinweggenommenes Stück bilden, nur der Quantität nach vom Eigenthume verschieden, der Qualität nach hingegen demselben gleich sind. Sie bestehen daher an und für sich ebenso unabhängig, und erzeugen gegen Dritte dieselben Rechte und Foderungen als das Eigenthum selbst; daher sie, wie dieses, namentlich mit einer actio in rem (confessoria actio) gegen die ganze Welt geschützt sind[4]).

Je nachdem die Servituten einem Grundstück als solchem, oder einer Person als solcher gebühren[5]), heißen sie Prädial- oder Personalservituten (Servitutes praediorum s. praediales; personarum s. personales). Die Erstern stehen zugleich ebenfalls nur an einem Grundstücke zu[6]), weshalb auch bei ihnen die Regel gilt: Praedium praedio servit[7]); die Letztern können dagegen sowol an beweglichen als unbeweglichen Sachen bestellt werden[8]).

1) Was zuvörderst die Prädialservituten betrifft, die man auch Realservituten nennt, so begründen sie, ihrem Begriffe nach, ein besondres Rechtsverhältniß zwischen zwei Grundstücken, von denen das eine als berechtigtes oder herrschendes (Praedium dominans), das andre als verpflichtetes oder dienendes Subject (Praedium serviens) in Betracht kommt, und eine solche Realservitut bildet daher eine dem herrschenden und dienenden Grundstück anklebende besondre Qualität[9]), die zugleich von beiden Seiten mit dem Gut auf jeden dritten Besitzer übergeht[10]). Eben deshalb muß die Realservitut dem herrschenden Grundstücke Vortheile bringen[11]) und, wenigstens nach den Grundsätzen des römischen Rechts, Causam perpetuam haben, d. h. sich auf Etwas stützen, was dauernde Existenz hat[12]). Dieser letztre Satz, kraft dessen z. B. die Servitut des Wasserschöpfens an einer Cisterne nicht bestellt werden kann[13]), erlitt indessen schon bei den Römern in der Praxis manche Beschränkungen[14]), und bleibt, nach der Ansicht Vieler, heutiges Tages ganz unberücksichtigt[15]). Der erstere Satz gilt dagegen noch

*) Quellen: *Hoogstraaten*, Groot algemeen historisch etc. Woordenboek, Deel III. Amsterd. 1727. Jöcher, Gelehrten-Lexikon, 2. Thl. *van Kampen*, Geschiedenis der Letteren in de Nederlanden. Deel I. 1821. p. 319.

1) L. 15. §. 1. D. de servitutib. (8, 1.) 2) L. 6. §. 2. D. si servitus vindicetur. (8, 5.) L. 31. §. 1. D. de contrahend. emtion. (18, 1.) 3) L. 15. §. 1. cit. L. 6. §. 2. cit.

4) L. 5. §. 1. D. si usufruct. petat. (7, 6.) L. 10. §. 1. D. si servitus vindicet. (8, 5.) 5) L. 1. D. de servitutib. (8, 1.) §. 3. I. de servitutib. (2, 3.) §. 3. I. de usufruct. (2, 4.) 6) §. 3. I. de servitutib. (2, 3.) 7) L. 12. D. Communia praedior. (8, 4.) 8) §. 2. I. de usufr. (2, 4.) §. 2. 3. I. de usu (2, 5.) 9) L. 86. D. de verbor. significat. (50, 16.) 10) L. 23. §. 2. D. de servitutib. praedior. rusticor. (8, 3.) L. 12. D. commun. praedior. (8, 4.) 11) L. 15. pr. D. de servitutib. (8. 1.) 12) L. 1. §. 4. D. de fonte. (43, 22.) 13) L. 1. §. 4. laud. L. 1. §. 5. De aqua quotid. (43, 20.) 14) L. 2. D. Commun. praedior. (8, 4.) L. 9. D. de servitut. praedior. rusticor. (8, 3.) 15) *F. C. Westphal*, De libertate et servitutib. praedior. Lips. 1773. §. 550 sq.

jetzt. Es kann daher keine Realservitut bestellt werden, wodurch der Werth des herrschenden Grundstücks nicht erhöhet wird[16]); sonst aber ist es nicht nöthig, daß die Servitut grade Ertrag liefere, sondern sie kann auch blos zum Vergnügen gereichen[17]). Nur darf sich dann die hieraus erwachsende Annehmlichkeit freilich nicht blos auf die Individualität des zeitigen Besitzers beschränken[18]), weil sonst der Werth des Grundstücks als solcher dadurch nicht gesteigert werden würde. Aus dem Satze, daß bei Prädialservituten **praedium praedio servit**, folgt auch ganz consequent, daß solche Dienstbarkeiten, wie man zu sagen pflegt, auf die **Utilitas praedii dominantis** beschränkt bleiben, also über das Bedürfniß des herrschenden Grundstücks nicht hinausgedehnt werden dürfen[19]), und es liegt hierin keine leere Subtilität, wie Manche gemeint haben. Wird daher Jemandem eine Gerechtigkeit, die im Allgemeinen zu den Prädialservituten gehört, für seine individuellen Bedürfnisse als Servitut bestellt, z. B. das Weiderecht, um das zum Verkaufe bestimmte Vieh auf dem Grundstücke des Dritten hüten zu lassen, so ist sie eine bloße Personalservitut[20]). Durch alle diese Sätze werden die Realservituten bedeutend beschränkt; eine solche Beschränkung liegt demnächst auch darin, daß der Servitutberechtigte, welcher freilich Alles thun kann, was zur ordnungsmäßigen Ausübung der Dienstbarkeit gehört[21]), die Servitut doch immer nur so auszuüben verbunden ist, daß für den Besitzer des pflichtigen Grundstücks so wenig als möglich Belästigung daraus erwächst[22]). Noch ist zu bemerken, daß die Realservitut, da sie unmittelbar dem herrschenden Grundstücke zusteht, nur mit diesem veräußert werden kann, und daß selbst eine abgesonderte Verpachtung unstatthaft ist[23]). Endlich sind die Prädialservituten auch untheilbar, und sie hören daher weder theilweise auf[24]), noch können sie auf einen blos intellectuellen Theil als Recht erworben, oder als Last gelegt werden[25]), und ebenso haftet die schon bestehende Dienstbarkeit, nach einer Civiltheilung des herrschenden oder dienenden Grundstücks, fortwährend als Recht oder Last auf dem ganzen Grundstück[26]).

Je nachdem die Realservitut einem **Praedium urbanum**, d. h. einem mit einem Gebäude bestandenen Grundstück, oder einem **Praedium rusticum**, d. h. einem gebäudelosen Grundstücke, zusteht, heißt sie **Servitus praediorum urbanorum**, oder **rusticorum**[27]). Doch bleibt sich das römische Recht in der Anwendung dieser Begriffe auf einzelne Servituten nicht immer gleich, indem die Qualität der Prädialdienstbarkeit mitunter auch nach dem dienenden Grundstücke bestimmt wird[28]), und eine Servitut, die ihrer Natur nach zu den **urbanis** oder **rusticis** gehört, hin und wieder auch sonst als eine solche vorkommt, die für unbebaute oder bebaute Grundstücke bestellt ist[29]). Zu den **Servitutibus urbanis** sind z. B. die **Servitus altius (aedificium) tollendi, stillicidium avertendi, tigni immittendi** zu rechnen[30]); zu den **Servitutibus praediorum rusticorum** hingegen z. B. die **Servitus itineris, actus, viae, aquaeductus**[31]). Die Zahl der Prädialservituten ist im Übrigen nicht beschränkt. Anders, was

2) die Personalservituten betrifft, deren es schon von Rechtswegen nur vier gibt: **Ususfructus, Usus, Habitatio, Operae servorum**. Von diesen kann man sogar eigentlich nur die ersten beiden als regelmäßige Personalservituten betrachten, da die letzteren beiden zuletzt bloße Modificationen der ersten sind. Außer jenen vier Personalservituten können zwar auch alle Prädialservituten als personelle errichtet werden; nur erfodert dies immer specielle Stipulation, oder eigenthümlich qualificirte Verhältnisse[32]).

Die **Habitatio**, d. h. das Recht der Wohnung in einem fremden Hause, ist von dem **Ususfructus** eines Hauses nur durch einige hier zu übergehende Anomalien unterschieden. Die **Operae servorum**, d. h. das Recht auf die Dienste eines fremden Sklaven, gehören lediglich in das Gebiet der Rechtsgeschichte. Es kam dabei namentlich das Eigne vor, daß sie nicht mit dem Tode des Berechtigten, sondern mit dem Tode des Dienenden untergingen[33]). Eigentlich praktische Bedeutung haben nur **Ususfructus** und **Usus**.

Unter **Ususfructus** oder Nießbrauch ist, wie unter Andern Jul. Paulus sich ausdrückt, zu verstehen das „**Jus, alienis rebus utendi, fruendi, salva rerum substantia**“[34]). Der Nießbrauch enthält hienach zwei Rechte, das Recht der Nutznießung (**jus fruendi**) und das Recht des Gebrauchs (**jus utendi**). Beide Rechte können getrennt werden. Wer indessen den bloßen **Fructus** hat, dem stehen ordentlicher Weise dieselben Rechte zu, welche aus dem vollen **Ususfructus** erwachsen[35]), und nur aus besondern Gründen ist dem Fructuar, unter Beschränkung desselben auf die bloßen Früchte, das Recht des Gebrauchs abzusprechen[36]). Was unter dem **Jus utendi** zu verstehen sei, ist an sich klar; der Usufructuar hat jeden Gebrauch der Sache, soweit nur die Substanz darunter nicht leidet. Diese letztre Beschränkung gilt auch für sein **Jus fruendi**; doch ist dieses Recht näher zu bestimmen. Es umfaßt zwar den vollen Fruchtgenuß,

---

16) L. 15. pr. D. de servitutib. (8, 1.) L. 86 D. de verbor. significat. (50, 16.) 17) L. 15. D. de servitutib. praed. urbanor. (8, 2.) L. 8. §. 1. D. si servit. vindicet. (8, 5.) 18) L. 8. pr. D. de servitutib. (8, 1.) 19) L. 5. §. 1. L. 6. pr. D. de servitutib. praedior. rusticor. (8, 3.) 20) L. 6. pr. laud. 21) L. 13. §. 1. D. de servitutib. praedior. rustic. (8, 3.) L. 9. pr. D. si servitus vindicet. (8, 5.) 22) L. 9. D. de servitutib. (8, 1.) L. 18. D. de servitutib. praedior. urban. (8, 2.) 23) L. 44. D. locati. (19, 2.) 24) L. 72. pr. D. de verbor. obligat. (45, 1.) L. 8. §. 1. D. quemadmodum servit. amitt. (8, 6.) 25) L. 6. D. de servitutib. (8, 1.) 26) L. 17. D. eodem. L. 4. §. 3, 4. D. si servitus vindicet. (8, 5.) 27) pr. §. 1. I. de servitutib. (2, 3.)

28) L. 11. §. 1. D. de Publiciana in rem actione. (6, 2.) 29) L. 20. §. 1. D. de servitutib. praed. urban. (8, 2.) L. 2. pr. D. de servitutib. praedior. rusticor. (8. 3.) 30) L. 2. D. de servitutib. praedior. urbanor. (8, 2.) 31) L. 1. D. de servitutib. praedior. rusticor. (8, 3.) 32) L. 4. D. de servitut. praedior. rusticor. (8, 2.) L. 6. D. de servituto legat. (33, 3.) L. 14, §. 3. D. de aliment. legat. (34, 1.) 33) L. 2. D. de usu et usufructu et reditu. (33, 2.) 34) L. 1. D. de usufructu. (7, 1.) 35) L. 14. §. 1, 2. D. de usu. (7, 8.) 36) L. 14. §. 3. D. laud. L. 13. §. 3. D. de acceptilatione. (46, 4.)

bleibt aber immer auf die eigentlichen Früchte beschränkt, die jedoch der Niesbräucher sämmtlich zieht, einerlei, ob sie zu den natürlichen oder bürgerlichen Früchten gehören[37]); selbst auf die ungewöhnlichen Früchte hat er ein Recht. Besteht daher der Ususfructus in dem Niesbrauch eines Waldes, so hat er das Recht des ordnungsmäßigen Holzhiebes[38]), nebst den geringern Waldnutzungen; also das Recht, Holz zu verkohlen, Pech zu brennen, Theer und Potasche zu bereiten, Harz zu sammeln, einen Waldbienenstand zu halten; er mähet ferner das Gras und treibt sein Vieh im Wald ebensowol auf die Weide, als auf die Mast; auch gehören ihm die Windbrüche zu rc.[39]). Der Niesbräucher eines Landgutes hat unter Andern auch das Recht auf die Jungen und die Benutzung der Steinbrüche[40]). Was aber nicht zu den Früchten gehört, ist ihm freilich abzusprechen. Er hat daher weder ein Recht auf den Schatz[41]), noch auf einfache Accessionen, und namentlich sprechen ihm die Römer das Kind der Sklavin ab, weil der „Partus ancillae non in fructu" sei[42]). Das Eigenthum der Früchte erwirbt er durch Perception, und nicht schon durch bloße Separation[43]).

Da der Niesbräucher auf den Gebrauch der Sache und die Früchte beschränkt bleibt, so darf er die Res usufructuaria nicht wesentlich verändern[44]), selbst wenn eine Verbesserung darin enthalten wäre, weil das, was für den Einen eine Verbesserung ist, dies auch grade für einen Andern eine solche noch nicht zu sein braucht; er kann daher den Acker zwar melioriren[45]), nicht aber das Haus größer oder höher bauen; sogar die bei der Bestellung des Niesbrauchs im Baue begriffenen soll er nicht ausbauen berechtigt sein[46]). Soweit es indessen der Niesbrauch selbst erfodert, kann er nicht nur außerwesentliche Veränderungen der Gebäude vornehmen[47]), sondern sogar neue errichten, die zur Einspeicherung und sonstigen Aufbewahrung der Früchte nothwendig werden[48]). Um so mehr ist er befugt, die Gebäude zu restituiren, welche seit der Bestellung des Niesbrauchs zerfallen sind[49]). Allein so lange der Ususfructus dauert, darf auch der Eigenthümer keine Veränderungen vornehmen, und überhaupt nichts thun, wodurch der Niesbräucher in seinem Rechte beeinträchtigt würde[50]). Doch ist er berechtigt, dafür zu sorgen, daß die Sache in der Lage, in welcher sie sich befindet, erhalten werde. Der Usufructuar darf ihn an den zu diesem Zweck unternommenen Anstalten und Arbeiten um so weniger hindern[51]), als derselbe im Gegentheile sogar verpflichtet ist, die Sache immer nur wie ein guter Hausvater zu benutzen, und sie namentlich stets in gutem Stande zu erhalten. Wie der Niesbräucher daher die Heerde nach den Regeln der Landwirthschaft vollzählig erhalten, oder an die Stelle der ausgegangenen Bäume andre anpflanzen muß[52]), so kommen auch die gewöhnlichen kleinen Ausbesserungen der Gebäude lediglich auf seine Rechnung[53]). Daneben muß er die auf der Sache haftenden Lasten und Abgaben, selbst die außerordentlichen, übernehmen[54]). Endlich muß er die Sache, nach beendigtem Niesbrauch, salva substantia zurückgeben[55]), und Ersatz leisten, sofern er seinen Verbindlichkeiten aus Arglist oder Nachlässigkeit nicht genügt hat[56]). Der Eigenthümer aber hat, zur Sicherung seiner Rechte gegen den Usufructuar, Anspruch auf eine hinreichende Caution (Cautio usufructuaria), welche er noch vor der Überlassung der Sache an den Niesbräucher zu verlangen befugt[57]) und daher die Sache zurückzuhalten berechtigt ist, so lange die Caution ihm noch nicht bestellt worden[58]).

Da der Usufructuar verpflichtet ist, die Sache, nach Beendigung des Niesbrauchs, in specie zurückzugeben, so kann an vertretbaren oder verbrauchbaren Gegenständen kein wahrer Ususfructus bestellt werden. Doch ist an solchen Sachen ein Quasi-Niesbrauch möglich, d. h. ein Recht, welches sich dem eigentlichen Niesbrauche so nahe anschließen soll, als es nur immer angeht. Der Quasi-Usufructuar bekommt an der fungibeln Sache, wie es deren Natur mit sich bringt, wahres Eigenthum, und ist daher, zumal nach neuestem römischem Recht, im Grunde als Empfänger eines für die Dauer des Niesbrauches überlassenen Darlehns zu betrachten[59]). Doch ist sein Quasiususfructus als ein vom Darlehne verschiednes Institut immer noch deshalb von Wichtigkeit, weil dem Niesbräucher auch der Ususfructus omnium bonorum eingeräumt werden kann[60]), der sich dann natürlich auch über die verbrauchbaren Gegenstände des Vermögens erstreckt.

Im Gegensatze des Ususfructus ist unter dem Usus zu verstehen das einfache Recht des Gebrauchs an einer fremden Sache, unbeschadet deren Substanz. Dieser Usus bildet also die eine Hälfte des Niesbrauchs; den ususfructus sine fructu[61]). Ganz irrig ist es daher, wenn Manche den Usuar auf die Nothdurft beschränken. Zwar finden sich im römischen Rechte Stellen, die dieser Ansicht zu entsprechen scheinen[62]); indessen beziehen sie sich nicht eigentlich auf den Usus als solchen, sondern auf Vortheile, die dem Usuar unter Umständen zugesprochen werden, obwol sie keine directe und nothwendige Folge des Usus sind. Überhaupt ist bei dieser Servitut zu unterscheiden, ob bei den einzelnen Gegenständen, welche ihr unterworfen sind, der Fruchtgenuß vom Gebrauche

37) L. 59. §. 1. D. de usufructu. (7, 1.) 38) L. 9. §. 7. eodem. 39) L. 12. pr. L. 18. eodem. 40) §. 37. I. de rerum division. (2, 1.) L. 13. §. 5. D. de usufructu. 41) Arg. leg. 7. §. 12. D. soluto matrim. (24, 3.) 42) §. 37. I. de rer. division. (2, 1.) 43) L. 13. D. quibus mod. ususfr. solvat. (7, 4.) 44) L. 15. §. 1. De usufr. (7, 1.) 45) L. 13. §. 5. eodem. 46) L. 61. eodem. 47) L. 13. §. 7, 8. eodem. 48) L. 13. §. 6. L. 73. eodem. 49) L. 7. §. 3. eodem. 50) L. 15. §. 6, 7. eodem. 51) L. 7. §. 2. eodem.

52) L. 69. pr. L. 70. §. 3. eodem. 53) L. 7. §. 2. eodem. 54) L. 7. §. 2. L. 27. §. 3. eodem. 55) L. 1. pr. L. 9. §. 3. D. usufructuar. quemadmodum caveat. (7, 9.) 56) L. 65. pr. D. de usufr. 57) L. 1. L. 5. §. 1. L. 7. D. usufructuar. quemadmod. caveat. (7. 9.) 58) L. 13. D. de usufr. (7. 1.) 59) L. 7. D. de usufr. earum rerum, quae usu consumantur. (7, 5.) 60) L. 37. D. de usu et usufr. et reditu. (33, 2.) 61) L. 2. D. de usu (7, 8.) 62) L. 12. §. 1, 2. eodem.

geschieden werden kann oder nicht. Im erstern Fall ist der Umfang des Usus an sich klar[63]). Im zweiten Fall, also wenn, wie z. B. bei einem Acker, sich kein Usus ohne Fructus denken läßt, bekommt dagegen der Berechtigte den Usus cum fructu, d. h. den Ususfructus[64]). Läßt sich endlich ein Usus an dem Gegenstande theilweise denken, z. B. an einem Hause, so muß der Berechtigte die Sache selbst gebrauchen; was er aber nicht gebraucht, davon kann er Früchte ziehen, er kann also z. B. die unbewohnten Zimmer vermiethen[65]). Doch findet diese benigna interpretatio nur statt, wenn für eine besondre Liberalität des Verleihers zu präsumiren ist.

Die Servituten, sowol die prädialen als personellen, werden erworben durch Vertrag, Adjudication, Vermächtniß, Usucapion, und entstehen zum Theil auch schon unmittelbar aus dem Gesetz. Andrerseits hören sie auf durch Vertrag, Verjährung, Confusion, Consolidation, und Untergang sowol des Objects, als auch des Subjects.

Auf eine einfache Weise schließen sich hieran noch folgende äußerst wichtige Betrachtungen. Da nämlich die Servitut, wenn sie nicht aus einem andern Grund ihre Endschaft erreicht, zuletzt mit dem Untergange des berechtigten Subjects aufhört, so erlöschen die Prädialservituten in einem solchen Fall erst nach dem Untergange des Praedii dominantis, und sind mithin ebenso unvergänglich als das Eigenthum selbst. Ihrer Natur nach beschränken sie also das Eigenthum, der Zeit ihrer Dauer nach, bis in das Unendliche. Andrerseits sind sie aber, wie oben nachgewiesen worden, ihrer Wirksamkeit nach durch so viele Rechtssätze so sehr wiederum beschränkt, daß selbst dasjenige Eigenthum, auf welchem immerhin die zahlreichsten Servitutes praediorum haften mögen, für den Eigenthümer gleichwol noch die gehörige Realität behält. Bei den persönlichen Dienstbarkeiten fallen dagegen diese Beschränkungen weg, und insbesondre umfaßt der Nießbrauch einer Sache, seinem Inhalte nach, beinahe die sämmtlichen, im Eigenthume liegenden Rechte, sodaß das Eigenthum, für die Dauer des Nießbrauchs, der äußern Erscheinung nach fast verschwindet. Dafür sind aber diese persönlichen Servituten, abgesehen von der oben angegebenen, aber antiquirten Abweichung bei den Operis servorum, in andrer Beziehung, nämlich der Dauer nach, wieder äußerst beschränkt, da sie im äußersten Falle mit dem Tode des Berechtigten erlöschen. Inhalt und Dauer sind also bei beiden Arten der Servituten, wenngleich in verschiedener Weise, doch immer so gegen einander ausgeglichen, daß sich darin das Princip des römischen Rechts deutlich genug ausspricht, eine Beschränkung des Eigenthums müsse so gering als möglich sein. Und dieser Satz ist auch der Nationalität der Römer vollkommen entsprechend, welche, so lange sie ihre Volksthümlichkeit bewahrten, jede Abhängigkeit ihrer Person oder ihres Eigenthums von dem Willen eines Dritten, soweit es sich thun ließ, mit Bestimmtheit zurückwiesen. Zwar wich man von jenem Satze, bei Constituirung der neben den Servituten späterhin gebilligten jura in re, im neuern römischen Rechte gar sehr ab. Indessen hatte sich die alte Volksthümlichkeit der Quiriten seitdem allmälig auch immer mehr verwischt, und solche Beschränkungen des Eigenthums, wie sie insbesondre durch die Emphyteusis und das Pfandrecht begründet werden, konnten im alten Rechte gar nicht vorkommen, weil sie dem Nationalcharakter der alten Römer widerstrebten.

Dies Alles wird nun auch für die Geschichte der Servituten von hoher Bedeutung; denn es folgt daraus, daß es bei den Römern in den frühesten Zeiten entweder gar keine, oder doch nur sehr wenige Servituten gegeben haben könne, und daß, wenn sich damals Servituten fanden, es kaum andre sein konnten, als Servitutes praediorum rusticorum, und zwar solche, welche, wie die Servitus viae, oder itineris, eine Folge dringender Nothwendigkeit waren. Die Servitutes praediorum urbanorum setzen meist schon einen zu hohen Grad von Luxus voraus, als daß man annehmen könnte, sie wären schon in den guten Zeiten der alten Sparsamkeit und Eingezogenheit bekannt gewesen. Was aber die persönlichen Dienstbarkeiten betrifft, so ist rücksichtlich ihrer dies um so weniger vorauszusetzen, je größer, wie bemerkt, die Beschränkungen sind, denen das Eigenthum dadurch unterworfen wird. In jenen alten Zeiten bebaute wol Jeder ebensowol sein Land selbst, als er sein Haus selbst bewohnte, und waren seine Besitzungen ausnahmsweise zu groß, so mochte er sie Andern höchstens pacht- oder miethweise überlassen; dagegen kam es ihm gewiß nicht, oder so leicht nicht in den Sinn, dritten Personen einen Nießbrauch oder Usus daran zu bestellen.

Von persönlichen Dienstbarkeiten oder Servitutibus praediorum urbanorum kommt daher auch in dem 12 Tafelgesetze keine uns bekannte Spur vor. Was sich über Servituten darin findet, betrifft die Servitus viae, vorausgesetzt, daß die Bestimmung der 12 Tafeln über die Breite der Wege wirklich auch auf die eigentliche Servitus viae zu beziehen ist[66]). Erst für die Zeit der zweiten Periode der römischen Rechtsgeschichte, d. h. für die Zeit von den 12 Tafeln an bis zum Untergange der Republik, läßt sich das Dasein der Servituten mit historischer Gewißheit nachweisen, und zwar finden sich, wenigstens gegen das Ende dieser Periode, bereits alle Arten der Dienstbarkeiten, nicht blos Servitutes praediorum rusticorum und urbanorum[67]), sondern auch Servitutes personarum[68]).

Die Servituten waren aber damals zugleich noch die einzigen (dinglichen) Beschränkungen des Eigenthums, und mit Recht hat man daher ihren Begriff auch durch die historische Definition bezeichnet, daß darunter die Jura in re aus dem alten Civilrechte zu verstehen seien. Hieraus erklärt sich auch der Name, welchen sie tragen; sie waren für die Sachen das, was die Sklaverei für die Menschen war, und wie man daher den Mangel der

63) L. 12. §. 2. 3, 4. eodem. 64) L. 15. L. 22. eodem. 65) L. 2, 3, 4. eodem.

66) *Varro*, De lingua latina, VI, 2. L. 8. D. de servitut. praedior. rusticor. (8, 3.) 67) *Cicero*, Pro Caecina, cap. 26. Topicor. cap. 3. 68) *Cicero*, De finib. I, 4. Topicor. cap. 3.

Digitized by Google

Freiheit für die letztern mit Servitus bezeichnete, so belegte man auch für die erstern mit demselben Namen diejenigen Beschränkungen, denen die Sache zu Gunsten eines dritten unterworfen war. Diesen Namen hätte man ihnen nicht beilegen können, wären sie nicht ursprünglich die ausschließlichen Beschränkungen des Eigenthums gewesen. In historischer Hinsicht wird noch wichtig, daß die Prädialservituten oft auch mit Servitutes schlechthin (ohne den Beisatz Praediorum) bezeichnet werden. Es geht daraus hervor, daß es eine Zeit gegeben haben müsse, wo es noch keine Personalservituten gab, und die Prädialservituten die einzigen waren.

Schon im Anfange dieses Artikels ist bemerkt worden, daß die Servituten sich fast sämmtlich aus dem römischen Rechte herschreiben. Es erklärt sich dies aus der altteutschen Nationalität ebenso leicht, als aus der Volksthümlichkeit des alten Römers oben nachgewiesen ist, daß es bis zur Zeit des 12 Tafelgesetzes entweder keine, oder nur wenige Servituten gegeben haben könne. Dem alten Teutschen ging die Freiheit und Selbständigkeit in jeder Beziehung über Alles, wie schon der flüchtigste Blick in die Verfassung unsrer Altvordern beweist. Der freie Mann war vom dritten durchaus unabhängig, sowol für seine Person, als auch für seine Habe; und der Besitz eines zinsbaren Grundstücks galt zugleich für den Inhaber als ein Merkmal seiner persönlichen Hörigkeit. Deshalb wies der freie Mann jede Beschränkung seines Grundeigenthums ebenso zurück, als eine Beschränkung seiner persönlichen Freiheit[69]), und als sich daher die Sachsen Karl dem Großen unterwarfen, stipulirten sie sich ausdrücklich die Freiheit ihrer Besitzungen von jeglichen Zinsen[70]). Überhaupt stand Freiheit der Person und des Grundbesitzes bei den alten Teutschen in unzertrennlicher Verbindung, und der Satz: „Frei Mann, frei Gut" galt auch späterhin als Sprichwort im Munde des Volkes, nachdem sich die altteutsche Nationalfreiheit längst verloren, und damit dieses Sprichwort eine beschränktere Bedeutung erhalten hatte[71]). Da Freiheit des Grundeigenthums ohne Freiheit der Person, und diese ohne jene nicht bestehen konnte, so belegten namentlich auch die Longobarden den freien Mann (Arimannus) und das freie Grundeigenthum (Arimannia) mit einem und demselben Worte[72]).

Nach diesen Voraussetzungen läßt sich erwarten, daß Dienstbarkeiten unsern Vorfahren entweder ganz, oder doch fast ganz unbekannt gewesen. Dies bestätigen denn auch die ältesten Rechtsquellen. Alles, was sich darin über Servituten findet, ist entweder aus dem römischen Recht entlehnt[73]), oder hat in der Regel mit den Servituten blos im Äußern einige Ähnlichkeit. Dies gilt z. B. von den Nutzungsrechten der einzelnen Markgenossen an der gemeinen Mark, oder von den ähnlichen Nutzungsrechten der Gutsherrschaften an den Grundstücken ihrer Hintersassen[74]). Denn die zuerst gedachten Rechte sind Ausfluß des Gesammteigenthums der Markgenossen, die zuletzt erwähnten aber Ausfluß des zwischen Gutsherrn und Unterthan getheilten Eigenthums, oder eines ähnlichen Rechtsverhältnisses. Ebenso bezieht sich das, was die spätern Rechtsquellen, namentlich die Rechtsbücher, darüber enthalten, ordentlicher Weise nicht auf eigentliche Servituten, sondern vielmehr auf polizeiliche Beschränkungen des Eigenthums, also auf das, was man Servitus necessaria zu nennen gewohnt ist[75]). In der That waren die (römischen) Servituten bei unsern alten Vorfahren zu einem großen Theil auch entweder gradezu unmöglich, oder wenigstens überflüssig. Unmöglich waren die meisten Servitutes praediorum urbanorum, weil sie meist an einander stoßende Gebäude voraussetzen, die es bei unsern Altvordern, deren Höfe einzeln lagen[76]), wol nur ausnahmsweise gab; überflüssig waren hingegen die meisten Servitutes praediorum rusticorum, weil fast überall die gemeine Mark dasjenige darbot oder möglich machte, worauf diese Servituten abzielen. Selbst zur Zeit des spätern Mittelalters gehörten die eigentlichen Dienstbarkeiten, sogar in den Städten, immer noch zu den Seltenheiten, und mit gutem Grunde konnte daher oben behauptet werden, daß sie meistens erst dem römischen Recht in Teutschland ihr Dasein verdanken.

Dieses römische Recht bildet daher auch bei Beurtheilung der die Servituten betreffenden Rechtsverhältnisse die Grundlage unsers heutigen gemeinen Rechts. Doch ist es verschiedenen Abänderungen unterworfen worden, die aber immer nur partikularrechtlich sind. Unter diesen Abweichungen ist der Satz besonders auszuzeichnen, daß die Servituten als dingliche Rechte an Grundstücken sehr oft erst durch ihre Eintragung in die Gerichts-, Lager-, Stadt-, Hypothekenbücher begründet werden[77]). Daß dies mit der Lehre des teutschen Rechts von dem Erwerbe der Gewähr an Grundstücken historisch zusammenhängt, leuchtet auf den ersten Blick ein. Nachdem übrigens die römische Lehre von den Servituten in der Praxis Geltung erhalten hatte, sind auch diejenigen teutschen Rechtsverhältnisse, welche dem Obigen zufolge nichts weniger als Servituten waren, sondern nur äußere Ähnlichkeit damit hatten, ordentlicher Weise gradezu wie Dienstbarkeit behandelt worden; nicht selten freilich zum größten Nach-

69) *Gregor. Turonens.* V, 29. Chilpericus rex descriptiones novas et graves in *omni* regno suo fieri jussit. Qua de causa multi — alia regna petierunt. *Idem* III, 36. Franci cum Parthenium in magno odio haberent, pro eo, quod eis tributa — inflixisset, eum persequi coeperunt. Mit sichtbarem Wohlgefallen citirt Wippo (De vita Conradi Salici; ap. *Struve* III, p. 474) folgende Stelle Sallusts: Libertatem — nemo bonus — nisi cum vita simul amittit. 70) Poeta Saxo; ap. *Leibnitz*, Script. rerum Brunsvic. I, p. 153. 71) Eisenhart, Grundsätze der deutschen Rechte in Sprüchwörtern, S. 72. (3. Ausg.) 72) v. Savigny, Geschichte des römischen Rechtes im Mittelalter, 1. Th. S. 171.

73) Lex Burgundionum. Addit. I. Tit. 1. cap. 4, 7. 74) Lex Wisigothorum, Lib. VIII. Tit. 5. cap. 5. Lex Bajuvariorum, Tit. XXI. cap. 11. Capitulare II. anni 805. cap. 20. Capitulare IV, anni 819. cap. 4. 75) Sachsenspiegel II, 51. Sächsisches Weichbild, Cap. 123, 124, 125. 76) *Tacitus*, Germania, cap. 16. 77) Vgl. z. B. Preußisches Landrecht, Th. I. Tit. 22. §. 18. Österreichisches Gesetzbuch, Thl. II. Hptst. 7. §. 481.

theil entweder des Berechtigten oder Verpflichteten. Namentlich gilt dies vom Hutungs- und Weiderechte. Auch hat die römische Lehre vom Niesbrauch auf verschiedene echt teutsche Rechtsverhältnisse störend eingewirkt, die man gegenwärtig unter dem Collectivnamen des teutschen Ususfructus zu begreifen pflegt. Es gehören hierher z. B. der Niesbrauch des Mannes am Vermögen seiner Frau, der Niesbrauch des überlebenden Ehegatten am Gute des Verstorbenen, die Interimswirthschaft, der (bäuerliche) Altentheil und manche andre Institute des teutschen Rechts. Da die Rechte des sogenannten teutschen Niesbräuchers in diesen Fällen meist einen weitern Umfang haben, als die des römischen Usufructuars, so sind Viele veranlaßt worden, dem teutschen Niesbräucher schon im Allgemeinen und ohne Weiteres ein Dominium utile beizulegen, und auf dem Grunde dieser Voraussetzung, unter der Benennung Ususfructus Germanicus, eine Lehre zu entwickeln, die in vielen Punkten von den entsprechenden Normen des römischen Rechts bedeutend abweicht[78]). Alles dies ist aber verwerflich, weil die einzelnen, unter die Kategorie des teutschen Ususfructus gestellten Rechtsverhältnisse zu sehr von einander abweichen, als daß es zulässig wäre, aus den ihnen gemeinschaftlichen Kriterien eine höhere Theorie durch Abstraction zu entwickeln; vielmehr kommt alles auf die besondern Institute in Concreto an[79]). Die Subsumtion der gedachten Rechtsverhältnisse unter dem Collectivnamen Ususfructus hat bei Manchen auch die Annahme veranlaßt, daß der teutsche Niesbräucher zur Bestellung der Cautio usufructuaria verpflichtet sei; indessen ist diese Ansicht zu misbilligen, weil die Caution nur dem römischen Rechte bekannt ist, die unter dem teutschen Niesbrauch begriffenen Institute sich aber bereits ausgebildet hatten, ehe das fremde Recht bei uns noch recipirt worden war[80]). (*Dieck.*)

DIENSTEID, heißt die eidliche Angelobung der von einer Persona publica übernommenen Dienstpflichten. Es versteht sich hiernach von selbst, daß dieser Eid seine Wirkungen nur innerhalb der Amtssphäre des Vereidigten äußern könne; so weit diese aber reicht, führt er Wirkungen mit sich, die eben sowol zum Vortheil als zum Nachtheile des Verpflichteten gereichen. So z. B. gilt einerseits eine auf den Amtseid gemachte Aussage auch vor dem Richter so lange als wahr, bis nicht das Gegentheil dargethan worden; andrerseits wird dagegen ein von einem Beamten als solchem begangenes Vergehen härter, als an bloßen Privatpersonen bestraft, und während z. B. das Verbrechen der Erpressung im Allgemeinen mit sogenannten, willkürlichen Strafen geahndet wird, wird es dagegen bei Beamten mit der Absetzung vom Amte, und außerdem mit Festung oder Zuchthaus belegt[1]). Dem obigen Begriffe zufolge wird der Diensteid öffentlichen Personen abgenommen, und er bleibt daher auf Staatsbeamte keineswegs beschränkt; kann vielmehr auch den Magistratspersonen und Communalbeamten abgefodert werden, welche sogar heutiges Tages, ebenso wie die Staatsbeamten, der Regel nach verfassungsmäßig zum Diensteide verpflichtet sind[2]). Insbesondre aber sind die Staatsbeamten ihn zu leisten verbunden, und namentlich heißt es im allgemeinen preußischen Landrechte, daß jeder Staatsdiener nach Beschaffenheit seines Amtes und dem Inhalte seiner Instruction, dem Staate, außer zu den allgemeinen Unterthanenpflichten, noch zu besondern Diensten durch Eid und Pflicht zugethan sei[3]). Indessen ist die Ablegung des Diensteides, der übrigens in constitutionellen Ländern auch auf die Verpflichtung, die Verfassung gewissenhaft zu wahren, ausdrücklich ausgedehnt zu werden pflegt[4]), nur gewöhnlich, keineswegs nothwendig[5]). Im Gegentheil haben sich viele Juristen und Politiker gegen den Diensteid erhoben, und es läßt sich nicht verkennen, daß, wer seinem Amte getreu vorsteht, es gewiß weniger des abgelegten Amtseides wegen, als aus innerm Antriebe, und um der Ruhe seines Gewissens willen thut, oder, wenn es mit seinem Innern schlechter bestellt ist, aus Furcht vor zeitlicher Schande. Daher ließ der hohenlohische Graf Wolf keinen Einnehmer, Beamten oder andern Diener schwören, sondern ging mit ihm bei dessen Bestallung an das Fenster, von wo aus man den Galgen und das Gericht sehen konnte, und pflegte ihm die Bestallung mit den Worten zu überreichen: „Nimm hin den Brief, in welchem ich mich für deine Arbeit und Treue zu deiner Belohnung und Besoldung verbinde; siehe aber diese Stätte gleichfalls an, die denjenigen bereitet ist, welche sich in Untreue betreten lassen." So gewiß nun (erzählt uns J. P. v. Ludewig) des Grafen Besoldungen waren, so gewiß waren auch die von ihm auf Verletzungen der Amtspflichten gesetzten Strafen. Graf Wolf erhielt dadurch die allerredlichsten Bedienten, so daß derjenige, welcher seine Zufriedenheit hatte, überall schon deshalb das gegründete Vorurtheil eines Biedermannes für sich haben mußte[6]). — Insbesondre sprachen sich auch die Facultäten zu Halle und Helmstädt in Gutachten, die ihnen über die Frage abgefodert waren, ob es nicht zweckmäßig sei, den Amtseid abzuschaffen, gegen diesen Eid auf das Bestimmteste aus[7]). Wie indessen schon oben bemerkt ist, hat man den Diensteid doch fast überall bis zur heutigen Stunde beibehalten. (*Dieck.*)

Dienstherren, s. Dienstmannen.

DIENSTMANNEN. Geschichte der Dienstmannschaft. Die Auflösung des Problems der Dienstmannschaft hat man dadurch unauflöslich gemacht, daß man davon ausging, die Dienstmannschaft der Herzöge,

78) *Schilter*, Praxis juris Romani in foro Germanico. Exercitat. XVII. §. 3 sq. *Heineccius*, Elementa juris Germanici. Lib. II. Tit. 2. §. 37 sq. 79) Eichhorn, Einleitung in das teutsche Privatrecht. §. 178. (3. Ausg.) 80) *Deinlein*, De vidua vasalli ab usufructuaria cautione intuitu dotalitii immuni. Altorf 1735.

1) Quistorp, Grundsätze des peinlichen Rechts. §. 195. Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts. §. 431.

2) Vgl. z. B. die würtembergische Verfassungsurkunde von 1819. §. 69. 3) Preuß. Landrecht. Th. II. Tit. 10. §. 2, 3. 4) Vgl. z. B. die würtembergische Verfassungsurkunde. §. 45. 69. 5) *Leyser*, Meditation. ad Pandect. Spec. 137. med 2. Spec. 557. med. 6. 6) Ludewig, Erläuterung der güldenen Bulle Th. I. S. 118, 119. (Frankfurt, Leipzig und Trier 1752.) 7) Ludewig, a. a. O. S. 119. *Leyser*, l. c. Spec. 557. med. 6.

Grafen ꝛc. sei blos eine Nachahmung der Dienstmannschaft des Königs und Kaisers. Da dort die vier Hauptdienste selbst Herzöge, ja Könige, versahen, so konnte man sich nicht erklären, wie die eigentlichen Dienstmannen zu den Unedlen und Unfreien gehören konnten [1]). Man muß aber vielmehr davon ausgehen, daß ursprünglich jeder Freie seine Dienstmannen (in weitrer Bedeutung) hatte. Diese Dienstmannen nahm man theils aus den Sklaven, theils aus den Freigelassenen. Diese Freigelassenen waren es aber nicht im eigentlichen Sinne, sondern gehörten noch zu den Unfreien, und waren selbst, so wie ihre Kinder, ihrer Herrschaft noch unter allerlei Benennungen hörig und dienstbar (s. d. Art. **Homo**). Erst wenn noch eine zweite Freilassung hinzukam, wurden sie wirklich frei. Es gab nämlich, wie das salische Gesetz bezeugt, eine doppelte Freilassung, eine reine, wo der Sklave wirklich frei wurde, und eine bedingte (s. **Freilassung bei den Germanen**). Die Dienstmannen auch des Mittelalters wurden gewöhnlich aus dem Stande der Halbfreigelassenen (bedingt Freigelassenen) namentlich den fiscalinischen und zinspflichtigen Menschen genommen. Zweitens wurde die Lösung des Problems auch dadurch ungemein erschwert, daß aus der Dienstmannschaft am Schlusse des Mittelalters ein Theil des niedern Adels hervorgegangen war. Da unter der Dienstmannschaft sich auch welche aus edlen Geschlechtern fanden, so fehlte es nicht an solchen, welche behaupteten, daß die Dienstmannschaft, vorzüglich die Reichsdienstmannschaft sämmtlich, und dadurch der niedre Adel überhaupt aus Menschen von edler Geburt hervorgegangen, während die andern den niedern Adel sämmtlich aus unedlem Blut entsprossen sein lassen. Die Auflösung ist aber diese: Sowie es dem freien Menschen überhaupt freistand, der Freiheit zu entsagen und sich als Sklave oder Halbfreigelassener (Lite) in die Hörigkeit eines andern zu begeben, so konnte auch einer von edler Geburt zu Gunsten eines andern sich in den Stand der Unedeln und Unfreien begeben, wie wir urkundlich nachweisen werden. Ferner ist auch der Streit dadurch sehr verworren geführt worden, daß es nicht an solchen fehlte, welche Dienstmannen von niederm Adel schon zur Zeit annahmen, als es noch gar keinen niedern Adel gab. Es gab aber bei den alten Deutschen und in der größten Zeit des Mittelalters nur einen Adel, nämlich den, welcher bei den alten Deutschen den Stand der Edelinge, aus welchem die Könige gewählt wurden, und auch in der größten Zeit des Mittelalters nur allein den Stand der Edeln bildete, und der später der hohe Adel hieß. Die eigentliche [2]) Dienstmannschaft des Mittelalters bestand aber zum geringsten Theil aus Edeln, die aber sich des Adels und der Freiheit begeben, zum mehren Theil aus Freien (Freilingen), die aber der Freiheit sich begeben, und zum meisten Theil aus den Geschlechtern der Halbfreigelassenen (Liten), welche aus dem Sklavenstande hervorgegangen. Der niedre Adel, als der Dienstmannschaft und unfreien Ritterschaft, denn auch eine solche gab es, entsprossen, ist also zwar sämmtlich aus dem Stande der Unfreien und zunächst aus dem Theile derselben, welcher den Stand der Halbfreien bildete, hervorgegangen, bestand aber nicht sämmtlich seiner Quelle nach aus Sklavenblute, sondern zum Theil aus dem Blute der Edelinge und Freilinge, welches aber, da die Unfreien unter sich heirathen mußten, durch Vermischung mit dem Blut Unedler und Unfreier nicht rein geblieben war. Aber auch das Sklavenblut hatte meistens einen edlern Ursprung, da die Kriegsgefangenen zu Sklaven gemacht wurden, und so haben die Geschlechter-Erforscher des 15. und 16. Jahrh. der Sache nach nicht ganz unrecht, wenn sie die Urväter von Geschlechtern teutscher Edelleute aus edlen Geschlechtern der Römer suchten, obwol sie einen ganz andern Weg, als den wahren einschlugen. Die Ge-

---

1) *Strube*, Observatio de dignitate ministerialium, gleich Anfangs: Est tenebris sat tensis involuta quaestio, cujus in medio aevo fuerint conditionis Ministeriales, liberis et nobilibus oppositi, quorum toties monumenta antiqua mentionem faciunt. Das Studium der Geschichte der Dienstmannen vorzüglich angeregt zu haben, dieses Verdienst hat *Jouchim Georgius de Plonnies*, Tractatio Juris Publici Inauguralis de Ministerialibus. Marburgi Hassorum 1719. Gegen diese Schrift ist hauptsächlich gerichtet folgende: *Adam Frid. Glafey*, Commentatio Historica de vera quondam Ministerialium indole qua Ministeriales Palatini praesertim vero Milites Imperii, aut Statuum Nobiles, qui nomine olim Ministerialium potissimum veniebant, pristino nitori, dignitati, juribus, generis integritati, eminentiae singulari et immunitatibus, a quibus quorundam recentiorum perversae doctrinae eos deturbaverint, restituuntur, eorumque nexus militaris a vasallitico et subdititio distinctissimus ex genuinis medii aevi historiarum monumentis et documentis publice eruitur. Franc. et Lips. 1724. Glafey's theils einseitige, theils unbegründete Behauptungen fanden zum Theil ihre Widerlegung in dem Appendix sive Specimen Observationum ad V. C *Adami Friderici Glafey*, Commentationem de vera ministerialium indole. Diese Schrift, von übel verstandnen Stellen der Quellen nicht frei, bildet einen Anhang zu Joh. Georg Estor's zum Theil ausführlicher Schrift: Commentarii de Ministerialibus, in quibus Nobilium hodiernorum verae origines, eorumque status, jura, differentiae a Comitibus, selecta de ministerialibus regni, eorumque muneribus, ac de nobilitate Germanorum vera, evolvuntur. Argentorati 1727. Der Streit hatte aber nicht rein wissenschaftliches Interesse, sondern die Fürsten zogen bei ihren Streitigkeiten mit der Ritterschaft aus dem vormaligen, aber längst verloschenen, Unterwürfigkeitsverhältnisse die beschwerlichsten Folgerungen. Berühmt sind die Streitigkeiten zwischen dem Herzoge von Würtemberg und der Reichsritterschaft in Schwaben. Die sechs darüber im J. 1750 erschienenen Schriften verzeichnet Moser im Staats-Archiv 1750. 1. Th. 24. S. 149—150 und handelt von der Sache S. 151—158, und im J. 1751, 3. Th. 6. Cap. S. 66—99. Von den Dienstmannen wird S. 77—96 viel gesagt, aber nicht mit rein wissenschaftlichem Streben, sondern die geschichtliche Wahrheit zu Gunsten der Ritterschaft mit Dunkel umhüllt und verdreht, und doch der Hauptpunkt nicht geltend gemacht, nämlich daß jene Reichsritterschaft nicht aus den Dienstmannen der damaligen Grafen von Würtemberg, sondern aus den Reichsdienstmannen hervorgegangen, und daher die aus dem Dienstmannenverhältnisse gezogenen Folgerungen nur in Beziehung auf das Reich, nicht auf den Landesfürsten gelten können, da kein Reichsdienstmann an einen Fürsten gegeben werden konnte.

2) Die uneigentliche Dienstmannschaft ist eine Nachahmung der eigentlichen, indem Edle, Herzöge, ohne wirklich in die eigentliche Dienstmannschaft zu treten, Hofdienste bei festlichen Gelegenheiten verrichteten. Sie entstand, um den Königen mehr Glanz zu geben. Die höchsten Dienstmannen sind die uneigentlichen.

schichte der Dienstmannen ist endlich dadurch auch verdunkelt, daß es nicht an solchen fehlte, welche in jedem unfreien Ritter einen Dienstmann erblickten, als wenn es neben den Dienstmannen nicht auch andre Unfreie (Halbfreie) höherer Classe gegeben hätte. Sowie bei allen geschichtlichen Gegenständen, so ist es bei der schwierigen Geschichte der Dienstmannen vor allem nöthig, sich in der Forschung und Darstellung streng an die Quellen zu halten und anzuschließen, und wir werden daher diese, soweit es der beschränkte Raum erlaubt, soviel als möglich selbst reden lassen. Der leichtern Auffindung und Übersicht wegen werden wir den Artikel in Abschnitte theilen und mit Überschriften versehen.

Das Wort Dienstmann ist ein altes. Bei Kero finden wir deonostmann, servitor deonostmannum, servitoribus. Otfrid (1. Bch. Cap. 19, 3. 4) sagt von Joseph: was thionostmann guater, lisourgeta ouh thie muater, war ein guter Diener und sorgte für die Mutter. Notker (Ps. LIII, 5): Saul *unde sine* ministri, dienistmann; von Pharao heißt es (Ps. CIV, 20) *der santa* ministros ad carcerem (dienistmann ze charchare). Ps. CIII, 14 wird es bildlich gebraucht: ministri (dienestman) verbi Dei (Kotes wortes). In der eigentlichen Bedeutung hat es auch das Nordische, es heißt in der Einleitung zur Aegis-drecka (Ägir's Trinkgelag): Aegir átti tua thionustomenn Fimafengr ok Elder, Ägir hatte zwei Dienstmannen. — Man lobte sehr, was für gute Dienstmannen Ägir's waren (hverso gothir thiónusto menn Aegis voro) d. h. wie reichlich sie einschenkten. Dienst (Dienest im Mittelalter) in eigentlicher Bedeutung gebraucht, bedeutet Bedienung (ministerium), uneigentlich steht es am häufigsten für Lehnspflicht und Erfüllung derselben. Dienen in eigentlicher Bedeutung bedeutet bedienen, in uneigentlicher Bedeutung Unterthan, Lehnsmann sein, die Lehnspflicht erfüllen. So auch Diener wird eigentlich für einen der bedient, und uneigentlich für einen Lehnsmann gebraucht; so will König Gibich Diener sein, oder dienen, wie er wiederholt sagt, wenn er und seine Recken im großen Rosengarten zu Worms besiegt werden. In Alphart's Tod werden die Mannen Ermrichs wiederholt die Diener Ermrichs genannt. Beide, die eigentliche und uneigentliche Bedeutung waren auch nicht so streng geschieden, da die Mannen, wenn sie auch nicht wirkliche Dienstmannen waren, doch um ihre Unterwürfigkeit zu zeigen, Dienstmannstelle versahen. So hält König Sigfrid im Nibelungenlied, als er sich vor Brunhild als Gunther's Mann oder Eigenhold stellt, Gunther's Roß beim Zaum, bis dieser König in dem Sattel saß.

Keime der Dienstmannschaft. Das salische Gesetz sagt: Wer einen Meier, Truchseß (infertorem) Schenken, Marschalk (Mariscalcum), Sattelknecht (stratorem), einen Eisenschmid, einen Goldschmid, einen Zimmermann, Winzer, Schweinhirten oder Dienstmann (ministerialem), oder der 25 Schillinge werth ist, gestohlen, erschlagen oder verkauft hat, soll für 35 Schillinge schuldig erkannt werden, ausgenommen des Capitals und der Delatur. Dasselbe galt bei einer Meierin oder Dienstweib (ancillam ministerialem). Zu oder (vel) Dienstmann findet man die auch zum Theile richtige Bemerkung gemacht [3]), daß es soviel heiße, als oder einen andern Dienstmann, da die vorhergehenden auch Dienstmannen waren. Wenn wir aber in Burkhard's Gesindesatz auch finden, daß aus den fiscalischen Menschen nur Kämmerer, Schenke, Truchseß, Marschall oder Dienstmann gemacht werden sollte, so glauben wir, daß an beiden Stellen ein Dienstmann zu verstehen, der vorzugsweise so genannt ward, weil er keinen bestimmten Dienst hatte, sondern den Herrn überhaupt bediente und der Herr ihn dazu verwandte, wozu er ihn eben nöthig hatte, ihn verschickte, die Aufsicht über etwas ertheilte rc. In der neuern Lex salica ist in der entsprechenden Stelle zu den genannten Dienstleuten noch Jäger, Müller und alle Künstler hinzugefügt, aber des Dienstmannes nicht gedacht, sondern im folgenden Paragraph hinzugesetzt, wer einen Knaben oder Mädchen aus dem Dienste des Herren gestohlen rc., was im Dienste heißt, ist also im Pact. Leg. Sal. durch ministerialis ausgedrückt. Auch in der Recapitulatio Leg. Sal. und in den longobardischen Gesetzen werden die servi ministeriales von den einfachen servis unterschieden. Wenn wir den Schweinehirten von den einfachen servis geschieden finden und Seneca (Ep. 37) erzählt, wie Römer von glänzender Geburt, von den Teutschen bei dem teutoburger Siege gefangen, zu Hirten und Haushütern gemacht wurden, so hat Tacitus (Germ. 25) den Gegensatz der Teutschen zu den Römern zu schroff dargestellt, wenn er die Dienste im Hause blos durch die Frau und Kinder der Teutschen versehen läßt, und die Sklaven derselben nur als zinspflichtige Bauern darstellt. Wir dürfen uns unter den Dienstleuten der alten Teutschen weder Sklaven nach römischer Art, noch Knechte und Mägde nach heutiger Art denken, sondern Leute mit eignem Hause, die nicht, wie die einfachen Sklaven blos zu Zins an Getreide, Vieh und Gewand, sondern auch zu andern Dienstleistungen verbunden waren, z. B. des Herren Vieh weiden, in Abwesenheit des Herrn das Haus hüten, bei Festen den Herrn bedienen mußten rc. Aus diesen Anfängen bildeten sich dann im Mittelalter, indem man die edlern von den unedlern Dienste ausschied, und die die edlern Dienste Verrichtenden aus den Freigelassenen (bedingt Freigelassenen) wählte, oder auch selbst Freie dazu vermochte, die eigentlich sogenannte Dienstmannenschaft; und weil die Mehrzahl in den Dienstmannen aus den Unfreien hervorging, so bildete sich die Ansicht, daß ein Dienstmann unfrei sein müsse. Auch läßt sich ein freier Dienstmann insofern nicht gut denken, weil dieser ja, wenn er wollte, das Dienstverband verlassen und den Herrn augenblicklich ohne Dienstmann lassen konnte. Unter den Karolingern tritt die Dienstmannschaft zwar noch nicht bedeutend hervor, doch erwähnt Karl der Gr. in seinem Capitular über die Höfe seiner Meier und Förster, Polentrarier, Kellner, Dechente, Zöllner und übrigen Dienstmannen, und dessen, was sie von ihren Hufen zu ent-

3) S. *Eccard* zu Pact. Leg. Salicae. T. XI. §. 6, 7.

richten haben. Die Dienstmannen, welche am meisten auf den Höfen anzuordnen hatten, waren des Königs und der Königin Seneschalk und Butticelar [4]). Ein eignes Capitular ertheilte Karl der Gr. über die Dienstmannen der Pfalzen (de ministerialibus palatinis). Hier wird den Hofdienstleuten vorzüglich eingeschärft, wie sie über die Sittsamkeit und Rechtlichkeit ihrer Leute wachen und auf welche Weise sie die Schuldigen bestrafen sollen [5]). Nicht minder wird der Dienstmannen der Grafen in den Capitularien gedacht. Besonders bemerkenswerth ist, daß die Bischöfe, Äbte und Grafen ihre freien Leute von Heerfahrten befreiten, indem sie sie unter Namen von Dienstmannen zu Hause behielten [6]). Natürlich mußte dann mancher diese Täuschung selbst büßen, indem er wirklich Dienstmann bleiben mußte. In Karls des Gr. langobardischen Gesetzen kommen Dienstmannen des Staates vor, welche Staatsvermögen, und Dienstmannen, welche Kirchenvermögen verwalteten [7]).

Sinn des höhern Dienstmannenwesens. Im Nibelungenlied, welches zur Zeit der Blüthe des Dienstmannenwesens gesungen ist, wird unter den hohen Ehren, in welchen Chriemhild lebt, bei Beschreibung des Hofes ihrer Brüder aufgeführt: Rumold, der Küchenmeister, ein theuerlicher Degen, Sindold und Hunold, diese Herren mußten pflegen des Hofes und der Ehren der dreien Könige Mannen; Dankwart, der war Marschalk, da war sein Neffe Truchsesse des Königs von Metz Ortewin, Sindold, der war Schenke, ein auserwählter Degen, Hunold war Kämmerer, sie konnten hoher Ehren pflegen. Der Gedanke der hohen Ehre lag also hier zu Grunde und die Ehre war um so größer, je höher der Stand, welcher die Dienstmannstelle versah. Die höchsten weltlichen Reichsfürsten waren die Herzöge. Daher finden wir diese, wie sie bei hohen Festen, vor allen bei Krönungen, die Dienstmannenstellen versahen, wodurch sie zugleich die vollendetste Huldigung leisteten. Zum ersten Male finden wir dieses bei Otto's des Gr. Krönungsfeste, welches der gleichzeitige Wittekind von Corvey beschreibt. Der Kaiser saß mit den Bischöfen und dem Volk in der Pfalz zu Tische. Die Herzöge aber versahen die Dienstmannenstellen (ministrabant). Der Herzog Gisilbert von Lothringen, in dessen Gebiete Aachen lag, versah mit allem (omnia procurabat), Eberhard (Herzog der Franken) stand dem Tische vor, Hermann (Herzog von Schwaben) den Schenken, Arnulf (Herzog von Baiern) stand dem Ritterstand und der Wählung und Ausschlagung des Lagers vor [8]). Neuere gehen zu weit, wenn sie den Vorgang so darstellen, als wenn die Herzöge ihre Hofämter versehen, Giselbert habe als Erzkämmerer die allgemeine Verpflegung besorgt, Eberhard als Erztruchseß [9]) rc. Jener Hergang war ja nur erst der Keim zu den Erzämtern und die Herzöge noch nicht Erzkämmerer, Erztruchseß, Erzschenke und Erzmarschalk. Aber ein andrer Geschichtschreiber des teutschen Volkes geht auch zu weit, wenn er bestreitet, daß in diesem Vorgange der Ursprung der nachmaligen Erzämter zu suchen und den Hergang so darstellt: Die Herzöge trugen die Kosten des Festes, sie wollten ihren König mit seinem Gefolge als ihren gemeinschaftlichen Gast bewirthen [10]). Hätten sie blos dieses gewollt, da hätten sie ja wie die übrigen mit bei Tafel sitzen können. Auch erzählt Dithmar von Merseburg von Otto's des Großen gleichnamigem Enkel: das Osterfest (im J. 985) wurde vom Könige zu Quedlinburg gefeiert, wo vier Herzöge die Dienstmannenstelle versahen (ministrabant), Heinrich (Herzog von Baiern) bei der Tafel, Konrad (Herzog von Schwaben) bei der Kammer, Hezel (Herzog von Kärnthen) bei dem Keller, Bernhard (Herzog von Sachsen) stand den Pferden vor. Vergleicht man beide Vorgänge, so sieht man, daß die Erzämter erst im Entstehen waren, aber sieht auch zugleich, daß die Herzöge damals schon bei großen Festlichkeiten Dienstmannstellen versahen, und nicht den König auf ihre Kosten bewirtheten. Der Vorgang im J. 985 geschah, nachdem der Aufstand des Herzogs Heinrichs des Zänkers von Baiern gegen den jungen König Otto III gedämpft worden war; er hatte also aller Wahrscheinlichkeit nach nicht blos Ehrenbezeugung, sondern auch erneute Huldigung zum Zweck. Nicht glänzend genug wissen Dichter und Geschichtschreiber das große Fest auf dem mainzer Reichstage zu Pfingsten des Jahres 1184 zu beschreiben, wo die Söhne Kaiser Friedrichs I. König Heinrich und Herzog Friedrich von Schwaben das Schwert nahmen. Hierbei wird besonders gerühmt, daß das Truchseß-, Schenken-, Kämmerer- und Marschalkamt blos Könige, Herzöge und Markgrafen versahen [11]). Die Herzöge werden nicht Dienstmannen genannt, sondern nur nach ihren Ämtern bezeichnet. Die eigentlichen Dienstmannen des Kaisers zerfielen in Reichsdienstmannen, welche an bestimmten Orten, vorzüglich in Pfalzstädten [12]) saßen und in Dienstmannen des kaiserlichen Hofes. Doch sind beide nicht streng zu scheiden. Der Kaiser oder König nennt natürlich auch die Dienstmannen des Reichs seine Dienstmannen, wie viele Urkunden bezeugen, aber ohne festen Gebrauch [13]). Wurde ein Fürst

4) Das Nähere im Capitulare de villis Caroli Magni. §. 10. §. 116 bei Georgisch, S. 609. 5) S. die Art und Weise im Capitulare, l. c. 619—622. Doch ist das Capitular nur ein Bruchstück, nur ein erster Theil. 6) Capitulare de causis, propter quas homines exercitalem obedientiam dimittere solent. §. IV. p. 757. 7) Caroli Magni Leg. l. c. p. 1165—1166. 8) *Wittichind*, Ann Lib. II. bei Meibom, S. 643.

9) C. A. Menzel, Geschichte d. Teutschen. 2. Bd. S. 597 u. 598. 10) Luden, Geschichte des teutschen Volks. 6. Bd. S. 405 u. 406, 636 u. 637. 11) F. Wachter, Geschichte Sachsens II. S. 193—195. 12) Z. B. Ulm, s. Jäger, Schwäbisches Städtewesen, S. 88: Wir unterscheiden sowol Ministerialen höherer und niederer Classe, als auch solche, welche den wandernden Hof begleiteten, oder an den Dienst im Palaste gekettet waren, die Einkünfte der Kammer und den Wirthschaftsbetrieb im ganzen Umfange des Palatialdistriktes besorgten. 13) So wird in der Mitte der Urkunde des Königs Konrad von 1150 in Beziehung auf die Anmaßung der Schlüssel durch den Truchseß a ministerialibus Regni sciscitati sumus, und weiter unten in Beziehung auf die Wohnung innerhalb der Mauern cum interrogassemus ministeriales nostros und am Schlusse gesagt: Judicium de clavibus invenit Counradus, Ministerialis noster de Haga;

zum Kaiser erwählt, so erhob er gewöhnlich die Dienstmannen seines Hauses zu Reichsdienstmannen. Von Konrad dem Salier rühmt sein Geschichtschreiber: bei Einrichtung des Hofes, welchen der König zum Majordomus setzte, welche er zu Kammermeistern, welche er zu Truchsessen (infertores) und Schenken und zu den übrigen Amtleuten bestellt, hierbei brauche ich mich nicht lange aufzuhalten, da ich dieses kurz sagen kann, daß ich mich nicht erinnere oder gelesen habe, daß eines seiner Vorgänger Dienste (ministeria) besser versehen gewesen [14]). Daher vermuthet man nicht mit Unrecht, daß auch die Constitution von der Römerfahrt, welche Karl des Dicken Namen trägt und die besondre Rücksicht auf die Dienstmannen der Fürsten richtet, von Konrad dem Salier gegeben worden sei. Die Wichtigkeit der Dienstmannenschaft in ihrer Blüthe brachte die Ansicht hervor, daß die Dienstmannen nothwendig zu einem Fürsten gehört, und der Fürstenämter Ursprung gegeben. Der Zusammentrager des Schwabenspiegels sagt: Die geistlichen und fürstlichen Fürstenämter [15]) die sind von ersten (ursprünglich) gestiftet mit Fürstenämtern [16]), mit einem Kämmerer, mit einem Truchsessen und mit einem Marschalk. Die viere, die müssen von erste (ursprünglich) recht freie Leute sein, die können wohl mit Recht Eigen-Leute haben; und kann das ein Dienstmann beweisen, daß seine Vordern frei waren, da sie sich an das Fürstenamt gaben, oder da er sich selbst daran gegeben hat, ob er frei war, die haben mit Recht wohl Eigen-Leute. Diese vier sollen die höchsten Freien oder Mittelfreien sein. Die Fürstenämter sind mit Fürsten und mit andern Dingen gesetzt und gestiftet; und gibt ein freier Herr seine Eigen-Leute an ein Fürstenamt, die sind des Fürsten eigen. Sie haben Dienstmannesrecht nicht. Wie wir gesagt haben, also ward das Reich gestiftet von erst [17]) (ursprünglich). An einer andern Stelle (Cap. 303. §. 9 u. 11. S. 177) sagt der Schwabenspiegel: Ihr sollet wissen, daß niemand Dienstmannen haben kann, als das Reich und die Fürsten mit Recht. Wer anders behauptet, er habe Dienstmannen, der sagt Unrecht, sie sind alle ihr eigen, ohne die, welche ich vorher genannt habe. Alle Dienstleute heißen mit Recht Eigen-Leute, man ehrt sie mit diesem Namen, daß man sie Dienstmannen heißt darum, daß sie der Fürsten eigen sind. Von dem Geschlecht der Welfen sagt ihr Geschichtschreiber, wo er von ihrer Macht und Herrlichkeit handelt: sie hatten auch ihr Haus nach königlichem Brauche bestellt, so daß jede Hofämter, das ist, die Dienste des Truchsesses, des Schenkes, des Marschalks, des Kämmerers, des Bannerführers durch Grafen oder gleichviel Geltende verrichtet wurden [18]). Festen Glanz zu leihen, mußten Dienstmannen auch für andre, als ihren Herren, die Dienste verrichten; so trug Herzog Heinrich von Baiern und Sachsen, der Löwe genannt, seinen Amtleuten, das heißt, dem Truchseß, dem Schenken und allen übrigen sorgfältig auf, der Festlichkeit der Einweihung des Klosters Steterburg im J. 1174 so vorzustehen, als wenn es ein Fest des Herzogs wäre [19]).

Die Herren, die eigentliche Dienstmannen hatten. Raum und Zeit erlauben nicht die Fürsten einzeln aufzuzählen, welche Dienstmannen hatten, und in welchen Geschlechtern die Ämter erblich wurden, sodaß es namentlich eine Menge Geschlechter gab, welche sich Schenken nannten. Wir können nur auf Schriften [20]) verweisen, in welchen sich Aufzählungen finden, und nur im Allgemeinen bemerken, daß Kaiser und Reich, alle Bischöfe, alle gefürstete Äbte und Äbtissinnen, und alle Herzöge, alle Landgrafen, alle Markgrafen, alle Grafen von fürstlicher Würde, nämlich solche Grafengeschlechter, welche aus den Gaugrafen hervorgegangen, und ihre Lehn vom Reiche hatten, Grafen, die entweder später wirklich gefürstet wurden, wie die Grafen von Henneberg [21]), oder wie die Grafen von Orlamünde, so lange diese noch nicht aus Lehnträger des Reichs Lehnträger des Landgrafen geworden waren, diese und andre Grafen [22]) von fürstlicher Würde, ohne wirklich gefürstet zu

---

die Könige nannten die Reichsdienstmannen also bald des Reichs, bald ihre, sowie sie die Reichsstädte ihre Städte nannten. Darauf folgt De habitatione intra muros et Praefectura judicium dedit Ministerialis noster Counradus de Walthusen, Camerarius noster a thesauris. Dieses war doch wol ein Dienstmann des königlichen Hofes. Ein Beispiel, wie die Reichsdienstmannen und Dienstmannen des königlichen oder kaiserlichen Hofes nicht streng geschieden wurden. Beispiele, wo Dienstmannen sich Dienstmannen des kaiserlichen Hofes nennen und genannt wurden, sind Albert von Werdenfels (Urk. vom J. 1281 bei Falkensee, Cod. Diplom. Antiq. S. 83), welcher sich Dienstmann des kaiserlichen Hofes nennt, und Wernher von Boland, der Truchseß des kaiserlichen Hofes genannt wird (s. Urkunden 1254, 1256, 1257 bei Schannat, Hist. Warm. Probat.). Wir bemerken nur noch im Allgemeinen, daß die Reichsdienstmannen weit häufiger genannt werden und sich auch selbst so nannten, z. B. Ich Ulrich von Sulzburg, des Reiches Dienstmann. Urk. von 1263. Ursprünglich waren des Reiches Dienstmannen und des kaiserlichen Hofes natürlich eins, und die erstern sind aus letztern entstanden, indem sie, wenn sie bei dem Absterben des Kaisers nicht wieder Dienstmannen des kaiserlichen Hofes, ihre Besitzungen behielten, und nun Reichsdienstmannen wurden, und dann nach diesem Bilde überhaupt auch Reichsdienstmannen geschaffen wurden.

14) *Wippo*, De Vita Chunradi Salici Cap. de dispositione curiali bei *Pistorius*, Scriptt. Struv Ausg. 3. Th. S. 467. 15) Ämter der Fürsten. 16) Die Ämter der Dienstmannen, durch welche die Fürsten bedient werden. 17) Schwabenspiegel, Cap. 51. S. 86.

18) Anonymus Weingartensis de Guelfis Principibus. §. III. p. 4. 19) Chron. Sterderburgense, p. 859. 20) Spangenberg im Adelsspiegel, 1. Th. S. 349 u. f. Bürgemeister im Grafensaal, S. 156 fg. haben Verzeichnisse der Dienstmannen der Bisthümer ꝛc., aber nicht durchaus begründet. Buder, De feudis officialium hereditariorum, gibt ein gutes, wenn auch nicht vollständiges Verzeichniß der Dienstmannengeschlechter der Reichsstände. Jäger, Schwäbisches Städtewesen des Mittelalters 1. Bd. führt im Einigen zur Geschlechtergeschichte, S. 750—773 schwäbische Dienstmannengeschlechter auf. Über die Dienstmannen der Herzöge von Baiern s. v. Lang, Baie. Jahrb. Von den Dienstmannen der Grafen von Henneberg handelt J. A. Schultes, 1. Th. S. 422. 2. Th. S. 230—237. 21) Schultes, Directorium Diplomaticum, führt nicht nur die Dienstmannen der Grafen von Henneberg auf, sondern ist auch zur leichten Auffindung der Dienstmannen andrer Herren sehr brauchbar. 22) Einige Lehrer des teutschen Staatsrechts (v. *Ludewig*, Opusc. Miscell. P. I. L. I. p. 257. Homberg, Abhandlung von hessischen Erbämtern, S. 9.) haben zwar jenen Vorzug den gräflichen Häusern ganz abgesprochen, unter dem Vorgeben, daß es vor

sein, sowie solche Edle, welche keinem Landesfürsten unterworfen waren, hatten alle ihre Dienstmannen oder richtiger ihre Dienstmannen galten für solche, während die, welche bei den Lehngrafen der Landesfürsten, bei Burggrafen und Freiherren die Dienstmannenstellen versahen, nicht als eigentliche Dienstmannen galten, wenn sie auch Schenken, Truchsessen ꝛc. genannt wurden. Natürlich galten auch die Dienstmannen eines Dienstmannes nicht für eigentliche, so z. B. wenn der Rheingraf Embricho und Graf Heinrich von Veldenze Dienstmannen des Erzbischofs von Mainz, und Rudolf, Graf von Habsburg, Dienstmann von St. Gallen, Dienstmannen hatten.

Dienste. Unter den eigentlichen Diensten der Dienstmannen waren die vier Hauptdienste 1) der des Marschalks, Kämmerers, Schenken, Truchsesses oder Küchenmeisters (doch kommt manchmal neben dem Truchseß auch noch ein Küstenmeister vor). Nach diesen war der wichtigste Dienstmann der Jäger. Unter den Hofdiensten kommen noch andre, aber kleinere vor, so z. B. war die Familie von Werthern mit dem Reichsthürsteheramte beliehen. Über die Beschaffenheit der einzelnen Dienste müssen wir auf die Specialartikel verweisen; nur können wir bemerken, was die Dienstmannschaft überhaupt betrifft. Die Dienstmannen, welche die Oberstellen bekleideten, hielten sich nicht regelmäßig an den Höfen auf, sondern versahen den Dienst nur bei gewissen Gelegenheiten, bei besondern und bei Kirchenfesten. Der Herr mußte hierbei die Dienstmannen speisen. Nach dem Dienstmannenrechte des Klosters St. Maximin zu Trier mußten die mit einem Amte beliehenen Dienstmannen um die None des erscheinenden Festes auf die Wiese Kune ziehen, und bis zur None des folgenden Tages, oder, wie lange der Abt sie halten wollte, Wache halten, ohne daß ihnen Futter für die Pferde gereicht wurde. Kam ein Dienstmann mit seiner Frau, erhielt er 12 Brote, sechs Sechstel Wein und einen Schöps. Kam er ohne Frau, speiste er und seine Knechte, deren nur zwei oder drei sein durften, mit dem Abte. Sollte der Dienstmann das Obige draußen gereicht erhalten, oder am Rathe und Tische des Abts Theil nehmen dürfen, so mußte er an Ritterstatt dem Abte beistehen und dienen können. Mit abgelegtem Mantel oder anderm Oberkleide mußten außerdem die Dienstmannen bei den Vespern, bei dem Abendmahl und den Festmessen ehrfurchtsvoll dienen [23]). Außer jenen und ähnlichen Diensten der Dienstmannen finden wir häufig, daß Dienstmannen, Schultheißen, Voigte und Vicedomini sind [24]). Wenn man diese drei Beamten nicht selten in Urkunden unter den Dienstmannen aufgezählt findet, so geschieht dieses nicht, weil die Schultheißen, Voigte und Vicedomini eigentlich zu den Dienstmannen gehörten, sondern weil diese Ämter häufig Dienstmannen übertragen wurden ꝛc. In dem Gesindegesetze des Bischofs Burkhard von Worms kommt ein Dienstmann des Orts, (ein dem Orte vorstehender Dienstmann) an mehren Stellen vor. Vor ihm geschahen gerichtliche Verhandlungen. Dienstmannen wurden auch häufig zu Unterhandlungen und als Gesandte gebraucht, so z. B. war der Schenke des Landgrafen von Thüringen unter den Gesandten, welche für des Landgrafen Sohn des Königs von Ungarn Tochter, die berühmte heilige Elisabeth, brachten. Wie Dienstmannen aber auch zu niedern Körperdiensten verpflichtet waren, lehrt dieses. Dem Abte von Prüm waren alle seine Leute, welche in seinen Dörfern und Grenzen wohnten, nicht blos die Hübner [25]) (Hüfner), sondern auch die Skararier, das heiße Dienstmannen [26]), Frohnen [27]) zu thun gehalten. An einer andern Stelle [28]) des prümer Verzeichnisses, wo es von den Lehn der Dienstmannen redet, sagt es: daselbst sind auch zwei Skararier, welche ähnlich dienen, außer daß sie keine Speckseiten, keine Hühner, keine Eier geben, kein Holz machen, noch Wachen, noch Tage thun, noch Brod backen, noch Bier brauen; — — die Weiber müssen am Hofe Beinkleider nähen [29]). Ferner heißt es ebendaselbst weiter unten [30]): daß die Skararier oder [31]) Dienstmannen große Freiheit zu haben behaupteten, und nur einen ziemlich kleinen Dienst von ihren Lehen schuldig zu sein anerkännten. Eftor gibt dieser letzten Stelle wegen die Ableitung Scararii und scara, welche sie dem Abte zu thun schuldig waren [32]), von Schaarwerk, welches in der Oberpfalz Bauernarbeiten bedeutet, auf, und leitet es mit Leibnitz von Schaar (Kriegshaufe) ab, und glaubt, daß die Scararii soviel als Ritter seien. Mit Recht verwirft

---

Kaiser Karl IV. weiter Niemandem als nur den Reichsfürsten erlaubt gewisen, dergleichen Würden an ihren Höfen einzuführen. Aber dieses wird durch das überaus häufige Vorkommen der Marschälke, der Truchsesse, der Schenken und Kämmerer der Grafen im 12. und 13. Jahrhunderte widerlegt, und um so mehr, da auch die edeln Männer Dienstmannen hatten, so z. B. der edle Mann, Gottfrid von Brunecke, dessen Gemahlin im J. 1273 als Zeugen aufführet: Asmus von Eriebach, Ritter und Dienstmann meines Gatten (Urk. Willeburg's bei Gudenus a D. S. 745). Es fragt sich nur, galten die Dienstmannen der Grafen, da nur die Dienstmannen der Fürsten für eigentliche Dienstmannen nach dem Schwabenspiegel galten, für eigentliche Dienstmannen? Dieses muß unbedenklich bejaht werden, da die Grafen jener Zeit, welche ihre Hauptlehn vom Reiche hatten, zu den Fürsten gehörten, wenn sie auch Grafen sich nannten und genannt wurden.

23) Urk. des Grafen Konrad von Lützelburg von 1135.

24) Reichliche Beispiele für alle drei Ämter geben z. B. die Urkunden bei Gudenus. Die Reservales des Bischofs v. Straßburg vom J. 1262 bestimmen, wenn ein neuer Herr zum Bischofe werde, soll er das Schultheißenamt einem Gotteshausdienstmann oder einem Bürger leihen, wem er will. Das österreichische Landrecht sagt, daß überall nur ein unbescholtener Dienstmann Vogt sein solle, woraus erhelle, wie häufig die Dienstmannen Vögte waren. 25) mansionarii. 26) scarii, id est ministeriales. 27) curwadas. 28) Registrum Prumiense bei Leibnitz, Etymolog. p. 420. 29) Als im Jahre 1029 die dienenden Ritter mit Weißenburg vom Herzog Ernst an das Reich übergingen, verlangten sie und erhielten vom Kaiser bewilligt, daß ihre Töchter niemals zum Dienste der Mägde gezwungen werden sollten, ausgenommen bei Ausrüstung einer Heerfahrt nach Italien. Dann nämlich mußten sie nach Weißenburg reisen, den Montag, um Kleider und das Erforderliche herzustellen, bis zum Donnerstag. Jeder von ihnen mußte ein Maß Meth, ein halbes Maß Wein, fünf Maß Bier, jeden Tag eine Semmel, und ein feines Brod, und zwölf Aschenkuchen, ein Scheffel Futter gegeben werden. S. Erläuterung der Dienstmannenverhältnisse betreffende Urkunde in F. Wachter's Forum d. Kr. 1. Bd. 1. Abth. S. 86. 30) S. 431. 31) seu. 32) S. 428.

diese Erklärung Joh. Georg Wachter [33]). Nach unsrer Meinung bildeten die Skararii eine besondre Abtheilung Dienstmannen, welche Verrichtung von Schaurwerken und Beaufsichtigung der Schaurwerke verrichtenden Leibeignen oblag. Die Skararier kommen auch in einer Urkunde des Kaisers Otto III. von 990 vor [34]).

Begleitung der Herren durch die Dienstmannen bei Geschäftsreisen. Hierüber geben wir folgende Beispiele. Ungeachtet die tecklenburger Dienstmannen auf die von uns im Abschnitt: Unterscheidung der Dienstmannen von den Burgmannen, zu Besatzungsdienste in den Burgen gehalten waren, so mußten sie doch auch, wenn der Graf außerhalb der Burg etwas zu thun hatte, ihn begleiten, hierbei lebten sie aber nicht auf eigne Kosten, sondern der Graf mußte sie unterhalten [35]). Wenn der Abt von Ebersheim den Waldbann umritt, mußte er fünf Roß zu seinem Sattel haben, und dazu von seinen Dienstmannen soviel, daß er dreizehn Rosse gewann, und die Dienstmannen ihn begleiten und an den verschiednen festgesetzten Punkten mit ihm liegen bleiben, welches mehre Wochen dauerte, bis sie in den Hof des Abtes zurückkehrten [36]).

Die Dienstmannen versahen auch Kriegsdienste. Die Zweige der Verwaltung waren im Mittelalter keineswegs streng getrennt. Hierauf ist in der Geschichte der Dienstmannen nicht genug aufmerksam zu machen. So findet man daraus, daß die Dienstmannen die Hof- und Landämter versahen, in wichtigen Angelegenheiten an andre Höfe verschickt wurden, die Verträge und Handlungen ihrer Herren beförderten, die Gerichte verwalten und besetzen halfen, die entstandenen Mißverständnisse, Streitigkeiten und Irrungen beizulegen suchten ꝛc. die Folgerung gezogen, man könne sich wol das Verhältniß dieser Lehn- und Dienstmannen nicht besser ansichtlich machen, als wenn man sich 1) die Ministerialen als Räthe im Departement der publicistischen, civilistischen und Finanzsachen denke, und wenn man 2) die Lehn- und Burgmannen als Räthe im Departement des Kriegswesens betrachte [37]). Aber die Dienstmannen mußten nicht nur persönlich kämpfen, sondern versahen auch Heerführerstelle. Die Constitution über die Römerfahrt §. 6. setzt fest, daß jeder Fürst seine besondern Beamten, einen Marschalk, einen Truchseß, einen Schenken und einen Kämmerer haben sollte. Diese vier sollten soviel als möglich an Sold, Kleidung und Rossen vor den Übrigen geehrt werden. Jeder von ihnen sollte zehn Mark und drei Rosse und der Marschalk noch eins dazu erhalten. Das eine Roß sollte zum Vorauseilen, das andre zum Kampfe, das dritte zum Spazierenreiten, das vierte zum Panzertragen dienen. Keine andern als Dienstmannen sind wol unter den servitoribus, von denen die vornehmsten Reginzo von Salebach, Wizo von Wimersheim und Adelher von Hofe waren, und die mit Weißenburg vom Herzog Ernst 1029 an das Reich übergingen. Das Recht jedes Einzelnen dieser Eigenholde war dieses, daß bei einer Heerfahrt nach Italien jeder Einzelne von der Austheilung zehn Mark und das Rüstzeug für fünf Rosse, zwei Ziegenhäute, einen mit zwei mit dem Nöthigen gefüllten Mantelsäcken beladenen Maulesel nebst einem Führer und einem Treiber, und beide eine Mark und ein Pferd erhalten sollte. Dem Herrn derselben sollte nach dem Übergang über die Alpen die Nahrung vom Hofe gegeben werden. Wohin nur immer der König bei einer Heerfahrt in ein andres Land ginge, sollten den genannten Eigenholden fünf Mark, und ein Pferd ohne Bürde und das Rüstzeug für fünf Rosse und zwei Ziegenhäute gegeben werden [38]). Im schwäbischen Lehnrechte heißt es: Die nicht Lehen von dem Reiche haben, den gebiethet der König wol die Heerfahrt. Alle die oberhalb Osterland von dem Reiche belehnt oder des Reiches Dienstmannen sind, die sollen dienen zu Wenden und Polen und zu Böhmen. Ein jeglicher Mann soll dem Reiche dienen mit seinen Kosten sechs Wochen [39]) ꝛc. Nach dem Dienstmannenrechte der bamberger Kirche mußte der Dienstmann, wenn er sich auf eine Heerfahrt begab, bis zu seinem Herrn auf eigne Kosten kommen, hernach ward er auf Kosten des Herren ernährt. War es eine Heerfahrt in Italien (Römerfahrt), mußte der Herr auf jeden Panzer ein Pferd und drei Mark geben. War es eine Heerfahrt anderswohin, mußten zwei von den Dienstmannen dem dritten die Kosten geben, wenn sie ein Lehn hatten [40]). Begab der Graf von Tecklenburg sich an den kaiserlichen Hof, so mußte er für alle Bedürfnisse der Dienstmannen, welche er mitnahm, auf seine eignen Kosten sorgen. Kam er an den Fuß der Alpen, und wollte er über die Alpen gehen, so stand es ihnen frei, nach Hause zurückzukehren, wenn sie ihm nicht aus gutem Willen über die Alpen folgen wollten, und er mußte für sie sorgen, bis sie heimgelangt. Wollte ein Stärkerer oder wer immer Gewalt gegen den Grafen brauchen und dieser nach dem Rathe seiner Dienstmannen Gerechtigkeit leisten, so mußten seine belehnten Dienstmannen, solange er auf diese Weise der Ordnung des Rechtes folgte, ihm mit Leib und Gut dienen. Wollte er aber gegen den Rath der Seinigen mit Hintansetzung der Ordnung des Rechtes mit Gewalt handeln, so waren sie auf diese Weise vom Dienste frei. Die belehnten Dienstmannen, welche ihm in seinen Nöthen beistanden, mußte er in seinem Dienste mit dem Nöthigen versehen, und sie hatten durch jene

33) S. die Erklärung bei *Joh. Georg Wachter*, Glossar. Teut. p. 1380. 34) Urk. bei *Zyllesius*, Defensio abbatiae S. Maximini Trevirensis. 35) Jus Ministerialium Tecklenburgensium. §. 4. p. 249. 36) S. das Nähere im Dinghof oder Salbuch des Klosters Ebersheim v. J. 1320 bei Schilter, Commentarius ad jus Feudale Alamannicum, p. 585. 37) Pfaff, Constitution Teutschlands im Mittelalter, S. 392, macht diese Folgerung, nachdem er aus der Schrift: Das Ritterwesen des Mittelalters nach seiner politischen und militärischen Verfassung, die Stellen S. 199, 200, 201 ausgehoben.

38) S. Erläuterung der die Dienstmannenverhältnisse betreffende Urkunde Konrads II. in F. Wachter's Forum d. Kritik. 1. Bd. 1. Abth. S. 87, 88. 39) Schwäbisch Lehnrecht bei Schilter, Cap. 8. S. 9. Vgl. Sächsisch Lehnrecht bei demselben, S. 4. Osterland ist hier umschrieben durch oberhalb der Saale. 40) Privilegium de justitia ministerialium ecclesiae bei *Udalrich*, Cod Baben.

Dienstleistung ihrem Eid und ihren Pflichten genug gethan [41]). Wenn Kaiser Heinrich II. [42]) von dem Reichskloster Helmwardeshausen klagt, daß es weder im Vermögen, noch in den Dienstmannen von Nutzen sei, so wird dieses mit Recht erklärt, daß das Kloster dem Reiche sein Contingent weder an Gelde noch in Natura prästiren könne. Nicht blos in den todten Gesetzen und Urkunden erscheinen die Dienstmannen zu Kriegsdiensten verbunden, sondern auch in den das Leben jener Zeit abspiegelnden Heldenliedern. Auch erhellt dieses aus eingewebten lyrischen Klagen [43]). Wie Dienstmannen Kriegsangelegenheiten besorgten, mögen folgende Beispiele aus Geschichtswerken zeigen. Während Kaiser Otto im J. 1202 in Cöln verweilte, belagerte sein Truchseß Gunzelin Lichtenberg, und eroberte Goßlar [44]). Wegen seiner Treue und Dienstbeflissenheit erhielt dieser Truchseß, als sein Herr sich nach Italien begab, nicht nur die Führung der Geschäfte seines Hauses, sondern auch diejenigen des Reiches, welche dringend waren, anvertraut, besetzte im J. 1211 die Reichsorte Nordhausen und Mühlhausen, um den feindseligen Bestrebungen der Fürsten gegen den Kaiser zu begegnen, vereinigte die Sachsen und bekriegte mit ihnen von Mühlhausen aus den Landgrafen Hermann I. von Thüringen [45]). Im thüringschen Erbfolgekriege that sich als Kriegsheld der Schenke Rudolf von Varila hervor, namentlich gewann er den folgereichen Sieg im Treffen bei Mühlhausen im J. 1248 [46]). Die Stedinger verbinden sich zur Belästigung der Bremer im J. 1216 mit dem Erzbischofe Gerhard und den Dienstmannen, gegen deren Angriffe die Bremer den Herzog Heinrich von Braunschweig herbeirufen [47]). Vorda, die Burg des Herzogs Heinrich von Braunschweig, wird im J. 1219 von den Dienstmannen der bremer Kirche eingenommen [48]). In dem Kriege zwischen dem Kaiser Friedrich II. und dem Papste Gregor IX. im J. 1225 zieht die Kirche eine so große Menge Fürsten, Grafen und Dienstmannen an sich, daß sie triumphirt hätte, wenn ihr Beistand ausharrender und treuer gewesen. Konrad von Hohenfels und andre Dienstmannen des Bischofs von Regensburg überfallen im J. 1251 in dem Kriege zwischen letzterm und dem Könige Konrad, der ihre Besitzungen verwüstet hatte, den König, während er des Nachts im Kloster St. Emmeran schläft [49]). Als Philipp im Kampfe mit Otto IV. die Krönungsstadt Aachen eher eingenommen, legte er als Besatzung tapfere und edle Männer hinein, von welchen Walran, der Sohn des Herzogs von Limburg, und Heinrich Truchseß von Walburg namhaft gemacht werden [50]). Bei den Feindseligkeiten des Pfalzgrafen Konrad und andrer Fürsten gegen den Erzbischof Reinald von Cöln im J. 1151 baute auf dessen Befehl der Dechant Philipp mit den Dienstmannen und Mannen zum Schutze der cölner Kirche die Burg Reineck [51]).

Rath der Dienstmannen. Das Recht der Dienstmannen des Klosters St. Maximin zu Trier bestimmt, daß kein Dienstmann am Feste vom Rathe des Abtes ausgeschlossen werden sollte. Wollte der Abt nach dem Fest über Privat- oder gemeinsame Angelegenheiten mit den Dienstmannen verhandeln, mochte der Vogt gegenwärtig oder abwesend sein, so mußte es ohne Kosten der Dienstmannen geschehen. Konnte der Vogt nicht zum Dinge (Berathungs-, Gerichtstag) kommen, und der Abt wollte der Gegenwart der Dienstmannen nicht entbehren, so mußte er ihnen gegen die Nona am Fest Urlaub in die Heimath geben. Vorzüglich bei Hörigkeitsverhältnissen mußten die Dienstmannen als die natürlichsten Richter Rath ertheilen. P. v. W. setzte Diethelmen einem Eigenmann [52]) des heil. Michael und seinen Brüdern zu, und wünschte sie in seinen Dienst nach Lehnrecht zu ziehen. Der Abt brachte dagegen den P. zur Entsagung mit Hals und Munde vor dem Abt und seinen Dienenden [53]) und der ganzen Gesindeschaft dieses Hofes. Hierüber ward nach dem Rathe der Brüder und der Dienstmannen die Urkunde von 1098 ausgefertigt [54]). Man findet auch bei vielen andern Gelegenheiten, z. B. bei Veräußerung von Gütern, bemerkt, daß es mit dem Rathe der Dienstmannen geschehen [55]). Walther von der Vogelweide singt: Wer immer an des edeln Landgrafen Rathe sei, er sei Dienstmann oder frei, der ermahne meinen jungen Herrn [56]) ꝛc. Auch finden wir Dienstmannen als Erzieher. So vertraute Kaiser Friedrich II. nebst den Reichskleinodien seinen beinahe 18 Jahr alten Sohn Heinrich seinem Truchseß und Dienstmanne Konrad von Tanne im Schlosse Winterstetten zur Erziehung und Leitung, und durch Verwendung dieser Dienstmannen und andrer Fürsten ward Heinrich von seinem Vater und den Fürsten zum römischen König gemacht [57]). Die

---

41) Jus Ministerialium Comitis Tecklenburgici. §. 2, 4, 7. p. 298 — 301. 42) Urk. bei Hahn, S. 52. 43) S. ein Beispiel im Art. Dietrichs Ahnen und Flucht zu den Hennen. 44) *Arnold*, Abb. Lubecens. Chron. Slav. Lib. VI. c. 7. bei Leibnitz, S. 754. 45) Chron. St. Petri bei Mencke, S. 242. Vgl. F. Wachter, Gesch. Sachsens, 2. Th. S. 266, 267. 46) S. das Nähere bei Wachter, a. a. O. 3. Th. S. 7, 8. 47) Albert von Stade bei *Schilter*, Scriptt. p. 301. 48) Albert, S. 302. Lüneburger Zeitbuch bei *Eccard*, Corp. Hist. Med. Aev. T. I. p. 1402. Historia Imperatorum bei *Mencke*, Scriptt. T. III. p. 120. 49) Chron. August. z. d. J. 1225 u. 1251 bei *Freher*, Scriptt. T. I. p. 368, 374.

50) Chron. Vrsperg. p. 117. 51) Magn. Chron Belg. bei *Pistorius*, T. III. p. 204. 52) servum. Estor, S. 257 setzt dazu, das heißt einen Dienstmann, als wenn alle Unfreie Dienstmannen gewesen. 53) Servientibus ejus totaque familia hier in dieser Stellung zur übrigen Gesindeschaft sind unter den servientibus aller Wahrscheinlichkeit nach die Dienstmannen gemeint. 54) Urk. bei *Schannat*, Vindem. Litter. Collect. I. p. 43. 55) Beispiele, wo der Herr etwas nach dem Rathe der Dienstmannen thut, s. in Urkunden bei *Gudenus*, Cod. Diplom. p. 60*; bei *Fürstenberg*. Mon. Paderborn. p. 156. Urk. bei *Häberlin*, Analecta, p. 223. Auch die Reichsdienstmannen wurden von dem Rath ihres Herren, des Kaisers, nicht ausgeschlossen. So sagt Kaiser Friedrich I. in seiner Verordnung gegen die Räuber and Mordbrenner vom J. 1187: quae de conscientia et consilio principum, et aliorum fidelium nostrorum tam liberorum, quam ministerialium, ad reprimendas incendiariorum insolentias, imperialis nostra sanxit auctoritas. 56) S. das Lied Walthers bei F. Wachter, Gesch. Sachsens, 2. Th. S. 248. 57) Chron. Vrsperg.

Heldensage läßt ihren Hauptbelden durch einen Dienstmann, Meister Hildebrand, erziehen und leiten.

Convenienz und Einwilligung der Dienstmannen. In den Urkunden finden sich viele Beispiele, wo bemerkt wird, daß es entweder mit Zulassung oder noch häufiger mit Einwilligung der Dienstmannen geschehen sei. Ein Beispiel für Ersteres ist dieses. Erzbischof Sigfrid von Mainz sagt in einer Urkunde von 1220: indem es auch die andern Kirchen und unsre Dienstmannen geschehen lassen [58]). Die Einwilligung der Dienstmannen wird vorzüglich bei Schenkungen und den übrigen Veräußerungen, und bei andern Handlungen ihrer Herren erwähnt [59]). Auch findet man, wie Dienstmannen cassiren [60]). Am wichtigsten war die Bestimmung, welche Kaiser Friedrich II. durch den Spruch eines Fürstengerichts im J. 1216 traf, daß kein Fürstenthum auf irgend eine Art Veräußerung an eine andre Person übergehen dürfte, als mit Einwilligung der Dienstmannen dieses Fürstenthums [61]).

Mitwirkung zur Wahl ihrer Herren. Diese machte sich bei den Herzögen, welche die obersten Dienstmannenstellen im Reiche versahen, ganz natürlich. Man wählte nämlich so viel als möglich die Höchsten zur Verrichtung der Dienste, weil dieses um so mehr Glanz gab. Natürlich hatten dann auch jene Höchsten selbst bei der Wahl am meisten zu sprechen. Auch waren sie nicht nur beim Krönungsfeste, sondern auch bei der Krönung selbst thätig. So bei der Krönung Wilhelms von Holland; nachdem die Erzbischöfe das Ihre gethan, gab der Markgraf von Brandenburg, des Königs Kämmerer, ihm den Ring und sprach: Nimm das Zeichen der Monarchie, erhalte das römische Reich in seiner Kraft, und vertheidige es siegreich vor dem Einfalle der Barbaren. Der Herzog von Sachsen, des Königs Marschalk [62]), reichte ihm das Schwert und sprach: Nimm das Scepter des Reichs, beuge die Empörer durch schwere Züchtigung und regiere alle Gutdenkenden in ruhigem Frieden. Hierauf gab der Herzog von Baiern, Pfalzgraf bei Rhein, des Königs Truchseß, ihm die goldene Weltkugel und sprach: Nimm die goldene Weltkugel, und unterwirf alle Völker dem römischen Reiche, damit du ein ruhmreicher Kaiser genannt werden kannst. Endlich setzte der König von Böhmen, des Königs Schenke, mit Genehmigung des Erzbischofs von Cöln, die silberne Krone ihm auf das Haupt rc. [63]). Weil die Höchsten bei der Krönung thätig waren, und diese Höchsten die Dienstmannenstellen versahen, und als die Höchsten bei der Wahl am meisten zu sagen hatten, hatte sich bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. die Ansicht gebildet, daß unter den Laien der erste an der Kur der Pfalzgraf bei Rhein, weil er des Reiches Truchseß, der andre der Herzog von Sachsen, weil er Marschalk, der dritte der Markgraf von Brandenburg, weil er Kämmerer des Reiches war. Der Schenke des Reiches, der König von Böhmen, hatte keine Kur darum, weil er kein Teutscher war [64]). Diese Ansicht, daß das Wahlrecht auf die Erzämter gegründet sei, hat sich dann immer befestigt, und bis zu Ende des teutschen Reiches gedauert, sodaß, wenn ein neuer Kurfürst hinzukommen sollte, auch ein neues Erzamt geschaffen wurde. Auch zur Wahl der Pfaffenfürsten suchten ihre Dienstmannen mehr oder minder mitzuwirken. Doch wurde ihnen blos Zustimmung zwar in der Wirklichkeit zuerkannt aber nach streng kanonischen Ansichten diese Zustimmung nicht einmal als ein wesentliches Einwilligen genommen, da sich kein Laie in die Wahl mischen durfte [65]). Die eigentliche Wahl lag in den Händen des Capitels, und wenn die Dienstmannen mehr thaten, so wurde es als unrechtmäßige Anmaßung betrachtet. Für jenes und dieses spricht Folgendes: Der St.-Galler Propst Heinrich von Klingen wurde im J. 1200 mit gemeinsamer Übereinstimmung aller Brüder und unter Zustimmung der Dienstmannen und des ganzen Volkes gewählt [66]). Als der Erzbischof Reinald 1166 gestorben, wünschte Kaiser Friedrich seinem Kanzler, dem Dechanten von St. Peter, Philipp, zur erzbischöflichen Würde zu verhelfen, und schrieb Gunstbriefe an die Dienstmannen und Vasallen der cölner Kirche zur Beförderung Philipps zum Erzbischofe. Des Kaisers Wünsche wurden auch erfüllt, und Philipp, obgleich abwesend, gewählt [67]). Nach dem Tode des Erzbischofs Konrad II. von Regensburg war der Bischofsstuhl ein Jahr erledigt, da wegen der Wahl ein großer Zwiespalt zwischen den Chorherren und den Dienstmannen war [68]).

Die Dienstmannen als Urtheil fällende. Die Dienstmannen findet man als Richter vorzugsweise, wenn es das Dienstmannenrecht betraf. Hier galten sie als die eigentlichen und besten und nicht zu umgehenden Richter, wie wir bei andern Gelegenheiten, namentlich im Abschnitte Mißbräuche, sehen werden. Doch findet man sie auch als Richter, wenn es das Dienstmannenwesen nicht betraf. König Heinrich setzte 1222 zu Aachen fest, daß im Lehnrechte jeder Lehns-Dienstmann [69]) ebenso gut ein Urtheil fällen könnte über die Lehn der Edeln und Dienstmannen, die Lehn der Fürsten jedoch ausgenommen [70]). Auch finden wir sie bei andern Gelegenheiten theils als Urtheil fällend, theils als nur bei Gerichte mitwirkend und bei-

58) Accedente etiam connivencia aliarum ecclesiarum nec non et ministerialium nostrorum. Urk. bei *Joannis*, Rer. Moguntiacarum. T. II. p. 427. Von den Dienstmannen unterzeichnen der Kämmerer Konrad und seine Brüder von Ascheborn, Wilhelm der Rothe von Salchbach, Arnold von der Eiche, Eg. von Scharfenstein, W. zu Mastrasen, E. von Wesebagen. 59) Beispiele, wo die Herren der Einwilligung der Dienstmannen gedenken, s. in Urk. bei *Fürstenberg*, Mon. Paderborn, p. 153—154, bei *Ludewig*, Scriptt. p. 265. 60) S. Urk. bei demselben, S. 255. 61) Urk. bei *Andreas*, Chron. Ep. Ratisl. in *Oefele*, Scriptt. T. I. p. 35. 62) Justiarius kann hier nichts anders heißen, mit dem Marschalkamte war nämlich Ausübung der Rechtspflege verbunden. 63) S. Magnum Chronicon Belgicum bei Pistorius, 3. Th. S. 268.

64) Sachsenspiegel, 3. Buch. 48. Art. S. 448—450. Albert von Stade, Chron. bei Schilter, S. 318. 65) *Gerohus* bei *Baluzius*, Miscell. T. V. p. 87. 66) *Casimer*, S. Galli Cont. II. c. 12 p. 162. 67) Magn. Chron. Belg. p. 209. 68) S. das Nähere bei *Andreas*, Chron. Episcop. Ratispon., bei *Oefele*, Scriptt. Boic. T. I. p. 33, 34. 69) Ministerialis feudatarius. 70) *Miraeus*, Notitia ecclesiarum Belgicarum c. 197, p. 547.

stimmend [71]). Stritt der König mit Jemand um Gut oder anders Ding, das des Reiches war, sollten darüber sprechen Fürsten, Grafen und des Reiches Dienstmannen [72]). Sollten Reichsdienstmannen als Schöppen über schöppenbare Leute sprechen, mußten sie nach dem Sachsenspiegel (S. 358 u. 504) erst vom Kaiser gerichtlich freigelassen werden [73]). Für die Reichsdienstmannen als Recht Sprechende sind die Urkunden des Königs Richard v. J. 1262 für Hanau [74]) und des Königs Ludwig für Augsburg [75]) bemerkenswerth. Durch sie erhalten auch die ehrbaren Bürger die Freiheit, wie Reichsdienstmannen und Ritter Urtheil zu sprechen. Es stand dieses also den Reichsdienstmannen und Rittern in Gerichten der Reichsstädte bisher allein zu. Auch bei Schiedsgerichten wirkten die Dienstmannen. Die Streitigkeiten zwischen den Gebrüdern, Herzögen von Baiern, entschied im J. 1262 Friedrich Truhendingen, Obmann mit acht Dienstmannen als Spruchmänner [76]). Bei Verkäufen und Käufen von Ländern wurden die Dienstmannen auch zu Abschätzern genommen [77]).

Dienstmannen als Eideshelfer. Hierfür dieses Beispiel. Graf Otto von Geldern sagt in der Urkunde von 1233, er habe durch Eid mit seinen Edeln und Dienstmannen erhärtet [78]).

Dienstmannen als Bürgen finden sich nicht ganz selten. Wir beschränken uns auf Folgendes: Erzbischof Heinrich von Cöln sagt in der Urkunde von 1230: Dieses aber sind die Bürgen: Hermann, Voigt von Cöln, Dietrich, Truchseß; Franko, Schenk; Gotfrid, Kämmerer; Goswin, Marschall [79]) ꝛc.

Wie Dienstmannen als Zeugen bei Verhandlungen, Schenkungen ꝛc. dienten, kann man aus einer so großen Menge Urkunden ersehen, daß wir auf Beispiele zu verweisen für überflüssig halten. Sie auch wurden hierbei, damit sie sich der Sache künftig desto besser erinnern möchten, bei den Ohren gezogen [80]). Doch ist dieses nicht besonders für sie, da auch als Zeugen dienende Grafen sich in gleichem Falle befanden [81]). Aus der Zeugenschaft entsprang dann auch, daß die Dienstmannen zu Untersuchungen gezogen worden, wie folgende Stelle lehrt. Diese Voigteirechte sind, sowie sie von dem Bischof Otto von Bamberg, seligen Andenkens, eingerichtet und verordnet waren, unter festester Angelobung von den ältern Dienstmannen dieser Kirche und von den Bessern und Betagten aus der Gesindeschaft, welche bei jener Einrichtung zugegen waren, untersucht und bezeugt worden [82]).

Dienstmannenrecht. Dieses wird in vielen Urkunden [83]) erwähnt, aber meistens nur im Allgemeinen. Der Sachsenspiegel zeigt den Grund der Schwierigkeit des Gegenstandes an: Nun laßt euch nicht wundern, daß dieses Buch so wenig sagt von Dienstleute-Rechte, denn es ist so mannigfaltig, daß Niemand damit zu Ende kommen kann. Unter jeglichem Bischofe, und Abte und Äbtissin haben die Dienstleute besondre Rechte; darum kann ich es nicht bescheiden [84]). Der Schwabenspiegel (Cap. 303. S. 177) sagt dasselbe und fügt hinzu: Unter den Laienfürsten haben sie auch besondre Rechte, davon kann man ihr aller Recht nicht wohl unterscheiden, denn jeglicher hat sein Recht, wie es ihm sein Herr gegeben hat. Des Reiches Dienstmannen haben auch besondre Rechte. An einer andern Stelle sagt er etwas abweichend: Daß dieses Buch so wenig von der Dienstmannen Recht sagt, das ist davon, daß ihr Recht so mannigfalt ist. Die Pfaffenfürsten, die haben Dienstmannen, die haben ein Recht. Der Äbtissinnen Dienstmannen, die da gefürstet sind, und der Äbte, die haben ein andres Recht. Der Laienfürsten Dienstmannen, die haben auch besondres Recht, davon können wir nicht wohl bescheiden ihrer aller Recht [85]). Durch folgende Zusammenstellungen wird hervorgehen, wie der Sachsenspiegel und Schwabenspiegel jeder zum Theil Recht, zum Theil Unrecht haben. In den Gesindesetzen des Bischofs Burkhard von Worms wird als ein Gesetz festgestellt: Wollte der Bischof einen fiskalischen Mann zu seinem Dienste nehmen, so durfte er ihm keinen andern Dienst anmuthen, als den eines Kämmerers, oder eines Schenken, oder eines Truchsesses, oder eines Marschalks [86]), oder eines Dienstmannes (nämlich Dienstmannes des Ortes, s. den Abschnitt Dienste). Wollte er einen solchen Dienst nicht, so mußte er vier Pfennige zum königlichen Dienst und sechs zur Heerfahrt zahlen, und drei ungebotene Gerichtstage (placita, Dinge, s. d.) im Jahre suchen, und durfte dienen, wem er wollte [87]). Das Dienstmannenrecht der bamberger Kirche bestimmte, daß die Dienstmannen nur zu fünf Diensten verbunden, und entweder Truchsesse, oder Schenken oder Marschälke oder Jäger sein sollten. In Beziehung auf die Gerichtsverhältnisse setzt es dieses fest. Wenn sein Herr einen Dienstmann wegen irgend etwas anklagte, so durfte er sich mit seinen Genossen durch den Eid rei-

71) S. z. B. Urk. des Kaisers Friedrich II. (bei Öfele, 1. Th. S. 35), wo die Dienstmannen dem von den Fürsten gefällten Spruche beistimmen. 72) Schwabenspiegel, Cap. 117. S. 68. 73) Vgl. *Spener*, teutsches Jus publicum. T. III. p. 150. 74) Bei *Schöplin*, Alsat. diplom. N. 611. 75) Bei Stetten, Gesch. der adel. Geschlechter, S. 8. Ein Beispiel, wie Reichsdienstmannen im Gerichte zu Frankfurt Recht sprechen helfen, s. in der Urkunde von 1272 in der Stolberg'schen Deduction. 76) S. das Nähere bei v. Lange, Bair. Jahrb. S. 173. 77) S. z. B. die Urkunde des Landgrafen Dietrichs des Jüngern, Markgrafen von der Lausitz, über den Verkauf dieser Mark an den Erzbischof von Magdeburg vom J. 1301 bei *Tentzel*, Vita Friderici Admorsi, in *Mencke*, Scriptt. T. II. p. 940 — 942. 78) Urk. bei *Pontanus*, Histor. Gelriae, Lib. VI. p. 182. Die Namen seiner Edeln sind Heinrich von Lohen u. s. w. Die Namen seiner Dienstmannen und Mannen (ministerialium et hominum) Christian und dessen Sohn, Ritter von Arnhem, Heinrich von Dorle, Wilhelm von Benthem. 79) Urk. bei *Paullini*, De fundatione Eresburgensi, in seinen Dissert. Histor. p. 10. 80) S. Urkunde im Cod. Tradit. Ebersper. Nr. III. bei *Oefele*, Scriptt. Boic. I. p. 18. 81) Urk. a. O. Nr. 38. S. 23.

82) Urk. bei *Hund*, Metr. Salisburg. T. III. p. 34. 83) So z. B. Urk. um 1120 (bei *Gudenus*, Cod. Diplom. I, p. 393: Hoc etiam omnes scire volumus, quod supradicti homines cum eadem justicia, quam illi, qui theitonice *Dienstman* vocantur, supradictae Ecclesiae dati sunt. 84) Sachsenspiegel, 3. Buch. 42. Art. S. 408, 409. 85) Schwabenspiegel, Cap. 151. §. 4 bis 7. S. 89—90. 86) asago. 87) Lex Familiae bei *Schannat*, Hist. Worm. Cod. Probat. N. LI. p. 47.

nigen, ausgenommen bei drei Dingen, nämlich wenn er beschuldigt ward, dem Herrn nach dem Leben, nach der Schatzkammer oder den Befestigungen getrachtet zu haben. Bei den übrigen Menschen konnte er sich über jede Anschuldigung durch den Eid reinigen, und hatte bei ihnen nur sieben, bei seinen Genossen zwölf Eideshelfer nöthig. Wurde ein Dienstmann erschlagen, so betrug sein Bußgeld zehn Pfund, und diese gehörten Niemandem als den Verwandten des Erschlagenen [88]). Die magdeburger Dienstmannen mußten unter sich drei Pfund zu Buße geben. Das erste Recht, welches die Dienstmannen von Magdeburg gewonnen hatten, war, daß Niemand auf sie Urtheil finden konnte, er war denn zum Heerschilde geboren. Ferner wenn ein Urtheil bescholten (dagegen appellirt) ward, da mußte man es an die Pfalzen bringen, und der Bischof mußte um die Gewähre die senden, die Ambacht (Amt) hatten. Der Bischof konnte keinen Dienstmann verfesten, er hatte es denn vorher verloren mit rechtem Hofrechte. Hatte ein Dienstmann auf den andern eine gemeine Klage, der Bischof mußte jenem einen Tag bescheiden, über 14 Nächte in irgend eine Stadt zu kommen, die dem Bischofe gehörte. Sprach der Bischof auf ein Gut, das der Dienstmann unter sich in seiner Gewalt hatte, mußte der Bischof einen bescheidnen Tag bescheiden, in eine Stadt vorzukommen. Hatte ein Bischof Gut in seiner Gewalt, der Bischof konnte es ohne Urtheil nicht nehmen [89]). Wurde ein tecklenburger Dienstmann bei dem Grafen verkleinert, so war dieser gehalten, ihn vorzufodern und in Gegenwart der Dienstmannen zu hören. That der Graf dieses nicht, so mußte sein Truchseß den verkleinerten Dienstmann in der Küche mit dem gräflichen Gesinde Jahr und Tag versorgen, während die dem Verläumdeten anhängenden Dienstmannen für ihn um Recht und Gnade bei dem Grafen einkamen. Verachtete der Graf auch dieses und gab kein Gehör, so mußte der verkleinerte Dienstmann in dem bischöflichen Palaste Jahr und Tag unterhalten werden, und der Bischof foderte für ihn bei dem Grafen Recht und Gnade. Achtete der Graf auch hierauf nicht, so widersagte er hierdurch dem Rechte und der Freiheit seiner Dienstmannen, und diese Zucht wurde beobachtet, daß jener Dienstmann während der genannten Fristen des Grafen Antlitz vermied, und durch solche Ehrfurcht sich der Gnade des Herrn befliß. Wollte Jemand gegen die Dienstmannen Gewalt brauchen, und sie erklärten vor dem Grafen, daß sie dem Rechte gehorchen wollten, so war er gehalten, sie in seine Burg aufzunehmen, und so lange sie dem Rechte Folge leisteten, mit Leib und Gut zu unterstützen. Unterfing sich einer von den mächtigern Dienstmannen, seinen Mitdienstmann zu unterdrücken oder zu mißhandeln, machte der Unterdrückte die erlittenen Unbilden seinen Mitdienstmannen bekannt, brachte dann, von Noth gedrängt, seine Klage vor den Grafen und lud dieser durch drei belehnte Boten den Beleidiger vor das Gericht, so war dieser, wenn er nicht erschien, zur Zahlung einer Buße von einer Mark gehalten, gleich als wenn der Schuldige der Klagsache überführt sei; von der Mark bekam die Hälfte der Graf, die andre dessen Dienstmannen. Saß der Graf für das Recht der Dienstmannen zu Gericht, und es wurden verschiedne Aussprüche von Verschiednen vorgebracht, so hielt der Graf sich für verbunden, zu Gunsten eines Ausspruches keine Vorentscheidung zu thun, außer in dem Falle, daß der Dienstmann, von dem der Ausspruch rührte, von seinen Vorfahren her ein geborner Dienstmann des Grafen war [90]); (die Grundlage des Dienstmannenrechts war nämlich Gewohnheitsrecht). Das österreichische Landrecht bestimmt: Es soll kein Graf, noch Freiherr, noch Dienstmann, die zu Recht zu dem Lande gehören, weder auf ihren Leib, noch auf ihre Ehre, noch auf ihr Eigen zu Recht stehen, nur in offener Schrane vor dem Landes-Herrn. Wann er zu dem Lande kommt, so soll er vor dem Landes-Herrn und vor seinen Hausgenossen in offener Schrane antworten über sechs Wochen, und nicht dahinter, als Recht ist, nach Gewohnheit des Landes. Es soll auch der Landes-Herr keinen Dienstmann nicht versagen (verurtheilen), um was er thut, er soll ihn richten nach des Landes Gewohnheit. Begreift er ihn an der Handschaft, so soll er über ihn richten mit dem Tode, entrinnt er ihm, so soll er ihn belangen vor dem Reiche, und soll man von dem Reiche Urtheil über ihn thun, als ihm ertheilt wird, und soll ihm seine Ehre und sein Recht niemand nehmen, als das Reich, da von dem Reiche des Landes Herrn Lehn sind, deshalb soll der Kaiser die letzten Urtheile über ihn geben. Kein Landrichter durfte auf eines Grafen, eines Freien, eines Dienstmannes Gute, wenn es ihnen urbar war. War Jemand auf dem Gut, der den Tod verdient, so mußte der Landrichter den Verbrecher von dem Herrn des Gutes nach Gewohnheit des Landes ausgeliefert erhalten [91]). Nach Kaiser- und österreichischem Landrecht wurden sowie der Sohn selbst, der seinen Vater freventlich an seinem Leib angriff oder ihn verwundete, oder ins Gefängniß setzte, so auch des Vaters Dienstmannen und eigen Leute, mit deren Rath und Hülfe jenes geschah, wenn sie der Vater selb dritt auf den Heiligen vor dem Richter überzeugte, ewiglich ehrlos und rechtlos, also daß sie nimmer zu ihrem Recht kommen mögen. Ein Hochmann konnte dem Vater bezeugen, was er wußte. Ein Dienstmann konnte auch bezeugen mit andern Dienstmannen. Ein eigen Mann mit

88) Privilegium de justicia ministerialium Babebergensis Ecclesiae bei *Udalrich*, Cod. Babenberg. N. 113 in *Eccard*, Corp. Hist. Med. Aev. T. II. p. 102. 89) Der Dienstmannen Recht von Magdeburg bei *Mencke*, Scriptt. p. 359—360.

90) Jus Ministerialium Tecklenburg. §. 5. p. 299. §. 8. p. 301. §. 15. p. 304. §. 17. p. 305. Über eingeborne Dienstmannen ist auch folgende Stelle aus einer Urkunde von 1301 (bei *Mencke*, Scriptt. T. I. p. 941) bemerkenswerth: per suum ministerialem, qui vulgariter appellatur Ingebarer Dienestman, utpote per Pincernam, Dapiferum, Camerarium, aut Marschalcum ipsius. Die Ämter waren nämlich erblich, und daher die Schenken, Truchsesse &c. vorzugsweise eingeborne Dienstmannen. 91) Die Recht nach Gewohnheit des Landes, bei Herzog Leopoldten von Österreich in *Ludewig*, Reliq. Manuscript. T. IV. §. 1. p. 3—4. §. 2. p. 4. §. 36 p. 14.

andern seinen Genossen. Ein jeglicher freier Mann half wol einem Dienstmann, wenn er es wußte. Ein Dienstmann auch einem seiner Ungenossen (nämlich wenn letzterer niedriger stand). Die Niedern konnten den Hohen nicht helfen[92]). In Beziehung auf Vormundschaft setzt das magdeburger Dienstmannenrecht fest, daß über des gestorbenen Dienstmannes Kinder sein nächster Schwertmage Vormund sein solle, und kein Dienstmann, so lange er ein Kind war, sein Gut ohne seines Vormundes Willen verkaufen durfte[93]). Die obervormundschaftliche Gewalt stand natürlich dem Dienstherren zu. Die Gültigkeit der letztwilligen Verfügungen der Dienstmannen hing von besondern zu Gunsten derer, welchen es vermacht wurde, gemachten Bestimmungen ab. So sagt der Bischof von Freisingen in einer Urkunde von 1195 in Beziehung auf ein Stift, daß sowie diesem von Alters her gewillfahrtet gewesen, so willfahre er auch, daß wer immer von den Dienstmannen seiner Kirche ein Testament mache, und darin dem (begünstigten) Stift etwas von seinem Alode zutheilen würde, es vom Bischof und seinen Nachfolgern als gültig angesehen werden würde, und wer immer sterbend das Begräbniß daselbst gewählt haben würde, sollte als erlaubt begraben werden. Wie Bischöfe Kirchen begünstigten, indem sie erlaubten, daß in ihnen Dienstmannen begraben durften, erhellt auch aus einer andern Urkunde des Bischofes Otto, in der er sagt: Daß die Dienstmannen der Schyrer oder jede andre derselben, wie die alte Gewohnheit mit sich bringt, bei euch und von uns begraben werden, gestatten wir.

Lehn der Dienstmannen. Das schwäbische Landrecht sagt: Welch Gut dem Mann ohne Mannschaft (Vasallenschaft) geliehen wird, das heißt nicht rechtes Lehn, als da ein Herr seinem Dienstmanne Gut leihe zu Hoferecht und davon soll er Hofrechtes pflegen, und nicht Lehnrechtes. Nach Hofrecht soll ein jeglicher Dienstmann geboren sein, ein Truchseß, ein Kämmerer, ein Marschalk und ein Schenke. So der (Herr) Hof oder Hochzeit hat, so sollen die vier Ambachtmannen (Amtmannen) ihr Ambacht verdienen, nach den Rechten als jedes Hofes Gewohnheit ist. Die Bischöfe und die Äbte und die Äbtissinnen setzen auch in ihren Höfen Ambachtleute, und andre Fürsten. Von dieser mannigfaltigen Gewohnheit und Rechte mögen (können) wir nicht sagen; denn ihre gute Gewohnheit sollen sie behalten. Aber rechtes Lehen muß man mit Mannschaft (dem Verhältnisse des Vasallen, namentlich dem Lehnseid) empfangen[94]). Hiermit stimmt das sächsische Lehnrecht: Welch Gut dem Mann ohne seine Mannschaft geliehen wird, das heißt kein rechtes Lehn, als das Gut, das ein Herr seinem Dienstmanne leihet. Ohne Mannschaft zu Hofrecht soll aber jeglicher Dienstmann geborner Truchsesse sein oder Schenke oder Marschalk oder Kämmerer. Wegen der mannigfaltigen Zweiung ihres Rechtes so spreche ich von ihrem Rechte nicht vorbaß, denn unter jeglichem Bischof und Abte und Äbtissen sagen (sprechen) für sich die Dienstmannen besondre Rechte an[95]). Wenn unter den Servitoribus, die auch Clientes genannt werden, in der Urkunde des Konrads von 1029, durch welche sie als Zubehör von Weißenburg von Herzog Ernst an das Reich übergehen, Dienstmannen, und nicht unfreie Ritterleute überhaupt zu verstehen sind, so gehört dieses hierher: sie baten und erhielten vom Kaiser, daß ihnen die Rechte der Lehen durch Briefe kaiserlicher Machtvollkommenheit befestigt wurden. Dann baten sie und erhielten bewilligt für ihre Söhne und Nachkommen, daß wenn sie den kaiserlichen Hof zuerst besuchten, dieses Jahr hindurch aus eignen Mitteln dem Kaiser dienten, nichts erhaltend, ausgenommen am ersten Feste des Jahres (nämlich nach damaliger Zeitrechnung zu Weihnachten) Pelze. Nach Ausfüllung dieses Jahres aber sollten sie nach ihrem Recht ihr Lehn erhalten, nämlich drei Reichshufen. Wenn aber nicht, sollten sie Gewalt haben, sich aufzuhalten, in welchem Lande sie wollten, bis sie durch ein gerechtes Lehn zurückgerufen wurden[96]). Sollten in dieser Urkunde auch blos unfreie Leute von Rittersart überhaupt, und nicht Dienstmannen insbesondre verstanden werden, so ist die Stelle doch nicht weniger zur Vergleichung bemerkenswerth, da über die Dienstmannen sich ähnliche Bestimmungen finden. Das Dienstmannenrecht des bamberger Hochstiftes setzte fest: Hatte ein Dienstmann kein Lehn vom Bischof und stellte sich zum Dienste dar und konnte kein Lehn erhalten, durfte er Kriegsdienste thun, wenn er wollte, aber nicht als Lehnsmann, sondern frei. Starb er ohne Kinder und hinterließ eine schwangere Frau, so mußte gewartet werden, bis sie gebar; war es ein Mann, erhielt er das Lehn des Vaters, wenn nicht, mußte der nächste Agnate des Gestorbenen seinen Panzer oder das beste Pferd dem Bischofe darbringen und erhielt das Lehn seines Verwandten[97]). Der Dienstmannen Recht von Magdeburg setzt fest: das Hoflehn soll erben auf Söhne, Töchter, Brüder, Schwestern, Vater, Mutter. Auf das Hoflehn der Dienstleute hat der Bischof kein Angefälle[98]). Die Güter, welche ein tecklenburger Dienstmann von dem Grafen hatte, fielen an diesen frei heim, wenn der Dienstmann sich erfrecht ohne Licht und den Kämmerer in das Schlafgemach der gräflichen Ehegattin zu gehen, wenn er ohne den Kämmerer in der gräflichen Schatzkammer betroffen

92) Mehres, wie ein Vater gegen den feindlichen Sohn das Recht suchte, s. in des Kaisers Friedrich II. Recht, Cap. 1—3. ei *Schilter*, Thesaurus, T. II, p. 1—2. König Albrechts I. Satzung, S. 10, 11. Die Rechte nach Gewohnheit des Landes bei Herzog Leopolden von Österreich, bei *Ludewig*, Reliq. Manuscripte. T. II, p. 20, 21. 93) Magdeburger Dienstmannenrecht, S. 360. 94) Schwäbisch Lehnrecht, Cap. 113. S. 138, 139.

95) Sächs. Lehnrecht, Cap. 63. S. 35. 96) S. Erläuterung der die Dienstmannenverhältnisse betreffenden Urkunde von 1029 in F. Wachter's Forum der Kritik. 1. Bd. 1. Abth. S. 85, 86. Sie bekamen auch die Jagden des Waldes, nämlich des Wildes, der Raubthiere, der Vögel, den Fang der Fische, die Bienenschwärme, die Heumähung mit dem Rechte bewilligt, mit welchem sie sie bisher von ihren Herren gehabt hatten. 97) Privilegium de justicia ministerialium Babebergensis Ecclesiae bei *Udalrich*, Cod. Babeb. N. 113 in *Eccard*, Corp. Hist. Med. Aev. T. II, p. 102. 98) Der Dienstmannen Recht von Magdeburg bei *Mencke*, Scriptt. III, p. 359.

wurde, wenn er dem Grafen nach dem Leben oder der Ehre gestanden, und dessen überwunden worden. Erbgüter, auf welchen die Dienstmannen geboren worden, fielen dem Grafen, so lange von dem Geschlechte eine Manns- oder Weibsperson gefunden ward, die dazu berechtigt war, als erledigte nicht heim. Gleiches Recht hatten auch die, welche nach dem Dienstmannenrechte vom Grafen beliehen waren, nur daß sie nicht, wie die Dienstmannen das Heergewede entrichteten. Das Eigenthum der von dem Grafen zu Lehn gegebenen Güter, welche die Anverwandten des Belehnten zu erben erwarteten, durfte der Graf ohne Willen und Zulaß der Erwartenden nicht veräußern. Auch durfte er niemanden zum Dienstmann annehmen, damit er die Erbschaft anträte, welche den nächsten Erben nach des Vaters Tode gehörte. Unter den nächsten Miterben erhielt der Jüngste das Haupthaus [99]). Als Erzbischof Adalbert von Mainz im Jahre 1123 dem Kloster Breidenau seine Verfassung ertheilte, setzte er fest, daß, wenn von den Besitzungen, welche dem Kloster ertheilt waren und welche ihm künftig ertheilt werden würden, der Erzbischof oder der Abt ein Lehn irgend jemandem anders, als den Dienstmannen des Klosters ertheilt, dieses gänzlich ungültig sein sollte. Auch sollte die Ertheilung von Lehn an die Dienstmannen nur bei Noth und wenn es der Vortheil der Kirche erheischte, geschehen [1]). Wie man verfuhr, wenn über Lehn der Dienstmannen verfügt wurde, zeigt Folgendes. Bischof Berthold von Naumburg übereignet im Jahre 1191 mit Genehmigung seines Capitels und seiner Dienstmannen dem Kloster Bosau diejenigen zwei Hufen, welche sein Dienstmann Ernst zu Cochowe (jetzt eine Wüstung, die Cochauer Mark genannt) vom Bischof zu Lehn gehabt, und mit Einwilligung desselben für 26 Mark an den Abt verkauft [2]). Als Graf Weginhard von Spanheim im Jahre 1130 das von Eberhard mit seiner Mutter Hedwig gestiftete, von ihm ererbte Kloster Schwabenheim nebst allen namhaft gemachten Zubehörungen dem heiligen Martin übergab, nahm er von den Hufen diejenigen aus, mit welchen er seine Dienstmannen belehnt [3]) hatte.

Entrichtung des Heergewedes. Nach dem Schwabenspiegel mußte die Frau eines verstorbenen Dienstmannes das gesattelte Roß oder sein bestes Pferd, das er hatte, und den besten Harnisch, den er zu seinem Leibe hatte, und sein bestes Schwert seinem Herrn geben [4]). Nach dem bamberger Dienstmannenrechte gab, wenn ein Dienstmann ohne Sohn starb, der nächste Schwertmage des Gestorbenen seinen Panzer oder das beste Pferd dem Bischof, und erhielt des Verwandten Lehn [5]). Das Dienstmannenrecht von Magdeburg bestimmt: der Dienstmann soll geben dem Bischofe drei Pfund um das Gewette. Der Sohn eines tecklenburger Dienstmannes, oder dessen rechtmäßiger Erbe, wenn kein Sohn vorhanden war, mußte nach seines Vaters Tod innerhalb Tag und Jahr das Heergewede dem Grafen, oder in dessen Abwesenheit seinem Kämmerer das Heergewede auf die Burg bringen, und so das Recht auf seine Güter unverletzt erhalten. Wollte aber das Heergewede weder der Graf noch der Kämmerer annehmen, so ließ er es unter Zeugniß der Burgmannen dort, und rettete so sein Recht. Das Heergewede entrichtete er durch das beste Pferd des Gestorbenen oder, wenn keins da war, durch eine halbe Mark. Wer innerhalb Jahr und Tag aus Hartnäckigkeit oder andrer Ursache das Heergewede nicht brachte, verlor das Recht auf seine Güter. Wer das Heergewede aus ehrhafter Noth, oder weil er auf Pilgerschaft war, nicht entrichten konnte, der mußte es thun, wenn das Hinderniß hinweggefallen, und Jahr und Tage wurden von der Stunde angerechnet, wo ihm der Tod des Erblassers bekannt geworden. Von Entrichtung des Heergewedes waren die befreit, die anstatt der Dienstmannen belehnt waren, außerdem lagen ihnen die Verbindlichkeiten der Dienstmannen, namentlich die Kriegsdienste innerhalb und außerhalb der Burg ob. Starb ein Dienstmann ohne Söhne, und einer von der Verwandtschaft, von welcher mehre auf die Erbschaft Ansprüche machen konnten, wollte den andern dadurch arglistig zuvorkommen, daß er das Pferd des Gestorbenen als Heergewede brachte, so brauchte ein jeder der andern, welche Ansprüche machen konnten, nur eine halbe Mark auf die Burg binnen Jahresfrist zu bringen, so fanden sie auf gleiche Weise Gehör, als der, welcher das Pferd zuerst gebracht. Für die Minderjährigen geschah die Lieferung des Heergewedes durch die Vormünder auf dieselbe Weise, als es die mündigen Erben selbst thaten [6]).

Entrichtung des Besthauptes und andrer Abgaben. Ida, die Tochter Eberhards von Frußdebrat, hatte durch die Hand ihres Gemahls Sigfrid von Rendela ihr Alod zu Woverbach, welches zwanzig Hufen betrug, und alle zu diesen Gütern gehörenden Dienstmannen, und die ganze anhängende Gesindeschaft Gott und dem Erzbischof Adalbert von Mainz dargebracht. Dieser schenkte im Jahre 1131 eine Hufe davon der Kirche des heiligen Georius zu Elvestat, wo Ida begraben lag, und die übrigen 19 Hufen ertheilte er der Kirche des heiligen Martin zur Vermehrung ihrer täglichen Beköstigung der Brüder, und setzte fest, daß die Dienstmannen denselben Dienst (auch Abgaben begreifend), welchen sie früher ihren Herren entrichtet, dem größern Propste entrichten, die ganze Gesindeschaft (familia) aber, wie gerecht sei, den Brüdern gehören sollte. Starb einer sowol von den Dienstmannen als der Gesindeschaft ohne Erben, so sollten seine Güter alle den Brüdern gehören. Lebte aber ein Erbe noch, so sollte er das beste Haupt oder beste Kleid den Brüdern darbringen [7]). Von Adalbert und

99) Jus Ministerialium Tecklenburgensium, §. 6, 9, 18. p. 300, 301, 305. 1) Urk. des Erzbischofs Adalbert bei *Gudenus*, Cod. Diplomat. N. 25 (6) p. 58. 2) Urk. bei *Schöttgen* und *Kreysig*, Diplomataria, T. II. p. 436, 437. Vergl. über das Jahr *Schultes*, Direct. Diplom. T. II. p. 550. 3) Urk. des Erzbischofs Adalbert von Mainz bei *Gudenus*, Cod. Diplomat. T. I. N. 33. p. 89. 4) Schwabenspiegel, Cap. 26. §. 11. S. 20. 5) Privil. de justitia ministerialium Bab. Eccles. l. c. p. 102.

6) Jus Ministerialium Comitis Tecklenburgici. §. 2, 6, 10, 11, bei *Ludewig*, Reliq. Manuscriptt. T. II. p. 298, 301, 302. 7) Urk. bei *Gudenus*, Cod. Diplom. T. I. Nr. 37. p. 98, 99.

Friedrich von Bruchmedingen und ihrem Bruder, dem würzburger Propst Friedrich, erwarb der Erzbischof Adalbert von Mainz im J. 1130 den Chorherren des heiligen Martin zu Mainz zur Vermehrung ihrer täglichen Beköstigung hundert Mark, nämlich ein Alod, 16½ halbe Hufen in Sulzheim, 6 in Eigerenhausen und 8 in Brunichenwilre, nebst der ganzen Gesindeschaft und den Dienstmannen, welche zu diesen Gütern gehörten, nämlich, damit die Dienstmannen nach demselben Rechte dem größern Propste dienen sollten, mit welchem sie ihren vorigen Herrn vorher dienten, die ganze Gesindeschaft aber den Brüdern ganz gehören sollte. Jeder Dienstmann, welcher eine ganze Hufe hatte, mußte dem Propste für die Hälfte dienen, für den übrigen Theil mußte er am Feste des heiligen Martin den Chorherren jährlich zwei Unzen zahlen. War eine Hufe unter mehre getheilt, so mußte jeder für seinen Theil stehen, indem dieses immer beobachtet werden mußte, daß zwei Unzen an die Brüder für die Hälfte gelangten, und für die übrige Hälfte dem Propste gedient wurde. Starb einer sowol von der Gesindeschaft als von den Dienstmannen, welcher keinen Erben oder keine Frau, die seines Gesetzes war, hatte, so wurden alle seine Güter von den Brüdern genommen. Von den Gütern, welche die Gesindeschaft besaß, mußten jährlich den Brüdern von jeder Hufe vier Unzen gezahlt werden. Hinterließ ein Sterbender keinen Erben, so mußte von seinem Hause das beste Haupt oder beste Kleid den Brüdern dargebracht werden. Die Dienstmannen und die Gesindeschaft, von aller Einsoderung (exactione) frei, waren keinem Herrn oder Voigte wegen irgend einer Sache[8]) als nur dem Propste und den Brüdern verantwortlich. Außer den Lehn und daß die Dienstmannen bei gewissen Gelegenheiten von ihrem Herrn unterhalten wurden, hatten sie noch gewisse andre Vergünstigungen und Einnahmen. So waren die Wagen der tecklenburger Dienstmannen, welche Eßwaaren fuhren, von jedem Zolle des Grafen frei[9]) Graf Werner hatte das Kloster zu Breidenau, und mit allem seinem Erbe zwischen der Werra, dem Rhein und dem Main, nämlich den Dienstmannen, Schlössern, Äckern u. s. w. begabt, und dem Tode nahe einem seiner Ritter, dem Vogt Engelbod, einem Edeln, die Vollendung der Stiftung übertragen, welches dieser unter Zuratheziehung der Witwe Werners und des Abtes und der Dienstmannen ausführen sollte. Der Erzbischof Adalbert von Mainz ward von jenen mit hereingezogen. Engelbod schenkte auf Bitten der gräflichen Witwe und des Abtes und der Dienstmannen das Kloster im Jahre 1123 dem heiligen Martin, und nun ertheilte der Erzbischof den Dienstmannen das bessere Recht und Gesetz, welches die Dienstmannen des heiligen Martin hatten, und befreite von Gebung der Zölle auf jedem Markte, der dem Erzbischofe gehörte sowol die Dienstmannen, als die übrigen, welche der Mönche Vortheilen amtlich dienten[10]). Die Angabe dessen, was jeder beamtete Dienstmann bei besondern Gelegenheiten besonders erhielt, geschieht passender in den Specialartikeln Truchseß, Schenke, Kämmerer und Marschalk[11]). Die Gerechtigkeiten des Erbbeamten des Bisthums Eichstädt.

Dienstmannes-Eigen (Alod). Der Dienstmannen Eigen konnte nicht kommen in die königliche Gewalt, noch aus ihrer Herren, noch ihrer Gotteshäuser Gewalt, wenn sie es an ihrem Rechte verwirkten[12]). Es fiel an ihre Herren, deren eigen sie waren. Man mußte aber davon dem Kläger entgelten und bessern und dem Richter seine Buße geben, und den Leuten entgelten[13]). Ein Dienstmann des Klosters Ebersberg, Heinrich von Puto, übergibt sein Alod, welches er zu Webrechtshausen hat, mit sieben einbelehnten Eigenleuten über dem Altare des heiligen Sebastian, des Blutzeugen, unter der Bedingung, daß er das Lehn Pfenhusen erhält, sodaß, wenn er ohne Kinder stirbt, beides, Alod und Lehn, ohne allen Widerspruch zur Nutzung der Brüder zurückkehre[14]). Konrad, Dienstmann des Grafen Berthold, übergibt sein Alod zu Mandichingen durch die Hand seines Herrn dem heiligen Stephan, dem Protomaartyr zu Dießen, so auch übergibt sein Alod zu Mandichingen Berthold von Husin, Dienstmann der Grafen Poppo und Berthold[15]). Ein tecklenburger Dienstmann durfte sein ererbtes Eigen ebenso wenig veräußern, als die Lehngüter, die er vom Grafen hatte[16]).

Die Eigenleute der Dienstmannen. Der Schwabenspiegel sagt: (Cap. 51. §. 3. S. 36.) Kann das ein Dienstmann beweisen, daß seine Vordern frei waren, da sie sich an das Fürstenamt gaben, oder da er sich selbst daran gegeben hat, ob er frei war, die haben mit Recht wol Eigenleute. (Cap. 53. §. 3 — 6. S. 37): Niemand kann Eigenleute haben, als Gotteshäuser, Fürsten und Freie. Alle Dienstmannen heißen eigen in der Schrift, davon können sie nicht Eigenleute haben mit

---

8) Urk. bei demselben, Nr. 34. S. 91 — 92. 9) Jus Ministerialium Comit. Tecklenburg §. 16. p. 304. 10) Urk. bei *Gudenus*, Cod. Diplomat. T. I. Nr. 25 (6), p. 60 etc.

11) Was z. B. des Bisthums Eichstädt Erb-Kammer-Meister, Erb-Marschalk, Erb-Küchen-Meister, und Erbschenk jeder Besonderes bei des Bischofs Tod und bei dem Einzug eines neuen empfing, s. aus einer Handschrift, mitgetheilt bei *Falckenstein*, Cod. Diplom. Antiq. Nordgav. p. 122 — 124. Wie Ähnliches auch anderwärts galt, s. z. B. in Guilielmi majoris episcopi Andegavensis gestis bei *Achery*, Spicil. T. II. p. 299 12) Sachsenspiegel 1. Bch. Art. 33. S. 90. 13) Schwabenspiegel, Cap. 38. S. 29. 14) Urk. im Cod. Tradit. Ebersperg. bei *Oefele*, T. II. Nr. 37. p. 23. 15) Urkunden im Cod. Tradition. Diessens. l. c. Nr. 55, 56. p. 694. Zum Beweis, daß die Dienstmannen Eigen (Eigengüter, Alode) gehabt, führt Estor auch die Urkunde bei Meichelbeck (Hist. Frising. T. II. p. 4431. Nr. 1487) auf, wo Liuthar, ein echter Knecht (legitimus servus) der Kirche, welcher Hiltischalch heißt, mit seinem Herrn dem Bischof Drecholf von Freisingen einen Tausch trifft, und ihm sein Eigen (proprietatem suam), welches ihm seine Vorfahren hinterlassen, nämlich einen Hof (curtiferum) gibt, deutet diesen Knecht als einen Dienstmannen, und sagt, daß Hiltischalch soviel als Edelschalck sei. Aber das altteutsche Hilta (nord. Hildur) bedeutet Kampf, Krieg (Bruchstück vom Hildebrandslied Z. 5: do sio to dero hiltu vitun), Hiltischalch bedeutet also einen Kriegsknecht und ist also hier ein unfreier Rittersmann vor uns. 16) Jus Ministerialium Comitis Tecklenburgici. §. 14. p. 305.

Recht. Gehört ein Dienstmann an ein Gotteshaus und behauptet, er habe Eigenleute, die sind seines Gotteshauses eigen, deß eigen er ist, und sein nicht. Hat ein Fürst einen Dienstmann, und hat der Eigenleute, sie sind seines Herrn, deß eigen er ist; denn wer selber eigen ist, der kann nicht Eigenleute haben: (Cap. 303. §. 11—14, S. 177 — 178). Alle Dienstleute heißen mit Recht Eigenleute, man ehret sie mit diesem Namen, daß man sie Dienstmannen heißet, darum, daß sie der Fürsten eigen sind. Es kann mit Recht Niemand Eigenleute haben als die Gotteshäuser und das Reich und Fürsten und Freiherren und Mittelfreie. Wer Dienstmann ist, der kann mit Recht Eigenleute nicht haben. Ein jeglicher Mann, der selbst eigen ist, der kann nicht Eigenleute haben, und behauptet er, er habe Eigenleute, die sind seines Gotteshauses oder seines Herrn, deß eigen er ist. — Wenn alle Dienstmannen mit Recht Eigenleute hießen, und Eigenleute keine Eigenleute mit Recht haben konnten, so konnten auch die Dienstmannen deren Vorfahren frei waren, mit Recht keine Eigenleute haben, der Schwabenspiegel bleibt sich also in seiner Ansicht nicht gleich. Wie Dienstmannen über Eigenleute verfügten, zeigt Folgendes: Wernher von Roudenisheim übergibt im Jahre 1114 dem Kloster Bischofsberg zwei Hufen in Algesheim, und zwei Höfe in Pinguia mit gewissen Eigenleuten (mancipiis) beiderlei Geschlechts [17]. Bischof Werner von Straßburg, Gründer der Habesburg (Habsburg), setzt im Jahre 1097 fest, daß seine Dienstmannen das Kloster Murn mit Äckern und Eigenleuten frei beschenken können, ohne daß ihr Herr oder ihre Frauen oder Kinder etwas dagegen sagen durften [18]. Wie die Reichsdienstmannen Eigenleute haben, beweisen folgende kaiserliche Urkunden. In der einen von 1190 heißt es: „Da Streit zwischen unsern Städten des Elsasses und dieses Landes Edeln und Dienstmannen über die Eigenleute derselben obwaltete" u. s. w., und: „Wenn eine Person, die eines Edeln oder Dienstmannes eigen ist, in unsre Städte sich begeben" u. s. w. endlich: „wir beschließen, daß sämmtliche Edle und Dienstmannen, welche ihre Eigenleute zu erlangen wünschen, in unsre Städte unter unserm Frieden und Sicherheit gehen dürfen, und von da ohne Beschwerung und Verletzung von den Schultheißen und dem Rathe unsrer Städte ihnen Geleite geleistet werde [19] rc." In der von 1276 wird verfügt: „Und solches soll auch gehalten werden mit denen Freyen, Dienstleuten, Hofgesinde, und andern Edeln, welchen ihre Dieuer oder eigne Leute von ihren Herrn gangen wären [20]." Kaiser Heinrich VII. verordnete, daß, wenn eine Person eines Edeln oder eines Dienstmannes, sich in eine Reichsstadt begeben, und der Herr, um sie wieder zu erlangen, mit sieben seiner Verwandten von Seiten der Mutter nach dem gewöhnlichen Ausdrucke Nagelmagen, erweisen mußte, daß jener Mensch ihm nach Eigenthumsrecht zugehört [21]).

Heirathen und Kinder. Der Rechtssatz, daß bei Verbindungen zwischen Personen aus ungleichen Ständen das Kind zur ärgeren Hand gehörte, fand auch bei dem Dienstmannenstande seine Anwendung, sowie es im Sachsenspiegel [22]) heißt: Wo ein Kind frei und echt [23]) ist, da behält es seines Vaters Recht, ist aber der Vater oder die Mutter Dienstweib [24]), das Kind behält so gethanes Recht, als es ihm angeboren ist. Doch konnte der Kaiser die Kinder aus dem Stande der Dienstmannschaft in den der Freien erheben, und ihnen die Rechte derselben ertheilen. Beispiele sind diese: Der Edelmann Reinhard von Hagenowe (Hanau) hatte Adelheit, die Tochter des verstorbenen Ulrichs von Munzenberc (Munzenberg) geheirathet, im Glauben, daß sie edel und von gleich freier Geburt, als er sei. Nachher bemerkten welche, daß sie nicht edel gewesen. Reinhard wandte sich daher an den König Rudolf I., und dieser nahm, um den Zweifel zu heben, daß sie einen Dienstmann zum Vater gehabt haben sollte, diesen Flecken [25]) der Geburt, wenn ein solcher statt gehabt, und machte (den 25. Oct. 1273) mit Einwilligung der Reichsfürsten, welche seiner Krönung zu Aachen beigewohnt, Adelheid und ihre Kinder edel und frei von beiden Ältern, und befreite sie von aller Dienstbarkeit des Dienstmannenstandes [26]). Nicht minder merkwürdig ist Folgendes: Markgraf Heinrich der Erlauchte von Meißen hatte Elisabeth von Maltitz, ein Dienstweib, geheirathet, und mit ihr Friedrichen, nachmals von Dresden genannt, gezeugt. Kaiser Rudolf I. that im J. 1278 Mutter und Sohn und alle etwa künftigen Kinder, vermöge königlicher Machtvollkommenheit, ganz aus dem Verhältnisse des Dienstmannenstandes heraus, und begabte sie mit der beständigen Ehre und dem Namen freien Standes und freier Geburt, indem er befahl, daß sie für die Zukunft stets so unter die Zahl der Freien und Edeln gerechnet werden sollten, als wenn sie aus einem Freien geboren worden wären, sodaß sie zur Nachfolge in den Lehn- und jeden andern Gütern gleicher Gestalt, wie die Freien und Edeln zugelassen werden, und im Allgemeinen alle Rechte, Freiheiten, Würden, Ehrenbezeugungen, mit welchen die Freien von den heiligen Gesetzen und anerkannten Gewohnheiten ausgezeichnet waren, vermöge königlicher Ertheilung, für alle Zeiten mit vollem Rechte genießen sollten. Diesem zufolge bewilligte der Kaiser dem genannten Friedrich und den übrigen Kindern des Markgrafen, welche die erwähnte

17) Urk. des Erzbischofs Adalbert II. von Mainz bei *Gudenus*, Cod. Dipl. T. I. Nr. 47. p. 125. 18) Urk. bei *Ludewig*, Scriptt. p. 458. 19) Urk. bei *Schilter*, Inst. Juris Publ. Lib. I. T. II, p. 99. 20) Urk. bei demselben a. O. S. 99.

21) Urk. bei demselben a. a O. S. 92. 22) Sachsenspiegel, 1. Bch. Art. 16. Gärtner'sche Ausg. S. 43. 23) echt, legitimus, wie es in dem lateinischen Texte heißt, nämlich aus einer Ehe, wo beide Gatten von gleich freier Geburt. 24) dinstwib nach der leipziger Handschrift, dienstphlicht nach der quedlinburger Handschrift, in ministerialium conditione im lateinischen Text. 25) notam originis, si qua extitit. 26) ab omni servitute ministerialium. Urk. des Königs Rudolf bei *Ludewig*, Opusc. Misc. Dissert. vom Kunckel-Adel; *Lunig*, Spicil. eccles. p. III. c. V, p. 548; *Cranz*, Dissert. de comitum austregis; *Estor*, c. II. §. 113. p. 153—162.

Elisabeth etwa noch gebären würde, daß sie in des Markgrafen Gütern, Besitzungen, Ländern, Würden und übrigen Rechten allen und jedem mit gleichem Rechte nachfolgen sollten, als wenn sie aus freiem Leibe geboren worden wären [27]).

Wortwin von Leysingen und sein Brudersohn schworen im J. 1241 und gaben Bürgen, daß sie Weiber aus dem Gesinde und den Dienstleuten (de familia et ministerialibus) der mainzer Kirche nehmen wollten [28]). Ihre Kinder wurden nämlich dadurch mainzer. Dienstleute.

Mit den Leibeignen und den Halbfreien, aus welcher letztern Classe die Dienstmannen genommen wurden, hatten die Dienstmannen die Beschränkungen der Verheirathungsfreiheit zwischen Gliedern der Dienstmannschaften verschiedner Herrschaften gemein. Daher finden wir die kaiserliche Bestimmung von 1173, daß, wenn einer der Dienstmannen außerhalb der Genossenschaft seines Gotteshauses heirathete, alles sein Erbgut nebst dem von dieser Kirche erhaltnen Lehn frei und ohne allen Widerspruch an das Gotteshaus kommen sollte [29]). Konrad, ein Dienstmann der Kirche zu Würzburg, sagt, wenn eine von den Mannspersonen eine ihm ungleiche Gattin, d. h. eine unter fremder Gewalt, außer der Gesindeschaft desselben Gotteshauses zu nehmen sich unterfangen, so sollen zwei Theile seines Vermögens der Herrschaft der Gotte dienenden Brüder unterliegen; der dritte aber, wenn er gestorben, der überlebenden Witwe verbleiben [30]). Die Folgen der ohne Erlaubniß der Herrschaft eingegangnen Ehen traf nicht minder die in ihnen erzielten Kinder. So sagt Cäsarius von Heisterbach im Register des Klosters Prüm [31]), daß, wenn irgend einer von belehnten Dienstmannen der Kirche ein Weib genommen, der Abt dem Rechte nach nicht verbunden sei, den mit ihr erzeugten Kindern die Lehen des Vaters zu ertheilen, und daß, wer immer von den Dienstmannen jenes zu thun sich unterfangen, nicht treu gegen die Kirche handle, und der Abt, wenn er wolle, ihn wegen eines solchen Vergehens in Anspruch nehmen könne. Heirathete ein Dienstmann des Klosters St. Maximins zu Trier eine Auswärtige, so erhielten die Söhne den Dienst, den ihr Vater gehabt, weil er Dienstmann des Gotteshauses gewesen, nicht, heirathete ein Dienstweib des Gotteshauses einen Auswärtigen, so wurden die Söhne wegen des Standes der Mutter des Dienstes nicht beraubt [32]) (denn sie blieben immer Dienstmannen des Gotteshauses). Unter den Beschwerden, welche den Landsassen und weltlichen Dienstmannen der Kirche von den Erzbischöfen Pilgrim und Gregor von Salsburg auferlegt worden, und weshalb sie sich verbanden, war die Verlobung der Töchter wider Willen der Ältern [33]). Als König Rudolf im J. 1277 die Dienstmannen von Steiermark zu dem Reich aufnahm, hob er den Ehenzwang auf, und gab ihnen die Freiheit, ihre Töchter zu verheirathen, an wen sie wollten [34]).

Sowie bei den Leibeignen, so galt auch bei Verbindungen der Personen aus der Dienstmannschaft verschiedner Herrschaften, wenn zwischen diesen besondre Verträge, daß die Kinder getheilt werden sollten, nicht stattfanden, der Grundsatz, daß die Kinder der Herrschaft des Dienstweibes (der Mutter) und nicht der Herrschaft des Dienstmannes (des Vaters) gehörten [35]), womit zugleich die Erbschaftsverhältnisse zusammenhingen. Ein Beispiel ist dieses: Reinold, ein Dienstmann der quedlinburger Kirche, hatte ein Dienstweib der mainzer Kirche, die Tochter Dietrichs von Geismar, geheirathet. Daher konnten die Kinder, welche er mit ihr gezeugt, weil sie der mainzer Kirche gehörten, weder die Alode noch Lehen, die er von der quedlinburger Kirche hatte, nach dem Gesetz und Recht [36]) erlangen. Daher ließ sich der Erzbischof Arnold von Mainz im J. 1155 von Reinold und der Äbtissin von Quedlinburg erbitten, und traf, damit nicht alle Kinder des väterlichen Erbes verlustig gingen, den Tausch, daß er zwei Söhne von Arnold, nämlich Ludwig und Heidenreich, zu Dienstmannenrecht [37]) der quedlinburger Kirche übergab, und dafür, nach Dienstmannenrecht [38]) zum Eigenthum der mainzer Kirche zwei Dienstmannen der quedlinburger Kirche, nämlich Hugo und Bertram, die Söhne Ulrichs von Geismar von der Äbtissin Beatrix, erhielt [39]).

Der Grundsatz, daß die Verhältnisse des Kindes sich nach denen der Mutter, nicht nach denen des Vaters richteten, galt nicht blos in allgemeiner Beziehung auf den Stand überhaupt, sondern auch bei den einzelnen Verbindlichkeiten. Abt Arnold von Egmont ließ im J. 1230 Dienstleute seiner Kirche und ihre Kinder von dem Rechte, welches Kurmede [40]) hieß, mit welchem sie seiner Kirche verbunden waren, wegen der Noth seiner Kirche für eine gewisse Summe frei und quitt, behielt sich jedoch, damit sie nicht von der Kirche entäußert schienen, durchaus unbeschadet seines und ihres Rechts alle Dienste, die sie bisher seiner Kirche zu leisten gewohnt gewesen, sich und seinen Nachfolgern vor, namentlich bestimmte er, daß wenn einer von jenen mit einem Dienstweibe seiner Kirche, welcher die Kurmede zu entrichten das Dienst-

27) Urk. bei Weck, Beschreibung Dresdens; vgl. F. Wachter, Gesch. Sachsens. 3. Bd. S. 114—115. 28) Urk. bei *Gudenus*, Cod. Diplom. T. I. p. 568. 29) Kaiserl. Urk. bei *Hund*, Metrop. Salisburg. T. II. p. 276. Glafey, S. 44 schließt aus dieser Bestimmung, daß die Beschränkung der Verheirathungsfreiheit nicht auf die Person, sondern auf das Lehn begründet gewesen, aber der Dienstmann soll ja hier zur Strafe nicht nur das Kirchenlehn, sondern sein ganzes Erbgut verlieren. Vgl. *Estor*, Comm. p. 128. App. p. 40. 30) Urk. des Dienstmannes Konrad bei *Schannat*, Vindem. Litter. Conlect. I. Nr. 86, p. 89. 31) Bei *Leibnitz*, Collect. Etymolog. §. III, p. 455. 32) Urk. des Grafen Konrad von Lützelburg für das Kloster St. Maximin von 1135 bei *Du Fresne*, Gloss. unter Ministerialis.

33) *Hund*, Metropol. Salisburg. T. I. p. 17. 34) Urk. des Königs Rudolf, bei *Ludewig*, Reliq. Manusc. T. IV. p. 259 bis 260. 35) Alte Annotation des Klosters Reichen-Ste bei *Hund*, Metropol. Salisburg. T. III. f. 461. 36) secundum jus legale. 37) in jus ministerialium. 38) jure ministerialium. 39) Urk. des Erzbischofs Arnold von Mainz bei *Kettner*, Cod. Diplomat. Quedlinb. p. 183; bei *Gudenus*, Cod. Diplom. T. I. p. 221. 40) Wahl-Gabe, das Recht, vermöge dessen sich der Herr das beste Pferd oder beste Kleid des Unfreien nehmen konnte. Mehres s. im Art. Kurmede.

weib gehalten sei, eine Ehe einginge, ihre Kinder an den Stand der Mutter gebunden sein sollten[41]).

Sowie man in Beziehung auf die Gesindeschaft (familia) überhaupt, von welcher die Dienstmannen einen Theil ausmachten, Verträge schloß, vermöge deren Glieder der Gesindeschaft der einen Herrschaft mit Gliedern der Gesindeschaft der andern Herrschaft sich verheirathen durften[42]), so auch in Betreff der Dienstmannschaft insbesondre. Diese Verträge waren dann auch gewöhnlich mit Bestimmungen, wie es mit der Theilung der Kinder gehalten werden sollte, begleitet. So bei Gelegenheit, als Kaiser Friedrich I. im J. 1166 der Herrschaft des magdeburger Erzstiftes das Schloß Sconeburgh (Schönburg) und die Stadt Wesele (Oberwesel am Rhein) mit allen ihren Zubehörungen, den Vasallen, den Dienstmannen, den Leibeignen rc. überließ, setzte er, damit zwischen den Personen der Dienstmannschaft des Reiches auf der einen und Personen der Dienstmannschaft von Sconeburgh auf der andern Seite unbekümmerter eheliche Verbindungen statt haben könnten, wenn ein Dienstmann der Kirche ein Dienstweib des Reiches heirathete, die Theilung der in solcher Ehe erzielten Kinder, sowol der Söhne als der Töchter auf diese Weise fest, daß Reich und Kirche jedes die Hälfte erhalten sollte. Entsproß einer Ehe nur ein einziges Kind, so sollte dieses dem Reich oder der Kirche gehören, und dem andern Theile bei sich darbietender Gelegenheit ein an Reichthum und Rang gleichviel werthes Kind zum Ersatze gegeben werden[43]). Auf gleiche Weise begünstigte Kaiser Heinrich VI. im J. 1192 den Erzbischof von Mainz. Es ward gleiche Theilung der Kinder und der Erbschaft unter die Kinder festgesetzt. War nur ein Kind, so heirathete dieses aus der Dienstmannschaft des andern Theiles, und seine Kinder wurden unter das Reich und das Erzstift getheilt[44]). Dem eigentlichen Rechte nach fielen sämmtliche Kinder bei Ehen zwischen Personen der Dienstmannschaften verschiedner Herrschaften derjenigen Herrschaft anheim, welcher die Mutter gehörte. Aber die Begünstigung, welche die Kaiser einzelnen Kirchen zu Gute werden ließen, wurden so allgemein, daß der Schwabenspiegel sagt: Der König und Pfaffenfürsten haben sich um ihr beiderlei Dienstmannen ein Recht genommen, wenn des Reiches Dienstmann eines Pfaffenfürsten Dienstweib nimmt, wenn Kinder da werden, daß sie die mit einander theilen, das ist eine gute Gewohnheit, die soll man stäte halten; nimmt auch eines Pfaffenfürsten Dienstmann des Reiches Dienstweib, die Kinder haben dasselbe Recht, die Kinder erben Vater- und Muttereigen (Alod) gleich (auf gleiche Weise). Das erste Kind, das da wird, es sei Degen oder Mädchen, das ist des Gotteshauses; diese Gewohnheit kann der König mit den Laienfürsten nicht machen, das ist davon, daß sie Dienstmannen des Königs sind, daher kann der König seine Dienstmannen nicht niedern, denn gäbe er sie in der Laienfürsten Gewalt, so hätte er sie geniedert[45]), nämlich um zwei Heerschilde der Herrschaft, da die Laienfürsten den dritten Heerschild hatten, seitdem sie der Bischöfe Mannen worden sind[46]). Um einen Heerschild der Herrschaft wurden die Kinder der Dienstmannen des Königs bei jener Gewohnheit allerdings geniedert, da der König den ersten, und die Bischöfe, Äbte und Äbtissinnen den zweiten Heerschild hatten. Um einen Heerschild der Herrschaft wurden auch die Kinder der Dienstmannen der Pfaffenfürsten geniedert, wenn sie mit Laienfürsten ähnliche Verträge schlossen. So kamen der Bischof von Regensburg und der Herzog von Baiern im J. 1213 hierüber überein: Personen aus ihren Dienstmannschaften durften einander heirathen, und die Kinder sollten gleichmäßig getheilt, jedoch hierbei dieses beobachtet werden, daß das erste Kind, Knabe oder Mädchen, dem Vater folgen sollte, während die übrigen nichtsdestoweniger getheilt werden sollten; entsproß der Ehe nur ein einziges Kind, Knabe oder Mädchen, so sollte es auch dem Vater folgen, und nach der Mutter (d. h. ein Glied aus der Dienstmannschaft der Herrschaft der Mutter) heirathen, und die Kinder auf gleiche Art getheilt werden. Heirathete ein Amtmann des Bischofs, als ein Marschalk, ein Truchseß, ein Kämmerer oder jeder andre ein Dienstweib des Herzogs, oder ein Amtmann des Herzogs ein Dienstweib des Bischofs, so sollte der älteste Sohn, der dem Vater folgte, das Amt des

41) Urk. bei Matthäus, S. 1074. 42) Ein merkwürdiges Beispiel ist folgendes: Die von den Vorfahren Heinrichs des Löwen gestiftete katlenburger Kirche hatte bisher die Freiheit gehabt, daß die Glieder ihrer Gesindeschaft (familia) frei in seine Gesindeschaft und die Glieder der letztern in die erstre heirathen konnten. Da aber wegen des geringern Vermögens der katlenburger Kirche und des größern Glanzes des herzoglichen Besitzthums sich mehr in das Recht des Herzogs begaben, so setzte Heinrich der Löwe auf Bitten des Propstes Reinhart das Gegentheil fest, nämlich daß die Glieder beider Gesindeschaften nicht mehr durch dieses Band der Heirath aus der einen in die andre übergehen könnten, sondern möchten sie von hier oder von dort sich verheirathen, so sollten sie in der Gesindeschaft verbleiben, in welcher sie geboren wären. (Urk. Heinrichs des Löwen bei *Leuckfeld*, Antiq. Katlenburg. p. 18. 43) Urk. des Kaisers Friedrichs I. bei Beckmann, Hist. des Fürstenthums Anhalt. 3. Th. 4. Bch. 2. Cap. S. 437. 44) Urk des Kaisers Heinrich bei *Gudenus*, Cod. Diplom. T. I. p. 312. Wie verwickelt diese Verhältnisse waren, lehrt folgender Fall im Jahre 1234. Der Sohn Sigfrids des weiland Marschalks der Mainzer mußte der Mutter nach dem Reiche gehören, hatte aber des Vaters Lehn, und leistete der mainzer Kirche den schuldigen Dienst nicht. Daher bat der Erzbischof den Kaiser Friedrich II. im J. 1234, daß er gestatten möge, daß Sigfrids Sohn der mainzer Kirche gehörte. Der Kaiser bewilligte ihm nun diesen Dienstmann, damit er dem Erzbischof wegen des Lehns, das er von ihm hatte, den schuldigen Dienst entrichten mußten. Urk. bei *Gudenus*, Nr. 216. p. 534.

45) Estor, App. S. 48 gegen Glafey S. 58 versteht diese Stelle ganz falsch, indem er sagt, der Schwabenspiegel spreche hier nicht vom niedern Dienstmann (de ministeriali inferiori), sondern von einem höhern (de majori), z. B. einem Barone, welchen der Kaiser einem Fürsten als Landsassen unterwerfen wolle. So wenig ist Estor, ungeachtet seiner ausführlichen Schrift über die Dienstmannen, in das Wesen derselben eingedrungen. Der Schwabenspiegel nennt die Dienstmannen des Königs, der Pfaffenfürsten und der Laienfürsten in der Überschrift des Capitels: „Von hohen Dienstmannen," hohe in Beziehung auf ihre hohen Herren, aber sie waren echte Dienstmannen, Unfreie, ihrem Herren der Person nach gehörende, deren Kinder gleich Sachen getheilt wurden, sie waren die Dienstmannen, welche das Mittelalter vorzugsweise Dienstmannen nennt, und bildeten den Gegensatz gegen die Barone. 46) Sachsenspiegel, 1. Bch. 3. Art. S. 20. Schwabenspiegel.

Vaters erhalten, und, wenn er das einzige Kind, in die Gewalt des Herrn, welchem die Mutter war, heirathen, so jedoch, daß die von ihm erzeugten Kinder getheilt werden sollten; war er nicht das einzige Kind, so sollte er auch des Vaters Amt erhalten, und die Theilung der übrigen Kinder auf oben beschriebene Weise stattfinden[47]). Wie auch die Pfaffenfürsten unter sich solche Verträge schlossen, hievon gibt Zeugniß ein an den Bischof von Freisingen gerichtetes Schreiben, in welchem es heißt: Wir wollen Ew. Liebden zu wissen thun, daß Rudolf, Dienstmann eurer Kirche, mit unsrer und unsrer Dienstmannen gemeinsamer Zustimmung ein Weib aus unserm Hause genommen, nämlich auf diese Art und Weise, daß die Söhne, welche von ihnen erzeugt werden würden, zwischen beiden Kirchen unter der Bedingung getheilt werden sollten, daß der Eurige bei uns, und der unsrige bei Euch das Lehnsrecht erhalte. Dieses wünschen wir, daß es gelten, und wenn unsre Bitte bei Euch etwas vermag, ihnen zu Gute kommen, und sämmtlichen Dienstmannen Eurer Kirche offenbar werden möge[48]). Nicht minder schlossen auch die Laienfürsten unter sich solche Verträge. So kamen der Pfalzgraf Ludwig bei Rhein, Herzog von Baiern und der Graf Heinrich von Ortenberg im J. 1222 mit einander überein, daß, wenn Personen aus ihren beiderseitigen Dienstmannschaften einander ehelichten, ihre Erben (Kinder) unter gleicher Beschaffenheit mit allem Erbrecht ohne allen Widerspruch getheilt werden sollten[49]).

In einer sayniſchen Urkunde findet man sich über diese Theilung der Kinder so ausgedrückt: Sie sollen das Recht oder die Gewohnheit, welche **Kindgeding** genannt wird, unter den Dienstmannen beobachten[50]). Wie man sich bei solchen Verträgen nicht blos auf die Denstmannschaften insbesondre beschränkte, sondern auch auf die Dienstmannschaften und Gesindeschaften überhaupt, von welchen jene einen Theil ausmachten, ausdehnte, lehrt die Vergleichungsurkunde zwischen den Brüdern und Herzögen Ludwig und Heinrich von Baiern, Pfalzgrafen bei Rhein vom J. 1262, in welcher festgesetzt wird, daß, wenn einer von den Dienstmannen eines Theiles aus der Gesindeschaft des andern ein Weib nimmt, die daraus entsprossenen Kinder gleichmäßig getheilt werden, und der erstgeborne dem Vater nach dem Rechte der Zubehör folgen, der einzige Erbe aber gemeinschaftlich sein, und die von ihm erzeugten Kinder getheilt werden sollen[51]). Jenes hatte auch in Beziehung auf die Gesindeschaften überhaupt statt, so heißt es in einer Urkunde des Herzogs Heinrich von Baiern: Wenn einer aus der Gesindeschaft der Kirche ein Weib aus unsrer Gesindeschaft nimmt, so soll der erstgeborne der Kirche gehören, die übrigen gleichmäßig getheilt werden[52]). Was hier für die Gesindeschaften überhaupt festgesetzt wird, hierüber kam der Bischof Hermann von Würzburg mit dem Bischofe Friedrich von Eichstädt über ihre Dienstmannschaften insbesondre im J. 1243 überein. Heirathete nämlich ein Dienstmann oder ein Dienstweib der würzburger Kirche eine Person von den Dienstleuten der eichstädter Kirche, so sollten die ihnen entsprießenden Kinder gleich getheilt werden, auf diese Weise, daß das erstgeborne, Knabe oder Mädchen, dem Verhältnisse des Vaters, das zweitgeborne dem der Mutter folgen, und es auf diese Weise mit den übrigen Kindern gehalten werden sollte. Waren diese gleich an Zahl, so sollte die eine Hälfte der würzburger, die andre der eichstädter gehören, waren sie ungleich, so sollte das übrigbleibende Kind, sowie auch, wenn nur ein einziges, nicht mehre waren, das Verhältniß des Vaters erhalten[53]). Das magdeburger Dienstmannenrecht[54]) bestimmt: Wenn ein Dienstmann ein Weib nimmt, die Dienstweib ist, es sei zu Magdeburg, oder zu Alsleben, oder zu Engern oder Beuern oder zu Berge, die Kinder folgen dem Vater, und behalten doch für sich beidenthalben (in beiden Herrschaften) ihr Recht. Besaß nämlich ein Pfaffenfürst oder Laienfürst mehre nacherworbene Herrschaften, so behielten die zu jeder Herrschaft gehörenden Dienstmannen ihr besondres Recht, und die Dienstmannschaften wurden als besondre und geschlossene betrachtet, wenn der Herr nicht anders verfügte und sie zusammenschmolz. Über die Gestattung der Heirathen aus der einen Dienstmannschaft in die andre findet man auch diese Übereinkunft, daß, wenn einer von den Dienstmannen des einen Theils ein Dienstweib des andern Theils zur Ehefrau nahm, das Weib ohne allen Tausch frei dem Manne folgen sollte[55]).

Markolf, Propst von Aschaffenburg, machte im J. 1127 zwei Zinspflichtige dieser Propstei, Burkhard und Druttmann, auf Bitten der Brüder und mit Einwilligung des Voigtes Tiemo von Bratfelde, der, wenn er etwas Recht an sie und ihre Nachkommen zu haben schien, diesem entsagte, zu seinen Dienstmannen, den einen zum Marschalk, den andern zum Schenken, sodaß, wenn sie aus der Gesindeschaft des Gotteshauses Eheweiber nahmen, von den mit ihnen erzeugten Kindern die ältesten männlichen Geschlechts die genannten Ämter nach Erbrecht erhalten, und durch die einzelnen Generationen die Nachfolge unter dieser Bedingung auf ewig stattfinden sollte[56]). Graf Berthold von Diessen übergibt Heilrad, die Tochter Hiltibold's von Hovestetin und Inuza's von Bindingin und ihre Söhne und Töchter dem h. Georg unter der Bedingung, daß sie und ihre Nachkommenschaft das Recht seiner Dienstmannen auf immer haben sollen, wenn keine Heirath (man denke dazu mit Auswärtigen) dazwischen komme; in diesem Falle sollen sie das Recht verlieren[57]). Heiratheten zwei tecklenburger Dienstleute, welche zwei Erbschaften hatten, und starben ohne Erben, kehrten die Erbschaften an den Stamm zurück, von welchem sie entsprossen waren. Heiratheten zwei tecklenburger

47) Urk. bei *Hund*, Metrop. Salisburg. Tom. I. p. 256. 48) Schreiben bei *Meichelbeck*, Hist. Frising. Tom. I. P. II. Nr. 1344. 49) Urk. des Pfalzgrafen Ludwig bei Hund, Bairischer Stammbaum unter Ortenberg, S. 28. 50) Urk. bei *Lünig*, Spicileg. Secular. T. II. p. 984. 51) Urk. bei Hund, Bairischer Stammbaum, S. 352; Metrop. Salisburg. p. 258. 52) Urk. bei dems., Metrop. Salisburg, p. 22.

53) Urk. bei *Falckenstein*, Cod. Diplom. Antiq. Nordg. Nr. 35. p. 43—45. 54) bei *Mencke*, Scriptt. 55) Urk. bei *Gelenius* zu Vita S. Engelberti. Lib. II. c. 11. 56) Urk. des Erzbischofs Adalbert II. bei Gudenus a. a. O. Nr. 147, S. 394. 57) Cod. Tradit. Diess. bei *Oefele*, T. II. p. 604.

Dienstleute, so war nach der Nacht, in welcher sie zusammen geschlafen, am Morgen früh der Niesbrauch der Güter des Mannes der Frau, als wenn sie ihn vom Grafen zu Lehn erhalten hätte. Ließ sich ein Dienstweib von einem Eigenmann oder Zinspflichtigen beschlafen, so wurde das Kind ein Kämmerling (d. h., gehörte der Kammer); heirathete sie in der Folge einen Dienstmann, erhielt sie die gesetzlichen Rechte der Freiheit wieder [58]) (das Dienstweib war nämlich durch jene Verbindung mit dem Eigenmann selbst leibeigen geworden, wurde durch darauf folgende Heirath mit einem Dienstmanne wieder frei, nämlich so weit es die Dienstleute waren).

Einreiten und Vergeiselung der Dienstmannen und zu Dienstmannen. Bei dem Vertrage, welchen der Kaiser den 20. Lenzmond 1212 mit dem Markgrafen Dietrich von Meißen schloß, vermöge dessen letzterer dem Kaiser Otto IV. Beistand schwor gegen jeden Menschen in jeder Noth, schworen zur Befestigung der Übereinkunft für den Markgrafen auch seine Edeln und Mannen, und Dienstmannen, welche aufgeführt werden. Dasselbe sollten auch andre Dienstmannen des Markgrafen thun, welche auch namhaft gemacht werden. Sollte der Markgraf, was er eidlich gelobt, nicht halten, so sollten diejenigen, welche für ihn geschworen, verbunden sein, sich nach Braunschweig zu verfügen (einzureiten) und von da sich ohne Erlaubniß des Kaisers nicht wieder hinweg zu begeben. Zu noch größrer Sicherheit sollte der Markgraf von Meißen auch Söhne seiner Dienstmannen zu Geiseln geben, welche namentlich aufgeführt werden, und deren zwölf sind. Wenn der Markgraf seine eidliche Verheißung nicht halten sollte, so sollte der Kaiser nach Belieben mit den Geiseln schalten dürfen, und sie in dem Zustande sein, der vergisselt (vergeiselt) genannt ward. Die genannten Geiseln sollte der Kaiser vom nächsten Osterfeste zwei Jahr behalten, und sie dann dem Markgrafen wieder zustellen, doch so, daß die Väter der Geiseln oder andre Dienstmannen des Markgrafen ebenso taugliche und ebenso viel das beschwören sollten, was die obengenannten Lehnsträger und Dienstmannen beschworen. Sollte einer der genannten Geiseln sterben oder sonst dem Kaiser nicht gegeben werden, so sollte ihm ein andrer gestellt werden. Für den Kaiser schworen der Pfalzgraf Heinrich bei Rhein und andre Edle und Dienstmannen; sie sollten alle, wenn der Kaiser die Übereinkunft nicht hielte, in Meißen einzureiten verbunden sein, nur der Truchseß Gunzelin allein nach Goßlar sich verfügen, und dieses ohne Willen Dietrichs nicht verlassen dürfen [59]). Der Truchseß Gunzelin war nämlich wegen seiner Regierungsgaben ein unentbehrlicher Mann und sollte deshalb nicht in Meißen einreiten. Der obige Vertrag gibt ein Beispiel, wie die Verpflichtung zum Einreiten für die Dienstmannen nichts Besonderes, da sie auch Edle und Mannen übernahmen. Aber nur die Söhne der Dienstmannen allein werden zu Geiseln, so auch anderwärts werden die Söhne der Dienstmannen am zahlreichsten zu Geiseln gegeben. Graf Adolf von Holstein gibt im J. 1203, um sich aus der Gefangenschaft zu befreien, seine beiden Söhne und den Sohn seines Verwandten, Adolf von Dassel, und den Sohn des Grafen Heinrich von Dannenberg, und acht Söhne seiner Dienstmannen zu Geiseln [60]). Ein Beispiel der Vergeiselung gibt eine Urkunde bei Schaten, wo einige als Geiseln gegeben werden, welche geloben, daß sie nach Dienstmannenrecht auf immer bleiben wollen, wenn der Vertrag nicht gehalten werde [61]).

Zu Pfande gesetzt wurden die Dienstmannen theils als Personen mit ihrem Besitze, theils als Zubehör zu größern Besitzungen. So heißt es in einer Urkunde vom J. 1221: überdies verpfände der Graf seine zwölf unten verzeichneten Dienstmannen dem Erzbischofe von Cöln, mit allem, was sie vom Grafen besitzen, damit, wenn der Graf gegen die vorgeschriebene Form handle, sie mit den Personen, Erbschaften und Gütern der cölner Kirche auf immer zugehören sollten. Die dem Erzbischofe vom Grafen verpfändeten Dienstmannen sind diese: Th. von Strundeke, Gerard von Horst, Heinrich Buckere, Rutger von Heidvelde, Heinrich Schenk, Stephan von Rulen rc. [62]). In einer Urkunde des Grafen Salentin von Sayn werden: die Veste und Dorfe zu Vallendar — mit Gerichten, Herrschaften, Hochen und Tiefen, Geistliche und Weltliche, mit Mannen und Burgmannen, Dienstleuten — verpfändet [63]). Bei der Verpfändung der Dienstmannen hatten jedoch gewisse Beschränkungen statt. So durften die Dienstmannen des Grafen von Tecklenburg nicht an den Orten, wo des Grafen Gerichte gehalten wurden, zum Pfande gesetzt werden [64]). Auch wurden die Dienstmannen nicht blos verpfändet, sondern auch an sie verpfändet. Was Kaiser Friedrich I. in Schwaben weit und breit erworben, zersplitterte, um Geld zu erhalten, sein Sohn, König Philipp, sodaß er jedem Baron und Dienstmanne Dörfer oder Landgüter oder Kirchen verpfändete [65]).

Verschenkung, Übertragung, Verkaufung, Vertauschung und Theilung der Dienstmannen. Mit einer starken Last der Unfreiheit waren die Dienstmannen dadurch beladen, daß sie, ähnlich den an die Scholle gebundnen Leibeignen, mit einer Grafschaft, Herrschaft, Burg, Gehöf vereint, und als Zubehör zu diesem verschenkt, vertauscht, verkauft wurden, so wenn es in

58) Jus Ministerialium Teckleburgensium. §. 19. p. 305. 59) Mehres über den Inhalt jenes merkwürdigen Vertrags s. bei F. Wachter, Gesch. Sachsens II. S. 269—272.

60) Arnold von Lübeck, Chron. bei Leibnitz, S. 719, 720. 61) *Schaten*, Annal. Paderborn. p. 876. Vgl. *Markq. Freher* Orig. Palat.; *Struve*, Hist. jur. und Estor, S. 167. Doch ist zu dessen Bestreitung der Struve'schen Meinung, daß Dienstmannenrecht (jus ministerialium) dasselbe sei, als dem Dienstmann ein Lehn bewilligen, dieses zu bemerken: das Dienstmannenrecht als Norm des Verhältnisses des Dienstmannes zum Herren war allerdings Hörigkeit, aber als Norm der Verbindlichkeit des Herrn gegen den Dienstmann Ertheilung eines Lehns, und der Unterschied zwischen freien Lehnsmann und Dienstmann dieser, der freie Lehnsmann (es gab auch hörige Lehnsritter) konnte durch Auflassung des Lehns sich vom Lehnsverband befreien, der Dienstmann von seiner Hörigkeit nicht. 62) Urk. bei *Gelenius*, zu Vita S. Engelberti, p. 77. 63) Urk. bei *Potgieser*, De natura et indole pignoris, p. 159. 64) Jus Ministerialium Teckleuburg §. 16. p. 304. 65) Chron. Vrspergens. Christmann'sche Ausg. unter dem Titel: Hist. Friderici Imp. p. 129.

einer Urkunde heißt: ich habe diese Höfe mit den dazu gehörenden dienenden Vornehmen[66]) (vornehmen Dienstmannen) oder auch Rittern an das Kloster gegeben[67]). Kaiser Ludwig der Fromme, als er das Kloster Murhard stiftete, fügte zu den ihm geschenkten drei Parochien seinen Hof Oswil mit der Parochie, der Kirche und dem Hofe Erchemershusen, und die Lauffischen Güter mit 35 Dienstmannen und vielen Eigenleuten[68]). Kaiser Friedrich I. sagt: „Sie sollen Ubenkirchen mit den Dienstmannen, mit den Eigenleuten[69]) besitzen." Derselbe schenkt dem Erzbischofe Philipp zu Cöln einen Theil des Herzogthums Westfalen und Engern mit allem Recht und Gerichtsbarkeit, nämlich mit Grafschaften, mit Vogteien, mit Geleiten, mit Hufen, mit Höfen, mit Lehen, mit Dienstmannen, mit Eigenleuten[70]). Pfalzgraf Heinrich schenkt im J. 1219 sein Erbe, das er mit Eigenthumsrecht besessen, dem bremer Erzstifte zu eigen, und seine Dienstmannen erhalten die Güter, welche sie bisher vom Pfalzgrafen nach Dienstmannschaftrechte[71]) hatten, zu Lehnrecht[72]) von der bremer Kirche wieder. Dienstmannen wurden theils als Zubehör zu Gütern und Herrschaften mit diesen, theils als Personen mit ihren Besitzungen veräußert; so z. B. werden Männer von Rittersart, welche Dienstmannen heißen[73]), mit ihren Aloden und Besitzungen einem Kloster dargebracht. Sie waren zu Hause und auswärts des Veräußernden Leibwächter; sie sollen zur Verherrlichung des Klosters ihre Rechte und ihren Stand behalten, und den Äbten, wenn diese frei und nach Vorschrift der Regel ihre Stelle werden erhalten haben, in ehrbarem Amte, Range und Stande dienen[74]). Heinrich von Mühlberg verkauft die Hälfte des Schlosses Velleyberg mit Dienstmannen[75]). Kaiser Friedrich I. gibt Stade mit Dienstmannen an das Erzbisthum Bremen[76]). Der Voigt des Klosters Schönau und seine Nachfolger erhielten das Alod von Milene nebst dessen Dienstmannen und Gesinde (cum ejus ministerialibus et familia[77]). Graf Eberhard sagt in seiner Urkunde: „Dieses Alles mit den übrigen Häusern: Sklaven, Dienstmannen, Freigelassenen (Liten), Hintersassen[78]) schenken wir." In einer Urkunde des Grafen Wilhelm von Holland wird das Schloß Nimegen mit aller Herrschaft, Dienstmannen, Sklaven, Freigelassenen, Äckern, Weiden übergeben[79]). Die Abtei Wenburg wurde vertauscht mit den daselbst lebenden Dienstmannen[80]).

Die Theilung der Dienstmannen bei Gütertheilungen erhellen aus folgenden Beispielen. So heißt es in einer Urkunde des Kaisers Otto IV. vom J. 1203: „Das Alod Worsatia (Wursten) und alle Dienstmannen, welche innerhalb dieser Grenzen sind, sollen sie theilen[81]);" und in einer Urkunde des Erzb. Heinrich von Köln vom J. 1227: „Die Eigen (Eigengüter) und alle Dienstmannen, dem Grafen von Tecklenburg gehörig, werden sie gleichmäßig unter sich theilen"[82]). Zu Lehn auch wurden die Dienstmannen aufgetragen; so trug Otto von Bentheim im J. 1250 dem Grafen Otto von Geldern sein ganzes Alod sowol an Leuten als an Dienstmannen auf, und erhielt es als Lehn zurück[83]). Bei Überlassungen und Veräußerungen von Besitzungen mußte, wenn man die Dienstmannen nicht mit überlassen wollte, dieses ausdrücklich bemerkt werden, so z. B. als der edle Hartwig der Kleriker seine Besitzungen dem Erzstifte Magdeburg übertrug, geschah dieses mit Vorbehalt aller seiner Dienstmannen, welche dazu gehörten[84]). Bei Veräußerung der Städte Sassenberg und Westenberg mit den Leuten, Ländern und Besitzungen und allen Rechten, wird hinzugefügt, die Kirchenlehen und Dienstmannen jedoch ausgenommen[85]).

Schenkungen einzelner Dienstmannen sind diese: Markgraf Woldemar schenkt gütig der Äbtissin ... seinen Dienstmann Bruno, genannt Bur, den Sohn der Frau Bulai von Bur auf immer zu besitzen, und entsagt dem genannten Dienstmann für sich und seine Erben[86]). Dieses sind die Leute von Ritterstande, welche Graf Otto von Botenloben und seine Gemahlin Adelheid im J. 1230 der würzburger Kirche mit Eigenthumsrecht auf immer zu besitzen gegeben: Hartmann und seine Kinder und die beiden Schwestern desselben mit ihren Kindern, die Brüder Ludwig, Albrecht, Dietrich, die drei Schwe-

---

66) Cum *servientibus optimatibus* vel etiam equitibus. 67) Urk. bei *Henschenius*, De tribus Dagobertis. 68) Cum triginta quinque *ministris* et pluribus manciplis suis. 69) Cum ministerialibus, cum servis et ancillis. Urk. bei *Schannat*, Vindem. Litterar. Collect. II. p. 113. 70) Cum ministerialibus, cum mancipiis. Urk. bei *Gelenius*, Syntagma de magnitudine Coloniae libr. I, 7; *Miraeus*, Opera, Supplem. P. III. p. 1185. 71) jure *ministerialitatis*. 72) in jure feudali. 73) *Viri militares*, qui dicuntur *ministeriales*. Wie vir militaris blos oder erweitert militaris conditionis einen Mann von Rittersart bedeutet, s. im Sachsenspiegel 3. Bch. 16. Art. S. 56, 57, 58, 59. 74) S. Urk. Kaiser Heinrichs IV. bei *Hund*, Metropol Salisburg. T. III. p. 182. 75) Urk. bei Gudenus I. S. 227. Andre Beispiele, wo Dienstmannen als Zubehör zu Besitzungen verkauft werden, s. daselbst Urk. S. 714, wo zugleich auch die Mannen verkauft werden, und in den Urkunden S. 227, 395, 396. 76) Urk. bei Lindenbrog, S. 168. Dienstmannen als Zubehör in Urk. Heinrichs IV. a. a. O. S. 144. Dienstmannen mit Zubehör, Urk. bei *Ludewig*, Reliq. T. I. p. 5. Dienstmannen als Zubehör, Hist. de Guelfis bei Leibnitz I. S. 793. Dienstmannen zum Alod gehörig, Urk. bei *Ludewig*, Scriptt. Bamb. p. 1121. Nr. 6. Verschenkung von Hufen mit den dazu gehörigen Dienstmannen, Chron. Magdeburg. bei Meibom, S. 337. 77) Urk. bei Gudenus, S. 104.

78) mancipiis, *ministerialibus*, libertis, accolabus. Urk. bei *Mabillon*, Ann. Ord. Benedicti. T. II. p. 700. 79) Urk. bei Buchelius zu Heda, S. 208. 80) Urk. bei Beckmann, Hist. v. Anhalt, 3. Th. S. 536. 81) Urk. bei Rathmeyer, Braunschweig = lüneburger Chronik, S. 422. *Mader*, Antiq. Brunsvic. p. 241. 82) Urk. bei *Schaten*, Annal. Paderborn. T. I. p. 1019. 83) totum allodium tum in hominibus, tum in ministerialibus, Urk. bei *Pontanus*, Hist. Gelricae Lib. VI. p. 144. 84) Urk. des Kaiser Konrads III. bei *Tolner*, Cod. Palat. p. 44. Wenn Rupert von Durne (Düren), als er im J. 1294 an den Erzb. Gerhard von Mainz seine Stadt Durne (Wald-Düren) mit allen Zubehörungen verkauft, seine Leute von Rittersart (homines militaris conditionis) jedoch ausgenommen (Urk. bei *Gudenus*, Cod. Diplom. I. p. 876), so sind unter diesen wahrscheinlich zugleich die Dienstmannen verstanden; denn die Dienstmannen waren, wenn auch nicht alle Dienstmannen Ritter, und alle unfreien Ritter Dienstmannen, doch meistens Leute von Rittersart. 85) Urk. bei *Pottgieser*, De natura et indole pignoris. 86) Urkunden-Auszug bei Estor, S. 188.

stern derselben, Volmunds Trumpho's Eheweib, Mechild, Hermann Stumpho's Eheweib, Thegano Truchseß und sein Eheweib und seine Kinder außer dem Eheweibe Waltmanns, Hermann Rubelzagel, Wortwin, dessen Brüder, Heinrich Momolin, Wolfram von Ostheim, Schenk, Kanig von Westheim, das Eheweib Seyfrids von Worna und ihre Kinder Albert von Bercha, und die Hälfte der Kinder — — die Kinder Adelheids von Strowe, die Kinder und das Eheweib Herolts von Northeim, das Eheweib Goteschalks von Northeim, das Eheweib Getefrids von Lengfeld, Thegano von Suntheim und dessen Eheweib und drei Brüder, das Eheweib Dietrichs von Kazack, das Eheweib Bertholds von Nulhelingen, das Eheweib Ulrichs von Suntheim, das Eheweib Friedrichs von Kannungen, das Eheweib Heinrichs von Bosewins, die Mutter Seyfrids von Eschenbach, Otto, Heinrich, Seyfrid von Eschenbach, Gepa von Dyypach, Bertold von Buchelberg, Bertold von Ertal und die Kinder, Albert von Oberfeld, Albert von Hemelin und Eheweib, das Helmenbolds von Steigernwald, die Kinder Hemobods von Gebrechtswiniden, Witigo von Nuenhoven, Hermann von Stelahen und Schwester, das Eheweib Wolframs von Eben, Hausen; Rilinde von Eschenbach, Rizza von Hochheim und die Kinder derselben. Diese alle, Manns- und Weibspersonen, sind zum Dienste [87]) der würzburger Kirche auf dem Marschalkamt — angewiesen worden [88]). Markgraf Heinrich der Erlauchte von Meißen gab im J. 1269 seinem Oheim, dem Grafen Siegfried von Anhalt, die beiden Kinder des Herrn Heinrich von Isenburg, nämlich Johann und Elisabeth, die dieser mit seiner Gemahlin Mechthilde hatte, die des Markgrafen Dienstweib [89]) war, freigebig mit dem Rechte, mit dem die erwähnten Kinder ihm angehörten, indem er allem Recht entsagte, das er an diesen gehabt, und dieses Recht auf seinen Oheim übertrug. Herzog Konrad der Jüngre von Dachau überwies auf Bitten Fretilo's von Ismannigen dieses Fretilo's Sohn, Arnold, den er von Kunigunden, einem Dienstweibe des Herzogs hatte, in die Hand des Grafen von Valein durch die Hand des Grafen Arnolds, des damaligen Voigtes und Vormundes des Herzogs, damit Graf Konrad ihn an den Altar der heiligen Maria und des heiligen Corbinian zu Freisingen überweisen sollte, daselbst unter dem Rechte und in dem Stande der Dienstmannen auf ewig zu verbleiben. Graf Konrad begab sich nach Freisingen, und überwies in Gegenwart des Herzogs Welf Arnolden an den Leichnam des heiligen Corbinian in die Hand des Bischofs [90]). — Ein Zeichen der Hörigkeit der Dienstmannen ist auch, daß sie vertauscht wurden [91]). Der Bischof von Freisingen gab im J. 1058 ein Weib, Namens Memuot, mit zwei Kindern durch die Hand seines Voigtes Otto in den Dienst [92]) der Brüderschaft mit dem Gesetze, daß sie und ihre Kinder in anständigem Dienste [93]) verblieben, und in aller Nachkommenschaft dieses Weibes die Männer als echte Dienstmannen [94]), und die Weibspersonen als echte Mägde [95]) des jedesmaligen Bischofes gehalten würden. Mit demselben Gesetz und demselben Recht übergab zum Ersatz die Brüderschaft durch die Hand ihres Voigtes Gerold ein Weib, Namens Hiltigart, mit ihrem Sohne Luitpold und ihrer Tochter Gisila in den Dienst [96]) des Bischofes, mit diesem Gesetze, daß sie, wie sie zuvor gewesen, von allem (andern) Dienste [97]) frei sein sollte, nur daß sie Herrenmagd [98]) sein, und die Mannspersonen ihrer ganzen Nachkommenschaft des jedesmaligen Bischofes echte Dienstmannen, und die Weiber, gleichwie auch die Obenerwähnten, sowie sie ein Lehn hätten, des jedesmaligen Bischofes Mägde verbleiben sollten [99]) (hatten sie nämlich ein Lehn, so waren sie zwar vom Dienst, aber nicht von der Hörigkeit frei; sobald der Herr ihnen ein Lehn ertheilt, mußten sie den Dienst verrichten). Vertauschungen der Dienstmannen kommen vorzüglich häufig im 13. Jahrh. vor. Der Erzbischof Willibrand von Magdeburg übergab im J. 1237 zwei Söhne, Hermann Sones, eines Dienstmannes der quedlinburger Kirche [1]), tauschweise für Dietrich Wischepel, und nahm diesen mit Bewilligung seines Capitels in das Dienstmannenrecht seiner Kirche auf, sowie er in das Recht der quedlinburger Kirche die obengenannten Knaben übergab [2]). Bischof Volrad vertauschte 1267 zwei Dienstmannen, Friedrich und Johann von Hornhausen, und erhielt dafür wieder

87) in servitium. 88) Notitia bei *Schannat*, Vindem. Litterar. Collect. II. p. 121. Da Dienst häufig auch von Kriegsdienst und Abgaben gebraucht wird, so bleibt zweifelhaft, ob alle die Geschenkten Dienstmannen waren, daß sich aber welche darunter befanden, lehrt der Beisatz Truchseß, Schenk. Die Urkunde bleibt immer merkwürdig als Beispiel der Schenkung höriger Ritterfamilien. 89) quae ministerialis nostra existit. Ministerialis muß man nach Vorgange des Sachsenspiegels (Gärtner'sche Ausg. S. 48, 49) durch Dienstweib, nicht durch Dienstfrau übersetzen, weil Frau domina bedeutet, und also Dienstfrau einen Widerspruch in sich enthäte. Daß Heinrich von Isenburg Herr genannt wird, ist ein Zeichen, daß er kein Dienstmann war.

90) Urk. bei Meichelbeck, Nr. 1344. 91) Vgl. Estor, S. 168—170. *Hert*, Dissert. de hominibus propriis. p. 164. Müller, Reichs-Theatrum Maximiliani I. in der vierten Vorstellung, Cap. 49. S. 618. 92) ministerium. 93) liberali ministerio, durch Freigeborner oder Freier würdigen Dienst läßt es sich nicht wohl geben, da sie nicht frei, sondern unfrei waren, sondern dieser Dienst mache nur den Gegensatz zum Sklavendienst. 94) legitimi ministri. 95) legales pedissequae. 96) ministerium. 97) ab omni servitio, worunter sowol persönlicher Dienst, als auch Abgabeleistung zu verstehen. In dieser Urkunde werden servitium und ministerium einander entgegengesetzt. In andern wird servitium auch vom Dienstmannendienste (s. z. B. den Brief der Schenken Heinrich und Dietrich von Apolda aus Polen, gerichtet an ihren Herrn den Erzbischof Gerhard von Mainz vom J. 1299, worin sie ihn bitten, er möge die Voigtei zu Heusdorf, die sie aus seiner Hand nach Lehnrecht hätten, seinen Schenken Heinrich und Dietrich zu Apolda, ihren Vettern, in Rücksicht auf aller ihrer Vorfahren und ihren steten Dienst (servitium) verleihen (bei *Gudenus*, Cod. Diplom. I. p. 916) — und servitores wahrscheinlich von Dienstmannen gebraucht (s. z. B. Urk. des Königs Konrad des Saliers vom J. 1039 bei *Falckenstein*, Cod. Diplom. Ant. Nordg. p. 29). 98) herilis pedissequa. 99) Urk. bei *Meichelbeck*, Hist. Frising. T. I. p. II. Nr. 1247. 1) Zur Erklärung dessen, daß das magdeburger Erzstift ein Recht an den Söhnen eines Dienstmannes der quedlinburger Kirche hat, muß man hinzudenken, daß der quedlinburger Dienstmann ein magdeburger Dienstweib geheirathet hat. 2) Urk. des Erzb. Willibrand bei *Kettner*, Antiq. Quedlinburg. p. 165.

von der Äbtissin zwei Söhne Ludolfs von Hockede[1]). Markgraf Albrecht von Brandenburg vertauschte im J. 1257 seinen Dienstmann Friedrich, den Sohn des Ritters Hermann an das Stift Quedlinburg, und erhielt dafür und nahm in seine Dienstmannschaft[4]) den Dienstmann des Stiftes, Namens Ulrich, den Sohn des Ritters Ludolf von Bortfeld auf, dergestalt, daß er dem Markgrafen und seinen Nachkommen auf dieselbe Art und Weise gehalten sei, wie an ihn seine übrigen Dienstmannen gebunden seien[5]). Fürst Otto von Anhalt tauschte im J. 1272 vom Stifte zwei Söhne des Schenken Dietrichs ein, und gab dafür zwei Söhne, Heinrich Gograns mit Dienstmannenrechte[6]). Fürst Heinrich, Graf von Askanien, übergab im J. 1245 seinen Dienstmann Bernhard, den Sohn Heinrichs von Meistorp, mit allem Rechte, das er an ihm hatte, dem Stifte Gernrode. Die Äbtissin Irmingard nahm ihn zu den Rechten ihrer Dienstmannen auf, und gab den Dienstmann Eggehard, den Sohn Eggehards, des Bruders des genannten Heinrichs, dem Grafen frei und von ihr gänzlich losgelassen[7]). Ähnlich mit diesem Vertrage des Dienstmannentausches ist der, durch welchen der Sohn eines von Frose mit Dienstmannenrechte für Arnold den Sohn E s von Meistorp gegeben wird[8]). Bei dem Vergleiche zwischen den Brüdern und Herzögen Ludwig und Heinrich von Baiern im J. 1262 wurden von letzterm aus seinen Diensleuten Ulrich von Chamerberg und seine Kinder ersterm für Ulrich von Maffenhausen mit Weib und Kindern zugestellt[9]).

Übergabe von Eigenleuten und unfreien Rittersleuten zu Dienstmannen. Hierauf muß auch besonders aufmerksam gemacht werden, weil man Beispiele von Übergaben von Eigenleuten und unfreien Rittersleuten zu Dienstmannen, als Beispiele der Übergabe von Dienstmannen genommen hat. So folgendes: Dietmar von Kirchberg gab im J. 1134 seine Eigenmagd Hermengard mit ihrem Sohn und beiden Töchtern dem Petersklofter zu Erfurt unter der Bedingung, daß sie diesem Kloster nach Dienstmannenrechte dienen sollten. Zugleich schenkte er zehn Hufen an den genannten Altar unter der Bedingung, daß die Leute, die er zu Dienstmannen gegeben, sowol sie, als ihre Nachfolger, von dem gegebenen Alode nach Erbrecht belehnt würden[10]). Herzog Rudolf von Sachsen gibt im J. 1232 die ehrbare Frau[11]), und die von ihr gebornen Kinder, die Gattin und Kinder des starken Ritters Heinrich, seinem Bruder, dem Grafen Bernhard von Anhalt, zu Diensleuten oder in den Dienstmannenstand[12]).

Dienstmannen haben kein freies Auszugsrecht. Von der Hörigkeit der Dienstmannen spricht auch, daß sie keinen freien Auszug hatten, sondern ihnen die Freiheit hierzu erst besonders ertheilt werden mußte; so heißt es in einer Urkunde Herzog Heinrichs von Baiern vom J. 1145: Außerdem sollen alle unsre Dienstmannen und Liten, welche uns nach Recht zugehören, die Freiheit haben, sich und ihr bewegliches Eigenthum dahin zu übertragen[13]).

Dienstmannen dürfen nicht in Städten aufgenommen werden. Der römische König Heinrich (Friedrichs II. Sohn), setzte auf die Klage des Erzbischofs Siegfrieds von Mainz, daß sich welche von seinen Leuten in die Reichsstadt Oppenheim gezogen, auf dem Hoftage zu Würzburg 1226 fest, daß die Dienstmannen, Burgmannen (burgenses) und alle andern Leute, nach welchem Rechte sie immer dem Erzbischofe gehörten, ihm zurückgegeben, und keine von seinen Leuten in genannter Stadt mehr aufgenommen werden sollten[14]). Heinrich VII. verordnete im J. 1308, daß sie keine von den Leuten oder Dienstmannen[15]) in die Städte aufnehmen sollten[16]), und derselbe Kaiser und Karl IV., daß kein Dienstmann, Leibeigner und sonst Höriger der fuldaer Kirche[17]) in die Stadt Fulda aufgenommen werden könne.

Freilassung der Dienstmannen. Eins der stärksten Zeichen der Unfreiheit der Dienstmannen ist, daß sie frei gelassen werden mußten, wenn sie in den Stand der Freien treten sollten. Der Sachsenspiegel bestimmt: Läßt der König oder ein andrer Herr seinen Dienstmann oder eignen Mann[18]) frei, so erhält[19]) er freier Landsassen Recht. Beispiele von Freilassungen sind diese. Ethilo starb ohne ehliche Verbindung. Doch zeugte er mit einem seiner Dienstweiber eine Tochter, welcher sein Bruder Rudolf aus Liebe zu seinem Bruder die Freiheit schenkte und sie nebst reichlichen Aloden an einen Edlen aus dem curischen Rhätien verheirathete. Von ihr stammten die von Hecilisella, von Ussera, von Paprechtswillar und ihre Verwandtschaft ab[20]). Kaiser Friedrich I. beschenkte im Jahr 1195 seinen Truchseß und Dienstmann, Konrad von Anneweiler mit der Freiheit, und verlieh ihm das Herzogthum von Ravenna nebst der Romania, und auch die Mark von Ancona[21]). Abt Nicolaus von Egmont ließ im Jahre 1266 Emeza'n,

3) Urk. bei *Kettner*, l. c. p. 357. 4) consortium ministerialium. 5) Urk. bei dems. S. 353. 6) Urk. bei dems. S. 358. 7) Urk. der Äbtissin Irmingard (bei Beckmann, Hist. des Fürstenthums Anhalt, 3. Th. S. 177). Zeugen bei diesem Dienstmanntausche sind die Dienstmannen der gernroder Kirche B. von Grestorp, F. der Schenk, A. von Queiembecke, E. von Ammendorp. 8) Urk. bei Beckmann a. a. O. 9) Urk. bei Hund, Bair. Stammbaum. 1. Th. S. 272; *Schelter*, Inst. Jur. Public., p. 89. 10) Urk. bei *Gudenus*, T. I. p. 112. 11) dominam honestam, und doch wird sie zum Dienstweibe gegeben; domina wird sie in Beziehung auf ihren Gemahl, den Ritter, genannt. 12) damus in ministeriales sive in ministerialium loco habendas. Urkunde bei Beckmann, Hist. von Anhalt, 7. Th. S. 166.

13) Urk. bei Rathmeyer, Braunschweig-lüneburg. Chronik. 14) Urk. bei *Gudenus*, Cod. Diplom. T. I. Nr. 189, p. 493, 494. 15) hominibus seu ministerialibus. 16) Urk. bei *Wencker*. De Phalburgeris, p. 62. 17) ministerialis, servus vel adscriptitius et aliquo modo ligatus ecclesiae Fuldensis. 18) ministerialem vel servum im lateinischen Text des Sachsenspiegels, 3. Bch. 80. Art. S. 502, 503. 19) behelt, behalt in den deutschen Texten; der lateinische Text obtinet; die neuere deutsche Übersetzung „behält." Aber der Dienstmann und nach der eigne Mann haben ja freier Landsassen Recht noch nicht, sondern erhalten es erst. 20) Anonymus Weingartensis de Guelfis Principibus, cap. III. §. 5. bei *Hess*, Monumentorum Guelficarum Pars Historica, p. 10. 21) Chron. Vrspergense, p. 104.

die Tochter Rudolf's und Hildegard's, Friedrichen und Gerharden, Emeza's Söhne, und Sophia'n und Agnes, die Töchter derselben, auf Bitten des Herrn Hugo von Riedwyck, Ritters, für eine gewisse Summe frei, und schenkte sie ewiger Freiheit, wenn sie sich nicht etwa nachher dem alten Stande unterwerfen würden [22]). Aus ihrem Dienstmannenverhältnisse Entlassene wurden häufig Lehnsritter. So sagt Cäsarius von Heisterbach im prümer Verzeichnisse: Daselbst sind Ritter, welche mit dem Hofe belehnt sind; ihre Vorfahren waren Leute und Dienstmannen der Kirche [23]).

Verhältniß zum Gesinde (familia). Zu dem Gesinde (familia) in weitester Bedeutung gehörten auch die Dienstmannen. So heißt es von den drei Höfen Rubiacum, Bischofsheim und Species, welche mit allem Zubehör König Dagobert der straßburger Kirche schenkte: Das diesen Höfen unterworfne Gesinde (familia) wird dreifach unterschieden, das erste das dienstmannliche, welches auch die Ritterspannschaft (militaris rheda) genannt wird, so edel und tapfer, daß es ohne Zweifel dem freien Stande vergleichbar [24]); das zweite: das zinspflichtige und hörige (censualis et obediens) herrlich und mit seinem Rechte zufrieden; das dritte ist es nichts destoweniger, welches das dienstbare und zinspflichtige (servilis et censualis) genannt wird. Doch alle sind unter der Herrschaft des Bischofs und von ihm Rectoren über sie bestellt [25]). Im Gegensatze zu den Dienstmannen wurde das übrige Gesinde das mindre Gesinde (minor familia) genannt [26]) oder auch das niedre (familia humilior). So überträgt an Gott und den heiligen Martin der Erzbischof Adalbert von Mainz das Alod des Herrn Dammo's von Eibersburg, und die Dienstmannen desselben nebst dem sämmtlichen niedern Gesinde (cum universa familia humiliori). Häufig findet man daher auch die Dienstmannen von dem Gesinde oder lateinisch der familia so unterschieden, daß familia ohne Beisatz den Gegensatz bildet. So wird gegeben das Schloß Horburg mit allen seinen Aloden und Dienstmannen, und dem Gesinde (cum ministerialibus et familia); so gibt Graf Werner die Schlösser Holzhausen und Alstadt, die Hälfte von Brubach, die Abtei zu Breidenau, mit allen Aloden, die er zwischen dem Rhein und Main und der Weser hat, mit den Dienstmannen und dem Gesinde (cum ministerialibus et familia) dem heiligen Martin und dem Erzbischofe [27]). Das straßburger Recht (B. I. C. 2.) sagt: Hier nimmt man aus die Dienstleute und des Bischofs Gesinde.

Unterscheidung der Dienstmannen von den Liten. Liten und Dienstmannen bildeten zwar einen und denselben Stand, nämlich der Halbfreien, den Mittelstand zwischen den Freien und Sklaven, und die meisten Dienstmannen wurden aus dem Stande der Liten genommen, aber nichtsdestoweniger müssen beide von einander unterschieden werden [28]).

Unterscheidung der Dienstmannen von den Burgmannen. Sie ist nöthig, da Neuere [29]) Burgmannen und Dienstmannen für eins halten. Graf Gottfried von Sayne verordnet, daß sein Bruder Heinrich die Grafschaft Spanheim (Sponheim) mit Schlössern, Vesten &c., der Grafschaft Burgmannen, Mannen [30]), Dienstmannen erhalte; er selbst behält sich vor die Grafschaft Sayne mit Schlössern, Vesten, Mannen [31]), Dienstmannen, und allen Zubehörungen derselben — — — und der zehnte von den Mannen [32]), Dienstmannen und Leuten der Schlösser sollen seinem Bruder nach ihrem Rechte, in welchem sie stehen, dienen [33]). Graf Saientin von Sayne bezeugt im Jahre 1363, daß er verkauft habe dem Erzbischof von Trier seine Veste Vallendar mit Mannen und Burgmannen, Dienstleuten, Leuten,

22) Urkunden bei Matthäus und Estor, S. 209, 210. 23) homines ac ministeriales ecclesiae. Caesarius Heisterbacensis, Registrum Prumiense bei *Leibnitz*, Collect. Etymolog. p. 541. 24) Waren die Dienstmannen auch aus edlen Geschlechtern, so waren sie doch den Freien nicht gleich, sondern vergleichbar. Ungeachtet die Dienstmannen, auch wenn sie Edlen entsprossen, zu den Edeln gehörten, so legte man doch viel Werth darauf, wenn die Dienstmannen aus edlen Geschlechtern waren. So redet der Abt von St. Gallen die Dienstmannen, wie ausdrücklich bemerkt wird, auf folgende Weise an: O praeclarissimi milites beati Galli! vos prosapia generis, et nobilitas ac magnificentia ecclesiae magnificavit, immo et ipsa vobis magnificatur et in filiis vestris etc. — Providendum est vestrae, ut credo, nobilitati et propagini etc. Conradus de Fabaria Casus St. Galli, cap. 13. p. 175. 25) Chron. Monasterii Novientensis sive Ebersheimensis bei *Schilter*, Comment. ad Jus Feud. Alem. p. 361. 26) S. Urk. des Bischofs Werner von Straßburg, bei *Ludewig*, Scriptt. p. 458.

27) Urk. bei *Gudenus*, T. I. p. 395, 396, 397. 28) Dieser Unterschied muß um so mehr berührt werden, da Estor S. 18 zu der Urk. vom J. 1256 (bei *Kettner*, Ant. Quedlinburg. p. 133), in welcher Albert Marckesieve Adelheiden von Bicklinge, mit dem Eigenthum und Rechte, welches ihm gehörte, der Kirche zu Quedlinburg mit Liten-Recht (jure litonum) zu besitzen überträgt, die Bemerkung macht, litonum bedeute hier Dienstmannen. Aus der berühmten Stelle des Chron. Stederburg. (bei *Leibnitz*, Scriptt. T. I. p. 850), wo es von der Stifterin des Klosters Stederburg heißt: Omnes quoque, quos jure haereditatis possederat, *litones*, *feodales*, *officiales* nostro Domino subjugavit, et quod ad hujus mundi gloriam pertinet secundum *ritum Principum*, *Dapiferis*, *Pincernis*, *Marschalcis*, *militibus*, *ministerialibus* nostram ecclesiam gloriosissime decoravit, führt Estor S. 189 nur die Worte bis subjugavit an, und schließt: waren diese Officialen Liten, so waren die Liten auch Dienstmannen. Aber aus der Stellung der Worte ist nicht zu schließen, daß alle Liten Officialen, sondern nur, daß die Officialen aus dem Stande der Liten gewesen; nämlich Fridegund schenkte alle ihre Liten, ihre Lehnleute und ihre Beamten, aber nicht alle Liten, die sie schenkte, waren Lehnleute und Dienstmannen. Die Liten waren die zum Feldbau und Zins verbundnen, die Lehnleute zum Kriegsdienste, und die Dienstmannen, nebenbei auch zum Kriegsdienste, zerfielen aber ihrer eigentlichen Bestimmung nach in die mit den Hofämtern bekleideten, und die, welche andre anständige Dienste leisten mußten und ohne nähere Bezeichnung überhaupt Dienstmannen hießen. 29) J. B. Löber, Dissertatio de Burggraviis Orlamundis, welcher doch bei Gelegenheit der Erklärung der Bedeutungen von Castellanus viel über die Burgmannen beibringt. 30) Mannen, im Texte mit zwei Ausdrücken: fidelibus, vasallis. 31) fidelibus, vasallis. 32) fidelibus. Vgl. Freher zu Peter von Andlo, De Imperio Romano-Germanico. 33) Urk. im Saynischen Manifest, S. 75.

Diensten [34]). Ungeachtet die Dienstmannen von den Burgmannen verschieden waren, so mußten doch die Dienstmannen auch Burgdienste thun, die Burgmannen waren nämlich zu stehendem, die Dienstmannen nur zu bestimmte Zeit währendem Burgdienste verpflichtet. Nach dem Rechte der Dienstmannen des Grafen von Tecklenburg, welcher wie die andern Fürsten zugleich auch Burgmannen hatte, waren seine belehnten Dienstmannen, wenn er sie durch seinen belehnten Boten vierzehn Tage vorher zur Beschützung der Burg rief, zu kommen gehalten, mußten auf derselben vier Wochen auf eigne Kosten verbleiben, und erhielten hierdurch im Laufe dieses Jahres Freiheit vom Dienste [35]). Kraft von Schweinsberg und der Vogt Ludwig, genannt von Marburg, wurden im Jahre 1249 vom Erzbischofe von Magdeburg zu seinen Burgmannen zu Amönaburg angenommen, und gelobten ihm gegen Jedermann zu dienen, doch Kraft nahm dabei den Abt von Fulda aus, dessen Dienstmann er war. Sie versprachen, sich aus dem Dienste des Erzbischofs ohne dessen Erlaubniß nicht zurückzuziehen [36]). Daß dieses Versprechen nöthig war, zeigt, daß, wenn Jemand auch zum Burgmann angenommen wurde, das Band doch lange nicht so fest war, als das Dienstmannenband, da der Dienstmann auch selbst in fremdem Dienste doch noch immer an seinen Herrn gebunden blieb.

Unterscheidung der Dienstmannen von den einfachen Lehnleuten. Von den einfachen oder eigentlichen Lehnleuten werden die Dienstmannen, obschon auch sie Lehn hatten, wenn man genau reden wollte, unterschieden; so heißt es in einer Urkunde: mit allen Zubehörungen und Gütern, mögen sie alodliche oder lehnliche sein, mit den Lehnleuten und Dienstmannen [37]) u. s. w. Bei der Uebereinkunft zwischen dem Herzoge von Brabant und Limburg vom Jahre 1191 wird festgesetzt, daß die Leute des ganzen genannten, mögen sie Dienstmannen oder Belehnte sein [38]), eidlich Sicherheit thun sollen. Cäsarius von Heisterbach sagt vom Abte des Klosters Prüm: Der Abt hat drei Hauptsitze, von deren jeder vornehme Lehnleute und Dienstmannen sehr viele und eine große Zahl Leibeigne hat [39]). Zahlreich sind die Beispiele, wo die Dienstmannen den Mannen (vasallis) d. h. den einfachen oder eigentlichen Lehnleuten (Lehnrittern) entgegengesetzt werden [40]). Mannen (nämlich in der Bedeutung von Lehnrittern, denn auch die Fürsten waren Mannen, als Lehnträger geistlicher Fürsten) und Dienstmannen waren sich am Range gleich; beide hatten den sechsten Heerschild, wie aus Vergleichung des Sachsenspiegels mit dem schwäbischen Lehnrecht erhellt. Weil sie einen und denselben Heerschild hatten, findet man auch bald die Dienstmannen den Mannen, bald die Mannen den Dienstmannen in den Urkunden vorgesetzt.

Dienstmannen und Ritter. Dienstmannen waren Ritter, aber anfänglich nicht alle Dienstmannen. Auch wurden die einfachen Lehnritter vorzugsweise Ritter genannt. Am Ende des Mittelalters sind die Dienstmannen unter der Ritterschaft verschmolzen und die Dienstmannen als solche wenig mehr genannt, wiewol die Verrichtung der Hauptämter und die Benennung nach denselben (vorzüglich Schenke und Truchseß) übrig geblieben war. Die Dienstmannen des Reichs, nun unter der Ritterschaft begriffen, wissen im Jahre 1495 zwar noch, daß sie Dienstmannen waren, betrachten sich aber als freie Dienstleute des Reichs [41]). So hatte das Ritterschwert sie erhoben. Wie der Abt von St. Gallen seine Dienstmannen Ritter! anredet, haben wir schon im Abschnitt: Verhältniß zum Gesinde, gesehen. Hartmann von der Aue singt von sich: Ein Ritter so gelehret war u. s. w., der war Hartmann genannt, Dienstmann war er zu Aue [42]) (ouwe), und anderwärts: Ein Ritter so gelehret war u. s. w. er war Hartmann genannt, und war ein Auer (ouwaere) [43]). Graf Wilhelm von Holland gibt im Jahr 1204 alle in dem Lande des Bischofs von Utrecht sich aufhaltenden Dienstmannen, von denen man sagt, daß sie zur Grafschaft Holland gehörten, ausgenommen die Ritter und ihre Kinder, der utrechter Kirche [44]), woraus deutlich erhellt, daß unter den Dienstmannen Ritter, aber nicht alle Dienstmannen Ritter waren. Ungemein schwierig wird die Unterscheidung, wenn bei unfreien Rittern [45]) nicht dazu gesetzt ist, ob sie Dienstmannen sind. Aber nicht alle unfreien Ritter waren Dienstmannen, wiewol diese Ansicht sehr herrschend ist [46]). Wie

34) Urk. in Responsum juris de restitutione baroniae Vallendar ejusque sublimi territorii jure inter Trier et Sain-Wittgenstein. 1612. p. 51. 35) Jus ministerialium Tecklenburgensium, §. 1. bei *Ludewig*, Reliq. Manuscriptt. T. 2, p. 297. 36) Litterae Reservales bei *Gudenus*. Cod. Diplom. T. I. Nr. 253. p. 608, 609. 37) cum hominibus feodalibus et ministerialibus. Urk. bei *Butkens*, Trophées de Brabant, p. 58. 38) homines totius praedicti feodi, sive sint ministeriales, sive beneficiati. Urk. bei dems. 39) *infeodatos* satis honestos *priores* atque *ministeriales* plurimos et satis copiosam multitudinem mancipiorum. *Caesarius Heisterbacensis*, Registrum Prumiense §. III. bei *Leibnitz*, Collect. Etymolog. p. 435. 40) S. z. B. Urkunden bei Gudenus, S. 513, 675, 576.

41) S. Replik an Kaiser Maximilian bei Lerch. 42) Eingang des armen Heinrichs. 43) Jwein, V. 21, 28, 29. 44) Urk. bei Heda. 45) Die unfreien Ritter waren meistens dem Stande der bedingt Freigelassenen entsprossen, andre aus Geschlechtern, deren Vorfahren sich der Freiheit freiwillig begeben, andre verloren ihre Freiheit durch besondre Umstände, so z. B. verlor sie ein freier Ritter, weil nach dem Rechte des Grafen der Freie unfrei ward, wenn er eine Magd ein Jahr zur Frau gehabt und der Ritter sich in diesem Falle befand (s. das Nähere bei Galbert dem Notar in den Bollandischen Act. SS. T. VI. c. II. Nr. XII). 46) So nimmt Estor alle diejenigen Ritter, welche zum Stande der Halbfreien gehörten, und deren Personen daher hörig waren, als Dienstmannen. Als Beispiel der Verschenkung der Dienstmannen führt er unter anderm S. 192 u. 193 die Urk. bei *Schannat* (Vind. Litt. Coll. I. p. 74) auf; in ihr werden Sklaven (servi) und Ritter (milites) und Bauern (ruricolae) übergeben, und zwar auf diese Weise, daß die, welche Ritter sind, als Ritter der Kirche dienen sollen (subserviant). Da Dienen auch vom Kriegsdienste gebraucht wird, so berechtigt uns hier nichts, daß wir diese zwar auch hörigen Ritter für Dienstmannen nehmen. Aber nachdem die Ritter genannt sind, kommen die famuli. Aus ihnen kann man, wenn man überall Dienstmannen sieht, Dienstmannen machen; wir glauben jedoch, daß darunter Knechte, nämlich im Gegensatz von Ritter und Knecht, zu verstehen sind. So kommen eine Menge Stellen vor, wo milites und

häufig die Dienstmannen, welche zuletzt sich ganz unter den Rittern verloren, nur daß die Benennung nach den vier Hauptämtern und die Verrichtung derselben noch blieb, auch früher schon, wo noch die Dienstmannen häufig vorkommen, Ritter waren, erhellt auch, wenn in einer Urkunde gesagt wird, der Abt solle, um dieses alles auszuführen, sieben Ritter aus seinen Dienstmannen und Mannen und ebenso viel aus vierzehn zu präsentirenden Bürgern wählen [47]). Während Kaiser Heinrich sich im Jahr 1104 zu Regensburg aufhielt, entstand ein Aufruhr und Graf Siegehard ward von dem Gesinde (familia) der Fürsten, welches man Dienstmannen nennt, darum, weil man sagte, er vermindere die Gerechtsame (justitiam) derselben, erschlagen. So Otto von Freisingen (Bch. VII. Cap. 8. zu J. 1104). Was Otto ministeriales nennt, nennt der Chronographus Saxo milites; und die hildesheim'schen Jahrbücher: clientes [48]); So nahe verwandt waren schon damals Dienstmannen und Ritter. Zur Kenntniß des Ranges, welchen die Reichsdienstmannen vor den Rittern einnahmen, dienen folgende Stellen aus kaiserlichen Urkunden. Kaiser Wenzel sagt: qua propter universis et singulis Principibus ecclesiasticis et secularibus, Comitibus, Baronibus, Nobilibus, Ministerialibus, Militibus, Clientibus [49]) etc; Kaiser Friedrich III. „Und gebiethen darum allen Unsern und des Reichs Fürsten, geistlichen und weltlichen, Grafen, Freyherrn, Herrn, Dienstleuten, Rittern, Knechten und Städten," und derselbe in der Staatsverbesserung von 1442: entbiethen allen Unsern und des Reichs Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen, Grafen, Freyen, Herrn, Dienstleuten, Rittern, Knechten [50]) u. s. w. Auch hatten Reichsdienstmannen selbst Ritter und Leute von Rittersart zu Vasallen, aber zu weit gegangen ist, wenn man behauptet findet, daß dieses Edle gewesen [51]). Nicht minder kommen auch Ritter andrer mächtiger Dienstmannen vor, wie wir im Abschnitt Dienstherren und anderwärts sehen werden.

Gegensatz zu Edel und Frei. Dieser ist nicht blos darin begründet, daß die meisten Dienstmannen, vorzüglich die, welche Unterämter bekleideten, aus dem Stande der Unfreien (Halbfreien, bedingt Freigelassenen, Liten) entsprossen waren oder genommen wurden, sondern auch in dem Dienstmannenverhältnisse selbst. Berühmt ist folgende Urkunde von 1256, durch welche Edle der Edelheit und Freiheit entsagen, und sich in den Dienstmannenstand begeben: Wir Heinrich und Otto, Ritter, Gebrüder genannt von Barmstede, entsagend unsrer Edelheit und Freiheit mit freiem Willen, sind geworden Dienstmannen der bremer Kirche, der heiligen Jungfrau Maria, dem heiligen Petrus, dem Apostel zu Bremen und dem ehrwürdigen unsern Herrn G. dem zweiten Erzbischofe zu Bremen, und seiner Kirche zu Bremen, leistend körperlich den Eid, wie der bremer Kirche Dienstmannen zu thun gewohnt sind, schwörend, daß wir ihm und der genannten Kirche als Dienstmannen treulich ewiglich dienen wollen. Unsre Frauen, schon gebornen Kinder, und die, welche noch geboren werden, werden dasselbe thun, wenn unser Herr der Erzbischof oder sein Bote sie dazu verlangt [52]). Kaiser Friedrich I. sagt von dem Burggrafen Dietrich von Kirchberg: Dietrich unser Dienstmann von Kirchberg, und von seinem Vater: Otto, Edler von Kirchberg [53]). In einer Urkunde vom J. 1191 führt der Bischof Bertold von Naumburg auf: Edle: Markgraf Konrad, Th. Graf, Albert von Drewisk, Heidenreich von Weta, Heinrich von Salza. Des Reiches und unsre (nämlich des Bischofs) Dienstmannen: Heinrich von Wida, Heinrich und Otto Gebrüder von Gedeliz, Alderich und Heinrich von Breitenbach, und so werden nun noch mehre Dienstmannen [54]) genannt. Also nicht einmal die Reichsdienstmannen galten als edel zur Zeit der Blüthe der Dienstmannschaft, daher man [55]) aus der spätern Zeit, wo Reichsdienstmannen [56]) und auch bischöf-

famuli genannt werden, welche uns auf Ritter und Knechte, und nicht auf Dienstmannen zu beziehen scheinen, und die wir deshalb nicht berücksichtigen, da auch überdies, wie wir im Abschnitte Dienste aus dem Dienstmannenrechte des Klosters S. Maximin sahen, die Dienstmannen ihre Knechte (famulos) hatten.

47) Urk. bei *Eccard*. Censura diplomatis Osnabrugensis, p. 142, 143. 48) Clientes werden auch in Konrads Urkunde über Weißenburg dieselben genannt, die in der nämlichen Urkunde servitores heißen. 49) Urkunde des Kaisers Wenzel bei Lünig, Reichs-Archiv, Document der Grafen von Wertheim, S. 6. 50) Urk. des Kaiser Friedrichs III. bei Lünig a. a. O. Hanauer Documente, S. 55. 51) Daß die Reichsdienstmannen über edle Ritter geboten, behauptet Glafey S. 101 aus dem Beispiele der Voigte von Plauen, welche Reichsdienstmannen waren, bewiesen zu haben. Er hatte nämlich S. 59 u. 60 aus Urkunden vom J. 1327 (bei Lünig, S. 203 u. 204, Stellen ausgehoben, in welchen Vasallen der Voigte von Plauen aufgeführt werden: Die gestrengen Ritter Thosso von Schöneck, und sein Sohn Konrad, Dietrich von Tossenwelt, Konrad genannt Sock, und sein Bruder Rittersmann (militaris) Heinrich von Machwitz, Eberhard von Wibersperk, Konrad von Milin, und Henczlin, genannt Röder Rittersmann (militaris), und in andern als Zeugen unterschrieben: „Und wir Thosso von Schöneck, Arnold von Walchenstein, Gazko von Menlka, Heinrich von Machwitz, Konrad von Sack, Nicolaus von Dobeneck, und Heinrich genannt Röder, Ritterleute (militares seu armigeri) der genannten unsrer Herren von Plauen, deren Mannen (homines) und Vasallen wir sind." Aber sind dieses denn Edle? Es sind ja nur erst die Bestandtheile, aus welchen sich der niedre Adel zu bilden anfing. Daß sie Edle, läßt sich weder daraus schließen, daß sie Ritter waren, noch aus dem von abnehmen. Das von hat auch Estor'n, aber auf eine andre Weise, irre geführt, nämlich S. 134, 135, 164, 165, 202, 206, 258, 259, 260—269, wo er Urkunden benutzt, in welchen hörige Menschen mit von vorkommen, schließt er, daß dieses Dienstmannen gewesen sein müßten. Aber dieser Schluß ist nur insoweit richtig, daß jene hörigen Menschen mit von nicht Sklaven (Leibeigne in strengster Bedeutung), sondern aus der Classe der Halbfreien waren, welche ein Lehn oder Allod an den Orten besaßen, von welchen sie genannt werden. Estor erblickt überhaupt in allen hörigen Leuten, welche nicht Leibeigne (mancipia, servi, homines proprii), sondern Personen der höheren Classe der Unfreien waren, Dienstmannen, während doch nur die Dienstmannen einen Theil jener Halbfreien oder Unfreien höherer Classe bildeten, und aus ihnen hervorgegangen und hervorgingen.

52) Urk. bei *Lindenbrog*, Scriptt. Privileg. Arch. Hamburg. (Nr. 73. Ausg. von Fabricius, S. 175. 53) Urk. von 1181 bei Avemann, Beschreibung von d. gräfl. Geschlechts von Kirchberg, Urkundenbuch Nr. 13, S. 10, 11. 54) Urk. bei *Schöttgen u. Kreyssig*, Diplomataria. T. II. p. 437. 55) Z. B. Glafey. 56) So z. B. wird Johann von Lichtenberg des Königs und

liche [57]) Edelleute genannt werden, nicht beweisen kann, es wären auch früher, wo es nur einen Adel, nämlich den später sogenannten hohen gab, die Dienstmannen zu dem Adel gerechnet worden. Dem Gegensatze der Dienstmannen zu den Edeln und Freien begegnet man im 11., 12. und der ersten Hälfte des 13. Jahrh. so häufig, daß es einen starken Band füllen würde, wenn man die Stellen der Urkunden, der Geschichtschreiber und Dichter, welchen Grafen, Freie, Dienstmannen eine der geläufigsten Redensart ist, verzeichnen wollte. Da sich jeder von dieser Wahrheit, wenn er irgend eine Urkundensammlung durchblättert, überzeugen kann, so halten wir es für überflüssig, Beispiele zu geben, wiewol auch diese lehrreich wären. So z. B. als man im 11. Jahrh. anfing, sich und andre nach den Besitzungen zu nennen, wurde dieses bei den Freien früher üblicher und durchgängiger, als bei Dienstmannen. Ferner ersieht man aus den mainzer Urkunden bei Gudenus, daß der Rheingraf, Graf vom Rheingau Embricho, weil er Dienstmann ist, nicht mehr weder unter die Grafen noch unter die Edeln gerechnet wird. Ungeachtet der Gegensatz zu Edel und Frei uns überall entgegentritt, so finden wir doch auch selbst schon um die Zeit der Blüthe der Dienstmannschaft Dienstmannen Edle genannt, aber nur ausnahmsweise, theils aus besondrer Höflichkeit, theils um daran zu erinnern, daß der Dienstmann aus edlem Geschlecht entsprossen; denn man suchte eben darin den Glanz, daß die Dienstmannen, welche die Oberstellen bekleideten, aus edlem und freiem Geschlechte hervorgegangen. Aber keinen Grund der Eintheilung kann dieses geben, noch kann man daraus beweisen, daß die Dienstmannen zu den Edeln gehört, wie man beides versucht hat. Die aus edlem Geschlecht entsprossenen Dienstmannen hatten keine besondern Vorrechte, sie waren wie die andern unfrei. Erzbischof Burkhard von Magdeburg schenkt den 14. Jan. 1299 den „edlen Mann" Heinrich, Schenken von Apolda, Dienstmann seiner Kirche, dem Erzbischofe von Mainz und dessen Kirche zum Dienstmann auf ewiglich, und entsagt allem Rechte, welches er bisher an diesem seinen Dienstmanne gehabt hat. Die Urkunde lautet ganz so, als wenn ein Dienstmann aus unfreiem Geschlechte verschenkt wird [58]). Der Verschenkte bekennt dann den 30. Jun. 1299 auch in einer eignen Urkunde, daß er verschenkt worden, fügt zwar hinzu: auf sein Verlangen; hierauf setzt er fest und gelobt treulich, daß wenn er jemals eine Weibsperson aus dem Geschlechte andrer Dienstmannen als der der mainzer Kirche zur Frau nehmen würde, die mit ihr gezeugten Söhne kein Recht haben sollten, den Namen und das Amt eines Schenken, welches ihm der Erzbischof vorlängst verliehen, zu verlangen oder zu haben. Dem aus edlem Geschlecht Entsprossenen wurde also, wie jedem andern Dienstmanne (s. den Abschn. Heirathen und Kinder), zugemuthet, sich mit einem Dienstweibe zu verheirathen. Auf seine Edelheit wird nicht die geringste Rücksicht genommen, er nennt sich in der Urkunde auch blos: Heinrich, Schenke von Apolda, Sohn des weiland Schenken Dietrich [59]). Daß man jenes Versprechen für nöthig hielt, lag nicht darin, daß der Verschenkte aus edlem Geschlechte war, sondern man hielt diese Vorsicht für nöthig, weil er aus einem mächtigen Geschlechte war. Man konnte also höchstens eine Eintheilung der Dienstmannen in Mächtige und minder Mächtige gelten lassen, welche aber keine bestimmten Grenzen, und ihren Grund nicht in verschiednen Rechten, sondern blos in Rücksichten hätte. Beispiele, wo Dienstmannen edle genannt werden, sind ferner: Bei dem Aufstande der Italiener gegen die Teutschen im J. 1197 nach dem Tode des Kaisers Heinrich VI. wurden in der Burg zu Falkenberg bei Viterbo welche von des Herzogs Philipp, des Bruders des Kaisers, Gesindeschaft erschlagen, unter ihnen Friedrich ein Edler, sein Dienstmann von Tanne, der Bruder des Truchsesses, der es zur Zeit war, als der Verfasser des Chron. Ursperg. [60]) schrieb. Gewisse edle Dienstmannen von der augsburger Diöces wurden bei dem Aufstande der römischen Bürger erschlagen, als Otto IV. sich vor dieser Stadt befand. Es sind diese und andre Dienstmannen, welche edel genannt werden, keine andern, als die, welche gewöhnlich den Edeln und Freien entgegengesetzt werden, und sie werden nur uneigentlich edel genannt, entweder weil sie aus edlen Geschlechtern stammten, welche Edelheit aber durch das Dienstmannenverhältniß verloren gegangen, oder weil sie reiche und mächtige Dienstmannen waren.

Unterscheidung der Dienstmannen von den Herren. In der Beschwörung des Landfriedens vom J. 1255 heißt es: Philipp von Trachenfels, Philipp von Falkenstein, der Herr von Strahlbach (Stralenberg), der Schenke von Erbach [62]), Wernher Truchseß von Alzera [63]). In einer andern Urkunde findet sich diese Unterscheidung noch deutlicher: Diese sind die Herren, Dienstleute, Ritter und Knechte. Zum ersten die Herren, Herr Dymont von Lichtenberg, Herr Johannes von Rappoltzstein [64]) rc.

Dienstherren. Unter diesen verstehen wir hier nicht die Herren der Dienstmannen, sondern Dienstherren nannten sich in Österreich und Steiermark die Dienstmannen, die sich zu Landherren emporgeschwungen, so z. B. Urkunde vom J. 1309: Ich Chunrad gehaizzen von Puechberg, Dienstherr in Österreich; Urkunde von 1309: Ich Dietrich, gehazzen der Puechberger von Wazzerberch, Dienstherr in Österreich; Urk. von 1295: Ich Leutold von Churing, Schenke in Österreich rc. Gezeug sind Alber von Weitrach meines Vettern sun Herr Alber von

des Reichs Dienstmann im Briefe vom J. 1391 vom Kurfürsten von der Pfalz genannt.

57) So wird in Urk. von 1301 (Reichsarchiv P. S. Cont. 2. App. ad diplom. Sax. p. 5) Richard von Alslebin unter den Edelleuten aufgeführt. 58) Urk. bei *Gudenus*, Cod. Diplom. I. Nr. 434. p. 915, 916.

59) Urkunde bei Gudenus, a. a. O. Nr. 436, S. 917. 60) Chron. Ursperg. p. 108, 135. 62) Später nannten sich die Schenken von Erbach Herren. 63) Formulae pacis publicae, bei *Leibnitz*, Mant. Cod. Jur. Gent. P. II. p. 17. 64) S. Urk. bei *Wencker*, De Pfalburgeris, p. 73.

Hohenstein, Hadmar und Rapol von Valchenberg: diu Dienstherren. — — Heinrich mein schreiber, Otto von Pargarn, Heinrich der Schwellenbekke mein Ritter ꝛc. Die letztern sind des Schenken Konrads Leute, die erstern andre österreichische Dienstmannen; Urkunde von 1300: Gezeug des Dinges sind Her Leutold von Chuenring, Her Steffan von Missaw, Her Ulreich der Streun, Her Alber von Hohenstain, Her Haug der Turse von Lichtenfells, Her Chunradt von Pueberch, Her Wulfing sein Sun, die Dienstherren. — Her Wolfgang, Her Friedrich die Ritter; und so in vielen andern Urkunden des 14. Jahrh., auf welche wir unten verweisen, kommen die österreichischen Dienstherren vor. Daß unter diesen Dienstherren Dienstmannen zu verstehen, lehren die lateinischen Urkunden, in welchen dieselben Personen sich Ministerialen Österreichs, oder auch blos Ministerialen nennen; auch geben sie in den teutschen Urkunden der Wahrheit bisweilen die Ehre und nennen sich Dienstmannen, z. B. Urkunde von 1313: Ich Ulreich der Streun von Schwartzenowe Dienstmann in Österreich, während sich die andern Streuen von Schwarzenau in andern Urkunden, so z. B Urkunde von 1321 Dienstherrn betiteln, und auch Ulrich selbst in einer Urkunde von 1312 von Popp von Liebenwerk, Dienstherren in Österreich Dienstherr genannt wird. Auch in Steiermark brauchten die Dienstmannen diese einen Widerspruch in sich enthaltende Benennung von sich, z. B. Urk. von 1320: Wir Ruedolf von Liechtenstein, Dienstherre und Chamrer in Steier. Diese Dienstmannen betrachteten sich und wurden betrachtet nämlich zu jener Zeit nicht mehr als Dienstmannen des Fürsten, sondern des Landes. In der Urkunde von 1359, in welcher Erzherzog Rudolf IV. von Österreich die Belehnung mit dem Jägermeisteramt im Beisein aller seiner Herren, Dienstleute und Mannen, Ritter und Knechte, und nach guter Vorbetrachtung und weisem Rathe seiner Herren, Dienstmannen, Mannen und Getreuen ertheilt, werden unter den Zeugen unmittelbar nach den Grafen aufgeführt: Steffan von Meissaw Obrister Marschalk, Peter von Eberstorf Obrister Kamrer, Haydenreich von Meissaw Obrister Schenk, Alber von Puchhaim Obrist Drukseß in Österreich Friedrich von Pottow Obrister Marschalk, Rudolf Ott von Liechtenstain von Muraw Obrister Kamrer, Friedrich von Walse Obrister Schenk, Friedrich von Stubenberg Obrister Druchseß in Steyr, Friedrich von Auffenstein Obrister Marschalk, Herman von Ostrawitz, Obrister Schenk, Hartneid der Krieger Obrister Druchseß, und der Kamrer in Karndten. Herman von Landenberg unser Land-Marschalk in Österreich, Eberhart von Walse von Lintz unser Hauptman ob der Ens, Eberhart von Walse von Gretz unser Hauptman in Steyr. Perchdolt von Pergaw unser Hofrichter, Ebol von Seldenhove unser Hauptman zu Porkenaw und zu Peuschelsdorf, Haintich von Haugenberch unser Hofmaister, Pilgrein der Strewn unser Hofmarschalk, Friedrich von Walse von Drozendorf unser Kammermaister, Johann von Prum unser Kůchimayster, Haintich von Prum unser Schenk ꝛc. Die ursprünglichen Dienstmannen der Herzöge sind also zu Dienstmannen des Landes geworden, und der Herzog hat wieder besondre Dienstmannen [65]). Im Bitterolf (S. 135) wird vom Lande zu Steier (Steiermark) gesagt: „Es hat edler Ritter viel und viel edle Dienstmann." Nicht minder werden die Dienstmannen in Österreich in Urkunden des 14. Jahrhunderts Edle und edle Herren genannt [66]).

Blüthe der Dienstmannen. Diese fällt in die zweite Hälfte des 11. Jahrh., in das 12. und die erste Hälfte des 13. Jahrh. In dieser Zeit begegnen wir in Urkunden, Gesetzen, Geschichtbüchern und Gedichten den Dienstmannen am häufigsten. In dieser Zeit findet man auf den Gegensatz zwischen Edlen, Freien und Dienstmannen am häufigsten aufmerksam gemacht. Hier findet man am häufigsten von Thaten, vorzüglich auch Kriegsthaten, der Dienstmannen erzählt. Wenn es heißt, die Dienstmannen dieses oder jenes Stiftes führten dieses oder jenes aus, so ist häufig zu vermuthen, daß es die Dienstmannen nicht allein thaten, sondern von Dienstmannen allein darum nur die Rede ist, weil die Dienstmannen an der Spitze der Mannen standen. Wenn die Blüthe der Dienstmannschaft grade in die Zeit fällt, wo die Fessel des Lehnswesens wegen Erblichkeit der Lehen und weil überhaupt jede Form Haltbarkeit nur für eine bestimmte Zeit hat, zu erschlaffen angefangen, so kann man mit Recht vermuthen, daß die Fürsten sich soviel Dienstmannen als möglich darum verschafften, weil sie enger an den Herren als die Mannen geknüpft waren. Ihre eigentlichen Ämter waren zwar die Hofämter, nichtsdestoweniger mußten sie aber auch Kriegsdienste thun. Der Herr brauchte ihnen zwar, wenn er ihre Dienste nicht wollte, kein Lehn zu geben, und konnte ihnen das Lehn als Strafe entziehen. Aber die Dienstmannen mußten nothwendig in des Herren Dienst treten und darin bleiben, und konnten sich durch Auflassung des Lehns vom Dienstverbande nicht befreien [67]). Wie sich die Dienstmannen an die Person gebunden hielten, lehrt dieses berühmte Beispiel: Otto IV. fürchtete, daß die Philippen gehörigen Dienstmannen nicht leicht sich seiner Kaiserherrschaft unterwerfen, sondern zu ihren angebornen Herren zurückkehren würden. Er heirathete daher im J. 1212 Philipps Tochter, die Herrin aller diesem Ge-

65) Über die Dienstmannen, die sich Dienstherren nannten, s. und vgl. die Urkunden bei *Ludewig*, Reliq. Manuscr. T. IV. p. 54, 55, 60, 61, 62, 72, 73, 74, 75, 87, 106, 108, 114, 124, 125, 126, 149, 152, 153, 169. Vgl. S. 11 und 12 der Praefatio, wo Ludewig sagt, was jeder der Dienstherren für das Land besorgen müssen, was aber natürlich größtentheils blos als wahrscheinliche Muthmaßung gelten kann. 66) S. die Nachweisungen bei *Glafey*, De vera ministerialium indole, p. 29 u. 30, wobei aber ja nicht zu vergessen, daß es im 14. Jahrhunderte geschieht. 67) Zwar sagt ein Neuerer, der Zustand der ehemaligen adeligen Dienstleute sei insofern allerdings beschwerlich gewesen, daß ihre Dienstverbindlichkeit auch auf ihre Kinder überging, daß man sich derselben nicht anders, als durch Manumission oder Refutation des Beneficiums, dem solche anklebte, entledigen konnte ꝛc. Aber die Dienstverbindlichkeit, nämlich die Verbindlichkeit, in des Herren Dienst zu treten, haftete an der Person, und nur die Verbindlichkeit, die Dienste wirklich zu verrichten, war durch den Empfang des Lehns bedingt.

schlechte gehörigen Sagen[68]). (Die Hohenstaufischen Dienstmannen waren nämlich, als ihre Herren auf den Thron stiegen, zu Reichsdienstmannen geworden.) Als Otto's Gattin aber wenige Tage nach der Hochzeit starb, fielen die meisten Dienstmannen des Reiches vom Kaiser ab, und dieses entschied, da die Fürsten hernach auch dasselbe thaten[69]), den Verfall seiner Macht. Sigfrid, Bischof von Augsburg, ein Dienstmann Philipps von Schwaben, geborner von Rechenberg, liebte auch als Bischof noch seine wahren Herren[70]) (die Hohenstaufen) mehr als den Kaiser Otto IV., ungeachtet diesen der Papst begünstigte. Wie umfassend das Dienstmannenwesen im 12. und 13. Jahrh. war, spiegelt sich auch in den zu jener Zeit gesungenen Heldenliedern ab. So in Wirnts Wigalois (Z. 8714. S. 321) als der Graf Morale sich zu Larien begibt: mit ihm seiner Dienestmann drei Hundert, und ein sein Genoß, der war von Geburte groß, des Grafen Sohn von Leodarz; so heißt es Z. 9308. S. 342 von Wigalois: die Fürsten und ihre Dienestmann empfingen wohl den werthen Degen der des Landes sollte pflegen, und ihrer rechten Frauen; und Z. 9856. S. 361: Der König soll das wissen, die Fürsten und ihre Dienestmann, daß das Laster ist gethan auf ihre Ehre.

Mißbräuche. Ungemein lehrreich in dieser Beziehung ist Folgendes, weil daraus zugleich erhellt, was den Dienstmannen eigentlich zustand. Der Abt Wicbold von Corvey klagte im J. 1150 dem Könige Konrad die Beschwerden, welche von ihren Truchsessen und Schenken gewisse seiner Vorgänger und er selbst erlitten. Nämlich die Truchsessen und Schenken, und übrigen, welche im Hause des Abtes von Corvey die Dienststellen, welche gewöhnlich Ämter genannt wurden, innehatten, hatten in diesen Ämtern sich gewisse Mißbräuche angemaßt. Alle Lebensmittel und das ganze Vermögen des Hauses ihres Herren hielten sie unter ihrer Gewalt und übertrugen, ohne ihren Herren zu befragen, wem sie wollten, diese Güter zur Verwahrung und rücksichtlosen Vertheilung, und maßten sich in diesen Ämtern solche Macht an, daß sie ihre Herren offen und gleichsam, als wenn es zu ihrem Rechte gehörte, verhinderten, die Schlüssel und die Aufsicht über die Gegenstände anzuvertrauen. Sie pflegten nämlich von den Sachen ihrer Herren ihre eignen Gesindeschaften zu unterhalten, und ihre Ritter[71]) zu weiden, und zwar so sehr, daß sie in ihren eignen Häusern meistens ebenso viel oder mehr, als ihre Herren von dem Vermögen derselben, welches sie bewahren sollten, verwandten. Als der Abt Wicbold diese Verschleuderungen seines Gutes abstellen wollte, widersetzte sich einer seiner Dienstmannen Raban, der damals das Truchsessenamt verwaltete, mit seinem Bruder Luidolph und andern seiner Blutsverwandten, und versicherte unter Drohungen, er werde, so lange er lebte, die Gewalt seines Amtes, welche er bisher in jenem Hause gehabt, nicht aufgeben, sodaß er unter seiner Herrschaft alle Victualien seines Herren behalten und Gewalt haben wollte, davon zu ertheilen, wem ihm beliebte, und er über das Gegebene und Empfangne seinem Herrn keine Rechenschaft abzulegen brauchte, und dem Abt Niemandem die Schlüssel über seine Sachen anzuvertrauen erlaubt sei, als dem, welchen der Truchseß bestellt. Durch ein Gericht der corveyer Dienstmannen wurde dem Truchseß alle solche Herrschaft, die er sich über die Güter des Abtes angemaßt, namentlich alle Gewalt der Anvertrauung der Schlüssel und der Verwahrung der Sachen seines Herren abgesprochen, und dem Abte die Macht zuerkannt, ohne Zuratheziehung des Truchsesses und Schenken die Schlüssel und Verwahrung seiner Sachen, wem er immer wollte, anzuvertrauen. Dem Truchsessen aber und dem Schenken dieses Urtheil zugesprochen, daß sie ohne Willen des Abtes von seinen Lebensmitteln zu geben, durchaus keine Gewalt hätten, sondern wenn sie ihrem Herren nach Schuldigkeit ihres Amtes am Tische gedient, so sollten sie diese Ehre von ihrem Amte haben, daß sie, wenn der Herr sich erquickt hätte, mit den übrigen Dienern von den Gütern ihres Herren erquicken und außer dieser keine andre Gewalt über die Sachen ihres Herren üben sollten. Da aber Raban mit diesem Rechtsspruche seiner Genossen sich nicht beruhigte, wandte sich der Abt an den König Konrad. Dieser befragte auf dem Hoftage zu Speyer im J. 1150 die Reichsdienstmannen, und sie fällten ein gleiches Urtheil. Eine andre Beschwerde hatte auch derselbe Raban den Brüdern des corveyer Klosters zuzufügen sich erkühnt. Er hatte nämlich innerhalb der Mauern und dem Kirchhofe sich eine Erbwohnung zugeeignet. Vergebens ermahnte ihn sein Herr, die Mönche und seine Genossen davon abzustehen. Da sprach ein Dienstmannengericht sowol ihm als jedem Weltlichen ein solches Lehn auf dem Kirchraum ab, und daß kein Abt ein solches Lehn habe ertheilen können. Da Raban sich noch widersträubte, wandte sich auch hierüber der Abt an den König und dieser befragte seine Dienstmannen. Sie hielten ein Gericht und sprachen dem Truchseß die Erbwohnung auf dem Kirchraum ab. Noch eine andre Verwegenheit hatte sich Raban erlaubt, und sich eine Erbwürde zugeeignet, welche er Burggrafschaft nannte, und ließ sich selbst Burggrafen nennen, während doch alle Äbte stets die Gewalt gehabt, alle Vergehungen innerhalb der Mauern entweder selbst zu bestrafen, oder dem Kämmerer oder dem Truchseß oder jemandem vom Gesinde (familia) die Bestrafung ohne irgend eine stets bleibende Gewalt anzuvertrauen. Von dieser Gewalt machte Raban einen solchen Gebrauch, daß er sie Burgbann nannte, und nach Weise eines Großmächtigen oft innerhalb der Mauern dingte (Gericht hielt), und diese Dinge (Gerichte) Bürgding nannte. Zu diesen Gerichten wurden der Mönche Küchenknechte, Knechte von der Bäckerei und von anderm Dienste zu kommen gezwungen. Konnten sie vom Dienste bei den Brüdern verhindert nicht er-

68) Chron. Vrspergense p. 134 bei *Christmann*. 69) Lüneburger Zeitbuch bei *Eccard*, Corp. T. I. p. 1400. Anonymus Saxo, Hist. Imp. bei *Mencke*, Scriptt. T. III. p. 119. Wie die Baiern und Schwaben wegen des Todes ihrer Erbherrin von Otto IV. abfallen, s. bei F. Wachter, Gesch. Sachsens, 2. Th. S. 273; vgl. 3. Th. S. 350. 70) Chron. Vrsperg. p. 133, 134. 71) Zugleich ein Beispiel, wie Dienstmannen ihre Ritter haben.

scheinen, so wurden sie von den Knechten Rabans mit Gewalt und Schmach dahin gezogen, und Brod und Speise der Mönche unbereitet zu lassen genöthigt. Diese Verwegenheit ward wegen der Burggrafschaft nach dem Spruche der Reichsfürsten, da nach den dem Kloster von den Königen und Kaisern ertheilten allen Freiheiten kein Herzog, kein Graf, keine andre weltliche Macht innerhalb der Mauern des Klosters Gericht halten durfte, wie viel weniger ein Dienstmann, dem Truchseß, sowie auch die beiden andern Anmaßungen durch einen königlichen Brief untersagt [72]). — Nun auch einen Mißbrauch gegen die Dienstleute. Die Unfreiheit, in welcher der Dienstmannenstand sich befand, drohte Gliedern desselben nicht selten die Gefahr, in den Sklavenstand herabgedrückt zu werden, und ihr waren selbst die Nachkommen Edler ausgesetzt, wenn diese sich und ihre Kinder zu Dienstmannen gegeben. Ein Beispiel gibt der edlen Guntzirk Nachkommenschaft. Guntzirk hatte zwei Töchter, Meduni und Adalpurk, Meduni vier Töchter und zwei Söhne, Adalpurk vier Töchter, Hiltikart, Ata, Villirun, Perufwint. Über diese Perufwint und ihre Söhne Dietpert und Konrad erhob sich unter dem Ritter von Freisingen und seinem Voigt Otto eine Untersuchung, daß sie der heiligen Maria und dem heiligen Corbinian sklavisch dienen [73]) sollten. Endlich bei Beendigung dieses Rechtsstreites zu Veringen wurde der Vertrag bestätigt, welchen die edle Frau Guntzirk mit dem Bischof Abraham geschlossen hatte, nämlich daß Perufwint und ihre Söhne und Töchter Adalhild und Pertha, und ihre übrigen Nachkommen und alle aus Guntzirks Verwandtschaft von aller Zumuthung zu Sklavendienst [74]) befreit sein sollten, nur daß, wie der Vertrag lautete, die männlichen Nachkommen belehnt als Kleriker (Schreiber) oder Kämmerer oder Schenk oder Truchseß dem jedesmaligen Bischofe — dienen sollten [75]). Auf der andern Seite wußten sich Dienstmannen ungerechter Weise in Freiheit zu setzen. Als eins der Leiden des bekannten Erzbischofs Anno's von Cöln wird aufgeführt, daß ein Dienstmann, welchen er selbst der cölner Kirche erworben und mit Gütern über seine Geburt bereichert, das Joch der kirchlichen Knechtschaft abgeschüttelt, und sich in Freiheit ungerechter Weise vor Gericht [76]) zu großer Schmach des Bischofs in Freiheit gesetzt.

Verfall der Dienstmannschaft. Schon zur Zeit der Blüthe zeigten sich einzelne Umstände, die ihn veranlaßten. Das lüneburger Zeitbuch berichtet zum Jahre 1146: In diesem Jahre geschah ein ungehörtes Ding, des Reiches Dienstmannen und andrer Herren Dienstmannen wollten ohne der Herren Willen richten an den Landen, das ward widerthan [77]) (das ward abgestellt). Viele Dienstmannen des Herzogs Friedrich von Österreich und Steiermark verbanden sich im J. 1238 gegen ihren Herrn, der von allen seinen Nachbarn bekriegt, mehre Heerfahrten hatte thun müssen [78]). Dienstmannen des Markgrafen Dietrichs des Bedrängten von Meißen, deren Bauern durch die Vögte und Gerichtsdiener desselben mit Beden (bittweise verlangten Beisteuern) und Eintreibungen von Abgaben bedrückt wurden, vereinigten sich im Jahr 1215 gegen ihren Herrn, und sandten welche ab, ihn um das Leben zu bringen [79]). Der Abt Wiedekind von Corvey will 1191 die Brunsburg wiederherstellen, wird aber daran von seinen Dienstmannen von Amlunr verhindert. Ihr Helfer war der Graf von Waldeck. Die Dienstmannen von Amlunr nebst einigen Nachbarn verwüsten im Jahr 1176 das Gebiet des Klosters Corvey. Der Abt Konrad fängt daher an, die Wilburg zu bauen, um diese räuberischen Menschen im Zaum zu halten [80]). Während der verderblichen Zwietracht des Klosters St. Gallen durch die zwiespältige Wahl Heinrichs von Twiele und Manegold's von Mammern von 1122 bis 1124 theilten die Mannen des Gotteshauses sich in seine Besitzungen, wählten sich die Dienstmannen die besten Hufen seiner Höfe [81]) aus, da beide Äbte um die Wette belehnten, und diese Belehnungen blieben auch in den friedlichen Zeiten gültig. Der Hauptgrund des Verfalls der Dienstmannschaft, dieser strengeren Form des Lehnswesens, sowie des Lehnswesens überhaupt lag in der Erblichkeit der Ämter und Lehn. Sie mit dem Ritterschwert begabt machten sich von ihren Herren immer unabhängiger. Das Ritterschwert erhob auch die Dienstmannen weit über die Bürger und Bauern. So kam es, daß die Dienstmannschaft, dieser ursprüngliche Gegensatz zu Edel und Frei, selbst einen Theil eines eignen Adels, bildete, der über die Reste der alten Freilingen den freien Bauleuten [82]), welche sich vor dem Schwerte des Dienstmannes beugen mußten, sich stolz erhob [83]).

72) S. Urk. bei *Paullini*, De Advocatis Monasterii, im Syntagma, p. 568. Am Schlusse sind die Pfaffenfürsten und Laienfürsten genannt, die mit ihren Dienstmannen zugegen waren. 73) serviliter obedire. 74) ab omni servili anxietate. 75) beneficiati aut clericali aut camerali aut pincernali aut dapiferali servitio. Notitia vetus bei *Meichelbeck*, Hist. Frising. p. 246. 76) violento quodam jure fori, sagt Lambert von Heersfeld (gewöhnlich von Aschaffenburg genannt), Krause's Ausg. S. 199, ohne etwas Näheres anzugeben. 77) Lüneburger Zeitbuch bei *Eccard*, Corp. Hist. T. I. p. 1379.

78) Chron. August. bei *Freher*, p. 372. 79) Wie sie an Ausübung dieses Vorhabens verhindert wurden, s. bei F. Wachter, Gesch. Sachsens, 2. Thl. S. 281. Vgl. 3. Th. S. 393. 80) Annal. Corbeiens. bei *Paullini*, Syntagma p. 397, 398. 81) Casuum S. Galli Cont. II. cap. 8, bei *Pertz*, Mon. Germ. Hist. Scriptt. T. II. 82) Ein Beispiel eines solchen freien Baumanns, deren Tochter sein edler Herr, ohne eine Mißheirath zu begehen, heirathen konnte, weil sie ebenso frei, als er war, während er die Tochter eines Dienstmannes nicht hätte nehmen können, s. in Hartmanns von der Aur Armem Heinrich. In Mosers Teutschem Staatsarchive 1751, 3. Th. 6. Cap. S. 91 wird zwar behauptet, daß die Vermählungen der Herzöge mit den Töchtern der Dienstmannen ohne Anstand für standesmäßig geachtet worden. Man vergl. hiermit unsern Abschnitt Heirathen und Kinder der Dienstmannen. Nur bemerken wir hier noch, daß man Dienstmannen zumuthete, uneheliche Töchter der Herzöge zu heirathen (s. ein Beispiel bei v. Lange, Bairische Jahrbücher, wo ein Herzog von Baiern seine uneheliche Tochter an einen Dienstmann verheirathet), wodurch die Dienstmannen sehr tief gestellt werden. Doch kommt, aber etwas Ungewöhnliches, ein Dienstmann Wolfram als Schwiegersohn des Grafen Albert vor (Urk. bei *Gudenus*, Syllog. Dipl. I. p. 59). 83) Von den Stellen aus *Kranz*, Metropol. Lib. I. c. 2. Lib. II. c. 11, welche sich fast in allen Schriften, wo von den Dienstmannen gehandelt wird, verfinden, mögen hier nur die Worte stehen: quod est arrogan-

Daß aus den des Ritterschwertes fähigen Dienstmannen und den unfreien Rittern sich eine eigne Art Adel bildete, hierzu liegt der Keim schon früh darin, daß sie vor ganzen Städten und einzelnen Bürgern genannt werden, wovon sich zahlreiche Beispiele in Urkunden finden. Diese Stelle ihren Dienern einzuräumen, waren ihre Herren um so geneigter, da sie selbst durch den Vorzug ihrer Diener vor den Bürgern einen größern Glanz zu erlangen glaubten, und hatten auch darin nicht ganz Unrecht, da ja auch die Mehrzahl der Bürger aus Unfreien hervorgegangen [84]). *(Ferdinand Wachter.)*

DIENTEN, Dorf im niederösterreichischen Kreise Salzburg, welches dem Thale, worin es liegt, und dem Bache, der hindurchfließt, den Namen gegeben hat (Diententhal, Dientenbach). — Es ist daselbst eine Eisenhütte, die jährlich an 1300 Ctnr. Eisen liefert. *(H.)*

DIEPENAU, Amt und Flecken im Königreiche Hanover in der Landdrostei gleiches Namens. 1) Amt. Es bildet einen Theil der obern Grafschaft Hoya, und wird begrenzt im Norden und Osten durch die hanoverschen Ämter Ehrenburg-Bahrenburg, Uchte und Stolzenau, im Süden und Westen durch den preußischen Regierungsbezirk Minden; es besteht aus dem einzigen Pfarrdorfe Lavesloh, zu welchem der Flecken Diepenau und mehre Dörfer gehören und zählt in 663 Feuerstellen 5595 Einwohner. Der eben nicht besonders fruchtbare Boden wird bewässert durch die Wiekenriede, einem Nebenflüßchen der zur Weser fließenden Aue. — 2) Flecken. Er liegt an der Wiekenriede, ist eingepfarrt zu dem Dorfe Lavesloh und hat in 57 Feuerstellen 522 Einwohner. Zu bemerken ist das Amthaus. Eine ältre Abbildung des Orts findet sich in Merians Topographie von Braunschweig-Lüneburg S. 74. *(Oppermann.)*

DIEPENBEEK (Abraham van), ein berühmter Maler aus der niederländischen Schule, der sich sowol durch seine Gemälde, als auch durch seine vielen Zeichnungen hervorgethan hat. Er wurde geboren zu Herzogenbusch, nach d'Argensville 1620, nach Füßli bereits 1607, und es scheint, daß diese Angabe die richtigere sei. Er begann seine Kunst mit dem Glasmalen, und hatte darin schon bedeutende Fortschritte gemacht, als er ein Lehrling des berühmten Rubens wurde. Er beschränkte indeß seinen Aufenthalt und die Erlernung seiner Kunst nicht blos auf sein Vaterland, sondern ging auch nach Italien, wo er sich mit den Studien derselben unausgesetzt beschäftigte. Doch blieb er daselbst nur kurze Zeit, und lernte nach seiner Zurückkunft aufs Neue bei Rubens fort, bei dem er insbesondre noch das Colorit studirte. Er war unter den Schülern desselben einer der besten, und man erkannte bald aus der Beschaffenheit seiner Gemälde, worin sich schöne Erfindung mit großartiger Darstellung vereinigte, nicht nur den geschickten Lehrling seines großen Meisters, sondern auch seine besondre Ähnlichkeit mit demselben durch ein vorzügliches Talent zu historischen Gegenständen. Er entfaltete in seinen Kunstwerken ein erhabenes und zugleich sehr lebhaftes Genie. Seine Zusammensetzungen sind meistens nur klein, doch ersieht man zugleich an einigen größern derselben, daß er auch in diesen sehr geschickt war. Seine Zeichnung nur ist manchmal ziemlich unrichtig, und selbst sein Aufenthalt in Italien hat ihn von diesem Fehler nicht befreien können. Doch bemerkt man in seinen Gemälden eine treffliche Erfindung, sowie eine meisterhafte Haltung und ein Colorit, das dem des Rubens in Nichts nachsteht. Zugleich ist seine Zeichnung, wenn auch manchmal unrichtig, und sowie die seines Meisters etwas überladen, doch immer fest und gewiß, und immer sehr zart und sanft. Insbesondre besaß er eine tiefe und ungemein schöne Kenntniß des Helldunkels. — Sein Verdienst blieb auch in seinem Vaterlande nicht unbeachtet, denn er wurde im Jahr 1641 zu Antwerpen an der dortigen Malerakademie zum Vorsteher erwählt.

Bei seiner Glasmalerei, womit er sich anfangs am meisten und fast allein beschäftigte, wußte er besonders historische Stücke und auch verschiedne andre Gegenstände mit feinem Pinsel so schön und kunstvoll darzustellen, daß er zu seiner Zeit in dieser Art der Malerei für den ersten Meister gehalten wurde. Man bediente sich seiner häufig zum Bemalen der Kirchenfenster, nach der damaligen Liebhaberei für diese Verzierung, und er lieferte dazu viele sehr schöne Gemälde, von welchen noch mehre schätzbare Überbleibsel in den niederländischen Kirchen zu sehen sind. — Verleidet indeß wurde ihm diese Art seiner Kunst durch die Schwierigkeiten der Zubereitung und des Kochens der Farben bei derselben, und durch das öftre Zerspringen der Glasgemälde, wenn sie im Ofen gebrannt wurden, wobei ihm insbesondre in Italien manche sehr schöne Stücke verunglückten, sodaß er deswegen die Glasmalerei im Verfolg fast ganz aufgab. Vielmehr beschäftigte er sich, und zwar nicht ohne glücklichen Erfolg, immer mehr mit der Ölmalerei, und verfertigte mehre schöne Stücke sowol auf Leinwand als auf Holz. Die Gegenstände seiner malerischen Darstellungen wählte er fast ganz aus dem Gebiete der Religion. Sehr häufig und zuletzt fast ausschließlich wandte er seine Kunst als Maler dazu an, um schöne Gemälde auf Tapeten und Getäfel in Zimmern zu bearbeiten, worin er sich ganz vorzüglich auszeichnete. Ohne Zweifel sind auch von diesen seinen Kunstwerken in Holland in manchen alten vornehmen Häusern noch einige vorhanden.

Ganz vorzüglich und ebenfalls in der letztern Zeit

tius, jam qui olim Ministeriales dicti sunt, aut Feudarii, nunc ambiunt dici Nobiles.

84) Außer den beiläufig genannten Schriften bemerken wir über die Dienstmannen noch *Valesius*, Gest. vet. Franc. Ad an. 586. Schilter, Glossar unter Dienstmann. *Heineccius*, Elementa Juris Germanici. *Biener*, Commentarii de Origine et Progressu Legum Juriumque germanicorum. Kinderlinger, Münzer'sche Beiträge. Möser, Osnabrückische Geschichte. Riccius, Entwurf vom landständischen Adel in Teutschland. Oetter, Versuch einer Geschichte der Burggrafen von Nürnberg. Klüber, Vers. über die Gesch. d. Gerichtslehn. Hüllmann, Gesch. d. Stände des Mittelalters. Bodmann, Rheingauische Alterthümer. Schmidt, Gesch. d. Teutschen, hat auch nach seiner gründlichen Art Manches über die Dienstmannen, aber diesem wichtigen Zweige der teutschen Geschichte doch zu wenig Raum gewidmet.

seines Lebens übte er die Kunst des Zeichnens mit besondrer Vorliebe, sodaß er weit mehr zeichnete als malte, und dadurch verhinderte, daß er als Maler nicht noch einen größern Ruf erhielt. Er zog in seinen Zeichnungen die Umrisse mit der Feder, übertuschte sie ganz leicht, schraffirte den Schatten mit der Feder hinein, und höhete das Weiße mit dem Pinsel. Einige derselben schraffirte er auch ganz mit schwarzer Kreide. Solche Zeichnungen verfertigte er für Kupferstecher zu Büchertiteln, Grabmälern, kleinen Bildern für Schulen, und selbst zu den Handwerkerbrüderschaften oder sogenannten Kundschaften. Es sind indeß, nach seinen Zeichnungen, mehre vorzügliche Kupferstiche vorhanden, unter andern zwei Bildnisse, nämlich die fünf Sinne, und dann der H. Thomas von Aquino, in einer Vignette, zwischen den beiden Aposteln Petrus und Paulus, gestochen von dem jüngern Cornelius Galle. Ferner: vier geistliche Stücke, und drei Jesuiten, die in Japan den Märtyrertod erlitten, von Bolswert; eine Abnehmung vom Kreuze, von Cornelius Galle; Christus mit der Dornenkrone, von Bollin, und andre. Das schönste Werk, das nach Diepenbeek's Zeichnungen herausgekommen, ist der Tempel der Musen (**Tableaux du temple des Muses**). Diese Bilder, die er nicht nur gezeichnet, sondern auch gemalt hat, waren genommen aus dem Cabinet des H. Favernau, und der berühmte Abbé de Marolles lieferte dazu den Text, sowie einige der besten Kupferstecher der Zeit, unter andern C. Bloemaert, Theodor Matham u. a., die Kupfer. Dieses Prachtwerk erschien zuerst 1655 zu Paris mit 59 Tafeln. Nachher wurde davon eine erneuerte und etwas veränderte Ausgabe geliefert von B. Picart, in Verbindung mit einigen andern Künstlern, unter dem Titel: **Temple des Muses**, zu Amsterdam 1735 in 60 Blättern, wovon C. G. Stockmann eine teutsche Übersetzung herausgegeben, „Amsterdam und Leipzig 1754." Dagegen lieferte Denos, der die Picart'sche Lieferung für einen Nachdruck erklären wollte, eine andre neue Ausgabe, unter dem Titel: **Collection originale des tableaux les plus intéressans des Metamorphoses d'Ovide etc. pour prévenir le public sur toute contrefaction et principalement sur celle d'Amsterdam en 1753.**

Von Diepenbeeks Gemälden befindet sich ein schätzbares Stück in der kaiserlichen Galerie zu Wien, vorstellend den Leichnam des Heilandes zur Erde. Nebenher die Mutter Jesu im tiefsten Schmerz. In der Luft schweben Engel; fünf andre umgeben den heiligen Todten. — Das Colorit ist angenehm, die Figur lebensgroß; das Gemälde ist auf Leinwand.

Man kennt von ihm keine Schüler. — Er starb 1675, nach Füßli 68 Jahre, nach d'Argensville 56 Jahre alt *). *(J. Ch. H. Gittermann.)*

*) Quellen: *A. Houbraken*, Groote Schouburgh der Nederlantsche Konstschilders. Deel I. Amsterd. 1718. p. 239. d'Argensville, Leben der berühmtesten Maler. Aus dem Französischen übersetzt. 3. Thl. Leipz. 1768. S. 564. (Bei d'Argensville ist in dem französischen Original auch sein Bildniß.) J. R. Füßli, Allgemeines Künstlerlexikon. 1. Th. Neue Aufl. Zürich 1810. S. 200. 2. Th. das. 1806. S. 283. Gemälde der k. k. Galerie (von Joseph Rosa). Wien 1796. 2. Abth. S. 38.

DIEPHOLZ, Grafschaft, Amt und Flecken im Königreiche Hanover. 1) Grafschaft Diepholz. Die Lage derselben ist zwischen 25° 29′ und 26° 21′ östl. Länge, und zwischen 52° 25′ und 52° 45′ nördl. Breite, am Dümmer-See und an der Hunte gleich nach dem Ausflusse derselben aus dem Dümmer-See; sie wird begrenzt durch die hanoverschen Ämter Harpstedt und Ehrenburg-Bahrenburg im Norden und Osten, durch den preußischen Regierungsbezirk Minden und durch das hanoversche Amt Wittlage-Hunteburg im Süden und durch das hanoversche Amt Vörden und das Großherzogthum Oldenburg im Westen. Sie umfaßt jetzt einen Raum von 12 □Meilen; früher hat sie einen größern Umfang gehabt; im Süden sind nämlich schon zu den Zeiten der alten Grafen Abtretungen an das vormalige Fürstenthum Minden gemacht worden und im Norden hat man 1817 das Kirchspiel Goldenstedt an Oldenburg abgetreten und 1820 das Kirchspiel Collenrade zu dem hanoverschen Amte Harpstedt geschlagen. — Was die physische Beschaffenheit der Grafschaft anbetrifft, so besteht der Boden, dessen fast ganz ebene Oberfläche nur im Süden durch die lemförder Berge unterbrochen wird, größtentheils aus Haiden und Brüchen (d. h. aus Landstrichen, die etwas sumpfig sind, nicht gut gemähet, aber doch zur Weide für das Vieh gebraucht werden können), im Süden auch aus guten Wiesen. Vorzügliche Fruchtbarkeit hat das Ackerland nicht; durch das Wendegraben d. h. durch das Nachgraben der mit dem Pflug aufgeworfnen Furchen hat man bei nicht schlechtem Sandlande dieselbe wol vermehrt, aber doch nicht über das fünfte bis sechste Korn bringen können. Der Mangel an Brennholz wird reichlich durch Torf ersetzt. Gewässer sind: der Dümmer-See im Südwesten, ¾ Meilen lang und ½ Meile breit, aber nicht über 8 — 16 Fuß tief; er hat ein klares Wasser und ist sehr fischreich, besonders an Hechten und Aalen. Der Sage nach entstand er aus einem Tannen- oder Erlenholze auf moorigem Boden. Als nämlich Karl der Große die Sachsen zum Christenthume zwang, ließ er dieses Holz wegen der Bauern, die darin verborgen lagen, anstecken. Da grade ein sehr trockner Sommer war, so brannte das Holz sammt dem Moore gänzlich aus; die Hunte nebst andern kleinen Flüssen füllte dann später die Höhlung mit Wasser aus. — Ferner die Hunte, welche von Süden nach Norden durch die Grafschaft fließt, und nach ihrem Ausfluß aus dem Dümmer-See bis unterhalb Diepholz den Namen Löhne führt; und die Aue, ein Nebenfluß der Hunte auf ihrem rechten Ufer. — Die Einwohnerzahl beläuft sich jetzt auf 20,565. Es sind gutmüthige, stillfleißige, genügsame und zufriedne Leute; trotz des meist blassen Aussehens sind sie stark und gesund. Ihre Kleidung ist einfach wie ihre Speise; der westfälische Pumpernickel findet sich noch häufig im Süden, wird aber seltner, je weiter man sich nach Norden wendet; das Trinken des Biers, welches wegen des meist schlechten Wassers auch nicht besonders gut war, ist durch den Genuß des Branntweins verdrängt worden. Der Bauer lebt nach holländischer Art mehr auf der Diele, um das auf der Erde lodernde Feuer, als

in Stuben. Die herrschende Kirche ist die evangelisch-lutherische. — Haupterwerbszweige sind: Ackerbau; man zieht besonders Roggen, Hafer, Buchweizen, Gerste, Weizen, Lein- und Rübsaat; Obst und feine Gemüse fehlen; ferner Viehzucht; schönes Hornvieh findet sich auf den trefflichen Wiesen im Süden, Schafe (Haidschnucken) werden in großen Heerden gehalten und Gänse weiden in bedeutender Menge in den Brüchen; — ferner die Verfertigung von groben Wollenwaaren, von Garn und Leinwand, das letztre besonders im Amt Lemförde; hier webt man das sogenannte Lauent- oder Löwent-Linnen, zu dessen besserer und sorgfältigerer Verfertigung landesherrliche Verordnungen erlassen worden sind; dann das Hollandsgehen zum Torfstechen, Moorgraben und Heumachen; man kann rechnen, daß jährlich weit über 300 Menschen, meist Heuerlinge, nach Holland ziehen; die Abreise dieser Hollandsgänger findet statt in der Mitte des Februars und die Rückkunft oft erst im August oder noch später; 20 Gulden machen für jeden den reinen Gewinn nach Abzug der Zehrungskosten; — und zuletzt einiger Handel mit Leinen, Wolle, Gänsen und Federn; für die übrigen in der Grafschaft gewonnenen Produkte ist der Handel sehr unbedeutend; theils verzehrt man sie selbst im Lande, theils fehlen schiffbare Flüsse, theils liegen zum Absatze größre Städte nicht nahe genug. — Die Grafschaft umfaßt die beiden Ämter Diepholz und Lemförde, welche einen Theil der Landdrostei Hanover ausmachen.

2) Amt Diepholz. Es liegt an der Hunte kurz nach dem Ausflusse derselben aus dem Dümmer-See und bildet den nördlichen, größern, aber schlechtern Theil der Grafschaft. Es begreift in sich die Flecken Diepholz, Barnstorf, Cornau und Willenberg und die Voigteien Barnstorf, Drebber und Auburg, und zählt mit Einschluß der Flecken 2487 Feuerstellen und 16,086 Einwohner. Merkwürdige Oerter sind: 3) der Flecken Diepholz an der Hunte, Hauptort des Amts mit einem Magistrat, aus einem Bürgermeister, einem Syndicus und zweien Senatoren bestehend, hat 285 Feuerstellen und 2016 Einw. Es soll derselbe seinen Namen von tief und Holz erhalten haben; als nämlich die alten Grafen in dem Flecken Cornau keinen sichern Aufenthaltsort gegen äußre Angriffe mehr gefunden haben, sind sie mit ihrer Wohnung tiefer ins Holz und in die sumpfigen Gegenden gerückt, doch weiß man nicht, zu was für einer Zeit dies stattgefunden hat. Der Flecken ist hin und wieder gut gebaut. Unter den Gebäuden sind zu bemerken: Die Drostei, die Wohnung des jedesmaligen Beamten, ehedem ein Jagdschloß der Grafen, als sie noch in Cornau ihren Sitz hatten, und die Münze, jetzt ein adeliger Hof. Der Hauptnahrungszweig der Einwohner ist Landbau und Viehzucht. Eine kleine Manufactur liefert groben, rothen und grauen Fries, von welchem etwas nach Holland zur Kleidung der Matrosen versandt wird. (Ältere Abbildungen des Orts finden sich in Merian's Topographie von Braunschweig-Lüneburg S. 74, und in der Topographie von Westfalen S. 79.) — Sanct-Hülf, wo Karl der Große 772 eine Schlacht gegen Wittekind gewann und wegen der Hülfe, die ihm die heilige Jungfrau dabei gewährt haben sollte, eine Capelle stiftete, die er Maria-Hülf nannte; vor mehren hundert Jahren wallfahrtete man nach derselben hin; später hat der Zahn der Zeit sie gänzlich zerstört. — Drebber; in der Marienkirche, die zur Zeit der Grafen von Diepholz Hofkirche war, liegen die Grafen begraben. — Cornau, der älteste Flecken der Grafschaft, jetzt einem Dorfe ähnlich; hier war der erste Sitz der alten Grafen von Diepholz und man sieht noch den Schutt von den Grundmauern ihres Schlosses. —

Amt Lemförde mit dem Dümmer-See im Westen bildet den südlichen, kleinern, aber bessern Theil der Grafschaft; es begreift in sich den Flecken Lemförde und die Bauerschaften Brokum, Hüde, Lembruch, Marl, Quernheim und Stemsborn, und zählt mit Einschluß des Fleckens 770 Feuerstellen mit 4529 Einwohnern. Merkwürdige Oerter sind: Lemförde, Flecken und Hauptort des Amts mit 116 Feuerst. und 715 Einw. Er ist sehr gut gebaut und hat ein schönes Amthaus. Die Einwohner nähren sich hauptsächlich von Ackerbau und Viehzucht. Dem ersten Ursprunge nach war dieser Ort ein Lustschloß der alten Grafen; seine frühern Namen waren Löwenförde, Leonisforda und Leuenfurth. (Abbildungen dieses Orts in Merian's Topogr. von Braunschweig-Lüneburg S. 138, und in der Topogr. von Westfalen S. 85.) — Marl; bei diesem Orte fiel ein Treffen zwischen Karl dem Großen und Wittekind vor; zu Ehren eines fränkischen Heerführers, der in dieser Schlacht gefallen war, hatte man ein Denkmal von großen Steinen aufgerichtet, welches aber seit 1707 weggenommen ist. — Burlage, früher das einzige Kirchspiel im Amte; 1538 wurde die Reformation hieselbst schon eingeführt. Ehemals war hier ein katholisches Nonnenkloster, gestiftet von Karl dem Großen 772 nach einem Siege über die heidnischen Bauern, deren Lager er hier zerstörte, und wovon der Ort seinen Namen erhalten hat. Nahe dabei findet sich ein auf holländische Art eingerichteter Entenfang. —

Kurzer Abriß der Geschichte dieser Grafschaft.

Über dieses Ländchen herrschten vormals Grafen, die sich auch wol in frühern Zeiten nobiles oder edle Herren zu Thesholde, Defholde und Defholte genannt haben. Zu was für einer Zeit sie ihren Ursprung genommen haben und ob sie aus fränkischem oder friesischem Stamme waren, läßt sich nicht genau angeben. Man erzählt, Karl der Große hätte sie zu Herren de Depholde erhoben und da sie als Grafen und Richter gekommen wären, so hätten sie ihr Gebiet eine Grafschaft genannt. Der erste Sitz der Grafen war Cornau; von da müssen sie in früher Zeit nach Diepholz gezogen sein, denn schon 939 ist ein Graf von Diepholz, Namens Wilhelm, bei einem Turnier in Magdeburg gewesen. Derselbe Graf hat auch den Sieg Heinrich des Voglers über die Ungarn mit erfechten helfen. Sein Enkel und Nachfolger war Ludolph oder Rudolph. Dieser diente als Küchenjunge und dann als Kammerdiener am Hofe Woldemars in Schweden. Als später der König, aufmerksam gemacht durch einen schönen Karfunkel an des Jünglings Hand, der Abstammung desselben weiter nachforschte und erfuhr, daß er aus gräflichem Geschlechte war, gab er ihm seine Toch-

ter Marie zur Gemahlin. Der junge Graf führte dieselbe dann in die Grafschaft heim; an der Grenze derselben warf die neue Gräfin Geld unter das jubelnde Volk, und davon soll dann der Ort Goldenstedt seinen Namen erhalten haben. Unter seinen Nachfolgern heben wir den zehnten, nämlich Otto II., hervor. Dieser brachte im funfzehnten Jahrhunderte durch seine Verheirathung mit Hedwig, Tochter des Grafen Gieselbert von Bronkhorst, diese Herrschaft nebst Borkelo an das Haus Diepholz. Unter Friedrich, dem dritten von seinen Nachfolgern, wurde 1528 die evangelisch-lutherische Religion in die Grafschaft eingeführt. Auf diesen folgten noch Rudolph II. und Friedrich II. Als der letztre am 22. Oct. 1585 starb, waren keine männlichen Leibeserben vorhanden. Zu Folge einer Verschreibung des Landes von Friedrich I. an das Haus Braunschweig-Lüneburg, und zu Folge einer vom Kaiser Maximilian 1588 dem Herzoge Heinrich, dem Mittlern, ertheilten Anwartschaft, die von Karl V. im J. 1556 bestätigt worden war, nahm der Herzog Wilhelm von Celle die Grafschaft in Besitz, mit Ausnahme von Auburg, welches als ein seit 1521 vom Landgrafen von Hessen-Cassel abhängiges Lehen an diesen wieder zurückfiel. Bis 1665 blieb die Grafschaft bei der cellischen Linie; dann überließ zu Folge eines zu Hanover 1665 getroffenen Vergleichs der Herzog Georg Wilhelm dieselbe seinem Bruder Ernst August, Bischof von Osnabrück, doch unter dem Vorbehalte, daß, wenn derselbe oder seine Nachkommen zur Regierung des Fürstenthums Calenberg gelangen würden, sie dem Herzoge Georg Wilhelm wieder abgetreten werden solle. Obgleich 1679 Ernst August wirklich zum Besitze Calenbergs gelangte, so blieb ihm dennoch die Grafschaft zu Folge eines 1681 getroffenen Vergleichs, und seine Nachkommen herrschten ungestört darüber bis 1803. In diesem Jahre wurde sie von den Franzosen besetzt, bildete 1810 auf kurze Zeit einen Theil des Departements der Aller im Königreiche Westfalen und dann vom Ende dieses Jahres an bis 1813 einen Theil des Departements der obern Ems im französischen Kaiserreiche. Dann wurde das Land wieder hanoverisch und machte mit Hoya vereinigt eine der elf Provinzen des Königreichs Hanover aus; 1816 wurde die Grafschaft durch das von Hessen abgetretne Amt Auburg vergrößert und später zu Folge der am 12. Oct. 1822 erlassenen Verordnung zu der Landdrostei Hanover geschlagen. (*Oppermann.*)

DIEPPE, Hauptstadt eines Bezirks im französ. Departement der Nieder-Seine (Normandie), unter 49° 55′ 17″ Br., 18° 44′ 12″ L., an der Mündung der Bethune gelegen. Der Bezirk hat auf 22,50 □Meilen 106,100 Einwohner, die Stadt selbst in 3000 Häusern 20,000. Dieppe ist wohlgebaut, hat aber eine sehr unregelmäßige Befestigung und ein ebenso unregelmäßig befestigtes Schloß am Kanal von England. Der Hafen an der Ostseite der Stadt ist sicher, faßt aber nur 200 Schiffe von 400 Tonnen Last. Packetboote gehen von hier aus beständig nach Brighton, denn man hat da die gradeste Straße von Paris nach London; im Winter gehen sie jedoch mehr von Havre nach Southampton. Die Stadt hat eine Börse, Handelskammer, Handelsgericht, Schifffahrtsschule und sehr besuchte Seebäder. Man verfertigt daselbst sehr schöne Arbeit von Elfenbein und Spitzen, Anker und Hamen, und hat Schiffbau; Fischerei — besonders Härings- und Stockfischfang — und Handel sind bedeutend. Die Umgegend ist fruchtbar. Historisch merkwürdig ist sie dadurch, daß sich hier Wilhelm der Eroberer nach England einschiffte, und Heinrich IV. im J. 1589 hier die Ligue schlug. Die Stadt, der Geburtsort des Geographen Martinière und des Seehelden A. Duquesne, litt 1694 und 1794 bedeutend durch Beschießung von englischen Schiffen. (Noël, Voyage dans le depart. de la Seine und dessen tableau de la navigation de la Seine.) (*H.*)

DIEPRAAM (Abraham), ein ausgezeichneter niederländischer Maler im 17. Jahrh., gebürtig von Oudenaarde. Sein erster Lehrer in der Malerkunst war ein Glasmaler, Namens Stoop; dann übte er sich eine Zeit lang bei Heinrich Zorg zu Rotterdam. Hierauf machte er zum Fortschritt in seiner Kunst eine Reise durch Frankreich, und vollendete dann seine Lehrlingszeit bei dem talentvollen und berühmten Maler Adrian Brouver, in dessen Anleitung und Manier er ganz einging, ihm aber auch in seinem unordentlichen Leben nur gar zu treu nachahmte, ja ihn noch übertraf. Im Jahre 1648 wurde er Mitglied der Maler-Bendt von St. Lucas zu Dortrecht, und arbeitete daselbst noch 1676. Auch in Arnheim hat er sich aufgehalten, und daselbst mehre seiner schönsten Gemälde hinterlassen, von welchen auch sonst in Holland und anderwärts noch verschiedne vorhanden sind. Sie zeichnen sich sämmtlich durch sehr geistreiche Zusammensetzungen und einen treffenden Ausdruck der Leidenschaften sehr vortheilhaft aus. Auch ist sein Colorit insbesondre im Nackten der Natur ganz ähnlich. Seine Arbeiten fanden großen Beifall und wurden reichlich bezahlt, sodaß er sich dadurch ein bedeutendes Vermögen verschaffte. Mehre derselben gingen nach Paris, wo sie den Meisterstücken Adrian Brouver's, David Tenier's und Ostade's gleich geschätzt wurden.

Diepraam hätte bei einer regelmäßigen Lebensart nicht nur einen höhern Grad der Meisterschaft erreichen, sondern auch durch seine vorzügliche Geschicklichkeit ein sehr reicher Mann werden können. Er versäumte aber dazu die Zeit, da seine Arbeiten in Ruf standen und wohl bezahlt wurden, und verfiel in ein unregelmäßiges, ausschweifendes Leben; insbesondre ergab er sich im größten Übermaße dem Trunke. Dadurch zog er sich nach und nach ein so starkes Zittern der Hände zu, daß er zuletzt fast gar nicht mehr im Stande war, eine gute Arbeit zu liefern. Auf einigen seiner Gemälde sind die Farben gar nicht ineinander verschmolzen, und die Pinselstriche ohne gegenseitige Berührung. Er konnte keine Arbeit mehr anfangen, ohne vorher eine große Portion Branntwein zu sich genommen zu haben. Durch sein fast viehisches Leben und dadurch immer mehr zunehmende Untüchtigkeit verlor er seinen Beifall, und mußte nun, was er vorher erworben hatte, ganz zu seinem Unterhalte zusetzen, ja sogar gegen das Ende seines Lebens großen Mangel leiden, sodaß er in zerrissenen Kleidern, mit Palette und Pinsel in der Hand, an die Thüren wanderte, um einige Arbeit zu suchen. Seine Lebensgeschichte enthält mehre einzelne, sehr grobe, schmuzige Züge. Eine Zeit

lang war er auch aus Noth Soldat. Er soll zu Rotterdam in einem Armenhause gestorben sein. Das Jahr seines Todes ist unbekannt*). (*J. Ch. H. Gittermann.*)

Dier s. Derr.

DIERBACHIA. So nannte Sprengel (Syst. veg. I. n. 745, pag. 676.) nach dem verdienten Botaniker, Professor Dierbach in Heidelberg eine Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der fünften Linné'schen Classe und aus der natürlichen Familie der Solaneen. Der Name Dunalia, welchen Kunth dieser Gattung gab, da er sie bekannt machte, war bereits vergeben (s. d. A. Dunalia.) Char.: Der Kelch krugförmig, fünfzähnig; die Corolle trichterförmig, mit gefaltetem, fünfspaltigem Saume; die Staubfäden eingeschlossen, in der Corollenröhre eingefügt, dreispitzig, auf der mittelsten Spitze die in zwei Längsritzen aufspringenden Antheren tragend; der Griffel fadenförmig, mit knopfförmiger Narbe; die Beere zweifächerig, die Mutterkuchen auf der Scheidewand angewachsen. Die einzige Art, D. solanacea Spr. (l. c., Dunalia sol. Kunth in Humb. et Bonpl. nov. gen. III. p. 56. t. 194.), einen ästigen Strauch mit abwechselnden, ablangen, unten filzigen Blättern und doldenförmigen Blüthen, haben Humboldt und Bonpland in den Wäldern von Neugranada entdeckt. (*Sprengel.*)

DIERDORF (Dürdorf), Stadt im neuwieder Kreise des preuß. Regierungsbezirks Coblenz, vier Meilen von Neuwied entfernt, liegt am Holzbach und hat in 170 Häusern 1400 Einwohner, welche viel Obst- und Weinbau treiben. Das Schloß daselbst war sonst die Residenz des Fürsten von Wied-Runkel. Nach dem Erlöschen dieser Linie (1824) gehört dieser Ort zur Standesherrschaft des Fürsten von Wied. (*H.*)

DIERHEIM (mit der Ludwigs-Saline), s. Dürrheim.

DIERICKE (Friedrich Otto von), geboren den 11. Sept. 1743 in Potsdam, war der Sohn des Obersten v. Diericke, der einige Tage nach der Schlacht von Leuthen, in welcher er schwer verwundet wurde, starb. Der Sohn erhielt seine erste Ausbildung im berliner Cadettenhause, wurde 1760 im Militair angestellt, und machte die letzten Feldzüge des siebenjährigen Krieges mit. Nach dem Frieden folgte er seinem Regimente nach Königsberg in Preußen. Nachher machte er den bairischen Erbfolgekrieg mit, und in dem polnischen Feldzuge (1794) zeichnete er sich in dem Gefechte bei Mageiszewo als Obrist und Commandeur des nachmaligen vierten ostpreußischen Infanterieregiments aus, dessen Chef er im J. 1800 wurde und bis zu seinem Tode geblieben ist. In den Jahren 1806 und 1807 war er, als Divisionscommandeur, in den Gefechten bei Soldau und Königsberg und in der Schlacht von Eilau; nach dem tilsiter Frieden ward er zum Generallieutenant ernannt, später (1809) zum Obergouverneur der königl. Prinzen, und (1810) kurz hintereinander zum Chef-Präsidenten der General-Ordens-Commission, zum Präsidenten der Ober-Militair-Examinations-Commission und zum Oberdirector der königl. Kriegsschule. Als sich die Bibelgesellschaft bildete, wählte auch sie ihn zu ihrem Präsidenten. Er war ein vielseitig gebildeter Mann, ein wackrer, aber nicht ein bloßer Soldat, denn er trat auch als Dichter und Schriftsteller hervor. Er schrieb, als er Hauptmann war, ein Trauerspiel: Eduard Montrose (Königsb. 1774, n. Aufl. Berl. 1787), und man hat von ihm auch eine Sammlung von Episteln und kleinen Gedichten, die meist an Gleim's Manier erinnern. Angehängt sind prosaische Aufsätze über Tapferkeit, militairische Erziehung u. a. Später erschienen von ihm: Fragmente eines alten freimüthigen Officiers über die Veredlung der Soldaten (Königsb. 1798), und sein letztes Werk war über den preußischen Adel (Berl. 1817), wogegen und wofür Mehres geschrieben worden ist. Man kann dem Verfasser nachrühmen, daß sein Adelstolz kein gemeiner war, sondern einen Adel der Gesinnung erheischte, der sich im Handeln bewährte. Er bewies diesen auch als Soldat dadurch, daß er schon zu einer Zeit, wo dies nichts weniger als gewöhnlich war, die körperliche Strafe in seinem Regimente abschaffte, für geistige Ausbildung sorgte, und das Ehrgefühl weckte. Zu Anfange des Frühlings 1819 bezog der achtungswürdige Greis eine ländliche Wohnung in dem freundlichen Dorfe Schöneberg bei Berlin. An seinem Todestage, den er ahnte, versammelte er einige Jugendfreunde um sich, in deren Mitte er († 17. April 1819) gegen Abend entschlummerte. Seiner schriftlichen Verordnung zufolge wurde er ganz einfach, ohne den Sarg mit Orden, Ehrenzeichen und Waffen zu verzieren, bei Sonnenaufgang, jedoch mit den höchsten Ehren, bestattet. (*H.*)

DIERSBURG, Herrschaft und großes Pfarrdorf mit Burgruine in der Ortenau, mitten zwischen Offenburg und Lahr und ¾ teutsche Meilen westlich von Gengenbach, hat sein Dasein Wolfgang III., Grafen von Geroldseck, zu verdanken. Denn nach der Landestheilung, welche dieser mit seinem Bruder Burkard II. vorgenommen hatte, baute er sich in einem engen, aber fruchtbaren Thale seines Antheils, auf der Höhe eines Berges, der Thierberg hieß, ein Schloß, gab ihm den Namen Diersburg, und wurde Stifter des Hauses Geroldseck-Diersburg. Es fiel ihm zwar durch den Tod seines Bruders nach dem Jahre 1209, wo derselbe noch dem Turniere zu Worms beiwohnte, die ganze väterliche Herrschaft wieder zu; allein noch vor dem Jahre 1230 nahm er ebenfalls eine Theilung derselben unter seine Söhne vor. Von seiner Gemahlin, einer gebornen Landgräfin von Elsaß, hatte er deren drei: Der älteste, Walter II., der durch seine Gemahlin Heilika, Erbin von Mahlberg, auch diese Herrschaft an sein Haus brachte, erhielt die eigentliche Herrschaft Geroldseck, der andere, Heinrich, der sich mit Helge von Lichtenberg vermählte, bekam die diersburgischen Güter sammt der Kastenvogtei über Schuttern, und der dritte, Johann, starb als Pfarrer zu Ding-

*) Quellen: *A. Houbraken*, Groote Schouburgh der Nederlantsche Konst-Schilders. Deel III. (Amsterd. 1721) p. 234 etc. *D. Hoogstraten*, Algemeen historisch Woordenboek. Deel III. (Amsterd. 1727) p. 97. *J. C. Weyerman*, Levensbeschryvingen der Nederlantsche Konst-Schilders. Deel III. (s'Graveuh. 1729) p. 96—102. J. R. Füßli, Allgem. Künstlerlexikon. 1. Thl. (Zürich 1810) S. 200.

lingen. Heinrich von Geroldseck-Diersburg wurde gleich beim Anfange seiner Regierung mit dem Kloster Schuttern in verschiedne Streitigkeiten verwickelt, welche aber im Jahre 1235 durch den straßburger Bischof, Berthold von Teck, vermittelt wurden. In eben diesem Jahre wohnte sein Vater Wolfgang noch einem Turniere in Würzburg bei, starb aber im folgenden Jahre 1236. Heinrich selbst verschied im Jahre 1262 und hinterließ einen minderjährigen Sohn, Ludwig von Geroldseck-Diersburg, der bis in das Jahr 1266 unter Vormundschaft seines Oheims, Walters, Herrn von Geroldseck, stand, und frühzeitig im Jahre 1278 gestorben ist. Ludwigs Sohn, Wyrich, sonderte sich ganz von dem Stammgeschlechte Geroldseck ab, erklärte seine Herrschaft unabhängig, und nannte sich gradezu Herr von Diersburg. Er starb im Jahre 1334, und seine hinterlassene Tochter, welche sich an einen Herrn von Röder vermählte, brachte die Herrschaft und das Schloß Diersburg an die freiherrliche Familie von Röder, welche sie heute noch unter badenscher Landeshoheit im Besitz hat.

Das Schloß war jederzeit der Sitz des ältesten Herrn der Familie, welcher die Herrschaft zu verwalten hatte, bis es im Jahre 1668 von den Franzosen zerstört wurde. Die Herrschaft selbst ist ein fruchtbares bewohntes Thal, an dessen Anfang die Wohnung der Ortsherrschaft steht, von welcher sich die Häuser der Unterthanen mit der Pfarrkirche in das Thal hineinziehen. Mitten in dem Thal erblickt man auf einem hohen Berge die Ruinen des Schlosses Diersburg. Das Thal hat gutes Getreide und Obst, sowie auch guten Wein, von welchem der sogenannte Burggrabner ein Ausstich ist. Diersburg steuerte sonst zum Canton Ortenau. Jetzt ist es dem großherzogl. badenschen Oberamte Offenburg zugetheilt, und seine Bevölkerung hat seit 20 Jahren von 800 bis über 980 Einwohner zugenommen, wovon 420 evangelisch, 360 katholisch und 200 Juden sind. Die Evangelischen haben die hiesige Pfarrkirche erbaut und ihren eignen Pfarrer angeschafft; die Katholischen aber gehören zu ihrem uralten Pfarrort Oberschopfheim. (*Thms. Alfr. Leger.*)

DIERSHEIM, evangelisches Pfarr- und Rheindorf im großherzogl. badenschen Bezirksamte Bischofsheim, ¼ teutsche Meilen westlich von diesem Amtssitze, bestand noch vor 120 Jahren nur aus einigen wenigen Höfen und war ein Filial von Bischofsheim. Sein schnelles Aufblühen zu ansehnlicher Größe veranlaßte, daß es im Jahre 1731 eine Kirche und im Jahre darauf seinen eignen Pfarrer erhielt. Die Vergrößerung des Orts dauert noch immer fort. Man zählt jetzt nebst dem Pfarr- und Schulhause gegen 150 Wohnhäuser und noch mehr Nebengebäude, und die Bevölkerung ist in den jüngsten 30 Jahren von 540 bis zu 840 Einwohnern angewachsen, welche alle evangelisch sind. Des Dorfes Feldmark ist zwar nicht groß, aber meistens guter Boden, der schweren Weizen, Welschkorn und besonders guten Hanf trägt, von dem jährlich mehre hundert Centner verkauft werden. Neben dieser Hauptnahrungsquelle gewährt auch die Rheinfischerei und Rheinschifferei manchem Einwohner eine schöne Einnahme. Ferner befindet sich hier eine sehr gangbare Getreidemühle, eine Bierbrauerei und eine alte Rheingoldwäscherei, die sonst sehr fleißig betrieben wurde, und z. B. allein im Jahre 1807 23 Kronen einbrachte. Im französischen Revolutionskriege hat Diersheim viel gelitten, und besonders beim Rheinübergang im April 1797; denn hier war der eigentliche Übergangspunkt. Mehremal wurde das Dorf genommen und wiedergenommen, bis der französische Obergeneral Moreau selbst mit der Cavallerie ankam, und den Ausgang zum Vortheile der Franzosen entschied. Mehre Einwohner wurden getödtet und acht Häuser ein Raub der Flammen. — Diersheim ist ein Bestandtheil der Grafschaft Hanau-Lichtenberg und gehörte sonst zu dem hanau-lichtenbergschen Amte Lichtenau, bis es nach gleichen Schicksalen mit dieser Grafschaft an Baden kam. (*Thms. Alfr. Leger.*)

DIERVILLA. Unter diesem Namen, den er zu Ehren des französischen Reisenden Dièreville (Relation du voyage du port royal de l'Acadie, ou de la nouvelle France, Amsterd. 1710. 12.) wählte, stellte Tournefort eine Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der fünften Linné'schen Classe und aus der natürlichen Familie der Caprifolien auf, welche Linné später mit Unrecht zu Lonicera zog. Char. Der Kelch fünfspaltig, mit Stützblättchen versehen, die Corolle trichterförmig, mit fünfspaltigem, fast unregelmäßigem Saume; die Staubfäden hervorstehend; die Narbe knopfförmig; die Kapsel vierfächerig, vielsamig. Die drei Arten dieser Gattung, von denen aber nur die erste genauer bekannt ist, sind aufrechte Sträucher mit eiförmigen, langzugespitzten, gesägten Blättern und in den Blattachseln stehenden, mit zwei Stützblättchen versehenen, zwei- bis vierblumigen Blüthenstielen. 1) **D. canadensis** W. (Enum., Diervilla acadiensis etc. Tournef. mem. de l'acad. de Par. 1706 t. 7. f. 1., Duham. arb. I. t. 87, Diervilla L. Cliff. t. 7., Lonicera Diervilla L. mat. med., D. Tournefortii Michx., humilis Pers, Lutea Pursh, trifida Mönch) in Nordamerika; 2) **D. japonica** Cand. (Prodr. IV. p. 330., Weigela Thunb. act. holm. 1780. t. 5., fl. jap. t. 16) in Japan; 3) **D. coreensis** Cand. (l. c., Weigela Thunb. Linn. transact. II. p. 331.) auf der Halbinsel Korea. (*Sprengel.*)

Dies, s. Tag.

DIESBACH (von), ein altes adeliges Geschlecht zu Bern, und seit 1528 auch zu Freiburg im Uechtlande, das schon im 12. Jahrh. aus Teutschland, d. h. aus dem östlichen oder allemannischen Helvetien, in das westliche oder burgundische gekommen sein, und dort bedeutende Besitzungen erhalten haben soll; vielleicht eins derjenigen Geschlechter, welche die Zäringer dorthin verpflanzten, um sich an ihnen einen Stützpunkt gegen den mächtigen burgundischen Adel zu verschaffen, der sich wiederholt gegen die zäringische Hoheit auflehnte. Nach Andern soll der erste Diesbach mit Friedrich I. nach der Schweiz gekommen sein. Das sehr zahlreiche Geschlecht erscheint in Hofdiensten (so soll Ludwig v. Diesbach 1384 oder 1386 vom Könige Karl VI. von Frankreich an Herzog Stephan von Baiern als Brautwerber um dessen Tochter

für den König gesandt worden sein; von diesem stammt wahrscheinlich das in Franchecomté noch im 17. Jahrh. fortdauernde Geschlecht her); ferner in den ersten Würden zu Bern, und als Anführer der eidgenössischen Söldnerschaaren in fremden Diensten. Aber auch Handel und Industrie glaubte es früher nicht unter seiner Würde; besonders soll Rudolf im Anfange des 15. Jahrh. durch Leinwandhandel große Reichthümer erworben haben. Müller erinnert hierbei an die Mediceer und an die Fugger. Bemerkenswerth sind vorzüglich folgende:

1) Nikolaus, geb. 1431, Schultheiß zu Bern 1465, starb 1475; und 2) Wilhelm, Schultheiß 1481, gest. 1517; die Söhne zweier Brüder, die beide den Namen Ludwig führten. Nikolaus und Wilhelm sind wegen des großen Einflusses merkwürdig, durch welchen sie vorzüglich den Ausbruch des folgenreichen Krieges der Eidgenossen gegen Herzog Karl den Kühnen von Burgund entschieden. Beide, zuerst Nikolaus, dann nach dessen Tode Wilhelm, standen an der Spitze derjenigen Partei zu Bern, welche, gewonnen von Ludwig XI. von Frankreich, Bern, und durch dasselbe die ganze Eidgenossenschaft wider den Wunsch der meisten Cantone und selbst einer bedeutenden Partei zu Bern, an deren Spitze der heldenmüthige Vertheidiger von Murten, Adrian von Bubenberg, stand, zu diesem Kriege fortriß. Zwar hatte das Benehmen des burgundischen Vogtes Hagenbach an der Grenze von Bern Unwillen, und die Gerüchte von Karls weitaussehenden Planen Mistrauen erregt; aber sowol bei Herzog Karl, als bei der großen Mehrzahl der Cantone zeigte sich noch 1474 die entschiedne Neigung, den Frieden zu erhalten. Unterdessen aber hielt sich Nikolaus v. Diesbach am Hofe Ludwigs XI. als Gesandter auf, und unterhandelte dort heimlich, ohne Vorwissen des Rathes zu Bern, und wahrscheinlich nur von Wenigen seiner Faction beauftragt, ein Bündniß der Eidgenossen mit Ludwig. Das Project dieses Bundes ist vom 2. und 10. Jan. 1474, und durch einen besondern Beschluß des Königs vom 2. Jan. wird die jährliche Bezahlung von 20,000 Fr. an die Eidgenossenschaft verordnet, tant qu'ils s'entretiendront en nostre dit service, und der berner Schultheiß heißt hier: nostre amé et féal conseiller et chambellan, Nicolas Diesbach, Chevalier, Advoyer de Berne (ein damaliger französischer Frk. ist gleich 6 Franken, 8 Rappen jetzigen Schweizergeldes). An dem Bunde selbst war eigentlich Ludwig wenig gelegen. Wenn es ihm nur gelang, die Eidgenossen in den Krieg mit Burgund zu stürzen, so war sein Zweck erreicht; Nikolaus von Diesbach betrieb die Sache ganz nach seinem Wunsch, und französ. Geld unterstützte seine Bemühungen. Daher wurde auch der Bund nicht förmlich abgeschlossen, obschon das erste Project in einem den 26. Oct. 1474 datirten Tractat erneuert wurde, und der König behielt in der That freie Hand, als Bern, das von den übrigen Cantonen für die burgundischen Unterhandlungen bevollmächtigt war, in ebendiesem Monate den Krieg gegen Herzog Karl von Burgund im Namen aller Eidgenossen erklärte. Von wahrhaft verderblichen Folgen für die Eidgenossenschaft war aber Diesbachs Einverständniß mit dem französ. Hofe dadurch, daß er vorzüglich das schändliche Bestechungssystem einzelner einflußreicher Männer durch fremde Fürsten begründet hat, welches zwar anfänglich nur ins Geheim getrieben, dann aber nach dem burgundischen Kriege immer öffentlicher und schamloser angewandt wurde. In den Memoiren von Commines (S. 379) findet sich ein geheimes, von Nikolaus v. Diesbach unterschriebenes, vom 5. April 1575 datirtes Verzeichniß, wie über die im Bundesprojecte bestimmte Summe von 20,000 Franken (wovon jeder der acht Orte und Solothurn und Freiburg gleichviel erhalten sollten), noch jährlich 20,000 andre sollen vertheilt werden, wobei es heißt: desquels vingt mille Francs n'est besoin faire aucune publication, mais le tenir secret. Die Regierung von Bern soll 6000, die von Lucern 3000, die von Zürich 2000 erhalten; die übrigen 9000 Franken sollen an Einzelne vertheilt werden, die in dem Verzeichnisse namentlich aufgeführt sind; unter denselben kommen Nikolaus und Wilhelm von Diesbach, jeder mit 1000 Franken, vor; alle übrigen erhalten weniger, und die Jahrgelder gehen bis auf 20 Franken herunter. Bemerkenswerth ist dabei, daß gleich vom folgenden Tage (6. April 1475) eine Declaration des Rathes zu Bern datirt ist, wodurch derselbe erklärt, der König habe die in dem Bundesprojecte versprochne Hülfe den Eidgenossen nur dann zu leisten, wenn ihre Feinde so mächtig wären, daß die Eidgenossen dieselbe dringend nöthig hätten und ohne dieselbe ihren Feinden nicht widerstehen könnten. In ebenderselben Declaration verpflichtet sich der Rath zu Bern, wenn die übrigen Orte dem Könige die durch das Project versprochne Hülfe von 6000 Mann auf sein Begehren nicht senden würden, so werde Bern dieselben vollzählig machen. In allen diesen Verhandlungen zeigt sich der vorherrschende Einfluß Diesbachs, dessen Partei, die man ganz richtig die französische nennen kann, allmälig unter seiner Leitung und durch französisches Geld zu Bern die völlige Oberhand erhalten hatte. Dies ging so weit, daß Adrian v. Bubenberg schon vor dem Ausbruche des Krieges so sehr alles Einflusses beraubt war, daß er von den Verhandlungen kaum mehr Kunde erhielt, und ein Versuch, den er machte, an den großen Rath der 200 zu appelliren, gradezu verworfen wurde. Indessen genoß Nikolaus v. Diesbach, welchem übrigens große militairische und diplomatische Talente nicht abzusprechen sind, der Früchte seines Sieges nicht lange. Er nahm noch an der Schlacht bei Ericourt in Franchecomté und an den Kriegsthaten in dieser Provinz im Frühjahr und bis in den Sommer 1475 Theil, wurde aber durch den Schlag eines Pferdes verwundet und, nachdem er sich aus dem Lager vor Blamont nach Pruntrut hatte bringen lassen, starb er hier im Julius 1475 an einer ansteckenden Krankheit, im 45. Altersjahre. Er hinterließ nur minderjährige Söhne, und so trat sein Vetter, der obengenannte Wilhelm v. Diesbach, an die Spitze der französischen Partei zu Bern. Schon 1468 hatte er Nikolaus als Gesandten an den französischen Hof begleitet, 1470 war er wieder dort, und sein Antheil an den französischen Pensionen ist oben angeführt worden. Auch Wilhelm war ein Mann von

großen Talenten; Reichthum, ausgezeichnete Klugheit und außerordentliche Wohlthätigkeit, indem er viele Jahre lang an hundert Hausarme und bedürftige Schüler unterhielt, befestigten seinen Einfluß. Er erscheint seit dem Tode von Nikolaus bei allen wichtigen Unterhandlungen, und sowol im burgundischen als im Schwabenkriege (1499) als ausgezeichneter Krieger. Seinen Reichthum schwächte indessen Hang zur Pracht und zu kostspieligen Verschönerungen seiner Schlösser, besonders aber die Versuche, ein im J. 1510 gemeinschaftliches, mit seinem Bruder Ludwig erhaltnes Recht zu benutzen, im Gebiete von Bern Metalle und Salz auszubeuten, wozu noch Neigung zur Alchymie kam, sodaß Kaiser Maximilian, bei dem er sehr wohl angeschrieben war, ihn in einem Schreiben davon abmahnte, indem er äußerte, er habe erfahren, daß er selbst zu arm für dergleichen Versuche sei. Wilhelm von Diesbach starb 1517 an einer ansteckenden Krankheit. — Sein Bruder Ludwig starb 1527; er ist der Stammvater des ganzen noch zu Bern und Freiburg zahlreichen Geschlechtes, indem er von zwei Gattinnen 15 Söhne hinterließ. Seine Schuld ist, daß Domodossola und das Eschenthal nicht, wie die übrigen von den Eidgenossen besetzten Stücke des Herzogthums Mailand, schweizerisch blieben; indem er ohne Noth 1515 Domodossola den Franzosen übergab. Die Verkäuflichkeit an Frankreich hatte auch auf ihn fortgeerbt.

3) Sebastian von Diesbach, der zweite Sohn des ebengenannten Ludwig, war zwar auch in der Schlacht bei Novarra gegen die Franzosen, erscheint dann aber später unter den Anhängern Frankreichs zu Bern, welche besonders seit dem unglücklichen Feldzuge der Eidgenossen nach Italien im J. 1515 dort wieder ganz das Übergewicht erhielten. Er gelangte 1514 in den kleinen Rath, war 1521 unter den Gesandten an Franz I. nach Paris zu Beschwörung des Bündnisses mit Frankreich, führte im nämlichen Jahr eidgenössische Truppen in französischen Diensten nach der Picardie, und 1522 in das Mailändische, wo er in der blutigen Schlacht bei Bicocca war. Im J. 1529 wurde er zum Schultheißen zu Bern gewählt, und war sowol in diesem Jahr als 1531 Feldherr der berner Truppen in dem einheimischen Kriege der reformirten Orte gegen die fünf katholischen. Im J. 1529 kam es nicht zu Thätlichkeiten; aber im J. 1531 fällt auf sein Benehmen, das, wo nicht wirklich verrätherisch, doch höchst zweideutig war, ein großer Theil der Schuld des unglücklichen Ausganges dieses Kampfes, der nicht nur die weitre Ausbreitung des Protestantismus in der teutschen Schweiz verhindert, sondern auch mehre Gegenden der Glaubensfreiheit wieder beraubt hat. Sei es nun, daß der Schultheiß v. Diesbach immer heimlicher Anhänger der katholischen Religion geblieben war, oder daß die Gährung, welche sein verdächtiges Benehmen und der unglückliche Ausgang des Krieges zu Bern verursachte, ihm den Aufenthalt daselbst unerträglich machte, so zog er im J. 1533 nach Freiburg (wohin sein Bruder Johann Rochus schon 1528, als die Reformation zu Bern siegte, gezogen war) und trat daselbst öffentlich wieder zur katholischen Religion über. Aus der freiburgischen von Johann Rochus abstammenden Linie haben sich mehre theils in französischen, theils in österreichischen Kriegsdiensten ausgezeichnet, wie der österreichische General-Feldmarschall-Lieutenant Johann Friedrich von Diesbach, welcher wegen seiner Tapferkeit von Kaiser Karl VI. den Titel eines Fürsten von St. Agatha erhielt, und 1751 zu Freiburg starb, und der Baron Franz Roman v. Diesbach, welcher sich in französischen Diensten im siebenjährigen Kriege auszeichnete und 1789 starb. (*Escher.*)

DIESIS (*δίεσις*, Theilung). Mit diesem Ausdrucke wird gewöhnlich bei den alten Griechen der Viertelston bezeichnet, auf dessen praktische Hervorbringung sie außerordentlich viel hielten. Man nimmt an, es werde der Ausdruck in dreifacher Bedeutung genommen: Die Hälfte eines ganzen Tones hieß die große Diesis, der dritte Theil des ganzen Tones die chromatische, und der vierte Theil die enharmonische, die vorzugsweise diesen Namen führt. (*G. W. Fink.*)

DIESKAU, Pfarrdorf im Saalkreise des preußischen Regierungsbezirks Merseburg, mit 350 Einw., eine Meile von Halle entlegen, mit einem bedeutenden Rittergute und einem sehenswerthen, von dem Kanzler von Hofmann angelegten Garten, auch einem Hospital, welches von demselben neu erbauet und musterhaft eingerichtet wurde, ist das Stammhaus der alten adeligen Familie von Dieskau, die ohne Vergleich die bedeutendste des Saalkreises gewesen ist. Hans von D. lebte 1280, und wurde der Vater von Geisler und Hans. Dieser jüngre Hans hinterließ eine zahlreiche Nachkommenschaft, aus welcher aber nur der einzige Kurt, Hauptmann zum Giebichenstein, eben derjenige, der 1376 zu Reideburg einen Altar stiftete, zu merken. Geisler, der bereits 1300 vorkommt, hinterließ vier Söhne. Sein Urenkel, Geisler, ward 1439 des Erzbischofs von Magdeburg Rath und Hauptmann zu Jüterbogk, und Vater von Otto, der 1470 als erzbischöflich magdeburgischer Küchenmeister und Hauptmann zum Giebichenstein vorkommt, und 1494 das Zeitliche segnete. Dieses Sohn, Hans, geb. 1454, war des Erzbischofs Ernst von Magdeburg Hauptmann zu Querfurt, Moritzburg und Giebichenstein, und des Erzbischofs Albrecht Rath und Hofmeister, zugleich auch Präsident der magdeburgischen und halberstädtischen Regierung, und starb im J. 1514. Seine Gemahlin, Katharina Pflug, aus Groß-Zschocher, hatte ihm 15 Kinder geboren, worunter die Söhne Hans, Hieronymus und Otto als Begründer der Linien in Lochau, Dieskau und Finsterwalde zu merken sind. Hans, auf Lochau, Glesien und Benndorf, starb als kursächsischer Feldzeugmeister im J. 1563, mit Hinterlassung der Söhne Dietrich und Otto, von denen jener 1583 in dem Unternehmen der Franzosen auf Antwerpen getödtet wurde, Otto aber 1586 erblos starb.

Hieronymus I., der Stammvater der Hauptlinie in Dieskau, starb als erzbischöflich magdeburgischer Rath und Hauptmann zum Giebichenstein und auf der Moritzburg, im J. 1586. Seine Söhne, Hieronymus II. und Karl, nahmen eine neue Theilung vor. Hieronymus II.,

geb. 1537, besaß Dieskau, Canena, Benndorf und Queetz, war dreier Kurfürsten von Brandenburg Rath und wegen vieler abgelegten Gesandtschaften sonderlich berühmt, daher auch de Thou, Grotius, van Meteren, Baudius seiner ehrenvolle Erwähnung thun, und starb, 99 Jahre alt, den 26. Mai 1636. Von seinen sechs Söhnen hinterließen nur Hieronymus III. und Otto Nachkommenschaft. Hieronymus III., geb. 1565, war des Johanniterordens Comthur zu Süpplinburg und kurbrandenburgischer Geheimerath, verrichtete in seines Hofes Angelegenheiten 22 verschiedne Legationen, besaß Dieskau, Canena, Benndorf und Queetz, erzeugte in seiner Ehe mit Anna Pflug von Kottwitz drei Söhne und fünf Töchter, und starb den 12. Julius 1625. Die Söhne, Hieronymus IV. und Hans, sind, sowie ihre Nachkommenschaft, ohne weitre Bedeutung; Hans insbesondre besaß Dieskau und Canena, und war des Saalkreises Landschafts-Director. Otto, der vierte Sohn von Hieronymus II., geb. 1557, besaß Knauthayn, Lauer, Gautzsch, Zöbigker, Kospuden und Queiß, war mit Elisabeth Pflug aus Frauenhayn verheirathet, und starb den 11. Jan. 1626. Von seinen 13 Kindern ist vornehmlich Karl, auf Groß-Zschocher und Windorf, geb. 1596, † 1667, zu merken. Karls Söhne, Hans, Inspector der Landschule zu Grimma, † 1676, Otto, Heinrich, Karl und Geisler, stifteten die Linien zu Trebsen, Gautzsch, Knauthayn, Lauer und Zscheplin. Karl besaß, außer Lauer, auch Eula und Dieskau, war königl. preuß. Geheimerath, und des Herzogthums Magdeburg Regierungs- und Landrath, auch Obersteuerdirector, Geisler aber, † 1718, war Amtshauptmann zu Düben und Kreissteuereinnehmer im leipziger Kreise. Dieses Geislers Sohn, Johann, auf Zscheplin, königl. polnischer und kursächsischer Kammerherr, vermählte sich den 5. Februar 1739 mit Eva Charlotte Dorothea, des Grafen Adam Friedrich von Flemming Tochter, und wurde vornehmlich in numismatischer Hinsicht merkwürdig. An seinem 48. Geburtstage, 1750, ließ nämlich ihm zu Ehren sein Koch 48 zinnerne Münzen, in Thalergröße, prägen. Sie zeigen eine Wage, deren eine Schale 25, die andre 11 Köpfe trägt; dieses bezieht sich auf einen Hütungsproceß gegen den Herrn, den 25 Bauern des Guts Zscheplin geführt, 11 aber vermieden hatten. Als Seltenheiten werden diese Stücke jetzt theuer bezahlt.

Karl, der zweite Sohn von Hieronymus I., geb. 1548, † 1605, besaß Groß-Zschocher und Windorf, welche Güter er zum Theile mit Sabina Pflug aus Groß-Zschocher erheirathet hatte, und vererbte sie auf seinen Sohn Hieronymus Benno, geb. 1587, † 1630. Die weitre Descendenz kann hier nicht aufgeführt werden.

Noch haben wir von der Hauptlinie in Finsterwalde zu sprechen. Ihr Stammvater, Otto, war der jüngste der Söhne von Hans, dem Hofmeister des Erzbischofs Albrecht und von Katharina Pflug, diente als Feldobrister den Kaisern Karl V. und Ferdinand I., sowie später dem Kurfürsten Moriz von Sachsen, vertheidigte im J. 1541 die Stadt Pesth mit gleichviel Muth und Glück gegen die Türken*), empfing zum Lohne der bewiesenen Tapferkeit den Ritterschlag, erkaufte von denen von Minkwitz die bedeutende Herrschaft Finsterwalde, im Umfange der Niederlausitz, und fiel, auch im Tode des Kurfürsten Moriz unzertrennlicher Begleiter, in der Schlacht bei Sievershausen. Sein Sohn Otto II., kursächsischer Hoffammer- und Bergrath, auch Hauptmann zu Senftenberg, war mit Ursula von Bünau verheirathet, und starb den 22. Julius 1592, mit Hinterlassung der Söhne Hans, Rudolf, Dittrich und Otto III. Hans, auf Alt-Döbern, war kursächsischer Oberaufseher der Wildbahn in Thüringen, und starb 1608. Rudolf, Gemahl Margaretha's von Bünau, war herzoglich sächs. Hofmeister zu Weimar, Hauptmann zu Weißenfels, endlich des Kurprinzen Hofmeister, starb 1656, und hat zu Dresden in der St. Sophienkirche sein Epitaphium. Ein andres hat er sich selbst in seiner Legation der Esel in den Parnaß, die unter Randolfi van Duysburg Namen gedruckt wurde, gesetzt. Otto III. endlich verkaufte am 5. April 1625, gemeinschaftlich mit seinen Brüdern, die Herrschaft Finsterwalde, sammt den niederlausitzischen Dörfern Schacksdof und Lieskau, um 130,000 Gulden an den Kurfürsten Johann Georg I., kommt später als Besitzer von Hohenbucka, Sella und Puschwitz vor, und starb als kursächsischer Kriegsobrister den 24. März 1634. Anna Maria von Waldenfels hatte ihm drei Söhne geboren. Der älteste, Hieronymus, und dessen Nachkommenschaft kommen hier nicht weiter in Betracht. Der jüngste, Karl, auf Kreypau, starb als fürstlich sächsischer Hofmarschall zu Merseburg, im J. 1680, mit Hinterlassung der Söhne Otto, Erdmann, Werner und August. Werner, auf Krottenheyde, fürstlich sachsen-gothaischer Kammerjunker, Obristlieutenant und Commandant zu Leuchtenburg, war in erster Ehe mit Agnes von Steuben, und nachmals mit Johanna Sophia von Einsiedel verheirathet. Der Sohn erster Ehe, Karl Otto, fürstlich sachsen-gothaischer Hauptmann, Erbherr auf Nieder-Örtmannsdorf, starb den 11. Decbr. 1756. Von den Söhnen der andern Ehe stand der jüngre, Christian Wilhelm, geb. 1703, in holländischen Diensten; der ältre aber, Ludwig August, geb. den 24. Julius 1701, wurde von dem Cabinetsminister von Loß, der eine Dieskau zur Gemahlin hatte, dem Grafen Moriz von Sachsen als Adjutant beigegeben. In dieser Eigenschaft wurde er 1741 von Moriz nach Petersburg verschickt, um des Prinzen Ludwig von Braunschweig Ernennung zum Herzoge von Kurland zu hintertreiben, gegen die er auch auf dem Landtage zu Mietau den 23. Junius 1741, vor den versammelten Ständen nachdrücklich protestirte. Später zog ihn Moriz in französische Dienste; er machte an dessen Seite, als Generaladjutant, die sämmtlichen Feldzüge in den Niederlanden mit, wurde im Decbr. 1748 Brigadier von der Infanterie, nach seines Generals Tode aber, denn Moriz hatte ihn bisher nicht von sich gelassen, und sterbend, ihn mit einem Vermächtnisse von 25,000

*) Paul Jovius Isthuanfi und selbst der fleißige Bel machen aus Otto von Dieskau: Otto Fotiscus.

Livres bedacht, Commandant zu Brest. Im J. 1755 erhielt er die Stelle eines Maréchal de camp, mit 12,000 Livres Gehalt, das Commando der Truppen in Amerika, mit 25,000 Livres Gehalt, eine Pension von 4000 Livres, und die Anwartschaft auf ein teutsches Regiment. Er schiffte sich sogleich, mit 3000 Mann, zu Brest, auf der Escadre des Grafen du Bois de la Mothe ein, und eröffnete, unmittelbar nach seiner Ankunft zu Quebec, den Feldzug gegen die Engländer. Er belagerte das Fort Thouagen, an dem Ontariosee, als die Feinde sich vor dem Fort Frédéric (Crownpoint) zeigten. Er setzte sich sogleich mit zwei Bataillonen in Marsch, um dem Fort zu Hülfe zu kommen, wurde unterwegs durch einige Canadier und Indianer verstärkt, traf aber, am 8. Septbr. 1755, am Lake-George auf überlegne feindliche Streitkräfte, wurde geschlagen, schwer verwundet und gefangen. Die Sieger schafften ihn nach England, und er blieb ein Gefangner bis zum Frieden. Am 21. Decbr. 1762 wurde er General-Lieutenant, sodann aber, da seine Wunden ihn zu fernerm Dienst untüchtig machten, pensionirt. Er starb unvermählt, zu Surène, bei Paris, den 8. Sept. 1767. — Wappen: im blauen Schilde ein silberner Schwan, mit erhobenen Flügeln, über denselben ist ein rother, rechtsschräger Balken gelegt.

Besitzungen, seit der Mitte des vorigen Jahrh. zwar mehrentheils veräußert: im Saalkreise, Alsleben, das nachmalige Amt, Mukrena, Oppin, Dömünde, Dammendorf, Dacheritz, Dieskau, Hohenthurm, Lochau, Benndorf und Canena; in Sachsen, und zwar im Amte Delitzsch, Glesien, Zschernitz und Queiß mit Klepzig; im Amte Leipzig, Groß-Zschocher und Windorf, Kospuden, Gautzsch, Groß-Städteln, Knauthayn mit Hartmannsdorf, Lauer und Zöbigker; im Amte Bitterfeld, Zehmitz; im Amte Merseburg, Kreypau; im Amte Weißenfels, Reußen; im Amte Freiburg, Eula; im Amte Lützen, Klein-Zschocher; im Amte Pegau, Audigast; im Amte Eilenburg, Gruhna und Zscheplin; im Amte Zörbig, Quetz; im Amte Grimma, Trebsen; im Amte Koldiz, Zschirla; im Amte Mühlberg, Puschwitz; in dem bautzener Kreise, Sella und Hohenbucka; in dem queißer Kreise, Nieder-Ortmannsdorf; in dem kalauer Kreise, Alt-Döbern, ferner die Herrschaft Finsterwalde, Staßfurth, Schmozell, Quitis 2c. Hierhin gehören auch die fünf sogenannten dieskauischen Dörfer: Dropßig, Dötbau, Stennewitz, Zwebendorf und Rabatz, welche, nachdem sie von der Familie an den Kurfürsten verkauft worden, dem Amte Delitzsch beigelegt waren. — Die von Dieskau bekleideten das Erzstiftes Magdeburgs Erbküchenmeisteramt. *(v. Stramberg.)*

DIESMERI (mittl. Geographie), einer der 17 Gauen Frieslands, und einer der sieben von Sachsen durch den walpinger Moor und die Mündung der Weser geschiednen, und von dem übrigen Friesland durch den Emisgoe und vom Meere begrenzten Gaue, welche zum Erzbisthume Bremen gehörten, und gegen funfzig Kirchen hatten; findet sich in dieser Ordnung aufgeführt: Ostraga, Rustringe, Wanga, Diesmeri, Herloga, Nordi und Morseti [1]). Diesmeri, d. h. Moor der Göttin, hat wahrscheinlich seinen Namen von einem heiligen Sumpfe, in welchem einer teutschen Göttin Opfer gebracht wurden [2]), und war dadurch einer der wichtigsten friesischen Gauen. *(Ferdinand Wachter.)*

DIESPITER, ein Beiname des Jupiter, der (nach *Varro* L. L. IV, 10 und *Gell.* V, 12) soviel als des Tages Vater bedeutet, unter dem aber auch Pluto verstanden wird (*Lactant.* Inst. I. 14, 5). Mir scheint dieser Beiname gradezu das indische Divespetir (Divaspatis), der Herr des Luftkreises, zu sein, ein Beiname des Indra, der in seinen Functionen als Beherrscher der Atmosphäre, der Witterung, des Donners und Blitzes, dem Zeus der Griechen so ähnlich ist. Der erste Theil der Zusammensetzung ist also nicht aus dies, der Tag, wie Varro will, der an ein indisches Wort unmöglich denken konnte, entstanden, sondern aus diaw, Luft, welches Wort noch im Lateinischen sub divo, in freier Luft, erscheint. *(Richter.)*

DIESSEN, auch Baierdießen genannt, zum Unterschiede von Schwabdießen, ist ein Marktflecken am Ammersee, mit 213 Häusern und 1900 Einwohnern, welche viel Hopfenbau treiben, gute Bierbrauereien haben und schöne weiße Töpferwaare verfertigen. In ältern Zeiten war Dießen eine Burg, von welcher die Grafen von Dießen den Namen führten, und es war hier ein Stift regulirter Chorherren. Ein Theil der Klostergebäude ist abgetragen; die ehemalige Stifts- und jetzige Pfarrkirche ist sehr schön. — Ober- und Unter-Dießen sind zwei bairische Pfarrdörfer im Landgerichte Buchloe. *(H.)*

DIESSENHOFEN, die nördlichste Stadt der Schweiz, 47° 40′ 30″ nördlicher Breite und 26° 30′ 15″ der Länge, im Canton Thurgau, am Rhein, über dessen durch die nahe zusammentretenden Ufer verengtes Bett eine bedeckte Brücke führt. Seit dem starken Brand im J. 1735 ist die Stadt freundlicher aufgebaut, die Straßen sind breiter geworden und mit einigen hübschen Häusern geziert, worunter namentlich das Rathhaus erst 1781 neu aufgeführt ward. Die 1200 Einwohner ernähren sich zunächst vom Landbaue, den die fruchtbare, hügelreiche Pflege ergiebig macht, dann von der Durchfuhr aus dem Bodensee nach Schaffhausen und von dem Verkehre, den recht sehr besuchte Jahr- und Viehmärkte hervorbringen. Sie sind theils katholisch, theils und in größerer Anzahl reformirt. Beide Glaubensgenossen benutzen seit der Reformation eine und dieselbe Kirche und leben in der besten Eintracht. Im J. 1826 waren davon 53 Theilnehmer an der thurgauischen Ersparnißkasse mit 4048 Flor. Über den Ursprung des Orts, der dem Grafen Hartmann von Kyburg im J. 1178 zugeschrieben wird, den Namen [1]), das Wappen und die frühern mannigfaltigen Schicksale

1) Vet. Schol. zu *Adam von Bremen*, Histor. Eccles. Lib. I. c. 10. Schol. (5) bei *Lindebrog*, Scriptt. Rer. Germ. Sept. Ausgabe von *Fabricius*, p. 4.

2) Über die den Gewässern dargebrachten Opfer s. Opfer bei den Germanen.

1) Zusammengezogen aus „Dieße Höfe," eine Collectivbezeichnung für die heutiges Tages noch vorhandnen zwei Güter oder Höfe, der Oberhof und der Unterhof.

unter österreichischer Herrschaft geben Leu's helvetisches Lexikon und Puppikofer's Geschichte des Thurgaues Auskunft. Dießenhofen ergab sich 1460 den Schweizern und blieb, jedoch mit ganz besondern Municipalrechten, worunter das Münzregal[2]), den acht alten Orten und Schaffhausen unterthan. Erst im J. 1798 ward es dem jetzigen Canton Thurgau einverleibt und ist als Hauptort des gleichnamigen Kreises und Oberamts der Sitz der diesfallsigen Behörden. Im J. 1799 schlugen sich hier und in der Nähe die Franzosen und die verbündeten Österreicher und Russen. Die Letztern, um ihren Rückzug zu decken[3]), äscherten am 7. Oct. 1799 die Rheinbrücke ein, die indessen auf Kosten der Stadt wieder aufgebaut ist. Dießenhofen ist der Geburtsort einiger namhaften Ärzte. Dahin gehören Johann Konrad Äpli[4]), Johann Melchior Äpli[5]), Wepfer, Rudolf Wägelin und Johann Konrad Brunner[6]). Ein Nachkomme des letzten, der jetzt lebende Sanitätsrath D. Johann Brunner, hat hier eine Augenheilanstalt angelegt, deren ein Dichter mit folgenden Worten treffend gedenkt:

„Mein altes Haus, es war ein Sitz des Trotzes und der Treue;
„Dem augenkranken Manne winkt mit Heilungstrost das neue."

Dieses neue Haus, der sogenannte Unterhof, ist nämlich an die Stelle der einstigen Burg der Truchsesse von Dießenhofen getreten[7]). Sie waren Dienstmänner (Erb-Truchsesse) der Grafen von Kyburg, nach Heimfall des kyburgschen Erbes an die Fürsten von Österreich der letzten treueste und muthigste Freunde. Heinrich, aus diesem Geschlecht, erhielt von Rudolf von Habsburg die Voigtei über die Stadt, deren Bürger ihm sogar die Schultheißenwürde anvertrauten. Indessen zeigten mehre seiner Nachkommen ein trotziges Benehmen gegen die Bürgerschaft, die im J. 1460 die Burg erkaufte. Eine Viertelstunde von Dießenhofen liegt das im J. 1242 gestiftete Dominikanerinnenkloster St. Katharina mit einer im Innern prachtvoll verzierten Kirche. Es diente einst zur Grabstätte der erloschnen Truchsesse von Dießenhofen. *(Graf Henckel von Donnersmarck.)*

DIEST, kleine Stadt mit 6000 Einwohnern in der belgischen Provinz Brabant, vier Stunden von Löwen, an der Demmer, in einer lustigen, vormals durch beträchtlichen Weinbau belebten Gegend, war von Alters her durch ihre Tücher, Strümpfe, Biere, auch durch den Pferdemarkt bekannt. Sie mag wol eine Stunde im Umkreise haben, und wird durch eine Ringmauer und 30 Thürme geschützt; der Straßen sind über 30, der Märkte acht; sieben steinerne und zwei hölzerne Brücken führen über den Fluß, vier Thore in das Freie, vier kleinere Thore zu den Wiesen. Das Rathhaus, sowie der weitläufige herrschaftliche Hof, sind alte, unansehnliche Gebäude. Das Collegiatstift zu St. Johann Baptist, mit einer ansehnlichen Kirche, wurde im J. 1297 von dem Freiherrn Gerhard von Diest für 12 Chorherren gegründet, jenes zu St. Sulpitius wurde im J. 1456 durch den Abt von Tongerloo, Heinrich von Voren, für einen Propst und 13 Chorherren gestiftet. Der Propst, stets ein Capitular von Tongerloo, war Pastor Primarius der Stadt, die außerdem noch eine dritte Pfarrkirche, zu U. L. F., enthielt. Des Beguinenhofs Entstehung fällt in das J. 1252; Reformator desselben wurde der Seelsorger Nicolaus Esschius, der im J. 1578 im Rufe der Heiligkeit verstarb. Die Statuten dieser Anstalt waren daher ungewöhnlich streng. Noch älter als der Beguinenhof waren die Bogarden- und Alerianerklöster. Die Franciscanerrecollecten, ursprünglich Minoriten, wurden 1270, die Augustiner 1614 gestiftet. Bei den Augustinern wurden, sowie in dem von dem Magistrat errichteten Collegium, die Humaniora gelehrt. Die Cistercienserinnen im Kloster St. Bernardsdael wurden 1235 von Arnold IV., Freiherrn von Diest, die grauen Schwestern vor dem J. 1366, die Augustinerinnen, im Kloster Mariendael, im J. 1419 gestiftet. Ihr Privilegium erhielt die Stadt am 6. Februar 1228 von Herzog Heinrich, zum Theil auf Ansuchen von Arnold III. von Diest. Im 16. Jahrh. wurde sie im Laufe von 17 Jahren sieben Mal belagert und erobert, als 1572 durch Oranien und gleich darauf durch Alba, 1578 durch den Herzog von Parma, 1581 durch Oranien, 1583 durch den Herzog von Parma rc. Die Festungswerke wurden durch Alexander Farnese ungemein verbessert, es mußten ihnen aber die großen und ansehnlichen Vorstädte aufgeopfert werden. Der Grammatiker Nicolaus Clenardus ist hier geboren; er starb zu Granada im J. 1542.

Diest war das Eigenthum berühmter Freiherren, die wol von den Grafen von Looz herstammen mögen, daher sie von den vornehmsten Dynastengeschlechtern Ripuariens jederzeit als ebenbürtig anerkannt wurden. Otto von Diest, ein tapfrer und edler Freiherr, lebte, wie die Chronik von St. Trond bezeugt, in den Zeiten des im J. 1099 ermordeten Bischofs Konrad von Utrecht. Ihm verkaufte der von Kaiser Heinrich IV. dem Bischofe Hermann von Metz gesetzte Gegenbischof Bruno von Kalw verschiedne Güter der Abtei St. Trond, gegen welchen Verkauf diese Abtei sich jedoch sträubte, und den Otto, da er die Zurückgabe des fremden Guts verweigerte, in den Kirchenbann thun ließ, eine Sentenz, die zwar ihre Wirkung verfehlte, denn erst später wurde der Freiherr von D. durch ein lüttichisches Manngericht zu der Zurückgabe der erkauften Güter verurtheilt. Otto's Sohn, Arnulf oder Arnold I. (ursprünglich ein und derselbe Name), war einer der Haupttheilnehmer an der durch den Grafen Arnulf von Looz im J. 1135 gemachten Stiftung der Abtei Everbode. Seine Kinder, Arnold II., Gerhard, Hedwig und Hilsundis, werden in einer Urkunde von

2) G. E. von Haller, Schweizerisches Münz- und Medaillencabinet (Bern 1781). II. 454. 3) *Dedon*, Relation détaillée du passage de la Limat etc. Avec deux cartes topographiques, gravées par *Tardieu* (Paris 1801), p. 131. 4) Lutz, Nekrolog merkwürdiger Schweizer aus dem 18. Jahrhundert (Aarau 1812), S. 11. 5) S. d. Art. in d. Encykl. 1. Sect. II. S. 59. 6) S. d. Art. in d. Encykl. 1. Sect. XIII. S. 232, und Dictionnaire des Sciences médicales. Biographie médicale (Paris MDCCCXXI). T. III, p. 25. 7) Der Hof der Truchsesse zu Dießenhofen, von J. C. Mörikofer, in: Die Schweiz in ihren Ritterburgen und Bergschlössern historisch dargestellt von vaterländischen Schriftstellern (Chur, b. Dalp 1830). II. S. 295.

1163 genannt. Arnold II. insbesondre kommt 1167, 1173, 1180, dann, sammt seinem Sohn Arnold III., 1188 und 1190 vor, und war mit einer Clementia verheirathet, die ihm noch einen zweiten Sohn, Gerhard, Bastin zugenannt, schenkte. Arnold III., von dem die Abtei Everbode eine Urkunde besaß, die mit folgenden Worten anhebt: **Arnoldus Dei gratia princeps de Diest et Gerardus frater ejus**, wurde 1213 von Herzog Heinrich I. von Braband mit der halben Voigtei Webbecom belehnt, schenkte 1229 den Brüdern des teutschen Ordens sein Allodium zu Beckevoort, woraus bald eine schöne Comthurei erwuchs, und gründete 1235 das Cistercienfernonnenkloster St. Bernardsdael zu Diest. Seine Gemahlin Oda war kinderlos, er wurde daher von seines Bruders Gerhards Söhnen, Arnold IV., Gerhard und Erhard, beerbt. Erhard war Propst zu Deventer, Gerhard besaß die Herrschaft Zeelhem, und hinterließ aus seiner Ehe mit Ludgardis, die 1281 als Witwe vorkommt, einen Sohn, Arnold v. D., Herrn von Zeelhem, der in der Schlacht bei Woringen den Tod fand. Dieser jüngre Arnold war kinderlos. Arnold IV. endlich vergabte 1233 gemeinschaftlich mit seiner Mutter, Aleydis, seine Schloßkapelle in Diest zu U. L. F. sammt dem Zehnten, an die Abtei Tongerloo, als welche sich dagegen verpflichtete, den Kirchendienst durch einen ihrer Capitularen versehen zu lassen, kommt auch später noch als Wohlthäter der Klöster Tongerloo und Everbode vor, ließ am 28. Junius 1253 einige der Burg zu D. anstoßende Ländereien, die er durch Tausch erworben, von Herzog Heinrich II. von Brabant für Freigüter erklären, gründete um 1254 den Beguinenhof zu Webbecom, gerieth 1254 in Fehde mit dem Herzog, als er sich dessen Feinden, den Grafen von Jülich, Mark, Arnsberg und Isenburg angeschlossen, und wurde darüber von Land und Leuten vertrieben, aber bald wieder ausgesöhnt, denn noch in demselben Jahre wurde er zum Schiedsrichter in einem Streite des Herzogs mit Arnold von Wesemale ernannt, und am 18. Dec. 1255 erhielt er die Bestätigung des Lehenbriefs über Webbecom. Er soll auch mit seiner Gemahlin Bertrade die Burggrafschaft Antwerpen erheirathet haben, und starb im J. 1258. Sein Sohn Arnold V., Herr v. D., Burggraf zu Antwerpen, wird in einer Urkunde Kaiser Richards vom J. 1268 unter den Baronen von Brabant namentlich aufgeführt, stiftete 1270 das Minoritenkloster zu D., erweiterte 1271 den dasigen Beguinenhof, folgte dem Herzoge von Brabant in die Schlacht bei Woringen, und starb 1296, seine Witwe aber, Isabella von Mortagne, Frau auf Rhume, in Tournaisis, im J. 1315. Beide ruhen in der Franciscanerkirche zu D. Ihrer Kinder waren neun, worunter die Söhne Gerhard, Johann, Thomas, Arnold, Herr von Rhume, und Arnold, genannt von Westfalen. Diese Brüder scheinen bis zum J. 1315 in der Gemeinschaft der väterlichen Güter geblieben zu sein, denn im J. 1301 bewirkte Herzog Johann II. eine Vereinigung zwischen Gerhard und Thomas, und jenem, als dem ältesten, gab er 1313 die Erlaubniß, seine Güter bis zur Summe von 10,000 Pfund zu verpfänden, jedoch mit Vorbehalt des Witthums seiner Mutter und der Rechte seiner Brüder; aber am 23. August 1315 sonderten sie sich von einander durch wirkliche Theilung. Arnold von Westfalen, der jüngste Bruder, war in dem Rechte seiner Gemahlin Seneschall des Herzogthums Limburg. Der andre, Arnold, besaß nicht nur die mütterliche Herrschaft Rhume, sondern auch den nordöstlichen Theil der Herrschaft Diest, oder die Dörfer Hamm, Reverle, Quaetmechelen, Meerhout und Olmen, und ist insbesondre durch die Münzen, welche er als Herr von Rhume prägen lassen, merkwürdig geworden. Eine, ein Turnos, ist abgebildet in der Sammlung unbekannter Münzen, welche ein Liebhaber aus Wien kürzlich ausgegeben hat, Nr. 86; sie zeigt im Avers ein Kreuz, mit der Umschrift **Arnol de Rumoy**, dann die äußere Umschrift: **sit nomen Domini benedictum**, in dem Revers aber den flandrischen Löwen und die Worte **Moneta Fland.** Eine andre, noch unedirte Münze, können wir nicht beschreiben, da sie eben unter Siegel liegt, doch erinnern wir uns, **moneta Rumen**, und **Arnoldus dnus in Quaetmechelen**, gelesen zu haben. Arnolds einzige Tochter, Isabella, die in dem Theilungsvertrage vom 21. Dec. 1337, unter den Erben Gerhards von Diest erscheint, brachte Rhume, Quaetmechelen rc. an ihren Gemahl, Hugo von Ailly. Der zweite Bruder, Johann, war zwar Geistlicher, und nach dem Theilungsbriefe von 1315 Domherr, nachmals Archidiakon und Dompropst zu Cambray, nahm aber dessenungeachtet Theil an den väterlichen Gütern, wie er denn im J. 1335 der Stadt D. eine Urkunde über die Accise ausstellte, und später, in der Theilung von seines Bruders Gerhard Nachlaß das vollständige Eigenthum von Stadt und Herrschaft D. und von der Burggrafschaft Antwerpen erlangte. Er wurde im J. 1322 Bischof zu Utrecht, gründete 1337 das Collegiatstift zu Amersfoort und starb im J. 1340. Der älteste Bruder, Gerhard, focht bei Woringen an seines Vaters Seite, stiftete 1297 bei der St. Johanniskirche zu D. 12 Chorherren, erhielt von Herzog Johann II. im J. 1306 ein obsiegliches Urtheil wider die Stadt D., verglich sich mit derselben im J. 1328, und erwirkte 1331 von Herzog Johann III. eine Verordnung wegen der Mühlen zu D., 1333 aber die Bestätigung aller Freiheiten, welche seine Voraltern von den Herzögen von Brabant erhalten hatten. Er starb kinderlos im J. 1333, und ruht mit seinen beiden Frauen im Chore der Franciscanerkirche zu Diest. Maria, die erste dieser Frauen, war des Grafen Arnold VIII. von Looz Tochter; nach ihrem Wunsche verwendete Gerhard ihr Heirathsgut zu Errichtung eines Karthäuserklosters zu Zeelhem (eine Stunde von Diest, aber innerhalb der Grenzen der Grafschaft Looz gelegen). Die Stiftungsurkunde ist vom 1. Febr. 1328 und erscheint darin auch Gerhards andre Gemahlin Johanna, des Grafen Wilhelm von Flandern-Dendermonde Tochter, die in dem n. J. 1328 die Kapelle zu U. L. F. in Bygaerden bei D. stiftete, und als Witwe sich nochmals mit Otto von Kuyk vermählte. Thomas v. D., der dritte Bruder, war demnach allein übrig, um das Geschlecht fortzupflanzen. Ursprünglich besaß er, in dem Erbrechte seiner Frau, die einzige Herrschaft Windenberg, wozu aber nach Gerhards Tod, in der Theilung vom

21. Dec. 1337, das Haus und Dorf Zeelhem, und nach des Bischofs von Utrecht Tod auch die Herrschaft Diest und die Burggrafschaft Antwerpen kamen. Am 4. Febr. 1342 stellte Thomas der Stadt D. eine Urkunde über die Wahl ihrer Schöffen aus, am 27. Mai 1346 übergab er derselben einige Plätze in der Stadtfreiheit, wobei er zugleich die Privilegien der Bürgerschaft bestätigte, und am 12. August n. J. verpachtete er der Gemeinde das Schrotamt. Er war in erster Ehe mit Isabella von Windenberg († 1329), in andrer Ehe mit Maria von Ghistel verheirathet, und starb im J. 1360. Sein Sohn erster Ehe, Thomas v. D., starb in der Jugend, die Tochter, Isabella, im J. 1348, als Karls von Riviere Gemahlin. Aus der andern Ehe kamen die Söhne Heinrich und Arnold, und eine an Johann, den Castellan von Montenaken, verheirathete Tochter.

Der jüngre Sohn, Arnold, erheirathete mit Aleydis von Stalle die Herrschaft Riviere, bei Aerschot, und wurde Vater von zwei Kindern. Die Tochter, Maria, war in erster Ehe mit Philipp von Polanen, dann mit Gerhard von Petershem verheirathet; der Sohn, Heinrich v. D. auf Riviere und Stalle, vermählte sich 1410 mit Johanna von Wesemael, half im J. 1425 die Eheberedung zwischen seiner Muhme, Johanna v. D. und zwischen Johann IV. von Loen und Heinsberg thädigen, ließ im J. 1437 die Renten, die er zu D. zu erheben hatte, gegen diesen nämlichen Johann in Richtigkeit setzen, verkaufte aber später, was ihm an der Herrschaft D. zustand, an den Grafen Johann von Nassau-Saarbrücken, und beschloß, da er seinen Vetter Thomas überlebte, den Mannsstamm des Hauses D. Seine Tochter Elisabeth, Frau auf Riviere und Stalle, heirathete 1446 den Jakob von Wassenaer und 1453, nachdem sie seit 1451 Witwe gewesen, den Heinrich von Hoorn auf Peruwez, und starb kinderlos im J. 1466.

Der ältre von Thomas I. Söhnen, Heinrich, Herr v. D. und Burggraf zu Antwerpen, verglich sich am 23. Sept. 1360 mit seiner Mutter, indem er ihr, statt des Witthums, die Hälfte aller Einkünfte verschrieb, empfing 1363 von der Herzogin Margaretha v. Burgund die Belehnung über die Burggrafschaft Antwerpen, vereinigte sich am 18. Oct. 1366 mit seinem Schwager, Dietrich v. Hoorn, wegen der von diesem der Frau v. D. zu bezahlenden Heirathsgelder, ließ sich am 15. August 1383 von Eberhard und Johann von der Mark, zu Aremberg, Vater und Sohn, Schadloshaltung für die ihretwegen geleistete Bürgschaft versprechen, und starb im J. 1385. Im J. 1359 hatte er sich mit Elisabeth von Hoorn, Wilhelms Tochter, verheirathet, und mit ihr drei Söhne und drei Töchter, Thomas II., Johann, Wilhelm, Elisabeth, Maria und Johanna, erzeugt. Elisabeth wurde an Johann v. Aerschot, Herrn zu Scoonhoven, Maria aber an Johann von Rotselaer, den Erbdrussart von Brabant, dem sie als Heirathsgut eine Leibrente von 300 Gülden jährlich zubrachte, und nachmals an Arnold Bauw verheirathet. Wilhelm von D. buhlte vergeblich um das Bisthum Utrecht, erhielt aber 1394, durch des Papstes Bonifacius IX. Vermittlung, jenes von Straßburg. Er empfing niemals die Weihe, und wurde unter dem Vorwande, daß er die Kirchengüter verschleudere, von seinen Unterthanen gefangen gesetzt, während das Domcapitel sich einen andern Bischof, den Grafen Ludwig von Thierstein, wählte. Aber das Concilium von Constanz entledigte 1415 den Bischof Wilhelm der Haft, und excommunicirte seine Gegner. Er starb im J. 1439. Johann v. D. lebte mit Elisabeth v. Schönforst in kinderloser Ehe. Thomas II. endlich, Herr von D. und Burggraf zu Antwerpen, übernahm von Reinhard von Schönforst die mit Diest grenzende Stadt und Herrschaft Sichem, zugleich aber auch eine auf derselben haftende Schuld von 100,000 Gülden, nebst der Verbindlichkeit, an Reinhard eine Leibrente von 1800 Gülden jährlich zu entrichten, wurde auch am 2. Sept. 1400 von der Herzogin Johanna von Luxemburg und Brabant wirklich mit Sichem belehnt, empfing in der Schlacht bei Roosbeke 1382 von den Händen des Grafen von Blois den Ritterschlag, ward 1401 Bürger zu Brüssel, und ließ sich 1429 von seinem Neffen, Johann IV. von Rotselaer, wegen geleisteter Bürgschaft einen Schadloshaltungsbrief ausstellen. Er starb den 8. Junius 1432, seine Gemahlin, Katharina von Wyer, Frau auf Wyer, in der Grafschaft Looz, Hoelede, Meerhout, Vorst rc., im J. 1399. Sie hatte ihm einen einzigen Sohn, Johann den Jüngern, geboren, neben welchem er aber noch zwei natürliche Söhne, Heinrich und Reinhard, hinterließ. Einem jeden von ihnen setzte Thomas eine Erbrente von 200 Goldkronen aus, denn er war des Willens gewesen, ihre Mutter, Katharina von Eerdenberg, zu ehelichen, was jedoch unterbleiben mußte, da sie plötzlich durch einen Schlagfluß getödtet wurde. Johann der Jüngre, geb. d. 14. Januar 1399, wurde durch Ehevertrag vom 18. Julius 1421 mit Johanna von Hoorn, Heinrichs auf Peruwez Tochter, vermählt, erlangte mit derselben Schloß und Herrschaft Hanesse, in Hasbanien, während sein Vater ihm die Herrschaft Wyer, mit den zugehörigen Dörfern Koesten und Karthuys überließ, starb aber bereits 1424. Seine einzige Tochter, Johanna, vermählt der Großvater, durch Vertrag vom 13. August 1425, mit Johann IV. von Loen und Heinsberg. Nach den Bestimmungen des Vertrags sollte sie nach des Großvaters Ableben haben: die Stadt und Herrlichkeit D. das Land buyßer Diest, mit den Dörfern Schaffen, Assent, und halb Webbecom, das Land von Zeelhem, die Burggrafschaft Antwerpen, Stadt und Schloß Sichem, mit den Dörfern Thilt, St. Martins-Thilt, Honbert, Neurode, Wanrode, Miecum, Beckevoort, Molenbeck und Weersbeeck, ferner die Dörfer Vorst und Meerhout, Güter und Gefälle zu Tirlemont, das Dorf Hoelede, in der Maierei Cumptich, Güter und Renten zu Nodefort und Willebringen, endlich den Hof zu Herssélt, bei Aerschot; nach ihrer Mutter Ableben sollten ihr auch noch die Herrschaft Wyer und Hanesse zufallen. Johanna wurde Witwe den 27. Januar 1448, vermählte sich 1461 zum zweiten Male mit Hermann von Generos, und starb den 8. April 1472. Ihre einzige Tochter, Johanna von Heinsberg, brachte die sämmtlichen diestischen Lande,

worauf aber noch immer eine Schuld von 100,000 Gülden ruhete, an ihren Gemahl, den Grafen Johann von Nassau-Saarbrücken, erzeugte aber nur Töchter, von welchen die ältre, Elisabeth, an den Herzog Wilhelm von Jülich, die jüngre, Johanna, an den Pfalzgrafen Johann I. von Simmern vermählt wurde. Letztre überließ ihr Erbrecht, Montag nach Lätare, an ihren Schwager, den Herzog, und dieser vertauschte Diest, Sichem, Zeelhem, Meerhout, Vorst, Hoelede, und die Burggrafschaft Antwerpen am 13. März 1487, gegen die Herrschaften Millen, Gangelt und Feucht und eine starke Ausgleichungssumme, an den Grafen Engelbert II. von Nassau. So wurde also Diest ein Theil der weitläufigen belgischen Besitzungen des Hauses Oranien. Nach Wilhelms III. Tode nahm Preußen Diest ꝛc. in Anspruch, das Ganze wurde aber 1708 nach langwierigen Verhandlungen vor dem Lehenhofe zu Brüssel dem Hause Nassau-Dietz zugesprochen.

Die Freiherren von Diest führten im silbernen Felde zwei schwarze Balken (wie die Stadt) und hatten eine ziemliche Anzahl von Lehenleuten, unter welchen besonders die Herren von Wesmael und Quartbeeck zu merken. *(v. Stramberg.)*

DIEST (Henrik van), ein gelehrter reformirter Theolog in den Niederlanden, geb. den 19. Dec. 1595 in dem Städtchen Altena in der Grafschaft Mark, studirte zu Herborn, Basel und Heidelberg, und erhielt 1621 auf der Universität zu Basel die theologische Doctorwürde. Der dreißigjährige Krieg nöthigte ihn, sein Vaterland zu verlassen. Er begab sich nach Leyden in Holland, wo die dortigen Professoren ihm gestatteten, in seinem Hause theologische Vorlesungen zu halten. Hierauf erhielt er 1624 eine Predigerstelle zu Emmerich im Herzogthume Cleve, wo er drei Jahre lang mit Ruhm wirksam war. Nun aber wurde er als Professor der Theologie und der hebräischen Sprache an das damalige Gymnasium zu Harderwyk berufen, und kam von dort 1639 nach Deventer, als Professor des dortigen Athenäums, wo er den 17. Juni 1673 starb. Seine Schriften sind: **Mellificium catecheticum; De ratione studii theologici necessaria instructio; Theologia biblica; Enchiridion theologicum; Analysis Apocalypseos; Funda Davidis; Commentatio in epist. Pauli ad Romanos,** nebst verschiednen Predigten in holländischer Sprache.

Sein Vetter war Samuel van Diest, ebenfalls ein reformirter Theolog, der 1663 zu Duisburg und 1674 zu Enkhuysen in Holland lebte, und auch einige theologische Bücher in lateinischer Sprache geschrieben hat*). *(J. Ch. H. Gittermann.)*

DIETBOLD oder **THEOBALD**, Graf von Bergen in Schwaben, wurde zum Bischof in Passau im März 1172, in Gegenwart K. Friedrichs I., ungeachtet seines jugendlichen Alters, gewählt, als Nachfolger seines Bruders Heinrich. Er wohnte höchst wahrscheinlich dem berühmten Kirchenrathe zu Regensburg bei, in welchem viele weltliche und geistliche Fürsten auf die Absetzung des Papstes Alexander antrugen, und ließ sich mit Erlaubniß des Papstes Alexander III. den 23. Sept. zu Passau durch die Bischöfe Adalbert von Freisingen und Chuno von Regensburg und Brixen, unter Genehmigung des Erzbischofes von Salzburg, einsegnen. Im nämlichen Jahre gerieth er in einen heftigen Streit mit den Benedictinern des Stiftes Kremsmünster, welche die erledigte Abtsstelle an Alram aus der Abtei Garst verliehen hatten. B. Dietbold war aber mit diesem so unzufrieden, daß er ihn von seinem Amte verdrängte, und den Prior Ulrich von Garst in dessen Stelle setzte. Zur Versöhnung aller Gemüther von Kremsmünster bewog er im folgenden Jahre den Herzog Heinrich den Löwen von Baiern und Sachsen, alle Schenkungen seiner Vorfahren an dieses Stift durch eine neue Urkunde zu bestätigen, welche er selbst unterzeichnete. Im Mai 1174 wohnte Dietbold mit andern bairischen Bischöfen dem Reichstage zu Regensburg bei. Gleich nach demselben begleitete er den Kaiser nach Mailand und Venedig, wo letztrer mit P. Alexander III. sich im J. 1177 verglich, weswegen die mit dem Banne belegten Bischöfe wieder frei gesprochen wurden. Im J. 1178 wohnte er einem Kirchenrathe des salzburger Sprengels zu Hohenau und im folgenden Jahre zu Rom dem Kirchenrathe bei, welchen Papst Alexander III. im Lateran mit mehr als 300 Bischöfen veranstaltet hatte. Im Sommer 1180 unterzeichnete er auf dem Reichstage zu Regensburg das zu Gellnhausen ausgesprochne Urtheil K. Friedrichs I., nach welchem Heinrich der Löwe von Baiern und Sachsen aller seiner Staaten entsetzt und Otto von Wittelsbach für das Herzogthum Baiern ernannt wurde. Im J. 1181 reiste er mit dem salzburger Erzbischofe Konrad in das Kloster Reichersberg, wo der Propst Richer nach ihrem Wunsche gewählt wurde. Im Februar d. J. verfügten sich beide zur Reichsversammlung nach Nürnberg, wo sie die Urkunde K. Friedrichs I. zur Bestätigung aller Besitzungen der Abtei Kremsmünster unterzeichneten. Im J. 1182 bestimmte er den Ertrag mehrer Pfarreien für die Unterhaltung der Innbrücke, des Armen- und Siechenhauses zu Passau. Am 21. Juli 1183 bestätigte er dem Stifte Florian die durch Piligrin von Schalkheim gestiftete Kirche und das Spital zu Voecklabrock. Bis dahin stand er in großem Rufe der Uneigennützigkeit. Als er aber nach dem Tode des Abts Ulrich von Kremsmünster seinen Bruder Mangold als Nachfolger, ungeachtet des heftigsten Widerspruchs der Stiftsherrn, aufdrang, wurde dieser Ruf sehr geschwächt, und selbst durch Geschenke an die Abteien Formbach und Aldersbach nicht wieder völlig vergessen. Im J. 1184 wohnte er dem Reichstage zu Mainz bei, wo der röm. König Heinrich, Sohn K. Friedrichs I., gekrönt wurde. Der 1188 geschehene Aufruf des Papstes Clemens III. zur Wanderung nach Palästina hatte alle teutsche Große geistlichen und weltlichen Standes so sehr angefeuert, daß K. Friedrich I. einen Reichstag nach Regensburg zur Versammlung der Pilger auf das Frühjahr 1189 festsetzte. Im Mai trat Dietbold seine

*) Quellen: *Hoogstraaten*, Groot algemeen historisch etc. Woordenboek. III. Deel. (Amsterd. 1727.) Jöcher, Gelehrten-Lexikon. 2. Th.

Reise an; im Herbste machte er mit dem Heere in Thracien Winterquartier. Im folgenden Jahr aber wurde K. Friedrich I. und viele andre Große, wie die gemeinen Leute, von einer ansteckenden Krankheit in so zahlreicher Menge ergriffen und hingerafft, daß sie einander nicht mehr begraben konnten. Unter diesen Unglücklichen war auch Bischof Dietbold, welcher am 3. Nov. 1190 bei Accaron verschied, wo er auch begraben wurde *).

(Jaeck.)

DIETELMAIR (Johann Augustin), war den 2. April 1717 zu Nürnberg geboren. Dem Ägidien-Gymnasium seiner Vaterstadt und besonders dem Rector G. C. Munz verdankte er seine wissenschaftliche Bildung. Innere Neigung, vielleicht auch sein Vater, der die Stelle eines Archidiakonus an der St. Sebaldskirche bekleidete, führten ihn zur Theologie. Im J. 1734 bezog er die Universität Altdorf und übte sich dort unter Bernhold's und Feuerlein's Leitung im Disputiren und Katechisiren. Den entschiedensten Einfluß auf seine Bildung zum Theologen gewannen mehre Professoren in Halle, wohin er sich im J. 1737 begeben hatte. Zu diesen gehörten S. J. und A. G. Baumgarten, J. H. Michaelis, Knapp, Schulz u. A. Unter dem Vorsitze des zuletztgenannten Gelehrten vertheidigte Dietelmair (1739) seine Dissertation: De antiquitate Codicis Alexandrini.

Um diese Zeit kehrte er in seine Vaterstadt Nürnberg zurück, trat dort in die Reihe der Candidaten des Predigtamts und ward 1741 Mittagsprediger an der Dominikanerkirche. Drei Jahre später erhielt er das Diakonat an der Ägidienkirche, und in der Tochter des Pastors Michahelles an der St. Johanniskirche eine durch Herzensgüte und seltne Geistesbildung ausgezeichnete Gattin [1]). Im J. 1746 folgte Dietelmair einem Ruf nach Altdorf. Er ward dort ordentlicher Professor der Theologie und eröffnete seine Vorlesungen mit der Rede: De eo, quod difficile est in munere doctoris academici et praecipue Theologi. In dem genannten Jahre erwarb er sich auch die theologische Doctorwürde [2]). Nach Baier's Tode (1752) ward er Archidiakonus, und als Bernhold starb (1769), Pastor an der Kirche zu Altdorf. Zugleich erhielt er die Professur der griechischen Sprache. Der pegnesische Blumenorden, dessen Mitglied er bereits 1741 geworden war [3]), ernannte ihn 1774 zum Präses. Dietelmair war 13 Mal Dekan seiner Facultät und fünf Mal Rector der Universität gewesen, als er den 6. April 1785 starb.

Während seines vieljährigen Lehramts, dessen Pflichten er mit unermüdetem Eifer erfüllte, erwarb er sich durch seine gründliche Gelehrsamkeit, seinen lebhaften und anziehenden Vortrag und seine praktischen Kenntnisse keine geringen Verdienste um die Universität und um das theologische Studium überhaupt. Wie sehr er in der Patristik bewandert war, bewiesen die Zeugnisse, welche er in seiner Historia dogmatis de descensu Christi ad inferos (Norimb. 1741) beibrachte, um darzuthun, daß die Lehre von der Höllenfahrt Christi schon in der ältesten Kirche existirt habe [4]). Aus der Vergleichung der Stelle Koloss. 4, 17 mit dem zweiten und zehnten Verse des Briefes an den Philemon suchte er 1751 in einer lateinischen Dissertation die oft angefochtne Meinung in Schutz zu nehmen, daß Archipp Vorsteher der Kolosser-Gemeinde gewesen sei. Mit schätzbaren Anmerkungen englischer und französischer Commentatoren begleitete er die von Romanus Teller begonnene Übersetzung des Alten und Neuen Testaments, und führte dies Werk in den J. 1752—1768 vom dritten bis zum eilften Theile fort. Unter seinen übrigen Schriften, von denen Meusel ein vollständiges Verzeichniß geliefert hat [5]), verdienen die Abhandlungen aus allen Theilen der Theologie (Altdorf 1763—1768. 2 Bde. 8.) und die Theologischen Betrachtungen vermischten Inhalts (Ebend. 1769—1775. 2 Bde. 4.) nicht übersehen zu werden [6]).

(Heinr. Döring.)

DIETENBERGER (Johann), ein teutscher Theolog, war zu Dietenberg, einem Dorf in dem Erzbisthume Mainz, geboren, und nahm von seinem Geburtsorte, nach damaliger Sitte, den Namen an. Er trat in den Dominikanerorden, ward Kanonikus zu Mainz, Großinquisitor daselbst und zu Cöln, und starb den 30. August 1534. Er ist vorzüglich bekannt durch seine teutsche Übersetzung der Bibel, die erste, welche für die Katholiken herausgegeben wurde. Sie erschien 1534 zu Mainz in gr. Fol.; ward wieder aufgelegt zu Cöln 1540, 1550 und später noch öfter. In Augsburg besorgte man davon 1776 eine neue Ausgabe in gr. 8., in der man den Styl verbesserte und mehre veraltete und unverständlich gewordne Ausdrücke mit sprachüblichen vertauschte. Diese Übersetzung, deren erste Ausgabe mit Ausfällen gegen die Lutheraner ausgestattet war, erfuhr von diesen vielfachen kräftigen Widerspruch. Sie behaupteten auch nicht mit Unrecht, daß Dietenberger nur als Plagiarius zu betrachten sei, weil er die Bibel nicht nach den Grundtexten übersetzt, sondern hinsichtlich des Alten Testaments Luther'n abgeschrieben habe, mit Ausnahme der Stellen,

*) *Hansitii* germ. sacr. I. 327—337. Chronicon Reichenberg. in monum. Boic. Vol. 27. Annal. Cremifan. L. II. c. 12. *Bongarsii* res hyrosolimit. *De Lang*, Regesta Bavariae. I, 338—340. Buchinger, Gesch. von Passau. I, 160—167. Lenz, Gesch. und Beschreibung von Passau. I. *Hundii* metrop. Salisburg.

1) Eine Schilderung dieses gelehrten Frauenzimmers, das mit einer gründlichen Kenntniß der lateinischen, griechischen und französischen Sprache auch Talent für Poesie vereinigte, findet man in den hamburger Berichten vom J. 1746, Nr. 36. 2) Durch Vertheidigung seiner Inauguraldissertation: De *ἀποκαταστάσει πάντων* scripturaria et fanatica ad Actor. 3, 21 (Altd. 1746.) 4. 3) Unter dem Namen Irenäus.

4) Vergl. Leipziger gel. Zeitung 1741. Nr. 42. Göttinger gel. Zeitungen 1741. Nr. 41. Jenaische Nachrichten von den neuesten theologischen Büchern. 1741. 1. St. Nr. 2. 5) S. dessen Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 2. Bd. S. 352 fg. 6) S. Progr. funebre. Altd. 1785. 4. Strodtmann, Neues gel. Europa. 3. Th. S. 734 fg. Will, Nürnbergisches Gelehrtenlexikon. 1. Th. S. 253 fg. 5. Th. S. 210 fg. Dessen Geschichte der Universität Altdorf (2. Ausg.) S. 78, 352. Baader, Lexikon verst. bairischer Schriftsteller. 1. Bd. 1. Th. S. 109 fg. Heinr. Döring, Die gelehrten Theologen Teutschlands im 18. u. 19. Jahrh. 1. Bd. S. 325 fg.

wo dieser von der Bulgata abweicht, hinsichtlich des Neuen aber den H. Emser. Die alten Ausgaben dieser Übersetzung sind selten und werden sehr gesucht. (*Franke.*)

DIETENDORF, Dorf im Herzogthume Sachsen-Coburg-Gotha an der Apfelstedt gelegen, mit 62 Häusern und 240 Einw. Dieses Dorf nennt man auch Altdietendorf, zum Unterschiede von dem dabei angelegten Neudietendorf (auch Gnadenthal genannt), einer Herrnhutercolonie, welche 1742 von dem Grafen Balthasar von Bromnitz hieher verpflanzt und von Anton Urban von Lüdeke 1752 fest gegründet wurde. Die Gebäude errichtete der Graf Golter längs des Flusses. Die Colonie ist durch ihre bedeutenden Fabrikanstalten sehr wohlhabend geworden. Einwohner hat Neudietendorf über 400. (*H.*)

Dietenheim, s. Fugger-Dietenheim.

DIETENHOFEN, ein Marktflecken im königlich bairischen Landgerichtsbezirke Markt-Erlbach des Rezatkreises mit 80 Feuerstellen und 123 Familien, s. IV Bd. d. Encykl. S. 213, 214. (*v. Lang.*)

DIETERICA. Diese Pflanzengattung, aus der zweiten Ordnung der achten Linné'schen Classe, hat Seringe so genannt nach Joh. Georg Nik. Dieterichs (welcher mit Ambr. K. Bieler den Text zu Joh. Wilh. Weinmann's großem Kupferwerke, Phytanthoza-iconographia, lieferte), um durch den Namen sogleich die nahe Verwandtschaft dieser Gattung mit Weinmannia anzudeuten. Char.: Der Kelch vier- bis fünftheilig, groß, hinfällig (bei W. viertheilig und stehenbleibend); vier bis fünf nagelförmige Corollenblättchen (bei W. vier, an der Basis nicht verschmälerte); acht bis zehn (bei W. acht) Staubfäden, welche auf einer Scheibe, die den freien Fruchtknoten trägt, eingefügt sind; acht bis zehn freie Schüppchen an der Basis des Fruchtknotens (diese sind bei W. zu einem Kruge verwachsen; zwei bis drei (bei W. zwei) stehenbleibende Griffel; eine eiförmig-ablange, zweischnäbelige, zweifächerige, zweiklappige, wenigsamige Kapsel, deren Klappen mit eingebognen Rändern die Scheidewand bilden; die zahlreichen, geschwänzten Samen sitzen auf einem kurzen Mutterkuchen, der sich mitten auf dem Grunde der Kapsel erhebt (dagegen trägt die vollkommene Kapselscheidewand bei W. auf jeder Seite einen Mutterkuchen und auf diesem wenige, meist haarige Samen). Die einzige hieher gehörige Art, D. paniculata Ser. (in Cand. prodr. IV, p. 8., *Weinmannia paniculata* Cav. ic. VI, p. 44. t. 565) ist ein chilesisches Bäumchen mit gegenüberstehenden, einfachen, lanzettförmigen, unbehaarten, unten schimmelgrünen, grobgesägten Blättern, linienförmigen, hinfälligen Afterblättchen und rispenförmigen, in den Blattachseln stehenden Blüthen. (*Sprengel.*)

DIETERICH, Dompropst zu Mainz und Erzdiakon zu Trier, wurde daselbst im J. 965 zum Erzbischofe von seinem Blutsverwandten Kaiser Otto I. ernannt, von welchem er während seiner zehnjährigen Regierung mit Wohlthaten überhäuft wurde. Dieterich wohnte noch im nämlichen Jahre dem Begräbnisse des Erzbischofs Bruno zu Cöln bei. Am 7. Januar 966 erwirkte er von Kaiser Otto I. die Bestätigung des vom Könige Dagobert geschenkten Hofes Grünhaus und der königl. Kapelle für das Stift Maximin; am 4. Februar d. J. das Geschenk mehrer andrer Güter für das Domstift. Am 21. Januar 969 erlangte er vom Papste Johann XIII. den Vorzug des trierer Erzbisthums vor andern in Teutschland, und den 29. März 970 wieder eine kais. Begünstigung für das Stift Maximin, wie den 17. August 973. Im J. 971 verdrängte er die Stiftsherrn von St. Martin mit kais. und päpstl. Einwilligung, und setzte an deren Stelle Benedictiner. Im J. 974 erhielt er vom Kaiser Otto II. für sein Domstift den Forst im Kylwald nach bestimmten Grenzen, eine Bestätigung der Privilegien aller Vorgänger für die Immunität des trierer Erzstiftes, und das Münzrecht zu Carignan und Longujon. Den 18. Januar 975 wurde er noch vom Papste Benedict VII. mit der Bestätigung des Vorranges der trierer Erzbischöfe vor den übrigen Bischöfen bei Kirchenversammlungen und mit andern Begünstigungen erfreut, ehe er sich nach Mainz begab, wo er nach einer kurzen Krankheit verschied, und in der von ihm selbst erbauten und mit Einkünften versehenen Gangolphskirche von 12 Stiftsherren begraben wurde. Ihm folgte der Nachruhm von ungewöhnlicher Geistesbildung, von welcher unter andern auch sein Lobgedicht auf die heil. Luidgard zeugt*). (*Jaeck.*)

DIETERICH (Karl Friedrich), kur-mainzischer Regierungsrath, war daselbst am 23. August 1734 geboren. Nachdem er den ersten Unterricht theils im väterlichen Hause, theils bei einem Pfarrer auf dem Eichsfelde erhalten, dann sowol das kathol. Gymnasium zu Erfurt, als das, damals von den Jesuiten verwaltete, zu Heiligenstadt eine Zeit lang besucht, und auf letzterm unter anderm in der scholastischen Philosophie zwar große Fortschritte gemacht, aber auch schon einen tiefen Abscheu gegen dieselbe empfangen hatte, studirte er seit 1751 auf der Universität Erfurt, wo er bei dem gelehrten Benedictiner Andreas Gordon und bei Joh. Wilh. Baumer nicht nur eine gesundre Philosophie hörte, sondern auch, durch den Einfluß dieser Männer, in seiner frühempfundnen Neigung für das Studium der Natur sehr bestärkt wurde. Zu seinem Hauptfache wählte er jedoch die Rechtswissenschaft, und besuchte die Vorlesungen fast aller damaligen Professoren dieses Faches, unter denen Turin, ein vielseitig gelehrter, ebenso systematisch als geschmackvoll gebildeter Mann, am meisten auf ihn wirkte. In Göttingen, wo er seine Studien weiter fortsetzte, machte besonders der ältre Becmann auf ihn einen so vortheilhaften Eindruck, daß er ihn ganz zum Führer zu wählen beschloß, und dies auch ausführte, ungeachtet ihn Kränklichkeit nöthigte, bald wieder nach Hause zu reisen; denn er verschaffte sich Becmann's Hefte, und studirte diese so fleißig, daß B. selbst in der Folge bekannte, D. habe

*) *Hontheim*. Hist. Trevirens. I, 302—317. Prodr. I, 13. Hist. I, 302—317. *Serarii* res Mogunt. c. Joannis. II, 270. *Martene*, Coll. ampl. I, 321. Bullarium M. rom. IX, 1. *Canisii* lect. Tom. II. P. III, 69. c. *Basnage*. *Besel*, Chron. Gottwicens. prod. 205—7. *Fleury*, Hist. eccl. ad a. 1074. *Broweri* annal. Trev. I.

sich ganz nach seinen Grundsätzen gebildet. In Erfurt hielt er hierauf in den Jahren 1755 und 1756 mit einigen Studirenden Repetitoria über das römische und kanonische Recht, suchte sich dann durch einigen Aufenthalt in Mainz und Wetzlar noch mehr praktische Ausbildung zu verschaffen, und wurde 1758 als Assessor bei den weltlichen Gerichten in Erfurt angestellt. Dies Amt war seinem mehr für ein wissenschaftliches Leben gestimmten Geiste nicht ganz angemessen; dabei verwickelte ihn seine etwas unverträgliche Gemüthsart in mancherlei Verdrießlichkeiten, sodaß er endlich im J. 1770 sein Amt niederlegte, und Willens war, ganz von Erfurt wegzuziehen. Ehe er dies bewerkstelligen konnte, benutzte er inzwischen seine Muße zur Ausarbeitung einiger, sowol juristischer als naturhistorischer Schriften; und da er durch diese unter andern dem Freiherrn von Dalberg, der eben damals als Statthalter nach Erfurt kam, vortheilhaft bekannt wurde, so bemühte sich dieser, ihn in Erfurt zurückzuhalten. Durch Dalberg's Verwendung erhielt D. im J. 1773 die durch den Tod des Reg.-Raths Spitz (seines Schwiegervaters) erledigte Stelle eines Assessors der Juristen-Facultät, nebst einer ordentlichen Professur der Rechte bei der dortigen Universität; weshalb er am 22. Sept. 1773 die längstverdiente Doctorwürde annahm. Im J. 1776 vertauschte er sein bisheriges Lehramt mit der durch den Grafen von Boyneburg gestifteten Professur des Staatsrechts und der Geschichte, womit er zugleich die Aufsicht über die, gleichfalls von Boyneburg gegründete Universitätsbibliothek (um die er sich sehr verdient machte), und einige Jahre später den Charakter eines kurfürstl. Regierungsrathes erhielt. Als Jurist zeichnete er sich dadurch aus, daß er die sogenannte demonstrative Lehrart, für die er mit vieler Einseitigkeit, ja bis zur Leidenschaftlichkeit eingenommen war, in Erfurt einführte, und durch seine Schriften zu verbreiten suchte; doch mag eben diese Einseitigkeit, bei der ein gründlich-historisches Studium der Jurisprudenz nicht bestehen konnte, der Wirkung und Aufnahme seiner jurist. Schriften, die sonst manche Vorzüge hatten, und in denen er es auf nichts Geringres, als auf eine Reform der gesammten Rechtswissenschaft anzulegen schien, sehr geschadet haben. Glücklicher wirkte er als Schriftsteller in der Botanik, wo er zur Beförderung eines systematischen, gründlichen Studiums, zur allgemeinern Empfehlung der Wissenschaft an sich, ohne sie als Hülfs-Doctrin der Heilkunde zu betrachten und besonders zur Verbreitung des Linné'schen Systems, dem er, sowie seinem großen Urheber, ebenfalls mit leidenschaftlicher Wärme anhing, nicht wenig beitrug. In seinem größern physiko-theologischen Werke „Schöpfung und Schöpfer" hat er höchst geistreiche Ansichten entwickelt, aber auch nicht alle Verirrungen der Phantasie vermieden. Bei seinen großen und mannigfaltigen Kenntnissen hätte er ohne Zweifel noch weit Größeres leisten können, wenn er nicht durch Leidenschaftlichkeit, Eigensinn und einseitige Vorliebe für den Katholicismus, die mit seinen, bei andern Gelegenheiten nicht selten ausgesprochnen, hellen und freisinnigen Ansichten in einem auffallenden Widerspruche stand, sich und Andern oft geschadet, und seine glücklichere Wirksamkeit selbst gehemmt hätte. Er starb nach langwieriger Krankheit den 31. August 1805 *). *(H. A. Erhard.)*

DIETFURT, 1) zerstörtes Ritterschloß an der Donau, ½ t. M. westlich von Sigmaringen, mit einer Mühle, deren Rad die Grenzscheide zwischen der badenschen Herrschaft Gutenstein und dem Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen macht. Der auf den Ruinen des Schlosses selbst stehende Brunnhof ist fürstenbergisch unter hohenzollern-sigmaring. Landeshoheit. Dieses Dietfurt darf aber mit andern Orten desselben Namens, welche im Umfange des Großherzogthums Baden selbst liegen, nicht verwechselt werden; sie sind: 2) Dietfurt, ein Hof bei Arlen an der Ach, in der Landgrafschaft Nellenburg, eine grundherrliche Besitzung des Grafen von Enzenberg, dem großherzogl. Bezirksamte Radolfszell zugetheilt; 3) zwei standesherrliche, fürstl. fürstenbergische Höfe bei Reiselfingen, ½ t. M. südl. von Löffingen, im Bezirksamte Neustadt; 4) die dietfurter Mühle bei Bißlingen, im Bezirksamte Blumenfeld, ¼ t. M. südl. von der Amtsstadt. *(Thms. Alfr. Leger.)*

DIETFURTH, bairische Stadt an der Laber, von der sie, bei ihrem Ausfluß in die Altmühl, auf zwei Seiten umflossen ist, bekannt durch ein Gefecht den 4. März 1703 zwischen den Österreichern und Baiern, von welchen letztern der Ort, 2500 Mann stark, besetzt war. Von dem kais. General Styrum mit einem Haufen Reiterei angegriffen, räumte zwar die bairische Cavallerie das Feld; die Infanterie aber stellte sich im Walde auf und wies zwei Angriffe der Kaiserlichen unter dem Herzoge von Würtemberg zurück. Erst als diese zum dritten Male ansetzten, gelang es ihnen, die Baiern zu werfen und bis nach Kehlheim an der Donau zu verfolgen, wo die in der Eile abgebrochne Brücke sie an der fernern Verfolgung hinderte. Die Baiern verloren 500 Todte und 483 Gefangne; hatten jedoch wenige Tage darauf Gelegenheit, den Kaiserlichen unweit Scherdingen einen noch größern Verlust beizubringen. *(v. Hoyer.)*

DIETHELM, der Brudermörder, Graf von Toggenburg, Diethelms Sohn, hatte zur Gemahlin eine

*) Seine Schriften sind: 1) Pflanzenreich, nach dem neuesten Natursysteme des Ritters Karl von Linné. 2 Thle. (Erf. 1770). (Prof. Ludwig in Leipzig besorgte 1798, ohne Dieterichs Mitwirkung, eine neue Ausgabe dieses Werkes in drei Bänden.) 2) Systema elementare Jurisprudentiae civilis privatae communis Imp. Romano-Germanici (Erf. 1772). 3) Diss. inaug. de suprema lege Reipublicae (Erf. 1773). 4. 4) Anfangsgründe zu der Pflanzenkenntniß (Leipz. 1775) mit 12 Kupfertafeln. Ein sehr zweckmäßiges, für seine Zeit schätzbares Lehrbuch, worin auch auf die Physiologie der Pflanzen Rücksicht genommen wird. 5) Kurze historische Topographie des erfurtischen Gebietes (Erfurt 1777). 6) Systema elementare Jurisprudentiae cathol. ecclesiasticae privatae (Erf. et Lips. 1784). 7) Schöpfung und Schöpfer, oder Anleitung zur gemeinnützigen Kenntniß der Natur, Geschöpfe und Hinführung auf ihren Schöpfer (Erf. 1788). 8) Systema elementare Jurisprudentiae catholico-ecclesiast. tam privatae quam publicae communis, secundum principia congressus Emsani (Erf. 1791). Außerdem mehre Programme staats- und kirchenrechtlichen Inhalts, aus den Jahren 1779—1802, die aber wenig Ausgezeichnetes enthalten.

Tochter des Grafen Rudolf von der Neuenburg, und von ihr mehre Söhne [1]). Um so schmerzlicher empfand er es, daß er seinen jüngern Bruder Friedrich zu seinem Miterben haben würde. Reichlichen Samen des Hasses säete Diethelms Gattin zwischen den beiden Brüdern. Der Vater war dem jüngern Sohne geneigter, weil er seinen und seiner Mutter (Guta) Willen und Rathschlägen Folge leistete. Der ältre verging sich gegen die Ältern nicht nur durch Scheltworte, sondern selbst so weit, daß er einen Pfeil auf seine Mutter abschoß und den Vater ins Gefängniß warf. Friedrich hatte sich auf den Rath des Vaters mit der Tochter des Grafen Hugo von Monfort verlobt, und verschmähte die Schwester seiner Schwägerin, die er zu nehmen versprochen. Dies steigerte den Haß seines Bruders Diethelm und seiner Schwägerin gegen ihn. Sie stachelte ihren Gatten zum Brudermorde an, damit ihre Söhne nicht in Armuth sänken, und man nahm nach dem Geiste jener Zeit für gewiß an, sie habe, um ihn dazu bewegen zu können, Zaubertrank in den Lauterwein (Claret) gemischt. Diethelm versammelte seine vertrautesten Mannen, stellte ihnen jene Beleidigung vor, klagte, wie er durch seinen Bruder das Vorrecht seiner Geburt, das Stammschloß Toggenburg, verloren, erinnerte sie, wie Friedrich einen Bruder und Verwandten von ihnen erschlagen. Zu den Klagen fügte er Versprechungen von Geschenken, und bewog so die Feinde seines Bruders, die dieser schwer verletzt, zur Ausführung der That. Da sie hierzu keine andre Gelegenheit fanden, schlossen sie verstellten Frieden, luden ihn in das Schloß Reingerswil, hielten ihn durch dreitägiges Gastmahl hin und ermordeten ihn im Schlafe den 12. Dec. 1226 [2]). Diethelm eilte hinweg, um die Toggenburg und die Stadt Wil einzunehmen. Da aber schon der Ruf ihm vorausgegangen, gewann er sie nicht. Der mit Luchsaugen spähende Abt Konrad von St. Gallen, wie ihn sein Geschichtschreiber wiederholt nennt, begab sich nach Reingerswil, wo die Leiche des Ermordeten lag, benutzte den Jammer der Ältern, und ließ sich von ihnen alles, was dem Lebenden gehört hatte, an Aloden, Rittern und Gesindeschaft, ertheilen [3]). Die Mutter Guta erhielt vier lebenslängliche Präbenden vom Kloster St. Gallen. Hier ward auch Friedrich beigesetzt. Wiewol des Beistandes der Ältern beraubt, suchte doch Diethelm seinem Bruder in der Erbschaft zu folgen. Aber der Abt vertheidigte mit Löwenmuthe die gemachte Beute. Um die Toggenburg und die Burg Wil desto leichter behaupten zu können, übertrug er einen Theil der ihm von Diethelms Vater geschenkten Alode Laien zum Lehn. Von dem Bischofe von Constanz in den Kirchenbann, von König Heinrich in die Acht gethan, sah der bedrängte Diethelm keinen andern Ausweg, als vom Abte 500 Mark zu nehmen und alles, was seine Ältern dem Kloster geschenkt, nebst seinen Söhnen durch eine Urkunde zu bestätigen, welches auch durch eine königliche bekräftigt ward. Der Abt suchte nun den von ihm beraubten Grafen bei Gutem zu erhalten, und dieser half ihm auch das Schloß zu Lüttensburg befestigen. Aber Diethelms Gemahlin riß die Wunden ihres Gatten immer wieder auf, die ihm der Abt dadurch, daß er das Erbe seines Bruders durch jene erschlichne Schenkung an sich gerissen, geschlagen hatte. Während der Abt sich für König Heinrich zu dessen Vater Kaiser Friedrich II. als Gesandter nach Italien begeben, erhob Diethelm Fehde gegen des Abtes Brüder, die von Busnang; wurde aber von ihnen und den Dienstmannen des Abtes zurückgetrieben, die nun von ihrer Seite des Grafen Besitzungen verwüsteten. Abt Konrad brachte aus Italien einen kaiserlichen Achtbrief gegen den Grafen Diethelm mit, durch welchen die Ächtung des Kaisers Sohne, dem Könige Heinrich, aufgetragen ward, der sie den Reichsfürsten verkündigen sollte. Bei Ankunft des Abtes wurde auch die früher geschehene Excommunication des Grafen von neuem bestätigt. Abt Konrad selbst griff mit mächtiger Heerschaar Diethelms Burg Reingerswil an, und zwang durch vierwöchentliche Bestürmung die durch Feuerpfeile aufflammende zur Übergabe. So auch eroberte er die Burg zu Wengi und die Burg Luttersberg. Da der Graf sich so überall überwunden sah und kein Zufluchtsort ihm geblieben, da sein Gegner, der Abt von St. Gallen, auch Uznach in seiner Gewalt hatte, und alle Blutsfreunde und Schwäger des Grafen verschmähten, ihm Hülfe zu leisten, so war er gezwungen, die Versöhnung mit dem Abte von St. Gallen zu suchen. Ihm standen hierbei der Graf von Kyburg, Voigt von Rapertswil, und einige fromme Äbte des Cistercienser-Ordens bei. Zweimal wurde die Schlichtung des Streites durch Schiedsmänner betrieben, das erste Mal durch Gottfrid von Hohenlohe, das zweite Mal durch den Grafen Rudolf von Neuenburg, den Schwiegervater des Grafen Diethelm, und durch den Abt von Altariva [4]). Diethelm mußte vermöge des geschlossenen Friedens die Burg Uzinberg (diese uneinnehmbare Burg lag bei Uznach) zum Pfande und Bürgen geben, daß er im ganzen Thurgau kein Schloß befestigen und in dem, was in der Hand des Abtes war, weder ihn noch seine Nachfolger belästigen sollte. Durch des Papstes, des Kaisers und des Königs Siegel ward dieses bestätigt. Unglaublich war bisher gewesen, daß ein Graf von Toggenburg hätte so niedergedrückt werden können. Der Brudermörder war ein Gegenstand der Verwünschungen des Volkes und des Volksliedes geworden. In dem Munde aller Bänkelsänger und Handwerker auf Bühnen, Gassen, Landstraßen tönte seine That wieder. Auf den gebeugten Grafen hörte der Abt nicht auf, Jagd [5]) zu

1) Unter Diethelms Söhnen war der als Minnesänger bekannte Graf Kraft von Toggenburg, der auch dem Abte Bertold von St. Gallen nicht vergaß, wieviel einer von dessen Vorgängern, Konrad von Busnang, toggenburgische Güter an das Kloster gerissen. S. Bodmer, Proben der alten schwäbischen Poesie, S. XXVII—XXIX, wo sich auch die Stellen aus Küchenmeister befinden. 2) Necrolog. S. Gallense No. 453. 3) Die über diese Schenkung ausgefertigte Urkunde ist noch vorhanden.

4) Friedensinstrument. 5) Dominus itaque reverendissimus abbas, linceis omnia perlustrans oculis ac si sagacissimus venator, tempus nactus opportunum, comitem infelicissimum ac si canibus lacerando circumstantibus enervatum, sagitta Minervae contactum, tandem agressus e. c. sagt des Abtes Lobredner selbst.

machen, und ließ sich die früher von des Grafen Ältern geschenkten Alode durch des Königs und des Grafen Siegel von neuem bestätigen und durch Geiseln und Verpfändung aller seiner noch übrigen Alode befestigen. Nicht so beugen ließ sich Diethelms Gattin und reinigte sich außerhalb des Landes durch Zeugen von der ihr gemachten Anschuldigung [6]). Auch müssen wir ausdrücklich bemerken, daß wir keine andre Quelle über jene Schauderthat, als die Erzählung der Feinde Diethelms haben. Da selbst diese anerkennen, daß Friedrich Diethelms Dienstmannen schwer verletzt hatte, so muß billig darauf aufmerksam gemacht werden, wie ungewiß es ist, welchen Antheil Diethelm selbst am Morde seines Bruders gehabt. Dem habsüchtigen Abte von St. Gallen kam der Mord, wie der Erfolg lehrt, auf jeden Fall sehr gelegen. (*Ferdinand Wachter.*)

DIETHER (teutsche Heldensage). 1) Diether, des Königs Ämelungs ältester, Ermrichs und Ditmars Bruder, erhielt, als sein Vater am Ausgange des Lebens die Lande theilte, Breisach und das Baierland, hinterließ drei Söhne, welche unter dem Namen der Harlungen wegen ihres tragischen Endes berühmt sind [1]). — 2) Diether der Junge, des vorigen Neffe, des Königs Ditmar Sohn, jüngrer Bruder Dietrichs von Bern, wurde von Hildebrand erzogen, mit seinem Bruder Dietrich von ihrem Vatersbruder Ermrich vertrieben [2]), ward nun Pflegling Erka's (Helkens), der Gemahlin Etzels, und Pflegebruder von dessen Söhnen Erp und Ortwin, und sie liebten sich einzig. Ihre erste Heerfahrt war es, als sie mit Dietrich von Bern und dem Etzel'schen Heere zur Eroberung des Amelungenreichs auszogen. Diether gelobte beim Abschied ihrer Mutter, sie entweder gesund heimzuführen, oder sie nicht zu überleben.

Erp und sein Gesell Helfrich fielen in der großen Schlacht im Kampfe mit Wittich und Runga. Während hierauf Diether mit Runga kämpfte und ihn erschlug, war Erp durch Wittich gefallen. Da wollte Diether selbst nicht länger leben, oder den Tod der beiden Jungherren durch den Tod Wittichs, der mit ihm aus Rücksicht für seinen Bruder Dietrich nicht kämpfen wollte, rächen. Sein Schwert glitschte von Wittichs hartem Helm ab, und tödtete dessen Roß, sodaß Wittich, um sein Leben zu retten, genöthigt war, Diethern zu erschlagen. So nach der Wilkina-Saga [3]). Nach der andern Heldensage läßt Dietrich seinen Bruder Diether und Etzels Söhne, um sie nicht dem Kampf auszusetzen, in der Festung Bern unter Ilsans Pflege zurück, gibt Diethern, der etwas älter ist, Etzels Söhne in seine Hut, und besiehlt, daß die drei aus der Stadt nicht reiten sollen. Sie lassen jedoch ihrem Meister Ilsan keine Ruhe, wollen sich nur etwas vor der Stadt umsehen, verlieren aber in starkem Nebel den Weg und verreiten sich bis in die Gegend von Ravenna; jetzt erhebt sich der Nebel, der Wache haltende Wittich erblickt sie. Durch ihn fallen Etzels Söhne, und endlich nach langem ruhmreichen Kampf auch Diether [4]), der zwar erst zwanzig Winter zählte, aber der ritterlichste und racheste aller Mannen an allerlei Dingen war, und unter seinen Ebenalten nimmer einen fand, der seines Gleichen gewesen wäre an Stärke, Schönheit und allerlei Hübschheit und Höflichkeit [5]). (*Ferdinand Wachter.*)

DIETHER, Abt zu Hirschfeld, wurde im J. 928 zum Bischofe von Hildesheim ernannt. Er befand sich im J. 937 mit Kaiser Otto dem Großen zu Magdeburg, ließ die baufällige Kirche zu Gandersheim niederreißen, eine neue und umfassendere aus dem Grund errichten, und weihte sie nach 11 Jahren zur Ehre der Maria im J. 939 ein. Dem Kirchenrathe zu Ingelheim wohnte er im J. 948 bei. Dem Hochaltare seiner Domkirche zu Hildesheim ließ er ein schönes Denkmal beifügen. Er starb den 13. Sept. 956 mit dem Rufe der Pflichterfüllung. (*Jaeck.*)

DIETHER, Graf von Nassau, Kurfürst und Erzbischof von Trier, wurde als Dominikaner und Bruder des verstorbenen röm. Königs Adolf nach dem den 9. Dec. 1299 erfolgten Tode des Kurfürsten Boemund von Warnesberg, vom Papste Benedict VIII. sogleich zur erledigten Würde erhoben, obschon er vom Domcapitel weder verlangt noch gewählt war, welches bereits eins ihrer Mitglieder, Heinrich von Vinenberg, durch Stimmenmehrheit bestimmt und zur Huldigung des größten Theiles des Erzstifts befördert hatte. Diether war zwar dreist genug, im J. 1300 über das Lehn des Schlosses Manderscheid für Friedrich von Duna, sowie über die Ernennung Ulrichs von Hanau als Reichsvoigts und Vorstands der Wetterau, wie über die Stiftung des Spitals Bidburg Urkunden zu unterzeichnen; doch gelang ihm nicht, in den wirklichen Besitz der geistlichen oder weltlichen Gewalt zu kommen; vielmehr wurde er von beiden sehr hartnäckig verworfen, und gerieth in sehr vielfachen Waffenkampf mit seiner ganzen Umgebung, wie mit dem röm. König Albert, mit dem ganzen rheinischen Adel und der Stadt Coblenz. Daher mußte er alles Mögliche verpfänden, während er in der größten Einschränkung lebte.

6) Conradus de Fabaria, Casus S. Galli cap. 14, bei *Pertz*, Mon. Germ. Hist. Scriptt. T. II. p. 176–179.

1) Dietrichs Ahnen und Flucht zu den Heunen in v. d. Hagen's und Primisser's Heldenbuch in der Ursprache, S. 27, 23. Über die Harlungen vgl. den Theil des Heldenbuchs in ungebundner Rede, alte Ausg. B. 1560. Bl. 185 und Wilkina-Saga, c. 15, 255–257. Bei v. d. Hagen, 1. Th. S. 40. 2. Th. S. 276–282. Hier heißt Diether: Ake Harlungentrost. 2) Dietrichs Ahnen und Flucht zu den Heunen, S. 29. Nach der Wilkina-Saga, c. 295. II. p. 362, war Diether, als er mit seinem Bruder Dietrich nach Susat zu König Etzel kam, einen Winter (Jahr) alt, und 20 Winter, als er der Heerfahrt gegen Ermrich beiwohnte. 3) Wilkina-Saga, c. 297–302, 305, 307, 309–312, 315, p. 371, 374, 375, 378, 380, 383, 384, 392, 396, 403–409, 416, 417.

4) Schlacht vor Raben (Ravennaschlacht) in v. d. Hagen's und Primisser's Heldenbuch in der Ursprache, S. 19–29. Nach der Sage in Dietrichs Ahnen und Flucht zu den Heunen, S. 77, 83, erlebte Diether, bei Etzeln zurückbleibend, die Wiedereroberung Ravenna's und Mailands durch seinen Bruder Dietrich. Über Diether als Dietrichs Bruder s. auch Dietrich und seine Gesellen in Kaspar von Rön Heldenbuche, Str. 31. S. 147. Sigenot bei v. d. Rön, Str. 20. S. 119. Großer Rosengarten, S. 4, 5. Alte Übersicht der Sagen des Heldenbuchs. Ausg. 1560. Bl. 186. St. 1, 2. 5) Wilkina-Saga, c. 293. T. III, p. 363, 364.

Selbst seine Verbindung mit den Erzbischöfen von Mainz und Cöln gegen den römischen König Albert war fruchtlos, indem dieser sie alle besiegte. Nach mehren Jahren der größten Unruhe am Rheine wurde er von der Geistlichkeit des Erzstiftes bei dem Papste Clemens V. zu Rom sehr hart angeklagt, und deswegen zur persönlichen Erscheinung eingeladen; allein als er sich zur Reise bereitete, wurde er den 23. Nov. 1307 plötzlich vom Tode überrascht. Nach seinem eignen Verlangen wurde er in der Dominikanerkirche zu Trier begraben*). (*Jaeck.*)

DIETHER, Graf von Isenburg, Kurfürst und Erzbischof von Mainz, war vom J. 1427 bis 1430 Präfect der Stiftsunterthanen in Hessen, wurde 1434 von der Akademie zu Erfurt, auf welcher er studirt hatte, zum Rector ernannt, 1438 kurfürstl. Rath, später Domherr zu Mainz, Trier und Cöln, 1453 Domcustos zu Mainz, 1456 bei erledigtem Stuhle des Erzbisthums Trier nach seinem Wunsch und Einleiten mit mehren Stimmen zur Nachfolge daselbst ernannt, und endlich den 18. Juni 1459 zum Erzbischof in Mainz durch Stimmenmehrheit gewählt, während sein Nebenbuhler, Graf Adolf von Nassau, mit wenigern Stimmen die Gunst des päpstlichen Hofes zu erschleichen suchte. Sobald dieses Ereigniß den höhern und niedern Lehenleuten des Kurstiftes verkündigt war, wurden Abgeordnete für den Empfang der Reichslehen an den Kaiser nach Wien, wie zur geistlichen Bestätigung an den Papst Pius II. gesendet. Nach einigem Verzug erhielt er auf wiederholtes Ansuchen im J. 1460 von beiden Obern die Bestätigung, und von Letzterm zugleich das Pallium. Da er aber die Gebühren als sein erstjähriges Einkommen zu entrichten sich weigerte, so folgte bald die Eröffnung, dem päpstlichen Gesandten, B. Honofrius, das Pallium zurückzugeben. Gleich nach dem Antritte seiner Regierung gerieth er in heftigen Streit mit dem Pfalzgrafen und Kurfürsten Friedrich, dessen Versöhnung durch Vermittler auf einer Versammlung zu Nürnberg nicht möglich war. Er ernannte im Juli 1459 nach der Bestimmung der domcapitelschen Wahlcapitulation Johann Münch von Rosenberg zum Generalvicar; den Grafen Adolf von Nassau zum geistlichen Vicedom im Fürstenthum Erfurt; und zum Kriegsobersten den erfahrnen Grafen Otto von Henneberg für den Schutz gegen äußere Feinde. Von seinen Unterthanen im Rheingau nahm er selbst die Huldigung ein. Nach gesetzlicher Vorschrift verfügte er die baldigste Einsegnung und Wiederherstellung der entweihten Kirchen und Todtenäcker, wie der Äbte, Äbtissinnen und andern Obern, welche in der letzten Zeit gewählt worden waren. Zur Vergleichung mit der Abtei Stein für die Erhebung in ein Collegiatstift hatte er seinem Vicedom Adolf zu Erfurt bestimmte Weisung aus Aschaffenburg den 4. Sept. 1459 ertheilt. Er verband sich unterdessen mit dem Markgrafen Albrecht I. von Brandenburg, und mit dem Herzog Ulrich von Würtemberg gegen den Kurfürsten und Pfalzgrafen Friedrich. Zur Kostenbestreitung dieses Angriffes legte er allen Unterthanen die Abgabe des 20. Theils ihres Einkommens auf, und ernannte für dessen Erhebung fünf besondre Commissaire. Zugleich gewann er einen großen Theil des rheinischen und westfälischen Adels zur Hülfe in diesem Kriege. Den Stiftern und Klöstern der Rheinpfalz versprach er Befreiung von jedem Kriegsungemach unter der Bedingung, wenn der Kurf. Friedrich ein Gleiches im mainzer Gebiete beobachten würde. Kaum hatte Friedrich das mainzer Schloß Schauenburg eingenommen, und dessen Mannschaft gefangen nach Heidelberg gebracht, so überfiel Diether selbst den Flecken Ingelheim, ohne die anstoßende Pfalz zu erobern. Sobald Friedrich in das Collegiatstift zum heil. Kreuz bei Mainz Feuer geworfen und von den Stiftern Alban und Victor für die Befreiung vom Brande Gelder erpreßt hatte, hielt sich Diether berechtigt, zu Neuhaus, Liebenau und Kochheim durch seine Leute gleichfalls Verheerung stiften zu lassen. Nachdem er aber zu Pfedersheim und Bockenheim wieder besiegt worden, folgte er der Vermittlung eines Freundes zum Friedensschlusse mit dem Pfalzgrafen, welchen sie persönlich unter gleich großer Bedeckung auf freiem Felde machten. Diether begab sich 1461 zur Reichsversammlung nach Nürnberg, wo er mit der Nachricht vom päpstlichen Banne gegen ihn wegen verzögerter Bezahlung des Palliums und wegen seiner Berufung an die Entscheidung des nächsten Papstes belegt wurde. Sogleich verband er sich mit den Kurf. Friedrich von Brandenburg und Friedrich von der Pfalz, zur Berufung an eine allgemeine Kirchenversammlung. Donnerstags nach Michaelis d. J. reinigte er sich durch eine öffentliche Urkunde zu Mainz gegen die ihm vom Papst aufgebürdeten Beschuldigungen, bewies die Ungültigkeit seiner Absetzung, und foderte seine Unterthanen zum fernern Gehorsame gegen ihn auf; einen wiederholten Widerspruch erließ er Dienstags nach Lätare 1462 aus Höchst, und hatte sich vieler Anhänger unter den weltlichen und geistlichen Fürsten gegen die päpstliche Willkür zu erfreuen. Nachdem seine beiden Verbündeten dem Papst alle Beschwerden der Teutschen, und besonders jene des Kurf. Diether, auseinander gesetzt hatten, veranstalteten sie einen neuen Reichstag zu Frankfurt, und verbanden sich noch inniger zur wechselseitigen Hülfe gegen geistliche und weltliche Strafen. Da der Kaiser die Versammlung der Reichsstände zu Frankfurt hinderte, so veranstalteten sie eine andre zu Mainz. Daselbst erklärten die päpstlichen Abgeordneten, daß Papst Pius II. von Teutschland ohne dessen Einwilligung keinen Zehnt mehr für die Kriegskosten nach Palästina erheben, noch auch die vom Kirchenrathe zu Mantua bestimmten Kirchenstrafen gegen die widerspenstigen Fürsten und Orden verhängen wolle. Nachdem sie ihre Erklärung urkundlich bekräftigt hatten, und Diether von vielen Anhängern sich verlassen sah, folgte er dem Rathe seiner treuen Freunde, auf die Berufung zu einer Kirchenversammlung zu verzichten. Obschon es jetzt durch eigne Abgeordnete nach Rom mit dem Papste sich zu versöhnen suchte, so konnte er doch weder dessen Gunst,

*) *Trithemii* chron. Hirsaug. I, 606 et II, 74. *Schilter*, Libert. eccl. germ. V, 10. *Bertholet*, Hist. de Luxenbourg. V, 83. *Bernhardi*, Antiq. Wetterav. III, 254. *Hontheim*, Prodr. I, 24, 816, 1197; Hist. Trev. I, 831—834. *Würdtwein*, Nova subsid. dipl. III, 205; IV. praef. 11.

noch weniger eine Nachlassung an der für das Pallium bestimmten Geldsumme erlangen. Vielmehr wurde er 1462 durch eine zu Tibur unterzeichnete Bulle, welche der hohen und niedern Geistlichkeit von Mainz vorgelesen wurde, seiner erzbischöflichen Würde entsetzt. Er widersprach Sonntags nach Lätare in einer Druckschrift, und ließ durch den mainzer Syndicus noch eine Vorstellung zur bessern Belehrung des Papstes machen, aber vergebens. Nun fand er für gut, 1463 mit dem Grafen Adolf von Nassau, welchem der Papst das Erzbisthum übertragen hatte, bei Zeilsheim und Frankfurt einen Vergleich über seine Verzichtleistung abzuschließen, und das mainzer Erzstift, mit Ausnahme dreier Ämter, durch eine zu Frankfurt gefertigte Urkunde freiwillig abzutreten. Er entband seine Unterthanen vom Eide der Treue und des Gehorsams, welchen sie ihm 1459 bei dem Regierungsantritte gelobt hatten. Zu seinen beurkundeten Handlungen außer der Wahlcapitulation gehört, daß er bald nach der Wahl aus Erenfels dem Stifte Bartholomä zu Frankfurt 1459 einen Precisten in der Person des Vikars Joh. Sferber verlieh. Am 4. Juni 1460 bestätigte er die Vikarie an der Martinskirche im Flecken Kassel; am 4. Sept. n. J. ließ er eine Meßstiftung vom Schlosse Dannenberg auf jenes von Fürstenau versetzen; am 22. Sept. bestätigte er die Privilegien und Lehen der Abtei Bursfelden, wie 1461 der Pfarrkirche in Sobernheim. Während er Coadjutor des 18jährigen Erzbischofs Albert I., Sohns des Kurfürsten Ernst von Sachsen, war, empfahl er 1476 dem Bartholomästifte dessen Kellner Konrad Wenck von Steinheim zur Wahl für die erledigte Stelle des Dechants. Er bewirkte im nämlichen Jahre die Einwilligung des Papstes Sixtus IV. für die Errichtung der Universität zu Mainz, im folgenden eröffnete er sie mit Feierlichkeit. 1478 bestimmte er Stiftspfründen zur Besoldung geistlicher Professoren, machte 1479 die Privilegien der Anstalt bekannt, und bewies sich höchst eifrig für ihren Flor. Im J. 1476 bewilligte er zu Aschaffenburg den Franziskanern der sächsischen Provinz eine große Vollmacht für den Beichtstuhl, wie der Abtei Seligenstatt den Verkauf eines Zehnten an das Bartholomästift zu Frankfurt. Gegen einen Fanatiker und falschen Propheten zu Nickelshausen erließ er scharfen Befehl; da dieser aber so großen Anhang fand, daß alle Abmahnungen fruchtlos blieben, so befahl er die Schleifung der Pfarrkirche mit dem Verbote, je wieder eine daselbst oder in der Nähe zu bauen. Im Jahre 1477 ertheilte er zu Mainz einen Ablaß den Theilnehmern an dem Salve Regina in der Mariakirche; der Stadt Antwerpen ein sicheres Geleit für den Besuch der frankfurter Messe; dem Pfarrer zu Gottingen die Erlaubniß zur Absolution des Herzogs Wilhelm von Braunschweig von der Excommunication, in welche er wegen Mishandlung eines Priesters gerathen war; der Pfarrkirche Armsheim die Bestätigung zwei neugestifteter Meßpfründen; der Landgräfin Mechtilde von Hessen die Erlaubniß, durch Prälaten die verfallne Klosterordnung wieder herzustellen; der Kirche zu Holzhausen eine Bestätigung des Gotteslehens; dem Abte Martin zu Münster-Schwarzach ein Zeugniß seiner Unschuld; dem Schenk von Erbach das Schloß Fürstenau als Lehen; 1478 dem Bartholomästifte zu Frankfurt eine jährliche Procession in die Magdalenenkirche daselbst; der Pfarrkirche Hersfeld das Altar des h. Vitalis; den Frankfurtern die päpstliche Dispens wegen Milchspeisen; 1480 einen Vertrag mit Mainz über die Martinsburg; sicheres Geleit den Fürsten, welche dahin wegen der Ritterspiele sich begeben wollten. Er lebte bis 1482 und bezeichnete die Urkunden seiner zweiten Regierung mit andern Siegeln, als jene der ersten, wie Würdtwein bewiesen hat *). (*Jaeck.*)

DIETHMAR I. oder **THEODMAR**, ein eifriger Bekämpfer des Methodius, wurde als Abt von Chiemsee vom Könige Ludwig 874 zur Würde eines Erzbischofs von Salzburg erhoben. Er wurde 875 k. Erzcaplan als Begleiter des Königs Karolomann, und behielt diese Stelle unter Kaiser Arnulf, wie unter König Ludwig dem Kinde. Im J. 877 empfing er vom Papste Johann VIII. das Pallium in seiner Abwesenheit vom Erzstifte. Im J. 879 begleitete er und der mainzer Erzbischof Luitbert den König Karl den Dicken zur Krönung in Rom, von welcher er 881 erst in sein Erzstift zurückkehrte. Nach der Entsetzung des Königs Karl des Dicken gewann Diethmar die Gunst des Kaisers Arnulf in so hohem Grade, daß er 887—891 die Abteien Mosburg, Raittenhaslach, Chiemsee und viele andre Kirchen und Stifte zu seinem Sprengel gewann. Im J. 888 unterzeichnete er sich auch auf dem Kirchenrathe zu Mainz gleich nach dessen Erzbischof Willibert ohne Jemands Widerspruch. Dessenungeachtet zog er sich später, nach der Erhebung des Bischofs Wiehing zum Kanzler, von der Seite des Kaisers so zurück, daß er weder der Kirchenversammlung zu Tribur, noch dem Reichstage zu Regensburg im Sept. 895 beiwohnte. Nach Arnulfs Tode, den 29. Novbr. 899, verdrängte Diethmar als Erzbischof seinen Nebenbuhler Wiehing vom Bisthume Passau, und verwies ihn auf seinen Sprengel von Mähren und Ungarn. Im J. 900 kämpfte er gegen die Mähren, die Ungarn aber drangen in sein Erzstift so kräftig vor, daß er sich zum Abschlusse des Friedens genöthigt sah. Da er sich im J. 906 in der Berathung über die Angelegenheiten Baierns den Vorsitz gefallen ließ, so mußte er auch sich an die Spitze der Großen stellen, als im folgenden Jahre der Kriegszug gegen die Ungarn erfolgte. Allein fast Alle verloren mit ihm unweit der Stadt Enns ihr Leben; sein entseelter Körper wurde in die Domkirche zu Salzburg gebracht. Er hat für das Wohl seines Erzstifts möglichst gesorgt, und während der 30 Jahre seines Erzkanzleramtes die Interessen der ihm untergeordneten Bisthümer und Ab-

*) *Gudeni* hist. Erfurtensis. *Broweri* annal. Trevirens. *Hellwig*, Dissidium Moguntinum, et elenchus nobilitat. eccles. Pii II. epist. (1472 4.). Bullar. M. rom. (Luxemb. 1727.) I, 369. P. Victoris Coenobii chronicon. *Diffenbach*, Catalogus Mogunt. *Gerarii* res Mogunt. c. Joannis I, 771. *Würdtwein*, Subsid. dipl. I, 283. III, 8, 12, 182. IV, 206; et nova subsid. dipl. I, 13. VIII, 52—65. IX, 27—48. *Hontheim*, Prodr. hist. Trevir. II, 1205. Schaab, Gesch. der Erfindung d. Buchdruckerkunst zu Mainz. I, 417.

teien durch kaiserliche und königliche Urkunden möglichst zu befördern gesucht *). (*Jaeck.*)

DIETHMAR II., Erzbischof von Salzburg, scheint 1026 zu dieser Würde gelangt zu sein. Im März 1027 wohnte er zu Rom der Krönung des Königs Konrad II. durch Papst Johann XIX. bei und unterzeichnete Urkunden. Von dieser Zeit bis zur Regierungsveränderung im J. 1039 finden sich keine Spuren seiner Handlungen. Nach dem Regierungsantritte K. Heinrichs III. aber kommen wieder seine Unterschriften in Urkunden vor. Im Februar 1040 hielt er sich mit dem Könige zu Regensburg auf. Im Frühlinge 1041 erlangte er zu Worms durch Vermittlung der kais. Mutter Gisela den königl. Hof Ostermunding im salzburger Gaue für das Bisthum Freisingen. Für sein eignes Erzstift soll er vom K. Konrad II. und K. Heinrich III. viele Güter und jährliche Einkünfte erlangt haben. Er starb im Aug. 1041 und hinterließ den Nachruhm besondrer Klugheit **). (*Jaeck.*)

DIETHMAR, Bischof von Chur, Graf von Montfort, wurde 1039 ernannt, und den 23. Jan. 1040 zu Ulm vom K. Heinrich III. urkundlich in der höchsten Würde bestätigt, wie alle Freiheiten seines Stiftes. Er wohnte 1044 der Kirchenversammlung zu Constanz bei, 1047 einer zweiten, auf welcher Heinrich III. alle teutschen Bischöfe versammelte, um die herrschende Simonie auszurotten. Als der Kaiser 1050 zu Zürich verweilte, reiste Diethmar mit dem Abte Birchtilo von Fabar dahin, und dann mit demselben nach Baden-Baden, wo er das Jagd- und Holzrecht vom höchsten Berge Ugo bis zum Bache Arga erhielt. Die nämliche Begünstigung erhielt er noch in einem andern Bezirke gegen den Rhein mit Einwilligung aller Interessenten. Wahrscheinlich machte er auch dem Papste Leo, als dieser 1083 um Lichtmeß zu Augsburg kurze Zeit verweilte, seine Aufwartung, und reiste dann mit ihm und den übrigen Bischöfen nach Rom, wo um Ostern eine Kirchenversammlung gehalten wurde. Merkwürdig ist, daß er die schmalen Einkünfte seines Domcapitels aus jenen der bischöflichen Kammer auf den Gebirgen vermehrte. Im J. 1061 weihte er die Kirche von St. Gallen nach dem Wunsche des constanzer Bischofs Romuald ein, welche Abt Notbert in der Mitte der Gebirge errichtet hatte. Am 5. Decbr. n. J. erhielt er vom K. Heinrich IV. eine Bestätigung aller frühern Privilegien. Im höchsten Alter starb er am 29. Januar 1070 †). (*Jaeck.*)

DIETIGHEIM an der Tauber, katholisches Pfarrdorf im standesherrlichen Fürstenthume Salm-Krautheim und großherzogl. badischen Bezirksamte Bischofsheim, kaum ¼ teutsche Meile südlich von der Amtsstadt, hat Wein- und Feldbau und 923 Einwohner, worunter sich etwa 80 Juden befinden. Vor den großen Staatsveränderungen unsrer Zeit war es würzburgisch und gehörte zum fürstbischöflichen Amte Grünsfeld, und auch das Patronatrecht über die hiesige Kirche, das früher dem Dompropste von Mainz zustand, wurde von Würzburg, doch jedesmal unter Protestation des genannten Dompropstes, geübt. Jetzt ist es im Besitze der Standesherrschaft, die Gemeinde aber ist Patron einer hier gestifteten Frühmeßpfründe, die indessen mit der Seelsorge nichts zu schaffen hat. Dietigheim wird an Sonn- und Festtagen im Sommer von den bischofsheimer Städtern des Vergnügens halber fleißig besucht, besonders am St. Veitstage, wo hier ein großes kirchliches Fest gehalten und den ganzen Tag über eine Glocke, die St. Veitsglocke genannt, unter großem Zulaufe des andächtigen Volks geläutet wird. In der Gemarkung des Ortes liegt westwärts auf einem angenehmen Hügel der mit 57 Seelen bevölkerte Steinbacher Hof. (*Thms. Alfr. Leger.*)

DIETKIRCHEN, Dorf des nassauischen Amtes Limburg, ¾ Stunden von der Amtsstadt, an der Lahn gelegen, zählt in 91 Familien 378 Seelen, und verdankt, wie die Sage will, Namen und Ursprung einer von Theodo oder Dietger, einem edlen Franken, auf dieser Stelle erbauten Kirche; daher auch die Procession, welche jährlich am 1. Mai von Limburg nach Dietkirchen geht, beim Eintritt in die Kirche folgendes Responsorium anstimmt: **Felix haec basilica, quam fundavit herus Diigerus in devexi scopuli vertice, quam colet gens plurima, devotusque clerus, in hac laudes Deo jugiter decantantur, inibi fidelium preces immolantur.** Es wird auch erzählt, daß dieser Dietgerus Eigenthümer großer Heerden gewesen sei, und auf dem Schlosse Dern seinen Wohnsitz gehabt habe. Die neuere Zeit wollte daher in ihm den Stammvater der Freien von Dern erkennen (man vergleiche, um diese Ansicht zu verwerfen, lediglich den Art. Dern). Wahrscheinlicher ist es aber, daß er dem salischen Geschlechte, d. h. den nachmaligen Grafen von Dietz oder Arnstein, angehörte, und möglich, daß er der nämliche Dietgerus, der das Gaugrafenamt im Lahngau übte, und als dessen Nachfolger Boto im J. 821 erscheint, sowie es auch sein könnte, daß er eine Person mit dem Theodo, der der Stadt und Grafschaft Dietz den Namen gegeben hat. Gewiß ist aber, daß die Grafen von Arnstein und Dietz die Schirmvoigtei über das nachmalige Stift Dietkirchen übten. Eine andre Sage legt die Erbauung der fraglichen Kirche dem heil. Lubentius, einem Schüler des trierischen Erzbischofs Maximinus, bei. Lubentius war nach den Lahngegenden gekommen, um das Evangelium zu verkündigen. Eben hatten sich die Heiden versammelt, um ihren Gott Teut in dem ihm geheiligten Hain anzurufen. Freudig trat Lubentius unter sie, stürzte das Götzenbild zu Boden und sprach zu den Erstaunten von dem einigen und wahren Gotte mit solchem Erfolge, daß Viele zur Stunde die Taufe begehrten. Später erbaute Lubentius auf der Stelle, die durch Teut's Niederlage so merkwürdig geworden, eine Kapelle, und bei dieser Kapelle soll das

*) *De Lang*, Regest. Bavar. I, 22. *Hansitii* Germ. sacr. II, 138, 144. *Lunig*, Splc. eccl. I, 1063. *Dalham*, Concil. Salisburg. 52.

**) *Hansitii* Germ. sacr. II, 169. *Hund*, Metrop. Salisburg. *Metzger*, Vitae episc. Salisb.

†) *Neugart*, Episcopatus Constant. Alemannicus. I, 352—372. *Eichhorn*, Episcop. Curiens. 62. *Harzheim*, Concil. germ. III, 110—746. *Mabillon*, Annal. ord. Bened. IV, 742. Append. No. 70. *Goldast*, Script. rer. Alemann. T. II. P. I, 54.

Schifflein, welches den Leichnam des h. Erbauers von Covern, den Rhrin und die Lahn hinauf, 32,000 Schritte weit, ohne menschliche Beihülfe getragen hatte, von selbst vor Anker gegangen sein. Die Nachbarschaft erkannte sofort den Willen des Himmels; die Gebeine des geliebten Lehrers wurden in seiner Kapelle beigesetzt und eine Gesellschaft von Klerikern fand sich ein, um Gott an der durch ein so srltnes Wunder verherrlichten Stelle zu dienen und die Seelsorge in dem ganzen weiten Bezirke zu üben. Denn die Pfarrei Dietkirchen erstreckte sich in ältern Zeiten auf zwei Meilen in die Länge und sechs in die Breite, und enthielt mehr denn 20 Ortschaften, als Dern, Hoffen, St. Steden, Ober- und Nieder-Dieffenbach, Faulbach, Schue, Runkel, Endrich, Lindenholzhausen, Eschhofen, Müllen, Elz, Hadamar, Offheim, Weiler, Nentershausen, Nieder-Erbach, Groß-Holbach rc. Wie anderwärts, wurde auch in des h. Lubentius Stift Chrodegang's Regel eingeführt, noch zeigt man neben der Kirche die Trümmer des Dormitoriums und Refectoriums, und das Kloster, vielleicht eine Zeit lang von dem Hauptkloster in Fulda abhängig, erhirlt reichliche Schenkungen; schon 841 gab der Diakon Adalbert die Celle in Nentershausen. Als aber die Domherren in Trier dem gemeinschaftlichen Leben entsagten, säumten die dietkircher Herren *) nicht, einem so lockenden Beispiele zu folgen. Sie waren schon längst mit diesen Domherren in die engste Verbindung getreten, sogar daß ihr Propst aus der Mitte der Domherren gewählt wurde, und zugleich das Amt eines Chorbischofs oder Archidiakonus bei der trierischen Kirche bekleidete. Hier das Verzeichniß dieser Pröpste: Rambert, 1098. Gottfried, 1107. Alexander, 1160 und 1163. Johann, 1212 und 1216. Arnold von Isenburg, 1217. Gerhard von Epstein, 1273—1288, dann Erzbischof zu Mainz. Im J. 1282 hatte er seinem Stifte die ersten Satzungen gegeben. Gottfried von Epstein, 1293—1321. Robin I. von Isenburg, installirt am 3. Novbr. 1329. Boëmund von der Saarbrücken, der nachmalige Erzbischof von Trier. Robin II. von Isenburg, 1359. Johann von Bubenheim, 1363. Theoderich von Güls, 1370—1384. N. von Helfenstein. Werner von der Leyen, 1390. Kuno, Raugraf von Neuen-Beimburg, 1398—1423. Werner von der Leyen, 1426; stirbt 28. April 1435. Adam Foyl von Irmtraut, 1438—1445. Johann Bayer von Boppard, ernannt 29. Jun. 1455. Theoderich von Stein, schwört Montag nach Bartholomäi 1476. Damian von Helmstatt, schwört 6. Julius 1499. Johann von Muderbach, ernannt 27. Sept. 1507, stirbt 1515. Jakob von Elz, schwört den 31. Dcbr. 1516 und wird 1519 zum andern Mal zum Domdechanten erwählt. Philipp von Rollingen, schwört den 29. Octbr. 1523. Georg von Kriechingen, 1532 und 1533. Theoderich I. von Rollingen, schwört 18. Jul. 1534, † 1548. Eberhard, Graf von Manderscheidt, ernannt 14. März 1548, resignirt 1551. Georg, Graf von Wittgenstein, ernannt 15. Mai 1551, rrsignirt 6. Dcbr. 1572. Heinrich von Nassau in Spurkenburg, ernannt 29. Dcbr. 1572, † 22. Frbr. 1601. Theoderich II. von Rollingen, schwört 20. Jul. 1601, † 15. März 1602. Adolf Quadt Büschfeld, † 6. April 1610. Johann Wilhelm Husmann von Namedy, 1610. Theoderich von Horst, 1614; † 10. Febr. 1624. Georg Wolfgang von Kesselstatt, † 1637. Hugo Eberhard, Graf Cratz von Scharfenstein, nachmals Dompropst. Karl Heinrich von Metternich-Winneburg, 1654—1663. Johann Philipp von Walderdorf, schwört 12. Dcbr. 1663 und wird 1679 Domdechant. Franz von Horst, 1679. Johann Wilhelm von Gymnich, † 28. Octbr. 1682. Adolf Wilhelm Quadt von Büschfeld, † 1698. Lothar Adolf Edmund von Kesselstatt, ernannt 18. August 1699, † 16. Januar 1712. Karl Joseph Lothar Schenk von Schmidtburg, 1712. Franz Damian von Elz, ernannt 1714. Anfrlm Franz Ernst von Warsberg, ernannt 28. März 1760, † 8. Decbr. 1773. Karl Emmerich von Hagen zur Motten, ernannt 26. Decbr. 1773, † 26. Drcbr. 1779. Johann Hugo Ferdinand, Graf Boos von Waldeck, ernannt 10. Jan. 1780, † 16. März 1792. Christian Franz von Hacke, ernannt 8. April 1792.

Der Kanonikate waren ursprünglich 12, ihre Zahl wurde jedoch unter dem Erzbischof Johann von Schönenburg auf neun herabgesetzt. Ordentlicher Collator war der Propst, der auch die in nruern Zriten eingegangne Scholasterie und die Plebanie, sowie in frührrn Zeiten das Dekanat, zu vergeben hatte. Franz Heuffts war der erste von dem Capitel erwählte Dechant (1605). Unter den neun Canonicis waren nur firben Capitulares, oder zu der vollen Hebung berechtigt; ihre Pfründen gehörten daher zu den reichsten im Lande. Der Vicarien waren drei. Die Generalcapitel fielen auf die Freitage vor St. Johann Baptist und St. Lubentius (13. Octbr.); jenes war nicht nur peremtorium, sondern auch exclusivum. Der stiftische Lrhenhof zählte zuletzt nur noch zehn Vasallen, nämlich: 1) die Grafen von Leiningrn-Westerburg; 2) die Grafen von Wied-Runkel; 3) die von Waldmannshausen, nachher von Metternich, endlich von Hohenfeld; es war dieses ein doppeltes Lehen; 4) die Freien von Dern, nachher von Greifenklau; 5) die von Helfenstein, nachher von Hunolstein, endlich von Heddesdorf; 6) die Freiherren von Stein; 7) die Specht von Bubenheim; 8) die Hilchen von Lorch, an deren Stelle nachmals die Vicarie St. Andreas trat; 9) die von Homberg, nachmals von Langenbach, dann Stepradt, Nordeck, Sairing, endlich Hofrath Eberhard in Dillenburg.

Das Archidiakonat Dietkirchen, oder St. Lubentii, ursprünglich dem Range nach das zweite, seit dem J. 1780 aber das erste der trierischen Kirche, umfaßte die ganze Diöcese auf der rechten Rheinseite, mit alleiniger Ausnahme des Einrichs, und war vor der Reformation in die sechs Dekanate Dietkirchen, Wetzlar, Kirberg, Kunostein, Engers, Marienfels und Heyger eingetheilt.

*) Dietkircher Herren, wetzlarer Spieler, weilburger Narren, limburger Pfaffen, dietzer Gesellen, bleidenstadler Ritter, gemündner Heufresser. So wurden, wie Mechtel berichtet, im gemeinen Leben die Canonici der sieben Stiftskirchen der Lahngegend bezeichnet.

Davon blieben nach der Reformation nur die Landcapitel Dietkirchen und Kunostein-Engers, und auch diese erlitten ungeheure Einbuße, sodaß Dietkirchen im J. 1794 nur noch 25, Kunostein-Engers aber 50 Pfarren zählte. Vergl. *Ludovici Corden*, Dictiones geminae in novissimis electionibus decanorum capituli ruralis Dikirchensis (Wezlariae 1776). fol. 5 Bogen. Das daselbst gelieferte Verzeichniß der Archidiakonen ist aber aus dem unsrigen zu berichtigen. (*v. Stramberg.*)

DIETLIEB VON STEIERMARK (teutsche Heldensage), einer der zwölf Recken Dietrichs von Bern; nach der Wilkina-Saga war sein Vater Biterolf ein mächtiger Herr in Dänemark auf Skane (Schonen) und wohnte zu Tummathorp (jetzt Tomarp oder Tomarup, ein Kirchspiel). Der junge Dietlieb, Sohn eines der stärksten Helden, schien ganz entartet zu sein, da er lieber in der Küche sich beschäftigte, als mit seinem Vater ritt, sodaß dieser und seine Gattin Oda, die Tochter des Grafen von Sachsenland, glaubten, daß er ein Wechselbalg sei, und sich wenig um ihn kümmerten. Einst jedoch erhob er sich aus der Asche, verließ seine liebste Gesellschaft, die Küchenjungen, und drängte sich seinen Ältern zum Begleiter zu einem Gastmahle bei einem Herrn, nahe bei Tummathorp, auf, wo er wider Erwarten sich so anständig betrug, als wenn er oft in der besten Gesellschaft gewesen. Als das Gastmahl zergangen, ritt Biterolfs Gattin heim, und alle seine Leute mit ihr, er selber begab sich zu einem andern Gastmahl und sein Sohn Dietlieb mit ihm. Als beide auf der Heimfehr durch den Fasturwald ritten, wurden sie von dem schrecklichen Räuber Ingram und seinen zwölf Genossen, von welchem einer der gewaltige Heime war, angegriffen. Hier bewährte Dietlieb, daß das Blut seiner Ahnen in seinen Adern rann. Ingram und die übrigen Räuber fielen, und Heime konnte sich nur durch schimpfliche Flucht retten. Biterolf und Dietlieb erwarben sich großen Ruhm, und Letztrer verließ das väterliche Haus, um sich in der Welt umzuschauen. Er traf Siegfried, den Griechen, seines Vaters Freund, verhehlte gegen seines Vaters Gebot seinen Namen, und kämpfte mit ihm, bis die Nacht sie schied. Im Kampfe den Tag darauf gewann Dietlieb den Sieg, da ihm Siegfrieds Tochter ihres Vaters Siegerstein zugesteckt. Siegfried gab dem Sieger seine Tochter zur Sühne. Aber bevor Dietlieb sie heimführte, wollte er erst, wie er sagte, gen Süden zu seinem Großvater reiten. Als er jedoch dahin kam, wo die Wege sich schieden, und der eine zu seinem Großvater und der andre über das Gebirg zu Dietrich von Bern führte, hielt er sein Roß an, berieth mit sich und schlug gegen das Gebot seines Vaters, der ihn vor der Stärke Dietrichs und seiner Gesellen gewarnt, den Weg zu diesen ein. Er fand sie bei einem großen Gastmahle bei dem König Ermrich, verhehlte seinen Namen, und trat als Stallknecht in Dietrichs Dienst. Er wollte jedoch nicht in den Königshof gehen und früh und spät Essen und Trinken für sich fodern, sondern stellte selbst ein noch weit herrlicheres Gastmahl als König Ermrich an, und verthat nicht nur seine Habe, sondern versetzte auch Heime's, Wittichs und Dietrichs Rosse und Waffen. Ermrich, der sie auslösen sollte, ward zornig, daß Dietlieb soviel verthan und doch nichts so Großes thun könne, was soviel werth sei. Ermrichs Schwestersohn, Walther von Wasichenstein, der beste von allen Rittern des Hofes an Stärke und Geschicklichkeit, foderte nun Dietlieben zum Wettkampfe im Steinwerfen und Speerschießen heraus. Zur Wette ward das Haupt gesetzt. Dietlieb siegte, und Ermrich löste Walthers Leben, indem er die Waffen und Rosse auslöste, die Dietlieb zum Pfande gesetzt. Dieser ward zum Ritter geschlagen, entdeckte sein Geschlecht und Dietrich nahm den wegen seiner Stärke Weitberühmten zu seinem Genossen an. So nach der Wilkina-Saga [1]). — Nach dem Heldenliede, welches Dietliebs Namen trägt, war sein Vater König Biterolf, dessen Hauptstadt Tolet (Toledo) war, und seine Mutter Dietlind. Der Knabe war zwei Jahre alt, als sein Vater das Land verließ, um den mächtigsten aller Könige, Etzel und seine Recken, kennen zu lernen. Dietlieb erwachsen verließ heimlich seine Mutter, um seinen Vater aufzusuchen. Auf der Fahrt ließ ihn König Gunther durch Hagen um seinen Namen fragen. Dietlieb weigerte sich Antwort zu geben, ward deßhalb angegriffen, verwundete im Kampfe König Gunther, Gernot und Hagen, gelangte zu Etzel, sollte wegen seiner Jugend an einer Heerfahrt gegen die Polen nicht Theil nehmen, stahl sich aber davon, und ward bei einem Sturme so in den Kampf verwickelt, daß er selbst von Etzels Heer angegriffen ward, und gerieth namentlich in Kampf mit seinem Vater, den er noch nicht kannte. Auf diesen schrecklichen Kampf folgte die freudige Entdeckung zwischen Vater und Sohn. Etzel gab ihnen seine Recken, und sie zogen gegen Gunther, um zu rächen, daß Dietlieb von ihm angerannt worden. Im großen Kampfe vor Worms kämpfte Dietlieb namentlich mit Gunther und gewann den Preis. König Etzel gab dem Sieger und dessen Vater Steiermark zu eigen. Dieses ist die Andeutung des Inhalts des Dietliebs Namen tragenden Heldenliedes [2]). Auch im Heldenliede Dietrichs Flucht zu den Heunen spielt Dietlieb eine große Rolle, führte für Dietrich von Bern, ehe dieser noch das Land vor Ermrich räumen und zu Etzel fliehen mußte, namentlich die Botschaft zu König Ermrich aus, half dann Dietrichen, als dieser hatte das Land räumen müssen und, von Etzels Heere unterstützt, gegen Ermrich zog, die große Schlacht vor Raben (Ravenna) kämpfen, und erlegte namentlich Wate'n. Bei der zweiten Heerfahrt zur Wiedereroberung Rabens, das abermals verloren gegangen, ward Dietlieb zum Hauptmann aller erwählt, und die Städte Oberitaliens wieder eingenommen [3]). Dietlieb befand sich in Siebenbürgen von dem Kampfe mit einem Meerwunder wund, als er als der beste Fechter

1) Wilkina-Saga, c. 91—106 bei van der Hagen I, S. 298—349. 2) Biterolf und Dietlieb, Vers 1—13511 in: Der Helden Buch in der Ursprache herausg. von Fr. H. v. d. Hagen. 1820. 3) Dietrichs Ahnen und Flucht zu den Heunen a. a. O. S. 39—42, 49, 70, 76—104. Die Ravennaschlacht, a. a. O. S. 3, 21.

von Dietrich von Bern die Einladung erhielt, am Kampfe in Chriemhilds Rosengarten zu Worms Theil zu nehmen[4]). Hier kämpfte er mit Walther von Wasichenstein, und beide erhielten ein Rosenkränzlein, oder nach der andern Sage mit dem Könige Stufing aus Ungerland und schlug ihm das Haupt ab. — Dietliebs Schwester war die schöne Simild, welche der Zwergenkönig Laurin vermittelst Zauberlist raubte[5]). Dietlieb klagte Hildebranden zu Garten (Gardenna) seine Noth, und dieser bewog Dietrichen von Bern zu einer Fahrt gegen den Übermuth treibenden Laurin, welcher nun im Kampfe mit Dietrich das Leben verloren hätte, wenn sich seiner nicht sein Schwager Dietlieb angenommen. Hierüber gerieth dieser mit Dietrich selbst in Kampf, bis sie auseinander gebracht und durch Hildebrand Sühne gestiftet ward. Dietlieb und die übrigen der Einladung Laurins Gehör gebend, folgten in dessen Berg und wurden durch Zauberei geblendet und gebunden. Simild befreite ihren Bruder Dietlieb aus der Haft, und gab den Übrigen Zauberringe. Nun ein gewaltiger Kampf, in welchem Dietlieb und seine Genossen Laurins Zwerge und Riesen erschlugen. Laurin selbst nahm die Taufe an[6]). — Dietlieb erscheint in allen Bearbeitungen der ihn betreffenden Heldensage als ewiger Jüngling. (*Ferdinand Wachter.*)

DIETLINGEN, 1) großes evangelisches Pfarrdorf im großherzogl. badischen Oberamte Pforzheim, eine t. M. westlich von der Oberamtsstadt an der Landstraße nach Ettlingen, mit Kirche, Pfarrhaus, Schule, 120 Wohnhäusern, etwa ebenso vielen Nebengebäuden, und einer Bevölkerung, die seit dem Jahre 1803 bis 1831, von 980 bis zu 1250 Einwohnern angewachsen ist. Der Ort zeichnet sich durch Production von vielem und vorzüglich gutem Wein aus, und hat Brüche von schönem buntem Marmor. Auch sieht man in seiner Gemarkung etwa ½ t. M. westlich vom Dorfe, gegen Elmendingen hin, auf der höchsten Stelle, wo man den fernen durlacher Wartthurm wahrnimmt, die gegen Osten ziehende alte Römerstraße noch vollkommen gut erhalten. Im Dorfe selbst aber, in den Mauern der Kirche, fand man verschiedne alte römische Steine: einen nackten Satyr, einen Merkur und einen sechs Fuß hohen Äskulap. Dieses Dietlingen war ehemals würtembergisch, wurde aber schon im J. 1528 gegen andre Orte an Baden vertauscht.

4) Das Rosengartenlied in der alten vierreimigen Strophe bei v. d. Hagen, in der Helden Buch. 1811. S. 23—25, 49, 50. Dasselbe in achtreimigen Strophen in den alten Ausgaben des Heldenbuchs (in der von 1560, Bl. 150, 151, 160.) Dasselbe in der Bearbeitung in Kaspers v. Rön Heldenbuche bei v. d. Hagen und Primisser, S. 193, 199, 209. 5) Der große Rosengarten in der Helden Buche, in der Ursprache S. 13, 16. 6) König Laurin, das Gedicht, das als Namen des Verfassers den Heinrichs von Ofterdingen trägt, in der alten Ausgabe des Heldenbuchs, Bl. 169, 170, 174, 176—184. Ettmüller'sche Ausg. S. 13—15, 28—31, 45, 54—59. Die Bearbeitung dieses Heldenliedes herausg. *Nyerup*, Symbolae ad Literaturam Teutonicam Antiquiorem, p. 16—21, 40—46. Hier heißt Dietliebs Schwester Kunthild. Zwerg Laurin bearbeitet von Kaspar v. Rön, S. 160—162, 171, 175—177, 187. In dieser Bearbeitung findet sich S. 181, 182 die Beschreibung von Dietliebs Kampfe mit dem Riesen Czanik.

2) **Dietlingen**, katholisches Kirchdorf und Filial der Pfarrei Röggenschwiel, mit 218 Einw., im großh. badischen Bezirksamte Waldshut, ¼ t. M. nördlich, etwas gegen Osten abweichend, von der Amtsstadt, ehemals eine Besitzung der Herren von Krenkingen, und im J. 1275 von Heinrich von Krenkingen an das Stift San-Blasien verkauft. Später wurde es österreichisch, und gehörte zur Einung Doggern der Grafschaft Hauenstein, mit der es durch die großen Staatsveränderungen unsrer Zeit an Baden kam. Unfern von diesem Dietlingen sieht man die Ruinen des Schlosses Iseneck, von dem mir aber bis jetzt noch nichts Näheres bekannt geworden ist. (*Thomas Alfred Leger.*)

DIETMANN (Karl Gottlob), geb. den 5. Febr. 1721 zu Grunau bei Weißenfels, war Pastor Pestilentiarius und Prediger an der Kirche zu U. L. Frauen zu Lauban. Von seinen zahlreichen Schriften haben jetzt nur noch folgende historischen Werth: Die gesammte der ungeänderten augsburgischen Confession zugethane Priesterschaft in dem Kurfürstenthume Sachsen und der einverleibten, auch einiger angrenzenden Landen, 7 Bde. (Dresden und Leipzig 1752 fg.); Zion im Feierkleide, d. i. geschichtliche Nachrichten von dem zweiten Religionsfriedens-Jubelfeste der Lutherischen Kirche 1755 (Leipzig und Lauban 1756. 4.); Neue europäische Staats- und Reisegeographie. 13 Bde. (Dresden und Leipzig 1756—66); Die gesammte, der ungeänderten augsburgischen Confession zugethane Priesterschaft in dem Markgrafthum Oberlausitz. Erster Abschnitt (Lauban 1777); kurzgefaßte Kirchen- und Schulengeschichte der gefürsteten Grafschaft Henneberg, kursürstl. sächs. Antheils (Gotha, 1781); Kirchen- und Schulengeschichte der hochreichsgräflich-schönburgischen Graf- und Herrschaften im Markgrafthume Meißen (Breslau, Brieg und Leipzig, 1787), eine Fortsetzung der erstgenannten Schrift. Seit 1768 besorgte er die Herausgabe des lausitzischen Magazins. — Vergl. Neues gelehrtes Europa (Th. 18) und Hamberger-Meusel's gelehrtes Teutschland (Bd. 1) und Nachtrag (3). (*Franke.*)

DIETMAR VON AST, nach dem vorgesetzten Herr zu schließen, ein freier Ritter zu Ast (im Thurgau), war, wie die Sprache seiner Lieder verräth, einer der ältern Minnesänger. Wir haben von ihm siebenzehn Lieder (41 Strophen) in der Manessischen Sammlung, gedruckt bei Bodmer, S. 39—42 (früher einige davon in den Proben S. 32—33). Im Weitgartner Cober treibt er einen beladnen Esel vor sich her. (Vergl. v. d. Hagen, liter. Grundriß zur Geschichte der teutschen Poesie S. 468. S. 481. Versuch einer vollständigen Literatur der ältern teutschen Poesie in von der Hagen's Museum für altteutsche Literatur und Kunst, 1ster Bd. S. 137). (*Ferdinand Wachter.*)

Dietrich der Grosse, s. Theodorich.

DIETRICHS AHNEN UND FLUCHT ZU DEN HEUNEN, ein altteutsches Heldengedicht in kurzen Reimpaaren [10,097 Zeilen[1])], nach Ton und Spra-

1) Nämlich soviel nach der Zahlenangabe im Drucke, wo auch

che zu schließen, aus den letzten Jahrzehenden des 13. oder der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, hebt mit Ditwart, Könige der römischen Lande an, beschreibt, wie er mit 16 Schildgesellen in seinem 30. Jahre das Schwert nimmt, hierauf eine Botschaft gen Westenmeer zum Könige Lademar sendet, und sich um dessen Tochter Minne bewirbt, aufgefodert wird, selbst dahin zu kommen, unterwegs in ein wüstes Land verschlagen wird, hier einen Kampf mit einem fraisligen Wurme (Schlange) besteht, ihn glücklich erlegt, jedoch selbst dem Tode nahe kommt, in das Land zu Westenmeer gelangt, die schöne Minne heimführt, mit ihr hochzeitet, 44 Kinder zeugt, von denen ihn aber nur Sigher überlebt und in einem Alter von 400 Jahren stirbt. Von Dietrichs Ahnen wird Ditwart am ausführlichsten behandelt, nämlich in 1895 Zeilen. Hierauf folgt, wie Sigher die schöne Amelgart von der Normandie heirathet, und den in einem Alter von 400 Jahren sterbenden von seinen 30 Kindern nur Otnit und Sigelinde, die Gemahlin des Königs Sigmunds von Niederland, Mutter Sigfrids, überleben. Otnit erkämpft die schöne Liebgart, die Tochter des Königs Godian, und dieser sendet, um sich zu rächen, heimlich wilde Würme (Schlangen) in das römische Land in einen Wald nahe bei Garten (Gardenna). Durch sie verliert Otnit sein Leben, und sie das ihre durch Wolfdietrich von Griechenland, der nun Liebgarten heirathet und Hugdietrich zeugt. Dieser vermählt sich mit der Königin Sigeminne von Frankreich. Ihr Sohn ist Amelung. Amelung hat von einer von Kerlingen (Frankreich) drei Söhne, Diether (s. d.), Ditmar (s. d.) und Ermrich. Ermrich versendet seinen Sohn treuloser Weise in das Land der Wilzen, läßt auf Siebechs und Riebensteins Rath Diethers Söhne, die Harlungen, hängen und faßt, von Siebech angestachelt, den Rath, Dietrich, den Sohn seines Bruders Ditmar, des Lebens zu berauben. Randold wird gesendet, Dietrich zu Ermrich einzuladen, warnt ihn aber heimlich. Ermrich verwüstet, da Dietrich nicht erscheint, das Herzogthum Spolet und die Mark Ancona. Dietrich und seine Recken bringen Ermrichs Heere eine gewaltige Niederlage bei. Aber des Siegers Schmerz ist, daß seine Goldkisten leer ist und er seinen Recken nicht lohnen kann. Pertram von Polen bietet Dietrichen sein Vermögen an. Um es holen zu lassen, sendet Dietrich von seinen Degen Hildebrand, Sigepant, Wolfhart, Helmschart, Amlot von Garten und Dietlieb von Steiermark. Auf der Heimkehr im nächtlichen Lager werden sie von einem von Ermrich gelegten Hinterhalt überfallen und bis auf Dietlieb gefangen. Um ihr Leben zu lösen, muß Dietrich seine Lande[2]) an Ermrich abtreten. Namentlich wird rührend geschildert, wie Dietrich Bern (Verona) seine Hauptstadt räumen muß. Er wandert zu Etzel ins Elend. Hier nehmen sich seiner und seiner Gesellen vor allen Frau Helke, Etzels Gemahlin und der Markgraf Rüdiger an. Während dessen gewinnt Amlot Bern durch List wieder. Dietrich kehrt dahin zurück. Mailand auch wendet sich wieder ihm zu. Helke sendet ihm ihre Recken. Ermrich verliert, bei Mailand überfallen, 30,000 Mann, und flieht gen Raben. Gegen diese Stadt wird gestürmt, Ermrich entweicht heimlich und die Stadt ergibt sich. Ermrich kauft seine gefangnen Recken los. Dietrich setzt Wittichen als Markgrafen über Raben und begibt sich mit dem hunischen Heere zu Etzel zurück. Die Königin Helke gibt Dietrichen ihr Schwesterkind Herrat zur Frau. Die Hochzeitfreude wird durch die Nachricht gestört, daß Wittich Raben mit den Leuten an Ermrich verrätherisch übergeben, der Alle, Weib und Kind umgebracht. Etzel gibt Dietrichen seine Schaaren gegen Ermrichs großes Heer. Bei einem Treffen bei Padua wird der Sohn des ungetreuen Siebechs durch Wolfhart gefangen und gehängt. Hierauf die Beschreibung der großen Schlacht vor Raben, in welcher den ersten Tag Ermrichs Mannen erlagen, den zweiten Gunther mit den Burgunden das Schlachtfeld räumen mußten, hierauf Dietpolt von Grönland, Sturinger von Island und Reinher von Paris sieglos wurden, und Ermrich und Siebech kaum entrannen. Doch Dietrichs Siegesfreude ward umwölkt durch seine Wehklage über die, welche von seinen Helden in der Schlacht gefallen, namentlich über Alpharts, Ekkenots, Amelots, Helmscharts und Jubarts Tod. Das Heldenlied schließt, wie Helke ihm seine Helden beweinen hilft. Da nur die eine Hälfte des Gedichtes sich mit Dietrichs Ahnen und seiner Flucht beschäftigt, so ist der dem Heldenliede beigelegte Titel Dietrichs Ahnen und Flucht zu den Heunen nicht umfassend genug[3]). Der Dichter nennt sich an der geschichtlich lehrreichen Stelle, wo Helke (Z. 7913 — 7940) Dietrichen sagt, daß sie ihm Geld nach Bern gesendet, damit er es seinen Recken geben solle, um sie sich hold zu machen, und der Verfasser hiervon Gelegenheit nimmt (Z. 7941—7996), über die Fürsten seiner Zeit zu klagen, in deren Dienste am Hofe und auf der Heerfahrt die Grafen, Freien und Dienstmannen verarmen müssen, indem sie, um den Aufwand zu bestreiten, Renten und Feld und Hufenzins zu versetzen und verkaufen gezwungen seien[4]); hier sagt der Dichter:

---

die Zeilen gezählt sind, welche der Herausgeber v. d. Hagen (in dessen und Primisser's Heldenbuch in der Ursprache) einschieben zu müssen geglaubt, jedoch zum Glück in Parenthese gesetzt hat.

2) Dietrichs Besitzungen zählt Ermrich S. 41 auf diese Weise auf: Bada (Padua), Gart (Gardenna), Meylan Berne (Verona) und Raben (Ravenna) muz ich han, Pole (Polen) und auch Histerich (Istrien), Lamparten (Lombardei) gewalteklich, Romisch Erde, hie und da, daz muz er mir lazzen sa, Spolet und Tuskan, und waz ich nicht genennen kan, daz muz min eigen alles wesen. Doch durch einen Sieg behalten S. 47 Eckewart und Amlot von Garten Metz und Garten in ihrer Pflege.

3) So auch reicht die Inhaltsgabe des Heldenliedes bei Mone (Geschichte des Heidenthums im nördlichen Europa, 2. Th. S. 285) nur bis dahin, daß Dietrich, von seinem treulosen Oheim Ermrich vertrieben, zu Etzel ins Elend geht.

4) Die Stelle: ir setzet rent und velt, ir verkauft uwern hube gelt, meint von der Hagen zu verbessern, indem er setzt: ir verkauft uwer [u] hube (umb) gelt (die runden Klammern bezeichnen nämlich berichtigende Zusätze, die eckigen Entbehrliches). Aber unter dem Hubegelt ist nichts anders als die Abgaben zu verstehen, welche die hörigen Leute von ihren Hufen zahlen mußten.

Diese wernden swere
Die hat **heimlich** der **Vogelere**
Gesprochen und getichtet.

Der Herausgeber bezeichnet heimlich als Entbehrliches und setzt dafür als Berichtigung Hainrich. Aber heimlich gibt einen guten Sinn; der Dichter ergießt nämlich seine Klage nicht in einem zum Gesange bestimmten Liede, welches durch die Sänger öffentlich ertönte, sondern in einem großen nicht zum Gesange bestimmten Gedichte, welches sich nur mühsam durch Abschreiben verbreitete und nur in Weniger Hände kam. Aus der vaticanischen (jetzt heidelberger) Handschrift hat Adelung Anfang und Ende unsres Heldenliedes mitgetheilt [5]), und v. d. Hagen und Primisser im Heldenbuche in der Ursprache, 2. Thl. (teutsche Gedichte des Mittelalters, 2. Bd.) herausgegeben.
(*Ferdinand Wachter.*)

DIETRICH VON BERN, ist der Hauptheld der teutschen Heldensage. Von dem geschichtlichen Theoderich dem Großen ist nichts als Name und ganz schwache, Unwesentliches enthaltende geschichtliche Erinnerungen geblieben. Wahrscheinlich ist an Dietrichs Namen Manches geknüpft, was aus älterer vordieterichscher Heldensage mit herübergenommen ist. Nach dem Wesen der Heldensage ist schwer, ja unmöglich, chronologische Folge in einzelne Begebenheiten und Handlungen zu bringen, da z. B. mehre Thaten Dietrichs als seine ersten dargestellt werden. Die Wilkina- oder wie sie auch, und zwar bezeichnender, heißt, die **Thidreks Saga af Berna**, da Dietrich der Hauptheld ist, gibt zwar Dietrichs Thaten in einer gewissen Zeitfolge, ist aber hierbei selbstschöpferisch verfahren, und umfaßt auch nicht alle Thaten des Helden von Bern; auch wird die Folge, welche diese wichtige Saga beobachtet, aus dem ihr gewidmeten eignen Artikel hervorgehen (f. **Wilkina ok Niflunga-Saga**). Ein guter Leitfaden aus dem Labyrinthe würde sein, wenn sich die Entwicklung und Fortbildung der Heldensage von Dietrich gehörig verfolgen ließe, aber hierzu fehlt es an hinreichenden Quellen, da die ihn betreffenden Heldenlieder meistens nur in ihrer letzten Gestalt auf uns gekommen. Doch dürfte bei folgender Behandlung auch die Entwickelung der Sage am besten berücksichtigt sein; wir betrachten nämlich die verwandten Gegenstände in besondern Abschnitten, und lassen diese auf diese Weise aufeinander folgen.

Dietrichs Verwandtschaft. Dietrichs Vater heißt Ditmar, und die Heldensage ist hier der Geschichte treu geblieben, da, wie bekannt, der Name des Vaters des geschichtlichen Theoderich des Großen Theodemir ist. Aber auch nur in Beziehung auf den väterlichen Namen stimmt die Heldensage mit der Geschichte, denn während in dieser Theodemirs Brüder der ältre Walamir und der jüngre Widimir sind, und Theoderichs Großvater Winithar und Winithars Vater Walaran ist, ist in der einen Gestaltung der Heldensage Dietrichs Großvater Amelung, und Amelungs Vater Hugdietrich, und Amelung hat drei Söhne: Diether (f. den Art. **Diether**, Nr. 1) und Ermrich (f. d.) und Ditmar [1]) (f. d.). Nach einer andern Gestaltung der Heldensage ist Dietrichs Großvater der gewaltige Ritter und Eroberer Samson; dieser hat zu Söhnen Ermrich, Ditmar und Ake, dessen Mutter aber von geringer Abkunft ist [2]). Während der geschichtliche Theoderich der Große erst Verona, auf Teutsch Bern, und sein übriges Reich in Italien erobern muß, erbt in der Heldensage schon Dietrichs Vater, Ditmar, Bern und das übrige Oberitalien von seinem Vater Amelung [3]), und Dietrichs Reich heißt Amelungenland. Dietrichs Mutter ist wenig genannt; in Dietrichs Ahnen und Flucht wird nur gesagt, daß Amelung ein Weib genommen, die von Kerlingen (Frankreich) geboren gewesen, und in der Wilkina-Saga vermählt Samson seinen Sohn Dithmar mit Odilia, der Tochter des Grafen Elsung von Bern, und gibt ihm den Königsnamen, und damit all das Reich, welches Graf Elsung besessen. Während der hörne Sigfrid zwar auch durch Sigmunds Sohn, aber mit besondrer Vorliebe durch das Sigelinden-Kind umschrieben wird, heißt Dietrich bloß Ditmares Sohn und Ditmares Kind, und wird nicht nach seiner Mutter genannt [4]).

Dietrichs Kämpfe mit Ermrich. Der Name Ermrich enthält offenbar eine schwache Erinnerung an den großen gothischen König Hermanrich, welches, ungeachtet Hermanrich und Dietrich der Zeit nach getrennt waren, dem Geiste der Heldensage nicht zuwider. In der ältesten Gestaltung der Sage, wie sie auf uns gekommen ist, steht an Ermrichs Statt Otaker; denn Hildebrand sagt im alten Hildebrandsliede, daß er mit Dietrich und vielen seiner Degen weit hinweg vor Otakers Neid geflohen und nach Osten gegangen sei [5]). Aber auch hier schon ist nichts mehr geschichtlich, als der Name Otaker, da der geschichtliche Dietrich das Land vor dem geschichtlichen Otaker nicht geräumt hat. Aber auch selbst der Name Otaker als Dietrichs Gegner mußte später, als die Erinnerung an den geschichtlichen Otakar im Leben ganz entschwunden war, einem berühmtern Namen Platz machen: Ermrich, Dietrichs Vatersbruder, lebt anfangs mit seinem Neffen in freundlichen Verhältnissen. So ersucht Ermrich Dietrichen um Beistand gegen den Grafen Rimstein, und der König von Bern zieht ihm zu mit 500 der wackersten Heermannen und allen seinen Helden, welche er seine Genossen nannte, und Dietrichs Gesell, Wittich, erschlägt den Grafen [6]). Den Unheilsamen streuet zwischen Ermrich und Dietrich des erstern Rathgeber, der

5) S. F. Adelung, Nachrichten von altteutschen Gedichten. 1. Bd. S. 21, 169—172. 2. Bd. S. 153, 312—314. Vgl. v. d. Hagen und Büsching, Literarischer Grundriß zur Geschichte der deutschen Poesie. S. 72—74.

1) Dietrichs Ahnen und Flucht zu den Heunen, S. 27. 2) Wilkina-Saga, cap. 13, 14. bei v. d. Hagen, 1. Th. S. 39—44. 3) Dietrichs Ahnen a. O. Nach der Wilkina-Saga erobert Samson Bern und gibt es seinem Sohne Dithmar. 4) So z. B. Biterolf, S. 94. Ecken-Ausfahrt, Str. 245, S. 10. Groser Rosengarten, S. 23. 5) Weit floh her Otachres nid hina mid Theotrihhe rc. und weiter unten: her was Otachre rc. De Hildebrando antiquissimi carminis Teutonici fragmentum ed. Guilm. Grimm. 1833. 3. 15 u. 20. 6) Wilkina-Saga, cap. 126—130. T. I. p. 383—392.

aus dem getreuen der ungetreue Sibich geworbne, weil Ermrich seine Frau geschändet. Auf Sibichs Rath beraubt Ermrich die Söhne seines Bruders, die Harlungen, des Landes und des Lebens. Nach der alten Übersicht der Sagen des Heldenbuches reitet der Harlungen Pfleger und Zuchtmeister, der graue Eckhart, zum Berner und klagt ihm die Sachen. Der Berner und Eckhart sahen die Übelthat an, und fielen dem Kaiser mit ganzer Macht in sein Land, und gewannen ihm sein Schloß ab, darauf er gesessen war, und erschlugen gar viel hundert Helden, da kamen der Kaiser und Sibich zu Fuße davon [7]). Nach Dietrichs Ahnen und Flucht zu den Heunen räth Sibich dem König Ermrich, seinen Vetter des Lebens zu berauben, um dadurch seine Macht zu vergrößern, und lud ihn unter dem Vorwande, daß Ermrich wegen des Todes der Harlungen eine Kreuzfahrt thun wolle, zur Theilnahme an der Befreiung des heiligen Grabes ein. Als Bote zu Dietrich wird Randold von Ancona ersehen; Sibich entdeckt diesem den ungetreuen Rath, den der Rathgeber selbst zusammengetragen hat, und Randold warnt den Berner. Da Ermrich gewahr wird, daß sein Neffe gewarnt ist, so entbietet er eine Heerfahrt gegen ihn und verwüstet Dietrichs Land. Dieser überfällt Ermrichs Heer und bringt ihm eine große Niederlage bei [8]). Nach der Wilkina-Saga verläumdet Sibich den König von Bern bei seinem Vatersbruder, und sagt unter anderm: Dietrich hat, seitdem er König geworden ist, sein Reich sehr vermehrt an mancher Statt, aber dein Reich vermindert er: oder wer erhebt die Schatzung von Amelungenland, welches dein Vater einnahm mit seinem Schwerte? das ist kein andrer als König Dietrich, und nicht theilt er davon mit dir, und nimmer kannst du etwas erhalten, so lange er über Bern herrscht. — Sibich räth ihm nun, Reinalden nach Amelungenland zu senden und die Schatzung vom Lande zu fordern. Die Landesmänner sandten nach Dietrich, dieser erscheint und sagt Reinalden, daß König Ermrich nimmer Schatzung von Amelungenland erhalten solle, so lange er König in Bern sei. Ermrich zieht nun mit einem gewaltigen Heere gegen Bern. Vor dieser Übermacht reitet Dietrich mit seinen Recken aus dem Lande, verwüstet aber zuvor Ermrichs Reich [9]). Nach der alten Übersicht des Heldenbuchs schlug der Kaiser dem Berner viel Helden zu Tode, und fing ihrer acht. Von des Kaisers zwei Söhnen hatte der Berner einen gefangen, und schickt zu seinem Bruder (so steht hier für das anderwärtige Vatersbruder) Ermrich, daß er ihm sollte seine Diener ledig lassen, so wollte er ihm auch seinen Sohn ledig lassen. Da entbot Ermrich ihm zurück, er möchte mit seinem Sohne thun, was er wollte, daran läge ihm keine Noth, wollte er seine acht Helden haben, so müßte er ihm alles sein Land geben, und darzu auch seinen Sohn ledig lassen und zu Fuß hinweggehen. Der Berner wußte nicht, was er thun sollte, und nahm Rath von seinen Mannen. Sie riethen ihm, es wäre besser, er verlöre seine Helden, als sein Land. Da sprach der Berner: das wolle Gott nicht, denn unter den achten ist keiner, läge er allein gefangen, ehe ich ihn ließe tödten, ich ginge ehe von allem meinem Land. Also gab der Berner dem Kaiser dessen Sohn und sein Land, und löste seine Helden, und also ging er und seine Diener zu Fuß hinweg [10]). Hiermit stimmt auch Dietrichs Ahnen und Flucht [11]) überein, nur daß hier Dietrich nicht nur Ermrichs Sohn Friedrich, sondern auch 1800 von Ermrichs Mannen gefangen hat, und der Gegensatz zwischen Dietrichs Gesinnung gegen seine Helden, und Ermrichs Denkart noch schärfer hervortritt. Wie Dietrichs Recken gefangen werden und ihr Herr sie löset s. im Art. Dietrichs Ahnen und Flucht zu den Heunen. Zu Dietrichs Kämpfen gegen Ermrich vor seiner Vertreibung gehört auch die in Alpharts Tode beschriebene große Schlacht. Zwar erscheint Ermrich hier (S. 67) schon im Besitze Rabens (Ravenna's), welches, nach Dietrichs Ahnen und Flucht zu den Heunen, Dietrich Ermrichen erst übergibt, als er sein Reich räumt. Doch ist Dietrich noch in Bern, und Ermrich will am Anfange des Gedichtes ihn vertreiben. Ermrich läßt Heime dem Berner widersagen. Alphart verliert auf der Warte durch Wittich und Heime das Leben. Dietrich läßt Eckharten und dessen Helden zu seinem Beistande herbeirufen. Eine furchtbare Schlacht wird geschlagen, aus welcher endlich Wittich, Heime, Ermrich und der ungetreue Sibich nach Ravenna flüchten, und hierauf folgt eine allgemeine Niederlage der Feinde Dietrichs. Man sieht, dem Dichter von Alpharts Tode hat die große Schlacht vor Raben vorgeschwebt, stellt sie aber schon vor Dietrichs Flucht zu den Heunen. So wenig liegt in dem Geiste der Heldensage Zeitfolge. Auch Alpharts Tod ist natürlich kein Leitfaden aus dem Labyrinth, denn nach Dietrichs Ahnen und Flucht fällt Alphart vor Raben (nicht vor Bern) erst bei Dietrichs zweiter Heerfahrt gegen Ermrich, um sein Reich wieder zu gewinnen, im Heldenliede, welche die Schlacht vor Raben heißt, ist Alphart schon gefallen, bevor Dietrich die große Heerfahrt unternimmt, welche zur großen Schlacht vor Raben führt, oder man muß drei Heerfahrten Dietrichs mit dem Hunnenheere gegen Ermrich annehmen, und daß Ravenna dreimal Dietrichen verloren gegangen, das erste Mal muß es Dietrich übergeben, das zweite Mal verliert er es durch Wittichs Verrath, und das dritte Mal hat er es, nach dem Dichter der Ravennaschlacht, wieder verloren, ohne daß dieser etwas Näheres darüber angibt. Wir kehren zu Dietrich zurück, wie er Bern und sein Reich hat räumen müssen. Hierauf kam er zunächst zu dem Markgrafen Rüdiger nach Pechlarn, wo er freundliche Aufnahme und Unterstützung fand, und dann zu König Etzel, welcher ihm entgegenkommt [12]). Hier im Heunenland nimmt sich sei-

7) Alte Übersicht der Sagen des Heldenbuches, Ausg. v. 1560. Bl. 186. S. 2. Sp. 2. 8) Dietrichs Ahnen und Flucht zu den Heunen, S. 28—38. 9) Wilkina-Saga, cap. 259—266. T. II. p. 285—297.

10) Alte Übersicht der Sagen des Heldenbuchs, Bl. 186. S. 2. Sp. 2. Bl. 187. S. 1. Sp. 1. 11) Dietrichs Ahnen und Flucht S. 58, 59. 12) Wilkina-Saga, cap 267, 268. T. II. p. 298—301. Alte Übersicht der Sagen des Heldenbuchs, Bl. 187. S. 1. Sp. 1.

ner vorzüglich Frau Helke (Herke) an. Nach der Wilkina-Saga unternimmt Dietrich erst nach 20 Jahren, von dem Hunnenheer unterstützt, seine Heerfahrt, um sein Reich wieder zu gewinnen, nachdem er während dieser Zeit für Etzel gekämpft. Nach dem Sänger von Dietrichs Ahnen und Flucht erhält Dietrich sogleich Hülfe, und tritt seine beiden Heerfahrten kurz nacheinander an, und nach dem Dichter der Ravennaschlacht, welcher vermuthlich eins mit dem vorigen ist, wartet er nach der Heerfahrt, in welcher er Alpharten verliert, nur ein einziges Jahr. Wir erhalten also, wenn wir beide Gedichte als aufeinander Folgendes besingend nehmen, drei Heerfahrten Dietrichs, durch welche drei er jedesmal Ravenna wieder erobert, und bei welchen beiden letzten er schon wieder im Besitze von Bern ist. Man könnte daher auch die große Schlacht in Alpharts Tod als in Dietrichs zweite Heerfahrt fallend nehmen, in welche der Dichter von Dietrichs Ahnen und Flucht sie setzt, und am Anfange des Gedichts Ermrichen als von einer zweiten Vertreibung Dietrichs aus Bern beabsichtigend, zur Noth denken. Das Bemerkenswerthe bei diesen drei Heerfahrten ist, daß Dietrich, obgleich jedesmal Sieger, in seinem Reiche nicht bleibt, sondern zu Etzeln zurückkehrt, denn der Zweck dieses Theiles der Heldensage ist gar nicht, Dietrichen als großen Sieger zu verherrlichen, sondern in tragische Lagen zu bringen. Das erste Mal muß er Raben erobern und durch Wittichs Verrath wieder verlieren, damit die Nachricht hiervon ihn aus der Freude seiner Hochzeit mit Herrat schrecke; bei der zweiten Heerfahrt wird seine Siegerfreude durch die Klage um Alpharts und andrer seiner Recken Tod aufgewogen, und noch gebeugter kehrt er aus der dritten Heerfahrt zurück, denn hierbei hat er Etzels Söhne und seinen Bruder Diether (s. d.) verloren, und Dietrich ist ungeachtet dieser drei siegreichen Heerfahrten wieder bei Etzel im Elend. Nach der alten Übersicht des Heldenbuches gab Etzel dem Berner wol 18,000 der kühnsten Helden, und gewann Dietrich sein Land und Leute, und Alles wieder, und kam wieder heim in sein Reich. Aber auch hier finden wir den Helden von Bern nachher wieder bei Etzel. Am meisten geschichtliche Wahrscheinlichkeit bringt die Wilkina-Saga hinein, sie läßt Dietrich zwar Ermrichs Heer besiegen, aber den Sieg nicht verfolgen, weil der Berner Etzels Söhne verloren, und nun aus Scham dessen Heer nicht länger brauchen will. Die Wilkina-Saga weiß nur von einer Heerfahrt Dietrichs mit dem Heunenheere gegen Ermrich. Ihr schwebt hierbei die Schlacht von Raben vor, wiewol sie dieselben bei Gronsport und an dem Musulstrome (vermuthlich der Mosel) schlagen läßt. Daß sie aber eine und dieselbe Heerfahrt mit dem Dichter der Ravennaschlacht meint, lehrt, daß auch bei der von ihr beschriebenen Heerfahrt Dietrichs Bruder, Diether, und Etzels Söhne erschlagen werden, Dietrich Wittichen verfolgt, und dieser nur dadurch dem Tode durch den Berner entgeht, daß er in die See sinkt. Da schoß König Dietrich ihm einen Speer nach, und der Speerschaft fuhr in die Erde an der Mündung des Stroms und blieb stehen: und da steht dieser Speerschaft noch diesen Tag, und kann ihn jeder dort sehen, der dahin kommt. Wittich war an dem Musulstrom hinabgeritten, und hinaus bis an die See. Den Schaft denkt sich also wol die Wilkina-Saga, wenn der Musulstrom die Mosel ist, an der Nordsee und die Mosel in das Meer mündend, denn in der Heldensage ist ebenso wenig geographische, als geschichtliche Wahrheit zu suchen; daher denkt die Wilkina-Saga Dietrichs Speerschaft vielleicht auch nicht an der Nordsee, mit welcher Dietrich nichts zu thun hatte, sondern am mittelländischen Meere, denn warum sollte der ferne Nordmann die Mosel sich nicht als dahin mündend vorstellen? Der Speerwurf Dietrichs an der äußersten Grenze des Landes hatte natürlich früher, wie andre gleiche Sagen von andern Eroberern, ursprünglich eine andre Bedeutung, und ist hier nach dem Geiste der Heldensage, welcher die tragischen Lagen der Helden, das Hauptinteresse, dem Eroberungen nur als Unterlage dienen, zu haben pflegen, an Wittichs grimme Verfolgung durch Dietrich geknüpft. Auch erwähnt die Ravennaschlacht des Speerwurfes nicht. Nach ihr reitet Dietrich in die See bis an den Sattelbogen, um Wittich zu suchen, welchen seine Ahnfrau, die Meerminne Wachilt, gerettet und auf des Meeres Grund geführt hat. Hierauf wendet sich Dietrich gegen Raben, wohin sich Ermrich aus der großen Schlacht geflüchtet, und bestürmt es so lange, bis Ermrich daraus entflieht und die Rabener sich ergeben. Dann kehrt der Sieger voll Kummer über den Verlust von Etzels Söhnen ins Heunenland zurück, und beide, die Ravennaschlacht und die Wilkina-Saga heben die tragische Lage dieses großen Helden hervor, wie er um Etzels und Herkens Gnade verlegen sein muß, und froh ist, als er sie wieder gewinnt. So ist nach dem Geiste der Heldensage Theoderichs des Großen geschichtlicher Kampf um Ravenna nur zur Unterlage, und an sich bedeutungslos geworden, ungeachtet es Dietrich in der Heldensage dreimal einnimmt und Ermrich vorher dreimal daraus entflieht. Über die beiden ersten Einnahmen s. den Art. **Dietrichs Ahnen und Flucht zu den Heunen.** Von der letzten handelt die Ravennaschlacht, welches Heldenlied jedoch einen mehr bezeichnenden Namen haben sollte, da sich sein Interesse um den Verlust von Etzels Söhnen und Dietrichs Bruder Diether (s. d.) und Dietrichs Bekümmerniß und Verlegenheit darüber so ausnehmend bewegt, daß die Wilkina-Saga [13]) die Schlacht gar nicht vor Ravenna schlagen läßt.

Dietrichs Kämpfe für Etzel gegen Osantrix, Waldemar und dessen Sohn Dietrich. Der Berner war von seinem Vatersbruder Ermrich noch unvertrieben, als König Etzel zu ihm sandte und ihn um Theilnahme an einer Heerfahrt gegen den König Osantrix (s. d.) von Wilkinenland bat. Dietrich zog mit seinen Helden zu und that in der siegreichen Schlacht das Beste. Nachmals als Dietrich von Ermrich aus Amelungenland vertrieben, bei dem König Etzel sich aufhielt, spornte der Berner den Heunenkönig an, wegen der großen Unbilden, welche Osantrix Etzeln durch Männermord und Landesverwüstung ange-

13) Wilkina-Saga, cap. 293—316. p. 297—420.

than, Rache zu nehmen. In der Schlacht waren Dietrich und seine Amelungen wieder die Vorkämpfer, erschlugen eine große Menge der Wilkinenmänner, und Osantrix selbst fiel durch Wolfhart, Dietrichs Blutfreund. Bald darauf that König Waldemar von Holmgard, Bruder des Königs Osantrix, in Etzels Reich einen verheerenden Einfall. Dietrich ermahnte den Heunenkönig zu schleuniger Gegenwehr, und Waldemar floh in sein Reich nach Rußland zurück. Etzel folgte ihm dahin. Bei Anordnung der Schlacht stellte K. Dietrich sein Banner und seine Schaar gegen das Banner Dietrichs, des Sohnes Waldemars, hieb die Reußen zu beiden Seiten nieder und schlug sich mit Waldemars Sohne. Der Amelunge erhielt neun, der Reuße nur fünf Wunden, doch ließ der Held von Bern nicht eher ab, bis er den Holmgarder gefangen und gebunden. Unterdessen hatte Etzel mit dem Heunenheer die Flucht ergriffen. Dietrich führte dagegen seine Mannen von neuem in den Kampf, stritt den ganzen Tag zu großem Verluste der Reußen, zog sich dann in eine öde Burg, und ward von Waldemars gewaltigem Heer umlagert. Dietrich fügte durch glückliche Ausfälle dem Feinde zwar großen Schaden zu, aber Kost und Speise ging aus. Da ritt Wolfhart, mit Dietrichs Helme, Schwert und Roß ausgerüstet, durch das feindliche Heer und brachte Etzeln die Botschaft. Dieser und Markgraf Rüdiger zogen nach Rußland. Waldemar hob die Belagerung auf, und erlitt, abziehend, von dem ausfallenden Dietrich noch Verlust. Der Berner gab den gefangnen Dietrich, Waldemars Sohn, dem König Etzel. Beide Dietriche lagen im Heunenland schwer an ihren Wunden darnieder. Als König Etzel eine Heerfahrt nach Rußland that, bat ihn seine Gemahlin Herka, Dietrichen, Waldemars Sohn, ihren Vetter, aus dem Gefängnisse nehmen und heilen zu dürfen. Etzel wollte es ihr nicht gestatten, weil Dietrich, Waldemars Sohn, würde er heil, hinwegreiten würde. Da setzte Herka ihr Haupt zum Pfande, daß er es nicht thun werde. Herka wandte nun eigenhändig alle Sorgfalt auf ihres Verwandten Heilung. Zu Dietrich von Bern hingegen schickte sie blos eins ihrer Dienstweiber, durch deren Behandlung seine Wunden nur noch schlimmer wurden. Dietrich, Waldemars Sohn, ritt geheilt hinweg, ohne auf die Klagen seiner Muhme zu achten. Die Jammernde wandte sich an Dietrich von Bern um Rath. Dieser, obwol siech, ließ sich wappnen und ritt, ungeachtet ihm seine Wunden bluteten, Waldemar's Sohne bis in den Wald zwischen Polen- und Heunenland nach. Vergebens suchte er Waldemar's Sohn zur Rückkehr zu bewegen. Da nöthigte er ihn zum Kampf, in welchem endlich Waldemars Sohn erlag. Dietrich von Bern brachte sein Haupt nach Heunenland, und rettete so Herka's Haupt. Unterdessen hatte König Etzel in Rußland eine Niederlage erlitten und war geflohen. Hildebrand mit Dietrichs Mannen hatten noch tapfer fortgekämpft, aber endlich auch weichen müssen. Als Dietrich von Bern genesen war, foderte er den Heunenkönig auf, die große Schmach, die er von den Reußen erlitten, zu rächen. Da die Belagerung des festen Poloczk durch das gesammte Heunenheer sich in die Länge zog, brach Dietrich sein Heerlager ab und führte sein Heer weiter in Rußland hinein, und umlagerte Smolensk. König Waldemar kam mit einem gewaltigen Heere der Reußen. Dietrich griff es an, wüthete eigenhändig so in dem Heere der Feinde, wie ein Löwe in einer Viehheerde, und gab dem Könige Waldemar den Todesstreich. In zweitägiger Schlacht wurde das ganze Reußenheer vernichtet. Etzel hatte unterdessen Poloczk eingenommen und kam zu Dietrich. Graf Ivon, Befehlshaber in Smolensk, war genöthigt, sich zu ergeben, und wurde auf Dietrichs Rath vom König Etzel zum Häuptling über Rußland gesetzt, so jedoch, daß er dem Etzel Schatzung zahlen und ihm Beistand leisten mußte, so oft er es bedurfte [14]).

Dietrichs Kämpfe mit Gibich, Gunther, Hagen und dem hörnen Sigfrid [15]). Schon bei den Kämpfen gegen Ermrich hat Dietrich zugleich mit den Burgunden, welche jenem beistehen, zu kämpfen. Hier in der großen Schlacht vor Ravenna ficht er nach dem Heldenliede Dietrichs Ahnen und Flucht zu den Heunen persönlich mit König Gunther, und schlägt mit seinen Recken die Burgunden von der Wahlstatt hinweg [16]). Nach dem Heldenliede, welches die Schlacht vor Raben heißt, stehen die Burgunden ebenfalls dem König Ermrich bei, und mit den Burgunden ist der hörne Sigfrid, mit welchem der Berner den gefährlichsten Kampf zu bestehen hat, aber ihn endlich doch zwingt, sich als Gefangnen ihm zu übergeben [17]). Gegen die Burgunden kämpft auch Dietrich als Etzels Bundesgenosse im Biterolf und Dietlieb (s. Dietlieb von Steiermark), und hier zwar ist Ermrich nicht mit den Burgunden, sondern hilft Etzels Heer verstärken. Man könnte annehmen, daß dieses vor Ermrichs Kriege mit Dietrich gestellt werde; aber Ermrich befindet sich schon im Besitze von Raben, und die Rabener ziehen mit Ermrich gegen die Burgunden. Wir führen dieses als Beispiel der Gründe an, warum wir in die verschiednen Theile und Darstellungen der Heldensage in unsrer Betrachtung keine geschichtliche Zeitfolge haben zu bringen gesucht, denn dieses ist wegen der Widersprüche, welche aus den verschiednen Bearbeitungen entstanden sind, unmöglich. Auch in diesem Kampfe vor Worms kämpft Dietrich mit Sigfrid [18]). Nicht minder als der König Dietrich nach Betragneland geritten, um den König Isung und seine Söhne zu versuchen, kommen bei den Zweikämpfen Isungs Söhne auf Dietrichs Recken, und auf ihn selbst der bei Isung weilende Sigfrid, gegen den er drei Tage nacheinander drei Zweikämpfe besteht, und im dritten nur durch Wimmung, Wittichs Schwert, den

---

14) Wilkina-Saga, cap. 113—116. T. I. p. 359—365. cap. 271—292. T. II. p. 307—362. 15) Wir berücksichtigen natürlich blos die wichtigern Helden, da Dietrich nicht wenig besiegte. So heißt es z. B. in der alten übersicht der Sagen des Heldenbuches (Bl. 185. S. 1. Sp. 2): Ein Held hieß Lugegast, der ist von dem Berner erschlagen, Hug von Menz (Mainz) ward auch von dem Berner erschlagen, Ortwin ward auch von dem Berner erschlagen. 16) Dietrichs Ahnen und Flucht zu den Heunen, S. 94—95. 17) Ravennaschlacht, S. 42—44. 18) Bitterolf und Dietlieb, S. 43, 49, 53, 94, 109, 121, 131.

Sieg gewinnt. Auf Dietrichs Seite ist bei diesen Kämpfen König Gunther, welcher mit König Isung ficht. Dietrich hatte Gunthern zuvor zu einem Gastmahle nach Bern geladen [19]). — Wir haben die weniger berühmten Kämpfe vorausgeschickt, welche als Vorspiele der größern folgenden gelten, aber nach unsrer Meinung eigentlich als Nachspiele, nämlich als Nachahmungen jener größern, zu betrachten sind. Nach der einen Hauptbearbeitung der Kämpfe Dietrichs und seiner Recken im Rosengarten zu Worms sind sie für Etzel. Dieser wird von König Gibich herausgefodert, mit 12 Helden zu kommen, und mit 12 der kühnsten Mannen Giebichs im Rosengarten zu fechten. Wer Giebichen den Rosengarten zu zerstören wagt, dessen Diener will er sein. Etzel begibt sich zu dem Berner, und dieser verheißt ihm, mit ihm zu ziehen. Der Berner hat aber auch hier schon den Brief Chriemhilds, durch die er herausgefodert wird, 12 Mann gegen die 12 Pfleger ihres Rosengartens in den Kampf zu bringen. Dietrich begiebt sich nun mit seinen 11 Streitgenossen zur Königin Herke, und diese rüstet sie zur Fahrt mit kostbaren Gewändern und Wappenkleidern aus. Dietrich und seine Recken siegen, und Gibich, auch persönlich von Hildebrand bezwungen, gibt Etzeln seine Krone auf, d. h. wird sein Lehnkönig [20]). Nach der andern Hauptbearbeitung, von der drei Nebenbearbeitungen sich finden, ist König Etzel ganz außer dem Spiele gelassen. Dietrich wird von Chriemhild herausgefodert, weil ihr soviel Wunders von Chriemhilden gesagt wird, er kommt mit seinen Wölfingen und siegt, und ihm werden Gibichs Land und Leute dienstbar [21]). In dieser, sowie auch in der obigen Bearbeitung, kommt bei den einzelnen Zweikämpfen der gefährlichste Zweikampf auf Dietrich, nämlich der Kampf mit dem hörnen Sigfrid. Der verwundete König von Niederland wird durch Verwendung der Mädchen von Dietrich von Bern verschont, nach der obengenannten Bearbeitung; nach der letztgenannten fällt er in Chriemhilds Schoos, und sie bedeckt ihn mit ihrem Schleier. Nach der alten Übersicht der Sagen des Heldenbuchs wird Sigfrid vom Berner im Rosengarten erschlagen. Das mühte Frau Chriemhild gar sehr, und sie ward des Berners und aller Wölfinge feind. Sie denkt daher darauf, daß alle Wölfingen erschlagen werden möchten, und heirathet darum den König Etzel. Die große Katastrophe in Etzelsburg führt Chriemhild hier [22]) nicht herbei, weil sie Sigfrid an seinem Mörder Hagen rächen will, sondern aus dem großen Hasse zu den Wölfingen, die Sigfriden im Rosengarten erschlagen haben. Es wird also ein Hof gelegt in Etzels Stadt Ofen. Chriemhild bittet Hagen, daß er die Helden zu sich nähme und einen Hader anfing, also, daß die hunnischen Helden alle erschlagen würden. Hagen will wider seine Ehre nicht thun. Sie läßt ihm also durch ihren kleinen Sohn Backenstreiche geben, bis Hagen gereizt ihm das Haupt abschlägt. Hierdurch wird ein Gemetzel veranlaßt, aus welchem sich nur Hildebrand, aber verwundet, rettet. Dietrich war in der Stadt in einem andern Hause, und wußte nichts von der Sache, bis Hildebrand vor ihn kommt. Nun läuft der Berner, und will sehen, was an der Nachricht ist. Da findet er zwei Brüder von Frau Chriemhild, fängt und bindet sie. Als er hinweggegangen, schlägt Chriemhild den Gebundnen die Häupter ab (warum Chriemhild nach dieser Darstellung es thut, bleibt unerklärt). Dietrich findet sie ermordet und sieht Chriemhild mit dem Schwerte gehen: Sie gesteht die That, und er haut sie mitten entzwei. Auch, nach der Wilkinasage, haut Dietrich Chriemhilden mitten entzwei. Dietrich ist nämlich ein so guter Freund Hagens, daß beide ihre Hände ineinander legen, und so aus dem Saale zu Tische in den Königssaal gehen. Er heißt seinen Freund, vor dessen Schwester Chriemhild, da sie noch jeden Tag Sigfrid den schnellen beweint, auf seiner Hut zu sein, und ist so der erste, der die Nibelungen warnt. Chriemhild bittet Dietrichen, ihr bei der Rache an Sigfrids Mördern, Hagen und Gunthern und ihren übrigen Brüdern, beizustehen. Er weigert sich dessen, da es seine besten Freunde sind. Sie gewinnt Iring und läßt den Sturm zu Susat beginnen, indem sie ihren Sohn Hagen an das Kinn schlagen läßt. Dietrich steht während der daraus sich entwickelnden Schlacht auf der Zinne seines Saales thatlos mit all seinem Volke ganz gewaffnet, denn er will weder mit König Etzels Volke streiten, noch auch den Nibelungen ein Leid zufügen. Aber der Fall seines besten Freundes Rüdigers veranlaßte, daß Dietrichs Schwert Eckenlang durch die Helme der Nibelungen klang. Dietrich drang so mächtig vor mit seinen Mannen, daß der gute Held Hagen von Troja (Tronek) von dannen wich mit seinem scharfen Schwert. Der Berner haut Volker'n, der ihm den Eingang in den Saal wehren will, das Haupt ab, und bezwingt nach langem Zweikampfe Hagen. Chriemhild nimmt einen großen Brand, und stößt ihn ihrem todtliegenden Bruder Gernot in den Mund, um zu sehen, ob er wirklich todt sei, und so auch thut sie ihrem Bruder Giselher; er war noch nicht todt und stirbt hiervon. Dietrich macht Etzeln auf Chriemhilds Grimmigkeit aufmerksam, und der Heunenkönig befiehlt dem Berner, sie zu erschlagen, und so thut er. Dietrich läßt durch seine Verwandte Herrat Hagen verbinden, und gibt ihm auf seine Bitten ein Weib, mit welchem er vor seinem Tode Aldrian zeugte. Mit Gunther kämpft, nach der Wilkinasage, Dietrich nicht, sondern jener wird von der Schaar Osids, des Neffen Etzels, nach langem Kampfe gebunden, und Etzel läßt ihn in den Schlangenthurm werfen [23]), sowie die Ettasage hat. Auch die alte Übersicht des Heldenbuchs erwähnt nichts von einem Kampfe Dietrichs mit Gunther in der Etzelsburg. Nachdem sie berichtet, wie

19) Wilkina-Saga, cap. 151, 152. T. II. p. 45, 46. cap. 172—200. p. 79—151. 20) Großer Rosengarten zu Worms in v. d. Hagen's und Primisser's Heldenbuch in der Ursprache. 21) Rosengartenlied in der vierreimigen Strophe nach der münchner Handschrift in v. d. Hagen's erneuertem Heldenbuch, in der achtreimigen Strophe in den alten Drucken des Heldenbuches, und in derselben in der Bearbeitung in Kaspars v. d. Rön Heldenbuche. 22) Alte Übersicht der Sagen des Heldenbuchs, Bl. 187.

23) Wilkina-Saga, cap. 347—366. T. III. p. 74—118.

Dietrich Chriemhilden mitten entzwei hieb, fährt sie fort: Nun ritt der Berner und Hildebrand hinweg. Darnach ward ein Streit beredet, der geschah vor Bern, da ward der alte Hildebrand erschlagen vom König Gunther[24]), der war Frau Chriemhilden Bruder rc. Am Bedeutsamsten wird Dietrich in dem Nibelungenlied (der Nibelungen Noth) gehalten. Dietrich warnt die Nibelungen bei ihrer Ankunft vor Chriemhilden, verbietet seinen Recken das Ritterspiel (den Buhurd), weil er die Gefahr eines ernstlichen Kampfes erkannte, geht nicht in Chriemhilds Gesuch ein, Hagen allein zu erschlagen, führt, als der Kampf im Saale wüthet, Chriemhilden und Etzeln hinaus, bedingt sich Frieden, und untersagt seinen Helden alle Theilnahme am Streite. Als die hunnischen Mannen in der Schlacht erlagen, zwingt Chriemhild endlich auch Rüdiger, mit den Burgunden zu kämpfen. Er fällt mit Gernot im Zweikampfe. Rüdigers Leichnam fodern Dietrichs Recken. Höhnend verweigern ihn die Burgunden, und so hebt auch der Kampf mit Dietrichs Helden an, die alle erschlagen werden, bis auf Hildebrand, der mit einer schweren Wunde vor Hagen entrinnt und zu Dietrich kommt. Als der Berner hört, daß Rüdiger sein liebster Gast= und Blutsfreund und Waffengefährte todt ist, will er nun selbst hingehen, und befiehlt, daß seine Mannen sich waffnen sollen. Hildebrand antwortet: was Ihr noch für Lebende habt, die seht Ihr hier bei Euch stehen. Da erschrak Dietrich, denn so großes Leid hatte ihn noch nie getroffen, und sprach: **unde sint erstorben alle mine man, so hat min got vergezzen; ich armer Dieterich! ich was ein chunich here, vil gewaltich unde rich.** Wir geben diese berühmten Worte absichtlich nicht in Übersetzung, um, wenn es ein Wortspiel sein soll, es nicht zu verwischen, noch wenn es keins sein soll, eins zu machen, oder soll es eins sein, es nicht zu schwerfällig hervorzuheben, wie in jener Übersetzung: ich armer Dietereich! ich war ein König gewaltig und reich. „Ein Wortspiel," sagt einer der trefflichsten Kenner der teutschen Dichtkunst, „aber in seiner treffendsten Wahrheit, in dem höchsten Leide und Leidenschaft, die sich bitter gegen sich selbst kehren: wie Shakespeare so oft bewährt, und zugleich ein Wortspiel in der tiefsten Bedeutung, als jenes richtende und vernichtende Wort[25])." Haben wir aber wirklich ein Wortspiel vor uns? nämlich ein Spiel mit Worten, welches der Redende absichtlich treibt, wie die Shakespeare'schen Personen. Auch in der Klage sagt Dietrich (Z. 1035): **Nu solt ir edel kunec guot troesten fruntliche mich armen Dietriche**, und (Z. 1596) bloß: **ich vil arme** (armer). Will also der klagende Dietrich die gewöhnlichste Redensart brauchen, und sich armen nennen, und seinen Namen dazu setzen, so kommt nothwendig das Wortspiel heraus, ohne daß wir anzunehmen brauchen, daß es in Beziehung auf den Redenden ein Wortspiel sei, und in dieser Nothwendigkeit liegt eben die tragische Wirkung des Widerspruches seines Namens (Dietrich, Volkreich) mit seinem jetzigen Zustande, in welchem er volkarm ist. Ja! es bleibt selbst zweifelhaft, ob es in Beziehung auf den Dichter ein Wortspiel ist, nämlich ob dieser ein solches beabsichtigt hat, so natürlich macht sich die Rede. In dieser Natürlichkeit liegt auch der Grund, warum der Dichter, wenn ihm das Wortspiel absichtlos entfallen, es nachher, als er es als solches erkannte, nicht zu unterdrücken brauchte, weil die Worte, wenn wir sie im Zusammenhange lesen, keine komische, sondern eine tragische Wirkung, welche der Sänger des Nibelungenliedes beabsichtigt, hervorbringen. Doch beabsichtige der Dichter auch wirklich ein Wortspiel, so ist es doch eben der tragischen Wirkung wegen, welche es erzeugt, an seiner Stelle. Daß der Dichter ein solches beabsichtige, wird nicht unwahrscheinlich aus dem Scherze mit dem Bären, welchen er Sigfrids Tode vorausgehen läßt. Durch jene hierdurch vorher verbreitete Heiterkeit wird die tragische Wirkung von Sigfrids nachfolgendem Tod ungemein erhöht. Wenn es also in Beziehung auf den Dichter als Wortspiel gelten kann, so ist es doch gar nicht in Beziehung auf den redenden Dietrich als solches zu nehmen, da dieser Heldencharakter zu fest dasteht, um sich von der Leidenschaft zu Wortspielen hinreißen zu lassen. Man lese die Worte, welche der Held auf die von uns angeführten folgen läßt, und man wird von einer Vergleichung Dietrichs mit den Shakespeare'schen Helden gewiß zurückkommen, denn wie natürlich zeigt sich hier Dietrich in seinem großen Leide gegen des britischen Dichters wortgewaltige Bühnenhelden, welches sie ungeachtet der Größe ihres Dichters doch immer bleiben. Nach des Berners kurzer, aber erschütternder Klage über den Verlust seiner Helden wappnet er sich, und geht zu den beiden allein noch übrigen Nibelungen, Gunther und Hagen. Er bittet sie, sich ihm zu ergeben, und verheißt ihnen sichre Heimkunft, aber sie wollen nicht Geiseln sein. Dietrich überwindet Hagen, bindet ihn, und bringt ihn zu Chriemhild, der er gebietet, ihn genesen zu lassen. Hierauf besteht Dietrich den Kampf mit Gunther, bindet ihn, und bringt ihn Chriemhilden, die er ermahnt, den beiden Unglücklichen nichts zu Leide zu thun. Sie verspricht es und Dietrich geht weinend hinweg. Sie bringt aber ihres Bruders Haupt zu Hagen, und schlägt mit Sigfrids Schwerte diesem das Haupt ab. Hildebrand (nicht Dietrich, wodurch Dietrich edler als in der Wilkinasage und in der alten Übersicht des Heldenbuchs gehalten wird) springt im Zorne hinzu, und erschlägt Chriemhilden. Etzel und Dietrich klagen über die gefallnen Helden[26]), und setzen diese Klage in dem Liede, welches die Klage heißt, bei Bestattung ihrer Recken fort.

Dietrichs Gesellen. Hauptrecke des Berners war Meister Hildebrand, Herr Brands Sohn[27]), begab

24) So die alte Übersicht der Sagen des Heldenbuchs nach Bl. 187. S. 2. Auf Bl. 18. S. 1. Sp. 2 heißt es den andern Sagen gemäßer: König Gunthers Sohn erschlug den alten Hildebrand vor der Stadt Bern. 25) Von der Hagen, Die Nibelungen, ihre Bedeutung u. s. w. S. 168.

26) Der Nibelungen Noth (Lied). 27) Altes Hildebrandslied bei Grimm. 3. 6. Übersicht der Sagen des Heldenbuches, Bl. 186. S. 2.

sich, als er dreißig Jahr alt war, an den Hof des Königs Ditmar von Bern, und dieser setzte ihn zunächst neben sich. Dietrich, König Ditmars Sohn, war sieben Winter alt, als Hildebrand ihn neben sich setzte und seiner pflegte, bis daß er funfzehn Winter war, und Häuptling über die Ritter am Hofe wurde. Dietrich und sein Pfleger Hildebrand liebten sich einzig[28]). Nach Hildebrand ist sogleich Wolfhart, Hildebrands Neffe[29]) (Schwestersohn), nämlich Sohn des mit Hildebrands und Ylsans Schwester vermählten Amelot (Amelung) von Garten zu nennen. Wolfharts Brüder waren auch ausgezeichnete Recken Dietrichs, nämlich Sigestab und Alphart[30]), der aber jung seinen Tod fand. Nicht minder spielen Heime und Wittich eine große Rolle als gewaltige Kämpfer, aber nicht als treue Recken Dietrichs, da sie abfielen und Ermrichs Mannen wurden. Sie waren Dietrichs Gesellen geworden, nachdem sie ihn aufgesucht, und gewaltige Kämpfe mit ihm bestanden, vorzüglich brachte Wittich Dietrichen in die größte Gefahr. Bei dem Gastmahle, welches Dietrich gab, bevor er auszog, mit Isungs Söhnen zu kämpfen, werden als auf einer Bank sitzend aufgeführt: König Dietrich, König Gunther und Hagen, Hildebrand und Graf Hornboge. Ihm zur linken Hand saß Wittich und Amelung (Amelot), Dietlieb und Fosold, Sintram und Wildeben, Herbrand der Weise und Weiterfahrne, und Heime der Grimme. Die Genannten ziehen mit Dietrich aus, und kämpfen mit Isungs 11 Söhnen, und Gunther mit Isung selbst, und Dietrich mit Sigfrid dem Schnellen[31]). Im Rosengarten zu Worms besteht nach der einen Bearbeitung der Heldensage Dietrich den hörnen Sigfrid, Wolfhart den Pusold, Sigestab den Riesen Ortwin, Wittich den Riesen Asprian, der Degen Ortwin den Recken Volker, den Fiedler, Helmschrot den Gernot, Heime den Riesen Schrutlhan, Eckhart den Hagen, Amelot, Hildebrands Bruder, den König Gunther, Hildebrand den König Gibich, der Mönch Ilsan, Hildebrands Bruder, den Recken Studenfuß und Dietlieb von Steyer Walthern vom Waschenstein[32]). Nach der andern Bearbeitung der Heldensage vom Rosengarten besteht Hildebrand den König Gibich, der König Frut (Frodi) von Dänemark den König Gunther, Rüdiger von Pechlarn den Gernot, Sigstab den Heiden Rienold von Mailand, Wolfhart von Garten den Hagen, König Hartung von Rußland Walthern von Kerlingen (Waschenstein), Dietlieb von Steier den König Stufing (Stephan) aus Ungerland, Wittich den Riesen Asprian, Heime Schrutan den Beherrscher der Preußen, der schöne Dietrich von Griechenland den Ritter Herbort, der Mönch Ilsan den Fiedler Volker von Alzeie, Dietrich den König Sigfrid aus Niederland[33]). In Alpharts Tod werden, wo der König von Bern zu seinen Recken in den Saal geht, diese die kühnen Wölfinge, Herrn Dietrichs Mannen ein weites Geschlecht genannt, und so aufgeführt: da saß mit großen Ehren der alte Hildebrand, Hach der junge, Bange und Ortwin, Berchter der Starke und Volkwin, Richart und Gerhart und der kühne Wytzschach, Helfrich und Helmnot, Eckhart und Hunbrecht, Hartung und Helmschrot, Bottel und Hannolt, Branker und Wolfinge, Amelger von Brysen, und Wolfhart der Kühne, Friedrich der Junge und Wichnant, Walderich der Kühne und Sigiband, Alphart und Sigestab, die zwei kühnen Degen, Wolfbrand und Wolfhelm, Amelolt und Nere, Walther von Kerlingen, Helmnot von Tuschkan (Toscana), Nundung von Schwanefelden und Nürnberg, Schildbrand, und Wolfwin und Sigeher der Degen[34]). In dem Kampfe vor Ravenna fallen von Dietrichs Recken Alphart, Amelolt, Nere und Jubart von Lateran[35]). In der Nibelungennoth werden alle Recken Dietrichs erschlagen bis auf Hildebrand, und hierbei namhaft gemacht der grimme Wolfhart, Sigestab, Wolfwin, Wolfband, Helpfrich, Helmnot, Ritschart, Gerbart[36]) und Sigeher[37]).

Dietrichs Heimkehr nach Amelungenland und römische Königswürde. Als Dietrich alle seine Recken bis auf Hildebrand in Heunenland verloren, wollte er lieber für sein Reich Amelungenland und seine gute Burg Bern sterben, als in Heunenland kraftlos werden mit Unehren. Da so große Männerverwüstung in Heunenland geschehen, schlug er des Königs Etzels Anerbieten, ihm seine Krieger zur Begleitung zu geben, aus, und beschloß, mit Hildebrand heimlich nach Amelungenland zu reiten. Sie begleitete nur Frau Herrat. Unterwegs wurden sie von dem Grafen Elsung dem Jungen mit seinen 32 Rittern angegriffen. Dieser wollte an Dietrich von Bern rächen, daß der alte Samson und seine Söhne Ermrich und Ditmar (Dietrichs Vater) den Grafen Elsung den alten und langbärtigen von Bern, den Blutsfreund Elsungs des Jungen, erschlagen hatte. Dietrich spaltete mit dem Ecken Sachs Ilsung den Jungen. Die übrigen feindlichen Ritter wurden theils erschlagen, theils flohen sie. Die beiden Sieger gelangten hierauf glücklich nach Amelungenland, und erfuhren hier des Königs Ermrichs Tod. Sibich setzte sich in Besitz von Ermrichs römischem Reich, und wollte Gleiches mit dem Lande der Amelungen thun. Aber diese wollten lieber sterben, als Dietrichs Untersassen sein. Als Dietrich von Bern vertrieben gewesen, und Alebrand, Hildebrands Sohn, zum Mann erwachsen war, hatte Ermrich seinen Handen die Burg Bern und das Amelungenland übergeben. Alebrand bewahrte alles dieses vor Sibich seit Ermrichs Tode, zog jetzt einen goldnen Ring von seiner Hand, und übergab hiermit Dietrichen Bern und ganz Amelungenland und sich selber und seine Mannen zu Diensten. Alle beschenkten Dietrichen, und ihm ward von neuem als Kö-

28) Wilkina-Saga, cap. 15. T. I. p. 44—46. cap. 136. p. 154. 29) Alpharts Tod Str. 101. S. 17. Str. 151. S. 125. Str. 179. S. 28. 30) Alte übersicht der Sagen des Heldenbuchs, Bl. 185. S. 185. Bl. 186. S. 1. Sigenot, S. 131, 135. Alpharts Tod, S. 15, 16. Großer Rosengarten, Z. 205, 225. S. 3. 31) Wilkina-Saga, Cap. 17. 1. Th. S. 54—62. Cap. 32—39, S. 132—174. Cap. 152—198. 2. Th. S. 46—143. 32) Rosengartenlied nach der münchner Handschrift in v. d. Hagen's Heldenbuche v. 1811. S. 10 u. f.

33) Großer Rosengarten im Heldenbuch, in der Ursprache, S. 13 u. f. 34) Alpharts Tod, S. 13 u. 14. 35) Dietrichs Ahnen und Flucht. 36) Nibelungenlied, S. 236—245. 37) Klage bei Müller, S. 130.

nige von ganz Amelungenland gehuldigt. Hierauf schlug Dietrich Sibichs gewaltiges Heer in einer großen Schlacht, in welcher dieser Unheilstifter durch Alebrands Hand fiel. Der Sieger Dietrich zog nach Rom, nahm seinen Sitz auf dem Königstuhl, und Meister Hildebrand und sein Sohn Alebrand setzten die Krone auf sein Haupt und riefen ihn zum König aus überall das Reich, welches König Ermrich zuvor gehabt hatte. Darnach schwuren die Ritter und Knappen und die Gemeinde ihm die Eide. Dietrich ward da ein mächtiger König, und so großer Ruf ging von seiner Tapferkeit und seinen Heldenthaten, daß keiner, weder König noch Herzog, gegen ihn zu streiten wagte [38]).

Dietrichs Kämpfe mit Riesen, Zwergen und Würmen. Wie Dietrich den Riesen Grim und dessen Frau Hilda erschlägt, hiervon handeln wir im Abschnitte Dietrichs Waffen, Wappen und Rosse. Seinen Verwandten Grim zu rächen, brannte der Riese Sigenot. Mit ihm zu kämpfen, ritt Dietrich aus, befreite aus den Händen eines wilden Mannes, den er erschlug, einen Zwerg, welcher aus Dankbarkeit ihm einen Tapferkeit und Kraft verleihenden und das Leben des Besitzers vor Durst und Hunger schützenden Stein gab, weckte zuvor den Riesen Sigenot, um ihn nicht schlafend zu erschlagen, ward von diesem überwältigt und in einen tiefen Thurm voll Würme (Schlangen) geworfen, vor deren Angriffen ihn aber die Kraft des edeln Steines schützte. Dietrich hatte in Bern als Wahrzeichen hinterlassen, daß man ihn, wenn er innerhalb zwölf Tage nicht wiederkomme, für erschlagen halten sollte. Hildebrand ritt aus, den vermeintlich Todten zu rächen, ward im Kampfe mit Sigenot gefangen und gebunden in den hohlen Berg des Riesen gesperrt. Während dieser schlief, befreite sich Hildebrand, wappnete sich in Dietrichs Waffen, erschlug nach hartem Kampfe den Riesen und brachte durch den Rath des Zwerges, des Herzogs Eckenreichs unterstützt, seinen Zögling und Herrn, den Berner, aus dem Schlangenthurm [39]). Unter Dietrichs Kämpfen mit Riesen ist der berühmteste und fürchterlichste, der mit Ecken, welcher von den drei Königinnen zu Cöln ausgesandt ward, den Berner lebend oder todt zu ihnen zu bringen. Er erschlug den Riesen, bemächtigte sich seiner Waffen, und warf sein Haupt den Königinnen zu Füßen. Zuvor doch, ehe er nach Cöln gelangte, hatte er noch mehre Kämpfe und Abenteuer zu bestehen, worunter auch ein Kampf mit Zauberbildern auf einer Brücke ist. Von den ihn von Ecken geschlagnen Wunden hatte ihn eine wilde Maid geheilt, die er von Fasolds Verfolgung befreite. Dieser Riese, von dem Berner bezwungen, schwur ihm Sicherheit und Gesellschaft. Als er aber seines Bruders Tod hörte, brach er den Eid und erneuete den Kampf; abermals bezwungen, schwur er dem Berner durch drei Eide Gesellschaft, verschonte zwar nun seinen schlafenden Gesellen eigenhändig, reizte aber seine Verwandtschaft gegen ihn, sodaß dieser nun mit zwei Riesen und dem ungeheuern Weibe Rutze kämpfen mußte. Nachdem er sie erschlagen, hatte auch Fasold, der ungetreue Gesell, gleiches Schicksal. So nach Ecken Ausfahrt [40]). Nach der Wilkinasage hatte Dietrich, nachdem er Fasolden bezwungen, einen Kampf mit einem Elephanten. Fasold leistete dem Berner Beistand, und hieraus erkannte dieser, daß Eckens Bruder ihm mit Treuen Hülfe leisten wollte. Hierauf befreiten Dietrich und Fasold Sintramen aus dem Maul eines Drachen, indem sie das Ungeheuer erschlugen [41]). Andre Kämpfe Dietrichs mit Riesen und Würmen besingt das Heldenlied: Dietrichs und seiner Gesellen Kämpfe mit Würmen und Riesen, dessen Inhalt wir in einem eignen Artikel angegeben, weshalb wir über diese Kämpfe hier weiter keine Andeutungen geben. Mit Riesen auch hatte Dietrich im Berge des Königs Laurin zu kämpfen. Dieser hatte nämlich Wittichen im Kampfe besiegt, und wollte ihm zur Strafe, daß er seinen Rosengarten verwüstet, Hand und Fuß abhauen. Dietrich wollte dieses nicht dulden, kämpfte mit Laurin, besiegte ihn durch Hildebrands Rathschläge, und wollte ihn tödten. Dietlieb von Steiermark rettet seinem Schwager das Leben. Alle sind nun so unvorsichtig, dem zauberkundigen Zwerg in seinen herrlichen Berg zu folgen. Hier werden sie geblendet, gebunden und in ein tiefes Gefängniß eingesperrt, und sollen sämmtlich bis auf Dietlieb gehängt werden. Dietrich bricht seine und seiner Gesellen Bande. Similð, die ihren Bruder Dietlieb aus der Haft befreit, gibt ihnen Ringe, welche sie von dem ihnen angethanen Zauber befreien. Dietrich und seine Recken (nämlich Hildebrand, Wolfart, Wittich, Dietlieb) erschlagen nun die dem Könige Laurin dienenden Zwerge und Riesen, die sein Heerhorn zu Hülfe herbeigerufen. Dem Könige selbst hat der Berner seinen Zauberring genommen, und der Besiegte muß ihm nach Bern folgen [42]). Seinen Oheim Laurin zu rächen begibt sich der Zwergenkönig Walberan von Kananea mit einem Gewaltigen vor Bern. Dietrich und Walberan kämpfen. Erstrer wird verwundet, Letztern schützen seine Künste. Da läßt Hildebrand durch Laurin Frieden und Sühne stiften [43]).

Dietrich als Hauptheld. Vor allem muß hierbei darauf aufmerksam gemacht werden, wie Dietrich in der Edda erscheint. Sie hat nur Folgendes von ihm: 1) in der Einleitung zur Quitha Guthrúnar Giúkadóttr in önnur: König Thiothrek war bei Atli, und hatte da verloren die meisten seiner Mannen. Thiothrek und Guthrun mischten ihren Harm zusammen (klagten miteinander). Sie sagte ihm und sang. Es folgt nun das Lied von Guthruns Klage, welches ohne alle Beziehung auf Dietrich ist, sodaß die spätre Einleitung hätte ganz hinwegbleiben können. 2) In der Quitha Guthrúnar Giúkadóttr in thrithia heißt es in der Einleitung: Herkia hieß eine

38) Wilkina-Saga, Cap. 368—380. 3. Th. S. 119—162.
39) Hiervon handelt das Heldenlied, der Riese Sigenot in der heidelberger und straßburger Ausgabe von 1490 u. 1510 in von der Hagen's Heldenbuche von 1811, No. VI., und in Kaspar v. d. Rön's Heldenbuch in v. d. Hagen's und Primisser's Heldenbuch in der Ursprache S. 117—142 (Str. 1—205).
40) Ecken-Ausfahrt in den alten Drucken, und bei v. d. Rön und v. d. Hagen.
41) Wilkina-Saga, Cap. 40—205. S. 174—205.
42) König Laurin in den alten Ausgaben des Heldenbuches, bei Kaspar von der Rön, bei Nyerup und bei Ettmüller.
43) Fortsetzung des Königs Laurin bei *Nyerup*, Symb. Liter. Teuton. Ant. p. 47—82.

Magd Atli's. Sie war seine Geliebte gewesen. Sie sagte Atli'n, daß sie Thiotrek und Guthrun beide zusammengesehen. Im Liede sagt Atli: „Das kränkt mich, Guthrun, Giuki's Tochter, was mir Herkia in der Halle sagte, daß du und Thiotrek unter einem Dache schlafet, und euch gern mit Linnen umhüllt." Guthrun erwiedert: „Dir will ich über Alles diese Eide leisten bei jenem weißen heiligen Steine, daß ich mit dem Volkberühmten nichts hatte, was Wächter oder Mann nicht erfahren konnte. Ausgenommen ein einziges Mal[44]) umhalsete ich den Fürsten der Helden, den zu ehrenden König. Wir hatten andre Gedanken, als wir Traurigen beide uns zum Gespräche neigten. Hierher kam Thiotrek mit 30. Von diesen 30 Mann lebt nicht einer mehr." Sie reinigt sich nun durch den Kesselfang. Das Lied gehört aller Wahrscheinlichkeit nach zu den spätern. Aus teutschen Liedern und Sagen ist die spätre Wilkina- oder Dietrichssage zusammengesetzt. Wenn nun die Edda den Sigurd (Sigfrid) mit den Teutschen in engrer Bedeutung gemeinsam hat, und dieser dort als Hauptheld[45]) hervorgehoben wird, und solches auch in den teutschen Liedern durchschimmert, so ist aller Wahrscheinlichkeit nach dafür, daß Sigfrid ursprünglich auch bei den Teutschen Hauptheld war, und wie ist es gekommen, daß Dietrich als Sieger über Sigfrid dargestellt worden? Wir glauben, daß dieses zuerst durch welfischgesinnte Sänger geschehen, welche in Dietrich von Bern einen Welfen sahen, weshalb sie auch seine Leute die Wölfingen nannten, und in den Nibelungen Gibellinen erblickten. Oder sollte sich die Heldensage von jenem Gegensatze[46]) frei erhalten haben? Dieses ist sehr zu bezweifeln, da in der Heldensage das Leben der Zeit ihrer Entstehung und rücksichtlich Umbildung abspiegelt.

Dietrichs Charakter. Dietrich war heiter und freundlich, mild und freigebig, sodaß er nichts sparte gegen seine Freunde, weder Gold noch Silber noch Kleinodien, und auch sonst gegen niemand, der es begehrte. Seiner Stärke war er sich kaum bewußt[47]). Um seine gefangnen Recken zu lösen, räumt er Ermrichen sein Land ein[48]). Tief und ahnungsvoll ist seine Heldenseele, die frühes und langes Unglück gestählt hat, stets voll Scheu, das Ungeheuere hervorzurufen, nicht nur durch die That, sondern auch durch das oft noch mächtigere bloße Wort: daher in häufiger Spannung mit dem in Rede und Handlung gleich unbändigen Wolfart, und selbst mit seinem, solchen Heldenunarten und Scherzen nicht abholden Erzieher, dem Meister Hildebrand. Dietrichs großer Heldencharakter, in seiner tiefen heiligen Scheu und Zauderniß vor allem Unheimlichen und Ungeheuern, bei unfehlbar vollendender und siegender Kraft, was er als recht und nöthig einmal angefaßt hat, wird mit Recht als Hauptschlüssel aller Helden, und als der höchste, der wahrhaft christlich Teutsche angesehen[49]). Kühn und unabwendlich von jedem noch so furchtbaren Abenteuer, das Hildebrand erzählt, trägt er doch Scheu, den Kampf, der menschliche Kräfte übersteigt, zu beginnen. So hat der Riese Ecke Noth, Dietrichen zum Eingehen des Kampfes zu bewegen, da Dietrich sich im Kampfe gegen den Ungeheuern zu schwach dünkt[50]). Im Rosengarten scheut Dietrich den Kampf mit Sigfrid von Niederland, den seine undurchdringliche Hornhaut schützt, so sehr, daß ihn Hildebrand erst eine Schlägerei mit seinem Zöglinge verursachen und sich als von diesem todtgeschlagen stellen muß, um ihn in Zorn zu bringen, worauf Dietrich vermöge seiner Zornflamme den unwahrscheinlichsten Sieg gewinnt. Als besonnenen Helden bewährt sich Dietrich durch Einschlagung des Weges der Güte, bevor er den Kampf beginnt. So versucht er, bevor er Dietrich, Waldemars Sohn, zum Kampfe stachelt, Bitten und Bietung von Gold, um ihn zur Rückkehr zur Herka zu bewegen und benutzt selbst, als beide Helden ermüdet vom Kampfe ausruhen, diese Pause zur Erneuerung seines Versuches. So versucht er die vom Wunderer ersehnte Heirath mit Frau Selde zu vermitteln, bevor er den Kampf mit dem Wunderer besteht. Nicht minder bewährt er sich als echten Helden in Schonung der besiegten Feinde. So schenkt er dem besiegten Ecken das Leben, und erschlägt ihn nur, nachdem der Riese gegen seinen Eid treulos den Kampf erneuert, und klagt dann, daß sein Gegner ihn gezwungen, denselben zu tödten. Ebenso schonend beweist er sich gegen den besiegten Riesen Fasold und bei andern Gelegenheiten. Über Dietrichs Charakter vergleiche auch den Abschnitt Dietrichs Kämpfe mit Gunther x. am Ende desselben.

Dietrichs Gestalt und Flammenmund. Dietrich war so groß von Gestalt, daß man nirgend seines Gleichen sah; doch war er kein Riese. Sein Antlitz war lang und breit, er hatte wackre Augen, und starke schwarze Braunen; sein Haar war lang und schön, wie klares

44) Nämlich beim Empfange. 45) S. z. B. Gripis-spá, Str. VII. (gr. Ausg. d. Edd. Säm. 2. Th. S. 127), wo Gripir weissage, Sigurd werde der berühmteste Held unter der Sonne werden. Vgl. Volsunga-Saga, Cap. 20 (bei v. d. Hagen, Altnordische Sagen), S. 34. Cap. 22. S. 36. Cap. 28. S. 52. Cap. 31. S. 60. Cap. 41. S. 89 u. 90, wo gesagt wird, daß nach Sigurd kein gleichausgezeichneter Mann in der Welt werde geboren werden, und daß sein Name niemals veralten werde in teutscher Zunge und in den Nordlanden, so lange die Welt stehe. Gleiches hat auch die Wilkina-Saga, Cap. 324. 3. Th. S. 19, und Cap. 166. 2. Th. S. 71. Und deshalb waren seine Waffen goldgeschmückt, weil er vor allen Männern ragte an Hochfahrt und Adligkeit und aller Hübschheit, beinahe in allen alten Sagen, wo von den stärksten und berühmtesten, und den mildesten Helden und Fürsten erzählt wird: und sein Name geht in allen Zungen vom Norden bis ans griechische Meer, und so wird er währen, so lange die Welt steht. Von Dietrich sagt sie Cap. 108 (1. Th. S. 351): Er war der berühmteste Fürst, von dem weit und breit auf Erden Kunde war, und sein Name wird bleiben und nimmer untergehen in allen Südländern, so lange die Welt steht. Dietrich war nämlich Hauptheld nur in teutscher Zunge geworden, während es Sigurd in den nordischen war und früher auch in den teutschen gewesen. 46) Die Nachweisungen über diesen Gegensatz s. bei Göteling, Nibelungen und Gibellinen. Die ganze Schrift handelt davon, namentlich s. S. 94 über Dietrichs Schlachtruf: Aht Sebevelin Berne! (d. h. Achte, Gibellini Bern!) als er in Ermrichs Heer sprengt.

47) Wilkina-Saga, Cap. 14. 1. Th. S. 43. 48) S. den Abschnitt Dietrichs Kämpfe gegen Ermrich. 49) Von der Hagen, Die Nibelungen: ihre Bedeutung für Gegenwart und für immer. S. 166 u. 167. 50) S. Ecken-Ausfahrt und die Wilkina-Saga nach den Citaten im Abschnitte Dietrichs Kämpfe mit Riesen und Würmen.

Gold, und fiel überall in Locken; er hatte nie einen Bart, so alt er auch wurde; seine Schultern waren zwei Ellen breit, seine Arme so dick wie ein Stamm, und hart wie ein Stein; er hatte schöne und dabei starke Hände; um die Mitte war er schmal und wohl gewachsen, seine Hüften und Schenkel waren so stark, daß es allen ein Wunder däuchte; seine Füße schön und wohlgewachsen, seine Waden und Knöchel aber so stark, wie die eines Riesen. Seine Stärke war so groß, daß Niemand sie ganz ermessen konnte, und er selber es kaum wußte [51]). Mehr als Stärke und die besten Waffen nützte ihm, daß, wenn er zornig war, eine Flamme aus seinem Munde ging, und die Gegner so bedrängte, daß sie sieglos wurden. Die Sage wurde gebildet, aller Wahrscheinlichkeit nach, damit Dietrich als Hauptheld den hörnen [52]) Sigfrid, den ursprünglichen Haupthelden der teutschen Heldensage, besiegen könne, namentlich im Rosengarten zu Worms: Herr Dietrich ward erzürnet, rauchen er begann, als ein Haus, das da dampft und angezündet wird. Sigfriden aus Niederland ward sein Horn weich. Dietrich gab ihm nach dem Blute manchen harten Streich. Rose (Name des Schwertes) ward erschwungen in des Berners Hand, Sigfrid dem Kühnen schlug er die Wunden tief und lang durch Horn und durch Ringe, mehr denn spannenweit [53]). So auch wird in der andern Gestaltung des Rosengartenliedes gesungen: Herr Dietrich von Bern ward gar ein zorniger Mann; man sah ihm eine Flamme von seinem Munde gehen, als von einem Drachen ginge. Sigfrid, dem ward heiß, daß von seinem Leibe durch die Ringe floß der Schweiß; Herrn Dietrich von Bern begriff sein grimmer Zorn, er schlug den kühnen Sigfrid durch Harnisch und durch Horn [54]). Es ward dieses nämlich, welches vorher undringlich gewesen, durch die Flamme, die aus Dietrichs Munde ging, so heiß, daß es flüssig war [55]). Die Sage von Dietrichs flammendem Munde, welche aller Wahrscheinlichkeit nach in Beziehung auf den hörnen Sigfrid ihre Entstehung gefunden, fand dann auch bei andern Gelegenheiten ihre Anwendung. So nach der Wilkinasage, als Dietrichs Bruder, Diether, und Etzels Söhne durch Wittich gefallen, war nun Dietrich so zornig, und harmvoll und grimmig, daß brennendes Feuer aus seinem Munde ging; und kein Ritter war so kühn, daß er gegen ihn zu streiten wagte; und als Wittich dieses sah, da floh er, wie die andern Männer. So in der Ravennaschlacht (St. 946. S. 60.), als Dietrich aus demselben Grunde den fliehenden Wittich verfolgt, und Rienold, Wittichs Schwestersohn, seinen Oheim vom Fliehen abmahnt, weil sie den Berner zu erschlagen vermögen, antwortet Wittich: Du redest wie ein Kind, auserkorner Recke, Du weißt nicht, wie des Berners Tücken sind. Oh! Weh! sähest Du nun, wie er glimmt, recht wie ein Haus, das da brennt. So in der Wilkinasage bei Dietrichs Kampfe mit Hagen, dem Elfensohne. Nun ward König Dietrich so zornig, daß Feuer von seinem Munde flog, und davon ward Hagens Panzer so heiß, daß er erglühte, und nicht half er ihm, vielmehr brannte er ihn. Und da sprach er: Nun will ich gerne Frieden haben und meine Waffen übergeben; nun brenne ich in meinen Panzerringen [56]) ꝛc. So im Riesen Sigenot: der starke, fürchterliche Riese begann Schweiß zu vergießen. Von großer Hitze das geschah, die Herr Dietrich aus seinem Munde brach. Da sprach der ungefüge Mann: Und solltest du lange in diesem Walde gehen, der müßte verbrennen. Das Feuer geht aus deinem Munde. Ich weiß nicht, wer Dich getragen hat; ich kann nicht anders erkennen, als daß der Teufel *) in Dir sei mit allen seinen Knechten. Deine Hitze wohnt mir näher bei als dein großes Fechten, damit erweichest Du mir mein Horn [57]). So in Etzels Hofhaltung: Herr Dietrich von Bern machte Wunderern also heiß, er wäre gern geflohen von Dietrich aus dem Kreis, daß vor großen Ängsten der Schweiß sehr von ihm floß. Dietrich focht nach dem Längsten, das machte der große Zorn. Er schlug dem Wunderer eine Wunde in den Hals. Der Wunderer sprach: Oh! Weh! der großen Noth ꝛc. Mir sagte mein Vater, da er sterben wollte, es sollte ein Dietrich sein, der mich erschlagen sollte, dem ging aus seinem Munde eine Gluth von rothem Feuer ꝛc. [58]).

Dietrichs Waffen, Wappen und Rosse. Die Waffen spielen in der Heldensage eine Hauptrolle. Aus ihrer besondern Beschaffenheit, verbunden mit der Stärke der Helden, suchte man die Wahrheit der Heldensage, welche man als Geschichte glaubte, zu erweisen. So sagt der Nordmann, welcher die Wilkina- und Niflungasaga, die auch und zwar bezeichnender von ihrem Haupthelden Thidreks saga af Bern (Sage von Dietrich von Bern) genannt wird, nach teutschen Sagen und Liedern zusammengestellt, in der Vorrede [59]), es habe sich oftmals zugetragen, daß ein starker Mann einen so festen Harnisch und Helm hatte, daß kein Eisen sie durchschnitt und keine Waffe darauf haftete, und kein schwacher Mann es vermochte, sie von der Erde aufzuheben. Er hatte auch ein so scharfes Schwert und Spieß, daß sie seine Stärke wohl aushalten mochten, und erschlug oft mit seinen Waffen hundert schwächre Männer; und wenn gleich sein Schwert die Rüstung, auf welche es traf, nicht

51) Wilkina-Saga, Cap. 14. 1. Th. S. 42 u. 43. 52) Über den Sinn der Hornhaut Sigfrids s. *Ferd. Wachter*, Dissert. de eo, quid Sigifridus cornea cute, Nibelungorum thesauro et tarencappa ornatus sibi velit. 53) Großer Rosengarten Z. 2055 u. f. in Primisser's und v. d. Hagen's Heldenbuch in der Ursprache, S. 25. 54) Das Rosengartenlied nach der münchner Handschrift in v. d. Hagen's Heldenbuche von 1811. S. 66. Bearbeitung in alten Ausgaben des Heldenbuchs. Frankfurter Ausg. v. 1560. Bl. 165. S. 1. Sp. 2. 55) S. den Rosengarten zu Worms in Kaspar von der Rön Heldenbuche Str. 332. S. 215. Str. 339 u. 340. S. 216.

56) Wilkina-Saga, Cap. 313. 2. Th. S. 410. Cap. 365. 3. Th. S. 113. *) So auch sagt der verwundete Sigfrid im großen Rosengarten (S. 26): In dem Berner der Teufel selber liegt, das hab' ich wohl empfunden, an diesem einigen Mann: solcher harter Streitgeselle kam mir nie auf die Bahn. Man spricht, der Teufel fliehet das Kreuz, und ist auch wahr: hätte ich den Berner erkennet vor einem halben Jahr, ich hätte ihn auch geflohen, das wisset von mir; mir wird zu seinem Streite nimmermehr Begehr. — „Der Teufel in der Hölle mit ihm streiten soll,“ sprachen da die Frauen: „wir wußten vorhin wohl, wenn der Vogt von Berne von Recht erzürnet wird, er schlägt die tiefen Wunden, deren manche lange schwiert.“ 57) Riese Sigenot, Str. 82, 83. S. 127. 58) Etzels Hofhaltung, Str. 185, 186. S. 70. 59) Alte Vorrede zur Wilkina-Saga bei v. d. Hagen, 3. Th. S. VII. u. VIII.

durchdrang, so war doch der Schwung so gewaltig, daß kein schwaches Gebein oder Gliedmaßen einer so schweren Waffe widerstehen mochte. Drum mag das nicht wunderbar dünken, daß schwache Männer mit geringer Kraft nicht bestehen konnten vor eines starken Mannes Waffen, welche sie nicht zu tragen vermochten. Aber als König Dietrich und seine Recken lebten, da war schon lange vorher das Menschengeschlecht schwächer geworden, daß nur wenige waren in jedem Lande, welche ihre Stärke behalten hatten; und weil diese starken Männer sich häufig an einer Statt versammelten, und ihrer jeder die besten Waffen zu eigen hatte, welche ebenso wol Eisen schnitten wie Kleider, so mag es nicht wunderbar bedünken, daß alle schwächre Männer vor ihnen zunichte wurden. Auch mag das nicht bezweifelt werden, daß die alten Schwerter Eisen schnitten, weil sie mit so großer Kraft geschwungen wurden. So der alte Nordmann in seiner Vertheidigung der Glaubwürdigkeit der Heldensage von Dietrich von Bern. Welche Wichtigkeit man in besondre Waffe und Rosse legte, lehren z. B. Wolfharts Worte zu Dietrich, als erstrer die gefährliche Fahrt mitten durch das feindliche Heer bestehen sollte: „Weil Wildeber nicht zu reiten wagte, so wies er euch zu mir: aber gib mir Deinen Helm Hildegrim, und Dein Schwert Eckensax und Deinen besten Hengst Falke, so will ich hinreiten, wohin Du nur willst." Die Verfertiger jener Heldenwaffen war vorzüglich das kunstreiche Zwerggeschlecht. Während Dietrich auf der Jagd einen Hirsch verfolgte, sah er einen Zwerg laufen, setzte ihm nach, und fing ihn, bevor er seine Höhle erreichen konnte. Es war Alprich, der berüchtigte Dieb, und der listigste aller Zwerge. Er hatte dem Riesen Grimm das Schwert Nagelring verfertigt, und sagte Dietrichen, daß er ohne dessen Besitz den Riesen nie besiegen könne. Um sein Leben zu lösen, mußte der Zwerg schwören, in Dietrichs Hände das Schwert Nagelring zu liefern, und ihn zu des Riesen Grimms und seiner Frau Wohnung zu weisen, wo, wie Alprich erzählte, so viel Gold und Silber und allerlei Kostbarkeiten waren, daß der reiche König Dietmar, Dietrichs Vater, nicht halb soviel fahrende Habe besaß. Alprich stahl dem Riesen das Schwert, und zeigte Dietrichen und Hildebranden die Höhle Grimms und Hilda's. Der Riese, sein Schwert vermissend, riß aus dem Feuer einen großen brennenden Baum, und kämpfte mit Dietrich. Während dessen umschlang Hilda Hildebranden. Dieser rief seinen Pflegling um Beistand an. Dietrich hieb Grimm das Haupt ab, und dann Hilda in zwei Stücke. Aber so zauberkundig und gespenstig geschaffen war sie, daß die beiden Stücke wieder zusammenliefen und heil waren, wie zuvor, bis Dietrich auf Hildebrands Rath mit seinen Füßen dazwischen trat. Die Sieger nahmen die Kostbarkeiten. Darunter fand Dietrich einen Helm, wie sie einen so dicken niemals gesehen hatten. Diesen Helm hatte der Zwerg Malpriant geschmiedet. Dietrich sagte: Hilda und Grimm hätten denselben für ein so kostbares Stück gehalten, daß sie ihn nach ihrer beiden Namen nennen wollten. Er hieß demnach Hildegrim[60]. [Wahrscheinlicher war der Name Hildegrim, d. h. Grimm der Hilda (des Kampfes), früher als diese Sage von seiner Erstehung, und war die Veranlassung zur Schöpfung dieser Sage]. Im Kampfe mit dem Riesen Ecken ward der Hildegrim zerhauen, daß er seinen Schein verlor, bis auf den lichten Karfunkel, der dort in einem Smaragd lag. Dietrich nahm den Stein heraus, setzte ihn in Eckens Helm. Dieser gab nun des Nachts lichten Schein, wie der alte Hildegrim, und ward deshalb von Dietrichen der neue Hildegrim genannt. Er, von dem berühmtesten Schmiedekünstler Wieland gefertigt, bekam, soviel man auch Schwerte darauf schlug, kein Mahl[61]. Von Ecken gewann Dietrich sein berühmtestes, ihn zuvor in die größte Noth bringendes Schwert, Namens Eckensachs. In der Wilkinasage sagt Ecke von der Klinge desselben, ihre Ecken (Schneiden) seien so scharf, daß kein Stahl ihnen zu widerstehen vermöge; das Schwert heiße Eckisax, weil nie ein Sax oder Schwert mit also scharfen Ecken aus dem Feuer gekommen in der ganzen Welt ꝛc. Es ist also Wortspiel mit ecki, nicht, u. Egg (altteutsch Ecke), Schneide. Sein einfacher Name war Sachs, nämlich Sachs (Schwert) ist hier zum Eigennamen geworden. In Ecken Ausfahrt heißt es von Ecke: den Sachs führte er an seiner Hand, und Ecke sagt: mit Namen ist es Sachs genannt. Die merkwürdige Stelle in Biterolf, wo die Namen der Heldenschwerter zusammengefaßt werden, bezeugt dieses nicht minder; man hörte auch Klanges genug von dem starken Welsunge, das Dietlieb der Junge oft herrlich schlug, da war auch Toses genug, da das alte Sachs erscholl, das oft auf und nieder an Dietrichs Hand ging. Unter ihnen ward wohl erkannt, wo man Mimmingen schlug, das Wittich, der gute Held, trug; man hörte auch Nagelringen auf Helme oft erklingen, darunter Tosen man vernahm, wie Sigfriden wol geziemte, dem guten Balmungen; und an einer andern Stelle, viel kräftiglich an seiner Hand hob Dietrich das alte Sachs, das schnitt die Helme wie ein Wachs, das weich gebrennt wäre[62]. Dieser einfache Name wurde erweitert, indem man es nach

60) Wilkina-Saga, Cap. 16. 1. Th. S. 47—55. über Dietrichs Kampf mit Hilda und Grim s. auch Ecken-Ausfahrt, Str. 5—13 (bei v. d. Hön S. 75); nach diesem Heldenliede nahm er dem Riesen eine Brünne (Panzer) und führte sie seitdem; und Riese Sigenot, Str 4—8. S. 117 u. 118. Str. 64, 68. S. 125.

61) Ecken-Ausfahrt, Str 89. S. 85, 201 u. 202, S. 99. Hier, sowie auch in andern Liedern, wird des Reimes wegen für Hildegrim Hildegrein, Hillegrein, zunächst aus Hildegreim gebildet, gebraucht. Doch findet man auch die ursprüngliche Form des Namens mehr, als den Reim geachtet; so heißt es im Biterolf u Dietlieb (S. 94) bei Beschreibung von Dietrichs Kampfe mit Stutfuchs: mit einer kreftn so starch schluog er (Stutfuchs) auf Hiltgrimen, der Hiltgrimen helme begunde schinen, sam der helt aller prunne (brännte). Sehr gewaltsam scheint übrigens die Veränderung der Form nicht zu sein, da z. B. der vierte Bischof von Halberstadt, welcher urkundlich und auch bei den frühern Geschichtschreibern, z. B. Dithmar von Merseburg, Hildigrim und Hildegrim heißt, in spätern Geschichtswerken auch Hildegrin genannt wird. Über den Hildegrim als Dietrichs Helm s. in Ecken-Ausfahrt auch Str. 79. S. 84. Str. 124. S. 89. Str. 132. S. 90. Str. 165. S. 94 Riese Sigenot Str. 26. S. 120. Str. 43. S. 129. Str. 64. S. 125. Str. 88. S. 128. Str. 111. S. 131. Etzels Hofhaltung. Str. 168. S 69 Wilkina-Saga, Cap. 89. 1. Th. S. 167, 171, 173. Cap. 275. 2. Th. S. 316. Alpharts Tod, Str. 42. S. 9. Str. 194. S. 30. Str. 431. S. 64.

62) Biterolf, Z. 9269 u. f. S. 94. Z. 12263 u. f. S. 124.

seinem vorigen Herrn, dem Riesen Ecken, benannte. Dieses wird deutlich durch Zusammenhaltung von Stellen in Ecken Ausfahrt, her Ecken Sachs er het versucht, er nam her Ecken schwert, er heiz mit Ecken schwert zertrannt. Mit Ecken swert was das geschehen, von her Ecken swerte [63]). Eckensachs ist also solche Erweiterung, als wenn wir Grimms-Nagelring sagten. Das Eckensachs war wie Nagelring von demselben Alprich geschmiedet tief unter der Erde, und ehe es ganz fertig wurde, da suchte er in neun Königreichen, bis er das Wasser fand, worin er es härtete; und nicht eher fand er es, als bis er an einen Strom kam, der Trey (vielleicht die Drau) hieß. Die Klinge war hell geschliffen und mit Gold ausgelegt; und wenn man ihre Spitze nieder zur Erde setzte, so schien es, als wenn eine goldne Schlange von der Spitze herauf zu dem Gefäße liefe; wenn man sie aber emporhielt, so schien es, als wenn dieselbe Schlange von dem Gefäße zur Spitze hinaufliefe gleich als ob sie lebendig wäre [64]). Auf Stichblatt, Handgriff, Ortband, Gehänk waren Gold und Edelsteine auf das Reichlichste verwendet [65]). Zwerg Alprich stahl seinem gleichnamigen Vater das Schwert, gab es dem Könige Roseleif, der manchen Mann damit erschlug, und seitdem trug es mancher Königssohn [66]). Die herrlichsten Thaten verrichtete es in Dietrichs Hand. Dieser schenkte nämlich das Schwert Nagelring, mit welchem er den Riesen Ecken erlegt hatte, Heime'n und führte seitdem das Eckensachs [67]). Nach einer der Gestaltungen der Heldensage hieß Dietrichs Schwert nicht Eckensachs, sondern Rose, mit dem er dem hörnen Sigfrid im Rosengarten zu Worms die langen, tiefen Wunden schlug [68]). Als Dietrich der Brautfahrt des Königs Etzel zu Chrimhilden beiwohnte, gab ihr Bruder König Gunther Dietrichen Grane'n, das Roß Sigfrids des Schnellen (des Hörnen) und das Schwert Gram gab er dem Markgrafen (Rüdiger). Als Dietrich nach dem großen Kampf in der Etzelsburg aus Heunenland sich nach Amelungenland begab, und unterwegs mit dem Grafen Elsung stritt, hatte Meister Hildebrand unter seinem Helmhute den Hildegrim, den Helm Dietrichs. Aber Dietrich selbst hatte nun den Helm, welchen Sigfrid der Schnelle gehabt hatte, und der die beste aller Waffen, und meist mit Golde beschlagen war; und Hildebrand zog nun sein Schwert Gram, welches Sigfried der Schnelle gehabt hatte, und hieb nach Ingram rc. Nun zog Dietrich sein Schwert Eckensax rc. Markgraf Rüdiger war im großen Kampf in der Etzelsburg mit allen andern Helden außer Dietrich und Hildebrand umgekommen, und hierdurch hatte ohne Zweifel Hildebrand seines Freundes Schwert bekommen [69]). Nach dem Nibelungenliede [70]) führt Sigfrids Mörder Hagen dessen Schwert, welches hier nnd in den andern teutschen Liedern Balmung heißt, Hagen wird von Dietrich überwunden und gebunden, und Chriemhilden übergeben. Sie erhält den Balmung, und haut damit Hagen den Kopf ab. Hildebrand springt herzu und haut sie in Stücke, und so läßt sich auch hier erklären, warum Hildebrand nachher im Besitze des Schwertes Sigfrids erschienen. Dunkler bleibt, wie Dietrich zu Sigfrids Helm gekommen, ob ihm Gunther denselben geschenkt, oder ob, was wahrscheinlicher, er ihn gewonnen, als er Hagen, Sigfrids Mörder, besiegte. Aus jener Erzählung erhellt jedoch, daß Dietrich Sigfrids Helm dem Hildegrim vorgezogen. Anders ist es mit Dietrichs Hengst Falke, diesen reitet er in den Kämpfen ebenso gut als zuvor, nachdem er schon Sigfrids Roß erhalten hatte, ungeachtet in derselben Wilkinasage Herbrand zu Dietrich sagt: Sigfrid hat kein schlechtres Schwert, denn ihr habt, König, und dies Schwert heißet Gram; und einen Hengst hat er, der heißt Grani, und ist ein Bruder Falke's, Schimmings und Rispa's, und weit der beste von ihnen allen. Der Gram ist auch aller Schwerter bestes, und wol kann er Helme spalten, und Schilde und Mannes Gebeine durchhauen. Der Gram wäre demnach besser als das Eckensachs, wenn nicht auch hier in Beziehung auf die Waffen und Rosse dasselbe von der Sagensprache gälte, was in Rücksicht auf die Frauen gilt, wenn in allen Sagen von jeder ausgezeichnet schönen Frau gesagt wird, daß sie die schönste aller Frauen gewesen. In den Besitz seines Rosses Falke, auf welchem Dietrich seine Heldenthaten verrichtet, kam er auf diese Weise. Heime nach seinem Zweikampfe mit ihm pries seine Kraft, seinen Muth und seine Waffen, und setzte hinzu, warum er so guter Degen und großer Fürst auf einem so elenden Hengste streite, daß er ihn kaum zu tragen, noch einen Stoß auszuhalten vermöge; er wisse einen Hengst, der erst drei Winter alt sei, wenn Dietrich auf dessen Rücken käme, so möge er mit seinem Speere furchtlos stoßen, worauf er wolle, und er setze sein Haupt zum Pfande, daß eher Dietrichs starker und dicker Arm erschlaffen müßte, als des Hengstes Rücken weichen sollte. Dietrich erwiederte, könne Heime ihm den Hengst bringen, um den er im Sturm oder Turnritt nicht mehr zu fürchten brauchte,

63) Ecken-Ausfahrt, Str. 58. S. 81. Str. 94. S. 85. Str. 198. S. 98. Str. 200. Str. 205. S. 99. Str. 262. S. 106. 64) Vgl. Qultha Helga Haddingia Skata bei F. Wachter, Forum der Kritik, 1. Bandes 2. Abth. S. 97. 65) Das Nähere der Beschreibung s. in der Wilkina-Saga, Cap. 7. 2. Th. S. 181—183. Vgl. damit Riese Sigenot, Str. 35. S. 78. Str. 85, 86, 94. S. 85, wo es wo möglich noch kostbarer beschrieben wird. 66) Die Schicksale des Schwertes sind nach der Wilkina-Saga. Andres enthält Riese Sigenot, Str. 35. S. 78. Str. 87. S. 85. Vgl. Anmerk. S. 42, 43. 67) Außer den angeführten Stellen der Wilkina-Saga über Nagelring, Cap. 41. S. 185 und über das Ecken-Sachs in Dietrichs Hand, Cap. 41. 1. Th. S. 186, 188. Cap. 43. S. 196—198. Cap. 101. S. 337 u. 338. Cap. 197. 2. Th. S. 141. Cap. 275. S. 316. Cap. 336. S. 109. Cap. 373. S. 136. Wie Dietrich den Nagelring an Heime'n verschenkt und Wittich sich darüber erbittert s. Cap. 83. S. 291—293. Über Nagelring in Wittichs Besitze vgl. unter andern Cap. 101. 1. Th. S. 137. Biterolf, S. 111, 130, 131, wo dieses Schwert von gewaltiger Wichtigkeit erscheint. Alpharts Tod, Str. 272. S. 42. 68) Großer Rosengarten im Heldenbuch in der Ursprache S. 24 u. 25.

69) Wilkina-Saga, Cap. 333, 377. 3. Th. S. 37, 136. 70) Nibelungenlied, Z. 7215 v. d. Hagen'sche Ausg. v. 1816. S. 188. Hier führt Hagen Sigfrids Mörder dessen Schwert Balmung. Nach der Ravennaschlacht gibt der von Dietrich hier bezwungne Sigfrid dem Sieger den guten Balmungen auf. (Ravennaschlacht, Str. 683. S. 43.)

als um sich selber, so wolle er Heime'n zum ersten und ihm nächsten von allen seinen Mannen machen, Meister Hildebranden ausgenommen. Da ritt Heime zu seinem Vater Studas. In dessen Walde weideten viele und gute Rosse, unter welchen eine Stute das beste, sodaß man nirgend dergleichen fand, ob man auch in allen Nordlanden suchte. Alle diese Stuten waren von Farbe grau, oder falb oder braun, immer einfarbig. Unter ihnen waren auch Hengste, beides schön und groß, schnell wie die Vögel, dabei leicht abzurichten. Heime nahm von der Stute seines Vaters ein Füllen, das schwarz von Farbe war, drei Winter alt, schöner als man je zuvor gesehen, sehr rasch im Lauf, und hieß Falke. Er war ein Bruder Grani's, Schimmings und Rispa's, also der berühmtesten Rosse. Heime brachte ihn Dietrichen, und dieser lohnte ihm dafür zu vielen Malen; Falke leistete dem Berner die herrlichsten Dienste. So als Dietrich mit dem Riesen Ecke kämpfte. Als da Falke gewahr wurde, daß sein Herr Hülfe bedurfte, riß er den Zaum mit seinen Zähnen entzwei, lief dahin, wo sie beide rangen, hob seine beiden Vorderfüße empor, und schlug damit so kräftig auf Eckens Rücken, daß er ihm das Rückgrat zerbrach. Nun kam Dietrich wieder auf die Füße, und hieb Ecken das Haupt ab. So auch als Dietrich unter den Füßen des Elephanten lag, zerriß Falke den Zaum, womit er angebunden war, sprang auf das Thier los, und schlug es mit beiden Vorderfüßen so gewaltig auf die Lenden, daß es nachlassen mußte, und bald darauf zu Boden fiel. Dietrich, dadurch frei geworden, stieß das Schwert dem Thier ins Gemächte bis an das Heft, sprang unter ihm hervor, und es fiel todt nieder. Den Falken ritt Dietrich noch auf seiner endlichen Heimkehr aus Heunenland nach Amelungenland, und als er König von Rom geworden, ließ er aus Kupfer ein Ebenbild gießen von sich und seinem Hengste Falke; und das stand in Rom noch lange nach seinem Tode [71]). Ein andres gutes und schnelles Roß Dietrichs hieß Blanke, er hatte es von Alebrand, Hildebrands Sohn, erhalten, und ritt auf ihm am Ende seiner Laufbahn, in Wäldern und öden Marken mit der Jagd sich ergötzend [72]). Dietrichs Schild war mit blutrother Farbe bestrichen, und darin ein Löwe von Golde geschlagen, dessen Haupt in dem Schilde emporragte, und die Füße den Rand berührten. Seitdem aber Dietrich König von Bern ward, vermehrte er dies Wappen dadurch, daß er auf das Haupt des Löwen eine goldne Krone setzte. Dasselbe Wappen führte er in seinem Banner, auf seinem Sattel und Waffenrock. An dem goldnen Löwen erkannte man den Berner, wohin er immer kam. Den Löwen führte er aber, weil, wie der Löwe das edelste Thier an Würde und Muth ist, und alle Thiere in der Welt sich vor ihm fürchten, so war auch König Dietrich unerschrocken und der gewaltigste aller Männer, und alle fürchteten sich vor ihm und seinen Waffen. Auch durfte nach alter Sitte niemand in seinem Schilde einen Löwen führen, der jemals fliehen wollte. Rüdigers Gattin, Gotelinde, gibt Dietrichen ein seidnes Banner, halb grün und halb roth, und darin ein Löwe gemalt ganz von Golde. Königin Erka läßt Dietrichen ein Banner von weißer Seide machen. Darin stand ein goldner Löwe mit der Krone, und darin hingen goldne Schellen nicht weniger als siebenzig. Dietrich führt es in der Schlacht gegen Ermrich [73]). Nach andrer Heldensage führte er den von Golde rothen gekrönten Löwen in weißem Felde und dazu den Adler [74]); diesen unstreitig als König von Rom.

Dietrichs Weihe. Dietrich ist kaum 18 Jahr alt, hat noch nicht gestritten, und gedenkt auch keinen Kampf vor seinem 24. Jahr einzugehen. Da kommt zu Etzel, der eben großen Hoftag hält, eine verwaiste Jungfrau aus fernen Landen, und sucht einen Kämpfer für sich gegen den wilden Wunderer, der sie schon drei Jahre verfolgt, da sie ihn zu heirathen verschmäht, weshalb er sie aus Ingrimm aufzehren will. Gott hatte der Jungfrau wegen ihrer Keuschheit und Frömmigkeit zum Lohne drei Gnaden gegeben, die erste, daß, wenn sie einen Menschen ansah, sie bald wissen konnte, was für Eigenschaft er hatte, und was sein Denken war, und die zweite, wenn ein Recke zum Kampfe ging, und sie ihn segnete, daß er von keinem erschlagen ward; die dritte Gnade hatte sie alle Tage einmal, daß, wohin sie nur gedachte, dahin sie kommen wollte, sie schnell dahin gelangte. Da Etzel sich des Kampfes weigerte, weil seine Macht größer war als seine Tapferkeit, und der erprobte Held Rüdiger nicht Kämpfer sein wollte, um den andern den Kampf nicht vorweg zu nehmen, wählte sie den noch unbekannten und unversuchten Jüngling Dietrich als den kühnsten von allen. Wegen seiner Jugend wollte Etzel den ihm von seinem Vatersbruder, dem Kaiser von Rom, und seinem königl. Vater anvertrauten Kampf nicht gestatten. Aber schon blies der wilde teufelerfüllte Wunderer sein Heerhorn, schon liefen seine Hunde in den Saal und fielen der Jungfrau in die Kleider. Da übernimmt, weil kein andrer Kämpfer sich findet, der Jüngling im Vertrauen auf Gottes Mutter den Kampf. Die vom Wunderer verfolgte Jungfrau wappnet ihn und sprach: Steh stille, ich will Dir Lohn geben, daß Du um meinetwillen den Wunderer bestehen willst. Ich will Dir einen Segen thun, daß Du sicher bist, daß Du von keinem Degen nimmer erschlagen wirst. Sie that ihm da den Segen, der ihr von Gott war, kund. Von ihrer Frömmigkeit wegen gab ihr Gott solchen Fund. Das war bei ihm geblieben, und

71) Wilkina-Saga, Cap. 17. 1. Th. S. 55. Cap. 40. S. 187 u. 188. Cap. 43. S. 196 u. 197. Cap. 169. 2. Th. S. 74 u. 75. Cap. 171. S. 78. Cap. 101. 1. Th. S. 337. Cap. 299. 2. Th. S. 378. Cap. 313. S. 409. Cap. 378. 3. Th. S. 155. Cap. 379. S. 162. Riese Sigenot, Str. 60. S. 124. Das Rosengartenlied in v. d. Hagen's Heldenbuche von 1811. Str. 420. S. 63. Ravennaschlacht, Str. 961. S. 61. 72) Wilkina-Saga, Cap. 382. 3. Th. S. 173.

73) Wilkina-Saga. Cap. 17. 1. Th. S. 60. Cap. 143. 2. Th. S. 47 u. 48. Cap. 178. S. 98. Cap. 167. S. 268. Cap. 307. S. 397. An beiden Stellen folgt auf die Beschreibung von Dietrichs Wappen auch die der Wappen seiner Recken. Über Dietrichs Löwen von rothem Golde s. auch Ecken-Ausfahrt, Str. 61. S. 81, 90, 127. Str. 65. S. 125. Großer Rosengarten, 3. 379. S. 5. 74) Alpharts Tod, Str. 94 u. 95. S. 16. Str. 193. S. 30. Str. 260. S. 40. Str. 263. S. 40.

an ihm wohl bewährt, wie man es geschrieben findet, daß Gott ihn oft ernährt. Und ist auch noch am Leben Herr Dietrich von Bern (s. den folgenden Abschnitt). Der furchtbare Kampf beginnt. Niemand kann die vielen tiefen Wunden verkünden, die sie schlugen, nur daß der Wunderer sie allein hatte. Das machte der hehre Segen, welchen die eine Magd dem edeln Berner gab. Dietrich ward von dem Wunderer zu Boden geschlagen, daß er seiner Witze und Sinne ganz vergaß, und schon wollte Rüdiger mit dem Wunderer den Kampf eingehen, um des Berners Tod zu rächen, als dieser sich wieder erholte und den schrecklichen Kampf erneuete, in welchem der teuflische Wunderer endlich das Leben verlor. Freudig kehrten die Helden an die Tafel zurück, an der auch die erlöste Jungfrau Theil nahm. Bei dem Scheiden nannte sie ihren Namen, und dieser war Frau Selde (Glück, Heil). Von Dietrich Abschied nehmend segnete sie ihn wieder und sprach: Gott muß Die geben, was ich Dir Gutes gönne, und verschwand mit den an Alle gerichteten Worten: „Gott sei bei euch"[75])! Den Gedanken zur Ausbildung dieses Theiles der Heldensage gaben wahrscheinlich die Redensarten, welche man von dem Helden brauchte, der die gefährlichsten Kämpfe glücklich bestand, z. B. Nun im die selde ist beschert, das must Fraw Seld an im bewarn, nach recht so must im gelingen[76]). Man wollte durch das Lied von Dietrichs Kampfe für Frau Selde erklären, wie Dietrich zu der unwandelbaren Huld der ihn beschützenden Frau Selde gelangt, nämlich in Beziehung auf ihn als Kämpfer; aus den gefährlichsten Kämpfen geht Dietrich siegreich hervor; aber in Beziehung auf Dietrich als König hatte sich Dietrich des Schutzes der Frau Selde nicht zu erfreuen, sondern er muß die größte Zeit seiner Heldenlaufbahn bei dem Heunenkönig im Elend (Zustande der Vertreibung aus seinem Lande) leben. Der Zweck der Heldensage ist nämlich tragische Wirkung: der hörne Sigfrid erfüllt ihn durch seinen tragischen Tod. Dietrich unterliegt dem Tode nicht, aber erfüllt den Zweck der Heldensage dadurch, daß er, der siegreiche Held, von seinem eignen Vaterbruder aus dem von seinem Vater geerbten Reiche vertrieben, einem andern Könige dienen muß, und in diesem Dienst alle seine Helden verliert, die ihm so werth sind, daß er, um die früher von Ermrich gefangnen vom Tode zu retten, sein Reich übergeben hat. Nach Ermrichs Tode gelangt er zwar zu seinem Reiche wieder, aber er, der mit seinen Helden nicht mehr leben kann, lebt mit den Menschen überhaupt nicht mehr, sondern reitet einsam durch öde Marken und Wälder, mit der Jagd des Wildes beschäftigt. Zu dem Gedanken, Dietrichen von Bern aus seinem Reiche vertrieben, im Elend leben zu lassen, hat wahrscheinlich, wenn nämlich nicht eine ältre Heldensage blos an Dietrichs Namen geknüpft ist, dieses Veranlassung gegeben, daß der geschichtliche Theoderich, von seinem Vater dem Kaiser Zeno als Geisel des mit ihm geschlossenen Bündnisses gegeben, einen Theil seiner Jugend in Constantinopel im Elend (d. h. außerhalb seines Volkes unter Fremden) hatte leben müssen. Dieses hielt dann die Heldensage nach ihrem Geist umgewandelt, ihrem Zwecke gemäß auch für die übrige Lebenszeit Dietrichs fest.

Dietrichs Glaube und Ende. Auf die Gestaltung der Heldensage von Dietrich von Bern mußte einwirken, daß der geschichtliche Theoderich ein Arianer war. Aber dieses zeigt sich in verschiednen Gestaltungen bald schwächer, bald stärker. Die Einleitung zur Wilkinasage[77]) sagt, daß wegen des Verfalls des Christenthums nach Constantins Tode und wegen Entstehung von allerlei Irrthümern in dem ersten Theile dieser Sage niemand gewesen, der den rechten Glauben gehabt, dennoch, fährt sie fort, glaubten sie an Gott, und bei seinem Namen schwuren sie, und bei seinem Namen gelobten sie, und am Schlusse der Sage erzählt sie, daß, als König Dietrich ein alter Mann worden war, sich manche zum christlichen Glauben kehrten. Da ließ König Dietrich und Meister Hildebrand sich auch zu Christen machen, und all das Reich, das zu Rom gehörte, und die Lombardei und manches andre Land. Nach der Erzählung von Hildebrands und Herrats Tode schließt die Sage auf diese Weise: König Dietrich ritt nun allezeit mit Habicht und Hund, das war seine größte Lust, weil er beides kühn und rüstig war; und nicht achtete er, ob er durch dichte und große Wälder und öde Marken ritt; oft ritt er ganz allein. Er hatte auch ein so gutes und schnelles Roß, das Blanke hieß, dasselbe hatte Alebrand ihm gegeben. König Dietrich fürchtete weder Menschen noch Thiere. Der gewandte nordische Erzähler, welcher der Heldensage soviel als möglich geschichtliches Ansehen zu geben sucht, bricht hier sehr geschickt ab, und läßt nur ahnen, daß man nicht weiß, wo Dietrich hingekommen, denn sonst würde er es ja erzählen. Vorzüglich gönnt er nicht den mindesten Einfluß der katholischen Legende, nach welcher zur Zeit, als Theoderich starb, ein Einsiedler auf der Insel Lippari ein Gesicht gehabt, wie der Papst Johannes, und Symmachus den König barfuß entgürtet und mit gebundnen Händen, in der Mitte zwischen sich geführt, und in den feuerspeiender Berg dieser Insel, in die Olla Vulcani, gestürzt haben[78]). Weniger rein hält sich eine andre Gestaltung der Heldensage in der alten Übeesicht über die Sagen des Heldenbuches[79]). Als des Berners Mutter seiner schwanger[80]) war, da macht ein böser Geist,

75) Etzels Hofhaltung (in Kaspar von der Rön Heldenbuche, S 55—73) ist der wenig bezeichnende Titel des Liedes, welches besser Dietrichs Kampf für Frau Selde hieße. 76) Ecken-Ausfahrt, Str. 9. S. 75. Str. 245. S. 103.

77) Wilkina-Saga, III. p. VI. 78) Gregorius Magnus, Dial. Lib. IV. c. 6 Jakob von Königshofen, straßburger Chronik, 2. Cap. S. 88 u. 89, nachdem er nach St. Gregor erzählt, wie der Papst Johann und Symmachus Dietrichen von Bern barhaupt und barfuß in die Hölle geführt, fährt fort, aber wie Dietrich und sein Meister Hildebrand viel Würme und Drachen erschlugen, und wie er mit Ecken dem Riesen stritt und mit den Zwergen, und in dem Rosengarten: davon schreibe kein Meister, daher halte er es für eine Lüge. So unterlag hier die Heldensage der Legende. 79) Bl. 186. S. 1. Sp. 2. Bl. 187. S. 2. Sp. 2. 80) F. v. Hagen, Die Nibelungen: ihre Bedeutung für die Gegenwart und für immer S. 81 u. 82 sagt, die Einheit zwischen Dietrich und Hagene erhelle auch schon aus ihrer Geburt, da von beiden (im Heldenbuch und in der Wilkina-Saga) erzählt werde, wie ein dämonischer Geist sie mit ihrer Mutter im

Machmet, sein Gespenst (d. h. erschien als Gespenst), eines Nachts, da Dietmar auf der Reise war, da träumt ihr, wie sie bei ihrem Mann Dietmar läge. Als sie erwacht, da griff sie neben sich und griff auf einen hohlen Geist. Da sprach der Geist: Du sollst Dich nicht fürchten, ich bin ein geheurer Geist, ich sage Dir: der Sohn, den Du trägst, wird der stärkste Geist, der je geboren ward, darum, daß Dir also geträumt ist, so wird er Feuer aus seinem Munde schießen, wenn er zornig ist, und wird gar ein frommer Held. Also baut der Teufel in drei Nächten eine schöne starke Burg, das ist die Burg zu Bern. Und am Schlusse, nachdem sie erzählt, wie alle Helden vor Bern erschlagen worden, ausgenommen der Berner, da kam ein kleiner Zwerg und sprach zu ihm: Berner! Berner! Du sollst mit mir gehen. Da fragte der Berner, wohin soll ich gehen? Der Zwerg sagte: Du sollst mit mir gehen, Dein Reich ist nicht mehr in dieser Welt. Also ging der Berner hinweg, und weiß Niemand, wohin er gekommen ist. Ob er noch am Leben oder todt sei, davon weiß Niemand wahrlichen (der Wahrheit gemäß) zu reden [81]). Doch gilt er für lebend nach der Sage, nach welcher er von einem schwarzen Rosse in die Wüste getragen wird, wo er bleiben muß bis an der Welt Ende. Hiervon sagt der Verfasser von Etzels Hofhaltung, nachdem er erzählt, wie Frau Selde den Berner gesegnet, und Gott ihn oft ernährt: und ist auch noch bei Leben Herr Dietrich von Bern. Ja, Gott that ihm Buße zugeben. Eines Tags er sich versprach zu Bern in der Stadt, von Rede dasselbe geschah, das war des Teufels Rath. Darum ward er berühret von einem unreinen Roß, und ward dahingeführet, das mochte der Teufel sein, darauf da mußt' er reiten in die wüste Rumeney [82]). Mit Würmen muß er streiten, bis uns der jüngste Tag beiwohnt. Gott hilft ihm noch aus Pein. Mit Stärke wohnt er ihm bei. So der Verfasser von Etzels Hofhaltung (Str. 131—132. S. 66.). In der Lausitz wird der Weihnachtsmann, welcher anderwärts Knecht Ruprecht heißt, Dietrich von Bern genannt [83]). Ungarn soll Dietrichen von Bern bis auf den heutigen Tag als einen Heiligen verehren [84]). Auch die Heldensage stellt ihn christgläubig dar, so in Ecken-Ausfahrt. Dietrich zu Roß vermeidet den Kampf mit dem Riesen Ecken. Dieser zu Fuß sucht ihn auf alle Weise [85]) zum Halten zu bringen, und ruft endlich, nachdem alle seine Worte fruchtlos sind: Du sollst Dir Gott und seine Mutter zu Hülfe haben. Ich will ihrer beider Hülfe entbehren. Mein Helfer sei der Teufel. Dietrich antwortet: der Huld des reichen Christus entsage ich ungern. Der Teufel soll Dir zu Hülfe kommen, durch Gott und seine Mutter fechte ich gern. Der Berner springt nun vom Rosse und geht den Kampf ein. Er erhält vom Riesen, den sein fester Panzer schützt, viele schwere Wunden. Ecke sagt, daß Gottes Wille ihn nicht fristen könne. Der Berner fleht zu Jesu Christ, daß er ihn genießen lasse, daß er seine Vorgabe sei, und ruft die Maria, Mutter, reine Magd um Beistand an, denn er müsse unterliegen, wenn Gott ihn nicht schütze. Ecke wiederholt dagegen, er verzichte auf die Hülfe Gottes und seiner Mutter. Der Berner erhält von neuem eine tiefe Wunde. Da ruft ein Zwerglein von einem Baume: Edler Vogt von Berne! An Gott sollst Du keinen Zweifel haben, denn Gott steht Dir immer mächtig bei, er hilft Dir noch gern. Als der Berner dieses vernahm, hob er sich, als wenn er nicht verwundet wäre, und schrotet dem Riesen den Panzer vom Leibe. Ecke ruft verwundert: Von wannen ist Dir die Kraft gekommen ꝛc.? Der Berner antwortet: Du hast mir ja Gott zu Hülfe gegeben, der hat mir den ganzen Tag beigestanden, anders wäre ich nicht genesen. Wie ein christlicher Held des Mittelalters erscheint Dietrich auch in dem Heldenliede Schlacht vor Raben. Er erhält hier von Sigfrid einen Stoß durch Schild und Panzer, daß er beinahe sein Ende genommen. Aber ihn rettete ein seidnes Hemde, das er unter seinem Panzer trug. In dem Hemde lagen zu aller Zeit vier Heilthümer (Heiligthümer, d. h. Reliquien) versiegelt, die seiner viel fest pflegten, wenn er in den Streit ritt. Darauf prallte das Speereisen zurück [86]). Zwar finden wir namentlich bei den Nordmannen, wie Krieger kleine Götzenbilder mit sich trugen, um sich in der Schlacht zu sichern; aber der Dichter der Schlacht vor Raben denkt sich die Sache in christlicher Umwandlung und seinen Helden als einen christlichen [87]).

Dietrichs Frauen. Die berühmteste ist Frau Herrat, die Tochter des Königs Näntwin, die Schwestertochter der Königin Herke [88]) (Helk, Helke) oder ihres Ge-

---

Schlaf erzeugt habe und sie dadurch so gewaltig geworden. Doch ist zwischen beiden der Unterschied, daß nach dem Heldenbuche Dietrichs Mutter schon schwanger ist, als der Geist sich zu ihr legt, und nach der Wilkina-Saga (150. Cap. II. S. 40—42) Hagens Mutter erst durch den Elfen schwanger wird. Auch mischt die Wilkina-Saga (Cap. 14. 1. Th. S. 44) in Dietrichs Geburt nichts Übernatürliches.

81) Als die Geschichtskenntniß sich durch die Buchdruckerkunst immer mehr verbreitete, glaubte man die Dietrichs Todesjahr enthaltenden und andre geschichtliche Angaben an die Heldensage anweben zu müssen, so in den beiden Anhangstrophen zu Ecken-Ausfahrt in den Ausgaben von 1491 und 1512, und daraus mitgetheilt in von der Hagen's und Büsching's lit. Grundriß, S. 58 u. 59. 82) Die wüste Rumeney wird im Otnit (bei von der Rön, Str. 156, S. 59) geschildert. Putung sagt hier zu Wolf Dietrich: durch die wüste Rumeney, dadurch du kommen mußt, die ist Leute und Straße frei (leer), und ist mit Würmen wüst; darum ich dir diese Reise billiglich thu wehren: an Trinken und mit Speise kannst du dich nicht nähren. Die unwirthlichen Gegenden der Rumini, wie sich die Wlachen und Moldauer nennen, und Romaniens, hatten die Deutschen auf ihren Kreuzzügen kennen gelernt, und so bildete sich die Sage von einer großen, ungeheuern Wüste Rumeney.

83) W. v. Hagen, Die Nibelungen: ihre Bedeutung für die Gegenwart und für immer, S. 80. 84) Grimm, Altdeutsche Wälder, 1. Th. S. 263 und 294 u. f. . 85) Ecken-Ausfahrt, Str. 111—113, 139—157. Kaspar v. d. Rön, Heldenbuch, S. 88, 91—93, in v. d. Hagen's Heldenbuche von 1811, Str. 113 u. 114. S. 59 u. 60. Str. 140—159. S. 75—81. 86) Ravennaschlacht, Str. 651 u. 652. 87) über die Anwendung von christlichen Heiligthümern (Reliquien) zur Sicherung in der Schlacht s. F. Wachter, Forum der Kritik. 1. Bd. 1. Abth. S. 89. 88) Nibelungenlied, Z. 5536—5540, v. Hagen'sche

mahles, des Königs Etzel[89]). Die ursprünglichste und verbreitetste Heldensage kennt Herraten nur als erste[90]) und einzige Gemahlin Dietrichs. Der große Umfang und die verschiednen Bearbeitungen der Heldensage aber machten, daß man Dietrich bei verschiednen Gelegenheiten heirathen ließ, und so erhielt er mehre Frauen. Dann versuchten die Überblicker der verschiednen Gestaltungen der Heldensage, welche sie wie Geschichte behandeln zu müssen glaubten, in Dietrichs Heirathen chronologische Folge zu bringen. So der alte Verfasser der Übersichten über die Sagen des Heldenbuchs[91]). Er sagt, des Berners erstes Weib hieß Hertlin, war die Tochter eines frommen Königs von Portugal, der von den Heiden erschlagen ward, König Goldemar stahl ihm die Tochter, worüber die Mutter vor Gram das Leben verlor, der Berner nahm die Hertlin dem Goldemar, von dem sie Maged geblieben, wieder ab, und als sie gestorben, heirathete er Herrat. Eine unter andern Umständen aus der Hand eines Heiden befreite Königstochter heirathet Dietrich in dem Heldenliede: Dietrichs und seiner Gesellen Kämpfe mit Würmen und Riesen (s. d. Art.). Es wird diese Ausfahrt als Dietrichs erste besungen. Daher sehen Neuere[92]), welche glauben, in der Heldensage sei Zeitfolge zu suchen, jene Heirath als eine frühere vor der mit der Herrat an, und ebenso die, welche Dietrich von Bern nach der Wilkinasage eingeht. Er heirathet nämlich hier Gudelinda, eine der neun Töchter des Königs Drusian, deren Mutter aus Gram darüber gestorben, daß Ecke erschlagen, und erbittet zugleich für Fasold und Dietlieb den Dänen[93]), der dadurch sein Gelübde mit der Tochter Sigfrids des Griechen bricht, die andre und dritte der neun Schwestern zu Frauen. Fasold und Dietlieb nehmen das Reich in Besitz, welches Drusians Töchter gehabt und König Dietrich macht sie zu Herzögen darüber. Bevor Dietrich die Gudelinda heirathete, hatte er sich durch seinen Neffen Herbart um Hilda, die Tochter des Königs Artus, bewerben lassen. Er hatte nämlich noch keine Frau zur Gemahlin, weil er noch nirgend eine so schöne Frau gesehen, und auch nicht von einer solchen vernommen hatte, die er haben wollte. Da ward ihm Hilda vor allen gepriesen. Aber die Brautbewerbung schlug unglücklich aus. Hilda verlangte von Herbart, daß er Dietrichs Antlitz an der Steinwand entwerfen sollte. Herbart zeichnete ein Antlitz groß und fürchterlich, und schwur, daß Dietrichs wirkliches Antlitz noch viel fürchterlicher sei. Hilda verschmähte deshalb Dietrichen, und Herbart entführte nun das schöne Mädchen für sich selbst[94]). Die Wilkinasage erzählt nur von der Heirath[95]) Dietrichs mit Gudelinda. Herrat ist ihr eine Verwandte Dietrichs[96]). Doch schimmert deutlich durch, daß sie an andern Stellen teutschen Heldenliedern folgte, in welchen Herrat als Dietrichs Gattin erscheint. So sagt die sterbende Erka: „Und auch Jungfrau Herrat, meine Blutsfreundin, die will ich euch geben, und habet sie so in eurer Obhut.“ Erka gibt sie ihm sicher nicht als Dienstweib, denn sonst würde Dietrich, als er aus Heunenland nach Amelungenland heimkehrt, sie nicht fragen lassen, ob sie mitfahren wolle oder nicht. Auch wird am Schlusse der Wilkinasage der Tod der Königin Herrat auf eine Weise erwähnt, daß seine Bedeutung für Dietrich nur dadurch erst vollkommen wird, wenn man sie sich als Dietrichs Gattin denkt. Als ihre Blutsfreundin wird auch hier Erka (Herke, Helke) genannt[97]).

Deutungen Dietrichs. Die geschichtliche Auffassung ist die älteste, und war in einer Zeit, wo geschichtliche Kenntnisse wenig verbreitet waren, so umfassend, daß man alles, was von Dietrich von Bern gesagt und gesungen ward, für wirklich Geschehenes nahm. Auch in neuerer Zeit hat man vielfach darauf hingewiesen, daß Dietrich von Bern der geschichtliche Theoderich der Große sei[98]). Aber wie wir aus Betrachtung des Inhalts der Heldensage sahen, ist nichts geschichtliches als Name der Person und Namen von Örtlichkeiten, also nichts Wesentliches[99]). Alles Wesentliche ist echte, reine Heldensage, d. h. Erzeugniß schöpferischer Phantasie, kein Flickwerk, d. h. keine Zusammensetzung aus wirklichen Ereignissen und Phantasiestücken als Ausschmückung prosaischer Wirklichkeit. Auch eine andre Deutung ist der Heldensage zu nahe getreten, nämlich die Auffassung der Heldensage als aus Göttersage in Menschensage umgewandelte. Der Un-

---

Ausg. v. 1816. S. 145. Die Klage, Z. 2317 u. 2318 bei Müller, S. 156. Dietrichs Ahnen und Flucht, Z. 7481 u. 7482. Biterolf und Dietlieb, Z. 4425.

89) Der Verf. der übersicht der Sagen des Heldenbuchs, Ausg. von 1560, Bl. 187. St. 1. Sp. 1. 90) Dietrichs Ahnen u. Flucht, welches Heldenlied (S. 78—80) am umständlichsten von Dietrichs Heirath mit Herrat handelt. In ihm wird Dietrich als zum ersten Male heirathend dargestellt. 91) Bl 186. St. 2. Sp. 1. 92) V. d. Hagen und Büsching, Liter. Grundriß, S. 47. Hier wird auch die Heirath mit Gudelinda in der Wilkina-Saga (Cap. 219. 2. Th. S. 189—191) als eine frühere vor der mit Herrat angesehen. Die mit Gudelinda findet aber ja statt, als König Dietrich, nachdem er Ecken erschlagen, und zur Zeit, als er Ecken erschlug, war er nach dem Heldenliede Ecken-Ausfahrt Str. 374 (in v. d. Hagen's Heldenbuche von 1811, S. 374) schon mit Herrat vermählt. Ein treffendes Beispiel, wie unmöglich es ist, in Heldensagen geschichtliche Zeitfolge zu bringen, ohne selbstschöpferisch zu verfahren. 93) So heißt er in der Wilkina-Saga hier, und anderwärts z. B. Cap. 327—329. 3. Th. S. 28—31, welche von seiner Theilnahme gegen die Wilkinamänner, und von seinem in der Schlacht durch einen von Ostacia herbeigezauberten fliegenden Drachen erlittenen Tode handeln; in den teutschen Heldenliedern heißt er Dietlieb von Steiermark (s. d.).

94) Wilkina-Saga, Cap. 210—218. 2. Th. S. 168. 95) Eine Beischläferin Dietrichs führt sie (Cap. 150. 2. Th S. 42) auf, nämlich das Weib, das früher an dem Hofe des Königs Adrian war, das Geheimniß der Erzeugung Hagens durch einen Elfen, als dieses die Königin ihrem Sohn entdeckte, hörte, und es nachmals, als sie Dietrichs Geliebte geworden, diesem verrieth. 96) Wilkina-Saga, Cap. 367. 3. Th. S. 116. Dietrich läßt durch sie Hagens Wunden verbinden. 97) Wilkina-Saga, Cap. 317. 2. Th. S. 422. Cap. 369 u. 370. 3. Th. S. 125—128. Cap. 382. S. 172. 98) Johannes von Müller, Anmerkungen zum Nibelungenliede in Chr. H. Müller's Sammlung teutscher Gedichte aus dem 12., 13. und 14. Jahrhunderte hinter der Äneide, S. 103. Zeune, Geschichtliche Einleitung zum Nibelungenlied in der Ausg. desselben, S. XV. Göttling, über das Geschichtliche im Nibelungenlied, S. 9—11. Schreiber, über die Entstehung und Ausbildung des ältesten teutschen Sagenkreises in den Schriften der Gesellschaft für Beförderung der Geschichtskunde zu Freiburg im Breisgau, S. 486—489. 99) Vgl. Mone, Einleitung in das Nibelungenlied, S. 55.

grund dieser Deutung läßt sich, wie der der vorigen, nicht handgreiflich beweisen, weil eben eine Umwandlung angenommen wird. Nur ist dieses gewiß, daß, wo die Göttersage nicht verloren gegangen, sich neben dieser und mit dieser noch Heldensage, z. B. bei den Nordmannen und Griechen, findet, und also aus dem Verluste der Göttersage, wo er stattfindet, nicht geschlossen werden kann, daß die vorhandne Heldensage umgewandelte Göttersage sein müsse. Dennoch bleibt diese Deutung bemerkenswerth, nämlich auf diese Weise: im Dietrich tritt gar nichts Erotisches hervor, wie ein ehe- und liebeloses Wesen (ungeachtet verheirathet) erscheint er, immer im Elend, fahrend, kämpfend; auf ihn scheinen daher die meisten Mythen vom Thor übertragen zu sein. Daß in den Liedern des dritten Zeitraums sein Wesen mit dem Sigfrids vereinigt wurde, lag in der Verallgemeinerung der Heldensage, die mit dem Aufhören der alten Zeit nothwendig erfolgen mußte. Der Gegensatz zwischen Dietrich und Sigfrid ist derselbe, wie zwischen Thor und Baldur; Dietrich mußte eigentlich in der Ravennaschlacht gegen und mit dem Ermrich (der vielleicht der Midgarz-orm der Dietrich'schen Sage ist) fallen, hier hat aber die Geschichte und die christliche Legende eingewirkt, und läßt ihn vom Teufel holen. Die Amelungen scheinen in der Sage als die Muspellzsöhne betrachtet und das Übrigbleiben Dietrichs nach der Nibelungen Noth und sein gefeiertes Andenken scheinen ihm als Surtur zuzukommen. Er ist demnach ein andrer in der Nibelungen-Noth als in der Ravennaschlacht, dort Surtur, hier Thor. Berchtung[1]) und Hildebrand, d. h. das leuchtende Wesen, ist daher sein Lehrmeister und ständiger Begleiter. In der amelungischen Sage ist Thor am meisten hervorgehoben, nämlich durch Dietrich selbst[2]). Gewiß, im Falle nämlich, daß Heldensage als Göttersage zu deuten, ist die Deutung Dietrichs durch Thor die entsprechendste, da man als eine Rückerinnerung an den blitzgewaltigen Gott die aus Dietrichs Munde gehende Flamme nehmen kann, und Dietrich unter den teutschen Helden, vorzugsweise mit Riesen und Drachen kämpft, wie Thor in der Göttersage thut. Der Flamme wegen wird Dietrich auch als Loki gedeutet[3]). (*Ferd. Wachter.*)

DIETRICHS UND SEINER GESELLEN KÄMPFE MIT WÜRMEN UND RIESEN, ein altteutsches Heldengedicht, vermuthlich noch aus dem 13. Jahrhunderte, verfaßt im Bernerston, ist auf uns in einer mit Bildern verzierten vatikanischen (jetzt heidelberger) Handschrift gekommen, aus welcher Adelung Anfang und Ende, Überschriften und Strophenanfänge mitgetheilt hat[4]). Von dem Bruchstücke von 29 Strophen in einer Handschrift auf der leipziger Rathsbibliothek haben sich mehre Abschriften verbreitet[5]). Eine starke Abkürzung und Überarbeitung unsers Heldengedichtes findet sich im Heldenbuche des Kaspar von der Rön (herausgegeben in von der Hagen's und Primisser's Heldenbuch in der Ursprache S. 143—159). Der Verfasser dieser Arbeit hat die 408 Strophen des Heldenliedes, welches ihm vorlag, bis auf 130 herabgebracht, und welchen Sinn für Poesie er hatte, lehrt seine Schlußbemerkung:

> des alten (nämlich tichtes) vir hundert und echte ist
> die hie hundert und dreissigk sein:
> so vil unnützer wort man list.

Wie man nach Schluß und der Blätterzahl der vatikanischen Handschrift hat urtheilen müssen, hatte der Verfasser der 130 in dem Gedichte von 408 Strophen (die Strophe des Bernertons hat 13 Zeilen) eine Abkürzung des ursprünglichen großen Ganzen vor sich. Wie reich und mannigfaltig der Inhalt ist, möge folgende Andeutung desselben nach der Arbeit des Verfassers der 130 lehren. Der menschenfresserische Heide Terevas, Terevas' Sohn, reitet mit 80 Mann in seinem Übermuthe gen Tyrol, und bringt eine Jungfrau in Noth. Hildebrand reitet mit seinem Zöglinge Dietrich von Bern, dessen erste Ausfahrt es ist, gegen die Heiden aus. Sie kommen in einen großen Wald, welcher voller wilder Würme (Schlangen) ist, und in welchem viele Heiden sich befinden. Der Heide Araban ist so eben im Begriff von einer Christenburg seinen jährlichen Zins, eine Jungfrau, zu holen. Das Loos trifft die Tochter der Königin und sie wird ausgesetzt. Hildebrand befreit sie, indem er den Heiden erlegt. Mit den übrigen Heiden, welche ihres Herrn Tod zu rächen kommen, besteht Dietrich von Bern siegreich einen gewaltigen Kampf. Der verwundete Dietrich und Hildebrand sind auf dem Wege, der Einladung zu der Mutter der befreiten Jungfrau zu folgen; Dietrich kämpft mit einem 30 Ellen langen Wurm, während Hildebrand auf einen Berg voll Würme stößt, denen der Alte einen Ritter bringt. Hildebrand befreit diesen, und entdeckt in ihm den Sohn seiner Muhme Rentwein. Nachdem Dietrich die andern Würme erschlagen, folgen die Hungrigen und Durstigen dem einladenden Helfrich, Rentwein's Vater, auf seine Burg Oran. Hier erscheint der Zwerg Wiburg und ladet die Helden zur Königin Mutter der befreiten Jungfrau ein. Bevor Dietrich Oran verläßt, besiegt er den Helden Liberdein, Helfrichs Sohn, im Ritterkampfe. Dietrich, Hildebrand, Helfrich, Liberdein und Rentwein verirren sich auf dem Wege zur Königin, folgen der verrätherischen Einladung des Sarazenen Knaber auf die Burg Ordenck, deren Herr der Heide Jonibus ist, und dem die genannten Christenhelden den Vater erschlagen haben. Den in die Burg Gelangten werden die Thore versperrt, erschlagen die grimmigen Löwen, welche gegen sie gelassen werden, und dann Jonibus und dessen Dienstmannen. Während die vier Helden im Schlosse die von Origreis, dem Vater Terevas' des ersten, und Großvater Terevas' des zweiten jährlich geholten Jungfrauen, namentlich Rossilia, Portune und Porcillia, die Muhme

1) Nämlich nach der Annahme, daß Hugdietrich mit dem Berner eins ist. 2) Mone, Gesch. des Heidenthums im nördl. Europa. 2. Th. S. 826—829. 3) W. v. Hagen, Die Nibelungen: ihre Bedeutung für die Gegenwart und für immer, S. 105. 4) Fr. Adelung, Nachrichten von altteutschen Gedichten, 1. Bd. S. 23, 79—201. 5) S. das Nähere bei v. d. Hagen und Büsching, Liter. Grundriß zur Geschichte der teutschen Poesie, S. 43—46.

der Königin finden und befreien, ist Dietrich einem wilden Schwein in den Wald nachgegangen, erlegt es, und geräth darüber mit dem Riesen, dem der Wald gehört, in einen schrecklichen Kampf, der mit des Riesen Besiegung endet. Die fünf Helden, die befreiten Jungfrauen, der bezwungne Riese, das Eberschwein tragend, kommen zu dem Zelte der Königin. Hier ist Dietrich, ungeachtet aller geschauten Herrlichkeiten und Kurzweile, traurig, bis er die Königin Tochter (die von Hildebrand zuerst befreite Jungfrau) zur Gemahlin erhält. Die Hochzeit wird gefeiert, aber die Braut läßt die Ehe nicht eher als bis auf der zu Bern gefeierten Hochzeit vollziehen. Besonders in dem letzten Theile des Gedichtes bei den vielen Kämpfen und Ritterspielen ist in der Bearbeitung im Heldenbuche des Kaspar von der Rön alles sehr abgekürzt und wenig davon zu finden[6]). (*Ferd. Wachter.*)

DIETRICH I—VII., Grafen von Friesland[1]) und Holland. 1) Dietrich I. zerfällt nach den neuern Forschungen A) in den Grafen Dietrich, welchem König Ludwig von Teutschland im J. 868 auf Bitten seiner Gemahlin Emma den Forst Wasda (jetzt Wasia) in Dietrichs Grafschaft schenkt[2]) (nach Jan Dousa's Vermuthung ist dieser Dietrich Großvater Dietrichs I. und Vater Gerolfs); B) in den Grafen Dietrich, welchem König Karl (der Einfältige, als Herr des lothringischen Reichs) auf Bitten des Grafen Hagam im J. 913 die Kirche Egmond (Heemunde) mit allem Zubehör von dem Orte Zuutherdes-Hage bis nach Fortrapa und Kinnem schenkt[3]). Die Jahrszahl ist nach Jan Dousa's[4]), welcher zeigt, daß die Urkunde Karl dem Einfältigen, nicht Karl dem Kahlen gehört, Verbesserung aus DCCCLXIII in DCCCCXIII. Aus dieser Schenkung haben Spätre die Angabe gebildet, Karl der Kahle habe Dietrichen ganz Holland als Grafschaft, nebst einem Theile Frieslands, bis zum Flusse Lauwers als Herrschaft geschenkt, um das Land den Dänen zu entreißen und vor ihnen zu vertheidigen. So z. B. Johann von Leyden[5]), der sich aber nicht einmal hiermit begnügt, sondern umständlich weiter erzählt. König Karl der Kahle von Frankreich kommt nach Holland, um den Fürsten Dietrich mit bewaffneter Hand einzuführen. Der Burggraf von Leyden und der Herr von Vallenburg wollen Dietrichen nicht zum Herrn und Grafen annehmen, sammeln ein Heer und fallen in der Schlacht. Da beugt das Volk den Nacken und nimmt den Fürsten Dietrich zum Grafen und Herrn an. So auch huldigten ihm die Friesen. Dietrich regiert eine Zeit lang in Ruhe. Da verbinden sich die Friesen mit den Holländern gegen Dietrich. Dieser begibt sich zu Karl dem Kahlen. Der König schreibt an den Papst Johann, welcher sich eben zu Mainz befindet, um Rath. Der Papst zerschneidet in Gegenwart der Gesandten Riemen zu Stricken, führt sie in den Garten, zieht das Schwert und haut große und kleine Bäume ab, vier Tage nacheinander, und heißt dem König Karl und dem Grafen Dietrich verkünden, was sie gesehen. Karl versteht, was der Papst damit sagen will, zieht mit dem Grafen Dietrich und einem großen Heere nach Holland, läßt die Reichen und Mächtigen aus Holland und Friesland des Nachts aus den Betten nehmen, und bei Tageslicht enthaupten, und als die Edeln und Mächtigen nicht mehr zureichen, geht es auch an Geringre. Holländer und Friesländer gerathen in großes Schrecken, flehen um Schonung, nehmen Dietrich zum Herrn an, und so wird dieser von neuem zum Grafen von Holland und Friesland gemacht. Dieses ist der Inhalt von Johanns von Leyden Erzählung. Andre, die billiger sind, und uns mit ihr verschonen, nehmen doch von jener Schenkung Veranlassung, Dietrichen als ersten Grafen von Holland aufzustellen[6]), und sagen, daß im J. 863 Holland den ersten Grafen zu haben angefangen[7]). Ihnen ist der von König Karl und der von König Ludwig beschenkte Graf Dietrich eine und dieselbe Person. Andre, so z. B. Jan Dounas, rechnen nach Verbesserung dieser Jahrzahl in 913 den Anfang der Grafschaft Holland von 913. Neuere nehmen an, Dietrich habe von Karl dem Einfältigen die Bestätigung des erblichen Besitzes seiner Grafschaft[8]) erhalten, und sehen Dietrichen als ersten Erbgrafen von Holland an. Wir aber können, da der Grafschaft vom Könige gar nicht gedacht wird, in jener Schenkung nichts mehr erkennen, als daß ein Graf Dietrich zu seinen andern Aloden noch ein Alod in Holland geschenkt erhält, und wenn Dietrichs Nachkommen erbliche Grafen von Holland werden, so hatte dieses nicht in dieser Schenkung seinen Grund, sondern darin, daß die

6) Vgl. v. d. Hagen und Büsching, Grundriß S. 45. Mone betitelt das Heldenlied (Gesch. d. Heidenthums im nördl. Europa. II. S. 285) Dietrichs Drachenkampf, und deutet den Inhalt desselben nach dem großen unverkürzten Ganzen auf diese Weise an: es enthalte die ersten Abenteuer Dietrichs van Bern mit Heiden, Riesen und Drachen, die er zur Rettung der Jungfrauen erschlägt; aber der Riese Wiegram nimmt ihn gefangen, da verliert ihn Hildebrand, reitet heim und holt die Helden von Bern zur Hülfe; sie finden nach vielen Kämpfen den Dietrich, der den Wiegram indessen erschlagen, und fahren zur Königin Virginal; Kämpfe, Spiele, Turniere und Heimfahrt beschließen das Lied.

1) Wir stellen nämlich Friesland vor, in Beziehung auf die frühesten Grafen, da der Name Holland damals nach gar nicht gewöhnlich war (vgl. S. 117 u. 120) und Friesland bis an die Maas reichte. 2) Urk. bei *Miraeus*, Opera diplomatica. T. I. p. 33. 3) Urk. bei dems. S. 35. Vgl. die Erläuterung derselben in den Miscellan. Observat. in Auctores veteres et recentiores. Vol. IV. T. II. p. 265. 4) Janus Dousa, Annal. Holland. Lib. VI. 5) Joan. a Leidis Carmel. Chron. Belgic. Lib. VI. c. I—III. bei *Sweertius*, Rer. Belgic. Annal. Chron. et Hist. T. I. p. 93 u. 94. Die Urkunde der Schenkung der Kirche Egmond nebst Zubehör theilt er mit, und überschreibt das Capitel: De bulla donationis Comitatus Hollandiae.

6) So z. B. der Mönch von Egmond, Chron. Belgicum bei *Sweertius*, p. 352; das Chron. Magn. Belgicum bei *Pistorius*, Scriptt. T. III. Struve'sche Ausg. S. 69 zählen hiernach die Grafen von Holland. 7) Hermannus Carnerus bei *Eccard*, Corp. Hist. Med. Aev. p. 472. Aegidius de Raya bei *Sweertius*, p. 11. 8) Aber König Karl sagt nur: jubemus, ut sicut reliquis possessionibus, quibus jure hereditario videtur uti, ita ut his, nostri muneris largitate valeat secure omni tempore vitae suae frui, ipse et omnis ejus posteritas. Von der Grafschaft, welche Lehn war, ist, wie man sieht, gar nicht die Rede, sondern von den Alodbesitzungen oder dem Eigen des Grafen.

Grafschaften, sowie die übrigen Lehen, nach und nach erblich wurden. Die Schenkung trug nur dazu bei, die Macht des Grafen Dietrich und seines Geschlechts in jener Gegend zu befestigen. Wie z. B. aus den Grafen des Gaues Grabfeld die erblichen Grafen von Henneberg sich entwickelten, so entstanden aus den holländischen Gaugrafen die erblichen Grafen von Holland. Der Grund, warum Dietrich I. als erster Graf von Holland aufgeführt wird, ist, daß der beglaubigte Stammbaum der Grafen von Holland nicht weiter zurückreichte, als bis auf Dietrich I. und seinen Bruder Walger. Das große belgische Zeitbuch bei Pistorius erzählt, Dietrich, der erste Graf von Holland, habe goldne Waffen mit einem Löwenbilde von rother Farbe geführt, und habe, wie Gewisse überlieferten, aus dem königlichen Geschlechte der fränkischen Fürsten gestammt. Diese unbegründete Sage hat Johann von Leyden veranlaßt, unsern Dietrich aus dem Geschlechte der Trojaner entsprießen zu lassen, da die Könige von Franken aus diesem Geschlechte gewesen, die Geschlechtstafel der Merowinger zu der Dietrichs I. zu machen, und dessen Ahnen zunächst so aufzuführen: Dietrichs I. Vater war Sigbert, der Dietrichen mit seiner Gemahlin Mathilde, der Schwester Henna's (Emma's), der Gemahlin des Königs Ludwig von Teutschland und des Grafen Hagano von Xanten zeugte, Sigbert war der Sohn Nanfreds, Nanfred der Sohn Enghelrims des Blutzeugen, Enghelrim der Sohn Dietrichs, Dietrich der Sohn Lothars, Lothar der Sohn des Herzogs Dietrich von Aquitanien, Herzog Dietrich von Aquitanien der Sohn des Königs Chilperich von Frankreich, und nun so durch die fränkischen Könige rückwärts bis auf Priamus, den Trojaner, den ersten König von Frankreich [9]). Wenn auch andre diesen erdichteten Stammbaum nicht in seiner Ausdehnung auf- und annehmen, so können sie doch nicht davon loskommen, daß Dietrich Sigberts Sohn aus Aquitanien gewesen, oder wenigstens aus Gascogne gestammt, welches letztre Ägidius von der Roya behauptet. Andre, wie Jan Dousa, stellen Dietrich I. als des friesischen Grafen Gerulfs oder Gerolds Sohn auf, und Neuere folgen dieser Vermuthung so sicher, als wenn es eine geschichtliche Thatsache wäre. Es kommen aber als Grafen der Friesen Gerolf und Gardolf im J. 885 vor, welche vom Dänen Godfrid, welcher in Holland und Friesland Lehen hat, als Botschafter zum Kaiser Karl dem Dicken gesendet werden [10]). Godfrid empört sich in Verbindung mit Hugo von Lothringen gegen den Kaiser, und wird durch die Arglist seines (Godfrids) Mannes (Vasallen) Gerulf erschlagen [11]). Kaiser Arnulf schenkt im J. 889 seinem Manne, dem Grafen Gerolf, zwischen dem Rhein und Suilhardes-Hage einen Wald und ein urbares Land zu Northa und Ospreteshagen, eine Hufe zu Bodekenlo, zwei zu Alburch, eine zu Hornum, eine zu Huvi, eine zu Theole (Thiel) und eine zu Aske [12]). Nehmen wir Gerolfen als Dietrichs I. Vater an, so erhalten wir doch auch in ihm keinen Grafen von Holland und Friesland in der nachmaligen Bedeutung, sondern haben nur einen friesischen Gaugrafen, der so wenig als Landesfürst erscheint, daß er Godfrids des Dänen Mann (Vasall) war. Auch sieht man nicht ein, warum Dietrich grade Sohn Gerolfs sein soll, und nicht auch Sohn Gardolfs sein kann, welcher ja auch ein friesischer Graf war. Da es gewöhnlich war, daß berühmte Namen in den Familien wiederholt fortgeführt wurden, und wir unter Dietrichs Nachkommen weder einen Gerolf (auch keinen Gerold), noch Gardolf finden, sondern fast nur auf Dietriche und Florenze stoßen, so läßt sich, wenn auch nicht mit Sicherheit, doch mit Wahrscheinlichkeit schließen, daß Dietrichs Vater weder Grolf (auch nicht Gerold), noch Garolf gewesen, sondern wir vermuthen, daß der von uns unter A) aufgestellte holländische Graf Dietrich ein Sohn des unter B) aufgestellten ist. Dieser unter A) sollte also eigentlich Dietrich I. heißen. Doch da die Sache nur wahrscheinliche Vermuthung bleiben kann, und überdies Verwirrung entstehen würde, so nennen wir den unter B) aufgestellten erst Dietrich I. und um so mehr, da auch die Grafen von Holland selbst, nämlich Dietrich V. in seiner für die Geschlechtstafel der Grafen so wichtigen Urkunde von 1083, diese Zählung befolgt [13]). Dietrich I. wird hier durch Walgers Bruder bezeichnet. Der Mönch von Egmond weiß auch von Walger nichts mehr zu sagen. Das große belgische Zeitbuch weiß schon aus Chroniken, daß Walger Graf von Tiesterband gewesen, und bei Thiel im Dorfe Avezaik gesessen. Neuere, welche nicht davon loskommen können, daß es schon damals eine Grafschaft Holland gegeben, nehmen hiervon Veranlassung, Walgern dem südöstlichen Theile dieser Grafschaft zuzuerkennen. Ein Walger, freilich ungewiß, ob dieser Walger Dietrichs Bruder, kommt in beglaubigter Geschichte zum J. 892 vor, ist des Grafen Balduin von Flandern Vetter (consobrinus), hat vom Könige Odo von Frankreich das Schloß Laon erhalten, will sich darin selbständig machen, wird belagert, gefangen, zum Tode verurtheilt und enthauptet [14]). Das belgische Zeitbuch erzählt, Dietrich I. und sein Bruder Walger haben zum Mutterbruder Hagano'n von Troja, der in Klein-Troja, nämlich Xanten, wohnte, und das Nonnenkloster zu Thiel stiftete. Dieser Hagano von Troja ist kein andrer als der Hagene der Heldensage, Hagene von Tronege (Troneck), nach dem Nibelungenliede, welches die Heldensage so natürlich als möglich haltend, für Troja, weil ihr das zu bedenklich vorkommen mochte, vermuthlich Tronek gesetzt, während das lateinische Waltherslied, welches älter als das Nibelungenlied in letzter Gestaltung ist, die alte Übersicht der Sagen des Heldenbuchs, die Wilkina- und Niflunga-Saga und die dänischen Kiämpe-Visor, dem Geiste der Heldensage angemessener, Hagen von Troja haben.

9) Joh. von Leyden, Chron. Belg. Lib. V. cap. 36. p. 92. Lib. VI. cap. I. u. VI. p. 93, 95 u. 96. 10) Regino, Chronicon, bei *Pertz*, Mon. Germ. Hist. Scriptt. T. I. p. 595. 11) Annales Vedastini zum J. 825 bei dems., T. II. p. 204.

12) Urk. des K. Arnulf bei Miräus, S. 34. 13) Urk. bei Miräus, a. a. O. S. 71. 14) Annal. Vedast. zum J. 892. S. 527 u. 528.

Daß man Dietrich I. und Walgern den Hagano zum Mutterbruder gegeben, hierauf ist man wahrscheinlich gekommen, weil nach König Karls Schenkungsurkunde ein Hagano für Dietrichen bittend eingekommen, und dieser Hagano nun nach Sagenweise angebracht werden mußte, und nicht besser als auf den berühmten Hagen von Troja der Heldensage verwandt werden konnte. Dietrich I. baute mit seiner Gemahlin Gena [15]) eine hölzerne Kirche zu Egmond, richtete daselbst ein Nonnenkloster ein, und begable es mit elf Hufen zu Frando, mit zwei zu Alkmaar, und mit der Hälfte seiner ganzen Besitzung zu Kallinge.

2) **Dietrich II**, des Vorigen Sohn, baute mit seiner Gemahlin Hildegard eine steinerne Kirche zu Egmond, entfernte die Nonnen und setzte Mönche dahin, und begabte das Kloster mit Hufen zu Skagen, Haregon, Wimnen, Alkmaar, Limbam, Smitan, Bathem, Ordebolla, Those, Obbingem, Velzen Hemstede, eine Hufe neben dem Bamestra (Bemstersen) und zwei zwischen dem Bache Schulingheke und Hurestede, und mit den Kirchen zu Heylgalo, zu Forenholte und zu Sarnem mit den Zehnten. So lernen wir Alodbesitzungen des Grafen kennen. Äußerst wichtig zur Gründung der Macht der nachmaligen Grafen von Holland, deren Ahnen bloß Gaugrafen gewesen, ist die Schenkung König Otto's III. vom J. 981. Dietrich II. erhielt hier durch Antrieb der Mutter Otto's III., der Kaiserin Theophania, und auf Verwendung des Bischofs Ekbert von Trier und des Herzogs Heinrich von Baiern alles, was er bisher zwischen den Flüssen Liora und Hisla (Yssel), was er in dem Dorfe Sunnemere, was er zwischen den Flüssen Medemelacha und Chimelosara, Gemerchi genannt, vom Könige zu Lehen hatte, zu eigen (als Alod). Ferner, was er im Gaue Texla, in den Grafschaften Masalant, Kinhem und Texla vom Könige zu Lehen hatte, gab ihm Otto III. ebenfalls mit aller Nutzung, nur die Huslada ausgenommen, zu eigen [16]). Die Betrachtung dieser Schenkung ist schlagend gegen die Annahme Dietrich I. als ersten und Dietrich II. als zweiten erblichen Grafen von Holland. Ungeachtet Dietrichs II. soviel zu eigen erhält, erhält er doch nur die Lehen in den Grafschaften, nicht die Grafschaften selbst zu eigen. Ferner sehen wir Holland nicht eine Grafschaft ausmachen, sondern mehre, und so sehr, daß, während gewöhnlich der Gau, wenn er nicht zu groß war, nur eine Grafschaft enthielt, der große Texelgau, dessen Namen nur noch ein kleiner Theil desselben, nämlich die Insel Texel, bewahrt, in drei Grafschaften zerfällt. In den Schenkungsurkunden ist es gewöhnlich, daß, wenn ein Graf in seiner Grafschaft etwas geschenkt erhält, diese als seine Grafschaft bezeichnet wird. Hier finden wir bei den drei Grafschaften Masalant, Kinhem und Texla diese Bemerkung nicht, sodaß selbst zweifelhaft bleibt, ob Dietrich II. diese drei Grafschaften sämmtlich besessen, welches auch statthaben konnte, da mancher Graf mehre Grafschaften zugleich verwaltete, und nicht unwahrscheinlich ist, weil zwar nicht Graf Dietrich, aber auch gegen die Gewohnheit, nach welcher die Besitzer der Grafschaft, in welcher Jemand etwas geschenkt erhielt, genannt wurden, Niemand anders als Besitzer der drei Grafschaften angegeben wird, oder aber ob er in einer oder der andern nur Lehen gehabt, da auch nicht ungewöhnlich war, daß ein Graf in einer andern Grafschaft Lehen vom König erhielt. Jene umfassende Schenkung der Lehen zu eigen war der mächtigste Grundstein der nachmaligen Grafschaft Holland, und vom König, oder vielmehr von seiner Mutter, der Kaiserin Theophania, sehr unklug, da sie die Macht des Königs lähmte, wovon wir bei den folgenden Dietrichen Beispiele sehen werden. Die Vermittlung des Erzbischofs Ekbert ist ganz natürlich, da er Dietrichs II. Sohn war, und auch des mit dem Könige verwandten Herzogs Heinrich II. von Baiern erklärlich, da dessen gleichnamiger Sohn, nachmals Herzog und dann König und Kaiser, Kunigunden, die Schwester Luitgards, der Gemahlin Arulfs, des Sohnes Dietrichs II. zur Frau hatte, oder wenigstens schon mit ihr verlobt sein mochte. Wenn das große belgische Zeitbuch [17]) erzählt, Dietrich II. sei nach seines Vaters Tode mit Friesen in Zwiespalt gerathen, habe sie aber besiegt und seiner Herrschaft unterworfen, und deshalb ein steinernes Münster zu Egmond gebaut, und diese Gelegenheit Johann von Leyden sich nicht entschlüpfen läßt, mit einer umständlichen Beschreibung dieser vermeintlichen Siege bei der Hand zu sein [18]), und auch Neuere erzählen, wie Dietrich II. die Friesen besiegt; so hat zur Erfindung dieser unbegründeten Erzählung aller Wahrscheinlichkeit nach der Mönch von Egmond die Veranlassung gegeben, wenn er sagt, die Verwandlung des Nonnenklosters in ein Mönchskloster habe wegen der Rauhheit und Belästigung des grausen Volkes der Friesen stattgehabt. Dietrichs II. Gemahlin war Hildegard [19]), und ihre Söhne Graf Arulf und Ekbert, Erzbischof von Trier, und ihre Tochter nach dem Mönch von Egmond die legendengefeierte Egghinda, nach dem großen belgischen Zeitbuche die schöne Arilind.

3) **Dietrich III.**, des Vorigen Enkel, hatte jung seinen Vater, Arnulf von Gent genannt, durch die Frie-

15) Johann von Leyden S. 98 macht diese Gena zu einer Tochter des Königs Pippin des Jüngern von Italien, des Sohnes Karls des Großen, Ägidius von der Roya S. 11 zu einer Tochter Ludwigs. 16) Urk. Otto's III. bei Miräus, S. 52.

17) Magnum Chron. Belg. bei Pistorius, S. 73. Seine Angabe von Dietrichs II. Regierungsjahren, nämlich er habe 891 angefangen und 88 Jahre regiert, ist nicht zu brauchen 18) *Joann. a Leidis*, Chron. Belg. Lib. VII. cap. II. de duplici victoria Theodrici secundi Comitis adversus Frisones, p. 100 u. 101. 19) Urk. Dietrichs V. bei Miräus, S. 17. Der Mönch von Egmond S. 353 nennt sie eine Schwester der Kaiserin Theophania (welcher Angabe auch Miräus S. 52 folgt), entweder veranlaßt, um die treffliche Schenkung auf Theophania's Antrieb zu erklären, oder aus Verwechselung Hildegards mit Luitgard, der Gemahlin des Gr. Arulfs, des Sohnes Dietrichs II., welche eine Schwester der Kaiserin Kunigunde war (vgl. Dithmar von Merseburg, S. 148 mit Vita S. Walbodonis, in den Actis Sanctor. mens. April. T. II. c. 2. Das große belgische Zeitbuch S. 78 nennt Hildegunden Hildegard, und sagt, sie sei, wie man glaube, eine Tochter des Königs Ludwig von Frankreich gewesen.

sen verloren. Seine Mutter und Vormündin Luitgard, die Schwester der Königin, trieb, von Rache erfüllt, ihren Schwager, den König Heinrich II., im J. 1005 zu einer Heerfahrt zu Schiffe gegen die Friesen. Er zwang sie von ihren hartnäckigen Unternehmungen abzustehen [20]. Doch hegte Dietrich III. gegen die Friesen, da sie seinen Vater erschlagen, Mistrauen, und zog sich aus ihrer Nähe zurück, und bemerkenswerth für die Geschichte der Grafen von Holland ist, wie Baldrich, welcher dieses berichtet, hierbei den Grafen umschreibt: **Theodericus, Arnulphi Gandensis filius, qui participium Monarchiae Frisonum tenebat.** In die durch Wälder und Sümpfe unbewohnbare Gegend, welche Merewede [21] (d. h. Sumpfwald) hieß, und die an dem Zusammenflusse der Maas und der aus dem Rhein fließenden Waal lag, und wo bisher nur Jäger und Fischer zu wohnen pflegten, und die Bischöfe von Utrecht [22] und Cöln, und einige Äbte gemeinsame Besitzung an Jagd und Fischerei hatten, und insbesondre der Bischof von Utrecht ein großes Alod besaß [23], in diesen Sumpfwald zog Dietrich, welcher Argwohn gegen die Friesen hegte, da durch sie sein Vater das Leben verloren, sich zurück, nahm dieses Land, fremdes Eigenthum, in Besitz, baute daselbst eine Stadt (muthmaßlich Dordrecht) und belegte die durchschiffenden Kaufleute mit dem schwersten Zolle. Daß Dietrich III. mit seinen friesischen Leuten die Niederlassung bewirkte, geht aus Alpert von Metz hervor. Denn an der Stelle, wo er umständlich von der nämlichen Niederlassung redet, von welcher Baldrich berichtet, erwähnt er Dietrichs II. gar nicht, sondern erzählt nur im Allgemeinen. Ein Theil der Friesen verließ seine Sitze, baute im Walde **Meriwido** Wohnungen und ließ sich da nieder, verband sich mit Räubern und fügte den Kaufleuten großen Schaden zu. Die Räuber vertheilten unter die Unterjochten das Land zur Ausrodung und zum Anbau, und machten sie zinsbar. Die thieler Kaufleute, die überdies zu Klagen sehr geneigt waren, kamen häufig bei dem Kaiser um die Gnade ein, daß er sie von diesen Bedrückungen befreien möchte, und stellten ihm vor, wie, wenn er nicht abhälfe, sie in Handelsgeschäften nicht auf die Insel, noch die Briten zu ihnen kommen könnten, und er so Verlust an Einkünften erleide [24]. Zu dem Geschreie der Kaufleute kamen die Klagen des Bischofs Adelbold von Utrecht, welchem der größte Theil jener Besitzung gehörte, die jetzt Graf Dietrich II. an sich gerissen. Dieser war aus des Bischofs Manne (Vasallen) ein ihm unheilvoller Feind geworden, und erschlug ihm in der Fehde manchen Ritter. Auf dem Tage zu Nimwegen im J. 1018, wo alle Landsassen über Dietrich III. klagten, gab der Kaiser mit dem Rathe der Besten dem Bischofe von Utrecht den Auftrag, jene Orte anzuzünden und den Klagenden zurückzugeben. Der Jüngling Dietrich ließ sich durch dieses Gebot nicht zähmen, bat um Urlaub, hinweggehen zu dürfen, und sagte, er werde es zu verhindern wissen [25]. Der Kaiser gebot dem Herzoge Godfrid von Lothringen und den Bischöfen von Cöln, Utrecht und Lüttich ein Heer zu vereinen. Sie versammelten zahlreiche Scharen, die berühmtesten Männer enthaltend, aber gewohnt zu Rosse zu kämpfen, nicht zu Schiffe und zu Fuße. Die Friesen, welche den Wald bewohnten, zogen sich bei ihrer Ankunft zu denen zurück, welche unter den Räubern eine kleine Festung (die obenerwähnte Stadt) bewohnten. Das Heer Godfrids und der Bischöfe schiffte bei voller Fluth nach Flarindingen (Vlaardingen), wie diese Gegend der Friesen hieß [26], der Name Holland war nämlich damals noch nicht gebräuchlich, und der südöstliche Theil desselben hatte den besondern Namen Vlaardingen von dem damals mehr bekannten Orte, während der allgemeine Name für das Land bis zur Maas Friesland war. Dietrich mit den wenigen Friesen von dem zahlreichen Heer [27] angegriffen, schien unterliegen zu müssen, um so mehr, da seine Macht getrennt, indem ein Theil sich in jener Festung befand. Doch nahm der Theil der Friesen außerhalb der Festung eine Stellung, da er die Feinde ohne Rosse sah, und die Friesen durch Bauernarbeit zum Kampfe zu Fuße geübt waren. Großen Vortheil brachte ihnen, daß das Gefild mit Gräben ganz durchschnitten war. Als Dietrichs Gegner auf diese stießen, trugen die Bannerträger die Fahnen zurück, um sich zum Empfange der Friesen, wenn sie einen Angriff beabsichtigten, auf ebenem Boden aufzustellen. Während die Banner des Herzogs zurückgetragen wurden, rief ein naher Räuber den Hintersten zu: „Rette sich, wer kann! der Herzog ist von den Friesen geschlagen! Dieses falsche Gerücht verbreitete sich mit Blitzesschnelle. Ein panisches Schrecken ergriff die Lothringer, und sie wandten sich zur Flucht nach dem Flusse, und viele fanden, bevor sie die Schiffe schwimmend erreichten, den Tod. Der Herzog mit den tapfersten Männern stand wie versteinert. Da brachen die Friesen außerhalb, von den Städtern von der Flucht der Feinde durch Winke und Rufen benachrichtigt, aus ihrer Stellung hervor. Zu-

20) Dithmar von Merseburg, S. 148. 21) Zur Bestimmung der Lage dieses Sumpfwaldes Merewede oder Meriwido, wie Alpert, oder Mirwidu (widu [sächlich] bedeutet nämlich im Altteutschen Wald, und Mir, verwandt mit Moor, Sumpf), wie Dithmar von Merseburg hat, dient außer *Baldricus*, Noviomensis et Tornacensis Ep., Chron. Cameracense Lib. III. c. 19 auch die Urkunde Heinrichs IV. (bei *Boxhorn*, Theatrum Hollandiae, p. 96): In Merwede juxta Dordrecht, inde in Dubie, in Duveibaer, inde in Wael, inde iterum in Merwede usque in Dordrecht etc. Ein Überbleibsel des Namens dieses großen Sumpfwaldes hat sich in dem Namen der Merwe erhalten, welchen der Fluß von dem großen ihn umgebenden Sumpfwald erhalten hatte, denn *Alpert*, De diversitate temporum (bei *Eccard*, Corp. Hist. Med. Aev. T. II. p. 97, 118) erzählt Cap. VIII. wie im J. 1009 Nordmannen durch den Fluß per flumen Miriwido schiffen und bis Thiel vordringen, und Cap. XX. sagt er vom Walde: in sylva Meriwido, de qua supra diximus; Fluß und Wald hieß also Miriwido (d. h. Sumpfwald) und der Fluß hatte von dem Walde den Namen. 22) Statt Trevirensis bei Baldrich ist wahrscheinlich Trejectensis (Trajectensis), da der Bischof v. Utrecht auch in der Folge auftritt, zu lesen. 23) Dithmar von Merseburg, S. 464.

24) Alpert, Cap. 20. S. 118 u. 119. 25) Dithmar, S. 262 u. 263. 26) Alpert, S. 119. 27) Baldrich, a. a. O.

gleich fielen Räuber aus der Stadt. Der Herzog umringt, ward verwundet und nach tapfrer Gegenwehr gefangen. Diesen Sieg, welcher unglaublich geschienen, gewann Dietrich III. den 29. Sept. 1019. Er benutzte ihn weise und ließ sich nicht übermüthig machen, denn er gab dem gefangnen Herzoge die Freiheit unter der Bedingung, daß er bei dem Kaiser und dem Bischofe den Vermittler mache, und durch Godfrids Hülfe ward auch Bischof Adelbert mit seinem Feinde Dietrich versöhnt [28]). Welchen Namen sich Dietrich III. bei den Kaisern gemacht, und wie Dietrichs III. Enkel, Dietrich V., dieses büßen mußte, lehrt die Urkunde vom J. 1064, durch welche er kund thut, wie er die Schenkungen, welche von dem Grafen Dietrich und seinen Söhnen der utrechter Kirche zur Zeit des Bischofs Adelbold ungerechter Weise genommen worden, und für welche sowol Kaiser Heinrich (II.) als auch sein (Heinrichs IV.) Großvater Konrad (II.) und sein Vater Heinrich (III.) sich vieler Mühe unterzogen, mehre Kriege geführt, und auch er (Heinrich IV.) viel Arbeit gethan, auf Verwendung und den Rath seiner Fürsten, des Erzbischofs Anno von Cöln, Sigfrids von Mainz, Eberhards von Trier, Athalberts von Bremen, Burchards von Halberstadt, der Herzöge Friedrich, Gerhard und Godfrid, und andrer seiner Mannen, dem Bischofe Wilhelm von Utrecht zurückgibt, nämlich in Crimpen vier Hufen vom Fluß Abelás bis nach dem Merwede, von da bis nach Menkenesdrecht die Hälfte des ganzen Landes mit dem ganzen Districte; desgleichen von Riede bei dem Merwede bis Slidrecht; desgleichen nach dem Merwede neben Dordrecht, von da nach Duule, von da nach Duuelhár, von da nach der Waal, von da wieder nach dem Merwede bis nach Dordrecht, nebst der neuerbauten Kapelle, von Dordrecht nach Osten bis Cordekems Hofstadt, welches bei Werkenemunde; zu Holreta sieben Hufen, zu Valkenburch acht Höfe, die Kirche zu Vlaardingen mit den Kapellen, Heylighelo mit den Kapellen, Pitthen Aldendorpe mit den Kapellen; dazu alle Grafschaften in Holland mit allem, was zum königlichen Banne gehört; außerdem das Lehen, welches Graf Miroth vom Bischof Adelbold in Sigisdirch bis nach Nives Muthen, von da aufwärts von der westlichen Seite des Rheines bis Bodegraven gehabt, und nach Miroth Godeso, nach Godeso Dietrich Bavo's Sohn, welchen Graf Dietrich vertrieben, und es dem heiligen Martin mit Gewalt genommen [29]). So lernen wir kennen, was Dietrich III. dem utrechter Bisthum entrissen, und worin er sich durch den Sieg in dem Merwede behauptete. Alle Grafschaften in Holland hatte natürlich Adelbold nicht besessen. Der König nimmt sie Dietrichs III. gleichnamigem Enkel, weil sie königlich und die Lehen noch nicht erblich waren. Zugleich ist bemerkenswerth, daß auch im J. 1064, wo Holland zum ersten Male genannt wird, doch noch keine Grafschaft Holland, sondern nur Grafschaften in Holland stattfanden. Graf Dietrich III. starb nach dem Mönche von Egmond im J. 1039, ward zu Egmond begraben, und ist der Graf Dietrich, welcher den Beinamen des Hierosolymiten hat, welcher auf eine Wallfahrt nach Jerusalem schließen läßt, und wovon auch Spätre, z. B. Johann von Leyden, erzählen. Dietrich III. hatte zum Bruder Sigfrid, Sicco genannt; war verheirathet mit Othilhild [30]). Ihre Söhne waren Dietrich IV. und Florenz II.

4) Dietrich IV., merkwürdig, daß diesen Graf Dietrich V. gar nicht zählt [31]), sondern sich selbst den vierten Dietrich nennt. Zählt er seinen Vatersbruder nicht, weil er nicht Gelegenheit hatte, ihn zu erwähnen, oder war vielleicht Dietrich, Othelhilds Sohn, der Dietrich, welcher 1039 starb, und überlebte vielleicht der Vater den Sohn, sodaß Dietrich Othelhilds Sohn gar nicht zur Regierung kam, und was von ihm nach dem J. 1039 erzählt wird, auf Dietrich, Arnulfs und Luitgards Sohn, bezogen werden muß? Dem Alter nach könnte Dietrich, Arnulfs Sohn, sehr gut bis 1048 eine thätige Rolle gespielt haben, und dann ihm sein zweiter Sohn Florenz unmittelbar gefolgt sein, welcher nach dem Mönche von Egmond folgte, weil sein Bruder Dietrich, Othelhild's Sohn, keine ehelichen Kinder hinterlassen, und nach dem großen belgischen Zeitbuche gar keine Frau gehabt. Da jedoch daraus, daß Dietrich V. seinen Vatersbruder nicht zählt, nicht mit Gewißheit gefolgert werden kann, daß er nicht zur Regierung gekommen, so stellen wir unter Dietrich IV., was andre von ihm erzählen, wenn es auch zu Dietrich III gehören sollte, nämlich seine (wenig zu beachtende) Fehde mit dem Grafen Balduin von Flandern wegen der Schelbeinseln, seine Empörung gegen Heinrich III., seinen Fall in diesem Kriege und das spätre Märchen von seinem Ende. Hermann der Gichtbrüchige nennt ihn den Markgrafen Dietrich von Phladirtingen (Vlaardingen); wahrscheinlich hat er, wenn der Geschichtschreiber sich nicht irrt, diese Würde von dem Kaiser erhalten, da in jener Gegend allerdings ein Markgraf gegen die Raubfahrten der Nordmannen, welche, wie Dietrich von Metz beschreibt, noch in den Jahren 1009 und 1010 in jene Gewässer drangen und gegen andre Seeräuber nöthig sein mochte. Wie wir sehen werden, war auch Dietrich nicht in immerwährender Empörung gegen den Kaiser, ungeachtet er dem Stift Utrecht das Entrissene nicht zurückgab. Daher kann der Kaiser bei irgend einem Friedensvergleich ihm sehr wohl die mark-

28) Alpert, S. 118–120. Baldrich, 3. Bch. Cap. 19. Dithmar, S. 264–266. Der Mönch von Egmond S. 554 kennt die Veranlassung dieses Krieges so wenig, daß er sagt, Herzog Godfrid sei von dem Kaiser gegen den Gr. Dietrich, Arnulfs Sohn, geschickt worden, weil Dietrich die Friesen bekriege, um den Tod seines Vaters zu rächen, da doch Heinrich II. selbst, um seine Schwägerin Luitgard zufrieden zu stellen, die Friesen bekriegt hat. Ein wunderbares Gemisch von Sage und eigner Zuthat hat Johann v. Leyden S. 121 über Dietrichs III. Kriege. 29) Urk. des Königs Heinrich IV. bei Joh. v. Leyden, S. 152.

30) Urk. des Gr. Dietrich V. bei Miräus, S. 71. Der Mönch von Egmond S. 174 sagt, daß sie in Sachsen begraben, welches vermuthlich die Veranlassung gegeben, daß sie Spätre zu einer Tochter des Herzogs von Sachsen machen (Magn. Chron. Belg. p. 97). 31) Urk. bei Miräus, S. 72. Joh. v. Leyden S. 159 hat es sich leicht gemacht, indem er ohne Umstände in die Urkunde quintus für quartus gesetzt.

gräfliche Würde ertheilt haben, da Dietrich eben vorschützen mochte, wie nöthig es sei, daß jene von Seeräubern gefährdete Gegend nur einem Herrn gehörte; doch läßt sich denken, daß der Bischof von Utrecht nie rastete und bei jeder günstigen Gelegenheit den König von neuem anregte. Im Frühlinge des Jahres 1046 unternahm König Heinrich III., welcher Ostern zu Utrecht feierte, eine Heerfahrt zu Schiffe, indem er nach Vlaardingen übersetzte, und einen Gau, welchen Markgraf Dietrich sich angemaßt hatte, ihm entriß. Dieses veranlaßte den Markgrafen, sich gegen den Kaiser zu empören und mit dem Herzoge Godfrid von Lothringen zu verbinden. Zur Kränkung des Kaisers verheerte Dietrich im Jahre 1047 die benachbarten Bisthümer. Da unternahm Heinrich III. im Herbste (1047) eine Heerfahrt zu Schiffe auf dem Rheine nach Friesland in damaliger Bedeutung, wie Lambert von Heersfeld sich ausdrückt, oder nach Vlaardingen, wie Hermann das Land näher bezeichnet, und nahm zwei starke Festungen Reinesburg und Vleerdingen ein [32]). Doch legten bei seinen weitern Unternehmungen die wasserreichen Stellen im Lande Vlaardingen ihm große Hindernisse in den Weg, sodaß er nicht mehr ausrichten konnte. Auf der Heimkehr folgten ihm die Gegner auf leichten Kähnen auf Räuberweise, griffen immer die Hintersten an, und erschlugen sie, und brachten so dem kaiserlichen Heere großen Verlust bei. Als der kalte Winter des Jahres 1049 Brücken baute, verbanden sich Ritter und Fürsten aus den Seegegenden mit den Bischöfen von Lüttich, Utrecht und Metz, legten Dietrichen in Vlaardingen einen Hinterhalt, lieferten ein siegreiches Treffen, erschlugen den Besiegten und unterwarfen jenes Land dem Kaiser. Kurz darauf nahm es Godfrid ein, ward aber auch von ihnen angegriffen, und so geschlagen, daß er kaum entkam [33]). Der Mönch von Egmond erzählt von Dietrichs Tode nichts, als daß er, während er zu wenig Vorsicht brauchte, von seinen Feinden bei Dordrecht erschlagen worden sei. Der Verfasser der spätern Chronik der Grafen von Holland, aus welcher das große belgische Zeitbuch Stellen aushebt, strebte umständliche Erzählungen zu liefern, und war daher genöthigt, aus unverbürgter Sage zu schöpfen, und wo diese auch nicht ausreichte, selbst zu erfinden. Daher folgendes Märchen, dessen Inhalt darum nicht übergangen werden kann, weil es Neuere in die beglaubigte Geschichte Dietrichs so ohne Unterscheidung mischen, als wenn sie Thatsachen berichteten. Graf Dietrich wird im neunten Jahre seines Grafenthums von den oberländischen Fürsten zu einem Turniere nach Lüttich geladen, und erscheint mit vielen Rittern und Baronen. Beim Speerrennen am zweiten Tage tödtet er unversehens den Bruder des Erzbischofs von Cöln und entflieht auf einem Renner, nachdem er die Seinigen zerstreut und versteckt. Doch erschlagen die Blutsfreunde des Erzbischofs aus Rache zwei ausgezeichnete Ritter des Grafen. Dieser verbrennt, nach Holland heimkehrend, sämmtliche Schiffe der Kaufleute aus dem cölner und lütticher Lande, seine Ritter zu rächen. Die Bischöfe von Cöln und Lüttich sammeln eine unermeßliche Ritterschaft mit Hülfe des Markgrafen von Brandenburg [34]), kommen erbittert nach Holland, werden verrätherisch durch einige Bürger von Dordrecht in Dordrecht eingelassen, und wollen von hier aus ganz Holland verheeren. Der Graf, sehr bewegt, vereinigt ein auserlesenes Heer, kommt vorsichtig in einer Nacht mit Hülfe des Herrn Gerhard von Butte nach Dordrecht, ordnet in den Straßen die Schlachthaufen, und metzelt über 400 Edle, die sich nichts versehen, nebst einigen Mannen nieder. Die Bischöfe mit dem Markgrafen und der übriggebliebenen auserlesenen Ritterschaft fliehen heimlich aus einem der Stadtthore, viele von den Ihrigen haben sich jedoch hier und da in den Häusern verborgen. Den Tag darauf geht der Graf mit Wenigen an die Stadtmauern spazieren, kommt durch eine enge Gasse, wo viele Feinde verborgen sind, wird von einem derselben durch einen vergifteten Pfeil am Schenkel verwundet, stirbt den dritten Tag darauf, den 15. Mai, und die Straße, wo er verwundet worden, wird noch bis auf den heutigen Tag die Grafenstraße genannt [35]). Man vergleiche diese Erzählung mit dem Berichte der beglaubigten Geschichte, welchen wir oben mittheilten, und wird urtheilen, ob beide, wie in neuern Geschichtswerken geschieht, zusammengeschmelzt werden dürfen.

5) Dietrich V., des Grafen Florenz I. und Getruds Sohn, Dietrichs III. Enkel, war noch unerwachsen, als sein Vater im J. 1061 erschlagen ward, und folgte ihm unter der Vormundschaft seiner Mutter. Diese nahm im J. 1064 Robert, der jüngre Sohn des Grafen Balduin, zur Frau, und erlangte so auch die Grafschaft Friesland [36]). Im nämlichen Jahr erhielt (1064) der Bischof Wilhelm von Utrecht durch den König Heinrich IV. nicht nur alles wieder, was dem Stifte Dietrichs V. Großvater entrissen, wie wir unter Dietrich III. sahen, sondern auch alle Grafschaften in Holland, wozu der König Recht hatte, da sie königliche Lehen waren. Nicht blieb es bei bloßer Schenkung aller Grafschaften an den Bischof. Herzog Godfrid mit dem Höcker mit dem Bischofe Wilhelm von Utrecht und einem königlichen Heere vertrieb den Stiefvater Dietrichs aus Holland, und unterwarf das Land [37]). Der aus Holland vertriebene Robert gewann die Flanderer gegen Arnulf, den Sohn und Nachfolger seines Bruders. Arnulf, vom Könige Philipp von Frankreich unterstützt, ward in der Schlacht 1072 erschlagen, und Arnulfs Mutter Richild und Robert gefangen und gegeneinander ausgewechselt. So gelangte Dietrichs V.

32) Lambert von Heersfeld, Krause'sche Ausgabe, S. 6. 33) Hermann. Contractus, Chron. Ussermann'sche Ausg. S. 215, 219, 220, 221.

34) Daß der Markgraf von Brandenburg hier eine Rolle spielt, zeigt das Zeitalter der Erfindung der Erzählung an, nämlich die Zeit, als die Grafschaft Holland an einen Sohn des Königs Ludwig des Baiern gekommen und ein andrer Sohn des Königs Markgraf von Brandenburg war. Da mußte die Gegenpartei in Holland allerdings im Markgrafen von Brandenburg ein Schreckbild sehen. 35) Magnum Chronicon Belgicum ex Chronicis Comitum Hollandiae, p. 114. 36) Der Mönch von Egmond, S. 255. 37) Derselbe.

Stiefvater zur Grafschaft Flandern [38]). Herzog Godfrid mit dem Höcker von Niederlothringen fand im J. 1076 zu Antwerpen durch einen Meuchelmörder seinen Tod. Wie Lambert von Heersfeld (S. 206) erzählt, glaubte man, daß es durch Nachstellung Roberts von Flandern geschehen, Sigbert von Gemblours (S. 842) sagt nur im Allgemeinen, daß Herzog Godfeid von einem Meuchelmörder tödtlich verwundet worden, der Mönch von Egmond nennt ihn nämlich Gillebert, den Knecht Dietrichs V. Durch wessen Veranstaltung auch Godfrid erschlagen sein mag, so konnte doch sein Tod Dietrich V. nicht anders als sehr gelegen kommen. Dieser, nun zum Jünglinge kräftig erwachsen, wollte des väterlichen Erbes sich nicht länger berauben lassen, sammelte so viel er vermochte, zog, von seinem Schwiegervater unterstützt, gegen das feste Schloß Selmunde, wo er den Bischof Konrad von Utrecht wußte, und legte es in Asche. In der Schlacht fielen mehre namhafte Männer und viele andre auf die Seite der Feinde. Der Bischof Konrad ward gefangen und freigelassen. Zwar berichtet der Mönch von Egmond die Bedingungen nicht, doch haben die spätern Chroniken der Grafen von Holland im großen belgischen Zeitbuche (S. 131) dieses Mal schwerlich Unrecht, wenn sie sagen, daß der Bischof Holland habe aufgeben müssen. Dietrich V. ist der erste, der sich Grafen von Holland (eigentlich der Holländer, Hollandensium Comes) nennt; in der zu Vlaardingen 1083 ausgestellten Urkunde, in welcher er die Schenkungen seiner Vorfahren an das Kloster Egmond bestätigt, und den Gotteshausleuten in seiner ganzen Grafschaft Zollfreiheit ertheilt. Er redet nur von einer Grafschaft, und hat also die frühern Gaugrafschaften in Holland in eine einzige Grafschaft vereinigt. Er ist also als der eigentliche Stifter der Grafschaft Holland anzusehen, während seine Vorfahren nur den Grund dazu legten. Daß aber Dietrich V. aus den Gaugrafschaften in Holland eine einzige Grafschaft bilden konnte, hierzu ließ ihm der damalige verwirrte Zustand des Reichs freie Hand, da Heinrich IV. durch den großen langen Sachsenkrieg die Hände gebunden waren. Auch finden wir Dietrichen unter den Empörern aufgeführt, da unter dem Folgenden doch wol kein andrer als Graf Dietrich von Holland zu verstehen ist, und auch so z. B. von Eccard [39]) darunter verstanden wird. Der Annalista Saxo S. 592 berichtet zum Jahr 1101: Graf Heinrich von Linthburg (Limburg) mit dem Grafen Dietrich empört sich gegen den Kaiser; daher belagert der Kaiser sein Schloß Lintburg, zerstört es, und der Graf selbst ergibt sich endlich in die Gewalt des Kaisers. Was des Grafen Heinrichs Bundesgenosse Dietrich für ein Schicksal gehabt, wird nicht gesagt, daher läßt sich schließen, daß der Kaiser, mit Besiegung des Grafen von Limburg zufrieden, den Grafen von Holland nicht weiter verfolgt habe. Auch befreite diesen der Tod von aller Verfolgung, denn er starb noch im nämlichen Jahre (1101) [40]). Seine Gemahlin war Othilhild [41]), und sein Sohn und Nachfolger Florenz II.

6) Dietrich VI., älter Sohn und Nachfolger Florenz II. des Dicken und Enkel Dietrichs V. Als sein Vater 1122 starb, war Dietrich VI. noch unerwachsen. Daher führte seine Mutter Petronella die Regierung. Sie war eine Schwester des Herzogs Lothar von Sachsen, der 1125 den Königsthron bestieg, und sich seines Neffen Dietrichs VI. huldreich annahm, und dessen Besitzungen selbst auf Kosten Dritter vergrößerte. Wenn bei dieser Gelegenheit Johann von Leyden (S. 250) sagt: „Kaiser Lothar nahm die Grafschaft Oostergoe von der utrechter Kirche hinweg, weil er sie laut der alten Privilegien der Grafschaft Holland wieder einverleibte," so ist das wieder zu viel. Das große belgische Zeitbuch (S. 166) sagt mit Recht blos, daß, laut der alten Privilegien, Lothar die Grafschaften von Oostrogouwe und Westrogowe der Grafschaft Holland einverleibt habe. Die Grafschaft Oostrogouwe und Westrogowe hatte zuletzt, bevor sie an das Bisthum Utrecht kam, Markgraf Ekbert II. von Meißen zu Lehen gehabt. Als im J. 1086 Ekbert wegen seiner Empörung durch den Spruch eines Fürstengerichtes geächtet, und seine Lehen dem Kaiser zugesprochen wurden, gab Heinrich IV. von diesen Lehen eine Grafschaft Frieslands, Namens Oostrogouwe und Westrogowe dem Bisthum Utrecht zu eigen [42]). Kaiser Lothar nahm diese Grafschaft dem Bisthum Utrecht wieder ab, und ertheilte sie seinem Neffen, dem Grafen Dietrich VI. von Holland. Den harten Winter des Jahres 1132 ergriff Dietrich VI. als eine günstige Gelegenheit, sich an den Westfriesen wegen der ihm häufig angethanenen Kränkungen zu rächen. Mit zahlreich versammelter Ritterschaft zog er in den Kampf. Als er nach Alkmaar gekommen, hielten die Friesen den Angriff seines Heeres nicht aus. Sie vereinigten sich im innern Friesland, und leisteten nach Kräften Widerstand. Ganz Friesland war durch das Eis wegsam geworden. Die Ritter des Grafen steckten viele Dörfer in Brand, raubten Rinder, Pferde, Kleider und andres Bewegliche, führten viele gefangne Friesen mit sich, und kehrten als Sieger zum Grafen zurück. Aber dieser Sieg ward Vielen, ja fast dem ganzen Holland, zum Verderben oder Tode. Der Graf hatte nämlich einen Bruder, Florenz geheißen, dieser war lebhaft von Geiste, begierig nach Ruhm, durch süße Rede

38) Sigbert von Gemblours, S. 840. 39) *Eccard*, Corp. Hist. Med. Aev. T. I. Register. 40) Der Mönch von Egmond, S. 90.

41) Dietrich V. ertheilt auf Othilhilds Verwendung dem Abte Stephan von Egmond und seinen Nachfolgern die Gerichtsgewalt zu Alkmere oder nach andrer Lesart Alkmäs (judiciariam potestatem), welche Ambocht (Amt) heißt, Urk. von 1083 bei Miräus, S. 72 vgl. mit der Recension bei Joh. von Leyden, S. 240 und dem Berichte des Mönchs von Egmond, S. 355. Nach dem Magn. Chron. Belg. ex Chronicis Comitum Hollandiae, p. 131 ist Uthilhild oder Rothild eine Tochter des Herzogs von Sachsen, wie schon die frühere Othilhild, Dietrichs III. Gemahlin, weil nämlich ein Graf von Holland, wie wir sehen werden, Petronella, eine Schwester des Herzogs Lothar von Sachsen (des nachmaligen Kaisers) zur Gemahlin hatte; so geben die spätern Chronisten auch andern Gemahlinnen der Grafen von Holland, deren Abkunft der Mönch von Egmond nicht meldet, die sächsische Abkunft. 42) S. Urk. bei F. Wachter, Geschichte Sachsens. II. Bd. S. 65 u. 66.

einnehmend, artig gegen Jedermann, Alt und Jung, Weltlich und Geistlich, aber ein heftiger Widersacher seiner Feinde. Dieses alles hatte keinen geringen Neid gegen ihn erregt. Durch Ohrenbläser hatte er seiner damals noch über die ganze Grafschaft herrschenden Mutter und seines Bruders Huld verloren. Aber je weniger er den Seinen gefiel, um so mehr trachtete er Fremden zu gefallen, und gefiel ihnen. Einige Edle vereinigten sich mit ihm, und das Volk, einer neu aufgehenden Sonne sich gern zuwendend, folgte ihm mit Gefahr seines Vermögens und Lebens. Mächtig freuten sich die Friesen über die Zwietracht der Brüder, sandten eine Botschaft an Florenz, und versprachen ihm, wenn er zu ihrer Partei übergehen wollte, die Herrschaft über ganz Friesland. Der entschlossene Jüngling begab sich zu ihnen, fand sie zu jeder Unternehmung, die er mit ihnen ausführen wollte, bereit, blieb ein Jahr, nämlich vom August (1132) zum August (1133) in Friesland, und suchte mit den Friesen seinem Vaterland so viel Unheil als möglich zuzufügen. Die Friesen, der durch Dietrichs VI. Heer erlittenen Beschädigungen eingedenk, verbrannten die Kirche zu Alkmaar und den ganzen Markt, und bereicherten sich durch große Beute. Unterdessen faßten viele Bauern, und meistens aus der Grafschaft Holland, im Schmerz über die großen Bedrückungen, welche sie erdulden mußten, und von eitler Hoffnung zur Freiheit entflammt, den Entschluß, den Grafen Dietrich VI. zu verlassen und dem Florenz anzuhängen, und mit den Friesen unter einem Heerführer ein Volk zu bilden. Sie versprachen durch Gesandte ihm Huldigung, und empfingen ihn, als er erschien, voll Ergebenheit. Die Verschwornen bildeten eine starke Macht, und führten ihn, da Niemand, selbst Graf Dietrich nicht, obgleich er mit vielen sich entgegenstellte, Widerstand zu leisten vermochte, bis nach Harlem, und verbrannten mit den Friesen unter den Augen des Grafen die Häuser der alten Grafen, und die ringsum liegenden Wohnungen. Nach dieser frechen That eilten die Friesen, deren Sitte es war, niemals, oder nur höchst selten, außerhalb ihrer Grenzen zu übernachten, mit ihrem Anführer heim, und ließen ihre Genossen der Verschwörung in höchster Gefahr zurück. Der Graf verbrannte ihre Häuser, zerstörte oder nahm ihnen alle ihre Habe, und triumphirte über sie, wie er nur wollte. Während dessen drang der Ruf von der brüderlichen Zwietracht zu des Kaisers Lothar's, ihres Oheims, Ohren. Er sandte einen seiner Fürsten und gebot ihnen, Frieden zu schließen, wenn sie seine Freundschaft und Huld haben wollten. Obgleich mit vieler Schwierigkeit wurde doch zwischen den Brüdern voller Friede zu Stande gebracht, und auch die Urheber der Zwietracht auf beiden Seiten mit eingeschlossen. Mehr noch als durch den Frieden ward durch Florenzens frühen Tod Dietrichs Herrschaft über Holland sicher gestellt. Die Dienstmannen der Erbtochter des verstorbenen Arnold's von Rothem faßten nämlich, von dem Rufe der Tapferkeit des jungen Helden veranlaßt, den Entschluß, ihn zu ihrem Herrn zu wählen, und mit dem jungen Fräulein zu verheirathen, riefen ihn deshalb zu sich, wurden seine Mannen, und wiesen ihm die Festungen und Alode des Mädchens an. Doch des Fräuleins Mutterbruder und Vormund, Hermann von Arnesberg, Grafen von Cuyk, konnten sie weder durch Geschenke, noch Bitten zur Einwilligung in die von ihnen beschlossene Heirath bewegen. Florenz ergriff gegen den störrischen Vormund des Fräuleins das Schwert der Verheerung, und Viele standen ihm bei, da er des Kaisers Neffe war. Hermann genoß der Hülfe seiner Brüder, Godfrids von Delnyk und des Bischofs Andreas von Utrecht, vorzüglich des letztern. Die Bürger von Utrecht unterstützten aus Rücksicht auf den Grafen Dietrich und aus Furcht vor dem Kaiser Florenzen nach Kräften, und ließen ihn, so oft er wollte, in die Stadt und aus derselben. Als er aus ihr einst, keinen Hinterhalt argwöhnend, nur mit zehn Rittern geritten, ward er plötzlich von Godfrid und Hermann mit vieler Ritterschaft umzingelt und erschlagen (im J. 1133)[43]. Den Kaiser schmerzte sehr der Tod seines Neffen. Er vertrieb mit Hülfe des Grafen Dietrichs von Holland die Brüder Hermann und Godfrid aus dem Lande, und verbannte sie. Als aber der Kaiser sich hinwegbegeben[44], kehrten die Brüder alsbald heim. Im J. 1136 mußten sich zwölf Geiseln des Grafen Godfrid von Cuyk in des Kaisers Gewalt geben. Godfrid selbst und sein Bruder Hermann wurden in ihrem Salland (terra Salica) nach altem Brauche geächtet[45]. Zum Glücke für sie starb der Kaiser 1137, und sie kehrten sogleich in ihre Heimath und als Mannen des Grafen Dietrich in dessen Freundschaft und Frieden zurück[46], da sich der Bruder des Erschlagnen versöhnlicher als der Oheim zeigte. Im J. 1138 that Dietrich eine Pilgerfahrt nach Jerusalem, nahm seinen Weg über Rom und brachte das reynsburger und egmonder Kloster, von welchen das erstre seine Mutter Petronella gestiftet, dem heiligen Petrus dar[47]. In Dietrichs und seiner Gattin Sophia Gegenwart wurde den 7. Oct. 1144 die Kirche zu Egmond vom Bischofe

43) Der Mönch von Egmond, S. 357 u. 358. Der Annalista Saxo bei *Eccard*, Corp. Hist. Med. Aev. p. 666. Chronica Regia S. Pantaleonis ebendaselbst, S. 929. 44) Anders läßt es sich nicht denken, wenn der Mönch von Egmond zum Jahre 1133 sagt, der Kaiser würde den Tod seines Neffen gehörig gerächt haben, wenn ihn der Tod nicht zum großen Glücke für Hermann und Godfrid hinweggenommen. Der Kaiser starb aber ja noch nicht, sondern hatte nur keine Zeit, lange in Holland zu verweilen. Oder man muß mit *Mascov*, Commentarius de rebus Imperii sub Lothario II. p. 78 u. 79 annehmen, der Kaiser habe erst 1136 die Mörder seines Neffen verfolgt. Aber es ist nicht wahrscheinlich, daß der Schmerzerfüllte so lange gewartet haben würde. Wir nehmen deßhalb zwei Verfolgungen durch den Kaiser an, nämlich im J. 1133 und 1136, und zwei Rückkehren der Geächteten, und in Beziehung auf letztre hat der Mönch von Egmond allerdings Recht, daß den Geächteten der Tod des Kaisers ein Glück war. 45) Der Annalista Saxo, p. 672. Chron. Reg. S. Pantaleonis, p. 930. Daß Godfrid und Hermann, wie Trithemius, Chron. Hirsaug. z. J. 1133 erzählt, nicht enthauptet worden, geht aus einer Urk. des Bischofs Konrad III. von Utrecht vom J. 1145 (bei Miräus S. 105) hervor, wo Graf Hermann von Cuyk und sein Bruder Godfrid als Zeugen erschienen. 46) Bulle des Papstes Innocenz bei Johann von Leyden, S. 156. 47) Joh. v. Leyden, S. 157.

Heribert von Utrecht geweiht. Den Grafen von Holland war das Bisthum Utrecht immer ein Speer in der Seite, und sie drangen oft in sein Gebiet. Dietrich VI. war nicht der letzte darunter, wurde aber nach vielen Einfällen und Schäden von beiden Seiten durch den Bischof, welcher aus der Hand des Königs Konrad die Grafschaften Ostergho und Westerghoe wieder erhalten [48]), vermittels des Bannes dahin gebracht, daß er barfuß ihm zu Fuße fiel, um Ablaß bat und Besserung (d. h. Schadloshaltung) verhieß. Dietrichs Schwager, Pfalzgraf Otto von Rinecke, Bruder der Gräfin Sophia, ward in der Fehde mit dem Bisthum Utrecht durch einen Hinterhalt im J. 1144 gefangen, und mußte, um die Freiheit wieder zu erlangen, geloben, nichts mehr gegen das Bisthum zu unternehmen. Nach des Bischofs Heribert von Utrecht Tod entstand sowol unter den Geistlichen, als unter den Laien, wegen der Bischofswahl große Zwietracht, da ein Theil Friedrichen, den Sohn des Grafen Adolf von Honele, der andre Hermann, Propst zu St. Gernon von Cöln, wählte. Alle Grafen der Kirche, Heinrich von Geldern und Dietrich von Holland wollten Hermann auf den bischöflichen Stuhl heben, alle Dienstmannen und Bürger der Städte Utrecht und Deventer und die Bauern hingen Friedrichen an. Aber die Partei der Edeln unterdrückte, wie gewöhnlich, die andre Partei, und der Graf von Holland führte Hermann mit Heeresmacht in das Bisthum ein, und dieser ward auf dem Cardinalsgericht in Lüttich bestätigt und Friedrich verworfen. Die Friesen von Drecherne drangen 1155 verheerend in die Grafschaft Holland bis zum Dorfe Schagen, und wurden hier von den Rittern von Harlem und Okerthorp geschlagen. Graf Dietrich VI. von Holland starb im J. 1155 [49]). Ihm folgte sein Sohn Florenz III. Sein Sohn Dietrich war 1151 in einem Alter von 12 Jahren gestorben [50]). Außer diesen hatte Dietrich VI. von seiner Gemahlin Sophia, der Tochter des Pfalzgrafen Otto von Rinecke, noch den Grafen Otto von Bentheim, den Bischof Balduin [51]), den Propst Dietrich, den Präses (Vicegraf) Peregrin von Zeeland, die Äbtissin Sophia von Fontinelle, die Nonne Hedwig und das schöne Fräulein Petronilla [52]). Nach Johann von Leyden hatte Dietrich VI. auch einen natürlichen Sohn, Robert.

Dietrich VII., Sohn Florenz des III. und Ada's von Schottland, Enkel Dietrichs VI., heirathete 1186 Alheid, die Schwester des Grafen Dietrich des Jüngern von Cleve, folgte seinem Vater 1190 in der Regierung. Nach dem Tode des Bischofs Balduin II. von Utrecht (des Sohnes Dietrichs VI.), im J. 1196, erfolgte eine zwiespaltige Bischofswahl. Von der einen Partei ward der Großpropst Dietrich von Utrecht, des verstorbenen Bischofs Balduin Bruder (Dietrichs VI. Sohn), von der andern der Propst Arnold von Deventer, geborner Graf von Isenburg, gewählt. Das Bisthum befahl Kaiser Heinrich VI. dem Grafen Dietrich VII. von Holland. Während dieser Utrecht und das Umliegende besetzte und regierte, unterwarf sich der Graf von Geldern den südöstlichen Theil des Bisthums. Nach langem Streite kam es zu der Schlacht an dem Fleymenberge. Viele auf des Grafen Otto Seite geriethen in Gefangenschaft, die Übrigen wurden geschlagen. Graf Dietrich gewann einen unverhofften Sieg. Die Erwählten, Dietrich und Arnold, welche nach Rom gereist, führten im J. 1197 ihren Streit vor dem päpstlichen Stuhl. Ungeachtet Dietrich vom Kaiser durch Ring und Stab die Episkopalien erhalten hatte, zog sich die Entscheidung des Streites doch in die Länge. Arnold starb im Monat Juni, Dietrich empfing die Weihe, verschied aber auch auf dem Heimwege zu Pavia. Kaiser Heinrich VI. ging im J. 1197 aus diesem Leben. Die Reichsfürsten hatten seinem jungen Sohne Friedrich bereits Treue geschworen, hielten sich aber daran nicht, weil das Kind noch nicht getauft gewesen. Doch hing ein Theil des Kindes Oheime, dem Herzoge Philipp von Schwaben, an. An der Spitze der Gegner, der Hohenstaufen, stand der Erzbischof von Cöln, zog unter andern Reichsfürsten auch den Grafen Balduin von Flandern und den Grafen Dietrich auf seine Seite, und setzte mit ihnen Otto von Braunschweig auf den Thron. Der andre Theil wählte Philipp von Schwaben zum König, und so ward Dietrich dessen Gegner. Früher war Dietrich in den Bruderkrieg verwickelt, der im J. 1197 sein Ende erreichte. Wilhelm, Dietrichs VII. Bruder, war nämlich nach des Vaters Tode, welcher zu Antiochien auf der Kreuzfahrt gestorben, von Jerusalem heimgekehrt und von seinem Bruder, dem Grafen Dietrich VII., gütig empfangen und brüderlich gehalten worden. Allmählig jedoch ward er strenger behandelt und vom Bruder hintangesetzt. Daher mied er des Bruders Gegenwart, verschwor sich mit einigen Rittern und nahm zu den Friesen des Drechtega's und ihren Verheißungen seine Zuflucht. Mit ihrer Hülfe machte er häufige Einfälle in das Gebiet der Grafschaft Holland, wo sie an Friesland grenzte. Ihren Angriffen Einhalt zu thun, kam die Gräfin Sophia mit einem Heere nach Egmond, da ihr Gemahl Dietrich auf Zeeland wegen des Krieges gegen den Grafen Balduin weilte [53]), welcher in Zeeland eingedrungen war, um Walchern zu erobern [54]). Mit bewundernswerthem Geiste leitete Dietrichs Gattin die Einzelnheiten der Kriegsangelegenheiten gegen die Friesen, war in allem unermüdet und gewann die Freundschaft der Alten und

48) Der Mönch von Egmond, S. 359. 49) Derselbe, S. 358—360. Wenn Anselm von Gemblours (bei *Pistorius*, Scriptt. Struve'sche Ausg. S. 977) zum Jahre 1165 erzählt: Graf Philipp von Flandern und sein Bruder Matthäus, Graf von Bologne, und Herzog Godfrid von Löwen (wegen seines Sitzes wird der Herzog von Niederlothringen so genannt) unternehmen mit fast 7000 Schiffen (kleinen Fahrzeugen) einen Kriegszug gegen den Grafen Dietrich von Holland, der sich ergeben muß und lange vom Grafen von Flandern gefangen gehalten wird, und Pistorius (Register) dieses auf Dietrich VI. bezieht, so ist zu bemerken, daß Anselm sich in dem Namen irrt, und nicht Dietrich VI, sondern sein Sohn und Nachfolger Florenz III. verstanden werden muß. 50) Der Mönch von Egmond, S. 360. 51) Nämlich Bischof Balduin II. von Utrecht. 52) Magnum Chronicon Belgicum, p. 166, verglichen mit Johann von Leyden, S. 150.

53) Der Mönch von Egmond, S. 364 u. 365. 54) Magnum Chronicon Belgicum, p. 226.

Fürsten der Friesen, auch der Drenocher, welche sie zu sich eingeladen hatte. Auch Bischof Balduin II. von Utrecht, der damals noch lebte, kam nach Egmond und suchte einen Weg, seine feindlichen Brüder unter sich zu versöhnen, mußte aber, ohne seinen Wunsch erreicht zu haben, heimkehren. Wilhelm suchte die Entscheidung durch das Schwert, kam mit einem äußerst zahlreichen Heere der Friesen nach Alkmaar. Die Ritter der Gräfin nahmen ihre Gegenstellung zu Kennemar. Die Friesen fürchteten im Rücken umgangen zu werden, stellten sich am jenseitigen Ufer des Flusses zum Kampf auf, doch auf die Flucht bedacht, wurden sie unerwartet von den kennemarer Rittern angeritten, und Wilhelm mußte, um nicht ganz umringt zu werden, die Flucht ergreifen. Doch waren die Friesen so gerecht, nicht diesem, sondern sich selbst die Schuld des Unsieges beizumessen, und schlossen sich noch enger an ihn an. Die Nachricht von diesem Siege verdoppelte die Freude des Grafen Dietrich, der so eben selbst auch das Schwert glücklich geführt. Als er siegreich aus Flandern zurückgekehrt, kam Bischof Balduin wieder nach Egmond, so auch die andern Brüder des Grafen, Propst Dietrich und Otto von Bentheim, und die verwitwete Gräfin Ada, und verhandelten den Frieden. Bei den verschiedenen Rathschlägen waren die Bitten Ada's vorzüglich verderblich, da ihre Mutterliebe Wilhelmen begünstigte. Da kehrte Bischof Balduin, der nichts erreichte, nach Harlem zurück, wo der Graf weilte. Der Propst blieb und hatte eine Zwiesprach mit Wilhelm, durch welche der Friede auf eine gewisse Frist zu Stande kam. Der Bischof und der Propst bewirkten dann auch eine Zusammenkunft der feindlichen Brüder zu Harlem, wo sie miteinander dahin übereinkamen, daß Wilhelm vom geervlieter Zoll, als seinem Erbtheile, jährlich 3000 Mark und die Grafschaft Ostfriesland erhalten und sich dahin begeben sollte. Er that es, und nach langem Streite mit Heinrich dem Kranich machte er dessen Festung, zur Rächung der von ihm erschlagnen Friesen, der Erde gleich, unterwarf sich die Heinrichs Herrschaft unterthanen Friesen und übertrug auf sich die Einkünfte mit ihrer Einwilligung. Nicht lange darauf kam Wilhelm zu seiner Mutter, und wurde von ihr und andern Getreuen gewarnt, nicht zu seinem Bruder, dem Grafen Dietrich, welcher damals auf dem Schlosse Horst weilte, zu gehen, denn er werde ohne Zweifel gefangen werden. Er kam, ward von seinem Bruder mit mißgünstigen Augen angesehen und, als er eines Tages sich zu Tische setzen wollte, von seinem Feinde Heinrich und den übrigen Dienstmannen, namentlich des Stiftes Utrecht, welches der Graf damals verwaltete, unter den Augen und mit Bewilligung seines Bruders (im J. 1197) gefangen und eingekerkert. Nach einiger Zeit war er so glücklich zu entrinnen, kam zum Grafen Otto von Geldern, mit dessen Tochter er verlobt war, und heirathete sie. Im nämlichen Jahre (1197) versöhnten sich Graf Otto und Graf Dietrich, und dergestalt, daß Letztrer seine Tochter Alheid mit des Erstern Sohne Heinrich verlobte; doch starb dieser Knabe nicht lange darauf. Im J. 1198 drang Dietrich VII. zur Winterszeit in Friesland ein und erschlug viele von den drenocher Friesen. Propst Dietrich von Mälbrecht bestieg im J. 1198 durch Wahl der Geistlichkeit und Begünstigung der Grafen Dietrich und Otto den bischöflichen Stuhl von Utrecht. Diesen Bischof bekriegte der Graf von Holland im J. 1202. Bei den Verheerungen wurde unter andern die Kirche zu Nortsen verbrannt. Bei Wiederherstellung des Friedens mußte der Bischof dem Grafen Geiseln geben. Der Graf eroberte den Busch, eine Festung des Herzogs von Löwen (wie der Herzog von Niederlothringen wegen seines Sitzes zu Löwen genannt ward), gewann unermeßliche Beute, fing des Herzogs Bruder Wilhelm, und Heinrich von Cuyk, und viele Andre, sowol Ritter als Fußvolk. Der Herzog zog zur Rächung der erlittnen Unbill eine große Heeresmacht sowol der Seinigen als andrer Fürsten und Edeln, nämlich des Erzbischofs von Cöln, des Bischofs von Lüttich, des Herzogs von Limburg, des Grafen von Flandern und einiger andern Grafen, zusammen, und griff den Grafen von Holland bei Huesden an. Allen schien es ein Wunder, daß Dietrich VII. sich einem so mächtigen Heere so vieler Fürsten entgegen zu stellen wagte, zumal da sein Heer sich noch nicht vereinigt hatte. Er mußte sein Vertrauen auf seine frühern Siege zur Gnüge büßen, denn er ward gefangen (vor Mariä Geburt 1202). Als der Bischof von Utrecht die Grafschaft Holland ohne Schirmherrn sah, verbrannte er Orte derselben und brachte Beute zusammen; aber überall ging es ihm nicht glücklich, da viele Ritter, Reiter und Fußvolk seines Heeres gefangen wurden. Der Herzog und der Graf Dietrich versöhnten sich, nachdem dieser 2000 Mark gegeben. Von schwerer Krankheit ward Dietrich VII. im J. 1203 zu Utrecht ergriffen, verzweifelte an seinem Leben und verlangte nach der Gegenwart seines Bruders, um seiner Sorgfalt seine Tochter Ada anzuempfehlen, und mit den übrigen Fürsten Vorsorge für die Grafschaft zu nehmen. Dieses aber verhinderte seine Gemahlin Alheid, da sie im Sinne hatte, ihre Tochter Ada mit dem Grafen Ludwig von Loon (Looz) zu verloben und an diesen Holland zu bringen, um sich selbst den Einfluß zu sichern. Für die Ausführung ihres Vorhabens gewann sie mehre einflußreiche Männer, während andre widerstrebten. So säete sie den verderblichsten Samen der Zwietracht aus. Noch war Dietrich nicht todt, als sie schon den Grafen von Loon (Looz) zum Empfange der Grafschaft herbeirief. Er erschien, und kaum war Dietrich verschieden, als Ludwig nach Dordrecht eilte und sich mit Ada alsbald verlobte, sodaß Trauer um den verstorbenen Grafen nicht Platz fand, sondern durch Verlobungsfreude verdrängt ward. Die Leiche ward nach Egmond geschifft und die Seelenmessen und Almosen nicht aus dem Vermögen des so reichen Grafen, sondern aus dem Vermögen andrer Kirchen bestritten. Ein schrecklicher Bürgerkrieg folgte auf Dietrichs VII. Tod, gehört aber nicht mehr zu diesem Artikel, sondern unter **Ludwig von Loon** und **Wilhelm von Holland**. *(Ferd. Wachter.)*

Dietrich, aus dem Stamme von Wettin, s. Dedo.

DIETRICH, Markgraf von Nordsachsen, stammt aus einer vornehmen sächsischen Familie, vielleicht von

den Billungen, ab und war ein geachteter Feldherr Kaiser Otto des Großen, der, als im J. 955 sich die Wenden empörten, dem Herzoge Hermann Billung den Befehl ertheilte, die empörten Völker zu unterwerfen. Hermann sandte den Dietrich ab, eine Hauptfeste der Wenden zu erobern. Dietrich erstürmte sie, ließ den größten Theil der Besatzung niederhauen und führte den Rest gefangen mit sich fort. Auf dem Rückwege wurde er aber, als er grade einen Morast mit seinem Heere durchzog, überfallen und erlitt eine völlige Niederlage. Der Krieg wurde darauf mehre Jahre hindurch mit abwechselndem Glücke geführt. Dietrich scheint darin großen Waffenruhm erlangt zu haben, denn er wurde nach Gero's Abdankung 965 von dem Kaiser zum Markgrafen von Nordsachsen ernannt, und zwar muß er eine sehr ausgedehnte Machtvollkommenheit erhalten haben, weil er von seinen Zeitgenossen auch mit dem Titel Herzog bezeichnet wurde. Er war seiner Tapferkeit wegen von den wendischen Völkern gefürchtet, seines Geizes und seiner Härte wegen von ihnen gehaßt. Der Bedrückungen seiner Unterbeamten wegen empörten sich 976 die Liutizer, ermordeten alle in ihrem Gebiete befindlichen Christen auf eine martervolle Weise und kehrten zum Heidenthume zurück. Dietrichs Streitmacht reichte nicht hin, das empörte Volk zu überwältigen; daher zog der Kaiser Otto II. selbst mit einem starken Heere gegen die Liutizer, vermochte ebenso wenig auszurichten, und hätte beinahe selbst nebst seinem Heere den Untergang gefunden. Dieses Unfalls wegen verlor Markgraf Dietrich, obgleich Veranlasser desselben, dennoch sein Ansehen bei dem Kaiser nicht, vielmehr scheint derselbe den Rathschlägen Dietrichs, der stets milde Maßregeln verwarf, Gehör gegeben zu haben. So war Dietrich bei dem Zweikampfe zwischen den Grafen Waldo und Gero von Alsleben in Magdeburg 979 zugegen und äußerte laut seinen Beifall über Gero's ungerechte Hinrichtung, die den Abscheu aller teutschen Großen erregte. Die Tyrannei und der Stolz des Markgrafen Dietrich wurde endlich den Wenden-Slaven so unerträglich, daß alle den Teutschen zinsbare Völkerschaften im J. 981 zu Rhetra einen Bund zu Abwerfung des Fremdenjoches schlossen. Die angebliche besondre Veranlassung dazu, nämlich daß Dietrich, als der Obotritenfürst Mistewoy um die Tochter des Herzogs Bernhard von Sachsen angehalten, gesagt haben soll: ein teutsches Fräulein sei zu gut für einen wendischen Hund, ist erweislich eine Erdichtung, nicht aber die Härte des Markgrafen, die aber doch vielleicht einige Entschuldigung verdient, da die Wenden auch den milden Gebietern keine Folgsamkeit zeigten und Strenge nöthig schien, sie im Gehorsam zu erhalten. Die Verbündeten nahmen die günstige Gelegenheit wahr, als der Kaiser im untern Italien mit den Sarazenen und Griechen in einen gefährlichen Krieg verwickelt war, und am 28. Juni 983 überrumpelte der Liutizerfürst Mezzadrog Havelberg. Dieses war das Zeichen zu einem allgemeinen Aufstande, bei welchem alle Christen in den wendischen Provinzen ermordet und darauf Brand, Mord und Verheerung in die alten teutschen Landschaften auch jenseits der Elbe verbreitet wurden. Markgraf Dietrich hatte nichts von diesem Aufstande geahnet, er war daher auf keine Vertheidigung vorbereitet, und mußte durch schleunige Flucht sich retten. Die sächsischen Fürsten und Prälaten brachten endlich ein Heer zusammen, welches unter dem Oberbefehle des Markgrafen Dietrich zwar bei Belrern einen Sieg über das Wendenheer gewann, doch den Rückzug desselben über die Elbe geschehen lassen mußte. Dietrich wurde von dem Kaiser nun der Markgrafenwürde verlustig erklärt, und Graf Lothar von Walbeck damit bekleidet. Der Tod des Kaisers Otto II. schien für Dietrich eine günstige Gelegenheit, sein früheres Ansehen zurückzugewinnen. Der Herzog Heinrich von Baiern strebte nach der teutschen Krone und Dietrich erklärte nebst seinem Bruder Esico sich für ihn, begab sich 984 zu ihm nach Corvey und suchte um Verzeihung wegen seines tyrannischen Benehmens gegen die Wenden nach. Der Herzog aber, der von den Wendenfürsten einen Beistand zur Behauptung seiner Ansprüche auf den Thron zu erhalten wünschte, durfte den gehaßtesten Feind der Wenden nicht zu seinen Anhängern zählen. Um allen Einfluß, ja sogar um sein Vermögen gekommen, zog er sich in die Dunkelheit des Priesterstandes zurück, übernahm eine Pfründe bei dem Erzstifte zu Magdeburg und starb daselbst im J. 985. Männliche Nachkommen hat er nicht hinterlassen; von seinen drei Töchtern war die älteste, Oda, an den Herzog Mieczlaw I. von Polen, die zweite, Mathilde, an den wendischen Dynasten Przibislaw, die dritte, Theutberge, an den Grafen Dedo von Wettin vermählt*). (*Rauschnick.*)

DIETRICH I., der Ältre, Bischof von Metz, stammte aus dem sächsischen Gaue Hamaland. Sein Vater war Graf Eberhard und seine Mutter Amalrad, und diese eine Schwester der Königin Mathilde, welche von König Heinrich I., Otto den Großen und Heinrich (Herzog von Baiern) und Bruno (Erzbischof von Cöln) geboren. Mathilde und Amalrad waren Töchter des westphälischen Grafen Dietrich und ihre Brüder Widikind, Immed und Reinbern, der Besieger der Sachsen verheerenden Nordmannen. Sie gehörten dem Geschlechte Widikinds des Großen, des berühmten sächsischen Edelings an, der so tapfer gegen die Heere Karls des Großen stritt[1]). Diese nahe Verwandtschaft[2]) mit dem sächsischen Kaiserhause machte unsern Dietrich zu einem einflußreichen Manne. Dietrich ward zuerst im Schoße der halberstädtischen Kirche erzogen. Als Bruno Erzbischof von Cöln geworden, nahm er seinen Vetter auf die Schule seiner Kirche, und verhalf ihm, als das Bisthum Metz im J. 962 durch Adel-

---

*) *Dithmarus*, Merseburg. Chron. Annalista Saxo. *Helmoldus*, Chron. Slavorum. *Adamus Bremens.* Hist. Eccles.

1) *Sigibertus*, Vita Theodorici Ep. cap. I. bei *Leibnitz*, Scriptt. Brunsvic. T. I. p. 293. Vita Mathildis Reginae, cap. I. §. 4. *Wittichindus Corbeiensis*, Annal. Lib. I. bei *Meibom*, Scriptt. T. I. p. 633. *Dithmarus*, Ep. Merseburg. Chron. Lib. I. Wagnersche Ausg. S. 8. 2) Bruno, Otto des Großen Bruder, nennt in seinem Testamente bei Leibnitz a. a. O. S. 290 unsern Dietrich seinen Vetter (consobrinum); *Ruotger*, Vita Brunonis l. c. p. 288 nennt ihn weniger bestimmt Bruno's Neffen (nepotem).

bers Tod erledigt, zu dem Hirtenstabe von Metz. Seinen vertrauten Freund und Verwandten verlor er im J. 965, und war nebst dem Bischofe Wikfrid von Verdun zum Bezeuger und Eröffner des Testamentes Bruno's gewählt worden. Doch durch Bruno's Tod verlor Dietrich seine Wichtigkeit nicht, da er nicht minder viel bei dessen kaiserlichem Bruder Otto dem Großen galt, namentlich war er mit ihm auf der Heerfahrt in Italien im J. 970, diente hierbei fast drei Jahr, und nach seinem Rath und seiner Einsicht wurden alle Angelegenheiten des Hofes (cuncta Palatina negotia) geführt [3]). Als im J. 972 Theophania in Italien landete, ward ihr Bischof Dietrich bis Benevent entgegengesandt. Noch mehr Einfluß gewann Dietrich unter Otto's des Großen gleichnamigem Sohn und Nachfolger, dessen theurer Freund er war. Diesen Einfluß verwandte er theils lobenswerth, theils nicht immer auf das Beste. Folgendes für Erstres. Als König Lothar von Frankreich durch seinen Einfall in Lothringen im J. 978, wobei er bis Aachen vorgedrungen, und den Nichts ahnenden Kaiser Otto II. daraus verscheucht hatte, übermüthig gemacht, nun um sein Reich zu vergrößern, mehre Einfälle in Lothringen machte, welche namentlich an Metz scheiterten, beschloß Bischof Dietrich diesen, wenn auch fruchtlosen Unternehmungen ein Ziel zu setzen, und sandte Brief und Botschaft an den Kaiser, und benachrichtigte und ermahnte ihn, daß er diese dem Reich angethane Schmach nicht länger dulden sollte. Auf diese Nachricht rief Kaiser Otto seine Reichsfürsten zusammen, und that jene große Heerfahrt, auf welcher er bis in die Vorstädte von Paris drang [4]). Dem Könige Lothar flößten die Waffen der Teutschen ein so heilsames Schrecken ein, daß er (980) mit seinem Sohne Ludwig, den er zum Mitkönige gemacht, und mit prächtigen Geschenken an den Fluß Cher zu Otto ging, Genugthuung leistete und Freundschaft gelobte. Wenn Dietrich sich so als treuen Wächter der teutschen Grenze bewährt hatte, so steht er doch nicht fleckenlos in der Geschichte, da er seinen Einfluß auf den Kaiser nicht immer so edel verwandte. So als Gisiler, Bischof von Merseburg, sich unter Otto II. im J. 981 durch Ränke und Schmeicheleien auch des Erzbisthums Magdeburg bemächtigte, die Güter des merseburger Hochstiftes zerstreute, die Freibriefe verbrannte, und statt des Bisthums eine Abtei dort gründete, war unser Dietrich einer der Bestochnen, der von Gisiler, um die Wahrheit beim Kaiser zu verschleiern, 1000 Mark an Gold und Silber empfing, während er den Kaiser nach Magdeburg begleitete [5]). Wie unter Otto dem Großen, war auch unter Otto II. Dietrich I. am kaiserlichen Hofe. So während Otto II. im J. 982 (d. 13. Jul.) gegen die Sarazenen schlug, in welcher Schlacht so viele Feinde und ihr Anführer Abu'l Casem [6]) selbst fielen, hatte der Kaiser seine Gemahlin Theophania unter der Obhut des Bischofs Dietrich zu Rossano gelassen. Ungeachtet der vorhergehenden großen Niederlage der Sarazenen nahm die Schlacht ein unglückliches Ende. Der fliehende Kaiser hatte keinen andern Zufluchtsort als ein griechisches Schiff, auf welches ihn der ihn erkennende Ritter Heinrich, welcher slavisch Zolanta hieß, gelassen, und nahm, um nicht in den Händen der ihm auch feindlichen Griechen zu bleiben, zur List seine Zuflucht und ließ sich nach Rossano fahren, um, wie er sagte, dort die Schätze und seine Gemahlin aufzunehmen, und dann nach Constantinopel mitzusegeln, um den griechischen Kaiser, mit dem er verschwägert war, zu besuchen. Die Griechen ließen sich durch große Versprechungen bewegen, den Weg nach Rossano zu nehmen. Der Kaiser schickte den Ritter Heinrich (Zolanta) voraus, und ließ die Kaiserin und den Bischof Dietrich mit vielen als wie mit Gelde beladnen Saumthieren rufen. Als die Griechen die Kaiserin und die Geschenke aus der Stadt sich verfügen sahen, warfen sie Anker, und Dietrich ward mit den Rittern Luippo und Richizo auf das Schiff gelassen. Auf des Bischofs Ersuchen legte der Kaiser die schlechten Kleider ab, und bessere an, und sprang seinen Kräften und seiner Kunst zu schwimmen vertrauend, vom Vordertheile des Schiffes ins Meer. Einer der herumstehenden Griechen faßte ihn beim Kleide, um ihn zurückzuhalten, ward aber vom Schwerte des Ritters Luippo durchbohrt. Während die übrigen Griechen auf die andre Seite des Schiffes flohen, folgten die Teutschen auf den Schiffen, auf welchen sie gekommen, dem Kaiser, der sie am Ufer erwartete [7]). Otto kehrte mit Dietrich nach Rom zurück, und starb den 7. Dec. 983. Der Bischof reiste nun nach Hause, voll Haß gegen die Kaiserin Theophania. Die Griechin hatte nämlich, als sie zu Rossano die Nachricht von dem Unsiege ihres Gemahles gehört, leichtsinnig geäußert: „Der Griechen Lob sei über Alles erhaben; denn wie groß müßten die Männer sein, welche den so leicht besiegt, der wegen seiner Tapferkeit solchen Ruhm gewonnen.“ Dabei vergaß sie noch überdies, daß jenes Heer, welches Otto'n besiegte, wo nicht ganz, doch größtentheils aus Sarazenen bestand. Heftig ward über Theophania's Äußerung Dietrich aufgebracht, den das Unglück seines kaiserlichen Verwandten und Herrn, und der Tod seiner erlesenen Ritter und übrigen Freunde tief schmerzte. So wenig vergaß er die Frechheit und Schmähsucht der Kaiserin, daß er nach des Kaisers Tode darauf sann, den jungen Sohn dieses sei-

3) Inventio Sanctorum a Domno Deoderico Pontifice repertorum bei *D'Achery* Spicilegium, de la Barre'sche Ausg. 2. Th. S. 133, und einverleibt von *Sigbert*, Vita Theoderici, cap. 16. p. 309. 4) *Alpertus*, De diversitate temporum, cap. XXIV. de Deoderici Ep. Metensis rebus bei *Eccardus*, Corp. Hist. Med. Aev. T. I. p. 127. 5) Dithmar von Merseburg, S. 56. über die Vernichtung und Wiederherstellung des Bisthums Merseburg unter Heinrich II. s. F. Wachter, Gesch. Sachsens. 3. Th. S. 327—335.

6) S. hierüber F. Wachter, Forum d. Kritik, 1. Bandes 2. Abth. S. 79 u. 80. 7) Dithmar von Merseburg, S. 62. *Alpertus*, De diversitate temporum. I. p. 128, 129. Alpert erzählt, daß, als der Kaiser aus dem Schiffe gesprungen gewesen, die Ritter Ilupo (Luippo) und Richizo unsern Bischof ermahnt, schnell sich hinaus zu begeben, und als er aus Furcht vor dem Ertrinken gezaudert, haben sie ihn so ungestüm hinausgeworfen, daß selbst sein Kleid zerrissen. Wahrscheinlich eine Anekdote, wenn auch nicht vom Geschichtschreiber selbst, doch von irgend einem Erzähler auf Kosten des Bischofs ersonnen, um einen Gegensatz zu dem Sprunge des Kaisers zu gewinnen.

nes Herrn, seines Freundes und Verwandten vom Throne zu verdrängen, um der verhaßten Griechin die Regierung zu entreißen. Gelegenheit bot ihm der nach der Krone strebende Herzog Heinrich der Zänker von Baiern. Dietrich, auf der Heimreise aus Italien begriffen, nahm seinen Weg zu dem Herzoge, beredete sich mit ihm, nahm die herrlichen Geschenke an, versprach, ihn zum Könige zu wählen, und huldigte ihm einstweilen als solchem. Als dieses bekannt ward, wurde der Bischof von Groß und Klein verwünscht, da er in so großer Gunst bei dem Kaiser gestanden, daß Niemand im ganzen Reich an Macht, Rath und Vertraulichkeit bei dem Herrscher vorgegangen, so habe er ein solches unerwartetes Verbrechen gegen den Königssohn sich nicht zu Schulden kommen lassen sollen[8]). Als er erfuhr, daß den meisten Fürsten sein Entschluß, den er ohne deren Mitwissen gefaßt, misfiel, hielt er sich von mächtigem Schmerz ergriffen, zu Hause, kam nirgend hin, beklagte sein Vergehen, fiel nicht lange darauf in Krankheit und starb den 7. Sept. 984[9]). Er ward in dem von ihm unter Otto dem Großen auf der Moselinsel in der Vorstadt von Metz gestifteten[10]) Kloster des heiligen Vincentius begraben. Nicht blos durch diese Stiftung, und daß er an die Stelle der alten den Einsturz drohenden Stephanskirche eine neue erbaute[11]), erwarb er sich in der geistlichen Welt des Mittelalters einen bedeutenden Namen[12]), sondern vorzüglich und hauptsächlich auch durch die Begierde, mit welcher er für das Kloster des heil. Vincentius Übrigthümer der Heiligen herbeischaffte. Hierzu benutzte er die Gelegenheit, als er mit Otto dem Großen fast drei Jahr in Italien war, und brachte in den verschiednen Städten Italiens zusammen den heil. Elpidius den Bekenner, Eutychius den Blutzeugen nebst den Reliquien Maro's und Victorins und seiner Gefährten, den Blutzeugen Felician, die Blutzeugin Serena nebst dem spoletoer Blutzeugen Gregor, den Blutzeugen Vincentius, und noch einen Blutzeugen Vincentius, den Blutzeugen Leontius, den Blutzeugen Mineates, den Bekenner Fortunatus, die Blutzeugin Lucia, Theile der Körper der Blutzeugen Protus und Hyacinthus, einen Theil der Kette des heil. Petrus rc. rc., wobei es natürlich nicht an Wundern fehlte[13]), sodaß gar nicht zu verwundern, wie Dietrichs Name unter den Namen der Bischöfe von Metz mit silbernen Buchstaben geschrieben stand[14]), und man ihn selbst mit goldnen hätte erwarten können, wenn nur der Bischof sich nicht anderwärts starke Blößen gegeben. (*Ferdinand Wachter.*)

DIETRICH II., der Jüngre, Bischof von Metz, ein Sohn des Grafen Sigfrids von Luxemburg[1]), Bruder der Königin (nachher Kaiserin) Kunigunde, hat sich einen traurigen Namen durch seine Empörungen gegen seinen königlichen (nachher kaiserlichen) Schwager, Heinrich II., erworben. Als dieser im J. 1004 mit seiner Gemahlin das Bisthum Bamberg stiftete, und ihm die Morgengabe und das Erbtheil derselben zuertheilte, schmerzte dieses ihren Bruder Dietrich so sehr, daß er sich gegen den König empörte[2]). Im folgenden Jahre (1005) wohnte auch der Bischof von Metz der berühmten Kirchenversammlung von Dortmund bei, welche der König zur Abstellung der Gebrechen der Kirche halten ließ. Von neuem schlug die Flamme von Dietrichs Empörung im J. 1008 auf, als nach Erledigung des Erzstiftes Trier durch Luidolfs Tod Adelbero, ein unreifer Jüngling, der Bruder der Königin mehr aus Furcht vor dem König, als aus Liebe zur Religion zum Erzbischof erwählt wurde[3]). Der König gedachte hierbei, wie Adelbers Bruder, Dietrich, Bischof von Metz geworden. Der Herzog des Mosellandes (Oberlothringen), Dietrich, hatte nämlich nach dem Tode seines Bruders Adelbero das Bisthum Metz seinem noch unerwachsenen Sohne gegeben, und zum Vormund unsern Dietrich von Luxemburg bestellt. Dieser aber hatte den Knaben von der Stadt ausgeschlossen und sich des Bisthums bemächtigt[4]). König Heinrich erinnerte sich noch lebhaft daran, als Dietrichs Bruder Adelbero aus Furcht vor dem Könige zum Erzbischofe von Trier gewählt worden war, und ließ sich durch die dringenden Gesuche seiner Gemahlin und seiner andern Vertrauten, für Adelbero das Erzbisthum Trier zu erhalten, nicht bewegen, sondern gab es Meingarden, dem Kämmerer des Erzbischofs Willigis von Mainz. Da gerieth Adelbero's ganze Sippschaft in Flammen der Wuth, namentlich auch der Bischof Dietrich von Metz. Die Pfalz zu Trier wurde von Adelbero gegen den König befestigt. Dieser eilte mit seinem Heere nach Trier, setzte Meinharden in das Erzstift ein, ließ Adelbero'n in den Kirchenbann thun, belagerte die Pfalz und zwang die Besatzung zur Übergabe[5]). Doch Bischof Dietrich von Metz und sein Bruder Heinrich, welcher wegen seiner Empörung des Herzogthums Baiern entsetzt worden war, ließen sich nebst den übrigen Verschwornen nicht abschrecken, den König und seine Freunde zu belästigen[6]). Daher belagerte der König im J. 1009 Metz, die Stadt ward fast ganz verödet, bevor der Friede zu Stande kam[7]). Dietrich erhielt einen trau-

8) *Alpertus*, De diversitate temporum, p. 123—130. So z. B. tadelt Herzog Karl von Lothringen Dietrichen wegen seines Verfahrens auf das Bitterste, s. Epist. Gerberti 52. 9) In das Jahr 984 setzt *Sigbert von Gemblours*, Chronogr. bei Pistorius, Struve'sche Ausg. S. 822 Dietrichs Tod; nach der Vita Theoderici, p. 312, starb er 983, im ersten Regierungsjahre Otto's III., aber letztres nur ist richtig, denn wenn Dietrich den 7. Sept. 983 gestorben, wäre er ja vor dem Kaiser verschieden. 10) Bulle des Papstes Johann von 970 in der Vita Theoderici, cap. 14. p. 301. Decretum Ottonis II. von 982 ebendaselbst cap. XX. p. 311. 11) Vita Theoderici, cap. V. p. 296, 297. 12) Von dieser Seite hat ihn der Verfasser der Vita Theoderici nur allein aufgefaßt, sodaß wir von Dietrichs politischer Laufbahn soviel als nichts erfahren, und wir diese aus andern Quellen kennen lernen müssen. 13) S. Inventio Sanctorum a Domno Theoderico Pontifice repertorum. Vgl. Sigbert von Gemblours, S. 819 u. 820.

14) S. das Nähere dieser Legende in der Vita Theoderici, cap. IV. De primis Literis nominum per angelum datis, p. 296.

1) *Albericus*, Chron. bei *Leibnitz*, Access. Hist. p. 42. 2) *Sigbertus Gemblacensis*, Chron. p. 826. 3) Dithmar von Merseburg, S. 147, 158. 4) Sigbert v. Gemblours, S. 827. 5) Dithmar von Merseburg, S. 158 u. 159. *Hermannus Contractus*, Chron. bei *Ussermann*, Germ. Sacr. Prodr. T. I. p. 197. 6) Dithmar von Merseburg, S. 162, 169. 7) Sigbert von Gemblours, S. 827.

rigen Namen, daß er jene Belagerung durch seine Empörung veranlaßt, und der König kam in die größte Verlegenheit. Es befanden sich nämlich in seinem Heere Slaven (Wenden). Diese wenig gottesfürchtig verwüsteten ein Kloster außerhalb der Mauern der Stadt. Der König reinigte sich durch den Eid, daß er hieran schuldlos sei, und stellte den Schaden aus seinem Vermögen her. Das Vermögen des Bisthums Metz ward durch den Krieg so herunter gebracht, daß 80 Leibeigne desselben ohne Wissen ihrer Vorgesetzten aus Hunger und andrer Noth das Land verließen, alle jene nicht mitgerechnet, welche mit Einwilligung der Vorgesetzten sich hinwegbegeben hatten. Man wünschte dem verarmten Hochstifte, daß Dietrich nie möchte geboren worden sein. In seiner großen Zwietracht mit dem Könige vertheilte er zehn Jahre hindurch, um sich Helfer zu erwerben, viele Alode der Kirche[8]. Als der König im J. 1011 eine Kirchenversammlung zu Mainz hielt, wohnten Bischof Dietrich und sein Bruder Heinrich bei. Da hier ihnen nicht alles, wie sie es wünschten, zusagen konnte, gingen sie im Zorne nach Hause, doch war zur Zeit Friede gemacht. Nichts argwöhnend folgten ihnen Bischof Heimo von Verdun und Herzog Dietrich von Oberlothringen und fielen in den von jenen gelegten Hinterhalt. Wenige entkamen mit den Bischöfen aus dem Gemetzel, viele wurden getödtet, und Herzog Dietrich verwundet und gefangen hinweggeführt[9]. Auf der großen Kirchenversammlung, welche nach der Einweihung der Domkirche zu Bamberg im J. 1012 gehalten wurde, ward der Bischof Gebhard von Regensburg von seinem Erzbischofe beschuldigt, und Bischof Dietrich von Metz vom Könige gescholten, darum daß er Gebharden in seinem Brief ungerechter Weise anklagte. Zur Verurtheilung Dietrichs und der andern Empörer hielt der König im J. 1012 eine große Kirchenversammlung zu Coblenz. Hier ward dem Bischofe von Metz von allen anwesenden Bischöfen untersagt vor seiner Reinigung die Messe zu singen[10]. Die Empörer schickten Friedensboten und baten um Frieden und Vergebung. Doch der König, noch wund von der ihm durch der Empörer Hinterhalt im vorigen Jahre geschlagnen Wunde, willfahrtete ihnen nicht, doch gab er nach dem Rathe seiner Mannen ihnen die Erlaubniß, ihn in Mainz zu sehen. Einige vernachlässigten, dahin zu kommen, andre erschienen; doch erhielten sie nicht volle Friedensfreude, sondern kehrten nur in Erwartung der Befestigung des Friedens heim[11]. Auf der Kirchenversammlung zu Aachen im J. 1016 versöhnte der Kaiser (wie wir Heinrich II. nun nennen, seitdem er es 1014 geworden) nach dem Rathe des Erzbischofs Heribert von Cöln den Bischof Dietrich und seinen Bruder Heinrich[12]. Nach Heinrichs II. Tode führte die Kaiserin Kunigunde nach dem Rathe ihrer Brüder, des Bischofes Dietrich und des Herzogs Heinrich von Baiern, die Regierung des Reichs bis zur neuen Königswahl[13]. Dietrich starb im J. 1047[14] (d. 1. Mai) und ward in der Stephanskirche begraben[15]. (*Ferdinand Wachter.*)

DIETRICH, Herzog von Oberlothringen, oder dem Mosellande, Sohn des Herzogs Friedrich[1], Verwandter[2] des Königs (nachmals Kaisers) Heinrichs II., machte sich als treuer Anhänger desselben im Gegensatze zu dessen aufrührischen Schwägern, dem Bischofe Dietrich II. von Metz, und Herzog Heinrich von Baiern einen guten Namen. Des Bischofs von Metz Todfeind war er auf diese Weise geworden. Nach seines Bruders, des Bischofs Adelbero's II., Tode, des Nachfolgers und Blutsfreundes Dietrich II.[3], hatte Herzog Dietrich von Oberlothringen das Bisthum seinem noch unerwachsenen Sohne gegeben, und ihn zum Vormunde Dietrich bestellt; dieser vertrieb das Kind aus der Stadt, riß das Bisthum an sich und fing den Herzog Dietrich in der Schlacht. So Sigbert von Gemblours zum Jahr 1009[4]. Ist Herzog Dietrich nicht zweimal von dem gleichnamigen Bischofe von Metz gefangen worden, so geschah die Gefangennehmung im J. 1011 auf folgende Weise. Die Empörer, der Bischof Dietrich von Metz und sein Bruder, der des Herzogthums Baiern entsetzte Heinrich, wohnten im n Jahre der Kirchenversammlung zu Mainz bei. Da ihnen hier nicht alles nach Wunsche gehen konnte, traten sie erzürnt den Heimweg an. Doch war zur Zeit Friede gemacht. Nichts Übles ahnend, nahmen der Bischof Heimo von Verdun und Herzog Dietrich denselben Weg, und fielen in den von jenen gelegten Hinterhalt. Ein blutiger Kampf erhob sich, in welchem viele den Tod fanden. Nur Wenige mit den Bischöfen entrannen dem Verderben. Der Herzog Dietrich ward schwer verwundet, gefangen hinweggeführt, und viele Tage in Haft gehalten. Tief schmerzte den König die Gefangennehmung seines Verwandten und Anhängers fast unter seinen Augen. Endlich erlangte Dietrich seine Freiheit wieder, nachdem er Geiseln gegeben, und Heinrich, der in Verbindung mit andern Lothringern ihn gefangen, erhielt sein Herzogthum Baiern

8) Chronicon Episcoporum Metensium bei *d'Achery*, Spicilegium. T. II. p. 229. Ep. 1. 9) Dithmar von Mersburg, S. 170. Annalista Saxo, bei *Eccard*, Corp. Hist. Med. Aev. p. 418. Chron. Sax. Quedlinburgense bei *Leibnitz*, Scriptt. T. II. p. 288. *Hermannus Contractus* zum J. 1011, S. 1011. 10) Dithmar von Mersburg, S. 175, 189. 11) Chron. Quedlinburg. p. 289. 12) Dithmar, S. 234.

13) *Wippo*, De Chunradi Salici bei *Pistorius*, T. III. p. 462. 14) *Hermannus Contractus*, Chronicon, p. 119. Sigbert von Gemblours, S. 834. 15) Chronicon Episcoporum Metensium, S. 229. Ep. 1. Es sagt, Dietrich II. habe des heiligen Stephans Hauptmünster der Stadt erbaut; hierzu hatte aber der in Krieg Verwickelte schwerlich Zeit und Vermögen, und da dieses Zeitbuch die Erbauung der größern Stephanskirche durch Dietrich I. nicht erwähnt, so ist aller Wahrscheinlichkeit nach eine Verwechslung vorgefallen.

1) *Sigbert von Gemblours*, Chron. p. 822. Vita Adelbronis, Episcopi Metensis (des Bruders Adelbero's), bei *Labbeus*, T. I. Hier wird Dietrich Dux eorum, qui cis citraque Mosam Mosellamque resident, von *Sigbert von Gemblours*, p. 827: Dux Moselanorum, von *Hermannus Contractus*, Chron. bei *Ussermann*, p. 198: Dux partis Lotharingorum genannt. 2) Das Chronicon Saxonum Quedlinburgense bei *Leibnitz*, Scriptt. T. II. p. 288 nennt ihn des Königs Vetter (patruelis). 3) Über die Verwandtschaft des Bischofes Dietrich I. von Metz mit dem sächsischen Kaiserhause s. in dem ihm gewidmeten Artikel. 4) S. 827.

wieder [5]). Auch auf der stürmischen Synode zu Dortmund im J. 1005 hatte sich Herzog Dietrich als einen treuen Anhänger des Königs gezeigt, bei dem heftigen Streit über die Ehe des Herzogs Konrad von Kärnthen, mit Mathilden, der Tochter des Herzogs Hermann von Schwaben, welche der König wegen der Blutsverwandtschaft auflösen wollte. Dietrich sprach sein Urtheil gegen diese Verbindung [6]). *(Ferdinand Wachter.)*

DIETRICH der Bedrängte, Markgraf von Meißen, war der zweite Sohn des Markgrafen Otto des Reichen und Hedwigs, einer Tochter Markgrafen Albrechts des Bären von Brandenburg. Sein Vater hatte wegen der Erbfolge in seinen Landen festgesetzt, daß nach seinem Tode Albrecht, der ältere Sohn, die Markgrafschaft Meißen, Dietrich, der jüngere, die Grafschaft Weißenfels besitzen sollte. Die Markgräfin Hedwig wußte aber im Einverständnisse mit den Mönchen von dem Petersberge ihren Gemahl zu bestimmen, daß er die Erbfolgeordnung abänderte und dem jüngern Sohne Dietrich die Markgrafschaft Meißen zusprach. Erbittert über die ungerechte Zurücksetzung empörte Albrecht sich im J. 1189 gegen seinen Vater, nahm ihn gefangen und setzte ihn auf das Schloß Düben fest. Zwar mußte er auf Befehl des Kaisers ihn freilassen und nach einem kurzen abermaligen Kriege zwischen Vater und Sohn kam zwar eine Versöhnung zu Stande, die aber nicht aufrichtig war, denn Otto fuhr fort, den jüngern Sohn auf Kosten des ältern zu begünstigen. Eine Feindschaft Albrechts gegen seinen Bruder Dietrich war die Folge davon. Ersterer bemächtigte sich, nachdem er 1190 nach seines Vaters Tode die Regierung der Markgrafschaft angetreten hatte, eines großen Schatzes, der von Markgraf Otto den Mönchen zu Altenzelle für Dietrich zum Aufbewahren gegeben war und that diesem auch noch manchen Abbruch. Dietrich, dessen Streitkraft nicht hinreichte, sich gegen Albrechts Angriff mit Erfolge zu vertheidigen, bat den Landgrafen Hermann I. von Thüringen um Hülfe, die ihm dieser nur unter dem Beding zusagte, daß er sich mit dessen Tochter Jutta vermählte. Jutta noch im Kindesalter war unschön von Gesicht, daher weigerte sich Dietrich anfangs die Verbindung einzugehen, doch änderte er, von der Aussicht auf ein reiches Heirathsgut und auf den kräftigen Beistand des Landgrafen bestimmt, seinen Entschluß und verlobte sich 1193 mit Jutta. Nun überzog Albrecht, den diese Verbindung verdroß, im J. 1194 seinen Bruder mit Krieg, erbaute die Sybotenburg und belagerte Weißenfels. Landgraf Hermann sandte seinem Eidam eine Kriegerschaar, mit deren Beistande Dietrich seinen Bruder von Weißenfels zurückschlug. Albrecht rüstete darauf ein großes Heer gegen den Landgrafen von Thüringen, erlitt aber bei Reveningen eine so völlige Niederlage, daß er kaum als einzelner Flüchtling der Gefangenschaft entging. Ohne große Anstrengung hätte Dietrich sich jetzt der Markgrafschaft Meißen bemächtigen können, und um so sicherer, da Albrecht um den Kaiser wegen seines Landfriedenbruchs zu versöhnen, nach Italien gegangen war, dort aber seinen Zweck nicht erreichte; statt dessen trat er aber zu Anfange des Jahres 1195 eine Wallfahrt nach Palästina an. Während dessen war am 24. Jun. 1195 Markgraf Albrecht kinderlos gestorben und Dietrich unbezweifelter Erbe der Markgrafschaft Meißen. Allein Kaiser Heinrich VI., der lange schon nach dem Besitze dieses seiner reichen Bergwerke wegen wichtigen Landes getrachtet hatte, nahm sie unter dem Vorwande, sie zum Besten des abwesenden Markgrafen Dietrich verwalten zu wollen, in Besitz, und ließ diesem, um seine Rückkehr zu verhindern, nach dem Leben stellen. Um den Nachstellungen des Kaisers zu entgehen, war Dietrich genöthigt, seine Rückreise verkleidet anzutreten und sich in ein Faß gepackt zu Schiffe bringen zu lassen. Auf diese Weise entging er den Verfolgungen und langte im Spätjahre 1196 in seine Heimath an. Seiner glücklichen Heimkehr wegen schenkte er dem Kloster Altenzelle die Zehnten der Weinberge bei Camburg, Jena, Kirchberg und Eisenberg [1]). Kaiser Heinrich war nicht gesonnen, die Markgrafschaft Meißen aus den Händen zu lassen, doch nach seinem Tode 1197 setzte Dietrich sich mit gewaffneter Hand in Besitz aller seiner Erblande. In dem Streite der beiden Gegenkönige Philipp und Otto um die teutsche Krone hielt Dietrich die Partei des erstern, obwol sein Schwiegervater Landgraf Hermann sich für Otto erklärte. Auch der Herzog von Böhmen, Przemysl Ottokar I., der sich mit Dietrichs Schwester Adela vermählt hatte, war auf Philipps Seite, und wurde dafür mit der königlichen Würde belohnt. Nachdem er aber 1200 seine Gemahlin verstoßen hatte und deshalb von Philipp, der sich dadurch den Markgrafen Dietrich verpflichten wollte, seines Landes verlustig erklärt worden war, da trat er zu Otto's Partei über und schloß ein Bündniß mit dem Landgrafen Hermann gegen Philipp. Markgraf Dietrich kam dadurch in eine große Verlegenheit, da seine Markgrafschaft von den Ländern dieser beiden mächtigen Gegner Philipps eingeschlossen war. Dennoch wankte er in seiner Treue gegen König Philipp nicht, der, als er 1203 den Landgrafen von Thüringen angriff, dann aber in Erfurt eingeschlossen wurde, im Meißnischen Schutz suchte und fand. Dietrichs Lande wurden dabei von den Böhmen verwüstet. Im folgenden Jahre unterstützte der Markgraf den König Philipp mit 1500 Reitern und einem ansehnlichen Heerhaufen zu Fuß, und nun mußte sich sowol der Landgraf als auch der König von Böhmen unterwerfen. Nach Philipps Ermordung 1208 söhnte Dietrich sich mit Otto von Braunschweig aus und erkannte ihn als rechtmäßigen König der Teutschen an, um von seinem Lande einen verderblichen Krieg abzuwenden. Durch den Tod des Markgrafen Konrad II. von der Lausitz den

5) Dithmar von Merseburg, Buch VI. Wagner'sche Ausg. S. 169 u. 170, der aber, damit seine Erzählung verständlich werde, mit dem Annalista Saxo bei *Eccard*, Corp. Hist. Med. Aev. p. 418, mit Hermann dem Gichtbrüchigen, Ussermann'sche Ausg. S. 198, und mit Chron. Quedlinburg. p. 288 verglichen werden muß. 6) Vita Adelbronis, Episcopi Metensis (des Bruders des Herzogs Dietrich) bei *Labbeus*, Biblioth. Mac. T. I.

1) Urkunde darüber in *Mencken*, Script. rer. germ. T. II. p. 448.

6. Mai 1210 erbte Dietrich als dessen nächster Anverwandter die Lausitz und führte seitdem auch Titel und Wappen von beiden Markgrafthümern. Als noch in dem nämlichen Jahre Kaiser Otto IV. von dem Papst Innocens III. in den Bann gethan wurde, fiel Dietrich von ihm ab und vereinigte sich mit den Gegnern des braunschweigischen Hauses; doch nach Otto's Rückkehr aus Italien trat er wieder auf dessen Seite und schloß am 19. März 1212 zu Frankfurt ein Bündniß mit ihm gegen den Papst, den König von Böhmen und den Landgrafen von Thüringen. Dieses Bündniß war aber von kurzer Dauer, denn da nach Friedrichs II. Ankunft in Teutschland Otto's Partei zu schwach war, sich gegen jenen halten zu können, so wandte sich auch Dietrich wieder den Hohenstaufen zu. Darauf gerieth Markgraf Dietrich mit den Leipzigern und mit dem meißnischen Adel in gefährliche Streitigkeiten, die bis zu seinem Tode währten. Er hatte bereits 1212 in Leipzig den Bau des Augustinerklosters zu St. Thomä begonnen und dazu die Bestätigung sowol vom Kaiser Otto, als auch vom Könige Friedrich II. erhalten. Die Leipziger aber, die durch das Kloster nicht nur an Grundgebiete verloren, sondern auch in ihrer Gerichtsbarkeit beeinträchtigt wurden, wollten dasselbe in ihren Mauern nicht dulden, verjagten den Propst und vernichteten die Baumaterialien. Kurz vorher hatte der Markgraf einen Nonnenconvent wegen Mangels an Trinkwasser nach Leipzig verlegt und ihm einen Platz am Petersthore angewiesen, dann aber angeordnet, daß die Nonnen an dem Thomaskloster wohnen und ihren Chor neben dem Chore der Mönche haben sollten. Das gab den Leipzigern ein Ärgerniß, sie wandten sich deshalb an den Erzbischof von Magdeburg, der sogleich ein strenges Verbot des Nebeneinanderwohnens der Mönche und Nonnen ergehen ließ, daher denn das Nonnenkloster außerhalb der Stadtmauer gebaut werden mußte; darüber verfeindete sich der Markgraf mit dem Erzbischofe. Die Leipziger verbündeten sich mit einem Theile des meißnischen Adels gegen den Markgrafen, den seine Lehnsleute aus dem Grunde haßten, weil er die Geistlichkeit zu sehr begünstigte. Der Haß der Leipziger gegen ihren Landesherrn war so groß, daß sie im J. 1215 Meuchelmörder aussandten, die ihn zu Eisenberg ermorden sollten. Darauf brach eine förmliche Empörung des Adels und der Leipziger aus, und erstrer, der in Leipzig einen sichern Waffenplatz fand, verheerte von da aus das Markgrafthum. Der Markgraf belagerte Leipzig, da er es aber zu erobern nicht vermochte, so gelang es dem Erzbischof Albrecht von Magdeburg und dem Bischof Eckard von Merseburg 1217 einen Vergleich zu vermitteln, durch welchen den Leipzigern sowol, als auch den übrigen Empörten völlige Verzeihung bewilligt wurde, erstre auch alle ihre Freiheiten bestätigt erhielten. Nur den ungünstigen Verhältnissen nachgebend, hatte Dietrich sich den Vergleich abdringen lassen, ihn zu halten war er nicht gesonnen. Als daher König Friedrich II. im J. 1218 mit einem Heer in das Meißnische kam, wurde auf Dietrichs Anstiften eine Anzahl Krieger von des Königs Heere in Leipzig eingeschwärzt, die sich der Stadt bemächtigten und sie dem Markgrafen übergaben. Dieser ließ nun die Stadtmauer niederreißen und erbaute innerhalb der Stadt drei Schlösser, die er mit zahlreichen Besatzungen versah, um die Bürger im Zaume zu halten. Auch den empörten Adel belegte er mit schweren Strafen, wodurch er aber zu neuem Mißvergnügen und zu einer Verbindung des Adels mit dem Erzbischofe von Magdeburg Veranlassung gab, aus welcher ihm viele Verdrießlichkeiten erwuchsen. Um dem Markgrafen desto mehr Abbruch zu thun, erbaute der Erzbischof im J. 1220 ein Schloß zu Taucha; der Adel fuhr fort, sich dem Markgrafen zu widersetzen, bis dieser, nicht ohne dringenden Verdacht auf Anstiften der Adeligen und Leipziger von seinem Leibarzte vergiftet worden zu sein, am 17. Febr. 1221 starb. Er war ein thätiger und staatskluger Fürst, doch wird ihm nicht ohne Grund eine zu große Vorliebe für die Geistlichkeit zur Last gelegt, die eine Hauptquelle aller während seiner Regierung stattgefundnen Unruhen war. Mit seiner Gemahlin Jutta zeugte er fünf Söhne: Dietrich, Otto, Konrad, Heinrich den Ältern und Heinrich den Jüngern, und drei Töchter, die aber sämmtlich unvermählt und noch im Jugendalter starben. Von den Söhnen lebten bei Dietrichs Tode noch: Dietrich der Bischof von Merseburg, Heinrich der Ältre, welcher Dompropst zu Meißen wurde, und Heinrich der Jüngre, der Erlauchte, der seinem Vater in der Regierung folgte [2]). (*Rauschnick.*)

DIETRICH der Weise, Markgraf von Landsberg und von Meißen, war der zweite Sohn Heinrichs des Erlauchten und Constanze's, der Tochter des Herzogs Leopold VIII. von Österreich. Sein Vater theilte noch bei Lebzeiten im J. 1262 den größten Theil seiner Länder unter seine Söhne, Albrecht der Ältre erhielt das mehreste von der Landgrafschaft Thüringen und die Pfalzgrafschaft Sachsen, Dietrich das Osterland zwischen der Mulde und der Saale und die Mark Landsberg, sich selbst behielt er die Markgrafthümer Meißen und Lausitz vor. Dietrich, der seit der Theilung den Titel eines Markgrafen von Landsberg führte, erhielt in dem Kriege seines Vaters mit Sophie von Brabant und Thüringen Gelegenheit, Waffenruhm zu erwerben und besiegte gemeinschaftlich mit seinem Bruder Albrecht und dem Ritter Rudolf von Vargel am 27. October den Herzog Albrecht von Braunschweig in der Schlacht bei Wettin, wodurch sein Vater wieder zum Besitze von Thüringen gelangte. Dietrich gerieth im J. 1268 mit seinem Bruder Albrecht in Streitigkeiten, die bis zu einer offenbaren Fehde gediehen, welche aber durch Vermittlung des Oheims der Streitenden, des Bischofs Dietrich von Merseburg, beigelegt wurde. Ein neuer Zwist entstand im J. 1275 zwischen den Brüdern, als der Markgraf Dietrich den Söhnen Albrechts, Heinrich, Friedrich und Diezmann, die ihr Vater mit unnatürlichem Hasse verfolgte, Schutz gewährte, sie für den Fall, daß er ohne Nachkommen sterben würde, zu seinen Erben einsetzte und an seinem Hof erziehen ließ. Da Albrecht sich zum Kriege gegen ihn rüstete, so verbün-

2) Quelle s. Chron. terrae Misnensis. Annales Vetero-Cellenses und Chron. Montis Sereni; sämmtlich in *Mencken*, Script. rerum germanarum.

bete Dietrich sich mit dem Erzbischofe Konrad von Magdeburg und fiel mit einer großen Streitmacht in Thüringen ein, wurde aber bei Tennstädt überfallen und zurückgetrieben. Bald darauf kam ein Friede zu Stande. Der Erzbischof von Magdeburg, der wahrscheinlich wegen eingebüßter Kriegskosten mißvergnügt über diesen Frieden war, verhehlte seinen Groll und lud die versöhnten Brüder ein, ihm bei der Belagerung einer Feste Hülfe zu leisten. Dietrich erschien selbst, Albrecht sandte seinen Sohn Friedrich. Hinterlistig überfiel der Erzbischof des Nachts sie in ihrem Lager und nahm sie nebst vielen ihrer vornehmsten Vasallen gefangen. Friedrich entkam, Dietrich mußte sich lösen. Vermuthlich deßhalb überzog der Markgraf den Erzbischof mit Krieg und zwang ihn zur Abtretung der Städte Delitzsch und Bitterfeld. Dietrich starb noch vor seinem Vater im J. 1284, daher ist er nie eigentlicher Regent der gesammten Markgrafschaft Meißen gewesen, gleichwol wird er von vielen Geschichtschreibern als solcher aufgeführt. Er war mit Helena, Tochter des Markgrafen Johann I. von Brandenburg, vermählt und hinterließ aus dieser Ehe einen Sohn, Friedrich Tuta, der 1291 kinderlos starb*). (*Rauschnick.*)

Dietrich der Jüngre, s. Diezmann.

DIETRICH I. (oder Theoderich), Erzbischof und Kurfürst von Cöln, Graf von Heinsberg, und Propst des Collegiatstifts der Apostel zu Cöln, wurde um Weihnachten 1208 in Gegenwart des Königs Otto IV., dessen Gunst er sich im höchsten Grade zu erfreuen hatte, vom Domcapitel gewählt; er erhielt sogleich die Reichslehen mit der Bestätigung aller Ansprüche, welche das Erzstift auf das Herzogthum Westfalen und andre Bezirke hatte. Im J. 1209 empfing er auf königl. Empfehlung durch Papst Innocens III. die Bestätigung mit dem Pallium. In der Pfingstwoche d. J. ließ er sich durch die Bischöfe von Utrecht und Lüttich zum Priester und Bischof einsegnen. Die Gunst des Kaisers Otto IV. erwiederte er durch die größte Anhänglichkeit auch dann, als derselbe 1210 durch den Papst in den Bann geworfen und des Reiches entsetzt war. Im J. 1213 ließ er den Bischof Otto von Münster zu Cöln gefangen nehmen und zu Kaiserswerth einsperren, weil dieser ein offner Anhänger des Papstes und neuen Kaisers war. Erstrer belegte ihn und die Stadt Cöln deswegen mit dem Bann, und ließ ihn am grünen Donnerstage 1214 durch den mainzer Erzbischof Sigfried, als päpstlichen Gesandten, seiner Stelle entsetzen. Vergebens bemühte sich Dietrich I. für die Wiedereinsetzung, vielmehr wurde er nach 1½ Jahren durch seinen Nachfolger Engelbert ganz ersetzt. Er starb 1224 in Italien; sein Leichnam wurde in das Vaterland zurückgebracht, und bei den von ihm sehr begünstigten Cisterciensern auf Altenberg begraben**). (*Jaeck.*)

DIETRICH II., Erzbischof und Kurfürst von Cöln, Graf von Mors, und Propst des Stifts zu Bonn, hatte in früher Jugend zu Bologna seinen Geist so vielseitig gebildet, daß er deswegen von einer Partei der Domherrn zu Cöln verlangt wurde, obschon die andre den Bischof Wilhelm von Ravensberg zu Paderborn gewählt hatte. Aus diesem Zwist entstand zwar ein Bürgerkrieg, welchen der Herzog Adolf von Bergen sehr unterstützte; allein Dietrich II. wurde durch Papst Johann XXIII. bestätigt, während Bischof Wilhelm von Paderborn mit der Nichte des Erzbischofs Dietrich II. sich verehelichte, und auf beide Bisthümer Verzicht leistete. Nachdem also der innere Zwist ganz beseitigt war, widmete Dietrich II. seine ganze Sorgfalt der Reform seiner Geistlichkeit, legte den in einer Synode versammelten Vorstehern mehre Gesetze zur Prüfung vor, und machte sie 1415 öffentlich bekannt, sobald er durch Einhelligkeit die Genehmigung erhalten hatte. Die Beschlüsse der constanzer Kirchenversammlung v. 1408 ließ er in seinem Sprengel zur genauen Beobachtung verkündigen. So friedfertig er sonst gesinnt war, so ließ er sich doch von andern Reichsständen verleiten, 1421 gegen die Hussiten in Böhmen Truppen zu senden, die aber mit großem Verluste zurückkehrten. Im J. 1423 ließ er neue Verfügungen bekannt machen, durch welche die Geistlichkeit verbessert, und alle Ketzereien ausgerottet werden sollten. Im J. 1424 löste er die Stadt Kaiserswerth nebst dem Schloß und Zolle vom Grafen Gerard aus, und ließ sie mit Mauern und Thürmen befestigen. Im nämlichen Jahre wurde er vom Papste Martin V. zum Verweser des Bisthums Paderborn ernannt, wo er unter einem schrecklichen Ungewitter einzog. Im J. 1426 baute er an der cölner Karthause eine Mariakapelle, und unterstützte dieselbe nicht nur reichlich, sondern empfahl sie auch seinen höhern Beamten. Gleichzeitig ließ er ein Männer- und Frauenkloster oberhalb Bonn errichten, und stattete beide mit hinlänglichen Einkünften aus. Im J. 1423 gestattete er die Erbauung der Kirche zur Erinnerung an das Abendmahl, welche er 1435 den regulirten Chorherren des Augustinerordens schenkte. Im J. 1438 wirkte er zu Frankfurt für die Einsetzung des Herzogs Albert von Österreich statt des verstorbenen Königs Sigmund. Da aber jener vor der Krönung 1439 schon starb, so begab er sich wieder nach Frankfurt, wo am 2. Febr. 1440 Kaiser Friedrich von Österreich gewählt wurde. Diesen führte er und die übrigen Kurfürsten 1442 nach Aachen, wo er selbst ihn salbte und krönte. Später verfügte er sich über Cöln nach Regensburg, wo er mit größter Freimüthigkeit über die Verhältnisse der baseler Kirchenversammlung gegen Papst Eugen IV. sich erklärte. Er wurde deswegen vom Papste mit dem Banne belegt, seines Amtes entsetzt, und Herzog Adolf von Cleve als Nachfolger ernannt. Zwar entspann sich wieder ein Bürgerkrieg; doch schmiegten sich die meisten Bewohner der Stadt an den Herzog Adolf von Cleve. Dietrich II. sammelte zwar viele Truppen, mit welchen er die Stadt belagerte, allein da er die Truppen nicht bezahlen konnte, so mußte er viele Güter des Erzstifts verpfänden. Erst nach langer Zeit gelang es ihm, mit dem Papste sich zu versöhnen und in seine vorige Würde wieder eingesetzt zu werden; aber unter der Bedingung, daß er die Beschlüsse der

*) Chron. terrae Misnens. Annales Vetero-Cellenses in Menken. Vogel, leipziger Annalen.

**) *Moerkens*, Conatus chron. ad catal. episc. Colon. 122. Colon. annal. c. Eckart II.

baseler Kirchenversammlung mit dessen Gegenpapst abschwor, und seine Geistlichkeit zur Nachahmung bewog. Von dieser Zeit an war ihm nichts mehr angelegen, als die ihm untergeordnete Geistlichkeit durch gute Zucht zur frühern Achtung zu erheben. Er verband sich deswegen mit dem päpstlichen Gesandten und Cardinal Nikolaus von Cusa, um den an Ausschweifung gewöhnten Stiftsherrn feste Lebensnormen vorzuschreiben, die Mönche auf ihre alten Regeln zurückzuführen, und die Nonnen in ihre Mauern einzusperren. Zur Vollziehung dieser Maßregeln ließ er ein eignes Gesetzbuch in vielen Abschriften 1452 für die Nachwelt vertheilen. Um sich von der genauern Beobachtung seiner Vorschriften mehr zu versichern, setzte er in allen Stiften und Klöstern Männer an die Spitze, welche mehr durch Frömmelei, als durch Gelehrsamkeit sich auszeichneten. Im J. 1457 wurde er und der mainzer Erzbischof zu Schiedsrichtern eines Streites zwischen dem Erzbischof und Adel des Erzstiftes Trier ernannt, in welchem er unter kaiserlicher und päpstlicher Genehmigung für den Erzbischof den Ausspruch that. Während seiner langen Regierung wurden die Unterthanen mit so vielen Abgaben gedrückt, daß er die Liebe der meisten verlor, und die Stadt Soest sich sogar vom Erzstifte trennte. Zwar befahl Papst Pius II. die Wiedervereinigung; allein dies blieb fruchtlos bis zu Dietrichs Tode, welcher im Januar 1463 auf dem Schlosse Zons erfolgte. Sein Leichnam wurde in die Domkirche zu Cöln an den Altar der drei Könige gebracht. Während seiner 47jährigen Regierung war er stets im Kampfe mit innern und äußern Feinden; weswegen er den Wohlstand des Erzstifts sehr verminderte und viele Schulden hinterließ. Das Domcapitel nahm daher gleich nach seinem Tode Veranlassung, die Bestimmung zu treffen, daß ohne seine Einwilligung kein Nachfolger Krieg unternehmen, Kirchengüter verpfänden oder veräußern, und ohne Genehmigung der Landstände von den Unterthanen Abgaben erheben dürfe*). (*Jaeck.*)

DIETRICH II., Erzbischof und Kurfürst von Trier, Graf von Wied, gelangte als Erzdiakon und Propst des Stifts Paulin im J. 1212 zu dieser Würde. Nachdem Kaiser Otto IV. vom Papst Innocens VII. mit dem Banne belegt und von vielen Großen verlassen war, wurde auf Veranstaltung des Erzbischofs eine Reichsversammlung zu Mainz gehalten, Kaiser Friedrich II. gewählt, und zum Empfange der Krone eingeladen. Deswegen wurde der Erzbischof auf der Rückreise vom Grafen von Nassau, einem eifrigen Anhänger Kaisers Otto IV., gefangen genommen, und mußte sich erst wieder loskaufen. Im J. 1213 wohnte er den Versammlungen der Großen zu Hagenau und Mainz unter Kaiser Friedrich II. bei, wo er mehre Urkunden unterzeichnete und mit den übrigen Fürsten die Reichslehen empfing. Im J. 1215 begab er sich mit dem Herzoge Heinrich von Brabant nach Cöln, und ermunterte die dasigen Bürger zur Eintracht und Huldigung für Kaiser Friedrich II. Auf erlangte Zusicherung verfügte er sich nach Aachen, zur Überbringung dieser Nachricht, und zur Einladung des Kaisers, daß er mit ihm sogleich nach Cöln sich begebe, wo der Erzbischof in der Domkirche bei feierlichem Gottesdienste den päpstlichen Bann aufhob, und die Bürger den Eid der Treue dem Kaiser leisten ließ. Er begab sich dann nach Rom zur großen Kirchenversammlung, welche Papst Innocens III. im Lateran mit 470 Bischöfen veranstaltet hatte. Daselbst erwirkte Dietrich II. die päpstliche Bestätigung der Königswahl Kaisers Friedrich II. für Teutschland. Im J. 1216 vereinigte er die Pfarrei Hönningen mit dem Collegiatstifte Simeon zu Trier, über deren Patronatsrecht er 1218 noch einen schiedsrichterlichen Spruch ertheilen ließ. Um sich gegen die Waffen feindlicher Nachbaren jenseit des Rheins zu schützen, ließ er 1217 die Feste Montabaur errichten. Am 26. April 1220 erwirkte er vom Kaiser Friedrich II. auf dem Reichstage zu Frankfurt die Begünstigung, daß dieser Verzicht leistete auf die Hinterlassenschaft des ohne Testament verstorbenen trierer Erzbischofs, und daß er weder neue Zölle, Schlösser und Städte im trierer Bezirk errichten, noch erledigte Lehen einziehen wolle. Zur Erkenntlichkeit für diese Begünstigung begleitete er den Kaiser 1221 auf seinem Zuge nach Syrien gegen die Sarazenen. Nach seiner Rückkehr gestattete er 1223 die Niederlassung des Dominikanerordens zu Trier, wo der Weihbischof Ernst ein Gebäude zur Wohnung abtrat. Im J. 1225 verfügte er die Errichtung einer Schule bei dem Marienkloster zu Luxemburg. Im J. 1226 begleitete er den Kaiser zu einer Reichsversammlung nach Cremona, wo er, wie auf den frühern Reichstagen, von den Bischöfen und Fürsten wegen seiner engen Verbindung mit dem Kaiser als ihr Vater verehrt wurde. Im November 1226 verglich er sich mit dem Stiftscapitel Simeon über eine jährliche Weinabgabe gegen den Berg Cremberg, auf welchem ein erzbischöfliches Schloß stand. Im J. 1227 ertheilte er zu Aachen mit dem Bischofe Hugo von Lüttich einen Spruch gegen die Gräfin Ermesend von Luxemburg. Im J. 1228 beurkundete er alle Güter und Rechte des Klosters Sayn. Im Dec. 1230 vereinigte er sich mit Kaiser Heinrich VII, daß sein Ministerial Gerard von Zinsig mit dem Reichsministeriale Dietrich von Vallender ohne Beeinträchtigung des Erzstiftes tauschte. Im J. 1231 bestätigte er zu Trier einen Gütertausch zwischen dem Collegiatstifte Simeon und der Abtei Hemmerode. Im J. 1232 bewog er Kaiser Friedrich II. zur Bestätigung des Ausspruches Königs Heinrich VII. vom J. 1231 zu Worms für die teutschen Erz- und Bisthümer rücksichtlich der weltlichen Gerichte, des Münzrechtes, der heimfallenden Lehen, oder der zu errichtenden Burgen. Im nämlichen Jahre schloß er die Diöcesanen des Bischofs von Metz, welche sich empört hatten, von der kirchlichen Gemeinde aus. Im Julius 1233 begab er sich mit dem Könige Heinrich VII. nach Mainz zur Reichsversammlung. Im December 1234 bestätigte er die Begründung der Abtei für Cistercienserinnen vom Guten Wege bei Luxemburg. Ebenso begünstigte er im Mai 1235 die Stiftung der Abtei von Tiffertingen zu Maria-Brunn. Für sein Erzstift machte er gleichzeitig mehre Erwerbungen an adeligen Lehengütern. Im J. 1236 ließ er den Leichnam seines Vorgängers Johann

*) *Moerkens*, p. 146.

in der Kirche des Stiftes Hemmerode würdevoller beisetzen. Der Versetzung des Leichnams der h. Elisabeth im Frühlinge dieses J. zu Marburg wohnte er mit K. Friedrich II. bei. Im J. 1237 war er höchst thätig, daß nach dem Tode des K. Heinrich VII. zu Wien in Österreich K. Konrad IV. gewählt wurde. Während seiner Abwesenheit hatte er das Misvergnügen, eine gänzliche Verheerung seines Erzstiftes durch die Habsucht innerer Feinde zu vernehmen. Nach seiner Rückkehr bestätigte er im Julius 1238 die Privilegien des Priorats von Marienthal. Im September hielt er eine Provinzialsynode, deren Beschluß sich bis auf unsre Zeit erhielt. Im J. 1239 ließ er das Schloß Kylburg errichten, um den Empörer Rudolf von Mörberg im Zaume zu halten. Während die Excommunicationsbulle gegen K. Friedrich II. in Teutschland viele Unruhen erregte, zog der Erzbischof sich wegen seines hohen Alters über den Rhein zurück. Im Dec. 1240 gestattete er dem Stifte Simeon, daß ein Theil der Einkünfte nach dem täglichen Bedarfe der Glieder vertheilt werde. Im J. 1240 schickte er Abgeordnete zu der vom Papste Gregor IX. angeordneten Kirchenversammlung in Italien, welche ihr Ziel glücklich erreichten, während andre Gesandte von Anhängern des Kaisers gefangen wurden. Im J. 1242 empfing er zur Fastenzeit den König Konrad IV. sehr feierlich in Trier. Nach dessen Entfernung zog er sich wieder nach Coblenz zurück, wo er am 28. März n. J. starb. Sein Leichnam wurde in die Domkirche zu Trier gebracht *). (*Jaeck.*)

DIETRICH von Thüringen, auch von Apolda genannt, Geschichtschreiber, war ein Mönch Predigerordens (Dominikaner) zu Erfurt [1]). Einen Thüringer nennt er sich selbst. Daß er auch von Apolda genannt wird, hat Veranlassung gegeben, daß neuere Schriftsteller ihn zu einem Vitzthume von Apolda gemacht haben. Allerdings kann er aus dem Geschlechte der Vitzthume von Apolda gestammt haben, doch kann dieses blos als Vermuthung gelten, da er auch blos aus Apolda gebürtig gewesen sein kann. Am Schlusse der leipziger Handschriften seiner Vita S. Elisabethae steht der Zusatz: **Iste liber editus est a fratre Theodorico Ordinis Praedicatorum. Conscriptus a fratre Theodorico Ord. Cystercienis, quorum animae requiescant in pace.** Adelung [2]) sagt, aus Misdeutung dieser Stelle haben Einige und selbst Mencke ihn zu einem Dominikaner machen wollen, da er doch ausdrücklich ein Cistercienser genannt werde. Aber Adelung selbst hat diese Stelle nicht richtig verstanden. Dietrich, Mönch des Predigerordens, ist eigentlicher Verfasser und Herausgeber, nämlich im damaligen Sinne. Von Dietrich dem Mönche des Cistercienserordens heißt es, er habe das Buch zusammengeschrieben, weil er es abgeschrieben und durch viele beträchtliche Zusätze erweitert hat; denn die leipziger Handschriften haben vieles Besondre, was in der Ausgabe bei Canisius und Basagne fehlt. Auch Mencke [3]) hat sich ein Labyrinth geschaffen, aus dem er sich nicht findet. Er nennt oben Dietrichen von Thüringen einen Mönch Predigerordens, und schließt aus dem, was die leipziger Handschriften über das Kloster Reinhardsbrunnen Besondres enthalten, daß Dietrich ein Priester zu Reinhardsbrunnen gewesen, welches Kloster aber zum Benedictinerorden gehörte. Unterscheiden wir hingegen Dietrich den Mönch Predigerordens, als eigentlichen Verfasser, und Dietrich den Mönch Cistercienserordens, als Erweiterer des Werkes, so erklärt sich ganz natürlich, wie letztrer, der ja auch der Regel des heiligen Benedicts gehorchte, dem Kloster Reinhardsbrunnen mehr Aufmerksamkeit schenkte, als Dietrich der Mönch Predigerordens, der nach der Regel des heiligen Augustin lebte. Daß aber Dietrich von Apolda ein Dominikaner war, findet auch darin seine Bekräftigung, daß er ein Leben des heiligen Dominikus schrieb (Vita S. Dominici edit. a Surio 4. Aug.). Sein Hauptwerk ist das Leben der heil. Elisabeth. Zwar schrieb er erst 1289, also 58 Jahre nach Elisabeths Tode, wiewol er etwas früher sammelte. Er selbst war, als er das Werk verfaßte, 60 Jahre alt. Als Quellen benutzte er hauptsächlich die beschwornen Aussagen ihrer Mägde [4]) (Dienstweiber) [5]), Jutta, Isentrud, Irmengard und Elisabeth, und den Bericht des Meisters Konrad von Marburg an den Papst [6]). Doch forschte er selbst auch eifrig, und bereiste zu diesem Zwecke verschiedne Klöster. Bei dieser Sammlung von mancherlei Nachrichten fehlt es nicht an Mährchen; doch enthält seine Schrift auch solche Dinge, von denen man nicht wohl annehmen kann, daß sie zur Verherrlichung der heil. Elisabeth ersonnen worden, und dann von Munde zu Munde bis zu dem forschenden Dietrich als wahr gelangt sind. Solche Dinge, welche das Gepräge der Wahrheit an sich tragen, und von denen man überdies nicht einsehen kann, zu welchem Zwecke sie ersonnen wären, wenn sie sich nicht auf Wahrheit gründeten, und welche der forschende Dietrich erfahren konnte, sind für die Geschichte brauchbar [7]). Dietrich selbst setzt zu seiner Arbeit die Betheuerung, daß er nichts hingeschrieben, was er nicht aus redlicher Leute Munde vernommen, oder andern glaubwürdigen Schriften geschöpft hätte. Das erste Buch seines Werkes handelt von der

---

*) *Hontheim*, Prodr. et hist. Trevir. I, 21, 651—726. *Gudeni* Cod. dipl. Mogunt. II, 933, 936 et 938. *Schilter*, Inst. jur. publ. II, 15, 110. *Calmet*, Hist. de Lorraine II, 437. *Martene*, Coll. ampl. II, 132. Annal. ord. remonstrat. II, 430. *Lünig*, Spec. P. C. I. Fortf. II, 405. *Bertholet*, Hist. de Luxembourg IV, 59–61; V. 93. *Miraei*, Opp. dipl. III, 401. *Würdtwein*, Nova subsid. dipl. X, 265, 270.

1) *Du Fresne*, Gloss. med. et inf. Latinitatis, Index Autorum führt ihn an zwei Stellen als zwei besondre auf. 2) *Adelung*, Directorium, p. 115 u. 116.

3) *Mencke*, Scriptt. T. II. Praef. No. 26. 4) Libellus de dictis quatuor ancillarum S. Elisabethae sive examen miraculorum ejus bei *Mencke*, Scriptt. T. II. p. 2007—2034. 5) Adelung, S. 115 nennt sie „Hoffräulein," denn sie seien von Adel gewesen; aber einen niedern Adel gab es ja im 13. Jahrhunderte noch nicht; wenn Isentrud die fromme Witwe von Hursilgowe (Hörselgau) genannt wird, so ist dieses von noch nicht Zeichen eines Adels, da es ja auch die unfreien und unedlen Dienstmannen führten. 6) Bei *Berthold Nihusius*, Synacticum. T. I. p. 256 und Andern, s. Adelung, S. 115. 7) S. über diese Gattung der Dietrichischen Nachrichten F. Wachter, Thür. Gesch. 2. Th. S. 307 fg.

heil. Elisabeth noch in ihrem unverheiratheten Stande, das zweite von ihrer Vermählung mit dem Landgrafen Ludwig, und den zur Zeit ihres Ehestandes verrichteten lobenswürdigen Handlungen. In dem dritten Buche werden des Landgrafen Eigenschaften erzählt, das vierte enthält die Beschreibung seiner Reise nach Italien zu dem vorgehabten Kreuzzuge und den von der heil. Elisabeth in seiner Abwesenheit erlittenen Drangsalen, das fünfte, die Art, wie seine Gebeine zurückgebracht und in Reinhardsbrunnen bestattet worden sind. Im sechsten Buche wird die Reise der heil. Elisabeth nach Marburg, im siebenten ihre vollkommene Tugend beschrieben, und endlich im achten von ihrem Tode, Kanonisation und Wunderwerken gehandelt. Nach der Ansicht des Sagittarius [8]) ist das wahre Original, nebst den davon genommenen genauen Abschriften, wovon Sagittarius selbst eine besessen, in altthüringischer Mundart, welche sich zur niedersächsischen hinneigt, gegen das Ende des 13. Jahrh. verfaßt, und diese Schrift ist die Quelle, woraus die nachherigen Schriftsteller über das Leben und Handlungen und Eigenschaften der heil. Elisabeth mehrentheils ihren Stoff genommen haben, und hiervon ist im Jahre 1520 zu Erfurt durch Matthias Maler in 4. gedruckt worden: „Cronika Sant Elisabeth zcu deutsch besagen ire heyliges Leben, und wie sie im Düringer Land ist kummen mit vielen wunderlichen göttlich Wirkung in irem Leben und nach irem Tode geschen, aus viel anderer Historien Croniken Schriften auf das kürtzste gezogen, sere lustbarlich und kurtzweiligk zu lesen." In Dietrichs Arbeit in lateinischer Sprache, wovon das zuletzt genannte Werk vielmehr eine Übersetzung, als daß es aus jener oben erwähnten teutschen Schrift geflossen, ist nach des Sagittarius-Ansicht das Latein für das Jahrhundert viel zu gut, als daß man diese Arbeit für ein Originalstück jener Zeit halten sollte, daher man solche vielmehr als eine in neuern Zeiten verfaßte Übersetzung anzusehen habe. Aber bekanntlich war das Latein des 13. Jahrh. nicht schlechter als das des 14. und des größten Theils der Schriftsteller des 15. Jahrh., und ausnahmsweise selbst im 11. und 12. Jahrhunderte nicht übel, man nehme z. B. das Latein Lamberts von Heersfeld, und des Saxo Grammaticus. Auch sind die lateinischen Handschriften der Vita S. Elisabethae sehr zahlreich, so eine in der akademischen Bibliothek zu Jena auf Pergament, welche im J. 1468 ein Bürger in Marburg einem gewissen Convente zu Ehren der heiligen Elisabeth geschenkt, aber mangelhaft, vollständigere in der Bibliothek zu S. Gallen [9]), in der akademischen Bibliothek zu Leipzig [10]), in der Bibliothek des Klosters zu Heilbrunn [11]), und vornehmlich auf der berühmten kaiserlichen Bibliothek [12]) zu Wien, deren letztre besonders gegen die Canisische Ausgabe vollkommener ist. Aus der Handschrift in der Bibliothek des Klosters Rebdorf bei Eichstädt und der Handschrift im Kloster des heil. Magnus an der regensburger Brücke hat es Heinrich Canisius herausgegeben unter dem Titel: Theodorici Thuringi Ord. Praedicatorum libri VIII. de S. Elisabeth Andreae regis Hungarorum filia, Ludovici Landgravii Thur. uxore (Lect. ant. ed. Basnag. Tom. IV. p. 116—152). Ferner hat es *Surius*, Vitae ad 19. Nov. p. 424—440. Einen Auszug verleibte Matthäus Rader seiner Bavariae Sacra (Tom. I. p. 259—2006) ein. Mencke (Script. Tom. II. p. 1987—2006) gab heraus: Variae Lectiones et Supplementa ad Theodorici de Thuringia seu de Apoldia Vitam S. Elisabethae a Canisio vulgatam, ex duobus Codd. Bibliothecae Paulinae Lips., olim Monasterii Veteris Cellae. Diese Ergänzungen sind aber nicht unsers Dietrichs Arbeit, sondern als eines andern Dietrichs, eines Mönches Cistercienserordens anzusehen. Eine andre Ergänzung von fremder Hand ist Henrici Thuringi Appendix (ad Theodoricum) de vita, morte et miraculis S. Elisabethae [13]).

(Ferdinand Wachter.)

DIETRICH, Erzbischof von Magdeburg. Dieser einflußreiche Mann [1]) unter Kaiser Karl IV. „der größte Staatsmann seiner Zeit [2])," wie man ihn genannt findet, war in Stendal, der Hauptstadt der Alten-Mark Brandenburg (ungewiß in welchem Jahre) geboren, und sein Vater daselbst ein Tuchmacher und Gewandschneider [3]) oder Tuchhändler. Den Zunamen Kagelwitt, Kagelwyt, mit welchem er in einigen Zeitbüchern [4]) genannt wird, scheint er nicht von seinem Vater erhalten zu haben; wenigstens wird erzählt, daß er in Böhmen, wo er eine geraume Zeit gelebt, mit dem Namen Koggelweit darum belegt worden sei, weil er eine weite Kappe getragen habe. Doch kann auch dieser Umstand mit der Kappe zur Verdrehung seines wahren Namens die Veranlassung gegeben haben. Andre nennen ihn auch Kagelbyrt [5]), Kagelwied [6]) und Kagelmunde [7]). Seine Ältern thaten ihn in das damals berühmte Kloster Cistercienserordens zu Lehnin in der Mittelmark Brandenburg. Er trat in den genannten Orden, führte das Schaffner- oder Kelleramt so gut, daß er das bisher und seit lan-

8) Klotzsch, Thüring. Geschichte. Aus den Handschriften D. Kaspar Sagittarius' gezogen, S. 678 fg. 9) *Vossius*, De Historicis latinis. 10) *Fellerus*, Catalogus MSS. p. 160. No. 40. und in Quaedam Vitae Sanctorum ac Sanctarum speciales in Bibliotheca Lipsiensi MStae extantes, bei Buder, Nützliche Sammlung verschiedner meistens ungedruckter Schriften, S. 654. 11) *Hoker*, Bibliotheka Heilsbrunnensis, p. 122. 12) *Lambecus*, Bibliotheca Vindobon. T. II. p. 879.

13) *Lambeccius*, Comment. T. II. p. 879. *Struv*, Acta litter. T. II. Fasc. I. p. 5—18. *Kollar*, Analecta. T. I. p. 885—889.

1) Einen Lebensbeschreiber hat er gefunden in Peter Gerike (öffentlichem Lehrer an der Julius-Universität), Leben Theodorici, Erz-Bischofes zu Magdeburg und Primatis in Teutschland. Hanover und Braunschweig 1743. 4. 2) Chronik von Gibichenstein, S. 109. 3) Mantschnyder, Bilderzeitbuch bei *Leibnitz*, Scriptt. T. III. p. 562. 4) *Eggehard*, Chron. Hildesheim. Bei *Leibnitz*, T. I. p. 761. *Reutel*, Chron. Hillesh. Bei *Paullini*, Syntagma, p. 161. 5) Chronicon Mindense; bei *Meibom*, Scriptt. rer. germ. T. I. p. 567. 6) *Kranz*, Metrop. Lib. IX. c. 49 et Saxonia, Lib. IX. c. 33. 7) *Busso Watensted*, Chron. Mindens. bei *Paullini*, Syntagma, p. 33. Er sagt von Dietrich: Vir erat doctus, prudens, discretus, ingeniosus tam in verbis quam rebus, nec non valde circumspectus et laboriosus.

ger Zeit mit vielen Schulden belabne und ganz erschöpfte Kloster durch seine gute Wirthschaft nicht nur davon befreite, sondern selbst in solchen Stand setzte, daß man es nie reicher gesehen [8]). Hierauf hat ihn der Bischof Ludwig aus dem Kloster gezogen und als Voigt angenommen. Hier muß er wieder sich ausgezeichnet haben, da er auf des Bischofs Rath an den Hof des Papstes gekommen ist [9]), der ihn zum Bischofe von Sarepta [10]) oder nach Andern, von Ebron [11]), in partibus infidelium, geweiht hat. Nach Krantz nahm Kaiser Karl IV. Dietrichen wegen seiner außerordentlichen Betriebsamkeit aus dem Kloster, und der Papst beförderte ihn auf des Kaisers Betrieb zu den geistlichen Würden. Wegen seiner Geschicklichkeit galt er ungemein viel bei Karl IV. am böhmischen Hofe, was zu mehren Anekdoten Veranlassung gegeben. So wird erzählt, die erste Stelle, welche Karl IV. ihm gegeben, sei die eines Schloßhauptmannes gewesen, der König habe ihn einst mit seinem Hofstaat überrascht, und Dietrich sich auf eine lustige Weise zu helfen gewußt, indem er das Gefolge des Königs mit den Ohren und Schwänzen der Schweine des nächsten Dorfes und den König selbst mit Hühnern und Enten beköstigte. Das Bemerkenswerthe ist, daß Dietrich sich zum ersten Rathgeber des Königs von Böhmen hinaufzuschwingen wußte [12]). Wie erzählt wird, regierte er als Vicedom oder Statthalter von Böhmen dieses Land mehre Jahre [13]), beugte die Baronen und den Adel des Königreichs, erhielt den Landfrieden, sandte seinem Herrn große Schätze und vergaß sich auch selbst nicht dabei. Natürlich fehlte es nicht an Ränken, um Dietrichen aus Karls IV. Gunst zu verdrängen, und unter den vielen gegen ihn vorgebrachten Klagen blieb die Hauptbeschuldigung, daß er die Einkünfte der königlichen Güter nicht redlich verwaltet habe. Dabei half oder soll sich Dietrich auf folgende kecke Weise geholfen haben. Als der König ihm in Gegenwart seiner Neider und Ankläger einen Tag bestimmte, an welchem er Rechnung von seiner Hanshaltung ablegen sollte, antwortete Dietrich, was ihm auf einen nächsten Tag zu thun befohlen werde, wolle er augenblicklich ins Werk setzen, und als der König Ablegung der Rechnung foderte, entgegnete er: „Meine Rechnung ist kurz; ich bin zu Ew. Majestät in einem schlechten Ordenskleide gekommen; und habe wenige Groschen im Säckel gehabt; diese werden Sie mir zu lassen geruhen." Und doch brachte Dietrich ansehnliche Schätze nach Magdeburg. Daß der König aber sich mit jener leichten Rechnung begnügt oder begnügt haben soll, ist auch nicht zu verwundern, da Dietrich, indem er sich selbst zugleich bereicherte, doch in so weit Maß hielt, daß seine Bestrebungen vor allen der königlichen Schatzkammer galten. Auch in andrer Beziehung wird Dietrich nicht gerühmt. So erzählt Hermann von Lerbecke, doch nur als Sage, Dietrich sei Vicedom des Königs von Böhmen gewesen, und habe die Freiheiten der prager Kirche verletzt und beschnitten, habe in der prager Diöces ein feierliches Kloster seines Ordens, Namens Scalis, gestiftet, welche Erzählung von Dietrichs Stiftung des Klosters Cistercienserordens, Namens Scalice, unweit Kaurzim durch Balbinus [14]), welcher aber bloß die verfallenen Mauern desselben sah, bestätigt wird, und habe in alle Fenster des Klosters das Wappen der mindenschen Kirche malen lassen. Dietrich war nämlich acht Jahre lang Bischof von Minden. Zuvor doch und seine nächste Beförderung, nachdem er Weihbischof von Sarepta, oder nach Andern von Ebron, geworden, war die zum Bischofe von Schleswig, wie die mindenschen Zeitbücher [15]) und das magdeburger Zeitbuch erzählen [16]). Doch in den schleswigischen Zeit- und Jahrbüchern finden wir unsern Dietrich nicht unter den Bischöfen von Schleswig aufgeführt [17]). Helimbert wurde 1332 Bischof von Schleswig. Im J. 1340 zog er sich nach Lübeck zurück, weil ihm in der schleswiger Diöces kein sichrer Aufenthalt vergönnt war, da wegen des von des Grafen Gerhards von Holstein Söhnen Heinrich dem Eisernen und Nikolaus auf Seeland und Jütland geführten Rachekriegs alles von Waffen ertosete. Im J. 1350 ward Nicolaus Brun Bischof von Schleswig auf dem Wege der Verzichtleistung (seines Vorgängers). Zwischen dieser Zeit (1340—1350) müßte also Dietrich Bischof von Schleswig geworden sein. Nicht minder wird erzählt, Dietrich habe, nachdem er die wichtige Stelle des Propstes zu Wisserad, welche meistens mit der Kanzlerstelle des böhmischen Reichs verbunden war [18]), und die Stelle des Bischofes zu Schleswig bekleidet gehabt, sich nach dem Tode des Bischofs von Brandenburg um diesen Bischofsstuhl, wiewol vergeblich, beworben [19]). Keinem Zweifel hingegen unterliegt, daß Dietrich Bischof von Minden geworden, da ihn nicht nur die mindenschen Zeitbücher alle vom Jahre 1353—1361 unter den Bischöfen dieses Hochstiftes aufführen, sondern er auch urkundlich als solcher erscheint, so gibt Kaiser Karl IV. im J. 1354 wegen der vielen angenehmen Dienste, welche ihm und dem Reiche (Imperio) sein geliebter Rathgeber, Fürstbischof Dietrich von Minden, geleistet hat, demselben und seinen Nachfolgern

8) *Dubravius*, Histor. Bojemicae. Lib. XXII. 9) Bilderzeitbuch, S. 382. 10) *Watensted*, p. 85.: Torquatus, Series, Pontif. Eccles. Magdeburg. p. 398. 11) Chronicon Mindense bei *Meibom*, Chron. Mind. bei *Pistorius*, Scriptt. Ausg. von Struv, T. III. p. 816, No. 50. und *Hermann v. Lerbecke*, Chron. Mind. p. 191. 12) Dubravius. Seinen Rathgeber nennt ihn auch Karl selbst: Urk. von 1354 zu Chron. Mind. bei Pistorius, S. 839. Urk. von 1461 bei Meibom als Anhang zum Chron. Magdeburg. p. 378. 13) Vgl. *Hermann von Lerbecke*. Chron. Mind., bei *Leibnitz*, Scriptt. T. II. p. 191 mit Dresser, Sächs. Chr. und Krantz.

14) *Bohuslaus Balbinus*, Epitome rerum Bohem. Lib. III. c. 21. p. 363. 15) Chron. Mind. bei *Pistorius*, Chron. Mind. bei *Meibom*; *Hermann von Lerbecke*, Chron. Mind.; *Watensted*, Chron. Mind. 16) Chron. Magdeburg. bei *Meibom*, T. II. p. 242. *Torquatus*, Series Pontif. Eccles. Magdeburg. bei *Mencke*, Scriptt. T. III. p. 397. 17) So nicht bei *Broder Boissen*, Chron. Sleswicense, bei Mencke, S. 606 u. 607, so nicht bei *Cypraeus*, Annales Episcoporum Slesvicensium, cap. XVI. etc. 18) Von der Wichtigkeit der Propststelle zu Wissegrad s. den Ungenannten, Chron. Bohemicum, c. 44.; bei *Mencke*, Scriptt. T. III. p. 674, 675. Vgl. *Strausky*, De Reg. Bojem. c. 11. §. 2. 19) Dresser, Sächs. Chr.

und der mindner Kirche zwei Freistühle, gewöhnlich Vemeding (Fehmgerichte) genannt, den einen vor dem Dorfe Haleri bei Lübeck, und den andern vor dem Dorfe Walnen bei Minden [20]). So auch nennt Karl seinen Rathgeber unlängst Fürstbischof von Minden in dem Schreiben vom J. 1361, durch welches er die Stadt Magdeburg anweist, ihn, den Erzbischof von Magdeburg, als ihren Herrn anzunehmen. Nicht minder hat sich Bischof Dietrich von Minden in Urkunden des Kaisers als Zeugen unterschrieben, woraus zugleich erhellt, daß er fast stets um den Kaiser, und mit ihm namentlich im J. 1354 zu Siena, 1355 zu Rom, 1355 zu Wien, 1355 zu Breslau, 1357 zu Karlstein, 1360 zu Nürnberg, 1360 zu Prag [21]) gewesen. Das Bisthum Minden regierte für ihn der Kämmerer Gerhard [22]), der dann auch ihm auf dem bischöflichen Stuhle zu Minden folgte, als der Kaiser Dietrichen wegen seiner vielfachen Verdienste und Rechtschaffenheit und seiner Klugheit und Thätigkeit [23]) (auch bedurfte der verwirrte Zustand des Erzstiftes in der That eines solchen erfahrnen staatsklugen Mannes) zum Erzstifte Magdeburg im J. 1361 verhalf, indem er den Papst ihm den erzbischöflichen Mantel, und zwar unentgeltlich, senden ließ. Der Provision durch den Papst suchten sich zwar Anfangs einige Domherren zu widersetzen, doch durch Bemühung und Vermittlung des Nikolaus von Bismark, welcher mit beiden Parteien wohl stand, auch unter dem Beistande der Bürgerschaft von Magdeburg, welche mit seinen Vorgängern in Zwist gelebt, wurde Dietrich mit Zustimmung aller Domherren, als auch der Dienstmannen und Mannen der Kirche und des Rathes und der Stadt, angenommen und mit großer Feierlichkeit den 17. Nov. 1361 empfangen [24]). Das Bilderzeitbuch sagt: Er regierte sieben Jahre und war den Bürgern gut zu Willen. Als er das erste Mal (nach Magdeburg) kam, da machte er Frieden, und berichtete alle Zwietracht, und befahl die Kirche den Domherren und den Gudemans (guten Männern, aus welchen sich der niedre Adel zu entwickeln anfing) und dem Rathe das Land, und zog wieder in (nach) Böheim zu dem Kaiser. Letztres kann, wenn es begründet ist, nur von einer kurzen Reise zum Kaiser gelten. Doch melden das magdeburger Zeitbuch und Torquatus nichts von einer solchen. Dennoch findet man in der Beschreibung der Domkirche zu Magdeburg die Bemerkung, daß Dietrich wegen der vielen Beschwerlichkeiten das Bisthum einige Zeit verlassen, aber sich wieder eingefunden habe. Krantz [25]) sagt, daß Dietrich, nachdem er alles, was in den vorigen Kriegen in Verfall gerathen, wieder in gute Ordnung gebracht, sich zurück zum Kaiser begeben, weil er bemerkt, daß ihn das Capitel und die Hofbedienten mit ungünstigen Augen angesehen. Bei seiner Abreise habe er versprochen, sich wieder einzustellen, wenn seine Gegenwart nöthig sein würde. Anderwärts [26]) berichtet Krantz: Es sei dem Erzbischofe von dem Capitel, Hofbedienten und selbst von der Stadt viel Widerwärtiges begegnet; welchem er lange abzuhelfen gesucht und die Gemüther besänftigt. Als er aber gesehen, daß hier nicht zu rathen sei, und da er das, was ihm missfallen, nicht habe mit ansehen wollen, und wie er gewünscht, nicht ändern können, so habe er den obengenannten Personen alles anempfohlen, und sei zum Kaiser gezogen. In einer dritten Schrift [27]) erzählt Krantz einige Proben des dem Erzbischofe widerfahrnen Verdrusses. Die Magdeburger übten, ist einer seiner Belege, ihre Wuth gegen die Geistlichkeit abermals aus, da sie sich an dem Blute, welches sie an ihrem ehemaligen Erzbischofe Burchard vergossen, noch nicht gesättigt. Die vornehmsten des Rathes luden den Dechanten des Domstiftes vor, und ließen ihn, weil er nicht erschien, durch die Henker und Gerichtsdiener in ein öffentliches Gefängniß legen, und verwiesen ihn hernach auf ewig. Die andre Probe, welche Krantz anführt, ist diese: Des Erzbischofes Schreiber, der damals dem Erzbischofe von Sachsen folgte, sitzt an der herzoglichen Tafel zu Barlin. Die gemeinen Gerichtsdiener des Ortes dringen mit einem starken Haufen ins Gemach, ergreifen den Schreiber, führen ihn zum Gerichte heraus, und lassen ihn daselbst öffentlich enthaupten. Als Ursache dieses Verfahrens geben sie an, der Schreiber habe eine bekannte ehrbare Frau im Scherz ersucht, mit ihm ins Bad zu gehen. — Sollten auch diese und ähnliche Dinge dem Erzbischofe begegnet sein, so war er, der eine so gute Schule bei den störrischen Böhmen gemacht, doch nicht der Mann dazu, sich vom Verdrusse zum Abzuge bewegen zu lassen. Sollte daher seine Reise zu dem Kaiser begründet sein, und sie hat nichts Unwahrscheinliches, so fand sie ihren natürlichen Grund im Verhältniß eines Rathgebers zu seinem Herrn, denn sollte der Kaiser, dem Dietrichs Rath soviel genützt, nun auf einmal auf ihn gänzlich verzichtet haben? Wenn das mindensche Hochstift sich zu beklagen hatte, daß Dietrich dasselbe vor dem kaiserlichen Hofe vernachlässigte, so zeigte er doch, seitdem er Otto's, eines gebornen Landgrafen von Hessen Sohn, der das Schwert mehr als den Hirtenstab führte, und durch die vielen Kriege und Einmischung in vielerlei Händel das Erzstift sehr erschöpft und zerrüttet hatte, Nachfolger auf dem Bischofsstuhle zu Magdeburg geworden war, was er in jeder Lage, welcher er seine Thätigkeit schenkte, auszurichten vermochte. Auch zeigte er, daß er die Schätze in Böhmen, wenn auch nicht auf eine zu billigende Weise, doch nicht als selbstsüchtiger Geizhals, nur um des todten Besitzes willen, sondern für künftige lobenswerthe Zwecke gesammelt hatte. Sahen wir ihn von diesen Schätzen für das Hochstift Minden nichts aufthun, so läßt sich schließen, daß er ein Bisthum für zu eng für seinen Wirkungskreis, und viel-

20) Urk. hinter dem Chron. Episcop. Mindens. bei Pistorius, S. 838. 21) S. die Nachweisung dieser Urkunden bei Gerike, S. 14 u. 15. 22) *Hermann von Lerbecke*, Chron. Mind. p. 191. Er sagt von Dietrich: fuit homo talis qualis, da er sich so wenig um das Bisthum Minden bekümmerte. 23) Urk. Karls IV. von 1361 bei Meibom zu Chron. Magdeburg. p. 379 u. bei Gerike, S. 15 u. 16. 24) Chron. Magdeburg. p. 343. 25) *Krantz*, Vandalia Lib. VIII. c. 39.

26) *Krantz*, Metropol. Lib. IX. c. 50. 27) *Krantz*, Sax. Lib. IX. c. 35.

leicht auch für zu niedrig für seinen Ehrgeiz erkannte. Sehen wir ihn für das Erzstift Magdeburg nicht als Stiefvater, sondern als ein ihm all sein Gut opfernder Vater sorgen, so läßt sich schließen, daß er mit dem erzbischöflichen Stuhle das Ziel seines Strebens erreicht hatte. Er fand viele Festungen und Schlösser des magdeburger Erzstiftes von seinen Vorgängern zum Pfande gesetzt, und ließ seine erste Sorge sein, sie wieder an das Erzstift zu bringen. Noch bevor er seine Regierung angetreten, löste er Jüterbogk ein, und innerhalb des ersten Jahres seines Einzuges das Schloß Friederberg mit zugehöriger Grafschaft, das Schloß Alsleve, das Schloß Lochstede, das Schloß Salzmünde, das Schloß Hötensleven, die Stadt Loburg, das Schloß Jerichow mit dem anliegenden Lande, das Schloß Crosewig, das Schloß Sandaw nebst der Stadt, das Schloß Langeboge (Langebue), die Dörfer Olden, Weddingen, Dalewesliebe (Thalewarsleben) und Meitzendorf, die lange zu Pfande gestanden. Das Schloß und die Grafschaft Scharzelaau kamen durch ihn zuerst an die Kirche. Zu Kalbe führte er ein neues Schloß mit Mauern und Gräben auf. Im zweiten Jahre seiner Regierung löste er das Schloß Staßfurt nebst der Stadt und andern Zubehörungen ein. Es hatte 52 Jahre außerhalb der Hand der Kirche zu Pfande gestanden. Wegen der Länge der Zeit und der großen Summe Geldes und der harten Verbindungen hatte die Kirche alle Hoffnung auf seine Wiedergewinnung aufgegeben. Doch Erzbischof Dietrich löste es aus der Hand des Herrn Otto's von Hatmersleve (Hadmersleben) und seiner Erben ein, und gab 5350 Mark [28]). Auch das verpfändete Könnern ließ er frei an die Kirche zurückkehren. Das Burggrafthum [29]) zu Halle, welches das Erzstift lange gemißt, brachte er wieder an die Kirche. Den Zoll zu Burdorf (Buckdorf), welcher jährlich 200 Mark einbrachte, löste er wieder ein, und den zu Trotha für 50 Mark. Zu Gibichenstein erbaute er eine kostbare Brücke von neuem über die Saale (welche aber in der Folge von den Fluthen hinweggewaschen wurde), und stellte die Mauern und andres des größtentheils zerbrochnen und verfallnen Schlosses Gibichenstein wieder her. Das Schloß Sandau erbaute er mit Mauern. Streng verfuhr er mit gewissen Domherren, welche, während der Zeit der Erledigung des erzbischöflichen Stuhles mit den Kirchengütern übel gewirthschaftet hatten. Nicht bloß auf Wiederherstellung der Besitzungen des Erzstiftes und auf Sicherung des Landes war Dietrich bedacht, sondern schenkte ebenso große Aufmerksamkeit auch dem geistlichen Zweige seines Amtes, als er auf den landesfürstlichen wandte, wie folgende Beispiele zeigen. Bei der Gründung des Erzbisthums war von dem päpstlichen Stuhle dem Erzbischofe diese Würde, welche auch bei andern Erzbischofen gebräuchlich, verliehen, daß, wenn er ausging, ihm ein silbernes und vergoldetes Kreuz auf einem versilberten Stabe vorgetragen werden durfte. Dietrichs Vorfahren in spätrer Zeit hatten sich nach Art weltlicher Fürsten das Schwert vortragen lassen. Er ließ sich wieder das Kreuz vortragen, und nur bei passenden Gelegenheiten das Schwert. Persönlich führte er den Vorsitz über eine Synode im zweiten Jahre seiner Regierung am Tage des heil. Lucas unter dem Beisitze des Bischofes von Ebron und vieler infulirter Äbte. Es wurde auf dieser Synode nicht über Beschwerden verhandelt, sondern der Erzbischof verordnete Messen für den Frieden und gegen die Pest, und ertheilte Ablaß. In der Domkirche führte er mit vielen Kosten den hohen Altar aus einem braunen Marmor auf, dessen obere Tafel 16 Fuß lang und 7 breit ist, und welche rund herum andre marmorne und wohl ausgearbeitete Tafeln umgeben [30]). Die größte Bewunderung seiner Zeitgenossen erwarb er sich durch seine prächtige Einweihung der Domkirche. Die alte war im J. 1207 der Raub einer großen Feuersbrunst geworden. Eine herrlichere baute der Erzbischof Albrecht auf. Aber kein Erzbischof, wiewol Fürstenkinder darunter waren, wagte sich an die Einweihung, denn er fürchtete die Kosten nicht tragen zu können, und darum stand der große neue Dom bei anderthalb hundert Jahren ungeweiht. Nur Erzbischof Dietrich von schlichter Geburt, eines Gewandschneiders Sohn, wagte sich daran. Er bewirkte, daß der Dom herrlich geweiht ward, und ihm noch Geld übrig blieb. Er bewirkte es, fügt das Bilderzeitbuch hinzu, durch seine Klugheit, nämlich durch seine Finanzkunst, welche er schon als Klosterkellner entwickelt hatte, und die ihm als Vicedom des Königs von Böhmen solche herrliche Früchte getragen. Das Bewundernswerthe bleibt dabei, daß er diese kostbare Einweihung bereits im dritten Jahre seiner Regierung (1363) ausführen konnte, nachdem er in den beiden ersten Jahren so große Summen zur Einlösung so vieler von seinen Vorfahren verpfändeten Besitzungen verwendet hatte. Nicht minder merkwürdig war die große Zahl nicht nur geistlicher (7 Bischöfe), sondern auch weltlicher Fürsten, welche die Einweihung durch ihre Gegenwart verherrlichten, als: die Herzöge von Sachsen, drei Markgrafen von Meißen, zwei Herzöge von Braunschweig, drei Grafen von Anhalt, und eine Menge Edlee und Grafen, deren Aufzählung uns zu weit führen würde, sowie auch die Aufzählung der Herzoginnen, ihrer Töchter [31]) u. In Beziehung auf die Festlichkeiten bemerken wir nur, daß bei dem großen Gastmahle der Graf von Anhalt, als Truchseß der Kirche, zu Rosse sitzend, dem Erzbischofe die erste Schüssel brachte, und der Herzog von Sachsen, als Schenke der Kirche, auf dem Rosse sitzend, den Erzbischof (den Sohn eines Gewandschneiders) mit dem Tranke bediente. Den Tag darauf (die Einweihung des Domes war den Sonntag vor Simonis und Lucae 1363) weihte der Bischof auch die Kirche des bergischen Klosters. Zur Ehre der Ein-

28) Chron. Magdeburg. p. 343. Das Bilderzeitbuch S. 381 erzählt zum J. 1364: In diesem Jahre kaufte Bischof Dietrich zu Magdeburg wieder Casserde von dem von Halbensleve, das 47 Jahre verstanden hatte, für 4000 Mark. 29) Praefecturam, Chron. Magd. Burggrafthum, nicht Voigtei, wie Gerlke S. 31 hat.

30) Chron. Magdeburg. p 443. 31) Wir müssen auf das Chron. Magdeb. p. 344 und Gerlke, S. 33 fg. verweisen.

weihung des Domes hielten die Fürsten und Edeln ein dreitägiges Turnier, sodaß das ganze Fest vier Tage dauerte. Der Erzbischof sorgte herrlich für die Zehrung der Herren und Frauen auf seine Kosten. Das Bilderzeitbuch sagt, der Erzbischof habe bei der Einweihung des Domes einen großen Hof in Magdeburg gehalten, daß nie so großer Hof daselbst gewesen. Als in dem J. 1363 die Pest in der Umgegend Magdeburgs und in der Stadt wüthete, hielt der Erzbischof zu Fuß einen Umzug durch alle Kirchen der Stadt. Die Kirche sammt dem Chore der Eremiten zum heiligen Augustin zu Magdeburg weihete er im J. 1366 ein, rein um Gott, indem er von den Brüdern nichts verlangte, als ihr Gebet. Am Charfreitage pflegte er persönlich die Füße der Domherren und Armer zu waschen [32]. So zeigte sich der Erzbischof in seinem geistlichen Amte, während man hätte glauben können, er vergesse dieses über der Landesregierung, deren er sich so thätig und unter so schwierigen Verhältnissen annahm. Als Erzbischof Dietrich im J. 1363 mit der Stadt Halle um das Schultheißenamt und Gut in Zwiespalt gerieth, stellte er die Sache nach vielen Verhandlungen auf die Schöppen zu Magdeburg, welche darüber einen Ausspruch thaten, mit welchem beide Theile zufrieden waren [33]. Der Unwille zwischen der Stadt Magdeburg und dem Erzbischofe, weil dieser das Kornschiffen verstattet (im J. 1366), wurde durch die Städte Halle und Kalbe und des Stiftes Landsassen in Güte beigelegt [34]. Obgleich Erzbischof Dietrich gegen Auswärtige hart [35] erschien, so zeigte er sich gegen die Inwärtigen des Landes versöhnlich und nachgiebig, um den Frieden nicht zu stören. In solchem lebte er beständig mit der Stadt Magdeburg [36], die doch mit seinen Vorgängern in so blutiger Zwietracht gestanden. Entstand zwischen ihm und denen von Magdeburg ein Zweifel und Zwiespalt, so wurde dieser bald durch einen beiden Theilen befreundeten Vermittler in Güte beigelegt. Erzbischof Dietrich bewachte eifrig den Frieden nicht bloß in seinem, sondern auch in den benachbarten Ländern, so viel er vermochte. Auf der Stecklenburg an der Bode, welche dem Herrn von Hadmersleben gehörte, hausten Räuber, welche die Reisenden ausplünderten. Der Erzbischof belagerte mit seinem Volke die Burg, eroberte und zerbrach sie. Der Herr von Schulenburg wurde auf einer Reise zum Erzbischof und im Geleite desselben von seinem Feinde, dem Herrn von Evelen, gefangen genommen. Der Erzbischof zog gegen Evelen, und bedrängte dessen Herrn so lange, bis er den Gefangnen frei herausgab. Von Walmoden, einem Schlosse des Bischofes von Hildesheim, aus beraubten die auf ihm Hausenden alle Vorüberziehenden. Der Bischof von Hildesheim, von den Fürsten um Abhülfe ersucht, leistete diese nicht. Da sammelte Erzbischof Dietrich in Verbindung mit dem Bischof Albrecht von Halberstadt und dem Herzoge Magnus mit der Kette von Braunschweig, zweien Grafen von Anhalt und dem Grafen von Querfurt zur Aufrechthaltung des Landfriedens ein zahlreiches Heer. Dieses zog in das Hildesheimische, und erlitt in der Schlacht bei Dinkeler (den 3. Sept. 1367) von dem kleinen Heere des Bischofes Gerhard von Hildesheim eine schreckliche Niederlage, da das große Heer auf seine Übermacht vertraute und wenig Ordnung in sich herrschen ließ. Ein Graf von Anhalt und Hans von Hadmersleben und viele andre fielen. Herzog Magnus, Bischof Albrecht, zwei von Hackeborn, Herr Meinhard von Schierstädt, Nikolaus von Bismark, welche des Erzbischofes Hauptleute waren, auch der Hauptmann der Stadt Magdeburg und unzählige andre wurden gefangen [37]. Nach der dinkeler Schlacht kamen Erzbischof Dietrich und der Bischof von Hildesheim zusammen und unterhandelten um Frieden und Auslösung der Gefangnen. Bischof Gerhard hätte von den Gefangnen eine große Geldsumme erpressen können, aber dem Erzbischofe kam trefflich zu Statten, daß er bei dem Kaiser in solcher Gunst stand. Daher fürchtete Gerhard

32) Chron. Magdeb. p. 344. 33) Bilderzeitbuch, S. 382. 34) *Olearius*, Halygraphia, p. 163—165. 35) Chron. Magdeburg. bei *Leibnitz*, T. III. Lacuna suppleta. Als Beispiel seiner Härte könnte gelten, was *Hoppenrod*, Ann. Gernord. bei *Meibom*, Scriptt. T. II. p. 437 u. 438 von den heftigen Streitigkeiten erzählt, welche das Kloster Gernrode mit vier Erzbischöfen von Magdeburg, Dietrich dem Stendaler, Peter dem Böhmen, Ludwig dem Thüringer und Friedrich gehabt, weil Dietrich zur Zeit des Anfangs der Regierung Adelheids von Walde die benachbarten Gründe, Äcker und Wälder in Groß- und Klein-Alsleben, welche doch mit allem Rechte zu Gernrode gehört, in Besitz genommen, wenn nur der Antritt von Adelheids von Walde Regierung nicht ins Jahr 1374 fiele, wo Dietrich bereits mehre Jahre todt war. Doch könnte auch der Irrthum nur in der Zeitangabe liegen und Dietrich jenen Streit wirklich veranlaßt haben, den dann seine Nachfolger fortführten. 36) Hierher gehört auch folgende Anekdote bei Dresser, Sächs. Chr. Die Bürger wollten den Thurm hinter dem Möllenhofe aufführen, der Bischof aber dieses hindern. Die Bürger konnten durch das Zeugniß noch Lebender beweisen, daß ein Bergfriede früher dagestanden. Nach vielen Unterhandlungen sagte endlich der Bischof, er wolle selbst dazu rathen, daß man die Stadt befestigte, und sollten sie ihren Thurm bauen, wo sie wollten. Hätten sie zehn Thürme bei seinem Hofe stehen, die schadeten ihm nichts, wenn sie einig wären; wie im Gegentheile 40 Thürme nichts helfen würden, wenn sie uneinig würden.

37) Evelen nennt ihn das Chron. Magdeburg. Supplementum bei *Leibnitz*, Scriptt. T. III. p. 385. *Torquatus*, Series Pontif. Magdeb. p. 598 nennt ihn Freien zu Egelen. Siehe das Nähere über die Schlacht bei Dinkeler im Art. Dinkeler, Dinkler, Schlacht bei D. Vgl. Bilderzeitbuch, S. 384. Lacuna Chronici Magdeburgensis editi ex MSto suppleta bei *Leibnitz*, T. III. p. 749 und Chron. Magd. p. 345. Sachsenchronik bei Abel, Sammlung S. 189. Chron. S. Michaelis in Hildesheim bei *Meibom*, Scriptt. T. II. p. 522. Das Chron. Ep. Hildesheim. et Abbat. Monast. S. Michael. Bei *Leibnitz*, T. II. p. 800 läßt den Erzbischof Dietrich in der Schlacht gefangen werden, da doch selbst dieses zweifelhaft ist, ob er der Schlacht beigewohnt hat, und sogar behauptet wird, daß letztres gar nicht stattgefunden; s. Gericke, S. 44 und die von ihm angeführten Schriften. Doch aus der Erzählung des Chron. Magdeb. ließe sich vielleicht schließen, daß Dietrich mit ins Hildesheimische eingedrungen. Das Bilderzeitbuch führt ihn ausdrücklich unter denen auf, die in das Stift Hildesheim gezogen. Doch ließe sich dieses auch so erklären, daß Dietrich hier für sein Heer stehe. Wir haben, da es zweifelhaft bleibt, weil nichts erwähnt wird, wie Dietrich aus der Schlacht entkommen, es im Texte auch zweifelhaft gelassen. Doch kann auch von Dietrichs Flucht nichts erwähnt worden sein, weil nichts Besondres dabei vorgefallen.

des Bischofes gewaltigen Einfluß, oder Tyrannei, wie Eggehard [38]) sich ausdrückt, und ließ sich billig finden. Für alle Gefangne, welche er gemacht, und von denen 76 aus der Gesindeschaft (Familie) des Erzbischofs waren, wurden 6000 Mark reines Silber bedungen. Hiervon bezahlte für die Gefangnen und die Kriegsschäden dem hildesheimer Stift Erzbischof Dietrich vor seinem Tode 3000 Mark, indem er hierzu 2000 von den magdeburger und halleschen Bürgern borgte. Merkwürdig, daß der vormals so schätzereiche Dietrich jetzt borgen muß! Ein deutliches Zeichen, daß er nach dem erzbischöflichen Stuhle gestrebt, nicht um Schätze zu sammeln, sondern daß er vormals Schätze gesammelt hatte, um dereinst als Landesfürst wohlthätig wirken zu können. Die übrigen 3000 Mark, mit welchen die andern Gefangnen sich loskauften, welche nicht in der Gewalt des Bischofs von Hildesheim, sondern anderswohin geführt waren, wie Ritter Heinrich von Alvensleben, Busso von Asseburg, Alverich und Gumpert von Wantsleben und viele Andre, blieben nach des Erzbischofs Tode seinem Nachfolger und der magdeburger Kirche zu bezahlen. (So hatte die unglückliche Schlacht bei Dinkeler Dietrichs Streben, das Erzstift schuldenfrei zu hinterlassen, vereitelt!) Den meisten von seinen Dienern, welche zwar nicht gefangen worden, aber sonst Schaden erlitten, erstattete er diesen noch bei seinem Leben. Durch Johanns von Hadmersleben unbeerbten Tod fiel dieses Schloß mit allen seinen Rechten an den Erzbischof zurück. Seitenverwandten nahmen es in Besitz. Da belagerte Dietrich die Burg, und erlangte durch gütliche Unterhandlungen das Schloß, nebst der dazu gehörenden Herrschaft, als freien Besitz der magdeburger Kirche. Auch kaufte er ganz für sie den vierten Theil am Schlosse zu Wantsleben für 200,000 Mark und ein daran liegendes Dorf für 100,000 Mark. Wahrscheinlich geschahen diese Käufe vor der unglücklichen Schlacht bei Dinkeler, obgleich sie das magdeburger Zeitbuch nach derselben erzählt. Er starb nach langer schwerer Krankheit den 16. Sept. 1367, so nach dem gleichzeitigen magdeburger Chronikon und den meisten andern, nach Paul Lange im J. 1368, und dieses ist insofern wahrscheinlicher, als die Schlacht bei Dinkeler erst den 3. Sept. war; wie hätte Dietrich vom 3. Sept. bis zum 16. Dec. mit dem Bischofe von Hildesheim unterhandeln, die Gefangnen auslösen, Hadmersleben belagern und dazu lange und schwer krank sein können? — und ruht in dem Begräbnisse, welches er zwei Jahre vor seinem Tode hinter dem Chore der Domkirche hatte bauen lassen, und dessen Altar er mit einer reichlichen Stiftung zu seinem Gedächtnisse begabt [39]). Auch seine letztwilligen Verfügungen waren eines Erzbischofes würdig. Nicht minder hatte er durch Ernennung einer Regentschaft für die Zeit der Erledigung des erzbischöflichen Stuhles gesorgt, welches auch die Folge als sehr heilsam bewährte.

(*Ferdinand Wachter.*)

DIETRICH von Niem, Bischof von Verden, stammend aus der Stadt Niem [1]) (Neheim), von welcher ein Geschlecht sich nannte, im Stifte Paderborn, wurde dem geistlichen Stande gewidmet, empfing seine gelehrte Bildung muthmaßlich auf der damals berühmten Schule zu Corvey, und erwarb sich die akademische Würde eines Magister sacrarum scripturarum et legum [2]). Im J. 1361 finden wir ihn zu Bonn residirend und von seiner Präbende lebend, und zum J. 1364 sagt er, daß er nach Avignon zurückgekehrt sei, seinen Rechtsstreit gegen das bonner Capitel zu verfolgen, darum, daß es ihn von den Einkünften seiner Präbende suspendirt habe [3]). Der päpstliche Hof, wenn er ihm auch nicht wieder zu dieser Präbende verhalf, sorgte doch anderweitig für ihn, denn Dietrich nennt sich in seinem Nemus unionis Dioeceseos Lucensis clericus, hatte also hier ein Kanonikat erhalten. Um das Jahr 1371 wurde er an den päpstlichen Hof gezogen, denn er sagt in seinem Nemus unionis [4]), daß er dem römischen Hof über 37 Jahre lang unter Gregor IX., Urban IX., Bonifacius IX., Innocentius VII. und Gregor XII. gedient habe. Von seiner Stelle, welche er daselbst bekleidete, wird er Scriptor apostolicus [5]), aliquot Paparum intimus Scriba [6]), Secretarius apostolicus [7]), Pontificis quondam scriba [8]), Protonotarius Apostolicus [9]), magnus curtisanus sacrique

---

38) *Eggehard*, Chron. Hildesheim. p. 761. 39) Das gleichzeitige Chron. Magdeburg., das Bilderzeitbuch, Torquatus, Krantz berichten, daß Dietrich im Dome zu Magdeburg begraben. Wenn daher Paul Lange (Chron. Citenz. bei Pistorius, S. 1218, wobei sich Gericke S. 51 in unnöthige Schwierigkeit verwickelt, indem er den Paul Lange, den Verfasser des Chron. Citiz. und des Chron. Nurnb. zum Verfasser des Chron. Magdeburg. macht) erzählt, Dietrich sei im Cistercienserkloster zu Letrin (Lenin) in der Mark, wo er Profeß gethan, begraben; er selbst habe sein bewundernswerthes Grabmal (tumbam) mit der Grabschrift gesehen und gelesen, so hat er wol ein bloßes Kenotaphium für Dietrichs wirkliches Grabmal angesehen. Wenn Hermann von Lerbecke (Chron. Mind.) erzählt, daß Dietrich in dem von ihm gestifteten Kloster Scales im prager Sprengel gestorben, so hat zu dieser Erzählung wahrscheinlich auch ein in diesem Kloster seinem Stifter gesetztes Denkmal Veranlassung gegeben. Dieses hat wol auch die Veranlassung der Erzählung gegeben, welche Balbinus (Epitom. Rer. Bohem. L. III. c. 21 p. 363) aufbewahrt hat, Dietrich habe endlich Magdeburg verlassen, bei dem Kaiser Karl IV. sein Alter zugebracht, und im Frieden und fern von allen höchstbeschwerlichen Händeln, welche zwischen ihm und den Domherren ausgebrochen, der Welt Lebewohl gesagt.

1) Nach Georg Fabricius (Orig. Saxon. Lib. I.) wäre unser Dietrich ein Magdeburger. Johann Hallervord (Spicilegium de Historicis latinis) gibt ihm fälschlich den Namen Johann, und Walch (Biblioth. theol. T. III. p. 534) den Namen Roberich. Seine Ältern, Tag und Jahr der Geburt sind unbekannt. 2) So nennt ihn *Bruschius*, Magni Operis de omnibus Germaniae Episcopatibus epitome. T. I. Norib. 1549. p. 254. Das Chron. Epp. Verd. bei *Leibnitz*, Scriptt. T. II. p. 221 nennt ihn Magister Theodericus de Nyem, und so auch Engelhus. 3) Theod. de Niem Chronicon bei *Eccard*, Corp. Hist. Med. Aev. T. I. p. 1511, 1514. 4) In der sechsten Abhandlung, welche Labyrinthus heißt, Cap. 39. 5) *Cuspianus*, Histor. Friderici Barbarossae. 6) *M. Flacius*, Catal. test. verit. 7) *Von der Hardt*, Histor. concil. Constant. T. II. p. 297. 8) Auf dem Titelblatte seiner 1609 zu Straßburg in Octav gedruckten Historia sui temporis. 9) Ep. Johannis Leodicensis episcopi et Cardinalis ad Theodericum a Niem bei *Goldast*, De monarchia Imperii. T. II. p. 1331.

palatii auditor[10]) genannt. Sich selbst nennt er in seinem Nemus unionis literarum apostolicarum abbreviator[11]), und der Zusatz am Ende seiner Chronik von fremder Hand ihn Theodericus, famosissimus literarum apostolicarum[12]). Aus allen diesen Benennungen läßt sich schließen, daß er bei der päpstlichen Kanzlei zu Rom anfangs das Amt eines Secretairs verwaltet, und nachmals auch ansehnlichere Stellen bekleidet habe. Daß er eine Reise nach Griechenland gethan, läßt sich aus dem 36. Capitel seines Labyrinths schließen, denn hier tadelt er die Gebrechen der griechischen Geistlichen und sagt, er habe sie persönlich gesehen. Von dem Papste Bonifacius IX. erhielt er im J. 1395 oder 1396 das Bisthum Verden, bestätigte im J. 1396 den Propst Johann Meyer zu Medingen[13]), residirte zu Lüneburg, und fertigte hier am 1. März 1397 ein noch ungedrucktes Synodalstatut aus, worin er sich Dei et apostolicae sedis gratia electus Verdensis[14]) nennt. Am 17. Oct. 1397 war der lüneburger Abt Ulrich von Bervelde: Vicarius domini Theodorici in remotis agentis[15]), und noch im J. 1399 kommt sein Official vor[16]). Das verdensche Bisthum muß er 1399, oder im folgenden Jahr aufgegeben haben. Konrad von Veihte kam vermuthlich im letzten Jahre Dietrichs von Niem nach Verden, weil das Chronic. Verd. Luneb. (S. 185) meldet, daß beide wegen der Possession miteinander streitig gewesen. Vielleicht war Dietrich von Bonifaz IX. und Konrad von dem Gegenpapste Benedict XIII. ernannt[17]). Ein dritter, Konrad von Soltau, brachte am Ende die Provision an sich. Das ebengenannte Zeitbuch und die verdensche Chronik bei Leibnitz, S. 221, und andre erzählen die Veranlassung, daß Dietrich das Bisthum Verden aufgegeben, auf diese Weise[18]). Als Bischof Otto von Verden, ein Sohn des Herzogs Magnus mit der Kette von Braunschweig-Lüneburg, im J. 1395 Erzbischof von Bremen und hierdurch das Bisthum Verden erledigt worden war, behielt er dessenungeachtet das zum verdenschen Bisthume gehörige Schloß Rothenburg im Besitze. Dietrich, der von dem Papste Bonifacius IX. das verdensche Bisthum erhalten hatte, richtete nichts gegen Otto aus, und ward, bevor er zum vollen Besitze des Schlosses und zur Obedienz gelangt war, vom Papste nach dem Bisthume Cambray versetzt. Doch wird Dietrichs unter den Bischöfen von Cambray nicht gedacht[19]). Daher stellt man die Vermuthung auf, daß Dietrich niemals in dieses Bisthum gekommen, sondern beständig um den Papst und in Italien geblieben sei, und dem Capitel daselbst die Regierung überlassen habe[20]). Gleichwol war das Bisthum Cambray in dieser ganzen Periode besetzt. Der Bischof Annecy, Petrus de Alliaco, wurde am 2. April 1395 Bischof zu Cambray, und starb erst am 9. Oct. 1425[21]). Dietrich hat also wol nur die Provision erhalten, oder es hat gar eine Verwechslung seiner mit jenem Petrus statt gefunden, dem man auch vormals das Werk: de necessitate reform. ecclesiast. zugeschrieben hatte, dessen Verfasser Dietrich von Niem war[22]). Auf dem costnitzer Concil, welches 1414 begann und 1418 endete, genoß er eines großen Ansehens, indem er viel durch Mund und Schrift vermochte. Aus verschiednen Stellen seiner Schriften erhellt, daß er 1417[23]) noch gelebt habe; aber nirgends erwähnt er des Endes des costnitzer Concils. Am Abende des dritten[24]) Junius schrieb er noch an seiner Geschichte de vita et fatis Constantiensibus Johannis XVIII. Er ist also aller Wahrscheinlichkeit nach im J. 1417 nach dem dritten Junius gestorben, und zwar auf dem Concil zu Costnitz, wie Engelhus ausdrücklich bemerkt. Nach dem Zusatze zu seiner Chronik wäre Dietrich zu Mastricht[25]) in der Kirche des heiligen Gervasius, an welcher er Chorherr gewesen, begraben worden; seine Leiche müßte also von Costnitz dahin gebracht worden sein. Nach demselben Zusatze war Dietrich Stifter des Hospitals der Teutschen zu Rom. Wenn Flaccus[26]) ihn nur mittelmäßig gelehrt nennt, so sah er ohne Zweifel hauptsächlich nur auf Dietrichs lateinischen Styl, ohne die Zeit, in welcher Dietrich lebte, und seine vorzügliche Kenntniß der Gesetze, durch welche er sein Glück machte, in Anschlag zu bringen. Doch kann er ihm den Ruhm der Glaubwürdigkeit nicht versagen, worin auch andre, wie Schard, Walch[27]), von der Hardt[28]) ꝛc. übereinstimmen. Maimburgs, des Jesuiten, Eifer für die Ehre des römischen Hofes war zu groß, als daß sein Urtheil über Dietrich Gewicht haben könnte[29]). Auch Rambachs[30])

10) *Engelhus*, Chron. universale. 11) *Cuspianus*, Hist. Ottonis M. gibt es kürzer: Apostolicus abbreviator. 12) Theod. de Niem Chron. p. 1514. 13) J. L. Lyßmann, Historische Nachricht vom Kloster Medingen, S. 47. 14) Archiva St. Michael. benutzt von Wedekind, Chronographie der Bischöfe zu Verden, in seinen Noten zu Geschichtschreibern des Mittelalters. 1. Bd. S. 128. Wenn Dietrich im dritten Buche de schismate eines Episcopus Verdensis electus gedenkt, ohne ihn jedoch zu nennen, so redet er aller Wahrscheinlichkeit nach von sich selbst. *Balbinus*, Epitom. rerum Bohem. Lib. III. c. 2. p. 381 nennt ihn fälschlich Episcopus Virdunensis, eine Verwechselung, von der sich auch Beispiele bei andern verdenschen und umgekehrt auch bei verdunschen Bischöfen vorfinden. 15) Schlöpke, Chronikon von Bardewik, S. 315. 16) Gebhardi, Lüneburg. Stadtnachr. mst. 8. Bd. S. 128. Nr. 1., nach Wedekind S. 128. 17) Wedekind, S. 129. 18) *Kranzius*, Metropolis, Lib. X. c. 42. *Bucelinus*, German. Sacr. Part. I. p. 23. *Bruschius*, Magni operis de omn. Germ. Episc. epit. p. 234. Acta Synodalia ecclesiae Osnabrugensis.

19) So wissen die Fratres Samarthani in Gallia christiana nichts von ihm. 20) Des verdischen Bischofs Dietrichs von Niem Leben und Schriften, in: Altes und Neues aus den Herzogthümern Bremen und Verden. 7. Bd. S. 180. 21) *Herm. v. d. Hardt*, Rer. Concil. Constant. T. I. P. VIII. p. 464, 480. 22) Wedekind, S. 128. 23) Nach dem Jöcherschen Gelehrtenlexikon wäre er 1416 den 4. Juni gestorben. Der Zusatz zu Dietrichs Chronik setzt seinen Tod noch irriger ins Jahr 1400. 24) Daher wol nimmt Jöcher den 4. Juni als Dietrichs Todestag an. 25) Trajecti Leodicensis dioecesis, Zusatz zu Theod. de Niem Chron. p. 1514. 26) *Flacius Illyricus*, Catal. Testium Veritatis. Diese Stelle, sowie die Stellen von Cuspianus, Engelhus, Krantz, Gotbast u. Scharb, stellt Meibom in seiner Narratio de Theodorico de Nihem in den Scriptt. Rer. Germ. S. 1 fg. zusammen. 27) Walch, Gesch. der Päpste, S. 323. 28) *Von der Hardt*, Hist. Conc. Const. T. II. p. 295. 29) Maimburgs Beweis aus Gobelinus Persona beleuchtet Meibom a. a. O. S. 4. 30) Rambach, Fortsetzung der Bowerschen Geschichte der Päpste

Beweis, welcher Dietrichen einiger Parteilichkeit beschuldigt, ist nicht zuverlässig geführt. Seine Schriften [31]), durch welche er mächtig gewirkt hat, sind folgende: 1) **De necessitate reformationis ecclesiasticae in capite et membris**; zuerst im Druck erschienen durch von der Hardt [32]) in Hist. Concil. Constant. T. I. P. VII. 2) De Schismate libri tres; vollendet 1408, enthält vorzüglich die Geschichte der Päpste Urban VI. und Clemens VII. von 1378—1410, erschien zuerst in Drucke 1532 zu Nürnberg in Fol. Simon Schardius, welcher 1506 zu Basel in Fol. wieder abdrucken ließ, vermehrte seine Ausgabe durch Hinzufügung des vierten Buches, welches den Titel Nemus [33]) unionis führt, und von dem die sechste Abhandlung Labyrinthus überschrieben ist. Nach des Schardius Ausgabe ist es 1566 zu Basel in Fol., 1592 zu Nürnberg Fol. und 1608 und 1619 zu Straßburg in 8. wieder aufgelegt worden, und zwar die beiden letzten Ausgaben unter dem Titel: Theod. a Niem, Pontificii quondam scribae, Episc. Verd. historiar. sui temporis libri IV., und erläutert durch die Commentaren des Zabarella und des Joh. Marius. Doch geben alle diese Ausgaben das Werk sehr verstümmelt und voller Fehler, wie aus der Vergleichung mit der gothaer Handschrift erhellt [34]). Diese Schrift Dietrichs hat den päpstlich Gesinnten so wenig zugesagt, daß sie es unter die verbotnen Bücher der ersten Classe zu setzen nicht unterlassen haben [35]). Besondre Stücke sind aus dieser Schrift Dietrichs herausgegeben worden: 1) Excerpta de Gestis Ottonis Tarentini, Ducis Brunsvicensis [36]), aus dem ersten Buche De Schismate, von Leibnitz seinen Script. Rer. Brunsvic. T. II. p. 50—56 einverleibt; 2) De potestate Pontificis atque Imperatoris et an Imperator in temporalibus subsit Pontifici; aus dem dritten Buche de Schismate findet sich nebst Epistola Johannis, Leodicensis Episcopi et Cardinalis, ad Theodericum a Niem, Protonotarium ecclesiae Rom., Quatenus Papae sit obediendum? bei Goldast, de monarchia Imperii. T. III. p. 1376—1379. 3) Exhortatio ad Rupertum, Regem Romanorum, herausgegeben von Goldast a. a. O. T. II. p. 1381—1384. 4) Privilegia sive jura circa investituras Episcopatuum et Abbatiarum [37]), herausgegeben von Sim. Schardius; Sylloge de jurisdictione imperii, (Basel 1566 in Fol. und Straßburg 1609 und 1618 in 4.) 5) Chronicon, eine Chronik seiner Zeit, ist, obwol sich nicht auf die Päpste und Kaiser beschränkend, unter dem Titel: Vitae Pontificum Romanorum a Nicolao IV. usque ad Urbanum V. et inde ab Anonymo usque ad annum 1418 continuatae, additis Imperatorum gestis, als Fortsetzung zu Continuatio Chronici Martini Poloni, von Eccardus, Corp. Hist. Med. Aev. T. I., herausgegeben, wo die Dietrichsche Arbeit von S. 1461—1514 reicht. 6) Historia de Vita Joannis XXIII. zuerst herausgegeben und mit Erläuterungen von Heinrich Meibom dem Ältern 1628 zu Frankfurt in 4., wiederholt von des Vorigen Enkel, Heinrich Meibom dem Jüngern, in Rer. Germ. Hist. T. I. p. 5—52, und durch von der Hardt, Hist. Concil. Constant. T. II. P. XIV. p. 336. Es bildet dieses Geschichtswerk [38]) Dietrichs eine Fortsetzung seines größern Werkes de Schismate, und beginnt: Nunc restat etc. 7) Invectiva in diffugientem e concilio Joannem XXIII., aus den beiden helmstädter Handschriften durch von der Hardt, Hist. concil. Constant. T. II. P. XIV. p. 336 herausgegeben. 8) Commentarius de regionibus orbis et qualitatibus habitantium in iisdem wird von Dietrich im 35. Capitel seines Labyrinthi erwähnt, ist aber so wenig gedruckt, daß man selbst nicht einmal weiß, ob es noch irgend in einer Handschrift sich findet.

(*Ferdinand Wachter.*)

DIETRICH von Horn, Bischof von Osnabrück, war Propst dieses Hochstiftes zur unglücklichen Zeit, als Bischof Melchior vom Grafen von Hoja gefangen war, und unterhandelte um dessen Loskaufung. Zum Verweser des Stiftes ward der Graf Dietrich von der Mark bestellt, der für ihn das Lösegeld, und nachmals ihm einen jährlichen Gehalt bezahlte. Melchior suchte diesen Vergleich umzustoßen, ungeachtet der Verweser das Stift gut verwaltete, und that eine Reise nach Rom. Der Papst Gregor XI. aber versetzte ihn nach Schwerin. Nun ward der kriegerische Propst des Stiftes, Dietrich von Horn, zum Bischof erwählt und von genanntem Papste bestätigt. Ihm wich der Verweser Graf Dietrich von der Mark, welchem, wie billig, die Summe, die er zur Loskaufung Melchiors und zu anderm Nutzen des Stiftes verwendet, zurückgezahlt wurden. Zu diesem Behufe wurden wieder gewisse Schlösser verpfändet und das Stift zersplittert. Daher machte zur Wiedergewinnung Dietrich von Horn mit Hülfe der Ritterschaft und der Stadt Osnabrück die größten Anstrengungen und Ausgaben. Der vergrößerungssüchtige Graf Otto von Tecklenburg war nach dem Beispiele seiner Ahnen dem Stift Osnabrück vorzüglich beschwerlich geworden, seitdem er als Gemahl der Tochter des Herrn Simons von der Lippe

8. Bd. S. 491. Vgl. dagegen Dietrichs v. N. Leben u. Schr. im Alt. u. Neu. a. d. H. Br. u. B. a. a. O. S. 182.

31) Die beste Nachricht von Dietrichs Schriften hat Fabricius (Bibl. lat. med. et inf. aetatis. Vol. V. p. 399) gegeben, und sie wurde in der Schrift, welche wir in der vorhergehenden Note erwähnten, S. 182—186 mit Anmerkungen und Zusätzen bereichert. 32) Von der Hardt sah diese Schrift anfangs für eine Arbeit des Petrus ab Alliaco an, gestand aber nachmals seinen Irrthum; s. Prolegom. p. 28 und im Werke selbst S. 484. 33) S. *Eccardus*, Corp. Hist. Med. Aev. T. II. Praefat. No. 21. 34) *Oudinus*, De Scriptt. eccl. T. III. p. 1256 nennt es fälschlich Niemus unionis. 35) S. Novus index librorum prohibitorum in der cölnischen Ausgabe der Decret. Concil. Trident. von 1647, S. 125. 36) Wegen der historischen Bestandtheile führt Engelhus (Chron. bei *Leibnitz*, Scriptt. Brunsvic. T. II. p. 1108) Dietrichs Werk De Schismate unter dem Titel Chronica an. Ihn selbst nennt er M. Thydricus minor, welches letztre sich aber nicht in allen Handschriften findet.

37) Besonders bemerkenswerth findet man an diesem Werke, daß Dietrich darin berichtet, wie man zu Rom eine Säule in memoriam partus Papissae gesetzt, und daß Dietrich der erste sei, der dieses geschrieben habe, s. *C. Sagittarius*, Introduct. in Hist. eccles. T. I. p. 680. 38) Vgl. über dieses Werk die Nachricht in der hamburgischen Bibliotheca historica. Centur. IX. p. 250.

das Schloß Rade als Mitgift seiner Gattin unter gewissen Clauseln und Verträgen erhalten, hatte sich aller Schlösser und Güter des Stiftes mit Ausnahme der Stadt Osnabrück und des Städtchens Quackenbrück unterzogen, und wollte sie, vom Bischof ersucht, nicht zurückerstatten. Hieraus entflammte ein großer verderblicher Krieg zwischen dem Erzbischof und den Seinen auf der einen, und dem Grafen Otto und seinem Sohne, dem wilden Nikolaus, der selbst seinen Vater in Haft zu legen sich nicht gescheut, auf der andern Seite. Der Bischof belagerte mit Hülfe der Seinen im Umkreise einige Schlösser, auch die Stadt Osnabrück; allein viele wieder und schreckliche Schäden durch Raub und Brand geschahen sowol im Stift Osnabrück, als in der Grafschaft Tecklenburg. Eine so erbitterte Feindschaft herrschte, daß auf beiden Seiten die Gefangnen gehängt wurden. Daher zogen sich vom Dienste der Herren die Rittersleute und Mannen gänzlich zurück. Die Obern von dem Rath und der Stadt Osnabrück wurden, als sie gegen den Grafen ausziehen wollten, bei dem Thor an der Hase und dem Hospitale des heiligen Geistes von des Grafen Leuten durch List gefangen, in Tecklenburg eingekerkert und auf Bitten der Herren und Freunde losgekauft. So hörte das Hängen auf und die Gefangnen lösten sich durch Loskauf oder Tausch. Der Graf, seitdem mächtig und reich und im Besitze der Schlösser Kloppenborg, Oyta, Snappen und de Zogelter Fresen, that in dem Stift Osnabrück, und umgekehrt der Bischof in der Grafschaft solche Schäden, daß man nach einem Jahrhunderte die Spuren zeigte. Das Stift Osnabrück wurde, seitdem es Graf Dietrich von der Mark dem Bischofe Dietrich überlassen und die Schulden abgezogen, während Graf Otto von Tecklenburg alle Schlösser inne hatte, so geschwächt, daß Einer von Seiten des Grafen den Vorschlag zu thun sich nicht scheute, der Bischof sollte die geistlichen Verrichtungen ausüben, ihm (der den Vorschlag that) eine gewisse Quote angewiesen werden, und der Graf die Schlösser und andre Einkünfte haben, und ewiger Beschützer der Kirche sein. Doch diese hatten in dem tapfern und kriegerischen Dietrich von Horn ihren Retter gefunden, der mit Hülfe seiner Mannen und der Stadt Osnabrück siegte und alle Schlösser wiedergewann. Dietrich zeigte sich in der Vertheidigung des Stiftes nicht nur kühn, sondern richtete sein Betragen nach den verschiednen Umständen ein. Wo er durch Gewalt nicht siegen konnte, rührte er das Herz der Fürsten durch Bitten, und erhielt so den Frieden. Aufrührische Unterthanen warf er zu Boden, und ließ selbst das Blutgericht gegen Empörer in Ausübung bringen. Den Johann von Bockrode, welcher einen von Bucka umgebracht, sich um den Bischof nicht kümmerte und weder Gotte noch den Menschen bessern (Genugthuung leisten) wollte, ließ er ächten, verurtheilen und zu Quackenbrück enthaupten, wohin sich der Bischof selbst mit 300 Rittern begab. Die von Dunckeren genannt, welche den Propst Ruke ermordet, trieb er, da er sie fangen konnte, ins Elend, und wollte sie, so lange sie nicht Buße thäten, nie wieder in die Diöces aufnehmen. Dem Bischofe Florenz von Osnabrück leistete er Beistand gegen den Burggrafen zu Stromberg, der auch gegen den Bischof von Osnabrück Übelthaten verübt und Gotteshausleute beiderlei Geschlechts und Burgmannen nicht verschont. Sie vertrieben den erst mit dem Banne, dann mit Excommunication belegten Burggrafen aus Stromberg, und ließen seinen großen Thurm zerstören und das Schloß Kraffenstein einnehmen. Durch den Landfrieden, welchen damals die geistlichen und weltlichen Fürsten in Westfalen unter Vorsorge des Bischofs Heinrich von Paderborn und des Kaisers Karl IV. aufgestellt, war gegen den, welcher Gewalt gegen Kirchen, Gotteshausleute, Kaufleute, Pilger und Ackerleute und ihre Habe übte, die Strafe des Hängens festgesetzt. Diesen geschwornen und durch kaiserliches Decret bekräftigten Frieden hatte der Burggraf von Stromberg durch viele Unthaten gebrochen. Ihn, von den Bischöfen von Osnabrück und Münster ins Elend getrieben, nahm Graf Otto von Tecklenburg auf, legte ihn in das Schloß Rade, und verhinderte ihn nicht, Unthaten zu verüben. Weil der Graf ihn und auch noch andre Räuber in Rade hegte, belagerten die Bischöfe Dietrich von Osnabrück, Florenz von Münster und Heinrich Spiegel von Paderborn und der Graf von der Mark im J. 1379 die Burg Rade, zerstörten die Stadt, und nöthigten durch sechsmonatliche Bekämpfung der Burg den Grafen von Tecklenburg zur Zahlung einer gewissen Summe Geldes für Aufhebung der Belagerung und zum Eingehen des Vertrages, daß er den Burggrafen in keinem seiner Schlösser hegen durfte, und die der Kirche und den Gotteshausleuten zugefügten Schäden ersetzte. Vor jener Belagerung hatten Florenz und Dietrich im J. 1377 Walburg, das Schloß Hastebeke und die Stadt Versmell in der Fehde gegen den Grafen Otto zerstört, und da er jetzt den wegen Rade's geschlossenen Vertrag nicht hielt, wurde ihm von neuem Fehde angesagt. Unterdessen begab sich der nach Utrecht versetzte Florenz dahin. Da verfolgten im nächsten Jahre darauf (1480) Bischof Dietrich, die Dienstmannen und die Stadt Osnabrück die Aufnahme des Burggrafen, und trieben ihn zuerst über die Weser, dann nach dem Schlosse Grubenhagen, und so nach Sachsen. Ungeachtet Bischof Dietrich an des Florentius Nachfolger im Bisthume Münster, dem Böhmen Potho von Potenstein, keinen Helfer fand, beharrte er doch fest bei seinem Vorsatze, das Stift mit bewaffneter Hand zu vertheidigen. Potho's Nachfolger, Heidenreich Wolf, verband sich mit Dietrich. Sie belagerten Schloß und Stadt Linge, und zwangen den Grafen von Tecklenburg zur Eintracht. Auch Dietrich und Florenz leisteten sich noch gegenseitig Beistand. Erstrer mit Letzterm verheerte die Grafschaft von der Mark, und zerstörte das Dorf Westhofen. Der Grund des Krieges gegen den Grafen Dietrich von der Mark, der auch ein treuer Vertheidiger des osnabrücker Stiftes war, ist unbekannt. Daher ist die Vermuthung nicht unwahrscheinlich, daß ihm das Geld, mit welchem ihm das Stift für Melchiors Loskaufung verbunden, nicht völlig bezahlt gewesen, und hieraus der Krieg entstanden, sodaß Bischof Dietrich sich genöthigt gesehen, sich zu vertheidigen. So Erdmanns Vermuthung. Doch wenn er

gleich darauf erzählt, obgleich Dietrich dem Bischofe von Münster gegen den Grafen von der Mark, der damals in das Stift Münster eingedrungen, auf das Bereitwilligste Hülfe geleistet, sei doch Heidenreich jener und vieler andrer Wohlthaten uneingedenk gewesen, so kann auch Dietrich bloß darum mit dem Grafen von der Mark in Krieg verwickelt worden sein, weil er zur Beistandsleistung für seinen geistlichen Bruder sich verpflichtet hielt. Da der Graf von Tecklenburg nicht abließ, die Leute des Stiftes Osnabrück zu beschädigen, so wurde er vor das Freigrafengericht geladen, erschien aber gegen die Statuten des Gerichts mit vielen Bewaffneten, sodaß Dietrich sein Recht nicht verfolgen konnte. Im J. 1381 war großer Streit zwischen den Capiteln und der ganzen Geistlichkeit der Stadt Osnabrück auf der einen, und dem Rath und der Bürgerschaft auf der andern Seite über die von der Geistlichkeit zu tragenden Lasten. Die Stadt hatte, als sie die Schlösser des Stiftes wiedererobern half, große Schäden erlitten, und konnte auch bei dem, was der Stadt bevorstand, auf ihre Kosten nicht bequem Hülfe leisten. Daher wollte sie auch die Patrimonialgüter zur Mitleidenheit ziehen. Die Geistlichkeit schützte die von den Päpsten und den Kaisern erhaltne Freiheit vor. Dieser Streit veranlaßte die Stadt schon zur Ausübung kleiner Feindseligkeiten gegen die Geistlichkeit, und um größre zu verhüten, ließ Dietrich durch Rittersleute als Schiedsmännern den wichtigen Vertrag von 1381 abfassen. Ohne vorhergehende Ansagung von Fehde und nichts argwöhnend wurde der Bischof auf einer Reise zwischen dem Schlosse Gronenberg und der Stadt Melle, bei einem Dorfe, von den Burgmannen auf Limberg gefangen und auf die Limburg gebracht. Als er schon im Burgthore war, wollte der von dem Busche den Fehdebrief auf das Schloß des schon gefangnen Bischofs senden. Dieses merkte Dietrich und soll zum Knechte gesagt haben: „Gib mir den Brief! er ist an mich!" und fügte hinzu: „Ja, ja! er ist zeitig genug geschickt!" Nach gepflognen Unterhandlungen erhielt der Bischof für 600 rheinische Goldgülden seine Freiheit, und brach in die Worte aus: „Kann man es eine Bitte nennen, ist sie zu lästig; doch als Lösegeld des Bischofes von Osnabrück ist es ziemlich mäßig." — Graf Otto von Tecklenburg fuhr fort, die Unterthanen der Bisthümer Osnabrück und Münster zu berauben, und viele Schäden geschahen von der Kloppenburg aus. Zur Eroberung derselben vereinigten sich die Bischöfe Dietrich von Münster und Otto von Osnabrück und die beiden genannten Städte, und kamen dahin überein, daß im Falle der Einnahme jeder Bischof und jede Stadt den vierten Theil an der Burg erhalten sollte. Mit Hülfe der Burgmannen zu Quackenbrück und Vechta belagerten und eroberten sie die Kloppenburg, und jeder Theil setzte seinen Drost dahin. Der von der osnabrücker Seite war Nikolaus Delmehm, der aber aus Mangel die Burg zum großen Nachtheile des Stiftes und der Stadt verließ. Diese beiden schädlichen Unterhandlungen wurden im J. 1398 zwischen den Bischöfen geführt. Der Bischof von Osnabrück gab für die geringen Rechte, welche das münstersche Stift an Borda hatte, sein Recht an der Kloppenburg auf. Da wieder Krieg währte und Nikolaus, der Sohn des Grafen Otto von Tecklenburg, der die Tochter des Grafen von Mörsa, die Schwester des Erzbischofes Dietrich von Cöln zur Frau hatte, hinzukam, verbanden sich die Bischöfe Dietrich von Osnabrück und Otto von Münster im J. 1400 von neuem, und belagerten die Tecklenburg. Otto eroberte Schloß und Stadt Bevergern, so auch Linge mit Beistand des Herzogs von Braunschweig, des Grafen von Schauenburg, der Grafen von Hoja rc. Daher schloß der Graf zu Tecklenburg mit den Bischöfen von Osnabrück und Münster einen Friedensvertrag, wie das münstersche Capitel ihn aufbewahrt. In demselben Jahre leistete Graf Nikolaus vor dem Gerichte zu Münster einen körperlichen Eid, daß weder er noch seine Erben irgend etwas gegen den Bischof Dietrich, die Dienstmannen und Stadt Osnabrück wegen Einnahme der Schlösser Kloppenburg und Opta unternehmen, und daß er die Gerichtsbarkeit des Bischofes und der Prälaten und die Synodalien nicht verhindern wollte, auch daß der Kapellan zu Iburg den dritten Theil der Opfer zu Lengerke an den ersten Vespern und am Tage der heiligen Margaretha ungehindert sollte einnehmen können. So gelang es Dietrichen, die Kriege mit dem Grafen zu Tecklenburg zu beendigen, und war dabei alt geworden. Bei der tapfern Vertheidigung der Kirche hatte er selbst seinen Körper nicht verschont. Da Krieg verzehrt, so war der tapfre Krieger, wenn das Seinige nicht zureichte, genöthigt gewesen, auch das Vieh der Seinigen für seine Küche hinwegnehmen zu lassen. Vorzüglich schonte er die Capitularien und Mitbrüder nicht, welche ihm nicht die gehörige Hülfe leisteten. Dieses versparten einige bis auf die Zeit seines Alters auf, und fingen nun an zu murren. Da rief er den Grafen Wilhelm von Ravensberg als Coadjutor herbei, und die Schaar seiner Gegner ruhte. Dietrich befestigte die Hunteburg, baute Thurm und Kammer, und stiftete daselbst eine Kirche mit Burgmannen. In der Neustadt des bischöflichen Hofes ließ er Hof und Schlafgemach erbauen. Er starb den 2. Januar 1402. Seine Grabschrift lautet:

> Tu cras post Priscae moreris praesul Tiderice,
> Ex Horne dictus, bis II post mille quater C
> Osnaburgensis, utinam super astra potens sis,
> De dono Christi pastor bonus ipse fuisti *).

(*Ferd. Wachler.*)

DIETRICH von dem Werder, geb. zu Werdershausen den 17. Jan. 1584, erhielt bei dem Statthalter zu Cassel, Hans von Bodenhausen, seine erste Erziehung. Er ward hierauf Page bei dem Landgrafen Moritz. Zu Marburg und auf einer spätern Reise durch Frankreich und Italien ward er wissenschaftlich gebildet und erwarb sich besonders gründliche Sprachkenntnisse. Zum Kammer-

---

*) *Ertwin Erdmann*, Chronica Osnaburgensium, bei *Meibom*, Scriptt. T. II. p. 233—240. Daselbst s. S. 239 u. 240 die Schenkungen, welche Dietrich machte, um sein Gedächtniß zu erhalten, und auf die, als zu weit führend, wir nur im Allgemeinen hindeuten können.

junker und Stallmeister ernannt, trat er 1610 in Kriegsdienste, und stand als Rittmeister vor Jülich. Nach beendigtem Feldzuge bekleidete er zu Cassel die Stelle eines Oberhofmarschalls und Geheimenraths. Nachdem er in mehren Gesandtschaften sich als praktischer Geschäftsmann gezeigt hatte, zog er, als der 30jährige Krieg ausbrach, sich auf seine Güter zurück. Dort lebte er, ohne Militairdienste oder eine anderweitige Anstellung zu suchen, eine Zeit lang als Privatmann. Doch trat er, durch den an ihn abgesandten General Banner aufgefodert, nach der Schlacht bei Leipzig in die Dienste des Königs Gustav Adolf von Schweden, der ihm ein Regiment verlieh. Die militairische Laufbahn scheint ihm indeß nicht lange behagt zu haben; bereits im J. 1635 trat er, nachdem er seinen Abschied genommen, wieder zurück in die Dienste seines Hofes. Von dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm zum Geh. Kriegsrathe, Obersten und Amtshauptmanne zu Alt-Gadersleben ernannt, lebte er seitdem, allgemein geehrt, seinen literarischen Studien. Er hinterließ, als er den 18. Decbr. 1657 im 74. Lebensjahr auf seinem Gute Reinsdorf starb, eine Übersetzung von Tasso's befreitem Jerusalem und von den ersten 30 Gesängen des rasenden Roland, von Ariost. Kaiser Ferdinand II. nahm das erstgenannte Werk, welches der Verfasser ihm persönlich überreichte, huldvoll auf [1]). Das zweite gehört zu den literarischen Seltenheiten [2]). Nicht leicht dürfte Dietrich von dem Werder von einem seiner Zeitgenossen, selbst von Opitz nicht, in der Kunst des poetischen Styls übertroffen worden sein, wie sie in seinen Übersetzungen hervortritt, durch welche das teutsche Publicum zuerst zwei berühmte ausländische Dichter, zwar unvollkommen, doch unentstellt kennen lernte. Ungeachtet der hie und da veralteten Sprache ist das Original im Allgemeinen mit seltner Treue nachgebildet in regelmäßigen achtzeiligen Stanzen. Nur darin gab er dem Geschmacke seiner Zeit nach, daß er statt des fünffüßigen jambischen Verses der Italiener den Alexandriner wählte. Nicht mit gleichem Glücke, wie in jenen Übersetzungen, die fast von größerm Werthe sind, als der größere Theil der erzählenden Gedichte in teutscher Sprache, welche jener Periode angehören, versuchte sich Dietrich von dem Werder als geistlicher Dichter in „Hundert Sonetten vom Krieg und Sieg Christi," in „Sieben Bußpsalmen, „Vierundzwanzig trostreichen Freudengesängen über die Stunde des Todes" und ähnlichen poetischen Producten [3]). (*Heinr. Döring.*)

DIETRICH, Fürst von Anhalt-Dessau, der dritte von den fünf Heldensöhnen F. Leopolds I., wurde den 2. Aug. 1702 geboren. Schon 1716 trat er als Oberstlieutenant in holländische Kriegsdienste, welche er 1718 mit den preußischen vertauschte. Im J. 1721 erhielt er den Befehl über seines Vaters Regiment, wurde 1722 Oberst, und 1730 Inhaber eines eignen Infanterieregiments; 1734 und 35 wohnte er den Feldzügen am Rhein als Freiwilliger bei, und wurde 1738 zum Generalmajor ernannt. Im ersten schlesischen Kriege kämpfte er tapfer in der Schlacht bei Mollwitz (10. April 1741), und obgleich er in derselben durch den Stoß eines feindlichen Dragonerpferdes eine starke Quetschung erhielt, so unterzog er sich doch allen Beschwerden des Krieges; er war thätig bei der Belagerung von Brieg, zwang Neiße zur Übergabe (Oct.), und der König ernannte ihn für diese Verdienste zum Generallieutenant und verlieh ihm den schwarzen Adlerorden. Im Januar 1742 brach er nach Mähren auf, drang im April in Ungarn ein und schlug überall die entgegenstehenden Feinde; als aber der König sich aus Mähren zurückgezogen hatte, mußte ihm auch F. Dietrich unter beständigen Gefechten folgen und sich nach Oberschlesien ziehen. Nach dem breslauer Frieden kehrte er in sein Standquartier nach Bielefeld zurück, wo er fleißige Waffenübungen hielt bis zum Ausbruche des zweiten schlesischen Krieges; aber erst in der Schlacht bei Hohenfriedberg (4. Juni 1745) fand er Gelegenheit, sich wieder auszuzeichnen und wurde für seine Tapferkeit zum General von der Infanterie ernannt. Im October d. J. ging er nach Aachen, um sich wegen der bei Mollwitz erhaltnen Quetschung des dortigen Bades zu bedienen; als er aber die Nachricht erhielt, daß das Heer seines Vaters sich bei Halle zusammenziehe, eilte er sogleich dahin und brach mit seinem Vater nach Leipzig auf. Nach der Capitulation dieser Stadt erhielt er die Oberaufsicht über das General-Feld-Kriegscommissariat, in welchem Amt er sich ebenso thätig für die Zwecke seines Königs, als schonend und menschenfreundlich gegen die Sachsen erzeigte. Bald nach dem Siege bei Kesselsdorf (15. Dec.), mit welchem F. Leopold seine kriegerische Laufbahn krönte, erfolgte der Friede (25. Dec.) zu Dresden, und nach dem Tode F. Leopolds (9. April, 1747) wurde F. Dietrich zum Generalfeldmarschall ernannt. Allein da sich seine Gesundheitsumstände immer verschlimmerten, so suchte er

1) Der Titel dieser Übersetzung lautet: Glücklicher Heerzug in das heylig Landt. Franckfurt am Mayn. 1626. 4. Neue Auflage, unter dem Titel: Gottfried oder erlöseter Jerusalem. Deutsch. Verbessert. Zum zweyten mahl gedruckt. Franckfurt am Mayn, gedruckt bei Caspar Rötteln, in Verlegung Johann Pressen. Anno MDCLI. 4. Mit 24 Kupfern. 2) Historie vom rasenden Roland, wie solche von dem hochberühmten Poeten Ludovico Ariosto in welscher Sprache u. s. w. stattlich beschrieben, in deutsche Poesie übersetzt. Dies Werk ward zu Leipzig in drei Abtheilungen in 4. gedruckt; aber, was besondre Ursachen haben muß, die erste Abtheilung mit der Jahrzahl 1636, die zweite mit 1634 und die dritte wieder mit 1636. 3) S. Neumarks neusprossenden teutschen Palmbaum, Seite 232, 452 fg. Schottels ausführliche Arbeit von der teutschen Hauptsprache, S. 1173 fg. König, Adelshistorie. 1. Theil. S. 1028 fg. Zedler, Universallexikon aller Wissenschaften und Künste. 55. Bd. S. 831 fg. Jöcher, Allgem. Gelehrtenlexikon. 4. Th. S. 1895 fg. *Neumeister*, Specimen dissertationis historico-criticae de poetis germanicis, p. 111. *Wetzel*, Hymnopoeographia. T. III. p. 408. Richter, Lexikon geistlicher Liederdichter, S. 441 fg. Neues histor. Handlexikon (Ulm 1785). 4. Th. S. 916 fg. Küttner, Charaktere teutscher Dichter und Prosaisten, S. 129 fg. Jördens, Lexikon teutscher Dichter und Prosaisten. 5. Bd. S. 305 fg. Heinr. Döring, Galerie teutscher Dichter und Prosaisten. 1. Bd. S. 220 fg. Bouterwek, Geschichte der Poesie und Beredsamkeit. 10. Bd. S. 257 fg. Fr. Horn, Die Poesie und Beredsamkeit der Teutschen. 1. Bd. S. 311 fg. Raßmann, Literar. Handwörterbuch der verstorbenen Dichter, S. 56.

schon 1748 um Entlassung nach, welche ihm anfangs auf das Ehrenvollste abgeschlagen, aber auf sein wiederholtes Gesuch (27. Dec. 1750) endlich gewährt wurde. Bald wurde seine Gegenwart in Dessau nöthig. Sein ältester Bruder Gustav war als Erbprinz 1737 gestorben, sein zweiter Bruder, Leopold Maximilian, starb nach einer kurzen Regierung 1751 und hinterließ nur unmündige Kinder, und so mußte F. Dietrich die Regierung des Landes und die Vormundschaft über seine Neffen und Nichten übernehmen. Beide verwaltete er zur völligen Zufriedenheit des Landes und des Hauses (bis 1758), denn die Eigenschaften seines Geschlechts: Tapferkeit, Wirthlichkeit, Gerechtigkeit, Leutseligkeit und Frömmigkeit zeichneten auch ihn aus, und die kindliche Liebe, welche F. Leopold Friedrich Franz seinem biedern Oheim immer bewiesen hat, ist ein gültiges Zeugniß für seine Verdienste. F. Dietrich starb unvermählt den 2. Decbr. 1769.

(*H. Lindner.*)

DIETRICH, (Christian Wilh. Ernst), Maler, geb. zu Weimar 1712, erhielt den ersten Unterricht in dieser Kunst von seinem Vater; als dieser aber nach Dresden zog, übergab er den Sohn dem Alexander Thiele. Mehr aber als der Unterricht dieses Meisters half ihm sein eigenes Genie; denn schon als 12jähriger Knabe malte er einen trinkenden Bauer in niederländischem Geschmacke, welcher von Boetius in Kupfer gestochen wurde. Eine Zeichnung zu einem Dianenbade, welche er in seinem 18. Jahr in Gegenwart des Königs August in vier Stunden ausführte, erwarb ihm den Titel eines Hofmalers; Graf Brühl ließ von ihm viele Gemälde für seine Schlösser ausführen, die aber im siebenjährigen Kriege theils zerstört, theils geraubt wurden. Im Jahre 1733 bewirkte zwar der Graf die völlige Anstellung des jungen Künstlers als Hofmaler; da aber zu derselben Zeit in Dresden die italienischen Künstler den Vorzug erhielten, fühlte sich Dietrich gekränkt, und ging nach Weimar zurück, um sich dort mit Malen und Kupferstechen zu beschäftigen. Als er im Jahre 1742 nach Dresden zurückkehrte, fanden seine Arbeiten solchen Beifall, daß ihn der König nach Italien reisen ließ. Den kurzen Aufenthalt in diesem Lande wußte er sich auf jede Weise zu Nutze zu machen, noch mehr aber schienen ihn die ausgezeichneten Künstler der Niederlande, Rembrand, Pölenburg und Waterloo, zu fesseln, in deren Geschmack er so viele vortreffliche Werke lieferte. Schon in Rom und Venedig hatte er sich einen bedeutenden Namen erworben, und so konnte es nicht fehlen, daß man nach seiner Rückkehr nach Dresden selbst in Frankreich und England, Werke von ihm zu besitzen wünschte. Im Jahre 1746 ernannte ihn der König zum Inspector der neuerrichteten Bildergalerie, und 1763 zum Professor der meißner Malerschule, welche Stelle er aber nach zwei Jahren niederlegte. Er starb den 24. April 1774. Der verstorbene König Friedrich August kaufte einen großen Theil von Dietrichs Handzeichnungen, welche theils mit Bleistift, theils mit der Feder, oder sauber getuscht, ausgeführt sind. Die dresdner Galerie besitzt 33 Gemälde von ihm; außerdem hat er ein Altarblatt für die Kapelle des Josephinenstifts, ein andres für die Kirche zu Lübbenau gemalt. Seine radirten Blätter, gegen 200, sind insofern selten, weil er öfter nur einige Drucke von einer Platte abziehen ließ. War er mit der Arbeit nicht völlig zufrieden, so wurde die Platte wieder abgeschliffen. In der Kupferstichsammlung zu Dresden befindet sich sein vollständiges Werk. Dietrich malte in allen Manieren; bald ist sein Pinsel frei und keck im Auftragen der Farben, die Zeichnung fein, und der Gegenstand ideal, bald sind die Farben verblasen, das wundervollste Helldunkel bezaubert das Auge, Alles verräth den Fleiß, der sich bis auf die Nebensachen erstreckt, und dann ist er ganz Niederländer. Ohne Rembrand sein zu wollen, arbeitete er völlig in dessen Manier; kurz er war in jeder Gattung der Malerei Meister, und gleich fertig in der Landschaft, wie in den verschiednen Zweigen der Geschichtsmalerei. — Seine Schwester Rahel Rosina, geb. 1725, welche sich auch der Malerei widmete, war besonders geschickt in Copirung nach Gemälden großer Meister. Sie heirathete den Maler Böhme und lebte zu Berlin 1768 *).

(*A. Weise.*)

DIETRICHIA. So nannte Trattinick (Arch. d. Gew. N. 449.) nach F. G. Dietrich, Professor in Eisenach und Verfasser mehrer Schriften über Botanik und Gärtnerei (besonders des vollständigen Gartenlexikons), eine Pflanzengattung, welche Candolle schon früher Rochea (S. d. A.) genannt hatte und welche nur eine Untergattung von Crassula bildet. — Ueber eine andre Gattung Dietrichia, von welcher Räuschel in seinem Nomenclator zwei Arten, major und minor, anführt, läßt sich nichts Näheres ermitteln.

(*Sprengel.*)

DIETRICHSTEIN, die berühmte Burg über dem weiland bambergischen Dörflein Ferolach, unweit Feldkirchen in dem villacher Kreise von Kärnthen, das Stammhaus des noch berühmten fürstlichen und gräflichen Geschlechtes, soll, der alte Sage nach, von Dietrich von Bern, dem Könige der Ostgothen, ihren Namen empfangen haben. Als der große Dietrich die traurigen Überreste römischer Städte und Burgen aus dem Graus der Zerstörung wieder aufleben hieß, soll er auch diese längst in Schutt und Trümmern gebrochne Felsenburg, zwischen Glaneck und Feldkirchen, aufgeworfen, und den Stein des Dieterich zugenannt haben. Gewiß ist, daß sie von einem Dieterich, der sie erbaute oder vorzugsweise bewohnte, also heißt, was wir kaum durch eine Stelle des Saalbuchs von St. Paul (hujus rei testes sunt .... Theodoricus de lapide Theodorici) nachweisen dürfen. Die Veste blieb viele Jahrhunderte durch der Stolz des Landes, und wurde zumal berühmt durch den Widerstand, den hier Margaretha Maultasch, die Gräfin von Tyrol, auf ihrem verwüstenden Zuge durch das Drauthal zu bekämpfen hatte (1334 oder richtiger 1335). Heinrich von Dietrichstein vertheidigte die Burg seiner Väter, mit ihm Dietrich Welzer, Konrad Leibnitzer und

*) S. *Hagedorn*, Lettre à un Amateur de la Peinture, p. 300; ferner: Skizze einer Gesch. der Künste der Malerei in Sachsen. Dresden 1811. S. 56.

Heinrich Fliegenfuß. Ein Ungar, Ludwig Horvath, brütete Verrath und spann Meuterei unter der Besatzung. Heinrich von D. sollte gemordet, sein abgeschlagnes Haupt über die Ringmauer dem Feinde zugeworfen und durch solche Schandthat freier Abzug von der unversöhnlichen Margaretha erkauft werden. In der Stunde der Ausführung erlauschte ein treuer Knecht das schändliche Geheimniß und überlieferte die Verräther der verdienten Strafe. Dennoch sah der Dietrichsteiner kein Mittel, den Platz länger zu halten; weil auch auf Hülfe für jetzt nicht zu hoffen, „haben sie einhällig beschlossen, auf einen Abend, da ein finstrer Nebel gefallen, mit dem gesammten Kriegsvolke das Schloß in aller Stille zu verlassen und davon zu ziehen; welcher Anschlag ihnen auch glücklich von statten gegangen; von da sind sie in die Stadt St. Veit eines Abends spat gekommen, dessen sich die gantze Bürgerschaft höchlich erfreut hat. Als aber die Maultasch folgendes Tags mit Stürmung angehalten und keinen Widerstand gefunden, hat sie sich betrogen zu sein gleich judicirt, und darüber, daß die Vestung leer gelassen worden, sehr ergrimmet, und befohlen, das Schloß zu ersteigen, zu verbrennen und zu zerschleifen, welches auch Alles geschehen." Es wurde in der Folge von Diethmar von D. vor 1370 wiederum in etwas erhoben und wohnhaft gemacht, sodaß es nochmals der ganzen Gegend ein Bollwerk sein konnte, als des Königs Matthias von Ungarn Feldherr Peter More (Marepeter, wo wir nicht irren, des fürchterlichen Ladislaus Moräus Vater) dessen Eroberung versuchte. Den ganzen Sommer durch, bis in den halben Winter, hielt Pancratz von D. die Belagerung aus, denn Marepeter, nachdem er etlichemal vergeblich gestürmt, war der Meinung, durch Hunger die Übergabe zu erzwingen. „Derohalben hat der Landeshauptmann in Kärndten, Herr Balthasar von Weißbriach, sorgfältig sich bemühet, Proviant hineinzubringen. Als er nun samt dem Adel, auch Städt- und Märktleuten, solches ins Werk zu richten, in Anzuge war, und ihm Herr Pancratz von Dietrichstein mit seinen Leuten aus dem Schloß entgegen zog, das Proviant zu übernehmen, begab es sich, daß auch Marepeter mit seinen Hungarn dazu gerathen, da es dann ein scharffes Scharmützieren abgeben, also daß viel von Unsern, zwei Mal so viel aber Hungarn aufm Platz geblieben; der Marepeter wurde am rechten Arm, von Herrn Pancratz von Dietrichstein selbsten, auch im Angesicht heftig verwundt, davon er zu Boden gesunken, wiewol der von Dietrichstein auch nicht leer ausgegangen; das Proviant wurde zwar inzwischen in das Schloß gebracht, weilen man aber ungehindert dessen, die Belägerung unaufgehebt continuirt, als hat Herr Pancratz letzlich das Schloß denen Hungarn mit einem guten Accord übergeben, (der Vergleich mit Nikolaus Zriny oder Lorenz Nyary ist daher nicht glücklich) zumal ihnen Marepeter versprochen, keine Feindseligkeit, Mord oder Brand zu verüben. Es ist aber bald das Widerspiel erfolgt, inmaßen als der Herr von Dietrichstein mit seinen Leuten kaum abgezogen, hat der Marepeter diese Veste, im Angesicht der Unsern zerschleifen und gänzlich ruiniren lassen, worüber sich Herr Pancratz denn herzlich bekümmert hat. Also bleibt sie auf heutigen Tag wüst, öd und unerbaut, zu einer Wohnung der Gespenster. Man sagt, daß ein groß Gut oder Schatz daselbst soll verborgen ligen, weilen diejenigen, so in dieses zerfallene Gebäu kommen, von dem gähe entstehenden Rumorn, Sausen und Werffen, als wann alles über einen Hauffen fallen wollte, bald daraus getrieben werden, daß also sich Niemand an diesem Ort lang aufhalten darf." Später wurde etwas niedriger, doch immer noch in bedeutender Höhe ein andres Schlößchen erbaut, welches der Reihe nach von Erasmus Mägerl, von denen von Mallentein und von den Lassacher von Weyersberg besessen worden.

Eine alte Überlieferung hält das von Dietrichstein benannte Geschlecht für eine Seitenlinie der Grafen von Friesach und Zeltschach, die im Hauptstamme mit den Söhnen der heiligen Hemma, mit den im Aufruhr der Zeltschacher Knappen ermordeten Grafen Wilhelm und Hartwich erloschen sind, und das große von Kaiser Leopold I. am 15. April 1684 dem Fürsten Gundaccar von D. gegebene Diplom nennt die Dietrichsteiner ein „unvordenklich Fürst-Graf- und herrliches Haus, bis 800 Jahre allein in Kärnthen hergebracht, deren Erzstammvater Reinpertus aus dem Stamme der alt berühmten Grafen von Zeltschach entsprossen." Diese Überlieferung festhaltend, hat der Freiherr von Hormayr, in dem Archiv für Süddeutschland den Faden weiter ausgesponnen, und mit seinem gewöhnlichen Scharfsinne die Grafen von Zeltschach als Abkömmlinge des großen Mährenkönigs Swatopluk dargestellt. „Die berühmten Genealogen" heißt es in seiner Abhandlung, „General Zurlauben, Fürst-Abt Gerbert und Propst Hergott von St. Blasien, würden sich gar zu glücklich geschätzt haben, wäre es ihnen gelungen, die Bande zwischen Luitharich und Eticho, Herzog in Elsaß, und den Luitfrieden in der habsburgisch-lothringisch-zähringischen Abstammung, so fest zu knüpfen; Scholliner, wenn er die Wittelsbacher, so wahrscheinlich an die Agilolfinger, die Söhne Arnulphs des Bösen so an Theodo, Sohn des durch Karl den Großen entsetzten Thassilo, hätte anreihen können, wie hier die Dietrichsteiner an den Marhanenkönig Swatopluk, kraft eines Probabilitätscalculs, auf welchem mehr oder weniger die Stammregister aller unserer Dynastien beruhen." Allerdings scheint die Abstammung der Zeltschacher von einem jüngern Swatopluk hinlänglich erwiesen, allerdings steht die Wiege der Dietrichsteiner grade mitten auf den ehemaligen Sitzen der Grafen von Friesach und Zeltschach, allerdings bilden in jener dunkeln Zeit die Identität oder Erbfolge im Besitze und die beinahe in jeder Familie vorzugsweise üblichen Taufnamen die einzigen genealogischen Präsumtionen; allein alle diese Präsumtionen verlieren ihre Kraft, sobald die Identität des Heerschildes und Standes abgehet. Die Zeltschacher waren Grafen, ob die ersten Zeltschacher von Dietrichstein, wie sie wol in neuerer Zeit genannt worden, Dietrich, Udalschalk, Reimbrecht, Herrenstandes gewesen sind, lassen wir dahin gestellt sein, ob auch Rutprecht de Dietrichstain, der in dem Schenkungsbriefe an St. Lamprecht vom J. 1103

unter den Zeugen genannt wird, dieses Standes gewesen, möchten wir beinahe bezweifeln, denn es fehlt weit, daß alle in dieser Urkunde vorkommende Zeugen viri summae ingenuae libertatis, nobilitatis gewesen seien, und die ganze Urkunde ist mißdeutet worden; so hat z. B. Otto de Pustris gewiß nicht den Namen von dem tyrolischen Pusterthal, was allerdings eine hohe Abkunft vermuthen lassen könnte, sondern von der zu der Herrschaft Weißeneck, klagenfurter Kreises, gehörigen Gemeinde Pustritz, — gewiß aber ist es, daß die später vorkommenden Dietrichsteine nur militaris conditionis gewesen sind. Als ein solcher, und als des Bischofs von Bamberg Dienstmann wird Heinrich von Dietrichstein im J. 1224 ausdrücklich genannt, und erst am 8. Julius 1514 wurden die Dietrichsteine in den Freiherrnstand erhoben. Sie können mithin von den Grafen von Zeltschach nicht abstammen; in einem slavischen Lande konnte die Nachkommenschaft slavischer Fürsten nicht bis zu dem Zustande gemeiner Ritter herabsinken, und die Dietrichsteine werden ursprünglich wol nur der Grafen von Zeltschach Dienst- und Lehenleute gewesen sein.

Griffo von D. lebte sammt seinen Söhnen Udilschalch, Dietrich, Mainhalm, Wisinto, Otto um das J. 1109; ihrer gedenkt der Codex traditionum von St. Paul mit folgenden Worten: „Udilschalch de Dietrichstein tradidit monasterio praedium in .... et ipsius permissu pro anima patris sui Griffonis etc. subscripti Udilschalch, Dietericus, Mainhalm, Wisint, Otto fratres de Dietrichstein." Die Donation mag zwischen 1120 und 1130 fallen. Otto I. von D., der mit seinem Bruder, Sigismund II., für den Sohn Reimprechts III. ausgegeben wird, kommt 1136 in den Urkunden des Stiftes Victring, Bernhard I. 1140, dann 1174 in einer Urkunde des Bischofs Hermann II. von Bamberg vor. Im letzten Jahre besuchte nämlich der Bischof die Burg Dietrichstein, die vielleicht seit den Tagen der Stifter, Heinrichs des Heiligen und Kunigundens, seiner Kirche lehnbar, bestätigte dort Meginhelms von Pregrad reiche Schenkung zur Abtei Ossiach, und schlichtete langwierigen Zwiespalt zwischen Kärnthens edelsten Geschlechtern. Otto II., der 1164 dem Herzog Ulrich von Kärnthen im Kriege wider die Ungarn diente, auch 1168 und 1174 in Urkunden erscheint, wird für einen Sohn Sigismunds II. oder vielleicht Otto's I. gehalten. Gibert und sein Sohn Bernhard II., wie auch Wichmann, werden 1174 in den Urkunden des Klosters Ossiach gefunden. Wichmann soll die Söhne Karl, Arnolbert, Luitpold und Meingot (1190) hinterlassen haben. Otto III., ein Sohn Otto's II., lebte noch 1187 und war der Vater zweier Söhne, Heinrichs I. und Poppo's. Heinrich I., jener Ministerial der bamberger Kirche, dessen bereits Erwähnung geschehen, war jedoch in einer Fehde des Bischofs Ekbert mit dem Herzoge Bernhard von Kärnthen auf des Herzogs Seite, und nahm 1233 den Bischof selbst gefangen. Poppo von D., der nebst seiner Hausfrau Margaretha 1230 einige Güter an das Kloster Ossiach verkaufte, hinterließ die Söhne Rudolf, Ludwig und Heinrich II., welche in Urkunden von 1262 und 1278 erscheinen. Heinrich II. stritt unter dem tyrolischen Meinhard in der Schlacht auf dem Marchfelde für den Kaiser; er führte 1262, wie auch sein Sohn Konrad oder Chunzl, der 1287 und 1292 lebte, einen Helm und über demselben einen entblößten, aufrecht gestellten Dolch oder Degen im rothen Schilde zum Wappen, wie dasselbe ferner des Chunzl einziger Sohn, Choto, einer der Kämpfer bei Mühldorf, noch 1321 geführt hat. Rudolf I., oder Rudl, Rudlein von D., Poppo's älter Sohn und Otto's III. Enkel, pflanzte durch seine Söhne Otto IV. und Nikolaus I. den Hauptstamm des Geschlechtes fort. Otto IV. wurde ein Vater von vier Söhnen, Berthold, Rudolf II., Heinrich III. und Otto V. Berthold hinterließ einen Sohn, den jüngern Berthold. Heinrich III. ist uns bereits durch die tapfre Vertheidigung der Stammburg D. gegen die Maultasch bekannt. Otto V., der mit Offmey, seiner Ehefrau, noch 1344 vorkommt, hatte eine an Gotthard Turnberger verheirathete Tochter, Kunegunde, welche noch 1404 am Leben war. Rudolf II. (1320—1340) führte, der erste, zwei Weinmesser im Wappen, und hinterließ die Söhne Nikolaus und Johann. Johann, der 1373 und 1401 in Urkunden vorkommt, führte zwischen den Weinmessern ein Gerstenkorn im Wappen, und erzeugte einen Sohn, Johann, und eine Tochter, Kunegunde, die zuerst des Marcus Peterstorfer, dann des Lorenz Moßpeckh Hausfrau gewesen. Montag nach St. Lucien 1442 verzichtete letztere für sich und alle ihre Erben, um 24 Pfund Pfennige, die ihr die edlen Heinrich Dietrichstainer sel. und ihr lieber Bruder Hanns noch bei ihrem vordern Mann Marren dem Peterstorfer für ihre Haimsteuer und zum Heirathgut bereits gegeben haben, daß also hinfür sie und alle ihre Erben von ihres väterlichen Erb wegen auf keinerlei Weise ein mehres fodern wollen.

Nikolaus I., Rudolfs I. andrer Sohn, kommt mit seinem Bruder, Otto IV., in Urkunden von 1303, 1319 und 1327, im J. 1338 aber als verstorben vor, und erzeugte mit seiner Gemahlin Demuth die Söhne Diethmar, Nikolaus II., Seyfried und Bernhard III. Nikolaus II., genannt der Donner, weil er, was ihm entgegentrat, auch niederschlug, war einer der entschlossensten Widersacher der Maultasch, und kämpfte mit nicht geringerm Muth und besserm Erfolge für Herzog Ernst den Eisernen gegen Wilhelm von Schärfenberg und dessen zahlreiche Gesellen. Er soll mit Leutgardis von Halleck verheirathet gewesen sein. Diethmar, Nikolaus' I. ältester Sohn, Herr zu Ferolach und Dietrichstein, erhob die Stammburg wieder aus ihren Ruinen, starb 1370 in hohem Alter, und hinterließ von seiner Ehefrau Anna die Söhne Ernst und Nikolaus IV. Beide werden in der Türkenschlacht bei Rackersburg 1418 unter den Tapfersten und auch noch 1426 als Zeugen genannt. Ernst machte sich nicht minder berühmt in dem Kriege Kaiser Sigmunds wider Venedig; Nikolaus IV. aber hinterließ die Söhne Ernst II. und Nikolaus V. Mit letzterm, der noch 1473 am Leben war, ist der ganze Zweig erloschen. Der jüngste Sohn von Nikolaus I., Bernhard III., der schon 1338 urkundlich vorkommt, erkaufte 1363 von

Konrad Pfundtner zwei Güter, gelegen zu Wallersdorf und Aiderdorf bei Sirlich, um 17 gute Gulden, die die Wag wohl hatten, und starb 1373, aus seiner Ehe mit Dorothea von Himmelberg zwei Kinder, Peter und Anna, hinterlassend. Anna wurde an Heinrich Höffling, von kärnthnerischem Ritterstande, verheirathet. Peter, der 1376 und 1377 eine goldne Krone und zwei in derselben steckende Weinmesser im Wappen führte, leihet am 29. Juni 1378 an Ulrich Rotenberger, Bürger zu Feldkirchen, drei Mark guter aglarer Pfennige, und kommt in einem Übergabsbriefe vom J. 1394 als Zeuge vor („der erbar Mann Peter von Dietrichstein"). Er hatte Dorothea Gössinn zu Rabenstein (nicht Gräfin von R.) zur Ehe, und von ihr die Söhne Heinrich, Georg I. und Bernhard IV., welche von ihrer Mutter um das Jahr 1420 die Güter und Antheile zu Rabenstein in der Steyermark ererbt haben. Georg I. verkaufte am Sonntage vor Pfingsten 1429 dem ehrbarn Wolfhard dem Dietrichstainer, seinem lieben Vettern, um 63 Pf. wiener Pfennige einen freieignen Hof, gelegen an der Polaniz, und starb 1446, nachdem er mit seiner Hausfrau, Elisabeth von Höffling, 12 Kinder und darunter die Söhne Thomas, Christoph, Moritz, Martin, Pankraz und Konrad II. erzeugt. Thomas, ein Geistlicher, wenn auch nicht Propst zu Seckau, wurde, als der älteste Bruder, für sich und seine Geschwister, am Pfingsttage nach St. Dionysien 1446 von dem Bischof Anton zu Bamberg mit einer Burgseß auf der Veste zu Dietrichstain, 1466 von dem Bischofe Georg von Bamberg mit der Burgveste zu Dietrichstein, und Mittwoch nach St. Lucien 1474 von dem nämlichen Bischofe mit dem Hofe zu Ferolach und seiner Zugehörung belehnt. Christoph, Kaiser Albrechts II. treuer Waffengefährte wider die Hussiten und wider den großen Amurath, starb 1453 unvermählt. Martin ward in der Schlacht bei Rain 1474 der Türken Gefangner, und in die Sklaverei geführt; er lebte noch 1476. Konrad II. gerieth ebenfalls im J. 1497 in türkische Gefangenschaft, wurde aber wieder erledigt. Moritz I. verfaßte die älteste Genealogie des Hauses, und legte sie zu mehrer Sicherheit in dem Kloster Ossiach nieder, doch kaum war sie hier untergebracht, so ging das Kloster in Flammen auf, und mit ihm dieser unersetzliche Schatz. Moritz verließ das Zeitliche im J. 1507, nachdem er in seiner Ehe mit Florentina von Mornau ein Vater von sieben Söhnen geworden, aus welchen doch nur der einzige Wolfgang zu merken ist. Wolfgang vermählte sich 1517 mit Katharina Roischko, der einzigen Tochter eines geadelten Rathsbürgers aus der Stadt Steyer, erkaufte mit den 20,000 Goldgulden, die sie ihm zugebracht, die Pfandsherrschaften Ratmannsdorf und Wallenburg in Krain, dann Pitzelstätten unweit Klagenfurt, und wurde ein Vater von fünf Kindern. Die jüngste Tochter, Susanna Felicitas, hatte sieben Ehemänner: 1) Adam, Freiherrn von Eck und Hungersbach, 2) Wilhelm von Schnitzenbaum, 3) N. von Sigerstorf, 4) Paul Rasp, 5) Hanns Schwab von Lichtenberg, 6) Karl von Purgstall und 7) Franz von Scheyr auf Ainöd. Der einzige Sohn, Moritz II. von D., Herr zu Ratmannsdorf, Wallenburg und Pitzelstätten, Erbschenk in Kärnthen, Landjägermeister in Krain und des Erzherzogs Karl innerösterreichischer Hofkammerrath, war in erster Ehe mit Ursula von Khevenhüller, dann mit Barbara von Harrach verheirathet, hinterließ aber nur eine Tochter, Maria Jakobina, die 1598 ihren Vetter Erasmus von Dietrichstein zu Ebenau zur Ehe nahm. Mit ihr ist die gesammte ältre oder mauritianische Linie erloschen.

Pankraz, ein jüngrer Sohn von Georg I., ist durch seine Söhne Franz und Sigmund der Stammvater aller heutzutage lebenden Fürsten und Grafen von D. geworden und zugleich auch der nämliche Pankraz, der nach ritterlichem Widerstande die Stammveste D. an Marepeter und seine Ungarn aufgeben mußte. Er focht heldenmüthig 1492 in der Schlacht auf den villacher Feldern, wo 17,000 Türken das Leben lassen mußten, wurde nach der Schenken von Osterwitz Aussterben vom Kaiser Maximilian I. im J. 1506 für sich und das ganze Geschlecht mit dem Erbmundschenkenamt in Kärnthen begnadigt, kommt 1471, 1487 und 1500 als bambergischer Pfleger zu Hartneidsstein vor, und starb den 4. Sptbr. 1508. Seine Hausfrau, Barbara Gößl von Thurn, hatte ihm drei Söhne und zwei Töchter geboren. Georg, der älteste Sohn starb 1512 unvermählt, Franz gründete die weichselstätt-rabensteinsche und Sigmund die hollenburg-finkensteinsche Hauptlinie mit ihren Nebenästen.

I. Die weichselstätt-rabensteinische Hauptlinie.

Franz von D. auf Rabenstein, gratzer, und Weichselstätten, cilleyer Kreises, geb. 1467, oder aber 1476, erhielt laut Reverses d. d. 13. Mai 1510 vom Kaiser Maximilian I. gegen ein zum venetianischen Kriege dargeliehenes Kapital von 8500 Fl. die Herrschaft Kammerstein, brucker Kreises, am 19. Mai 1513 auf gleiche Weise, gegen ein Darlehn von 2270 Fl. das Amt Windischgratz, cilleyer Kreises, und am 18. März 1518 gegen darauf geliehene 3608 Fl. die Herrschaft Weitersfeld, gratzer Kreises. Er lebte noch hochbejahrt im J. 1548, und hatte aus seiner Ehe mit Barbara von Erolsheim fünf Söhne und vier Töchter. Seyfried setzte die ältre Linie zu Weichselstätten in Rabenstein fort, und Leonhard gründete die jüngre Linie in Ebenau. — Zuerst von Seyfried, geb. 1507, und drei Mal, zum dritten Male 1571 mit Anna von Leysser verheirathet. Unter seinen 11 Kindern sind doch nur Ludwig und Wilhelm zu merken. Ludwig, Freiherr von D. in Rabenstein, Weichselstätten und Grünberg, cilleyer Kreises, geb. 1553, war der Erzherzoge Karl und Ferdinand Rath und Burggraf zu Klagenfurt, erschien im Julius 1614 auf dem großen Convente der ungarischen, böhmischen, nieder- und innerösterreichischen Stände zu Linz, mußte aber gleich darauf, der Religion halber, alle seine Ehrenämter niederlegen, und starb als Exulant 1615, daß er also noch die beiden Söhne, die ihm Anna von Mosheim, verm. 1582, geboren, überlebte. Sein jüngrer Bruder, Wilhelm, General-Einnehmer in Kärnthen im J. 1602, war mit Elisabeth von Eck und Hungersbach verheirathet und Va-

ter von drei Kindern. Der ältre Sohn Moritz, geb. 1590, starb als Jüngling, der andre, Gabriel, geb. am 27. Januar 1594, Erblandmundschenk in Kärnthen, war 1633 Kaiser Ferdinands II. Rath und oberster Kammergraf in den niederungrischen Bergstädten, 1658 aber Hauptmann der Festung und Burg zu Gratz, und wurde in seiner ersten Ehe mit Regina von Silberberg ein Vater von zehn Kindern, aus welchen Johann Christoph die im J. 1783 erloschne Hauptlinie fortsetzte und Johann Franz die noch blühende jüngre Linie pflanzte. Johann Christoph, geb den 9. August 1624, k. k. Geheimerath, Kämmerer und der innerösterreichischen Hofkammer zu Gratz Vicepräsident, ward 1652 nebst seinem Bruder Johann Franz und ihrer beiderseitigen gesammten Descendenz in den Reichsgrafenstand erhoben, widmete im J. 1703 einige Realitäten zu einem Fideicommiß für seine und seines Bruders Nachkommenschaft, und starb den 25. Febr. 1704, seine Witwe aber, Maria Elisabeth Galler von Schwamberg, den 11. Sptbr. 1710. Einer seiner Söhne, Karl Joseph, geb. den 5. Aug. 1670, ward Malteserritter, Comthur zu Pulst in Kärnthen, dann 1721 Comthur zu Brünn und Oberkralowitz, endlich 1737 Großprior von Ungarn, und starb zu Wien den 5. Aug. 1738. Ein andrer, Johann Franz Gottfried, Graf von D., Freiherr auf Rabenstein, Hollenburg, Finkenstein und Landskron, Herr zu Waldstein, Stübing, Rabenstein, Semriach, gratzer Kreises, dann der Herrschaften Dioszegh und Székelyhid im biharer Comitate von Ungarn, geb. den 26 Decbr. 1671, k. k. wirklicher Geheimerath und Kämmerer, Ritter des goldnen Vließes, innerösterreichischer Hofkammerrath zu Gratz, seit 1696 Kammer-Repräsentant, Universal-Bancalitäts-Präsident und seit dem 13. Novbr. 1719 Hofkammer-Präsident, wurde im Novbr. 1753 mit einer Pension von 7000 Fl. in Ruhe versetzt, nachdem er dem Staate 57 Jahre lang gedient. Am 1. Januar 1730 erkaufte er von der Gräfin Josepha von Sinzendorf, gebornen Fürstin von Eggenberg, die ansehnliche Herrschaft Waldstein und Stübing, gratzer Kreises, und am 1. Mai 1742 von der Gräfin von Wagensberg die anstoßende, früher schon einmal theilweise Dietrichsteinisch gewesene Herrschaft Rabenstein, welche sämmtliche Herrschaften er durch Testament vom 12. Decbr. 1747 zu einem beständigen Familien-Fideicommiß bestimmte, wozu, nach Abgang seiner eignen Descendenz, zunächst die übrigen Zweige der weichselstätt-rabensteinischen Hauptlinie berufen waren. Er erkaufte auch am 5. Febr. 1734 von dem Grafen von Breuner die Herrschaft Ulrichskirchen in Österreich, V. U. M. B., und starb den 20. Febr. 1755. Er hatte sich 1708 mit der Gräfin Maria Katharina von Saurau, und nachdem er den 23. März 1720 Witwer geworden, zum andern Male, den 29. Septbr. 1720, mit der Gräfin Maria Anna Margaretha von Herberstein († den 10. März 1763) vermählt. Aus der ersten Ehe kamen die Söhne Johann Joseph Balthasar und Franz Karl Hannibal, dann fünf Töchter, wovon Maria Katharina, k. k. wirkliche Kammerfräulein, geb. den 9. März 1712, † unvermählt den 28. Junius 1781, in ihrem Testament ein ansehnliches Stiftungskapital zur Erziehung einiger verwaisten, armer Fräulein von gutem Adel, dem Salesianerinnenkloster zu Wien vermachte. Aus der zweiten Ehe kamen die Söhne Johann Leopold und Johann Nepomucenus, dann die an den Grafen Adam Franz von Sternberg vermählte Tochter Maria Christina. Johann Joseph Balthasar, geb. den 6. Januar 1710, und seit 1735 wirklicher Reichshofrath, war mit der Gräfin Maria Anna von Rotthal verheirathet, und starb den 10. Januar 1744. Zwei seiner Kinder starben jung, eine Tochter, Maria Anna, geb. den 1. Juli 1742, erbte von ihrer Mutter die Herrschaft Leopoldsdorf, V. U. W. W., vermählte sich den 9. Juli 1760 mit dem Grafen Raymund Maria von Saurau, und starb den 7. Septbr. 1776 mit Hinterlassung zweier Töchter. Franz Karl Hannibal, Graf von D., geb. den 21. Januar 1711, war Domherr zu Salzburg und Augsburg, Propst zu St. Job in Ungarn und Hofkammerpräsident zu Salzburg, und starb daselbst den 11. Mai 1794. Johann Leopold, geb. den 27. Septbr. 1722, k. k. Kämmerer und Reichshofrath, welche Stelle er jedoch bald wieder niederlegte, starb unvermählt, den 12. Octbr. 1756. Johann Nepomucenus endlich, geb. den 30. Januar 1724, war 1752 niederösterreichischer Regierungsrath, hernach Präses des Wechselgerichts-Appellatoriums, und zuletzt durch mehre Jahre Präses der Hof-Commission in milden Stiftungssachen, blieb unvermählt und starb plötzlich zu Baden den 7. Octbr. 1783. Durch sein Hinscheiden fielen, nach den Bestimmungen des Fideicommiß-Institutes, die Herrschaften Waldstein, Rabenstein und Semriach an den Grafen Dismas Franz von D. von der jüngern Linie; das ansehnliche Allodialvermögen, und besonders die Herrschaft Ulrichskirchen, erbten der Stiefbruder des Verstorbenen, der Kammerpräsident zu Salzburg und die Kinder der Gräfin von Sternberg, die Güter in dem biharer Comitate wurden den beiden Töchtern der Gräfin von Saurau zu Theil.

Den jüngern Ast dieser weichselstätt-rabensteinischen Hauptlinie pflanzte Johann Franz Graf von D., der jüngre von Gabriels und der Regina von Silberberg Söhnen (s. oben), geb. 1629. Er besaß die Herrschaften Ehreneck und Pfaffendorf, klagenfurter Kreises, war Kaiser Leopolds I. Kämmerer und Obristbergmeister in Kärnthen, empfing als Geschlechtsältester am 5. März 1704 die Belehnung mit dem Obristlandjägermeisteramt in Steyermark, als welches der Kaiser, nach der Grafen von Thannhausen Erlöschen, durch Urkunden vom 1. Januar 1685 und den 8. Mai 1690 dem ganzen Stamme der Fürsten, Grafen und Freiherren von D. katholischer Religion, verliehen hatte, wurde auch Obristerbmundschenk in Kärnthen und starb 1712. Sein und der Gräfin Maria Theresia von Paradeiser Sohn, Franz Joseph, geb. den 6. April 1663, k. k. wirklicher Geheimerath und Kämmerer, auch früher innerösterreichischer Hofkammerrath, war mit der Gräfin Maria Clara von Saurau, verwitweten Gräfin von Schrattenbach, vermählt, und starb den 9. Decbr. 1728. Sein Sohn, Dismas Joseph, geb. den 29. Decbr. 1698, war von 1725—1748

innerösterreichischer Hofkammerrath und Landes-Vicedom in Steyermark, auch k. k. wirklicher Geheimerath und Kämmerer, dann seit 1756 Obristerblandjägermeister in Steyermark, Erbmundschenk in Kärnthen und Senior des Geschlechtes, vermählte sich den 10. Septbr. 1727 mit der Gräfin Maria Anna von Walßeg, und nachdem er am 19. April 1731 Witwer geworden, zum andern Male, den 15. Januar 1732, mit der Gräfin Maria Anna von Wolffsthal, wurde nochmals Witwer den 8. Mai 1778, und starb den 25. April 1783. Der einzige Sohn der ersten Ehe, Joseph, geb. den 12. Mai 1730, starb als k. k. Hauptmann den 29. April 1770. Der älteste Sohn der andern Ehe, Franz Xaver, geb. den 24. Mai 1733, war Domdechant, Consistorial- und Regierungs-Präsident zu Berchtesgaden. Der jüngste, Johann Nepomucenus, Malteserritter, geb. den 12. Juni 1750, starb den 18. Februar 1771. Der mittlere, Dismas Franz, geb. den 3. Februar 1744, Administrator des Erblandjägermeisteramtes, k. k. Kämmerer und innerösterreichischer Gubernialrath, war früher durch mehre Jahre Bergrath in den niederungrischen Bergstädten und in Böhmen, 1776 aber Oberkammergraf des Eisenkammergutes in Eisenärz. Er succedirte nach seines Vetters, des Grafen Johann Nepomucenus, Tod in den Fideicommiß-Herrschaften Waldstein und Rabenstein, vermählte sich den 22. April 1778 mit der Gräfin Maria Anna von Wildenstein, und starb als Geschlechtsältester den 10. Septbr. 1818, mit Hinterlassung der Töchter Maria Barbara, geb. den 5. Februar 1779, und Maria Josepha, geb. den 26. Juni 1781, verm. 1807 mit dem Freiherrn Sigmund von Gabelkhofen, dann eines Sohnes, Maximilian Dismas Franz. Dieser, geb. den 23. April 1785, succedirte dem Vater in dem Besitze des Fideicommisses, und vermählte sich den 9. April 1808 mit der Gräfin Marie Antonie von Saurau.

Die Nebenlinie in Ebenau.

Leonhard, der jüngre Sohn von Franz von D., dem Gründer der weichselstätt-rabensteinischen Hauptlinie, lebte in den J. 1536 und 1559, und erzeugte in der Ehe mit Lucia von Lindegg 11 Kinder, von denen doch nur die Söhne Seyfried und Georg Erwähnung verdienen. Georg, Freiherr von D. in Ebenau, war mit Maria von Görtschach verheirathet, und Vater zweier Söhne, von welchen Erasmus zu Ebenau, Wallenburg und Pizelstätten, geb. 1579, sich 1598 mit einer Anverwandten mit Maria Jakobina, des Freiherrn Moritz von Dietrichstein und der Barbara von Harrach einziger Tochter und Erbin vermählte und noch 1623 als lebend vorkommt. Mit dieses Erasmus Sohne, Georg Moritz, ist Georgs Nachkommenschaft erloschen. Seyfried, dieses Georgs älter Bruder, wurde in seiner Ehe mit Ursula von Sigersdorf Vater zweier Söhne, des Georg Albert und des Erasmus. Georg Albert auf Ebenau vermählte sich 1) mit Eva Sophia Gall von Gallenstein, 2) mit Susanna von Herberstein, 3) im J. 1615 mit Anna von Welz, und hatte aus der dritten Ehe fünf Söhne, von denen die drei mittlern unvermählt verstorben sind. Der älteste, Johann Albert, geb. 1617 und einst Obristlieutenant des Regiments Portia, vermählte sich 1651 mit Maria Elisabeth von Grünthal, die ihm die mütterliche Herrschaft Reinsberg und Wang, V. O. W. W., zubrachte, war mit seiner ganzen Familie stets der evangelischen Religion zugethan, mußte deshalb, gleichwie sein Bruder Georg Sigmund, emigriren und starb zu Nürnberg den 16. Juli 1692 ohne männliche Nachkommenschaft. Seine Tochter Constantia Margaretha wurde 1687 an den Grafen Wolf Engelbert von Aursperg zu Purgstall, evangelischer Religion, verheirathet, und vererbte Reinsberg und Wang auf ihre Kinder. Georg Sigmund, Georg Alberts jüngster Sohn, kommt 1670 als Besitzer des Gutes Primmersdorf, V. O. M. B., vor, muß emigriren, und starb bald darauf im J. 1674. Sein Sohn, Georg Sigmund, starb unvermählt, seine Witwe, Susanna von Rauber, verkaufte Primmersdorf im J. 1685 und starb im hohen Alter, zu Regensburg, den 8. Februar 1706.

Die noch blühende pulsgauische oder jüngre steyerische Nebenlinie.

Seyfried und der Ursula von Sigersdorf (s. die Linie in Ebenau) jüngrer Sohn Erasmus, Freiherr von D., Herr zu Pulsgau, cilleyer Kreises, war noch 1621 am Leben, und hatte sich 1) mit Juliana von Wagensberg und 2) mit Elisabeth, Gräfin von Thurn, verheirathet. Aus der ersten Ehe kamen vier Söhne, dann die an den Freiherrn Moritz von Racknitz verheirathete Tochter Anna Katharina. Der älteste Sohn, Georg Seyfried, starb in der Kindheit, der jüngste, Wenzel, kam 1633 um das Leben. Die beiden andern, Johann Balthasar und Sigmund Ludwig, wurden am 19. August 1631 von Kaiser Ferdinand II. in den Reichsgrafenstand erhoben, erkauften 1633 von dem nämlichen Kaiser die Veste und Herrschaft Hollenburg in Kärnthen, mit allen Forsten, Hoch- und Schwarzwaldungen, Landgerichten, geistlichen und weltlichen Lehenschaften rc., und brachten auch noch die Herrschaften Finkenstein und Landskron, dann andre ansehnliche Güter in Kärnthen und Steyermark, käuflich an sich. Johann Balthasar, kaiserlicher Kämmerer, Obrister und Hofkriegsrath, blieb unvermählt, Sigmund Ludwig aber, seit 1632 k. k. Kämmerer und Reichshofrath, dann seit 1637 innerösterreichischer Kammerpräsident zu Gratz, und seit 1645 des goldnen Vließes Ritter, vermählte sich 1632 mit Anna Maria Gräfin von Meggau, des kaiserlichen Obristhofmeisters, Grafen Leonhard Helfried von Meggau, jüngsten Tochter. Diese Vermählung war es eigentlich, welcher Sigmund Ludwig die ausgezeichnete Gunst des Monarchen zu verdanken hatte; es wurde auch durch dieselbe der bereits erworbene Reichthum gar sehr vermehrt. Der Graf besaß Hollenburg, im klagenfurter, Finkenstein, Landskron und Velden im villacher, Ober-Pulsgau, Grünberg, Freistein und Rabensperg in dem cilleyer Kreise. Nach des Schwiegervaters Tode 1644 fielen ihm aber auch noch die großen Herrschaften Greinburg und Ruttenstein im Marchlande, anheim, und später erwarb er von einem andern Meggauischen Tochtermanne, von dem Grafen

Gottfried von Breuner, die ebendaselbst belegnen Herrschaften Kreuzen, wozu damals 1400 Unterthanen gehörten, und Ärbing. Am 22. April 1637 verlieh ihm Kaiser Ferdinand III. die Vorrechte des großen Reichspalatinats, das Recht zu adeln, das Bergwerksregale, das Münzrecht ꝛc. für sich und seine männliche Descendenz. Das Münzrecht muß er besonders fleißig geübt haben, denn wir kennen von ihm fünf Thaler und vier kleinere Münzen. — Ein Thaler hat auf dem A. Sigis. Lvdovicvs. comes. a. Dietrichstain. Das Brustbild von der rechten Seite mit einem Spitzbart und starkem Haar, auch einem mit Spitzen besetzten Halskragen. Darunter: 1638. R. Liber. baro. in. Hollenbvrg. Das gekrönte Wappen in einem zierlichen Schild und darüber der gekrönte kaiserliche Adler mit der Namens-Chiffre F. III. (Ferdinand III.), auf der Brust nebst der innern Umschrift: Sub. alis. protegentibvs. tvis. Ein andrer Thaler A. Sigismvndq. Lvdovicvs. comes. a. Dietrichstain. Das Brustbild mit einem Spitzbart, in einem verbrämten Kleide und mit einem mit Spitzen besetzten Halskragen; am Arme steht die Jahrzahl: 1640. R. Liber. baro. in. Hollenbvrg. Der gekrönte kaiserliche Adler; auf der Brust die Chiffre: F. III. Unten das gekrönte Dietrichsteinsche Wappen, dabei ein gewundnes Band, mit der eingesenkten Aufschrift: Svb. alis. protegentibvs. tvis. Ein diesem ganz gleicher Thaler trägt die Jahrzahl 1641. Ein vierter Thaler, A. Sigismvnd. Lvdovicvs. comes. a. Dietrichstain. Geharnischtes Brustbild mit umgehangenem Gewand und der Vließordenskette auf der Brust. Darunter, seitwärts: 1646. R. Liber. baro. in Hollenbvrg. Der gekrönte kaiserliche Adler mit der Chiffre F. III. und unter demselben das gekrönte und mit der Vließordenskette umgebene Dietrichsteinische Wappen nebst einem gewundnen Bande, mit der Aufschrift: Svb. alis. protegentibvs tvis. Der fünfte Thaler ist diesem ganz ähnlich, trägt aber die Jahrzahl: 1653. Von den kleinen Münzen heißt es auf der einen: A. Sig. Lvdovi. co. a. — Dietrichstain. Das Brustbild mit kurzen Haaren, Spitzbart und Halskrause; unten in einer Einfassung 3. R. Liber. baro. in Hollenb. Das gekrönte Wappen; oben 1639. — No. 2. A. Sigis. Lvdovi. c. a. Dietricht. Das vorige Brustbild. Unten: 1. R. Liber. baro. in Hollenbvrg. 1649. Das gekrönte, zierliche Wappen; unten hängt der Vließorden. No. 3. A. Sigis. Lvdovic. c. a. Dietrichstain. Das Brustbild von der rechten Seite, mit lockichtem Haare, Spitzbart, Kragen und Vließorden; unten in einer Einfassung: 3. R. Liber. baro. in. Hollenbvrg. Das gekrönte Wappen; oben, neben der Krone, 1652. Unten hängt der Vließorden. No. 4. Einseitige Münze. Das gekrönte Wappen mit daranhangendem Vließorden; oben, neben der Krone, 1652. — Noch müssen wir einer Münze gedenken, die zwar auch der nikolsburger Linie angehören könnte, zumal da das Münzprivilegium für Sigmund Ludwig sich vom 22. April 1637 herschreibt: A. In einem Lorbeerkranze die gekrönten Buchstaben F. M., darunter das Dietrichsteinische Wappen. R. In einem Lorbeerkranze, Schrift in sechs Zeilen: Vivat | Ferdinan | Rex. Regina. Maria | 18 Avgvs | 1636. Es ist, wie man sieht, der Geburtstag der Königin, nachmaligen Kaiserin Maria Anna, der gefeiert werden soll. Sie war den 18. Aug. 1606 geboren. — Sigmund Ludwig starb im J. 1678, seine Witwe, der verwitweten Kaiserin Eleonora Obristhofmeisterin, den 3. Mai 1698 im 88. Jahr ihres Alters. Sie hatte ihm fünf Söhne und vier Töchter geboren. Die älteste Tochter, Maria Eleonora, verm. 1667 an den Grafen Johann Otto von Rindsmaul, starb den 15. Februar 1704, als Witwe war sie der Königin von Polen, nachher vermählten Herzogin von Lothringen, der Erzherzogin Eleonora, Obristhofmeisterin. Von den Söhnen sind Sigmund Helfried, Franz Adam und Georg Seyfried zu bemerken. Sigmund Helfried Graf von D., geb. 1635, Herr zu Greinburg, Ruttenstein, Kreuzen, Ritter des goldnen Vließes, k. k. Geheimerath, der Königin von Polen, nachher vermählten Herzogin von Lothringen, Obristhofmeister, auch der Hofkammer und des geheimen Raths im Lande ob der Enns Director, vermählte sich 1666 mit des Grafen Claudius von Colalto Witwe, der Prinzessin Maria Isabella von Gonzaga, († 26. April 1702), ließ, kaum neun Jahre alt, Thaler prägen (oder vielmehr Medaillen?) — A. Sigismvndvs. Helfridvs. comes. a. Dietrichstein. Das Brustbild von der rechten Seite, in langen Haaren. R. Liber. baro. in. Hollenbvrg. Das gekrönte Wappen mit Palmzweigen, unten: 1644. — und starb den 2. April 1698, mit Hinterlassung der Söhne Franz Anton, Philipp Seyfried und Gundaccar Poppo. Franz Anton, Generalmajor, Hofkriegsrath und Obrister eines Dragonerregiments, verlor bei dem Angriff auf Cremona, durch eine Kanonenkugel einen Fuß, und starb an dieser Wunde den 12. Februar 1702; seine kinderlose Witwe, Dorothea Josepha von Wlaschim, verheirathete sich zum andern Male mit dem Grafen Philipp Sigmund von Dietrichstein. Philipp Seyfried, k. k. Kämmerer und Obristwachtmeister, wurde von seinem Bedienten erschossen, den 2. Sept. 1715; am 31. Dec. 1710 hatte er die Herrschaften Greinburg und Ruttenstein an den Grafen Franz Ferdinand von Salburg verkauft (Kreuzen und Ärbing waren seit 1701 an die Cavriani verkauft). Er war mit seiner Muhme, Maria Theresia, des Grafen Georg Seyfried von Dietrichstein Tochter, verheirathet, die Ehe blieb aber kinderlos. Gundaccar Poppo endlich war des Malteserordens Ritter, k. k. Geheimerath und Kämmerer, 1717 der Erzherzogin Maria Josepha Obristhofmeister, seit 1726 aber des Malteserordens Großprior in Böhmen, Komthur zu Kleinöls, Brünn und Ober-Kralowitz. Er erbaute auf der Großprioraths-Herrschaft Strakonitz die schöne Kirche zu Radomischl, verewigte auch sein Andenken durch die Herstellung vieler andern Gotteshäuser und durch die Erbauung der Großpriorats-Residenz zu Prag, und starb den 9. Oct. 1737. — Georg Seyfried, Sigmund Ludwigs dritter Sohn, geb. 1645, Herr der Herrschaften Finkenstein, Grünberg und Freistein, war seit 1669 innerösterreichischer Regierungsrath, von 1681 — 1685 Landeshauptmann zu Görz, 1686 Landesverweser, und von 1703 an Landeshauptmann in der Steyermark, vermählte sich 1678 mit Jo-

hanna Hofmann von Grünpichl, und nach deren tödtlichem Abgange 1706 mit der Gräfin Maria Rosalia von Herberstein, und starb den 27. Dec. 1714. Seine einzige Tochter aus der ersten Ehe, Maria Theresia, wurde, wie schon gemeldet, des Grafen Philipp Seyfried von Dietrichstein Gemahlin. — Wir haben noch von dem zweiten Sohne des Grafen Sigmund Ludwig und der Gräfin von Meggau zu sprechen. Dieser, Franz Adam, geb. 1642, Herr zu Landskron, Velden, Obristermundschenk in Kärnthen, innerösterreichischer Hofkammerpräsident zu Gratz, war mit der Gräfin Maria Rosina von Trautmannsdorf verheirathet, und starb den 20. Juli 1702, außer zwei Töchtern einen Sohn hinterlassend. Dieser Sohn, Karl Ludwig, geb. 1673, war innerösterreichischer Hofkammerrath, vom 23. Sept. 1708 an Jägermeister der Chiencourant-Jägerei und seit dem 6. Sept. 1709 k. k. Oberjägermeister. Er resignirte aber bald nach Kaiser Josephs I. Tode, und wurde dafür zum Geheimerathe gemacht. Gleichwie sein Großvater ließ er fleißig münzen, und man hat von ihm Dukaten, Thaler und kleinere Münzen. Auf den Dukaten heißt es: A. Car. Lvd. S. R. I. com. a. Dietrichstain. Das geharnischte Brustbild. R. Baro. in. Hollenbvrg 1726. Das gekrönte, einfache Hauptwappen. Auf dem Thaler heißt es: A. Car. Lvd. S. R. I. com. a. Dietrichstain. Das geharnischte Brustbild mit Perücke: R. Liber baro in Hollenbvrg 1726. Das Wappen in einem gekrönten zierlichen Schilde. Die Münze zeigt im A. Car. Lud. S. R. I. C. — a. Dietrichst. Das lockichte, geharnischte Brustbild von der rechten Seite. R. Liber. baro. in. Hollenb. 1731. Das gekrönte Wappen in einer zierlichen Einfassung. Karl Ludwig starb den 8. Mai 1732, seine Witwe, Maria Theresia, Gräfin von Trautmannsdorf (verm. 1704) den 4. Januar 1733. Sie hatte ihm fünf Kinder geboren. Eine Tochter, Maria Antonia, geb. den 10. Sept. 1706, wurde den 14. Januar 1726 mit dem Fürsten Emanuel von Lichtenstein vermählt, und starb als Witwe den 7. Januar 1777. Der Sohn Franz Ludwig, geb. den 5. Sept. 1715, Majoratsbesitzer auf Hollenburg, Landskron und Finkenstein, k. k. Kämmerer und innerösterreichischer Regierungsrath, war seit dem 28. April 1739 mit der Gräfin Maria Laura von Colalto verheirathet und starb den 23. Julius 1765. Seine Tochter, Maria Anna, geb. den 6. Juni 1750, ist erste Stiftsdame und Oberin in dem savoyisch-lichtensteinischen Damenstifte zu Wien; der Sohn, Franz Ludwig genannt, wie der Vater, geb. den 26. Nov. 1745, Herr der Herrschaften Hollenburg, Finkenstein, Landskron, Velden, Ober-Pulsgau und Neuschloß, gratzer Kreises, k. k. Geheimerath und Kämmerer, vormals innerösterreichischer Regierungsrath, sodann bis 1783 Gubernialrath in Galizien, vermählte sich den 4. Dec. 1769 mit Aloysia Gräfin von Küenburg, und starb den 12. Nov. 1796, sein ältester Sohn, und nach ihm Majoratsherr, Franz Sigmund Ludwig, den 24. Dec. 1800. Letzter, geb. den 5. Juni 1771, war k. k. Kämmerer und Rittmeister bei Kaiser Chevaux légers. Der heutige Majoratsbesitzer, des Grafen Franz Ludwig jüngster Sohn, Johann von Dukla [1]), geb. zu Lemberg den 16. August 1779, erbte nach des letzten Grafen von Leslie Tode den 8. Februar 1802 zu Folge eines fideicommissarischen Testaments die Herrschaft Bäreneck an der Mur, brucker Kreises, und vermählte sich im J. 1809 mit der Gräfin Gabriele von Thurn und Valsassina.

II. Die hollenburg-finkensteinische Hauptlinie, welche wieder in die sogenannte österreichische und in die nikolsburgische oder fürstliche Linie getheilt war, pflanzte Pankrazens und der Barbara Gößlin von Thurn jüngerer Sohn, Sigmund, erster Freiherr von D. zu Hollenburg, Finkenstein und Thalberg, Herr zu Hartberg, Pfannenberg, Kammerstein, Ehrenau, Arnfels, St. Paternian, Wachseneck und Aspang, geb. 1484. In zarter Jugend kam er an den Hof Kaiser Maximilians I., der ihn ganz eigentlich für die großen Geschicke des Staates und des Kriegs erzogen hat, der ihn liebte wie seinen Sohn, und der jede Gelegenheit ergriff, den Liebling groß und reich zu machen. Er war des Kaisers Obersilberkämmerer, als ihm durch Verschreibung d. d. Ehingen in Schwaben den 3. April 1508 das Schloß und die Herrschaft Finkenstein in Unter-Kärnthen, auf Rechnung und bis auf Widerruf pflegweise übergeben wurde. Vermöge Reverses, d. d. Mecheln, den 24. Dec. 1508, überkam er das Schloß Lankowitz, gratzer Kreises, sammt Zugehör um 4000 Fl. und bis zur Abzahlung dieses Geldes pflege- und pfandweise. Am 25. Januar 1509 wurde sein Dienstgehalt, als Obersilberkämmerer, auf 200 Fl. jährlich festgesetzt. Am 3. März 1509 erhielt er einen Pflegbrief auf die Herrschaft Schmierenberg, marburger Kreises, und am 12. Mai 1509 wurde ihm die Herrschaft Hollenburg in Kärnthen, pfleg- und pfandweise auf unbestimmte Zeit gegeben. Durch kaiserliche Schuld- und Pfandverschreibung, d. d. Mindelheim den 1. Juni 1513 wurde ihm ferner das Amt an der Mauttn, das er zwar schon seit 1509 innegehabt, als Pfand für eine Foderung von 1200 Fl. ohne Verrechnung überwiesen. Inhalt eines von ihm zu Augsburg den 14. Dec. 1513 ausgestellten Reverses hatte er auch wegen dem Kaiser getreulich dargeliehener 2000 Fl. und weitern 270 Fl. Ausstand zum Kriege das Amt Lavamund in Kärnthen sammt dem Markt und aller Zugehör, jedoch auf Widerrufen, pflegweise zum Genusse, ohne alle Verrechnung, erhalten. Im J. 1514, laut Reverses vom 12. Februar, verkaufte Kaiser Maximilian ihm, seinem Rath und Silberkämmerer, Herrschaft, Schloß und Stadt Gmündt in Kärnthen, mit Vorbehalt der Landsteuer und zweier Gemsgejaiden, um 28,000 Fl. und wenige Monate später, d. d. Gmündt den 8. Juli 1514, erhob Kaiser Maximilian seinen und des Reichs Getreuen und Edeln, Sigmund von D., Erbschenken in Kärnthen, und alle seine ehelichen Leibeserben in des H. R. R. Freiherrenstand und Würde, und ernannte und freiete zugleich die Schlösser Finkenstein und Hollenburg mit allen derselben Herrlichkeiten und Zube-

1) Nicht Johann Duglas, wie es in allen unsern genealogischen Handbüchern heißt, auch nicht Johanna Thekla.

hörungen zu rechten freien Herrschaften, daß, so diese Herrschaften, wie auch Thalberg, zu Handen derer von Dietrichstein kommen und stehen werden, er und seine ehelichen Erben sich Freiherren und Frauen zu Finkenstein, Hollenburg und Thalberg nennen, schreiben und betiteln lassen sollen. Sigmund hatte sich aber in der langweiligen Fehde mit den Venetianern die wesentlichsten Verdienste um seinen Herrn erworben. Als 1514 diesen Feinden ein panischer Schrecken, in Friaul, am Isonzo und an den Küsten, eine Reihe der festesten Burgen, mit allem wohl versehen, und von sonst tapfern Männern vertheidigt, in unbegreiflicher, schmachvoller Schnelligkeit hinwarf, hielt D. allein den vorbrausenden Sturm dieser feindlichen Überschwemmung auf. Wo sein Banner wehte und seine Trommel gerührt wurde, fanden sich Reisige genug, und freudig brachte er der Landesvertheidigung die Ersparnisse friedlicher Zeit zum Opfer dar. Darum schrieb ihm der bestürzte, aber dankbare, Kaiser, durch den Zahlmeister, Stephan Aigner: „quando semper hactenus, extremis quoque nostris periculis, non tantum tuas fortunas, verum vitam et sanguinem etiam, nostri defendendi gratia objecisti.“ Laut Kaufbriefes und Reverses, d. d. Insbruck den 25. Januar 1515, verkaufte Kaiser Maximilian ihm Sigmund von D., seinem kaiserlichen Rath und Landeshauptmann in Steyer, die Herrschaften Arnfelds, marburger Kreises, Aspana und Feistritz, V. U. W. W., zu Eigenthum, und kraft eines andern Instruments, d. d. 28. Januar 1515 gab er ihm die Herrschaft Weitersfeld, gratzer Kreises, pfleg- und pfandweise. Unmittelbar darauf, im Mai 1515, half Sigmund mit Matthäus Lang, mit Wilhelm von Rogendorf und mit dem Särentheiner, zu Preßburg, jene folgenreiche Wechselheirath schließen zwischen Ludwig, dem Kronprinzen von Ungarn und Böhmen, und Maxens Enkelin Maria, zwischen Maxens Enkel, dem Erzherzoge Ferdinand und der jagellonischen Prinzessin Anna. Die feierliche Bestätigung dieser Heirathsabrede, die Zusammenkunft Maximilians in Wien mit Wladislaw, dem Könige von Ungarn und Böhmen, mit dessen Bruder, dem polnischen Könige Sigismund, mit dem Kronprinzen Ludwig und der Prinzessin Anna, wollte Maximilian, nach seinem fröhlichen Herzen, für seinen Liebling feiern. Er warb für ihn um Barbara von Rotthal, Georgs und der Margaretha von Rappach Tochter, und die Hochzeit wurde am 22. Juli 1515 in dem Rotthalschen Hause zu Wien gehalten. Unter den Zeugen des viel besprochnen Festes waren, mit Maxen, die Könige von Polen und Ungarn, der Kronprinz Ludwig, dessen Schwester Anna, die Erzherzogin Maria, Ludwigs Braut, die Herzoge Heinrich von Braunschweig, Wilhelm und Ludwig von Baiern, Albert von Mecklenburg, der Markgraf Kasimir von Brandenburg, Fürst Rudolf von Anhalt, der Erzbischof von Salzburg, der Bischof von Regensburg, die Grafen von Montfort, Haag, Mansfeld, Werdenberg, der berühmte Marcus Sitticus von Hohenems, die Magnaten von Ungarn, Böhmen und Polen. An Gold, Silber und Edelsteinen wähnte man den Reichthum einer neuen Welt aufgethan. Dreihundert Speisen standen auf der Tafel. Am zweiten Tage wurde von den Fürsten und Herren ein Turnier gegeben, eröffnet durch die zwei berühmten Kampfhelden, Wilhelm von Baiern und Kasimir von Brandenburg. Mit dieser seiner Gemahlin überkam Sigmund nach ihres Vaters Tode 1525, nebst der Pfandschaft Medling, V. U. W. W., die eigenthümliche Herrschaft Thalberg, gratzer Kreises, wozu er 1530 von dem Kloster Vorau das Schweigboferamt erkaufte. Im J. 1515 erhob sich bei Gonnowitz, in Unter-Steyer, der Aufstand der windischen Bauern, die ihre stara Brauda, ihre vermeintlichen alten Rechte, mit Dreschflegeln und Morgenstern geltend machten, mehre Edelleute grausam ermordeten, mehre Burgen, Kirchen und Klöster plünderten und zerstörten. Der Aufruhr verbreitete sich schnell nach Krain und Kärnthen, und es hatten sich wol 80,000 Bauern bewaffnet, als Sigmund, dem sich auch der berühmte Georg von Herberstein angeschlossen, mit 850 Reitern und fünf Fähnlein Fußvolk bei Pettau über die Drave ging und die Bauern in ihrem Lager bei Rain überfiel. Sie wurden leichtlich getrennt und geschlagen, nachmals dutzendweise an die Bäume aufgehenkt und die übrigen verjagt (Sept. 1516). An St. Achatiustage den 22. Juni 1517, gründete Sigmund, als Landeshauptmann in Steyer, die Brüderschaft oder den Orden des h. Christoph wider das Trinken und Fluchen. Am 12. Januar 1519 starb sein unwandelbarer Gönner, Kaiser Maximilian. Schon in dessen letztem Lebensjahre hatte D. die Entlassung von allen seinen hohen Würden im Heer und im Rathe flehentlich nachgesucht; vergeblich wiederholte er, sein Zipperlein und seine Augenschwäche vorstellend, auch bei Erzherzog Ferdinand sein Gesuch. Er war diesem schon verdächtig gemacht, und seine Feinde wußten selbst den Wunsch, den Geschäften sich zu entziehen, als trotzige Aufkündigung der Vasallenpflicht, als geflissentliche Steigerung der Verlegenheiten des neuen Herrn anzuschwärzen, seine Strenge gegen die fanatischen Wiedertäufer als vorsetzliches Anfachen einer unheilbaren Meinungsspaltung und Befehdung, seine duldsame Mäßigung gegen andre Glaubensneuerer als strafbare Gleichgültigkeit zu schildern. Er wäre in Haft gekommen, und vor ein Gericht auf Leben und Tod gestellt worden, hätte ihn nicht sein günstiger Stern eilends (wiewol unbewußt) von Wien hinweg, nach dem einsamen Thalberg geführt. Hier harrten seiner, durch Eilboten von allen Seiten, funfzehn Warnungsschreiben. Gewarnt, gebeten, beglückwünscht, von Wien hinwegzueilen, heimgesucht von allen körperlichen Beschwerden (aber darum keineswegs ein Greis zu nennen, denn er zählte höchstens 35 Jahre), hatte er kaum das letzte Schreiben durchlaufen, als er eilend, wie er sich fand, in Schnee und Eis, und stürmischem Unwetter, den noch nicht erwärmten Fuß wieder in die Sänfte setzte, und sich augenblicklich wieder vor den Erzherzog nach Wien bringen ließ. Auch der Zufall hatte inzwischen das Seine gethan und Ferdinands edles Herz die lichtscheuen Ränke der tückischen Angeber durchschaut, die ihn, um in der Verwirrung desto besser im Trüben zu fischen, einer herrlichen Stütze zu berau-

ben und in der öffentlichen Meinung eine schwere Schuld des Undanks auf ihn zu wälzen gedachten. Ferdinand und Sigmund kamen sich näher, als je zuvor. Letztrer war daher auch einer der Procuratoren, welche sich, Namens des Erzherzogs, die demselben bestimmte Braut, die Prinzessin Anna zu Insbruck, den 11. Dec. 1520, antrauen ließen, sowie er bei dem zu Linz am 25. Mai 1521 gehaltnen Beilager, als der neuen Erzherzogin Obristhofmeister auftrat. Am 24. Oct. 1523 gab er die Herrschaft Arnfels dem Erzherzoge zurück (war dieses der Preis, um den er seine vollständige Aussöhnung erkaufte?). Im J. 1525 erhoben sich, während der große Bauernaufstand in Schwaben, Franken und am Rheine wüthete, zu gleichem unseligen Beginnen die Bauern der Ober-Steyermark, und besonders des anstoßenden Erzstiftes Salzburg. Hier war der Erzbischof Matthäus Lang in seiner Veste Hohensalzburg eingesperrt, der Ausschuß der Empörer zu Gastein suchte Geschütz und Geld bei den Nachbarn, und warb gewaffneten Beistand von Österreich und von dem schwäbischen Bunde. Alsbald zog Sigmund von D. so berühmt durch die Dämpfung der Hara Brauda an der Mur und Drave mit 5000 deutschen und böhmischen Knechten und einigen Husaren heran, und im Einklange mit der salzburgischen, an Zahl und Kräften zwar wenig bedeutenden Ritterschaft, die, von den Bauern auf den einzelnen Burgen eingeschlossen, keinen Sammelplatz hatte. Der Wille, auf der rottenmanner Straße von Schladming über Rastadt vorzudringen und durch die Besetzung von Werfen und dem Passe Lueg die Verbindung zwischen dem Pongau und dem salzburgischen Flachlande zu sperren, zeugt nicht unvortheilhaft für des Dietrichsteiners strategischen Blick. Doch der gute Plan scheiterte an dem Widerstande der Bürger und Bergknappen von Schladming. Durch den Verlust von 100 seiner besten Knechte nur um so mehr erhitzt, wollte D. augenblicklich einige Gewalt- und Nachtmärsche, um mit ungetheilter Kraft einen allgemeinen Angriff zu thun, erfuhr aber, was seinem Freunde, dem Freundsberger, das Herz gebrochen. Das Kriegsvolk empörte sich wegen Soldrückstand, und foderte, als dieser herbeigeschafft war, trotzig einen zweiten Monatsold, obgleich noch nichts geleistet worden. Den zu bewilligen hatte Sigmund weder Vollmacht noch Mittel. Er mußte nach Wien berichten, die Frucht seiner bisherigen Anstrengungen, die unersetzliche Möglichkeit der Überraschung waren dahin für immer. Kaspar Praßler, der rebellischen Bauerschaft oberster Feldhauptmann, erließ sogleich ein allgemeines Aufgebot durch das Pongau und Pinzgau, und ernannte den Michael Gruber von Bramberg zum Hauptmanne dieser Abtheilung, mit strengem Befehle, blos vertheidigungsweise zu verfahren. Endlich hatte D. seine ungestümen Söldner befriedigt, ihrer ausharrenden Treue darum doch nicht gewisser; er eroberte Schladming mit Sturm, die Hauptaufwiegler fielen dem Gesetze, immer noch, nach den Begriffen jener Zeit, mit vieler Schonung. Darum bestürmten die übrigen Bürger, die sich weitrer Executionen versahen, den Bauernobristen Gruber unablässig um Hülfe, und hinterbrachten ihm grimmige Drohworte Dietrichsteins und blutdürstigen Muthwillen seines Adels. Der unentschlossene Gruber schritt, das Lager vor Rastadt mit einbrechender Nacht den 3. Juli 1525 verlassend, zum Angriffe, durch den Paß nach Mandling, und stand um fünf Uhr Morgens in Schlachtordnung vor Schladming. D., der in den verflossenen Tagen mit sieben offnen Wunden von seinem schweren Siechthume 10 bis 15 Stunden zu Pferde zugebracht hatte, war eben eingeschlummert. In seinem Lager herrschte sinnlose Trägheit, nimmersatte Begehrlichkeit und unter der Asche fortglimmende Meuterei, unter den schladminger Bürgern blinde Rachbegierde und Verrath. Der Überfall gelang vollständig. Es war kein Gefecht, nur ein grausenvolles Metzeln. Über 3000, darunter viele Edle, fielen, denn die Bauern gaben nur Teutschen Quartier, der Rest wurde gefangen oder versprengt Aus seinem Hause entronnen, widerstand D. vergeblich an zwei Stadtthoren, auf dem Kirchhof, auf einem festen Thurm. Er mußte sich den Bauern in ritterliche Haft ergeben und wurde von Gruber mit Achtung behandelt. Aber 32 Ritter ließ der Sieger zum Sühnopfer an ebender Stelle enthaupten, wo die aufrührischen Schladminger ausgeblutet hatten. D. wurde unter starker Bedeckung nach Werfen abgeführt, bald aber ohne alles Lösegeld gänzlich freigegeben, denn selbst in der Haft hatte er thätig für die Wiederherstellung des Friedens gewirkt, und er war darin, unterstützt durch die Annäherung des schwäbischen Bundesheeres, so glücklich gewesen, daß schon am 31. August 1525 im Feldlager vor Salzburg der Vertragsbrief unterzeichnet wurde, und Gruber seine Waffen dem Herzoge von Baiern zu Füßen legte — Am 25. März 1528 erkaufte Sigmund von König Ferdinand die Herrschaft Kammerstein, die ehedem sein Bruder Franz pfandweise innegehabt, zu Erb und Eigenthum, vorbehaltlich des Wiederkaufrechtes, um 20,000 Fl., auch am nämlichen Tage, unter gleichen Bedingungen, die Herrschaft Pfannberg, gratzer Kreises, sammt dem Marktflecken Semriach um 14,258 Fl. und am 8. Januar 1530 ertauschte er von dem Könige, gegen Hingabe der Herrschaft Monyorokerek oder Ebenau, im eisenburger Comitat und baare 6000 Fl. die Stadt und das Schloß Hartberg, gratzer Kreises. Unter seinen Thaten als Landeshauptmann in der Steyermark und Statthalter der innerösterreichischen Lande ist auch anzuführen die Befestigung und Erneuerung des Bergschlosses zu Gratz, und die, wiewol nicht ganz berichtigte Grenzausgleichung der Steyermark gegen Kärnthen, Krain und Ungarn. Sein Andenken wird auch durch verschiedne Münzen verewigt. Eine, ein seltner halber Thaler, wurde auf seine Vermählung im J. 1515 geprägt und zeigt: A. Sig. v. Dietrichstain. F. H. Z. Holnb. v. Finckenst. Das geharnischte Brustbild von der linken Seite, in kurzen, krausen Haaren mit einem sehr großen Federhut auf dem Kopfe. R. Barbara. von. Rotal. Freyin. zv. Talberg. Ihr Brustbild, so auch einen Hut auf dem Kopfe trägt mit vorgekehrter linker Seite. Auf einem andern halben Thaler, ebenfalls ohne Jahrzahl, heißt es: A. Sigmond. v. Dietrichstain Freiher zv. Sein Brustbild. R. Holenbvrg. vnd. Fincken-

stain zc. Das Wappen ohne Helm. Auch sollen zum Gedächtnisse des Ehepaars, im J. 1520 silberne Denkmünzen mit der Inschrift: **Deo Maximo volente fiet**, geschlagen worden sein. Sigmund starb zu Graz an einem hitzigen Fieber, nachdem er kaum acht Tage bettlägerig gewesen, den 20. Mai 1540 (nicht also, wie noch neuerlich von Hormayr behauptet worden, zu Villach im J. 1533), und wurde in der Burgkirche zu Neustadt neben Kaiser Maximilians I. Grabstätte und zwar zu dessen Füßen beerdigt, wie es der Kaiser selbst in seinem Testamente seinen Enkeln aufgegeben hatte. Von rührender Zärtlichkeit und wahrhaftig einzig in ihrer Art, ist auf Maxens Verfügung ebenso oft, als seiner selbst in Todtenmesse und Gebet, so oft auch jedesmal Sigmunds und des Dietrichsteinischen Hauses in liebender Fürbitte zu gedenken. Ferdinand I. gelobte namentlich: **in sacello S. Georgii, in arce nostrae novae civitatis, ubi supradicti Maximiliani sepulchrum est, perpetuum monumentum collocare; quemadmodum Imperator Maximilianus, ad aeternam memoriam nominis et prosapiae a Dietrichstain et salutem statutum esse voluit, ita, ut quoties pro salute Imperatoris Maximiliani, et aliorum nostrorum majorum, principum Austriae. .... Sacris opera impenditur, toties etiam in eisdem precationibus... pro ipso a Dietrichstain et ejus posteris Deo supplicaretur.** — Sigmunds Witwe, Barbara von Rotthal, vermählte sich zum andern Male mit Ulrich von Czettritz aus Schlesien, wurde nochmals Witwe und starb 1556. In ihrer ersten Ehe hatte sie fünf Kinder geboren, 1) Stephan Ferdinand, geb. 1523, starb 1527, 2) Esther, geb. den 4. Juli 1525, verm. mit Johann von Lichtenstein zu Nikolsburg, und nachmals mit Andreas von Pögl zu Reiffenstein, starb als Witwe 1597, und hinterließ ihre Herrschaft Frain, znaymer Kreises, ihren Neffen Sigmund und Maximilian von D., 3) Sigmund Georg, von welchem der ältre hollenburgische oder nachmals österreichische Zweig, 4) Adam, von welchem der nikolsburgische Zweig abstammt, 5) Karl, geb. den 24. Juni 1532, vermählte sich den 5. Januar 1554 mit Dorothea von Lippa und starb kinderlos im J. 1562.

Der erloschne hollenburgische ältre, nachmals österreichische Zweig.

Sigmund Georg, Freiherr von D. zu Finkenstein, Hollenburg rc., geb. den 2. Sept. 1526, trat, wie sein Bruder Karl, zur protestantischen Lehre, mußte 1550, gegen Empfang von 16,000 Fl. die Pfandschaft Medling zurückgeben, vermählte sich den 12. Mai 1554 mit Anna Maria von Starhemberg, und starb zu Hollenburg den 25. Juli 1593, nachdem er aus seiner Ehe sieben Töchter und 11 Söhne, worunter vornehmlich Georg, Karl, Johann Heinrich, Bartholomäus und Paul zu merken, gesehen. Johann Heinrich, geb. den 5. August 1573, wurde am Pfingstsonntage 1602 ermordet; seine kinderlose Witwe, Maria, Seyfrieds von Dietrichstein Tochter, vermählte sich anderweitig mit Friedrich von Herbersdorf. Paul, der jüngste Sohn, geb. den 24. Januar 1582, hatte nach einander zwei Frauen, Maria Anna von Pückler, verm. 1609, und Elisabeth von Berka, verm. den 3. Juli 1617 und starb 1628; wie es scheint, hat er seine drei Söhne, Karl Sigmund, geb. 1161, Franz, geb. 1613, und Sigmund Georg, geb. den 2. Mai 1618, sämmtlich überlebt. Georg, der dritte von den 11 Söhnen von Sigmund Georg, geb. den 13. Sept. 1560, starb 1597, nachdem er in seiner Ehe mit Maria von Welz, verm. den 11. Januar 1587, ein Vater von acht Kindern geworden, worunter die Söhne Sigmund und Georg Heinrich. Sigmund, geb. 1588, war in erster Ehe mit Susanna von Puchheim, in zweiter Ehe mit Eleonora von Grünthal verheirathet, und hinterließ aus der ersten Ehe einen Sohn, Georg Adam, der sich mit Elisabeth von Reinwald verheirathete, aber kinderlos verstarb. Georg Heinrich, geb. 1596 und mit Susanna von Praunfalck verheirathet, wurde ein Vater von neun Kindern, seine Söhne blieben aber sämmtlich unverehlicht. Einer, Johann Heinrich, war k. k. Obrister und Commandant auf dem Spielberg, ein andrer, Franz Christoph, war Jesuit. Karl V, Sohn von Sigmund Georg, geb. den 22. Januar 1565, und seit 1594 mit Elisabeth von Eck verheirathet, starb 1601; von seinen drei Söhnen überlebte der einzige Wolfgang, geb. 1596, die Kinderjahre. Er war 1619 in k. k. Kriegsdiensten, und vermählte sich nachmals mit Katharina von Reischko. Bartholomäus, der vorletzte von den 11 Söhnen von Sigmund Georg, geb. den 7. April 1579, machte sich im Lande ob der Enns ansässig, indem er die Herrschaft Riedau im Hausruckviertel durch Heirath, die Herrschaft Roith durch Kauf von Hans Joachim von Zinzendorf, und ebenso Innernsee erwarb, war sodann 1613 und die nächstfolgenden Jahre Verordneter Herrenstandes, 1617 Ausschuß und endlich Präses der Stände der Landschaft ob der Enns, blieb mit den Seinigen der evangelischen Religion zugethan, mußte deshalb seine Güter verkaufen, und emigrirte nach Nürnberg, von dannen er weiter nach Hanau zog, und daselbst im März 1635 sein Leben beschloß. Seine Gemahlin, Elisabeth von Fränking, hatte ihm 19 Kinder, darunter die Sohne Rudolf, Christian, Otto Heinrich und Gundaccar geboren. Rudolf, geb. den 14. Oct 1603, war k. k. Obrister zu Roß, und starb 1649, nachdem er in erster Ehe mit Anna Elisabeth von Eck und Hungersbuch (starb zu Nürnberg den 12. April 1631) und nachmals mit Susanna Magdalena von Stozing, verheirathet gewesen. Sein einziger Sohn aus der ersten Ehe, Ferdinand Rudolf, starb in der Kindheit. Gundaccar, Rudolfs jüngster Bruder, geb. 1623, des H. R. R. Graf, hernach Fürst von D., Freiherr auf Hollenburg, Finkenstein und Thalberg, Herr auf Roith, Riedau und Innernsee, dann Herr der Herrschaften Merkenstein, Groß, Sonnberg, Ober-Hollabrunn, Arbesbach, Spitz, Schwallenbach und Sitzendorf, in Niederösterreich, dann Budyn, Libochowitz, Pomeisel, Patek und Wälsch-Birken, in Böhmen, ward, wie seine Geschwister, in der evangelischen Lehre erzogen, kehrte aber nachmals zur katholischen Religion zurück und trat als Kämmerer in k. k. Hofdienste.

Er wurde auch als kaiserlicher Minister und Gesandter an einige Reichskreise versendet. Am 20. März 1656 ward er, sammt seinem Bruder Christian und ihrer gesammten Descendenz, in des H. R. R. Grafenstand erhoben, ferner zum wirklichen Geheimerath, Obriststallmeister und 1675 zum Obristkämmerer gemacht. Im J. 1671 wurde er vom Könige Karl II. von Spanien mit dem Orden des goldnen Vließes beehrt, und den 15. April 1684 von Kaiser Leopold I., bei dem er in ganz besondern Gnaden stand, aus eignem Antrieb in den Reichsfürstenstand erhoben. Schon früher hatte er sehr bedeutende Besitzungen in Niederösterreich angekauft, namentlich Merkenstein, V. U. W. W. im J. 1659 um 95,000 Fl. von denen von Heißberg, 1663 von denen von Gilleiß die Herrschaften Sonnberg und Groß sammt dem Marktflecken Oberhollabrunn, V. U. M. B., auch um die nämliche Zeit von den Hackelbergischen Geschwistern die Herrschaft Arbesbach, V. O. M. B., 1674 von dem Grafen von Traun die Herrschaft Spitz und Schwallenbach, V. O. M. B., im J. 1682 die Herrschaft Sitzendorf, V. U. M. B., welches Alles er als Fideicommiß seinem durch Testament vom J. 1684 ernannten Haupterben, seinem Großneffen Gundaccar Ferdinand von D., verschafft hat, denn seine beiden Ehen, 1) mit Isabella Constantia von Questenberg, verm. 1657, starb den 17. Nov. 1685, und 2) mit Maria Christina, Gräfin von Trautson, verm. den 10. Februar 1686, gest. den 8. Februar 1719, blieben kinderlos. Mit der von Questenberg hat er indessen die Herrschaft Pomeisel, saatzer Kreises, erheirathet, und aus derselben, so wie aus den andern böhmischen Herrschaften Libochowitz, Budyn, (beide im J. 1670 erkauft) Patek und Wälsch-Birken, ein Majorat, nicht zwar für den Großneffen, sondern für die fürstliche Linie in Nikolsburg gebildet. Es war dieses eine Huldigung, die er der Fürstenwürde darbrachte. Gundaccar starb den 25. Januar 1690 zu Augsburg, wo er eben mit dem kaiserlichen Hofe wegen der Wahl und Krönung Josephs I. anwesend war, und wurde in der Kirche des von ihm 1665 zu Oberhollabrunn gestifteten Capucinerklosters beigesetzt. Sein Bruder Christian, geb. 29 Januar 1610, war schon am 31. August 1681 zu Nürnberg verstorben; er hatte nämlich wegen seiner Anhänglichkeit an die evangelische Religion emigriren müssen. Christian war seit 1636 mit Maria Elisabeth von Khevenhüller verheirathet, und seit 13. März 1676 Witwer, auch Vater von vier Kindern, worunter ein einziger Sohn, Georg Christian, der die Jahre der Kindheit nicht überlebte. Otto Heinrich, des Freiherrn Bartholomäus sechster Sohn, geb. den 17. Febr. 1611, bekannte sich ebenfalls beständig zur evangelisch-lutherischen Lehre, und war einer von den österreichischen Ständen, protestantischer Religion, welche eine von ihnen allen unterzeichnete Bittschrift um die Religionsfreiheit auf ihren Gütern 1646 und 1647 bei dem münsterschen Friedenscongreß eingelegt haben. Aus seiner Ehe mit Eva Beatrix von Puchheim kamen zwei Söhne, Otto Ferdinand und Johann Adolf. Dieser wurde katholisch, nachher Domherr zu Ollmütz, und starb 1665. Otto Ferdinand aber, der ältre Sohn, stand 1675 als Obristlieutenant bei dem k. k. Regimente Metternich, und erzeugte in seiner Ehe mit Anna Maria Hyacintha van Broeckhaaven, aus Holland, den einzigen Sohn, Gundaccar Ferdinand, geb. 1678, den er aber gar bald als eine unmündige Waise zurücklassen mußte. Der Großoheim, der nachmalige Fürst Gundaccar, erbarmte sich aber des verlassenen Knaben, erzog ihn und machte ihn zu seinem Haupterben. Gundaccar Ferdinand war noch minderjährig, als er am 3. März 1693 in den Reichsgrafenstand erhoben wurde; im J. 1708 wurde er wirklicher Reichshofrath, am 18. Oct. 1714 k. k. Kämmerer, 1730 Geheimerath und 1734 der verwitweten Kaiserin Amalia Obriststallmeister. Im J. 1738 erkaufte er die kleine Herrschaft Kottingbrunn, V. U. W W. Er starb den 19. Dec. 1744, aus seiner Ehe mit Maria Beatrix Regina, Gräfin von Rosenberg, verm. den 2. Januar 1703, gest. den 6. März 1755, einen einzigen Sohn hinterlassend. Dieser, Leopold Maria Franz, Graf von D., geb. den 8. Januar 1706, Herr der Herrschaften Merkenstein, Sonnberg, Groß, Arbesbach, Spitz, Schwallenbach, Sitzendorf und Kottingbrunn, k. k. Geheimerath und Kämmerer, war von 1732 an mehre Jahre hindurch niederösterreichischer Regierungsrath, vermählte sich den 12. Mai 1728 mit der Gräfin Maria Theresia von Althann, wurde Vater zweier Kinder, von denen die Tochter Maria Anna sich im J. 1749 mit dem Grafen Johann Ferdinand von Kuefstein vermählte, und starb den 11. März 1780, daß er also nicht nur seine Gemahlin, gest. den 9. Februar 1759, sondern auch seinen Sohn überlebte. Dieser, Karl Gundaccar Joseph, geb. den 30. April 1729, k. k. Kämmerer und niederösterreichischer Regierungsrath, ward nach Paris gesendet, um die Nachricht von der Wahl und Krönung des römischen Königs Josephs II. zu überbringen, starb aber auf der Rückreise zu Mainz den 27. Sept. 1764, seine Witwe, Maria Anna Gräfin von Salburg, den 30. Juli 1793. Sie war ihm den 31. Juli 1758 angetraut worden und hatte vier Kinder geboren, von denen aber nur der jüngste Sohn das Mannsalter erreichte. Dieser, Joseph Karl Maria Ferdinand, Graf von D., geb. den 19. Oct. 1763, Freiherr auf Hollenburg, Finkenstein und Thalberg, Fideicommißinhaber der Herrschaften Merkenstein, Groß, Sonnberg, Arbesbach, Spitz, Schwallenbach und Sitzendorf, war Gubernialrath in Mähren, Hofrath bei der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei, dann Obristreichshof- und Generalerblandhofmeisteramts-Administrator, sodann Gouverneur und Landeshauptmann in Mähren, und seit 1804 niederösterreichischer Regierungspräsident, endlich niederösterreichischer Landmarschall und Gouverneur der Nationalbank, vermählte sich den 7. Juli 1783 mit der Gräfin Maria Theresia von Zinzendorf, und sodann nach ihrem, am 22. Juni 1785, erfolgten Ableben zum andern Male den 19. Nov. 1787 mit der Gräfin Maria Elisabeth von Waldstein, und starb den 17. Sept. 1825, mit Hinterlassung einer Tochter, Maria Anna, geb. den 27. August 1788, die seit dem 26. Oct. 1819 mit dem Grafen Karl von Clary und Aldringen vermählt ist. Das Fideicommiß ist, seit des Grafen Tode, großentheils veräußert

worden, namentlich Merkenstein an den Grafen Joachim Eduard von Münch-Bellinghausen.

Der jüngre nikolsburgische oder fürstliche Zweig.

Adam, Sigmunds, des ersten Freiherrn von D. und der Barbara von Rotthal jüngrer Sohn, geb. zu Gratz den 7. Oct. 1527, kam in blühender Jugend als Truchseß an Kaiser Ferdinands I. Hof, und war schon 1548 Mundschenk bei dem Erbprinzen, dem Erzherzoge Maximilian, dessen besondre Gunst und Zuneigung er sich von dieser Zeit an je mehr und mehr erwarb. Seine erste Sendung war im Namen dieses Erzherzogs nach Insbruck, um Karl V. vor den Plänen der schmalkaldischen Bundesverwandten zu warnen, die andre zum passauer Religionsfrieden 1552, die dritte auf jenen wichtigen Reichstag zu Augsburg 1555. Seiner zärtlichen Fürsorge gelang es, die aufsteigenden Wetterwolken des Mistrauens und der Zerwürfniß zwischen Vater und Sohn, Ferdinand und Maximilian, zu zerstreuen. Im J. 1556 war Adam Maxen und der Königin Maria ein treuer Geleitsmann nach den Niederlanden. Im J. 1560 war er Obriststallmeister der Erzherzogin Maria, Gemahlin Maximilians II., bald hernach aber ihr Obristhofmeister. Auf dem im Juni 1560 zu Wien von dem Erzherzog angestellten Turnier und Ritterspiel erschien Adam als Aventurier, und zwar trat er im ersten Turniere zu Fuß, den 12. Juni, in der zweiten Partei weiß und rosenfarb mit Silber gekleidet, in ganz silbernem Küraß und Helm auf, um mit Claudius Trivulzi, Grafen von Melzi, zu kämpfen; den 17. Juni, im zweiten Turniere zu Pferd, erschien er auch in der zweiten Partei in blau und weißen Sammet gekleidet im Küraß und Helme zu Pferde. Dieses Mal hatte er mit Wratislaw von Pernstein zu kämpfen. Im J. 1561 wurde er mit sehr schwieriger, aber freilich fruchtloser, Botschaft, in deren mannhafter Vertretung Pius IV. ihn und seinen königlichen Herrn mehrmals mit dem Bannfluche bedrohte, nach Rom gesendet; er mußte nämlich in einem geheimen Consistorium darauf antragen, daß „zur Verhütung größern Unheils und blutiger Meinungskriege, die Kirche in den österreichischen Provinzen, auch den Laien der Genuß des Abendmahls in beiden Gestalten zugestehen und den Cölibat unter jenen Bedingnissen aufheben wolle, unter denen er schon seit Jahrhunderten in der griechischen Kirche nicht bestand." Im J. 1563 wurde Adam von König Maximilian zu seinem Obristkämmerer bestellt, gleich darauf wurde er zum Obristhofmeister der Erzherzoge Rudolf und Ernst ernannt, und er mußte sie nach Spanien begleiten und daselbst ihrer Erziehung vorstehen. Unmittelbar vor dem Aufbruche (1563) empfing er aus des Kaisers Hand seine Bestallung als Gesandter bei dem spanischen Hofe. Noch bekleidete er diesen Posten, als ihm der König 1569 die Komthurei von Alcaniz in dem Orden von Calatrava verlieh, es war eben um die Zeit, daß die Misstimmung zwischen dem Kaiser und dem Könige von Spanien, vornehmlich wegen der den österreichischen Ständen bewilligten freien Religionsübung und wegen der niederländischen Unruhen ihre größte Höhe erreicht hatte, und es gehörte das ganze Gewicht von Adams geliebter und geehrter Persönlichkeit dazu, um einen gänzlichen Bruch zwischen den habsburgischen Linien in Wien und in Madrid zum unwiederbringlichen Nachtheile der katholischen Welt zu verhindern. Im J. 1571 brachte er die beiden Erzherzoge, seine Zöglinge, aus Spanien nach Teutschland zurück, und ihre Bildung hatte unter seinen Händen einen so glücklichen Gang genommen, daß Papst Pius V. darum aus eignem Antrieb ein Glückwünschungsschreiben an ihn erließ. Im J. 1572 wurde er als kaiserlicher Commissarius an die Stände des Königreichs Ungarn abgeordnet, um von ihnen die Krönung Rudolfs II. zu erhalten, und seine Beredsamkeit besiegte alle die Schwierigkeiten, welche man ihm hier entgegenzustellen trachtete. Im J. 1575 fand Adam Gelegenheit, sein Haus auf eine angemessene und feste Weise zu begründen. Seit den Zeiten König Ottokars war Nikolsburg der Schlüssel von Österreich und Mähren, die prächtige, reiche Herrschaft in den Händen der Lichtensteine gewesen. Üble Wirthschaft nöthigte den Christoph von Lichtenstein, auch diese Krone aller Lichtensteinischen Besitzungen zu verkaufen (1560). Sie wurde von Ladislaw von Kereczeny und Kaniafeld, einem ungarischen Freiherrn, erstanden, aber der Käufer verblutete 1566 zu Belgrad unter der Türken Henkerbeil, und sein einziger Sohn, Christoph, starb 1572 ohne Erben. Die Herrschaft fiel darum dem Kaiser zu, und dieser gab sie als Lehen an Adam von D. Als aber Maximilian kurz darauf selbst Nikolsburg besuchte, verwandelte er in einem Billet von wenigen Zeilen, voll der zärtlichsten Betheurungen, das Lehen in Eigen, welches er zugleich zu einer Freiherrschaft mit verschiednen andern Vorzügen und Rechten erhob. Aber allzubald darauf umstand Adam trostlos das Sterbelager des theuern Fürsten, und sein Zögling Rudolf, dem er fortwährend als Obristhofmeister diente, bestieg den Thron. Im J. 1580 führte Adam auf der Herrschaft Nikolsburg die fast gänzlich erloschen gewesene katholische Religion wieder ein, wozu ihm Papst Gregor XIII. in verschiednen Schreiben gratulirte. Im J. 1588 hatte er mit der Erledigung des Erzherzogs Maximilian aus polnischer Gefangenschaft gar viel zu thun, den spanischen zu Erreichung dieses Ziels deputirten außerordentlichen Gesandten, den Fürsten zu Sabionetta, hielt er in seinem Hause kostenfrei. Im Übrigen verlebte er seine letzten Jahre in ländlicher Einsamkeit und großartiger Ruhe auf dem nikolsburger Schlosse mit seinen Freunden, Hugo Blotius, dem Vorstande der kaiserlichen Hofbibliothek (deren Katalog er unserm Adam zugeeignet hat) und dem großen Orientalisten Busbek die wichtigsten Gegenstände des Alterthums und des Tags, die Gefahren und Sorgen der europäischen Welt von Osten her, im vertraulichen Briefwechsel und in tagelangen Gesprächen erschöpfend. Auch mit Kaiser Rudolf unterhielt er fortwährend einen lebhaften Briefwechsel, und das nikolsburger Schloß bewahrte an die 600 Schreiben, von Rudolf an seinen Lehrer und Freund geschrieben. Gegen Ende Decembers 1589 fing Adam an, die Einwirkung eines schleichenden Fiebers zu empfinden, und Freitags,

Digitized by Google

am 5. Februar 1590, verschied er in voller Stärke des Bewußtseins. Die Leiche wurde nach Prag geführt, in allen Städten feierlich empfangen und, wie jene Sigmunds von D. zu Neustadt, zu den Füßen K. Maximilians II. beerdigt. Adam hatte sich im J. 1553 mit Margaretha von Cardona [2]), Antons von Cardona, des Vicekönigs von Sardinien, eines nachgebornen Sohnes aus dem großen Hause Cardona, und der Maria von Requesens Tochter, vermählt, und mit ihr, die ihre Witwenzeit zu Madrid verlebte und daselbst den 23. Febr. 1609 verstarb, 12 Kinder erzeugt. Maria, die älteste Tochter, geb. 1554, wurde des ersten Grafen von Galve, des Balthasar de Mendoza y la Cerda andre Gemahlin, und heirathete als Witwe nochmals den Sohn des letzten Großmeisters von Montesa, den Marquez de Navarres. Hippolyta de Cardona y Dietrichstein, geb. 1556, vermählte sich 1580 mit Alvaro de Cordova aus der Linie der Herren von Valenzuela. Anna, geb. 1557, heirathete einen Grafen von Villanueva, Beatrix de Cardona y Dietrichstein, geb. 1563, den vierten Marquez von Mondejar und fünften Grafen von Tendilla, den Ludwig (nicht Franz) Hurdato de Mendoza, starb 1604. Als kinderlose Witwe wurde Beatrix zur Obristhofmeisterin der Infantin Maria Anna, Gemahlin des Königs von Ungarn, nachmaligen Kaisers Ferdinand III., ernannt, ihre Schwachheit erlaubte ihr aber nicht, dieses Amt anzutreten, und sie starb in dem von ihr erbauten und fundirten, auch seit vielen Jahren bewohnten, Kloster zu Alcala.

Von den Söhnen, Anton, geb. 1555, Sigmund, geb. 1560, Maximilian, geb. 1569 und Franz, starb der älteste als Kind. Franz, geb. zu Madrid den 22. August 1570, besuchte die lateinische Schule in Wien, wo er ein Kostgänger und Zögling der Jesuiten im Convicte von St. Barbara war, hörte Rhetorik und Philosophie zu Prag und Theologie im collegio germanico zu Rom. Seine öffentlichen Disputationen und seine gelehrten Arbeiten lenkten die Aufmerksamkeit des Papstes Clemens VIII, und des heiligen Collegiums auf ihn; als Clericus wurde er des Papstes Kämmerer und rasch hinter einander Domherr zu Ollmütz und Breslau, auch im 28sten Jahre seines Alters und im vierten seines Priesterthums, den 3. März 1598, Cardinal der römischen Kirche, mit dem Titel S. Sylvestri de Capite, den er nachmals mit dem von Sta. Maria trans Tyberim vertauschte. Er befand sich auch in des Papstes Gefolge, als dieser am 13. Nov. 1598 zu Ferrara die Erzherzogin Maria Margaretha mit dem durch den Erzherzog Albert repräsentirten König Philipp III. vermählte, und er mußte dem h. Vater in seinen Unterredungen mit der Erzherzogin als Dolmetsch dienen. Vor Ablaufe des Jahres kehrte der Cardinal nach Teutschland zurück, um aus des Kaisers Hand die Propstei Leitmeritz zu empfangen. Im f. J. wurde er auf des Kaisers und des Papstes Empfehlung zum Bischofe von Ollmütz erwählt, auch 1600 daselbst installirt. Wichtige Sendungen hatten den Jüngling bereits von Neapel zum Escurial, von Genua nach Brüssel umhergeführt; jetzt ernannte ihn Rudolf zum Cardinal-Protector seiner Erbkönigreiche, zum Statthalter in Österreich, alsdann zum Präsidenten des kaiserlichen Staatsrathes. In allen diesen Ämtern gebührt ihm der Ruhm, den nahen Ausbruch eines Bürger- und Bruderkriegs, und jede hinterlistige auswärtige Einmischung verhütet zu haben; er bewog auch endlich Rudolfen, der sich selbst aller Mittel der Vertheidigung beraubt hatte, auf Österreich, Mähren und Ungarn zu Matthias Gunsten völlig zu verzichten. Der Cardinal überlieferte dem Erzherzoge die heilige ungarische Krone, und krönte ihn damit in Rudolfs Namen auf freiem Felde (1608); einige Jahre früher, 1505, hatte Franz die Banden des ungarischen Rebellen Bocskay, die schon den ganzen hradischen Kreis von Mähren, und auch den brünner, bis vor die Thore der Hauptstadt, unter gräulichen Verheerungen eingenommen hatten, zweimal zum Lande hinausgeworfen. Mit Mähren wurde der Bischof von Ollmütz dem Erzherzoge Matthias unterthänig, und 1610 bereits mußte er das Directorium in dessen Staatsrath übernehmen. In dieser neuen Stellung war er es allein, der es, trotz des berüchtigten Majestätsbriefes, verhinderte, daß in Mähren den Lutheranern, Reformirten, Wiedertäufern und mährischen Brüdern derselbe freie Gottesdienst zu statten komme, welchen die Katholiken und Utraquisten ausübten. Darum konnte sich auch in Mähren, trotz des von Böhmen, Österreich und Ungarn gegebenen Beispiels, wenigstens der Schein einer regelmäßigen Verfassung erhalten, und beim Ausbruche der großen Empörung 1618 war der Cardinal vermögend, zur Vertheidigung des rechtmäßigen Herrschers eine Schaar von 3000 Fußgängern und 2000 Reitern zu bewaffnen. Einhellig hieß es, nur er könne den Oberbefehl des kleinen Heeres führen, das er aus nichts hervorgerufen. Albrecht von Waldstein stand ihm zur Seite, aber beide vermochten nicht den Geist der Meuterei niederzuhalten, und der größte Theil ihrer Soldaten ging zu den Empörern hinüber. Mit dem kleinen und mit der Kriegskasse entkam Wallenstein nach Wien. Der Cardinal blieb, das Äußerste erwartend. Als auch die Empörung ganz Mähren eingenommen, beschlossen die Rebellen, den Ladislaw Welen von Zierotin an ihrer Spitze, den Bischof, seit kurzem zugleich des Kaisers Statt-

2) Anverwandt war sie allerdings mit Karl V. und Ferdinand I., keineswegs aber, wie Hormayr versichert, Geschwisterkind. Hier der Stammbaum:

Friedrich Henriquez, Amirante von Castilien, † 1473.
Gemahlin: 1) Marina de Ayala. 2) Theresia de Quiñones.

1. Johanna Henriquez. Gemahl: Johann, König von Aragonien und Navarra.
Ferdinand, König v. Aragonien, Gemahlin: Isabella von Castilien.
Johanna. Gemahl: Erzherzog Philipp.
Karl V. — Ferdinand I.,

2. Aldonça Henriquez. Gemahl: Joh. Folch, erster Herzog v. Cardona.
Ferdinand, zweiter Herzog v. Cardona. — Anton v. Cardona. Gemahlin: Maria de Requesens.
Margaretha von Cardona. Gemahl: Adam v. Dietrichstein.

halter, vom Fenster hinabzustürzen, wie es zu Prag mit Slawata und Martinitz geschehen. Kalt und ruhig trat D. in vollem Cardinalshabite den mit wildem Toben eindringenden Empörern im Vorsaale mit der Frage entgegen, wen sie suchten? Scharf und befehlend wies er die Frevler von sich. Sie flohen bestürzt, aber als sie wieder Athem gewonnen hatten, erklärten sie ihn als Feinde des Vaterlandes, verbannt, vogelfrei, sein Hab und Gut verfallen. Noch zeigt man im nikolsburger Schlosse das dunkle, heimliche Gemach und die kleine Kapelle, wo der Cardinal sich vor den Nachstellungen seiner Feinde verbarg, und täglich die Messe las. So waren die Misvergnügten gegen ihn ergrimmt, daß sie in Troppau und Brünn ihre Diener anhetzten, den aus der Versammlung wegfahrenden Cardinal zu morden. Steine zerschmetterten ihm die Fenster, brachten ihm im Wagen eine leichte Wunde bei. Sein bewaffnetes Gefolge wollte Gewalt mit Gewalt vertreiben, da öffnete der Cardinal den Schlag und drohete den Seinigen, sich mitten unter die Rasenden zu werfen, wenn um seinetwillen ein Tropfen Christenbluts vergossen würde. In gleichem Sinne des Jüngers, den der Heiland liebte, errettete auch, als Ferdinand II. durch den Sieg auf dem weißen Berge wieder unumschränkter Herr jener Lande geworden, die jetzt durch die Waffen, wie vorher durch Erbrecht ihm gehörten, des Cardinals unablässige Fürbitte allen mährischen Rebellen das Leben, Bitowsky und Teuffenbach allein ausgenommen. Auch seine Bemühungen zur Bekehrung der zahlreichen Protestanten in Nikolsburg, Austerlitz, Namiest, Groß-Meseritsch, Eubentschitz, Straznitz trugen nicht den Stempel des Zwanges, sondern sie gingen doppelt preiswürdig in solch gewaltthätiger Zeit, blos von Überzeugung und väterlichem Zuspruch aus. Bei der unüberwindlichen Abneigung der protestantischen Parteihäupter gegen die Jesuiten rief der Cardinal die Priester der frommen Schüler oder Piaristen, mit deren Ordensstifter, Josef Calasanza, er zu Rom bekannt geworden war, aus Italien nach Mähren, zu nicht geringem Nutzen des bei den unaufhörlichen Unruhen ganz darniederliegenden öffentlichen Unterrichts. Das Collegium, das er ihnen in den J. 1631 und 1632 zu Nikolsburg erbaute und fundirte, ist das erste des Ordens in ganz Deutschland und den österreichischen Staaten gewesen. Ein zweites hat er zu Leipnik 1634 gestiftet. Der Cardinal selbst weihte jeden Augenblick der Muße theologischen und historischen Studien, selbst typographischen Nachforschungen, und der Gründung herrlicher Bibliotheken zu Kremsier und Nikolsburg. Am 16. Januar 1622 schloß er in ebendem Nikolsburg, mit dem siebenbürgischen Fürsten Bethlen Gabor, wider alles Vermuthen von dessen Verbündeten, den bekannten Frieden, wodurch Ferdinand von einem seiner gefährlichsten Widersacher befreit wurde. Am 16. April 1622 wurde er von dem Kaiser mit den bedeutenden, dem Georg von Wrbna und dem Wenzel Mohl von Modrzelitz confiscirten Herrschaften Leipnik und Weißkirch, prerauer Kreises, beschenkt. Am 4. Januar 1623 erkaufte er von der königl. Kammer um 150,000 Gulden die von denen von Zeidlitz confiscirte große Herrschaft Polna, czaslauer Kreises. Am 15. Februar 1624 wurde er für sich und sein Geschlecht in des H. R. R. Fürstenstand erhoben, mit Beifügung der Erlaubniß, die fürstliche Würde und Vorzüge an seinen Neffen, oder an wen immer aus seinen Anverwandten, nach seinem Gefallen durch Testament zu übertragen. Im J. 1625 erkaufte er von der Hofkammer um 111,406 Thaler die Herrschaft Kanitz, und um 79,890 Thaler das derselben anstoßende Gut Wostitz, ferner auch die Herrschaft Steinabrunn, V. U. M. B., und endlich 1632 von dem Grafen Adam von Sternberg die Herrschaft Libochowitz, leitmeritzer Kreises (dieser letzte Handel scheint aber später rückgängig geworden zu sein). Alle diese Herrschaften, ingleichen das durch den Ankauf des Gutes Paustram gar sehr vergrößerte Nikolsburg, verschaffte er durch Testament seinem Neffen, dem nachmaligen Fürsten Maximilian von D., als ein ewiges Fideicommiß und Majorat. Das berühmte, im J. 1629 verkündigte Restitutionsedict, wodurch den protestantischen Fürsten die Rückgabe aller nach dem passauer Vertrag eingezognen geistlichen Güter auferlegt wurde, hat er vornehmlich in Rom zu Stande bringen helfen. Er baute aus eignen Mitteln an der Domkirche zu Olmütz die ansehnliche Façade und den Chor, stiftete in Nikolsburg, bei der St. Wenzelspfarrkirche, ein Collegiatstift mit einem insulirten Propste, wozu er 1634 das Gut Irritz schenkte, und baute 1617 das Franciskanerkloster zu Kremsier, 1611 das Capucinerkloster zu Nikolsburg, und 1617 jenes zu Wischau. Überhaupt hat er in seinem Kirchsprengel acht geistliche Stifter und Ordenshäuser, und im Lande hin und wieder über 60 Kirchen, Pfarren und Kaplaneien aus eignen Mitteln neu errichtet und dotirt. Dagegen wurde er, sonderbar genug, der Zerstörer des Klosters Saar. Dieses uralte Cistercienserstift hatte bereits 1588 der Bischof Stanislaus Paulowsky von dessen Patronen, den Herzogen von Oels, eingetauscht, und der Cardinal suchte dasselbe gleich nach Antretung des Bisthums zu der bischöflichen Tafel zu ziehen. Nach langem Streite wurden durch einen von Rom aus im J. 1606 erfolgten, und vom Kaiser Rudolf im J. 1607 bestätigten Spruch alle Stiftsgüter dem Bisthum einverleibt, nur daß 12 Ordensgeistliche im Kloster ihren Unterhalt genießen sollten. Nach einigen Jahren waren ihrer nur noch vier, und der Cardinal, weit entfernt, eine Wiederbesetzung der erledigten Stellen zu erlauben, nöthigte den Orden 1612 und 1613 zu einem neuen Vergleiche, wonach derselbe die letzten vier Conventualen abrief und gegen eine von dem Bisthume zu bezahlende Rente von 1600 Thalern mähr. allem Anspruch an das Kloster entsagte. Im J. 1616 übergab der Cardinal die Herrschaft Chropin bei Kremsier, die er von denen von Praschma erkauft, an das Bisthum, und ließ sich dagegen die Herrschaft Saar zu eigen abtreten, worauf er dieselbe seinem Majorat einverleibte. Noch müssen wir von dem Cardinal anmerken, daß er die Kaiser Matthias und Ferdinand II. zu böhmischen Königen, jenen auch mit Ungarns heiliger Krone gekrönt hat, daß er Matthias, Ferdinand II. und Ferdinand III. getraut, Ferdinand III. und seine Schwester,

die nachherige Kurfürstin von Baiern, getauft, dreien Kaisern in den höchsten Ehrenstellen gedient hat, in drei Conclaven Leo XI., Paul V. und Gregor XV erwählen half, und vier Mal als päpstlicher Legatus a latere an den kaiserlichen Hof abgesendet wurde. Während Ferdinand II. seinen letzten teutschen Reichstag besuchte, verwaltete D sammt Mähren auch Österreich. Er starb zu Brünn, wo er eben den Landtag eröffnen wollte, nach einer Krankheit von wenigen Tagen, den 19. September 1636; sein Leichnam ward nach Ollmütz abgeführt, und im Chore der Domkirche begraben

Sein Bruder Maximilian, Freiherr von Hollenburg, Finkenstein und Thalberg, Herr auf Nikolsburg und Maidenburg, Ritter des Ordens von Calatrava und Comthur zu Alcaniz, Kaiser Rudolfs Geheimerath und Kämmerer, wohnte in der Jugend, zwischen 1587 und 1596, mehren Feldzügen in Ungarn bei; damals war er auch schon des Erzherzogs Ernst Obriststallmeister. D d. Wien, 15 Oct. 1593 stellte gedachter Erzherzog einen Schuldbrief aus über 30,000 Fl., welche ihm sein lieber getreuer Maximilian von Dietrichstein, Freiherr, sein Obriststallmeister, zur Reise und zu seiner Durchlaucht Nothdurft in Niederland gutwillig dargeliehen, und versprach diese Summe nach fünf Jahren zu bezahlen, und bis dahin jährlich mit 1800 Fl aus seinem fürstlichen Deputate zu verzinsen. Am 5. Sept. 1596 bat Maximilian, nach resignirtem Obriststallmeisteramt, um Zahlung, und um ein höchstes Angedenkenspräsent nach Wohlgefallen. Er war zweimal vermählt: 1) mit Helena Krussich de Lupoglava, des Johann Krussich, Freiherrn auf Märenfels (oder Lupoglava) in Istrien, Pösing und St. Georgen, Obristhofmeisters des Königreichs Ungarn, Tochter; sie starb zu Pösing, den 14. Sept. 1586, über der Geburt eines Sohnes, der ihr schon nach wenigen Tagen folgen mußte, und ihre großen Besitzungen, die Herrschaften Pösing und St. Georg in dem preßburger, Csábrágh in dem honther, Likawa in dem liptauer Comitate, kamen an die Illiésházy und Palfy; 2) mit der Gräfin Jakobine von Bossu, aus den Niederlanden, am 3. Nov. 1599. Sie starb den 4. Dec. 1601, ihr einziger Sohn, Adam, in dem Alter von zwei Jahren, ihre Tochter, Maria, ebenfalls als ein Kind. Maximilian selbst starb zu Wien, den 9 März 1611

Sigmund, Freiherr von D., der ältre von Adams und der Margaretha von Cardona Söhnen, war Kaiser Rudolfs Kämmerer und Rath, verkaufte 1598 die von seiner Tante Esther ererbte Herrschaft Frain, und starb noch nicht 42 Jahre alt im J 1602, nachdem er aus seiner Ehe mit Johanna de la Scala, Johann Warmunds de la Scala und der Elisabeth von Thurn Tochter, fünf Kinder gesehen Der älteste Sohn, Adam, geb. 1595, starb zu Rom 1620 unverehelicht. Die Tochter, Margaretha Francisca, geb. 1597, wurde zu Kremsier, den 8. Februar 1616, mit dem Grafen Wenzel Wilhelm von Lobkowitz vermählt, starb aber bereits 1617. Die zwei jüngsten Söhne, Johann Franz und Franz, starben in zarter Kindheit. Der zweite Sohn endlich, Maximilian, Graf, nachher Fürst von D. zu Nikolsburg, Kanitz, Polna, Leipnik, Weißkirch, Saar, geb. 1596, wurde, wie bereits gemeldet, von seinem Oheim, dem Cardinale, zum Universalerben und zum Nachfolger in der fürstlichen Würde ernannt, auch für sich und seine männliche Descendenz, nach dem Rechte der Erstgeburt, vom Kaiser Ferdinand II. im J. 1631 in dem Reichsfürstenstande solchergestalt bestätigt, daß immer nur der Erstgeborne in absteigender Linie die fürstlichen Vorzüge genießen solle. Hierauf wurde er auf dem Reichstage zu Regensburg, auf Kaiser Ferdinands III. Vorwort, gegen Ausstellung von Reversalien über die Anschaffung reichsunmittelbarer Besitzungen, unter den unmittelbaren Reichsfürsten zu Sitz und Stimme aufgenommen, und am 28. Februar 1654 zugleich mit den Fürsten von Salm, Aursperg und Piccolomini, in das reichsfürstliche Collegium introducirt. Im J. 1638 überließ er die Güter des vormaligen Stiftes Saar, sammt den zugekauften Dörfern Radeschin und Bobruwka, doch ohne die von Saar weit entlegnen Ortschaften Kutscherau, Rohrbach, Krzizirkau, Kallendorf, und den Zehnten zu Pausram und Seitz, um einen Kaufschilling von 146,000 Fl. an den Cistercienserorden; er hat auch Steinabrunn veräußert und im J 1630 das ihm von seinem Oheime verliehene Bisthumslehen Roßwald an Georg von Hoditz um 15,000 Thaler verkauft. Im J. 1643 ließ er zu Nikolsburg im Schlosse das berühmte 2000 Eimer haltende Weinfaß aufstellen. Er war übrigens Ritter des goldnen Vließes, Kaiser Ferdinands III. Obristhofmeister, Conferenzminister und Geheimerath, und starb den 6. Nov. 1655. Seine erste Gemahlin, Anna Maria, Fürstin von Lichtenstein, verm. 1621, † 1640, hatte ihm 12, die andre, Sophia Agnes, Gräfin von Mannsfeld, Frau auf Schluckenau 5 Kinder geboren. Letztre wurde den 4. December 1640 vermählt, erkaufte als Witwe, den 14. August 1671, um 11,966 Fl. 40 Kr. das Gut Markersdorf kleinern Theils, und den 11. Januar 1676 um 41,000 Fl die Herrschaft Groß-Priesen, und starb den 20. Januar 1677. Aus der ersten Ehe kamen 1) Anna Francisca, Gemahlin Graf Walthers von Leslie. Dieser, der am 4. März 1667 das Zeitliche gesegnete, widmete die Herrschaften Neustadt in Böhmen und Ober-Pettau in Steyermark zu einem Fideicommiß für die männliche Nachkommenschaft seines Bruders Alexander, und nach deren Abgange für das Dietrichsteinsche Geschlecht; eine Verfügung, deren Anwendung wir erlebt haben. 2) Johanna Beatrix, verm. 4. August 1644 mit dem Fürsten Karl Euseb. von Lichtenstein 3) Eleonora, verm. in erster Ehe mit dem Grafen Leo Wilhelm von Kaunitz, in andrer Ehe mit dem Grafen Friedrich von Oppersdorf. 4) Maria Anna Cäcilia, und 5) Franz Anton sind beide als Kinder verstorben. 6) Maria Clara, Gemahlin Grafen Johann Friedrichs von Trautmannsdorf. 7) Ferdinand Joseph, der den fürstlichen Ast weiter fortsetzte (s. u.). 8) Maximilian, von welchem sogleich, 9) Margaretha, geb. 1638, verm. 1657 mit dem berühmten Kriegshelden, dem Fürsten Raymund von Montecuculi; sie starb 1676. 10) Karl, welcher in der Jugend gestorben, und 11) Maria Theresia, beide 1639

geboren. Sie wurde 1655 an den Grafen Karl Adam von Mannsfeld vermählt. 12) Ein Sohn, der gleich nach der Geburt verschieden ist. Aus der zweiten Ehe kamen 13) Franz Anton. Er ward Priester der Gesellschaft Jesu, und starb den 22. Februar 1721. 14) Maria Josepha, starb unvermählt. 15) Joseph Ignaz, starb als Kind. 16) Philipp Sigmund, wird unten vorkommen. 17) Maria Sophia, geb. 1652, vermählte sich in erster Ehe mit dem Grafen Franz Euseb von Pötting, und nach dessen Ableben anderweitig, 1681, mit dem Grafen Wenzel Ferdinand von Lokowitz. — Maximilian, Graf von D. (Nr. 8), geb. 1637, war des Ordens von Calatrava Comthur zu Alcaniz, als welche Comthurei, nachdem sie der Urgroßvater Adam von König Philipp II. empfangen, über 140 Jahre in dieser Linie des Dietrichsteinschen Hauses geblieben ist, wohnte meistentheils zu Iglau, und starb auch daselbst den 4. Dec. 1692, aus seiner Ehe mit Maria Justina, einer Tochter des Grafen Edmund III. von Schwarzenberg (lüttichscher Linie) und der Gräfin Maria d'Aerschot de Riviere, die Söhne Ämilian, Julian, Ambrosius, Innocentius und Andreas Jakob hinterlassend. Ämilian, geb. 1678, folgte dem Vater in dem Besitze der Comthurei Alcaniz, lebte in kinderloser Ehe mit Johanna Barbara von Regal, und starb zu Wien den 16. Jun. 1756. Julian, geb. 1680, war in k. k. Kriegsdiensten und starb zu Antwerpen den 5. Mai 1713. Ambrosius, geb. 1682, war Domherr zu Ollmütz und starb 1734. Innocentius, geb. 1684, hatte den Papst Innocentius XI. und die Kaiserin Eleonora zu Taufpathen. Den 23. Nov. 1695 wurde er als Malteserritter aufgenommen, 1704 von den Rebellen in Ungarn gefangen, 1707 ging er nach Malta, wo er den 7. Febr. 1727 in dem Amt eines Rechnungs-Auditors verstarb. Andreas Jakob, geb. 27. Mai 1689, ward 1697 ebenfalls Malteserritter, im J. 1708 aber Domherr, 1729 Dompropst, und durch Wahl vom 10. Sept. 1747 Fürst-Erzbischof zu Salzburg. Der gütige fromme Fürst starb den 5. Januar 1753. — Philipp Sigmund (Nr. 16), Graf von D., geb. 9. März 1651, erbte die mütterlichen Herrschaften Schluckenau, Groß-Priesen und Markersdorf im leitmeritzer Kreise, war seit 1695 Hauptmann der Arcierengarde, und seit 1711 k. k. Obriststallmeister, Geheimerath und Kämmerer, stand bei Kaiser Karl VI. in großen Gnaden, und starb den 3. Jul. 1716. Er hatte sich zweimal vermählt: 1) im J. 1680 mit Maria Elisabeth Hofmann von Grünpichl und Ströchau, Frau der Herrschaften Janowitz und Alt-Titschein in Mähren, † 21. Januar 1705; 2) mit Dorothea Josepha von Wlaschim, des Grafen Franz Anton von Dietrichstein Witwe, welche den 31. Mai 1742 in hohem Alter gestorben ist. Aus der ersten Ehe kamen drei Kinder: 1) Maria Anna Francisca Josepha, geb. 10. August 1681, verm. 25. April 1700 mit dem Grafen Johann Wenzel von Gallas. Sie starb 1704. 2) Maria Ernestina Margaretha Francisca, geb. 13. Jun. 1689. Ihr erster Gemahl war ihr Schwager, der Graf Johann Wenzel von Gallas, Vicekönig von Neapel, verm. 1716. Nachdem er am 25. Jul. 1719 das Zeitliche gesegnet, vermählte sie sich zum andern Male den 8. Jun. 1721 mit dem Grafen Aloys Thomas Raymund von Harrach, Vicekönige von Neapel und niederösterreichischem Landmarschalle. Sie starb als Witwe den 30. Januar 1745; durch ihr Testament kamen die Herrschaften Janowitz, Schluckenau, Groß-Priesen und Markersdorf an ihren Stiefsohn, den Grafen Ferdinand Bonaventura von Harrach. 3) Emanuel Joseph Johann Franz Xaver, geb. 18. März 1690, starb den 27. October 1703.

Ferdinand Joseph (Nr. 7) des H. R. R. Fürst von D. zu Nikolsburg, Freiherr zu Hollenburg, Finkenstein und Thalberg, Herr der freien Reichsherrschaft und Festung Trasp, dann der Herrschaften Nikolsburg, Polna, Kanitz, Leipnik, Weißkirch, auch Herr zu Reicherstorf, Franzhausen und Nußdorf an der Trasen, oberster Erblandmundschenk in Kärnthen, Erblandjägermeister in Steyer, Ritter des goldnen Vließes, k. k. Geheimerath und Kämmerer, geb. 25. Sept. 1636, war 1667 der regierenden Kaiserin, hernach 1682 Kaiser Leopolds Obristhofmeister, auch geheimer Conferenzminister. Im J. 1657 erkaufte er von der Stadt Nikolsburg um 26,190 Fl. das Gut Krakowetz, ollmützer Kreises, welches ihr der Kaiser Ferdinand II. auf den Betrieb des Cardinals von D. geschenkt hatte, er verkaufte es aber schon wieder im J. 1661 um 27,000 Fl.; dagegen erkaufte er 1660 von den gräflich Tilly'schen Erben die Herrschaft Reicherstorf, 1675 das Gut Franzhausen, und einige Jahre später Nußdorf an der Trasen, sämmtlich im V. O. W. W. gelegen. Im J. 1678 brachte er die Herrschaft Trasp im Engadein an der tyrolischen Grenze anfänglich nur pfandweise an sich; sie wurde ihm aber hernach 1684 vom Kaiser Leopold I. angeblich mit aller Landesoberherrlichkeit, frei und eigenthümlich, auf ewig überlassen, und somit zu einer reichsunmittelbaren Herrschaft erklärt, wodurch also die neuerlich, seit des Fürsten Maximilian Tode, dem fürstlich Dietrichsteinschen Hause wegen Sitzes und Stimme auf dem Reichstage gemachten Anstände gehoben, der Fürst als ein nunmehr mit der ganz freien Reichsherrschaft Trasp versehner, unmittelbarer Reichsstand für sich und seine Descendenz vermöge Reichsabschiedes vom 29. Mai 1686 anerkannt, und nach Inhalt des Recesses von 1654 wieder zu Sitz und Stimme zugelassen, auch durch den österreichischen Gesandten am 4. Oct. 1686 in das reichsfürstliche Collegium eingeführt wurde, und seinen Sitz zwischen Salm und Nassau-Hadamar erhielt. Seitdem ließ er auch münzen. Ein Dukaten zeigt im Avers Ferd. S. R. I. Princ. a. Dietrichstein. Brustbild in einer großen Perücke und Spitzenhalskrause, mit dem goldnen Vließe auf der Brust. Revers: In Nicolspurg Et Dominus in Trasp. Das mit dem Fürstenhute bedeckte und mit der Toisonkette umgebene Wappen in einem herzförmigen Schilde. Ganz oben die Jahrzahl 1696. Man hat auch Thaler von ihm: Avers Ferd. S. R. I. Princeps. a Dietrichstein. Das Brustbild wie oben. Revers: In Nicolsprg. et dominvs. in Trasp. Das mit der Vließordenskette geschmückte Wappen unter dem Fürstenhute. Oben dar-

über: 1695. Unten des Münzmeisters Chiffre. Im J. 1690 fiel ihm das von dem Fürsten Gundaccar, österreichischer Linie, für den fürstlichen Zweig neu gestiftete, und auf die Herrschaften Libochowitz, Budyn, Patek, Pomeisel und Wälsch-Birken radicirte Majorat anheim. Im J. 1697 brachte er die Stiftung des Fräuleinstiftes Mariaschule in Brünn zu Stande. Schon sein Vater, der Fürst Maximilian, hatte sich damit, als Universalerbe der Gräfin Johanna Francisca Prisca von Magni, gebornen Bergerin von Berg, † 1654, beschäftigt, der Stiftungsfonds, 60,000 Fl., das Gut Medlanko und das Haus in der Stadt Brünn hatte aber nicht zureichen wollen. Jetzt gab Ferdinand seine Herrschaft Neustadtl in dem gebirgigen Theile des brünner Kreises dazu und die Stiftung trat alsbald ins Leben. Die Markgräfin von Mähren ist die beständige Oberdirectorin dieses Stiftes; von ihr wird die Oberin, jederzeit eine Witwe Herrenstandes, ernannt. Der jeweilige Fürst von D. aber ist allezeit Mitdirector und hat die Stiftsfräulein, ursprünglich 12, aufzunehmen. Von diesen müssen allezeit vier aus dem Herren-, vier aus dem Ritter- und vier aus dem Bürgerstande genommen werden. Sie sollen Waisen sein, auch beim Eintritte nicht unter dem 12., noch über dem 20. Altersjahre stehen, und erhalten, wenn sie heirathen, aus dem Stift eine bestimmte Ausstattung. Der Fürst Ferdinand Joseph hat auch die Hospitäler zu Nikolsburg und Libochowitz gegründet; er starb den 28. Nov. 1690, seine Witwe, Maria Elisabeth, des Fürsten Johann Anton von Eggenberg und der Markgräfin Anna Maria von Brandenburg-Baireuth einzige Prinzessin, den 19. Mai 1715. Sie war ihm am 26. Sept. 1656 angetraut worden und hatte ihm 17 Kinder geboren: 1) Anna Maria, geb. 2. Febr. 1657, † 21. Mai 1659. 2) Sigmund Franz, geb. 21. April 1658, † 26. Aug. 1667. 3) Sophia Barbara, geb. 10. April, † 21. Jul. 1659. 4) Leopold Ignaz, von dem unten. 5) Erdmuth Theresia Maria, geb. 17. April 1662, verm. 16. Febr. 1681 mit Johann Adam Andreas, regierendem Fürsten von Lichtenstein, Witwe 15. Jun. 1712, † 16. März 1737. 6) Karl Joseph, geb. 17. Jul. 1663, k. k. Kämmerer, Generalmajor und Commandant zu Kopreinitz, vermählte sich den 16. Mai 1690 mit Maria Elisabeth, Gräfin von Herberstein, und starb den 29. Sept. 1693, seine kinderlose Witwe den 27. Nov. 1710. 7) Walther Franz Xaver Anton, von dem unten. 8) Franz Anton, geb. 21., † 22. Oct. 1665. 9) Maximilian, geb. 15. Aug. 1666, † in demselben Jahre. 10) Margaretha Maria, geb. 20. Sept. 1667, † als Kind. 11) Maria Ludovica, geb. 28. Nov. 1668, † 24. Febr. 1673. 12) Wenzel Dominic Lucas, geb. 18. Oct. 1670, † 1. Mai 1673. 13) Christian, geb. und gest. 5. Dec. 1672. 14) Claudia Felicitas Josepha, geb. 25. April 1674, 15) Maria Josepha Antonia, geb. 13. Nov. 1675, und 16) Ferdinand, geb. 20. Nov. 1676, sind alle drei in zarter Kindheit verschieden. 17) Jakob Anton, Graf von D., geb. 24. Jul. 1678, k. k. Kämmerer und Reichshofrath, Herr der Minderherrschaft Loslau in Oberschlesien, auch zu Reicherstorf, Franzhausen und Nußdorf an der Trasen, starb den 15. Mai 1721, nachdem er in der ersten Ehe mit der Gräfin Maria Charlotta von Wolfsthal, verm. 1709, † 16. Januar 1714, zwei, und in der andern Ehe, mit der Gräfin Maria Francisca Sophia von Starhemberg, verm. 23. Oct. 1715, † 1. Dec. 1757, vier Kinder erzeugt. Der Sohn erster Ehe, Leopold Philipp, geb. 15. Jan. 1711, vermählte sich den 12. Mai 1728 mit Maria Theresia, Gräfin von Althann, und starb kinderlos 1747. Die jüngre Tochter der andern Ehe, Karolina, geb. als Posthuma den 17. Febr. 1722, wurde den 2. Febr. 1744 mit dem Grafen Leopold Anton von Salm-Reifferscheid zu Hainsbach verheirathet, und starb als Witwe den 23. Jul. 1790. Der ältre Sohn dieser zweiten Ehe, Guidobald Joseph, geb. 19. Dec. 1717, Herr zu Loslau, Reicherstorf, Franzhausen und Nußdorf an der Trasen, starb im März 1773 ohne Kinder, obgleich er nach einander drei Frauen gehabt, nämlich a) Marie Gabriele, Gräfin von Henkel, verm. 4. Nov. 1743, † 22. Aug. 1747. b) Maria Anna, Gräfin von Rotthal, Erbin der Herrschaft Napagedl, hradischen Kreises, verm. 1749, † im Jan. 1767. c) Maria Josepha, Gräfin von Schrattenbach, verm. 1768. — Guidobald Josephs jüngrer Bruder, Franz Anton, geb. 29. Febr. 1720, starb den 16. April 1723.

Leopold Ignaz (Nr. 4) geb. 18. April 1660, succedirte als Fürst im J. 1698, war des römischen Königs Josephs I. Obriststallmeister, auch k. k. Geheimerath und Kämmerer, vermählte sich den 15. Jul. 1687 mit Maria Dorothea Christina Godofreda, des Fürsten Karl Theodor von Salm Tochter, und starb den 13. Jul. 1708 mit Hinterlassung einer Tochter, Maria Josepha Felicitas, geb. 13. Sept. 1694 (seine ältre Tochter, Anna Maria Josepha, geb. 25. Jul. 1688, war bereits 1697 gestorben). Auch diese Tochter starb auf der Reise nach Aachen zu Neumarkt in der Oberpfalz, im März 1711, die fürstliche Witwe aber den 29. Januar 1732.

Walther Franz Xaver Anton (Nr. 7), geb. 18. Sept. 1664, succedirte 1708 seinem ältern Bruder in der fürstlichen Würde, sowie im Besitze der beiden Majorate. Ursprünglich war er dem geistlichen Stande gewidmet, und bereits 1685 Domherr zu Passau und Ollmütz, er resignirte aber und vermählte sich den 12. Jul. 1687 mit Susanna Liboria, des Freiherrn Stanislaus von Zastrzizl-Prakschitzky Tochter, und zunächst des Freiherrn Johann Wenzel Bohusch Morkowsky von Zastrzizl Witwe. Susanna besaß ein sehr großes Vermögen; von Hause aus gehörte ihr das prächtige Gut Malenowitz, hradischer Kreises, von ihrem ersten Manne, dem letzten Freiherrn Schwabensky von Schwabenitz, hatte sie das Gut Jessenitz, ollmützer Kreises, von dem zweiten, von dem von Zastrzizl, die große Herrschaft Boskowitz, auch ollmützer Kreises, und das Gut Swatoborzitz, hradischer Kreises, ererbt. Malenowitz verkaufte sie selbst noch, Jessenitz gab sie durch Testament vom 5. Jun. 1690 dem Kloster Obrowitz, Boskowitz und Swatoborzitz hinterließ sie sterbend, den 8. April 1691, ihrem kinderlosen Gemahle. Dieser verkaufte 1692 Swatoborzitz um 50,800 Fl.

an die Gräfin Sereni, und vermählte sich anderweitig den 30. August 1693 mit Karolina Maximiliana, des Grafen Georg Christoph von Proskau Tochter. Sie starb den 9. Sept. 1734, der Fürst Walther Franz den 3. Nov. 1738. Man fand in seinem Nachlaß über drei Millionen Gulden baar, außerdem hatte er die Herrschaft Sokolnitz bei Brünn im J. 1708 um 154,000 Fl., und das Gut Pürschitz bei Kanitz im J 1732 um 115,000 Fl. angekauft, auch das im J. 1719 ganz abgebrannte nikolsburger Schloß wieder aufgebaut und sogar erweitert. Seiner Kinder aus der zweiten Ehe waren zehn: 1) Maria Josepha Antonia, geb. 29. Jun. 1694, verm. 25. Febr. 1717 an den Grafen, nachmals Fürsten, Stephan Wilhelm von Kinsky, starb als Witwe zu Czakatornya in Ungarn den 3. Sept. 1753. 2)—6) Maria Rosalia Theresia, geb. 29. Jul. 1695, Maria Anna Eleonora, geb. 14. Jul. 1696, Karl Franz Xaver, geb. 4. Aug. 1697, Maria Eleonora Franciska, geb. 10. Jun. 1698, Johann Joseph, geb. 10. Sept. 1699, starben sämmtlich in früher Jugend. 7) Maria Aloysia Franciska, geb. 21. April 1701, wurde im Decbr. 1729 dem Grafen Michael Franz Wenzel von Althann vermählt, Witwe den 25. Julius 1738, und starb den 13. Dec. 1783. 8) Karl Maximilian, von dem unten. 9) Johann Baptist Leopold, geb. 24. Jun 1703, k. k. Geheimerath und Kämmerer, erbte von dem Vater Boskowitz und Sokolnitz, war von 1735—1738 niederösterreichischer Regierungsrath, sodann Obristlandkämmerer in Mähren, welche Stelle er aber um 1740 niederlegte, kaufte gleichzeitig die große Herrschaft Seelowitz, bald darauf um 210,000 Fl. das Gut Dirnowitz und Lissitz in dem Gebirgstheile des brünner Kreises, und etwas später das mit Boskowitz grenzende Gut Hradisko, verkaufte aber Anfangs des Jahres 1745 Dirnowitz um 100,000, Lissitz um 80,000 Fl. an Johann Piati, Seelowitz an seinen Bruder, den Fürsten Karl Maximilian, und Hradisko im J. 1763 um 21,000 Fl. an das Kloster Hradisch, stiftete 1747 zu Brünn das Kloster und Krankenhaus der barmherzigen Brüder, und starb daselbst unvermählt im März 1773. Seine Herrschaften Boskowitz und Sokolnitz erbte sein Bruderssohn, der Graf Franz. 10) Johann Adam Ambrosius, geb 7. Dec. 1704, † 1728 unvermählt.

Karl Maximilian Philipp Franz Xaver (Nr. 8), geb. 28. April 1702, des H. R. R. Fürst von D. zu Nikolsburg, Herr der freien Reichsherrschaft und Vestung Trasp, Freiherr zu Hollenburg, Finkenstein und Thalberg, Herr der Herrschaften Nikolsburg, Kanitz, Leipnik, Weißkirch, Seelowitz, Libochowitz, Budyn, Pomeisel, Polna, Wälsch-Birken, Proskau und Chrzelitz, Obristerblandmundschenk in Kärnthen, auch nach dem im J. 1783 erfolgten Ableben des Grafen Dismas Joseph von D., als Senior familiae, wirklicher Obristhof- und Erblandjägermeister in Steyermark, Ritter des goldnen Vließes, k. k. Geheimerath, Kämmerer und seit 1745 Obristhofmarschall, welche Stelle er aber 1754 resignirte, erlitt bei dem Einfalle der Preußen, 1742, große Einbuße, wie denn allein von der Herrschaft Nikolsburg 30,000, von der Stadt 20,000 und von der Judengemeinde auch 20,000 Fl. Brandschatzung gefodert, und dabei das ganze kostbare fürstliche Pferdegestüte weggeführt wurde, erkaufte 1745 von seinem Bruder die Herrschaft Seelowitz, durch Ausdehnung und Fruchtbarkeit des Bodens vielleicht die erste in Mähren, durch ihre Lage neben den Herrschaften Nikolsburg und Kanitz aber noch besonders wichtig für das Majorat, und erbte am 29. Jul. 1769 nach Abgang der Grafen von Proskau, kraft eines von seinem mütterlichen Großvater, dem Grafen Georg Christoph von Proskau, errichteten Fideicommisses, die schönen Herrschaften Proskau in dem oppelnschen, und Chrzelitz in dem neustädter Kreise des Fürstenthums Oppeln, sammt dem Wappen und Titel von Proskau, welche er sich auch vorbehielt, als er diese Güter 1770 seinem ältesten Sohn abtrat. Er erkaufte im J. 1770 um 126,000 Fl. das Gut Urspitz, welches er sogleich der Herrschaft Kanitz einverleibte, und 1775 um 163,000 Fl. das mit Seelowitz grenzende Gut Groß-Niemtschitz, stiftete 1773 bei dem nikolsburger Collegiatstifte den Dechant, legte 1782 die Regierung, nachdem er solche 44 Jahre geführt, in die Hände seines ältesten Sohnes nieder, erlebte noch den schrecklichen Brand vom 14. Sept. 1784, der einen großen Theil der Stadt Nikolsburg, an 350 Häuser, verzehrte, und starb daselbst den 24. Oct. 1784, seine Gemahlin, Maria Anna Josepha, Gräfin von Khevenhüller, den 4. Oct. 1764. Sie war ihm den 2. Sept. 1725 angetrauet worden und hatte ihm neun Kinder geschenkt: 1) Johann Baptist Karl Walther, von dem unten. 2) Franz Xaver Walther Joseph, geb. 20. April 1730, starb in der Jugend. 3) Franz de Paula Karl Joseph, von dem sogleich. 4) Maria Theresia Josepha, geb. 28. Nov. 1733, † 1740. 5) Maria Josepha Johanna Nepomucena, geb. 2. Nov. 1736, verm. 20. Mai 1754 mit dem Grafen Ernst Guido von Harrach, Witwe den 23. März 1783, starb den 21. Dec. 1799. 6) Franz Xaver Anton, geb. 16. März 1739, † 15. Aug. 1744. 7) Joseph Wenzel Johann Nepomucenus, geb. 16. Jan. 1741, † 1744. 8) Sigmund Friedrich Joseph, geb. 24. Febr. 1742, † 15. März 1744. 9) Anton Franz, geb. 10. April 1744, starb zu Wien im Theresianum den 3. Januar 1759.

Franz de Paula Karl Joseph (Nr. 3), geb. 13. Dec. 1731, k. k. Kämmerer und Obristsilberkämmerer bis 1796, erbte von seinem Oheime die Herrschaften Boskowitz und Sokolnitz, vermählte sich den 25. April 1770 mit Karolina von Reischach († 12. Oct. 1782) und starb den 29 Oct. 1813 mit Hinterlassung eines Sohnes und einer Tochter.

Johann Baptist Karl Walther (Nr. 1), des heil. röm. R. Fürst von D. Graf von Proskau rc., geboren 27. Jun. 1728, Ritter des goldnen Vließes, k. k. Geheimerath, Kämmerer und Obriststallmeister, auch vormals Gesandter am königl. dänischen Hofe [8]), erlangte durch sei-

8) Er gehört unter die würdigen Staatsmänner des österreichischen Kaiserhauses. Kaum 28 Jahre alt wurde ihm der Posten eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers am königl. dänischen Hofe zu Theil, welche unter den ba-

nes Vaters Cession, vom 1. Mai 1779, die gräfl. Proskau'schen Fideicommißherrschaften Proskau und Chrzelitz, verkaufte sie aber 1782 an den König von Preußen, erbte nach Abgang des gräflich Leslie'schen Mannsstammes, am 8. Febr. 1802, die gräflich Leslie'schen Fideicommißherrschaften Ober-Pettau und Neustadt an der Mettau, wurde auch als Senior des Geschlechtes Obristhof- und Landjägermeister in Steyermark und Obristmundschenk in Kärnthen. Durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Febr. 1803 erhielt er, als Entschädigung für die an die helvetische Republik abgetretne Herrschaft Trasp, die bisher von der Abtei St. Gallen besessene, reichsunmittelbare Herrschaft Neu-Ravensburg in Oberschwaben. Beide Herrschaften sind gleich unbedeutend (zu Trasp gehörten das große Dorf Fontana und die Weiler Florins, Sina, Sparseros, Gebosch, Gischians, Gulpera, Asera und Walatsch; die Domainen waren ganz unbedeutend, Steuern unbekannt), nur mögen die Verhältnisse in Neu-Ravensburg, bis zur Entstehung des Rheinbundes, angenehmer gewesen sein, denn Österreich unterhielt in der Burg Trasp eine Besatzung, vertrat das fürstliche Haus in Ansehung der Reichssteuern, Matrikularanschlag 76 Fl. Kammerzieler 49 Thlr. 70 Kr., oder bestimmter zu reden, Dietrichstein bezahlte nichts und Österreich bezahlte nichts, und es scheint auch nicht, als ob der Fürst jemals einige Landeshoheit in der Herrschaft ausgeübt habe. Johann Baptist Karl Walther starb zu Wien den 25. Mai 1808. Er hatte sich am 30. Jan. 1764 mit Maria Christina Josepha, Gräfin von Thun, vermählt, und mit ihr, die am 4. März 1788 verstorben ist, acht Kinder erzeugt. Am 23. Jul. 1802 vermählte sich der Fürst zum andern Male mit Anna Baldtauf; sie starb kinderlos den 25. Febr. 1813. Der heutige Majoratsbesitzer, Franz Joseph Johannes Nepomucenus, Fürst von Dietrichstein-Proskau-Leslie, ist den 28. April 1767 geboren.

Das fürstliche Haus in der Hauptlinie besitzt gegenwärtig in Mähren die Herrschaften Nikolsburg, Kanitz mit Urspitz und Seelowitz, dann die Güter Groß-Niemtschitz und Pürschitz, brünner Kreises, auch die Herrschaften Leipnik und Weißkirch, prerauer Kreises; in Böhmen die Herrschaften Polna, czaslauer, Libochowitz und Budyn, leitmeritzer, Pomeisel, saatzer, Wälsch-Birken, prachiner und Neustadt, königgratzer Kreises; in Steyermark, in dem marburger Kreise, die Herrschaft Ober-Pettau; in dem würtembergischen Donaukreise die Herrschaft Neu-Ravensburg. Letztre soll, was wir indessen gar sehr bezweifeln, an die 20,000 Fl. eintragen; die Besitzungen in der österreichischen Monarchie geben an 300,000 Fl. Einkünfte. Gewöhnliche Residenz ist Wien, oder das prachtvolle Felsenschloß zu Nikolsburg, woselbst sich auch die meistentheils aus alten Drucken und besonders aus vielen wichtigen Handschriften bestehende, gegen 20,000 Bände zählende Familienbibliothek befindet. In Brünn besitzt der Fürst ein ansehnliches Haus.

Das eigentliche Geschlechtswappen enthält zwei pfahlweise aufgestellte, mit dem Rücken gegen einander gekehrte, eisenfarbige Winzermesser mit goldnem Griff, in einem vom obern rechten zum untern linken Winkel herab schräg durchgespaltnen, oben goldnen, unten rothen Schilde. Das große Wappen, wie solches von Maximilian I. d. d. 8. Jul. 1514 verliehen worden, ist ein vierfeldiges Schild; dessen erstes silbernes Feld zeigt eine schwarze Hühnerkralle, wegen der Herrschaft Hollenburg; 2) ein silbernes Kreuz, als das Rotthalsche Wappen, im rothen Felde, wegen Thalberg; 3) ein silberner Sparren im schwarzen Felde, weiland der Schenken von Osterwitz Wappen, wegen des Erbmundschenkenamtes in Kärnthen; 4) eine mehrmals gewundne, pfahlweise gestellte, schwarze Schlange im goldnen Felde, wegen Finkenstein. Als Herzschild erscheinen die zwei Messer des Geschlechtswappens. Das jetzt mit dem Proskau'schen vermehrte fürstliche Wappen hat, nebst dem Herzschilde, acht Felder. Das erste und achte ist ein über quer getheiltes, oben goldnes, unten schwarzes Feld, worin ein aufspringender Hirsch von natürlicher Farbe erscheint, als das Wappen der Grafen von Proskau. 2) ist die schwarze Hühnerkralle im silbernen Felde, 3) das silberne Kreuz im rothen Felde. 4) und 5) sind der Länge nach getheilt, rechts Silber, links roth, worin mitten zwei querliegende, mit den Vordertheilen aneinander stoßende Hufeisen, deren jenes im silbernen Felde roth, das andre im rothen Felde von Silber ist; ebenfalls ein Theil des angeerbten Proskau'schen Wappens. 6) ist der silberne Sparren im schwarzen Felde, 7) die schwarze Schlange im goldnen Felde. Das Herzschild zeigt das schon beschriebene Dietrichstein'sche Geschlechtswappen. Über dem ganzen Wappenschilde stehen fünf gekrönte goldne Helme. Der erste trägt einen ausgespannten schwarzen Adlerflug mit dem osterwitzischen silbernen Sparren; der zweite die schwarze Hühnerkralle; der dritte einen großen Busch von schwarzen Straußfedern, woran die zwei Winzermesser pfahlweise geheftet erscheinen; der vierte einen doppelten rothen Adlerflug mit dem silbernen Kreuze; der fünfte den aufspringenden Hirsch aus dem Proskau'schen Wappen. Den Wappenschild umgibt rückwärts ein ausgebreiteter, rother, mit Hermelin gefütterter Fürstenmantel, und auf diesem ruht ein rother Fürstenhut. (*v. Stramberg.*)

DIETZ, 1) Stadt auf dem rechten Lahnufer und am Einflusse der einen Theil der Stadt durchschneidenden Aar in die Lahn, eine Stunde unterhalb Limburg, jetzt zum Herzogthume Nassau gehörig. Sie hat 314 Häuser und an 3000 Einwohner, ist mit Ausnahme der zum Theil jenseits der Lahn unter dem Petersberge liegenden Altstadt, regelmäßig und zierlich gebaut, hat auch einige schöne öffentliche Gebäude. Die Unterstadt ist aber bei Eisgängen oftmals Überschwemmungen durch die beiden Flüsse ausgesetzt. Die Fruchtbarkeit des zu Getreide-,

maligen Verhältnissen des siebenjährigen Krieges doppelt wichtige Stelle, er bis nach dem hubertusburger Frieden 1763 bekleidete. Nachher hatte er die Ehre, Kaiser Joseph II. 1766 auf seiner ersten Reise ins Banat, 1769 nach Italien und insbesondre nach Rom während des Conclave, nach Neapel, Florenz, Parma, Turin und Mailand, 1770 zur Abwendung der großen Hungersnoth nach Böhmen und Mähren, und bei dem Besuche zu begleiten, welchen der Kaiser dem Könige Friedrich II. im Lager bei Neiße abstattete. (*Zipser.*)

Obst- und Weinbaue schicklichen Bodens und ein schiffbarer Strom veranlaßten frühe Niederlassungen in dieser Gegend. Unter dem latinisirten Namen Theodissa kommt Dietz bereits, mit andern Orten in der Nähe, in einem Schenkungsbriefe K. Karls d. Gr. für die Abtei Prüm vom J. 790 vor. Später scheint die auf einem Felsen hoch über der Stadt vorragende Burg vielleicht erst dann errichtet zu sein, als sich hier ein niederlahngauisches Grafengeschlecht im 11. Jahrh. festsetzte und den Namen des Orts annahm. Sie dient seit 1784 als Zucht- und Arbeitshaus. — An die Burg stößt die erst um das J. 1289 erbaute Marien- oder Stiftskirche. Bis dahin hatten die Einwohner ihren Gottesdienst in der uralten Kirche auf dem Petersberge gehabt. Nach Aufhebung des Stifts ward jene die eigentliche Pfarrkirche für die Reformirten. Anfangs des 18. Jahrh. ward auch in der untern Stadt eine neue für die Lutheraner erbaut. — Stadtrechte erhielt Dietz erst von K. Ludwig im J. 1329, und hatte seitdem auch eigne Gerichtsbarkeit. Zur Verbindung mit dem rechten Ufer und der von hier über Nassau und Bad Ems führenden Straße nach dem Rheine mag schon in den ältesten Zeiten, vielleicht von Römern, eine Lahnbrücke erbaut worden sein. Denn sie mußte nach der Mitte des 14. Jahrh. erneuert werden, was auf eine so dauerhafte Art geschah, daß sie noch immer, selbst von schwerem Fuhrwerke, gebraucht werden kann, obwol im 30jährigen Krieg einer der Hauptpfeiler durch schwedisches Geschütz ganz umgelegt und nicht wieder aufgeführt worden. — Die Schiffahrt auf der Lahn in den Rhein und auf diesem in die Niederlande machten den Handel hier ziemlich lebhaft. Besonders ward von hier eine große Menge Getreide und fachinger Mineralwasser, dessen Quellen bei dem kaum ½ Meile von der Stadt entfernten Dorfe Fachingen sich befinden, nebst andern Waaren ausgeführt. Auch gaben die Hofhaltungen in dem nahen Schlosse Oranienstein den Einwohnern manche Nahrung. In den neuern Zeiten hatte auch das Oberappellationsgericht hier seinen Sitz. Durch die fortdauernde Hemmung der freien Schiffahrt auf dem Rheine stockt aber nun der Handel. Das oberste nassauische Gericht ist nach Wiesbaden verlegt worden, Oranienstein verödet, selbst das dietzer Gymnasium ist eingezogen worden. Alle diese Veränderungen haben auf den Nahrungsstand der Bürger sehr nachtheilig eingewirkt.

2) Dietz, Amt. Bei der neuen Eintheilung des Landes ist solches durch die Einverleibung der angrenzenden anhalt-schaumburgischen Standesherrschaften bedeutend vergrößert worden, und enthält jetzt außer der St. Dietz, dem Amtssitze, das Städtchen Holzapfel, die Schlösser Oranienstein und Schaumburg, 38 Dörfer und 18 Höfe und Mühlen. Die Bevölkerung gibt das nass. Staatshandb. von 1819 zu 11,487 Köpfen, in 2741 Familien an, worunter 631 Katholiken und 262 Juden sind. Die übrigen bekennen sich zur vereinigten evangelischen Kirche, und sind in 13 Kirchsprengel oder Pfarreien vertheilt.

3) Dietz, Grafen, Grafschaft, Fürstenthum. Oben ist schon bei der Burg Dietz vorgekommen, daß sich auf derselben ein Geschlecht festsetzte, welches wahrscheinlich, wie die Nassauer, zu dem Stamme der Grafen des Niederlahngaues gehörte, und von dem Burgsitze den Geschlechtsnamen von Dietz sich beilegte, unter welchem zwei Brüder bereits in einer Urkunde von 1073 erscheinen. Nach bald erlangter Erblichkeit erhielt auch ihre Grafschaft diesen Namen. Es war solche aber in der alten Zeit von bedeutendem Umfang, und erstreckte sich von der Lahn nördlich über einen Theil des Runkelischen, Hadamarischen und des Westerwalds, südlich über das Nassau-Usingsche in die Wetterau und in die Nähe von Friedberg. Der größte Theil der Grafschaft war dabei ein durch trefflichen Getreide- und Weinbau sehr fruchtbares, ergiebiges Land. Darum führte sie in Urkunden und Chroniken häufig den Namen der goldnen Grafschaft. Ihre Besitzer gehörten zu den reichsten und mächtigsten Grafen des Reichs, konnten sich aber auf dieser Höhe nicht lange erhalten. Bereits um das J. 1236 entstand durch Brüdertheilung die Nebenlinie der Grafen von Weilnau. Die Hauptlinie behielt zwar den bei weitem größten und besten Landestheil; es ward aber doch dadurch schon eine beträchtliche Landschaft abgetrennt. Häufige Fehden, der Hang, Klöster zu stiften und zu bereichern, gaben zu manchen einzelnen Veräußerungen Anlaß. Endlich erlosch im J. 1388 mit dem Grafen Gerhard VII. der ganze Mannsstamm der ältern oder eigentlich dietzischen Linie. Mit den Gr. v. Weilnau war dem Anscheine nach eine Todtheilung eingangen worden. Sie machten wenigstens auf eine Erbfolge keinen Anspruch. Und da bereits K. Rudolf I. im J. 1276 die Grafschaft Dietz, ein Reichsmannlehn, in ein Weiberlehn verwandelt hatte, so fiel solche nun der Tochter Gerhards, der an den Grafen Adolf von Nassau, Ottonischen Stamms, vermählten Jutta, zu. Adolf hatte aber auch nur eine in das Eppsteinische Haus vermählte Tochter, die er Verzicht auf die Lehnsfolge leisten ließ und dagegen seine Brüder in die Gemeinschaft an Dietz aufnahm. Allein nach seinem 1420 erfolgten Tode focht Eppstein diese Handlungen als ungültig an, und gelangte in einem Vergleich unter trierscher Vermittlung zur Hälfte der Grafschaft, die also nun zwei Herren, Nassau und Eppstein, hatte. Diesen kam der dritte hinzu, als E. von seiner Hälfte wieder ein halbes Theil an Katzenellenbogen überließ, von welchem es Hessen erbte. Die andre Eppsteinische Hälfte kam durch Erbfolge an die Grafen von Königstein, die es 1530 käuflich an Nassau überließen. Trier, welches 1420 die Afterlehnsherrlichkeit über Dietz zu erschleichen gewußt hatte, bemeisterte sich aber dieses Viertels, als eines heimgefallnen Lehns, und drängte sich selbst in eine Gemeinschaft an den gar nicht lehnbaren Ämtern Camberg und Wehrheim ein. Der hessische Theil kam endlich durch den katzenellenbogenschen Vertrag (1557) an Nassau zurück. Dieses ward dagegen 1564 zu einem sehr nachtheiligen Vergleiche mit Trier gezwungen, wodurch fünf beträchtliche Gerichte verloren gingen und eine sehr lästige Gemeinschaft mit Trier in den Ämtern Camberg und Wehrheim bis in die neuesten Zeiten fortgesetzt werden mußte. Doch behielt Nassau die Stadt Dietz selbst mit der umliegenden fruchtbaren Landschaft und

einige Gerichte auf dem Westerwald. Aus diesen Überresten der Grafschaft Dietz, wozu auch noch die Gemeinschaften Kirberg, Nassau und Ems nebst der Herrschaft Beilstein, geschlagen wurden, entstand, nachdem die Söhne Graf Johann des ältern 1607 die väterlichen Lande getheilt hatten, wodurch der Ottonische Name vier besondre Linien bildete, und als diese nach dem westfälischen Frieden sämmtlich in den Reichsfürstenstand erhoben wurden, auch noch

4) ein Fürstenthum Dietz. Sämmtliche Grafen und Fürsten dieser Linie waren aber zugleich Statthalter von Friesland, einige auch von Gröningen und Drente, und der Stifter der Linie, Gr. Ernst Casimir, hatte auch noch die Grafschaft Spiegelberg im Hanöverschen an sich gebracht. Durch den Tod des Königs Wilhelm III. von England ward zugleich auf den jungen Fürsten Joh. Wilh. Friso 1702 der Titel: Prinz von Oranien mit mehren Herrschaften des nassau-bredaischen Hauses in den Niederlanden vererbt. Hierdurch erhoben sich schon die Fürsten von Nassau-Dietz über die andern Linien. Als diese sämmtlich in der ersten Hälfte des 18. Jahrh. ausgestorben waren, vereinigte der bald nachher auch zum Erbstatthalter der Niederlande ernannte Fürst Wilhelm IV. die sämmtlichen vier Fürstenthümer wieder. Doch blieb der Name und die vorige Abtheilung derselben unter ihm und seinen Nachfolgern bestehen, bis mit der Erhebung seines Enkels auf den königlich niederländischen Thron unter andern auch das Fürstenthum Dietz dem nassau-walramischen Stamme zu Theil ward und damit aus der neuesten Geographie dessen Name verschwunden ist, nachdem solches unter mehre herzogliche Ämter vertheilt worden.

5) Dietz, Stift. Graf Gerhard IV. von Dietz und seine Gemahlin Elisabeth hatten im J. 1289 bei der von ihnen nahe an ihrer Burg zu Dietz erbauten Marienkirche auch ein Collegiatstift dieses Namens für acht Chorherren unter einem Dechanten errichtet, deren Zahl aber bald auf 12 vermehrt ward. Ein ältres kleines Stift zu Salz, einem jetzt zum herzogl. nassauischen Amte Meudt gehörigen Orte, ward ihm einverleibt. Auch begabten es die Stifter und ihre Nachfolger mit schönen Höfen, Zehnten und andern Gefällen, wozu nach und nach acht meist reich dotirte Pfarreien und, selbst noch nach der Reformation, mancherlei andre Schenkungen kamen. Von dem ansehnlichen Vermögen des Stifts, besonders dem, was dasselbe unter fremder Hoheit besaß, ging aber nach der Kirchenreformation ein großer Theil verloren. Die Stiftsherren selbst nahmen nach und nach die neue Lehre an, so sehr sich auch die Erzbischöfe von Trier, als eingedrungne Mitherren der Grafschaft Dietz, dagegen setzten. Aber auch nach der Reformation blieb das Stift bis in das 17. Jahrh. bestehen und ging erst, als solches, mit dem Tode des letzten Stiftsherrn (1620) ein. Dennoch wurden die Einkünfte nicht zu der landesherrlichen Kasse gezogen, sondern bis auf die neueste Zeit als ein besondrer Fonds verwaltet und zur Salarirung der dietzer auch andrer Geistlichen und Schullehrer verwendet. Die neue Regierung aber hat sie dem nassauischen Central-Kirchenfonds einverleibt. (*v. Arnoldi.*)

DIETZ. Dieses im Jahre 1727 erloschne freiherrl. und adelige Geschlecht trug das Erblandmarschallamt der Grafschaft Dietz von Nassau zu Lehn nebst den dazu gehörigen Gütern und Gefällen. Seine Allodialbesitzungen im Nassauischen und in der Wetterau waren ansehnlicher als seine Lehne, und es gehörte im Mittelalter zu den angesehensten und reichsten Rittergeschlechtern, die sich deswegen öfters dem hohen Adel anschlossen. Humbracht führt zwar die Stammreihe vom Jahr 610 mit Otto Freiherrn von Dietz ununterbrochen bis zu ihrem Aussterben fort, was man dahin gestellt sein lassen will. Erst im J. 1130, wo Walther von Dietz urkundlich erscheint, der mit Hilda von Ardeck das Schloß gleiches Namens erheirathet haben soll, fängt solche diplomatisch an. Der Ritter Werner I. v. D. der Alte, Herr zu Ardeck, Burgmann zu Dietz, Limburg, Camberg, Molsberg und Montebaur erhielt das Erbmarschallamt am Ende des 13. Jahrh. von dem Grafen von Nassau. Seine Söhne Werner II. und Otto I. bekleideten ebenfalls die Ritterwürde, und der älteste das Erbamt allein (1344). Alle beide verheirathet pflanzten das Geschlecht fort, der jüngste mit Markolf, der aber unbeerbt starb, der älteste mit Otto II. Seine Söhne waren Ludwig Domherr zu Mainz 1355 und Otto III. Dieser hinterließ zwei Söhne Markolf II. und Werner II, welcher in den Urkunden von den Jahren 1361 bis 1401 erscheint. Letztrer war verheirathet mit Katharina Roth von Burgschwalbach. Er untersiegelt 1373 die Erbtheilung zwischen Gerhard Grafen zu Dietz und Diedrich und Sigfried Herren zu Runkel. Seine drei Söhne waren Otto IV., der 1409 als Hauptmann der Ritterschaft am Niederrhein genannt wird, Johann, der 1395 unverheirathet starb, und Friedrich, der Kanonikus zu Dietz 1395 war. Durch Otto V. und Diedrich II., Enkel von Otto III., theilte, sich das Geschlecht in zwei Linien. Otto V., Amtmann zu Dietz und Camberg, behielt als Ältester das Erbmarschallamt und scheint 1486 gestorben zu sein; mit seinen Urenkeln, wovon Diedrich VI. als Chorherr zu St. Georg in Limburg starb, erlosch 1573 diese Linie und das Erbamt kam auf die von Diedrich II. gestiftete Linie. Dieser Diedrich II. war kurtrierscher Amtmann zu Molsberg, der 1484 starb, und sein dritter Bruder Emmerich I, hessischer Amtmann zu Ellar (1522), erhielt ein Burglehn zu Blankenstein. Die Söhne von Diedrich II. waren Ludwig Domherr zu Mainz, und Diedrich III., der als Obrister in französischen Diensten stand und 1542 mit Hinterlassung von zwei Söhnen, Diedrich IV. und Emmerich III., starb. Diedrich IV. diente ebenfalls der französischen Krone als ein Obrister, und wurde nachgehends vom Kurfürsten von Trier zum Rath und Amtmann zu Coblenz, Kochheim und in der Bergpflege ernannt. Nach Aussterben der Grafen von Weilnau erhielt er von Nassau das Amt Altenweilnau verpfändet. Er war zwei Mal verheirathet mit Elisabeth Weiß von Feuerbach und Margaretha von Nassau zu Spurkenburg, mit denen er einen Sohn Philipp Diedrich und vier Töchter erzeugte, von denen Katharina Geistlich zu Dahlheim und Liebmuth Geistlich zu Marienthal bei Mainz waren. Er starb

in seinem 68. Jahr am 25. Oct. 1574. Emmerich II. war ebenfalls kurtrierscher Rath und Amtmann zu Serberg, Schamberg und St. Wendel († 1577) und hinterließ von seinen zwei Frauen Anna von Flersheim und Ursula Kessel von Bergen einen Sohn Johann Jakob, der ohne Nachkommen 1604 die Welt verließ. Philipp Diedrich (geb. 1581), verheirathet mit Anna Amalia von Reifenberg und nach deren Tode mit Anna Maria Reiprecht von Büdingen, hinterließ Johann Heinrich und Johann Adolf, der im niederländischen Kriege 1605 blieb, und drei Töchter, wovon Anna Maria Geistlich zu Oberwörth bei Coblenz war. Johann Heinrich (geb. 1581) Ganerbe zu Lindheim in der Wetterau, kurtrierscher Rath und Hauptmann zu Limburg, Camberg und Villmar, pflanzte sein Geschlecht mit seinen beiden Weibern Eva Elisabetha von Sötern und Eva Maria von Riedt durch acht Kinder fort, wovon aber nur Adam Friedrich Achatz (geb. 1644) mit Anna Barbara von Brandt verheirathet war. Er wurde in den Freiherrenstand erhoben und mit seinen Kindern erlosch dieses Geschlecht, indem Philipp Adam Freiherr von Dietz zu Arbeck von Maria Sophia Köth von Warscheid nur eine Tochter hinterließ, die, an den Freiherrn von Marioth zu Langenau vermählt, die Güter zu Erbach im Rheingau erbte. Sein Bruder Lucas Alberich war Chorherr des Ritterstifts St. Burkard zu Würzburg, der als der letzte des Mannstammes 1727 starb. Seine Schwestern waren Maria Antonia, mit Franz Christian Freiherrn von Sellart zu Hertling und nach dessen Tode mit Otto Friedrich Wilh. von Cornberg verheirathet, und Maria Philippine die Geistlich zu Eubingen im Rheingaue war. Mit dem Erbmarschallamte wurde von den Fürsten von Nassau kein andres Geschlecht weiter beliehen. Das Wappen bestand in einem rothen Schilde mit einem goldnen Löwen in einem weißen Feld; auf dem Helm eine männliche Dogge in rothem Kleide mit einem weißen Kragen und einer rothen Kappe bedeckt. (*Albert Freih. Boyneburg Lengsfeld.*)

DIETZSCH oder **DIETSCH**, 1) **Johann Israel**, geb. 1681, ein Schüler von Daniel Preißler dem Vater, zeichnete sich als talentvoller Künstler aus und starb 1754.

2) **Barbara Regina**, geb. 1706, malte Blumen und Vögel in Wasserfarben, welche sie mit großer Kunst ausführte. Nach ihren Gemälden erschien ein Werk unter dem Titel: Sammlung meist inländisch gefangner Vögel, welche nach den Malereien der so geschickten als berühmten Jungfer Barbara Regina Dietzschin in Kupfer gebracht, und mit natürlichen Farben aufs fleißigste ausgemalt sind. (Nürnberg 1772—1775.) Groß Querfolio 50 Blätter nebst Texte. Sie starb 1783.

3) **Johann Siegmund**, geb. 1707, und Schüler seines Vaters, malte Landschaften in Aquarell und andre Gegenstände. Auch von ihm ist ein Werk unter dem Titel bekannt: Auf die neuste Art Landschaften zu malen. Inventirt und gezeichnet von Joh. Siegmund Dietzsch. Nürnberg 1763.

4) **Johann Christoph**, geb. 1710, war Landschaftsmaler und Kupferätzer. Seine Vaterstadt Nürnberg besitzt schöne Gemälde von seiner Hand. Mit derselben Leichtigkeit wie sein Pinsel die Landschaften behandelte, wußte er auch die Radirnadel zu führen. Katharina Prestel hat nach seinen Gemälden sechs Blätter in Kupfer gestochen. Seine Kupferstiche bestehen in ungefähr 50 Blättern, welche von Kennern sehr geschätzt werden; von diesen erschienen einige unter folgendem Titel: Plaisante Prospecte von Nürnberg, wie solche von der Stadt aus gegen alle umliegende Dörfer zu sehen. (Nürnberg 1737.) Ein andres landschaftliches Werk ist von ihm und seinem Bruder, Joh. Albrecht, herausgegeben. Er starb 1769.

5) **Johann Jakob**, geb. 1713. Dieser Künstler machte sich durch feine Landschaften, Feld- und Seeschlachten bekannt. Er starb 1776.

6) **Johann Albrecht**, geb. 1720, malte Cabinetstücke in holländischer Manier, Landschaften, Schlachten, Bildnisse und Blumen. Er hat auch in Kupfer radirt, und gab 1760 eine Folge von Landschaften, Gegenden von Nürnberg, in 20 Blättern in 4. heraus. Er starb 1782.

7) **Margaretha Barbara**, geb. 1726, die letzte dieser Familie. Sie malte Vögel, Blumen und Früchte, radirte auch in Kupfer und gab ein großes Pflanzenwerk heraus, zu welchem Hofrath Schreber in Erlangen den Text lieferte. Sie starb 1795.

8) **Susanna Maria**, eine Tochter Johann Christophs, malte nur Vögel, und hat auch ein Werk in dieser Art herausgegeben. Sie lebte noch 1790 in Nürnberg *). (*A. Weise.*)

DIEU, (**Louis de**), ein vorzüglicher Orientalist und wallonisch-französischer Prediger und Professor in Holland, der sich um die Kunde und das Studium der asiatischen Sprachen sowol zu seiner Zeit, als auch im Allgemeinen sehr verdient gemacht, und manche nachherige Forschungen vorbereitet hat. Er wurde geboren 1590 am 7. April zu Vließingen in Seeland, wo sein Vater, Daniel de D., ein gelehrter und angesehner Mann, wallonisch-französischer Prediger war. Er studirte zu Leyden, wo insbesondre seiner Mutter Bruder, Daniel von Cöln (Colonius), als Professor an dem dortigen wallonischen Staaten-Collegium oder theologischen Seminar, ihm Unterricht ertheilte. Hierauf war er vier Jahre lang wallonisch-französischer Prediger zu Middelburg, nach Andern zu Vließingen, vielleicht an beiden Orten, nach einander. Er zeichnete sich durch seine Predigten aus, und es wurde ihm eine Hofpredigerstelle bei dem Prinzen Mauriz von Oranien im Haag, der ihn selbst in Seeland mit Beifall predigen gehört hatte, angetragen, aber eine natürliche Scheu vor dem Hofleben hielt ihn davon zurück. Im J. 1619 berief man ihn als Prediger nach Leyden, und zugleich als Professor und Amtsgenosse seines Oheims von Cöln, an das dortige wallonische Staaten-Collegium, welchen Posten er bis an seinen Tod, der 1642 am 23. Dec. daselbst erfolgte, mit großer Sorgfalt wahrnahm. Eine theologische Professorstelle an der (1636) neu errichteten Universität zu Utrecht, die ihm ebenfalls

*) S. Fiorillo, Gesch. der Malerei in Teutschl. 3. Thl. S. 377 und Huber, Handbuch &c. 2. Th. S. 100.

angeboten wurde, lehnte er mit seltner Mäßigung ab. Auch an der Universität zu Leyden selbst würde man ihn zum Professor ernannt haben, wenn er länger gelebt hätte. Er war verheirathet mit einer Tochter des Rathsherrn Bogard zu Vließingen, mit welcher er eilf Kinder erzeugte.

Sein Hauptfach waren die orientalischen Sprachen, in deren Kenntniß er es bis zu einer hohen Stufe brachte und zur Beförderung derselben ungemein viel beitrug. — Er schrieb (1626) eine hebräische Grammatik, mit einem Lexikon der hebräischen Wurzelwörter; zwei Jahre später (1628) eine hebräische, syrische und chaldäische Grammatik, auch (1627) eine Übersetzung der Apokalypse aus dem Syrischen, und Anmerkungen zu einigen Stellen des alten und neuen Testaments, aus morgenländischen Übersetzungen erläutert. Auch der persischen Sprache widmete er ein besonderes, tiefes und umfassendes Studium. Er lieferte eine besondre Ausgabe des Lebens Jesu, in persischer Sprache durch den Jesuiten Hieronymus Xaver geschrieben, mit gelehrten Anmerkungen, und einer hinzugefügten lateinischen Übersetzung des Originals. Eine in persischer Sprache abgefaßte Geschichte des Apostels Petrus ließ er mit Anmerkungen ans Licht treten. Auch schrieb er: **Rudimenta linguae persicae; acc. duo priora capita Geneseos persice. (Lugd. Bat. 1639.)** Man hat indeß behaupten wollen, daß nicht er, sondern eigentlich Johann Elichmann, ein Gelehrter aus Teutschland und großer Kenner der orientalischen Sprachen, der zu Leyden als ausübender Arzt lebte, der Verfasser dieser **rudimenta** gewesen sei, und daß de Dieu bei der Herausgabe derselben an diesem ein Plagium begangen habe; welches jedoch nur ein Misverstand zu sein scheint. Noch schrieb er eine Abhandlung über den Geiz, in holländischer Sprache, und lateinisch **Rhetorica sacra** und **Aphorismata theologica.** Eine Erklärung des Römerbriefes und gesammelte Anmerkungen über alle apostolische Briefe, wie auch eine Auslegung des alten Testaments von ihm, erschienen nach seinem Tode. Auch wurden seine sämmtlichen Erklärungen über die heilige Schrift, mit Vermehrungen und Verbesserungen, 1693 zu Amsterdam neu herausgegeben, mit hinzugefügter Offenbarung Johannis in syrischer Sprache. Bayle rühmt ihn als einen talentvollen Gelehrten und großen Orientalisten, ertheilt auch seiner Bescheidenheit und Klugheit einen besondern Lobspruch. Dagegen lobt Richard Simon in seiner kritischen Geschichte des alten Testaments ihn nur mäßig, und bemerkt, daß seine Anmerkungen über die heilige Schrift weniger bündig als spitzfindig wären, und nicht immer die gehörige Grenze hielten. Doch erklärt er zugleich, daß seine Anmerkungen sehr nützlich wären in sprachlicher Hinsicht, worin er sich vorzüglich ausgezeichnet habe *).

(Dr. *J. Ch. H. Gittermann.*)

DIEU, (d'Jeu), eine der Inseln an der französischen Küste des Departements der Vendée, Bezirk Sables d'Olonne, mit etwa 2000 Einwohnern. Die mit Klippen auf der einen, und mit Sandbänken auf der andern Seite umgebene, schwer zugängliche Insel, hat einen Umfang von zwei Quadratmeilen, gute Viehweide, Korn- und Obstbau, und starke Fischerei. (*H.*)

DIEU LA FIT, französische Stadt im Departement Drôme, Bezirk Montelimart, hat 480 Häuser und gegen 3000 Einwohner, Manufacturen von irdenen Waaren, mehre Fabriken, zwei Glashütten und in der Nähe drei Mineralquellen. (*H.*)

DIEUSE (Dieuze), französische Stadt im Departement der Meurthe, Bezirk Château Salins, an der Seille gelegen, hat 600 Häuser und 3400 Einwohner, gute Salzquellen und ein bedeutendes Salzwerk, mehre Fabriken. (*H.*)

Diey s. St. Dié.

DIEZ, (Heinrich Friedrich v.), geb. zu Bernburg den 22. Sept. 1750, studirte zu Halle die Rechtswissenschaft und wurde nach vollendeten akademischen Studien Referendar bei der Regierung zu Magdeburg, bei welcher er nachher zum Kanzleidirector ernannt wurde. Von Jugend an war seine Thätigkeit zwischen Studien und Geschäfte getheilt. Wie vielseitig gebildet er war, davon zeugen seine Schriften der verschiedensten Art *). In seinem Geschäftskreis erwarb er sich schon zu Magdeburg, wo er mit Funk in vertrautem Umgange lebte, bedeutende Verdienste, die aber auch nicht ohne Anerkennung blieben. Friedrich der Große wählte ihn im J. 1784, wo er den Titel eines geheimen Legationsrathes erhielt, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Hofe zu Constantinopel, wo er bei der Antrittsaudienz mit großer Auszeichnung von dem Großvezier behandelt wurde. Er bewies daselbst in einem höchst schwierigen Zeitpunkt ebenso gewandte Staatsklugheit als strenge Rechtlichkeit, wofür ihm Friedrichs Nachfolger das Adelsdiplom ertheilte, und ihn nach seiner Rückkunft im J. 1791 zum Prälaten des Stifts zu Kolberg ernannte. Sein Aufenthalt in Constantinopel diente ihm, sich zu einem der gelehrtesten Orientalisten auszubilden. Nach selbstgewählter Lernweise bemächtigte er sich der türkischen und andrer orientalischen Sprachen bis zur Fertigkeit im Schreiben und Sprechen, und um durch Mangel an Übung die Fertigkeit nicht zu verlieren, hatte er lange Zeit einen gebildeten jungen Türken, den er

---

*) Quellen: *Bayle*, Dictionnaire, Art.: de Dieu. *Hoogstraten*, Groot algemeen historisch etc. Woordenboek. Deel III. (Amsterd. 1727.) Jöchers Gelehrten-Lexikon. 2. Thl. *van Kampen*, Geschiedenes der Letteren in de Nederlanden. Deel I. ('s Gravenh. 1821.) p. 282. Deel III. (1824.) p. 174.

*) Vortheile geheimer Gesellschaften für die Welt. (Halle, 1772.) Beobachtungen üb. d. sittliche Natur des Menschen. (Das. 1773.) Versuch über den Patriotismus. (Frankf. u. Lpz. 1774.) Archiv magdeburgischer Rechte. (Magdeb. 1781.) Apologie der Duldung und Preßfreiheit. (Dessau 1787.) Über Juden. (Dessau und Leipz. 1783.) Kann die von jüdischen Vätern verbotene Glaubensänderung ihrer Kinder den angedrohten Verlust des Erbtheils nach sich ziehen? (1783.) Über teutsche Sprache u. Schreibart. (Dessau und Leipz. 1783.) Benedikt von Spinoza nach Leben und Lehren. (Dessau 1783.) Übersetzungen. Cicero's erstes Buch tusculanischer Untersuchungen von Verachtung des Todes. (Magdeb. 1780.) Gemälde von Europa, nach dem Franz. von Raynal. (Dessau und Leipzig 1783.)

mitgebracht, zur Bedienung und Gesellschaft bei sich. Während seines Aufenthalts zu Kolberg verwendete er, in einer vom Geräusche der Stadt entfernten Wohnung, die meisten Stunden des Tages und einen großen Theil der Nacht, ohne Rücksicht auf seine Gesundheit, dazu, durch Schriften mit dem Oriente, den er genau kennen gelernt und für den er enthusiasmirt war, vertrauter zu machen. Folgende Schriften erschienen von ihm: 1) Über Inhalt und Vortrag, Entstehung und Schicksale des königlichen Buchs (Berlin 1811), betrifft das Humajun nameh (königliche Buch), die türkische Übersetzung des Werkes, welches in der alten noch vorhandnen arabischen Übersetzung aus dem Altpersischen die Aufschrift Colailah ve Dimnah oder Kelileh we Dimné führt, und von dem Wessir Nuschirwans Buzur Dschumhir (im 6. Jahrh.) aus dem Sanskrit-Original in die Pehlwi-Sprache übertragen, oder vielmehr neu bearbeitet worden ist. Das Sanskrit-Original ist oft unter dem Titel „Fabeln des Bidpai" angeführt und nun durch Schlegel und Lassen im Druck erschienen mit dem Sanskrit-Titel Hitopadésa von dem Brahmen Wischnu Sarman (Bonn 1829). Diez, in seiner Schrift darüber, suchte noch den indischen Ursprung des classischen Werkes zu bestreiten. 2) Buch des Kabus, oder die Lehre des persischen Königs Kjekjawus für seinen Sohn Ghilan schach; aus dem Persischen übersetzt und erläutert (Berl. 1811). Zur Empfehlung dieses Buchs kann wol nichts sicherer dienen, als was Göthe darüber in den Anmerkungen zu seinem westöstlichen Diwan, unter der Aufschrift von Diez, gesagt hat. Eine Geschichte der Dilemiten ist diesem Buch einverleibt. 3) Denkwürdigkeiten von Asien in Künsten und Wissenschaften, Sitten, Gebräuchen und Alterthümern, Religion und Regierungsverfassung, aus Handschriften und eignen Erfahrungen (Berlin Bd. I. 1811. Bd. II. 1815), woraus auch das Büchlein über die Tulpen, dessen Göthe gedenkt, besonders abgedruckt ist (Wage der Blumen, oder Anweisung zum Tulpen- und Narzissenbau, aus dem Türkischen des Scheich Muhammed Saluzari). 4) Wesentliche Betrachtungen, oder Geschichte des Kriegs zwischen den Osmanen und Russen in den Jahren 1768 bis 1774 von Rasmi Achmed Efendi, aus dem Türkischen übersetzt (Halle und Berlin 1813). 5) Ermahnung an Islambol, oder Strafgedicht des Dichters Uweissi über die Ausartung der Osmanen (Berlin 1815). Dieses war früher im ersten Bande der Fundgruben des Orients erschienen, und einige Anmerkungen, welche v. Hammer beigefügt hatte, erbitterten Diez dergestalt, daß seine Streitschrift dagegen zu 69 Bogen anwuchs (auch als Anhang zu den Denkwürdigkeiten gegeben), und den Charakter einer Schmähschrift erhielt. Gemäßigter entgegnete v. Hammer in dem Archive für Geographie, Historie, Staats- und Kriegskunst; welche Gegenschrift nachher ebenfalls in einem besondern Abdruck erschien (Wien 1816). Göthe, der mit Diez in freundlichem Verhältnisse stand, und dem er sich sehr gefällig bewies — wie denn überhaupt seine Gefälligkeit und Dienstfertigkeit in literarischen Mittheilungen zu rühmen ist — sagt von ihm: „Da ich seine strenge und eigne Gemüthsart kannte, so hütete ich mich, ihn von gewisser Seite zu berühren." Dies könnte sich wol auch auf Diezens religiöse Denkweise beziehen; denn nachdem er früher Enthusiast für Spinoza, dann für Muhammed und den Koran gewesen, ward er zuletzt Hyperorthodox und Zelot bis zur Verketzerung. Seine Schriften ließ er fast alle auf eigne Kosten drucken und bestimmte den Ertrag für fromme Zwecke. Seine letzte Arbeit war die ihm von England aus übertragne Besorgung des Drucks einer türkischen Übersetzung der Bibel. — Zur Zeit der Belagerung Kolbergs wendete er sich nach Berlin, wo er am 7. April 1817 starb. Jede lobpreisende Anzeige nach seinem Tode hatte er seinen Freunden untersagt; im Testamente seine, im Fache der orientalischen Literatur bedeutende, Bibliothek der königlichen Bibliothek zu Berlin vermacht. (*H.*)

DIEZE (Joh. Andreas), geb. 1729 zu Leipzig, studirte daselbst die Rechte, zugleich aber auch mit vorzüglichem Eifer schöne Literatur und die neuern Sprachen. Nachdem er im J. 1752 durch Vertheidigung seiner Abhandlung de forma imperii a Constantino M. recte atque sapienter mutata das Recht erworben hatte, als Lehrer aufzutreten, hielt er Vorlesungen über Alterthümer und Geschichte der Staaten und der Literatur, machte aber nachher eine Reise durch einen Theil von Teutschland, hielt sich längre Zeit in Dresden auf, und ging 1756 nach Göttingen, wo er Anfangs in Literatur und Sprachen Unterricht gab. Im J. 1762 wurde er Secretair der teutschen Gesellschaft, 1763 Custos bei der Bibliothek und 1764 außerordentlicher Professor. „Seine Hauptbeschäftigung," sagt Pütter (Geschichte der Georg. Augustus-Univers. I. 197) „macht er aus der alten und neuen Literatur und denen dahin einschlagenden Kenntnissen. In einem Collegio trägt er daher die Regeln der schönen Wissenschaften vor, mit denen er die Exempel aus den berühmtesten Schriftstellern alter und neuer Zeit verbindet; in einem andern lehrt er die Geschichte der schönen Wissenschaften und der freien Künste, als der Malerei, Schnitzkunst, Tonkunst ꝛc. Zu beiden gedenkt er mit der Zeit eigne Handbücher zu liefern." Diese sind nicht erschienen, dagegen aber erwarb er sich ein bedeutendes Verdienst dadurch, daß er die Aufmerksamkeit auf die damals wenig gekannte und desto mehr verkannte spanische Literatur richtete. Er that dies durch Übersetzung von Velasquez Origines de la poësia Castellana (Malaga 1754. 4.), welche 1769 zu Göttingen (vergl. Gesch. d. spanischen Dichtkunst) erschien. Weit mehr Verdienst aber, als durch die Übersetzung selbst erwarb er sich durch seine Erläuterungen und Ergänzungen. Die ihm von der göttinger Bibliothek dazu gebotne Gelegenheit benutzte er auf das Sorgfältigste, fügte von allen angeführten und vielen übergangnen Dichtern Biographien und Charakteristiken bei, gab alle Titel mit der größten Genauigkeit an, und die Nachrichten von der arabischen, limosinischen, portugiesischen, gallicischen und biscayischen Poesie, aus den Quellen selbst gezogen, waren damals für Teutschland ganz neu. Dieses Werk sollte nur Vorbereitung und Einleitung zu einem andern sein,

worin er aus den Schriften der hier angeführten Dichter, von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten, die schönsten Stellen in der Ursprache nebst Übersetzung und Anmerkungen mitzutheilen beabsichtigte. Auch dieses Werk ist nicht erschienen. Er bearbeitete aber zu der Übersetzung von Guthrie's allgemeiner Weltgeschichte die spanische und portugiesische (Bd. 12.), die er ebenfalls berichtigte und vermehrte. So gab er auch eine Uebersetzung von de la Puente's Reisen durch Spanien (Lpz. 1775—76), und de Ulloa's physikalische und historische Nachrichten vom südlichen und nordöstlichen Amerika (Lpz. 1781) mit Erläuterungen und Zusätzen heraus. Im J. 1784 wurde er mit dem Titel eines Hofraths als erster Universitäts-Bibliothekar nach Mainz berufen, wo er aber schon am 24. Sept. des folgenden Jahres starb. (*H.*)

DIFFAMATION ist, wie schon seine Abstammung von dis und fama bezeugt, jede Bekanntmachung über eine Person oder Sache, gleichviel ob sie in einer guten oder übeln Nachrede bestehe. Daher wählt auch Plautus [1]) für diffamare die Umschreibung famam alicui differre. Indessen wird sowol das Hauptwort, als das Zeitwort zunächst und der Regel nach von Verbreitung übler Nachrede gebraucht, also von Lästerungen, Schmähungen [2]); seltner von Bekanntmachungen in guter Absicht, doch bedient sich z. B. Augustinus [3]) des Substantivums in diesem Sinne, wenn er von christianae religionis receptio et diffamatio spricht. In der Rechtssprache wird diffamatio oder diffamare in der ersten und gewöhnlichen Bedeutung genommen; jedoch ordentlicher Weise so, daß nicht jede zum Nachtheile des Diffamirten gereichende Verleumdung darunter verstanden wird, sondern die außergerichtlich (ob öffentlich oder nicht, ist gleichgültig) gemachte Behauptung oder Äußerung, wodurch derjenige, welcher sie gemacht, (der Diffamant), entweder den Dritten (Diffamat) geschmäht, oder sich berühmt hat, vermeintliche Ansprüche gegen ihn zu haben [4]).

Gegen den Diffamanten findet, im Fall die Diffamation eine Ehrenverletzung enthält, die Injurienklage statt. Inzwischen kann man sich daneben auch der gleich zu erwähnenden provocatio ex lege diffamari bedienen; nur würde es, obwol keineswegs unzulässig, doch aber, wie es scheint, jeden Falls nicht zweckmäßig sein, zu dieser Provocation bei bloßen Verbalinjurien zu schreiten, weil man dadurch nichts gewinnen würde. Die Provocation ist nämlich darauf gerichtet, daß der Diffamant die Wahrheit dessen darthue, was er behauptet hat, oder es sich im entgegengesetzten Falle zu gewärtigen habe, daß ihm vom Richter ewiges Stillschweigen auferlegt wird. Führt er nun jenen Beweis nicht, so erfolgt zwar das Auferlegen des Stillschweigens, womit aber dem Beleidigten nicht viel gedient sein kann, und dieser muß daher, um Genugthuung zu erlangen, doch immer noch aus der Ehrenverletzung selbst klagen. Führt dagegen der Diffamant den fraglichen Beweis, so hört der Provocationsproceß, weil er seinen Zweck erreicht hat, auf, ohne daß jedoch behauptet werden kann, daß der Injurirte befriedigt sei. Dieser wird also auch hier, um Genugthuung zu bekommen, zur Injurienklage seine Zuflucht nehmen müssen. Immer ist es daher das Zweckmäßigste, die Injurienklage gleich von Vorn herein anzustellen [5]).

Liegt aber in der Diffamation nicht eigentlich eine Ehrenverletzung, sondern besteht sie darin, daß der Diffamant, ohne dem guten Namen des Dritten zu nahe zu treten, sich in Bezug auf den Diffamaten, und zu dessen Nachtheil vermeintlicher Rechte berühmt, so findet die obengedachte provocatio ex lege diffamari nicht nur statt, sondern sie bringt auch erheblichen Nutzen; den Nutzen nämlich, daß der Provocant oder Diffamat von dem Provocaten oder Diffamanten die rechtliche Anbringung und Ausführung derjenigen Ansprüche, deren er sich rühmt, verlangen, und für den Fall der entweder nicht angestellten, oder nicht erwiesenen Klage vom Richter die Verweisung desselben zur ewigen Ruhe fodern kann [6]). Natürlich darf aber, wenn diese Provocation mit Erfolge geschehen soll, die Sachlage nicht von der Art sein, daß die Präsumtion für den Provocaten streitet, weil dieser dann vom Beweise der Richtigkeit seiner Behauptungen befreit ist, und also der Provocant, da unter solchen Verhältnissen der Beweis grade ihm obliegt, mit seiner Provocation abgewiesen werden muß [7]). — Das im Provocationsproceß statthabende Verfahren ist ein summarisches, und ebendeshalb muß auch der Kläger, d. h. der Provocant oder Diffamat, die Thatsache der geschehenen Diffamation gleich bei der Einreichung seiner Klage wenigstens vorläufig bescheinigen, also mit der Provocationsklage immer einen anticipirten Beweis verbinden [8]). Zugleich hat die Provocationsklage aus der Lex diffamari das Eigne, daß sie nicht, wie es sonst processualische Regel ist, vor dem Richter des Beklagten, also des Provocaten, sondern vor dem des Klägers, also des Provocanten, anzustellen ist. Diese Abweichung von der Regel hat indessen in der Natur des Provocationsprocesses selbst ihren guten Grund. Ebendieser Proceß wird nämlich deshalb vom Provocanten geführt, um den Provocaten zu einer gegen ihn, den Provocanten, anzustellenden Klage herauszufodern; er ist mithin blos präparatorisch in Bezug auf diese andre Klage, welche dagegen den eigentlichen und Hauptproceß begründet. Da nun in diesem letztern Processe der Provocat oder Diffamant die Rolle des Klägers zu übernehmen hat, der Hauptproceß aber, nach bekannten, über die Connexität mehrer Rechtssachen geltenden Rechtsgrundsätzen, die Competenz des Richters auch in Betreff der Nebensache bestimmt, so erklärt sich hieraus die obige Ausnahme von der Regel hinlänglich [9]). Entspricht der Provocat der auf den Grund

1) Trinum. Act. 3. sc. 2. v. 63. 2) Vergl. z. B. *Taciti* annal. I, 72. 3) De civitate Dei III, 31. prop. med. 4) *Leyser*, Meditat. ad Pandect. Spec. 81. med. 2.

5) Glück, Erläuterung der Pandecten. Thl. VI. S. 487—489. 6) *Koch*, De foro competente provocationis ex lege diffamari. (Giessae 1777.) 7) *Leyser*, l. l. med. 7. 8) *Mevius*, Decision. P. III. No. 393. P. IX. No. 98. 9) *Leyser*, l. l. med. 3. 4.

der Provocationsklage vom Richter an ihn erlassenen, Auffoderung, und stellt er also die Hauptklage gegen den Provocanten, binnen der ihm vorgeschriebenen Frist, gebührend an, so hört hiermit der Provocationsproceß von selbst auf. Fügt er sich dagegen nicht, so hat der Provocant ihn des Ungehorsams zu beschuldigen, und hierauf erfolgt dann das Contumacial-Erkenntniß, in Folge dessen dem Beklagten ewiges Stillschweigen auferlegt wird, ohne daß er dawider Appellation ergreifen kann. Der Verurtheilte kann nun seine angeblichen Rechte auch sonst nicht vor einem andern Gerichte weiter verfolgen, wird vielmehr mit Geld- oder Gefängnißstrafe zuerst bedroht, und hernach belegt, wenn er es nicht unterläßt, seiner Rechte sich ferner zu berühmen [10]).

Was schließlich noch die Geschichte der Diffamationen betrifft, so wird die dahin einschlagende Provocation auf die **Lex diffamari**, d. h. auf folgende Stelle des Justinianeischen Codex, von den Praktikern gestützt: „**Diffamari statum ingenuorum, seu errore seu malignitate quorundam, periniquum est: praesertim cum affirmes diu Praesidem unum atque alterum interpellatum a te, vocitasse diversam partem, ut contradictionem faceret, si defensionibus suis confideret, unde constat merito rectorem provinciae commotum allegationibus tuis sententiam dedisse, ne de cetero inquietudinem sustineres. Si igitur adhuc diversa pars perseverat in eadem obstinatione: aditus Praeses provinciae ab injuria temperari praecipiet**“ [11]). Dieses an einen gewissen Crescentius erlassene kaiserliche Rescript betrifft (wie aus dem Rescripte selbst in Verbindung mit der Rubrik des Codex-Titels, welchem es eingeschaltet ist: **De ingenuis manumissis**, hervorgeht), den Fall, wo der Crescentius, welcher ein Freigeborner, kein Freigelassener war, seines **status** wegen diffamirt worden war, indem man ihm vorgeworfen hatte, daß er kein Freigeborner, sondern nur ein Freigelassener sei. Der Bezüchtigte hatte deshalb vor dem Präses der Provinz die dem Freigebornen zustehende, auf Anerkennung seiner freien Geburt abzweckende Präjudicial-Klage angestellt. Der Beklagte hatte jedoch dem richterlichen Gebote, gegen die Anführungen des Diffamaten seine Einwendungen zu machen, keine Folge geleistet, und war deshalb, nachdem der Kläger die Richtigkeit seiner Behauptungen dargethan hatte, in **contumaciam** verurtheilt worden, in Betreff der (nunmehr erwiesenen) Ingenuität des Crescentius für die Zukunft Stillschweigen zu beobachten. Da hiernach der Kläger gleich die Präjudicial-Klage selbst anhängig gemacht, also den Beklagten nichts weniger als zum Processe blos provocirt hatte; so ist es durchaus unrichtig, den Grund der obigen, auf Diffamation gestützten, Provocation in dem vorstehenden Rescripte zu suchen [12]); allein die Praktiker haben nun einmal schon seit dem spätern Mittelalter die von dem Crescentius angestellte Präjudicialklage für eine Provocation gehalten, und auf den Grund dieses Irrthums die Lehre von der **provocatio ex lege diffamari** ausgebildet. Indessen fußt diese Lehre wenngleich zunächst, doch nicht ausschließlich, auf Praxis; sie hat vielmehr auch die Bestätigung zwar nicht der römischen, wol aber der Reichsgesetze erhalten [13]), und da sie offenbar ein sehr zweckmäßiges Rechtsmittel ist, theils um unbegründete Redereien zu ersticken, theils auch um seines Rechtes gewiß zu werden, so wird man den dabei zum Grunde liegenden, das römische Recht betreffenden Irrthum jeden Falls gern übersehen.

Ein ähnlicher Irrthum liegt übrigens einer andern Provocation zum Grunde, der **provocatio ex lege si contendat**. Diese Provocation, über welche hier, zunächst blos des Zusammenhanges wegen, der zwischen ihr und dem Provocationsprocesse stattfindet, eine kurze Bemerkung nicht an der unrechten Stelle sein dürfte, zweckt ab auf Aufrechterhaltung der wider eine bevorstehende Klage zuständigen Einreden, die aber zugleich von der Art sind, daß bei längrer Verzögrung des Klägers ihr Verlust zu befürchten ist [14]). Sie wird auf folgende Pandectenstelle gestützt: „**Si contendat fidejussor, ceteros solvendo esse, etiam exceptionem ei dandam, si non et illi solvendi sint**“ [15]); allein ebenfalls mit Unrecht. Denn in diesem Texte wird weiter nichts gesagt, als daß derjenige Bürge, welcher von dem Gläubiger, unter Übergehung der Mitbürgen, allein belangt wird, für den Fall, wo die Mitbürgen unstreitig zahlungsfähig sind, verlangen könne, daß der Kläger mit seiner auf das Ganze gerichteten Klage abgewiesen werde. Die **provocatio ex lege si contendat** gründet sich daher blos auf den Gerichtsgebrauch [16]). (*Dieck.*)

DIFFARREATIO. Um diesen Ausdruck zu verstehen, muß vor Allem an den entgegengesetzten Ausdruck **Confarreatio** (s. d. Artikel Ehe) erinnert werden. Man begriff darunter bekanntlich eine besondre Art der Eingehung der alten römischen Ehe, in Gegenwart von zehn Zeugen und unter Ablesung einer bestimmten Formel, sowie mit Darbringung eines bestimmten Opfers, wobei far (Dinkel, Spelt) oder ein **panis farreus**, wie Gajus in der Hauptstelle, **Institt. Commentt. I. §. 112.**, vergl. mit **Ulpian Fragm. IX.** versichert, gebraucht wurde, sodaß durch diese religiösen Formalitäten die Ehe eine besondre Sanction und einen Charakter der Heiligkeit und Unauflösbarkeit erhielt, der auch aus des Plinius Worten fattsam hervorgeht, **Histor. Nat. XVIII, 3:** „**Quia et in**

10) Vgl. hierüber und über den gesammten Provocationsproceß z. B. *Kemmerich*, Exercitat. qua capita quaedam judicii provocatorii ex lege diffamari illustrantur. (Viteberg. 1724.) *Koch*, Dissert. inaug. Gönner, Handbuch des gemeinen teutschen Processes. 4. Thl. Nr. 73. Schweitzer, über den Provocationsproceß, besonders nach kursächsischem Rechte. (Leipzig 1806.) *Toussaint*, De remedio provocationis, vulgo ex lege diffamari. (Erlang. 1816.) 11) L. 5. C. de ingenuis manumissis (7, 14).

12) *Koenen*. Comment. ad leg. 5. C. de ingenuis manumissis, verum ejus sensum usumque, quem in foris nostris nacta est, expediens. (Duisb. 1747.) 13) Reichkammergerichtsordnung. 2. Thl. Tit. 25. Jüngster Reichsabschied. §. 83. *Bergmann*, Corpus juris judiciarii academicum. (Hannov. 1819.) p. 196, 432. 14) Glück, a. a. O. S. 501—511. 15) L. 28. D. de fidejussorib. (46, 1). 16) Glück, a. a. O. S. 501 u. 502.

sacris nihil religiosius confarreationis vinculo." Die diffarreatio ist nichts anders als die Trennung oder Auflösung einer solchen für unauflösbar gehaltnen Ehe, die aber ebendaher fast kaum, wie es scheint, in den ältern Zeiten, anzutreffen ist, wie denn überhaupt dieselbe gewiß erst eine Erfindung schon spätrer Zeit ist, wo die laxere Sitte auch die Möglichkeit der Trennung und Scheidung einer solchen durch besondre priesterliche Einsegnung und dargebrachte Opfer für heilig und unauflöslich gehaltnen Ehe verlangte, und dies natürlich nicht anders zu bewirken wußte, als daß nun auf dieselbe religiöse Weise, durch welche das Band der Ehe vorher geknüpft war, und unter denselben Opfern und Ceremonien, dasselbe auch wieder gelöst ward. Daher auch die im Ganzen gewiß auffallend seltne Erwähnung der diffarreatio in den auf uns gekommenen Resten römischer Literatur, sodaß wir eigentlich aus der Bedeutung des entgegengesetzten Wortes Confarreatio, das schon öfters vorkommt und uns schon näher bekannt ist, den Sinn desselben entnehmen müssen, da selbst die einzige Erklärung des Festus (verglichen mit Isidors Glossen): Diffarreatio: genus sacrificii, quo inter virum et mulierem fiebat dissolutio, dicta diffarreatio, quod fieret sacro libo adhibito, im Ganzen doch wenig gnügend ist und alle nähere Angaben fehlen. S. *Grupen.*, De uxor. Roman. cap. IV. §. 24. pag. 174. (*Bähr.*)

Differentialrechnung s. am Schlusse des Buchstabens D.

DIFFERENZ, chemische, nennt man die Beschaffenheit gewisser Stoffe in Rücksicht auf ihr wechselseitiges Verhältniß, sowie man diesen Namen von den entgegengesetzten Polen am Magnete, von den entgegengesetzten Elektricitäten gebraucht, obwol „different" eigentlich nichts mehr, als „verschieden" heißt. Ebenso bedient man sich vergleichungsweise des Namens chemische Polarität. — Chemisch-differente Stoffe nennt man solche, die einander in ihren Beschaffenheiten entgegengesetzt sind. — Die größte Differenz finden wir zwischen zwei verschiednen Stoffen, deren jeder allein uns allemal als ein Gas erscheint. Der eine, Wasserstoffgas genannt, ist brennbar, wenngleich darin kein brennbarer Körper brennt, und die Thiere ersticken (s. Hydrogène). Der andre, die Lebensluft, oder der Sauerstoffgas, ist selbst nicht brennbar, aber alle brennbare Körper brennen darin, und die Thiere können darin leben (s. Oxygéne). Verbrennt der Wasserstoff in dem Sauerstoffe, so vereinigen sich beide, ihre Differenz wechselseitig tilgend, zu Wasser, in welchem uns die vollkommene Indifferenz aller Materie erscheint. — Eine andre wichtige Differenz zeigen die Säuren und Kalien und diesen ähnliche Basen. — Beide bilden ihre Differenz gegenseitig aufhebend, mit einander gemischt, Neutral- oder Mittelsalze, welche zwar nicht völlig indifferent sind, aber doch die eigenthümlichen Differenzen der Säuren und Kalien nicht mehr an sich tragen ic. (*Th. Schreger.*)

DIFFERENZGESCHÄFT. Das sogenannte Differenzgeschäft bildet einen Theil des Verkehrs mit den auf den Inhaber lautenden Papieren. Dieser Papierhandel ist nämlich ein dreifacher: der einfache Papierhandel; der Lieferungshandel; der Handel auf Coursdifferenz. — Der erstre (Handel per cassa) besteht darin, daß wie von der einen Seite die Leistung der verkauften Papiere sofort erfolgt, so von der andern Seite das versprochne Kaufgeld sofort bezahlt (oder creditirt) wird. Es liegt ihm daher ein einfacher, nichts weniger als unerlaubter, Kaufvertrag zum Grunde; bestimmter ausgedrückt, ein gewöhnlicher Rentenkauf nach dem Courspreise der Papiere; Gegenstand der Rente sind die auf den Grund der (übrigens gleichfalls au Porteur lautenden) Zinscoupons zu zahlenden Zinsen. — Von diesem Handel per cassa unterscheidet sich der Lieferungshandel (Handel à temps) blos dadurch, daß der Verkäufer eine bestimmte Summe von Effecten einer festgesetzten Gattung für einen stipulirten Preis nicht sofort, sondern erst nach Verlauf einer gewissen Zeit verspricht, und dagegen der Käufer sich zur contractmäßigen Empfangnahme der Papiere und Leistung des versprochnen Preises anheischig macht. Er ist also als ein sub die certo abgeschlossener, im Übrigen ebenfalls einfacher Kaufhandel anzusehen, und mithin sowenig, als der Handel per cassa, für unerlaubt zu achten. — Anders verhält es sich dagegen mit dem Handel auf Coursdifferenz. Zwar kommen bei ihm zunächst dieselben Verabredungen vor, wie beim Lieferungshandel; er weicht von diesem aber darin ab, daß weder der Verkäufer die versprochnen Effecten wirklich liefern, noch der Käufer die Geldsumme wirklich entrichten soll, während dies grade die Tendenz des Lieferungshandels ist; sondern die Absicht der Parteien geht blos auf Vergütung der Coursdifferenz, eine Vergütung, die vom Käufer oder Verkäufer zu entrichten ist, je nachdem der Cours der verhandelten Papiere zur Verfallzeit geringer oder höher ist, als er im Vertrage festgesetzt worden. Da bei diesem Geschäfte, — welches übrigens das in der Rubrik des gegenwärtigen Artikels genannte Differenzgeschäft bildet, — Gewinnst und Verlust von einem durchaus zufälligen Umstand abhängt, nämlich von der Höhe des Courspreises am Verfalltage, und zuletzt die ganze Intention der Parteien lediglich und allein auf Vergütung der Coursdifferenz gerichtet ist, so gehört das Differenzgeschäft zu den rein aleatorischen Geschäften, und ist unter diese Kategorie um so gewisser zu stellen, je schwankender bekanntlich der Courspreis der Effecten, bei seiner Abhängigkeit von den Ereignissen in der politischen Welt, ist. In der That enthält er eine wahre Wette über diesen Courspreis am Verfalltage, indem das von beiden Theilen verabredete Pretium als die Grundnorm contractlich angenommen, und dagegen, wie aus der Tendenz des Geschäfts selbst zur Genüge erhellt, vom Käufer ebenso wol die Behauptung, daß der demnächstige Cours höher, als vom Verkäufer die Behauptung aufgestellt wird, daß dieser Cours geringer sein werde. Nun sind Wetten an und für sich zwar erlaubt, und nur insoweit schlechthin verboten, als sie über unerlaubte Spiele angestellt werden. Es scheint daher, daß die aus einem Differenzgeschäft erwachsenen Foderungen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht nur nicht unerlaubt, sondern sogar

klagbar seien. Indessen hat die Erfahrung sattsam gelehrt, daß das auf bloße Coursdifferenz gerichtete Börsenspiel schon oft genug das heilloseste und gefährlichste Geschäft geworden ist; und da nun bereits der teutsche Gerichtsgebrauch sich selbst gegen die gewöhnlichen Wetten namentlich insofern erklärt hat, als er dem Richter, wenn sie zu hoch sind, ein Moderationsrecht einräumt, so darf man sich gegen die Klagbarkeit des Differenzgeschäftes wol unbedingt, und zwar um so mehr aussprechen, da es sich ohnehin noch fragt, ob ein solches Geschäft nicht grade zu als ein Glücksspiel, d. h. als ein Vertrag, betrachtet werden könne, wodurch sich beide Theile gegenseitig versprechen, für den Fall, wo ein zufälliger Thatumstand existent oder nicht existent werden würde, an den Andern Etwas verlieren zu wollen. Mit Recht sind daher die Differenzgeschäfte, namentlich in Frankreich, sogar mit Strafen bedroht (Code pénal art. 421. 422.), und es würde, bei der unter den teutschen Rechtslehrern obwaltenden Meinungsverschiedenheit, gewiß sehr wünschenswerth sein, wenn ein gleiches oder ähnliches Gesetz für ganz Teutschland durch die teutsche Bundesversammlung erlassen würde. Vergl. über den Papierhandel im Allgemeinen und über das Differenzgeschäft insbesondre: Coffiniere, Die Stockbörse und der Handel mit Staatspapieren; aus dem Französischen von Schmalz (Berl. 1824); Gönner, Über Staatsschulden, deren Tilgungsanstalten und vom Handel mit Staatspapieren. (München 1826) Bender, Der Verkehr mit Staatspapieren im In- und Auslande (Göttingen 1830). (*Dieck.*)

DIFFESSION. Dieser Ausdruck war, soviel wir wissen, den Römern nicht bekannt oder bei ihnen wenigstens nicht üblich; bekannt war ihnen dagegen allerdings das Zeitwort diffiteri, dessen sich z. B. Cnejus Plancus, der Freund Cicero's, in einem an letztern geschriebenen Briefe bedient (*Cicero* ad divers. X, 8.). Seiner grammatischen Zusammensetzung aus dis und fateri gemäß entspricht es unserm „leugnen" oder „in Abrede stellen," und demnach ist also auch unter dem Substantivum **diffessio**, — welches übrigens, da es bei Dufresne fehlt, sich selbst in der Latinität des Mittelalters nicht zu finden scheint, — diejenige Handlung zu verstehen, wodurch Etwas als unrichtig oder apokryphisch verworfen wird. Doch wird es fast nur von den Juristen gebraucht, und zwar in einem weit beschränktern Sinn, als dem angegebenen Der Jurist versteht nämlich darunter denjenigen Act, wodurch Jemand ein wider ihn producirtes Beweisdocument für verfälscht oder untergeschoben erklärt; und in dieser Bedeutung sind die Ausdrücke: **diffessio, diffiteri**, streng technische Ausdrücke des juristischen Sprachgebrauchs geworden. Die Lehre von der Diffession gehört demnach in das processualische Capitel vom Beweise; insbesondre in den Abschnitt vom Beweise durch Urkunden.

Wird ein solcher Beweis unternommen, so versteht es sich von selbst, daß die Urkunde für den Producenten, d. h. denjenigen, der sie vorgelegt hat, nicht eher etwas beweisen kann, als nachdem sie entweder von seinem Gegner, dem Product, in dem vom Richter zu dem Ende angesetzten Termine, dem Productionstermine, anerkannt (recognoscirt), oder ungeachtet der entweder gar nicht, oder nicht gehörig erfolgten Anerkennung (Recognition), vom Richter in contumaciam für recognoscirt erachtet ist. Der Product muß daher förmlich citirt werden, um über die vorgelegten Urkunden im Productionstermine seine Erklärungen abzugeben, und die Einreden, welche er dagegen hat, vorzubringen.

Es sind hierbei die beiden Fälle zu unterscheiden, ob das Instrument durchaus verwerflich ist, oder nicht. Im ersten Fall, also wenn z. B. wesentliche Sätze der Urkunde (bei Schulddocumenten namentlich die über den Betrag der Schuld handelnden Stellen) durchstrichen, radirt, durchschnitten wären, hat der Product die Einrede der Irrecognoscibilität; auch ist es an sich klar, daß eine solche Urkunde vom Richter nicht in contumaciam für anerkannt erklärt werden kann. Im zweiten Falle muß dagegen der Product, wenn er sich nicht der Gefahr aussetzen will, auf den Grund des der richterlichen Ladung beigefügten Präjudices pro contumace erachtet zu werden, im Productionstermin erscheinen, und die producirten Documente recognosciren. Diese Recognition kann in doppelter Weise erfolgen; entweder so, daß der Product die Urkunden für das anerkennt, wofür sie vom Producenten ausgegeben worden, oder so, daß er sich zu ihrer eidlichen Ablehnung erbietet. Denn auch diese letztre wird unter der Recognition mit begriffen, unter welcher man dann jede Erklärung überhaupt versteht, die von dem Product über ein im Productionstermin ihm vorgelegtes Document abgegeben wird, einerlei, ob sie beifällig sei, oder nicht. Im engern Sinne wird freilich unter Recognition nur die beifällige Erklärung verstanden.

Was diese Recognition im engern Sinne betrifft, so kann sie unbedingt, aber auch mit Vorbehalt der dawider zustehenden Einreden erfolgen. Wegen des öffentlichen Glaubens, den die Gerichte und Notarien haben, bedürfen indessen gerichtliche, mit dem Amtssiegel versehene, Urkunden ebenso wenig einer Recognition, als diejenigen, welche in der üblichen Form coram notario et testibus errichtet sind. Doch ist es Regel, daß solche Documente im Productionstermine zur Recognition ebenfalls vorgelegt werden, damit man zur Erkenntniß derjenigen Einreden gelange, welche der Product dagegen machen könnte. Übrigens sind sehr oft auch noch Privaturkunden, unter Voraussetzung bestimmter Umstände, den öffentlichen Instrumenten in der angegebenen Beziehung particularrechtlich gleichgestellt worden. Einen merkwürdigen Beleg gibt hiezu die hin und wieder, namentlich in Baiern, vorkommende, in der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818. Tit. V. §. 4. 5. bestätigte und in einem eignen Edicte von demselben Datum näher festgestellte Siegelmäßigkeit, wonach die siegelmäßigen Personen (d. h. der Adel, die Collegialräthe und höhern Beamten) das Recht haben, über solche Rechtsgeschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wozu bei andern Personen die obrigkeitliche Protocollirung und Verbriefung nothwendig ist (z. B. über Eheverträge, Vollmachten, Vergleiche), Urkunden aufzusetzen und ihnen durch ihre Unterschrift und Beidrückung

ihres Siegels die Kraft öffentlicher Urkunden zu geben. Ein andres Beispiel liefert die gothaische Gerichts- und Proceßordnung vom Jahre 1776. Nachdem hier (Th. I. Cap. 25. §. 3) verordnet ist, die Recognition einer Urkunde werde dadurch bewirkt, daß der Product in Betreff des ihm vorgelegten und von ihm in nähern Augenschein genommenen Documents aussage und bekenne, „daß es die Hand, das Siegel und dasjenige Document sei, dafür solches vom Gegentheil ausgegeben werde," folgen darauf (im §. 4) nach einigen andern Bemerkungen, diese Worte: „gerichtliche Acta, wie auch solche Instrumenta, so entweder über einen vor Gerichte getroffenen Handel gefertigt und abgefaßt, oder aber denen Gerichten von den contrahirenden Theilen gebührend vorgetragen, und daselbst confirmiret, oder doch denen Actis publicis einverleibet worden, als welche dahero ohnedem nicht eidlich diffitiret werden können, wie nicht weniger solche Documenta, so Product bereits gerichtlich agnoscirt hat, — sollen keiner Recognition bedürftig — sein. Es bleiben jedoch die dawider habende Exceptiones dem Producte vorbehalten." — Außer den vor dem Gerichte selbst abgefaßten Urkunden bedürfen also hiernach noch gewisse außergerichtliche Instrumente keiner Recognition; wogegen es in dem nächstfolgenden Paragraphen heißt: „Alle übrige documenta privata et aliena — sollen, wenn auch gleich darinnen der Recognition renunciiret worden, dennoch von Producten — sogleich in termino, salvis exceptionibus, — vor das, wofür sie von dem Producenten ausgegeben worden, recognoscirt, oder in contumaciam — pro recognitis angenommen werden."

Betreffend hiernächst die eidliche Ablehnung, oder Diffession der Urkunden, so werden die darüber geltenden Grundsätze des gemeinen Rechts durch die gothaische Gerichts- und Proceßordnung ebenfalls bestätigt und erläutert. Im §. 7. dieser Proceßordnung heißt es nämlich am angeführten Orte: „Würde hingegen Product — zur eidlichen Diffession (als welche unter der auferlegten Recognition denen Rechten nach jeder Zeit mit zu verstehen ist, —) im Termin sich erbieten, so soll er hierzu ohne vorgängigen Bescheid gelassen werden. Das juramentum diffessionis selbst aber ist bei einem documento proprio dahin, daß Product selbiges weder geschrieben noch unterschrieben, auch solches mit seinem Wissen und Willen durch einen Andern nicht geschrieben oder unterschrieben worden; bei einem alieno hingegen dahin, daß er die Hand nicht kenne, oder daß es diejenige, vor welche es ausgegeben worden, nicht sei, einzurichten." — Diese Grundsätze sind nun auch ganz die gemeinrechtlichen, in der Natur der Sache selbst liegenden, und es bedürfte in der That, selbst was den Eid unmittelbar betrifft, hier kaum einer weitern Bemerkung, wenn nur der letzte Satz des gothaischen Gesetzes nicht etwas dunkel gefaßt wäre. Jeden Falls soll er indessen eine Abweichung von den entsprechenden Grundsätzen des gemeinen Rechts wol nicht enthalten, denen zufolge in Ansehung des über fremde Urkunden abzulegenden Diffessionseides unterschieden wird, ob der Product die Handschrift dessen, von welchem das ihm vorgelegte Document angeblich herrührt, zu kennen behauptet, oder das Gegentheil vorgibt. Im letztern Falle schwört er: „daß er des Dritten Hand nicht kenne, auch von den in der Urkunde enthaltnen Umständen überall keine Wissenschaft habe;" im erstern hingegen: „daß er nicht anders wisse, glaube und dafürhalte, als daß dies die Hand des Dritten nicht sei, er auch von den in der Urkunde angegebenen Thatsachen überall keine Wissenschaft habe." — Zu diesem Eide braucht es der Producent übrigens nicht kommen zu lassen, sondern er kann die eidliche Ablehnung, wozu sein Gegner sich erboten hat, theils durch eine auf sein Nachsuchen, durch Schreibverständige unternommene Vergleichung der producirten Urkunde mit andern Scripturen dessen, der das in Rede stehende Document angeblich geschrieben oder unterschrieben hat, theils dadurch verhindern, daß er die Richtigkeit der Hand und Unterschrift auf andre Weise darthut, z. B. durch Zeugen, in deren Gegenwart der Product oder der Dritte, von welchem die Urkunde herrühren soll, diese ausgestellt hat. Da in solchen Fällen der Beweis durch Zeugen immer der zuverlässigste bleibt, so ist es, um der Möglichkeit einer demnächstigen Diffession thunlichst vorzubeugen, am zweckdienlichsten, die Urkunde neben dem Aussteller auch noch von mehren, bei der Unterschrift anwesenden Zeugen unterzeichnen zu lassen. — Läßt es der Producent aber zum Eide kommen, so hat die Ableistung desselben die Folge, daß das Document nunmehr nicht weiter als Beweisurkunde gebraucht werden kann. Doch bleibt es ihm unbenommen, den Producten des Meineides zu überführen. Glückt es ihm hiermit, so verliert die geschehene Ableistung des Eides natürlich jede Wirkung für den Beweis, um welchen es sich eben handelt.

Jene eidliche Ableugung eines Instrumemts durch den, gegen welchen es producirt ist, bildet nun, wie schon bemerkt, dasjenige, was der Jurist Diffession nennt, und was unter diesem Namen für ihn zunächst praktische Bedeutung hat. Denn die Ablehnung einer Urkunde ohne das Erbieten zum Eide, oder ohne die darauf erfolgte Ableistung des Eides hat für ihn, die Sache an und für sich betrachtet, nur wenig Interesse, indem die einfache Ableugnung einer Urkunde, welche im Übrigen die gesetzlichen Requisite eines Beweisinstrumentes an sich trägt, nicht weiter beachtet, sondern dem Zugeständnisse gleichgeschätzt wird, daß man das Document dafür gelten lasse, wofür es der Producent gehalten wissen wolle. Ebenso verhält sich die Sache, wenn sich der Product zum Eide zwar erbietet, späterhin aber dessen Ableistung weigert. Verhindert endlich der Producent den Schwur, so kommt Alles auf den Erfolg an, mit welchem er die Richtigkeit der Urkunde in der obenangegebenen Weise zu bescheinigen vermag. Doch kann er, nach verfehltem Beweise, vom Producten immer noch einen Eid über die Echtheit der Urkunde fodern.

Schließlich noch die Bemerkung, daß die Lehre vom Diffessionseide, d. h. eben die Lehre von der beschriebenen eidlichen Ableugnung, sich fast ausschließlich auf dem Wege der Praxis und des Gerichtsgebrauchs gebildet hat, natürlich aber unter Einwirkung der gesetzlichen Grund-

sätze, welche über den Eid im Allgemeinen gelten. In den Quellen des gemeinen Rechts kommen nur einzelne Bestimmungen vor, welche noch dazu weniger die Diffession selbst, als vielmehr einzelne Nebenpunkte betreffen, die bei dieser Lehre nicht außer Acht zu lassen sind. Es genüge daher, am Schlusse dieses Artikels einige literarische Nachweisungen zu geben. Außer den bezüglichen Abschnitten in den allgemeinen processualischen Werken von Dilze, Claproth, Danz, Gönner, Grolman, Martin, Linde, Heffter etc., vergl. insbesondre: *J. H. Berger*, De modis declinandi recognitionem et diffessionem juratam instrumentorum. (Viteberg. 1701.) *J. F. Schoepffer*, De diffessione instrumentorum. (Viteberg. 1742.) *F. J. Bayu*, De recognitione et diffessione manus alienae. (Gotting. 1750.) *C. F. Walch*, De instrumentorum post juratam eorum diffessionem fide. (Jenae 1758.) *C. J. A. Sengebusch*, De indole juramenti diffessionis secundum jus Germanic. commune. (Gotting. 1801.) *J. C. C. Piper*, De vera juramenti diffessionis indole. (Jenae 1806.) *S. Zimmern*, De juramento diffessionis (Heidelb. 1818). (*Dieck.*)

Diffidamentum, s. den folg. Artikel.

DIFFIDATIO, diffidamentum, diffidare, diffidiare, diese der Latinität des Mittelalters angehörenden, unter einander gleichbedeutenden Haupt- und Zeitwörter bezeichnen, wie schon ihre grammatische Ableitung von dis und fides beurkundet, im Allgemeinen diejenige Handlung, wodurch die Fides, zu welcher man einem Dritten verpflichtet ist, aufgelöst oder aufgekündigt wird. Dieselbe Bedeutung haben die ebenfalls aus dem Mittelalter herstammenden, und, wie gleich der erste Anblick lehrt, ähnlich abzuleitenden Ausdrücke: diffiducia, diffiduciare; desgleichen, wenigstens in der Latinitas medii aevi, das Substantivum diffidentia, welches sich jedoch, wenngleich in einer andern Bedeutung, schon bei den Classikern, namentlich bei Cicero [1]), findet. Indessen haben sie sämmtlich noch einen speciellern Sinn, und in dieser engern Bedeutung werden sie in geschichtlicher Beziehung wichtig. Es ist nämlich bekannt, daß der in seinen Rechten von einem Dritten Beeinträchtigte, oder dessen Vertreter bei unsern Vorfahren einen doppelten Weg einschlagen konnte, um für sich oder denjenigen, als dessen Rächer er aufzutreten verbunden war, Genugthuung zu erlangen; er konnte entweder förmliche Klage erheben, oder sich durch Fehde (faida), d. h. mit gewaffneter Hand, selbst Hülfe verschaffen [2]). Bei der Erklärung der engern Bedeutung obiger Ausdrücke kommt es uns nun auf dieses Recht der Fehde an, welches, da sich der Rechtszustand bei den Germanen, aus Kampf und Krieg, also aus rein factischen Verhältnissen herausgebildet hat [3]), ursprünglich jedem freien Mann unbeschränkt gebührte, im Laufe der Zeit hingegen, nachdem sich aus dem anfänglich kriegerischen Zustand allmälig ein festrer Rechtszustand entwickelt hatte, bedeutenden Beschränkungen unterworfen wurde. Schon in den fränkischen Zeiten fand die Fehde nur noch gegen den Friedbrecher [4]) und den statt, welcher das Recht weigerte [5]). In diesem beschränktern Sinne dauerte das Fehderecht bis in die spätern Zeiten des Mittelalters fort, und nach verschiednen, jedoch mißglückten, Versuchen wurde es bekanntlich erst durch Maximilians I. allgemeinen Landfrieden für immer aufgehoben [6]). Zu denjenigen Beschränkungen, denen die an sich zulässige Fehde, wenn sie gleichwol eine gerechte sein sollte, unterworfen war, gehörte es nun insbesondre auch, daß sie dem Andern erst noch förmlich angesagt werden mußte; grade dieses Verkündigen der bevorstehenden Fehde, welches durch Übersendung eines Briefes (Fehdebrief) zu geschehen pflegte [7]), ist es aber, was in der Latinität des Mittelalters mit den obigen Ausdrücken bezeichnet wird. So z. B. verordnete König Jakob I. von Arragonien im J. 1247: „Nullus miles sive infantio praesumat, aliquem capere, aut maciare, aut castrum alicujus per vim capere, aut per furtum, *nisi prius ipsum diffidaverit* coram tribus militibus, qui non sunt vasalli alicujus eorum, qui se *diffidaverint*, cum *induciis decem dierum:* et forma ista apud burgenses et omnes alios firmiter observetur, ut quisque eorum super probatione *diffidamenti* cum tribus sibi consimilibus se *diffidet*. Quicunque vero super praemissis non servaverit formam istam *diffidamenti*, sit *traditor manifestus:* nisi forte super rixa aliqua repentino casu contingeret, homicidium perpetrari, aut super aliquo pignore aut assaltu" [8]). Ähnlich lautet Kaiser Friedrichs I. Landfriede vom Jahre 1187. (Art. 10. 11.) Es heißt hier folgender Maßen: „Statuimus etiam et eodem firmiter edicto sancimus, ut quicunque alii damnum facere, aut laedere ipsum intendat, *tribus ad minus ante diebus* per certum nuncium suum *diffiduciet* eum: quod si laesus, *diffiduciatum* se fuisse, negare voluerit, nuncius id, si vivus est, juret, quod contradixerit ei ex parte domini sui, loco et tempore designato: si mortuus est nuncius, juret dominus, junctis sibi duobus viris veracibus, quod contradixerit ei, ne dolo mediante *de fide violata* quis valeat inculpari. His sancientes adjicimus, ut quicunque *Treugas* alicui dederit, nisi ibi deter-

1) *Cicero*, Tusculan. quaestion. Lib. IV. cap. 37. 2) *Taciti* German. cap. 12. 21. 3) Vergl. z. B. Grg. Phillips Grundsätze des gemeinen teutschen Privatrechts. (Berlin 1829.) 1. Bd. S. 118.

4) Also gegen denjenigen, welchem, wie es in einem fränkischen Gesetze (Praeceptum Ludovici Pii pro Hispanis, cap. 2) heißt, homicidia, raptus, incendia, depraedationes, membrorum amputationes, furta, latrocinia, alienarum rerum invasiones etc. zur Last fielen. — — Vergl. auch Capitular. a. 779. cap. 22. Capitular. a. 819. cap. 13 mit L. Saxon. Tit. II. cap. 5 L. Frision. Tit. II. cap. 2. 5) L. Saxon. loc. laud. 6) Landfriede v. 1495. §. 1. Neueste Sammlung der Reichsabschiede. (Frankf. 1747.) 2. Thl. S. 4. 7) In der im Texte mitgetheilten Verordnung Jakobs I. vom J. 1247 heißt es hierüber: Quod magnates Arragonam et infantiones, inter se guerram facientes, *nisi post monitionem suam factam per nuncios aut per chartas*, id faciant. Vgl. die folgende Anmerkung. 8) Entlehnt aus *Dufresne*, Glossar. s. v. diffidare. Ebendaher ist auch die in der Note 7 mitgetheilte Stelle entnommen.

minatum et exceptum fuerit, quo tenore servet vel non servet eas, contradicere ei ante terminum statutum nequaquam possit. Quod si fecerit, ut *violator fidei* judicetur"[9]). Daß man die in diesen und vielen andern mittelalterlichen Gesetzen näher bestimmte Ankündigung der Fehde grade mit den obengedachten Namen belegte, und daß man eben diese Ausdrücke just in dem angegebenen, engern Sinne vorzugsweise gebrauchte, erklärt sich aus dem während des Mittelalters obwaltenden Zustande der Dinge hinlänglich[10]), wornach die Nichtbeachtung jener über die Ausübung des Fehderechts erlassenen Gesetze in einem ganz vorzüglichen Grad als Treubruch, d. h. als violatio fidei, oder, mit andern Worten, als rechtswidrige diffidatio, diffiducia, diffidamentum erscheinen mußte. Folgender Fehdebrief findet theils zur Eeläuteeung des Vorstehenden, theils aber auch seines Inhalts wegen, hier eine zweckmäßige Stelle: „Wysset Wolgeborn Jungher Ott, Grave zu Solms, daz ich, Hennz Koche, mit mynen Kochenknaben, Fehemeden und allen mynen Brotgesynne, nemlich Eleßgin und Henehin, Kochenknaben, und Elßgin und Lükel, Vehemeden, mit unsern Helffern, es syen Mezeler, Holzdreyer oder Schosselnwescherssen, uwer und des uweren, uwer Lande, Lüte und sondrlich uwers Vehs, fient sie wollen, um unsers gnedigen Jungher, Gottfrieds von Eppenstein, Herr zu Münzenberg, willen, und sonderlich der Ursach halben, als ich, Hennz Koche uwer Hemel einstechen wollte, sin ich mich daruber in ein Bein gestochen, und auch daz ich mit mynen Anhang für dieser Zyt, als wir uns zu dieser Vehede geschickt, viel Arbeit gehabt han, und, obe Gott will, noch zu vielmaln thund werden. Und ob ir, oder uwer Vehe des einicher Schaden, es wäre mit Süden oder Beaten nemene wurdt, wollen wir unsere Ere an uch hiermit gnugsam verwart han, und scheiden doch in dieser Vehede uß Hermand Kochen und sin Mitgesellen in der Kochen. Datum unter myn Lükeln, der Vehemede, kosselichen Innsiegel, das wir anderen uns in der Kochen zu gemeiner Notlarf gepruchen. Am Mittwochend nach Andreä, Anno millesimo quadringentesimo septuagesimo septimo"[11]). (*Dieck.*)

9) Neueste Sammlung der Reichsabschiede. 1. Thl. S. 13. 10) Peter v. Andlau, der um 1475 starb, gibt von seiner Zeit folgende Schilderung: Quam maxime nunc *arma jura defensent*, quam etiam abedienter legibus arma subsequantur, non solum viduarum pupillorumque lamentum, sed et gravissimorum virorum ingens et antiqua demonstrat querela. Eo quippe res, proh dolor! redacta est, ut non modo *vi oppressus vix judicem, ad quem recurrat, inveniat*, sed et dum *post longos laborum circuitus vix tandem judicatum obtinere contigerit*, deficit tamen plerumque, *qui res judicatas executioni demandare aut velit aut possit.* Hinc jam *patria continuis diffidationibus exagitatur*, hinc jam tela volant; furibundae sparguntur faces, hinc armorum et arcuum sonat fragor, et injuriosus mucro omnia et omnia prosternit. (*Pet. de Andlau*, De imperio Romano, Lib. II. cap. 16.) — Wo es noch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. so aussah, mußte die Vorschrift über Verkündigung der (einmal unvermeidlichen) Fehden als die größte Wohlthat erscheinen, und mit Recht erklärte daher Friedrich I. den Übertreter dieser Vorschrift für einen violator fidei. 11) Müller, Reichstagstheatrum, wie selbiges unter Kaiser Friedrich V. von 1440 bis 1493 gestanden. (Jena 1713.) Vorstell. I. S. 97.

Diffidentia, Diffiducia, s. Diffidatio.

DIFFLUGIA, *Leclerc* (Zoophyta) — von diffluere! — Schmelzthierchen. Eine Infusoriengattung, welche der Entdecker nicht einzuordnen wagte; Cuvier (règne animal ed II. 3.) hat dieselbe gänzlich übergangen. Bory de St. Vincent setzt sie in seiner Classification der Infusorien (Encyclopédie method. Vers) in das von ihm règne psychodiaire genannte Zwischenreich (zwischen Thiere und Pflanzen) in dessen 1. Classe Ichnozoaires und die erste Ordnung Polypes nus, und deren Familie Hydrinae, ungeachtet das Thier doch offenbar mit einer Schale umgeben ist. Blainville*) (Dictionnaire des Sciences naturelles Tom. 60. p. 457) stellt sie in seine sousclasse, Polypes douteux, Ehrenberg endlich (zur Erkenntniß der Organisation in der Richtung des kleinsten Raumes. 1832. S. 90) führt sie in der Familie Arrellina, seiner Abtheilung Pseudopodia, des Kreises Anentera, der Classe Polygastrica auf. Zu der zweiten Ordnung jener Familie, der Gepanzerten, gehörig, wird sie blos durch das Kennzeichen: Panzer urnenförmig, charakterisirt. Von der ursprünglichen oder Typusart, D. proteiformis, gibt er als Kennzeichen an: Panzer, Durchmesser 1/80 bis 1/20 Linie; Panzer, fast kugelförmig, Fortsätze dünn. Ehrenberg beobachtete diese Art in Berlin und Sibirien. Man hat sie früher wol mit der schon von Schäffer beschriebenen Melicerta ringens *Schrancks* verbinden wollen, welche aber, auch nach Ehrenberg, ein ganz andres Thier ist. Leclerc gibt folgendes Nähere an. Das Thierchen findet sich häufig in reinen Wässern, welche an Wasserpflanzen reich sind, zwischen denen es sich mit äußerster Langsamkeit bewegt. Es bot sich in zwei verschiednen Zuständen dar. Im ersten bemerkte man eine kleine Schale, einer Schneckenschale nicht unähnlich, im zweiten gewöhnlichern hatte diese Hülle nur noch das Ansehen einer Art abgestumpften Kegels, meistens bedeckt von einer großen Menge sehr kleiner Sandkörner, seltner von einigen Pflanzensplittern. In beiden Zuständen sieht man aus der Öffnung der Hülse oder der Abstumpfung des Kegels lange Arme herausgehen, von einem schönen Milchweiß, deren Dicke, Zahl und Lage in jeder Minute sich ändert. Zuweilen zieht sie das Thier ganz in die Schale zurück. Die sich ausstreckende Masse bildet bald nur einen, bald mehre (bis auf zehn) Arme, welche aber, je mehr, um so kürzer sind. Diese Arme gehen gewöhnlich von einer Art sehr wenig bemerklichen Halskragens heraus, welchen man selten die Mündung der Hülse überreichen sieht, aber zuweilen verästeln sie sich auch selbst. (Mémoires du Musée, Tom. II. p. 474. mit Abbild.)

*) Blainville gibt sich hier eine starke Blöße, indem er schreibt: Ce genre a été proposé par M. Leclerc dans un memoire à l'institut — mais qui n'a pas été publié et qui n'est connu que par ce qu'en dit M. de Lamarck et par la figure qu'il en a donnée dans l'Encyclopédie — jene Abhandlung ist aber, mit Abbild. abgedruckt, in den hinlänglich, selbst bei uns, bekannten Mémoires de Musée II.!!

Die beiden andern Arten charakterisirt Ehrenberg (l. c.) D. oblonga, Durchmesser $^{1}/_{18}$ Linie, Panzer cylindrisch, Fortsätze stark. Bei Berlin. D. acuminata, Durchmesser $^{1}/_{8}$ Linie; Panzer cylindrisch, hinten mit Spitze. Berlin. (D. *Thon.*)

DIFFUL, eine Beglerbegschaft, welche den westlichen Theil der persischen Provinz Khusistan einnimmt. Die gleichnamige Stadt liegt in einer herrlichen Ebene, am Fluß Absal, worüber eine prachtvolle, 900 Fuß lange, Brücke führt. Es ist ein großer Ort, der 15,000 Einwohner zählt, welche Handel treiben und viele seidne und wollne Zeuge weben. Die Stadt ist mit Mauern umgeben und Sitz des Beglerbegs. Gegen W., etwa 1½ M., findet man die Ruinen von Schusch oder Sus, die man früher für die des alten Königssitzes Susa hielt. Aber dieser lag am Eulãus, dem Hauptflusse Susiana's, und fiel unmittelbar in das Meer*); gegen SO., an dem Flusse Karun, sind auch merkwürdige Ruinen vorhanden, wahrscheinlich, nach v. Hammers Meinung, die des alten, wenig bekannten Elymais. Lage: 32° 13′ n. Br.; 66° 4′ östl. L. (*Palmblad.*)

DIGAMMA, oder Doppel-Gamma, bezeichnet die Gestalt desjenigen Buchstaben im altgriechischen Alphabet, aus welchem das lateinische F hervorgegangen ist. Seine alte, dem lateinischen F entsprechende Gestalt findet sich noch in den ältesten griechischen, wie in den lykischen und phrygischen Inschriften; nach Art der tuskischen, umbrischen und oskischen Schrift abgeändert, erscheint diese in den Herakleischen Tafeln, und noch mehr verändert in der neuern griechischen Schrift als Zahlzeichen für 6. Dieses Zeichen war, wie sein Zahlwerth zeigt, der sechste Buchstabe des altgriechischen Alphabets, und hatte den Namen und die Geltung des phönikischen Wau, welches einst, nach seiner althebräischen Form zu urtheilen, auch in der Gestalt nicht sehr verschieden war, wenn ihm gleich die Bedeutung seines Namens Haken, Nagel oder Pflock eine dem Neuhebräischen ähnliche Gestalt im Uralphabet anweiset. Der zweite Strich desselben, welcher in der tuskischen Schrift allmälig soweit hinuntergerückt wurde, daß das Zeichen eine dem hebräischen ב ähnliche Gestalt bekam, aus dessen Abrundung auch das Zahlzeichen 6 seinen Ursprung nahm, sollte vielleicht dieses Zeichen vom Gamma unterscheiden, mit welchem es gleichwol im Laut ebenso sehr verwechselt wurde, als mit dem Beta. Es ist möglich, daß man nach der verschiednen Aussprache des Zeichens auch seine Gestalt bald mehr dem Gamma, bald mehr dem Beta ähnlichte; doch läßt sich hierüber ebenso wenig etwas behaupten, als aus dem Wechsel dieses Buchstabens mit andern seine verschiedenartige Lautung folgt, wenn man gleich zugeben kann, was auch von andern Buchstaben gilt, daß er nicht nur in verschiednen Sprachen und Mundarten, sondern auch in einerlei Sprache oder Mundart je nach seiner Stellung im Wort etwas verschieden lautete. Was man im Hebräischen wahrnimmt, wo das Waw zugleich als o und u gilt, und besonders zu Anfange der Wörter mit dem Jod wechselt, das ist auch mehr oder weniger in den griechischen und germanischen Mundarten der Fall, nur daß in diesen das γ oder g, in den germanischen Sprachen auch gu oder gw, die Stelle des hebräischen Jod vertritt. Ein auffallendes Beispiel der Lautveränderung liefert der Name der phokäischen Pflanzstadt in Lucanien Velia, welche von den Sümpfen (ἕλη) nach *Dion.* H., 14 benannt ward, da der Fluß Ἕλης, von welchem nach Strabo VI. einige den Namen der Stadt herleiteten, vielmehr nach der Stadt benannt zu sein scheint. Cicero nennt den Fluß Heles oder Hales, die Stadt aber Velia (ad Att. XVI, 7. oder Fam. VII, 20), demgemäß auch Dionysius Οὐέλια schreibt. Der heutige Name des Flusses Alento oder Halento findet sich schon bei Vibius Sequester *Alynthos* geschrieben; die Stadt wurde aber nach Strabo zuerst Ὑέλη genannt, wofür Thiersch bei *Herodot* I, 167 Ὑέλη geschrieben wissen will; dann Ἔλλη, zuletzt Ἐλέα, wofür jedoch *Plin.* H. N. III, 5 Oppidum *Helia*, quae nunc *Velia*, schreibt; auch haben sich noch viele echte und schön geprägte Münzen mit der Aufschrift Ὑελητων erhalten. Ptolemäus schreibt nach römischer Weise Οὐέλιαι, Stephanus aber Ἐλέα und Βελέα, wogegen Βέλη und Οὐέλλα nur aus Ὑέλη und Οὐέλλα verdrehet scheinen. Das Wahrscheinlichste bleibt immer, was Servius zu *Virg.* Aen. VI, 359 anmerkt: *Velia* autem dicta est a paludibus, quibus jungitur, quas Graeci ἕλη dicunt; fuit ergo *Helia*, sed accepit digammon, et facta *Velia*, ut Henetus *Venetus*. Die griechischen Schreibungen sind sämmtlich nur Nothbehelf wegen des Mangels des Digamma in der spätern griechischen Schrift.

Bei den Römern ward der Laut des Digamma so häufig zum F-Laute geschärft, daß man sich genöthigt sah, für den ursprünglichen Laut desselben ein besonders Zeichen aus dem tuskischen Alphabet aufzunehmen, welches die Gestalt des Zahlzeichens V hat. Hierdurch ist es gekommen, daß in allen neuern Alphabeten, welche aus dem Lateinischen stammen, und selbst im gothischen Alphabete, dessen Buchstaben doch, ihrem Zahlwerthe nach, der Ordnung des griechischen Alphabetes folgen, in welchem das Zahlzeichen für 6 dem phönikischen Waw entsprach, das Digamma den Laut eines F hat, der ursprüngliche Laut und Name des Digamma dagegen auf dasjenige Zeichen übertragen ist, welches die Römer an das Ende ihres Anfangs mit T schließenden Alphabetes setzten. Auch dieses Zeichen haben die Teutschen wieder zum F-Laute geschärft, und dadurch veranlaßt, dessen ursprünglichen Laut durch eine Verdopplung des V oder durch W zu bezeichnen, ungeachtet man das, nach dem gothischen Alphabete zu urtheilen, aus dem ursprünglichen Digamma hervorgegangne Zeichen für den Selblaut u mit dem v so verwandt betrachtete, daß man beides nicht als Mit- und Selb-

*) Nach einer andern Meinung aber ist Susa, die altpersische Residenz, mit der neuen Sassanidenstadt Schuster (Comparativ von Schus, lieblich, in Pehlwi) nicht zu verwechseln, jenes am Kherka, dieses sieben Meilen davon im O. am Abzbar, und noch Schuster, arab. Toster, geheißen.

laut, sondern nur nach der Stellung im Wort unterschied, indem man in beiderlei Fällen zu Anfang eines Wortes nur v, in der Mitte nur u schrieb. Diese Gewohnheit, aus welcher die Schreibung gu, qu, su, für gv, qv, sv stammt, hat sich selbst bis zur neuesten Zeit noch in einzelnen Druckereien erhalten, welche bei gleicher Nichtunterscheidung eines Mitlautes j und Selblautes i für *juvi* nur iuui, für *Vejovis* nur Veiouis, für *vivus* nur viuus, dagegen für *uvidus* nur vuidus, für *vulvula* nur uuluula druckten, und demnach zwischen den Perfecten von volo und volvo gar keinen Unterschied machten. Die Unterscheidung des Selblautes U vom Mitlaute V in lateinischen Wörtern ist, wie die Unterscheidung des Selblautes i vom Mitlaute j, ganz neu: die Römer hatten für beides nur einerlei Zeichen, vermieden es jedoch sorgfältig, beide Zeichen zugleich als Mitlaut und Selblaut in Einer Sylbe zu gebrauchen. Die Sylbe ji, wie in *Veji*, bezeichneten die Römer zwar durch ein doppeltes i, obwol aus *Maji* auch May, Maj oder Mai ward, wogegen man für ii nur ein einzelnes, meist verlängertes, i zu schreiben pflegte, daher in den Handschriften des Cicero so häufig *hi* für ii, *his* für iis geschrieben ist, und noch so häufig *Juni* und *Juli* für Junii und Julii nach der Schreibung Junj oder Juny, Julj oder July gesprochen wird; allein für vu schrieben die Römer des goldnen und silbernen Zeitalters vo, und nur in seltnen Fällen, wie in *ferbui*, wo man sich das u des Perfects in ein o zu verwandeln scheute, bu. Daher schrieb man auch *quoi* für quui, wie *quom* für quum, und ließ oft, um das Zusammentreffen zweier u zu vermeiden, qu in c übergehen, wie cui, cum, so daß der Laut des Digamma's ausgestoßen ward, wie in der Form *sus* für suus, σφὸς oder suus bei Ennius, und in *savium* für suavium. Umgekehrt bezeichnete man in spätrer Zeit durch Hinzufügung eines u bei g eine rauhere Aussprache desselben, wie in *unguo* und *urgueo*, woher noch im Französischen qu und gu eine Aussprache andeutet, welche der Italiener durch ch und gh bezeichnet.

Wie hier der Laut des Digamma's mit dem Hauchlaute, welche beide die Gothen in hw, sowie die Engländer in wh, mit einander zu verbinden pflegten, wenigstens im Schreiben wechselt; so geschah dieses in den griechischen Mundarten auch im Sprechen, und zwar ebenso wol in der Mitte, als zu Anfange der Wörter. Dadurch verlor sich in den meisten griechischen Mundarten der Laut des Digamma's so gänzlich, daß man dessen Bezeichnung im Alphabete nur noch als Zahlzeichen beibehielt; nur in dee äolischen, der lateinischen Sprache am nächsten kommenden, Mundart erhielt sich Zeichen und Laut so, daß man das Digamma gewöhnlich das äolische zu nennen pflegt. Wie jedoch im Lateinischen das Digamma oft in den F-Laut, oder auch nach einem d in den B-Laut überging, wie *bis* mit *viginti* verglichen, aus dvis, griechisch δὶς, und *bellum* aus dvellum oder duellum ward; so ging auch im Äolischen das Digamma in andre Laute über, wie in β besonders vor ρ, und in γ, woraus man das Homerische γέντο für ἕλετο erklärt. Umgekehrt setzten die Äolier zuweilen ein Digamma an die Stelle eines Gaumenlautes, wie in der Benennung des aus dem Oriente nach Griechenland verpflanzten Pfaues, der von seinem Geschrei im Malabarischen Togei, bei den Arabern und Persern طاوس, in der Pluralform der Bibel תֻּכִּיִּים oder תּוּכִּיִּים, im Chaldäischen טִּים, im Griechischen ταώς heißt, aber nach Athen. IX, p. 397 von den Athenern mit aspirirter und circumflectirter Endsylbe ταῶς genannt ward, welches nach dem Lateinischen pavo und dem altteutschen pawe, woraus Pfau ward, zu urtheilen, im Äolischen wie τάFως gelautet haben muß. Wie hier der Laut des Digamma's bald mit einem Gaumen- oder Hauchlaute wechselt, bald ganz verschwindet oder in den Selblaut u übergeht, in dessen Stelle bei den Griechen nach einem andern Selblaute υ trat, wie im bacchischen Juchhe-Rufe, der im Lateinischen die Benennung des kleinen Triumphes *ovatio* veranlaßte, sonst aber nach dem Griechischen εὐοῖ *Evoe* lautete; so dürfen wir dieses auch wol in den Formen des Perfects annehmen, welche im Lateinischen durch vi oder ui, im Griechischen durch ᾶ oder κα bezeichnet wurden, und auch das Digamma ganz verloren, wie in ἑστηώς für ἑστηκώς, und in allen Perfecten auf ein eixfaches α oder i und der passiven Form des Griechischen. In einzelnen Fällen scheint auch das b lateinischer Endungen, wie in moribundus, mit oriundus verglichen, aus dem Digamma hervorgegangen zu sein; es läßt sich dieses jedoch nicht auf alle b lateinischer Endungen anwenden. Es würde uns überhaupt zu weit führen, wenn wir alle Fälle aufzählen wollten, in welchen das Digamma in Betracht gezogen zu werden verdient; es genüge daher, nur noch auf die verschiednen Lautwechsel aufmerksam zu machen, welche die Verbindung des Digamma's mit dem Hauch- und Sauselaute veranlaßt. Beide Laute zugleich, zu einem Sch vereinigt, setzt die teutsche Sprache dem W-Laute so gern vor, daß sie auch den Selblaut u leicht in ein w übergehen läßt, wie Schwein für suinum pecus; obwol es auch nicht an Beispielen fehlt, daß das Digamma ebenso oft dem Sauselaut, als dieser dem Digamma weichen mußte, ähnlich dem δὶς oder bis für duis oder dvis, holländisch twees, englisch twice, teutsch Zwier, und dem τὶς oder wer für quis, gothisch hwas, englisch who.

Vergleichen wir das gothische swa swe mit dem teutschen so wie, so sieht man, wie in dem ersten Falle das Digamma dem Sauselaut, in dem zweiten aber dieser dem Digamma wich, während im Homerischen ὧς und ὥς der Hauchlaut beider Stelle vertritt. Wenden wir dieses auf das Possessivpronomen der dritten Person an, so werden wir im persischen o, vor welchem dem vorhergehenden Namenworte noch ein kurzes i angehängt wird, ebenso leicht das sanskritische swa wiedererkennen, als im griechischen ὅς für ἑὸς das ursprüngliche σFὸς der Eugubinischen Tafeln, aus welchem das lateinische suus, gothisch seins, und swes, altgriechisch σφὸς, hervorging, wie ἕ oder ἑὲ und se oder sese, teutsch sich, aus

σϝὶ oder σφί, lateinisch pse, ward. Hieraus erklärt sich der weit größere Lautwechsel im pluralen Possessivpronomen der zweiten Person σφοῖτερος vom Dual σφῶϊ oder σφώ, zu welchem sich das lateinische voster oder vester und vos verhält, wie noster und nos zu νωΐτερος und νῶϊ oder νώ; der Gothe bildete daraus jus und izwar, englisch you oder ye und your, teutsch ihr und euer. Daß in der Homerischen Sprache die Pronomina ἕ und ὅς oder ἑός mit dem Laut eines Digamma's gesprochen wurden, wird, wenn man auch alles Andre leugnen wollte, aus welchem sich dasselbe beweisen läßt, dadurch unwiderlegbar, daß die Verneinung vor jenem Worte nicht οὐχ, sondern οὐ lautet. Man hat dieselbe Bemerkung auf ἑκυρός Il. III, 172 angewandt, dessen lateinische Form socer auf das sanskritische śuaśuras, gothisch swaihra, teutsch schwaeher, hinweist; und auf eine ähnliche Weise entwickelte sich aus dem sanskritischen suasri das lateinische soror für sosor, gothisch swistar, angelsächsisch swustor, teutsch schwester, preußisch schostro, holländisch zuster, englisch sister, wie aus dem sanskritischen suapan das lateinische sopor und somnus, griechisch ὕπνος, ward. Wenn aus dem zuletzt-angeführten Wurzelworte das englische soft, holländisch saft, niederteutsch sacht, hochteutsch sanft, wie das gothische sweifan, altsächsisch swebban, abstammt, so ging auch hier der Laut des Digamma's zuerst in ein o, dann in andre Selblaute über, vgl. σφέλας, lateinisch solum, solium, solea, plattteutsch Süll, hochteutsch Schwelle; aber ebenso wahrscheinlich ist es, daß auch das englische sleep und slumber, teutsch schlaf und schlummer, mit dem lateinischen sopor und somnus von Einer Wurzel stammt, indem ein l in die Stelle des Digamma's trat. Dafür spricht das gothische slawan für schweigen, griechisch σιγᾶν, lateinisch silere; daher σίγα, schweig, lateinisch sile, gothisch gaslawai. Vom Verschwinden des Digamma's nach s zeugen auch folgende Beispiele: sanskritisch swaedas, englisch sweat, teutsch schweiss, lateinisch sudor, griechisch ἱδρώς, und wiederum englisch sweet, holländisch soet, teutsch süss, griechisch ἡδὺς für Ϝηδὺς, lateinisch suavis, wogegen das sanskritische swaeta in das gothische hweits, angelsächsische hwit, fränkische hwet, englische white, holländische wit, teutsche weiss, überging. Nach einem palatalen ś des Sanskrit, welches in andern Sprachen zu einem Gaumenlaute ward, konnte das Digamma zwar auch verschwinden, ging aber auch zum Theil in den Selblaut oder einen harten Lippenlaut u. dgl. über, wie das medische σπάκα nach Herodot I, 110 eins ist mit dem sanskritischen śwan, griechisch κύων, lateinisch canis, teutsch hund, und das zendische aspo oder aspahé, persisch esb, mit dem sanskritischen aśwa, griechisch ἵππος oder ἴκκος, lateinisch equus, gallisch epo, sächsisch ehu, fränkisch hwiz, teutsch hengist.

Ohne uns nun weiter in die Lautveränderungen des Digamma's einzulassen, wollen wir nur noch die Frage erörtern, inwiefern die Meinung Glauben verdient, daß Homeros viele Wörter mit einem Digamma gesprochen habe, welches zwar bei dem spätern Niederschreiben seiner Gesänge nicht besonders bezeichnet sei, aber sich durch gewisse Eigenthümlichkeiten des Versbaues verrathe, und durch seine Wiederherstellung als ein vorzügliches Kriterium des ursprünglichen Textes benutzt werden könne. Daß das Digamma nicht blos der äolischen Mundart des Griechischen eigenthümlich, sondern überhaupt althellenisch war, sagt uns Dionysios von Halikarnassos Archaeol. I, 20. bestimmt; und daß sich sein Laut in der Sprache des gemeinen Volkes niemals ganz verlor, dafür sprechen alle Data von der Zeit der 70 Dolmetscher in Alexandria, aus welchen klar hervorgeht, daß man, wo nicht in Griechenland selbst, doch in allen Gegenden, wohin sich die griechische Sprache verbreitet hatte, αυ wie aw, ευ wie ew, aussprach, und den Laut des β allmälig so verweichlichte, daß er vom lateinischen v nicht mehr zu unterscheiden war. Das lateinische v ward daher von den griechischen Schriftstellern nach Christi Geburt, wie das hebräische ו schon von den 70 Dolmetschern, ebenso wol durch β, als durch ου, bezeichnet, während man nach a und e meist mit einem bloßen υ sich begnügte. Zwar deutet die Schreibart des Namens Flavius durch Φλάβιος oder Φλαούιος an, daß Φλαύιος nach einer feinern Aussprache des Griechischen auch mit dem Diphthong au gesprochen werden konnte; dennoch zeigt die von Cicero de div. II, 40 und Plinius H. N. XV, 19 angeführte Anekdote von den römischen Soldaten des M. Crassus, welche die ausgebotnen Καυνέας als cave ne eas deuteten, daß das gemeine Volk αυ selbst vor einem Consonanten wie aw aussprach. Daher finden wir bei Phavorinus λαῦρος sowol als λάβρος durch πολὺς erklärt, wie die Kirchenschriftsteller auch λάβρα für λαύρα und Λαβρέντιος für Λαυρέντιος schreiben, und Eustathius in seinem Commentar über Dionys. Perieg. v. 378 und 499 die Insel Καλαύρια vor Troizen von dem Lande Καλαβρία in der Aussprache nur durch den Accent unterscheidet. Wenn also Spätre das Wort χαλαῦροψ Il. XXIII, 845 χαλάβροψ schrieben, so entsteht die Frage, ob nicht auch Homeros zuweilen aw sprach, wo αυ geschrieben ward, und dieselbe Bemerkung trifft den Diphthong ευ, sofern der Name des Severus von den spätern Griechen ebenso wol Σευῆρος, als Σεουῆρος oder Σεβῆρος geschrieben wird. Wie die biblischen Schriftsteller den Namen der Eva εὔα schreiben, so ward auch der bacchische Ausruf εὐοῖ schwerlich anders als Evoe gehört, da der dem Bacchus heilige Epheu nach Hesychios bei den Indiern εὐάν hieß. Findet man gleich den Ermunterungsruf εἶα auch εἵα oder ἴα geschrieben, so zeigt doch der Accent des Wortes εἶα, bei der Kürze des Alpha, nebst der Auflösung desselben in ἔϊα nach dem lateinischen eja, daß hier mehr das Digamma mit dem j, als der Diphthong ευ mit ει wechselte. Daß Homeros jedoch ευ nicht überall wie ew aussprach, scheint aus der Auflösung des Adverbiums εὖ in ἐΰ vor zwei Consonanten, noch mehr aber aus dem Pronomen εἷ für ἕο oder οἷ, hervorzugehen, sowie dagegen die Form εὔαδε für ἔϜαδε von Ϝήδω oder Ϝανδάνω zeigt, daß er εὖ vor einem Selblaute wie ew sprach. Wir können daher bei Homeros dreierlei Aussprache des Adverbiums εὖ unterscheiden, welche noch

in Hinsicht ihres rhythmischen Gebrauches durch zwei verschiedne Schreibungen vermittelt wurden. Vor Vocalen sprach er es wahrscheinlich wie eww, z. B. *εὔιππος*; vor einem einfachen Consonanten wie eu, z. B. *εὔμηλος*, da er in diesem Fall auch mit Verdoppelung des Consonanten den Diphthong auflöst, z. B. *ἐϋμμελίης*; vor zwei Consonanten findet nur die Auflösung statt, z. B. *ἐΰσκοπος*, sodaß aus der Schreibung *ἐΰῤῥοος* für *εὔρροος* und *ἐΰσσελμος* für *εὔσελμος* u. a. erhellt, daß Homeros in den mit *ρ* und *σ* beginnenden Wörtern ein Digamma hören ließ.

Was die Aussprache des *ευ* vor Vocalen wie ew zweifelhaft machen könnte, ist der Gebrauch desselben als einer langen Sylbe, ohne daß für *ε* ein *η* geschrieben wird, wie wenn der Rhythmus auch vor einem einzelnen Consonanten eine Auflösung des *εὐ* in *ἠΰ* bedingt, z. B. *ἠϋγενής* für *εὐγενής*, dessen Genitiv Il. XI, 427 *εὐηγενέος* lautet; allein warum sollte nicht der Grieche das Digamma ebenso als den Doppellaut behandelt haben, wie der Lateiner in Achaja für *Ἀχαία* oder *Ἀχαΐα* und in Troja für *Τροία* oder *Τροΐα* das j betrachtet? Daß in der Form *ἔδδεισε* das Digamma verdoppelt ward, wie das *λ* in *ἔλλαβε*, beweist das Hesiodische *καυάξαις* von *κατάγνυμι*, dessen Stammwort *Fάγνυμι* neben *ῥήγνυμι* auf eine gemeinsame Wurzel *Fράγνυμι*, lateinisch frango, englisch wrack oder wreck, teutsch brechen, führt, von welcher man zur Erleichterung der Aussprache bald das *ρ*, bald das Digamma schwinden ließ, wie im Teutschen Wasen und Rasen, Wocken und Rocken. Daß jedoch das Digamma ohne dessen Verdoppelung die vorhergehende Sylbe nicht lang machte, zeigt die Form *FεFαδότα* Il. IX, 173; nur ließ man in diesem Falle das Digamma unbezeichnet, woraus es sich eben erklärt, warum man bei Homeros ebenso wol *ἔχευαν*, als *ἔχεαν*, und ebenso wol *ἀλεύασθαι*, als *ἀλέασθαι* geschrieben findet. Beiderlei Formen wurden aller Wahrscheinlichkeit nach mit einem Digamma gesprochen, das in *ἀλύσκω* und *χύσις*, verschieden von *ἀλέξω* und *χέσις*, in den Selblaut überging; aber nur der die vorhergehende Sylbe verlängernde Doppellaut ward, wenn man das Pindarische *αὐάταν* Pyth. II, 52. III, 42 ausnimmt, durch *υ* bezeichnet. Von der Willkür in der spätern Schreibung ursprünglich digammirter Wörter zeugt übrigens das Wort *θεουδής* (gottesfürchtig und fromm), welches man irrig für eine, wegen des Digamma's ganz unhomerische, Zusammenziehung aus *θεοFειδής* (gottähnlich) hielt, aber dem Wort *ἀδδεής* analog *θεοδδεής* hätte schreiben sollen. Da die Homerischen Gedichte in einer Zeit zuerst geschrieben wurden, als man noch keinen Consonanten verdoppelte, und *ο* noch zugleich für *ου* und *ω*, wie *ε* zugleich für *ει* und *η* galt; so führte der Rhythmus leicht darauf, das ursprüngliche *θεοδFεής*, als *θεοδεες* geschrieben, in *θεουδής* umzuwandeln, wie man Il. VII, 117 vermuthlich aus *εἴπερ δ' ἀδεής ἐστι* die Schreibung *εἴπερ ἀδειής ἐστι* schuf. Wie jedoch schon in der Sprache der Homeriden dergleichen Veränderungen vorgehen konnten, beweist die Form *ἀμείβω* für *ἀμεύω* bei Pindar P. I, 86, sowie *κήξ* Od. XV, 479 für *κήϋξ* oder *καύηξ*, später *κάβηξ*, lateinisch gavia, vom gänzlichen Schwinden eines Digamma's zeugt. Auf diese Weise erklären sich die sonderbaren Formen von *ἐΰς*, wenn man *ἐFὺς* von *ἐFω* ableitet, welchen das lateinische ave sowol, als vermöge der Metathesis beo mit bene und bonus, altlateinisch dvonus, entstammt; während man in *ἠΰς*, *ἠΰ* und *ἠΰν* die erste Sylbe verlängerte, schuf man den Genitiv *ἐFέος* in *ἑῆος* um, und während man auf ähnliche Weise vom Nominativ *ἠϋγενής* den Genitiv *εὐηγενέος* bildete, ließ man in *εὐγενής* das Digamma ganz verschwinden; den neutralen Genitiv *ἐάων* Il. XXIV, 528 leitet man aber wol am besten von einer Nebenform *ἐFας* ab. Daß alle Namen auf *ευς* ursprünglich wie ews gesprochen wurden, erkennt man nicht nur aus der Form Jovis für *Ζεύς*, sondern auch aus dem Genitiv auf *ηος* oder *εος*, dessen Zusammenziehung in *εῦς* nur in der spätverfaßten Rhapsodie Od. XXIV, 397 vorkommt; daß daher auch *Πηλεΐ* Il. XXIV, 61, wie *Ἀτρεΐ* Il. II, 105, dreisylbig zu sprechen sei, und dieselbe Bemerkung die Patronymica *Πηλείδης* und *Πηλείων* treffe, ergibt sich daraus, daß die vorletzte Sylbe solcher patronymischen Formen nie in der Hebung des Fußes stehen kann, ohne aufgelöst zu werden, wie *Πηληϊάδης*, vergl. *Ὀθρυονεΐδην*. Il. XX, 383.

Doch nicht blos *αυ* und *ευ*, sondern auch *ου* entstand zuweilen aus dem Digamma, wovon *λόω* oder *λοέω* für *λούω*, lateinisch lavo, den besten Beweis liefert. Doch hat man das Digamma in der zweiten Sylbe des Wortes *ἀλοιῆσι* Il. I, 342, ungeachtet der ungewöhnlichen Verlängerung jener Sylbe. unbezeichnet gelassen, obwol im Hymnus auf Aphrodite v. 225, nach der Analogie der Verbe *καίω* und *κλαίω* für *κάFω* und *κλάFω* für *ὀλοός* auch *ὀλοιός*, wie bei Hesiodos Theog. 591. *ὀλοΐιος* oder *ὀλώϊος*, geschrieben ist, wogegen Apollonius Rhodius in *οὐλοός* die erste Sylbe lang gebrauchte, nach der Analogie von *οὐλόμενος*. Durch die Annahme eines Digamma's erklärt man am leichtesten das Entstehen des sonderbar scheinenden Particips *ἀπούρας*, das sich zu *ἀπηύρα* verhält, wie *ἀποδράς* zu *ἀπέδρα*; denn die Variante *ἀπουρήσουσιν* zu Il. XXII, 489 statt des verdrehten *ἀπουρίσσουσιν* (vergl. Buttmanns Lexil. I. 29. A. 2.) führt auf ein altes Präsens *ἀποFράω*, aus welchem durch Metathesis *ἀφάρπω* und *ἀφαρπάζω*, lateinisch abripio, teutsch abraffen oder abrauben, ward, wie aus *ἀπολαύω* das aus *ἀπολήβω* verlängerte *ἀπολαμβάνω* nicht nur, sondern auch *ἀπολάπτω* *Arist.* Nub. 873. und *ἀλαπάζω* hervorging, indem sich auch der Bedeutung nach *ἀπολαύω* und *λαβάζω* zu *ἀπολαμβάνω* verhalten, wie *ἐπαυρέω* oder *ἐπαυρίσκομαι* und *ἀρύω*, lateinisch haurio, zu *ἀφαιρέω*. Leiten wir *αἱρέω* von der Wurzel *Fράω* ab, so verhält sich das von Wolf Od. IV, 646 irrig mit *ἀπηύρα* vertauschte *ἀπηύρατο* zu *ἀπουράμενος*, wie *ἀπέκτατο* zu *ἀποκτάμενος*, und das verlängerte Augment des Aoristes *ἀπηῦρον* bei Hesychius kann ebenso wenig befremden, als *ἀπήλαυον* für *ἀπέλαυον*. Die lange Endsylbe der activen Form *ἀπηύρα* betrachtete man aber späterhin als eine Zusammenziehung, und bildete dieser gemäß die erste Personalform *ἀπηύρων*, woraus dann wieder *ἀπαυράω* und *ἐπαυρέω* oder *ἐπαυ-*

ῥίσκομαι hervorgingen, dem lateinischen havrio analog, aus welchem der Grieche durch Metathesis ἀρύω schuf: denn daß ἀρύω ursprünglich ἀρFω gesprochen wurde, beweist das in servo übergegangne ἐρύω. Vermöge der häufigen Verhärtung des Digamma's, für welche opilio statt ovilio oder opinor statt ὀFίομαι, daps statt δαFίς und lapis statt λᾶFας (vergl. λεύω, lapido) zeugen, bildete der Lateiner aus Fράω, nach der Analogie von τάω, tendo, das später erst in prehendo gedehnte prendo, wie aus der Metathesis ἅρFω der Grieche ἁρπάζω, lateinisch rapio, raffen: ja! wie wir oben bemerkten, daß man beim Zusammentreffen des Digamma's mit r bald dieses, bald jenes zur Erleichterung der Aussprache schwinden ließ, so darf man auch annehmen, daß ἀρύτω und ἀφύσσω aus derselben Wurzel ἄρFω oder havrio hervorgingen. Daß man den Accent des Particips ἀποFρὰς in ἀπούρας veränderte, seitdem man den synkopirten Aorist für einen Aor. I. hielt, darf nicht befremden; denn dergleichen Misverständnisse hatten oft noch größere Änderungen zur Folge, wie z. B. ἐφιεὶς Il. I, 51 ursprünglich ἐπιFεὶς gelautet zu haben scheint, worin sich der Endvocal der Präposition ἐπὶ vor dem Digamma vermöge der Hebung des Verses verlängerte, während sie in der Senkung kurz blieb, wie wenn z. B. Il. I, 25 für ἀφίει, κρατερὸν δ' ursprünglich ἀποFεὶς κρατερὸν gesprochen wäre.

So vielfache Spuren eines ursprünglichen Digamma's aber bei Homeros sich nachweisen lassen, so folgt daraus jedoch keineswegs ein solcher Gebrauch desselben, daß durch dessen systematische Wiederherstellung die Urgestalt der Homerischen Gedichte zu erkennen wäre. Denn manche Wörter, welche in den ältesten Zeiten ein Digamma gehabt haben sollen, wie ἀνὴρ nach *Dion. H.* I, 20., zeigen schon bei Homeros keine Spur desselben; und andre, die schwerlich ein Digamma hatte, wie Ἶρις (vergl. Il. XI, 27), kommen oft so vor, als wären sie mit einem Digamma gesprochen. Ungeachtet der Schreibung αὔϊαχοι Il. XIII, 41 findet man doch das Verbum ἰάχω häufiger ohne, als mit Digamma; dagegen wird Ἶρος, der Od. XVIII, 38 und 56 ohne Digamma erscheint, Od. XVIII, 73 Ἄϊρος genannt, als hätte das Digamma die Einschaltung eines ν verhindert. Der Ausdruck μελιηδέα οἶνον wechselt mit μελιηδέος οἴνου grade so, wie πατρίδα γαῖαν mit πατρίδος αἴης, sodaß man sieht, das Digamma konnte ebenso beliebig abgeworfen, als beibehalten werden; ja! mehre Beispiele lassen es kaum verkennen, daß schon Homeros Vieles, was Folge eines ursprünglichen Digamma's war, nur als einen erlaubten Hiatus behandelte, was dann auch auf Wörter angewendet wurde, in welchen kein Digamma gewesen zu sein scheint. So erlaubt sich derselbe Dichter, welcher Il. I, 595 nach dem Vorgange von Il. I, 55 den Ausdruck θεὰ λευκώλενος Ἥρη gebrauchte, V. 551 und 568 βοῶπις πότνια Ἥρη zu sagen, ungeachtet er V. 536 Ἥρη mit Recht ohne Digamma sprach; und ebenso bildete er V. 555 παρείπῃ ohne Digamma, ungeachtet er V. 552 nach dem Beispiele früherer Dichter ἔειπες sprach, als hätte das Wort ἔFειπες gelautet. Überhaupt ist, so wichtig auch die Lehre des Digamma erscheint, um manche Besonderheiten der Sprache und des Rhythmus zu erklären, der Gebrauch des Digamma's als eines besondern Consonanten in keinem Gesange der Homerischen Gedichte so genau beobachtet, daß seine Nichtbeachtung ein Kriterium spätrer Verfälschung sein könnte. Am reinsten erscheint der Gebrauch des Digamma's in dem Hymnus auf den Ferntreffer Apollo Il. I, 1—5½, 9½—348½, 430½—487, welcher nach dem Artikel Homeros die Grundlage der Iliade bildete; gleichwol widerstreben auch darin einzelne Stellen, welche vielleicht schon Homeros abänderte, der offenbar schon als erlaubten Hiatus und andre Dichterfreiheit benutzte, was den Verfechtern eines Homerischen Digamma's dessen ursprüngliches Vorhandensein zu erweisen schien. Ja! die Formen ἀφίει Il. I, 25 ἧκε V. 195 und 208 ἐφῆκεν V. 445 ἐξ ἔρον ἕντο V. 469 οὖρον ἵει V. 479 zeigen, daß auch dem Hymnusdichter nur ein spiritus asper war, was in ἰὸν ἧκεν V. 48 und ἐφιεὶς V. 51 für ἐπιFεὶς ein ursprüngliches Digamma zu verrathen scheint; und wenn Priscianus p. 546. ed. Putsch. sagt, daß selbst die Äolier zuweilen in der Versmessung das Digamma für nichts achteten, wie kann dessen Nichtbeachtung bei Homeros ein Kriterium der Unechtheit sein? So wichtig daher für die Sprachforschung überhaupt eine sorgfältige Erwägung der Lehre vom Digamma scheint, so fruchtlos für die Wiederherstellung des ursprünglichen Textes der Homerischen Gesänge ist jeder Verbesserungsversuch verdächtiger Stellen von Heyne in seinen Excursen zu Il. XIX. und alles, was Rich. Payne Knight u. A. (s. Thiersch griech. Gr. §. 150—162.) in dieser Hinsicht geleistet haben. Sehr leicht war es zu sagen, daß ἥνδανε Il. I, 24 wegen des Digamma's, das sich mit dem Augmento temporali nicht verträgt, ursprünglich ἅνδανε oder Fάνδανε gelautet habe; aber nicht so leicht läßt sich ἤνασσε Il. I, 33 u. a. auf Fάνασσε zurückführen, wenn man nicht ἐFάνασσε schreiben und demgemäß auch Il. VII, 45 ἐφήνδανε in ἐFάνδανε umändern will.

Da man jedoch mit allen Textesänderungen, welche Heyne vorschlägt, und mit allen Freiheiten im Gebrauch oder Nichtgebrauche des Digamma's, welche Thiersch aufzählt, nicht jeden Widerspruch Homerischer Gedichte zu heben vermag; (denn wenn man auch Il. I, 70 für ᾔδη ursprünglich FεFίδη gesprochen glauben wollte, so läßt sich dieses doch nicht auf andre Stellen, wie Il. II, 38. 213 ꝛc. anwenden); so kann die ganze Lehre vom Digamma nur dazu dienen, die Besonderheiten vieler Wortformen und ihres rhythmischen Gebrauches zu erklären, als die Echtheit oder Unechtheit Homerischer Verse zu erkennen. Dabei läßt es sich gleichwol nicht leugnen, daß im Gebrauche der ursprünglich digammirten Wörter allmälig allerlei Veränderungen eintraten, deren sorgfältige Beachtung dazu dienen kann, die frühere oder spätre Abfassung einer Homerischen Stelle zu bestimmen; nur wird dazu weit mehr Umsicht erfodert, als bei der noch so jungen Lehre vom Digamma bisher angewandt worden ist. So lernen wir, daß die Zahl der urspüngslich digammirten Wörter immer kleiner ward, während

man die daraus hervorgegangne Freiheit des Hiatus dagegen auf solche Wörter ausdehnte, deren ursprüngliches Digamma sich gar nicht erweisen läßt, wie in *ἔχω* bei Pindaros Ol. V, 37 oder in *ἔνθα* bei Homeros Il. II, 90. Während bei Homeros auch Kürzen, die auf einen einzelnen Consonanten ausgehen, vor digammirten Wörtern, selbst außer der Hebung des Verses, lang werden, wie wenn eine Position stattfände, was jedoch, nach *βλοσυρῶπις ἐστεφάνωτο* Il. XI, 36 und *νωμᾷ ἔνθα καὶ ἔνθα* Od. XXI, 400 zu urtheilen, ebenfalls nur als Dichterfreiheit betrachtet ward; so macht bei Pindaros kein digammirtes Wort Position, selbst nicht das Peonomen *οἷ*, das auch Homeros schon Il. II, 665 u. a. ohne Position gebraucht, nach der von Ahlwardt verbesserten Lesart Nem. X, 27. Wenn daher sogar bei den Attikern in *προσειλοίμενον* *Aeschyl.* Prom. 435 und *προσειλοῦμεν* *Aristoph.* Ran. 730 die Peäposition als lang vorkommt; so ist dieses zwar eine Folge des ursprünglichen Digamma's im Worte *προσϜειλεῖν* s. Buttm. Lexil. II, 89, dessen Schreibung *προυγειλεῖν* bei Hesychius uns den Übergang eines *σϜ* in *γ* klar macht, wie das kretische *πρεῖγυς* mit privus und *πρέσβυς*, *γάδεσθαι* füe *ἥδεσθαι* mit suaderi, oder *γὶν* füe *ἵν* mit *σφὶν*, und vespa, französisch guêpe, mit *σφήξ*, zusammenhängt, allein jenes Verbum war schon durch den Lauf der Zeit in *προυσειλεῖν* verändert. Das allmälige Verschwinden des Digamma's wurde vermuthlich durch die Vorsetzung eines *ε* vorbereitet, wie im Französischen das s vor einem andern Consonanten durch Vorsetzung eines é verschwand, z. B. école für schola, épée für spatha, état für status. Ein solches voegesetztes *ε* findet man aber schon im Hymnus auf den Ferntreffer Apollon, wie Il. I, 41 *ἐέλδωρ* V. 303 *ἐρωήσει*, verwandt mit *ῥώομαι*, ruo, rennen, V. 306 *εἶσαι*, V. 309. *ἐείκοσιν*, nud ist schon geschwunden in *οἷς* V. 307. für *ἑοῖσι* V. 83., wie spätre Griechen in *ὢν* für *ἐών*, *θέλω* für *ἐθέλω*, *ῥύομαι* für *ἐρύομαι*, servo, sogar den Stammlaut schwinden ließen. Da *οἶδε* V. 343. und *ἴδμεν* V. 124 sogar schon die Reduplication verloren hat, welche sich doch in *ἔοικεν* V. 119. und *ἔικτεν* V. 104 vergl. Il. XVIII, 418 erhielt; so darf man auch in *ἤδη* V. 70 keine Reduplication mehr vermuthen, und es dee Synizese in *ἀλλοειδέα* Od. XIII, 194 gemäß nicht auffallend finden, wenn Spätre die Reduplication in andern Wörtern verkannten, wie in *ἔολπα* Il. XX, 186 u. a. *ἔοργεν*, Il. III, 351, und daher Plusquamperfecte wie *ἐώλπει* Il. XIX, 328 und *ἐώργει* Od. IV, 693, ja sogar *εἰώθε* Il. V, 766 bildeten, ungeachtet sie mit denselben den Hiatus verbanden. Daß Homeros selbst in *οὗ οἱ* nur einen erlaubten Hiatus sah, erhellt aus der Vernachlässigung des Digamma's in andern Fällen; und so zeigt *ἀφαιρήσεσθαι*, Il. I, 161, daß selbst in *ἀποαιρεῖσθαι*, Il. I, 230 nur an einen Hiatus, nicht an ein Digamma zu denken ist; daher auch die Vernachlässigung des Digamma's in *ἕο αὐτοῦ* neben dem unerlaubten Hiatus es zweifelhaft macht, ob der Dichter Il. V, 343 bei *ἀπὸ ἕο* an ein Digamma gedacht habe. *(G. F. Grotefend.)*

DIGBY, eine der wichtigsten neuen Ansiedelungen auf der Insel Neuschottland, obgleich noch immer eine kleine Stadt. Sie liegt auf der Südostseite der Bai Annapolis und zwischen drei bis vier teutschen Meilen von der Stadt Annapolis, treibt Handel und Fischerei und unterhält durch ein Packetboot eine Verbindung mit St. Johns in Neu-Braunschweig. *(Eiselen.)*

DIGBY (Everard), ein englischer Edelmann, geb. 1581, verlor schon im 12. Jahre seinen Vater, der denselben Namen führte, und sich durch Kenntnisse und mehre Schriften vortheilhaft bekannt gemacht hatte. Er wurde zwar mit Sorgfalt erzogen, aber katholischen Priestern anvertraut, welche die Zeitumstände zu Feinden der Regierung gemacht hatten. Am Hofe der Elisabeth zeichnete er sich aus und empfing von ihr mehre Beweise von Wohlwollen. Bei der Thronbesteigung Jakobs I. vereinigte er sich mit den Katholiken, welche diesem Monarchen ihre Dienste anboten und ward auch von ihm mit Güte aufgenommen und zum Chevalier ernannt. Seine Glücksumstände und Talente versprachen ihm ein ununterbrochen heitres und ruhiges Leben; aber die Verbindungen, die er mit Thomas Tresham, einem höchst fanatischen Katholiken, anknüpfte, wurden die Ursache seines Verderbens. Diesem gelang es, ihm Unzufriedenheit mit seinem König einzuflößen, indem er ihm mit falschen Faeben die damalige Behandlung der Katholiken schilderte, und ihm zu verstehen gab, daß sie noch gewaltsamern Verfolgungen ausgesetzt werden könnten. So vorbereitet, lieh Digby den Vorschlägen Robert Catesby's sein Ohr, als dieser ihm unter dem Eide der Verschwiegenheit den unter dem Namen der Pulververschwörung bekannten, gräßlichen Mordplan entdeckte, nach welchem am 5. Nov. 1605, wo der König in der Parlamentsversammlung erscheinen sollte, dieser, nebst sämmtlichen Mitgliedern des Hauses der Lords und der Gemeinen, durch eine ungeheure Pulvermasse in die Luft gesprengt, dessen Tochter, Elisabeth, gefangen genommen, zur Königin ausgeeufen, alle Katholiken unter ihre Fahnen versammelt und die katholische Religion zur herrschenden erhoben werden sollte. Digby ging auf alle Vorschläge Catesby's leidenschaftlich ein, übernahm die ihm zuertheilte Rolle, sich der Person der Elisabeth zu bemächtigen, trug feeiwillig eine bedeutende Summe zur Ausführung des Planes bei und verbarg sogar den bekannten Diener des Thomas Percy, den Guy Fawkes, der es übernommen hatte, das Pulver anzuzünden, so lange in seinem Hause, bis dieser nach London zurückkehrte. Bei der Entdeckung der Verschwörung befand sich D. mit mehren Verschwornen zu Straffordshire, wo er schon die Waffen ergriffen hatte, und wurde von hier nach London in der Tower abgeführt. Er leugnete sofort, die mindeste Kenntniß von der Verschwörung oder von denen gehabt zu haben, die daran Theil genommen und beharrte bei dieser Erklärung. Als er aber den 27. Jan. 1606 vor seinen Richtern erschien und die Anklage vernahm, daß er die Verschwörung gekannt, sie geheim gehalten und im Einverständnisse mit andern, in offner Empörung ergriffnen, Verrätheen gehandelt habe, da bekannte er sich als schuldig, suchte sein Verbrechen durch

die Unduldsamkeit zu entschuldigen, die man den Katholiken bewiese, erklärte, daß er keine Mitschuldigen habe, und also auch allein die Strafe dulden müsse. Als man ihm sein Todesurtheil vorlas, schien er davon tief ergriffen, neigte sich ehrerbietig vor den Richtern und sprach: „Wenn Einer von Euch, meine Herren, mir versicherte, daß er mir verzeihe, so würde ich minder traurig zum Richtplatze gehen." Sie antworteten ihm: „Möge Gott Dir vergeben, wir vergeben Dir!" Den 30. Jan. wurde er mit andern Verschwornen hinter die St. Paulskirche geführt. Hier bat er Gott, die königliche Familie und das ganze Parlament um Vergebung, versicherte, daß, wenn er gleich anfänglich gewußt, in welche schwarze Verrätherei man ihn verflechten wolle, er keinen Anstand genommen haben würde, sie zu entdecken, und rief das Volk zum Zeugen auf, daß er bußfertig und reuevoll sterbe. Er ward, wie seine Mitschuldigen, gehängt und hierauf geviertheilt. Er hinterließ zwei sehr junge Söhne, gegen welche er seine väterliche Liebe und Fürsorge noch durch eine sehr eindringliche Schrift zu erkennen gab, welche er ihnen mitzutheilen verordnete, sobald sie alt genug sein würden, dieselbe zu verstehen. Während er im Tower saß, hatte er mit Citronensaft einige Bemerkungen auf Stückchen Papier geschrieben, welche er durch diejenigen Personen, die Erlaubniß hatten, ihn zu sehen, seiner Gattin übergeben ließ. Diese Bemerkungen wurden in der Familie bis zum Jahre 1675 aufbewahrt, wo man sie im Hause des Karl Cornwallis, Testamentsvollstreckers Kenelm Digby (s. den folg. Art.) fand, und sie hernach im Jahre 1678 mit andern die Pulververschwörung betreffenden Papieren abdrucken ließ. Das erste dieser Fragmente enthielt folgende Äußerungen: „Ich kann dir versichern, daß wenn ich geglaubt hätte, es liege in dieser Verschwörung auch nur die kleinste Versündigung, ich um Alles in der Welt nicht daran Theil genommen haben würde. Der einzige Grund, der mich verleitete, Glück und Leben aufs Spiel zu setzen, war der Eifer für die Religion." So weit kann religiöser Fanatismus selbst den gebildeten, sonst wohlgesinnten, Menschen führen. (*Franke.*)

DIGBY (Kenelm), Sohn des Vorstehenden, geb. 1603, war also erst drei Jahre alt, als er seinen Vater verlor. Man kann ihn zu der kleinen Zahl derjenigen Menschen zählen, in denen die Natur jene glanzenden physischen und moralischen Eigenschaften vereint, welche blenden, bevor sie überzeugen, und Achtung und Bewunderung gebieten, bevor sie die nöthigen Proben abgelegt haben, um zu beweisen, daß man dieselben verdirne. Während seiner Jugendstudien erwarben ihm sein ungeheures Gedächtniß und seine Fassungskraft so hohe Achtung, daß man ihn mit dem berühmten Gelehrten des 15. Jahrhunderts, dem Johann Pico, Fürsten von Mirandola, verglich. Bei seinem Eintritt in die Welt trug sein alter Adel, sein großes Vermögen, seine schöne Gestalt, seine anmuths- und würdevolle Haltung, seine einnehmende Höflichkeit, seine natürliche Beredsamkeit, seine volle und wohltönende Stimme, welche allen seinen Reden ein besondres Gewicht und Nachdruck gab, seine große Geistesgegenwart, die sich auf ein gerechtes Selbstvertrauen stützte, dies Alles trug dazu bei, diejenigen in Erstaunen zu versetzen und zu bezaubern, welche mit ihm umgingen, und ihm schnell eine glänzende Laufbahn zu eröffnen. Man pflegte von ihm zu sagen, daß wenn er in irgend einen Theil der Welt wie aus den Wolken gefallen wäre, er sich daselbst würde Achtung zu erwerben gewußt haben. Sogar seine Feinde mußten das Treffende dieser Bemerkung eingestehen; begleiteten sie aber mit der Einschränkung: „vorausgesetzt, daß er nicht länger als zehn Wochen an demselben Orte bleibt." Seit Anfang der Regierung Karls I. ward Digby zum Kammerjunker, Commissair der Seemacht und zu andern Ämtern ernannt. Als 1628 die Engländer mit Venedig und den Algierern in Streit geriethen, rüstete Digby mit Genehmigung des Königs auf eigne Kosten ein Geschwader aus, segelte damit nach dem mittelländischen Meer und schlug die beiden feindlichen Mächte. Er war in der protestantischen Religion erzogen worden, aber auf einer Reise, die er 1636 nach Frankreich machte, nahm er den katholischen Glauben an, welcher der seiner Vorfahren war. Hierauf zeigte er auch den Eifer eines Neubekehrten und zugleich das Talent eines gewandten Schriftstellers in folgenden zwei Schriften: Unterhaltungen mit einer Dame über die Wahl der Religion, und: Briefwechsel zwischen dem Lord George Digby und Sir Kenelm Digby, in Betreff der Religion. (London, 1651. 12.) Seine Anhänglichkeit an die Sache des Königs führte ihn, auf Befehl des Parlaments, in das Gefängniß von Winchester, und die Zeit benutzend, welche die Gefangenschaft ihm gab, schrieb er verschiedne Werke, unter andern eine ebenso kräftige als seine Widerlegung des berüchtigten Werkes von Thomas Brown: Religio medici. Endlich ward er auf die Bitte der Königin-Regentin von Frankreich in Freiheit gesetzt und ging nach dem Continent. Am französischen Hofe nahm man ihn mit vieler Auszeichnung auf, und alle wissenschaftlich gebildete Männer suchten seinen Umgang. Hier lernte er auch Descartes kennen, hatte mit diesem großen Philosophen verschiedne Unterredungen, und machte bald darauf sein eignes philosophisches System bekannt. Es befindet sich in einem aus zwei Theilen bestehenden, und zu Paris 1644 unter folgenden Titeln gedruckten Werke: Abhandlung über die Natur der Körper, und: Abhandlung, in welcher die Thätigkeiten und die Natur der menschlichen Seele erklärt und darnach die Unsterblichkeit der vernünftigen Seelen bewiesen wird. Auch machte er noch 1651 seine Schrift bekannt: Institutionum peripateticarum libri II., cum appendice theologica de origine mundi.

Als die königliche Partei in England gänzlich vernichtet war, kehrte Digby dorthin zurück und bemühte sich, zum Wiederbesitze seiner Güter zu gelangen; aber das Parlament befahl ihm, das Königreich zu verlassen, und verdammte ihn, unter Androhung der Todesstrafe, zu lebenslänglicher Verbannung. Diese Härte rührte von dem Antheile her, welchen sein ältester Sohn Kenelm an einem Aufstande zu Gunsten des Königs 1648 ge-

nommen und wobei dieser selbst das Leben verloren hatte. Digby kehrte nach Frankreich zurück, wurde von hier an mehre Höfe Italiens geschickt und überall als ein Mann von ausgezeichnetem Verdienste betrachtet und behandelt. Als Cromwell sich der Regierung bemächtigt hatte, kehrte Digby abermals nach England zurück, und hielt sich daselbst den größten Theil des Jahres 1655 auf. Er ordnete seine persönlichen Angelegenheiten und beschäftigte sich zugleich mit einem Plane, die Katholiken mit dem Protectorat unter der Bedingung auszusöhnen, daß ihnen freie Religionsübung gestattet würde. Cromwell, der den Grundsatz einer allgemeinen Duldung angenommen hatte, unterstützte die Ausführung dieses Planes; Digby schien damals sein Vertrauen und seine Gunst zu besitzen. In den Jahren 1656 und 57 hielt er sich im mittäglichen Frankreich auf, ging meist mit Gelehrten um, denen er gern seine Meinungen über verschiedne Gegenstände der Philosophie aus einander setzte, und las in einer öffentlichen Versammlung zu Montpellier eine Abhandlung vor über die Heilung der Wunden durch ein sympathetisches Pulver, welche französisch und englisch erschien. 1658 und 59 besuchte er Teutschland, kehrte 1660 nach Paris und 1661 nach England zurück, wo er noch in demselben Jahr eine Abhandlung über das Wachsthum der Pflanzen bekannt machte. Nach der Restauration kam er an den Hof Karls II. und ward mit der nachsichtigen Artigkeit aufgenommen, welche man gegen die Royalisten beobachtete, die, wie er, durch Gefälligkeiten gegen den Usurpator ihre Treue verdächtig gemacht hatten. Er erhielt aber keine Anstellung, verbrachte den Rest seines Lebens in einer den Wissenschaften gewidmeten Muße, wohnte sehr fleißig den Versammlungen der königlichen Societät, deren Mitglied er war, bei, sah häufig Gelehrte bei sich, ergötzte sich an ihrer Unterhaltung und starb zu London am Stein den 11. Juni 1665.

In seinen verschiednen philosophischen Schriften zeigt er mehr Geist und Wissen, als Urtheil und Genie. In der Physik theilt er alle Irrthümer seines Zeitalters; auch sämmtlichen Träumereien der Alchymisten schenkte er Glauben. Wie er selbst alle Wunden durch ein sympathetisches Pulver zu heilen sich anheischig machte, so, sagt man, habe er auch Descartes bewegen wollen, das Mittel zur unendlichen Verlängerung des menschlichen Lebens zu entdecken. Es ist sogar wahrscheinlich, daß er sich selbst bemühte, diese Entdeckung zu machen. — Er hatte sich mit Venetia Anastasia, Tochter des Eduard Standley, einer hochgefeierten Schönheit, vermählt, und um die Reize seiner Gattin zu erhalten, erfand er eine große Anzahl von Schönheitsmitteln. Zu demselben Zwecke stellte er mehre wunderliche Versuche an, und gestattete ihr eine Zeit lang keine andre Nahrung, als mit Vipern gefütterte Kapaunen. Nichtsdestoweniger starb sie in der Blüthe ihrer Jahre. — Sein Bildniß befindet sich unter denen der Wohlthäter der Bodleyanischen Bibliothek zu Oxford, welcher er 230 kostbare Manuscripte 1634 schenkte. — Er hinterließ nur einen einzigen Sohn, der ohne männliche Erben starb, und mit welchem dieses alte und berühmte Geschlecht erlosch. *(Franke.)*

DIGBY (Johann), Graf von Bristol, stammt aus derselben Familie, wie die beiden Vorgenannten. Er wurde im J. 1580 geboren, und machte sich schon in einem Alter von 15 Jahren als Dichter bekannt. Nach der Rückkehr von seinen Reisen ward er Jakob I. vorgestellt, dessen Aufmerksamkeit er durch seine Talente und seine treue Anhänglichkeit auf sich zog. Dieser Monarch, der ihn zum Mitgliede des geheimen Raths ernannt hatte, sandte ihn, als er die üble Wendung sahe, welche die Angelegenheiten seines Schwiegersohns, des Kurfürsten Friedrich von der Pfalz, nahmen, im J. 1620 an den Erzherzog Albert, den Kurfürsten von Baiern und den Kaiser Ferdinand II., um für diesen unglücklichen Fürsten einen günstigen Frieden auszuwirken. Indessen genoß der König von Großbritannien damals ein so geringes Ansehen bei den auswärtigen Mächten, daß Digby's Unterhandlungen erfolglos waren. Doch bewog diesen sein Eifer, von seinem eignen Vermögen 2000 Pfund Sterling dem Könige vorzuschießen, um damit die englischen Hülfstruppen im Heere des Grafen von Mansfeld, welche seit langer Zeit ihren Sold nicht erhalten hatten, zu bezahlen. Schon seit fünf Jahren hatten die Zeitereignisse die Vollziehung der ehelichen Verbindung verhindert, welche man zwischen dem Prinzen von Wallis und der Infantin von Spanien, Schwester Philipps III., zu schließen beabsichtigte. Jakob, dem viel daran lag, diese Angelegenheit beendet zu sehen, schickte 1622 eine zweite Gesandtschaft nach Madrid, an deren Spitze er den kurz vorher zum Grafen von Bristol ernannten Digby stellte. Schon hatten die Freimüthigkeit, die Klugheit und das vermittelnde Talent dieses Unterhändlers der Sache eine sehr günstige Wendung gegeben, als das widerspruchsvolle Benehmen Buckinghams sie gänzlich scheitern machte. Dieser übermüthige Günstling, unwillig, daß Bristol dem König ein nur zu treues Bild von dessen Betragen in Spanien entworfen hatte, schwärzte ihn bei diesem Fürsten an. Jakob, dem der Hochmuth Buckinghams immer lästiger wurde, wartete mit Ungeduld auf die Rückkehr Bristols, um sich jenem anmaßenden Manne zu widersetzen, und doch gab seine Schwäche abermals den treulosen Einflüsterungen desselben Gehör. Er befahl, den Grafen Bristol bei seiner Ankunft in England gefangen zu nehmen. Philipp entdeckte dem Bristol alle diese gegen ihn geschmiedeten Anschläge, und bot ihm große Vortheile an, wenn er in Spanien bleiben wollte. Bristol jedoch schlug sie aus und erwiederte, daß wenn er sie annähme, er sich den Verleumdungen seiner Feinde bloßstellen würde. Nun drang Philipp in ihn, daß er wenigstens ein Geschenk von 10,000 Dukaten annehmen möchte, und versicherte, daß dies für die ganze Welt ein Geheimniß bleiben sollte. Nein, entgegnete der Engländer, Einer wenigstens würde es wissen, der Graf von Bristol, und dieser es gewiß bekannt machen. — Kaum war er in England gelandet, als ein Befehl des Königs ihn in den Thurm des Towers sandte und bald darauf ein andrer ihn auf seine Güter mit der Drohung verwies, daß er weder am Hofe noch im Parlament eher erscheinen dürfte, als bis er auf die Anklagen geantwor-

tet hätte, die ihm von den Commissarien des geheimen Rathes vorgelegt werden sollten. Es machte ihm keine Mühe, sich wegen dieser Anschuldigungen, sobald er Kenntniß davon erhielt, vollständig zu rechtfertigen; indessen bekam er doch weder seine Freiheit wieder, noch die Erlaubniß, sich dem Könige darzustellen. Buckingham ließ ihm sagen, daß diese Ehre ihm bewilligt werden sollte, wenn er eingestände, der Thaten sich schuldig gemacht zu haben, die man ihm zur Last legte. Sein stolzer und erhabener Sinn ließ ihn jedoch eine Gunst ausschlagen, die er um solchen Preis erkaufen sollte. Trotz seiner Schwäche konnte sich Jakob doch nicht enthalten, dem Buckingham zu sagen, daß es eine schreckliche Tyrannei sei, einen unschuldigen Menschen zwingen zu wollen, daß er sich für schuldig erkläre; aber soviel stand nicht in seiner Macht, daß er eine Zusammenkunft mit Bristol erlangt hätte, weil der Prinz von Wallis und der übermächtige Günstling sich derselben beharrlich widersetzten. So darf es nicht befremden, daß Bristol auch keine Gerechtigkeit fand, als Karl I. den Thron bestieg. Im J. 1626 verlangte Bristol, daß er mit den übrigen Pairs berufen werde. Er erhielt auch wirklich sein Einberufungsschreiben, aber zugleich ein andres mit dem großen königlichen Siegel, welches ihm verbot, von dem erstern Gebrauch zu machen. Hierauf reichte er mit jenem zweiten Schreiben eine abermalige Bittschrift beim Oberhause ein, setzte darin aus einander, daß Buckingham aus Furcht, seine Verbrechen möchten durch ihn aufgedeckt werden, den König zu dem ungesetzlichen Schritte bewogen habe, und schloß mit dem Gesuche, daß es ihm gestattet werde, diesen Günstling bei dem Hause anzuklagen. Der König, durch diese Kühnheit beleidigt, ließ Bristol des Hochverraths anklagen; dieser aber ging siegreich aus dem Streite hervor, und der Hof wagte nicht, denselben fortzusetzen, weil er sah, daß er sich nur noch größere Demüthigungen dadurch zuziehen würde. So gelangte Bristol endlich zum Genusse seiner Freiheit und seiner Rechte, und aufgebracht über die unbillige Behandlung, die er von Seiten Karls erfahren hatte, schloß er sich der Oppositionspartei an. Seine Talente zeichneten ihn unter dieser aus; aber ihr zügelloses Treiben ward ihm bald zuwider. Er wurde nun einer der allereifrigsten Royalisten, veranlaßte den König zu gewaltsamen Maßregeln, erduldete für ihn Verfolgung, den Verlust seines Vermögens und die Verbannung, und starb zu Paris 1653. — Man hat vom Grafen Bristol verschiedne Poesien, politische Abhandlungen, und solche, die sich auf Ereignisse seiner Zeit beziehen. In den ersten Jahren seines Aufenthalts am Hofe übersetzte er aus dem Französischen das Werk des Paters Dumoulin: **Défense de la foi catholique, contenue dans le livre du roi Jacque contre la reponse de Nicolas Coeffetau (1610).** Wahrscheinlich unternahm er diese peinliche Arbeit auf Verlangen des Königs Jakob und in der Absicht, sich diesem pedantischen Fürsten geneigt zu machen. Indessen ist die an den König gerichtete Dedication von dem Kapellan des Übersetzers, J. Sandford, unterzeichnet. *(Franke.)*

DIGBY (George), Graf von Bristol, Sohn des Vorgenannten, war, nach einigen Schriftstellern, 1612, zu Madrid geboren, und zeigte schon früh die glücklichsten Anlagen. Da sein Vater als Gefangner in den Thurm geschickt wurde, reichte George eine Bittschrift für ihn dem Hause der Gemeinen ein, und das jugendliche Ansehen, sowie das bescheidene Selbstvertrauen des jungen Redners machten einen seiner Sache sehr günstigen Eindruck auf die Versammlung, und erweckten die besten Hoffnungen von ihm. In dem Parlamente von 1640 erwarb ihm sein hitziger Eifer gegen den König das Vertrauen der mit der Regierung Unzufriednen, und deshalb wurde er zu Einem der sieben Commissaire erwählt, welche den Auftrag erhielten, die Anklage gegen den Grafen von Strafford abzufassen; aber er weigerte sich, seine Stimme zu der sogenannten Überführungsbill zu geben, durch welche Strafford verurtheilt wurde, den Kopf zu verlieren. Das Unterhaus verdammte die heftige Rede, welche Digby bei dieser Gelegenheit hielt, zum Feuer, und wollte ihn sogar aus dem Hause verstoßen, als der König ihn ins Oberhaus berief. Das Unterhaus vergab Digby niemals diesen Abfall, und er seinerseits zeigte gegen dasselbe die lebhafteste Erbitterung. Die Gegenwart Digby's im Oberhause vermehrte zwar daselbst die Stärke der königlichen Partei, aber sein stolzer und zu heftiger Charakter schadete auch wieder der königlichen Sache. Er war es, der Karl I. den unklugen Rath gab, sechs Mitglieder des Parlaments des Hochverraths anklagen zu lassen, ein Schritt, der so traurige Folgen für diesen unglücklichen Fürsten hatte. Als Digby sah, daß das Oberhaus diese Maßregel mißbilligte, hielt er eine Rede, in welcher er dasselbe deswegen bitter tadelte; und weit entfernt, seinen Plan fallen zu lassen, als er wahrnahm, daß ganz London sich zur Vertheidigung der Angeklagten erhob, rieth er sogar dem Könige, sich ihrer lebendig oder todt zu bemächtigen; denn er hatte den Ort ausgekundschaftet, wohin sie sich geflüchtet hatten. Dieser gewaltsame Vorschlag wurde jedoch verworfen. Bald darauf wurde das Parlament benachrichtigt, daß Digby sich zu Kingston an der Themse mit 200 Reitern aufhalte, und da es vermuthete, daß er sich Portsmouths bemächtigen wollte, befahl es den Sheriffs der benachbarten Grafschaften, Truppen zu sammeln, um die Angriffe der Übelgesinnten zurückzuschlagen. Das Oberhaus befahl nun Digby, im Parlamente zu erscheinen; er aber verließ das Königreich und ging nach Holland. Die Briefe, welche er aus diesem Land an seine Freunde schrieb, wurden aufgefangen, und man fand sie angefüllt von so harten und beleidigenden Ausfällen, von so gewaltsamen Planen gegen das Parlament, daß er von diesem des Hochverraths schuldig erklärt wurde. Es gelang ihm jedoch, den Prinzen von Oranien für die Sache Karls I. zu gewinnen, und nachdem er diesem Prinzen von dem Erfolge seiner Unternehmungen persönlich Rechenschaft gegeben hatte, kehrte er, als Matrose verkleidet, nach England zurück; ward aber durch die Schiffe des Parlaments gefangen genommen. Man brachte ihn nach Hull, dessen Gouverneur

sein Todfeind war; doch wußte er selbst diesen durch das Vertrauen, das er ihm bewies, für die königliche Partei zu gewinnen. Sobald der Krieg zwischen Karl und seinem Parlamente, zu dem er stets gerathen hatte, ausgebrochen war, kam er nach England, errichtete ein Cavalerieregiment und focht an dessen Spitze; verließ es jedoch, ohne deshalb minder Theil an allen Gefechten dieses Krieges zu nehmen. Nach Falklands Tode (1643) wurde er zum Staatssecretair ernannt, aber alle Officiere hatten einen so großen Widerwillen gegen ihn gefaßt, daß er Verzicht auf diese Stelle leistete. Während das Parlament in allen Vergleichsvorschlägen, die es dem König übersandte, ausdrücklich auf der Verurtheilung Digby's beharrte, hielt sich dieser in Irland auf, wo eben damals die Fortschritte der Rebellen den Prinzen von Wales nöthigten, diese Insel zu verlassen. Nachdem er hier dem König einige Dienste geleistet hatte, ging er mit zwei Fregatten nach Jersey, um den Prinzen zur Rückkehr nach Irland zu bewegen. Er fand diesen aber taub gegen seine Vorstellungen, und begab sich nun nach Paris, um die Königin Henriette für seinen Plan zu gewinnen. Sein einnehmendes Betragen erwarb ihm das Vertrauen der Marie Anna von Österreich und des Cardinals Mazarin; er verlor es aber später wieder wegen seiner Verbindungen mit den Anführern der Fronde, und erhielt 1657 den Befehl, Frankreich zu verlassen. Nun begab er sich nach den Niederlanden, wo die Annehmlichkeiten seiner Unterhaltung und seine astrologischen Kenntnisse ihm die Gunst Johanns von Österreich, des Gouverneurs dieser Provinzen, erwarben. Nach der Wiedereinsetzung Karls II. bot Digby, der inzwischen durch den Tod seines Vaters Graf von Bristol geworden war, alle seine Kräfte auf, um die katholische Religion, die er in der Verbannung angenommen hatte, in England einzuführen. Da er vorhersah, daß der Kanzler Clarendon sich diesem Plane widersetzen würde, beschloß er ihn zu verderben und ihn vor dem Parlament anzuklagen. Karl II., vom Grafen von Bristol beherrscht, weil dieser sich sehr geschickt in seine Denkweise fügte und seinen Hang zu Vergnügungen begünstigte, bemühte sich dennoch, aus Ehrfurcht gegen Clarendon, den Grafen zu vermögen, daß er von seinem Vorhaben abstände; dieser jedoch entgegnete ihm in einem drohenden Tone, daß er es bereuen werde, sich so seinen Absichten zu widersetzen. Das Oberhaus erkannte in der Anklage Bristols nur die Wuth eines unruhigen und ehrgeizigen Kopfes, und gab bald darauf Befehl, ihn festzunehmen. Die Veranlassung dazu gab ein Brief, in dem er behauptete, das Leben des Königs sei in Gefahr, weil der Herzog von York eine Wache habe. Die Flucht befreite ihn aus dieser Gefahr. Im J. 1673 stimmte er für die Testbill, indem er sagte, als Mitglied eines protestantischen Parlaments müsse er es, obgleich er als Katholik verpflichtet sei, dagegen zu stimmen. Er starb 1676 zu Chelsea. — Wir besitzen von ihm: Parlamentsreden; Briefe über politische Gegenstände; Briefe gegen die katholische Religion, an seinen Vetter Kenelm Digby; und eine Komödie, Elvira. (*Franke.*)

DIGENTIA war ein Bach, welcher im Sabinerland aus der Quelle Bandusia am Berge Lucretilis auf dem Landgute des Dichters Horatius entstand. (*Hor.* Epp. I, 18, 104. 16, 12. Od. 1, 17. 3, 13.) So gefeiert auch diese Namen durch den römischen Dichter sind, so ungewiß ist dennoch die Gegend, wo man sie zu suchen habe. Sickler (Plan topographique de la campagne de Rome) setzt diese Gegend an einen Bach, der unweit Bardela, welches er für des Horatius Mandela hält (Epp. 1, 18), in den Teverone fließt. Dagegen nimmt Mannert (Geogr. 9. Thl. 1. Abth. S. 327) den jetzigen Bach Galantina, der sich nördlich vom Flusse Farfa mit der Tiber vereinigt, für den alten Digentia, und stützt sich dabei hauptsächlich auf die Bemerkung, daß die von Sickler bezeichnete Gegend nicht mehr zum sabinischen, sondern zum äquischen Gebiete gehörte. So richtig nun dies auch sein mag, so ist ihm doch nicht zuzugeben, daß *Hor.* Od. 1, 9 auf des Dichters Landgut zu beziehen sei, sondern man muß vielmehr annehmen, daß darin des Thaliarchus Villa, von welcher man die Aussicht auf den Berg Soracte hatte, bezeichnet werde. Da Horatius selbst nirgends die Lage seines Sabinum genauer beschreibt, die Geographen und die Historiker des Alterthums aber darüber gänzlich schweigen, so läßt sich die Gegend schwerlich mit völliger Gewißheit bestimmen. (*L. Zander.*)

DIGERA. Diesen Namen hat Forskål für eine von ihm aufgestellte Pflanzengattung, aus der ersten Ordnung der fünften Linné'schen Classe und aus der natürlichen Familie der Chenopodeen (oder Amaranteen), gewählt, indem er das arabische Wort Didjar, womit die einzige bekannte Art bezeichnet wird, latinisirte. Char. Die fünf ungleichen Kelchblättchen sind am Rande häutig; die drei Corollenblättchen stoßen röhrenförmig zusammen; zwischen Kelch und Corolle stehen zweilappige Nektarien; die Staubfäden sind pfriemenförmig, stehen den Corollenblättchen gegenüber und tragen Zwillingsantheren; der Griffel ist fadenförmig, mit zweizähniger Narbe; die Steinfrucht einsamig. Die von Forskål in Arabien entdeckte Art, welche auch in Ostindien einheimisch ist, D. arvensis *Forsk.* (Descr. p. 65, Achyranthes polygonoides *Retz.* obs.) ist ein perennirendes, ästiges, niederliegendes Kraut mit abwechselnden, lanzettförmigen, ganzrandigen, runzeligen, glatten Blättern, in den Blattachseln stehenden Blüthenstielen und rothen Blumen. (*Sprengel.*)

DIGERIRGEFÄSSE zu chemischen Digestionen (s. Digestion), sind mehr oder weniger langhalsige Kolben, die im Sandbade (s. Digestorium) gehörig erwärmt stehen, und in deren Halse der Hals eines größern umgekehrten Kolbens möglichst luftdicht eingekittet, der aufrechtstehende Bauch des letztern aber immer kalt gehalten wird, damit sich die aufgestiegnen Dünste in ihm verdichten können (s. Sam. Hahnemanns Apothekerlexikon. 1. Bd. Vgl. unten Digestor). — Chevreuls Digestionsapparat (s. Schweiggers Journ. d. Ch. u. Ph. XVI, 3. S. 324) zeichnet sich unter den neuern

vorzüglich aus, und ist ein mit dem Destillirapparate versehener Papinischer Topf (s. Digestor). (*Th. Schreger.*)

DIGESTEN (Digesta). Das Stammwort ist **digerere**, und dieses bedeutet unstreitig, seiner Ableitung nach, ebenso gut wie **dirimere**, **diruere**, **divertere** und **dividere**: auseinandertragen, auseinanderstellen oder zerlegen, zertheilen. In dieser Bedeutung kommt digerere, in Beziehung auf das Recht bei Cicero de orat. I, 41, 42 vor; und völlig gleichbedeutend braucht derselbe (*Cicero* Brut. 33) das Wort tribuere, welches in dem römischen Rechte von der tributoria actio her bekannt ist. Hieraus ist das juristische Kunstwort *Digesta*, für Bücher, in welchen die Rechtssätze zerlegt und getrennt (nach einer gewissen Ordnung) abgehandelt wurden, entstanden, und dergleichen Digesten waren schon lange vor Justinian üblich. So schrieb schon Alfenus Varus Digesten, dann Celsus, Julian, Pomponius, Africanus, Cervidius Scävola und Marcellus. Dieses juristische Kunstwort Digesta hat dann den Kirchenvater Tertullian, wenn er auch nicht selbst der gleichnamige Rechtsgelehrte gewesen ist, veranlassen können, die christlichen heiligen Bücher ebenfalls digesta zu nennen (adv. Marcionem IV, 3), wo indessen der Zusatz nostra doch wol nicht den Unterschied von den juristischen digesta, sondern den von den heiligen Schriften, die seine Gegner annahmen, bezeichnen soll; ohne daß es nöthig ist, das Wort digestum so ganz allgemein für Buch anzunehmen*).

Späterhin wird digerere von den nichtjuristischen Schriftstellern in einem viel allgemeinern Sinne gebraucht; dagegen brauchen die christlichen Kaiser in ihren Gesetzen das Wort digerere immer noch in der alten, juristischen Bedeutung. So z. B. Valentinian I., Valens und Gratian in der c. 1. C. Th. VI, 7, wo digestae ordinationibus priscis .... dignitates, offenbar die Eintheilung in verschiedne Classen des Rangreglements bedeutet, und Justinian selbst in der c. δεδωκεν 3. C. I, 17. §. 1 am Ende erklärt: digesta εκ τε των νομων εχειν διαιρεσεις τε και διατυπωσεις. Wenn er aber seiner großen Excerptensammlung den Namen: Digesta *sive* Pandectae juris enucleati, ex omni vetere jure collecti gab, so ist dieses wenigstens insofern auffallend, als Digesta mit Pandectae nicht gleichbedeutend sind, da Pandectae auf eine Sammlung hinweist, in welche alles aufgenommen werden kann, und nach seiner Absicht alles aufgenommen wurde, was aus den frühern Schriften über das Recht, als nun gemeingültig aufgenommen werden sollte. (Vergl. Hugo, Ursprüngliche Bedeutung des Worts Digesta, in dessen civilistischem Magazin. Bd. VI. Nr. 8.) (*Spangenberg.*)

DIGESTION, digeriren. Digestion ist 1) (chemisch) diejenige Operation, durch welche man zwei oder mehre flüssige Körper, oder einen flüssigen und einen festen, gewöhnlich in Pulverform, mit einander vermischt, und eine Zeit lang in verschlossenen Gefäßen ruhig hinstellt, damit sie erweichen, oder sich auflösen und vereinigen sollen.

*) Wie z. B. *Bynckershoeck*, Observ. VIII, 1. Schetler im Lexikon u. A.

Die Digestion geht oft der Destillation voraus. Sie ist entweder a) kalte Digestion, wenn man dazu, außer der atmosphärischen Wärme, keine andre nöthig hat, oder b) warme, heiße, wo man eine andre Wärme an die Digerirgefäße auf dem eigends dazu eingerichteten Ofen (Digerirofen) bringt. Die erste geht zwar langsamer vor sich, ist aber von sehr großem Nutzen, und gibt oft bessere Producte, als die zweite, welche aber gleichfalls ihre Vortheile hat, und in weit mehren Fällen gebraucht wird.

Man bedient sich der Digestion überhaupt, um theils das Ineinanderwirken gewisser Stoffe zu befördern, theils zur Erweichung und Aufschließung gewisser, für fernere Bearbeitungen bestimmter Körper, oder auch zur Erregung eines Grads von Gährung, den sie annehmen sollen.

2) Digestion (physiolog.), s. Chymusbildung und Verdauung. (*Th. Schreger.*)

DIGESTIVMITTEL (Digestiva) nennt man 1) die Verdauung befördernden Mittel, als: Schleim zertheilende, auflösende und zugleich gelind stärkende Arzneicompositionen von Neutralsalzen, und bittern und gewürzhaften Stoffen, gewöhnlich in Pulverform (Digestivpulver, pulvis digestivus). So gebraucht man zur Würzung der Speisen das Kochsalz als ein tägliches Digestivmittel rc. 2) Heißen alle die Zeitigung und Eiterung der Geschwüre befördernde Mittel Digestiva, z. B. die Digestiosalbe (Unguentum digestivum), ein eignes officinelles Präparat, dessen Hauptbestandtheil Terpentin ist. (*Th. Schreger.*)

Digestivpulver, s. Digestivmittel.

Digestivsalz, s. Salzsäure.

DIGESTOR, eine von Papin (1681) erfundne Maschine, ursprünglich aus Metall, in Cylinderform, mit breitem Rand und einer ovalen, etwas kleinern Öffnung, als der innere Raum ist, auf welche mittels starker eiserner Schrauben ein gleich starker runder Deckel von Messing dampfdicht befestigt wird. In dieser Maschine läßt sich durch Sperrung der Wasserdämpfe nicht nur das Wasser weit siedend heißer, als an freier Luft machen, sondern auch ein harter Körper, wie Knochen rc., in kurzer Zeit erweichen und auflösen, um daraus Knochengallerte oder Suppentafeln zu bereiten. Nur muß der Topf, um den gefährlichen Folgen seines möglichen Berstens zuvorzukommen, wohl verwahrt sein (s. *Dion. Papin* new digestor. Lond 1681. 1687. 4.).

Die Sangiorgio'schen, Ottolinischen, Tiebölischen und Fortinschen Veränderungen daran sind nicht eben wesentlich.

An Zieglers Digestor (s. Dessen Schrift: de Digestore Papini, ejus structura et usu (Bas. 1769.), sind ein Thermometer und zweierlei Elasticitätsmesser angebracht. Wilke (s. Sam. Hahnemanns Apothekerlexikon. Bd. I.), und van Marum (s. Voigts n. Magazin rc. III, 1. 2. Taf. I. Fig. 1—4.), haben, sowie neuerlich Souton, den Gebrauch desselben mehr gesichert. Mit Cullens gläsernem Digestor (bei S. Hahnemann a. a. O. I.), läßt sich reinlicher arbeiten. Le Mare's Autoclav gewährt durch sein Ventil noch größere Sicherheit (s. Journ. de Pharm. VI. p. 315.). An dem von van Marum verbesserten Papin. Topfe (s. oben), hat Eichthal eine Abgangsröhre, und Wurzer andre Verbes-

ferungen angebracht (s. Kopps Jahrb. der Staatsarzneikunst. X. S. 36 fg.).

Buchholzs vereinfachter Papinianischer Digestor ist ein aus Eisen 1 bis 1½ Linien stark und gleichförmig gegossener cylindrischer, den vierten Theil höherer, als breiter, am Boden etwas abgeplatteter, und nach Oben zu abgerundete, 12—16 Pf. Wasser haltender Topf mit einer aufgesetzten, ¼ Fuß im engern Durchmesser weiten Trichtermündung, und an den zwei entgegenstehenden Seiten seines Gewölbes mit zwei starken massiven Henkeln versehen, um theils sein Auflegen auf das Ofengemäuer zu erleichtern, theils das Schraubengestelle daran zu befestigen. In die Eingangsöffnung des Trichters ist ein eiserner Deckel dampfdicht eingeschmirgelt, der zum Eingreifen der Schraube in seinem Mittelpunkt eine Vertiefung hat, und zugleich, wenn er nicht stark genug wäre, durch ein untergelegtes eisernes Kreuz unterstützt werden kann. Das Schraubengestelle besteht aus einem eisernen Büget, der durch die beiden Henkel mitten über den Deckel des Topfes befestigt, und in dessen oberm Theile die Schraubenmutter vertikal über dem Deckel angebracht werden kann, durch welche die Schraube mit ihrem querlaufenden Schlüssel vertikal auf die Mitte des Deckels herabsteigt, um diesen gleichförmig aufzudrücken. Die sich entwickelnden elastischen Dämpfe lassen sich, damit sie den Apparat nicht zersprengen, durch ein am Deckel angebrachtes Kegelventil herausschaffen. Diese nicht so kostspielige Vorrichtung ist für Apotheker bestimmt, und erfüllt aufs Beste ihre Bestimmung (s. Taschenbuch für Scheidekünstler und Apotheker, 1804. S. 83. Fig. 1—7. Die neuern und neuesten Abänderungen daran sind von Edelkranz (s. Gehlens n. Journ. d. Ch. rc. 1803. II, 6. S. 118. Tab. II. Fig. 2.), von Munde (s. Schweiggers Journ. f. d. Ch. rc. XXIII, 2.), von Moulfarène (s. Jahrb. des k. k. polytechn. Instituts zu Wien. XV. S. 205 rc. Taf. V. Fig. 9.) u. m. A.

Für einzelne Haushaltungen dient zum Dampfkochen Delkeskamps Maschine in Dessen Schrift: Über die neueste Verbesserung des Dampfkochens rc. (Halle 1812.) S. 87. rc. Ebenso belehrt uns hierüber Hausmanns Schrift: Einfaches Mittel, die Beköstigung der vor dem Feinde stehenden Heere zu erleichtern (Gött. 1815.).

Zur Bildung des Wasserqualms für russische Dampfbäder außerhalb des Badecabinets dient hier und da eine Papinische Maschine, oder ein fest verschlossener, mit einem Sicherheitsventile rc. versehener Kessel, aus welchem ein weites metallenes Rohr mit verschiednen gekrümmten und beweglichen Aufsätzen, den Dampf in das Badegemach, und nach der beliebigen Richtung hin führt (Über d. Papinischen Digestor und dessen verschiedne Arten vergl. die Jahrbücher d. k. k. polytechn. Instit. in Wien. XI. S. 316. rc. XV. S. 205. rc.). (*Th. Schreger.*)

DIGESTORIUM, eine Art von chemischem Sandbade, welches aus einem viereckigen Ofengemäuer besteht, dessen Bodenblatt mit einer eisernen Platte belegt ist. Der ganze Raum wird mit Streusand ausgefüllt (s. S. Hahnemanns Apothekerlexikon. I., und unten Ofen wie namentlich: Meißners zu Halle Digestions-, Koch- und Trockenofen für Apotheker (in Trommsdorffs neuem Journ. d. Pharm. rc. X, 2.). (*Th. Schreger.*)

DIGITALIN (Digitaline), ein von A. Le Royer aus dem rothen Fingerhute (Digitalis purpurea) geschiedenes, schmieriges und außerordentlich zerfließliches, angebliches Pflanzenkaloid von brauner Farbe und bitterm Geschmacke, das nur unter den günstigsten Verhältnissen in ganz kleinen, verschieden geformten, federartigen, meist prismatischen Krystallchen mit rhomboidalischer Grundfläche rc. anschießen soll, aber nach Pulong kein Kaloid ist, sondern der wirksame Bestandtheil der Digitalis. Anderthalb Gran davon in einer halben Unze Wasser aufgelöst, und in den Unterleib oder in die Halsvene eingespritzt, tödten in fünf Minuten Hunde von mittler Größe, Kaninchen und Katzen, indem das im Blut aufgelöste Gift direct auf das Nervensystem zu wirken scheint. Das arterielle Blut zeigt dabei eine sehr venöse Farbe und wenig Neigung zum Gerinnen. Die Hirnsubstanz aber wird von diesem Gifte nicht verändert (s. Bibl. universelle. XXVI. p. 102 sq. teutsch in Schweiggers n. Journ. für Ch. und Ph. 1824. XII, 1. S. 110 rc. und im Magazin der Pharmacie rc. fortgef. von F. L. Geiger. VII. Julihest. Formular- und Recepttaschenbuch von A. Richard, aus der 3. Auflage ins Teutsche übersetzt rc. (Weimar 1824.) Vergl. Meylinks Bereitungsart in Buchners Repertor. rc. XXVIII, 2., und die neueste von Planiawa bei Geiger a. a. O. 1829. Febr. S. 54. rc., nach welcher man oft das Dreifache und mehr, als nach le Royers Methode, bekommen, und auch viel an Äther sparen soll. Statt das Präparat durch Thierkohle entfärben zu wollen, wobei es doch braun bleibt, schlägt Geiger vor, die wässerige Lösung mit Stickstoffkohle zu behandeln rc. (*Th. Schreger.*)

DIGITALINA, eine Gattung Zoophyten, von Bory d. St. Vincent in dessen Zwischenreich Psychodiaires, in die Abtheilung Microscopiques, in die Familie Vorticelloires gestellt. Sie zeigt, nach dem gedachten Autor (Encycloped. méthod. Zoophites 1824. p. 252) die größte Verwandtschaft mit den eigentlichen Vorticellen (aus denen die ganze Familie gebildet), hat aber nicht, wie diese, fibrirende Organe an der Mundöffnung, auch weder zusammendrehbare, noch weniger zurückziehbare besondre Stiele. Vielmehr bestehen die Kennzeichen in Folgendem: Der Stamm ist röhrig, einfach, meistens aber baumförmig, im letztern Falle sich in starre (steife) Äste theilend. Die einzelnen Stielchen tragen einen urnenförmigen cylindrischen länglichen, schräg abgestutzten Kelch, welcher mehr oder weniger eine herzähnliche Gestalt hat. Die Thiere dieser Gattung leben (gleichsam parasitisch) auf kleinen Süßwasserkrustaceen, — als Cyclops, Monoculus, Daphnia, oft in solcher Menge, daß diesen an sich auch kleinen Thierchen das Schwimmen schwer wird. Wie bei den eigentlichen Vorticellen löst sich zu manchen Zeiten der gedachte Kelch von dem Stiel ab und schwimmt frei herum, wie dies schon Ledermüller und Rösel beobachteten. Nur Müller will eine Art im Meereswasser beobachtet haben. Von den folgenden von Bory de St. Vincent aufgeführten Arten hat Ehrenberg zwei Arten: D. digitalis und anastatica, als zur Gat-

tung Epistylis gehörig, aufgeführt. Die erste Art, welche schon Rösel abbildete (Insectenbelustigung III. 607. t. 98. f. 4.), nennt Bory D. Roeselii; eine dritte ist von ihm: D. simplex genannt und als Abbildung führt er an: Ledermüller mikroskop. Gem. und Augenergötzungen. t. 88. Vergl. Epistylis. (D. *Thon.*)

DIGITALIS (Fingerhut, χωράχορτον Neugr., Digitale Fr., Ital. und Span., dedaleira Portug., foxglove Engl., fingerurt, Dän., biskopsört Schwed., naparstnik Poln.). Eine Pflanzengattung, welche Leonhard Fuchs (Hist. 893) zuerst so genannt hat, aus der zweiten Ordnung der 14. Linné'schen Classe und aus der natürlichen Familie der Skrofularinen (Personaten). Char. Der Kelch fünftheilig, stehenbleibend, mit meist ungleichen Fetzen; die Corolle bauchig-glockenförmig, mit schmalem Saume; die Oberlippe ganz stumpf oder gespalten, die Unterlippe dreispaltig, der mittlere Lappen den beiden andern gleich oder vorgestreckt; die Staubfäden kürzer als die Corolle; die Antherenfächer von einander abstehend; der Griffel stehenbleibend, mit zweilappiger Narbe; die Kapsel eiförmig, zweifächrig, vielsamig; die beiden Klappen bilden mit den einwärts gebognen Rändern die Scheidewände und theilen sich bei der Fruchtreife, wenigstens oberhalb, in zwei Hälften; der Mutterkuchen steht in der Mitte, ist dick und mit den Scheidewänden verwachsen; die Samen sind runzelig oder punktirt. Einige dreißig Arten dieser Gattung sind bekannt, welche sich großentheils durch ihre zierliche Form und durch die Größe und Färbung ihrer Blumen auszeichnen, aber auch wahrscheinlich alle giftig sind. Sie sind in Europa (in Teutschland fünf), in Kleinasien und am Kaukasus, in China, Cochinchina und Ostindien, auf den canarischen Inseln und auf Madeira einheimisch. Nur wenige sind strauchartig, die meisten mehrjährige Kräuter. Die bekannteste Art, D. purpurea *L.* (Rother Fingerhut, Engl. bot. 1297., Fl. dan. 74., Sturm Teutschl. Fl., Guimp. und Schlecht. t. 7.), ist ein zweijähriges, weichhaarig-wolliges Kraut, mit aufrechtem, einfachem, drehrundem Stengel, ei-lanzettförmigen, ungleich gekerbten, adrig-runzligen, unterhalb am Stiele herablaufenden, oberhalb ungestielten Blättern. Die Blüthen bilden eine lange, einseitige Traube am Ende des Stengels; Blüthenstiele und Stützblättchen sind von fast gleicher Länge; vier Fetzen des Kelches gleich groß, der fünfte viel schmaler. Die große Corolle ist außen purpurroth, innen weißlich, rothgefleckt und mit langen Haaren besetzt. — Der rothe Fingerhut findet sich fast in ganz Europa, mit Ausnahme des hohen Nordens, besonders in Bergwäldern und auf hohen Wiesen; an manchen Orten bedeckt er große Flächen, z. B. am Harze zwischen Elbingerode und Schierke; in vielen Gärten dient er als Zierpflanze. Er blüht vom Juni bis zum September. Jetzt kann sie unter die wichtigsten europäischen Arzneipflanzen gezählt werden (s. den folg. Art.). Zum medicinischen Gebrauche sammelt man die frisch unangenehm riechenden Blätter (Herba Digitalis purpureae) von dem wildwachsenden Fingerhute, wenn sich die Blüthen zeigen. (*Sprengel.*)

DIGITALIS PURPUREA (Medicinisch). Zum Arzneigebrauche sollte man nur die breitesten und am tiefsten gefärbten, mit einem wolligen Überzuge bedeckten, Stengelblätter des zweiten Jahres der zweijährigen, im leichten Sandboden wachsenden Pflanzen vor der Blühezeit spät gegen Ende Augusts einsammeln, und zwar alle Jahre frisch. Nicht unwirksamer sind die Blätter des Gartenfingerhuts, wenn er an einem erhabenen Orte, geschützt vor Nordwinden, frei nach Süden, leicht von Bäumen beschattet, in einem lockern, sandigen, wenig thonigen, mehr magern, als fetten, blos mit Laub, Gras rc., nicht mit gewöhnlichem Viehmiste gedüngten Boden steht. Das von den Blattstielen und Rippen gereinigte Kraut muß man schnell in einer Blechpfanne an der Sonne und im Luftzug, oder über gelindem Feuer trocknen. Immer noch etwas biegsam wird es mit zugesetztem Zucker gepulvert, und in farbigen, gut verpichten Glasflaschen aufbewahrt. Das Pulver muß eine schöne dunkelgrasgrüne Farbe und einen durchdringenden Geruch, wie frisches Heu, aber noch stärker, haben, und nicht über ein Jahr alt sein. Der weißblühende Fingerhut taugt ebenso wenig zum medicinischen Gebrauch, als jeder einjährige. Selten oder nie kommt jetzt die Verwechselung desselben mit mehren Verbascis vor, ebenso wenig mit Teucrium scorodonia, da sich die Blätter von diesen Gewächsen leicht unterscheiden lassen. Möglicher und leichter ist jene mit Conyza squarrosa vor dem Blühen (s. Geigers Magaz. für Pharm. rc. 1828. XXIII. S. 7 rc. 1829. Aug. S. 125 rc.).

Die Digitalis purpurea wirkt, sowie die lutea, ferruginea etc., secundair auf die Arteriosität; sie vermindert die krankhaft erhöhte Erregbarkeit in den größern Arterienstämmen, und macht somit den Herz- und Arterienschlag nicht nur seltner, sondern häufig auch ganz aussetzend. Specifisch wirkt sie auf das Gefäßsystem des Thorax, des Herzens und der Lungen, und auf deren Nervengebilde. Zugleich ist sie ein positives Reizmittel für das einsaugende und ausscheidende Lymphsystem. Vermöge ihres scharfen Bestandtheiles stellt sie, zumal als Pulver, und im Absud, ein indirekt wirkendes kräftiges Diureticum und Hydragogum dar, indem sie die Resorption befördert. Nebenbei aber greift sie, zumal in starkem Decoct und in größern Gaben, bei unschicklicher Auswahl der Präparate davon rc., den Magen an, erregt leicht Übelkeit und Erbrechen, Schmerzen in den Eingeweiden, schwächt die Bewegungen des Herzens, und in der Folge auch die Thätigkeit des Gehirns und der Sinnorgane, bewirkt Ohnmachten, Schlafsucht, Convulsionen, weite unempfindliche Pupille, langsamen, unregelmäßigen Puls, und leicht den Tod [1]). In dem Leichname sind gewöhnlich die äußern Hirnhäute mit Blut überfüllt, die Magenhäute hier und da geröthet, die übrigen Organe insgemein gesund. Gegenmittel sind: Die strengste Ruhe nebst kleinen Gaben von Äther oder Ammonium, heiße Sinapismen an die Füße, Einreibungen von cölnischem Wasser rc. in die Herzgegend, erweichende Umschläge auf

1) Vergiftungsfälle damit s. unter andern in Hufelands Journ. d. pr. HK. 1828. IX. S. 127 rc.; im Journ. de chimie médic. III. p. 595 etc.

die Magengrube und zum Getränk ein Gerstenabsud mit Milch.

Als **Narcoticum** wirkt der rothe Fingerhut auf die Augennerven, bringt bei Vielen Flimmern vor den Augen, Gesichtstäuschung, Schwindel, Betäubung, Schwere des Kopfs hervor, ohne weitre üble Folgen, und oft bald vorübergehend. Gewöhnlich ist seine übrige Wirkung langsam, aber auch dauernder. Minder narkotisch wirkt die **Digitalis lanata Winteri** oder **Epiglottis**, noch weniger die **Digital. ambigua s. purpurascens.** Der wirksamste Bestandtheil unsrer Pflanze soll ein eignes Kaloid sein, das Royer, sein Entdecker, Digitalin genannt hat (s. vorher). In Wassersuchten, ohne vorwaltende Entzündung, da, wo Schwäche der Harnorgane mit verminderter Thätigkeit des Darmkanals oder des ganzen Körpers verbunden ist, gehört die Digit. zu den kräftigsten harntreibenden Arzneimitteln, ist aber von wenigem Nutzen, wenn der Urin hell, und die Constitution schon sehr zerrüttet ist. Ferner dient sie mit Schierlingsextract, Goldschwefel und Kalomel in der Skrofelkrankheit träger, schlaffer, schleimreicher Subjecte, mit Kalmus oder gebranntem Meerschwamme gegen kleine, nicht sehr eingealterte Kröpfe, mit Wasserfenchel oder mit schwefelsaurem Chinin im letzten Stadium der Lungensucht lymphatisch-katarrhalischer Natur, besonders bei schleimfließenden Lungen, in entzündlichen Gefäßfiebern, zumal lentescirenden, in mancher Pneumonie, vorzüglich mit nervöser Affection der Lungen, nach angezeigtem Aderlasse, wo man heilsame Se- und Excretionen bewirken will, mit Senega, Goldschwefel und Ammonialmitteln, bei Kindern mit Kalomel; mit **Extr. Lactucae virosae** in der Brustwassersucht, und gegen jenes lästige Herzklopfen, wenn es nicht auf organ. Fehlern beruht, in der sogenannten **Angina pectoris**; in arteriellen Blutflüssen, wenn sie nicht in mechanischen Verletzungen allein ihren Grund haben, und dann augenblickliche Hemmung erheischen, ganz besonders in Lungenblutungen, weniger in Mutterblutflüssen; im Keuchhusten der Kinder, im Stickhusten wirkt sie langsamer als alle Narcotica. Vorzüglich aber nützt sie bei Annäherung von Lähmung und Torpor im **Hydrocephalus acutus.** Nord und englische Ärzte empfehlen sie in der hypersthenischen Manie, bei Epilepsie, und selbst bei Hydrophobie in starken Gaben. Gänsen ꝛc. ist sie tödtlich. Äußerlich läßt man einige Tropfen von einem starken Aufgusse derselben bei heftigen Ophthalmien in die Augen fallen. Auch wendet man die frischen, zerquetschten Blätter, oder den ausgepreßten Saft, oder die Tinctur, oder auch das getrocknete Kraut in einem Breiumschlage ꝛc. bei Drüsengeschwülsten, Kröpfen, skrofulösen und schlaffen Geschwüren an.

1) Das Pulver wirkt zu $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$, bis ein Gr., ein bis zweimal des Tags auf das Blut- und Lymphsystem, zu drei und mehren Granen drei bis viermal täglich mehr auf den Darmkanal, macht um so leichter Übelkeiten, Erbrechen und vermehrten Stuhlgang, ist dann weniger bestimmt schweiß- und harntreibend; mit drei bis vier Gran **Ammonium carbonic.** dient es bei eingealteten heftigen Brustbeschwerden. In manchen Wassersuchten stieg man damit von fünf bis hundert und mehren Granen. Weniger sicher, aber bequemer zu nehmen ist: 2) der wässerige Aufguß aus $\frac{1}{2}$, ein bis zwei Dr. mit 16 Unz. Wasser, zwei Stunden lang digerirt, und der Colatur zwei Unz. Zimmetwasser zugesetzt, Anfangs zu vier Dr., und mit der Zeit bis auf vier Unz. gestiegen. Eine Unze der trocknen Blätter ist vier Unz. der frischen gleich. 3) Der kräftigere Absud ist vorzüglich angezeigt in Brust- und Bauchwassersuchten, wirkt aber, ungeachtet seines verminderten narkot. Stoffs, immer noch widrig auf die ersten Wege; besser wird 4) die Tinctur vertragen, und zwar a) die **Tinctura digitalis semispirituosa**, zu 10—20 Tropfen vorzugsweise anwendbar in starken asthenischen Hämorrhoidal- u. a. Blutflüssen; empfohlen auch in den hartnäckigsten Wechselfiebern; b) die **Tinct. digit. simpl. Boruss.** ist an Digitalisgehalt etwas schwächer, enthält aber doppelt soviel Weingeist als Wasser. Zu 10—30 Tropfen räth man sie in verschiednen leichtern hydropischen und phthisischen Krankheitsformen. c) Die **Tinct. digit. aetherea Boruss.** wird, wie b, gebraucht. d) Die **Tinct. digit. aquoso-aetherea** ist nicht wirksamer als die übrigen, gleich 5) dem **Acetum Digital.**, welchen Nasse neuerlich nebst kleinen Gaben der Ipecacuanha gegen Blutungen vorgeschlagen hat. 6) **Extractum Digit.**, ein unwirksames Präparat, wenngleich von Heusinger gepriesen. 7) **Unguent. Digit.**, zum Einreiben bei Wassersuchten und Drüsengeschwülsten[2]. Äußerlich auf eine von ihrer Epidermis entblößte Hautstelle gebracht, leistet diese Salbe, wie das Pulver, große Dienste bei Herzkrankheiten, Lungencongestionen und Asthma. (Nach Lembert und Lesieur.)

(Th. Schreger.)

DIGITARIA. Diese Pflanzengattung aus der zweiten Ordnung der dritten Linné'schen Classe und aus der natürlichen Familie der Gräser (Gruppe der Paniceen) hat zuerst Heister (nach ihm Adanson Fam. des pl II. p. 38.) wegen der meist fingerförmig gestellten Ähren so genannt. Linné und neuerdings mehre Schriftsteller vereinigten die Gattung mit **Panicum**, was nur zu billigen ist, wenn man überhaupt bei den Gattungsunterschieden der Gräser den Blüthenstand nicht berücksichtigt. Schrader (**Fl. germ. I. p. 160.**) zog den spätern Walterschen Namen, **Syntherisma**, vor, und bezeichnete mit

---

2) Vergl. *W. Withering*, Account of the foxglove and some of its medical uses. (Birmingham 1785.) übersetzt von Michaelis. (Lpz. 1786. 99.) *S. Hahnemann*, De vir. med. p. 125. P. R. Destouches in Trommsdorffs Journ. d. Pharm. XVIII, 1. Phys. med. Journ. 1800. 1802. Observ. on the Preparat. util. and Administr. of the Digit. purp. By *W. Hamilton.* (Lond 1807.) *Mart. Bruynwisk Maaljes*, Diss. de digit. ferrug (Gron. 1804.) übersetzt bei Trommsdorff a. a. O. XVI, 1. S. 245 *Fr. Pantago*, Sulle virtù della digit. (Pad 1810.) Rasori in Hufel. Journ. d. pr. HK. 1816. I, 2. S. 32 ꝛc. Harles, Ebendas. 1816. S. 1 ꝛc. Ders. in seinem Neuen Journ. d. ausl. med. Lit. V, 1. S. 175 Anm. Sundelin in Horns ꝛc. Archiv f. med. Erf. 1824. Mai- u. Juniheft, S. 416. Winter, Ebend. 1825. Juli- und Augustheft, S. 189 ꝛc. Tou, Ebend. 2. S. 45. Sundelin, Ebend. S. 162. Neumann in C. F. Harles rhein.-westf. Jahrbüchern f. Med. u. Chir. 1825. IX, 3.

Digitaria eine Gattung, für welche der Richardsche Name, Cynodon, jetzt allgemein angenommen ist. Der Gattungscharakter von Digitaria Heist. ist folgender: Die schlanken Ähren stehen meist zu fünf bis sieben, wirbel- oder büschelförmig beisammen, selten ist nur eine vorhanden; der Blüthenstiel ist flachgedrückt; gewöhnlich je zwei einseitige Ährchen, das eine kürzer, das andre länger gestielt, sind an den Blüthenstiel angedrückt; der Kelch ist zweispelzig; die Zwittercorolle zweispelzig; die äußere, oft borstentragende Spelze umfaßt die innere, schmalere; die gestielte geschlechtslose Corolle ist einspelzig; die Blüthenschüppchen abgestutzt (*Pal. Beauv.* Agr. t. 10. f. 12. *Schrad.* Fl. germ. t. 3. f. 6. 7.). Die Gattung Cynodon *Rich.* ist näher mit Chloris als mit Digitaria verwandt und gehört auch zu der Gruppe der Chlorideen. Char. Die Ähren fingerförmig-büschelig; die Ährchen anderthalb- oder einblüthig, stehen auf dem Blüthenstiel abwechselnd nach einer Seite. Der Kelch zweispelzig; die beiden Corollenspelzen kielförmig zusammengedrückt, die äußere die innere umfassend. Als Andeutung einer zweiten Corolle liegt in der Höhlung der innern Spelze ein borsten- oder keulenförmiges Organ. Die Blüthenschüppchen sind umgekehrt eiförmig (*Pal. Beauv.* t. 9. f. 1. *Schrad.* l. c. t. 3. f. 9.). Der Hauptunterschied der Gattung Cynodon von Digitaria, wie der Chlorideen von den Paniceen überhaupt liegt in den schmalgedrückten Kelch- und Corollenspelzen. Von Digitaria sind einige zwanzig, von Cynodon fünf Arten bekannt, welche fast über die ganze Erde verbreitet vorkommen. Nur zwei finden sich in Norddeutschland: 1) Dig. sanguinalis *Scop.* (Panicum *L.*, *Schreb.* gram. t. 16, *Host.* gram. II. t. 17., Engl bot. 894, Dactylon *Villars*, Paspalum *Lam.*, Syntherisma vulgare *Schrad.* l. c.), seltner als die folgende, besonders auf Sandboden und Weinbergen (von ihr unterscheidet sich die südeuropäische, auch in Kleinasien und Westindien vorkommende D. ciliaris *W.* [Panicum *Retz.*, Syntherisma *Schrad.* l. c. t. 3. f. 7.], nur durch die gewimperte Spelze des geschlechtslosen Blümchens). 2) D. humifusa *Pers.* (Syn., Panicum glabrum *Gaudin*, Pan. Ischaemum *Schreb.*, P. sanguinale *Pollich*, Leers t. 2. f. 6. Fl. dan. 388, Syntherisma glabrum *Schrad.* l. c. f. 6., Paspalum ambiguum *Cand.*, Dig. glabra *Röm.* et *Schult.*), auf bebauten und unbebauten Äckern, besonders unter den Kartoffelpflanzen. Beide Arten sind einjährige, vielhalmige Gräser, welche außer Europa auch in Nordamerika vorkommen. Die verbreitetste Art von Cynodon ist C. Dactylon *Rich.* (in *Pers.* syn., Panicum *L.*, Digitaria *Scop.*, Dig. stolonifera *Schrad.* l. c., Paspalum Dactylon *Lam.*, Dactylon officinale *Vill.*). ein perennirendes, weit kriechendes Gras, welches im südlichen Europa (auch noch in Böhmen, Schlesien, Baiern, in der Pfalz und Wetterau), in Afrika, Kleinasien, Ostindien, Neuholland und Amerika einheimisch ist. In Nordamerika und Westindien bedeckt es große Küstenstrecken und ist ein verhaßtes Unkraut, welches die Pflanzer Bermuda-grass nennen. In Frankreich werden die Wurzeln, wie unsre Queckenwurzeln (von Triticum repens), denen sie sehr ähnlich sind, benutzt. Der Gattungsname Cynodon ist eine griechische Übersetzung des französischen Chiendent. (*Sprengel.*)

DIGITIGRADI, *Cuvier* (Mammalia). Eine Abtheilung der Raubthiere und zwar der Raubthiere im engern Sinne, der eigentlichen Fleischfresser (carnivori), diejenigen enthaltend, welche beim Gehen nicht mit der ganzen Sohle des Fußes, sondern nur mit den Zehen und Zehenspitzen auftreten. Cuvier (règne animal ed. II. t. 142.) zählt hierher die Gattungen Mustela, Mephitis, Lutra, welche wieder diejenige Unterabtheilung der Digitigraden oder Zehengänger bilden, welche hinter dem obern Eckzahne (Hundszahne) nur einen Höckerzahn haben, dagegen eine zweite Unterabtheilung diejenigen umfaßt, bei denen sich zwei flache Höckerzähne vorfinden, wie bei den Gattungen Canis, Viverra, Genetta, Paradoxurus, Herpestes, Ryzaena, Crossarchus; eine letzte Unterabtheilung ist dadurch ausgezeichnet, daß hinter dem großen untern Mehlzahne sich keine kleinere Zähne finden; wie bei Hyaena und Felis. (D. *Thon.*)

DIGLENA, *Ehrenberg* (Zoophyta), Zweiauge. Eine von Ehrenberg zuerst in dessen und Hemprichs Reisewerke Symbolae physicae anim. evertebr. I. aufgestellte auf der beigefügten Tafel I. in zwei Arten unter dem Namen Typhlina abgebildete Gattung der Räderthiere (Rotatoria). In dem neuesten Werke (zur Erkenntniß der Organisation rc. 1832. S. 136.) steht sie in der dritten Abtheilung, Polytrocha, in der Familie Hydalina, und ist charakterisirt: Mit zwei Augen in der Mitte der Stirn und einem zweischenkeligen Schwanze. Außerdem besteht für sie noch das negative Kennzeichen des mangelnden Panzers. Nur eine Art, D. catellina, war früher von Müller, als Cercaria catellina, beschrieben. In keiner der von Bory de St. Vincent aus der Müllerschen Carcaria gesonderten Gattungen finden wir der genannten Art gedacht, welche übrigens von Ehrenberg in Berlin, Afrika und in Sibirien beobachtet wurde. Die Arten sind: D. lacustris, Längendurchmesser ⅛ Linie, Körper groß, kurz und dick, 1½ mal so lang als breit, krystallhell, Schwanz verdünnt, den gewölbten Rücken weit überragend, seine Länge 4½ mal in der Körperlänge enthaltend. In Berlin beobachtet. D. grandis, forcipata und aurita sind ebenfalls in Berlin, letztre vielleicht auch in Dongola gefunden, D. capitata ward auch dort, doch auch in Sibirien an der chinesischen Grenze, beobachtet. (D. *Thon.*)

DIGLOBICERUS (Insecta), eine von Latreille errichtete Untergattung der Melyriden, von demselben nur kurz (*Cuvier* règne animal ed. II. IV. 475 Note) charakterisirt; die Fühler zehngliedrig, die beiden letzten Glieder größer, kugelig. Das Vaterland der Typusart ist nicht angegeben. (D. *Thon.*)

DIGLÖGGY NEUR, Stadt in dem Districte Domrara Porçörot auf Ceilon. Sie liegt in einer hohen Gebirgsgegend; der vormalige König von Candy hatte hier einen Palast, in welchen er gewöhnlich seine Zuflucht nahm, wenn ein europäisches Heer seine Hauptstadt bedrohte. (*Palmblad.*)

DIGLOSSA, *Wagler* (Aves). Wir können über diesen Vogel nichts weitres mittheilen, als was der Aufsteller dieser Gattung in der Isis 1832. S. 280 berichtet. „Unstreitig gehört der Vogel, welcher die Grundform dieser neuen Sippe ist, zu den interessantesten Mexiko's. Im Habitus einem Sänger (Sylvia) ähnlich hat er den hakigen Oberkiefer einer Barita, den aufsteigenden spitzigen Unterkiefer eines Xenops und die vorschießbare (?), gleichsam aus zwei Theilen bestehende (sehr tiefgespaltne) Zunge einer Nectarinia mit Endpinseln, wie bei Philedon. Drei schiefe Runzeln hinter dem Haken des Oberkiefers, sowie der völlige Mangel eines Kinnwinkels, geben außerdem dem Schnabel ein Aussehen eigner Art. Die Füße sind denen eines Sängers ähnlich gestaltet und beschildet, mit bestiefelter Hinterseite der Fußwurzel. Flügel und Schwanz, sowie die Structur des Gefieders, wie bei Sylvia. Zu beiden Seiten des Schnabelgrundes stehen, wie bei einer Muscicapa, steife Borsten. Spec. D. Baritula, *Wagler*, Mas. Caesia, facie nigrescente gastraeo rufo. Femina. Olivacea, facie juguloque dilucidioribus, gastraeo olivascenti-rufescente. Long. mar. 4 Zoll 4 Lin., cauda 2 Zoll, tarsi 7 Linien Mexico. (misit Dr. *Petz* ad mus. Wurceb.) — Hernandez hat diesen Vogel nicht." (D. *Thon.*)

DIGLOSSUS. Diese Pflanzengattung, aus der zweiten Ordnung der 19. Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Radiaten (Heliantheen Cassini's) der natürlichen Familie der Compositae, hat Cassini (Bullet. de la soc. philom. 1817 p. 70. Dict. des sc. nat. XIII. p. 241.) von Tagetes getrennt, mit welcher Gattung sie füglich vereinigt bleiben kann, da der ganze Unterschied darin besteht, daß bei Digl. der Strahl nur aus zwei oder drei zungenförmigen Corollen besteht (daher der Gattungsname: *δίγλωσσος*, zweizüngig), welche nach einer Seite stehen und fast ganz im gemeinschaftlichen Kelche verborgen sind. Aber auch bei mehren Arten von Tagetes, z. B. bei T. micrantha *Cavanilles*, T. minuta *Linn.*, T. clandestina und filifolia *Lagasca* und T. flosculosa *Spreng.*, verkümmern die Strahlenblümchen regelmäßig, sodaß bisweilen nur eins zu finden ist, oder alle unscheinbar sind. Vielleicht ist die einzige von Cassini nach einem trocknen Exemplar aus Peru bestimmte Art, D. variabilis, von einer der genannten Arten specifisch nicht verschieden. (*A. Sprengel.*)

Diglottis Nees et Mart s. Galipea.

DIGLYPHOSA. Eine von Blume (Bijdr. tot de Fl. van Nederl. Ind. p. 336.) gestiftete Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der 20. Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Epidendreen (Malapideen Lindley's) der natürlichen Familie der Orchideen. Char. Die Kelchblättchen aufrecht; das Lippchen gewölbt, in der Höhlung mit einem häutigen Kamme versehen, aufsteigend, ganzrandig, mit dem oberhalb einwärts gekrümmten Säulchen elastisch zusammenhängend; die Anthere convex, nach vorn gespalten, zweifächerig; die beiden wachsartigen Pollenmassen eckig, zusammengedrückt. Die einzige Art, welche Blume in den Bergwäldern Java's entdeckt hat, D. latifolia Blum. l. c., ist ein perennirendes Kraut mit faseriger, kriechender Wurzel, drehrundem Stengel, welcher nur ein häutiges, nervenreiches, lanzettförmiges, glattes Blatt trägt, und mit scheidenförmig-schuppigem Blüthenschafte, der sich in eine Traube endigt. (*A. Sprengel.*)

DIGNE, das alte Dinia in Gallia Narbonensis jetzt Hauptstadt im Departement der untern Alpen und Sitz eines Bischofs, mit ungefähr 3300 Einwohnern. In der Entfernung von etwa einer Stunde entspringen, in der Nähe des Kraters eines erloschnen Vulkans, am Fuß eines senkrechten Felsens, heiße Schwefelquellen, deren Wasser mit dem achener übereinkommt und eine Temperatur von 32° zeigt. Die eine dieser Quellen braucht man zum Trinken, die übrigen zum Baden. Eine genügende Analyse fehlt noch. Die Bäder, ein Privateigenthum, sind unmittelbar in den Felsen eingehauen, und die Kunst hat zum bequemern Gebrauche derselben sehr wenig gethan. (*H.*)

DIGNE CATH oder **DINH CATH**, eine Provinz, nach Barrow die nördlichste, in Süd-Anam oder Cochinchina, reich an Eisen und Wachs. Sie wird von Tongking durch den Fluß Dinh Cath geschieden, welcher in der Zeit, als diese Reiche noch verschiedne Beherrscher hatten, die Grenze zwischen beiden bildete; eine Mauer und viele Festungen vertheidigten außerdem den Eingang in beide Staaten. So Barrow, der übrigens in Cochinchina zehn Provinzen nennt; ein neuerer Reisender *), kennt aber hier nur sieben, die größtentheils ganz andre Namen führen, der Name Digne Cath ist ihm unbekannt. (*Palmblad.*)

DIGNITAR wird jetzt nach der französischen Etikettensprache auch von dem Inhaber einer Reichswürde gebraucht, früher nach dem Dictionnaire de l'académie nur von Stiftswürden. Das Wort ist nicht lateinisch, aber doch lateinischen Ursprungs, und so mag hier die Geschichte der Dignitare mit Rom anfangen, wo man einen königlichen Dignitar, den rex sacrificulus machte, als man keine Könige mehr hatte, und ein gleiches Oberhaupt für alle Familien und Stämme bei den gemeinschaftlichen Religionshandlungen für unentbehrlich hielt. Bei den Würden der Römer bleibt erkenntlich, daß sie den natürlichen Rangverhältnissen der Familie nachgebildet sind, wenn die spätern Gesetze auch Würden und Ehrenstellen gleich nehmen (L. 14. D. de muneribus et honoribus). Von den beiden Consuln hatte nicht der zuerst gewählte und nicht der älteste, sondern der Hausvater den Rang, wenn der andre unverheirathet war. Gellius II. 15. Die Senatoren hießen Väter, ihr Ältester hatte bei ihren Versammlungen den Vorsitz, und das Alter hatte, wie in Sparta, seine öffentliche Würde. Von den patriarchalisch gebildeten Staatswürden gerieth man in das Gewimmel der kaiserlichen Hofwürden, aber so wenig eine kaiserliche Familie sich auf dem Throne hielt, so wenig verschmolzen die Reichswürden [1]) mit Familien- und

*) Crawfurd, Gesandtschaftsreise nach Siam ic. S. 707 u. f. Vgl. Hassel, Vollst. Erdbeschreibung XIV, 734.

1) L. 12. C. de accusationibus munerum. Maximarum culmina dignitatum, consistoriani quoque comites, notarii etiam nostri, et cubicularii omnes atque excubicularii.

Alterswürden, wie in Indien und China; sondern es bildeten sich daneben neue öffentliche Würden, die kirchlichen. Die Dignitare des Kaiserthums verschwanden mit ihm, und versuchten vergebens die auf seinen Trümmern errichteten Throne zu umgeben. Die Dignitare der Kirche erhoben sich ihrerseits auf dem Grundsatze von der göttlichen Einsetzung der Bischöfe, über das wechselnde Geschick der Staaten [2]), und an ihrer Spitze erschien der Papst in dem neuern Europa mit dem Rang ihres Ältesten [3]) und mit dem Rechte des sichtbaren Oberhaupts der Kirche. Bei der Entwicklung des hierarchischen Systems blieb auch der Lehrbegriff von Dignitar nicht ohne Bestimmung. Er ward auf die Kirchenbeamten beschränkt, welche Theilnehmer an der allgemeinen Regierung, Prälaten, sind. Als solche Dignitare erkennt die gallicanische Kirche auch noch jetzt die anglicanischen Bischöfe an; **Gregoire** erklärt dieses mit seiner Hoffnung, oder dem frommen Wunsche, für die kirchliche Aussöhnung mit England. Von den Bischöfen geht die Stufenordnung der Dignitare durch die Stifter, und schon auf der Kirchenversammlung zu Kostnitz unterschied man in den Domstiftern die **dignitates majores post pontificales** von den **dignitates principales** in den Collegiatstiftern [4]). Nach den neuesten Concordaten teutscher Staaten sind nur die Dechanten und Pröpste der Stifter Dignitare [5]); und sie beschließen die Rangordnung [6]), an deren Spitze die Cardinäle stehen, welche vormals den Vortritt über die Kurfürsten in Anspruch nahmen. Die Großdignitare der neuern Reiche lassen die Dienerschaft eines altteutschen Herrnhofes als ihr Vorbild nicht verkennen, man mag den Ursprung ihrer Benennungen, die mit Schalk, d. h. Knecht, in Seneschall und Marschall, schließen, oder ihre Vergliederung und Geschäftsvertheilung betrachten. Was besonders der ostgothische Hof von dem römischen nachahmte [7]), hielt sich nicht, und was der gute Hincmar [8]) von der Hofordnung des Kaisers Karl idealisirt, galt nicht; es entschied der Dienstbedarf eines wandernden Hoflagers auf den Krongütern, und für das Gerichthalten und zu der Feier der hohen Festtage an den Bischofsitzen. Unter mehr oder weniger Hofleuten und mancherlei Abweichung erscheinen überall [9]) die Oberbeamten für die äußere und innere Wirthschaft, für Reit- und Rüstzeug, für Rechtspflege und Stellvertretung des abwesenden Herrn. Der Hofmeister und Kämmerer mit Mundschenk und Truchseß, der Marschall, der Pfalzgraf und Seneschall u. d. m. werden die Minister, und mit dem steigenden kirchlichen Einfluß und Geschäftsbedürfnisse tritt ein Geistlicher als Kanzler an ihre Spitze. Sie werden theils erblich und z. B. in Teutschland regierende Herren, theils verlieren sie, z. B. in Frankreich, die Erblichkeit wieder. Nach dem Anfange der neuern Geschäfte hören sie allgemach auf Minister zu sein, und ihr Dienst beschränkt sich auf Reichsceremonien. Diese wurden in Frankreich lange verspottet [10]), aber von Napoleon eifrig hergestellt [11]) (der turiner Hof soll den besten Etikettenlehrer geliefert haben). Als Großdignitare erscheinen: der Connetable, Reichskanzler und Großsiegelbewahrer, Oberhofmeister, Oberkammerherr, Admiral, Oberstallmeister, Oberjägermeister, die Marschälle von Frankreich am königlichen Hofe. In Baiern sind vier Kronämter angeordnet, und der KronoberstHofmeister, Kämmerer, Marschall und Postmeister an dem feierlichen Hoflager neben den Ministern auf die oberste Stufe des Thrones sich zu begeben berechtigt. In ihrer Abwesenheit nehmen die obersten Hofbeamten ihre Stellen ein, tragen die Reichsinsignien, führen die Deputationen ein und besorgen ihren Aufsichtsdienst bei den Ceremonien [12]). Dort beruht also der Unterschied zwischen Kronbeamten und Hofbeamten nur auf dem Titel, und er ist in rein monarchischen Staaten ohne Bedeutung, findet sich auch weder in Rußland, wo es sieben Oberhofämter gibt, noch in der Türkei, wo der Hof auch die Reichsverwaltung begreift, und noch zu seinem Grundbilde den Herrnhof mit der äußern und innern Wirthschaft hat. Das Äußere besorgt der Oberhofmeister, das Innere zuerst in der Pforte mit zwei Kabinetten der Minister der Landesverwaltung und der Minister der auswärtigen Angelegenheiten; es folgt der Großwessir, der den ganzen Dienst unter sich hat, nur nicht im Harem seines Herrn, in welchem der Kislar-Aga und Kazi-Aga die Hauptbeamten sind [13]). Die Dignitare, welche wir bisher in der Geschichte gefunden haben, sind entweder von der Kirche oder von dem Hofe geliefert; wir finden aber glänzendste Reihen derselben, die sich eigentlich von selbst gemacht haben; die Großmeister und Komthure der alten Ritterorden gehören ohne Zweifel zu den kirchlichen Dignita-

2) Conc. Nicaenum. C. 8. c. 4. 23. 3) Die katholischen Fürsten geben ihm den Titel: Heiliger Vater, und erhalten dagegen von ihm: Geliebtester Sohn. 4) *Herm. v. d. Hardt*, Conc. Const T. I, 1055. 5) Bairisches Concordat vom 5. Juni 1817. §. 8. Die Capitel der Metropolitankirche bestehen aus zwei Dignitarien, nämlich dem Propst und dem Dechanten, und aus zehn Kanonikern. Auch die Capitel der bischöflichen Kirchen werden zwei Dignatarien, nämlich einen Propst und einen Dechanten, und acht Kanoniker haben. 6) Die Würden der Patriarchen, Metropolitaner u. dgl. m. bilden Nebenstufen in der Rangordnung. 7) Vergl. **Eichhorn**, Teutsche Staats- und Rechtsgeschichte. §. 15 u. 16. 8) De ordine sacri palatii, c. 16. Der Kaplan kommt zuerst mit den klugen, geschäftskundigen und zuverlässigen Kanzleibeamten, welche die Ausfertigungen ohne Sucht nach übermäßigen Gebühren machen und die Dienstverschwiegenheit halten. Es folgt der Pfalzgraf mit den übrigen Hofbeamten, und er hat (21) neben seinen übrigen fast zahllosen Geschäften die größte Sorgfalt, alles recht und verständig zu richten. 9) Ein Verzeichniß davon gibt **Buri**, Erläuterung des in Teutschland üblichen Lehnrechts; die Entwicklung **Hüllmann**, Ursprung der Stände.

10) In dem Almanac royal von 1791 sind nur die Ärzte des Königs aufgeführt, und nur bei dem Ministerium des Innern der Hofstaat als darunter stehend: maison du roi mitgenannt. 11) Almanac Impérial von 1806. Die Grands dignitaires sind der Grand-électeur, archichanceller de l'empire et d'état, architrésorier, connetable et grand-amiral, haben den Rang nach den französischen Prinzen und bilden den Reichsrath. Die Grands officiers sind die Marschälle, die General-Inspectoren und Obersten der Artillerie und des Geniewesens und die Oberhofbeamten. 12) Reglement, die Kronämter betreffend vom 28. Jul. 1808. 13) v. **Hammer**, Staatsverfassung des osmanischen Reichs.

ren, aber die Orden und ihre Einrichtungen sind früher da gewesen als die päpstlichen Bestätigungsurkunden, und es wird überdieß bekanntlich gefragt, ob der Papst oder die Kirche für die Würdenleihe der letzte Quell sei. Der nächste Quell für jene ritterlichen Dignitare war ohne Zweifel ihr tüchtig bewährter Sinn wider Sarazenen und Moscowiter und für die Brüder; und da sie von dem weltlichen Staate nicht abhingen, so konnte der dabei nicht in Betracht kommen; die Dignitare der Hoforden sind aber hier nur zu erwähnen, insofern sie eine staatsrechtliche Beziehung auf Standesverhältnisse oder Wahlen haben. Wie die ritterlichen Zunftgenossen gleich allen übrigen ihre Meister, ohne den Staat zu fragen, machten, so machten sie auch die gelehrten Zünfte, und die akademischen Würden galten den ritterlichen gleich [14]). Man hatte Doctoren mit den Ehrentiteln universalis, angelicus, irrefragabilis, ehe es kaiserliche und päpstliche Bestätigungen oder Stiftungen von Universitätsfacultäten gab, und sie wie die Notare trieben ihren bürgerlichen Erwerb, ehe die Gesetze ihnen solches Recht vorschrieben. Nach der Erfindung des zu vielen guten und bösen Dingen gebrauchten Wortes Staat, als man alles in die Staatsform brachte, was öffentlich gelten wollte, stimmten die Rechtslehrer, sie mochten von dem Umkreise des Staates oder von seinem Mittelpunkt ausgehen, darin überein, daß sie dem Staate das Verleihungsrecht von allen Würden beilegten [15]), und die Würden, welche von Kirche und Universitäten ausgingen, als mittelbar von anerkannten und bestätigten Körperschaften in dem Staate verliehen ansahen [16]). Wenn im Verfolge dieser Lehre die Rechte, welche die akademischen Würden auf bürgerlichen Erwerb gaben, beschränkt oder verloren wurden, so ließ sie sich doch auf der andern Seite nicht völlig durchsetzen. Die katholische Kirche behielt in dem britischen Reich ihre Dignitare wider den Willen der Regierung, und die Vendée kämpfte für die Ihrigen mit der Revolution. Wenn in Paris das öffentliche Urtheil sich nicht für die selbstgemachten Dignitare der St. Simonisten entschied, und wenn in solchen Sachen die verweigerte Ehrerbietung des Volkes auch Verachtung beweist, so war es doch neben so vielen andern abenteuerlichen Erscheinungen, z. B. den Tempelherren zu Paris, für die St. Simonisten schon viel, es zum öffentlichen Urtheile gebracht zu haben. — Die Regierungen haben sich in einigen Ländern mit geheimen Ordensdignitaren in Beziehung gesetzt; die neuesten, einflußreichsten Dignitare sind aber aus den Börsen hervorgegangen, da das Geld eine Macht ist, der die Staatsregierungen pflichtig sind, wenn sie Schulden haben, und da diese Macht besonders auf den großen Börsen und von denen regiert wird, welche dort für das meiste eigne und fremde Vermögen zu sprechen haben, so können die Staatsregierungen nicht vermeiden, über ihre materiellen Interessen mit denselben zu verhandeln, und so geht aus der künstlichsten Anstalt wiederum ein natürliches Rangverhältniß ohne allen äußern Prunk und Formentand hervor. — Das Weitere unter Dignität.

(*v. Bosse.*)

DIGNITAS ECCLESIASTICA. Kirchenamt oder Officium ecclesiasticum, heißt der Inbegriff derjenigen besondern Rechte und Pflichten, die einem bestimmten Subjecte gegen die Kirche zustehen und obliegen. Ein Theil dieser Ämter wird insbesondre mit dem Ausdrucke kirchliche Dignität (dignitas ecclesiastica) bezeichnet. Es sind dies im Sinne des kanonischen Rechts diejenigen Kirchenämter, mit welchen eine äußere kirchliche Gerichtsbarkeit verbunden ist [1]). Von der wirklichen Kirchengewalt, welche ihren Inhabern zusteht, heißen sie auch Prälaturen (praelaturae), sowie die Inhaber selbst Prälaten oder Dignitarien (praelati, dignitarii). Wie es in der Natur der Sache selbst liegt, genießen die Prälaten, neben den Dignitätsrechten, immer noch gewisse Ehrenrechte. Eigentlich sollten diese letztern Rechte nicht anders als in Verbindung mit den erstern vorkommen. Wie indessen auch sonst der bloße Titel oft genug ohne das Amt verliehen wird; ähnlich im Kirchenrecht; und hieraus erklärt sich nun das Dasein kirchlicher Titulardignitäten, mit denen blos prälatische Ehrenrechte verbunden sind, ohne Theilnahme an dem eigentlichen Kirchenregimente selbst. Die auf diese Weise lediglich auf Ehrenrechte sich beschränkende Würde heißt gegenwärtig Personat (personatus); wogegen mit diesem Namen früher die höhern Capitelstellen belegt wurden [2]), welche damals (namentlich zur Zeit der Entstehung der einzelnen Theile unsres corpus juris canonici) zu Personaten im heutigen Sinne des Worts noch nicht herabgesunken waren, und deshalb auch mit „dignitates" bezeichnet wurden [3]). — Von diesen Titulardignitäten abgesehen zerfallen die wirklichen Dignitarien oder Prälaten, wenigstens nach der neuern Disciplin, in zwei Classen; die erste, d. h. die Ordnung der Praelati primigenii, principales, oder der Dignitates pontificales, umfaßt diejenigen Großwürdenträger der Kirche, welche in der ordentlichen Rangstaffel der hierarchia jurisdictionis stehen: und es gehören also

14) Es geschah, als die Politik von Aristoteles neben dem corpus juris sich als Gesetzbuch geltend machte, nach der Theilung, welche darin zwischen edeln und unedeln Beschäftigungen gemacht wird, und nach dem Range, welcher im Codex den Gelehrten beigelegt wird. Beides zusammen führte auch dahin, daß man den Dignitaren kein Gewerbe und den Gewerben keine Dignitare gestattete; mit dem öffentlichen Fuhrwesen, den Posten, aber schlug man wol zuerst wieder einen andern Weg ein. 15) Pütter, Inst. juris publ. §. 236. Imperator contra praeter ea quae in superioribus de dignitatibus et notariis publicis — observata sunt, nec munera nec honores cum efficacitate in territoriis conferre potest. *Custanu*, View of the constitution of England. 165. As it is impossible that any government can be carried on without a due subordination of rank, the king, by his prerogative, possesses the power of conferring honours and dignities. 16) Pütter a. a. O. §. 137. *Custanu*, a. a. O. Lastly, in virtue of his prerogative the king is considered by the constitution as the supreme head, in earth, of the church of England.

1) Tit. X. de praebendis et dignitatibus (3. 5.) 2) Cap. 8. X. de rescript. (1. 3.) Cap. 13, 28. X. de praebend. (3. 5.) Cap. 8. X. de constit. (1. 2.) 3) Cap. 8. X. de constit. (1. 2) Cap. 8. X. de rescript. (1. 3.) Cap. 6. X. de consuetud. (1. 4.)

dahin Bischof, Erzbischof, Patriarch, Papst, d. h. diejenigen Prälaten, welche nach der regelmäßigen Diöcesaneintheilung der Kirche entweder, wie der Papst, über die gesammte römisch-katholische Christenheit, oder, wie die übrigen Pontificaldignitarien, über eine bestimmte Provinz oder Diöcese der Kirche das Kirchenregiment führen. Die zweite Classe, d. h. die Ordnung der Praelati secundarii, asciti, umschließt dagegen diejenigen Dignitarien, welche zwar nicht in der ordentlichen Rangstaffel der hierarchia jurisdictionis stehen, die aber gleichwol entweder durch eine zu ihren Gunsten gemachte Übertragung bischöflicher Jurisdictionsrechte, oder durch das Kirchenregiment, welches sie als Vorsteher gewisser kirchlicher Stiftungen über deren Genossen verfassungsmäßig üben, in ein Jurisdictionsverhältniß gesetzt sind, welches dem Kirchenregimente der Praelati primigenii analog ist. Es gehören hierher die Cardinäle und päpstlichen Legaten, desgleichen die Vorsteher der Klöster, Stifter, geistlichen Ritterorden und ähnlichen Einrichtungen [4]). — Wie schon aus dem Vorstehenden hinreichend klar ist, beschränkt sich die Lehre von den kirchlichen Dignitarien, wenigstens in Teutschland, eigentlich auf die katholische Kirche; sie setzt nämlich eine kirchliche Organisation voraus, welche auf das Dasein wirklicher Bischöfe gegründet ist, an solchen Bischöfen fehlt es aber in der protestantischen Kirche Teutschlands [5]). Die protestantisch-teutschen Bischöfe stehen zu der Kirche ihrer Confession in einem ganz andern Rechtsverhältniß, und führen selbst den Namen der Prälaten nicht. Gleichwol finden sich in Teutschland protestantische Prälaten, so z. B. im Königreiche Sachsen, woselbst in dem ersten Collegium der Landstände neben den Grafen und Herren auf dem Landtag auch (protestantische) Prälaten erscheinen [6]). Es sind darunter die ersten Stellen der seit der Kirchen-Reformation protestantisch gewordnen Stifter, Abteien oder ähnlichen Institute zu verstehen. Doch haben diese Prälaten immer eine ganz andre Stellung zu ihrer Kirche, als die katholischen. *(Dieck.)*

DIGNITÄT (Würde; vergl. den Artikel Dignitas), in rechtlicher Bedeutung ist der Rechtsstand einer Person, welcher ihr auf Ehrerbietung Anspruch gibt. Er setzt also eine bestehende Meinung über das, was geachtet, und in der Achtung Rechtsschutz haben soll, voraus; und dabei ist die erste Frage, ob sie sich auf Naturnothwendigkeit oder auf erkannte Zuträglichkeit gründe? Beides ist der Fall. Die Dignität erscheint naturrechtlicher Art in dem Verhältnisse der Ältern zu den Kindern, und des Geschlechtsältesten zu den Familienzweigen. Die Natur selbst lehrt sie nach Recht und Pflicht, bestraft aber ihre Verletzung so schwer, daß man sich davor nicht genug bewahren kann [1]). Diese natürliche Würde in der Familie geht aus dem natürlichen Berufe des Regierens hervor, und sie geht in die völkerrechtliche über, wenn die Familienregierung vertreten wird, z. B. durch Pflegältern oder Lehrer, und wenn sie sich nach den Verzweigungen der Familien in Gemeinen, Stämme, Genossenschaft und Volk ausgestaltet [2]). Zu diesen Vergliederungen treibt die Natur, bestimmt aber die Regierenden nicht mehr, sondern überläßt darüber dem Verstande Wahl und Bedingung. Denkt man, wie man kann, dieses Regieren einfach und formlos, ohne Ceremonie und Staat, unter verständigen Hausvätern, für das, was ihnen als nothwendig, gemeinsam einleuchtet, so sind dazu alle Familienhäupter und alle Gemeinen gleich berechtigt, und die Würde der Gesammtheit ist, was im classischen Alterthume Majestas heißt; die Würde der zur Regierung Berufnen aber gründet sich auf ihre Berufung und ermißt sich aus ihrer Stellung zu den Regierten und den Mitregierenden [3]). Die staatsrechtlichen Würden folgen dem Rechtsursprunge, welcher dem Staate zugeschrieben wird. Ist er auf göttliches Recht gegründet worden, so verleiht das Oberhaupt in seiner Majestät und Heiligkeit alle Staatswürden mit religiöser Verpflichtung oder Weihe. Ist der Staat dagegen auf menschliches Recht gegründet und entweder rein demokratisch, so erhalten nur die völkerrechtlichen Würden ihre bestimmten Formen und Ceremonien, oder rein monarchisch, so gibt es keine völkerrechtlichen, sondern nur von der Majestät verliehene Würden außer den naturrechtlichen; oder es hat der Staat eine gemischte Verfassung, alsdann bestehen die Würden in monarchischen und demokratischen Formen mehr oder weniger scheinbar oder wesentlich verschmolzen neben einander. Da die Würde auf einem Regierungsberufe beruht, so gebührt sie nur mannbaren Personen, wenn auch das Recht darauf von Unmündigen erworben werden kann; da beide Geschlechter sich in die häusliche Regierung theilen, so theilen sie auch die naturrechtliche Würde; sie theilen sich zwar nicht in die Staatsregierung, sondern das weibliche Geschlecht ist vielmehr, mit Ausnahme grade nach vielen positiven Gesetzen von der höchsten, von dem Thron, übrigens davon ausgeschlossen, aber die Frauen nehmen doch in ihrer Stellung an der Staatswürde der Männer immer einigen Theil, und alte und neue Gesetze bestimmen es auch ausdrücklich [4]). Der

---

4) Walter, Lehrb. des Kirchenrechts. §. 131. Eichhorn, Grundf. des Kirchenrechtes. 1. Bd. S. 544. 5) Anders verhält es sich in solchen Ländern, wo das bischöfliche Regiment in der protestantischen Kirche fortgedauert hat, wie in England, Schweden rc. 6) Römer, Kursächs. Staatsr. 3. Th. S. 7.

1) Aristoteles sagt in der Politik VII, 16. Es hat große Unbequemlichkeiten, wenn die Ältern gegen ihre Kinder zu jung sind, denn alsdann ist die Ehrfurcht bei den Kindern geringer, da sie die Ältern fast als ihre Gespielen ansehen; daher soll nur der vollreife Mann, über 30 Jahre alt, heirathen dürfen, und wer den Kindern Ärgerniß gibt, öffentlich bestraft werden. Die ältern Gesetzgeber halten das Heirathsrecht noch weiter hinausgesetzt, Solon auf das 35., Lykurg auf das 37. Jahr; und die germanische Sitte gestattete auch das frühe Heirathen nicht. So kommt man zu regierungsfähigen Ältern, rüstigen Kindern und stetigen Familien; die neuern Gesetzgeber haben aber auf Zeugungsfähigkeit, Menschenmassen und Gütermassen gesehen, und man sieht, wohin das führt.

2) Hüllmann, Urgeschichte des Staats. 3) Miltiades erat inter eos dignitate regia. So bezeichnet Nepos das Verhältniß bei den Griechen, und wiederum bezeichnet es bei den germanischen Königen ihre Benennung: die Alten, seniores. 4) Köstlin, Von besondern weiblichen Rechten.

Würdestand erwirbt sich mit dem Regierungsberuf, und wird entweder von Individuen oder Körperschaften, entweder mit eignem oder übertragenem Rechte besessen. In der reindemokratischen Staatsform besitzt ihn mit eignem Rechte jede darin vergliederte Gemeine und zwischen ihnen verzweigte Genossenschaft, und außer ihnen Niemand eine andre als übertragne Würde. In der reinmonarchischen Staatsform besitzt dagegen nur das Oberhaupt seine Würde mit eignem Rechte. In der gemischten Form gibt es theils erbliche und unwiderrufliche Amtswürden, theils schwächt und verliert sich mancher Würdestand. Die naturrechtliche Würde ist einfacher Art, in ihren Abstufungen lassen sich aber die Grundsätze erkennen, welche auch in den künstlichsten und verwickeltsten Staatswürden festen Anhalt geben. Das Haupt vereint die Würden seiner Glieder, die sich wieder unter den Gliedern nach den Stufen von ihm, und auf gleicher Stufe nach dem Alter ermessen. Hiernach ist die Würde aller unabhängigen Staaten einander gleich, aber der ältre geht den jüngern vor; auch hat man von Alters her die europäischen Fürsten [5]), aller ihrer Streitigkeiten über Rang und Land ungeachtet, als eine Familie zu betrachten fortgefahren, weil sie sich in ihren Rangverhältnissen nur so vergliedern lassen. Bei übertragnen Würden entscheidet die Stufe und das Maß, in welchen der Beamte den Machthaber vertritt. Jede Würde nun gibt ein Recht auf Anerkennung ihrer Befugnisse von allen Staatsangehörigen, und auf Ehrerbietung von den Untergebenen; sie berechtigt auch zum Gebrauch aller Attribute, als Titel, Kleidung, Insignien, Siegel, Ehrenplätze und Ehrenbegleitungen, feierlicher Auffahrten und aller übrigen Etikette. Der Würde entspricht die Pflicht, ihr gemäß sich zu betragen und sie aufrecht zu erhalten [6]). Sie wird am sichersten durch ein sich gleichbleibendes überlegt ruhiges Benehmen vor Gefährde bewahrt. Der heftige Ton der Anrede an einen Gesandten: Was will Ihr Herr? milderte sich durch seine den höflichen Ton haltende Antwort: Er wünscht in seinem Gesandten geachtet zu werden; und der berühmte Maury (Cardinal) kam nicht an den Laternenpfahl, sondern mit Beifallsrufe nach Hause, als er den seinen Tod fodernden Pöbel ruhig fragte: Nun werdet ihr besser sehen, wenn ich da oben an der Laterne bin? — Die rechtliche Erlöschung der Würde erfolgt auf dieselbe Weise, wie die Aufhebung der entsprechenden Regierungspflicht. Man kann dem väterlichen Recht, aber nicht der väterlichen Pflicht, und also auch nicht der väterlichen Würde entsagen, die sich vertreten, aber nicht abtreten läßt. Nach der Lehre von dem göttlichen Rechte kann man nicht die Weihe, sondern nur die Stelle, wofür man geweiht, verlieren [7]); ebenmäßig ist es unter den europäischen Fürsten herkömmlich, daß ihnen die Würde verbleibt, wenn ihre Regierung auch abkommt; so behielt der König Stanislaus von Polen den Königstitel, und die Kaiserin Marie Luise als Herzogin von Parma die Majestät, und die teutsche Standesherrlichkeit die Ebenbürtigkeit. Rechtsbegründet ist die Aufhebung übertragner, aber mit eignem Rechte besessener Würden, wenn sie ihren Zweck verfehlen und die Inhaber andre gleichmäßige Würden bekommen, oder in ihrem Range verbleiben; bloße Anwartschaften hat der Reichsdeputationsschluß von 1803 nicht berücksichtigt [8]). Das Übrige wegen Entziehung oder Verkümmerung von Staatswürden verhält sich mit den Rechtsverhältnissen der Dienstehre gleich. Die Würde unterscheidet sich von der Ehrenstelle dadurch, daß sie sich immer mit einem Regieren verknüpft, wenn es auch vermittels des Dienstes ist, der aber alsdann nur von Oben herab als ein solcher, nach allen übrigen Seiten als Machthaben erscheint, während die Ehrenstelle sich entweder mit gar keinem Dienste, wie bei den Hoforden, oder mit Diensten verknüpft, die nur als Geschäftsführungen, aber nicht blos mechanische Arbeit, betrachtet werden. Die Begriffe verändern sich darüber; unsre höchsten Hofämter betreffen Dienste, welche bei den Alten verächtliche Sklavenarbeit waren, und bei ihnen verrichteten öffentliche Sklaven selbst viele Geschäfte unsrer Regierungsbehörden; dagegen haben wir ihr gewöhnliches Zeichen der Ehrerbietung, den Fußfall, abgeschafft. Unsre Rangordnungen geben auch nur über die Großwürden bestimmte Auskunft, und selbst wenn sie denselben Maßstab: den Militair-Rang nehmen, so kommen sie nicht zu demselben Systeme. Hätte die Regierung übrigens keine natürliche Würde, so müßte sie eine künstliche erfinden. Wie keine Religion lächerlich ist, da sie sich immer auf ein Göttliches bezieht, so ist auch keine Würde lächerlich, denn sie bezieht sich zuletzt auf Menschenwürde, die sich nicht streng erweisen, aber auch nicht entbehren läßt. Der Verstand erkennt und verlangt die Majestät des einfachen, und sieht in dem Rechte der Regierung auch ihre Würde; der Verstand ist aber noch nicht bei der Menge, sie verlangt das feierliche Hervortreten der Würde mit Glanz und mit Pracht, und die Künste fodern als ihr Recht, die Regierung mit ihrem Schmucke zu umgeben. Ein feierliches Würdenwesen, welches auf die Ehrerbietung wirkt, dazu erzieht, und dadurch dienstwilliger und folgsamer macht, kann daher nützlich und nöthig sein, die Staatsform mag sein, wie sie will. Es wird aber schädlich, wenn der Volksverstand leeren Prunk und falsche Würde erkennt; und es ist schon mehrmals gefährlich geworden, Würden und ihre Ceremonien beizubehalten oder einzuführen, wodurch er beleidigt wird, weil sie zu den herrschenden Sitten und Ideen nicht passen. Sollen die Würden ihre gute Wirkung haben, so müssen sie so vertheilt, eingerichtet und begabt sein, wie es dem Gang und Stande der Staatsform, der Begriffe und der Künste in ihrer Richtung zur Vollkommenheit entspricht. Sie können in der Monarchie nicht sein, wie sie in der Demokratie sind, aber einem Vorbilde müssen sie hier und dort folgen, entweder dem Volksbilde mit seinen

5) v. Moshamm, über den Rang der europäischen Mächte und ihrer diplomatischen Agenten. 6) Weber, über Injurien und Schmähschriften. 7) *Thomassin*, Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia et beneficiarios.

8) Reichsdeputationsschluß von 1803. §. 54, 59.

Gemeinevergliederungen, darunter die Beamten, oder dem Herrscherbilde mit seiner Beamtenumgebung, darunter die Gemeinen, in den gemischten Verfassungen aber, oder auf den Übergangsformen, darf man das Unmögliche nicht versuchen, aus beiden Bildern Eins zu machen, sondern man soll das Bild vorherrschen lassen, wohin der Übergang sich neigt. Zweckwidrige Würden kann man nicht schnell genug aufheben, aber einen bestehenden Würdestand darf man nicht lächerlich und verächtlich machen lassen, sondern muß ihn vermittelst der Verwaltung und der Gerichte schützen, und unter Umständen ist die Entsagung der Schutzmittel das stärkste von allen, und darunter kann es wie die Verachtung von Schmähungen nach dem Urtheil eines römischen Kaisers auch die Preßfreiheit sein. — Siehe übrigens den Art. Dignitar. — Die Literatur über die Würdenlehre im Einzelnen ist reich genug, und die neuere teutsche von Ersch in seinem Handbuche nachgewiesen; im Allgemeinen erwartet sie noch ihr classisches Werk. (Hellbach, Handbuch des Rangrechts. 1804.) (*v. Bosse.*)

DIGNITATES IMPERII. Das Wort Dignitas ist bekanntlich in der ältern Latinität der Ausdruck für den Begriff Würde, und zwar insbesondre auch äußerer Würde, wie solche in der römischen Republik mit den höhern Staats- und Ehrenämtern, welche durch die freie Wahl der Bürger, nur in Folge wahrer Verdienste um den Staat und wahrer Tüchtigkeit ertheilt wurden, verbunden war. Halten wir diesen Begriff des Wortes Dignitas, wie er sich an den Begriff eines öffentlichen Ehrenamts knüpfte, fest, so wird es dann weniger auffallend sein, wenn zu einer Zeit, wo die Ämter nicht mehr durch die Wahl der freien Bürger, sondern durch Ernennung der Kaiser besetzt wurden, wo ein großer Theil derselben wo nicht gänzlich aufgehört, so doch seinem innersten Wesen nach insofern verändert war, als die eigentliche Wirksamkeit erloschen, und bloß die äußern Abzeichen und Auszeichnungen, welche mit diesem Amte verbunden waren, der Person, die das Amt bekleidete, übrig gelassen waren, wo also das Amt zu einem bloßen Titel und einer blos äußerlichen Auszeichnung herabgesunken war, wo das Bestreben der Kaiser immer mehr darauf gerichtet war, durch Ertheilung solcher Ämter, die in bloßen äußern Auszeichnungen bestanden, ihre Creaturen zu belohnen, das Wort dignitas bald den Begriff und die Bedeutung einer amtlichen Würde annahm und zur allgemeinen Bezeichnung eines jeden, mit einigen äußern Auszeichnungen oder Abzeichen versehenen Amtes, oder auch solcher bloßer Titulaturen ohne weitern Unterschied gebraucht wurde. Alle die verschiednen zahlreichen Ämter und Würden des römisch-byzantinischen Reichs, insbesondre auch alle Hofämter und Hofchargen, wie wir dies jetzt nennen, alle die einzelnen Militair-, Civil- und Justiz-Behörden sind unter dieser allgemeinen Benennung inbegriffen, und die Notitia Dignitatum, eine glücklicherweise uns noch erhaltne Schrift aus jener Zeit, ist im eigentlichen Sinn ein Adreßbuch zu nennen, welches, jedoch ohne Angabe der Personen, ein Verzeichniß aller Dignitates, d. h. aller Hof-, Civil-, Justiz- und Militair-Chargen, die in dem byzantinischen Reiche damals bestanden, liefert, wichtig allerdings für die Kenntniß der innern Einrichtung und Verwaltung des Reichs. Der Verfasser dieses Werkes, dessen vollständiger Titel also lautet: **Notitia Dignitatum omnium tam civilium quam militarium in partibus Orientis et Occidentis**, ist uns nicht bekannt und daher auch die Zeit der Abfassung schwer mit Bestimmtheit anzugeben; es mag dieselbe in die Zeit der Theodosianischen Gesetzgebung (also 438 n. Chr.), oder wenigstens doch zwischen die Jahre 425 — 452 n. Chr. fallen, schwerlich aber früher, wie Gibbon annimmt, zwischen 395 — 407 n. Chr. Am besten ist diese Schrift nebst einem ausführlichen Commentare von Guido Pancirolí (Venet. 1593. 1602. Genev. 1623 Fol.) herausgegeben worden; auch steht sie nebst dem Commentar abgedruckt im siebenten Bande des Gräviusschen Thesaurus antiquitt. Romanarr. Eine neue Bearbeitung, wozu wir auch dem Vernehmen nach Hoffnung haben, wäre indeß sehr zu wünschen. In diesem Adreßbuche nimmt in der Reihe der einzelnen Reichswürden der Praefectus praetorio die erste Stelle ein; er vereinigte bekanntlich die höchste Civil- und auch richterliche Gewalt in seiner Person, und kann in Stellung und Bedeutung nicht unpassend mit dem heutigen Großwessir verglichen werden. Dann folgte der Praefectus urbis Constantinopolis et Romae, mit der Aufsicht über die Polizei, über die städtische Verwaltung xc. in letzter Instanz ja selbst mit oberrichterlicher Gewalt begabt, nun folgen die einzelnen Hof-, Militair- und Civilbehörden, unter denen wir nur an die zahlreiche Classe der Magistri und der Comites erinnern, die Palast- und Ministerial-Beamten, die vornehmsten Provinzialbehörden (Proconsules) nebst den ihnen untergebenen Civil- und Militairbeamten und dem ganzen Bureau- oder Kanzleipersonale xc. Je nach ihrem Range waren auch ihre äußern Auszeichnungen bestimmt, und die Prädicate oder Titulaturen, mit welchen sie angeredet wurden, ähnlich unserm Wohlgeboren, Hochwohlgeboren, Hochwürden xc., bestimmt. So führten die höhern Staatsbeamten der ersten Classe den Titel Illustres, auf sie folgten die Spectabiles, dann die Clarissimi u. s. f. Auch darüber gibt im Einzelnen die angeführte Notitia Dignitatum nähere Auskunft; zumal mit dem Commentar Pancirolli's und den Angaben bei Gothofred Cod. Theodos. Tom. VI. Sect. 316 seq. (*Bähr.*)

DIGOIN, Städtchen im Departement der Saone und Loire, Bezirk Charolles, an einem schiffbaren Kanal in der Nähe der Loire gelegen, hat 2300 Einwohner, eine Kirche, 216 Häuser und eine Fayencefabrik. (*H.*)

Digraphis Trin. s. Phalaris.

DIHONG und DIBONG. Der Ansicht der Chinesen nach [1]) ist der Hauptfluß Tibets, Jaru dsangbotschu, chines. Kinscha Kiang (der Goldsandfluß), derselbe, welcher, nach seinem Eintritt in Yunnan Pin-lang-kiang (der Areka- oder der Palmfluß) heißt, später nach dem Orte Banmu den Namen Banmu-kiang, und end-

1) *Klaproth*, Mémoire sur le cours du Yarou Drangbo tchou; Magazin asiat. T. I. p. 303.

lich, nach seiner Vereinigung mit Siri Serhit, den Namen Iravaddi führt. Diese Ansicht — daß Jaru dsangbotschu, oder, wie er gewöhnlich heißt, Tsan-pu, der obere Lauf des Ava-Flusses wäre — wurde von d'Anville angenommen, von Pater Gaubil in zwei Briefen aus Peking von 1754 und 1755 an W. Delisle bekräftigt und noch durch die vom Kaiser Kien-long herausgegebene Reichsgeographie des K. Kanghis bestätigt. In Europa war sie die herrschende, bis Rennel, der große Geograph Indiens, Tsanpu mit Burramputer verband (1756), eine Hypothese, die, von Anquetil unterstützt, bald die vorige Annahme verdrängte. Indeß läßt noch Dalrymple auf seiner Karte zu Symes' Gesandtschaftsreise, den tibetanischen Fluß mit dem östlichen Zufluß Iravaddi's in Verbindung stehen. Endlich trat Klaproth[2]) als Vertheidiger der alten Meinung auf, und der Widerspruch, den seine Behauptung in Calcutta[3]) erfuhr, gab ihm fernere Veranlassung[4]), für die Glaubwürdigkeit seiner chinesischen Berichterstatter von neuem zu streiten. In derselben Zeit kam nach London die Kunde über des Lieutenant Burltons erste Reise den Bor Lohit (Burramputer) entlang, bis zu dem Punkte 27° 54' (nach Klaproths Berichtigung 27° 47') n. Br. 113° 4' ö. L. v. F., wo der Fluß fahrbar zu sein aufhört. Noch lag der See Brahmakund zehn Tagereisen östlicher; diesen erreichte endlich der Hauptmann Bedfort 1826, und man vernahm jetzt[5]) Folgendes. Im O. von dem See wird der Fluß Bor Lohit durch zwei Bäche, Taluka und Taluding, gebildet; jener entspringt in dem nördlichen Gebirge, dieser, der bedeutendere, hat seine Quelle im östlichen Lande Khana Deba auf einem Schneegebirge, von welchem ostwärts Iravaddi strömt. Die genannten Bäche fließen im Lhamaland zusammen, münden sich in den berühmten, aber sehr kleinen, See Brahmakund ein, und strömen daraus unter dem Namen Bor Lohit wieder aus. Anfangs sehr reißend und schäumend, durch eine Rinne zwischen zwei Erdwällen eingeengt fortströmend, empfängt er von rechter Hand den Bergstrom Sakatao; bald sich aus der Enge entwindend tritt er in der Ebene hinunter, und bereichert sich schon wieder durch den Wasserschatz von drei Strömen, alle von Norden her. Der östlichste heißt Khundilnella, an dessen Mündung der jetzt verwüstete Ort Seddhia, liegt, der mittlere Dibong, und der westlichste Dihong.

(*Palmblad.*)

DIIPOLIA (*Διϊπόλεια* oder *Διϊπόλια*), ein uraltes Fest in Athen, das am 14 Tage des Monats Skirrophorion nach den eleusinischen Mysterien gefeiert wurde und vom Zeus Polieus, dem Stadrgotte, Schutzgotte der Stadt, den Namen hatte. Es hieß auch Buphonia, das Ochsentödten, von einem gleich zu beschreibenden Gebrauche. Man erzählte nämlich folgende Sage: In den ältesten Zeiten war es nach den Gesetzen des Triptolemos noch verboten, Stiere, d. h. die dem Menschen beim Ackerbaue helfenden Thiere, zu tödten. Nun hatte einst ein Stier, als er hungrig von der Arbeit zurückkehrte, von Jupiters Altare die Schaubrode gefressen und war deswegen von einem gewissen Thaulon, den man für den am Altare dienenden Priester hält, oder von einem Fremdlinge, Diomos oder Sopatros genannt, im heiligen Eifer erschlagen worden. Der Mörder muß entfliehen, weil er das Gesetz übertreten hat, und rettet sich nach Kreta. Nun erfolgt Dürre und Mißwachs und das Orakel von Delphi wird befragt. Der Ausspruch desselben scheint dahin zu deuten, daß der Flüchtling selbst das Übel lösen soll. Er wird zurückgeholt und unternimmt es, zum ersten Male Namens der Stadt einen Stier zu fällen. Diese dunkle Sage erzählt Porphyrios de Abstin. II. §. 29. p. 154 *Rhoer.* Auf dieselbe soll sich nun folgender Gebrauch beziehen, dessen Pausanias I. 24 und 28 gedenkt. Es waren bei diesem Feste drei Priestergeschlechter in Thätigkeit. Zuerst die Thauloniden, die vom obigen Thaulon abstammen sollten. Zu ihnen gehörte der Stierschläger (*βούτυπος* oder *βουφόνος*), auch *Βούτης* bei *Hesych.* Tom. I. p. 755 Alberti. genannt. Zweitens die Treiber im Kreise (*κεντριάδαι*) und drittens die Austheiler (*δαιτροί*). Man legte nämlich am Feste Weizen und Gerste auf den Altar des Jupiter. Die Kentriaden trieben eine Anzahl Ochsen um denselben im Kreise herum und demjenigen nun, welcher von der Speise zuerst zu fressen anfing, wurde vom Buphonos ein Beil gegen die Stirn geschleudert, daß er niederstürzte und nun geopfert wurde, nachdem vorher Wasserträgerinnen Wasser gebracht hatten, um Art und Messer zu schärfen. Der Stierschläger aber entflieht. Die Daitroi zertheilen nun das Fleisch des Stiers und geben es den Anwesenden, die davon ein gemeinschaftliches Mahl halten. Nach demselben wird die Ochsenhaut ausgestopft, der Stier so scheinbar wieder hergestellt und vor einen Pflug gespannt. Darauf folgt das Stiergericht im Prytaneum. Alle Theilnehmer werden wegen des Ochsenmordes angeklagt. Jeder schiebt die Schuld auf einen andern. Die Wasserträgerinnen werfen sie auf den Schärfer der Art und des Messers; dieser auf den, der ihm das Mordwerkzeug überlieferte, dieser auf den Schlächter und der letztre endlich auf das Messer selbst. Dieses kann sich nun nicht vertheidigen und wird zur Strafe in das Meer geworfen. Auf diese Art geschah das Stieropfer alle Jahre an den Diipolien auf der Burg von Athen. Über die Zeit, wann dieser Gebrauch eingeführt wurde, findet sich keine bestimmte Angabe. Pausanias sagt blos: Als Erechtheus über die Athener herrschte, schlug der Stiermörder zuerst den Stier am Altare des Zeus Polieus. Wenigstens erhellt daraus, daß man die Zeit des Ursprungs in die frühere Königsperiode von Athen zurückversetzte. Auch Aristophanes Nub. v. 981 erklärt die Sitte für etwas Uraltes. Bei den Dionysien auf der Insel Tenedos gab es ähnliche Buphonien. Der, welcher das dem Dionysos geweihte Kalb mit der Art erschlug, wurde mit Steinen verfolgt und mußte fliehen, wie Älian H. A. XII, 34

---

2) A. a. O. übers. in Hertha, 7. Bd. S. 155 f. 3) Calcutta Govern. Gaz. vom 27. März 1827. 4) Nouv. Annales d. Voy. 2de Serie. T. VII. p. 263 f. Hertha, 12. Bd. (Aug. 1828.) S. 147 f. 5) Calcutta Govern. Gaz. v. 2. Nov. 1826. Der Bericht ist später in Klaproths zweites Mémoire (Magaz. asiat.) und in mehre Zeitschriften aufgenommen.

berichtet. Über den Sinn der Ceremonie aber erklärt sich Creuzer (Symb. IV, 125), wie wir glauben, treffend und richtig. Offenbar ist zuvörderst, daß der ganze Ritus auf eine Zeit hindeute, wo man das Tödten und Verspeisen der Thiere als etwas Sündhaftes betrachtete. So sahen es jene Männer des Orients an, welche den Griechen Satzungen aus dem Ostlande brachten. Von den Gaben der Ceres soll der Mensch sich nähren, unblutige Opfer soll er den Göttern darbringen. Aber sie kamen zu schon verwilderten Menschenstämmen, die von Waldfrüchten und dem Ertrage der Jagd lebten. Der Genuß des Fleisches konnte ihnen nicht mehr ganz verboten werden, ihr Klima und Boden bot auch eine weit geringre Mannigfaltigkeit von Vegetabilien zur Nahrung dar. Da stellten sie denn wenigstens das Leben des Ackerstieres, dieses zum Anbau unentbehrlichen Gehülfen, unter das Gesetz, und die Verordnungen des Triptolemos verboten, ihn zu tödten. Aber Noth zwang die Menschen, auch dies Gesetz zu übertreten, und so sollte nun wenigstens das Schlachten desselben eingeschränkt werden und nicht in ein wildes, rücksichtsloses Morden ausarten. Es sollte eine religiöse Handlung, ein den Göttern dargebrachtes Opfer und der Genuß seines Fleisches an eine gewisse Regel gebunden sein. Zugleich wollte man aber fortdauernd daran erinnern, daß das Tödten der Thiere etwas Unrechtes sei und nur Entschuldigung in der materiellen Natur des Menschen finde und blos, wenn es in Beziehungen mit der Verehrung der Götter träte, erlaubt werden könnte. Da erzählte man denn von dem vom Pflügen gekommenen Stiere, der von Jupiters Altare die Schaubrode gegessen. Das war eine Sünde und dafür muß er sterben. Er hat den Tod durch eigne Verschuldung sich zugezogen, darum muß er am Altare der Götter bluten. Aber sein Tod belastet den Mörder mit einer Schuld; er muß fliehen und seine That abbüßen. Allein er weiß sich zu entschuldigen, die Schärfe des Messers oder Beiles war die Ursache, daß er starb. So kann denn also auch der Mensch sagen: Die Bedürfnisse meiner materiellen Natur sind die Ursache des Fleischgenusses, in der Materie liegt die eigentliche Quelle meiner Schuld. Darum wird denn das Messer in das Meer geworfen. Das Wasser nämlich, das Feuchte, war nach der Ansicht der Alten die Grundlage alles Materiellen und der Gegensatz des Geistigen. Im Wasser liegt also die Quelle alles Sinnlichen, darum muß das schuldige Messer in dasselbe versenkt werden und so muß auch der schuldige Mensch zum Staube zurückkehren, von dem er genommen ist. Überall also Schuld und angemessene Strafe. Aber der feines Fehls wegen getödtete Stier wird wieder hergestellt, seine Haut ausgestopft und so das Thier aufs neue vor den Pflug gespannt. Das heißt eines Theils, das Individuum vergeht, aber die Gattung bleibt; immer wird das Stiergeschlecht dem Menschen als Gehülfe bei seiner Arbeit dienen, wenn er auch das einzelne Thier zur Speise anwenden muß. Aber es liegt darin zugleich auch die tröstliche Lehre für den Menschen: Dein Körper wird wol zu Staub, aber dein wahres Selbst bleibt; es tritt immer wieder in den Kreis des Lebens ein und nur seine äußere Form wird umgewandelt. Endlich findet auch noch Creuzer in dem Treiben der Stiere um den Altar Jupiters durch die Kentriaden eine Anspielung auf den Kreislauf der Sonne und des Jahres. Die Monate, als Abtheilungen des Sonnenlaufes, werden in vielen Mythen symbolisch als Rinder dargestellt, die der Sonnengott vor sich her treibt. So Herkules. Darauf mag denn auch jene Handlung mit deuten. Der Mensch ist ein Geschöpf der Zeit, an den Sonnenlauf ist sein Leben und die Kette seiner Handlungen gebunden. Während des Herumtreibens läßt sich der Stier verlocken, die den Göttern geweihte Gabe sich zuzueignen und darum muß er sterben; die Schuld des Menschen wird auch im Zeitkreise des Erdenlebens erzeugt, darum muß auch er sterben, wenn dieser Kreis vollendet ist. Es ist aber nicht einer blos, der Sünde auf sich ladet, sondern alle. Einer tödtet zwar den Stier, aber alle essen von seinem Fleisch und theilen somit sein Vergehen. Darum ist denn unser ganzes Geschlecht zum Tode bestimmt. Durch Einen kam die Sünde in die Welt, aber in dem Einen haben wir alle gesündigt, d. h. jeder Einzelne wird ebenso durch seine sinnliche Natur zum Bösen verleitet, wie es bei dem Ersten des Geschlechts der Fall war. Lehren dieser Art mögen wol in den Eleusinien den höhern Eingeweihten vorgetragen worden sein, und darum fiel denn auch das Fest der Diipolien gleich nach dem Ende der Mysterien. Es trat so mit diesen in einen sinnigen Zusammenhang. Nach der Mysteriensühne fängt das gewöhnliche Leben wieder an, es folgt neue Schuld und neue Strafe. Der Mensch soll also nie wähnen, er bleibe nun rein und sündenfrei, seine sinnliche Natur wird ihn immer wieder verlocken, und darum muß er stets zum Kampfe gegen dieselbe gerüstet sein und seiner Gebrechlichkeit sich immer erinnern. *(Richter.)*

Dijan f. Dhjana.

DIJON, bei den Alten Diviodunum, Dibio, Divio, damals ein befestigter Ort in Gallia belgica, im Mittelalter Residenz der Herzoge von Burgund, jetzt die Hauptstadt des Departement Côte d'or (ehemalige Landschaft Dijannois, im Mittelalter Divionensis pagus) und des gleichnamigen 54¼ □Meilen enthaltenden Bezirks mit 124,000 Einwohnern, am Zusammenflusse des Suzon und Ouche. Die Stadt, eine Stunde im Umfange enthaltend, mit Wällen und Mauern umgeben, im Oval gebaut, mit 80 regelmäßigen, gut gepflasterten Straßen und meist schönen Häusern, zählt mit Inbegriff der drei Vorstädte 21,600 Einwohner. Das Fort ist von Ludwig XI. erbaut. Unter den 15 öffentlichen Plätzen zeichnet sich die in Hufeisenform gebaute Place royale mit dem Palaste der ehemaligen Herzoge von Burgund und andern vorzüglichen Gebäuden aus. Unter den acht Kirchen gehört die Kirche Notre Dame zu den ausgezeichneten in der sogenannten gothischen Bauart, die Michaelskirche ist wegen des Reichthums ihres Portals merkwürdig; die Stephanskirche ist jetzt die Hauptkirche. Von den ehemaligen vielen Klöstern war die Cistercienser Abtei, die Mutter aller übrigen dieses Ordens in Europa,

die reichste Die alte, im J. 1383 in der Nähe von Dijon errichtete, Karthause ist während der Revolution fast ganz zerstört worden. — Dijon ist der Sitz eines Bischofs, königlichen Gerichtshofs, Handelsgerichts, und hat mehre bedeutende wissenschaftliche Anstalten. Die im J. 1725 errichtete Akademie der Wissenschaften besteht jetzt als Societät der Literatur, Künste und Wissenschaften; die Universität (ohne juristische und medicinische Facultäten; ehedem war ein juristisches Collegium daselbst) gehört zu den besteingerichteten in Frankreich; auch ist eine Schule für bildende Künste daselbst. Die Bibliothek und ein Museum für Gemälde und Kupferstiche sind bemerkenswerth. Was die Production betrifft, so sind daselbst Manufacturen in Wolle, Baumwolle und Seide, von Spielkarten und Wachslichtern. Der Handel mit diesen Waaren, sowie mit Wein und Getreide, Senf (Moutarde de Dijon, steht in besonders gutem Ruf) ist bedeutend und wird durch den neuen Kanal von St. Jean de Losne nach Dijon sehr begünstigt. Zur Annehmlichkeit der Stadt gehören das Theater und die schönen Promenaden. In historischer Hinsicht sind die zwei in den Jahren 1075 und 1199 hier gehaltnen Concilien und das im J. 1476 von Ludwig XI. errichtete Parlament von Burgund zu bemerken. In literarhistorischer Hinsicht ist Dijon merkwürdig als der Geburtsort von Salmasius, Bossuet, Crebillon und Piron. — Fontaine les Dijon, eine Stunde weit von Dijon, wird als Geburtsort Bernhards von Clairvaux genannt. (*H.*)

DIKAIA (Dicaea), *Δίκαια* Stephan., Herodot. (VII, 109); Skylar, Plin. (III, 18); auch *Δικαιόπολις* Harpokrat. und Suid., war eine Stadt Thrakiens an der Südküste neben dem See Bistonis zwischen Maroneia und Abdera gelegen. Dieselbe Lage der Stadt, auf der großen Straße von der Chersonesos nach Makedonien, wird auch von Strabon bezeugt (VII p.330). (*L. Zander.*)

DIKAIARCHIA (Dicaearchia), *Δικαιαρχία* Strab. V, p. 169, *Δικαιάρχεια* Steph. Byz., von den Römern Puteoli und Putioli genannt, daher auch griechisch *Ποτίολοι*, *Ποντίολοι* und *Ποτίολοι*. Diese so bedeutend gewordne Stadt war nach Stephanos (s. v. *Ποτίολοι*) und Eusebios (chron. p. 129 ed. Scal.) eine Colonie der Samier und gegründet Olymp. 64, 4, d. i. 521 vor Chr. Geburt. Unwahrscheinlichkeit enthält diese, zwar von keinem andern Schriftsteller bezeugte, Angabe nicht, da nach dieser Zeitbestimmung die Gründung in die Zeit der Tyrannis des Polykrates fällt, und es also leicht geschehen konnte, daß unzufriedne Samier ihr Vaterland damals verließen, um der Alleinherrschaft des Polykrates auszuweichen. Auch möchte man daraus, daß dieser Pflanzung so wenig gedacht wird, und daß sie sobald ihre Selbständigkeit einbüßte, schließen, daß sie nur schwach war. Wer der Anführer der Colonie war, ist nicht auszumitteln; denn daß er Dikäarchos geheißen habe, läßt sich wenigstens aus Statius (*Sylv.* II, 2, 97) nicht mit Grund schließen. Ebenso wenig darf man aber auch dem Festus folgen und annehmen, die Stadt habe diesen Namen darum erhalten, weil sie ehedem gerecht regiert wurde. Erbaut wurde der Ort aber an der Ostseite des cumanischen oder puteolanischen Meerbusens auf einer vorspringenden Landspitze, dem Vorgebirge Misenum gegenüber, drei Millien von Cumä und zehn von Neapolis (Itinerar. Anton. p. 123). Sehr früh muß der Ort aber an Cumä gekommen sein, denn indem Strabon im Allgemeinen von der Zeit vor der römischen Herrschaft spricht, sagt er, Dikäarchia sei ehedem Hafenort der Kymäer gewesen. Er hatte also von der Gründung und Selbständigkeit der Colonie Dikäarchia nichts mehr vernommen. Wurde Dikäarchia aber Hafenort von Cumä, so ist sehr wahrscheinlich, daß sie auch eine Colonie von Cumä aufnehmen mußte; und leicht kann sie damals auch ihren Namen geändert haben.

Aus Livius (XXIV, 7) erfahren wir, daß Q. Fabius nach einem Gutachten des Senats gegen Ende des Jahres 217 vor Chr. Geburt Dikäarchia, welches zu der Zeit anfing, als Handelsplatz bevölkert und blühend zu werden, befestigte und römische Besatzung hineinlegte. Diese Besatzung, 6000 Mann stark (und daraus kann man schließen, wie wichtig den Römern der Besitz dieses Platzes sein mochte), widerstand darauf im folgenden Jahre rühmlich dem Angriffe Hannibals (*Liv.* XXIV, 12. 13). Die Römer hatten also sehr bald, wie es scheint, die vortheilhafte Lage des Orts, zumal im Hannibalischen Kriege, erkannt, und die glücklich überstandne Belagerung führte sie dahin, noch in demselben Jahr ihr Hauptmagazin dort anzulegen, wie dies Livius (XXV, 22) bezeugt. M. Aurelius Cotta wurde nämlich im Jahre 214 zum Befehlshaber der Stadt ernannt mit der Anweisung, das von Etrurien und Sardinien zur See dahingebrachte Getreide ins römische Lager zu liefern. Dikäarchia war von nun an eine Hauptstation der Römer; daher schiffte sich der Prätor C. Claudius Nero im Jahre 213 dort mit 13,000 Mann nach Hispanien ein (*Liv.* XXIV, 17). Wenige Jahre nach Beendigung des zweiten punischen Krieges, im Jahre 196 vor Chr. Geb., erhielt Dikäarchia dann eine römische Colonie [nachdem schon im J. 199 der Plebstribun C. Acilius darauf angetragen hatte (*Liv.* XXXII, 29.)] und mit ihr den Namen Puteoli (*Liv.* XXXIV, 45. *Vellej.* I, 15. *Strab.* l. l.). Dieser neue Name hatte seinen Grund in den Mineralquellen der Gegend, entweder weil sie in so großer Menge vorhanden waren, oder wegen des Geruchs, den sie verbreiteten (*Strab.* Stephan. Festus, *Varro* L. L. V, 5). Es lag aber östlich gleich über der Stadt der sogenannte Marktplatz des Hephästos, *ἡ τοῦ Ἡφαίστου ἀγορά*, die heutige Solfatara, welcher heutzutage noch ganz so beschaffen ist, als Strabon ihn beschreibt, nämlich eine Ebene, eingeschlossen von einem durchbrannten Bergrande, wo an vielen Stellen Schwefeldünste, häufig unter Krachen, wie aus Feueressen, hervorbrechen.

Seitdem die Stadt in den Besitz der Römer gekommen war, scheint sie sich bedeutend gehoben zu haben, da sie denn den Schiffern einen an sich schon ebenso geräumigen als sichern Hafen darbot. Die Puteolaner hatten aber denselben durch Kunst noch mehr verbessert und die in der Gegend vorhandne Mineralerde (Pozzulanerde), welche, mit Kalk verbunden, zu einer festen, steinartigen

Masse wird, geschickt angewandt, um einen Damm zur Verbesserung des Hafens anzulegen (*Strab.*, *Plin.* XXXV, 47). Von diesem alten Werke sind jetzt nur noch die Trümmer zu sehen, da sich seit der Zeit des römischen Verfalls niemand um die Erhaltung desselben bekümmert hat. Sehr mit Unrecht werden diese Überreste des alten puteolanischen Molo heutzutage zuweilen für die Ruinen der Brücke angesehen, welche einst der Kaiser Caligula in seiner bis zum Wahnsinne gesteigerten Eitelkeit von Misenum oder Bauli über den Meerbusen nach Puteoli, 3½ Millien lang, schlagen ließ (*Sueton.* Cal. 19. *Dio Cass.* LIX, 17. *Joseph.* antiq. Jud. 19, 1).

Wie bedeutend und ausgebreitet aber der Handel dieser Stadt, zu deren Aufblühen ohne Zweifel auch das noch beitrug, daß sie ein Municipium wurde (in welchem Jahr, ist unbekannt) (*Cicer.* pro Coelio 2), gewesen sein muß, kann man aus den bei Strabon und andern Schriftstellern zerstreuten Nachrichten schließen; am wichtigsten war aber für Puteoli der Handel mit Ägypten (*Strab.* XVII, 793. *Sueton.* Oct. 98), nach diesem der mit Hispanien (*Strab.* III, 145). Ganze Flotten kamen jährlich nach Puteoli *Senec.* epp. 67); und wie reich auch die ganze Landschaft um die Stadt her sein mochte, so war doch wegen des Luxus der Römer die Einfuhr ungleich beträchtlicher als die Ausfuhr (*Strab.* XVII, 793). Dieses ausgedehnten Handels wegen wurde die Stadt mit dem Beinamen Klein-Delos belegt (*Festus* s. v. minorem). Vergl. auch den Art. Delos.

Eine so ansehnliche Handelsstadt mußte daher wol die Aufmerksamkeit der römischen Regierung auf sich ziehen. So erhielt sie denn durch Augustus eine Militair-Colonie (*Frontin.* de colon. p. 106 ed. Goes) und von Nero das jus coloniae und einen Beinamen von ihm selbst *Tacit.* ann. XIV, 27: vetus oppidum Puteoli jus coloniae et cognomentum a Nerone adipiscuntur. Es fragt sich, wie Puteoli, das schon im J. 196 eine römische Colonie empfing, in Cicero's Zeitalter ein Municipium war, und durch Augustus eine zweite Colonie von römischen Veteranen erhielt, in der Folge vom Nero das jus coloniae erhalten konnte. Wir müssen bemerken, daß im J. 196 nach ältester Weise der Römer nur 300 Hausväter gesandt waren (wie Livius bezeugt), die gewiß nur einen kleinen Theil der ganzen Bevölkerung ausmachen konnten. Nun war aber die Stadt seit jener Zeit immer höher gestiegen in Wohlstand und Volkszahl; man muß daher in Tacitus' Worten das vetus oppidum den römischen Colonisten als einem abgesonderten neuen Zuwachs der Bevölkerung und unter besonderm Gesetze stehend, entgegengesetzt denken. Demnach will Tacitus sagen, daß auch die Einwohner und Nachkommen der alten Stadt Dikäarchia, sowie die später hinzugekommenen Inquilinen mit dem jus coloniae, die ganze Stadt aber durch den Beinamen Augusta oder Neronia geehrt worden ist. Es ist wenigstens unzweifelhaft, daß auch Städte, welche nie eine römische Colonie in ihrer Mitte gesehen hatten, das jus coloniae erhielten.

Der Verfall von Puteoli beginnt mit den Zeiten der Völkerwanderung, und, soviel wir wissen, war der König der Westgothen Alarich der erste, welcher nach der Eroberung Roms im J. 410 nach Chr. Geb. bei seinem Einfall in Campanien die Stadt überwältigte und verwüstete. Eine zweite Niederlage erlitt dieselbe in der Mitte des fünften Jahrhunderts durch den König der Vandalen Genserich, als dieser von Afrika aus Rom und Italien verheerend überzog. Darauf in dem verheerenden Kriege, den der König der Ostgothen Totilas gegen die Feldherren des Kaisers Justinianus führte, eroberte derselbe Neapolis, Cumä und Puteoli im J. 54½. Puteoli vertheidigte sich, begünstigt durch seine Lage, lange, und wurde dafür von den erzürnten Gothen gänzlich zerstört, sodaß es 16 Jahre verödet lag. Dann wurde es von den Griechen wieder hergestellt. Nachdem sich darauf die Langobarden in Italien niedergelassen hatten und das Herzogthum Benevent entstanden war, suchte der Herzog Romuald II. im J. 715 sich in den Besitz von Cumä und Puteoli zu setzen, und dies gelang ihm, wenn auch nicht durch offenbare Gewalt, endlich durch Verrath. Bei dieser Eroberung litt die Stadt abermals viel; denn alle Bewaffnete, welche die Langobarden in derselben fanden, wurden niedergemacht und die Stadt verbrannt. Indeß wurde Puteoli, sowie Cumä, bald wieder erobert von den Griechen, die noch immer Neapolis behaupteten. Auch 745 wiederholten die Langobarden von Benevent aus ihren Angriff auf die Stadt, vermochten sie aber auch diesmal nicht zu behaupten. Endlich, nachdem der Ort noch einen Überfall der Ungern im 10. Jahrh. erduldet hatte, kam er an die Normannen und das von diesen gegründete Königreich beider Sicilien. Seitdem hat er nur noch von Erdbeben zu leiden gehabt, von denen die bedeutendsten sich in den Jahren 1198, 1458 und 1538 ereigneten; aber besonders das letztre war so fürchterlich, daß es der ganzen Gegend eine andre Gestalt gab, und anstatt des berühmten Lucrinersee's sich der monte nuovo erhob. Ungeachtet aller dieser Umwälzungen reden dennoch die Steine in der Umgegend der jetzigen Stadt Puzzuoli von ihrer ehemaligen Pracht und Größe; und der Reisende findet dort noch viele Trümmer alter Mauern und Grabmäler, eines Amphitheaters und einiger Tempel. (*L. Zander.*)

DIKAIARCHOS (Dicaearchus), ein berühmter philosophischer, poetischer und historisch-geographischer Schriftsteller des vierten Jahrh. vor Chr., der zur peripatetischen Schule gerechnet wird, weil er ein unmittelbarer Schüler des Aristoteles war. Wegen seines Geburtsorts Messene oder Messana (jetzt Messina) in Sicilien heißt er bei den Alten bald Messenius, bald Siculus. Von seinen Schriften sind nur noch wenige Bruchstücke übrig, besonders von einer Beschreibung Griechenlands in jambischen Versen. Man findet sie gesammelt in Hudsons Ausgabe der kleinern griechischen Geographen (Oxford 1703) mit einer gelehrten Abhandlung von Dodwell über diesen Schriftsteller. Als Philosoph gehört er in die Classe der Materialisten. Wenigstens berichtet Cicero (Tusc. quaest. I, 10 et 31), daß er zwei Gespräche unter den Titeln Corinthiaci und Lesbiaci geschrieben habe, worin er ausdrücklich zu beweisen suchte, daß

das Wort Seele ein leerer Name und alle der Seele beigelegte Thätigkeiten nichts anders als Verrichtungen des Körpers seien. Daher leugnete er auch die Unsterblichkeit der Seele, indem das, was man Seele nenne, nur in und mit dem Körper lebe und also auch sterbe. Auch Stobäus (eclog. I. p. 796 et 870 ed. Heeren) bezeugt, daß D. die Selbständigkeit der Seele geleugnet und diese für eine Harmonie der vier Elemente erklärt habe, wodurch er vermuthlich sagen wollte, daß die Seelenerscheinungen nichts andres seien, als ein Resultat der durch die Organisation bewirkten genauern Zusammenstimmung aller Elementartheile des Körpers, — eine Meinung, die auch von andern Peripatetikern angenommen wurde. (*Krug.*)

DIKANOS, ein Sohn des Briareus und Bruder des Ätna (Schol. Theocr. I, 65). (*Richter.*)

DIKÄOS, *Δίκαιος*, d. h. der Gerechte; 1) ein Sohn Neptuns, von dem die Stadt Dikäa in Thrakien den Namen haben soll (*Steph. Byz.* h. v.). Er war so gut und gerecht, als sein Bruder Sileus (s. d.) das Gegentheil, darum wohnte Herkules bei jenem und tödtete diesen (*Con.* Narrat. 17); 2) ein Beiname Apollo's, unter dem diesem Gott ein Thebaner einen Tempel erbaute, weil er bei Eroberung Thebens durch Alexander sein Vermögen in Apollo's Schooße sicher verborgen hatte (*Plin.* H. N. XXXIV, 8). (*Richter.*)

DIKE, *Δίκη*, die Gerechtigkeit, eine der drei Horen, Tochter Jupiters und der Themis (*Hes.* Theog. 902). Hesiodos (*ἔργ. καὶ ἡμ.* 254) singt von ihr: „Des Zeus jungfräuliche Tochter ist Dike, vor allen den Göttern heilig und ehrwürdig. Verletzt sie jemand, so setzt sie sich schnell zum Vater Zeus und klagt ihm das Unrecht. Und alles Volk muß büßen für die Sünden der Könige, wenn sie boshaft das Recht gebeugt haben durch verdreheten Ausspruch. (Vergl. *Pind.* Ol. XIII, 6 etc. *Orph.* H. 61 und andre Stellen der Gnomiker bei *Brunk* Analect. T. I. p. 65 cfr. T. III. p. 27.) Städte, wo Ungerechtigkeiten herrschen, straft sie mit Aufruhr, ahndet alles Unrecht unter den Menschen und wägt mit gleicher Wage (d. h. ohne Ansehen der Person) Strafen und Belohnungen ab. Dagegen liebt sie den Gerechten und Billigen; frohe Zusammenkünfte (wo also kein Hader die Freude trübt), Eintracht und Gleichmaß sind ihr angenehm. Nach Pindar (*Pyth.* VIII, 1) ist Hesychia, die Ruhe, ihre Tochter, denn diese entsteht eben durch unverletzliche Beobachtung des Rechts. Darum ist auch Dike eine Tochter der Themis, d. h. der gesetzlichen Ordnung, und des Jupiter, des geregelten Zeitlaufs, und eben daher auch eine der Horen, d. h. der Jahreszeiten, denn diese sind die Wirkungen des geregelten Sonnenlaufes, und ihre Namen Dike, Eunomia (Wohlgeordnetheit) und Eirene, Frieden oder Ruhe, die aus dem gesetzmäßigen Zustand im Staate, sowie aus dem gesetzmäßigen Verlaufe des Jahres, entspringt, symbolische Darstellungen dieser Regelmäßigkeit und Ordnung. Durch eine leichte Übertragung wurden diese aus dem Physischen geschöpften Begriffe auf das Sittliche und Politische (im eigentlichen Sinne, wo es das auf Staatseinrichtung sich Beziehende bedeutet) übergetragen und so wurde Dike Symbol des rechtlichen Zustandes der Menschen und des rechtlichen Betragens der Einzelnen. Sie gehörte somit zu den Culturgöttinnen und Wohlthäterinnen der Menschheit durch sittliche Ordnung. In noch rohen, sich erst zu cultiviren anfangenden Staaten muß das Unrecht durch strenge Ahndung gebändigt und unterdrückt werden; hier ward sie also besonders als Strafgöttin gedacht und war von der Nemesis wenig verschieden. So schildert sie auch Hesiodos in der obigen Stelle der Theogonie und die älteste Kunstsymbolik stellte sie als eine schöne Frau dar, die eine alte häßliche, die Adikia (Ungerechtigkeit) mit der Linken erwürgt und mit der Rechten schlägt, wie z. B. auf dem Kasten des Kypselos (*Paus.* V, 18, 1). Später erscheint sie aber auch als belohnende, wohlthätige Göttin. Daher heißt es in der 62. Orph. Hymne: Sie ist die Freundin des Billigen und Gerechten, die Ersehnte, Beglückende, Allgeehrte und Selige. Mit reiner Gesinnung und unbeflecktem Gewissen gibt sie jedem, was ihm gebührt, und beugt demüthigend alle, die ihr widerstreben. Sie sitzt neben Jupiters Thron (H. 61) und schaut mit allsehendem Auge vom Himmel herab auf das Leben der Menschen, strafend den Bösewicht und Freundin des Gerechten. — Bei den spätern Dichtern wird sie als die Jungfrau am Himmel dargestellt, denn dieses Sternbild steht in der Gegend, oder doch ihr nahe, wo das Zeichen der Wage Tag und Nacht gleich macht, also überall gleiches Maß vertheilt. Jetzt schildert Aratus, wie einst im goldnen Weltalter die göttliche Jungfrau traulich unter den Sterblichen weilte und das Recht der geselligen Verbindung sie lehrte, wie man weder Gezänk, noch Streit, noch Aufruhr auf der glücklichen Erde kannte, und wie unzählbare Gaben die Göttin ihren Kindern, den Menschen, spendete. Dann kam das silberne, nicht mehr so unschuldige, Zeitalter. Zwar verließ sie die Menschen noch nicht ganz, aber strafend und zürnend erschien sie ihnen, wann die Dämmerung hereinbrach, von den Gebirgen herabsteigend und der versammelten Menge drohend, sie ganz zu verlassen. Und als nun das noch verderbtere, eherne und eiserne Zeitalter erschien, als das Schwert geschmiedet und der arbeitende Stier zur Speise gewürgt wurde, da verließ sie die entartete Erde und floh gen Himmel, wo sie nur noch in funkelnden Sternen dem Auge des Sterblichen sichtbar bleibt. Sie heißt nun auch Asträa, die Sternjungfrau, und ist die Tochter des Asträos und der Hemera (des Sternhimmels und des Tages. *Arat.* Phaen. v. 96 sq.; *Eratosth.* c. 9; *Hyg.* Astron. II, 25). Sie ist nun auch identisch mit Erigone, der Tochter des Ikarios, die ihren Platz im Thierkreise zwischen dem Löwen und Skorpion einnahm. Auf den alten Sterntafeln nämlich (Voß, Virg. Ldl. Ged. 3. Bd. S. 59) reichte der Skorpion durch zwei Zeichen (*Eratosth.* Cat. 7. *Ovid.* Met. II, 197), indem er das Zeichen zwischen sich und der Jungfrau (das Zeichen der Wage) mit seinen Scheren ausfüllte. Spätre Astrologen, wie Theon bei Aratos 89, bezeugt (nach *Hygin.* P. A. II, 26 waren es römische), nannten das Zeichen der Scheren die Wage, und diese Wage nach Theon in den Händen der Jungfrau Dike als Sinnbild der Gerech-

tigkeit, nach Andern, als Symbol der Tag- und Nachtgleiche, wie z. B. auf dem Farnesischen Marmor, schwebte in den Scheren des Skorpions (s. Jungfrau). Mesomedes (Anthol. gr. ed. *Jacobs* III, 6) nennt die Nemesis eine Tochter der Dike. Als Rächerin stellten sie die Spätern beflügelt vor; auch so Eratosthenes als Sternbild der Jungfrau (Voß myth. Br. II, 33). (*Richter.*)

Dike, s. Graphe.

DIKLA (דִּקְלָה), in der Völkertafel Gen. X, 27, von Joktan abgeleitet, muß einen arabischen Stamm bedeuten. Das Wort bedeutet in den Dialekten die Palme. Diese Bedeutung bestimmt Bochart Phaleg 2. Bd. Cap. 22) Dikla für das Land der Minäer im südlichen Arabien zu halten, was ebenso unhaltbar ist, als J. D. Michaelis' Ansicht (Spicil. T. II. p. 175), daß ein Stamm zu verstehen sei, der zwischen dem persischen Meerbusen und der Mündung des Tigris wohne, wegen der Ähnlichkeit des Namens Dikla mit Deklath, wie die Syrer den Tigris nennen. (*Tuch.*)

Dikolon, s. Verse.

DIKTAMNON kommt bei Ptolemäus (III, 17), wie es scheint, als Name einer Stadt auf der nördlichen Küste von Kreta vor. Ptolemäus scheint damit denselben Ort zu bezeichnen, den Pomponius Mela Diktynna nennt; wenigstens spricht dafür die Angabe der Lage, die er dem Ort anweist. Es läßt sich aber durchaus nicht zur Gewißheit bringen, ob der Ort, welcher wahrscheinlich neben dem berühmten Tempel der Diktynna (vergl. diesen Art.) entstand, früher ebenfalls Diktynna, später Diktamnon hieß, oder zu derselben Zeit bei einigen jenen, bei andern diesen Namen führte. Denn daß Diktamnon keine Corruption aus Diktynna ist, dafür darf Folgendes als Zeugniß gelten. Eine Pflanze Diktamnon oder Diktamon war der Insel Kreta allein eigen (*Theophr.* hist. pl. IX, 16. *Dioscorid.* III, 37. *Virg.* Aen. I, 412; Sprengel hält sie für Origanum Dictamnus *L.*) und wurde als ein Universalmittel, besonders aber bei Schwangerschaften, entweder die Geburt zu erleichtern oder die Wehen zu stillen, angewandt. Es wurde daher das Bild der Artemis mit diesem Kraute bekränzt (Schol *Eurip.* Hippolyt. 58). Es ist also gewiß, daß es mit dem Dienste der Artemis Diktynna verwebt und dieser Göttin geweiht war. So mochte denn auch der Name der Pflanze auf den Ort übergetragen werden. (*L. Zander.*)

DIKTÄUS, *Δικταῖος*, Beiname des Jupiter vom Berge Dikte in Kreta, wo er erzogen worden und einen berühmten Tempel hatte (*Strab.* X. p. 475). (*Richter.*)

DIKTE, *Δίκτη* (*Strab.* X, 479, auch *Δίκτος* und *Δίκταιον ὄρος* Etymol. magn., Aratos v. 33), wurde ein Gebirge auf Kreta genannt. Die Alten unterschieden nämlich auf dieser Insel drei Gebirge, im Westen das weiße Gebirge, *τὰ λευκὰ ὄρη*, in der Mitte den Berg Ida und im Osten das Gebirge Dikte. Aratos (phaen. 33) sagt daher, der Berg Dikte liege in der Nähe des Ida. Dagegen erhebt sich Strabon und setzt hinzu, der Berg Dikte liege 1000 Stadien vom Ida und 100 Stadien vom Vorgebirge Samonion, dem östlichsten der Insel. Ptolemäus (III, 17) scheint ihm zu folgen. Aber Strabon widerspricht sich selbst in derselben Stelle, wo er dem Aratos widerspricht, denn er sagt, in der Stadt Präsos ist der Tempel des diktäischen Zeus und nahe bei derselben der Berg Dikte, aber nicht, wie Aratos spricht, nahe dem idäischen Berge. Nun aber gibt er selbst wiederum an, daß Präsos nur 180 Stadien von Gordina liege und den Lebeniern benachbart sei. Die Lage von Präsos ist damit genau genug bezeichnet und also der Anfang des Gebirges Dikte damit bestimmt. Dort sollte auch der diktäische Gott selbst eine Stadt gegründet haben (*Diodor.* V, 70). Das Gebirge ist also als eine Fortsetzung des Ida anzusehen und zieht sich von Westen gegen Osten, wo denn im Südosten eine Kuppe desselben vorzugsweise unter diesem Namen bekannt gewesen zu sein scheint. Übrigens ist der Dikte niedriger als die andern Gebirge der Insel und seine Gipfel sind nach Oliviers Versicherung nicht mit Schnee bedeckt. Seine Abhänge sind mit Bäumen bewachsen, besonders mit dem Johannisbrodbaume; die Thäler sind sehr fruchtbar, hauptsächlich das im westlichen Theil am Fuße des Argäos, oder, wie man geändert hat, Ägäos (*Hesiod.* Theog. 484), gelegne, welches ungefähr eine □Meile Flächenraum enthält. Dieses Thal ist das fette Gefilde von Lyktos (*Hesiod.* Theog. 477). Heutzutage heißt das Gebirge Lassiti oder Lasthi. (*L. Zander.*)

Dikte, Diktynna, s. Britomartis und Diktynnäa.

DIKTYNNA (*Mela* II, 7, *Δίκταμνον* *Ptolem.* III, 17, *Δικτύνιον* Stadiasm. mar. mag. p. 498 ed. Gail), war eine Stadt an der Ostseite einer nordwestlichen Landspitze von Kreta. Diese Landspitze wird gebildet durch einen von dem weißen Gebirge im westlichen Theile Kreta's nördlich auslaufenden Arm, welcher Kadistos (*Plin.* IV, 20, 23) hieß und mit dem Vorgebirge Psakon, *Ψάκον ἄκρον* (*Ptol.* III, 17), jetzt Cap Spada, ausläuft. An der Ostseite dieser Landzunge lag die Stadt Diktynna, und von ihr entlehnt ward auch diesem Gebirgsarme der Name diktynnäisches Gebirge, *ὄρος Δικτυνναῖον*, beigelegt, und das Vorgebirge Psakon hieß daher zuweilen *Δικτυνναῖον ἀκρωτήριον* (*Strab.* X, 484). Bei der Stadt befand sich ein Tempel (*Skylax* p. 265 ed. Gail), berühmt durch den Dienst der Artemis mit dem Beinamen Diktynna, welche ohne Zweifel dieselbe Gottheit war, mit der im mittlern Kreta verehrten Artemis Britomartis. Kallimachos (hymn. in Artem.), hat uns den Mythos erhalten, nach welchem Britomartis eine gortynische Nymphe und der Artemis besonders lieb war. In diese Nymphe nun entbrannte Minos vor Liebe und neun Monate verfolgte er sie, bis diese endlich, um ihm zu entweichen, vom Felsen ins Meer sprang. Fischernetze (*δίκτυα*) fingen sie aber auf und sie wurde nun als Diktynna verehrt. Der Felsen, von welchem sie ins Meer sprang, wurde der diktynnäische genannt. Demnach ist also der Unterschied zwischen diktäisches und diktynnäisches Gebirge wol zu beachten (vergl. Dikte), und Kallimachos hat ein Versehen begangen, wenn er, V. 199, die Nymphe vom diktäischen Gebirge herabspringen läßt. Pococke fand an der bezeichneten Stelle der Stadt Diktynna noch Trümmer einer Stadt und, wie es scheint,

auch eines Tempels, bei dem Volke der Gegend aber noch Sagen, welche denen des Alterthums ähnlich waren. (*L. Zander.*)

DIKTYNNÄA, auch **DIKTYNNA**, ein Beiname der Artemis. Unter der erstern Form hatte sie einen Tempel unweit Ambrisos in Phokis (*Paus.* X, 36). Diktynna hieß in Kreta vorzüglich die Britomartis, welche aber im Wesen einerlei mit Artemis ist, vom diktynnäischen Berg auf der Westseite der Insel. Minos hatte sie mit seiner Liebe verfolgt, sie aber durch einen Sprung vom Berg in die Fluthen des Meeres sich zu retten gesucht, wo sie von Fischernetzen (*δίκτυα*) aufgefangen worden sein soll. Diana strafte nun die Kreter durch eine Pest, und um die Göttin zu sühnen, baute man ihr unter dem Namen Diktynna einen Tempel (*Diod.* V, 76; *Luctat.* ad Stat. Theb. IX, 632). Nach *Paus.* III, 24 (cfr. *Spanh.* ad *Callim.* in Dian. 205) hieß die Göttin Diktynna von einem Vorgebirge in Lakonien, wo man ihr jährlich ein Fest feierte. Einige leiteten den Namen vom Stralenwerfen des Mondes ab, weil nämlich Artemis eigentlich der Mond war. Cornulus (de N. D. p. 230. ed. Gal.) sagt nämlich: *Δίκτυναν δ'αυτὴν λέγουσι διὰ τὸ βάλλειν δεῦρο τὰς ἀκτῖνας· δίκειν γὰρ τὸ βάλλειν.* Oder man dachte auch bei dem Namen an die alles durchdringende Kraft des Mondes (*διικεῖσθαι* [S. *Spanh.* ad *Call.* H. in Dian. 205]). (*Richter.*)

DIKTYS, 1) Sohn des Peristhenes (Schol. Apollon. IV, 1091), oder des Magnetes und einer Najade (*Apollod.* I, 9, 6), Bruder des Polydektes, des Beherrschers der Insel Seriphus. Hier fing er mit seinem Netze (der Name bedeutet den Fischer, den Mann mit dem Netze, von *δικτυεὺς*, der Netzfischer) den Kasten auf, in welchem Danae mit ihrem Sohne Perseus an das Ufer der Insel schwamm, und erzog den jungen Helden, schützte auch die Danae gegen die Anmaßungen seines Bruders, wofür Perseus nach Bestrafung des letztern ihn zum Könige der Insel machte (*Apollod.* I, 9, 6; II, 4, 1—3). Euripides bearbeitete diese Fabel in der Tragödie Diktys, Äschylos im Polydektes (*Heyn.* ad *Apollod.* p. 59, 117). Über das Symbolische in derselben sehe man Danae und Perseus. — 2) Einer von den tyrrhenischen Seeräubern, welche Bakchos in Delphine verwandelte (*Ovid.* Met. III, 613). — 3) Ein Kentaur, der auf der Flucht von des Pirithoos Hochzeit von einem Felsen stürzte und so das Leben verlor (*Ovid.* Met. XII, 337). (*Richter.*)

Dilatio und Dilatorium, s. Frist.

DILATRIS. Eine von Bergius (Descr. pl. ex Cap Bon. *Sp.* p. 9. t. 3. f. 5) sogenannte Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der dritten Linné'schen Classe und aus der natürlichen Familie der Hämodoreen. Char. Der corollinische Kelch besteht aus sechs regelmäßigen Blättchen, welche außen steifbehaart sind. Sechs Staubfäden im Grunde des Kelches eingefügt; drei kürzere sind unfruchtbar, die drei längern fruchtbaren in die ihnen entsprechenden Kelchblättchen eingewickelt; die Antheren zweigefurcht, eine größer als die beiden andern. Der Griffel ist fadenförmig, mit einfacher Narbe. Die Fruchtkapsel dreifächerig, mit scharf dreikantigem, freiem Mutterkuchen und drei oder sechs schildförmigen Samen. Die drei bekannten Arten: 1) D. umbellata Thunberg (*Linn.* fil. suppl. p. 101, D. corymbosa *Berg.* l. c., *Smith* exot. bot. I. p. 29. t. 16, D. ixioides *Lamarck* enc., Wachendorfia umbellata *L.* syst., Ixia hirsuta *L.* mant., Ix. umbellata *Burmann.*), 2) D. viscosa *Thunb.* (l. c., *Lamarck* ill. t. 34. n. 2), und 3) D. paniculata *Thunb.* (l. c.) sind perennirende, steifbehaarte Gewächse des Vorgebirges der guten Hoffnung mit schmalen Blättern und purpurröthlichen Blumen, welche in Doldentrauben oder Rispen beisammenstehen. Dil. tinctoria *Pursh* bildet die nahe verwandte Gattung Lachnanthes *Elliott;* dagegen gehört Dil. hexandra *Lamarck.* enc. in die sechste Classe und gibt den Typus der Gattung Lanaria *Aiton.* (*A. Sprengel.*)

DILEAN (דִּלְעָן), Name einer sonst unbekannten Stadt im Stamme Juda (Jos. 15, 38). — Das Wort heißt wahrscheinlich das Kürbisfeld. (*Tuch.*)

DILEM, auch **RUDBAR**, eine Beglerbegschaft, welche den gebirgigen Theil der persischen Provinz Ghilan umfaßt. Ebn Haukal[1]) nennt diesen Strich Deilan. Der provinzielle Name des Bergsaumes ist Talischin, soweit er die Grenze gegen Adserbidschan macht; östlicher wird er von dem Strome Sefidrud in dem berühmten Passe von Rudbar durchbrochen und heißt von da Demawend, von dem in der Mitte emporragenden Hochgipfel. Steil erhebt sich das Gebirge über das tiefe, feuchte Küstenland des kaspischen Sees, und streicht in einer Richtung von N. W. nach S. O., oder, nach Strabo's Ausdruck, in die Biegung des Halbmondes hin. Die Breite, wo sie am größten ist, beträgt höchstens 14 Meilen. Viele[2]) seiner Spitzen tragen ewigen Schnee, und erscheinen selbst von der südlichen Hochebene in bedeutender Erhebung; andre sind nackt und nur strichweise mit Waldung, meistens Nadelholz, bewachsen; fast alle steil und unzugängliche Felsen. Auf einem solchen stand im Mittelalter die Hauptfestung des Alten vom Berge; noch jetzt ist derselbe Felsen stark befestigt und Sitz des Beglerbegs; unten liegt die Stadt Rudbar, am Sefidrud. (*Palmblad.*)

DILEMMA (*Δίλημμα*), Doppelsatz, wird in der Dialektik ein Satz genannt, welcher eine Voraussetzung enthält (hypothetisch ist: Wenn — so) und zugleich zwei entgegengesetzte Glieder (disjunctiv ist: Entweder — oder); mit drei Entgegensetzungen ist es Trilemma, mit vielen Polylemma. Ein Dilemma ist der Satz: Wenn einer den Menschen wohl thut, so thut er es entweder aus Pflicht, oder aus Neigung. Man sieht, daß dieser Satz ganz unverfänglich ist; das Dilemma kann aber sehr verfänglich werden, und ist häufig von Rednern gebraucht worden, um mit sophistischer Kunst den Gegner zu verwirren. Cicero übersetzte Dilemma (oder *διλήμματον*) durch complexio (Verflechtung), und sagt, daß bei dieser, man möge die eine oder die andre Entgegensetzung zugeben, jede verworfen werde (de invent. 28

1) Oriental Geogr. by *Onsely*, p. 174. 2) Ritter, Erdkunde II, 54.

und 45). Man hat daher bei einem solchen Satze darauf zu sehen, daß er überhaupt folgerichtig, die angenommene Voraussetzung an sich gegründet sei, und daß das disjunctive Hinterglied keine blos scheinbaren, sondern wahre Entgegensetzungen enthalte, und die auch im wirklichen Sachverhältnisse zu dem Vorausgesetzten stehen, und wobei kein Mittelglied in dem Entgegengesetzten mehr stattfindet. S. übrigens Syllogismus. (*H.*)

Dileptium *Rafin.*, s. Lepidium.

Dilepyrum *Michx.*, s. Mühlenbergia.

DILHERR (Johann Michael), geb. zu Themar, in der ehemaligen Grafschaft Henneberg, den 14. Oct. 1604. Da seine Ältern um ihr Vermögen gekommen waren, mußte er, noch sehr jung, sich selbst forthelfen und erwarb sich seinen Unterhalt zu Leipzig erst durch niedre Dienstleistungen, dann durch Corrigiren. Fleiß und gute Aufführung erwarben ihm dennoch die Mittel, zu Wittenberg, Altorf und Jena Theologie zu studiren. Zu Jena wurde er 1631 Professor der Beredsamkeit, 1634 Professor der Geschichte und der Dichtkunst, und 1640 außerordentlicher Professor der Theologie. Im J. 1642 ging er als Professor der Theologie und Philosophie nach Nürnberg, wurde hier 1646 Oberprediger an der Sebaldskirche, Director des Gymnasiums, Aufseher der Bibliothek und der Alumnen, und starb den 8. April 1669. Seine zahlreichen Schriften sind aufgeführt bei Jöcher, Fabricius u. A. Sie verbreiten sich meist über Gegenstände der heiligen Philologie, oder sind erbaulichen Inhalts. Die letztern, unter denen sich auch einige geistliche Lieder und eine Evangelienpostille (Nürnberg 1663, Fol.) befinden, sind völlig veraltet; unter den erstern haben einige auch jetzt noch mehr, als literarhistorischen Werth. Wir führen an: **Gnomologia ethica** (Norimb. 1660, 12.); **Atrium linguae sanctae** (ibid. 1660); eine hebräische Grammatik, von welcher noch in demselben Jahre der zweite Theil unter dem Titel **Peristylium** erschien; (**Electorum lib. III.** (Die beiden ersten 1633 in Jena, das dritte 1644 in Nürnberg, 12. Eine ohne Plan und Ordnung angelegte Sammlung philologischer Bemerkungen, welche Licht über viele dunkle Stellen der profanen und biblischen Archäologie verbreiten, und eine zu jener Zeit seltne Kenntniß des Hebräischen und Griechischen verrathen. Vier Indices erleichtern den Gebrauch dieses auch jetzt noch nützlichen Buches.); **Dialogi philologici** (Norimb. 1661, 12.); **Eclogae sacrae novi Testamenti syriacae, graecae, latinae, adhibitis grammaticae syriacae rudimentis et Manuali lexici syriaci** (Jenae 1638; ib. 1662, 12.); **Disputationes theologico-philologicae** (Norimb. 1652.) lib. II, 4. (*Franke.*)

DILICH oder **DILLICH**, Wilhelm, Schäfer oder Scheffer genannt, ein teutscher Mathematiker und Geschichtschreiber, war Geograph und Historiker eines Landgrafen Wilhelm von Hessen. Er gab heraus: **Urbis Bremae et praefecturarum, quas habet. typum et chronicon**; eine ungarische Chronik; eine hessische Chronik &c. (Vergl. *Joh. Phil. Kuchenbeckeri* **analecta hassiaca** und *Jöcher.*) (*Franke.*)

DILIVARIA. Unter diesem Namen, welcher, nach Kamels (Camellius) Angabe aus der Sprache der Bewohner von Manila abgeleitet ist, trennte A. L. de Jussieu (Gen. pl. p. 103) eine Pflanzengattung von Acanthus (s. d. Art.) wegen der abgerundeten Kelchlappen und Stützblättchen (während bei Ac. die Kelchfetzen ablang und spitz sind), wegen der Schüppchen, welche die Corollenröhre verschließen (bei Ac. finden sich statt derselben zottige Haare) und wegen der einfachen Narbe (bei Ac. gespalten). Da diese Unterschiede zu geringfügig erscheinen, so vereinigten neuere Schriftsteller beide Gattungen wiederum, während sie die dritte Gattung, welche Jussieu von Ac. absonderte, **Blepharis**, anerkannten. Zu der Untergattung Dilivaria gehören zwei Arten, 1) **Acanthus ilicifolius** *L.* (*Sp.* pl., Ac. malabaricus etc. Petiver Gazoph. t. 94. f. 15. Diliv. ilicifolia *Pers.* syn.) und 2) **Ac. ebracteatus** *Vahl* (Symb. II. p. 75. t. 40, Ac. ilicifolius *Loureiro* coch., ? Aquifolium indicum *Rumphius* amb. VI. p. 163. t. 71. f. 1, Diliv. ilicifolia *Persoon.*), welche als Sträucher, n. 1. stachlicht, n. 2. unbewehrt, in Ostindien, Cochinchina, auf den Philippinen und im tropischen Neuholland einheimisch sind. Eine dritte, zweifelhafte Art, **Ac. longifolius** (Dilifaria *Poir.*) rechnete Poiret (Suppl. enc. I. p. 88) nach trocknen Exemplaren, welche Labillardière in Ostindien gesammelt hatte, hierher. (*A. Sprengel*)

DILL, Dille, **Anethum graveolens** *L.* (s. Pastinaca), eine einjährige Schirm- und Würzpflanze, die wild im Orient und südlichen Europa wächst und häufig bei uns gebaut wird. Sie ist wol drei Fuß hoch, trägt an ihrem glatten, gestreiften, ästigen, rundlichen Stengel gefiederte ästige Blätter mit haarförmigen Blättchen und großen gelbblühenden Schirmen von starkem eignem Geruch und durchdringend aromatischem Geschmacke. Der Gartendill ist vorzüglicher, als der Acker- oder Bärendill. Das junge Dillkraut, besonders die Blumendolden nebst den reifen Samen, dienen in der Hauswirthschaft als heimisches Gewürz zum Einlegen der Gurken, des weißen Kohls, Komstkrautes, zu Wurst- und Käsebereitung &c.

Die eiförmigen, linienlangen, zusammengedrückten, auf der einen Seite etwas erhabenen mit fünf Streifen, auf der andern flachen, gefurchten fahlbräunlichen Samen von eignem, stark balsamischem, nicht sehr angenehmem Geruch und durchdringendem brennendem Geschmacke, benutzt man arzneilich, im weinigen, oder weingeistigen Aufgusse, bei Blähungsbeschwerden, Erbrechen u. a. Folgen fehlerhafter Verdauung, mehr aber als Küchengewürz. Auch sollen sie die Milchabsonderung vermehren. **Aqua seminum Anethi** Edinb. ist sehr entbehrlich, wenn auch nicht kraftlos. (*Th. Schreger.*)

DILLE, ein dem Herzogthume Nassau angehöriger Fluß, der, auf dem Rothhaargebirge im Westerwalde entspringend, südlich seinen Lauf nach Dillenburg nimmt (das von ihm, sowie mehre andre Örter, den Namen hat), und bei Wetzlar in die Lahn fällt. (*H.*)

DILLENBURG, Stadt im Herzogthume Nassau an der Dille und an der Hauptstraße aus Westfalen nach Frankfurt, ungefähr in der Mitte zwischen Siegen und

Wetzlar, hat 304 Häuser und über 2300 Einwohner. Ihre Entstehung verdankt sie der um das J. 1240 von Graf Heinrich dem Reichen zu Nassau auf einem hohen Felsen über der jetzigen Stadt errichteten Bergfeste, sowie ihre Erweitrung und Verschönerung der spätern Zerstörung der alten ehrwürdigen Burg. Diese hatte von ihrer Entstehung an den ältern Grafen der Otto'schen Linie zum gewöhnlichsten und sichersten Aufenthalte gedient. Im Laufe von fünf Jahrhunderten war sie in ein geräumiges Schloß umgewandelt worden, und die ständige Residenz der Grafen und nachherigen Fürsten der besondern nassau-dillenburgischen Linie bis zu deren Erlöschen geblieben. Der niederländische Vauban, der berühmte General Coehorn, hatte das Schloß noch mit starken Festungswerken versehen. Die Stadt dagegen, in alten Zeiten auch das Thal genannt, war seit ihrer Entstehung unregelmäßig und schlecht bebaut geblieben, und obwol König Ludwig der Baier dem Orte bereits 1344 Stadtrechte gegeben hatte, gelangte sie doch erst anderthalb Jahrhunderte später (1491) zu einer eignen Pfarrkirche, und stand nach einem zweimaligen großen Brande, zuletzt noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrh. immer wieder in der ursprünglichen Gestalt aus der Asche auf. — Als der ganze Landestheil des Otto'schen Stamms, die Fürstenthümer Dillenburg, Siegen, Dietz und Hadamar, von der allein übriggebliebenen dietzischen oder oranischen Linie wieder vereinigt wurden, erhielt zwar Dillenburg im J. 1742 den Vorzug, zum Hauptorte des Landes und zum Sitze der sämmtlichen obern Verwaltungs- und Gerichtsbehörden bestimmt zu werden. Hierdurch hob sich auch der Nahrungsstand der Einwohner bedeutend. An Erweiterung und an Verschönerung der Gebäude ward aber erst gedacht, nachdem im siebenjährigen Kriege (1760) das von Hanoveranern besetzte schöne Schloß nach zweimaliger vergeblicher Belagerung durch französisches Geschütz in Brand geschossen und nach erfolgtem Frieden mit den Festungswerken ganz abgetragen und geschleift worden war. Seitdem entstanden nach und nach zwei neue Straßen, welche nun den schönsten Theil der Stadt ausmachen. Auch war früher bereits (1764) zur Aufbewahrung des Landesarchivs und der öffentlichen Bibliothek, die in der neuesten Zeit auf mehr als 40,000 Bände anwuchs, auf einem ganz freien Platz ein schönes feuerfestes Gebäude errichtet worden, welches der Stadt zugleich zur Zierde gereicht. — Die Zeitereignisse, seit dem Ausbruche des ersten Revolutionskrieges, haben aber auf die eben erst aufblühende Stadt einen sehr verderblichen Einfluß gehabt. Während der gewaltsamen Vereinigung der oranischen Länder mit dem Napoleonischen Großherzogthume Berg genoß sie zwar noch den Vortheil, der Hauptort des Siegdepartements und Sitz einer Präfectur zu sein. Dagegen konnte sie der Wiederkehr der alten Herrschaft und der ihren Wohlstand befördernden frühern Einrichtung nach dem pariser Frieden 1814 sich kaum anderthalb Jahre erfreuen. Die Zerstücklung der oranischen Erbländer hatte die zum Theil unvermeidliche Folge, daß die in Dillenburg bestehenden obersten Landescollegien theils aufgelöst, theils nach Wiesbaden, als der Hauptstadt des Herzogthums Nassau, versetzt wurden, womit die besten Nahrungsquellen der Bürger Dillenburgs versiegten. Diplomatiker und vaterländische Geschichtsfreunde betrauern zugleich die Zerstücklung des reichen und wohlgeordneten Archivs, Gelehrte der Stadt und der Umgegend die Auswandrung des trefflichen Bücherschatzes nach den Niederlanden. — Dillenburg ist jetzt nur noch der Sitz des Hof- oder Obergerichts, und eines herzoglichen Amtes. Durch die neue Organisation ist aber das nunmehrige

Amt Dillenburg sehr vergrößert worden. Dessen Bezirk enthält seitdem, außer den Städten Dillenburg und Haiger, 30 Dörfer und 34 einzelne Höfe und Mühlen, welche in sechs Pfarreien oder Kirchspiele vertheilt sind, und von 13,627 Menschen bewohnt werden, wovon nur 143 zur katholischen, die übrigen alle zur evangelischen Kirche sich bekennen. In dem Amte werden sieben Eisenhütten und Hämmer, nebst einer Kupferhütte betrieben. — Das ehemalige Fürstenthum Dillenburg, welches einer eignen Linie des Nassau-Otto'schen Stammes im 17. und in den vier ersten Decennien des 18. Jahrh. den Namen gab, dessen Fürsten auch davon eine Stimme auf dem Reichstage führten, behielt bei der Landesvereinigung seinen Namen und seine frühere Verfassung. Im J. 1815 fiel aber davon das Amt Burbach an Preußen; die Ämter Dillenburg, Herborn, Drindorf, Haiger, Ebersbach und Dringenstein wurden bei der neuen Eintheilung des Herzogthums Nassau theils unter sich, theils mit andern Ämtern und Orten vereinigt. Der Name eines Fürstenthums Dillenburg gehört also jetzt nur noch in die Geographie der Vorzeit. (*v. Arnoldi.*)

DILLENDORF, katholisches Pfarrdorf mit den Ruinen des gleichnamigen Bergschlosses im Schwarzwald, im großherzoglichen badischen Bezirksamte Bonndorf, ¾ t. M. südöstlich von seinem Amtssitze; der uralte, in dem Alamannengaue gelegne Ort Tillindorf, in welchem das Kloster San-Gallen schon mit dem Ende des achten Jahrh. Besitzungen hatte, die ihm ein gewisser Liutpert kraft eines am 24. April 797 zu Etibediga gefertigten Briefes schenkte *). In der Folge hatte es, wie San-Blasianische und San-Georgianische Urkunden des 12. Jahrh. zeugen, seine eignen von Tillindorf genannten Edeln, von denen es an die Edeln von Ostringen kam. Johann von Ostringen verkaufte den Ort im J. 1424 an Diethelm von Tannegg und dieser 1448 an Thüring von Hallwyl, der aber mit dem Kaufschillinge nicht aufkommen konnte, und daher das Schloß Dillendorf an das Gotteshaus San-Blasien abtrat. Indessen waren noch in den Jahren 1468 und 1498 die Herren von Erzingen im Besitze des Zehnten und Patronatrechtes, und auch die Truchsessen von Rheinfelden hatten ein Recht an das Schloß, welches ihnen endlich Abt Georg von San-Blasien, um des Streites ledig zu werden, für 220 Gulden abkaufte, die er im J. 1507 an Sebastian Truchseß von Rheinfelden und seinen Bruder Adel-

*) Codicis Alemann. et Burgund. Transj. carta CXXVII.

bert auszahlte. San-Blasien besaß hierauf Schloß und Dorf Dillendorf als ein Reichslehen und als einen Bestandtheil seiner Herrschaft Blumeck, mit der es endlich durch die bekannten Staatsveränderungen unsrer Zeit an Baden kam. — Dillendorf liegt in einem Thale, hat wenig fruchtbaren, steinigen Boden, und für die Cultur desselben zu jähe Halden; doch wird noch Obst gepflanzt. Seine Bevölkerung hat seit 30 Jahren von 335 bis 263 Einwohner abgenommen. (*Thms. Alfr. Leger.*)

DILLENIA. Diese Pflanzengattung, welche Linné so genannt hat zu Ehren des hochverdienten Pflanzenforschers J. J. Dillenius (s. d. Art.), gehört zu der letzten Ordnung der 13. Linné'schen Classe, und bildet mit einigen andern Gattungen eine eigne natürliche Familie, Dillenieae (s. d. folg. Art.). Char. Der Kelch fünfblättrig, lederartig (bisweilen fleischig), stehenbleibend; fünf fast lederartige, stehenbleibende Corollenblättchen; sehr zahlreiche Staubfäden (bald gleich lang, bald die äußern, bald die innern kürzer) auf dem Fruchtboden eingefügt; die Antheren ablang und aufrecht; 10 bis 20 ungestielte, flache, stehenbleibende Narben sind kreisförmig zusammengestellt; die Frucht ist eine vielfächerige, mehrsamige Beere. Die sieben bekannten Arten dieser Gattung: 1) D. speciosa *Thunb.* (*Linn.* transact. *Smith* ex. bot. I. t. 2, 3, D. indica *Linn*, Syalita *Rheede* hort. malab. III. p. 39. t. 38, 39) in Malabar, Java und Ceylon; 2) D. aurea *Smith* (Exot. bot. II. p. 65. t. 92, 93) in Ostindien; 3) D. ornata *Wallich* (Pl. as. rar. I. p. 21. t. 23) in Martaban; 4) D. elliptica *Thunb.* (l. c., Songium *Rumph.* herb. amb. II. p. 140. t. 45) auf Celebes; 5) D. serrata *Thunb.* (l. c., Sangius *Rumph.* l. c. p. 142. t. 46) auf Java und Ceylon; 6) D. retusa *Thunb.* (l. c. t. 19, *Lamarck* illustr. t. 492. f. 2) auf Ceylon, und 7) die zweifelhafte D. integra *Thunb.* (l. c. t. 18) ebenda, sind hohe ostindische Waldbäume mit einfachen, lederartigen, gestielten, nervig-geaderten Blättern, ein- bis dreiblumigen Blüthenstielen und großen, wohlriechenden, gelben oder weißen Blumen. Die Früchte, von Gestalt und Farbe der Pomeranzen, werden in Ostindien wegen ihres säuerlichen Saftes zu Speisen und in der Heilkunde, unter dem Namen Rosenäpfel, nach Art der Orangen angewendet. — Andre Arten, welche man früher hieher rechnete, gehören zu den Gattungen Wormia *Rottböll* und Hibbertia *Andrews*.

Nahe mit D. verwandt ist die Gattung Capellia, welche Blume (Bydr. tot de Fl. van Nederl. Ind. p. 5) nach dem General-Gouverneur der niederländischen Colonien in Ostindien, van der Capellen, so genannt hat. Sie unterscheidet sich von Dill. durch hinfällige Corollenblättchen und durch die Frucht, welche aus mehren häutigen, nach Innen aufspringenden, vielsamigen Bälgen besteht. Die einzige Art, C. multiflora *Blum*, ist als ein hoher Baum mit ablangen, feingesägten, glatten Blättern, vielblumigen Blüthenstielen und schönen, großen Blumen auf der Insel Nusa Kambang bei Java einheimisch. (*A. Sprengel.*)

DILLENIEAE. Unter diesem Namen stellte zuerst Salisbury (Paradis. londin. p. 73) die Gattungen Dillenia, Wormia und Hibbertia als eigenthümliche Pflanzenfamilie auf. A. L. de Jussieu, welcher früher (gen. pl. p. 281) die Gattung Dillenia als Anhang zu den Magnolieen gezählt hatte, bestätigte diese Ansicht Salisbury's, indem er zu den genannten Gattungen Tetracera und Curatella hinzufügte (Annal. du Mus. XIV. p. 129). Hierzu gesellte R. Brown (Gener. rem. p. 9) noch Pleurandra und Hemistemma. Endlich charakterisirte Candolle die Familie in ihrem jetzigen Umfange (Syst. nat. I. p. 395, Prodr. I. p. 67), nachdem er sie früher auf die drei ursprünglichen Gattungen beschränkt hatte (Ann. du Mus. XVII. p. 400).

Die Dillenieen sind Bäume oder Sträucher (bisweilen kletternde), selten Staudengewächse, mit blattreichen drehrunden, oder (seltner) blattlosen zusammengedrückten Zweigen. Die Blätter stehen zerstreut, selten gegenüber, sind einfach, nervig-geadert, ganzrandig oder gezähnt, oft lederartig und immer grün, gestielt oder ungestielt. Afterblättchen sind nur ausnahmsweise vorhanden. Die Blüthen sind meist zwitterig, regelmäßig und gewöhnlich gelb. Der Kelch ist frei, stehenbleibend, fünfblättrig, in der Knospe dachziegelförmig. Die fünf unter dem Fruchtknoten eingefügten, mit den Kelchblättchen abwechselnden Corollenblättchen sind meist hinfällig, kurz, nagelförmig, in der Knospe dachziegelförmig. Zahlreiche Staubfäden sind frei oder an der Basis mit einander verbunden, und tragen angewachsene, zweifächerige Antheren, die sich in Längsritzen nach Innen oder seitlich öffnen. Die Fruchtknoten sind von bestimmter Zahl, entweder fünf oder doppelt und mehrmal soviel, oder weniger, selten durch Fehlschlagen einfach. Der Griffel fehlt zuweilen, die Narbe ist ungetheilt. Die Früchte sind häutige Bälge, oder zweiklappige Kapseln, oder Beeren, gewöhnlich mit dem stehenbleibenden Griffel gekrönt und mehrsamig. Die Samen, meist in doppelter Reihe auf der Naht befestigt, sind nackt oder mit einer Ausbreitung des Keimganges (arillus) bedeckt. Der kleine Embryo steht aufrecht in der Basis des fleischigen Eiweißkörpers. — Die zunächst verwandten Magnolieen unterscheiden sich durch die regelmäßig vorhandnen Afterblättchen, die Hinfälligkeit des Kelches und das Vorherrschen der Dreizahl in den Befruchtungstheilen.

Die Dillenieen sind in den tropischen Ländern und in Australien einheimisch. Sie scheinen fast alle, wie auch die Magnolieen, in der Rinde und in den Blättern kräftig abstringirend zu wirken. So werden in Brasilien nach Aug. de St. Hilaire, Abkochungen von Davilla rugosa und elliptica und Curatella Çambaïba als Wundmittel und gegen ödematöse Geschwülste gebraucht. Ein Aufguß der Blätter und Zweige von Tetracera Tigarea gilt in Guyana als antisyphilitisches Mittel. Die beerenartigen Früchte mehrer Gattungen enthalten eine angenehme Säure, welche sie zu Limonade u. dergl. empfiehlt. Diese Säure zeigt sich auch in den fleischigen Kelchen von Dillenia speciosa und Wormia scabrella, welche man nach Wallichs Zeugnisse in Ostindien einmacht. Die Gruppe der Delimaceen zeichnet sich durch

sehr rauhe Blätter aus, deren man sich im Vaterlande dieser Gewächse zum Poliren hölzerner und andrer Geräthe, wie bei uns des Schachtelhalms, bedient. Candolle (a. a. O.) theilt diese Familie in zwei Gruppen:

I. **Delimaceae.** Die Staubfäden fadenförmig, an der Spitze breit, auf jeder Seite unterhalb derselben ein rundliches Antherenfach tragend. Hierher gehören die Gattungen: **Delima** *Linn.*, **Curatella** *Linn.*, **Doliocarpus** *Rolander*, **Davilla** *Vandelli* und **Tetracera** *Linn.*

II. **Dilleniaceae.** Die Staubfäden an der Spitze nicht breit, mit langgestreckten Antheren (die Blüthen oft stark riechend). Folgende Gattungen sind zu dieser Gruppe zu rechnen: **Dillenia** *Linn.*, **Capellia** *Blum.*, **Wormia** *Rottb.* (**Colbertia** *Salisb.*), **Hibbertia** *Andr.* (**Burtonia** *Salisb.*), **Adrastea** *Cand.*, **Candollea** *Labillardière*, **Pleurandra** *Labill.*, **Hemistemma** *Juss.*, **Pachynema** *R. Br.* und **Othlis** *Schott.* — Zweifelhaft sind die Gattungen: **Empedoclea** *St. Hilaire*, **Recchia** und **Trachytella** *Cand.*, **Dasynema** *Schott* und **Acrotrema** *Jack.*

Über die Gattung **Adrastea** *Cand.* (Syst. I. p. 424), welche im ersten Theile dieser Allg. Encykl. fehlt, folgt hier das Nöthige. Candolle bestimmte sie nach trocknen Exemplaren der Lambertschen Sammlung und wählte den Namen, nach Linné's oft befolgtem Beispiel, aus der griechischen Mythologie. Char. Fünf stehenbleibende, langzugespitzte Kelchblättchen; fünf elliptische Corollenblättchen, welche kürzer als der Kelch sind; die flachen Staubfäden sind an der Spitze etwas ausgerandet; zwei kugelige Fruchtknoten tragen jeder einen geraden, unten kegelförmigen, oben pfriemenförmigen Griffel. Die Früchte scheinen häutige, einsamige Bälge zu sein. Die Gattung gehört zu der ersten Ordnung der zehnten Linné'schen Classe und zählt nur eine Art, **A. salicifolia** *Cand.*, welche, als ein Strauch mit linienförmigen, an der Spitze schwielig-gezähnten Blättern und zwei bis drei Blüthen am Ende der Zweige, in den Sümpfen um Botany-Bay in Neuholland gefunden worden ist. (*A. Sprengel.*)

DILLENIUS (**Johann Jakob**) *), einer der ausgezeichnetsten Botaniker des vorigen Jahrhunderts, wurde im J. 1687 (in einem Jahre mit Pontedera) zu Darmstadt geboren. Nachdem er in Gießen die Heilkunde studirt hatte, wurde er sehr jung Mitglied der kaiserlichen Akademie der Naturforscher, bald auch öffentlicher Lehrer in Gießen. In den Schriften dieser Akademie sind auch die ersten Proben seines Eifers für die Naturgeschichte, seiner Gelehrsamkeit und seines Scharfsinns niedergelegt. Als besonders wichtig unter diesen Abhandlungen sind aber die Untersuchungen über Farnkräuter, Moose und Pilze zu bezeichnen, welche im J. 1717 erschienen (Ephemerid. nat. cur. cent. V, VI app. p. 5 sqq). Sie waren höchst wichtig für die Wissenschaft, weil sie die Bahn zu genauerer Beobachtung und besserer Anordnung der niedrigsten Gewächse brachen, welche dann Micheli und Linné verfolgten; wichtig für D. selbst, weil sie zunächst die Aufmerksamkeit des reichen und großmüthigen Engländers Will. Sherard auf den jungen teutschen Gelehrten lenkten.

Schon im folgenden Jahr erschien D.'s Flora von Gießen (Catalogus plantarum circa Gissam nascentium etc. (Francof. ad M. 1718, 19.), eine Musterarbeit für die damalige Zeit, sowol wegen ihrer Reichhaltigkeit und wegen der genauen Bestimmung der aufgeführten Gewächse, als wegen der trefflichen, von D. selbst gezeichneten und geätzten Abbildungen. Er folgte in diesem Werke mit einigen Modificationen der Ray'schen Methode, indem er, zwar meist auf triftige Gründe gestützt, aber im Ganzen zu rücksichtslos, Rivins System verwarf. Die Flora von Gießen enthält 980 vollkommenere Pflanzenarten, mehr als 200 Moosarten und 160 Pilzarten, welche letztre (Moose und Pilze) hier zuerst nach Gattungen unterschieden sind.

Die Bekanntschaft, welche W. Sherard schon vor einigen Jahren brieflich mit D. angeknüpft hatte, wurde zu einer persönlichen, als Sherard im J. 1721 durch Gießen reiste. Beide Männer fanden so großes Wohlgefallen aneinander, daß D. dem Engländer nach dessen Vaterlande, welches nun auch das seinige ward, folgte. Die erste Arbeit, welche er hier mit Hülfe der Gebrüder Sherard und Andrer unternahm, war eine neue Ausgabe der Ray'schen Übersicht der britischen Gewächse (*Raji* Synopsis stirpium britannicarum, ed. 3. [Lond. 1724.] mit 24 von D. gezeichneten und wahrscheinlich auch gestochnen Kupfertafeln), worin gegen 2200 Arten britischer Gewächse charakterisirt sind.

Während D. diesen neuen Beweis seines Fleißes und seiner Geschicklichkeit gab, lebte er bald in dem herrlichen Garten des jüngern (Jakob) Sherard zu Eltham in der Grafschaft Kent, bald im Hause seines ältern Gönners W. Sherard in London, half dem letztern bei Anfertigung seines großen botanischen Nomenclators, einer leider nicht vollendeten Fortsetzung des Bauhinschen Pinax, und arbeitete unablässig an seinen beiden größten unsterblichen Werken. Wie sehr dieses nahe Beisammenleben die Achtung steigerte, welche W. Sherard gegen D. empfand, davon zeugt Sherards Testament, in welchem er die Universität Oxford reich beschenkte, mit der Bedingung, daß D. als erster Sherardscher Professor der Botanik zu Oxford die Einkünfte dieses Vermächtnisses genießen solle. So befand sich denn Dillenius endlich (1728) in einer seinen Fähigkeiten und Verdiensten entsprechenden Stellung, in welcher er auf das Eifrigste der Wissenschaft zu dienen fortfuhr, die ihn am meisten anzog. Im J. 1732 gab er die seltnern Pflanzen des Sherardschen Gartens heraus (**Hortus elthamensis**.

*) Sein Familienname war, wie er selbst in einem Brief erzählt, ursprünglich Dill, aber nach der Sitte der Zeit latinisirten ihn seine Ahnen und die Enkel behielten die fremde Endung bei. Verwandte unsers D. waren höchst wahrscheinlich Justus Friedrich D., Prof. der Medicin in Gießen († 1720), und Phil. Eberhard D., Stadtarzt ebenda, beide Mitglieder der teutschen Akademie der Naturforscher. Endlich auch Joh. Bapt. Jos. D., welcher eine Dissertation über den Lichen pyxidatus im J. 1785 zu Mainz herausgab.

Lond. fol.), ein Prachtwerk, dessen 324 Kupfertafeln er selbst gezeichnet und gestochen hatte, und von welchem Linné sagt: Est opus botanicum, quo absolutius mundus non vidit. Es sind darin 417 meist exotische Pflanzenarten nach alphabetischer Ordnung auf das Genaueste beschrieben. Endlich erschien das Buch, welches seit 20 Jahren seine angestrengteste Thätigkeit vorzüglich in Anspruch genommen hatte, seine Moosgeschichte (Historia muscorum. Oxon. 1741. 4. in einer Auflage von nur 250 Exemplaren). In diesem Werke, welches als die Grundlage der Mooskunde zu betrachten ist, sind die Laub- und Lebermoose nebst einigen Algen und Flechten nach dem Habitus und nach den Fruchtkapseln (welche D. für Antheren hielt) systematisch geordnet, unterschieden in Gattungen und Arten (gegen 600) mit Angabe der Fundorte, der Synonymie und des Nutzens, und viele derselben auf 85 von D. selbst gezeichneten und gestochenen Kupfertafeln unübertrefflich dargestellt. Bei allen diesen bewundrungswürdigen Arbeiten, welche Lyonets anatomische Untersuchungen des Weidenbohrers in Hinsicht der fleißigen Ausführung fast übertreffen, fand D. doch noch Muße zu einem ausgebreiteten Briefwechsel, unter andern auch mit seinen großen Zeitgenossen Haller und Linné, von denen jener, obwol bedeutend jünger als D., in der Vorliebe für die Ray'sche Methode und in der Verwerfung des Sexualsystems und der Linné'schen Nomenclatur mit D. vollkommen übereinstimmte.

Dillenius war, nach dem Zeugnisse seiner nähern Bekannten, ein einfacher, mäßiger und sanfter Mann. Die Kälte und Zurückhaltung, welche Besuchende, namentlich auch Linné (im J. 1736), an ihm beobachteten, war ohne Zweifel eine Folge seines ehelosen und überaus fleißigen Lebens.

Dillenius starb am 2. April 1747 in Folge eines Anfalls vom Schlage. Seinen Nachlaß an Zeichnungen, getrockneten Pflanzen, Büchern und Handschriften kaufte in der Folge sein spätrer Nachfolger J. Sibthorp; die Originalzeichnungen zu der Moosgeschichte finden sich in Sir Jos. Banks Bibliothek. (*A. Sprengel.*)

DILLINGEN, Dilingen, eine Stadt am linken Donauufer und an der Straße von Donauwörth nach Ulm, in einer schönen, freundlichen Gegend des Landgerichts Dillingen im bairischen Oberdonaukreise, 5 Stunden von Günzburg entfernt. Die Stadt umfaßt eine Vorstadt, 460 Häuser mit 3256 Einwohnern, ein königl. Schloß, die Sitze des gleichnamigen königl. Landgerichts, Rent- und Forstamtes, eine Postverwaltung, einen Pfarramts- und einen Dekanatssitz im Bisthum Augsburg, ein Lyceum, ein Gymnasium, lateinische Schulen, ein Klerikal-Seminar zum h. Hieronymus, ein Priesterhaus, ein Capucinerkloster, ein Waisenhaus, zwei Spitäler, eine Caserne und eine Papiermühle; hat Schiffsbau, lebhafte Schiffahrt, guten Obst- und Hopfenbau, und eine Brücke über die Donau. — Dillingen war ehemals die gewöhnliche Residenz der Fürstbischöfe von Augsburg, und hatte eine vom Bischof Otto von Augsburg im J. 1552 gestiftete Universität, welche aber im J. 1802, wo die Stadt mit dem Hochstift Augsburg zu den kurpfalzbairischen Besitzungen gekommen ist, aufgehoben wurde. — Es gab ehemals ein Grafengeschlecht von Dillingen, von welchem ein Zweig später den Namen von Kirburg angenommen hat. Der heil. Bischof Ulrich von Augsburg (gest. 973) war ein Sohn des Hupald, des ältesten Ahnen, den man aus der Geschichte der Dillingschen Gaugrafen im Brenzgaue kennt. Ein Urbar von 1316 (s. v. Raiser, Zeitschrift für Baiern. II. 154) rechnet zur Grafschaft Dillingen: Dillingen die Burg, Dillingen auf dem Berge, Dillingen im Thale, die alte und die neue Stadt, Oberdillingen, Witteslingen, Eichmühle, Altheim, Hausen, Schabringen, Schrözheim, Mörslingen, Deissenhofen, Luzingen, Mittelnheim, Reistingen, Germheim, Riedlingen; die Klöster Neresheim, Oberschönefeld, das Dominikaner-Nonnenkloster Medingen. Bischof Hartmann von Augsburg schenkte bereits bei Lebzeiten (am 29. Febr. 1258) seinem Hochstift Augsburg die Stadt und das Schloß Dillingen, mit dem Kirchenpatronat, alle Besitzungen und Rechte zwischen der Donau und den Riesshalten (d. i. den Bergabhängen südlich gegen die Donau, nördlich gegen das Ries hin), sowie zwischen Nau (Langenau) und Blindheim, die Advocatie über Kloster Neresheim, sein Gut Nordfelden und seine sämmtlichen Ministerialen, alles jedoch mit vorbehaltner Nutzung auf seine Lebenszeit. Mit dem Tode dieses Bischofs (am 5. Jul. 1286) und dem Aussterben dieses gräflichen Geschlechts ging diese Schenkung ans Hochstift in Erfüllung. Das Landgericht Dillingen, im Oberdonaukreise, begreift auf vier □Meilen 12,179 Menschen in 3202 Familien. (*Eisenmann.*)

DILLINGER (Georg Adam), geb. zu Nürnberg 1746, erst Pfarrer zu Heroldsberg im Nürnbergischen, seit 1782 Diakonus zu St. Sebald in Nürnberg, ist Verfasser mehrer Erbauungs- und Jugendschriften, die für ihre Zeit gut waren. Er gab außerdem heraus: d'Anville, Handbuch der mittlern Erdbeschreibung, oder von den europäischen Staaten, die nach dem Untergange des römischen Reichs entstanden sind; aus dem Französ. Nebst einer Landkarte von der mittlern Geographie. (Nürnb. 1782.) Auch setzte er fort: die Bibliothek der neuesten Reisebeschreibungen, 1—8. Bd. (Nürnberg 1784—86.) — S. Das gelehrte Teutschland. 1. Bd. und die Nachträge. (*Franke.*)

DILLN, Bela Bánya, slaw. Bělá (d. h. die Weiße), ehemals ungarisch auch Fejér Bánya (weißes Bergwerk) genannt, vormals eine der sieben Bergstädte Niederungarns, gegenwärtig aber als eine Vorstadt mit der königlichen Berg- und Freistadt Schemnitz in der honter Gespanschaft in Niederungarn diesseit der Donau, von der sie nur eine Viertelstunde entfernt ist, vereinigt, unter 48° 28′ 45″ nördl. Breite, an der neusohler Straße, mit einer katholischen Pfarrei und Kirche, von welcher der städtische Magistrat zu Schemnitz das Patronatsrecht hat. Die meisten Einwohner sind katholische Slawen; die evangelisch-lutherischen teutschen und slawischen Einwohner sind nach Schemnitz eingepfarrt. Zahl der Einwohner: 860 Katholiken, 330 Protestanten A. C. Die Einwohner nähren sich größtentheils vom Feldbaue,

denn der Bergbau ist hier beinahe ganz eingegangen. Es gibt hier einige Stampfmühlen und Schmelzöfen. Unter Bela III. war Dilln in Flor. Es gehörte schon ehedem (noch im 15. Jahrh.) zu Schemnitz. Im J. 1572 wurde es vom Könige Rudolf zu einer freien Stadt erhoben. Das Stadtwappen ist ein über das Kreuz gestellter Hammer und Schlägel, nebst vier goldnen Kugeln im schwarzen Felde. An jährlicher Contribution zahlt Dilln 1370 Gulden *). (*Gamauf.*)

DILLÖL (oleum Anethi destillatum), ist ein fast weißes, ins Gelbe spielendes, in der Kälte gerinnendes Ätheröl von sehr durchdringendem, dem des Samens gleichen, ja noch stärkerm und unangenehmerm Geruch, und zuletzt brennendem Geschmacke; vom specif. Gew. 0,881. Zehn Tropfen absol. Schwefeläther lösen einen Tropfen davon, nach Ziezmann (in Tromsdorffs Tascheab. 1821. 45), leicht auf, gleichwie absoluter Alkohol. Ein Tropfen Öl löst sich in 3 Wasser durch Umschütteln vollkommen auf. Sehr wirksam ist dasselbe zu zwei bis vier Tropfen, mit Zucker abgerieben, und mit einem aromat. Thee genommen, bei hysterischen Leiden, Koliken und Schlucken. Noch mehr leistet es äußerlich bei den obigen Beschwerden, sowie bei Krämpfen, Durchfällen, Flatulenzen, Wurmzufällen rc., und verdiente auch schon seiner Wohlfeilheit wegen öfter angewandt zu werden. (*Th. Schreger.*)

Dillstein s. Weisenstein.

DILLWYNIA. Diese Pflanzengattung, aus der ersten Ordnung der zehnten Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Sophoreen der natürlichen Familie der Leguminosen, hat Smith (Annals of bot. I. p. 510) so genannt nach seinem Freund und Landsmanne Lewis Weston Dillwyn, dem Verfasser eines botanischen Prachtwerks (Synopsis of the british Confervae. Fasc. 1—20. Lond. 1802. fol. — Teutsch: Großbritanniens Conferven, bearb. von Fr. Weber und D. M. H. Mohr. 1.—4. Heft. Göttingen 1803—5.) Char. Der Kelch zweilippig, fünfspaltig; der Corollenwimpel breit, zweilappig, die Lappen von einander abstehend; die Staubfäden mit den Corollenblättchen in der Mitte des Kelches eingefügt; der Griffel hakenförmig; die Hülsenfrucht bauchig, zweisamig; die Saamen mit Kinnwarzen versehen. Die neun bekannten Arten sind neuholländische, kleine, zierliche Sträucher mit einfachen, schmalen Blättern, keinen oder sehr kleinen hinfälligen Afterblättchen und gelben, kurzgestielten Blumen, welche meist in Doldentrauben beisammenstehen. 1) D. floribunda *Sm.* (l. c., ex. bot I. t. 26, D. ericifolia *Sims* bot. mag. t. 1545); 2) D. ericifolia *Sm.* (l. c., ex. bot. t. 25, Pultenaea retorta *Wendland* hort. herrenh. II. p. 13. t. 9, ! D. juniperina *Loddiges* bot. cab. t. 401); 3) D. glaberrima *Sm.* (l. c., bot. mag. t. 944, bot. cab. t. 582, *Labillardière* nov. holl. I. t. 139); 4) D. parvifolia *R. Brown* (Bot. mag. t. 1527, bot. cab. t. 559, D. microphylla *Sieber* herb. nov. holl.); 5) D. acicularis *Sieb.* l. c.; 6) D. rudis *Sieb.* (l. c., D. brevifolia, teretifolia und hispidula *Sieb.* l. c.); 7) D. tenuifolia *Sieb.* l. c.; 8) D. cinerascens *R. Br.* (Bot. mag. t. 2247, bot. cab. t. 527, D. juniperina *Sieb.* l. c.) und 9) die abweichende D. glycinifolia *Sm.* (*Linn.* transact. IX. p. 264). — D. myrtifolia *Sm.* bildet eine eigne, nahe verwandte Gattung, Eutaxia *R. Br.* — Dillwynia *Roth.*, s. Westonia *Spr.* (*A. Sprengel.*)

DILLY oder **DILIL**, Stadt auf der Nordostküste der Insel Timor und Sitz eines portugiesischen Gouverneurs, der beinahe der einzige Weiße in seinem Gouvernement ist. Die Stadt ist groß und gut bevölkert, hat ein Fort und treibt einen ziemlichen Handel mit Makao. (*Palmblad.*)

Dilobeia *Thouars* s. Daphnitis *Spr.*

DILOCHIA. Eine von Lindley (Gen. and sp. of Orch. pl. I. p. 38) aufgestellte Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der 20. Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Epidendreen (Malaxideen Lindley's) der natürlichen Familie der Orchideen. Char. Die Kelchblättchen zusammenstoßend, frei, gefärbt; das Lippchen mönchskappenförmig, dreilappig, an der Basis sackförmig; das Säulchen keulenförmig, geflügelt, an der Spitze gewölbt, gezähnt; die Anthere vierfächerig, eiförmig, mit einem Kamme versehen; die vier Pollenmassen wachsartig. Die einzige Art, welche Wallich in der Gegend von Singapur gefunden hat, D. Wallichii *Lindl.*, ist ein parasitisches Kraut mit lederartigen, spitzen, gerippten, zweizeiligen Blättern (davon hat die Gattung den Namen λόχος, Ordnung, Reihe; δίς, δι, doppelt). Die großen, prachtvollen Blumen bilden am Ende des Stengels eine Traube und sind mit Stützblättchen versehen. (*A. Sprengel.*)

DILOGIE, oder Doppelsinn, heißt diejenige Art des Ausdrucks, vermöge welcher man die Worte also wählt, daß sie noch etwas Anders andeuten, als sie ausdrücklich besagen. Sie unterscheidet sich einerseits von der fehlerhaften Amphibolie oder Zweideutigkeit des Ausdrucks dadurch, daß das, was sie sagt, in der Verbindung, in welcher es gesagt wird, nur Einen bestimmten Sinn zuläßt, der zum Verständnisse des Gesagten vollkommen genügt, wenn man auch dasjenige nicht weiß, worauf außerdem noch angespielt wird. So konnte Octavianus, sofern er den Cicero dessen beschuldigte, was Sallustius Catil. 6. aliud clausum in pectore, aliud in lingua promptum habere nennt, cum aliud diceret, aliud intelligi vellet, *Vellej.* II, 62 in den Worten Cicero's ad Div. XI, 20 laudandum adolescentem, ornandum, tollendum, einen Doppelsinn finden, und sagen, se non esse commissurum, ut tolli possit, sowie er nach Ap-

*) In Dilln wird von Seiten der königl. Bergkammer im Hirschergrunde der Georgi-Maria-Empfängniß-Stollen, im Dillnergrund aber der Mariahilf-Stollen, und der von der königl. Bergkammer als unbauwürdig aufgelassene Nikolai- und goldne Sonnen-, sowie der Wilhelmsschacht durch Privat-Gewerkschaften im Bau erhalten. Die Gefälle des Mariahilf-Stollens scheinen von wichtigem Belange zu werden, nachdem die Wasser, unter welchen die Erzanbrüche seit so vielen Jahren lagen, wieder gehoben worden sind. (*Zipser.*)

Fürsten seiner Zeit [2]), und stiftet im J. 1122 mit Einwilligung seines Bruders Poppo, der ihm in den Erbgrafschaften succedirt war, die berühmte Abtei Odenheim im Kraichgau, aus Stücken von seinen und seines Bruders Stammgütern. Graf Poppo erscheint noch im J. 1142 in des heil. Burchards, Bischofs von Worms, Stiftungsbriefe der Abtei Schönau [3]). Nach ihm sehen wir Grafen Heinrich im J. 1174 [4]), Grafen Konrad 1184 [5]), und dessen Bruder Poppo von 1184 bis 122.. [6]), alle Grafen von Lauffen. Sie hatten auf der Burg Dilsberg, die damals Dil. ghesberg geschrieben wurde, ihren Sitz, wie eben dieses Grafen Poppo daselbst im J 1208 für die Abtei Schönau vorgenommene öffentliche Handlung wahrnehmen läßt, wo auch zum ersten Male der Name unsers Dilsbergs gelesen wird [7]). Mit diesem Poppo erlosch der Mannsstamm dieses alten Dynastenhauses, und die Grafschaft Dilsberg oder des Elsenzgaues kam durch seine hinterlassene Tochter Mechtilde, Gemahlin Konrads I. von Düren, an deren Sohn Poppo I. von Düren, der sich anfänglich von seiner Burg Forchtenberg, hernach aber Graf von Tiligesberg nannte [8]) und ebendiesen Titel in seinem Siegel führte [9]). Auch in den noch vorhandnen Siegelabdrücken seiner Söhne Poppo's II. des Jüngern, und Ludwigs [10]), sowie seines Bruders Ruprechts III. und Brudersfohnes Ruprechts IV. des letzten seines Geschlechts, wird die Umschrift „Graf von Tiligisberg" gelesen [11]). Übrigens ging diese Grafschaft von den Pfalzgrafen bei Rhein zu Lehen. Denn im J. 1262 bekannte „Poppo von Dürn, Graf von Dilnsperg," daß er des Pfalzgrafen Ludwigs (des II. des Strengen) Burgmann sei, und seine Lehen Dilsberg in der Burg Heidelberg vermannen wolle [12]); und dieses war eine Wirkung der Gewalt, welche den Pfalzgrafen bei Rhein als Herzogen der Rheinfranken zustand [13]). Bei Erlöschung des Dynastengeschlechts von Düren, im ersten Viertel des XIV. Jahrh., wurde das Lehen als heimgefallen von Kurpfalz eingezogen [14]), und so kam das volle Eigenthum aller Orte, welche zu dieser alten Grafschaft gehörten, an die Pfalzgrafen, die bald auch die von den Kaisern vorbehaltne Cent oder fraisliche Obrigkeit an sich zu bringen Gelegenheit fanden. Dieses geschah theils unter Kaiser Karl IV. um die Mitte des XIV. Jahrh., theils unter Kaiser Wenzel dem Faulen im oder bald nach dem Jahre 1378 [15]).

Die alte Grafschaft Dilsberg oder die Verfassung des Elsenzgaues bestand noch bis zu den großen Staatsveränderungen unsrer neuen Zeit als ein ehrwürdiges Denkmal des alten Germaniens. Denn unter Kurpfalz stellte sich dieselbe in dem Amte Dilsberg dar, welche die zur Burg Dilsberg gehörige hohe Gerichtsbarkeit noch über zwei der alten Centen, die meckesheimer und die stüber Cent, ausstreckte. Dem Amte war ein Amtmann vorgesetzt, der auf der Burg Dilsberg seinen Wohnsitz hatte, und der alten Voigtei oder dem ehemaligen kurpfälzischen Oberamte Heidelberg, welches der Pfalzgrafen oberherrliche Gewalt zu vertreten hatte, unmittelbar untergeben war. Jeder Cent stand ein Centgraf vor, der gewöhnlich im Orte des Gerichts wohnte. Die Centschöffen wurden aus der Gemeinde jedes Centortes nach Erfoderniß gewählt, und das Centgericht erstreckte seine Gerichtsbarkeit nicht nur über die im Umfange der Cent gelegnen, Kurpfalz mit vollem Eigenthume zuständigen, sondern auch über jene Ortschaften, welche verschiedne adelige Geschlechter sammt der Voigtei in denselben besaßen. Die meckesheimer Cent umfaßte den untern oder nördlichen Theil des alten Elsenzgaues, und erstreckte sich gegen zwei t. M. in die Länge und ebenso weit in die Breite. Zu ihr gehörte die Stadt Neckargemünd nebst 19 Dörfern und vier beträchtlichen Höfen, und das Centgericht wurde in alten Zeiten in Neckergemünd, dann in Meckesheim, in neuern Zeiten aber wieder in Neckargemünd gehalten. Die stüber Cent war der mittlere Theil des Elsenzgaues. Sie erstreckte sich ebenfalls zwei Meilen in die Länge und Breite, begriff 19 Dörfer und fünf Höfe, und hatte ihren Namen von der Stube, worin vor Alters das Centgericht gehalten wurde, die aber nichts andres war, als das obere Zimmer im Rathhause zu Reichardshausen. Der obere Theil des Elsenzgaues gehörte nicht mehr zur Grafschaft Dilsberg, sondern schon von alten Zeiten her zur Burg Steinsberg, und sein größter Theil machte unter Kurpfalz die dem Oberamte Heidelberg untergebene Kellerei Hilsbach aus. (S. die Art. Hilsbach und Steinsberg.)

Im 15. und 16. Jahrh. hielten sich die Kurfürsten und Pfalzgrafen nicht selten auf der Burg Dilsberg des Reigerfanges wegen auf, der in den benachbarten Waldungen sehr ergiebig war. Aber im 17. Jahrh. trat der Dilsberg in seinen gewaltigen Dienst, angesehen als die Hauptfestung des ganzen Kraichgaues, zu welchem man damals auch den Elsenzgau und andre rechnete. Im Anfange des 30jährigen Krieges befehligte ihn Bartholomäus Schmid von Sedan und machte ihn dem österreichisch-bairischen Heere durch seine Ausfälle furchtbar. Tilly belagerte ihn daher vom 6. April 1622 an acht Tage lang mit der größten Anstrengung, konnte aber trotz der wüthenden Stürme, mit denen er ihm zusetzte, nichts ausrichten, sondern mußte am 14. April unverrichteter Dinge mit Zurücklassung vieler Belage-

2) Seine kurze Lebensbeschreibung und gelungne Charakterschilderung aus gleichzeitigen Quellen von Karl Lang. 3) Codicis Schönaugiensis diplomatici Carta I. 4) Codicis ejusd. Carta XII. 5) Codicis ejusd. Carta XIII. 6) Codicis ejusd. Cartae XIII, XVI ad XX, XXIII, XXVI, XXIX et XLIX. 7) Codicis Schönaug. Carta XXIX. 8) Ejusd. Codicis Carta CXXIV, anni 1261; Codicis diplomat. Palatini Tolner. Carta CXVI, anni 1262; Codicis diplomat. Moguntini Guden. T. III. Carta 425. anni 1270. 9) Sigilli ectypon in ejusd. Cod. T. III, Fig. 4. ad Cartas 418, anni 1258, et 425, anni 1270. 10) Sigilli ectypon in laudat. T. III. Fig. IX. ad Cartas 425, anni 1270, 438, anni 1277 et ad 445, anni 1282. 11) Sigillum adpensum ejusd. Codicis Cartae 467, anni 1297. Von der alten Dynastenfamilie von Dürne oder von Düren s. d. Art. Walldürn. 12) Codicis diplomat. Palatini Carta CXVI, anni 1262. 13) S. d. Art. Pfalz am Rheine. 14) Vergl. Tolnerum in Histor. Palatin. p. 83.

15) Widder in histor. geograph. Beschreib. der Pfalz am Rheine. I. Thl. S. 354 und 406.

rungsgeräthschaften wieder abziehen; allein nach dem Falle von Heidelberg noch in ebendemselben Jahre wurde auch die Feste Dilsberg von den Pfälzern aufgegeben und fiel in die Hände der Baiern. Zehn Jahre hernach, am 22. Juni 1633, wurde das Städtchen Dilsberg von dem schwedischen Obristen Ludwig Schmidberg erstiegen, das Schloß belagert, und am 29. durch Accord genommen. Im J. 1635 rückte ein kaiserlicher Heershaufen unter dem Obristen Philipps Friedrich Preuner, Freiherrn zu Stubingen, vor die Feste Dilsberg und das Schloß Heidelberg zugleich, belagerte sie und schnitt ihnen alle Zufuhr ab. Der schwedische Obrist Abel Moda, der über beide feste Plätze den Oberbefehl führte, mußte sie sofort aus Mangel an Kriegs- und Mundvorrath, doch mit einem unterm 24. Juli bedingten ehrenvollen Abzug, am 27. desselben Monats den Kaiserlichen übergeben.

Im 18. Jahrhunderte ließ Kurpfalz einen Theil des Schlosses zu Fruchtspeichern und einen andern zu wohlverwahrten Gefängnissen einrichten. In diesem Zustande wurde es als Gefängniß für Staatsdiener, besonders für Officiere, die große Dienstfehler gemacht hatten, größtentheils aber einen angenehmen Aufenthalt daselbst genossen, daher auch zum Theil ihre Familien zu sich kommen ließen, bis in die neuesten Zeiten, und noch unter badischer Herrschaft benutzt, und blieb immer mit einer Besatzung von etwa 80 Mann verwahrt. Nach seinem Übergang an Baden gab es in dem neuen Kurfürstenthume der Landvoigtei Dilsberg den Namen, welche die damaligen Ämter Wißloch, Oberheidelberg, Neckargemünde und Neckarschwarzach mit einer Bevölkerung von 34,600 Einw. umfaßte, deren Landvoigt aber in Heidelberg seinen Sitz hatte. Bei der Landeseintheilung des Großherzogthums vom J. 1809 fiel es dem Bezirksamte Neckargemünd zu, und im J. 1818 wurde auch das Staatsgefängniß von Dilsberg nach dem Schlosse Kißlau im Bruhrain, 1½ t. M. nördlich von Bruchsal, verlegt. (*Thomas Alfried Leger.*)

DILSSIS heißen, nach v. Hammer, in der Türkei die Stummen, welche den sechs verschiednen Kammern der Hofbedienten des Serai's zugetheilt sind. Sie werden oft zu Hinrichtungen, welche die größte Verschwiegenheit erfodern, gebraucht. Sie haben eine unter sich verständliche Zeichensprache. (*H.*)

DILTHEY, 1) **Leopold Friedrich August**, geb. zu Köthen um 1725, war in den vierziger Jahren des 18. Jahrhunderts Adjunct des reformirten Predigers zu Nürnberg, wurde 1752 Prediger der französischen Gemeinde zu Schwabach; 1760 Pastor der teutschen, französischen und holländischen reformirten Gemeinde und russisch. kaiserl. Consistorialrath zu St. Petersburg, und starb daselbst den 8. April 1707. Seine Schriften, meist erbaulichen Inhalts haben Jöcher, Adelung und Meusel verzeichnet. Er übersetzte aus dem Französischen: J. H. Meisters oder *le Maître* Unterricht von der leichtesten Art zu predigen. Halle, 1746; 8. vergl. Will und Nopitsch Nürnb. Gel. Lexikon. Thl. I. S. 277. Thl. V. S. 230. ꝛc. Büsching, Beiträge zu der Lebensgeschichte denkwürdiger Personen. Thl. VI.

2) **Polyxene Christiane Auguste**, geb. zu Köthen den 11. Dec. 1728, Schwester des Vorgenannten und erste Gattin des königl. preuß. Oberconsistorialraths D. Anton Friedrich Büsching, seit 1755 kaiserliche gekrönte Dichterin, auch Ehrenmitglied der königl. teutschen Gesellschaft zu Göttingen, starb den 22. April 1777. Sie gab heraus: Proben poetischer Übungen eines Frauenzimmers P. C. A. D. Altona 1751. Übungen in der Dichtkunst. Halle, 1752. Vergl. sein Gedächtniß der Frau Pol. Christ. Aug. Büsching, geb. Dilthey, von ihrem Freund und Ehemanne A. F. Büsching. Berlin 1777. gr. 8. nebst ihrem Bildnisse von Schlemmer (1765) 2. Aufl. ebend. 1777.

3) **Isaac Daniel**, Sohn des Erstgenannten, geb. zu Nürnberg den 24. April 1752, wurde 1778 Lehrer am Kormesserschen Waisenhause zu Berlin, 1779 Rector der Simultanschule und Lehrer des reformirten Waisenhauses zu Oranienburg, 1782 reformirter Prediger zu Friedrichswalde in der Ukermark, und starb daselbst den 3. Mai 1793. — Er war ein beliebter Dichter und gab heraus: Oden und geistliche Lieder. Berlin 1776; Ode an Schlesien, (ebendas. 1776. 4.); Werther an seinen Freund Wilhelm aus dem Reiche der Todten. (Berlin 1775). Vergl. Meusel und Wills nürnberg. Gel. Lexicon, fortges. von Nopitsch. Thl. V. S. 231—33.

4) **Philipp Heinrich**, Doctor d. Rechte u. geschworner Advocat des passauischen Consistoriums zu Wien, wurde 1756 Professor der Rechte und der Geschichte auf der Universität zu Moskau und starb daselbst 1781. Ort und Zeit seiner Geburt sind unbekannt. Unter seinen juristischen Programmen ist merkwürdig: **Diss. jur. publ. de eligendo Roman. rege**, 1756. 4. bei dem Antritte seiner Professur in Moskau, weil es die erste lateinische Schrift ist, die zu Moskau gedruckt wurde. Seine spätern Schriften, in französischer oder lateinischer Sprache verfaßt, kamen fast alle mit einer russischen Übersetzung heraus. Sie sind meist geschichtlichen oder geographischen Inhalts und waren bestimmt, dem großen Mangel an passenden Schulbüchern über diese Disciplinen in Rußland abzuhelfen. Von Werth für unsre Zeit ist noch: Geographische und statistische Nachrichten von der Statthalterschaft Tula. Russisch und französisch. (St. Petersburg 1781). Vergl. Meusels Lexikon der verstorb. Schriftsteller Bd. I. S. 368—70. Büsching, Beiträge zur Lebensgeschichte denkwürdiger Personen. Thl. 3. S. 56 ff. (*Franke.*)

DILUENDO, verlöschend, zeigt an, daß der Ton im Fortgange des rhythmischen Satzes immer mehr abnehmen und nach und nach bis zum leisesten Hauche verschwinden soll. (*G. W. Fink.*)

Diluentia s. **Auflösungs- und Verdünnungsmittel.**

DIMA, *Ziegler* (**Insecta**). Eine von Dejean (**Catalogue de Coléoptères p. 34**) erwähnte Käfergattung, von der zwei Arten namhaft gemacht sind. Latreille (*Cuvier* **règne animal ed. II. IV.**) will sie von Elater nicht getrennt wissen. Eine genaue Beschreibung der D. elateroides, welche Typus der Gattung, hat Charpentier (**Horae entomolog. p. 191. t. 6. f. 8.**) wie

folgt gegeben. Ungefähr fünf Linien lang, der Form nach dem Elator germanus nicht unähnlich, doch viel höher oder kugeliger. Der Kopf klein, etwas eingezogen, mit einer abschüssigen, vorn breiten graden, an den Augen ungleich höckerigen, rostbraunen, mit eingedrückten Punkten besetzten Stirne, die Augen klein, schwarz, glänzend. Die Fühler schnurförmig an der untern Seite des Kopfschildes unter den Augen eingefügt; das Wurzelglied derselben größer, als die übrigen, cylindrisch, das Endglied spitzig, das 4., 5. und 6. Glied etwas größer, als die übrigen; alle rostgelblich. Thorax fast viereckig, stark erhaben, vorn an den Seiten zugerundet verschmälert, zur Aufnahme des Kopfes mäßig ausgeschnitten, die Seiten gerandet, zugerundet, der Hinterrand zur Aufnahme des Schildchens viereckig ausgeschnitten, beiderseits kaum ausgebuchtet mit spitzigen Ecken. Das Schildchen quer rundlich, glatt, mit eingedrückter Längslinie. Flügeldecken dreimal länger als der Thorax, rothbraun, erhaben glatt, (der ganze Rand aufgebogen) mit wenigen eingedrückten, stark verloschnen Längslinien. Der Kopf unten ohne vortretende Kinnverlängerung, wie sie die Elateren haben; der vordre Theil der Brust in der Mitte etwas vortretend. Die Farbe des Kopfs, wie die der Füße (von gewöhnlichem Baue), nur heller. Der Leib mit fünf Segmenten, dicht mit seidenartigen Haaren bedeckt und mit wenigen eingedrückten Punkten. — Vaterland die steyermärkischen Alpen. (D. *Thon.*)

Dimacria *Sweet* s. Pelargonium *Herit.*

DIMALLUM (*Liv.* XXIX, 12), Διμαλος (*Polyb.* III, 18), Διμάλη (*Polyb.* VII, 9, 13), wird in diesen drei Stellen als eine sehr feste und wichtige Stadt in Illyris bezeichnet. Die Lage der Stadt läßt sich freilich nicht mit Genauigkeit bestimmen, aber soviel scheint gewiß zu sein, daß der Ort nicht auf der Stelle des jetzigen Depedelen, wie Reichard will, gelegen haben könne, sondern daß er viel nördlicher gesucht werden muß. Denn der Consul Ämilius eroberte die Stadt im zweiten illyrischen Krieg im J. 535 der St. R., unterwarf sich darauf die durch den Fall von Dimallum geschreckten illyrischen Städte schnell, landete sogleich auf der Insel Pharos und nahm auch diese weg. Alle diese Ereignisse drängen sich aber so sehr, daß man den geringen Raum, auf welchem sie vorgefallen sein müssen, daraus erkennt. Ferner wird in dem Bündnisse, welches Hannibal und der König Philippos von Macedonien im J. 539 der St. R. gegen die Römer abschlossen, bestimmt ausgesprochen, den Römern den Besitz von Dyrrhachium, Pharos, Dimallum und der Parthiner zu wehren. Dadurch scheint wieder derselbe Bezirk bezeichnet zu werden. Dem Könige von Macedonien mußte wol daran liegen, daß die Römer nicht an der illyrischen Küste festen Fuß faßten und Herren der großen Straße (später via Egnatia) wurden. Auch die Parthiner, mit welchen Dimallum zusammen genannt wird, müssen in der Gegend von Dyrrhachium und nicht südlicher gesessen haben, wie aus *Dio Cass.* XLI, 49 und *Livius* XXXIII, 34 erhellt. Ebenso werden die Parthiner und Dimallum in dem darauf folgenden Kampf und Frieden der Römer mit Philippos im J. 547 der St. R. von Livius (XXIX, 12) wieder zusammen genannt. Daraus dürfte hergenommen werden, daß Dimallum nördlich oder nordöstlich von Dyrrhachium gelegen habe. (*L. Zander.*)

DIMASTOS wird von Plinius (H. N. IV, 22.) ein Berg auf der kleinen cykladischen Insel Mikonos genannt. Nach Gaultiers astronomisch-trigonometrischer Bestimmung im J. 1818 liegt er unter 37° 29′ n. Breite und 13° 1′ der Länge, also auf der nordöstlichen Seite der Insel. — Unter demselben Namen führt Plinius (H. N. V, 36) auch eine kleine Insel in der Nähe von Rhodos an, deren Lage aber bei der großen Anzahl der dort herumliegenden Inselchen nicht mehr zu bestimmen ist. (*L. Zander.*)

DIMATIS ist von den ältern Logikern in der vierten Schlußfigur, in welcher beide Prämissen statt der regelmäßigen Stellung der ersten Figur umgekehrt erscheinen, diejenige Schlußform genannt worden, welche ihren Anfangsbuchstaben zufolge auf die Form Darii sich zurückführen läßt. Das t dient nur zur Bildung eines Wortes, das s deutet aber auf eine einfache Umkehrung des Schlußsatzes, wie das m auf eine Metathesis, oder gegenseitige Versetzung der Prämissen, damit die durch i und a bezeichneten besonders und allgemein bejahenden Urtheile diejenige Stellung erhalten, welche die Regel in der Form Darii fodert. Auf diese Weise erhält der Vernunftschluß:

Einige Thiere sind Menschen;
Alle Menschen sind vernünftige Wesen;
Folglich sind einige vernünftige Wesen Thiere,

folgende Gestalt in der Form Darii:

Alle Menschen sind vernünftige Wesen;
Einige Thiere sind Menschen;
Folglich sind einige Thiere vernünftige Wesen.

(*Grotefend.*)

Dimator s. Dimetor.

DIMELFLUSS. Die Dimel entspringt oberhalb des waldeckischen Pfarrdorfes Usseln, fließt durch dieses Dorf und das Kirchspiel Eimelroden, dann weiter durch das Amt Eisenberg und die Herrschaft Padberg, bei Stadtberg her in das Fürstenthum Paderborn, wo sie großentheils die Grenze zwischen dem Paderbornischen und Waldeckischen macht; dann bei Warburg vorbei nach Niederhessen, wo sie das Städtchen Liebenau wie eine Insel umschließt, durch das Amt Trendelburg und bei der Stadt Helmarshausen vorbeifließt, und zu Karlshafen in die Weser fällt. (*Horst.*)

DIMENSION. Über die geometrische Bedeutung dieses Wortes hat ein andrer Mitarbeiter unter dem gleichbedeutenden Wort Abmessung ausführlich gesprochen; über die arithmetische Bedeutung desselben Worts möge aber hier nachträglich Folgendes bemerkt werden. Nimmt man irgend eine gerade Linie von bestimmter Länge als Einheit an, so kann jede Zahl a ebenfalls durch eine gerade Linie ausgedrückt gedacht werden, deren Länge dann durch das Verhältniß a : 1 bestimmt ist. Jedes Product aus zwei Factoren kann man sich dann durch ein Rectangel geometrisch dargestellt denken, indem man erst jeden der beiden Factoren als gerade Linie ausdrückt und dann unter diesen beiden Seiten das Rectangel

beschreibt. Jedes Product aus drei Factoren läßt sich ferner durch ein rechtwinkeliges Parallelepipedon geometrisch construiren, indem man erst wieder jeden der drei Factoren als gerade Linie ausdrückt und dann das Parallelepipedon unter diesen drei gegebenen Seiten beschreibt. Die alten griechischen Mathematiker, welche wegen der Unbehülflichkeit ihrer Zahlenbezeichnung und der daraus entspringenden Beschwerlichkeit des Rechnens mit solchen Zeichen es liebten, arithmetische Sätze durch geometrische Constructionen zu versinnlichen und zu beweisen, nannten darum ein Product aus zwei Factoren eine Flächenzahl (*ἀριθμὸς ἐπίπεδος*), ein Product aus drei Factoren eine Körperzahl (*ἀριθμὸς στερεός*), und die Factoren selbst die Seiten (*πλευραί*) dieser Zahl. Da hiernach ein Product aus zwei gleichen Factoren durch ein Quadrat, ein Product aus drei gleichen Factoren durch einen Würfel sich darstellte, so wurden deshalb auch die Namen Quadrat und Würfel von dergleichen Producten gebraucht. (Vergl. die Erklärungen vor Euclid. Elem. lib VII.)

Obgleich es nun nicht möglich ist, ein Product aus mehr als drei Factoren auf ähnliche Art geometrisch darzustellen, da eine Raumgröße nicht mehr als höchstens drei Abmessungen (s. die geometrische Bedeutung des Worts) haben kann, so pflegen doch die neuern Mathematiker, nach der Analogie des ebenerklärten Sprachgebrauches, einem Product aus vier Factoren vier Dimensionen, einem Product aus fünf Factoren fünf Dimensionen ꝛc., allgemein einem Product aus n Factoren n Dimensionen zuzuschreiben, ja sie dehnen dies sogar auf Potenzen mit gebrochenen Exponenten aus und nennen z. B. $a^{\frac{m}{n}}$ eine Potenz von $\frac{m}{n}$ Abmessungen. Gemeine Zahlen, welche in einem Product als Factoren vorkommen, rechnet man bei Bestimmung der Dimensionen des Products nicht mit, sodaß z. B. $5r^2x$ für ein Product von drei Dimensionen gilt. Die Dimensionen eines Bruchs bestimmt man, indem man die Anzahl der Abmessungen des Nenners von der Anzahl der Abmessungen des Zählers abzieht, daher ist $\frac{abc}{d}$ eine Größe von zwei, $\frac{ab}{cd}$ eine Größe von 0 Abmessungen. (*Gartz.*)

DIMENSIONSZEICHEN, nennt C. G. Fischer in seinem 1792 erschienenen Werke: Theorie der Dimensionszeichen nebst ihrer Anwendung auf verschiedne Materien aus der Analysis endlicher Größen (Halle, 2 Thle. 4.), gewisse von ihm gebrauchte Zeichen für die Coefficienten in einer Reihe und in den Potenzen dieser Reihe. Die Anwendung dieser Zeichen soll dazu dienen, das Gesetz leicht erkennbar zu machen, nach welchem die Coefficienten andrer Reihen zusammengesetzt sind, die aus der erstgedachten Reihe entstehen. Ist z. B.

$$y = \log.\sin.x = \log.\left(x - \frac{x^3}{1.2.3} + \frac{x^5}{1\ldots5} - \frac{x^7}{1\ldots7} + \text{etc}\right)$$

$$= \log.x + \log.\left(1 - \frac{x^2}{1.2.3} + \frac{x^4}{1\ldots5} - \frac{x^6}{1\ldots7} + \text{etc.}\right)$$

und setzt man $z = -\frac{x^2}{1.2.3} + \frac{x^4}{1\ldots5} - \frac{x^6}{1\ldots7} + \text{etc.}$ also
$y = \log.x + \log.(1+z) = \log.x + z - \frac{1}{2}z^2 + \frac{1}{3}z^3 - \frac{1}{4}z^4 + \text{etc.}$
so erhält man, indem man für z, z^2, z^3 u. s. w. die aus der vorhergehenden Gleichung für z herzuleitenden Werthe substituirt, die Function y ausgedrückt durch $\log.x$ und eine nach Potenzen von x fortschreitende Reihe. Um nun die Zusammensetzung der Coefficienten in letztgedachter Reihe anschaulich zu machen, setzt Fischer

$$z = \overset{1}{\mathfrak{A}}x^2 + \overset{2}{\mathfrak{A}}x^4 + \overset{3}{\mathfrak{A}}x^6 + \overset{4}{\mathfrak{A}}x^8 \text{ etc.}$$
$$z^2 = \overset{2}{\mathfrak{B}}x^4 + \overset{3}{\mathfrak{B}}x^6 + \overset{4}{\mathfrak{B}}x^8 + \overset{5}{\mathfrak{B}}x^{10} \text{ etc.}$$
$$z^3 = \overset{3}{\mathfrak{C}}x^6 + \overset{4}{\mathfrak{C}}x^8 + \overset{5}{\mathfrak{C}}x^{10} + \overset{6}{\mathfrak{C}}x^{12} \text{ etc.}$$

u. s. w.,

wo das Symbol 𝔅 andeutet, daß jeder Coefficient der zweiten Reihe aus Producten je zweier Coefficienten der ersten Reihe das Symbol ℭ, daß jeder Coefficient der dritten Reihe aus Producten von je drei Coefficienten der ersten Reihe, zusammengesetzt sei u. s. w. Die übergeschriebenen Indices oder **Marken** zeigen an, aus welchen Coefficienten der ersten Reihe die Producte zu bilden sind, um die Coefficienten der folgenden Reihen zu erhalten, z. B. $\overset{4}{\mathfrak{B}} = \overset{2}{\mathfrak{A}}.\overset{2}{\mathfrak{A}} + \overset{1}{\mathfrak{A}}\overset{3}{\mathfrak{A}}$.

Es ist hienach $\log.x = \log.x$

$$+ z = \overset{2}{\mathfrak{A}}x^2 + \overset{3}{\mathfrak{A}}x^4 + \overset{4}{\mathfrak{A}}x^6 + \overset{5}{\mathfrak{A}}x^8 + \text{etc.}$$
$$-\tfrac{1}{2}z^2 = -\tfrac{1}{2}\overset{4}{\mathfrak{B}}x^4 - \tfrac{1}{2}\overset{5}{\mathfrak{B}}x^6 - \tfrac{1}{2}\overset{6}{\mathfrak{B}}x^8 - \text{etc.}$$
$$+\tfrac{1}{3}z^3 = +\tfrac{1}{3}\overset{6}{\mathfrak{C}}x^6 + \tfrac{1}{3}\overset{7}{\mathfrak{C}}x^8 + \text{etc.}$$
$$-\tfrac{1}{4}z^4 = -\tfrac{1}{4}\overset{8}{\mathfrak{D}}x^8 - \text{etc.}$$

$$\text{also } y = \log.x + \overset{2}{\mathfrak{A}}x^2 + (\overset{3}{\mathfrak{A}} - \tfrac{1}{2}\overset{4}{\mathfrak{B}})x^4 + (\overset{4}{\mathfrak{A}} - \tfrac{1}{2}\overset{5}{\mathfrak{B}} + \tfrac{1}{3}\overset{6}{\mathfrak{C}})x^6$$

u. s. w.

Es leuchtet ein, daß diese Theorie der Dimensionszeichen große Ähnlichkeit mit Hindenburgs combinatorischer Analytik hat. Dies gab dann auch die Veranlassung, daß ein Schüler Hindenburgs, H. A. Töpfer, dieselbe gradezu für ein an Hindenburg begangnes Plagiat erklärte [1]), wogegen sich aber Fischer genügend rechtfertigte [2]), sowie auch Pfaff jenen Vorwurf von ihm abwälzte [3]). (*Gartz.*)

DIMERA (Insecta). Eine Ordnung der Käfer, so nach zwei Tarsengliedern genannt. Da indessen neuere genauere Untersuchungen bewiesen haben, daß die hierher gezählten Gattungen, z. B. Coccinella, drei Glieder besitzen, so fällt sie nun hinweg. (D. *Thon.*)

Dimera *Fries.*, s. Trichothecium *Link.*

Dimereza *Labill.*, s. Diplopetalon *Spr.*

DIMERIA. Eine von R. Brown (Prodr Fl. nov. holl. p. 204) aufgestellte Pflanzengattung aus der zwei-

---

1) Combinatorische Analytik und Theorie der Dimensionszeichen in Parallele gestellt von H. A. Töpfer. (Leipzig 1793.) 2) Über den Ursprung der Theorie der Dimensionszeichen und ihr Verhältniß gegen die combinatorische Analytik des Herrn Prof. Hindenburg (Halle 1794.) 3) Intelligenzblatt der Allg. Lit.-Zeitung 1802. Nr. 169. Vergl. Bemerk. von Hindenburg. Ebend. Nr. 192.

ten Ordnung der dritten Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Saccharinen der natürlichen Familie der Gräser. Char. Die Blüthen ährenförmig; der Kelch fast lederartig, an der Basis bärtig, zweispelzig. Die Spelzen kahnförmig, unbewehrt, die innere schmaler; die beiden Corollen im Kelch eingeschlossen, durchsichtig; die äußere geschlechtslos, einspelzig, unbewehrt; die innere Zwittercorolle zweispelzig. Die äußere Spelze gespalten, mit einer langen, gewundnen Granne in der Spalte, die innere Spelze sehr klein; zwei Schüppchen unter dem Fruchtknoten; die Karyopse cylindrisch, in die äußere Kelchspelze eingeschlossen. Die zweifelhafte Gattung Arthraxon (Arthr. ciliare *Palisot* de *Beauvois* agrost. p. 111. t. XI. f. 6) unterscheidet sich nur dadurch, daß die Blüthen eine Rispe bilden und daß die Granne des Zwitterblümchens auf dem Rücken und an der Basis der gespaltnen Spelze eingefügt ist. Saccharum weicht darin ab, daß die Ähren Rispen bilden und daß das je zweite Blümchen immer gestielt ist. Die beiden Arten von Dim., D. acinaciformis *R. Br.* (l. c., Saccharum acinaciforme *Spreng.* syst. veg. I. p. 282) im tropischen Neuholland, und D. ornithopoda *Trinius* (Fundam. agrost. p. 167. f. 14, abweichend durch den Mangel des geschlechtlosen Blümchens und durch zwei Staubfäden) in Ostindien, sind schlanke, einjährige Gräser, vom Ansehen einer Chloris, mit kurzen behaarten Blättern und mit doppelter (zuweilen bei der zweiten Art dreifacher) Ähre (daher der Gattungsname: διμερὴς, zweitheilig), an welcher die Blümchen abwechselnd nach zwei Seiten stehen. (*A. Sprengel.*)

DIMERIDES, *Dumeril* (Pisces). Eine Abtheilung Knochenfische, Bauchflosser, mit vollständigen Kiemen, konischem Körper, die Brustflossen mit mehren einzelnstehenden Strahlen. Hierher Cirrhites, Cheilodochylus, Polynemus und Polydactylus (Analyt. Zoolog. übers. v. Froriep. S. 142). (D. *Thon.*)

DIMEROSTEMMA. Eine von Cassini (Bullet. de la soc. philom. 1817. p. 11, Dict. des sc. nat. XIII. p. 253) gestiftete Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der 19. Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Eupatorinen (Heliantheen Cassini's) der natürlichen Familie der Compositae. Char. Der kugelige gemeinschaftliche Kelch besteht aus vielen ungleichen Blättchen, von denen die äußern größer, oval und gezähnelt, die innern schuppenförmig, ablang und ganzrandig sind; der Fruchtboden ist mit Spreublättchen besetzt, eben; die Samenkrone besteht aus zwei großen, ungleichen, an der Basis mit einander verbundnen, oben uneben abgestutzten Spreublättchen (daher der Gattungsname: στέμμα, Kranz, Krone, διμερὴς, zweitheilig). Den einzigen, wol zu leichten, Unterschied von Marshallia *Schreber* gibt die Samenkrone, welche bei letztgenannter Gattung aus fünf eiförmigen, lang zugespitzten Spreublättchen besteht. Die einzige Art, D. brasilianum *Cass.* (Bull. 1818. p. 58), ist ein dichtbehaartes, brasilisches Kraut, mit kurzgestielten, abwechselnden, elliptischen, gekerbt-gezähnten Blättern und einzeln am Ende der Zweige stehenden, gelben Blüthen. (*A. Sprengel.*)

DIMESSEN, d. i. die Ehrbaren, Sittsamen, sind von Dianira Valmarana, Tochter des Alvis Valmarana und der Isabella Nogarola von Verona, gestiftet worden. Sie wurde 1549 zu Vicenza geboren, vermählte sich an einen dortigen Juristen, Agrippa Pristrato, welcher 1572 starb. Bald darauf nahm ihr der Tod auch ihren einzigen Sohn. Von jetzt an zog sich die Trauernde ganz von der Welt zurück und weihete sich mit vier andern armen Frauen in ihrem eignen Hause den Übungen christlicher Andacht unter der Leitung ihres Beichtvaters, eines Franciskaners von der Observanz, weshalb auch diese Frauen die Tracht des dritten Franciskanerordens annahmen. Neben diesem Hause kaufte eine ihrer Anverwandten, Angela Valmarana, ein andres zu gleichem Zwecke. Der sie unterstützende Franciskanermönch, P. Anton Pagani, schrieb ihnen nun Verordnungen, welche vom dasigen Bischof und vom Cardinal Augustin Valierio, Bischofe zu Verona und Visitator dieser Diöces, 1584 gebilligt wurden. Zu diesen zwei Häusern gesellten sich bald zwei andre, die ihre Regeln annahmen. Alle vier wählten jetzt die Stifterin zu ihrer gemeinschaftlichen Generalsuperiorin, welches Amt sie 24 Jahre lang, bis an ihren Tod, der 1603 erfolgte, verwaltete. In ihre Gesellschaft wurden nur Jungfrauen und solche Witwen aufgenommen, die nicht mehr für ihre Kinder zu sorgen hatten. Die Novizenzeit dauerte drei Jahre, und die ersten beiden Jahre nach der Aufnahme konnten sie auch noch von der Gesellschaft entlassen werden, wenn sie die Proben nicht zur Zufriedenheit Aller bestanden. Jedes ihrer Häuser hatte nicht mehr als acht bis neun Mitglieder, außer den Dienstmädchen. Zwei Häuser ihres Vereins sollten in der Regel neben einander stehen, oder sich doch mindestens nahe genug liegen, damit die noch jungen Schwestern beim Ausgehen immer von alten ohne Störung begleitet werden könnten. Zwei oder höchstens vier Häuser wählen jährlich eine Superiorin, die nicht unter 30 Jahren sein darf und wenigstens fünf Jahre unter ihnen gelebt haben muß. Ihr zur Seite stehen zwei Majorinnen oder Adjutantinnen für jedes Haus, welche auch den Namen Consultrices (Rathgeberinnen) führen.

Der christlichen Demuth wegen, der sie sich vorzüglich befleißigen sollten, gaben sie sich nicht den Ehrennamen Signora, sondern Madonna. Ihre Hauptverpflichtungen waren: das weibliche Geschlecht im Katechismus zu unterrichten, die Kirche fleißig zu besuchen, oft zum heil. Abendmahle zu gehen und sich viel in Hospitäler zu begeben, um dort allerlei Handreichung zu thun. Männer wurden gar nicht in ihre Häuser gelassen. Dennoch band sie kein feierliches Gelübde für immer; jeder stand es frei, die Verbindung aufzugeben, wenn sie wollte; selbst verheirathen durften sie sich nach ihrem Rücktritte. Sie kleideten sich in Wolle von schwarzer oder brauner Farbe, nach eigner Wahl. Der Rock war mit einer Falbel geschmückt; Halstuch und Schürze waren weiß. Die Kleidung der Dienstmädchen war dieselbe, nur kürzer. Außerdem unterschieden sich die letzten beim Ausgehen durch einen weißen Schleier von den Dimessen, die dann eine große schwarze Kappe oder einen Taffetmantel

tragen. Ihre Congregation hat sich nur im Venetianischen verbreitet. Außer den genannten Orten haben sie Häuser in Udino, Padua und Venedig. (S. Helyot 8. Bd. S. 12 und *Phil. Bonanni* Catalog. Ord. Relig. 2. Th.) (*G. W. Fink.*)

DIMETER, haben die Griechen jeden zweitaktigen Vers genannt, dergleichen es in allen Grundarten des Rhythmus gibt, obwol nicht in allen Dichtungsarten auf gleiche Weise, und in der epischen Dichtung, für welche man nur den Herameter geschaffen glaubte, gar nicht. Daktylische Dimeter würde es auch nicht geben, oder sie würden wenigstens nur unter andern Versen zerstreut vorkommen, wenn man nicht je zwei Daktyle zu einem Takte verbände, sodaß ebenso wol vier Daktyle, als vier Anapäste, Jamben und Trochäen, nur einen Dimeter ausmachen. In dieser Versart hat Alkäon ganze Oden geschrieben, weshalb auch der aus vier Daktylen bestehende Vers, den selbst die Römer nicht unversucht gelassen haben, der Alkäonische heißt. Die durch Verlangerung eines Choriambus erwachsenen Adonischen Verse am Schluß einer Sapphischen Strophe werden nur mit Unrecht verkürzte Dimeter genannt; doch seitdem Boethius ein Gedicht aus lauter Adonischen Versen zusammengesetzt hat, haben die neuern Dichter sie auch wie daktylische Dimeter behandelt, und Strophen gebildet, wie folgende:

a) Freut euch des Lebens,
Weil noch das Lämpchen glüht;
Pflücket die Rose,
Eh' sie verblüht.

b) Dort, wo in luftigen
Höhen die duftigen
Lilien blühen,
Hoch an den moosigen
Zweigen die rosigen
Blumen erglühen.

Am bekanntesten von allen sind die anapästischen Dimeter, obwol sie wegen ihrer Heftigkeit nur von den dramatischen Dichtern gebraucht und zu Systemen ausgebildet sind, die zuweilen auch antistrophisch, wenn auch nicht immer mit gleicher Versezahl, wiederkehren. Dergleichen Systeme ließen auch, besonders zu Anfange oder gegen das Ende derselben, einzelne Monometer zu, und schlossen mit einem abgekürzten Dimeter, welche den besondern Namen des Parömiokos führt. Die Stelle des Anapästus konnte auch ein Spondeus oder Daktylus vertreten, doch vermied man die Zusammenkunft vier kurzer Sylben, und gab den Dimetern in der Mitte einen männlichen, selten einen weiblichen Einschnitt. Solche anapästische Systeme bildete im teutschen Drama zuerst Schlegel im Jon nach, wie folgt:

Wie ein Meer wild braust, so umdrängte mich bald
Träumende Wehmuth, hinschmachtender Gram,
Die erröthende Scham und erblassende Angst.
Der Verwaisten gebrach weiblicher Zuspruch:
Still trug ich allein des Geheimnisses Last,
Und des Lebens, das Tod mir zu drohn schien.

Die freier gereimten Verse Schillers und andrer neuerer Tragiker sind flüchtige Daktyle oder Trochäen mit anapästischem, zuweilen auch jambischem Auftakte, welche sich nicht in die Regel anapästischer Systeme fügen. Es bildeten aber auch schon die griechischen Lyriker und Komiker jambische und trochäische Systeme dem anapästischen ähnlich, in welchen die Komiker überall auch, mit Ausnahme der Schlußverse, Anapäste statt der Jamben zuließen. Wenn die Tragiker von jambischen oder trochäischen Dimetern Gebrauch machten, schlossen sie das System gewöhnlich nicht mit dem kürzern Jambus, sondern mit irgend einer andern Versart, welche sich bequem anreihte. Horatius hat nach des Archilochos Muster die jambischen Dimeter mit Trimetern oder heroischen Herametern zu epodischen Gedichten verbunden, und im erstern Falle auch dem jambischen Dimeter einen archilochischen Vers vor-, in letztern nachgesetzt, z. B.:

a) Rein, nicht wie vormals strömet mir, mein Pettius,
Fröhlicher Lieder Gesang; von Amor ward ich scharf gefaßt.

b) Dort dem jegliches Leid mit Gesang und Weine verbannet:
Die abgehärmter Grämlichkeit liebliche Tröstungen sind.

(*Grotefend.*)

DIMETOPIA. Diese Pflanzengattung aus der zweiten Ordnung der fünften Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Hydrocotylinen der natürlichen Familie der Doldengewächse, hat Candolle (Prodr. IV. p. 71) so genannt nach der besondern Bildung der Früchte (διμέτωπος mit doppelter Stirn, von zwiefachem Ansehen). Char. Die Kelchzähne unscheinbar; die Corollenblättchen oval-ablang, ganzrandig; die Griffel kurz; die Frucht besteht aus zwei kugeligen Achenien von ungleicher Oberfläche; das eine Achenium ist nämlich mit stumpfen, das andre mit stachlichten Höckern besetzt. Die Gattung hält, nach Habitus, Form der Corollenblättchen und Bildung der Frucht, die Mitte zwischen Erigenia, Hydrocotyle und Sanicula. Die einzige bekannte Art, D. pusilla *Cand.*, ein einjähriges, kaum fingerlanges, ästiges, einzeln behaartes Kraut mit dreitheiligen Blättern, Blüthenstielen, welche den Blättern gegenüberstehen und länger sind als diese, mit einfacher, meist fünfblumiger Dolde, fünfblättriger Doldenhülle, deren lanzettförmige Blättchen den Blüthen an Länge gleichen und mit weißen Corollen, haben d'Urville und Lesson an der Westküste Neuhollands gefunden. (*A. Sprengel.*)

DIMETOR, Dimator, Διμήτωρ, bei den Römern Bimater, der zweimüttrige Beiname des Bakchos, weil ihm bald Semele, bald Persephone zur Mutter gegeben wurde (*Orph*. H. 49, 1. *Ovid.* Met. IV, 2), oder auch, weil ihn Zeus zum zweiten Male gebar, also seine zweite Mutter ward. Außerdem hätte man auch eine allegorische Erklärung. Der Wein heißt der zweimüttrige, weil seine erste Mutter die Erde ist, aus der die eingesetzte Pflanze emporwächst, die zweite aber die Rebe selbst, aus der die Traube hervorbricht. (*Richter.*)

DIMIA. Eine von R. Brown (Memoirs of the Wern. soc. I. p. 39) gegründete Pflanzengattung aus der zweiten Ordnung der fünften Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Asklepiadeen der natürlichen Familie der Contortae. Char. Die Corolle fast radförmig; die Krone doppelt; die äußere schmal, fünftheilig, mit dazwischenstehenden Zähnchen, die innere, aufrechte, ist

fünfblättrig, mit an der Spitze geflügelten Blättchen; die Fruchtbälge sind, hackrig und öffnen sich in Klappen. Der Name ist aus dem Arabischen nach Forskål's Angabe abgeleitet; die Schreibarten Daemia und Doemia sind unrichtig. Die beiden bekannten Arten sind strauchartige Schlingpflanzen, strotzend von Milchsaft, mit herzförmigen Blättern und schmutzig grünen, wohlriechenden Blumen, welche in Dolden beisammenstehen. 1) D. cordata *R. Br.* (l. c., der Trivialname D. tomentosa ist vorzuziehen, da beide Arten herzförmige Blätter haben; Asclepias cordata Forskål Fl. aeg. ar. p. 49. Pergularia tomentosa *Linn.*) mit filzigen Blättern, in den ägyptischen und arabischen Wüsten; 2) D. extensa *R. Br.* (l. c., Cynanchum cordifolium *Retzius* obs., C. extensum *Jacquin* misc. II. p. 353. ic. rar. I. t. 54; wahrscheinlich gehören auch hierher Asclepias scandens *Palisot* de *Beauvois* Fl. d'Owar. et de Bén. I. p. 92. t. 56, und Cynanchum bicolor *Andrews* repos. t. 562) mit glatten Blättern, in Ostindien (und Guinea!). (*A. Sprengel.*)

DIMINUENDO (abgekürzt Dim.), vermindernd, ist ein Zeichen des Ausdrucks in der Musik, das den Ton immer schwächer erklingen heißt, so lange es gilt. Man pflegt das Wort ausgedehnt zu schreiben, wenn dieser Ausdruck auf längere Dauer sich bezieht, oder man setzt das Zeichen >. Das Gegentheil hat das Zeichen umgekehrt <. Oft stoßen beide zusammen <>. (*G. W. Fink.*)

DIMISSORIALBRIEFE (Literae dimissoriae s. dimissoriales). Diese Briefe oder Schreiben kommen sowol im Proceßrecht als im kirchlichen Verwaltungsrechte vor. Im Allgemeinen sind, wie die Ableitung der Wörter dimissorius, dimissorialis, von dimittere bezeugt [1]), darunter Briefe zu verstehen, wodurch eine Person oder Sache von demjenigen, der bisher ein Recht darauf hatte, entlassen wird. Der Jurist nimmt sie jedoch in einer sehr speciellen Bedeutung, in welcher sie ihm aber dafür auch streng technische Ausdrücke sind; und zwar versteht 1) der Processualist dasjenige Schreiben darunter, welches er sonst auch mit Apostel (apostoli) zu bezeichnen gewohnt ist, nämlich dasjenige Schreiben, worin der Unterrichter dem Oberrichter amtlich meldet, daß gegen das von ihm gefällte Erkenntniß Appellation eingelegt worden, daß die Nothfristen beobachtet seien, und daß die Appellation ihm nicht grundlos erscheine, der Appellant vielmehr Ursache habe, sich durch das angefochtne Urtheil beschwert zu finden [2]). Diese Schreiben sind schon dem römischen Rechte bekannt, und es handelt sogar ein eigner Pandektentitel, der sechste des 49. Buches, welcher aus dem zweiten Buche des Werkes von Marcian de appellationibus entlehnt ist, über die Libelli dimissorii, qui apostoli dicuntur [3]). Nachdem hier Marcian zuvörderst den allgemeinen Satz aufgestellt hat: „Post appellationem interpositam literae dandae sunt ab eo, a quo appellatum est, ad eum, qui de appellatione cogniturus est, — quas literas dimissorias sive apostolos appellant", fährt er fort: „Sensus autem literarum talis est: appellasse, puta, Lucium Titium, a sententia illius, quae inter illos dicta est. Sufficit autem, petiisse intra tempus dimissorias instanter et saepius, ut, etsi non accipiat, id ipsum contestetur; nam instantiam repetentis dimissorias Constitutiones desiderant. Aequum est igitur, si per eum steterit, qui debebat dare literas, quo minus det, ne hoc accipienti noceat." Hiernach muß also der Appellant innerhalb der gesetzlichen (dreißigtägigen) Nothfrist [4]) den Richter um die Dimissorialbriefe oder Apostel geziemend bitten. Zu Folge verschiedner kaiserlicher Constitutionen sollen indessen die Dimissorialschreiben dem Appellanten, auch ohne besondre Bitte, ertheilt [5]), die vollständigen Acten sogar binnen 30 Tagen ausgeantwortet und dem Richter höherer Instanz eingereicht werden [6]). Das kanonische Recht schreibt aber wieder vor, daß der Appellant um Dimissorialbriefe nachsuchen müsse [7]) widrigenfalls angenommen werde, daß er auf das Rechtsmittel der Appellation verzichtet habe [8]).

2) Der Kirchenrechtslehrer versteht dagegen unter Dimissorialbriefen die von einem Geistlichen ausgestellte Urkunde, worin derselbe auf gewisse, in Bezug auf ein bestimmtes Individuum zu vollziehende Amtsverrichtungen zu Gunsten eines andern Geistlichen verzichtet. So z. B. verordnet das Allgemeine Preußische Landrecht: „Kein Geistlicher darf Handlungen, die einer andern Parochie zukommen, ohne ausdrückliche (schriftlich zu ertheilende) Bewilligung des gehörigen Pfarrers, vornehmen. Eine solche Einwilligung berechtigt jeden zu dergleichen Handlungen überhaupt befugten Geistlichen, die Handlung vorzunehmen" [9]). Diese Grundsätze gelten nun auch gemeinrechtlich, nicht blos bei den Protestanten [10]), sondern auch bei den Katholiken [11]), für welche letztre durch das tridentinische Concilium, in specieller Beziehung auf die Trauung, verordnet ist, daß kein Geistlicher, bei Strafe der

1) Der römische Jurist Modestin sagt ausdrücklich, diese Schreiben seien deshalb dimissoriae genannt, quod causa ad eum, qui appellatus est, *dimittitur*. L. 106. D. de verbor. significat. (50, 16.) 2) Vergl. z. B. Klaproth, Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß. Hptst. XXIII. Tit. 1.

3) Auch in den Sententiis receptis des Julius Paulus (Lib. V. Tit. 39) handelt ein eigner Titel de dimissoriis literis. 4) Bei Paulus a. a. O. heißt es: (Apostolorum) postulatio et acceptio *intra quintum diem* ex officio facienda est. Diese Zeitfrist des ältern Rechts ist indessen durch spätre Vorschrift bis auf 30 Tage ausgedehnt worden, und zwar so, daß die Frist vom Tage des gefällten Urtheils an zu laufen beginnt. L. 24. C. de appellationibus. (7, 62.) 5) L. 6. §. 5. L. 32. §. 2. C. eod. 6) L. 24. eodem. Novella 126. cap. 3. 7) Cap. 1. 4. 5. de appellationibus in 6. (2, 15) Cap. 2. eodem in Clement. (2, 12) 8) Im Cap. 6. de appellat. in 6. heißt es: Ab eo, qui appellat, intra triginta dies instanter apostoli peti debent, et intra dictum tempus a judice exhiberi, alias praesumitur appellationi suae renunciare appellans. 9) Preuß. Landrecht. Thl. II. Tit. 11. §. 427 ff. 10) *G. L. Boehmer*, Princip. jur. canonici. §. 193. Schnauber, Grunds. des Kirchenr. §. 88 fg. 11) Brendel, Handb. des Kirchenrechts, S. 272. (2. Aufl.) Walter, Lehrb. d. Kirchenrechts §. 155.

Amtsentsetzung, es wagen solle, ohne Erlaubniß des zuständigen Pfarrers, eine Copulation zu bewirken. Die bezüglichen Worte dieses Gesetzes lauten also: „Quodsi quis parochus, vel alius sacerdos, sive regularis sive saecularis sit, etiamsi id sibi ex privilegio, vel immemorabili consuetudine licere contendat, alterius parochiae sponsos *sine illorum parochi licentia* matrimonio conjungere, aut benedicere ausus fuerit, *ipso jure* tamdiu suspensus maneat, quamdiu ab ordinario ejus parochi, qui matrimonio interesse debebat, seu a quo benedictio suscipienda erat, absolvatur“ [12]). Ebenso sind Dimissorialien dann erfoderlich, wenn der Geistliche die Trauung als solche zwar vorzunehmen berechtigt, jedoch Einer der Verlobten bei einem dritten Geistlichen eingepfarrt ist. In diesem Falle muß der dritte ihn ebenfalls erst durch ein Schreiben in amtliche Kenntniß darüber setzen, daß das erfoderliche Aufgebot erfolgt, und entweder kein Ehehinderniß bekannt geworden, oder das zur Sprache gekommene gehoben sei, auch er (der Aussteller des Zeugnisses) denjenigen Verlobten, welcher seiner Parochie angehöre, von dem Parochialverband insoweit entbinde, als es die Trauung verlange. Wie der Trauung wegen sind namentlich auch in Betreff der Taufe und Beerdigung Dimissorialien erfoderlich [13]). Der Hauptfall der Dimissorialien ist bei den Katholiken die Erlassung eines solchen Schreibens für den Fall der Ordination [14]). Bekanntlich kann diese nur vom competenten Bischof ertheilt werden, d. h. demjenigen, in dessen Sprengel der zu ordinirende Candidat entweder geboren, oder wohnhaft, oder bereits bepfründet ist, oder mit welchem der Bischof schon drei Jahre lang näher bekannt gewesen [15]). Ein andrer Bischof ist zur Ordination nur befugt, nachdem er die Erlaubniß dazu von dem competenten Kirchenobern durch Dimissorialien erhalten. Insbesondre ist hierüber im tridentinischen Concilium bestimmt: „Unusquisque autem a *proprio episcopo* ordinetur. Quodsi quis ab alio promoveri petat, nullatenus id ei, etiam cujusvis generalis, aut specialis rescripti, vel privilegii praetextu, etiam statutis temporibus permittatur; nisi ejus probitas ac mores *ordinarii sui testimonio* commendentur. Si secus fiat, ordinans a collatione ordinum per annum, et ordinatus a susceptorum ordinum executione, quamdiu proprio ordinario videbitur expedire, sit suspensus“ [16]). Am häufigsten kommen solche Literae dimissoriales s. commendatitiae vor: wenn der Episcopus proprius noch nicht consecrirt ist [17]) (denn bekanntlich hat nur der bereits geweihte Bischof das Recht der Ordination); wenn der Bischofssitz vacant ist (dann kann das Capitel, jedoch nicht infra annum a die vacationis [18]), Dimissorialien erlassen); wenn der competente Bischof „ultra duas diaetas“, wie die Glosse sich ausdrückt, von dem Sitze seiner Kathedrale entfernt ist [19]) (dann hat der bischöfliche Vicar das Recht, Dimissorialien zu ertheilen). Neben diesen auf Ertheilung der Weihen abzweckenden Dimissorialbriefen (literae dimissoriales ad suscipiendos ordines) sind übrigens noch solche gebräuchlich, wodurch ein bereits ordinirter Geistlicher vom Bischofe aus der Diöces entweder für immer (dimissoriales perpetuae) oder auf einige Zeit (dimissoriales temporales) entlassen wird [20]). Dergleichen Urkunden kommen ebenso, wie die Literae dimissoriales ad suscipiendos ordines [21]), schon in den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung vor [22]). Leicht erklärt sich dies in Bezug auf die Dimissoriales perpetuas und temporales (denn bei den übrigen Dimissorialbriefen ist die Sache an sich klar) aus der Menge der sogenannten Clerici acephali s. vagantes, d. h. derjenigen Geistlichen, welche bereits in den ersten christlichen Zeiten im Lande umherschweiften, ohne an einer bestimmten Kirche ihrem Berufe zu leben [23]). Gegen dieses zum großen Nachtheile der Kirche gereichende Unwesen suchten nun sowol die Kirchenobern [24]), als die weltlichen Gesetzgeber [25]) dadurch zu wirken, daß sie die sogenannten absoluten Ordinationen verboten und vorschrieben, wer ordinirt werde, solle die Weihe immer nur in Bezug auf das geistliche Amt einer bestimmten Kirche erhalten, welche er ohne höhere Erlaubniß nicht verlassen dürfe. Wollte daher ein Geistlicher seine Kirche entweder einstweilen, oder für immer verlassen, so bedurfte er dazu einer (schriftlichen) Erlaubniß seines Bischofes, d. h. eines Dimissorialbriefes; und, was hieraus von selbst folgte, kein Bischof durfte fremde Diöcesanen ohne Erlaubniß ihres Kirchenobern dulden. Diese Grundsätze gelten noch jetzt, nur daß heutiges Tages, nachdem die ehemalige Unabhängigkeit der Geistlichkeit von der weltlichen Regierung aufgehört hat, auch noch die Staatsgewalt ihre Einwilligung dazu gibt. Entlassen daher einheimische Bischöfe einen Geistlichen seines Amts, so haben sie dabei neben den Kirchengesetzen noch die vorhandnen Landesgesetze zu berücksichtigen [26]) *).

(*Dieck.*)

---

12) Concil. Trident. sess. 24. cap. 1. de reformat. matrimon. 13) Preuß. Landr. a. a. O. §. 422. 14) *van Espen*, Jus ecclesiast. univers. P. II. Tit. 9. cap. 3. 15) Cap. 1. 2. 3. de tempor. ordinat. in 6. (1, 9) Concil. Trident. sess. 23. cap 9. de reform. 16) Concil. Trident. sess. 23. cap. 8. de reform. Vgl. auch Eodem sess. 14. cap. 2. de reform. 17) Cap. 3. de temporib. ordinat. in 6. (1, 9.)

18) Concil. Trident, sess. 7. cap. 10 de reform. 19) Cap. 3. cit. Glossa ad hoc cap. verb. remotis. 20) Brendel a. a. O. S. 397. 21) Can. 8. D. 71. (Diese Stelle ist vom Jahre 892) 22) Can. 9. D. 71. (Diese Stelle ist vom Jahre 341.) 23) Alex. Müller, Encyklopädisches Handbuch des Kirchenrechts; unter dem Worte: Clerici acephali. 24) Can. 1. D. 70. Vgl. die Bemerkung der Correctores Romani zu diesem Kanon. 25) L. 43. C. de episcop. et clericis. (1. 3.) 26) Brendel a. a. O. S. 397.

*) Die protestantische Kirche stellt in folgenden Fällen Dimissorialien aus. Das Consistorium, als erste geistliche Landesbehörde, erläßt Dimissorialien an den Superintendenten zur Weihe und Einführung berufener und geprüfter angehender Geistlichen, auch bei erledigter Superintendentur an Geistliche des Landes. Der Geistliche gibt Verlobten, deren Copulation ihm zukommt, nach Entrichtung der Stolgebühren, Dimissorialien, damit sie ihre Ehe in einer andern Parochie einsegnen lassen können. Derselbe ist auch verpflichtet, einem mit ihm in öffentlichem Streite lebenden Gemeinegliede, welches auswärtig communiciren will, auf dessen Nach-

DIMNA (דִּמְנָה), unbekannte Stadt im Stamm Sebulon (Jos. XXI, 35). Die Bedeutung des Namens: Düngerhaufe, scheint auf Ackerbau der Bewohner zu deuten. *(Tuch.)*

Dimocarpus *Loureiro*, s. Euphoria *Commers.*

Dimorpha, s. Astata und Parivora *Aubl.*

DIMORPHANDRA. Diese von dem jüngern Schott (in *Spr.* cur. post. app. p. 404) aufgestellte Pflanzengattung aus der Gruppe der Mimoseen der natürlichen Familie der Leguminosen und aus der ersten Ordnung der fünften Linné'schen Classe ist so genannt worden wegen der verschiedenen Bildung der fruchtbaren und unfruchtbaren Staubfäden (ἀνὴρ Staubfaden, δίμορφος von zwiefacher Gestalt). Char. Der Kelch krugförmig, fünfspaltig; fünf weit offenstehende Corollenblättchen; zehn Staubfäden, von denen fünf fruchtbare an der Basis der Corollenblättchen eingefügt sind; dazwischen stehen fünf unfruchtbare, blumenblattartige, spathelförmige; die holzige Gliederhülse enthält viele Samen in einer balsamischen Flüssigkeit. Die einzige Art, welche H. Schott in Brasilien entdeckt hat, D. exaltata *Schott* l. c., ist ein hoher Baum mit doppelt gefiederten Blättern, ablangen, oben glänzenden, unten steifhaarigen, ablangen Blättchen, am Ende der Zweige in Rispen beisammenstehenden Blüthenähren und gelben Blumen. *(A. Sprengel.)*

DIMORPHANTHES. Unter diesem Namen (abgeleitet von ἄνθος Blume und δίμορφος doppeltgestaltet: wegen der verschiednen Bildung der Blümchen des Strahls und der Scheibe) begreift Cassini (Bullet. de la soc. phil. 1818. p. 30, Dict. des sc nat. XIII. p. 254) eine Pflanzengattung aus der zweiten Ordnung der 19. Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Radiaten der natürlichen Familie der Compositae. Cassini rechnet hierher mehre Arten von Conyza (C. sicula und Gouani *Willdenow.*, C. aegyptiaca *Aiton.* und C. chinensis *L.*, dazu eine neue Art von der Insel Bourbon: Dim. bidentata *Cass.*), die er nur deshalb absondern zu müssen glaubt, weil der Griffel eine geringe Abweichung darbietet. Bei Conyza sind nämlich die beiden Schenkel des Griffels an ihren stigmatischen Spitzen stumpf, von einander abstehend, zuletzt zurückgeschlagen; deshalb rechnet Cassini diese Gattung zu seiner Gruppe der Inuleen (die sich doch durch die Anhänge der Antheren und durch zungenförmige Strahlenblümchen so sehr unterscheiden). Dagegen sind die Griffelschenkel bei Dimorphanthes (wie bei der Gruppe der Astereen Cass.) an ihren stigmatischen Enden zugespitzt und zangenförmig nach Innen gebogen (späterhin, gegen das Ende der Befruchtung, schlagen sie sich aber auch hier nach Außen). *(A. Sprengel.)*

DIMORPHINA, *d'Orbigny* (Mollusca). Eine in der Familie Enallostegea der Cephalopoden aufgestellte Gattung (Annales des sc. natur. VIII, 264), welche vielleicht auf allzugeringen Abweichungen beruhend eingezogen werden muß. Die Kennzeichen sind: Schneckenschale grade, die einzelnen Fächer nur in der Jugend abwechselnd stehend, bei der ältern Schale auf einer Achse stehend, die Mündung rund, am Ende der Achse. Nur eine Art, welche sich in dem lebenden italienischen (Mittelmeer) Muschelsande findet. Die Schale derselben lang, hinten stumpf, vorn etwas spitzig, die Fächer kugelig, glatt, die hintern abwechselnd stehend, entgegengesetzt, die vordern einfach, blasig. Klein, mikroskopisch. *(D. Thon.)*

DIMORPHOTHECA. Unter diesem Namen (θήκη Behältniß, hier Samen und δίμορφος doppeltgestaltet), der sich schon bei Vaillant für Calendula pluvialis *Linn.* findet, den Adanson mit dem noch ältern Caltha (Cardiospermum), Necker und Cassini mit Lestibodea und Meteorina vertauschten, und welchen Mönch wieder hervorsuchte, trennt Lessing (Synops. compos. p. 256) mehre Arten von Calendula (s. d. Art.), nicht blos von dieser Gattung, sondern auch von der Untergruppe der Calenduleen, indem er sie zu den Chrysanthemeen rechnet. Dim hat folgenden Charakter: Die Zwittercorolle der Scheibe ist fünfzähnig; die weibliche des Strahls zungenförmig; der Griffel zweischenkelig; die Samen des Strahls umgekehrt kegelförmig, dreikantig, höckerig; die der Scheibe flachgedrückt, herzförmig, zweiflügelig: die Flügel mit dickem Rande. Dagegen sind bei Calendula die Scheibenblümchen blos männlich (also gehört Cal. zu der vierten, Dim. zu der zweiten Ordnung der 19. Linné'schen Classe, beide aber zu der Gruppe der Radiaten der natürlichen Familie der Compositae); der Griffel an der Spitze kaum gespalten; die Samen fehlen natürlich in der Scheibe, die des Strahls sind auch von verschiedner Bildung, gewöhnlich kahnförmig, auf dem Rücken stachelicht (s. Schkuhr's Handb. Taf. 264, 265). Lessing (a. a. O.) rechnet zwei Arten, beide vom Vorgebirge der guten Hoffnung, hierher: 1) Dim. perennis *Less.* (Calend. graminifolia und nudicaulis *Linn.*) und 2) D. annua *Less.* (Cal. pluvialis und hybrida *Linn.*). Vielleicht gehören auch Cal. fruticosa *Thunberg* (Blaxium decumbens *Cassin.*) und Cal. cuneata *Thunb.* dazu. *(A. Sprengel.)*

DIMSDALE (Thomas), geb. 1711 oder 12 in der Grafschaft Essex, stammte aus einer Quäkerfamilie, und sein Großvater war mit Wilhelm Penn einer der Gründer des Staates von Pensylvanien. Der Enkel widmete sich der Heilkunde, war unter dem Heere des Herzogs von Cumberland in Teutschland Militairchirurg, und nach dem Krieg Arzt zu Herford. Er war einer der eifrigsten Beförderer der Pockenimpfung, und erhielt dadurch einen so großen Ruf, daß er 1768 nach Rußland berufen wurde, um die Kaiserin Katharina und den Großfürsten Paul zu impfen. Die Kaiserin ernannte ihn zum Baron, Staatsrath und ersten Leibarzt, und belohnte ihn auch sonst kaiserlich. Im J. 1781 wurde er zum zweiten Male nach Rußland berufen, um die damaligen Großfürsten Alexander und Constantin zu impfen. Die

suchen ein Dimissoriale zu geben, weil keine gesetzliche Vorschrift die Abendmahlshandlung dem Pfarrzwang unterwirft, und jede mit der kirchlichen Ordnung verträgliche Freiheit, dem Gewissen und innern Bedürfnisse zu folgen, den Parochianen gestattet werden muß. Ohne Dimissoriale des Geistlichen, in dessen Parochie ein Kind gehört, darf ein andrer es nicht confirmiren. *(Schincke.)*

königliche Gesellschaft der Wissenschaften zu London ernannte ihn zu ihrem Mitglied, und zweimal wurde er zum Mitgliede des Parlaments erwählt. Im J. 1784 verlor er den Gebrauch seiner Augen, wurde zwar nachher glücklich operirt, setzte aber seine Praxis dann nicht weiter fort. Am 30. Dec. 1800 starb er zu Herford. Auch als Schriftsteller hat er für die Pockenimpfung thätig gewirkt. Seine Schriften über diesen Gegenstand (s. Reuß gel. England, Nachtrag I. 292) sind in mehre Sprachen, einige auch in die teutsche, übersetzt. *(H.)*

DIMYA, *Menke* (Mollusca). Dieselbe Abtheilung der Acephalen, welche Lamarck und andre Franzosen **Dimyaires** nennen, so genannt von den zwei Muskeleindrücken, welche man an der Schale bemerkt. Die Abtheilung scheint nicht ganz naturgemäß, da der eine Muskeleindruck oft wenig sichtbar. Nach Menke (Synopsis methodica molluscorum p. 101) gehören folgende Familien und Gattungen in diese Unterordnung: Fam. **Aviculacea**, Gattung: **Gervillia, Palvinites, Crenotula, Avicula, Meleagrina, Pinna.** F. **Arcacea**, Gattung: **Cucullaea, Arva, Pectunculus, Nucula, Trigonia.** (D. *Thon.*)

DIN, in der persischen Religion ein Ized, von dem der zehnte Monat den Namen hatte. *(Richter.)*

DINA, ἡ Δινή, wird von Pausanias (VIII, 7) ein See genannt, in der Landschaft Argolis bei dem Städtchen Genethlion. Er hatte süßes Wasser, obgleich er mit dem Meer in Verbindung stand. Pausanias behauptet aber zugleich, daß das Wasser, welches sich in der Ebene Argon, welche im Gebiete von Mantineia lag, sammelte und durch einen Erdschlund abfloß, in diesem See wieder zum Vorscheine komme. War dies wirklich der Fall, so ist es erklärlich, wie er süßes Wasser haben konnte. Der See stand indeß bei den Argivern in hoher Achtung, denn sie opferten bei demselben dem Poseidon Pferde, und warfen sie aufgezäumt in denselben. *(L. Zander.)*

DINADSCHPUR (engl. Dinagepoor), District und Stadt in Bengalen. Jenes*), in Gestalt triangelförmig, hält in der Länge 105, in seiner größten Breite 85, im Umfange 5374 englische □Meilen. Die Hauptströme sind Mahananda, Jamuna, Korotoya und Teesta (Tista). Die Oberfläche ist wellenartig, indem kleine Thäler mit Höhenzügen häufig abwechseln. In der Regenzeit (Mitte Juni bis Mitte Oct.) schwellen die Flüßchen zu wahren Seen an und füllen die Thäler ganz aus. Diese tiefern Gegenden werden von Hindus bewohnt, die Höhen aber von Muhammedanern. Das Hauptproduct ist Reis, danächst Indigo, wiewol das Klima sich wenig gut für den Bau dieser Pflanze eignet. Auch wird Zucker und Hanf cultivirt; die Blüthen und jungen Sprossen des letztern werden getrocknet und sodann unter dem Namen Gaja wie Tabak geraucht, der sehr berauschend ist; weniger narkotisch ist eine Infusion, die aus den Blättern, mit Wasser benetzt und in einem Mörser gestoßen, bereitet wird. Die Zahl der Bewohner war im J. 1808 etwa 3,000,000, wovon 2,100,000 Muhammedaner. Die Hauptstadt, Dinadschpur (aus vier verschiednen Theilen bestehend), zählte in demselben Jahre 5000 Häuser und 30,000 Einw.; unter den Gebäuden zeichnete sich der Palast des vormaligen Radshjas aus, als sehr groß, aber schon damals seinem Untergange sich nähernd. Lage: 25° 37′ nördl. Br., 88° 43′ östl. Länge von Greenwich. *(Palmblad.)*

*) *Fr. Buchanan* in Walter Buchanan East India Gazetteer. T. I. p. 512 sqq.

DINÄER (chald. דִּינָיֵא), wahrscheinlich assyrischer Abkunft, gehören zu denjenigen Völkern, welche nach der Wegführung der zehn Stämme ihre Wohnsitze in Samaria angewiesen erhielten (2 Reg. 17, 24). Später erscheinen sie zur Zeit des Esra mit den übrigen Bewohnern des nördlichen Palästina im Bund, um den Bau des zweiten Tempels in Jerusalem zu hintertreiben (Esra 4, 9. 10). *(Tuch.)*

DINAN, das Städtchen in dem Departement des Côtes-du-Nord, so bekannt wegen der häufig hier abgehaltnen Landtage der Bretagne, war auch das Stammhaus eines davon benannten Edelgeschlechts, das, wie man glaubt, von den alten Vicomtes von Dinan abstammt. Peter von Dinan, Archidiakonus von Westriding, in dem Erzbisthum York und Kanzler von Bretagne, Rolands, auf Montafilant, Sohn, wurde zum Bischofe von Rennes erwählt 1199, und starb 1209. Roland V. von Dinan, auf Montafilant, kämpfte und fiel für Karl von Blois, bei Auray, 1364. Sein Sohn Karl, gleichfalls ein berühmter Krieger, besaß Beaumanoir, Chateaubriant, Montcontour, Huguetieres und Chantoceaux, und starb den 19. Sept. 1418, mit Hinterlassung von vier Söhnen, deren jüngster, Jakob, das ganze Besitzthum des Hauses wieder zusammenbrachte, und im April 1427 als Groß-Mundschenk von Frankreich vorkommt. Im December 1432 hatte er einen schweren Proceß mit dem Herzoge von Alençon, in Betreff eines englischen Ritters, den ein Schildknappe von Jakobs Compagnie zum Gefangnen gemacht hatte; gleichwol wurde der Herr von D. am 12. Jun. 1436 verurtheilt, den Gefangnen, falls er noch am Leben, auszuliefern, oder aber eine eidlich zu bestimmende Summe zu erlegen. Diese Summe wurde wirklich den 23. Jul. n. J. zu 30,000 Thlrn. festgestellt. Jakob starb den 30. April 1444, aus seiner Ehe mit Katharina von Rohan eine einzige Tochter hinterlassend. Diese, Franciska von D. Frau auf Châteaubriant, Montafilant, Beaumanoir, Guildo, la Hardouinaye, Candé, Bioreau rc., war den 20. Dec. 1436 geboren, und vermählte sich: 1) mit Ägidius, dem Herrn von Chantocé, den sein Bruder, der Herzog Franz von Bretagne, auf der Burg la Hardouinaye festnehmen und am 24. April 1450 erdrosseln ließ; 2) mit dem Grafen Guido XIII. (XIV.) von Laval, † 2. Sept. 1486; 3) mit Johann Proisy, einem picardischen Ritter, den sie auch in ihrem Testamente mit mehren Legaten bedachte. Sie starb den 3. Jan. 1499, und ihre ausgedehnten reichen Besitzungen, um derentwillen sie schon in dem Alter von 10 Jahren der Mutter entführt worden, und lange des Herzogs von Bretagne Gefangne gewesen war, vererbten sich auf die Kinder der zweiten Ehe, die Herren von Laval. *(v. Stramberg.)*

DINANT, Hauptstadt eines gleichnamigen Bezirks in der belgischen Provinz Namur, unter 50° 15′ nördl. Breite, 22° 34′ Länge an dem rechten Ufer der Maas, über welche eine Brücke führt, am Fuß eines steilen Felsens gelegen, mit 4000 Einw., welche ansehnliche Gerbereien unterhalten und mit Kupferschmiedearbeiten, Eisen und den in der Nähe gegrabenen Bausteinen und Marmor Verkehr treiben. (*H.*)

DINAPOOR (Dinapur), Stadt in der Provinz Bahar, 10 engl. Meilen von Patna, mit (1811) 3236 Häusern. Der Ort ist berühmt als eine der größten britischen Militairstationen in Indien; die Baraken *) sind sogar netter und bequemer als irgendwo in England. (*Palmblad.*)

DINAR. Der Name der Goldmünzen bei den Arabern, ohne Zweifel aus dem lat. Denarius gebildet. Dieser war zwar eine Silbermünze, und hat davon den Namen, daß er ursprünglich 10 As (Kupfer) galt, welchen er auch später, bei verändertem Verhältnisse, behielt. Allein man findet auch Denar von Goldmünzen gebraucht, auch im Talmud, doch meist mit dem Zusatze: Gold-Denar. Bei den Arabern war Dinar Anfangs ein Gewicht, weil man Gold und Silber im Handel darwog (*Macrizi* des monn. musulm. p. 7—9). Da nun zehn Dirhems (vermuthlich persische) auf einen Dinar gingen, dem Werthe nach, so nannte man die Goldmünzen um so mehr Denare. Als Abdolmelik Münzen zu prägen anfing, um 693, ward das Gewicht eines Dinars zu einem Mithkal = acht Danek, bestimmt, = 67½ Habba (nach andern Angaben 24 Kirat = 72 Habba) und die Silbermünzen (Dirhem) so ausgeprägt, daß zehn derselben = sieben Mithkal wogen. Da nun Gold gegen Silber wie zehn zu eins im Werthe stand, so hatte ein Dinar den Werth von 14⅔ oder wol 15 Dirhem. Dieser Werth fiel oder stieg in der Folge nach dem schlechtern Gehalte der Goldmünzen oder dem Preise des Goldes; daher man 13, 20, 25 Dirhem auf einen Dinar gerechnet findet. Ein Dinar wiegt 68 Gran cölnisch, woraus ein Werth von etwa 3½ Thlr. unsers Geldes, nach jetzigem Verhältnisse des Goldes hervorgeht. Die Dinare sind von Größe eines Dukatens, aber dicker, und haben auf beiden Seiten Schrift und Randschrift. Sie sind aus den Zeiten des Khalifats selten, und unter den Dynastien noch seltner, wo man fast nur von Moraviden und Fatimiden Goldmünzen kennt. (*Tychsen.*)

DINARCHUS, Deinarchos. Unter den zehn Rednern, welche Athen in ununterbrochner Folge in seinem Schooß emporblühen sah, war Deinarchos der jüngste. Die Ehre, mit Demosthenes zusammen unter den Meistern der Beredsamkeit genannt zu werden, welche nur wenige ihm nicht zugestanden [1]), wurde ihm aber dadurch einigermaßen verkümmert, daß die spätern Bewundrer der attischen Kunst allzusehr auf des vornehmsten Redners Werke und Leben gerichtet waren, als daß sie auch ihm ihre ganze Aufmerksamkeit hätten schenken können, wodurch er schon in früher Zeit ziemlich in Vergessenheit gerieth [2]). Dennoch ist er keineswegs ganz unbeachtet geblieben. Denn wenngleich Kallimachos und die pergamenischen Grammatiker, die ersten Begründer der Studien über die attischen Redner, ihm nur geringe Sorgfalt gewidmet hatten; wenngleich auch Demetrios, der Magnesier, welcher zunächst über ihn schrieb und die verschiednen Schriftsteller dieses Namens unterschied, über sein Leben ebenfalls nichts überlieferte, so hat doch grade durch diesen Mangel an sichrer Kunde in seiner Zeit aufgefodert Dionysios von Halikarnaß, dessen Studien wir so viele wichtige Nachrichten über die attischen Redner verdanken, ihn zum Gegenstand einer eignen Abhandlung [3]) gemacht, welche als ein selbständiger Anhang zu seiner Schrift über die alten Redner zu betrachten ist [4]). Leider aber ist diese Hauptquelle in verstümmeltem Zustand auf unsre Zeit gekommen [5]). Dionysios tritt, wie im Tadel seiner Vorgänger, so in seinen eignen Behauptungen mit großer Entschiedenheit auf, wie er auch sonst zu thun pflegt, ohne doch die vorhandnen Schwierigkeiten vollständig und genügend zu lösen, ja ohne etwas andres als mangelhafte und lückenvolle Nachrichten mittheilen zu können; denn unter den hinterlassenen Reden des Mannes fand sich nur eine einzige, welche über sein Leben und seine Studien einige Auskunft gab, und alle übrigen waren in fremden Angelegenheiten für andre geschrieben. Diese Rede zur Aufhellung der Dunkelheiten in Deinarchos' Leben und Schriften benutzt zu haben, dies allein ist das Verdienst des Dionysios, für welches wir ihm in der That zu großem Danke verpflichtet sind. Hätte er daneben, seinem hart getadelten Vorgänger Demetrios folgend, der hier wenigstens ein gutes Beispiel gegeben hatte [6]), nur einige Worte über die Verschiedenheit andrer Deinarche hinzugefügt, so wäre für uns jedes Hinderniß gehoben gewesen. Was der Verfasser des Lebens der zehn Redner [7]), und aus ihm Photios [8]) gegeben haben, folgt größtentheils dem Dionysios; nur Suidas' [9]) kleine Biographie enthält Nachrichten, welche dem, was Dionysios aus jener Rede vortrug, widersprechen und auf einer Verwechslung beruhen. Um nun einen Weg einzuschlagen, welcher uns leicht über die Möglichkeit einer ähnlichen Verwechslung hinweghebt, wollen wir von einem Zeitgenossen unsers

*) *Heber*, Travels I, 321.

1) Der Coislinianische Grammatiker hat seinen Namen denen der zehn Redner nicht beigefügt, S. 597. Auch Quinctilian übergeht ihn in seiner bekannten Charakteristik.

2) Dies versichert Demetrios der Magnesier, von welchem später wieder die Rede sein wird. 3) S. dessen De Dinarcho judicium in seinen rhetorischen Schriften bei *Reiske*, Tom V. p. 629—668, wiedergedruckt in *Reiske*, Orr. Gr. Tom. VIII. p. 407 sqq. 4) Es war ein unzulässiger Gedanke Reiske's, diese Schrift durch ein angehängtes *è* mit den Biographien des Isokrates, Lysias und Isaios zu vereinigen, l. l. p. 707. Denn am Schlusse des Isaios wird der Übergang zu der zweiten Abtheilung der Schrift über die Redner mit klaren Worten bemerkt, welche vorzüglich dem Demosthenes gewidmet war, und im Anfange des Deinarchos erscheint jene ganze Schrift als vollendet. 5) Theils ist sie nämlich an vielen Stellen sehr verderbt, theils fehlt Einiges, wenn auch nur Weniges, am Schlusse. 6) S. *Dion.* Din. c. 1. 7) *Plut.* X. Orr. p. 850, bei *Westermann*, p. 83 sq. 8) Bibl. cod. 267. p. 496 *Bekk.* 9) s. v. *Δείναρχος*.

Redners, der als Staatsmann hervortrat, die Forschung beginnen.

Der Athener Phokion [10]), mit Antipater befreundet, war der Partei desselben immer und aus Grundsatz ergeben gewesen, als dieser 318 v. Chr. (Ol. 115, 2), starb und sterbend nicht seinem Sohne Kassander, sondern seinem tapfern Unterfeldherrn Polysperchon die Vormundschaft über die Könige Makedoniens übertrug. Hieraus entstand in der Mitte der Makedonier selbst und ihrer Partei ein drohender Zwiespalt. Kassander gedachte zu behaupten, was der Vater ihm verweigert hatte, und gewann für sich die Befehlshaber der Besatzungen, welche in den griechischen Städten lagen; in Athen namentlich den Nikanor. Polysperchon dagegen wollte sein Ansehen bewahren, jene Städte in seinen Besitz bringen, und versprach, um die Griechen für sich zu gewinnen, diesen die Freiheit von dem Joche, welches sie bisher getragen. Dieser Ruf zur Freiheit wirkte zwar in ganz Griechenland zu seinen Gunsten, vorzugsweise aber in Athen, wo man alsbald sich entschloß, gegen Nikanor die Waffen zu ergreifen, und den Phokion zum Feldherrn ernannte, welcher aber gegen jenen die Maßregeln, die man von ihm erwartete, nicht ergriff, und darum seiner Stelle entsetzt und zur Flucht aus Athen gezwungen wurde. Er ging zu Polysperchon. Auf diesem Wege begleitete ihn, weil er ihm von Nutzen sein zu können glaubte, Deinarchos, der Korinthier, der mit Polysperchon in enger Verbindung zu stehen sich rühmen konnte; aber unterwegs erkrankte er und hielt auch Phokion und dessen Begleiter einige Tage auf, und als sie endlich bei Polysperchon ankamen, wurde Deinarchos auf den Befehl desselben ergriffen und getödtet [11]), während alle übrige erst zur Vertheidigung zugelassen, dann aber größtentheils nach Athen abgeführt, und dort vom Volke hingerichtet wurden.

Plutarch sagt kein Wort über diesen Deinarchos weiter, und löst uns das Räthsel nicht, welches in den Hoffnungen des Deinarchos und der Handlungsweise des Polysperchon liegt. Eine Vermuthung liegt nicht sehr fern. Nicht lange vor Polysperchons Erscheinen war Demedes nebst seinem Sohne Demeas auf eine seines frühern Lebens vielleicht nicht unwürdige, aber doch grausame Weise ermordet worden, weil er in einem Schreiben an Prodikkas über Antipater gespottet hatte [12]). Nun erzählt Arrianos, was Plutarchos verschweigt, Demedes' Ankläger bei Kassander sei Deinarchos, der Korinthier, gewesen; vielleicht also, daß er dafür von Polysperchon bestraft wurde. Doch bleibt der bedeutende Zweifel übrig, ob Arrianos von demselben Deinarchos oder nicht vielmehr vom Redner spreche, was sich nicht mit Sicherheit ausmitteln lassen möchte. Die Vermuthung aber, daß es dieser Deinarchos sei, ist z. B. schon von Westermann [13]) ausgesprochen worden.

Weiter als dies führt uns eine Nachricht des Suidas, daß der durch Polysperchon getödtete Deinarchos als Epimelet des Peloponnesos durch Antipater eingesetzt gewesen sei [14]), was einmal die That des Polysperchon erklären kann, andrerseits aber weitern Aufschluß über den Mann selbst gibt. Man sieht nämlich daraus, daß sein Wirkungskreis nicht Athen, von wo aus er den Phokion begleitete, sondern der Peloponnes und Korinth war. Demosthenes aber gedenkt in der Rede von der Krone [15]), wo er die Verräther von ganz Hellas zusammenstellt, auch der korinthischen, und nennt, außer Demaratos, nur Deinarchos. Jene Rede ist aber bekanntlich (Ol. 112, 3) 330 v. Chr. gehalten. Im sechsten Brief [16]) aber erwähnt er denselben Mann, und erzählt von einem Briefe, der von Antipater an ihn gekommen sei. Ich glaube daher nicht zu irren, wenn ich diese Nachrichten, die mit den vorigen gut zusammenpassen, auf denselben Staatsmann beziehe. Ja vielleicht darf man noch weiter gehen. Die Korinthier Demaratos und Deinarchos, welche Demosthenes als Verräther, d. h. als Anhänger und Freunde der makedonischen Herrscher, zusammenstellt, kommen zusammen auch in der Geschichte Timoleons vor [17]), wo sie beide diesem Feldherrn neue Truppen nach Sikelien zuführen. Da nun die Eroberung von Syrakus durch Timoleon 343 v. Chr. (Ol. 109, 2) geschah, so paßt auch dies ganz vortrefflich zusammen, und es müßte Alles täuschen, wenn wir nicht denselben Deinarchos als Feldherrn kennen lernten. Dies ist Alles, was ich über diesen Deinarchos gefunden habe, nach dessen Darstellung wir zu dem Redner dieses Namens übergehen können.

Auch der Redner Deinarchos war aus Korinth gebürtig, lebte aber schon seit dem Jünglingsalter als Fremder in Athen. Wenn einige der Alten [18]) ihn einen Athener nannten, so mochten sie durch seinen Aufenthaltsort und durch seine Aufnahme in die attische Rednerdekade leicht verführt worden sein. Sein Vater hieß Sostratos nach Dionysios; nach Plutarchos nannten ihn einige auch Sokrates; eine Verschiedenheit der Annahme, welche wahrscheinlich auf einer verschiednen Auslegung einer Abkürzung beruht. Suidas' Äußerung, man wisse nicht, wer sein Vater gewesen, ist vermuthlich auf den gleichnamigen Zeitgenossen zu beziehen.

Begierig nach Ruhm und Ansehen [19]) gab er sich in Athen eifrig dem Studium der Beredsamkeit hin, wel-

10) *Plut.* Phoc. c. 30 sq. 11) Wachsmuths Vermuthung, Hell. Alt. I, 2. S. 412, Plutarch habe sich geirrt und das Ende des Hyperides im Sinne gehabt, ist an sich schon sehr gewagt, und wird durch Suidas widerlegt, der außer Plutarch auch von dem Tode des Deinarchos durch Polysperchons Nachstellungen redet. 12) *Plut.* Phoc. 31. *Arrian.* ap. *Phot.* bibl. cod. 92.

13) Zu X. Or. p. 88. No. 1. und Gesch. d. Beredſ. §. 72, 9. 14) *ἐτελεύτησε δὲ οὗτος ἐπιμελητὴς Πελοποννήσου καταστὰς ὑπὸ Ἀντιπάτρου μετὰ τὸ τελευτῆσαι Ἀντίπατρον, Πολυσπέρχοντος αὐτῷ ἐπιβουλεύσαντος.* 15) p. 324, 14. 16) p. 1491. 17) *Plut.* Timol. 21. Die Verschiedenheit in der Schreibung des Namens Demaratos und Demaretos findet bei Demosthenes und Plutarchos statt. 18) Wie Plutarch und Photios erzählen. 19) S. für das Folgende das Fragment aus der Rede des Deinarchos gegen Proxenos, was Rutilius Lupus erhalten hat. II, 16 nach Ruhnkens Vermuthung, p. 126 oder p. 334 *Friedem.*; und *Dionys.* Din. c. 2 seq.

ches einem Fremden dort am meisten emporhelfen konnte, und wagte es, dem Höchsten, was diese Kunst in Athen hervorgebracht hatte, dem Demosthenes selbst nachzuringen. Die Zeit begünstigte seine Bemühungen; neben den größten Rednern ward Theophrast, der Philosoph, sein Lehrer; Demetrios, der Phalereer, sein Freund. Da er arm war und als Fremder nicht selbst öffentlich auftreten konnte, schrieb er um Geld Reden für Andre. Doch blieb er den athenischen Angelegenheiten nicht ganz fremd. In seiner Jugend trug er die Waffen für den Staat. Bei den verschiednen Parteiungen, welche in Athen Eingang gefunden hatten, war er den Makedoniern, namentlich dem Antipater und Kassander, zugethan. In dem Interesse derselben hat er viele Reden geschrieben, wenngleich bisweilen vielleicht das Interesse seines Erwerbes auch ein Gewicht in die Wagschale gelegt haben könnte, für welches es z. B. ihm wichtig sein mußte, die vorhandnen ausgezeichneten Redner verbannt zu sehen, um, wie wirklich geschah, nach Entfernung derselben desto mehr Geltung zu erlangen. Alle Reden im Harpalischen Processe, durch welche er vorzüglich seine Geltung begründet haben wird, verfochten makedonisches Interesse. Die Reden gegen Polyeuktos, Lykurgos, für Äschines, gegen Himeraros, Kallisthenes gaben von seiner Gesinnung dasselbe Zeugniß. Daher wurde er auch in die Schicksale dieser Partei verwickelt.

Polysperchon[20]) erreichte seinen Zweck, den Sohn des Antipater, Kassander, aus Athen zu verdrängen, keineswegs. Trotz des vergossenen Blutes behielt Nikanor in Munychia die Oberhand; und bald erschien Kassander selbst und behauptete sich; der Phalereer Demetrios war ihm ergeben und leitete nach seinem Willen die Angelegenheiten der Stadt. Dies war die Hauptperiode der Wirksamkeit des Deinarchos in Athen, wo er an Geltung und Ansehen, wie an Vermögen, immer zunahm. Allein das Erscheinen des Demetrios, des Städteeroberers, welcher den Griechen und vorzüglich der Stadt Athen die Freiheit wiedergab, brach des Phalereers Macht, und zwang diesen, wie seinen Freund Deinarchos, zur Flucht aus Athen, wo er verbannt wurde. Deinarchos hatte aber bei Zeiten die Gefahr erkannt, sein Vermögen zu Gelde gemacht, und so glücklich die Stadt verlassen, von wo er sich nach Chalkis in Euböa begab. Dies geschah im Monate Thargelion (Ol. 118, 2), 307 v. Chr. Funfzehn Jahre blieb er in der Verbannung. Seine Rückkehr nach Athen, welche für alle Verbannte 292 v. Chr. (Ol. 122, 1) erfolgte, und bei ihm durch Theophrastos vermittelt worden war, brachte ihm aber größeres Unheil, als seine Flucht ihm gebracht hatte. Da er nämlich in der Wohnung eines Freundes, Proxenos, auf dem Land eingekehrt war, kam er um seinen wohlerworbenen Reichthum, ohne daß Proxenos zur Rettung des Verlornen etwas thun wollte. Jetzt sah er sich gezwungen, als ein augenschwacher Greis, zum ersten Male vor Gericht zu erscheinen und klagte gegen Proxenos, weil er durch seine Saumseligkeit sich selbst eines Diebstahls verdächtig gemacht hatte, auf zwei Talente Schadenersatz. Über den Ausgang des Processes aber und seine weitern Schicksale ist nichts weiter bekannt geworden.

So scheiden sich jene beiden Zeitgenossen auf das Genaueste; der eine ist Staatsmann und Feldherr, der andre Redenschreiber in Athen; beide in Kassanders Partei verwickelt, der eine aber durch Polysperchon getödtet, der andre durch Demetrios, den Städteeroberer, vertrieben. So hat der Redner Deinarchos, der jüngste in der Reihe der zehn Redner, viel Ähnliches mit Antiphon, der sie beginnt. Beide wirkten im Stillen durch die Kraft der Rede; beide betrachteten ihre Kunst als einen Erwerbszweig, der ihnen ihren Lebensunterhalt verschaffte; Beide traten nur einmal in eigner Angelegenheit vor Gericht auf.

Über das Leben des Redners sind unter den Neuern zu vergleichen: *Fabr.* bibl. gr. II, p. 862 sq.; *Morhof.* Polyh. II, p. 263; *Corsini* F. A. IV, p. 75; *Ruhnken* bei *Friedemann*, p. 334 sq.; *Belin de Ballu* hist. crit. I, p. 320—325; Wachsmuth, Hellen. Alt. I, 2. S. 412; Westermann, Gesch. d. Beredf. I, S. 157 fg.

Über den Geist seiner Beredsamkeit, über welche die Alten im Ganzen nicht sehr verschiedner Ansicht waren, können wir, denen nur sehr wenige Reden übriggeblieben sind, nicht mit voller Sicherheit urtheilen. Günstig waren die Urtheile seiner Zeitgenossen, die ihm das größte Vertrauen schenkten, wie aus der großen Zahl seiner Reden hervorgeht; günstig die Urtheile derer, welche ihn in die Zahl der zehn Redner aufnahmen. Gewiß rühren auch die Benennungen des Mannes: *Δημοσθένης ὁ ἄγροικος*, oder *ὁ κρίθινος* von Zeitgenossen her[21]), welche so treffend sind, daß auch die spätern Kritiker immer auf sie zurückweisen. Beide Namen deuten darauf hin, daß Deinarchos dem Demosthenes nacheiferte, aber sich zu dieser Höhe nicht emporschwang[22]). Demetrios, der Magnesier[23]), setzt ihn an Anmuth dem Hyperides zur Seite; ja er meint, daß er diesen zuweilen übertroffen habe; er rühmt ihn vorzüglich seiner überzeugenden Kraft wegen, welche zwingend auf seiner Seite ziehe, und setzt ihn in dieser Rücksicht neben Demosthenes, dem er nichts nachgebe. Gründlicher beurtheilt ihn Dionysios: Deinarchos habe weder eine eigne Gattung der Beredsamkeit erfunden, noch auf eine eigenthümliche Weise ausgebildet[24]); er habe überhaupt gar keinen festen Charakter; seine Reden seien bald denen des Lysias, bald des Hyperides, bald endlich des Demosthenes ähnlich[25]), vorzüglich denen der letzten beiden Redner. Demosthenes aber

20) S. Flathe, Gesch. v. Maced. I. S. 411.

21) So richtig *Ballu*, p. 324: ses contemporains l'appeloient le Démosthène d'orge. 22) Den ersten Ausdruck erklärt schon *Dionys.* Din. c. 8: *κατὰ τὸ ἐλλιπὲς τῆς οἰκονομίας· — τὸ γὰρ ἄγροικον τοῦ πολιτικοῦ σώματος οὐ μορφῇ, κατασκευῇ δὲ καὶ διαθέσει τινὶ τῆς μορφῆς διήνεγκεν*, den zweiten Maximus Planudes in *Walz*, Rhet. Gr. *τουτέστι νόθον, οὐ σίτινον· οὐ γὰρ δεόντως χρῆται τῇ μίξει· κατὰ δὲ τὸ παρατυχὸν μᾶλλον· διὸ δὴ καὶ ἐπιπόλαιον μόνον ἔχει τὴν Δημοσθενικὴν ἀρετὴν καὶ οὐκ ἐφικνουμένην τοῦ βάθους.* 23) Bei *Dionys.* Din. c. 1. 24) Ebendas. im Anfange. 25) c. 5.

ahme er am meisten nach; wie in der ganzen Rede, so namentlich in den Proömien. Daher sei die Bestimmung der Echtheit oder Unechtheit der ihm zugeschriebenen Reden sehr erschwert; ihr Hauptmerkmal aber, die Ungleichheit des Charakters, und daß alle den nachgeahmten Reden in den Haupteigenthümlichkeiten derselben[26]), namentlich in der Natürlichkeit, nachstehen. Doch sei er unter allen Nachahmern des Demosthenes der beste[27]). Reden also, welche wässerig und kalt, ohne Kraft und Leben, und mit Geschwätz und Sophismen angefüllt seien, verwirft er allemal ohne Weitres als unecht[28]). Außerdem besitzen wir noch ein ausführliches Urtheil des Hermogenes[29]), welches ihm ebenfalls in hohem Grade günstig ist. Vorzugsweise wird darin Klarheit und überzeugende Kraft, Demosthenische Heftigkeit und Gewalt und eine gewisse Rauhheit als Eigenthümlichkeit des Redners hervorgehoben. Plutarchos und Photios[30]) versichern ebenfalls, daß er Hyperides und Demosthenes, und zwar den Letztern in seinen Figuren, und dem Heftigen und Gewaltsamen, was seine Reden auszeichne, nachgeahmt habe. Man sieht, daß in den wichtigsten Punkten alle diese Urtheile übereinstimmen. Die Nachahmung des Demosthenes war so deutlich, daß Porphyrios[31]) ihm gradehin Abschreiben des Demosthenes vorwarf, und dies durch das Beispiel der Rede gegen Kleomedon, welche der gegen Konon nachgebildet sei, belegte. Harpokration[32]) endlich wirft dem Deinarchos den Gebrauch fremder Wörter vor.

Heutzutage läßt sich die Beredsamkeit des Deinarchos aus drei vorhandnen und ihm mit Sicherheit zugeschriebnen Reden einigermaßen beurtheilen, aus denen sich im Ganzen die gegebenen Urtheile der Alten bestätigen. Es sind nämlich drei Reden aus dem Harpalischen Processe, durch welche Deinarchos zum Theil sein Ansehen in Athen begründete. Nur eine von ihnen ist bisweilen in den Verdacht der Unechtheit gekommen, die Rede gegen Demosthenes. Allein weder Weiske's[33]) Verdächtigung hat einigen Grund, noch darf auf das Urtheil des Demetrios von Magnesia[34]) hingewiesen werden. Denn wenn der Letztre sagt, die Reden des Deinarchos hätten ein ganz eigenthümliches Schicksal gehabt, indem sie alle vergessen wären; nur eine wurde gelesen, die Rede gegen Demosthenes, diese aber sei unecht und trage seinen Charakter gar nicht an sich; so zwingt uns nichts, ohne Weitres an die jetzt unter diesem Namen vorhandne Rede zu denken; denn diese erklärt Dionysios für echt[35]), und obwol er im Allgemeinen den Demetrios tadelt, sagt er doch nichts gegen sein Urtheil über die genannte Rede. Dagegen gedenkt auch er einer Rede gegen Demosthenes, welche er unter die unechten setzt[36]), und sagt von ihr, in den pergamenischen Tafeln gehe sie unter Kallikrates' Namen, worüber er sich kein Urtheil erlauben könne, da er sonst keine Rede von Kallikrates gesehen habe; das wisse er aber, daß sie nicht Deinarchisch sei, da sie den Charakter dieses Redners gar nicht an sich trage, sondern nichts enthalte als leeres Gewäsch. Ich vermuthe daher, daß Demetrios von dieser Rede gesprochen habe, mit um so mehr Sicherheit, da auch sonst trotz des Tadels des Dionysios das Urtheil beider Männer ganz wohl übereinstimmt.

Der chronologischen Ordnung nach ist die Rede gegen Philokles zuerst gehalten worden, da aus ihr selbst hervorgeht, daß er zuerst sich der Bestechung schuldig gemacht, und ebendarum auch zuerst vor Gericht gefodert wurde[37]). Eine Beweisführung, daß Philokles Geld genommen, wird nicht gegeben, indem dem Redner die Berufung auf das Urtheil des Areopagos genügt. Auch in den beiden folgenden Reden findet eine solche Beweisführung nicht Statt. Von der zweiten Rede, welche gegen Demosthenes gehalten ist, bemerkte schon Hier. Wolf[38]), daß sie „magis exaggerando, quam probando crimine occupata" sei. Diese ist ein Wiederhall früherer Vorwürfe, besonders derer des Äschines, und sucht dem Demosthenes gradehin alles Verdienst abzusprechen, während doch schon in der Rede gegen Aristogiton wieder an das erinnert wird, was er zum Heile des Staates ausgeführt habe[39]). Übrigens verräth die Rede großes Talent, und ist in der That dieses Gegners gar nicht unwürdig. Der Widerspruch, in welchem Demosthenes mit sich selbst durch seine frühere Empfehlung, und sein jetziges Bekämpfen des Areopag; die Entwicklung der Verdienste des Areopag dem Unglücke des Demosthenes gegenüber; der Umstand, daß Demosthenes, der Eiferer gegen Makedonien, jetzt selbst von einem Makedonier Geld genommen habe und vieles Andre ist nicht ohne Geschick benutzt. Vorzüglich wird durchgeführt, daß man unmöglich das Ansehen des Areopagos den Schmähungen des Demosthenes gegenüber sinken lassen, und daß seine etwanigen Verdienste um den Staat nicht der Art wären, daß man ihn deswegen lossprechen könne, jetzt, da er ein Verbrechen gegen den Staat begangen habe. Demosthenisch ist der dem Areopag gemachte Vorwurf, daß er jetzt für seine eigne Schuld zu büßen habe, da er bei einer frühern Gelegenheit ihn ohne Strafe habe davonkommen lassen. Darum ertrage er jetzt mit Recht die Schmähungen des Redners gegen sich.

Die dritte Rede, in welcher er sich auf das Urtheil über Demosthenes schon berufen konnte, ist gegen Aristogiton, und konnte um so kürzer abgefaßt werden, je mehr dieser bereits Allen als ein verworfner Bürger bekannt war. Alle drei Reden sind sehr declamatorisch, was hier, wo kein Beweis nöthig war, um so zweckmäßiger erscheint. Überall ist Kraft und Klarheit der Rede sichtbar. Die Perioden sind nicht selten lang, immer aber sehr leicht übersehbar und schön gebildet. Der Ausdruck ist im Ganzen edel, sentenzenreich, rhythmisch. Eine Gesinnung aber, wie die des Demosthenes, ist nirgends sichtbar.

26) c. 6 und 7. 27) c. 8. 28) p. 659 und 660 R. 29) *Hermog.* de f. or. II, 11. p. 495, mitgetheilt und gebilligt von *Wurm*, Praef. p. V. Vgl. *Longin*, Fr. 1. 30) a. a. O. 31) Bei *Euseb.*, Praep. Evangel. X, 3. p. 466. 32) s. v. *ἐκκαλινδοῦν*. Vgl. *Schmidt*, Praef. p. XI. 33) De hyp. P. III. p. 7. not. 34) Din. c. 1. 35) p. 654 R. 36) p. 661, 5.

37) §. 14, 7 u. 16. 38) T. I. p. 92. 39) Aristogit. §. 10.

Die Hinweisungen auf athenische Geschichte sind nicht selten, kehren aber wieder, und sind meistens aus Demosthenes entlehnt.

Außer den drei genannten Reden hat man nicht selten die Rede gegen Theokrines[40]) dem Deinarchos zugeschrieben, welche sich offenbar mit Unrecht unter den Demosthenischen findet. Unser Urtheil ist dadurch sehr erschwert, daß diese Rede einer ganz andern Gattung, als die vorhandnen echten Reden, angehört. Es wird daher am Ende keine andre Entscheidung der Frage übrig bleiben, als das Urtheil der Alten, zumal des Dionysios, zu hören, und dieses zu beachten.

Die Zahl der Reden des Deinarchos ist sehr groß gewesen; 160 gibt Demetrios der Magnesier an; Dionysios von Halikarnaß 98, von denen er 61 für echt erklärt; Plutarchos und Photios geben 64 echte Reden an. Die Titel aller von Dionysios und andern erwähnten Reden hat mit gewohnter Sorgsamkeit und mit ausgezeichnetem Fleiße Westermann zusammengestellt. Die Scheidung der echten und unechten bei Dionysios ist nicht frei von Bedenklichkeiten aller Art, nicht frei von Willkür. Die chronologische Vermuthung, daß Deinarchos, als er die Rede gegen Proxenos hielt, 70 Jahre alt gewesen sei, woraus er das Resultat zieht, daß er (Ol. 104, 4) v. Chr. 361 geboren, und seit (Ol. 101, 1) 336 Reden geschrieben habe, ist eine ganz gewiß unsichre Basis, und dennoch mit der größten Consequenz, als ob sie unzweifelhaft wäre, von ihm durchgeführt worden. Da er selbst einmal bemerkt, daß andrer Deinarche Schriften unter die des Redners gemischt sind, warum hat er nicht weiter den Ursachen solcher Irrthümer nachgespürt?

Alte Commentatoren der Reden des Deinarchos waren Didymos aus Alexandria, s. Harpokr. s. v. μαρτυλεῖον und Heron aus Athen, Suid. s. v. Ἥρων. Herausgegeben sind die drei Reden in den Sammlungen von Aldus, Stephanus, Gruter, Taylor, Bekker, Dukas, Dobson; besonders von C. E. A. Schmidt (Leipzig 1826), commentirt von Wurm (Nürnberg 1828), latein. übersetzt von Hier. Wolf, und Balduinus Ischamus; franz. von Auger, teutsch von Goldhagen. Einzelne Bemerkungen in *Dobree* Advers. I, p. 312.

Außer den hier behandelten Männern dieses Namens sind noch bekannt: 1) ein Dichter Deinarchos, aus Delos gebürtig, und älter als die Redner, welcher über Delos und Dionysios schrieb, vergl. *Dion.* Din. p. 631 und 661, *Euseb.* chron. in *Scaligers* Thes. temp. p. 254; 2) ein Schriftsteller, welcher kretische Sagen schrieb, *Dion.* Din. p. 631; 3) einer, welcher über Homer schrieb; 4) ein Pythagoreer; cfr. *Fabric.* bibl. gr. II. p. 862. (*F. Ranke.*)

DINARETON, wird von Plinius (H. N. V, 35) das nordöstlichste Vorgebirge der Insel Kypros genannt, welches daraus hervorgeht, daß er die Länge der Insel zwischen den beiden Vorgebirgen Akamas und Dinareton nach Millien bestimmt, dabei aber zur Erläuterung hinzusetzt, das erstre liege im Westen der Insel. Woher Plinius diesen Namen entlehnt habe, bleibt ungewiß, da derselbe weiter nicht vorkommt. Nach Herodotos (V, 108) und Hesychios hieß dieses Vorgebirge aber **Kleides**. Jedoch muß man beim Hesychios die Emendation des Meursius, welche vortrefflich ist, befolgen und anstatt *Κλεῖδες ἀκρατεῖς Κύπριοι* lesen: *Κλεῖδες ἄκρα τῆς Κύπρου*. Strabon hingegen nennt (XIV, p. 682) zwei und Plinius vier kleine Inseln an der nordöstlichen Spitze von Kypros **Kleides**, woraus man freilich schließen könnte, daß das Vorgebirge nach den vorliegenden Inseln benannt sei. Eine andre Schwierigkeit findet sich bei Ptolemäus (V, 14). In der palatinischen Handschrift liest man an der gehörigen Stelle *Κλεῖδες ἄκρα*, in der Erasmischen Ausgabe aber und nach dieser in der von Montanus und Mercator an derselben Stelle *Οὐρὰ βοός*. Mannert glaubt zwar, daß der Abschreiber der jener Ausgabe zu Grunde gelegten Handschrift entweder in Kypros wohl bekannt oder selbst ein Kyprier gewesen sei, und er vermuthet daher, daß die ganze Landspitze, welche bei den Inseln Kleides endigt, *Οὐρα βοός*, d. h. Ochsenschwanz, genannt sei; allein Strabon (XIV, p. 683) hat ebenfalls ein *οὐρὰ βοός*, aber an der westlichen Küste der Insel, unweit Akamas. Will man also nicht bei Strabon einen entschiednen Irrthum annehmen, so ist bei der Verschiedenheit der Lesart im Ptolemäos dort eine Verfälschung und vielleicht eine Versetzung des *Οὐρὰ βοός* anzunehmen, oder es müßte dann zwei Landspitzen dieses Namens auf der Insel gegeben haben. (*L. Zander.*)

DINAWAR (Dinewer, Dinûr, auch Dainawar, Dainewer, Dainûr oder Deinawar, Deinewer, Deinûr, ist der Name einer der vornehmsten Städte im 'Irâk 'Adschem (persisch 'Irâk) oder Dschebâl. Sie liegt 35° 20′ nördl. Br. und 65° pariser Länge, West-Nord von Hamadân (Ecbatana der Alten), acht Farsangen davon entfernt, die Straße durch die Gebirge der West und Nord aufsteigenden Berge drei Tagereisen gerechnet, von Alters her größtentheils von Kurden, meist kurdischen Nomadenstämmen, bewohnt, mit wasserreichen, fruchtbaren Fluren umgeben, nach Ibn Haukal kleiner als Hamadân, nach Andern von gleicher Größe. Ihr Gebiet oder Bezirk gleiches Namens erstreckt sich am westlichen Abhange der Elwendgebirge als ein Theil von Kurdistân, und ist wahrscheinlich die von Moseh Chorenensi Dambwar benannte Landschaft in der Abtheilung Kustikapchk. Barebräus, in der syrischen Chronik, bemerkt, daß diese Stadt im Jahre der Flucht 398, n. Chr. 1007, durch ein so heftiges Erdbeben erschüttert worden ist, daß eine Menge Häuser derselben zusammengestürzt sind, aus deren Trümmern 16,000 Menschen todt oder beschädigt hervorgezogen wurden, und eine große Anzahl in die Tiefe der Erde versunken waren. Ibn K'otaiba und mehre arabische und persische Gelehrte sind aus dieser Stadt gebürtig gewesen, von denen die vorzüglichsten von d'Herbelot (Bibl. Or. t. Deinouri) angeführt sind. (*Wahl.*)

DINCKEL (Johann), war am 23. Jun. 1545 in dem erfurtischen Dorfe Tröchtelborn geboren, studirte zu Erfurt, vornehmlich unter Matth. Dresser, und wurde daselbst 1567 Magister, worauf er sich mit Unterricht

40) S. d. Art. Demosthenes.

der Studirenden, hauptsächlich in der hebräischen Sprache, beschäftigte. Bald darauf wurde er Professor am evangelischen Gymnasium, und 1572 zugleich Professor der hebr. Sprache bei der Universität zu Erfurt, ging aber 1580 nach Gotha, als Rector des Gymnasiums, das er in große Aufnahme brachte, aber schon 1583 wieder verließ, um dem erhaltnen Ruf als Pfarrer und Superintendent nach Koburg zu folgen, wo er am 24. Dec. 1601 starb. Als Schulmann und als Theolog stand er zu seiner Zeit in bedeutendem Ansehen; vornehmlich aber that er sich in der hebräischen Sprache hervor, in welcher sein Unterricht so sehr geschätzt wurde, daß während seines Aufenthalts in Gotha noch die Prediger vom Lande häufig dahinkamen, um seinem Unterricht in der hebräischen Sprache beizuwohnen. Unter seinen Schriften, welche größtentheils in Predigten und andern bei verschiednen Gelegenheiten von ihm gehaltnen einzelnen Reden und in Schulbüchern bestehen, sind die wichtigsten: De origine, causis, typo et ceremoniis illius ritus, qui fulgo in scholis *Depositio* appellatur, oratio (Erford. 1578) und wegen der Curiosität des Inhalts einigemal wieder gedruckt; Epitome Grammaticae Ebraeae (Witeberg. 1579); Oratio de ebraeae linguae primis instauratoribus (Goth. 1582); Hausknecht, oder vom Amt der Diener, d. i. wie man dieselbigen erwählen soll, auch wie sie sich in ihrem Amte gegen ihre Herren, und wiederum die Herren gegen ihre Diener verhalten sollen (Erf. 1583). Seine Leichenpredigten auf den durch seine unglücklichen Schicksale bekannten Herzog Johann Friedrich den Mittlern von Sachsen-Weimar und dessen Gemahlin Elisabeth sind wegen ihrer historischen Beziehungen merkwürdig, aber selten zu finden. Die übrigen Schriften, worunter sich auch eine Dialektik, ein Calendarium poëticum u. a. befinden, sind von keiner Bedeutung. (*H. A. Erhard.*)

DINDARI nennt Plinius (III, 26), *Δινδάριοι* Ptolemäus (II, 17) eine Völkerschaft des alten Dalmatiens. Aber aus der bloßen Anführung des Namens läßt sich ihr Wohnsitz nicht genauer bestimmen. (*L. Zander.*)

Dinder, s. Nil.

DINDIGUL (sanskr. Dandigala)*), District und Stadt in der Provinz Karnatik. Ersterer ist sehr gebirgig und waldbewachsen; der Haupttheil besteht aus einem Thale, 75 engl. Meilen lang, 20 breit, 400 Fuß über dem Meere. Das Klima wird viel gerühmt; der Thermometer steigt nimmer so hoch wie im Koimbadur oder Madura, und sinkt im Winter selten unter 64° F. (18° Cels.). Der District wurde 1792 von Tippo Saheb an die Briten abgetreten, und zählte mit dem damit vereinigten Maduradistrict im Jahre 1822 601,293 Menschen. — Die Stadt Dindigul liegt am westl. Ende des Thals, und ist besonders wegen ihrer Festung merkwürdig. Diese steht auf einem 400 Fuß hohen Felsen und besteht aus einer Menge ungeheurer Granitmassen, und zwar so gebaut, daß der obere Theil der Gebäude über den untern hervorspringt. Die Bevölkerung war 1811 ungefähr 7000 Einwohner. Lage: 10° 18′ nördl. Br.; 78° 2′ östl. Länge von Greenwich. (*Palmblad.*)

*) *Hamilton*, East Ind. Gazetteer. I, 517.

DINDORF (Gottlieb Immanuel), war den 10. August 1755 zu Rotta, einem Dorfe bei Wittenberg, geboren. In Freiberg, dem Geburtsorte seiner Mutter, wohin sie sich nach dem Tod ihres Gatten, eines Predigers, begab, ward Dindorf durch Hauslehrer unterrichtet und trat hierauf in das dortige Gymnasium, wo die Rectoren Bidermann und Hecht und der Conrector Hübler für seine wissenschaftliche Bildung sorgten. Im Hebräischen machte der damals neunjährige Knabe unter der Leitung des Magisters Wilisch rasche Fortschritte. Als er 1773 die Universität Leipzig bezog, war Crusius sein Hauptführer im Gebiete des philosophischen Wissens. Späterhin besuchte er Platners Vorlesungen. Bei Ernesti hörte Dindorf Universalgeschichte; bei Böhme teutsche Reichshistorie, europäische Staaten- und sächsische Geschichte und teutsches Staatsrecht; bei Funke und Ludwig Physik; bei Ernesti, Clodius und besonders bei Reiz, Archäologie und römische Alterthumskunde. Mit der classischen Literatur der Griechen und Römer ward er durch Morus innig befreundet. Sein Hauptstudium aber blieb Theologie. In der Dogmatik war Ernesti sein vorzüglichster Lehrer. Doch hörte er diese theologische Disciplin auch bei Crusius, benützte aber fleißiger dessen Vorlesungen über theologische Moral. Über Kirchengeschichte, die symbolischen Bücher und Exegese des Neuen Testaments hörte er Ernesti und Morus. Bosseck unterrichtete ihn im Hebräischen und Rabbinischen; mit dem Syrischen, Arabischen und den übrigen morgenländischen Dialekten ward er durch Dathe bekannt. Aber auch in den neuen Sprachen glaubte er nicht zurückbleiben zu dürfen, und erwarb sich daher eine ziemliche Fertigkeit im Englischen und Französischen. Als er, nach Beendigung seiner akademischen Laufbahn, im J. 1780 zu Leipzig die Magisterwürde erlangt hatte, vertheidigte er drei Jahre später seine Dissertation: „Maxima versionum difficultas in linguarum dissimilitudine sita est.“ Um außer seinen philosophischen auch theologische Collegien lesen zu dürfen, ward er 1785 Baccalaureus der Theologie. Das im J. 1786 ihm übertragne Lehramt eines außerordentlichen Professors der Philosophie eröffnete er 1787 mit seinem Programm: „Animadversiones in Epistolam Syriacam Simeonis Beth-Arsamensis de Barsauma, Episcopo Nisibeno, deque haeresi Nestorianorum.“ Nach Dathe's Tode (1791) ward Dindorf ordentlicher Professor der hebräischen Sprache und späterhin der morgenländischen Sprachen. Als er den 19. Dec. 1812 starb, nachdem er bereits seit dem Jahre 1784 Custos der leipziger Universitätsbibliothek gewesen war, hinterließ er den Ruhm eines vielseitig gebildeten Theologen und besonders eines scharfsinnigen Sprachforschers und gründlichen Kenners der orientalischen Literatur. Als solchen zeigte er sich vorzüglich durch sein hebräisch-chaldäisches Lexikon, in lateinischer Sprache geschrieben und in den J. 1801—1804 in zwei Octavbänden zu Leipzig gedruckt. Seine übrigen

Schriften, nebst seinen Beiträgen zu Journalen, hat Meusel verzeichnet*). (*Heinr. Döring.*)

DINDYME. Bei Diodor III, 58 die Gemahlin des phrygischen Königs Mäon und die Mutter der Kybele. (*Richter.*)

DINDYMENE, *Δινδυμήνη*, ein Beiname der Kybele vom Berge Dindymon. (S. dieses.) (*Richter.*)

DINDYMON, τὸ *Δίνδυμον ὄρος*. Auf diese Weise benennt Strabon (XII, p. 568 u. 575) ein Gebirge in Kleinasien und ebenso Apollonios der Rhodier (I, 985). Es ist also kein Grund vorhanden, der Schreibart Didymon, welche sich bei Ptolemäos (V, 3) findet, den Vorzug zu geben, sondern man muß dem Strabon, der in Kleinasien geboren und erzogen war, größern Glauben beimessen. Strabon nun führt (XII, p. 575) einen Berg Dindymon bei Kyzikos in der Landschaft Mysien an; gleicher Weise Plinius (H. N. 5, 40). Dagegen hat der Scholiast des Nikandros Didymon, und der des Apollonios ist mit sich selbst im Widerspruche, da er zwar den Namen Dindymon hat, aber nach dem Kyrenäer Philostephanos anführt, daß dem Gebirge der Name beigelegt sei, weil es sich in zwei Klippen (*δίδυμοι μαστοί*) erhebe. Gegen diese irrige Meinung schreibt Strabon, über der Stadt Kyzikos liege der eingipfelige Berg Dindymon und auf demselben ein Tempel der Göttermutter Dindyma, welcher von den Argonauten erbaut sei. Ein zweites Gebirge dieses Namens führt Strabon (XII. p. 568) in der Landschaft Phrygien bei der Stadt Pessinus an, und er setzt hinzu, daß die Göttin Dindymene nach diesem Gebirge benannt sei. Dies bestätigen Hesychios (s. v. *Δινδυμήνη*) und der Scholiast des Apollonios durch die Bemerkung, ganz Phrygien sei der Göttin geheiligt. Ptolemäos setzt das Gebirge südlich von der Stadt Pessinus an, und es entspringt an demselben der Fluß Hermos. (Herod. I, 80.) Ein drittes Gebirge Dindyma (τὰ *Δίνδυμα*) nennt Stephanos von Byzantion in der Landschaft Troas, nach welchem, wie er angibt, die Göttin Rhea Dindymene genannt sei. (*L. Zander.*)

DINEBA. Diese Pflanzengattung, aus der zweiten Ordnung der dritten Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Chlorideen der natürlichen Familie der Gräser, hat Delile (zuerst in brieflichen Mittheilungen, aus welchen der Name in Jacquins und Palisots Werke überging) so genannt, indem er das arabische Wort denâb, Schweif (wegen der langen, schlanken Ähren), aufnahm. Char. Die einseitigen, gestielten oder ungestielten Ährchen bilden eine zusammengesetzte Traube (Rispe) oder eine einfache Ähre. Der Kelch ist zwei- bis dreiblumig, zweispelzig, mit langzugespitzten Spelzen, länger als die Blümchen; die zweispelzige Corolle hat ausgerandete Spelzen, deren untere in einen sehr kurzen Stachel ausläuft; die Karyopse ist nackt, oder in die Spelzen eingehüllt. Die beiden bekannten Arten sind einjährige Gräser. 1) D. aegyptiaca *Delil.* (Déscr. de l'Eg., Bot. p. 26. t. 11. f. 3., D. arabica *Jacquin* fragm. bot. t. 121. f. 1., *Palisot de Beauvois* agrost. p. 98. t. 16. f. 2., Dinebra retroflexa *Panzer* Id. p. 21. t. 12. f. 2., Dactylis paspaloides *Willdenow* Enum., Cynosurus retroflexus *Vahl* symb.) mit gestielten Ährchen, welche eine Rispe bilden und nackten Samen, in Ägypten, Arabien, Persien und Ostindien. 2) D. Lima *Pal. de Beauv.* (l. c., Cynosurus Lima *Löfl.* res., *Cavanilles* ic. I. p. 62. t. 91., Wangenheimia disticha *Mönch* meth., Wangenh. Lima *Trinius* fundam.) mit einfacher Ähre und bedeckten Samen, im südlichen Spanien. Die zweite Art weicht allerdings im Habitus und in dem Saamen so ab, daß sie eine eigne Gattung bilden kann. Den Namen Wangenh. gab ihr Mönch nach dem um Anpflanzung nordamerikanischer Holzarten verdienten preußischen Oberforstmeister, Friedrich Adam Julius von Wangenheim, welcher sich als Hauptmann des hessischen Corps mehre Jahre in Nordamerika aufhielt und schätzbare forstbotanische Abhandlungen in seiner Beschreibung einiger nordamerikanischen Holz- und Buscharten u. s. w. (Götting. 1781.), in seinem Beitrage zur teutschen holzgerechten Forstwissenschaft (Gött. 1787. Fol.) und in den Schriften der berliner Gesellschaft naturforschender Freunde bekannt machte. — Die übrigen (amerikanischen) Arten, welche Palisot und Kunth zu Dineba (Dinaeba, Dinebra) zogen, gehören zu Atheropogon *Mühlenberg* (Eutriana *Trinius*, Pentarrhaphis, Triaena und Polyodon *Kunth*, Butelua *Lagasca*, Triathera, Heterostega und Chondeosium *Desvaux*, Actinochloa *Wildenow*. (*A. Sprengel.*)

Dinebra *Panz.* s. Dineba *Delil.*

DINEMA. Eine von Lindley (Gen. and sp. of Orch. pl. I. p. 111) so genannte Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der 20. Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Epidendreen der natürlichen Familie der Orchideen. Char. Die Kelchblättchen grün, offenstehend; das Lippchen häutig, nagelförmig, ganzrandig, an der Basis mit dem zweigehörnten, kurzen Säulchen (dies macht den einzigen Unterschied von Epidendeum) verwachsen; die Anthere zweifächrig; die vier wachsartigen Pollenmassen sind paarweise an zurückgeschlagnen Fäden befestigt (daher der Gattungsname: Doppelfaden, *νῆμα* der Faden). Die einzige bekannte Art, D. polybolbon *Lindl.* (l. c., Epidendrum polybolbon *Swartz* Fl. ind. occ., *Hooker* exot. Fl. t. 112), ist ein parasitisches Kraut, welches auf Jamaika und in Meriko einheimisch ist. Aus einer zwiebelförmigen Anschwellung treten zwei ablange, ausgerandete, glatte Blätter hervor, zwischen denen, mit ihnen von gleicher Länge, der schuppige einblumige Blüthenschaft steht. Die Kelchblättchen sind grün mit blutrothen Adern, das Säulchen ist blutroth, das Lippchen weiß. (*A. Sprengel.*)

DINETUS (Entomologie), Name einer von

*) S. Dessen gelehrtes Teutschland (5. Ausgabe) 2. Bd. S. 63 fg. 9. Bd. S. 243. 13. Bd. S. 277. 17. Bd. S. 418. 22. Bd. erste Lieferung, S. 650. H. G. Kreußler, Beschreibung der Feierlichkeiten am Jubelfeste der Universität Leipzig am 4. December 1809 (Leipzig 1810) S. 22 fg. (mit seinem Bildnisse). Heinr. Döring, Die gelehrten Theologen Teutschlands im 18. u. 19. Jahrh. 1. Bd. S. 531 fg.

Jurine *) errichteten Wespengattung aus der Familie der Grabwespen, die sich von Larra durch das Dasein von zwei einfachen Cubitalzellen unterscheidet. Bei dem Männchen sind die Fühler an der Wurzel schnurförmig, an der Spitze fadenförmig, bei dem Weibchen ganz fadenförmig. Die einzige bis jetzt bekannte, fast in ganz Europa einheimische Art ist **Dinetus pictus** *Jur.*, **Pompilus pictus** *Fabr. Panz.* (*Germar.*)

DINEUTUS (Entomologie). Mac Leay †) trennt unter diesem Namen die Arten der Gattung **Gyrinus**, die sich durch ihre langen Vorderbeine auszeichnen, wie **Gyr. americanus, rufipes, australis** *Fab.* u. A. Dejean ††) belegt dieselben nach Eschscholz mit dem Gattungsnamen **Cyclous**. (*Germar.*)

DING, GEDING (Teutsche Rechtsalterthümer.), ist wegen seiner umfassenden Bedeutungen durch ein Wort unübersetzbar, indem es Volksversammlung, Gerichtsversammlung, Gericht rc. zugleich bedeutet. Adam von Bremen [1]) sagt, eine Volksversammlung (**commune populorum concilium**) werde von den Schweden Warph, von uns (den Teutschen in engrer Bedeutung) Thinc genannt. Auf den Volksversammlungen wurde Gericht gehalten, daher hat Ding auch die Bedeutung von Gerichtsversammlung, Gericht, welche sich am längsten erhalten hat. Die Bedeutung entspricht dann enger oder weiter dem Begriffe Gericht, so z. B. enger in **Vemeding** [2]) (Fehmgericht s. d.), und weiter z. B. in **Holdgeding, Holtding, Holzding, Waldgeding**, welches, wenn wir es durch Holzgericht übertragen, nicht erschöpft wird, da es nicht blos der Waldfrevel und Waldbußen wegen gehalten, sondern die Beamteten (Amtleute und Förster) der Waldmiethe wegen zusammenkamen, richtige Waldmieth-Register zu verfertigen, unterschreiben und besiegeln [3]) rc., welches aber natürlich auch als gerichtliche Handlung zu betrachten ist. Engre Bedeutung hat z. B. ferner **Dingrecht** bei Notker, Ps. LXXII. V. 1. S. 145. **Pater non judicat quenquam, sed judicium omne dedit filio:** *der fater uberteilet niemannen, er gab daz dinchrecht al demo sune.* Die weitern und engern Bedeutungen, welche **Ding** hat, haben auch seine lateinische Übersetzung **placitum**, welches für uns ebenfalls unübersetzbar ist, wenn wir es nicht durch Ding wiedergeben; so sind z. B. läßt sich das placitum, welches für die Versammlung der freien Franken und der Fürsten unter dem Vorsitze des Königs zur Zeit der Karolinger gebraucht wird, nicht wohl durch Reichsversammlung, Reichstag oder Volksversammlung wiedergeben, ohne ungehörige Nebenbegriffe zu erwecken, sondern erschöpfend nur in Ding zurückübersetzen, so auch die placita, welche Karl der Große den Sachsen zu halten verbietet. In engrer Bedeutung, aber immer noch mehr umfassend, als was Gericht bedeutet, braucht z. B. Kaiser Lothar in seinem Briefe von 1129, in welchem er den straßburger Bürgern dieses Recht bestätigt, **ut nullus eorum cujuslibet conditionis placitum aliquod, quod Thinch vocatur, extra civitatem suam constitutum adeat;** da auf den Dingen nicht bloß Gericht gehalten, sondern auch die Zinsen und andre Abgaben entrichtet wurden, so läßt sich hier Ding nicht erschöpfend durch Gericht, besser noch durch Gerichtsversammlung, übertragen. Nicht selten z. B. **Lex Alamannorum Tit. 36. (37. §. 1—3.** bei Georgisch S. 211—212 wird **placitum** und **mallus publicus**, und auch blos **mallus** (Malstatt, d. h. Gerichtsstatt) als gleichbedeutend gebraucht, wiewol eigentlich placitum als Übersetzung von Ding eine weitere Bedeutung hatte. Das in mehrfacher Bedeutung vorkommende **placitare** läßt sich nicht besser als durch dingen zurückübersetzen. Die Zusammenstellung und Betrachtung der vielfachen Bedeutungen von **Ding. Geding** und **dingen** ist um so nöthiger, da der alte Sprachgebrauch sie nicht streng trennte, und was uns als verschiedne Wörter scheinen, z. B. **Ding** (Sache) und **Ding** (Gericht) als ein Wort genommen ward. Wenn z. B. Notker (Ps. IX. V. 5. S. 16. **Quoniam fecisti judicium meum et causam meam** übersetzt und erklärt durch **wanda du getate** *daz ting* min wesen **unde** *den dingstrit* [4]) minen wesen, so denkt er bei Ding, Gericht, zugleich an Ding in der Bedeutung von Wesen. Sowie überhaupt die germanischen Sprachen je älter ihre Denkmäler, um so mehr mit einander übereinstimmen, so auch insbesondre bei diesem Worte, denn es bedeutet auch im Altnordischen **Thing** [5]), angelsächs. **Thing**, Zusammenkunft, Unterredung, Volksversammlung, Gericht (dän. **Ting**, Gericht, Gerichtshof, **Tingskriver**, Gerichtsschreiber, Actuar, **Tingbisidder**, Gerichtsbeisitzer, **Tingbog**, Gerichtsbuch, **Tingtag**, Gerichtstag, **Tinghelligt**, Gerichtsferien, **Tingsted**, Gerichtshof, **Tinghold**, Gerichtsstätte, **Tinglag, Tinglaug**, Gerichtskreis, Jurisdictionsdistrict, **Tingsag**, Gerichtssache, **Tingsvidne**, gerichtliches Zeugenverhör rc.), altnord.

*) Nouvelle méthode de class. les Hymenopt. p. 207.

†) Annulosa javanica p. 30. ††) Catalogue des Coleopt. (1833) p. 58.

1) *Adamus Brem.*, De situ Daniae vel reliq. Septent. Region. cap. 229. Bei *Lindenbrog*, Script. Ausg. v. Fabricius, S. 60. 2) Z. B. Urk. bei *Pistorius*, Script. Ausg. v. Struv. 3. Thl. S. 889. Die Freistühle der westfälischen Gerichte wurden auch freie Dinge genannt, so z. B. Urk. Kaiser Karl IV. bei *Mencke*, Script. Rer. Germ. No. 24: *sedes suas liberas*, quae vulgo *frye dink* nominari sunt solita. 3) Urk. bei *Haberlin*, Analecta medii Aevi p. 439 und 440. Fürstliche Bestallung bei Gleichenstein, bürgelsche Chr. S. 149 u. 150. *Vogt*, Monum. ined. T. I. 571: in sylva Woldesbotle conventione facta, quae Holtim (Holt-ding) dicitur. Des Bürgermeisters D. von Düren Denkbuch unter dem J. 1508: Darna ghingen wy under Lynden willende hegen eyn Holting der Wynmarke halven. Vgl. Haltaus, Gloss. unter Holzding und Brem. Niedersächs. W. B. 2. Thl. S. 653, 893.

4) Causa gibt Notker auch blos durch ding: Ps. XLII. Hebr. XLIII. S. 94: judica me Deus et discerne causam meam de gente non sancta: irteile uber mih Got, unde sceide *min ding* fone unheiligemo diete. 5) Mit vielen Zusammensetzungen so z. B. Wappnathing, Ding der Waffen und Soldaten. In Storthing (Groß-Ding) mit seinen Abtheilungen Lagthing (Gesetz-Ding) und Othels-thing (Ding des Grundbesitzes, der Grundbesitzer) spielt das Wort Thing in Norwegen wieder eine bedeutende Rolle.

thinga, (angelsächs. thingan) sich unterreden, Gericht halten, gerichtlich verhandeln (dän. tinge, schwed. tinga, sich streiten, sich vergleichen, erlaubt sein), angelsächs. thingian, gethingian, schlichten, thingunge, Genugthuung, gethingian, dazwischen treten, thingere, Advocat, thing-raedenne, Vermittlung, thingean, sagen, und auch in der andern Bedeutung findet sich altnord Thing, (dän. Ting), angelsächs. Thing, engl. Thing, Sache. Jene und diese Bedeutungen und noch mehr haben wir auch im Altteutschen. Otfried (Bch. III. Cap. 18. V. 105) sagt von Christus, Moses und Elias: Zelit thir iz Lucas, was iro thing thar tho was, Lucas erzählt es, was ihre Unterredung damals daselbst war. Im Eide Karls des Kahlen vom J. 842 heißt es: indi mit Ludheren in nohheinin thing ne geganga (und (ich) mit Ludhern zu keinen Unterredungen, Zusammenkünften der Unterhandlung gehen will), und in Ludwigs Eid[6]: et ab Ludher nul plaid numquam prindrai; plaid ist romanisch gebildet aus placitum und plaid noch im französischen Rechtsstreit, und plaider von placitare dingen, d. h. rechten, processiren, eines Andern Proceß als Advocat führen, belangen. Notker (Ps. XXI, 7.) übersetzt: verbum Dei patris, durch dinch Gotes fater. Otfried (Bch. V. Cap. 10. V. 53 sagt: bigondon thingon untar in, begannen mit einander zu reden. Nicht minder bedeutet thingon mit einem sich streiten, (Otfried Bch. III. Cap. 18. V. 24). In Vergleichungsurkunden, Schenkungsurkunden rc. wird von dem, worin man übereingekommen, häufig gebraucht so gethane Dinge oder alle diese vorgesetzten (vorher abgehandelten) Dinge sollen ewig bleiben; zu einer Urkunde und ewigen Festung dieser Dinge, haben wir unser Insiegel rc. (s. z. B. Urk., Häberlin Analecta S. 312); so auch in alten Übersetzungen von Urkunden wird super praedictis durch: von diesen Dingen und testes hujus facti, durch Gezuge (Zeugen) dieser Dinge gegeben (S. z. B. Urk u. Übers. bei Ludewig, Reliq. I. Msc. T. I. S. 80—82). Von Dingen sich vergleichen, und giding, Übereinkunft, Vertrag Gloss. Mons. bei Petz S. 373, conventioni, gidingun, S. 396 convenisti, gidingotos, S. 391, condictum, gidingoti S. 396. placitum, gidingoti S. 345. gidingota, placui, hat sich noch Leibgeding (d. h. durch Vertrag auf Lebenszeit Verliehenes) erhalten, welches das sächsische Lehnrecht Cap. II. S. 3 (bei Schilter zu Cod. Jur. Alam.) so umschreibt: Kommt aber ein Weib in die Gewere (den Besitz) des Gutes mit Rechte oder mit ihrer Herren Minne nach dessen Tode, der es ihr gedinget hatte zu ihrem Leibe rc. Mit Gedinge zusammenkommen wird, (z. B. Schwabenspiegel Cap. 91) von Eheleuten gebraucht, wenn zwischen ihnen Heirathsberedungen und Verschreibungen stattfanden; ohne Geding blos auf Landrecht oder Stadtrecht zusammenkommen, bedeutet das Gegentheil (s. Beispiele aus den ulmer Statuten bei Jäger, schwäbisches Städtewesen des Mittelalters Bd. I. S. 333). Geding wird ferner für Leihe, Lehnung, Miethe[7], und dingen für als Erbzinsgut verleihen gebraucht[8]. Think bedeutet in den langobardischen Gesetzen Schenkung, und Garathink volle Schenkung, Garathink gibt Papias durch donum und alte Gloss. garathink durch donatio universitatis; Thingare wird in dem Langobardischen für eine Schenkung machen und liberam thingare eine frei schenkung. d. h. durch Schenkung freimachen, gebraucht, aber Think, Garathink und thingare bedeuten mehr als bloßes Geschenk und schenken, nämlich eine Schenkung, wobei ein Vertrag stattfindet, wie aus der Stelle zu ersehen: de donntione, quae sine thingatione, aut sine launechild (Gegengunstgeschenk, Dankgeschenk) facta est, minime stare debet Noch zwei merkwürdige Stellen müssen hier ausgehoben werden, nämlich si quis alii oculum excusserit, pro mortuo adpretietur, qualiter in garathingi, id est secundum qualitatem personae, und wo davon die Rede, wenn ein Geschlagner binnen Jahresfrist gestorben, tunc ille, qui plagaverit eum, componat, qualiter in garathingi, id est, secundum qualitatem personae[9]. Dieses garathing hier erklärt Schilter (Glossar. 223) durch judicium seu Placitum ordinarium, solenne, principale; doch hat garathing hier wol die Bedeutung nach vollem Rechte, d. h. nach den Bestimmungen, welche das volle Wehrgeld erheischen. Einem dingen bedeutet ihn vor Gericht laden; so im schwäbischen Lehnrechte Cap. 116. § 10. Cap. 131. § 1. In der Tatianischen Evangelien-Harmonie (Cap. 26, 2) wird qui irascitur fratri suo, reus erit judicio, ther sih gibelgit zi sinemo bruoder, ther ist sculdig thinges. Die Gloss. Mons geben S. 381 causam durch Dinch, S. 393 causarum durch Dingo, S. 363 negotiis durch dingun, sowie im Angelsächsischen thing die Bedeutung von negotium hat. Ding wird auch für das gebraucht, was zur amtlichen Verrichtung gehört, so im strasburger Recht (Bch. I. Cap. 151 zu des Schenken Ding. Vielfach wird sowie das angelsächsische thing z. B. ein thing, conditio aeterna, im Altteutschen und Mittelteutschen Ding für Sache, Bedingniß, Angelegenheit, Lage, Zustand, Umstand[10]), gebraucht und auch verstärkt Geding, so die Glossen bei Petz conditioni, gidingun. Bemerkenswerth sind auch die niedersächsischen Redensarten Dhing, berichten (stader Statuten II, 18), sein Haus bestellen, Richtigkeit wegen des Nachlasses treffen, ein Testament machen; ereme dhinge unrecht don (II, 7, 18) von Kindern gebraucht, die ihre Pflichten gegen ihre Ältern nicht erfüllen, sondern sich ungehorsam und liederlich

6) Bei *Nithard*. Hist. Lib. III. c. 5. Bei *Pertz*, Mon. Germ. Hist. Script. T. II. p. 665 u. 666.

7) Urk. des Bisch. Joh. von Strasburg von 1310 bei *Schilter*, Comm. ad Constitut. Argent. vom Schauffelrechte, S. 19 und 36. 8) Schwäbisches Lehnrecht, Cap. 122. §. 1, 2 und Cap. 132. §. 3. 9) *Rotharis* Leges, cap. 48. Bei Georgisch, S. 953. Cap. 74, S. 958. Cap. 168. Cap. 170, S. 971. Cap. 171—174, S. 971 u. 972. Cap. 228, S. 985. *Luitprandi* Leg. Lib. VI. cap. 17. p. 1063. 10) Otfried an König Ludwig, V. 24. S. 2 und Bch. IV, 18. 71. *Notker*, Ps. XIII. LXX. 19. XLIII, 1. Nachweisungen für das Mittelhochteutsche s. in Benke, Glossar zum Wigalois, S. 549. Arndt, Gloss. zum Nibelungenliede, S. 11. Michaeler, Gloss. zum Iwain, S. 544.

aufführen. Das Gegentheil davon ist: **Ereme dhinghe recht don** (II, 7, 18). Ebendiese Redensarten kommen II, 10 auch von den Eheweibern vor. Grothaus führt diese Redensarten im Glossar. zu dem von ihm herausgegebenen stader Statuten von 1279 unter Ding, Gericht, unmittelbar nach: **Dhing leggen XI, 10**: Einen Gerichtstag ansetzen, und unmittelbar vor **Dinghen**, richten, rechtsprechen; **Dhinc** oder **Thinc VI, 2** ein Ding, ein Schloß, auf. Aber **Dhing** kann man in den obigen Redensarten auch in der Bedeutung nehmen, in welcher es im Althochteutschen und Mittelhochteutschen so häufig gebraucht wird, nämlich für Verhältniß, in welchem sich Jemand befindet, und hier in der Rechtssprache für Rechtsverhältniß. Ding hat also wol seine Bedeutung von Recht als specielle Anwendung von Ding, Verhältniß erhalten, und Ding, Volks- und Gerichtsversammlung, seine Bedeutung von Ding in der Bedeutung von Geschäftsverhältniß, Geschäft, nämlich wegen seiner Wichtigkeit vorzugsweise so genannt, und die seltner vorkommende Bedeutung von Ding, Gespräch und dingen, sprechen, wäre, wenn unsre Vermuthung begründet, nicht die ursprüngliche, sondern die abgeleitete Bedeutung. Wenn wir jene vielfachen Anwendungen des Wortes Ding sehen, so müssen wir für ein sehr verwandtes, nicht blos dem Klange, sondern auch der Bedeutung nach, auch das im Altteutschen und Mittelteutschen so häufig vorkommende Geding, Hoffnung, Vertrauen zu Gott und auf sich, und thingen, dingen, gedingen, hoffen, vorzüglich häufig in der Redensart dingen an Gott, zu Gott[11]), zu halten, nicht abgeneigt sein. Im Lehenswesen hat Gedinge (exspectativa) eine specielle Bedeutung, siehe z. B. sächsisch. (Cap. 5 und 7) und schwäbisch. Lehnrecht S. 14. Cap. XII. von gedinge. Wie verwandt gedingen, hoffen, und dingen, Vertrag schließen, sind, lehrt die Stelle im Rolandsliede, wo der Heide sagt: **ih wille an thie Gote** (Götter) **gethingen** rc. hier hat es, wie der Zusammenhang lehrt, zugleich die Bedeutung von: ich hoffe zu den Göttern und gelobe ihnen, daß, wenn ich rc. **Thingen, gethingen** bedeutet dann auch: wornach streben, etwas suchen. Siehe Beispiele und Citate aus Otfried bei Schilter **Glossar. p. 220**, wo freilich eine und die andre Stelle auch durch glauben und durch den Glauben erreichen übersetzt werden kann, wobei aber eben der Dichter das vielfach bedeutungsvolle Wort so anwandte, daß es für uns, ohne die Redensarten zu schwächen, unübersetzbar wird. In der Rechtssprache hat dingen an Jemanden die Bedeutung von ersuchen, so z. B. schwäbisches Lehnrecht (Cap. VI. S. 7), dinget aber einer der Mannen des Herren an ihn, daß er sein Zeuge sei rc. **Githingen** kommt im Otfried I, 16, 38 auch schon als einladen, rufen vor, welches in der Rechtssprache die Bedeutung von vorladen erhalten hat; so z. B. schwäb. Lehnrecht (Cap. CXVI. §. 10) um so gethane Schuld, so ihm her gedinget ist, und Cap. 131. §. 1 dem zu Lehnrechte gedinget ist, d. h wer vor ein Lehnsgericht (in Sachen des Lehnwesens) vorgeladen ist. So wie Ding im Altteutschen Sache, Wesen (so z. B. Otfried IV. 10) und Ding Gericht bedeutet, so auch übersetzt Notker **Ps. 28. E. realiter** durch **dingolich** und **Ps. 94, 2** und **Ps. 142, 2 judicialiter** durch **dinglicho**.

Die Zusammensetzung **Dagading**, mit dem Umlaute Tegeding, zusammengezogen Taiding, Täding, Teding bedeutet zwar, wie Schilter **Glossar. p. 223.** bemerkt, soviel als Ding, enthält aber ursprünglich zugleich die Bedeutung von einem Ding, auf dem zu erscheinen man jemandem einen Tag gesetzt. Otfried (V. 19. S. 360) sagt von Christus in Beziehung auf das jüngste Gericht: **Thes habet er uber worolt ring gimeinit einaz dagathing; thing filu hebigaz und n'ist niheinig siner drut, ni er queme zi themo thinge**, darum hat er über den Weltkreis gesetzt ein Tageding, ein sehr schweres Ding; es ist keiner seiner Trauten, er komme denn zu dem Dinge. In dem österreichischen Landrechte heißt es §. 3: „kommt er dann nicht vor an dem vierten Taiding, so soll er alles dessen schuldig sein" — und gleich darauf: „daß er dem, der zu Recht habe gebracht, zu Rechte stehe drei Taiding nach einander," und darauf: und soll er zu Acht stehen im nächsten Landthaiding[12]). Auch der Schwabenspiegel hat **Landtaeding**, so z. B. Cap. 119. S. 74: **Wie man Landtaeding haben sol. Tegedingen** (Umlaut aus **tagedingen**) zusammengezogen **teidingen, tedingen**, Tegeding (Tageding) geben, bedeutet soviel als tagen, Tag geben, d. h. hier jemandem einen Tag ansetzen, wo der

---

11) Zahlreiche unzweifelhafte Belege von Gedinge, Hoffnung, Vertrauen, und gedingen, dingen, hoffen, s. bei *Schilter*, Glossar. p. 219. Bei andern Stellen kann Zweifel entstehen, ob Gedinge durch Hoffnung oder Gericht zu übertragen ist, so z. B. der Beurtheiler des zweiten Bandes des Liedersaales im 57. Ergänzungsblatte der Allgemeinen Literatur-Zeitung, Mai 1825, macht bei dem:

Er ist nit ze vollen karck
Der nimpt die pfennig für die marck
Hett der wolff pfennig
Er funde gut geding
Man ließ wolff und Diebe leben
Mochten sie gut mit vollen geben,
Wer den pfennig lieb hat
Zu recht daz ist missethat
Doch nimmt man nu den pfennig
Für alle weltlich ding
Pfening halb wunder tut
Sie weichent mangen herten mut

zu gedinge die Anmerkung: „Hier wol soviel als Glauben, Vertrauen, gute Aussicht u. s. w.; aber geding ist an dieser Stelle wol weiter nichts als die Verstärkung von Ding, Gericht, wie in holz-geding, vogd-geding u. s. w., und der Sinn ist, der Wolf käme gut vor Gericht durch; und zu:

Wer den pfennig lieb hat
Zu recht *) daz ist missethat:

setzt der Beurtheiler unter den Rand: „*) — daz — da soviel als: Wer den Pfennig lieb hat, bei dem gilt Missethat soviel als Recht." Es soll aber wol nichts andres heißen, als: „Wer als Richter oder wenn er zu Gericht sitzt, sich bestechen läßt, das ist Missethat."

12) Die Recht nach Gewohnheit des Landes, bey Herzog Leopolden von Österreich, bei *Ludewig*, Reliq. T. IV. p. 4 u. 5. S. auch §. 12. S. 7 und anderwärts.

Tag Gebende und der, dem der Tag gesetzt worden, vor Gericht erscheinen solle. So heißt es z. B. im sächsisch. Lehnrecht, um jegliche Schuld müsse der Herr seinem Manne tegedingen rc, vor Mittage müsse der Herr seines Tegedinges beginnen; wenn der Herr Tegedinges beginnen wolle, so solle er einen seiner Mannen fragen, ob er einem seiner Mannen tegedingen müsse rc.; sei der Mann nicht gegenwärtig, wenn man ihm tegedinge, solle der ihm den Tag kündigen rc., man solle das Tegeding kündigen, zum Tage, da ihm getegedinget ist rc. Im Particip wird hier zwar auch noch und wiederholt getegedinget, doch der leichtern Aussprache wegen geteidinget gebraucht [13]). Das schwäbische Lehnrecht hat nur in der Capitelüberschrift das Zeitwort tegedingen, nämlich, von tegetingen, und für Tegeding im Texte Teding. Es braucht für tegedingen, Teding geben (do ime eine Herre teding git) und meistens wo an den entsprechenden Stellen das sächsische Lehnrecht Tegeding hat, blos Tag, z. B. den Tag künden, auch her (nämlich in Beziehung auf das Gericht) gedinget für getegedinget oder geteidinget, und andre Wendungen. Aus tegedingen, teitingen, wurden vielerlei beliebte Redensarten und Zusammensetzungen gebildet und gebraucht, so z. B. mit einander zu teitingen gewinnen (mit einander in Rechtsstreit gerathen), mit Jemandem bereden und betheidingen (mit Jemandem unterhandeln und übereinkommen), anteidingen, anbeteidingen [14]) (Jemanden auf Wege des Rechtens angehen). Mit dem Hochteutschen tegendingen, teitingen vergl. das niederteutsche dag thinghen, dagdingen, verklagen, vor Gericht fodern, einen Tag von Gerichtswegen und zum Gericht ansetzen [15]), mit dem Umlaute degedingen, vor Gericht laden, sich gerichtlich vergleichen, Degedingermann, Schiedsmann, Dag-Ding, die angesetzte Zeit, vor Gerichte zu erscheinen, mit dem Umlaut und zusammengezogen Deding, von gleicher Bedeutung, aber häufiger gebraucht, daher auch von vielfachrer Anwendung, nämlich für actio civilis instituta, ferner für Unterredung, und für eine außergerichtlich bestimmte Zeit, einen Vergleich zu bewirken, eine Unterhandlung, Capitulation einer Festung rc., af-degedingen, durch Recht abgewinnen, auch gerichtlich erpressen, bedegedingen, bededingen, durchs Recht, oder durch einen Vertrag zuerkennen, in den Vertrag mit einschließen, auch vor Gericht fodern, verklagen, verdegedingen, zu Rechte vertheidigen [16]). Buwetaedingen, buwetedingen, (im augsburger Rechte butedingen), von Buwe, Bu, Bau, d. h. eine Bau Landes, soviel Land als zu einem Meierhof erfoderlich, und tedingen, heißt mit Jemandem wegen Verleihung einer Bau, oder einer verliehenen Bau verhandeln und abschließen oder aufkündigen, wie erhellt aus dem Schwabenspiegel (Cap. 397. S. 229), zu welchen Zeiten der Herr mit seinen Leuten buwetedingen soll. Wer Gut hat, das er um Gelt (Zins) hinläßt, daß man es baue (buwe) und will er den verkehren, der es bauet, so soll er mit ihm buwetaetingen zwischen der Lichtmesse und dem weißen Sonntage (Dominica Invocavit [17])). Wehading wird im bairischen Gesetze, wo vom gerichtlichen Zweikampfe die Rede, dieser genannt [18]). Velserus fragt vermuthungsweise, ob vielleicht Wehrding dafür zu lesen [19]), und Schottelius will dieses gegen das Zeugniß dafür einschieben [20]). Schilter erklärt Wehading durch Weihe-Ding, weil die Kämpfer vor dem Kampf eingeweiht worden [21]), doch würde es dann Wihading heißen; Spelmann durch Pfand-Ding (ein durch Pfandgebung gelobtes Ding) von wead, Pfand, wodurch wir also Wedading erhielten; Joh. Ge. Wachter (Glossar. S. 289. 1901) durch Kampf-Ding, nämlich vom gothischen und fränkischen wigan, angelsächs. wigian, vegan, vaegan, altnord. (at) vega, kämpfen. Wenn wir das angelsächsische Schwanken zwischen wigian und wegan betrachten, so könnte auch leicht der Baier bei wich (Kampf) und wigan (kämpfen) zwischen i und e geschwankt haben, und Wehading, oder wenn wir das h aus der alten in unsre Aussprache umsetzen, Wechading, Kampf-Ding, bedeuten. Vergleiche mit Wehading die dichterischen Ausdrücke angelsächsisch Heorthing, isländ. Hiörthing [22]), (Schwert-Ding) für Kampf, Schlacht, Alm-thing [23]), Ulmending, d. h. Ding der aus Ulmenholz gefertigten Bogen oder Geschosse. Das angelsächsische Beado-gething (von Beado, Unheil, Krieg) in derselben Bedeutung, und holma-ge-

13) Sächsisch Lehnrecht bei Schilter zu Cod. Jur. Alam. cap. 65—67. p. 35—40 enthält die zahlreichsten Stellen, wo Tegeding und tegeding unablässig vorkommt. Vgl. das schwäbische Lehnrecht, Cap. 116 (117). S. 144. In beiden finden sich auch Beispiele wie tagen und Tag geben, gleichbedeutend mit tegedingen. Tag geben (Dag gheven) hat aber auch die Bedeutung von Frist geben, Frist verstatten; s. Beispiele aus den bremer Statuten im brem. niedersächs. Wörterbuche I. S. 179 und aus den stader Statuten im Glossar. zu den von Grothaus herausgegebenen Stat. Stad. 14) Z. B. in der Urk. Herz. Friedrichs von Sachsen 1423 (bei Horn, Friedrich d. Streitbare. Nr. 277. S. 876—878), welche wir bei der Masse von Beispielen, die sich beibringen ließen, darum anführen, weil sich in ihr die vier angeführten Redensarten und Zusammensetzungen alle zusammenfinden. In Narrentheiding, Narrentheidinge, hat sich das Wort noch in jetziger Sprache erhalten, aber das Bewußtsein seiner Abstammung bei vielen verloren, da man auch Narrentheidung geschrieben findet. 15) Statuta Stad I, 5. p. 47.

16) Stellen, wo die genannten niedersächsischen Wörter vorkommen, s. bei Tiling, Versuch eines bremisch-niedersächsischen Wörterbuchs. 1. Thl. S. 210—218, und bei Ölrichs, Dat Rigische Recht, Glossar. p. 255, 272. *Kilian*, Etymologicum Teutonicae linguae hat *Dedinghe*, lis, litigium, et foedus, pactum, pactio, *dedinghen*, *daedighen*, *dedighen*, litigare, disceptare, et componere, pacisci, transigere. *Dedings-lieden*, arbitri, disceptatores. *Dedingsman*, i e. *Scheydman*, arbiter. 17) *Haltaus*, Calendarium medii aevi, p. 63 u. 64 gegen Kilians und Scherzens und Andrer Erklärung, durch Dominica in Albis, jetzt Quasimodogeniti genannt. 18) *Lex Baiwariorum*, Tit. VI. cap. 5. p. 300: spondeant invicem *wehading*, quod dicimus e. c *Decretum* Thassilonis de popularibus legibus, §. V.: De pugna duorum, quod *wehading* vocamus e. c. §. VI.: Qui supra praedictae pugnae, quod *Camfwic* dicimus, peracto judicio e. c. Herold liest Weladìng. 19) *Velserus*, Rer. Boicar. Lib. V. p. 163. 20) *Schottelius*, Lib. 1. De Jur. sing. Germ. c. 28. §. 13. 21) *Schilter*, Glossar. p. 224. 22) Z. B. Hodrunar-Hvaut VI. gr. Ausg. d. Edd. Säm. S. 528. 23) Z. B. Lied im Landnámobók, p. 178.

thing [24], Ding auf dem Holme, weil die Zweikämpfe auf den Holmen gehalten wurden, weshalb im Altnordischen Hólmgángr (Holmgang) für Zweikampf der gewöhnliche Ausdruck ist, so z. B. in Island. Landnámabók.

Witziggedinghe, welches zum J. 1169 vorkommt [25]), hat man erklärt als ein Gericht zusammengesetzt aus den Witthigesten (Witzigsten, d. h. Weisesten), sowie die Rathsglieder zu Stade dhe Witthigesten betitelt wurden [26]). Aber man suchte ja alle Gerichte aus den Weisesten zusammenzusetzen. Auch läßt uns die altteutsche Sprache um eine gute Erklärung nicht in Verlegenheit, denn wir finden hier Wizze, Strafe, Folterqual, wizlich, poenalis, getwizzinot, gestraft, hingerichtet, ungawizinot, ungestraft, Wizanara, lictores [27]) ꝛc. In witziggedinghe ist also das witzig eine beiwörtliche Bildung von Wizze, und gedinghe die übliche Verstärkung durch ge für Dingh, und es bedeutet wörtlich Sträfig-Gericht, d. h. Strafgericht. Den innigen Zusammenhang des Religions- und Dingwesens bei den alten Teutschen, welche sich nur durch den Ausspruch der Götter regieren ließen, deutet Tacitus nur an, wenn er sagt, Stillschweigen gebiete auf den Volksversammlungen der Priester (altnordisch Godi), und habe da auch das Recht zu strafen, und weiter nun anknüpft, auf der Volksversammlung sei auch erlaubt, auf Leben und Tod anzuklagen, und hierauf die verschiednen Strafarten angibt, unter denen z. B. eine die Versenkung in Sumpf ist. Die Bedeutung des von Tacitus Erzählten ist ihm, der bei den teutschen Dingen an die Volksversammlungen der Römer und bei dem Gerichtswesen der Germanen an das seiner Landsleute dachte, nicht klar geworden, oder, spricht sie nicht aus. Seine Berichte sind nur in Ansehung des Thatsächlichen, was er berichtet, nicht in Ansehung seiner Urtheile und Ansichten darüber, zu brauchen; denn diese sind nicht teutsch, sondern römisch, und seine Angaben erhalten ihren vollen Werth nur durch Vergleichung mit den germanischen Quellen. An diese müssen wir uns auch wenden, um das Dingwesen der Germanen in der Heidenzeit zu erfassen. Dieses war ganz auf die Religion gegründet, wie z. B. die Betrachtung des Dingwesens bei den Nordmannen zeigt, welches sie mit nach Island brachten. Thorstein, Sohn des ersten Besitznehmers Islands, Ingolfs, ließ zuerst mit Rath Helgi Biola's, Orlygs von Esiuberg und andrer weisen Männer ein Männer- (Menschen-) Ding (manna thing) auf Kialarnes, ehe ein Allding gesetzt war, und deshalb folgte dieser Priester- und Richterbezirk (godorde) den heiligen Alldingsgebräuchen (althingishelgun) auch nachher noch, als er die Stelle eines Alldings nicht mehr vertrat. In der Nähe des Dings war ein dem Thor geweihter Haupttempel, bei welchem ein Sumpf sich befand, in welchen die geopferten (d. h. die im Namen der Gottheit hingerichteten) Menschen gestürzt wurden. Auf dem Altare des Tempels lag ein großer silberner Ring, welchen der Godi (d. h. Opferhäuptling und Richter) auf dem Dinge tragen und bei welchem man schwören mußte [28]). Näheres über den Gebrauch solcher Ringe auf dem Dinge lernen wir aus den heidnischen Gesetzen kennen, welche Ulfliots Gesetze heißen. Dieser war nämlich nach Norwegen gereist, hatte sich drei Winter (Jahre) hier aufgehalten, und mit seinem Mutterbruder Thorleif dem Weisen die Gesetze gesetzt, welche seitdem Ulfliots Gesetze (Ulfliotslög) genannt wurden. Als er wieder nach Island kam, ward ein Allding (althing) gesetzt, und die Isländer hatten seitdem ein Gesetz. Der zweite Satz des Anfanges dieses war, daß in jedem Haupttempel auf dem Altar ein Ring von zwei Unzen, oder mehr liegen sollte. Diesen Ring mußte jeder Godi (Priesterrichter) zu allen Lögthingen (von diesen unten mehr), welche er selbst halten mußte, an seiner Hand haben, und zuvor mit dem Blute des Rindes röthen, das er selbst dazu geopfert hatte. Jedermann, dem eine gerichtliche Handlung zu verrichten oblag, mußte zuvor auf den Ring schwören und seine Eideshelfer (vatta, Wisser, d. h. Zeugen) zwei oder mehr nennen: Ich nenne diesen Eideshelfer (that vaetti), mußte er sagen, daß ich leiste Eid auf den Ring, echten Eid (Lögeid, Gesetzes-Eid, gesetzmäßigen Eid), helfe mir so Freyr und Niördr und der allmächtige Ase, wie ich diese Sache suche (oder vertheidige, oder Zeugniß ablege, Zeugen anrufe, oder Urtheil fälle), wie ich weiß auf das rechteste und wahrste und gänzlichste nach den Gesetzen, und alle gesetzmäßige Handlungen von der Hand löse (d. h. verrichte), die unter mich kommen, so lange ich auf diesem Dinge bin. Mit diesen Worten und Dingformeln (thingmörkum, Dingmarken) heiligten namentlich die Vorfahren Dormods, der in Island Allsheriargodi (allgemeiner Richter) war, und dieses aussagte, die Alldinge. Damals, als die von Ulfliot in Norwegen gesammelten Gesetze in Island eingeführt und das Allding errichtet wurde, ward das Land in Viertel getheilt, und bestimmt, daß drei Haupttempel (höfuthof) in jedem Dingsprengel (thingsókn) sein sollten, Männer wurden zur Bewahrung der Tempel nach Weisheit und Gerechtigkeit gewählt. Sie mußten auf den Dingen Gerichte ernennen, und den Sachgang (sakferli, Sachfahrt, Proceß) leiten. Des-

24) De Danorum Rebus Gestis Sec. III. et IV. poëma Danicum dialecto Anglosaxonica ed. Thorkelin, p. 55, 159, 292, 274, 275. Auch wird hier S. 83 blos thing für Kampf gebraucht: me weard grendles thing, mir ward Grendels Ding, d. h. ich hatte einen Kampf mit Grendel. 25) Urk. von 1169 bei *Grupe*, Origines et Antiquitat. Hanoveriens. p. 227. 26) So leitet *Gerh. Ern. Hamm*, Dissert. historica de Republica Ubio-Agrippensi, §. 56, Witziggedinghe ab, welche Ableitung *Haltaus*, Glossar. p. 2126 mit Recht bestreitet. Grothaus (Statuta Stadensia) nimmt Praefat. p. 14 Hamms Erklärung an, verwirft sie aber Addenda p. 114 wieder. 27) Reichliche Nachweisungen über Wizze, Strafe, und die von ihm gebildeten Wörter s. aus Kero, Otfried, Notker, dem Gloss. Mons. und andern hochteutschen Quellen bei *Schilter*, Gloss. p. 880 u. 881, und bei *Eccardus*, Catechesis Theotisca, p. 135 u. 136. Vgl. das altnordische viti, Schuld, Verbrecher, Strafe, das dänische vide, das angelsächs. Vite, das niederteutsche Wite, Vorwurf, Tadel, Anklage, Strafe, das altnord. vita, angelsächs. vitan, engl. wite, niedert. witen, Schuld geben, verweisen.

28) Islands Landnámabók. P. I. cap. 9. p. 19. P. IV. cap. 7. p. 300. Kjalnesinga Saga, cap. 2.

halb hießen sie Godar. Jedermann mußte Zoll (toll, d. h. Steuer) an den Tempel geben, wie später an die Kirche Zehnten. Für den innigen Zusammenhang des Dingwesens und der Religion ist auch die Geschichte des großen Opferers und Thorgläubigen Thorolf Mostrarskegg's besonders bemerkenswerth. Als er auf seiner Auswanderung aus Norwegen nach Island westlich vor den Breidafiörd kam, warf er seine Hochsitzsäulen über Bord, an welchen Thor eingegraben war, und betete dazu, daß Thor da an das Land kommen möchte, wo er wollte, daß er wohnte, und gelobte, dem Thor alle seine Landnahme zu heiligen, und nach ihm zu benennen. Thorolf segelte in den Breidafiörd hinein, und gab dem Meerbusen diesen Namen. Hier fand er den Thor auf einer Landzunge (á nesi eino) ausgeworfen, welche nun Thórnes heißt. Sie landeten innerhalb in dem Meereinschnitte (vog), den Thorolf Hofsvog (Tempel-Meereinschnitt) nannte. Hier errichtete er sein Gehöf (bae), und baute einen großen Tempel (hof), und heiligte ihn dem Thor, da, wo es nun Hofstater (Tempelstätten) heißt. Der Meerbusen war damals fast noch ganz unbewohnt. Thorolf nahm Land von der Staffá bis zur Thorsá (Thorsfluß) und nannte alles Thorsnes (Thors Vorgebirge, Erdzunge). Er hatte so großen Glauben an den Berg, der auf der Landzunge war, und den er Helgafell (Heiligenberg) nannte, daß Niemand ungewaschen dahin blicken sollte, und so große Friedheiligung (friedhelgi) war daselbst, daß dort weder Vieh noch Menschen verletzt werden sollten, sie kamen denn von selbst um. Das war Thorolfs und seiner Blutsfreunde Glaube, daß sie nach ihrem Tod alle in den Hügel eingehen würden. Da auf der Landzunge, wo Thor ans Land kam, hielt Thorolf alle Gerichte, und setzte dahin das Landschaftsding (heradsthing) mit Rath aller Landschaftsgenossen (sveitarmanna). Wenn die Männer da auf dem Dinge waren, so sollten sie nicht Alfenverscheuchung (álfreki, d. h. Leibesentleerung, weil man hierdurch die Alfen (Landgeister) zu verscheuchen glaubte) am Lande haben, denn sie wollten ein so heiliges Gefild nicht beschmutzen, und eine Schere war dazu angewiesen, welche sie deshalb Dritsker (scopulus excrementorum) nannten. Aber als Thorolf todt und Thorstein, sein Sohn, noch jung war, da wollten Thorgrim, Kiarlaks Sohn, und sein Schwager Asgeir nicht auf die Schere gehen. Die Thornesinger duldeten das nicht, daß sie ein so heiliges Gefild beschmutzen wollten. Deshalb schlugen sich Thórstein, Thórkabitr, Thórgeir Keingr und die Ihrigen mit Thorgrim und Asgeir und den Ihrigen hier auf dem Ding um die Schere, und fielen da einige Männer, viele aber wurden verwundet, ehe sie geschieden wurden. Thórdr Geller versöhnte sie. Das Gefild war unheilig von dem Racheblute. Da ward das Ding von dannen hinweg und in das Innere der Erdzunge verlegt. Da war hier eine große heilige Stätte, und stand hier der Thorsstein (Thors Stein), auf welchem sie die Menschen zerbrachen, welche sie opferten, und war hier der Gerichtsring (dómhringr), in welchem sie die Menschen zum Opfertode verurtheilten. Hierher setzte Thórdr Geller ein Fiórdungsthing (Viertels-Ding) mit Rathe aller zum Viertel gehörenden Männer[29]). Der snäsjäler District wird noch heute bisweilen Thórness-thing genannt[30]). Zur Erklärung der obenerwähnten Lögthinge müssen wir noch dieses bemerken: Lögthinge vom altnordischen Lag, Gesetz (Mehrzahl Laug, Lög) schwed Lag, Lagh, dän. Logh, Lov, angelsächs. Lag, engl. Law, hießen sowol die höchsten Dinge, die Alldinge, als auch die unter ihnen stehenden geringern. So machte der schottländische Lagmann (Lowman), der Vorsteher des Alldings, in der Ausübung seines Oberrichteramts eine jährliche Umreise durch das Hauptland (Mainland), um den geringern Lagthingen jedes besondern Bezirks vorzusitzen. Auf dieser Umreise war er von einem großen Gefolge begleitet, welches aus Rodmen und andern Gliedern seines Gerichts bestand. Bei diesen Sitzungen empfing er die Berufungen von den Untergerichten der Bezirksvoigte; er hob ungerechte Urtheile auf, und saß wegen aller Sachen zu Gericht, diejenigen ausgenommen, wovon das Leben oder der Tod des Angeklagten abhing. Hierbei durfte dieser eine Berufung an das Allding der Odaler machen, welche versammelt wurden, an den Entscheidungen Theil zu nehmen. Die Bezirksvoigte, jeder in seinen Bezirken, deren es früher fünf, später als Shetland an Schottland gekommen, zehn gab, beriefen alljährlich zwei Dinge (Gerichtsversammlungen), wobei alle achtbare Hausmänner des Bezirks anwesend sein mußten. Hier verlas man erstlich die Gesetze oder das Landrecht, welche des Voigts Beschlüsse leiteten; darauf schritt man zur Untersuchung der vorgebrachten Sachen. Aber blos kleine Dinge, welche gute Nachbarschaft und Bezirkspolizei angingen, durfte der Untervoigt entscheiden, und in keiner Sache über zehn Pfd. (schottische Pfd., also zehn Thaler) Werth sprechen. So auch hatte der Lagmann auf dem alten orkney'schen Lagthing mehre Untervoigte unter sich[31]). Von seinem Vorsitzer ward das Lagthing auch Lagmansthing genannt. Ein Lagmann (Gesetzmann) oder Lögsögumadr (Gesetzsagemann), auch Allsheriargodi (allgemeiner Richter) genannt, stand auch dem Alldinge der Isländer vor, welches alljährlich gehalten ward und 16 Tage währte. Hier wurden mit gemeinsamer Zustimmung die Gesetze des Freistaates gegeben und die Entscheidung über Händel[32]) gefällt. Der vom Volk erwählte Lögsögumadr behielt sein Amt eine gewisse Reihe Jahre, manchmal bis ans Ende seines Lebens. Der berühmte Snorri Sturleson ward zweimal dazu gewählt. Dem Lögsögumadr kam die Deutung,

29) Islands Landnámabók. P. II. cap. 12. p. 93 u. 94. P. IV. cap. 7. p. 299—301. über dómhringr vgl. Eigils-Saga, cap. 35. 30) *Finn-Magnussen*, Lex. Mytholog. p. 929. 31) *Barry*, History of the Orkney Islands. Sec. Edit. p. 184. *Hibbert*, Description of the Shetland Islands, p. 184, und hierzu Arndts Erläuterungen in den Nebenstunden, S. 349—361, 414—453. 32) S. z. B. Islands Landnámabók p. 172, wo Midfeardar-Skegge Helgi'n und die Seinen wegen muthmaßlichen Roßdiebstahls vor das Allding schriftlich ladet: oc stefudi Midfeardar-Skegge theim um stuld til althingis (und stadte Midfeardar-Skegge sie um Diebstahl zu dem Allding).

Erklärung und Aufbewahrung der Gesetze zu, und die in seinem Verwahrsam befindliche Abschrift galt als Norm. Sein vom Volke bestätigtes Urtheil ward in allen Fällen als entscheidend betrachtet. Er hatte die Macht, von den untern Goden (priesterlichen Richtern) gefällte Urtheile in Untersuchung zu ziehen und umzustoßen, und sogar sie zu strafen, wenn bewiesen ward, daß sie wider den Geist des Gesetzes oder ihres Amtes gehandelt hatten [33]). Sowie die Isländer ihre Gesetze aus der Heimath ihrer Väter, Norwegen, geholt, so verwaltete auch der Lagmann von Shetland in älterer Zeit die Gerechtigkeit nach den Regeln eines aus Skandinavien herstammenden Gesetzbuches, und suchte auch bei schwierigen Fällen Rath in Norwegen, so z. B. geht aus einer Urkunde hervor, daß bei einem dunkeln und schwierigen Erbschaftsstreite der Lagmann und ein Lagrettmann (Lowrettman, Gerichtsbeisitzer) aus Shetland nach Bergen übergefahren waren, um sich dort des Rechts zu erholen, und sie beide nebst dem Lagman von Gulathing und einigen Beisitzern desselben in Bergen ein sogenanntes zusammengesetztes Gericht gebildet [34]). Das Gulathing, dieses norwegische Allding, hatte seinen Namen von seiner Dingstelle auf der kleinen Insel Guley. Zu Mittfasending mußten die königlichen Oberbeamten oder die gesetzlichen Stellvertreter derselben aus allen zu diesem Lagmanssprengel gehörenden Fylken (Landschaften), aus jedem Fylke nach der Volkszahl desselben nicht weniger als 238 Männer ernennen. Diese Ernannten mußten alle das Allding besuchen, und erhielten Tage- und Reisegelder und aus ihnen wurde die Wahl der zwölfter Männer vorgenommen. Die königlichen Oberbeamten mußten, wenn sie die 238 Männer ernannt hatten, den ersten Sonntag nach ihrer Ankunft zum Gulathing diesen Eid leisten: dazu legt er die Hand auf das heilige Buch, und das betheuert er vor Gott, daß er diejenigen Männer zum Gula-thing ernannt habe, die ihm nach seinem Gewissen die besten gedeucht haben, und daß er keine Gabe dafür genommen [35]). Von dem Wirkungskreise des Haeradsthing; Heradsthing (Landschafts-Ding) führen wir aus dem isländischen Gesetzbuche dieses Beispiel an: Fand Jemand zugelaufenes Vieh unter dem seinigen, namentlich Widder, deren Eigner und Marke er nicht kannte, so mußte er sie alle zwei Monate im Sommer bei seiner Kirche abkündigen, und einmal den nächsten Sommer auf dem Häratsthing; auch auf dem zweiten und dritten, fand sich dann der Eigner, so mußte dieser ihm ihren Werth bezahlen, außerdem behielt er sie den dritten Herbst, nachdem er sie gesetzmäßig abgekündigt hatte [36]).

Die Sachsen hatten ihr jährliches Allding (generale concilium) mitten in Sachsen an (secus) der Weser und bei dem Orte Marklo (nach Grupen das wüste Dorf Marsle bei Leese an der Weser, nach Pertz Markenah in der Grafschaft Hoya, da die Ausdrücke juxta, secus, prope nicht selten einen Zwischenraum selbst von 15,000 Schritten anzeigen; außer der doch etwas zu großen Entfernung paßt freilich das ganz in Markenahs Nähe gelegne Heiligen-loh, heiliger Wald, zu der Dingstätte). Auf dieses Allding kamen jährlich einmal aus jedem Gau und jedem der drei Stände (Edelinge, Freilinge, Lassen) je 12 Abgeordnete zusammen, und berathschlagten über das allgemeine Beste [37]). Den unterjochten Sachsen verbot Karl der Große Alldinge zu halten, außer wenn sie der königliche Bote auf des Königs Gebot versammelte, sondern jeder Graf sollte in seinem Dienstbezirke Dinge halten und Gerechtigkeit schaffen, und die Pfaffen sollten darauf sehen, daß es nicht anders geschehe. An den Tagen des Herrn (Sonntagen) sollten keine Dinge gehalten werden, wenn nicht etwa große Noth oder feindliche Einfälle dazu zwängen [38]). Wenn auch den Franken und Langobarden wiederholt eingeschärft werden mußte, am Sonntage keine Dinge anzustellen, Niemanden zum Tode zu verurtheilen und keinen Markt zu halten [39]), so hatten sie wol darum den Sonntag am liebsten dazu gewählt, weil sie auf ihn ihre Begriffe von Opferfesten übertrugen, an welchen die mit Märkten verbundnen Dinge, auf welchen auch die Verbrecher geopfert wurden, in der Heidenzeit gehalten wurden. In den fränkischen Capitularien finden wir folgende Dinge, des Königs Ding, des Grafen Ding, des Boten (missi) Ding, des Vicars Ding, des Centenars Ding. — Zuerst von des Königs Ding. Karl der Große verordnete um das Jahr 769: an das Mal (die Malstatt, Gerichtsstatt) zu kommen, sollte Niemand zögern, zum ersten Mal um den Sommer, das zweite Mal um den Herbst; zu den andern Dingen aber, wenn Nothwendigkeit vorhanden, oder des Königs Gebot dränge, solle geladen Niemand zu kommen zögern [40]). Im J. 803 gab er eine Bestimmung über die Bischöfe, Äbte, Grafen, welche auf seinem Dinge nicht gewesen. Ferner setzte er fest, daß er sein Allding (generale placitum), wenn nicht andre Dinge zufällig dazwischengekommen, den 24. Juli, das heiße, zur Messe

33) Mehres über die verschiednen isländischen Gerichte s. im Art. Hrepp, wo namentlich von den Hreppstiorathing gehandelt wird; vgl. *Henderson*, Iceland, Sec. edit. p. 12. Rühs, die Edda, S. 46. 34) Hibbert sucht aus dieser, S. 314 von ihm angeführten, Urkunde zu erhärten, daß das Lagthing zu Bergen in Norwegen oder das alte Gulathing vor der Verpfändung shetländischer Inseln an Schottland und vielleicht noch einige Zeit nachher eine Art Gericht letzter Ziehung oder das gewesen sei, was man jetzt wol einen Revisionshof nennt. Arndt, S. 351—352, zeigt, daß man aus der Urkunde nicht ersehe, daß ein letzter Zug von dem shetländischen Lagmansthing an das Gulathing oder gar an den Hof von Norwegen gebracht sei, obgleich das bei der zerfallenden Macht der Jarle (Grafen) im 14. und 15. Jahrh. wol zuweilen geschehen sein möge. 35) Gulathings Laug. Kopenhagen 1817. Thingfarar Bolkr, Cap. 1—3.

36) Den Islandsk Low Jonsbogen, oversat paa Egill Thorhallesen. (Kopenh. 1763.) Landsleigo Balk, cap. 49 und 50. 37) Vita S. Lebuini bei *Pertz*, Mon. Germ. Hist. Scriptt. T. *II*. p. 361 u. 362. 38) Capitulatio de Partibus Saxoniae, cap. 18. p. 581. Cap. 24. p. 584. 39) Capitulare primum anno 813. Cap. 15. p. 772. Caroli M. Leg. Langobard. cap. 140. p. 1169. Capitularium Lib. II. cap. 7. p. 1328. Lib. IV. cap. 57. p. 1384. Lib. V. cap. 293. p. 1479. 40) Caroli Magni Capitulare primum, datum, ut videtur, sub ejus regni exordio, an. Christi 769, cap. 12. p. 589.

des heiligen Johannes des Täufers zu Mainz oder Cabillon (Chalons sur Saone) halten wollte [41]). Daß hier des Maifeldes, welches doch nichts andres war, als ein Allding, welches der König hielt, da alle Franken unter dem Vorsitze des Königs Versammlung zur Berathung des Besten des Reichs hielten, hier nicht gedacht wird, kommt wol daher, weil dieses einen besondern Namen und schon feste Zeitbestimmung hatte, oder wahrscheinlicher, Karl der Große, der so viele Neuerungen traf, versteht hier unter seinem Allding das Maifeld. Früher ward dieses Allding nach alter Gewohnheit der Franken den 1. März gehalten, und hieß Märzfeld, bis es im J. 755 in den Mai verlegt ward. Nun hieß es eine Zeit lang Märzfeld im Mai, bis es den Namen Maifeld erhielt. Von Chlodowig wissen wir, daß er sein Heer auf dem Märzfelde musterte. Auf dem Märzfeld erhielten die fränkischen Könige auf dem Stuhle sitzend die Geschenke vom Volke nach alter Gewohnheit bis zum letzten Merowinger, den sein Hausmeier Pippin verdrängte, und verordnete, was von den Franken beschlossen war [42]). König Pippin hielt nach den metzischen Jahrbüchern im J. 754 sein Ding (placitum suum), oder nach dem Ausdrucke der Fortsetzung der Chronik des Fredegar versammelte er alle Franken in der Pfalz (publica villa) Brennak den 1. März, wie Gewohnheit der Franken war, faßte mit seinen Großen den Rathschluß, zur Zeit, wenn die Könige in den Krieg zu ziehen pflegen, unternahm eine Heerfahrt in die Lombardei ꝛc. Im J. 755 kam nach den Petavianischen Jahrbüchern Thassilo zu dem Märzfeld, und sie veränderten das Märzfeld in den Mai, die metzischen Jahrbücher erzählen zum Jahre 757: König Pippin hielt sein Ding zu Compiegne in der Pfalz (villa publica), wo auch Thassilo, Herzog der Baiern, war, den König Pippin Treue schwören ließ. Im J. 761 hielt König Pippin das Ding der Franken (conventum Francorum) zu Düren, der Pfalz (villa publica), und berathschlagte über das Beste des Reichs. Im J. 763 hielt Pippin das Allding der Franken (placitum generale Francorum) zu Nevers, von wo aus er gegen Waifar nach Aquitanien zog, im J. 764 zu Worms, im J. 765 zu Attigny, und führte in diesem Jahre keine Heerfahrt irgend wohin, wiewol seine Grafen gegen die Aquitaner und Wasken kämpften. Die Alldinge der Franken hatte man also im März gehalten, und Pippin zuerst, wie der Fortsetzer des Fredegar sagt, zum Nutzen des Reiches aus dem Märzfeld ein Maifeld gemacht, weil ihr Hauptzweck die Berathung über Krieg und Frieden war, und der Frühling die Zeit war, wo man die Heerfahrten am gewöhnlichsten unternahm. (Vgl. mit diesem Allding der Franken das nordische Opferfest entgegen dem Sommer, wo die Könige um Sieg opferten, im Artikel Opferfeste bei den Germanen.) War der Krieg schon ausgebrochen, so hielt man auf der Heerfahrt selbst das Maifeld, sowie die Fortsetzung des Fredegar bei Gelegenheit des Krieges gegen Waifar erzählt: König Pippin zog mit dem ganzen Heere der Franken durch Troyes, von da nach Auxerre, kam bis zu der Stadt Auverne, hielt daselbst mit seinen Franken und den Großen sein Ding des Maifeldes, setzte über die Loire ꝛc. Als Pippin das Jahr darauf mit dem ganzen Heere der Franken nach Orleans kam, und sein Ding des Maifeldes hielt, ward er von den Franken und seinen Großen durch viele Geschenke bereichert. Im J. 767 zog er wieder nach Aquitanien, kam nach Bourges, und hielt daselbst, wie Sitte war, nach dem Ausdrucke der Fortsetzung des Fredegar, das Maifeld, nach dem bestimmtern Ausdrucke der metzischen Jahrbücher das Ding der Franken (Conventum Francorum) auf dem Maifelde [43]). Das Maifeld hielt Karl der Große im J. 773, als er in die Lombardei zog, bei Genf, im J. 775 und 779 bei Düren, 776 und 781 bei Worms, und im J. 777 bei Paderborn, wobei zahlreiche Sachsen die Taufe annehmen mußten [44]). Zum Jahre 790 berichten die laurisheimer Jahrbücher (bei Pertz S. 34) und das Chronicon Moissacense (S. 299), Karl der Große habe das Ding (conventum) zu Worms, doch nicht Maifeld gehalten, und das Bruchstück der Annalium Chesnii (bei Pertz S. 34) sagt zu demselben Jahr: er habe sein Ding (suum conventum) zu Worms gehalten. Durch Vergleichung beider geht deutlich hervor, daß der neuerungsbeflissene Karl der Große, das Allding, welches früher Märzfeld, dann Maifeld hieß, in der letztern Hälfte seiner Regierungsjahre zu ihm beliebiger Zeit gehalten, bis er 803 die obenerwähnte Bestimmung traf. Es müßte denn der Zusatz in den laurisheimer Jahrbüchern und im Chron. Moiss: und das Jahr blieb ohne Heerfahrt (sine hoste), das Allding, wenn es nicht Heeresmusterung zugleich enthielt, nicht Maifeld genannt worden sein. Aber diesem widerspricht, daß eben die Alldinge hauptsächlich zur Berathung über Krieg und Frieden gehalten wurden, und man also jenen Unterschied nicht im Voraus machen konnte. Wol aber erklärt der Zusatz, warum Karl im J. 790 das Allding nicht als Maifeld hielt, er hatte nämlich keine Heerfahrt zu thun, und eilte also mit dem Allding nicht, da er es nicht brauchte, und immer mehr seine Zwecke, als die des Volkes vor Augen hatte. Nach alter Gewohnheit hätte er eben das Allding im März oder Mai halten sollen, um mit allen Franken über Krieg und Frie-

41) Capitulare tertium an. 803. Cap. 14. Cap. 29. p. 666—668. 42) *Gregorius Turonensis*, Hist. Lib. II. cap. 27, bei *Freher*, Corp. Hist. Franc. p. 43. Gesta Abbatum Fontanellensium, cap. 1. bei *Pertz*, Mon. Germ. Hist. Scriptt. T. II. p. 275. *Einhardi* Annal. Fuldenses l. c. T. I. p. 346. *Einhardi* Vita Caroli M. cap. I. l. c. T. II. p. 444. Annales Laurissenses minores l. c. T. I. p. 116.

43) Cont. Chronici Fredegarii bei *Freher*, p. 161—165. Annales Metenses bei *Pertz*, Mon. Germ. Hist. Scriptt. T. I. p. 320, 333—335. Annalium Petavianorum Continuatio, p. 11. 44) Ann. Laurishamenses, Ann. Alamannici bei *Pertz*, T. I. p. 28. Annales Nazarini p. 29. Annalium Laureshamensium Pars altera p 31: conventus Francorum, id est, Magii campus. Annal. Alamann. Cont. Annal. Guelferbyt. Cont. p. 40 Chronicon Moissacence p 296: conventus maximus Francorum, id est, Magii campus. p. 297: magnus Francorum conventus, id est, Magil campus.

den zu berathen. Aber er hatte die Franken mehr zum Gehorchen als Berathen gewöhnt, und hielt, da er keine Heerfahrt wollte, also die Franken nicht nöthig hatte, das Allding zu beliebiger Zeit. Doch behielt er immer noch die Form der Einwilligung der fränkischen Großen in seine Beschlüsse möglichst bei; so sagt er in der Bewilligung der Bitte der Bischöfe, welche diese dem Volke für die Bischöfe auf dem allgemeine Dinge (in generali populi conventu) zu Worms im J. 803 in den Mund gelegt, sie von der Theilnahme an den Heerfahrten zu befreien, daß er das, was alle gebeten, wenn er auf das allgemeine Ding (generale placitum) kommen werde, mit Zuratheziehung aller seiner Getreuen schriftlich zu bestätigen wünsche. Nur das, was allgemein sei (generalia) und für alle Stände passe, festzusetzen und allen der heiligen Kirche Gottes und seinen Getreuen aus Liebe zum allmächtigen Gotte zu überliefern, sei er bereit, und auf seinem nächsten Senat (Send) und allgemeinen Dinge (ad proximum synodalem nostrum conventum ac generale placitum), wo mehre Bischöfe und Grafen zusammengekommen, werde er jenes, wie sie verlangt, bestätigen [45]). Der Erzbischof Hinkmar von Rheims sagt, daß eigentlich zwei Dinge (placita) im Jahre seien gehalten worden, ein allgemeines im Frühjahre, wo von den Angelegenheiten des ganzen Reichs gehandelt wurde, und wo nicht allein die Großen, sondern auch die übrigen freien Leute, wenn sie wollten, erschienen, die ersten, um Verordnungen zu machen, die andern, um sie anzunehmen. Karl der Kahle (Ediet. Pist. c. 6) sagt, ein Gesetz werde gemacht, durch die Bestimmung des Volk und die Verordnung des Königs [46]) Aus den Königsdingen entwickelten und bildeten sich die Reichstage, indem nach und nach blos die Reichsfürsten auf denselben ihren Einfluß bewahrten, und zuletzt auch blos allein erschienen. Auf den Dingen der Grafen, oder wenn diese ihre Schuldigkeit nicht gethan, der königlichen Boten, mußten namentlich die Rechtsfälle, welche Todesstrafe oder Verlust der Freiheit nach sich zogen, oder Zurückerstattung von unbeweglichem Vermögen oder von Sklaven betrafen, entschieden werden. Auch durfte nur vor dem Grafen oder den königlichen Boten der Kauf und Verkauf der Menschen stattfinden. Auf die Dinge der Grafen mußten die Richter und Voigte bei Strafe des Verlustes ihrer Würde und ihres Lehens, und die königlichen Vasallen bei gleicher Strafe die Räuber aus den Freistätten stellen. Wenn ein freier Mensch des Diebstahls angeklagt worden und eignes Vermögen hatte, so mußte er sich durch Pfandsetzung verbindlich machen, auf dem Mal vor dem Grafen zu erscheinen; hatte er kein Vermögen, so mußte er Bürgen stellen, welche sich durch Pfandsetzung verbindlich machten und ihn auf das Ding bringen ließen. Wie manche Grafen ihre Pflicht erfüllen mochten, lehren folgende gesetzliche Bestimmungen: Die Grafen sollten nicht immer die Armen unterdrücken, und wie der Zusammenhang lehrt, namentlich nicht durch unnöthige Mahnung (Ladung) vor die Dinge, denn unmittelbar vorher wird gesagt, die Mahnung (Ladung vor Gericht) brauche man nicht zu beobachten, außer wenn Jemandes freier Stand oder Erbschaft angegangen werde; bei diesen Fällen sollte der in Anspruch Genommene nach der Vorschrift des Gesetzes gemahnt (manniatur) werden; bei den übrigen Rechtssachen solle keine Mahnung, sondern Vorladung durch den Grafen bei Strafe stattfinden (rationem redditurus, non manniatur, sed per Comitem banniatur), (wir haben nämlich zum bessern Verständnisse der Stelle in Karls des Großen langobardischen Gesetzen Cap. 77 die entsprechende Stelle aus dem Capitulare Ludwigs des Frommen vom J. 819 Cap. 12 herzugenommen); man solle durch Strafgebietung des Grafen (per districtionem comitis) zu dem Male kommen, und zum Behufe der Rechtspflege ausgeforscht werden. Kam der in Anspruch Genommene bei der ersten und zweiten Ladung des Grafen nicht zu dem Male, wurde er Gerechtigkeit zu leisten dadurch gezwungen, daß sein Vermögen als Strafe eingezogen ward. Die Grafen oder (vel) Richter mußten auf den Dingen die Rechtssachen der Witwen und Waisen und übrigen Armen, da diese kein Vermögen hatten, von welchem sie sich erhalten konnten, bis sie Gerechtigkeit erlangten, und deshalb ihr Geschrei des Königs Ohr bestürmte, zuerst (Vormittags) hören und entscheiden, Nachmittags die Sachen des Königs und mächtiger Menschen. Bei den Rechtssachen der Kirche war die Gesetzgebung, da der Einfluß der

45) Capitulare octavum ann. 803. p. 678—684. Capitularium Lib. VI. cap. 371. p. 1591. In Beziehung auf des Königs Ding ist noch zu bemerken, daß Capitularium Additio quarta cap. 95. p. 1822 eines besondern Falles gedacht wird, nämlich wenn welche ohne Einwilligung des Bischofes Presbyter in ihre Kirche setzen, oder aus den Kirchen vertrieben, und vom Bischof oder von jedem andern herrschaftlichen Boten (dominico Misso) ermahnt, nicht gehorchen wollten, so sollten sie genöthigt werden, wegen des Königs Strafe Pfand zu setzen (bannum nostrum rewadiare) und Bürgen stellen, die ihn zu des Königs Ding (placitum nostrum) bringen müßten; und dann wolle der König entscheiden, ob sie die Strafe zahlen oder eine andre Pein (harmiscaram) dulden sollten. Aber in dem Capitulare Wormatiense ann. 829. cap. I p. 896, aus welchem diese Stelle genommen, und Capitularium Lib. V. cap. 98 steht: palatium nostrum für placitum nostrum. Um so leichter konnte dieses für jenes gesetzt werden, da des Königs Dinge gewöhnlich an Orten gehalten wurden, wo königliche Pfalzen (palatia regia) waren. Weshalb Jäger, Schwäbisches Städtewesen, 1. Bd. S. 15 u. 16 sagt, daß Ulm als Pfalz zum ersten Mal im J. 854 abwechselnd unter dem Namen Palitium, Placitum villa, curtis regia oder imperialis uns entgegentrete, aber unter dem Namen placitum kommt es natürlich nicht vor, denn Ratpert (Casus S. Galli bei *Pertz*, Monum. Germ. Hist. Scriptt. T. II. p. 69) sagt nur, König Ludwig habe im J. 854 öffentlich sein Ding (publice placitum suum) zu Ulm (in villa, quae dicitur Vlma) in Gegenwart seiner Söhne und anderer Fürsten seines Reichs gehalten. Auf diesem Dinge wurden die Streitigkeiten zwischen dem Bischofe von Constanz und dem Kloster St. Gallen verglichen, und der König ließ eine Urkunde ausstellen, welche das Datum trägt: Hulma palatio regio XI. Kal. Aug. etc. Hieraus aber, daß die Urkunde auf dem placito in dem palatio regio ausgestellt worden, darf man nicht schließen, das palatium regium habe auch placitum geheißen, sondern es war nur locus placiti, die Dingstätte.

46) Vgl. Schmidt, Gesch. d. Teutschen. 1. Thl. 3. Bch. 10. Cap. ulmer Ausg. v. 1784, S. 532, 533.

Bischöfe und die Billigkeit mit einander kämpften, mit sich selbst nicht einig, denn man findet bald die Bestimmung, daß die Sachen der Kirche gleich nach denen der Witwen und Waisen Vormittags, bald daß sie nach den Sachen des Königs Nachmittags vorgenommen werden sollen. Die Grafen und Richter überhaupt mußten das Ding nüchtern halten, sowie auch die Zeugen zum Dinge nüchtern kommen mußten, und nachdem sie gegessen, weder Zeugniß ablegen noch Eid leisten konnten. Die Vergnügungslust machte die gesetzliche Bestimmung nöthig, daß die Grafen an dem Tage, wo sie Ding halten sollten, nicht sollten auf die Jagd, noch zum Gastmahle gehen. Vor den Vicarien (den Stellvertretern des Grafen) durfte kein Criminalfall, sondern nur leichtere Rechtssachen entschieden werden. Auf des Vicars Gericht durfte namentlich keiner Jemanden als Sklaven in Anspruch nehmen, sondern sie mußten durch einen Bürgen vor den Grafen geschickt werden [47]).

Über die Dinge der königlichen Boten (Missi) bestimmte Karl der Große im J. 812 dieses: Wegen der Rechtssachen, welche von Seiten der Grafen zurückgeblieben, sollten die königlichen Boten (Missi) nur vier Monate im Jahre ihre Botschaften üben, im Winter im Januar, im Frühling im April, im Sommer im Juli, im Herbst im October. In den übrigen Monaten sollte jeder Graf sein Ding halten und Gerechtigkeit schaffen. Die königlichen Boten mußten viermal in jedem Monat, und an vier Orten ihre Dinge mit denjenigen Grafen haben, welche passend an jenem Orte zusammenkommen konnten. Jeder königliche Bote mußte auf seinem Dinge den Grafen, welche zu seinem Botschaftsbezirke (missaticum) gehörten, kund thun, daß sie in den Monaten, wo er seine Botschaft nicht ausübte, unter sich zusammenkommen und gemeinsame Dinge sowol zur Bestrafung der Räuber als zur Schlichtung der übrigen Rechtssachen halten sollten [48]). Kaiser Ludwig der Fromme bestimmte im J. 819, daß die königlichen Boten in dem Dienstbezirke desjenigen Grafen, welcher die Rechtspflege gut verwaltet, sich nicht längere Zeit aufhalten, noch die Menge versammeln sollten; sondern dort sollten sie verweilen, wo die Gerechtigkeit nachlässig geübt worden. Die königlichen Boten sollten im Dienstbezirk eines solchen Grafen, der vom Könige den Auftrag zur Ausführung einer Botschaft erhalten, das Ding nicht halten, bis er selbst zurückgekehrt. Die Streitsache, welche noch nicht vor dem Grafen gewesen, und der Recht Anrufende, der aus Thorheit oder Hartnäckigkeit den Grafen nicht anrufen wollen, mußte ihm wieder anbefohlen werden. Kein Bischof, Abt und Graf durfte, wenn ihn nicht Krankheit oder des Königs Gebot hinderte, von dem Dinge der königlichen Boten hinwegbleiben, oder mußte einen solchen Stellvertreter (Vicar) schicken, der für ihn in jeder Sache Rechenschaft geben konnte [49]).

Auf dem Dinge des Centenars durfte Niemand zum Tode, zum Verluste seiner Freiheit und zur Zurückgabe von Sachen und Sklaven verurtheilt werden. Über dieses Alles mußte in Gegenwart des Grafen oder der königlichen Boten gerichtet werden. Unter den Sachen waren unbewegliche Güter zu verstehen, wie aus dem Zusatz in Karls des Großen langobardischen Gesetzen erhellt, jede Streitsache könne vor den Centenaren entschieden werden, ausgenommen Zurückerstattung von unbeweglichen Gütern (rerum immobilium) und Sklaven, welche nur vor Grafen könne entschieden werden. Den Vicaren (Stellvertretern der Grafen) und Centenaren, welche mehr aus Habsucht, als um Gerechtigkeit zu schaffen, sehr häufig Dinge hielten, mußte Ludwig der Fromme wiederholt einschärfen, was sein Vater Karl der Große verordnet, daß Niemand (nämlich von den Freien) zum Dinge gemahnt (geladen) werden solle, als wer seine Sache suche, oder wenn ein Andrer sie ihm suchen (oder antworten) müsse, ausgenommen die sieben Schöppen, welche auf allen Dingen sein müßten [50]), und Ludwig selbst im J. 819 verordnet, in Ansehung der Dinge, welche die Freien zu besuchen schuldig seien, solle es ganz nach der Verordnung seines Vaters gehalten werden, nämlich daß sie im Jahre nur die drei allgemeinen Dinge (generalia placita) zu besuchen brauchen, und Keiner sie weiter Dinge zu besuchen nöthige, außer wenn etwa Jemand angeklagt, oder zu Ablegung von Zeugniß geladen worden. Zu den übrigen Dingen, welche die Centenaren halten, solle zu kommen Keinem geboten werden, als wer entweder streite, oder urtheile, oder zeuge [51]).

Die Keime der verschiednen Dinge bei den alten Teutschen finden wir schon bei Tacitus (Germ. 11—12) verzeichnet; er erwähnt nämlich der Volksversammlungen, auf welchen die Fürsten sich mit dem Volk über die wichtigen Angelegenheiten beriethen, und auf welchen auch

47) Capitula Synodi Vernensia edita a Pippino Rege et ab Episcopis ann. 755, cap. 28. p. 522. Capitulare Caroli M. tertium, ann. 789. cap. I. p. 575. Capitulare tertium ann. 803 p. 666. Capitulare primum ann. 811. cap. 14. p. 740. Capitulare primum ann. 819. cap. XII. p. 842. Capitulare secundum ann. 819. Cap. 15. p. 848. Caroli M. Leg. Langobard. cap. 36 et 37. p. 1144. Cap. 42. p. 1145. Cap. 68 et 69. p. 1151. Cap. 114 p. 1164. Capitularium Lib. II. cap. 33 et 34. p. 1340—1342. Lib. IV. cap. 29. p. 1377. Lib. V. cap. 103. p. 1329. Cap. 195. p. 1450. Cap. 280. p. 1477. Lib. VI. cap. 282. p. 1558. Capitularium Additio tertia, cap. 128. p. 1831. 48) Capitulare tertium ann. 812. Cap. 8, 12. p. 768 et 769. Capitularium Lib. III. cap. 83, 87. p. 1863—1865.

49) Capitulare quintum ann. 819 sive capitula de instructione Missorum, cap. 28, 29. p. 860. Cap. 28. p. 862. Capitularium Lib. IV. cap. 67, 68. p. 1386. Cap. 71. p. 1387. 50) Im Capitulare primum ann. 811. cap. 13. p. 740 und im Capitulare secundum ann. Cap. 5. p. 745 werden außer den Schöppen auch die Vasallen des Grafen genannt, welche zum Dinge zu kommen genöthigt waren. So auch in Caroli M. Leg. Langobard. Cap. 48. p. 1147. 51) Capitulare tertium ann. 812. Cap. IV. p. 767. Capitulare quintum ann. 819. Cap. 14. p. 858, 859. Capitula pro lege habenda, cap. 5. p. 907, 908. Caroli M. Leg. Langobard. Cap. 36, 37. p. 1144. Cap. 69. p. 1152, 1153 Cap. 116. p. 1164. Ludovici Leg. Langob. Cap. 41 p. 1212, 1218. Lotharii I. Leg. Langobard. Cap. 40, 41. p. 1252. Capitularium Lib. III. cap. 79. p. 1364. Lib. V. cap. 105. p. 1429. Lib. VI. cap. 238. p. 1159.

auf Leben und Tod anzuklagen gestattet war. Dieses waren die Alldinge. Auf diesen Dingen wurden auch Fürsten erwählt, welche in den Gauen und Dörfern Recht sprachen. Die in den Gauen Recht sprachen, hielten also Gaudinge, und die in den Dörfern (zusammenhängende Dörfer gab es nicht, unter Dorf ist also eine gewisse Anzahl Gehöfe zu verstehen) Gericht hielten, standen den Centdingen (Hundertdingen) vor; Letztres wird deutlich, wenn Tacitus zu: **Eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui jura per pagos vicosque reddunt,** unmittelbar hinzufügt: **Centeni singulis ex plebe comites, consilium simul et auctoritas, adsunt.** Diese hundert Gehülfen sind wol nichts andres als die hundert Dingpflichtigen [52]) aus der Hundertschaft, denn jeder zu einer Dingstätte Gehörige war ein Dingpflichtiger und als solcher gehalten, dem Dinge beizuwohnen, und den Richter durch Rath zu unterstützen. Bei den Angelsachsen hieß die, hundert Grundeigenthümer umfassende, der Gerichtsbarkeit wegen gemachte, Gauabtheilung **Hundred**; sie wird Alfreden zugeschrieben, wol aus keinem andern Grund, als weil er schärfere Rechtsbestimmungen darüber gab, als früher stattgefunden. Die **Hundred** war wieder in zehn **Thitingae** (**decimae**) eingetheilt. Doch könnten die hundert Gehülfen bei Tacitus auch auf den Gau und nicht auf das Dorf zu beziehen sein, und dann wären sie nicht als die Dingpflichtigen überhaupt, sondern als die Ernannten (Ausgewählten) anzusehen, und entsprächen der Sache, wenn auch nicht der Zahl nach den **Nemndir'n** des Nordens [53]).

Das **Goding** (Gau-Ding) war ein Ding, welches die Bewohner eines Gaues umfaßte. Im Hunsingau hieß das **Goding** auch **Warfdag** oder **Rechte Warfdag**, und war von den **Achtergodingen** (Nach-Gau-Dingen, Dinge, die nach dem echten Gaudinge gehalten wurden), die im Westerwalde drei Wochen nach dem Warf eintraten, und von den **Rechtdagen** (im Hunsingau **smele Warfe**, kleine Warfe genannt) verschieden [54]). Wie oft und wann die Godinge im Westerwalde gehalten wurden, s. im Art. **Dingzeit** und **Dingtag**. Die Gaudinge fielen in den Gauen und in den Theilen der Gaue, über welche Grafen [55]) gesetzt waren, mit den Grafendingen zusammen, so wenn z. B. König Heinrich IV. in einer Urkunde von **1064** sagt, er habe das im Gaue **Wettereiba** (Wetterau) in der Grafschaft des Grafen Berthold gelegne Alod **Orbaha** (Orb), von welchem sein Voigt Udalrich auf dem Dinge des Grafen Udalrich den Bann erhalten, der Kirche zu Mainz geschenkt [56]), so ist unter diesem Dinge kein andres, als ein Gauding zu verstehen. Mit dem Verfalle der Gau- und Grafen-Verfassung verloren auch die Gau- und Grafen-Dinge ihre ursprüngliche Bedeutung, aber die Namen blieben den Überresten noch lange, so z. B. dem Grafendinge zu Halle. Das bremisch-niedersächsische Güding, ein öffentliches, peinliches Halsgericht, ist nichts als eine schwache Erinnerung und Überbleibsel von dem Gericht, und pflegt noch jetzt, wenn der Stadtvoigt in Bremen, vor Hinausführung eines vom Rathe verurtheilten Missethäters unter dem zweiten Bogen am Rathhause, nach alter hergebrachter Weise ein Halsgericht hält, in der Formel gehört zu werden: Herr Voigt, hier steht N. N. (welches der Rathsdiener ist) von wegen eines Erb-Rathes, und bittet, daß ihr ihm ein Güding heget (**dat gy ehne eine Güdinge hegen**) [57]).

Das **Landding, Landtäding** wurde von dem Landesherrn dreimal im Jahr, oder wenn Unfriede und Übelthäterei im Lande herrschte, alle zwei Monate gehalten, und mußte von allen denen, die in seinem Gericht ansässig waren, besucht werden. Wer von ihnen nicht erschien, mußte Buße zahlen. Auf kein Landtäding durfte man mit Harnischen ohne des Richters Urlaub reiten. Wer beklagt und zugegen war, mußte antworten. War er nicht da, so mußte man ihm in die Landtädinge dreimal vorgebieten (ihn vorladen). Der Richter und der Kläger mußten auf den, dem vorgeboten war, bis an die Vesperzeit warten. Wer dann nicht kam, der war der Buße schuldig, fünf Pfund an manchen Orten, an andern minder oder mehr, und der Richter erhielt sie. War Jemand beklagt um den Todtschlag oder um Raub, oder um Diebheit, oder um Wunden, oder um Frevel, so mußte ihn der Landrichter ächten, und dem Kläger auf das Gut richten (den Kläger in des Beklagten Gut einweisen). War er um Gut, das in des Landrichters Gerichte lag, oder um eine Gülte (Schuld, **debitum**) beklagt, so durfte er ihn nicht ächten, sondern mußte den Kläger in des Beklagten Gut, das in seinem Gerichte lag, einweisen [58]). Über das thüringische Landding insbesondre und seine vier Dingstühle s. im Art. **Dingstuhl**. — **Burgding** (**Burchtinck, Burchding**) war das Ding, welches der Herr der Burg oder sein Richter, namentlich, wenn der Herr einen Burggrafen auf die Burg gesetzt, der Burggraf hielt daher auch des Burggrafen Ding oder Burggrafding genannt. So z. B. erzählt König Konrad in einer Urkunde von **1150**: der Truchseß des Klosters Corvey habe sich zum Burggrafen aufgeworfen, des Burgbannes sich angemaßt und Burgdinge gehalten [59]). Wie das Voigtding erscheint auch das Burgding als eine Plage der Dingpflichtigen. So z. B. befreite Graf Hermann von Orlamünda im J. 1258 die Bauern und Leute des Pfarrers und Kirchsprengels zu Orlamünda von der Besuchung und aller Last des Gerichtes, welches **Burch-**

52) Daher ist die Meinung, daß in dem **centeni** (**comites**) die teutsche Zehn liege, und wir Zehnt-Grafen (Grafen über zehn) vor uns hätten, ganz unnöthig. 53) S. den Art. **Nemndir** und einstweilen **Arndt**, Nebenstunden, 1. Thl. S. 359—361, 451, 452. 54) **Mone**, 2. Art. S. 76. 55) Von diesen Gaugrafen, welche Gaudinge hielten, sind sehr verschieden die **Dinggrafen**, wie nach der Glosse zum Sachsenspiegel, 3. Bch. 53. Art. Gärtnersche Ausg. S. 438 die Bauernmeister (Dorfschultheißen, s. z. B. 2. Bch. 45. Art. S. 286, 287) genannt werden. 56) Urk. bei **Gudenus**, Nr. 14. S. 24.

57) **Assert. Libert. Reip. Brem. p. 697 etc.** Vgl. (Tiling) Brem. Niedersächs. W.-B. 1. Thl. S. 211. 58) Schwabenspiegel, Cap. 119. S. 74. Cap. 348. S. 201, 202. 59) Urk. bei *Paullini*, **De Advocatis Monasticis Syntagma, p. 567.** Mehres über diese Geschichte s. im Art. **Dienstmannen**, im Abschnitte **Misbräuche**.

tinck hieß, mit dem Zusatze, daß weder der Graf noch irgend einer seiner Richter über die Güter oder Hofstellen des genannten Sprengels zu richten haben sollte, außer über Verbrechen, welche Todesstrafe erheischten; dann sollten die vorgenannten vor dem Grafen oder seinen Richtern zu Orlamünda erscheinen, und er, was Rechtens sei, über sie aussprechen[60]). Bedeutend war des Burggrafen Ding, auch Frönigerichte (heilig, höchst Gerichte) genannt, zu Magdeburg, weil die Magdeburger eine vorzugsweise bevorrechtete Burggrafschaft, und der Burggraf der erste und wichtigste Beamte des Erzstifts war. Des Burggrafen Stellvertreter war der Schultheiß, der im Namen des Burggrafen das Ding hielt, doch that dieser es im 12. Jahrhunderte noch häufig selbst. In allen die Stadt und Bürgerschaft betreffenden Angelegenheiten hatten sie Gerichtsschöppen aus der Bürgerschaft zu Beisitzern[61]). Das Ding des Burggrafen ward noch spät jährlich zweimal vor den Thüren der Domkirche gehalten[62]), früher dreimal, denn es heißt im Weichbilde Art. 4., daß der höchste Richter, der Gerichte von Magdeburg, sitze, drei Bodinge (drei Botding[63]), im lateinischen Texte tria judicia Burggrabilia) sitze, d. h. halte. Der Burggraf von Magdeburg war nämlich darum der höchste Richter, weil er zugleich die Voigteirechte übte, wie daraus erhellt, daß sein Stellvertreter, der später Scultetus (Schultheiß), früher außer subpraefectus auch Subadvocatus (Untervoigt) genannt ward. Markgraf Albrecht der Bär war zwar Voigt des Klosters Unsrer lieben Frauen; allein daß er auch als Herzog von Sachsen oder Markgraf von Brandenburg die Voigtei über das Erzstift Magdeburg gehabt habe, oder der Burggraf ihm untergeordnet gewesen, davon findet sich nicht die mindeste Spur in der damaligen Geschichte (s. Rathmann, Gesch. der Stadt Magdeburg I. Bd. S. 373—375). Ohne die besondern Umstände, welche beim magdeburger Burggrafending obwalteten, waren die Burggrafendinge anderwärts lange nicht von der Wichtigkeit, als die Voigtdinge. Der Schwabenspiegel (Cap. 3. S. 5, und Cap. 166. S. 99) sagt, daß ein Burggraf richten solle über unrechte Maße und unrechten Kauf, man gebe ihn mit der Wage, mit Ellen oder mit Metzen (zu trocknen Gegenständen) oder Trinkmaßen, und über Alles, was Leibnahr (Leibesnahrung) heiße.

Das **Voigtding** (Voitding[64]), Voigts-Gedinge[65]), des Vauts Teting[66]) wurden von den Voigten, namentlich den Stiftsvoigten (Schirmvoigten der Bisthümer und Klöster) in Angelegenheiten der Stifte und zur Rechtspflege gehalten, indem der Voigt über den Todtschlag, Wunden und Schwertzücken, und Haimsuchen und Alles was Frevel und Unzucht hieß, richtete (Schwabenspiegel, Cap. 3. S. 5). Die Voigtdinge spielen in der Geschichte des Mittelalters wegen der mit ihnen getriebenen Misbräuche eine traurig bedeutende Rolle. So z. B. klagt der Abt Fulrad von Leuben in seinem Brief an Kaiser Heinrich, daß in den Dörfern seines Klosters in manchen vier, in andern drei, in einigen auch sieben Voigte seien, welche außer den drei allgemeinen Dingen (praeter tres generales placitos), wenn sie immer wollten, daselbst einzeln dingten (placitant, d. h. Dinge hielten). Welchen Misbrauch nicht selten die Voigte mit den Dingen trieben, kann man auch aus den Verwahrungen ersehen, welche sich vorzüglich in Urkunden aus der letzten Hälfte des 12. und in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. finden, indem man genau bestimmte, was eigentlich der Voigt bei jedem Dinge zu fodern, und wie viel er Dinge im Jahre zu halten hätte. Daraus Folgendes: Der zum Voigte Erwählte sollte, wenn er auf Bitten des Königs den gesetzmäßigen Bann (bannum legitimum, Gerichtsbarkeit) empfangen, dreimal des Jahres oder wenn er immer von dem Abt eingeladen wurde, dort rechtes (echtes) Ding (placitum justum) für die Angelegenheiten und Rechtssachen des Klosters (auch der Leute des Klosters) halten, aber wissen, daß ihm hierdurch kein andrer Dienst (servitium, Leistung an ihn), Recht oder Leben eingeräumt werde, als der dritte Bann (der dritte Theil der Strafgelder[67]), während die Zweitel [d. h. die beiden andern Drittel] dem Stifte gehörten) und die herkömmliche Rechtsstrafe (consuetudinariam justitiam) wegen Diebstahls, Frevels und des Übrigen dergleichen. Auf jedem der drei Dingtage erhielt der Voigt vom Abte zu seiner Verpflegung gewöhnlich einen Malter Frucht (Getreide zu Brode), einen Frischling[68]), einen Eimer Wein, und andre zu seiner Beköstigung gehörige Dinge. Gegen zu großes Gefolge an Mannschaft und Rossen

60) Urk. bei *Löber*, Dissertatio de Burggraviis Orlamundanis, Bl. 104. S. 1 u. 2. Vgl. Bl. 53. 61) S. *Leukfeld*, Antiq. Praemonstr. de S. Mar. mon. Magdeb. p. 64, 78, 79, 95, 103, 105, 111. Urk. 2, 11, 36. 62) *Torquatus*, Annal. Magdeburg. Dioec. Lib III. Bei *Boysen*, Mon. Germ. p. 204. 63) So verbessert Schilter, Glossar. p. 143 aus seiner Handschrift die verdorbene Lesart Voigtding, da nicht vom Voigte, sondern von dem Burggrafen die Rede ist. 64) Urk. Heinrichs des Erlauchten von 1256, placitum, quod *Voitding* dicitur (so nach der Urschrift, bei Liebe Nachlese, steht fälschlich Voitdine. Urkundenauszug in Thuring. sacr. Bl. 446: das Voyhts-Ding. 65) Welch Mann ein Bürger anklagen will, es sei vor dem Voigts-Gedinge oder Stadtgerichte, Altes Stadtrecht, Art. V. bei *Löber*, Diss. de Burggr. Orlamund. Bl. 53. Sagittarius, Gleich. Hist. S. 82: Voigtgeding. 66) Urk. von 1185 und alte Übersetzung (bei *Gudenus*, Cod. Diplom. T. I. p. 119) Advocati placita, Vauts Teting.

67) Schon Karl der Große bestimmte dem Voigte den dritten Theil des durch das Dingen Erworbenen. Urk. für das Kloster Reichenau, bei *Nunclerus*, Generat. 27. 68) friskingum, frintschingum in den verschiednen Urkunden, wie aber darunter nicht blos ein junges Schwein zu verstehen, lehrt die Urkunde des Erzbischofs Ruthard von Mainz über die Stiftung des Klosters Ramberg vom J. 1090, bei *Gudenus*, l. c. No. 16. p. 23: *frinsungum* unum porcinum et duos ovinos (also hier ein junges Schwein und zwei Lämmer. Die Urk. Kaiser Heinrichs III. für das Kloster des heil. Maximin zu Trier vom J. 1056 (bei Rtc. Zyllesius) bestimmt, daß der Voigt dem Abte den Dienst geben solle, nämlich zwei Scheffel Brod, vier Lämmer (Frinskingas 4 ovinos), und einen Ohm Wein; wenn er mehr haben wolle, müsse er es vom Dinge nehmen, nämlich von dem Drittel des durch das Dingen (placitando) Erworbenen, während die Zweitel dem Abte gehörten. Bischof Eberhard von Bamberg bestimmte aus größerm Wohlwollen, daß der Voigt auf seinen Dingtagen zu Österhoven außer der Gerechtsame (den Strafgeldern, justitia) zum Dienst erhalten sollte zwei Scheffel Weizen, oder 200 Brode, zwei Schweine, wovon das eine 20, das andre 25 Pfennige (nummos) werth, zehn Hüh-

mußte man sich auch verwahren; daher suchte z. B. das Kloster Lindau die Bestimmung geltend zu machen, der Voigt solle zweimal im Jahr, einmal im Sommer, einmal im Winter, Ding halten, aber nicht über 12 Pferde mitbringen, und dann anständig bewirthet werden, würde er über diese Festsetzung irgendwo Ding halten, wenn er nicht von der Äbtissin eingeladen worden, müßte er sich selbst von dem ihm zukommenden dritten Theile der Strafgelder beköstigen [69]). Ausnahmsweise erhielt der Voigt, wenn er es als Stifter des Klosters, z. B. Graf Ludwig der Salier als Stifter des Klosters Reinhar, eingegangen, zur Verpflegung nichts. Drei ordentliche Voigtdinge des Jahres war das gewöhnliche, so z. B. bei den Klöstern Mure, Hirsau, Gottesau, Reinhardsbrunn ꝛc. Doch findet man auch nur eins, so war es dem Voigte des Klosters Kamberg überlassen, wenn er wollte, immer den Montag nach der Pfingstwoche im Dorfe Dungetal Ding zu halten, aber im Jahre nicht öfter, als einmal, außer wenn er vom Abt eingeladen werde. Wiederkehrend ist in den Urkunden, wo drei ordentliche Voigtdinge bewilligt werden, die Bestimmung, daß außerdem der Voigt, wenn der Abt nicht wollte und ihn nicht riefe, die Güter und Örter des Klosters durch verwegne Besuche und ohne Grund nicht berühren, noch anmaßungsvoll irgendwo in ihnen ein Ding halten oder übernachten durfte. Auch wurde ihm nicht gestattet, statt seiner Jemanden zum Untervoigte zu machen [70]). Die Dingpflichtigen mußten gewöhnlich Haber (Voigthaber) [71]) und andres geben, z. B. Zins für Voigtlämmer, welchen man zu Ostern entrichten mußte [72]). Diese nicht allemal genau bestimmten Lieferungen und Abgaben und der Antheil des Richters an den Strafgeldern machten das Voigtding für die Unterdrückten, denen es hätte zum Troste gereichen sollen, für alle Dingpflichtige um so mehr zum Schrecken, da auf diesen Dingen auch die Abgaben für die Herrschaft eingetrieben wurden und der Voigt einen Antheil bekam, so z. B. die Urkunde Kaiser Heinrichs III. vom J. 1066 für das Kloster des heil. Maximin zu Trier (bei Nicol. Zyllesius), von den Gütern, welche auf der Voigte Dingen eingezogen (publicata) würden, solle der Abt zwei Theile erhalten, hingegen der dritte Theil von den Sachen und Früchten den Voigten im Jahre nur einmal gehören. Daher suchten die Äbte auch ohne den Voigt die Abgaben einzunehmen, so z. B. bestimmt die Urkunde König Konrads III. für das Marsenkloster von 1023: auf den allgemeinen Dingen (placitis generalibus) solle der Voigt den bestimmten Dienst (d. h. die Lieferungen zu seiner Verpflegung) erhalten, und den dritten Theil des auf den drei allgemeinen Dingen erworbenen Geldes; von wegen der Einkünfte des heiligen Remigius aber werde der Propst ohne den Voigt durch den Meier und Schöppen dingen (placitare, das Ding halten lassen); wenn aber Blutvergießen oder Brechung des Bannes oder Raub innerhalb des Alodes vorgefallen, solle der Propst nicht ohne den Voigt dingen können, und der Voigt davon den dritten Theil erhalten. Bischof Eberhard von Bamberg bestimmt, der Voigt solle keinen Einfodrer (exactorem) haben, sondern die Meier und Schergen des Bischofs und der Brüder ihm sein Recht einfodern und das Ding richten [73]). Wegen der obenangeführten Umstände galt die Befreiung von der Dingpflichtigkeit zu den Voigtdingen als eine große Wohlthat. So gab z. B. König Konrad III. im J. 1140 den Brüdern des Klosters des heil. Johannes das Recht, daß die, welche ihre Eigengüter dem Kloster schenkten, keines Voigtes, keines Meiers Dinge etwas schuldig sein sollten, noch es zu besuchen brauchten; sondern sie sollten jährlich einmal oder zweimal ihr Einkommen nach Beschaffenheit ihrer Güter zahlen und die übrige Zeit ohne Plage ruhig besitzen [74]). Erzbischof Adelbert von Mainz gab im J. 1135 die Freiheit, daß alle die, welche binnen der Mauer zu Mainz wohnten, und auch darin verbleiben wollten, keines Voigtes Dinge und Einfoderungen (nullius advocati placita vel exactiones) außerhalb der Mauer suchen, sondern innerhalb nach ihrem angebornen Rechte (nämlich Passiv-Rechte) Zins und Schatzung ohne Gewaltthätigkeit des Einfodrers, indem sie Niemand einfoderte und sie für die Einfoderung nichts zu zahlen brauchten, entrichten sollten [75]).

Ungeboten Ding war das ordentliche dreimal im Jahre zu festgesetzter Zeit gehaltne Ding (Gericht), und bildete den Gegensatz zu den gebotnen, d. h. außerordentlichen Dingen, welche nicht von der Wichtigkeit wie jene waren. Merkwürdig für die Kunde von den ungebotnen Dingen ist die Urkunde des Abtes Adalrich von Lauresheim vom J. 1071, in welcher er dem Kloster Altenmünster seinen Hof zu Kleinsachsenheim schenkt, und das Gesinde dieses Hofes von der Verbindlichkeit befreit, die drei ungebotnen Dinge, zu welchen es jährlich an den Hof Luitereshusen gemahnt wurde, zu besuchen [76]). Das Gesindegesetz des Bischofs Burkhard von Worms bestimmt, wolle der Bischof einen fiscalischen

rc., zehn Käse, zehn Eier, zwei Urnen Wein, vier Urnen Bier, sechs Scheffel Futter. Urkunde bei *Hund*, Metrop. Salisburg. T. III. p. 50.

69) Urk. bei *Conring*, Censura diplomatis Ludoviciani, cap. 2. p. 9 ist unächt und unbrauchbar für die Geschichte des neunten Jahrhunderts, in welches sie gesetzt wird, wird aber für die spätre Zeit, für welche sie verfaßt ist, brauchbar. 70) Urk. Kaiser Heinrichs IV. zur Bestätigung der Stiftung des Klosters Reinhardsbrunn vom J. 1089 bei Falkenstein, Thür. Chr. 2. Th. S. 1234, 1235. Urk. Kaiser Heinrichs V. in Betreff des Klosters Mure im Argau vom J. 1114 bei *Ludewig*, Scriptt. p 417. Urk. im Betreff des vom Grafen Berthold (muthmaßlich von Henneburg) gestifteten Klosters Gottesau bei Durlach vom J. 1110 bei Wenk, Hess. Landeshistor. Urk.-Bch. S. 288. Urk. des Grafen Adelbert von Kalw im Betreff des Klosters Hirsau vom J. 1113 bei *Paullini*, De Advocatis Monasticis, p. 542. Urk. Kaiser Otto's III. von 990 für das Kloster des heil. Maximin zu Trier (bei Nicol. Zyllesius). Urk. des Pfalzgrafen Heinrich bei Rhein, von 1093 (bei *Miraeus*, Diplom. Belg. Lib. II. cap. 35): advocatus — nunquam ad *publicum placitum* (offnes Ding) considebit, nisi a fratribus, si res poposcerit, invitatus e. c. Urk. des Bisch. Adelbero von Metz vom J. 1065 (bei dems. Cod. Donat. Piar. c. 54): tertia pars pecuniae in generalibus placitis acquisitae etc. 71) S. *Besold*. Thesaur. Pract. unter Voghabern. 72) Schwabenspiegel, Cap. 397. §. 2.

73) Urk. bei *Hund*, Metrop. Salisburg. Tom. III. p. 50. 74) Urk. bei Gudenus, Nr. 46. S. 122. 75) Urk. bei dems. Nr. 45. S. 119. 76) Urk. in dem Chron. Laurishamense bei

Menschen zu seinem Dienstmann annehmen, und wolle dieser nicht, solle er vier Pfenn. zum königlichen Dienst und fünf zur Heerfahrt bezahlen, und die drei ungebotnen Dinge (tria injussa placita) im Jahre suchen, und dürfe dienen, wem er wolle [77]), d. h. mit andern Worten, wenn er auch einem Andern diene, solle doch seine Dingpflichtigkeit nicht aufhören. Bei den ungebotnen Dingen mußten alle Dingpflichtigen, wenn sie auch keinen Rechtshandel hatten, erscheinen, bei den gebotnen brauchten es nur die, welche einen solchen hatten, oder sich etwas zu Schulden kommen lassen, oder Recht sprechen oder zeugen mußten. Die gebotnen Dinge wurden in gewissen Fristen nach den ungebotnen gehalten, und hießen auch der Botschaft Ding. Beispiele von Botschaft-Dingen s. im Art. Dinghof. Die ungebotnen Dinge wurden als die hauptsächlichen auch schlechthin die Dinge genannt. Bei den ungebotnen Dingen muß aber, um Verwirrung zu verhüten, vorzüglich hervorgehoben werden, daß auch sie geboten, d. h. angekündigt wurden [78]), und daß, wo von Gebietung der Dinge die Rede ist, deshalb noch nicht von einem gebotnen Ding, im Gegensatze zu einem ungebotnen, die Rede, so z. B. wenn es im Schwabenspiegel (Cap. 3, S. 5) heißt: Wo ein Gericht ist, da soll ein Büttel sein, oder mehr denn einer, der soll das Vogtding (vogtdink) gebieten; etswa (an manchen Orten) ist Gewohnheit, daß man das Vogtding dreimal im Jahre gebietet, etswa (an manchen Orten) über sechs (d. h. je nach sechs) Wochen. Hier ist von ungebotnen Dingen in eigenthümlicher Bedeutung die Rede, ungeachtet sie geboten (d. h. bei Strafe angekündigt) wurden. Ebenso auch im Cap. 75, S. 51: Wie die Richter eheliche Dinge (elichu dink, placita legitima) gebieten sollen. Es kann kein Richter eheliche Dinge gebieten ohne seine Büttel, die das Ding gebieten sollen. Da soll man den Büttel zuerst fragen um Urtheil, ob er das Ding also geboten habe, als recht sei, und soll fragen, ob er mit Recht verbieten solle Überbracht (Überschallen) [79]) und alle Unzucht ꝛc. Nicht minder Cap. 109, S. 74: Wie man Landtäding (Lanttaeding) haben soll. Über 18 Wochen soll ein jeglicher Fürst und ein jeglicher Herr, der Gericht von dem König empfangen hat, sein Landtäding haben. Kein Herr soll sein Landtäding gebieten auf einen Feiertag; ein jeglicher Mann wird mit Recht wohl überig (überhoben), daß es nicht suchet, und Cap. 348, S. 201: Wir gebieten bei unsrer Gewalt allen den Herren, die Landtäding gebieten sollen, daß sie es dreimal im Jahre haben sollen, und steht das Land als unfriedlich und als übel, so kann man es gebieten wol mit Recht über zwei Monate allen den, die in seinem Gerichte sitzen. Die sollen sein Landtäding suchen, die Gut in seinem Gerichte haben, oder mit Hause in seinem Gerichte sitzen, wenn sie zu ihren Tagen gekommen sind, zu 22 Jahren. Wenn ein Herr sein erstes Landtäding gebietet, so soll er zuvor seinen Boten in seine Märkte und in seine Dörfer und auf seine Burgen senden, und soll da verkünden heißen, auf welchen Tag und an welcher Statt (Stätte) er sein Landtäding geboten habe. Wenn er dann dahin kommt, so soll er seinen Büttel fragen, ob er sein Landtäding so geboten habe, wie er ihm hieß. Das soll er bei seinem Eide sagen, den er ihm geschworen hat, daß er es berufen habe, als er ihm hieß; und wer unter den Leuten, die hiervor genannt sind, nicht dahin kommt, die sind der Buße schuldig. Hier haben wir zugleich den Schlüssel zu dem Bodding, Botding, Bötding, welches nach der einen Erklärung soviel als geboten Ding [80]) ist, nach der andern soviel als Buß-Ding, nämlich von Bote, Strafe, weil der, welcher nicht erschien, Bote (Strafe) zahlen mußte [81]). Letztre Erklärung erscheint als die vorzüglichere, wenn wir betrachten, was wir in den Quellen finden. Kaiser Heinrich III. sagt in der Urkunde [82]) für das Kloster des heil. Maximin vom J. 1056: Wenn Jemandes Güter auf den Budingen des Abtes (in placitis Abbatis, id est Budingum (Dativ Pluralis), wegen einer Schuld an die Herrschaft gezogen worden, sollten sie alle dem Abte gehören ꝛc. Hier ist doch wahrscheinlicher von den Hauptdingen, ordentlichen Dingen, den ungebotnen Dingen, als von gebotnen, den außerordentlichen, die Rede. Dieses Buding wird z. B. von Schilter mit Botding gleichbedeutend genommen, und wir haben es hier in dieser Beziehung betrachtet. Wahrscheinlicher ist aber Buding soviel als Bu-ding, d. h. Bauding (ein mit den zinspflichtigen Bauern gehaltnes Ding). Wir kehren nun zur Betrachtung von Botding zurück. Das magdeburger Weichbild Art. 44 sagt, daß der höchste Richter, der da Gerichte von Magdeburg sitze, drei Botdinge (drey botding) in dem Jahre sitze. Auch hier ist doch wol von den Hauptdingen, den ungebotnen, die Rede. Nach Heinrichs des Stolzen Tode wähnte Markgraf Albrecht das Herzogthum Sachsen ungehindert zu behaupten, und begab sich am Fest aller Heiligen nach der Dingstätte zu Bremen, um hier das Botding zu sitzen [83]),

Freher, Scriptt. T. I. p. 79: Et ut familiam ejusdem curiae ab omni gravedine et molestia immunem redderemus, *a tribus principalibus mallis, qui vulgo Vngebodending vocantur, quibus ad curtim Luitereshusen annuatim manniebatur*, utrorumque consensu eam omnimodis absolvimus, soli praeposito in Aldenmunster, suisque fratribus, omni subjectione, omni functione perpetuo servituram.

77) Lex Familiae bei *Schannat*, Hist. Wormat. Probat. p. 47. 78) So z. B. heißt es in der Urkunde des Erzbischofs Adelbero von Bremen von 1143, in Beziehung auf die von ihm zur Bebauung des Ostmoors zu Sandau ꝛc. gesetzten zinspflichtigen Bauern: in placitis vero secularibus eum, quem sibi praefecimus, audiant etc. — — Tribus etiam annuatim diebus ad placita sui advocat: *ex condicto* veniant, et bannum pro quolibet suo commisso, tantum quatuor solidis redimant. *Privileg.* Archiepiscoporum Hamburg. No. 48 bei *Lindenbrog*, Scriptt. p. 155. 79) Vor Gerichte gemachtes Geräusch hieß Dinges Vnlust.

80) *Schilter*, Glossar. p. 142. 81) *C. C. Oelrichs*, De Botding et Lodding Traj. ad Viadr. 1750. (Tilling) Brem. niedersächs. W. 1. B. S. 125. 82) Urk. bei Nic. Zyllesius und daraus bei *Du Fresne*, Glossar. unter Budingum. 83) Der Annalista Saxo zum Jahre 1139 (bei *Eccard*, Corp. Hist. Med. Aev. p. 682) sagt: Tunc Adebertus, aestimans se amodo Ducatu libere potiturum, forum apud Bremam in festo omnium Sanctorum adiit, locum compententi placitum habiturus etc. Des Ungenannten Historia Imperatorum (bei *Mencke*, Scriptt. T. III. p. 106): Tunc Marchio Albertus volens ire ad *Bolas* et in judicio, quod *Botding* dicitur, praesidere voluit,

wurde aber von Richenza's Anhängern vertrieben. Auch hier ist wahrscheinlicher, daß Albrecht, um sich als Herzog zu zeigen, ein ordentliches, als daß er ein außerordentliches Ding halten wollte. Die Formel und die Art und Weise, wie das bremer Botding, welches der Erzbischof, oder dessen Voigt, oder Schulze zu gewissen Zeiten hegte, gehalten ward, beschreibt der Erzbischof Johann Rode [84]). Bei diesem Dinge mußten alle und jede Eingesessene erscheinen, und ungeachtet sie weder Klage führten, noch wider sich hatten, dennoch Caution leisten. Wer nicht erschien, der hatte den Bann oder die Strafe verwirkt, bei welchen es angesagt war. Man vergleiche hiermit, was wir im Art. Dingpflichtigkeit nach dem Sachsenspiegel sagen, und es wird noch deutlicher werden, daß auch bei diesem bremer Botding, nicht von einem gebotnen (außerordentlichen), sondern von einem ungebotnen (ordentlichen) Hauptdinge die Rede ist, welche ungebotne Dinge aber auch, da sie zwar zu bestimmten Zeiten, aber wegen der Irrungen durch die Festtage nicht jedes Jahr ganz gleichmäßig an denselben Tagen gehalten werden konnten, angekündigt wurden. Daher Baden-Botding ein öffentliches, vom Landesherrn angesetztes und von der Kanzel angekündigtes Botding [85]). Badenbotding heißt gebotnes Botding, aber geboten hat hier nicht die eigenthümliche Bedeutung von geboten Ding (Botschaft Ding, d. h. außerordentlich Ding, welches nach dem Hauptdinge, dem ungebotnen Dinge, gehalten ward), sondern bedeutet ein angekündigtes ordentliches Ding, Hauptding. Auch bei Badenbotding zeigt sich die Erklärung von Botding durch Buß-Ding (Ding, welches man bei Strafe besuchen muß, auch wenn man keine Angelegenheit daselbst hat) besser, als die, daß es verderbt aus geboten Ding sei, denn wir erhalten bei letzrer Erklärung in Baden-Botding ein gebotnes geboten Ding, bei welchem das erstre geboten in andrer Bedeutung als das letztre geboten zu nehmen.

Echte Dinge, ehliche (von Ehe, Gesetz) Dinge, Ehedinge, Ehegedinge, rechte Dinge, im Lateinischen placita legitima [86]), jure debita [87]), placita justa, d. h. gesetzliche Dinge, hießen die Hauptdinge als vom Gesetze vorgeschriebene Dinge, zu denen alle Dingpflichtige kommen mußten, im Gegensatze zu den Nachdingen, den außerordentlichen Dingen, und sind der Sache nach mit den ungebotnen Dingen ganz gleich. Die beliebte Meinung, daß ein echtes Ding sich von andern Dingen oder Gerichten, insbesondre von dem Bot-ding dadurch unterscheide, daß es 1) jährlich, 2) zu festgesetzten und bestimmten Zeiten, 3) ohne vorgängige richterliche Vorladung, gehegt worden [88]), bedarf sehr der Berichtigung, da ja auch die Botdinge jährlich gehalten wurden, und auch die echten geboten, d. h. angekündigt wurden; denn es heißt im Schwabenspiegel Cap. 75, S. 51: Wie die Richter eheliche Dinge (elichiu dink) gebieten sollen. Es kann kein Richter ehlich Ding gebieten ohne seine Büttel, die das Ding gebieten sollen ꝛc. Wie ein Ding ein echtes zum Unterschiede von den außerordentlichen oder Nachdingen genannt ward, lehrt der Sachsenspiegel (I. Bd. 2. Art. S. 18), wo er von der Dingpflichtigkeit handelt: Leget man aber ein Ding aus (setzt es an) um Ungerichte (Unthaten) von dem echten Dinge über 14 Nächte ꝛc. Wie diese Stelle, deren Inhalt wir im Art. Dingpflichtig mittheilen, lehrt, mußten zu den echten Dingen alle Dingpflichtige kommen, zu den Nachdingen nur die Betheiligten. Echtes Ding unterscheidet sich also so wenig von Botding, daß beide der Sache nach eins sind und nur durch verschiedne Benennungen bezeichnet werden. Da die echten Dinge mit den ungebotnen und Botdingen (Bußdingen) ein und dieselben waren, so findet man sie auch wie diese der Regel nach dreimal des Jahres vorgeschrieben, so z. B. in dem Vergleiche des Erzbischofs Hillebold mit der Stadt Bremen vom Jahre 1259: Der Voigt solle alle Jahre drei echte Dinge (dri Echteding) hegen, und in den alten bremer Statuten Ord. 31: drei sollen sein in einem Jahr echte Dinge; des andern Montags nach dem heiligen Dage zu Ostern, des nächsten Montags nach St. Michaels Tage, und des nächsten Montags nach dem zwölften [89]), (d. h. nach dem hohen neuen Jahre). Beispiele von Haltung echter Dinge s. im Art. Dingstuhl. Zur Kenntniß der echten Dinge ist sehr dienlich auch, was wir oben von dem Goding im Husingau, welches auch der rechte Warsdag hieß, und von den Achtergodingen angeführt haben.

Dinghaus ist das Haus, wo das Ding (Versammlung, vorzüglich Gerichtsversammlung, gehalten wird, so erklären die altteutschen Glossen (Gloss. Mons. bei Petz) S. 367 auditorium, S. 392 consistorium, S. 366 Synagoga durch Dinchus, und in der Tatianischen Evangelien-Harmonie (Cap. 195. 1, S. 80) ist, introiit ergo iterum in praetorium Pilatus: ingieng tho abur in

das lüneburger Zeitbuch (bei *Beccard*, T. I. p. 1378) Maregreve Albrecht wande, dat he dat Hertocdom vrilike behalden solde, und wolde varen to den Boten, dat he dat Bot-ding dar sete. Das Botas im lateinischen Text ist offenbar verdorben, und der Übersetzer las wahrscheinlich Botas und machte daraus to den Boten, was soll dieses heißen? zu den Boten, Gebotnen, oder Bußen? wo waren diese, da kein Ort genannt wird, und es doch heißt *dar* sete? Mit Erklärung dieser Stellen und dem Botding beschäftigen sich die Parerg. Goetling. T. I. L. III. Observ. 7. §. 3 sq.

84) S. Pratjens Herzogth. Brem. u. Verden. 1. Samml. S. 49 fg.

85) V. *Oelrichs*, l. l. §. 6 und Herz. Brem. u. Verd. 1. Samml. S. 48.

86) So z. B. im Gesindegesetze des Bischofs Burkhard von Worms wird bestimmt, daß wer von den Mitbürgern in der Stadt einen Erbhof habe, dieser nicht dem Bischofe zugesprochen werden könne, wenn er nicht drei Jahre den Zins und die andern Gerechtsame von diesem Hof übersessen (nicht gehoben); und nach diesen drei Jahren solle er zu drei echten Dingen (ad tria legitima placita) geladen werden ꝛc. Lex Familiae bei *Schannat*, Hist. Wormat. Probat. p. 47.

87) So z. B. in der Urkunde Kaiser Heinrichs II. für das Kloster des heiligen Maximin zu Trier (bei *Nicol. Zyllesius*): nullumque placitum praeter *tria jure debita* in Abbatia tenere praesumant (Advocati). Für echtes Ding wird auch Eddag (d. h. Ehr-Tag, d. h. durch das Gesetz festgesetzter Tag) gebraucht; s. Beispiele im rigischen Stadtrecht. 2. Thl. Cap. 16. Bei *Oelrichs*, Dat Rigische Recht, S. 16. Vgl. S. 273.

88) (Tiling) Brem. niedersächs. W. B. 1. Thl. S. 288. Auch sagt er, S. 287, daß echtes Ding in Bremen insonderheit das Gericht des erzbischöflichen Voigtes zu Verfolg- und Aufbietung der Häuser genannt worden, als wenn echtes Ding eine besondre Unterart von Gerichten ausgemacht; man muß daher sich so fassen: Nur auf einem echten Dinge konnte die Verfolgung und Aufbietung der Häuser vorgenommen werden.

89) Assert. Lib. Brem. p. 761.

thas thinchus Pilatus, übersetzt. Auch z. B. im braunschweiger Stadtrecht (2. St. 35. Cap. bei Leibnitz S. 439) kommt Dinghus als Haus vor, wo Gericht gehalten wird. Eine bedeutende Rolle in den englischen Rechtsalterthümern spielt das Husting, welches in London, wo noch jetzt das Hustings eins der vornehmsten Gerichte der Stadt in der Guildhall vor dem Lord Mayor und dem Alderman ist, und in andern Städten Englands (Lincoln, Windham, York) und auf der Insel Shipwey gehalten wurde [90]). Spelmann leitet Husting richtig von hus, Haus, und thing, Ding, ab, Sommer will, daß es soviel sei, als hyst-thing von hyshegt, hyhsta, höchst, also höchstes Ding; der Sache nach war es dieses allerdings, aber die Ableitung von hus, Haus, besteht dabei auch. Man muß aber freilich dabei nicht daran denken, daß das Gericht Hausding geheißen, weil es in einem Hause gehalten worden sei, sondern Haus in seiner alten Bedeutung nehmen, wo es Haus des Herrn, Schloß, bedeutet. Unter Hus ist in Husting an das Haus des Königs zu denken, da die Gesetze Eduards des Bekenners (Cap. 25.) ausdrücklich sagen, daß in London, dem Haupte des Reiches und der Gesetze, der Hof des Königs jede Woche am Montag Hustinge halten sollte. Das Huusting kommt auch im norwegischen Hofrechte vor, und wird von Dolmer S. 503 richtig aus huus, Haus, und thing erklärt, und durch praetorium übergetragen. Dingslete und Dingslütning (niedert.) bedeutet Störung, tumultuarische Zerreißung oder Aufhebung des Gerichtes. Für Ding-slete will Haltaus Dings-late geschrieben, und es von laten, lassen herleiten, da es doch augenscheinlich von Slete, Verschliß, und dieses von sliten, (schlissen, schleissen), zerreißen, aufheben, ein Ende machen, herkommt [91]). Dingspils ist die drenthische Benennung der Bezirke der Gerichtsämter dieser Landschaft, daher die Eintheilung 1) In't Dingspil van Sygde-veldt, 2) in't Dingspil van Dieveren, 3) in't Dingspil van Beylen, 4) in't Dingspil van Rolde, 5) in't Dingspil van Noorde-veld, 6) in't Dingspil van't Ooster van't Ooster-Moor und in de Heerlickheydt Ruynen [92]).

(Ferdinand Wachter.)

Dingelfingen f. Dingolfing.

DINGELSTÄDT, Marktflecken an der Unstrut, welche unweit desselben entspringt, in dem Regierungsbezirk Erfurt der preuß. Provinz Sachsen, hat Mauern und drei Thore, eine katholische Kirche, 328 Häuser und 1920 Einwohner, welche Wollen- und Linnenweberei und Garnspinnerei betreiben. *(H.)*

90) S. die Stelle aus der Urk. König Heinrichs I. von England bei *Du Fresne*, Glossar. unter Hustingus, und die von ihm angeführten Schriftsteller, namentlich Matth. Parif. z. J. 1196, Will. Thorn z. J. 1395, Practon, Prynneus und Fleta. 91) Erste Samml. der Herzogth. Brem. u. Verd. S. 50. Bremisch-niedersächsisches Wörterbuch. 1. Thl. S. 214. 4. Thl. S. 854. 92) S. *Picardt*, Chronik der Landschap Drenth, in seinen Antiquiteten de Provintien en Landen gelegen tusschen de Noord-Zee, de Yssel, Emse en Lippe (t'Amsterdam 1660), welcher S. 270 u. 271 die Dörfer und die Schulzen aufführt, welche zu seiner Zeit zu jedem Dingspil gehörten.

DINGESWINDE. Mit diesem Namen wird hin und wieder diejenige Urkunde belegt, welche sonst auch Kaufbrief, Wehrbrief, Festbrief, Lehenbrief genannt wird, also das den Erwerb eines Grundstücks betreffende, vom Richter der belegenen Sache entweder ausgefertigte, oder wenigstens bestätigte Document [1]). Joachim Blüting sagt daher in seiner Abhandlung „Von dem Landkouff nach jütischem Lowbuch" Cap. IV.: „Ene Dingeswinde, das is ene beschrewene Tügnisse aver datjenige, wat den Dag to Dinge und Recht binnen vier Dingestöcken gehandelt ward, in Schriften verfatet, do na Gebrucke und jedes Hardes Gewohnheit, dörch den Dingschriever geschreven und dörch des Hardesvogt und zwey Sandmänne Segel besegelt, dene Parten mitgedeelet" [2]). Das Wort selbst kommt her von Ding (d. h. Gericht) und Winde (d. h. Zeugniß), sodaß also Dingeswinde, dem vorstehenden Begriff entsprechend, mit „gerichtliches Zeugniß" gleichbedeutend ist [3]). Die Aufnahme solcher Instrumente kommt schon in den fränkischen Zeiten vor; es hatten sich bereits damals bestimmte Formeln gebildet, worin die Pertinenzen der größern Güter meist so angegeben werden: „Cum terris, domibus, aedificiis, accolabus, mancipiis, vineis, silvis, campis, pratis, pasculs, aquis, aquarumve decursibus, adjacentiis, adpendiciis, vel omni merito et termino ibidem adspiciente [4])." Ähnlich lauten dergleichen Urkunden im spätern Mittelalter und folgende aus dem Jahre 1180 mag davon ein Beispiel liefern: „Nos (Fridericus imp.) ducatum — cum omni jure et jurisdictione, videlicet cum comitatibus, cum advocatiis, cum conductibus, cum mansis, cum curtibus, cum beneficiis, cum ministerialibus, cum mancipiis, et cum omnibus ad eundem comitatum pertinentibus ecclesiae Coloniensi — contulimus, et — archiepiscopum Philippum — solenniter investivimus [5])." Daß man sich solcher Urkunden grade bei den Erwerbungen von Grundstücken bediente, hat theils in der Wichtigkeit des Gegenstandes der Veräußerung seinen Grund, theils in folgender Gewohnheit, die übrigens auf jenem allgemeinern Grunde zum Theil mit beruhte. Die Veräußerungen von Grundstücken erfolgten nämlich bei den Völkern germanischer Abstammung stets gerichtlich, und wurde in dem einen oder andern besondern Fall eine Ausnahme gemacht, so geschah es einerseits immer nur des augenblicklichen Bedürfnisses wegen, andrerseits aber wurde das außergerichtlich abgeschlossene Geschäft doch immer späterhin von den Parteien dem Gerichte selbst noch nachträglich vorgetragen, d. h. verlautbart [6]). — Diese Theilnahme des Gerichts an den Veräußerungen der liegenden Gründe zweckte auf möglichste Sicherstellung der sämmtlichen bei einem solchen Geschäfte betheiligten Personen

1) *Brokes*, Select. observat. forens. ex omni juris parte collect. (Lubec. 1765.) Obs. 82. 2) *Westphalen*, Monument. inedit. Tom. III. p. 2158. 3) *Brokes*, loc. laud. §. 6. 4) Eichhorn, Teutsche Staats- u. Rechtsgeschichte. §. 204. Not. 5) *Lünig*, Corp. juris feudalis. Tom. I. p. 395. 6) Capitular. a. 819. cap 6. Vgl. hierüber Albrecht, Die Gewere. (Königsberg 1828.) S. 65. Phillips, Grundf. des gemeinen teutschen Privatrechts. (Berlin 1829.) 1. Bd. S. 175, 176.

Digitized by Google

ab, zunächst der Parteien selbst, dann aber auch andrer Interessenten, namentlich der nächsten Erben. Was insbesondre die Parteien betraf, so wurden deren Rechte natürlich noch in einem höhern Grade gesichert, wenn über die gerichtliche Veräußerung zugleich ein besondrer Bescheinigungsbrief (breve testatum) vom Richter ausgefertigt wurde [7]), und so wurde denn der Gebrauch der Wehrbriefe oder Dingeswinden immer allgemeiner; zumal es ohnehin, wie namentlich aus den Formeln Marculfs hervorgeht, bereits in den fränkischen Zeiten eine weit verbreitete Gewohnheit war, über Geschäfte von einiger Wichtigkeit Urkunden anzufertigen [8]). Die Kaufbriefe oder Dingeswinden haben sich demnächst bis auf den heutigen Tag überall erhalten [9]). Doch kann deshalb noch nicht behauptet werden, daß sie ein Institut des heutigen gemeinen Rechts seien. Denn in der Lehre vom Erwerbe des Eigenthums gibt die römische Legislation schon seit Jahrhunderten für uns die gemeinrechtliche Entscheidungsnorm ab; dem römischen Recht ist aber die Einrichtung der Festbriefe nicht bekannt. (*Dieck.*)

DINGFLUCHT, DINGFLÜCHTIG. Dingflucht hieß, wenn Jemand, der vor Gericht angeklagt war, oder angeklagt hatte, sich vor Gericht nicht stellte, und dingflüchtig, der sich dessen schuldig machte. Das salische Gesetz bestimmt, daß, wenn Jemand gesetzmäßig vor das Mal gemahnt (vorgefodert) worden und nicht erschienen, wenn ihn keine Sumis (von den Gesetzen anerkanntes Hinderniß) abgehalten, 15 Schillinge, welche 600 Pfennige machten, zu zahlen schuldig sein sollte. Der aber, welcher einen andern gemahnt (vorgefodert), und selbst nicht erschienen, mußte, wenn ihn keine Sumis abgehalten, auch 15 Schillinge zahlen [1]). Im Capitulare quartum anni 803 sive de lege Ripuarense [2]) Cap. 33. wird näher bestimmt, daß die erwähnte Strafe für das Nichterscheinen auf dem zweiten und dritten Dinge gelten sollte; die erste Vorladung (bannitio, Vorfoderung bei Strafe, sollte über sieben Nächte, die zweite über 14 Nächte, die dritte über 21 und die vierte über 42 Nächte stattfinden. Erschien der Vorgefoderte auf der vierten Ladung nicht, so wurde sein Besitzthum zur Strafe eingezogen, bis er erschien, und wegen der Sache, wegen welcher er angesprochen worden, Gerechtigkeit leistete. Erschien er binnen Jahresfrist nicht, so mußte wegen des zur Strafe eingezogenen Vermögens der König befragt und nach seinem Spruche darüber verfügt werden. Hatte der Dingflüchtige keine Eigengüter, sondern nur Lehen, so wurde auch dieses eingezogen, bis der König befragt ward. Das Gesetz der Alemannen bestimmt, daß ein Dingflüchtiger sechszig Schillinge um den Frieden (d. h. weil er durch die Dingflucht den Frieden gefährdete) zu zahlen schuldig [3]). Als Beispiel nicht seltner Dingflucht findet man namentlich in den langobardischen von solchen angegeben, welche einen andern als ihren Knecht ansprachen, um die von ihm, z. B. wegen erlittener Verwundung, gegen sie erhobene Klage niederzuschlagen. Der seine Freiheit beweisen wollte, mußte nämlich sich vor Gericht verpfänden (vadium, Wette, d. h. Pfand, geben). Der des Andern Freiheit in Zweifel zog, mußte zwar auch Wette (Pfand) setzen, konnte aber als Reicherer das Pfand leichter missen, und suchte den Armen durch die vielen Dinge zu Grunde zu richten und zum Schweigen zu bringen. Es war daher festgesetzt, daß wenn einer, um seine Freiheit zu beweisen, Wette (Pfand) vor Gerichte gegeben, die Sache beim ersten und zweiten und dritten Dinge vorgenommen und entschieden werden sollte. Zwischen Ding und Ding mußten zwölf Tage, und das dritte Ding nach 15, wenn es innerhalb, und nach 20 Tagen, wenn es in einer andern Grafschaft war. Vernachlässigte der, welcher suchte, auf den drei Dingen zu erscheinen, und hatte ihn nicht des Königs Dienst, noch unvermeidliche Noth verhindert, und hatte der Graf das Ding gehalten, und war jener zur Erweisung seiner Freiheit durch Zeugen bereit gewesen, so mußte der Graf die Zeugen annehmen und die Sache entscheiden, gleich als wenn der, welcher suchte, zugegen gewesen wäre, und dieser mußte künftig über des Angesprochnen Dienstbarkeit schweigen, und überdies des Königs Bann (Strafe) zahlen und volle Gerechtigkeit leisten [4]). Dieses als Beispiel der Dingflucht der Suchenden; Folgendes über die Angeklagten: Wenn man Jemanden vor Gericht in seiner Gegenwart anklagte, und ward er dingflüchtig, so war er der Klage überführt. War er um Ungericht (peinliches Verbrechen) oder um andern Frevel beklagt, so erheischte das Recht, ihn unverzüglich zu verfesten [5]) oder verächten [6]), (d. h. proscribiren). Bei Dingflucht um Schuldsachen hatten diese Rechtsbestimmungen statt: Sollte jemand eine Schuld vor Gericht zahlen, und lud man ihn deshalb vor, und gehorchte er der Vorladung nicht und ward dingflüchtig, so war der, der ihn vorladen lassen, der erste Kläger, und erhielt vor andern das, was von des Schuldners Gut aufgefunden ward. Hatte ein Dingflüchtiger Gut gekauft, oder ausgenommen von einem andern Manne, dem er es nicht bezahlt hatte, und war das Gut noch ganz bei einander, so erhielt es der, der es ihm gegeben, wenn er es beschwor, wieder, und kein andrer Gläubiger hatte Recht daran. Ward jemand dingflüchtig, und kamen die Gläubiger und klagten wegen des Gutes, so mußte man ihnen einen Tag zur Zusammenkunft aller bestimmen, und dann ward nach den Aussagen des Burggrafen und der Waibel entschieden. Sagte der Burggraf, daß es einem versetzt gewesen, durch Handschlag oder Verschreibung, bevor jener dingflüchtig geworden, so hatte dieses Kraft, und von dem er sagte, daß er der erste sei, dieser ging vor. War ohne Zuziehung des Burggrafen einem etwas versetzt worden, so

7) I. Feudor. 2, 3, 4. *Du Fresne* s. v. brevis. 8) Eichhorn a. a. O. 9) Runde, Grundf. des gem. teutschen Privatr. §. 259.

1) Pactus Legis Salicae. T. I. §. 1. 2. Bei Eccard, S. 11, 12. Lex Salica. T. I. p. 119. Dieselbe bei *Schilter*, Thesaurus. T. II, p. 5. 2) Bei Georgisch, S. 671. Vgl. Capitularium Lib. III. cap. 45. p. 1356. 3) Lex Alamannorum. Tit. 36 (37). §. 3. p. 211.

4) Lotharii I. Leg. Langobard. cap. 76, 77. p. 1219, 1241. 5) Sachsenspiegel, 2. Bch. 46. Art. Gärtnersche Ausg. S. 270, 271. 6) Schwabenspiegel, Cap. 205. Von Dinkfluht bei *Schilter*, Thesaurus Ant. Teut. T. I. p. 122.

mußte er und zwei Zeugen eidlich beweisen, daß er der erste Kläger sei ꝛc. Ward ein Mann dingflüchtig und kam hernach vor Gericht, und klagte einer gegen ihn, und kam einer und vertheidigte ihn und sagte, er habe seinen Leib und sein Gut in seiner Gewalt, so war Recht, daß man keine Zwangsmaßregeln gegen ihn brauchte, bis jener bezeugte, daß sein Leib und sein Gut in seiner Gewalt nicht sei [7]). Der, welcher die Dingflüchtigen fing, hieß Dingsteller, lateinisch stationarius [8]).

(*Ferdinand Wachter.*)

DINGFRIEDE, der öffentlich angekündigte Friede, welcher gewisse Zeit vor, unter und nach dem zu hegenden Gerichte, bei gewisser Strafe gehalten werden mußte, so z. B. heißt es im ostfriesischen Landrechte Bch. I. Cap. 55., daß man Kirchfriede, Hausfriede, Romfriede (dessen die nach Rom wallfahrenden Pilgeime genossen), und Dingfriede (Ding-vrede) halten solle. Der Dingfriede, namentlich im Hinsingow, dauerte von einem Aufgang der Sonne bis zum andern [1]). Die Gesetze der Karolinger setzten fest, Niemand solle mit Scharen oder Schilden zu des Grafen Ding zu kommen wagen [2]), oder mit anderm Ausdrucke, daß Niemand Waffen, das heiße Schild und Speer, innerhalb des Landes zum Dinge bringe [3]), sowie auch im Allgemeinen festgesetzt war, daß innerhalb des Landes Niemand Waffen, Schilde, Speere und Panzer tragen sollte [4]). Der Schwabenspiegel sagt, man solle auf kein Landtäding mit Harnisch ohne des Richters Erlaubniß reiten [5]). Auf den Dingfrieden nimmt ohne Zweifel die Erzählung von des Landgrafen Friedrichs des Freudigen und der Erfurter Mishelligkeiten Beziehung, wenn sie sagt, der Landgraf habe, als er die Erfurter zum zweiten Male vor das Landding zu Mittelhausen geladen, und sie freudig ausgezogen, um ihn abermals zu vertreiben, seinen Grafen und Mannen bei dem Halse verboten, die Schwerter gegen die Erfurter zu ziehen, und geheißen, sie mit Zaunstecken zu schlagen. Wenn Tacitus von den alten Teutschen berichtet, daß sie sich bewaffnet zum Dinge gesetzt, und durch Zusammenschlagung der Framen (Spieße) ihren Beifall den Vortragenden zu erkennen gegeben, und da nur Wenige Schwerter hatten [6]), so vertraten bei ihnen die Framen die Schwerter, von welchen sich auch die spätern Teutschen auf den Dingen nicht trennten, und auch die alten Teutschen hatten vielleicht, da sie die Schilde, von welchen sie doch bei den Schlachtgesängen einen so gewaltigen Gebrauch machten, auf dem Dinge, weder bei Gebung des Zeichens des Misfallens noch des Zeichens des Beifalles in Mitanwendung brachten, in Folge des Dingfriedens abgelegt.

(*Ferdinand Wachter.*)

DINGGUT, das zu einem Dinghofe (s. d.) gehörige Erbzinsgut; der mit ihm Belehnte hieß Hofmann, und bei seinem Tode mußte der folgende Besitzer des seligen Hofmanns bestes Pferd als Besthaupt an den Herrn des Dinghofes, zu dem das Dinggut gehörte, entrichten *).

(*Ferdinand Wachter.*)

DINGHOF, Hof des Dinges, nämlich des Dinges, welches die zu dem Gute gehörigen Huber (Hüfner), um in ihren Angelegenheiten Recht zu sprechen, hier hatten, und wohin sie ihre Leistungen brachten [1]). In einem alten Lehnsregister heißt es: Item Domina Johanna Comitissa Montisbilgardi habet in feodo Curiam Placiti ibidem, vulgariter Dinghof. In demselben Register wird Dinghof auch durch Curia judicialis gegeben. Im Dinghof oder Salbuch des Klosters Ebersheimmünster vom J. 1320 ist der Huber Eid dieses Inhalts: Ich N. gelobe und schwöre meinem Herrn, dem Abte zu Ebersheimmünster, und seinem Gotteshause treu und hold zu sein; ihren Schaden zu wenden und warnen, Frommen und Nutz zu werben; dazu zu fördern diesen Dinghof, wie von altem Herkommen, helfen, halten und handhaben ꝛc. Was man für Sachen und Urtheile in den Dinghöfen, die zu dem Kloster gehörten, nicht finden konnte, die mußte man auf die Pfalz zu Ebersheimmünster vor den Abt und den Voigt und die zu dem Gotteshause gehörenden Meier bringen. In dieser Pfalz saßen der Abt und Voigt am ersten Tage nach St. Mauritien-Tage mit dem Schultheißen von der Stadt und dem Schultheißen von Hilzheim zu Dinge. Keiner der Gotteshausleute konnte sein Eigen oder sein Erbe verlieren, noch sollte er keiner Nothrede stehen, als in diesem offnen Dinge. In dem offnen Dinge klagte der Abt dem Voigte, wenn ein Gotteshausmann außer seiner Genossin gegriffen (d. h. eine Frau genommen, welche nicht zu der Gesindeschaft des Gotteshauses gehörte), und von ihr ein Kind gewonnen, da dieses Kind kein Recht auf das zu dem Gotteshause gehörende Erbe hatte, sondern man dieses seinen nächsten Erben leihen mußte, und das Kind in dem offnen Dinge alles in des Abtes und Voigtes Hand ausliefern mußte. In den Dörfern, wo der Abt Zwing und Bann, Stock und Stein (Staffelstein s. d.) hatte, mußte er durch einen Schultheißen und Büttel des Gerichts pflegen lassen. Von den Freveln (Strafgeldern wegen Frevel) erhielt der

7) Schwabenspiegel, Cap. 22. Der von gelt (Schuld) dinkfluhtig wirt, p. 132. Viel über die Dingflüchtigen enthält das augsburger Stadtrecht (Cod. Ms. f. 70). über dinckfluchtig s. auch Urk. von 1358 bei *Ludewig*, Reliq. Manuscriptt. T. IX. p. 686 und die bremer Stat. 43. Bei Ölrich, Samml. d. Gesetzbücher der Stadt Bremen. 8) Notker, Ps. 93. v. 4. Bei Schilter, I. S. 186.

1) Keranthera Ebbetena fon Hunegena Lande. §. 3. p. 57. 2) Lotharii Leg. Langob. cap. V. Bei Georgisch, S. 1217. *Pippini* Italiae Regis Leges cap. XLII. p. 1186. 3) Historia de Landgr. Thuring. cap. 84 bei Pistorius, Struve'sche Ausg. S. 1339. Rothe, Thür. Chr. bei Mencke, 2. Thl. S. 1774. 4) Capitularium Lib. III. cap. IV. p. 1345. 5) Schwabenspiegel, Cap. 348. §. 14. S. 202. 6) *Tacitus*, Germ. VI. und XI.

*) Mehre Rechtsfälle über Dinggüter hat *Schilter*, Glossar. Teut. p. 225, 226 und De curiis dominicalibus vulgo Von Dinckhöffen zum Cod. Jur. Alem. Feudal. p. 610. Vgl. S. 552, 565.

1) *Schilter*, De Curiis dominicalibus, vulgo Von Dinckhöffen in den Comment. zum Cod. Jur. Al. Feudal. p. 548—574 beschäftigt sich vorzüglich mit der Disputation des Ulricus Durrius zu Straßburg über denselben Gegenstand, gibt aber S. 574—618 sehr schätzbare Urkunden, Rechtsbücher und Actenstücke. Vgl. denselben im Glossar. p. 179, 180.

Abt zwei Theile, und der Voigt ein Drittel, und was in den Dinghöfen von Besserung (Buße) fiel, war dem Abt allein [2]). Aus dem Oben angeführten erhellt deutlich, daß zu den Dinghöfen als solchen die peinliche Gerichtsbarkeit nicht gehörte, und wenn es z. B. in der Urkunde des Königs Ferdinand vom J. 1529, in welcher er den Truchseß mit Niedersteinbrunn im Sundgaue belehnt, heißt: die Dinghöfe mitsamt dem Gerichte (verstehe peinliches Gericht) daselbst: so ist dieses nicht eine zu einem Dinghof ordentlicher Weise gehörige, sondern eine außerordentliche Zubehör. Schilter, welcher (Glossar. S. 179—180) des Kaisers Friedrich Bestätigungsurkunde über alle die Güter der Kirche des heil. Thomas zu Strasburg vom J. 1178, in welcher die verschiednen curiae theils cum banno, agris etc. oder cum banno et mansis, theils blos cum agris etc. oder cum mansis oder cum vineis ohne Bann aufgezählt werden, mittheilt, bemerkt zu der Stelle in Eggeboldesheim curiam et alias curtes cum banno, mansis etc., daß curia und curtes von einander verschieden seien wie Dinghof und schlechte Höfe. Aber dieser Unterschied zwischen curia und curtis ist nicht gegründet, denn in der Urkunde des Abtes Udalrich von Lauresheim, in welcher er seinen Hof zu Kleinsachsenheim dem Kloster Altenmünster schenkt und das Gesinde dieses Hofes von der Pflichtigkeit befreit, die drei ungebotnen Dinge, zu welchen es jährlich an den Hof Luitereshusen gemahnt ward, zu besuchen, wird dieser Dinghof nicht curia, sondern curtis genannt [3]). Wir wollen nun die bemerkenswerthesten Bestimmungen in den verschiednen Dinghofsrechten, die theils mehr oder minder mit einander übereinstimmen oder abweichen, kürzlich berühren, und zwar aus dem Rechte des Hofes zu Grußenheim dieses: Der Abt von Ebersheimmünster hatte hier Zwing und Bann, Stock und Stein, und einen freien Hof, nämlich gefreiet von Königen und Kaisern, sodaß, wer auswendig etwas verbrochen, kam er in den Hof, Frieden hatte, und der, welcher ihm in den Hof nachfolgte, dem Kaiser 40 Pfund in seine Kammer zahlen mußte. Die auf dem Hofe gesessen waren, hatte Niemand zu zwingen, als in einem offnen Gericht und durfte sie Niemand auf dem Hof um keine Schuld angreifen, als der Abt um seine Gulte und seine Schulde und seine Zinse. Während dieses die Verhältnisse waren, welche den Hof zu einem freien Hofe machten, so machte ihn Folgendes zu einem Dinghof [4]). In den Hof gehörten 17 Husen, welche dem Abte zinsten. Der Hof hatte drei Gedinge, eins zu Mittel-Hornung, eins zu Mittel-Mai und eins zu After-Halme und Heue (d. h. zu Herbste). Zu den drei Dingen mußten Huber und Gotteshausleute und Bannleute sein, und zu des Dinges Botschaft nur Huber und Gottesleute, wenn man ihrer bedurfte. Wer nicht zu dem Dinge kam, so es geboten ward, ehe man das Recht las, der besserte dem Abt oder seinem Boten zwei strasburger Pfennige. Wer sich an seinen Zinsen und andern Hofesrechten säumte, dem tagte man auf sein Gut. Übersaß er Jahr und Tag, daß dem Gute zu dreien Dingen ausgetagt ward, so zog der Meier das Gut in des Abtes Gewalt. Wer seine Zinse nicht auf den Tag gab, so ein Abt Gedinge hatte und seine Zinse foderte, der mußte sie über acht Tage geben mit der Besserung (Buße). Wer freveliche von dem Dinge ging aus dem Hofe, der frevelte 30 Schillinge. Von den Freveln (Strafgeldern für Frevel), welche das Jahr hindurch in dem Hofe fielen, gehörten die Zweitel dem Abt, ein Drittel dem Voigte rc. Auf die Betrachtung des Rechtes des Hofes zu Grußenheim lassen wir zur Vergleichung einiges aus der Dingrotul zu Capelle folgen, wo der Bischof von Strasburg einen Selehof (Sedelhof, d. h. Hof des Sitzes) hatte, zu dem das Gut zu Capelle und die Huber gehörten. Drei Dinge waren in dem Hof, eins zu Hornunge, eins zu Maien und eins zu Herbste. Diese drei Dinge besaß

2) Dinghoff oder Salbuch des Klosters Ebersheimmünster bei Schilter, S. 580, 583, 585, 587. Zu der Stelle, wo davon die Rede, daß, wenn ein Gotteshausmann außer seiner Genossin greife, und diese ein Kind gewinne, das Kind kein Recht an dem zu dem Gotteshause gehörenden Erbe habe, sondern man das seinen nächsten Erben leihen müsse, macht Schilter, S. 583 die Bemerkung, daß dieses Strafe wegen Ehebruches sei, aber in dem: swa ein Gotshusman usser siner genössinne grifet: ist unter Genossin nicht Ehefrau, sondern eine Person derselben Gesindeschaft zu verstehen. Der obigen Redensart dem Sinne nach ganz entsprechend ist im Dinghofsrechte zu Grußenheim: und wer das ein Gotzhusman ein *Vngenussin* neme, und wäre (es), daß ein Gotteshausmann seine Ungenossin nähme. Verschiedne Herrschaften pflegten unter sich Verträge zu schließen, durch welche Wechselheirathen der Glieder der einen Gesindeschaft mit der der andern gestattet, und bestimmt ward, wie es mit Theilung der Kinder und ihrem Gebrechte gehalten werden sollte. Dieses bildete sich nach und nach zu einem Gewohnheitsrecht aus, welches man Kindgeding (Kinderrecht, d. h. das Recht, die Kinder zu theilen) nannte, während wenn kein Kindgeding stattfand, die Kinder der Mutter folgten. S. Sämische Urk. bei Lünig, S. 984. Spic. Secul. T. II. 3) Urk. im Chron. Laurisham. bei *Freher*, Scriptt. T. I. p. 79. Auch werden in Karls des Großen Capitulare de Villis et Curt. Imperatoris curtes Dominicae mansionaticae und von Adam von Bremen (Cap. 161.) und von Lambert von Heersfeld zum J. 1073 cortes dominicae erwähnt.

4) Des Hofes Recht zu Grußenheim bei *Schilter*, De Cur. Dom. p. 591—593. Mit dem Rechte dieses Dinghofes vgl. was die Urkunde Kaiser Ludwigs des Frommen vom J. 824, in welcher die Besitzungen des Klosters Ebersheimmünster bestätigt werden, über die Rechte des Klosters überhaupt enthält (bei Schilter, S. 577—580), namentlich die Stellen: Quicquid igitur forensis vel civilis querimoniae infra ipsum locum (nämlich Ebersheimmunster) vel enterius in villis ad locum ipsum pertinentibus, notum fuerit, ad solum Abbatem vel *ad villicos ab eo* constitutos *judicii* causa pertineat. De furtis vero vel latrociniis sive *frevelis* extra septa monasterii perpetratis, tertia pars Advocatum Ecclesiae a nobis constitutum pertineat; nun folgt, was sowol die Glieder des Gesindes des Gotteshauses als die Auswärtigen, wenn sie sich Frevel zu Schulden kommen ließen, zahlen mußten. Weiter unten kommt die Urkunde auf die Entrichtung des Besthauptes: Si quis autem de *familia Ecclesiae* obierit sive intus sive extra, optimum, quod in pecudibus, vel qualibet supellectili possederat, *in proximam dominicam curtim* accipiatur, et junior filius ipsius, si de familia ecclesiae fuerit, cum matre infeodetur; hieraus erhellt deutlich, daß außer der Rechtspflege schon damals die Hauptbestimmung der Dinghöfe die Einnahme der Gefälle war.

der Voigt, und der Meier gab ihm die Kost. Die Huber mußten diese drei Dinge suchen, und wer zu einem derselben nicht kam, der wettete (gab Strafe) in dem nächsten Dinge darnach zwei Schillinge straßburger Pfennige, welche den Hubern zu ihrer Kost wurden. Was anders gewettet oder gebessert ward, das war dem Bischof, ohne die Frevel und Diebstähle (Dube), die dem Voigt angehörten. Jeglicher Huber war dem Voigt auch jährlich schuldig ein Bastnachthuhn und ein Jan voll Haber, und dem Meier zwei Dingpfennige [5]). Auch Dingheller, Dinghofheller, kommen als jährliche Abgabe der Erbzinsleute im Amte Castelhun in der Grafschaft Sponheim vor [6]). Des Dinghofes Rechte zu Niederhausbergen, welche sich hauptsächlich mit genauer Aufzählung dessen, was jede Hube für Zinse dem Stifte zu St. Thoman zu Strasburg geben mußte, beschäftigen, enthalten außerdem von dem für uns Bemerkenswerthen dieses: Im Dinghofe war zweimal in dem Jahre Ding, das erste Ding nach dem nächsten Montage nach dem heiligen 12ten Tage nach Weihnachten, das andre Ding nach dem nächsten Montage nach dem Maientage, mochte der Montag ein Feiertag oder Werktag sein, so wie es die Huber geordnet hatten. Wer von den Zinsleuten oder ihren Hubern oder Stuhlgenossen zum ersten oder zum andern Dinge zwischen den zwei Hornblasen in den Dinghof nicht kam, der besserte zu Wette zwei Schilling Pfennige, die dem Stifte waren. Denen, welche zu den zwei Dingen nicht erschienen, mußte man rufen oder verkünden, daß sie über 14 Tagen nach jedem vorgenannten Dinge dasein sollten. Dieses war Botschaft-Ding. Waren sie auch da nicht da, so wurden sie zu Ausdingen (usdingen) gerufen. Das war in dem achtesten Tage nach der Botschaft Ding. Wer da nicht da war, besserte abermals zwei Schilling Pfennige. Welcher Huber oder Stuhlgenoß zu den vorgenannten Dingen nicht kam, oder seine Zinse zu St. Martins-Nacht nicht entrichtet hatte, dem konnte der Meier seine Güter verbieten, daß er darauf nicht fahre, noch sie bebaue 2c. Im J. 1408 kamen die (namhaft gemachten) Huber des Dinghofes zu Niederhausbergen einhellig überein, und sprachen auch zu Rechte, daß alle Jahr an St. Martins-Tage der Herren zu St. Thoman Schaffner oder sein Bote sollte zu Niederhausbergen die Pfennigzinse empfangen, die in diesen Dinghof gehörten, und welcher Huber oder Stuhlgenoß seine Zinse, die er an St. Martins-Tage geben sollte, nicht entrichtet hatte, den sollte der Voigt oder sein Knecht pfänden 2c. [7]) Von den Rechten, die die Herren zu St. Thoman zu Strasburg in ihrem Dinghofe zu Wratzhoven hatten, bemerken wir dieses: In ihm mußte dreimal Ding sein, das erste an dem nächsten Montage nach dem heiligen 12. Tage nach Weihnachten, oder wenn der 12. Tag auf den Montag fiel, an diesem Montage, das andre Ding zu Mittelmaien, wenn man seiner bedurfte, das dritte Ding nach der Ernte, nach After-Heue und Halm. Zu diesen drei Dingen mußten alle Huber, die in diesen Hof gehörten, zugegen sein und Recht sprechen und halten. Welcher Huber nicht erschien, besserte zu jedem Ding, so er nicht dawar, vier Pfennige um Wein den Hubern, die zugegen waren. Den Hubern, welche nicht gekommen, tagte man über 14 Tage nach jedem Ding, und das hieß Botschaft-Ding. Wer dann auch nicht da war, besserte den Hubern abermals vier Pfennige. Hierauf tagte man denen, die nicht dagewesen, über acht Tage, kamen sie da nicht, besserten sie wieder vier Pf., darnach tagte man ihnen über vier Tage, und darnach nur über Nacht. Welcher Huber dann nicht kam, von dem klagte man dem Meier (Voigt) der mußte dann ein Ding halten, das Meier- (Voigt-), Ding hieß. Auf diesem Meier- (Voigt-) Ding mußte der Meier (Voigt) von dem 30. Schilling Pfenn. wegen, die man im Jahre gab, sehen, daß den Herren zu St. Thoman von den Hubern und Stuhlgenossen, die nicht dagewesen, oder ihre Zinse nicht gegeben hatten, Recht geschah. Welches Gut in diesen Dinghof gehörte und verändert ward, mußte der, an den es kam, von dem Meier zum nächsten Dinge nach der Veränderung empfangen. Wer so Gut empfing und Huber oder Stuhlgenoß ward, mußte vor dem Meier oder der Herren Schaffner schwören, den Herren getreu zu sein, und des Dinghofes Recht zu sprechen und halten 2c. [8]).

Aus den Rechten des Hofes zu Eckheboltzheim dieses: Die Zinse von Holz und Äckern, welche die Herren zu St. Thoman, die Dinghofherren, wie sie als Eigenthümer des Dinghofes genannt werden, erhielten, mußte man in den Dinghof an dem nächsten Tage nach St. Martins-Tage geben, so war geboten Ding. Welcher Huber auf den Tag nicht da war, besserte 2c., so auch, wer seine Zinse und sein Pflugrecht in den nächsten 14 Tag nach dem gebotnen Dinge nicht gab, besserte 2c. Gab jemand die in den Dinghof gehörenden Zinsen in Jahr und Tag nicht, so zog das Capitel das Gut ein. Den 12. Nov. 1532 vereinbarten, entschlossen und erkannten zu Recht der damalige Schultheiß und Meier und die mit ihm im Dinghofe versammelten gemeinen Huber und Stuhlgenossen, was man bei Veränderung oder Fälligwerdung eines Gutes nach todter oder lebendiger Hand als Erschatz und Huprecht (Hufrecht) zu geben schuldig sei [9]), und daß, wenn mehre Erben vorhanden

5) Dingrotul zu Capell a. a. O. S. 598, 599 bestimmt ferner genau, was die Huber für Recht im Walde hatten, und wie des Bischofes Meier in dem Sedelhofe mit der Huber Rathe zwei Förster setzte 2c. 6) *Schilter*, Gloss. p. 224. Von den obenerwähnten Dingpfennigen ist zu unterscheiden Ding-Pfennig: Miethpfennig, arrha, arraho, Aufgeld, Handgeld. Das große königliche Wörterbuch von Fr. Pomai, in das Teutsche übersetzt. (Cöln 1740.) S. 82. 7) Siehe das Mehre in des Dinghofes Rechten zu Niederhausbergen, a. a. O. S. 600—602. Für Stuhlgenoß steht aber immer Schuldtgenoss.

8) Diss sint die Recht die die Herren zu Sanct Thoman zu Strassburg hant in irem Dinghoff zu Wratzhoven, a. a. O. S. 602, 603. Außer dem von uns Berührten wird darin vorzüglich bestimmt, was jede Hufe, die dem Dinghofe gehörte, und jeder, der in dem Dinghofe gesessen, zinsen mußte, und was der Meier des Dinghofes davon erhielt. 9) S. das Nähere in der Dinckhoff-Rodell zu Eckheboltzheim, S. 608.

wären, sie einen Vorträger geben sollten, welcher solch Gut im Dinghofe jährlich als ein Huber und Stuhlgenoß und zu Ding und Ringange verträte, wie von Alters Herkommen gewesen. Es sollten gemeine Huber und Stuhlgenossen diesen Artikel alljährlich neben andern Punkten und Dinghofsrechten zu Recht sprechen und handhaben helfen &c. Den 12. Nov., den ersten Dinghofstag, 1544 erkannten und sprachen aus auf Anbringen des Schultheißen und Meiers gemeine Huber und Stuhlgenossen, was die Huber und Stuhlgenossen bei Setzung von Steinen im Holz erhalten sollten [10]). Das artolzheimer Dinghofrecht, welches unter anderm bestimmt, was jede der zwanzig an diesen Hof gehörenden Hufen, wenn der Abt von Eberheimmünster zu Dinge saß zu Hornunge, zu St. Johannes Baptissen-Messe und zu Weihnachten geben sollte, enthält mehres Merkwürdige, welches sich hauptsächlich auf den Zwing und Bann bezieht, welchen der Hof hatte, was aber uns als einem einfachen Dinghofe nicht gehörig zu weit abführen würde. Das Hub-Recht zu Haselach wurde im Jahre 1336 aufgezeichnet, wo an dem dritten Zinstage zu Gedinge im Hofe zu Haselach die hierbei namentlich aufgeführten Schöffeln (Schöppen, dreizehn an der Zahl, eigentlich hätten 14 sein sollen, da an jeder Seite des Voigtes sieben sitzen sollten; das Schöppenthum war erblich, aber nur vaterhalb), und auch etliche andre erbare Leute aus der Gemeinde waren, und bei ihrem Eide, den sie der Voigtei des Hofes zu H. gethan hatten, zu Rechte, sprachen. Die Herren von Ochsenstein hatten Recht ihr Ding zu besitzen zu H. in dem freien Hof an dem dritten Zinstag in dem Mai, und an dem dritten Zinstage im August, und an dem dritten Zinstag in dem Hornunge. Von der dreien Zinstage jeglichem über 14 Tage und darnach über acht Tage und darnach über vierte Nacht hielt man wieder Gericht, wenn nicht Feiertage das Ding und das Gericht irrten und wendend machten. Das Gerichte durfte Niemand besitzen als ein freier Hand (einer von freier Hand, d. h. ein Freier) von Ochsenstein, der älteste, der ein Laie war. Wenn das Ding sein sollte, mußte der Voigt den Herren von Ochsenstein acht Tage zuvor zu dem Schreiber des Gerichts von Haselach gehen, und ihn fragen, ob seines Herrn Ding recht sei. Sprach dann der Schreiber, das Ding sei recht, so mußte der Voigt gebieten den Zehen, daß sie den Schöppen das Ding von dem Tag über acht Tage zu halten gebieten sollten. Die Zehen mußten stehend einen Pfennig (für einen Pfennig) zehren, und ohne Säumen die Schöppen suchen und ihnen gebieten, des Hofes Recht auf denselben Tag zu sprechen. Ward einer der Schöppen säumig und kam nicht an das Gericht, so hatte der Herr von Ochsenstein, der das Gericht besaß, Gewalt, dem Schöppen sein Haus abzubrechen bis an die Thürpfosten &c. [11]).

Aus dem Rechte des Hofes zu Sygoltzheim dieses. Der Hof hatte vier Dinge. Zu ihnen gebot der Waibel. Das erste Ding fing an dem ersten Donnerstage nach unsrer Frauen Messe der Jüngern, (d. h. nach Mariä Geburt den 8. Sept.) an. Der Herr des Dinghofes, der Abt von St. Gregorien, kam, die Reben zu beschauen. Die Huber wurden mit Wein und Brode bewirthet und gaben ihre Zinse. Das andre Ding war an dem ersten Donnerstage nach St. Martins-Messe und lag in demselben Recht, als das vorhergehende. Zu ihm mußte aber auch der Förster der Waldmark, der 12 neue Schüsseln und zwölf Schenkbecher zu bringen gehalten war, kommen, und die Köhler und Zimmerleute ihre Zinse geben. Hierauf umgingen sie die Waldmark, und nahmen von jedem Hause, das in der Waldmark holzete, Zinse. Nachdem sie dann zu Münsterthal übernachtet, begaben sie sich des Morgens in den Dinghof zu Wilre und von da in den Dinghof zu Burinkheim. Das dritte Ding im Hofe zu Sygoltzheim war an dem ersten Donnerstage zu Hornunge, und der Meier richtete seinen Hubern, wie Recht war. Das vierte Ding war an dem ersten Donnerstag in dem Mai. Zu ihm kam der Voigt, saß zu Gericht, und richtete, und nahm seine Wette (Strafgelder) ein [12]). (*Ferdinand Wachter.*)

DINGLICHES RECHT. Schon unsre Naturrechtslehrer unterscheiden zwischen dinglichen und persönlichen Rechten, je nachdem der Gegenstand des Rechtes eine Sache, oder eine Leistung ist, wie Einige sagen, oder dem Rechte, wie Andre sich ausdrücken, eine allgemeine oder besondre Verbindlichkeit entspricht [1]). Dieser Unterschied beider Arten von Rechten findet sich nun auch in dem positiven Rechte wieder; sowol im römischen und kanonischen, als teutschen. Was zuvörderst das römische und kanonische Recht betrifft, so unterscheidet jenes zwischen jus in re und obligatio, dieses zwischen jus in re und jus ad rem. — — Unter dem römischen jus in re, oder jus rei [2]) ist aber das zu verstehen, was wir dingliches Recht zu nennen gewohnt sind; also ein Recht, welchem, wie schon bemerkt, keine besondre, sondern eine allgemeine Verbindlichkeit, d. h. eine solche correspondirt, die Jedem ohne Ausnahme obliegt, folglich ein Recht, welches, wie man sagen kann, gegen die ganze Welt gerichtet ist. Unter obligatio versteht dagegen der Römer zwar nicht grade das, was wir persönliches Recht nennen, sondern das besondre gegenseitige Rechtsverhältniß, welches zwischen bestimmten Personen deshalb stattfindet, weil die eine (der Gläubiger, creditor) von der andern (dem Schuldner, debitor) Etwas zu fodern hat; also nicht blos das Recht des Gläubigers, sondern auch die diesem Recht entsprechende Verbindlichkeit des Schuldners [3]). In verschiednen Stellen der römischen Legislation wird jener Ausdruck sogar

10) Die genannte „Dinckhoff-Rodell," S. 606—609.
11) Hubrecht zu Haselach a. a. O. S. 595—598 ist sehr reichhaltig für Rechtsalterthumskunde.

12) Des Hoves Recht zu Sygoltzheim a. a. O. S. 588—595 enthält auch viele andre bemerkenswerthe Einzelnheiten.
1) Vgl. z. B. Hoffbauer, Naturrecht aus dem Begriffe des Rechts entwickelt. §. 78. Zachariä, Anfangsgründe des philosophischen Privatrechts. §. 55. 2) L. 19. pr. D. de damno infecto. (39, 2.) L. 8. §. 1. C. de praescript. trigint. annor. (7, 39.) 3) §. 1. I. de duob. reis. (3, 17.)

zunächst weniger auf das aus der Obligation entspringende Recht, als auf die daraus erwachsende Pflicht bezogen; so z. B. in folgendem Texte, worin es heißt: „Obligatio est juris vinculum, quo necessitate adstringimur, alicujus solvendae rei“[4]). Wie indessen so viele Definitionen der römischen Juristen streng genommen nichts weniger als wahre Definitionen sind, sondern den Begriff bald zu weit, bald zu enge fassen, so auch die vorstehende. Denn selbst in Betreff der Verbindlichkeit des Schuldners ist ihr nicht ohne Grund der Vorwurf zu machen, daß sie zu enge sei, da diese Verbindlichkeit nicht blos auf ein „solvere rem,“ sondern, wie es in andern Stellen ausdrücklich und mit Recht heißt, auf ein dare, facere, praestare überhaupt[5]), namentlich auch auf persönliche Dienstleistungen[6]), gerichtet ist, oder gerichtet sein kann. Trotz dem Allen gebraucht doch aber der Römer das Wort obligatio oft genug auch für das bloße Recht des Gläubigers[7]), und man kann es daher in diesem engern Sinn allerdings als synonym mit dem Ausdrucke „persönliches Recht“ nehmen. — Daß der Gegensatz der dinglichen und persönlichen Rechte im römischen Rechte die obenangegebene Bedeutung habe, erhellt am besten aus der Natur der Klagen, welche aus diesen Rechten erwachsen. Der dinglich Berechtigte hat nämlich eine dingliche (in rem actio), der persönlich Berechtigte eine persönliche Klage (in personam actio); mit Bezug auf diese Klagen lehren aber die Gesetze unter andern: „Agit unusquisque aut cum eo, qui ei obligatus est, vel ex contractu, vel ex maleficio (quo casu proditae sunt actiones in personam, per quas intendit, adversarium ei dare, aut facere oportere) et aliis quibusdam modis: aut cum eo agit, qui nullo jure ei obligatus est, movet tamen alicui de aliqua re controversiam: quo casu proditae sunt actiones in rem: veluti si rem corporalem possideat quis, quam Titius suam esse affirmet, et possessor dominum se esse dicat: nam si Titius suam esse intendat, in rem actio est“[8]). Die persönliche Klage wird also, wie es hier ausdrücklich heißt, gegen den angestellt, welcher dem Kläger obligirt ist (qui ei obligatus est), welcher also zu ihm bereits vor der Klage, sei es eines Contracts, oder eines Delicts wegen, in einem besondern Rechtsverhältnisse stand, d. h. ihm zu einer besondern Verbindlichkeit verpflichtet war, die er entweder freiwillig übernommen hatte, oder welche für ihn aus seinen Handlungen auch gegen seinen Willen hervorgegangen war. Dieser Obligationsverbindlichkeit des Beklagten oder Schuldners entspricht nun das Obligationsrecht des Klägers oder Gläubigers, dessen Recht daher immer nur gegen eine bestimmte, ihm schon vor der Klage und vor dem die Klage unmittelbar bedingenden, der Verbindlichkeit des Beklagten zuwiderlaufenden Factum, besonders obligirte Person gerichtet ist. Es hat sonach mit der obenaufgestellten Behauptung seine volle Richtigkeit, daß der Römer unter dem persönlichen Rechte dasjenige versteht, welchem eine besondre Verbindlichkeit correspondirt. — Nächstdem heißt es aber in der ebenerläuterten Gesetzstelle auch, die dingliche Klage finde gegen den statt, welcher dem Kläger früher noch nicht obligirt gewesen (qui nullo jure ei obligatus est), also gegen eine Person, welche vor der Klage, und der die Klage unmittelbar bedingenden Thatsache mit dem Kläger in keinem besondern Rechtsverhältnisse stand, und welche daher zu ihm erst durch dasjenige Factum, worauf die Klage gegen ihn zunächst gestützt wird, in ein besondres Rechtsverhältniß getreten ist; welches Rechtsverhältniß seinen Grund darin hat, daß sie die Jedem ohne Ausnahme obliegende Verpflichtung verletzte, in die Rechtssphäre seines Nebenmenschen nicht einzugreifen. Dieser ihr obliegenden, allgemeinen Bürgerpflicht entspricht demnach das ihrem Gegner zustehende Recht, rücksichtlich dessen, was in der Rechtssphäre desselben liegt, von jedem Dritten die Enthaltung jedes Eingriffs in diese Sphäre zu verlangen, und da nun der Inhaber eines dinglichen Rechts wegen Verletzungen dieses Rechts eine dingliche Klage anzustellen befugt ist, so folgt daraus, daß das dingliche Recht gegen die ganze Welt gerichtet ist, oder mit andern Worten, daß ihm zwar keine besondre, wol aber eine allgemeine Verbindlichkeit parallel laufe, wie oben behauptet ist. — — Daß mit diesen über die Grundverschiedenheit der dinglichen und persönlichen Rechte in der römischen Gesetzgebung enthaltnen Sätzen die kanonische Legislation vollkommen übereinstimme, bezeugen folgende beiden Decretalen von Bonifacius VIII., worin der Papst über die von frühern Kirchenobern ertheilten Exspectanzen auf künftig vacant werdende Präbenden handelt, und in der einen Decretale sagt, der Anwärter habe kein „jus in praebenda“[9]); in der zweiten aber ihm zwar ebenfalls ein „jus in re“ abspricht, jedoch ein „jus ad rem“ zugesteht[10]). Nun ist bekannt, daß ein bloßer Anwärter kein dingliches, sondern nur ein persönliches Recht hat[11]); und es ist also klar, daß die kanonischen Ausdrücke: jus in re und jus ad rem, ebenso, wie die römischen Ausdrücke: jus in re und obligatio, das bezeichnen, was wir „dingliches und persönliches Recht“ nennen.

Betreffend demnächst das teutsche Recht, so ist ihm jener Unterschied der dinglichen und persönlichen Rechte gleichfalls bekannt. Neuerdings ist jedoch hieran gezweifelt, und im Gegentheile behauptet worden, daß gedachter Unterschied in Teutschland erst seit der Reception der fremden Rechte bekannt geworden, und auf die eigenthümlichen teutschen Rechtsverhältnisse angewendet sei[12]).

4) pr. I. de obligationib. (3, 14.) 5) L. 3. pr. D. de obligationib. et actionib. (44, 7.) §. 1. I. de actionib. (4, 6.) 6) L. 2. D. mandati. (17, 1.) 7) §. 2. I. de rebus corporalib. et incorporalib. (2, 2.) Inscript. Tit. I. per quas personas obligatio adquiritur. (3, 29.) 8) §. 1. I. de actionib. (4. 6.)

9) Cap. 40. de praebendis in 6. (3, 4.) 10) Cap. 8. de concess. praebend. in 6. (3, 7.) 11) Namentlich gilt dies nicht blos von dem kirchenrechtlichen, sondern auch von dem lehnrechtlichen Anwärter. Pätz, Lehrbuch des Lehnrechts. §. 132. 12) Phillips, Grundsätze des gemeinen teutschen Privatrechts. 1. Thl. S. 129 fg. 2. Thl. S. 228 fg.

Indessen scheint diese Behauptung bedenklich, und den Quellen entgegen zu sein, deren nähere Betrachtung aber erst noch Folgendes voraussetzt. Nach den Grundsätzen der römischen Legislation kann man den Begriff eines dinglichen oder persönlichen Rechts, ganz wie verschiedne Naturrechtslehrer ihn fassen, auch so bestimmen, daß unter dem Erstern dasjenige Recht, dessen (unmittelbarer) Gegenstand eine Sache, unter dem Letztern dasjenige Recht zu verstehen sei, dessen (unmittelbarer) Gegenstand eine Leistung ist. So z. B. ist das Eigenthum ein dingliches Recht [13]); dieses Eigenthum aber bezieht sich unmittelbar und gradezu auf die Sache selbst, an welcher es stattfindet. Der Eigenthümer kann daher, ohne der Einwilligung eines Dritten irgend zu bedürfen, über seine Sache nach Willkür verfügen, sie gebrauchen [14]), vernichten [15]), veräußern [16]), von jedem Dritten zurückfodern [17]). Wer dagegen z. B. auf den Grund eines Vertrages von dem Dritten eine Sache zu fodern hat, kann auf die ihm versprochne Sache noch nicht unmittelbar einwirken, sondern er hat nur gegen die Person des andern Contrahenten das Recht auf Leistung derselben [18]). Erst nachdem die Sache ihm übergeben ist, erwirbt er das Eigenthum nebst dem darin enthaltnen Rechte der unmittelbaren Einwirkung auf die Sache [19]). So lange die Übergabe noch nicht geschehen, hat er sich nur an seinen Schuldner zu halten, welcher ihm dafür aber auch mit seiner eignen Person dergestalt haftet, daß ihn der Gläubiger nach altem Recht erfoderlichen Falls sogar seiner Freiheit zu berauben befugt war [20]).

Dies vorausgesetzt fragt es sich nun, ob gleiche oder ähnliche Grundsätze auch im echt teutschen Rechte vorkommen. Wäre hierauf bejahend zu antworten, so würde man auch behaupten müssen, daß das teutsche Recht in der Unterscheidung zwischen dinglichen und persönlichen Rechten mit dem römischen und kanonischen übereinstimme. — Soweit diese Frage die dinglichen Rechte betrifft, ist zu erwägen, daß dasjenige, was ein German an Haus und Hof, d. h. an Grundstücken, besaß, für ihn einen Banndistrict bildete, welcher nebst der gesammten fahrenden Habe, die sich darauf befand, ihm dermaßen zugehörte, daß, ohne seine Erlaubniß, ein Dritter diesen Bezirk weder betreten, noch (viel weniger) eigenmächtig darauf, oder auf die daselbst befindliche Fahrniß sich Rechte anmaßen durfte [21]). Wer hiergegen handelte, konnte, wenn er auf frischer That ertappt wurde, ungestraft sogar getödtet werden [22]). Dagegen war derjenige, welchem jener District gehörte, Herr darauf. Er zog die Nutzungen, erlegte das Wild [23]); konnte auch seine fahrende Habe frei veräußern, ebenso seine Grundstücke [24]), nur daß der nächste Erbe die veräußerten Erb-Grundstücke, wenn er in die Veräußerung nicht gewilligt hatte, dem Erwerber wieder abnehmen konnte [25]). Hiervon abgesehen schaltete und waltete mithin der German ebenso, wie der Römer, unmittelbar und ohne der Dazwischenkunft eines Dritten zu bedürfen, über das, was sein war, und jeder mußte außerdem dieses Recht der freien Verfügung in seiner Person anerkennen. Das Recht, welches er insofern hatte, war also mit denselben Eigenschaften bekleidet, als das entsprechende Recht des Römers, und heißt nun dieses letztre ein dingliches Recht, oder ein **jus in re**, so verdient das gleichnamige Recht des Germanen diese Benennung ebenfalls, ohne daß darauf etwas ankommen kann, ob es von dem Germanen wirklich auch so oder ähnlich bezeichnet worden sei. Genug, daß der Sache und dem Wesen nach eine Gleichheit der Verhältnisse stattfindet. — Ist aber dem echt teutschen (oder auch germanischen) Rechte der Begriff des dinglichen Rechts bekannt, so muß ein Gleiches auch von den persönlichen Rechten gelten, da dingliche und persönliche Rechte Correlate sind, also das Eine ohne das Andere nicht gedacht werden kann. Zugleich folgt hieraus, daß, wenn dem teutschen Rechte die persönlichen Rechte bekannt sind, man daraus auf seine Bekanntschaft der dinglichen Rechte in gleicher Weise zurückschließen kann. Daß nun aber das teutsche Recht die persönlichen Rechte ebenso, als das römische kennt, läßt sich aufs Bestimmteste darthun. Schon die alten Volksrechte lehren unter anderm: „**Si quis debitorem habens, appellet eum semel, et bis et usque in tertio, si debitum non reddiderit, aut non composuerit, tunc debet eum pignorare** [26]). Leistet also der Schuldner nicht, wozu er verpflichtet ist, so kann er gepfändet werden; seine Person selbst haftet demnach für die Leistung unmittelbar. Was hierunter zu verstehen sei, darüber drücken sich die spätern Rechtsbücher, namentlich der Sachsenspiegel, so aus: „Swe so scult vor gerichte vordert up enen man, der he gelden nicht ne mach, noch burgen setten, de richtere sal yme den man antwerden vor dat gelt; den sal he halden gelik sinem ingesinde mit spise unde mit arbeide" [27]). Der zahlungsunfähige Schuldner wird hiernach dem Gläubiger, wenn dieser es verlangt, vom Richter übergeben, und muß die Schuld dem Gläubiger abarbeiten, welchem er bis dahin dienstbar wird, gleich dem Gesinde; er wird ihm, wie man zu sagen pflegte, zu Hand und Halfter übergeben [28]), und haftet daher dem Gläubiger mit seinem Leibe; Alles, wie nach

13) L. 19. pr. D. de damno infect. (39, 2.) L. 8. §. 1. C. de praescript. trigint. annor. (7, 39.) 14) L. 1. §. 1. D. de Senat. Consult. Silan. (29, 2.) 15) L. 5. §. 1. 2. D. de usufruct. earum rer. (7, 5.) 16) L. 1. C. de fundo dotali (5, 23.) 17) L. 1. D. de rei vindicat. (6, 1.) 18) L. 3. pr. D. de obligat. et act. (44, 7.) §. 1. I. de actionib. (4, 6.) 19) L. 20. C. de pactis. (2, 3.) L. 15. C. de distract. pignor. (8, 28.) 20) *Gellius*, Noct. Attic. Lib. XX. cap. 1. 21) Albrecht, Die Gewere. S. 3 fg. Phillips a. a. O. 1. Abt. S. 180 fg. 22) Lex Frision. Tit. 5. Lex Ripuar. Tit. 77.

23) In unzähligen Urkunden wird daher Jagd und Fischerei als Pertinenz des Grundstücks betrachtet. Riccius, Von der Jagdgerechtigkeit, S. 44 fg. (2. Aufl.) 24) Lex Anglior. et Werin. Tit. 13. Justitia Lubicens. ap. Westphalen Monument. inedit. T. III. p. 622 prope fin. 25) Lex Saxon. Tit. 15, 17. Lex Burgundion. Tit. I. cap. 1. Justitia Lubecens. l. c. in fin. 26) Leg. Long. reg. Rothar. cap. 249. 27) Sachsenspiegel, 3. Buch, Art. 39. Vgl. auch Sächsisches Weichbild, Art. 27. 28) *Engau*, De traditione debitoris ad manus creditoris. (Jenae 1746.)

älterm römischen Recht, ohne daß dieses auf jene Rechtssätze unsrer Vorfahren irgendwie eingewirkt hätte. Selbst noch in den Reichsabschieden des funfzehnten Jahrhunderts heißt es: Wer einen Andern „umb kundlich und unlogenbar Schuld" pfänden wolle, solle dem Schuldner seine Absicht, ihn zu pfänden, zwar zuvor schriftlich oder mündlich bekannt machen, darnach aber möge er „ihn und seine Habe pfenden und angryffen"[29]). Erst im sechszehnten Jahrhunderte wird dies reichsgesetzlich verboten; so z. B. heißt es in der Reichskammergerichtsordnung, daß, wenn Jemand einen andern „pfänden oder fahen" würde, auf des andern Anrufen dem Thäter, „bei namhaffter Pön" geboten werden solle, „ohn Verzug, auch einige Einrede die Pfändung wiederzugeben"[30]). Durch unser gegenwärtiges Concursverfahren hat die Strenge des alten Rechts ihre Geltung gemeinrechtlich freilich völlig verloren; doch sind in verschiednen Ländern, namentlich in dem sogenannten Schuldthurmsprocesse[31]), deutliche Spuren bis zur heutigen Stunde übrig geblieben[32]). Über den Schuldthurm drückt sich unter andern ein Statut des sechszehnten Jahrhunderts so aus: „Hette — der Beklagte keine ligende güter, auch kein fürstand mit pfanden oder Pürgen, so soll er auf anhalten des glaubigers und erlaubtnus des Burgermaisters, nach altem gebrauch, — erstlich in die Eisen gefürt, und nach verscheinung dreier Tag in den Schuldthurm gelegt, und darinn biß zu völliger begabung enthalten werden[33])." — Dem Allen zufolge findet sich in dem echt teutschen, wie im römischen und kanonischen Rechte der bestimmte Gegensatz der dinglichen und persönlichen Rechte; nur ist es freilich nicht in Abrede zu stellen, daß dieser Unterschied im vaterländischen Rechte nicht überall so schroff, als in dem fremden hervortritt. Bei vielen teutschen oder germanischen Rechtsinstituten, wie z. B. beim Lehen, finden sich dingliche und persönliche Elemente in innigster Vereinigung neben einander, und bei manchen Instituten des teutschen Rechts, wie bei den Einstandsrechten, den Reallasten und Zwangsbannrechten, ist es sogar bis jetzt immer noch streitig, ob sie den persönlichen oder dinglichen Rechten beizuzählen seien. Hier ist indessen der Ort noch nicht, darüber nähere Erklärungen zu geben, sondern es muß auf die bezüglichen Artikel dieserhalb verwiesen werden. — — Schließlich ist nur zu bemerken, daß nach römischem Rechte die Zahl der jura in re auf das Eigenthum, die Dienstbarkeiten, die Emphyteusen, die Superficies und die Pfandrechte beschränkt bleibt. Das Eigenthum (dominium) wird jedoch der Regel nach von den juribus in re ausgeschlossen[34]); wo dann der Ausdruck jus in re durch aliena zu ergänzen ist, sodaß ihm das dominium als das jus in re propria entgegengesetzt wird. In einigen Stellen wird indessen auch das dominium unter dem Worte jus in re mit begriffen[35]). *(Dieck.)*

DINGLINGEN, evangelisches Pfarrdorf im großherzoglich-badischen Bezirksamte Lahr, über ½ t. M. von der Amtsstadt, an der Schutter, auf der Poststraße nach Strasburg, mit 990 Einw., einer fruchtbaren Gemarkung und angenehmen Lage. Auf der dasigen Brücke über die Schutter wurden im J. 1642 am 24. März die beiden berühmten Feldherren Gustav Horn und Johann von Werd gegen einander ausgewechselt, und im J. 1677 wurde Dinglingen von den Franzosen zerstört. Dieser Ort gehörte sonst zur nassau-usinglschen Herrschaft Lahr, und hatte mit derselben gleiche Besitzer. *(Thms. Alfr. Leger.)*

DINGMANN, Mehrzahl Dingleute, hatte viel umfassende Bedeutung. Die althochteutschen Gloss. Mons. bei Pez S. 350 und bei Docen (Misc. I. S. 208) setzen zu quod graece ecclesiasten, latine concionatorem possumus dicere Dingman; hier lernen wir also die älteste Bedeutung von Dingmann kennen, nämlich von Redner auf dem Ding (Volksversammlung), Redner zum Volke. Ferner geben die Gloss. Mons. S. 378 curiales (Rathsherren) durch Dincman (Dingmannen), und auch decurio durch Dincman. Joh. G. Wachter (Glossar. p. 292) sieht bei decurio zu sehr auf seine ursprüngliche Bedeutung und stellt Dingman als zwei verschiedne Worte auf, nämlich einmal von Ding (Gericht) und zweitens vom angelsächsischen thyn, zehn, mit angehängtem G, und bringt zu letzterm die Glosse decurio, dincman. Doch haben die Gloss. Mons. wahrscheinlich bei decurio ebenfalls an Rathsherr (außer Rom) gedacht, sodaß wir nicht zwei Worte von verschiedner Ableitung in Dincmann erhalten. Notker (Ps. 73, [Hbr. 74] v. 22, p. 151) gibt: Exsurge, Domine, judica causam meam durch Truhtin stand uf, wis min *dingmann* (Herr steh auf, sei mein Dingmann!), und in der Erklärung zu Ps. 93, (Hbr. 94) v. 4, p. 186 setzt er zu judicibus *dinch liuten* (Dingleuten). In weitrer Bedeutung waren also die Richter unter den Dingleuten begriffen, und die Bedeutung so umfassend, daß man auch selbst curiales und decurio dadurch erklären zu können glaubte. In engrer Bedeutung hießen Dingleute die Männer aus der Bürgerschaft, die bei dem Gerichte, besonders bei dem Niedergerichte, saßen, und den Richtern ihre Meinung über die Sache selbst, und über den zu ertheilenden Bescheid zu eröffnen hatten *), und werden dem Rathe, dem Voigt und dem Richter entgegengesetzt, so z. B. in den stadischen Statuten von 1279 (V. 7. S. 65): so wenn Männer vor Rechte kommen mit einer Klage und zwieträchtig werden, und sie das thun an den Rath, der für Recht sitzt, und an die Dingleute (dinelude), und so was die Rathmannen bekennen,

29) Reichsabschied von 1442. §. 3. 30) Reichskammergerichtsordnung von 1555. Tit. 22. 31) Teucher, Der Schuldthurmsproceß im Königreiche Sachsen. (Leipzig 1822.) 32) Vgl. z. B. Preuß. Gerichtsordn. 1. Thl. Tit. 24. §. 141—146. 33) Nürnberger Reformation von 1564. Bl. 68. (Obige Stelle ist abgedruckt in Eichhorn, Teutsche Staats- und Rechtsgeschichte. §. 456. Not. b.) 34) Vgl. z. B. L. 30. D. de noxalib. actionib. (9, 4.) L. 19. pr. D. de damno infecto. (39, 2.) L. 13. §. 1 eodem.

35) L. 8. §. 1. C. de praescript. trigint. annor. (7, 39.)
*) *Grothaus*, Gloss. zu Statuta Stadensia de anno 1279. p. 102.

das soll stete sein ꝛc. I. Stück 18, S. 52: vor deme voghede (Voigte) und vor den menen (gemeinen) dingluden vor dem dinge ꝛc. VI. St. 4, S. 73: wer den andern an die Ohren geschlagen oder schlechte Worte gesprochen oder gelogen, that it hore the voghet unde raet (Rath) unde dinglude; that scal he beteren theme voghethe unde theme rade unde theme sachwolden (dem Kläger) ꝛc. In den Bergwerksgesetzen des Rammelbergs Cap. 18 (bei Leibnitz, Scriptt. T. III., S. 537) heißt es von dem, welchem der Bergmeister, wenn dieser angeschuldigt nicht selbst Richter sein kann, das Gericht befiehlt: werde in dieser Weise einer gewillkührt und gesetzt zum Richter, was man vor dem gesetzten oder gewillkührten Richter und den Dingleuten (dingluden), die darüber gewesen seien, an der Gerichtsstätte spreche oder thue, dessen könne er Zeuge sein, und wolle jener es diesem widersprechen, daß er zu den Stücken nicht zum Richter gesetzt oder gewillkührt sei, so könnten zwei an ihrem Rechte vollkommene Dingmannen (dinkmann) mit ihrem Eide das wohl beweisen, daß sie darüber gewesen und dazu geladen wären, daß jener zu der Sache zum Richter gesetzt, und sie zu Dingleuten darüber gewesen seien; und Cap. 23: Wenn sein Eigen angesprochen werde, daß er im Besitze (in den weren) habe, habe er dessen Beweis an Briefen, daß er es mit Rechte genießen könne, oder habe er dessen Beweis mit Richter und Dingleuten (dinghluden), wie es in seinen Besitz (in syne were) gekommen sei ꝛc. — Nicht unrichtig findet man daher im brem.-niedersächsischen Wörterbuche I. Bd. S. 214 Dinglüde durch Gerichtspersonen, Beisitzer des Gerichtes, scabini (s. Herzogth. Brem. u. Verd. I. Samml. S. 51) erklärt, wiewol Dingleute einen umfassendern Begriff als Schöppen hatte. Aus dem Protocolle des berühmten Gerichtes der mainzer Dompropstei zu Bodenheim hat Schilter (Glossar. S. 224—225) Auszüge gegeben, welche in Beziehung auf die Dingleute bemerkenswerth sind. H. von N. Amtmann zu B. und Junker P. von S., beide Schöppen des Gerichtes in der Dompropstei Hofe zu Bodenheim fangen im Jahre 1509 diesen Schöppenstuhl, da das Gericht aus Ursachen eine Zeit lang niedergelegen, wiederum mit Dingleuten und Schöppen zu besetzen an, um Jedermann zum Recht, zu verhelfen. Die, welche zu Dingleuten angenommen werden sollten, mußten, sowie die Schöppen, mit Gütern angesessen sein; so wird gesagt, wie N. wegen seines Gutes, wie ein andrer N. wegen der Herren S. Albani Gutes, so er inne hat, wie Konrad Ort von N. von seinen Erbgütern (wegen) von den Schöppen des Gerichtes zu einem Dingmann an- und aufgenommen worden. Deshalb erhalten die Schöppen von Konrad Ort fünf Viertel Weins zum höchsten Zappen und zwanzig zween Heller für zween Bädden (Bullen) für ihr Recht. Gleiches erhalten sie auch für die Aufnahme eines N., den ihnen Abt Hermann auf St. Jakobberg bei Mainz zu einem Dingmann gegeben. Von acht Personen wird gesagt, daß sie zu einem Dingmann (zu Dingleuten) für ein Best-Haushaupt angenommen worden, und von einem N. zu einem Dingmann, und alsbald auch zu einem Schöppen auf- und angenommen worden; es sollen die Herren auf S. N. und ihre Nachkommen das beste Haupt verthedigen (vertheidigen, d. h. behaupten, nehmen), ohne seiner, des Dingmanns, Erben Zuthun und Schaden. Diese Dingleute und Schöppen des Schöppenstuhls der Dompropstei waren also, wie aus der Entrichtung des Best-Hauptes sicher zu schließen, auf weit niedrer Stufe der Freiheit, wie jene schöppenbaren Leute und Schöppen des Sachsenspiegels, welche wir im Art. Dingpflichtig berühren, und von welchem im Art. Schöppen und Schöppenbar umständlich gehandelt werden muß, sondern von ihnen völlig verschieden.

(*Ferdinand Wachter.*)

DINGOLFING, DINGLFING, DINGELFINGEN, altes Städtchen auf dem rechten Ufer der Isar und an der Straße von Eggenfelden nach Mengkofen, im bairischen Landgerichte Landau des Unterdonaukreises, vier Stunden von Landau. Es begreift 342 Häuser mit 1536 Einw., drei Kirchen, die Sitze eines k. Rentamtes, eines Pfarramtes und Dekanates im Bisthume Regensburg und eines Magistrates. Ehemals bestand hier ein Franciskanerkloster, dessen Kirche im J. 1679 erbaut worden ist, und Herzog Thassilo II. von Baiern hielt daselbst im J. 772 einen Landtag. — Hier führt eine Brücke über die Isar. (*Eisenmann.*)

DINGOLSHAUSEN, DINKELSHAUSEN, ein Pfarrdorf im bairischen Landgericht und Dekanate Geroldshofen, an dem Forste Michelau und zwischen Oberschwarzach und dem Schlosse Zabelstein, mit 115 Häusern, 500 Einw., dem ingolheimer Hofe, drei Mühlen und einer Ziegelhütte, 1½ Stunde von Ebrach.

(*Eisenmann.*)

DINGPFLICHTIG, gehalten das Ding (Gerichtsversammlung) zu besuchen. Schilter (Gloss. S. 224) nimmt es blos in seiner engsten Bedeutung, wenn er es durch geschworner Gerichtsschöppe und Gerichtsdiener (juratus judicii scabinus vel minister) erklärt, und das bremisch-niederteutsche Wörterbuch (1. Th. S. 214) denkt zu sehr an die heutige Gerichtsverfassung, wenn es dasselbe durch: unter Jemandes Gerichte stehend, judicio alicujus subjectus, gibt. Allerdings lag dieser Begriff auch in dingpflichtig, aber erschöpfte es nicht, da die Dingpflichtigkeit hauptsächlich die Mitwirkung bei dem Gerichte zum Zwecke hatte. Was die Dingpflichtigkeit war, erhellt am besten aus Folgendem: Die Lex Alamannorum (Tit. 36 [37] §. 4, 5. S. 211) bestimmt, daß, wenn ein Freier auf das Ding zu kommen vernachlässigt, oder auch (vel) sich nicht entweder dem Grafen, oder dem Centenar oder dem Boten des Grafen auf dem Dinge vorgestellt, in eine Strafe von 12 Schillingen verfallen. Niemand, möge es ein Vasall des Herzogs oder Grafen sein, solle vernachlässigen zu kommen, damit auf dem Dinge die Armen ihre Sachen durch Gerüfte (Geschrei) anbringen könnten ꝛc. Wie die Verletzung der Dingpflichtigkeit nicht mit der Dingpflicht, d. h. wenn sich Jemand, der einen Rechtsstreit hat, dem Ding entzieht, zu verwechseln, lehrt der dritte Paragraph, wo als Strafe auf die Dingflucht 60 Schillinge gesetzt ist. Die

Lex Baiwariorum (Cap. 15, S. 270) bestimmt, daß die Dinge den ersten Monatstag, oder nach 15 Tagen, wenn es nöthig sei, zur Untersuchung der Sachen, damit Friede im Lande herrsche, gehalten werden, und daß alle Freien an den festgesetzten Tagen, wo der Richter es angeordnet, zusammenkommen, und Niemand sich darüber hinaussetzen solle, auf dem Dinge zu erscheinen. Die innerhalb der Grafschaft wohnen, mögen sie des Königs oder Grafen Vasallen sein, alle sollen auf das Ding kommen, und wer es unterlassen, zur Zahlung von 15 Schillingen verurtheilt werden. Nach dem sächsischen Landrecht war das christliche Ding oder den Senet (Send) (die Synode) jährlich dreimal zu besuchen, jeder Christen-Mann verbunden, der zu seinen Tagen gekommen (d. h. 25 Jahre alt war [1]). Dieser geistliche Theil der Dingpflichtigkeit hieß Senetpflichtigkeit. Die Dingpflichtigkeit hing genau mit den verschiednen Stufen der Freiheit zusammen. Freiheit war dreierlei Art. Die schöppenbaren Leute mußten den Senet der Bischöfe [2]), die Pfleghaften den der Dompröpste, und die Landsassen den der Erzpriester, und in Betreff der weltlichen Gerichte die Schöppen des Grafen Ding unter des Königs Bann alle 18 Wochen besuchen. Setzte man aber ein Ding um Ungericht (Unthaten) von dem echten Dinge nach 14 Nächten aus, so mußten sie auch dieses besuchen, damit über das Verbrechen gerichtet werde. Hierdurch hatten sie ihr Eigen (Eigenthum) gegen den Richter verfangen, daß es von ihm alles Dinges ledig war, d. h. sie hatten ihre Dingpflichtigkeit, welche auf dem Besitze von Eigengütern haftete, erfüllt. Sowie hier das sächsische Landrecht, bestimmen auch schon die fränkischen Capitularien von Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen; letztrer setzt nämlich fest, in Ansehung der Dinge, welche die Freien zu besuchen schuldig seien, solle es ganz nach der Verordnung seines Vaters gehalten werden, nämlich daß sie im Jahre nur die drei Alldinge (Landdinge, allgemeine Dinge, **generalia placita**) zu besuchen brauchen, und keiner sie weiter Dinge zu besuchen nöthige, außer wenn etwa Jemand entweder angeklagt, oder zu Ablegung von Zeugniß geladen worden. Zu den übrigen Dingen, welche die Centenaren (Centgrafen, Grafen über Hundert) halten, solle zu kommen keinem andern geboten werden, als wer entweder streite oder urtheile (nämlich die sieben Schöppen), oder zeuge (**Capitulare quintum Anni 819 sive Capitula de instructione Missorum. Cap. XIV. de placitis a liberis hominibus observandis.** Bei Georgisch S. 858, 908. **Capitularium Lib. IV. Cap. 57**, S. 1384—1385. Vgl. **Caroli Magni Leg. Langobard. Cap. 49**, S. 1151—1152. **Ludovici Pii Leg. Lang. Cap. XLI**, S. 1212). Die Pfleghaften waren wegen ihres Eigens (Eigengutes) pflichtig, des Schultheißen Ding alle sechs Wochen zu besuchen. Aus ihnen mußte man den Frohnboten wählen, wenn der Frohnbote gestorben. Die Landsassen, welche kein Eigen im Lande hatten, mußten ihres Gaugrafen Ding alle sechs Wochen besuchen. Hier und in jedem Voigtdinge mußte jeder Bauermeister alle die rügen, welche zu Dinge nicht kamen, und zu kommen pflichtig waren. In einem auswärtigen Gericht antwortete kein schöppenbarer Mann Jemanden zu Kampfe (Zweikampfe). In dem Gerichte mußte er antworten, worin sein Handmal (Gerichtstätte, zu der er geboren) lag. Hatte er Schöppenstuhl da, so war er auch da dingpflichtig. Wer den Schöppenstuhl nicht da hatte, der mußte des höchsten Richters (des Königs) Ding besuchen, wo er wohnhaft war. Den Stuhl vererbte der Vater auf seinen ältesten Sohn, hatte er aber keinen Sohn, auf seinen nächsten und ältesten Schwertmagen. Des Gerichtes mußten alle, die dingpflichtig waren, vom Sonnenaufgange bis Mittage warten, wenn der Richter da war [3]). Das Landtäding, welches die Landesherren dreimal im Jahr, und wenn das Land unfriedlich und übel stand, alle zwei Monate halten mußten, waren die zu besuchen verbunden, welche Gut in des Landesherrn Gerichte hatten, oder mit Hause in seinem Gerichte saßen, wenn sie zu ihren Tagen, zu 24 Jahren, gekommen waren [4]). Nach den Satzungen des Forstdinges auf dem Rammelsberge war Jeder, der sich in dem Wald und Forst ernährte, pflichtig das Forstding in dem Jahre dreimal zu besuchen; that er es nicht, so war die Broke (Strafe) jedesmal ein Schilling Kaiser-Pfennige, wenn ihn nicht echte Noth gehindert. Wer ein andres Gericht oder einen andern Herrn suchte, als wohin er dingpflichtig war, war seine Broke (Buße) (nämlich fünf Schillinge Kaiser-Pfennige) und Wette (nämlich acht Schillinge Kaiser-Pfennige). Wer die ihm zuerkannte Strafe nicht gab, war so lange vom Gebrauche des Waldes ausgeschlossen [5]). Für die Kenntniß der engsten Bedeutung von dingpflichtig, zum Rechtsprechen verbunden, ist die wiederkehrende Formel merkwürdig: Das Urtel stellte ich Gaugraf an einen Dingpflichtigen des Gerichtes, der hinausging, und berieth sich mit den Umstehenden des Landes, der wieder hereinkam, und wies für Recht: (nun folgt das Urtel, welches der Dingpflichtige gegeben) [6]).

1) Schwabenspiegel, Cap. 128. Von christlichem Dinge, S. 76. 2) Mit dem Sachsenspiegel, 1. Bch. 2. Art. S. 18 vgl. man des Erzbischofs von Köln Worte, daß die Edeln zu seinem (des Erzbischofes) Senet (Send) gehören: soli tamen Nobiles excipiantur, qui ad nostram Synodum noscuntur specialiter pertinere. Conc. German. T. III. p. 623.

3) Sachsenspiegel, 1. Bch. 2. Art. S. 18—20. 3. Bch. 86. Art. S. 372 fg. 61. Art. S. 458. Über Handmal vergleiche 3. Bch. 29. Art. S. 378, wo gesagt wird, kein schöppenbarer Mann bedürfe sein Handmal, noch seine vier Ahnen zu beweisen, er spreche denn einen seiner Genossen kämpflich (um Zweikampf) an ꝛc., und *Schilter*, Glossar. Teut. p. 424, welcher die Stellen und Auslegungen über Handmal zusammenstellt und mit Recht seinen Beifall der teutschen Glosse gibt, welche sagt, Handmal sei die Gerichtstätte, zu der einer ein geborner Schöppe sei, und woher er seinen Schild und sein Wappen habe. Über die Arten der Gerichte nach dem Stande der Dingpflichtigen vgl. Schmid, Gesch. der Teutschen, 3. Bd. 6. Bch. 20. Cap. ulmer Ausg. von 1784. S. 264, 265, und Grimm, Teutsche Rechtsalterthümer, S. 828. 4) Schwabenspiegel, Cap. 348: Wie man Lantaeding haben sol, p. 201, 202. 5) Statuta und Sattunge des forstdynges IV—VII. Bei Meyer, Versuch einer Geschichte der Bergwerksverfassung und der Bergrechte des Harzes im Mittelalter, S. 155, 156. 6) S. Urkunde des Jo-

Sowie die ganze germanische Welt der Hauptsache nach ursprünglich ein Recht hatte, so hatte auch der Norden insbesondre die Dingpflichtigkeit mit den Teutschen in engrer Bedeutung gemein, denn alle Bönder, welche irgend Grundbesitz hatten, mußten bei Strafe auf den Laugthingen (den allgemeinen Dingen, wo Gesetze gegeben und die Rechtspflege geübt ward) erscheinen. Barry's (History of the Orkney-Island. Sec. Edit. S. 225) schiefe Ansicht von dem orkneyischen Laugthing, man habe dazu sogar zuweilen vielleicht die Bauern berufen, wird von Arndt (Nebenstunden 1. Th. S. 350—351) widerlegt, indem er die Dingpflichtigkeit aller Bönder, so lange die alte Verfassung bestand, richtig auffaßt, und die Gründe für jene angibt, nämlich daß auf dem Laugthing, wie bei den alten teutschen Grafendingen, nicht allein die schweren Verbrechen und Halssachen untersucht und gerichtet wurden, sondern auch alle Streitigkeiten und Verhandlungen über Erbschaften, Besitz und Änderung des Besitzes liegender Gründe hier allein ihre rechte Stelle hatten, und also alle angesessene Männer nothwendig anwesend sein mußten, theils als Zeugen, die man vielleicht aufrufen und befragen würde, theils als diejenigen, welche ihre eignen und die Familienvortheile wegen eines Eindranges in den Besitz oder einer Änderung in demselben, welche Jemand wagen oder hier anbringen könnte, zu bewachen. Auch mußte die Dingpflichtigkeit aller Angesessenen die Schlichtung der Streitigkeiten wegen Sklaven und Freigelassenen sehr erleichtern. Über die verschiedne Dingpflichtigkeit der vollen Bönder und der Einwerker (einverkar), d. h. der geringern Bönder, welche keinen Knecht halten konnten, und denen ein Jüngrer als ein Funfzehnjähriger bei der Arbeit half, es mochte ihr eigner Sohn, oder der eines Andern sein [7]), bei den verschiednen Dingen, bestimmte das isländische Gesetzbuch [8]) (Isl. L. Von Vormundschaft 12. Cap.) dieses: Alle Bönder waren pflichtig zum Dinge zu reisen, sobald die Botschaft an ihr Haus gekommen war, ausgenommen die Alleinwerker. Diese waren schuldig, vier Dinge zu besuchen: nämlich das Ding, wo Königsbriefe vorgelesen werden sollten, Todtschlagsding, Mantalsding zur Ausgleichung [9]), und das Ding, welches dem Hreppstiori [10]) (dem Bezirksverwalter) angehörte. Aber wenn alle andern Dinge gehalten wurden, durften Alleinwerker daheimsitzen, wenn sie wollten.

(*Ferdinand Wachter.*)

DINGSTÄTTE, die Stätte, wo das Ding (Berathungs- und Gerichtsversammlung) gehalten wurde, sowie z. B. die althochteutschen Gloss. Mons. bei Petz S. 379 zu conciliabulo, Dincsteti setzen. Die Dingstätten waren unter freiem Himmel, gewöhnlich auf einer Anhöhe, wie z. B. in Thüringen auf dem Treteberg (Treteburg) an der Unstrut (s. die Nachweisungen im Art. Dingstuhl), und in Friesland auf dem berühmten Hügel Upstallsboom bei Aurich, wo die Abgeordneten der sieben frisischen Landschaften oder Seelande jährlich am Dinstage nach Pfingsten zusammenkamen, um innern Frieden und Freiheit zu erhalten und gemeinsame Gesetze zu machen [1]). Gern waren die Dingstätten unter großen Bäumen, wovon nur ein Nebengrund, daß diese gegen Sonne und Regen schützen, und der Hauptgrund war, daß man an Bäumen opferte und die heiligen Stätten und Dingstätten zusammenfielen, sowie z. B. die große Dingstätte der Semnen, wo die Abgeordneten aus ihren hundert Gauen zusammenkamen, und Menschenopfer, d. h. Hinrichtungen im Namen der Gottheit, statthatten, in einem uralten heiligen Walde war [2]). In dem Dorfe zur hohen Eiche, unweit der Stadt Gräfenthal, pflegte nach der Gewohnheit der alten Zeiten das Gericht unter einer hohen Eiche gehalten zu werden [3]). Das Beispiel einer andern Dingstätte unter einem Baume gibt die Urkunde des Grafen Siegfried von Blankenburg (auf dem Harze) vom J. 1251 (bei *Paullini*, de Advocatis Monasticis, Syntagma S. 559), in welcher Siegfried kund thut, daß er, als er auf dem allgemeinen Dinge beim hohen Baume (ad altam arborem, placitis ibidem generaliter indictis) mit den Fürsten und übrigen Edeln des Landes (welche namhaft gemacht werden) gewesen, auf das Recht auf die Voigtei über das Kloster Huyesberg verzichtet habe. Bei einer alten Linde auf einer kleinen Anhöhe im Walde nordöstlich von Tilkerode im Justizamte Harzgerode liegen die Trümmer der Kirche des Dorfes Volkmannrode, und wird wieder, seitdem das dasige Jagdhaus verfallen, unter freiem Himmel jährlich zweimal, im Frühjahr und Herbst, ein frei öffentlich Klage- und Rügegericht (Rühgericht) nach einer bestimmten alterthümlichen Formel gehegt, und vor ihm müssen bei Strafe alle Einwohner der umliegenden Dörfer, welche im Anhaltischen Besitzungen haben, Stangerode, Endorf, Ablerode, Tilkerode, erscheinen, ihre Abgaben zahlen, und ihre Klagen anbringen und beantworten. (Mehres von diesem Dinge s. bei Lindner, Gesch. und Beschreibung des Landes Anhalt S. 509, wo auch von dem ähnlichen Dinge zu Harzgerode und dem zu Güntersberge Nachricht gegeben wird.) In dem Brief über die

hann Duncker, geschwornen Gaugrafen seines Herrn von Cöln, zur Zeit (1473) zu Erwitte (bei *Häberlin*, Analecta Medii Aevi p. 429—485), worin sich die Formel dreimal nebst den von den Dingpflichtigen ertheilten Urteln findet.

7) Gulathings Laug, Laudsleiv Bolkr cap. 55. 8) Den Islands Lov Jonsbogen översat paa Egill Thorhallesen. (Kopenhagen 1763.) 9) Nämlich wo über Ausgaben und Abgaben für den Staat verhandelt ward, und die Vertheilung des Anschlags nach dem Vermögen vorgenommen werden mußte. S. Arndt, Nebenstunden, 1. Thl. S. 450. 10) Über das Hreppstiorathing (Ding des Hreppstiori) haben wir im Art. Hreppstiori gehandelt.

1) Leges Upstalsboom. §. 23. Ostfris. Landrecht, 3. Bch. Cap. 100—102, und Wicht im Vorberichte S. 106 fg., der sich über die Erklärung des Namens Upstallsboom verbreitet. Vgl. Mone, Gesch. des Heidenthums. 2. Thl. S. 80. 2) *Tacitus*, Germ. 39. 3) Über das judicium ad altam arborem s. *Falkenstein*, Antiquit. et Memorab. Nordgaviae veteris. T. I. und Thüring. Chr. 3. Thl. S. 945. Stellen aus Urkunden Frankreichs von 1005, 1205, 1137, nach welchen Dinge unter Bäumen gehalten werden, hebt *Du Fresne*, Glossar. unter Placita sub arboribus aus.

Stiftung der Wallfahrt zu den vierzehn heiligen Nothhelfern durch Herzog Wilhelm von Sachsen ward sanctionirt, daß an den Wallfahrtenden sowol als den Einwohnern begangne handhafte Diebstähle, wo man den Dieb auf der That oder Flucht ergreifen, oder Dieberei in seiner Gewahrsam finden würde, sogleich auf der Stelle mit dem Kaaks (Pranger) gerichtet werden sollten. Deswegen wurden an drei, im Dorfe (Vierzehnheiligen, zwei Stunden von Jena) befindliche, in ein Dreieck gesetzte Linden Halseisen befestigt. Zwei solche alte Linden, an denen die Halseisen zum Theil, und die Ketten, an denen sie hingen, ganz eingewachsen sind, stehen noch. Die dritte, vor 100 und mehren Jahren eingegangen, ist nach alter Sitte, wodurch solche Stellen immer wieder zu Bäumen gelangten, mit einer jungen ohne Halseisen ersetzt worden. Mitten zwischen diesen Linden wurde an einem steinernen Tische Gericht über die Diebe gehalten. Jetzt steht der Tisch an einer der alten Linden, und die Gemeinde versammelt sich bei ihm (s. Schneider, Biograph. Fragmente von der Kurfürstin Margaretha, S. 103). Auch die dänischen Bauern pflegen noch jetzt jede in ihrem Dorfe bei einem gewissen Baume zusammenzukommen, um Beschlüsse über Gemeindeangelegenheiten zu fassen [4]). Nach dem Leben auf der Erde hatte man das Leben im Himmel gebildet, und so begeben sich die Asen jeden Tag an die Esche Yggdrasil über dem heiligen Urdarbrunnen, um an ihr Gericht zu halten [5]). Fand sich an der Dingstätte kein natürlicher Baum, und der Ort war außerdem, z. B. durch einen in der Gegend seltnen Hügel oder einen merkwürdigen Brunnen, zu einem heiligen ausgezeichnet, so wurde ein künstlicher Baum errichtet, wie z. B. die Irminsul (s. d.), welche ein großer aufgerichteter Klotz war, in der Nähe des wunderbaren Bullerborns. Der Dinghügel bei Aurich hatte seinen Namen Upstallsboom aller Wahrscheinlichkeit nach von einem künstlich errichteten Baume. Hatte man dann auch an den Dingstätten natürliche Bäume herangezogen, so blieb auch diesen der alte auf sie nicht, sondern nur auf die frühern künstlich errichteten passende Name, sowie der Pfaffe Konrad (Pfälz. Hdf. Nr. 112, Bl. 96) alte (wegen ihrer Heiligkeit nicht verletzte) Bäume urmare stalboume (urberühmte Stellbäume) nennt. Aus den an den Dingstätten künstlich errichteten Bäumen haben sich ohne Zweifel die Rolandssäulen (s. d.) in den Städten gebildet, indem die rohe einfache Säule, welche den Baum vertrat, nach und nach verziert, und dann selbst auch mit einem Menschenbild ausgestattet ward. Daß aber an den Rolandssäulen öffentlich Gericht gehalten ward, lehrt z. B. die Registratur von der Besitzergreifung des Grafengedinges zu Halle durch Herzog Friedrich von Sachsen im J. 1426 am Dinstage St. Vicentiitage (bei Horn, Gesch. Friedrichs des Streitbaren, S. 917—918), wo gesagt wird, daß Herzog Friedrich seine Herrlichkeit und Gerechtigkeit geübt in den Richtbänken vor dem Rolande zu Halle, dadurch, daß er zwei Schöppen, die vorher nicht eingewiesen waren, einwies ic. Die Dingstätten hatten früher mit den übrigen heidnischheiligen Orten gemein, daß sie mit einem Steinkreis eingegrenzt waren; namentlich in Holstein und Schleswig gab es spät noch solche durch Steine bezeichnete Dingstätten; sie sind aber jetzt fast alle verschwunden, da ihre großen Granitblöcke in Folge der zunehmenden Einkoppelung der Äcker zu Befriedigung und zu Pflastersteinen verwandt worden sind [6]). Auch die nordischen Dingplätze, zu welchen man gewöhnlich Anhöhen oder freiliegende Halden und ebene Anger wählte, wo das umstehende Volk die Richter auf ihren Richtersitzen sitzen sehen konnte, waren innerhalb eines länglichten, mit Steinen umsetzten Kreises, oder das Gehäge bestand auch aus einer Art Zaun von Haselstöcken, womit man auch die Kampfplätze absteckte, oder Stangen, welche mit Wieden und Stricken zusammengebunden waren. Dieses Gehäge hieß Vebönd oder das heilige Band, sowie der Platz selbst Vebiorg, Vegard oder Fiörbangsgard, heiliger Berg, heiliger Hof oder dem Geächteten verbotner Hof (s. Schöning, Gesch. Norwegens 2. Th. S. 248). Eine solche heilige Schranke ließ nach dem Gulathings Laug (Thingfarar Bolkr, Thinfahrt-Balk Capitel 3) der Lagman auch um die Dingstätte, wo das Gericht saß, machen. Nur die Ausgewählten, die 36 Beisitzer des Großrichters, durften darin sitzen; wer sonst hineindrang, mußte eine halbe Mark Silber zahlen. Auch das isländische Rechtsbuch Jonsbok genannt (Thingfarar Bolkr Cap. 3) schreibt vor, der Dingkreis solle soweit gemacht werden, daß die zum Gericht Ernannten (Ausgewählten) darin zu sitzen Raum haben; es sollen dies drei zwölfter Männer (d. h. 36) sein. Sowie man zu Zweikampfplätzen, der größern Sicherheit und Ungestörtheit wegen, gewöhnlich Holme (kleine Inseln) wählte, so war in Norwegen auch die große Dingstelle auf dem Inselchen Guley oder Gulö (wovon das alte norwegische Gesetzbuch Gulathings Laug, Gesetze des Dings auf Guley, Kopenhagen 1817, den Namen hat), sowie auch auf Shetland die Dingstelle auf einer kleinen Insel auf einem See unweit Thingwall (Dingsfeld), welches von der Dingstätte den Namen erhalten, sich befand. Bevor die Dingstelle auf den Holm zu Thingwall verlegt ward, wurde nach der Überlieferung das große shetländische Ding auf der Insel Unst im fernsten Nordosten Shetlands gehalten. Man findet auf Unst drei concentrische Steinkreise auf kahlen und grauen Höhen unweit Baliasta-Kirch auf dem Crucifield (Kreuzfeld). Der äußerste Ring hat 67 Fuß im Durchmesser, der mittlere 55, der innerste 40. In der Mitte dieses innersten Ringes ist ein kleiner Steinhügel. Eine Meile östlich ist ein zweiter, doch an Umfang kleinerer Raum, gleich dem vorigen aus drei concentrischen Steinen Ringen gebildet, in deren Mittelpunkt ein kleiner Hügel

4) Nach *Jonge Finn-Magnusen*, Lex. Myth. p. 865. 5) Grimnis-mal 28 u. 29. S. 54, 55. Snorra-Edda, Ausg. v. Rask, S. 17, 18.

6) A. B. Gudme, Schleswig-Holstein; eine statistisch-geographisch-topographische Darstellung. 1. Abth.

liegt. Der Durchmesser des äußersten Ringes hält 55 Fuß und der des Hügelchens im Mittelpunkte 10½. In einer Entfernung von etwa 80 Fuß von diesem zweiten Kreis ist ein dritter, welcher in seiner Mitte auch einen Hügel hat, welchen nur zwei concentrische Ringe einschließen, deren äußerster 22, und der innerste 17 Fuß im Durchmesser hat. Bei dem innigen Zusammenhange der Religion und des Dingwesens, welchen wir im Art. Ding betrachtet haben, ist es natürlich, daß wir, wenn wir hier Dingstellen annehmen, auf eine Dreiheit stoßen, da diese in der germanischen Glaubenslehre eine so wichtige Rolle spielt, z. B. bei den Schweden zur Zeit Adams von Bremen die drei Götter Wodan (Odin), Thor und Frikko. Hibbert (Description of the Shetland Islands) meint, daß bei den großen Gerichts- und Volksversammlungen die concentrischen Steinkreise darauf berechnet gewesen, Personen von größerm oder geringerm Range, welche als Priester oder Gesetzgeber ihres Amtes pflegten, von einander zu trennen, während die Volksmenge außerhalb der Ringe oder Kreise gestanden und sich im innersten Ring ein heidnischer Tempel befunden habe. Arndt (Nebenstunden S. 360—367) verwirft den Tempel, und sagt, daß der Mittelpunktring wahrscheinlich für den Richter der Angeklagten und die Zeugen eingerichtet gewesen, und die äußern concentrischen Ringe wol in einer gewissen Rangordnung die Gerichtsbeisitzer der vornehmern Gutsbesitzer und die niedrigen Classen der Gesellschaft geschieden haben. Nach unsrer Meinung bildete der Hügel den Altar, auf welchem das Rind geopfert ward, um mit dem Opferblute den Ring, auf welchem der Eid geleistet werden mußte, zu weihen, und der innerste Kreis den Hof (Tempel ohne Gebäude). Im zweiten Kreise befanden sich der Godi (priesterliche Richter) und die Genannten (zu Beisitzern Ausgewählten), und im dritten Kreise die gesammten Dingpflichtigen. Das dritte kleinere Heiligthum, welches nur aus zwei concentrischen Ringen bestand, deren äußerster nur 22 Fuß im Durchmesser hatte, war nicht zu Dingen, sondern einzig zum Dienst einer Gottheit, um die Dreiheit vollständig zu machen, bestimmt; der innerste Ring bildete den Hof (Tempel ohne Gebäude) und enthielt auf dem Hügel den Altar, im äußersten Ringe befanden sich die, welche dem Opfer beiwohnten, ohne es selbst zu vollziehen. Von den Dingstellen getrennt, aber in ihrer Nähe, waren die Richtplätze oder in der Heidenzeit die Opferplätze. Daher finden wir auch hier die Stelle, wo die Verbrecher geopfert, d. h. im Namen der Gottheit hingerichtet wurden, von den Dingstellen getrennt, wiewol die Sage, die frühern von den spätern Zeiten nicht gehörig scheidend, die Sache sich nicht klar denkt. Nämlich eine der kleinen Spitzen, die sich gleich einer künstlichen Erhöhung jäh aus der hohen Fläche eines Hügels erhebt, wird Hanger Heog (Hänker-Hügel) genannt, und an ihrem Fuß ist ein Steinhäufen, welcher den Namen Gerichtsstelle führte. Zu dem Gipfel jener Hügelspitze stieg man eine Reihe roher Stufen hinan, woselbst man dann einen andern Haufen erblickte, welcher der Richtplatz heißt. Es geht eine Sage, daß der Verbrecher, welcher die Stufen des Hanger Heog erstieg, nie lebendig herunter kam, und zur Bestätigung dieser Sage fand man vor etwa 66 Jahren zwei Gerippe, welche man für die Reste hingerichteter Verbrecher hielt, an dem Fuße des niedrigen Steinhügels unordentlich begraben (der niedre Steinhügel war aller Wahrscheinlichkeit nach früher die Opferstätte, bevor man die obere durch Einhauung der Stufen gangbar gemacht hatte). Aber wenn ein Angeklagter nach erfolgtem Spruche des Lagmans sich auf die Entscheidung des Volkes zu berufen wünschte, suchte er mehr westlich zu einem auf einem anstoßenden Hügel gelegnen Steinringe zu entrinnen, und wenn er jenen geheiligten Raum ohne Beschädigung erreichen konnte, war sein Leben erhalten, aber wenn der Zorn des Volks sich gegen ihn erklärte, ward er auf dem Wege zum Heiligthume verfolgt, und jeder durfte ihn, ehe er es erreicht hatte, erschlagen. (Diese Sage denkt sich also die Dingstätte an dem Steinhaufen des Fußes des Hänkerhügels, und von hieraus die Verfolgung des Verbrechers beginnend; nach unsrer Meinung hingegen war die Dingstätte eine der beiden oben beschriebenen, und von hier aus begann die Verfolgung des Verbrechers zu dem Steinring auf dem an dem Hänkerhügel anstoßenden Hügel, und der niedre Steinhügel am Fuße des Hänkerhügels war die frühere Opferstätte zur Hinrichtung der Verbrecher und der Steinhügel auf ihm die spätre.) Der Brauch, fährt die Sage fort, dauerte lange; aber bei Bekehrung des Landes zum Christenthume trat an die Stelle des heidnischen Heidenthums eine Kirche, welche der späteste Zufluchtsort war. Mehre aus der Erde gegrabene Kreuze zeigen die Stellen, wo Bösewichter bei der Verfolgung erschlagen sind; weshalb man dem Hügel auch den Namen Kreuzfeld gegeben hat. Als das Ding von Unst hinweg auf den Holm zu Thingwall in das Hauptland verlegt ward, behielt man die Weise, wie ein Verurtheilter eine Berufung an das Volk machen konnte, immer noch bei, und Brand (*Description of Zetland* S. 122) hörte um das J. 1700 die alte Sage, welche bis diesen Tag im Munde des Volkes umgeht, daß, wenn Jemand, gegen den auf dem Holm das Todesurtheil ausgesprochen war, durch die um den See herumstehende Volksmenge (die Sage denkt sich also das Volk nicht auf der Dingstätte selbst, sondern außerhalb derselben) entkommen, und den Glockenthurm der Kirche zu Thingwall erreichen konnte, das Todesurtheil als nicht ergangen angesehen, und dem Verurtheilten das Leben geschenkt ward.

Für Hägung und Bewachung der Dingstätte gab das Volk die umliegenden Güter einem Manne (dem Dingwärter) zu lebenslänglicher Nutznießung, wie wir namentlich aus den Willküren der Brokmänner von der Dingstätte des ganzen Gaues wissen, sowie auch vom Pfleger des Dingstuhls zu Mittelhausen bekannt ist, daß er dafür Besitzer anliegenden Feldes war, wovon wir das Nähere im Artikel Dingstuhl sehen. Karl der Große ordnete an, die Dingstätten so gut herzustellen und mit einem solchen Dache zu versehen, daß sie im Winter und im Sommer zur Haltung

der Dinge brauchbar wären [7]). Deutlicher, als sein Vater, der sich zugleich auf die von ihm gegebene mündliche Anweisung als Ergänzung beruft, verordnete Ludwig der Fromme, daß vom Grafen an der Dingstätte ein Haus gebaut werden solle, damit nicht wegen Sonnenhitze und Regens das öffentliche Beste zurückbleibe [8]). Gegen Sonnenhitze und Regen hatten in der Heidenzeit an den Dingstätten die großen heiligen Bäume geschützt. Sie waren durch die Axt der Heidenbekehrer gefallen, und an ihrer Stelle hatten sich die christlichen Kirchen erhoben, und in ihnen und ihren Höfen wurden, als an den heiligen Stellen, die Dinge gehalten. Doch Karl der Große, der alles Heidnische zu vertilgen strebte, wenn es einen germanischen Ursprung hatte, weil er es da nur als Heidenthum erkennen konnte, während er das übrige Unchristliche im damaligen Christenthum als wahres Christenthum ansah, sodaß er z. B. den unterjochten Sachsen bei Todesstrafe verbot, in der Fastenzeit Fleisch zu essen, Karl der Große verordnete, daß keine Dinge [9]), und in seinen langobardischen Gesetzen [10]) bestimmter, da die Geistlichkeit ihre Synoden in den Kirchen hielt, daß keine weltliche Dinge in den Kirchen und ihren Höfen, und wie sich in seinen langobardischen Gesetzen findet, selbst auch nicht auf den um die Kirche gelegnen Ländereien weder vom Grafen und den Vicaren, noch irgend einem königlichen Diener oder Richter gehalten werden durften. Ludwig der Fromme [11]) und seine Söhne [12]) bestätigten jenes, und nennen außer den Kirchen und ihren Höfen, wo keine Dingstätten sein sollen, auch die Häuser der Kirchen [13]). So wurden die Dingstätten ihrer Heiligkeit beraubt, und der Glaube der alten Teutschen untergraben, daß die Gerichte im Namen der Gottheit gehalten würden. Die gesetzliche Bestimmung, daß wo von Alters her freien Stand durch Eidesleistung zu beweisen, Gewohnheit gewesen, daselbst das Mahl gehalten, und daselbst die Eide geleistet werden sollten, half wenig, da sogleich darauf folgt, daß das Mahl weder in der Kirche, noch im Hofe derselben sein sollte, denn an den meisten heidnisch wichtigen Plätzen waren ja die Kirchen angelegt, und so konnten nur wenig alte heilige Dingstätten übrigbleiben. Mindere Dinge durfte überdies der Graf innerhalb seiner Gewere (intra potestatem suam, d. h. auf seinem Besitzthum) oder wo man es ihm sonst gestattete, halten [14]). Bei den Friesen im Hunsingau jedoch blieben die Warfe (aufgeworfnen Hügel, Gerichtstätten) auf den Kirchhöfen und Kirchen [15]), da diese die Anhöhen der alten Dingstätten und heidnischen Altäre eingenommen hatten, und der Hunsingau sich vom Einflusse der fränkischen Gesetzgebung freier erhielt. Auch kommen anderwärts Beispiele von Dingstätten, wenn auch nicht in den Kirchen, doch neben denselben und in den Kirchhöfen, vor [16]). In das Lehnrecht ward auch die Bestimmung aufgenommen, daß der Herr an allen Stätten außer in Kirchen und Kirchhöfen seines Tegedinges beginnen müsse [17]). — Bei den Angelsachsen heißt die Dingstätte Thing-stow. Bemerkenswerth von den mit Ding zusammengesetzten Eigennamen von Orten sind Thingvöllr (Dingfeld) auf Island [18]), wo das erst seit 1800 aufgehobene Allding gehalten ward, Tingvold in Norwegen, Tingwall auf Shetland, wo die alte heilige Stelle für die Berathungs- und Gerichtsversammlung des Volkes und der Sitz des Voigtes oder Lawmans (Gesetzmannes) sich befand, während außerdem das Land in fünf Bezirke getheilt war, welche ihre besondern Dinge hielten [19]), Dingwall, Tynwald in Schottland, und Tynwald auf der Insel Man. Auch in Teutschland kommen mit Ding zusammengesetzte Ortsnamen vor, z. B. in dem verdenschen Amte Rothenburg das Dorf und Kirchspiel Wolterding, welches man sicher mit Recht von Woolt (Wald) und Ding (Gericht) ableitet, und das Dorf und Kirchspiel Schneverding [20]). So auch werden Loding und Boding in der Mark Brandenburg von Ding abgeleitet [21]). Über das Botding siehe den Artikel Ding. Loding, Lotting findet durch Loof-ding (Glaubensgericht) als geistliches Gericht seine Erklärung [22]).

(*Ferdinand Wachter.*)

DINGSTUHL, DINGSTÜHLE, namentlich thüringische; Dingstuhl, auch Gedingstuhl, ist in engrer eigentlicher Bedeutung der Gerichtsstuhl selbst, in weitrer das Gericht. Doch hießen nicht alle Gerichte Dingstühle, so z. B. im kaiserlichen Lehnbrief über die Lehnschaften des Fürstenthums Anhalt werden aufgeführt die Dingstühle zu Aschersleben — — — — die Dingstühle zu Wettersleben und Eilevorsdorf, die Graffschaft Wörbzig, die Grafschaft Mühlingen, die Graffschaft, die da Hochgraffschaft heißt, zu Wormsdorf, und alle Gerichte, die da Hochgraffschaft heißen — — —; dazu die Voigtei über die Kirchen; die Kirchen zu Gernrode und über die Stadt Harzgerode und das Gericht auf dem Frevel vor Halberstadt [1]) ꝛc. Als Beispiel der Beschaffenheit eines Dingstuhls ist berühmt die Beschreibung des Dingstuhls zu Mittelhausen in Thüringen, wo das höchste Landgericht (höchste Ding) Landding, summum provinciale judicium, auch jus

7) Capitulare Primum Ann. 809. cap. 25. p. 742. Capitulare secundum ann. 809. Cap. XIII. p. 747. Capitularium Lib. III. cap. 57. p. 1358. 8) Capitulare primum ann. 819. Cap. 15. p. 842. Capitularium Lib. IV. cap. 28. p. 1377. 9) Capitulare primum ann 913. Cap. 20. p. 773. 10) Caroli Magni Leges, cap. 120 p. 1165. 11) S. die Citate in Not. 4. 12) Capitularium Lib. V. cap. 156. p. 1444. Capitularium Additio Tertia. Cap. 32. p. 1769. Cap. 91. p. 1783. 13) Dieselben, Cap. 118. S. 1789. 14) Capitularium Lib. IV. Cap. 28. p. 1377. 15) Keran thera Ebbetena fon Hunesgena Londe. §. 2.

16) S. *Du Fresne*, Glossar unter Placita ante ecclesias, wo er betreffende Stellen theils aushebt, theils anführt. 17) Sächs. Lehnrecht, Cap. 65, bei Schilter zu Cod. Jur. Alem. p. 85. 18) Islands Landnámabók p. 373, 390. 19) Arndt, Nebenstunden, S. 349. 20) Nachricht von dem Amte Rothenburg in: Altes und Neues aus den Herzogthümern Bremen und Verden. 7. Bd. S. 113—115. 118—124, 167. 21) *J. G. Wachter*, Glossar. p. 290. 22) *Picardt*, Antiquiteten van't Oude Vrieslandt p. 116. Chronijck der Landschap Drenth p. 168. Vgl. *C. C. Oelrichs*, De Botding et Lodding. Traj. ad Viad. 1750.

1) Lindner, Geschichte u. Beschreibung des Landes Anhalt, S. 144, 145.

provinciale genannt) gehalten wurde. Dieser Dingstuhl war in das Rieth zu Mittelhausen gesetzt. In der Feldmark des Dorfes Elpleben (Elpßleben, jetzt Elxleben) an der Gera waren zwei Hufen urbaren Landes, deren Besitzer oblag, den Dingstuhl zu den festgesetzten Zeiten zu bekleiden. Hinten mußte er mit Brettern von Oben bis auf die Erde bedeckt, auf den beiden Seiten hingegen nicht höher bekleidet sein, als daß man das Antlitz der Richter und Schöppen sehen, und sie hören konnte. Der gegen Osten offne Eingang mußte mit einem Riegel versehen sein, damit ungezügelte Ritter nicht unversehens Gewalt üben konnten, und von einem bewacht werden, dem es durch ein Urtheil zuerkannt ward. Der Abt des Petersberges von Erfurt mußte die Wanddecken und Teppiche zur Verzierung des Dingstuhles geben, und hatte dafür das Dorf Mittelhausen zugewiesen erhalten. Auf dem verzierten Dingstuhle nahm der Landgraf die erhöhte Stelle ein. Zur Rechten saßen ihm sechs Schöppen, und ebenso viele zur Linken. Von diesen 12 Schöppen wählte der Landgraf sechs aus den Grafen oder Freiherren, und die gewählten sechs wieder sechs. Der Landgraf, wenn er zu Gerichte saß, hielt einen weißen Dingstab in der Hand. Dreimal im Jahre mußte der Landgraf sein Gericht halten, nämlich nach dem zweiten Sonntage nach Epiphan., nach dem ersten Sonntage nach Trinit., und nach dem 18. Sonntage nach Trinit. Aus diesem höchsten Dinge zu Mittelhausen war ein Landding wegen gemeiner Sachen und Personen ausgezogen. Das höchste Ding hatte außer zu Mittelhausen vier Dingstühle, und deshalb war Thüringen in vier Viertel getheilt. Der Sitz des ersten Dingstuhls war zu Gotha, und zu diesem Viertel gehörte die Grafschaft Gleichen, und der geistliche Stuhl (das Synodalgericht, Synodalbezirk zum christlichen Ding), Ohrdruf, nachher nach Gotha verlegt (nämlich wol seit 1345, wo auf Verordnung der Landgräfin Elisabeth die Chorherren von Ohrdruf sich nach Gotha versetzten)[2]). Der zweite Dingstuhl war nach Thomasbrück gesetzt, und in diesem Viertel lag die Grafschaft Kirchberg und der geistliche Stuhl Jechaburg. Der dritte Dingstuhl befand sich zu Weißensee, und in diesem Viertel die Grafschaft Beichlingen und der geistliche Stuhl Bibra; der vierte Dingstuhl zu Bottelstädt, und in diesem Viertel die Grafschaft Käfernburg und der geistliche Stuhl Erfurt. Diese vier Dingstühle waren Voigtdinge, d. h. ihnen standen Voigte vor. Ihnen lag die Obsorge für die Sicherheit des Landes oder den Landfrieden ob. Wer in einem Dingstuhl ächtig (mit der Acht belegt ward), der war auch in den andern dreien ächtig. Wer auf dem Dinge zu Mittelhausen vor dem Landgrafen oder den Zwölfen in Acht kam, der war vor allen Gerichten überwunden, die in dem Lande zu Thüringen waren, und durfte im Lande zu Thüringen nirgends Frieden haben. So auch die, welche den Geächteten hauseten oder heimten, oder ihm irgend Hülfe thaten[3]).

Wir müssen nun einige Beispiele aufführen, wo diese Dingstühle vorkommen, da die Hauptquelle über dieselben die mit Mährchen reichlich versehene Legende des heiligen Bonifacius ist, nach welcher Karl der Große die Dingstühle in Thüringen stiftet, und dieses schon damals einen Landgrafen hat. Scheiden wir die ungegründeten geschichtlichen Angaben über die Zeit der Entstehung der thüringischen Dingstühle aus, so sind ihre übrigen Nachrichten über Einrichtung derselben für die Zeit, in welcher sie verfaßt ward (nämlich im J. 1513) und für die zunächst vorhergehenden Jahrhunderte brauchbar. Für den Dingstuhl zu Mittelhausen mögen diese Belege gelten. Graf Christian (II.) von Kirchberg, welcher gewisse Güter an den Abt Heinrich vom Petersberge zu Erfurt verkaufte, gab sie, der Abtei zu bewahren, in die Hand des Landgrafen Heinrich auf, während dieser dem Landding (juri provinciali) zu Mittelhausen vorsaß, im J. 1236[4]). Graf Günther (XXI.) von Schwarzburg, Landrichter (judex generalis) und die 12 Pfleger des Friedens[5]) (pacis conservatores) in Thüringen thun im J. 1341 Montag nach Quasimodogeniti kund, wie vor ihnen auf dem Ding Mittelhausen (in Plebiscito Mittelhusin) Friedrich von Wangenheim gegen Gozzo, genannt Schindekopf, den vormaligen Hofmeister des Markgrafen von Meißen, eine Klage wegen einer Geldschuld angebracht, und da der schuldige Schindekopf in den gesetzten Fristen nicht erschienen, von ihnen zur Zahlung an den Kläger von Wangenheim verurtheilt worden. Eine wichtige Rolle spielt auch der Dingstuhl zu Mittelhausen in der Erzählung der Landgrafengeschichte vom Kriege zwischen Landgrafen Friedrich dem Freudigen und den Erfurtern im J. 1309. Der Landgraf setzt sich auf den Dingstuhl zu Mittelhausen, und will die Erfurter, die seine Besitzungen verheert, wegen dieser Ausschweifungen durch einen Rechtsspruch verurtheilen, aber die Erfurter treiben ihn aus dem Ding hinweg[6]) ꝛc. Ähnliches erleidet nach der Erzählung der Landgrafengeschichte auch Landgraf Friedrich der Hübsche, als er bei den Unruhen, welche nach des Erzbischofs Matthias von Mainz Tode († 1330) durch die Wahl Balduins vom Capitel und die Provision Heinrichs vom Papst entstanden, auf Befehl des Kaisers ein Heer sammelt, mit ihm nach Mittelhausen kommt, und sich auf den Dingstuhl setzen und die Erfurter als öffentliche Feinde der Geistlichkeit und des Landes verurtheilen will[7]). Für den Dingstuhl zu

2) Hist. de Landgr. Thuring cap. 98 bei *Pistorius*, Scriptt. Struve'sche Ausg. T. I. p. 1345. 3) Legenda Bonifacii cap. VIII—XIII. Bei *Mencke*, Scriptt. T. I. p. 846—850. Übersetzung derselben S. 856—863. Es finden sich in beiden Arbeiten auch die Grenzen des Landes zu Thüringen, für welches jene Dingstühle galten, genau verzeichnet.

4) Urk. des Grafen Christian (II.) von Kirchberg bei Avemann, Beschr. d. Gr. von Kirchberg, Urkdbch. Nr. 5. S. 5. 5) Urk. d. Gr. Gunther v. Schwarzburg bei Heydenreich, Histor. d. gr. H. Schwarzb. S. 87. Mehre andre Zeugnisse über den Landfrieden zu Thüringen und die darüber Gesetzten sind in den Erläuterungen zur Übersetzung der Leg. Bonifacii a. a. O. S. 864—866 zusammengestellt. 6) S. das Weitere in der Histor. de Landgr. Thuring. cap. 84. p. 1333, 1339. Johann Rothe, Thür. Chr. bei *Mencke*, Scriptt. T. III. p. 1774. 7) Hist. de Landgr. cap. 93. p. 1341—1343.

Gotha dieses: Nach dem Inhalt einer Urkunde [8]) des Landgrafen Ludwig (III.) zu schließen, hielt dieser im J. 1174 ein Landding zu Siebleben bei Gotha. Eins im J. 1237 zu Gotha gehaltnen Landdinges erwähnt Rudolphi [9]). Als des Landgrafen Friedrichs Landschultheiß in den vier Stühlen zu Gotha kommt im J. 1353 am Lucien-Tage Friedrich von der Tanne im georgenthaler Copial-Buche der brieflichen Urkunden (F. 213) vor. Vier-Stühle heißt der Dingstuhl zu Gotha hier entweder in Beziehung auf die Redensart: im gehaegten Dinge binnen 4 baenken, oder wahrscheinlicher Vier-Stühle in Beziehung auf die vier Dingstühle Thüringens, die ein Gericht ausmachten. Wenn in dem Vergleiche zwischen den Landgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm im J. 1377 der vier Stühle gedacht wird, so sind die vier Dingstühle Thüringens gemeint, und zunächst der Hauptdingstuhl zu Mittelhausen, der mit den vier Dingstühlen zu Gotha, Thomasbrück, Weißensee und Bottelstädt ein Gericht bildete, dessen Hauptstätte zu Mittelhausen war [10]). Auf echtem Ding [11]) (in legitimo placito) vor dem Dingstuhle zu Bottelstädt befestigte um das J. 1119 [12]) Graf Wichmann die Schenkung seiner Alode an den Bischof von Halberstadt zur Stiftung des Klosters Kaltenborn. Ein klares Zeugniß für den Dingstuhl zu Bottelstädt gibt auch eine Urkunde des Landgrafen Albrecht des Entarteten [13]). Für den Dingstuhl zu Weißensee dieses: Graf Günther von Salza, Hauptmann des Friedens in dem Lande zu Thüringen, an des edeln Mannes Statt, Herrn Gerlacus von Brüberg [14]), und die Zwölfe, desselben Friedens Pfleger, thun im J. 1296 kund, daß dem Abt in Volkolderode und seinem Convente an dem nächsten Dinstage nach St. Jakobus-Tage in Weißensee vor ihnen rechtlich und bescheidentlich geurtheilt, und gefunden worden, daß weder er noch sein Convent um allerlei Sache nirgends antworten sollen, als vor geistlichem Gerichte [15]). Die Sitze des Hauptdingstuhls zu Mittelhausen und der vier Dingstühle zu Gotha, Thomasbrück, Weißensee und Bottelstädt hatten sich nur nach und nach an den genannten Orten festgesetzt. Früher als Mittelhausen, welches man später, wahrscheinlich wegen seiner Lage in der Mitte des Landes, vorzog, war die berühmteste und Hauptdingstätte Thüringens der Trecheberg, Tritebure (Treteburg, Tretenburg, wie jetzt noch der Hügel an der Unstrut 1 Stunde Weges von Gebesee und 1½ Stunde von Tennstedt heißt). Da in der Heidenzeit die Ding- und Opferplätze neben einander waren, und man Hügel zu Opferplätzen am liebsten wählte, so gibt sich auch hierdurch der Trecheberg als ältester Dingplatz Thüringens kund. In einer Urkunde vom J. 1089 wird eines auf dem Trecheberg gehaltnen allgemeinen Landdings ausdrücklich gedacht; auf ihm hatte Gisla die von ihrem ersten Manne Rupert als Morgengabe erhaltnen 20 Güter zu Topfstädt, als ihr zweiter Mann Ruthard nach Jerusalem zu wallfahrten gesonnen, dem Kloster Reinhardsbrunn zugeeignet [16]). Das berühmteste und zahlreichste Ding (Versammlung) hielten die Thüringer an dem Orte, der Tritebure hieß, im J. 1073, gaben hier der Gesandtschaft der um Beistand gegen Heinrich IV. bittenden Sachsen Gehör, und verbanden sich mit ihnen gegen den König [17]). Ein Landding (provinciale placitum) zu Grumpe (einem der Dörfer Ober- und Niederkrumpa im Amte Freiburg) hielt Landgraf Ludwig der Heilige (zwischen den Jahren 1217—1224), als er den Tausch zwischen dem Kloster Laußnitz und Fr. Agathe von Ballstädt über Güter zu Löbschütz bestätigte [18]). Einem Landding an dem Orte, welcher Asp hieß, saß im J. 1234 Landgraf Heinrich (Raspe) vor, und ihm Graf Christian von Kirchberg bei; Gogo von Zummigen urtheilte und fand [19]) rc. Aus dieser Stelle findet man geschlossen, daß in dem frühern Zeitraume die Wahl des Dingplatzes zum Landdinge von der Willkür des Landgrafen abgehangen [20]). Doch kann ja Asp damals eine Dingstätte gewesen sein. Für die Kenntniß der verschiednen Dingstühle in Thüringen sind noch bemerkenswerth folgende Urkunden des kevernburg-rabenswaldischen Grafengeschlechts; in der von 1270 heißt es: auf dem Dinge Wolmerstädt (in plebiscito wolmerstete), in Gegenwart unsers Landrichters rc.; in der von 1276 rc.

8) Urk. bei *Tentzel*, Supplem. II. hist. Goth. p. 490. 9) *Rudolphi*, Gotha Dipl. T. I. p. 114. Galletti, Gesch. Thüringens 2. Bd., wo er S. 330—333 von den Dingstühlen handelt. 10) Extract aus der Registranda Archivorum über die gemeinen brieflichen Documente im Schlosse Wittenberg: Wie die von Erfurt mit den Landgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm eines gütlichen Stehens auf zwei Jahre verteidinget und verschrieben sind; mit Ausdrückung, wie sie sich binnen deß mit Schützung und Vertheidigung, auch der vier Stühle halben, gegen einander verhalten sollen, 1377. 11) Sowie auch der Sachsenspiegel (1. Bch. 53. Art. Gärtnersche Ausg. S. 110) sagt: Ane erben gelob (Erben-Erlaubniß) und ane *echt Ding* en muz nieman sin eigen noch sine lute gebn. 12) Urk. des Bischofs Reinhard von Halberstadt vom J. 1120 (das Landding zu Bottelstädt hatte früher statt, als diese Ausstellung der Urkunde zu Halberstadt) bei *Schöttgen* und *Kreyssig*, Diplomataria T. II. p. 690. 13) Urk. des Landgr. Albrecht des Entarteten bei *Pertuch*, Chron. Portens. 14) Wie Gerlach von Brüberg zur Stelle des Hauptmannes des Friedens im Lande zu Thüringen gekommen s. bei J. Wachter, Thüring. Gesch. vom Anfalle Thüringens an die Markgrafen von Meißen rc. 1. Thl. S. 136. 15) Die 1296 an Sente Peters Abinde, da her wart zu Rome von den Banden geledigt ausgestellte Urkunde bei *Schöttgen* und *Kreyssig*, Diplom. T. I. p. 777. Vgl. Urk. von 1315 bei dens. S. 790. Urk. von 1281 bei Lünig, Reichsarchiv, Part. Spec. Cont. IV. P. II. p. 492. Urk. von 1338 bei *Buder*, De Judicio Mittelhusano p. 125. Urk. von 1341 bei *Würdtwein*, Subsid. Diplom. T. V. No. 66. p. 226. Schamelius, Histor. Nachricht von den thüring. Friedensgerichten, in der Samml. verm. Nachr. z. sächs. Gesch. 4. Thl. S. 209. Weiße, Gesch. der kursächs. Staaten. 1. Bd. S. 304—306. 2. Bd. S. 377, 378.

16) Urk. Heinrichs IV. vom 2. Jan. 1089 bei *Schannat*, Vindem. Litt. Lib. I. p. 108. 17) Lambert von Heersfeld (gewöhnlich von Aschaffenburg), Annal. Krause'sche Ausg. S. 102. 18) Urk. bei Avemann, Nr. 143. S. 143. Sie hat das J. 1208, da war aber Hermann Landgraf. Warum sie zwischen 1217—1224 zu setzen, s. bei *Schultes*, Directorium diplomaticum. T. II. p. 527. 19) Urk. bei Joh. Ehrenfr. Böhme, Abhandlung über die Todtheilung. Nr. 4. S. 47. 20) *Rudolphi*, Gotha Dipl. P. I. p. 114. *Grasshof*, Commentar. de Originibus Muhlhusae, p. 85. Weiße, Geschichte der kursächs. Staaten. 2. Bd. S. 287.

als Heindenreich von Bribra einst dem Landding an unsrer Statt vorsaß, und nach Landesgewohnheit ein Gericht bescheidentlich angestellt war; in der von 1287: auf dem Dinge Laucha (in plebiscito Luchowe) vor unserm Voigte Hermann, der daselbst unserm Gerichte vorsaß [21]) ꝛc. Wenn man aus diesen Stellen geschlossen findet, daß in den Grafschaften, welche zu Thüringen gehörten, in dem damaligen Zeitraum allgemeine Landgerichte stattgehabt, deren Gerichtsbarkeit sich entweder über die ganze Grafschaft oder wenigstens über gewisse Districte erstreckt [22]), so darf das allgemein nur in Beziehung auf das zu der Grafschaft gehörige Land, nicht auf das Land zu Thüringen überhaupt, bezogen werden, wie deutlich erhellt, wenn z. B. vom Grafen Günthern (XXX.) von Schwarzburg, Herrn zu Arnstadt, gesagt wird, daß er öffentlich vor dem Landgerichte der Grafschaft an gehegter Bank und rechter Dingstatt, da als Richter gesessen Heinrich von Döringhausen, damaliger schwarzburgischer Landvoigt, in Gegenwärtigkeit vieler Ritter und Knechte, Bürger und Bauern, seinen Brüdern an allen seines Vaters, seligen, Herrschaften, Gütern ꝛc. Sonnabend vor St. Jacobstage 1379 Verzicht gethan [23]). (*Ferd. Wachter.*)

DINGWALL, Städtchen in Schottland in der Grafschaft Roß, in einer sehr angenehmen Gegend am westlichen Ende des mit kleinen Schiffen hier schiffbaren Meerbusens von Cromarty, mit 800 Einwohnern. Dieser für den Handel sehr wohl gelegne Ort scheint in frühern Zeiten von weit größerm Umfange gewesen zu sein, denn man findet auf einer bedeutenden Strecke von dem jetzigen Orte hin Straßenpflaster und Grund von Häusern. Neuerdings hat er wieder beträchtlich zugenommen. In der Nähe der Kirche ist ein Obelisk auf der Begräbnißstätte der Grafen von Cromarty, 57 Fuß hoch, aber mit einer nur sechs Fuß breiten Basis, errichtet. In der Nähe des Ortes sieht man noch die Ruinen des Schlosses der Grafen von Roß. (*H.*)

DINGZEIT (Dingtid), Dingtag und Dingnacht; die Dinge bei den alten Teutschen wurden, wenn nicht etwas Plötzliches vorfiel, an bestimmten Tagen, wenn entweder der Mond anfing oder voll ward, gehalten, da sie diese Zeitpunkte für den Anfang von bester Vorbedeutung bei Geschäften und Unternehmungen hielten [1]), sowie z. B. die Weissagefrauen in Ariovists Heere verboten hatten, vor dem Neumonde zu schlagen [2]). Der Anfang der berühmten Messe Disting zu Upsal im Februar richtet sich noch jetzt nach dem Eintritte des Vollmondes. Wenn von Snorri ein Disar-salr (Saal der Dis, Tempel der Dis), ein Disa-blót (Opfer, Opferfest der Disen) und ein Disa-thing (Ding der Disen) um den Mittwinter (um die Mitte des Winters) erwähnt [3]) wird, so gibt sich das jetzige Disting als Überbleibsel von jenen beiden kund, und von dem Opferfest und der Berathungs- und Gerichtsversammlung ist nichts übrig geblieben, als die mit ihnen vormals verbundne Messe [4]). Bei Einführung der künstlichen Kalenderrechnung in Teutschland, namentlich bei den Baiern, wurde der alte Gebrauch der neuen Einrichtung in soweit angepaßt, daß die Dinge entweder den ersten Monatstag (per Calendas) oder nach 15 Tagen gehalten werden mußten [5]). Nach dem Gesetze der Allemannen, welches sagt, daß die Zusammenkunft (das Ding) nach alter Gewohnheit in jeder Centena (Hundred) vor dem Grafen oder dem Boten (Misso), und vor dem Centenar gehalten werden solle, mußte das Ding jeden Samstag, oder welchen Tag der Graf wollte, je nach sieben Nächten, wenn kleiner Friede im Lande war, war er besser, nach 14 Nächten in jeder Centena gehalten werden; auf dem einen Dinge mußte einer seine Sache mallen (d. h. anbringen, Eideshelfer und Bürgen stellen, und seine Wette [Pfand] dem Boten des Grafen, damit er nicht dingflüchtig werde), auf dem zweiten mußte er schwören [6]) ꝛc. Die Teutschen des Tacitus schon zählten bei der Zwischenzeit zwischen den Dingen nicht nach Tagen, sondern nach Nächten; so setzten sie fest, so sagten sie zu, die Nacht schien, nach des Tacitus (Germ. 11) Ausdruck den Tag zu führen, sowie nach der nordischen Götterlehre die Nacht den Tag gebiert, und vom Allvater an den Himmel versetzt vor ihrem Sohne, dem Tage voraus mit dem Pferde Hrimfaxi fährt [7]). Auch in den andern altteutschen Gesetzen, als dem allemannischen, hat die Zählung nach Nächten sich noch erhalten; so war nach dem salischen Gesetze, wenn der Herr seinen Knecht wegen eines von diesem begangnen Verbrechens stellen sollte, die Zahl der Nächte zwischen den drei Dingen 21, nämlich das erste Ding war, auf welchem der Herr wegen des Sklaven zuerst in Anspruch genommen ward. Hier ward dem Herrn wieder ein Ding nach sieben Nächten bewil-

21) Urk. bei Böhme, Nr. 10. S. 58. Nr. 14. S. 63. Nr. 16. S. 66. 22) Weiße, S. 287. Die von *Buder*, De judicio Thuringiae provinciali Mittelhusano in dessen Observat. jur. publ. Obs. VII. p. 128 sq. und bei Schwabe, Gesch. der Pfalzstadt Dornburg, Beil. Nr. IX. S. 87, 88 mitgetheilte sich über das dornburger Landding verbreitende Urkunde von 1221 trägt starke Zeichen der Unechtheit. Ferner vgl. über die Dingstühle und Landdinge Thüringens *Ayrmann*, Prolegg. ad Syllog. Anecdotor. §. 10. Sachse, Handbuch des großherzogl. sächs. Privatrechts (Weimar 1824.) S. 24 fg. 23) Urkundenbenutzung bei Jovius, Schwarzburg. Chron. bei *Schöttgen* und *Kreyssig*, Diplomatariae et Scriptt. T. I. p. 397. Wie die Landgerichte einzelner Distrikte seit dem 15. Jahrhunderte bisweilen unter dem Namen von Hofgerichten begriffen wurden, s. bei Zachariä. Von dem Ursprung und den Schicksalen des Oberhofgerichts zu Leipzig, in Weiße's Museum für d. sächs. Gesch. 1. Bd. 2. St. S. 8.
1) *Tac.* Germ. XI.

2) *Caesar* de B. G. Lib. I. cap. 50. 3) *Snorri*, Ynglinga-Saga, cap. 38 (Norw. Chr. S. 23—25). 4) *Olaus Magnus*, Lib. IV. Rer. Sept. cap. 6. *Messen.* Scond. illustr. T. I. *Joh. Loccenius*, Cap. IV. p. 30 der 2. Ausg. *Finn-Magnusen*, Lex. Mytholog p. 318. Specimen Calendarii Gentilis p. 1060. 5) Lex Baiwariorum cap. XV. bei *Georgisch*, p. 270. 6) Lex Alamannorum, Tit. 36 (37). §. 1—3. p. 211, 212. 7) Snorra-Edda, Ausg. v. Rask, S. 11. Die Zählung nach Nächten war im Norden ebenso gewöhnlich, als die Zählung der Jahre nach Wintern; so sagt z. B. Helgi: Mich hat ein Fürst gefordert aufs Eiland, nach drei Nächten soll ich dahinkommen (Helga-Quida Haddingia-Skata, Str. 33. gr. Ausg. d. Edd. Säm. 2. Thl. S. 101). Ferdinand Wachter, Forum der Kritik. 1. Bd. 2. Abth. S. 105.

ligt, und wenn er hier den Sklaven nicht zur Bestrafung stellte, mußte der Herr die Buße zahlen, war der Sklave abwesend, so erhirlt der Herr noch ein Ding nach sieben Nächten, und mußte dann, wenn er so auf den drei Dingen, binnen welchen eine Zahl von 21 Nächten verlaufen, den Sklaven nicht gestellt, als wenn er selbst das Verbrechen begangen, zwar nicht als Sklave durch peinliche Strafe, sondern als Freier durch Strafgeld bußen [8]). So waren auch bei den Ripuariern, z. B. bei Eidesleistungen, Dingfristen über sieben und 14, und wenn Jemand zum Heer entboten, über 40 Nächte [9]). (Über die Dingfristen bei Vorladungen nach dem vierten Capitulare des Jahres 803. Cap. 33 f. den Art. Dingflucht.) Auch bei den Friesen wurden die Dingfristen nach Nächten festgesetzt, so z. B. nach den Willküren der Brokmänner sieben und 14 Nächte; so auch in den alten friesischen Wetten sind sie meistens nach Nächten bestimmt, und fast immer nach ungleichen Zahlen nämlich 3, 7, 12, 21 und 63. Wenn der Graf sein geboten Ding halten sollte, so mußte es der Priester zwischen Weihnacht und Neujahr verkünden, daß er es nach der Sommernacht und vor der Herbstnacht halten wollte. Bei Erbvertheilung war die Frühlingsnacht (Even nacht, Eben-Nacht, 21. März) oder Benedicts-Messe oder Mariä Verkündigung (25. März) Dingfrist. Zwischen Sommer- und Herbstnacht (tuisscha sumeris nacht ende lettera ewa nacht, letztre ebenen Nacht) brauchten die Friesen des Grafen und Schultheißen Bann (Vorladung bei Strafe) nicht zu folgen, sowie nicht nach Sonnenuntergang. So die alten friesischen Wetten. Nur auch vor Sonnenuntergange durfte nach den Willküren der Brokmänner, wenn die Strafe des Hausabbrechens erkannt war, dieses vollzogen werden. Zwei Dingtage mußten die Richter jedes Viertels halten; was nicht auszumachen war, entschied die gemeine Acht (das Allding) auf dem dritten Dingtage. Zweimal jährlich auf Peters- und Michelstag (22. Febr., 29. Sept.) mußten die fälligen Geldstrafen aufgeschrieben werden, zweimal im Jahre war das Kampforbale, an der Sonnen-Ebene (Sunna ewenda) vor St. Marien zweitem Tage (Frühlingsnachtgleiche vor dem 25. März), und an der Sonnen-Ebene vor St. Liudgeres Tag (Herbstnachtgleiche vor dem 2. Oct.). Der 1. Mai, der Hanstag und die Sommernacht waren Zeitbestimmungen für das Pachtwesen und die Erbschaften. In Westerwold waren die Rechtstage an keine Zeit gebunden, aber das Goding (Gau-Ding) ward dreimal im Jahre gehalten, am Samstage nach Dreikönig, am Samstage vor dem 1. Mai und am Samstage nach Michaelis, wobei Mone mit Recht an die drei Jahreszeiten erinnert, deren Tacitus gedenkt (vgl. den Art. Ding, wo nach dem Capitulare von 769 von dem ersten Dingtag um den Sommer, und dem zweiten um den Herbst, bei welchen beiden jeder freie Franke erscheinen mußte, die Rede ist, und wo nach dem Capitulare Ludwigs des Frommen vom J. 819 von den drei jährlichen allgemeinen Dingen, zu welchen alle Freie kommen mußten, gehandelt wird). In Langewolt wurden die jährlichen Richter auf Kreuzerfindung (3. Mai) beeidigt, das Amt der alten Richter dauerte bis Mittag, darauf das der neuen begann. Im Fiwelgaue wurde über Mörder und Falschmünzer an den drei Hochzeiten (Hochfesten) der Kirche (Weihnacht, in der Heidenzeit der durch das Jolfest gefeierte Jahresanfang, Ostern, der vormaligen Zeit der Opferfeste zum Empfange des Sommers, Michelstag, der vormaligen Zeit der Herbstopfer) der Bann verkündet, welche Zeit mit den Warftagen (Dingtagen) übereinstimmt. Nicht minder waren im Hunsingau drei Warfe. Auf den Donnerstag (Christi Himmelfahrt) wurden die Richter (Asegan, d. h. Ehe-Sagen, Gesetz-Sager, ähnlich wie der Richter auf dem isländischen Allding Lögsögumadr, Gesetzsagemann hieß) beeidigt, und durften bis zur heiligen Messe (Michaelis) keinen Warf halten [11]). In der letzten Hälfte des Mittelalters finden wir Gericht gewöhnlich am Dinstage gehalten [12]), daher die Erklärung, daß Dinstage aus Dingstag, Dingestag verdorben sei, alle Wahrscheinlichkeit für sich hat, zumal da im Niedersächsischen der Dinstag wirklich Dingestag hieß und bedeutete [13]). Die Schreibart Dinxtag kommt in niedersächsischen Urkunden so häufig vor, daß er keine Beispiele bedarf. Nicht minder haben die Niederländer Dinghsdag [14]). Der gegen diese

8) Pactus Legis Salicae Tit. 42. §. IV—VII. und Lex. a Car. M. emend. §. 9—15 bei Georgisch, S. 87—90. 9) Lex Ripuariorum. Tit. 66 (68). §. 1. Tit. 67 (69). §. 2, 3. p. 176, 177. 10) Mone, Gesch. des Heidenthums im nördlichen Europa, 2. Thl., welcher S. 76—79 die Dingtage und Dingfristen der Friesen lehrreich zusammengestellt, hat, durch Ähnlichkeit des Wortklanges verführt, Sunna ewenda irrthümlich durch Sonnenwende gegeben.

11) S. die Nachweisungen bei dems. a. a. O. 12) Urk. von 1344 bei Falckenstein, Thür. Chr. 2. Thl. S. 903, 904. Urk. von 1473 bei *Häberlin*, Analecta medii aevi p. 429. Urk von 1482 bei dems. S. 455. Urk. von 1482, S. 462. Statuta und Sattunge des Forstdynges auf dem Rammelsberge bei Mayer, Versuch einer Geschichte der Bergwerksverfassung und der Bergrechte des Harzes im Mittelalter, 6. Cap. S. 155. 7. Cap. S. 156. 21. Cap. S. 161. 33. Cap. S. 165. 37. Cap. S. 167. 38. Cap. S. 167. 40. Cap. S. 168. 68. Cap. S. 176—178. Registratur von 1426 bei Horn, Gesch. Friedrichs des Streitbaren, S. 917. Urk. von 1333 bei Lehmann, Chron. d. fr. R. St. Speyer. 4. Bch. 8. Cap. Frankf. Ausg. von 1612, S. 297, 298. 13) *Gobelinus Persona*, Cosmodromium Aet. II. cap. IV. bei *Meibom*, Scriptt. p. 88: dies Martis dicitur Dingestag. Vnde Ding in antiquo vulgari sonat prout patet in his vocubalis Holtgeding, Frigeding; et quia judicium mortis gentiles attribuebant Marti, dies Martis Dingestag apud gentiles Teutonicos dicebatur: et in signum istius judicium quoddam occultum, concernens poenam morte puniendorum in certis casibus in partibus Westphaliae praecipue die Martis celebratur; quod quidem judicium incolae Friding appellant; die sprachlichen Thatsachen, die Gobelina hier angibt, sind sehr brauchbar, nur seine Erklärung aus dem teutschen Heidenthum und dem römischen Mars hinkt. Dingtag in seiner ursprünglichen Bedeutung, ohne daß dabei an den Wochentag gedacht wird, kommt vor z. B. in den staber Statuten vom J. 1279, 1. Stück 6. Cap. S. 47: und biettet er ihn vor Gericht, und kommt er da nicht den nächsten Dingtag (Gerichtstag, thes nagesten dhingdages) zu Gerichte rc. 14) *Picardt*, Korte Bescryvinge von Antiquiteten de Provintien en Landen gelegen tuischen de Noord-Zee etc. S. 115, 163 erklärt auch richtig Dinghsdagh durch Gerichtstag. Über das niederteutsche Dingstag als Gerichtstag vgl. *Leibnitz*,

Erklärung gemachte Einwurf [15]), daß, da alle übrige Tage nach Göttern genannt seien, dieser auch darnach genannt sein müsse, findet dadurch hinlängliche Beseitigung, daß eben Dingstag erst eine spätre Benennung dieses Wochentages ist, während er im Altteutschen Tistag, Thystag, Distag (noch jetzt in der Niederlausitz Distag und in der ältern und neuern Schweiz, namentlich bei St. Gallen, Zistag [16]) durch oberteutsche Verwandlung des T in Z), im Altnordischen Tyrsdagr, Tirsdagr, Tisdagr (neudänisch Tirsdag, neuschwedisch Tisdag), im Angelsächsischen Tirsdaeg, Tyrsdaeg, Tivesdaeg, Tiserdaeg (englisch Tuesday), im Friesischen Tysdei, Dysendag heißt, und also ganz deutlich nach einer Gottheit, nach Tyr [17]), Genitiv Tyrs und Tys genannt ist, oder auch in der Form Distag und Dysentag von Dys, Göttin, seinen Namen haben könnte [18]). Das Dinxtag und Dingstag findet aber in den aufgeführten Formen seine Erklärung nicht, ist also als ein später gebildetes, von Tystag verschiednes, Wort zu betrachten, und am angemessensten seinem Wortsinne nach durch Tag des Dinges, welches an ihm statt zu haben pflegte, zu erklären. Als im Neuhochteutschen das Wort Ding nach und nach außer Gebrauch kam, so wußte man sich bei Dingstag nichts mehr zu denken, und nun gab man die schwierige Aussprache auf, und sagte Dienstag, Dinstag. (Über die Dingtage auf den Dinghufen s. im Art. Dinghof.) — Dingnacht hieß die Nacht nach dem Gerichtstage, so z. B. nach den stader Statuten von 1279, wenn ein Gläubiger seinen Schuldner, der keinen Bürgen hatte, in das Gefängniß hatte setzen lassen, so mußte er ihn bei dem nächsten Rechte (Gerichtstage) vorheischen; that er es nicht, und ließ er ihn über Dingnacht (over Dingnacht) sitzen, so mußte er vier Schillinge Strafe geben, und ließ er ihn zum zweiten Male sitzen über Dingnacht, ebenso viel, und ließ er ihn zum dritten Mal über Dingnacht sitzen, wieder soviel erlegen [19]) rc. — Dingtid (Dingzeit) Dingtiddagh (Dingzeittag) bedeutet Gerichtszeit, Gerichtstag; so heißt es z. B. im braunschweiger Stadtrecht: in gheheghedeme dinge to dingthid daghes, und: vor dem Voghede to dingthid daghes in dem Dinghus dar twene Radmanne over sin [20]). Des Gerichtes mußten warten alle die, welche dingpflichtig waren, von der Zeit, da die Sonne aufgeht, bis zu Mittag, wenn der Richter da war [21]). War der Richter da, wer dann nicht kam, der nach Rechte dahin kommen sollte, der war wetthaft (straffällig). War der Richter nicht da, so ward Niemand wetthaft, und war Jemand dargeboten (vorgeladen), so war er des Vorgebotes (Vorladung) und des Tages ledig. War der Richter da, so mußte der Richter fragen, ob es wol an der Zeit sei, und ob der, welcher zu dem Tädinge nicht kam, dem Richter wetten (die Strafe geben) solle, und der Büttel die Antwort ertheilen. War die dritte Zeit des Tages, die Terce-Zit hin, so war wohl Zeit, daß man Tädinger suchen sollte; wer nicht sogleich darauf kam, mußte dem Richter wetten [22]). — Dingsonntag ist eine der alten Benennungen des Sonntags Laetare [23]).

(*Ferdinand Wachter.*)

Dinh-Cath, s. Digne-Cath.

Dinia s. Digne.

DINIAS wird mit Higiemon und Charmadas [1]) zu den ältesten Malern gezählt, deren Zeitalter schon Plinius zu bestimmen nicht wagt. Sie zeichneten sich durch Monochromen aus, d. h. sie fingen an, die Monogrammen — Umrisse — zu färben, und zwar fürs Erste mit einer Farbe zu illuminiren. Der erste Monochromenmaler war aber Dinias nicht, sondern Kleophantos von Korinth, primus invenit colorare [2]). Auch bemerkt Plinius, daß sie die Umrisse mit Scherben- oder Ziegelmehl, testa, ut ferunt, trita, ausgefüllt hätten. (*Schincke.*)

DINIZ DA CRUZ (Anton), lyrischer Dichter aus Portugal, wurde 1730 zu Castello de Vide in der Provinz Alemtejo geboren. Den ersten Jugendunterricht empfing er in der Jesuiterschule zu Evora, nachher bezog er die Universität Coimbra, um die Rechte zu studiren. Zu gleicher Zeit beschäftigte er sich viel mit den schönen Wissenschaften und machte sich vertraut mit dem classischen Alterthume, vorzüglich mit den griechischen und römischen Dichtern, von denen Pindar endlich sein Liebling wurde. Der Schwulst und die Verschrobenheit der damaligen portugiesischen Dichterwelt erregte in ihm den lebhaften Wunsch, einen bessern, reinern Geschmack bei seinen Landsleuten zu erwecken, wie derselbe schon einmal im sechszehnten Jahrhunderte da gewesen war. Diniz wußte diesen Wunsch nicht weniger lebhaft bei andern talentvollen jungen Männern zu erwecken, welche nachher in Lissabon zusammentraten und unter dem Namen Arcadia einen Verein bildeten. Jeder erhielt den Namen eines alten arcadischen Hirten, z. B. Daphnis u. dergl., und alle arbeiteten nun gemeinschaftlich dahin, durch Lehre und Beispiel die Grundsätze des guten Geschmacks aufrecht zu erhalten. Unter den Gegenständen, die sie besangen, war die Religion nicht vergessen, und man findet in der Sammlung von Garçam, der den Namen Corydon hatte,

---

Scriptt. T. I. p. 45. *Haltaus*, Calendarium medii Aevi p. 6—8, wo auch die andern Erklärungen als von Tuisto, als Zinstag rc. zusammengestellt sind, sowie auch *Schilter*, Gloss. Teut. p. 199. *Loccenius*, Antiq. Sueo-Goth. cap. II. p. 28, welcher aber zu weit geht, indem er auch das schwedische Tisdagh aus Tingsdagh (dän. Tingdag, Gerichtstag) und aus Tidsdagh (Volkstag) ableitet.

15) *Joh. Georg Wachter*, Glossar. p. 283, 284. 16) Hottinger, Helvet. Kirchengesch. 1. Thl. S. 53, wo die unbegründeten Erklärungen von Cistag (Zistag) sich finden. 17) *Finn-Magnusen*, Lex Mytholog. p. 757. Dagegen *Cluverus*, Lib. I. cap. 28. p. 243, und *Struv*, Corp. Hist. Germ. p. 20, wo auch Arnkiels dichtungsreiche Erklärung von Tuisto und Dingstag zugleich ausgehoben ist, nehmen an, Mars habe bei den Germanen Thies geheißen. 18) Worm. Mon. Dan. p. 120. 19) Statuta Stadensia de an. 1279. V. 6. Edit. per *N. A. H. I. de Grothaus*, p. 74. 20) Dat Brunswickſche Stadtrecht. 2. St. 85. Cap. und 4. St. 85. Cap. Bil *Leibnitz*, Scriptt. Bruns. T. III. p. 439, 443.

21) Sachsenspiegel, 3. Bch. 60. Art. S. 458. 22) Schwabenspiegel, Cap. 120. S. 74, 75. Cap. 75. S. 51. 23) *Finn-Magnusen*, Calend. Gentil. p. 1069.

1) *Plin.* H. N. XXXV, 34. 2) *Plin.* H. N. XXXV, 5.

auch geistliche Lieder höhern Schwunges; einige von Candido Lusitano zeichnen sich aus, aber vor allen glänzt eine sehr schöne Ode auf die Empfängniß der heiligen Jungfrau von unserm Diniz, unter dem Namen Elpino. Auf solche Weise wirkte dieser Verein heilsam ein auf den Geschmack ihrer Nation, der durch ihre Bemühung sich allmälig wieder hob. Als zu Lissabon am 3. Sept. 1759 ein vergeblicher Versuch auf das Leben des Königs Joseph gemacht wurde, versammelten sich sogleich die Mitglieder der Arcadia, um die Erhaltung des Monarchen zu feiern, und damals erwarb sich Diniz zuerst den Namen des Pindar der Portugiesen durch die schöne Ode, welche er bei dieser Gelegenheit dichtete. Man findet in derselben die Formen des erhabenen Pindar und seinen ganzen Schwung; kurz alles, was reiche Dichtergabe mit hoher Bildung vereint nur zu leisten vermag.

Nachdem Diniz einige Zeit am Hofe gelebt hatte, wurde er zum Kriegsauditor in Elvas ernannt. Ungeachtet seiner vielen Amtsgeschäfte vernachlässigte er die Dichtkunst nicht. Er unternahm es jetzt, die größern Heerführer und Staatsmänner seines Vaterlandes zu feiern, wie Pindar ehemals die Sieger von Olympia, wobei er sein herrliches Talent glänzend entwickelte. Außerdem schrieb er Liebeslieder, poetische Briefe, begeisterte Trinklieder, Sonette und Idyllen unter dem Titel: Verwandlungen, die allgemein geschätzt sind. Ein lächerlicher Streit zwischen dem Bischofe von Elvas und einem andern Geistlichen, der sich einst weigerte, demselben das Weihwasser zu reichen, gab Diniz Veranlassung zu einem komisch-heroischen Gedicht, in welchem er auf das Glücklichste das Lesepult (le lutrin) des geistreichen Boileau nachahmte. Es ist in ungereimten Versen geschrieben, voll Witz und Laune, und schildert mit treffender Wahrheit die Sitten und Denkart des Landes.

Andre, wie Garçam und Francisco Manoel, dichteten wie Horaz, dessen Moral und gemüthliche Philosophie sie mit ihren Dichtungen glücklich verwebten; Diniz dagegen strebte mehr nach dem Erhabenen, und daher wollen einige etwas Einförmiges in seinen Oden gefunden haben. Es mag sein in manchen Fällen; aber diejenigen auf die Erhaltung des Königs Joseph und auf die Weihe der Reiterstatue desselben Königs, ferner die auf den Marschall, Grafen von der Lippe und den Marquis von Pombal sind vollkommene Meisterwerke, welche dem Sänger sowol, wie den Besungnen unsterblichen Ruhm sichern. Auch in den übrigen wird man oft hingerissen von der Größe und Erhabenheit der Gedanken und der Schönheit in Bildern und Formen. Die Bescheidenheit unsers Diniz war dabei so groß, daß er während er lebte keines von seinen Werken dem Druck übergab, nur Abschriften theilte er gern Freunden und Bekannten mit. Diese wurden zum Theil nach seinem Tode gesammelt und zu Coimbra, nachher auch zu Lissabon, herausgegeben in zwei Bänden. Viele von seinen Gedichten sollen noch bis auf den heutigen Tag ungedruckt in den Händen von Privatpersonen sein. Ich habe mich jedoch bis jetzt vergebens bemüht, noch etwas Näheres darüber zu erfahren. Möchten sie doch bald gedruckt werden! — Zu bedauern ist es, daß Diniz nicht selbst eine Ausgabe seiner Werke veranstaltete; aber seine vielen Amtsgeschäfte verzögerten es immer, bis ihn endlich der Tod überraschte, bevor er noch seinen Vorsatz, eine vollständige, kritisch gesichtete Sammlung derselben der Nachwelt zu hinterlassen, ausführen konnte. Es war keineswegs Sorglosigkeit oder Mangel an Ehrgefühle, wie manche geschwatzt haben, was ihn die Herausgabe seiner Dichtungen vernachlässigen ließ, sondern nur die vielen Amtsgeschäfte, die ihn hinderten; denn Diniz stieg von Ehre zu Ehre, er war Mitglied des Obercolonienraths, Ritter des königlichen Ordens d'Aviz, Mitglied der königlichen Akademie der Wissenschaften zu Lissabon und zuletzt Kanzler der Relação de Rio de Janeiro, wo er, wenn ich nicht irre, 1783 starb. Tief empfanden alle gebildete Portugiesen seinen unersetzlichen Verlust. (*Hollmann.*)

Dinkara s. Guinea u. Goldküste.

DINKEL, der größte Nebenfluß auf dem linken Ufer derjenigen Vechte, welche bei Genemuiden in den Zuydersee fließt, entspringt mit dieser auf den Sandhöhen nördlich von Coesfeld, fließt in nördlicher Richtung, berührt die westlichen Grenzen des hanöverschen Amtes Bentheim, zieht sich dann ins Holländische, tritt im Amte Neuhaus wieder ins Hanöversche und ergießt sich unterhalb Neuhaus in die Vechte. (*Oppermann.*)

Dinkel s. Triticum Spelta. *Linn.*

DINKELSBÜHL, früher eine freie, dem schwäbischen Kreise zugehörige Reichsstadt im sogenannten Virngrund am Wörnitz-Flusse, nach der geographischen Breite im 40° 3′ 26″ und nach der Länge im 27° 59′ 55″ gelegen. Allen Sagen nach stand an der Seite des jetzigen Karmeliter-Klosters in den ältesten Zeiten ein Bauernhof, dessen Besitzer sich auf den Bau des Dinkels oder Spelzes hauptsächlich legte, und daher der Dinkelbauer genannt wurde. Oft übernachteten bei demselben fromme Wallfahrer und Mönche, und nach der Sitte jener Zeit wurde bald neben dessen Wohnung eine kleine Kapelle erbaut, die noch jetzt gezeigt wird, und in deren Nachbarschaft sich mehre ansiedelten. Von der Lage dieser Ansiedelungen auf der Anhöhe und von der Art des Getreidebaues wird auch der Ortsname hergeleitet. Reich an Gütern stiftete der Dinkelbauer endlich ein Kloster, das jetzige Karmeliter-Kloster, an dessen Kirche, auf der östlichen Seite, auch noch sein Bildniß in Stein gehauen zu sehen ist. Wenn gleich die Gründung und Entstehung der Stadt nicht historisch richtig bestimmt werden kann, so ist doch unbezweifelt, daß Dinkelsbühl zu den ältesten Orten in Schwaben und Franken gehört. Die Vermuthung, daß vor Jahrhunderten die Stadt um vieles größer gewesen, als jetzt, und daß der Wörnitz-Fluß sie in der Mitte durchströmt habe, wird als wahrscheinlich angenommen. Im Jahre 1250 wurde Dinkelsbühl von K. Konrad an den Grafen Ludwig von Öttingen verpfändet. König Adolf erneuerte auch 1295 diese Pfandschaft. Die Stadt scheint sich jedoch bald hiervon frei gemacht zu haben. Denn 1305 ertheilte K. Albrecht derselben gleiche Rechte und Privilegien mit den Bürgern zu Ulm, und

nicht lange darauf erhielt sie vom Kaiser Heinrich VII. das jus de non evocando, ingleichen um die Stadt mehr befestigen zu können, die Vergünstigung des Umgelds bis auf Wiederruf. Im Jahre 1341 wurde die Stadt wieder vom Kaiser Ludwig dem Baier an den Grafen Friedrich von Öttingen verpfändet, von welcher Pfandschaft sie sich jedoch im J. 1351 mit 7200 Hellern abermals loskaufte, und 1352 das Privilegium erhielt, einen eignen Richter und Amman, unabhängig von den Landvoigten zu Schwaben, zu bestellen. Wichtigere Rechte erhielt die Stadt 1373 durch das ihr ertheilte Privilegium des eignen Gerichtsstandes und die Bestimmung, daß alle in der Stadtmarkung gelegene Güter und Unterthanen zur Stadt steuern und mit der Stadt heben und legen sollten.

Von dieser Zeit an findet man die Stadt Dinkelsbühl fast in alle reichsstädtische Bündnisse und Fehden mit verflochten. Wie in mehren Reichsstädten hatten sich unter dem Namen der Patricier auch hier die reichsten Bürger in Verbindung mit Adeligen, die aus ihren Burgen in die Stadt gezogen waren, des Regiments bemächtigt, und nach Willkür über die städtischen Einkünfte geschaltet. Im Jahre 1387 verursachte die üble Verwaltung dieses aus 30 Patriciern bestandnen Rathes eine förmliche Empörung unter den Bürgern, welche Anfangs nichts weniger zur Absicht hatten, als den Rath auszuhungern. Nur schnelle Nachgiebigkeit rettete die Bedrängten. Das städtische Regiment wurde verändert. Die Zahl der Patricierräthe auf 12 herabgesetzt, und diesen aus den sich gebildeten sechs Handwerkszünften 12 Zunftmeister beigegeben. Zwei Bürgermeister, einer aus dem Rath und einer aus den Zünften, sollten jährlich gewählt und auf gleiche Art alle übrigen Stadtämter doppelt besetzt werden. Der Rath sollte ohne die Zunftmeister, diese ohne jenen nicht das Geringste verfügen oder beschließen können. Der neue Magistrat beschäftigte die Bürger mit Fehden und Plünderungen. Wahrscheinlich ist es, daß um diese Zeit oder kurz vorher sich der teutsche Orden in Dinkelsbühl ansässig gemacht hat, welcher sich bis auf die letzten Zeiten im Besitze beträchtlicher Güter und Einkünfte, sowie mehrer Rechte und Freiheiten, erhielt. Mit der Entwicklung des Territorialsystems der teutschen Landesherren entstanden die Streitigkeiten der Stadt mit den benachbarten Reichsfürsten, und vorzüglich mit den Grafen und Fürsten von Öttingen, mit denen solche zunächst in Berührung stand, und welche bis auf die neueste Zeit unter mannichfachen Vergleichen fortgedauert haben. Unter allen diesen Unruhen von Außen her führte jedoch der Magistrat den kostspieligen Bau der Haupt- oder Stadtkirche unter Leitung der Baumeister Nikolaus Eller, Vater und Sohn, von 1459 bis 1492 aus. Ebenso wurde 1490 die Stadtmühle auf öffentliche Kosten zu bauen angefangen und dieser Bau im Jahre 1495 völlig zu Stande gebracht.

Reicher an wichtigen Ereignissen und an denkwürdigen Vorfällen wird das 16. Jahrhundert für die Stadt. Hatten die Bürger derselben an den Lehren und Schicksalen von Johann Huß im vorhergegangnen Jahrhunderte keinen unmittelbaren Antheil genommen, so drängten sie sich doch desto eifriger zu Luthers Lehre. Hatten sie in dem verwüstenden Hussitenkriege wenig oder nichts gelitten, so litten sie jetzt um so mehr unter dem offnen und heimlichen Kampfe der Politik und der Meinungen, der lange fortdauerte. Dinkelsbühl war eine der ersten Reichsstädte, in welcher Luthers Lehre öffentlich Eingang fand; und 1530 bekannte sich die ganze Stadt, Magistrat und Bürgerschaft, zur augsburgischen Confession; auch wurde im Juli 1532 der damalige Bürgermeister M. Michael Bauer nach Regensburg abgeschickt, um die Stadt öffentlich auf dem Reichstage der neuen Lehre anhängig zu erklären, und sie mit den übrigen protestantischen Reichsständen zu verbinden. Beim Ausbruche der Bauernunruhen 1525 nahmen auch die dinkelsbühler Bürger und Bauern thätigen Antheil. Das Kloster und die geistlichen Güter wurden eingezogen; das Patronats- und Collationsrecht der Stadtpfarrei und Kaplanei mit dem Stadtpfarrei- und Kaplaneihause wurde von dem geplünderten und zerstörten Kloster Mönchsroth unentgeltlich erworben, und der klösterliche Zehend in der Stadtmarkung um die damals beträchtliche Summe von 1000 Goldgulden erkauft. 1534 wandte sich auch der damalige Prior des städtischen Karmeliter-Klosters zur augsburgischen Confession, und übergab das Kloster dem Rathe. — Da der schmalkaldische Bund, welchem auch Dinkelsbühl beigetreten war, mit dem Kaiser und den verbündeten katholischen Reichsständen in offne Fehde gerieth, und den Folgen des ebenso ungleichen, als unglücklichen Kampfes auch die evangelischen Reichsstädte erlagen, so wurde Dinkelsbühl gleich mehren andern in die Acht erklärt, und im August 1546 dem Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen, sowie dem Landgrafen Philipp von Hessen, und im September desselben Jahres dem Herzoge von Lüneburg freier Durchmarsch gestattet. Als Kaiser Karl V. noch im nämlichen Jahre mit seinen Truppen die Gegend der Stadt besetzte, mußte sich selbige mit schwerem Gelde von der Acht frei machen, und in den beiden folgenden Jahren größtentheils kaiserliche Besatzung aufnehmen, von welcher die Bürger nicht wenig gedrückt wurden. Viele vom Rath und der Bürgerschaft änderten jetzt ihre Gesinnungen in Absicht der augsburgischen Confession. Das bekannte Interim wurde im J. 1548 auch zu Dinkelsbühl angenommen und verschiedne Geistliche, welche sich dagegen setzten, entlassen, am 10. Januar 1549 in der Stadtkirche wieder die erste Messe gelesen, und als verschiedne Zunftmeister dagegen protestirten, solche ihrer Ämter entsetzt, andre mit Geld und Gefängnisse bestraft, manche die Stadt zu räumen gezwungen. Am 26. Aug. 1551 wurde die gesammte evangelische Geistlichkeit vor eine kaiserliche Deputation gefodert und aus der Stadt geboten. Bald darauf 1552 wurde auch durch drei kaiserliche Deputirte die bisherige Magistratsverfassung aufgehoben, die protestantischen Mitglieder ausgeschlossen, und die sogenannten karolingische Wahlordnung eingeführt. Neun Mitglieder des vorigen Raths und sechs von den aufgehobenen Zunftmeistern bildeten den neuen Magistrat oder einen sogenannten kleinen Rath, aus welchem zwei Geheime

und drei Bürgermeister gewählt wurden, welche alle vier Monate neu ernannt werden sollten. Diesem kleinen Rathe wurde ein sogenannter großer oder äußerer Rath, aus 25 Bürgern bestehend, beigegeben, welcher in besondern wichtigen Angelegenheiten zugezogen werden sollte. Den Protestanten verblieb die Religionsübung in der Hospitalkirche; und obgleich Markgraf Albrecht von Brandenburg wenige Monate darauf, mit Gewalt der Waffen, die Protestanten wieder in den Besitz der Hauptkirche brachte, die Katholiken aber in die Karmeliterkirche verwies, und den Magistrat zwang, evangelische Rathsglieder aufzunehmen, so war dieses doch nur von kurzer Dauer; denn schon im August desselben Jahres mußte das Interim unbedingt wieder angenommen, der vorige Magistrat restituirt, und demselben am 2. Mai 1553 von der gesammten Bürgerschaft aufs Neue geschworen werden. 1556 wurde den Protestanten auch die Hospitalkirche gesperrt und auf ihre gänzliche Auswanderung gedrungen; gegen welche Zumuthung sie jedoch sowol vom Reichstage zu Augsburg, als von dem Kaiser selbst mittels eines Inhibitoriums von 1566 in Schutz genommen wurden. Als es hierüber beinahe zu öffentlichen Unruhen kam, wurde eine kaiserliche Commission ernannt, durch deren Vermittlung zwar die augsburgischen Religionsverwandten ihre freie Religionsübung und den Gebrauch der Hospitalkirche wieder erhielten; allein erst die schrecklichen Erfahrungen des 30jährigen Krieges versetzten beide kämpfende bürgerliche Parteien in eine ruhigere Stimmung, um die Rechte einer beiderseitigen Gleichheit anzuerkennen. Äußerst verderblich war dieser Krieg für die Stadt, die von Schweden, den kaiserlichen, kurbairischen und französischen Truppen wechselsweise besetzt und zum Theil mit großem Schaden für selbige erstürmt wurde, sich wenige Jahre zuvor ganz schuldenfrei gemacht hatte, und um diese Zeit 800 Bürger und 400 Pfahlbürger zählte. Sowie der Kriegsschauplatz sich in diese Gegend zog, suchte man die Einquartierungslasten wechselsweise von beiden Religionsverwandten einander aufzubürden. Daher wurden, als 1634 sich die Stadt nach einer heftigen Beschießung mit der schwedischen Besatzung dem kaiserlichen Generale Piccolomini ergeben mußte, von dem evangelischen Theile der Bürgerschaft 50,000 Thaler Kosten gefodert, welche nur mit großer Mühe auf 9000 Thaler vermindert werden konnten. 1635 raffte eine pestartige Krankheit zwei Drittheile der Einwohner hinweg. Bald nach dem Abschlusse des westphälischen Friedens rückte im März 1649 auch in Dinkelsbühl eine Friedenscommission ein, welche die Religionsparität wieder herstellte; hierauf den sogenannten innern oder engen Rath aus acht Mitgliedern, aus beiden Religionsparteien bestehend, sodann den großen oder äußern Rath, dann das Bauerngericht und andre davon abhangende Ämter in gleicher Art wählen ließ und bestätigte. Vermöge des am 6. Mai 1649 öffentlich beschwornen Executions-Commissions-Recesses sollten die Rathsämter, wie vorhin, alle zwei Jahre verändert, die einfachen Stellen abwechselnd besetzt werden, die Hospital-, Siech-, Seel- und Armenhäuser ohne Unterschied beiden Confessionsverwandten offen stehen, dem evangelischen Kirchenministerium jährlich aus dem städtischen Ärar 300 Fl. zu Besoldungen zugeschossen, übrigens die evangelische Geistlichkeit lediglich von der evangelischen Bürgerschaft bestellt werden, und kein Theil sich in die Beurtheilung der kirchlichen und streitigen Ehesachen des andern mischen. Den Katholiken blieb die Hauptkirche. In der Hospitalkirche sollten die Protestanten zugleich mit erstern ihren Gottesdienst halten, jedoch berechtigt sein, sich eine eigne Kirche zu bauen. Die der Religion wegen aus der Stadt vertriebenen Bürger sollten zurückkehren dürfen. Indeß konnten bei allen diesen Verhältnissen die alte eingewurzelte Parteiwuth und der unter langjährigen Kriegen ergraute Religionshaß nicht vernichtet werden. Je größer die Ruhe von Außen wurde, desto ungestörter und heftiger tummelten sich die Leidenschaften im Innern. Unaufhörlich stritten sich beide Glaubensparteien am Reichstage, auf den Kreistagen und bei den Reichsgerichten, und die Stadt gerieth hiedurch in tiefe Schulden. So dauerten während der ganzen ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Neckereien beider Religionstheile sowol unter der Bürgerschaft, als unter dem Magistrate fort. Von Außen war die Stadt durch Stadtquartiere, Contributionen und Durchmärsche bedrängt, sodaß die Schuldenlast sich immer mehr vermehrte; und durch das Hinzukommen der neuern Zeitereignisse verlor Dinkelsbühl tief verschuldet und mit zerrütteten Finanzen durch den Reichsdeputations-Receß vom J. 1802 seine Unmittelbarkeit, und wurde von Kurbaiern in Besitz genommen, welches aber in Folge der preußisch-bairischen Landesverträge von 1804, die Stadt an Preußen und zwar zum damaligen Fürstenthum Ansbach überließ. Da aber das benannte Fürstenthum 1806 an Frankreich abgetreten und von diesem an die Krone Baiern ausgetauscht wurde, so ist jetzt Dinkelsbühl eine Municipalstadt des Rezatkreises vom Königreiche Baiern mit 670 Häusern oder 1008 Feuerstellen nebst 64 Scheuern und an 1400 Familien. Sie liegt in einer fruchtbaren Gegend an der Kreisgrenze nach dem Königreiche Würtemberg, und hat eine Schranne und einen Rindviehmarkt. Der Nahrungserwerb der bürgerlichen Einwohner beruht, außer den zwei Arrasmanufacturen, auf Gewerken, Acker- und Gartenbau und Viehzucht. Die Stadt hat einen Magistrat zweiter Classe mit einem Stadtcommissär, und ist der Sitz eines Landgerichts, welches auch die Gerichtsbarkeit über die Stadtmarkung ausübt, eines Rentamts, eines Inspections-Ingenieurs des Straßen-, Brücken- und Wasserbaues mit einem Wegmeister, eines protestantischen und katholischen Dekanats, das erstre mit zehn Pfarreien und zwölf Geistlichen, das letztre mit drei Pfarreien und acht Geistlichen, einer protestantischen und katholischen Districts-Schuleninspection, eines Progymnasiums mit einer Vorbereitungsschule, nebst vier protestantischen und drei katholischen teutschen Schulen, einer Postverwaltung und eines Oberzollamtes *). (*Fenkohl.*)

*) Vergl. Hirsching, Stifts- und Klosterlexicon (Leipz. 1792.) I, 1008. Historische und statistische Beschreibung des Rezatkreises. 2. Heft von Lang, Büttner und Knappe. (Nürnberg 1810.) Historisch-statistische Nachrichten von Dinkelsbühl.

DINKELSCHERBEN, kleiner Markt an der Zusam, im bairischen Landgerichte Zusmarshausen, mit 58 Häusern, 530 Einwohnern, einem Spital, einem katholischen Pfarramt und Dekanat Agawang des Bisthums Augsburg, und einem alten Schloß, $\frac{1}{4}$ M. von Zusmarshausen. (*Eisenmann.*)

Dino s. **Talleyrand.**

DINODES Bonelli. Käfergattung aus der Familie der Carabicinen und der Abtheilung **Thoracici**, welche sich von **Chlaenius** *) nur durch etwas kürzere Tasten und Fühler und ein stärker gerundetes Halsschild unterscheidet. *Dejean* **) zählt drei, im südlichen Europa einheimische Arten davon auf. (*Germar.*)

DINOKRATES, einer der berühmtesten Architekten zur Zeit Alexanders des Großen, Königs von Makedonien, selbst ein Makedonier [1]). Sein Name wird sehr verschieden angegeben. Plinius nennt ihn Dimochares [2]), und dieser Lesart stimmen die besten Handschriften bei [3]). Griechische Geschichtschreiber [4]) nennen ihn *Δεινοχάρης* und *Χειροκράτης*, und Plutarchos [5]) *Σασικράτης*. Nach Vitruvius ist *Δεινοκράτης* die richtigere. Er begleitete den großen König nach Ägypten und bezeichnete auf seinen Befehl den Umfang, lineamenta, der Stadt Alexandria mit Gerstengraupen (Mehl), polenta [6]). Er bediente sich zum Aufbaue der Stadtmauer, omnes ambitus lineares, des Mehles, farina, weil es an Kalke mangelte [7]). Beides deuteten die ägyptischen Priester als gutes Vorzeichen der künftigen Wohlhabenheit der Stadt. Viele ansehnliche Gebäude wurden in Alexandria unter seiner Aufsicht gebaut. Unvollendet blieb ein Tempel, welchen Ptolemäus der Arsinoe von Dinokrates bauen und aus Magnetstein wölben ließ. Arsinoe's eisernes Bild sollte in demselben schwebend sich befinden. Ptolemäus starb vor seiner Vollendung [8]). Daß er zu Alexanders Zeit den sieben Mal erbauten Dianentempel zu Ephesos nach dem Brand erbaut habe, ist gewiß, obgleich nur von dem zweimaligen Aufbaue desselben durch Ktesiphon und Dinokrates die Nachrichten sprechen [9]). Er schlug dem berühmten Eroberer vor, den Berg Atho auf der südwestlichen Küste des Sin. Strym., jetzt Monte Santo in Filiba Vilajeti oder in Makedonien in eine Colossalstatue Alexanders umzuwandeln, welche auf der einen Hand eine Stadt halten und aus der andern einen Fluß strömen lassen sollte. Alexander aber billigte den Vorschlag nicht [10]). Die Nachrichten des Plinius [11]) von ihm lassen vermuthen, daß er in Ägypten geblieben und gestorben sei. (*Schincke.*)

DINON (*Δινων* und *Δεινων*) ein von Cicero, Nepos, Plinius, Älianos, Plutarchos, Athenäos angeführter Verfasser persischer Geschichte, die aber nicht auf uns gekommen ist, lebte um die Zeit des Artaxerxes Ochus und des Philippos, des Amyntas Sohn. (*Voss.* De Histor. gr. IV, 8.) (*H.*)

DINOTH (Richard), geb. zu Coutances, lebte als Refugié zu Montbelliard oder Mömpelgard, und starb gegen das Ende des 16. Jahrhunderts. Er gehörte zu den besten protestantischen Historikern unter den Franzosen. Herausgegeben hat er: 1) De rebus et factis memorabilibus loci communes historici, et sententiae historicorum. (Basel, 1580.) 2) Adversaria historica. (Basel. 1581. 4.) — De bello civili gallico LL. VI. (Basel, 1582. 4.) Das Werk umfaßt den Zeitraum von 1555—1577, und ist mit ziemlicher Unparteilichkeit geschrieben, doch hat er, nach seinem eignen Geständnisse, dabei nur die Werke von Theodor Beza und de la *Popelinière* benutzt. — 4) De bello civili belgico LL. VI. (Basel, 1586 4.), welches Werk er dem Senat und der Universität zu Strasburg, wo er sich einige Zeit aufhielt, dedicirt hat. (*Franke.*)

DINSLAKEN, Kreisstadt im preuß. Regierungsbezirk Düsseldorf, auf der rechten Seile des Rheins gelegen, hat 217 Häuser, 1286 Einw., zwei evangelische Kirchen, ein Nonnenkloster, Manufacturen. Der Kreis Dinslaken hat auf $9\frac{2}{3}$ Quadratmeilen 28,498 Einwohner. (*H.*)

DINSTAG, ist die hochteutsche Benennung des dritten Wochentages, welcher im Angelsächsischen **Tuesdaeg** oder **Tuvesdaeg**, im Englischen **Tuesday**, im Isländischen **Tyrsdaeg**, im Schwedischen **Tisdag**, im Dänischen **Tijsdag**, im Niederländischen **Dijnsdagh**, **Dyensdagh** oder **Dyssendagh**, im Niedersächsischen **Dingsdag** genannt wird. Diese letzte Benennung von Ding oder Gericht ableitend, stellten sie Einige in Gegensatz zu der Benennung des Freitags, wodurch wieder andre verleitet wurden, sie als Dienstag zu erklären, woraus zuletzt die Schreibung Diensstag oder Dienstag entsprang. Da aber alle auf Tag ausgehende Benennungen der Wochentage, mit Ausnahme des Samstages für Samedi oder Sabbathstag, von altteutschen Göttern hergenommen sind, mit deren Namen man die ägyptisch-römischen Planetennamen am besten übersetzen zu können glaubte, so ist dieses auch mit dem Dinstage der Fall, dessen Nasenlaut entweder blos eingeschoben, oder vielmehr, wie im nieder-

---

von Fischer, in der allgemeinen bairischen Vaterlandskunde vom Jahre 1807. Stück 24 fg. Geographisches-statistisch-topographisches Lexikon von Schwaben ꝛc. (Ulm 1800.) S. 448. Vertheidigte Territorial- und Jurisdictions-Gerechtsame der kaiserl. freien Reichsstadt Dinkelsbühl wider Öttingen-Spielberg. (1755.) Mit einer Karte. Gründliche Beleuchtung der vorbenannten Gerechtsame ꝛc. (1771.) Mit einer Karte. (Markgräfl. ansbachische Deduction.) Chronicon Manuscriptum der Reichsstadt Dinkelsbühl vom Bürgermeister Mögelin bis 1734. Eine andre geschriebene Chronik von verschiednen Verfassern bis auf die neuesten Zeiten fortgeführt. Materialien zur öttingenschen ältern und neuern Geschichte. 5 Bde. (Wallerstein 1771—1775.)

*) Encykl. 17. Thl. S. 16. **) Spec. gen. des Col. T. II. p. 372. T. V. p. 671.

1) *Vitruv.* Praef. c. 1. 2) V, 10, s. 11. VII, 37, s. 38. XXXIV, 14, s. 42. 3) *Sillig*, Catal. p. 185. 4) *Strabon.* XIV, p. 949. A. B. 5) De Alexandr. M. virtut. II, s. 2. 6) *Valer. Max.* I, 4. *Extern.* I. 7) *Ammian. Marcell.* XXII, 16, 7. *Curt.* IV, 8. *Plutarch.* in vit. Alex. c. 26. *Strabon.* VII, p. 92. Edit. Almel. 8) *Plin.* H. N. l. l. 9) *Strabon.* l. l. Solinus exercitatt. *Plin.* 43. Hirt, Tempel der Diana, S. 7.

10) *Plutarch.* l. l. et in vit. Alex. 72. *Lucian* pro imagg. 9. T. II. p. 489. De conscrib. hist. 12. T. II. p. 17. 11) *Sillig*, p. 186.

sächsischen Dingstag für das niederländische Dijnsdagh, aus dem niederländischen Dissendagh an eine falsche Stelle versetzt ward. Die aus falscher Etymologie entsprungne Schreibung Dienstag oder Dienstag wird schon durch die geschärfte Aussprache der ersten Sylbe als ganz verwerflich dargestellt, noch mehr aber dadurch, daß sich derdritte Wochentag ebenso wenig als ein Dienstag, an welchem man im Gegensatze des Freitages hätte Dienste leisten oder Zinsen und Gülten zahlen müssen, wie als ein Dingstag oder Gerichtstag im Gegensatze des Freitages oder Hochzeitstages, erweisen läßt. Vielmehr zeigen die obenangeführten Beispiele, daß die Benennung des Dinstages nur den niederteutschen Mundarten eigen ist, wofür im Oberteutschen die Benennung Erichtag, Erchtag oder Ertag üblich ward; wiewol in Oberschwaben dieser Tag auch der Aftermontag genannt wird. Sowol die nieder- als oberteutsche Benennung ist eine Übersetzung des lateinischen Dies Martis oder des französischen Mardi, da der Kriegsgott bei den Angelsachsen Tu oder Tuv, wie bei den Isländern Tyr genannt ward, mithin auch in Oberschwaben Erich, Eich oder Erkel einen Kriegsgott bezeichnet.

Hieraus erklärt es sich, warum Tacitus in seiner Germania c. 9. den beim Beginne der Schlacht gefeierten Kriegshelden Herkules c. 3 mit Mars verbindet, und warum er Annal. II, 13. den mit dem Düster oder Dieser verbundenen Süntel im Schaumburgischen silvam Herculi sacram nennt. Denn daß das Wort Düster nicht sowol einen Schwarzwald, als ein dem Düs geweihtes Gehölz bezeichne, der freilich nach dem gallischen Dis (*Caes.* B. G. VI, 18.) zu urtheilen, mehr ein Nachtgott oder *Ζεὺς χθόνιος*, als ein Erdensohn war, wie Tacitus (Germ. 2.) den Tuisto oder Thuisto nennt, welchem des Arminius Gemahlin Thusnelda als Dussenhilda ihren Namen zu verdanken scheint, das ergibt sich aus dem Adjectiv düster, welches zwar auch im Schwedischen dyster, wie im Englischen dusk, dusky, duskish, lautet, aber im Angelsächsischen ebenso wol dyrstre als thyster heißt. Es leidet kaum einen Zweifel, daß sich die Tubanten nach jenem Kriegsgotte nannten, da ihn auch die beiderseitigen Nachbarn derselben, die Chatten *Tac.* A. XIII, 57. und die Tenchtern *Tac.* H. IV, 64. vorzüglich verehrten. Da auch den Tenchtern gegenüber, in Cöln (*Suet.* Vitell. 10.) ein Marstempel stand, so ist es sogar wahrscheinlich, daß selbst Deuz, wo der Hercules Deuso verehrt ward, wie Duisburg und Düsseldorf jenem Gott ihren Namen verdanken. Wenn also die Benennung des Dinstages auf ihre Urform zurückgeführt werden sollte, so müßte man ihn eher Düstag als Dienstag nennen, zumal da er in der Charwoche als ein ursprünglicher Unglückstag noch den Beinamen des schiefen führt, ob ihn gleich der blaue Montag zum glücklichsten Beginn aller Geschäfte im gemeinen Leben der christliche Aberglaube geweiht hat. (*G. F. Grotefend.*)

DINTER (Gustav Friedrich), wurde den 29. Febr. 1760 in der königlich-sächsischen Mittelstadt Borna bei Leipzig geboren. Sein Vater, der den Titel als Kammercommissarius hatte, war Rechtsgelehrter und verwaltete eine große Anzahl Gerichtshaltereien, die ihm ein bedeutendes Einkommen gewährten. Er war ein Mann von strenger Rechtlichkeit und ausdauernder Thätigkeit, grade und auch wol derb, in hohem Grade menschenfreundlich und uneigennützig, von dem fröhlichsten Temperamente, das zuweilen die Grenzen des Anständigen überschritt, sehr geneigt zu schnurrigem Witz, und heftig, wenn er sich böslich verletzt hielt. Die Grundzüge des väterlichen Charakters vererbten sich auf den Sohn, und treten deutlich in dem Bilde hervor, das dieser selbst von seinem Leben und Wirken uns gegeben hat in der Schrift: Dinter's Leben, von ihm selbst beschrieben; ein Lesebuch für Ältern und Erzieher, für Pfarrer, Schulinspectoren und Schullehrer; mit einem Fac simile (Neustadt a. d. Orla 1829.). Wie man auch über diese Schrift urtheilen, und so sehr man wünschen mag, daß ihr Verfasser um seiner selbst und der Leser willen Manches, namentlich die vielen Anekdoten, daraus weggelassen haben möchte, sie bleibt immer eine der merkwürdigsten und lehrreichsten Selbstbiographien für jeden Unbefangnen und Wohlmeinenden, der zu lesen weiß. Bis zu seinem 13. Jahre genoß Dinter den Unterricht mehrer Hauslehrer, bezog 1773 die Fürstenschule zu Grimma, und verließ sie 1779 als primus scholae, um in Leipzig Theologie zu studiren, wo er auch 1783 Magister wurde. Ernesti, Morus, Dathe, Platner, Reiz und Beck waren die akademischen Lehrer, deren Vorlesungen er vorzüglich besuchte. Auch ertheilte er schon einigen Privatunterricht in Leipzig und nahm nach drei- und einem halbjährigen Aufenthalte daselbst eine Hauslehrerstelle in einer adeligen Familie auf dem Lande nahe bei seinem Geburtsort an. Während der vier Jahre, die er in dieser Stellung verlebte, bildete er sich für seinen künftigen Beruf (er wünschte Landprediger zu werden) mit aller Sorgfalt aus, predigte oft, und widmete seine geschäftsfreie Zeit vorzugsweise dem Umgange mit Pfarrern, Schullehrern und dem Volk, um die besondre Menschenkenntniß sich zu erwerben, die ihm für seine Bestimmung die wichtigste schien. Im J. 1787 wurde er Pastor zu Kitscher und Dittmannsdorf bei Borna. In den zehn Jahren, während welcher er hier, unterstützt von einem trefflichen Kirchenpatron und dem Gerichtshalter, seinem edeln Bruder, mit musterhaftem Eifer und nachahmungswürdiger Weisheit, aber auch mit seltnem Erfolge wirkte, bildete er schon eine Anzahl junger Leute aus seinen beiden Pfarrdörfern, und zwar ganz auf seine eignen Kosten, zu Schullehrern aus, und die Neigung, auf diesem Wege die Volksschulbildung zu fördern, wurde immer vorherrschender in ihm. Das Aufsehen, welches die Leistungen dieser jungen Leute erregten, veranlaßte seine Berufung zum Seminardirector nach Dresden, und er folgte diesem Ruf auch deshalb, weil er in Folge einer Jugendliebe, die durch den Tod der Geliebten (Friederike Peck, Tochter des verstorbenen Pfarrers zu Raschau im Erzgebirge) ein trauriges Ende genommen, beschlossen hatte, unverheirathet zu bleiben, in Kitscher aber eine ordentliche Haushaltung besonders dann nicht zu erlangen war, wenn er nach seinem Wunsche hätte Jünglinge zu sich nehmen wollen, um sie für das

Schulfach auszubilden. Freilich kostete es ihn kein geringes Opfer, seine Gemeinden, die ihn als Vater verehrten, seine Schulen, die durch ihn zu herrlicher Blüthe sich entfaltet hatten, zu verlassen, zumal er für ein weit geringeres Einkommen, als seine Pfarre ihm brachte, in Dresden mindestens dreimal soviel Berufsarbeiten hatte. (Über sein Wirken zu Kitscher besitzen wir eine recht interessante Schrift von einem der Schullehrer, die er dort bildete, unter dem Titel: Ein Jahr aus Dinters Leben. Als Beleg für Dinters unbescholtnen Charakter; oder: Dinter nach seinen verschiednen Verhältnissen und Stellungen als Pfarrer zu Kitscher dargestellt von einem seiner Schüler. Neustadt a. d. O. 1831.). Indessen überwog doch zuletzt die Liebe zum Vaterlande, denn er in der neuen Stellung größere Dienste zu leisten hoffen durfte, als in der bisherigen, alle jene Rücksichten; er ging im Herbste des Jahres 1797 nach Dresden. Hier richtete er das Seminar, welches sehr verfallen war, neu ein, und ebenso die damit verbundne Armenschule von fünf, später sechs, Classen, welche den Seminaristen zur Übungsschule diente. In den zehn Jahren, die er zu Dresden war, bildete er eine große Anzahl tüchtiger Volksschullehrer und erwarb sich dadurch ein sehr hohes Verdienst um sein Vaterland; denn diese jungen Männer trugen unmittelbar und auch wol mittelbar zur Verbesserung besonders der Landschulen ungemein viel bei. Auch andre Jugendlehrer, die nicht das Glück hatten, seine Schüler zu sein, zogen aus den zahlreichen, ihren Beruf betreffenden, Schriften, welche er zu dieser Zeit herausgab, einen großen Gewinn, sodaß von dieser Zeit seine segensreiche Wirksamkeit sich über ganz Teutschland zu verbreiten begann. Er erscheint aber auch in dieser wichtigen Stellung ebenso verehrungs= als liebenswürdig; denn nicht allein that er ungleich mehr, als sein schwieriger Beruf von ihm foderte, sondern verwendete auch noch einen bedeutenden Theil seines nicht eben ansehnlichen Gehaltes zur Unterstützung armer, aber fähiger und fleißiger, Seminaristen. Die Liebe und Verehrung, welche er sich dadurch bei ihnen erwarb, förderte aber auch ungemein das Gedeihen seiner Arbeit, und dieses erwarb ihm wieder das Vertrauen und die Hochachtung seiner Vorgesetzten und andrer edler Menschen. So unterstützte Reinhard stets kräftig Dinters Vorschläge und Bitten zur Verbesserung des Seminars, sowie der damit verbundnen Schule, und ein reicher Mann zu Dresden schenkte auf Dinters Vorstellung der Anstalt 6000 Thlr. zur Verbesserung der Kost und zu Curkosten für die Seminaristen. Auch der König Friedrich August erkannte Dinters große Verdienste an, und ließ ihm zu Ehren eine Medaille mit dessen Namen prägen. Eine gefährliche Krankheit, die seine Kräfte schwächte, bestimmten Dinter, seinen mühevollen Posten in Dresden aufzugeben, und die Pfarrstelle in Görnitz anzunehmen. Er wählte sie, obgleich ihm weit einträglichere Superintendenturen angeboten wurden, weil sie in der Nähe seines Geburtsortes, seines Bruder (Pfarrers zu Bocca), und seines geliebten Kitschers lag. Von 1807—1817 wirkte er hier bei einer kleinen Gemeine ganz in demselben Geist und mit demselben Erfolge, wie früher zu Kitscher. An Lehren und Erziehen, wie er selbst sagt, zu sehr gewöhnt, als daß er ohne diesen Genuß hätte leben können, errichtete er hier eine höhere Bürgerschule oder ein Progymnasium. Einen seiner ehemaligen Schüler, Günther, stellte er als Hülfslehrer bei derselben an, und die Gattin dieses jungen Mannes vertrat die Stelle der Hausfrau. Das älteste Kind dieses Ehepaares hat Dinter als seinen Sohn gerichtlich adoptirt; er führt seinen Namen und ist jetzt Arzt zu Königsberg in Preußen. Auch dies Institut erwarb sich bald großes Vertrauen und lieferte dem Vaterlande tüchtige Jünglinge, die von hier aus entweder zu verschiednen Fächern des bürgerlichen Lebens oder auf Gymnasien übergingen. Mit dem J. 1817 begann Dinters ausgebreitetste Wirksamkeit. Er trennte sich von seinem Vaterlande, von seinen Freunden, von seiner Gemeinde und seinem Institut, und folgte einem Ruf als Consistorial= und Schulrath nach Königsberg in Preußen, weil er dachte (s. sein Leben S. 238): „Dem großen, schönen Wirken, das sich dort darbietet, darf sich der Mann voll Kraft, der Sohn der Pflicht und der Liebe nicht entziehen." Man wird kaum glauben, wie er die Landschulen in dieser Provinz fand. Er sagt darüber (s. sein Leben S. 244): „Ich revidirte kurz nach meiner Ankunft auf einer Reise 43 Landschulen und zwei Stadtclassen, und — in keiner von ihnen war auch nur ein Kind, das einen Brief selbständig aufsetzen konnte." Was er in einem Zeitraume von 11 Jahren zur Verbesserung dieser elenden Schulen that, mag man daraus abnehmen, daß er a. a. O. versichert: „Auf einer meiner letzten Revisionen (im J. 1828) fand ich unter 67 Schulen nur sieben, wo es die fleißigen Schulgänger nicht konnten." Das war unter Vielen gewiß nur einem Dinter möglich, der mit einer Thätigkeit, Selbstaufopferung und Einsicht dieses wichtige Werk betrieb, wie sie nur bei wenigen sich so verbunden finden. „Heute (schreibt er a. a. O. S. 245), da ich dies schreibe (den 19. Oct. 1828), habe ich 2175 Meilen Wegs auf Revisionsreisen gemacht, und von reinteutschen Orten ist keiner, dessen Schule ich nicht revidirt, von Ostpreußens Städten, Hohenstein (halb polnisch) ausgenommen, keine, in der ich nicht gewesen bin." Das Revidiren allein würde freilich nicht so große Dinge gethan haben. Doch er that mehr. Er unterwies die fähigen und willigen Lehrer in einer bessern Unterrichtsmethode, als die damals dort vorherrschende, meist eine Verdrehung der Zellerschen und einseitige Anwendung der Pestalozzischen, war; er setzte ganz unfähige und unverbesserliche Schullehrer auf Pension; er sorgte dafür, daß die vier Schullehrerseminare der Provinz bessere Subjecte zu den Schulstellen, als früher, liefern konnten; er vereinfachte oder vermehrte, wie es nöthig war, die Materialien des Volksunterrichts, und suchte, soviel er vermochte, die Hindernisse eines regelmäßigen und fleißigen Schulbesuches aus dem Wege zu räumen. Und wenn ihm nun für diese ausgezeichneten Wohlthaten, die er Tausenden erwies, für die hohen Verdienste, die er sich um die späteste Nachwelt erwarb, fast allgemein, von Hohen und von Niedern, die ver=

diente Anerkennung und Verehrung zu Theil wurde, wie bescheiden urtheilte der seltne Mann selbst darüber: „Sicherlich (sagt er a. a. O. S. 279) gibt es Unzählige, die mehr Gutes stiften, als der alte Dinter in Königsberg. Aber gewiß bei Wenigen wird es so anerkannt, als bei ihm." Doch mit diesen Verdiensten um das Volksschulwesen begnügte sich Dinter nicht einmal. Zum Reformationsjubiläum 1817 ernannte ihn die königsberger Universität zum Doctor der Theologie. Bald darauf habilitirte er sich bei derselben und erhielt, da er einen Ruf nach Kiel als Professor der Theologie ablehnte, 1819 eine außerordentliche Professur der Theologie. Er nahm von seinen Vorlesungen, die sich über alle Zweige der praktischen Theologie verbreiteten, und auch A. und N. T. Exegese, sowie Hermeneutik und Moral, behandelten, so wenig ein Honorar, als von den Übungen im Katechisiren und Disputiren, die er leitete. Nimmt man hiezu noch die übrigen Arbeiten, welche ihm oblagen, und welche ihm erst in den letztern Jahren seines Lebens durch die Anstellung eines Collegen erleichtert wurden, z. B. das Examiniren der Predigtamts- und Schulamtscandidaten, so erstaunt man um so mehr über Dinters Thätigkeit und Kraft, wenn man bedenkt, was er während seines Lebens noch außerdem als Schriftsteller geleistet hat. Gegen 60 größere und kleinere Schriften, die alle zu Neustadt a. d. Orla erschienen, haben wir von ihm. Sie verbreiten sich größtentheils über das Volksschulwesen, und gehören zu den ausgezeichnetesten dieses Faches nicht nur in Teutschland, sondern überhaupt. Theils sind sie für Lehrer, theils für Schüler bestimmt. Auch ascetische, die mit verdientem Beifall aufgenommen wurden, befinden sich darunter. Nur die wichtigsten mögen hier aufgeführt werden. Er begann seine schriftstellerische Laufbahn mit: Erklärender und ergänzender Auszug aus dem dresdner Katechismus (1800. 12.). Derselbe mit beigefügten Sprucherklärungen (1801.). Beide auch unter dem Titel: Kurzgefaßte Glaubens- und Sittenlehre des Christenthums. Die vorzüglichsten Regeln der Katechetik, als Leitfaden bei dem Unterrichte künftiger Lehrer in Bürger- und Landschulen (1802.). Die vorzüglichsten Regeln der Pädagogik, Methodik und Schulmeisterklugheit (1806.). Anweisung zum Gebrauche der Bibel in Volksschulen, 1. Thl. Grundsätze der Behandlung, 2. Thl. Grundsätze der Erklärung, 3. Thl. Bibelunterredungen (1814—1817.). Kleine Reden an künftige Volksschullehrer, vorzüglich zur Beförderung der Weisheit in Lehr und Leben. Ein Erbauungsbuch für nicht ganz ungebildete Schullehrer (1804 fg. 4 Bde.). Unterredungen über die zwei ersten Hauptstücke des Lutherischen Katechismus (1819—1822. 9 Thle.). Der neunte Theil enthält: Religionsgeschichte, ein Lesebuch für Volksschulen. Unterredungen über die vier letzten Hauptstücke des Lutherischen Katechismus (1806 fg. 4 Thle.). Präparationen zum Unterrichte in den Religionswahrheiten. Ein Handbuch für Lehrer bei dem Gebrauche des Lutherischen Katechismus. Nach seinem Tode herausgegeben (1833.). Schullehrerbibel. Altes Testament, 5 Bde. (1826—1828.). Neues Testament, 4 Bde. (1824—1825.). Malwina, ein Buch für Mütter (1819.). Predigten zum Vorlesen in Landkirchen (1800. 2 Bde.). Predigten über die in dem Königreiche Sachsen statt einiger bisher gewöhnlichen eingeführten Sonntagsevangelien (1815.). Predigten auf alle Sonn-, Fest- und Bußtage eines ganzen Jahres zur religiösen Erbauung für fromme Familien (1820. 4.). (Die erste unveränderte Auflage der vorletzt genannten Schrift.) Liederhomilien (1829.). Alle diese Schriften haben mehre, zum Theil sehr viele Auflagen erlebt. Auf den Titeln der frühern hat sich der Verfasser nicht genannt. Sein letztes Werk: Die Bibel als Erbauungsbuch für Gebildete (1830 fg. 5 Bde.) hat der Vf. nicht vollendet. Die letzten Bände sind von A. Brodtmann und M. G. E. Fischer besorgt. Außer einer Sammlung kleiner Schriften, nach seinem Tode herausgegeben (1833.), haben wir von ihm noch eine große Anzahl ähnlicher, z. B. Schulverbesserungspläne; Schullehrerconferenzen; Rechnungsaufgaben; Anweisungen zum Rechnen; Schulgebete zu allen Jahreszeiten; Schulgebete für Bürger- und Landschulen; Gedächtnißübungen; Schulreden rc. Und dieser Mann von wahrhaft unsterblichen Verdiensten um die Menschheit überhaupt und die Jugendwelt insonderheit, der als Prediger, als Lehrer, als geistlicher Vorgesetzter, als Schriftsteller, ja als Mensch und Christ gleich ausgezeichnet war, ist nichts destoweniger mit einem so bittern Haß angefeindet, und offen und geheim so unversöhnlich verfolgt worden, wie kaum ein Andrer, der mit ihm seiner Lebensstellung nach verglichen werden kann. Der Hauptgrund hiervon lag mit einem Wort in seiner religiösen Denkweise, nach welcher er der Vernunft auch eine Stimme neben der positiven Offenbarung einräumte, mehr biblischer als kirchlicher Theolog, und ein entschiedner Freund der echten Aufklärung des Geistes war, welche das Herz veredelt und den Menschen zugleich brauchbar für das irdische Berufsleben macht. So trat er von Anfang an als Prediger, als Seminardirector, als Schriftsteller, so besonders in seiner Schullehrerbibel auf, und diese gab dann auch die hauptsächlichste Veranlassung, daß ein Heer von Obscuranten, Finsterlingen, einseitigen Kirchentheologen, ja wol von noch schlimmern Leuten, unter denen auch nicht ein einziger nur den tausendsten Theil von Dinters Verdiensten hatte, über ihn, und zwar nicht selten mit pöbelhafter Rohheit und boshafter Schmähsucht herfiel. Er aber ging ruhig seinen Gang fort und rechtfertigte durch kurze, würdevolle Erwiederungen auf die Angriffe seiner Gegner am schönsten die warmen Vertheidigungen seines schriftstellerischen und sittlich-religiösen Charakters, welche er ungesucht unter seinen zahlreichen Schülern, Freunden und Verehrern fand. Öffentlich wenigstens hat er nicht gethan, was sein Amtscollege, der Consistorialrath und Professor Kähler zu Königsberg vor ihm (s. Dr. Johann Severin Vaters Jahrbuch der häuslichen Andacht rc. für das Jahr 1822, S. 262) sagt: „Er war den Mystikern so abhold, als sie ihm, und äußerte sich über sie ebenso spöttisch und feindselig, wie sie über ihn." Vielmehr ließen sich aus seiner Selbstbiographie manche Äußerungen beibringen, die das Gegentheil beweisen dürften. Trotz der

Bannbullen, die namentlich die sogenannte Partei der Neu- (oder Alt-) Evangelischen besonders gegen die Schullehrerbibel schleuderte, erlebte sie doch in Kurzem drei sehr starke Auflagen, und die unter der Leitung des Pfarrers Brandt von mehren herausgegebene, und ihr entgegengestellte Evangelische (sic!) Schullehrerbibel bereitete eben Dintern einen gewiß unbeabsichtigten, glänzenden Triumph über seine Widersacher. — Viel zu früh für Preußen und ganz Teutschland endete Dinter sein segensreiches Leben am 29. Mai 1831 in Folge eines Nervenfiebers, das er sich durch Erschöpfung und Erhitzung auf einer Schulvisitationsreise zugezogen hatte. Die Nachricht von seinem Tode, welche allgemein überraschte, da er noch kurz vorher schriftstellerische Beweise seiner ungeschwächten Lebenskraft gegeben hatte, veranlaßte eine Anzahl seiner dankbaren Schüler im Erzgebirge, ihm zu Ehren eine besondre Todtenfeier anzustellen, und zwar zu Raschau; theils am Grabe seiner Geliebten, theils in einem dazu eingerichteten Saal. Auf dem erstern wurde ein eisernes Kreuz errichtet, auf welchem auf der Vorderseite: „Zu Dinters Andenken, den 23. Jul. 1831" (Tag der Feier) und auf der Rückseite: „Friederike Peck 1786" mit vergoldeten Buchstaben zu lesen ist. Die Beschreibung dieser sinnigen Feier, mit allen dabei gehaltnen Reden, vorgetragnen Gedichten und Gesängen ist abgedruckt in der Schrift: Dinter's Todtenfeier im sächsischen Erzgebirge, am 23. Jul. 1831 (Neustadt a. d. Orla 1831.). Eine geistvolle Charakteristik Dinters, die nach unserm Dafürhalten nur deshalb nicht ganz richtig ist, weil die Individualität ihres Verfassers von der Dinters in manchen wesentlichen Stücken allzusehr verschieden ist, befindet sich in dem angeführten Vaterschen Jahrbuche von 1832, S. 259—264. (*C. Ch. L. Franke.*)

Dinumeramentum, s. **Denombrementum**.

DINUR oder **REGJON**, in den Traditionen der Talmudisten der Feuerfluß, der von Gott unter dem Throne seiner Herrlichkeit hervorkommt und vom Schweiße der den Thron tragenden Thiere gebildet wird, denn aus Furcht vor dem heiligen Gott schwitzen sie Feuer. Wenn er auf dem Throne sitzt, um die dienstbaren Engel zu richten, so werden sie, ehe sie zum Gerichte kommen, vorher in den Feuerfluthen rein gewaschen. Dann fließt der Strom weiter, brennende Kohlen mit sich ziehend, und stürzt auf die Häupter der Gottlosen in der Hölle herab. Alle Gerechte müssen, wenn sie sterben, in diesem Feuerstrome gereinigt werden, diejenigen ausgenommen, welche wegen Heiligung des Namens Gottes umgebracht wurden, weil sie wegen dieser Heiligung den Becher des Greuels mit Freuden in der Welt getrunken haben. Die Seelen der Gottlosen aber werden nach ihrem Tod an eine Feuerkugel gebunden und in den Strom geworfen, mit dem sie nun in die Hölle stürzen. Aus diesem Feuerstrome wird täglich eine Schar dienstbarer Engel geschaffen, die ihrem Schöpfer ein Loblied singen und dann wieder zurück in den Fluß kehren und in demselben vergehen *). (*Richter.*)

*) S. Parascha Mischpatim im großen Jalkut Rubeni f. 107. col. 1. 2. u. a. bei Eisenmenger II. S. 346. Jalkut chádasch fol. 169. col. 4. No. 4. Torath ádam fol. 99. col. 1. Chagiga fol. 14. col. 1. u. a. bei Eisenmenger II. S. 371—378.

DINUS, mit dem Beinamen **de Mugello**, oder auch **Mugellanus**, von seinem Geburtsorte Mugello im Florentinischen, gehörte unter die berühmtesten Legisten, welche am Ende des 13. Jahrh. zu Bologna lehrten. Wie einer seiner ausgezeichnetsten Schüler, Cinus, sich ausdrückt, war er ein zweiter Papinian, und wie Diplovataccius berichtet, achtete man seine Ansichten so hoch, daß zu Verona gesetzlich bestimmt wurde, die Meinung des Dinus solle den Ausschlag geben, wenn sich in der Accursischen Glossa ordinaria widerstreitende Behauptungen fänden. Diese Auszeichnung, welche ihm bei der Nachwelt zu Theil wurde, erwies man ihm aber auch schon bei seinen Lebzeiten, sowol in Bologna selbst, als anderwärts. In letztrer Beziehung ist vornehmlich der verschiednen Berufungen zu gedenken, die an ihn ergingen. Die erste fällt schon in das Jahr 1279, nachdem er kaum ausstudirt hatte und zum Doctor promovirt worden war; denn das Jahr vorher kommt er noch unter den Scholaren zu Bologna vor. Jenen Ruf erhielt er nach Pistoja, und zwar unter der ehrenvollen Bedingung eines sich auf 200 pisanischer Lire belaufenden Jahrgehaltes, nebst freier Wohnung. Ob er nach Bologna förmlich wieder zurückberufen sei, ist nicht gewiß; gewiß aber ist, daß er seit 1284 daselbst wieder lehrte, und zwar, mit einer kurzen Unterbrechung, bis zu seinem, höchst wahrscheinlich bald nach dem Jahre 1298 erfolgten, Tode. Einen zweiten Ruf erhielt er 1296 nach Neapel, wiederum mit einem Jahrgehalte von 100 Goldunzen. Daß er den Ruf aber angenommen habe, wie Einige glauben, ist in Abrede zu stellen, weil er, nach urkundlichen Zeugnissen, in seinem bisherigen Wirkungskreise verblieb, und bald darauf eine dritte Vocation annahm. Dieser Ruf ging von Rom aus und hing mit der Redaction des Liber sextus der Decretalen zusammen, bei welcher Dinus, nach dem Willen des Papstes Bonifacius VIII., thätig sein sollte. Er vertauschte daher gegen das Ende des Jahres 1297 Rom mit Bologna, war auch, außer für den Liber sextus, an der dortigen Hofschule als Lehrer thätig, indem er daselbst über einen Theil der Gesetzgebung Justinians, über das Digestum vetus, las. Indessen war sein Aufenthalt zu Rom nur sehr kurz. Dinus mußte spätestens schon im Sommer 1298 an den Ort seines frühern Wirkens zurückgegangen sein, da man ihm im Sept. dieses Jahres zu Bologna ein neues Gehalt von 200 Liren aussetzte, um ihn der Schule daselbst zu erhalten; wahrscheinlich hatte er einen neuen Ruf bekommen. Während man ihn, wie diese Vocationen beweisen, auswärts hochachtete, wußte man seine Verdienste auch zu Bologna gebührend zu schätzen; ganz besonders gilt dieses von seinen Schülern, und namentlich waren es diese, welche es, um seinen Abgang im J. 1298 zu verhindern, bei der Stadt durchzusetzen wußten, daß ihm seine Bemühungen durch die schon gedachte neue Besoldung vergolten wurden.

Übrigens hatte er schon früher einen Jahrgehalt bezogen, dessen Bewilligung von der Achtung seiner Schüler ganz besonders zeugt. Die Lehrer zu Bologna hatten nämlich bisher durchaus keine eigentliche Besoldung gehabt, sondern waren lediglich auf die Honorare ihrer Scholaren angewiesen. Dagegen wurden, auf Bitten der Studirenden, im J. 1289 zwei, jährlich zu besetzende Lehrstellen mit fester Besoldung von der Stadt ausgestattet, und zu der Einen wurde Dinus von den Scholaren (denen die Wahl überlassen blieb), gleich das erste Jahr gewählt. Gewiß nicht mit Unrecht darf man dies als ein ganz besondre Auszeichnung des Dinus betrachten. Denn wenn es gleich richtig ist, daß die Besoldeten nicht grade immer die bedeutendsten Lehrer waren, und daß sie in Rang und Ansehen sogar meistens hinter Andern zurückstanden, so darf dies sicherlich nicht auf die erste Zeit, und am allerwenigsten auf das erste Jahr des neu eingerichteten Instituts bezogen werden; mindestens war jene Bewilligung ein unzweideutiges Zeichen der Liebe und Ergebenheit, die sich bei einem Manne, wie Dinus, wol nur auf Anerkennung seiner Verdienste stützen konnten. Doch war er sich seines Werthes auch bewußt, und während seines Aufenthaltes zu Rom machte er sich sogar Hoffnung auf den Cardinalshut, wiewol er in dieser Beziehung seine Erwartungen nicht in Erfüllung gehen sah; vielleicht, daß er eben deshalb seine Rückkehr von Rom nach Bologna beschleunigte. Als Jurist betrachtet, hat er eigentlich nur für das römische Recht gewirkt, und der nicht viel jüngere Johannes Andreä sagt von ihm ausdrücklich: quod non fuit canonista, quod fuit inscius juris canonici; was aber natürlich nicht heißt, daß ihm das kanonische Recht durchaus fremd gewesen, sondern blos die Bedeutung haben kann, daß er nur sehr wenig davon verstanden habe. Denn wie hätte er sonst von Bonifacius VIII. aufgefodert werden können, an dem **Liber sextus** mitzuarbeiten. Selbst wenn man annimmt, daß er nur den hinter der Decretalsammlung jenes Papstes befindlichen **de regulis juris** handelnden Anhang, um dem neuen Gesetzbuche bei den Legisten mehr Ansehen und Eingang zu verschaffen, habe abfassen sollen, oder abgefaßt habe, darf er im kanonischen Rechte kein völliger Ignorant gewesen sein. Wie dem aber auch sei, so betreffen seine sämmtlichen Schriften, mit Ausnahme eines über den Schlußtitel des **Liber sextus** gelieferten Commentars, lediglich das römische Recht. Jener Commentar ist wol sein letztes Buch, da der Verfasser bald darauf gestorben sein muß, indem der **Liber sextus** im Febr. 1298 publicirt ist, und die spätesten Nachrichten über Dinus dem Sept. dieses Jahres angehören. Abgesehen von gedachtem Commentare hat er 1) exegetische Schriften über das **Digestum vetus, infortiatum et novum** geliefert; 2) zwei Werke **de actionibus**, nämlich einen Commentar über den Institutionentitel de actionibus, und einen Commentar über des Johannes **arbor actionum**; 3) **De praescriptionibus**; 4) **De successionibus ab intestato**; 5) **De primo et secundo decreto**; 6) **De interesse**; 7) **De ordine judiciario**; 8) **De praesumtionibus**; 9) **Modus arguendi**; 10) **Concilia**; 11) **Quaestiones et disputationes**; 12) **Singularia**. Die besten und zuverlässigsten Nachweisungen über diese Schriften finden sich bei v. Savigny, der zugleich der neueste Biograph des Dinus ist. Vgl. Desselben Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter Th. V. S. 397 fg.*).
(*Dieck.*)

DINWIDDIE, nordamerikanische County in dem Staate Virginien, südlich von dem Fluß Appamator, der sie von Chesterfield trennt. Sie ist gegen 30 englische Meilen lang und 20 breit, und zählte im Jahre 1820 an Einwohnern 12,524. Die Hauptstadt ist Petersburg.
(*H.*)

Dinwigsland, s. Neu-Holland.

DINZIO, DINZIC, DENZIC, DENGISICH, DINSIRICH, einer der zahlreichen Söhne Attila's, welche dieser von seinen vielen Frauen hinterlassen hatte, konnte sich nach des Vaters Tode im J. 453 mit seinen Brüdern über die Nachfolge nicht vereinigen, und wollte mit ihnen die Hunnen und bezwungnen Völker gleich der Gesindeschaft eines gestorbenen Königs theilen. Da erhob sich gegen Attila's Söhne zuerst der König der Gepiden Ardarich. Durch die große Völkerschlacht an dem Flusse Netad in Pannonien zerfiel das Hunnenreich in Trümmer. Dinzio's älter Bruder Ellak fand den Tod, Dinzio selbst und seine übrigen Brüder flohen an das schwarze Meer. Hier stiftete Dinzio ein Reich, während einer seiner jüngern Brüder, Namens Hernak, die äußersten Theile von Klein-Scythien behauptete. Doch vergaßen Attila's Söhne nicht so leicht, welche Völker einst der Herrschaft der Hunnen unterworfen gewesen, namentlich suchten sie die Ostgothen, gleich entlaufnen Sklaven, wieder unter das alte Joch zu bringen. Diese wohnten jetzt in Pannonien unter ihrem Könige Walemir, und seinen Brüdern Theodemir und Widamir, und hatten zwar getheilte Orte, aber nicht getheilte Rathschläge. Walemir hatte seinen Sitz zwischen den Flüssen **Scarniunga** und **Aqua Nigra** (muthmaßlich der Leitha und der Raab), Theodemir an dem **Lacus Pelsodis** (dem Plattensee), und Widemir zwischen den Landestheilen seiner beiden Brüder. Attila's Söhne fielen über Walemir daher, ohne daß seine Brüder etwas davon wußten. Obgleich mit weniger Mannschaft stellte er sich ihnen doch entgegen, und brachte ihnen nach langem Kampf eine gewaltige Niederlage bei. Der größte Theil der Hunnen fiel. Der übrige Theil floh in die Theile Scythiens, welche die Arme der Donau durchströmten, und die Hunnen **Hunnivar** [1]) nannten. Diese Niederlage erlitten Attila's Söhne

*) Außerdem ist besonders noch zu vergleichen *Sarti*, De claris archigymnasii Bononiensis professoribus. *P.* I. p. 238 sq. Mat *Pancirolus*, De claris legum interpretibus. Lib. II. c. 45. *Fichard*, Vitae jureconsultorum recentiorum p. 407. *Mantua*, Epitome virorum illustrium p. 460 (die letztern zwei hinter *Pancirolus*, [Lips. 1721]) über Dinus liefern, ist unerheblich und zum Theil unrichtig. Unter den ältern Lebensbeschreibern sind zu nennen: *Guilelmus de Pastrengo*, *Johannes Trithemius*, *Thomas Diplovataccius*.

1) Nach *Bel*, Prodromus Hungariae, Lib. II. Sect. I. c. 1.

zur Zeit, als Theoderich der Große (Dietrich von Bern) Theodemirn von einem ihm nicht ebenbürtigen Weibe geboren. Sieben Jahre alt ward er zur Befestigung des Friedens dem Kaiser Leo zur Geißel gegeben. Diese Zeit des festen Friedens mit den Römern benutzten hierauf die Ostgothen, da sie mit dem Solde, welchen sie vom Kaiser erhielten, nicht ausreichten, und ihre Tapferkeit zu zeigen wünschten, zu Angriffen auf benachbarte Völker, und zwar wandten sie ihre Waffen zuerst gegen die im innern Pannonien wohnenden Satagen. Als hiervon der König der Hunnen, Dinzio, Attila's Sohn, Kenntniß erhielt, sammelte er die Wenigen, die noch unter seiner Herrschaft zurückgeblieben, nämlich die Ulzinguren, Angisciren, Bittugoren und Bardoren, zog gen Bassiana, eine Stadt Pannoniens (jetzt Pogeda in Slavonien), schloß sie ein, und plünderte ihr Gebiet. Da gaben die Gothen ihre Heerfahrt gegen die Satagen auf, und wandten die hierzu gesammelte Heeresmacht gegen die Hunnen. Diese wurden so ruhmlos aus dem Gebiete der Gothen getrieben, daß sie auf immer die Waffen derselben fürchteten und keine Heerfahrt wieder gegen sie unternahmen. Attila's Söhne schickten eine Gesandtschaft an den Kaiser Leo, um alle Ursachen der vorigen Streitigkeiten abzuschneiden und Frieden zu schließen; die Römer sollten, wie sie früher gewohnt gewesen, bis an die Donau vorgehen, und Markt halten, auf welchem sie gegenseitig für ihre Bedürfnisse sorgen könnten. Aber Kaiser Leo wollte den Hunnen, welche den Römern so vielen Schaden zugefügt, und so viele Niederlagen beigebracht, diese Vortheile nicht zukommen lassen. Als so die Gesandtschaft unverrichteter Sache zurückkehrte, geriethen Attila's Söhne in Zwist, denn Dinzio wollte den Römern Krieg ankündigen, wogegen sich Irnach setzte, da er die Führung eines Krieges weit von den Grenzen für zu gefährlich hielt. Dinzio mußte auch büßen, seinen Bruder nicht gehört zu haben, denn er ward im J. 469 in Thracien von dem kaiserl. Magister militum Anagastus erschlagen, sein Haupt nach Constantinopel gebracht, während der circensischen Spiele zur Schau herumgetragen, und außerhalb der Stadt auf einen Pfahl gesteckt, zu welchem Anblicke die ganze Stadt viele Tage hinausströmte [2]). (*Ferdinand Wachter.*)

DIO, eine von den Hyaden und Mutter der Niobe (*Ovid.* Met. VI, 174). (*Richter.*)

DIO oder **DYO**, Kirchdorf des französischen Saone- und Loiredepartements, Bezirk von Charolles, 1½ Stunde südöstlich von der Bezirksstadt, mit den Trümmern einer weitläufigen Burg, die dem berühmten Geschlechte der Palatine von Dio den Namen gegeben hat. Hugo Dalmatius, ein jüngrer Sohn aus dem Hause der Freiherren von Semur-en-Brionnois, erhielt 1096 in der brüderlichen Theilung die Herrschaften Dio, Luny, S. Symphorien-du-bois, Martigni und Champseau, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß er der Stammvater der Herren von Dio, sowie auch, um 1095, der Stifter des Augustinerpriorats zu S. Germain-des-bois, wo diese Herren ihr Erbbegräbniß hatten, geworden sei. Gottfried von Dio vermählte sich 1280 mit Maria von Chateauvilain, einer Tochter Simons, des Barons von Luzy. Guido aber wurde 1336 der Gemahl der Alix Palain oder Palatin, die große Güter und zugleich auch den Namen Palatin als Beinamen an die Dio brachte; so berichtet wenigstens Laboureur, anders freilich S. Julien de Baleure, dessen Fabeln indessen hier nicht in Betracht kommen können. Guyot von D. erheirathete mit Katharina von Bourbon die Baronie Montperroux und die Hälfte von Vaivres, die andre Hälfte erwarb sein Sohn Johann auf Montperroux und S. Beurri, in Auxois. Johanns Sohn, Jakob, den S. Julien als einen der vollkommensten Ritter seiner Zeit preist, war ein Vater von fünf Söhnen, von denen der fünfte, Philipp, auf la Roche-en-Breni, in Betracht seiner Tugend und Wissenschaft, von König Karl IX. zum Präsidenten des pariser Parlaments ernannt wurde. Franz Eleonor, Palatin de Dio und Graf von Montperroux, erheirathete 1641 mit Eleonore von Damas die Baronie Montmort, unweit Montcenis. Sein älter Sohn, Noel Eleonor Palatin de Dio, Marquis von Montperroux und Mestre-de-camp eines Cavalerieregiments, vermählte sich mit Isabella von Coligny-Saligny, der Erbin ihrer Linie, und der letzten Tochter des großen Hauses, und wurde der Vater von Franz Eleonor, Generallieutenant und Mestre-de-camp-general de la Cavalerie legere, dessen einzige Tochter, Maria Elisabeth, Montperroux und Montmort, an ihren Gemahl, Ludwig Anton Eberhard von Damas-Anlezy, brachte. Auch die jüngre Linie, von Claudius Anton, dem zweiten Sohne von Franz Eleonor und von Eleonore von Damas abstammend, ist gegen Ende des vorigen Jahrhunderts erloschen. Melay, S. Julien-de-Sivry und Joncy gehört ebenfalls zu den Besitzungen des Hauses. Das Wappen ist jenes des Herzogthums Burgund, von Gold und blau sechsfach schrägrechts gestreift, mit einer rothen Einfassung. (*v. Stramberg.*)

DIOCAESARIA (Diokaisareia). Unter diesem Namen werden mehre Städte aufgeführt. 1) Eine Stadt in Kappadokien; Plinius (H. N. 6, 3) und Ptolemäos (5, 6). Da der letztre sie ungefähr sechs Meilen in südöstlicher Richtung von Archelais angibt, nach den Itinerarien aber (Itin. Anton. p. 144. Hierosolym. p. 577) ungefähr auf derselben Stelle die Stadt Nazianzos lag, so hat man Grund zu glauben, daß beide Namen zur Bezeichnung eines und desselben Ortes dienten und daß Nazianzos den Beinamen Diocäsareia zu Ehren irgend

§. 24 soll Hunnivar eins mit dem Comitate Hunyad (Hunyad-vár-megye) sein, und Jordanes irren, wenn er Hunnivar nach Scythien verlegt. Doch wie leicht kann das Comitat Hunyad anderswoher seinen Namen haben, z. B. von den Avaren, welche auch Hunnen genannt wurden. Mehres s. im Art. Hunnivar.

2) Excerpta ex *Prisco Sophista*, inter Excerpta de legationibus p. 44. A. *Jordanes* (vulgo Jornandes) de reb. Geticis. Cap. 50, 52—53. *Chronicon paschale*, a mundo condito ad Heraclii Imp. ann. XX. Opus primum *Fastorum siculorum*, deinde *chronicae epitomes*, ac denique *chronici Alexandrini* nomine vulgatum, denuo editum a *Carolo du Fresne* D. *du Cange*. (Parisiis 1688.) p. 323. *Marcellinus*, Zenone et Martiano coss.

eines Kaisers annahm. Wesseling (zum Hierokles S. 700) will jedoch beide Orte getrennt wissen, denn der heil. Gregorios, Bischof von Nazianzos, behaupte in einigen Stellen von sich, er sei zu Nazianzos erzogen, in andern zu Diocäsareia; ferner, er habe zu Diocäsareia Gott einen Tempel errichtet, und doch habe Gregors Vater schon eine Kirche zu Nazianzos erbaut; endlich in dem Brief, in welchem er für die Bewohner von Diocäsareia Fürbitte bei dem Olympius einlegt, spreche er nicht von seinen Ältern. Wie wenig Beweiskraft diese drei Gründe haben, leuchtet ein. Wenn Wesseling sich aber gezwungen sieht anzunehmen, daß beide Orte nahe bei einander gelegen hätten, und er in dem Namen Neanessos bei Ptolemäos Nazianzos wiederfinden will, so streitet dagegen überhaupt schon die Angabe der Entfernungen bei Ptolemäos und den Itinerarien, und dazu heißt Neanessos auch im itinerar. Hierosol. Momoassos. — 2) Ptolemäos (5, 2) führt eine Stadt Diocäsareia in Phrygien an, welche nach seinen Angaben keine andre Stadt als Laodikeia am Flusse Lykos unweit seiner Mündung in den Mäandros sein kann. — 3) Nennt Ptolemäos (5, 8) auch unter den Städten des Binnenlandes vom rauhen Kilikien ein Diocäsareia, und in den Acten des chalkedonensischen Conciliums kommt es ebenfalls vor, sowie bei Hierokles (S. 709). Sie lag aber nicht weit vom Flusse Kalykadnos, nordwestlich von Seleukeia. — 4) Die vierte Stadt dieses Namens lag in Palästina und zwar im Bezirke des Stammes Sebulon. Sie hieß Anfangs Sepphoris, war ein unbedeutender Flecken und von der Stadt Tiberias nach Eusebios 18 Millien, vom Berge Tabor zehn M. entfernt. Die erstre Angabe trifft jedoch mit den Messungen, welche Seetzen angestellt hat, nicht ganz zusammen, da sich die Entfernung auf 4½ geograph. Meilen beläuft. Von Jean d'Acre liegt es 4½ Meilen. Durch Herodes Antipas wurde der Ort im ersten Jahre nach Christi Geburt zu einer bedeutenden Festung und zur Hauptstadt von Galiläa gemacht, und sie erhielt nun den Namen Diocäsareia (Joseph. A. J. 18, 2). Seitdem wuchs sie bedeutend und es befand sich dort eins der fünf großen Synedrien des Landes (*Jos.* A. J. 14, 5). Aber bei dem Aufstande der Juden im Jahre 352 nach Chr. Geb., welcher wahrscheinlich vom Magnentius erregt war, ward die Stadt von dem Cäsar Constantius Gallus völlig zerstört (*Sozomen.* 4, 7). Seitdem hat sie sich nicht wieder gehoben, und jetzt ist sie ein Dorf mit dem Namen Safuri, welches durch den Umfang seiner Ruinen noch die vorige Größe der Stadt beweist.

(*L. Zander.*)

DIO CASSIUS, oder nach Andern Cassius Dio, mit dem Beinamen Coccejanus [1]), geboren zu Nikäa in Bithynien [2]), von Einigen ein Römer genannt, weil er als römischer Bürger Ehrenstellen im Staate bekleidet hatte [3]), war der Sohn des Cassius Apronianus [4]), und von Seiten seiner Mutter der Enkel des Redners Dio Chrysostomus, welcher ebenfalls den Beinamen Coccejanus führte [5]). Sein Geburtsjahr ist ungewiß; nach der wahrscheinlichsten Rechnung aber ist er unter der Regierung des Antoninus Pius, im J. d. St. 908, geboren [6]). Als Jüngling begleitete er seinen Vater nach Cilicien, welche Provinz jener als kaiserl. Legat verwaltete [7]), fing dann unter Commodus seine öffentliche Laufbahn als Advocat und Redner an; und wurde entweder in dem letzten Lebensjahre des Kaisers Marcus Aurelius, oder unmittelbar nach dem Tode dieses Kaisers in den Senat aufgenommen [8]). Daß er unter Commodus Ädil und Quästor gewesen, zu höhern Ehrenstellen aber nicht gelangt war, erhellt daraus, daß er von dem Nachfolger desselben, Pertinax, den er bei seinem Eintritt in den Senat (im J. d. St. 946) begrüßt hatte (Hist. p. 830. C. 1226), für das nächste Jahr zum Prätor ernannt wurde (835. E. 1235), welche Stelle er aber, da in demselben Jahre Pertinax und sein Nachfolger Didius Julianus ermordet wurden, erst unter Septimius Severus bekleidete (im J. d. St. 947) [9]). Eine Schrift, die er diesem Kaiser überreichte, und die von den Träumen und Vorbedeutungen handelte, durch die dem Severus seine Erhebung auf den Thron angekündigt worden, ward von dem Kaiser zwar mit Beifall aufgenommen, brachte ihrem Verfasser aber keinen weitern Vortheil, sodaß er weder zum Consulat erhoben, noch bei den Kriegsunternehmungen des Severus unter seine Begleiter aufgenommen wurde. Was hiervon die Ursache gewesen, beruht auf Vermuthung [10]). Größern Antheil an dem öffentlichen Leben nahm er erst nach Severus' Tode (im J. d. St. 964). Caracalla ordnete ihn den Senatoren zu, die den Hof auf Reisen begleiteten, nicht, wie das Vorgeben war, um den Kaiser zu berathen, sondern um durch Aufwendung eignen Vermögens den Aufwand ihres vermen

1) Auch Coccejus, doch minder richtig. *Suid.* Den Beinamen Coccejanus scheint er von seinem mütterlichen Großvater angenommen zu haben, der ihn vielleicht dem Nerva zu Ehren geführt hat. S. *Vales.* ad Fragm. Peiresc. p. 8, 28. Ed. *Reim.* Die Cassier sind ein altes römisches Geschlecht, aus welchem Einer einem bithynischen Dio seinen Namen zugleich mit dem römischen Bürgerrecht ertheilt haben mag. Über die Anordnung der Namen s. *Nic. Carmin. Falco* in den Prolegg. zum Dio §. 8. Häufig wird unser Cassius blos Dio genannt; oft auch dieser Name mit Dino verwechselt.

2) Er selbst nennt diese Stadt sein Vaterland, L. 75, 15. p. 1268. 3) *Cedrenus*, p. 168, B. *Zonaras*, p. 127. C. 4) S. L. 69, 1. p. 1149, 14. 5) S. *Plin.* Epist. X, 85. (Ep. 28. ed. Gier.) *Valesius* ad Fragm. Peiresc. l. c. 6) S. *Reimarus*, De Vita et Scriptis Dionis. §. VII. 7) 69, 1. p. 1149, 14. 72, 7. p. 1208, 78. Auch Statthalter von Dalmatien war er. *Dio Cass.* 49, 36. p. 595, 87. 8) *Reimarus* l. c. §. VII. 9) In der Beschreibung der Leichenfeier des Pertinax, B. 74, 5. S. 1245 u. 1246 stellt sich Dio, als einfaches Mitglied des Senats, den Ehrenämtern (ταῖς ἀρχαῖς) entgegen. Dieses geschah im J. 946. Er hatte also sein Ehrenamt noch nicht angetreten. 10) Dio hatte das Leben des Commodus als Augenzeuge und ohne Verhüllung geschrieben, und Severus hatte dieser Schrift Beifall geschenkt. Später änderte der Kaiser seine Gesinnungen in Beziehung auf diesen Vorgänger: Sed in mutata Severi sententia de Commodo causa latet, cur is Dionem, cujus librum antea probaverat, — nullis deinde honoribus sit remuneratus. *Reimarus*, De Vita et Scr. Dionis. §. 9. p. 1556.

schwenderischen Gebieters zu decken [11]); unter Macrinus aber (im J. d. St. 971) wurde ihm, da in Pergamus Unruhen entstanden waren, die Verwaltung dieser Provinz übertragen, die er auch noch geraume Zeit unter Elagabalus in den Händen behielt [12]). Von Pergamus aus besuchte er den Ort seiner Geburt und verfiel hier in eine Krankheit, während welcher er, wie es scheint (vielleicht im J. 974), zum Consul ernannt wurde [13]). Die Ehrenämter folgten sich jetzt, ohne Zweifel durch die Gunst der Mutter des jungen Alexander, schnell auf einander. Nach seiner Wiederherstellung ging er als Proconsul nach Afrika, dann als Legat nach Dalmatien; von da nach Pannonien. Die Strenge, mit welcher er hier die Mannszucht bei dem Heere gehandhabt hatte, zog ihm den Haß der Prätorianer zu, die, aus Furcht gleicher Behandlung, bei seiner Rückkehr nach Rom seinen Tod von dem Kaiser foderten. Als Antwort auf dieses Verlangen ernannte Alexander den wohlverdienten Greis zu seinem Collegen im Consulat (im J. 982), doch mit dem Rathe, sich der Rachsucht der Soldaten durch Entfernung aus Rom zu entziehen; worauf er eine Zeit lang in Campanien verweilte und nach der Hauptstadt nur zurückkehrte, um wegen einer Krankheit an seinen Füßen die Erlaubniß auszuwirken, den Rest seines Lebens in Nikäa zuzubringen [14]). Von der Zeit seines Todes fehlt die Kenntniß.

Außer dem großen historischen Werke, von welchem sogleich die Rede sein wird, hat Dio, wie er selbst erzählt [15]), eine Schrift abgefaßt: *περὶ τῶν ὀνειράτων καὶ τῶν σημείων, δι' ὧν ὁ Σεβῆρος τὴν αὐτοκράτορα ἀρχὴν ἤλπισε.* Die Übersendung dieser Schrift erwiederte der Kaiser mit einem ausführlichen und ehrenvollen Briefe [16]), nach dessen Empfange Dio in derselben Nacht durch eine göttliche Stimme aufgefodert wurde, Geschichte zu schreiben. Diesem Gebote gemäß beschrieb er die Regierung des Commodus, und als auch diese Schrift des Kaisers Beifall erhielt, beschloß er bis auf den Anfang der Geschichte des römischen Volkes zurückzugehen, und diesem größern Werke die Regierungsgeschichte des Commodus einzufügen. Um aber diesen Vorsatz zur Ausführung zu bringen, mußte ein zweiter Traum und ein wiederholter Befehl der Gottheit den Zögernden antreiben [17]), der nun binnen 12 Jahren, meist zu Capua in der Ferne von Rom [18]), das, was er im Laufe von zehn Jahren gesammelt hatte, ausarbeitete [19]). So entstand dieses große Werk der römischen Geschichte [20]) in 80 Büchern, und, nach dem Vorgange des Livius, in Decaden getheilt [21]), beginnend mit der Ankunft des Äneas in Latium und bis zu dem Anfange der Regierung des Kaisers Alexander Severus fortgeführt. Die ältern Zeiten hatte er bis auf Cäsar nur kurz erzählt; ausführlich und genau aber [22]), was er selbst gesehen und erlebt hatte, also vornehmlich die Regierungszeiten des Commodus bis zur Ermordung des Elagabalus. Jenes Schicksal aber, welches so viele der umfassendern Werke des Alterthums betroffen hat, hat auch über der römischen Geschichte Dions gewaltet. Die ersten 35 Bücher, also die Begebenheiten Roms bis zu den Feldzügen des Lucullus im J. d. St. 685, sind bis auf einzelne Bruchstücke verloren gegangen, und in ihnen ohne Zweifel Vieles, was aus ältern, damals noch zugänglichen, Quellen geschöpft, weder bei dem Livius, noch bei dem Dionysius gefunden wird [23]); dann auch das Ende des Werkes vom 55. Buch an bis zum Ende (vom J. d. St. 744—975), folglich jener wichtige Theil der Geschichte, deren Zeuge Dio gewesen, oder die er aus dem Munde von Zeitgenossen und sichern Überlieferungen berichtigen konnte. Erhalten ist von Dions eigner Hand, außer dem verstümmelten 35. oder 36. Buche, das 37. bis zum 54., in denen die Geschichte von den Kriegen mit Mithridates bis zum Tode des Agrippa (vom J. d. St. 689—744) geht, und auch diese nicht ohne größere und kleinere Lücken. Was indeß ein unglücklicher Zufall zu Grunde gerichtet hat, ist durch einen andern Zufall einigermaßen ersetzt worden. Johannes Xiphilinus, ein Geistlicher des 11. Jahrh., und Zeitgenosse des Kaisers Michael Dukas, veranstaltete aus einer im Anfang und der Mitte verstümmelten Handschrift einen Auszug, von dem 35. Buch an bis zum Ende; und wenig später that ein andrer Gelehrter Constantinopels, Johannes Zonaras, ein Gleiches, indem er in seinen, aus mannichfaltigen Quellen zusammengesetzten Annalen, von der Erschaffung der Welt an bis auf den Tod des Kaisers Alexius (1118), die Geschichte der Kaiser von Cäsar bis auf Alexander Severus einzig aus Dio schöpfte. Außerdem hat sich vom 60. bis zum 80. Buch ein Auszug eines Unbekannten [24]), und in einigen Capiteln der viel umfassenden Collectaneen des

11) *Dio* LXXVIII. c. 9, 10. p. 1294, 1295. 12) *Dio* LXXIX, 18. p. 1366, 29. 13) *Reimarus* l. c. §. 13. p. 1537. 14) Dieses Alles wird summarisch erzählt B. 80. Cap. 1, 4 u. 5. S. 1368, 1371. 15) *Dio* LXXII. c. 23. p. 1223. Worin diese Vorbedeutungen bestanden, ist aus B. 78. Cap. 8. S. 1248 zu sehen. Severus selbst hatte sie in seinem Leben aufgezeichnet und auf Gemälden abbilden lassen. S. *Herodian.* II, 9, 4. 16) *Πολλά μοι καὶ καλὰ ἀντεπέστειλε.* 17) Über die gemuthmaßten Ursachen der Zögerung s. *Reimarus*, De Vit. et Scr. Dionis. §. 9. 18) *Dio* LXXVI. c. 2. p. 1272. 40. 19) *Dio* LXXII, 23. p. 1223 sq. 20) *Ῥωμαϊκὴ ἱστορία* oder *Ῥωμαϊκαὶ ἱστορίαι. Suid.*

21) *Διαιροῦνται δὲ κατὰ δεκάδας. Suid.* l. p. 607. 22) *Dio.* LXXII, 18. p. 1219: *πάντα τὰ ἐπ' ἐμοῦ πραχθέντα καὶ λεπτουργήσω καὶ λεπτολογήσω μᾶλλον ἢ τὰ πρότερα.* 23) In dem Prooemio, von dem sich Einiges bei Angelo Majo in der Nova Collectio Script. vet. T. II. p. 135 erhalten hat, sagt Dio: Er habe wol Alles gelesen, was zur römischen Geschichte gehöre, aber nicht Alles niedergeschrieben, sondern mit Auswahl. Vergl. Niebuhr, Römische Geschichte. 2. Thl. S. 12. 24) Diesen Auszug gab J. Leunclav. unter dem Titel: Excerpta Theodosii cujusdam graeci hominis e Dione, als ein Auctarium, quo priores editiones superaret; und in der That hat der Cod. Frid. Sylburg. *Θεοδόσιος ὁ μικρὸς ἐρανίσας ταῦτα.* Aber dieser Theodosius, sowie Johannes Constantinopolit., dem andre Handschriften diese Excerpte beilegen, scheint nur der Librarius zu sein. Auch enthalten sie nichts, was nicht schon in den von Fulv. Ursinus herausgegebnen Excerptis de Legationibus befindlich wäre. S. *Reimar.* Praef. ad Dion. T. I. §. 8. und im Apparat. crit. T. II. p. 1543. *Schweighäuser*, Praef. ad Polyb. T. II. p. XVIII sq.

Constantinus Porphyrogeneta eine Anzahl von Fragmenten Dions erhalten, die zu verschiednen Zeiten und noch vor Kurzem neue Vermehrungen erhalten haben [25]). Aber auch nach der mühsamen Zusammenfügung so vieler einzelnen Scherben ist das ganze mangelhaft und in hohem Grade der gleichförmigen Politur ermangelnd, die ihm Dio zu geben gesucht hatte. Auch ist eine große Lücke im 55. Buche, durch die ein Zeitraum von zehn Jahren verschlungen worden [26]), unausgefüllt geblieben. Diese Verstümmelungen sind alt. Denn außer dem Verluste der alten Geschichte in der ersten Hälfte des Werkes beklagt Xiphilinus, daß in seiner Handschrift das Leben des Antoninus Pius fehle. Auch in der Handschrift, deren sich Zonaras bediente, war es nicht vorhanden [27]).

Ob wir nun gleich von dem wichtigsten Theile des Werkes, von der Geschichte des kaiserlichen Roms, nur einen Auszug besitzen, der uns nicht erlaubt, über den Geist abzusprechen, mit dem Dio das Selbsterlebte aufgefaßt und dargestellt habe, so bietet es uns doch auch in dieser unvollkommenen Gestalt einen Reichthum höchst schätzbarer Nachrichten dar. Viele Begebenheiten, Vieles über die öffentlichen Einrichtungen und das Leben der Römer, wie es sich unter den Kaisern gestaltet hatte, würde uns ohne diese Überreste unbekannt geblieben sein [28]). Von den Irrthümern, die ihm in Rücksicht auf die Zeitrechnung oder wegen Verwechselung verschiedenartiger Personen zur Last gelegt werden, ist es nicht erwiesen, daß sie alle auf seine Rechnung fallen; mehre können von den Epitomatoren verschuldet worden sein, die ihn, wie sich aus einigen Stellen darthun läßt, das Gegentheil von dem, was er gemeint und geschrieben hat, sagen lassen [29]). Auch Unkunde des Kriegswesens wird ihm vorgeworfen [30]), und, was mehr als jenes in die Augen fällt, ein Hang zum Wunderglauben [31]), den er mit seinem Zeitalter theilte. Schwerer als alles dieses lastet auf ihm der Vorwurf kleinlicher Misgunst gegen große Namen, und knechtischer Gesinnungen; wie er denn nichts unterlasse, einen Brutus und Cassius herabzuwürdigen, den Cicero mit Schmähungen zu bedecken [32]), und die Weisheit des Seneca dem Spotte Preis zu geben. Man nimmt an, daß ihn hierbei zunächst unbedingte Vorliebe für die monarchische Verfassung und niedrige Schmeichelei zur Befleckung jeder höhern republikanischen Tugend verleitet habe; in Beziehung auf Cicero insbesondre aber Eifersucht und Neid [33]). Eine Eifersucht gegen ein Talent geübt, das zwei Jahrhunderte früher unter den verschiedensten Umständen geglänzt, aber schon seit geraumer Zeit einer andern Gattung von Beredsamkeit Platz gemacht hatte, wäre eine so außerordentliche Erscheinung, daß sie, statt etwas zu erklären, selbst einer neuen Erklärung bedürfen möchte. Daß nicht alle Stimmen des Alterthums günstig für Cicero waren, erhellt schon aus des milden Plutarchs Leben von ihm, und es wäre das größte Wunder, wenn die bewegte Zeit, der er angehörte, den Charakter eines so hoch gestellten Mannes nicht herabzuwürdigen gewußt hätte. Ist also auch des Calenus Rede der Form nach Dions Werk, so ist doch ganz und gar nicht zu glauben, daß auch die Thatsachen, welche sie enthält, von ihm erfunden worden, um seinem Zorne gegen den beredten Vertheidiger der alten Verfassung und einer abgeschmackten Eifersucht gegen ein überlegnes Talent Luft zu machen. Wir müssen also, wollen wir nicht ungerecht sein, auch hier annehmen, daß ihm Quellen vorgelegen, bei deren Gebrauch ihn sein Urtheil getäuscht haben kann, nicht aber ihn als einen Verleumder oder, mit Shaftesbury [34]), als einen gemeinsamen Feind

25) Das Capitel de Legationibus gab Fulv. Ursinus (Antwerpen 1582. 4.) heraus, worin sich aus Dio's Geschichtswerken 82 Fragmente befinden, die in der Wechelschen Ausgabe (Hanov. 1606. Fol.) wiederholt sind. Ein Theil derselben ist aus den verlornen 34 ersten, die übrigen aus dem 55. und folgenden Büchern genommen; endlich sind auch Bruchstücke der drei letzten Bücher aus einer vaticanischen Handschrift hinzugefügt, von welcher *Reimarus* T. II. p. 1546 ein Facsimile gegeben hat. Aus dem Capitel de Virtutibus et Vitiis gab Heinr. Valesius die in dem Cod. Peiresciano erhaltnen Fragmente (Paris 1634. 4.) heraus, denen er noch andre aus dem Zonaras, Cedrenus, Tzetza und Suidas beifügte. Endlich gab Angelo Mai in der Nova Collectio Scriptorum vett. T. II. p. 135—233 und 527—750 aus mehren Handschriften der vatic. Bibl. eine Anzahl von Stellen heraus, die aus dem Capitel de Sententiis gezogen sind. Mehre Lücken des gedruckten Textes wurden aus einer florentinischen Handschrift durch Jacob Gronovius ausgefüllt in den Supplementis lacunarum in Aenea Tactico, Dione Cassio et Arriano. (Lugd. Bat. 1675.) 26) Diese Lücke wurde zuerst von Xylander, dann von *Casaubonus* adv. Baron. Exerc. III. p. 138 bemerkt. 27) S. *Vales.* und *Reimarus* ad Dion. LXX, 1. p. 1171. 28) Nihil pene nos fugeret in rebus Romanis (tanta diligentia et accuratio fuit) si scriptor ille totus extaret. *Lipsius*, De Magnit. Rom. III, 13. 29) S. *Reimarus*, De Vit. et Script. Dion. §. 22. 30) Equidem rideam an indigner nescio, quoties apud Dionem Pharsalicae aut Philippicae aut similium pugnarum descriptiones lego: in quibus eloquentiae plurimum, bellicae vero artis et tacticae peritiam nullam animadverto. *Casaub.*, Praef. ad Polyb. T. VIII, 2. p. XXXIV. ed. *Schw.* Aber auch dem Livius wirft eben dieser Gelehrte hier und da Tacticae imperitiam vor p. XLV.

31) Was wir oben aus seinem Leben und seinen eignen Erzählungen angeführt haben, beweist zur Genüge, daß ihm Träume und Vorbedeutungen mehr waren als bloße historische Notizen, wie Livius dergleichen zu nehmen scheint, den doch Casaubonus a. a. O. S. XLV ebenfalls tadelt, quod tam frequens sit apud eum et tam accurata portentorum enumeratio. 32) Vornehmlich in der dem Tribun Calenus Fufius in den Mund gelegten Invective. Dio, 46. B. Cap. 1—28, die aller Wahrscheinlichkeit nach das eigne Werk des Geschichtschreibers ist. 33) So urtheilt Middleton in der Vorrede zu der Lebensbeschreibung Cicero's, und mit ihm de Moulines (Mémoires de l' Académie des Sciences de Berlin an. 1790, 1791. p. 495), wenn er sagt: un second motif qui animait encore l'historien Grec, c'était la jalousie, et la plus terrible de toutes, la jalousie de métier. Dion était entré dans la carrière du barreau; il y avait sans doute éprouvé combien il était difficile d'acquérir de la reputation dans un genre que l'Orateur Romain avait porté au plus haut dégré de la perfection etc. 34) Characteristicks T. III. p. 20. Ed. Bas., wo es in Beziehung auf Seneca heißt: What has been delivered down to his prejudice, is by the common enemy of all the free and generous Romans, that apish shallow historian and court-flatterer, Dion Cassius of a low age, when barbarism (as may be easily seen in his own work) came on apace etc. Gegen diese und ähnliche leidenschaftliche Anklagen nimmt Penzel, selbst nicht ohne Leidenschaft, den Geschichtschrei-

aller freigesinnten und edeln Römer brandmarken. Daß er die Wahrheit geflissentlich verletzt habe, kann nicht nachgewiesen werden; das Urtheil aber über die Richtigkeit seiner Ansichten wird beim Mangel vorliegender Acten unentschieden bleiben [35]) müssen.

Über Dions Styl und Vortrag urtheilt Photius (Biblioth. nr. 71. p. 35. ed. B.), er habe eine großen Begebenheiten angemessene Würde und Alterthümlichkeit in den Wortfügungen und Ausdrücken. In den Reden sei er vortrefflich und ein Nachahmer des Thucydides, außer daß er mehr auf Klarheit sehe; auch in andern Dingen sei jener Attiker sein Muster. So weit aber das Zeitalter des Thucydides von dem Zeitalter Dions entfernt lag, so groß ist auch der Unterschied des Geistes ihrer Beredsamkeit, und die Verwandtschaft beider Geschichtschreiber beschränkt sich auf Äußerliches, auf den Gebrauch von Wörtern und Redensarten [36]). Hierin aber ist ihm auch oft Demosthenes Vorbild und andre Attiker, denen nachzueifern er in den Schulen der Redner angewiesen worden war.

Ehe der Text der Überbleibsel Dions an das Licht trat, wurden sie durch die italienische Übersetzung des Nicol. Leonicenus (Venedig, 1526) bekannt. Erst 20 Jahre nachher gab Robertus Stephanus das 35. bis zum 58. (60.) Buche (Paris 1548. Fol.) aus einem einzigen, häufig verdorbenen und lückenhaften Codex heraus. Diese Ausgabe wiederholte, mit vielen Verbesserungen, aber ohne Zuziehung neuer Hülfsmittel, Henricus Stephanus (Genf 1591. Fol.) mit Beifügung der lateinischen Übersetzung Xylanders (Basel 1558. Fol. Leyden 1559.), die, bei vielen Fehlern, zahlreiche Verbesserungen darbot [37]). Anmerkungen aber, obgleich versprochen, blieben aus [38]). Schon im folgenden Jahre (Frankf. 1592.) gab Jo. Leunclau den Text des Dio (vom 36. bis 60. Buche) nebst Xylanders verbesserter Übersetzung heraus, fügte aber vom 61. bis 80. Buche Xiphilins Epitome aus Blancus' Übersetzung, und die griechische Epitome des Ungenannten (fälschlich Theodosius parvus genannt) von denselben Büchern hinzu [39]). Dieselbe Ausgabe wurde, nach dem Tode des Herausgebers, in einem nachlässigen Druck, aber mit einigen Vermehrungen (Hanov. 1606. Fol.) wiederholt, und war länger als ein Jahrhundert die einzige, welche im Gebrauche war. Große aber eitle Hoffnung der Wiederherstellung des vollständigen Dio erregte im Anfange des verflossenen Jahrhunderts der neapolitanische Metropolitan Nicol. Carmin. Falconi zuerst durch eine Ausgabe des 78. 79. und 80. Buches, die auf dem Titel reperti et restituti studio suo (Romae 1724. 4.) heißen, nichts aber darboten, was nicht schon aus den oben von uns erwähnten Excerptis de Legationibus des Fulvius Ursinus, den Fragmentis Peiresclanis von Valesius und der Epitome des Xiphilinus bekannt war; dann mit noch prahlhafterm Titel: Q. Cassii Dionis Coccejani Romanae Historiae Tomus I. continens priores libros viginti et unum — nunc primum detectos, restitutos concinnatosque (Neapoli 1747. Fol.). In diesem Bande, dem kein zweiter gefolgt ist, hat er, ausgehend von der durch Valesius fälschlich angeregten Meinung, daß Dio bisweilen die Lebensbeschreibungen Plutarchs wörtlich ausgeschrieben, nach einer Einleitung von Roms ältester Geschichte, aus dem Dionys von Halikarnassus, dem Zonaras und Tzetza, vornehmlich aber aus Plutarch, ein Werk zusammengesetzt, das für die wahrhafte und wiederhergestellte Geschichte des Dio gelten sollte [40]). Um dieselbe Zeit arbeitete J. A. Fabricius einen Commentar über den echten Dio aus, welcher nach dem Tode des unermüdlichen Mannes (1736), in die Hände seines Schwiegersohnes, Herm. Sam. Reimarus, kam. Dieser, die gelehrte Vorarbeit benutzend, verschaffte sich, da der Text bisher immer nur auf die eine Handschrift des Rob. Stephanus gegründet worden, Vergleichungen mehrer guten Manuscripte, durch die er den Text an mehren Stellen verbesserte und ergänzte; ordnete die bis dahin aufgefundnen Fragmente und schaltete sie an die gehörige Stelle ein; verbesserte die lateinische Übersetzung, und ergänzte die Anmerkungen von Fabricius. Auch handschriftlich mitgetheilte Verbesse-

---

der in der Vorrede zu seiner Übersetzung, S. 32 fg. in Schutz, wo er dagegen Bewers Urtheil für wahr erklärt, welcher in der History of the legal Policy of the Roman state den Dio einen very discerning, very faithful, well informed, judicious and candid author nennt. Hierbei aber wird man doch zugestehen müssen, daß es ihm, sowie seiner Zeit überhaupt, an dem Sinne für alten römischen und republikanischen Geist gemangelt habe, den wir an Livius und Tacitus bewondern.

35) Dio selbst betheuerte die auf Erforschung des Wahren gewendete Sorgfalt an mehren Stellen. In der Einleitung zu seinem Werke (Nova Coll. Scriptt. vett. T. II. p. 135) sagt er, er habe alles seinen Forschungen gemäß geschrieben, und man solle nicht glauben, daß, weil er sich um Schönheit des Ausdrucks bemüht habe, die Wahrheit von ihm vernachlässigt worden sei; er habe nach beidem gestrebt: *ἀμφότερα ὁμοίως ἀκριβῶσαι ἐσπούδασα.* 36) Dio Cassius pariter ac Dionysius sexcentis in locis Thucydidem imitatus est. Non quidem in argumenti tractatione — in ea enim quantum distat ab illo! — neque in universo sermonis colore, sed singulis in verbis, dictionibus, constructionibus, sententiis, descriptionibus. *Poppo*, Prolegg. ad Thucyd. p. 364. Vergl. Ebendas. II. §. 19. S. 240 fg. 37) Xylander, damals ein 25jähriger Jüngling, schreibt in der Vorrede lucubrationem Dionism et alias non a fama, sed fame sibi extortas et praecipitatas esse. Zugleich mit der lateinischen Übersetzung sollte auch der griechische Text abgedruckt werden. Weshalb dies unterblieben, ist unbekannt. 38) In der Histoire littéraire de Lyon von Domin. de Colonia p. 760 wird ein der öffentlichen Bibliothek zu Lyon gehöriges Exemplar des Dio erwähnt, dessen Ränder mit zahlreichen Anmerkungen von Stephanus' Hand beschrieben waren.

39) Sehr hart urtheilt Casaubonus über Leunclavs Arbeit (Epist. 994): non queo dissimulare, virum eruditissimum sic esse versatum in eo auctore, ut Leunclavium equidem non agnoscam; ita multa foeda, crassa, ingentia hominis peccata; jures, si illum aliunde non noris, neque linguae graecae neque latinae, neque historiae Romanae neque Juris ullam *λόγου ἀξίαν* habuisse eum cognitionem. S. *Reimarus*, Praef. ad Tom. I. p. XVIII. 40) S. hierüber *Reimarus*, Praefat. ad Tom. I. §. 12. p. XIX sq. und Tre lettere di Scipione Maffei, la prima sopra il primo Tomo di Dione nuovamente venuta in luce. (Verona 1748. 4.), abgedruckt in Ausg. von Reimarus, 2. Thl. S. 1549 fg.

rungen von Reiske, und was aus gedruckten Schriften dem Werke Dions nützlich war, wurde beigefügt. So reichlich durch innern Gehalt und nicht weniger durch äußere Schönheit würdig ausgestattet, erschien diese Ausgabe in zwei Bänden (Hamb. 1750 u. 1752. Fol.) fürs Erste jedes gelehrte Bedürfniß befriedigend, daher auch geraume Zeit verging, ohne daß weiter etwas Namhaftes für Dio geschah, bis im J. 1798 Jac. Morelli einige nicht unbedeutende Fragmente aus einer Handschrift der St. Marcus-Bibliothek an das Licht stellte[41]). Diese Fragmente haben in dem von G. H. Schäfer besorgten Abdrucke des Dio (Leipzig 4 Bde.) ihre gehörige Stelle erhalten; sowie auch in der neusten Ausgabe von Fr. Wilh. Sturz (Leipz. 1824. 8 Bde.), welche in gefälliger Form, außer dem vollständigen Inhalte der Reimar. Ausgabe, vieles Neue theils aus handschriftlichen Quellen, theils aus dem Schatze der eignen Gelehrsamkeit des Herausgebers enthält[42]). Bemerkung verdienen die teutschen Übersetzungen von Wagner, Lorenz, Tafel und Penzel, von denen die letzte, bei vielen Sonderbarkeiten, durch den Reichthum der Sachanmerkungen, die sie enthält, brauchbar und beachtungswerth wird.

Außer den schon erwähnten Werken legt Suidas dem Dio noch einige andre Schriften bei, als *κατὰ τὸν Τραϊανόν*, *Περσικά*, *Γετικά* und *Ἐνόδια*, die vielleicht aber dem Dio Chrysostomus angehören. (*F. Jacobs.*)

DIOCLEA. Unter diesem Namen haben Kunth und K. Sprengel fast zu gleicher Zeit zwei von einander sehr verschiedne Pflanzengattungen zu Ehren des berühmten alten Arztes Diokles von Karystus (s. d. A.) aufgestellt. Da die Kunthsche Gattung die Priorität einiger Monate für sich hat, so ist sie unter dem ursprünglichen Namen beizubehalten und der von Sprengel substituirte Name **Hymenospron** (Hauthülse) einer neuen Leguminosengattung zu ertheilen. **Dioclea** *Kunth* gehört zu der letzten Ordnung (**Decandria**) der 17. Linné'schen Classe und zu der Gruppe der Phaseoleen der natürlichen Familie der Leguminosen. Char. Der Kelch mit Stützblättchen versehen, halbviertheilig, mit langzugespitzten Fetzen, von denen die beiden seitlichen schmaler sind; der Corollenwimpel umgekehrt eiförmig-ablang, zurückgeschlagen; die Narbe keulenförmig; unterhalb des Fruchtknotens ein diesen umfassendes becherförmiges Häutchen; die vielsamige, schmalgedrückte, linienförmige, an beiden Enden zugespitzte Hülsenfrucht ist auf der Nahtseite mit zwei häutigen Rändern versehen; die Keimöffnung der Samen linienförmig. Die nahe verwandte Gattung **Dolichos** unterscheidet sich durch fünf Kelchabschnitte, von denen die beiden obern nur an der Basis mit einander verwachsen sind, durch schwieligen Corollenwimpel und durch ungeflügelte Hülsenfrucht. Die vier bekannten Arten sind, als Schlingsträucher mit gedreiten Blättern, langen, in den Blattachseln stehenden Blüthentrauben und rothen Blumen, im tropischen Amerika einheimisch. 1) **D. Jacquiniana** *Candolle* (**Prodrom. II. p. 403, Dolichos ruber** *Jaquin* **amer. p. 204. t. 123, Hymenospron rubrum** *Spreng.* **cur. post p. 283.**) in den Wäldern der Insel Martinique; 2) **D. sericea** *Kunth* (*Humboldt*, *Bonpland* et *Kunth* **nov. gen. VI. p. 437. t. 576, Hymenospron sericeum** *Spr.* **l. c.**) bei Honda in Neugranada; 3) **D. apurensis** *Kunth* (**l. c. p. 438, Hymenospron apurense** *Spr.* **l. c.**) am Orinoko, wo dieser den Apure aufnimmt; und 4) die zweifelhafte **D. mollis** *Cand.* (**l. c., Dolichos mollis** *Jacquin* **fragm. p. 60. t. 88**), deren Vaterland unbekannt ist, mit gelben Blumen.

Die Gattung **Dioclea** *Spreng.*, für welche ich den Namen **Leucochaeta**, λευκὸς weiß, χαίτη Borste) vorschlage, gehört zu der ersten Ordnung der fünften Linné'schen Classe und zu der natürlichen Familie der Asperifolien (Borragineen). Char. Der Kelch fünftheilig; die Corolle trichterförmig, zottig, mit schmaler, langer Röhre und offenstehendem, fünflappigem Saume; die Staubfäden mit der Corolle von gleicher Länge; die Antheren ablang; der Griffel oberhalb gespalten mit knopfförmigen Narben; die Nüsse pyramidalisch, an der Basis mit Grübchen. Die am nächsten verwandte Gattung **Lycopsis** unterscheidet sich durch aufgeblasene Fruchtkelche, kurze Corollenröhre, deren Rachen mit Barthaaren besetzt ist, fast ungestielte Antheren, und ungetheilten Griffel mit zweiloppiger Narbe; **Anchusa** außerdem durch gewölbte Schüppchen, welche den Corollenrachen verschließen. Die einzige bekannte Art, **Leucochaeta hispidissima** * (**Dioclea** *Spr.* **syst. I. p. 556, Anchusa asperrima** *Delile* **descr. de l'ég., illustr. p. 7, Anchusa hispidissima** *Sieber* **herb. aeg.**), ist ein fußhohes, sehr ästiges, einjähriges Kraut mit lanzettförmigen Blättern, blattreichen Blüthenähren und gelblich-weißen Corollen, welche dreimal länger sind, als die Kelche. Diese Pflanze, welche Delile und Sieber in Ägypten (bei Abukir und Woadi-Samuhs) gefunden haben, ist, mit Ausnahme der rothfärbenden Wurzel und der Corollen dicht mit weißen Wärzchen, aus denen weiße Borsten hervorkommen, besetzt; sie gleicht im Aussehen der gemeinen teutschen Acker-Ochsenzunge (**Anchusa arvensis** *Marsch. Bieb.*). (*A. Sprengel.*)

DIOCLEAS, Priester zu Dioklea, oder Doklea (*Δόκλεα*, nach Ptolemäus) in dem alten Illyrikum, der, in seinem hohen Alter, von seinen Freunden dazu aufgefodert, aus slawischen Werken eine kurze Geschichte der Slawen in lateinischer Sprache compilirte, die der be-

---

41) *Dionis Cassii* Historiarum Romanarum Fragmenta cum novis earundem lectionibus a Jac. Morellio - nunc primum edita. (Bassani 1798.) Die Handschrift ist aus dem 11. Jahrhunderte. Das eine der von M. aufgefundnen Fragmente gehört in die Lücke des 55. Buches, p. 781. ed. R.; das andre in das 56. Buch, p. 815. Die ausgehobenen Lesarten gehen über das 44. bis 60. Buch. S. *Chardon de la Rochette*, Magas. encl. IV. Ann. (1798) T. I. p. 504 sq. und p. 499 sq. Ein Abdruck dieser Fragmente mit den Zugaben des Herausgebers im Formate der hamburger Ausgabe besorgte J. J. Delance (Paris 1800. Fol.) castigatius, formaque majori, ad Reimarianam editionem accommodata. S. Magas. encycl. VI. Ann. (1801.) Tome VI. p. 287. 42) Eine genaue Inhaltsanzeige dieser Ausgabe s. in Beck, Allgem. Repert. 2. Bd. S. 81 fg.

rühmte Matthias Beel dem dritten Bande der Schwandtnerischen Sammlung der Scriptores Rerum Hungaricarum (p. 476 fg.) einverleibt hat. Diese Geschichte der Slawen enthält viele Irrthümer, die aber mehr den benutzten, zum Theil unlautern Quellen, als dem Diocleas zur Last fallen *). (*Rumy.*)

DIOCLETIANUS (Cajus Valerius), einer der berühmtern und durch sein Schicksal wie durch seine Thaten ausgezeichneter römischer Kaiser, war im J. 245 in der Stadt Deoclea in Illyrien geboren. Sein Vater war ein Sklave des Senators Anulinus, wurde aber freigelassen und bekleidete dann das Amt eines öffentlichen Schreibers. Den Namen Diocletian legte sich der junge Freigelassene erst, als er angesehene öffentliche Ämter bekleidete, nach seiner Geburtsstadt bei, um den noch fehlenden Familiennamen zu ersetzen. Ausgestattet mit vorzüglichen geistigen Anlagen wählte Diocletian den Kriegsdienst zu seinem Beruf, um durch ihn sich eine glänzende Laufbahn zu eröffnen. Das gelang ihm mehr noch durch Scharfsinn, Klugheit und Entschlossenheit, als durch Tapferkeit, woran es ihm übrigens auch nicht fehlte. Unter Probus erhielt er den Heeresbefehl in Mösien, und dessen Nachfolger Carus erhob ihn zum Befehlshaber der Leibwache; auch wurde er zum Consul ernannt. Vielleicht trug der Aberglaube dazu bei, seine Gelangung zum Kaiserthrone zu beschleunigen. Als er sich mit dem Heer in Gallien befand, wurde ihm geweissagt, daß er durch Erlegung eines wilden Schweines (Aper) den Kaiserthron gewinnen würde, und von da an war die wilde Schweinsjagd seine liebste Beschäftigung. Darauf zog er mit dem Kaiser Carus, der seine beiden Söhne Carinus und Numerianus zu Cäsarn erhoben hatte, gegen die Perser. Carus wurde im J. 284 vom Blitz erschlagen, sein Sohn Numerianus, der den Vater auf dem Feldzuge begleitet hatte, ein Jüngling, dessen glänzende Eigenschaften zu großen Hoffnungen berechtigten, von seinem Schwiegervater, dem prätorischen Präfecten Arrius Aper, der selbst Kaiser zu werden hoffte, heimlich ermordet, und nun mahnte der Aberglaube den Diocletian, sich selbst um den Purpur zu bewerben. Er beschwor vor dem versammelten Heere seine Unschuld an der Ermordung des Numerian, und da grade Aper zugegen war, erstach er diesen, der Weissagung eingedenk, mit eigner Hand, worauf das Heer ihn zum Kaiser ausrief [1]). Nun ging er mit seinen Legionen in Eilmärschen nach Europa, um den Carinus, der sich durch seine Laster allgemein verhaßt gemacht hatte, zu entthronen. Im Frühlinge des Jahres 285 trafen die Heere der beiden Nebenbuhler bei Margus, einer in Mösien unfern der Donau gelegnen Stadt, auf einander. Diocletians Heer, weniger zahlreich als das seines Gegners und von der Beschwerlichkeit eines langen Marsches erschöpft, war nahe daran, im Kampfe zu unterliegen, als ein großer Theil der Krieger des Carinus von ihm abfiel und er selbst von einem Tribun, dessen Frau er verführt hatte, ermordet wurde [2]). Nunmehr war Diocletian unbestrittener Alleinherrscher des römischen Reiches. Die Eigenschaften dieses Kaisers rechtfertigten seine Erhebung und den allgemeinen Beifall, den sie erhielt. Fehlte ihm auch der Ehrgeiz des Eroberers, so besaß er doch Muth und kriegerische Erfahrung genug, um das Reich gegen die Angriffe auswärtiger Feinde zu sichern und die Achtung der römischen Waffenmacht zu erhalten. Sein Sinn war mehr auf das Nützliche, als auf das Glänzende gerichtet. Ausgerüstet mit einem großen Schatze von Welt- und Menschenkenntniß und begabt mit der Gewandtheit, sie zu benutzen, dabei thätig und die öffentlichen Geschäfte mehr wie eine Lust als wie eine Last betrachtend, war er Selbstbeherrscher im eigentlichen Sinne des Wortes. Er war in gleichem Grade mild und strenge, sparsam und freigebig, offenherzig und verschlossen, stets den Umständen angemessen und ein Meister in der Kunst, seine Leidenschaften zu beherrschen. Nach dem Sieg über den Carinus gab er ein bei den Imperatoren selten vorkommendes Beispiel von Mäßigung und Milde, indem er weder Todesstrafe noch Verbannungen über die Anhänger seines Gegners verhängte, alle brauchbare Diener desselben sogar in ihren Ämtern ließ und den befreundeten Rathgeber seiner Vorgänger, Aristobulus, selbst zu seinem vertrauten Rathe machte. Kaum hatte er sich auf dem Throne befestigt, als er im J. 286 seinen Freund und Kampfgefährten Maximian zum Mitregenten Anfangs nur mit dem Titel Cäsar, bald darauf mit Rang und Machtvollkommenheit eines Augustus annahm. Maximian, ein rauher, ungebildeter Feldherr von erprobter Tapferkeit, war durch seine kriegerischen Eigenschaften eine feste Schutzwehr des Reiches und folgte dem Willen Diocletians unbedingt, wiewol dieser, da er seinem Mitregenten gleiche Rechte mit sich eingeräumt hatte, seine Befehle nur in der Form von Wünschen und Rathschlägen ertheilte. Nicht ohne Bezug auf ihr Verhältniß nahmen beide Kaiser Beinamen an; Diocletian nannte sich Jovius, Maximian Herculius. Erstrer benutzte listig die Ergebenheit seines Mitkaisers gegen ihn, um demselben alle strenge und verhaßten Maßregeln zu überlassen, wodurch er sich den Ruf der Güte und Milde bewahrte. Schon im Jahre nach seiner Erhebung mußte Maximian nach Gallien aufbrechen, um einen gefährlichen Aufruhr der dortigen leibeignen Landbauer, Bagauden genannt, zu dämpfen. Kaum war er damit zu Stande, als in Britannien sich der Feldherr Carausius empörte und den Kaisertitel annahm. Bei seiner Überlegenheit zur See, da er sich der Flotte und des Hafens von Boulogne bemächtigt, gelang es ihm während eines zweijährigen Krieges sich gegen Maximian zu behaupten, und Diocletian erkannte ihn 289 als Mitkaiser an und ließ ihn im Besitz von Britannien. Darauf wurde aber das römische Reich von mehren Seiten angefallen und beunruhigt. In Afrika ergriffen die Quin-

*) Zu hart ist das Urtheil des Lucius über die Arbeit des Diocleas: „Presbyter Diocleas, qui in regno statuendo regumque recensione regiones, stirpes et tempora adeo confudit, ut potius fabulas, quam historiam scripsisse videatur.“

1) *Vopiscus*, Hist. August. in Vit. Car. etc. c. 12—15.

2) *Eutrop.* L. IX. c. 20.

quegentianer, fünf maurische Völkerschaften zu den Waffen, und in Karthago warf Julian sich zum Kaiser auf; in Ägypten trat Achilleus als Lenker einer gefährlichen Empörung auf, im Morgenlande griff Narses die Römer an und an der Donau beunruhigten die germanischen und sarmatischen Barbarenvölker die Grenzen des Reichs. Diocletian hatte zwar die Grenzen soviel als möglich durch Lager und Befestigungswerke sichern lassen, doch da diese nicht hinreichten, den Frieden zu erhalten, so beschloß er seine Macht mit noch mehren Mitregenten zu theilen und ernannte zuvörderst den bisherigen Cäsar Maximian zum Augustus, darauf aber für jeden von ihnen einen Gehülfen als Cäsar. Für sich wählte er den Galerius, für Maximian den Constantius Chlorus, beide Feldherren von unbezweifelter Tapferkeit und Einsicht. Obgleich das römische Reich noch immer ein ungetrenntes Ganzes blieb, so theilten sich doch die vier Kaiser in die Verwaltung der Provinzen. Diocletian behielt Thracien, Asien und Ägypten, Maximian Italien und Afrika, Galerius übernahm Illyrien und alle längs der Donau gelegnen Provinzen, Constantius aber Spanien, Gallien und Britannien, letztres damals und bis 294 noch in der Gewalt des Carausius. Den Galerius nöthigte er sich von seiner Gemahlin zu scheiden und vermählte ihn mit seiner Tochter Valeria. Auch Constantius mußte sich von seiner Gemahlin scheiden und Theodora die Stieftochter Maximians heirathen. Wenngleich durch diese Theilung Diocletian sich scheinbar der größern Hälfte seiner Herrschermacht entäußert hatte, so büßte er in der That nichts Wesentliches dadurch ein, denn seine überwiegenden geistigen Fähigkeiten, die Dankbarkeit seiner Mitregenten und die Anhänglichkeit des Volkes und der Krieger an ihn sicherten ihm einen so unbeschränkten Einfluß, daß in allen wichtigen Angelegenheiten sein Wille entscheidend war; dagegen wurden die getheilten Provinzen sorgfältiger verwaltet und kraftvoller vertheidigt von ihren besondern Regenten, die stets unter sich einig und bereit waren, einander mit Rath und That beizustehen. Constantius besiegte, nachdem Carausius gestorben war, 294 den Alectus in Britannien, und brachte diese Provinz wieder zum Reiche; darauf aber schlug er die Alemannen bei Langres und Vindonissa. Galerius hatte keine Gelegenheit zu großen Siegen, denn die der Donau zunächst wohnenden Barbarenvölker lagen gegen einander im Felde und Diocletian wußte klug ihre Zwietracht zu unterhalten. In Afrika überwand Maximian die fünf maurischen Völker, und stellte, nachdem der Usurpator Julian sich selbst entleibt hatte, die Ruhe wieder her. Ägypten zu beruhigen übernahm Diocletian und eröffnete den Feldzug 296 mit der Belagerung von Alexandrien. Der Aufruhr war daselbst beinahe zur Gewohnheit geworden und um so gefährlicher, weil Rom in Hinsicht seiner Lebensmittel von dieser Provinz abhing und weil die Ägypter mit den wilden äthiopischen Völkerschaften Bündnisse geschlossen hatten. Da Diocletian überzeugt war, daß die Ägypter durch milde Behandlung nicht im Zaume gehalten werden konnten, so bewies er dieses Mal in Bestrafung des Aufruhrs eine ihm sonst nicht eigne Strenge. In Alexandrien, welches erst nach einer achtmonatlichen Belagerung überging, ließ er viele tausend Bürger niedermetzeln, viele verbannen, die Städte Busiris und Koptos aber bis in den Grund zerstören [3]). Die Blemmyer, einen äthiopischen Volksstamm, der sich zwischen Meroe und dem rothen Meere niedergelassen hatte, überwältigte Diocletian, dann schloß er mit den Nobaten, die in Äthiopien wohnten, einen Vertrag und räumte ihnen einen Landstrich ein unter der Bedingung, daß sie die römische Grenze vertheidigen mußten. Darauf erließ er mehre Verordnungen zum Besten des Volkes und ließ alle Bücher über die Alchemie verbrennen, angeblich, damit die Ägypter nicht zu reich und durch ihren Reichthum in ihrer Widersetzlichkeit bestärkt werden möchten; in der That wol aber, weil er das Abgeschmackte der Alchemie einsah und verhindern wollte, daß leichtgläubigen Personen die Köpfe dadurch verwirrt würden [4]). Unmittelbar auf die Unterwerfung Ägyptens folgte der persische Krieg, und dem Diocletian war es vorbehalten, die häufigen Unfälle der Römer gegen die Perser zu rächen. Armenien, lange ein Zankapfel zwischen den Römern und den Persern, war theils durch Verrath, theils durch Waffenglück den letztern unterworfen worden und der Thronerbe Armeniens, Tiridates, hatte bei der römischen Kaiserin Schutz suchen müssen. Er hatte sich in den Kriegen seiner Beschützer zum Feldherrn gebildet und wurde 286 mit Genehmigung Diocletians von den Armeniern, die sich gegen die Perser empört hatten, auf den Thron erhoben. Das geschah während in Persien zwei Brüder sich um die Herrschaft stritten; nachdem aber dieser Bürgerkrieg geendigt war, vertrieben die Perser den Tiridates wieder, der nun seine Zuflucht abermals zu Diocletian nahm. Dieser hielt es für angemessen, den Tiridates herzustellen und die Schutzherrschaft über Armenien den Persern zu entreißen. Er sandte deshalb im J. 296 den Cäsar Galerius mit einem Heere gegen die Perser, er selbst aber begab sich nach Antiochien, um die kriegerischen Unternehmungen zu leiten. In den Ebenen von Mesopotamien zwischen Calliniacum und Carrä trafen die Römer mit ihren Feinden zusammen. In zwei Schlachten blieb der Sieg unentschieden; die dritte verlor Galerius durch seinen übereilten Angriff auf die überlegne Kriegsmacht der Perser. Diocletian empfing den geschlagnen Cäsar mit großem Unwillen und ließ ihn, um ihm seinen Zorn zu zeigen, in Gegenwart des Hofes und des Heeres eine Meile weit seinem Wagen zu Fuße folgen [5]), dann aber gab er ihm auf sein Bitten ein neues Heer, zum Theil aus gothischen Hülfsvölkern bestehend [6]), mit welchem Galerius im folgenden Jahre die Perser völlig besiegte und sie zwang, um Frieden zu bitten. Armenien kam nun wieder und zwar mit sehr ausgedehnten Grenzen unter römische Schutzherrschaft und Tiridates erhielt den Thron seiner Väter zurück. — Die Regierungsepoche Diocletians wird mit Recht für eine der einflußreichsten auf das Schicksal des römischen Reiches gehalten. Alles

3) *Orosius* L. VII. c. 25. 4) *Suidas* bei Diocletian. 5) *Eutrop.* L. IX. c. 24. 6) *Jornandes*, De Reb. Geticis c. 21.

dings stellte er Ruhe und Ordnung im Innern und Sicherheit gegen auswärtige Feinde des Reiches her, doch ist auch nicht zu leugnen, daß durch mehre seiner Anordnungen der Verfall des Reiches beschleunigt wurde. Dem Senat entzog er nach und nach den Rest seines Ansehens und seiner Theilnahme an der Regierung; zwar erlaubte er sich keinen auffallenden Gewaltschritt gegen dieses ehrwürdige Collegium, allein er sah den Verfolgungen Maximians gegen die vornehmsten Senatoren nach und ermunterte ihn heimlich dazu. Die einst so furchtbaren Prätorianer, die bereit waren, den Senat in Behauptung seiner Rechte zu unterstützen, verminderte er, hob nach und nach ihre Vorrechte auf und ersetzte ihre Stelle durch zwei treue illyrische Legionen, die er unter dem Namen der Jovianer und Herculaner zu seiner und Maximians Leibwache erhob [7]). Um den Einfluß des Senats völlig zu vernichten, vermied er Rom, das er während seiner ganzen Regierung nur einmal auf kurze Zeit besuchte und wählte Nikomedien zu seinem Wohnsitze, welches in wenigen Jahren durch seine Baulust und Prachtliebe zu einer der schönsten und volkreichsten Städte des Reiches emporblühete. Die neue von Diocletian eingeführte Staatsverfassung war darauf berechnet, allen innerlichen Kriegen um die Herrschergewalt vorzubeugen und den Thron von den Beschränkungen republikanischer Formen völlig zu befreien. Da das Reich in vier Theile getheilt war, deren jeder einen besondern Regenten hatte, die alle durch ein gemeinsames Interesse verbunden waren, so war für aufrührische Feldherren keine Aussicht vorhanden, sich auf den Thron zu schwingen. Da aber das kaiserliche Ansehen nicht mehr wie ehemals durch die den Kaisern selbst so gefährliche Macht der Prätorianer geschützt wurde, so glaubte Diocletian durch die Formen der orientalischen Herrschergewalt die Würde und Ehrfurcht des Thrones aufrecht zu erhalten und nahm deshalb das Gepränge des persischen Hofes für sich und seine Mitregenten an. Er schmückte sich mit dem Diadem und den kostbaren Gewändern, die keinem Unterthanen zu tragen erlaubt waren, umgab sich mit einem zahlreichen und glänzenden Hofstaate, gestattete den Zutritt zu seiner Person nur unter vielen erniedrigenden Ceremonien [8]), und gab dadurch ein Vorbild für die Höfe der europäischen Monarchen auf die Folgezeit. Dieser Neuerung, der nicht Eitelkeit, sondern die Sicherstellung der unbegrenzten Herrschergewalt zum Grunde lag, war von unübersehbaren Folgen. Eine große Menge von Beamten wurde nöthig; deren Besoldung, verbunden mit den prunkvollen Hofhaltungen, vermehrte die Staatsausgaben und veranlaßte eine Vermehrung der öffentlichen Auflagen, die freilich bei Diocletians weiser Sparsamkeit noch wenig fühlbar waren, bei seinen Nachfolgern aber so drückend wurden, daß alle Provinzen des Reiches dadurch verarmten. Um das Andenken an die Republik gänzlich zu verlöschen, führte dieser Kaiser eine neue Zeitrechnung ein, sodaß nicht mehr von den Consulwahlen, sondern von seiner Thronbesteigung den 17. Sept. 284 ab gezählt wurde. (Hierüber s. den betreffenden besondern Artikel.)

Glänzt Diocletian in den Jahrbüchern des römischen Reiches als einer der weisesten und mildesten Kaiser, so steht er dagegen in einem desto übleren Rufe bei den christlichen Kirchenschriftstellern und wird als ein blutgieriger Tyrann und wüthender Verfolger bezeichnet. Mit Unrecht. In seinem Charakter lag keine Verfolgungssucht; er dachte hell genug, um sich von aller religiösen Schwärmerei frei zu halten; auch duldete er nicht nur viele hohe Staatsbeamte um sich, die sich zur christlichen Religion bekannten, sondern erlaubte selbst seiner Gemahlin Prisca und seiner Tochter Valeria, der Christengemeinde beizutreten, und in den ersten Jahren seiner Regierung erfreuete sich die christliche Kirche eines zunehmenden Wachsthumes; allein die Menge der Christen, ihr *heftiger Bekehrungseifer* und die unverhohlenen Schmähungen des heidnischen Götterdienstes erregten den Haß der Heiden. Es kam zu gegenseitigen Anfeindungen und die öffentliche Ruhe wurde gefährdet; dazu kam, daß mehre christliche Soldaten sich weigerten, am Sonntage Kriegsdienste zu thun oder wol gar den Waffendienst mit ihrem Gewissen unverträglich erklärten. Durch dieses Alles wurden die ungebildeten dem Heidenthume eifrig anhängenden Kaiser Maximian und Galerius bewogen, gegen den Willen des Diocletian geheime Verfolgungen wider die Christen auszuüben und jeden Anlaß zu benutzen, sie mit schweren Strafen zu belegen. Endlich nach der Beendigung des persischen Krieges gelang es dem Galerius, den Diocletian zu überzeugen, daß die Christen einen Staat im Staate bildeten und der öffentlichen Ruhe gefährlich wären. Der Kaiser willigte nach langem Weigern darein, daß die Christen von allen Ämtern bei Hof und *bei dem* Heer ausgeschlossen werden sollten, und *nachdem* Galerius alle Künste der Intrigue in Bewegung gesetzt hatte, ertheilte Diocletian die Erlaubniß zur Verfolgung der Christen, die als die zehnte in der Kirchengeschichte bekannt geworden ist. Am 23. Februar 303 wurde das Edict der Verfolgung erlassen und sogleich mit der Zerstörung der prachtvollen Hauptkirche in Nikomedien der Anfang gemacht. Nach dem Edicte sollten alle christliche Kirchen im Umfange des ganzen Reichs zerstört werden, der christliche Gottesdienst und jede Versammlung der Christen war bei Todesstrafe verboten, alles Kirchengut wurde zum kaiserlichen Schatz eingezogen, die heiligen Bücher der Christen sollten verbrannt werden und alle Anhänger der christlichen Religion wurden für rechtlos erklärt. Nun begannen in allen Theilen des Reiches die Verfolgungen der Christen, und Habsucht und Rachgier der Heiden hatten freies Spiel. Noch stimmte immer Diocletian für milde Maßregeln, aber nachdem zweimal Feuer in dem kaiserlichen Palaste zu Nikomedien ausgekommen war und die Christen beschuldigt wurden, es angelegt zu haben, und nachdem einige Unruhen, die in Syrien ausgebrochen waren, den Umtrieben christlicher Bischöfe beigelegt wurden, da ließ er sich selbst von einem leidenschaftlichen Hasse hinreißen und erließ mehre grausame Edicte, durch welche er die völlige Ausrottung

7) *Gibbon* l. c. 8) *Eutrop.* IX. c. 26. *Aurelius Victor* c. 39.

der Christen auf das Strengste anbefahl und war selbst im Widerspruche mit seiner menschlichen Denkungsart bei den Peinigungen und Hinrichtungen der Christen zugegen. Obgleich die blutigen Befehle nicht überall in ihrer ganzen Strenge vollzogen wurden und obgleich die Erzählung christlicher Schriftsteller von den verübten Greueln sichtlich übertrieben ist, so ist doch das, was als erwiesen angenommen werden kann, schauderhaft genug und wirft einen blutigen Schatten auf die sonst rühmliche und glänzende Regierung Diocletians[9]). In der letzten Hälfte des durch die große Christenverfolgung bezeichneten Jahres begab sich Diocletian nach Rom und hielt daselbst gemeinschaftlich mit Maximian am 20. Nov. einen Triumph, den letzten der von römischen Imperatoren in Rom gefeiert worden. Bald darauf trat er die Rückreise nach Nikomedien an, auf der er von einer Krankheit befallen wurde, die ihn beinahe ein Jahr lang in seinem Palast eingeschlossen hielt. Nach seiner Herstellung führte er den schon früher mit Maximian verabredeten Beschluß aus, legte am 1. Mai 305 freiwillig die Regierung nieder und zog sich in die Einsamkeit nach Salona in Dalmatien zurück, woselbst er in einer reizenden und gesunden Gegend einen prachtvollen Palast hatte erbauen lassen[10]). Hier widmete er seine Zeit den einfachen Geschäften des Gartenbaues, und fühlte sich in seiner Zurückgezogenheit Anfangs so glücklich, daß er den Gesandten Maximians, die ihn auffoderten, die Regierung wieder zu übernehmen, antwortete: Könnte Maximian die Kohlköpfe sehen, die ich mit eigner Hand gezogen habe, er würde nicht verlangen, daß ich meine glücklich gewonnene Ruhe dem beschwerlichen Ehrgeiz aufopfern soll. Nicht lange genoß er das gehoffte Glück, denn die innern Unruhen, die gleich nach seiner Abdankung begannen und das Reich zerrütteten, mußten allerdings höchst betrübend für ihn sein, da er das, was er mit großer Mühe zum Wohle des Staates gegründet hatte, vernichten sah; selbst seinem Andenken widerfuhr die Schmach, daß seine und seines Mitkaisers Bildsäulen von dem Volke zertrümmert wurden; doch er sollte noch härtere Unfälle bestehen. Sein Eidam Galerius starb 311. Der lasterhafte und habsüchtige Maximian, sein Nachfolger, wollte die kaiserliche Witwe Valeria zwingen, sich mit ihm zu vermählen, und auf ihre Weigerung ließ er ihre Güter einziehen und sie nebst ihrer Mutter Prisca in einen abgelegnen Ort der syrischen Wüste verbannen. Vergebens bat Diocletian den Tyrannen, seiner Tochter zu erlauben, seine Einsamkeit in Salona zu theilen, seine Bitte wurde mit Verachtung zurückgewiesen. Maximian starb, die verbannten Frauen begaben sich an den Hof seines Nachfolgers Licinius. Dieser zeigte so viele Grausamkeit, daß sie ihrer Sicherheit wegen für nöthig fanden, zu entfliehen. Funfzehn Monate lang irrten sie in der Tracht der Frauen des niedrigsten Standes umher, dann wurden sie zu Thessalonich entdeckt und hingerichtet. Nachdem der einst so mächtige Kaiser noch diese Schmach an den Seinigen hatte erleben müssen, starb er im J. 313, ob aus Kummer oder durch Selbstmord, bleibt ungewiß[11]). (*Rauschnick.*)

DIOCTRIA *Meigen.* Fliegengattung aus der Familie der Raubfliegen (Asilici). Ihre Kennzeichen sind: vorgestreckte, auf einem Stirnhöcker eingesetzte, dreigliederige Fühler; das erste Glied walzig, das zweite kürzer, fast becherförmig, das dritte verlängert, zusammengedrückt, an der Spitze mit einem zweigliedrigen, stumpfen Griffel; ein kurzer, fast wagerechter Rüssel; grade, unten gefranzte Hinterbeine und aufliegende Flügel. Meigen[1]) zählt 28 europäische Arten auf, denen Wiedemann[2]) die Beschreibungen von acht exotischen Arten beifügt. Sie leben vom Raube, besonders andrer Zweiflügler, die sie bezwingen können, die Larven wahrscheinlich im Holze. Die gewöhnlichste, in Teutschland vorkommende Art ist Dioctria oelandica *Fabr. Latr. Meigen.* Asilus oelandicus *Linn.*, schwarz, Untergesicht gelblichweiß, Beine rothgelb, Flügel graubraun; sieben Linien lang. (*Germar.*)

DIODAS, in Phönizien, Phrygien und Kappadozien Name des idäischen Herakles (*Euseb.* Chron. I. p. 26). S. Heracles. Nach *Bochart* Geogr. sacr. p. 472 bedeutet der Name den Ehegott und *Münter* de rel. Carth. p. 54 denkt dabei an דוֹדִי, die Geliebte, bemerkt aber in seinen schriftlichen Zusätzen (nach Creuzer), daß der Name auch den Wanderer (von דוד, vagari) bezeichnen könne, welches dem Namen Herakles, wenn er aus einer Semitischen Wurzel hergeleitet und durch דרוכל, circuitor, mercator, erklärt wird, entsprechen würde (s. Creuzer Symb. II. 222). (*Richter.*)

DIODATI auch **DEODATI** (Johannes), ein berühmter Theolog der reformirten Kirche, geb. zu Genf (nicht zu Lucca, wie in Leu's Lexikon irrig behauptet wird), den 6. Juni 1576, aus einer adeligen Familie von Lucca, die wegen Neigung für die reformirte Religion das Vaterland verlassen hatte. Schon in seinem 21. Jahre wurde er nach Beza's Rathe zum Professor der hebräischen Sprache ernannt. Vom J. 1599 an las er daneben theologische Collegien, gemeinschaftlich mit la Faye, um den greisen Beza zu erleichtern. 1608 wurde er Pfarrer zu Genf, 1609 Professor der Theologie. Im erstern Jahre hatte er eine Reise nach Italien gemacht, die ihm zu Venedig Gelegenheit zu vertrauter Bekannt-

9) Bei dem augenscheinlichen Hasse, der dem Lactantius, Eusebius und andern christlichen Schriftstellern in ihren Berichten über die Christenverfolgungen die Feder führt, und bei dem ebenso sichtlichen Bestreben ihrer Gegner, ihre Anklagen als Lügen darzustellen, ist es schwer, die Wahrheit zu ermitteln. Doch ist wol ausgemacht, daß es mit der Verfolgung in Spanien, Gallien und Britannien unter dem milden Constantius Chlorus nicht viel auf sich hatte und daß die Hinrichtung der thebäischen Legion eine Fabel ist. 10) Eine anschauliche Beschreibung dieses Palastes liefert Gibbon, 2. Thl. Cap. 13.

11) *Eutrop.* Hist. L. IX. *Aurelius Victor*, Epit. I, 39. *Vopiscus* in Histor. August. in Vit. Cari, Carini et Numeriani. *Lactantius*, De Morte Persecut. Cap. VII sq. *Eusebius*, Hist. Eccles. c. VIII. *Mosis Choronensis*, Hist. Armen. Lib. II. c. 72 sq. Gibbon, Gesch. des Verfalls u. des Untergangs des römischen Reiches. 2. Thl. 13. Cap. und 3. Thl. 14. u. 16. Cap.

1) System. Beschreibung europ Zweiflügler. 2. Bd. S. 239. 2) Diptera exotica. Vol. I. p. 179.

schaft mit Sarpi und dem P. Fulgentio verschaffte. Die Unterredungen betrafen einen Versuch, der Reformation zu Venedig Eingang zu verschaffen; doch Sarpi's vorsichtige Klugheit hielt den Feuereifer der beiden andern zurück; indessen wechselten sie noch einige Briefe deswegen. Eine Visitationsreise, die er 1611 in mehre Kirchen Frankreichs machte, befestigte die Verbindungen derselben mit der genfer Kirche, und verschaffte überdies den Genfern Geldbeiträge zu Vertheidigung der Stadt, die damals von savoy'scher Seite bedroht schien. Eine Folge dieser Reise war auch 1612 und 1613 wiederholte Begehren französischer Kirchen, daß ihnen Diodati überlassen werde. Dieselben wurde aber abgelehnt; nur der Stadt Nimes überließ man ihn für einige Zeit 1614, und drei Jahre nachher wurde ebendieses Begehren erneuert. Diese Zuneigung hatte er indessen keineswegs einem einschmeichelnden Betragen zu danken. Er war vielmehr sehr heftig, tadelte mit der größten Freimüthigkeit und Strenge, ja oft unvorsichtig, was ihm mißfiel, und machte dabei nicht den geringsten Unterschied in Rücksicht der Person; den Rath selbst verschonte er nicht, der ihm deswegen einige Male sein Mißfallen bezeugte, doch bleibt sein Eifer immer achtungswürdig. Sennebier (Histoire littéraire de Genève) erzählt von der Wirkung einer seiner Predigten eine Anekdote, deren Genauigkeit wir nicht verbürgen möchten. Der Secretär des päpstlichen Legaten in Frankreich hörte, nach dieser Erzählung, Diodati zu Genf predigen über die Worte: Mulieri docere non permitto, neque dominari in virum; die Äußerung, daß diesem Ausspruche von Paulus zuwider die römische Kirche auf eine ärgerliche Weise durch Donna Olympia, die Maitresse des Papstes Innocenz X., regiert werde, habe, als der Secretär sie dem Papste hinterbrachte, einen solchen Eindruck auf ihn gemacht, daß er diese Maitresse sogleich verabschiedet habe. — Übrigens wurde Diodati durch seinen Eifer auch zu intoleranter Härte gegen diejenigen verleitet, welche in irgend etwas von dem strengen Calvinismus abwichen. Besonders äußerte er diese Unduldsamkeit auch gegen die Arminianer, und dies trug wol ebenso viel als die Achtung für seine Gelehrsamkeit dazu bei, daß er auf der dordrechter Synode, wohin er und Theodorus Tronchin von Genf abgeordnet wurden, obgleich ein Fremder, zum Mitgliede des Ausschusses gewählt wurde, welcher die berüchtigten Schlüsse dieser Synode abfaßte. — Seine Lehrstelle versah er bis 1645, wo er sich von den Geschäften zurückzog. Vier Jahre nachher, den 3. Oct. 1649, starb er zu Genf. Seine theologischen Studien gründeten sich auf die sicherste Grundlage, auf gründliche Sprachstudien und eifriges Forschen in den heiligen Schriften. Indessen konnte ihn auch dieses nicht vor der falschen Richtung, welche die Exegese in jener Zeit hatte, verwahren, indem sie nur darauf ausging, die in den symbolischen Büchern aufgestellten Dogmen in der heiligen Schrift zu finden, anstatt ohne vorgefaßte Meinungen und unbefangen den Sinn derselben zu erforschen. Mit dieser Methode war Unduldsamkeit nothwendig verbunden. — Als Schriftsteller hat Diodati nicht unbedeutende Verdienste; 1603 erschien zum ersten Male seine italienische Übersetzung der Bibel in Fol. Einer neuen Ausgabe (1607. 4.) fügte er Noten bei. Eine verbesserte Ausgabe erschien 1641 zu Genf in Fol. Das Werk ist mehr Paraphrase als Übersetzung. Das Unternehmen, eine französische Übersetzung der Bibel herauszugeben, verwickelte ihn in Streitigkeiten mit der Geistlichkeit zu Genf, wobei kleinliche Leidenschaften, wie gewöhnlich, ins Spiel kamen. Indessen erschienen von 1638 an einzelne Schriften des alten Testaments, bis 1644 die ganze Bibel mit kurzen Noten erschien. (Genève 4.) Sehr verdienstlich war seine französische Übersetzung der Geschichte des tridentinischen Conciliums von Sarpi (Genève 1621 und 1635. 4. 1655 und 1665 Fol.) Sie wird als treu gelobt, und hatte das Verdienst, dieses Werk zuerst in Frankreich bekannt gemacht zu haben. Relation de l'état de la religion en occident, traduite de l'anglois d'Edwin Sandys (Genève 1626), mit Zusätzen von Sarpi zu den ersten zehn Capiteln. Annotationes in Biblia. (Genev 1607 Fol.) Les Pseaumes mis en rimes françoises (Genev. 1646. 12) Cento Salmi di Davide, tradotti in rime volgare (Genev. 1683 12). (*Escher.*)

DIODESMA, Käfergattung, von Megerle von Mühlfeld benannt, von Latreille und Dejean aufgenommen, nach Latreille den Gattungen Lyctus und Bitoma verwandt, aber dem ganzen Baue nach mehr an Sarotrium und Corticus sich anschließend. Ihre Kennzeichen sind: Fühler schnurförmig, behaart, von der Länge des Halsschildes, die zwei oder drei letzten Glieder etwas dicker; Kopf vorgestreckt, das Kopfschild die ersten Fühlerglieder bedeckend, die Augen sehr klein, vorgequollen; Halsschild breiter als lang, die Seiten gerundet und gezähnelt; Deckschilde zusammengewachsen, gewölbt, in der Mitte breiter als das Halsschild, der Seitenrand untergeschlagen, den Hinterleib etwas umfassend. Die einzige bis jetzt bekannte, eine Linie lange Art, Diodesma subterranea, ist graubraun, Beine roth, Deckschilde mit Reihen kurzer gelben Borsten, und findet sich in Österreich. (*Germar.*)

DIODIA. Eine von Gronovius (Flor. virg. p. 71) gestiftete Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der vierten Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Spermacoceen der natürlichen Familie der Rubiaceen. Char. Der Kelch eiförmig, nervenreich, stehenbleibend, mit zwei oder vier, selten mit mehr Zähnen (daher der Name: δι-ὀδοὺς Zweizahn, der frei ich nur auf die wenigsten Arten paßt); die Corolle trichterförmig, mit viertheiligem Saume; die Staubfäden in der Corollenröhre eingefügt; der Griffel fadenförmig mit gespaltner Narbe; die Fruchtkapsel mit dem Kelche gekrönt, vierkantig, zweifächerig, zweiklappig, zweisamig; die Samen auf der äußern Seite convex, auf der innern gefurcht. Es sind einige und 30 Arten dieser Gattung bekannt, welche als Sommergewächse, perennirende Kräuter, Staudengewächse, oder kleine Sträucher in den warmen und heißen Ländern Amerika's, besonders an feuchten Orten, einheimisch sind: nur eine Art, D. maritima, Schumacher (Guin. pl. p. 75), wächst an der Küste von Guinea. Sie ha-

den vierkantige oder drehrunde Zweige, gegenüberstehende Blätter, borstig-getheilte Afterblättchen, einzeln, oder in Wirbeln oder Knöpfen, in den Blattachseln stehende Blüthen und kleine weiße Blumen. Gronoo und Linné kannten nur eine Art, D. virginica *Linn.* (Spec. pl., *Jacquin.* ienn. rar I. t. 29, *Gärtner* de fruct. I. t. 25. *Lamarck* illustr. t. 63), ein unbehaartes, niederliegendes, perennirendes Kraut mit fast drehrunden, röthlichen Zweigen, lanzettförmigen Blättern und einzeln in den Blattachseln stehenden Blüthen. Wächst in Virginien und Carolina.

Von Diodia hat Candolle (*Prodr.* IV. p. 566) die Gattung Triodon (Dreizahn) getrennt, welche sich nur dadurch unterscheidet, daß nach dem Abfallen der beiden einsamigen Fächer der Fruchtkapsel ein dreizähniges Mittelsäulchen stehen bleibt. Die drei bekannten Arten 1) Tr. anthospermoides *Cand.* (l. c. Diodia anthospermoides *Chamisso et Schlechtendal Linnaea* III. p. 313), 2) Tr. glomeratus *Cand.* (l. c. Diodia brasiliensis *Spreng.* syst. I. p. 406) und 3) Tr. polymorphus *Cand* (l. c. Diodia polymorpha *Cham.* et *Schl.* l. c p. 344) sind brasilische, sehr ästige, meist unbehaarte Sträucher mit scharf vierkantigen Zweigen, gegenüberstehenden, ablangen oder linienförmigen Blättern und am Ende der Zweige stehenden, kleinen, ähren- oder büschelförmigen Blüthen. (*A. Sprengel.*)

DIODON, *Lesson* (Aves). Unter dieser ganz unstatthaften Benennung, da sie längst an eine Fischgattung vergeben, führt Lesson im Traité d'Ornithologie p. 95 eine Untergattung von Falco auf, mit folgenden Kennzeichen: Schnabel kurz, dick, gewölbt, der Oberkiefer kaum länger als der untre, die Schneiden desselben sehr buchtig, mit zwei in der Größe steigenden, vorspringenden Zähnen; Nasenlöcher eiförmig, wenig sichtbar, quer durch die Wachshaut gehend, welche letztre mit kurzen Haaren besetzt ist; Tarsen schwach, beschildet; Flügel kurz, kaum über den Steiß reichend, Schwanz lang, zugerundet. Typus der Art ist Falco bidentatus *Daudin*, von Lesson unnöthiger Weise in Diodon brasiliensis umgenannt. Er zieht zu demselben als Männchen Temmincks falco diodon pl. col. 198. Oben braun, Kehle weiß, Bauch hellaschgrau, Schenkel rothbraun, der junge Vogel, Temm. pl. 228, hat Mantel und Flügel braun, Kehle weiß, mit schwarzen Längsstrichen; die untern Theile sind weiß, mit schwachen braunen Flammen auf der Brust, Schwanz mit breiten schwarzen Binden. Am Weibchen, falco bidentatus *Aut.* sind Kopf, Rücken, Mantel, Flügel schieferbraun, Kehle weiß mit einem schwarzen Längsstriche, Brust und Unterleib lebhaft rostroth, mit Weißlich gemischt, Aftergegend und untre Deckfedern sind weißlich; Schwanz braun mit weißen Binden, Tarsen gelb, Schnabel hornbleifarben. In Brasilien und Guiana. (D. *Thon.*)

Diodon *Storr*, s. Monodon.

DIODON, *Linné*. Stachelbauch (Pisces). Eine Fischgattung aus der Familie Gymnodonti der Ordnung Plectognathi (*Cuvier* règne anim ed. 2. Tom II), welche ihren Namen daher hat, daß die ungetheilten Kinnladen oben und unten nur aus einem Stücke bestehen, der Rand dieser knöchernen Kiefern ist scharf und hinter ihm befindet sich ein runder, quergefurchter Theil, welcher zum Kauen dient. Der ganze Leib ist dicht mit spitzigen Stacheln besetzt. Diese Fische haben ein eigenthümliches Ansehen, es fehlen ihnen die Bauchflossen, und ihre fünf Flossen sind dergestalt vertheilt, daß die Brustflossen weit nach Hinten und fast in der Augenlinie liegen; Rücken- und Afterflosse stehen entgegengesetzt und sind dem Schwanze sehr genähert, der Körper aber ist meist mehr oder weniger kugelig gestaltet. Ihr Skelett in der Jugend fast knorpelig, verhärtet erst spät, Kiemendeckel und Kiemenstrahlen sind so unter der Haut verborgen, daß man nur eine kleine Spalte bemerkt. Die Kiemendeckel sind klein und nur drei Kiemen auf jeder Seite mit fünf Strahlen. Sie haben einen weiten Darmkanal ohne Blinddärme, eine zweilappige Schwimmblase und große, hoch oben liegende Nieren, welche von einigen Naturforschern fälschlich für Lungen gehalten werden sind. Die Franzosen nennen sie Boursouflus oder Orbes épineux, weil sie die sonderbare Eigenheit haben, ebenso wie Tetraodon, sich wie ein Ball aufblasen zu können. Sie bewirken dies, indem sie Luft schlucken und damit ihren Magen oder vielmehr, wie Cuvier bemerkt, einen sehr zarthäutigen, sehr ausdehnbaren Kropf füllen, welcher die ganze Bauchlänge einnimmt und fest mit dem Bauchfelle verbunden ist, daher er auch bald als dies, bald als eine Art Netz gedeutet worden ist. Durch die auf solche Weise eingeschluckte Luft wird der Bauch leichter, der Fisch fällt daher um und schwimmt, den Rücken nach Unten gekehrt, was ihm zugleich zur Vertheidigung dient, indem nun alle Stacheln sich aufrichten und ihn gegen Angriffe schützen. Von diesem Aufblasen, d. h. von wieder austretender Luft, mag es auch kommen, daß diese Fische beim Fangen einen Ton von sich geben. Die eigne Gestalt, welche sie so aufgeblasen bilden, hat schon frühzeitig die Aufmerksamkeit der Reisenden auf diese Fische gelenkt, welche sämmtlich in den Äquinoctial Meeren leben. Da man sie aber bald aufgeblasen, bald in ihrer gewöhnlichen Gestalt aufbewahrte und die Arten meist nach Kabinetexemplaren bestimmt wurden, so ist dadurch einige Verwirrung in der Synonymie entstanden. Das Fleisch ist schlecht und gilt sogar als giftig, wenigstens wird dies von der Galle behauptet. Autenrieth (über das Gift der Fische p. 55) führt nach *Moreau Defonnes*, Recherches sur les poissons toxicophores (Paris 1821) an: Im Monat August 1803 ereignete sich am Geron auf Martinique eine Vergiftung durch diesen Fisch (Diodon orbicularis tigrinus *Cuv.*), wobei dieselben Zufälle, wie auf den Genuß vom Obefleck (Scomber carangus), eintraten. Von den Personen, die davon gegessen hatten, starben zwei, die eine sogleich, die andre nach zweimonatlichen Leiden. Cuvier hat die Arten in den Mémoires du Musée d'hist nat. Tom IV. kritisch beleuchtet, auch einige neue aufgeführt und abgebildet, welcher Übersicht wir hier folgen. Die Arten zerfallen nach derselben in folgende Gruppen.

A. Mit langen, durch Seitenwurzeln gestützten Stacheln.

1) D. punctatus *Cuvier* (D. Attinga, *Bloch* t. 125 aufgeblasen. D. Hystrix t. 126 nicht aufgeblasen.

Nach Cuvier besser in *Seba* III. t. 23 f. 1. 2.). Diese Art ist die gemeinste in allen Sammlungen, weil sie ziemlich weit in allen südlichen Meeren verbreitet ist. Die Farbe ist rothbraun, mit vielen kleinen dunkelbraunen Flecken; am Bauche zieht sich die Farbe ins Weiße, die Flossen sind gelb, braun gerandet, starke, bewegliche, sehr lange, schwarz und weißbunte Stacheln, die an der Wurzel hohl, in drei divergirende Spitzen getrennt, liegen in der Ruhe dachziegelförmig über einander, sind aber, wenn der Fisch sich aufbläst, nach allen Seiten gerichtet. Auf diese Weise vertheidigt er sich auch, wenn er gefangen wird, und die brasilianischen Fischer behaupten, daß eine Verletzung mit seinen Stacheln heftige Schmerzen mit eiskaltem Schweiß und Zittern hervorbringe. Das Weibchen soll größer sein als das Männchen, im Ganzen aber erreicht diese Art eine Länge von zwei Fuß.

2) **D. spinosissimus** *Cuv.* (**D. hystrix** *Schneider*, *Bloch*, *Seba* l. c. f. 10). Ward als eine Varietät des vorigen betrachtet, indem er ihm sehr ähnlich; nach Cuvier unterscheidet er sich aber dadurch, daß die Stacheln dichter stehen und die des Oberkopfs viel länger sind. Auch wird er nur einen Fuß lang.

3) **D. trietricus** *Cuv.* (*Seba* t. 23. f. 4). Unterscheidet sich vom vorigen durch die an der vordern Kante mit einer Schneide versehenen Stacheln, welche Schärfe sich in der Wurzel fortsetzt. Nur fünf Zoll lang, oben braun, an den Seiten gewölkt.

4) **D. nycthemerus** *Cuv.* (l. c. pl. 7. f. 5). Oben schwarzbraun, unten silberweiß, mit langen runden spitzigen Stacheln, von denen fünf zwischen den Augen, sechs bis sieben zwischen den Brustflossen stehen. In den indischen Meeren einheimisch.

5) **D. novemmaculatus** *Cuv.* (l. c. pl. 6. f. 3). Oben rothgrau mit kleinen rundlichen schwarzen und zehn großen Flecken, von denen einer über jedem Auge, einer zwischen Auge und Brustflosse, einer in die Quere auf dem Nacken, ein andrer über dem Rücken, einer über jeder Brustflosse und einer an der Wurzel der Rückenflosse steht. Von dieser Art glaubt Cuvier, sei die von ihm **D. sexmaculatus** genannte (l. c. pl. 7. f. 1.) vielleicht nur Altersvarietät.

6) **D. multimaculatus** *Cuv.* Mit zahlreichen schwarzen auf dem Rücken größern Flecken, kleinern am Bauch und gelblichen Flossen.

B. Mit kurzen auf drei Wurzeln stehenden Stacheln.

7) **D. tigrinus**, *Cuvier.* (l. c. pl. 6. f. 1. **D. orbicularis** *Bloch.* t. 127 als Var. von Hystrix *Schneider* Syst. p. 512. *Seba* III. t. 23 f. 3). Oben graubraun, mit kleinen runden dunklern Flecken dicht bestreut, unten weiß; die Stacheln kurz, rund, nicht sehr zahlreich; oben fünf bis sechs Quer- und acht bis neun Längsreihen.

8) **D. rivulatus** *Cuvier.* (l. c. f. 2. **D. maculato-striatus**, *Mitchill.* Act. New-York, VI. f. 3). Oben braunroth mit blässeren parallelen Wellen, welche auf dem Rücken nach der Länge, in den Seiten schief laufen. Außerdem noch sieben große runde, schwarzbraune Flecken. An der Unterlippe zwei Bartfäden. Fast einen Fuß lang.

9) **D. jaculiferus**, *Cuv.* (l. c. pl. 7. f. 3). Die Stacheln zusammengedrückt, besonders die langen an der Seite zwischen Brust- und Afterflosse.

10) **D. antennatus.** *Cuv.* (l. c. pl. 7. f. 2. — Règne animal ed. 2. pl. XI. f. 1). Röthlich mit kleinen braunen Pünktchen, auf dem Nacken ein großer brauner Fleck, sowie über jeder Brustflosse und ein andrer an der Wurzel der Rückenflosse, über jedem Auge ein Fleischfädchen und fünf bis sechs andere längs den Seiten.

C. Mit ganz dünnen, fast haarförmigen Stacheln.

Hierher gehört nur **D. pilosus** *Mitchill* l. c. 471.

D geometricus *Bloch. Schneider* syst. 96 gehört zu Tetraodon. (D. *Thon.*)

DIODOROS KRONOS, griechischer Philosoph, Megariker, Sohn des Ameinias, aus Jasus in Karien [1]). Seine Lebensverhältnisse liegen im Dunkeln; nur über seinen Tod bestand die Sage, daß er an der Tafel des Ptolemäus Soter, der Olymp. 117, 3 einen Feldzug nach Griechenland machte, von Stilpo zur Lösung eines dialektischen Problems aufgefodert, und wegen seines Zögerns vom Könige mit dem Namen Kronos gescholten, am gebrochenen Herzen über diesen Unfall gestorben sei [2]), nachdem er vorher noch ein Buch über jenes Problem abgefaßt habe. Doch soll er seine dialektische Kunst auf fünf weise Töchter vererbt haben, denen der Dialektiker Philo ein eignes Buch widmete [3]). Er war einer der bedeutendsten Schüler des Apollonios Kronos, von dem er, nach einer andern Tradition, jenen Beinamen, wegen der Dunkelheit und Spitzfindigkeit seiner Dialektik, geerbt haben soll [4]), und schließt sich so durch dessen Lehrer, Eubulides, den unmittelbaren Nachfolger des Euklides von Megara, als vierter bedeutender Repräsentant dieses Systems, der Kette der Megariker an [5]). Doch war bereits neben ihm der tiefsinnige Stilpo, das letzte große Haupt dieser Schule, aufgetreten, der durch die Schärfe und Gewandtheit seiner Dialektik und die Tiefe seiner Speculation den Ruhm des Diodoros völlig verdunkelt zu haben scheint [6]); ein Verhältniß, das sich in der oben erwähnten Sage über den Tod des Diodoros ausspricht. Diodoros gehört der überwiegend dialektischen Richtung der megarischen Schule an, weshalb ihm, gleich den übri-

1) *Strabo* L. XIV. p. 658. *Diog. Laert.* L. II. segm. III. 2) *Diog. Laert.* l. l. *Plinius*, H. N. VII, 53. Wäre jenes Witzwort richtig, so würde es zugleich eine Anspielung auf den vom Zeus entthronten Kronos enthalten, und so den Diodorus durch den neuen Ruhm des Stilpo verdunkelt darstellen. 3) *Hieronymus* contra Jovinianum, L. I. *Clem. Alexandrin.*, Strom. L. IV. nennt ihre Namen. Vgl. *Menage* zum Diog. Laert. II, 111. 4) *Strabo*, L. XVII. p. 838. Kronos war bei den Athenern das Sinnbild der alten, beschränkten Zeit, daher die sprüchwörtliche Bezeichnung eines altmodischen Pedanten. Vgl. *Heindorf* zu Plato, Lysis § 5. 5) Ein andrer, nicht minder bedeutender, Schüler des Eubulides war Alexinus, der wegen seines übermäßigen Hanges zur Polemik Elenxinus genannt wurde; *Diog. Laert.* II, 109. 6) Die Größe des Mannes zeigt sich hinlänglich darin, daß in einer für Philosophie so mächtig und vielseitig angeregten Zeit es ihm gelang, den Lehrern der übrigen Schulen viele Anhänger zu entziehen und fast ganz Griechenland für einen Augenblick zu seinem Systeme zu bekehren; *Diog. Laert.* II, 113—120.

gen Megarikern, im besondern Sinne der Name eines Dialektikers zu Theil wurde [7]). Wir haben, wie überhaupt von dieser Schule, so auch von der Philosophie des Diodoros nur zerstreute Trümmer, die durch unsichre Combination zu einem Ganzen zu vereinigen misslich wäre; ein Mangel, der schon in dem ursprünglich fragmentarischen Wesen dieser Philosophie begründet war, die auf der Stufe des Widerspruchs und der Negation stehen blieb, ohne sich zur Klarheit und Festigkeit des gediegnen, in sich bestimmten Vernunftbegriffes hindurchzuarbeiten [8]). Gleichwol verdankt diesem vorzugsweise polemischen und eristischen, oft in leere Sophistik ausartenden Charakter nicht blos die dialektische Kunst, sondern auch die Logik höchst bedeutende Resultate, die auf die tiefre Ausbildung dieser Wissenschaft in den umfassendern Systemen des Aristoteles und der Stoiker nicht ohne anregenden und vorbereitenden Einfluß geblieben sind [9]). Verfolgen wir nun die stufenweise Entwicklung der logischen Begriffe bei den Megarikern nach den geringen Andeutungen, die uns aus den spärlichen Notizen spätrer Schriftsteller oder aus vereinzelten Platonischen und Aristotelischen Stellen zukommen, so finden wir, daß Diodoros die bereits vom Euklides bestimmt vorgezeichnete Methode des strengen, nie mit bloßer Voraussetzung sich begnügenden Beweises [10]) und des scharfen Eindringens in die nackte, reine Wahrheit des von allem Concreten entleerten Begriffes [11]) weiter ausgebildet und auf einzelne damals bedeutende Probleme der Dialektik angewandt hat. Zugleich aber führte ihn, wie die übrigen Megariker, das Abstrahiren von der vielfachen Besonderheit des Inhaltes der Begriffe, wobei das Einzelne im Allgemeinen unterging, zu derselben Verflüchtigung und Vernichtung alles concreten Gedankenstoffes, in welcher die eleatische Schule, als deren mehr dialektische Fortsetzung die megarische anzusehen ist [12]), sich aufgezehrt hatte. Dieses gegen alle concrete Bestimmtheit skeptische Verhalten des Denkens fand zwar zunächst eine gewisse Beruhigung in dem Resultat einer durchaus abstracten Identitätslehre, die in ihren allgemeinsten Grundzügen dem reichern Gehalte tiefer durchgebildeter Systeme oft sehr nahe kommt; doch blieb dieses Resultat immer nur ein negatives, formelles, eine Identität ohne Differenz, die eben darum zu dem Werth einer leeren, abstracten Formel herabsank, und nicht aus eigner Kraft sich zu einem umfassenden Systeme des Wissens entwickeln konnte [13]). Als dem Diodoros eigenthümlich dürfen wir die dialektische Analyse des Begriffes der Bewegung, sowie der Möglichkeit, Wirklichkeit und Nothwendigkeit, ansehen, die auf eine ähnliche Entwickelung andrer Begriffe schließen läßt. In beiden zeigt sich das echt philosophische Streben nach Aufhebung der Gegensätze, die aber nicht bis zur Vermittelung fortschreitet. Der Begriff der **Bewegung** zuerst spielte in der Dialektik jener Zeit eine höchst bedeutende Rolle. Denn, nachdem Heraklitus in dem ewigen Flusse der Dinge das Grundgesetz alles Daseins gefunden hatte, war es das Hauptbestreben der spätern Eleatiker, durch alle Künste der Dialektik jenen Fluß zur Ruhe zu bringen [14]), und das Eine, Unwandelbare, Bewegungslose als das allein Wahre zu retten. Dieser Kampf aber für die Ruhe und gegen die Bewegung, der sich in der megarischen Schule fortpflanzte und eine Reihe sogenannter Paralogismen hervorrief [15]), in welchen der innere Widerspruch der gemeinen Vorstellung mit sich selbst treffend und geistreich an einzelnen Beispielen gezeigt wird, grenzte zunächst an die höchsten Ausgangspunkte alles Denkens, an die Frage, ob das, was wir Seiendes nennen, ein ewig **seiendes** oder ein ewig **werdendes** sei; denn jedes Werden ist Bewegung, jedes Sein Ruhe [16]). Daher knüpfte sich an den Streit gegen die Bewegung zugleich der Streit gegen alle concrete Bestimmtheit des Einzelnen, gegen alle Besonderung des Einen, Allgemeinen, gegen alles Werden überhaupt, das mit dem reinen Begriffe des Seins im unauflösbaren Widerspruche stehe [17]).

7) So bei *Strabo*, XVII. p. 838. *Sext. Empir.*, Adv. Grammat. I, 310 nennt ihn *διαλεκτικώτατος*; vgl. *Cicero*, De fato, c. 6. über die vielfache Anwendung des Namens **Dialektiker** auf die verschiedenartigsten Systeme, worin die Auflösung des echten Gehaltes der Philosophie in leerem Formalismus sich ausspricht, vgl. *Fabric.* Bibl. gr. II. p. 626. Harl. *Deycks*, De Megaricorum doctrina, p. 8. 8) Daher sie auch **Eristiker** hießen; ein Prädicat, das *Arist.*, Phys. I, 2. 3 zuerst der eleatischen Dialektik beilegt, und dann, wie es scheint, auf die megarische überträgt. Vgl. *Diog. L.* II, 106. 9) So verdankt beim Aristoteles die genaue und tief eindringende Entwicklung der Begriffe des Seins und Nichtseins, der Bewegung, der Möglichkeit und Wirklichkeit, des Einzelnen und Allgemeinen, ihre nächste Veranlassung der eleatischen und megarischen, auf diese Punkte gerichteten, Polemik. Die Dialektik der Stoa war in gewissem Sinne nur eine Fortsetzung der megarischen; Zeno selbst hörte den Stilpo sehr eifrig (*Diog. L.* II, 120. VII, 24) und, nach Einigen, auch den Diodoros. (*D. L.* VII, 25.) 10) Vgl. den Artikel Euklides von Megara. 11) Dahin gehört namentlich, daß er, alle parabolische Lehrweise (*τὸν διὰ παραβολῆς λόγον*) verwerfend, den bestimmtesten und eigentlichsten Ausdruck der philosophischen Wahrheit foderte. *Diog. L.* II, 107. 12) Daß auch äußerlich zwischen beiden Schulen der genaueste Zusammenhang bestand, sehen wir aus der Notiz bei *Diog. L.* II, 106, daß Euklides, obgleich Zuhörer des Sokrates, doch auch des Parmenides System eifrig getrieben habe. Vgl. den Art. Eleatische Schule.

13) Auch dies zeigt sich in der äußern Geschichte dieser Schule, die, nachdem sie noch einmal im Stilpo hell aufglänzte, plötzlich erloschen zu sein scheint, während die übrigen Systeme jener Zeit noch Jahrhunderte bestanden. 14) Daher οἱ τοῦ ὅλου στασιῶται bei *Plato*, Theaet. p. 181 a., der humoristisch das andre Extrem den **Fließenden** (οἱ ῥέοντες) beilegt. Die Argumente des Zeno von Elea gegen die Bewegung bespricht ausführlich *Arist.*, Phys. VI, 9. Vgl. über Parmenides: *Brandis*, Commentatt. Eleat. p. 118 sqq. 15) So namentlich den berühmten Achilles, welcher keine andre Tendenz hatte, als den Begriff der Bewegung in seinem innern Widerspruche darzustellen; vgl. *Arist.* Phys. VI, 9, der ihn Zeno, dem Eleatiker, zuschreibt; nach *Diog. L.* IX, 23 wurde sogar Parmenides als erster Erfinder desselben genannt. Der Sorites faßte dieselbe Schwierigkeit von einer andern Seite. 16) Hieraus ist zu erklären, daß Aristoteles den Begriff der Bewegung, der bereits von Plato im Sophisten sehr scharf bestimmt war, in der Physik so gründlich analysirt, und auch in andern Untersuchungen (de anima I, 3 und öfter) immer erst die Realität dieses Begriffes, als Grundlage weitrer Forschung, zu erweisen sich bemüht. 17) Auch hier war Zeno der Eleatiker das Vorbild der Megariker; ihm gehört das Argument im Wesentlichen an, das *Sext. Empir.*, Hypot.

Diodoros nun bediente sich folgendes Arguments gegen die Vorstellung von räumlicher Bewegung: Wenn etwas bewegt wird, so wird es entweder in dem Orte bewegt, in welchem es ist, oder in einem andern; wenn aber das erstre, so würde es nicht bewegt sein, sondern ruhen; wenn das letztre, wie könnte es dann in einem Orte thätig sein, in welchem es nicht einmal ist? mithin wird nichts bewegt [18]) Das Wesentliche dieses Arguments beruht auf dem innern Widerspruche der Vorstellung vom Raume, die abstract und in ihrer Leerheit aufgefaßt, sich in eine Unendlichkeit der Punkte auflöst und somit die Firirung irgend eines einzelnen Punktes durch den festhaltenden Begriff unmöglich macht, sodaß niemand sagen kann: etwas bewegt sich oder ruht an diesem oder jenem Orte, sondern in dem unendlichen Gewirre der Punkte alles Hier und Dort, mithin zuletzt alle Ruhe sowol als Bewegung verschwimmt und verschwindet. Um diesem Widerspruche zu entgehen, erklärte Diodoros, nach dem Vorgange der Eleatiker, daß alles Fortrücken von Punkt zu Punkt, alle Bewegung also, unmöglich sei, indem bei der unendlichen Menge von Punkten der Punkt, den das Bewegte in seinem Fortgange verläßt, von dem Punkt, an dem es anlangt, sich zuletzt gar nicht mehr sondern lasse, vielmehr, da der Unterschied des einen von dem andern zu einem Geringsten oder vielmehr zu einen Nichts wird, die unendliche Theilbarkeit der räumlichen Punkte sich nothwendig selbst aufheben müsse und nur der Begriff des einen, untheilbaren, nicht in Punkte zerfallenden Raumes, als das Wahre der Vorstellung übrig bleibe. Diese Lösung, die doch immer nur ein Zerhauen des Knotens ist und mit einem gewaltsamen Sprung über die Realität aller quantitativen Anschauung sich hinwegsetzt, blieb daher unvollkommen und ungenügend, um so mehr, da bereits Plato (im Theätet, und tiefer im Sophisten), und Aristoteles (besonders in der Physik und Metaphysik) den wahren Begriff der Bewegung und die eigentliche Stelle, die demselben, sowie den quantitativen Anschauungen und Begriffen überhaupt, ein Organismus des Denkens zukommt, klar und richtig aufgefunden hatten. Da nun aber Diodor, von der unendlichen Theilbarkeit des Raumes abstrahirend, zu der Untheilbarkeit des Raumes gelangt war [19]), die von selbst alle Bewegung unmöglich machte, so führte ihn fortgesetzte Forschung dahin, daß auch das den Raum Erfüllende, das Ganze der Körperwelt, als unendlich theilbar, zuletzt doch ebenfalls wieder als ein Untheilbares gedacht werden müsse; denn, sosehr sich auch die Phantasie bemüht, die Vorstellung einer unendlichen Theilung in sich aufzunehmen, immer findet der Verstand zuletzt seine Grenze in einem Untheilbaren, worüber er nicht hinaus kommt. So erklärt sich die von vielen Seiten her bestätigte und daher im Wesentlichen unverwerfliche Notiz, daß Diodor gelehrt habe, das Ganze bestehe aus kleinsten und untheilbaren Theilen [20]), und sei dadurch mit der Atomenlehre des Leucippus und Demokritus zusammengetroffen. Wir haben hier ein Beispiel, wie oft von den verschiedensten Gesichtspunkten aus (denn die Lehre der Megariker war der Lehre der Atomisten fast diametral entgegengesetzt) einseitige Systeme in gleichen Resultaten sich begegnen; denn so wenig Diodor geneigt war, ein zufälliges Werden des Ganzen aus Atomen einzuräumen, da er ja alles Werden negirte, so blieb ihm doch, eben weil er das Werden aufhob und das starre Sein in seiner Unerschütterlichkeit festhielt, nichts übrig, als das in sich geschlossene, stets fertige, nie sich bestimmende oder entwickelnde Ganze als untheilbar zu denken, um der unendlichen Theilbarkeit auszuweichen; da nun aber der einmal angenommene Begriff des Ganzen nicht umfaßt werden konnte ohne den Begriff der Theile, so fand er das Ganze als zusammengesetzt aus unendlich vielen untheilbaren Theilen, oder vielmehr, ihm zerfiel der Begriff des Ganzen von selbst in den Begriff einer unendlichen Menge untheilbarer Theile, die er aber, da jeder in sich wieder den Begriff des ursprünglichen Ganzen darstellt, als räumlich begrenzt denken mußte [21]). So blieb auch der Begriff der Totalität und Partialität bei ihm ein widersprechender, und auch hier war es dem Aristoteles gegeben, nach Überwindung des Widerspruches die wahre Bedeutung jener Begriffe aufzudecken [22]). Den Begriff des untheilbaren Körpers gebrauchte nun Diodor in einer volleren Argumentation gegen die Bewegung, um zu zeigen, daß, da die beiden Factoren der Bewegung, Körper und Raum, untheilbar seien, auch die Bewegung selbst unmöglich sei, indem jeder untheilbare räumliche Punkt von einem untheilbaren Körperganzen ausgefüllt sei [23]). Auch die Unterscheidung des Raumes in den engern (*κατ' ἀκρίβειαν*) und weitern (*κατὰ πλάτος* [24]) scheint vom Diodor herzurühren, der dadurch den untheilbaren Punkt von dem ganzen untheilbaren Raum unterscheiden und zugleich ihre Identität festsetzen wollte. Zugleich aber hing mit dem Begriffe der Bewegung nothwendig noch ein andrer Begriff, der als Product derselben angesehen werden kann, zusammen:

Pyrrh II, 22 gegen das Werden mittheilt, und mit dem Argumente des Diodor gegen die Bewegung genau verknüpfe.

18) In dieser einfachsten Form wird der dem Zeno (cf. Pseudo-Aristoteles de Xenophane, Zenone et Gorgia) entlehnte Beweis mitgetheilt von *Sext. Empir.*, Hypot. Pyrrh. II, 22 und Adv. mathemat. I, 310. 19) *Sext. Empir.*, Adv. mathem. X, 85.

20) Vgl. *Sext. Empir.*, Adv. mathem. IX, 363, wo Diodor mit Demokrit und Anaxagoras zusammengestellt wird, weil er annehme *ἐλάχιστα καὶ ἀμερῆ σώματα*. Bei *Stobaeus*, Eclog. phys. I. p. 310 wird noch die Bestimmung hinzugefügt: *ἄπειρα μὲν κατὰ τὸν ἀριθμόν, ὡρισμένα δὲ κατὰ τὸ μέγεθος*. *Eusebius*, Praep. evangel. XIV, 23 stellt den Diodor wegen dieser Lehre ganz in die Reihe der Atomisten. 21) Vgl. Not. 20, die Stelle des Stobäus. Nach der Stelle im Eusebius hätte er auch zuerst das Wort *ἀμερής* gebildet. 22) Die Hauptstelle: *Arist.* Metaphys. IV. p. 116. *Brandis.* 23) In dieser Form erscheint das Argument bei *Sext. Empir.*, Adv. math. X, 85, wo es heißt: *τὸ ἀμερὲς σῶμα ὀφείλει ἐν ἀμερεῖ τόπῳ περιέχεσθαι*. Kurz vorher war die Lehre von den kleinsten Körpern, als Grundlage dieser dem Diodor gewiß eigenthümlichen Beweisform, wiederholt. 24) *Sext. Empir.*, Hypot. Pyrrh III, 75. 119, wo dei freilich Diodor nicht genannt wird; da indessen kurz vorher von seiner Bewegungslehre die Rede war, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß auch diese Distinction einen Theil seiner Dialektik machte.

der Begriff der Zeit; die Dialektik des Diodoros wandte sich daher auch hier auf die gewöhnliche Vorstellung, welche eine dreifache Bestimmung der Zeit als Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft annahm, und deshalb die Bewegung dachte als Übergang aus dem vergangnen Sein durch ein gegenwärtiges Werden in ein zukünftiges Sein. Natürlich mußte Diodor (auch hierin nicht ohne Vorgänger), wie er das Werden verbannte, auch die Realität der Gegenwart bestreiten, die, gleich dem räumlichen Punkt, im unstäten Schweben zwischen Vergangenheit und Zukunft sich selbst beständig aufhebt. Daher bediente er sich, um den aus einer Bewegung oder sonstigen in die Zeit fallenden Veränderung hervorgegangenen Zustand zu bezeichnen, der Formel: etwas ist bewegt (κεκίνηται), wird aber nicht bewegt[25]). Schon der einfache Menschenverstand konnte ihm hier die Inconsequenz nachweisen, daß er ein Gewordensein annehme, und doch das Werden bestreite, oder eine Vergangenheit stehen ließ, der doch eine vermittelnde Gegenwart, wenn auch nur als Moment, voraufgegangen sein müsse. In der That blieb Diodor nebst seiner ganzen Schule auch hier auf halbem Wege stehen, indem er den Widerspruch des Begriffes der Zeit erkannte und doch, in Ermangelung einer höhern Lösung, in denselben wieder zurückfiel. Doch suchte er seinen Satz scharfsinnig zu retten, indem er, das Beispiel von einer räumlichen Bewegung hernehmend, sagte[26]): Wenn ein Ball gegen das Dach geworfen wird, so könne man nicht sagen, er berühre das Dach, denn in dem Moment, der Berührung sei diese auch schon vollendet, vorher aber noch nicht begonnen; mithin komme alles auf den Moment zurück, der kaum begonnen auch schon verflossen sei, folglich im Begriffe nicht fixirt werden könne; daher dürfe nur gesagt werden, der Ball habe das Dach berührt, und das Gewordensein habe immer seine Wahrheit, auch wenn das Werden oder die Gegenwart als unwahr und als Schein erkannt werden müsse. Consequent ausgebildet mußte diese Deduction nothwendig zur Aufhebung aller Zeit hintreiben; doch scheint Diodor hier so wenig, als bei seiner Raumlehre, bis zu der äußersten Consequenz fortgegangen, sondern im Widerspruche stehen geblieben zu sein.

Eine andre Form, die Diodor seiner Polemik gegen die Bewegung gab[27]), ist minder wissenschaftlich und hängt mit der obenerwähnten Lehre von unendlich vielen kleinsten Körpertheilchen zusammen; er sagt: Die Bewegung ist eine doppelte, eine totale, (κατ' εἰλικρίνειαν), wobei alle Theile sich bewegen, der ganze Körper durch den ganzen Raum (ὅλον δι' ὅλου), und eine partielle, (κατ' ἐπικράτειαν), wobei die meisten Theile sich bewegen, einige aber ruhig bleiben; und setzt die totale Bewegung nothwendig die partielle als eine frühere voraus; denn, wo alle Theile sich bewegen, müssen einige zuerst den Anfang der Bewegung gemacht haben; mithin gibt es keine totale Bewegung ohne die partielle; die partielle Bewegung aber ist undenkbar; denn wenn zwei untheilbare Theile eines Ganzen sich bewegten, ein dritter aber ruhig bliebe, und es käme ein vierter, fünfter rc. hinzu, so würde das Ganze dennoch noch immer ein Bewegtes sein; nun aber kann ich mir dies Hinzukommen neuer Theile bis ins Unendliche fortgesetzt denken, ohne daß dadurch die Bewegung aufhörte; dies aber würde ungereimt sein, da doch die partielle Bewegung nur dann entstehen kann, wenn die Mehrheit der Theile sich bewegt; wo ist also die Grenze der Bewegung? und wie läßt sich ein Ganzes theilweise bewegt, theilweise unbewegt denken? — Diese sophistische Ausführung ist durchaus dem verrufenen Trugschlusse vom Haufen, dem Sorites, ähnlich[28]), der aber doch, als Darstellung der innern Unbestimmtheit des Begriffes der Zahl und des unendlichen, grenzenlosen, sich selbst immer zugleich setzenden und aufhebenden Fortschreitens derselben in der Geschichte der Logik seine Bedeutung hat.

Gleiches Streben nach Aufhebung der Differenz und nach abstracter Identität zeigt sich in seiner Lehre vom Möglichen, die schon den Alten als Fatalismus erschien[29]), und auf die Lehre der Stoiker sicherlich nicht ohne Einfluß geblieben ist[30]). Die Megariker zuerst hatten, wie es scheint, das Verdienst, den Begriff des Möglichen einer tiefern Untersuchung zu unterwerfen, wozu sie in ihrer Theorie eines starren, in sich geschlossenen Seins des Ganzen den nächsten Anlaß fanden; denn wenn Alles ist, nichts wird, so hört der Begriff des Könnens auf, der nur möglich ist, wenn ein Nichtseiendes gedacht wird, das aber ein Seiendes werden könne; so stand der Begriff der Möglichkeit in engster Verbindung mit dem Begriffe des Werdens, und der Gegensatz des Möglichen und Wirklichen war eine höhere Fortbildung des Gegensatzes von Seiendem und Nichtseiendem. Da nun die Megariker das Nichtseiende und das Werden leugneten, konnten sie auch nur ein Wirkliches anerkennen, und mußten das Mögliche ganz aus ihrer Logik verweisen,

25) *Sext. Empir.*, Adv. mathem. X, 48, 85: *κινεῖται μὲν οὐδὲ ἕν, κεκίνηται δέ.* Ähnlicher Formeln hatten sich schon frühere Megariker, vielleicht auch jüngre Eleatiker, bedient, wie man aus *Arist.*, Phys. I, 2 sieht; denn dort erwähnt Aristoteles späterer Philosophen, die, wie Lykophron, das Sein geleugnet hätten, während Andre durch die Formel: Der Mensch ist nicht gehend, sondern geht, er ist nicht weiß, sondern weiß geworden, zugleich das Sein zu negiren und das Prädicat zu retten glaubten. Vgl. Ritter im Rhein. Museum, 1828, S. 295—335. Den richtigen Zeitbegriff stellt dagegen *Arist.*, Phys. IV—VI. 26) *Sext. Empir.*, Adv. math. X, 97—108. Ganz trivial ist das zuerst gebrauchte Beispiel, daß man von zwei Menschen, die im Laufe desselben Jahres heirathen, wol sagen könne: *ἔγημαν*, aber nicht: *γαμοῦσι.* Wie Diodor von seinem Arzte Herophilus wegen der Bewegungstheorie persiflirt wurde, darüber vgl. *Sext. Empir.*, Hypot. Pyrrh. II, 245. 27) *Sext. Emp.*, Adv. mathem. X, 117 sqq.

28) Diodor selbst bedient sich in der Ausführung des Beispiels vom Haufen. Über diesen Schluß, den Diog. Laert. dem Eubulides zuschreibt (vgl. den Artikel Eubulides) s. Menage zu dieser Stelle. 29) *Cicero*, De fato, cap. 9. Epist. ad fam. IX, 4. 30) Wenigstens schrieb Chrysippus, der tiefste unter den Stoikern, gegen jene Ansicht vier Bücher: *περὶ δυνατῶν*; *Diog. Laert.*, VII, 191. Die bekannte stoische Lehre von der *εἱμαρμένη* als dem Gesetze der Welt, die zuerst Chrysippus befestigte (*Stob.*, Eclog. Phys. I, p. 180) war ohne Zweifel zunächst durch die megarische Dialektik über jene Begriffe angeregt.

indem sie den Satz aufstellten: Nur das Wirkliche sei möglich, das Nichtwirkliche aber unmöglich; nichts sei daher möglich, ohne zugleich ein Wirkliches zu sein, und der Begriff der Möglichkeit in sich selbst ein nichtiger. Können und Wirken, Kraft und That, sei immerdar und wesentlich Eins [31]). Dieser Punkt, der vom Aristoteles auf das Gründlichste erörtert war, sodaß beide Begriffe in ihrer wesentlichen Differenz gerechtfertigt wurden, beide aber in einem Höhern zusammenkamen, in der Idee der selbstthätigen Zweckbestimmung des Geistes, bot den spätern Megarikern noch reichen Stoff zur Polemik gegen jenen großen Philosophen, den sie schwerlich gnügend verstanden [32]). So sagt Diodor [33]): Das allein kann geschehen, was entweder wirklich ist, oder wirklich sein wird; alles aber, was geschehen wird, ist nothwendig, und was nicht geschehen wird, kann auch nicht geschehen. Daher ist alles Geschehende nothwendig, und das Zukünftige ebenso fest und unveränderlich, als das Vergangne. Schon Cicero [34]) sah richtig ein, daß hierin noch nicht die blinde Nothwendigkeit des Schicksals ausgesprochen sei, ein Gedanke, der jener Schule fremd war, sondern daß es dem Diodor nur auf die Bestimmung der Wörter und Begriffe ankomme; nur, daß dieser sich mit der Behauptung der Identität jener drei Begriffe begnügte, ohne zu untersuchen, ob nicht in gewissen Sphären des Denkens die Trennung derselben nothwendig und wie die wahre Vereinigung derselben im concreten Begriffe zu begründen sei. Gleichwol muß grade in dieser Darstellung das tiefre und tüchtige Bestreben der Megariker, und des Diodor insbesondre, gegen die verworrenen Vorstellungen der Menge von Zufall, Nothwendigkeit und Möglichkeit, diese Wörter im oberflächlichsten Sinne genommen, anzukämpfen, gebührend anerkannt werden; die einmal als Grundsatz aufgestellte unwandelbare Einheit des Seienden oder Ganzen mußte freilich auch hier die eigenthümliche Bestimmtheit der verschiednen logischen Begriffe gewaltsam vernichten, während Aristoteles eben in der genauesten Analyse jener Begriffe erst ihre wahre Einheit fand. Wie nun Diodor, im Sinne seiner Schule, in der Logik alle Differenz des Begriffes, in der Physik alles successive Werden durch Veränderung oder Bewegung, alle örtliche und zeitliche Vielheit fruchtlos aufzuheben versuchte, so war ihm auch die Sprache, der nothwendige Ausdruck des Gedankens, ein festes, starres System identischer Begriffe; daher stellte er den Satz auf: Kein Wort ist doppelsinnig; niemand spricht oder denkt Doppelsinniges, und nie darf es den Anschein haben, als sage der Sprechende etwas andres, als was er selbst beim Sagen denkt oder empfindet; was daher gewöhnlich doppelsinnig heißt, ist eigentlich nur Dunkelheit im Ausdruck, indem ein Andrer den Sprechenden falsch versteht [35]). Ihm stellte Chrysippus, der, wie die meisten Stoiker, sich mit Vorliebe grammatischen Untersuchungen zuwandte, den Satz entgegen, daß jedes Wort eine Mehrheit von Bedeutungen in sich schließe, die aber durch einen Grundbegriff zusammengehalten würden [36]). Hiedurch war der Grund zu einer philosophischen Sprachforschung gelegt, die nach der Ansicht des Diodor, der auch hier das Concrete aufhob, ohne Inconsequenz nicht möglich war.

Noch haben wir endlich eines Punktes zu gedenken, der zum Theil der Logik, zum Theil der Sprachphilosophie angehört, der Lehre des Diodor vom hypothetischen Satz. Es war namentlich die Lehre vom Urtheil und Schlusse, welche den Megarikern sehr bedeutende Bestimmungen verdankte, und hier ist uns vom Diodor ein Satz erhalten, der sich auf die formelle Richtigkeit des Urtheils bezog, und wahrscheinlich die Stoiker veranlaßte, die Lehre von den Kriterien des Wahren, insofern das Wahre in richtiger Form und Verbindung der Urtheile bestehe, gründlicher zu entwickeln. Nämlich Diodor bestritt gegen Philo [37]), daß ein hypothetischer Satz richtig verbunden (ein *ὑγιὲς συνημμένον*) wäre, sobald es möglich sei, daß zwar der bedingende Vordersatz wahr, der bedingte Nachsatz aber falsch sei, mithin aus Wahrem Falsches folgen könne; denn, während Philo drei richtige Verbindungen des hypothetischen Satzes annahm, die erste, wo der Vordersatz wie der Nachsatz wahr sei (z. B. wenn Tag ist, so ist Licht); die zweite, wo der Vordersatz wie der Nachsatz falsch sei, (z. B. wenn die Erde fliegt, hat sie Flügel); die dritte, wo der Vordersatz falsch, der Nachsatz wahr sei (z. B. wenn die Erde fliegt, so ist sie), und nur die vierte als falsch bezeichnete, wo der Vordersatz wahr, der Nachsatz aber falsch sei (z. B. wenn Tag ist, so ist Nacht) so sagte dagegen Diodor, daß nur das eine richtige hypothetische Verknüpfung sei, wovon es unmöglich wäre, daß sie jemals, vom Wahren ausgehend, im Falschen endigen könne. So sei der Satz: Wenn es Tag ist, rede ich, unwahr; denn, da das Reden ebenso gut unterbleiben könnte, so finde zwischen beiden Gliedern durch-

31) *Arist.*, Metaphys. IX, 8. p. 177. (Brandis) sagt sehr treffend, daß diese Leute, welche das Mögliche und Wirkliche absolut identisch setzen, sowol die Bewegung als das Werden aufheben; denn in der That hing das Eine genau an dem Andern. Andre Stellen aus Aristoteles hat gesammelt *Deycks*, De Megar. p. 71 sq. 32) So schrieb Eubulides gegen Aristoteles, *Diog. Laert.* II, 109, wobei jener Punkt gewiß in der ersten Reihe stand. Die Hauptstellen bei Aristoteles über Möglichkeit und Wirklichkeit: Metaphys. IV. p. 104. IX. p. 175 sq. XI. p. 229. über Zufall und Nothwendigkeit: Phys. II, 4—9. 33) Die Hauptstelle bei *Cicero*, De fato, cap. 7: „Ille id solum fieri posse dicit, quod aut sit verum, aut futurum sit verum; et quidquid futurum sit, id dicit fieri necesse esse, et, quidquid non sit futurum, id negat fieri posse." Vgl. *Augustin.*, Civ. Dei V, 10. 34) *Cicero*, De fato, cap. 9, wo der Fatalismus mehr den Stoikern, die eine unendliche Kette von Ursachen lehrten, als den den Begriff bestimmenden Megarikern zugeschrieben wird.

35) *Gellius*, N. A. XI, 12: „Nullum verbum est ambiguum, nec quisquam ambiguum dicit aut sentit, neque aliud dici videri debet, quam quod se dicere sentit is, qui dicit." 36) *Diog. L.*, VII, 62. Darauf gingen ohne Zweifel die 17 Bücher des Chrysippus: *περὶ ἀμφιβολιῶν*, *D. L.* VII, 193, ein Gegenstand, der die Sprachwissenschaft sehr nahe angeht. Vgl. *Quinctilian.*, VII, 10. 37) Der Dialektiker Philo, mit welchem der Stoiker Zeno nach *D. L.* VII, 16 viel disputirte, wohl zu unterscheiden von dem viel spätern Akademiker; vermuthlich ist es derselbe, gegen dessen Buch *περὶ σημασιῶν* Chrysippus eine Gegenschrift abfaßte.

aus keine nothwendige, innere Verbindung statt, sondern beide wären nur zufällig zusammen, mithin die hypothetische Verknüpfung falsch [38]). Aus diesem Beispiel ist klar, daß Diodor das hypothetische Urtheil nicht unbedingt verwarf, sondern nur, in vollkommener Übereinstimmung mit Euklides und Stilpo [39]), die wahre Bedeutung der Hypothesis zu erkennen suchte, die er in dem innern, nothwendigen Zusammenhange beider Glieder fand; diese aber führte ihn von selbst wieder zu der Identität zurück, indem, genau genommen, ein solcher Zusammenhang nur dann besteht, wenn beide Glieder identisch sind, wo dann freilich die Form der Hypothesis als eine überflüssige sich von selbst aufhebt. Somit suchte Diodor, wie die Bewegung der Körper, so auch die innere logische Bewegung des Urtheils auf den abstrakten, in sich identischen Begriff zurückzuführen, worin Stilpo ihn fortsetzend ergänzte [40]). Außerdem soll er zwei berüchtigte Trugschlüsse, den cornutus und den velatus, erfunden haben [41]). (*Steinhart.*)

DIODOROS von Tyrus, griechischer Philosoph, Peripatetiker. Er war der Schüler und Nachfolger des Kritolaus [1]), und der sechste in der Reihe der Aristoteliker, welche als Vorsteher seiner Schule sein System fortpflanzten. Von ihm bis auf Andronikus von Rhodus, den eilften nach Aristoteles [2]), ist in der Reihenfolge dieser Schule eine Lücke, die auf das gesunkene Ansehen oder geringe Talent ihrer Häupter schließen läßt [3]). Wie überhaupt die Peripatetiker, gebunden durch das allumfassende, festgeschlossene System des Meisters, die Wissenschaft im Wesentlichen nicht erweiterten, und nur in der Anwendung der allgemeinen Gesetze des Geistes auf den unermeßlichen Stoff physischer und ethischer Einzelnheiten, worin schon Aristoteles sehr weit gekommen war, die Untersuchungen des Meisters fortführten oder modificirten, so hat sich auch vom Diodoros nur sein wenig eigenthümlicher Grundsatz der Ethik erhalten, daß mit dem höchsten Gut, oder der Glückseligkeit, die der höchste Zweck des freien Handelns sei, auch Schmerzlosigkeit verbunden sein müsse [4]). Durch diese Formel, zu welcher zum Theil schon Hieronymus von Rhodus [5]) übergegangen war, näherte er sein ethisches System zugleich dem Epikur und der Stoa vermittelnd an [6]), gab aber die schöne Totalität des Lebens auf, die Aristoteles als höchsten Grundsatz seiner Ethik aufgestellt hatte [7]), und erhob, wenn anders jener Ausdruck wirklich das Gesetz der Moral selbst, nicht blos eine einzelne Bestimmung desselben, enthalten sollte, ein einseitiges, negatives Moment der Lebensharmonie zum obersten Grundsatze. Wie alle Philosophen jener Zeit wollte er die Beredsamkeit aus dem Staatsleben ganz verbannt und auf Gerichte und Schulübungen beschränkt wissen; eine nothwendige Folge der ganz verfallenen Freiheit und Gemeinsamkeit des hellenischen Lebens [8]). Von seinen Lebensumständen wissen wir nichts, als daß er etwa um das Jahr Roms 643 in Athen lehrte [9]). (*Steinhart.*)

DIODOROS aus Sinope, ein Dichter der mittlern Komödie, von welchem fünf Stücke erwähnt werden: *Αὐλητρίς* (Athen. X. p. 431. C. und *Suidas* Tom. I. p. 594), *Ἐπίκληρος* (Athen. VI. p. 235. E. 239. B. *Suid.* l. c.), *Πανηγυρισταί* (*Suid.*). Ein Diodoros wird in einer zu Athen gefundnen Inschrift bei **Böckh** (Tom. I. pars II.

38) Die Hauptstellen *Sext. Empir.*, Hypotyp. Pyrrh. II. c. 11. Adv. math. VIII, 112 sq. X, 97. *Cicero*, Academ. prior. II, 45. In der Logik der Stoiker spielte das Capitel von der richtigen Satzverbindung, besonders vom hypothetischen Urtheil, eine bedeutende Rolle, wie man aus der von *D. L.* VII, 190 angeführten Schrift des Chrysippus *περὶ ἀληθοῦς συνημμένου* sieht; vgl. VII, 71—78, wo einige Erklärungen über hypothetische und disjunctive Urtheile mitgetheilt sind. 39) Hieher ziehe ich den von *D. L.* II, 107 bewahrten Satz des Euklides, daß ein Beweis nur aus dem Schlußsatze, nicht aus den Prämissen widerlegt werden könne, indem hierin die Verwerfung des blos hypothetischen Verfahrens beim Schließen lag. Ebendahin führt auch des Stilpo berühmter Satz: Andres kann nicht von Andrem prädicirt werden (*Plutarch*, Adv. Coloten. p. 1120), der nur identische Urtheile übrig ließ. 40) Vgl. Nr. 39; auch der andre berühmte Satz des Stilpo, daß die Gattungsbegriffe nichts und Dinge verschiednen Namens auch wirklich verschieden seien, führte, auf die Spitze getrieben, zur starren Identität zurück; blieb man aber auf halbem Wege stehen, so verfiel man in den Fehler, den Plato schon, wie es scheint, dem Euklides vorwirft, daß er dem Einen sofort ein Vieles ohne alle Vermittlung gegenüberstellte (*Phileb.* p. 16) und, die Gemeinschaft des Entgegengesetzten aufhebend, die Begriffe starr und unbeweglich, mithin unwahr, einander entgegenstehen ließe. (*Soph.* p. 251 sq.) 41) *D. L.* II, 112. Der Gehörnte ist hinlänglich bekannt; das Sophisma desselben beruht auf dem scheinbaren Widerspruche zwischen Sache und Ausdruck, worin die Megariker überhaupt unerschöpflich waren. Vgl. *Gell.*, N. A. XVI, 2. Der *ἐγκεκαλυμμένος* beruht auf der Vermischung von Subject und Prädicat, zwischen denen die Megariker nur entweder Gegensatz oder völlige Identität, ohne vermittelnde Copula, annahmen.

1) *Cicero*, De orat. I, 11. De fin. V, 5. 2) Der erste Ordner der Aristotelischen Werke nach einem innern Principe. Vgl. *Porphyrii* vita Plotini, p. 17. Ed. Basil. über ihn s. *Stahr*, Aristotelia. T. II. p. 129—134. 3) *Brucker*, Hist. phil. I. p. 853.

4) *Cic.*, Ac. Qu. pr. II, 42. De fin. II, 3. V, 5—8. *Clem. Alexandrin.*, Strom. I. p. 301, wo seine eignen Worte: τὸ ἀνοχλήτως καὶ καλῶς, angegeben werden. II, 415. 5) Vgl. *Cic.*, De fin. II, 3. *D. L.* IV, 41. V, 68. Er setzte das höchste Gut in Schmerzlosigkeit (de fin. V, 5), in das omni molestia vacare (ac. qu. pr. II, 42), das er aber keineswegs der voluptas gleichsetzte; er stand also der stoischen *ἀταραξία* bei weitem näher, als der epikurischen *ἡδονή*. Cicero zweifelt, ob er dem Hieronymus und Diodoros, bei so verändertem Grundsatze, noch den Namen von Peripatetikern geben dürfe. 6) Beide entgegengesetzte Lehr- und Lebensansichten hatten doch einen gemeinsamen Ausgangspunkt, das unbedingte Streben nach geistiger Freiheit und Unabhängigkeit; ein noch nicht genug beachteter Charakter des Epikureismus, dem es an eigenthümlicher Größe und weltgeschichtlicher Bedeutung ebenso wenig fehlt, als dem Stoicismus. 7) Eth. Nicom. I, 7 sq.: Die *εὐδαιμονία* war nur ein Moment des freien, sich selbst als einzigen Zweck setzenden und diesen Zweck durch harmonische Thätigkeit in sich vollbringenden, Geisteslebens, worin das Wesen der Aristotelischen *ἀρετή* besteht. 8) Vgl. *Cic.*, De oratore II, 11. Schon Plato (Theaet. p. 172—177 und Aristoteles (Eth. Nicom. X, 7) hatten dem politischen Leben nur eine untergeordnete Stelle in der Ethik eingeräumt, und so den immer tiefer greifenden Zwiespalt zwischen Schule und Leben weniger hervorgerufen als ausgesprochen. 9) *Cic.*, De orat. II, 11. In Athen hörte ihn der berühmte Redner L. Licinius Crassus (geboren 613 a. u.) als Quästor aus Asien zurückkehrend.

cl. V. nr. 231. p. 353) erwähnt, welcher unter dem Archon Diotimus (Ol. 106, 3.) zwei Komödien, *Νεκρὸς* und *Μαινόμενος* aufgeführt habe, und von Böckh für den Sinopeer gehalten wird. Siehe A. Meineke, **Quaest. Scen. Spec. III. p. 54.** Ein sechstes Stück *Σώτειρα* betitelt, wird einem Dioboros in dem Florileg. *Stobaei* Tit. 125 ed. princ. beigelegt. Die folgenden Ausgaben schreiben es dem Dionysius zu. Das wichtigste unter diesen Bruchstücken ist das beim Athenäus VI. p. 239. B. F., in welchem ein Parasit den Ursprung seines Handwerks auf den Zeus zurückführt, welcher in jedes Haus eintrete, wo er einen gedeckten Tisch finde, und noch überdies die Würde desselben durch das Fest des Herakles begründet, zu welchem immer zwölf angesehene Bürger als Parasiten zugezogen würden. (*F. Jacobs.*)

DIODOROS aus Adramyttium, ein Rhetor und Anwalt, bekannte sich zur Secte der Akademiker. Als Prätor (Strateg) der Städte ließ er, um sich dem Könige von Pontus Mithridates gefällig zu machen, den Rath der Stadt ermorden, was ohne Zweifel geschah, als jener König in dem Kriege mit Nikomedes durch Gewalt der Waffen und Verrath in Besitz von Vorderasien kam. Dioboros folgte dem König in sein Reich; als jener aber besiegt und seiner Macht beraubt war, büßte auch er für seine Thaten, und tödtete sich zu Amisus, um der Schmach bittrer Vorwürfe und Anklagen zu entgehen, durch Hunger. *Strabo* XIII. p. 614 (Tom. V. p. 410 sqq.). (*F. Jacobs.*)

DIODOROS ZONAS [1]) aus Sardes, ein Redner und Dichter, lebte zur Zeit des Königs von Pontus, Mithridates [2]). Als dieser Asien überzog, wurde Diodoros beschuldigt, die Städte von ihm abwendig gemacht zu haben, vertheidigte sich aber mit Erfolg [3]). Als Dichter scheint er sich auf das Epigramm beschränkt zu haben. Philippos, der ihn in den Kranz seiner Anthologie einflocht, führt ihn in dem Proömium (Anth. Pal. IV. 2. v. 11.) mit seinem Beinamen *Ζωνᾶς*, und als Lilie (*κρίνα*) auf. In der palatinischen Anthologie werden ihm sechs, durch zierliche Anmuth und gewählte Sprache ausgezeichnete Epigramme beilegt, welche sämmtlich die Überschrift *Ζωνᾶ* führen [4]). Unter diese hat Brunck ein Distichon gemischt (Anal. T. II. p. 81), das in der Handschrift *Διοδώρου*, ohne Beinamen überschrieben, einen jüngern Dioboros angehört (S. Cathal. Poet. epigr. in den Animadverss. ad Anth. Gr. T. III. 3. p. 883 f.). — Aus demselben Geschlecht und derselben Stadt war

1) Dieser Name, von dem mir kein anders Beispiel bekannt ist, scheint einer von denen zu sein, die durch Abkürzung im Gebrauche des gemeinen Lebens entstanden sind. S. *Lobeck*, De substantivis in *ᾶς* exeuntibus in Wolfs Liter. Analekten. I. Thl. S. 49. 2) Strabo, aus welchem diese Nachricht geschöpft ist (XIII. p. 627 sq. T. V. p. 476 sq. Ed. Tzsch.) sagt von ihm: *ἀνὴρ πολλοὺς ἀγῶνας ἠγωνισμένος ὑπὲρ τῆς Ἀσίας*, wo der an sich zweideutige Ausdruck wol am schicklichsten auf rhetorische und gerichtliche Kämpfe bezogen wird. So verstand es auch Coray: il plaida plus d'une fois en faveur de l'Asie. 3) Ohne Zweifel galt er für einen Freund der Römer, deren Gewaltthätigkeit und Härte damals die meisten Städte dem Könige von Pontus zugeführt hatte. (S. *Plut.* Vit. Lucull. c. 7. *Appian.* De Bello Mitrid. c. 23. p. 674.) 4) Nur einmal (Anth. Pal. VII, 365) lautet die Überschrift: *Ζωνᾶ Σαρδιανοῦ τοῦ καὶ Διοδώρου.*

DIODOROS, der Jüngere, der Zeitgenosse und Freund des Strabo (XIII. p. 628. **Tom. V. p. 477.**), auch Redner, wie der ältre, Verfasser historischer Werke und Dichter; dieses aber, wie es scheint, in weitrer Ausdehnung; denn nach Strabo, hatte er lyrische und andre Gedichte geschrieben, in denen sich der Styl des Alterthums kund gab *). Von seinen Schriften haben sich nur Epigramme erhalten, die sich vor andern nicht auszeichnen **). (*F. Jacobs.*)

DIODOROS aus Agyrium [1]) in Sicilien, und von seinem Vaterlande der Siculer, nie aber von seiner Vaterstadt genannt [2]), lebte zu der Zeit des Julius Cäsar und Augustus. Daß er den Tod des Erstern überlebte, ist gewiß [3]), daß er aber noch nach dem J. d. St. 746 und der von Augustus verordneten Kalenderverbesserung gelebt habe, beruht auf einer misverstandnen und untergeschobenen Stelle [4]). Von seinem Leben ist nichts bekannt, als was er selbst berichtet, daß er zum Behufe seines Geschichtwerkes beschwerliche und gefahrvolle Reisen gemacht [5]), und die Kenntniß der lateinischen Sprache,

*) *Μέλη καὶ ἄλλα ποιήματα τὴν ἀρχαίαν γραφὴν ἐμφαίνοντα ἱκανῶς.* *Strabo* l. c. **) Eins dieser Epigramme (Anth. Pal. IX, 405) ist an einen Drusus, ein andres (IX, 219) an einen Nero gerichtet, beide, wie es wahrscheinlich ist, Söhne des Germanicus (s. Anim. ad Anth. Gr. II, 2. p. 78, 79). Bei Brunck (Anal. V. P. T. II. p. 185) werden dem jüngern Dioboros einige beigelegt, die ihm nicht angehören. Nur diejenigen gehören ihm an, die in der palatinischen Anthologie *Διοδώρου* überschrieben werden. Dieser sind zwölf. Von einem dreizehnten, welches *Διοδώρου Σαρδιανοῦ* überschrieben ist (IX, 219), kann dies auch nicht bezweifelt werden. Drei andre aber, von denen zwei (Anth. Pal. VII, 700, 701) den Zusatz *γραμματικοῦ*, das dritte (VII, 235) *Ταρσέως* haben, gehören einem dritten Dioboros an, welchen Strabo (XIV. p. 675. T. V. p. 708) unter den Gelehrten von Tarsus anführt und als Grammatiker bezeichnet. Ein Grammatiker desselben Namens und desselben Vaterlandes wird in den Scholien zur Ilias erwähnt (*Villoison*, Anecd. T. II. p. 184), wahrscheinlich derselbe, den *Athenaeus* V, p. 180. E. als einen Gelehrten der Aristophanischen Schule (*Ἀριστοφάνειον*) bezeichnet, und von dem *γλῶσσαι ἰταλικαί* (*Athen.* XI, 479. A.), worunter Ausdrücke der in Italien gebräuchlichen dorischen Mundart zu verstehen sind (vgl. *Erotiani* Gloss. Hippocr. p. 216. Ed. Franz. *Valcken.* ad Theocr. Adon. p. 294), eine Schrift gegen Lykophron (Das. XI. p. 478. B.) und eine andre von Gewichten, *περὶ σταθμῶν* (*Suid.* *τάλαντον.* T. III. p. 425. Schol. Venet. ad Il. ε. 576) angeführt wird. (S. *Fabric.*, Bibl. Gr. T. IV. p. 880. Ed. H.) Von der letzten Schrift finden sich Bruchstücke in einigen Handschriften der Laurentina. S. *Bandin.*, Mss. gr. T. II. p. 607. T. III. p 150.

1) *Ἐξ Ἀγυρίου τῆς Σικελίας.* *Diod.* I, 4. 2) *Διόδωρος ὁ Σικελιώτης.* *Athen.* XII. p. 541 F. *Suid.* *Δ. Σικελιώτης, ἱστορικός.* Beim *Plin.*, H. N. l. in Elencho Auctorum ad L. III. p. 11 und ad L. V. p. 13 Dionysius Syracusanus wahrscheinlich durch Irrthum. 3) *Suid.* I. p. 594: *γέγονεν ἐπὶ τῶν χρόνων Αὐγούστου Καίσαρος καὶ ἐπάνω.* Diodor spricht von Julius Cäsar als einem Vergötterten: *Γάϊος Ἰούλιος Καῖσαρ ὁ διὰ τὰς πράξεις προσαγορευθεὶς θεός.* I, 4. IV, 19. V, 21, 25. 4) S. *Joh. Scaliger* ad Euseb. p. 156, und vergleiche damit die Ausleger I, 68. p. 79 Ed. W. 5) *Μετὰ πολλῆς κακοπαθείας καὶ κινδύνων ἐπήλθομεν πολλὴν τῆς τε Ἀσίας καὶ τῆς Εὐρώπης.* I, 4.

die er sich in seinem Vaterlande durch den Umgang mit Römern erworben, in Rom selbst zu demselben Zwecke benutzt habe [6]). Von seinen übrigen Verhältnissen ist auch den ältern Schriftstellern, die ihn erwähnen [7]), nichts bekannt gewesen. Nachdem er den Plan einer umfassendern Geschichte, wie er bei keinem der Vorgänger fand, entworfen, und sich, um die Irrthümer zu vermeiden, in welche jene verfallen waren [8]), durch Reisen eine anschauliche Kenntniß des Schauplatzes der Begebenheiten erworben hatte, arbeitete er, mit Benutzung aller Hülfsmittel, die ihm das weltbeherrschende Rom bot, binnen einem Zeitraume von 30 Jahren eine allgemeine Geschichte in 40 Büchern aus, der er den Titel einer Bibliothek gab [9]). Dieses Werk hatte drei Haupttheile. Der erste umfaßte in sechs Büchern die mythische Zeit, und zwar in der erstern Hälfte die Urgeschichte der Nichtgriechen, in der zweiten vornehmlich die griechische. Die nächsten 11 Bücher gingen bis auf Alexanders Tod; der Rest des Werkes bis zu dem Krieg, in welchem Julius Cäsar die Gallier bezwang, und die Herrschaft Roms bis zu den britischen Inseln erweiterte. In dem ersten Haupttheile folgen sich die Begebenheiten ohne Bestimmung der Zeiten (die in den beiden andern mit möglichster Genauigkeit angegeben sind), und umfassen, nach Diodors eigner Angabe [10]), mit Ausschluß der vor-trojanischen Begebenheiten, einen Zeitraum von 1138 Jahren.

Von dieser weitläufigen Compilation hat sich nur ein kleiner Theil erhalten, nämlich die fünf ersten Bücher, in denen die Mythen der Ägypter und Assyrier, der Äthiopier und Griechen, und nebst jenen die Urgeschichte der Chaldäer, Meder, Inder und andrer Völkerschaften erzählt wird; dann das 11. bis zum 20. Buche. Dieser Abschnitt beginnt mit dem zweiten persischen Kriege (Ol. 75, 1.), und endet in der Geschichte der Nachfolger Alexanders (Ol. 119, 4.) unmittelbar vor der Schlacht bei Ipsus und der Theilung des makedonischen Reichs. Von den übrigen zwanzig Büchern, sowie aus der Lücke vom sechsten bis zum eilften Buche haben sich nur einzelne, obgleich zum Theil ansehnliche Bruchstücke erhalten [11]), die doch für den großen Verlust eines so langen Zeitraums nur eine geringe Entschädigung geben. Die öfter zu verschiednen Zeiten wiederholte Sage von Handschriften des ganzen vollständigen Werkes hat sich immer als Irrthum und Täuschung bewiesen. Auch in der verstümmelten Gestalt, in der wir das Werk besitzen, enthält es einen Schatz von Nachrichten, die uns ohne dasselbe mangeln würden, und aus verlornen Schriftstellern geschöpft sind. Daß er diese nur selten nennt, ist ihm nicht sehr zur Last zu legen, da er hierin der Gewohnheit seiner Zeit folgt; doch ist es ein Mangel, der das Urtheil über seine Glaubwürdigkeit erschwert und durch Vermuthungen nie vollständig gehoben werden wird [12]). An dem Willen des Geschichtschreibers, Wahres zu erzählen, haben wir keine Ursache zu zweifeln; auch ist es zu loben, daß er sich dem Misbrauch entgegensetzt, der durch die Geschichtschreiber der Feldzüge Alexanders zuerst oder doch ganz vorzüglich eingerissen war, die Geschichte zu einem Gegenstande ergötzlicher Unterhaltung zu machen; sowie er auch diejenigen tadelt, die ihre Erzählungen mit selbstgefertigten Reden so reichlich ausfüllten, daß dadurch die Begebenheiten fast zur bloßen Zugabe würden [13]). Dagegen wird er auf der andern Seite durch die Vorstellung von dem ethischen Nutzen der Geschichte vielleicht

---

6) I, 4 sagt er, daß er sich längere Zeit in Rom aufgehalten habe. 7) *Justin. Mart.* coh. ad Graec. p. 10. *Euseb.* Praep. Ev. I, 6 und Andre wiederholen blos, was sie beim Dioboros selbst gelesen hatten. 8) *Πολλὰ γὰρ παρὰ τὰς ἀγνοίας τῶν τόπων διήμαρτον οὐχ οἱ τυχόντες μόνον τῶν συγγραφέων, ἀλλά τινες καὶ τῶν τῇ δόξῃ πεπρωτευκότων. Diod.* I, 4. 9) Die Meinung des gewählten Titels erhellt aus dem, was Diodor am Ende des dritten Capitels von Mühe sagt, die derjenige aufbieten müsse, der nach einer vollständigen Kenntniß der Völker und Begebenheiten strebe, wozu schon das Herbeischaffen der nöthigen Bücher nicht leicht sei. Sein Werk also, das die historischen Nachrichten aller Zeiten zur Bequemlichkeit der Leser in einer zusammenhängenden Erzählung darböte, sollte, seiner Absicht nach, die Stelle einer ganzen geordneten Bibliothek vertreten. In dem Titel selbst weichen die Alten ab. Beim Eusebius a. a. O. heißt er *Βιβλιοθήκη ἱστορική.* Ebend. II. p. 33 u. 36: *βιβλιοθῆκαι.* Justin. Mart. a. a. O.: *ὁ τὰς βιβλιοθήκας ἐπιτεμὼν ἐν τριάκοντα ὅλοις ἔτεσιν. Plin.* H. N. Praef. p. 5, 4. Diodorus *βιβλιοθήκην* (al. *βιβλιοθήκας*) historiam suam inscripsit. Sonderbar abweichend sagt *Athenaeus* XII. p. 541. F. *Διόδωρος ὁ Σικελιώτης ἐν τοῖς περὶ Βιβλιοθήκης,* wobei Casaubonus und Andre anstoßen. Das erste und siebzehnte Buch sind der Gleichförmigkeit wegen getheilt, was bisweilen Irrthum im Zählen der Bücher verursacht hat. Einigen Büchern scheint Diodor eigne Titel von dem Inhalte gegeben zu haben. Das fünfte Buch wenigstens nennt er selbst (V, 2) *νησιωτικήν.* 10) l. c. 4 und 5. Vgl. *Photii* Bibl. cod. 70.

11) Eine Anzahl solcher Bruchstücke hat Photius Bibl. cod. 244 aus dem 31. bis zum 33., aus dem 36. 37. 38 u. 40. Buch aufbewahrt. Andre haben sich in den Excerpten der großen historischen Sammlung des Kaisers Constantinus Porphyrogeneta erhalten, aus welcher das Capitel de Legationibus von Fulv. Ursinus (Antwerpen 1582. 4.), Dav. Höschelius (Augsb. 1603. 4.) und Henr. Valesius (Paris 1648. Fol.). Das Capitel de Virtutibus et Vitiis ist aus dem Cod. Peiresciano von Valesius (Paris 1634. 4.) und das Capitel de Sententiis (*περὶ γνωμῶν*) von Angelo Mai in der Collect. nova Scriptorum vett. T. II. p. 1—151 und 568—570 herausgegeben worden. Diese letztern Auszüge, aus dem 7. bis 10., dem 21. bis 40. Buche genommen, sind um Vieles verbessert, besonders herausgegeben in *Diodori* Bibliothecae historicae Excerpt. Vatic. ex rec. *Lud. Dindorfii.* (Lips. 1828.) Aus einer ganz verschiednen Quelle ist ein Bruchstück genommen, das einen gerichtlichen Kampf zwischen Kleonnis und Aristomenes, den Messeniern, erzählt (T. II. p. 637 sq. ed. Wess.), und zuerst von Heinr. Stephanus (Paris 1567.) unter Declamationen des Himerius und Polemo als *ἀνωνύμου τινὸς* edirt wurde. Als solche hat es auch J. C. Orelli in Polemonis Declamationibus (Lips. 1819.) p. 150 wiederholt. Eine Randanmerkung in einem Cod. Laurent. et Vatic. legt es dem Diodor bei. G. *Voss.* in Addend. ad Hist. Gr. L. II. p. 519. Außerdem sind die Fragmente auch aus Anführungen beim Eusebius, Tzetza, Syncellus u. A. vermehrt worden. 12) Die sorgfältigsten und vollständigsten Untersuchungen über die Quellen Diodors und seine Glaubwürdigkeit hat Heyne angestellt in drei Commentationen de Fontibus et Auctoribus Historiarum Diodori et de ejus auctoritate ex auctorum, quos sequitur, fide aestimanda in den Comment. Societ. Gotting. Tom. V et VII, wiederholt in der zweibrücker Ausgabe Diodors T. I. 13) *Diodor.* XX, 1: *προσθήκην ἐποιήσαντο τὴν ὅλην ἱστορίαν τῆς δημηγορίας.*

zu sehr beherrscht, sodaß es scheint, er habe bei der Auswahl der Begebenheiten demjenigen den Vorzug gegeben, was jener Vorstellung am meisten entsprach. Ihr gemäß pflegt er der Erzählung Lob oder Tadel des Geschehenen und der handelnden Personen beizufügen [14]), wobei er rechtschaffne Gesinnungen und gesundes Urtheil an den Tag legt [15]). Nicht gleiches Lob aber scheint seine historische Kritik zu verdienen, so wenig als die Art seiner Darstellung. Der poetische Sinn, der auch dem wahrheitliebendsten Geschichtschreiber nicht fehlen darf, scheint ihm gänzlich zu mangeln; ja, wo er Poetisches findet, wie in dem ersten Theile seines Werkes, entkleidet er die Erzählung dieses Schmucks und wandelt das Gebild der Phantasie in etwas um, das für Geschichte gelten will, aber weit weniger Wahrheit als die Dichtung hat [16]). Seine Erzählung ist daher ohne Farbe und eintönig; und obgleich sein Ausdruck im Ganzen einfach und klar, und von einem zwischen gesuchtem Atticismus und gemeiner Redeform schwebenden Charakter ist, wie Photius urtheilt [17]), so ist er doch nicht gleichförmig genug, um nicht bisweilen an die Verschiedenartigkeit der Quellen zu erinnern, aus denen geschöpft worden. Die Anordnung des Werkes ist in Rücksicht auf die Schwierigkeit, eine so große Masse des mannichfaltigsten Stoffes zu entwirren und zu vertheilen, lobenswerth [18]); aber sie ist nicht immer vollendet; Wiederholungen sind nicht vermieden; und die ganze annalistische Anordnung, so nützlich sie in mancher Beziehung ist, hemmt ohne Unterlaß den Fortgang der Erzählung und zerreißt den Zusammenhang der Begebenheiten. Auch wird der Vortheil, den sie gewährt, sowol dadurch vermindert, daß Diodor das römische Consulat und das Archontat der Athenäer verbindet, als ob beides Jahr für Jahr zusammenträfe; noch mehr aber dadurch, daß er oft in der Erzählung der Begebenheiten über die von ihm angegebene chronologische Schranke hinausgeführt, Ungewißheit und Zweifel veranlaßt. Es ist also wol nicht ungerecht zu sagen, daß das Werk Diodors den Verlust andrer Geschichtschreiber ungefähr auf die Weise ersetzt, wie der Verlust eines Gliedes durch ein künstliches ersetzt wird, dessen Mängel, bei aller Unentbehrlichkeit, ohne Unterlaß an den erlittenen Verlust erinnern.

Von den Überbleibseln dieser historischen Bibliothek erschien eine lateinische Übersetzung vor dem Originale. Franc. Poggius hatte die ersten fünf (bei ihm sechs) Bücher übersetzt und dem Papste Nikolaus V. zugeeignet. Erst nach dem Tod ihres Verfassers (1459) und des Papstes (1455) erschien diese Übersetzung im Drucke. (Bonon. 1472 Fol.) und dann öfter; mit Unrecht aber ist sie ihm abgesprochen worden [19]). Um dieselbe Zeit wurde das 11. bis zum 14. Buche von einem Ungenannten (man glaubt von Äneas Sylvius) übersetzt; dann das 15. von Marc. Hopperus; die drei letzten Bücher endlich von Angelus Cospus und von Seb. Castellio. Alle diese einzelnen Stücke sind einigemal vereinigt erschienen (Basel, 1559. Fol. und 1578. Fol.), bis sie, nach Erscheinung des griechischen Textes, durch die sorgfältigere Übersetzung von Laur. Rhodomannus verdrängt wurden. Von dem Originale erschien zuerst das 15. bis zum 20. Buch aus einer einzigen Handschrift, ohne Übersetzung und Anmerkungen von Vincent. Opsopöus. (Basel 1539. 4. [20]). *Den ganzen* griechischen Text des Diodoros, soviel davon erhalten ist, gab zuerst Henric. Stephanus (Paris 1559. Fol.), in welcher Ausgabe die ersten fünf und das 11. bis zum 20. Buche griechisch zum ersten Mal an das Licht traten, ohne lateinische Übersetzung, auch ohne nähere Bezeichnung der benutzten Handschriften mit Excerpten aus den verlornen Büchern und Supplementen aus andern, auch lateinischen, Geschichtschreibern; endlich auch 20 Seiten schätzbarer Anmerkungen. Obgleich ein Werk der Eile zeichnet sich diese Ausgabe dennoch vor den später erschienenen durch Correctheit des Drucks auch in Kleinigkeiten aus. Vorausgeschickt ist eine Abhandlung über die Brauchbarkeit der Geschichte Diodors, und eine Vertheidigung derselben gegen Lud. Vives, der in Beziehung auf einen Ausdruck des Plinius [21]) gesagt hatte: nihil eo esse nugacius. In der Absicht, eine zweite Ausgabe zu veranstalten, bewog er den gelehrten Laur. *Rhodomann* zur Anfertigung einer neuen lat. Übersetzung [22]), *starb aber*, ehe er sein Vorhaben ausführen konnte *(1598)*, an einer Seuche im 70. Jahre seines Alters. Rhodomann trat nun an seine Stelle, und die erste griechisch-lateinische Ausgabe trat zu Hanau 1603 Fol. an das Licht. Der Text ist der Stephanische; neue kritische Hülfsmittel sind nicht gebraucht; diesen Mangel aber ersetzte die Gelehrsamkeit und der Scharfsinn des Herausgebers, der

14) *Diodor*. XV, 88. 15) Son jugement est assez sain; il loue et blâme avec impartialité. Ses réflexions sont communes, sans être triviales; il s'y montre homme de bon sens et de probité. St. Croix Examen des Historiens d'Alexandre le Grand p. 68. 16) Daß er in der griechischen Mythologie dem Systeme des Euhemerus gehuldigt hat, welcher den Olymp mit vergötterten Menschen erfüllte, geht aus mehren Fragmenten Diodors deutlich hervor. 17) *Photii* Biblioth. Cod. 70. 18) Der Plan Diodors und die Anordnung des Stoffes ist ausführlich, aber mit zu großer Weitschweifigkeit entwickelt von J. N. Eyring in Gatterers Allgem. hist. Bibliothek. 4. Bd., in einer besondern Abhandlung, zu welcher ein Nachtrag im 5. Bande S. 29—38 gehört. Abgekürzt und in das Lateinische übersetzt ist diese Abhandlung in die zweibrücker Ausgabe des Diodoros aufgenommen.

19) Einige legten sie dem Joh. Phräa bei, der als designirter Bischof von Bath 1465 starb. Burton, Hist. linguae gr. p. 55 schreibt: Johannem Phraeam Anglum Collegii Baliolensis Socium Diodori sex libros vertisse, illamque versionem Poggium nactum fuisse, et pro suo in publicum extrusisse. S. *Bayle* Dict. *Phraea*. S. über diese Beschuldigung *Harles* ad Fabr. Bibl. gr. Tom. IV. p. 365. not. o. 20) In *Harwood*, Conspect. editt. ed. Alter. (Viennae 1778) wird eine Ausgabe des griechischen Textes (Venedig 1478) angeführt. Es ist wohl erwiesen, daß es eine solche nie gegeben habe. S. Praef. edit. Bipont. Tom. I. p. CLXII. Vgl. *Eichstädt*, Praefat. p. LII. 21) *Plin*. H. N. I. p. 5, 4. Apud Graecos desiit nugari Diodorus. *St. Croix*, Examen p. 69, bezieht diese Worte auf die Ausdehnung des Plans, que jamais l'histoire n'avait été traitée d'une manière si étendue et dans toutes ses parties. 22) Die ersten fünf Bücher, die er schon an Stephanus abgeschickt hatte, gingen ihm verloren; ein Verlust, der, wie er selbst sagt, non nisi magnis laboribus et impendiis ersetzt werden konnte.

sich in seinen, wenngleich nur kurzen, Anmerkungen kund gibt. Nach einem langen Zwischenraum erschien Peter Wesselings reich ausgestattete Ausgabe (Amsterd. 1746. Fol. 2 Bde.), bei welcher zahlreiche Handschriften benutzt, die Fragmente vermehrt, und Alles, was die frühern Ausgaben Brauchbares boten, gewissenhaft benutzt und gesammelt ist. Der Text selbst aber hat nicht die Vollendung erhalten, die er bei den vorhandenen Hülfsmitteln hätte bekommen können, wenn der Herausgeber den Stephanischen Text fleißiger zu Rathe gezogen und seine kritische Schüchternheit hätte besiegen können [23]). Dagegen enthält diese Ausgabe einen reichen Schatz trefflicher Anmerkungen, die sowol die Sprache als die Sachen in fruchtbarer Kürze erläutern. Sie ist in gefälligem Drucke, mit Zugabe einiger neuen Hülfsmittel, aber keineswegs hinlänglich gereinigt, in der zweibrücker Ausgabe 1793—1807. in 11 Bänden wiederholt worden. Um dieselbe Zeit wurde zu Lemgo 1798 eine neue Ausgabe des Textes von L. Wachler angefangen, aber mit dem zweiten Band abgebrochen. Eine andre, von F. A. Wolf angefangne, wurde auf Eichstädt übergetragen, aber auch nur bis zum 14. Buche geführt. (Hal. Saxon. 1800. 2 Voll.) Diese Ausgabe, deren Text alle vorhergehenden hinter sich zurückläßt, sollte zu dem, was die Wesselingische bot, den reichen Erwerb der neuern und neusten Zeit hinzufügen, und würde ohne Zweifel, wenn sie vollendet worden wäre, jedem Bedürfnisse des Historikers wie des Philologen genügt haben. Seitdem ist ein Abdruck des Textes bei Tauchnitz, Leipz. 1822 in 6 Bänden, und ein andrer bei Weidmann, Leipz. 1826 in 4 Bänden von Ludw. Dindorf mit angehängten Summarien und kritische Anmerkungen erschienen. Eine vollständige Ausgabe hat derselbe Gelehrte, Leipz, 1828. 8. angefangen [24]).

Noch müssen wir bemerken, daß die Nachrichten Diodors, vornehmlich seine Beschreibungen von Gebäuden, Tempeln und Kunstwerken zu gelehrten Untersuchungen häufig Veranlassung gegeben haben. Hierin haben sich vornehmlich die französischen Gelehrten hervorgethan, unter deren neuesten Arbeiten wir hier diejenigen erwähnen, die in *Quatremère de Quincy* Recueil de Dissertations aufgenommen sind; mehre von Letronne, vornehmlich die gelehrte Abhandlung sur le monument d'Osymandyas, und die der Description d'Égypte einverleibten Erläuterungen.

Auch eine Sammlung von Briefen dürfen wir hier nicht übergehen, die dem Diodor beigelegt werden, und an die Wesselingische Ausgabe angehängt sind. Sie erschienen zuerst in italienischer Sprache in *Carrera's* Storia di Catana. 1639. Fol. mit dem Vorgeben, daß sie von Bessarion aus dem Griechischen in das Lateinische, in das Italienische aber von Ottavio Archangelo übersetzt worden. *S. Mongitor* Bibl. Sic. T. I. p. 158. sq. Eine aus dem Ital. verfertigte lat. Übersetzung von Abraham Preiger findet sich in *Burm.* Thes. antiqq. Sicul. T. X. und in *Fabricii* Bibl. Gr. Tom. XIV. Niemand hat seitdem weder das griechische Original noch auch Bessarions Übersetzung gesehen, und es ist nicht zu bezweifeln, daß diese unbedeutenden Briefe die Erfindung eines müßigen Italieners sind. S. Fabr. und Harles Bibl. Gr. Vol. IV. p. 373. ff. (*F. Jacobs.*)

DIODOROS von Antiochia, der als Jüngling zu Athen Philosophie und Rhetorik studirt hatte, widmete sich nachher dem beschaulichen Leben, wobei er in so großer Armuth lebte, daß seine Freunde die Sorge für seine nothwendigsten Bedürfnisse übernahmen. Nachmals wurde er Priester an der Kirche zu Antiochia und stand derselben vor, als Valens deren Bischof Meletius ins Exilium schickte. Im J. 378 wurde er Bischof zu Tarsus, der Hauptstadt Kilikiens, und starb 392 in hohem Alter. Er war bei dem Concilium von Antiochia, im Jahre 379 und bei dem von Constantinopel im Jahre 381. Während der Verfolgungen der Arianer unter Constantius und Valens sprach er sich kräftig für die nikäischen Dogmen aus. Von den vielen Schriften, die von ihm angeführt werden, theils theologischen, theils philosophischen Inhalts, sind nur Bruchstücke in den Catenis graecorum patrum übrig. In seinen Commentaren über fast alle biblischen Bücher folgte er nicht der allegorischen, sondern der sprachlichen Erklärungsweise, was ihn dazu gebracht haben soll die Weissagungen auf Christus zu leugnen. Der wüthende Kyrillos, vor dessen Verdammungseifer auch das Grab nicht rettete, verketzerte auch den verstorbenen Diodoros als den Vorläufer des Nestorios und Feind der Ehre Christi; er fand aber Vertheidiger an seinen Schülern Johannes Chrysostomos, Athanasios, Basilios und Theodor von Mopsuesta. (*Fabric.* Bibl. gr. — *Suidas.* — *Cyrilli* epp. ad Joannem Antioch. et Acasium Melit.) (*H.*)

DIODOTOS, aus Erythrä, ist der Verfasser der Tagebücher Alexanders (*Athen.* X. p. 434), welche von Diodor und Plutarch benutzt worden sind. Der Olynthier Strattis machte einen Auszug in fünf Büchern. (*Sevin*, Recherches sur la vie et les écrits de Diodote in den Mém. de l'Acad. XIX, 30.) (*H.*)

DIODOTOS, ein stoischer Philosoph, Cicero's erster Lehrer in der Dialektik, späterhin sein Hausfreund. Cicero nennt ihn einen wissenschaftlich sehr gebildeten Mann, den er bewundre und liebe (Acad. II, 46). In seinem Alter erblindete er, beschäftigte sich aber nicht weniger eifrig mit Philosophie, ließ sich beständig vorlesen, trieb nach der Pythagoreer Weise die Musik, und unterrichtete selbst in der Geometrie, indem er die Zuhörer mündlich anwies, in welcher Richtung sie die Linien ziehen sollten. (Tusc. V, 39). Im J. R. 694 starb er zu Rom im Hause Cicero's, und hinterließ diesem eine Erbschaft von ungefähr 100,000 Sesterzien (10,000 Gulden. Ad Attic. II. 21). (*H.*)

---

23) Quot vitia et saepe monstra Wesselingius relinquere maluit, quam expulsis illis aut suas aut alienas emendationes etiam quas valde probabat et laudabat, reponere. *Reiz*, Praefat. ad Herodot. p. XIV. Vergl. *Eichstädt*, Praef. ad Diodor. p. LI. 24) Nicht zu übersehen ist folgende sehr schätzbare Schrift: Lectiones Diodoreae partim historicae partim criticae. Conscripsit *F. R. C. Krebsius.* 1832, die sich vorzüglich mit historischer Anordnung dessen beschäftigt, was in den verschiednen Excerptensammlungen ungeordnet zerstreut liegt.

DIOECESIS, nach dem Griechischen *διοίκησις*, **Verwaltung**, insbesondre eine öffentliche eines Administrativbeamten, welchem deshalb auch der Ausdruck *διοικητής* zukommt. Dann aber bezeichnet das Wort **Dioecesis** einen District Landes, dessen Verwaltung und Jurisdiction dem (römischen) Prätor überwiesen ist und demnach zu dessen Provinz gehört. In dieser Bedeutung findet sich sowol der griechische Ausdruck *Διοίκησις* als der lateinische **Dioecesis** mehrmals bei Cicero, z. B. **Ad Famill. III, 8. § 15. XIII, 53. 67; ad Attic. V, 21.** Späterhin erweiterte sich dieser Begriff, sodaß in der spätern römisch-byzantinischen Zeit damit ein Inbegriff mehrer unter einem Gouverneur stehenden Provinzen bezeichnet wird, in dem Sinn, in welchem eine alte Glosse ganz richtig sagt: *διοίκησις δέ ἐστιν ἡ πολλὰς ἐπαρχίας ἔχουσα ἐν ἑαυτῇ;* in diesem Sinne kommt dieses Wort sehr oft im **Codex Theodosian.** und **Justinian.**, ja schon bei Ammianus Marcellinus vor, wo indeß dafür auch der Ausdruck **Tractus** sich findet. Der Gouverneur einer solchen Diöcesis, welcher in der Hauptstadt oder Metropole derselben seinen Sitz hatte, war ein **Praefectus Praetorio**; die einzelnen Provinzen oder Eparchien, aus welchen seine Diöcesis (sein Paschalik) zusammengesetzt war, standen unter ebenso vielen **Comites** oder **Vicarii**. S. *J. Gothofred.* ad leg. 13 Cod. Theodos. de Medic. und in der **Topograph. Tom. VI. p. 395 fg.** Als nun aber, nachdem die christliche Religion an die Stelle der heidnischen zur Staatsreligion erhoben war, nach und nach das kirchliche Wesen geordnet und die ganze Kirchenverwaltung der politischen nachgebildet und mit ihr immer mehr in Verbindung gebracht wurde, wie solches das Interesse der Herrscher von Byzanz erfoderte, da ward Diöcesis bald auch Benennung der kirchlichen Provinz, an deren Spitze, gleich dem **Praefectus Praetorio** in politischen Dingen, ein Erzbischof oder Metropolitan stand, der in der Hauptstadt der Diöcesis (Metropolis), wo auch der weltliche Gouverneur residirte, seinen Sitz hatte, und unter dessen Aufsicht die einzelnen Parochien oder Districte der einzelnen Bischöfe (Bischofssprengel) gestellt waren. Nachdem auf diese Weise das Wort einmal eine kirchliche Bedeutung erhalten hatte und zur Bezeichnung der größern, unter einem Erzbischofe stehenden Kirchenprovinz angewendet wurde, gebrauchte man dasselbe auch bald misbräuchlich von den einzelnen unter einem Bischofe stehenden Districten (Bischofssprengeln), welche eine solche größere Provinz bildeten und eigentlich mit dem Ausdrucke **Parochiae** bezeichnet wurden. Zur Bezeichnung dieser kleinen Districte, oder der Sprengel der einzelnen Bischöfe, also statt des Wortes **Parochiae**, kommt **Dioecesis** schon früh sehr häufig vor, und hat sich auch in dieser Bedeutung das ganze Mittelalter hindurch bis auf unsre Tage erhalten, wo mit demselben gewöhnlich ein Complex mehrer unter einem geistlichen Vorsteher oder Oberhaupte vereinigter Gemeinden bezeichnet wird. Vergl. *Ducange*, **Lex. med. et infim. Lat. T. I. p. 823.** (*Bähr.*)

DIOGENES von Apollonia, einer der letzten Physiker der sogenannten ionischen Schule, Zeitgenosse des Anaxagoras. Außer vielen zerstreuten Notizen und den dürftigen Bruchstücken bei *Diog. Laert.* **IX. 57.** haben wir das Bedeutendste über ihn dem Simplicius zu danken, der (ad phys. Arist. p. 32. 33.) des Philosophen erste Grundsätze uns mit dessen eignen Worten überliefert; ein andres bedeutendes Fragment, physiologischen Inhalts, theilt Aristoteles (**hist. animal. III, 2, 4**) mit. Minder zuverlässig sind die unzusammenhängenden Nachrichten bei dem Verfasser der **placita philosophorum**, bei Stobäus und bei den spätern Platonikern und Aristotelikern. Eine genauere Untersuchung seiner Lehre und seines Verhältnisses zu Anaximenes und Anaxagoras unternahm zuerst **Schleiermacher** in der Abhandlung über die Philosophie des Diogenes von Apollonia, Berlin, 1815 in den Abh. der königl. Akad. der W. in den Jahren 1804—11; eine vollständige Sammlung und *Erklärung* der Bruchstücke seiner Philosophie gab **Panzerbieter: Diogenes Apolloniates (Lips. 1830)**, eine weitre Ausführung seiner frühern Schrift: **De Diogenis Apoll. vita et scriptis (Meining. 1823).**

Diogenes, Sohn des Apollothemis, geboren zu Apollonia auf Kreta [1]), einer blühenden Handelsstadt, brachte, gleich dem Anaxagoras und Archelaus, einen Theil seines Lebens in Athen zu, wohin besonders durch jene Männer die naturphilosophische Richtung der ionischen Schule verpflanzt und zu ihrer tiefern und wahrhaft speculativen Ausbildung bei Platon und Aristoteles vorbereitet wurde. Doch traf ihn, gleich dem Anaxagoras, in dieser Stadt Haß und Verfolgung, weil er, Alles auf Naturgesetze zurückführend, dem tiefgewurzelten religiösen Leben derselben gefährlich werden konnte [2]). Übrigens wissen wir von seinem Leben nichts, und fast scheint es, als habe man ihn schon damals, wie später, häufig übersehen, was theils aus einem gewissen Anscheine von Unselbständigkeit seiner Lehre [3]), theils aus der nicht vollendeten und nicht consequent genug durchgeführten Ausbildung derselben in seinem Werke [4]) zu erklären sein mag; doch läßt sich wol nicht behaupten, daß Platon, der ihn freilich nie nennt, ihn nicht gekannt habe [5]), da seine Naturphilosophie sich nicht selten an die von Diogenes gefundenen Resultate anschließt. Die allgemein verbreitete Tradition macht ihn zum jüngern Zeitgenossen des Anaxagoras [6]), die sich mit

---

1) *Steph. Byzant.* de urbib. p. 149. ed. Berkel. 2) Ohne hinreichende Gründe wird die von Demetrius Phalereus bei *Diog. Laert.* IX, 57 überlieferte Nachricht von Ritter (Gesch. der ion. Philosophie S. 41) bezweifelt. 3) Daher wird er fast immer neben andern, sonst sehr verschiednen, Philosophen genannt, auch wenn die Übereinstimmung nur eine scheinbare ist. Auch scheint er sich in seinen Bestrebungen sehr isolirt zu haben, da nirgends in seiner Schrift deutlichere Beziehungen auf gleichzeitige Systeme vorkommen. 4) Manche Schwierigkeiten und Widersprüche, die auch von Panzerbieter nicht vollkommen aufgelöst sind, erklären sich am besten aus der ungenügenden Durchführung des Systems, dessen Princip nicht immer die Probe der Erfahrung hielt. 5) Mit Unrecht bezweifelt Panzerbieter diese Bekanntschaft; im Timäus zeigen sich mehrmals Anklänge der Naturphilosophie des Diogenes; so S. 77, wo er bei den Kopfadern sich fast gleicher Ausdrücke bedient. *Diog.* p. 81 bei *P.* 6) So *Diog. L.* IX, 57. *Simplic.* ad phys. Ar. p. 6 a. *Sidon. Apollinar.* XV, 89 u. A.

der Annahme des Antisthenes, bei *Diog. Laert.* IX, 57., daß er des Anaximenes Schüler gewesen sei, unmöglich vereinigen läßt [7]); da indessen feststeht, daß er sein Werk, das ohne Zweifel, als das Resultat vieljähriger Beobachtung und Erfahrung, erst im höhern Mannesalter vollendet wurde, nach dem J. v. Chr. 469 oder Olymp. 77, 1. geschrieben hat [8]), so dürfen wir ihn mit einiger Sicherheit als etwas ältren Zeitgenossen des Anaxagoras, als dessen Nachfolger ihn nur die vermeintliche Ähnlichkeit beider Systeme erscheinen ließ, ansehen, müssen aber zugleich seine persönliche Bekanntschaft mit Anaximenes als sehr unwahrscheinlich verwerfen [9]). Zwar entsteht durch diese Annahme eine Lücke in dem ionischen Systeme nach Anaximenes, die sonst durch die Namen des Anaxagoras oder Diogenes ausgefüllt zu werden pflegt; aber theils ist in jener Philosophie überhaupt nicht an Schule und an eine constante Überlieferung und Fortbildung gewisser Grundsätze zu denken [10]), theils war bereits mit dem Ausgange des sechsten Jahrhunderts vor Chr. einer jener Wendepunkte des denkenden Geistes eingetreten, wo derselbe, einseitige Bahnen verlassend, in seine Tiefen einzugehen und durch Selbsterkenntniß nach höhern Zielen zu ringen anfängt. Auf dieselbe Art und wie gleichzeitig Herakleites und Leukippos die Naturbetrachtung mit tiefrer Speculation auffaßten und sie ihrer frühern Einfachheit und Unvollkommenheit entrissen, während die Pythagoreer und Eleatiker andre Gebiete des Geistes anbauten, erhoben sich auch Anaxagoras [11]) und Diogenes, ganz unabhängig von einander [12]), zu weitern Aussichten, und wiewol ihre Physik sich scheinbar noch in der frühern Bahn bewegte, so war sie doch durch den dialektischen Fortschritt des Gedankens bereits eine andre geworden. Das Eigenthümliche aber, was beiden Philosophen gemeinsam ist, und wodurch beide neben einander stehen, ohne daß irgend ein gegenseitiger Einfluß bemerkbar wäre [13]), war die Anerkennung eines geistigen Princips aller Dinge, während die Frühern bei der dunkeln Ahnung eines allgemeinen Weltlebens stehen geblieben waren; nur gestaltete sich sowol das Princip als die einzelne Ausführung bei beiden, nach ihrer verschiednen Geistesrichtung, sehr verschieden, durch welchen Gegensatz beide sich auf eine bedeutende Weise einander ergänzten.

Diogenes ging, gleich den frühern Physikern, von der Annahme aus, daß allen Dingen ein einfaches Princip zum Grunde liege; zugleich aber bestimmte ihn die wundervolle Harmonie der Natur und die damals eben beginnende Richtung der griechischen Philosophie auf tiefre Selbsterkenntniß, dies Princip, gleich dem Anaxagoras, als ein denkendes zu setzen. Da ihn indessen ein reicher Erfahrungsstoff mehr der Beobachtung der Natur und ihrer nach festen Gesetzen bis ins Kleinste waltenden Thätigkeit als einer mehr abstracten Speculation über die Trennung des Geistes von der Welt zugeführt hatte, so nahm er einseitig das Princip als ein immer thätiges, nie sich erschöpfendes Denken, als *νόησις*, ohne von diesem in sich leeren Prädicate zu einem Subject [14]), als Träger und festem Grunde des Prädicates, zu einem denkenden Wesen, einem *νοῦς* fortzugehen. Durch diesen Mangel, dem die Lehre des Anaxagoras als die entgegengesetzte Einseitigkeit entgegenstand, ging ihm die strenge Consequenz verloren, und, gleich den Anhängern des Herakleites, die über dem ewigen Flusse der Dinge die Festigkeit des Seins aufgaben, verlor er sich in der Betrachtung der einzelnen Erscheinung und des Werdens, ohne den wahren und ewigen Grund, den sich selbst hervorbringenden Geist, zu finden. Dies hatte zunächst die Folge, daß Diogenes, während Anaxagoras, freilich sehr abstract und unklar, den Geist streng von allem Gewordnen schied, seine *νόησις* als einfaches geistiges Princip, auf ein ebenso einfaches körperliches Princip als Substrat zurückführen mußte und dadurch scheinbar in die Lehre des Anaximenes zurückfiel [15]); denn unter den sinnlichen Gegenständen kam ihm hier zunächst, gleich jenem, die Luft als das indifferente, zwischen Gegensätzen stehende, immer bewegte und überall eindringende Princip des Werdens entgegen, und die geistige Thätigkeit, die selbst durch den Proceß des Athmens bei lebenden Wesen und analoger Erscheinungen bei leblosen Dingen bedingt wird [16]), fand so in dem Substrate der Luft gewisser-

7) Antisthenes, der Verfasser einer *διαδοχὴ φιλοσόφων* (vgl. *P.* p. 8) bekümmert sich, wie alle solche Compilatoren, nur um äußere Ähnlichkeit einiger Sätze, aber weder um Chronologie noch um innern Zusammenhang. Anaximenes war bereits, wenn wir mit Panzerbieter 502 v. Chr. das Jahr der Einnahme von Sardes durch die Griechen (Apollodor bei *D. L.* II, 3) als das Todesjahr des Anaximenes annehmen, zwei Jahre vor Anaxagoras' Geburt gestorben. 8) Dieses einzige feste Datum über seine Lebenszeit muß aus seiner Erwähnung des Meteorsteins geschlossen werden, der, nach der Berechnung des Marmor. Parium, Ol. 77, 1 am Ägosflusse zur Erde fiel; vgl. *Stob.* Ecl. phys. I, 25, 1. Anders *Plinius*, Hist. nat. II, 58. *Diodor. Sicul.* XI, p. 453. *Wessel.* 9) Denn wenn auch angenommen werden kann, daß Diogenes erst nach dem 60. Jahre sein Werk verfaßt habe, so würde doch das hohe Alter des Anaximenes, der bereits Ol. 58, 1 blühte (so, nach Origenes philos. c. 7 Panzerbieter; anders Ritter, Gesch. der ion. Phil. S. 24), ein unmittelbares Einwirken auf Diogenes kaum gestattet haben. 10) Vgl. Ritter, S. 24. 11) Vgl. *Schaubach*, Anaxagorae fragmenta (Lips. 1827.) p. 2 sq. 12) Schleiermacher, S. 93 nimmt von Diogenes zu Anaxagoras einen Fortschritt an; nicht ganz richtig, wie unten erhellen wird; beide Systeme waren vielmehr parallel und jedes durch eigenthümliche Mängel und Vorzüge von dem andern verschieden. 13) Merkwürdig bleibt immer, daß, bei aller Übereinstimmung in einzelnen Resultaten, wie namentlich in der Lehre von der veränderten Erdlage, und bei der innern Analogie des Grundprincips, keiner des Andern auch nur andeutend erwähnt; die einzige Stelle bei Diogenes, die sich auf des Anaxagoras Homömerien deuten ließe (Fragm. II. bei *P.*) kann auch gegen andre Physiker gerichtet sein; s. unten.

14) Wie umgekehrt Anaxagoras das Wirken des Geistes nicht zu erklären vermochte, weil ihm der *νοῦς* ein abstracter, ein Subject ohne Prädicat blieb; daher die Klagen bei Platon (Phaedon. p. 97) und Aristoteles (Metaph. I, 4). Doch war Anaxagoras dialektischer als Diogenes. 15) Mit Unrecht hat man daher sein System für eine neue Auflage des von Anaximenes aufgestellten angesehen. Sonderbar ist, daß auch Aristoteles, wo er von Diogenes spricht (De anima I, 2. Metaph. I, 3. De gen. et corrupt. I, 6.) nur sein äußeres Princip, die Luft, erwähnt und das Tiefere seines Systems fast gar nicht berührt. 16) p. 50 bei *P.*

maßen ihren Körper, der, mit ihr identisch, doch immer nur ihre äußere Erscheinung war [17]), die daher sogleich in das Gebiet des Gegensatzes fallen mußte [18]). Zugleich aber gewann Diogenes durch die Einseitigkeit seines Princips eine andre Begriffsbestimmung, welche dem Anaxagoras fremd blieb, und that dadurch in der Geschichte der Wissenschaft einen bedeutenden Schritt vorwärts; er erkannte die durch das immanente Princip des Denkens hervorgebrachte, nie aufhörende Verwandlung seines Substrates in die verschiedensten Formen nach Gattung und Art als ein Anderswerden (*ἑτεροίωσις*), wobei doch das Princip selbst dasselbe (*τὸ αὐτὸ*) bleibe. Durch diesen Gedanken, daß alles Erscheinende anzusehen sei als Selbstentäußerung eines doch bei sich bleibenden und beharrenden Princips (ein Gedanke, der ihn freilich weiter hätte führen müssen), erhob er sich weit über die frühern Physiker, die höchstens zu der ganz oberflächlichen und dürftigen Vorstellung einer Veränderung gekommen waren [19]), und dadurch das Princip, eben weil es ohne alle geistige Thätigkeit war, in der unendlichen Mannichfaltigkeit der Erscheinung untergehen ließen, ohne seine, nur angenommene, Einheit retten zu können. Daher rühmt sich Diogenes, daß sein Princip zweifellos, seine Entwicklung im Einzelnen einfach und erhaben sei [20]). Jenes Anderswerden aber aus einem Identischen suchte er, vielleicht gegen Empedokles [21]), durch ein Argument darzuthun, das die tiefre, schon zur Dialektik fortgehende Richtung des Diogenes [22]) deutlich beweist; denn, sagt er, wäre irgend etwas der erscheinenden Dinge, wie Wasser, Erde ꝛc., von Natur gegen das Andre ein Andres und könnte nicht, dasselbe bleibend, doch in sein Andres übergehen und verwandelt werden, so fände in der ganzen Natur auch keine Vermischung, keine Art von Wechselwirkung, kein Spiel anziehender oder abstoßender Kräfte (*ὠφέλησις* und *βλαβή*) statt, also würde nichts, weder Lebloses noch Lebendes, entstehen können, und das Verschiedne einander ewig ein Fremdes bleiben [23]). Durch diesen echtspeculativen Satz bereitete Diogenes die Platonische Dialektik gegen die Leugner des Werdens vor. Auch der Satz, den er mit den übrigen Physikern theilte, daß Nichts aus Nichts und Nichts zu Nichts werde, gewinnt nun den tiefern Gehalt, daß das Princip des Denkens, als schaffendes und sich selbst setzendes, ein ewiges, wesentlich reales sei [24]), weshalb Diogenes seine *ἀρχή* groß, stark, ewig, unsterblich, Vieles wissend nennt. (Fragm. III. P.)

Ohne indessen bei dem Reichthume dieses Gedankens sich weiter aufzuhalten, ging er, nach gefundenem Princip, sogleich weiter zur Darstellung des Werdens und der Natur, insofern in derselben das gesetzmäßige Walten und Weben einer geistigen Kraft durchweg zur Erscheinung komme, und auf diesem Felde, das ihn am meisten ansprach, bewegte er sich mit Einsicht und frischer Empfänglichkeit und oft mit glücklichem Scharfsinne, wiewol die erste Inconsequenz und Einseitigkeit seines Princips öfter auch hier den festen, methodischen Gang seiner Untersuchungen gestört haben mag. Zuerst ging er aus von dem Begriffe des Maßes und der Regel, die überall in der Natur sichtbar sei, vor allem in dem regelmäßigen Wechsel der Himmelserscheinungen, dann in dem, die Gegensätze vermittelnden, Gleichmaße, das den vollkommenern Organismus des Lebens bezeichnet. Der ganze Gang seines Systems, soweit sich dasselbe mit einiger Sicherheit darstellen läßt, war nun im Wesentlichen folgender: Die Luft, das Bild und Substrat der *νόησις*, dringt überall hin, ordnet Alles, wohnt in Allem, und nichts ist, was ohne Antheil an ihr wäre. Aber wie das Denken das Verschiedenartigste wirkt, so ist die Luft das vielgestaltigste Wesen, und wechselt zwischen Warm und Kalt, Feucht und Trocken, Ruhe und raschester Beweglichkeit, und bringt die verschiedensten Farben und Formen hervor, überall anders erscheinend, nirgends sich gleich, einen unendlichen Reichthum von Arten und Individuen wirkend, die einander weder an Lebensart noch Gestalt, noch dem Grade der geistigen Thätigkeit gleich sind, alle aber in der Luft leben und weben und Antheil haben an dem schaffenden Denken [25]). Doch ist der erste Proceß der Weltschöpfung zu unterscheiden von dem noch immer fortwirkenden Werden des Einzelnen, wiewol beide wesentlich identisch und nur durch die Größe und Kraft der immanenten Thätigkeit der *ἀρχή* verschieden sind. Alles nun ist entstanden und entsteht aus Verdichtung und Verdünnung der Luft, die an sich indifferent (*ἄπειρος*) und zu Allem bestimmbar ist [26]); auf der Seite der Verdichtung wird sie zum Starren, Kalten, Schweren, Dunkeln, aber auch

17) Darum sagt er: *Δοκεῖ μοι τὸ τὴν νόησιν ἔχον εἶναι ὁ ἀήρ*; Fragm. VI. bei *P.* 18) *Ἔστι γὰρ πολύτροπος καὶ θερμότερος καὶ ψυχρότερος κ. τ. λ.*, wo schon die Wahl der Comparative das Relative bezeichnet. 19) Bei Thales und Anaximenes konnte nur von einer äußerlichen Veränderung der *ἀρχή*, bei Anaximander nur von einer mechanischen Ausscheidung aus dem *ἄπειρον* die Rede sein. Auch die Wahl des Wortes *ἑτεροιοῦσθαι* ist nicht gleichgültig, da *ἕτερος*, eigentlich Bezeichnung der Zweiheit, immer einen schärfern Gegensatz bezeichnet, als das blos unterscheidende, nicht entgegensetzende *ἄλλος*. 20) *D. L.* IX, 57 in dem Eingange der Schrift des Diogenes. 21) Wenigstens hebt Diogenes (Fragm. II. *P.*) als Verschiednes, was aber von Natur als identisch angenommen werden müsse, zunächst die Elemente, die *ἀρχαί* des Empedokles, hervor. Daß an den Stellen, wo ein Smyrnäer Diogenes, Lehrer des Anaxarchus (*D. L.* VII, 58), mit der Lehre von verschiednen Urprincipien genannt wird, von unserm Diogenes nicht die Rede sein kann, vielmehr ein gleichnamiger Schüler des Demokrit gemeint ist, zeigt P. S. 3 fg. 22) Daher die Angabe, er habe gegen die Physiologen geschrieben. *Simplic.* l. l. 23) Fragm. II, wo *ὠφέλησις* und *βλαβή* ungenau von Wachsthum und Untergang verstanden wird, da doch erst im Folgenden von der organischen Welt die Rede ist. Auch die tiefe Aristotelische Lehre vom Zwecke war durch Anaxagoras' und Diogenes' Systeme vorbereitet.

24) Jenen Grundsatz hatte er mit allen Physikern gemein, weshalb Diog. L. ihn sehr ungeschickt als dem Apolloniaten eigenthümlich anführt. Vielleicht aber hob er den Satz gegen des Anaximander *ἄπειρον*, das fast zum Nichts zusammensank, recht geflissentlich hervor. Ungereimt wäre, bei diesem so bestimmt ausgesprochnen Princip, die Annahme eines unendlichen Leeren, was ihm der ungenaue *D. L.* IX, 57 aus Mißverstand seines Grundprincips beilegt. 25) So im Wesentlichen *Diog.* in fragm. VI. *P.* 26) Dasselbe Prädicat hatten (nach *Simpl.* ad phys. p. 104 a. 105 b.) auch Thales und Anaximenes ihren einfachen Principen gegeben; doch faßte Diogenes den Ausdruck schärfer.

Feuchten, auf der Seite der Verdünnung zum Warmen, Feurigen, Leichten, Lichten, Trocknen [27]); obgleich also die *νόησις*, als über der Erscheinung stehend, das Feinste ist, und die ursprüngliche Luft als indifferent ebenfalls das Feinste genannt werden kann [28]), so ist doch die sinnlich erscheinende Luft, eben weil sie in der Mitte zwischen dem Dichten und Dünnen liegt, beider Verwandlungen fähig, und kann daher durch Erwärmung verdünnt, durch Erkältung verdichtet werden. Das Gesetz aber des Maßes, das dem Princip einwohnt, sucht zwischen beiden Enden immer das Gleichmaß wiederherzustellen und den Gegensatz auszugleichen, und darum ist alles Naturleben ein Kampf der Gegensätze, der durch die Gesetzmäßigkeit der geistigen Urthätigkeit immer wieder versöhnt wird. Mithin gehört die Luft selbst der Erscheinung an, und stellt, in ihrer Reinheit gedacht, die Mitte der Enden dar, ist aber eben in der Erscheinung, die dem Gedanken nicht entspricht [29]), in ewigem Schwanken und Schweben. Jene doppelte Bewegung nun ist äußerlich im Raum eine Bewegung nach Oben und Unten, indem das Leichte nach Oben, das Schwere nach Unten zieht [30]); doch hebt sich jene Doppelbewegung in ihrem Zusammentreffen zur Kreisbewegung auf [31]), die daher das Gesetz der Welt ist und die wahre Harmonie der Kräfte und Elemente darstellt. Ursprünglich aber, als durch die entgegengesetzte Verwandlung des Princips das Feuchte, Kalte, von dem Warmen, Trocknen ganz gesondert war (eine Zeit, die nach dem Grundsatze des Diogenes eigentlich nie gewesen war, sondern nur in populärer Darstellung, die immer die fortgehende Schöpfung als zu einer bestimmten Zeit geworden faßt, ihren Platz fand), ergriff sofort die *νόησις*, frei und selbstthätig wirkend, nicht vom Zufall oder Schicksale getrieben [32]), die getrennten Elemente, und brachte die rechte Mitte hervor, die sinnliche Luft, die unter der Vorstellung einer unzähligen Menge einfacher Körper gedacht wurde [33]), ohne daß hierin eine Hinneigung zu der Atomenlehre läge, die dem System des Diogenes, der nichts aus Zusammensetzung, alles aus dynamischer Gestaltung erklärt, ganz fremd war. In diesem Mittlern glich sich die Bewegung nach Oben und Unten zur Kreisbewegung aus, und zugleich entstand durch das Wechselspiel der Verflüchtigung und Verdichtung die Erde, der Sitz des organischen Lebens, der Mittelpunkt der Welt, weise gemischt aus Dichtem und Dünnem [34]). Die Seite des Trocknen behielt ihren Platz im feurigen Äther; doch entstanden in diesem als Producte einer ähnlichen Mischung, aber mit bedeutendem Übergewichte des Trocknen, Sonne, Mond und Sterne [35]), deren Bildung sich in niedern Sphären in dem Meteorsteine wiederholt [36]). Die Erde, auf welcher Anfangs das Feuchte überwog, wurde aus ihrem frühern formlosen Zustande durch das Doppelspiel des kreisförmigen Umschwungs, zu welchem das Feuchte durch die Einwirkung des Warmen von Oben hingerissen wurde, (denn durch diese Bewegung wurden die Seiten der Erde abgerundet), und der Erstarrung des Festen zu der runden, wahrscheinlich kugelförmigen, Gestalt [37]) ausgeglättet, welche die Kreisgestalt des Himmels und den Körperinhalt des festen Erdelements verbindet und das Gleichmaß der Gegensätze in sich selbst sinnlich bezeichnet. Das Feuchte wurde nun allmälig in die hohlen Becken der Erde als Meer zusammengedrängt, oder verdunstete im Äther, durch welchen nimmer ruhenden Verdunstungsproceß die Gestirne, die sonst in dem feurigen Äther sich verzehren würden, sich nähren und erhalten [38]). Da indessen jener Proceß nie nachläßt, so muß endlich, wenn alle Feuchtigkeit sich ausgetrocknet hat, eine allgemeine Austrocknung, eine Verzehrung durch das Feuer, nicht

27) Unklar ist hier, wie Diogenes das Feuchte ansah, ob als Vermittlung zwischen dem Kalten und Warmen, wie aus seiner Erdtheorie hervorzugehen scheint (s. unten), oder als Gegensatz des Starren in der niedern Sphäre, dessen Mittleres dann etwa die warme, organische Lebensluft wäre. Wahrscheinlich fällt die Unbestimmtheit dem Philosophen selbst zur Last. Nicht mit dem Ausdrucke des Diogenes, aber doch seinem Sinne ziemlich entsprechend, nahmen Nikolaus und Porphyrius (*Simpl.* p. 32 b.) ein Mittleres als sein Princip an, wobei nur der Zusatz: zwischen Luft und Wasser, unrichtig ist, das Mittlere vielmehr als Gleichmaß von Erwärmung und Erkältung, oder vielmehr als Indifferenzpunkt beider, zu nehmen war. Anders Panzerbieter, S. 53, fg. 28) So löst sich der Widerspruch, daß Diogenes bei *Arist.* de anima I, 2 die Luft das Feinste (*τὸ λεπτομερέστατον*, nämlich ideell, als Träger des Princips) nennt, und sie doch einer höhern Verfeinerung fähig hält. 29) So glaube ich im Sinne des Diogenes sein etwas schwankendes Princip erklären zu müssen. 30) P. S. 100 fg. 31) Über die *περιφορά*, ein beliebtes Dogma ganz verschiedner Schulen, vgl. *Arist.* de anima I, 3. So auch Anaxagoras. P. S. 113. 32) Es ist ein eigenthümlicher Unterschied seines Systems, daß er, ein freiwirkendes geistiges Princip aufstellend, den Grund der Entstehung des Einzelnen nicht in einem dunkeln Schicksale, wie die frühern Physiker, oder im Zufalle, wie die Atomisten, zu suchen brauchte; nicht genug gewürdigt bei P. S. 108. 33) Es kann befremdend scheinen, wenn Diogenes (nach *Arist.* de part. anim. II, 1) die einfachen Körper, die aber durchaus nicht mit den Elementen zu verwechseln sind, welche im Gegentheil Extreme der Verwandlung waren, als erstes Product der schaffenden Thätigkeit aufgestellt haben soll. Doch liegt hierin nur die erste und ursprünglichste Vereinigung der beiden Gegensätze in den luftförmigen Körpern, keine Hinneigung zu atomistischen Grundsätzen. Hierher gehören auch die *ὄγκοι*, die feinsten Körpertheilchen, welche durch die Poren der Körper ein- und ausgeathmet werden, welche Lehre vom D. L. fälschlich dem Cyniker zugeschrieben wird. (VI, 73.) 34) *Euseb.* Praep. evang. 17. Ed. Lutet. Besonders *D. L.* IX, 57. Das Schwere war nicht unten in der umgebenden Welt, sondern im Grunde der Erde heimisch. 35) Euseb. an d. anges. Stelle. Daher verglich sie Diogenes mit Bimssteinen. 36) *Stob.* I, 25. D. nennt sie *ἀφανεῖς λίθους*, weil sie nicht leuchten wie die Sterne. 37) *D. L.* IX, 57: *τὴν γῆν στρογγύλην, ἠρηρεισμένην, ἐν τῷ μέσῳ, τὴν σύστασιν εἰληφυῖαν κατὰ τὴν ἐκ τοῦ θερμοῦ περιφορὰν καὶ πῆξιν ὑπὸ τοῦ ψυχροῦ.* Panzerbieter, S. 119 (nach Voß, Krit. Blätter, 2. Bd. S. 141) erklärt *στρόγγυλος*, welches Wort Platon zur Bezeichnung der Kugelgestalt gebrauche (Parmen. p. 137 e.), durch die Cylinderform, die der Oberfläche das Ansehen einer Scheibe gegeben habe. Aber warum sollte nicht bereits Diogenes von der Kugelform, die bei den Pythagoreern und Eleaten bekannt war, gehört haben? Wenigstens scheinen die obigen Worte nur auf diese zu passen. 38) Daher die Sterne *διαπνοιαὶ τοῦ κόσμου* hießen; *Stob.* I, 25. Ritter versteht dies so, daß die Sterne im beseelten Weltall gleichsam Respirationsorgane wären, Gesch. der Phil. I. S. 227. Doch vgl. Panzerb. S. 122. Die Vorstellung von der Ernährung der Sterne war ganz populär, wie aus dem dichterischen coelum sidera pascit zu sehen ist.

plötzlich, sondern allmälig und stufenweise wirkend (ἐκπύρωσις) eintreten [39]); hierdurch aber wird nur die Harmonie und das Sein des gegenwärtigen Weltganzen aufgehoben, nicht aber das ewige, denkende Grundprincip, das ohne Ende nach dem Untergange der einen Welt neue Welten nach gleichen Gesetzen hervorruft [40]). Auch in der gegenwärtigen Welt ist einst eine große Revolution vorgegangen, indem die Erde [41]) eine bedeutende Neigung nach Süden bekommen hat, und dadurch der himmlische Nordpol, der früher ganz vertical über der Erde stand, mehr nach Norden gerückt wurde; hierdurch geschah es, daß einige Theile der Erde bewohnbar, andre unbewohnbar wurden [42]). Die Anhäufung bedeutenden Festlandes nach Norden scheint den Diogenes zu dieser Annahme, zu welcher neben ihm auch Anaxagoras gelangte, bewogen zu haben [43]). Aus der Hypothese von der Verdunstung erklärte Diogenes die bedeutendsten und regelmäßigsten Naturerscheinungen; so den jährlichen Umlauf der Sonne aus dem der Wärme entgegenwirkenden Kalten, das die Sonne zur Flucht nöthigt, von welcher sie erst zurückkehrt, wenn die Wärme der Feuchtigkeit wieder Herr geworden ist, sodaß der Jahreswechsel im Kleinen ein Bild des ganzen Weltganges darstellt [44]); so die Nilüberschwemmungen, durch den Andrang der Dünste, die der Sonne bei ihrem Rückgange nach Süden nachfolgen, verbunden mit dem unterirdischen Abflusse des nördlichen Wasserreichthums nach Süden [45]); so den Donner durch den gewaltsamen Zusammenstoß des Feurigen mit der feuchten Wolke, den Blitz durch das plötzliche Aufleuchten des Feuerelements [46]). Gleich einfach war der Schematismus, durch welchen Diogenes die Entstehung und Erhaltung der organischen und unorganischen Wesen der Erde zu erklären suchte. Überall fand er den Kampf der Gegensätze, der aber erst in dem Menschen sich zur vollen Harmonie aufhebt, wo also auch die νόησις erst ihre wahre Stelle findet [47]). Am meisten herrscht das Starre im Mineralreiche; doch ist der Stein starrer als das Metall, und unter den Metallen nähert das Eisen und das Kupfer sich am meisten der organischen Welt; dies bewies er durch das Anziehen und Ausstoßen von Feuchtigkeiten, die er an diesen Metallen fand (woraus die Erscheinung des Rostes zu erklären sei), und dem Athmungsprocesse verglich [48]). Die das Eisen anziehende Kraft des Magnetsteins leitete er von den Feuchtigkeiten im Steine her, welche die verwandten Metallsäfte an sich zögen und durch die Poren des Steines eindringen ließen [49]). Alles eigentliche Athmen war ihm Eindringen der Luft durch die Poren des Körpers oder die Respirationsorgane, und darum Herstellung des Festen zum Gleichmaße der Kräfte, Princip des Lebens. Daher, je geringer der Athmungsproceß entwickelt ist, desto schwächer das Leben, desto dunkler das denkende Vermögen. Darum verglich er das Leben der Wasserthiere, die zwar athmen, aber durch das Wasser an dem Eindringen der Luft verhindert werden, mit dem verdunkelten Verstande der Wahnsinnigen, die, ganz in sich vertieft, weder klar empfänden noch dächten [50]); ohne Zweifel schrieb er den höhern Thierclassen, wie mehr Antheil an der reinen Luft, so mehr Antheil am denkenden Grundwesen zu, und je weiter entfernt von den beiden Enden übermäßiger Feuchtigkeit und Starrheit, desto vollkommener mußte er das Thier annehmen. Doch sind uns seine Beobachtungen hier fast ganz verloren; nur über die Functionen des Hörens und Schmeckens wissen wir, daß er sie durch Eindringen der Luft vermittels des Blutes in den Veräderungen des Venensystems in das der Empfindung organisch entgegengebildete Sinnenorgan und das erkennende Vermögen erklärte [51]). Überhaupt war ihm das Blut das Vermittelnde im Organismus, indem die eingeathmete Luft mittels des Blutes den ganzen Körper durchdringe, und er erklärte den Schlaf durch

39) *Stob.* I, 21. Ähnlich die meisten andern Physiker, sowie die Stoiker, bewogen durch die alltägliche Erfahrung des bei steigender Cultur mehr und mehr austrocknenden Bodens der Erdoberfläche. 40) Daher lehrte er: ἀπείρους εἶναι τοὺς κόσμους, *D. L.* IX, 57. *Stob.* I, 23 ebenfalls in Übereinstimmung mit andern Physikern, namentlich Anaximander und Anaximenes; daß hier nicht von einem räumlichen Nebeneinander, sondern nur von einem zeitlichen Nacheinander die Rede sein kann, lehrt schon der Begriff des κόσμος als eines einigen Ganzen; s. *Simplic.* ad phys. p. 257 b. 41) Plac phil. II. 8 vgl. mit *D. L.* II, 9. Daß in der ersten Stelle unter κόσμος nur die Erde gemeint sein kann, was Panzerb. bestreitet, sieht man schon aus dem Zusatze, worin Diogenes als Erfolg dieser Veränderung angibt, daß, während früher die ganze Erde bewohnbar gewesen, nun einige Theile der Erde (τοῦ κόσμου) unbewohnbar geworden wären. 42) Gegen Schaubach (Anax. p. 175) und Voß (Mythologische Briefe II. S. 177) bestreitet die Richtigkeit dieser Angabe Panzerbieter, und versteht die Stelle, nach seiner Emendation, grade umgekehrt von einem Hange des obern Theiles der Welt nach Norden; aber vgl. Anm. 41; für die Richtigkeit der Notiz spricht die Erklärung, welche Diogenes von dem Rückgange der Sonne nach Süden im Jahreswechsel und von dem Nilaustritte gibt, und die er von dem übermäßigen Dunst- und Wasserreichthum im Norden ableitet. 43) Wenn Diogenes sagt, diese Veränderung sei ἐκ τοῦ αὐτομάτου geschehen, so will er damit nicht den Zufall als Weltgesetz einschwärzen, sondern nur andeuten, daß sein Princip dies Factum nicht gehörig erkläre. 44) *Stob.* Ecl. I, 26, wo das Zurückgehen der Sonne ein Erlöschen durch das entgegendringende Kalte genannt wird. Auch der Sonnenmythus war hier wol nicht ohne Einfluß. 45) Schol. *Apollon. Rhod.* IV, 269. *Seneca*, Quaest. nat. IV, 2. *Panz.* p. 185. Auch jener Abfluß der Gewässer nach Süden stimmt zu der Annahme von einem Südabfalle der Erde.

46) *Seneca*, Quaest. nat. II, 20, vgl. mit *Stob.* I, 30. 47) Angedeutet bei *Arist.* De anima I, 2. Vgl. Fragm. VI. fin. bei *P.* 48) Panz. S. 98 fg. 49) *Alex. Aphrodis.* Quaest. natur. et mor. II, 23. 50) Placit. V, 20. Panz. bezweifelt, daß Diogenes, nach seinem Princip, einzelnen Thierclassen den Antheil an der νόησις und an der Empfindung habe absprechen können; doch lehrt schon die treffende Vergleichung solcher Thiere mit Wahnsinnigen, daß Diogenes hier jene Worte auf die Klarheit objectiver Anschauung und durch diese bedingten Denkens beschränken wollte. Übrigens bleibt unklar, ob Diogenes dort von allen Thieren sprach, oder, wie ich annehme und seinem Principe gemäß ist, nur von den im Wasser lebenden. 51) Placit. IV, 18. Das erkennende Vermögen heißt hier τὸ ἡγεμονικόν, ein Ausdruck, der dem Diogenes aus der spätern stoischen Terminologie untergeschoben ist, wenn anders nicht die ganze Stelle dem Stoiker Diogenes angehört. Über das Gehör Placit. IV, 16. Nicht unähnlich *Arist.* De anima II, 8.

ein Zurückdrängen des Luftartigen von den empfindenden Extremitäten in den Stamm des Körpers durch den Andrang des Blutes, den Tod aber durch völliges Verschwinden des Luftartigen aus dem Blute, wodurch dann das Gleichmaß aufgehoben wird [52]). Über die Verflechtung der Adern im menschlichen Körper gibt er einen ausführlichen, für seine Zeit bedeutenden Schematismus, indem er, den Unterschied der Venen und Arterien nicht kennend, den ganzen Blutumlauf auf zwei, den Körper durchziehende, nicht vom Herzen ausgehende, Hauptadern zurückführt, die sich in zahlreiche Äste theilen, am kunstreichsten aber sich in den Extremitäten, einfacher in Händen und Füßen, künstlicher und verwickelter in den Adern des Kopfes und in denen der Hoden, die jenen durchaus analog und mit ihnen durch das Rückenmark verbunden sind, kreisen und verwirren [53]). Der Act der Zeugung hing dem Diogenes wieder mit seinem Grundprincip unmittelbar zusammen, indem das zum Samen verdünnte, schaumförmige Blut zur Luftförmigkeit zurückkehrt und dadurch neues Leben weckt. In der Wärme entwickelt, bildet sich der noch unbeseelte Embryo aus, in den letzten Monaten vor der Geburt durch gewisse Warzen im Mutterleibe ernährt [54]). Langsamer bildet sich der Fötus des Knaben als des Mädchens zur Reife [55]) der Geburt, durch welche er sofort Leben und Seele empfängt. Zu der Erklärung höherer geistiger Thätigkeiten des Menschen scheint Diogenes nicht gekommen zu sein, weil er sich einmal in das Sinnliche verloren hatte. Daß er das Erkennende als Höchstes im Menschen nahm, ist natürlich [56]), und wenn er auch warme Luft als Erregungsmittel der Zeugung alles Organischen betrachtete, so konnte er doch das Princip des Geistes nicht in jener, sondern allein in der reinen, sich zu Allem gestaltenden Denkthätigkeit finden [57]).

Sein Buch *περὶ φύσεως*, welchem er, nach Art der ältern Philosophenschulen, seine ganze Philosophie einverleibte [58]), war selten und nur wenigen gelehrten Forschern der alten Philosophie bekannt [59]). (*Steinhart.*)

52) Placit. V, 24. Umgekehrt erklärt den Schlaf *Arist.* Hist. animal. III, 14. Vgl. Panz. S. 90. 53) Fragm. VII. bei *P.*, nach *Arist.* Hist. anim. III, 2. Das Herz wurde damals noch nicht als Centrum des Blutumlaufes angesehen, weil man den Gegensatz der Venen und Arterien nicht kannte; P. S. 74. Der Satz, daß das Denkende im Menschen (τὸ ἡγεμονικόν) in der Arterienhöhle des Herzens wohne (Placit. IV, 5), ist daher dem Stoiker Diogenes zurückzugeben. 54) Nicht durch den Nabel, sondern durch die bei wiederkäuenden Thieren bemerkten, fälschlich dem Menschen zugeschriebenen *κοτυληδόνες*; so Panz. nach *Censorinus*, De die natali, c. V. 55) *Galen.* in libr. IV. *Hippocr.* De morb. vulg. P. p. 126. Bei *Censorin.* cap. IX. verwirrt. Die andern Physiker waren grade der umgekehrten Meinung. 56) Vgl. Not. 53. Doch ging er auf die *νόησις* im Menschen nicht weiter ein, hierin die Schranken seiner Schule nicht übersteigend. 57) Mit Unrecht wird daher angenommen (so von Ritter, Gesch. der ion. Phil., nach *Diog.* Fragm. VI. bei P.), daß Diogenes das Grundwesen, wie der Seele, so der Welt, als warme Luft angesehen habe; vielmehr war die Luft, als reines Substrat der *νόησις*, indifferent und ohne Qualitäten, die aber als organische Luft, als unmittelbares Lebensprincip, erwärmt werden müsse. 58) Daher *τὸ σύγγραμμα* bei *D. L.* IX, 57. Andre Bezeichnungen der Schrift gehen auf ihre einzelnen Theile. 59) So kannte es selbst Galenus nicht. P. S. 24.

DIOGENES von Sinope, der berühmteste und genialste der Cyniker. Er ist als das erste und zugleich ausgeprägteste Vorbild jener wunderlichen Charaktere anzusehen, die in Zeiten mächtiger geistiger Erregung und allgemeiner Ausgießung einer neuen Idee von dieser in einem solchen Grad ergriffen und überwältigt werden, daß sie, anstatt derselben sich mit Freiheit zu bemächtigen und schöpferisch gestaltend sie in die Totalität des Lebens hineinzuwirken, sich selbst in ihrer beschränkten Persönlichkeit und in dem Zufälligsten und Kleinlichsten ihres Thuns und Treibens zum Bild und passiven Werkzeuge der in ihnen fix gewordnen Idee machen möchten; wodurch dann der unendliche Reichthum des lebendigen Gedankens zum ärmlichen, todten Grundsatze zusammenschrumpft und die begeisternde Idee, obgleich die göttlichen Züge ihrer ursprünglichen Schönheit und Reinheit selbst noch durch die Verirrung des Individuums hindurchstrahlen, zum Zerrbild entstellt zu ihrer eignen, gleichsam eingefleischten, Ironie wird. Aus diesem Gesichtspunkt angesehen haben wir es hier viel mehr mit dem Menschen Diogenes als mit dem Philosophen zu thun; denn wenn auch die Philosophie demselben nichts verdanken, er vielmehr bei aller bizarren Genialität uns als Denker nur auf der Stufe des hausbacknen, prosaischen Verstandes erscheinen sollte, so ist doch seine fast typische Persönlichkeit, wiewol entstellt durch einen ganzen Wust von Fabeln, die ihn, gleich unserm Eulenspiegel, zum unsterblichen Heros alles Pöbelwitzes gestempelt haben, in der Geschichte des menschlichen Geistes von nicht geringer Bedeutung, und mag sich leicht in der unnachahmlichen Gesundheit ihrer tief gewurzelten Narrheit den phantastischen, aber durch und durch lebensfrischen, ewigen Gestalten der alten Komödie vergleichen.

Außer vielen vereinzelten Notizen und Anekdoten dienen als Hauptquellen seines Lebens: *Diogenes Laertius* VI, 20—81, oft nach Eubulus und Menippus, eine im Ganzen unkritische, durchaus planlose Compilation; *Arrian.* Dissertatt. Epicteti, III, 22—24, der in seiner rhetorischen Weise im Diogenes das Ideal des wahren Cynismus, im Gegensatze zu dem schmutzigen und bettelhaften Cynismus der spätern Zeit, durchzuführen sucht; Athenäus, der zerstreut an mehren Stellen seines Sammelwerkes einzelne blos traditionelle Nachrichten gibt; Lucianus im Demonax und im Cynicus, und sonst Dio Chrysostomus an mehren Stellen. Eine kritische Darstellung seines Charakters in Lehre und Leben aus den Quellen fehlt noch; außer *Menzii* Dissertatio de fastu philosophico, virtutis colore infucato, in imagine Diogenis Cynici (Lips. 1712. 4.) ist Wielands Nachlaß des Diogenes von Sinope (Leipz. 1770.), (in den Werken Bd. XIII. bei Gruber) als geistreiche Skizze, freilich sehr im französirenden Geschmacke jener Zeit, bemerkenswerth. Treffliches enthält der Artikel Diogène bei Bayle.

Diogenes, der Sohn eines Wechslers Ikesias zu Sinope, jener durch Lage und Glück hoch begünstigten, gewerbreichen milesischen Pflanzstadt [1]), soll als Jüngling

1) *Strabo* XII. p. 545, 546. *Pomponius Mela* I, 19.

nebst seinem Vater Falschmünzerei getrieben haben und mit diesem [2]), nach Andern allein, während sein Vater im Gefängnisse gestorben sei [3]), aus seiner Vaterstadt geflohen sein. Schon diese Nachricht trägt ein offenbar sagenhaftes Gepräge, das sich am deutlichsten in der Erzählung [4]) ausspricht, daß der delphische Gott selbst ihm auf sein Befragen zur Falschmünzerei gerathen habe. Man könnte hierin eine Anspielung auf seine Verachtung alles positiven Gesetzes und aller Sitte finden, wo dann der Doppelsinn des Wortes *νόμισμα* leicht auf jene entstellende Erzählung führen konnte; doch am wahrscheinlichsten scheint, daß jene Erdichtung aus einem Witzworte des Diogenes hervorgegangen sei, der (nach *Diog. L.* VI, 20) selbst in einer Schrift [5]) sein schimpfliches Jugendgewerbe erwähnt haben soll; nichts aber wäre mehr in dem Geiste des derb sinnlichen Ausdruckes, wie alle Apophthegmen des Cynikers ihn zeigen, als die Vergleichung seines Wirkens und Strebens, wie es, gegen alles Positive sich auflehnend, darauf ausging, allen Lebensverhältnissen ein neues Gepräge zu geben, mit dem Geschäft eines Falschmünzers, indem, wie diesen, auch den Radicalreformer der Sitten Haß und Verfolgung treffe. Doch mag seine Jugend nicht rein von Vergehungen, wahrscheinlich politischer Art, die ihm vielleicht auch Verbannung zuzogen, geblieben sein [6]). In Athen angelangt verliert er den einzigen Diener, der ihm bis dahin gefolgt war, und ergibt sich aus Noth und Grundsatz der einfachsten und ärmlichsten Lebensweise [7]). Aber er fand auch hier den Lehrer, der allein seinem nach Freiheit und Selbstgenugsamkeit strebenden Sinne zusagen konnte, den Antisthenes, der durch die eigenthümliche, Herkulische [8]) Kraft seiner Erscheinung und den hinreißenden Zauber seiner Rede [9]) im Kynosarges [10]) zahlreiche Zuhörer versammelte. Da indessen Antisthenes, vielleicht wegen der aufgeregten Stimmung des Volkes, bei dem Processe des Sokrates [11]), oder aus Abneigung gegen alles Systemwesen [12]) seine Schule geschlossen hatte, erzwang er sich durch seine Beharrlichkeit, die sich jeder Probe zu unterwerfen bereit war [13]), den Zutritt zu jenem, dessen echtester und treuester Schüler er nun wurde. Gleich dem Lehrer durchzog er die Gassen Athens mit Stab, Quersack und grobem Mantel [14]), der ihm zugleich zum Lager diente, und gefiel sich darin, sich mit dem großen Befreier Herakles [15]), oder auch wol mit dem stets wachsamen, scharf spürenden Hunde zu vergleichen [16]). Aller Gemächlichkeit sich entblößend, gegen Hunger, Frost und Hitze sich gewaltsam abhärtend [17]), selbst des häuslichen Obdaches endlich gern entbehrend, nimmt er nicht selten seine Zuflucht zu einem Faß in dem Metroon [18]). Durchaus fabelhaft aber erscheint die Tradition, daß er, ein beständiger Bewohner des Fasses, dasselbe überall mit sich herumgeschleppt und mehrmals erneuert habe [19]). So glaubte er der durch Sokrates zuerst laut verkündeten und allmälig alle Kreise des Volkes ergreifenden, alle Lebensformen umgestalten-

2) So nach *Eubulides*, bei *D. L.* VI, 20. 3) *D. L.* VI, 21. 4) Die verworrene Stelle bei *D. L.* VI, 20 scheint mir so emendirt werden zu müssen: *τοῦ δὲ συγχωρήσαντος τὸ πολιτικὸν νόμισμα, οὐ συνεὶς τὸ τέρμα* (vulg. *χέρμα*) *κιβδηλεύσας ἐφυγαδεύθη*, sodaß der Sinn ist: der Gott erlaubte ihm, die Sitten des Staats (was doppelsinnig durch *νόμισμα* ausgedrückt wird) falsch zu prägen (d. h. sich von denselben zu entfernen), aber er verstand die Tendenz des Orakels nicht (*τέρμα*, ein minder gewöhnlicher Ausdruck für *τέλος* in dem Sinne: Ziel, Zweck) und wurde ein wirklicher Falschmünzer. 5) Diog. nennt sie Podalus; wahrscheinlich ist Pardalis zu lesen, wie er selbst später eine Schrift des Cynikers anführt. Eine sehr geistreiche Deutung gibt jenem Orakel der Kaiser Julianus, Orat. VI. 6) Dahin zielen die pikanten Antworten, welche er denen gab, die ihn mit seinen frühern Schicksalen aufzogen; *D. L.* VI, 56 vgl. 49. 7) *D. L.* VI, 55 erzählt seinen Ausspruch: wenn Manes (der entlaufene Diener) ohne Diogenes leben kann, warum nicht auch dieser ohne jenen? Bekannt sind die Erzählungen, wie er Becher und Schüssel wegwarf, als er einen Knaben mit hohler Hand Wasser schöpfen und das Gemüse in gehöhltem Brod auffangen sah; *D. L.* 36. 8) Die Cyniker verglichen sich gern mit Herkules, weil dieser durch eigne Kraft als Mensch sich den Weg zum Himmel gebahnt hatte, immer kämpfend mit allem Bösen, ein Mann der Kraft und der Freiheit; daher die Wahl des dem Herkules geweihten Raums; daher der ganze Aufzug, eine Parodie des Herkulischen; *D. L.* VI, 2 sq. 9) D. L. beruft sich (VI, 14, 15) auf das Urtheil vollwichtiger Zeugen, des Theopompus und des Xenophon, die einstimmig die Anmuth seines Umganges und die Gewalt seiner Rede rühmten.

10) Das Kynosarges, dem Herkules heilig, und darum nur von unechten oder nicht vollbürtigen Söhnen besucht, stimmte trefflich durch Erinnerung und Gebrauch zu dem freien Sinne der Cyniker, die sämmtlich entweder Fremde oder doch, wie Antisthenes, von fremden Müttern waren, und schon deshalb ihren natürlichen Beruf in jener dem bestehenden Staatswesen nicht eben günstigen Volksberedsamkeit fanden. 11) Diese Annahme, welcher Bayle (Artikel Diogène) folgte, leidet indessen an der chronologischen Schwierigkeit, daß, während Sokrates bereits Ol. 95, 1. hingerichtet war, Diogenes noch den Alexander gesehen haben, ja mit ihm in gleichem Jahre, Ol. 114, 1. gestorben sein soll. Hieraus würde, auch wenn man den Cyniker ein Alter von 90 Jahren erreichen ließe, mithin sein Geburtsjahr *Ol.* 92, 1. annähme, doch folgen, daß er bereits im zwölften Jahre nach Athen gekommen sei, während ihn doch alle Nachrichten zu jener Zeit als bereits erwachsenen Mann schildern. 12) So *D. L.* 21; nach *Aelian.* Var. histor. X, 16 hätte Niemand ihn hören wollen. 13) Selbst der härtesten, dem Stocke. *D. L.* 21. *Aelian.* Var. hist. X, 16. 14) Der von den Spartanern entlehnte *τρίβων*, der, doppelt genommen, zum Lager diente; der duplex pannus, den *Horat.* Epist. I, 17, 25 als Symbol der Geduld nennt. 15) Vgl. Anm. 8 u. 10. *D. L.* 71: „Er war ein wahrhafter Falschmünzer, da er überall mehr dem Naturgesetz als dem Staatsgesetze folgte, und denselben Lebensstyl, wie einst Herakles, durchführte, nichts der Freiheit vorziehend." 16) Seine Späße darüber bei *D. L.* 33, 60 al. Der ursprünglich von dem Versammlungsorte den Cynikern gegebene Spottname wurde durchaus nicht von ihnen verschmäht. 17) So wälzte er sich im Sommer im heißen Sand, umarmte im Winter schneebedeckte Bildsäulen; *D. L.* 23. Nur zum Genusse rohen Fleisches brachte er es nicht. 18) *D. L.* 23. Das Metroon, der Athener Staatsarchiv, der ältesten Landesgöttin heilig, die man mit Unrecht der phrygischen Cybele gleichsetzt (eher der thebischen *Ἄρτεμις γαιάοχος*, *Soph.* Oed. tyr. 160 und der mystischen Demeter zu vergleichen), wählte Diogenes, als den Sammelplatz zahlreichen Volksgewühls. 19) Das den Alten gewöhnliche Sprichwort: *ζωὴ πίθου*, um den äußersten Grad der Ärmlichkeit zu bezeichnen (Diogenian. IV, 88), kann als die Veranlassung dieser Fabel angesehen werden. Über den bereits zwischen Heumann und Hasäus, über das Faß des Diogenes, geführten höchst gründlichen Schriftwechsel vgl. *Brucker*, Hist. phil. I, p. 872 sq. *Juvenal.* XIV, v. 308 folgt schon der verbreiteten Sage.

den Idee menschlicher Freiheit und Tugend, die in der vollsten Entwicklung des gesammten geistigen Lebens bestehe und zunächst sich im tapfern Kampf gegen das überall eingedrungene Böse bewähren müsse, am besten zu genügen, indem er, gleich seinem Lehrer, nur das negative Moment der *ἀρετή*, die Standhaftigkeit und Leidenlosigkeit [20]), in sich bis zum Extreme durchzubilden suchte. Hiermit aber verfiel er sogleich schon in die leere, nichtige Abstraction von allem Bestehenden, von der ganzen objectiven Welt, und in den Wahn und Dünkel [21]) des in sich selbst einseitig zurückgedrängten, vollkommen in sich abgeschlossenen, selbstgenugsamen Subjects, wodurch seine Lehre allen Charakter wissenschaftlicher Strenge [22]) und objectiver Allgemeinheit verlor, sein Leben als fruchtlose Selbstverzehrung und wahnsinnig gewordne Weisheit [23]) erschien. Ganz und stets er selbst, und alles, was von Außen her dem kahlen, nackten Ich als ein Fremdes sich annähern und ansetzen wollte, feindlich von sich abstoßend, verschmähte er sowol den hohen und würdigen Lebensstyl, sowie die tiefe Speculation des Platon [24]), als die von der Sokratischen Einfalt weit abweichende Dialektik der Megariker [25]), die er durch die wohlfeilsten Argumente des gemeinen Verstandes zu beseitigen glaubte. Ebenso feind war er dem Staatswesen, dem er als Weltbürger (er zuerst nannte sich, hierin nur dem reißenden Zuge der Zeit folgend, *κοσμοπολίτης*) sich durch sich entwachsen glaubte [26]), und das Gesetz des Staates war ihm nichts gegen das subjective Gesetz seiner Tugend [27]); daher haßte er die Redner, vor allen den gewaltigsten unter ihnen, den Demosthenes [28]), und sah in Sparta wenigstens Kinder [29]) (in diesem Lakonisiren, das wie durch Ansteckung damals sich in Athen verbreitet hatte, mit Platon zusammentreffend), Männer nirgends. Gegen die aufblühende makedonische Herrschaft, der viele der besten Köpfe jener Zeit sich hoffnungsvoll zuwandten, blieb er nicht minder indifferent [30]). Doch träumte er selbst sich einen Staat, den er, auch hierin in merkwürdiger Übereinstimmung mit Platon, auf die Gemeinschaft der Güter [31]) und der Ehen [32]) aufgebaut wissen wollte, und aus dem er gewiß auch alles Wissen und alle Kunst verbannt und nur die Arbeit und den Kampf übriggelassen hätte [33]); indessen hoffte er nichts von seiner Zeit für einen so idealen Staat, und begnügte sich daher mit dem Bewußtsein, daß den Weisen, wie den Göttern, alles unterthan sei [34]); auch war er durchdrungen von dem Gefühle der ideellen Gemeinsamkeit alles Besitzes, und sah das Wenige, was er von Freunden annahm, als schuldige Gabe der Pflicht an [35]). In dieser abstracten Einfachheit fand er aber zugleich sein höchstes Glück, und obgleich er, wie sein Lehrer [36]), Arbeit für das Köstlichste hielt, so freute er sich doch des leichten und seligen Lebens, das den Menschen von den Göttern geboten werde [37]), wenn sie nur nicht selbst es durch künstliche Bedürfnisse und allerlei süßes Getändel begrüben und übertünchten. Natürlich konnte er auch in dem Götterglauben und der Kunstmythologie seines Volkes nichts als Wahn und Thorheit finden, und während Sokrates das Göttliche in allen Formen rein und innig verehrte, verhielt sich Diogenes auch hier, da er ein Höheres, Allgemeines nicht anerkennend in seinem Ich befangen war, nur schroff polemisch, wiewol er ein Göttliches, das überall verbreitet sei [38]) und die Herzen der tugendhaften, weisen Götterfreunde durchglühe, stehen ließ; freilich mußte seiner Natur das gewaltige Drängen des speculativen Triebes, das Göttliche zu erkennen, immer fremd bleiben und lächerlich erscheinen. Er trat geharnischt auf gegen allen Aberglauben, den er mit treffen-

20) Wenn *D. L.* VI, 15 dem Diogenes als Hauptprincip der Ethik die *ἀπάθεια*, dem Krates die *ἐγκράτεια* zuschreibt, so scheint er hiermit nur die beiden Hauptmomente des *καρτερικόν* ausdrücken zu wollen, welches Antisthenes von der Sokratischen *ἀρετή* einseitig auffaßte; VI, 2. 21) Dies erkannte Platon: „Wieviel Hochmuth zeigst Du doch, o Diogenes, eben weil Du selbst den Schein des Hochmuths fliehen willst.“ *D. L.* 26. 22) Darum verachtete er Musik und Geometrie und Astronomie und alle strengere Wissenschaft; *D. L.* 73. 23) Höchst geistreich ist das dem Plato zugeschriebene Wort: Diogenes ist der tollgewordne „Sokrates“ (*Aelian.* Var. hist. XIV, 33), das *D. L.* 54 ganz verkehrt anbringt. 24) Er nannte den Umgang (*διατριβή*) des Platon einen Untergang (*κατατριβή*). Die Ideenlehre Platons war seinem gesunden Verstand ein Greuel, *D. L.* 53; daher der triviale Spaß mit dem gerupften Hahne, 40. Auch den Verkehr des Platon mit Dionysius schalt er, 25. 25) Ihre Schule (*σχολή*) nannte er, recht bezeichnend, Galle (*χολή*); bekannt ist, wie er die Leugner der Bewegung nicht anders zu widerlegen wußte, als indem er umherging, *D. L.* 39; sehr treffend bemerkt hierüber Bayle, daß dies einfach scheinende Argument des Diogenes für die Bewegung im Grunde viel sophistischer sei, als die spitzfindigsten Beweise der Gegner. 26) *D. L.* 72: *μόνην ὀρθὴν πολιτείαν (ἔλεγε) εἶναι τὴν ἐν κόσμῳ.* 27) So schon Antisthenes. *D. L.* VI, 11: *τὸν σοφὸν οὐ κατὰ τοὺς κειμένους νόμους πολιτεύεσθαι, ἀλλὰ κατὰ τὸν τῆς ἀρετῆς.* 28) Man hat manche, doch sehr unwahrscheinliche, Anekdoten über die Geringschätzung, mit welcher der allem Patriotismus abholde Cyniker auf den großen Redner herabgesehen haben soll. Alle Redner waren ihm *τρισάνθρωποι*, d. h. *τρισάθλιοι*, *D. L.* 47, und Bediente des Volkes, 24. 29) *D. L.* 27, 59. So waren ihm auch die großen Festspiele der Hellenen kleinlich und kindisch, 60.

30) Über sein Verhalten zu Alexander s. Anm. 55. Seine Gefangenschaft bei Chäronea und sein dort gegen Philipp ausgesprochnes freimüthiges Wort (*D. L.* 43) ist reine Fabel, wie schon aus den Zeitbestimmungen seines Lebens erhellt. 31) *Κοινὰ τὰ τῶν φίλων*, *D. L.* 72. 32) *D. L.* 72. Er hob, gleich Platon, selbst das Vaterrecht des Einzelnen über die Kinder auf. Beider Ansicht gründet sich auf den Antisthenischen, oder vielmehr spartanischen Satz, daß die Tugend der Männer und Weiber dieselbe sei; *ibid.* 12. In seiner Weise führt Wieland dieses Capitel weiter aus in seinem Anhang über die Republik des Diogenes. 33) Gleich unsern St. Simonianern, doch in einem höhern und edlern Sinne, war den Cynikern Arbeit und kräftige That das Höchste der Tugend, das köstlichste Gut; *D. L.* VI, 11. 34) So Antisthenes. „Der Weise ist sich selbst genug, und sein ist Alles der Andern;“ dem Diogenes waren sie Götterfreunde, und theilten mit ihnen die Herrschaft der Welt, 72. 35) *Οὐκ ᾔτησεν ἀλλ᾽ ἀπῄτησεν*, *D. L.* 46. 36) *D. L.* 70. Vgl. Anmerk. 33. 37) *D. L.* 44, 71. Seine *ἡδονή* bestand in der Überwindung oder vielmehr Wegwerfung alles Schönen und Erheiternden, sowie alles Betrübenden und Beängstenden, in der unbedingten Resignation auf Hoffnung und Furcht, diese Quellen alles Menschengefühls; *Dio* orat. VIII. p. 132 sq. Selbst die Liebe war ihm ein geschäftiger Müßiggang, und nichts ihm mehr zuwider, als Verkehr mit Weibern; *D. L.* 54 u. öfter. 38) Weiter nichts liegt in seinem Ausspruche: *πάντα θεοῦ πλήρη*; *D. L.* 37. Gute Menschen nannte er Abbilder der Götter, 51.

dem Verstandeswitze zu entblößen verstand [39]). Nach Diogenes Laertius [40]) hätte er sich sogar einmal in das Gebiet der Naturphilosophie verstiegen und den Satz aufgestellt: Alles sei in Allem und Alles gehe durch Alles; wenn dies aber nicht auf einem bloßen Witzworte [41]) beruht, so muß es dem Diogenes von Apollonia zugewiesen werden, dem die an derselben Stelle erwähnte Lehre von den Poren, durch welche die feinsten Körpertheile ein- und ausgeathmet würden, ganz unbestreitbar angehört [42]). Somit blieb bei der Unabhängigkeit und negativen Freiheit, zu welcher die Sokratische Tugend bei ihm herabgesunken war, alle Erkenntniß der Natur und des denkenden Geistes, alle Dialektik und Physik ihm gänzlich verschlossen, und in der bürgerlichen Welt verdammte er allen bunten Schimmer der Mannichfaltigkeit, alle Gliederungen und Abstufungen der Gesellschaft [43]), alles concrete, positive Staatsgesetz; aber auch in der Ethik blieb er bei dem dürftigen Inhalte weniger Sätze stehen, ohne auf die Tiefen des Geistes zurückgehend zugleich zu einer Totalität der menschlichen freien Bestrebungen und zu jener wahren Freiheit, die das äußere Lebenselement nicht von sich stößt, sondern gestaltend beherrscht, durchzudringen. Sein höchstes ethisches Princip war die Übung und Gymnastik des Geistes, über die er viel Wahres und Treffendes sagte [44]), aber dabei das Mittel für den Zweck nahm, und zu einer wahren Begriffsbestimmung, die ihn nothwendig weiter geführt hätte, nie gelangte. Auf jene Gymnastik beschränkte er auch seine Pädagogik, die er im Hause des Xeniades zu Korinth mit bedeutendem Erfolge praktisch lehrte [45]), eine Lichtpartie seines Lebens, wo er angeborne Tüchtigkeit würdig bewährte; dabei verwarf er die blos athletischen Übungen der Jugend, und wollte, indem er den Zweck der Gymnastik in Körperschönheit und geistige und körperliche Tüchtigkeit (*εὐεξία*) setzte [46]), freie, sich selbst beherrschende und von allem Fremden unabhängige Männer bilden.

Einen bedeutenden Abschnitt seines Lebens bildet die, ebenfalls fabelhaft und verworren erzählte, Gefangenschaft, in welche er auf einer Fahrt nach Ägina gerieth [47]). Piraten schleppten ihn nach Kreta, wo er, im Vollgefühle seiner innern Freiheit hoch erhaben über die Knechtschaft des Leibes und seine Unglücksgefährten durch kräftigen Zuspruch ermunternd [48]), sich selbst ausbot als geborner Bildner und Beherrscher von Menschen [49]). Seine wunderbare Originalität bewog den obenerwähnten Xeniades von Korinth, ihn zu kaufen und als Erzieher in sein Haus zu nehmen, wo er, bald freigelassen und im kleinern Kreise wirkend, was er bisher, fast erfolglos, in den Gassen Athens gelehrt hatte, den Rest seines Lebens zubrachte und ein hohes Alter erreichte. Gleich den Weisen des Orients lagerte er im Kraneion oder zur Zeit der Spiele auf dem Isthmos, und predigte den aus ganz Griechenland zusammengeströmten Volksmassen *seine in das* Gewand der Thorheit gehüllte Weisheit. Hier war er ganz in seiner Sphäre, und, bewundert wegen der lakonischen Kraft seiner Aussprüche und der prophetischen Haltung seines ganzen Wesens [50]) gelang es ihm hier, die Schule des Antisthenes fortzusetzen, indem er einzelne Gleichgestimmte, meist aus den untern Volksclassen, heranzog, um gleich ihm der Welt zu entsagen [51]). Doch blieb diese sogenannte cynische Schule, deren Grundsätze sich endlich bis zur Raserei steigerten [52]), ganz in ihrer engen Subjectivität stecken und ging endlich fast unter, bis sie, in einer Zeit allgemeiner Gährung und Auflösung, in der ekelhaftesten und widerlichsten Form wieder ins Leben

---

39) Ein Beispiel gibt *D. L.* 37. Namentlich waren ihm Wahrsager und Traumdeuter verhaßt, 24. 40) VI, 73. 41) Hierauf führt die spaßhafte Anwendung des Satzes, den Diogenes von den Physikern nur persiflirend entlehnt: „Auch im Brod ist Fleisch, wie im Fleische Brod," womit er etwa die abfertigte, die ihn wegen seiner ärmlichen Kost bedauerten. *D.* 73. 42) Vgl. den Art. Diogenes von Apollonia, Anm. 33. 43) *D. L.* 72: Adel der Geburt und alle Auszeichnungen verspottete er; auch Antisthenes setzte die *ἀδοξία*, neben der Arbeit, als höchstes Gut. 44) *D. L.* 70, 71. Erhebend war in einer Zeit, wo Schlaffheit und Mangel an Thatkraft einzureißen anfing, sein Satz: „Nichts im Leben gelingt ohne Übung, die Alles zu überwinden vermag; darum muß man, statt unersprießlicher Arbeiten, die von der Natur selbst gebotnen erwählend, zum wahrhaft glückseligen Leben gelangen." Vgl. 68. 45) So daß Xeniades rühmte: „Ein guter Genius ist in mein Haus gekommen;" *D. L.* 74. 46) *D. L.* 70, 30—31. Er gewöhnte die Söhne seines Herrn an Entbehrung, übte sie in aller wahrhaft bildenden Gymnastik, doch ohne den damals eindringenden Hang zu unnützen athletischen Schaukünsten (vgl. Platon im Laches) zu fördern, und suchte auf alle Weise zuerst ihr Gedächtniß zu stärken, weshalb er alles Wissen kurz zusammengefaßt ihrem Gedächtniß einzuprägen suchte. Über die Sokratische *εὐεξία*, vorzugsweise als kraftvolle Harmonie der Körperstimmung, vgl. *Sturz*, Lexicon Xenophanteum s. v.

47) Eubulus und der Cyniker Menippus hatten Bücher geschrieben, welche von dem Verkaufe des Diogenes (*Διογένους πρᾶσις*) und seinem spätern Leben handelten; *D. L.* 29, 30. 48) Philo, in dem Buche: *ὅτι πᾶς σπουδαῖος ἐλεύθερος*, hat mehre, sonst unbekannte Notizen, die sich auf diese Situation beziehen. 49) Daher die Anekdoten, daß er, nach seinem Handwerke gefragt, gesagt habe: „Menschen zu beherrschen," und zu Xeniades: „Dieser bedarf des Herrn;" *D. L.* 74. 50) Mit den Propheten des Orients hat er besonders, außer der sprüchwörtlichen Kraft seiner Rede und der Selbstentsagung, die Vorliebe für symbolische Bezeichnung gemein, wovon bei D. L. eine Menge von Beispielen angeführt sind; am bekanntesten ist die Laterne, womit er am Tage Menschen suchte. 51) So den Monimus aus Syrakus und den Onesikritus aus Ägina, nebst seinen zwei Söhnen, deren einer, Philiskus, als Verfasser der dem Diogenes zugeschriebenen Tragödien genannt wird; zwar sollen letztre ihn bereits in Athen gehört haben, was indessen sehr unwahrscheinlich ist, da Onesikritus, der erst als Vater erwachsener Söhne zu Diogenes gekommen sein soll, doch im Heere des Alexander diente, was nur dann wahrscheinlich wird, wenn er den Diogenes zu Korinth hörte; *D. L.* 84. Der Thebaner Krates mag ihn schon zu Athen gehört haben; doch am glaublichsten scheint (*D. L.* 85.), daß er nur mittelbarer Schüler des Diogenes, durch Bryson den Achäer, gewesen, was dann wieder auf die Zeit seines Lebens zu Korinth führen würde. Von einer eigentlichen Schule des Cynikers kann füglich nicht die Rede sein, da kein gemeinsames Dogma, sondern nur Übereinstimmung in individueller Eigenheit, die wenigen Liebhaber cynischer Lebensweise zusammenhielt; erst die Stoa sammelte die edleren Elemente des Cynismus und verband sie durch eine höhere Idee. Am wenigsten konnte ihm in der Hauptstadt des Geschmackes ein bedeutender Anhang zufallen, wo ihn indessen Phocion hörte: *D. L.* 76. 52) So bei Menedemus, der in der Furienmaske umherzog; *D. L.* 102.

trat [53]). Nach Athen kam Diogenes nicht wieder zurück [54]). In jene Zeit fällt auch die berühmte Unterredung des Diogenes mit Alexander, die wegen chronologischer Schwierigkeiten mit Unrecht bezweifelt [55]), doch in ihren Einzelnheiten ihre Entstehung gewiß den Rhetoren verdankt, die in der pikanten Zusammenstellung des Welteroberers mit dem Weltentsager eine reiche Fundgrube sinnreicher Sprüche und Antithesen fanden [56]). Wie das Leben so ist auch der Tod des Diogenes in Fabeln gehüllt. Die sichersten Nachrichten weisen auf einen natürlichen, sanften und raschen Tod hin [57]), dem, ungeachtet seines angeblichen Wunsches, den Thieren des Feldes vorgeworfen zu werden [58]), ein ehrenvolles, von Xeniades, dankbaren Söhnen veranstaltetes Begräbniß folgte. Von der Achtung, in welcher er bei Korinths Bürgern stand, gab der bis zum Handgemenge getriebene, wetteifernde Streit um die Ehre seines Begräbnisses einen schönen Beweis [59]). Die Korinther errichteten ihm an dem Isthmusthor eine Säule, auf welcher, als selbstgewähltes Symbol seines Lebens, ein Hund aus parischem Marmor ruhte [60]). Späterhin ehrten ihn auch die Bürger von Sinope durch eine eherne Bildsäule mit einer Inschrift, in welcher die Selbstgenügsamkeit und der leichte Weg seines Lebens gepriesen wird [61]).

Einzelne Schattenseiten seines Lebens, wie es uns gewöhnlich überliefert wird, wie sein Verhältniß zur Lais [62]) und vor allem seine überfreche Schamlosigkeit in natürlichen und unnatürlichen Dingen [63]), haben wir unberührt gelassen, weil sie allein auf dem schwachen Grunde der Tradition beruhen, und der übrigen, bei aller Thorheit nicht unwürdigen Lebenshaltung des Mannes gradehin zu widersprechen scheinen. Freilich darf man hier nicht zu rasch nach unserm Standpunkt entscheiden wollen, wieweit der dem Südländer eigne Natürlichkeitstrieb bei einem so sonderbar organisirten Individuum führen konnte; doch scheinen jene Notizen von spätern Cynikern erfunden zu sein, die ihre eigne Schamlosigkeit durch das Beispiel des Diogenes zu decken suchten [64]). Sein ganzes Leben läßt sich in zwei Aussprüche über ihn zusammenfassen; in dem einen, (*D. L.* 38. vergl. *Aelian.* var. hist. III, 19) vergleicht er sich selbst mit den Helden der Tragödie, die, vom Fluche getroffen, heimathlos, des Vaterlandes beraubt, arm, schlechtgekleidet, Tag für Tag sich Nahrung suchend, die Welt durchirren; den edlern Theil seines Wesens aber beschreibt Arrian [65]) so: „Ihm war die ganze Erde Vaterland; kein einzelnes Land war ihm Heimath; darum vermißte er auch in der Gefangenschaft Athen nicht, sondern, vertraut geworden selbst mit den Piraten, suchte er sie auf alle Weise zu bessern, als wahrer Diener Gottes zugleich dem Zeus gehorchend und aller Menschen sich liebevoll annehmend." So zeigt sein ganzes Leben die seltsamste Mischung griechischer Verstandesschärfe und einer fast orientalischen Gefühlstiefe [66]), abstoßender Rauhheit und Schroffheit und anziehender Anmuth der Rede, die mit einer durchgehenden leisen Ironie sich bald der Einfalt der Homerischen Sprache, bald dem Pathos der Tragiker oder der Überschärfe der Sophisten anschloß [67]).

53) Schon zu Cicero's Zeiten waren diese ausgearteten, wirklich tollgewordnen Cyniker in Rom erschienen (De offic. I, 41), wo sie, neben so manchen andern Karrikaturen, sich, in tiefster Verachtung lebend, die Kaiserzeit hindurch erhielten; *Brucker*, Vol II. p. 496 sq. 54) Ungereimt ist die Erzählung (*Dio*, orat. VI. p. 86), daß er im Sommer zu Korinth, im Winter zu Athen gelebt habe; Eubulus sagt ausdrücklich (*D. L.* 31), daß er bei dem Xeniades bis an sein Lebensende geblieben sei. 55) Vgl. *Bayle*, Dictionnaire, unter dem Artikel Diogène. Anm. 11. Auch, wenn man annimmt, daß Antisthenes seine Schule, in Folge der Hinrichtung des Sokrates, geschlossen habe, und den Diogenes als 20jährigen Jüngling um Ol. 95, 1 nach Athen kommen läßt, könnte er doch füglich den Alexander, der Ol. 111, 2 auf dem Isthmus zum Oberfeldherrn Griechenlands proclamirt wurde, als 84jähriger Greis noch gesehen haben. Eine so verbreitete Tradition pflegt doch immer auf irgend einem, wenn auch entstellten, Factum zu beruhen. 56) Am wahrscheinlichsten ist die einfache Erzählung bei *D. L.* 68. Schwerlich suchte Alexander den Sonderling geflissentlich auf. Verschönernd und rhetorisirend sind die Erzählungen bei *Dio*, Orat. VIII, 131; bei Plutarch im Leben Alexanders; bei *Seneca*, De beneficio V, 4, der noch dazu den Alexander sich als Besitzer von Asien vorstellen läßt. 57) Fabelhaft sind die Erzählungen vom Hundebiß oder von dem Genusse rohen Rindfleisches, der ihm eine Kolik zugezogen habe, bei *D. L.* 76, 77; oder gar von einem Selbstmorde, bei *Aelian.* var. hist. VIII, 14. Seine Anhänger schmückten das einfache Factum eines unvermerkten Todes an Altersschwäche so aus, daß sie sagten, er habe, den Athem gewaltsam an sich haltend, sich aus Lebensüberdruß den Tod gegeben, und sei, in seinen Mantel gehüllt, einem Schlafenden ähnlich, bei dem Kraneion gefunden worden; *D. L.* 77. Sein Todesjahr werden wir (vgl. Anm. 11 und 55) wol einige Jahre vor Alexanders Tod annehmen müssen, weshalb die Erzählung von der Einladung des Kraterus bei *D. L.* 57 als Fabel zu verwerfen ist. 58) *D. L.* 79. Viel wahrscheinlicher ist die Erzählung (*D. L.* 31.), daß er mit dem Gesicht erdwärts habe begraben sein wollen, um anzudeuten, daß in Griechenland bald das Unterste nach Oben würde gekehrt werden; ein echtprophetischer Zug! 59) *D. L.* 78. 60) Ein Emblem, gleich der Sirene, welche, nach Plutarch, den Grabstein des Isokrates schmückte. Noch Pausanias (II. c. 2) sah des Diogenes Grab.

61) *D. L.* 78 theilt es mit. 62) Am meisten spricht darüber Athenäus (XIII. c. 7), der blos eine Anekdote von Aristipps tolerantem Sinn anbringen wollte. Schon Brucker (vol. I. p. 881) sah die unlösbaren chronologischen Schwierigkeiten dieser Erzählung. Sollte auch wol ein so entschiedner Weiberfeind, wie Diogenes, eine Lais so bezaubert haben, daß sie aus reiner Liebe sich ihm unentgeltlich ergeben hätte? 63) Hierhin gehört die widrige Geschichte bei *D. L.* 46 und *Athen.* IV. c. 15. 64) Das lebendigste Bild jenes spätern geist- und ideenlosen, in Schmuz versunknen, Cynismus gibt Lucian im Demonax und im Peregrinus, wo auch die Anm. 63 erwähnte Schmuzgeschichte wieder vorkommt. 65) Dissert. Epict. III. c. 24. Der Zug, daß er auch die Piraten zu belehren gesucht habe, erinnert an das Streben der bessern Cyniker, besonders auf die Bildung und Besserung des Pöbels und der sittenloseren Menge einzuwirken; so sagt Antisthenes, als man ihm seinen Verkehr mit schlechtem Gesindel vorwarf: „Auch die Ärzte verkehren mit den Fieberkranken und bleiben gesund;" *D. L.* VI, 6 und Diogenes: „Auch die Sonne scheint in die Schlupfwinkel der Bösen, ohne selbst befleckt zu werden;" ibid. 63. 66) Hiervon zeugt namentlich auch die liebende Hinneigung zu der ganzen belebten Natur, deren verschiedne Geschlechter er gern seine Brüder nannte; so die Fische des Ilissus, *D. L.* 79 u. öfter. 67) Eine Menge geistreicher Antworten, mögen sie von ihm selbst herrühren oder in seinem Geist ersonnen sein, tragen das Gepräge anmuthiger Iro-

Von seinen Schriften werden Dialogen, Briefe, die noch unter seinem Namen vorhanden sind, auf jeden Fall fingirt[68]), und Tragödien genannt; letztre indessen wurden schon von alten Kritikern dem Philiscus, einem angeblichen Schüler des Diogenes, zugeschrieben[69]), und manche bezweifelten, daß überhaupt Diogenes Schriften hinterlassen habe[70]), was allerdings seiner Individualität am meisten entsprechen würde. (*Steinhart.*)

DIOGENES von Tarsus, Epikureer, für die Geschichte der Wissenschaft ohne Bedeutung. Geboren zu Tarsus, der durch poetische und dialektische Kunstfertigkeit seiner Bewohner berühmten Stadt Ciliciens[1]), zog er, gleich vielen seiner Landsleute, als Improvisator umher[2]), und schrieb auch über die Lösung poetischer Aufgaben[3]), in welchem Werk er ohne Zweifel den Schlüssel seiner Kunst gab[4]). Vermuthlich ein unmittelbarer Schüler Epikurs, schrieb er ein Werk: *ἐπίλεκτοι σχολαί*, über Epikurs Leben und Lehre, in wenigstens 20 Büchern, das Diogenes von Laerte in seinem Leben Epikurs als Hauptquelle benutzt[5]). Auch hatte man von ihm einen Abriß der Ethik des Epikur[6]). Von ihm ist ein andrer Epikureer, Diogenes von Seleucia, zu unterscheiden, über dessen Verhältniß zu dem syrischen König Alexander, Athenäus einige kurzweilige Anekdoten mittheilt[7]). (*Steinhart.*)

DIOGENES von Babylon, Stoiker, am bekanntesten durch seine Theilnahme an der merkwürdigen athenischen Gesandtschaft nach Rom (598 n. Erb. d. St.), welche in den drei Repräsentanten der bedeutendsten Systeme Karneades, Kritolaus, Diogenes, die Sache griechischer Bildung und Wissenschaft in Rom führte, und zugleich dort viele Herzen zuerst für höhere philosophische Bildung vorbereitete[1]). Sein Geburtsort war Seleucia am Tigris[2]), doch heißt er nach dem Namen des Landes, vielleicht auch zum Unterschiede von dem bei Athenäus V, 12 erwähnten Epikureer Diogenes von Seleucia, gewöhnlich der Babylonier[3]). Ein Schüler des Chrysippus, setzte er dessen dialektisch-grammatische Richtung fort[4]), und unterrichtete selbst den Akademiker Karneades in der Dialektik[5]); auch Lälius hörte ihn, ehe er zum Panätius kam[6]). Er erreichte ein sehr hohes Alter[7]). Wie Karneades durch die Gewalt und Schärfe seiner Rede, Kritolaus durch den treffenden und gewandten Ausdruck, so zeichnete Diogenes sich durch den ruhigen, milden Fluß seiner Darstellung aus[8]). In seinem Leben zeigte er wahrhaft stoische Geduld[9]). Im Ganzen schloß er sich Chrysipps Sätzen an, doch mag er einige ethische Begriffe näher bestimmt haben. So unterschied er von dem absolut Guten den Nutzen, als ein untergeordnetes, dem absoluten stets nachstehendes Gut, dem er, während das an sich Gute unbeweglich und unwandelbar ist, Ruhe und Bewegung, d. h. Wandelbarkeit und relative Geltung, zuschrieb[10]). Auch sonst unterschied er sehr genau zwischen absolutem und relativem sittlichem Werth[11]), und fand, im Sinne seiner Schule, den Grundsatz der Ethik in der verständigen Auswahl des Natürlichen[12]). Auch schrieb er ein philosophisches Werk über die Sprache[13]), ein Werk über die Weissagung, worin er der Prophezeiung und selbst der chaldäischen Astrologie nicht abgeneigt war[14]), und ein mythologisches Buch über die Minerva, worin er, nach Chrysipp, die Geburt dieser Göttin physiologisch erklärte[15]). (*Steinhart.*)

---

nie, die von Rohheit des Geistes und Herzens sehr weit entfernt ist. Charakteristisch ist auch noch sein eignes Geständniß, daß er, gleich einem guten Gesanglehrer, den Ton höher angebe, damit die übrigen den rechten Ton lernten; *D. L.* 35. Kurz zusammengefaßt ist seine Lehre in dem Ausspruche, daß er dem Zufalle Muth, dem Gesetze Natur, der Leidenschaft Vernunft entgegenstelle, 38.

68) Siebenundzwanzig mit seinem Namen bezeichnete Briefe stehen in der Collectio epistolarum graecarum des *Aldus Manutius.* (Venedig 1499.) In einer madrider Handschrift finden sich sogar 50 angebliche Briefe des Cynikers. Vgl. *Fabr.* bibl. graeca, Vol. I. p. 685. (Harl.) Über den mit dem Verfalle der griechischen Literatur zusammenhängenden Hang der rhetorisirenden Literaten, berühmten Männern Briefe unterzuschieben, und den Verdacht, der alle diese Monumente mehr oder weniger trifft, sprach zuerst Bentley in seiner berühmten Schrift: De Phalaridis epistolis. Schon D. L. erwähnt seiner Briefe, VI, 23. 69) Vgl. Anm. 51. 70) So unter den Alten Sosikrates und Satyrus, *D. L.* VI, 80, wo seine angeblichen Schriften aufgeführt sind. Seine Schrift vom Staate (*πολιτεία*) erwähnt *Athen.* IV. c. 15.

1) Nach *Strabo*, XIV. p. 673, 674, uralt und im Rang einer Hauptstadt Ciliciens stehend; ebendas. wird das rege und frische wissenschaftliche Leben, wodurch Tarsus sich vor allen Städten Griechenlands damals auszeichnete, hoch gepriesen, und S. 675 Diogenes als glücklicher Improvisator von Tragödien genannt. 2) Man hatte daher in der Poesie ein genus tarsicum als eigne Stylgattung, wahrscheinlich der leichtesten, mehr improvisirenden Art; *Diog. Laert* IV, 58. Vgl. Menage zu jener Stelle und *Casaubonus*, De satyrica poesi I, 5. Auch späterhin blieb das rege Geistesleben jener Stadt auf den dort einheimischen Apostel Paulus gewiß nicht ohne Einfluß. 3) *D. L.* VI, 81 nennt den Titel: *περὶ ποιητικῶν ζητημάτων ἃ λύειν ἐπιχειρεῖ.* 4) Andre rechnen jenes Werk zu den, schon vor Aristoteles gewöhnlichen, am meisten an Homer sich anschließenden *λύσεις*, d. h. Untersuchungen über zweideutige Dichterstellen, deren Verfasser *λυτικοί* hießen; so Menage zu der angeführten Stelle. 5) *D. L.* X, 26 und häufig; *σχολαί* sind Disputationen, wie bei *Cic.* Tusc. I, 4. III, 34. 6) *D. L.* X, 118. 7) *Athen.* V, 12. Mit dem Stoiker, Diogenes von Babylon, kann er nicht verwechselt werden, weil Athenäus ausdrücklich sagt, daß Alexander, selbst der Stoa ergeben, doch den Diogenes geschätzt habe. Dieser war ein eitler, tadelsüchtiger Mensch, der eine kaum empfangne Krone, die er nebst Purpurmantel als Priester der Tugend tragen wollte, zur Ergötzlichkeit des Hofes seiner Buhlerin gab. Antiochus, Alexanders Nachfolger, ließ ihn tödten.

1) Der nächste Zweck jener denkwürdigen Gesandtschaft war die Nachsuchung des Erlasses einer Geldstrafe, welche den Athenern wegen der Zerstörung von Oropus aufgelegt war; *Gell.* N. A. VII, 14. 2) Wohl zu unterscheiden von dem Seleucia der syrischen tetrapolis; *Strabo* XVI. p. 749. 3) *Strabo* XVI. p. 744. *D. L.* VI, 81. 4) Seine Erklärung der Dialektik gibt *Cic.* De orat. II, 38. 5) Acad. pr. II, 30. 6) *Cic.* De fin. II, 8. 7) *Cic.* De sen. c. VII. Nach Lucian. Macrob. Cap. 18 wurde er 80 Jahre alt. 8) So charakterisirt sie *Gellius*, N. A. VII, 14. 9) Ein Beispiel davon bei *Seneca*, De ira, III, 38. 10) *Cic.* De fin. III, 10. Vgl. *Petersen*, Phil. Chrys. fundamenta, p. 132. 11) *D. L.* VII, 105. Vgl. *Stob.* Ecl. eth. II. c. 4. 12) Die *ἐκλογὴ τῶν κατὰ φύσιν*, *D. L.* VII, 88. 13) *Περὶ φωνῆς*, *D. L.* VII, 55. 14) *Cic.* De divin. I, 3. II, 43. 15) *Cic.* De N. D. I, 15.

DIOGENES [1]) mit dem Beinamen Laertius [2]), welchen Einige von der Stadt Laerte in Cilicien, Andre von einer römischen Familie der Laertier und dem Namen des Vaters [3]) ableiten, ist uns nur durch ein mit seinem Namen bezeichnetes Werk bekannt. Die Umstände seines Lebens kennen wir ganz und gar nicht, und die Zeit, in der er geschrieben — wahrscheinlich unter Septimius Severus — kann nur durch Vermuthung ausgemittelt werden [4]). Das von ihm erhaltene Werk führt in den Handschriften den Titel: Von dem Leben, den Lehren und Denksprüchen derer, die sich als Philosophen bekannt gemacht haben [5]); wird aber gemeiniglich mit einem kürzern Titel angeführt [6]). Außerdem hat er auch eine Sammlung von Epigrammen und Gedichten auf berühmte Männer in mehren Büchern geschrieben, welche er wegen der Verschiedenheit ihrer metrischen und rhythmischen Form ἡ πάμμετρος nannte [7]), und in seiner Geschichte der Philosophen häufig erwähnt [8]). Das letztre Werk ist uns als eine der vornehmsten Quellen der alten, insbesondre philosophischen, Literar-Geschichte von großer Wichtigkeit, wie es denn auch die Grundlage der meisten Geschichten der alten Philosophie gewesen ist [9]); außerdem, daß es einen „Schatz lebendiger Züge zur Charakteristik des griechischen Privatlebens" [10]) und eine bedeutende Zahl von Bruchstücken verlorner Schriftsteller enthält. Nicht ohne Grund wünschte deshalb Montaigne [11]), daß es mehre Laertiusse gäbe, oder daß der, den wir besitzen, vollständiger und besser eingerichtet wäre. Schon Henricus Stephanus urtheilt in der Zueignung an Joh. Craton, daß diese Leben der Philosophen nichts weniger als philosophisch, d. h. der Philosophen würdig, wären; und alle, welche nach ihm über diese meist geistlose Sammlung zusammengeraffter Anekdoten gesprochen haben, klagen über Mangel an Ordnung, Nachlässigkeiten aller Art, Wiederholungen und Gedächtnißfehler [12]). Nicht weniges ist unklar, mehres abgeschmackt. Manche glaubten daher, das Werk sei in seiner gegenwärtigen Gestalt nur ein verstümmelter Auszug; Andre meinten, vieles sei verloren gegangen, und die anerkannten Mängel des Werkes mußten nicht weniger der Zeit als dem Verfasser zur Last gelegt werden. Dieser letztern Meinung gemäß hat Schneider vor nicht langer Zeit [13]) die Ehre des Diogenes und seines Verstandes einigermaßen zu retten gesucht, und seitdem ist die Hoffnung erwacht, daß vielleicht ein weniger verstümmelter Diogenes aus dem Winkel irgend einer Bibliothek an das Licht gezogen werden könnte. Es ist zu fürchten, daß diese Hoffnung nicht in Erfüllung gehe, in dem besten Falle aber einzelne Stellen des Werkes zwar gerettet, der Vorwurf der Unkritik aber, die durch das Ganze herrscht, schwerlich davon abgewälzt werden dürfte. Über die Anordnung desselben wird hier Folgendes genügen: In einer Einleitung über den Ursprung der Philosophie, die nicht bei den Barbaren, sondern bei den Griechen entstanden sei, theilt sie der Verfasser in die ionische, die mit Anaximander beginne und mit Klitomachus, Theophrast und Chrysippus endige, und in die italische, die er mit Pythagoras anfängt und mit Epikur beschließt. Die Sokratische Schule mit ihren

1) *Tzetza*, Chiliad. 3. c. 61 nennt ihn Diogenianos, eine häufige Verwechselung. S. *Ranke*, De Lexico Hesych. p. 61, welche diesen Gelehrten auf die Vermuthung geführt hat, unser Diogenes sei kein andrer, als jener Diogenianos, den Suidas einen Kyzikener nennt. S. die Ausführung dieser Vermuthung bei Dems. a. a. O. S. 59 u. 60. 2) *Διογένης Λαέρτιος* bei *Steph. Byz. Δρυΐδαι. Διογ. ὁ Λαερτιεύς* Ebend. in *Χολλίδαι*, eine als gentile unpassende Form. In umgestellter Namensordnung heißt er *Λαέρτιος Διογένης* in *Phot.* Bibl. cod. 161. p. 104, 2 und auf dem Titel der Handschriften. S. über diese Stellung der Namen *Reimar*. De Dionis Cassii Vita et Script. §. 3. T. II. p. 1537. *Eustath.* ad Iliad. XII, 149. p. 896 nennt ihn *Λαέρτης*. 3) Einer der Familie des Diogenes konnte den Namen seines römischen Patrons angenommen haben. Einen Q. Laertius erwähnen die Inschriften. Ist Ranke's Vermuthung gegründet, so ist auch zugleich entschieden, daß der Beiname Laertius ein nomen patronymicum ist. 4) Am ausführlichsten handelt hierüber *Jonsius*, Scriptor. Hist. phil. III, 12, 7 und Menage in der Einleitung. Diogenes führt IV, 4. IX, 60 den Plutarch, der unter Trajan, und den Sextus Empirikus und Saturninus, Zeitgenossen Galens, an IX, 116. 5) *περὶ βίων, δογμάτων καὶ ἀποφθεγμάτων τῶν ἐν φιλοσοφίᾳ εὐδοκιμησάντων.* 6) *φιλόσοφοι βίοι. Phot. φιλόσοφος ἱστορία. Steph. Byz. σοφιστῶν βίοι. Eustath.* 7) *ἐν τῷ πρώτῳ τῶν ἐπιγραμμάτων ἢ παμμέτρῳ.* I, 39. *ἔστι δὲ καὶ ἡμέτερον ἐπίγραμμα ἐν τῇ προειρημένῃ παμμέτρῳ ἔνθα καὶ περὶ πάντων τῶν τελευτησάντων ἐλλογίμων διείλεγμαι παντὶ μέτρῳ καὶ ῥυθμῷ, ἐπιγράμμασι καὶ μέλεσι.* I, 63. Hiervon nennt ihn *Tzetza*, Chil. III, 61: *ἐπιγραμματογράφος*. 8) Auch in der palatinischen und Planudischen Anthologie werden viele seiner Epigrammen angeführt, meist ohne Nennung seines Namens, und häufig mit bedeutenden Abweichungen der Lesart. Die eitle Affectation, mit der Diogenes diese weder durch geistreichen Inhalt noch Sprache ausgezeichneten Poesien seiner Compilation einschaltet, hat das, ohne Zweifel unbillige, Urtheil von Franc. Patricius (Discuss. Peripat. Tom. I, 3. p. 19) veranlaßt, „D. habe sein Werk weniger zum Ruhme der Philosophie geschrieben, als um Gelegenheit zu haben, seine Verse anzubringen." Dasselbe hatte früher schon Frobenius in der Vorrede zu seiner Ausgabe gesagt. Auch noch andre Schriften scheint D. geschrieben zu haben: *ὡς ἐν ἄλλοις εἰρήκαμεν*, sagt er II, 65. 9) *Jonsius* III, 12, 5 nennt den Diogenes philosophicae historiae columen; absque eo rudera superessent, atque caementa difficulter in plerisque conjungenda. Allerdings sind auch die ältern sogenannten Geschichten der Philosophie auf diesen Grund aufgeführt. *Brucker*, Hist. Philos. ist für die ältre Zeit größtentheils ein übersetzter Diogenes; auch *Stanley*, History of Philosophy. (Lond. 1655. fol.), übers. v. Olearius. (Leipz. 1711. 4.)

10) Worte K. Fr. Hermanns in der Schul-Zeitung. 1829. Nr. 45. 11) *Montaigne*, Essais II, 10: Je suis bien mary que nous n'ayons une douzaine de Laërtius ou qu'il ne soit plus estendu ou plus entendu. 12) Mehre Urtheile bedeutender Stimmgeber sind gesammelt in *Luzac*, Lectt. Attic. p. 170. Wir heben hier Bayle's Urtheil aus (Diction. v. Epicure. Not. D.): Cet auteur n'ayant guères plus d'exactitude dans ses raisonnemens que dans ses récits, on peut fort bien se tromper en lui imputant les pensées qui semblent avoir la plus grande liaison avec ses phrases. 13) In einem Aufsatze, betitelt: Diogenes Laertius und der Engländer Burley, in Wolfs liter. Analekten 3. Bd. S. 227 fg. Jener Engländer, Gualther. Burläus (Burley oder Burleigh), der am Ende des 13. Jahrhunderts lebte, hat in seinem Buche: De vita et moribus philosophorum, vorzüglich den Diogenes benutzt. Nun finden sich bei ihm viele Notizen und Aussprüche, die aus keiner andern Quelle geflossen zu sein scheinen, und sich doch nicht in unserm Texte finden; auch manche schätzbare Lesart, eine bessere Ordnung, mehr Zusammenhang, und manche Erzählung, die wir dort bis zur Unverständlichkeit abgekürzt fin-

mannichfaltigen Verzweigungen rechnet er zu der ionischen, welcher die ersten sieben Bücher gewidmet sind; zu der italischen zählt er den Heraklitus, die Eleatiker und Skeptiker; dem Epikurus endlich hat er das ganze letzte Buch eingeräumt. Um dieses scheinbaren Vorzuges willen vornehmlich nimmt man an, Diogenes selbst sei der Epikurischen Lehre zugethan gewesen; andre entscheidende Zeichen einer besondern Vorliebe für diese oder für irgend eine andre Schule werden vermißt. Daß übrigens Diogenes sein Werk einer Frau gewidmet habe, die eine eifrige Freundin der Philosophie und insbesondre des Plato war, ist aus einigen Stellen gewiß. Näheres darüber wird das verloren gegangene Proömium gelehrt haben [14]).

Das Werk des Diogenes ist früher in einer Übersetzung als im Original erschienen. Ambrosius, ein camaldulenser Mönch (gestorben 1439) aus der Familie Traversari, einer der Schüler des Chrysoloras [15]), übersetzte es, ohne vorläufige Kenntniß der dabei obwaltenden Schwierigkeiten [16]), aus Rücksicht auf den Nutzen, den er sich davon versprach. Diese Arbeit erschien nach seinem Tode, aber vor dem Jahre 1475, wahrscheinlich zu Rom [17]); dann durchgesehen und verbessert von Bened. Brognoli (Venedig 1475.), worauf sie öftrer wiederholt worden ist (Brixen 1485. Fol. Vened. 1493.), am besten aus Sambuci Handschriften (Antwerp. 1566.). Ambrosius hat ziemlich frei übersetzt [18]), auch mehres, vornehmlich die Verse des Originals, um deren Übersetzung er seinen, nicht sehr gefälligen Freund, Franciscus Philelphus, vergebens ersucht hatte, ganz übergangen [19]). Von dem griechischen Originale waren bisher nur einzelne Abschnitte in den Ausgaben des Aristoteles und Theophrast, des Plato und Xenophon erschienen; das Ganze wurde zuerst bei Frobenius zu Basel 1533. 4. ans Licht gestellt [20]). Ihr folgten mehre Ausgaben von Henr. Stephanus; zuerst mit seinen Anmerkungen, die aber nur bis zum neunten Buche gehen (Paris 1570.). Ihr ist die Übersetzung von Ambrosius und eine Sammlung von Pythagoreischen Fragmenten angehängt. Dann (1594) mit den Anmerkungen von Is. Casaubonus, die dieser zuerst im Jahre 1583 zu Morges unter dem Namen Is. Hortibonus herausgegeben und seinem Vater in einer gemüthvollen Zuschrift gewidmet hatte [21]). Endlich, verbunden mit dem Hesychius Illustr. de philos. Colon. Allobr. 1615.) [22]. Auf zwiefache Weise machte sich Thomas Aldobrandinus um den Diogenes verdient, indem er den Text aus zwei alten und guten Handschriften verbesserte, und das ganze Werk von neuem mit größerer Zierlichkeit, als von seinem Vorgänger geschehen war, obgleich nicht ohne mannichfaltige Fehler [23]), übersetzte. Diese Arbeit wurde, nebst den unvollendeten Anmerkungen, nach seinem Tode von dem Cardinal Petr. Aldobrandi, Thomas' Neffen, an das Licht gestellt (Rom 1594. Fol.). Ihr folgte, durch die Anmerkungen von Äg. Menagius und der frühern Herausgeber bereichert, die Ausg. Joh. Pearsons [24]) (Lond. 1664. Fol.), die aber nach nicht langer Zeit in der Ausgabe von Marc. Meibom (Amsterd. 1692. 4.) durch äußern Glanz und vermehrte Anmerkungen überboten wurde. Ihr innerer Werth kommt indessen der äußern Ausstattung keineswegs gleich. Der Text, obgleich correct gedruckt, ist durch die Schuld des Herausgebers und die Keckheit, mit der er nach Gutdünken daran besserte, häufig entstellt [25]); Meiboms eigne Anmerkungen, die nur

den, ausführlicher und vollständiger. Hieraus schließt Schneider, daß Burley ein vollständigeres Exemplar des Diogenes vor Augen gehabt habe.

14) *Diog. Laert.* III, 47: *φιλοπλάτωνι δέ σοι δικαίως ὑπαρχούσῃ, καὶ παρ' ὁντινοῦν τὰ τοῦ φιλοσόφου δόγματα φιλοτίμως ζητούσῃ.* Vergl. X, 29. *Thomas Reines.*, Var. Lect. II, 12 ist der Meinung, daß die Arria gemeint sei, die Galenus (oder ein Zeitgenosse Galens) in Theriac. ad Pison. c. 8 als seine Freundin und als eine Verehrerin Platons nennt. Menage ad Prooem. p. 1 stimmt bei. Andre dachten an die Gemahlin Severs, die Julia Domna. 15) S. *Tiraboschi*, Storia della Litter. Ital. Tom. VI, 1. p. 788 sq. *Fabricii* Bibl. Lat. med. et infim. aetat. T. I. p. 83 sq. 16) Epist. ad Augustin. Stia: Si opus ipsum antea legissem, nullis unquam precibus ut id traducerem, induci potuissem. Est enim plenum difficultatis sectas omnes illas ita, ut ab eo traduntur, diligenterque exprimere. 17) *Valentinus Curio*, Praef. (ed. Basil. 1524) behauptet aus der Verschiedenheit des Styles zu erkennen, daß diese Arbeit nicht von Ambrosius selbst, sondern von irgend einem andern Mönche herrühre. 18) Tanta licentia in his libris vertendis usus est, ut scriptorem potius historiae, quam historici interpretem dixeris. *Menage.* *Rossi*, Comment. Laertianae Praef. XXIX. nennt sie incomtam et fere barbaram. Am härtesten urtheilt Philelphus darüber in Epist. ap. Gaddium de Scriptt. non eccles. T. II. p. 256. Vergl. *Thom. Crenius*, Animadv. Pars XI. p. 205. *Freytag*, Appar. litter. T. II. p. 794 sq. 19) Über diese Verse hat ein unglückliches Schicksal gewaltet. Die Ergänzung derselben in Brugnoli's Revision ist schlecht, und die spätre von Michael Bentin in der Ausg. von Valent. Curio (Basel 1524.) nicht besser gerathen. Die letztre hat Henr. Stephanus aufgenommen.

20) Die Lesarten dieser editio princeps, die von den nachfolgenden Herausgebern allzuwenig beachtet worden ist, sind sorgfältig angezeigt in Hübners Ausgabe, welcher Praef. IX. dadurch eine große Anzahl guter Lesarten gewonnen zu haben versichert. 21) Casaubonus war damals auch mit einem ausführlichern Commentare beschäftigt, der aber nie erschienen ist. 22) Diese Ausgabe kommt unter drei Titeln vor: Genevae ap. Jacob Stoer. 1615. Colon. Allobr. ap. Sam. Crispin. 1616. Lugduni ap. Petr. et Jac. Chouet. Fabricius (Bibl. Gr. Tom. V. p. 572) hatte Exemplare gesehen, die auch den *Eunapius*, De Vitis Sophistarum enthalten und dieses auf dem Titel anzeigen. 23) Rossi (Lectt. Laert. Praef.) nennt sie valde scitam atque elegantem, quamquam non pauca errata insint. Hart urtheilt über sie Meric. Casaubonus, der sie multis locis puerilem, vitiosam, ridiculam nennt; wobei aber doch der Umstand erwogen werden muß, daß ihr Verfasser nicht die letzte Hand daran hatte legen können. 24) Pearson nennt sich blos unter der Zueignung an den König Karl II. und in der Zuschrift an Menage. Der letztre hatte um diese Ausgabe das meiste Verdienst, daher sie auch häufig ed. Menagiana genannt wird. Menage hatte früher einen sehr ausführlichen Commentar (ingentes Commentarios) ausgearbeitet; dieser war durch Zufall größtentheils verloren gegangen. In Folge einer Auffoderung des englischen Buchhändlers arbeitete er seine Anmerkungen von neuem aus und ließ sie besonders abdrucken (*Aeg. Menagii* Notae in Diog. Laert. [Parisiis 1662.]), worauf sie in den londoner Abdruck aufgenommen wurden, der noch außerdem in besondern Abtheilungen die Anmerkungen von Stephanus, von Is. Casaubonus und Thom. Aldobrandinus enthält. 25) *Rossi*, Praef. p. XXVIII: textus nihilo melior quam antea esset,

in dem letzten Buche reichlich sind, haben wenigen Werth, sowie auch die beigefügten Noten von Mericus Casaubonus leicht hätten entbehrt werden können. Schätzbar ist die Vergleichung von zwei Handschriften. Menage's erweiterter Commentar füllt hier den ganzen zweiten Band nebst einer Zugabe der **Historia mulierum philosopharum**, und den bis dahin ungedruckten **Observationibus Joachimi Kuhnii**. Der Text dieser Ausgabe und die lat. Übersetzung ist mit neuen Fehlern vermehrt wiederholt worden von *Longolius*, **Cur. Regnit.** 1739. und dann wiederum dieser fehlerhafte Text Lips. 1759. Ohne neue diplomatische Hülfsmittel, aber mit Benutzung aller schon vorhandenen, und dessen, was in neuerer Zeit über den Diogenes geschrieben worden, auch handschriftlicher Bemerkungen Gottfried Hermanns und einiger andrer Freunde, hat jetzt Heinr. Gust. Hübner den Text dieses Schriftstellers gereinigt, und mit kurzen kritischen Anmerkungen begleitet herausgegeben: Leipzig 1828 und 1831. 2 Bde. Die Vollendung des zweiten Bandes erlebte er nicht, daher ein Theil desselben von einem Freunde des Verstorbenen, C. Jacobitz, besorgt worden ist.

Von einzelnen erläuternden und berichtigenden Schriften verdient vor allen der ausführliche philosophische Commentar P. Gassendi's über das zehnte Buch[26]) angeführt zu werden. Dasselbe Buch hat E. Nürnberger mit Übersetzung und Anmerkungen herausgegeben (Nürnb. 1791.). Ferner *Ign. Rossii* **Commentationes Laertianae** (Romae 1788. 4.), in denen die Fehler der Übersetzer berichtigt und eine Anzahl Stellen des Textes meist mit Einsicht, aber in allzugroßer Breite behandelt werden. Sehr beachtungswerth sind auch *Sam. Battierii* **Observationes in Diogenem Laertium im Museo Helvet. Partic. XV.** p. 32 fg., wo die Mängel von Meiboms Ausgabe zuerst aufgedeckt und zum Theil glücklich berichtigt sind; und *Harel*, **Anim. critic.** in *Klotzii* Actis litter. Vol. II. Pars I et III. Übersetzt ist Diogenes öfter in mehre Sprachen; in Teutschland zuletzt von Borheck, Leipz. 1809. 2 Bde. (*F. Jacobs.*)

DIOGENES, Bischof von Amisus, Verfasser einer poetischen Grabschrift auf einen gleichnamigen Neffen. Sie hat sich in der palatinischen Anthologie VII, 613. erhalten. S. *Brunck*, Annal. V. P. Tom. II. p. 492. (*F. Jacobs.*)

DIOGENIA, *Διογένεια*, Tochter des Kephisos und von Phrasimos Mutter der Praxithea, der Gemahlin des Erechtheus. (*Apollod.* III, 15, 1. cfr. *Meursius*, Attic. III, 13). (*Richter.*)

DIOGENIANOS[1]). Zwei oder drei Schriftsteller dieses Namens lehrt uns Suidas kennen. Der eine, welcher vielleicht auch Diogenes hieß[2]), war aus Kyzikus und Grammatiker. Seine Schriften waren: *πάτρια Κυζίκου. περὶ τῶν ἐν τοῖς βιβλίοις σημείων. περὶ ποιητικῆς. περὶ στοιχείων.* Von den drei letzten geschieht sonst nirgends Erwähnung; das erste, welches in sieben Büchern bestand[3]), führt das Städte-Lexikon des Stephanus von Byzanz an drei Stellen an[4]). Ein andrer Diogenianos war nach demselben Zeugen ebenfalls Grammatiker und Zeitgenosse Hadrians, nach einiger Meinung aus Herakleia in Pontus, vielleicht aber auch aus einer andern Stadt dieses Namens in Karien[5]), und eine Person mit einem gelehrten Arzte jener Stadt. Von diesem, welcher es auch sei, führt Suidas folgende Schriften an:

1) Ein alphabetisches Wörterbuch (*λέξεις παντοδαπαὶ κατὰ στοιχεῖον*) in fünf Büchern, ein Auszug aus dem großen, 405 Bücher umfassenden Wörterbuche des Pamphilus und Zopyrion[6]). Dieser Auszug enthielt vorzüglich Wörter der poetischen Sprache mit Hinweglassung der Autoritäten[7]). Auf diese Abkürzungen scheint ein zweiter Titel seines Werkes hinzuweisen: *Περιεργοπένητες*, welches Wort mehre Deutungen zuläßt[8]). Die-

---

a Meibomio factus, sed omnino pejor et mendosior. Von Meiboms Conjecturen sagt er: Se nullam ex tam multis reperire potuisse, quae apta esset; omnes contra vanas ac futiles. Nicht minder urtheilt Hübner: Ex officina ea, qua nulla veteres libros diligentius ornabat, tam deformatus prodiit, ut Diogenem in Diogene quaereres. Vergl. *Schneider* ad Epicuri Phys. et Meteorol. p. XIV.

26) Der griechische Text ist hier mit einer neuen Übersetzung wiederholt: *Petri Gassendi* Animadv. in X. librum Diogenis Laertii, qui est de Vita, Moribus, Placitisque Epicuri. (Lugduni 1649. 3 Vol. fol.) Ed. tertia. (Lugduni 1675. fol.)

1) Dieser Name wird bald *Διογενιανός* (wie in *Hesych.* Ep. ad Eulog.), bald *Διογενειανός* (bei *Suidas* und in *Bachm.* Anecdot. T. II. p. 466) geschrieben. 2) *Suid.* T. I. p. 593. *Διογένης ἢ Διογενειανός.* Über die Verwechselung beider Namen s. oben z. Diog. Laertius. *Bast* ad Greg. Cor. p. 242, 794. *C. F. Ranke*, De Lex. Hesych. p. 38 sq. 3) S. *Menag.* ad Diog. Laert. VI, 81. p. 258. 4) *Ἀδράστεια. Διογένης ἐν πρώτῃ Κυζίκου. Ζέλεια. Διογένης ἐν τρίτῃ Κυζίκου.* An beiden Stellen will Berkelius *περὶ* vor *Κυζίκου* einschieben. *Βέσβικος. ὡς Διογένης ὁ Κυζικηνὸς ἐν πρώτῃ τῶν ἑπτὰ περὶ τῆς πατρίδος· νήσων κ. τ. λ.* S. Ranke a. a. O. S. 55, welcher S. 60 fg. vermuthet, daß dieser kyzikenische Diogenes oder Diogenianos vielleicht eine Person mit dem Verfasser der *ἱστορία φιλόσοφος* sei. 5) *Suid.* T. I. p. 591. Die mannichfaltigen Schwierigkeiten dieses Artikels, die auch durch die Lesarten des Cod. Paris. 2625 bei *Bast* ad Greg. Cor. p. 242 nicht gehoben werden, beleuchtet Ranke a. a. O. S. 51 fg., wo auch S. 57 Verbesserungen vorgeschlagen werden. Einiges scheint darin verstümmelt, andres durch einander geworfen. 6) Von diesem Alexandriner der Aristarchischen Schule s. *Suidas*, T. III. p. 14, wo die Anzahl der Bücher auf 95 beschränkt ist. Die Richtigkeit seiner Angabe erweist Ranke, S. 72 fg. durch eine sorgfältige Vergleichung der von Pamphilus erhaltnen Glossen mit denen des Diogenianos. Mehre aus jenem umfassenden Werke veranstaltete Auszüge scheinen den frühen Verlust desselben bewirkt zu haben. Weder Photius hat es gekannt noch Hesychius. 7) Jenes erfahren wir aus *Photii* Bibl. cod. 145 u. 149. Vergl. Praef. ad Photii Lexic. Über Mangel der Auctoritäten klagt Hesychius in der Epist. ad Eulogium, wo er, ohne den Pamphilus zu erwähnen, das Lexikon des Diogenes für ein aus den Quellen selbst geschöpftes Werk zu halten scheint. 8) Die von Hesychius gegebene Erklärung ist selbst dunkel; er scheint zu glauben, Diogenes habe sagen wollen: sein Werk sei auch für fleißige Arme geschrieben, und könne diesen zur Belehrung hinreichen. Ranke, S. 32 vergleicht jene Zusammensetzung mit *γεωπεῖναι*, und erklärt das Wort durch *περιέργου πένητες*, rerum supervacuarum pauperes: qui enim suo hoc uterentur libello, eos esse voluit non inani rerum pondere pressos, sed necessaria tantum supellectile instructos.

ses Wörterbuch ist die Grundlage des unter dem Namen des Hesychius erhaltenen Lexikons, welcher nur Weniges aus andern Quellen, von dem Seinigen aber gar nichts hinzugethan hat[9]), sodaß uns dieses für jenes, und selbst einigermaßen als Ersatz für den verlornen Pamphilus, gelten kann.

2) Eine Blumenlese von Epigrammen oder Inschriften (*ἀνθολόγιον*[10]) *ἐπιγραμμάτων*). Sie wird sonst nirgends erwähnt[11]).

Außerdem erwähnt Suidas drei Werke, welche auf die Geographie Beziehung haben, als Schriften desselben Diogenianos:

3) Von Flüssen, Seen, Quellen und Vorgebirgen.

4) Von Flüssen (*ποταμῶν*)[12]) nach dem Alphabet.

5) Eine Sammlung und Tafel (*συναγωγὴ καὶ πίναξ*) aller Städte der Erde und Andres. Hierzu rechnen wir 6) *Παροιμίας δημώδεις ἐκ τῆς Διογενιανοῦ συναγωγῆς*. Diogenianos hatte in seinem Lexikon, dem Zeugnisse des Hesychius (Epist. ad Eulog.) zufolge, alle Sprichwörter gesammelt, die er hatte auffinden können, sie aber in dem Lexikon oft nackt hingesetzt, und keine beglaubigenden Autoritäten beigefügt[13]). Die Sprichwörter, die sich in dem Lexikon des Hesychius finden, sind ohne Zweifel, sowie alles Übrige, aus jener Quelle genommen; aber mit ihnen stimmen diejenigen nicht überein, die Andreas Schottus als aus der Sammlung des Diogenianos gezogen, zuerst aus zwei Handschriften an das Licht gestellt hat[14]). Dieses Werk ist in acht Centurien getheilt, und enthält 775 Sprichwörter, welche Diogenianos wahrscheinlich ursprünglich in einem eignen Werke zusammengestellt hatte. Die dunkle Anführung einer *ἐπιτομὴ ἑλληνικῶν ὀνομάτων* bei dem Scholiasten (Cod. Lips.) zu Il. ε. 576 bezieht sich ohne Zweifel auf das Lexikon; eine andre aber bei Montfaucon (Diar. Ital. p. 214) *ἐκ τῶν Διογενιανοῦ τῆς ἐπιτομῆς τῶν Οὐηστίνου ἑλληνικῶν* [*ὀνομάτων*] legt, wie es scheint, dem Diogenianos bei, was dem Vestinus (*Οὐηστῖνος*) zukommt[15]), welcher ebenfalls einen Auszug aus dem großen Werke des Pamphilus in vier Büchern gemacht hatte. Das Fragment gegen die Mantik, das Eusebius (Praeparat. Evang. IV, 3) erwähnt, und ein andres über das Fatum (VI, 8) gehört ohne Zweifel einem andern Diogenianos an. (*F. Jacobs.*)

9) Daß dem in Beziehung auf das Werk des Diogenianos so sei, hat Ruhnkenius (Praef. ad Hesych. T. II.) eingesehen, ohne doch von dieser Einsicht hinlänglichen Vortheil gezogen zu haben, wie dies jetzt mit großer Umsicht und Genauigkeit von Ranke geschehen ist. 10) Des ungewöhnlichen Wortes *ἀνθολόγιον* (S. Ranke, S. 59) bedient sich Suidas von der Compilation des Johannes Stobäus, 2. Th. S. 131 fg., die jetzt auch gewöhnlich so betitelt wird; *τὰ ἀνθολόγια τῆς Φερσεφόνης* hat *Clemens Alex.* Coh. ad Gent. p. 14. 11) S. *Prolegg.* ad Anth. Gr. p. XLVI. Ranke vermuthet S. 59, es sei damit das *πάμμετρον* des Diogenes Laertius gemeint. 12) Da Flüsse schon einmal erwähnt worden, vermuthete Andr. Schottus in der Vorrede zu den Proverbiis Graecorum, daß statt *ποταμῶν* vielmehr *παροιμιῶν* zu lesen sei, worin Küster ihm beistimmt, nicht aber *Fabric.* B. Gr. Tom. V. p. 109. Auch Ranke, S. 57 verwirft dies, indem er, nach dem Vorgange des Cod. reg. die in dem verworrenen Artikel des Suidas erwähnten Schriften unter zwei Verfasser vertheilt. Die Worte *ἐπίτομον ἀναγραφήν* beim Suidas bleiben dunkel. 13) Hesychius bedient sich der Ausdrücke *ψιλῶς καὶ ἄνευ τῶν ὑποθέσεων*, wo es ungewiß ist, ob er dieselbe Sache mit dem doppelten Ausdruck, oder durch *ψιλῶς* den Mangel der Erklärung habe bezeichnen wollen. 14) *παροιμίαι ἑλληνικαί.* Adagia sive Proverbia Graecorum ex Zenobio s. Zenodoto, Diogeniano et Suidae collectaneis. Antverpiae 1612. 4.

15) *Οὐηστῖνος Ἰούλιος. Suid.* T. II. p. 733 in dem Verzeichnisse der Quellen des Suidas heißt derselbe Mann *Ἰουστῖνος Ἰούλιος*, auf welche Verschiedenheit Valckenaer (ad Theocr. Adon. p. 294 sq.) zu viel gebaut hat.

DIOICA (Mollusca). Blainville und Lamark haben fast gleichzeitig diese Benennung eingeführt, um diejenigen Mollusken zu bezeichnen, bei welchen die Geschlechter (sexus) getrennt, nicht wie bei den Hermaphroditen in einem Individuum vereinigt sind. (*D. Thon.*)

DIOIS, Landschaft der französischen Provinz Dauphiné, die ihre Benennung von der Hauptstadt *Die* empfängt, wird gegen Norden und Westen von Valentinois, gegen Süden durch das Land der Baronien und durch die Grafschaft Venaissin, gegen Osten durch Gresivaudan und Gapençois begrenzt, und mag einen Flächenraum von 80 □ Lieues einnehmen. Die Drôme und der Roubion haben hier ihre Quellen, der Wohlstand des kleinen Berglandes beruht aber auf seinen trefflichen Weiden, denn im Übrigen ist der Boden wenig fruchtbar. Cäsar traf auf dieser Stelle die Vocontier. Um das Jahr 950 kommt Wilhelm I., des Grafen Boso II. von Provence, Sohn, als Graf von Diois und zugleich von Forcalquier vor; sein Stamm erlosch mit dem fünften Grafen von Diois, mit Isoard II. im J. 1116. Die Grafschaft wurde hierauf getheilt, die Hauptstadt, die Lehen, die Regalien und das Münzrecht verlieh Kaiser Friedrich I. dem Bischofe Robert von Die, die Allodien nahm Raymund V. Graf von Toulouse und Markgraf von Provence, in Besitz, gab sie aber 1189 dem Grafen von Valentinois, Adhemar I. von Poitiers. Seitdem blieben die Grafschaften Valentinois und Diois in dem Hause Poitiers vereinigt, bis der Graf Ludwig II. sie, und was er überhaupt auf Reichsboden oder in Frankreich besaß, durch Testament vom 22. Jun. 1419 dem Dauphin, Sohne König Karls VI, übertrug. Dreißig Jahre später, 1449, erkannte auch der Bischof von Die den König von Frankreich als seinen Landesherrn, womit aller Anspruch, den das Bisthum an die Lehensherrlichkeit der Grafschaft gehabt, erlosch, und die Grafschaft selbst der Krone für immer einverleibt wurde. Doch nannte sich, bis zur Revolution, der König von Frankreich in Rescripten an die Provinz Dauphiné nicht nur einen Dauphin von Viennois, sondern auch einen Grafen von Valentinois und Diois. (*v. Stramberg.*)

DIOKLES, *Διοκλεύς*, Sohn des Orsilochos und Enkel des Flusses Alpheios im Lande der Pylier; sein Wohnort zu Pherä. Telemach kehrte auf der Hin- und Herreise nach Sparta bei ihm ein (Odyss. XV, 186). Seine beiden Söhne Krethon und Orsilochos, tödtete Äneas vor Troja (Il. V, 541). (*Richter.*)

DIOKLES, ein Volkslenker in Syrakus, der in der 92. Olympiade sich durch seine Sittenstrenge, sowie durch seine kraftvoll behaupteten republikanischen Gesinnungen, berühmt machte. Als in dem Kriege der Athener gegen die Syrakuser 411 v. Chr. die letztern gesiegt und eine große Menge Gefangner gemacht hatten, schlug Diokles in der Volksversammlung vor, die athenischen Feldherren geißeln und dann hinrichten zu lassen, die übrigen Gefangnen vorläufig in die Steinbrüche zu senden, darauf aber die geborenen Athener bei Sklavenkost zu den öffentlichen Arbeiten zu verwenden, die von den Hülfsvölkern der Feinde aber als Sklaven zu verkaufen. Der Feldherr Hermokrates und nach ihm Nikolaus, ein Greis, der selbst in dem Kriege zwei Söhne verloren hatte, sprach gegen diesen harten Vorschlag, aber der Sparter Gylippus, ein unversöhnlicher Feind der Athener, unterstützte ihn durch eine feurige Rede, und so wurde das Volk, welches Anfangs zur Milde geneigt war, bestimmt, dem grausamen Antrage des Diokles Gehör zu geben [1]). Gleich nach diesem Kriege bewog Diokles das Volk von Syrakus, bei welchem er in hohem Ansehen stand, die Staatsverfassung zu verändern, die öffentlichen Ämter durch das Loos zu besetzen und Gesetzgeber zur Einrichtung der Staatsverfassung und Abfassung neuer Gesetze zu erwählen. Die Syrakuser wählten daher 25 der weisesten Männer und unter ihnen den Diokles, der die übrigen so sehr an Einsicht übertraf, daß der damals entworfene Gesetzcoder seinen Namen führte. Die Syrakuser verehrten ihn so sehr, daß sie ihm nicht nur bei seinen Lebzeiten die größten Beweise ihrer Werthschätzung gaben, sondern ihm auch nach seinem Tode die Heroenehre zugestanden und ihm auf öffentliche Kosten einen Tempel errichteten, der nachmals als Dionysios die neue Mauer erbauen ließ, abgebrochen wurde. Nicht nur die Syrakuser, sondern ganz Sicilien zollte Diokles hohe Ehrfurcht; seine Gesetze wurden von mehren Städten angenommen und blieben geltend, bis die römischen sie verdrängten. Selbst Kephalos, welcher unter Timoleon, und Polydoros, der unter Hieron die Gesetzgebung vervollständigte, nannten sich nicht Gesetzgeber, sondern nur Ausleger der Gesetze des Diokles. In seinen Gesetzen bekundet er schonungslose Strenge gegen alles Böse durch scharfe Strafen, eine große Liebe zur Gerechtigkeit durch Belohnungen der Verdienste, endlich eine umfassende Welt- und Menschenkenntniß durch die für alle mögliche Fälle bestimmten Entscheidungen [2]). Von seiner Strenge gegen sich selbst ist folgender Zug aufbehalten: Er hatte ein Gesetz gegeben, daß Jeder, der bewaffnet auf dem Markt erschien, mit dem Tode bestraft werden sollte. Als einst die Nachricht kam, daß die Feinde in das Stadtgebiet eingefallen wären, eilte er mit dem Schwerte bewaffnet hinaus, da er aber unterwegs hörte, daß auf dem Markt ein Volksauflauf entstanden sei, so begab er sich dahin, um die Ruhe herzustellen. Aus Vergessenheit hatte er unterlassen, sein Schwert abzulegen, und ein Syrakuser fragte ihn, ob er seine eignen Gesetze aufheben wolle? „Beim Zeus, nein," rief er, sein Versehen inne werdend, „ich will sie vielmehr durch mein Beispiel befestigen!" Dieses sagend stürzte er sich in sein Schwert [3]). (*Rauschnick.*)

DIOKLES, ein Feldherr der Syrakuser, der, als im J. 407 die Karthager Himera angriffen, dieser Stadt mit einer Kriegsschar zu Hülfe gesendet wurde, und mit dessen Beistande die Himerer, ihre Feinde, zurückschlugen. Als aber sich das Gerücht verbreitete, daß die Karthager Syrakus angreifen wollten, da rieth Diokles den Befehlshabern der syrakusischen Flotte, nach ihrer Vaterstadt zurückzusegeln und ging selbst mit dem Landheere dahin ab. Da er seinen Rückzug schleunig bewirkt hatte, so war ihm keine Zeit übrig geblieben, seine in der Schlacht gefallenen Krieger zu begraben, welches nach damaligen religiösen Begriffen für eine schwere Pflichtverletzung galt. Dieses Versehen benutzte Hermokrates, ein berühmter Feldherr der Syrakuser, der auf Betrieb einer ihm feindseligen Partei, zu der auch Diokles gehörte, verbannt worden war. Um diesen bei dem Volke verhaßt, sich aber beliebt zu machen, ließ er die Gebeine der bei Himera erschlagnen Syrakuser sammeln und sandte sie auf prachtvoll geschmückten Wagen, die er bis zur Stadtgrenze begleitete, nach ihrer Vaterstadt, um sie daselbst bestatten zu lassen. Die Ankunft der Gebeine erregte großen Hader, da das Volk ein feierliches Leichenbegängniß derselben foderte, welches Diokles nicht gestatten wollte. Das Volk setzte seinen Willen durch und verbannte den Diokles aus Syrakus *). (*Rauschnick.*)

DIOKLES (Διοκλῆς) von Karystus auf der Insel Euböa, ein berühmter dogmatischer Arzt, welcher wahrscheinlich zu Alexandria gegen das Ende des vierten Jahrh. v. Chr. lebte und lehrte. Seine Schriften, von denen eine Arzneimittellehre (ῥιζοτομικόν) und eine Diätetik (περὶ ὑγιεινῶν) genannt werden, sind verloren gegangen; doch haben Erotian, Galen, Oribasius, Athenäus und der Scholiast des Nikander Bruchstücke derselben aufbewahrt. Am ehrenvollsten thut Plinius (Hist. nat. 26, 6) seiner Erwähnung, indem er ihn den zweiten nach Hippokrates in Hinsicht des Zeitalters und des Ruhmes nennt. Daß Diokles die Schminkbohnen (δόλιχος) gekannt habe, berichtet Galen (de fac. alim. I, 317); übrigens findet sich dieser Name schon bei dem wol etwas ältern Theophrastos (Hist. plant. VIII, 3). (*A. Sprengel.*)

DIOKLES, ein griechischer Lustspieldichter in Athen oder Phlius geboren. Es werden folgende Lustspiele von ihm genannt: Die Bacchantinnen, Thalotta, die Bienen, Orestes, die Träume. Auch soll er der Erfinder einer Art von Musik gewesen sein, die durch das Anschlagen mit Stäbchen an thönerne Gefäße hervorgebracht wurde †). (*Rauschnick.*)

1) *Diodor. Sic.* L. XIII. c. 19—33. 2) *Diodor. Sic.* L. XIII. c. 35.

3) *Diodor. Sic.* L. XIII. c. 35. Den nämlichen Zug erzählt beinahe mit denselben Worten dieser Geschichtschreiber L. XII. c. 19 von dem Charondas.

*) *Diodor. Sic.* L. XIII c. 49, 50, 75.

†) *Fabricius*, Bibl. Gr. II, 13. §. 1, 22.

DIOKLES (Julius), von Karystus, ein Epigrammendichter, von dem wenig mehr, als sein Name sich erhalten hat *). (*Rauschnick.*)

DIOKLES, aus Peparethus, ein Geschichtschreiber, der zuerst der Erbauung Roms erwähnt hat und dessen Werke Fabius Pictor benutzt haben soll. Seiner gedenkt Plutarch im Leben des Romulus c. 3. (*Rauschnick.*)

DIOKLES war Schatzmeister in Illyrien unter dem Kaiser Valentinian im J. 368, auf dessen Befehl er um eines unbedeutenden Vergehens willen lebendig verbrannt wurde †). (*Rauschnick.*)

DIOKLES von Elea, Tonkünstler, Schüler des Gorgias Leontinus, hat eine *Ἁρμονικὴ* geschrieben (*Fabr.* Biblioth. Gr. III, 10). (*Rauschnick.*)

DIOKLES von Magnesia, ein Epikureischer Philosoph, schrieb *ἐπὶ τῆς ἐπιδρομῆς φιλοσόφων.* (*Fabr.* III, 15). (*Rauschnick.*)

DIOKLES, erst Philosoph, dann Einsiedler in der Thebais und Kirchenheiliger, dessen Andenken den 12. März gefeiert ward (*Fabr.* V, 7. c. 15). (*Rauschnick.*)

DIOKLES von Rhodos hat Libros *Αἰτωλικῶν* und *Δευτέραν Περσικῶν* geschrieben (*Fabr.* VI, 7. §. 15). (*Rauschnick.*)

DIOMEDA (*Διομήδη*), 1) Tochter des Xuthos, Gemahlin des Deion und von ihm Mutter der Asterodia, des Aenetos, Aktor, Phylakos und Kephalos (*Apollod.* I, 9, 6). 2) Die Gemahlin des Pallas und Mutter des Eurychos (*Hyg.* f. 97). 3) Tochter des Phorbas, Königs der Insel Lesbos. Sie ward vom Achilles gefangen und zu seiner Beischläferin gemacht (Il. IX, 661). Nach Dictys (II, 16, 19) hieß sie Diomedea und Achilles behielt sie um der Briseis willen bei sich, deren Jugendgespielin sie war. 4) Des alten Lakoniers Lapithas Tochter, Gemahlin des Amyklas und von ihm Mutter des Hyakinthos und Kynortas (*Apollod.* III, 10, 5). (*Richter.*)

DIOMEDEA 1) f. Diomeda, Nr. 3. 2) Des Iphiklos, des Stiefbruders vom Herkules, Gemahlin und von ihm Mutter des Iolaos (*Hyg.* f. 103), f. Iphiklos. (*Richter.*)

DIOMEDEA. Eine von Cassini (Bullet. de la soc. philom. 1817. p. 66. Dict. des sc. nat. XIII. p. 283) aufgestellte Pflanzengattung aus der zweiten Ordnung der 19. Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Radiaten (Helliantheen Cassini's, Astereen Lessings) der natürlichen Familie der Compositae. Char. Der gemeinschaftliche Kelch halbkugelig, mit dachziegelförmig über einander liegenden Schuppen; der Fruchtboden eben, mit Spreublättchen besetzt; die Samen eckig, die der Scheibe an der Spitze gezähnelt, die des Strahls ungezähnt. Schon Dillenius unterschied diese Gattung unter dem Namen Asteriscus (Tournefort begriff hierunter einige andre Arten von Buphthalmum), Linné vereinigte sie mit Buphthalmum (abweichend durch blattartige Schuppen des Kelches und durch die Samen, welche alle gerändert und an der Spitze gezähnt sind), und neuerdings hat sie Reichenbach (Conspect.) Adelmannia genannt. Die drei bekannten Arten: 1) D. bidentata *Cassin* (l. c., Asteriscus frutescens Dillen. eltham. 44, t. 28. f. 44, Buphthalmum frutescens *Linn.*); 2) D. glabrata *Kunth* (*Humbold, Bonpland et Kunth* nov. gen. IV. p. 213, Asteriscus etc. *Dillen* l. c. 43. t. 38. f. 43, Buphthalmum arborescens *Linn.*) und 3) D. argentea *Kunth* (l. c., Buphthalmum lineare *Willdenow* sp. pl., Buphthalmum peruvianum *Lamarck* encycl.) sind als hohe Sträucher mit gegenüberstehenden, ganzrandigen, lederartigen oder fleischigen Blättern, gezähnten Blattstielen und einzeln am Ende der Zweige stehenden, gelben Blüthen im tropischen Amerika, besonders in der Nähe des Meeres, einheimisch. (*A. Sprengel.*)

DIOMEDEA *Linn.* Vogelsippe aus der Familie der Lariden, durch Größe und den anhaltenden Flug sehr ausgezeichnet, und seit der Periode bekannt, daß die Meere der südlichen Hemisphäre von Europa aus beschifft wurden. Die Gruppe enthält die größten unter den Familienverwandten und hat die meiste Ähnlichkeit mit den eigentlichen Meven. Unterscheidungsmerkmale derselben sind: ein meistens mit in Massen vertheiltem Schwarz wechselndes weißes Gefieder, eine Länge von 30—40 Zoll, drei durch eine Schwimmhaut verbundne Zehen, lange, sehr schmale Flügel und in der Mitte des Schnabels liegende röhrenförmige Nasenlöcher.

Die Arten entfernen sich hunderte von Meilen vom Ufer, sind in der eigentlichsten Bedeutung des Wortes Seevögel und besuchen die Inseln hauptsächlich nur in ihrer, mit der Mitte des europäischen Winters correspondirenden Brütezeit und lassen sich nach anhaltenden Stürmen leicht an ausgeworfenen Angeln fangen. Sie nähren sich von Mollusken, abgestorbenen Fischen und anderm Auswurfe der See, wahrscheinlich deshalb die Nähe der Schiffe suchend, weil sie sich im ruhigen Fahrwasser ihrer Beute am leichtesten versichern können. Die Arten sind noch nicht genau von einander unterschieden, weil es an Gelegenheit, dieselben an ihren Brüteplätzen zu beobachten, fehlte. Man erkennt als solche:

1) Diom. exulans *Linn. Buffon* enl. pl. 237. Schneeweiß mit graubraunen Flügeln und Schwanze, rothem Schnabel und Füßen im Alter, in der Jugend mehr graubraun und voll ausgefärbt, in den Cabinetten selten. Flügel vom Buge bis an die Spitze 22 Zoll, Schnabel vom Mundwinkel fünf Zoll, Schwanz sieben Zoll acht Linien, die Schwungfedern säbelförmig nach Unten gekrümmt, die der zweiten Ordnung fast so lang als die der ersten. Überall auf der südlichen Hemisphäre, gemein an der Südspitze von Afrika. Im Sommer an der Küste von Kamtschatka, und nach Pallas der einzige nach Norden wandernde Seevogel, der dort nicht brütet. Diom. epomophora *Lesson* ist für eine Varietät dieser Art erklärt, Diom. spadicea *Forst.* für einen jüngern Vogel, welchem Andre widersprechen.

2) Diomedea chlororhynchus *Gm. Lath.* pl. 94. Nur halb so groß als die vorige. Spitze der Ruderfe-

*) *Fabric.* Biblioth. Gr. III, 23. §. 7.
†) *Amm. Marc.* L. XXVII. c. 7.

dern schwärzlich marmorirt, Mantel dunkelgraubraun, Schnabel und Füße gelb; erstrer zieht an der Spitze ins Rosenrothe. Bei dem Vorgebirge der guten Hoffnung und im Meere zwischen Neuholland und Afrika beobachtet.

3) **Diomedea melanophrys** *H. Boie Tem.* col. pl. 456. Von der Größe der **Proc. gigantea.** Länge 30 Zoll, Fersen zwei Zoll zehn Linien, Flügelweite sechs Fuß. Schneeweiß mit schwarzen Interscapulien, Flügeln und Schwanzspitze; Scheitel und Nacken mevengrau, Periophthalmien weiß, Schnabel schwärzlich mit orangerother Firste, Iris gelb. Unweit der Insel Paul und Amsterdam beobachtet.

4) **Diom. fuliginosa** *Gm. Tem.* col. pl. 963. Durch die Spur einer Hinterzehe ausgezeichnet. Einfarbig graubraun, die Augen weiß eingefaßt, Schnabel schwarz.

5) **Diom. sinensis** *Gm.* Der vorigen ähnlich, allein durch den grade abgeschnittenen, nicht spitz zulaufenden Stirnwinkel ausgezeichnet. Mehre dieser Arten wurden auf der Insel Tristan d'Acunha brütend angetroffen. Sie bauen erhabene Nester auf der Erde und zeigten hier nicht die Scheu vor den Menschen. Ihr Flug ist im höchsten Maß ausgebildet, sodaß sie ohne bemerkbare Bewegung der Flügel durch die Luft gleiten. Bei den Seefahrern führen sie den Namen Mutter Chareys-Hühner, Moutons du Cap, man of war. (*Boie.*)

DIOMEDEAE INSULAE — νῆσοι Διομήδειοι — werden zwei kleine Inseln im adriatischen Meere nahe der italischen Küste nordwestlich vom Vorgebirge Garganum (jetzt Punto Saracina) von Strabon (II. p. 124. VI. p. 284) und von Plinius (H. N. III, 30), welcher sie zugleich mit den Namen Diomedea und Teutria belegt, genannt. Ptolemäos (III, 1) dagegen führt fünf Diomedeische Inseln an, sei es, daß zu seiner Zeit diese Gruppe wirklich aus fünf Inseln bestand, sei es, daß er einen zwischen ihnen liegenden Felsen zu ihnen rechnete; denn heutzutage liegen dort nur vier Inseln beisammen, mit Namen: S. Domenico, S. Nicola, La Caprara und Pianosa. Alle übrigen Schriftsteller kennen nur eine Diomedeische Insel, nämlich Dionysios der Perieget, v. 483, wobei jedoch Eustathios die Bemerkung hinzufügt, daß Andre zwei Inseln angeben, von denen aber nur die eine bewohnt, die andre wüst sei. Mit Dionysios stimmen überein Skymnos Chios (v. 430), Mela (II, 7, 13), Aristoteles (mirab. auscul. 80.), Stephanus Byz., Festus und Suidas. Der Grund, weshalb gewöhnlich nur eine Diomedeische Insel angeführt wird, rührt daher, weil an dieselbe die Sage von dem dort umgekommenen oder verschwundenen Diomedes geknüpft wurde; später aber, vielleicht erst in dem ersten Jahrhunderte nach Chr. Geb., scheint es in Gebrauch gekommen zu sein, die ganze Inselgruppe mit diesem Namen zu belegen. Die Sage von Diomedes, welcher als ein hochberühmter Heros nicht blos an den Küsten Apuliens, sondern auch an den Mündungen des Padus gefeiert wurde, wird von Aristoteles, aus dem alle übrigen uns bekannten Schriftsteller, welche dieselbe berühren, geschöpft zu haben scheinen, also erzählt. Auf der Diomedeischen Insel sei ein bewundernswürdiger und heiliger Tempel, um welchen ringsherum große Vögel mit großen und harten Schnäbeln säßen, welche die dort landenden Hellenen in Ruhe ließen, andre benachbarte Völker aber anflögen und mit ihren Flügeln und Schnäbeln verwundeten, ja sogar tödteten. Es gehe aber die Sage, daß in diese Vögel die Gefährten des Diomedes verwandelt wären, als sie an jener Insel Schiffbruch erlitten und ihren Anführer verloren hätten, der von dem Herrscher jener Gegend, Aineias, hinterlistiger Weise getödtet sei. Diese Sage war sehr weit verbreitet, und Älianos (hist. anim I, 1), Tzetzes (ad Lycophr. 603), Plinius (H. N. 10, 61), Solinus und Andre bewähren sie, und geben diese Vögel meistentheils für weiße Reiher aus. In Strabons Zeitalter hatte sich die Sage indeß schon dahin umgestaltet, daß die Vögel überhaupt gegen Gutgesinnte zahm, gegen Übelthäter aber scheu und wild wären. Wenn also die Sage von des Diomedes Niederlassung in dem östlichen Süditalien durchaus dort einheimisch war und jedenfalls ätolische Ansiedelungen in jener Gegend beweist, so scheint Diomedes im Verlaufe der Zeit auf der nach ihm benannten Insel als ein rechtschaffner Schiffer begünstigender und schützender Genius verehrt worden zu sein. Eine dieser Diomedeischen Inseln hieß im ersten Jahrhundert nach Chr. Geb. Trimerus (*Tac.* Ann. IV, 71), wohin Octavianus seine buhlerische Enkelin Julia im achten Jahre nach Chr. Geb. verwies, und wo dieselbe im 20. Jahr ihres Exils starb. Bei dem Geographen Ravennas (V, 25) wird sie Amonte oder Tremesis genannt, und danach heißt noch jetzt die ganze Gruppe: Il Gruppe delle Tremiti. Auf S. Nicola befindet sich ein Fort und ein Kloster, und am 15. Mai 1816 ist auf derselben ein Vulkan entstanden. (*L. Zander.*)

DIOMEDES (Διομήδης). 1) Ein Sohn des Ares und der Kyrene, König der Bistonen, der seine vier Rosse, Lampos, Dinos, Xanthos und Podarges, wie Hygin f. 311 sie nennt, mit dem Fleische der in sein Land gekommenen Fremdlinge nährte *Apollod.* II, 4, 8; *Diod.* IV, 15. Unter den Gemmen in Lipperts Daktyliothek T. II. 98 befindet sich eine, welche diese Grausamkeit darstellt. Vier Pferde stehen vor der Bahre eines Todten, dem eines derselben in die Brust beißt. Herkules sollte daher den Barbaren bestrafen und die Rosse lebendig nach Mykenä bringen. Da Diomedes sich zur Wehr setzte, so wurde er von dem Heros getödtet. Eine Gemme bei Mariette T. II. P. I. 1, 77 stellt diese Scene dar. Herkules steht über dem Diomedes, der in völliger Rüstung zu seinen Füßen liegt, und hebt die Keule, ihn zu zerschmettern. Bei dieser Gelegenheit kam es zu einer Schlacht mit den Bistonen, die den Sieger einholten, als er schon die Meeresküste erreicht hatte. Herkules übergab, um den Kampf ungehindert zu beginnen, die Pferde seinem Liebling Abderos zur Bewachung, aber dieser ward von ihnen gefressen. *Apollod.* l. c. Auf einem Steine bei Winkelmann (mon. ined. 68) wirft ihn Diomedes selbst den Pferden vor und Hygin l. c. macht den Abderos sogar zu einem Diener des Diomedes und läßt ihn vom Herkules getödtet werden. — 2) Bei Hyg. f. 250 ein Sohn des Atlas und der

Bisterie, der von seinen eignen Pferden umgebracht wurde. Da sonst Niemand dieses Diomedes erwähnt, so ist er wahrscheinlich vom vorigen nicht verschieden und das Ganze nur eine Abänderung der Fabel. S. *Munker* ad Hyg. l. c. — 3) Der Sohn des Ätoliers Tydeus und der Tochter des Adrastos Deipyle, einer der berühmtesten Helden in der Ilias und mannichfach in der Sage gefeiert. Er verlor den Vater in der frühesten Jugend, denn dieser blieb im Kriege gegen Theben, Il. VI, 222. Dann nahm er selbst unter den Epigonen am Kriege gegen jene Stadt Theil und half sie erobern, Il. IV, 405, *Apollod.* III, 7, 2. Er bewarb sich mit andern Freiern um die Helena, war aber nicht glücklich, und heirathete die Ägialea, des Adrastos Tochter, oder vielleicht Enkelin von seinem Sohn Ägialeus, da das Wort Tochter auch in diesem Sinne gebraucht wird. Vergl. *Heyn.* ad Apollod. p. 54. Nach Adrasts Tode ward er König von Argos. Seinen Großvater Öneus hatten des Agrios Söhne vom Throne gestoßen; diese tödtete er, und gab das Reich, da Öneus selbst zum Regieren zu alt war, seinem Schwager Andrämon, nahm aber jenen mit sich nach Argos, wo die Stadt Önoe von ihm den Namen erhielt. *Apollod.* I, 8, 6. Nach Andern wurde Öneus selbst wieder auf den Thron gesetzt. *Ant. Lib.* 37; Schol. *Aristoph.* Acharn 417. Er lebte noch, als Diomedes vor Troja kämpfte, Il. VI, 221. Dieser hatte daselbst den Oberbefehl über die Argiver, Tirynther, Hermioner, Asiner, Trözener, Eioner, Epidaurer, Äginer und Maseer, und diese verschiednen Stämme in 80 Schiffen vor Ilium geführt; unter ihm aber standen Sthenelos und Euryalos, Il. II, 563. Um seine der Tapferkeit gleiche Klugheit zu bezeichnen, macht der Dichter die Athene zu seiner Schutzgöttin und seinen Brustharnisch zu einem Werke des Hephästos, Il. V, 85; VIII. 194; IX, 55. Vgl. De Diomede Homeri *J. S. Chr. Schweiggeri* dissert. III (Erlangen 1800.) in Becks Comm. Soc. Phil. (Lips. Vol. I. p. 152 etc.). Am ersten Tage des ersten Gefechts der Iliade zeigt er sich schon als einen der ersten Helden. Athene selbst ermuntert ihn zum Kampf und er erlegt den Phegeus, wird zwar vom Pandaros leicht verwundet, doch Sthenelos zieht ihm den Pfeil aus der Schulter und nun tödtete er den Astynoos, Hypenor, Abas, Polyidos, Xanthos, Thoon, Echemon und Chromios. Pandaros und Äneas wollen die Gefallnen rächen und eilen ihm auf ihrem Wagen entgegen, aber er tödtet den erstern und zerschmettert dem letztern mit einem Steine die Hüfte und erbeutet die Rosse. Aphrodite will ihren Sohn retten und aus dem Getümmel führen, aber er verwundet ihre Hand mit einem Speere, daß sie den Jüngling fallen lassen muß (vergl. *Hyg.* f. 112; *Virg.* Aen XI, 277), doch Apollo nimmt sich seiner an, und obgleich Diomedes dreimal gegen den Gott ansetzt, so weicht er doch endlich den Drohungen desselben, und Äneas wird in Sicherheit gebracht. In Lipperts Daktyliothek T. II. n. 193 findet man diese Scene auf einer alten Gemme vorgestellt. Diomedes holt wüthend mit dem Schwert aus, wendet aber doch das Gesicht hinweg, als ob er den Blick des Gottes nicht ertragen könne. Apollo macht in ruhiger Stellung blos eine Bewegung mit der Hand und inzwischen entschlüpft Äneas durch das Thor in die Stadt. Von Athenen aufgemuntert besteigt nun der Held einen Wagen an der Seite der Göttin, die durch den Helm des Orkos unsichtbar gemacht wird, und stößt dem Ares den Speer in den Unterleib, daß er gleich 10,000 Kriegern aufbrüllt, Il. V, 15, 144—159, 290—432, 835. Darauf tödtet er den Axilos und Kalesios und setzt die Troer so in Schrecken, daß Hektor nach der Stadt eilt, damit seine Mutter zu Athenen flehe, daß sie doch den Furchtbaren von Ilium abwenden möge. Inzwischen stößt Diomedes auf den Glaukos aus Lykien, vermeidet aber den Kampf mit ihm, weil er sein alter Gastfreund ist, Il. VI, 12, 75, 119—236. Hektor fodert darauf den tapfersten Achaier zum Zweikampfe heraus und Diomedes erbot sich, diesen anzunehmen, aber das Loos traf den Telamoniden Aias, Il. VII, 67 fg. 163, 182. An dem erneuten Kampfe nimmt er wieder lebhaften Antheil, rettet den Nestor aus Hektors Händen und geht mit jenem auf diesen los. Aber, da ein Blitzstrahl dreimal vor seinem Wagen niederschlägt, so kehrt er auf Nestors Rath wieder um, Il. VIII, 90. Dann verwirft er Agamemnons Rath, den Krieg aufzugeben und nach der Heimath zurückzukehren, und ermuntert zur Beharrlichkeit bei dem einmal begonnenen Unternehmen, Il. IX, 51, 692. In der nun folgenden Nacht geht er, von Nestor geweckt, mit Odysseus auf Kundschaft aus nach dem Lager der Troer. Unterwegs nehmen sie den troischen Kundschafter Dolon gefangen, fragen ihn aus, tödten ihn und gelangen zu den, so eben mit ihrem Führer Rhesos angekommenen und schlafenden, Thrakiern. Rhesos mit 12 Thrakiern wird getödtet und die Rosse des erstern glücklich in das Lager der Griechen gebracht, Il. X, 150, 219, 254 fg. Vgl. Lippert, Daktyliothek T. II, 154—166. Als am folgenden Tage die Troer stürmten, stellt er sich mit Odysseus dem Hektor entgegen, tödtet mehre Feinde und treibt selbst den Hektor in die Glieder zurück, weicht aber einem neuen Angriffe desselben aus, tödtet den Päonides auf dem Rückzuge, wird vom Paris am Fuße verwundet, da er des getödteten Agastrophos Rüstung forttragen will, und kommt, nachdem Odysseus den Pfeil aus der Wunde gezogen, glücklich in seinem Zelt an, Il. XI, 320 fg. Da es nun dem Hektor gelingt, in die Verschanzungen einzubrechen, erhebt er sich, noch ermattet von der Wunde, dem Kampfe zuzuschauen, und ermuntert die Genossen zur tapfern Gegenwehr, Il. XIV, 109. Nachdem Achilles versöhnt ist, kommt er noch lahm und an Krücken gehend zu der von diesem berufenen Versammlung, Il. XIX, 47. Bei den Leichenspielen des Patroklos erhält er mit des Äneas Pferden den ersten Preis, eine Sklavin und einen Tripus. Darauf kämpft er mit Aias um Sarpedons Waffen und das Schwert des Asteropäos, und da der Kampf unentschieden bleibt, erhalten beide gleiche Preise, Il. XXIII, 290, 357, 499, 812.

So weit gehen die Angaben in der Ilias. Nachhomerische Erzähler berichten nun noch Folgendes: Nach

Besiegung der Amazonenkönigin Penthesilea durch Achilles verhindert er die feierliche Bestattung ihres Leichnams (Schol. Lycophr. 999; *Dict.* IV, 3), befördert mit Ulysses die Hinrichtung des unschuldigen Palamedes (*Dict.* II, 15) und holt die Pfeile des Herkules vom Philoktet auf der Insel Lemnos (*Quinct.* Calab. IX, 333; *Hyg.* f. 102). Nachdem Helenos verrathen, daß Troja's Schicksal an den Besitz des Palladiums geknüpft sei, macht er sich mit Odysseus auf, dasselbe zu rauben. Auf des letztern Schultern erklettert Diomedes die Mauer, zieht aber den Gefährten nicht nach sich, so sehr dieser es auch wünscht, und bemächtigt sich allein des Bildes. Beide kehren mit demselben über das Feld zurück, aber da Odysseus auch Ansprüche auf das Palladium macht, so gibt er vor, er habe nicht das rechte Bild ergriffen. Doch dieses bewegt sich auf wunderbare Weise und Odysseus erkennt es daran als das wahre, zückt sein Schwert und will den Diomedes von Hinten tödten und den Achaiern allein das Palladium bringen. Aber es ist Mondschein, der Blitz des Schwertes trifft des Diomedes Auge; er wendet sich und treibt den verrätherischen Freund, mit der flachen Klinge ihn schlagend, vor sich her. *Conon.* c. 34. p. 30 fg. Kann.; *Serv.* ad Aen. II. 166 fg. (s. Palladium). Nachher half Diomedes den Antenor zur Verrätherei verführen (*Dict.* V, 10), und befand sich mit im hölzernen Pferde. *Hyg.* f. 108. Nach Troja's Eroberung ging er mit Menelaos und Nestor unter Segel und gelangte mit den Seinigen glücklich nach Hause (Od. III, 167 fg.), doch traf ihn an Attika's Küste der Unfall, daß Demophon ihm das Palladium raubte, *Paus.* I, 29 (s. Demophon). In der Heimath aber fand er seine Gemahlin Ägialea treulos, denn Venus hatte sich dadurch wegen der empfangnen Wunde rächen wollen (s. Aegialea). *Tzetz.* Lycophr. 603, 610; *Serv.* ad Aen. VIII, 9; XI, 269; *Dict.* VI, 2. Diomedes muß, um sein Leben zu retten, mit den Gefährten sein Reich verlassen. Nach den meisten Angaben wandte er sich nach Italien (*Eustath.* ad Dion. Perieg. v. 485; Schol. Il. V, 412; *Serv.* ad Aen. XI, 269), aber in einzelnen Umständen herrscht große Abweichung, die sich wol, wie Heyne Exc. I. ad Aen. XI. vermuthet, daraus erklären läßt, daß seine Rückkehr von Troja von verschiednen Dichtern besungen und verschieden behandelt wurde. Nach diesem Beispiele der kyklischen Dichter hatte Julius Antonius eine eigne Diomedea in 12 Büchern geschrieben. Nach dem alten Ibykos beim Schol. *Pind.* N. X, 12 vermählte sich Diomedes mit Hermionen, nachdem er mit den Dioskuren vergöttert worden. Diese Sage von seiner Vergötterung werden wir weiterhin in Italien besonders ausgebreitet finden, und es scheint, daß es wirklich alte Sagen von der Ankunft eines Diomedes in Italien gab, oder daß man Sagen von einem altitalischen Heros ähnlichen Namens mit dem des Homer in Verbindung brachte. Nach langem Irren nämlich (*Ovid.* Met. XIV, 478) soll Diomedes endlich mit dorischen Genossen, die er an sich gezogen hatte, in den adriatischen Meerbusen gekommen sein und sich an den Grenzen Dauniens, das zu Apulien gehört, niedergelassen haben. Hier habe er sich mit Evippe, des Königs Daunus Tochter, vermählt und eine Stadt erbauet, der er den alten Namen der Stadt Argos im Peloponnes, Argos Hippion, gegeben, der nachher in Argyrippa, und endlich in Arpi zusammengezogen worden sein soll. Diese Erzählung wird bei *Tzetz.* ad Lycophr. 603 noch mehr, aber auch mit bedeutender Abweichung, ausgeschmückt. Diomedes landet, begibt sich zum Könige Daunus, verspricht ihm Beistand gegen seine Feinde und wird wohl aufgenommen. Er befreit das Land von einem furchtbaren Drachen und erwirbt sich dadurch allgemeinen Ruhm. Man läßt ihm eine Bildsäule durch den Amöbäos errichten, und Diomedes gibt selbst dazu die Steine her, die er von Troja's Mauern als Ballast mitgenommen hatte. Daunus siegt nun durch den Beistand des Diomedes über die Feinde und läßt ihm die Wahl, ob er das neue eroberte Land oder die gemachte Beute als Lohn haben wollte. Diomedes will aus Bescheidenheit nicht wählen und Daunus ernennt den Bruder desselben Althänos zum Schiedsrichter. Aber dieser hat sich in die Evippe verliebt, und um sich bei dem Vater einzuschmeicheln, spricht er dem Diomedes blos die geringe Beute zu. Gekränkt dadurch belegt dieser das Land mit dem Fluche der Unfruchtbarkeit, der auch in Erfüllung geht. Ein Orakel verkündet dem Könige die Ursache des Unglücks und dieser läßt aus Rache die Bildsäule des Diomedes in das Meer werfen; aber sie setzt sich von selbst wieder an ihre Stelle, worauf Daunus sich selbst das Leben raubt. Nach dieser Erzählung ward also Diomedes nicht der Gemahl der Evippe. Die, welche ihm dieselbe zutheilen, lassen sie ihm den Amphinomos und einen Diomedes den zweiten gebären, *Ant. Lib.* 37. Als besondern Wohnort gibt ihm die gewöhnliche Sage die von ihm benannte Diomedeische Insel, die jetzt wegen häufiger Erdbeben Isola di Tremiti genannt wird, und eine von den zwei oder drei Inseln ist, welche an der Küste von Apulien dem Gebirge Garganos gegenüber liegen (s. den vorhergehenden Art.). Hier war er Herrscher, als Äneas nach Italien kam. Turnus bat ihn gegen diesen um Hülfe, aber er verweigerte sie, um die Rache der Venus sich nicht aufs Neue zuzuziehen, und da seine Gefährten durchaus am Kriege Theil nehmen wollten, so wurden sie in eine dem Schwan ähnliche Art Seevögel verwandelt. Die Einwohner nennen diese jetzt Artena und man hält sie für die Procellaria Puffinus des Linné, die am Tage das Meer durchstreifen, um Fische zu fangen, in den Höhlen der Felsenklippen nisten und eine klägliche, dem Geschrei eines Kindes ähnliche, Stimme hören lassen. Nach Einigen waren diese Vögel erst nach dem Tode des Diomedes bei seinem Grab erschienen, eine Sage, die mehre Parallelen bei den Griechen hat, wie z. B. die von den Vögeln am Grabe des Achilles, Meleager und Memnon, s. *Virg.* Aen. XI, 271 und *Heyn.* Excurs I zu diesem Buch; auch vergleiche man *Ovid.* Met. XIV, 457. Auf der Diomedeischen Insel soll auch der Heros den Augen der Menschen entrückt und daselbst als Gott verehrt worden sein, wie der auf derselben ihm geweihete und noch in

spätern Zeiten vorhandene Tempel beweist, *Plin.* H. N. III, am Ende; X. 44, 61. Aber auch schon oben haben wir bemerkt, daß *Pindar* Nem. X, 12 anführt, er sei durch Athene unter die Götter aufgenommen worden. Auch hatte er Tempel zu Thurium, Metapontos, bei den Venetern, aus Ausflusse des Timavus und Padus und zu Ancona (*Strab.* VI. p. 432; Schol. *Pind.* l. c.; *Skylax* Peripl. 6), sowie auch mehre Städte auf ihn ihren Ursprung zurückführten, wie Brundusium (*Justin.* XII, 2. cfr. *Strab.* l. c.), Venusia, Canusium, Garganum, Benevent, Venafrum und Sipuntum. Auch nach der Insel Korkyra (Fragm. Heracl. de rep. p. 28), und sogar nach Libyen (*Plut.* Parall. p. 311; *Strab.* l. c.; *Lycophr.* 592 fg.) soll Diomedes gekommen sein. Im Tempel der Athene zu Luceria zeigte man alte Weihgeschenke des Diomedes und die Waffen seiner Gefährten; auch hieß dieser Tempel bald der der achäischen, bald der ilischen Athene (Mirab. Narr. 117; *Aelian.* H. A. XI, 5). Um das Grabmal des Diomedes zu schmücken, ließen die Götter an demselben den ersten Platanus auf der Insel wachsen, der von da nach Sicilien, dann nach Italien und andern Ländern gebracht worden sein soll. (*Theophr.* H. Pl. IV, 7). Auf alten Gemmen findet man oft Abbildungen des Diomedes; gewöhnlich erscheint er hier nackt, das Palladium in der bloßen oder mit einem Kleid umwickelten Hand. *Lippert*, Dact. T. II, 56; *Mariette* T. II. P. I. t. 94; *Maffei* T. II, t. 79, 80; *Beger.* Thes. Br. T. I. p. 94; *Spanh.* ad Callim. p. 757.) In Florenz zeigt man einen schönen Kopf desselben (*Mus. Flor.* T. I, t. 22. n. 1), den man auf einer Gemme in *Lippert*, Dact. T. II, 181. wieder findet.

Es muß allerdings auffallen, den griechischen Helden Diomedes, der bei Homer zwar als ausgezeichneter Krieger und als Günstling Minerva's erscheint, aber doch nicht sehr bedeutend über andre hervorragt, in Großgriechenland, ja selbst in andern Theilen Italiens so hoch geehrt, sogar als einen Gott angesehen und angebetet zu finden. Das Räthsel löst sich aber wahrscheinlich, wenn man annimmt, daß ein altitalischer Heros oder Gott einen Namen führte, der durch Ähnlichkeit des Klanges die Verwechselung mit dem argivischen Helden bewirkte. Von Großgriechenland aus mochte auch der Name des Gottes zu den östlichen Griechen zurückgekommen sein, und nun bildete sich die Sage von des Diomedes Ankunft in Italien und von seiner Götterschaft, selbst auch bei griechischen Dichtern, wie Pindar und Ibykos. Man erzählte nun, daß Athene ihm die Unsterblichkeit verliehen habe, deren sein Vater Tydeus durch Rohheit verlustig gegangen sei; denn im thebanischen Kriege hatte Melanippos diesen verwundet, und als nun Amphiaraos ihm den Kopf des Erschlagnen brachte, so ging die Wuth des Tydeus so weit, daß er das Gehirn, oder gar das Fleisch desselben verzehrte. (*Pind.* N. XI, 43; X, 12 und der Scholiast daselbst, der den Euripides als Gewährsmann anführt. Vergl. *Valkenaer*, Diatrib. ad Eurip. Reliq p. 142.) Nach Ibykos ward Diomedes den Dioskuren zugesellt und theilte mit ihnen gleiche Ehre, und das berühmte Skolion des Samiers Kallistratos bei Athenäus XV. p. 695. B. versetzt ihn mit Achilles und Harmodios in die Inseln der Seligen. (*Richter.*)

DIOMEDES, ein Grammatiker. Von seinem Leben ist nichts bekannt. Da ihn Priscianus, welcher im Anfange des sechsten Jahrhunderts schrieb, anführt, so nimmt man an, daß er dem fünften Jahrh. angehöre. Wir besitzen von ihm ein schätzbares Werk in drei Büchern de Oratione, de partibus oratoriis und de vario rhetorum genere, das einem unbekannten Athanasius gewidmet ist. Dieses Werk, welches in vielen Stücken mit Charisius übereinstimmt, ist mit mehren lateinischen Grammatikern zuerst bei Nic. Jenson ohne Druckjahr, wahrscheinlich 1476, erschienen *); dann Vicenza 1486, Venedig 1495 und 1511, Paris 1507. 4. Mailand bei Joh. Scinzenzeler 1515. Fol.; nebst dem Donat Hagenau 1526, Cöln 1533 und 1536; mit vielen willkürlichen Veränderungen von Johann Cäsarius, Leipz. 1541. allein Cöln 1518. 4. **) (nach der Vorrede emendatius ab Herm. Buschio). Es befindet sich in den Grammaticis veteribus von Putschius (Hanover 1605. 4 S. 207). Casp. Scioppius hat viele Stellen dieses Werkes aus Handschriften in den Suspectis Lectionibus verbessert, nicht ohne herbe Bemerkungen über den dreisten Verbesserer. (*F. Jacobs.*)

DIOMEDIS CAMPUS. Die große Ebene Apuliens am Flusse Aufidus mit der Stadt Arpi in ihrer Mitte wurde nach dem Diomedes benannt, und führte diesen Namen noch in der spätern Zeit bei den Römern. Ob nun wirklich Diomedes sich dort angesiedelt und die Städte Canusium und Arpi oder Argyrippa erbaut habe, wie es die Sage angibt, läßt sich historisch nicht begründen, indeß liegt doch darin ohne Zweifel eine dauernde Erinnerung an die hellenische Colonisation jener Gegenden in vorhistorischer Zeit. Den Umfang der Diomedeischen Ebene zu bestimmen, ist nicht möglich, doch wird derselbe von Strabon (lib. VI. p. 283) groß genannt. Den Römern blieb sie seit der unglücklichen Schlacht bei Cannä, welches in derselben lag, im Andenken, und daher geschieht ihrer öfter Erwähnung. (*Liv.* XXV, 12; *Sil. Ital.* VIII, 242; *Arnob.* IV, p. 129). (*L. Zander.*)

DIOMEIA, der Name eines Gaues oder Demos von Attika, der zu dem Stamm Aigeis gezählt wurde [1]). Die Lage dieses Demos läßt sich nach der des Diomeischen Thores, welches nach dem Kynosarges führte [2]), und dieses Gymnasiums selbst, welches zu dem Demos

---

*) S. *Naeke* ad Choeril. Sam. p. 261. **) Prahlhaft verkündigt der Titel: Diomedis Grammatici opus, ab Johanne Caesario ita emendatum, scholiisque illustratum, *ut nulla porro labes insideat.* In der Zueignung sagt der Herausgeber, dieses Werk sei von ihm an fast unzähligen Stellen gereinigt und verbessert. Beschreibner drückt er sich in der angehängten Exhortatio ad candidum lectorem aus, wo er bekennt, multa adhuc restare corrigenda, aliis relicta.

1) *Suid.* Lex. Seguer., *Steph.* Schol. *Aristoph.* Ran. 664.
2) Müller, Zusätze zu Leake's Topogr. von Athen, übers. von Rienäcker, S. 460 fg.

Digitized by Google

Diomeia gehörte [3]), sehr leicht bestimmen. Diomeia muß nordöstlich von Athen gelegen haben. Es hatte den Namen von Diomos, einem Sohne des Kolyttos [4]), welchen Herakles, als er bei dem Kolyttos Gastfreundschaft genoß, liebgewann [5]), und welcher nachher dem Herakles zuerst als einem Gott opferte [6]). Der Tempel des Herakles in Diomeia war als Versammlungsort der 60 Parasiten des Herakles bekannt, deren Scurrilität selbst Philipps des Makedoniers Aufmerksamkeit auf sich zog [7]). Von Melite nach Diomeia gezogne Attiker feierten hier ihre Metageitnia zur Erinnerung an diese Wanderung, ein Fest, das sogar einem attischen Monate seinen Namen gab [8]). (*C. L. Grotefend.*)

DIOMOS, ein Sohn des Kolyttos, Liebling des Herkules und endlich selbst mit unter die Götter gezählt. (Schol. *Aristoph.* Batr. 664; *Steph. Byz.* h. v.). (*Richter.*)

DION, *Δῖον*. Es gab nach Stephanos von Byzantion mehre Städte dieses Namens, von denen die vorzüglichsten folgende sind:

1) führte eine Stadt auf Euböa diesen Namen, welche schon in der Ilias (II, 538) vorkommt und nach Strabon (X. S. 446) nicht weit von dem Vorgebirge Kenäon lag. Ptolemäos führt aber auch eine eigne Landspitze Dion an; eine Bemerkung, welche vielleicht durch das Homerische *αἰπὺ πτολίεθρον* erklärt wird. So ganz unbedeutend scheint der Ort nicht gewesen zu sein, da es eine Colonie nach Kanä in Äolis entsandte.

2) Die zweite Stadt dieses Namens lag in der makedonischen Landschaft Pieria am thermaischen Meerbusen, südlich vom Flusse Haliakmon. Sie war auf einer Anhöhe erbaut, sieben Stadien von der Küste, an der nördlichen Abdachung des Olympos und am Eingange des Tempepasses, der von Makedonien nach Thessalien führte. Neben ihr vorbei floß der Fluß Helikon, der auf dem Olympos entspringt, 70 Stadien unter diesem Namen fortfloß, sich dann 20 Stadien unter der Erde verlor und bei seinem Wiedererscheinen den Namen Baphyras führte (*Pausan.* Boeotic. 30); durch das Eindringen des Meeres war er an seiner Mündung schiffbar (*Liv.* XLIV, 6). Die Stadt war sehr alt und durch ihre Lage sehr wichtig, weshalb sie im zweiten makedonischen Krieg, als der römische Consul Q. Marcius Philippus 585 d. St. R. den König Perseus angriff, große Bedeutung gewann. Livius behauptet, daß sie zwar nicht groß sei, aber durch öffentliche Anlagen, wohin ein Gymnasium, ein Porticus, ein Tempel des Zeus gehörten (*Polyb.* IV, 62), und durch eine Menge zum Theil vergoldete Statuen verschönert und gut befestigt sei (*Liv.* XLIV, 7). Unter den Statuen befanden sich auch die der 25 Makedonier von der Schar der Hetären, welche in der Schlacht am Granikos waren und Alexandros dort aufstellen ließ (*Arrian.* exp. Alex. I, 17. *Plut.* Alex. 16). Diese 25 Statuen waren von Lysippos verfertigt, und mögen schön gewesen sein, denn der römische Consul Metellus ließ sie im J. 606 d. St. R. nach Rom bringen (*Plin.* H. N. XXXIV, 19, 6). Nach Strabon (VII. S. 330) lag in der Nähe der Flecken Pimpleia, wo Orpheus sich aufhielt. Überhaupt wurden die Sagen von Orpheus zum Theil an diese Gegend geknüpft und die Einwohner von Dion behaupteten, daß Orpheus in ihrer Gegend von Weibern umgebracht sei. Daher zeigten sie in der Nähe auf einer Anhöhe am Helikon eine Säule, worauf eine Urne stand, welche die Gebeine des dort zerrissenen Orpheus enthalten sollte (*Paus.* l. l.).

3) Ein drittes Dion lag auf der Halbinsel Akte am Fuße des Berges Athos. Es wird aber nur von Herodotos (VII, 22) und Thukydides (IV, 109) genannt. Aus diesen Stellen geht nur soviel hervor, daß dieses Dion südlich von dem berühmten Canal des Xerxes lag, und im peloponnesischen Krieg auf der Seite der Athener stand. Ob es also auf der östlichen Küste der Halbinsel, wie Danville und Gatterer wollen, oder auf der Westküste, wie Reichhard will, angenommen werden müsse, ist schwerlich zu entscheiden; auch selbst nicht, wenn man bei Thukydides (V, 35 und 82) die gewöhnliche Lesart *Διακιδῆς* mit Gatterer und Poppo verwirft und dafür *Διῆς* oder *Διεῖς* liest. Denn auch aus jenen beiden Stellen läßt sich nichts Bestimmtes über die Lage der Stadt entnehmen.

4) Die vierte Stadt dieses Namens gehörte zu der Dekapolis, einer Landschaft auf der Ostseite des todten Meeres, die ursprünglich zur Herrschaft der Israeliten gehörte, seit der babylonischen Gefangenschaft aber zu Syrien gerechnet wurde. Nach Ptolemäos (V, 15) lag dieses Dion zwischen Gadara und Pella, wohin die Christen bei der Belagerung Jerusalems flüchteten. Stephanos von Byzantion irrt aber, wenn er Dion mit Pella für eine und dieselbe Stadt hält. Ptolemäos (V, 15), Plinius (H. N. V, 18) und Josephus in mehren Stellen sind genügende Zeugen dagegen. Die Stadt war indeß berüchtigt durch ihr ungesundes Wasser, wobei Stephanos ein Epigramm, welches diesen Gegenstand berührt, anführt. (*L. Zander.*)

DION, Sohn des Hipparinus, ein Syrakuser von der edelsten Herkunft und Schwager Dionysius des Ältern, zeichnete sich durch Tapferkeit, Kriegeskunde, Patriotismus und philosophische Bildung aus. Er war noch in den Jünglingsjahren, als Plato nach Syrakus kam, dessen eifrigster Schüler und vertrautester Freund er wurde. Von der Natur mit Kühnheit, edelm Stolz und großem Tiefsinne begabt, dabei mäßig, streng von Sitten und obgleich im größten Überfluß erzogen und im Besitz unermeßlicher Reichthümer, doch der Üppigkeit abgeneigt. Die Lehren Platons hatten ihn so begeistert, daß er hoffte, seinen Schwager dafür zu gewinnen. Diese Absicht erreichte er zwar nicht, ungeachtet auf seinen Antrieb Platon deshalb nach Syrakus kam, doch entzog ihm der Despot der abweichenden Grundsätze wegen sein Vertrauen nicht, sondern bediente sich seiner zu den wichtigsten Staatsgeschäften, wie unter Andern bei der Gesandtschaft an die

3) *Steph.* v. *Κυνόσαργες.* 4) *Hesych.* v. *Διομεῖς.* 5) *Steph.* v. *Διόμεια.* 6) *Steph.* v. *Κυνόσαργες.* 7) *Athen.* Deipn. VI. p. 260; XIV. p. 614. Vgl. VI. p. 234 und *Aristoph.* Ach. 605. (*Διομειαλάζονες.*) 8) *Plut.* De Exil. 6.

Karthager, ließ sich Dions schonungslose Freimüthigkeit gefallen, und gebot sogar seinem Zahlmeister, seinem Schwager jederzeit aus dem Schatze soviel Geld zu verabfolgen, als er fodern würde, nur daß er ihm nach der Zahlung Anzeige davon machte. Auch bei Dionys dem Jüngern stand er, als dieser die Regierung übernahm, in großem Ansehen, und suchte den jungen Despoten von seinem Hange zur Trägheit und Üppigkeit abzuziehen und ihm Geschmack an ernsthaften Beschäftigungen beizubringen. Da er aber seine Ermahnungen und Rathschläge nicht immer in der sanftesten Form ertheilte, auch seine einfache und mäßige Lebensweise dem fürstlichen Lüstling ein stummer Vorwurf war, so würde Dion bald aus dessen Nähe entfernt worden sein, wenn seine Einsichten zur Erhaltung der wankenden Herrschaft des Tyrannen nicht unentbehrlich gewesen wären. Dennoch gelang es ersterm, den jungen Fürsten für die Lehren des Platon so einzunehmen, daß er diesen Philosophen nach Syrakus berief. Nun suchten aber die Günstlinge des Dionys den Dion verdächtig zu machen, als ob er die Alleinherrschaft des Erstern in Syrakus stürzen wolle, und veranlaßten dadurch seine Verbannung. Da der Tyrann aber den großen Anhang des Dion scheuete, so entschuldigte er sich mit der Nothwendigkeit dieser Maßregel zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, und erlaubte auch den Freunden des Verbannten, zwei Schiffe voll mit dessen Schätzen zu beladen und sie ihm in den Peloponnes, wohin er sich gewendet, nachzubringen. Dion ging zuerst nach Athen, besuchte darauf auch die übrigen griechischen Städte und überall wurde er mit großen Ehrenbezeugungen empfangen, ja selbst die Lakedämonier ertheilten ihm das Bürgerrecht, wiewol sie mit Dionys im Bündnisse standen und dessen Hülfe gegen Theben bedurften. Eifersüchtig auf die Achtung, die der Verbannte genoß, hielt Dionys ihm die Einkünfte von seinen Gütern vor, ließ darauf das Vermögen desselben verkaufen und zwang endlich Arete, Dions Gemahlin, eine Schwester des Tyrannen, sich mit seinem Günstlinge Timokrates zu vermählen. Durch diese Beleidigungen gedieh bei Dion der längst gehegte Entschluß, sein Vaterland von der Herrschaft des Tyrannen zu befreien, zur Reife. Er wurde von seinem Bruder Megakles und von dem Feldherrn Heraklides [1]), die gleich ihm verbannt waren, unterstützt. Er begab sich nach Korinth, bat daselbst die Bürger um Beistand, kaufte Waffen, warb eine Schar Soldkrieger und schiffte sich mit ihnen nach Zakynth, dem Sammelplatze für seine Unternehmungen, ein. Von da segelte er nur mit zwei Schiffen und 800 Mann nach Sicilien über, landete in Minoa, und fand bei Paralus [2]), dem karthagischen Befehlshaber des Platzes, freundliche Aufnahme und Beförderung. Er rückte nun gegen Syrakus vor und vermochte unterwegs die Agrigenter, Geloer, Sikaner, Sikuler und Andre ihm zur Befreiung von Syrakus Beistand zu leisten, und da auch von dem Festlande von Italien Viele ihm zu Hülfe kamen, so hatte er in Kurzem ein Heer von 20,000 Mann beisammen, mit welchem er die Grenze von Syrakus überschritt. Scharen von Bürgern, die auf Befehl des Dionys entwaffnet worden waren, eilten ihrem Befreier entgegen. Dion theilte einen mitgebrachten Waffenvorrath unter sie aus, kündigte dann seine Absicht, das Vaterland zu befreien, an und hieß die Syrakuser Heerführer wählen, welche die Herstellung der Unabhängigkeit bewirken sollten. Als die einstimmige Wahl auf ihn und seinen Bruder Megakles gefallen war, da rückte er mit dem auf 50,000 Mann angewachsenen Heer ohne Widerstand in die Stadt ein, wo ihn das Volk mit großen Ehrenbezeugungen und vielem Jubel als seinen Befreier von einer 50jährigen Sklaverei empfing. Dionysius, der sich eben in Italien befand, kehrte nach dem Schlosse von Syrakus, welches seine Krieger noch vertheidigten, zurück, machte den Bürgern in der Absicht, sie zu überlisten, Friedensanträge und erklärte sich geneigt, die Regierung freiwillig niederzulegen. Als aber die Syrakuser während der Verhandlungen in Hoffnung auf den Frieden sorglos in Besetzung der Wachen waren, da überfiel er sie unvermuthet und wollte sich der Stadt durch Überrumpelung bemächtigen. Dion sammelte schnell die tapfersten seiner Krieger und warf sich den Angreifenden entgegen. Seine ungestüme Tapferkeit verleitete ihn aber zu weit vorzudringen, er wurde, nachdem er lange ganz allein mit einer Menge Feinde gefochten hatte, verwundet und würde gefangen worden sein, wenn die Bürger nicht plötzlich zu seiner Rettung herbeigeeilt wären, die Feinde zum Weichen gebracht und den verwundeten Feldherrn gerettet hätten. Die Unterhandlungen und Kämpfe wurden nun fortgesetzt, und Dion brachte es dahin, daß Dionysius sich erbot, gegen einen freien Abzug mit seinen Schätzen nach Italien das Schloß zu übergeben. Dion rieth diesen Antrag anzunehmen, allein es fanden sich Aufwiegler, die seine Absichten verdächtig machten und ihm die Lenkung der öffentlichen Angelegenheiten zu entziehen und solche dem Heraklides zuzuwenden strebten, der ohnehin schon ohne Dions Beistimmung zum Befehlshaber der Flotte ernannt worden war. Dions Gegner wollten auch die Söldner aus dem Peloponnes von ihm abwendig machen, doch die Krieger blieben ihrem Feldherrn treu und foderten ihn auf, sich ihrer zur Bestrafung der wankelmüthigen Bürger zu bedienen. Das that er aber nicht, sondern führte sein Heer nach Leontine. Unkluger Weise griffen die Syrakuser es auf dem Marsch an; sie wurden geschlagen, doch benutzte Dion seinen Sieg nicht zur Rache an seinen Mitbürgern. Darauf erfocht Heraklides einen Sieg zur See über die Flotte des Dionysius. Stolz darauf versäumten die Syrakuser die Stadtmauer zu besetzen, die Nypsius, der Feldherr des Tyrannen, in der Nacht durch seine Krieger ersteigen ließ, die Stadt eroberte und durch Plünderung und Mord einen allgemeinen Jammer darin verbreitete. In dieser Noth wandten sich die Syrakuser an Dion, der großmüthig die ihm zugefügten Beleidigungen vergaß, mit seinen Soldkriegern in überraschender Eile die plündern-

1) Diodor nennt ihn Chariklides, doch der Verfolg der Geschichte ergibt, daß mit beiden Namen nur eine Person bezeichnet wird. 2) Im Plutarch heißt er Synalus.

den Feinde überfiel, mehr als 4000 davon erschlug und seine Vaterstadt zum zweiten Male befreite. Er wurde nun zum Feldherrn mit unbeschränkter Gewalt ernannt, führte die Gesetze des Diokles wieder ein, und erhielt Heroenehre. Die Gelegenheit, sich an seinen Feinden zu rächen, benutzte er nicht, und ließ sogar dem falschen Heraklides den Befehl der Seemacht. Dagegen zeigte er sich streng gegen das Volk und genehmigte die zu dessen Gunsten vorgeschlagene Vertheilung von Häusern und Äckern nicht, wodurch er großen Unwillen gegen sich erregte. Heraklides machte unterdeß den Dion verdächtig, als ob er nach der Alleinherrschaft strebe, ließ sich aber zu gleicher Zeit mit dem Dionysius heimlich in Unterhandlungen ein. Auf das Andringen jenes Verräthers mußte Dion unter nachtheiligen Umständen eine Schlacht liefern, die er verlor, doch ohne daß der Feind großen Vortheil dadurch erlangt hätte; als aber Heraklides diesen Unfall benutzen und Syrakus besetzen wollte, da kam ihm Dion zuvor, indem er mit seiner Reiterei in einer Nacht einen Weg von 700 Stadien zurücklegte. Nun versuchte Heraklides den Sparter Gäsylus den Syrakusern als Oberfeldherrn aufzudrängen, doch Dion vereitelte diesen Anschlag, verzieh aber mehr großmüthig als klug dem Heraklides abermals seine Hinterlist. Endlich gelang es ihm, auch das Schloß zur Übergabe zu zwingen, worin er seine Schwester, seine Gemahlin und seinen Sohn fand. Seine Gemahlin, die während seiner Verbannung den Timokrates hatte heirathen müssen, nahm Dion auf Bitten seiner Schwester wieder zu sich und verzieh ihr die unfreiwillige Untreue. Seinen Sohn Aretäus, der noch im Jünglingsalter stand, fand Dion völlig entartet, denn Dionysius hatte ihn absichtlich zur Unmäßigkeit im Essen und Trinken gewöhnen lassen. Die strenge Aufsicht, die der Vater verfügte, um seinen Sohn wieder zum regelmäßigen Leben anzuhalten, wurde dem Jüngling so unerträglich, daß er aus Verdruß sein Leben durch den Sturz von dem Dach eines Hauses freiwillig endigte. Nachdem ihm dadurch die Befreiung seines Vaterlandes vollständig gelungen war, bezeugte er sich über das Verhältniß seines Vermögens freigebig gegen seine Freunde und Bundesgenossen; er selbst aber lebte, obgleich er ein fürstliches Vermögen besaß, so einfach und mäßig, wie ein gewöhnlicher Krieger. Dennoch war er bei seinen Mitbürgern nicht beliebt, denn sein Stolz, seine Strenge und Rauhheit wandten, seiner großen Verdienste ungeachtet, die Gemüther von ihm ab; auch war er nicht ohne Parteilichkeit gegen seine Freunde und Anhänger, die er auf Kosten seiner Feinde, deren Güter er einzog, bereicherte. Als er sich endlich überzeugt hatte, daß die Demokratie keine passende Staatsform für Syrakus sei, so ging er damit um, eine aristokratische Staatsverfassung einzuführen, und setzte sich zu dem Zwecke mit einigen Korinthern in Verbindung. Den Heraklides, der stets seinen Einfluß auf das Volk zu schwächen gesucht hatte, ließ er umbringen. Der Tod dieses dem Volke werthen Mannes setzte jeden in Schrecken, und Niemand hielt sein Leben für sicher. Um sich die Soldkrieger treu zu erhalten, ertheilte er ihnen mit verschwenderischer Freigebigkeit die Güter seiner Widersacher; nachdem aber diese Quelle seiner Gunstbezeugungen erschöpft war, mußte er auch seine Anhänger berauben, um die Foderungen der Söldner zu befriedigen. Dadurch machte er sich verhaßt, und selbst das Volk, welches ihn als seinen Befreier verehrt hatte, nannte ihn einen Tyrannen, dessen Untergang es wünschte. Diese Stimmung der Syrakuser beschloß der Athener Kalippos [3]), Freund und Waffengefährte Dions, ein treuloser und hinterlistiger Mann, zu benutzen, um den Freund zu stürzen und sich der Staatsgewalt zu bemächtigen. Dion, über den Haß seiner Mitbürger in Sorgen, durch Gewissensbisse wegen der Ermordung des Heraklides gequält, und voll Schmerz über den Tod seines einzigen Sohnes, war leicht von dem falschen Freunde zu täuschen, der ihn überall verleumdete und verhaßt machte, während er ihn selbst zu überreden wußte, er stelle sich nur dem Freund abgeneigt, um dessen geheime Widersacher kennen zu lernen. Vergebens warnten seine Schwester und seine Gemahlin ihn vor dem Verräther und zwangen diesen zu einem feierlichen Eide, daß er nichts zum Nachtheile seines Freundes unternehmen wolle. Als Kalippos endlich eine große Menge Syrakuser für die Verschwörung gewonnen hatte, übertrug er einigen Zakyntiern die Ermordung des Dion. Die Mörder drangen ohne Waffen in sein Zimmer und wollten ihn erwürgen, da sie aber damit nicht zum Zwecke kamen, so banden sie ihn an sein Bett und einer von ihnen erstach ihn mit einem kurzen Schwerte, welches der Syrakuser Lyko ihm durch das Fenster reichte. Nachdem Dion ermordet worden war, verwandelte sich der Haß der Syrakuser gegen ihn in Mitleid, und ihm wurde auf Kosten des Staates ein Denkmal errichtet. Er starb 55 Jahre alt und vier Jahre, nachdem er Syrakus der Herrschaft des Dionys entrissen hatte. Dions Tod erfolgte in der 106. Olympiade, 353 Jahre vor Chr. [4]).

(*Rauschnick.*)

DIONÄA, ein Beiname der Aphrodite von ihrer Mutter Dione. (*Theocr.* Id. 17, 36; 15, 106; cfr. *Serv.* ad Aen. III, 19). (*Richter.*)

DIONAEA. Eine von Ellis (in einem Schreiben an Linné 1769, Nov. act. ups. I. p. 98. t. 8, dann in einer englischen Monographie mit einer Kupfertafel 1770, lateinisch und teutsch von Schreber 1771) gegründete Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der zehnten Linné'schen Classe und aus der natürlichen Familie der Hypericeen (nach *Nuttall*, Gen. am. I. p. 278, ist sie am nächsten mit dieser Familie verwandt, namentlich mit der Gattung Parnassia, welche nach Don auch zu den Hypericeen gehört; während sie von den Droseren, zu denen sie gewöhnlich gestellt wird, durch den einfachen Griffel und durch die nicht spiralförmige Entwicklung der Blätter und Blüthenschäfte abweicht). Char. Der Kelch

3) Cornelius Nepos nennt ihn Kallikrates. 4) *Diodor. Sic.* L. XVI. c. 6, 9, 10, 11, 12, 13, 17, 18, 19, 20, 31. *Plutarch.* Dion. *Corn. Nepos* Vit. Dionis. *Aelian.* IV, 8. VI, 12. VII, 14. IX, 8. XII, 47. Zu vergleichen die Artikel Dionysius der Ältere und der Jüngere.

stehenbleibend, fünfblättrig, am Rande drüsig; fünf verwelkende, nervenreiche, stumpfe, nach Innen gewölbte Corollenblättchen; 10 bis 15 Staubfäden, von denen die innern zuweilen fehlschlagen und petaloidisch werden; die Antheren rundlich-vierkantig, in zwei seitliche Längsritzen sich öffnend; der Griffel kurz, cylindrisch; die Narbe gefranzt-gelappt; die einfächerige, häutige, zuletzt verschrumpfende Kapsel enthält 20 bis 30 sehr kleine, umgekehrt-kegelförmige, glänzend schwarze Samen, vermittelst feiner Nabelstränge auf dem schwammigen, converen Grunde befestigt. Die einzige bekannte Art (der nordamerikanische Botaniker Rafinesque will deren mehre entdeckt haben und in der Folge beschreiben), D. Muscipula *Linn.* (*Mant.*, Houttuyn Pflanzensystem VI. S. 497, t. 50 b., *Ventenat* malmais. t. 29, *Lamark* illustr. t. 362, n. 1., *Curtis* bot. mag. t. 785, *Delaunay*, herb. de l'amat. t. 349, die Fliegenfalle der Venus, Venus' flytrap), ist, in Hinsicht der Reizbarkeit ihrer Blätter, eine der merkwürdigsten Pflanzen. Sie wächst als ein perennirendes Kraut auf einem sehr beschränkten Raume zwischen Wilmington und Fayetteville in Nordcarolina und an den Ufern des Santeeflusses in Südcarolina, in Torfmooren. Die rosenförmig auf dem Boden aufliegenden Blätter kommen aus einer schuppigen Zwiebel, welche nach Unten einige Wurzelfasern hat, hervor, haben einen spatelförmigen, geflügelten, glatten Stiel (ungefähr wie die Pomeranzenblätter) und eine kreisförmige, zweilappige, durch eine Gliederung mit dem Stiele verbundne Platte. Diese Platte des Blattes, welche am Rande mit langen, steifen, gelben Wimpern, auf der Oberfläche mit einer Menge rother Drüschen und mit drei bis vier kurzen, aufrechten, weichen Stacheln besetzt ist, klappt bei der leisesten Berührung hälftig nach Oben zusammen, indem sich dann die Randwimpern kreuzen. Oft werden kleinere Insecten, besonders Fliegen, durch die Drüschen der Oberfläche angelockt, in dieser Klappe gefangen und so lange festgehalten, bis sie aufhören, sich zu bewegen, worauf sich das Blatt wieder öffnet. Das geschlossene Blatt wird leichter zerrissen als aufgeschlagen. Nuttall bemerkte, daß ein frisches, abgelöstes Blatt, dem Sonnenlicht ausgesetzt, verschiedene Bewegungen, zuerst der Randwimpern, machte, um sich zu öffnen; endlich kam auch die Entfaltung vollkommen zu Stande; nun hörte aber die Reizbarkeit für immer auf. Die Reizbarkeit der Blätter, welche bei der vegetabilischen Fliegenfalle am auffallendsten ist, in geringerm Grade sich aber auch bei mehren Gewächsen aus der Familie der Drosereen, der Oraliden, der Mimoseen u. a. zeigt, ist eine eigenthümliche Erscheinung des Pflanzenlebens, welche allerdings zum Theil durch eigenthümlichen Bau bedingt wird, aber keineswegs nach mechanischen Gesetzen erklärt werden kann, wie das Aufspringen vieler Früchte, (z. B. der Balsaminen), oder das Zurückschnellen der Staubfädensäule bei Medicago xc.

Der glatte Blüthenschaft ist gegen einen halben Fuß hoch und trägt in einer Doldentraube gegen zehn weiße Blumen, welche an Größe und Gestalt denen der Parnassia palustris ähnlich, paarweise mit einem lanzettförmigen Stützblättchen versehen sind. Der Saft der Pflanze, welche, von süßlich-stechendem Geschmack und geruchlos, bei dem Trocknen schwarz wird, ist gelb und etwas klebrig. Die häufig angestellten Versuche, dieses bewundrungswürdige Geschöpf in europäischen Gärten zu ziehen, sind bisher nur selten und auf kurze Zeit gelungen.

(*A. Sprengel.*)

DIONE, *Διώνη*. 1) Eine Tochter des Okeanos und der Tethys (*Hes.* Theog. 353), oder des Äthers und der Gäa (*Hyg.* Praef.), oder des Uranos und der Gäa (*Apollod.* I, 1, 8), also im letztern Fall eine von den Titaniden. Auch die zweite Abstammung möchte mit der dritten einerlei sein, da wol Äther und Uranos ein und dasselbe Princip bezeichnen. Nur die erste deutet auf das Princip des Feuchten, des Wassers, dem Urgrund alles Materiellen. Die phönizische Theogonie des Sanchuniathon (*Euseb.* Praep. Ev. I, 10) macht sie zur Tochter des Uranos, der sie mit Astarte und Rhea absandte, den Kronos zu tödten, der sie aber zu seiner Gattin wählte. Homer (Il. V, 376) schildert sie als eine erhabene Göttin, Bewohnerin des Olympos gleich andern Unsterblichen, die dem Zeus, dem Vater der Götter und Menschen, die goldgelockte Aphrodite geboren (s. auch *Apollod.* I, 3, 1); diese, vom Diomedes verwundet, eilt zu ihr in die mütterlichen Arme und empfängt Trost und Heilung von der Unsterblichen. Bekanntlich ist nach andern Mythen Venus aus dem Schaume des Meeres, somit aus dem Blute des Uranos, geboren, aber diese Abstammung möchte wol von der Angabe Homers nicht sehr verschieden sein, denn auch Dione ist Symbol des Wassers und des Uranos Tochter; insofern aber auch Homer die Liebesgöttin Aphrodite die Schaumgeborne nennt, scheint er jene andre Symbolik ebenfalls zu kennen. Allein Dione, als Gemahlin Jupiters und Mutter der Venus, gehört insbesondre nach Dodona, dem Ursitze der alten Pelasger und, wie Creuzer zu zeigen sucht, einer alten ägyptischen Priestercolonie; daher möchte bei jener Ehe wol an ägyptische Ideen zu denken und eben daher auch in Kreta (nach *Diod.* V, 72) diese Verbindung anerkannt worden sein, ohne daß man grade, wie Manso glaubt, an eine jüngre kretische Mythe zu denken braucht, da ägyptische Elemente auch in dem kretischen Religionssysteme sich finden. Daß aber Dione besonders nach Dodona gehört, dies anzunehmen, bewegen Creuzern mehre Gründe. Wie aus der Stelle der Ilias XVI, 233 erhellt, kannte Homer den Dienst des dodonäischen Zeus sehr wohl. Achilles betet daselbst zum Zeus, dem dodonäischen Könige, dem pelasgischen, der im frostigen Haine Dodona's herrscht, wo die Seller (der Urstamm der Hellenen nach Creuzer) seinem heiligen Dienste geweihet sind *). Dieses Jupiter Gattin war nun Dione. Dem Gotte wurde ein Pflugstier und der Dione eine Kuh geopfert, wie aus Demosthenes contra Mid. p. 611 erhellt. Sie waren daher Gottheiten des Anbaues. In dem Lande, wo Dodona lag, floß der Fluß Acheloos

*) Man vergleiche hiermit den Art. Dodona, wo auch von dem angeblichen doppelten Dodona die Rede sein wird.

und überschwemmte den Boden auf ähnliche Art, wie der Nil Ägypten. Hierher setzte man aber auch die Flüsse und Seen der Unterwelt. Die hier sich ansiedelnde ägyptische Priestercolonie fand also, oder wollte Alles so finden, wie in ihrer ersten Heimath. Der Landesgott folglich, der dodonäische Zeus, war ein Gott des feuchten Elements, der im Feuchten sich offenbarenden befruchtenden Naturkraft, und so war denn seine Gattin des Okeanos Tochter, d. h. das feuchte Element selbst, und des Acheloos Schwester, aber auch des Uranos oder des Äthers Tochter, weil das befruchtende Princip aus den höhern Sphären stammt. Es waren also Zeus und Dione in Dodona die männliche und weibliche Kraft, durch deren Verbindung alles Leben, aller Wachsthum in der Natur entsteht, und darum ist denn auch Venus ihre Tochter, denn ebendiese Naturkraft offenbart sich als Liebe, als den durch die ganze Natur herrschenden Trieb zur Vereinigung der Geschlechter, aber dadurch fallen auch die Begriffe Venus und Dione wieder zusammen, und daher heißt Aphrodite bei einigen Dichtern auch Dione, z. B. *Bion.* I, 98 und *Ovid.* Am. I, 14, 33. Daraus läßt sich erklären, warum Servius ad *Virg.* Aen. III, 466 Jupiter und Venus als die alten Orakelgötter von Dodona vorstellt. Als Tochter der Dione wird Venus die vierte, oder die dritte genannt und jene ist ebendie, welche den Namen Pasiphaë führt (s. d.) und in Kreta und sonst als die Reizerin zur Lust, aber auch als Libitina, also als Göttin der Zeugungslust und des Todes, erscheint, ein Begriff, der zu dem Todtenlande, d. h. zu dem Lande, das gleichsam als ein Abbild der Unterwelt angesehen wurde, wohl paßt. Die in Dodona verehrten Götter waren daher wol keine andre als die ägyptischen Osiris und Isis, jener, der Jupiter pluvius, eins mit dem Dionysos Chthonios, dem Hades der Griechen und dem Dis oder Pluto der Römer, Dione aber als Venus Libitina und Isis eins mit Proserpina, wie auch schon Gronov zu Steph. Byz. vermuthet. Wenn daher des Bakchos Mutter Semele als Göttin auch Thyone genannt wird, so scheint dieser letztre Name von Dione nicht verschieden zu sein und in der That findet man von Abschreibern öfters beide Namen verwechselt. Sehr wahrscheinlich endlich ist der Name Dione eine Zusammensetzung aus Dia, Diva, Dea und Jone, also die Göttin Jone, und dann ist es in die Augen fallend, daß die römische Juno keine andre, und Begriff und Name von der Westküste Griechenlands her nach Italien übergegangen sei. Man vergleiche hiermit den Begriff der Proserpina unter Demeter, sowie die Art. Dionysos und daselbst die Begriffe Liber und Libera und den Art. Venus und den darunter erklärten Beinamen Libitina; desgleichen über den Namen Juno den Art. Here.

2) Eine Tochter des Atlas, Gemahlin des Tantalos und Mutter des Pelops und der Niobe. *Hyg.* f. 9, 82, 83, cfr. Meziriac. ad *Ovid.* T. II. p. 333.

3) Eine Tochter des Nereus, also zu den Nereiden gehörig (*Apollod.* I, 2, 7), oder nach Pherekydes (Ausg. von Sturz. S. 115) eine der Hyaden. In beiden Fällen auch eine Göttin der Feuchte, wie die Okeanide Dione. (*Richter.*)

DIONIS (Pierre), geb. zu Paris und in hohem Alter daselbst gestorben den 11. Dec. 1718, Professor der Anatomie und Chirurgie, erster Chirurg der Königin, der königl. Prinzen und Prinzessinnen, gehört zu den berühmtesten französischen Chirurgen des 18. Jahrh. Sein nach den später gemachten Fortschritten jetzt freilich veralteter: Traité sur les opérations war seit Wiederherstellung der Wissenschaften das erste gute Buch über diesen Gegenstand, und ist zugleich durch Trefflichkeit der Methode und Reinheit des Styls ausgezeichnet, welcher überhaupt bei ihm sehr gelobt wird. Mehre seiner Werke sind in viele Sprachen übersetzt worden, seine Anatomie de l'homme suivant la circulation du sang et les nouvelles découvertes (Par. 1690; beste Ausgabe mit den Anm. von Devaux Par. 1728.) selbst in die chinesische durch den Missionair Parrenin. Von seinem Cours d'opérations de chirurgie démontrées au jardin du roi (übers. und mit Anmerkungen begleitet von Heister) (Augsb. 1712 und 1734) ist die beste französische Ausgabe die von Georges de Lafaye mit Anmerkungen und Zusätzen, zuletzt 1765. Sein Traité général des accouchemens (Par. 1718, übers. von Timm, Bremen 1745.) ist aus den Schriften seines Verwandten, des berühmten Mauriceau, geschöpft; er selbst hat einige interessante praktische Fälle beigefügt. (*H.*)

DIONISI (Giovanni Giacomo), Marchese, aus einem vornehmen veronesischen Geschlechte 1734 entsprossen, verdankte seine erste Erziehung den Jesuiten in Bologna. Noch sehr jung bestimmte ihn der Papst Benedict XIV. zum Kanonikus an der Kathedralkirche in Verona, eine Stelle, die er bis an sein 1808 erfolgtes Ableben bekleidete. Seine beträchtliche Büchersammlung vermachte der 74jährige Greis dem Domstifte, dem er, sowie einer Menge gelehrter Vereine, angehört hatte. Früher fesselten kirchengeschichtliche Gegenstände seine Aufmerksamkeit, später widmete er sie fast ausschließlich dem Studium des Dante. Zu dem Ende ward ein ausgebreiteter Briefwechsel mit den kenntnißreichsten Zeitgenossen unterhalten, selbst Reisen wurden unternommen, kurz keine Kosten gescheuet, galt es die Aufhellung irgend eines die Person oder den Text seines Lieblingsdichters betreffenden Zweifels. Gamba[1]) rechnet es Dionisi als ein besondres Verdienst an, daß diese Bemühungen in eine Zeit fallen „quando intorno a Dante stavassere l'Italia quasi dormigliosa.“ Weniger günstig wurde das, was er über Petrarca schrieb, aufgenommen, was wol nicht befremden darf, da er des Dichters Liebe zu Laura ohne die Schonung berührt, die ein so zartes Verhältniß erfodert[2]). Seine Werke führen folgende Titel: 1) Della Zecca di Verona, e delle sue antiche Monete trattato (Bologna 1785. Fol. mit vier

1) Galleria di Uomini illustri delle Provincia Austro-Veneto nel secolo XVIII. Quaderno XVII. 2) Man vergleiche *da Rio*, Giornale dell' Italiana Letteratura. (Padova 1804.) Tomo VII. p. 49.

Kupfertafeln). Diese Schrift ist aus Zanetti nuova Raccolta delle Monete e Zeche d'Italia Tomo IV. besonders abgedruckt; 2) Dei Santi Veronesi (Verona 1786.); 3) Censura del comento di Pietro creduto figlio di Dante Alighieri (Ib. 1786. 4.); 4) Abrégé de l'ancienne histoire de Vérone (Ib. 1787.); 5) Serie di Aneddoti nuove e vecchie de' Codici Fiorentini (Ib. 1790. 5 Bde. 4.); 6) De' blandimenti funebri o sia delle acclamazioni sepolcrali christiane (Padova 1794. 4.); 7) Die Prachtausgabe von *Dante's* Divina Commedia (Parma 1796. 3 Foliobde.) [3]; 8) De vicendevoli amori di Messer Francesco Petrarca e di Donna Laura. Nuova edizione, con un carme del Boccaccio e Lettera responsiva del Petrarca (Verona 1804); 9) Preparazione istorica e critica alla nuova edizione di Dante Alighieri (Ib. 1806. 2 Bde. 4.). *(Graf Henckel von Donnersmark.)*

DIONYCHUS. Eine Käfergattung aus der Familie der Rüsselkäfer (Curculionites) und der Abtheilung mit langem Rüssel und gebrochenen Fühlern, welche sich durch die an der Wurzel weit von einander abstehenden Vorderbeine und zweikrallige Spitze der Schienen auszeichnet [1]). Schönherr [2]) unterscheidet noch die Gattungen Homalinotus und Solenopus, die aber damit vereinigt bleiben können. Es sind bis jetzt 15—18 in Brasilien einheimische Arten bekannt. *(Germar.)*

DIONYSIA, Name der Bakchosfeste bei den Griechen, s. Dionysos. *(Richter.)*

DIONYSIA war nach Plinius (IV, 12) eine kleine Insel an der Küste von Ätolien neben den Echinaden. *(L. Zander.)*

DIONYSIADES. Der stadiasmus maris magni §. 336, 337 führt unter diesem Namen zwei Inselchen, welche einen Hafen und Wasser hätten, dem Vorgebirge Ketia auf der Insel Kreta gegenüber, an. Diese Bestimmung weist auf die äußerste nordöstliche Seite von Kreta hin, und es können daher nur die kleinen Inseln gemeint sein, welche man jetzt bald Janitschareninseln, bald Gosnay, bald Yanis benannt findet. Diese Notiz des stadiasmus ist aber insonderheit wichtig für eine Stelle im Diodoros (V, 75). Dort heißt es, daß die Kretenser behaupteten, Dionysos sei bei ihnen geboren, und zum Beweis anführten, der Gott habe bei Kreta zwei Inseln in dem sogenannten Zwillingsmeerbusen geschaffen und sie nach seinem Namen Dionysiaden genannt. *(L. Zander.)*

Dionysiana aera, s. Aera.

DIONYSIOPOLIS, *Διονύσου πόλις* bei Stephanos von Byzantion, 1) eine Stadt in Phrygia salutaris, von den Königen Attalos und Eumenes erbaut, da in der Gegend ein Bildniß des Dionysos gefunden ward. Nach Plinius (H. N. V, 29) gehörte sie zu dem Conventus von Apamea. Auch Cicero (Epp. ad Quint. frat. I, 2) nennt den Ort. Aber aus allen diesen Angaben läßt sich dennoch die Lage desselben nicht genauer bestimmen.

2) Eine andre Stadt Dionysiopolis lag am Pontus Euxinus im untern Mösien. Obwol Pomponius Mela die Stadt von dem Hafen Krunó, *Κρουνοί*, unterscheidet, so ist doch nach allen übrigen Zeugnissen anzunehmen, daß beide Namen einen Ort bezeichneten, und daß Krunó, d. h. die Quellen, erst dann Dionysiopolis genannt wurde, als ein Bild des Dionysos vom Meere dort angetrieben war. Diese Bemerkung findet sich bei Skymnos von Chios (fragm. v. 4—9), Stephanos, dem Verfasser des Periplus ponti Euxini (p. 160 ed. Gron.) und Plinius (H. N. IV, 18). Strabon (lib. VII. p. 319) führt aber noch den Namen *Κρουνοί* auf; dagegen haben das Itinerarium Antonini und Hierokles den Namen Dionysiopolis. Hierher gehört auch Ovid (trist. I, 10, 37). Plinius setzt noch hinzu, daß der Ort am Flusse Ziras liege; Skymnos aber und Stephanos behaupten, daß er auch Matiopolis genannt sei. Er war zu Folge des Periplus nicht allein von Hellenen bewohnt, sondern hatte auch Einwohner aus der Umgegend, welche die Krobyzen inne hatten. Seine Lage läßt sich daher nur zwischen Tomi und Odessos annehmen, sodaß er etwas nördlich vom jetzigen Varna gesucht werden muß. *(L. Zander.)*

DIONYSIOS von Milet, *Διονύσιος Μιλήσιος*, gehört zu den frühesten Logographen und Geschichtschreibern. Älter als Herodot war er noch ein Zeitgenosse des Hekatäos, um die 65. Olympiade, unter Darius Hystaspis; und wenn er, wie Suidas angibt, *τὰ μετὰ Δαρεῖον* geschrieben hat, so muß er diesen Perserkönig auch überlebt haben; s. Suidas unter *Ἑκαταῖος* und *Διονύσιος Μιλήσιος*; Eudokia S. 128 [1]). Über sein Leben ist nichts Näheres bekannt. Als seine Schriften nennt Suidas folgende: *τὰ μετὰ Δαρεῖον* in fünf Büchern, *Περιήγησιν οἰκουμένης* (vielleicht eine Völker- und Städtegeschichte von geographischen Standpunkten aus, die Frucht einer Reise), *Περσικά* im ionischen Dialekte [2]), drei Bücher *Τρωϊκῶν*, *Μηδικά*, *Κύκλον ἱστορικόν* in sieben Büchern; s. Suidas *Διονύσιος Μιλήσιος* und Eudokia a. a. O. Diodor von Sicilien (III. c. 52 und c. 65) berichtet vom Dionysios (und zwar vom Milesier, wie sich weiter unten ergeben wird), daß er die Sagen über Dionysos und die Amazonen, die Argonautengeschichte und die Begebenheiten des trojanischen Krieges, sowie vieles andre Mythische und Historische aus den ältesten Zeiten zusammengestellt und seiner Darstellung die Gedichte alter Mythologen und Poeten beigefügt habe [3]). Nach diesen Angaben bei Suidas und

---

3) Siehe Bibliografia od Elenco ragionato delle opere contenute nella collezione de' Classici Italiani. (Milano 1814.) p. 78.

1) *Germar*, Col. Spec. nov. p. 313. 2) Genera et spec. Curcul. T. I. P. I. p. 22 und Curcul. dispos. method. p. 264.

1) Ein jüngrer Dionysios von Milet ist der Sophist und Rhetor, welcher unter Hadrian lebte; auch ein Arzt kommt unter dem Namen Dionysios Milesios vor; s. *Meursius*, De Dionysiis; *Fabric.* Bibl. Gr. IV. p. 410. (Harles) 2) Bei *Cicero*, De divinat. I. c. 23 ist statt Dionysii — Dinonis Persicis zu schreiben. 3) *Heyne*, De fontibus et auctoribus historiarum Diodori etc. Commentatio II. p. 95. not. c. (in den Commentatt. Societ. Gotting. Vol. VII.) will das Diodorische *παραιθεὶς* von

Diodor zerfallen die Schriften des Dionysios rücksichtlich ihres Inhalts in zwei Classen, in mythische und in historische. In die mythische Classe gehören die von Diodor ihm zuerkannten und von Suidas wahrscheinlich in der allgemeinern Rubrik *Μυθικά* umfaßten Sagen über Dionysos und die Amazonen, nebst der Argonautengeschichte; in die historische Classe: die persische Geschichte und die Begebenheiten nach Darius' Tode, die Erdbeschreibung, und die trojanischen Geschichten, von Diodor bestimmter als Begebenheiten des trojanischen Krieges bezeichnet. Indem wir aber die Schriften des Dionysios ihrem Inhalte nach in mythische und historische eintheilen, sind wir dennoch weit entfernt zu glauben, daß Dionysios in encyklopädischer Manier eigentlich nur zwei Werke, den *κύκλος μυθικός* und den *κύκλος ἱστορικός*, oder wie Andre wollen, nur einen *κύκλος* theils mythischer, theils historischer Natur angelegt, und daß er diesen Werken größern Umfanges die von Suidas und Diodor ihm beigelegten und andre einzelne Schriften als Theile und Unterabtheilungen einverleibt und untergeordnet habe[4]). Wissenschaftliche Pläne und Versuche dieser Art und von diesem Umfange sind einem Zeitalter, welches noch immer sehr abhängig ist von der ihm zunächst vorausgegangnen episch-mythischen Vorzeit, einem Zeitalter, in welchem Prosa und Geschichtschreibung sich nur allmälig und schüchtern aus der poetisch-mythischen Behandlung des Geschehenen hervorarbeiten, kurz dem Zeitalter der Logographen und Historiker durchaus fremd. Wir verweisen hier nur auf die berühmte Stelle des Dionysios von Halikarnassos, welcher versichert, „die ältesten Geschichtschreiber hätten sämmtlich ihre Historie nicht zu verbinden gewußt, sondern die Begebenheiten eines Volkes oder einer Stadt abgesondert vorgetragen: Herodotos sei der erste, welcher der Geschichtschreibung eine höhere Würde gegeben und eine große Menge der verschiedensten Thaten, die in Europa und Asien geschehen, in einem großen Ganzen zusammengeordnet habe"[5]). Wenn aber gleichwol in den Schriften der Alten häufig von Kyklen poetischer und prosaischer Literatur die Rede ist, welche der nachhomerischen Zeit, dem Zeitalter der epischen Dichter und frühesten Historiker, überwiesen werden, so darf man nicht vergessen, daß solche Kyklen als Werke, welche größere Kreise von Mythen oder von historischen Begebenheiten, geordnet nach ungefährer Zeitfolge oder sonstigen angenommenen Verbindungsprincipien, umfaßten, nicht von einem einzigen Verfasser herrühren, sondern daß es ursprünglich zerstreute und von einander unabhängige Stücke waren, welche später wegen Ähnlichkeit des Inhalts und als schätzbare Überreste eines entschwundnen Zeitalters zu größern Ganzen zusammengefügt wurden[6]). Nach diesen Vorerinnerungen können wir nicht annehmen, daß Dionysios von Milet, einer der ältesten Logographen und Historiker, schon bemüht gewesen sei, seinen schriftstellerischen Productionen jene encyklopädische Einheit eines mythischen und historischen geordneten Ganzen zu geben; wir halten vielmehr dafür, daß die von Suidas und Diodor ihm zuerkannten einzelnen Werke ebenso viele einzelne in ihrer Entstehung von einander unabhängige Schriften gewesen sind, ohne beabsichtigte Zusammenordnung in ein größeres Ganze. Daß bei Suidas selbst dem Dionysios Schriften von allgemeinerem Titel, als die *μυθικά* und der historische *κύκλος*, beigelegt werden, kann uns in dieser Ansicht nicht irre machen. Der Titel *μυθικά* rührt augenscheinlich nicht vom Dionysios selbst her, sondern ist später als allgemeinere Bezeichnung für seine von Diodor einzeln namhaft gemachten, von Suidas nicht besonders aufgezählten mythischen Werke aufgekommen; und der nirgends weiter als bei Suidas erwähnte *κύκλος ἱστορικός*, wenn er überhaupt dem Milesier und nicht vielmehr dem Samier Dionysios gehört (s. unten), steht entweder als spätrer Titel zu den einzeln aufgeführten historischen Schriften in demselben Verhältniß, oder war kleinern Umfangs und enthielt ganz andre Geschichten, als die persischen, die trojanischen und die Periegesis; vielleicht grade das, was sich wegen Verschiedenheit des Locals und des Inhalts nicht in jene mythischen und historischen Stücke des Logographen aufnehmen ließ. Jedenfalls bliebe für diejenigen, welche aus der Thatsache der Erwähnung des *κύκλος ἱστορικός* bei dem unkritischen Suidas den folgereichen Schluß ziehen für das Vorhandensein eines theils mythischen, theils historischen Universalwerkes, noch die Frage zu beantworten übrig: wie dieser Kyklos, auch wenn er nur die einzelnen historischen Schriften des Dionysios umfaßt hätte, von Suidas, dem zuverlässigen Gewährsmanne, nur in sieben Bücher eingetheilt werden konnte, da doch seine Theile, die persische Geschichte, die Begebenheiten nach Darius' Tode, die *τρωϊκά* und die *περιήγησις* wenigstens zehn Bücher ausmachen mußten.

Ehe wir uns zur Betrachtung der Fragmente wenden, welche vom Dionysios bei andern Schriftstellern sich erhalten haben, müssen wir die Einwürfe berücksichtigen, welche neuerdings gegen die Ableitung derselben von dem alten Milesier erhoben worden sind. Früherhin war man nur zu geneigt, alles, was unter dem Namen Dionysios

dem allgemeinern Benutzen des in den Werken alter Mythologen und Dichter vorhandnen Stoffes verstehen. Wenn dies auch insofern zugegeben werden kann, als es für eine der Hauptrichtungen der Logographie gehalten werden muß, den Inhalt der alten Poesien und Mythographien in zusammenhängende prosaische Auszüge zu bringen: so zeigt doch der bei Schol. Apollon. III, 530 vom Dionysios angeführte Hexameter, daß dieser Logograph die Verse alter Dichter auch wörtlich citirte.

4) Diese unbegründete, nur zu lange festgehaltne Ansicht findet sich bei Heyne im Index scriptorum ab Apollodoro laudatorum unter *Dionysius*, De fontibus Diodori Comment. II. p. 94, und Excurs. I. ad Virgil. Aen. II. Vgl. *Harles* ad Fabric. Bibl. Gr. I. p. 378, 379. Not. qq. u. a. 5) De Thucyd. Judic. VIII. 819 sq. übrigens vgl. Creuzer, Die historische Kunst der Griechen, 2. und 3. Abschnitt.

6) Vgl. über die Kyklen *Casaubonus*, De epico Cyclo, zu Athen. VII. c. 5. *Fabric.* Bibl. Gr. I. p. 378 sq. *Heyn.* Excurs. ad Aen. II. *Wolf*, Prolegom. ad Homer. p. 125 sq. *C. G. Müller*, De Cyclo Graecorum epico et poetis Cyclicis. (1829.)

ohne weitre Bezeichnung seiner Herkunft aufgeführt wird, dem alten berühmten Milesier als Eigenthum zuzuerkennen; und Heyne, verleitet durch die theils auf unzureichende Gründe gebaute, theils willkürlich erweiterte Vorstellung von dem mythisch-historischen Kyklos, welchen unser Dionysios verfaßt haben soll, nimmt sogar an, daß Diodor im dritten und vierten Buche seiner historischen Bibliothek vor allen Andern und fast durchgängig dem alten Milesier folge. Es war zu erwarten, daß diese Ansicht Widerspruch erfahren würde; denn wer die bunte, contrastirende und dennoch zu einem historischen Ganzen verarbeitete Mannigfaltigkeit der Erzählungen im dritten und vierten Buche Diodors mit Aufmerksamkeit und ohne vorgefaßte Meinung betrachtet, der wird zugeben, daß hier nicht der eine Dionysios, sondern daß die verschiedenartigsten Quellen benutzt wurden, und daß, so alt auch diese Quellen hin und wieder sein mögen, der Plan des Ganzen und die Anlage dieses vielfach verwirrten und nur durch schriftstellerische Gewaltstreiche zur historischen Einheit gebrachten Convoluts nicht aus der Zeit der alten einfachen Logographen, sondern aus einer viel jüngern Periode, wahrscheinlich aus Diodors Zeitalter selbst, entsprungen ist. Böckh hat gelegentlich die Meinung ausgesprochen, daß der Dionysios, welchem Diodor im dritten und vierten Buche folge, nicht der alte Milesier, sondern der jüngre samische oder rhodische sei; und diese Meinung ist von Mehren mit Vorliebe aufgenommen worden [7]). Dagegen hat Welcker nach dem Vorgange von Vossius zu erweisen gesucht, daß der Dionysios des Diodor und des Scholiasten zum Apollonios Rhodios der Mitylenäer sei [8]). Die von Suidas dem Milesier zuerkannte Erdbeschreibung gibt er dem libyschen Dionysios, die *μυθικά* und *τρωϊκά* dem Mitylenäer, den historischen Kyklos dem Samier, sodaß also für den alten Milesier nichts übrig bleibt, als *τὰ μετὰ Δαρεῖον* und *Περσικά*, welche beide aber nur ein und dasselbe Werk in verschiedner Art der Anführung sein sollen. Indem wir nun die Welckersche Annahme, daß der historische Kyklos dem Samier gehöre, in hohem Grade wahrscheinlich finden (s. unten), erscheint es uns in demselben hohen Grad als willkürlich, die Erdbeschreibung vorzugsweise und allein dem Libyer zu geben, da doch Erdbeschreibungen dieser Art als etwas im Alterthume sehr Gewöhnliches unter der großen Anzahl der Schriftsteller, welche den Namen Dionysios führten, gewiß mehre Verfasser gefunden haben, und der alte Milesier schon ebenso gut ein Werk unter diesem Titel herausgeben konnte, als der jüngre Libyer und Andre [9]). Noch weniger können wir uns dazu verstehen, dem Milesier die von Diodor bestimmter nach dem Inhalte der einzelnen Stücke bezeichneten, von Suidas unter dem spätern allgemeinern Titel angeführten *μυθικά* zu entziehen; und allerdings erkennen wir in dem Dionysios des Diodor und des Scholiasten zum Apollonios den alten Milesier, wie sogleich gezeigt werden soll; nur daß wir ihm bei Diodor nicht mit Heyne'scher Freigebigkeit eine so große Masse von literarischem Nachlasse zugestehen, sondern diesen Nachlaß auf das Erweisliche beschränken werden. Übrigens sieht man nicht ein, warum Welcker grade die Bücher *τὰ μετὰ Δαρεῖον* und *Περσικά* dem beraubten Milesier überläßt, da diese ebenfalls nirgends, außer bei Suidas, erwähnt werden, und der zufällige Umstand, daß sie nach willkürlicher Wegnahme der andern Schriften übrig blieben, keinen hinreichenden Grund für ihre Anerkennung als echte Bücher des Milesiers darbieten konnte.

Der gelehrte und sehr sorgfältige Scholiast zum Apollonios ertheilt seinem Dionysios so oft den Beinamen des Milesiers (s. Schol. I, 1116. III, 200, 242. IV, 223, 228, 1153), daß es als gewaltsam erscheinen muß, wenn man diesen so häufigen Beinamen durch den nur zweimal erwähnten Mitylenäos (Schol. I, 1290. IV, 177) verdrängen will [10]). Ferner wird in zwei Stellen (Schol. III, 200. IV, 1153) Dionysios von Milet als Verfasser der Argonautika genannt; mithin können auch die Stellen, wo Dionysios ohne Angabe seiner Vaterstadt in den Argonauticis citirt wird (Schol. II, 207, 1144. IV, 119. — vergl. Schol. I, 256. add. III, 242. IV, 223, 228), von keinem andern, als von dem Milesier verstanden werden [11]). Es bleiben noch folgende Stellen übrig, wo blos Dionysios steht: I, 256 — I, 54. II, 904, 965. III, 530; über die erste derselben ist schon entschieden, da sie mit den obenangeführten II, 1144. IV, 119 völlig übereinstimmt; und wer wollte die vier letztern dem Milesier absprechen, da alle bisher angeführten unwidersprechlich auf keinen andern als auf ihn sich bezogen? Nun aber stimmt der von Diodor ohne Beinamen citirte Dionysios in einer hinlänglichen Anzahl von Stellen, welche wir weiter unten bei der anzustellenden Vergleichung angeben werden, mit dem Dionysios des Scholiasten überein; daher kein Zweifel darüber obwalten kann, daß auch Diodors Dionysios der alte Milesier sei. Wenn dies alles nun hinlänglich für den Dionysios von Milet spricht, so sind auch noch Gründe vorhanden, weshalb der von Welcker herbeigezogne Mityle-

7) *Böckh*, Explicat. Pind. p. 223. Vgl. *Panofka*, Res Samior. p. 94. *Plehn*, Lesbiac. p. 201. Ottfr. Müller, Prolegom. S. 95, 98. Höck, Kreta. 1. Th. S. 40. *R. Henrichsen*, De carminibus Cypriis p. 91. 8) S. Welckers Abhandlung: über die Schriften der drei Dionysios, von Milet, Mitylene und Samos (im Neuen Archiv für Philologie und Pädagogik, Februar 1830. Nr. 9 und 10). Vgl. *Voss*, De histor. Gr. Lib. III. 9) Auch Hekatäos hatte eine *Περίοδος γῆς* verfaßt (*Strabo* I. p. 13.), und etwas ganz Ähnliches ist ja auch die Küstenbeschreibung des Mittelmeeres von Skylax.

10) Wenn auch Heyne's Umänderung des bei Schol. Apollon. I, 1290 befindlichen *Μιτυληναῖος* in *Μιλήσιος* nicht gradezu gebilligt werden kann, so hat sie doch immer noch mehr für sich, als das Verfahren Welckers, welcher in den Scholien zum Apollonios dem Milesier nichts zugesteht, außer etwa das *πεδίον Νηπήϊον* I, 1116. S. *Heyn.* Index scriptorum ab Apollodoro laudatt. unter Dionysius. 11) Wenn nun auch dem Dionysios von Mitylene bei Suidas Argonautika beigelegt werden, so kann dies kein Grund sein, um dem alten Milesier die Schrift über die Argonauten zu entziehen, da dieser Gegenstand ein sehr beliebtes und von ältern Historikern und Dichtern häufig behandeltes Thema war, ebenso wie die Erdbeschreibungen. Vgl. Bibl. d. alt. Litt. u. K. II, 61 fg.

näos nicht der in den Scholien zum Apollonios und von Diodor erwähnte Dionysios sein kann. Der Dionysios Mitylenäos wird bei Suidas ἐποποιός genannt, und insonderheit seine μυθικά waren in Versen abgefaßt (s. Welcker selbst a. a. O.). Diodor aber (III, c. 52, 65) sagt nichts von der dichterischen Thätigkeit seines Dionysios, sondern nur, daß er die Gedichte alter Mythologen und Poeten angeführt habe (vergl. oben Anm. 3. und Text), und der Ausdruck des Diodor συντάττειν zeigt zur Genüge, daß er nur an einen historischen Sammler dachte; dies alles aber spricht für Niemanden mehr, als für den Dionysios aus Milet, für den Logographen eines Zeitalters, welches sich aus der vorangehenden episch-mythischen Periode eben erst entwickelte. Dann erwähnt Suidas vom Dionysios Mitylenäos die Ἀθηνᾶς στρατίαν. Hätte nun wirklich Diodor diesen Mitylenäer Dionysios im Auge gehabt, so müßte man sich doch wundern, daß er diese Ἀθηνᾶς στρατίαν mit Stillschweigen übergeht, während er von seinem Dionysios, gleichfalls wie Suidas von dem Mitylenäer, ein Werk über Dionysos erwähnt und überhaupt die einzelnen mythischen Schriften seines Dionysios ziemlich genau anzugeben scheint, und nur den, wahrscheinlich aus vielen kleinern Stücken (ἕτερα πολλά) bestehenden Nachlaß desselben im Allgemeinen bezeichnet. — Was endlich die schon von Heyne getadelte und von Welcker als Argument gegen das höhere Alterthum des Diodorischen Dionysios geltend gemachte spitzfindige, schon ganz Euhemeristische Methode des Dionysios anlangt, die alten Fabeln in Geschichte scheinbar zu verwandeln und aus berühmten Menschen Gottheiten werden zu lassen [12]), so muß man bedenken, daß dieser Vorwurf nur dann eine weitre Ausdehnung und besondre Bedeutung bekommt, wenn man, wie Welcker gethan hat, auf die ausgedehnte Vorstellung Heyne's von dem großen schriftstellerischen Nachlasse des Dionysios bei Diodor ohne weitre Prüfung eingeht, dagegen viel von seinem Umfang und von seiner Kraft verliert, wenn man, wie weiter unten geschehen soll, jenen Nachlaß bei Diodor auf die erweislichen Stücke und Notizen beschränkt. Wenn nun auch nach geschehener Beschränkung in den für den Milesier übrigbleibenden Stücken und Notizen von jener spitzfindigen historisirenden Weise noch einige Spuren vorkommen (s. unten über Krios), so scheinen grade diese für das höhere Alterthum des Diodorischen Dionysios zu sprechen, da ja das Zeitalter der Logographie und frühesten Geschichte beim ersten trüben Aufdämmern historischer Kritik, indem man bemüht war, den λόγον εἰκότα in den Fabeln aufzusuchen, am leichtesten in solche Fehler verfallen mußte; und es ist baarer Irrthum, wenn man glaubt, jener verfehlte Pragmatismus habe erst mit dem 100 Jahre nach Dionysios von Milet lebenden Euhemeros angefangen, dem wir übrigens hierin gern die unbedingte Meisterschaft zugestehen wollen [13]).

Wir wenden uns jetzt, mit steter Berücksichtigung von Heyne's Abhandlung über die Quellen des Diodor, zu den bei Diodor erhaltnen litterarischen Überresten des Dionysios, wobei wir die vom Scholiasten des Apollonios mitgetheilten übereinstimmenden Notizen zugleich beachten wollen. In Rücksicht auf die obenangeführten Stellen (*Diod.* III. c. 52 und 65) gehören dem Inhalte nach dem Milesier Dionysios: aus Diodors drittem Buche c. 52—55 über die Amazonen im westlichen Libyen, womit übereinstimmt Schol. *Apollon.* II, 965, welcher seine Angabe aus Dionysios zweitem Buche (der Amazonengeschichte) entlehnt. — Dagegen läßt es sich nicht durch genügende Gründe rechtfertigen, wenn man c. 56—61 über die im äußersten Afrika wohnenden Atlantier und ihre Götter, welche nach Euhemeristischer Weise aus berühmten um ihr Geschlecht verdienten Menschen zu Gottheiten geworden sein sollen, zugleich über die phrygische Kybele, über Marsyas und seinen Streit mit Apollo u. a. m. von Diodor selbst als von der griechischen nicht sehr abweichenden Sage der Atlantier und Phryger bezeichnet c. 56. 59. 61 — mit Heyne de font. *Diod.* p. 95. 96 dem alten Milesier Dionysios zuertheilt. Denn obschon die Unterwerfung der Atlantier durch die Amazonen in Dionysios' Amazonengeschichte vorkam (*Diod.* c. 54. Schol. Apollon. a. a. O.), so zeigt doch die Ausführlichkeit und das mannichfaltige Colorit der Erzählung c. 56—61, sowie auch Diodors eigne Erklärung (c. 56 Anfang), „er lasse diese Erzählung nur deshalb unmittelbar auf die Amazonengeschichten folgen, weil in diesen Erwähnung der Atlantier geschehen sei," und das unter solchen Umständen zu beachtende Schweigen des Scholiasten zum Apollonios, welcher etwas weiter Entsprechendes über die Atlantier des Dionysios nicht erwähnt, daß von hier an Diodor seinen obigen Führer, den Milesier, verließ, und aus manichfaltigern jüngern Quellen schöpfte; wie er denn nach seinem eignen Geständnisse (c. 52, vergl. c. 65) in diesem Theile der Geschichte neben den ältern Dichtern und Historikern auch spätre Schriftsteller benutzte. Und somit zerfällt auch der Vorwurf der Euhemeristischen Spitzfindigkeit, welchen man besonders wegen dieser dem Milesier fälschlich und grundlos zuerkannten Erzählung (c. 56—61) demselben gemacht hat, in ein leeres Nichts. — Cap. 62 ff. bis zu Ende des Buches über Dionysos ertheilt Heyne p. 96 ebenfalls dem Milesier Dionysios. Aber es ist nur so viel sicher, daß erst vom 66. Capitel an Diodor dem Dionysios, dem Verfasser eines Werkes über Dionysos, im Wesentlichen folgte, aber auch hierbei libysche Sagen und die mit diesen übereinstimmenden Berichte andrer griechischer Schriftsteller nicht unbenutzt ließ; s. c. 65 am Ende. Unbestritten gehört dem Milesier nur und kam in seiner Schrift über Dionysos vor: Cap. 66

---

12) *Heyne*, De font. Diod. Comment. II. p. 94—96.

13) Auch Hekatäos war in diesen Fehler verfallen. Er leugnete z. B. die Insel Erythia außerhalb des Oceans, und machte den Geryon zum Könige des Festlandes zwischen Ambrakia und Amphilochia, und ließ von da den Herakles die Rinder holen. Ebenso erklärte er den Kerberos für eine giftige Schlange bei Tänaron. Vergl. meine Schrift: Hercules secundum Graecorum Poetas et Historicos antiquiores etc. p. 35, 36. Creuzer, Die histor. Kunst der Griechen, S. 88, 135.

die Erzählung vom Linos, dem Erfinder der Rhythmen und Melodien bei den Griechen, der die von Kadmos nach Griechenland gebrachten Buchstaben der griechischen Aussprache angepaßt und in pelasgischer Mundart des ersten Dionysos Thaten besungen; ferner von Linos Schülern: Thamyris, Orpheus, Herakles; endlich die Bemerkung über Orpheus, über Homers Lehrer, den Pronapides, und über Thymoites, daß diese sich ebenfalls des pelasgischen Dialektes bedient hätten ꝛc.[14]). Ferner war in des Milesiers Werke über Dionysos enthalten: Die Sage von Amman und der Amalthea, mit welcher Ammon den Dionysos erzeugt, sowie von der auf einer vom Tritonfluß umgebenen Insel liegenden Stadt Nysa, wohin Ammon den neugebornen Bakchos gebracht c. 67; die in der indirecten (von *φησὶ* sc. *Διονύσιος* abhängigen) Rede weiter fortgeführte Beschreibung jener Insel c. 68; der Anfang von c. 69 über die Nysa, welcher Ammon den Bakchos zur Erziehung übergab, und deren Vater Aristäos, welchen er zum Aufseher bestellte, sowie über Dionysos' Verbindung mit der Athene Tritonis. Aber die in dieses Capitel von Diodor aufgenommene specielle Erzählung von der Athene, aus welcher auch kein Schluß zu machen ist auf den Mitylenäer Dionysios, den Verfasser der *Ἀθηνᾶς στρατία*, rührt sicherlich nicht vom alten Milesier her; wahrscheinlicher das Ende des Capitels, in welchem Diodor zu dem in Nysa auferzogenen Bakchos zurückkehrt. Endlich die Geschichte über Dionysos von c 70 an bis zum Ende des dritten Buches vom alten Milesier abzuleiten, dazu bietet der Cantert keinen schicklichen Grund dar; Diodor selbst bezeichnet sie im Anfang und am Ende des 73. Cap. als libysche Sagen und führt sie fortwährend ein durch die allgemeinern Ausdrücke *λέγεται, μυθολογοῦσι, φασί.*

Im vierten Buche folgt nach Heyne's Ansicht (p. 97) Diodor dem Dionysios in der Darstellung der griechischen Mythen, als in den Sagen vom Dionysos, vom Herakles, von der Argonautenfahrt, vom Jason und von der Medea, von den Herakleiden bis zu Hyllos' Tode, vom Theseus, und in den angehängten thebanischen Geschichten; also vom Anfange des Buches bis zu c. 67. Auch dieser größere literarische Nachlaß, welchen Heyne, der einmal adoptirten ausgedehnten Vorstellung vom Kyklos zu Liebe, dem Dionysios zuerkennt, obschon er p. 98 einige aus andern Quellen herrührende Ausnahmen gestattet, muß um eine bedeutende Summe von Abschnitten verkürzt werden. Im Allgemeinen bemerken wir, daß sowol die mannichfaltige künstlich erzwungne Zusammenordnung der erzählten Facta als auch Diodors eigne Vorerinnerungen (IV, c. 1.) zur Genüge beweisen, daß Diodor abschon von alten, doch sehr verschiednen und in vielfachem Widerspruche mit einander begriffnen Autoren diese Geschichten entlehnte, und daß Dionysios nicht durchgehends seine vorzüglichere Quelle gewesen sein kann. Erstens in der Geschichte des Dionysos c. 2—5., welche dem Abschnitt im dritten Buche c. 62—65 sehr ähnlich ist, kann Diodor dem Dionysios nur sehr theilweis gefolgt sein. Die hier erzählten Facta sind schlecht verbunden, die historischen Sprünge in dieser Darstellung sehr häufig. Diodor schöpfte aus sehr verschiedenartigen Quellen, deren Vereinigung ihm nicht geglückt ist. Nur was über Nysa, den Erziehungsort des Bakchos, und was über dessen Zug nach Indien erwähnt wird, kann mit einiger Sicherheit dem Milesier überwiesen werden; vergl. oben und Schol. *Apollon.* II, 904. Die Einschiebsel über Priapos und die Musen c. 6 und 7 rühren auf keinen Fall vom Dionysios her. Wie aber Heyne in der Heraklesgeschichte c. 8—39, deren Vollständigkeit[15]) und planmäßig erzwungne Zusammenstellung nur zu sehr ein spätres, sammelndes und aus den verschiedenartigsten Quellen schöpfendes, Zeitalter verräth, die Grundlage des Ganzen vom alten Dionysios ableiten konnte, wäre wahrlich nicht zu begreifen, wenn es nicht die tägliche Erfahrung lehrte, wie oft die Gelehrten einer einmal aufgenommenen Meinung zu Liebe alle aus der Anschauung des Wirklichen entspringende Überzeugung aufopfern. Die nähere Prüfung der Heraklesgeschichte bei Diodor müssen wir unsern Lesern überlassen, und wir bemerken nur noch, daß, wenn sich der alte Dionysios so ausführlich über Herakles verbreitet hätte, dies jedenfalls in einer besondern dem Helden gewidmeten Schrift geschehen wäre; zu welcher Annahme aber die Anführungen seiner Schriften bei Diodor III, c. 52. 65 und bei Suidas nicht berechtigen; obgleich dem Herakles in der Argonautengeschichte des Dionysios eine vorzügliche Rolle zugetheilt war; f weiter unten. Nicht einmal der von Diodor IV, c. 16 beschriebene Kampf des Herakles mit den Amazonen kann aus dem alten Dionysios entlehnt sein, da hier die Amazonen am Thermodonflusse wohnen (vergl. c. 28), während sie der alte Logograph in Libyen fand; s. oben. Daß aber die c. 25 eingestreuten Notizen über Orpheus, welcher sich den Argonauten anschloß, beim Dionysios (in dessen Argonautika) vorkamen, läßt sich mehr vermuthen, als bestimmt nachweisen; vergl. oben *Diodor.* III, c. 66 weiter unten IV, 41. 48. — In der Argonautengeschichte Diodors IV, 40—56 mag allerdings der alte Dionysios sein vorzüglichster Führer gewesen sein. Denn nicht nur, daß Dionysios Schrift über die Argonauten Diodor in den obenangeführten Stellen (III, c. 52 und 65) namhaft macht, so läßt die in diesem Abschnitte so häufige Übereinstimmung Diodors mit dem Scholiasten zum Apollonios keinen Zweifel übrig, daß Diodor seinen Vorsatz, dem Dionysios zu folgen, grade hier am meisten zur Ausführung gebracht habe. So stimmt mit Diodors Relation c. 43 und 44 über die vom Herakles befreiten Söhne des Phineus überein Dionysios in seiner Argonautengeschichte bei Schol. *Apollon.* II, 207; nur daß dort Herakles den Phineus im offnen Kampfe, hier denselben mit einem Fußtritte tödtet, u. a. m. Ferner sind vollkommen einstimmig Diodor c. 45, c. 46 (Anfang) und der Scholiast zu III, 200,

14) Man darf hier wegen der historischen Fehler und Anachronismen nicht zu schwierig sein. Vgl. *Wessel.* ad Diodor. c. 66.

15) Unter andern werden schon alle zwölf Arbeiten des Herakles nach einander aufgezählt und behandelt.

welcher hierzu den Dionysios Milesios im ersten Buche seiner Argonautika citirt: über Helios' Söhne, den Perseus und Aietes; über Perseus' jagdliebende, giftmischerische Tochter Hekate, die ihren eignen Vater mit Gift umbringt, sich darauf an den Aietes verheirathet und von ihm die Kirke und Medeia gebiert, welche beide eine bewunderswürdige Einsicht in die Naturkräfte und eine ausgezeichnete Geschicklichkeit in der Anwendung der *φάρμακα* besaßen [16]). Bei Diodor c. 45 wird auch ein Sohn des Aietes und der Hekate Aigialeus erwähnt; dagegen nach Schol. *Apollon.* III, 242 gab Dionysios von Milet den von Apollonios V. 241 namhaft gemachten Absyrtos für den Sohn dieser Ältern und für den Bruder der Medeia und Kirke aus. Auch der speciell von der Medeia und ihrer Bekanntschaft mit den Argonauten handelnde Abschnitt in dem noch übrigen Theile des 46. Capitels bei Diodor ist seinem Inhalte nach vom Dionysios abzuleiten; vergl. c. 48, 50—52. Die Übereinstimmung findet sich ferner bei Diodor c. 47 (gegen das Ende) mit Schol. *Apollon.* II, 1144. IV, 119. I, 256 in der spitzfindigen historisirenden Auslegung der Fabel vom *Κριός* (dem Widder des Phrixos und der Helle), welchen *Κριός* Dionysios in seiner Argonautengeschichte [17]), und zwar nach Schol. I, 256 im zweiten Buche derselben, für den Erzieher des Phrixos erklärte, der, als er die Nachstellungen der Ino bemerkt, seinem Zöglinge den Rath zur Flucht gegeben, ihn auch zu Schiffe nach Kolchis begleitet habe; woher die Sage, Phrixos sei durch einen Widder gerettet worden [18]). Auch den Inhalt von c. 48 entlehnte Diodor größtentheils aus Dionysios. Dies zeigt der Zusammenhang mit dem Obigen, und die mit Schol. *Apollon.* IV, 223. 228 übereinstimmenden Notizen, wo Dionysios von Milet berichtet, daß Aietes im Kampfe den Iphis (bei Diodor Iphitos), den Sohn des Sthenelos und Bruder des Eurystheus erlegte, und wie die Kolchier in die Flucht geschlagen wurden. Was bei Diodor c. 50—52 und Anfang c. 53 über die Zauberkünste der Medeia und die meuchelmörderische Überlistung des thessalischen Königs Pelias und über die Eroberung seiner Stadt durch die Argonauten erzählt wird, läßt mit ziemlicher Gewißheit vermuthen, daß auch hierin Diodor den Dionysios zum Führer hatte. Derselbe Dionysios von Milet hatte nach Schol. *Apollon.* IV, 1153 die Argonauten auf dem Rückweg über Byzanz geführt, und in dieser Stadt den Jason seine eheliche Verbindung mit der Medeia vollziehen lassen; bei Diodor wird diese Hochzeit zwar nicht erwähnt, wohl aber das Anlanden in Byzanz unter König Byzas und die Errichtung von Altären rc. c. 49. Aber der übrige Theil der Geschichte vom Jason und der Medeia, und die Verbindung der letztern mit Herakles bei Diodor c. 54. 55, so wie der Schluß in der Argonautengeschichte Diodors scheinen größtentheils aus andern mannichfach verschiedenen Quellen herbeigezogen zu sein. Sicherlich aber hatte Dionysios von Milet den Herakles den Argonauten zugesellt, wenn er ihn auch nicht zum Anführer der Kolchisfahrer machte [19]); s. *Diodor.* IV. c. 40—44; und so mochte wol auch die Erzählung vom Herakles und der Hesione, vom Laomedon und Priamos c. 49, und das von Herakles unter den Argonauten gestiftete Bündniß und die Einsetzung der olympischen Spiele durch ebendenselben c. 53 in der Argonautengeschichte des alten Logographen vorkommen. Endlich beziehen sich ohne Zweifel auf die Argonautengeschichte des Milesiers auch die noch übrigen Citate beim Scholiasten zum Apollonios I, 54. 1116 und III, 530; über das letztre vergl. oben Anm. 3. — Was nun Cap. 57 und 58 über die Herakleiden bis zu Hyllos' Tode berichtet wird, hat Diodor viel wahrscheinlicher von dem Ephoros als von dem Milesier Dionysios entlehnt (s. *Diodor.* IV. c. 1). Ebensowenig lassen sich in Diodors Geschichte vom Theseus c. 59—63, und in den darauf folgenden thebanischen Geschichten c. 64—67, und in dem letzten Theile des vierten Buches (c. 67—85), welchen Heyne (p. 99) gleichfalls dem Dionysios zuerkennt, wahrscheinliche Spuren dieser alten Autorität ausfindig machen.— Auch ist kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß Diodor in dem, was er im fünften Buche c. 47—49 über die Insel Samothrake mittheilt, den alten Milesier, etwa dessen Periegesis, benutzt habe, da er diese Periegesis nirgends namhaft macht; und ebenso unbegründet ist in Diodors eilften Buch in der Persergeschichte, wo Ktesias sein Hauptführer war, die auch nur theilweis von Heyne zugestandne Berücksichtigung der Schrift *τὰ μετὰ Δαρεῖον*, welche Suidas dem Milesier beilegt [20]).

Was nun endlich den hin und wieder citirten Dionysios *κυκλογράφος* anlangt, unter welchem Heyne (p. 94)

16) Fälschlich nennt Welcker diese Erklärung Euhemeristisch, und will in der Namensdeutung der Hekate (bei Schol. Apoll. a. a. O. *περὶ τὰς καλουμένας Ἐχῖς διατρίβουσαν*) die alexandrinische Zeit erkennen. Allein diese Namensdeutung ist, wie mehres andre in diesem Scholien, ein nicht vom Dionysios herrührendes Einschiebsel, ebenso wenig als das kurz vorhergehende *Οἱ δὲ* (im Gegensatze zu Dionysios) *ἐκ τύχης τινὸς* u. s. w., mit welchem es zu verbinden ist. 17) Schol. *Apollon.* II, 1144 citirt den Dionysios *ἐν τοῖς Ἀργοναύταις* (vgl. Schol. II, 207 und bei *Diodor.* III c. 52. 65); Schol. IV, 119: *ἐν τοῖς Ἀργοναυτικοῖς* (vgl. Schol. III, 200. IV, 1153). Der gleiche Inhalt beider Stellen zeigt, daß es ein und dasselbe Werk in verschiedner Art der Anführung ist. 18) Vgl. oben Anm. 13 u. Text. Diese Erklärung vom Krios wird bei Schol. *Apoll.* IV, 177, worauf sich Welckers Ansicht vorzüglich stützt, dem Dionysios Mitylenäos zugeschrieben. Allein drei Stellen desselben Scholiasten (s. Text) sprechen für Dionysios von Milet, und nach allem, was wir bereits von diesem wissen, kann es auch kein andrer sein; daher ist nichts gewagt, wenn man hier *Μιτυληναῖος* in *Μιλήσιος* umändert. Übrigens kann der größere Theil des 47. Capitels bei Diodor nicht von dem Milesier herrühren.

19) Immerhin mag man in dem von Apollodor I. 9, 19 erwähnten Dionysios, welcher den Herakles zum Anführer der Argonauten macht, den von Schol. *Apollon.* I, 1290 citirten Dionysios Mitylenäos festhalten (vgl. oben Anm. 10), obgleich der zufällige Umstand, daß Apollodor den Dionysios zuletzt von den angeführten Schriftstellern über die Argonauten, selbst nach dem Demaratos nennt (s. Welcker), gegen das höhere Alterthum des Apollodorischen Dionysios nichts entscheidet. Der Scholiast zum Apollonios setzt den Dionysios wieder vor den Demaratos. 20) Vgl. *Heyne*, De font. Diod. Comment. II. p. 102. Comment. III. p. 110.

den bei Suidas, sonst nirgends weiter, als Verfasser des historischen Kyklos citirten Milesier versteht, dem er auch, jedoch ohne irgend eine uns bekannte Autorität, den Namen Cyclicus ertheilt, so reicht dieses Zeugniß des Suidas, selbst wenn man die Richtigkeit des Citats zugeben wollte, nicht hin, um den Kyklographen und den Verfasser jenes *κύκλος ἱστορικὸς* für eine und dieselbe Person zu halten. Denn nach Suidas hatte des Milesiers historischer Kyklos nur sieben Bücher; aber der Scholiast zu *Eurip.* Phoen. 1123 citirt einen Dionysios im eilften Buche *τοῦ Κύκλου.* Alle für die Benennung *κυκλογράφος* zu berücksichtigende Zeugnisse sprechen vielmehr für den Samier, welcher bei Suidas und Eudokia S. 129 zugleich Rhodier heißt, weil er ein Priester des Sonnentempels auf Rhodos war. Von diesem Dionysios Samios wird nemlich bei *Athen.* XI. p 477 D. und p. 481 E. eine Schrift erwähnt, *περὶ τοῦ Κύκλου.* Und dieser samische Dionysios, dessen Zeitalter nicht weiter bekannt, jedoch nicht in ein zu frühes Alterthum zu setzen ist[21]), ist es auch höchst wahrscheinlich, auf welchen sich nicht nur das obenerwähnte Scholion zum Euripides, sondern auch die Citate bei Schol. *Pindar.* Isthm. IV, 104 *ἐν πρώτῳ κύκλων* und bei *Clem. Alex.* Protrept. p. 30 (42) *ἐν τῷ πέμπτῳ μέρει τοῦ κύκλου*[22]) beziehen. Demnach kann man mit ziemlicher Gewißheit annehmen, daß der hin und wieder als *κυκλογράφος* bezeichnete Dionysios (Schol. *Eurip.* Orest. 998. *Tzetz.* ad Hesiod. op. prooem. p. 3 und derselbe in Chil. XII, 184 ff., in welcher letztern Stelle der Kyklograph irriger Weise mit dem Diodorischen Dionysios verwechselt wird) der Samier sei; welchen ich auch in dem bei Schol. *Eurip.* Phoen. 674. Schol. Vulg. ad *Hom.* Od. μ, 85. vergl. *Tzetz.* ad Lycophr. 45. und bei Schol. *Pind.* Pyth. I, 109, vergl. *Tzetz.* ad Lycophr. 911 citirten Dionysios erkenne. — Vergl. Welckers Abhandlung und *C. G. Müller*, De Cyclo Graecorum epico et poetis Cyclicis p. 19 sqq. (*A. Vogel.*)

DIONYSIOS der Ältere, ein Sohn des Hermokrates, eines unbemittelten Bürgers zu Syrakus, nahm in seiner Jugend Kriegsdienste und focht mit Auszeichnung in einem Feldzuge gegen die Karthager. Als im J. 407 v. Ch. G. der verbannte Feldherr Hermokrates mit Gewalt in Syrakus eindringen wollte, gehörte auch Dionys zu seinen Anhängern und mußte für todt ausgegeben werden, um der Verbannung zu entgehen. Nachdem darauf das den Syrakusern bundesverwandte Agrigent von den Karthagern erobert wurde und ganz Sicilien darüber in Schrecken gerieth, klagte Dionysios die Feldherren der Syrakuser des Verraths an und foderte ihre Bestrafung. Zwar wurde er deshalb von den Staatsregenten als ein Ruhestörer verurtheilt, doch Philistus, ein reicher Bürger, bezahlte die Strafe für ihn und munterte ihn auf, seine Anklage zu wiederholen. Dadurch ermuthigt fuhr er fort das Volk aufzuwiegeln, und brachte es dahin, daß die Feldherren abgesetzt und neue gewählt wurden, unter denen auch er war. In seiner neuen Würde machte er seine Amtsgenossen bei dem Volke verdächtig, und als dadurch das Vertrauen zu ihm gestiegen war, so gab er der Volksversammlung den Rath, alle Verbannten zurückzurufen und sich ihrer in dem Kriege gegen die Karthager zu bedienen, da es unklug sei, fremde Soldkrieger mit großen Kosten zu werben und eingeborne Bürger zwecklos in der Fremde umher irren zu lassen. Sein Vorschlag wurde angenommen und er hatte sich dadurch eine bedeutende Partei gewonnen, die aus Dankbarkeit stets in seine Absichten einging. Grade als er dieses durchgesetzt hatte, baten die Gelaer um eine Verstärkung ihres Hülfsheeres gegen die Karthager. Dionysios wurde mit 2000 Mann Fußvolk und 400 Reitern dahin abgesendet. Die schon früher daselbst befindlichen Syrakuser standen unter dem Befehle des Dexippus, eines Lacedämoniers, dessen Krieger schon seit langer Zeit keinen Sold erhalten hatten. Als Dionysios nach Gela kam, war das Volk mit den reichen Bürgern in Streit gerathen. Dionysios schlug sich auf die Seite des Volks, ließ die Vornehmen als Verräther anklagen und hinrichten, und nahm ihr Vermögen in Beschlag, von welchem er den Kriegern des Dexippus den schuldigen Sold bezahlte, den seinigen aber die Löhnung verdoppelte. Er sicherte sich dadurch die Anhänglichkeit der Krieger, und das Volk zu Gela foderte von den Syrakusern Belohnungen und Ehrenbezeugungen für ihn. Nun kehrte er nach Syrakus zurück, klagte seine Mitfeldherren der Verrätherei an, setzte zugleich das Volk wegen des bevorstehenden Krieges gegen Karthago in eine große Furcht und brachte es mit Hülfe seiner Partei dahin, daß er zum unumschränkten Feldherrn ernannt wurde. Durch das Vorgeben, daß seine Feinde ihm nach dem Leben stellten, bewirkte er die Erlaubniß, sich eine Leibwache zu halten, wozu er kühne, doch arme Leute wählte, die er durch hohen Sold und prächtige Waffen sich ergeben machte. Dann besetzte er alle Befehlshaberstellen mit Personen, auf deren Treue er sich verlassen konnte. Den Dexippus und die Soldkrieger aus Gela entließ er, dagegen berief er alle Verbannten und ihrer Zügellosigkeit wegen in Strafe verfallne Personen zu sich, führte dann das Heer in die Nähe von Syrakus und erklärte sich zum unumschränkten Herrscher des Staats. Um sein Ansehen noch fester zu begründen, vermählte er sich mit einer Tochter des berühmten Feldherrn Hermokrates; als diese aber später in einem Auflaufe gemißhandelt und entehrt wurde und sich deshalb selbst entleibte, vermählte er sich mit Aristomache, des vornehmsten und reichsten Syrakusers Tochter, einer Schwester des Dion. An demselben Tage nahm er noch eine zweite Gemahlin, Doris aus Lokri. Gleich nach Annahme der Alleinherrschaft ließ er einige der mächtigsten Syrakuser, die ihm abgeneigt waren, hinrichten, darauf rüstete er ein großes Heer und eine Flotte, und eilte damit dem von den Karthagern bedrängten

21) Welcker findet es wahrscheinlicher, daß er im zweiten Jahrhundert, als daß er früher gelebt habe. 22) Daß diese Schrift des samischen Dionysios bald *περὶ τοῦ Κύκλου*, bald *Κύκλος*, bald auch *Κύκλοι* citirt wird, darf nicht befremden. Vgl. Welcker und oben Anm. 17. Sokrates (Hist. Eccl. III. c. 23) und aus ihm Nikephoros ertheilen diesem Kyklos die Benennung *στέφανος*.

Gela zu Hülfe; er wurde aber geschlagen, mußte sich nach Gela zurückziehen und zwang die Einwohner dieser Stadt und die von Camarina, mit ihren Weibern und Kindern auszuwandern und sich nach Syrakus zu begeben. Dadurch machte er sich in ganz Sicilien und auch bei dem Heere verhaßt. Die italischen Krieger verließen ihn, die syrakusischen Reiter gleichfalls und in Syrakus selbst wurde sein Haus geplündert und seine Gemahlin gemishandelt. Er sammelte aber die ihm treu gebliebenen Krieger, zog damit schnell nach Syrakus, ließ alle ihm abgeneigte Bürger umbringen, oder aus der Stadt vertreiben, nahm dann die feste Stadt Ätna, darauf Naxus, Catana und Enna ein und schloß mit den Karthagern Frieden, in welchem die Sikaner, Selinunter, Agrigenter Himeräer den Karthagern unterworfen, die Leontiner, Messenier und Siculer unabhängig blieben, Dionysios aber die Herrschaft über Syrakus behielt. Um seine Herrschaft über Syrakus zu sichern, umgab er die Insel, den festesten Theil der Stadt, mit einer hohen Mauer, erbaute ein festes Schloß und befestigte auch den Hafen. Seinen Anhängern schenkte er Häuser und Landgüter, auf der Insel aber ließ er nur seine Freunde und Krieger, auf deren Treue er rechnen konnte, wohnen. Darauf unternahm er einen Kriegszug gegen die Siculer, als er aber Herbessus belagerte, empörte sich das Heer gegen ihn, und er mußte, um sein Leben zu retten, nach Syrakus fliehen. Die Empörer verbündeten sich mit den Messeniern und Rhegiern. Dionysios verzweifelte unter diesen Umständen an der Behauptung der Herrschaft und stand im Begriffe, sich selbst zu entleiben. Seine Freunde riethen ihm zur Flucht nach Campanien, nur Philistus ermahnte ihn zur Ausdauer, und ihm folgte er. Er erbot sich scheinbar zur Niederlegung der Herrschaft unter dem Beding eines freien Abzugs. Heimlich sandte er aber zu den Campaniern und bewog sie durch große Versprechungen zu seinem Entsatze herbeizueilen. Die Syrakuser, die ihn schon überwunden glaubten, entließen einen Theil ihrer Krieger, entzweiten sich durch Streitigkeiten und verabsäumten die nöthige Vorsicht. Nun kamen die Campanier an, Dionysios überfiel mit seinen Getreuen die Syrakuser und setzte sich durch seine Entschlossenheit schnell wieder in den Besitz der Herrschaft. Er übte dieses Mal viele Milde, um sich das verlorne Zutrauen wieder zu erwerben. Als er sich wieder im Besitz und der Herrschaft sah, unternahm er einen Kriegszug, um die benachbarten Städte zu unterwerfen. Leontini griff er vergebens an, da es ihm an Belagerungswerkzeugen fehlte, dagegen eroberte er Ätna, zerstörte Naxus und Catana und dadurch geschreckt unterwarfen sich auch die Leontiner. Nach mehren kriegerischen Unternehmungen von wenigem Belange schloß er endlich im J. 397 Frieden mit den Messeniern und den Rhegiern. Nun rüstete er sich aber zu einem Kampfe gegen Karthago und bot alle seine Kräfte auf, um in dem Kampfe mit diesem mächtigen Staate den Sieg zu erringen. Er ließ zu dem Ende Schiffe mit fünf Ruderbänken erbauen, was bis dahin unerhört war, dann erfand er auch die Katapulten. Er hatte zum Erbaue dieser Kriegsmaschinen eine große Menge Künstler in Syrakus versammelt, die er königlich belohnte. Seine Streitmacht war so furchtbar, daß die meisten den Karthagern bundesverwandten oder unterworfnen Städte und Volksstämme Siciliens von ihnen abfielen und sich dem Dionysios ergaben; nur die Einwohner von Moteja blieben, ungeschreckt von seiner Macht, den Karthagern treu. Diese reiche und durch ihre Lage auf einer Insel äußerst feste Stadt war ein Hauptziel des Feldzuges des Dionysios, der alle Künste des Krieges aufbot, um den wichtigen Platz zu erobern, was ihm bei der heldenmüthigen Vertheidigung der Einwohner erst nach einer langen Belagerung gelang. Im folgenden Jahre 394 erschien endlich der karthagische Feldherr Imilko mit 300,000 Mann Fußvolk und 4000 Reitern auf Sicilien, und ihm folgte eine Flotte von 400 Schiffen unter Mago's Befehl. Dionysios, der eben Egesta belagerte, getraute sich nicht im offnen Felde diesem furchtbaren Heere die Spitze zu bieten, sondern zog sich, nachdem er das Land auf seinem Wege überall verheert hatte, nach Syrakus zurück. Seine Flotte wurde geschlagen, Imilko eroberte Moteja und Messina zurück, die abgefallnen Städte unterwarfen sich ihm wieder und bald belagerte er Syrakus zu Wasser und zu Lande. Dionysios gerieth in eine verzweiflungsvolle Lage, denn seine Streitkraft war der des Gegners nicht gewachsen, täglich fielen Bundesgenossen von ihm ab, und die Syrakuser, von Theodoros und andern Volksrednern aufgeregt und misvergnügt über den unglücklichen Ausfall des Krieges, foderte mit Ungestüm ihren Freiheit zurück. In diesen schwierigen Verhältnissen zeigte der Tyrann eine große Besonnenheit; er bat die Sparter und Korinther um Beistand, beruhigte die aufsätzigen Bürger durch Herablassung und Mäßigung, brachte die einflußreichsten durch Geschenke auf seine Seite, und nachdem er so die Ruhe im Innern hergestellt, vertheidigte er die belagerte Stadt mit dem glücklichsten Erfolge. Das ungeheuere Belagerungsheer stand auf einem engen Raume zusammengedrängt, die heiße Jahreszeit erzeugte eine pestartige Krankheit, die Tausende dahin raffte, und als der Feind dadurch geschwächt und entmuthigt war, griff Dionysios ihn unvermuthet zu Lande an und während sein Feldherr Leptines die karthagische Flotte zu Grunde richtete, schlug er das Landheer, nahm dessen Verschanzungen ein und trieb den Imilko so in die Enge, daß derselbe den freien Abzug mit 300 Talenten erkaufen mußte. Die Karthager verloren 150,000 Mann bei dieser Belagerung, und wären völlig aufgerieben worden, wenn Dionysios sie nicht absichtlich geschont hätte, um durch sie die Syrakuser in Furcht und sich unterwürfig zu erhalten. Nach diesem Siege befriedigte Dionysios die Soldkrieger, die wegen des rückständigen Soldes einen Aufruhr erregten, durch Landaustheilungen in Leontini, dann errichtete er ein neues Heer und bekriegte damit mehre sicilische Städte. Messina bevölkerte er aufs Neue, bei der Belagerung von Tauromenium wurde er aber verwundet und mußte sich mit Verlust zurückziehen; auch Rhegium griff er zweimal vergeblich an. Dagegen besiegte er 391 das Karthager-Heer unter Mago's Befehl. Es

könnte Verwunderung erregen, daß Dionysios bei seiner überwiegenden Macht und bei seinen großen kriegerischen Talenten sich nicht zum Herrn von ganz Sicilien machen konnte; allein der Haß der freien Städte gegen die Willkürherrschaft war so groß, daß sie mit der höchsten Anstrengung für ihre Freiheit fochten; auch konnte jede Stadt, die gegen Dionysios die Waffen erhob, auf die Unterstützung des mächtigen Karthago sicher rechnen. Da der Tyrann nicht so leicht, als er geglaubt, die sicilischen Städte alle unterwerfen konnte, so beschloß er auf dem Festlande von Italien, dessen Bewohner ohnehin sich feindselig gegen ihn benommen hatten, Eroberungen zu machen. Er ging im J. 387 nach dem Festland über, belagerte Caulonia und überwand die kriegerischen Crotoner, deren Heer sich ihm gefangen ergeben mußte, dann aber von ihm mit klugberechneter Großmuth die Freiheit ohne Lösegeld erhielt. Er schloß darauf mit allen Staaten in Italien Frieden und wandte sich wieder gegen Rhegium, da er eine ihm von dieser Stadt zugefügte schwere Beleidigung zu rächen wünschte [1]). Eilf Monate hindurch belagerte Dionysios mit seiner ganzen Macht die Stadt, die endlich durch Hunger bezwungen wurde. Den Feldherrn der Rhegier ließ er martervoll hinrichten, die Bürger sandte er nach Syrakus, und ließ alle, die sich nicht mit einer Mine Silbers [2]) lösen konnten, als Sklaven verkaufen. Nachdem Dionysios alle seine auswärtigen Feinde gedemüthigt hatte, widmete er sich mit vieler Anstrengung der Dichtkunst, berief die berühmtesten Dichter zu sich und wollte durch ihren Umgang und ihr Urtheil sich zum Dichter bilden, da ihm aber alles Talent zur Dichtkunst abging und er keinen Tadel ertragen konnte, so verfuhr er nicht selten hart mit den Kunstrichtern, weil er glaubte, daß sie nur aus Neid ihn tadelten [3]). Auf Dions, seines Schwagers Antrieb, ließ er auch den Platon zu sich kommen, als ihm aber die Freimüthigkeit dieses Philosophen mißfiel, sandte er ihn fort und ließ ihn als Sklaven verkaufen. Sein Dünkel ging so weit, daß er seine Gedichte zum Feste nach Olympia hinsandte; als sie aber abgeschmackt gefunden wurden, gerieth er darüber so außer sich, daß er den Verstand beinahe verlor und im ersten Zorne mehre seiner besten Freunde hinrichten ließ, andre verbannte, unter den letztern auch den Philistus und Leptines, seinen Bruder, der ihm und seinen Kriegern große Dienste geleistet hatte; doch söhnte er sich bald wieder mit diesem aus. Außerdem beschäftigte er sich mit Gründung mehrer neuer Städte, besonders an den Küsten des adriatischen Meeres, da es seine Absicht war, Epirus zu erobern und die unermeßlichen Tempelschätze, zu Delphi zu rauben. So hatte er die Stadt Lyssos mit einem solchen Aufwande gegründet und darin solche prachtvolle Bauwerke errichtet, daß sein Ruhm dadurch überall verbreitet wurde. Um seine Absicht auf Delphi zu erreichen, schloß er mit den Illyriern ein Bündniß, und setzte den vertriebenen König der Molosser, Alketas, wieder auf den Thron, doch die Lakedämonier unterstützten die Molosser und vereitelten so den Plan des Tyrannen. Darauf machte er wieder Anstalt zu einem Kriege gegen die Karthager; da es ihm aber an Gelde fehlte, segelte er mit einer Flotte nach Hetrurien und plünderte in der Stadt Agylla einen Tempel, worin er auf 1000 Talente fand. Mit diesem Gelde rüstete er ein Heer, unterstützte die von Karthago abgefallnen sicilischen Städte und zwang dadurch die Karthager 381 zum Kriege. Er gewann eine Hauptschlacht bei Cabala, in welcher auch der Feldherr der Karthager, Mago, blieb. In einer zweiten Schlacht wurde er aber geschlagen, doch da die Karthager damals nur ungern Krieg führten, so kam der Friede leicht zu Stande. Von da an regierte Dionysios mehre Jahre im Frieden. Auch im Innern war Ruhe, denn der Argwohn und die Strenge des Tyrannen, der ein großes kampffertiges Heer stets in Bereitschaft hatte, hinderte jeden Ausbruch des Unwillens. Endlich wollte er im J. 366 sein Waffenglück noch einmal gegen die Karthager versuchen, die eben durch eine ansteckende Krankheit hart bedrängt wurden. Er fiel in ihr Gebiet ein und eroberte einige Städte. Die Karthager aber rüsteten schnell eine Flotte aus, überfielen die seinige im Hafen von Eryx und richteten sie zu Grunde und darauf wurde ein Waffenstillstand geschlossen. Bald darauf starb Dionysios nach einer 38jährigen Regierung. Als Ursache seines Todes wird seine Unmäßigkeit angegeben, der er sich bei einem Gastmahl aus Freude darüber überließ, daß eine von ihm verfertigte Tragödie in Athen den Preis erhalten hatte. *Nach Andern* soll er, krank von der Schwelgerei, *auf Anstiften* seines ältesten Sohnes, der einer Theilung des Reiches mit seinen Brüdern vorbeugen wollte, Gift erhalten haben. — In dem Charakter dieses Tyrannen begegnen sich die seltsamsten Widersprüche, weshalb es denn auch schwer ist, ein anschauliches Bild von ihm zu entwerfen. Scharfsinn, Staatsklugheit, kriegerisches Talent und persönliche Tapferkeit gehörten zu seinen Vorzügen, die aber durch Härte, Grausamkeit, Rachsucht, Arglist und kleinliche Furcht vor dem Tode verdunkelt wurden. Letztre veranlaßte ihn, die sonderbarsten Vorkehrungen zu seiner Sicherheit zu treffen. So hielt er sich stets in einem mit tiefen Graben umgebenen festen Gebäude auf, zu welchem eine Zugbrücke führte, die er jeden Abend mit eigner Hand aufzog; so schlief er nie zwei Nächte hinter einander in dem nämlichen Gemache, damit kein Meuchelmörder seine Schlafstätte finden möchte. Selbst sein Bruder und sein Sohn durften ihm nicht nahen, ohne ihre Röcke ausgezogen zu haben, damit er überzeugt war, daß sie keine Waffen bei sich führten. Seine Haupt- und Barthaare ließ er durch kein Schermesser kürzen, sondern seine Tochter mußte sie ihm mit einer glühenden Kohle absengen. Damit sein ältester Sohn ihm nicht einst nach dem Leben trachten und nach der Regierung streben möchte, vernachlässigte er dessen Erziehung und hielt ihn stets zu Hause einge-

1) Er hatte von den Rhegiern eine Gemahlin begehrt, aber von den muthigen Bürgern zur Antwort erhalten, sie würden keiner andern Jungfrau ihrer Stadt, als der Tochter des Henkers erlauben, ihn zu heirathen. *Diodor. Sic.* L. XIV. c 107. 2) Etwa 40 Thaler Conventionsgeld. 3) Den Witz des Polixenes darüber s. in dem betreffenden Artikel.

schlossen. Seine religiösen Ansichten waren ein Gemisch von Aberglauben und Freigeisterei. Er scheute sich nicht die Tempel zu berauben und die ihres Schmuckes entkleideten Götterbilder zu verspotten, doch aber glaubte er an Vorzeichen, Weissagungen und Orakel. Bei allen dem war er den Empfindungen der Großmuth nicht unzugänglich, wie der bekannte Zug mit Damon und Pythias (worüber der betreffende Artikel nachzulesen) beweist; auch den Gefühlen der Freundschaft war er nicht verschlossen, da er, soviel bekannt, gegen Dion unveränderlich freundschaftlich dachte und handelte, obgleich dieser ihm nie schmeichelte [4]. (*Rauschnick.*)

DIONYSIOS der Jüngere, ein Sohn des Dionysios des Ältern, von seiner Gemahlin Doris aus Lokri, wurde von seinem Vater absichtlich in der Erziehung vernachlässigt und von dem Umgange mit weisen und gelehrten Männern zurückgehalten, damit in ihm nicht die Lust, seinem Vater die Herrschaft zu entreißen, erwachen möchte. In der unfreiwilligen Abgeschiedenheit kürzte der Jüngling sich die Zeit mit Drechseln. Er war von Natur weder grausam noch schwachen Verstandes, doch fehlte ihm die Thätigkeit, Festigkeit, Kraft und der Scharfblick seines Vaters, und da er noch sehr jung zur unumschränkten Herrschaft gelangte, so wurde er durch Günstlinge und Schmeichler verderbt. Der edle Dion strebte den Verstand des jungen Regenten auszubilden, erweckte in ihm eine Neigung zu den Wissenschaften, und bewog ihn, den Platon zu sich zu berufen. Dionysios empfing den Philosophen mit großen Ehrenbezeugungen, und wurde so von dessen Lehren eingenommen, daß er entschlossen war, der Alleinherrschaft zu entsagen. Dieser Eifer aber währte nicht lange, seine Liebe zu sinnlichen Vergnügungen behielt die Oberhand, und nun heuchelte er nur aus Ehrgeiz, um als ein Freund der Wissenschaften zu glänzen, eine Anhänglichkeit an Platon und dessen Lehre, während er den niedrigsten Leidenschaften fröhnte. Die Gegner Dions, die sich dem jungen Fürsten als Genossen seiner Ausschweifungen angenehm zu machen wußten, erregten in ihm den Verdacht gegen Dion, als wenn dieser ihm die Regierung zu entreißen trachte, um sie den Kindern seiner Schwester zuzuwenden. Dionysios hatte, als er die Regierung von Syrakus übernahm, zwei unbeendigte Kriege mit den Karthagern und mit den Lucanern überkommen und bei seiner Trägheit und Vergnügungslust war ihm der staats- und kriegskundige Dion unentbehrlich. Da aber seine Widersacher fürchteten, er würde sich des Zutrauens des jungen Herrschers völlig bemächtigen, so veranlaßten sie die Zurückberufung des verbannten Geschichtschreibers Philistus, eines bewährten Staatsmannes und Feldherrn, und nun mußte Dion, der Verrätherei beschuldigt, sein Vaterland verlassen. Platon suchte eine Versöhnung zu vermitteln und brachte es auch dahin, daß der Verbannte im vollen Genusse seines Vermögens blieb, wogegen der Philosoph sich gefallen lassen mußte, in Syrakus in der Gesellschaft des Tyrannen zu verweilen. Bald aber ließ Dionysios, von schlechten Rathgebern geleitet, seinem Hasse gegen Dion freien Zügel, zog dessen Güter ein, zwang seine Gemahlin Arete, die seine eigne Schwester war, sich mit einem Andern zu vermählen, und ließ seinen einzigen Sohn Aretäus durch Anreizungen zur Schwelgerei und zu andern Lastern absichtlich verderben. Dion, durch diese Beleidigungen zur Rache aufgefodert, und entschlossen sein Vaterland zu befreien, kehrte mit einer kleinen Schar Griechen und einigen verbannten Syrakusern zurück, vereinigte sich mit den unzufriednen Siciliern und befreite 355 seine Vaterstadt. Noch vorher hatte Dionysios mit den Karthagern und Lucanern Frieden geschlossen und als der Aufstand in Syrakus ausbrach, befand er sich auf dem Festlande von Italien. Das Schloß von Syrakus und die Insel mit einer starken Befestigung versehen, blieb noch in seinen Händen; er eilte sogleich herbei, ließ auch den Philistus mit der Flotte dahin kommen, und versuchte nun theils mit List, theils mit Gewalt sich der Herrschaft wieder zu bemächtigen. Da aber alle seine Versuche durch die Vorsicht des Dion vereitelt wurden, war er bereit dazu, der Regierung von Syrakus zu entsagen, und machte nur den freien Abzug mit seinen Schätzen nach Italien zur Bedingung. Übermüthig durch einen erlangten Sieg ihrer Flotte versagten die Syrakuser ihm diese billige Foderung, und da sie unkluger Weise auch dem Dion die Leitung ihrer Angelegenheiten entzogen und ihn nöthigten, sich mit seinen Soldkriegern nach Leontini zu begeben, so gelang es dem Feldherrn des Dionysios, Nypsios, durch einen plötzlichen Überfall sich der Stadt Syrakus zu bemächtigen, die er seinen Kriegern zur Plünderung Preis gab. Dion, das ihm widerfahrne Unrecht vergessend, eilte herbei, befreite abermals die Stadt und zwang den Tyrannen, auch die Burg zu übergeben. Dionysios ging nach Lokri, dem Geburtsorte seiner Mutter, fand, weil diese Stadt von seinem Vater große Begünstigungen erhalten hatte, eine freundliche Aufnahme, und bemächtigte sich, nachdem er sich durch List in den Besitz des Schlosses gesetzt hatte, der Regierung. Ungebessert durch den Verlust von Syrakus verübte er gegen die Lokrer die schrecklichsten Grausamkeiten, ließ viele hinrichten, verbannte andre und zog ihr Vermögen ein, schändete ihre Frauen und Töchter, und beraubte sogar die Frauen ihres Schmuckes, nachdem er sie listig zur Feier eines Festes in den Tempel der Venus gelockt hatte. Während er auf solche Weise zehn Jahre in Lokri waltete, wurde Syrakus von innerlichen Unruhen zerrüttet und wechselte mehrmals seine Regenten. Dion wurde von Kalippus gestürzt, den schon nach 13 Monaten der Stiefbruder des Dionysios, Hipparinus, verdrängte und sich zum Alleinherrscher aufwarf. Dieser mußte schon nach zwei Jahren seinem jüngern Bruder Nysäus weichen, der sich aber auch kaum drei Jahre als Oberhaupt des Staats behaupten konnte. Dionysios benutzte die in Syrakus herrschenden Unruhen, und bemächtigte sich aufs Neue der Herrschaft im J. 349.

4) *Diodor. Sic.* L. VII—IX. Fragm. XLVI, LXIII. c. 75, 91—96, 109—114. LXIV. 7—9, 14—16, 18, 37, 40—112. LXV. c. 6, 7, 13—17, 73, 74. *Plutarch.* et *Cornel. Nepos* in vita Dionis. *Justin.* XX. *Athenäus* XV. *Valerius Maximus* IX, 13 u. Ext. 4.

Da er glaubte, sich nur durch Schrecken im Besitze der Gewalt erhalten zu können, so verdoppelte er seine Grausamkeit, wodurch viele der edelsten Bürger zum Auswandern gezwungen wurden. Dabei war er so wenig kriegerisch und genoß bei den auswärtigen Staaten so geringes Ansehen, daß die Athener sich nicht scheuten, seine mit Weihgeschenken nach Delphi und Olympia beladenen Schiffe wegzunehmen, die Karthager aber in sein Gebiet einfielen, auch ihm die bundesverwandten Städte abwendig machten. Als seine Grausamkeit den Syrakusern endlich unerträglich wurde und ergleichwol den Staat weder vor Angriffen von Außen, noch vor innerlichen Spaltungen schützen konnte, baten sie die Korinther um Beistand, die denn auch den Timoleon mit einer kleinen Kriegsmacht sandten, um den Tochterstaat von seinen Drängern zu befreien. Ehe diese Hülfe aber erschien, hatte der Syrakuser Hicetas sich zum Haupt einer Partei aufgeworfen, die dem Dionysios Widerstand leistete und von den Karthagern unterstützt wurde. Er rüstete zu Leontini ein Heer und belagerte damit Syrakus. Als er endlich wegen Mangels an Lebensmitteln die Belagerung aufhob, setzte ihm Dionysios nach, doch Nicetas schlug ihn und drang zugleich mit ihm in die Stadt, von der er einen Theil, die Vorstadt Achradine, besetzte. Darauf erschien Timoleon, der sich schon des Beistandes von Rhegium und andrer italischen Städte versichert hatte, überwand im J. 343 den Hicetas, dann aber zwang er den Dionysios, der noch die Insel im Besitze hatte, die Feste zu übergeben und die Regierung niederzulegen. Der feige Tyrann wagte keinen Widerstand, obgleich es ihm noch nicht an Streitkräften fehlte. Timoleon sandte ihn auf einem kleinen Schiffe, welches seine ganze Habe trug, nach Korinth. Dort lebte er in wirklicher oder verstellter Dürftigkeit; um kein Gegenstand des Verdachts für die Regierenden zu sein, ertheilte er kleinen Knaben Unterricht, mischte sich in die niedrigsten Gesellschaften und bot sich selbst den Bürgern von Korinth zum Ziele des Spottes und der Verachtung dar *). (*Rauschnick.*)

DIONYSIOS, Alexanders Sohn, aus Halikarnassus [1]) in Karien. Das Jahr seiner Geburt kennen wir nicht [2]); über sein Zeitalter aber waltet kein Zweifel ob. Strabon nennt ihn seinen Zeitgenossen [3]); er selbst aber sagt von sich, er sei im zweiten Jahre der 187. Olympiade (a. u. 725) am Ende des bürgerlichen Krieges (zwischen Octavianus und Antonius) nach Italien geschifft, habe sich hierauf 22 Jahre in Rom aufgehalten, und, hauptsächlich mit Rücksicht auf die ältre Geschichte dieser Stadt, Kenntniß der römischen Sprache und Literatur zu erwerben gesucht [4]). Wie mehre seiner Landsleute scheint er Unterricht in der Rhetorik gegeben zu haben [5]). Andre Umstände seines Lebens sind so wenig bekannt als die Dauer desselben; die Zahl seiner Schriften aber, von denen sich nur die Hälfte erhalten hat, bezeugt seine Thätigkeit. Diese Schriften sind ihrem Inhalte nach von zwiefacher Art, historische und rhetorische; die letztern wiederum theils lehrend, theils beurtheilend und kritisch. Von historischen Werken kennen wir drei: *Χρόνοι* oder *Χρονικά* [6]); *Ῥωμαϊκὴ ἀρχαιολογία* oder nach Photius (Bibl. cod. 83) *ἱστορικοὶ λόγοι*, in 20 Büchern, und aus diesen ein Auszug, *ἐπιτομή* oder *σύνοψις* in fünf Büchern [7]). Das erste und dritte dieser Werke ist verloren gegangen [8]); von den 20 Büchern der röm. Archäologie aber haben sich nur die 11 ersten (das 11. lückenhaft und am Ende verstümmelt) und aus den übrigen eine Anzahl längerer und kürzerer Stellen erhalten. Es beginnt dieses Werk mit der mythischen Geschichte der Völker, welche die Gegenden, wo später Rom lag, bewohnt hatten, und nach genauer [9]) Erzählung der ältesten Begebenheiten hatte es die Geschichte der Stadt bis zum Anfange des ersten punischen Krieges (Ol. 128, 3. a. u. 490) fortgeführt, wo Polybius eintrat; der uns erhaltene Theil aber endigt kurz nach Ver-

*) *Diodor. Sic.* L. XV. c. 74. XVI, 5, 6, 9—13, 16—18, 57, 68—70. *Plutarch.* in Dione. *Valerius Max.* L. VI, 9, 2, 6. *Ammian. Marc.* L. XIV. c. 11. *Aelian.* Var. hist. L. VI. c. 12. XI, 6.

1) So bezeichnet er sich selbst im Eingange der römischen Archäologie, Cap. 8. S. 24. Der Name des Vaters wird in den Überschriften seiner Werke bald zugesetzt, bald ausgelassen. 2) Dodwell (De aetate Dionysii Halicarnassei. §. 9) setzt es nach mühsamen Combinationen zwischen das J. der St. 676 und 700 nach Varron. Zeitrechnung. 3) *καθ' ἡμᾶς Διονύσιος ὁ συγγραφεύς.* L. XIV. p. 656. Tom. V. p. 616. ed. Siebenk.

4) Archaeol. c. 7. p. 20. 5) Er verweist an einigen Stellen seiner rhetorischen Schriften auf mündliche Ausführung gewisser Gegenstände. So de Compos. c. 20. T. V. p. 144: *ταῦτ' ἐν ταῖς καθ' ἡμέραν γυμνασίαις προϋποθήσομαί σοι.* Ars rhet. c. 10. p. 395: *ταῦτα περὶ τὰ φανερώτατα· πλείω δὲ τὰ ὑπολειπόμενα δείξουσιν αἱ συνουσίαι.* Daß er, wie Roger Ascham (1. Epist. 12) sagt, in Cicero's Hause Unterricht gegeben habe, beruht auf Verwechselung mit einem gleichnamigen gelehrten Sklaven. S. *Cicero* ad Attic. IX. Ep. 12, 2. 6) Auf dieses Werk scheint Dionysios sich in den Antiqq. Rom. I, 74. p. 188 zu berufen, wo er von der Richtigkeit der Grundsätze des Eratosthenes in der Zeitrechnung spricht. Clemens v. Alex. (Strom. I. p. 320 sq.) führt es unter dem Titel *χρόνοι*, Suidas in *Εὐριπίδης* I. p. 906: *ἐν τοῖς χρονικοῖς* an. Krüger (Commentatt. crit. et hist. p. 262. Not. 67) vermuthet, daß dieses Werk aus den Annalen des Atticus (*Nepos*, Vit. Att. c. 18. *Cicero* in Brut. c. III, 13. IV, 2) geschöpft sei, die er zwar nirgends anführt, aber doch wol kennen mußte. Keine Beachtung verdient Boivins' Meinung (Mém. de l'Acad. des Inscr. Vol. II. p. 381), daß die *χρονικά* und die *ἐπιτομή* (oder *σύνοψις*) ein Werk sei, obgleich auch Petit-Radel (Mém. de l'Ac. des Inscr. 1821. T. V. p. 227.) sagt: Photius, qui lisait encore la Synopsis de notre historien, la considérait comme un chef d'oeuvre (?) de critique, et ce même ouvrage, sans doute, sous le titre peu différent de *Livre des tems* est cité par Clément d'Alexandrie; und weiterhin: on peut inférer de là que c'était encore cette même Synopsis ou cette doctrine des tems etc. Derselbe Irrthum wird auch S. 259 wiederholt. 7) Von diesem Auszuge (*σύνοψις*) spricht *Photius*, Bibl. cod. 84. Stephanus von Byzanz, welcher die Archäologie oft anführt, erwähnt in *Κορίολλα* auch die *ἐπιτομή*; doch sind die Worte an dieser Stelle verderbt. Bestimmter ist die Anführung in *Ἀρίκεια — Διονύσιος ἐν πέμπτῃ ἐπιτομῆς.* Daß D. diesen Auszug selbst gemacht habe, bezweifelt Stephanus in Oper. var. in Dion. c. 5, gegen welchen Zweifel A. Mai (Dissert. praevia §. XII. p. XV sq.) streitet. 8) A. Mai glaubte irriger Weise diese Epitome wieder gefunden zu haben. S. unten gegen das Ende dieses Artikels. 9) *ἐν πολλῇ λεπτολογίᾳ.* *Photius*, Cod. 85.

treibung der Decemvirn (Ol. 84, 4. a. u. 313). Über Zweck und Absicht desselben, die von dem Verfasser gemachten Vorbereitungen und die Hülfsmittel, deren er sich bedient hatte, belehrt die Einleitung. Da er nämlich wahrgenommen, daß seine griechischen Landsleute von Roms Entstehung und erstem Aufkommen eine irrige Vorstellung hegten, als ob es, von heimathlosen Abenteurern gegründet, nicht durch eignes Verdienst, sondern durch Glück zu Macht und Ansehen gelangt sei; ferner auch, daß nicht nur die griechischen Geschichtschreiber den römischen Staat kurz und oberflächlich behandelt, und ohne Prüfung nur das aufgeschrieben hätten, was ihnen durch unsichere Gerüchte zugekommen war, sondern auch die Geschichtschreiber der Römer selbst ihre ältern Begebenheiten nur kurz berührten: habe er die Geschichte der Stadt überhaupt, als einen höchst würdigen Gegenstand, zu behandeln unternommen, vorzüglich aber die ältre seiner Prüfung unterworfen, um den Griechen darzuthun, daß Rom seinem Ursprunge nach eine griechische Stadt sei, und seine große und dauernde Macht durch Weisheit und Muth errungen habe. Hierdurch aber hoffe er sie dahin zu bringen, daß sie ihre Unterwerfung unter Roms Gewalt als die Folge eines allgemeinen Gesetzes ohne Murren ertrügen, und aufhörten das Schicksal anzuklagen, als ob es einer unwürdigen Stadt unverdienter Weise eine solche Herrschaft über Andre zugewendet hätte. Dieses Vorhaben auf eine genügende Weise auszuführen half ihm die in Rom erworbene Kenntniß der römischen Literatur und der Umgang mit gelehrten Männern, vor Allem aber die Benutzung der ältern Geschichtschreiber Roms, eines Porcius Cato, Fabius Pictor, Valerius Antias, Licinius Macer und vieler Andrer, die zum Theil aus alten Sagen, gewiß aber auch aus griechischen, das Fremde mit leichter Hand ummodelnden Mythikern, Logographen und Historikern eine vermeintliche Geschichte der Anfänge Roms zusammengestickt hatten [10]). Auch die Denkmäler der ältern Zeit, von denen sich auch nach dem gallischen Brande manches erhalten haben mochte, und die ältern religiösen Gebräuche vernachlässigte er nicht [11]), überall, neben der Verwandtschaft mit Griechenthum, die eigenthümliche Weisheit der römischen Gesetzgeber und Ordner hervorhebend. Auf diese Weise glaube er, ohne Kränkung der Wahrheit und frei von Schmeichelei, seinen Mitbürgern nützlich zu sein, und zugleich seine Dankbarkeit einer Stadt zu beweisen, in welcher er vieles Gute genossen und mannichfaltige Belehrung empfangen hatte. Diesem doppelten Zwecke schien es ihm angemessener, seinen Fleiß der alten wenig bekannten Geschichte der Stadt zu widmen, als den Zeiten ihres größern Glanzes und ihrer unbestrittenen Macht, deren sichere Grundlage in jener dunklern Epoche gelegt worden war [12]), in der Erzählung selbst aber nicht blos von auswärtigen Kriegen und Thaten der Tapferkeit zu berichten, sondern auch die Verfassung des Staates, die Gesetze, das bürgerliche und religiöse Leben des Volkes zu beschreiben; auch nicht blos zu erzählen, was gethan worden, sondern zugleich die Veranlassungen der Begebenheiten, die Orte, wo sich Jedes zugetragen, die zufälligen Einwirkungen und Folgen zu beschreiben und anzuführen [13]). Auf diese Weise glaubte er auch dem Überdrusse vorzubeugen, welchen Kriegsgeschichten allein, oder die Beschreibung der Verfassung allein verursachte, und seinem Werke den Reiz der Mannichfaltigkeit zu geben, den er an Herodot und Theopompus bewunderte [14]). Daß ihm dieses Bestreben gelungen sei, bezweifeln Einige [15]). Nach der Weise der alten Geschichtschreiber schmückt er seinen Vortrag mit Reden, welche ohne Zweifel meist mit Rücksicht auf den Charakter der Redenden gedichtet, vielleicht auch bisweilen aus Andeutungen ältrer Geschichtschreiber ausgesponnen waren [16]). Nicht ohne Grund aber wird ihm vorgeworfen, daß er bei der Anwendung dieser Art des Schmuckes die Profession des Rhetors allzu sehr, und nicht immer mit Berücksichtigung der Zeit habe vorwalten lassen. Seine Erzählung ist fließend, und nicht ohne Anmuth; die Gesinnungen lobenswerth, und dem, was er an Herodot rühmt, daß er

10) S. *Heyne*, Excurs. IV. ad Aeneid. Lib. VII. A. W. Schlegel in den heidelb. Jahrb. 1816. Nr. 53. S. 836 fg. Wachsmuth, Ältere Gesch. des röm. Staates, S. 45 fg. über die einzelnen Historiker der ältern Zeit s. *Lachmann*, De Fontibus hist. Liv. Comm. II. §. 16—23. 11) S. *P. F. Schulin*, De Dionysio Halicarnasseo historico, praecipuo historiae juris Romani fonte. (Heidelberg. 1820.) p. 52, 54. Historisch gewiß waren freilich auch diese Quellen nicht, von denen Schlegel a. a. O., nachdem er von der ersten Bekanntschaft der Römer mit den Griechen gesprochen hatte, sagt: „Nun wurde die vaterländische Götterlehre mehr und mehr nach griechischer Weise umgemodelt; Volksfeste und heilige Gebräuche wurden anders gedeutet; an Denkmalen, welche man den so eben erlernten Fabeln errichtete und nach wenigen Menschenaltern für uralt ausgab, wird es auch nicht gefehlt haben." Vergl. *Fr. Lachmann*, De fontibus historiarum Livii. Comment. I. §. 9. p. 14 sq.

12) *Schulin* l. l. p. 78 sq. 13) S. Antiqq. Rom. I, 8. V, 48, 66. XI, 1. 14) Epist. ad Pompej. c. 3. Vol. VI. p. 767, wo Dionysios den Grundsatz aufstellt, wer Geschichte schreibe, müsse vor allen Dingen einen schönen, den Lesern angenehmen Gegenstand wählen; ein Grundsatz, der mehr dem Rhetor als dem Geschichtschreiber zu empfehlen ist. Krüger (Praef. ad Historiogr. p. XIII.) vermuthet, daß eben dieses Grundsatzes wegen, der die Geschichte zu einer *ἐπίδειξις* mache, Lucian in der Schrift: Wie Geschichte zu schreiben sei, hin und wieder auf Dionysios gezielt habe; was jedoch von K. F. Hermann in dem Commentar zu jener Schrift, S. 66, 234, 313 bestritten wird. Herodots Preiswürdigkeit rühmt D. auch im Judicio de Thucyd. c. 5. Vol. VI. p. 820. c. 23. p. 865 und an andern Stellen. Dem Theopompus ertheilt er in der Epistola ad Pompej. c. 6. p. 782 sq. in dieser und in andern Beziehungen ausgezeichnetes Lob. Daß er aber vorzüglich diesem nachgeeifert habe, erhellt aus der Vergleichung der angeführten Stelle mit dem, was er von seinen eignen Bestrebungen sagt. Antiqq. V, 48, 56, 75. VII, 66, 70. XI, 1. Vergl. *Krüger*, Praef. p. XII. 15) „Dionysios' Behandlungsart ist gleichförmig, aber auch einförmig; er kennt kein Fortschreiten und keine Entwicklung des Geistes in der Zeit." Wachsmuth a. a. O. S. 47. 16) Dieses ist z. B. bei der Rede des Menenius Agrippa VIII, 83. p. 1280 geschehen, was jedoch ein Fall von so besonderer Art ist, daß viel darauf zu bauen unkritisch sein würde. Allerdings aber hatten die spätern Annalisten der Erzählung Reden eingeschaltet, oft bis zum Übermaße wie Licinius Macer, nach *Cicero*, De Legg. I, 2. Diese mochte D. bisweilen benutzt haben.

Freude am Guten, Verdruß bei dem Schlechten zeige [17]), gemäß. Auch die religiösen Ansichten von den Göttern, von dem Einflusse derselben auf die menschlichen Begebenheiten und die ihnen schuldige Ehrfurcht hat er mit jenem seinem Mitbürger gemein oder von ihm entlehnt [18]). Seine Schreibart scheint er nach Polybius gebildet zu haben [19]).

Die Erhaltung dieses Werkes ist in mehr als einer Rücksicht für einen Glücksfall zu achten. Wie gering wir auch immer die historische Zuverlässigkeit dessen anschlagen mögen, was es von den frühern Zeiten und der ältesten Geschichte Roms erzählt, und so gewiß es ist, daß D., bei aller Vorliebe für Rom und Römer, doch die Größe ihrer Geschichte mehr geahnet, als begriffen habe; so ist uns doch sein Werk als Überbleibsel verlorner Quellen höchst schätzbar, und würde es noch in einem höhern Grade sein, wenn D. nicht in der Auswahl durch Rücksichten geleitet worden wäre, die, wenn auch löblich in persönlichen Beziehungen, doch der Reinheit und Würde der Geschichte nicht angemessen sind [20]). Vorzüglich förderlich aber ist dieses Werk für die Kenntniß römischer Institute und Gesetze, Gebräuche und Sitten, welche die einheimischen Geschichtschreiber bei ihren Lesern voraussetzten, D. den seinigen geben mußte [21]); und was an ihm wol bisweilen zu tadeln ist, daß er, um der Römer frühe Weisheit und Staatskunst besser herauszustellen [22]), Einrichtungen und Sitten einer spätern Zeit in die frühere hinaufgerückt hat, gereicht dem neuern Leser bei dem Verluste der zweiten Hälfte zum Gewinn. Es sind aber ebendiese gelehrten Überlieferungen, bei denen mannichfaltiger Irrthum durch den darüber verbreiteten Schimmer kritischer Prüfung lange verdeckt geblieben ist, was dem griechischen Historiographen in dem Urtheile der Neuern ganz vorzüglich zu Statten gekommen ist, das wir daher auch fast überall bis auf die neuesten Zeiten herab in hohem Grade günstig finden [23]). Der herrschenden Meinung trat, unter den Sprachgelehrten wenigstens, zuerst, wie es scheint, Reiske entgegen. Nicht wie ein Staatsmann, sagt er, sondern wie ein Schulmeister habe D. die Geschichte geschrieben, und, wie Virgil sein Heldengedicht, so habe Jener die Archäologie als Schmeichler des weltbeherrschenden Roms, und noch überdies mit allzusichtbarem Streben verfaßt. Auch Styl und Vortrag des Werkes tadelt er hart. Die Sprache sei ausländisch und ungewöhnlich; voll von Ausdrücken, die nach Karismen schmeckten; auch selbst erfundnen, oder dem lateinischen Idiom nachgebildeten [24]). Tiefer greift in das Verdienst des Geschichtschreibers solcher Tadel ein, wie Niebuhr (röm. Gesch. 2. Theil S. 15) ausspricht, wenn er von der Geschichte der Verfassung sagt: „Eine eigenthümliche Schwierigkeit tritt hier dadurch in den Weg, daß nicht wenige der wichtigsten, eben aus den vortrefflichsten Berichten herstammenden Meldungen ganz sinnlos lauten, weil die, welche sie aufbewahrt haben, sie gar nicht begriffen. D. erkünstelte sich sogar grundfalsche Darstellungen, die nur Verkehrtes aussagen, weil er nicht ahnete, daß ihm der Grundbegriff der Verfassung fehle." Nicht minder streng, und nicht auf Einzelnes nur, sondern auf das Ganze der Behandlung gerichtet, ist Wachsmuths Urtheil [25]), daß der redefertige Grieche durch die scheinbare Consequenz bei Aufführung seines Gebäudes, durch kritischen Anstrich

17) Epist. ad Pomp. c. 3. p. 774: *ἡ μὲν Ἡροδότου διάθεσις ἐν ἅπασιν ἐπιεικής, καὶ τοῖς μὲν ἀγαθοῖς συνηδομένη, τοῖς δὲ κακοῖς συναλγοῦσα.* S. hierüber *Krüger*, Praef. p. XVI. 18) Die Meinung *ὅτι νεμεσᾶται ἅπαντα ὑπὸ θεῶν τὰ ὑπερέχοντα*, die er VIII, 25. p. 1557 ausspricht, sowie das, was er von dem siegreichen Horatius III, 21. p. 461 sagt: *ἔδει δὲ ἄρα καὶ τοῦτον ἄνθρωπον ὄντα μὴ πάντα διευτυχεῖν, ἀλλ᾽ ἀπολαῦσαί τι τοῦ φθονεροῦ δαίμονος* ist Herodoteisch. Dasselbe Vorbild erkennt man auch in der Ehrfurcht, mit der er religiöse Geheimnisse behandelt, wie II, 66. p. 378, und in dem Tadel der Vernachlässigung heiliger Gebräuche II, 6. p. 249. 19) S. Creuzer, Histor. Kunst der Griechen, S. 256. Photius (Bibl. cod. LXXXIII.) findet in seiner Sprache Streben nach Neuheit (*καινοπρεπὴς τὴν φράσιν καὶ τὴν λέξιν*) und Entfernung von dem Gemeinen. J. Scaliger (De Em. Temp. c. V.) nennt ihn suavissimum simul et diligentissimum scriptorem. 20) S. hierüber Krügers inhaltreiche Vorrede zu den Historiograph. Dion. Halic. von p. XII an. 21) S. unter andern *Just. Rycquius*, De Capitol. Rom. c. 12. Wachsmuth a. a. O. S. 47. 22) Diese Bemerkung macht Grimm in der Synopsis Archaeologiae Romanae. Praef. VI. Daß überhaupt aber das Bestreben, nur Gutes von Rom und den Römern zu sagen, wie gut gemeint es auch war, gegen die Strenge der historischen Kritik verstieß, bedarf kaum einer Bemerkung. Hat es doch auch auf einen Geschichtschreiber von höherer Geisteskraft, auf Polybius, nachtheilig gewirkt. S. Lucas über Polybius' Darstellung des ätolischen Bundes, S. 45.

23) Man sehe die der Hudsonschen Ausgabe vorangesetzten, und in der Reiske'schen (Vol. I. p. XXXII sq.) wiederholten Testimonia. Zusammengezogen und vermehrt gibt sie A. Mai in Dion. Hal. Antiqq. Parte hactenus desiderata. (*Mediol. 1816. 4.) p.* VIII sq. 24) *Reiske*, Praefat. p. XXII. *Den ersten Vorwurf* hat Schulin S. 41 zu entkräften gesucht; was aber die Sprache betrifft, so ist ein Urtheil hierüber so leicht nicht festzustellen. Übertreibung in Reiske's Urtheil ist sichtbar; wenn wir gleich nicht überall mit Bodin (Methodus histor. c. 4) attische Reinheit finden möchten. Ein zuverlässiger Kenner griechischer Schreibart, Henr. Stephanus, sagt (Oper. in Dion. c. VI), indem er den Livius und Dionysios vergleicht: hunc sermonem ita claudendum censeo, ut rerum Romanarum historiam, *ad elocutionem quod attinet*, a nullo melius quam a Dionysio graecis litteris, vicissimque haud ab ullo melius quam a Livio latinis mandari potuisse dicamus, findet aber doch auch (wie Photius) in den Schediasm. varior. Lib. V, 25 multam apud eum sermonis novitatem, und weist dies in mehren Zusammensetzungen nach. 25) Ältre Gesch. des röm. Staates S. 46. Die Schrift eines andern Kritikers im Classical Journal XXXIV. No. 68—*70*: An Inquiry into the credit due to Dionys. of Halic. as a critic and historian, ist nicht in meine Hände gekommen. Einzelnes in der ältesten Geschichte Italiens ist öfters und meist mit einem ungünstigen Resultate für den Geschichtschreiber bestritten worden. So nennt Sainte-Croix (Gouvern. fédératifs p. 240. Not. 2) die Geschichte der Pelasger bei Dionys einen roman historique, und tadelt die Zuversicht, mit der er Alles, was sich vor Roms Erbauung begeben, trotz der großen Ungewißheit der Thatsachen, vortrage. Le reste de son ouvrage, setzt er hinzu, est sans doute très-précieux, mais on voudrait y trouver en général plus de critique. Derselbe Gegenstand hat mehre Abhandlungen über D.'s Zuverlässigkeit von Petit-Radel und Raoul-Rochette veranlaßt, die in den Mémoires de l'Institut royale de France. Tome V. (1821) p. 143—262 zusammengestellt sind.

der Untersuchungen, durch die Aufstellung der Grundsätze Polybischer Pragmatie und durch die Zuversichtlichkeit des Tones lange getäuscht habe. Wie sehr er auch sein Studium rühme, so sei doch vieles Räthselhafte zurückgeblieben, das er zu kennen sich stelle, und am wenigsten reime sich dieser Ruhm mit den zahlreichen Beweisen seiner zum Theil groben Unkunde und mannichfaltiger Widersprüche, die sich, trotz seiner glättenden Sorgfalt, der Rüge des Forschers nicht entziehen könnten.

Die zweite Gattung der Schriften des Dionysios, der Zeit nach aber die frühere, ist aus seiner Profession geflossen; denn ehe er sich der Geschichtschreibung widmete, war er Rhetor. Als solcher begab er sich nach Rom, um hier, wie viele seiner Landsleute, die in der Heimath erlernte Wissenschaft zu lehren [26]); und es ist wahrscheinlich, daß der Gedanke, Geschichtschreiber Roms zu werden, erst während seines Aufenthaltes in der Hauptstadt der Welt in ihm zur Reife gekommen sei. In wiefern dieses auch auf seine rhetorischen Studien Einfluß gehabt habe, ist mit Sicherheit nicht nachzuweisen; doch ist gewiß, daß, wenn er in der Redekunst früher schon jene theatralische Frechheit verworfen hatte, die, fern von Philosophie und wahrer Bildung, nur nach dem Beifalle der Menge trachtete, seine Schätzung der edeln und würdevollen Beredsamkeit, deren Vaterland Attika war, in Rom befestigt wurde [27]). Sowie aber diese der sophistischen Leerheit abgeneigte Gesinnung, so war auch seine ethische Schätzung praktischer Würde dem Sinne der bessern Römer gemäß. Darum billigt er vor Allem die Grundsätze des Isokrates, von dem er sagt [28]), er habe seine Schüler nicht blos zu tüchtigen Rednern, sondern auch zu gesitteten, ihrem Hause, der Stadt und ganz Hellas nützlichen Männern gebildet. „Ich behaupte deshalb," fährt er fort, „daß wer sich nicht blos einen Theil bürgerlichen Verdienstes, sondern das Ganze aneignen will, diesen Rhetor stets in den Händen haben müsse; und wer nach wahrhafter Philosophie strebt, und nicht blos ihren theoretischen, sondern auch den praktischen Theil derselben zu erfassen wünscht, und nicht blos nach dem trachtet, was ihm selbst Nutzen bringt, sondern wodurch er Vielen nützlich werden kann, dem rathe ich, die Grundsätze jenes Rhetors zu befolgen." Diese Gesinnung, die er nirgends verleugnet, und die bei ihm mit einer richtigen Schätzung wahrer Beredsamkeit, mit einem achtungswerthen Reichthume nützlicher Kenntnisse und nicht gemeinem Scharfsinne verbunden ist, geben seinen kritischen Schriften einen bleibenden Werth [29]), wenn wir auch ihren Verfasser von einer gewissen Befangenheit des Urtheils, von jugendlicher Vorliebe für Einige, und von ungemessener Abneigung gegen Andre, sowie von mannichfaltigen Irrthümern in historischen und literarischen Angaben nicht freisprechen können [30]).

Die rhetorischen Schriften des Dionysios sind theils dogmatisch, theils kritisch. Zur ersten Classe gehört 1) *Τέχνη* (Vol. V. p. 225 ed. R.) an einen unbekannten Echekrates gerichtet (cap. I, 1. p. 226, 12. c. V, 1. p. 250, 1. c. VII, 1. p. 267, 5). Diese Schrift, nichts weniger als ein zusammenhängender Unterricht in der Redekunst, besteht aus zwölf, nur zufällig vereinigten Capiteln, in denen über verschiedne Gattungen von Reden gesprochen wird [31]). Tanaquil Faber [32]) bezweifelte die Echtheit des Buches, und es ist allerdings nicht zu glauben, daß es in dieser Gestalt aus Dionysios' Händen hervorgegangen sei [33]). Einiges rührt indeß gewiß von ihm her [34]), aber das Echte ist mit Fremdartigem vermischt. Diese Schrift, zuerst in den Rhetoribus Aldi (1508. Fol.) edirt, ist besonders mit einem schätzbaren Commentar und ausführlichen Prolegomenen, in denen auch die Frage von der Echtheit des Werkes erörtert wird [35]), von H. A. Schott (Leipzig, 1804) bearbeitet.

26) Einer der berühmtesten jener Zeit war der auch in Rom lebende Cäcilius aus Kalaktis in Sicilien, ein fruchtbarer Schriftsteller in derselben Gattung, in welcher sich Dionysios auszeichnete (S. *Eudociae Violar* p. 268. *Toup.* ad Longin. p. 269. Westermann, Gesch. der Beredsamkeit, S. 193. Anm. 18.), mit dem er durch Freundschaft und Ähnlichkeit der Gesinnung verbunden war. Jenes sagt Dionysios (Epist. ad Pompej. c. 3. p. 777); dieses weist Krüger nach (Praef. ad Historiogr. p. VIII sq). Cäcilius' Vorliebe für Lysias und seine Abneigung gegen Platon rügt Longin, Cap. 32, 8. Quinctilian (Inst. Or. III. 1, 16) nennt beide zusammen unter den Technikern der Augustischen Zeit. 27) In der Schrift: De Orator. antiqu. c. 3. p. 448, schreibt er die nicht seit lange eingetretene Verachtung der in leerem Prunke schwelgenden Beredsamkeit dem Einflusse Roms zu, welches historische, philosophische und rednerische Werke im besten Geschmacke hervorbringe. Es ist wahrscheinlich, daß D. in dieser Stelle Cicero's Leistungen in Gedanken gehabt habe, die ihm um so weniger unbekannt sein konnten, da auch sein Freund Cäcilius eine Vergleichung dieses Redners mit Demosthenes abgefaßt hatte. S. Fr. Schlegel im attischen Museum, I, 3. S. 165 fg. 28) Judin. de Isocr. c. 4. p. 543.

29) Auch das darf nicht übersehen werden, daß sie Vieles enthalten, was D. aus den zahlreichen, für uns verlornen Vorgängern schöpfte, und also für diesen Verlust einigen Ersatz bieten. S. Krüger a. a. O. S. VII. 30) Mehres dieser Art ist von neuern Kritikern nachgewiesen und dadurch der Glaube an seine Genauigkeit und an die Sicherheit seiner Nachweisungen nicht wenig erschüttert worden. S. Westermann, Gesch. der Beredsamkeit, S. 193. 31) Die richtigere Überschrift ist: *μέθοδος πανηγυρικῶν, γαμηλίων* etc.; in Schäfers Meletem. crit. p. 2: Titulus hic est argumento longe accommodatior vulgari illo, quem qui primus huic libellorum rhetoricorum farragini praefixit, quid *τέχνη* sit, parum videtur attendisse. 32) Notae ad Longin. p. 329, wo eine Stelle der *Τέχνη* angeführt wird: quamquam eum librum non puto esse *γνήσιον*, ut olim dicam. Ruhnkenius (ad Longin. c. 4. p. 247) scheint solchen Zweifel nicht zu hegen. 33) Hudson (Praef. ad Tom. II.) unterstützt den Zweifel durch die Bemerkung, daß der Verf. Cap. 2. S. 242, 1 einen Redner Nikostratus erwähnt, der ein Zeitgenosse des Dio Chrysostomus und Aristides war. S. dagegen *Fabric.* Bibl. Gr. Tom. IV. p. 396. 34) Cap. X, 5. p. 381 wird eine Schrift *περὶ μιμήσεως* versprochen, die unbezweifelt vom Dionysios ist; ein Umstand, den ein Scholion zu jenem Capitel in einigen Handschriften geltend macht. S. *Jac. Morell.* Bibl. msc. I. p. 295. *Bandini*, Bibl. Laur. T. II. Graec. p. 499. *Ang. Mai* in Append. II. ad Dionys. Hal. Part. hactenus desideratam p. 169. 35) Varianten einer guten Handschrift zu dieser an vielen Stellen verdorbenen Schrift hat Schäfer, doch nur zu den ersten vier Capiteln, mit vielen eignen Bemerkungen vermehrt und geschmückt, in den Meletem. crit. (Lipsiae 1806.) (und als Anhang zu der Ausg. de compositione Verborum [Lipsiae 1808.]) bekannt gemacht.

2) *περὶ συνθέσεως ὀνομάτων* (Vol. V. p. 1—224), **de structura orationis** oder **de compositione verborum**, an den jungen Rufus Melitius, den Sohn eines dem Verfasser befreundeten Mannes. Eine der schätzbarsten Schriften des Dionysios, in welcher er von der rhetorischen Kraft und dem Zwecke der Zusammenfügung der Worte und den verschiednen Gattungen und Charakteren des Styles handelt, sodaß Alles mit gewählten Beispielen, zum Theil aus verlornen Werken, erläutert wird. Als Ergänzung verspricht er (cap. I. p. 6, 6) seinem jungen Freund, als ein Geschenk für das nächste Jahr, eine Schrift *περὶ τῆς ἐκλογῆς τῶν ὀνομάτων*, von welcher nicht weiter Erwähnung geschieht, sodaß es ungewiß ist, ob das gegebene Versprechen gelöst worden. Auf dieses Werk bezieht sich **Quinctilian** (Instit. Or. IX, 4, 88) wo er von dem verschiednen Charakter der Sylbenfüße handelt. Es ist, um die ältern Ausgaben nicht zu erwähnen[36]), mit besondrer Vorliebe dreimal von Upton zu London (1702, 1728, 1747) mit reichhaltigen Anmerkungen herausgegeben; ferner von **Schäfer**, **cum priorum editorum suisque annotationibus** (Lipsiae 1808), und aus den kritischen Sammlungen des Petrus Victorius am Rande der Aldinischen **Rhetorum graec.** und einer Handschrift der königl. Bibliothek zu München an nicht wenigen Stellen ergänzt und verbessert von Fr. Göller (Jena, 1815). Eine französische Übersetzung dieser Schrift von Batteux[37]) (Paris 1788. 12.) wird mit Beifall erwähnt.

Kritisch-ästhetische Schriften sind folgende:

3) *ὑπομνηματισμοὶ περὶ τῆς μιμήσεως πρὸς Δημήτριον*[38]) in drei Abtheilungen: a) Untersuchungen über die Nachahmung; b) welche Dichter, Philosophen, Historiker und Redner man nachahmen müsse; c) wie man nachahmen müsse. In diesem Werke hatte er die von ihm empfohlnen Schriftsteller charakterisirt, ihre Vorzüge und Mängel angezeigt, und auf diese Weise, wie er sagt[39]), den Weg bezeichnet, welchen Jünglinge bei der Nachahmung der alten Muster zu befolgen hätten[40]). Aus dieser verlornen Schrift ist, wie schon Sylburg vermuthete, und Becker[41]) erwiesen hat,

4) *τῶν ἀρχαίων κρίσις*[42]) geflossen (Tom. V. p. 415—436), wo mit großer Kürze a) zuerst 11 Dichter, vom Homer bis zum Sophokles und Euripides; b) fünf Geschichtschreiber, Herodotus und Thucydides, Philistus, Xenophon und Theopompus charakterisirt werden; c) ein kurzes Capitel von den Philosophen, mit Empfehlung der Pythagoriker, des Xenophon und Platon, auch des Aristoteles; d) von den Rednern, Lysias, Isokrates, Lykurgus, Demosthenes, Äschines und Hyperides. Daß Quinctilian die Kunsturtheile des Dionysius, ohne ihn zu nennen, benutzt habe, weist H. Stephanus nach[43]).

5) *περὶ τῶν ἀρχαίων ῥητόρων ὑπομνηματισμοί*[44]), an Ammäus (V. p. 445—629). Auch diese Schrift sollte als Anleitung zu einer fördernden Nachahmung der Alten dienen, indem er in einer Auswahl von Rednern und Geschichtschreibern das Nachahmungswürdige und Tadelhafte in jedem nachweisen wollte (p. 450); und zwar zuerst von den Rednern. Von diesen verspricht er in zwei Abtheilungen zu handeln (p. 451). Die erstre solle drei der ältern, Lysias, Isokrates und Isäus; die andre drei der spätern, Demosthenes, Hyperides und Äschines, beurtheilen; eine dritte sollte, wie es scheint, den Historikern gewidmet sein[45]). Nur die erste Abtheilung hat sich vollständig erhalten, und handelt ausführlich von den drei ältern Rednern[46]). Die zweite, zu welcher er überzugehen verspricht, ist als Theil dieses Werkes nicht vorhanden, wol aber gehört

6) die im Anfange verstümmelte Schrift *περὶ τῆς λεκτικῆς Δημοσθένους δεινότητος*[47]) dahin (Tom. VI.

36) S. diese in Hoffmanns sehr schätzbarem Lexicon Bibliogr. T. II. p. 93. Auszüge aus dieser Schrift, *περὶ συνθέσεως*, enthält ein Codex der Rehdigerischen Bibliothek, aus welchem die abweichenden Lesorten in Passow und Schneiders Museum Vratislav. Part. I. p. 23—62 angegeben sind. S. auch die Var. lect. aus einem darmstädter Codex in den Actis Phil. Mon. III, 3. p. 430—447. Bemerkenswerth ist hier die Ausgabe und übersetzung dieser Schrift von Somuel Bielovius (Samoscii 1604. 4.), in welcher Beispiele aus lateinischen Dichtern und Schriftstellern den von Dionysios gegebenen gegenüber gestellt sind. Sie sind den Ausgaben von Upton und Schäfer angehängt. 37) Traité de l'arrangement des mots traduit du Grec de D. d'H. avec des réflexions sur la langue françoise comparée avec la grecque. Vergl. Allgem. Litteratur-Zeit. (Jena 1789.) S. 588. 38) In der Epist. ad Pompej. c. 3. p. 766 wird der Titel so angeführt: *εἰς Δημήτριον ὑπομνηματισμὸς περὶ μιμήσεως*, richtiger in dem Charactere Thucydidis c. 1. p. 810: *ὑπομνηματισμοὶ περὶ τῆς μιμήσεως.* 39) Judic. de Thucyd. 1 l. p. 811. 40) Diese Schrift scheint dem Scholiasten zum Hermogenes *περὶ ἰδεῶν* noch zur Hand gewesen zu sein, da er vier, zum Theil bedeutende Stellen (p. 377, 378, 411. ed. Ald.) aus derselben anführt. S. *Morell.* Cat. Bibl. S. Marci p. 303. *Ang. Mai*, Append. I. ad Dion. Hal. p. 165 sq.

41) A. G. Becker, über Dionysios *als ästhetisch-kritischen* Schriftsteller, S. xvii fg. Anm. 15. *42)* Der Titel rührt so wenig als die ganze Schrift von Dionysios her. Er ist, sowie auch ein andrer *τῶν παλαιῶν χαρακτῆρες*, Vorschlag Sylburgs. 43) S. auch *Thom. Gale*, Praef. ad Opusc. mythol. phys. et ethica. §. VI. Deshalb ist diese Schrift der Ausgabe des XI. Buches der Instit. Orat. Quinctiliani von Frotscher (Lipsiae 1826.) angehängt. 44) Unter diesem Titel führt Dionysios dieses Werk in der Epistola ad Ammaeum *περὶ τῶν Θουκυδίδου ἰδιωμάτων* c. 1. p. 788. 5, kürzer in der Schrift über Dinarchus p. 629. 8 *ἐν τοῖς περὶ τῶν ἀρχαίων γραφεῖσιν*, endlich auch Epist. ad Pompej. c. 2. p. 758 unter dem Titel: *ἡ περὶ τῶν Ἀττικῶν πραγματεία ῥητόρων.* Die Einheit dieser Schrift mit der *περὶ τῶν ἀρχαίων* erhellt aus der S. 758—760 daraus angeführten Stelle, die sich auch in der Schrift *περὶ τῆς Δημ. δεινότητος* c. 5. p. 965 fg. findet. Dem jetzigen Zustande des Werkes angemessen ist der Titel in Sylburgs Ausgabe: *Ἐκ τῶν Διονυσίου τοῦ Ἁ. περὶ τῶν ἀρχαίων ῥητόρων πρὸς Ἀμμαῖον ταῦτα εὑρίσκεται.* 45) *ἐὰν δὲ ἐγχωρῇ καὶ περὶ τῶν ἱστορικῶν* p. 451. 5. Daß D. auch diesen dritten Abschnitt ausgeführt habe, erhellt aus S. 788. 5. 46) Am Schlusse des Isäus, S. 629. 3: *καὶ περὶ τούτων μὲν ἅλις· ἑτέραν δὲ ἀρχὴν ποιήσομαι τοῦ λόγου περί τε Δημοσθένους καὶ Ὑπερείδου καὶ τρίτου λέγων Αἰσχίνου.* In diesem Abschnitte befindet sich das Kunsturtheil über den Isokrates, von dem Fr. Schlegel im attischen Museum I, 3. S. 125 fg. eine gute Übersetzung gegeben hat, von einer Nachschrift begleitet, welche historische und kritische Bemerkungen enthält. Die Schrift über Lysias ist in der Ausg. von Taylor mit seinen und Marklands Anmerkungen, und in Reiske's Corpus Orat. Gr. Vol. VI. p. 159—240 behandelt. 47) Dieser Titel findet sich so wenig, als der Anfang in den Handschriften,

p. 953—1129). Sie sollte unmittelbar auf die Beurtheilung des Isäus folgen. In ihr handelt der Verfasser von der Überlegenheit, welche Demosthenes durch Sprache und Ausdruck über Andre gehabt habe; mit ihr aber war noch ein zweiter Abschnitt verbunden, in welchem mit derselben Rücksicht die Behandlung des Stoffes beurtheilt war [48]). Dieser Theil hat sich nicht erhalten.

Die Bewunderung des Demosthenes, welche diese Schrift erfüllt, und das ungünstige Urtheil, das Dionysios in ihr über Platon ausspricht, hatte bei Einigen Tadel erfahren, welcher wiederum von seiner Seite rechtfertigende Abhandlungen hervorrief.

7) *ἐπιστολὴ πρὸς Ἀμμαῖον πρώτη* [49]) (Vol. VI. p. 719—749). Ein Peripatetiker von Ansehen hatte gegen Ammäus [50]) geäußert, Demosthenes verdanke seine Kunst den Lehren des Aristoteles, die er in seinen Reden in Anwendung gebracht habe. Durch diese habe er sich über andre Redner erhoben. Durch diese Behauptung und die Auffoderung des Ammäus veranlaßt, hatte D. die Sache untersucht und gefunden, daß Demosthenes durch gerichtliche und öffentliche Reden die Bewunderung von ganz Griechenland gewonnen habe, ehe Aristoteles über die Redekunst zu schreiben angefangen hätte. Diese Schrift enthält viel Schätzbares zur Geschichte des Lebens und der Werke Beider [51]); auch Mehres, was auf die Geschichte jener Zeit einiges Licht wirft.

8) *ἐπιστολὴ πρὸς Γναῖον Πομπήϊον* [52]). Pompejus hatte in einem Brief an Dionysios sein Urtheil über Platon [53]) getadelt. Dionysios antwortet hierauf, auch er sei ein großer Bewunderer der Beredsamkeit dieses Philosophen, und was er über ihn gesagt habe, weiche von der allgemeinen Meinung keineswegs ab. Er habe ihn mit Demosthenes verglichen und die Fehler, die er an ihm bemerkt habe, angezeigt, grade so, wie Plato selbst die Mängel des Lysias durch den Gegensatz einer eignen Rede aufzudecken gesucht habe. Auch sei er nicht der erste, welcher Tadel gegen ihn ausgesprochen habe, sondern es sei dasselbe von vielen Andern, zum Theil Zeitgenossen Platons, geschehen. In seinen Dialogen sei Platon überall, wo er einfach und nüchtern schreibe, unbeschreiblich süß und angenehm; dagegen bleibe er weit hinter sich selbst zurück, wenn er auf rhetorische Schönrednerei ausgehe. Nachdem D. dieses in der ersten Hälfte des Briefes ausgeführt hat, geht er in der zweiten zu einem andern Gegenstande fort, über den Pompejus sein Urtheil verlangt hatte, indem er von den Foderungen handelt, die an den Geschichtschreiber zu machen sind, und dieses auf Herodot, Thucydides, Philistus und Theopompus anwendet [54]); das Ende der Schrift fehlt, und sie bricht in der Beurtheilung des Theopompus ab. Zwischen beiden Theilen ist kein andrer Zusammenhang, als daß beide an dieselbe Person gerichtet sind [55]).

9) *περὶ τοῦ Θουκυδίδου χαρακτῆρος καὶ τῶν λοίπων τοῦ συγγραφέως ἰδιωμάτων* (VI. p. 810—952). Quintus Älius Tubero [56]) hatte gewünscht, daß Dionysios das, was er in dem Werk über die Nachahmung nur kurz und summarisch von dem Thucydides geurtheilt hatte, genauer ausführen möchte. Diesem Wunsche sollte dieses Werk Genüge leisten [57]). Daß es bedenklich sei, über den ersten und größten Geschichtschreiber Tadel auszusprechen, und damit dem allgemeinen Urtheil entgegen zu treten, fühlte Dionysios gar wohl, und er rechtfertigt sich darüber (cap. 2—4) auf eine Weise, der man im Allgemeinen den Beifall nicht versagen kann, die auch

---

sondern rührt wahrscheinlich von Sylburg oder von Andreas Dudich her, von dem Sylburg die Schrift erhalten hatte. Er ist zum Theil wenigstens aus dem Schlusse der erhaltnen Schrift S. 1128, 17 genommen, wo es heißt: *ταῦτα — γράφειν εἴχομέν σοι περὶ τῆς Δημοσθένους λέξεως· ἐὰν δὲ σώζῃ τὸ δαιμόνιον ἡμᾶς, καὶ περὶ τῆς πραγματικῆς αὐτοῦ δεινότητος — ἐν τοῖς ἑξῆς γραφησομένοις ἀποδώσομέν σοι τὸν λόγον.*

48) S. die ebenangeführte Stelle. Diese Schrift scheint Dionysios mit dem allgemeinen Ausdrucke *τὰ περὶ Δημοσθένους* zu bezeichnen (De Dinarcho p. 656, 8). In ihr war auch wol die Untersuchung über die echten und unechten Reden des Demosthenes enthalten, welche S. 1127. 4 erwähnt wird. S. Becker a. a. O. S. xxxii. 49) Auch dieser Titel findet sich in den Handschriften nicht. A. Schottus, welcher die Schrift übersetzt hat, bezeichnet ihren Inhalt durch den Zusatz: de aetate scriptisque Demosthenis et Aristotelis. 50) Vom Ammäus ist nichts bekannt, außer was wir durch Dionysios wissen, an dessen Bemühungen um griechische Literatur er Antheil nahm. S. die Einl. *περὶ τῶν ἀρχαίων ῥητόρων* S. 445 und Becker a. a. O. S. xliii fg. 51) Hier findet sich auch S. 736, 737 die Folge der Philippischen und olympischen Reden angegeben, nicht ohne Irrthümer, die in der neusten Zeit zu mehren gelehrten, dem Urtheil über D. kritische Genauigkeit nicht durchaus günstigen Untersuchungen veranlaßt haben. S. A. G. Becker in Demosthenes' Philippischen Reden. 1. Th. S. 103—131. Jacobs, Übersetzung der Staatsreden des Demosthenes. (2. Aufl.) S. 83—88. 156—178. Vorrede S. xxxix, wo den angeführten Schriften noch A. Brückner, Commentatio de tempore et ordine orationum Olynthiarum Demosthenis (Schweidnitz 1833. 4.) beizufügen ist. 52) Cn. Pompejus scheint, seinem Namen nach, ein Freigelassener des Pompejus Magnus gewesen zu sein. Cn. Pompejum grammaticum vel rhetorem fuisse, probabile ex ejus litterarum ad Dionysium fragmentis (c. 2. p. 765), tum ex familiari conjunctione, quae inde prodit. *Krüger*, Annotat. ad Epist. ad Cn. Pomp. p. 3.

53) S. *περὶ Δημοσθ. δεινότητος* c. 5—7. p. 964 sq. c. 23. 24. p. 1024 sq. 54) Diese zweite Hälfte behandelt dieselben Gegenstände, welche D. in der dritten Abtheilung des Werkes von der Nachahmung behandelt hatte; und sowol dieser Umstand, als die Unbehülflichkeit in der Anfügung der zweiten Hälfte des Briefes an die erste (3. Cap. S. 766) von den Worten an: *καὶ γράψαι με* bis S. 767, 7: *ταῦτα φρονῶ.* läßt mich vermuthen, daß das, was weiterhin bis zu dem verstümmelten Ende folgt, aus dem Werke von der Nachahmung genommen, und von einer fremden Hand durch jene Worte angeflickt worden ist. Diese Vermuthung bekommt noch dadurch Gewicht, daß das, was von S. 767, 6 an ausgeführt wird, etwas Andres ist, als was Pompejus verlangt hatte (*περὶ δὲ Ἡροδότου καὶ Ξενοφῶντος ἐβουλήθης μαθεῖν*), und zwar auch den Herodot und Xenophon erwähnt, aber viel weiter nach allen Seiten hin ausgreift. 55) In der lateinischen Übersetzung von Stanislaus Ilovius (Basel 1557.) sind beide Theile getrennt. 56) Quantum e nomine conjici potest, intelligendus est Lucii Tuberonis historici filius. *Krüger*. 57) D. legte deshalb eine Schrift über Demosthenes, mit der er eben beschäftigt war, bei Seite (Cap. 1. S. 812, 8); wahrscheinlich den zweiten Theil seiner Abhandlung über diesen Redner, *περὶ τῆς πραγματικῆς αὐτοῦ δεινότητος*.

nichts von der jugendlichen Zuversicht zeigt, mit der er in der Schrift selbst seine Urtheile ausspricht. Es ist indeß auf keine Weise zu leugnen, daß sein Urtheil in vielen Stücken irrig und ungerecht ist, indem ihm falsche Grundsätze über Geschichtschreibung zum Grunde liegen, und weder der Stoff, den Thucydides behandelte, noch das Gemüth des Mannes und seine Weisheit beachtet ist, überhaupt aber der Kritiker, mit mehr rhetorischem als philosophischem und historischem Sinne, dem bewundernswürdigsten Kunstwerk alter Geschichte den falschen Maßstab rhetorischer Regeln angelegt hat [58]). Auch in der Beurtheilung der Sprache des Geschichtschreibers, die ihm herbe, gesucht, räthselhaft und verworren, ja sogar kindisch und frostig vorkommt [59]), hat er ihm Unrecht gethan; ein Unrecht, das er in spätern Jahren auf indirecte Weise zurücknimmt, indem er nicht weniges von dem, was er früher getadelt hatte, in seine römische Geschichte aufgenommen und nachgeahmt hat [60]). Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die einseitige Bewunderung des Theopompus, den er überall hoch erhebt, dem attischen Geschichtschreiber in Dionysios' Urtheil nachtheilig gewesen ist [61]).

10) *περὶ τῶν Θουκυδίδου ἰδιωμάτων* [62]) (VI. p. 788—809). In einem Brief an Ammäus, der ihn aufgefodert hatte, das, was er früher in den *ὑπομνηματισμοῖς περὶ τῶν ἀρχαίων ῥητόρων*, und in der an Älius Tubero gerichteten Schrift vom Thucydides gesagt und geurtheilt hatte, zusammenzufassen, und die Lehre durch beigesetzte Beispiele zu erläutern [63]).

11) *Δείναρχος* (V. p. 629—668). Ein Kunsturtheil über Dinarchos, den Zeitgenossen und Gegner des Demosthenes, von dem in dem Werke *περὶ τῶν ἀρχαίων* nicht gehandelt worden war, weil er weder, wie die andern dort beurtheilten Redner, Erfinder eines eigenthümlichen Charakters, noch Vollender des von Andern Erfundenen gewesen war, und doch wegen der Menge seiner Reden und des Ruhmes, den er genoß, eine besondre Behandlung um so mehr verdiente, als ihm mehre Reden mit Unrecht beigelegt worden, und überhaupt von den ältern Literatoren manches Unrichtige von ihm berichtet war. Diese Schrift ist mit vorzüglichem Fleiß ausgearbeitet, und enthält einen Schatz von literarischen Nachrichten theils über das Leben und die Schriften des Dinarchos selbst, theils über andre.

Außer den bis hierher erwähnten, zum größten Theile noch erhaltenen, Schriften spricht Dionysios auch von folgenden, von ihm verfaßten oder künftig zu vollendenden Abhandlungen, von denen doch vielleicht einige nicht wirklich ausgeführt worden sind: 1) *περὶ τῆς πραγματικῆς Δημοσθένους δεινότητος*. Diese Schrift, von der oben mehrmals die Rede gewesen ist, verspricht Dionysios am Schlusse der Abhandlung *περὶ τῆς λεκτικῆς Δ. δεινότητος* c. 58. p. 1129. 2) Über einige Eigenthümlichkeiten des Lysias verspricht er in dem Kunsturtheil über diesen Redner (c. 12. p. 481, 9) ausführlicher zu handeln; und (c. 14. p. 485, 8) verheißt eine besondre Schrift über die echten Werke dieses Redners und einige andre ihn betreffende Gegenstände. 3) *χαρακτῆρες τῶν ἁρμονιῶν* in der Abhandlung *περὶ συνθέσεως* c. 11. p. 54. 4) *περὶ τῆς ἐκλογῆς τῶν ὀνομάτων* verheißt er in derselben Abhandlung (c. 1. p. 6, 6) als ihre Ergänzung. 5) *ὑπὲρ τῆς πολιτικῆς φιλοσοφίας*. Judic. de Thucyd. ad Tuberon. c. 2. p. 814. Von dieser seiner Schrift sagt Dionysios, sie sei die einzige, in welcher er Jemand angegriffen habe [64]). Sie war einem Angriff auf das, was Dionysios politische Philosophie nennt, (*πρὸς τοὺς κατατρέχοντας αὐτῆς ἀδίκως*) entgegengesetzt. 6) Eine besondre Schrift über das Tropische (*τὸ τροπικόν*) in Platons Schreibart verspricht Dionysios in der Abhandlung de vi dicendi in Dem. c. 32. p. 1057. Vielleicht deutet Quinctilian (Inst. Orat. IX, 3, 89) auf diese Schrift, wo er von den Figuren handelnd sagt: haec omnia copiosius sunt exsecuti, qui — proprie libros huic operi dedicaverunt, sicut Caecilius, Dionysius, Rutilius. 7) *περὶ ἑρμηνείας* führt der Scholiast zu *Aristoph.* Nub. 400 als eine Schrift des Dion. von Halikarnassus an. Man glaubt es sei die, welche gewöhnlich für eine

58) S. Schlosser, Apologie des Thucydides im n. teutschen Museum (Leipzig 1790.), 2. S. 153 enthält wenig von Bedeutung. *Poppo*, De Thucyd. Histor. Judicium. (Prolegomena.) (Lipsiae 1821.) *Krüger*, Praef. ad Historiograph. p. XVII sq. Levesque geht im fünften Excurs zu seiner Übers. des Thucydides (4. Th. S. 223) die vornehmsten von Dionysios erhobnen Anklagen durch, und widerlegt sie; mit Unrecht aber, wie mir scheint, beschuldigt er den Rhetor des Neides gegen den attischen Geschichtschreiber und den hohen Ruf, den er genoß. Pour l'affaiblir il se permet jusqu'à l'injustice; et content d'entraîner à son parti les lecteurs peu capables de réflechir — il s'embarasse peu si les lecteurs réflechis ne lui reprocheront pas d'avoir manqué de goût, de jugement ou de bonne foi. 59) S. Poppo a. a. O. S. 86. 60) *H. Stephanus*, Oper. in Dion. Hal. c. XVI: si, ut persuasum habeo, vel senex, vel saltem jam senescens scribere historiam aggressus est, juvenis autem in Thucydidis scripta critice inquisivit, minime mirum est, eum aliqua juvenili quodam et ambitioso reprehendendi studio vituperasse, quae postea imitationis honore dignatus sit. 61) S. Krüger a. a. O. S. XXXIV. 62) Sylburg setzt dem Titel die Worte *ἐπιστολὴ πρὸς Ἀμμαῖον δευτέρα* zu. 63) Die drei hier zuletzt genannten Schriften sind unter dem Titel: Dionysii Hal. Historiographica h. e. Epistolae ad Cn. Pompejum, ad Q. Aelium Tuberonem et ad Ammaeum altera, von Krüger mit reichhaltigen Anmerkungen und Zugaben trefflich bearbeitet. (Halis Sax. 1823.) Zugleich mit den übrigen kritischen Schriften des Dionysios und einer dem Texte gegenüberstehenden Übersetzung von E. Gros: Examen critique des plus célèbres écrivains de la Grèce par Denys d'Halicarnasse, traduit en français avec de notes et le texte en regard, collationés sur les Mscs de la bibl. du Roi et sur les meilleurs éditions. (à Paris. 1826. 3 Voll.) Einige ältre Ausgaben dieser Schriften s. bei Hofmann a. a. O. Wir erwähnen hier nur A. G. Beckers werthvolle Übersetzung der Schrift über die Rednergewalt des Demosthenes vermittelst seiner Schreibart (Wolfenbüttel u. Leipzig 1829.), mit gelehrten Erläuterungen einer vorangesetzten Abhandlung über Dionysios als ästhetisch-kritischen Schriftsteller, und angehängten Lesarten der von E. Gros verglichnen Handschriften.

64) Da Diogenes Laert. X, 4 den Dionys von Halikarnaß unter denen nennt, welche feindliche Gesinnungen gegen Epikur gehegt, so vermuthet Fabricius (Bibl. Gr. IV. p. 400), daß er diese in dem genannten Werke zu erkennen gegeben habe.

Arbeit des Demetrius Phalereus gilt [65]). 8) *βίος Ὁμήρου* **Thom. Gale in Opusc. mythol.** (in Amsterd. 1688.) wird von Gale (**Praefat.** §. VI.) dem Dionysios beigelegt [66]). Die von ihm angeführten Gründe sind keineswegs verwerflich, wenn sie schon die Sache noch nicht zur Entscheidung bringen.

Ausgaben. Von den 11 Büchern der *Ἀρχαιολογία ῥωμαϊκή* erschien früher als der Text, die lateinische Übersetzung von **Lapus Biragus** [67]) aus zwei vatikanischen Handschriften (Treviso 1480. Fol.), rauh, oft auch unrichtig, aber brauchbar in kritischer Rücksicht, weil er Wort für Wort wiederzugeben bemüht war. Henr. Glareanus rühmt sich mehr als 6000 Fehler darin entdeckt und weggeräumt zu haben (Basel 1532. Fol.). Der griechische Text erschien zuerst aus einer Handschrift der königl. Bibliothek in Robert Stephanus' Officin (Paris 1546. Fol.), worauf auch kurz nachher einige der rhetorischen Werke folgten (Ebdas. 1547. Fol.) und diese mit mehren neu aufgefundenen vermehrt von Henr. Stephanus (Ebdas. 1554.); die historischen und rhetorischen Schriften vereinigt, mit verbessertem Text und verbesserter lat. Übersetzung von Fr. Sylburg (Frankf. 1586. 2 Bde. Fol.) [68]). Den 11 Büchern der römischen Archäologie sind die von Fulvius Ursinus in den **Excerptis ex Polybio et all.** edirten Auszüge aus den übrigen Büchern (Antwerpen 1582. 4.), und den rhetorischen Schriften, die zum Theil aus Handschriften verbessert sind, die zwei vorher unbekannten Abhandlungen *περὶ λεκτικῆς Δημ. δεινότητος* und von Thucydides Charakter an Tubero, die er von Andr. Dudith erhalten hatte, beigefügt. Die Anordnung in diesem zweiten Band ist fast ganz zufällig, je nachdem diese oder jene Abhandlung früher oder später in die Hände der Herausgeber gekommen war; und sie ist auch in Joh. Hudsons, mehr durch äußere Schönheit als innern Werth ausgezeichneter Ausgabe unverändert beibehalten [69]). Diese Ausgabe (Lond. 1704. 2 Bde. Fol.), über die in Reiske's Vorrede zu der leipziger Wiederholung derselben (1774 — 1777. 6 Bde.) ein strenges Urtheil ausgesprochen wird, gibt Sylburgs unveränderten, aber durch zahlreiche Druckfehler entstellten Text, der aus den Lesarten des vatic. Codex, welche H. in den Anmerkungen mittheilt, an unzähligen Stellen ergänzt und verbessert werden konnte. Die leipziger Ausgabe, das Unternehmen eines Buchhändlers, der durch das der londoner allzufreigebig gespendete Lob bestochen war, war nur auf einen Abdruck derselben berechnet, daher auch in der ersten Hälfte des ersten Bandes alle ihre Druckfehler wiederholt sind, bis Reiske sich der Sache annahm, die begangenen Irrthümer, so weit es geschehen konnte, berichtigte, und die Anmerkungen der frühern Herausgeber mit seinen eignen, und mit zahlreichen, jedem Band angehängten, Verbesserungen vermehrte. Er starb vor Vollendung des Werkes, dessen sechster Band von Morus besorgt wurde [70]).

Aus dem verloren gegangenen Theile der römischen Archäologie war außer dem, was Ursinus in den schon erwähnten Auszügen, einem Capitel des großen Constantinischen Excerpten-Werkes, **de Legationibus**, noch Einiges von Valesius in den **Excerptis Peirescianis** (**Paris.** 1634. 4.) aus dem Capitel **de Virtutibus et Vitiis** an das Licht gestellt worden [71]); reichere Ausbeute, ja Wiederherstellung des ganzen verlornen Theiles, wenigstens aus der (obenerwähnten) Epitome, oder diese Epitome selbst ließ Ang. Mai erwarten, indem er unter dem prunkenden Titel: *ΔΙΟΝΥΣΙΟΥ ΑΛΙΚΑΡΝΑΣΣΕΩΣ ῥωμαϊκῆς Ἀρχαιολογίας τὰ μέχρι τοῦδε ἐλλείποντα*, aus zwei Handschriften der Ambrosianischen Bibliothek eine Anzahl von Bruchstücken aus dem 12. bis 20. Buche, mit den Ursinischen und Valesischen vermischt, zu Mailand 1816 in einem splendiden Quartbande mit Uncialen gedruckt und mit ausführlichen Prolegomenen begleitet an das Licht stellte [72]). Er hatte sich beredet, daß dieses die vom Dionysios verfertigte, wenngleich sehr lückenhafte **Synopsis** (**Phot. cod. 84**) sei, und diese Meinung, die vom Professor Ciampi in einer dem **Ateneo italiano** vorgelegten Abhandlung (**Dubbi intorno al Dionigi trovato Adall' bate Mai**) [73]) bestritten wurde, fand einen Vertheidiger an Pietro Giordano [74]). Die Schrift des letztern hat durch die Mittheilung mehrer Excerpte aus

65) Daß sie dem Dionysios angehöre, behauptet Henr. Valesius in **Not. ad Exc. Peiresc. p. 65 sq. De Critica l. c. 8. p. 156**, wo Burmann nachzusehen ist. Dieselbe Meinung hegte auch Menage **ad Diog. Laert. I, 101. p. 59. V, 81. p. 222**, und mehre Andre. Sie wird mit Recht bestritten. S. *Schneider*, **Praef. ad Demetr. de Elocutione p. IX — XII.** *Grotefend*, **Initia Hist. litter. Gr. II. §. 184. p. 171.** 66) Barnes setzt diesem Leben den Titel vor: *Πλουτάρχου ἢ μᾶλλον Διονυσίου τοῦ Ἀλικαρνάσσεως περὶ τῆς Ὁμήρου ποιήσεως.* Vergl. *Fabric.* **Bibl. Gr. T. I. p. 522. ed. Harl.** 67) Auch **Lappus** und **Lampus** wird er genannt. Über das Vaterland dieses Gelehrten und die Verwechselung zweier Gleichnamigen, deren einer aus Mailand, der andre aus dem Florentinischen war, s. *Mazzuchelli*, **Scrittori d'Ital. II, 2. p. 1259** und *Harles* **ad Fabric. Bibl. Gr. Vol. IV. p. 386. K.** 68) Eine neue latein. Übers. von Sylburg erschien erst nach seinem Tode. (**Hanov. 1615. 2 Voll. 8.**) Ein fehlerhafter Nachdruck der griechisch-lateinischen Ausgabe erschien zu Leipzig 1691. Fol. 69) Die richtigere, zeitgemäße Anordnung gibt Hudson an, mit dem A. G. Becker in der Abhandl. über Dionysios S. XLV fg. zu vergleichen ist.

70) Eine stereotypische Ausgabe der sämmtlichen Werke, mit Beifügung der aufgefundnen Fragmente ist in der Tauchnitzschen Sammlung (**Lips. 1823. Voll. VI. 12.**) erschienen. Wer sie besorgt habe und was darin geleistet worden, ist uns nicht bekannt. Ein sehr brauchbarer Auszug alles dessen, was sich in dem historischen Werke des Dionysios auf Verfassung, Staats- und Religionswesen im römischen Reiche bezieht, ist die von Dav. Christ. Grimm veranstaltete **Synopsis Archaeologiae Romanae, quae ritus Romanos explicat.** (**Lipsiae 1786.**) mit zweckmäßigen kritischen und erklärenden Anmerkungen. 71) Diese Excerpte, mit einander verbunden, sind dem ersten Theile der Hudsonschen und dem vierten der Reiske'schen Ausgabe angehängt. 72) Diese theure Ausgabe ist mit abgekürzter Vorrede, in gewöhnlicher Schrift, aber nicht sorgfältig genug, zu Frankfurt a. M. 1817 8. abgedruckt. 73) Einen Auszug aus Ciampi's Vorlesung gibt die **Biblioteca Italiana Tomo VIII. p. 225 sq.** 74) **Lettera di Pietro Giordano al chiarissimo Abate Giambattista Canova sopra il Dionigi trovato dall' Abate Mai.** (**Milano 1817.**) Aus diesem Briefe hat A. Mai einige Bemerkungen in der zweiten, römischen Ausgabe der Excerpte angeführt. Den ganzen Inhalt desselben findet man ebenfalls in der **Bibl. ital. l. l. p. 228 sq.**

den von Mai übergangenen zehn ersten Büchern der Archäologie, sowie sie in den Ambros. Handschriften gelesen werden, einen gewissen Werth. Dagegen trat in Teutschland Professor Struve gegen sie auf, der in einer kleinen Schrift [75]) darthat, „daß Mai's Meinung von einer wiederaufgefundenen Epitome ganz ohne Grund sei;" und Mai selbst nahm im zweiten Bande der Nova collectio Scriptorum veterum e Vaticanis codd. edita. (Romae 1827. 4. Praef. p. XVII), wo dieselben Excerpte wiederholt sind, seine Behauptung zurück [76]). Diese neue Ausgabe, in welcher die Auszüge nicht mehr nach den Büchern, wie in der frühern, sondern unter dem angemessenen Titel: Excerpta a libro XII. usque ad XX, in 68 Capitel geordnet sind, enthält nichts weiter als was die erste enthielt, außer bei einem kleinen Abschnitt einige Varianten eines Cod. Vaticanus [77]). Doch sind manche unrichtige Lesarten der ersten Ausgabe in der zweiten, zum Theil stillschweigend und wahrscheinlich auf fremden Rath, mit bessern vertauscht.

Die wichtigsten Ausgaben der einzelnen Schriften sind bei diesen selbst angeführt. (*F. Jacobs.*)

DIONYSIOS. Unter diesem Namen, der vielen Dichtern und Schriftstellern des Alterthums gemein ist [1]), wollen wir in diesem Artikel zuerst die Dichter, dann die Grammatiker zusammenstellen.

I. Dichter.

Die Lebensumstände von allen diesen sind entweder ganz unbekannt, oder dürftig und ungewiß; von ihren Werken hat sich, außer zwei kleinen Hymnen und neun Epigrammen [2]), nur eins, die Periegese, der wir einen besondern Artikel widmen, ganz, von den übrigen nur der eine und der andre Vers erhalten. Indem wir hier die Einzelnen nach ihrem Vaterland und Beinamen sondern, stellen wir bei Jedem die überlieferten Nachrichten, wie mangelhaft sie auch sein mögen, zusammen.

a) Dionysios der Andrier, Verfasser eines Distichons der Anth. Palat. VII, 533; ist gänzlich unbekannt.

b) D. der Byzantiner. Suidas (Tom. I. p. 601) nennt ihn einen Epiker (ἐποποιός), ohne doch Werke von ihm anzuführen, die diese Benennung rechtfertigen könnten. Die vom Stephanus Byz. ihm beigelegte περιήγησις τοῦ ἐν Βοσπόρῳ ἀνάπλου [3]) war in Prosa geschrieben. Dieses Werk war im Anfange des 16. Jahrh. noch vorhanden, wo es von P. Gyllius seiner Beschreibung des Bosporus Thracicus zum Grunde gelegt, und mit reicher Sachkenntniß erläutert worden ist [4]). Ein andres Werk dieses Byzantiners περὶ θρήνων betitelt, nennt Suidas ποίημα μεστὸν ἐπικηδείων, wo es unentschieden bleibt, ob die Grabgesänge τὰ ἐπικήδεια (als eine Gattung des θρῆνος. S. *Phot.* Bibl. Cod. 239. p. 321, 30), mit denen jenes Werk angefüllt war, aus fremden oder eignen Liedern des Dionysios bestanden. Der Titel des Werkes selbst περὶ θρήνων läßt vermuthen, daß es eher eine Abhandlung als ein Gedicht war.

c) D. Chalkos. Ein Dichter und Redner Athens, dessen Leben noch vor den Ausbruch des peloponnesischen Krieges oder in die ersten Zeiten desselben fällt [5]). Den Beinamen erhielt er davon, daß er den Athenäern den Gebrauch eherner Münzen in einer Rede empfohlen hatte [6]). Aus einigen Distichen seiner Elegien, welche Athenäus (X. 443. D. XIII. 602. C. XV. p. 668. E. 669. A.) anführt, geht hervor, daß er dem Ungewöhnlichen nachstrebte; wie er z. B. einmal von Trinkern den Ruderschlag des Dionysos (εἰρεσίαν Διονύσου), die Zecher Schiffer des Symposiums und Ruderer der Pocale (συμποσίου ναῦται καὶ κυλίκων ἐρέται), und die Poesie den Schrei der Kalliope (κραυγὴν Καλλιόπης) nannte, was Aristoteles (Rhetor. III, 2, 11) mit Tadel erwähnt [7]).

---

75) Über die von Mai in Mailand aufgefundnen und herausgegebenen Bruchstücke des Dionysios von Halikarnaß. (Leipzig 1820.) 76) Er gesteht hier, durch die von seinen gelehrten Landsleuten, vorzüglich wol von E. Q. Visconti im Journal des Savans (Juin. 1817.) erhobenen Zweifel belehrt, daß das, was er für die Epitome Dionysii gehalten habe, den Ursinischen und Valesischen Excerpten vollkommen ähnlich und ebenfalls aus den Eclogis des Constantinus gezogen sei; und zwar, wie er jetzt behauptet, aus dem Titel περὶ γνωμῶν. Diese neue Behauptung wird von Struve in Jahns Jahrb. 1828. 7. Bd. S. 377 fg. bestritten. 77) Dieses ist in der ebenangeführten Recension Struve's bei Jahn a. a. O. S. 380 fg. auf das Vollständigste nachgewiesen, und zugleich eine große Menge von Fehlern der zweiten Ausgabe glücklich verbessert. Dieser Gelehrte verspricht ebendas. S. 402 einen wegen der Wichtigkeit jener Excerpte allerdings höchst wünschenswerthen gereinigten Abdruck, wozu sich auch schon ein Verleger gefunden habe. Daß er erschienen sei, ist uns nicht bekannt.

1) Die meisten führt Meursius in einer besondern Schrift, De Dionysiis, auf. S. *Meursii* Opera. Vol. V. *Gronovii* Thes. Ant. Gr. Tom. X. p. 577 sq. Vergl. *Jonsius*, Hist. Scr. Phil. III, 6. p. 42 sq. *Fabric.* B. Gr. T. IV. p. 405 sq. ed. Harl. 2) Die neun Epigr. gibt Brunck in den Anal. V. Poet. T. II. p. 253—255 ohne Unterscheidung, und hat damit den Hymnus auf die Musen von neun, und auf den Apollo von 25 Versen vereinigt. Von jenen sind in den Handschriften vier Διονυσίου ohne nähere Bezeichnung überschrieben; No. 3. (Anth. Pal. VII, 533.) *Δ. Ἀνδρίου.* No. 5. (A. Pal. V, 81.) *Δ. σοφιστοῦ.* No. 9. (A. Pal. VII, 716.) *Δ. Ῥοδίου.* No. 10. (A. Pal. VII, 78.) *Δ. Κυζικηνοῦ.*

3) Jonsius irrt, wenn er a. a. O. S. 46 behauptet, daß sich dieses Werk in einem Codex der k. Bibliothek zu Paris befände. Es ist nur ein Bruchstück aus dem Proömium, das Du Cange in der CPolis Christ. init. und Hudson in den Geogr. min. T. III. hat abdrucken lassen. S. *Fabric.* B. Gr. Tom. IV. p. 611. Wie eifrig und wie fruchtlos doch Luc. Holstein diesem Werke nachforschte, erhellt aus seinen von Boissonade (Paris. 1817.) edirten Briefen S. 35, 63 u. 471. 4) Dieses Werk von Gyllius erschien erst nach dem Tode seines Verfassers sehr entstellt, und ist ohne wesentliche Verbesserung in *Gronov*, Thes. Antiqu. Gr. T. VI. und in *Banduri* Imperio Orientali wiederholt. Daß sich L. Holsteinius um Berichtigung der darin eingeschlichenen Irrthümer eifrig bemüht hat, erhellt aus seinen Briefen. S. S. 64 und in Bredows Epist. (Paris.) p. 15 sq. 5) S. *Plutarch*, Vit. Nici. c. 5, wo auch seiner poetischen Werke Erwähnung geschieht. 6) *Athenae.* XV. p. 669. D. über die Sache s. Böckh im Staatsh. Athens. 2. Th. S. 136. 7) Die Bruchstücke seiner Elegien sind übersetzt von W. E. Weber in den Elegischen Dichtern der Hellenen. 1. Th. S. 254. Vgl. 2. Th. S. 634.

d) D. der Korinthier. Suidas (Tom. I. p. 601) und Eudocia (p. 132) nennen ihn einen Epiker, und legen ihm folgende Schriften bei: *ὑποθῆκαι. αἴτια* in drei Büchern [8]), vielleicht nach dem Muster des Kallimachos. *μετεωρολογούμενα. οἰκουμένης περιήγησις* in Versen, und einen Commentar zum Hesiodos in Prosa [9]).

e) D. der Cyzicener, Verfasser eines Epigramms auf den Eratosthenes [10]).

f) D. der Halikarnasseer, der jüngre [11]), lebte nach Suidas [12]) unter dem Kaiser Hadrian, und weil er sich ganz vorzüglich mit Musik beschäftigte, erhielt er den Beinamen des Musikers. Seine Werke waren: *ὑπομνήματα ῥυθμικὰ* in 14 Büchern; eine Geschichte der Musik in 36 Büchern, die mit Nachrichten von Flötenspielern, Citharöden und Dichtern angefüllt waren; 22 Bücher musikalischen Unterrichtes und Zeitverkürzung (*μουσικῆς παιδείας ἢ διατριβῶν*); endlich fünf Bücher über das, was Platon in der Republik über Musik gesagt hat. Da dieser Dionysios von Profession ein Sophist war, so könnte ihm das in der palat. Anthologia (V. 81) *Διονυσίου σοφιστοῦ* überschriebene Epigramm angehören, sowie vielleicht auch die beiden, oben schon (Note 2) erwähnten Hymnen, die sich mit musikalischen Noten versehen in mehren Handschriften erhalten haben [13]). Daß es aber außer dem Halikarnasseer und Zeitgenossen Hadrians noch einen Musiker gleiches Namens unter Constantin dem Großen gegeben habe, scheint auf der unrichtigen Erklärung eines von Meibom edirten Epigrammes zu beruhen [14]).

g) D. Jambus. Jambischer Dichter; ob ihm aber deßhalb das Prädicat eines poeta acer zukomme [15]), bleibt bei dem Mangel von Überbleibseln aus dieser Gattung seiner Gedichte unentschieden. Einen Hexameter von ihm führt Clemens Alex. (Strom. V, 8. p. 674) bei Erläuterung des Wortes *Ζὰψ* an [16]); und Plutarch (de Music. T. II. p. 1136. C.) erwähnt diesen Dionysios Jambus, als Urheber der Behauptung, daß Torebus Urheber der musikalischen Harmonie sei. Er war einer der Lehrer des Grammatikers Aristophanes von Byzanz, welcher um die 145. Olympiade blühte, woraus das Zeitalter dieses Dionysios abgenommen werden kann [17]). Ein Werk von ihm *περὶ Διαλέκτων* führt Athenäus (VII. p. 284. B.) an.

h) D. aus Mitylene, mit dem Beinamen *Σκυτοβραχίων* (Lederarm) oder *Σκυτεύς*, ein epischer Dichter. Suidas (I. p. 601. Vgl. *Eudoc.* p. 132) legt ihm Folgendes bei: Feldzug des Dionysos und der Athene; sechs Bücher Argonautika, nach dem Zeugnisse des Lexikographen in Prosa geschrieben [18]), und *Μυθικά*. Wahrscheinlich war nur das erste dieser Werke ein Gedicht. Einige machten ihn zu einem Zeitgenossen von Julius Cäsar und Cicero [19]), was, nach Sueton, der Zeitrechnung nicht zusagt. Mit diesem Bedenken des römischen Historikers setzt man eine dunkle, aus Artemons Werke *περὶ συναγωγῆς* (oder *ἀναγωγῆς*) *βιβλίων* in Verbindung, welche zu sagen scheint, Dionysios sei es, der die dem lydischen Xanthus beigelegte Geschichte geschrieben habe [20]); und hieraus, ohne genügenden Grund, gefolgert, daß, wenn auch Artemons Ausspruch in dieser Fassung unrichtig sei, dem mitylenäischen Dionysios doch ein höheres Alter angewiesen werden müsse [21]). In dem mythischen Werke (*τὰ Μυθικὰ*) scheint er auch über Lesarten des Homerischen Textes geurtheilt zu haben [22]).

i) D. aus Milet, ein Schüler des Isäus, lebte unter Hadrian, der ihm, aus Achtung gegen sein rednerisches Talent, Statthalterschaften über nicht unbedeutende Völker anvertraute, ihn zum römischen Ritter machte, und ihm einen Platz im alexandrinischen Museum zutheilte [23]). Nachdem er Lehrer der Beredsamkeit zu Lesbos gewesen, starb er in Ephesus, und wurde dort auf einem der Hauptplätze der Stadt begraben [24]). Meursius (de Dionys. p. 595) glaubt, daß ihm die mit dem Namen Dionysios bezeichneten Epigramme der Anthologie und die in den

8) Beim Suidas *αἴτια ἐν βιβλίῳ ā.* Richtiger in dem Violeto *ἐν βιβλίοις τρισίν.* Über die *αἴτια* des Kallimachos, die für das Hauptwerk des gelehrten Poeten galten, s. *Hemsterh.* ad Callim. Fragm. p. 417. Animadvv. ad Anth. Gr. II, 3. p. 47. Weichert, über Leben und Geb. des Apollon. S. 43. 9) Suidas scheint diese *περιήγησιν* für einerlei mit der uns erhaltenen zu nehmen, indem er zweifelte, ob sie nicht dem Verfasser der *Λιθιακὰ* angehöre, in welchem Gedichte Eustathius Ähnlichkeit des Styls mit der Periegese fand. 10) Anth. Pal. VII, 78. S. *Bernhardy*, *Eratosthen.* p. xiii. 11) Von dem ältern s. den besondern Artikel. 12) *Suid.* T. I. p. 597. 13) Sie sind zuerst herausgegeben von *Vinc. Galilei*, Dial. della Musica antica e moderna (Florent. 1581.). Marpurg, Gesch. der Musik. S. 194 fg. Burney, über die Musik der Alten, übers. von Eschenburg. S. 98 fg. und öfter. S. *Fabric.* Bibl. Gr. Vol. III. p. 644 sq. Erläutert sind sie von *Incedorf*, De Hymn. vett. Gr. p. 65 sq. Animadverss. ad Anth. Gr. Tom. II, 2. p. 246. Vgl. *Burette*, Mém. de l'Acad. des Inscr. V. p. 169 sq., welcher sie einem andern Dionysios zuschreibt. 14) *Fabric.* B. Gr. IV. p. 644. 15) poeta acer et jambicus. *Harles* in Fabr. B. Gr. IV. p. 409. S. von ihm *Schweigh.* ad Athen. VII. Tom. IV. p. 100. 16) *πόντου μαινομένοιο περιστείνει ἁλυκὴ ζάψ.*

17) *Suid.* in *Ἀριστοφάνης.* Tom. I. p. 328. 18) Auf dieses Werk berufen sich die Scholia ad *Apoll. Rh.* I, 1289. II, 1144. Vergl. I, 256. IV, 177 und IV, 119, wo die Flucht der Kinder der Ino nach der Weise des Paläphatus (De Incredibil. c. 31.), der mit Diodor. Sic. (IV, 47) übereinstimmt, ausgedeutet wird. S. Weichert über den Apoll. Rhod. p. 109, 178 sq. In dem Scholion zu Ap. Rh. III, 200 will Reinesius (Obs. in Suid. p. 71) statt *Μιλησίου* lesen *Μιτυληναίου.* 19) *Sueton.* de Ill. Gramm. c. 7. Antonius Gnipho, institutus Alexandriae, ut aliqui tradunt, in contubernio Dionysii Scytobrachionis, quod equidem non temere crediderim, quum temporum ratio vix congruat. 20) *Athen.* XII. p. 515. D.: *ὡς ἱστορεῖ Ξάνθος ὁ Λυδὸς ἢ ὁ εἰς αὐτὸν τὰς ἀναφερομένας ἱστορίας συγγεγραφὼς Σκυτοβραχίων, ὡς Ἀρτέμων φησὶν ὁ Κασανδρεύς.* Aus diesen Worten, in denen die Stellung der Worte *ὁ εἰς αὐτὸν τὰς* st. *ὁ τὰς εἰς αὐτὸν ἂν* Schwierigkeiten verursacht, nimmt Meursius (ad *Hesych.* Miles. p. 174) die Behauptung, die Geschichte des Xanthus gehöre dem Skytobrachion an. S. *Creuzer*, Histor. Gr. Fragm. p. 140 sq. 21) *Plehn* Lesbiac. p. 198 sq., womit zu vergleichen *Bernhardy*, Commentat. de Dion. Perieg. p. 490. 22) S. *Eustath.* ad Il. *γ.* 40. p. 380, 30, wenn anders die dort angeführte Stelle, wie mir wahrscheinlich ist, den Mythicis angehört. 23) *Philostr.* Vit. Soph. I, 22, 3. p. 524. *Matter*, Essai historique sur l'école d'Alexandrie. I. p. 241 sq. 24) *Philostr.* l. l. p. 526.

Sammlungen griechischer Epistolographen befindlichen Briefe beigelegt werden müßten. Jenes ist von einigen Epigrammen vielleicht wahr; dieses gewiß unrichtig. Der Epistolograph war aus Antiochia und scheint der Mitte des fünften Jahrhunderts anzugehören [25]).

k) D. der Rhodier, Verfasser eines Epigramms auf den Tod eines rhodischen Jünglings (Anth. Pal. VII, 716). Einen Rhodier oder Samier dieses Namens, einen Sohn des Musonius, führt Suidas (I. p. 602) als Historiker auf [26]). Er war Priester des Helios. Ihm werden folgende Schriften beigelegt: *ἱστορίαι τοπικαὶ* in sechs Büchern [27]); *Οἰκουμένης περιήγησις; ἱστορία παιδευτική* in zehn Büchern. Ein Werk *περὶ τοῦ Κύκλου* [28]) wird beharrlich dem Samier zugeschrieben, der auch davon den Beinamen *Κυκλογράφος* bekam [29]). Denn daß hierunter, wie Einige behaupten, jedesmal der ältre milesische Dionysios zu verstehen sei [30]), welcher ebenfalls einen mythischen Cyklus geschrieben hat, kann nicht erwiesen werden, obgleich die Verwechselung leicht war, und gewiß auch bisweilen stattgefunden hat. Die Anordnung des dem Samier angehörenden Werkes hat Müller (de Cyclo p. 20) nach den wenigen Bruchstücken, die auf uns gekommen sind, anzugeben versucht, zugleich die Vermuthung aufstellend, daß der Verfasser nicht blos einen prosaischen Auszug der alten Gedichte gegeben, sondern auch seine Quellen namentlich angeführt, längere Stellen der ältern Dichter ausgehoben, und die spätern damit verglichen habe (p. 22, 26). Diesem Samier wurden auch die *Βασσαρικὰ* oder *Διονυσιακά* beigelegt, welche Andre dem Periegeten zueigneten [31]). Aus diesem Gedicht, an dem man Härte der Schreibart tadelte, haben sich einige Bruchstücke erhalten, die für die Gelehrsamkeit des Verfassers zeugen [32]). Ihm gehörte auch vielleicht eine *Γιγαντιὰς* an, die in dem Städtelexikon (*Νέσσων* und *Ὀρέσται*), als das Werk eines Dionysios angeführt wird.

l) D. der Philadelpheer, aus Philadelphia in Lydien oder Sicilien oder Cölesyrien, erhielt wegen einer gewissen Impropriëtät seines Styls [33]) den Beinamen *ἐπόκιτος* oder *διάκιτος*. Ihm legten Einige die *Ὀρνιθιακὰ* bei, die nach Andern dem Periegeten angehörten.

m) D. *Σκυμναῖος* oder *Σκιωναῖος* [34]), von dem Tzetza einen jambischen Trimeter anführt.

n) D. von Sinope, ein komischer Dichter, von Casaubonus (ad *Athen.* XI. p. 467. D.) mit Unrecht der ältern Komödie beigelegt; mit größerer Wahrscheinlichkeit, nur ohne Beglaubigung, von Fabricius (B. Gr. T. II. p. 437) in die 100. Olymp. gesetzt. Er gehörte der mittlern Komödie an. Von seinen Werken sind folgende Titel bekannt: *Ἀκοντιζόμενος* (*Athen.* XIV. p. 664. D.), *Σώζουσα* (*Athen.* XI. p. 467. D. 497. C.), *Θεσμοφόρος* (*Athen.* IX. p. 404. E.), *Ὁμώνυμοι* (IX. p. 381. C. XIV. 615. E.), *Σώτειρα* (*Stob.* Tit. 125, 8. p. 620). Ein sechstes Stück *Ταξίαρχαι* wird, nach Suidas (in *Φορμίων* T. III. p. 625), ihm mit Unrecht beigelegt [35]).

o) D. der ältre, Tyrann von Syrakus, Verfasser mehrer Tragödien, eines Adonis (*Athen.* IX. p. 401. F.), der Alkmena (*Stob.* Tit. 93, 30), der Leda (das. Tit. 105, 2), *Σωτείρα* (das. Tit. 125, 8), von deren Werthe die Meinung weniger gewiß war, als „daß er Sicilien durch seine Regierung mit wahrhaften Tragödien erfüllt habe [36])."

II. Grammatiker.

a) Dionysios der Alexandriner, Sohn des Glaukos; er war Lehrer des Parthenios [37]) und Schüler

---

25) S. *Fabric.* B. Gr. I. p. 691. Dem ältern milesischen Dionysios, dem Zeitgenossen des Hekatäos und einem der Vorgänger Herodots, wird eine *περιήγησις οἰκουμένης* wahrscheinlich aus Irrthum beigelegt. S. *Bernhardy*, Comm. de Dion. Perieg. p. 491. 26) *Vossius*, De Histor. gr. p. 174: Credo quum in Samo esset natus, Rhodius appellabatur, quia Rhodi habitaret. Einen rhodischen Dionys erwähnt Tertullian (de Anima c. 46) als den Verfasser einer Schrift über Träume. 27) Dem Titel nach: Geschichten der Örter und Gegenden; wahrscheinlich in Prosa. S. *Wernsd.*, Poetae Lat. min. V, 2. p. 1109. Auch die *περιήγ. οἰκουμ.* hält Bernhardy (a. a. O. S. 495) für ein in Prosa geschriebenes Werk. 28) Das sechste Buch dieses Werkes führt Athenäus (XI. p. 477. E. 481. E.) an. Ein eilftes Buch erwähnt der Scholiast zu *Euripid.* Phoen. 1123, wo Valckenaer aber S. 734 statt *ἐν τῷ ια τοῦ Κύκλου* aus dem Cod. A. *ἐν τῷ α* verbessert. S. außerdem Schol. ad *Pindar.* Isthm. III. (IV.) 104. *Clem. Alex.* p. 42, 5. 29) Schol. *Eurip.* Orest. v. 998. *Tzetza*, Prolegg. ad Hesiod. Chil. XII, 186. 30) S. Creuzer, über die histor. Kunst d. Griechen, S. 128. Weichert, über Apollon. S. 175. *Wüllner*, De Cyclo ep. p. 8. Entschieden dagegen sagt Böckh (*Pind.* Pyth. I, 46—57. Explic. p. 235): Dionysios Samius, qui cyclum fabularum epicum soluta oratione ante Diodorum, Alexandrinorum haud dubie aevo, pragmatica ratione concinnavit, plane diversus a Dionysio Milesio, qui Persici belli aetate et ipse *μυθικὰ* et *κύκλον ἱστορικὸν* composuit. Gleicher Meinung ist *Panofka*, Res Samior. p. 95 sq. *Müller*, De Cyclo Gr. epico p. 19. 31) *Eustath.* Epist. ad Jo. Ducam p. 81. ed. Bernh.: *τὰ Βασσαρικὰ διὰ τὴν τραχύτητα τούτου (τοῦ περιηγητοῦ) κριθέντα εἰς τὸν Σάμιον ἀνενήχθησαν Διονύσιον.* Wernsdorf (P. L. M. Tom. V, 2. p. 1108) zieht die öftre Erwähnung Bacchischer Fabeln in der Periegese hierher, was doch aber nicht auf Identität der Verf. führt. Von diesem Gedichte führt Steph. Byz. in *Ἄδονες* ein 14., in *Βαλλύραι* ein 18. Buch an, welche Zahlen Bernhardy (Comment. de D. P. p. 508) für verschrieben hält.

32) Über die bei Steph. Byz. erhaltenen Fragmente s. *Passow*, Symb. cr. p. 17 sq. Sie sind zusammengestellt von Schirlitz in Seebode's N. Arch. für Phil. 3. Jahrg. 2. S. 42 fg., von *Bernhardy*, De Dion. Per. p. 515 sq. 33) *διὰ λέξεως ἀκυρολογίαν* (improprietatem. *Quinctil.* Inst. Or. VIII, 2, 3.) *Eustath.* Epist. p. 81. Die beim Plinius (H. N. VI, 17. 21.) befindliche Nachricht von einem Dionysius, den Ptolemäus Philadelphus nach Indien geschickt habe, wird von Meursius (De Dionys. p. 598) ohne Grund auf den Philadelpheer bezogen. 34) Jenes ist bei *Tzetz.* ad Lycophr. 1247 die gewöhnliche Lesart. S. auch in Bachmanns Ausg. S. 255. Jonsius' (Scr. hist. phil. III, 8. p. 44) Vermuthung über den Ursprung dieses Beinamens wird von *G. C. Müller* ad Lycophr. T. II. p. 980 mit Recht als zu weit gesucht verworfen. Müller selbst hat aus einigen Handschriften *Σκιωναῖος* aufgenommen. 35) S. von diesem Dichter und seinen Werken *Meineke*, Quaest. Scenic. Spec. III. p. 54 sq. 36) Ausdruck des Themistius Orat. IX. p. 126. C. 37) Wenn in diesem Artikel des Suidas der nicäische Parthenius gemeint ist, welcher der Freund des Cornelius Gallus und der Lehrer Virgils war (S. *Macrob.* Sat. V, 17. *Heyne* ad Donati Vit. Virg. II. Not. 7.), so stimmt das übrige mit der Zeit nicht zusammen, und man muß mit Fabricius (B. Gr. IV. p. 405)

Chäremons, dem er auf dem Lehrstuhle zu Alexandria nachfolgte. Er lebte unter Nero bis zum Trajan, war Vorstand der Bibliotheken, und bei dem Secretariat und Gesandtschaftwesen der Kaiser angestellt (*Suidas* T. I. p. 598). Schriften werden von ihm nicht angeführt.

b) Ein andrer **Alexandriner** dieses Namens, der Sohn des Terus, gewöhnlich der **Thrazier** genannt, entweder weil er wirklich aus Thrazien war, oder wegen der Rauheit seiner Stimme [38]; Einige lassen ihn aus Byzanz stammen [39]), aus Verwechselung mit einem ältern; endlich soll er auch der **Rhodier** geheißen habe, weil er Bürger von Rhodos gewesen [40]). Nach **Suidas** (T. I. p. 598) war er ein Schüler Aristarchs [41]), und gab zur Zeit des Pompejus Magnus zu Rom Unterricht in der Beredsamkeit (*ἰσοφίστευσεν*). Außer andern Schriften und Commentaren schrieb er *ἐξηγήσεις γραμματικὰς* [42]), oder *τέχνην γραμματικήν*, welche letztre zuerst Fabricius aus einer hamburger Handschrift an das Licht gestellt hat [43]). Scholien zu derselben von Diomedes, Chöroboscus, Melampus, Porphyrius und Stephanus hat Villoison aus einer Handschrift der St. Markus-Bibliothek herausgegeben [44]), und wiederum mit den Scholien Imm. Bekker aus einer pariser Handschrift [45]). In diesen Scholien wird es in Zweifel gestellt, daß der Schüler Aristarchs Verfasser der *τέχνη* sei, und Gründe der Verschiedenheit angeführt [46]); vor Kurzem aber ist von Göttling die Vermuthung aufgestellt worden, daß jenes Werk aus dem ökumenischen Collegio hervorgegangen sei, das von Constantin dem Großen gestiftet, bis zum Jahre 730 gedauert hat [47]), und in welchem, außer andern Wissenschaften, auch die Grammatik gelehrt wurde. Übrigens hat sich von der dem Dionysius beigelegten Grammatik eine armenische Übersetzung aus dem vierten oder fünften Jahrh. erhalten, in welcher den 21 Abschnitten des von Bekker edirten griechischen Textes noch fünf andre über verschiedne grammatische Gegenstände angehängt sind. Diese Übersetzung ist mit dem ältern griechischen Texte zur Seite aus zwei pariser Handschriften herausgegeben von Cirbied in den **Mémoires et Dissertations sur les antiquités nationales et étrangères publiés par la société royale des antiquaires de France. Tom. VI. p. 1—93.** Übrigens werden von Dionysius Thrax angeführt *Μελέται* (**Schol. ad Odyss. X, 9. ap. Buttmann. p. 539**); eine Schrift *περὶ Ῥόδου* (**Steph. Byz. in** *Ταρσός*); und *περὶ τῆς ἐμφάσεως τοῦ περὶ τῶν τροχίσκων συμβόλου* (vielleicht aus den *Μελέταις*), von welcher Schrift sich ein bedeutendes Bruchstück bei dem Clemens Aler. (**Stromat. V. 8. p. 672, 27**) erhalten hat.

c) **Dionysios**, Sohn oder Schüler des Tryphon, wird als Verfasser einer Schrift *περὶ ὀνομάτων* angeführt, aus welcher *Athen.* VI. p. 255. C. eine Stelle des **11.** Buches erwähnt XI. p. 503. C. und wahrscheinlich aus demselben Werke XIV. p. 641. A., welches auch namentlich von Harpokration in *γρυπάνιον* und *ἔρμος* angeführt wird. Stephanus von Byzanz beruft sich ebenfalls auf ihn (*Μυῤῥινοῦς* und *Ὄα*), doch ohne Nennung seiner Schrift.

d) **D.** aus **Pergamum**, mit dem Beinamen **Attikus**, ein ausgezeichneter Schüler des Rhetors Apollodorus, der den Kaiser August unterwiesen hatte; und nach Strabons Zeugnisse (XIII. p. 625, 464) selbst ein guter Sophist und historischer Erzähler (*λογογράφος*).

e) **D.** aus **Phaselis** in Lycien, ist durch einige Bemerkungen und eine schlechte Conjectur über **Pindars** Pyth. II, 1 bekannt. Die Scholien erwähnen ihn **Ol. XI, 55** mit der Umschreibung *οἱ περὶ Διονύσιον*, und **Nem. XI. init.** *οἱ περὶ Φασηλίτην* (s. *Böckh.* **Praef. ad Pindar. T. II. p. XVI**). Eine Schrift *περὶ τῆς Ἀντιμάχου ποιήσεως* und eine andre *περὶ τῶν ποιητῶν* führt der Verfasser des *γένος Νικάνδρου* an (s. *Nicandri* **Theri. ed. Schneideri** p. 3. *Luc. Holsten* **ad Steph. Byz.** p. 342, vergl. *Schellenberg* **de antim. Coloph.** p. 50).

f) **D.** aus **Sidon**, ist nur durch Anführung Homerischer Commentatoren bekannt. S. *Eustath.* **Od. a. 203. p. 1410, 59** und öfter in den Scholien der St. Markus-Bibliothek. S. *Villoison* **Prolegg. ad Iliad. p. XXIX.** (*F. Jacobs.*)

DIONYSIOS der Perieget, Verfasser eines geographischen Lehrgedichtes. Die Menge der Schriftsteller, die denselben Namen führen, und durch Beinamen nicht immer hinlänglich unterschieden sind, sowie der Umstand, daß mehren derselben Werke gleichen Inhaltes beigelegt werden [1]), ohne nähere Bestimmung ihrer Form oder andre Kennzeichen, woraus entschieden werden könnte, ob das vorliegende Gedicht oder ein andres prosaisches

eine Verwechselung der Personen annehmen. Es kann aber auch derjenige Parthenius gemeint sein, dem ein Dichter der Anthologie (Anth. Pal. VII, 377) wegen der von ihm gegen Homer ausgestoßenen Lästerungen peinliche Strafen im Orcus anwünscht. S. Catalog. Poet. Epigr. in Anim. ad Anth. Gr. T. III, 3. p. 891 sq.

38) *διὰ τὸ τραχὺ τῆς φωνῆς.* Etymol. M. p. 277 (251. Bek.). Scholion ad Dionysii *τέχνην* ap. Fabric. B. Gr. VI. p. 310. 39) In dem Cod. Matrit. 88 bei *Iriarte*, Catal. p. 314: *Διονύσιος ὁ Θρᾷξ Βυζάντιος, σύγχρονος, Ἀριστοτέλει καὶ Πραξιφάνει.* 40) *Strabo* XIV. p. 655: *Διονύσιος δὲ ὁ Θρᾷξ καὶ Ἀπολλώνιος ὁ τοὺς Ἀργοναύτας ποιήσας Ἀλεξανδρεῖς μέν, ἐκαλοῦντο δὲ Ῥόδιοι.* Nach *Athenäus* XI. p. 489. A. gab er in Rhodos Unterricht. Unter seinen Schülern war auch der ältre Tyrannio, der in dem Mithridatischem Kriege von Lucullus gefangen und von Murena nach Rom geführt wurde. *Plut.* Vit. Luculli c. 19. 41) Sonderbar ist die Nachricht, daß er seinen Lehrer gemalt und auf seiner Brust die Tragödie abgebildet habe, *διὰ τὸ ἀποστηθίζειν αὐτὸν παρὰ τὴν τραγῳδίαν.* Etym. M. p. 277 (251). Die letzten Worte deutet Göttling in der Vorrede zu Theodos. Gramm. p. V: criticam quasi Melpomenen in praeceptoris sui visceribus habitare testatus. 42) Unter diesem Titel wird das Werk vom Eustathius angeführt. 43) *Fabr.* B. Gr. Tom. VI. p. 311 sq. 44) *Villois.* Anecdota T. II. p. 99. 45) Anecdota Tom. II. 46) S. bei **Fabricius** a. a. O. S. 310 und *Göttling*, Praefat. ad Theodosii Alex. Gramm. p. V. 47) *Göttling*, Praef. ad Theodos. p. VI sqq.

1) Suidas legt eine *περιήγησιν Οἰκουμένης* dem korinthischen, dem milesischen, dem rhodischen oder samischen Dionysios bei; endlich vermuthet er auch, daß der Byzantiner der Verfasser der vorhandnen Periegese sei.

oder poetisches Werk dieses Inhaltes gemeint sei, oder vielleicht in der Anführung selbst Irrthum und Verwechselung obwalte; alles dieses macht die Bestimmung des Vaterlandes, aus dem der Verfasser der Periegese stammt, und der Zeit, in welcher er geschrieben, so schwierig, daß nach mehren, diesem Gegenstande gewidmeten, Untersuchungen[2]), beides noch zweifelhaft und zu keiner völlig genügenden Entscheidung gebracht worden ist[3]). Wir wollen hier also zunächst die mangelhaften Nachrichten der Alten, dann die in dem Gedichte selbst aufgefundnen Spuren anzeigen, und mit diesen die aus beiden Quellen abgeleiteten Meinungen der Neuern verbinden.

In dem Anhange der Epistel des Eustathios an Johannes Ducas (p. 81. ed. Bernh.) heißt es: Man erzähle vom Dionysios, er sei seiner Abkunft nach ein Libyer; auch andre Schriften (außer der Periegese) würden ihm beigelegt, *Λιθιακά*, *Ὀρνιθιακὰ* und *Βασσαρικά*; die *Λιθιακὰ* würden ihm wegen Ähnlichkeit des Charakters mit Recht zugeschrieben; die *Βασσαρικὰ* hingegen, wegen der Rauhigkeit, seiner nicht für würdig gehalten, und deshalb auf den samischen Dionysios übergetragen; die *Ὀρνιθιακὰ* aber auf einen andern aus Philadelphia, den man wegen Improprietät (Unangemessenheit) der Schreibart *ἰποκενον* genannt habe. In dem Commentare zu V. 355 bemerkt derselbe, es erhelle aus den Worten: *Ῥώμην τιμήεσσαν, ἐμῶν μέγαν οἶκον ἀνάκτων*, daß Dionysios nicht zur Zeit der Republik, sondern unter den Kaisern, dem Nero, oder nach Einigen dem August, gelebt habe.

Mit Eustathios stimmt in Rücksicht auf die Werke des Dionysios der Scholiast überein, der noch außerdem in dem vorangeschickten *Βίος Διονυσίου* erzählt, er sei ein Sohn des alexandrinischen Dionysios, worauf aber sogleich der hiermit nicht zusammenstimmende Beisatz folgt, „es sei unbekannt, woher er gewesen und von welchen Ältern." Zu V. 355 lautet das Scholion: „Dies sagt er in Beziehung auf Nero, den römischen Kaiser, unter welchem der Dichter Dionysios lebte," und zu V. 1052 *Αὐσονίου βασιλῆος*; „des Nero; denn unter diesem hat Dionysios geblüht."

Bei Erwähnung der Stadt Charax am persischen Meerbusen sagt Plinius (Hist. Nat. VI, 27. p. 31), in ihr sei Dionysios, der jüngste Autor der Länderkunde, geboren, den Augustus, als er seinen ältesten Sohn (Cajus Cäsar, den Sohn des Agrippa) wegen der parthischen und arabischen Händel nach dem Oriente habe senden wollen, vorausgeschickt habe, um über Alles Nachrichten einzuziehen[4]).

Diese beiläufige Nachricht hat Einigen durchaus entscheidend geschienen[5]). Der von Plinius genannte Geograph muß unser Dionysios, und die vorliegende Periegese eine Frucht jener Geschäftsreise gewesen sein; und so hat man kein Bedenken getragen, dem Verfasser des Gedichtes den Beinamen des Characeners beizulegen. Diese Annahme mit der gewöhnlichen Meinung in Übereinstimmung zu bringen, daß Dionysios ein Alexandriner gewesen, erinnert man sich, daß das von Alexander dem Großen gegründete Charax auch Alexandrien geheißen habe, und nimmt hierauf an, daß dieses asiatische Alexandrien mit dem ägyptischen verwechselt, und auf den Grund dieser Verwechselung der Dichter, der aus Asien gestammt, zu einem Libyer gemacht worden sei, indem der Libyer hier einen Ägypter bedeute. Es fällt in die Augen, daß diese Annahmen mehr als eine Willkürlichkeit enthalten, durch welche die Identität des Plinianischen Dionysios und des Dichters zweifelhaft genug gemacht wird, um durch einige hinzutretende Bedenklichkeiten, wenn diese auch einzeln nicht entscheidend sind, gänzlich aufgehoben zu werden[6]).

Die Angabe, welche den Dionysios zu einem Libyer macht, wodurch seine Abkunft allerdings höchst unbestimmt bezeichnet wird, unterstützt Eustathios durch einen unhaltbaren Grund. Denn indem der Dichter V. 9 die Beschreibung des Erdkreises mit Libyen beginnt (*πρῶτον μὲν Λιβύην, μετὰ δ' Εὐρώπην, Ἀσίην τε*), bemerkt Eustathios, er gebe diesem Welttheile den Vorzug nicht wegen einer geographischen Nothwendigkeit, sondern aus Liebe zur Heimath. Man bemerkt dagegen, daß auch

2) Wir nennen hier vorzüglich *Dodwell*, De aetate et patria Dionysii Perieg. im vierten Bande von *Hudson*, Geogr. minor. *J. G. Vossius*, De Hist. Gr. II, 3. p. 170. *Cellarius*, Dissert. Acad. P. II. No. XII. *Fabric.* B. Gr. Vol. IV. p. 586. Harl. *Wernsdorf*, Poet. Lat. min. V, 1. Exc. X. ad Prisc. Perieg. p. 581. Notae in Avieni Perieg. Ib. Vol. V, 2. p. 1106. Ukert, Geogr. der Gr. u. R. 1. Th. S. 208. Schirlitz in Seebode's N. Archiv für Phil. 3. Jahrg. 2. S. 32 fg. *Bernhardy*, Commentat. de Dion. Perieg. p. 489 sq. Neue Untersuchungen versprach Passow, deren Ergebnisse er vorläufig anzeigt in der Vorrede zu seiner Ausgabe S. XIV. 3) Nicht ohne Grund sagt Guil. Hill in der Vorrede zur Ausg. der Periegese: Ipsum Apollinem Delphicum si de re adeo dubia consultus fuisset, nonnisi anceps aliquod responsum redditurum fuisse arbitror.

4) Hoc in loco genitum esse Dionysium, terrarum orbis situs recentissimum auctorem, constat, quem ad commentanda omnia in Orientem praemisit D. Augustus, ituro in Armeniam ad Parthicas Arabicasque res majore filio. 5) *Vossius* l. c. p. 172: Omnem scrupulum tollit, illis temporibus proximus Plinius; nam quin idem sit Dionysius, de quo Plinius loquitur, et iste, quem habemus, dubitari non potest. Gleicher Meinung ist *Hadr. Valesius* ad Amm. Marc. XXIII, 6, 26. p. 372, und ad Excerpt. Peiresc. p. 6. 6) a. Dionysios selbst sagt V. 707—717, er sei nicht zur See gereist, noch habe er auf Schiffen gelebt oder Handel getrieben, wie Viele aus Begierde nach Reichthum das rothe Meer mit Verachtung der Gefahr beschiffen, sondern ihn trage der Wille der Musen, die ohne Irren weite Meere, Land und Gebirge und die Pfade der Sterne durchmessen. Das Gedicht ist also wenigstens nicht nach der Geschäftsreise in den Orient geschrieben, wie es denn auch überall aus bekannten geographischen und poetischen Quellen geschöpft ist, und keine bestimmte Spur von Autopsie zeigt. b. Das Werk, das Plinius vor Augen hatte und an mehr als einer Stelle anführt, umfaßte die ganze damals bekannte Erde, und zeichnete sich durch genaue Angaben der Entfernungen und Maße aus, was bei dem Gedichte nicht stattfindet. S. Ukert, Geogr. I, 1. S. 192. c. Der Auftrag des Augustus ist von der Art, daß man schwerlich einen Dichter dazu wählt. Ein wissenschaftliches Studium der Geographie aber, was doch allein zu einem solchen Geschäfte befähigen konnte, und wie es sich, nach Plinius' Angaben, in dem Berichte des Characeners kund gab, beweist das Gedicht nicht. d. Es ist endlich auffallend, daß, wenn der Verf. der Periegese aus Charax war, er seinen Geburtsort nicht einmal mit Namen nennt.

Andre, ohne eine solche Rücksicht, dem Welttheile Libyen die erste Stelle eingeräumt haben [7]). Da uns andre Autoritäten mangeln, die erwähnte Stütze aber allzuschwach und hinfällig ist, so dürfte die leise Vermuthung erlaubt sein, die Sage von libyscher Abkunft sei, bei dem Mangel andrer Nachrichten eben aus jenem Umstand entsprungen, den man sich aus der Vorliebe zu dem Vaterlande zu erklären suchte.

Wie ganz unwissend aber das Alterthum über die Abkunft des Periegeten war, erhellt auch daraus, daß Suidas (Tom. I. p. 601) wegen der etwas ausführlichen Erwähnung des Flusses Rhebas in der Periegese (V. 793) die Vermuthung aufstellt [8]), der Periegit möge der Byzantier sein; eine Vermuthung, die in Betracht der Geringfügigkeit ihres Grundes [9]) kaum für etwas anders als für ein Bekenntniß absoluten Mangels sichrer Kunde gehalten werden kann.

Nicht minder ungewiß als das Vaterland des Periegeten ist die Zeit seines Lebens. Die Autoritäten, denen Eustathius (zu V. 355, 1052) folgte, schwankten zwischen dem Zeitalter Augusts und Nero's, und der griechische Scholiast scheint (bei denselben Versen) das Letzte für unbezweifelt zu halten. Andres haben Neuere aus Stellen des Gedichtes selbst und den darin enthaltenen historischen Andeutungen geschlossen. In der Beschreibung von Libyen sagt die Periegese V. 208, nachdem sie von den Lotophagen gesprochen, „in jener Gegend könne man auch die verödeten Wohnungen der vernichteten (ἀποφθιμένων) Nasamonen sehen, die der ausonische Speer als Verächter des Zeus zu Grunde gerichtet habe (οὓς Διὸς οὐκ ἀλέγοντας ἀπώλεσεν Αὐσονὶς αἰχμή)" [10]). Eustathius und der Scholiast beziehen dieses auf Züchtigungen, welche die Völker jener Gegend in den bürgerlichen Kriegen erfahren, und Andre ziehen einige Meldungen von Siegen über Garamanten und Gätulen unter August hierher [11]). Bestimmtere Nachrichten von Vernichtung der Nasamonen unter Domitianus gibt Eusebius und Zonaras [12]), um derentwillen das Leben des Periegeten von Einigen in die Zeit der Regierung Domitians hinabgerückt worden ist [13]). Nicht geringere Meinungsverschiedenheiten hat eine andre Stelle (V. 355) verursacht, wo der Dichter das hochverehrte Rom die Heimath seiner Könige nennt (Ῥώμην τιμήεσσαν, ἐμῶν μέγαν οἶκον ἀνάκτων). Eustathius und der Scholiast begnügen sich, in diesen Worten die kaiserliche Regierung nachzuweisen, indem sie ohne Zweifel die Mehrzahl ἀνάκτων für eine poetische Redefigur hielten, durch die der Begriff der Würde des herrschenden Roms erhöht, oder die Gesammtheit der die Welt beherrschenden Regierung zusammengefaßt werden sollte. Neuern Gelehrten schien darin eine historische Nachweisung zu liegen, und indem sie mehre Vereinigungen herrschender Häupter nachwiesen, wurde der Periegel jetzt dem Zeitalter Augusts, jetzt dem der Antonine, endlich auch dem des Severus und seiner Söhne zugetheilt [14]). Diese

7) *Bernhardy*, Comment. p. 497 führt Pomponius Mela I, 2 und Manilius an IV, 596 sq., wo doch der Fall etwas verschieden ist. Nicht so in dem Itinerario Antonini. 8) *Suid.* ὑπολαμβάνω ὅτι Διονύσιος ὁ Περιηγητὴς Βυζάντιος ἦν διὰ τὸν ποταμὸν Ῥῆβαν. Nun fließt aber der Ῥῆβας nicht bei Byzanz, sondern in Bithynien, daher G. J. Voß (Hist. Gr. p. 173) Βυζάντιος in Βιθυνὸς verändern will, doch mit dem Zusatze: nec propterea mihi persuadere possum, Bithynum fuisse. Nihil enim illo argumento infirmius. Nam potuit egregiam adeo ejus fluminis laudem dare auribus Bithynorum, quod aliquamdiu jucunde apud eos vixisset, aut alia de causa. Vgl. *Bernhardy*, Commentat. p. 497. 9) Worin besteht am Ende die Auszeichnung, die der Rhebas von dem Dichter erhalten hat? Er nennt ihn durch eine beliebte Anadiplosis dreimal innerhalb dreier Verse, und legt ihm die schmückenden Prädicate ἐρατεινὸν ῥέεθρον und κάλλιστον ὕδωρ bei. Jenes Beiwort entlehnt er vom Homer, der den Strom des Xanthus (Il. 21, 218) ἐρατεινὰ ῥέεθρα nennt; und auch das andre ist, sammt der Anadiplosis, der Nachklang des Homerischen: ἀπ' Ἀξιοῦ εὐρυρέοντος, Ἀξιοῦ, οὗ κάλλιστον ὕδωρ ἐπικίδναται αἶαν. Il. II, 850. Wie sehr aber D. jene Figur liebt, hat Schirlitz a. a. O. S. 38 (Anm.) nachgewiesen. Auch das macht man geltend, daß der bithynische Rhebas jetzt wenigstens ein unbedeutender Fluß ist, und also die ihm vom D. zu Theil gewordne Auszeichnung wol nur einem äußern Grunde (etwa der nachbarlichen Zuneigung) verdanken könnte. Indeß könnte der Fluß vormals auch bedeutender gewesen sein; unserm Dichter aber, dessen Geographie größtentheils der Wiederhall alter Poesie ist, genügte es, daß ihn Apollonius (Argon. II, 347, 651) ὠκυρόην genannt hatte, um ihn als einen schönen Strom auszuzeichnen. 10) Die unhaltbaren Vermuthungen, durch die man den religiösen Grund der Vernichtung aufzufinden gesucht hat, kann man bei Wernsdorf (P. L. M. Tom. V, I. p. 581) finden. Das Wahrscheinliche ist, daß den Nasamonen irgend ein Treubruch oder eine andre Verletzung des Völkerrechts zur Last gelegt worden war.

11) S. *Cellarius*, Diss. Acad. XII. p. 633. 12) *Eusebius*, Chron. MMCII. (wo Scaliger S. 203 nachzusehen) Νασαμῶνες Ῥωμαίοις ἐπαναστάντες ἐφθάρησαν. *Zonaras*, XI, 19 ausführlicher, und *Aristides*, Epistol. de Smyrn. Tom. I. p. 765. ed. Dind. (515. Jebb.) 13) Aus den ebenangeführten Stellen schließt *Salmas.* ad Solin. p. 292. E. F., daß diejenigen gröblich irren, die den Periegeten unter August leben lassen; und Passow, welcher (Praef. ad Dionys. p. XIV) ausführlichere Untersuchung versprach, stellt als Resultat derselben auf: Dionysius patria fuit Libys, neque ante Domitianum, neque post ejus mortem composuit Periegesin. Daß auch nach dieser Zeit das Volk der Nasamonen als noch vorhanden erwähnt werde, weist Bernhardy (Annot. p. 570 sq.) nach: Quocirca facile largimur, partem Nasamonici nominis deleri potuisse, idque sub exitum primi saeculi, subita tamen strage nec bello pertinaci diuturnitate claro; sed Dionysium confidenter affirmamus ab ista tempestate remotiorem fuisse etc. 14) Noris (Epist. Pisana p. 193) deutet die ἄνακτες auf die vom August adoptirten Söhne des Agrippa, Cajus und Lucius, die als Principes Juventutis mit diesem Worte bezeichnet werden konnten. Cellarius (Diss. Acad. P. II. Diss. XII.) unterstütze diese Meinung, sowie H. Valesius (ad Ammian. Marc. XXIII, 6, 26. p. 372). Heineccius (Opusc. var. p. 110) dachte an die Collegenschaft Augusts und Tibers. Scaliger (ad Euseb. MMCCXV. p. 228) nahm zuerst auf die Mehrzahl ἀνάκτων Rücksicht (si de uno tantum voluisset loqui, nullum negotium erat dicere ἐμοῦ μέγαν οἶκον ἄνακτος. Imo de pluribus loqui, quando unus tantum imperat, neque Imperatori gratum, neque poetae tutum), verstand den Severus mit seinen Söhnen Caracalla und Geta, indem er die triplicem potestatem dieser Fürsten aus Inschriften nachweist (eodem itaque tempore Oppianus et Dionysius, elegantissimi Poëtae, carmina sua ediderunt. Facessat opinio de Augusti temporibus, sub quo Dionysium scripsisse nugatur Eustathius). Salmasius (Scriptt. Hist. Aug. ad Ael. Spart. Vit. Severi. c. 15. Tom. I. p. 614) verwirft diese Meinung, indem er die ἄνακτες vom Marcus Antoninus und Verus versteht: temporibus Marci vixisse illum poëtam, multis et validis argumentis alibi adstruemus.

Vermuthungen sind mit einer dritten Stelle der Periegese (V. 1051) in Verbindung gesetzt worden. Nachdem Dionysios hier von der Macht der Parther gesprochen, setzt er hinzu, sie seien dessenungeachtet von dem Schwerte des ausonischen Königs bezähmt worden [15]). Eustathius bezieht dies auf die Demüthigung, welche die Parther, durch August, um des Crassus Niederlage zu rächen, erfahren; andre auf die wahrhaften Siege Severs [16]). Noch weiter hinaus wurde von Andern das Leben des Periegeten aus einem andern Grunde gerückt. Das Lexikon des Stephanus Byzant. (*Ἔμισσα*) führt einen Vers des Poeten [17]) Dionysios (*τῆς δὲ πρὸς ἀντολίην Ἐμίσων πόλις*) an, der sich in der Periegese nicht findet, während doch Avienus in seiner paraphrasirenden Übertragung (V. 1084—1090) jener Stadt, welche die Periegese nicht einmal erwähnt, mehre rühmende Verse gewidmet hat. Um nun für den angeführten Vers einen Platz zu gewinnen, nahm man bei V. 918 eine Lücke an [18]), und da man nachweisen konnte, daß Elagabalus die Stadt Emesa, in welcher er einen Tempel hatte, begünstigte, so glaubte man sich berechtigt, den Periegeten und die Anfertigung seines Gedichtes der Regierungszeit jenes Kaisers zuzuweisen [19]). Weil aber doch die Voraussetzung einer Verstümmelung des griechischen Originals wenig für sich hat, so haben Andre vermuthet, der obenerwähnte und in der Periegese vermißte Vers sei aus dem Dionysischen Gedichte, den Bassaricis, entlehnt [20]), und aus demselben Gedichte habe Avienus das Lob von Emisa in seine Übertragung aufgenommen [21]). Noch später Zeit weist der neuste Herausgeber der Periegese dieses Gedicht zu; denn indem er, statt an den einzelnen Stellen zu haften, welche diese Untersuchung bisher, ohne zu einem Resultate zu führen, geleitet hatten, das Ganze in die Augen faßt, weist er Vieles nach, was in ethnographischer Rücksicht, und als Ausdruck herrschender Gesinnungen und Zeitansichten [22]), noch über die Regierung des Elagabalus hinaus auf das Ende des dritten oder den Anfang des vierten Jahrh. hindeutet. Ihn noch weiter hinabzurücken, dürfte sein Schweigen über Constantinopel nicht gestatten, das er, wenn es schon Sitz des Reiches war, nicht hätte übergehen können [23]).

Von dem Gedichte dieses Dionysios, wer er auch gewesen sein mag, einem Werke von geringem Umfange (1186 Versen) in Betracht des reichen Stoffes, urtheilten die Alten, es zeichne sich durch Klarheit und gute Ordnung aus, ermangle auch, bei wenigen Flecken, keiner Art von poetischer Schönheit [24]). Auch die Neuern haben es an Lobsprüchen nicht fehlen lassen. Wenn ihm aber schon das Verdienst der Klarheit nicht abgesprochen werden kann, so muß man doch eingestehen, daß der poetische Werth desselben auf Anwendung der gebräuchlichen Formen der dichterischen Sprache beschränkt ist, wie diese aus dem fleißigen Studium der alexandrinischen Dichter gewonnen werden konnte [25]); bei manchem, oft überschwenglichem, Fabelschmuck aber doch oft zur trocknen Prosa herabsinkt. In geographischer Rücksicht folgt es dem Systeme des Eratosthenes; in der Chorographie sind auch spätre Quellen benutzt [26]), deren Ergebnisse in den engen Raum eines poetischen Compendiums zusammengedrängt sind, wahrscheinlich mit der Absicht, daß es zu leichter und angenehmer Übersicht der Geographie, besonders in Beziehung auf den poetischen Gebrauch derselben, dienen solle [27]). Daß diese Absicht erreicht und das kleine Gedicht dem Unterrichte zum Grunde gelegt worden sei, erhellt aus der Menge der Handschriften, in denen es sich erhalten hat (in Paris allein 33, nach *Bredow*, Epist. Par. p. 42, von denen ein Theil nach Italien zurückgekehrt ist), den Übersetzungen und Paraphrasen desselben [28]); endlich aus den *zahlreichen Glossen*

15) *ἀλλ' ἔμπης κατὰ δῆριν ἀμαιμακέτους περ ἐόντας Αὐσονίου βασιλῆος ἐπεπρήϋνεν ἀκωκή.* 16) Scaliger a. a. O. 17) *Διονύσιος ὁ ποιητής.* Diese Bezeichnung ist auffallend, da Stephan. an andern Stellen *ἐν περιηγήσει* oder *ὁ περιηγητής* hinzufügt. 18) Zuerst *Salmas.* ad Vopisci Vit. Aurel. c. 25. Script. Hist. Aug. Tom. II. p. 477. Dann *Luc. Holsten.* ad Steph. Byz. V.: *Ἔμισσα.* 19) Vorzüglich Dodwell a. a. O. §. XXIV—XXVI. p. 88 sq. Auch *Létronne*, Récherches sur Dicuil p. 206, zeigt sich geneigt, den Periegeten für einen Zeitgenossen Elagabals oder des Alexander Severus zu halten. Bredow trieb, wie ich aus Bernhardy's Commentat. de Dion. Perieg. p. 495 sehe, die dreiste Muthmaßung noch weiter hinauf, indem er wahrscheinlich fand, daß Dionysios, aus Schmeichelei gegen den Kaiser, Emisa allerdings gelobt habe, wie sich beim Avienus finde, diese Stelle aber nach dem Tode jenes wahnsinnigen Tyrannen ausgetilgt worden sei; Avienus aber habe ein älteres, noch unverstümmeltes Exemplar vor Augen gehabt. 20) Diese von Pinedo zu *Ἔμισα* aufgestellte Vermuthung hat Wernsdorf a. a. O. weiter verfolgt. Auch Passow stimmt ihr bei: verba apud Steph. Byz. non Periegetae sunt Dionysii, sed Samii, Bassaricorum autoris. 21) S. dagegen *Bernhardy*, Commentat. p 494 sq. 22) S. Bernhardy a. a. O. S. 513 fg. Von Anzeichen der ersten Art ist, außer mehren andern, die Erwähnung der Alanen V 308 und der Hunnen V. 730 zu beachten; von den letztern, die Vorliebe, mit der der Periegет an vielen Stellen edle Steine erwähnt (Vergl. auch *Wernsdorf*, P. L. M. V. 2. p. 1107 sq.) und Bakchische Fabeln einwebt (S. Dens. S. 1108 und Bernhardy S. 502).

23) Praeclare igitur et liberaliter agi putamus cum Dionysio, si tantis oppressus indiciis finem tertii seculi vel exordia quarti queat tueri ac propriam aetatem obtinere. *Bernhardy* l. c. 24) Nach dem Anhange der Epist. Eustathii p. 81 und in der Epistel selbst, S. 77, 79. 25) Nachahmungen des Kallimachus und Apollonius, welche beide Dichter der poetischen Geographie wohl kundig waren, weist Ruhnkenius (Epist. crit. II. p. 125 und 213) nach; anders noch Gerhard (Lectt. Apollon. p. 97 sq.). 26) S. *Bernhardy*, Commentat. p 500. 27) *Dion.* Perieg. v. 170 sq. Vergl. *Priscian.* v. 160 sq. 28) Eine von Rufus Festus Avienus (S. Encykl. Thl. V. S. 502 fg.), in welcher Vieles von dem Originale weggelassen, Vieles hinzugesetzt, und in dem, was treuere Nachbildung des griechischen Gedichtes ist, eine so freie Bewegung herrscht, daß Mehre Bedenken getragen haben, dieses Werk eine Übersetzung zu nennen (S. *Wernsd.* T. V, 2. p. 656); die andre von Priscianus, die sich enger an das Original anschließt, ohne doch der Freiheit bald in größerer Ausführlichkeit, bald in Zusammenziehungen zu entsagen (*Wernsd.* T. V, 1. p. 226). Außerdem hat sich eine doppelte Paraphrase in griechischer Sprache erhalten; die eine von einem Ungenannten, zuerst aus dem Cod. Barocc. von Edw. Thwaites (Oxon. 1697) edirt; die andre von Nicephorus Blemmidas unter dem Titel: *γεωγραφία συνοπτική*, die von Mehren erwähnt und zur Herausgabe bestimmt (S. *Hudson*, Geogr. min. Vol. II. p. 203. *Bredow*, Epist. Par. p. 43), endlich aus Bredows Nach-

und Commentaren. Unter diesen zeichnet sich der Commentar des Eustathius so vorzüglich aus, daß es nicht ungerecht scheint, zu behaupten, daß, in wissenschaftlicher Rücksicht, das commentirte Werk dem lehrreichen Commentare nachstehe[29]. Älter vielleicht als er war der Scholiast, dessen leider oft verstümmelte Erklärungen ebenfalls vieles Schätzbare enthalten[30]. Einzelne interlineare Glossen finden sich in mehren Handschriften.

Der Gebrauch, der im Mittelalter von der Periegese bei dem Unterrichte gemacht worden war, wurde auch während des 16. Jahrh. fortgesetzt[31], aus welcher Zeit daher auch die größere Zahl der Handschriften stammt; nach Erfindung der Buchdruckerei aber kamen mehr die lateinischen Überarbeitungen Priscians und Avienus' in Gebrauch, bisweilen auch wol neuere prosaische, unter denen die Übersetzung von Anton. Becharia (Venedig 1477. 4.) die älteste ist. Der griechische Text erschien zuerst mit dem Priscianus (unter dem irrigen Namen Rhemnius Fannius Palämon) zu Ferrara 1512. 4. in Verbindung mit dem Eustathius in der Ausgabe von Rob. Stephan. Lutet. 1547. 4., wobei einige Handschriften benutzt sind. Henr. Stephanus nahm die Periegese in die Poetas princ. heroici carminis auf (Paris. 1566. T. II. p. 360) und gab sie dann mit dem Pomponius Mela und Andern nebst einer neuen lateinischen Übersetzung und Anmerkungen (Paris 1577) heraus[32]. Mehre folgten diesem Vorgänger, ohne neue diplomatische Hülfsmittel anzuwenden. Mit einem Commentare ward dieses Gedicht zuerst von Guil. Hill ausgestattet Londini 1657, und dann öfter; mit den Interlinear-Glossen und der Paraphrase des Anonymus von Edw. Thwaites (Oxon. 1697.) und von Hudson in den Geogr. Minor. T. IV. (Oxon. 1712.). In der neuesten Zeit erschien es mit dem Aratus, den Catasterismis und dem Avienus von E. C. Matthiä (Francof. ad Moen. 1817.), welcher Ausgabe Varianten einiger Handschriften und kritische Anmerkungen des Herausgebers beigefügt sind. Von diesen hat Passow in seiner durch Correctheit des Drucks, gefälliges Äußere und werthvolle Anmerkungen ausgezeichneten Ausgabe (Leipzig 1825.) den geeigneten Gebrauch gemacht.

Zwei Jahrhunderte hindurch hat über der Bearbeitung der sogenannten kleinen Geographen ein meist ungünstiges Schicksal gewaltet. L. Holstenius' reicher, in dem öfters wiederholten Brief an Peiresk (vom Jahre 1628) beschriebener Apparat[33] hat, obgleich zum Theil für den Druck ausgearbeitet, nie das Licht gesehen; von einer andern, um dieselbe Zeit erwarteten Ausgabe von Fr. Lindenbrog ist kaum einmal die Rede gewesen[34]; Jacob Gronov vollendete nur einen Theil der Sammlung (Leyden 1697. 4.); von Hudsons Ausgabe (Oxford 1698) ging die Hälfte kurz nach ihrer Erscheinung (1712) in Flammen auf[35]; Penzel, reich an geographischen Kenntnissen, und nicht weniger an Planen und Vorsätzen, starb 30 und mehr Jahre nach der ersten Ankündigung, ohne bei einem unstäten Leben je zur Ausführung zu gelangen; St. Croix war ebenfalls zu demselben Werke vielfach gerüstet, aber durch den Ausbruch der aller Art von Gelehrsamkeit feindseligen Revolution in seinem Vorhaben gestört[36], widmete er, nach hergestellter Ruhe, den Rest seiner Tage der Umarbeitung eines frühern Werkes. Endlich übernahm Bredow das verlassene oder verzögerte Werk, und nachdem er sich durch einen Aufenthalt in Paris dazu vorbereitet hatte[37], unterlag er, ohne sonderlich dabei vorgerückt zu sein, im Jahre 1814 einer langwierigen schmerzlichen Krankheit. Nach seinem Tod übernahm Spohn das verwaiste Geschäft, wozu ihm der Fortsetzer des Tzschucke'schen Strabon seinen Beistand zugesagt hatte; nachdem er aber aus Bredows Nachlasse den Nicephorus Blemmidas (Lips. 1818. 4.) herausgegeben hatte, riefen ihn andre verwickelte Studien, und bald darauf (im J. 1824) der Tod von

lasse von Spohn mit zahlreichen Anmerkungen zu Leipzig (1818 4.) ans Licht gestellt worden ist. Verzeichnisse der Handschriften s. in *Fabr.* B. Gr. IV. p. 591, in Bernhardy's Ausg. p. xxxi—xxxviii. Vergl. *Passow*, Praef. p. x, wo p. vi auch eine zu Raudnitz aufgefundne cum commentario Andronici, wovon Näheres nicht bekannt ist, erwähnt wird.

29) Eine Ergänzung von Eustathius' Commentar zu V. 882 fg. hat Schneider (Saxo) aus einem Codex der k. pariser Bibliothek in den Analect. crit. II. p. 18 herausgegeben, ohne Zweifel dieselbe, die L. Holsten. (Epist. p. 76) und in *Bred.* Ep. Par. p. 23 und 43 erwähnt. In der neusten Ausgabe, in welcher die *ὑπομνήματα* Eustathii, die bisher immer nur aus der fehlerhaften Ausgabe von Robert Stephanus wiederholt worden waren, aus drei von Bredow verglichnen Handschriften an vielen Stellen berichtigt sind, hat sie den ihr gebührenden Platz eingenommen. 30) In Bredows Ep. Par. p. 44 wird über diesen Scholiasten so geurtheilt: Eustathio antiquiorem, seculo VII vel VIII vixisse, ex paritate orationis conjicio. Vir erat eruditus, etsi Eustathio non aequiparandus, qui poëtas diligentissime legerat. 31) Diesen Gebrauch wünschte Cellarius in die Schulen zurückzuführen, und ihm stimmt Matthiä, Bredow und Passow bei; nicht aber Beck (Acta Semin. Philol. Lips. T. II, 1. p. 241) und Bernhardy (Praef. p. xxv sq.). 32) Von diesem Herausgeber urtheilt Bernhardy (Praef. p. xxv): Periegetem et proprio Marte refinxit, ut pristinae quidem labis aliquam partem tolleret, sed novos ac plures errores excogitaret, quorum nec diversitate scriptionis ad marginem relata, nec consueta notationum verbosarum accessione rationem explicaret idoneam.

33) Dieser gehaltvolle Brief ist in Fortia's Plan d'un Atlas historique, in Bredows Epist. Paris. p. 9 und in *L. Holstenii* Epist. a Fr. Boissonadio editis. p. 51 abgedruckt. 34) Jac. Gothofredus in seiner der Descriptio Veteris orbis Alypii (1628) vorgesetzten Zueignung an Salmasius spricht davon als von einem täglich zu erwartenden Werke. 35) Durch diesen Umstand sind die beiden letzten Bände eine bibliographische Seltenheit geworden. Der vierte Band wird oft durch eine früher von Hudson besorgte besondre Ausgabe des Dionysius (Oxon. 1697) ersetzt. Der griechische Text des ganzen Werkes ist zu Wien 1808, durch Besorgung des Griechen Demetrius Alexandrides, in einem schmutzigen Abdrucke wiederholt worden. 36) S. Mémoire sur une nouvelle édition des petits Géographes anciens im Journ. des Savans. 1789. p. 657. Eine förmliche Ankündigung des Werks nebst Bitte um Beiträge ließ Penzel in die A. L. Z. 1785. Nr. 128 einrücken. S. *Bredow*, Ep. Par. p. 86. Daß er um diese Zeit auch einen Prospectus der neuen Ausgabe umherschickte, erhellt aus einem Briefe von Villoison in Wolfs liter. Anal. I. S. 404. 37) Über den Erfolg dieser Reise erstatten die Epistolae Parienses (Leipz. 1812) Bericht, vornehmlich Epist. IV. und VI.

dem übernommenen Werk ab. An seine Stelle trat endlich G. Bernhardy, durch umfassende Kenntniß der Sprache und des gesammten Alterthums vorzüglich befähigt, und stellte, mit den Hülfsmitteln der frühern zur Herausgabe sich rüstenden Vorgänger versehen, als ersten Band der Geographi minores die Periegese des Dionysius (Lips. 1828. 2 Voll.) an das Licht. Diese Ausgabe, die durch Vollständigkeit der alten Commentare, die kritische Behandlung und den Reichthum gelehrter Anmerkungen, ihre Vorgänger weit hinter sich zurückläßt, enthält 1) den berichtigten Text der Periegese mit lat. Übersetzung; 2) den Commentar des Eustathius; 3) die aus den pariser Codd. gezogenen Scholien; 4) die Paraphrase des Anonymus; 5) die *γεωγραφίαν συνοπτικὴν* des Nicephorus; 6) die Periegesis des Avienus, und 7) des Priscianus; 8) eine Commentatio des Herausgebers de Dionysio Periegeta; 9) die Anmerkungen zu dem Gedicht und den griechischen Auslegern; 10) die nothwendigen Indices, sodaß sie in dieser Ausstattung den Wünschen gelehrter Geographen wol auf lange Zeit hinaus genügen dürfte. (*F. Jacobs.*)

DIONYSIOS, aus Argos, Zeitgenosse des Glaukos, Aristomedon und Ageladas. Ihre Blüthezeit kann nur nach ihren Werken bestimmt werden, welche sie in Folge eines Gelübdes für Smikythos arbeiteten und dieser als Geschenke in Olympia aufstellte [1]). Er war, wie Herodot meldet [2]), Sklave, *δοῦλος καὶ ταμίας* [3]), des Königs Anaxilas, zu Rhegium, dann Verwalter seiner Schätze und nach dem Tode seines Beschützers Freund der königlichen Kinder. Nachdem er bei diesen verleumdet, durch Darlegung genauer Rechenschaft sich als des Vertrauens, das er genossen, würdig erwiesen hatte, zog er sich mit dem Ruhm eines tugendhaften Mannes nach Tegea zurück [4]), und weihete, als sein Sohn von einer schweren Krankheit genesen, nach Olympia sehr kostbare Geschenke, welche Dionysios und Glaukos gegossen haben sollen, also brencene. Anaxilas starb Olymp. 76, 1. [5]); Smikythos zog sich nach Tegea zurück Olymp. 78, 2. [6]). Wenn aber der Tempel zu Olympia nicht vor Ol. 81 erbauet worden ist, so müssen diese Geschenke anderwärts aufgestellt und nach Vollendung des Tempels in denselben gebracht worden sein [7]) Kann aber nicht auch Smikythos mehre Jahre später die Geschenke nach Olympia geweiht haben? Wer beider Künstler Lehrer gewesen, weiß Pausanias nicht zu berichten, er gibt im Allgemeinen die von ihnen gearbeiteten Geschenke, die des Dionysios als die kleinern [8]), die des Glaukos als die größern [9]) an. Welche zu den größern und kleinern gehören, lassen die etwas dunkeln Worte des alten Archäologen nicht deutlich errathen. Thiersch schreibt dem Dionysios zu die Bildsäulen des Zeus und Orpheus; Sillig die Bildsäule des

1) *Pausan.* V, 26, 2, 6. 2) *Herodot.* VII, 170 und dazu Larcher. *Diodor. Sic* Bibl. II, 48 3) *Pausan.* V, 26, 4. 4) *Diodor. Sic.* XI, 66. *Macrob.* Sat. I, 11. 5) Thiersch, Epoch 2. S. 30. *Sillig*, Catal. Art. p. 190. 6) *Siebelis*, Annotatt. zu Pausan. V, 16, 3 Tom. II. p. 279. 7) Völkel, Tempel zu Olympia, S. 15 u. 102. 8) *Pausan.* V, 26, 6. 9) ibid. §. 5.

Agon mit den Halteren, — des Kampfes — des Bal… Orpheus und eines unbärtigen Zeus; Siebelis wie andre [10]). Bestimmt wird ihm von Pausanias beige… Herakles' Kampf mit dem nemeischen Löwen, mit … Hydra, dem Kerberos und dem erymanthischen Schwe… welche die Herakleer den Mariandynern im Krieg … Beute entrissen und nach Olympia geweihet hätten. … Phormis von Mänalum, welcher Gelon in Sicilien … seinem Bruder Hieron im Kriege wichtige Dienste ge… stet hatte und nach Delphi und Olympia Geschenke … hete, bildete er in Erz ein Pferd mit einem Sklave… das in Olympia stand [11]).

2) Dionysios, der Marmorbildner, soll eine He… im Portikus der Octavia zu Rom gearbeitet haben [12]). Dieser muß später gelebt haben, als Dionysios, der Erz bildner, weil die Kunst, den Marmor zu bearbeiten, … so früher Zeit noch in der Wiege lag [13]).

3) Dionysios aus Kolophon, ein Maler, welch… das eine Flügelthor eines Tempels malte, das andre Kim… von Kleonä [14]). Welches Tempels, wissen wir nicht [15]). Seine Kunstgeschicklichkeit wird von den Alten sehr gerühmt. Im Vergleiche mit Polygnotos hat er die Menschen gemalt, wie sie sind, dieser aber edler, und Pauson schlechter [16]). Richtiger stellte er Charakter und Leidenschaften dar und zarter behandelte er das Gewand, al… Polygnotos [17]). Kraft und Leben war in seinen Gemälden, wenn auch alle den Schein von Mühe und Gezwungenem hatten [18]). Ihm eigenthümlich war die Treue der Natur. Was er eigentlich gemalt, nennen die Alten nicht und von seinen Werken ist keins mehr vorhanden. Selbst über die Zeit seines Lebens schwanken die Nachrichten der Alten und das Urtheil der Neuern. Wäre er ein Zeitgenosse des Kimo von Kleonä, so würde er in eine frühere Zeit, in Olymp. 80, hinaufgerückt, und könnte unmöglich, wie Heyne und Meyer [19]), welche ihn mit Dionysios Anthropographos [20]) — Portraitmaler — in eine Zeit versetzen wollen, des Apelles Zeitgenosse sein. Dieser Annahme widerspricht Sillig [21]). Ist er ein Zeitgenosse des Polygnotos, oder hat er später gelebt, weil er Polygnotos Gemälde nachahmte, so kann er nicht mit Kimo zugleich gelebt haben. Auch kann er nicht zur Zeit Alexanders des Großen gelebt haben; die Nachrichten geben davon keine Spur [22]).

Gewiß gab es mehre Maler dieses Namens, welche zu verschiednen Zeiten lebten und diese Wirren in der Bestimmung der Blüthezeit der Genannten veranlaßten. Von einem, welcher mit Sopolis ganze Gemäldegalerien

10) Annotatt. zu Pausan. V, 26, 5. T. II. p. 279. De minoribus videtur Pausanias dicere a verbis *παρὰ δὲ τοῦ ναοῦ* §. 2. usque ad *Ἀγγέλου Διονυσίος* §. 3. de majoribus autem antea. 11) *Pausan.* V, 27, 1. 12) *Plin.* H. N. XXXVI, 5. s. 4. 13) *Sillig*, Catal. p. 190. 14) Analect. T. I, 142. LXXXIV. 15) *Jacobs*, Animadv. p. 256. Böttiger, Archäol. der Mal. S. 236. 16) *Aristotel.* Poet. c. 2. 17) *Aelian.* V. H. IV, 3. 18) *Plutarch* in Timol. c. 36. 19) Art. temp. p. 385. Meyer, Gesch. d Kunst. 2. Thl. S. 192. 20) *Plin.* H N XXXV, 10, 37. 21) *Sillig*, Catal. p 151. 22) Meyer a. a. O. 1. Th S. 196.

füllte[23]), scheint Plinius anzugeben, daß er gegen das Ende der römischen Republik gelebt habe. Auf ihn paßt der Beiname Anthropographus ebenfalls. (*Schinke.*)

DIONYSIOS AREOPAGITA. Nach Apostelgeschichte 17, 34 wurde zu Athen von dem Apostel Paulus ein Areopagit, Namens Dionysios, für den christlichen Glauben gewonnen, welcher nach dem Zeugnisse des Dionysios Korinthios (unter Mark Aurels Regierung)[1]), der Gemeinde zu Athen als der Erste in der Reihenfolge ihrer Bischöfe vorstand. Schriften desselben sind den Kirchenschriftstellern der fünf ersten Jahrh. nicht bekannt; weder Eusebius noch auch Hieronymus und Gennadius führen ihn auf in ihren Verzeichnissen der kirchlichen Schriftsteller.

Unter seinem Namen aber hat sich in Handschriften und Ausgaben eine größere Sammlung mystischer Schriften in griechischer Sprache fortgepflanzt, bestehend aus folgenden Werken:

1) *Περὶ τῆς οὐρανίας ἱεραρχίας* (*Περὶ τῶν Ἀγγελικῶν ἰδιοτήτων καὶ τάξεων*, de div. Nomin. c. 4. §. 2), welches die Gesetze darlegt, nach welchen die Gottheit sich den himmlischen Wesen mittheilt, und die letztern nach drei Ordnungen, deren jede wieder in eine Trias getheilt wird, nach den Graden und Abstufungen dieser Mittheilung unterscheidet.

2) *Περὶ τῆς ἐκκλησιαστικῆς ἱεραρχίας*, die Ordnung und Stufenfolge der kirchlichen Mysterien, deren sechs unterschieden werden, die Art ihrer Vollziehung, und ihr Verhältniß zu der Mittheilung des göttlichen Wesens darstellend.

3) *Περὶ θείων ὀνομάτων*, eine Untersuchung über das Wesen und die Eigenschaften Gottes, angeknüpft an die geistigern Namen und Prädicate Gottes in der heil. Schrift[2]). An diese Abhandlung schloß sich zunächst[3]) eine *Συμβολικὴ θεολογία*, welche die symbolischen Bezeichnungen des Wesens und der Eigenschaften Gottes in der heil. Schrift zum Gegenstande hatte, oder darüber handelte: *Τίνες αἱ ἀπὸ τῶν αἰσθητῶν ἐπὶ τὰ θεῖα μετωνυμίαι*[4]), sich aber nicht erhalten hat.

4) *Περὶ μυστικῆς θεολογίας*, eine kurze Betrachtung der Geheimnisse des göttlichen Wesens, wiefern dasselbe über das Sein und Nichtsein, über alle bejahende und verneinende Prädicate hinausliegt, und nur in dieser Unerkennbarkeit erkannt werden kann[5]).

5) *Ἐπιστολαί*. Zehn Briefe, gerichtet an einen Therapeuten[6]) Cajus (Ep. 1—4), einen Liturgen Dorotheos (Ep. 5), einen Presbyter[7]) Sosipater (Ep. 6), einen Hierarchen Polykarpos (Ep. 7), einen Therapeuten Demophilos (Ep. 8), einen Hierarchen Titus (Ep. 9), und an Johannes, den Theologen und Apostel in seiner Verbannung auf der Insel Patmos (Ep. 10). Von diesen beziehen sich 1, 2, 5 auf den Inhalt der „mystischen Theologie" zurück; 3 und 4 haben die Menschwerdung und Person Christi zum Gegenstande; 6 und 7 betreffen das Verhalten gegen die Nichtchristen; 8 empfiehlt milde Grundsätze hinsichtlich der Buße und der Wiederaufnahme Abgefallner in die Gemeinde; 9 verbreitet sich über symbolische und mystische Theologie und deren Verhältniß zur wissenschaftlichen; 10 verheißt dem Verwiesenen baldige Befreiung. Die größern Werke wurden, nach den Überschriften, von dem Presbyter Dionysios an seinen Sympresbyter Timotheos gerichtet, wie auch das vermißte Werk über symbolische Theologie (vgl. Ep. IX. §. 1). Ein 11. Brief endlich, an den Apollophanes[8]), findet sich nur in wenigen Handschriften vor, scheint von einem andern Verfasser herzurühren und erst später zu der Sammlung der Areopagitica hinzugetreten zu sein. Dagegen stehen die übrigen Schriften in einer so genauen Beziehung auf einander und verrathen eine solche Gleichheit der Vorstellungen, des Vortrags und Sprachcharakters, daß die Einheit ihres Verfassers keinem Zweifel unterliegen kann.

Sich selbst bezeichnet der Vf. als einen Dionysios[9]), einen Schüler des Apostels Paulus und eines Hierotheos[10]). Zu den Zeiten der Kreuzigung Christi befand er sich mit dem Sophisten Apollophanes zu Heliopolis in Ägypten, und beobachtete dort die wunderbare Sonnenfinsterniß während des Vollmondes[11]); später war er (wie es scheint, in Palästina) mit den Aposteln Petrus und dem Alphäiden Jakobus vereinigt[12]). Während der Apostel Johannes sich als Verwiesener auf der Insel Patmos befand, richtete er einen Brief an denselben[13]). Aber auch die Briefe des Ignatius sind ihm schon bekannt[14]), und Schriften eines Philosophen Clemens, wobei man

---

23) *Plin.* H. N. XXXV, 40, 43.

1) In dem Bruchstück eines Briefes an die Gemeinde zu Athen bei *Euseb.* Hist. eccl. L. IV. c. 23. vgl. L. III. c. 4. 2) Nach seiner eignen Erklärung (de Theol. myst. c. 3) sollte darin gezeigt werden: *Πῶς ἀγαθὸς ὀνομάζεται (θεός), πῶς ὤν, πῶς ζωὴ καὶ σοφία, καὶ δύναμις, καὶ ὅσα ἄλλα τῆς νοητῆς ἐστι θεωνυμίας.* Vgl. Ep. IX. §. 1. 4. De div. Nom. c. 1. §. 8, 9. §. 5. 3) Wie aus den Worten: *ἐπὶ δὲ τὴν συμβολικὴν θεολογίαν ἡγουμένου θεοῦ μεταβήσομαι*, mit welchen sie endigt, hervorgeht. 4) De Theol. myst. l. c., durch welche Stelle die angegebene Folge der Werke überhaupt bestätigt wird. Die unter 1 und 2 aufgeführten heißen dort u. ö. *θεολογικαὶ ὑποτυπώσεις.* 5) Zur Erklärung des Begriffs vgl. Cap. 1. §. 3, wo von dem zur mystischen Betrachtung sich erhebenden Geiste gesagt wird: *καὶ τότε καὶ αὐτῶν ἀπολύεται τῶν ὁρωμένων καὶ τῶν ὁρώντων, καὶ εἰς τὸν γνόφον τῆς ἀγνωσίας εἰσδύνει τὸν ὄντως μυστικόν, καθ' ὃν ἀπομύει πάσας τὰς γνωστικὰς ἀντιλήψεις.* Ep. IX. §. 1.: *καὶ τοῦτο ἐννοῆσαι χρή, τὸ διττὴν εἶναι τὴν τῶν θεολόγων παράδοσιν, τὴν μὲν ἀπόῤῥητον καὶ μυστικήν, τὴν δὲ ἐμφανῆ καὶ γνωριμωτέραν· καὶ τὴν μὲν συμβολικὴν καὶ τελεστικήν, τὴν δὲ φιλόσοφον καὶ ἀποδεικτικήν.*

6) d. i. Mönch. Vgl. de Hier. eccl. cap. 6. 1. §. 3. 7) Diesen Namen, als Bezeichnung eines kirchlichen Amtes, kennen nur die Überschriften. Der Verf. selbst braucht für die drei Kirchenämter, welche er unterscheidet, durchgängig die Namen *λειτουργοί* (für Diakonen), *ἱερεῖς* (für Presbyteren) und *ἱεράρχαι* (für Bischöfe). Vgl. de Hier. eccl Cap. 5. 1. §. 6. Ep. VIII. §. 4. 8) Nach Ep. VII. §. 2 ein Sophist zu Alexandria. 9) Ep. VII. §. 3. 10) De div. Nomin Cap. 3. §. 2. 7. §. 1. Von dem Letztern kennt und benutzt er erotische Hymnen (de div. Nomin. Cap. 4. §. 15—17) und theologische Anfangsgründe (*στοιχειώσεις*) l. c. Cap. 2. §. 9, 10. Cap. 3. §. 2. 11) Ep. VII. §. 2. 12) De div. Nom. Cap. 3. §. 2. 13) Ep. X. 14) De div. Nom. Cap. 4. §. 12.

wol an den römischen denken sollte [14]). Seine eingestreuten Lebensnotizen umfassen also den Zeitraum von Tiberius' Regierung an bis zu der des Trajanus herab. Da er aber schon zu Christi Zeiten als einen Erwachsenen, der Wissenschaft Beflissenen sich selbst darstellt, so müßte er die Schrift von den göttlichen Namen, worin er die Ignatianischen Briefe benutzt, als fast 100jähriger Greis verfaßt haben. Die meisten der Schriften, auf welche er sich beruft, sind, bis auf die von ihm nach ihrem ganzen Umfange benutzten heiligen Bücher, dem Alterthum ebenso unbekannt, als seine eignen, und weder von ihnen, noch von den eignen, auf welche er verweist (wiefern sie nicht in der Sammlung stehen), haben sich Spuren des einmaligen Vorhandenseins nachweisen lassen [16]).

Die Geschichte dieser Schriften läßt sich zurückführen bis auf eine Conferenz mit den Severianern, einer monophysitischen Secte, welche unter dem Vorsitze des ephesinischen Metropoliten Hypatios, auf Veranlassung des Kaisers Justinianus, zu Constantinopel um das Jahr 532 gehalten wurde. Nach einem über diese Conferenz berichtenden Briefe des Innocentius, B. von Maronia [17]), beriefen sich damals die Severianer für ihre Dogmen u. a. auch auf das Zeugniß der Schriften des Dionysios Areopagita [18]), worauf ihnen Hypatios entgegnete, daß dergleichen Schriften der Kirche ganz unbekannt seien. Gegen das Ende dieses Jahrhunderts hat auch Gregorius M. [19]) schon von dem Inhalte der „himmlischen Hierarchie" Einiges genommen; um die Mitte des siebenten wurden die Areopagitica von Maximus Confessor in griechischen Scholien erläutert, und ein Jahrhundert später von Johannes Damascenus [20]) als dogmatische Auctoritäten benutzt. Aber noch vor Photios erwähnte ein Presbyter Theodoros, indem er für die Echtheit der Areopagitica schrieb, Einwürfe gegen dieselbe, welche von dem Stillschweigen der ältern Lehrer, der Aufzählung jüngrer Überlieferungen und Gebräuche, und der Benutzung der Ignatianischen Briefe hergenommen waren. Photios selbst scheint diese Einwürfe für gewichtiger gehalten zu haben, als deren versuchte Lösungen, da er jene excerpirt, von diesen aber schweigt [21]). Nach den Abendländern kamen Exemplare der Areopagitica unter Ludwig dem Frommen, welchem sie Michael Balbus als Geschenk zusandte. Danach wurden sie von Johannes Scotus Erigena, unter Karl dem Kahlen, zugleich mit den Scholien des Maximus, in das Lateinische übersetzt [22]). Auf diesem Wege gelangten sie zu den abendländischen Theologen des Mittelalters, welche ihren mystischen Vortrag der Theologie nach ihnen bildeten, im theologischen System (besonders den Abschnitten von den Engeln und den Sacramenten, dann auch in den Untersuchungen über das Wesen und die Eigenschaften Gottes) auf die Auctorität derselben sich stützten, und mit einander wetteiferten, ihren verborgenen Sinn durch Commentarien zu erläutern [23]), während unter den Griechen Georgios Pachymeres im 13. Jahrhundert ihr Verständniß durch Paraphrasen erleichterte.

Nach Erfindung der Typographie beeilte man sich, diese Werke, welche bei Entwicklung der theologischen Begriffe im Laufe des Mittelalters so bedeutend mitgewirkt hatten, durch Herausgabe lateinischer Übersetzungen den abendländischen Theologen zugänglicher zu machen. Zuerst erschien die Version des Camaldulenser Ordens-Generals Ambrosius Traversari (Strasburg 1498.) und in demselben Jahre mit den Anmerkungen des Jacob le Fevre zu Paris nachgedruckt; dann folgten die alten lateinischen Übersetzungen des Johannes Scotus Erigena (vgl. Anm. 22) und des Johannes Saracenus (um 1118) mit den Scholien des Dionysios Carthusianus versehen (Cöln 1536); endlich die neuern des Marsilius Ficinus von den göttlichen Namen und der mystischen Theologie (Ebds. 1546), des Conrad Clausen (Strasb. 1546), des Joachim Perionius (Cöln 1557), der Jesuiten Petrus Lanselius (Paris 1625) und Balthasar Corderius (Antwerpen 1663). Der griechische Text wurde zuerst zu Basel 1539, dann zu Venedig 1558, 1562, zu Paris 1565, zu Cöln 1577 abgedruckt; mit lateinischer Übersetzung, den Scholien des *Maximus*, *den Paraphrasen* des Pachymeres, dem Gedächt*nisse des Areopagiten aus* den Menäen, seinem Mart*yrthume nach* Methodius *(oder* Metroborus), den Lebensnachrichten über ihn bei Suidas, Nikephoros, Simeon Metaphrastes, seiner ausführliche*n* Biographie von Michael Syngelos, Presbyter zu *Jeru*salem, endlich mit den historisch-kritischen Untersuchungen und Anmerkungen des Herausgebers u. a. Gelehrten, mit einem kritischen Apparat, einem griechischen Glossarium und umfassenden Registern versehen von Balthasar Corderius zu Paris 1615. (1644. Antwerpen 1663.) 2 Tomi in Fol.

Gleichzeitig mit dieser weitern Verbreitung der vorgeblichen Areopagitica begann eine schärfere Prüfung ihrer kritischen Beschaffenheit. Laurentius Valla und Desiderius Erasmus (in ihren Scholien zu Apostelgesch. 17, 34) äußerten zuerst hingeworfene Zweifel an ihrer Echtheit, welche von den Reformatoren ergriffen, von den

15) l. c. Cap. 5. §. 9. 16) Außer Ignatius und Clemens citirt er als Schriftsteller einen „göttlichen" Bartholomäus (de myst. Theol. Cap. 1. §. 3.), einen „heiligen" Justus (de div. Nom. Cap. 11. §. 1.), einen Elymas „den Mager" (de div. Nom. Cap. 8. §. 6.); und von seinen eignen nicht mehr vorhandnen Schriften, außer der „symbolischen Theologie," Tractate *Περὶ δικαίου καὶ θείου δικαιωτηρίου* (de div. Nom. Cap. 4. §. 35.) u. m. a. 17) *Mansi*, Acta Conc. T. VIII. Col. 817. 18) Die Schriften selbst bieten keinen Anlaß, den Dionysios, welcher sie verfaßte, für den Areopagiten zu halten; wol aber fassen sie die Lehre von der Person und Menschwerdung Christi auf eine den Ansichten der Monophysiten entsprechende Weise. 19) Homil. 34 in Evang. Lucae. 20) Vgl. z. B. de fide orthod. L. I. c. 15. II. c. 3 u. ö. 21) *Photii* Bibl. Cod. 2.

22) Hist. littéraire de la France. T. V. p. 425. Nach ihrer Angabe wäre auch eine Ausgabe dieser Übersetzung zu Cöln 1550 und 1536 erschienen. 23) Die berühmtesten unter diesen Commentarien verfaßten Hugo von St. Victor (Opp. Rotomagi 1648 f. T. I. p. 473—587) zur himmlischen Hierarchie; Albertus M. (Opp. Tom. XIII.); Thomas Aq. zu der Schrift über die göttlichen Namen (Opp. ed. Rom. T. X.) und Dionysius der Karthäuser (st. 1471).

magdeburgischen Centuriatoren weiter ausgeführt wurden. Apologeten erhoben sich für sie unter den französischen Jesuiten an Petrus Halloix (Vita S. Dionysii) und Martin Delrio (Vindiciae areopagiticae), welche auf diese Weise dem vermeintlichen Schutzheiligen Frankreichs (denn man hatte den Areopagiten, indem man ihn mit einem Dionysios verwechselte, welcher nach den Überlieferungen des Gregor. Turon. Hist. Francor. L. I. c. 31. um das Jahr 250 zu Lutetia das Christenthum einführte, zum Apostel der Franken und Schutzheiligen Frankreichs erhoben) ihren Tribut zollten [24]. Nachdem aber Joh. Morinus (de sacris ecclesiae ordinationibus Paris 1655. f. an zerstreuten Stellen) einer gründlichern Untersuchung die Bahn gebrochen hatte, lieferte Johann Dalläus [25]) einen so erschöpfenden Beweis ihrer Unechtheit, daß seitdem die Acten über diesen Streitpunkt als geschlossen gelten können, indem auch die bedeutendsten Theologen und Kritiker des katholischen Frankreichs [26]) in Übereinstimmung mit den Protestanten, diesem Ergebnisse beitraten, und nur kecke Anmaßung und Unkritik, gestützt auf willkürliche Hypothesen, dasselbe umzustoßen in den neuesten Zeiten nicht ungestraft versuchte [27]).

Bei näherer Erwägung jedoch des großen und wichtigen Einflusses dieser Werke konnte jenes negative Ergebniß nicht beruhigen, denn die Lösung der weitern Fragen: von wem, wann, wo, zu welchem Zwecke wurde eine so merkwürdige Fiction veranstaltet? mußte auch über die Anfänge und Veranlassungen der mystischen Vortragsweise unter den Christen neues Licht verbreiten. Hinsichtlich dieser Fragen dürfte aber durch die neuern Forschungen [28]) nicht mehr als etwa Folgendes ermittelt sein: Der wirkliche Verfasser läßt sich an keinem sichern Merkmal erkennen, obwol er sich als der neuplatonischen Richtung folgend, namentlich von Proklos in seinen Ideen und Ausdrücken abhängig, in dogmatischer Hinsicht aber der Eutychianisch-monophysitischen Partei angehörig überall in deutlichen Spuren verräth. Diese Anzeigen aber führen dahin, daß der Ursprung seiner Werke nicht über das chalcedonensische Concil (451) hinausreiche, und wahrscheinlich nicht viel früher, als die erste öffentliche Berufung auf sie (532) anzusetzen sei. Unter den christlichen Schriftstellern dieses Zeitabschnittes hat Synesios in den Hymnen geistige Verwandtschaft mit diesem unbekannten Mystagogen; aber seine Prosa zeigt nicht die entfernteste Ähnlichkeit mit dem überschwenglichen Pathos und Redeschwulst desselben. Noch weniger hat er unter den übrigen gleichzeitigen Kirchenschriftstellern irgend einen geistigen Verwandten, mit welchem er sich vergleichen ließe. Die Idee zu seinem Unternehmen mag zu Athen, wo damals die zukünftigen Lehrer der Kirche ihre wissenschaftliche Bildung von Neuplatonikern empfingen, zuerst in ihm erwacht sein; aber seine Hinneigung zum Eutychianismus kam später hinzu, wurde in Syrien oder Ägypten geweckt, und der Umstand, daß die Severianer zuerst im Besitze seiner Schriften waren, führt auf den antiochenischen Patriarchensprengel, über welchen sich diese monophysitische Partei seit d. J. 513 verbreitete, als Geburtstätte derselben hin. Da sich aber das besondre Interesse für diese Partei nirgends, und das allgemeinere für die Dogmen der Monophysiten überall nur als ein untergeordnetes in ihnen zu erkennen gibt, während mystisch-hierarchische Tendenzen sammt dem Streben christliche und neuplatonische Ideen zu verschmelzen, durchgängig vorwalten; so mögen denn auch diese letztern Bestrebungen, obwol nicht ohne Mitwirkung jenes Sektengeistes, eine Fiction veranlaßt haben, vermittels welcher ein apostolischer Mann bereits den mystischen Vortrag in der Theologie anempfahl, den Geist des Christenthums mit den Ideen der Neuplatoniker vermählte, den priesterlichen Vorrechten und der hierarchischen Verfassungsform das Wort redete, das Göttliche und Menschliche in Christo zu der Unbegreiflichkeit einer einigen gottmenschlichen Natur zusammenfügte. Daß endlich der Unbekannte grade diesen Namen aus den Apostelschülern für seine absichtsvolle Dichtung erwählte, dazu mag sein Aufenthalt zu Athen, wo dieser Dionysios die Reihenfolge der Bischöfe eröffnete, — vielleicht auch eine Berücksichtigung der nahen Verwandtschaft des Dionysischen mit dem Mysteriösen und Mystischen ihn bestimmt haben. (*v. Coelln.*)

DIONYSIUS der Gerechte, der Anbauer, Vater des Vaterlandes, König von Portugal, ein Sohn Königs Alfons III., von dessen zweiter Gemahlin Beatrix von Arragonien. Er war am 9. October 1261 geboren und gelangte den 16. Febr. 1279 zur Regierung. Die Könige von Portugal waren seit Sancho I. in einem heftigen, selten unterbrochenen Streite mit der Geistlichkeit gewesen, die sich nach und nach des größten Theils alles Grundgebietes bemächtigt hatte und davon keine Abgaben zahlen wollte. Dieser Streit war unter Alfons III. soweit gediehen, daß der Papst mehr als einmal mit dem Banne gedrohet hatte und der König auf seinem Todbette seinem Nachfolger befahl, alle Foderungen der Landesgeistlichkeit und des päpstlichen Hofes zu erfüllen. Sobald Dionys den Thron bestiegen hatte, widerrief er Alles, was sein Vater den Geistlichen eingeräumt hatte, zwang sie, von ihren Gütern Abgaben zu bezahlen, und verbot ihnen, neues Grundeigenthum zu erwerben; auch verweigerte er dem Papste den Lehenzins, den Portugal jährlich nach Rom zu zahlen pflegte. Nun begann der Zwist auf das Neue und Papst Martin IV. belegte den Kö-

24) Ihre Abhandlungen hat Corderius im 2. Thl. der Opp. Dionysii aufgenommen. 25) De scriptis, quae sub Dionysii Areopagitae et Ignatii Antiocheni nominibus circumferuntur. (Genevae 1666. 4.) 26) Beachtung verdienen besonders die Untersuchungen von Nicol. le Nourry (Adparatus ad Bibl. max. vett. PP. Par. [1703. fol.] p. 170—210, auch abgedruckt in *Placidi Sprengeri* Thesaur. rei patrist. T. I. p. 235 sqq.) 27) Ch. Aug. Kestner, Agape, oder der geheime Weltbund der Christen. (Jena 1819.) 28) *J. G. V. Engelhardt*, Diss. de Dionysio platonizante. (Erlang. 1820.) *Ejusd.* De origine scriptorum Areopagiticorum. (Erlang. 1822.) Ders. Die angeblichen Schriften des Areopagiten Dionysios, übersetzt und mit Anmerkungen begleitet. (Sulzbach 1823. 2 Thle.) *L. F. O. Baumgarten-Crusius*, Comment. de Dionysio Areopagita (Jenae 1823. 4.), vermehrt wieder abgedruckt in Commentt. theolog. edd. Rosenmüller, Fuldner et Maurer. T. I. P. II. p. 268 sq. (Lips. 1826.)

nig mit dem Bann und das Reich mit dem Interdicte. Dionysius ließ sich dadurch nicht schrecken; er fuhr fort, den Klerus einzuschränken, doch erregte ihm derselbe so viele Verdrießlichkeiten, daß er endlich, um die Ruhe in seinem Reiche herzustellen, nachgeben und einen aus 42 Artikeln bestehenden Vergleich eingehen mußte, der im J. 1289 geschlossen und von dem Papste bestätigt wurde. Die ausschweifendsten Foderungen hatten der Geistlichkeit bewilligt werden müssen. Dessenungeachtet hielt Dionysius diesen damals so wichtigen Stand im Zaum und verhinderte ihn seine ohnehin großen Vorrechte noch zu vermehren. Kaum war diese Angelegenheit berichtigt, als des Königs jüngrer Bruder Alfons Unruhen erregte, in der Absicht, seinem Bruder die Krone zu entreißen. Zu dem Zwecke verbündete er sich mit den Brudersöhnen des Königs Sancho von Castilien; er vermählte ihnen seine Töchter und gab ihnen Krongüter, deren Nießbrauch ihm eingeräumt war, zum Mahlschatze. Dionysius schloß deswegen ein Bündniß mit dem Könige von Castilien, unterdrückte den Aufruhr seines Bruders und zog alle dessen Güter ein. Doch gewährte er ihm auf Fürbitte seines Schwiegervaters, des Königs von Arragonien, Verzeihung. Darauf zog er dem Könige Sancho von Castilien zu Hülfe, der ihm dafür mehre Städte abzutreten versprach. Sancho III. starb bald darauf und dessen Sohn Ferdinand IV. wollte das Versprechen seines Vaters nicht halten; als aber auch er von seinen Vettern beunruhigt die Hülfe des Königs Dionysius in Anspruch zu nehmen gezwungen war, so mußte er demselben Olivenca, Duguela und Campo-Major abtreten. Der Vertrag darüber kam im J. 1296 zu Stande, und um ihn zu befestigen, vermählte Dionysius seine Tochter Constantia mit König Ferdinand IV. und dieser seine Schwester Beatrix mit dem Sohne des Dionysius Alfons. In den Streitigkeiten der spanischen Könige wurde Dionysius zum Schiedsrichter gewählt, und durch seine Vermittelung kam im J. 1304 ein allgemeiner Friede zu Stande. Obgleich Dionysius nicht ohne glücklichen Erfolg Krieg führte, so griff er doch nur ungern zu den Waffen, da er die Macht seines Reiches nicht wie seine Vorfahren auf Vergrößerung, sondern durch den Wohlstand und das Glück seiner Unterthanen begründen wollte, wozu ihm der Friede unentbehrlich war. Er stand an Einsichten und Regentenklugheit bei weitem höher, als alle Regenten, die seine Zeitgenossen waren, und mit Recht wird er für Portugals weisesten und ruhmwürdigsten König geachtet, dessen Andenken bei seinem Volke Jahrhunderte lang in Ehren gehalten worden ist. Er verbesserte die Rechtspflege, gab viele vortreffliche, bis in spätre Zeiten geltende Gesetze, und führte auch das Armenrecht ein, wodurch den Unbemittelten der Schutz der Gesetze ohne Kosten zugesichert wurde. Demnächst begünstigte er den Ackerbau, den er für die Grundlage des Nationalwohlstandes erklärte. Auch zur Aufmunterung des Kunstfleißes zeigte er sich geneigt, wie er denn überhaupt zu allem Nützlichen und Schönen eine große Freigebigkeit zeigte, sodaß davon noch gegenwärtig das Sprüchwort im Umlauf ist: Er ist freigebig wie Dionys. Die Wissenschaften und schönen Künste liebte und übte er selbst, und zeigte sich stets als deren großmüthigen Beschützer. Portugal besaß während seiner Regierung eine Menge berühmter Dichter, unter denen er selbst glänzte. Er stiftete im J. 1290 die Universität Lissabon, die er im J. 1308 nach Coimbra verlegte. Bei seiner großen Freigebigkeit fehlte es ihm nie an Gelde, denn er sah auf Sparsamkeit bei seiner Hofhaltung, und verschwendete nichts in unnützem Prunke. Durch seine einsichtsvolle, vortreffliche Regierung brachte er den Staat auf eine hohe Stufe des Wohlstandes und der Macht. In dieser wohlthätigen Wirksamkeit wurde der König mannichfach durch häusliche Zwistigkeiten und endlich durch die Empörung seines Sohnes und Thronfolgers Alfons gehemmt. Seine Gemahlin Elisabeth, die ihrer großen Andacht wegen später von dem Papst unter die Kirchenheiligen aufgenommen wurde, scheint ganz unter dem Einflusse der Geistlichkeit gestanden und den König überdies durch Eifersucht gequält zu haben. Dionysius hatte außer der Ehe einen Sohn Sancho gezeugt, dem er seiner vortrefflichen geistigen Eigenschaften wegen ganz besonders gewogen war. Darüber wurde die Königin eifersüchtig und wiegelte gemeinsam mit den Bischöfen von Lissabon und Porto den Prinzen Alfons im J. 1317 zu einer Empörung gegen seinen Vater auf. Alfons suchte seinen Aufstand dadurch zu rechtfertigen, daß er vorgab, der König sei gesonnen, ihn von der Thronfolge auszuschließen und solche seinem natürlichen Sohne zuzuwenden. Alfons bemächtigte sich der Städte Coimbra und Porto, und Dionysius mußte gegen den aufrührerischen Sohn zu Felde ziehen. Obgleich er die Empörer 1322 in der Schlacht bei Coimbra überwand und darauf zu Leiria die Aussöhnung zu Stande kam, so ergriff der Prinz die Waffen doch aufs Neue, und die Unruhen währten bis zum Jahre 1223. Die Cortes hielten treu bei ihrem Könige, dennoch fand der Prinz so viele Anhänger, daß er dem Könige bei Lumiar eine Schlacht liefern wollte. Die Königin Elisabeth und der Bischof von Lissabon verhinderten dieses. Dionysius gab nach, um das Reich nicht länger durch innern Krieg zerrütten zu lassen. Der Kronprinz erhielt einen besondern Hofstaat zu Santarem und einen Antheil an der Regierung, Sancho ging freiwillig in die Verbannung nach Castilien. Dionysius kränkte sich aber über die Widersetzlichkeit seines Sohnes, die ihn in seinem großartigen Wirken zum Besten seines Reiches gehemmt hatte und wahrscheinlich verkürzte der Kummer darüber sein Leben. Ungeachtet der Streitigkeiten mit seinem Sohne ließ Dionysius doch die auswärtigen Angelegenheiten nicht außer Acht, und war stets darauf bedacht, das Ansehen des Reiches zu erhalten und zu vermehren; der Aufhebung des Tempelherrenordens widersetzte er sich gemeinsam mit dem Könige von Arragonien, ließ es durchaus nicht zu, daß die Templer in seinen Staaten verfolgt wurden, und als er dennoch die Aufhebung des Ordens nicht verhindern konnte, stiftete er 1319 den Christorden, ernannte die Tempelherren zu Rittern dieses Ordens, den er in den Besitz aller Güter setzte, die einst den Templern gehört hatten. Darauf rüstete er 1320 eine große Flotte gegen die

Mauren aus, wozu ihm der Papst einen dreijährigen Zehnten von der Geistlichkeit bewilligte; doch unterblieb der Kriegszug. Wegen des Aufruhrs des Kronprinzen durch diese Rüstung wurde zuerst der Grund zu der portugisischen Seemacht gelegt und Dionysius erwarb durch Gründung derselben einen solchen Ruhm, daß es noch in spätern Zeiten von ihm hieß: Dionysius konnte, was er wollte. Als er im J. 1323 einige Geistliche ihrer ungemessenen Anmaßungen wegen einkerkern ließ, auch dem Papst abermals den Lehnszins verweigerte, wurde er zum zweiten Male mit dem Banne belegt, doch noch vor seinem Tode davon losgesprochen. Er starb am 7. Jan. 1325 *). (*Rauschnick.*)

DIONYSIUS (Alexandrinus), mit dem Beinamen der Große (ὁ μέγας) [1]), ein Schüler des Origenes [2]), war von Geburt ein Heide, und durch wissenschaftliche Prüfung für das Christenthum gewonnen worden, daher er sich denn auch als Christ nicht zurückschrecken ließ von dem Studium und der genauen Untersuchung häretischer Schriften, worin er durch eine Vision glaubte bestärkt worden zu sein [3]). Nachdem Heraclas, gleichfalls ein Origenist, zum Bischofe von Alexandrien erwählt worden war, wurde er sein Nachfolger als Vorsteher der katechetischen Schule daselbst (232) [4]), und nach dem Tode desselben (247) folgte er ihm als Bischof. Er hatte die Leitung der Gemeinde in einer Zeit übernommen, wo sie unter einem ihr geneigten Kaiser sich eines friedlichen Zustandes erfreute; aber wenige Jahre nach seinem Amtsantritte wurde sein Sprengel zuerst und am heftigsten von der, vornehmlich gegen die Gemeindevorsteher gerichteten, Christenverfolgung des Decius betroffen (250). Dionysius suchte sich derselben, nachdem er die Nachforschungen des Proconsuls Sabinus vier Tage lang in seiner Wohnung erwartet hatte, vorgeblich auf göttlichen Befehl, durch die Flucht zu entziehen, wurde zwar aufgefangen, aber durch einen Haufen christlicher Bauern befreit und bis zum Tode des Decius verborgen gehalten [5]). Nachdem er zu seiner Gemeinde zurückgekehrt war, nahm das Novatianische Schisma seine bischöfliche Thätigkeit in Anspruch, indem die von Novatus vertheidigte strenge Disciplin, nach welcher die in der Verfolgung Abgefallenen unter keiner Bedingung zur Wiederaufnahme zugelassen wurden, auch im alexandrinischen Sprengel Spaltungen hervorrief. Dionysius entschied sich für die von Cornelius B. von Rom und Cyprianus B. von Karthago vertheidigte, von Synoden zu Rom und Karthago bestätigte mildere Disciplin, nach welcher die Abgefallenen unter der Bedingung gewisser Bußübungen wieder zum Frieden der Gemeinde gelangten. Für diese Ansicht suchte er durch Sendschreiben auch die angesehensten Bischöfe und den Novatus selbst zu gewinnen [6]), sowie mehre Schriften, welche er über die Buße und das Märtyrthum verfaßte, ihre Vertheidigung scheinen bezweckt zu haben [7]). Seinen eifrigen Bemühungen war die Herstellung des Kirchenfriedens nach diesem Schisma gelungen, als eine andre Streitfrage, über die Gültigkeit der Ketzertaufe, welche seit dem Jahre 255 den römischen Bischof Stephanus mit Cyprianus entzweite, die Einheit der Kirche von Neuem aufzulösen drohte. Dionysius suchte auch hier den Frieden zu vermitteln, indem er auf Duldung der Differenz bestand, und das Verfahren des Stephanus, welcher die Gemeinden Kleinasiens wegen ihrer Wiederholung der Taufe excommunicirt hatte, misbilligte, obwol er selbst, der Observanz seines Vorgängers Heraclas folgend, die von Häretikern vollzogne Taufe bei der Aufnahme in die Gemeinde nicht wiederholte [8]). Im J. 257 erschienen Edicte des Kaisers Valerianus, durch welche den Christen

*) *L. de Neufville*, Histoire générale de Portugal. T. I. G. C. Gebauer, Portugiesische Geschichte. J. F. Schmaußen, Neuster Staat des Königreichs Portugal. 1. Thl.

1) *Euseb.* H. e. L. VII. in provemio und Valesius daselbst. 2) *Euseb.* H. e. L. VI. c. 29. *Hieron.* in Catal. c. 69. 3) *Euseb.* VII, 7. Vgl. *Niceph.* H. e. L. VI c. 8. 4) Die Chronologie stellt sich folgendermaßen: Demetrius wird Bischof von Alexandria im zehnten Jahre des Commodus (189), und verwaltet sein Amt 44 oder 43 Jahre. Die letztre Angabe stützt sich zwar auf eine verdächtige Lesart, hat aber die Chronologie für sich. Er stirbt also im J. 232. *Euseb.* V, 22. VI, 29. Heraclas folgt auf Demetrius, und Dionysius wird sein Nachfolger an der katechetischen Schule im J. 232. *Euseb.* VI, 29. Heraclas regiert die Gemeinde 16 Jahre, und stirbt im dritten Jahre des Philippus, d. i. im J. 247. *Euseb.* VI, 35. Dionysius wird sein Nachfolger (247) und regiert 17 Jahre. Er stirbt um das 12. Jahr des Gallienus, d. i. im J. 264. *Euseb.* VII, 28. *Hieron.* Catal. c. 69. 5) Dionysii Ep. ad Germanum, nach den Bruchstücken bei *Euseb.* VI, 40. Wenn er hier bei Erwähnung seiner Flucht sagt: *ἐγώ τε καὶ οἱ παῖδες καὶ πολλοὶ τῶν ἀδελφῶν ἅμα συνεξήλθομεν*, so haben Einige (selbst Stolberg, KG. IX. S. 10) dies in dem Sinne genommen, ich und meine Kinder, und den gleich darauf erwähnten Timotheus für einen Sohn des Dionysius gehalten, da der Letztre nach *Euseb.* VII, 20 sein Buch von der Natur *Τιμοθέῳ τῷ παιδί* widmete. Für diese Voraussetzung, nach welcher D. auch noch als Bischof verheirathet war, spricht, ungeachtet der Unbestimmtheit des Ausdrucks, der herrschende Sprachgebrauch und die Sitte jener Zeit. D. selbst erwähnt einen verheiratheten ägyptischen Bischof, Namens Chäremon, unter den Märtyrern der Decischen Verfolgung Ep. ad Fabium bei *Euseb.* VI, 42.

6) *Euseb.* VI, 41, 42, 44—46. *Hieron.* l. c. Ausführliche Bruchstücke, wichtig für die Geschichte der Decischen Christenverfolgung, gibt Eusebius aus dem Schreiben an Flavius (Flavianus nach Hieron.) Bischof von Antiochien, einen Anhänger des Novatus; vollständig den Brief an Novatus, Cap. 45, und kurze Bruchstücke aus dem an Cornelius, Cap. 46. 7) Dahin gehören die von *Euseb.* VI, 46 erwähnten *Περὶ μετανοίας πρὸς Κόνωνα*, *Περὶ μαρτυρίου πρὸς τὸν Ὠριγένην*. 8) Über sein Verhalten in dieser Streitigkeit geben die Bruchstücke aus fünf auf Veranlassung derselben geschriebenen Briefen bei *Euseb.* VII, 2—9 genauere Auskunft. Diese Briefe *περὶ βαπτίσματος* zählt Eusebius nach folgender Ordnung: a) An Stephanus *Euseb.* VII, 2, 4 und Bruchstücke Cap. 5. b) An Sixtus II., Nachfolger des Stephanus i. J. 257. Bruchstücke bei *Euseb.* VII, 5, 6. c) An Philemon, Presbyter der römischen Gemeinde. Längere Bruchstücke bei *Euseb.* VII, 7. d) An Dionysius, römischen Presbyter, später (258) Bischof. Bruchstücke bei *Euseb.* VII, 7, 8. e) An Sixtus II. Bruchstücke bei *Euseb.* VII, 9. Davon unterscheidet *Euseb.* VII, 9 noch ein von D. im Namen der alexandrinischen Gemeinde an Sixtus und die römische Gemeinde in dieser Streitsache erlassenes ausführliches Sendschreiben, und ein andres über Lucianus an den römischen Bischof Dionysius, wahrscheinlich in derselben Angelegenheit.

die Haltung der religiösen Versammlungen und der Besuch der Kirchhöfe, wo man das Andenken der Märtyrer durch die Feier der Eucharistie an ihren Gräbern erneuerte, untersagt wurde. In Folge derselben wurde Dionysius zum Verhöre vor den Proconsul Ämilianus geführt, welcher, laut Zeugnisses der Acten, nachdem Dionysius seiner Auffoderung, den Göttern zu opfern, Folge zu leisten sich geweigert hatte, ihn nach Cephro, einer Stadt Libyens, drei Tagereisen von Parätonium, in das Exil verwies, mit der Weisung, den kaiserlichen Edicten hinsichtlich der Versammlungen und des Besuchs der Kirchhöfe streng nachzukommen. Von dort wurde er später nach Collution, einem Städtchen in der Präfectur Mareotis, an der Heerstraße und mehr in der Nähe von Alexandria gelegen, deportirt. Während dieses Exils, welches drei Jahre hindurch bis zum Regierungsantritte des Gallienus (260) dauerte, fuhr er nicht nur, trotz der empfangnen Weisung, fort, an den Orten seiner Verbannung die Christen zu religiösen Versammlungen zu vereinigen und für die Ausbreitung des christlichen Glaubens eifrig thätig zu sein, sondern auch seine alexandrinische Gemeinde blieb während dessen unausgesetzt unter seiner Aufsicht und Leitung [9]). Namentlich schrieb er an die alexandrinische Gemeinde während seiner Verbannung zwei österliche Hirtenbriefe (Epistolae paschales, *ἑορταστικαί*), den ersten an Flavius, den letzten an Domitius und Didymus, alle drei wahrscheinlich Presbyters derselben, gerichtet, in welchen er zu würdiger Feier des Festes ermahnte, und nach dem Kanon, daß die Ostern erst nach dem Frühlings-Äquinoctium zu feiern seien, einen Ostercyclus für acht Jahre aufstellte [10]).

Als unter Valerianus Gefangenschaft Gallienus die Alleinherrschaft erlangt und der Gemeinde den Frieden wiederum gesichert hatte (260), kehrte Dionysius aus seiner Verbannung zurück. Aber neue Sorgen und Leiden erwarteten ihn zu Alexandria. Die bürgerlichen Kriege, welche damals das Reich zerrütteten, riefen auch dort Parteiungen und Aufstände hervor, durch welche die Stadt in sich selbst feindlich getrennt wurde [11]). Bald stellten sich auch Hungersnoth und Pest ein, die gewöhnlichen Folgen bürgerlicher Kriege. Ein lebhaftes Gemälde von den furchtbaren Verheerungen, welche die Pest in der großen Stadt damals anrichtete, geben die Bruchstücke aus einem österlichen Schreiben des Dionysius, worin er die Gemeinde unter ihren Leiden tröstete, zugleich aber auch den hohen Glaubensmuth pries, mit welchem die Glieder derselben in der Gefahr, selbst mit Aufopferung ihres Lebens, die christlichen Liebespflichten an den Erkrankten übten und für die Bestattung der Verstorbenen Sorge trugen, während die Heiden, nur auf die Erhaltung ihres eignen Lebens bedacht, die Erkrankten ihrem hülflosen Zustand überließen und die Bestattung der Leichen vernachlässigten [12]).

Aber auch innerhalb der Gemeinde selbst waren Zwistigkeiten ausgebrochen, welche das Einschreiten des Bischofs foderten, wenn die Einigkeit und der Friede erhalten werden sollten. Nepos, Bischof der arsinoitischen Präfectur, durch Glaubenstreue, eifriges Schriftstudium und dichterische Gaben ausgezeichnet, hatte während der Verfolgungen die Gemeinde durch die Verheißungen der Johanneischen Apokalypse getröstet, welche die baldige Wiedererscheinung Christi und mit derselben die Eröffnung seines herrlichen Reiches auf Erden erwarten ließen, sobald man sie, wie es von ihm geschah, nach dem buchstäblichen Sinn auffaßte. Diese Deutung der Apokalypse, nach welcher die christliche Verheißung vom zukünftigen Reiche mit den Erwartungen der Juden dem Wesen nach zusammenfiel, verwarf die Schule der Origenisten, welche darauf bestand, daß, wie in der heiligen Schrift überhaupt, so insonderheit in diesem Buche derselben, eine allegorische Auslegungsmethode nothwendig werde, um groben Ungereimtheiten zu entgehen. Nepos bestritt dieß willkürliche Verfahren in einem *Ἔλεγχος ἀλληγοριστῶν*, und vertheidigte seine Hoffnungen auch in andern Tractaten. In einer Reihe von christlichen Hymnen, durch welche er die Gemeinde in den Verfolgungen aufrichtete, scheint er sie gleichfalls benutzt zu haben, um freudigen Glaubensmuth unter den Leiden der Gegenwart zu erwecken. So hatte er sich eine Partei gebildet, welche in der arsinoitischen Präfectur großen Anhang fand. Nach seinem Tode nahm diese Partei einen schwärmerischen Charakter an, trennte sich von den Gemeinden, welche die Verheißungen vom Reiche Christi in einem geistigen Sinn auffaßten, und verehrte in den Schriften ihres Begründers eine neue Offenbarung, welche ihr höher stand als die in den heiligen Schriften der Propheten und Apostel enthaltene. Dionysius verfuhr

9) Auf die Verfolgung unter Valerianus und sein Verhalten während derselben beziehen sich seine, durch längere Bruchstücke bei Eusebius bekannte, Briefe: a) An Hermammon bei *Euseb.* VII, 10. b) An Germanus, einen Bischof, welcher ihn wegen seines Verhaltens in der Verfolgung verleumdet hatte, bei *Euseb.* VII, 11. c) An Domitius und Didymus bei *Euseb.* VII, 11. Außerdem hat Hieron. in seinem Verzeichnisse noch eine Ep. ad Alexandrinam ecclesiam de exilio, et ad *Heraclam* in Aegypto episcopum. Bei der ersten ist wohl zu denken an die Epistel, welche er (nach *Euseb.* VII, 20) *τοῖς κατ' Ἀλεξάνδρειαν συμπρεσβυτέροις* während der Verfolgung schrieb. 10) *Euseb.* L. VII, 20. 11) Eine Beschreibung dieser Aufstände zu Alexandria gibt D. in den Bruchstücken aus einem Schreiben an den ägyptischen Bischof Hierax bei *Euseb.* VII, 21.

12) *Euseb.* VII, 22. Es ist dies wahrscheinlich dasselbe Schreiben, welches *Hieron.* l. c. nach seinem Inhalte als eine Ep. de mortalitate bezeichnet. Zu vergleichen ist mit den Bruchstücken desselben die gleichzeitig, während die Pest zu Karthago wüthete, verfaßte Schrift des Cyprianus „De mortalitate.“ Vgl. *Pontius*, Vita Cypriani. §. 9. 10. Außerdem setzt Euseb. (VII, 22) in diese Zeitverhältnisse noch ein andres Festschreiben (*ἑορταστική*), Briefe *Περὶ σαββάτου* und *Περὶ γυμνασίου*, endlich ein zweites Sendschreiben an Hermammon und die Gläubigen in Ägypten, worin über die Verfolgung unter Decius und die Herstellung des Friedens unter Gallienus gehandelt werde. Aus dem letztern gibt er (VII, 23) mehre Bruchstücke, welche ergeben, daß es im neunten Jahre des Gallienus (261—262) verfaßt wurde. Hieron a. a. O. redet, aus einem Misverständnisse des Eusebius, nachdem er in seinem Verzeichnisse die beiden de sabbatho und *περὶ γυμνασίου* aufgeführt hat, von einer Ep. ad Hermammonem, et alia de persecutione Decii, als von zwei verschiednen Schreiben.

bei der Bekämpfung dieser seinen Sprengel beunruhigenden Irrthümer mit der Milde und Weisheit, welche einem christlichen Bischofe ziemen. Er begab sich selbst in die arsinoitische Präfectur, versammelte die Presbyteren und Diakonen, welche in den Dörfern predigten, und nach einer dreitägigen Verhandlung, in welcher er die Hauptschrift des Nepos einer genauen Prüfung nach der heil. Schrift unterzog, die Einwürfe und Bedenken der Nepotianer aber geduldig vernahm und gründlich widerlegte, gelang es ihm, den Korakion, das Haupt der Secte, und mit ihm seinen Anhang des Irrthums zu überführen und für die helleren Ansichten der alexandrinischen Schule zu gewinnen. Um aber den Erfolg seiner Belehrungen vollständiger zu sichern, verfaßte er zwei Sendschreiben „von den Verheißungen (*Περὶ ἐπαγγελιῶν*)," worin er den *Ἔλεγχος ἀλληγοριστῶν* des Nepos widerlegte [13]). Aus dem zweiten, welches die Johanneische Apokalypse zum Gegenstande hatte, kennen wir aus Eusebius (VII, 24, 25.) fünf längere Bruchstücke, von welchen die drei erstern (c. 24) die Geschichte des Nepotianischen Streites erläutern, die beiden letztern (c. 25) kritische Untersuchungen über die Apokalypse in sich fassen. Dionysius will zwar nicht denen beitreten, welche das Ansehen dieses Buches verwarfen, indem sie seinen Ursprung auf den Häretiker Cerinthus zurückführten [14]), aber er bringt sehr gewichtige kritische Bedenken gegen die Voraussetzung bei, daß der Verfasser dieselbe Person sei mit jenem Apostel Johannes, dem Zebedaiden, von welchem die Kirche das Evangelium und drei Briefe aufbewahrt. Daß irgend ein Johannes das Buch verfaßt habe, gehe aus innern Zeugnissen hervor; über die Person dieses Johannes jedoch, welche man in Kleinasien aufzusuchen habe (wie denn auch die Sage gehe, daß zu Ephesus zwei christliche Grabstätten, jede mit dem Namen des Johannes bezeichnet, vorhanden seien) können, seiner Meinung nach, nur Vermuthungen aufgestellt werden. Obwol er nun das von vielen Christen überaus hoch geachtete Buch keinesweges um sein Ansehen in der Gemeinde bringen will, so bekennt er doch, daß der Inhalt desselben über seine Fassungskraft hinausgehe, und er einen geheimen Sinn darin zwar zu ahnen, nicht aber zu erkennen im Stande sei. Daher er sich denn auch nicht herausnehme, zu verwerfen, was er nicht verstehe.

Zunächst nach diesen, wider die Nepotianer gerichteten, Schreiben des Dionysius erwähnt Eusebius (VII, 26) mehre Schriften desselben, welche durch die Lehren des Sabellius veranlaßt worden seien. Gegen Sabellius habe er nämlich Schreiben gerichtet: 1) an Ammon, B. von Beronice; 2) an Telesphoros; 3) an Euphranor, und 4) wiederum an Ammon und Euporos. Außerdem vier Tractate (*συγγράμματα*) über denselben Gegenstand an Dionysius, B. von Rom. Aus Athanasius „De sententia Dionysii" ergibt sich, daß Dionysius in den Briefen an Euphranor und Ammon, um gegen die Vorstellung des Sabellius einen persönlichen Unterschied des Sohnes Gottes von dem Vater scharf zu bezeichnen, sich solcher Vergleichungen bedient hatte, welche den Sohn als ein Geschöpf des Vaters erscheinen ließen, und daß er daher von den Arianern als Zeuge für ihre Auffassung des Sohnes benutzt wurde. Dionysius von Rom bestritt diese Vorstellungsweise in einer Streitschrift wider die Sabellianer (*γράφων κατὰ τῶν τὰ τοῦ Σαβελλίου φρονούντων*), nachdem ihn Gegner des alexandrinischen Bischofs auf die Äußerungen desselben aufmerksam gemacht hatten [15]). Dadurch wurde Dionysius von Alex. zu vier Büchern an Dionysius von Rom veranlaßt, welche eine Zurechtweisung seiner Gegner und eine Rechtfertigung seiner frühern Äußerungen in sich faßten [16]). Die Bruchstücke aus denselben halten die rechtgläubige Lehre fest, räumen aber zugleich manche Übereilungen, zumal in den gebrauchten Vergleichungen, welche wir aus Bruchstücken der frühern Schreiben kennen, stillschweigend ein [17]). Über die eigentliche Meinung des Dionysius von Alex. sind die Urtheile der Spätern getheilt, obwol die Meisten darin übereinkommen, daß er durch den Eifer im Streit unbewußt zu irrigen Vorstellungen fortgerissen worden sei, welche er später zu verbessern gesucht habe [18]).

Außerdem verfaßte Dionysius noch viele andre Briefe und Abhandlungen (*λόγοι*) in Form von Briefen. Zu den letztern rechnet Eusebius (VII, 26) die über die Natur (*Περὶ φύσεως*), welche Dionysius an seinen Sohn Timotheus richtete [19]), und eine dem Euphranor gewidmete über die Versuchungen (*Περὶ πειρασμῶν*). Endlich mehre Schreiben desselben an Basilides, den Bischof der zur Pentapolis gehörigen Sprengel, in deren einem er von sich aussage, daß er eine den Anfang des Ecclesiastes, oder des sogenannten Predigers Salomo, umfassende Auslegung geschrieben habe [20]).

13) Nach *Hieron.* l. c. *duo libri* adversus Nepotem episcopum. Aber aus der Anrede in den Bruchstücken bei Eusebius und seinen Worten (VII, 26): *ἐπὶ ταύταις* (den vorher angeführten *περὶ ἐπαγγελιῶν*) *τοῦ Διονυσίου φέρονται καὶ ἄλλαι πλείους ἐπιστολαὶ* ergibt sich, daß es zwei Sendschreiben waren. 14) In dem ersten Brief an Hermammon bei *Euseb.* VII, 10 führt er die Stelle Apoc. 13, 5 als ein prophetisches Zeugniß an.

15) *Athan.* De Decr. Nicaen. §. 26. 16) *Athan.* De sent. Dion. §. 15 bezeichnet daher die Schrift als *τὸ ἐπιγραφόμενον ἔλεγχον καὶ ἀπολογίας.* 17) Die Bruchstücke aus dem früheren Schreiben bei *Athan.* De sententia Dionysii; aus der Schrift an Dionysius Rom. bei Dems. ebendaselbst und in dem Tractate De synodis, sowie bei *Basilius*, De Spiritu Sancto ad Amphilochium L. II. 18) Verschiedne Urtheile bei *Athan.* De Sent. Dion. §. 26. *Basilius M.* Ep. IX, 2. *Hieron.* adv. Ruffinum L. II. Opp. T. IV. P. II. col. 409. *Steph. Gobarus* bei Photius Bibl. Cod. 232. p. 291. 19) Ein langes Bruchstück aus dieser Schrift, in welchem die Atomenlehre des Epikur aus philosophischen Gründen und Schriftzeugnissen bestritten und die christliche Vorsehungslehre vertheidigt wird, findet sich bei *Euseb.* Praep Evang. L. XIV. c. 23—27 und gibt Zeugniß für die Bekanntschaft des Verfassers mit den philosophischen Systemen der Hellenen. Die beste Bearbeitung dieses Fragmentes bei *Routh*, Reliquiae sacrae (Oxonii 1814.) T. IV. p. 345—382. 20) Einer dieser Briefe hat sich bei Theodor Balsamon in *W. Beveridge*, Synodicon s. pandectae canonum. (Oxon. 1672. fol.) T. II. p. 1—7 erhalten und ist von *Routh* l. c. T. II. p. 385—394 kritisch bearbeitet und erläutert worden. Er enthält bischöfliche Entscheidungen, *Κάνονες* genannt, über streitige Fragen in

Durch seine spätern rechtfertigenden Erklärungen in der Sabellianischen Streitsache hatte Dionysius den Ruf der Rechtgläubigkeit sich wiederum in dem Grade gesichert, daß man ihn mit zu der Synode berief, welche zu Antiochien im J. 264 oder 265 zusammentreten sollte, um über die Lehre des dortigen Bischofes Paulus (aus Samosata gebürtig und im J. 260 zum antiochenischen Bischof erwählt), welcher die Lehre des Sabellius unter einigen Modificationen erneuerte, eine Entscheidung zu fällen. Dionysius wurde durch Alter und Körperschwäche gehindert, die Synode zu besuchen, gab aber den versammelten Vätern seine Meinung über den streitigen Gegenstand in einem Schreiben zu erkennen, welches sich zwar vorgeblich in den Concilienacten erhalten hat, aber innere Spuren der Unechtheit an sich trägt. Das Schreiben erließ er, nach des Hieronymus Aussage, wenige Tage vor seinem Tode, welcher im zwölften Jahre des Gallienus, d. i. zwischen 264 und 265 unsrer Zeitrechnung, erfolgte [21]).

Daß die, fast durchgängig aus Briefen und kirchlichen Sendschreiben bestehenden, Schriften dieses Bischofes sich, bis auf wenige vollständige Überreste und ziemlich zahlreiche Bruchstücke, welche im Einzelnen nachgewiesen wurden, verloren haben, ist besonders für den kirchlichen Geschichtsforscher um so mehr zu bedauern, da er als der Hauptzeuge für die Geschichte der Christen während des, für die Entwicklung der Kirche so überaus wichtigen, Zeitabschnittes von 247—264 betrachtet werden muß, auf dessen Glaubwürdigkeit Eusebius, welcher aus seinen Briefen die letzten Abschnitte des sechsten und den größten Theil des siebenten Buches seiner Kirchengeschichte geschöpft hat, und zwar, wie die Beschaffenheit der Relationen zeigt, mit vollem Recht ein großes Gewicht legt [22]). Die sämmtlichen Überreste seiner Schriften sind von Galland [23]) und de Magistris [24]) gesammelt und bearbeitet worden. *(v. Coelln.)*

der kirchlichen Disciplin, für welche Basilides sein Gutachten nachgesucht hatte. Auch die Bruchstücke seiner Schriftauslegungen zu dem Hiob, der Apostelgeschichte, dem Brief an die Römer und den katholischen Briefen hat Routh (T. II. p. 395—410) sorgfältig gesammelt.

21) *Euseb.* H. e. VII, 27, 28. *Hieron.* in Catal. l. c.: Sed et adversus Paulum Samosatenum, *ante paucos dies, quam moreretur*, insignis ejus fertur Epistola. Diese Epistola, verbunden mit der Auflösung von zehn Einwürfen des Paulus, findet sich in den Concilienacten z. B. bei *Labbe* T. I. p. 849, und würde ein entschiednes Zeugniß für die Rechtgläubigkeit des D. in der Trinität abgeben, wenn nicht die Widersprüche, in welche sie mit den Angaben des Synodalschreibens bei *Euseb.* VII, 30 geräth, ihre Echtheit ebenso sehr verdächtigten, als das Stillschweigen des Athanasius, welcher, obwol er Alles hervorsucht, was zum Beweise der Rechtgläubigkeit seines Amtsvorgängers benutzt werden konnte, doch dieses Schreiben, welches dafür das gewichtigste Document würde gewesen sein, ganz unberührt läßt. 22) Über seine Glaubwürdigkeit vgl. *Danz*, De Eusebio Caesar. (Jenae 1815.) p. 125, 127 sq. *Kestner*, De Eusebii Caesar. auctoritate et fide diplom. (Gotting. 1816. 4.) Excurs. II p. 46 sq. 23) Bibliotheca Patrum. T. III. p. 481 sq. 24) Dionysii Alexandrini cognomento magni, quae supersunt, ed. *Simon de Magistris*, Episc. Cyrenens. (Romae 1797. fol.) Ich kenne dies Werk nur aus *Hug*, Einl. ins NT. 2. Bd. S. 485, welcher dasselbe benutzt hat.

DIONYSIOS (Corinthius), Bischof von Korinth unter der Regierung der Kaiser M. Aurelius Antoninus Verus und L. Aurelius Commodus, gleichzeitig mit dem römischen Bischof Soter [1]), verfaßte sieben an verschiedne Gemeinden gerichtete Schreiben (*ἐπιστολαὶ καθολικαί*), aus welchen Eusebius [2]) Auszüge und Bruchstücke gegeben hat. Sie waren gerichtet an die Gemeinden und Bischöfe zu Lacedämon, Athen, Nikomedia, Gortyna auf der Insel Kreta, Amastris in Pontus, Gnossus auf Kreta und Rom. Ihr Inhalt war theils, namentlich des ersten, dogmatisch, theils paränetisch, theils bezog er sich auf besondre kirchliche Verhältnisse und disciplinarische Anordnungen. In dem Brief an die Nicomedienser bestritt er, nach Eusebius, bereits die Häresie des Marcion, und deshalb scheint ihn Hieronymus unter diejenigen gerechnet zu haben, **qui origines haereseon singularum, et ex quibus philosophorum fontibus emanarint, multis voluminibus** (was auf das ganze Verzeichniß geht) **explicarunt** [3]). Nur aus seinem Brief an die Römer gibt Eusebius einige in kirchenhistorischer Hinsicht wichtige Bruchstücke, welche Nachrichten über die Verhältnisse beider Gemeinden, der korinthischen und römischen, über den Märtyrertod der Apostel Petrus und Paulus zu Rom, über die Briefe des römischen Clemens, und Klagen über die Verfälschungen enthalten, welche seine eignen, durch die Wünsche der Christenbrüder veranlaßten, Briefe erlitten hätten durch Ausmerzungen und Zusätze [4]). Im Allgemeinen geben die Andeutungen über den Inhalt und die Veranlassung dieser bischöflichen Sendschreiben ein gewichtiges Zeugniß ab für die genaue gesellschaftliche Verbindung, in welche schon damals die Christengemeinden des römischen Reiches unter sich getreten waren. Außerdem erwähnen Eusebius und Hieronymus in ihren Verzeichnissen auch noch ein an eine fromme Christin Chrysophora gerichtetes Privatschreiben desselben, didaktischen Inhalts. *(v. Coelln.)*

DIONYSIUS, römischer Bischof, der in der Reihe der Päpste als der 26. aufgeführt wird. Er folgte Sixtus II. am 19. Sept. 259, und nach seinem Tod am 29. Dec. 268 folgte ihm Felix I. Über sein Verhältniß zu Dionysius von Alexandria in Betreff der Ketzertaufe und des Sabellianismus, s. dies. Art. In seine Zeit fallen außerdem die Concilien gegen Nepotianus und Kerinthos in Alexandria und gegen Paul von Samosata in Antiochia. *(H.)*

DIONYSIUS EXIGUUS, einer der gelehrtesten und berühmtesten Männer seiner Zeit, lebte in Rom und starb daselbst um das Jahr 545. Wie gewöhnlich angegeben wird, soll er Abt eines dortigen Klosters gewesen sein. Doch ist dies in den neuern Zeiten bestritten wor-

1) *Euseb.* Hist. eccl. L. IV. c. 21. *Hieron.* in Catal. Script. eccl. c. 27. 2) Hist. eccl. L. IV. c. 23. Vgl. L. II. c. 25. 3) Ep. 83 ad Magnum. Opp. T. IV. col. 656. Mart. 4) Die Bruchstücke sind am besten herausgegeben und bearbeitet von *Routh*, Reliquiae sacrae. (Oxonii 1814.) T. I. p. 165—190.

den, und, wie es scheint, mit Recht; denn Cassiodor sein Zeitgenosse und vertrauter Freund, der ihn zugleich fast wie einen Heiligen verehrt, und Alles hervorhebt, was nur zu seinem Ruhme gereichen kann, begnügt sich damit, ihn blos als „Monachus“ zu bezeichnen (De divin. lect. cap. 23). Bei Andern kommt er freilich als „Abbas Romanae urbis“ vor (*Beda*, De temp. rat. cap. 45). Hieraus kann aber noch nicht mit Sicherheit gefolgert werden, daß er wirklich die Würde eines Abtes bekleidet habe, weil man nach dem damaligen Redegebrauch auch andre ausgezeichnete Geistliche, die nicht grade Vorsteher von Klöstern waren, mit dem Epitheton Abbas ehrte. (*Dufresne* s. v. Abbates).

Am wenigsten kann dies bei einem Mann auffallen, der die Tugenden eines heiligen Asceten in so hohem Grad übte, als eben Dionysius. Sein Freund Cassiodor sagt in dieser Beziehung unter andern von ihm: „Se totum Deo tradiderat, — erat totus catholicus, totus paternis regulis perseveranter addictus; — fundebat lacrimas, motus computatione, cum audiret garrula verba laetitiae; jejunabat etc.“ Dessenungeachtet zog er sich aber nicht, wie so manche andre Asceten, von der Welt zurück; er nahm sogar an frohen Gastmählern Theil, jedoch nur so, ut inter corporales epulas inquisitus spirituales copias semper exhiberet, wie sein Freund berichtet. Neben dem strengen und ernsten Lebenswandel, den er führte, bewährte er zugleich, ungeachtet seiner großen Gelehrsamkeit, jene Bescheidenheit, Nachgiebigkeit und edle Zurückhaltung, wodurch das durch Wissenschaft erworbene Verdienst erst seinen wahren Adel gewinnt, und was Cassiodor hierüber sagt, verdient ebenso wol zu seinem eignen, als des Dionysius Lobe, wörtlich angeführt zu werden: „Pudet me de consorte dicere, quod in me nequeo reperire; fuit enim in illo cum sapientia magna simplicitas, cum doctrina humilitas, cum facundia loquendi parcitas: ut in nullo se vel extremis famulis anteferret, cum dignus esset regum sine dubitatione colloquiis. — Wenn ein solcher Mann mit dem Zunamen „Exiguus“ vorkommt, so darf man wol nicht voraussetzen, daß er diesen Beinamen, wie freilich die Meisten annehmen, wegen seiner unscheinbaren Gestalt erhalten; vielmehr ist es wahrscheinlicher, daß er ihn seiner christlichen Demuth wegen bekommen, oder aus Erniedrigung seiner selbst sich ihn beigelegt habe. Die Übersetzung des „Exiguus“ durch „der Kurze“ oder „der Kleine“ dürfte daher nicht angemessen erscheinen.

Scytha natione, sed moribus omnino Romanus, bemerkt Cassiodor von ihm. Hiernach wäre Scythien sein Vaterland gewesen. Indessen ist dies wol nur so zu verstehen, daß er aus den Ländern am schwarzen Meere abgestammt, also griechischer Herkunft gewesen. Darauf leitet auch sein Name hin, sowie seine genaue Kenntniß der griechischen Gelehrsamkeit und Sprache. — Die letztre hatte er nach Cassiodors Versicherung, neben der lateinischen, dergestalt inne, daß er alle griechisch oder lateinisch geschriebenen Bücher, ohne irgend einen Anstoß, sofort in lateinischer oder griechischer Sprache vorlesen konnte, ohne daß seine Zuhörer zu unterscheiden vermochten, ob der Text in einer andern Sprache geschrieben dastehe, als derjenigen, welche sie hörten. Wegen dieser Fertigkeit in beiden Sprachen war denn auch Niemand besser geeignet, als Dionysius, die vielen und ausgezeichneten Übersetzungen aus dem Griechischen ins Lateinische zu liefern, wodurch er sich den gerechten Dank sowol seiner Zeitgenossen, als der Nachwelt verdient hat; den Dank der Nachwelt zwar nicht grade durch die Übersetzung an sich, wol aber deshalb, weil manche von ihm übertragne Werke, welche uns nur in seiner Übersetzung erhalten sind, ohne dieselbe wahrscheinlich ganz untergegangen sein würden. Was, abgesehen von seinen Sprachkenntnissen, die übrigen Wissenschaften betrifft, in deren Besitze Dionysius sich befand, so hatte er, neben seinen theologischen Berufswissenschaften, zunächst das Kirchenrecht inne, welches ja auch damals mit der Theologie noch fest zusammenhing und erst Jahrhunderte später sein selbständiges, von derselben unabhängiges Dasein erhielt, außerdem aber noch die Dialektik, welche sein Freund Cassiodor bei ihm erlernt hatte, sowie die Mathematik und Astronomie. In den heiligen Schriften war er so bewandert, daß er, nach Cassiodors Zeugniß, alle Fragen, welche ihm in Bezug auf Theologie vorgelegt wurden, sofort und ohne Anstand zu beantworten vermochte. Sehr natürlich daher, daß ihm auch die theologischen Streitigkeiten seiner Zeit nicht fremd blieben, und er, als Scythe, namentlich an den Streitigkeiten Theil nahm, in welche verschiedne scythische Mönche, wie Johannes Marentius und andre, über den Sinn und die Bedeutung des Satzes: „Einer von der Dreieinigkeit hat gelitten,“ verwickelt wurden. Dionysius war hierbei der Meinung seiner theopaschitischen Landsleute, und übersetzte ein an die Armenianer gerichtetes Schreiben des Proclus aus Constantinopel, — der bekanntlich einer der ersten und eifrigsten Antinestorianer war, — welches er mit einer Vorrede begleitete, worin er die Richtigkeit der von den Mönchen aufgestellten Behauptungen mit einigen Bemerkungen näher zu begründen suchte (*Harduin*, Act. concil. Tom. I. pag. 1722). Wie umfassend seine Kenntnisse im Fache des Kirchenrechts gewesen, erhellt aus den beiden Sammlungen der kirchenrechtlichen Quellen, welche er geliefert hat, und wodurch er für die Nachwelt ungleich wichtiger geworden ist, als durch seine Leistungen im Gebiete der Theologie. Denn diese Sammlungen, welche späterhin zu einem Ganzen vereinigt wurden, sind, obwol bloße Privatarbeit, doch im gesammten christlichen Abendlande Jahrhunderte lang als kirchenrechtliche Quellensammlung benutzt worden, bis sie im Frankenreiche, während der Karolingischen Periode, einer andern Sammlung (der pseudoisidorischen) weichen mußten. In Italien erhielt sich indessen das Dionysische Gesammtwerk bis in das zehnte Jahrhundert bei Geltung. Daß diese Arbeit für die Geschichte des Kirchenrechts auch für uns die höchste Bedeutung habe, versteht sich von selbst. — Über den zweiten Theil derselben, welcher den päpstlichen Decretalbriefen gewidmet ist, vergl. den Art. Decretalen Thl. XXIII. S. 302, woselbst auch die das Gesammtwerk betreffende Literatur bereits angegeben worden. Der erste Theil hat die

Satzungen der Concilien zu seinem Gegenstand, und wenigstens von ihm berichtet bereits Cassiodor, daß er schon zu seiner Zeit in der römischen Kirche allgemein (usu celeberrimo) gebraucht worden sei. Diese Sammlung der Concilienschlüsse enthält zuvörderst 50 Canones apostolici; dann 165 Canones aus einer griechischen Sammlung, welche die Schlüsse der Concilien zu Nicäa, Ancyra, Neucäsarea, Gangra, Antiochia, Laodicea und Constantinopel umfaßte; hiernächst die 27 Satzungen aus der chalcedonischen Kirchenversammlung, die er aus einem andern Manuscripte entlehnte; endlich 21 Canones der sardicensischen und 138 Sitzungen der karthagischen Synode von 419. Die letzten beiden Stücke gibt Dionysius in ihrem lateinischen Urterte wieder; die übrigen hat er aus dem Griechischen übersetzt. Verfaßt hat er diese Sammlung der Concilienschlüsse zu Rom zwischen den Jahren 496 und 514, und zwar veranlaßt durch den Bischof Stephan von Salona. So groß aber die Verdienste sind, welche Dionysius sich für die Nachwelt durch seine beiden Compilationen errungen, so hat er sich doch noch größere Verdienste erworben durch seine Leistungen für die christliche Zeitrechnung, aus denen zugleich hervorgeht, wie außerordentlich für die damalige Zeit seine mathematischen und astronomischen Kenntnisse gewesen. Seine Verdienste um die christliche Zeitrechnung sind unsterblich. Dionysius ist nämlich der Stifter dieser Zeitrechnung, welche wir, nach der von ihm über das Geburtsjahr des Erlösers angestellten Berechnung, noch gegenwärtig beobachten, obwol er sich verrechnet und die Geburt Christi um drei oder vier Jahre zu zeitig angesetzt haben soll (aera Dionysiana). An dem schon obenbezeichneten Orte sagt Beda über die desfallsigen Bemühungen des Dionysius Folgendes: „Primi decennalis circuli cursu temporum ordo praefigit, quem graeci calculatores a Diocletiani principis annis observavere. Sed Dionysius, — paschales scribens circulos, noluit eis — memoriam impii persecutoris innectere, sed magis elegit ab incarnatione Domini nostri Jesu Christi tempora praenotare, quatenus exordium spei nostrae notius nobis existeret, et causa reparationis humanae, id est, passio redemtionis nostrae evidentius eluceret." Indessen ist die Aera Dionysiana (s. dies. Art.) erst seit dem achten Jahrhundert öffentlich in Gebrauch gekommen. Über das Leben und die Leistungen des Dionysius sind vornehmlich die kirchenhistorischen Werke zu vergleichen; namentlich die von Fleury, Schröckh, Planck. Die Hauptquelle über seine Persönlichkeit bleibt immer Cassiodor, ohne dessen Nachrichten wir über seinen Charakter wenig wissen würden. Daß Cassiodor, seinen Freund in dem vortheilhaftesten Licht erscheinen zu lassen sich bestrebte, und manches von einem zu günstigen Gesichtspunkt aufgefaßt haben möge, kann wol nicht bezweifelt werden, und, wie aus der Schilderung Cassiodors hervorgeht (Cujus nomini aliqua parvi homines calumniose nituntur ingerere, unde sua videantur errata aliquatenus excusare), waren nicht alle seiner Meinung. Wie dem aber auch sei; der Charakter des Dionysius erscheint immer höchst achtungswerth, und daß er sowol an umfassender Gelehrsamkeit, als an Eifer, Fleiß und Ausdauer nicht leicht von einem seiner Zeitgenossen übertroffen worden, davon zeugen seine Leistungen. (*Dieck.*)

DIONYSODOTUS, *Διονυσόδοτος*, ein Beiname des Apollo zu Phlius. *Paus.* I, 31. Er bedeutet den vom Dionysos gegebenen Apollo, d. h. den Sohn des Dionysos. Diese Abstammung scheint ägyptisch zu sein und gehört zugleich in die bakchischen Mysterien (s. *Siebelis* ad Istri Fragm. p. 67); auch deutet sie auf die Vereinigung der Apolloreligion mit der des Dionysos. S. Dionysos. (*Richter.*)

DIONYSOS, Dionysus, Bacchus, *Βάκχος*, Hauptname des Gottes der Weinpflanzung bei den Griechen und Römern, der aber zugleich auch den Begriff des Jahressegens überhaupt, des Anbaues und der dadurch vermittelten bürgerlichen Cultur in sich schließt und in mystischem Sinne die befruchtende, erzeugende, die mannichfaltigen Formen der Sinnenwelt schaffende Gotteskraft andeutet. Den Namen Dionysos brauchten mehr die Griechen, den des Bakchos mehr die westlichern Völker. Der Mythos dieses Gottes ist einer der mannichfaltigsten und umfassendsten, aber auch in der Darstellung und Erklärung einer der schwierigsten. Herodot sagt II, 52, daß die Pelasger den Namen Dionysos später als die andern Götternamen erfahren hätten. Dieses scheint dahin zu deuten, daß die Culte andrer Götter früher in Hellas waren, als der des Dionysos, der Begriff des letztern also der später entstandne. Damit scheinen auch die Sagen von dem Widerstande, den die neue Religion an mehren Orten fand, übereinzustimmen; denn es wird uns berichtet, daß der Gott nur durch blutigen Kampf seinen Cultus in Hellas habe fest gründen können. Aus dieser gewaltsamen Einführung scheint aber sich auch zu ergeben, daß der Begriff des Gottes nicht ursprünglich bei den Hellenen selbst entstanden, sondern aus der Fremde zu ihnen gekommen sei, und in diesem Falle konnte er nirgends anders herkommen, als aus dem Morgenlande, aus Asien. In der That findet man auch in den ihm beigelegten Attributen und in den von ihm erzählten Sagen so viel Orientalisches, daß an diesem Ursprunge nicht zu zweifeln zu sein scheint. Dennoch theilen sich die Erklärer seines Mythos grade in dieser Hinsicht in zwei entgegengesetzte Parteien, und an der Spitze einer jeden stehen Männer vom bedeutendsten Gewichte. Nach der einen ist Dionysos als der Gott, der den Griechen den Segen der Traube, die Freuden des Weins und die aus dessen Anbau entstandne Gesittung schenkte, ursprünglich in Hellas gebildet worden und erst der Lärmgott Bakchos mit seinen Orgien aus Phrygien, wo der tumultuarische Dienst der Kybele und ihres Attis hauste, in den Zeiten nach Homer zu den Griechen gekommen und mit dem Dionysos verbunden worden, denn Homer kenne wol diesen letztern, aber nicht den Bakchos. Ihre Gegner aber wenden den Blick gleich nach Osten, nehmen den Begriff des Weinerfinders nicht für den allein wesentlichen und wollen keinen bestimmten Unterschied zwischen Dionysos und Bakchos gelten lassen. Es sei dieser Gott als die Idee der alles zeugenden Naturkraft mit seinen Orgien aus Ägypten, Phrygien, Phönikien und andern

Ostländern, in letzter Instanz aber aus Indien zu den Hellenen gekommen und zwar in den Zeiten vor Homer, der einen rasenden Dionysos wohl kenne und von einem der Kämpfe zu erzählen wisse, die der Anfang seines Cultus verursachte. Es ist in der That nicht zu leugnen, daß in Syrien, Phönikien, Ägypten und auch wol in Vorderasien schon sehr früh, wenigstens um 1500 vor Chr. im orgiastischen Cultus des Sonnengottes, des Baal, mit wilden Tänzen, rauschender Lärmmusik, fanatischen Gebräuchen und unzüchtigen Symbolen herrschte, von dem man wohl annehmen kann, daß er aus dem orgiastischen Dienste des Schiwa bei den Hindus stamme, da die wesentlichsten Symbole in beiden Culten übereinstimmen und überdies ein indisches Purana allerdings von einer Wanderung der Religion des Schiwa und seiner Gemahlin Parwati nach den Westländern spricht; ja es wäre fast ein Wunder zu nennen, wenn die Hellenen, und selbst schon die alten Pelasger, durch die seefahrenden Phönikier keine Vorstellungen aus diesem Religionscultus bekommen hätten. Zwar leugnen die Gegner, daß Hellas durch fremde Colonien cultivirt worden sei und wollen weder von der ausländischen Abkunft des Kekrops, noch des Kadmos, Danaos, Pelops und Andrer etwas wissen, indem alles Fremde erst in den Zeiten nach Homer zu den Griechen gekommen sei. Alle Nachrichten bei den Alten von diesen Colonisationen aus dem Auslande wären durch trügerisches Vorgeben der Priester entstanden, die dem, was sie nach den Zeiten Homers von fremden Culten angenommen, gern den Anstrich eines hohen Alterthums hätten geben wollen. Namentlich wäre dieses durch die sogenannten Orphiker geschehen, deren Gesänge eigentlich erst um 500 v. Chr. und größtentheils noch später entstanden wären, aber als Verfasser derselben einen Orpheus lange vor Homer ausgegeben hätten. Durch diese sei erst die Vermischung hellenischer Götter mit ausländischen, namentlich ägyptischen und phrygischen, Mode geworden, und so habe sich denn die Mähr bei allen Hellenenstämmen verbreitet, und selbst treffliche Schriftsteller hätten nun angefangen, von fremden Culturstiftern und von Einführung fremder Götter zu sprechen. Nur einige hätten den Trug durchschauet und die gefeierten Ausländer als Einheimische bezeichnet. Überdies sei es nicht möglich, daß namentlich aus Ägypten ein Übertritt religiöser Vorstellungen durch Ankömmlinge hätte stattfinden können, da der Ägypter das Meer als Typhonisch verabscheut und überhaupt sein Land ganz verschlossen gehalten habe. Erst als Psammetich durch Hülfe von Griechen sich auf den Thron geschwungen habe, sei das Land den Hellenen geöffnet worden und seit der Zeit der ganze Spuk entstanden. Aber, antworten die Vertheidiger der andern Ansicht, daraus, daß die sogenannten Orphischen Gedichte erst durch Onomakritos öffentlich bekannt geworden sind, folgt nicht, daß ihr Inhalt nicht älter sein sollte. Es waren größtentheils alte Tempelgesänge, aber bis dahin nur den Priestern und in den Mysterien bekannt; der Herausgeber war nicht der Dichter im strengsten Sinne, sondern nur der Bearbeiter dessen, was schon längst vorhanden war; ihm verdankten also die alten Tempellieder die bessere Form, aber nicht zugleich den Inhalt. Dieser letztre spricht für ein hohes Alterthum, indem er Vorstellungen ausspricht, die den Charakter reinerer Religiosität tragen, Begriffe von göttlichen Dingen, wie sie der öffentliche Cultus des Volks nicht kannte, aber von bessern Geistern schon früh gefaßt sein mußten, da sie in der Seele des Menschen selbst liegen und ohne ihre Grundlage an gar keine Religion zu denken ist. Selbst den wildesten und ausschweifendsten Religionen des Orients lagen diese bessern Ideen zum Grunde, wurden von dem weisern Priesterstand erkannt, aber als etwas Heiliges und Göttliches unter der Hülle von Symbolen dem Volke verborgen, welches man nicht fähig hielt, das Höhere zu fassen, dem man es auch wol absichtlich verheimlichte, um desto besser die Herrschaft über dasselbe zu behaupten. Damit aber dieses Bessere nicht untergehe, dazu eben waren die Mysterien gestiftet, und in ihnen die Lehren von der Einheit Gottes, der Seelen Unsterblichkeit, der Belohnung und Bestrafung, der Seelenwanderung ꝛc. niedergelegt. Diese Lehren stammten ursprünglich aus Indien und hatten sich von da nach den Westländern auf mancherlei Wegen, namentlich über Ägypten und Vorderasien, fortgepflanzt. Die Menschenstämme, welche Hellas bewohnen, sind unleugbar von Osten her eingewandert, wie auch die Kelten und Germanen, und die große, innere Verwandtschaft des Griechischen mit der Sanskritsprache beweisen unwiderleglich, daß die ältesten Ankömmlinge in Griechenland Jahrhunderte vorher ein den Hindus verwandter und benachbarter Menschenstamm gewesen sein müssen. Jahrhunderte lang und mit mehren Unterbrechungen mochte ihr Zug aus dem obern durch das westliche Asien gedauert haben, ehe sie über den Kaukasus her die griechischen Küsten erreichten und das Land in Besitz nahmen. Große Veränderungen mögen während dieser Zeit in ihren Vorstellungen vorgegangen sein, und zuletzt mögen sie als ziemlich rohe Barbaren die neuen Küsten betreten haben. Aber einige Begriffe von Gott und göttlichen Dingen brachten sie doch aus der Heimath mit sich und die Weisern unter ihnen, die als Priester den Cultus ordneten, nachdem das Volk zu festen Wohnsitzen gekommen war, wol mehr, und so ward denn auch ihre Religion eine, wenn auch sehr getrübte, Abstrahlung des indischen Glaubens. Selbst der Name für Gottheit überhaupt, θεός, Δῖος, Δίς, ist kein andrer, als das indische Dewa, und gibt gradezu einen Beweis, woher sie den Begriff des Göttlichen mitgebracht hatten. Auch die ägyptische Religion stand in naher Verbindung mit der indischen. Es ist durch die neuern Forschungen hinlänglich bewiesen, daß der dortige Priesterstand ursprünglich indischer Abkunft war, und so läßt sich nicht anders erwarten, als daß auch die Religion dieser Priester, ob sie gleich im öffentlichen Cultus besonders mit dem Fetischismus des rohen Volks vermischt ward, aus ihrem Vaterlande geschöpft sei. Namentlich erscheint Osiris in dem mit ihm verbundenen Begriff als Sonnengott, und als Personification der erzeugenden und allen Segen bringenden Naturkraft, ein Abbild des indischen Schiwa, der ebenso wol als Osiris und Dionysos das Symbol

des Phallos hat und mit ähnlichem orgiastischen Cultus verehrt wird. Ebendiese Symbolisirung findet man auch in den Baalim der Phönikier und Syrer, sowie in der Religion der Phrygier. Eine solche Übereinstimmung kann nicht bloßer Zufall sein, sondern setzt vielmehr eine gemeinschaftliche Urquelle voraus, aus der alle diese Völker schöpften. Es ist nicht wahrscheinlich, daß Ägypten für das Ausland so ganz verschlossen gewesen sein sollte. Die Tempelruinen von Theben zeigen, daß es Schiffahrt, sogar Kriegsflotten gehabt habe und in Josephs Zeiten wird des Karavanenhandels aus Kanaan nach Ägypten erwähnt. Vielleicht entstand jene Abgeschlossenheit erst nach Vertreibung der Hyksos. Die Sieger wollten sich vor ähnlichen Unglücksfällen durch gänzliche Absonderung von den Fremden schützen, obgleich auch dies nicht einmal in aller Strenge gelten mag, da nach den Berichten der Bibel Salomo eine ägyptische Prinzessin heirathete und ein König Ägyptens den Rehabeam mit Krieg überzog, auch der ägyptische Apisdienst sich in Palästina verbreitete. Befuhren aber auch die Ägypter vor Psammetich nicht selbst das Mittelmeer, so konnten doch Auswanderer auf phönikischen Schiffen nach Griechenland kommen und von ihrer Religion Vieles mitbringen. Überdies werden Einwanderungen aus Ägypten grade in die Zeit gesetzt, wo die Verjagung der Hyksos stattfand. Diese waren etwa zwei Jahrhunderte lang Herren des Landes gewesen und hatten wahrscheinlich, wenigstens zum Theil, den Cultus desselben angenommen. Der Krieg der Eingebornen mit ihnen konnten gradezu Auswanderungen veranlassen, und Danaos, Kekrops und andre zu den Flüchtlingen gehören. Widersprechen einige griechische Schriftsteller den fremden Ansiedlungen, so sind dies auch keine ältern, als die, welche sie behaupten, und ihr Widerspruch läßt sich vollkommen aus dem Stolze der Griechen erklären, der nur sich allein Alles zu danken haben wollte. Es ist doch in der That eine seltsame Behauptung, wenn nach dem Schol. mscr. ad *Aristid.* Panath. p. 185 gelehrt wird, der attische Ogyges und seine Frau Thebe wären nach Ägypten gegangen, hätten dort die Stadt Thebe, die alte Hauptstadt des Reiches, die Homer selbst die hundertthorige nennt, erbaut und die Mysterien der Isis und des Dionysos-Osiris daselbst gestiftet, und ebenso wenig möchte auf die andre Behauptung zu geben sein, daß Saïs eine athenische Colonie und nicht umgekehrt Athen eine saïtische sei. Wenn Homer von keinem ägyptischen Kekrops und Danaos oder phönikischem Kadmos etwas wisse, so sei das Stillschweigen eines Dichters, dessen Thema mit jenen Anführungen gar nicht zusammenhänge, noch kein Beweis für das Gegentheil. In seinem Zeitalter mochte es überhaupt noch von wenig Interesse sein, sich um solche Ansiedlungen zu bekümmern, ihre Wichtigkeit erhielten sie erst späterhin, als man anfing, über ihren Einfluß auf den Hellenismus nachzudenken und deswegen Sagen zu sammeln, die sich auf ihre Herkunft und ihre Geschichte bezogen und im Munde des Volks mehr oder weniger treu sich erhalten hatten. In jedem Falle kennt Homer phönikischen Handel an hellenischen Küsten, und schon, wenn dieser bestand, konnte Einfluß aus dem Oriente nicht ausbleiben. Auch hatte es Homer als Dichter nur mit der öffentlichen Religion zu thun; dieser gemäß schilderte er seine Götter. In den innern Tempeldienst war er nicht eingedrungen, und es konnte hier eine Menge Begriffe von den Göttern geben, die ihm unbekannt blieben. Es konnten die Priester Orphische Lieder den Göttern zu Ehren singen, und Homer doch von ihnen nichts wissen. Überhaupt war ja bei dem innern Dienste wol selten einer aus dem Volke zugegen, er wurde von den Priestern allein begangen. Was konnte diesen daran liegen, in spätern Zeiten den Ursprung des Cultus mit absichtlichem Betrug aus der Fremde herzuleiten? Erhielten sie dadurch mehr Ansehen und Einfluß? die Götter einen höhern Grad von Würde? Weit eher könnte man jene Angaben für verdächtig halten, die überall nur von reinem Hellenismus etwas wissen wollen und das Fremde aus diesem ableiten. Was indessen jetzt noch ungewiß ist, wird vielleicht die Folgezeit durch eine nähere und gründlichere Bekanntschaft mit den Religionen des Orients, namentlich Indiens, zu einer genauern Entscheidung bringen. Indem wir an diese Meinung uns anschließen, gestehen wir offen, daß es auch uns wahrscheinlicher dünkt, den hellenischen Polytheismus für einen Sprößling aus dem Orient, als für ein eignes, in Hellas selbst ohne fremdes Zuthun emporgeschoßnes, Gewächs zu halten. Dabei bleibt es dennoch wahr, daß durch Dichter und Künstler die Götterwesen im Volkscultus so verändert wurden, daß der orientalische Zuschnitt fast ganz, bei dem einen mehr, bei dem andern weniger, verschwand und die Gottheiten in ziemlich rein hellenische Ideale sich verwandelten. Nur im innern Tempeldienst erhielt sich das Alte und Ursprüngliche länger, und Lieder, Gebräuche und symbolische Darstellung erinnerten noch in spätern Zeiten an die fremde Urquelle.

In der Dionysischen Religion tritt das Fremdartige ganz vorzüglich hervor, wie auch diejenigen nicht leugnen, die in Hellas nur selbst gebildete Götter erkennen wollen, indem sie das Fremde für spätre Beimischung erklären. Aber was im Wesen des Begriffes selbst liegt, können wir nicht für später halten, wenn auch einzelne Modificationen erst im Laufe der Zeiten hinzugekommen sind, und so dünkt es uns richtiger, die Urquelle dieser Religion im Auslande, zunächst in Ägypten, Phönikien und Phrygien, weiterhin aber in Indien selbst zu suchen, aus dem jene Länder selbst geschöpft hatten. Jene allgemein angenommene Sage von einem Zuge des Dionysos nach dem Osten, nicht erst nach, sondern schon vor Alexander entstanden, erzeugte sich unstreitig dadurch, daß man in den Ostländern eine ähnliche Gottheit und ähnlichen Cultus fand. Nun sollte der Gott von Hellas aus in jene Gegenden gekommen sein und seinen Dienst daselbst gestiftet haben, zuletzt sogar in Indien, als durch Alexanders Zug selbst ebenfalls viel Analoges bekannt wurde. So deutete hellenischer Stolz, der den Barbaren nichts zu danken haben wollte. Aber das Wahre ist unstreitig das Gegentheil, und dies wurde auch in spätern Zeiten eingesehen, sodaß bei Schriftstellern aus dieser Periode in der That von einem ursprünglich indischen Dionysos die Rede

ist. Auch in die christliche Religion ist so Manches, was zu den Symbolen, Gebräuchen, Legenden, ja selbst zu den Dogmen gehört, aus den frühern Religionen übergetragen worden, dennoch behauptete man das Umgekehrte, und erklärte das Analoge in den heidnischen Culten für eine teuflische Nachahmung des christlichen. Ähnliches möchte auch wol in Hellas der Fall gewesen sein.

Ob der Name Dionysos selbst ein fremder sei, das wollen wir vor jetzt auf sich beruhen lassen. Wahrscheinlich ist es allerdings. Die Griechen selbst leiteten die Benennung verschiedentlich ab, aber in den meisten Ableitungen ist auch das Gezwungene und Unnatürliche nicht zu verkennen, und grade dies möchte ein Beweis sein, daß der Name ursprünglich ausländisch war. Viele solcher Ableitungen findet man in der Ausgabe der Dionysiaka des Nonnus von Moser S. 201, auch in Creuzers Dionysos S. 244. Wir werden einiger gelegentlich gedenken. Am wahrscheinlichsten ist es, daß der Name den Gott von Nysa anzeige. Aber was und wo ist dieses Nysa? Den Nachrichten der Alten zufolge ist irgend ein Ort oder eine Gegend darunter zu verstehen, denn wenn auch von einer Nymphe Nysa als Erzieherin und Amme des Gottes die Rede ist, so ist doch diese offenbar nur die Personification der Gegend, die zuerst den Cultus desselben pflegte. Voß versteht unter Nysa die südlichen Abhänge des Gebirges Pangäos bei den thrakischen Edonen. Hier sei die wilde Waldrebe zuerst bezähmt, der Wein nach den Regeln der Kunst angebaut und die Traube gekeltert, von da aus aber Böotien bevölkert und daselbst der Weinbau eingeführt worden. Man habe also den Bergdämon, der den Menschen dies Geschenk brachte, den Gott von Nysa, Dionysos, genannt Oder wenn man den Namen nach der Form *Διόνυς* erklären wolle, so bedeute er des Zeus Nysos, d. h. des Zeus Sohn Nysos. Aber wenn auch der Gott von diesem nahen Nysa den Namen hatte und in der That zum Theil die Dionysische Religion über Thrakien sich nach Hellas verbreitete, so ist damit noch nicht bewiesen, daß sie ursprünglich daselbst entstand und nicht auch hier eine eingewanderte war. Lag der Ort wirklich, von dem der Gott ursprünglich den Namen hatte, so in der Nähe, warum hätte man ihn später in immer größerm Abstande suchen sollen? Man konnte wol sagen: Unser Gott von Nysa hat auch da und dort seinen Cultus hin verbreitet, aber es war kein Grund vorhanden, seinen Abstammungsort selbst in immer entlegnere Gegenden zu setzen. Denn die Mythographen sprechen auch von einem asischen Nysa, worunter allerdings eine Gegend in Lydien am Fuße des Tmolos zu verstehen sein mag, von einem äthiopischen, arabischen und zuletzt von einem indischen Nysa, nachdem Alexander über den Indus vorgedrungen war. Dies Alles läßt sich weit natürlicher erklären, wenn man annimmt: Die Ursage lautete, der Gott stamme von Nysa, er sei der Gott von Nysa, ohne daß darin bestimmt war, wo dieses gelegen. Nun suchte man den Ort der Abkunft zuerst in der Nähe, also in Thrakien, und setzte dorthin das unbekannte Nysa, dann, als der phrygische Einfluß immer deutlicher wurde, an den Tmolos, und als man auch von der ägyptischen Abstammung sich überzeugte, nach Arabien und Äthiopien, als aber endlich der Gott sogar indisch schien, so lag Nysa an den Vorhöhen des Himalaya in Kabulistan, wo in der That ein trefflicher Wein gefunden wurde. Hier sprechen nun Schriftsteller nach Alexander, wie z. B. Curtius Rufus VIII, 10, der wol nicht gradezu erdichtet, sondern wahrscheinlich andern Vorgängern folgt, von einer Stadt Nysa, wo der Gott zuerst erzogen worden sei. Ob nun hier wirklich der Ursprung des Namens und die Entstehung des Gottes zu suchen sei, das müßte aus andern Quellen, als hellenischen, ausgemittelt werden. Geschah die Wanderung dieses Cultus von Osten nach Westen, wie aus vielen andern Gründen wahrscheinlich ist, so hat das indische Nysa, als das östlichste, allerdings Vieles für sich. Einige Andeutungen mögen hier stehen. Das Etym. magn. (p. 259, 28 sq. cfr. Bast zu *Gregor. Corinth.* De dialectis p. 882. ed. Schäfer) sagt: Dionysos heiße auch Deunysos (*Δεύνυσος*), entweder ionisch statt *Διόνυσος* oder vom indischen *δεῦνος* (Deunos, Devnos) der König, und *Νύσα*, also König von Nysa. Dies Deunos oder Devnos ist gewiß nichts anders, als das indische Dewas, welches Gott und König bedeutet. Der Grieche hatte vielleicht ursprünglich *Δεύος* (Deuos, Devos) geschrieben, und das *ν* ist nur eingeschoben worden. Langlès (Recherch. Asiat. I. p. 278 etc) bemerkt, die Hindus hätten dem Schiwa das Beiwort Dewanischi, Gott oder König von Nischa, d. h. der Stadt der Nacht, gegeben. Dies wäre denn Schiwa als Sonnengott. Die Indier nämlich betrachteten den Wein als Gabe der Sonne und nannten diese deswegen Suradewas, Weingott, ein Name, den schon Chares von Mitylene, ein Begleiter Alexanders, in der Form *Σοράδειος* kennt. Auch läßt die indische Mythe den Sonnengott aus der Nacht (Nis, Nisch) geboren werden, sodaß er in dieser Beziehung wol auch Dewanisi oder Dewanischi heißen könnte. Auf Nacht finden sich aber auch im Mythos des Dionysos Anspielungen. Er heißt Nyktelios, der Nächtliche, zunächst wol wegen der nächtlichen Feier seiner Mysterien, aber ebendiese Zeit der Feier konnte ihn als Sohn der Nacht bezeichnen. In Megara hatte er unter diesem Namen einen Tempel und ebendaselbst gab es ein Orakel der Nacht (*Paus.* Att. 40, 5); Plutarch aber (Sympos. VII, 9. p. 941 Wytt.) führt an, es hätten die ältesten Griechen den Dionysos Eubulos, den guten Rathgeber, und deswegen auch die Nacht die Kluge genannt. Das Alles sind wenigstens Andeutungen, die auf den möglichen indischen Ursprung des Namens des Dionysos hinweisen, selbst für den Fall, wenn Wilfords Dewanahuscha, der als Eroberer bis nach Europa (Baharadwipa) vorgedrungen, wirklich ein brahmanischer Betrug ist. Grade über Thrakien her konnte aus Vorderasien, dahin aber aus östlichern Ländern, der Name Dewanisi oder Dionysi nach Böotien gekommen sein, wo aus demselben Dionysos gebildet und dabei zunächst an das thrazische Nysa gedacht wurde, dieser Name Nysa aber grade umgekehrt aus dem Namen des Gottes entstanden sein. Darum

fand man denn eben überall ein Nysa, wo man glaubte, daß der Cultus des Gottes seinen Anfang genommen habe und setzte dasselbe immer weiter nach Osten, je mehr sich Asien den Blicken des Hellenen öffnete, bis es zuletzt nach Indien kam. Wäre Alexander noch weiter fortgegangen, so würde auch wol das indische Nysa noch östlicher verlegt worden sein. Eines Reiches Nischadha wird in der Episode Nalas des Mahabharata gedacht; es liegt im östlichen Theile der indischen Halbinsel, und in der Nähe scheint der Fluß Nischadha gewesen zu sein, den der Bramanda Purana nennt. Nach dem Skanda Purana, der die Verbreitung des Schiwa-Cultus nach Westen erzählt, verläßt Schiwa mit seiner Gemahlin Parwati sein Paradies Kailasa auf dem Meru, und begibt sich nördlich nach den Nischadabergen zu. Diese Berge möchten etwa die Gegend sein, wo Alexanders Begleiter das indische Nysa fanden und von der man den Namen des Gottes ableiten könnte. Mit diesem Namen mochte auch wol der wesentliche Theil seines Mythos und Cultus mit zu den Hellenen gekommen sein, später aber durch neue Einflüsse aus Ägypten, Phönicien und Phrygien beides sich immer weiter entwickelt haben, bis denn auch Dichter sich der Fabel bemächtigten und sie auf mancherlei Art ausschmückten und hellenisirten, sodaß sich jetzt wol schwerlich eine genaue Scheidung des Uralten von dem Spätern wird anstellen lassen, da die Voraussetzung, daß spätere Angaben auch wirklich nur spätere Sagen enthalten, oder das Verschweigen dieser oder jener Sage bei einem Dichter auch zu dem Schlusse berechtige, daß zu seiner Zeit die Sage noch nicht bekannt war, in den wenigsten Fällen wol die richtige ist. Die Erzählung Homers von einem Theile der Dionysischen Mythe ist, unbefangen angesehen, von der Art, daß sie Bekanntschaft seiner Zuhörer mit dem Dionysos-Mythos, wenn wir auch nicht bestimmen können, in welchem Umfange, voraussetzt. Er erwähnt des Dionysos als eines Gottes, da er doch in der Sage von seiner Abstammung nur als ein Heros, wie etwa Herakles, erscheint; er spricht ferner von einem rasenden Dionysos, und es ist kein Grund da, dies Wort sich in einer andern Bedeutung zu denken, als wie es später genommen wird, nämlich in Beziehung auf das Orgiastische seines Cultus. Auch steht die Widersetzlichkeit des Lykurgos genau in Parallele mit den andern Erzählungen von dem Widerstande, den die neue Religion von Seiten einer frühern, schon in Hellas verbreiteten, fand. Doch davon weiter unten. Daß daher der phrygische Bakchos mit seinen Orgien erst nach Homer, wie Voß will, zu den Griechen gekommen sei, und diese vorher weiter nichts, als den selbst erfundnen Weingott gekannt haben, scheint unstatthaft, da wir alsdann gewiß auch nähere Nachrichten über eine so junge Religionsveränderung haben würden.

Von den neuern Erklärungen über den Namen Dionysos wollen wir die von Hermann (de Myth. XXI, *Opusc.* II. p. 290) und von Sickler (Cadmos CII, sqq.) bemerken. Hermann leitet den ersten Theil des Wortes von der Präposition *διά* und den zweiten Theil von einem Stamm ab, von dem auch ὄνυξ (Nagel, Huf) und *νύσσω*, deorsum ferendo pulsare, herkomme, sodaß *Διώνυσος* (wie man eigentlich schreiben müsse) so viel sei, als exculcatus, der Zertretne, Ausgetretne, d. h. der gekelterte Wein. Creuzer in den Briefen über Homer und Hesiodos S. 206 erklärt sich besonders dagegen, daß der erste Theil des Wortes die Präposition sein solle. Sickler leitet den Namen aus dem Hebräischen ab. Er sei so viel als דַּיָּנְנוּשׂ (Dajanäsus), d. h. die Recht verschaffende, helfende, richtende, beherrschende, strafende und vergeltende Macht. Denn der Inbegriff der von Zeus durch Hermes geoffenbarten und von der anbetenden Menschheit empfangnen Religion der Kadmeischen Urwelt sei gewesen: sie verschaffe das Recht, helfe, richte, beherrsche, strafe und gewähre Vergeltung. Diese Ableitung und Erklärung dünkt mir wenig wahrscheinlich, da sie den Gott viel zu allgemein bezeichnet und mit der durch ihn erhaltenen Wohlthat nichts zu thun hat.

Was den andern Namen Bakchos betrifft, den Voß nicht dem thebanischen Dionysos, sondern nur dem später aus Phrygien herübergekommenen Gott beilegen will, bis ihn auch jener durch Vermischung mit diesem erhalten habe, so ist die Ableitung nicht minder verschieden. Die Form desselben findet man auch in *Βάκχιος*, *Βάκχειος* (*Βακχεῖος*) abgeändert. Auch er könnte ursprünglich indisch sein, denn Schiwa hatte auch den Beinamen Bagis (Vagis). In Ägypten hieß der heilige Stier Onuphis auch Bakis, welches so viel als der gute Gott, der gute Geist, bedeuten soll. Hier ist wahrscheinlich ein Zusammenhang mit dem indischen Bagis, denn dem Schiwa kommt das Symbol des Stiers wesentlich zu, und sein Name Schiwa bedeutet auch den Guten, ein Epitheton, das Dionysos ebenfalls häufig hat, sowie auch das Stiersymbol wesentlich zu seinem Begriffe gehört. Es könnte also der Name Bakchos über Ägypten auch aus Indien stammen. Indessen ist doch dieser Zusammenhang noch nicht klar genug und so möchten wir uns lieber noch an diejenigen halten, die an das hebräische oder phönikische בָּכָה, weinen, wehklagen denken. Ein Wehklagen wurde über den Tod des Adonis angestellt, und auch Dionysos ist in den Mysterien der erschlagne und zerrissene Gott, der Jahresgott, der vom Winter getödtet wird. Man könnte dabei an eine Verschmelzung der Adonien mit den Dionysischen Festen denken und an eine Bakchische Todtenfeier in den Mysterien, wie sie in der That bei Lerna stattfand. Überdies ist sowol Adonis als Dionysos mit dem ägyptischen Osiris im Begriff einerlei und so gäbe auch dies einen Zusammenhang. Sickler im Kadmos S. 103 leitet den Namen von בקה her und nimmt ihn so als בָּקְעָה-יָצָא, d. h. die öffnende, auflösende, sehen machende Kraft, denn die Religion öffne und löse des Menschen Geist und Herz, sie löse vom sittlichen, wie vom physischen Übel. Man kann indessen bei der griechischen Sprache stehen bleiben und da denkt denn Schwenk in seinen Andeutungen S. 144 an das Stammwort *ἄχω*, das freilich auch jammern, wehklagen (von dem Naturlaute: ach) bedeutet, aber mit dem vorgesetzten *ι*, als *ἰάχω*, jauchzen, jubiliren, anzeigt; davon käme denn *ἴακχος* und statt des *ι* ein *β* auch

Βάκχος. Der Gott hätte also von dem lärmenden Jubel seiner Feste den Namen. Creuzer denkt (Symb. III, 126) an denselben Begriff und leitet den Namen ab von *βάζω*, reden, sprechen, mit dem Nebenbegriffe des lauten Spruchsprechens und Weissagens. Es sei also der begeisterte und im wilden Entzücken lärmende und weissagende Gott. Daher würden auch ein Weissager Bakis und weissagende Frauen Bakides bei *Herodot*. VIII, 20 und *Aelian*. V. H. XII, 35 erwähnt und ein Prophet Bakches, Schüler des etruskischen Tages, komme im Marcianischen Senatsschlusse vor. *Rynkershoek*, De relig. peregr. p. 265.

Den Mythos von der Geburt des Dionysos erzählen Apollodor, Hygin, Ovid und andre Mythographen, und wahrscheinlich kannten ihn auch Homer und Hesiodos. Als ein Heros ward Dionysos im Hause des Kadmos geboren, eine Sage, die schon auf die Abkunft seines Cultus aus dem Morgenlande hindeutet. Zeus, heißt es, liebte des Kadmos reizende Tochter, Semele [1]) und nahete ihr in Gestalt eines Sterblichen. Here erfuhr die Untreue des Gemahls und ersann eine List, die Nebenbuhlerin zu verderben. In Gestalt einer alten Frau oder auch ihrer Amme Beroe (*Hyg*. f. 167, 179) kam sie zur Jungfrau, und pries ihr Glück, der Liebe des Höchsten der Götter gewürdigt zu werden, erkundigte sich, wie er ihr erschiene und flößte ihr nun Mißtrauen ein, ob der, welcher in sterblicher Form ihrer Liebe genösse, auch wirklich der erhabene Donnerer oder ein Betrüger wäre. Sie solle ihn daher auf die Probe stellen und mit dem unverbrüchlichen Eide der Götter ihr schwören lassen, daß er die Bitte, welche sie an ihn richten würde, erfüllen wolle. Thäte er dieses, so solle sie von ihm verlangen, ihr in ebender Göttermajestät beizuwohnen, wie er die königliche Juno umarme. Der Rath wird genau befolgt und da keine Vorstellungen des Gottes sie zur Zurücknahme der unbesonnenen Bitte bewegen können, so muß er, durch den heiligen Eid gezwungen, sie erfüllen. Mit dem zückenden Blitze bewaffnet rollt er auf seinem Donnerwagen daher; die sterbliche Jungfrau vermag die Flammen des Gottes nicht zu ertragen; das Haus steht in Feuer und ihr Körper wird von der Gluth in Asche verwandelt. Aber zuvor rettet Zeus das noch unreife Kind in ihrem Schooß und nähet es in seine Hüfte, um es nach völliger Reife zum zweiten Male zu gebären. Ein schönes Gemälde bei Philostratos I, 14 stellt diese Geburtsscene auf eine herrliche und erhabne Art dar. Oberhalb erscheinen in allegorischen Gestalten der Donner, Bronte, schroff und rauh, wie es seine Natur erfodert, und der Blitz, Astrape, Feuer aus den Augen strömend. Eine Feuerwolke umfängt das zitternde Theben, und indem sie zerplatzt, springt Dionysos aus dem zerrissenen Leibe der Mutter, welche sterbend im Hintergrunde nur schwach sichtbar ist. Das Götterkind aber strahlt wie ein Stern und überleuchtet das Feuer, welches sich um und über ihm zu einer Grotte wölkt. Epheu und Weinreben und Thyrsosrohre wachsen plötzlich mitten durch die Flammen hindurch und umkränzen die Feuergrotte. Außerdem sieht man die Geburt auch auf andern alten Kunstwerken vorgestellt, z. B. auf einer Opferschale im Kabinet des Cardinals Boraia bei *Canzi* Saggio della L. Etr. T. II. p 195; efr. *Zoega* zu den Basiril. I. p 20. Das Alter des noch unreifen Kindes wird verschiedentlich angegeben. Die Sagen variiren zwischen 6, 7 und 8 Monaten. Die letztre Angabe hat die naxische Sage bei Stephanos. Alsdann war es schon reif zum Fortleben und darum wird des Einnähens in die Hüfte nicht erwähnt, sondern Hermes bringt es gleich aus der Gluth zum naxischen Nysa, und die Weiber der Insel erhalten das Vorrecht, im achten Monate vollreife Kinder zu gebären. Auch Meleager, Carm. CXI, läßt den Dionysos unmittelbar aus der Flamme springen und durch die Nymphen von der Asche, worin er sich gewälzt, gereinigt werden [2]). Euripides Bacch. 3, sagt blos: Er wurde unter dem leuchtenden Wetterstrahle von Semele geboren (*Σεμέλη λοχευθεὶσ' ἀστραπηφόρῳ πυρί*). Voß glaubt, der Mythos vom Einnähen in die Hüfte sei der spätre, erst entstanden, als Dionysos zum phrygischen Bakchos geworden. Vom Verschließen des Kindes in die Hüfte will Nonnus, IX, 19, den Namen Dionysos ableiten. Es sei *νῦσος* in der syrakusischen Sprache gleichbedeutend mit *χωλός*, lahm, und der Gott habe den Namen, quia femur *Διὸς ἐνύξε*, weil Zeus von der Bürde in seiner Hüfte gehinkt habe. Was konnte aber die Dichter zu der Fabel von der Hüftgeburt bewogen haben? Hemsterhuis ad Luc. I. p. 228 glaubt, die im Oriente gewöhnliche Redensart: „aus jemandes Lenden entspringen." Dies ist nicht unwahrscheinlich, aber doch sieht man nicht ein, warum grade nur beim Dionysos diese Art des Ausdrucks zum Mythos wurde. Es scheint doch also noch eine andre Ursache im Hintergrunde zu liegen. Von der Hüftgeburt hatte bekanntlich Dionysos die Beinamen: *Μηρογενής*,

1) Dieser Name wird ebenfalls verschiedentlich erklärt. Sickler im Kadmos S. C und CI leitet ihn aus dem Semitischen ab. Sie heißt שְׁמֵאֵלָה (Schemelah), die Hochverehrende, des Herrn Namen Anbetende. Hermann erklärt ihn allegorisch von *σέβειν* und *ἕλη*, als die das Sonnenlicht Verehrende, also Solsequam, weil der Weinstock zum Wachsthum und zum Reifen der Trauben des Sonnenlichtes vorzüglich bedarf. Welcker (Mythol. S. 115) leitet den Namen ab von *ζέω*, *ζέμα*, *ζέμος*, sieden, das Gesottene, und findet folglich den Begriff der Wärme darin, so daß der Sinn wäre: der Weinstock ist ein Sohn der Wärme. Schwenk in den Andeutungen S. 2?7 denkt an *σέλη*, Glanz, Licht, also Semele eine Lichtgöttin, welches zum feuergebornen Dionysos wohl paßte. Es gab nach Hesychios ein Fest Semele. Kennten wir dieses (sagt er) näher, so würde sich daraus eine Vermuthung ziehen lassen; so aber steht der Name dieser Tochter ganz vereinzelt da. Andre erklären sie für die Erde (*Joh. Lyd.* de mensib. p. 82) und der Sinn des Mythos wäre dann: die im Frühlinge vom Blitze erschütterte Erde gebiert den Gott des Pflanzenwachsthums. In diesem Falle wäre der Parallelismus mit der Geburt des Perseus von der Danae nicht zu verkennen. Danae wird nämlich als die trockne Erde gedeutet, die, vom goldnen Regen aus der Höhe erquickt, die schöne Frühlingssonne, Perseus, gebiert.

2) Auch der indische Schiwa erscheint oft mit Asche bedeckt. Ist Dionysos derselbe, so könnte jene Mythe mit diesem Symbole des Feuergottes zusammenhängen.

image
not
available

Geburt vom Zeus und der Persephone mit in Anschlag brachte. Witzige Künstler, welche die Geburt aus der Hüfte des Zeus darstellen wollen, lassen den Gott in einer Weiberhaube unter den Händen der Wehmütter schreien; oder sie legen ihn auf einen Kindbettbügel und das Kindlein daneben. S. Welcker Zeitsch. f. alte K. I, 3, 519.

Von seiner Geburt unter Flammen stammen die Beinamen *πυριγενής*, der Feuergeborne, *πυρίσπορος*, der mit Feuer Bestreute, im Feuer Erzeugte. Man hat sie dem Sinne nach auf die feurige Natur des Weins bezogen und aus ihnen die ganze Geburtslegende abgeleitet. Aber diese Epitheta scheinen mir doch zu stark bezeichnend, um nicht noch einen tiefern Grund anzudeuten. Schiwa ist in Indien der Feuergott, sein blitzendes Auge verwandelt in Asche und bei dem Kampfe zwischen Brama und Wischnu offenbart er sich als unendliche Feuersäule, aus der er grade so hervorspringt, wie das Bakchoskind aus den Flammen. In diesem Begriffe des indischen Gottes, der, als wesentlich, wenn auch nur in bildlicher Hülle, zu den Hellenen mit kommen mußte, scheint der wahre Ursprung jener Beinamen und der Geburtslegende zu liegen. Ein andrer Beiname *περικιόνιος*, der Säulenumwinder, scheint nach Ägypten hinzudeuten. Es erzählt nämlich Mnaseas in den europäischen Geschichten bei Schol. *Eurip.* Phoenic. 651: Als das Bakchoskind vom Leibe der Semele getrennt gewesen, sei sogleich, um es vor den Flammen zu schützen, aus den Säulen des königlichen Palastes blühender Epheu hervorgewachsen und habe den Göttersohn in seinem kühlenden Schatten verborgen. Dies Wunder scheint also das Kind selbst schon verrichtet zu haben, denn auch in andern Fällen thut der Gott auf dieselbe Art seine Kraft kund. Es ist aber, sagt Creuzer, der Epheu dem Osiris nicht minder als dem Dionysos heilig; er heißt sogar die Pflanze des Osiris (*Plut.* De Isid. p. 498. Wytt.) und nach *Sylvestre de Sacy* zu *Saintecroix* Recherches sur les mystères findet sich noch jetzt das Wort in der koptischen Sprache und das Plutarchische Chenosiris heißt wirklich Pflanze des Osiris. Sowie hier Epheu den Dionysos gleichsam umwächst, so wird auch der Kasten mit dem Osirisleichnam, als er bei Byblos ans Land getrieben wird, durch die Kraft des Gottes von der Erikastaude umwachsen, die schnell zu einem gewaltigen Stamm aufschließt, aus dem der König eine Säule hauen läßt, die er in seinen Palast setzt. In dieser Säule war also Osiris eingeschlossen und so auch das Dionysos-Kind in der Epheusäule, weswegen auch diesem Gott in mehren Stellen das Epitheton Säule (*στῦλος*, gleichsam Säulengott) beigelegt wird. Es mag also wol jener Mythos aus Ägypten stammen und von daher auch der Epheu zum Attribute des Gottes geworden sein, das ihm für so wesentlich gehalten wurde, daß überall, wo man diese Pflanze in üppiger Fülle fand, auch der Fuß des Gottes hingesetzt ward. Mit Epheu war auch die Trompete umwunden, mit welcher nach *Plutarch*, De Isid. p. 495 Wytt. die Argiver den stiergebornen Dionysos (s. unten) aus dem Meere heraufriefen, und Epheu umwand die Thyrsosstäbe der Bakchanten. Voß bemerkt dagegen: Das geschah erst später, denn zu Homers Zeiten schwang man an den Kelterfesten im fröhlichen Festjubel nur *θύσθλα*, d. h. mit Weinlaub umwundne Stäbe, und erst die Bakchischen Orgien brachten den mit Weinlaub und Epheuranken umwundnen Jagdspieß, Thyrsos genannt, nach Griechenland; Homer gedenke des Epheu als Dionysospflanze nirgends. Was wir aber im Allgemeinen gegen diese Ansicht schon bemerkt haben, wird auch hier gelten. *Θύσθλα* bezeichnet überhaupt eine Verzierung mit etwas Herabhängendem, Troddeln, Quasten und dergl., und so möchte es auch wol den Thyrsos mit seinen Epheu- und Weinranken anzeigen können. Homer dichtete nicht für uns, sondern für seine Zeitgenossen, warum soll er des Bekannten immer besonders erwähnen?

Von den abweichenden Sagen über die Geburt des Gottes bemerken wir folgende: Bei Pausanias XII, 3 wird erzählt: Mit dem Blitze, der in Semele's Zimmer geschlagen, sei ein Stück Holz vom Himmel gefallen und Polydoros, der Semele Bruder, habe es mit Erz verzieren lassen und den Kadmeischen Dionysos genannt. Sehr wahrscheinlich deutet dies auf die älteste Darstellung der Götter als kunstlose Hermen. Auch in spätern Zeiten sah man noch so den Dionysos in den Weingärten der sicilischen Landleute. Auch könnte sich die Legende auf den mit dem Cultus des Gottes eingeführten [3]) Phallosdienst beziehen, welches Attribut ihn als die erzeugende Naturkraft symbolisiren sollte. Der Ausdruck Kadmeischer Dionysos heißt wol nichts andres, als der durch Kadmos, d. h. durch die in Böotien sich ansiedelnden Morgenländer eingeführte Dionysoscultus. Noch abweichender ist der lakonische Mythos bei *Paus.* III, 24: Kadmos habe, als er die Schwangerschaft seiner Tochter bemerkt, sie mit dem ebengebornen Kind in einen Kasten schließen und diesen ins Meer werfen lassen. Die Wellen hätten ihn bei Oreatis in Lakonien ans Land getrieben und man habe zwar die Mutter todt, das Kind aber lebend gefunden. Vom Anspülen des Kastens durch die Meerfluth (*ἐκβεβρᾶσθαι*) habe die Stadt den Namen Brasiä bekommen. Auch zeige man hier die Höhle, wo Ino das Kind erzogen, und die Gegend umher heiße der Garten des Dionysos. Es war dies offenbar eine Localsage der Brasier und deutete wahrscheinlich dahin, daß der dortige Dionysoscultus über das Meer her, also doch

3) Wir bemerken hier sogleich, daß an den Dionysosfesten der Phallos, d. h. künstliche Abbildungen des im Erectionszustande befindlichen männlichen Zeugungsgliedes, welches Symbol die Zeugungskraft in der Natur, die immer neu aufblühende Lebenskraft andeuten sollte und in dem kindlichen Sinne der frühern Menschheit, wo es entstand, gar nichts Anstößiges hatte, eine große Rolle spielte. Der Phallos wurde in den Processionen mit herumgetragen, man sang ihm Lieder und bezeigte ihm, als etwas Heiligem, auf mancherlei Art seine Verehrung. S. d. Art. Phallos. Dieses Wort nun ist auch ursprünglich sanskritisch. Es bedeutet jedes Zugespitzte und lebt noch im teutschen Pfahl. Obelisken, Berge, Pyramiden waren ebenfalls Andeutungen dieses heiligen Symbols und die Obelisken im römischen Circus hießen gradezu phalae. Diese Phallosverehrung zeigt sich also sowol dem Namen als der Sache nach ursprünglich indisch, denn im Cultus des Schiwa war sie etwas Wesentliches.

wol aus Phönikien oder Ägypten, gekommen sei. Der Kasten mit der Mutter und dem Kind erinnert an den Kasten mit Danae und Perseus, sowie an den, in welchem der Leichnam des Osiris verschlossen war, und den die Fluthen nach Byblos trieben. Das Symbolbe deutete also wol auch dasselbe. Die Sonnenkraft ist in das Nachtreich versunken, in die Todeskammer des Winters verschlossen, aber mit dem Frühlinge steigt ein neuer junger Sonnengott aus dem Meere herauf und bringt neue schöne Gaben. Das Land wird nun ein lieblicher Garten. Ein altes Biltwerk konnte wol zu der Sage Veranlassung gegeben haben, aber diese war gewiß alt; denn schwerlich möchte die neuere Erfindung eines Dichters Volkssage werden.

Das aus Semele's Schooße gerettete und vom Zeus zum zweiten Male geborne Dionysoskind wird nun von Hermes auf des Vaters Befehl zur Mutterschwester Ino [4]), der Gemahlin des Athamas, getragen, um dasselbe zu pflegen und zu erziehen. Den Namen Ino deutet Voß, wie in der Anmerkung angegeben ist, als die stärkende Kraft, und indem Ino zugleich mit Leukothea, der rettenden Meeresgöttin, einerlei ist, erblicken wir in ihr auch die alles nährende Feuchtigkeit als Amme des Gottes. Aber der Zorn der Juno vertrieb den Gott aus diesem Asyl. Sie verfolgte die Ino und ihr Haus mit Raserei, und Zeus mußte daher das Kind von ihr nehmen und durch Hermes zu den nyseischen Nymphen, die auch collectiv in eine Nymphe Nysa zusammengefaßt werden, bringen lassen. Auch diese Nymphen deuten denselben Begriff an, wie Ino-Leukothea. Es sind die Vorsteherinnen des feuchten Elements, denn Bakchos selbst ist die befruchtende Kraft der Feuchtigkeit, der niederströmende, befruchtende Frühlingsregen, daher sein Beiname Hyes (Ὕης) und die Erklärung seines Namens von *Διός* und *ὑετοῖς*, den Wassergüssen (*Aristodem.* apud Etym. magn. v. *Διόνυσος*). Das Kind wird vom Vater in ein Ziegenböcklein verwandelt, um dadurch die Juno zu täuschen. Bei *Nonnus* XIV, 155 verwandelt sich das Kind bald selbst in ein Böckchen, das meckernd hüpft, bald in ein gelbgekleidetes Mädchen mit kindlichem Laute. Einigen war der Gott schon in des Vaters Hüfte ein Böcklein, das ihn bei der Geburt mit den keimenden Hörnchen stach, und auch davon sollte er *Διόνυξος*, Zeusstecher, heißen, woraus denn Dionysos geworden. Das Symbol des Ziegenbocks konnte aus mehren Gründen gewählt sein. So wurde dem Dionysos ein Ziegenbock, als Feind der Reben, geopfert und nach Pausanias IX, 8, 1 war bei dem böotischen Thebe ein Tempel des Dionysos Ägobolos, des Ziegenwerfers, wofür aber Kuhn lieber Ägoboros, des Ziegenfressers, lesen will, weil nun weiter erzählt wird: Die Opfernden hätten einst im Weinrausche den Priester des Gottes umgebracht; dafür wären sie durch eine Pest bestraft worden, und das delphische Orakel habe befohlen, dem Gotte zur Sühnung einen schönen Knaben zu opfern, statt dessen habe aber derselbe sich mit einer Ziege begnügt, die von nun an ihm fortdauernd geopfert worden sei. Hierin liegt zuvörderst die Meldung, daß durch den Dionysoscultus die Sitten gemildert und die Menschenopfer abgeschafft worden, dann aber auch die Verbindung des Gottes mit dem Ziegersymbol. Der Sinn davon ist ein ähnlicher wie bei der Verbindung des Zeus mit der Ziege, die ihm die erste Nahrung bringt, oder des Pan mit der Ziegengestalt. Es ist nämlich der Ziegenbock ein agrarisches und astronomisches Symbol gleich dem Stiersymbol, das im Mythos des Bakchos noch mehr hervortritt. Er bezeichnet die befruchtende und erzeugende Kraft der Natur und steht daher auch als Steinbock am Himmel, weil in diesem Zeichen der Einfluß der Sonne sich wieder zu entwickeln anfängt. Dionysos als Böckchen ist daher eben wieder die junge, kräftig werdende Sonne. Hermes bringt das Kind nach Nysa, wobei man zunächst an die thrakische Bergflur denken kann, wo zuerst für Hellenen die in den fruchtbaren Thälern wildwachsende Rebe durch Anbau veredelt und aus gewelkten Trauben der geistige Trank bereitet worden sein mochte. Hierher brachte Hermes das Kind zu den nährenden Nymphen, die davon den Namen der nyseischen, führen und welche, wie Pollodor hinzufügt, nachher als Hyaden vom Zeus unter die Sterne versetzt wurden. Es sind diese Hyaden die Regen bringenden. Sie stehen an der Stirn des Stiers, sowie die Plejaden, die auch als Erzieherinnen des Gottes genannt werden, an der Schulter. Bakchos, ihr Zögling, scheint daher auf den Stier am Himmel zu deuten, der in früher Zeit das Äquinoctium, den Beginn des Frühlings, bezeichnete. Von da an strömt Wärme und befruchtende Feuchtigkeit auf die Erde herab. Pherekydes nennt die Hyaden dodonäische Nymphen, und bringt so den Mythos vom Bakchos mit der Religion des alten pelasgischen Zeus in Verbindung und mit dem durch Überschwemmungen befruchtenden Acheloos, sowie mit Dione, der dortigen Göttin der befruchtenden Feuchtigkeit, die daher wieder mit Leukothea verwandt ist. Fast alle Orte, wo Bakchos verehrt wurde, eigneten sich die Erziehung desselben zu. So sollen ihn die Schwestern Philia, Ko-

4) Voß bemerkt hierbei die Übereinstimmung des Namens Ino mit *οἶνος*, Wein, indem beide Wörter zum Stamme *ὄν* — *ἰν* gehören und den Begriff der Stärkung und des erquickenden Labsals ausdrücken. Er hält *οἶνος* für rein griechisch und ist sogar geneigt, das hebräische יַיִן, Wein, davon abzuleiten, da sich von diesem keine passende Wurzel vorfinde, woraus er denn eben mit schließen will, daß die Weincultur nicht aus dem Osten nach Hellas, sondern umgekehrt sich verbreitet habe. Aber theils ist es wol ausgemacht, daß wir nicht alle Wurzeln der hebräischen Sprache kennen, theils scheint das Zeitwort יָיַן kein unpassendes Stammwort. Dies heißt gähren, aufgähren, und der Wein hätte also den Namen von der zuerst sinnlich wahrnehmbaren Eigenschaft des ausgepreßten Saftes, vom Aufrauschen und Gähren. Dies bestätigt auch die andre Benennung חֶמֶר von חָמַר gähren. Das Erquickende und Labende des Trankes konnte man erst nach dem Genusse fühlen, das Aufbrausen und Gasausströmen zeigte sich schon bei der Bereitung, und mußte so am leichtesten den Namen veranlassen. Dann möchte aber doch wol *οἶνος* aus dem Semitischen stammen und der Weinbau aus dem Morgenlande nach Hellas gebracht worden sein. Übrigens kommt es bei der Abstammung des Dionysoscultus gar nicht auf das partielle Attribut des Weinerfindens an; der Begriff des Gottes ist in einem weitern Sinne zu nehmen.

ronis und Kinda auf Naxos, die Hippa oder Kybele am Berge Tmolos in Lydien [5]), die Nymphe Nysa, des Aristäus Tochter, in einer lieblichen Höhle auf der Insel Nysos im Flusse Triton (*Diod.* III, 68 sqq.) erzogen haben. Auch die Horen werden als Pflegerinnen des jungen Gottes genannt. Bei Nonnus (IX, 11) kränzen sie ihn mit Epheu und wegen dieser Verbindung mit Dionysos heißen sie auch Dionysiaden, und ein Altar desselben, von Amphiktyon gegründet, befand sich in einer Kapelle der Horen. S. Creuzers Dionys. p. 273. Die Bedeutung liegt nahe. Die Jahreszeiten erziehen den Wein. Dionysos, der Frühlingsgott, wird überhaupt Jahresgott und der Vorsteher alles Jahressegens.

Auf alten Kunstwerken wird die Erziehung des Gottes häufig vorgestellt. Man findet unter andern ein schönes Relief auf einem Krater, bekannt unter dem Namen des Taufgefäßes von Gaeta, im Museum zu Neapel, das Zoega (*Basiril.* I, 3) und Welcker (in der Zeitschr. f. Gesch. und alte Kunst, I, 3. p. 500 ꝛc.) erläutert haben. Der Rand des Gefäßes, das die Gestalt eines glockenförmigen Kraters hat, ist mit einem Kranze von Weinreben und Trauben umgeben. Die Gruppe in der Mitte ist als das Wesentliche zu betrachten. Hermes bringt das in Windeln gewickelte, mit Epheu und dem Bakchischen Diademe schon bekränzte, in seiner Haltung etwas Hohes und Erhabenes ausdrückende Dionysoskind zu seiner Amme. Bei dieser ist nicht grade an die Ino, denn diese zeigt in ihren Darstellungen weit mehr Erhabenheit und Würde als Königstochter und Göttin, während unsre Figur nur ein untergeordnetes, für den Dienst des Dionysos allein bestimmtes Wesen anzudeuten scheint, noch an die Nymphe Nysa, noch an die euböische Makris, des Aristäos Tochter, die das Kind zuerst auf ihren Schooß empfing und mit Honig speiste, noch an die lydische Hippa der Orphiker, deren Name beiläufig gesagt, wol soviel als Hippia und vermöge der Hieroglyphe des Pferdes ebenfalls Symbol des Wassers und der nährenden Feuchtigkeit ist, noch an irgend eine einzelne Nymphe, die als Erzieherin des Bakchos genannt wird, zu denken, sondern sie zeigt im Collectivbegriff alle Nymphen an, die als Ammen des Dionysos genannt werden. Sie hält über beide Arme das Rehfell, die Nebris, ausgebreitet, um das Kind in dasselbe aufzunehmen, und sitzt auf einem Felsen, sodaß also die ganze Scene in einer Felsengrotte vor sich zu gehen scheint, wie denn überhaupt eine Berggrotte immer als der Erziehungsort des Gottes angegeben wird. Die andern Figuren auf beiden Seiten der Hauptgruppe bilden einen bemerkenswerthen Contrast. Während auf der einen Seite Ruhe, Ernst und Würde unverkennbar ist, herrscht auf der andern Fröhlichkeit und Taumel, und so wird denn diese ganze Zeichnung ein treues Bild der Dionysischen Religion selbst, die ebenso den Contrast des Großen, Erhabenen und Ehrwürdigen mit dem Burlesken und wilden Freudentaumel in sich darstellt. Auf der Seite des Ernstes steht man zunächst den Vater Silen, der später den Gott aus den Händen der Amme empfangen soll, um ihn zu den höhern Bestrebungen nach Tugend und unsterblichem Ruhme zu leiten. Auf ihn folgt eine Bakchantin von ernstem Ausdrucke, wie er der höhern Begeisterung geziemt. Es ist die Mystis, sagt Welcker, die Lehrerin des Gottes in der mystischen Kunst, den nächtlichen Orgien und der Weihe, die den Thyrsosstab und die heiligen Geräthschaften überhaupt erfand (*Nonn.* IX, 98. 121; XIII, 140). Sie und Silenos tragen den Thyrsosstab. Die dritte Figur ist ebenfalls weiblich, und legt die rechte Hand an den obern Theil eines zwar kahlen Baumstammes, der aber das Reben- und Traubengewinde, das den Rand des Gefäßes umgibt, gleichsam zu tragen scheint, sodaß es wol in der Idee, welche dem Künstler vorschwebte, von demselben ausgehen sollte. Welcker erklärt sie für die Hore des Herbstes, die pflegende Amme der Traubenfrucht. In Verbindung mit der Mystis und dem Silen bedeutet sie, daß Dionysos nicht allein Geber des Leiblichen, sondern auch des Geistigen, der Lehre und der Weihe, ist. Die drei Figuren auf der andern Seite bezeichnen die Schwärmerei und Ausgelassenheit der Dionysischen Feste, gleichsam das Äußere und Weltliche dieser Religion. Es sind zwei Satyren und zwischen ihnen eine Mänade, letztre das Tamburin schlagend und im Entzücken der trunkenen Begeisterung. Der vor ihr hergehende junge Satyr bläst die Doppelflöte und über der linken Schulter vorn und hinten hängt die Pardalis herab; der folgende Satyr hat ebenfalls die Pardalis über der linken Schulter, aber so, daß sie zugleich den ganzen linken ausgestreckten Arm nebst der Hand bedeckt und von demselben wie ein Schild herabhängt. In der Rechten trägt er den Thyrsos.

Zwar zeigt uns dieses Bildwerk schon so manches von der mystischen Seite der Dionysosreligion, aber wir lassen diesen Faden einstweilen fallen, um uns noch weiter mit dem Gotte des öffentlichen Cultus, des Weinerfinders, zu beschäftigen. In Nysa wurde das Kind von den Nymphen erzogen. Wir wissen schon, wo Voß dieses Nysa hinsetzt und wo es die griechischen Schriftsteller in verschiednen Zeitaltern zu finden glauben. Hier bemerken wir nur noch, daß Diodor (III, 2), auf Homers Zeugniß sich berufend, es als ein hohes umwaldetes Gebirge nimmt, fern von Phönikien, dem Strom Ägyptos benachbart, III, 68 aber von einer Insel des Flusses Triton spricht, wohin Ammon das mit der Nymphe Amalthea, die er aus Furcht vor der Eifersucht seiner Gemahlin Rhea mit dem Blitz erschlagen, erzeugte Kind geflüchtet, um es daselbst von des Aristäos Tochter Nysa in einer zauberisch schönen Höhle und unter dem Schutze der Pallas Athene erziehen zu lassen. So bemerkt auch Herodot II, 146, daß Jupiter das in seine Hüfte eingenähete Kind über Ägypten hinaus nach Nysa in Äthiopien getragen habe. Alle diese Angaben beziehen sich auf den ägyptischen Dionysos, der entweder, wie Voß will, später mit dem thebanischen verbunden worden, oder aus dem der letztre, wie wir glauben, entstanden ist. Der zweite Homeridische Hymnos, der die Bocksgestalt bei Apollodor und Andern nicht kennt, läßt ihn von den schöngelockten Nymphen in den nyseischen

5) Eigentlich den phrygischen Bakchos. S. unten.

Thalen an ihren Brüsten gesäugt werden. Gedeihen gab ihm des Vaters Gunst, und schnell wuchs er in der duftenden Höhle zu einem Genossen der Unsterblichen auf. Erwachsen streifte er täglich umher in den Hainen der Bergthäler, das Haupt mit Lorbeer und Epheu geschmückt, im Gefolge der Nymphen, deren Führer er war, und unendlicher Jubel erfüllte die Waldung. Dann wird im höhern Sinne Silenos sein Erzieher und Lehrer, von welchem aber Homer nichts weiß, sodaß dieser Mythos wol erst später bekannt geworden sein mag, und ursprünglich den Mysterien angehörte.

Nun läßt ihn die öffentliche Sage seinen großen Zug durch die Länder der Erde beginnen, um überall den Weinbau, Cultur des Bodens und Gesittung unter den Menschen zu verbreiten. Nach Apollodor III, 5, 3 wird er von Here rasend gemacht, verläßt die erziehenden Nymphen und durchwandert Ägypten, wo ihn Proteus aufnimmt, dann Syrien und Phrygien, wo er in die Geheimnisse der Rhea Kybele eingeweiht wird, dann Thrakien, wo der König Lykurgos sich ihm widersetzt, darauf nach Ostasien durch Indien, wo er Denksäulen setzt, und von diesem zurück nach Theben. Allerdings ein etwas seltsamer Weg, von Griechenland nach Ägypten, Syrien und Phrygien, dann nach Thrakien, und von da nach Indien; und es ist sehr wahrscheinlich, daß hier, wie schon Heyne annimmt, durch Abschreiber Fehler in den Text eingeschlichen sind. Nimmt man indessen Thrakien überhaupt für Nordland, und Indien für Ostland, so läßt sich eine schickliche Verbindung denken. Euripides in den Bakchis läßt den Gott seinen Weg aus Asien bis nach Griechenland selbst beschreiben: Kehrend von der goldreichen Flur Lydiens, vom heißen Phrygien und dem Perservolke, den Mauern Baktra's und dem stürmischen Gefilde der Meder, kam ich durch das glückliche Arabien und jenes Asien, an dessen meerumflutheten Gestade Griechen und Barbaren vermischt wohnen, zuerst nun auch in das Hellenenland, und erfüllte aus Hella's Städten zuerst Thebe's Stadt mit dem Jubel meines Dienstes. Hier ist allerdings Indien nicht genannt, aber doch überhaupt die Idee aufgestellt: Aus dem fernen Ostasien kam der Gott nach Griechenland und stiftete hier zuerst seinen Cultus in Theben. Freilich heißt es, der Gott kehrte von diesem Zuge zurück, er muß also erst von Griechenland aus den Zug nach dem Osten unternommen haben. Aber diese Vorstellungsart der Hellenen, die alles gern von sich ausgehen und ebenso auch den Getreidebau durch Triptolem von Attika aus über alle Länder der Erde verbreiten ließen, war doch wol in der That nur Vorstellungsart, und so könnte man wol als Wahrheit grade zu annehmen, daß die griechische Sage vom Siegeszuge des Bakchos nach dem Osten in der Thatsache ihren Grund habe, daß aus dem Osten die Bakchosreligion nach Hellas gekommen sei. Nur so läßt sich auch der Widerstand erklären, den sein Cultus selbst in Böotien, seiner angeblichen Heimath, findet. Die Schriftsteller nach Alexander sprechen endlich bestimmt von der Anwesenheit des Dionysos in Indien. Auf diesem Zuge begleitete ihn ein großes Gefolge von Männern und Frauen (Silenen, Satyrn, Bakchantinnen, Mänaden, Thyaden rc., alles unter lautem Jubel und im Taumel wilder Begeisterung, mit Reben und Epheu die Stirn umkränzt, bisweilen mit Schlangen das lange, frei herabwallende Haar durchflochten, über die Gewande das Fell der Hindin oder andrer Thiere (die Nebris) geworfen. Trotzig den Thyrsos schwingend, tanzten und schwärmten die Rasenden vor oder hinter dem Gotte her, und ihr Evoe! Eleleus! erscholl jauchzend über Berg und Thal, gemischt mit dem Klange phrygischer Flöten, wirbelnder Pauken und Krotalen. In Phrygien ward er mit der Kybele so vertraut, daß sie selbst Theil an seinen Geheimnissen nahm (*Orph.* Hym. 48). Das Gespann des Gottes waren Löwen, oder Pardel (Panther) oder Tiger oder Luchse, als Symbol, sagt man, wie er auch die roheste Wildheit gezähmt und gemildert habe, und in Griechenland zog er zuerst auf einem Elephanten Indiens ein. Wo er hinkam, lehrte er den geistigen Trank aus der Traube und auch aus Gerste eine Art Bier (namentlich als Osiris in Ägypten) bereiten, lehrte das herrliche Gewächs anpflanzen, bauete Städte und brachte den Bewohnern der Erde Gesetze, Religion, mildere Sitten und ein froheres, sorgenfreieres Leben. Nonnus in den **Dionysiacis**, in welchen alles gesammelt ist, was ältre Dichter vom Bakchoszuge berichtet hatten, beschreibt dieser besonders weitläufig, und gibt ein langes Verzeichniß der Anführer seines Heeres (denn bei ihm ist es ein wirkliches Heer) und der Städte und Gegenden, aus denen ihm Krieger zuflossen. Vor dem Beginne des Zuges läßt er ihm die Iris verkünden, daß er durch Thaten die Unsterblichkeit verdienen müsse. In der That ward er auch überall als Gott anerkannt und als der Wohlthäter der Menschen verehrt.

Nach diesem Zuge kam Dionysos wieder nach Europa zurück, fand aber hier überall Widersetzlichkeit gegen die Einführung seines Cultus. Den ersten Kampf mit Widersachern führt selbst Homer an (Il. VI, 130). In Thrakien nämlich herrschte bei dem wilden Volke der Edonen auf den Waldhöhen des Pangäos der König Lykurgos, der Wolfsmann, der mit Raubwölfen zu thun hat, ein Sohn des Dryas, des Eichmannes, d. h. ein Häuptling wilder, in Wäldern hausenden Barbaren. Dieser, erzählt Homer, verfolgte den rasenden Dionysos und seine Ammen und verscheuchte sie von dem heiligen Berge Nysion. Voll Furcht warfen alle die belaubten Stäbe (θύσθλα) hinweg, als der Mörder Lykurgos mit dem Stachel[6]) sie schlug. Selbst Dionysos floh und tauchte unter die Wogen des Meeres (das also ihm, dem Gotte, sich öffnend gedacht werden kann) und ward von Thetis im Busen des Gewandes geborgen, denn angstvoll er-

6) βουπλήξ, Rindschläger, ein oben gekrümmter Hirtenstab, unten mit einer Pike versehen, dessen man sich zur Jagd und zur Bändigung des Viehes bediente. Aber dasselbe Wort bedeutet auch das Opferbeil, womit man den Ochsen niederschlug, und so glauben Mehre, müsse es auch bei Homer genommen werden, und zwar als zweischneidige Bipennis, wie die Thraker ein solches Beil zu führen pflegten. In dieser Gestalt kommt das Mordwerkzeug auf Denkmalen vor. S. Creuzer, Symb. III, 171 Welcker, Trilog. des Aeschyl. S. 320. Anm.

bebte er vor der drohenden Stimme des Mannes. Zum Danke dafür schenkte ihr später der Gott eine goldne Urne, als sie ihn in Naxos besuchte, und dies war eben die Urne, welche Hephästos, als er in Naxos sein Gast war, ihm verehrt hatte, wie der Scholiast aus dem Stesichoros meldet. In derselben ward auch die Asche des Achilles und Patroklos beigesetzt. Il. XXIII, 91 und Od. XXIV, 74. Homer erwähnt diesen ganzen Mythus nur kurz, blos so viel, als grade nöthig war, um den Gedanken des Diomedes anschaulich zu machen, es sei nicht gut, gegen die Götter anzukämpfen. Daher wird auch von der Strafe des Lykurgos nur kurz erwähnt, daß er, vom Zeus des Augenlichts beraubt, allen Unsterblichen verhaßt, bald gestorben sei. Es könnte folglich auch zu Homers Zeit noch manches vollständiger von dem Mythos bekannt gewesen sein, ohne daß des Dichters Nichterwähnen ein Gegengrund wäre. Spätre berichten nämlich, Lykurg sei anfangs ein Freund des Bakchos gewesen, habe aber einst im Weinrausche seiner Mutter Gewalt angethan, sei daher, ihm die Schuld des Frevel's aufbürdend, sein Feind geworden und habe die Bakchantinnen peitschen lassen. Zur Strafe habe ihn der Gott rasend gemacht, sodaß er, in seiner Wuth überall nur Weinstöcke erblickend, sich selbst oder seinem Sohne Dryas die Beine abgehauen habe. Die Götter hätten nun das Land mit Hungersnoth gestraft und, da das Orakel den Tod des Bösewichts verlangt, hätten ihn die Edonen gebunden und auf den Berg Pangäos gelegt, wo er von wilden Pferden zerrissen worden. *Apollod.* III, 5, 1; *Hyg.* f. 132; *Serv.* ad Aen. III, 14. Cfr. *Meziriac.* ad Ovid. T. I. p. 163. Nach Diodor III, 65 kam es zwischen Bakchos und Lykurgos zu einem förmlichen Kriege. Letzterer wurde gefangen, geblendet und gekreuziget. Nach dem Scholiasten zu *Arist.* Equit. 536 geißelte ihn Bakchos mit Weinreben so scharf, daß er häufig Thränen vergoß, von denen der Kohl, ein Feind des Weins, aus der Erde hervorgewachsen sein soll.

Es gibt viele Erklärungen dieses Mythos. Voß nimmt denselben ganz einfach. Auf der nyseischen Bergflur, sagt er, sei der Weinbau zuerst getrieben worden, daher Dionysos hier erzogen. In den Wäldern des Pangäos habe das wilde Hirtenvolk der Edonen und ihr Fürst Lykurgos gelebt. Diese als Feinde des Acker- und Gartenbaues hätten die Bewohner bei der Feier der Kelterfeste überfallen &c.; dafür aber hätten die Unsterblichen den Gottesverächter Lykurgos gestraft. Da Dionysos noch in Gesellschaft seiner Ammen erscheine, so müsse er noch als zarter Knabe gedacht werden, womit auch sein furchtsames Erbeben vor der starken Stimme des Lykurgos übereinstimme. Darum strafe auch nicht er selbst den Frevler, sondern Vater Zeus nehme sich seines Kindes an. Auf diese Art habe sich Homer den Mythos gedacht und dies sei also die älteste Ansicht desselben; alle folgende Erzählungen wären spätre Ausschmückungen und Verdrehungen. Wir haben in dieser Hinsicht schon oben eine Bemerkung gemacht und finden in Homers Darstellung noch keinen Beweis, daß die übrigen Erzählungen, wenigstens ihren Hauptmomenten nach, damals noch keine Existenz gehabt hätten. Als einen alten Mythos kündet ihn bei Homer auch der Gebrauch der Partikel ποτε an, welche einst, vordem, voralten Zeiten bedeutet. Nach dem Scholiasten ad Il. VII, 130 erklärte man schon im Alterthume den Mythos physisch-allegorisch. Lykurg sei ein König in Thrakien und Zeitgenosse des Osiris gewesen. Dieser habe auf seinem Zuge den Weinbau auch nach Thrakien und dem übrigen Griechenlande gebracht, Lykurg wegen der Folgen, die der Genuß des ungemischten Weins nach sich ziehe, sich der neuen Einführung widersetzt. Darauf habe man angefangen, den Wein mit Wasser zu mischen (dies bedeute der Ausdruck: Bakchos sei ins Meer geflohen) und Lykurg habe sich nun das neue Getränk gefallen lassen, sei also vom Gotte besiegt worden. *Zoega* de Obelisk p. 206. Not. 18 gibt folgende Erklärung: Lykurg sei ein thrakischer Hirtengott und der Name seines Vaters Dryas erinnere an das wilde Waldleben; Dionysos dagegen Symbol des Acker- und Gartenbaues, dem sich die wilden Nomaden widersetzt hätten. Im ältern Bakchischen Mythos, der aus Phrygier herüberziehe, seien die Thraker Symbol des wilden Hirtenlebens, daher in demselben der Streit nach Thrakien verlegt. Im spätern Mythos, der den Gott aus Indien kommen lasse, seien die Araber Symbol der Wildheit und daher spiele jetzt der arabische Gott Dusares die Rolle des Lykurgos und widersetze sich dem Fremdlinge. Zugleich findet er im Mythos Anspielungen auf die Menschenopfer, die in Trakien und Arabien noch Sitte gewesen wären, als sich Hellas schon einer mildern Religion erfreut habe. Den Mythos muß auch Äschylos schon in seinen übrigen Details gekannt haben. Er schrieb eine Trilogie Lykurgea, wie Welcker in der Äschylischen Trilogie Prometheus S. 320 fg. zeigt, der auch den Inhalt nach noch vorhandenen Bruchstücken übereinstimmend mit den Erzählungen bei Apollodor angibt. Creuzers Erklärung scheint daher wol beherzigenswerth und empfiehlt sich schon durch die Natürlichkeit des Aufschlusses, den sie gibt. Nachdem er gezeigt hat, daß Orpheus, nicht als Person, sondern als Gesammtbegriff gewisser theologischer Lehren, allerdings in die Zeiten vor Homer gehöre, daß Herodot solche Lehren, die zugleich mit den Bakchischen übereinstimmten, in die Periode des Kadmos und der alten Pelasger versetze, daß er sie mit Ägyptischen und Pythagoreischen identificire, daß auch Aristoteles und alte Dichter, wie Pindar und Simonides, von solchen uralten Lehren sprechen und daß sie die Grundlagen der ältesten philosophischen Systeme Griechenlands bildeten, daß sie dem Inhalte nach in den sogenannten Orphischen Gedichten aufbewahrt wären, von welchen Gedichten auch Sickler sage, sie seien von Zeit zu Zeit sprachlich modernisirte oder umgearbeitete Übersetzungen alter Tempelhieroglyphen, daß in einigen Hymnen und besonders in einigen Fragmenten das Alterthümliche des Inhalts sich gar nicht verkennen lasse; so nimmt er verschiedene Orphische Schulen an, und unterscheidet besonders eine ältre vor Einführung der Religion des Dionysos und eine spätre nach jener Einführung. Dies zeigten alte Meldungen,

die bald von einem Orpheus sprächen, der vom Apollo die Lyra empfangen, von der Muse Kalliope abstamme, den Helios (Sonnengott) unter dem Namen Apollo für den größesten Gott halte und den Dionysos nicht verehren wolle, sodaß er deswegen von den Bakchantinnen getödtet worden sei; bald aber auch von einem Orpheus, der aus Stolz auf seine geheime Wissenschaft sich in keinen pythischen Weltstreit im Gesange zu Apollo's Ehren einlassen wolle, und von einem, der die Mysterien des Dionysos erfunden habe, sowie von einem, dessen Bild in Tempeln Griechenlands neben dem des Dionysos aufgestellt gewesen sei. Man könne daher gewiß einen ältern und einen jüngern, oder auch mehre jüngre Orpheus annehmen. Derjenige sei nun der ältre, der vom Dionysos nichts wissen wolle, aber wol die Sonne im Apollo verehre und die Lyra harmonisch zu schlagen wisse. Seine Religion könne man daher die Apollinische nennen und diese sei theils aus Ägypten, theils über Thrakien vom Kaukasos her zu den ältesten Griechen gekommen. Zu den Grundsätzen derselben gehörten die Enthaltung von thierischen Speisen, das Darbringen unblutiger Opfer, eine feste Haltung im Leben, jene Ruhe, die nicht von Leidenschaften getrübt wird, Gebrauch des Gesanges und der Töne der Lyra, um durch harmonische Klänge die Seele in süße Ruhe zu wiegen, die Affecten zu beschwichtigen und die stille Betrachtung des Göttlichen zu befördern. Diese Lehre und Lebensweise wird ausdrücklich die Orphische genannt, und mit ihr stimmt genau die Pythagoreische Schule überein, die ebenfalls eine ihrer Hauptquellen in Ägypten hat. Ja eben dieselbe ist keine andre als die des alten Wischnu- und Buddhadienstes in Indien. Das dortige Leben der Sanyasi, wie man es z. B. in der Sakontala im Kanna und fast in allen indischen Gedichten geschildert findet, wenn von frommen Einsiedlern und Bramen die Rede ist, stimmt genau mit jener Reinheit und Zurückgezogenheit von allem Grobsinnlichen überein. Nach Ritters interessanten Untersuchungen in seiner Vorhalle der Geschichte ist es fast nicht zu bezweifeln, daß die alte einfache Religion des Buddha oder Brama-Wischnu mit ihrem heiligen Dienst, ihren einfachen und frommen Gebräuchen von Indien aus nordwestlich nach dem kaspischen und schwarzen Meere, und von da nach Thrakien durch eine Art Colonisationssystem sich fortgepflanzt habe. Überall, wo Spuren solcher Niederlassungen sich finden, hört man auch von einem reinen, einfachen Leben, unblutigen Opferdienst und Verehrung des Sonnengottes. Daher mochte sich denn auch die alte Cultur Thrakiens herschreiben und aus diesem Lande die Verehrung der Musen zu den Griechen kommen können: eine Thatsache, die sich kaum anders erklären läßt, da Thrakien später, aber gewiß schon vor Homer, als Barbarenland erscheint, eine Umwandlung, die wahrscheinlich durch Einbruch wilder Barbarenhorden hervorgebracht wurde. Ebendaraus lassen sich die Sagen von den glücklichen Hyperboreern und ihrer Verehrung des Apollo am wahrscheinlichsten erklären, während die meisten andern Deutungen uns unbefriedigt lassen. Diese uralte Cultur in Thrakien mag also in einzelnen Lauten in den Mythen vom Orpheus, von dessen Lehren und Lebensweise herüber tönen. Der alte Buddha- oder Wischnudienst daselbst mochte in der Verehrung des Sonnengottes bestehen, und der Cultus selbst in einfachen, reinen Opfern und in feierlichen Gesängen der Priester zur Ehre desselben unter dem sanften Klange besaiteter Instrumente, und Manches mag aus diesen Tempelgesängen in den spätern Orphischen Hymnen aufbewahrt worden sein. Freilich läßt sich dies alles nicht gradezu historisch beweisen, aber die innere Wahrscheinlichkeit der Hypothese und ihre Übereinstimmung mit äußern Spuren spricht für dieselbe. Alsdann waren auch wol die einzelnen Fürsten Thrakiens solche Priesterkönige, wie in der Bibel Melchisedek geschildert wird, d. h. Fürsten, die entweder zugleich das priesterliche Amt mit bekleideten, oder doch mit den Priesterinstituten in ähnlichen Beziehungen standen, wie es in den ältesten Zeiten bei den Hindus der Fall war. Ein solcher König, glaubt Creuzer, war Lykurgos. Er hatte den Namen von Lykos, der Wolf; aber dieses Thier war in Ägypten und den griechischen Sagen auch ein heiliges Symbol des Apollo und schloß zugleich den Begriff von λύκη, Licht, mit in sich. Dieser Fürst widersetzte sich dem um 1500 vor Chr aus Phrygien eindringenden Cultus der Göttermutter und des orgiastischen Dionysos-Bakchos (der Religion der Bhawani und des Schiwa, welche in Indien als die zweite Periode des Schiwaismus zwar dem Wischnudienste vorausging, aber später als dieser sich nach dem Westen verbreitete), allein vergeblich. Der Lärmgott siegte, und nun wird Orpheus selbst von den Mänaden zerrissen, Lykurgos getödtet und in den Mythen der neuern Secte wird Orpheus mit Recht für frevelhaftes Thun bestraft und Lykurgos zu einem wilden, grausamen Fürsten der Edonen gestempelt, den die Strafe der Götter nach Gebühr getroffen. Aber nicht blos von Phrygien her, auch von Ägypten aus, wohin der orgiastische Schiwa-Osirisultus kurze Zeit vor Moses eingedrungen zu sein scheint, kam derselbe Dienst durch oder unter Kadmos nach Griechenland, fand überall Gegner, bestand aber allenthalben den Kampf siegreich und die sanften Töne der Lyra mußten den Cymbeln, Trommeln und Pfeifen des Lärmgottes weichen. Der Sieg, sagt Böttiger, der in dieser Hypothese mit Creuzer wol übereinstimmt, scheint hauptsächlich durch die bei dem Bakchosdienst überall losgelassenen und des lästigen Hauszwanges müden Weiber errungen worden zu sein, und daher spielte dies Geschlecht im Cultus des Gottes eine so bedeutende Rolle, und dieser selbst heißt θηλύμορφος, der Weiblichgestaltete, wiewol ihm dieses Epitheton auch in andrer Hinsicht zukommt. An manchen Orten ward aber doch der Sieg schwer erkämpft. In Argolis soll Dionysos dem Perseus eine förmliche Schlacht geliefert haben und im Kampfe selbst erschlagen worden sein (*Paus.* Cor. 20, 3 und 22, 1: cfr. *Creuz.* Dionys p. 236); auch meldet Pausanias l. c., daß man noch die Gräber der umgekommenen Weiber zeige.

Aber nach endlicher Erkämpfung des Sieges scheint eine Aussöhnung der ältern Apolloreligion mit der neuern

zu Stande gekommen zu sein, sodaß sich beide friedlich in ihrem Cultus vereinigten oder wenigstens nicht mehr antagonistisch sich entgegen traten. Melampus, des Kadmos Schüler, hatte nach Herodot II, 49 den Dionysos, seine Feste und phallischen Aufzüge zu den Griechen gebracht, aber er hatte nicht alles genau erklärt; erst die nachfolgenden Weisen hätten alles größer ausgedeutet (ἀτρέκεως μὲν οὐ πάντα συλλαβὼν τὸν λόγον ἔφηνεν, ἀλλ' οἱ ἐπιγενόμενοι τούτῳ σοφισταὶ μειζόνως ἐξέφηναν). Diese Worte erklärt Creuzer wol mit Recht dahin, daß die Religion des Dionysos in der Folge besser ausgelegt worden sei und daß darauf die Aussöhnung mit dem ältern Cultus sich gegründet habe. An das Symbol des Phallos, als das Zeichen der nie verlöschenden Lebenskraft der Natur, habe man die Lehre von der Unsterblichkeit und Seelenwanderung geknüpft und in den Mysterien der Lernden den Geweiheten mitgetheilt. Jetzt sei daher die Rede von einem Orpheus, der die Mysterien des Dionysos erfunden (*Apollod.* I, 3, 2) und Silenos spreche in Thrakien von der Nichtigkeit des irdischen Daseins und dem Glücke, nicht geboren zu sein, oder bald nach der Geburt zu sterben: Lehren, die mit den Buddhistischen genau übereinstimmen und sich auch in Ägypten gebildet hatten. Die wilden Orgien des äußern Bakchoscultus konnten den Dienern der Apolloreligion nicht gefallen, aber als bessere Lehrer von Ägypten her damit reinere, ihren eignen Grundsätzen besser entsprechende, Begriffe verbanden und neue Orphiker (Diodor 1, 23 z. B. spricht von einem Orpheus lange nach Kadmos, der die Osirismysterien mitbringt) selbst die Lichtreligion des Horos-Apollo mit der bessern Deutung des Osirisphallos verbanden: da vereinigt sich Apollo mit dem Bakchos, und Bakchantinnen begehen die Feier ihres Gottes auf dem Parnaß. *Aristoph.* Nub. 599; *Plut.* de Ei Delph. p. 591 Wytt.; *Nonn.* Dionys. IX, 261; *Paus.* Phoc. 32. §. 5, nach welchem letztern die Thyaden dem Apollo und Dionysos zu Ehren auf dem Parnasse schwärmen. Im attischen Cultus gibt es sogar nach *Paus.* Att. c. 31. §. 2 einen vom Dionysos gegebenen Apollo. So wurden denn beide Religionen vereinigt, die Mysterien des Dionysos gestiftet und auch im äußern Cultus desselben Manches gemildert.

Zu den Mythen über den Widerstand, den die Bakchische Religion in Griechenland fand, gehört auch die Sage vom Pentheus. Dieser König von Theben wollte nichts vom Bakchos wissen und seine Feste durchaus nicht gestatten, und, da sie doch gefeiert wurden, selbst sie zerstören. Auf dem Kithäron wollte der Gott seine Orphien begehen, Pentheus eilte dahin, aber die das Fest feiernden Weiber, des Pentheus Mutter, Agave, an der Spitze, wurden vom Dionysos rasend gemacht, sahen den König für ein wildes Schwein oder einen Löwen an, und zerrissen ihn. Euripides behandelt diesen Gegenstand in seiner Tragödie: Bakchä, und auch Äschylos hat ihn bearbeitet. Ebenso wollten die Thebaner den Gott nicht aufnehmen, wofür er ihre Weiber so rasend machte, daß sie ihre eignen Kinder zerrissen und auffraßen; *Apollod.* III, 5. Gleiches geschah auch zu Argos. Des Perseus Krieg mit dem Gotte haben wie schon erwähnt. Aber auch die Raserei der Prötiden soll er verursacht haben, weil sie seinen Dienst verachtet hatten (s. Proetos). In Attika erschlugen die Bauern den Ikarios, der ihnen den neuen Wein gebracht hatte, und seine Tochter Erigone erhing sich aus Schmerz über den Verlust. Deswegen machte Bakchos auch die Töchter der Athener wahnsinnig, daß sie sich ebenfalls aufhingen und strafte die Einwohner von Keos mit Krankheiten, weil sie die Mörder aufgenommen hatten (s. Ikarios und Erigone). Die Töchter des Minyas zu Orchomenos verschmäheten seine Feste und wurden zu Fledermäusen (s. Minyas). Die tyrrhenischen, d. h. pelasgischen, Schiffer, welche ihn entführen wollten, da er gleich einem Königssohn in schönem Purpurgewand ihnen am Gestade erschien, bestrafte er ebenfalls für ihre räuberische Tücke. Ungerührt von seinen Bitten belasteten sie ihn mit Fesseln, und brachten ihn in das Schiff; aber die Bande entsanken von selbst den göttlichen Gliedern, und lächelnd saß er mitten unter den Räubern. Der Steuermann erkannte seine Gottheit und verlangte, daß man ihn in Freiheit setzen sollte, um der Strafe des Frevels zu entgehen, aber die Verblendeten achteten seiner Warnung nicht und der Befehlshaber gebot, mit der reichen Beute abzusegeln, denn in Kypros oder in Ägypten, oder an die Hyperboreer wollte er ihn als Sklaven verkaufen. Da zeigte denn Bakchos seine Wunderkraft. Ein Strom von Wein ergoß sich durch das Schiff, traubenreiche Reben umrankten die Segel und blühender Epheu, mit Blumen und Beeren geschmückt, umschlang den Mastbaum, um die Ruder aber wanden sich Kränze. Der Gott selbst stand als brüllender Löwe im Schiffe und erschuf in der Mitte desselben einen grimmig schnaubenden Bär. Dieser ergriff den Befehlshaber und erwürgte ihn, und die übrigen sprangen vor Schrecken ins Meer, wo sie in Delphine verwandelt wurden. Nur des Steuermanns Medeides erbarmte sich der Gott, entdeckte ihm, wer er sei, und machte ihn zum glücklichen Manne. *Apollod.* III, 5, 2; *Hom.* Hymn. in Bacch.; *Ovid.* Met. III, 597. Auch *Hygin.* Poet. Astr. II, 17 erzählt nach dem Aglaosthenes die Fabel mit einigen Abweichungen. Bakchos will mit seinen Pflegerinnen, den Nymphen, nach Naxos auf einem tyrrhenischen Schiff überfahren; aber die Schiffer, begierig nach der Beute, wollen das Fahrzeug abwärts lenken. Da ertönt auf des Bakchos Befehl der Gesang der Nymphen und wildes Entzücken ergreift die Tyrrhener. Sie fangen an zu tanzen, und stürzen in der unfreiwilligen Lust ins Meer, wo sie zu Delphinen werden. Wie schon bemerkt, sind unter diesen Tyrrhenern die pelasgischen Schwärme zu verstehen, die sich an den lydischen und karischen Küsten und andern Punkten des ägeiischen Meeres niederließen und sich den Hellenen durch räuberische Gewaltthaten furchtbar machten. Unser Mythos gehört zu den naxischen Volkssagen und die Verwandlung in Delphine scheint aus dem sprichwörtlichen Ausdrucke, den auch Pindar von kühnen Schiffern braucht: δελφῖνες ἐν πόντῳ, entstanden zu sein. Indessen gehört der Delphin auch mit zu den dem Bakchos heiligen

Thieren und kommt auf Bakchischen Vasengemälden vor; ja in Naxos hatte man eine Sage von Delphinenmenschen. Bei unsern Tyrrhenern scheint schon Euripides (im Kyklops II.) an tuskische Piraten gedacht zu haben, und spätre Schriftsteller nehmen die Begebenheit für einen Krieg des Dionysos mit den Tuskern, um den Westen ebenso zu besiegen, wie früher den Osten. *Athen.* VII. p. 296 d; *Eustath.* ad Il. II, 205, 30. Bas. Der Delphin war auch Sinnbild Etruriens und seiner Schiffahrt. S. Müllers Etrusk. S. 286; Creuz. Symb II, 600.

Alle diese Fabeln über die vom Bakchos verhängten Strafen, deren Nonnus noch mehre hat, beziehen sich theils auf den Widerstand, den die Bakchische Religion in Griechenland fand, theils auf den Nachtheil, den die Vernachlässigung des Weinbaues mit sich führt, theils auf einzelne Localitäten. Es gibt aber auch solche, die Beispiele von den Belohnungen aufstellen, die der Gott seinen Verehrern ertheilt. Ikarios hatte ihn gastfreundlich aufgenommen, dafür lehrte er ihm den Weinbau. Den Staphylos (den Weinpflanzer), den *Nonn.* Dion. XVIII, 124 zu einem assyrischen Könige macht, ehrte er für seine freundliche Aufnahme noch nach seinem Tode und nahm dessen Gemahlin Methe (die Trunkenheit) und seinen Sohn Botrys (Weintraube) in sein Gefolge auf; den indischen König Blemys aber machte er zum Herrscher Äthiopiens, weil er sich ihm nicht widersetzt hatte. *Nonn.* XVII. Auch dem König Öneus in Ätolien, der die Liebe zu seiner Gemahlin gestattete, gab er ebenfalls den Weinstock, und davon erhielt der König den Namen. Den König der thrakischen Brygier, Midas, oder, wie er nachher heißt, König von Phrygien in Asien, der ihm den verlornen Silenos wieder zugeführt hatte, beschenkt er mit der Gabe, alles in Gold zu verwandeln, was er berühren würde, und da ihm nun auch die Speisen und Getränke zu Gold werden, so gibt er ihm den Rath, sich im Paktolos zu baden, der von der Zeit an Goldkörner in seinen Fluthen wälzte. *Hyg.* f. 191; *Max. Tyr.* Diss. 30 (s. Midas). Ein Midas wird auch in Pierien vom Orpheus in die Mysterien eingeweiht und überhaupt fällt die Verbindung des Bakchischen Cultus mit dem der phrygischen Kybele in die Regierung eines Midas, wodurch denn eben Midas in den Fabelkreis des Dionysos gekommen zu sein scheint.

Die Gemahlin des Gottes war Ariadne, oder, wie die Kreter sie nannten, Aridela, die Strahlende, Leuchtende. Böttiger hat diesem Mythos den ganzen ersten Heft des archäol. Museums gewidmet. Bekanntlich wurde sie vom Theseus auf Naxos verlassen. Bakchos nämlich soll diesem im Traum erschienen sein und durch Drohungen ihn dazu bewogen, oder sie gar in der verhängnißvollen Nacht auf den Berg Arios entführt haben. *Diod.* V, 51; IV, 63. Am frühesten wird sie in der Odyssee XI, 321 erwähnt. Odysseus erblickt sie im Schattenreich, und da heißt es denn, daß Theseus ihrer Liebe nicht genießen konnte, denn Artemis hemmte zuvor sie in der umfluthleten Dia (Naxos), nachdem ihr gezeugt Dionysos. Den ersten Ausdruck deutet Böttiger auf ihren Tod, der letztre wird schon von dem attischen Sagensammler Pherekydes auf die Entweihung einer heil. Grotte des Dionysos durch die Umarmungen des liebenden Paares bezogen; dies habe Dionysos der Artemis bezeugt und deswegen habe sie sterben müssen, s. Schol. ad Od. XI, 321 und Schol. *Apollon.* III, 996. Dadurch einmal in den Fabelkreis des Dionysos gebracht und mit Beziehung auf symbolische Darstellungen in den Mysterien desselben, muß sie nun Theseus freiwillig oder durch den Gott dazu bewogen, lebend auf der Insel Dia zurücklassen. Dichter hatten jetzt Gelegenheit, den Schmerz der Verlassenen auf das Rührendste zu schildern, wie ihre Klagen dem wegeilenden Schiffe nachtönen, wie sie endlich erschöpft in betäubenden Schlummer sinkt, und der von seinem Siegeszuge zurückkehrende jugendliche Gott der Freude sie erblickt, von ihren Reizen besiegt wird und die Erwachte für seine Braut und Gemahlin erklärt. Die Verlassene und Verzweifelnde wird nun durch die Liebe eines Himmlischen getröstet; sie wird die Braut des großen Weltbesiegers und den unsterblichen Göttern gleich. Ihre Königskrone, von lauterm Gold und mit neun auch im Dunkeln strahlenden Edelsteinen geschmückt, ward von dem Gott unter die flammenden Gestirne versetzt und prangt noch jetzt am nördlichen Himmel mit neun (wie die Alten angeben) blitzenden Sternen. Vulkan hatte sie kunstreich verfertigt und der Venus, diese aber der Ariadne geschenkt. Ariadne, die im Leben hart Gebeugte und in den Todesschlaf Gesunkene, aber zur himmlischen Herrlichkeit Erhobene, ward so auf griechischen Sarkophagen und gewiß auch in den Mysterien ein Bild der Unsterblichkeit der Seele. Ihre Krone hatte dem im Dunkeln des Labyrinths wandelnden Theseus geleuchtet und ihm zum Polarsterne bei der Rückkehr gedient (*Hyg.* P. A. II, 5); und so soll auch bei den Mühen und Leiden des Lebens der Gedanke an das Jenseits als leuchtender Stern Friede in unsere Seele strahlen. Böttiger bemerkt noch, daß diese Krone eigentlich der Kranz war, den jeder Eingeweihete bei den Mysterien trug und daß der Sternenkranz in den Apotheosen der neuern Künstler von derselben abzuleiten sei. Man vergl. übrigens den Art. Ariadne und Corona borealis. Als Kinder der Ariadne und des Bakchos werden Önopion (der Weintrinker), Staphylos (der Weinstock) und Euanthes (der Schönblühende) genannt.

Außerdem hatte Bakchos noch andre Geliebten. Mit der Althäa, des Öneus Gemahlin, soll er die Deianira (*Hyg.* f. 109), mit der Aphrodite den Hymenäos, Priapos (*Diod.* IV, 6; *Paus.* IX, 31) und eine der Charitinnen, mit der Alexiräa den Karmon (*Nat. Com.* VI 13), mit der Nymphe Chronophyle den Argonauten Phlias (*Schol.* ad Apollod. I, 115), mit der Physkoa den Narkäos, mit der schönen und spröden Nikäa die Telete, und mit der ebenso spröden Aura Zwillinge (*Nonn.* Dion. 48) erzeugt haben. Man sehe die einzelnen Art.

Endlich erhob auch der Gott seine Mutter Semele zum Range der Unsterblichen. In Argolis stieg er durch den alkyonischen See zur Unterwelt hinab (*Paus.* II, 31, cfr. 37; *Apollod.* III, 5, 3; *Hyg.* f. 251), und führte sie herauf zum Olympos, wo sie als Göttin den

Namen Thyone erhielt. Dieser wird wol am richtigsten von *θύω*, woher auch Thyaden stammt, abgeleitet und bedeutet daher die Begeisterte. Sickler erklärt ihn durch תונה (Thyonah), die Staunende, von der Überraschung bei der Aufnahme unter die Götter bewegte. Einige finden in diesem Namen auch den Begriff der Erde wie im Namen Semele, sodaß die Erhebung zu den Himmlischen durch Bakchos den Satz ausdrücken könnte: Mit dem Frühling erwacht die Erde aus dem Todesschlafe des Winters und steht von Neuem da in unsterblicher Schöne. (Über die Verwechselung mit Dione s. d. Art Dione.) In den Mysterien war die Auferweckung der Semele Symbol der Unsterblichkeit. Alle neun Jahre feierte man ihr zu Delphi einen heiligen Tag, Herois genannt, mit geheimen, nur den Eingeweihten bekannten, Gebräuchen, die aber vielleicht sich auf die Auferweckung der Semele und auf die mysteriöse Bedeutung derselben bezogen. *Plut.* Quaest. Graec. XII. p. 202. Wyn.

Durch die rühmlichsten Thaten, durch Verbreitung der Cultur des Bodens und der Gesittung, in welcher Beziehung er auch Thesmophoros, der Gesetzgeber, heißt, hatte der Heros Dionysos die Würde der Unsterblichen erlangt, und ward nun von den Erdbewohnern als Gott verehrt. Nun sprach man auch von seinen Thaten im Gigantenkriege, denn, da dieser ohne ihn nicht siegreich beendet werden konnte, hatten die Götter ihn zu Hülfe gerufen, und nach erfochtenem Siege, als er in trunkner Begeisterung durch den Olymp jauchzte, rief der Vater Zeus ihm freudig zu: Euan Euie! welche Worte durch: Schön, herrlich, mein Sohn! erklärt werden, und die Begrüßungsformel bei seinen Festen wurden. Im Kampfe selbst war er der Vorfechter der Götter. Als grimmiger oder gar feuerspeiender Löwe (*Hor.* Carm. II, 19, 23; *Eurip.* Bacch. 1025), als brüllender Stier, als Drache, griff er die Feinde an, oder ritt nebst den Satyrn und Silenen auf Eseln, deren Geschrei die Giganten schreckte und die bedrängten Götter rettete, weswegen sie auch unter die Sterne und zwar in den Krebs versetzt wurden. Überhaupt tritt das Eselssymbol in den Bakchischen Mythen bedeutend hervor. Ein Esel ist das beständige Reitthier des Silenos und als Dionysos, nachdem ihn Juno rasend gemacht, durch Thesprotien zum Orakel des Zeus in Dodona eilt, um sich über die Wiedererlangung seines Verstandes zu befragen, hemmt ein großer Sumpf den Weg, aber mit Hülfe zweier Esel, denen er begegnet, setzt er glücklich hinüber, und als er zum Tempel kommt, fühlt er sich von der Raserei befreit. Da versetzt er denn die Esel dankbar unter die Sterne. Ja dem einen Esel, der ihn getragen, verlieh er gar eine menschliche Stimme, und dies sei derselbe, der mit Priap um den Vorzug ihrer Phallen gestritten, aber überwunden und getödtet worden sei, worauf ihn Bakchos aus Mitleiden unter die Sterne versetzte. *Hyg.* P. A. II, 23. Gewiß sind dies neuere Mythen, aber sie mögen aus alten Hieroglyphen entstanden sein. Auch der Esel kann wie Bock und Stier Symbol der Zeugungskraft sein, worauf geradezu der Streit mit Priap hindeutet, und im redenden Esel scheint das Symbol der Begeisterung und Seherkraft zu liegen, wie es auch bei Bileams Esel der Fall sein möchte. Darum reitet auch der weissagende Silenos auf einem Esel, und bei den Hyperboreern hatte Apollo Eselsopfer. *Spanh.* ad *Call.* Dian. 280, 283.

Dionysos war nicht blos Erfinder des Weinbaues und der Weinbereitung, sondern überhaupt des Anbaues der Erde, Gott der Pflanzenwelt, Culturstifter, selbst Gott der Musenkünste. Da der Weinstock erst nach drei Jahren seine Vollkommenheit erhält und Trauben bringt, so drückte man dies symbolisch aus: Bakchos habe drei Jahre bei der Proserpina geschlafen, d. h. die Trauben bringende Kraft des Weinstocks ist drei Jahre lang verborgen, ruht gleichsam bei der Göttin der Unterwelt. Darauf bezog sich auch die Feier der Trieteriden in Theben. Nach *Diod.* III, 64 erfand er den Pflug und lehrte Stiere vor denselben spannen, auch die Kunst des Säens. In diesem Sinne heißt er auch bei *Pindar.* Isthm. VII, 3 Beisitzer der Demeter. Daß man ihm auch den Honigbau verdankte, werden wir weiter unten bei seinem Beinamen Brisäos bemerken. Durch Acker- und Weinbau gewöhnte er die unstäten Horden an feste Wohnsitze und gesellige Verbindung, darum Gott der Cultur und Sittigung, auch Baumgott (*δενδρίτης*) und Blumengott war er. Als letztern versetzt ihn und seine Begleiter die alte Sage in die Landschaft Phyllis, ins Blumenland, wie Creuzer sagt, an das rosenreiche Gebirge Pangäos und in die Rosengärten des Königs Midas am Bermion in alten Thrakien und Makedonien (*Herodot.* VII, 113; VIII, 138). Darum hieß er auch der Kränzeliebende (*φιλοστέφανος*) (*Plin.* H. N. XVI, 4), ja er war der duftende Blumenkranz selbst, d. h. die griechische Sprache nannte Gott und Blumenkranz, als festliche Zierde, mit demselben Namen; denn *βάκχος* hieß in der dorischen Mundart ein Kranz, und die Sikyonier nannten einen wohlriechenden Blumenkranz *ἴακχα*. Und so war er denn schon in der Deutung griechischer Mythologen die in Blumen und Pflanzen überhaupt wirkende und lebende Kraft. *Euseb.* Praep. Ev. III. p. 110. Zugleich ist er als Feuchtigkeitsprincip der aus den Wolken auf die Bäume fließende Thau und Regen. Auch seinen Namen leitete man davon ab, weil er auf des Zeus Bäume (*Διὸς νύσσας*) herabströmte, denn *νύσας* oder *νύσσας* nenne man die Bäume. *Schol.* inser. ad *Aristid.* Panath. p. 185. Jebb. Seine Verwandtschaft mit den Musenkünsten bezeugt schon die Verbindung, in der er mit Apollo steht. Ein Gipfel des Parnassos war diesem, der andre dem Dionysos eigen; ja Apollo heißt sogar ein Dionysodotos, ein vom Dionysos Gegebener und selbst der alte Silenos Vater des delischen Gottes. Die stürmische Begeisterung der lyrischen Poesie (*μανία*) vorzüglich in den Chören der aus dem Kelterfeste entstandenen Tragödie ward als Gabe des freudetrunkenen Bakchos betrachtet. Bei *Orph.* H. 52, 5 stimmt er selbst den Hymnus an, und heißt bisweilen Melpomenos, der singende Dionysos, auch Musagetes, Musenführer, und Psilas (in Amyklä), der Geflügelte, weil, sagt *Paus.* III, 19, der Wein den Menschen erhebt und den Gedanken emporschwingt. Darum ware

ihm denn auch alle Theater geweihet. Mit diesen Musenkünsten hängt zugleich die Gabe der Weissagung zusammen. Er ist Seher und Prophet, und soll vor Apollo das delphische Orakel besessen haben, daher auch nach Athenäos 2. S. 57 in den Bakchischen Wettspielen ein Dreifuß der Preis war. Vgl. *Eurip.* Hec. 1267; *Macrob.* Saturn. I, 18. Beinamen, die sich auf diese Musenkünste beziehen, sind Dithyrambos, Mantis, Tragödos, und der schon erwähnte Melpomenos. Auch in andrer Hinsicht war er ein wohlthätiger Gott. Er vertrieb die Pest, weswegen der Chor bei dem Sophokles (Oed. Tyr. 222) ausruft: Weinreicher Bakchos! vertreibe mit deinen angezündeten Fackeln diesen schrecklichen Dämon. Man hielt nämlich den Wein (bei der Pest begoß man die Straßen damit) und angezündete Fackeln für ein lustreinigendes Mittel, oder für ein Opfer, das den Pestdämon besänftigte. Er, der Geber alles Schönen und aller Freude, soll auch die goldnen Äpfel der Hesperiden gebracht haben, die in seinen Mysterien eine Rolle spielten. Auch soll es sein Geschenk sein, daß ein Baum, der sie trug, auf einem der Venus geheiligten Feld auf Kypros wuchs. Zu den besondern Sagen von ihm gehören noch folgende: Die Amazonen flohen vor Bakchos aus dem Lande der Epheser nach Samos, Bakchos setzte ihnen auf Schiffen nach und lieferte ihnen eine Schlacht, in der die meisten blieben. Der Ort Panäma auf Samos hat davon seinen Namen. *Plut.* Qu. Graec. 56. Nonnus dagegen macht die Amazonen zu seinen Begleiterinnen. Auch die Kentauren gehörten zu seinem Gefolge, denn im wilden Thrakien und Thessalien lernten die Bewohner zuerst den Orgiendienst des aus Asien herüber gekommenen Bakchos kennen, daher denn auch die große Weinlust dieser wilden Reiter (s. Kentauri). Nach dem Sosthenes in seiner kretischen Geschichte B. 13. hatte Zeus mit der kretischen Nymphe Arge auf dem ägyptischen Berg Argillos den Dionysos erzeugt, der mit einem Heere von Panen und Satyrn sich Indien und Iberien unterwarf. Über letztres setzte er den Pan zum Statthalter, und davon bekam das Land den Namen Pania, später mit der Aspiration Spania. *Plut.* de nom. mont. et fluv. 16. Der letzte Theil dieser Sage ist gewiß blos etymologischen Ursprungs; der erstre könnte mit dem kretischen Zagreus zusammenhängen. Wenn Plutarch (Qu. phys. 10) erzählt, daß ein Orakel Fischern befohlen habe, den Bakchos ins Meer zu tauchen, so bezieht man dies auf die Sitte der Alten, den Wein durch Meerwasser abzuklären (*Plin.* H. N. 14, 25), wie denn überhaupt die Verbindung des Bakchos mit den Nymphen, d. h. mit dem feuchten Element, als er im öffentlichen Cultus nur Weingott geworden war, auf den Gebrauch bezogen wurde, den starken dicken Wein, den man aus gewelkten Trauben preßte, durch Vermischung mit Wasser zu verdünnen, um seine Kraft zu mäßigen. Diese Mischung geschah in großen Mischkrügen (Krateres), worauf in den Mysterien viel Anspielungen gemacht wurden, indem man sie als Symbole gewisser mystischer Ideen ansah.

Voß sieht im Dionysos hauptsächlich den Weingott und hält daher den thebanischen, den Homer allein kenne, für den ursprünglichen Begriff, die übrigen Abänderungen desselben aber und die damit verbundnen fremdartigen Vorstellungsarten für spätern Zuwachs, der durch Priestertrug aus Asien und Ägypten in den Zeiten nach Psammetich zu den Griechen gekommen sei. Nach unserer Ansicht ist dagegen grade der thebische Dionysos der jüngre, d. h. der Begriff des Weingottes erzeugte sich erst als ein specieller aus dem allgemeinen asiatischen Natursymbol von der Zeugungskraft, und war also aus den Begriffen Osiris, Apis, Adonis, Mithras und in letzter Instanz aus dem indischen Schiwa entstanden. Für diese Meinung erklärt sich auch Böttiger, der anerkannt tiefe Kenner des Alterthums, sowol in seinen Vasengemälden als im attischen Museum. Im indischen Triumphgepränge, sagt er, zog der Gott über den Tmolos und das phrygische Asien herab an die Küsten des Hellespont, von wo er nach Thrakien, welches damals Makedonien und Thessalien mit umfaßte, bis zum böotischen Thebe vordrang, das der erste Hauptsitz seines Cultus wurde. Ebenso, wie Creuzer, nimmt er eine frühere Religion in Thrakien und andern Theilen Griechenlands an, zu der die Orphischen Weihgesänge und Initiationen gehörten, „heilige Sprößlinge eines Stammes, der aus Ägypten und Phönikien seine Wurzeln bis nach Hellas getrieben hatte." Nach harten Kämpfen siegten die fremden Religionsbegriffe und aus den asiatischen Symbolen erwuchs der thebanische Dionysos. Wir wollen also jetzt zuvörderst fragen, wer jene fremden und ältern Bakchi waren, aus denen der Grieche seinen Gott bildete.

Diodor III, 62, 63 erklärt sich hierüber am Ausführlichsten. Es hat, sagt er, zu verschiednen Zeiten drei verschiedne Bakchos gegeben, von denen der indische der älteste war. In seinem schönen Lande preßte er zuerst die Trauben aus und erfand die Kelter, lehrte aber auch die Wartung der Fruchtbäume und das Einsammeln der Früchte. Er durchzog die Welt, um sie mit seinen Erfindungen zu beglücken. Er ist der Bärtige, denn die Sitte der Indier will, daß sie den Bart sorgfältig wachsen lassen, wobei wir indessen bemerken, daß dies nicht von den eigentlichen Gangesländern gelten kann, denn hier erscheinen die Götter gewöhnlich bartlos, vielleicht aber wol von den westlichen Abhängen des Himalaya, da wir bei den Persern und Medern den Bart finden. Der zweite Bakchos, ein Sohn des Zeus und der Persephone oder Demeter, gab den Menschen den Stier zum Stellvertreter bei dem Pflügen, und brachte überhaupt den Landbau zu größerer Vollkommenheit, weswegen er in der bildenden Kunst Stierhörner bekam, von welchem Symbole wir aber noch eine andre Deutung kennen lernen werden. Der dritte endlich ist der Sohn des Zeus und der Semele. In einer andern Stelle (III, 73) erwähnt er noch eines afrikanischen oder libyschen Bakchos, des Ammons Sohn und der Amalthea, desgleichen noch einen fünften, des Zeus und der Io Sohn, der Ägypten beherrscht und die Mysterien gestiftet habe. Dazu können wir auch noch den arabischen Dusares, den phrygischen Sabazios und selbst den phönikischen Adonis rech-

nen. *Cicero* de N. D. III, 23 erklärt ebenfalls, es gäbe mehre Dionyse: 1) den Sohn des Jupiter und der Proserpina; 2) den Sohn des Nilus, der die Nysa getödtet; 3) den Sohn des Kaprius, den König Asiens, dem die Sabazien geweihet wären; 4) den Sohn des Jupiter und der Luna, und 5) den Sohn des Nysos und der Thyone, von dem die Trieteris gestiftet sei. Der letztre wäre wol der Dionysos der Profanfabel, der vierte möchte mit Diodors Sohne des Jupiter und der Jo übereinstimmen, der Sohn des Kaprius aber wol der kabirische Dionysos sein, sodaß nur Kaprius eine verdorbene Lesart für Cabirus wäre. Mit dem kabirischen Dionysos hängt der phrygische Sabazios zusammen, wie wir unten finden werden, daher heißt er der König Asiens, und daß ihm die Sabazien geweihet wären. Den Sohn des Nysos und der Thyone nennt Ampelos den vom Nysos und der Hesione Erzeugten. Der Ausdruck, der Sohn des Nilus habe seine Amme Nysa getödtet, wird von Creuzer allegorisch erklärt. Nach *Joh. Lyd.* de mens. soll *νύσσα* den Kreislauf des Jahres [7]) und Dionysos die Sonne bedeuten, folglich wäre der Sinn: die Sonne vollendet ihren Kreislauf. Den arabischen Bakchos Dusares nennt Herodot Urotal, und da dies Wort wahrscheinlich mit dem Semitischen אור, Licht, zusammenhängt, so gehört dieser Bakchos wol auch zu den Licht- und Sonnensymbolen. Den andern Namen Dusares erklären die Ausleger bei Hesychios durch Haus- und Landeskönig. Vom Sohne der Ammon und der Amalthea sagt Diodor: Er ist derjenige, welcher die Giganten besiegt und das Orakel des Ammon gestiftet hat. Noch als Kind erfand er die Kunst, Wein zu pressen und Obstbäume zu pflanzen. Rhea aber, des Ammon Gemahlin, blieb ihm feind, und nachdem sie sich vergeblich bemühet, sich seiner zu bemächtigen, schied sie sich vom Gemahl und rief dessen Bruder Kronos um Hülfe an. Die Bitte ward erhört, Kronos vertrieb den Ammon aus Ägypten und zwang ihn nach Kreta zu fliehen, ward aber vom Bakchos, den er zu Nysa aufsuchte, geschlagen. Bald darauf unternahm dieser einen Zug durch Libyen, erlegte das Ungeheuer Kampe [8]) mit 50 Köpfen, und errichtete ihm zum Andenken seines Sieges einen Grabhügel. Überall, wo er hinkam, erwies er den Menschen Gutes. Den ihn aufs Neue angreifenden Kronos schlug er zum zweiten Mal, und bekam ihn nebst der Rhea gefangen; doch erwies er sich sehr gütig gegen beide und bat sie nur, ihn als ihren Sohn anzuerkennen. Dem Zeus, dem Sohne des Kronos und der Rhea, übergab er das ägyptische Reich und ging nun selbst nach Kreta, um dem Ammon gegen die Titanen beizustehen, die er auch mit Hülfe der kriegerischen Amazonen und der Silenen gänzlich besiegte. Bald nachher wurden Ammon und Bakchos unsichtbar, und man sagte daher, sie wären zu Göttern erhoben worden. In diesem historisirten Mythos ist offenbar Griechisches und Ägyptisches mit einander verbunden. Des Ammon (des Widders) und der Amalthea (der Ziege) Sohn ist wieder das im Widder- und Ziegengestirn beginnende, regelmäßig eingetheilte Jahr, der Feind Kronos, die vorangegangne ungeordnete Zeit. Das regelmäßige Jahr behauptet sich im Kampf, aber es erkennt seine Abstammung aus dem Zeitbegriff überhaupt. Der geordnete Jahresgott herrscht nun über Ägypten und von da kommt die regelmäßige Eintheilung des Jahres auch nach Kreta. Es ist also in diesem Mythos von einem aus Ägypten stammenden Bakchos die Rede, und an einen solchen denkt auch wol Herodot, wenn er II, 146 berichtet, Zeus habe den in die Hüfte eingenäheten Dionysos über Ägypten nach Nysa in Äthiopien getragen, oder wenn Anakreon den Dionysos Äthiopiens Sohn nennt, obgleich dies Andre auf die dunkle Weinfarbe deuten wollen. Dieser ägyptische Dionysos ist aber kein andrer als Osiris, des Kronos und der Rhea Sohn, ein Gott aus der dritten Ordnung der ägyptischen Götter, der Erbauer von Theben (*Diod.* I, 15), der Ammonsstadt, und darum als Dionysos, des Ammon Sohn, in den Sagen des Volks ein wohlthätiger König des Landes und Culturstifter. Daher erzählte man von ihm ähnliche Züge und Thaten wie vom Dionysos. Er kommt nach Ostasien und Griechenland, wo ebenfalls sein Zug durch Thrakien nach den südlichen Gegenden geht. Überall führt er Weinbau, Pflanzencultur und Ackerbau ein, wie Dionysos; und es möchte nun die Frage entstehen, ob die hellenische Legende aus Ägypten oder die ägyptische, die wir freilich nur durch hellenische Schriftsteller kennen, aus Griechenland geschöpft habe. Auf den ersten Blick scheint das Letztre das Richtigere und dafür stimmen denn auch Voß und alle, welche von keiner fremden Übertragung bei den Griechen etwas wissen wollen. Sieht man aber auf den allgemeinen und der Natur gemäßen Zusammenhang der Religionen, so war der Dienst des Osiris der des indischen Mahadewa (Schiwa). Als Sonnensymbol und Phallosgott war dieser auf verschiednen Wegen nach dem Westen gewandert, über Assyrien und Syrien als Baal, über Phrygien als Sabos, und so war er denn auch nach Ägypten als Osiris gekommen. Neuere Untersuchungen in Übereinstimmung mit indischen Traditionen haben, wie schon bemerkt, gezeigt, daß Ägyptens und Meroe's Priesterschaft von den Braminen Indiens stammt. Diese hatten also den Gott mit sich gebracht und zwar wahrscheinlich unter dem

7) Diese Bedeutung kann *νύσσα* haben, weil es in der Rennbahn sowol das lateinische meta, als auch die carceres, die Schranken, bezeichnet, wo der Wettlauf im Circus begann und endete. 8) Creuzer in den Noten ad *Cic.* de N. D. III, 23 bringt diese Erzählung mit der Meldung des Cicero: Bakchos, der Sohn des Nilus, habe die Nyssa getödtet, in Verbindung. Nach der obigen Bemerkung war nämlich Nyssa der jährliche Umlauf der Sonne. Liest man nun bei Diodor (mit zurückgezognem Accent) *καμπήν* statt *κάμπην*, so wäre dies Wort, welches Krümmung, Umbiegung, ebenso wie *καμπτήρ*, bedeutet, einerlei mit *νύσσα*, die meta in der Rennbahn, um welche die Wagen so nahe als möglich umbiegen mußten. Die Redensart: er tödtete die Kampe, ist also soviel als das Ciceronische: er tödtete die Nyssa. Dabei kann man noch in Anschlag bringen, daß der Thierkreis, in dem die Sonne läuft, aus mehren Thierfiguren bistehe und symbolisch durch den vielköpfigen Herkules oder Phanes in den Kosmogonien der Orphiker angezeigt wird; daher kann denn Diodor auch von einem vielköpfigen Ungeheuer Kampe sprechen, das Bakchos getödtet habe.

Namen Eswara oder Isuren, woraus sich leicht Osiris bilden konnte. Es heißt aber Eswara oder Isuren der Herr, und dies würde denn auch ursprünglich Osiris bedeuten, wie man schon daraus sieht, daß er in Syrien Adonis (Adonai), d. h. der Herr, heißt. Denkt man an diesen Zusammenhang, so möchte wol der Mythos in Ägypten eher gewesen sein, als in Hellas und aus jenem nach diesem gewandert, aber durch Dichter hellenisirt worden sein. Darum ist auch der griechische Gott in Theben geboren und dieses die Wiege seines Cultus, sowie es das ägyptische Theben von dem des Osiris war. Darum erscheint Dionysos auch als menschlicher Heros, als Königssohn, der erst durch Thaten die Götterwürde verdienen muß. Darum haben beide einen ähnlichen orgiastischen Dienst und das Symbol des Phallos, wie auch Schiwa in Indien, und beide, wie dieser, bezeichnen die befruchtende und erzeugende Kraft der Sonne. Auch haben beide gleich traurige Schicksale. Osiris muß von des bösen Bruders Hand sterben und den Dionysos werden wir gleich auch als den erschlagnen kennen lernen. Osiris heißt Sohn des Kronos und der Rhea, aber dieser Kronos ist auch der ägyptische Phthas, der hellenische Hephästos, dessen Sohn der kabirische Dionysos genannt wird. Das heißt, einer wie der andre stammt aus der in der Natur waltenden, Alles schaffenden und bildenden Feuerkraft, die wiederum in Indien Schiwa-Mahadewa ist, und darum sind auch beide diese Feuerkraft selbst, und Dionysos wird aus dem Feuer geboren. Osiris heißt bei Diodor I, 23 auch Sohn des Zeus, und es wird hinzugefügt, Kadmos habe absichtlich den Griechen diese Abstammung gelehrt und Orpheus aus Freundschaft für denselben sie bestätigt. Also die Colonie Kadmos brachte den Osirisbegriff aus dem Oriente mit nach Griechenland und verband ihn daselbst mit dem schon vorhandnen Nationalgotte Zeus. Doch kann auch Osiris als Adoptivsohn des Ammon, welcher der griechische Zeus ist, des Zeus Sohn heißen, oder man kann auch an Plutarchs (de Isid. p. 498 Wytt.) Bericht denken, daß Dionysos, des Zeus und der Isis Sohn, in Ägypten nicht Osiris, sondern Arsaphes, der Gott mit dem Phallos, geheißen habe. Dies könnte Cicero's vierter Dionysos, des Zeus und der Luna Sohn, oder Diodors Sohn des Zeus und der Io sein, denn Isis und Io sind beide die Luna, der Mond. Unter mancherlei Formen kam daher der ägyptische Begriff aus Ägypten nach Griechenland, aber später als die übrigen Götter, denn nach Herodots Versicherung II, 145 gehörte Dionysos mit zu den jüngsten hellenischen Göttern. Nur dürfen wir diese Einwanderung nicht zu spät setzen wollen, auf jeden Fall lange vor Homer; denn ebenderselbe Herodot, Aristoteles, und der Inhalt der ältesten philosophischen Systeme bezeugen es, wie Creuzer darthut, offenbar, daß es in den theologischen Systemen der Priesterreligion bei den Griechen Bakchische Lehren gab, die aus einer Periode von mehr als 1000 Jahren vor Chr. her datiren und welche mit den sogenannten Orphischen Lehren übereinkommen. Sie waren die jüngern, denn sie müssen einen Kampf mit der ältern Wischnu-Apolloreligion, den Lehren des ältern Orpheus, bestehen. Dieser Kampf war vor den Zeiten des Homer, denn er berichtet selbst einen Theil desselben, und scheint in das Zeitalter des Kadmos oder bald nachher entstanden zu sein. Er war schon in Indien entstanden, wo die reinere Religion des Brama und Schiwa, die noch im einfachen Cultus Einen Gott und Vater patriarchalisch verehrte, durch den orgiastischen Dienst der zweiten Periode des Schiwaismus in den Hintergrund verdrängt wurde. Von da hatte sich dieser Cultus gewaltsam nach Westen verbreitet, und wenn wir den Traditionen der Talmudisten und selbst den Andeutungen der Bibel glauben dürfen, den Abraham aus seinem Vaterlande vertrieben und zum Auswandern nach dem westlichen Kanaan gezwungen, wo derselbe noch Priestervorsteher, z. B. Melchisedek, nach der alten einfachen und bessern Form findet. Aber während des Aufenthalts der Israeliten in Ägypten scheint die Verderbung allgemein geworden zu sein. Nun wird auch der Baalsdienst in Kanaan und der orgiastische Osiriscultus in Ägypten herrschend, und von da aus, sowie über Phrygien und Phönikien, verbreitet sich derselbe als die Religion des Osiris zu den Hellenen. Nur in Mysterien ward in Ägypten, wie in Hellas, das Bessere aufbewahrt. So stellt sich mir wenigstens der wahre Hergang der Sache dar Eine so späte Einführung des Dionysoscultus, wie Voß will, und eine Transformation des alten symbolischen Weingottes Dionysos in den orgiastischen Bakchos, vielleicht erst um 700 oder 600 vor Chr., also in einer schon ziemlich hellen historischen Zeit, würde von den nur durch ein oder zwei Jahrhunderte getrennten spätern Geschichtschreibern auch genauer und bestimmter berichtet worden sein.

Der ägyptische Phallosgott Osiris ging durch Phönikier zunächst in die samothrakische Religion der Kabiren über. Hier berichtet die heilige Sage: Zwei Kabiren erschlugen ihren Bruder, wickelten das Haupt desselben in einen Purpurschleier, umwanden seine Schläfe mit einem Kranze, legten ihn auf einen ehernen Schild und begruben ihn am Fuße des Berges Olympos. Oder auch: Die beiden Brudermörder legten das Zeugungsglied des Erschlagenen in eine Kiste und trugen diese nach Tyrrhenien. *Clem.* Protrept. p. 15 tc. Potter. Das waren symbolische Mythen, aus den Scenerien des geheimen Dienstes in Samothrake entstanden, die damit auf die Geschichte des vom Typhon erschlagenen Osiris hindeuten, dessen Zeugungsglied verloren gegangen und von Fischen gefressen worden war, daher statt dessen Isis ein künstliches machen und als Phallos zur Verehrung aufstellen ließ. Daß aber an Osiris gedacht werden müsse, lehrt die ausdrückliche Meldung, daß der Erschlagne Dionysos sei und daß deswegen die Thessalonicher mit blutigen Händen zu ihm beteten. *Jul. Firmicus*, De errore profan. relig. c. 12. Auch scheint dieser Dionysos einerlei zu sein mit dem Sohne des Kaprios bei Cicero, d. h. des Kabiros, dem Könige von Asien, d. h. mit dem phrygischen Dionysos; ebenso auch mit dem unter den athenischen Tritopatoren oder Anakes genannten Dionysos (*Cic.* de N. D. III, 21). Er ist im Ka-

Digitized by Google

birischen Systeme (s. Kabiri) bald der dienende Gott Kadmilos, bald aber auch eine höhere Potenz, denn bei dem Scholiasten des Apollonios I, 917 heißen Zeus und Dionysos der erste und zweite Kabire, zusammen aber die alten Kabiren. Diese Hervorhebung geschah insbesondre in den Orphischen Systemen, wo er, als Inbegriff aller drei Väter, des Zagreus [9]), Eubuleus und Dionysos, die sämmtlich Söhne des Zeus und der Proserpina genannt werden, allein als dieser Sohn gedacht wird und auch die Namen Zagreus und Eubuleus empfängt. Unter den kabirischen Gottheiten dachte man sich aber hohe und mächtige Naturkräfte, die im Himmel, auf der Erde, im Meer und unter der Erde walteten, und darum hießen sie eben in Athen Anakes, d. h. Regenten, und Altväter, als Lenker und Regierer der Schicksale des Menschengeschlechts, vielleicht in der Idee verwandt den Rischis oder Altvätern bei den Hindus, die ebenfalls als hohe schöpferische Kräfte und Weltregenten dargestellt werden. In der Lehre von den Orphischen Weltaltern ist Dionysos der Regent des letzten, der König der schon in Individualitäten gespaltenen sichtbaren Natur, das Princip der Individualisirung und daher Weltschöpfer, wie auch der indische Schiwa erscheint, wenn er als die zerstörende und auflösende, aber auch alles wiedererzeugende Kraft gedacht wird. Beide sind dann im Begriff eins mit Hades, der im Innern der Erde wirkenden Kraft, die alles Lebendige zu sich hinabreißt, aber auch unaufhörlich neues Leben aus ihrem Schooße heraussendet. In diesem Sinne hat Dionysos den Beinamen Chthonios, des Unterirdischen, und es werden ihm Todten- und Trauerfeste gefeiert, wie die Lernäen bei Lerna in Argolis am alkyonischen See, welche wahrscheinlich eine Nachahmung des Trauerfestes um den Tod des Osiris waren, das zu Saïs am Tempel der Neith auch an einem See begangen ward. Bei Lerna hatte ja Dionysos seine Mutter aus der Unterwelt heraufgeholt, d. h. man stellte hier in Scenerien Bilder von der Fortdauer des Menschen nach dem Tode und seinem Wiederaufleben aus dem Grabe vor, und verband so die Lehre vom Phallos mit der Lehre von der Unsterblichkeit und der Seelenwanderung.

Die Legende vom erschlagnen Dionysos in Samothrake findet ihre Parallele in der Geschichte des kretischen Zagreus, dessen Abkunft aus Ägypten ebenso deutlich vorliegt. Es ist aber Zagreus im kretischen Mythos ein Sohn des Zeus und der Persephone. Wir kennen diesen Mythos zwar nur fragmentarisch, da die ältesten Quellen verloren sind; indessen ist das Wesentliche desselben Folgendes: Als Persephone heran gewachsen war, bewarben sich alle Götter um die Liebe der reizenden Jungfrau. Demeter, einen blutigen Streit zwischen den Nebenbuhlern fürchtend, verbarg die Tochter in einer Höhle, und ließ sie daselbst von den Schlangen bewachen, die ihren Wagen ziehen. Aber Zeus selbst verwandelt sich in eine Schlange, umarmt die Persephone, und zeugt mit ihr den Zagreus. Dieser ward nun der Liebling des Vaters, der ihm neben seinem Throne seinen Sitz anwies, und selbst die Macht, den Blitz zu schleudern, verlieh. Aber dieser Vorzug erregte den Neid der Götter. Zwar ließ ihn der Vater durch die Kureten bewachen, die um ihn ihre Waffentänze aufführten; aber der eifersüchtigen Here gelang es endlich, die Titanen gegen ihn aufzureizen, und als einst die Kureten grade mit ihren Waffentänzen beschäftigt waren, schlichen sich jene in verwandelten Gestalten und unter schmeichelnden Worten in das Gemach des Zagreus, zerstreueten den Knaben durch Darreichung von mancherlei Spielzeug, fielen über ihn her und zerstückten ihn. Während sie nun die Fleischstücke in einen Kessel warfen und am Spieße rösteten, entriß ihnen Minerva das noch schlagende Herz, und brachte es dem Vater Zeus, der zur Strafe die Titanen mit dem Blitz erschlug und dem Apollon befahl, die gesammelten Reste von Zagreus' Körper auf dem Parnassos zu begraben. S. *Clem.*, Protrept. p. 15. Potter und *Nonnos*, Dion. VI. p. 174. Daß dieser Mythos zu den ältesten vom Dionysos gehöre, sucht Creuzer durch mehre Gründe darzuthun, unter Andern, weil schon Terpander um 600 vor Chr. des Zagreus erwähne, und da eben dieser Terpander der Erbe der Orpheuslyra heiße, so gehöre er zu den Orphischen Sängerschulen und habe unstreitig die Dogmen der Orphiker gekannt. Auch Äschylos habe in der Bakchischen Tragödie Lykurgos dem Bakchos Schwert und Spiegel beigelegt (*Aristoph.*, Thesmoph. 140), Dinge, die, wie wir unten sehen werden, in der Fabel vom Zagreus vorkommen; ebenso habe Euripides in den Kretensern (s. *Porph.*, De abstin. IV. p. 366. Rhoer.) den Zagreus genau charakterisirt. Eine ganz neue Fabel würde aber dieser Tragiker wol nicht auf die Bühne gebracht haben und daher sei die Nachricht des Pausanias VIII, 37, 3, daß Onomakritos zuerst Orgia des Dionysos gedichtet und darin von der Ermordung desselben durch die Titanen gesungen habe, nicht von großem Gewicht. Auch Nonnos (V, 564; X, 294) nennt den Zagreus den ersten Dionysos, nach dessen Bilde der spätre gebildet worden sei. Abänderungen in diesem Mythos finden sich verschiedne. Ehe er den Tod leidet, sucht er seinen Mörder dadurch zu ermüden, daß er sich in alle Elemente und Naturen verwandelt; auch vertheidigt er sich mit seinen Stierhörnern, d. h. er verwandelt sich in einen Stier, bis ihn die Schreckensstimme der Here niederwirft. Nonnos VI, bes. v. 200 ꝛc. Nach Hygin f. 167 gab Zeus das zerstampfte Herz des Zagreus der Semele als Philtrum ein, und nach noch Andern verschluckte es Zeus selbst, verwandelte es in seinen Lebenssaft und befruchtete so die Semele mit dem Wesen des Gottes, sodaß Dionysos nur der wieder ins Leben getretene Zagreus ist. Dies heißt offenbar: Aus der Idee des Zagreus entwickelte sich die des Dionysos, und letztrer ist in seinem Wesen dieselbe Gottheit. Aber auch mit dem phrygischen Sabazios scheint er einerlei Begriff zu sein. Denn auch dieser wird ein Sohn des Zeus und der Persephone genannt (*Joh. Lyd.*, De mens. p.

9) Statt des im Texte des Cicero befindlichen Tritopatreus will nämlich Hemsterhuis Zagreus lesen, und diese Berichtigung hat bei mehren Beifall gefunden.

81), und von ihm ein ähnliches Schicksal erzählt. In Argolis verehrte man den kretischen Dionysos, also den Zagreus, als unterirdischen Todtengott; denn nach dem Kampfe zwischen Perseus und Dionysos und der erfolgten Aussöhnung verehrte man, wie es heißt, bei den Argivern den Dionysos, den man den kretischen nannte, und feierte ihm am See bei Lerna die Mysterien der Lernäen. Der Mythos aber, daß Apollo die Glieder des Zagreus am Parnassos begraben habe, deutet auf nahe Verwandtschaft des delphischen Bakchosdienstes mit dem kretensischen. Die sogenannten Hosii, ein Collegium von fünf Priestern in Delphi, verrichteten geheime Opfer und Gebräuche, die sich auf den Tod des Zagreus bezogen und wahrscheinlich von Kreta dahin verpflanzt worden waren.

Diese Gottheit des Zagreus war nun gewiß keine andre, als der ägyptische Osiris. Auch dieser wird durch die Ränke seiner Feinde getödtet und zerstückt. Was in Kreta die Titanen und die feindselige Here sind, das sind in Ägypten die 72 Verschwornen und die äthiopische Königin Aso. In Rhodos sollen die Telchinen den Apis erschlagen haben, und Telchinen werden bei Himerius (Orat. IX. p. 560. ed. Wernsd.) auch unter den Mördern des Zagreus erwähnt. Der erschlagne Apis ist aber der Osirisstier Apis und auch Zagreus ist Stiergott. Auf diesen deutet auch die ägyptische Sage, daß Horos, der Isis Sohn, zerstückt worden sei. In allen diesen Fabeln ist Osiris, Zagreus, Horos und Apis eine und dieselbe Idee, der Jahresgott und das Jahr selbst, das mit dem Winter untergeht und mit dem Frühling als jugendlicher Dionysos in seiner ganzen Freudenfülle wieder auftaucht; denn das innere Wesen des Gottes, sein Herz, ist von der hohen Feuerkraft Athene erhalten und dem Vater überbracht worden, der daraus einen zweiten Dionysos gebildet. Auch hier sind morgenländische Ideen nicht zu verkennen. Im persischen Mythos bewahrt der Mond den Samen des getödteten Stieres zu neuen Zeugungen auf, und in Indien sammelt Bhawani alle Lebenskeime der untergegangnen Welt in ihrem Schooß, um daraus eine neue zu bilden. Auf dieselbe Art ist denn auch der Tod des kabirischen Dionysos zu verstehen. Sein Zeugungsglied wird aufbewahrt, und so wird denn die gestorbene Natur sich immer wieder aufs Neue in voller Lebenskraft offenbaren. In den Mysterien wurde übrigens die Geschichte und der Tod des Zagreus noch anders gedeutet, davon weiter unten. Den Namen dieses Gottes erklärt man gewöhnlich durch starker Jäger. Er ist es nämlich in dem Sinne, wie der Hades auch Polydektes heißt, als der Gott, der allem Lebendigen immerwährend nachstellt und es in sein Reich zu ziehen sucht. Er ist also Hades selbst, der Dionysos Chthonios, und darum seine Mutter die Todesgöttin Persephone und diese selbst eine Tochter der Styx; darum beherrscht er auch, wie Herodot sich ausdrückt, mit Demeter gemeinschaftlich das Todtenreich. Sickler erklärt den Namen aus dem Semitischen von שגר, senden, werfen, also שגר־עז (Ssagreos) die sendende, schleudernde Kraft, weil die Religion eine von Gott Gesendete sei. Im gewöhnlichen Sinn aber habe man dabei an den Schleuderer des Blitzes gedacht. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Zagreus mehr ein morgenländischer als griechischer Name ist, wenn wir auch nicht im Stande sind, die Ableitung anzugeben; vielleicht stammt er aber eher aus dem Ägyptischen als aus dem Semitischen.

Ein andrer in den attischen Mysterien des Dionysos vorzüglich gebräuchlicher Name des Gottes ist Jakchos. Man leitet ihn von dem syrischen Jakko ab, und dann würde er einen säugenden Knaben bedeuten, oder von dem mystischen Festgesange der Athener, bei welchem der Zuruf ἴα oft vorkam. Vielleicht nur eine andre Form ist Jobakchos bei dem Feste der Lenäen, vielleicht Jakchos nur davon die Abkürzung. Jobakchos bezeichnete auch sowol den Festgesang als den Gott selbst. Sickler leitet den Namen von יכה, erhellen, Licht machen (sowol im physischen als moralischen Sinn) ab und erklärt daher יכה־עז als die erhellende, erklärende, deutlich machende Kraft, welches eine Eigenschaft der Religion sei. So habe man ihn in den Mysterien gedeutet, im gemeinen Sinne sei er aber mit *Πυριγενής, Πυρίσπορος*, dem Feuer- oder Lichtgebornen, Feuer- oder Lichtausstreuer, einerlei, also Bakchos als Jakchos der Lichtbringer, Lichtgenius. Damit würde dem innern Sinne nach wohl zusammenstimmen, daß Bakchos besonders in den Eleusinien die Benennung Jakchos führt. Zu der ersten Erklärung aber würde die Angabe des Suidas passen, daß Jakchos der an der Mutterbrust liegende Dionysos sei. Diese Mutter könnte Semele sein. Da aber Pindar Isthm. VII, 3 den Dionysos Beisitzer der Demeter nennt und der mystische Gott auch sonst vom Sohne der Semele unterschieden wird, so mag wol Demeter selbst die Mutter sein, die ihn auch bei Sophokles (Antig. 1108) an die mütterliche Brust legt. Auch nennt Diodor III, 62 den Dionysos bestimmt den Sohn des Zeus und der Demeter. Am sechsten Tage der Eleusinien ward derselbe als Knabe mit dem Cerealischen Myrtenkranz auf dem Kopf in den Tempel zu Eleusis gebracht, und dadurch seine nahe Verbindung mit Ceres angedeutet. Dieser Jakchos scheint auch mit dem Zagreus einerlei zu sein, denn was von diesem Sohne der Persephone erzählt wird, erzählt auch Diodor vom Sohne der Ceres, und der Scholiast des Pindar l. c. sagt: Zagreus sei in Theben Beisitzer der Ceres und werde von Einigen auch Jakchos genannt. Es haben also nur, wie das in Mythen oft vorkommt, Mutter und Tochter ihre Rollen verwechselt, indem beide in den Mysterien Eins sind. Auch bemerkt Arrian (de exped. Alex. II, 16), daß man dem Sohne des Zeus und der Proserpina den Jakchos gesungen habe. Als Sohn der Demeter ist er zugleich Bruder der Persephone und darum heißen beide die Kinder der Ceres und diese Kalligeneia, die Mutter schöner Kinder. Jakchos ist der *κόρος* (der Knabe), Persephone die *κόρη* (das Mädchen) [10].

---

10) Ritter in seiner Vorhalle d. Gesch. macht darauf aufmerksam, daß Kor ein im ganzen Oriente herrschender alter Name des Sonnengottes oder des ältesten Buddha sei, und daß man Spuren von der Verbreitung seines Cultus bis in Griechenland und

Es sind also Geschwister, aber auch Bräutigam und Braut, Gatte und Gattin, eine Geschwisterehe, von der die Götterwelt mehre Beispiele aufstellt. Hierher gehört insbesondre die Verbindung zwischen Osiris und Isis, die sich schon im Mutterleibe lieben. Am dritten Tage der Eleusinien ward das Brautbette für den Hades und die Proserpina aufgeschlagen (*Clemens* Protrept. p. 19 und daselbst die Ausleger); aber dieser Hades ist der unterirdische Dionysos (*Heraclit.* ap. Clem. l. c.). Das ganze Verhältniß aber zwischen Dionysos, Demeter und Proserpina bezieht sich auf die verschiedne Art, wie man jene Naturkräfte in Sonne, Mond und Erde und ihre wechselnden Einflüsse auf einander anschauete. „Dionysos," sagt Creuzer, „ist bald Sohn, bald Bruder, bald Gatte der Proserpina, bald liegt er der Ceres an der Brust, bald richtet er mit ihr die Todten. Er ist nämlich Osiris und Demeter Isis. Isis aber ist auch jedes andre weibliche Wesen in den vorderasiatischen Culten, Astarte, Kybele, Aphrodite ꝛc., bald die Mutter Erde, bald der Mond; Osiris aber bald die den Mond befruchtende Sonnenkraft, bald der vom Himmel strömende Phruron Nilos und Princip der Feuchtigkeit, bald die als Hades in der Untererde wirkende Erdkraft. Durch alle diese Beziehungen ist die Ehe gegeben, und die Perioden des scheinbaren Sonnenlaufs, wie die periodische Regenzeit und die Entwicklungsstufen des Pflanzenlebens, bilden die Leiden und Freuden dieser Ehe. Ward die Pflanzenkraft männlich gedacht und dazu die Erde als Empfängerin und Bewahrerin des Samens und Gebärerin der daraus sprießenden Pflanze, so war Demeter die Mutter und Dionysos der Sohn, wie auch in Ägypten Osiris als Sohn der Isis gedacht wird, und Proserpina ist dann seine Schwester; insofern aber unter der Erde die vegetabilische Kraft auf den Samen wirkt, sind Dionysos und Proserpina Gatte und Gattin, und ebendies sind sie auch als Sonne und Mond. Tritt aber die weibliche Potenz mehr hervor, wird z. B. der Mond oder das Innere der Erde als Nährer der Pflanzenkraft gedacht, so wird aus dem Gemahle Dionysos wieder der Sohn, und von der Persephone und dem Zeus (der Sonne, die dem Mond erst seine Kraft ertheilen muß) der Dionysos Zagreus geboren. Ganz dieselben Verhältnisse finden sich auch in Indien zwischen Schiwa, Bhawani und Parvati.

Aber wir haben noch einen Bakchos zu betrachten, den bei den Phrygiern und den Nachbarvölkern verehrten Sabos, Bassareus und Briseos. Es hieß aber Sabos oder Sabazios der phrygische und, wegen der Wechselverbindung zwischen Phrygien und Thrakien, auch der thrakische Bakchos, die Priester desselben aber ebenfalls Saboi. Die Griechen leiteten den Namen her von *σαβάζειν*, frohlocken, dem Sabos-Bakchos festliche Jubellieder singen. Aber richtiger stammt gewiß das Wort *σαβάζειν* erst vom Namen des Gottes und seinem Cultus ab, als umgekehrt. Bochart denkt an das Semitische סָבָא sich berauschen, Sickler im Kadmos an שָׂבַע, sättigen, nähren, erfüllen, und deutet den Namen durch שָׂבַע־עֹז, die sättigende, erfüllende Kraft der Religion des Dionysos. Auch an Saba in Arabien haben Einige gedacht, da Nysa, der Erziehungsort des Gottes, auch nach Arabien gesetzt wird. Überhaupt könnte man den Sabäismus des Morgenlandes, d. h. den Sonnen- und Gestirndienst desselben, hierher ziehen, vielleicht selbst den Beinamen Jehovah's, Zebaoth, als Herrscher der himmlischen Heerscharen (der Gestirne, himmlischen Kräfte und Geister, welche alle der Ausdruck צְבָא הַשָּׁמַיִם unter sich begreift) in Erinnerung bringen, und damit den Beinamen des Gottes, *Μηνοτύραννος*, Beherrscher der Mondsphäre, vergleichen, den er als Sonnengott führen kann. Aber als sehr wahrscheinlich hat sich mir noch eine andre Vermuthung aufgedrängt, die ich auch später in Bohle's altem Indien S. 148 ebenfalls angedeutet fand, daß nämlich Sabos gradezu der indische Name Schiwa, Siwa, Sib und die Abänderungen Sabadios, Sebadios, Sabazios nichts anders, als die Zusammensetzung Schiwadewas, Gott Schiwa, seien. Das indische Wort bedeutet der Verehrte, Verehrungswürdige, und diese Bedeutung hat sich in *σέβομαι, σεβίζω, σεβαστός* und andern Wörtern erhalten, die von einer und derselben indischen Wurzel zu stammen scheinen, deren Laut und Begriff die Hellenen aus ihrer Urheimath mitgebracht haben mögen. Daher hat denn der phrygische Sabos ebenden orgiastischen Dienst, wie Schiwa in Indien, und das Symbol des Phallos tritt gleich stark bei beiden hervor. Beide sind in der Hinsicht die alles ins Dasein rufende Feuerkraft der Natur, also die Sonne. Bohle bemerkt, daß die in den Mém. de l'Acad. erwähnte dunkle Inschrift: Nama Sebesio im Sanskrit gradezu lauten würde: Namas Sivadevaya, Lob dem Gotte Siwa. Die Religion dieses Gottes, der alte Feuerdienst, ursprünglich in den hohen Nordländern Indiens herrschend, und von da mit südlichen und nördlichen Abzweigungen durch Persien und Assyrien, oder Baktrien und Medien nach dem Nilland und dem kaspischen Meere, von da aber nach Vorderasien sich verbreitend, war es, welcher in Ägypten den Osiris- und in Phrygien und Thrakien den Sabos-Bakchoscultus veranlaßte und sowie der Titel Eswara oder Isuren, der Herr, in Ägypten zum Osiris wurde, so mochte auch Siwa in Vorderasien zum Sabos werden, während er im Mittelland Assyrien und Syrien als der Sonnengott Baal (Bal-Eswara) erscheint. Überall brachte er Orgien und Phallosdienst mit sich, um ihn als die ewig thätige, alles erzeugende Feuer- und Sonnenkraft darzustellen, die alles belebt und begeistert und in Hellas insbesondre als die feurige Kraft des Weines erschien. Wo diese Feuerreligion herrschte, wie in Persien, Ägypten und den Ländern am Euphrat, pflegte man die Todten nicht zu ver-

andre Länder Europa's finde. Er glaubt daher, daß auch jene Benennungen des Dionysos und der Persephone ursprünglich Sonne und Mond bedeuteten. Sie könnten dann als junge Sonne und junger Mond (Frühlingssonne und wachsender Mond) genommen und daher symbolisch als Kinder dargestellt worden sein. Man könnte vielleicht sagen: Die Griechen nannten sie nicht Koros und Kore als Knabe und Mädchen, sondern umgekehrt ihre Kinder Koros und Kore von jenen Göttern.

brennen (denn das reine Naturfeuer durfte nicht verunreinigt werden), sondern zu begraben, und wenn bei den Griechen das Verbrennen Sitte ward, so scheint dies daher zu rühren, daß noch früher der Cultus des Wischnu zu ihnen gekommen war und dieser später mit der Religion des Schiwa verschmolzen wurde, sodaß man nun das heilige Urfeuer von dem profanen irdischen Feuer unterschied und letztres als Reinigungsmittel des Geistes durch Zerstörung des irdischen Stoffes betrachtete. Vielleicht ist selbst der ganze Sabäismus sowol dem Namen als dem Wesen nach aus dem Schiwaismus hervorgegangen, indem man die Verehrung der Gottheit unter dem geistigern Symbole des reinen Urfeuers in den sinnlichern Dienst der Sonne und der Gestirne verwandelte. Manches hierher Gehörige kann in der von mir herausgegebenen Schrift: Das Christenthum und die ältesten Religionen des Orients S. 168—180 nachgelesen werden.

In Phrygien ward der Cultus des Sabos mit den Orgien der Rhea-Kybele und des ihr zur Seite stehenden männlichen Princips Attis verbunden. Es wird nun am Gebirge Tmolos die Hippa, welche wol keine andre als Kybele selbst ist, seine Amme [*Orph.* Hymn. 49 (48)], und sowie Kybele mit Rhea und Kureten mit Korybanten Eins wurden, so auch Sabazios mit Zagreus, d. h. kretische und phrygische Mythen vereinten sich und der Sohn des Zeus und der Persephone heißt Sabazios, der phrygische Sabazios aber Sohn des Kronos und der Rhea, und man erzählt von ihm ebenso das Zerreißen durch die Titanen, wie vom Zagreus. Als Sonnengott hieß er *Μηνοτύραννος*, oder dieser Name bezeichnet ihn auch als männlichen Mond, als Lunus, mit dem Nebengriff eines Mondkyklos. Dies sind zugleich Anspielungen auf die persischen Vorstellungen, nach denen die Sonne der Herr und Befruchter, der Mond der Diener und Empfänger des befruchtenden Samens ist, wodurch denn der Saboscultus wieder mit dem persischen Mithradienste zusammenfällt; s. Creuz. Symb. I, 767. Sabazios und Kybele, Sabos und Hippa bilden so einen Parallelismus mit Zagreus und Persephone, Dionysos und Semele, Demeter und Jakchos. Die Feste des phrygischen Gottes waren ganz orgiastischer Natur, wie die der Kybele, begleitet von rauschender Musik von Pauken, Cymbeln, Flöten. In sein Gefolge gehören die Bassará, die vorderasiatischen Bakchá, die, in Fuchs- oder Pardelfelle oder in bunte Gewänder gehüllt, sich der ausgelassensten Raserei überließen, daher auch der anführende Gott vorzüglich der Rasende genannt wird. Auch brauchte man das Wort Bassara als gemeine Benennung für eine Frau, die alle Besonnenheit verloren und unbändiger Geschlechtslust sich hingegeben hatte. Dabei führte man einen eigenthümlich phrygischen Tanz auf, Sikinnis genannt, der, wie es scheint, frivoler und wollüstiger Natur war. Die Nächte waren der Feier der Mysterien geweihet, wobei verschiedne Symbole und vielleicht auch deren Deutungen vorkamen. Nach *Clemens* Protrept. p. 14. Potter wurden den Novizen Schlangen (wol nicht wirkliche, sondern nur Bilder) durch den Busen gezogen, und die Scenerien stellten den Zeus vor, wie er als Schlange die Persephone umarmte, worauf sich denn die mystische Formel bezog: Der Stier des Drachen Vater und der Drache Vater des Stiers, welche *Jul. Firm.* c. 28 anführt. Sabos-Zagreus wurde nämlich als Stiergott gedacht, d. h. als der den Frühling herbeiführende Äquinoctialstier. Als dieser erzeugte er die Schlange, d. h. das Segen spendende Jahr, während ebendieses Jahr die Ursache ist, daß die Sonne immer wieder zum Stier zurückkehrt, gleichsam diesen neu erzeugt. Ähnliche Beziehungen hatte wol auch die Formel: Der Stachel des Rinderhirten ist im Berge verborgen. Man kann dabei an die persische Mithriaka denken. Mithras, die Sonne, ist der aus dem Berge Albordsch hervorgesprungene Feuerstrahl, der die Erde mit jedem Jahre neu durchglühet, also die Sonne, welche über dem Albordsch heraufsteigt, um den Sommer zu beginnen, und wenn der Winter nahet, sich wieder hinter ihm verbirgt. Sabos ist dann Eins mit Mithras, oder wenigstens ein auf diesen sich beziehendes Symbol. So erscheint auf einer in Ladenburg am Neckar gefundnen Darstellung des sogenannten Mithrasopfers hinter dem Stier eine Figur, die für den Sabos, d. h. hier für den Mond, erklärt wird, und die den Stier mit dem Rinderstachel (*κέντρον*) schlägt, um die Idee anzudeuten, wie am Mondlaufe die Zeit erkannt wird, wo der Sonnengott Mithras dem Stiere mit dem Dolche die Brust öffnet, damit sein warmes Blut (die befruchtende Feuchtigkeit) auf die Erde ströme und diese zur Hervorbringung des Jahressegens geschickt mache. Endlich wurden die Mysterien des Sabos mit der Formel beschlossen: Evoi Saboi! Hyes Attes, Attes Hyes! Freret in den Lettres de l'Acad. des Inscript. T. XXIII. Hist. p. 46 hält diese Worte für Griechisch und übersetzt: Quod faustum sit Mystis, Sabazie pater, pater Sabazie! Bochart erklärt die vier letzten aus dem Hebräischen: Er ist Feuer! Du bist Feuer! Sickler nimmt alles für Hebräisch und läßt die Worte von zwei Chören, dem Chore der Priester und dem Chore der Mysten nach Art der Antiphonien recitiren oder auch absingen, nämlich so:

Chor der Mysten:

Εὐοῖ Σαβοῖ! (שְׂבְעִי אִי־בָאִי), Mein Vater! Mein Ernährer (Erfüller)!

Chor der Priester:

Ὕης! (הִיא־אֵשׁ), Er ist das Feuer (Licht)!

Chor der Mysten:

Ἄττης! (אַתָּה־אֵשׁ), Du bist das Feuer (Licht)!

Chor der Priester:

Ὕης! (הִיא־אֵשׁ), Er ist das Feuer (Licht)!

Chor der Mysten:

Ἄττης! (אַתָּה־אֵשׁ), Du bist das Feuer (Licht)!

Diese Erklärung scheint annehmbar. Die Deutung der beiden ersten Worte beruht auf Sicklers Ableitung des Namens Sabos (s. oben). Nimmt man diese nicht an, und denkt man bei Saboi blos an den Namen des Gottes und bei *εὐοῖ* an den bekannten Bakchischen Jubelruf, der wol nur ein bloßer Naturlaut ist, wie etwa unser

Juchhei!, so kann man die folgenden Worte recht wohl nach Sicklers und Bocharts Erklärung deuten und das Ganze für die auch in unsre kirchliche Liturgie aus den heidnischen Festen übergegangnen Antiphonien nehmen. Creuzer will dagegen bei Hyes lieber an den Dionysos-Hyes oder Hysiris der ältern Griechen denken. Unter diesem Namen wird der Gott als das Princip der nährenden Feuchtigkeit vorgestellt, weswegen auch Semele bei Pherekydes den Namen Hye führt, und die Hyaden als die Ammen des Dionysos genannt werden, Osiris aber bei den ägyptischen Priestern auch[11]) Hysiris hieß (Etym. magn. und Suid. v. Ὕης). Noch eine Formel der Sabazier war: Ich habe den Kernos getragen (*Clem.* l. c.). Es war aber Kernos ein im Dienste der Rhea-Kybele gebräuchliches Mischgefäß (Krater) mit einer Lampe verbunden, um dadurch die beiden Hauptelemente der Natur, Wasser und Feuer, Feuchtigkeit und Sonnenwärme zu veesinnlichen. Da ohne diese kein physisches Leben, keine Welt, denkbar ist, so war der Kernos gleichsam ein Bild des Weltganzen. Bei dem Vortragen desselben wurde ein eigenthümlicher Tanz (*κερνοφόρον ὄρχημα*) aufgeführet, der nicht unwahrscheinlich die Bewegungen im Weltall, den Tanz der Sphären, symbolisiren sollte. Jene Formel sollte also wol anzeigen, daß man zu den Initiirten der höheen Weihen gehörte. Noch führt Clemens l. c. die Formel an: Ich habe von der Trommel (*τυμπάνου*) Speise genommen und Trank von dem Becken (*κυμβάλου*). Man könnte dabei an die persische Daruns-Feiee, an den Genuß des gesegneten Brodes und des gesegneten Kelches (mit Honigsaft gefüllt) denken, also an eine Art Nachtmahl, wie es die Christen hatten und noch haben. Vielleicht, bemerkt Creuzer, spielt Paulus 1 Cor. X, 20 darauf an in den Worten: „Ihr könnt nicht zugleich trinken des Herrn Kelch und der Teufel Kelch; ihr könnt nicht zugleich theilhaftig sein des Herrn Tisches und der Teufel Tisches."

In der 48. Orphischen Hymne heißt Sabazios des Kronos Sohn, der den Dionysos-Bakchos in seiner Hüfte gezeitigt hat, damit er vollendet sich zue Hippa auf dem Tmolos geselle. Hier ist also Sabazios der Zeus der gewöhnlichen Fabel, und der Sinn möchte sein: Aus der Religion des Sabazios entstand die Religion des Dionysos und diese vereinte ihren Cultus mit dem der Kybele; oder, aus dem Schiwaismus entstand der griechische Cultus des Dionysos und dieser vereinte sich mit dem orgiastischen der Bhawani-Parwati. Diese letztre Erklärung würden nämlich wir vermöge der nähern Bekanntschaft mit Indiens Religionen und deren weiterer Verbreitung geben können; der Verfasser jenes Mythos dachte nur an den zuerst angeführten Sinn. Man hatte aber auch eine mystische Erklärung. Man nahm die Hippa für die Weltseele, und deutete so jene Legende auf ihr Verhältniß zum Äther und zum Nus (Νοῦς). Darum war auch Hippa nicht blos Amme, sondern auch bei der Hüftgeburt des Zeus selbst hülfreich. Übrigens ist es allerdings wahr, daß die nächtliche Feier der Sabazien bei den sinnlichen Völkern eines warmen Erdstrichs sehr früh in schändlichen Sinnengenuß ausartete. Wie bei allen Mysterien muß man auch hier das, was dem großen Hausen, der nur zu den niedern Graden gelangte, gegeben wurde, von dem unterscheiden, was nur wenigen Geprüften und Auserwählten in den höhern Graden zu Theil ward. Während man jenen bei dem sinnlichen Naturdienste stehen bleiben ließ und selbst Ausschweifungen in Ansehung des Geschlechtstriebes übeesah, weil das sittliche Princip noch nicht soweit voegeschritten war, um auch in dieser Hinsicht auf Reinheit zu dringen, empfingen die Epopten wahrscheinlich die echten Erklärungen der Symbole, die wahre Bedeutung des Phallos und mancherlei theologische Leheen. Creuzer glaubt, daß diese höhere Stufe sich auf die Rhea und ihr Verhältniß zum Sabos bezogen habe, insofern beide kosmogonische Principien waren, und daß der Volkstanz Sikinnis ebenso zum niedern orgiastischen Cultus, wie der kernophorische Reigen zur Symbolik höheer Grade gehört habe. Schon im Zeitalter des Demosthenes und wol auch noch früher war die Theilnahme an den Sabazien etwas Entehrendes, und noch später hielt es der Peätor peregrinus C. Cornelius Hispalis A. U. 514 für seine Pflicht, sich der Einführung der Bakchischen Orgien in Rom aus allen Keäften zu widersetzen. Noch später beweisen dies die Klagen der Kirchenvätee.

Verwandt mit dem thrakisch-phrygischen Sabazios ist der lydische Bassareus. Bochart leitet den Namen ab vom hebräischen בָּצַר (Bassar) her, und dann würde es den Vorläuser der Weinlese bedeuten und mit dem griechischen *προτρύγης* (*Aelian.* V. H. III, 41) zusammenfallen. Griechische Grammatiker dagegen erinnern an das lange und bunte Gewand, das der Gott und seine Priester in Asien trugen und welches Bassara oder Bassaris hieß und von den Füchsen (*βάσσαροι*) seinen Namen hatte, weil es an die Stelle der Fuchsfelle, die man sonst in jenen Gebirgsländern trug, getreten war, woher denn auch die Dienerinnen des Bakchos Bassariden hießen. Andre wollen den Namen von den thrakischen Bakchospropheten, den Bessi (*Βησσοί*) (*Herod.* VII, 111) herleiten. Silvestre de Sacy bei Saintecroix findet die Ableitungen des Gottesnamens von dem Gewand oder seinen Priestern unnatürlich, und zwar, wie mich dünkt, mit Recht; denn wahrscheinlicher ist es, daß geade umgekehrt Kleid und Priester den Namen vom Gott eehalten haben. Bocharts Ableitung, fährt Sylvestre de Sacy fort, würde die beste sein, wenn man beweisen könnte, daß der Gott bei den Völkern, wo er zuerst den Namen bekommen, als der Vorsteher des Weins und der Weinlese betrachtet worden wäre. Der Gott sei gewiß morgenländischen Ursprungs, und vielleicht stamme Name und Verehrung desselben aus der Stadt Bostra in Idumäa. Dem sei, wie ihm wolle, auf jeden Fall, bemerkt Creuzer, hängt in diesem Namen kleinasia-

---

11) Ist Osiris der indische Schiwa und der Name aus Eswara entstanden, so ist Hysiris nur die dem Indischen noch nähere Form, und hat mit dem griechischen *ὕειν*, bewässern, befeuchten, nichts gemein.

tischer Dienst mit thrakischem zusammen, und man muß bei dem lydischen Gott an einen ältern, dem thebanischen Dionysos vorangegangnen, Bakchos denken, der durch sein buntes Pardelfell oder langes Gewand, sowie durch sein bärtiges Kinn sich als einen alten, aus dem Oriente stammenden und aus Vorderasien in die thrakischen Mysterien übergegangenen Gott ankündigt. Er scheint einerlei mit jenem sogenannten indischen Bakchos, der als männlich-schöne bärtige Figur mit dem langen Gewand und dem Regentenstab in der Hand auf alten Denkmalen, selbst schon auf dem Kasten des Kypselos (*Paus.* V, 19) in einer Grotte liegend, vorkommt und dessen Dienst aus dem östlichern Asien nach Vorderasien und von da nach Thrakien sich verbreitet hatte. Daher war denn auch der Bakchoscultus auf allen Inseln an Vorderasiens Küste verbreitet, und in Lesbos führte der Gott ebenfalls einen charakteristischen Namen, Brisäos (*Βρισαῖος*), angeblich vom Vorgebirge Brisa, wo er einen Tempel hatte. Andre finden den Ursprung des Namens im Worte *βλίττειν*, den Honig schneiden, und dabei könnte man zugleich an die Nymphe Brisa denken, die den Bakchos erzogen und ihm das Auspressen des Honigs gelehrt haben soll. Nach Cornutus zum Persius (Sat. I, 76) heißt **Bris** süß, also die Erzieherin Brisa die süße Jungfrau, und Bakchos selbst der Süße als Bienenvater und Lehrer der Honigbereitung. Er ist dann im Begriffe nahe verwandt mit Zeus, den die Melissen, die Bienennymphen, erzogen, und mit Aristäos, dem Schüler der Briseischen Nymphen, der auch in andrer Hinsicht dem Dionysos eng verbunden ist. (*Nonn.* Dionys. V. p. 152, 156 ꝛc.). Diese Symbolik, sagt Creuzer, erinnert an jene Vorstellungen der Alten von erster reiner Nahrung der Urmenschen, von patriarchalischer Sitte und Reinheit des Wandels. Dionysos ist nun ebenso, wie Aristäos und Zeus, der erste Nahrungsgeber, der Honiggott. Doch ist auch zu bemerken, daß in altitalischer Sprache die ausgepreßte Traube Brisa hieß (*Colum.* XII, 39), in welchem Falle der Brisäos doch auch ein Weingott wäre. Die Nymphen Brisä sollen aber auch nach dem Etym. magn., Hesych. und Andern den Namen von einem Stammworte haben, von dem *βρίζω, βρίθω* und *βρύω* abgeleitete Formen sind, und das überhaupt die Fülle der physischen und moralischen Natur in ihren verschiednen Äußerungen bezeichnet, Üppigkeit der Vegetation, Trieb zur Zeugung, Ergießung der festlichen ausgelassenen Freude über den Genuß der natürlichen Güter. Dem zufolge wäre also Dionysos Brisäos der Geber sinnlicher Freuden, wie Schiwa, wie denn auch eine jauchzende Bakchantin nach Hesychios Briakchos hieß. Dann sind der Brisäos und der phrygische Sabazios im Begriffe nicht sehr verschieden, und der Geber aller guten Gaben ist zugleich auch der wilde Lust- und Freudenbringer und der orgiastische Phallosgott. Als Brisäos war Bakchos in gewissem Sinne selbst Jungfrau, oder vielmehr, sein Geschlecht wird als zweideutig vorgestellt. Darauf spielt Aristides (Orat. in Bacch. T. I. p 29. ed. Jebb.) an, wenn es heißt: „Unter den Jünglingen ist er Mädchen, unter den Mädchen Jüngling und unter den Männern unbärtig und Briseos." Offenbar liegt hier im Namen Briseos die Anspielung auf Weibliches in der Natur des Gottes, was denn auch zur Bedeutung des Wortes paßt. Wegen dieser Doppelnatur scheint auch sein Gefolge aus beiden Geschlechtern gemischt und nach *Eustath.* ad Il. VI, 130 trug er auch manchmal ein Frauenkleid, und ein solches bekam sogar von ihm den Namen *διονύς*. Als Ursache gibt er die Furchtsamkeit an, die der Gott gegen Lykurgos zeigte. In der verloren gegangenen Tragödie des Äschylos, Lykurgos, wird er auch mit *γύννις*, Weibischer, angeredet, und in Abbildungen hat der Gott weibliche Formen. Nicht unwahrscheinlich sind diese Vorstellungen aus der uralten asiatischen Idee eines androgynischen Gottes entstanden.

Als Frühlingsgott, der mit dem Stierzeichen neue Wohlthaten der Erde spendet, hatte er den Beinamen der Stiergestaltete, *ταυρόμορφος*, der Gott mit dem Stiergesichte, *ταυρομέτωπος*, mit Stierhörnern, *ταυρόκερως*, der Gehörnte, *κερασφόρος*, der Goldgehörnte, *χρυσοκέρος*, und die Weiber in Elis riefen ihn mit den Worten an: „Hehrer Stier! Hehrer Stier!" und fleheten: „Komm, Heros Dionysos, in deinen heiligen Tempel; komm mit den guten Gaben in den Tempel eilig mit dem Stierfuße!" Nach Plutarch, De Isid. p. 494 Wytt. ward Dionysos von vielen Hellenen stierartig gebildet. Besonders auf Münzen, vorzüglich in Großgriechenland und Sicilien, erscheint der Gott als Stier mit einem bärtigen Mannskopfe, welche Figur den Namen Hebon führt, den Sickler von אב Vater und און, schaffende Kraft, als die schaffende Vaterkraft erklärt, eine Deutung, die der schaffenden Kraft der Natur im Frühlinge wohl angemessen ist. Auch auf böotischen Münzen sieht man den mit Epheu bekränzten Kopf des Bakchos mit zwei vorwärts stehenden Stierhörnern. Hierher gehören noch die Beinamen Taurogenes, der Stiergeborne, Taurokephalos, der Stierköpfige, Taurokranos, der Gott mit dem Stierschädel, Dimorphos, der Zweigestaltete, Dikerotes, der Zweigehörnte.

In Italien kommt Bakchos bei den Römern besonders unter dem Namen **Liber** vor, und zugleich ist von einer **Libera** die Rede. Cicero (De N D. II, 24) sagt: Man habe die Kinder der Ceres **Liber** und **Libera** genannt, wie man eben alle Kinder **Liberi** nenne. Zunächst lernen wir also daraus, daß **Liber** und **Libera** in ebendem Sinne vom Dionysos und der Proserpina gebraucht wurden, wie sie bei den Griechen *κόρος* und *κόρη* hießen. Bisweilen behielten sogar die Römer den Namen Kora bei, wie z. B. **Sacratae apud Laernam Deo Libero, Cereri et Corae.** Voß erklärt den Liber für den altitalischen Namen des Bakchos, als des Gottes der Anpflanzung (ad *Virg.* Georg. I, 7); er sei entweder wieder in Gewohnheit, oder dann erst aufgekommen, als der marcianische Senatsschluß (*Liv.* XXXIX, 8. 19) die Bakchanalien verbot. Das ehrbare Fest des Bakchos, im Gegensatze der wilden Bakchanalien, ward **Liberalia** genannt und am 17. März gefeiert. Böttiger (Ideen zur Archäol. der Malerei I. p. 209) be-

merkt, daß es vielleicht viele Römer zu Cicero's Zeit selbst nicht mehr gewußt hätten, warum ihre Kinder Liberi hießen. In früherer Zeit sei der mannbare Sohn ein Liber und die mannbare Tochter eine Libera (ein Freier und eine Freie) durch Einweihung geworden, und diese Weihung geschah eben am Feste der Liberalien. Virgil ruft im Anfange seiner Georgica die dem Ackerbaue vorstehenden Gottheiten an, indem er sagt: Vos, o clarissima mundi lumina, labentem coelo, quae ducitis annum, Liber et alma Ceres. Voß nimmt hier die Lumina mundi für Sonne und Mond, und trennt davon den Liber und die Ceres, sodaß vier Gottheiten angerufen werden. Damit stimmt auch Varro im Anfange seines ländlichen Werks überein, der erst Sol und Luna, dann den Liber und die Ceres anruft. Andre Ausleger aber verstehen unter Liber und Ceres bei Virgil die Lumina mundi selbst, also Sonne und Mond. Damit scheint wieder Makrobius I, 18 übereinzustimmen. Creuzer leitet den altitalischen Bakchosdienst aus der alten Religion Samothrakiens her. Es sei Liber der Frühlingsgott, der Regenbringer, der Zögling der Hyaden. Der Name hänge mit dem alten Bakchos der Sabiner, Löbesios, zusammen, und daher sei die Ableitung des Plutarch (Quaest. Rom. CIV. p. 289. Wytt.) zu beherzigen, welcher sagt, der Gott heiße Liber und Loebesius, ὅτι τὴν λοιβὴν παρέχει. Es stamme aber λοιβή von λείβω, ergießen, das lateinische libare, und so heiße der Gott Liber und Loebesius als der Ergießer, als der den befruchtenden Regen bringende Frühlingsstier, und dies stimme auch mit dem Symbole des Hebon bei den alten Italern und den unter ihnen wohnenden Griechen überein; daher der italische Liber kein andrer, als der altgriechische Gott sei. Was aber die Libera betrifft, sagt Creuzer, so kann sie zuerst Ceres sein. So bei Virgil l. c., wenn man Ceres und Liber als Apposition der clarissima lumina nimmt; auch nach ägyptischer Idee, die nach Herodot II, 123 den Dionysos mit Demeter das Todtenreich beherrschen läßt. Sie kann also Gattin des Dionysos sein, als Chthonia, als Unterirdische, als Reichthumgeberin aus der Tiefe, indem auch er der Unterirdische, der Reichthumgeber aus dem Innern der Erde ist. Ferner könnte sie Semele sein, die auch ausdrücklich Libera genannt wurde (*Muncker* ad Hyg. p. 344), und die er als Chthonios aus der Unterwelt heraufgeholt hatte. Sie wird als Erde gedeutet, und somit wäre das Symbol ihrer ehelichen Verbindung mit dem Gotte deutlich. Auch Venus könnte als die Libera angesehen werden. Dionysos heißt ihr Sohn (*Valckenaer* Diatr. *Eurip.* c. 15. p. 154 rc.), und wenn Pausanias Boeot. c. 31 den Priapos einen Sohn des Bakchos und der Venus nennt, so muß sie auch als seine Gattin gedacht worden sein; Varro aber bei *Augustin.* de Civ. Dei VI. c. 9 kennt die Venus bei dem Liber bestimmt als Libera, indem er beide als Vorsteher der Ehe nimmt. Endlich auch Ariadne. Sie ist ja seine eigentliche Gemahlin und die Theilnehmerin seiner Ehren, und *Ovid.* Fast. III, 512 läßt den Dionysos zu ihr sagen, sie solle seine Libera sein. Am richtigsten indessen scheint in dem Glauben der alten Italer und Großgriechenlands die Proserpina dafür angesehen worden zu sein. Dann ist Liber und Libera der mystische Jakchos und die mystische Persephone, der κόρος und die κόρη, Bruder und Schwester, Gatte und Gattin. Nach Theopomp bei *Plut.* de Isid. p. 549. Wytt. dachten sich die Bewohner der Westländer unter Persephone den Frühling, und somit offenbar die Gattin des den Frühling mit seinen Segnungen heraufführenden Gottes. Sie ist, fährt Creuzer fort, die Libera, die mit dem großen Herrn der Erde, mit dem Sonnenjahr, auf- und absteigt, die mit ihm als Mond die himmlische Herrlichkeit theilt; die vom Himmel herab als regnende und segensreiche Göttin gute Gaben sendet, und dann wieder mit ihm im Schooße der Erde gemeinsam wirkt, endlich in der finstern Unterwelt mit ihm dem Hades, das Lager theilt. Es ist also eine mystische Ehe, ein ἱερὸς γάμος, bei der man auf die Profanfabel nicht achten darf. In dieser ist freilich Persephone nie Gattin des Dionysos, und darauf sich berufend, will Millin (Peintures de Vases antiques Tom. I. p. 74 rc.), daß man in allen Fällen, wo Libera als Gattin dargestellt sei, nur an die Ariadne, wo sie aber als Schwester erscheine, an die Proserpina zu denken habe. Auch Creuzer gibt zu, daß die verklärte, mit Dionysos in den Himmel aufsteigende Ariadne Libera genannt werde, glaubt aber, daß darin nur eine Annäherung der Volksmythen an die mystischen Göttergeschichten gesucht werden müsse, daß erst die Würde der Persephone als Libera auf die naxische Braut des Gottes übergetragen worden, daß daher auch auf Vasengemälden diese vergötterte Ariadne bisweilen als Libera vorkommen könne; aber in der Regel müsse Persephone dafür genommen werden. Ariadne sei nie als Todtenkönigin gedacht worden, wie es doch die mysteriöse Libera nothwendig sein müsse, da die großgriechischen Liberalien aus hellenischen, besonders attischen, Mysterien stammten, und weil Myrte, Mohnköpfe und Granatäpfel, die man auf solchen Gemälden als Symbole finde, den cerealischen Gottheiten heilig wären. Aber, erlaube ich mir zu bemerken, sollten nicht die Begriffe Ariadne und Persephone grade im mystischen Sinne zusammenfließen? Ariadne, die vermittelst ihres Fadens den Theseus aus dem finstern Labyrinthe zurückführt, deren Strahlenkrone als leuchtender Stern ihm im Dunkeln entgegenblitzt, die auf Naxos in den Todesschlaf versunkene, aber zum seligen Leben in den Armen des jugendlichen Gottes wieder erwachende Ariadne, scheint mir im Begriffe wenig von jener auch von der Unterwelt empfangnen und an das frohe Licht des Tages wieder aufsteigenden Persephone verschieden. Beide sind ein Bild der aus dem Todesschlafe des Winters zum neuen Leben des Frühlings wieder erwachenden Natur, und im höhern Sinn ein Bild der Unsterblichkeit und des höhern Lebens im Kreise der Himmlischen, wenn die Nacht des irdischen Daseins vor dem Strahle des Jenseits verschwunden ist. Persephone-Ariadne ist also die Vermählte des Gottes und seine Libera. Sie ist es im doppelten Sinn; im Kreise des Irdischen ist sie

Persephone, die Gattin des unterirdischen Dionysos, des Hades, im Kreise der Himmlischen Ariadne, die göttliche Gattin des zu den Unsterblichen aufgestiegenen Dionysos.

Wir kommen nun auf die dem Gotte zu Ehren bei den Griechen gefeierten Feste, von denen zugleich mehre mit Mysterien verbunden waren. Im Allgemeinen hießen sie nach dem Gotte Dionysien, Bakchanalien, hatten aber auch von der Art der Feier oder in andern Beziehungen besondre Namen. Dahin gehören die Agrionien der Böotier. Die Weiber suchten den Bakchos zur Nachtzeit, und gaben dann vor, er habe sich bei den Musen versteckt. Darauf folgten Schmäuse und Lustbarkeiten. *Plut.* Sympos. VIII, 90, 1. Die Jonier feierten im Monate Lenäon die Lenäen, ein Weinlesefest, am Ende des Herbstes. Bei den Athenern fielen die Anthesterien zur Zeit des beginnenden Frühlings. Sie dauerten drei Tage, und hatten einige Ähnlichkeit mit den Saturnalien der Römer, indem auch in dieser Zeit den Sklaven alle Freiheit erlaubt war. Am letzten Tage beschenkte man sich mit blühenden Topfgewächsen, weswegen dieser Tag *Χύτροι* von *χύτρος*, der Topf, genannt wurde. Der erste Tag aber hieß *Πιθοιγία*, weil man an demselben die Weinfässer öffnete. Am zweiten Tage kostete jeder seinen Wein, der daher vom gewöhnlichen Trinkgeschirre *χόα* den Namen *Χόες* hatte. Überhaupt hatte Athen verschiedne Dionysien. Die ländlichen (*τὰ κατ' ἀγροὺς*), auch die kleinen (*μικρὰ*) genannt, wurden auf dem Lande, die städtischen (*τὰ κατ' ἄστυ, ἀστικὰ*) oder die großen (*μεγάλα*) wurden in der Stadt und die Anthesterien im Frühjahre gefeiert, sowie die Lenäen Kelterfeste waren. Die Anthesterien heißen auch wol die ältern Dionysien (*ἀρχαιότερα*). Über die Zeit und den Unterschied dieser Feste sind wegen der mangelhaften Berichte der Alten die Gelehrten nicht einerlei Meinung. Nach Ruhnken fielen die ländlichen Dionysien in den Monat Posideon gegen Ende des Herbstes, die städtischen in den Monat Elaphebolion nach dem Anfange des Frühlings, die Anthesterien, welche er mit den Lenäen für einerlei erklärt, vor jenem Anfang im Anthesterion. Meursius dagegen unterschied die Anthesterien von den Lenäen. Dafür spricht auch Böckh in seiner Abhandlung: Vom Unterschiede der attischen Lenäen, Anthesterien und ländlichen Dionysien. Die Lenäen wären ein besondres Fest im attischen Monate Gamelion, dem ionischen Lenäon und auch von den ländlichen Dionysien verschieden, da sie in der Stadt gefeiert worden, ob sie gleich als Kelterfeste ursprünglich ländlich gewesen sein möchten. An den Lenäen wären Komödien und Tragödien, an den Anthesterien aber blos Proben oder doch nur Komödien aufgeführt worden, und die Chytren bei diesen, die Choen bei jenen vorgekommen. Saintecroix unterscheidet nur zweierlei Dionysien bei den Athenern, die kleinen und die großen dreijährigen Trieteriden. Freret im 23. Bande der Lettres de l'Acad. des Inscr. nimmt viererlei Bakchosfeste in Athen an: die großen im Monat Anthesterion, die kleinen ländlichen im Posideon, die kleinen städtischen im Elaphebolion, und die Lenäen, welche zu Athen an einem Orte, genannt die Keltern (*ἐν τοῖς Ληνοῖς*), nach der Weinlese gefeiert worden. Creuzer entscheidet sich mehr für Ruhnkens Anordnung. Zur Feier der athenischen Dionysien gehörten feierliche Aufzüge und allerhand Lustbarkeiten. Junge Leute liefen mit Weinreben voller Trauben vom Tempel des Bakchos bis zum Tempel der Minerva Skirias in die Wette, und Jungfrauen stimmten ihnen zu Ehren Loblieder an. Diese Ceremonie hieß Oschophoria, das Zweigetragen. Eine andre Lustbarkeit waren die Askolien. Man opferte dem Gotte Ziegenböcke, machte aus der Haut Schläuche, füllte diese mit Wein, bestrich sie von Außen mit Öl, und die jungen Leute suchten nun auf dieser schlüpfrigen Unterlage fest zu stehen, fielen aber gewöhnlich Andern zum Gelächter herunter. Besonders wilde Feste waren die Trieterika in Böotien, die alle drei Jahre, vornehmlich auf dem Berge Kithäron, gefeiert wurden. Die Festperiode soll eine Anspielung auf die Zeit sein, welche die in die Erde gesenkte Rebe braucht, um ein Trauben tragender Weinstock zu werden, wovon denn auch Bakchos selbst *τριετής, τριετηρικός*, der Dreijährige, hieß. Bei allen diesen Festen, die meist des Nachts mit tollem Schwärmen begangen wurden, sah man Aufzüge, bei denen halbnackte Personen, mit Fellen auf dem Rücken und Thyrsosstäbe in den Händen, mit Silenen-, Satyrn- und Mänadenmasken u. dgl. erschienen. Ein solches Bakchisches Gefolge hieß im Allgemeinen Thiasos, von *θειάζειν*, vergöttlichen, einem Gotte beilegen, von einem Gotte vollmachen, begeistern, und drückt daher die ganze vom Dionysos begeisterte und von seiner Gottheit erfüllte Schar aus. Es gehörten dazu Silene, Satyrn, Pane, Bakchä, Lenä, Thyaden, Mimallonen, Najaden, Nymphen und Tityrn, also ein aus beiden Geschlechtern gemischter Haufe, weswegen auch Bakchos den Beinamen *θηλύμορφος*, der weiblich Gestaltete, führt. Wir verweisen hierüber auf die einzelnen Artikel und bemerken nur im Allgemeinen, daß im Ganzen dies Gefolge die verschiednen mit dem Begriffe des Gottes verbundnen charakteristischen Merkmale und Eigenschaften ausdrücken soll. In den Festaufzügen erschallten Hymnen zum Lobe des Dionysos, die sogenannten Dithyramben, welche im freiesten Sylbenmaß und den kühnsten Bildern die Thaten und Vorzüge desselben verherrlichten. Endlich wurden auch an den Bakchischen Festen Mysterien gefeiert, wobei allerlei mysteriöse Gebräuche vorkamen, und zwar besonders an den Lenäen (oder Anthesterien, wenn beide identisch sind) in dem alten Dionysostempel zu Limnä (*ἐν Λίμναις*), einem Platz in Athen, der wahrscheinlich von einem ehemaligen Sumpf oder See den Namen hatte, wie denn auch die argivischen Lenäen an einem See gefeiert wurden. Der dasige Tempel wurde nur zu diesem Behufe jährlich einmal am 12. des Anthesterion geöffnet. Ebendaselbst war auch das Lenäon, ein großer ummauerter Raum, worin sich die Heiligthümer befanden. Wegen dieser Übereinstimmung des Orts gibt daher Creuzer Ruhnkens Erklärung für die Einerleiheit der Anthesterien und Lenäen seine Zustimmung. Der Gott hieß vom Orte der Feier auch Limnäos, und Thukydides nennt die dortigen Gebräuche den ältern Bakchosdienst.

Die Aufsicht über die Mysterien des Festes hatte der zweite Archon, dem der Titel König gelassen war, nebst den ihm beigesellten Epimeleten. Er ernannte die Priesterinnen, welche den Gebräuchen vorstanden und deren, nach der Zahl der Altäre im Tempel, 14 waren. Sie hießen *Γεραῖραι* oder *Γεραραί*, die Ehrwürdigen, und verrichteten mit Zuziehung einer andern Priesterin die geheimen Ceremonien (*Pollux* VIII, 9). Die Gemahlin des Archon König brachte ein mysteriöses Opfer für die Stadt dar und nahm den Geräten den Amtseid ab, der nach Demosthenes contra Neaer. p. 1371. Reisk. lautete: Ich bin lauter und rein und unbefleckt, sowol von allem Andern, was verunreinigt, als auch von der Gemeinschaft mit einem Manne; ich will die Theönien und Jobakchien dem Dionysos feiern nach der Väter Gebrauch und zur gehörigen Zeit. Die Oberaufsicht über sie hatte jedoch der Oberpriester des Dionysos. Unter dem Priesterpersonale kommen auch die Titel Hierokeryx und Daduchos vor, wie bei den Eleusinien.

Die Aufnahme in die Geheimfeier geschah nach besondern Vorbereitungen, die in symbolischen Reinigungen durch Luft, Wasser und Feuer bestanden zu haben scheinen; von den erstern wenigstens ist ausdrücklich die Rede *Serv.* ad Virg. Aen. VI, 740. Man schaukelte sich an Stricken, die in der Höhe befestigt waren, hin und her, oder man ließ sogenannte Oscilla-Masken mit einer rumpfähnlichen Verlängerung, woran ein Phallos befestigt war, hin- und herschwingen, oder man bediente sich auch dabei der mystischen Wanne (*λίκνον*) des Jakchos, weil der Mensch in den Mysterien ebenso gereinigt werden solle, wie das Getreide durch die Wanne. Ob Wasserreinigungen auch bei diesem athenischen Feste gewöhnlich waren, ist ungewiß. In andern Bakchosfesten fanden sie statt. So mußten die Frauen von Tanagra, die zuerst in die Orgien eingeweiht wurden, sich zuvor im Meere baden. *Paus.* Boeot. 20, 4. Mehr läßt sich die Reinigung durch Feuer wahrscheinlich machen, da bei dem Feste Fackeln gebraucht wurden. Von den durch ein Senatusconsult verbotnen nächtlichen Bakchanalien in Rom erzählt wenigstens *Livius* XXXIX, 13, es seien Frauen von Stande als Bakchantinnen gekleidet bei nächtlicher Zeit mit brennenden Fackeln zur Tiber gelaufen, hätten sie in das Wasser getaucht, und weil sie mit Schwefel und Kalk bestrichen gewesen, brennend wieder herausgezogen. Auch war überhaupt die Feuerreinigung den Griechen bekannt genug, und selbst das Verbrennen des Herkules auf dem Öta ward dahin gedeutet. Übrigens bemerken wir auch hier, daß diese symbolischen Reinigungen uralt und orientalischen Ursprungs waren. Sie ziehen sich von den Gangesländern aus durch Persien und das übrige Westasien bis tief in Europa hinein, und sind gewiß ein deutlicher Beweis von dem allgemeinen Zusammenhange religiöser Ideen. Für ihr Alter aber bürgt schon der Umstand, daß sich unverkennbare Spuren derselben in der Mosaischen Religion finden, namentlich von der Wasser- und Feuerreinigung.

Von der Feier des Festes und dem Tempel war nach Schol. *Aristoph.* Acharn. 503 jeder Fremde auf immer ausgeschlossen. Bei dem Beginn foderte der Daduchos, mit der Fackel in der Hand, die Gemeinde zur Anstimmung des Hymnus auf, dessen Anfang war: „Sohn der Semele, Jakchos, Reichthumgeber" (Schol. *Aristoph.* Ran. 479). Hirschkalbfelle waren die Festtracht der Mysten (*Dionys.*, De situ orbis 702) und darum hießen dieselben das heilige Kleid. Bisweilen zog man auch Pardelfelle an. An die Stelle des Epheu bei den öffentlichen Festen trat hier die Myrte (*Aristoph.* Ran. 329 ss. und daselbst der Scholiast), der eigentliche Schmuck der Ceres und des Triptolem, sodaß hieraus auf die Verbindung dieser Bakchosweihen mit den Eleusinien zu schließen sein möchte. Sonst brachte man auch an den Dionysien Zweige von Wintergrün, Wein und einen Bock dem Gotte dar (*Plut.*, De cupid. divit. p. 124. Wytt.), auch Feigen in Körben, die manchmal von Gold waren und von eben mannbar gewordnen Mädchen getragen wurden. Sie hießen Kanephoren (Korbträgerinnen) und hatten auch Schnüre von trocknen Feigen um den Hals. *Nat. Com.* V, 13; *Aristoph.*, Lysistr. 647. In einer Kiste war ein Phallos von Feigenholz. Dies Symbol sollte wol auf die nie verlöschende Lebenskraft der Natur und dann durch weitere Übertragung auf Unsterblichkeit, Wiederbelebung und Seelenwanderung hindeuten. Auch Feigenholz und Feige sollten Fruchtbarkeit und Fortpflanzung anzeigen (*Plut.*, De Isid. p. 496. Wytt.).

Bei den gewöhnlichen Dionysien war der Bock das Opferthier, bei den mysteriösen scheint es das Schwein gewesen zu sein, welches Thier man oft auf Vasengemälden des Bakchischen Kreises aus Großgriechenland erblickt. Auf Tenedos weihete man dem Gott eine trächtige Kuh. Beides bezog sich gewiß auf Fruchtbarkeit und scheint ägyptisch gewesen zu sein. In Chios hatte man die besondre Sitte, daß die Bakchä die unter sie vertheilten Stücke des Opferfleisches roh essen mußten. Dies hieß *ὠμοφαγία*, das Rohessen, und Bakchos davon *ὠμάδιος*. Man hatte sonst daselbst, wie auch in Tenedos, dem Gott einen Menschen geopfert und in Stücke zerschnitten. Darauf bezog sich nun die durch mildere Sitten eingeführte Änderung. Symbolisch aber deutete vielleicht der Gebrauch auf die Zerstückelung des Zagreus. Auch Athen hatte einst Bakchische Menschenopfer und selbst Themistokles hatte noch dem *Διονύσῳ ὠμηστῇ*, d. h. dem Rohesser, drei Jünglinge geopfert. (*Plut.* Themist. c 13; Pelop. c. 21; Aristid. c. 8). Wegen dieses Beinamens *ὠμηστής* will Creuzer auch *ὠμάδιος* in demselben Sinne nehmen, worin Viele beistimmen. Der Hauptname des Dionysos in diesen Mysterien war Jakchos (s. oben), und auch dieser Name zeigt die Verbindung der Eleusinien mit der Religion des Bakchos.

Einen ausführlichen Abschnitt widmet nun Creuzer den Dionysischen Mysterien [12]), insbesondre den darin auf-

12) Lobeck's Aglaophamos, in dem er die griechische Mystik einer neuen Untersuchung unterworfen hat, ist mir so eben in die Hände gekommen. Er beschäftigt sich vornehmlich mit den Eleusinien, der Religion in Samothrake und den Orphischen Gedichten,

gestellten Lehren. Wenn es richtig ist, wie wir es wenigstens als sehr wahrscheinlich annehmen zu müssen glauben, daß der hellenische Bakchos, wie der ägyptische Osiris aus dem Grundbegriffe des indischen Schiwa ent-

---

und sucht aus griechischen Quellen zu zeigen, daß es mit den Mysterien der Griechen, insofern wir in ihnen höhere geistigere Lehren, als Geheimnisse vorgetragen, zu finden wähnen, überhaupt nichts sei. Vom öffentlichen Cultus hätten sich z. B. die Eleusinien nur durch höhern Glanz, imposante Aufzüge, die Augen blendende Pracht ausgezeichnet; an geheime, der öffentlichen Religion widersprechende, reinere Lehren über Gott, Welt und des Menschen Schicksale, sei in denselben durchaus nicht zu denken, ja der Hierophant hätte dergleichen nicht einmal geben können, da es in Gegenwart einer zahlreichen Versammlung hätte geschehen müssen, vor der er den öffentlichen Cultus nicht in Miscredit hätte bringen dürfen. Von einem geheimen Unterricht an wenige Geprüfte sei keine Spur vorhanden. Wurde von ihm zu den Mysten über etwas gesprochen, so bezog sich der Inhalt auf die der Gottheit, deren Fest man feierte, zugehörigen Mythen, oder es war Belehrung über die Gebräuche, mit denen sie verehrt sein wollte, oder vielleicht auch eine Art encyklopädischer Unterricht in diesen oder jenen Wissenschaften, bisweilen auch wol Ermahnungen zum frommen religiösen (nicht grade sittlich guten) Leben, z. B. sich gewisser verbotener Dinge zu enthalten, die Götter auf die vorgeschriebenen Arten zu verehren. Was die Alten, besonders die spätern, von der Bedeutung der sogenannten symbolischen Gebräuche aussagten, war Privatmeinung, die weiter auf nichts, als auf individueller Ansicht beruhete. Es gebe überhaupt in den religiösen Ceremonien, in der Darstellung der Götter und der Geschichte derselben nur wenig Symbolisches, und dieses liege klar vor Augen; alles übrige, worin man diesen oder jenen geheimen Sinn habe finden wollen, sei willkürliche oder zufällige, völlig bedeutungslose Anordnung. Das große Ansehen hätten die Eleusinien erlangt theils durch den Pomp des Festes, durch den Ruhm der Stadt Athen, wo es gefeiert worden, durch attische Schriftsteller, die durch die Erhebung der Eleusinien ihr Vaterland hätten verherrlichen wollen, durch den Glauben der Hellenen, daß die verehrten Gottheiten wirklich auf diesem Boden gewandelt (ein Glaube, den doch gewiß die Gebildeten nicht getheilt haben), endlich durch die Neigung jedes Menschen, alles, was geheim ist, sich als etwas besonders Wichtiges, Erhabenes und Herrliches zu denken. In den Berichten der Alten müsse auf Vieles, was angeblich auf die Eleusinien und andre festliche Mysterien bezogen würde, blos von Privatmysterien genommen werden, die fast in jeder Stadt gewesen und bei denen es leichter geworden, beliebige Symbole einzuführen und Deutungen derselben zu geben. In solchen Mysterien hätte man vorzüglich mit dem Dämonischen und Magischen sein Spiel getrieben und dadurch den Aberglauben zu der Höhe erhoben, wie er bei den Alexandrinern erscheine. In spätern Zeiten endlich hätte man in Eleusis nur den Schein eines Geheimnisses beibehalten, obgleich daran gar nicht mehr zu denken gewesen wäre. Es ist nicht zu zweifeln, daß ein in den Alten wohl bewanderter Schriftsteller der Gegenpartei auch den Aglaophamos einer genauen und besonnenen Kritik unterwerfen werde, wobei nur zu wünschen ist, daß die Widerlegung im strengsten Sinne sine ira et studio abgefaßt werden und nur mit der Sache sich beschäftigen möge. Lobeck selbst hat dies gethan und nur sehr selten zu reizenden Ausfällen sich verleiten lassen. Das ist rühmlich und wissenschaftlich. Was meine eigne Meinung betrifft, so gestehe ich offen, daß ich durch diese Schrift noch nicht zu der Überzeugung gekommen bin, es habe der hellenische Polytheismus so sehr alles innern Geistes ermangelt, daß seine ganze Mythik fast nichts als eine Masse phantastischer, meistens sinnloser Erdichtungen gewesen sei. Der Glaube an das Göttliche liegt im Menschen tiefer und läßt sich nicht so ganz nach Willkür behandeln. Hellas' Religion kann also nicht blos ein Gewebe von Trug gewesen sein; es muß mit seinen Göttern und den von ihnen erzählten Geschichten Begriffe verbunden haben, die Wahrheiten enthielten. Diese Wahrheiten hatten wenigstens die Bessern unter seinen Priestern begriffen, aber sie trugen sie in den ältesten Zeiten nicht in abstrakten Begriffen (denn solcher war der kindliche Verstand der frühern Welt noch nicht ganz fähig), sondern unter sinnlichen Hüllen vor. Das Symbolische war also gewissermaßen etwas Nothwendiges, und die Erklärung desselben beruht weniger auf geschichtlichem Studium, als auf einer eigenthümlichen Seelenfähigkeit, den Kern durch die Hülle zu entdecken. Ob man das Rechte gefunden habe, das lehrt denn theils die historische Untersuchung, die Vergleichung der Symbole bei verschiednen Völkern und zu verschiednen Zeiten, theils der Beifall, den die gegebene Erklärung bei den Verständigen überhaupt findet. Es geht hier wie mit jeder andern Hypothese. Je mehr und besser sie mit allen Details der zu erklärenden Erscheinung übereinstimmt, je weniger sie mit erkannten Wahrheiten in Widerspruch steht, einen desto höhern Grad von Wahrscheinlichkeit erhält sie, der denn endlich auch in volle Gewißheit übergehen kann. Hat der Aglaophamos das Richtige getroffen, so kann alles Mythische fast allein nur nach dem System des Euhemeros erklärt werden. Die Götter, welchen nicht etwa nur der Pöbel, sondern denen auch die Gebildetern und Weisern ihre Verehrung zollten, waren nichts weiter als vergötterte Menschen, denen man für diese oder jene wohlthätige Anordnung oder Erfindung seine Dankbarkeit beweisen wollte. Und doch setzt auch dieses System schon einen Urbegriff von etwas Göttlichem voraus; denn wie kann man einen Sterblichen vergöttern wollen, ohne den Begriff Gott schon vorher gefaßt zu haben? Das Übersinnliche muß also auch hier dem Sinnlichen vorausgehen, aber grade die Idee desselben wird den Menschen antreiben, die in der Natur waltenden unsichtbaren Kräfte als Götterwesen sich zu denken, und wenn er einen Menschen vergöttert, so wird er es nur dann thun, wenn er in seinem Walten und Wesen etwas wahrnimmt, was ihm aus dem Göttlichen zu stammen und damit verwandt zu sein scheint. Ich habe es bei der Lectüre des Aglaophamos schmerzlich vermißt, daß der Verfasser sich nirgends darüber bestimmt erklärt hat, ob er allen frühern, d. h. vorhomerischen, Einfluß des Auslands auf Griechenland leugnet. Sehr wahrscheinlich ist es allerdings, aber da grade dies der Hauptpunkt sein möchte, auf den es bei dem Urtheil über das griechische Götterwesen ankommt, so wäre eine solche Untersuchung von seinem Scharfsinne sehr zu wünschen gewesen. Stammen die Urbegriffe des Göttlichen bei den Hellenen aus dem Orient, findet also ein allgemeiner religiöser Zusammenhang zwischen allen Völkern des Erdbodens statt, ein Zusammenhang, der seine Wurzeln in der frühesten Urgeschichte unsers Geschlechts hat und aus einer Periode her datirt, die vielleicht über 2000 Jahre vor Chr. anzusetzen sein möchte; so war auch den Hellenen ursprünglich das Symbolische gegeben, und ihre Mythen, Bilder und Ceremonien bezogen sich auf Begriffe, wie sie der Orient darbietet. Die Götter waren alsdann bei ihnen Anschauungen der in der sichtbaren Natur waltenden Kräfte und gewisser übersinnlicher Ideen, die aus jener Urzeit sich erhalten hatten. Das Volk blieb bei der Hülle stehen, auch wol der größere Haufe der Priester selbst, und nur wenige Bessere und Weisere drangen in den innern Sinn ein, oder bewahrten die alte überkommene Deutung, und in der echt braminischen Voraussetzung, das Wahre und Gute sei nicht für alle Menschen, sondern gehöre zu den Vorzügen der höhern Kaste, d. h. hier des Priesterstandes, verhüllten sie es noch mehr und pflanzten ihre Ideen nur in Mysterien fort. Aber auch das Dasein solcher Mysterien wurde wahrscheinlich erst nach Homer der Nation bekannt, als die Götterfeste mehr Ausdehnung, Pracht und größere Celebrität erhielten, sodaß es gar nicht zu verwundern ist, wenn Homer nichts davon zu wissen scheint. Nach ihm, wo zugleich die nähere Bekanntschaft der Hellenen mit Asien und Ägypten entstand, wurden allmälig auch die mit den Göttern zu verbindenden höhern Begriffe wenigstens den Bessern der Nation bekannter und traten aus dem beschränkten Kreise des Priesterlichen immer mehr heraus. Die Philosophie bemächtigte sich ihrer und baute darauf ihre Systeme, und so entstand denn in dem Zeit-

standen ist, so müssen wir uns zuvörderst um diesen Grundbegriff bekümmern. Es war aber Schiwa in Indien die alles erzeugende, aber auch alles auflösende und zerstörende Gotteskraft. In beiderlei Sinne war sein Symbol das Feuer und im Allgemeinen auch die Sonne, als der Urgrund aller Wärme und dadurch alles Entstehens. Da alles Entstehen durch das Zusammenwirken eines männlichen und weiblichen Princips in der Naturanschauung bedingt ist, so wird er immer mit seiner Gemahlin Parwati zusammengedacht und daher oft auch als Androgyn vorgestellt. Diese Verbindung des Weiblichen und Männlichen zeigt sich auch im Dionysos, und tritt theils in seinem Gefolge, theils in der Darstellung desselben durch die Kunst hervor. Was erzeugt wird, ist die individuelle, sinnliche Natur, und darum erscheint Schiwa vornehmlich als Herr derselben. Was er seinen Verehrern verleiht, sind sinnliche Güter, Reichthum, Lebensfreuden, Macht und irdische Ehre, und dieser Begriff spricht sich wieder im Dionysos aus; auch er schenkt sinnliche Freuden und ist als Weltregent der sinnlichen Natur übergeordnet. Wenn nach indischen Begriffen zuerst das ungetheilte und darum unanschaubare große Eine war, die Welt aber dadurch entstand, daß dieses Eine sich gleichsam außer sich setzte und als ein Vieles, als Inbegriff von Individualitäten erschien, so finden wir diese Idee auch von den griechischen Mystikern aufgenommen. Dann ist Dionysos jener Phanes der Orphiker (wie derselbe ausdrücklich im VII. Fragm. bei Gesner S. 370 genannt wird), welcher als Eros, als Liebe, zuerst aus dem Urwesen sich entwickelte, die Urbilder aller Dinge in sich trug und sie aus sich sichtbar machte. Grade so tritt in Indien die Maja aus Parabrama hervor, und er schauet in ihr die Urbilder der werdenden Dinge, wie in einem Spiegel, und dadurch zur liebenden Vereinigung mit diesem weiblichen Urprincipe gereizt, wird er Weltschöpfer. So fassen denn auch die Orphiker den Phanes vom Zeus verschlungen werden, und nun erscheinen die Urbilder der Dinge in Zeus selbst und dieser wird Eins mit Phanes, weswegen auch Dionysos bisweilen mit Zeus für einerlei genommen wird. Die Welt wurde, indem das Eine sich in eine Vielheit theilte. Daher nimmt Brama in Indien alle Gestalten nach einander an und bringt in jeder den entsprechenden Gegenstand hervor. So hieß denn auch Dionysos bei den Mystikern die Vielheit, d. h. das in vielerlei Formen sich darstellende All; symbolisch aber scheint diese Idee durch das Zerstückeln des Zagreus dargestellt worden zu sein, sowie in Ägypten durch die Todesgeschichte des Osiris. Ehe Zagreus stirbt, verwandelt er sich in alle Elemente und Naturen (*Nonn.* Dion. VI, 174 ꝛc.), d. h. er wird nach und nach jedes einzelne Ding, wie Brama in Indien. Den Apollo, der die Glieder des Zagreus wieder sammelt, erklärte man für die Einheit, d. h. er ist die Gotteskraft, welche die Natur, trotz ihrer Zersplitterung, in ihrer Einheit zusammenhält, bewirkt, daß alle einzelne Dinge doch nur ein einziges All bilden. Um diese Begriffe von Dionysos und Apollo anzuzeigen, sei jenem der in allen Rhythmen wechselnde, immer veränderliche Dithyrambos, diesem der sich immer gleiche, ernste Päan heilig; darum werde auch Dionysos bald als Kind, bald als Jüngling, Mann, ja als bärtiger Greis, Apollo aber immer in derselben göttlichen Jugendkraft abgebildet. *Plut.*, De Isid. p. 495. Wytt. Dann deutete man weiter: Aus dem Dunste der vom Blitz erschlagnen und verwesenden Titanenleiber ward die Materie und aus dieser der Mensch; daher das Rohe in unsrer Natur, und die Lehre, wir sollen das Rohe und Unordentliche in unsrer Natur bändigen, die Sinnlichkeit zähmen, damit es uns nicht gehe wie den Titanen. Diese sollen auch von den Gliedern des Zagreus, um ihre Wuth zu stillen, gegessen haben; dies soll in den Mysterien durch das sogenannte Rohessen, durch das Kosten des rohen Opferfleisches, symbolisirt worden sein (s. *Eurip.* ap. Porph. de abstin. IV. p. 366. Rhör. und Creuzers Auslegung Symb. III, 388), um so den Gegensatz anzudeuten, der Mensch solle sich der thierischen Nahrung enthalten und ein reines Le-

raume zwischen Homer und den persischen Kriegen dem Scheine nach die große Revolution in der griechischen Religion, die auch der Aglaophamos zugibt, die Beziehung der hellenischen Götter auf die des Morgenlandes, das Verschmelzen mehrer Götter ineinander, die scheinbare Veränderung in den Grundbegriffen derselben, die mystische Erklärung des Symbolischen und im Zeitalter der Neuplatoniker die endliche Anerkennung, daß alle Götter nur als Ausstrahlungen eines einzigen und höchsten Gottes zu betrachten wären. Ob dies Alles nicht Phantasiegebilde, sondern etwas Reales ist, kann unmöglich allein aus griechischen Schriftstellern, von denen überdies eine große Menge für uns ganz verloren gegangen ist, dargethan werden, sondern nachdem wir uns durch einen Inductionsbeweis über den religiösen Zusammenhang aller Völker und von dem Dasein eines religiösen Urquells im Orient überzeugt haben, muß die Untersuchung nothwendig mit den Religionen des Ostens beginnen. War jener Urquell, wie es allerdings sehr wahrscheinlich ist, in Indien oder vielleicht noch richtiger auf den Hochgebirgen Asiens, so müßte man zu zeigen suchen, wie aus der Urreligion, die in ihrem Wesen als Monotheismus sich ergeben möchte, auf der einen Seite der sabäische Gestirndienst, auf der andern der Naturkräfte symbolisirende eigentliche Polytheismus entstehen, beide mit einander mehr oder weniger verschmelzen und so in Vorderasien und Ägypten den Baals- und Osirisdienst, in Persien den Cultus des Ormuzd und Mithras erzeugen konnten, und wie nun aus Elementen des erstern vornehmlich das hellenische Göttersystem sich bildete. Es können auf diesem Wege Verirrungen und Mißgriffe entstehen, wer wird dies leugnen? ja sie sind bei dem Mangel an sichern Quellen sogar unvermeidlich, aber fortgesetztes Streben, genaueres Studium dessen, was das Morgenland darbietet, lassen doch endlich ein immer richtigeres Resultat hoffen. Eine solche Untersuchung ist also noch zu erwarten, aber sie wird freilich erst in voller Gründlichkeit vorgenommen werden können, wenn das Studium der indischen Religionen und Philosophien aus den Schriften des Volks selbst, die von Gelehrten in der Ursprache gelesen werden müssen, zu einem höhern Grade der Vollendung gediehen sein wird. Bis dahin ist das, was die Gegner des Aglaophamos geben, freilich nur auch noch Hypothese, aber gewiß eine wahrscheinlichere, da sie ihren Grund in der Natur des Menschen, in dem geistigen Zusammenhange der Völker und in der unbestreitbaren Abstammung der westlichen Stämme von einem Urstamm in Hochasien findet, während die Sätze der andern Partei nur wahr sein können, wenn die Hellenen ganz isolirt und ihre Religion aus sich selbst bildend angenommen werden, eine Voraussetzung, die in sich selbst aller Wahrheit ermangelt.

ben führen [13]), es also nicht machen, wie die Titanen. Wer daher in den Bakchischen Weihen zur Stufe des Roheſſens gekommen war, sagt Creuzer, der hatte die höhern Grade erlangt, war ein vollendeter Bakchiker und konnte an den höhern Weihen der Kureten, die eben durch ihren rhythmischen Waffentanz um das Zagreuskind die im Weltall für den gebildetern Geist erkennbare Harmonie und Ordnung ausdrücken, der Rhea und des idäischen Jupiter, des Ordners und Lenkers des Kuretentanzes, Theil nehmen. Derselbe bringt damit noch einen andern Beinamen des Dionysos in Verbindung. Dieser hieß nämlich auch ἰσοδαίτης oder ἰσοδιαίτης, der gerechte Kostvertheiler, theils als der gute Gott überhaupt, der mit seinen Gaben Alle ernährt, theils als der, der im Reiche der Natur Alles harmonisch und zweckmäßig geordnet hat, theils als Gott der Unterwelt, der alles Lebendige ohne Unterschied zu sich hinabzieht, aber auch die Seelen zu neuem Leben wieder heraussendet, weswegen auch Hesychios sage, daß Isodätes Pluto selbst oder Pluto's Sohn sei. In diesem Beinamen erscheine also der Gott als der Herr der Natur, des Todes und des Lebens; dieselben Ideen verband auch der Hindu mit seinem Schiwa. Dann sucht auch Creuzer die Spielsachen zu deuten, mit denen sich Zagreus beschäftigt, ehe die Titanen ihn anfallen. Sie werden bei Clemens (Protrept. p. 15) und Arnobios (V. c. 19) genannt und Orphische Verse dabei angeführt. Sie waren nach diesen Angaben der Würfel, die Kugel (ein sehr gewöhnliches Bild des Weltalls), die Hesperidenäpfel, der Kegel, der Spiegel u. a. m. Der Spiegel ist Creuzern besonders bedeutend. Nach (*Nonn.* VI, 173) blickt Zagreus hinein, als ihn die Titanen zerreißen, und schauet darin sein unechtes Bild; darum heiße er der täuschende Spiegel, und Zeus erkenne darin das dunkle Bild des Zagreus. In einem Fragment aus dem Lykurgos des Äschylos wird auch ein Spiegel unter den Sachen des Dionysos erwähnt (*Aristoph.* Thesmophor. 140), wenn auch nur in der Beziehung, daß der jugendliche Gott daselbst als ein weibischer asiatischer Weichling vorgestellt wird. Aber die Mystiker deuteten es anders. Da war es der Spiegel, in welchem Dionysos sich selbst (das Ideal der sinnlichen Natur) sah und nach diesem Bilde schuf er die bunte, formenreiche Sinnenwelt. (*Proclus* in Plat. Tim. p. 163). So erblickt auch der indische Brama in der täuschenden Maja sich selbst als ein vielfaches Äußere und formt nach dieser Idee die Dinge. Mit diesem Spiegel im Zusammenhange steht der dem Dionysos oft beigelegte Krater (das Gefäß, worin der Wein mit Wasser gemischt wurde). Die Mystiker sprachen von einem doppelten Krater, einem niedern, der dem Dionysos eigen war und worin der Stoff der irdischen Dinge gemischt wurde, der also Bild der physischen Schöpfung sein sollte, und einem höhern, den der höchste Demiurg selbst hatte und worin er den geistigen Stoff (sit venia verbo!) der intelligibeln Wesen mischte, also ein Bild der intelligibeln Schöpfung. In diesem entstand die Weltseele, der Grund alles Lebens und alles Geistigen, daher auch Quelle der Seele genannt. Den zweiten Krater aber hat Dionysos als der schöpferische Grund alles individuellen Daseins. Aus beiden Kratern ward nun wieder ein doppelter Seelenbecher gedeutet. Die Seele, die aus dem ersten, dem Dionysoskelche, trinkt, wird vom Sinnlichen berauscht, vergißt ihrer höhern Natur und steigt in einen irdischen Leib. Versinkt sie nun nicht ganz in das Sinnliche, hat sie noch ein Bewußtsein ihres höhern Selbst in sich erhalten, so ist sie fähig, aus dem zweiten Becher, dem Becher der Weisheit, zu trinken, der sie von der Macht der Sinnentäuschung befreit und die Sehnsucht nach der Rückkehr in die wahre Heimath in ihr erregt. Eine ähnliche Symbolik findet man auch bei dem ägyptischen Osiris und dem persischen Dschemschid und Mithras.

Ferner, sagt Creuzer, stellte man auch in den Mysterien den Dionysos als den Zurückführer der Seelen in ihre Heimath, als den zur Vollkommenheit Leitenden vor, und darum hieß er Aufseher der Telestik, der Vervollkommnungskunst, welche eben in den Mysterien gelehrt wurde. Wenn er in andern Mysterien, z. B. den kabirischen und eleusinischen, als Diener und Gehülfe höherer Götter in dieser Hinsicht vorgestellt wurde, so war er in seiner eignen der Herr der Natur selbst, Schöpfer der Seelen und Lenker ihrer Schicksale, Kore aber die Theilnehmerin seiner Würde und seines Handelns. Dann waren beider Diener und Gehülfen die Dämonen oder Genien, die als Vermittler zwischen Gott und den Menschen wirkten. Sie konnten vermitteln, weil sie Mittelwesen zwischen Göttern und Menschen waren, d. h. an beider Natur Theil nahmen. Einige dieser Dämonen, glaubte man, waren durch sinnliche Triebe und Leidenschaften, durch Hang zur sinnlichen Natur, elend geworden und, aus den höhern Sphären verstoßen, hatten sie in sterbliche Leiber wandern müssen, um durch Leiden zur Buße und Reinigung geführt und dadurch des Aufschwunges zum Bessern wieder fähig zu werden [14]). Ihre Schicksale scheinen in den Mysterien durch angemessene Scenerien zur Lehre und Warnung vorgestellt worden zu sein. Andre Dämonen blieben ihrer höhern Natur treuer und dienten den Menschen als Schutzgeister, deren Stre-

13) Bekanntlich durften die Braminen der Hindus keine thierischen Speisen genießen; auch die Orphiker und Pythagoräer verboten dieselben. Es scheint also die Idee orientalisch und über Ägypten oder auch über Thrakien her zu den Griechen gekommen zu sein.

14) In Indien scheint der Mythos vom Falle der Geister, der aus dem Schastra des Brama bei Holwell erzählt wird, ursprünglich zu Hause zu sein. Ein Nachhall davon war zu den Griechen gekommen, wenn auch diese die Quelle nicht kannten. Sowol Platon als Empedokles (*Plut.* De Isid. p. 361) gedenken des Falles einiger Dämonen, welches schwerlich als eine diesen Philosophen eigenthümliche Idee, sondern mit weit größerer Wahrscheinlichkeit als eine aus der Fremde gekommene anzusehen sein möchte. Kam doch dieselbe Idee auch in das Juden- und aus diesem in das Christenthum und zwar weltkundig als eine dem Parsismus entlehnte, und daher in letzter Instanz aus Indien geschöpfte Vorstellungsart, warum hätte sie nicht auf eben dem Weg auch zu den Hellenen kommen und in den Mysterien, sowie von den Philosophen aufgenommen werden sollen?

den dahin ging, sie vom Bösen abzuziehen und zum Guten zu führen. In den Bakchischen Mysterien sah man nun im Gefolge des Gottes selbst, das ja überhaupt die verschiednen Eigenschaften und Kräfte desselben darstellen sollte, solche schützende und leitende Genien. Eben dadurch, daß dieses Gefolge sowol im Ganzen als in seinen einzelnen Theilen den Contrast des Geistigen und Sinnlichen, der erhabensten, göttlichen Begeisterung und der ausgelassensten und üppigsten Festraserei in sich aufgenommen hatte, sollte es den Mysten zur Lehre und Warnung, zur Nachahmung und Verwerfung dienen. Es sollte der Spiegel sein, in dem sie ihre eigne, höhere und niedre Natur erblickten und sie auffodern, allein dem Rufe jener zu folgen. Während in den Tityren und Satyrn das Thierische im Menschen, in den Bakchen, Lenen und Thyaden die Mischung desselben mit der höhern Begeisterung, in den Nymphen die unsterbliche Natur des Menschen, in der Teleie, der personificirten Weihe, der erhabenen Tochter des Gottes und der Nikäa, der Siegerin, die zur Vollendung führende Einweihung in die Mysterien, in den Mimallonen, der Kampf des Geistigen mit dem Irdischen versinnlicht werden sollte, vereinte Silenos, als der höchste Dämon nach Dionysos, als dessen Lehrer und Bildner selbst, den ganzen Contrast in seiner eignen Person und erscheint bald als der vom Weindunste taumelnde, auf seinem Esel sich kaum in Gleichgewicht haltende Alte, bald als der weise auf das wahre Ziel des menschlichen Strebens mit hohem Ernste hinweisende Lehrer und Prophet, der in erhabenen Gleichnissen unsre Bestimmung ausspricht. Von solchen Genien geleitet vollendeten also die Seelen ihren Lebensweg. Diese Seelen, selbst ursprünglich zu dem Geschlecht der Dämonen gehörig, sind, lehrte man, theils solche, die aus den höhern Sphären nach dem Willen der Götter, in sinnliche Leiber herabsteigen, um die Weltökonomie zu erhellen und als Wohlthäter, Erlöser und Lehrer in Menschengestalt zu erscheinen und die Erdbewohner im Kampfe gegen das Böse zu unterstützen und zu kräftigen, theils solche, die zur Büßung früherer Vergehungen aufs Neue in Körper getrieben werden, theils solche, die aus Neigung zum Irdischen freiwillig die höhern Kreise verlassen und in einen Leib von Erde wandern [15]. Diese letztern hatten, wie Dionysos, in den Spiegel geblickt und darin ihr Bild gesehen, und dieses Schauen sie gereizt, in die Sphäre des Individuellen hinabzusteigen. Diese Lust der Seele soll in Ägypten als Neugierde genommen worden sein, zu sehen, was außer den höhern Sphären, wo sie wohnten, vorhanden sei; dadurch wären sie über die Mondsphäre hinaus in diese niedre Welt getrieben worden [16]. Diese

15) Die Buddhisten hatten ganz dieselbe Lehre. Die verschiednen Seelennaturen steigen auch aus den höhern Lichtregionen entweder aus eignem Antriebe, weil ihre niedre Natur den Reizen der erblickten Sinnenwelt nicht widerstehen kann, oder vermöge des Kreislaufs der Seelenwanderung, weil sie der Reinigung noch bedürfen, oder in der Absicht in die irdische Schöpfung hernieder, um gegen das Böse anzukämpfen und durch Lehre und Beispiel die Menschen von demselben zu erlösen. Diese letztern sind Buddhas, bleiben mitten im Kreise des Materiellen vom Einflusse der Sinnlichkeit befreit und kehren nach Vollendung ihres Amts mit dem Tode sogleich in die höhern Regionen zurück, aus denen sie stammen, ohne einer neuen Wiedergeburt unterworfen zu sein. Ähnliche Ideen hat auch der Bramaismus. Die Avatars seiner Götter, besonders die des Wischnu, geschehen in der nämlichen Absicht. Nun ist es aber wol unleugbar bewiesen, daß der Buddhaismus und Bramaismus in seinen wesentlichsten Lehren ein ungleich höheres Alter haben, als jene mystischen und philosophischen Lehren der Griechen; diese sind folglich als abgeleitete Bäche aus dem höhern Urborne des Orients anzusehen, denn wo die Übereinstimmung, selbst im Einzelnen, so groß und einleuchtend ist, kann man wol nicht mehr an die Zufälligkeit derselben denken.

16) Wie man aus Platons Timäos, Phädros und andern Theilen seiner Schriften schließen kann, dachte man sich die Erde von der Himmelssphäre umschlossen, die wieder in mehre vollkommen durchsichtige Sphären, die concentrisch einander umgeben, getheilt war. Die nächste dieser Sphären von der Erde aus war die Mondsphäre, dann folgten nach einander die Sphären der übrigen Planeten und zuletzt die der Fixsterne, der sich immer gleichbleibende Kreis des Einen und Unveränderlichen, nicht unterworfen dem Wechsel der vorhergehenden Kreise. Irgendwo innerhalb der untersten Sphäre ist das Haus der Götter. Von da aus geht der Weg der Seelen aufwärts durch alle Sphären durch bis zur letzten der Fixsterne, und gelangen dann zum überhimmlischen Orte jenseit dieser letzten Sphäre. Hier wohnen die zwölf großen, überhimmlischen Götter, noch höher als diese die rein intelligibeln Götter, unter diesen aber innerhalb der gedachten acht Kreise die inweltlichen Götter. Die intelligibeln Götter, *θεοὶ νοητοί*, sind ganz reine, nur durch Denken erkennbare, selbst das Substantielle ausschließende Potenzen, wohnend im reinsten, nur intelligiblen, d. h. nur durch Denken zu fassenden, Urlichte. Die zwölf Götter sind die zunächst von ihnen emanirten Lichtpotenzen, an der Substantialität schon mehr Theil nehmend; noch niedre Emanationen sind die inweltlichen, als substantielle Wesen erscheinenden Götter, von denen die materielle Welt wieder als Emanation zu betrachten ist. Vergleicht man mit dieser Platonischen, neuplatonischen und wahrscheinlich auch altägyptischen Darstellungsart die Buddhistische im Art. Dhjana entwickelte, sowie die indische von den sieben obern Welten, so bleibt es keinen Zweifel, daß dies Alles uralte orientalische Ansicht ist, die von Indien aus nach Ägypten kam, von den Neuplatonikern also nicht erst erfunden, sondern nur deutlicher aus einander gesetzt ist. Die zwölf großen, sowie die inweltlichen Götter haben wieder jeder eine Reihe untergeordneter Dämonen als Personificationen ihrer verschiednen Kräfte. Diese erfüllten das ganze Universum, und bildeten, mit den Kräften der Götter ausgerüstet, alle einzelne Dinge. In Beziehung auf ihren Rang theilten sie sich in sechs Ordnungen, durch welche sie vom rein Göttlichen bis zu der Stufe herabsteigen, wo sie zu den der Materie inwohnenden Kräften werden. Sobald eine Seele aus der Sphäre der Götter in die Materie herabsteigen will, wird ihr ein Dämon als Schutzgeist zugegeben, der sie leitet und zum Guten führt, wenn sie seiner Stimme gehorchen will. Göttliche Seelen, d. h. solche, die nicht durch Sinnlichkeit verlockt, sondern, um Wohlthäter der Menschen zu werden (also Buddha's in der Lehre des Buddhaismus), herabsteigen wollen, erhalten höhere Dämonen zu Führern. Der Weg der Seelen herabwärts und wieder aufwärts ist der Thierkreis. So lange die Seele noch in den obern Sphären ist und den Zodiacus noch nicht oder nur eben erst erreicht hat, hat sie noch die Wahl zur Rückkehr. Betritt sie aber das Zeichen des Krebses (die Menschenpforte), so muß sie in das Materielle hinab. Von da geht es durch die südlichen Zeichen immer weiter abwärts, bis sie endlich in einen Leib kommt und als materielles Object lebt. Endlich gelangt sie zur Götterpforte im Steinbock, und von da geht der Weg durch die nördlichen Zeichen wieder aufwärts. Sie wird nun von den anklebenden Flecken und Mängeln gereinigt, und Heroen, d. h. Seelen, die auf Erden Göttliches gethan und um des Guten willen gelitten haben, werden ihre Führer. Wie viel psychologisch Rich-

Neugierde, welche die Seele reizt, das Bild, was sie erblickt (ein unechtes, ein dunkles erscheint dem Zagreus, d. h. nicht sein wahres, reines, sondern ein von der Materie, der Sinnlichkeit getrübtes, verdunkeltes) ist eben das Bild, was die täuschende Maja in Indien dem Schöpfer vorhält. Es ist jener berauschende Becher des Dionysos, aus dem die Seele Vergessenheit ihres höhern Zustandes trinkt. Ganz vollkommene Seelen hüten sich vor diesem Becher und bleiben im Kreise der Götter, bessere trinken nur soviel, als sie müssen, um in die Materie herabsteigen zu können; diese bleiben auch der Stimme ihres Genius immer gehorsam und denken stets an die Rückkehr; nur unedlere berauschen sich ganz und bedürfen nachher einer strengen Läuterung. Diese letztern heißen auch feuchte Seelen, oder solche, die ihre Flügel verloren haben. Ihnen dünkt die Sinnenwelt, die eigentlich eine finstre Höhle ist, schön; denn Dionysos hat sie aufs Lieblichste ausgeschmückt, als Herr und Schöpfer der bunten, formenreichen Welt. Statt des Bildes im Spiegel hatte man noch eine andre Allegorie, nämlich die des Webens. Die indische Maja webt, gleich einer Spinne, vor dem Schöpfer den Schleier der sinnlichen Materie, daß er das wahre Sein selbst nicht mehr erkennt und von dem Truggewebe sich täuschen läßt. Auch diese Idee war in die Mysterien übergegangen. Es ist jetzt Proserpina (Ilithyia, Artemis, Venus) die Weberin. Sie webt das Kleid des materiellen Leibes für die Seele, und je größer die Neigung dieser zum Irdischen ist, desto mehr solcher Leiber hängen sich ihr an, desto schwerer wird die Last, die sie tragen muß und die sie immer tiefer in das Sinnliche hinabziehen will. Sie kann nur zurückkehren, wenn sie immer mehr und mehr von diesen Gewändern abstreift. Die Möglichkeit zu dieser Rückkehr wird durch den Tod herbeigeführt. Durch diesen kommt die Seele zu dem freundlichen, milden Hades, der ihr den zweiten Becher, den Becher der Weisheit, reicht, das Wasser der Lethe, das sie aller Täuschung des Irdischen vergessen macht und die Ahnung des Wahren in ihr wieder aufdämmern läßt. Nun beginnt die Rückkehr, aber doch erst dann, wenn die Seele durch neue Geburten im Irdischen immer mehr und mehr vom Sinnlichen gereinigt ist. Das ist also die Lehre von der Seelenwanderung, und wir bitten unsre Leser, das, was im Art. Dhjana darüber nach Buddhistischen Ideen auseinandergesetzt worden ist, hierbei zu vergleichen. Die Ägypter bestimmten 3000, Platon im Phädros 10,000 Jahre zu derselben. Bei den Buddhisten ist sie im Ganzen länger dauernd und richtet sich nach dem Grade der Unreinigkeit. Sind endlich alle Wesen in die Region des zweiten Dhjana zurückgekehrt, d. h. in die obern Regionen, in die Sphären des Göttlichen bei den ägyptischen und hellenischen Mystikern, so hat der ganze Kreislauf der Dinge, das Ortschilang, ein Ende, das Universum wird zerstört und es beginnt ein neues. Auch im Bramaismus ging die Wanderung nur durch die sieben untern Bobuns, die Regionen der Strafe und Prüfung. War die Seele zu den sieben obern Regionen der Reinigung gelangt, so war sie der Wanderung nicht mehr unterworfen und bedurfte nur noch der vollendenden Reinigung. Auch hier erfolgt die Zerstörung des Universums, wenn die zur Besserung angesetzte Zeit von 12,000 göttlichen Jahren verflossen war. Der Beherrscher der Unterwelt, Hades, ist nun im mystischen Sinne der unterirdische Dionysos, so wie auch in Indien der Gott Jama in gewissem Sinne mit Schiwa einerlei ist. Liber und seine Libera (Proserpina) sind also die Götter, die der Rückkehr vorstehen und ein Mittel dazu *sollten* eben die Einweihungen in ihren Mysterien sein. Dadurch wurde die Zeit der mehrmaligen Wanderungsperioden abgekürzt und die Zahl derselben vermindert, und auch in diesem Sinne hieß der Gott λύσιος, der Befreier, der Entsündiger. Dabei unterstützte ihn denn seine Genossin, die gütige Persephone. Wer hier im Leben durch die Aufnahme in die Mysterien nicht gereinigt worden war, der mußte in der Unterwelt desto mehr durch Feuer, Wasser und Luft gereinigt werden [17]), ehe er durch die Wiedergeburt zu einem edlern Leben gelangen konnte. Das war denn also der eigentliche Zweck der Mysterien, darin bestand das Wohlthätige derselben nach der Theorie des mystisch-theologischen Systems.

Allen diesen Lehren, fährt Creuzer fort, ging nun in den Mysterien die Bildnerei zur Seite, d. h. sie wurden gleichsam in einem großen Kreise von Symbolen verkörpert sichtbar gemacht. So wurden die Gottheiten und ihr ganzes Gefolge durch die Eingeweihten *dargestellt* und Scenerien zeigten das Geisterreich mit seinen Ordnungen, die Seelen in ihren Schicksalen und Wanderungen, die Unterwelt mit ihren Freuden und Leiden dem *Zuschauer*. Zwar lassen uns nur einzelne Notizen bei den *Schriftstellern* auf dergleichen schließen, aber im Ganzen genommen möchte ein solcher Schluß der Wahrheit ziemlich nahe kommen. Creuzer führt mehre solcher Bemerkungen an und beruft sich zugleich auf Darstellungen noch vorhandner Bildwerke, worüber wir auf ihn selbst (Thl. III. S. 446 bis zu Ende) verweisen wollen, da das Ganze keinen kurzen Auszug verstattet.

Aglaophamos sagt allerdings von dieser ganzen Darstellung: Das sind elende, absurde Träumereien der alexandrinischen Mystiker, an die kein alter Grieche gedacht hat. Am wenigsten kann man ihnen ein über Homer hinausgehendes Alterthum beilegen. Ich gebe sehr gern zu, daß die ältesten Mysterien sehr einfach waren, daß sie nur allmälig sich immer mehr ausbildeten und

tiges in dieser bildlichen Vorstellungsart ist, werden nachdenkende Leser ohne Erinnerung finden. Man sollte über solche kindliche Phantasiegemälde weniger spotten, als den innern darin waltenden Geist aufsuchen und die spätern allerdings daraus fließenden Verirrungen wohl von der ursprünglichen Ansicht des Alterthums unterscheiden.

17) So ist auch im Buddhaismus und Bramaismus von der Reinigung der Seelen durch Höllenstrafen die Rede, und Buddha's Herabkunft in die Region des Irdischen hat ebenfalls zum Zwecke, diese Strafen zu mildern, abzukürzen, also davon zu erlösen. Vergleichungen mit dem christlich-kirchlichen Dogmatismus bieten sich von selbst dar.

erst später ihre Vollendung (wenn man den Ausdruck brauchen darf) erhielten; aber dem Wesen nach sind jene aufgestellten Sätze der Priesterdogmatik gewiß uralt, d. h. älter als Homer. Das beweist ihre Übereinstimmung mit erweislich sehr alten Lehren der orientalischen Religionen, insbesondre des Bramaismus und Buddhaismus, welche beide gradezu gebaut waren auf die Lehre vom Falle der Dämonen von der Nothwendigkeit, daß die Geister von den ihnen ankiebenden Flecken gereinigt werden müßten, wenn sie zu ihrem frühern Zustand im Reiche des Göttlichen zurückkehren sollten, von der nur um dieses Zwecks willen geschaffnen Körperwelt, in der die Geister mannichfaltige Wanderungen machen mußten, ehe sie jenes Ziel erlangen konnten, von dem Herabsteigen guter Genien und göttlicher Kräfte in das Reich des Irdischen, um die Geister in ihrem Kampfe mit dem Unreinen und Bösen zu unterstützen und so als wahre Erlöser zu erscheinen, von den mancherlei symbolischen Reinigungsmitteln durch Wasser, Feuer und Luft, von denen nicht nur die ältesten indischen und persischen Schriften wissen, sondern die auch in der Mosaischen Gesetzgebung eine so bedeutende Rolle spielen und also gewiß lange vor Homer in Westasien und Ägypten bekannt waren, daher auch ebenso früh den Hellenen und altitalischen Völkern bekannt werden konnten, wenn nicht diese vielleicht schon die Hauptideen aus ihrer ursprünglichen Heimath in den Gangesländern mitgebracht hatten, wohin sie die unverkennbare und wesentliche Übereinstimmung der griechischen und italischen Mundart mit der Sanskritsprache gradezu hinverweist. Diese ganze Lehre von Reinigungen erhält nun erst ihre wahre und eigentliche Motivirung, wenn man jene Hauptlehre Indiens voraussetzt, sowie die nicht blos von den Juden, sondern auch von den Ägyptern, den Völkern Westasiens und zum Theil auch von den Hellenen angenommene Lehre von reinen und unreinen Naturkörpern erst ihre volle Erklärung in dem persischen Mythos von der Arimanischen Schöpfung erhält, der wieder nichts anders als eine andre Darstellungsart der indischen Lehre vom Falle der Geister ist. Alles das ist uralt und seine Entstehung geht über die historische Periode hinaus, und daraus, glaube ich, kann man mit Recht schließen, daß jene mysteriösen Sätze bei den Griechen dem Wesen nach uralt waren, aber später, sowie man noch genauer mit den orientalischen Philosophemen bekannt wurde, erst volle Entwicklung und Ausbildung erhielten. Mit diesen Lehren stimmen denn auch die ältesten bekannten griechischen Philosophen, die ionische und italische Schule, so überein, daß man sich wieder für überzeugt halten muß, es sind nicht Producte der eignen Speculation, sondern ebenfalls aus derselben Quelle geschöpft, aus der wir die Mysterien herleiten zu müssen glauben. — Diese Betrachtungen sind es, die mir Creuzers Untersuchungen und Ansichten größtentheils als die richtigen erscheinen lassen. Wollen wir uns allein an griechische Quellen halten, so läßt sich freilich das eine so, das andre so deuten und plausibel darstellen, und finden wir etwas Widersprechendes, so brauchen wir es nur für eine später entstandene Idee zu erklären, um mit der Hypothese, allen orientalischen Einfluß in den ältern Zeiten zu entfernen, bald fertig zu werden; aber Wahrheit werden wir auf diesem Wege schon darum nicht finden, weil wir ein ganzes, in die Geschichte der Menschheit so tief eingreifendes, Volk von allen andern isoliren, diese als Barbaren behandeln, die keine Beachtung verdienen, und so jenes alle seine Weisheit und Kunst aus sich selbst schöpfen lassen und durchaus jedes Analogische mit den übrigen Völkern verwerfen. Doch die Zukunft wird einst darüber völlig entscheiden.

Es bleibt uns jetzt noch übrig, über die Bildung des Bakchos, seine Beinamen und seinen Cultus in Italien das Nöthige zu bemerken. Was die Bildung des Gottes betrifft, so muß man das Ideal, welches die schöne Kunst der Hellenen aufstellt, von seiner Darstellung in den Tempeln und auf Münzen wohl unterscheiden. Die schöne Kunst suchte in dem Gotte das Ideal des vollen blühenden Lebens, den jugendlichen, immer heitern, schönen und seligen Dionysos zu zeichnen. Gestalt, Gesichtszüge, Haarwuchs, Geberden, Bewegungen künden mehr das Runde, Weiche und Anmuthige einer schönen Jungfrau als eines Jünglings an. Das Gesicht ist ein längliches Oval, nirgends die geringste Anstrengung einer Muskel sichtbar; selige Ruhe der einzige Ausdruck, um die vollen Lippen süße Anmuth spielend; das Auge nicht lüstern umherschauend, sondern der Blick mehr gesenkt und schmachtend. Eine eigenthümliche Zierde des Hauptes ist die Stirnbinde, das Diadem, später auszeichnender Schmuck der Könige, und, wie die Alten wollen, von ihm gegen Kopfweh vom Genusse des Weins erfunden. Die langen, in Wellen sich schlängelnden Haare sind hinten in einen Knoten geschürzt, und nur einige Locken fallen von beiden Seiten über die Achseln vor. Um die Haare windet sich eine Weinlaub- oder Epheuranke. Der Kopf macht immer eine leichtgeneigte Seitenwendung, eine Stellung, die ihm den Ausdruck des Schmachtenden und zarter Weiblichkeit gibt. Der übrige Körper ist weder untersetzt, noch schlank, das Erste nicht wegen der geringen Breite der Schultern und der mehr fleischigen, als muskulös gewölbten Brust, das Letztre nicht wegen der vollen, runden, jungfräulichen Hüften. Nirgends sieht man scharfe, eckige Umrisse oder athletischen Muskelbau; überall einen leichten Hauch von Schwellung und zarte Wellenlinien. Er ist so gleichsam eine Venus unter den Jünglingen. Diesem Zarten und Verschmelzenden entsprechen auch alle seine Geberden und Bewegungen, mag er gehend, stehend, sitzend oder liegend vorgestellt sein. Weichheit, Anmuth und Bequemheit ist überall ausgedrückt. Gewöhnlich wird er ganz nackt gebildet; manchmal hat er eine weite Palla nachlässig umgehängt, die meistens nur einen Theil der Schultern und der Hüften deckt, selten den größern Theil des Körpers einhüllt. Bisweilen hängt ihm auch ein Rehfell quer über die Brust; zuweilen trägt er Schuhe oder Kothurnen. Nur in einem Relief des alten Styls ist er geharnischt. Alle übrige dem Gotte zukommende Begriffe, die mit diesem von der Kunst aufgefaßten Ideale contrastiren, werden bald leiser, bald stärker in

den Begleitern desselben ausgedrückt, die geschwollne Misform, um das Übermaß im Genusse zu versinnlichen, im Silenos, die Raserei seiner Feste in den Satyrn und Bakchantinnen, die höhere Begeisterung, das wahrhaft Göttliche seines Wesens, theils in den Nymphen, die ihn umgeben, theils durch die selige Ruhe selbst, die sein Ideal darstellt. Der sogenannte **bärtige** oder **indische** Bakchos, eine sehr alte Vorstellungsart, da sie schon auf dem Kasten des Kypselos vorkommt, hat eine hohe, würdevolle, königliche Bildung. Die weite, reichgefaltete, bis zu den Füßen reichende und bis zu den Ellenbogen mit weiten Ärmeln versehene Tunica, zugleich mit dem weiten, prachtvollen Mantel darüber, kündigt offenbar asiatische Weichheit und Prachtliebe an. Die aufgehobene Hand hält den Regentenstab, und das Haupthaar flattert bald in langen, krausen Locken, bald ist es zum Theil in einem zierlichen Wulst um den Kopf gebunden. Das breite Diadem trägt er bald um die Stirn, bald ist es über die Scheitel durch die Haare gezogen. Der Bart ist lang und wollicht, aber nicht, wie bei den Obergöttern, gerollt. In den Gesichtszügen herrscht Ruhe, Milde und Heiterkeit. Dennoch ist durch diese asiatische Prachtliebe männliche Kraft und Raschheit nicht untergegangen. Diese zeigt sich, wenn er in der kurzen, um die Hüften gegürteten Tunica und mit Kothurnen an den Füßen erscheint. Das bunte Pantherfell dient ihm als Schild und indem er seinen Feind durch einen Stoß mit dem Thyrsos niederstürzt, trägt er in der linken Hand die Weinrebe als Friedenszeichen; denn ihre Annahme und Anpflanzung ist Bedingung der Aussöhnung. Während er so den kräftigen Krieger zeigt, stellt er im langen, fließenden Gewande das vollkommenste Ideal des milden Weisen, des beglückenden Gesetzgebers und prachtliebenden asiatischen Herrschers dar. Zugleich ist aber auch das Weiche und Bequeme in seinen Stellungen nicht zu verkennen. S. **Hirts** archäol. Bilderb. S. 81. **Böttigers** Andeut. S. 163. — Lange hat man diesen indischen Bakchos für einen Sardanapal gehalten, bis Visconti (Mus. Pio-Clement T. II. tav. 41) die wahre Deutung außer Zweifel setzte. Insofern Bakchos aus dem indischen Schiwa entstanden ist, bemerken wir, daß auch diesem das Symbol der Trunkenheit zukommt. So erscheint er bei seiner Vermählung mit Parwati, der Tochter des Gebirges Himavat, und der Mera oder Maina, seiner Schwiegermutter, um ihr Vertrauen zu prüfen und ihre Eitelkeit zu demüthigen, unter gräßlichen Umgebungen trunken und taumelnd auf seinem Reitthiere, dem Stiere. Dieser zu den Griechen gekommene Begriff des trunkenen Gottes mochte ihn hauptsächlich, nachdem das Getränk des Weins erfunden und seine berauschende Kraft erkannt war, zum Weingotte gemacht haben, aber die schöne Kunst trug dieses unanständige Symbol auf seinen Begleiter Silenos über, der in dieser Hinsicht ganz jenem Schiwa gleicht.

Auf Münzen und in Tempelbildern, auch wol auf Vasen, wurde das Symbolische in der Darstellung mehr beibehalten. So sieht man ihn mit keimenden Hörnern, aber sonst ganz in der Gestalt des jugendlichen Bakchos, oder mit dem Ausdruck eines jungen Faun, mit struppigem Haar und lüsterner Miene. Ein bärtiger Bakchos mit Hörnern kommt blos auf den Münzen von Naros in Sicilien vor. Auf Münzen sieht man auch nur den stierartigen Bakchos mit bärtigem Menschengesicht (den Hebon), oder den Bakchos mit Widderhörnern, vielleicht als Sohn des Ammon. Bei einem Doppelhorne des Ammon und Bakchos hat indessen der Vater zwar Widderhörner und einen Bart, der Sohn aber glattes Kinn und Stierhörner nebst Stierohren. Der Gott wurde also auf sehr verschiedne Art gebildet, mehr oder weniger mit Thiertheilen, alt, jung, männlich, mädchenhaft, ja selbst androgynisch. Auch Schiwa erscheint in mancherlei Gestalten, und so könnte wol diese mannichfache Gestaltung des Dionysos schon in seinem ersten Begriffe gelegen haben, da er im mysteriösen Sinn als die vielfach gestaltete Sinnenwelt gedacht wurde. Die Vorstellung der Vermählung des Liber mit der Libera kommt auf Vasen häufig vor. Es war dies ein sogenannter *ἱερὸς γάμος*, wie die Hochzeit des Jupiter mit der Juno, Vorbild einer jeden Ehe, deren Glieder die Bakchischen Weihen empfangen hatten. In der Orphischen Sprache war die Vermählung des Uranos mit der Gäa (des Himmels mit der Erde) die erste Hochzeit, und die des Liber mit der Libera die vierte; sie bezeichnete mystisch die individuelle Ausbildung dieser Welt zu dem Reichthum und der sinnlichen Schönheit ihrer Formen, und viele Zeichnungen auf Vasen stellten Tempelsceenerien vor, welche jene Vermählung dem Auge der Eingeweihten andeuten sollten. Davon erörtert Creuzer in s. Symbolik III. S. 486 fg. mehre Beispiele. Andre Vasengemälde beziehen sich auf die mystische Lehre von der Herabkunft der Seele in die Sinnenwelt und von ihrer Rückkehr zur ursprünglichen Heimath, wovon ebenfalls Creuzer, S. 499 bis zu Ende, sehr interessante Erläuterungen gibt. Viele Bildnereien stellen den Bakchos in seinem Triumphzuge dar, wobei dann besonders die *Kentauren* eine Rolle spielen. Hierher gehört unter andern der Triumph des Gottes nach Bestrafung des Pentheus, wo zwei Kentauren, deren einer das Horn bläst, der andre die Lyra spielt, denselben ziehen. Nach *Pio-Clem.* T. IV. Tab. 22; Galleria Giustinian. T. II. n. 104. Admiranda LIV. Zuweilen erscheint auch Bakchos von der Ariadne begleitet. Hierher gehört eine schöne Kamee in der vatikanischen Sammlung, den Triumphzug des Gottes mit der Ariadne vorstellend, von einem Viergespanne von zwei männlichen und zwei weiblichen Kentauren gezogen.

Die Attribute des Bakchos waren sehr zahlreich. Wir fassen sie hier zusammen und bemerken nur Einiges über diejenigen, von denen noch nicht die Rede gewesen ist. Es gehören also dazu: 1) Die Stirnbinde oder das Diadem, 2) die Bekränzung des Hauptes mit Epheu oder traubengeschmückten Weinranken. Der Epheu sollte auch gegen Kopfweh helfen, oder er ist wegen seines immer frischen Grünes Symbol der ewigen Jugend des Gottes, oder weil die nyseischen Nymphen das Kind vor der eifersüchtigen Juno mit Epheu bedeckten. Biswei-

len aber hat auch Bakchos den Lorbeerkranz, weil er mit Apollon verbunden worden. 3) Der Thyrsos, ein mit Epheu umwundner Stab, oben mit einem Fichtenapfel, der eine Lanzenspitze verbarg. 4) Trinkgefäße, z. B. der Kantharos, die Patera, das Horn u. a. m. Der Kantharos war mit Henkeln zu beiden Seiten, die bis auf den Hals herabgingen. Davon unterschied sich der Kotylos, der nur an einer Seite einen Henkel hatte, und das Karchesion, an dem die Henkel bis auf den Boden gingen und das in der Mitte eingebogen und enger als oben und unten war. Der Krater zeichnete sich durch seine Größe aus und faßte mehre Eimer. Der Skyphos war sehr breit und von breiterem Boden. Das Horn diente ebenfalls als Becher. 5) Verschiedene Thiere, wie Löwen, Tiger, Panther, Esel, Luchse ꝛc.; selten ist Pferd und Greif. 6) Der mystische Korb und die mystische Wanne. In dem erstren, bisweilen von Gold, trugen edle, schöngekleidete Jungfrauen, die Kanephoren, Feigen als Symbole der Fruchtbarkeit und Fortpflanzung; die Wanne (*λίκνον*), ein länglichrunder Tragkorb, war Symbol der Reinigung und in derselben trug eine Priesterin (*λικνοφόρος*) den neugebornen Halbgott bei den Processionen. 7) Das Bakchische Gefolge, f. oben und die einzelnen Art. 8) Verschiedene musikalische Instrumente, z. B. Lyra, Flöten, Syrinx. Pauken, Klapperbleche, Schellen, Kastagnetten. Die Pauke, *τύμπανον*, war auf der einen Seite flach, auf der andern erhaben, mit Ochsen- oder Eselshaut, seltener mit Erz bespannt, und wurde mit dem Finger, oder der flachen Hand, oder bisweilen mit Stäben geschlagen; auch pflegte man das Tympanum gegen die Stirn zu stoßen. Becken (*κύμβαλα*) und Schellen (*κρόταλα*) werden häufig genannt, Klappern (Kastagnetten) zuweilen; beide sollen auf Vasengemälden nicht vorkommen. 9) Fackeln. 10) Tragische und komische Masken.

Sehr mannichfaltig sind die Beinamen des Gottes, und er heißt deswegen mit Recht der Vielnamige, *πολυώνυμος*. Einige haben wir schon angeführt und erörtert, andre wollen wir jetzt bemerken. Überhaupt beziehen sich sämmtliche Beinamen theils auf seine Geburt, Erziehung und Gefolge, theils auf die ihm zugeschriebenen Eigenschaften und Kräfte, theils auf die Mysterien, theils auf Gestalt und Kostüm, in der und mit dem er gedacht wurde, theils auf besondre Veranlassungen. Zu seiner Geburt ꝛc. gehören die Beinamen: Brisäos (f. oben), Bromios, der unter dem Krachen des Donners Geborne, oder der von der Nymphe Bromie (einer nyseischen) Erzogene (*Hyg.* f. 182), oder der Lautjauchzende von der Raserei und dem wilden Geschrei bei seinen Festen; Digonos, der Zweimalgeborne, Diogenes, der Zeusgeborne, Kadmäos, der Kadmeische, Merogenes, Merorrhaphos ꝛc., (f. oben) Nysäos, Nysios, der Nyseische, Semeleios, der Semeleische, Thyonäos und andre schon erläuterte. — Als Gott des Weins und Freudenspender bezeichnen ihn die Namen: Akratophoros, der den reinen, ungemischten Wein Verleihende, Äthiopais, der Feurige, Glühende, Ampelophytes, der Rebenpflanzer, Amphietes, der Jährliche, Anthios, der Blühende, Blumige, Chalis, der reinen, ungemischten Wein Gebende und dadurch alle Fesseln der Convenienz Lösende, Charidotes, der Freudengeber, Eleleus, der Jubelnde, vom Jubelgeschrei der Bakchanten, Eleutherios, der Befreier, entweder weil er einst gefangene Thebaner aus den Händen der Thrakier gerettet hatte, oder weil der Genuß des Weins die Seele von allem sklavischen Wesen befreit, alle Furcht benimmt, wahr und freimüthig macht; Epilenios, der Vorsteher der Weinlese und des Kelterns, Evan, Evios vom Evoerufen der Bakchanten, Exarchos der Chorführer seines Zuges, Hemerides, der Schöpfer des milden, beglückenden Weines, Hymenäos, der Hochzeitliche, Hypnodotor, der Schlafverleiher, Komastes, der seine Feste lustig Mitfeiernde, Lenäos, der Kelternde, Lyäos, Lysios, der Lösende, von Sorgen Befreiende (wie Eleutherios), auch, mit Beziehung auf den Jahresbegriff, der Befreier der Erde von den Fesseln des Winters, als die in das Frühlingszeichen tretende Sonne, endlich auch mystisch, der durch die Einweihung in die Mysterien die Seele vom Kreislaufe der Geburten (dem Ortschilang der Mongolen) erlösende Gott; Philochoreutes, der Freund des Chortanzes, Protryges, Protrygäos, der Vorsteher der Weinlese, Tachymenis, der schnell in Zorn Gerathende u. a m. Als Gott der Anpflanzung überhaupt heißt er Agrios, der Wilde, Agrionios, der Wilde, Grausame, vielleicht auch, weil er mit wilden Thieren umgeben ist, Agoikos, der Ländliche, der auf dem Lande Lebende, in gewisser Beziehung auch Bukeros, der Stiergehörnte, Chrysokeros, der Goldhornige, Dikeros, der Zweigehörnte, Kerasphoros, der Hornträger; ferner auch Dendritis, der Baumgott, Euanthes, der Schönblühende, Nomios, der Hirtengott, Philostephanos, der Kranzliebende, Phoitaliotes, der Herumschweifende, und wieder in einiger Beziehung Tauros, Taurogenes, Taurokeros, Taurokranos, Taurokephalos, Tauromorphos, welche Beinamen sämmtlich oben erörtert worden. Als Culturgott ist er Thesmophoros, der Satzungen und dadurch mildere Sitten Bringende. Damit hängen denn die von den Musenkünsten abgeleiteten Beinamen zusammen: Dithyrambos, Mantis, der Wahrsager, Prophet, Melpomenos, Musagetes, Tragödos. Auf die Mysterien beziehen sich, außer einigen der schon angeführten, noch die Namen: Diphyes, der Gott von zweierlei Natur, Gestalt, Geschlecht, Dimorphos, der Zweigestaltete, Demetrios, als Beisitzer und Sohn der Demeter, Eubuleus, Eubules, der gute Rathgeber und unter diesem Namen einer der athenischen Tritopatoren, Hyes, Hypnophobos, der im Schlafe (Traume) Schreckende. Isodätes (f. oben), Liknites, vom Tragen der mystischen Wanne bei den Festen, Mystes, der in die Mysterien Einweihende, Nyktelios, der Nächtliche, Omestes, Omadios (f. oben), Paredros, der Beisitzer (nämlich der Ceres), Protogonos, der Erstgeborne, Phanes, Sabazios, Zagreus (f. oben). — Auf Gestalt und Kostüm beziehen sich, außer einigen schon in andrer Hinsicht genannten, die Namen: Aiolomitres, der Gott mit dem bunten Kopfputz, Aiolomorphos, der mannichfach Gestaltete, Bassareus, der mit der Bassaris Bekleidete (f. oben), Chrysopes, der Goldaugige, Goldglänzende, Chrysokomos, der Goldlockige, Chry-

komitres, der mit der goldfarbigen Mitra Bedeckte, Euchaites, der mit schönem, reichem Haare Geschmückte, Kissophoros, der Epheuträger, Kissostephanos, der Epheubekränzte, Nebridapeplos, Nebridostolos, Nebrodes, der mit dem Hirschkalbfelle Bekleidete, Psilas, nach Lobeck der Glattbärtige (von ψιλός), nach Creuzer der Geflügelte von ψίλα, dorisch statt πτίλα, Flügel, unter welchem Namen er zu Amyklä verehrt wurde (*Paus.* III, 19, 6); Thelymorphos, der Weiblichgestaltete, Thelymitres, der mit der weiblichen Haube Bedeckte, Thyrsotinaktes, der Thyrsosschwinger. Auf besondre Veranlassungen beziehen sich die Beinamen: Aisymnetes (s. d. bes. Art.), Gigantoleter oder Gigantoletes, der Gigantentödter, Melanägis, Meilichios (s. d. bes. Art.). Myriomorphos, der Zehntausendfache, d. h. außerordentlich, Vielfachgestaltete, Pseudanor, der erlogne, unechte Mann. Denn einst hatte der makedonische König Argäos die in sein Land einfallenden Taulantier dadurch geschreckt, daß er alle Jungfrauen mit Tyrsosstäben bewaffnete und so ausziehen ließ. In der Ferne erschienen sie dem Feind als bewaffnete Krieger, und dies bewog ihn zum friedlichen Abzuge. Aus Dankbarkeit bauete der König unter diesem Namen dem Bakchos einen Tempel. So hieß auch der Gott oft Soter, der Retter, von der Hülfe, die er in der Noth geleistet hatte; ferner Saotes, der Gesundmachende, unter welchem, zu Folge eines Orakelspruchs erhaltenen, Namen er bei den Trözeniern einen Tempel hatte (*Paus.* Cor. 31, 8), desgleichen Sphaltes, der zum Fallen Bringende, weil Telephos über einen Weinranken fiel und sich damit verwundete (*Tzetz.* Lycophr. 206). Weil man seine Bildsäule von Feigenholz schnitzte, überhaupt die Feige zu seinen Symbolen gehörte, hieß er Sykites, Sykeates (*Athen.* III, 5). Endlich hatte er auch von den Orten seiner Verehrung und den ihm gewidmeten Festen viele Beinamen, die sich leicht erklären. Sein Dienst war außerordentlich weit verbreitet. Vorzüglich aber wurde er am Berge Tmolos in Lydien, zu Alea in Arkadien, in Elis, Athen, Theben und auf der Insel Naxos verehrt. Über seinen Dienst bei den italischen Völkern sehe man noch den Art. Liber. Bei den Etruskern hieß Bakchos Tinia und sein Dienst daselbst war uralt, und die nächtlichen Festversammlungen, an denen Anfangs nur Frauen, später auch Männer Theil nahmen, hatten einen ausgelaßnen und üppigen, orgiastischen Charakter. Das waren die Bakchanalien, die der römische Senat *A. U.* 566 in ganz Italien verbieten ließ, während die einfachern und sittlichern Liberalien blieben. Der Bakchosdienst war von Griechenland aus, wie Livius XXXIX, 8 berichtet, mit seinen nächtlichen Orgien nach Etrurien gekommen. Von Bakchischen Festen sehe man noch die Art. **Agrionia, Apaturia, Askolia, Liberalia, Oschophoria, Phallika, Pithoegia** u. a. m. (*Richter.*)

DIONYX *Dejean.* Käfergattung aus der Familie **Pselaphii**, die sich von **Pselaphus** dadurch unterscheidet, daß die Klaue der Tarsen nicht einfach, sondern doppelt ist, in welchem Bezuge sie mit **Chennium** und **Ctenistes** übereinstimmt, von denen sie aber durch die wie bei **Pselaphus** vorspringenden Taster abweicht. Die einzige bis jetzt bekannte, in Frankreich einheimische Art **Dionyx** *Dejeanii* *): rothgelb, gekörnt, schwach behaart, Deckschilde mit zwei Längsstreifen, diese und die Naht braun, hat eine Linie Länge und wurde Abends im Fluge gefangen. (*Germar.*)

DIOPHANES aus Mitylene, der vorzüglichste griechische Redner seiner Zeit, war Lehrer der Gracchen. (S. diese. *Cic.* Brut. 27. *Strab.* XIII, p. 918.) (*H.*)

DIOPHANTOS [1]) von Alexandrien, ist der älteste uns bekannte Schriftsteller über denjenigen Theil der Mathematik, welchen wir gegenwärtig Algebra nennen. Wahrscheinlich ist jedoch Diophant nicht der erste Erfinder dieses Zweiges der arithmetischen Wissenschaften, sondern nur ein Vervollkommener der schon vor ihm von andern griechischen Mathematikern über denselben Gegenstand geschriebenen Werke, von denen uns nichts *erhalten* ist. Wenigstens stellt er Manches, was sich sehr wohl erweisen läßt und nicht von selbst klar ist, z. B. die Regeln über die Multiplication entgegengesetzter Größen, ohne Beweis hin; sodaß es scheint, er habe dies, als schon anderweitig bekannt und erwiesen, nur zu erwähnen nöthig gehabt. Wann D. gelebt habe, läßt sich nicht mit Sicherheit angeben, nur muß er später als Hypsikles, den er citirt, und früher als die berühmte Philosophin Hypatia geblüht haben, vorausgesetzt nämlich, daß der vom Suidas unter den Schriften der Hypatia miterwähnte, leider für uns verloren gegangene Commentar über den Diophant eine Erläuterung unsers D. gewesen sei. Ist nun der vorher gedachte Hypsikles derselbe, von welchem die beiden, gewöhnlich als 14. und 15. Buch der Elemente des Euklides bezeichneten, Bücher herrühren, so ist nur soviel gewiß, daß D. zwischen den Jahren 150 vor und 400 nach Christus Geburt gelebt habe (vergl. die Artik. **Hypatia** und ***Hypsikles***). Nach einer, freilich nicht sehr zuverlässigen, Angabe des arabischen Schriftstellers Abu'l-Pharadsch soll D. unter Julianus Apostata, also um die Mitte des vierten Jahrhunderts nach Christus, geblüht haben. In der griechischen Anthologie kommt eine ein arithmetisches Räthsel enthaltende Grabschrift auf einen gewissen Diophant vor; geht diese Grabschrift auf unsern D. (was aber gar nicht entschieden ist, da es gewiß mehre Männer dieses Namens gegeben hat, und die erwähnte Grabschrift, wie viele andre Epigramme der Anthologie, auch ein bloßes Spiel des Witzes sein kann), so hat zu Folge derselben D. 84 Jahre gelebt. Noch ungewisser ist, ob ein im zweiten Buche der Anthologie enthaltenes, gegen einen Astrologen Diophant gerichtetes Epigramm des Lucilius auf unsern D. sich beziehe; wäre dies der Fall, so müßte D. gleichzeitig mit Lucilius, d. i. unter Nero, gelebt haben. Diophants uns nur zum Theil erhaltenes Werk bestand, wie man aus dem Schlusse der Einleitung des ersten Buches sieht, aus 13 Büchern, unter dem Titel: *Ἀριθμητικῶν βιβλία τρισκαίδεκα*. Leider enthalten aber alle noch davon übrigen Handschriften nur die sechs ersten

*) Encyclopédie méthodique. Entomolog. Tom. X. p. 221.

1) So, nicht Diophantes, wie Einige nach einer verdorbenen Lesart des Suidas angenommen haben, ist dieser Name zu lesen.

Bücher und eine Abhandlung über die Polygonalzahlen, welche vermuthlich das 13. Buch des Werkes bildete. Alle diese Handschriften stimmen, wie Bachet in der Vorrede seiner sogleich zu erwähnenden Ausgabe bemerkt, so genau mit einander überein, daß sie ohne Zweifel Abschriften eines und desselben Exemplars sind. Der Cardinal Duperron hatte, wie er Bachet versicherte, ein vollständiges, alle 13 Bücher enthaltendes Manuscript besessen, welches er dem Gosselin zum Zwecke der Herausgabe geliehen hatte, und welches, als Gosselin an der Pest starb, sich nicht wieder auffinden ließ. Vielleicht existiren die jetzt fehlenden Bücher noch irgendwo in einer arabischen Übersetzung, wenigstens ist Diophants Werk von den Arabern übersetzt worden [2]). Die wichtigsten Ausgaben des Diophant sind folgende: I. Diophanti Alexandrini rerum arithmeticarum libri sex, quorum primi duo adjecta habent scholia Maximi (ut conjectura est) Planudis, item liber de numeris polygonis seu multangulis, opus incomparabile, verae arithmeticae logisticae perfectionem continens, paucis adhuc visum, a Gailelmo *Xylandro* Augustano incredibili labore latine redditum et commentoriis explanatum, inque lucem editum Basil. 1575. fol. Diese älteste gedruckte Ausgabe des Diophant ist eine ziemlich fehlerhafte lateinische Übersetzung, welche Xylander nach einem im J. 1571 aufgefundnen Manuscripte machte. Der erste abendländische Mathematiker, welcher des Diophant wieder erwähnte, war Regiomontan, welcher im J. 1460 in Italien Handschriften dieses Autors vorfand [3]). II. Diophanti Alexandrini Arithmeticorum libri sex et de numeris multangulis liber unus, nunc primum graece et latine editi, atque absolutissimis commentariis illustrati, auctore Claudio Gaspare Bacheto Meziriaco Sebusiano. (Lutetiae Parisiorum 1621. fol.) III. Diophanti etc., cum commentariis C. G. Bacheti et observationibus Petri de Fermat. (Tolosae 1670. fol.) Der Sohn des berühmten Fermat veranstaltete diese Ausgabe nach einem Exemplare der vorhergehenden, auf dessen Rand sein Vater treffliche Anmerkungen über die Theorie der Zahlen geschrieben hatte. Diese hier mit abgedruckten Anmerkungen, welche, freilich oft nur andeutend, wichtige Entdeckungen Fermats enthalten, sind von hohem Werth; auch sind Auszüge aus Fermats Briefen beigefügt. Eine gute teutsche Übersetzung mit Anmerkungen ist von Otto Schulz im J. 1821 zu Berlin herausgegeben worden. Es ist schon oben gesagt worden, daß Diophant wahrscheinlicher für den Erfinder mancher neuen Methoden in der Algebra, als für den ersten Erfinder dieser Wissenschaft zu halten ist. Auch muß man sich sein Werk nicht als ein Lehrbuch dieser Wissenschaft im jetzigen Sinne des Worts, sondern als eine gut geordnete Sammlung von Beispielen, worin er stets von leichtern zu schwerern Aufgaben fortschreitet, denken. Diophant bedient sich zur Lösung seiner Aufgaben (wenigstens in den uns erhaltnen Büchern seines Werks) keiner andern Gleichungen, als der des ersten Grades und der reinen quadratischen. Seine Geschicklichkeit zeigt sich besonders darin, daß er seine oft ziemlich verwickelt scheinenden Aufgaben durch so einfache Hülfsmittel zu lösen weiß. Übrigens hat er noch keines unsrer jetzigen algebraischen Zeichen, wol aber eigne Zeichen für die Potenzen mit ganzen positiven Exponenten vom ersten bis sechsten Grade; andre Potenzen kommen bei ihm nicht vor. Für minus (λεῖψις), aber nicht für plus (ὕπαρξις), hat D. ein Zeichen. Die unbekannte Größe nennt er ἀριθμός und hat auch dafür ein Zeichen, drückt aber alles Übrige, was zur Formation und Solution der Gleichungen gehört, in Worten, nicht in Zeichen aus. Seine Rechnungen sind zwar stets in gemeinen Zahlen, aber so geführt, daß man sieht, wie sich bei andern gegebenen Zahlen auf dieselbe Art rechnen lasse. Die Aufgaben D's. sind großentheils aus der unbestimmten Analytik, daher man jetzt solche Aufgaben vorzugsweise Diophantische nennt. Ein andres Werk des Diophant über praktische Arithmetik soll, nach Montucla's Angabe, von Theon im fünften Buche seines Commentars zum Almagest erwähnt werden. Ich habe diese Notiz im Theon nicht finden können [4]). (*Gartz.*)

DIOPOLIS (*Διόπολις* oder *Διόςπολις*) war eine Stadt Thrakiens in der consularischen Eparchie (*Hierocles* p. 635. *Malalas* II. p. 167. ed. Dind. p. 436), deren Lage aber nicht zu bestimmen ist. (*L. Zander.*)

Diopsid, s. Augit.

DIOPSIS, Perspectivfliege. Eine von Linné *) errichtete Fliegengattung, die sich durch einen walzigen Stiel an jeder Seite des Kopfes auszeichnet, an dessen Spitze das Auge sitzt. Die Fühler, welche sehr kurz und kaum sichtbar sind, befinden sich unter den Augen an deren Stiele eingesetzt, wodurch sich diese Gattung leicht von Achias, welche einen ähnlichen Bau der Augen hat, bei welcher aber die Fühler auf der Stirn stehen, unterscheidet. Man kennt bis jetzt neun bis zehn Arten, welche fast alle im mittlern Afrika einheimisch sind, denn nur eine Art ist in Nordamerika gefunden. Beschreibungen der hierher gehörigen Arten lieferten Fabricius im Systema Antliatorum, Dalman in d. Act. Reg. Acad. Scient (Holmiae 1817.) und in seinen Analect. entomol. (Holm. 1823.), und Wiedemann in den außereurop. zweifl. Insekten. 2. B. (Hamm 1830.) S. 557. (*Germar.*)

DIOPTAS Karsten, Hauy, Kupfersmaragd Werner, Achirit Herrmann. Ein in den kirgisischen Steppen aufgefundnes Mineral, das dort in kleinen gleichwinkeligen Hexagonalprismen, mit dreiflächiger, auf den Kanten ruhender Zuspitzung (Winkel der Zuspitzungsflächen gegen einander nach Hauy 123° 58′, nach Breithaupt 125° 55′), von smaragdgrüner Farbe, mehr oder weni-

2) Dies versichert ausdrücklich die treffliche handschriftliche arabische Literargeschichte, aus welcher Casiri Auszüge gegeben hat, s. *Casirii* Bibliotheca arabico-hispana Escurialensis. T. I. p. 370. col. 2. 3) Regiomontan soll alle 13 Bücher gesehen haben, s. Bachet, Epistola ad lectorem vor seiner Ausgabe, S. 4.

4) *Montucla*, Hist. des mathém. Nouv. édit. T. I. p. 320 etc. *Lacroix* in der Biogr. univ. T. XI.

*) Dissert. de bigis Ins. (Upsal. 1775.)

ger durchscheinend, von der Härte des Apatits und mit einem spec. Gew. von 3,2 bis 3,4 vorkommt. Spaltbarkeit wird kaum bemerkt, der Bruch ist uneben oder kleinmuschelig. Nach Vauquelins Analyse enthält das Fossil 45.45 Kupferoxyd, 43,18 Kiesel, 11,36 Wasser. Neuerdings soll es auch am südwestlichen Abhange des Ural gefunden worden sein. (*Germar.*)

DIOPTERN, heißen an mathematischen und physikalischen Instrumenten diejenigen Vorrichtungen, vermittels deren man nach einem Punkte dergestalt sehen (visiren) kann, daß die Gesichtslinie eine bestimmte, leicht und sicher zu erkennende Lage auf dem Instrumente hat. Will man also z. B. vermittels eines Compasses den Winkel messen, welchen die vom Auge nach einem entfernten Gegenstande gezogne Linie mit dem magnetischen Meridiane macht, so kommt es darauf an, daß man diese Linie mit Genauigkeit durch den Mittelpunkt des getheilten Kreises legen und ihre Lage angeben könne. Um diesen Zweck zu erreichen, dreht sich um diesen Mittelpunkt die Alhidade, welche zugleich die Dioptern dreht. Bei den gewöhnlichen Instrumenten bestehen letztre aus Blechen, welche an beiden Enden der Alhidade und genau senkrecht auf der Ebene errichtet sind, in welcher letztre sich dreht; das eine dieser Bleche ist mit mehren in einer Verticallinie liegenden feinen Löchern versehen, durch welche man hindurch visirt; das zweite dieser Bleche ist gewöhnlich mit einer größern Spalte versehen, in welcher ein auf der Ebene des getheilten Kreises senkrecht stehender Faden gespannt ist, dazu bestimmt, daß der Gegenstand, nach welchem man visirt, von ihm gedeckt werde. Ebendeshalb, weil diese beiden Bleche dazu bestimmt sind, daß man durch sie hindurchsehe, haben sie den Namen Dioptern erhalten. Bei Instrumenten, welche zu feinern Messungen bestimmt sind, wendet man gewöhnlich Fernröhre an, welche an der Alhidade befestigt sind; wenn man nach entfernten Gegenständen sehen will, oder falls diese Gegenstände nahe liegen, wie z. B. bei Barometern, wo man mit Genauigkeit die Oberfläche des Quecksilbers beobachten will, werden Mikroskope angewendet. Da die zu diesen Beobachtungen nöthigen Vorrichtungen bei jedem einzelnen Instrumente mehr oder weniger modificirt sind, so übergehe ich hier eine allgemeine Beschreibung und verweise auf die einzelnen Instrumente, Compaß, Theodolit, Mikrometer rc. (*L. F. Kämtz.*)

Dioptrik, s. **Licht**.

Diorama s. **Gemälde**.

DIORES (*Διώρης*) 1) des Aolos Sohn, s. **Polymela**. 2) Sohn des Amarynkeus, Königs der Epeier in Buprasion, führte in zehn Schiffen Epeier gegen Troja (*Il.* II, 622). In einem Kampfe ward er durch einen Stein, welchen der thrakische Führer Peiros schleuderte, getödtet (Das. IV, 517). 3) Zwei Trojaner, die mit Aneas nach Italien kamen, der eine aus dem königlichen Geschlechte des Priamus (*Aen.* V, 297), welcher bei den Spielen in Sicilien einen Preis im Wettlauf erhielt; der andre, der nebst seinem Bruder Amykus von Turnus im Kampfe getödtet wurde. (*Aen.* XII, 509.) (*H.*)

DIORIT (Diabase, körniger Grünstein). Ein Gemenge aus dichtem Feldspath oder Labrador mit Hornblende, das mehr oder weniger deutlich wird, und endlich, wenn es nicht mehr erkannt werden kann, und als ein einfaches Gestein erscheint, in Aphanit übergeht. Bisweilen ist die Hornblende, bisweilen der Feldspath vorwaltend. Oft liegen in dem Gemenge wieder einzelne, besonders ausgeschiedne Krystalle von Feldspath (porphyrartiger Diorit), oder kugelige und knollige Massen desselben (Variolith), auch trifft man blasige Struktur, und er bildet dann gewöhnlich Mandelstein. Schichtung wird kaum bei ihm bemerkt, dagegen öfter säulenförmige und kugelige Absonderung. Das Dioritgestein findet sich in ältern Gebirgen, dem Granit, Gneus, Glimmerschiefer, Thonschiefer, der Grauwacke und selbst dem Kalkstein untergeordnet, aber nicht leicht in großer Erstreckung sich verbreitend, und gewöhnlich diese Massen durchschneidend *). Als zufällige Gemengtheile trifft man Quarz, Glimmer, Chlorit, Granat rc., jedoch nicht häufig an, auf Klüften Asbest, Axinit, Prehnit, Kalkspath rc. — Vergl. Grünstein und Trapp. (*Germar.*)

DIORTHOSIS (*ἡ διόρθωσις*, die Verbesserung, von *διορθοῦν*, grade machen, verbessern) auch Diorthrosis (nach Bernstein, was aber bei den Alten nicht vorkommt), bezeichnet in seiner schon von Hippokrates gebrauchten Bedeutung die Wiedereinrichtung, oder Verbesserung der Lage und Gestalt gebrochener, verrenkter oder überhaupt von der normalen Beschaffenheit abgewichener Knochen. Ebenso wird es auch noch von Bernstein, Cooper u. A. gebraucht. Allgemeiner bekannt und gebräuchlich sind indeß die Worte **Repositio**, **Taxis**; daher diese, wie auch der Art. **Orthopaedie** nachzusehen sind. (*Baumgarten-Crusius.*)

DIORYGMA. Eine von Eschweiler (Syst. lich. p. 13. f. 1) aufgestellte Gewächsgattung aus der letzten Classe Linné's und aus der Gruppe der Hymenocarpi Meyers (Graphideae *Eschweil.*) der natürlichen Familie der Flechten. Char. Das Lager ist krustenartig, aufgewachsen, einförmig; die Scheinfrüchte sind langgestreckt, ablang-linienförmig (lirellae), etwas verästelt, entstehen aus einem gallertartigen, röthlichen Kerne (der Keimschicht) und werden anfangs vom Lager eingeschlossen, welches sich später über ihnen in Ritzen (daher der Name: *τὸ διόρυγμα*, das Durchgrabene, Durchfurchte) öffnet. Von den sehr nahe verwandten Gattungen Graphis *Adanson*, Asterisca *Meyer* (S. Opegrapha) und Platygramma *Meyer* unterscheidet sich D. durch die Farbe des Kerns (der Unterlage der Scheinfrüchte) und durch die Form der Lirellen. Dagegen ist Fissurina *Fée* wol gar nicht verschieden. Es sind fünf Arten dieser Gattung bekannt, welche in Brasilien auf verschiedenen Baumrinden, in Peru besonders auf China- und Angostura-Rinde vorkommen, ein weißliches oder schmuziggrünes Lager und röthliche Scheinfrüchte haben. 1) D.

*) Karstens Archiv für Mineral., Geogr., Bergb. u. Hüttenk. 4 B. Tab. 7.

insculptum *Eschw.* (*Martius* icon. sel. crypt. brasil. t. 6. f. 1., Fissurina Dumastii *Fée* crypt. des écorc. exot. p. 59. t. 16. f. 5., Graphis-Dumastii *Spr.* syst.); 2) D. biforme *Eschw.* (*Mart.* fl. brasil.); 3) D. Grammitis *Eschw.* (l. c., Graphis Grammitis *Fée* l. c. p. 47. t. 9. f. 3.) und die zweifelhaften 4) D. tinctorium *Eschw.* (l. c., Syst. lich. f. 1.) und 5) D. nitidum *Eschw.* (l. c.). Vielleicht gehören auch Opegrapha hieroglyphica *Persoon* (Wetter. Annal. II. S. 16. T. 10. F. 3., Asterisca Cinchonarum *Spr.* S. d. Art. Opegrapha.) und Graphis endocarpa *Fée* (l. c p. 49 t 13 f. 5.) hierher. (*A. Sprengel.*)

DIORYKTOS, oder der Kanal, hieß der von den Korinthiern, wie es scheint, nicht lange vor dem peloponnesischen Kriege gegrabne Kanal, wodurch sie Leukadien als eine Insel vom Festland Akarnaniens trennten. Plinius (H. N. IV, 1), Polybios (V, 5), Dionysios von Halikarnassos (I, 50), Strabon (X. p. 451) und Livius (XXXIII, 17). Der Kanal wurde zur Abkürzung der Fahrt angelegt, um jedoch die dadurch entstandne Insel Leukadien mit den Besitzungen der Korinthier auf dem Festlande wieder zu verbinden, wurde derselbe mit einer Brücke versehen. Die Länge desselben gibt Plinius auf drei Stadien an, allein er bezeugt zugleich, daß bei dem ohnehin flachen Gewässer die Winde den Sand in dem Kanal immer wieder anhäuften. Daher geschah es häufig, daß die diesen Weg wählenden Schiffe vermittels Maschinen hindurch gebracht werden mußten (Julius Hyginus beim Grammat. Sosipater, ed. Putsch. p. 108), wie denn dies namentlich von den Korinthiern im fünften Jahre des peloponnesischen Krieges erzählt wird (Thukydid. III, 81). Auch im ersten makedonischen Kriege war der Kanal so verschlämmt, daß Leukadien wieder als Halbinsel erschien; doch scheint er späterhin wieder gereinigt worden zu sein, denn Livius nennt Leukadien wieder eine Insel. Seine Breite belief sich auf 120 Schritte. Nach der Peutingerschen Tafel hieß der Flecken, welcher auf dem Festland an diesem Kanal lag, ebenfalls Dioryktos. Noch jetzt ist die Meerenge bei der Insel Maura so flach, daß nur Kähne durchfahren können. (*L. Zander.*)

DIORYMERUS. Käfergattung, von Schönherr*) errichtet, aus der Familie der Rüsselkäfer und der Abtheilung mit gebrochenen Fühlern und langem Rüssel, welcher letzre in eine Längsfurche der Vorderbrust eingeschlagen werden kann. Kurze Fühler, hochgewölbte, fast dreieckige Deckschilde, zusammengedrückte Beine und auf der Unterseite gerinnte Schenkel zeichnen diese Gattung aus, wohin Rynchaenus gagates *Fabr.*, Orobitis altus, anceps *Germ.* und andre in Brasilien einheimische Arten gehören. (*Germar.*)

DIOS hieß im alten makedonischen Kalender dem Zeus zu Ehren der erste Monat des mit der Herbstgleiche beginnenden Jahres, welcher dem attischen Maimakterion entsprach. Als die Römer in den asiatisch-griechischen Ländern, welche vorher unter makedonischer Herrschaft standen, den Julianischen Kalender einführten, fiel dieser erste Jahresmonat auf die Zeit vom 24. September bis zum 24. October. (*G. F. Grotefend.*)

DIOSCOREA. Eine von Plumier (Nov. gen. pl. 26) zu Ehren des berühmten griechischen Arztes Dioskorides so genannte Pflanzengattung aus der dritten Ordnung der sechsten Linné'schen Classe (nach Linné aus der sechsten Ordnung der 22. Classe). Sie bildet mit zwei andern Gattungen eine eigne natürliche Familie, Dioscoreae. Char. Die Blüthen diöcisch, aber männliche und weibliche von gleicher äußerer Bildung; der corollinische Kelch sechstheilig, über dem Fruchtknoten stehend; in der männlichen Blume die Staubfäden an der Basis des Kelches eingefügt, pfriemenförmig; in der weiblichen Blume drei einfache Griffel; die Kapselfrucht dreikantig, dreifächerig mit zweisamigen Fächern, sich öffnenden, hervorspringenden Winkeln der Klappen und flachgedrücktem, geflügeltem Samen. (*Gärtner*, De fruct. t. 17.) Gegen 50 Arten dieser Gattung sind bekannt, von denen die meisten im tropischen Amerika und Ostindien, einige in Cochinchina, Japan, Neuholland und Nordamerika wachsen. Sie haben perennirende knollige Wurzeln (kleine Knollen sitzen oft auch in den Blattachseln); der Stengel windet sich, bisweilen mit Hülfe von Gabeln (cirri), um andre Gegenstände; die Blätter stehen meist abwechselnd; sind herzförmig, selten gelappt oder zusammengesetzt, geadert-nervenreich; die kleinen Blüthen bilden einfache oder zusammengesetzte Ähren oder Trauben. Die großen Wurzelknollen mehrer, ursprünglich asiatischer Arten (z. B. D. sativa, alata, bulbifera, oppositifolia, triphylla und pentaphylla *Linn.*, eburnea *Loureiro* und japonica *Thunberg*) werden unter den Namen Yams, Ignamen, Ubjes, auch misbräuchlich Bataten, in heißen Ländern vielfach als Ersatzmittel des Getreides und der Kartoffeln angebaut. Sie enthalten nach Süersens Analyse auf acht Unzen: 1 Unze 6¼ Drachme Stärkemehl, 1 Dr. 53 Gran Schleim, 2 Gr. Harz, 10 Gr. Schleimzucker, 4 Dr. 10 Gr. Pflanzenfaser und 5 U. 3½ Dr. Wasser. Der bittre, sehr scharfe Stoff, der besonders in den Knollen von D. triphylla *Linn.* (*Jacquin* ic. rar. t. 627) bemerkbar ist, wird durch Kochen und Rösten, oft durch bloßes Einwässern, entfernt, und die Yams liefern dann eine angenehme, nahrhafte Speise. Auch halten sie sich lange und sind deshalb als Mundvorrath auf Schiffen sehr gesucht. Die Knollen der D. oppositifolia *Linn.* gelten in Cochinchina als Mittel gegen die Lungensucht. Im tropischen Amerika und auf den Südseeinseln wird vorzugsweise D. alata *Linn.* (Katsjil-Kelengu *Rheede* hort. malab. VII. t. 58., Ubium digitatum et anguinum *Rumphius* herb. amb. V. t. 121, 122.) angebaut. Aus der sehr verschieden gestalteten, oft handförmig getheilten, mehre Pfund schweren Knolle kommen die geflügelten Stengel mit herzförmigen, siebennervigen Blättern und kleinen Knöllchen in den Blattachseln hervor. In Ostindien und an den heißen Küsten Afrika's wird dagegen häufiger D. sativa *Linn.* (Hort. *Cliff.* t. 28, Mu-Kelengu *Rheede* malab. VIII. t. 51., Olus san-

*) Curculion. Dispos. meth. p. 311.

guinis *Rumph.* amb. V. t. 180) cultivirt. Die drehrunden Stengel dieser Art kommen aus der gleichfalls unregelmäßig geformten Wurzelknolle hervor und tragen herzförmige, neunnervige Blätter. In europäischen Gärten findet man am häufigsten D. villosa *Linn.* (*Jacqu.* ic. rar. t. 626., Schkuhr, Handb. T. 329), welche in Nordamerika von Kanada bis Virginien einheimisch ist und die teutschen Winter recht wohl verträgt. Die knollige, nicht eßbare Wurzel treibt spät im Frühjahre mehre drehrunde, krautartige Stengel, welche sich an Bäumen, Pfählen u. dgl. bis zu einer Höhe von 12 Fuß, von der Rechten zur Linken, emporwinden. Die herzförmigen, langzugespitzten, sieben- bis eilfnervigen, unten feinbehaarten Blätter stehen eigentlich abwechselnd, oft aber nähern sie sich einander so, daß sie gegenüber oder wirbelförmig gestellt erscheinen. Die weibliche Pflanze trägt einfache, sieben- bis zehnblumige Trauben; bei der männlichen, welche seltner vorkommt, stehen die Blumen knäuelförmig in Rispen beisammen. (*A. Sprengel.*)

DIOSCOREAE. Eine von Rob. Brown (Prodr. fl. nov. holl. p. 294) gegründete monokotyledonische Pflanzenfamilie, welche A. L. de Jussieu (Gen. pl. p. 42) zu den Asparageen (Smilaceen R. Brown, Sarmentaceen Spr.) rechnete. Die Gewächse dieser Familie sind Kräuter oder Sträucher mit knolliger Wurzel oder dickem, strunkartigem Wurzelstocke, Stengeln, die sich oft von der Rechten zur Linken um andre Gegenstände winden, seltner sich mit Gabeln anklammern, und abwechselnden oder gegenüberstehenden, einfachen, meist herzförmigen, seltner gelappten oder zusammengesetzten, gestielten, netzförmig-geaderten, nervenreichen Blättern. Die Blüthen sind diöcisch (getrennten Geschlechts auf verschiednen Individuen) und bilden einfache oder zusammengesetzte Ähren oder Trauben, sehr selten stehen sie einzeln (Testudinaria). Die Blumen bestehen bei der männlichen, wie bei der weiblichen Pflanze aus einem sechstheiligen, gewöhnlich gelbgrünen, corollinischen Kelche, dessen Fetzen sich in drei äußere und drei innere unterscheiden lassen. Sechs freie Staubfäden sind bei der männlichen Blume innen an der Basis der Kelchabschnitte eingefügt und tragen die zweifächerigen Antheren. Der Fruchtknoten steht bei der weiblichen Blume unter dem Kelch (ist mit diesem verwachsen) und trägt drei cylindrische Griffel mit einfachen Narben. Die Frucht ist eine trockne Kapsel, in der Regel dreifächerig und dreikantig, selten dreiflügelig (Testudinaria), oder durch Fehlschlagen einfächerig und einflügelig (Rajania). Die Fächer der Kapsel enthalten zwei (selten nur einen) flachgedrückte, geflügelte Samen. Der kleine Embryo liegt in einer großen Höhle des knorpeligen Eiweißkörpers.

Die zunächst verwandte Familie der Smilaceen unterscheidet sich durch die Stellung des Fruchtknotens über dem Kelche, durch Beerenfrüchte und durch die sehr kleine Höhle des Eiweißkörpers, worin der Embryo liegt. Doch bildet die Gattung Tamus, welche den Kelch der Dioskoreen, aber die Frucht der Smilaceen hat, den Übergang, sodaß man beide Familien als Gruppen einer und derselben Familie betrachten könnte.

Wenn man Tamus zu den Smilaceen rechnet, so gehören nur drei Gattungen: Dioscorea *Plum.*, Rajania *L.* und Testudinaria *Salisbury* zu den Dioskoreen. Sie wachsen fast ausschließlich zwischen den Wendekreisen in Amerika, Asien und Neuholland; nur die beiden Arten von Testudinaria finden sich an der Südspitze von Afrika. Der Nutzen, den mehre Arten von Dioscorea durch ihre großen, süßen, nahrhaften Wurzelknollen gewähren, beschränkt sich auf die heißesten Gegenden in der Nähe des Äquators, wo kein Getreide gedeiht. (*A. Sprengel.*)

DIOSCORIDIS INSULA, *Διοσκορίδου νῆσος.* Nur Arrianos (periplus maris erythraei) und Ptolemäos kennen diese Insel, und besonders der erstre unterrichtet uns genauer über ihre Lage und Beschaffenheit. Sie lag nämlich dem Vorgebirge Syagros auf der Südostküste der arabischen Halbinsel, jetzt Cap Fartasch, in südöstlicher Richtung und dem afrikanischen Vorgebirge Aromatum, jetzt Cap Guardafui, in nordöstlicher Richtung gegenüber im erythräischen Meer, und ist also die heutige Insel Socotora. Arrianos nennt sie sehr groß, öde und sumpfig, reich an Flüssen, Krokodilen, sehr vielen Schlangen und großen Eidechsen, deren Fleisch die Einwohner äßen, ihr Fett aber ausschmölzen und statt des Öls gebrauchten. Wein und Getreide habe sie nicht. Die wenigen Einwohner, welche sie habe, wohnten allein auf der dem Festlande (d. h. von Arabien) zugewandten Seite. Sie seien eingewandert, theils Araber, theils Indier, theils Hellenen, die des Handels wegen dort ans Land gingen. Die Insel hatte auch Schildkröten von verschiedner Art und Gestalt, aus deren Schalen mancherlei Geräthschaften verfertigt wurden. Auch den indischen Zinnober lieferte sie, der aus Bäumen quoll und gesammelt wurde. Unterworfen war sie dem Eleazos, Fürsten der Weihrauch liefernden Länder, und zu Arrianos' Zeit war sie von den Königen verpachtet und mit einer Besatzung versehen. Die Muzenser und Handelsleute, welche von Limyrika und Barygaza (Ostindien) kamen und durch Zufall an die Insel geriethen, trieben dort Handel und vertauschten Reis, Getreide, baumwollne Zeuge und weibliche Sklaven gegen Schildkröten. (*L. Zander.*)

DIÓSGYÖR (sprich Diosch-jör), ein Marktflecken im borschoder Comitate des Königreichs Ungern, in einer reizenden Gegend, am forellenreichen Bache Szinva, mit berühmten Eisenwerken, in welchen das vorzüglichste Eisen und der beste Stahl im ganzen Lande bereitet wird. (*Gamauf.*)

DIOSHIERITAE, die Bewohner von *Διὸς ἱερόν*, einem Orte Lydiens am Kaystrus. (Ptolem.) Sie werden genannt *Plin.* N. H. V, 29, und auf Münzen. S. Eckhel, D. N. V. 3. Th. S. 100. (*Tuch.*)

Dioskorides, der Steinschneider, s. die Nachträge zu D.

DIOSKORIDES (Pedanius), ein um die Botanik und Arzneimittellehre hochverdienter griechischer Schriftsteller. Über seine Lebensverhältnisse ist wenig bekannt. Schon seine Namen werden von den Alten abweichend

geschrieben. Häufig findet man ihn Pedacius (*Πεδάκιος*) genannt, aber die bewährtesten Codices und Photius[1]) nennen ihn Pedanius, welchen Namen er vielleicht von der römischen **gens Pedania** annahm und hierin dem Beispiel anderer unter den Römern lebenden Griechen folgte, die sich durch Beilegung eines römischen Namens gewissermaßen naturalisirten. Erotian[2]) und Galen[3]) nennen ihn auch Dioskurides. Wahrscheinlich gab es dieses Namens mehre in der alten medicinischen Literatur. So erwähnt Galen einen Dioskorides aus Tarsus[4]), einen Herophileer Dioskorides, von einem Linsenmaal *φακᾶς* genannt[5]), der nach Suidas zur Zeit der Kleopatra lebte, und einen jüngern Dioskorides aus Alexandrien[6]), kurz vor seiner eignen Zeit. Unser Dioskorides war zu Anazarba oder Anazarbus, einer Stadt in Cilicien, geboren. Die Zeit, in welcher er gelebt und geschrieben, hat wegen seiner Verwechselung mit andern Namensgenossen manchen Streit verursacht, läßt sich indessen ziemlich genau bestimmen. Er gedenkt nämlich in der Vorrede zu seiner **Materia medica** des Licanius (Lecanius, Licinius) Bassus, welcher nach Tacitus[7]) im 11. Jahre der Regierung Nero's Consul war (63 n. Ch.), und nach Plinius im J. 70 unsrer Zeitrechnung an einem Karbunkel starb[8]). Auffallend bleibt es indessen, daß Plinius, der stets alle seine Vorgänger anführt, nirgend den Dioskorides nennt. Daß er ihn jedoch sehr gut gekannt habe, beweisen unzählige Stellen, die fast wörtlich aus dem Dioskorides entnommen sind[9]); nur bei einer einzigen dieser Art fügt er hinzu: **haec est sententia eorum, qui nuperrime scripsere**[10]). Auch alle Philosophen und Ärzte, welche Dioskorides als vor ihm da gewesen nennt, rechtfertigen die Annahme, daß die Zeit seines Lebens unter Nero falle. Daß er Arzt gewesen sein müsse, wird aus seinen Schriften klar; daß er seit seiner frühesten Jugend eine große Liebe zur Botanik gehabt, und in Kriegsdiensten, wahrscheinlich als Feldarzt, große Reisen gemacht, sagt er uns in der vorhin erwähnten Vorrede selbst. Wo er sich gebildet, ist unbekannt, doch läßt sich vermuthen, daß dies in dem damals sehr blühenden Tarsus geschah, vielleicht auch in Alexandrien, welches immer noch ein Hauptsitz medicinischer Gelehrsamkeit war. Dafür spricht auch seine vollständige Kenntniß der ägyptischen Namen, mit welchen die dortigen Priester (Propheten) die Pflanzen bezeichneten. Seine Reisen hatten ihn Italien, Gallien, Spanien und selbst einen Theil Afrika's kennen gelehrt, was man aus der Anführung punischer Pflanzennamen schließen kann; Britannien und Germanien werden jedoch nirgends erwähnt. Da um die Zeit des Dioskorides vorzüglich zwei medicinische Sekten, die dogmatische und die empirische, an der Tagesordnung waren, so hat man ihn bald der einen, bald der andern zugetheilt, doch mit Unrecht. Wir finden ihn gleich weit von den spitzfindigen Grübeleien der Dogmatiker, wie von der rohen, handwerksmäßigen Routine der Empiriker entfernt; wie sehr er allenthalben die Erfahrung schätzt, so läßt er doch auch dem Geiste sein Recht widerfahren, wenn dieser seine Befugniß, z. B. in der Anmaßung den Grad der Arzneikräfte eigensinnig bestimmen zu wollen, nicht überschreitet. Auch von den Methodikern eignete sich Dioskorides manches an, wie er denn die metasynkritische Heilmethode an mehren Stellen empfiehlt[11]) und von der Veränderung des Verhältnisses der Poren (*μεταποροποιῆσαι*) spricht[12]). Er war hiernach in der That ein Eklektiker, und insofern könnte man ihn zu der eklektischen, hektischen oder episynthetischen Schule zählen, deren Vormänner Agathinus aus Sparta und Leonides aus Alexandrien sind[13]). Sprengel hebt überdies noch seine Freiheit von allem Aberglauben heraus, und ist geneigt, alle vorkommenden Anklänge desselben den Abschreibern zur Last zu legen[14]).

Wir kommen jetzt zu seinen Werken. Diese sind meistens ohne systematische Ordnung und in einer Schreibart verfaßt, in welcher die Nachlässigkeit eine große Anzahl von Soloecismen und Cilicismen gehäuft hat. In Cilicien, welches mit dem übrigen Kleinasien die Celten 278 v. Chr. erobert hatten, wurde ein Gemisch von thrakischer und celtischer Sprache geredet, weshalb auch Dioskorides nicht nur eine Menge celtischer und altthrakischer Pflanzennamen anführt, sondern auch in der Diction überhaupt sein Vaterland nicht verleugnet. Gegen die Beschuldigung Galens, daß er *τὰ σημαινόμενα τῶν Ἑλληνικῶν ὀνομάτων* nicht verstanden habe[15]), rechtfertigt ihn wenigstens an einer Stelle Sprengel[16]). Er selbst bittet im Bewußtsein seiner mangelhaften und inelegannten Darstellung die Leser, nicht auf die Sprache, sondern auf die Sache und die auf diese verwendete Sorgfalt zu sehen[17]). Übrigens wird man nichts an der Klarheit und Bestimmtheit des einfachen Vortrags vermissen, der namentlich das von ihm verfaßte Hauptwerk des Alterthums in diesem Fache charakterisirt. Es führt den Titel: *Περὶ ὕλης ἰατρικῆς*, **de materia medica**, von den Arzneimitteln, ist dem Areios gewidmet und in fünf Bücher getheilt. Nach dem Theophrast von Eresus ist Dioskorides zuerst wieder ein Hauptschriftsteller über Pflanzenkunde, und für **Materia medica** eine Quelle, die man beinahe 17 Jahrhunderte hindurch für einzig, unerschöpflich und untrüglich gehalten hat. Nicht nur Araber, Arabisten und das ganze Mittelalter hielten fest an ihm, sondern bis auf die neuere Zeit hat er in Portugal und Spanien gegolten, wie er bei Mauren, Türken und andern orientalischen Völkern noch jetzt im höchsten Ansehen

1) *Phot.* Biblioth. No. 178. 2) Exposit. voc. Hippocr. ed. Franz. p. 214. 3) Ibid. p. 426 etc. *Galen.* De medic. facultat. lib. VI. p. 794. ed. Kühn. (Vol. XI.) 4) *Galen.* De comp. med. sec. gen. lib. V. p. 857. (Vol. XIII.) 5) *Galen.* Expos. voc. Hipp. p. 402. 6) Ibid. p. 434. 7) Annal. XV, 33. 8) Hist. nat. XXVI, 4. 9) Sprengel, Gesch. d. Med. II, 82. 10) Hist. nat. XXXVI, 37.

11) III, 43. IV, 157. V, 11. 150, 157. 12) IV, 167. 13) *Galen.* De fr. med. 14. p. 353. Vol. XIX. Ejusd. Isagoge p. 684. Vol. XIV. 14) In praef. ad *Dioscor.* p. XII. 15) *Galen.* De facult. simpl. med. XI. c. 2. p. 350. Vol. XII. 16) *Dioscor.* Lib. II. c. 94. p. 218. 17) In praef. mat. med. p. 4.

stehen soll [18]). Wirklich blieb er auch bis zur Zeit der Wiederherstellung der Wissenschaften unübertroffen, und so ist es erklärlich, daß man fortwährend ihn abschrieb, excerpirte oder commentirte, daß man alle vorkommende Pflanzen schon von ihm beschrieben glaubte und erst spät zu der Einsicht kam, daß wir viele seiner Gewächse gar nicht kennen. Hieran ist der Mangel an systematischen bestimmten Benennungen und die undeutliche Beschreibung der meisten Gewächse Schuld, da die Zeichen, welche D. gewöhnlich aus der Größe, Farbe und der Ähnlichkeit entnimmt, so höchst trügerisch sind. Die Abbildungen, mit welchen einige alte Handschriften versehen sind, sind großentheils so ungeschickt und barbarisch, daß auch sie wenig Licht verbreiten, und also des Streitens über die Pflanzen des Dioskorides kein Ende war. Was indessen uns anstößig und unbrauchbar erscheint, war gewiß für seine Zeitgenossen, die der noch unveränderte Sprachgebrauch mit jeder Beschreibung richtige Anschauungen verbinden ließ, klar und verständlich. In neuester Zeit hat Sprengels gelehrter Commentar zum D. wesentlich zum bessern Verständnisse desselben beigetragen. Derselbe Gelehrte liefert in seiner Geschichte der Medicin ein Verzeichniß der von D. zuerst erwähnten Arzneipflanzen, und macht auch auf die andern verdienstlichen Seiten des Werkes aufmerksam [19]). Übrigens finden wir auch bei D. die Arzneistoffe aus den beiden andern Naturreichen vollständig abgehandelt. Ihre Wirkungen sind meist empirisch und humoraltherapeutisch aufgefaßt, und in Hinsicht ihrer Anwendung werden nicht die Indicationen und besondern Umstände, sondern im Allgemeinen nur die Krankheiten angegeben, in welchen sie gewöhnlich wirksam sind.

Zu den im Verdachte der Unechtheit stehenden Schriften zählt man folgende: 1) **Alexipharmaca et Theriaca.** Zu den fünf Büchern über **Materia medica** wird von Photius [20]) noch ein sechstes und siebentes gezählt. Das sechste führt die Überschrift: *Περὶ φαρμάκων ὅσα τε ἐστὶ τῶν δηλητηρίων καὶ ὅσα τῶν ἀλεξικάκων*, auch in einigen Ausgaben: *Περὶ δηλητηρίων φαρμάκων καὶ τῆς αὐτῶν προφυλακῆς καὶ θεραπείας*; das siebente: *Περὶ τῶν ἰοβόλων ζώων καὶ τῆς τῶν ἀπ' αὐτῶν πληγέντων σημειώσεως καὶ θεραπείας*, oder auch: *Περὶ ἰοβόλων, ἐν ᾧ καὶ περὶ λυσσῶντος κυνός.* In einigen Ausgaben sind diese beiden Bücher wieder getheilt, sodaß auf diese Weise gar neun Bücher des Dioskorides entstanden sind. Das sechste Buch hat in den Ausgaben des Aldus, Cornarius, Ruell und Mattioli den Titel **Alexipharmaca et Theriaca**, und ist ebenfalls dem Areios geweiht, fast mit denselben Worten, in welchen die Widmung des fünften Buchs verfaßt ist. Dies hat von jeher diese Schrift verdächtig gemacht, gegen ihre Echtheit zeugen indessen noch andre Umstände. Es finden sich nämlich darin Arzneistoffe erwähnt, welche Dioskorides nicht kannte oder wenigstens nicht anführte; es werden Worte gebraucht, deren sich D. nicht bediente, wie z. B. *ἰδρωποποιῶ, ἐμφαρυγξάμενος* u. s. w.; es kommen in der Einleitung Hypothesen über die Grade der Arzneikräfte vor, welche dem D. fremd sind; es sind Merkmale genug vorhanden, vor allen **Theriac.** c. 19, daß der Verfasser ein Anhänger des Erasistratus und der pneumatischen Schule war, welche sich durch ihren Hang zu Spitzfindigkeiten und durch ihre dunkle Ausdrucksweise den Tadel des Galen zuzog [21]). Sprengel hält es nicht für unwahrscheinlich, daß der Verfasser dieser Schriften der jüngre Dioskorides aus Alexandrien sei [22]).

2) **De Euporistis seu facile parabilibus**, *περὶ εὐποριστων ἁπλῶν τε καὶ συνθέτων φαρμάκων.* Dies Werk ist in zwei Bücher getheilt und dem Andromachus gewidmet, wahrscheinlich dem Leibarzte des Nero, mithin einem Zeitgenossen des Dioskorides. Seine Echtheit ist jedoch sehr zweifelhaft. Aus einem augsburger Coder wurde es zuerst 1565 zu Straßburg mit der lateinischen Übersetzung des Joh. Moibanus, welche C. Geßner vollendete, gedruckt, und ging dann in die Ausgabe des Saracenus u. A. über. Ältre Herausgeber des Dioskorides: Aldus, Cornarius, Marcellus Vergilius haben es nicht gekannt; selbst von Galen wird es nicht erwähnt. Spätern griechischen Ärzten scheint es nicht unbekannt gewesen zu sein. Allerdings scheint es auch aus einer viel spätern Zeit herzurühren. Dafür sprechen mehre von Sprengel angeführte verderbte Wortformen [23]), und die Erwähnung von Naturgegenständen, welche damals noch nicht bekannt sein konnten. So wird z. B. der Geruch der Blüthe des *χαμαικίρισσος*, welche Pflanze schon C. Geßner für **Convallaria majalis** hielt, mit dem Moschus verglichen, der, wie Sprengel nachweist, zuerst im fünften Jahrhunderte von Moses von Chorene [24]) und im sechsten von Kosmas Indikopleustes genannt wird [25]). Ferner wird ein Maß, *ξάγιον*, erwähnt [26]), welches vier Skrupel betrug und bei den Ärzten etwa eine Drachme galt, aber erst nach Constantin dem Großen auf Goldmünzen vorkommt, und viel später bei Joh. Actuarius und Nikol. Myrepsicus zur medicinischen Benutzung gelangte [27]).

3) *Περὶ φαρμάκων ἐμπειρίας.* Diesen Titel führt eine sehr verstümmelte und incorrecte Handschrift, welche, ein Werk des Dioskorides und Stephanus Atheniensis enthaltend, von dem venetianischen Arzt Augustin Gadaldini dem C. Geßner zum Geschenke gemacht wurde, und dann in die Bibliothek des Caspar Wolf überging. Dieser gab sie in lateinischer Übersetzung heraus unter dem Titel: **Alphabetum empiricum, sive Dioscoridis et Stephani Atheniensis philosophorum et medicorum de remediis expertis liber juxta alphabeti ordinem digestus. Nunc primum a Casparo Wolphio in latinam linguam conversus et in lucem editus (Tiguri 1581).** Die Krankheiten sind alphabetisch aufgezählt und das auf den Dioskorides sich Beziehende fast ganz aus seiner **Materia medica** und den Euporisten entnommen.

18) *Shaw's* travels, or observations relat. to several parts of Barbary and the Levant. (Lond. 1757. 4.) p. 265. 19) *Sprengel* l. c. p. 85 sq. 20) In biblioth. cod. 178. 21) *Galen.*, De differ. puls. III. p. 638. Vol. VIII. 22) a. a. O. p. xvi. 23) a. a. O. p. xvi. 24) Histor. Armen. p. 365. 25) Topogr. christ. II. p. 101. 26) Lib. II. c. 68. 27) *Fuchs* ad Nic. Myreps. sect. I, 5, 9.

Viele Zweifel sind durch die nichtgriechischen Synonymen der Pflanzen entstanden, welche fast in allen alten Handschriften vorkommen und zum Theil ganz barbarisch, und, wenn griechisch, doch häufig sprachwidrig gebildet, von Vielen für eingeschoben und von Abschreibern herrührend gehalten werden. Aldus hat sie zuerst in seine große Ausgabe aufgenommen, indem er es nicht für unwahrscheinlich hielt, daß ein so vielgereister Mann wie Dioskorides die ausländischen Pflanzennamen gekannt habe. Später, und zwar zuerst in der zweiten Aldina, dann in der Ausgabe von Goupyl und Saracenus, hat man sie aus dem Text entfernt und als Notha zusammengestellt; namentlich aber hat Lambeck [28]) zu beweisen gesucht, daß der Urheber dieser Synonymen jener Pamphilus sei, welchen Galen [29]) als einen abergläubischen, mehr der Grammatik als der Botanik kundigen Schriftsteller über Pflanzen anführt. Vielleicht sind sie auch aus der Schrift des L. Apulejus de medicaminibus herbarum und de herba vetonica in den Dioskorides übergetragen worden, weshalb sie Ackermann [30]) diesem abspricht. Sprengel dagegen sucht ihre Echtheit zu vertheidigen, indem er sich auf Plinius, Oribasius und Aëtius beruft, die ebenfalls dergleichen Synonymen aufgenommen haben, und weil jene Benennungen nicht, wie die des Pamphilus, babylonisch, sondern römisch, dacisch, celtisch, punisch, ägyptisch, persisch und etruskisch, also aus den Sprachen solcher Völker zum Theil entlehnt sind, bei welchen die Medicin sehr angebaut war [31]). Zuvor hatte auch Sprengel sie für unecht angesehen und für die Compilation eines Mönchs gehalten [32]). Außer diesen verdächtigen Zusätzen kommen noch manche Interpolationen vor, oder Stellen, die sich aus spätern Schriftstellern, aus Aëtius, Oribasius, Constantinus Africanus u. A. eingeschlichen haben. Daß auch die Abschreiber oder Leute, nach deren Anweisung Copien angefertigt wurden, sich manche Umstellungen und andre Sünden gegen den Dioskorides erlaubt haben, hauptsächlich um die Arzneistoffe alphabetisch zu ordnen, ist mehr als wahrscheinlich.

Unter den Handschriften des Dioskorides sind die in der k. k. Bibliothek zu Wien die berühmtesten. Die eine, ausgezeichnet durch Alter und Schönheit, ist von Lambeck [33]) und Montfaucon [34]) ausführlich beschrieben. Der bekannte Reisende Busbeq hatte sie bei einem Juden in Constantinopel gesehen, aber ihres hohen Preises wegen nicht erwerben können [35]). Auf seinen Betrieb ließ sie Kaiser Maximilian II. im J. 1562 ankaufen und nach Wien bringen. Sie ist auf Pergament in größter Quartform mit Uncialbuchstaben geschrieben, ohne Accente und diakritische Zeichen, zum Theil von den Würmern angefressen, zum Theil auch durch die, wie es scheint, etwas ätzende Tinte angegriffen. Einige darin vorkommende Abbildungen und die Angabe des Schreibers belehren uns, daß dies Exemplar für Julia Anicia geschrieben sei, eine Tochter des Flav. Anic. Olybrius, der nach dem Kaiser Anthemius 472 den weströmischen Kaiserthron einnahm, und der Placidia, einer Tochter Valentinians III. Jul. Anicia starb zu Anfange der Regierung Justinians, also muß dieser Codex gegen das Ende des fünften Jahrhunderts geschrieben sein.

Ein zweites zu Wien befindliches Manuscript des D. war ehemals zu Neapel in der Bibliothek des Augustinerklosters S. Giovanni di Carbonaria. Dort beschrieb es Montfaucon [36]), später Kollar in Wien [37]), nachdem es die Augustiner dem Kaiser Karl VI. im J. 1717 zum Geschenke gemacht hatten. Es ist wenigstens ebenso alt, wenn nicht älter als das vorige, doch am Anfang und Ende mehr verstümmelt. Es enthält viele griechische und barbarische, vorzugsweise römische Synonymen; die dacischen hält Kollar für altillyrisch, oder doch für epirotisch. Die alphabetische Ordnung der Pflanzen dürfte schwerlich vom Dioskorides selbst herrühren.

Beide wiener Handschriften sind mit Abbildungen von Pflanzen geziert, auf die man früherhin einen großen Werth legte, welche aber fast alle nicht nach der Natur, sondern nach dem Gutdünken des Malers verfertigt, zum Theil sehr roh oder doch ganz unkenntlich ausgefallen sind. Dodonäus theilte Copien davon in seinem Werke mit, durch welche die großen Erwartungen keineswegs befriedigt wurden. Nichtsdestoweniger ließ die Kaiserin Maria Theresia auf den Rath van Swietens und Kollars eine große Anzahl in Kupfer stechen, bis durch Vermittlung Jacquins die kostspielige und zwecklose Unternehmung aufgegeben wurde. Die fertigen Platten liegen im obern Stocke der k. Bibliothek.

Über noch andre wiener Codices enthalten *Lambecii* Commentarii etc. Notizen.

Unter den pariser Handschriften des Dioskorides ist eine (Nr. 2130.) höchst schätzbar, welche, ebenfalls mit Abbildungen versehen, aus dem neunten Jahrh. herzurühren und in Ägypten (Alexandrien) verfertigt zu sein scheint. Die darin befolgte Ordnung ist nicht alphabetisch, sondern die ursprüngliche des Dioskorides. Dieser Codex, wie neuerlichst Dietz gezeigt hat [38]), ist nicht nur für die Kritik vieler abweichender Lesarten wegen, sondern auch deshalb höchst wichtig, weil er mit der arabischen Metaphrase, die älter als die meisten griechischen Codices, übereinstimmt und aus ihm Dioskorides mit zwei neuen Capiteln vermehrt werden kann.

Werthvolle Codices des Dioskorides finden sich noch in den Bibliotheken des Vaticans, zu Florenz, Venedig, Madrid, im Escurial u. s. w.

Ausgaben [39]). a) Rein griechische sind drei vorhanden: 1) Venedig 1499, apud Aldum Manutium,

28) *Lambecii* Comment. de biblioth. Vindob. II. p. 593. 29) *Galen.* De simpl. med. temp. et facult. VI. p. 792, 793. Vol. XI. 30) In *Fabricii* biblioth. Graec. Vol. IV. p. 681. Früher war Ackermann entgegengesetzter Meinung (praef. ad parabil. med. scriptor. p. 28). 31) a. a. O. p. xvi. Gesch. d. Botanik I. S. 136. 32) Hist. rei herbar. I. p. 195. 33) a. a. O. S. 519—594. 34) Palaeogr. graec. Lib. III. c. 2. p. 195. 35) *Busb.* in epist. Turcic. IV.

36) a. a. O. Cap. 8. 37) Supplem. ad Lambec. comment. p. 843—393. 38) Analecta medica ex libris MSS. edidit *Fr. Reinholdus Dietz.* (Lips. 1833.) 39) Vgl. hierzu Choulant, Handb. d. Bücherkunde für d. ältere Medicin 2c. S. 46.

mense Julio, fol. Die älteste und seltenste, welche, nach Sprengels Behauptung, einen richtigern Text und bessere Accentuation enthält, als die meisten spätern Ausgaben. Der Text des Dioskorides, in welchen auch die Notha aufgenommen, hat hier neun Bücher, indem die Alexipharmaca und Theriaca das siebente, achte und neunte Buch bilden. Die Euporista fehlen, aber die beiden Gedichte des Nikander nebst den Scholien sind dabei. — 2) Venedig 1518. 4. min. in aedibus Aldi et Andreae (Asulani) soceri, mense Junio; die sogenannte zweite Aldine, besorgt von Hier. Roscius, einem gelehrten Arzte zu Padua. Die Notha stehen hinter dem Texte. — 3) Basel 1529. 4. ap. J. Bebelium, mit einer willkürlichen Recension des Textes von Jan. Cornarius.

b) Griechisch-lateinische: 1) Köln 1529. Fol. Übersetzung und Commentar von Marcellus Vergilius, sehr geschätzt. Gewöhnlich sind ihr beigelegt: *Hermolai Barbari* in Dioscorid. corollariorum libri quinque. (Colon. 1530.) — 2) Paris 1549. Herausgeber ist Jac. Goupyl, Übersetzer Ruell. Correcte, nette, bequeme Ausgabe. — 3) Frankfurt a. M. 1598. Fol. ed. Jan. Ant. Saracenus (Sarrasin). Der Text ist nach Handschriften verbessert, mit Varianten und sehr werthvollen Scholien des Sambucus und Saracenus und desselben ganz neuer Übersetzung versehen. — 4) Leipzig 1829 und 1830. 2 Bde. Ausgabe von Kurt Sprengel für die Kühnsche Sammlung griechischer Ärzte, in welcher sie den 25. und 26. Theil bildet. Sprengel hat keine Codices, sondern nur die von Weigel in Dresden an den wiener Manuscripten gemachten Collationen, ferner die früher wenig beachtete Aldina princeps benutzt, die Übersetzung berichtigt und in seinen Commentar Alles aufgenommen, was ihm vermöge seiner großen Kenntniß der Botanik, der Sprachen und der Geschichte der Medicin zu Gebote stand.

Übersetzungen. a) Lateinische: 1) Colle (in Toscana, nicht Cöln) 1478. Fol. apud J. Allemannum. Älteste Ausgabe der nach dem Arabischen gemachten Übersetzung des Petrus Paduensis (Petrus de Abano). — 2) Lyon 1512. 4., wahrscheinlich ein Abdruck derselben Übersetzung. — 3) Venedig 1516. Fol. von Hermolaus Barbarus. — 4) Paris 1516. Fol. von Ruellius. Diese sehr geschätzte Übersetzung erschien zuerst bei H. Stephanus, und später noch gegen 20 Mal an verschiednen Orten. Sie befindet sich auch in der Ausgabe von Goupyl und liegt den lateinischen Ausgaben des Matthiolus zum Grunde. — 5) Florenz 1518, 1523, 1528. Fol. bei Junta, von Marcellus Vergilius. — 6) Venedig 1554. Fol., erste latein. Ausgabe der berühmten Commentarien des P. A. Matthiolus zum Dioskorides, mit einer lateinischen Übersetzung, die nur wenig von der des Ruellius abweicht. Sie ist oft wiederholt und die Commentare sehr bereichert worden in den Ausgaben der Opp. omn. Matthioli durch C. Bauhin. (Basel 1598, 1674. Fol.) — 7) Basel 1557. Fol., von Jan. Cornarius, wenig geschätzt. — 8) Frankfurt a. M. 1598. Die Übersetzung des Saracenus, unverändert aus der griech.-lat. Ausgabe abgedruckt.

b) Italienische: Venedig 1542, von Fausto di Longiano, wenig bekannt. — Venedig 1544, erste Übersetzung des Mattioli nebst dessen Commentar. Später sind viele Ausgaben veranstaltet worden. — Florenz 1547. Übers. von M. A. Montigiano.

c) Teutsche: Frankfurt a. M. 1546. Fol., von J. Danz von Ast, unter dem Titel: Dioscoritis Kräuterbuch, mit Abbildungen. Die spätern Ausgaben, 1610 und 1614. Fol., besorgte P. Uffenbach, Arzt zu Frankfurt.

d) Spanische: Antwerpen 1555. Fol., von And. de Laguna. († 1560.) Nach seinem Tod erschien die Übersetzung noch einige Male mit Abbildungen, z. B. Valencia 1636. Fol.

e) Französische: Lyon 1559. 4., von M. Mathée, mit Holzschnitten; ebendas. 1561. Fol., von A. du Pinet, mit den Commentaren des Mattioli; ebend. 1572 und 1579. Fol., von J. des Moulins.

f) Böhmische: Prag 1562. Fol., von Thaddeus Hagek, mit Mattioli's Commentar. Ebendas. 1596. Fol. von A. Huber und D. Adam.

Da die Araber den Dioskorides als das Evangelium der Arzneimittelkunde betrachten, so finden sich in den Bibliotheken noch handschriftliche arabische Übersetzungen oder Bearbeitungen [40]. Freilich konnten die Araber den D., wie den Hippokrates und Galen, nicht aus dem Originale, sondern erst aus syrischen Übersetzungen sich aneignen, daher die arabischen Versionen eben nicht sehr zuverlässig sind. Die berühmteste Metaphrase des Dioskorides ist die des Ibn Beithar, welchem seine große Kenntniß der Botanik und Materia medica den Beinamen Aschab (herbarius) erwarb. Über seine im Escurial zu Madrid, Paris und Hamburg vorhandnen Codices hat neuerlichst Dietz interessante Nachrichten mitgetheilt. Da die Araber den von D. beschriebenen Pflanzen mehre neuentdeckte Arzneipflanzen hinzufügten, so hat Dietz auch ein von Ibn Cholchol verfertigtes Verzeichniß solcher Pflanzen bekannt gemacht [41]. (*Hermann Friedländer.*)

DIOSKOROS oder DIOSCURUS, Patriarch von Alexandrien, seit dem Jahre 445, wo er dem berüchtigten Cyrillus von Alexandrien (s. d. Art.) im Episcopate folgte. Er war nicht minder stolz und frech, aber noch unternehmender, als sein Vorgänger, und scheute keine Mühe und Gefahr, ergriff ohne alles Bedenken auch die verabscheuungswürdigsten Mittel, um das Werk zur Vollendung zu bringen, das jener hatte aufgeben müssen. Er wollte nämlich nicht sowol die Alexandrinische Theologie zur herrschenden in der Kirche machen, als vielmehr durch die allgemeine Annahme derselben seinen Bischofssitz zu dem Glanze wieder erheben, den dieser früher gehabt hatte, und deshalb namentlich die Macht des Patriarchats von Constantinopel stürzen, welches sich, durch seinen Sitz in der neuen Hauptstadt begünstigt, nicht nur sehr schnell über die ältern zu Antiochien und Alexandrien erhoben, sondern selbst dem römischen den Vorrang abzugewinnen nicht erfolglos versucht

40) *Casiri* biblioth. arabico-Hispan. Escorial. Tom. II. p. 283. 41) a. a. O. S. 9—15.

hatte. Ähnliche Rangstreitigkeiten beschäftigten ihn schon, als er noch Diakonus und Apokrisiarius der alexandrinischen Kirche war. So erneuerte er die alten Streitigkeiten um das Primat zwischen den antiochenischen und alexandrinischen Patriarchen, und weil damals der als Bischof von Cyrus später so berühmt gewordne Theodoret den Stuhl von Antiochien auf einer Synode zu Constantinopel im Jahre 439 siegreich gegen ihn vertheidigte, faßte er gegen diesen einen unversöhnlichen Haß. Inzwischen spielte er zu Alexandrien den Bescheidenen und Demüthigen, und suchte sich die Gunst des Volkes dadurch zu erwerben, daß er den Fleischern und Gastwirthen Geld ohne Interessen lieh. Nach seiner Erhebung zum Bischofe sandte er alsbald den Priester Possidonius nach Rom an den Bischof Leo, um das alte Bündniß seines und des römischen Patriarchates gegen das constantinopolitanische zu befestigen. Aus Leo's Antwort ersieht man unter andern, daß damals zu Rom wie zu Alexandrien selbst an den größten Festtagen die Messe nur in einer einzigen Kirche gehalten wurde. Bald darauf gerieth er mit dem Theodoret in neuen Streit. Er warf ihm nämlich vor, daß er ein Synodalschreiben des Bischofs Proklus von Constantinopel unterzeichnet und dadurch die Rechte der Bischöfe von Antiochien und Alexandrien verletzt habe (*Theodoreti* Ep. LXXXVI. p. 1157. T. IV. Opp. ed. Hal.). Dazu kamen nun die neuen Händel des Eutyches seit dem Jahre 448. Theodoret widersetzte sich den Meinungen des Eutyches nebst vielen morgenländischen Bischöfen und dem Patriarchen von Constantinopel selbst; Dioskoros aber nahm sich seiner an, und suchte jenen in Alexandrien und am kaiserlichen Hofe, wo er viel galt, verdächtig zu machen. Es gelang ihm auch, und Theodoret, gegen den man noch andre Beschuldigungen vorgebracht, erhielt 448 den Befehl, sich nicht von Cyrus zu entfernen (*Theodor.* Ep. LXXIX. p. 1134 sq. Ep. LXXXII. p. 1142 sq. T. IV. Opp. ed. Hal.). Er gehorchte, vertheidigte sich aber muthig, unter andern auch in einem Schreiben an Dioskoros, den er an seine Übereinstimmung im Glauben mit dem Cyrillus erinnerte (Ep. LXXXVI. p. 1155 sq. l. c.). Nichtsdestoweniger nannte ihn der unversöhnliche Patriarch einen Nestorianer, wenngleich Theodoret in einem neuen Schreiben an ihn (Ep. LXXXIII. p. 1145 —1152. l. c.) die angeblichen Ketzereien des Nestorius verwünschte; Dioskoros ging noch weiter und sprach öffentlich vor der Gemeine zu Alexandrien das Anathema wider ihn aus (Ep LXXXVI. p. 1155. l. c.). Inzwischen wurde auf der im J. 448 zu Constantinopel gehaltnen Synode, welcher nebst vielen morgenländischen Bischöfen auch Domnus, Patriarch von Antiochien, beiwohnte, Eutyches verdammt und Theodoret in Schutz genommen. Hierüber entrüstet bot Dioskoros alle Mittel auf, die erlittne Demüthigung zu vergelten. Der kaiserliche Hof, welcher dem Flavianus, Patriarchen von Constantinopel, nicht wohl wollte und deshalb den Eutyches begünstigte, kam ihm dabei zu Hülfe, und es gelang ihm, vermittelst der Kaiserin Eudoxia und des Eunuchen Chrysaphius, den Kaiser Theodosius zur abermaligen Untersuchung der Eutychianischen Ketzerei zu bestimmen. Theodosius willigte nämlich nicht nur in die Zusammenberufung einer Synode zu Ephesus, sondern sorgte auch voraus dafür, daß diese nichts als ein Werkzeug des Dioskoros werden konnte. Ihm wurde der Vorsitz aufgetragen, den Bischöfen, welche Eutyches verdammt hatten, ihr Stimmrecht benommen, und andre, wie Theodoret, von denen man den meisten Widerstand befürchtete, völlig ausgeschlossen; hingegen zur Unterstützung des Dioskoros der Mönch Barsumas, als Stellvertreter aller orientalischen Mönche, zu der Synode berufen. Sie trat im J. 449 zusammen, und ihr Resultat ließ sich schon, bevor sie noch eröffnet wurde, voraussehen. Nur um den Schein der Unparteilichkeit zu retten, hatte man den Legaten des Papstes Leo den zweiten Platz auf der Synode eingeräumt. Die Absichten dieses Papstes, auch eine neue Lehrformel der Christenheit zu geben, wurden von Dioskoros durchschaut und widerstritten zu sehr seinen eignen, als daß er es hätte zugeben können, daß auch nur jenes Brief an Flavian (Ep. XXVIII. p. 801 — 838. Opp. T. I. ed. Ball.) über die neuen Irrthümer (des Eutyches), der als neues Symbol der kirchlichen Orthodoxie von allen anwesenden Bischöfen unterschrieben werden sollte, öffentlich vorgelesen wurde. Eutyches setzte seine Meinungen aus einander, und von Dioskoros vorher gewonnen, schrien die meisten: „Dioskoros und Cyrillus haben nur Einen Glauben! Entfernet, verbrennet den Eusebius (Bischof von Dorylaum, welcher den Eutyches bewegen wollte, zwei Naturen nach der Incarnation zu bekennen); er werde in zwei Stücke gespalten! Wie er getheilt hat, so werde er wieder getheilt! Schneidet in zwei Stücke Alle, welche von zwei Naturen reden!" Endlich schrie Dioskoros selbst: „Ich bedarf Eurer Stimmen und Eurer Hände: wer nicht schreiben kann, erhebe die Hand!" So sprach das Concil das Anathema aus über die, welche zwei Naturen in Christo lehren wollten, billigte das Glaubensbekenntniß des Eutyches und erhob es, als die echte Lehre des Cyrillus, zum Symbole der kirchlichen Orthodoxie. Er wurde von der Häresie frei gesprochen, und auf Dioskoros ausdrückliches Begehren zugleich Flavian und Eusebius verdammt. Die Verdammten, die römischen Legaten und ein Theil der Bischöfe protestirten vergeblich. Dioskoros ließ den Proconsul sammt Soldaten und Mönchen eintreten, welche mit Schwertern, Knitteln und Ketten bewaffnet waren. So zwang man die Bischöfe, ein weißes Papier zu unterschreiben; die es nicht thaten, wurden verbannt, und die päpstlichen Legaten hatten Mühe, glücklich zu entkommen. Außer den Genannten wurden noch Domnus, Theodoret, Ibas und Andre verdammt, Alle unter dem Vorwande, daß sie über die Glaubensbestimmungen des nicänischen und ersten ephesinischen Concils hinausgegangen seien. So endigte sich diese berüchtigte Synode, welche in der Geschichte den Namen der Räubersynode führt. Dioskoros wagte sogar in Folge dessen, was ihm hier gelungen war, auch den Papst Leo zu excommuniciren. Es erfolgte ein Schisma in der orientalischen Kirche. Die Bischöfe von Ägypten, Thrazien und Palästina hielten

sich an die Lehre des Dioskoros, die von Asien und Pontus blieben dem Flavianus treu. Indessen würde doch Dioskoros allmälig seine Feinde überwunden haben, wenn er die weltliche Macht länger auf seiner Seite gehabt hätte; denn Theodosius hatte alle Schlüsse der ephesinischen Kirchenversammlung ganz ohne Einschränkung und in einem solchen Tone bestätigt, daß Dioskoros selbst das Edict nicht nachdrücklicher hätte abfassen können; und wer sich ihren Bestimmungen öffentlich zu widersetzen wagte, den traf Absetzung und Verbannung. Allein Dioskoros und seine Synode hatten noch einen unversöhnlichen Feind, den Bischof Leo, und dieser stand nicht unter des Theodosius Botmäßigkeit. Er sann auf Rache; allein sie gelang ihm nicht eher, als bis nach dem Tode des Theodosius, 450, dessen Schwester Pulcheria ihren Gemahl Marcianus auf den Thron erhob. Sie war durch den vornehmsten Beschützer des Eutyches, den Eunuchen Chrysaphius, früher vom Hofe verbannt worden, Dioskoros hatte es beständig mit ihren Gegnern gehalten, ja sogar die Bekanntmachung ihrer Thronbesteigung zu Alexandrien zu verhindern gesucht. Mehr bedurfte es wol nicht, um Pulcherien und ihren Gemahl die Meinungen, welche den Dioskoros und sein Werkzeug, die ephesinische Synode, beschützt hatten, abscheulich irrgläubig finden zu lassen. Leo hatte nicht erst nöthig, sie zu ihrer Unterdrückung aufzufodern. Sie selbst trugen ihm den Beistand ihrer ganzen Macht und einer Synode dazu an, die, der ephesinischen entgegengesetzt, ebenso unter seinem Einflusse stehen sollte, wie jene unter dem des Dioskoros gestanden hatte. Die neue Versammlung wurde also sogleich nach Nicäa ausgeschrieben, und dann, um sie mehr in die Nähe des Hofes zu bringen, nach Chalcedon verlegt, wo sie im J. 451 stattfand. Sie bestand aus ungefähr 630 fast lauter morgenländischen Bischöfen, und kaiserliche Staatsbedienten und Befehlshaber hatten den Vorsitz. Die Abgeordneten Leo's wollten nicht gestatten, daß Dioskoros Sitz in der Versammlung habe; doch mußten sie zugeben, daß er wenigstens in der Mitte der übrigen Bischöfe sitzen blieb. Hierauf klagte ihn Eusebius von Dorpläum wegen alles dessen an, was er zu Ephesus durchgesetzt hatte. Er verantwortete sich aber damit, daß auch andre Bischöfe daran Antheil genommen, Alles unterschrieben und auch der Kaiser es bestätigt habe; zugleich wiederholte er seinen Lehrbegriff von Einer Natur. Die Art und Weise, wie er sich hierüber aussprach, misfiel den Morgenländern, und obgleich er sich auf Cyrillus und andre Kirchenväter berief, wurde doch die entgegengesetzte Lehrart, wie sie Flavianus zu Constantinopel gebraucht hatte, von Allen gebilligt. Auch mußte er es sich gefallen lassen, daß der von ihm zu Ephesus abgesetzte Theodoret wieder Sitz und Stimme auf dieser Synode erhielt. Endlich schlugen auch noch in der ersten Verhandlung die Staatsbedienten das Urtheil vor: weil Flavianus und Eusebius mit Unrecht abgesetzt worden wären, so sollten auch Dioskoros und Juvenalis, Bischof von Jerusalem, und andre Bischöfe, die einen Hauptantheil daran gehabt hätten, ihre Ämter verlieren. Diesem Schlusse traten alle morgenländische Bischöfe mit einigen andern bei; sie schrien: „Christus hat den Dioskoros, den Mörder, abgesetzt!“ In der dritten Versammlung, welcher die kaiserlichen Staatsbedienten nicht beiwohnten, beschäftigte man sich mit Untersuchungen über das Verhalten des Dioskoros. Außer dem Bischof Eusebius gaben auch Kirchendiener, Älteste und andre Personen aus Alexandrien sehr harte und umständliche Klagschriften wider ihn ein. Nach denselben hatte er Gewaltthätigkeiten aller Art, und sogar Mordthaten, Gelderpressungen und Unzucht verübt, wie selbst die Gassenlieder zu Alexandrien bezeugen sollten; er hatte versucht, sich durch Austheilung vieles, den Klöstern und Hospitälern geraubten Geldes zum Herrn von Ägypten zu machen, die heilige Dreieinigkeit gelästert, die Erben des Cyrillus und Andre ausgeplündert und verfolgt, vieler ähnlichen Beschuldigungen nicht zu gedenken. Mag Manches davon übertrieben und vom Hasse gegen den Dioskoros eingegeben worden sein, so war doch auch gewiß Vieles gegründet; und mag man auch keine weitern Untersuchungen zur Ermittelung der Wahrheit angestellt haben: es leidet keinen Zweifel, daß er ein höchst lasterhafter Mensch war, seine ganze Geschichte bestätigt es. Er wurde dreimal von der Synode vorgeladen; erschien aber unter mancherlei Vorwänden nicht. Hierauf sprach zuerst Einer der römischen Abgeordneten das Entsetzungsurtheil über ihn im Namen Leo's aus, dem alle übrige Patriarchen und Bischöfe beitraten, nur nicht aus denselben Gründen; überhaupt wurden sowol in der Aussertigung derselben an ihn selbst, als in dem Schreiben, worin es die Synode dem Kaiser meldete, nur gesetzwidriges Betragen und Ungehorsam, nicht Ketzerei, als Ursachen seiner Absetzung angegeben. Jenes lautet also: „Die heilige, große, allgemeine Synode an Dioskoros. Es wird hiermit kund gethan, daß du wegen deiner Verachtung gegen die Kirchengesetze, wegen andrer Verbrechen, deren du schuldig befunden worden bist, und wegen deines Ungehorsams gegen die allgemeine Synode, der du dich auf ergangne dreimalige ordnungsmäßige Vorladung nicht gestellt hast, den 13. October deines bischöflichen Amtes und des geistlichen Amtes überhaupt entsetzt worden bist.“ Im folgenden Jahre wurde Dioskoros nach Gangra in Paphlagonien verbannt, wo er im J. 454 starb. — Welch ein Geist die Anhänger dieses berüchtigten Patriarchen beseelte, zeigte sich auch bei der Wiederbesetzung seines Stuhles, den Proterius erhielt. Sie erregten einen Aufruhr darüber, griffen die Magistratspersonen an, verfolgten die Soldaten, welche den Aufruhr dämpfen wollten, mit Steinwürfen, und verbrannten dieselben in einem alten Tempel des Serapis, wohin sie sich geflüchtet hatten *).

(*C. Ch. L. Franke.*)

DIOSKURI, *Διόσκουροι*, d. h. Jupiters Söhne, gewöhnliche Benennung der beiden berühmten Söhne des

*) S. Christliche Kirchengeschichte v. J. M. Schröckh. 17. Th. S. 450 fg. G. D. Fuchs, Bibliothek der Kirchenversammlungen des vierten und fünften Jahrhunderts ꝛc. 4. Th. S. 292. 333. 368. 399 fg. 409 fg. 418 fg. 432 fg.

Digitized by Google

image
not
available

fenischen Leukippos, der Phöbe und Hilaira, welche Bräute der Söhne des Aphareus, Idas und Lynkeus waren. Im Kampfe mit diesen wurde Kastor vom Spieße des Lynkeus durchbohrt, dieser aber vom Pollux getödtet. Als Idas den Bruder rächen wollte, schlug Jupiter mit dem Blitze vor ihm nieder (*Ovid.* Fast. V, 709; *Apollod.* III, 10) oder tödtete ihn mit demselben. (*Theocr.* XXII, 202.) Auch von dieser Geschichte gibt es abweichende Sagen. Phöbe und Hilaira nämlich wurden wirklich die Gemahlinnen der Tyndariden. Pollux zeugte mit der Phöbe den Mnesikleus und Kastor mit der Hilaira den Anogon. Hernach raubten die Dioskuren mit den Söhnen des Aphareus eine Rinderheerde in Arkadien. Als getheilt werden sollte, spaltete Idas ein Rind in vier Theile, gab jedem ein Viertheil und sagte, wer am schnellsten seinen Antheil verzehren würde, solle die Hälfte der Beute, und wer den nächsten aufäße, die andre Hälfte bekommen. Der Vorschlag ward angenommen, aber Idas übertraf an Virtuosität im Essen Alle; er verzehrte sein Viertheil und auch noch das seines Bruders, ehe Kastor und Pollux ihre Mahlzeit vollendeten und so wollte er denn die ganze Beute für sich behalten. Darüber entstand Streit, dessen Ende Pindar (Nem. X, 91) so erzählt: Lynkeus bemerkte, daß der erbitterte Kastor in einer hohlen Eiche seinem Bruder Idas auflauerte, rufte diesen herbei und Kastor fiel. Nun verfolgte Pollux die Mörder, die erst beim Grabmale ihres Vaters ihm Stand hielten und sogar den Grabstein ihm auf die Brust warfen. Dennoch tödtete Pollux den Lynkeus mit seinen Pfeilen und den Idas erschlug Jupiters Blitz, der beider Brüder Leichname verzehrte. Pollux fand seinen Bruder zwar noch lebend, aber mit dem Tode ringend. Jupiter rieth ihm nun, den sterblichen Bruder zu verlassen und sich den Unsterblichen zuzugesellen, aber Pollux flehte zu seinem Vater, er möge gestatten, Alles mit seinem Bruder zu theilen. Dies gewährte der Gott, und so verweilten nun beide einen Tag lebend im Olymp und den andern todt im Grabe, das zu Therapne in Lakonien gezeigt wurde, oder auch wechselsweise der eine im Olymp, der andre im Hades. *Pind.* l. c. und das. der Scholiast; *Apollod.* III, 10, 7. Eine dritte Sage hat Eratosthenes (Catast. 10), indem er die treue Bruderliebe derselben dadurch belohnt werden läßt, daß sie vom Jupiter als glänzendes Zwillingsgestirn an den Himmel versetzt werden. Als dieses wurden sie in der Folge gewöhnlich genommen. Die Sage vom Tode des Kastor hat auch noch einige Varianten. Nach *Hygin.* l. c. wurde er bei Aphidnä getödtet, entweder in dem Kriege der Lakedämonier mit Athen, oder als Lynkeus und Idas Sparta belagerten. Auch die Kykliker und nach ihnen Polemo (Schol. Il. II, 242) lassen ihn vom Aphidnos, dem Könige von Aphidnä, in der rechten Hüfte verwundet werden.

Griechenland verehrte nun die Brüder als mächtige Heroen, und Sparta, dessen Schutzgottheiten sie waren, sowie auch Kyrene, feierten ihnen die Dioskurien. Die Römer errichteten ihnen einen Tempel in dem Hafen von Ostia und erzählten, daß sie ihnen nicht nur in der Schlacht am See Regillus Beistand geleistet, sondern auch die erste Nachricht vom Siege nach Rom gebracht hätten. Damals tränkten sie ihre Rosse an der Quelle der Juturna und verschwanden an eben dieser Stelle, daher auch ein Tempel ihnen daselbst erbauet wurde (*Dion. Hal.* Ant. R. V, 2). Man bildet sie allezeit als zwei neben einander stehende schöne Jünglinge mit konischen Hüten auf den Köpfen und über diesen einen Stern. Auch sieht man sie mit Spießen in den Händen nackt auf zwei Pferden neben einander reiten oder die Rosse am Zügel halten (*Spanh.* ad Callim. Pall. v. 24; *Begeri* Thes. Brand. T. II. p. 587; *Maffei* gemm. T. III. t. 76; *Lippert*, Dact. T. I, 27, 28.) Oft sieht man statt der ganzen Figuren blos ihre Hüte mit den Sternen, auch wol die ganzen Figuren ohne Hut, aber mit dem Sterne (*Rasche* Lex. r. n. Vett. T. II. p. 308). Die Vergötterung der Dioskuren soll 40 Jahre nach ihrem Kampfe mit den Aphaetiden (*Paus.* III, 13) und 53 Jahre nach der Apotheose des Herakles geschehen sein (*Clem. Alex.* Strom. I. p. 382). Ihre Bildnisse wurden auch zu günstiger Vorbedeutung als Schiffszeichen gebraucht, wie aus Act. Apost. c. 28 erhellet.

Eins scheint bei der Deutung dieses Mythos gewiß zu sein, daß die Sage von einem menschlichen Heldenpaare mit symbolischen Göttermythen vermischt wurde. Der Begriff der Dioskuren war wahrscheinlich älter als die Sage von den Tyndariden, daher sagt auch Sextus (advers. Math. IX. p. 557 sq. Fabric.): Die Tyndariden haben sich in die Ehre, welche die Dioskuren von Alters her als Götter genossen, eingeschlichen. Es ist also die Frage, wer waren die alten Dioskuren? — In den vier Kindern des Tyndareus liegen offenbar die Gegensätze des Hohen und Niedrigen, des Starken und Schwachen, des Geistigen und Materiellen. Pollux ist der Unsterbliche, der Göttersohn, Kastor der Sterbliche, der Erzeugte des Tyndareus; ebenso Helena die Tochter des Jupiter, theilend seine göttliche Natur und als Heroine verehrt, Klytämnestra die Irdische, von irdischem Samen gezeugt und im Irdischen befangen; Pollux und Helena also gewissermaßen Eins, sowie Kastor und Klytämnestra, nur in dem Einen der Begriff des Männlichen, in dem Andern der des Weiblichen vorherrschend. Daraus schon möchte sich ergeben, daß wir hier mit symbolischen Vorstellungen zu thun haben, welche sich auf hohe Naturkräfte beziehen. Das Weltall dachte man sich in Indien und Ägypten unter dem Bild eines Eies. Die obere Hälfte desselben war golden und bezeichnete die Halbkugel des Himmels, die untere silbern und begriff die Erde und die Unterwelt. Der Himmel war den Griechen das Reich des Zeus, die Unterwelt das des Hades, und auf die in der Mitte liegende Erde hatten beide Einfluß. Himmel und Erde, sagt Varro (de L. L. IV, 10), sind die beiden Dioskuren, und darum sind und heißen sie Söhne des Zeus. Der Himmel aber war wieder Symbol des geistigen, thätigen, die Erde des materiellen, leidenden Princips. Das erstre dachte man sich als das Männliche, das letztre als das Weibliche; und daher soll nach *Joh. Lyd.* de mens. 65 schon der Kreter Epimenides die Dioskuren

für dieses männliche und weibliche Princip erklärt haben, und die Pythagoreer nannten das erstre die Monas, die Einheit, das letztre die Dyas, die Zweiheit, d. h. überhaupt die Zahl, und sowie jede Zahl erst durch die Einheit, die ihr zum Grunde liegt, ihre Bedeutung erhält, so wird auch erst das Weibliche, die Materie, durch Einwirkung des Männlichen, des Geistigen, bestimmt und daraus eine Welt, eine Natur entwickelt. Diese Urkräfte, deren Personification überhaupt allen religiösen Systemen des Alterthums zum Grunde liegt, wurden, wie es scheint, in Samothrake als zwei kabirische Gottheiten unter dem Namen der Dioskuren, der Zeuskinder, vorgestellt und verehrt. Sie wurden aus dem Weltei geboren, d. h. sie traten mit der Bildung des Weltalls in Wirksamkeit; ihre Mutter aber ist Leda, ein Name, der von Leto (Latona), somit von der ägyptischen Buto nicht verschieden zu sein scheint, also den Begriff des Dunkeln, Verborgnen, der Nacht, in sich schließt, und zwar des Theils der Nacht, der dem Anbruche des Tages vorangeht, oder dem Tageslichte folgt, also der nächtlichen Dämmerung. In Ägypten brachte der Gott Kneph das Weltei hervor und übergab es der Buto zur Wartung. So aber erzählten auch die Hellenen. Nicht die Gemahlin des Tyndareus sei die Mutter der Dioskuren, sondern Nemesis, welche Jupiter in Gestalt eines Schwans überlistet. Leda sei nur die Wärterin der Kinder gewesen, denn Hermes habe das Ei ihr in den Schoos geworfen oder es sei in denselben gefallen, und nun habe sie es gewartet und die eingeschlossenen Jungen zur Welt gebracht (*Hyg.* Astron poet. N. VIII.). Diese Nemesis ist aber im Begriff einerlei mit der ägyptischen Athor, der Urnacht, sowie Kneph die geistige Lichtkraft der Gottheit bezeichnet. Aus Finsterniß und Licht ging die Welt hervor, d. h. aus Materie und Geist, aus dem Leidenden und Thätigen, aus dem weiblichen und männlichen Principe. Diese neugeborne Welt ward nun gleichsam von der dem Tage vorangehenden Dämmerung gepflegt, sie entwickelte sich anfangs noch im Verborgnen, bis sie endlich im vollen Lichte des Tages vollendet dastand. Ähnlich ist auch der Mythus bei Athenäus (II. p. 221. Schweigh.), aus dem Monde sei das Ei der Leda in den Schoos gefallen, denn im Monde gebären die Frauen Eier. Der Mond ist nämlich auch Symbol des weiblichen Naturprincips und das entgegengesetzte männliche alsdann die Sonne. Symbolisch ist ferner auch die Schwansgestalt des Jupiter. Der Schwan bezeichnet das Feuchte, das Wasser, und ist auch in Indien dem schaffenden Brama beigesellt. Das Feuchte aber ist bei allen Erzeugungen eine nothwendige Bedingung und daher der von den ältesten Philosophen angenommene Satz, daß die Welt aus dem Wasser hervorgegangen sei. Der Sinn der Mythe ist also: Der höchste Geist formte oder erzeugte das Weltei, mit Beihülfe des Wassers, aus der lichtlosen, finstern Materie. Insofern nun die Dioskuren die beiden höchsten Principe, das Thätige und Leidende, symbolisiren, können sie auch Sonne und Mond bezeichnen, und es wäre noch die Frage, ob die Bedeutung des Namens, als Kinder des Zeus, die ursprüngliche ist. Ritter in seiner Vorhalle zur Geschichte thut auf eine überzeugende Art dar, daß die uralte Benennung des Sonnengottes Kor, Koras, die weiblich genommen auch den Mond andeuten kann, aus Ostasien über den ganzen westlichen Länderstrich bis nach Griechenland, ja noch weiter sich verbreitet habe. Dann müßte man im letzten Theile des Wortes Dioskuren an Sonne, beim ersten an das indische Dewas denken, und der Name würde also die Sonnengötter, d. h. Sonne und Mond (das große und das kleine, d. h. das starke und das schwache, Licht, nach dem Ausdrucke der Bibel), bezeichnen. Damit könnte man in Verbindung bringen, daß Varro a. a. O. die Dioskuren mit den aus Samothrake nach Etrurien gebrachten dii potes (die mächtigen Götter) der Römer vergleicht. Es wäre nun Polydeukes schon im Namen der Starkglänzende (*δευκης* i. q. *λαμπρος*), also die Sonne, der von Geburt aus schon Unsterbliche, die Kraft des höchsten Gottes selbst, der von einem Sterblichen, d. h. aus der Materie, erzeugte Kastor aber der Mond, das schwächre Licht, das nur mit erborgtem Glanze strahlt und durch den Bruder erst Unsterblichkeit erhält. Hieraus ist auch sogleich ihr wechselndes Leben in der Ober- und Unterwelt erklärbar. Wenn die Sonne in die untre Hemisphäre hinabsinkt, steigt der Vollmond zur obern herauf, und umgekehrt. Befindet sich jene mit dem Wechsel der Jahreszeiten in den niedersteigenden Zeichen, im Reiche des Hades, so erscheint der Mond in den aufsteigenden, im Reiche der Götter, und hat Theil an ihrer Unsterblichkeit. Als Sonne und Mond kommt den Dioskuren auch mit Recht das Gespann von weißen Rossen zu, sowie ihre Vermählung mit Phöbe, dem Glanz, und Hilaira, der Heitern, welcher Name überdies auch den Mond anzeigt, sowie die Schwester Helena ebenfalls als Mondsymbol genommen wurde, in welchem Falle Helena, wie Kastor, den Gegensatz von Pollux bezeichnet, nur daß sie auch als etwas Göttliches gedacht wird. Durch die höchsten männlichen und weiblichen Principe wurde alles Dasein hervorgerufen, darum identificirte der Römer auch die Dioskuren mit seinen Penaten (Cassius Hemina bei *Macrob.* Sat. III, 4) und erklärt den Namen Penaten durch: per quos *penitus* spiramus. Eben dieselben, besonders in ihren natürlichen Symbolen, der Sonne und dem Monde, sind auch die Regenten des Weltalls, die Vorsteher der Witterung, die Gebieter über Sturm und Ungewitter, die wohlthätigen Schutzgötter der Seefahrer, ein Amt, das ihnen vornehmlich durch die seefahrenden Phönikier zuertheilt worden sein mag, die auch ihren Dienst in Samothrake einführten. Mit den kabirischen Dioskuren scheinen auch die athenischen Tritopatoren (drei Väter) im Zusammenhange gestanden zu haben. Der Name verkündet dieselben schon als Urväter und erste Erzeuger, und ihr andrer Name Anakes oder Anaktes zeigt sie uns als Könige, Regenten, Vorsteher, wohlthätige Besorger, denen sowol das allgemeine Wohl des Staats, als das besondre jedes Einzelnen am Herzen lag. Als milde, menschenliebende Fürsten zeigten sich ja auch die Dioskuren bei der Eroberung Athens. Keine der Gewaltthätigkeiten traf die Bewoh-

ner, wie sie sonst mit Eroberung einer Stadt verbunden zu sein pflegten, und darum ehrten die Athener auch ihr Andenken, nannten ihren Tempel Anakeion und ihr Fest Anakeia. Zwar werden drei Väter genannt, aber im Systeme der kabirischen Gottheiten gab es immer auch noch einen dritten Gott, der als ein den höhern Potenzen untergeordnetes und dienendes Wesen den Namen Kamillos führte. Ein solcher Kamillos mag also wol der dritte der Väter gewesen sein. Übereinstimmend mit dem Begriffe der Dioskuren wurden auch die Tritopatoren als Beherrscher der Winde und Beschirmer der Seefahrer gedacht. — Als Sonneninkarnationen und Symbole der thätigen Feuerkraft waren die Dioskuren auch Feuergötter, die bei Ungewittern als Heil und Rettung verkündende Flämmchen erschienen. Ihnen, den Feuergöttern, brannte auch, nach *Paus.* Arc. IX, 1, ein ewiges Feuer in ihrem Tempel zu Mantinea. Als Geber des Feuers und Wassers waren sie auch die Verleiher der Fruchtbarkeit und des ehelichen Segens. Um diesen wenigstens betete man in Athen zu den ihnen so ähnlichen Tritopatoren und brachte ihnen am Hochzeittag ein Opfer. Dadurch wurden sie nun auch Hausgötter, wie die Laren und Penaten, und glichen vielleicht den Theraphim in der Genesis, z. B. XXXI, 19.

Die ursprüngliche Form der alten kabirischen Dioskuren war die dickleibige und misgeformte Zwerggestalt. So werden die Kabiren in Ägypten und die Patäken der Phönikier beschrieben, und diese Darstellung ward gewiß auch von den alten Pelasgern angenommen. An der Küste von Lakonien, auf dem Vorgebirge bei Brasia, sah man noch in spätrer Zeit solche Zwerggestalten von Erz, vier an der Zahl, jede nur einen Fuß hoch und mit Hüten auf den Köpfen. Pausanias, der dies berichtet (Lacon. XXIV, 4), fügt hinzu: Es sind derselben drei, das vierte Bild ist die Minerva; ob jene die Dioskuren oder Korybanten sind, weiß ich nicht. Das wären also auch drei Väter, wie in Athen, und eine Mutter; aber man sprach auch in der Gegend von zwei Dioskuren und einer dritten Potenz als Mutter. Die Hüte der Dioskuren hängen offenbar mit dem Symbole des Welteies zusammen. Man dachte sich dasselbe als zwei Hälften, obere und untere Hemisphäre. Stellte man diese neben einander und Sterne darüber, als Zeichen von planetarischen und Feuergöttern, die vom ewigen Vater Zeus das Leben in die Welt herabstrahlen, und stellte man darunter die Zwergfigur, so gab dies den Dioskuren mit seinem konischen Sternenhut, und daraus bildete denn allmälig die schöne Kunst die schlanke Jünglingsgestalt, die von der alten Symbolik nur noch die Kopfbedeckung behalten hatte. Wurde aber der Zwerggott auf die Wölbung des halben Eies gesetzt, um ihn als ein über tellurische Kräfte waltendes Wesen zu bezeichnen, so entstand ein ägyptischer Kruggott, wie Kanopus. Endlich fügte man auch beide Hälften aneinander und stellte so das ganze Weltei dar, die obere Hälfte die sichtbare Hemisphäre des Lichts oder des Tags, die untre die unsichtbare der finstern Unterwelt oder der Nacht bezeichnend. Das waren denn der unsterbliche und sterbliche Dioskuros, aber der erstre hatte mit dem letztern die Unsterblichkeit getheilt, und nun lebt jeder in der einen Hälfte und ist in der andern todt. Dann sind eben die Dioskuren entweder Sonne und Mond, Tages- und Nachtgestirn, und durch ihre Bewegung glänzt jeder in der einen Hälfte des Tages in der obern Hemisphäre, oder jeder bezeichnet überhaupt den Zeitraum von 24 Stunden, der als Tag in der obern, als Nacht in der untern Halbkugel ist. Ein solches Ei sah Pausanias in Sparta im Tempel der Hilaira und Phöbe in Binden an der Decke aufgehangen (Lac. XVI, 2) und dem Volk erzählte man dabei das Mährchen vom Eie der Leda.

Wie nun die Dioskuren zum Zwillingsgestirn wurden, darüber ließe sich Folgendes sagen: In Ägypten waren die beiden Augen des Horos die beiden Weltlichter, Sonne und Mond, das eine dem Tage, das andre der Nacht vorstehend, und beide am letzten Tage des Monats Epiphi, wo das Zeichen des Stieres endete und das der Zwillinge anfängt, geboren. Nun befindet sich auf der berühmten Planisphäre des Tempels zu Tentyra über dem Haupte des einen der Zwillinge ein Auge, und dies könnte wol andeuten, daß die Allegorie der Augen in Beziehung auf die Zwillinge gedacht werden müsse, oder daß diese beiden Augen die Zwillinge selbst sind, welche aus dem Eie der Leda hervorgingen. Diese Meinung, welche Klopfer in Nitzsch's mythol. Wörterb. vorträgt, würde mit der unsern, daß die Dioskuren eigentlich Sonne und Mond, das Tag- und Nachtauge, sind, wohl zusammenstimmen und zugleich den Grund angeben, warum sie als das Gestirn der Zwillinge gedacht worden sind. Ferner befand sich nach Pausanias (III, 26) an der Küste von Lakonien eine ganz kleine, nur aus einem großen Felsen bestehende Insel, Pephnos, der Stadt gleiches Namens gegenüber. Auf dieser Insel befanden sich auf der Spitze des Felsens zwei kleine, nur einen Fuß hohe eherne Bildsäulen der Dioskuren, vielleicht von Phönikiern dahin gesetzt und Schutzgötter der Schiffahrt bezeichnend, auf jeden Fall also mit den Kabiren zusammenhängend. Sie standen so fest, daß die Meereswellen, ob sie gleich den Felsen bei Stürmen bedeckten, sie doch nicht umwerfen konnten. Auf Pephnos aber sollen auch die Tyndariden geboren worden sein, und so wurden denn jene beiden Bildsäulen für die des Pollux und Kastor erklärt. Zwei solche Statuen, Himmel und Erde bezeichnend, befanden sich auch am Hafen von Samothrake und wurden, wie man aus ihrer Stellung schließen kann, für Schützer der Seefahrer gehalten. Diese konnte man also auch für die Tyndariden nehmen, und so wurde denn das Heroenpaar zu Kabiren und Seegöttern gemacht und mit den alten Dioskuren identificirt. Als Zwillinge aber leuchteten sie in eben der schönen Eintracht am Himmel, von der sie auf Erden Muster gewesen waren, ebenso unzertrennlich als Unsterbliche, wie sie sich als irdische Helden gezeigt hatten. Dadurch wurde denn auch das Zwillingsgestirn das schützende für die Seefahrer und von ihnen in jeder Noth angerufen. Als dieses nun genießen sie nach der andern Mythe zusammen der Unsterblichkeit und des seligen Le-

bens im Olymp und sinken auch zusammen in die Todesnacht hinab, um nach kurzem Schlummer aufs Neue wieder vereint zur himmlischen Herrlichkeit zu erwachen. (*Richter.*)

Anhang. Über die alten Dioskuren in physikalischer Beziehung.

Über Dioskuren, Kabiren, Kureten, Korybanten, Telchinen, idäische Daktylen und andre verwandte, zum Kreise der samothrakischen Mysterien gehörige Wesen kommen auf dem Standpunkte der Naturwissenschaft geschriebene Abhandlungen vor im Jahrbuche der Chemie und Physik. 7. Bd. S. 245—342, 16. Bd. S. 1—72 und 18. Bd. S. 289—352, sowie auch an mehren andern Stellen derselben physikalischen Zeitschrift zerstreute auf diesen Gegenstand sich beziehende Bemerkungen zu finden sind. Barth in seinem gelehrten Werke, Kabiren überschrieben, hat diesen Forschungen besondre Aufmerksamkeit geschenkt und zur Erweiterung derselben mitgewirkt, was neuerdings auch von Fischer geschah in seinen Beiträgen zur Urgeschichte der Physik in Schweiggers Sinn. Um die Natur dieser Untersuchungen ganz kurz darzustellen, kann am besten folgende Stelle aus der Recension der Schrift: Die Kabiren von Barth, in der Allg. Lit.-Zeitung, Apr. 1833. St. 68. S. 537, hierher gesetzt werden: „Bei der Betrachtung der samothrakischen Mysterien (von denen schon Cicero sagt: quibus explicatis ad rationemque vocatis *rerum magis natura cognoscitur*, quam deorum) auf dem Standpunkte der Naturwissenschaft ist es nicht darum zu thun, zu erforschen, was das Volk, ja was selbst der Unterrichtete in der historischen Zeit darüber gedacht. Vielmehr soll eine der alten historischen Zeit unverständliche Naturwahrheit, welche aber in einer vorhistorischen Periode verstanden wurde, entkleidet von spätern zum Theil sehr großen Misverständnissen entwickelt werden. Und dazu dient der namentlich in Tempelbildern streng beibehaltne Urtypus einer aus vorhistorischer Zeit stammenden Bilderwelt, wenn sich diese Bilderwelt als streng physikalische Zeichensprache nachweisen läßt, wie solches eben bei dem samothrakischen Bilderkreis im Jahrbuche der Chemie und Physik, 16. u. 18. Bd., zum Theil schon geschehen ist. Es ist also bei der samothrakischen Bilderwelt von streng wissenschaftlichen, in der Tiefe der Natur verborgenen Hieroglyphen die Rede, deren Schlüssel sich von selbst darbot, sobald unsre Naturforschung wieder bis zu diesen Tiefen gelangte. Diese Hieroglyphen nämlich ursprünglich in der Natur begründet und (was hier besonders zu beachten) ebenso unentbehrlich in gewissen Theilen der Physik, als Zeichnungen andrer Art in der Geometrie, sind offenbar nicht willkürliche, oder von Zufälligkeiten abhängige Zeichen, während die spätern phonetischen, worüber Champollion uns belehrte, als Nachspiel jener nicht mehr verstandnen ältern symbolischen zu betrachten."

Daß auch in poetischer Beziehung zur Erklärung griechischer und römischer Dichter diese eben dargelegte Ansicht der samothrakischen, entschieden vom ganzen Alterthum als naturwissenschaftlich betrachteten, Mysterien nicht unfruchtbar sei, soll in der so eben (im Intell.-Bl. der Allg. Lit.-Zeitung 1833. Nr. 55) angekündigten Einleitung in die Mythologie auf dem Standpunkte der Naturwissenschaft, mit einer Reihe von Beispielen dargelegt werden. Dagegen ist die gewöhnliche Ansicht des Dioskurenmythos, wenn man ihn entweder auf Sonne und Mond, Tag und Nacht oder Himmel und Erde, oder die beiden Hemisphären des Himmels bezieht, zur Erklärung alterthümlicher Dichterstellen durchaus unanwendbar, und ebenso wenig hat eine einzige Dichterstelle im Alterthum auch nur einen erträglichen Sinn, wenn man dabei, wie so häufig geschieht, an das Zwillingsgestirn am Himmel denkt, welches ohnehin bekanntlich noch mit andern Namen wie Herkules und Apollo, Herkules und Theseus, Zethus und Amphion (s. die Beweisstellen in Barths Kabiren, S. 32) bezeichnet wurde. Aratus aber, der so oft von den Zwillingen am Himmel redet, sagt nicht mit einer Sylbe, daß man dieses Gestirn als günstig den Schiffenden betrachtete, was schon darum unmöglich war, weil die Dioskuren am Himmel vorzüglich im Winter glänzen, wo nicht weit von ihnen entfernt, um mit Horaz zu reden, was aber im gleichen Sinn auch ein neuerer Dichter sagen könnte, (Ep. XV, 7)

dem Seemann feindlich Orion
Das Wintermeer aufstürmt.

Schon der bekannte Spruch Virgils

„Widder zuerst und Stier und Zwillinge klären den Frühling"

sagt ja deutlich genug, daß die Zwillinge während des Frühlings in den Strahlen der Sonne verschwinden, während bei der Rettung aus dem Sturme doch immer die Rede ist von Erscheinung der Dioskuren, „welche die Menschen erretteten am schärfsten Rand der Entscheidung," wie Theokrit (Id. 22) sich ausdrückt, und was offenbar schon keinen rechten Sinn hat auf Himmelssterne bezogen.

Wenn uns nun aber von den Dioskuren als von zwei mit einander auflebenden und mit einander sterbenden Zwillingen erzählt wird, deren Ähnlichkeit so groß, daß keiner einzeln, sondern blos durch unmittelbare Vergleichung mit dem andern zu erkennen; wenn ihre Schnelligkeit, wie im Homerischen (in vorhergehender philologischer Abhandlung mitgetheilten) Hymnus, durch „gelbleuchtende Schwingen" auch wol durch weiße Rosse bezeichnet, wenn ihre Gewalt über die empörte See hervorgehoben wird, ja außerdem noch das Plötzliche, Überraschende ihrer die Wogenberge niederschlagenden Erscheinung, der zischende Ton dabei in der Luft ɩc., so wollen wir, dies Alles zusammengenommen, fragen, ob solches noch heiße ein Räthsel vorlegen, oder ob nicht vielmehr für den Kundigen recht deutlich das bezeichnet und ausgesprochen werde, was wir heutzutage mit einem wirklich viel dunkleren, einseitig blos vom Bernstein abgeleiteten und daher öfters sogar in Widerspruch mit sich selbst kommenden Ausdrucke die beiden Elektricitäten zu nennen gewohnt sind? Besonders bezeichnend aber ist es, daß während die Unzertrennlichkeit der beiden Brüder beständig hervorgehoben wird, doch der eine blos auf Kosten des andern lebt, indem einer sterben muß, damit der andre lebe, in welcher Beziehung Lucian in einem die

Dioskuren verspottenden Dialoge die beiden zärtlichen Brüder beklagt, welche sich nie zu sehen bekommen. Jeder Kenner der Elektricitätslehre sieht aber in jenem scheinbaren Widerspruche grade die tiefste Bezeichnung dessen, was wir elektrische und magnetische Polarität nennen. Ebenso wird bei dem trockensten Vortrage der Elektricitätslehre auf die durch Naturnothwendigkeit hervorgehobenen Zahlen zwei, drei und vier aufmerksam gemacht werden, während auch in dem Dioskuren- oder Kabirenmythos diese Zahlen höchst bedeutsam hervortreten.

Wer übrigens den im vorhergehenden philologischen Aufsatz über die Dioskuren angeführten Homerischen Hymnus auf die Dioskuren mit der Schilderung des mit dem Namen Elmsfeuer heutzutage bezeichneten Phänomens selbst vergleichen will, wie dasselbe z. B. ein Engländer im J. 1808 erlebte (gemäß der Erzählung im Jahrbuche der Chemie u. Physik 1824. 1. Bd. S. 104), der wird finden, wie treu und naturgemäß das Phänomen vom Dichter dargestellt ist. Das Erscheinen des wundervollen elektrischen Feuers am Maste mitten im heftigsten Sturm und das Aufhören des Sturms nach dieser Erscheinung sind die Hauptzüge des Phänomens. Aber was Nebenzüge anlangt, so sind noch jetzt diese „Zwillingsfeuer" (denn die vom Alterthume bildlich und schriftlich hervorgehobene Zwillingsnatur ist das Charakteristische jedes elektrischen Lichtes, während die Feuer selbst keineswegs etwa paarweise erscheinen)

den Schiffern
Schöne Zeichen der Rast, die freudigen Herzens sie schauen,

und jener englische Reisende sah eben darum sogleich nach Erscheinung des Lichtes die unwissenden Matrosen (theils Genueser, theils Valencianer und Catalonier) ihre mühselige Arbeit während des Sturms aufgeben, indem sie die Segelstangen verließen und sich niederwarfen im Gebete zu dem heiligen Elmo, als dessen Erscheinung sie dieses rettende Feuer betrachteten. Erst dann, als der Glanz am Mast in etwa acht bis zehn Minuten verschwand, kehrten die Matrosen, begünstigt, wie sie sagten, „vom Geiste des Sturms," wieder munter zu ihrer Arbeit zurück. Ein Dolmetscher, mit welchem der englische Reisende sich über dieses Meteor unterhielt, bot alle Beredsamkeit auf, ihn zu überzeugen, daß kein Unfall hätte die Segel treffen können, während die Matrosen beteten, so lange das Licht am Maste leuchtete.

So treu und naturgemäß aber im Homerischen Hymnus das Phänomen der Dioskurenerscheinung geschildert ist, ebenso treu und naturgemäß finden wir es auch auf Antiken abgebildet. Wir erblicken hier die eine Seite einer Münze des Antiochos Euergetes,

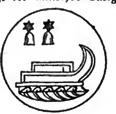

welche Hemsterhuis in der Ausgabe des Lucian (T. I. p. LXII) und Fabricius in seiner Ausgabe des Sextus Empiricus adversus physicos Lib. IX. p. 557 abbilden ließ. Wenn man sich erinnert, daß die tiefste Dunkelheit, welche charakteristisch ist bei dem Phänomen, kaum die nächste Umgebung wahrnehmen läßt, während die in Nacht verhüllten Masten oben an der Spitze wie mit Phosphor angestrichen erscheinen, als ob sie leuchtende Hüte trügen: so erkennt jedermann in der vorliegenden Abbildung eines Schiffes ohne Mast, worüber jene Dioskurenhüte mit ihren Sternen wie in der Luft schweben, die treuste Abbildung des wundervollen Phänomens selbst [1]). Man sieht nun, es ist ein bloßer Scherz des die Dioskuren verspottenden Lucian, wenn er sagt, daß die Dioskurenhüte halbe Eischalen vorstellen, *welche jeder* der Dioskuren, als hervorgegangen aus dem Eie der Leda, auf dem Kopfe trage. Sextus Empiricus meint in der vorhin angeführten Stelle, daß diese runden Hüte allegorische Darstellung der Hemisphären des Himmels seien, als deren Bild er die Dioskuren ansieht. Dieser Ansicht möchten die Sterne auf den Dioskurenhüten günstig scheinen. Jedoch diese Sterne sind niemals mehr oder weniger als zwei. Und eben dadurch sagen die Antiken dasselbe aus, was Plinius (hist. nat. II, 37) hervorhebt, daß zur Natur dieser im Sturm erscheinenden rettenden Feuer die Duplicität, die Zwillingsnatur, gehört. Wer nun die Geschichte der Elektricität kennt, dem wird es keine Kleinigkeit scheinen, daß so bestimmt die wahre Natur jener den Schiffern willkommenen Erscheinung vom Alterthum ausgesprochen wird, während im Phänomen, wie es dem Auge sich darstellt, nichts liegt, was eine Duplicität andeuten könnte. In der That fast schon die Hauptsache ist damit ausgesprochen, worauf es bei der Elektricitätslehre ankommt; und Jahrhunderte gingen in neuerer Zeit hin, bis man wieder zur Kenntniß dieser Doppel- oder Zwillingsnatur, oder Mannweiblichkeit [2]) (Polarität) des elektrischen Feuers gelangte, nachdem schon andre Eigenschaften desselben durch das Reiben des Bernsteins von Thales Zeiten an erforscht waren. Und wie streng dieses Duplicitätsgesetz befolgt wurde bei Abbildung der Dioskurensterne, selbst auf Gemmen, wo man ein freieres Spiel künstlerischer Willkür voraussetzt, fällt am meisten ins Auge, wenn man den Thesaurus gemmarum asteriferarum von Gorius durchblättert. Nirgends sieht man hier ein strenges Gesetz in der Zah[l]

1) Ganz der Abbildung gemäß ist also die Erklärung, welche Hesychius vom Worte *Διοσκουροι* gibt: *αστερες, οἱ τοις ναυτιλλομενοις φαινομενοι.* Und derselben Abbildung entspricht, was Maximus Tyrius (Diss. 27) als Augenzeuge von den Dioskuren sagt: *ειδον και τους Διοσκουρους επι νεως αστερας λαμπρους, ιθυνοντας την ναυν χειμαζομενην.* So weit aber ging die Zweifelsucht, daß (nach *Plutarch*, de plac. phil. II, 18) Metrodorus die Erscheinung für eine durch Schrecken während des Sturms hervorgebrachte Augentäuschung erklären wollte. 2) Dieser Ausdruck entspricht dem, was Epimenides (s. die vorhergehende philologische Abhandlung) von der Darstellung eines männlichen und weiblichen Princips durch die Dioskuren sagt: *„οἱ δε περι Επιμενιδην αρρενα και θηλειαν εμυθευσαν τους Διοσκουρους."*

der Sterne beobachtet, außer einzig und allein bei Abbildung der Dioskuren, wo nie mehr und nie weniger als zwei vorkommen. Die spielende Willkür der Künstler war also hier gänzlich beschränkt durch einen höchst alterthümlichen bedeutsamen Typus, den man nicht zu verletzen wagte.

Übrigens schweben auf der abgebildeten Antike die Dioskurenhüte über dem Schiffe, wie in der Luft. Und auf dieses Schweben in der Luft deutet auch der Ausdruck im Homerischen Hymnus:

„Mit gelb leuchtenden Schwingen einher durch den Äther sich stürzend."

Plinius aber sagt in der vorhin angeführten Stelle: „Es gibt Sterne auf dem Meer auch und auf dem Lande. Ich selbst sah den Speeren der Soldaten, die nächtliche Wacht hatten vor dem Wall, ein sternähnliches Licht sich anhangen. Und auf die Segelstangen und andre Theile der Schiffe setzen sie sich mit eigenthümlich tönendem Laute, wie Vögel, hüpfend von Ort zu Ort." Das Dioskurenlicht kann also auch in die Tiefe herabkommen; und solche mit den allerheftigsten Windstößen begleiteten Fälle findet man beschrieben an mehren Stellen des Jahrbuchs der Chemie und Physik. Mit Recht sagte der Dolmetscher in der vorhin angeführten Erzählung zu dem englischen Reisenden: „Hätte sich das Licht von der Spitze des Mastes auf das Verdeck herab verbreitet, wie er dies öfters gesehen, so hätte dies Windstöße, oder sonst einen Unstern bedeutet." Die Sache verhält sich nämlich in der Art: Schon vorhin erinnerten wir, daß die tiefste, das Schiff in Nacht verhüllende, Dunkelheit charakteristisch bei dem Phänomen [3]) sei. Vom Herabstürzen einer Gewitterwolke handelt es sich nämlich. Der Sturmwind kam aus der Gewitterwolke, die ihn gleich Blitzen ausstößt nach verschiednen, selbst entgegengesetzten Richtungen, was Aratus in den Wetterzeichen (*Διοσημεια*) V. 192 mit folgenden Worten andeutet, nach Vossischer Übersetzung:

Donner und Blitz, woher sie gehen im Sommer,
Eben daher sei du ankommenden Windes gewärtig.

Und noch schärfer bezeichnend sagt schon Homer von der heranziehenden Wolke (im vierten Gesange der Iliade V. 278):

Schwarz dem fernen Beschauer, wie düstere Schwärze des Peches,
Scheint sie das Meer durchschwebend und führt unermeßlichen Sturmwind.

Und ebenso naturgemäß wird im zweiten Gesange der Iliade V. 145, 146 mit Beziehung auf die Wogen des Meers gesagt:

wenn hoch sie der Ost- und der Südwind
Aufstürmt, schnell dem Gewölke des Donnerers Zeus sich entstürzend.

Stürzt nun diese den Sturm ausgießende Gewitterwolke selbst herab, so ist natürlich der Sturm zu Ende, der von ihr ausging. Schlimm ist es, wenn sie grade an der Stelle sich herabstürzt, wo das Schiff schwebt, das dann leichter vom Blitz oder von einer Feuerkugel getroffen werden kann und wenigstens den heftigsten Windstößen ausgesetzt ist. Günstig aber ist es, wenn in größerer Entfernung vom Schiffe die Gewitterwolke herabstürzt, so daß bei der Krümmung der Fläche des Erdballs blos die äußersten Wolkenstreifen noch die hohen Masten des Schiffes berühren, welche dann allein im elektrischen Lichte strahlen.

Nun wird man auch die Stelle bei Herodot (VI, 81) verstehen, daß der Spartaner Kleomenes es als ungünstiges Zeichen betrachtete, da er bei einem Opfer auf der Brust des Götterbildes eine Feuerflamme erblickte (oder zu erblicken glaubte); er würde es, fügt er bei, als ein günstiges Zeichen betrachtet und die gewünschte Unternehmung begonnen haben, hätte das Feuer aus dem Haupte des Götterbildes gestrahlt. Auch Plinius sagt in vorhin angeführter Stelle von den Dioskuren: „die Häupter der Menschen umleuchten sie zu großer Vorbedeutung" [4]), und Virgil läßt in der bekannten Stelle:

Ecce levis *summo de vertice* visus Iuli
Fundere lumen apex tractuque innoxia molli
Lambere flamma comas et circum tempora pasci.
(*Aen.* II, 682.)

die wundervolle, als glückliche Vorbedeutung aufgefaßte Flamme am Scheitel des kleinen Julus glänzen. Und um mit Cicero zu reden, de divinatione I, 53: *caput arsisse* Servio Tullio dormienti quae historia non prodit? Der Gegensatz aber, d. h. die unglücklichste Vorbedeutung, ist ausgedrückt in der Rede des weissagenden Theoklymenes an die Freier der Penelope in der Odyssee XX, 351:

3) Der Natur einer aus tiefster Nacht plötzlich hervortretenden Lichterscheinung ist es gemäß, daß nach gewöhnlicher Darstellung blendend weiße Rosse den Dioskuren gegeben werden. Mit Beziehung auf jene tiefe Nacht ist es aber auch sinnig, was Pausanias (II, 22) in einem Tempel der Dioskuren zu Argos sah, wo „an den Pferden der Dioskuren das Meiste aus Ebenholz, einiges Wenige aus Elfenbein gemacht war." Hierher gehört in gleichem Sinne der bei Creuzer (Abbild. zur Symb. Taf. II. Fig. 3) aus einem Vasengemälde entlehnte Etrurische Kasmilos, worin man bei dem ersten Anblicke sogleich eine (durch ähnlichen scharfen Gegensatz der schwarzen und weißen Farbe dargestellte) Lichtgestalt in der Nacht erkennt, welche, wie wir nachher sehen werden, von gleicher Bedeutung ist.

4) Die nicht abzuleugnende große Vorbedeutung des im Sturm erscheinenden Dioskurischen Lichtes gab Veranlassung, daß man dasselbe überhaupt als ein vorbedeutendes auffaßte. So erzählt Livius (Hist. XXV, 39) „man habe dem wahren Ruhme des Lucius Marcius, nach seinem glänzenden Siege das Wunder beigefügt, daß zuvor, während er anregend den Kampf zu den Soldaten sprach, eine Flamme aus seinem Haupte sich ergoß, ohne daß er es merkte, zum großen Staunen der umstehenden Soldaten." Ebenso sollen auf Lysanders Schiffe, während er aus dem Hafen gegen die Feinde absegelnd zum Sieg eilte (so erzählt Plutarch in dessen Leben) die Dioskuren geglänzt haben. Und den Sieg der Römer über die Sabiner verkündigten die in der Nacht zuvor leuchtenden Spitzen der Lanzen im Lager der Römer, wie Dionysius Halicarnassensis in den römischen Alterthümern berichtet, mit dem Zusatze: „aus dieser Erscheinung nahmen sie ab, wie auch die Zeichendeuter verkündeten und jedermann zu vermuthen nicht schwer war, daß ihnen die Gottheit einen schnellen und glänzenden Sieg gewähre; denn alles weicht ja dem Feuer und nichts gibt es, was von dem Feuer nicht zerstört würde.

Ach unglückliche Männer, was duldet ihr; rings ja in Nacht sind
Euch verhüllt die Häupter, die Angesicht' und die Glieder.

Und blos mit Beziehung auf das wundervolle Dioskurenlicht ist die Spottrede des Eurymachos über den am Feuer sitzenden Ulysses verständlich, wenn er sagt (Odyssee XVIII, 353):

Nicht ohne Gott ist der Mann in Odysseus Wohnung gekommen,
Völlig scheint mir an jenem ein Glanz wie der Fackel zu schimmern
Oben vom Haupte, auf dem kein einziges Härchen zu sehn ist.

Da unmittelbar vorher gesagt wurde, daß die Gedanken des Ulysses nicht unvollendete blieben: so hat die Erinnerung an ein bedeutsames, den gegenwärtigen Gott verkündendes Phänomen, indem sie von einem der zum Tode reifen Freier mitten unter dem Gelächter der Freunde im Spott angeregt wird, etwas ungemein Ergreifendes und im hohen Grade Tragisches.

Am sinnvollsten sind aber mit Beziehung auf dieses wundervolle Feuer, von dem selbst Plinius als Naturhistoriker in der vorhin angeführten Stelle sagt, es sei „von unbekanntem Grunde, verborgen in der Majestät der Natur," die beiden vortrefflichen Stellen in der Iliade V, 1—8 und XVIII, 196—242, worauf wir hier nicht eingehen können, weil uns dies zu tief hineinführen würde in den höchst alterthümlichen Mythos von der Athene, die zur Einleitung jenes fünften Gesanges der Iliade als Feuerkugel vom Himmel kommt (Il. IV, 74—84). Daß Athene zum Kreise der kabirischen Wesen gehöre, ist schon in der vorhergehenden philologischen Abhandlung über die Dioskuren durch die aus Pausanias (Lacon. XXIV, 4) angeführte Stelle bezeichnet, und mehre physikalisch sinnvolle, die Athene als ätherisches Feuer charakterisirende, Nachweisungen hat Welcker in der Äschylischen Trilogie, 1. Bd. S. 278 zusammengestellt. Ja es läßt sich alterthümlich darthun, daß Isis Athene als ältestes kabirisches Wesen zu betrachten, dem die samothrakische Göttermutter ihre Entstehung verdankt. In ihr ist der Begriff des heilsamen rettenden und des als Feuerkugel zerstörenden Himmelsfeuers vereint, während späterhin im Heroenmythos die verderbliche Helena den rettenden Dioskuren als Schwester beigefügt wurde. Was nämlich die physikalische Bedeutung der Helena anlangt, so bezeichnet sie Plinius in der schon mehrmals angeführten Stelle (Hist. nat. II, 37) deutlich als Feuerkugel und in *Statii* Theb. VII, 791—793 heißt es:

Non aliter coeco nocturni turbine cori
Scit peritura ratis, cum iam damnata sororis
Igne Therapnaei fugerunt carbasa fratres,

wobei der alte Commentator Plac. Lactantius folgende die Helena als Feuerkugel gut charakterisirende Bemerkung macht: **Quia nautae cum stellam Helenae viderint** (quae *Urania* dicitur, *cuius tanta est vis incendii, ut malum et navis ima pertundat, ut etiam si aes sit, hoc calore solvatur*) **ergo si haec stella navi insederit, sciunt se nautae sine dubio perituros, contra Castoris sidera sunt navigantibus salutaria.** Aber es läßt sich von der Helena in diesem Sinne gar nicht gründlich sprechen, ohne zugleich auf den *ganzen* Meteorcultus des Alterthums (nach dem Ausdrucke der v. Dalbergschen Schrift darüber) und namentlich auf den wieder nicht einzeln zu behandelnden Mythos von der zu Cypern in Paphos als Meteorstein verehrten Venus Urania einzugehen. Und dies ist schlechterdings nöthig, wenn z. B. der Geist der von den Interpreten so sehr misverstandenen Tragödie des Euripides, Helena überschrieben, gehörig aufgefaßt werden soll. Wenn nun also gleich durch den Mythos von der Athene, und von der Venus Urania und Helena, Licht auf den alten Dioskurenmythos geworfen wird, und sich auch erst dann mit einiger Klarheit über das Ei der Leda sprechen *läßt*, woraus Helena mit den Dioskuren hervorging, da das Herabfallen dieses Eies aus dem Monde (nach der einen Variante des Mythos) eben nicht Veranlassung gibt, an das indische Weltei zu denken: so lassen wir dennoch dies alles unberührt, weil es uns hier zu weit führen würde. Nur die Anmerkung des Eustathius zu einer der vorhin angeführten Homerischen Stellen, nämlich zu den ersten Versen des fünften Gesangs der Iliade, wo Athene über dem Haupte des Diomedes ein Dioskurenlicht oder, wie der Dichter sich ausdrückt, ein sternähnliches unverlöschliches (nach strengerer Übersetzung unermattendes, gleichsam unsterbliches) Feuer entzündet, wollen wir hierher setzen, damit man sehe, daß auch im *historischen* Alterthume die Kenntniß der wahren Natur dieses ätherischen Feuers der Athene, oder der Kabiren (Dioskuren) nicht gänzlich untergegangen war. Eustathius spricht zuerst gegen den Tadler Homers, Zoilus, welcher um den Anfang des fünften Buchs der Iliade *als absurd* darzustellen, sagte, Diomed würde *verbrannt sein*, wenn Minerva über seinem Haupt ein unverlöschliches Feuer angezündet hätte. Dann erinnert Eustathius, es sei Alexander bei großer Gefahr in Indien dadurch gerettet worden, daß es den Feinden vorgekommen, als ströme ein Strahlenglanz von ihm aus. Und nun fügt er bei, die Geschichte lehre, „daß in der That viele Körper Feuer gestrahlt" und bezieht sich dann auf einige von Damascius [5]) genauer erzählte Fälle (blos nachlässig aus dem Gedächtnisse zum Theil mit Namensverwechselung sie anführend), z. B. vom Pferd eines bei Damascius näher bezeichneten Severus, das gerieben viele und große Funken ausstrahlte, welches Wunderzeichen, wie beigefügt wird, glücklich ausging, indem er späterhin Consul wurde. „Dieser Schriftsteller," fährt dann Eustathius wörtlich fort, „sagt von sich selbst, daß zuweilen, während er sich aus- und angezogen, bedeutende Funken von ihm abgesprungen, einige sogar mit Geräusch. Zuweilen umglänzten ganze Flammen das Kleid, ohne es jedoch zu verbrennen; er wisse aber nicht, was dieses Wunderzeichen bedeuten werde. Auch führt Herodot an, daß während Kleomenes opferte, eine Flamme aus der Brust des

5) im Leben des Isidorus, woraus in *Photii* bibl. (c. 242 ex rec. Imm. Beckeri p. 340) ein Auszug steht.

Götterbildes glänzte. Es ist also anzunehmen, daß auf solche Art Feuer, von der Athene erregt, aus dem Diomed strahlte."

Damascius, ein mit Naturwissenschaft vorzugsweise beschäftigter Philosoph zu Anfange des sechsten Jahrhunderts, der die eben erzählte von Eustathius zur Erklärung des blos leuchtenden, nicht verbrennenden Feuers benutzte Erfahrung an sich selbst gemacht, fügte noch bei, „er selbst habe einen Menschen gesehen, der von seinem Kopfe Funken herabstreifte, ja eine Flamme aufregte, wann er wollte, ihn mit einem rauhen Gewande reibend."

Auch in neuerer Zeit ward ähnliche elektrische Erregsamkeit bei einigen Menschen beobachtet [6]), worauf Scheuchzer in seiner 1711 erschienenen Physik (also in einer Zeitperiode, wo man, wie diese Physik selbst am besten beweist, von Elektricität nicht viel mehr noch wußte, als zur Zeit der Griechen und Römer) in der Art (B. II. S. 202) aufmerksam macht, daß er von einer „lechzenden Flamme" redet, „wie sie aus der historia Servii Tullii bekannt sei." Und damit combinirt er unmittelbar „diejenigen Luftfeuer, welche von den Seefahrern an den Masten und Segeln zuweilen gesehen und mit den Namen Dioscurorum, Castoris et Pollucis beiteit werden." Nebenbei macht er die richtige Bemerkung, „daß der Ausdruck St. Elmos-Feuer, womit auch das an der Spitze des Kirchthurms zu Winterthur sich zuweilen bei Ungewitter zeigende Feuer vom Volke benamt werde, ein den Spaniern abgeborgter Ausdruck sei, welche die lechzende Flamme nennen Fuego di St. Elmo o di Sant *Hermo*." Wie richtig diese Bemerkung, davon gibt auch eine Stelle des Ariost Zeugniß im Orlando furioso, Ges. 19. V. 50, wo es nach Streckfuß' Übersetzung heißt:

„Doch bald erheitre sich des Himmels Bog n,
Verheißt St. Hermus längst ersehnten Schein."

Im Original ist St. Ermo das Reimwort, sodaß über den wahren vom Dichter gebrauchten Ausdruck kein Zweifel sein kann.

Es ist also der heilige Hermes, welcher noch jetzt, wie wir aus der vorhin angeführten Geschichte sehen, von unwissenden Matrosen mitten unter christlichen Völkern angebetet wird. Wie aber der alte griechische Hermes zu dieser Ehre gekommen, um dies zu zeigen wäre nöthig auf den ganzen Hermesmythos einzugehen, der nicht einseitig, sondern blos in Verbindung mit dem verwandten Herkulesmythos [7]) abzuhandeln. Mit Beziehung auf die naturwissenschaftliche Bedeutung des dem samothrakischen Kabiren Kasmilos gleichbedeutenden Hermes können wir vorläufig auf die zu Anfang dieses Abschnittes citirten Abhandlungen verweisen.

Jetzt wollen wir von Scheuchzers Ansicht des Hermesfeuers und den aus ganz gleicher Ansicht hervorgegangenen, schon in den Commentarien des Eustathius zu Homers Iliade vorkommenden, den ältern des Damascius

6) Unter den ältern Schriften, worin Beispiele der Art gesammelt, ist das bekannte in der Mitte des 17. Jahrh. erschienene Buch von Bartholin zu nennen, de luce hominum et brutorum. Beispiele aus neuerer Zeit sind in Priestley's Geschichte der Elektricitätslehre, S. 86 u. 87 angeführt. Vergl. auch Act. Acad. Petrop. 1779. P. I. p. 233. Schon Cooke machte bei dem von Priestley hervorgehobenen in den philos. Transact. erzählten Fall aufmerksam, daß die Erscheinung elektrischen Lichtes bei einer Frau, wenn sie wollene Kleider auszog, vorzüglich in kalter trockener Luft wahrgenommen wurde. Dasselbe war bei dem in Sibirien lebenden Manne der Fall, aus dem, wie in den angeführten Denkschriften der petersburger Akademie erzählt wird, elektrische Funken fuhren zur Winterszeit, so fern er auf irgend eine Art isolirt war. Am merkwürdigsten aber ist, was Richardson auf der Entdeckungsreise nach dem Polarmeere, während des Winteraufenthaltes 1820—1821, unweit des Kupferminenflusses (64° 28′ NB.) wahrnahm. Hier wurden nämlich alle die nordischen Reisenden zu Zeiten so elektrisch, daß sogleich das Elektrometer stark ausschlug, wenn sie es berührten, und elektrischer Geruch, wie an einer Elektrisirmaschine, wahrzunehmen war, wenn jemand seine Hände zusammenrieb. Die in den Zimmern aufgehängten Thierhäute nahmen, sie mochten gerieben werden oder nicht, so starke elektrische Ladung an, daß sie, mit den Fingern berührt, einen empfindlichen Schlag gaben, den man bis in den Elbogen fühlte (s. Jahrb. d. Ch. u. Ph. 1824. B. III. S. 374). Das elektrische Phänomen also, wovon wir sprechen, ist ein recht eigentlich nordisches, nach alterthümlichem Ausdrucke hyperboreisches; und betrachtet man in diesem Zusammenhange das Nordlicht, welches unzweifelhaft elektrischer Natur, als ein, alterthümlich zu reden, am Haupte der Erde ausstrahlendes Dioskurenlicht: so wird man unwillkürlich an den hyperboreischen Apollo (welcher dem samothrakischen Mythenkreise sich anreiht) und an den indischen, mitten im Nordpole glänzenden, Götterberg erinnert. Überhaupt wenn das Heidenthum eben daraus hervorging, daß man wundervolle Naturerscheinungen mit dem darin, wie in der ganzen Natur, sich offenbarenden unsichtbaren Gotte verwechselte: so galt dies vorzüglich bei jenem wundervollen, noch am furchtbarsten Rande der Entscheidung hülfreich erscheinenden, leuchtenden, aber nicht verbrennenden Feuer, oder, um mit den Worten der Mosaischen Urkunde zu sprechen, bei dem im brennenden, aber im Feuer sich nicht verzehrenden, Busch erscheinenden Engel Gottes (Exod. III, 2), woraus das phönikische Heidenthum seinen Kasmilos gemacht hat, dessen Name Bochart mit Recht aus dem hebräischen קסם־אל (interpres dei) ableitet, während daraus, durch bloße Übersetzung ins Griechische, der Götterbote Hermes (von *ἑρμηνεύειν*) entstand; in der ursprünglichen Bedeutung also ein Verkündiger Gottes, welchem allerdings der vom Tode wundervoll Errettete sich näher fühlt. Und noch jetzt heißt dieses rettende Feuer Hermesfeuer, woraus nur entstellende Abkürzung Elmsfeuer gemacht, wie wir sogleich sehen werden. Selbst unsre religiösen Urkunden geben uns also Anleitung zu einer solchen Betrachtung des Heidenthums, wie die obige ist, wobei es uns blos um Auffindung und Zusammenreihung zerstreuter Bruchstücke einer zu Grunde liegenden, nur misverstandnen Wahrheit zu thun.

7) Der genaue Zusammenhang dieser ineinander eingreifenden Mythenkreise ist den Mythologen nicht blos mit Beziehung auf die Kampfspiele, deren Vorsteher Hermes, Herkules und die Dioskuren waren, sondern noch in vielfacher andrer Beziehung bekannt genug. Hier aber auf unserm physikalischen Standpunkte wollen wir lediglich daran erinnern, daß die älteste Benennung des Magnets die des Herkulischen Steines (*Ἡρακλεία λίθος* s. Buttmanns Abhandlung darüber) ist, und daß auch der Herkulische Knoten in einem nicht zu verkennenden Zusammenhange steht mit der Doppelschlinge am Hermesstabe, worauf schon (unabhängig von physikalischen Beziehungen) die Mythologen aufmerksam wurden. Auch in einer alten Orphischen Kosmogenie, die Damascius in seinem Buche *περι ἀρχων*, cap. XIII. aufbewahrt hat, ist von einer Umschlingung der Rhea (d. i. Erde) mit Herkulischem Knoten die Rede, und es wird beigefügt, daß das Symbol dieser Umschlingung der Hermesstab sei.

sich anreihenden naturwissenschaftlichen Combinationen zu einem nahe an 1800 Jahre alten Lehrbuche der Naturwissenschaft uns wenden und sehen, was Seneca in seinen Quaest. natur. über diesen Gegenstand spricht. Sogleich im ersten Capitel ist davon die Rede. „Bei großem Sturme," sagt Seneca, „erscheinen gleichsam Sterne aufsitzend auf den Segelstangen, wobei die Nothleidenden an den göttlichen Beistand des Kastor und Pollux denken. Ihr Vertrauen gründet sich darauf, weil sie wissen, daß der Sturm sich nun bricht und die Winde aufhören. Bisweilen stürzen Feuer einher, ohne sich anzusetzen. In den römischen Lagern sah man die Lanzen leuchten von herabfallendem Feuer, das öfters, nach Art der Blitze, Thiere trifft und Pflanzungen, aber mit geringerer Gewalt geschleudert, nur abfließt und aufsitzt, nicht einschlägt und beschädigt."

Man sieht also, daß Seneca das ruhig auf Segelstangen sitzende und abfließende Dioskurenfeuer blos im Grade der Heftigkeit, womit es herabstürzt, verschieden hält von Blitz und Feuerkugel. Und diese Ansicht ist wieder ganz naturgemäß.

Von der großen Bestimmtheit, mit welcher Plinius die Dioskuren als auf dem Meer oder dem Land erscheinende sternähnliche Zwillingsfeuer bezeichnet, davon war schon die Rede mit Beziehung auf die öfters angeführte Stelle aus der hist. nat. (II, 37). Und verlangen wir noch ältere physikalische Ansichten desselben Naturphänomens, so sagt uns mehr als 500 Jahre vor unsrer christlichen Zeitrechnung der Stifter der eleatischen Schule, Xenophanes, gradezu, die über den Schiffen erscheinenden Sterne, welche man Dioskuren nenne, seien in eigenthümlicher Bewegung befindliche leuchtende Wolken[8]) (*τους επι των πλοιων φαινομενους οἱον αστερας, οὓς και Διοςκουρους καλουσι, νεφελια ειναι κατα την ποιαν κινησιν παραλαμποντα*). Und von herabstürzenden Gewitterwolken rührt ja die Erscheinung her.

Nun dies alles, was hier im wörtlichen und zuvor (durch obige Figur) im bildlichen Ausdruck angeführt ist, zusammengenommen, wollen wir fragen, ob man sich über eine Sache deutlicher ausdrücken könne, als solches vom Alterthume hinsichtlich auf die Bedeutung des Wortes Dioskuren geschehen ist? Und was soll man also denken von einem gelehrten Naturforscher, dessen Urtheil man achten möchte, wenn er im vollen Ernste vornehm thuend in der Art sich ausdrückt: „man brauche blos zu wissen, daß jemand die Dioskuren und die beiden Elektricitäten für gleichbedeutend halte, um sich auf eine solche Schwärmerei nicht weiter einzulassen. Gar nicht zur Sprache dürfe man kommen lassen eine solche Behauptung, wodurch die neue Zeit des Ruhms einer ihrer schönsten Entdeckungen beraubt werden solle &c. &c." Darauf ist nicht zu antworten, da von einem Verwerfen ohne Prüfung, aus angeblich höherm Standpunkte, geltend gewordener Sitte gemäß, die Rede; nur die allzuängstliche Sorge für den Ruhm des Augenblickes ist zu beklagen.

8) S. *Plutarch*, de placitis philos. Lib. II. cap. 18 und *Stobaei* eclog. phys. P. I. T. II. p. 812. edit. Her.

Wir aber bitten den geneigten Leser, unter der von allen Philologen zugestandenen Voraussetzung, daß die Orphischen Hymnen aus alten geheiligten Ausdrücken der Mysterien zusammengesetzt seien, den Orphischen Hymnus auf die Kureten zu lesen und zu versuchen, ob er dabei das Bild jener einmal in der öffentlichen Meinung geltend gewordenen, umherziehenden, lärmenden Priester der Naturgöttin Kybele festhalten kann. Kaum ein einziges Wort paßt auf Priester. Aber herrlich ist der Hymnus, sinnvoll in jedem Worte, wenn man dabei an die elektrischen Gewalten denkt, und überrascht wird der Physiker noch gegen Ende des schönen Hymnus durch die Verse:

Korybanten, Kureten, Obherrschende, übergewaltige,
Anakes in Samothrake, zugleich Dioskuren benamet,
Ewig fließende Hauch', erfrischenden Lüften vergleichbar,
Himmlische Zwillinge dort heißt ihr in olympischer Wohnung.

In der That die Elektricitäten sind nicht blos himmlische Zwillinge, da sie paarweise stets auftreten, sondern sie kündigen sich ausströmend auch als kühlende luftähnliche Hauche an (welcher Ausdruck dem Originale noch näher kommt) die als ewig fließende mit Recht bezeichnet werden, weil die Quelle der Elektricitäten unerschöpflich, indem der Einen Tod zugleich der Moment des Auflebens der Andern, und dabei dennoch beide unzertrennlich, was der Mythos von den Dioskuren so bezeichnend ausdrückt, daß er eben dadurch aufhört Mythos zu sein und zum Ausdrucke der Naturwahrheit selbst wird. Und nun in diesem Zusammenhange wollen wir uns erinnern an die bedeutsamen Überlieferungen des Alterthums hinsichtlich auf untergegangene Kenntniß der Vorzeit von der Natur, Beherrschung und Hervorrufung des im Blitz erscheinenden Feuers, eine Kenntniß, die man in alter römischer Zeit, als dem einmal geltend gewordenen Götzendienste gefährlich, durch Bücherverbrennung zu unterdrücken suchte (s. Allgem. Lit.-Zeit. Jahrg. 1833. N. 131), und zugleich wollen wir hinblicken auf die von Fischer in der schon vorn angeführten Schrift so schön zusammengestellten sinnvollen, alterthümlichen Blitzabbildungen, welche, sogar im Widerstreite mit der Erscheinung, blos das innerste Wesen des elektrischen Feuers bezeichnen.

Übrigens sehen wir auch wieder aus dem eben erwähnten Orphischen Hymnus, daß, wie Strabon sagt (Geogr. X. c. 3. §. 7. p. 156. edit. Sieb.), Korybanten, Kureten, Dioskuren, Kabiren (durch *ευδυνατοι* hier übersetzt) und Anakes der Hauptsache nach dasselbe bedeuten. Die „Anakes in Samothrake" aber wurden im Griechischen durch Misverstand in *ανακτες* (*ανακτες παιδες*) verwandelt. Schon Vossius (De origine idololatriae deque naturae mirandis, quibus homo adducitur ad deum, lib. I. p. 38) erkannte darin die Kinder Anak, jene Riesenkinder, deren in den Büchern Mosis gedacht wird, worüber indeß noch Vieles beizufügen wäre. Denn wir haben bisher der phönikischen Kabirenlehre noch gar nicht gedacht, welche Schelling auf dem allerdings gefährlichen Standpunkt etymologischer Combinationen vielseitig abhandelte.

Ebenso wenig sind wir noch eingegangen auf die

alterthümliche Bilderwelt, obwol durch die Abbildungen der Dioskuren die bezeichnete Sache schärfer, als dies mit Worten möglich, dargestellt wird, jedoch blos für das Auge des mit den feinsten Beziehungen der Elektricitätslehre vertrauten Physikers, sodaß wir uns hier lediglich auf die literarischen Nachweisungen zu Anfange dieses Artikels beziehen können. Nur ein einziges Bild wollen wir mittheilen, weniger mit Hinsicht auf Physik, als mit Beziehung auf Kunstgeschichte. Man wird sich nämlich bei dem Anblicke dieser Figur leicht überzeugen, daß die

Kabiren nicht immer als Pygmäen abgebildet wurden, sondern der Typus griechischer Dioskurenbilder wirklich dem der syrischen Kabirenbilder entspricht. Montfaucon, der dieses Bild auf einer dem ersten Theile S. 194 nachträglich angehängten Kupfertafel abbilden ließ, sagt (im Jahre 1722), daß sich diese in ihrer Art einzige Antike im Cabinete des Herrn de Boze, Secretairs der pariser Akademie, befinde. Man möchte wol wissen, wo sie gegenwärtig zu finden. Die Umschrift zeigt, daß von syrischen Kabiren die Rede, und der Anblick dieses Bildes gibt also einen neuen Beweis, außer den von Hemsterhuis in einer Note zu Lucians Dialog, Dioskuren überschrieben, angeführten Gründen dafür, daß Dioskuren und Kabiren dieselben Wesen [9]), wogegen Lobeck in seinem gelehrten Werk über die Mysterien der Alten (II, 1212) nur eine einzige Stelle aus Herodot (II, 43) anzuführen weiß, worin es heißt, daß den Ägyptiern der Name der Dioskuren unbekannt gewesen. Der Zusammenhang aber, worin Herodot dies sagt, vom griechischen und ägyptischen Herkules sprechend, zeigt deutlich, daß er streng die griechischen Dioskuren, die Tyndariden, Kastor und Pollux, meint, welche, wie auch schon in vorhergehender Abhandlung hervorgehoben, sich in die Ehre der alten Kabiren einschlichen. Und daß blos von dem Namen der griechischen Dioskuren die Rede, wiederholt Herodot zum Überfluß im 50. Capitel. Mit Recht aber sagt Welcker in der Äschylischen Trilogie S. 225: „Es scheint keinem Zweifel unterworfen, daß die Tyndariden als Heroen nicht erst auf die alten Götter übergetragen, ihnen untergeschoben, sondern zu ihrer Auslegung erdichtet, die Götter zu Heroen herabgesunken seien in einer Zeit, als vergötterte Menschen überhaupt mehr Glauben fanden, als unbegriffene oder durch den Aberglauben entstellte Dämonen." Hat der Aberglaube die Naturkräfte zu Dämonen gemacht, so sind die Überlieferungen einer mehr unterrichteten Vorwelt nun bei den Fortschritten der Naturwissenschaft verständlicher, als sie dem historischen Alterthume sein konnten. Und in diesem Sinne blicke man obige Antike genau an.

Wer auch nur ein wenig mit elektrischen Versuchen bekannt, nur die elektrischen Lichterscheinungen im Dunkeln oder die Lichtenbergischen Figuren gesehen hat, bemerkt sogleich bei dem ersten Anblicke dieser alte Gemme, daß die eine Figur mit dem Strahlenbüschel der positiven Elektricität über dem Haupte, die andre mit dem Lichtscheine der negativen um das Haupt versehen ist. Von Vereinigung der beiden Elektricitäten also, vom Zwillingsfeuer des elektrischen Funkens oder Stroms, ist die Rede, dessen Bewegung von Oben nach Unten (wie sie im Blitze so häufig vorkommt) bezeichnet wird durch die Stellung der Figuren, deren Bedeutung sich also dem Physiker nun von selbst ergibt, durch die Art der Drehung ausgesprochen; denn wer mit den Erscheinungen des Elektromagnetismus vertraut ist, der weiß, daß man davon nicht sprechen kann, ohne menschliche oder thierische Figuren zu Hülfe zu nehmen. Pouillet [10]) rühmt von Ampère, daß er, um diese Erscheinungen zu bezeichnen, sich nicht begnüge, dem elektrischen Strom eine Richtung zu geben, sondern ihm auch Kopf und Füße eine rechte und eine linke Seite gebe, einen Menschen daraus mache. Faraday [11]) in seiner berühmten Abhandlung über Magnetoelektrismus gibt diesem elektromagnetischen Strom-Menschen für gewisse Fälle, um die Verständigung zu erleichtern, sogar eine Uhr in die Hand. Aber alle von diesen und andern Physikern ausgedachten Kunstgriffe, um sich über so verwickelte Erscheinungen, zu deren scharfen Bezeichnung die Wortsprache nicht genügen will, durch eine physikalische Zeichensprache zu verständigen, reichen nur immer für wenige einzelne Fälle aus und mischen der hier unentbehrlichen Zeichensprache Willkürlichkeiten ein. Dagegen ist jenes alte Kabirenbild frei von jeder Willkürlichkeit, blos ein Ausdruck der Erscheinung, und eben darum eine alle einzelnen Fälle umfassende allgemeine Formel, eine wahre symbolische Hieroglyphe im alterthümlichen Sinne. Durch die Bewegung der Figuren rechts und links, perpendicular also auf die Richtung ihrer Stellung, wird die Lage der elektromagnetischen Tangente bezeichnet; und wie viele Aufgaben sich vermittels dieses Bildes mit Leichtigkeit unmittelbar beantworten lassen, davon sind Beispiele zu finden im Jahrbuche der Chemie u. Physik 1826. B. I. S. 71, 72 und B. III. S. 315. Noch interessanter aber und anregend zu experimentellen Forschungen sind diejenigen Antiken, wo die Dioskuren auf eine durchaus scharf und sinnig bezeichnende Weise mit Wassernymphen, z. B. (s. ebend. III, 297—312) oder mit einem Herku-

9) Auch der Bilderwelt entspricht also der Ausdruck *Διοσκουροι Καβειροι*, in welcher Beziehung schon Hemsterhuis bemerkt: „apud Gruter. p. 319. Insc. 2. Gaji mentio reperitur Acharnensis *ιερεως γενομενου θεων μεγαλων Διοσκουρων Καβειρων*."

10) Élémens de Physique expérimentale; seconde edit. (Paris 1832.) T. I. P. II. p. 242. 11) Philos. Transact. 1831. T. II. p. 134.

les oder einem höchst alterthümlichen Jupiter, oder mit einer Feuerflamme verbunden vorkommen. Um sich zu überzeugen, daß selbst der bekannte Hermesstab (der ursprünglich kein Schlangenstab, wie schon von Andern nachgewiesen wurde) höchst sinnvoll sei als elektromagnetisches Symbol, dazu braucht man blos dem im Jahrb. d. Chem. u. Phys. 1827. B. II. S. 246 angeführten Versuch eine etwas andre Gestalt zu geben. — Aber wir können hier nicht weiter eingehen weder ins Gebiet verwandter Mythenkreise, noch ins physikalische Gebiet. Es genügte die Sache zu berühren, um wo möglich Philologen, Alterthumsfreunde und Künstler anzuregen, sich mehr mit Physik, sowie die Physiker sich mehr mit dem Alterthume zu befreunden. (*Schweigger.*)

DIOSKURIA, Name der Feste, welche den Dioskuren zu Ehren gefeiert wurden. An denen zu Kyrene (Schol. *Pind.* Pyth. V, 629) und Sparta erfreute man sich der Gaben des Bakchos und der Kampfspiele. In Athen waren ihnen die Anakien gewidmet (*Hesych.*), an welchen man ihnen dreierlei (τριττύαι), Bock, Widder und Schwein, opferte (vielleicht mit Anspielung auf die Tritopatoren), welches Opfer das Fremdlingsopfer (ξενισμοί) hieß, weil die Dioskuren in Attika nicht heimisch waren. Ihr Tempel in Athen hieß Anakeion. Sie waren hier stehend und ihre Söhne, Mnesikeus und Anogon (*Apollod.* III, 11, 2), oder Anaxis und Mnesinos (*Paus.* II, 22; cfr. III, 18) zu Pferde abgebildet. Diesen Tempel hatte Polygnotos durch Darstellung ihrer Thaten, Mikon durch Abbildung des Argonautenzuges geschmückt. Zu Amphissa in Lokris feierte man ihnen (oder auch den Kureten oder Kabiren, was im Begriff aber eins ist) das Fest der jungen Anakten (ἑορτὴ ἀνάκτων παίδων, vermuthlich weil sie als Kinder gedacht wurden oder in kleinen Bildsäulen vorgestellt waren). S. *Spanh.* zu Callim. H. in Pall. v. 24. (*Richter.*)

DIOSKURIAS, Διοσκουριάς, Strabon (lib. II. p. 497), Ptolemäos (V, 10), Arrianos (periplus ponti Eux. II, 18), Agathemeros (p. 250. ed. Gronov.), Stephanos von Byzantion, Plinius (H. N. VI, 5), dazu mehre Münzen bei Rasche und Eckhel. Einige Andre schreiben dagegen Dioskorias, als Mela (I, 19, 14), Solinus (c. 15), Ammianus Marcellinus (lib. XXII, 8, 24). Wieder Andre schreiben Dioskoris, als Skylax (p. 77. ed. Gron.) und Hyginus (fab. 275). — Ihren Namen hatte die Stadt von den Dioskuren Kastor und Polydeukes, als ihren Erbauern, bei Gelegenheit des Argonautenzuges, nach Appianos (Mithrid. 101) und Hyginus. Indessen stimmen mit dieser Angabe andre Nachrichten nicht überein. Stephanos berichtet, nach dem Nikanor habe die Stadt früher Äa geheißen, und damit wird sie dann als die Hauptstadt der Kolchier bezeichnet. Aber auch diese Bemerkung steht ganz vereinzelt da, zumal da man die Glaubwürdigkeit jenes Gewährsmannes nicht einmal abzuschätzen vermag. Wieder andre Schriftsteller versichern, daß die Wagenlenker der Dioskuren sie gegründet hätten und zugleich die Stifter des dort herumwohnenden Volks der Heniocher wären. Jedoch weichen sie auch in der Bezeichnung der Namen dieser Wagenlenker von einander ab. Nach Plinius, der seine Quelle nicht nennt, heißen sie Amphitos und Telchios, nach Strabon und Justinus (lib. XLII, 3) Rhekas und Amphistratos, nach Ammianus und Solinus (c. 15) Amphitos und Kerkios. Eustathios (zu *Dionys.* Perieg. 687) gibt keine Namen an. Am meisten Glauben verdient daher des Arrianos Angabe, daß Dioskurias eine Colonie der Milesier sei. Ihre Lage gibt Strabon genau an, indem er sie den östlichsten Punkt des Pontos Euxeinos nennt, und hinzusetzt: daher heiße dieser Punkt auch der Winkel des Meeres und die äußerste Fahrt. Deshalb kann Arrianos diese Stadt auch die Grenze der römischen Herrschaft nennen. Nach Strabon lag sie am Flusse Charis, nach Plinius am Anthemus. Sie war aber ein bedeutender Markt für die kaukasischen Völkerschaften; es sollen dahin 70, oder nach Timosthenes (bei Plinius) sogar 300 durch Sprache verschiedne Völkerschaften des Handels wegen gekommen sein. Plinius aber behauptet, die Römer hätten deswegen dort 130 Dolmetscher gehalten, doch war der Ort zu seiner Zeit schon verödet. Noch jetzt scheint der Flecken Iskuria (bei Chardin: Isgaur) in der Nähe des Flusses Marmor auf den Namen der alten Stadt hinzuweisen. — Nach Stephanos, Ptolemäos und Arrianos hieß Dioskurias aber auch Sebastopolis. Plinius allein scheint dagegen zu sein, denn er nennt (H. N. VI, 4) Sebastopolis ein Castell der Absiller und unterscheidet (H. N. VI, 5) Dioskurias von Sebastopolis: A Dioscuriade oppidum Heracleum, distat a Sebastopoli 70 M. P. Mannert glaubt aber, daß Plinius damit nicht zwei verschiedne Orte bezeichne, sondern daß er zuerst die ältere Benennung gebrauche, und bei der Maßbestimmung die neuere. Deswegen nimmt er wegen H. N. VI, 4 an, daß Sebastopolis eigentlich die Citadelle von Dioskurias gewesen sei. Überzeugend sind jedoch seine Gründe nicht. (Vgl. Rommels Strabon. Caucas. reg. et gentium descriptio 1804.) (*L. Zander.*)

DIOSMA. Eine von Linné nach dem starken Geruche der meisten Arten (δίοσμος, durchdringender Geruch) so genannte Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der fünften Linné'schen Classe, und mit mehren andern Gattungen eine eigne natürliche Familie, Diosmeae, bildend. Char. Der Kelch fünftheilig oder fünfblätterig; fünf mit den Kelchabschnitten abwechselnde Corollenblättchen; fünf fruchtbare Staubfäden sind innerhalb der Corollenblättchen und mit diesen abwechselnd auf einer gelappten, die Basis des Fruchtknotens umgebenden Scheibe eingefügt; fünf unfruchtbare Staubfäden stehen als Fäden, als kleinere Corollenblättchen, oder als Schüppchen dazwischen, oder fehlen gänzlich; die Antheren tragen an der Spitze einen drüsigen Fortsatz; der Griffel ist fadenförmig, die Narbe knopfförmig; fünf (bisweilen durch Fehlschlagen nur zwei bis vier) meist einsamige, an der Basis mit einander verwachsene, an der Spitze mit einem kurzen Stachel versehene Fruchtkapseln öffnen sich in zwei Klappen nach Innen (*Adr. de Jussieu*, Mém. du Mus. XII. t. 18—20; *Bartling* et *Wendland*, Diosm. t. A. et B.; *Gärtner*, De fruct. t. 94). Willdenow,

Wendland und Bartling haben nach der verschiednen Bildung der unfruchtbaren Staubfäden und nach der Länge des Griffels mehre Gattungen von D. getrennt, welche aber vielfach ineinander übergehen und daher nur für Unterabtheilungen gelten können. Diese Gattungen sind: Adenantra *Willd.* (Glandulifolia *Wendl.*, Okenia *Dietrich*), Coleonema *Bartl.*, Acmadenia *B.*, Barosma *Willd.* (Hartogia *Bergius* z. Th., Parapetalifera *Wendl.*), Agathosma *Willd.* (Hartogia *Berg.* z. Th., Bucco *Wendl.*), Macrostylis *Bartl.* und Euchaetis *Bartl.*

Die zahlreichen Arten der Gattung D. (es sind deren gegen 80 bekannt) wachsen als Sträucher mit den ihnen im Äußern sehr ähnlichen Eriken am Vorgebirge der guten Hoffnung. Ihre gegenüber oder zerstreut stehenden, einfachen, meist ganzrandigen Blätter sind, besonders auf der untern Seite und zuweilen an der Basis mit Drüschen besetzt, welche ein starkriechendes, ätherisches Öl enthalten. Die größern oder kleinern, weißen, bläulichen oder röthlichen Blumen stehen einzeln oder in Büscheln, Dolden und Knöpfen in den Blattachseln oder am Ende der Zweige. Wegen ihrer Heilkräfte sind vorzüglich drei Arten zu nennen: 1) D. crenata *Linn.* (Barosma *Willd.*, ? *Loddiges* bot. cab. t. 404) mit gegenüberstehenden, kurzgestielten, lederartigen, glatten, eiförmigen, zugespitzten, durchscheinend punktirten, am Rande drüsiggesägten Blättern und einzeln in den Blattachseln stehenden, gestielten, weißen Blüthen. 2) D. serratifolia *Ventenat* (Malmais. II. t. 77, *Curtis* bot. mag. t. 456, *Loddig* bot. cab. t. 373, Parapetalifera serrata *Wendl.* coll. I. t. 34) von D. crenata nur durch die längern, linien-lanzettförmigen, dreinervigen Blätter verschieden. Die Blätter beider Arten (von denen die letztgenannte nach Ventenats, vielleicht irriger Angabe auch bei Botany-Bay in Neuholland vorkommen soll) sind neuerdings unter dem Namen Buckoblätter (Folia Diosmae crenatae) über England in die Apotheken des Continents gekommen. Sie sind von stark aromatischem Geruch und Geschmack, und enthalten nach Cadet de Gassicourt, neben einem ätherischen Öle, Gummi, Chlorophyll und Harz. Außerdem hat R. Brandes etwa vier Procent einer hellbräunlichgelben, in Wasser, wäßrigem Weingeist und Säuren löslichen, durch Metallsalze nicht fällbaren extractiven Substanz von etwas stechend-bitterm Geschmacke, Diosmin von ihm genannt, darin gefunden; das ätherische Öl beträgt 34 Gran, das Grünharz 20, und ein Halbharz 90 Gran. Die übrigen Mischungstheile sind: Eiweiß, Gummi, Faser, Salze rc. (Vgl. Liefchnig in R. Brandes' Archiv des nördl. Apothekervereins XVIII, 3 u. Brandes Ebend. XXII. S. 229) Nach Burchell vermengen die Hottentotten das Pulver der Buckoblätter mit Thierfette zu einer Salbe, und reiben damit ihre Haut gegen Einwirkungen der Sonne und des Wetters ein. Überhaupt sind sie, nach Firnhaber, Jobst u. A., ein kräftiges Reizmittel auch innerlich genommen zur Stärkung der Hautorgane, um deren Ausdünstung zu befördern. Außerdem dienen sie als berühmtes Diureticum, vorzüglich bei krankhafter Reizbarkeit der Genitalien und bei gestörter Thätigkeit der Harnorgane, sowie im wäßrigen oder weinigen Aufguſſe (½—1 Unze mit heißem Wasser zu 6 Unzen Colatur Stunde lang digerirt, alle Stunden einen Eßlöffel voll) gegen die indische Cholera und gegen rheumatische, gichtische und katarrhalische krampfhafte Brustbeschwerden; äußerlich, in Tüchern aufgelegt, räth man sie gegen asthenische Entzündungen der Hautoberfläche, bei Verrenkungen, Quetschungen, bei frischen Wunden rc. mit Essig oder Branntwein ausgezogen (vgl. *H. A. Möckel*, De diosma crenata. Lips. 1830., Hoffmann in Rusts Mag. f. d. ges. Heilk. 1831. XXXVI. S. 198 rc.). Der Engländer Rich. Reece empfahl sie zuerst in Europa (1824) als ein die Bärentrauben-Blätter (Fol. Arctostaphyli Uvae ursi) übertreffendes, harntreibendes Mittel. 3) D. hirsuta *Linn.* (*Lamarck* illustr. t. 127. f. 4, *Wendl.* coll. I. t. 27) mit zerstreut stehenden, linienförmigen, borstig-zugespitzten, zottigen Blättern, kurzbehaarten Zweigen und doldentraubigen bläulichweißen Blüthen am Ende derselben. — Die Colonisten des Vorgebirges der guten Hoffnung lernten den Gebrauch der Blätter dieser Art mit dem Namen Bocko- oder Buckoblätter von den Hottentotten kennen und bereiten daraus ein flüchtiges Öl, dessen sie sich äußerlich gegen Rheumatismen, Krämpfe und Lähmungen bedienen. (*A. Sprengel.*)

DIOSMEAE. Diese dikotyledonische Pflanzenfamilie hat Rob. Brown (Gen. rem. p. 13) zuerst von den Rutaceen, zu denen sie A. L. de Jussieu (Gen. pl. p. 298) und Candolle (Prodr. I. p. 709) mit den meisten Botanikern rechneten, getrennt, und Adr. de Jussieu (Mém. du Mus. XII.) genauer bestimmt. Die hierher gehörigen Gewächse sind Sträucher oder Bäume, sehr selten Kräuter mit zerstreut oder gegenüber stehenden, einfachen, selten unpaargefiederten, lederartigen, oft drüsig-punktirten, meist ganzrandigen Blättern. Ihre Blüthen sind in der Regel zwitterig und regelmäßig, einfach oder zusammengesetzt. Der Kelch ist frei, meist stehenbleibend, fünf- oder vierspaltig: die Abschnitte liegen in der Knospe dachziegelförmig über einander. Die fünf oder vier Corollenblättchen stehen abwechselnd mit den Kelchabschnitten, sind hinfällig oder stehenbleibend, oft nagelförmig und dann in der Knospe dachziegelförmig, selten an der Basis breit und dann mit einander verwachsen und in der Knospe klappenförmig: sie sind gewöhnlich auf einer drüsigen Scheibe oder auf einem krugförmigen Organe, welches die Basis des Fruchtknotens umgibt, seltener unmittelbar unter dem Fruchtknoten eingefügt; sehr selten fehlen sie ganz. Die Staubfäden stehen ein wenig oberhalb der Corollenblättchen und sind mit diesen von gleicher Zahl oder doppelt so viel, wo dann oft die den Corollenblättchen gegenüberstehenden unfruchtbar und von mannichfacher Gestalt sind; bisweilen zeigt sich bei den Staubfäden Verwachsung. Die zweifächerigen, in zwei Längsritzen nach Innen aufspringenden Antheren sind mit den Staubfäden durch eine Gliederung verbunden, und haben oft an der Spitze einen drüsigen Fortsatz. Der Fruchtknoten besteht aus fünf oder vier mehr oder weniger mit einander verwachsenen Eierstöcken, deren jeder zwei (selten

vier) Eierchen enthält. An dem innern Rand, etwas unterhalb der Spitze eines jeden Eierstockes, steht ein cylindrischer Griffel. Die Griffel sind in der Regel mit einander verwachsen und tragen zusammen eine drei- bis fünfgefurchte oder gelappte Narbe. Fünf oder vier, selten drei zweiklappige, ein- oder zweisamige, nach Innen aufspringende, oft gehörnte Fruchtkapseln sind an der Basis mit einander verbunden; selten schlagen sie bis auf eine fehl. Die Kapseln bestehen aus einer doppelten Hülle: die äußere (sarcocarpium) ist lederartig, querrunzelig, drüsig-punktirt oder kurzstachelig, und löst sich bei der Fruchtreife von der innern (endocarpium) glatten, knorpeligen. Die Samen sind ablang, stumpf und glatt; der Eiweißkörper unbeträchtlich, fleischig, oder ganz fehlend; der Embryo grade oder gekrümmt, das Würzelchen oft nach Oben gerichtet, die Samenlappen mit den Samen von gleicher Form.

Die Diosmen sind zunächst mit den Rutaceen verwandt, von denen sie nur in der Fruchtbildung wesentlich abweichen.

Sie zerfallen nach Adr. de Jussieu in fünf Gruppen:

I. **Diosmeae verae.** Regelmäßige Blüthen, hermaphroditisch oder selten getrennten Geschlechts; fünf (vier) Kelchabschnitte, Corollenblättchen und fruchtbare Staubfäden; die Eierstöcke fest mit einander verwachsen, bisweilen nur einer, jeder Eierstock mit zwei Eierchen; der Eiweißkörper unbedeutend oder ganz fehlend; zuweilen mehre Embryonen in einem Samen. Hierher die Gattungen: **Diosma** *Linn.*, **Calodendron** *Thunb.*, **Polembryum** *Adr. Juss.*, **Empleurum** *Solander.* Die Gewächse dieser Gruppe haben einfache Blätter und sind auf die Südspitze von Afrika beschränkt, wo sie auf sonnigen, trocknen Hügeln wachsen. Über ihre Heilkräfte s. d. Art. **Diosma**.

II. **Boronieae.** Regelmäßige Blüthen; vier oder fünf Kelchabschnitte und Corollenblättchen; vier, acht oder zehn, zuweilen verwachsene Staubfäden; zwei Eierchen in jedem der bisweilen getrennten Eierstöcke; der Embryo in der Längsaxe des fleischigen Eiweißkörpers. Zu dieser Gruppe gehören die Gattungen: **Boronia** *Smith*, **Correa** *Sm.*, **Zieria** *Sm.*, **Diplochlaena** *R. Brown*, **Phebalium** *Ventenat*, **Crowea** *Sm.*, **Eriostemon** *Sm.*, **Philotheca** *Rudge.* Die Boronieen haben einfache oder zusammengesetzte Blätter und sind nur in Neuholland und auf den benachbarten Inseln einheimisch. Über ihre Nutzbarkeit ist nichts bekannt. Sie dienen aber, wie die eigentlichen Diosmeen, unsern Gewächshäusern zur besondern Zierde.

III. **Pilocarpeae.** Die Blüthen regelmäßig; vier oder fünf Kelchabschnitte und Corollenblättchen, welche letztre zuweilen zu einer Röhre verschmelzen; vier, fünf, acht oder zehn Staubfäden; die Eierstöcke gewöhnlich mit einander verwachsen, in jedem zwei Eierchen, selten eins; der Eiweißkörper oft fehlend. Diese Gruppe besteht aus den Gattungen **Pilocarpus** *Vahl*, **Melicope** *Forster*, **Evodia** *Forster*, **Metrodorea** *St. Hilaire*, **Hortia** *Vandelli* (s. d. Art. **Galipea**), **Choisia** *Kunth*, (**Juliania** *Lexarza*). Die hierher gehörigen Gewächse sind im tropischen Amerika, auf Neuseeland und den Freundschaftsinseln einheimisch und haben häufiger zusammengesetzte als einfache Blätter. Die Rinde der **Evodia febrifuga** *St. Hil.* und **Hortia brasiliana** *Vand.* in Brasilien zeigen dieselben fieberwidrigen Kräfte, wie mehre Pflanzen der folgenden Gruppe.

IV. **Cusparieae.** Oft unregelmäßige Blüthen; fünf Kelchabschnitte und Corollenblättchen, welche letztre oft zusammenhängen; fünf Staubfäden, bisweilen mit einander verbunden, oder einige fehlschlagend; fünf, meist mit einander verwachsene Eierstöcke, jeder mit zwei Eierchen; der Eiweißkörper meist fehlend; der Embryo gekrümmt; die großen Samenlappen oft gerunzelt-zusammengefaltet. Diese Gruppe begreift die Gattungen: **Galipea** *Aublet* (**Bonplandia** *Willdenow*), **Spiranthera** *St. Hilaire*, **Almeidea** *St. Hil.*, **Ticorea** *Aubl.* und **Monneria** *Löfling.* Die hierher gehörigen Pflanzen sind dem tropischen Amerika eigenthümlich und haben gewöhnlich gedreite, selten einfache Blätter. Mehre Arten sind in ihren aromatisch-bittern Rinden officinell, z. B. **Galipea Cusparia** *St. Hil.* (**Bonplandia trifoliata** *Willd.*, die Angostura) und **Ticorea febrifuga** *St. Hilaire.*

Über die Gattung **Almeidea** *St. Hil.* dieser Gruppe mag hier das Nöthige folgen, da sie im zweiten Theile der Allg. Encykl. fehlt. Sie gehört zur ersten Ordnung der fünften Linné'schen Classe. Aug. de St. Hilaire nannte sie so zu Ehren des in Brasilien ansässigen Portugiesen Johann Rodriguez de Almeida, welcher ihm bei seinen Reisen mannichfache Unterstützung gewährte. Char. Der Kelch klein, fünftheilig, hinfällig; fünf nagelförmige, aufrechte Corollenblättchen, welche viel länger als der Kelch sind; die Staubfäden flach, in der Mitte bärtig; eine krugförmige Drüse um die Basis des Fruchtknotens; der Griffel einfach mit fünflappiger Narbe; fünf einsamige, zweiklappige, an der Basis mit einander verwachsene Fruchtkapseln (*Adr. de Juss.* Mém. du Mus. XII. t. 23. f. 33. Die sechs bekannten Arten sind brasilische Sträucher mit abwechselnden oder gegenüberstehenden, einfachen, ganzrandigen, wie Kelch und Corolle durchscheinend-punktirten Blättern und am Ende der Zweige Trauben oder Rispen bildenden rothen, blauen oder weißen Blumen. 1) **Alm. lilacina** *St. H.* (Bull. de la soc. phil. 1823. p. 129, plant. us. du Brés. I. p. 144. t. 15); 2) **Alm. rubra** *St. H.* (l. c., fl. Bras. mer. I. p. 86. t. 18); 3) **Alm. longifolia** *St. H.* (in *Candolle* Prodr. I. p. 729); 4) **Alm. coerulea** *St. H* (l. c., **Aruba coerulea** *Nees* et *Martius* in Nov. act. nat. cur. XI. p. 174. t. 27); 5) **Alm. alba** *St. Hil.* (l. c., **Aruba alba** *N.* et *M.* l. c. p. 175. t. 28, nach St. Hilaire's spätrer Ansicht, Fl. Bras. mer. p. 85. not. 1., gehört diese Art vielmehr zu **Galipea**); und 6) **Alm. acuminata** *St. H.* (in *Cand.* l. c.).

V. **Dictamneae.** Unregelmäßige Blüthen; fünf Kelchabschnitte und Corollenblättchen, welche letztre mit den zehn fruchtbaren Staubfäden unterhalb des aus fünf Eierstöcken, jeder mit vier Eierchen, zusammengesetzten Fruchtknotens eingefügt sind; der Eiweißkörper dick und

fleischig, in der Längsaxe desselben der umgekehrte Embryo mit flachen, abgestutzten Samenlappen und spitzem, zweiblätterigem Federchen. Die Dictamneen werden nur durch die eine Gattung Dictamnus *Brunfels* vertreten, von welcher nur eine Art, D. albus *Linn.*, bekannt ist. Dieses perennirende Kraut mit gefiederten Blättern ist im gemäßigten Theile von Europa, als die einzige Pflanze der Familie der Diosmeen, einheimisch. S. d. Art. Dictamnus. (*A. Sprengel.*)

DIOSPOLIS. Mehre Städte dieses Namens kommen bei den Alten vor. 1) Die erste Stadt Diospolis lag nach Strabon (XII. p. 556 etc.) im Königreiche Pontos, nahe an Armenien, in der fruchtbaren Landschaft Phanoröa an der Ostseite gegen das Gebirge Paryadres hin, ungefähr 150 Stadien südlicher als die Stadt Eupatoria oder Magnopolis, welche an der Vereinigung der Flüsse Iris und Lykos erbaut war. Sie hieß früher Kabeira (*τὰ Κάβειρα*) und war berühmt durch den Tempel des Men oder der Selene (des Mondes) mit dem Beinamen Pharnakes und war die Residenz des berühmten pontischen Königs Mithridates, der dort, wie es scheint, die erste Wassermühle, einen Thiergarten und Menagerie, sowie Bergwerke anlegen ließ. Bei dieser Stadt wurde aber auch Mithridates im Jahre 683 d. St. R. vom Lucullus in einem entscheidenden Treffen besiegt. Als Pompejus dann nach dem Pontos kam, so vergrößerte und verschönerte er die Stadt und nannte sie Diospolis oder Diopolis. Noch mehr aber gewann dieselbe durch die kluge Königin Pythodoris, die Witwe zuerst des Königs Polemon, dann des Archelaos, welche noch zu Strabons Zeit über Klein-Armenien und einige angrenzende Districte herrschte. Diese Königin residirte ebenfalls in Diospolis und gab ihr dem Kaiser Augustus zu Ehren den Beinamen Sebaste. Auch der Tempel des Men stand noch zu Strabons Zeiten in großem Ansehen und besaß ein heiliges Gebiet, wahrscheinlich mit dem Flecken Ameria, von welchem der Oberpriester den Nießbrauch hatte. Nach Strabons Zeitalter hört aber alle Kunde über diese Stadt auf, und Mannert ist daher geneigt, das in jener Gegend seitdem häufig genannte Neocäsareia für denselben Ort zu halten.

2) Diospolis in Palästina (*Stephan. Byz.* s. v.) oder Lydda, war nach Josephus (Antiq. XX, 5) ein großer Flecken und lag im Bezirke des Stammes Dan in der Ebene Saron, auf der Straße von Joppe nach Jerusalem, von der letztern Stadt 32 Millien entfernt. Ihre Lage war daher wichtig und deshalb wird sie häufig genannt. Woher sie den Namen Diospolis hatte, ist unbekannt. Nach dem babylonischen Exil scheint Lydda zu Samaria gehört zu haben, allein König Demetrios von Syrien brachte es um 150 vor Chr. Geb. wieder an Judäa (1 Maccab. 11, 34. *Jos.* Ant. XIII, 4). Als Cassius dann nach Cäsars Ermordung in Syrien ein Heer bildete und Geld eintrieb, auch der König Herodes Alles hergab, was Cassius forderte, widersetzten sich mehre Städte, unter ihnen Lydda. Sie wurde daher erobert und ihre Einwohner verkauft (*Jos.* Ant. XIV, 11). Zwar gab ihr in der Folge M. Antonius ihre Einwohner zurück, aber bald nachher um das J. 66 nach Chr. Geb. wurde sie von dem römischen Statthalter Cestius Gallus verbrannt (*Jos.* B. J. II, 19). Bei den christlichen Schriftstellern kommt sie indeß wieder vor und zwar als Sitz eines Bischofs. Als aber die Sarazenen im siebenten Jahrh. Syrien eroberten, zerstörten sie den Ort (*Abulf.* tab. Syr. p. 79), und jetzt zeugt für ihre ehemalige Existenz nur noch der kleine Ort Ludd.

3) Wird der Name Diospolis auch der Stadt Laodikeia in Phrygien beigelegt. S. d. Art.

4) Ebenso wurde auch die berühmte Stadt Thebä in Ägypten Diospolis genannt. S. d. Art.

5) Im Gegensatz von Groß-Diospolis oder Thebä gab es in Ägypten auch ein Klein-Diospolis, *Διόσπολις ἡ μικρά*. Strabon (XVII. p. 814) nennt sie zwar, führt aber weiter nichts Merkwürdiges von derselben an. Allein Ptolemäos (IV, 5) führt an, daß sie die Hauptstadt des Nomos oder Gaues Diospolites sei, dessen Lage er durch den Zusatz *ἄνω τόπων* genauer bestimmt. Da er nun unmittelbar darauf den Gau Tentyrites folgen läßt, so hat man alle Ursache, die Stadt Diospolis in der Gegend von Tentyra zu suchen; daß sie aber, wie Pococke will, an der Stelle des jetzigen Fleckens Hou, auf dem linken Ufer des Nil, gelegen habe, scheint eine ziemlich willkürliche Annahme zu sein, wenigstens hat Pococke keinen Beweis dafür geführt. — Ein andres Diospolis setzt Strabon (XVII, p. 802) in der Nähe von Mendes im Delta an. Bei Ptolemäos findet sich der Name nicht; dagegen hat er an der Seeküste einen Gau Neut mit der Hauptstadt Panephysis. Dieser Name findet sich nur bei spätern Schriftstellern, namentlich bei Hierokles. Es ist daher wahrscheinlich, daß derselbe Ort früher Diospolis hieß, oder daß ihm die Hellenen diesen Namen beilegten. Vergl. Mannert, 10. Bd. 1. Abth. S. 581. (*L. Zander.*)

DIOSPYROS. Eine Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der achten Linné'schen Classe (nach Linné aus der zweiten Ordnung der 23., nach Andern aus der achten Ordnung der 22. Classe) und aus der natürlichen Familie der Ebenaceen. Der Name (*διόσπυρος*) findet sich schon bei Theophrast (Hist. pl. III, 13, 3), wahrscheinlich D. Lotus *Linn.* bezeichnend. Char. Polygamische Blüthen; der Kelch viertheilig, seltner drei- oder sechstheilig; die Corolle krugförmig, viertheilig, mit zurückgerollten Fetzen; die sehr kurzen, im Grunde der Corolle eingefügten Staubfäden tragen zuweilen abwechselnd doppelte Antheren; die Antheren pfriemenförmig und mit der ganzen Basis aufgewachsen; der Griffel spaltet sich in vier, drei oder zwei Narben; die Beere ist fast kugelig, durch den stehenbleibenden Kelch unterstützt, acht- bis zwölffächerig; in jedem Fache ein zusammengedrückter Same. Embryopteris *Gärtner* (Cavanillea *Lamarck*) ist generisch nicht verschieden. Von den 30 bis 40 bekannten Arten, welche Bäume oder Sträucher bilden, wachsen die meisten in Ostindien, mehre in Cochinchina, eine in Japan, eine auf den Philippinischen Inseln, eine in Neuholland, eine auf Madagaskar, mehre auf den mascarenischen Inseln und an der Ostküste Afrika's,

zwei im tropischen Amerika, eine in Nordamerika und eine im südlichen Europa, an der Nord- und Ostküste von Afrika, in Kleinasien und am Kaukasus; mithin fast alle zwischen den Wendekreisen. Sie haben einfache Blätter, weiße, grünliche oder röthliche Blüthen, meist in den Blattachseln, und gelbe, blaue oder rothe, sehr herbe Beeren, welche durch beginnende Gährung süß und wohlschmeckend werden, aber oft einen starken, unangenehmen Geruch haben. Die wichtigsten Arten sind folgende: 1) **D. Lotus** *Linn.* (διόσπυρος Theophrasts a. a. O., welcher aber nur einen Kern haben soll, **Lotos** oder **Faba graeca** *Plinius* hist. nat. XVI, 53, **Lotus africana** *C. Bauhin.*, **Guaiacana** *J. Bauh.*, **Diospyros** oder **Faba graeca** *Dalechamp.*, **Pseudolotus** *Matthioli*, teutsch: Dattelpflaume, falscher Lotus, Persimone; französisch: plaqueminier; italienisch: gattolaro; Abb. *Miller* dict. ic. t. 116, *Pallas* ross. t. 58, *Gärtner* de fruct. t. 179). Ein ziemlich hoher Baum (30 Fuß und darüber) mit abwechselnden, gestielten, eiförmigen, an beiden Enden zugespitzten, unten weißlichen, feinbehaarten Blättern, purpurrothen Blüthen, welche je drei oder vier in den Blattachseln stehen, und rundlichen, dunkelblauen Beeren von der Größe einer Kirsche. Im Gebiete des Mittelmeers, im südlichen Rußland und an der Ostküste von Afrika (hier sind die Beeren nach Loureiro gelb); am nördlichsten ist das Vorkommen dieses Baums im Canton Tessin bei Lugano und Locarno; aber hier, wie überall in Europa, scheint er angepflanzt zu sein. Die Frucht ist, wenn sie, wie die der Mispeln, Frost gelitten, oder längere Zeit gelegen hat, oder eingegraben worden ist, wohlschmeckend. Die botanischen Erklärer der Alten hielten bald **D. Lotus** *Linn.*, bald **Celtis australis** *Linn.*, bald **Zizyphus Lotus** *Lamarck* für den Lotus der Lotophagen; für den letztgenannten Baum sprechen aber die gewichtigsten Gründe. 2) **D. virginiana** *Linn.* (*Miller* dict. ic. t. 126, *Wangenheim* amer. t. 28. f. 58, englisch: pishamin, virginian persimon, date-plum; **D. pubescens** *Pursh* ist nach Nuttall und Elliott nur eine Abart mit unten feinbehaarten Blättern und wenigsamigen Beeren). Ein Baum von 30 bis 60 Fuß Höhe mit feinbehaarten Blattstielen, eiförmigen, langzugespitzten, glatten Blättern, einzeln in den Blattachseln stehenden grünlich-gelben Blüthen und dunkelrothen Beeren von der Größe und Gestalt einer Pflaume. In Georgien, Virginien, Maryland und Carolina; in teutschen Gärten bleibt die virginische Dattelpflaume ein niedriger Strauch und erfriert leicht. Von ihren Früchten gilt das bei D. Lotus Gesagte: man bereitet daraus wohlschmeckende kleine Kuchen, welche gut gegen Durchfall sein sollen, und Cider. Eine Abkochung der Blätter ist als adstringirend bei den Nordamerikanern im Gebrauche. 3) **D. Ebenum** *Retzius* (Physiogr. saelsk. handl. V. I, 3. p. 176, Observ. bot. V. p. 31, **Diospyros glaberrima** *Rottböll* Nov. act. hafn. II. p. 540. t. 5). Ein großer Baum mit abwechselnden, eiförmig-lanzettförmigen, langzugespitzten, ganzrandigen, dünnen Blättern, steifbehaarten Blattknospen und in den Blattachseln zusammengehäuften, ungestielten röthlichen Blüthen. Dieser Baum liefert nach dem dänischen Missionsarzte König, welcher ihn in den großen Wäldern auf Ceylon fand, das echte Ebenholz. Das **Ebenholz**, ausgezeichnet durch seine schwarze Farbe, seine Schwere und sein dichtes, feines Gefüge, ist der Kern alter Bäume, während der Splint weiß ist. Schon den alten Juden war dies Holz wohl bekannt: „Die von Dedan (einem Ort in Arabien) haben dir Elfenbein und Hebenholz verkauft" Ezech. 27, 15. Aus dem semitischen Worte Hobnim (הָבְנִים) ist das griechische (ἔβενος; ἐβένη) entstanden, und dann in die lateinische (**hebenum**, **ebenum**) und in die neuern Sprachen übergegangen. Herodot (III, 97, 114) sagt, das Ebenholz (ἔβενος) wachse in Äthiopien und gehöre zu dem Tribute der Äthiopier an die persischen Könige seit Kambyses. *Aristoteles* (Meteor. IV, 7) nennt es als die einzige Holzart, welche im Wasser nicht schwimme. Theophrast erwähnt das Ebenholz an mehren Stellen (ἔβενος, hist. pl. I, 5, 4; 6, 1; V, 3, 1; IX, 20, 4); von dem Ebenbaum (ἐβένη l. c. IV, 4, 6. ed. *Schneid.*) kennt er zwei Arten: den echten, vielleicht **D. Ebenum**, und einen strauchartigen, dessen Holz schlechter sei, wahrscheinlich **Anthyllis cretica** *Linn.* Dioskorides unterscheidet zwei Arten (Mat. med. I, 129, ἔβενος), die beste schwarze sei das äthiopische Ebenholz, die geringere schwarz- weiß- und gelbbunte das indische. Dagegen sagt Virgil (Georg. II, 116, 117), Indien allein bringe schwarzes Ebenholz hervor (ebenum); daß er aber auch das nördliche Äthiopien unter dem Namen Indien begriff, was selbst dem ältern Plinius entgangen zu sein scheint (Hist. nat. XII, 8), hat Voß (zu obiger Stelle) genügend nachgewiesen. Plinius gibt mit Theophrast zwei Arten Ebenbäume (ebenus) an; der echte sei zuerst von Pompejus beim Mithridatischen Triumphe nach Rom gebracht (Hist. nat. XII, 8, 9), er wachse in Äthiopien (VI, 35), sein Holz sei das dichteste, schwerste (l. c. XVI, 76, 3) und dauerhafteste (l. c. c. 79). — Das Ebenholz wurde im Alterthume gegen manche Augenübel gerühmt; zu Anfange des vorigen Jahrhunderts wollte man es als schweißtreibendes Mittel dem Guajak zur Seite stellen (*Burmann* Thes. zeyl. p. 91); gegenwärtig wird es kaum noch anders angewendet, als, wie seit den ältesten Zeiten, zu feinerer Tischler- und Drechslerarbeit. — Ein ähnliches, bald völlig schwarzes, bald etwas geflecktes Holz, geben die mit D. Ebenum nahe verwandten Arten **D. Ebenaster** *Retzius* (Obs. l. c., **D. Ebenum** *Linn.* fil. suppl., **D. decandra** *Loureir.* fl. cochinch., **Hebenaster** *Rumphius* herb. amb. III, 13. t. 6) und **D. Melanoxylon** *Roxburgh* (Corom. I, 36. t. 46), welche in Ostindien und Cochinchina einheimisch sind, höchst wahrscheinlich aber auch, wie D. Ebenum, an der Ostküste von Mittelafrika (dem Äthiopien der Alten) in großer Menge vorkommen, da von dort aus noch jetzt, wie vormals, der bedeutendste Ebenholzhandel getrieben wird.

Allein auch von einem andern Baume, der indeß vielleicht näher mit Diospyros verwandt ist, als es nach der Beschreibung scheint, kommt nach dem Zeugnisse Lou-

reiro's, der sich längere Zeit sowol an der Ostküste von Afrika, als in Cochinchina aufhielt, das echte Ebenholz. Dieser Schriftsteller bildet daraus eine eigne, aber sehr zweifelhafte Pflanzengattung, Ebenoxylon *Lour.* (Fl. coch. p. 752. ed. *Willd.*, Ebenus *Rumph.* amb. III, 1. t. 1) aus der ersten Ordnung der dritten Linné'schen Classe (oder aus der dritten Ordnung der 22. L. Cl.) und von unbekannter Verwandtschaft. Char. Diöcische, aber gleichförmige Blüthen; der Kelch fehlt (?); die Corolle dreiblättrig; unterhalb des Fruchtknotens eine sternförmige Drüse; der Griffel kurz; die Beere einfächerig, dreisamig. Die einzige Art, E. verum *Lour.* (l. c.), ist ein hoher Baum mit zerstreuten, gestielten, ei-lanzettförmigen, lederartigen, glatten, glänzenden, ganzrandigen Blättern, traubenförmigen Blüthen am Ende der Zweige, kleinen weißen Blumen und röthlichen, herben, aber eßbaren Beeren. Der Splint des Holzes ist weiß, der Kern völlig schwarz. Wächst in Ostindien und Cochinchina, am kräftigsten aber wahrscheinlich an der Ostküste von Afrika, besonders in der Gegend von Mosambique, auch auf Madagaskar und den mascarenischen Inseln. (*A. Sprengel.*)

DIÓSZEG, ein schöner Marktflecken des presburger Comitats in Ungern, an einem Arme des Waagflusses, die Dudwaag genannt, mit einer großen Salzniederlage und bedeutenden Jahrmärkten. (*Gamauf.*)

DIOSZEGI (Samuel), reformirter Prediger-Senior zu Debreczin, Senior im debrecziner Seniorat und Generalnotar der reformirten Superintendenz jenseit der Theiß, gestorben in seiner Vaterstadt Debreczin am 2. August 1813, 53 Jahre alt. Nachdem er seine Studien in dem dasigen reformirten Collegium beendigt hatte, besuchte er zu seiner weitern Ausbildung und Vervollkommnung die Universität zu Göttingen. Nach seiner Zurückkunft aus Teutschland war er vier Jahre lang reformirter Prediger zu Nánás, zehn Jahre zu Böszörmény und zehn Jahre zu Debreczin. Er war nicht nur als Prediger eifrig, sondern auch ein eifriger Beförderer der magyarischen Literatur. Er gab zwei Bände Predigten in magyarischer Sprache und eine brauchbare Botanik in derselben Sprache heraus*). Mit Botanik beschäftigte er sich in seinen freien Stunden und legte auch einen botanischen Garten bei dem Collegium an. (*Rumy.*)

DIOTIS. Eine Pflanzengattung aus der vierten Ordnung der 21. Linné'schen Classe und aus der natürlichen Familie der Chenopodieen. Schreber (Gen. pl. n. 1423) nannte die Gattung so wegen der eigenthümlichen Bildung des weiblichen Kelchs (δι — οὖς, ὠτός, Doppelohr), welche auch der Tournefortsche Name Ceratoides (Coroll. 52, κερατοειδής, hornartig) bezeichnet. Char. Die männliche Blüthe besteht aus einem vierblättrigen, stehenbleibenden Kelche mit stumpfen, gleichen Blättchen; die Corolle fehlt; die Staubfäden haarförmig, mit rundlichen Zwillingsantheren. Die weibliche Blüthe hat einen stehenbleibenden, krugförmigen Kelch mit zwei stumpfen, von einander abstehenden Hörnchen und einen zweitheiligen, stehenbleibenden Griffel; ein zusammengedrücktes, an der Basis dicht zottiges Samenkorn liegt im Grunde des Kelches. Es sind drei Arten dieser Gattung bekannt: 1) D. ceratoides *Willdenow* (Sp. pl., Axyris ceratoides *Linn.*, *Gärtner* de fruct. t. 128, *Jacquin* icon. rar. I. t. 189, Achyranthes papposa *Forskål* Alg. arab., Ceratospermum papposum *Pers.* syn., Krascheninnikovia latens *Güldenstädt* in act. petrop. XVI. p. 548. t. 17), ein kleiner, ästiger, mit dünnem, weißgrauem Filze bedeckter Strauch mit linien-lanzettförmigen Blättern und knäuelförmigen, wolligen Blüthen am Ende der ruthenförmigen Zweige. Wächst in Niederösterreich und Mähren, am Kaukasus, in Armenien, Arabien und Sibirien. 2) D. lanata *Pursh* (Fl. am. sept. II. p. 602), ein kleiner, mit weißgrauem Filze dicht überzogener Strauch mit hin- und hergebogenen Zweigen und dichten Blüthenknäueln, welche am Ende der Zweige Ähren bilden. In den Steppen am Missuri. 3) D. atriplicina *Spr.* (Syst. veg., D. atriplicoides *Marsch. Bieberstein* fl. taur. cauc., Atriplex pedunculata *Linn.*, Engl. bot. 232, Fl. dan. 304, Schkuhr Handb. T. 349, Halimus pedunculata *Wallroth* sched. crit.), ein einjähriges, weißgrau-schuppiges, ästiges Kraut mit hin- und hergebogenem Stengel, weit abstehenden Zweigen, eiförmig-ablangen, stumpfen Blättern und keilförmigen, gestielten weiblichen Blüthen. Auf Salzboden, sowol an der Meeresküste, als im Binnenlande von Europa und Mittelasien. Die Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Compositae, welche Desfontaines neun Jahre nach Schreber mit dem Namen Diotis bezeichnete, hat Link Otanthus (s. d. Art.) genannt. (*A. Sprengel.*)

DIOTOSTEPHUS. Mit diesem Namen belegte Cassini (Dict. des sc. nat. 48. p. 544) eine Pflanzengattung, aus der vierten Ordnung der 19. Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Radiaten der natürlichen Familie der Compositae, welche von Chrysogonum *Linn.* (S. d. Art.) nicht wesentlich verschieden scheint. (*A. Sprengel.*)

Diototheca *Vaill.*, s. Morina *Tournef.*

DIOXIPPE, Διωξίππη, 1) eine Tochter des Helios und der Klymene, Schwester des Phaëthon (s. d. Art. Phaëthontiades). 2) Eine der berühmtesten Amazonen (*Hyg.* f. 163). 3) Eine von den Danaiden, die ihren Gemahl Ägyptos ermordete (*Apollod.* II, 1, 5). (*Richter.*)

DIPAEA, Δίπαια (*Stephanos Byz.* s. v. *Paus.* VIII, 27), war ein Städtchen in der arkadischen Landschaft Mänalia am Helisson, einem Nebenflusse des Alpheios. An demselben Flusse Helisson wurde nach der Schlacht bei Leuktra die arkadische Bundesstadt Megalopolis erbaut, und unterhalb derselben, nach der gewöhnlichen Annahme 30 Stadien, vereinigte sich der Fluß mit

*) Sie führt den Titel: Magyar Füvész Könyv. (Ungrisches Kräuterbuch.) Erster, theoretischer Theil, Debreczin 1809. Zweiter, praktischer (ökonomischer und medicinischer) Theil, Debreczin 1813. In dieser ungrischen Botanik sind alle botanischen Kunstwörter sehr glücklich magyarisch ausgedrückt.

dem Alpheios (*Paus.* VIII, 30). Die Einwohner von Dipáa wurden in die neue Stadt Megalopolis verpflanzt. Aber nicht dadurch allein ist ihr Name der spätern Zeit erhalten worden. Schon früher war der Ort durch einen Sieg berühmt geworden, den die Spartiaten in seiner Nähe über die verbündeten Arkadier mit Ausnahme der Mantineer erfochten (*Paus.* III, 11). Diese Schlacht muß zwischen Olymp. 75, 2 und 78, 4 vorgefallen sein, aber die Ursache des Krieges ist uns völlig unbekannt, und nur mit unsichern Gründen läßt sich vermuthen, daß er von den Arkadiern gegen die Hegemonie Sparta's unternommen wurde. Bei den Spartiaten stand in jener Zeit der eloische Jamide Tisamenos als Seher.

(*L. Zander.*)

Dipcadi *Mönch* s. Uropetalum *Ker.*

Dipera *Spr.* s. Disperis *Sw.*

DIPHACA. Eine von Loureiro (Flor. cochinch. ed. *Willd.* p. 554) gestiftete Pflanzengattung aus der letzten Ordnung der 17. Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Hedysareen der natürlichen Familie der Leguminosen. Char. Der Kelch an der Basis mit zwei Stützblättchen, stehenbleibend, fünfspaltig, mit spitzen Fetzen, deren unterer länger ist als die übrigen; die Schmetterlingscorolle mit dreieckig rundlichem, ausgerandetem Wimpel, kleineren, eiförmigen Segeln und zweiblättrigem, halbmondförmigem, langgestieltem Kiele; die Staubfäden je fünf an der Basis in zwei Bündel verwachsen; zwei Fruchtknoten tragen jeder einen pfriemenförmigen Griffel mit etwas verdickter Narbe, und entwickeln sich meist zu zwei schmalgedrückten, ziemlich geraden, langzugespitzten Gliederhülsen (daher der Name φακῆ Hülsenfrucht, δίς, δι doppelt). Die einzige, noch nicht genau bekannte Art, D. cochinchinensis *Lour.* (l. c., Solulus arbor *Rumphius* herb. amb. V, 45. p. 200. t. 128, Parkinsonia *J. Burmann* bei *Rumph.* l. c., Parkinsonia orientalis *Spreng.* cur. post., Dalbergia *Willdenow* bei *Lour.* l. c., Dalbergia Diphaca *Persoon* syn.) ist ein kleiner Baum mit abstehenden Zweigen, unpaar gefiederten, meist siebenpaarigen Blättern, eiförmigen, glatten Blättchen, zweizähligen, einblumigen Blüthenstielen in den Blattachseln und weißen, kleinen Blumen, ist bisher nur in den Gärten der molukkischen Inseln, Cochinchina's und des südlichen China gefunden worden. (*A. Sprengel.*)

DIPHILOS. Es gab im Alterthume mehre Männer, welche diesen Namen führten. Die bekanntesten darunter sind:

1) Diphilos aus Sinope, ein fruchtbarer Dichter der neuen Komödie, lebte zur Zeit Alexanders des Großen. Von den 100 Stücken, welche er geschrieben haben soll, sind uns noch etwa 50 dem Namen nach bekannt [1]), von zweien existirt noch die lateinische Bearbeitung [2]). Die Fragmente derselben haben Hertel, Grotius u. A. gesammelt. Obschon Diphilos nach Einigen sich durch treffenden Witz und angenehme Behandlung seines Stoffes auszeichnete, so mußte er sich doch von Gnathäna, einer athenischen Hetäre, welche er leidenschaftlich liebte, allerlei Anspielungen auf die Kälte seiner Prologe gefallen lassen [3]). Auf ihn bezieht sich wol die Inschrift: DIPHILOS | POETES bei *Orelli*, Inscr. coll. n. 1163, die sich auf der Basis einer verlornen Statue zu Tusculum befindet.

2) Ein andrer Diphilos hatte noch vor Eupolis' Zeiten ein ganzes Gedicht (wahrscheinlich eine Komödie) auf einen Philosophen Bridas verfaßt, worin dieser als Sklav eingeführt wurde. Von beiden Männern findet sich aber leider nur diese Notiz (Schol. *Arist.* Nub. 96).

3) Diphilos aus Siphnus, ein Arzt, der zur Zeit des Lysimachus, eines der Nachfolger Alexanders des Großen, lebte, hat ein Werk über die den Kranken und Gesunden zuträglichen Nahrungsmittel geschrieben, von dem jedoch nur einige Fragmente noch existiren. Er erwähnte nach Athenäus (II, 51) zuerst die Kirschen.

4) D. aus Laodicea, hat über die Theriaka des Nikander geschrieben (*Athen.* VII, 314).

5) D. aus Athen, befehligte im peloponnesischen Krieg eine athenische Flotte von 33 Schiffen, mit denen er nicht weit von Naupaktus den Korinthiern ein Treffen lieferte, das jedoch unentschieden blieb (*Thucyd.* VII, 34).

6) Ein spätrer Diphilos aus Athen hatte aus den attischen Silberbergwerken die Pfeiler, die zur Unterstützung der Schachte stehen geblieben waren, weggenommen, und sich dadurch unrechtmäßiger Weise bereichert. Lykurgus, der Redner, verklagte ihn deshalb und Diphilos wurde zum Tode verurtheilt, sein Vermögen aber, das zu 160 Talenten (220,000 Thlrn.) angegeben wird, wurde unter die attischen Bürger vertheilt (Plut. Vic. X. Moral. V. p. 154 sq.).

7) Ein Architekt Diphilos hat über das Maschinenwesen geschrieben (Vitruv. VII. praef.). Ob es derselbe ist, dessen Cicero (ad Quintum III, ep. 1) erwähnt und der durch seine Langsamkeit berühmt geworden war (Diphilo tardior), weiß man zwar nicht gewiß, es ist indessen wol kein Grund vorhanden, daran zu zweifeln.

8) Eines Schauspielers Diphilos, der noch vor Cicero's Exil verschiedne Verse [4]) einer ältern Tragödie auf Pompejus anwandte, und dadurch ungeheuern Beifall einerntete, erwähnt Cicero und aus ihm Valerius Maximus und Macrobius.

9) Auch ein Schreiber und Vorleser des Crassus führte den Namen Diphilos (*Cic.* de Orat. I, 30).

10) Eines Stoikers Diphilos, der wegen seiner gekünstelten Untersuchungen Labyrinth genannt wurde [5]), erwähnt Lucian (Symp. 6). (*C. L. Grotefend.*)

---

1) Bei Fabricius (Biblioth. graec. II. p. 438 sq) findet man sie größtentheils verzeichnet. Es fehlen dort: *Ἀλειπτρία* (Etym. magn. v. *Ἀλείπτης*), *Παλλακή* (Etym. magn. v. *Βουβάλιον*), *Χρυσοχόος* (*Phot.* lex. v. *Ὀπαία*). 2) In der Casina ahmte Plautus die *Κληρούμενοι* des Diphilos nach und die *Συναποθνήσκοντες* gaben den Stoff zu den Commorientes des Plautus und den Adelphi des Terenz.

3) Einige darauf sich beziehende Anekdoten erzählt Machon bei *Athenaeus* XV, 579 u. 583. 4) „Nostra miseria tu es Magnus," millies coactus est dicere. *Cic.* ad Att. II, 19. Vgl. *Lipsius*, Var. lect. T. II. 5) Vgl. die Scholien zu der angeführten Stelle.

Diphrophoroi, s. Metoiken.

DIPHTHERA, Treitschke*), eine Schmetterlingsgattung aus der Familie der Noctuaelites *Latr.*, die sich zwar durch ihre grün-, weiß- und schwarzbunten Vorderflügel auszeichnet, der aber doch scharf bestimmte Merkmale noch fehlen. Treitschke zieht dahin Noctua Coenobita, N. ludifica und N. Orion. (*Germar.*)

Diphtherium *Ehrenb.* s. Reticularia *Bull.*

Diphthong, s. Vocal.

DIPHUCEPHALA *Dejean.*[1]), Käfergattung aus der Familie Lamellicornes, Abtheilung Melolonthides, mit folgenden Kennzeichen: Tarsenkrallen zweispaltig; Körper schmal, lang, mit beinahe viereckigem Halsschilde; die ersten Glieder der Tarsen an den Vorder- und Mittelbeinen (Männchen), oder nur an den Vorderbeinen (Weibchen) kurz und unten gepolstert, bei den Männchen erweitert; das Kopfschild stark und eckig ausgeschnitten. Die bis jetzt aufgefundenen Arten sind alle in Neuholland einheimisch, aber noch nicht beschrieben, außer Diphuc. colaspoides *Schönh.*[2]). (*Germar.*)

DIPHYES, *Διφυής*, der Zweinaturige, der Zwittergeschlechtige, Beiname des Eros, Bakchos und andrer die Fruchtbarkeit befördernder Götter, weil sie gleichsam beide Geschlechter in sich vereinigten. Auch Kekrops hieß so, weil er die eheliche Verbindung der beiden Geschlechter einführte. (*Richter.*)

DIPHYES. Unter diesem Namen stellte Blume (Bijdr. tot de Flor. van Nederl. Ind. p. 310, Tabell. 66) eine Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der 20. Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Epidendreen der natürlichen Familie der Orchideen auf, welche nach Lindley's (Gen. and sp. of Orch. pl. I. p. 47) Meinung von Bolbophyllum *Thouars* (S. Dendrobium *Sw.*) nicht wesentlich verschieden ist. Mit Einschluß der früher von Lindley gestifteten, jetzt aber wieder eingezogenen Gattung Tribrachia und der 22 Arten von Diphyes, welche Blume auf Java entdeckte, umfaßt Bolbophyllum gegenwärtig 53 Arten, welche in Ostindien, Nepal, China und Sierra Leone, auf Neuseeland, Madagaskar und auf den mascarenischen Inseln einheimisch sind. (*A. Sprengel.*)

DIPHYLLEIA. Eine von Michaux (Flor. bor. Am. p. 203. t. 19, 20) aufgestellte Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der sechsten Linné'schen Classe und aus der natürlichen Familie der Berberideen (den Übergang zu den Podophylleen bildend). Char. Der Kelch dreiblättrig, hinfällig; die sechs Corollenblättchen offenstehend; die Staubfäden unterhalb des Fruchtknotens eingefügt, den Corollenblättchen gegenüberstehend, kurz, flach; die zweifächerigen Antheren öffnen sich, indem sich ein Häutchen von der Basis nach der Spitze zu ablöst; die Narbe fast aufsitzend, knopfförmig; die Beere kugelig, einfächerig, zwei- oder dreisamig. Die einzige bekannte Art, D. cymosa *Mich.* (l. c.), wächst an Gebirgsbächen in Virginien, Georgien und Carolina als ein glattes Kraut mit perennirender, horizontal kriechender, faseriger Wurzel, fußhohem, aufrechtem Stengel, welcher meist nur zwei (daher der Gattungsname: *φυλλίον* Laub, Blätter, *δίς, δι* doppelt) abwechselnde, große, nierenförmige, zweilappige, winkelig-gesägte Blätter trägt, mit weißen Afterdolden und schwarzblauen Beeren. (*A. Sprengel.*)

Diphyllus, s. Ditoma.

DIPHYSA. Eine von Jacquin (Stirp. amer. 208, icon. t. 181. f. 51) begründete, aber noch genauer zu prüfende Pflanzengattung aus der letzten Ordnung der 17. Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Galegeen (?) der natürlichen Familie der Leguminosen. Char. Der Kelch glockenförmig, fünfspaltig; die beiden obern Fetzen stumpf, rundlich, die drei untern spitz, der mittelste lang lanzettförmig; die Schmetterlingscorolle besteht aus einem umgekehrt eiförmigen, ausgerandeten, zurückgeschlagenen Wimpel, flachen Segeln, welche kürzer sind als der Wimpel, und einem sichelförmigen, langzugespitzten Kiele, welcher kürzer ist als die Segel; die Gliederhülse ist schmalgedrückt, linienförmig, fünf- oder sechssamig, die Naht auf jeder Seite mit einer aufgeblasenen, dünnen Haut besetzt (daher der Name *φῦσα* Blase, *δίς, δι* doppelt). Die einzige, in Neugranada einheimische und dort Vivaseca genannte Art, D carthagenensis *Jacqu.* (l. c., *Lamarck* illustr. t. 605) ist ein unbewehrtes Bäumchen mit unpaar gefiederten, fünfpaarigen, glatten Blättern, elliptischen, ausgerandeten Blättchen, in den Blattachseln stehenden zwei- oder dreiblumigen Blüthenstielen und gelben Blumen. (*A. Sprengel.*)

DIPHYSCIUM. Eine von Mohr (Obs. bot. p. 34) gestiftete Gewächsgattung aus der natürlichen Familie der Laubmoose und aus der 24. Linné'schen Classe. Char. Die Kapsel groß, eiförmig, an der Basis höckerig-bauchig (daher der Name: *φύσκιον*, kleiner Bauch, *δίς, δι* doppelt): die Mündung ist mit einem kurzen, ausgeschweift-gekerbten Rande versehen und durch eine kegelförmige, gefaltete Haut verschlossen; das Deckelchen ist kegel-, die Haube mützenförmig. Die einzige bekannte Art, D. foliosum *Web.* (l. c. p. 35, Weber u. Mohr Bot. Taschenb. T. 11. F. 1, *Hooker* et *Taylor* musc. brit. t. 1, *Palisot de Beauvais* Mém. de la soc. Linn. de Par. I. t. 6. f. 4, *Bridel* bryol. t. 3. Buxbaumia foliosa *Linn.*, B sessilis *Schmidel*, *Hedwig* fund. II. t. 9. f. 52, Webera Diphyscium *Ehrhardt*, Hymenopogon heterophyllum *Pal. de Beauv.* prodr., Phascum Hallerianum *Pollich*, Flor. dan. t. 249. f. 3, Phasc. maximum *Lightfoot*, Ph. montanum *Hudson*, Bryum Hallerianum *Necker*, Br. phascoides *Jacquin*, Sphagnum acaulon maximum *Dillen.* hist. musc. t. 32. f. 13, Sphagnum sessile *Haller* stirp. hist t. 46. f. 3), ist ein stengelloses, einjähriges Laubmoos mit sehr feiner, faseriger Wurzel Die äußern Blätter liegen rosenförmig auf der Erde und sind stumpf-zungenförmig, ganzrandig; die innern stehen aufrecht und sind länger, an der Spitze gespalten, pfriemenförmig, in der Spalte steht eine lange

*) Schmetterlinge von Europa. 5. B. 1. Abth. S. 47.

1) Catal. des Coleopt. 1833. p. 162. *Cuv.* Règne anim. nouv. ed. IV. p. 562. 2) *Schönherr*, Synon. Ins. III. App. p. 101. Melolontha colaspoides.

Borste; der Blattnerv stark, durchlaufend. Die innern Blätter umgeben und bedecken die grünlich braungelbe Kapsel, deren Stiel (Borste), sehr kurz und dick, aus einer ablang-eiförmigen Scheide hervorkommt. Dieses leicht zu unterscheidende Moos hat der große Haller (Hist. stirp. n. 1725) zuerst bei Bern gefunden; es kommt in schattigen Wäldern, an Hecken und Felsen, durch ganz Europa und Nordamerika, auch in Westindien und gewiß auch in Asien vor. (*A. Sprengel.*)

DIPLACHNE. Eine von Palisot de Beauvois (Agrostogr. p. 80. t. 16. f. 9) gestiftete Pflanzengattung aus der zweiten Ordnung der dritten Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Bromeen der natürlichen Familie der Gräser. Char. Die Blüthen bilden eine sehr ästige Rispe; der Kelch zweispelzig, vielblumig; die obere Spelze stachelig-stumpf; die Corolle zweispelzig: die untere Spelze an der Spitze gespalten (daher der Gattungsname: ἄχνη Spreu, Spelze, διπλόος doppelt), in der Spalte steht eine Granne; die obere Spelze abgestutzt, ausgerandet; die Karyopse unbedeckt. Trinius (Fundam. agrost. p. 151) möchte die Gattung mit Bromus oder Schedonorus vereinigen; allein bei beiden Gattungen sind beide Corollenspelzen zweizähnig und bei Schedonorus steht die Granne nicht in, sondern etwas unterhalb der Spalte. Die sechs bekannten Arten sind einjährige oder perennirende Gräser: 1) D. fascicularis *Pal. Beauv.* (l. c., Festuca polystachya *Michaux* fl. bor. Am., Fest. procumbens *Mühlenberg*, Bromus praeformis *Spreng.* mant.) im Staate Illinois in Nordamerika; 2) D. fusca *Römer* et *Schultes* (Syst. veg. II. p. 615, Festuca fusca *Linn.* sp. pl., *Delile* flor. d'Eg. p. 24. t. 11) in Unterägypten, Syrien und Palästina; 3) D. serotina *Link* (Hort. ber. I. p. 155, Agrostis serotina *Linn.* mant., Festuca serotina *Schrader* fl. germ., *Host* gram. II. t. 92, Schedonorus serotinus *Röm.* et *Sch.* syst., Molinia serotina *Mert.* et *Koch*) im südlichen Europa; 4) D. tolucensis *Spreng.* (Syst. I. p. 351, Festuca tolucensis *Humb. Bonpl.* et *Kunth* nov. gen. I. p. 153) auf sonnigen Felsen in Mexiko; 5) D. procera *Spr.* (l. c., Festuca procera *Humb. Bonpl.* et *Kunth* l. c. p. 154) in Quito; 6) D. indica *Spr.* (l. c. Festuca indica *Retzius* obs. IV. p. 21, Tsjama-pullu *Rheede* hort. malab. XII. p. 75. t. 45) auf Reisfeldern in Ostindien. (*A. Sprengel.*)

DIPLACRUM. Eine von R. Brown (Prodr. fl. Nov. Holl. p. 240) so genannte Pflanzengattung aus der ersten Ordnung (Androgynia) der 21. Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Caricinae der natürlichen Familie der Cypereen. Char. Die Blüthen stehen in androgynischen Büscheln; die männlichen Blümchen seitlich mit trockenhäutigen Schüppchen, dazwischen ein weibliches Blümchen mit zwei nervenreichen, gleichen, zusammenstoßenden Schüppchen, einem Griffel und drei Narben; die beiden Schuppen bleiben stehen und bedecken die kugelige Nuß, indem sie einen zweispitzigen Schlauch bilden (daher der Gattungsname: πλὰξ Platte, Blatt, δὶς, δι doppelt). Die einzige Art, D. caricinum *R. Br.* l. c., ein kleines Cypergras mit blattreichen Halmen und knäuelförmigen Blüthenbüscheln in den Blattachseln und am Ende der Halme, hat R. Brown auf feuchtem Boden im tropischen Neuholland gefunden. (*A. Sprengel.*)

DIPLANCHIAS (Pisces). Rafinesque-Schmalz hat diese Gattung in seinem Indice d'ittiologia Siciliana (Messine 1810.) aufgestellt, und rechnet sie nach seiner Methode zur Unterclasse Pomniodi, zur Division Apodi, Section Brachisomi und zur 51. Ordnung Odontini, zu welcher auch die Gattungen Tetraodon, Diodon und Orthrogus gehören. Als Kennzeichen sind angegeben: die Kiefern knöchern, ungetheilt, denen von Diodon ähnlich, keine Bauchflossen, zwei Brust- und eine Rückenflosse, Schwanz- und Afterflosse frei; an jeder Seite zwei Kiemenöffnungen. Die einzige Art, D. Nasus, heißt bei den dortigen Fischern Pesce Tamburru, wird über vier Fuß lang und ist mehr lang als breit, ist oben braun, unten weißlich und hat große, längliche, schiefstehende Augen nebst einem vorstehenden Rüssel. Cuvier hat dieses Fisches in der neuen Ausgabe seines Règne animal nicht gedacht und er bedarf wol genauerer Untersuchungen. (D. *Thon.*)

DIPLANTHERA. Eine von Banks und Solander so genannte, durch R. Brown (Prodr. fl. Nov. Holl. p. 448) bekannt gemachte, aber noch genauer zu untersuchende Pflanzengattung aus der zweiten Ordnung der 14. Linné'schen Classe und aus der natürlichen Familie der Scrofularinen. Char. Der Kelch dreispaltig: der obere Fetzen ganzrandig, die seitlichen zweispaltig; die Corolle zweilippig, am Rachen zusammengedrückt: die Oberlippe umgekehrt herzförmig, die untere dreitheilig, mit rundlichen Lappen; die Staubfäden tief unten in der Corolle eingefügt, aus dieser hervorragend, fast gleich, aufsteigend; die beiden Fächer der Antheren abstehend, zuletzt zurückgeschlagen (daher der Gattungsname: ἀνθηρα im botanischen Griechisch der Staubbeutel, die Anthere, διπλόος doppelt); der Fruchtknoten zweifächerig, mit zwei angewachsenen Mutterkuchen in jedem Fächer und vielen Eierchen; der Griffel fadenförmig mit zweilappiger Narbe; die Frucht unbekannt. Die einzige Art, D. tetraphylla *R. Br.* l. c., wächst im tropischen Neuholland als ein mäßig hoher Baum mit drehrunden, filzigen Zweigen, vierzähligen, gestielten, großen, ganzrandigen Blättern, am Ende der Zweige stehenden, straußförmigen Rispen und prächtigen gelben Blumen. Eine gleichnamige Gattung, welche Aubert du Petit Thouars (Gen. nov. madagasc. p. 3) zu gleicher Zeit mit R. Brown aufstellte, rechnet der erstgenannte Schriftsteller zu der ersten Ordnung der 22. Linné'schen Classe und zu der natürlichen Familie der Najaden. Char. Die männliche Blüthe ohne Kelch und Corolle; ein einziger langer Staubfaden kommt aus den Blattachseln hervor und trägt eine zweilappige Zwillingsanthere, deren unterer Lappen kleiner als der obere ist; alles Übrige ist unbekannt. Thouars fand nur männliche Individuen einer Art im Meer an den Küsten von Madagaskar. (*A Sprengel.*)

DIPLARRHENA. Eine von Labillardière (Voyage à la recherche de La Pérouse I. p. 157 t. 15) auf-

gestellte Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der zweiten Linné'schen Classe und aus der natürlichen Familie der Irideen. Char. Der corollinische Kelch sechstheilig: die drei äußern Fetzen stumpf, offenstehend; die drei innern kleiner, linienförmig, zugespitzt, der mittlere kürzeste, an der Basis höckerig; zwei Staubfäden tragen jeder eine fruchtbare Anthere (daher der Name: ἄῤῥην, männlich, διπλόυς doppelt), ein dritter Staubfaden ist unfruchtbar und sehr kurz; der Griffel cylindrisch; die Narbe zweilippig; die eine Lippe besteht aus zwei Höckern, die andre ist breit, ausgestreckt und abgestutzt; die Kapsel ist dreifächerig, dreiklappig, vielsamig; die Samen fast kugelig. Die einzige bekannte Art, D. Moraea *Labill.* (l. c., Moraea diandra *Vahl* enum. II. p. 154) ist ein neuholländisches perennirendes Kraut mit aufrechtem, spannenlangem, bis 1½ Fuß hohem Stengel, zweizeiligen, schwertförmigen Blättern und am Ende des Stengels stehender, zweiblätteriger Blüthenscheide, aus welcher mehre gestielte, schnell verblühende, weiße Blumen hervorkommen. (*A. Sprengel.*)

DIPLASIA. Eine von Richard (in *Persoon* syn. I. p. 70) gestiftete, noch zweifelhafte Pflanzengattung aus der zweiten Ordnung der siebenten Linné'schen Classe und aus der natürlichen Familie der Cypereen. Char. Die Blüthenähre ist mit Schüppchen, welche sich ringsum dachziegelförmig decken, besetzt; an der Basis der Ähren stehen Hüllschuppen, welche einen vierspelzigen Kelch darstellen (daher der Gattungsname: διπλάσιος, doppelt). Die einzige Art, D. karataefolia *Pers.* l. c., ist ein in Gujana einheimisches Cypergras mit sehr langen, auf dem Kiel und am Rande dornigen Blättern (wie bei Bromelia Karatas *Linn.*) und doppelt zusammengesetzten Blüthendolden. (*A. Sprengel.*)

DIPLASIASMOS (*Διπλασιασμός*) d. i. Verdoppelung. I. Grammatisch. Ein von den griechischen Grammatikern gebrauchter Ausdruck, um die in gewissen Fällen und in gewissen Dialekten, zunächst in den ältern, episch-ionischen, bei manchen Wörtern in der Mitte derselben eintretende Verdoppelung einzelner Buchstaben, zunächst der Consonanten, zu bezeichnen. Die Absicht einer solchen Verdoppelung war offenbar Stärkung der Sylben, wie dies metrische oder prosodische Rücksichten veranlaßten; und so finden wir denn insbesondre die Consonanten π, κ, τ verdoppelt, vor Allem aber und am häufigsten die Consonanten λ (nach dem Augment oder in Zusammensetzungen) μ, ρ (ebenfalls nach dem Augment und in zahlreichen Zusammensetzungen), σ in gleichen Fällen, sowie auch namentlich im Innern des Stamms, oder bei solchen Formen, wo vor σ ein δ ausfallen mußte. Unter den Vocalen läßt sich an die öftere Verdopplung des ε erinnern. Die nähern Bestimmungen über solche Verdoppelungen s. in den griechischen Grammatiken von Matthiä (§. 16) und Thiersch (§ 174 vergl. mit §. 166, 2). (*Baehr.*)

II. D., als eine Gattung militairischer Evolutionen. Sie fand besonders häufig bei der makedonischen Phalanx statt, und konnte auf zweierlei Art vorgenommen werden. Man verstärkte entweder nur die Zahl der Truppen in den Reihen, ohne deshalb auch das Terrain, welches sie einnahmen, zu vergrößern; oder man vergrößerte außer der Zahl der Truppen in den Reihen auch das Terrain, welches sie einnahmen. Da nun diese beiden Arten des Diplasiasmos nicht nur in der Fronte, sondern auch in der Tiefe der Schlachtordnung angewendet werden konnten, so erhalten wir dadurch folgende vier Arten desselben:

1) Der *Δ. ἀνδρῶν κατὰ ζυγὰ* oder *κατὰ μῆκος* (die Verdoppelung der Truppenzahl in der Fronte) entstand dadurch, daß man den Hintermann jedes Soldaten im ersten, dritten, fünften, siebenten rc. Gliede zu dem Nebenmanne desselben machte. Es wurde dadurch also die Truppenzahl der Fronte verdoppelt, die Tiefe der Schlachtordnung aber um die Hälfte verringert, oder mit andern Worten die Zahl der *λόχοι* (Rotten) verdoppelt, die Zahl der *ζυγά* (Glieder) aber um die Hälfte verringert. Der Raum, welchen die Fronte der Schlachtordnung einnahm, brauchte der durch die Verdoppelung hinzugekommenen Soldaten wegen nicht vergrößert zu werden, da für jeden Mann in der Fronte ein Raum von sechs Fuß bestimmt war, ein Raum von drei Fuß aber für ihn vollkommen hinreichte.

Auf dieselbe Art entstand 2) der *Δ. ἀνδρῶν κατὰ λόχους* oder *κατὰ βάθος* (die Verdoppelung der Truppenzahl in der Tiefe der Schlachtordnung) dadurch, daß man den jedesmaligen Nebenmann der Soldaten im ersten, dritten, fünften, siebenten rc. Lochos zu deren Hintermanne machte, sodaß also der Lochage vom zweiten Lochos der Hintermann des Lochagen vom ersten Lochos, der erste Soldat vom zweiten Lochos der Hintermann des ersten Soldaten vom ersten Lochos wurde rc. Dadurch wurde also die Zahl der *ζυγά* verdoppelt, die Zahl der *λόχοι* aber um die Hälfte verringert.

Etwas anders verhielt es sich 3) mit dem *Δ. τόπου (χωρίου) κατὰ ζυγὰ* oder *κατὰ μῆκος* (Verdoppelung der Truppenzahl in der Fronte mit Ausdehnung der Linie). Zwar kamen dadurch dieselben Soldaten in die Fronte, wie durch die zuerst beschriebene Art des Diplasiasmos; allein anstatt Nebenmänner ihrer bisherigen Vormänner zu werden, wurde die Hälfte von ihnen an den rechten, die andre Hälfte an den linken Flügel angereiht, und dadurch die Länge der Fronte geradezu verdoppelt [1]).

4) Der *Δ. τόπου (χωρίου) κατὰ λόχους* oder *κατὰ βάθος* (Verdoppelung der Truppenzahl in der Tiefe der Schlachtordnung mit Ausdehnung derselben) wird uns zwar von Arrian (Tactica c. 34), dem Hauptreferenten hierüber, nicht beschrieben, läßt sich aber leicht aus dem Vorigen entwickeln.

Die Verdoppelung der Fronte geschah entweder, um den Feind zu überflügeln, oder um zu verhüten, daß

1) Sowol Potter (griech. Archäol. S. 183 fg.), als Rast (Einleit. in die griech. Kriegsalterth. S. 87) haben die Stelle Arrians, worin diese Art des *Διπ.* beschrieben wird, unrichtig aufgefaßt.

man von demselben überflügelt werde; die Verdoppelung der Tiefe wurde hauptsächlich wol dann nur angewandt, wenn man dem Angriffe durch die Masse mehr Kraft geben wollte. Übrigens fanden beide gewöhnlich nur dann statt, wenn man noch in gehöriger Entfernung vom Feinde war, weil durch die Ausführung dieses Manövers leicht Unordnung entstehen und durch diese das Heer in große Gefahr gebracht werden konnte.

Es versteht sich von selbst, daß auch bei den Römern, wenn es die Gelegenheit mit sich brachte, der Diplasiasmos (namentlich die dritte Art desselben) angewendet wurde. Er wird bei ihnen durch dilatare aciem oder acies diducta in cornua[2]) (*Liv.* V, 38; XXXI, 21) ausgedrückt. Etwas ganz Andres dagegen ist inducere in primam aciem (*Liv.* XXVII, 12; XXIX, 2) und pugnam accipere oder subire (*Liv.* XXVII, 2; XXXV, 5), was Potter a. a. O. mit dem Vorigen verwechselt, indem dabei die Schlachtordnung nicht verdoppelt wurde, sondern nur an die Stelle der ermüdeten Mannschaft frische Truppen traten. (*C. L. Grotefend*)

DIPLAZIUM. Eine von Swartz (Syn. fil. p. 91. t. 2. f. 4) wegen der doppelten Kapselhäufchen und Schleierchen so genannte (*διπλάζειν*, doppelt sein) Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der echten Farren und aus der 24. Linné'schen Classe. Char. Die linienförmigen, doppelten Kapselhaufen stehen längs der Adern auf der Rückseite des Laubes; die schmalen, doppelten Schleierchen entstehen aus den Adern zwischen den Kapselhaufen und öffnen sich nach außen auf beiden Seiten (Schkuhr, Krypt. Gew. T. 85). Die Gattung Callipteris *Bory de St. Vincent* (Voyag. I. p. 282) ist nicht verschieden. Die 20 bekannten Arten sind als perennirende kraut- und baumartige Farren mit einfachem, gefiedertem oder doppeltgefiedertem Laub in Ost- und Westindien, Brasilien, Neugranada, Guinea, auf den mascarenischen, philippinischen und marianischen Inseln einheimisch. D. esculentum *Swartz* (l. c. p. 92, Hemionitis esculenta *Retzius* obs. VI. p. 38), ein glattes ostindisches Farrnkraut mit doppelt gefiedertem Laube, hat einen starken, an Stärkemehl reichen Wurzelstock, welcher in Ostindien als Nahrungsmittel dient. (*A. Sprengel*)

DIPLECTRON *Viell.* (statt Polyplectron *Tem.*, welche Benennung als die ältere vorzuziehen), Vogelsippe aus der Familie der Fasanen (Phasianidae, Vigors), als deren Merkmale angegeben werden ein schwacher, grader Schnabel, dessen obere Lade an der Spitze gebogen; seitliche, halb bedeckte Nasenlöcher in der Mitte des Schnabels; lange, dünne, bei den Männchen mehrfach bespornte Fersen, an der Basis durch eine Haut verbundene Vorderzehen, eine die Erde nicht berührende Hinterzehe, kurze Nägel, ein langer abgerundeter Schweif und kurze Flügel.

Die einzige bekannte Art: Pavo bicalcaratus *Lin.* *Tem.* col. 492 δ, 493 ϱ trägt eine kurze Holle und hat Rostroth zur herrschenden Farbe. Rücken und Deckfedern der Flügel führen auf graubraunem Grund azurblaue, durch schwarze und gelbe Kreise gehobene Augen; ähnliche, mehr grüne, die verlängerten Schwanzdeckfedern. Der Schnabel ist roth, das Weibchen weniger schön, an dessen Fersen Knöpfe die Stelle der Sporen vertreten. Die Heimath dieses schönen Vogels ist Ostindien, namentlich Tibet. (*Boie.*)

Diplectrum *Thouars*, s. Satyrium *Sw.*

DIPLOCALYMMA. Eine von Sprengel (Neue Entd. III. S. 30) aufgestellte, unvollständig bekannte Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der fünften Linné'schen Classe und aus der natürlichen Familie der Convolvuleen. Char. Der Kelch doppelt (daher der Name: *κάλυμμα*, Bedeckung, *διπλόος*, doppelt): der äußere zweiblätterig, der innere zehnzähnig; die Corolle trichterförmig, gefaltet; die Antheren pfeilförmig, kürzer als die Corolle; der Fruchtknoten zweifächerig; die Narbe krugförmig; die Frucht unbekannt. Die einzige Art, D. volubile *Spr.* l. c., ist eine Winde, deren Vaterland unbekannt ist, mit ästigem, striegeligem Stengel, sehr dünnen Zweigen, gegenüberstehenden, herz-lanzettförmigen, dreinervigen, ganzrandigen, unten steifbehaarten Blättern, einblumigen, behaarten, in den Blattachseln stehenden Blüthenstielen und weißlichen Blumen. (*A. Sprengel.*)

DIPLOCHITON (Diplochita). Eine von Candolle (Prodr. III. p. 176) so genannte Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der zehnten Linné'schen Classe und aus der natürlichen Familie der Melastomeen. Der Name Fothergilla, welchen Aublet dieser Gattung beilegte, war schon von Linné vergeben (S. den Art. Fothergilla), ebenso der von Don (Mem. of Wern. soc. IV. p. 317) vorgeschlagene Name Chitonia durch Sessé und Moçiño (S. d. Art. Chitonia). Char. Der Kelch Anfangs mit zwei großen, bisweilen gefärbten Stützblättchen bedeckt (daher der Gattungsname: *χιτών*, Hülle, *διπλόος*, doppelt), cylindrisch, der Saum fünf- oder sechszähnig, stehenbleibend; fünf bis sechs ablange Corollenblättchen; die Antheren, an der Basis mit zwei Öhrchen, öffnen sich an der Spitze in einem kleinen runden Loche; der Fruchtknoten eiförmig-ablang; der Griffel fadenförmig mit schild- oder knopfförmiger Narbe; die Kapsel fünffächerig, nicht aufspringend, mit eiförmigen Samen. Es sind 11 Arten dieser Gattung bekannt, welche als schöne, große Sträucher mit oft rostroth filzigen, jungen Trieben, gegenüberstehenden, gestielten, meist fünfnervigen, ganzrandigen oder gekerbten Blättern, dichten, am Ende der Zweige stehenden Blüthenrispen und weißen oder rosenrothen Blumen, im tropischen Amerika einheimisch sind. Z. B. 1) D. Fothergilla *Cand.* (l. c., Melastoma Fothergilla *Richard* in *Bonpland* Melast. t. 32, Fothergilla mirabilis *Aublet* guj. I. p. 441. t. 175) und 2) D. bracteatus *Cand.* (l. c., *Martius* nov. gen. III t. 274). (*A. Sprengel.*)

DIPLOCHLAENA (Diplolaena). Eine von R. Brown (Gen. rem. on the bot. of terr. austr. p. 14

2) Sogar bei Flotten kam dies Manöver vor. So sagt Lucian in den Pharsal. III, 547: Et jam diductis extendunt cornua proris.

angedeutete und benannte, von Desfontaines (Mém. du Mus. III. p. 449) aber genauer bestimmte Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der zehnten Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Boronieen der natürlichen Familie der Diosmeen. Char. Eine doppelte, vielblumige Blüthenhülle (daher der Name: χλαῖνα, Oberkleid, διπλόος doppelt): die äußere fünflappig, die innere, längere 10- bis 15theilig; die Blüthen ungestielt; der Kelch besteht aus fünf Spreublättchen; keine Corolle; die Staubfäden unterhalb zottig, abwechselnd länger, stehenbleibend; der Fruchtknoten an der Basis mit einem drüsigen Ring umgeben; fünf Griffel sind zu einer Säule verwachsen; die Narbe fünflappig; fünf einsamige, zweiklappige, quergestreifte Balgfrüchte mit ablang-cylindrischem Samen. Die beiden bekannten Arten, 1) D. grandiflora *Desf.* (l. c. t. 19) und 2) D. Dampieri *Desf.* (l. c. t. 20, *Dampier* voy. autour du monde IV. t. 3. f. 3), wachsen auf Sandboden an der Westküste von Neuholland als kleine, ästige Sträucher mit abwechselnden, elliptischen, drüsig-punktirten Blättern und weißgrauen, am Ende der Zweige stehenden, gestielten Blütenknöpfen. (*A. Sprengel.*)

Diplocoea *Rafin.*, s. Uralepis *Nutt.*

DIPLOCOMA. Eine von Sweet aufgestellte Pflanzengattung aus der zweiten Ordnung der 19. Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Radiaten (Astereae *Lessing*), der natürlichen Familie der Compositae. Char. Der gemeinschaftliche Kelch vielblätterig: die Blättchen gleich, linien-lanzettförmig, schlaff; der Fruchtboden grubig, mit kurzen Spreublättchen besetzt; die Samen schmalgedrückt, mit kurzen, steifen Haaren bedeckt, die äußersten ohne Samenkrone; die Samenkrone der übrigen besteht aus einer doppelten Reihe von Haaren (daher der Gattungsname κόμη, Haar, διπλόος, doppelt). Bei der nahe verwandten Gattung Doronicum stehen die Blättchen des gemeinschaftlichen Kelches in doppelter Reihe, der Fruchtboden ist mit kurzen Haaren besetzt, die weiblichen Strahlblumen enthalten unfruchtbare, getrennte Antheren und die Samenkrone der innern Samen besteht aus einer Reihe scharf anzufühlender Haare. Die einzige bekannte Art, Dipl. villosa *Sweet* (Flower-gard., Doronicum mexicanum *Cervantes* Ms., Otto und Link, Abbild. S. 43. T. 22, Heterotheca inuloides *Cassini* Dict. des sc. nat. tom 51. p. 460), ist ein mexikanisches, zweijähriges, behaartes Kraut, mit aufrechtem, ästigem Stengel, gestielten, elliptischen, in der Mitte gezähnten, stachelig-stumpfen untern, aufsitzenden, lanzettförmigen, gezähnelten oder ganzrandigen obern Blättern, einblumigen Blüthenstielen und löwengelben Blumen. (*A. Sprengel.*)

Diplocomium *Web. et Mohr*, s. Meesia *Hedw.*

DIPLODERMA. Eine zweifelhafte, von Link (Berl. Mag. VII. S. 44) aufgestellte Gewächsgattung aus der Gruppe der Bauchpilze der natürlichen Familie der Pilze und aus der 24. Linné'schen Classe. Char. Eine doppelte Hülle (daher der Name δέρμα, Haut, διπλόος, doppelt) umgibt die mit Flocken untermischten Sporidien; die äußere ist fast holzig, geschlossen; die innere, abgesonderte ist papierartig. Die einzige Art, welche Link allein auf Sandboden im südlichen Europa gefunden hat, D. tuberosum *Link* l. c., ein fast kugeliger, ungestielter, braungelber Pilz mit braunen Sporidien und Flocken, ist nach Fries' Vermuthung (Syst. myc. III. p. 21) vielleicht Geaster Linkii *Spr.* im unentwickelten Zustande. (*A. Sprengel.*)

Diplodon *Spr.*, s. Diplusodon *Pohl.*

Diplodus, s. Sargus.

DIPLOË (διπλόη, die Verdoppelung, ein doppelt zusammengelegter Körper, seltener δίπλωμα), wurde von den Alten gebraucht bald zur Bezeichnung einer der Häute im Uterus, bald für die doppelten harten Knochenplatten des Schädels, zwischen denen ein weicheres Knochenmark und Gewebe enthalten ist, bald auch für die innere schwammige oder lockerzellige Substanz der Knochen [1]), besonders der des Schädels, welche von der festen Rindensubstanz (substantia corticalis) von Außen und von der gläsernen Tafel (Lamina vitrea) von Innen umschlossen wird. Nur in der letztern Bedeutung ist das Wort gegenwärtig im Gebrauch, und mit den Bezeichnungen: substantia spongiosa s. cellulosa, Lamina secunda, oder auch meditullium [2]) gleichbedeutend. Dieser Unterschied aber in der Knochensubstanz entsteht, indem die Fasern und Zellen des eigenthümlichen Knochengewebes nach Außen zu dichter und enger aneinander gedrängt werden, und daher auch weniger deutlich bemerkbar bleiben, als in der Mitte. Bei der Entstehung und in den frühern Perioden der Knochenbildung findet sich jene schwammigzellige Substanz allein vor und wird erst bei der fernern Entwickelung des Knochens durch den Zutritt von Kalkerde äußerlich verhärtet; daher denn auch nach Anwendung chemischer Mittel (Salzsäure), welche die letztere ausscheiden, die harte Substanz dasselbe Gefüge darbietet, als die weiche, innere. Beide nämlich zeigen einen aus concentrischen, bald mehr, bald weniger enggedrängten Blättern bestehenden Bau. In der Diploë entstehen hierdurch unregelmäßig gestaltete, durch Wände getrennte Zwischenräume, welche zum Theil mit einander communiciren, Fett und bei Kindern Serum enthalten, und in welche durch kleine Löcher Blutgefäße von Außen eindringen. Daher ist denn die Substanz derselben weicher und ihr Aussehen röthlich (ein wichtiges Merkmal bei der Trepanation); daher der Umstand zu erklären, daß verwundete oder gebrochene Knochen (z. B. Rippen oder Schädelknochen) oft beträchtlich und anhaltend bluten. Manche Anatomen behaupten, daß diese Zellchen außerdem mit einer dünnen Membran ausgekleidet seien, welche aber nach Andern nichts ist, als die Umgebung der von Außen eindringenden Gefäßchen. — Die Diploë nun ist nicht an allen Theilen eines Knochens gleichmäßig vorhanden; ja es findet sich oft ein entgegengesetztes Verhältniß zwischen ihr und der harten oder Rindensubstanz, sodaß an den zusammengezogenen Stellen des Knochens mehr die

1) *Hippocrates* in L. de cap. vuln. cap. I. (Med. Graec. Op. ed. Kühn. Vol. XXIII. p. 348.) 2) *Foesii* Oeconom. Hippocrat. sub voce: Diploë (Francof. 1588. fol.) p. 168.

letztern, an den dicken dagegen die schwammige Substanz vorherrschend ist. In den platten Knochen sind beide meistens in gleicher Ausbreitung vorhanden. In manchen dagegen fehlt sie ganz, besonders in den sehr dünnen, wie im Thränenbein, in dem untern Theile der Scheidewand des Siebbeines u. a., wo dann die beiden harten Platten des Knochens unmittelbar aneinander stoßen. Ebenso kann dieselbe in Krankheiten, wenn die harte Substanz übermäßig zunimmt, gänzlich verschwinden, wobei dann der Knochen sehr hart und meistens dünn, oft durchscheinend wird, besonders bei Melancholikern [3]). Umgekehrt kann sie sich auch vermehren. Dies geschieht, besonders nach Galls Beobachtungen, vornehmlich bei alten Leuten, bei welchen im gleichen Maße, als das Gehirn an Umfang abnimmt, auch die innere und äußere Knochentafel sich weiter von einander entfernen und sich immer mehr Diploë zwischen ihnen anhäuft. So erzählt Hunter einen Fall, wo die Schädelknochen mehr als dreifach die gewöhnliche Dicke übertrafen und wobei die Diploë den größten Theil ausmachte. Endlich kann sie auch nach von Außen einwirkenden Gewalten der Sitz von Blutergießungen und Eiteranhäufungen werden (Morgagni, Pott, J. L. Petit u. A.) oder auch schwammähnliche Auswüchse erzeugen [4]). (*Baumgarten-Crusius.*)

Diplogon *Poir.*, f. Diplopogon *R. Br.*

Diplogon *Rafin.*, f. Diplopappus *Cass.*

Diploit, f. Latrobit.

DIPLOLEPARIAE. Eine besondre Abtheilung der unbewehrten Hymenopteren, der Gattung Cynips *Linn.* (Gallwespe) entsprechend, jetzt gallicolae genannt. S. den Art. Gallicolae. (*Germar.*)

DIPLOLEPIS. Gattungsname für eine Gruppe kleiner wehrloser Hymenopteren, der aber von verschiedenen Schriftstellern auf sehr verschiedne Arten angewendet und deshalb jetzt ganz aufgehoben ist. Geoffroy brauchte ihn zuerst, und bezeichnete damit die eigentliche Gattung Cynips. Fabricius vereinigt darunter mehre kleine Schenkelwespen (Chalcides), die jetzt zu Pteromalus, Eulophus und andern oder auch zu Cynips gehören, und Spinola *) begreift ebenfalls die jetzt zu Cynips gehörigen Arten darunter. Vergl. den Art. Cynips. (*Germar.*)

DIPLOLEPIS. Eine von R. Brown (Mem. of the Wern. soc. I. p. 41) aufgestellte, wenig bekannte Pflanzengattung aus der zweiten Ordnung der fünften Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Asklepiaden der natürlichen Familie der Contortae. Reichenbach (Consp. regn. veg.) hat den Namen, welcher in der Entomologie früher vergeben worden ist, mit Sonninia vertauscht. Char. Die Corolle mit kurzer, krugförmiger Röhre und fünftheiligem Saume; die Staubfaden-Krone fünfblätterig; die Blättchen stumpf mit einem Schüppchen auf der innern Seite (daher der Gattungsname: λεπίς, Schuppe, διπλόος, doppelt); an der Spitze der Antheren ein häutiger Fortsatz; die Pollenkörper bauchig neben der Spitze befestigt, herabhängend; die Narbe langgeschnäbelt; die Frucht unbekannt. Mit Gewißheit gehört nur 1) D. Menziesii *R. Br.* l. c. aus Chile hierher. Abweichend sind die orientalischen Arten: 2) D. vomitoria *R. Br.* (l. c., Asclepias vomitoria *König* in *Banks* herb); 3) D. apiculata *Lindley* und 4) D. ovata *Lindl.* (Transact. of the hortic. soc. VI.) in Ostindien und China. Die Wurzel von D. vomitoria hat einen widerlich bittern Geschmack: die Hindu-Ärzte rühmen ihre expectorirenden und diaphoretischen Eigenschaften; nach Ainslie (Mat. med. II. p. 84) wirkt sie der Ipecacuanha ähnlich und ist ein treffliches Mittel gegen die Ruhr. (*A. Sprengel.*)

DIPLOMA. Dieses Wort, das in der neuern Literaturgeschichte fast zufällig zu der Ehre gekommen ist, Ordnungsname einer neuentwickelten Wissenschaft zu werden, hat in seiner Bedeutung mancherlei Abwechselungen erlitten. Aus der griechischen Sprache entsprungen, bezeichnet es, nach seiner Ableitung (von διπλόω), eigentlich eine aus zwei zusammengelegten Tafeln oder Blättern bestehende Schreibtafel. Da man sich aber solcher Vorrichtungen hauptsächlich zu Aufzeichnungen in Geschäftssachen, sowol in öffentlichen als in Privatangelegenheiten, bediente, so wurde der Name mit der Zeit von jener eigenthümlichen Form auf die Sache übergetragen und, wie es in manchen andern Fällen auch ging, der letztern endlich selbst dann beigelegt, wenn sie nicht in der Form erschien, welche den Namen veranlaßt hatte. So bezeichnete denn Diploma in der Staatssprache der Römer im Allgemeinen eine amtliche, mit einer gewissen öffentlichen Beweiskraft versehene Ausfertigung, wofür sonst auch wol der Name Codicilli vorkommt. In den Zeiten des Kaiserreiches, wo man den Namen Diploma am häufigsten findet, wird dann die Bedeutung desselben besonders auf solche Ausfertigungen beschränkt, welche von den Kaisern unmittelbar, oder von den ihnen zunächst untergeordneten, höhern Beamten und Behörden des Staates oder der Provinzen ausgingen. Insbesondre finden wir bei den Römern das Wort Diploma gebraucht: 1) von Zeugnissen über Freiheiten, Vorrechte und andre Auszeichnungen oder Wohlthaten, welche von dem Oberhaupte des Staates oder der Provinz ertheilt worden waren. So macht unter andern Cicero (Orat. in L. Pisonem, cap. 37. in Oratt. ed. *Graev.* T. III P. I. p. 756) dem Piso die Diplomata tota in provincia passim data zum Vorwurfe; wahrscheinlich in dem Sinne, daß dieser aus Eigennutz gesetzwidrige Bewilligungen ertheilt habe; Suetonius (Ner. cap. 12. in edit. Oudendorp p. 654) erwähnt die von Nero ertheilten Diplomata civitatis Romanae, Urkunden über die Verleihung des römischen Bürgerrechts; und in eben dem Sinne die Diplomata des Julius und Augustus, welche Caligula, als veraltet, verworfen habe (Calig. cap. 38. p. 527). 2) In einem besondern Sinne finden wir das Wort Diploma für die obrigkeitliche Erlaubniß zu einer Reise, ebenfalls schon von Cicero (ad Attic. L. X. epist.

---

3) S. Bergmann in Nasse's Zeitschr. f. psych. Ärzte. 1821. 3. Heft S. 180. *Hofrichter*, Diss. de locis in melancholia affectis (Halae 1791.) §. 8. 4) J. F. Meckel, Handb. d. menschl. Anatomie. (Halle u. Berlin 1816.) 1. Bd. S. 359 u. 389.

*) Ins. Liguriae. T. II. fasc. IV.

17. in ed. Graev. T. II. p. 198) gebraucht, wo er von seiner Vermuthung spricht, Atticus habe zu seiner vorhabenden Reise sich ein Diploma geben lassen, da, dem Vernehmen nach, Niemand ohne ein solches reisen dürfe. Diese Bedeutung beschränkte sich in der Kaiserzeit auf die 3) eines Requisitionsscheines zum Behuf einer Reise auf öffentliche Kosten. So schreibt der jüngere Plinius (Lib. X. Epist. 31. ed. Gierig. T. II. p. 433) an den Kaiser Trajan: er habe dem Boten des Königs der Sauromaten ein Diploma gegeben, um seine Reise, wegen der von ihm zu überbringenden eiligen Nachrichten, zu beschleunigen; ebenderselbe versichert (L. X. ep. 121. p. 536), er habe bisher Niemandem anders, als im Dienste des Kaisers, ein Diploma bewilligt, und entschuldigt sich, daß er bei seiner Gattin in einem besondern Fall eine Ausnahme gemacht [1]). Wenn wir indessen nur in diesen und ähnlichen einzelnen Fällen das Wort Diploma gebraucht finden, so berechtigt uns dies nicht zu dem Schlusse, es habe auf Verhältnisse andrer Art keine Anwendung gefunden; vielmehr können wir mit Grunde vermuthen, daß es für alle von dem Staatsoberhaupt oder dessen Stellvertretern ausgestellte Verordnungen und Erklärungen gebraucht wurde. Das Siegel des Ausstellers wurde zur Bekräftigung der Glaubwürdigkeit eines solchen Diploms erfodert.

In den folgenden Jahrhunderten, nach dem Untergange des römischen Kaiserreichs, finden wir das Wort Diploma in der Geschäftssprache selten oder niemals gebraucht. Die Urkunden, welche späterhin zu dem Namen und der wissenschaftlichen Bearbeitung der Diplomatik Gelegenheit gaben, werden von ihren Ausstellern gemeiniglich mit den Namen Charta, Pagina, Literae, Instrumentum, Documentum, Testimonium, Scripti munimen u. dgl. m. bezeichnet. Erst im 17. Jahrhundert, als die bekannten Streitigkeiten über die Echtheit und Glaubwürdigkeit einzelner Urkunden entstanden, die allmälig zur Ausbildung einer Urkundenwissenschaft hinführten, wurde man auf das Bedürfniß eines unterscheidenden technischen Namens für diese Gegenstände hingeführt, und da kam unter mehren andern auch das alte Wort Diploma wieder in Gebrauch, und fand um so mehr Anklang, da es, eben wegen seines in den letzten Jahrhunderten fast ganz erloschenen Gebrauches, am wenigsten auf Mißverständnisse und Nebenbegriffe führte, und schon ehemals von amtlich beglaubigten Aussertigungen der höchsten Staatsgewalt gebraucht worden war, mit denen man es grade damals wieder am meisten zu thun hatte. Mabillon wählte dieses Wort wahrscheinlich insbesondre wegen seiner bequemen Anwendbarkeit zu mancherlei Beugungen, Ableitungen und Zusammensetzungen, als er seinem berühmten Werke de re diplomatica diesen Titel gab; und mit der hohen Bedeutung, welche dieses Werk mit Recht in der gelehrten Welt erlangte, war auch die Einführung seines Ordnungsnamens in dem wissenschaftlichen Sprachgebrauch entschieden und befestigt. Später, als man diesen Gegenstand in teutscher Sprache zu bearbeiten anfing, wurde auch dieses Kunstwort mit herübergenommen, und Joachim bildete daraus zuerst den teutschen Wissenschaftsnamen Diplomatik.

Indessen war das Wort Diploma nur durch allmäligen Gebrauch wieder erneuert, seine wissenschaftliche Bedeutung aber nicht durch eine strenge Definition festgesetzt worden, und daher ist unter den Schriftstellern, die sich desselben bedienen, auch keine völlige Übereinstimmung zu finden. Mabillon versteht darunter insgemein alle amtlichen und geschichtlich gültigen Aufzeichnungen, vornehmlich aus der ältern Zeit, und theilt sie in ecclesiastica, regia und pagana, jenachdem sie von den Vorstehern der Kirche, von den Königen, oder von Personen geringern Standes herrühren und ihre Angelegenheiten betreffen. Da er selbst aber, nach seinem besondern Zwecke, sich in seinem Werke vorzugsweise mit den königlichen Diplomen beschäftigte, so gab dies mehren seiner Nachfolger Anlaß, die Bedeutung des Wortes vollends ganz auf diese zu beschränken. Sie wollten daher nur die Aussertigungen der Könige und Kaiser als Diplomata betrachtet wissen, und stellten ihnen nicht nur die der Päpste, unter dem Namen Bullae, gegenüber, sondern wollten auch die der geringern Personen geistlichen und weltlichen Standes von ihnen unterschieden wissen, indem sie dafür nur den Namen Literae gelten ließen [2]). Insofern nun schon die ältere Zeit den Namen Diploma vorzugsweise von den Aussertigungen der Kaiser und ihrer nächsten Stellvertreter gebraucht hatte, erschien jene Beschränkung zwar diesem frühern Sprachgebrauch angemessen, und mochte sich darauf wol hauptsächlich stützen; allein jemehr man die schriftlichen Überreste amtlicher Verhandlungen früherer Zeiten kennen lernte und wissenschaftlich untersuchte, um so mehr mußte man sich überzeugen, daß jene Beschränkung in wissenschaftlicher Hinsicht sehr unbequem wurde. Die kaiserlichen und königlichen Aussertigungen allein konnten in keiner Hinsicht ein wissenschaftlich abgeschlossenes Ganzes darstellen; man fühlte das Bedürfniß, besonders je weiter man die Urkundenkenntniß in neuern Zeiten herabführte, sie auch auf verschiedne Gegenstände auszudehnen; aber dennoch bildete sich weder ein bestimmter Sprachgebrauch, noch ein wissenschaftlich festgestellter Begriff; nur nach Willkür und Convenienz, daher auch ohne Übereinstimmung, suchte man den letztern mehr oder weniger zu erweitern. So ist es nichts als Willkür, wenn der Eine nur die Aussertigungen der Kaiser, Könige, Päpste und Bischöfe als Diplome betrachtet, ein Andrer auch die Aussertigungen der weltlichen Fürsten hinzurechnet,

1) Ein solches römisches Diploma, oder eine öffentliche Anweisung auf freie Reise und Zehrung, ist aus *Baronii* Annal. eccles. T. III. in Schönemanns Codex für die prakt. Diplomatik. 1. Th. Nr. 1. wieder abgedruckt.

2) In diesem Sinne ist z. B. der Titel einer übrigens schätzbaren Urkundensammlung abgefaßt: Liber probationum, sive *Bullae* summorum Pontificum, *Diplomata* Imperatorum et Regum, aliaeque Episcoporum, Ducum, Principum, Comitum *Literae*, quae ad Historiam Monasterii et Principalis Ecclesiae S. Emmerani Ratisbonae maxime spectant etc. (Ratisb. 1752. 4.)

und ein Dritter die amtlichen Schriften der Städte und geistlichen Corporationen mit unter demselben Namen begreift, oder ein Vierter ihn auf alle unter einem öffentlichen Siegel ausgestellten Schriften angewendet wissen will, die Meisten ihn aber auf Schriften von einem gewissen Alter (etwa bis zum Ende des 15. Jahrh.), und Einige wol gar noch auf Pergamentschriften (nach einem ganz zufälligen Merkmale) beschränken. — Seitdem die Teutschen sich der Diplomatik vorzugsweise bemächtigten und sie in ihrer Sprache zu behandeln anfingen, wurde für Diplom das Wort Urkunde substituirt; und dies trug mittelbar zur Erweiterung des Begriffes bei, den man nun nicht mehr auf gewisse Classen von Ausstellern der Urkunden, oder auf ein gewisses Alter der letztern, oder gar auf das Material, worauf sie geschrieben sind, einzuschränken wagte. Zu einer wahrhaft wissenschaftlichen Begriffsbestimmung kam es aber noch immer nicht, und der Gebrauch in den Archiven und Urkundensammlungen, so viele Willkürlichkeiten und Inconsequenzen er auch noch zuließ, war doch in Folge eines gewissen natürlichen Gefühls immer noch zweckmäßiger, als die Definitionen der Schriftsteller. Wenn z. B. Gatterer (Elem. artis diplom. Vol. I. p. 5), nachdem er die zu beschränkten Definitionen früherer Schriftsteller mit Recht getadelt hat, nun eine so weite und laxe Definition aufstellt, daß fast alles Geschriebene unter seine Diplomata gerechnet werden kann, die er noch nöthig findet, in Acta und Documenta einzutheilen; so wurde damit nichts gebessert, sondern nur die Begriffsverwirrung vergrößert; und wenn sogar noch einer der neusten systematischen Schriftsteller über Diplomatik, der darauf ausging, dieser Lehre einen neuen wissenschaftlichen Charakter zu geben, Diplome und Urkunden zwar als gleichbedeutend betrachtet, letztre aber als „schriftliche Aufsätze über rechtliche Gegenstände, oder Gegenstände von rechtlicher Beziehung" definirt (System d. Dipl. 1. Bd. §. 2), so weiß man in der That nicht, was mit einer so vagen, theils zu weiten, theils zu engen Definition anzufangen ist, da einerseits unter schriftlichen Aufsätzen auch Briefe, Berichte, Verzeichnisse und Aufzeichnungen aller Art, die Niemand zu den Urkunden rechnen kann, zu verstehen sind; auf der andern Seite aber der Begriff von rechtlicher Beziehung wenigstens in einem ungewöhnlich weiten Sinne genommen werden muß, wenn wir uns im Stande glauben wollen, ihm alle wirklichen Urkunden unterzuordnen. Wenn wir von allen Äußerlichkeiten und Zufälligkeiten absehen, und nur das Wesen, dieses aber auch in seinem ganzen Umfang und nach allen seinen Richtungen, ins Auge fassen, so wird folgende Definition sowol den Foderungen der Wissenschaft, als des Sprachgebrauchs für das Geschäftsleben, vollkommen entsprechen: „Eine Urkunde ist eine, zur Beglaubigung irgend eines Vorganges oder Beschlusses, von Seiten der dabei interessirten Personen, absichtlich ausgestellte, schriftliche Erklärung.' — Zu unterscheiden haben wir hiernach von den Urkunden alle diejenigen schriftlichen Geschäftsverhandlungen, die nicht, wie jene, einen bereits in die Wirklichkeit eingeführten Beschluß oder Vorgang förmlich beglaubigen, sondern entweder in einer fortlaufenden Reihe schriftlicher Äußerungen den allmäligen Entwickelungsgang einer Begebenheit oder eines Verhältnisses darstellen, oder auch in Beziehung hierauf nur einzelne Nachrichten mittheilen; und diesen bleibt, im Gegensatze zu den Urkunden, der Name der Acten.

Daß, wenn wir auch in dem angegebenen Sinne die Worte Diplom und Urkunde als gleichbedeutend betrachten, doch die aus dem Urkundenwesen entwickelte Wissenschaft der Diplomatik, wenn sie ein eigenthümliches Gebiet im Reiche der Wissenschaften behaupten und zweckmäßig ausfüllen will, sich nicht mehr auf das Diplomenwesen auch in dieser erweiterten Bedeutung beschränken darf, wird aus dem nächstfolgenden, dem Umrisse dieser Wissenschaft gewidmeten Artikel hervorgehen. Hier ist nur noch zu bemerken, daß bei den neuern diplomatischen Schriftstellern das Wort Diplom sich ziemlich aus dem Gebrauche verloren hat, und dagegen das Wort Charte mehr in Anwendung gekommen ist, welches allerdings dem Sprachgebrauche der ältern Jahrhunderte, aus denen unsre heute noch vorhandnen Urkunden abstammen, gemäßer ist. Das Herkommen will in dieser Beziehung, daß wir von einer Charte sprechen, wo ein einzelnes Stück hauptsächlich nach seiner formellen Eigenthümlichkeit betrachtet wird; von einer Urkunde hingegen, wo, unabhängig von der äußern Form, die den Inhalt ausmachenden Thatsachen in Rede stehen — In eigenthümlicher, engerer Bedeutung ist das Wort *Diploma* im gewöhnlichen Sprachgebrauche nur für die Urkunden der Facultäten, zur Ertheilung der akademischen Würden (Magister-, Licentiaten- oder Doctordiplome), und der gelehrten Gesellschaften zur Aufnahme in ihren Verein (Mitgliedsdiplome), wie zuweilen auch für andre, über persönliche Auszeichnungen sprechende *Documente*, *noch* üblich.

Was übrigens von den Diplomen im heutigen allgemeinern Sinne, oder Urkunden überhaupt, in wissenschaftlicher Beziehung zu bemerken ist, wird in dem Artikel Urkunde weiter ausgeführt werden, auf den wir hiermit verweisen. *(H. A. Erhard.)*

DIPLOMATIE. Es ist ein leicht begreifliches Bedürfniß, jeder besondern Sphäre von Begriffen ihre eigenthümliche Bezeichnung zu geben. Nur dann, wenn dieses geschehen, ist man im Stande, sich ohne Umschweife verständlich zu machen, sollten auch die Streitigkeiten über die Grenzen des zu bezeichnenden Gebiets noch nicht ganz beigelegt sein. Jenes Bedürfniß und die Bereitwilligkeit, es zu befriedigen, haben aber nothwendig den Nachtheil hervorbringen müssen, Bezeichnungen schon dann für einzelne Kreise des Wissens zu wählen, wenn diese noch keineswegs abgeschlossen waren, oder mit Klarheit übersehen werden konnten. So verhält es sich mit den Ausdrücken: Polizei, Politik, politische Ökonomie und mit mehren andern. Daher konnte es auch nicht fehlen, daß späterhin, als man mit immer größerer Schärfe die Wissenschaften zu unterscheiden anfing, ihre Bezeichnungen unbestimmt wurden und bald als zu weit, bald als zu eng erschienen. Auf eine ähnliche Weise verhält es sich mit der Diplomatie, und wenn die Schriftsteller über

das Feld, welches dadurch bestimmt und abgegrenzt werden soll, verschiedner Meinung sind, so dürfen wir uns nicht wundern; allein bleiben darf es dabei nicht, wenn die Unbestimmtheit verschwinden soll. Nur wird allerdings die Frage entstehen, ob überhaupt eine feste Grenzbestimmung möglich sei, wenn die Bezeichnung einer Wissenschaft verschiedne Auslegungen zuläßt und sich die Diplomatie in diesem Falle befindet, und wie man versuchen muß, eine solche feste Grenzbestimmung zu gewinnen? Daß man abstrahiren müsse von einzelnen Autoritäten, seien sie an sich auch von dem größten Gewicht, ist klar; aber ebenso gewiß dürfte es auch sein, daß man der Bezeichnung selbst keinen andern Werth, als den einer bloßen Andeutung beizulegen habe. Auf eine recht auffallende Weise zeigt sich dies in Hinsicht des Ausdrucks Polizei. Wie verschieden ist nicht der Begriff, welchen man mit ihm verbunden hat, man mag nun die Schriftsteller oder die einzelnen Regierungen befragen, von denen ein Verwaltungszweig als Polizei bezeichnet worden ist! Man erhält eine Abstufung von dem ganzen Umfange der Staatsverwaltung im engern Sinne bis zu der beschränkten Staatsthätigkeit, welche es mit der Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit zu thun hat. Und wie solcher Gestalt das Anschließen an eine Autorität als etwas Willkürliches erscheint, und immer den Widerspruch andrer Autoritäten zu fürchten hat, so verhält es sich auch mit der Berufung auf die Bedeutung des zur Bezeichnung einer Wissenschaft gewählten Ausdrucks, sobald er nicht aus dem richtig erkannten Wesen derselben hervorgegangen ist. Wie wollte man, sich daran haltend, für die Polizei neben der Politik ein Feld gewinnen, und welche Verwirrungen müßten entstehen, wie sie denn auch mitunter entstanden sind, wenn man bei der Bestimmung des Begriffs Naturrecht streng bei der Bedeutung des Ausdrucks Naturrecht stehen bleiben wollte?!

Diese Bemerkungen können uns als Wegweiser beim Aufsuchen des Begriffs der Diplomatie dienen. Daß Diplomatie von Diplom (Urkunde, öffentliche Schrift) herzuleiten sei, wird Niemand in Abrede stellen; allein wenn auch die Sphäre von Kenntnissen und Thätigkeiten, die dadurch bezeichnet werden soll, ihre Beziehung zu den Diplomen nicht verleugnen kann, so ist es doch die Diplomatik, welche ein näheres Recht, diese in ihren Bereich zu ziehen, zu haben vorgibt. Da man nun unter **Diplomatik**, als Wissenschaft, die systematisch geordneten Kenntnisse versteht, wonach das Wesen der **Diplome**, als öffentlicher Urkunden, bestimmt werden muß, so kann die **Diplomatie**, wenn sie ihre Beziehung auf öffentliche Urkunden bewahren soll, nur eine solche Wissenschaft bedeuten, welche die Kenntniß jener Urkunden voraussetzt und auf sie die Bestimmung eines Kreises von Verhältnissen stützt, deren rechtliche Grundlage in ihnen zu suchen ist. Hiermit würden wir aber noch wenig gewonnen haben, wenn der Begriff der Diplomatik in der unbestimmten Ausdehnung gelassen würde, worin wir ihn vorher angaben. Man hat aber diese Wissenschaft auf das Gebiet der praktischen Staatslehre versetzt, indem man ihr vornehmlich die Aufgabe zugewiesen hat, die geschichtlichen Urkunden verstehen und in Rücksicht ihrer Echtheit und Unechtheit unterscheiden zu lehren, um daraus die besondern Rechte eines Staats oder seiner Herrscherfamilie in Rücksicht andrer Staaten oder Herrscherfamilien herleiten zu können. Nehmen wir sie in diesem engern Sinne, wie dies allgemein ohne Widerspruch geschieht, und stellen alsdann die Diplomatie an ihre Seite, so ist dieser schon eine bestimmtere Sphäre zugewiesen, nämlich die der äußern Staatsverhältnisse, deren rechtliche Bedeutung stets lediglich aus Verträgen ermittelt werden kann, und daher zu ihrer Beurtheilung die Kenntniß der über sie vorhandenen Urkunden voraussetzt. Man sieht wenigstens aus dieser Ableitung, wie es zu einer mit der Diplomatik verwandten und doch von ihr unterschiednen Wissenschaft kommen konnte, der man, wegen ihrer Beziehung zu den Staatsurkunden, einen Namen gab, worin sich dieselbe unmittelbar aussprach. Indeß hieße es zu viel behaupten, wenn man das bis jetzt gewonnene Resultat als genügend zur charakteristischen Bestimmung des Wesens der Diplomatie ansehen wollte. Um dahin zu gelangen, scheint es nöthig zu sein, einen ganz andern Weg einzuschlagen. Wir müssen denjenigen Kreis der Staatswissenschaften aufsuchen, der sich als ein besondrer darstellt, und in welchen der von uns nur erst angedeutete Begriff der Diplomatie fällt. Wir dürfen, wenn wir einen solchen finden, nicht mehr befürchten, wegen streitiger Grenzen in Anspruch genommen zu werden, oder haben, geschieht dies dennoch, die Mittel bereit, um die Gegner mit ihren Einreden bald zum Schweigen zu bringen.

Die Staatslehre in ihrem ganzen Umfange sondert sich in zwei Theile ab, wovon der erstere die Staatswissenschaft, d. h. die methodische Erkenntniß der Idee des Staats und ihrer besondern Beziehungen, der andre die Staatskunst, oder die systematische Darstellung der Grundsätze und Maßregeln umfaßt, nach welchen die Idee des Staats unter der Voraussetzung mannichfaltiger und beweglicher Verhältnisse möglichst erfolgreich verwirklicht werden kann. Beide Theile lassen aber wieder neue Absonderungen zu, und zwar der erstere, jenachdem man den Staat im weitern oder engern Sinne nimmt, entweder eine Unterscheidung in die Lehre von der bürgerlichen Gesellschaft, in die Lehre von der Staatsorganisation und in die von dem Rechte der Gesetzgebung, oder nur in die beiden letztern; der zweite Theil dagegen in die Politik der Verfassung, und in die der Verwaltung, oder in die Lehre von der Verwirklichung der aus dem Staatsinteresse hervorgehenden Staatszwecke. In das Gebiet der letzten fällt die Diplomatie. Ist das Interesse des Staats seine selbständige Entwickelung als das gemeinschaftliche, rechtlich sittliche Dasein einer Vielheit zu einem Ganzen verbundener Glieder, so ergeben sich seine besondern Zwecke nach Innen, oder in reiner Beziehung auf sich selbst: Rechtspflege, Erhaltung der Ordnung und Sicherheit im gesellschaftlichen Verkehre, Beförderung des Wohlstandes und der Bildung; und nach Außen, oder in Beziehung auf seine Verhältnisse zu andern Staaten: Beförderung seiner Vortheile durch friedliche Unterhand-

lungen mit andern Mächten, Organisation von Mitteln zur Vertheidigung seiner Interessen gegen feindliche Widersprüche und Angriffe mit Gewalt; und endlich in Rücksicht der sämmtlichen, hier bezeichneten Zwecke: die Herbeischaffung und Verwaltung derjenigen äußern Güter, welche die Bedingung der Befriedigung menschlicher Bedürfnisse überhaupt sind. So verschieden nun diese Aufgaben sind, so verschieden sind auch die Zweige der Politik oder Staatskunst, alle von ihnen aber haben, mit Ausnahme einer, ihre bestimmte Bezeichnung; soll daher der Diplomatie eine eigenthümliche Sphäre im Gebiete der Politik zukommen, so kann es nur die noch unbestimmt gelassene sein, und diese ist die friedliche Vermittelung der Staatszwecke in den Beziehungen eines Staats zu andern Staaten. Demnach würde die Diplomatie theoretisch die Darstellung der Grundsätze und Vorschriften sein, wonach die Unterhandlungen eines Staats mit andern Staaten geführt werden müssen, wenn sie den von dem Staate bei ihnen beabsichtigten Zweck zu erreichen förderlich sein sollen, und praktisch die Kunst der Anwendung jener Grundsätze und Vorschriften.

Diese Definition der Diplomatie dürfte auch die allgemein anerkannte sein, obgleich sich die Schriftsteller, bei welchen wir sie finden, fast ohne Ausnahme damit begnügt haben, sie aufzustellen, ohne einen Grund anzugeben, der sie dazu berechtigte. Sie faßten die Wirklichkeit auf, und da diese es zu einer eignen Staatsthätigkeit gebracht hat, welche durch einen Inhalt charakterisirt wird, wie wir ihn der Diplomatie beizulegen genöthigt waren, so konnten sie wesentlich nicht irre gehen. So sagt Flassan in seiner Histoire générale de la diplomatie française, die Diplomatie sei die Wissenschaft der äußern Verhältnisse, welche die Diplome, oder die von den Regenten ausgegangenen schriftlichen Verhandlungen zur Grundlage hat. Dies ist allerdings nicht ganz richtig, aber die Unrichtigkeit besteht hier wesentlich, wie dies leider so häufig der Fall ist, in einer aus oberflächlicher Auffassung des zu charakterisirenden Gegenstandes entsprungenen Unklarheit. Was die Diplomatie voraussetzt, ist hier zur Diplomatie selbst gemacht. Daß aber Flassan wirklich eine Vorstellung von der Diplomatie gehabt habe, die mit dem oben von ihr aufgestellten Begriff übereinstimmt, geht schon aus dem Titel seines Werks, dann aber auch aus dem weitern Inhalte desselben hervor. Wenn es dagegen bei Jakob (Einleitung in das Studium der Staatswissenschaften) heißt: „Der Theil der äußern Politik, welcher Anweisung gibt, wie der Staat durch friedliche Unterhandlungen mit andern Völkern zu seinem Zwecke gelangen könne, heißt insonderheit Diplomatie," so leuchtet von selbst die Übereinstimmung ein, welche zwischen seiner und unsrer Erklärung stattfindet. Dasselbe gilt auch von dem, was der Graf Julius v. Soden im neunten Theile seiner Nationalökonomie, und was J. L. Klüber in seinem europäischen Völkerrechte von der Diplomatie sagt. Pölitz ist damit nicht einverstanden. In seiner Darstellung der Staatswissenschaften im Lichte unsrer Zeit (5. Thl. S. 273 der 2. Aufl.) heißt es: „Soll die Diplomatie in der Reihe der übrigen Staatswissenschaften einen selbständigen Charakter erhalten, und weder, nach einem zu weiten Begriffe, Gegenstände in sich aufnehmen, die bereits dem Umfang andrer Staatswissenschaften angehören, noch, nach einem zu engen Begriffe, blos auf die erlangte Fertigkeit im Unterhandeln mit andern Staaten sich beschränken; so scheint ihr Begriff dahin bestimmt werden zu müssen, daß die Diplomatie, als Wissenschaft, die systematische Darstellung der Kenntnisse, Rechte und Pflichten enthält, welche von den diplomatischen Personen zu der politisch-diplomatischen Unterhandlung mit auswärtigen Staaten gefodert werden, und daß sie, als Kunst, die auf die Grundlage jener wissenschaftlichen Kenntnisse gestützte und erworbene Fertigkeit bezeichnet, mit auswärtigen Nationen zu unterhandeln." Wir wollen hiegegen zunächst nur bemerken, daß die ganze Rechtfertigung, welche Pölitz für seinen Begriff der Diplomatie anführt, in dem Zusatze liegt — es scheint —; denn daß jeder wahrhafte Begriff weder zu weit, noch zu eng sein dürfe, versteht sich von selbst. Aber er widerspricht sich auch, wenn er meint, daß der selbständige Charakter einer Wissenschaft darin besteht, daß sie nicht Gegenstände in sich aufnehmen dürfe, die bereits dem Umfang andrer Wissenschaften angehören; denn nicht nur erwähnt er mehrmals der Cameralwissenschaften, die doch einzeln betrachtet auf verschiednen wissenschaftlichen Gebieten liegen, und dann läßt er die Diplomatie selbst aus Kenntnissen bestehen, die zum Theil mit Recht von andern politischen Disciplinen, z. B. von dem äußern Staatsrecht oder dem Völkerrecht, in Anspruch genommen werden. Jede abgeleitete Wissenschaft, und eine solche ist die Diplomatie, setzt immer Kenntnisse voraus, deren Darstellung die Aufgabe andrer Wissenschaften ist; allein deshalb kann man nicht sagen, daß diese Kenntnisse das eigentliche Wesen der abgeleiteten Wissenschaft bestimmen und ihre Unterscheidung von andern Wissenschaften bedingen. So wird Niemand von der Arzneikunde sagen, daß sie die systematische Darstellung der Kenntnisse von dem Menschen und den Naturkörpern und deren Kräften sei, obgleich sie diese Kenntnisse voraussetzt, wenn sie nicht in einen rohen und unklaren Empirismus ausarten soll.

Nach unsrer Definition wird freilich der Umfang der Diplomatie gering sein; allein es wäre thöricht, fremdartige Bestandtheile mit ihr zu verbinden, um ihr ein größeres Gewicht als Wissenschaft zu verschaffen. Nichtsdestoweniger fehlt es ihr keineswegs an einem bestimmten Inhalt, und wenn man diesen bisher so wenig zu erkennen im Stande war, so lag der Grund offenbar darin, daß man die Kunst der Unterhandlungen mit fremden Staaten, verleitet durch eine falsche Vorstellung von der äußern Politik, als einen Inbegriff von Täuschungen und Überlistungen einer sich selbst überbietenden sogenannten Klugheit betrachtete. Daß diese Vorstellung früher eine fast ganz allgemeine war, wird Niemand leicht in Zweifel ziehen, aber auffallend ist es doch, mit welcher Unbefangenheit sie sich zuweilen herausgestellt hat. So liest man in einem der vorzüglichsten französisch-teutschen Wörterbücher: Diplomate. Durch dieses neue Wort

bezeichnet man einen Bevollmächtigten von irgend einem Hofe, der mehr durch Ränke und List, als nach den rechtlichen politischen Grundsätzen etwas zu bewirken oder zu erhalten sucht.

Die Klugheit, welche sich in dem Kreise der Verhältnisse eines Staates zu andern Staaten bewegt, hat ihre bestimmten Grenzen, innerhalb deren sie nur mit Sicherheit und glücklichem Erfolge wirksam sein kann. Vorgezeichnet werden sie durch das vernünftige Interesse des Staates, und wenn daher in der Anwendung jener Klugheit Misgriffe gemacht werden, so entspringen sie lediglich aus der mangelhaften Erkenntniß dessen, was ein Staat als seine Aufgabe in dem Verkehre mit andern Staaten zu betrachten hat, oder aus seiner gänzlich verkehrten Auffassung. Ein Staat kann nichts anders wollen, als sich als eine selbständige Macht möglichst vollkommen zu entwickeln. Er wird daher, so weit von seinen Beziehungen nach Außen die Rede ist, dahin streben, erstens alles abzuwenden, was seine Selbständigkeit auf eine nähere oder entferntere Weise bedroht, und zweitens alle solche Verhältnisse herbeiführen, welche im Stande sind, seiner Selbständigkeit eine größere Festigkeit und Dauer zu geben. Die Lösung dieser Aufgabe ist allerdings im Einzelnen mit nicht geringen Schwierigkeiten verknüpft; allein sie wird bedeutend erleichtert, wenn sie das äußere Staatsrecht, wie es aus dem Begriffe des Staates in seinen Beziehungen zum Ausland erklärt werden muß, und die Verträge, welche mit dem Auslande bestehen, zu ihrer Grundlage macht. Ohne einen solchen festen Boden verliert sich die Klugheit in unbegrenzte Combinationen; sie wird schwankend, zweifelhaft, geräth in immer größere Verirrungen und Widersprüche, sucht sich durch Täuschungen aller Art zu helfen, und führt zuletzt den Staat auf den Punkt, wo ihm nichts andres übrig bleibt, als den verschlungenen Knoten mit Gewalt zu zerhauen.

Daß die Verträge heilig gehalten werden müssen, ist ein Grundsatz, den nur Mangel an allem Rechtsgefühl oder Verkehrtheit schamlos genug sein wird, abzuleugnen. Hier liegt also die Schwierigkeit lediglich in dem richtigen Verständnisse der vertragsmäßig angeordneten Verhältnisse. Anders verhält es sich mit dem, was aus dem Begriffe des Staats als Recht abgeleitet werden muß. Hier sind abweichende Ansichten leichter zu erwarten; allein ein ungetrübter Blick in die Geschichte wird uns im Allgemeinen zu der Überzeugung führen, daß es vornehmlich der scheinbare Vortheil ist, der die einzelnen Staaten verleitet, die Wahrheit zu verkennen, indem er entweder durch die Leidenschaft, womit er aufgefaßt wird, die richtige Erkenntniß verhindert, oder durch das Verführerische, was er an sich hat, den Willen bestimmt, jeden Scheingrund zur Rechtfertigung seiner Absichten aufzusuchen.

Bewegt sich nun die Klugheit auf dieser rechtlichen Grundlage, so hat sie an ihr einen Schild, der die feindlichen Geister, wenn auch nicht, wie das Haupt der Medusa, in Stein verwandelt, so doch verwirrt. Denn während sie die einfache, klare, unerschütterliche Foderung der Wahrheit geltend macht, hat die, welche ihr den Schein entgegensetzt, mit Zweifeln, Ungewißheit und Widersprüchen zu kämpfen, und zu fürchten, daß ihr überall Gegner erwachsen, wo sich ein reines Streben nach Wahrheit zeigt, oder die Wahrheit blos ihr, wie sie sich unter individuellen Verhältnissen zeigt, gegenüber gesucht wird. Die erste Regel für die diplomatische Klugheit wird daher darin bestehen, das Recht auf eine entschiedne Weise, und wenn irgend, so geltend zu machen, daß es auf der einen Seite möglichst viele Freunde zu gewinnen, auf der andern die Absichten der Gegner möglichst zu bekämpfen und zu unterdrücken vermag. Dies geschieht aber dann, wenn man das Recht veröffentlicht und damit dem Angriffe zuvorkommt, der zu seinem Schutze nur Scheingründe aufzubringen im Stande ist. Noch mehr Gewicht erhält aber die Wahrheit, wenn bei ihrer Vertheidigung zugleich auf das Rücksicht genommen wird, was man ihr scheinbar entgegensetzen kann. Ihre Gegner werden alsdann nicht blos angegriffen, sondern zugleich entwaffnet, und haben, wollen sie dennoch einen Kampf wagen, doppelte Schwierigkeiten zu überwinden. Indeß ist es dies nicht allein, was bei einem solchen Verfahren sich als Vortheil zeigt. Wird nicht zugleich ein Volk, dessen Regierung nur mit Gründen des Rechts und um das Recht kämpft, zu einer immer größern sittlichen Willensstärke herangebildet, und fähig gemacht, für das Recht, oder, was ihm bald dasselbe heißen wird, für die Zwecke seiner Regierung die größten Opfer zu bringen und die größten Lasten und Drangsale zu tragen?!

Inzwischen reicht die Berufung auf das Recht nicht hin, die Erreichung seiner Absichten einem Staate zu verbürgen, und am wenigsten dann, wenn es sich darum handelt, neue Beziehungen zum Auslande zu schaffen. Haben wir daher jene Regel als die erste und allgemeinste aufgestellt, so wollen wir jetzt untersuchen, welche besondern Regeln für die diplomatische Klugheit in Hinsicht der früher unterschiednen zwei Punkte aufgestellt werden können.

Die selbständige Macht eines Staates kann auf eine nähere und directe Weise durch einen Angriff bedroht werden, welcher sich gegen sie im Auslande vorbereitet. Ist sie ihm mit ihren eignen Mitteln gewachsen, so kann sie es, gestützt auf ihr Recht, auf einen Kampf ankommen lassen; allein kein Staat, der sein wahres Interesse erkennt, wird, wenige Fälle ausgenommen, einen Krieg wählen, wenn er seinen Zweck auf einem friedlichen Wege erreichen kann. Es kommt also unter der gemachten Voraussetzung darauf an, erstens den gedrohten Angriff so früh als möglich kennen zu lernen und zweitens auf den Gegner so einzuwirken, daß er seine Absicht aufzugeben genöthigt wird. Jenen Zweck erreicht er durch eine angemessene Einrichtung seiner diplomatischen Thätigkeit; diesen dadurch, daß er die fremde Macht veranlaßt, entweder ihre Rüstungen einzustellen, indem er ihr Beweise von seiner Bekanntschaft mit denselben gibt, und ihr so den Vortheil der Überraschung raubt, oder den Zweck ihres Verfahrens und die Gründe davon anzugeben, sich also auf friedliche Erörterungen einzulassen, die ihm Gelegen-

heit geben, sein Recht und die Mittel, dasselbe zu vertheidigen, anschaulich zu machen, und den Gegner bestimmen können, einstweilen die Waffen ruhen zu lassen. Wäre es aber der Fall, daß dieser Weg nicht zum Ziele führte, oder doch als nicht sicher genug erschiene, so können noch andre Staaten mit ins Interesse gezogen werden, von denen man die Überzeugung hat, daß ihnen daran liegt, entweder überhaupt den Zustand des Friedens aufrecht zu erhalten, oder doch der speciellen Störung desselben durch den in Rede stehenden gedrohten Angriff entgegenzuwirken. Wenn dagegen der feindlich gesinnte Staat eine Überlegenheit besitzt, oder sich diese durch Bundesgenossen verschafft hat oder verschaffen kann, handelt es sich darum, diese Überlegenheit aufzuheben, welches entweder dadurch geschehen kann, daß der bedrohte Staat sich durch Bundesgenossen verstärkt, oder daß er den Verein der gegen ihn verbündeten trennt. So eröffnet sich ein weites Feld für die Klugheit im Unterhandeln, auf welchem aber jeder Staat bald alle bestimmte Richtung verliert, sobald er die Grenzen des Rechts überschreitet, und seinen Vortheil auf die Verletzung andrer Staaten zu bauen sucht, möge er nun diese Absicht in den Unterhandlungen aussprechen und sie zu der seiner Bundesgenossen machen, oder möge sie ihn in der Stille leiten. Ist nun aber auch hier wieder das Recht das einfache und klare Gesetz für die Anwendung der Klugheit, so verschwindet abermals der Schein von unüberwindlichen Schwierigkeiten. Nur könnte man daran zweifeln, daß sich auf diese Weise der beabsichtigte Zweck erreichen lasse, und in der That ist anzunehmen, daß auch das mit Klugheit geltend gemachte Recht nicht immer zum erwünschten Ziele führen werde. Allein jeder Unbefangene und mit der Geschichte Vertraute wird sich leicht die Überzeugung verschaffen können, daß, was durch eine solche Handlungsweise nicht zu erreichen ist, noch weniger durch ein Verfahren erreicht werden kann, welches das Recht nur so weit achtet, als es sich als Mittel zur Erlangung von Vortheilen benutzen läßt. Das rechtlose Verfahren schwächt den Credit eines Staats im Verkehre mit andern Staaten und macht jede Beziehung desselben zum Ausland ungewiß; und wenn wir in der auswärtigen Politik der europäischen Staaten nur zu häufig finden, daß ein Bundesgenosse den andern im entscheidenden Augenblicke verläßt, daß Bundesgenossen einen dritten widerrechtlich ausplündern, um einander gelegentlich selbst zu berauben, daß überhaupt die heiligsten Verträge mit Füßen getreten werden, so ist die Ursache lediglich in der fast allgemeinen Rechtlosigkeit des Benehmens jener Staaten gegen einander zu suchen. Wie im Verkehr einzelner Menschen unter einander der Redliche überall aufgesucht wird, jeder am liebsten mit ihm verhandelt und contrahirt, ihn sich zum Rathgeber und Freunde wählt; so verhält es sich auch in dem Verkehre der Staaten mit Staaten, und so muß es sich hier verhalten, wenn man nicht annehmen will, daß sich Gefühle, Vorstellung, Begriffe auf dem Gebiete der Politik gänzlich verwandeln. Ein Staat, der nur das Rechte will, und von dem man nichts andres erwartet, wird daher immer gegen einen andern Bundesgenossen erwerben, wenn er von demselben bedroht wird, oder es wird ihm gelingen, die Bundesgenossen von jenem zu trennen, wenn ihre Vereinigung die Verletzung des Rechts zum Zwecke hat. Ausnahmen wird es allerdings geben können, und diese sind dann am ersten möglich, wenn der rechtlose Staat eine solche Überlegenheit besitzt, daß selbst ein Verein mehrer ihm zu widerstehen nicht hoffen darf.

Am leichtesten sind Verirrungen möglich, wenn ein Staat nach einer Vergrößerung oder nach Verstärkung seiner Macht strebt. Ein jeder wahrhafte Staat, d. h. ein solcher, der sich als eine rechtlich sittliche Einheit der zu ihm gehörenden Glieder darstellt, ist eine abgeschlossene Größe. Er kann sich ausdehnen, Land und Leute erwerben, aber ein solcher Gewinn bleibt für ihn etwas Fremdartiges, seine Entwickelung mehr Störendes als Förderndes. Das Erwerben ist für ihn ein blos Äußerliches, es sei denn, daß die hinzugekommene Volksmenge mit der den Staat schon bildenden in Rücksicht der Nationalität und der politischen Bildungsstufe wesentlich gleich ist, weil alsdann eine Verschmelzung der verschiednen Bestandtheile der Gesellschaft mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden darf. Aber nicht allein das Streben, was jede politische Erscheinung, die wir im Allgemeinen Staat zu nennen pflegen, hat, sich als eine selbständige Macht zu behaupten, wird von den Staaten nicht nur häufig verkannt, die eine Verbindung verschiedner Volksbestandtheile sind, sondern auch von denen, die als eine politische Einheit angesehen werden können. Wenn diejenigen, welche ein bloßes Aggregat von bürgerlichen Gesellschaften unter einer höchsten Gewalt bilden, jenes Gesetz verkennen, was ihnen die Eigenthümlichkeit jedes Staates zu achten vorschreibt, so ist dies nicht zu verwundern, denn sie haben von der Foderung einer selbständigen Entwickelung des politischen Lebens keine Vorstellung. Wie sie selbst ein aus verschiednen Theilen hervorgegangnes Product sind, und wie sie das Gedeihen dieser Theile lediglich in das äußere Wohlsein setzen, so kann ihre Vergrößerung durch neue Erwerbungen ihnen wol als ein besondrer Vortheil erscheinen; ja diese Vorstellung hat selbst nichts Verletzendes für diese, sobald sie ebenfalls nichts andres waren, als der Bestandtheil eines andern zufällig aus heterogenen Elementen erwachsenen politischen Ganzen, und ihnen vielleicht überdies das Versprechen gegeben wird, an ihren bürgerlichen Gesetzen und Einrichtungen ebenso wenig etwas zu ändern, als ihnen eine Beschränkung in Rücksicht ihrer Religion und Nationalität aufzulegen. Tritt nun, wo solche Verhältnisse vorausgesetzt werden, nicht das oben im Allgemeinen als Folge der Verbindung heterogener Bestandtheile angenommene Übel ein, sobald das Streben nach Vergrößerung zum Besitze fremder Gebiete führt, so ist doch dies kein Grund, alle Schranken der äußern Politik einzureißen, und um so weniger, als andre Nachtheile nicht vermieden werden können. Immer will der rechtliche Besitz anerkannt sein, und stets führt seine Verletzung zu Feindschaften, die jede Gelegenheit benutzen, dem unrechtmäßig vergrößerten Staate zu schaden. Nur aus be-

stimmten Verträgen hervorgehende Erwerbungen sind frei von dem Vorwurfe der Ungerechtigkeit, und mögen ein erwünschter Zuwachs sein, wenn sie sich an den Bestand eines Landes anschließen, der den Charakter der Zufälligkeit an sich trägt.

Außer diesem Mittel, die Macht eines Staats zu erhöhen, ist nur noch die Errichtung von Bündnissen anwendbar, und von jeher, aber mit sehr verschiednem Erfolge, benutzt worden. Daß die Zwecke, welche die einzelnen Staaten im auswärtigen Verkehre verfolgen, oft sehr weit aus einander liegen, und sich ebenso wol feindlich berühren können, als sie geeignet sind, einander gegenseitig zu unterstützen, ist begreiflich; am begreiflichsten aber, wenn man annimmt, daß sie nicht durch die Vorstellung von einem wahren, höchsten Staatsinteresse bedingt werden. Ein redliches und kräftiges Zusammenwirken läßt sich unter verschiednen Staaten, daher auch nur denken, wenn sie gleiche Zwecke mit einander theilen, und man lediglich auf den Willen, einander beizustehen, Rücksicht nimmt. Nur wird freilich auch bei einer solchen Voraussetzung sehr wohl zu unterscheiden sein, ob diese Gleichheit der Zwecke in der dauernden Natur oder Lage der Staaten gegründet ist, oder ob sie nur als vorübergehend betrachtet werden darf, und von welchen Umständen ihre Veränderung abhängt. Die sichersten Bündnisse sind immer die, deren Stützpunkt die gleiche Natur oder Lage ist. Will man noch weiter gehen, so wird man denen wieder den Vorzug geben, die sich auf die gleiche Natur gründen, weil die Lage lediglich eine äußere Übereinstimmung herbeiführt. Zuweilen können auch zufällige Verhältnisse einem Bündniß eine gewisse Stärke geben, aber jede Schwankung in ihnen zieht eine Schwächung desselben nach sich.

Hat der Staat sich auf die eine oder die andre Weise in den Stand gesetzt, einer ihm drohenden Gefahr, einem Kriege, zu begegnen, so fodert ihn die Klugheit auf, den Kampf, wenn es dazu kommt, mit dem größten Nachdrucke zu unternehmen; sich nicht überraschen zu lassen, sondern zu überraschen, und dahin durch seine diplomatische Thätigkeit mit zu wirken. Er wird diese benutzen, um den feindlichen Angriff so lange zu verzögern, bis er sich in der Verfassung befindet, ihm entweder zuvorzukommen oder ihn kräftig abzuwehren. Und wie er sich durch Unterhandlungen die Eröffnung des Krieges erleichtert, so wird er sich dadurch auch die Führung desselben zu erleichtern suchen. Was er aber in dieser Absicht zu thun habe, läßt sich nur im Allgemeinen andeuten. Im Kriege kommt es immer darauf an, dem Feinde mit überlegnen Kräften zu begegnen, worin nun diese auch bestehen mögen. Es wird sich also darum drehen, die Unterhandlung eintreten zu lassen, wenn man hoffen darf, entweder die Kräfte des Gegners durch Verzögerung des Kampfes zu schwächen, oder die eignen dadurch zu stärken, indem man seine Truppen zusammenzieht, eine günstigere Stellung einnimmt, eine vortheilhafte Operation ausführt.

Der letzte Umstand, bei welchem sich die Kunst der Unterhandlungen zeigt, ist der Friedensschluß, welcher entweder durch einen bestimmten Rechtsstreit der kriegführenden Mächte, oder durch ihre allgemein feindselige Stellung gegen einander bedingt wird; aber ein ganz verschiednes Verfahren von Seiten des schwächern Staats, als von Seiten des überlegnen verlangt, weil dieser, sich auf seine Übermacht stützend, seine Foderungen mit Drohungen begleiten kann, jener aber höchstens auf die Wirkungen der Verzweiflung hinweisen darf. Die Klugheit wird auch hier wieder lehren, daß eine edle, feste Gesinnung die Ansprüche des Siegers am sichersten zu beschränken vermag. Kleinliche Verzagtheit macht verächtlich und schwächt das Recht, was man im Kampfe vertheidigte. Verwerflicher aber als diese oder niedrige Demuth würde die Aufopferung eines Bundesgenossen der eignen Rettung wegen, oder die heimliche Stipulation eines Beistandes gegen Feinde des Siegers sein, ohne daß dazu ein besondrer Rechtsgrund vorhanden wäre.

Wenn wir auf diese Weise gesehen haben, daß es nicht an allgemeinen Grundsätzen und Regeln für die Diplomatie fehlt, so dürfte es nunmehr als zweckmäßig erscheinen, die Frage zu beantworten, welche Kenntnisse es sind, die man voraussetzen muß, wenn die diplomatische Thätigkeit ihrer Bestimmung gemäß ausgeübt werden soll, und welche Organisation dieser am meisten entspreche. Daß die diplomatische Thätigkeit eine große Menge von Kenntnissen voraussetze, wird Niemand leicht in Zweifel ziehen; allein sie verlangt auch einen hohen Grad geistiger Bildung. Zunächst fodert sie eine tiefe Einsicht in die Natur des Staats und in die mannichfachen Modificationen ihrer Erscheinung. Man könnte meinen, daß, um diese zu erlangen, die Geschichte genüge; aber die Erfahrung lehrt, daß selbst Geschichtsforscher häufig nicht über die Geschichten hinaus zur Geschichte kommen, und daß sich ihnen diese daher als eine beständige Wiederkehr von Erscheinungen zeigt, die sich nur in der Form als unterschieden darstellen. Sollte nicht selbst Johannes von Müller in diesem Falle gewesen sein, und er, von einem dunkeln Bewußtsein geleitet, deshalb seiner allgemeinen Geschichte den Titel „Vierundzwanzig Bücher allgemeiner Geschichten" gegeben haben? Hält man sich lediglich an das Äußerliche, oder, geht man in das innere Leben der Staaten ein, behandelt aber jede Erscheinung desselben als etwas Vereinzeltes, so kann man freilich die scheinbare Überzeugung gewinnen: tout comme chez nous! Jedes Volk hat seine eigenthümliche Natur und geht gewisse Bildungsstufen durch, die Geschichte überhaupt aber ist ein sich immer fortgestaltendes Vernunftleben. So aufgefaßt kann sie jedoch nur werden, wenn man sich die Natur des vernünftigen Lebens selbst klar zu machen sucht; wenn man sie mit philosophischem Auge betrachtet. Ein wahrer Diplomat muß daher philosophisch und historisch ausgebildet sein, und zwar so, daß ihm die Geschichte in ihrem ganzen geistigen Verlaufe, nicht aber blos nach einzelnen Völkern oder Perioden bekannt ist. Ein Volk und eine Periode werden nur verständlich, wenn man sie in ihrer Genesis, in ihrem Werden und in ihrem Zusammenhange mit andern Völkern und Perioden begreift. Geschieht

dies, so werden die großen Verirrungen vermieden werden, in welche die Diplomatie so häufig verfallen ist. Die sogenannte Klugheit bildet sich zu leicht ein, Erfolge verhindern oder hervorbringen zu können, welche mit dem ganzen geistigen Leben eines Volks in der innigsten Verbindung stehen, weil sie die Geschichte als reines Product der Willkür und des Zufalls betrachtet. Man denke nur an die französische Revolution. Bilden sich nicht jetzt noch viele Männer, denen man weder Scharfsinn, noch geschichtliche Gelehrsamkeit absprechen kann, ein, daß jene ganze Umgestaltung der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse eines der bedeutendsten Völker durch Klugheit hätte verhindert, oder doch wesentlich modificirt werden können?! Und waren nicht zu der Zeit, als sie eintrat, die Diplomaten von ganz Europa mit wenigen Ausnahmen derselben Meinung?!

Wenn aber die Diplomatie mit vollkommenem Verständnisse, mit ruhiger Sicherheit in die Verhältnisse der Staaten eingreifen soll, wozu sie durch jene Auffassung der Geschichte vorbereitet wird, so muß sie sich die politische Lage aller der Staaten vergegenwärtigen, die auf eine nähere oder entferntere Weise auf einander einwirken, d. h. sie muß von umfassenden statistischen Kenntnissen ausgehen. Bei der Benutzung derselben sind zwar auch wieder große Irrthümer möglich, allein sie werden von selbst verschwinden, sobald die Bedeutung der Geschichte nicht verkannt wird. Die Statistik lehrt die gegenwärtige Macht der Staaten kennen; aber die Macht ist nichts Todtes, nichts Äußerliches, sie ist die Kräftigkeit des Lebens selbst, und wird von allen den Umständen bedingt, welche diese erhöhen. Also nicht die Größe eines Landes, nicht seine Volksmenge, nicht seine wirthschaftliche Thätigkeit und das darauf beruhende Nationaleinkommen, sondern diese Potenzen in Verbindung mit der Verfassung und Verwaltung der Staaten, mit dem Charakter, den Sitten, den religiösen Vorstellungen, der Bildungsstufe und den bürgerlichen Einrichtungen das Volk entscheiden. Wie die Geschichte eines Volks als ein großes, sich immerfort umgestaltendes Gesammtleben behandelt zu werden verlangt; so will auch die Statistik, daß man einen Staat als ein solches Gesammtleben, aber auf einer bestimmten Stufe seiner Entwickelung, behandeln soll.

Es ist indeß begreiflich, daß eine klare Einsicht in die statistischen Verhältnisse nur gewonnen werden kann, wenn man von dem Staat und der bürgerlichen Gesellschaft selbst einen Begriff hat, indem alle Entwickelung des vernünftigen Lebens auf die Verwirklichung dieses Begriffes gerichtet ist. Das Mannichfaltige der wirklichen Erscheinungen zeigt uns einen bunten, unverständlichen Wechsel, etwas durchaus Nichtiges, sobald wir nicht darin das Werden des Begriffs oder das Streben nach einem vernünftigen Inhalt erkennen. Die philosophische Rechtslehre und insbesondre das innere und äußere Staatsrecht macht daher ebenso einen Theil der Studien des Diplomaten aus, als die Politik und die Nationalökonomie.

Die bürgerliche Gesellschaft stellt sich nothwendig überall als ein System von Thätigkeiten zur Befriedigung der mannichfachsten Bedürfnisse dar, und wenn wir uns diese Thätigkeiten in freier Entwickelung denken, so fehlt es nicht an einer Gesetzgebung, welche derselben zu Grunde liegt. Positive Gesetze und Einrichtungen können zwar diese natürliche Gesetzgebung zum Theil aufheben, aber nie ganz vernichten, wenn nicht die bürgerliche Gesellschaft zu Grunde gehen soll. Will man daher die bürgerliche Gesellschaft in ihrer allgemeinen und wesentlichen Beschaffenheit kennen lernen, so muß man sie als Wirthschaftssystem auffassen, und erst, wenn man sie als ein solches verstanden hat, kann man sich eine Vorstellung von der wirthschaftlichen Entwickelung jedes besondern Staates machen, also auch seine Bedeutung von dieser Seite erkennen, d. h. die materiellen Kräfte beurtheilen, die er aufzubieten vermag, sowie die Bedingungen, woran sie geknüpft sind.

Der Staat dagegen stellt sich als eine Erscheinung des Rechts dar, und zwar in Beziehung auf sich selbst und in Beziehung auf andre Staaten, und hat ein nothwendiges und nirgends ganz zu verkennendes Streben, das Recht, seinem Begriffe gemäß, zu verwirklichen. Aber indem er auf der Grundlage des Rechts sich in Beziehung auf das Mannichfaltige gegebener und wechselnder Verhältnisse entwickelt, sucht er diese, seinen Zwecken entsprechend, zu beherrschen; unter den verschiednen Mitteln, die sich ihm zu ihrer Erreichung darbieten, diejenigen zu wählen, die ihnen, unter den vorhandnen besondern Bedingungen, am meisten zusagen. Somit zeigt er sich als handelnd und eine Klugheitslehre entwickelnd, die man im weitern Sinne Politik zu nennen pflegt. Können wir nun annehmen, daß durch Nationalwirthschaftslehre, Staatsrechtslehre und Politik das Studium der Geschichte, und insbesondre der Statistik, *erst ein geistiges Leben, eine wahrhafte Bedeutung gewinne*, so werden wir doch zugeben müssen, daß Geschichte und Statistik noch immer nicht ausreichen, um den Diplomaten in den Stand zu setzen, seinen Wirkungskreis mit der Sicherheit zu erfüllen, welcher ihn über das willkürliche Hin- und Hertappen erhebt, wodurch die Diplomatie aller Zeiten mehr oder minder charakterisirt wird. Die Geschichte zeigt uns die einzelnen Staaten von einer Stufe der Entwickelung zu einer andern übergehend und verschiedne Seiten des politischen Lebens gestaltend; aber indem die mannichfaltigen Ereignisse sich drängen; indem sich die Fäden, woran sich diese oder jene Erscheinung *knüpft*, vielfach verschlingen und verwirren, oft kaum *bemerkbar* sind, oder wol gar als zerrissen sich darstellen, vermag der Geist sich kaum von dem Staate, auf welchen er einzuwirken bestimmt ist, ein klares Bild zu entwerfen. Dies erwartet er von der Statistik, die das Vereinzelte sammelt und ordnet, um ein Ganzes zu Stande zu bringen, welches uns den politischen Körper mit seinem geistigen Inhalt anschaulich macht; allein die Statistik hat wesentlich wieder die Aufgabe, das Ganze in seiner Eigenthümlichkeit zu bezeichnen, und das Einzelne nur so weit zu verfolgen, als es diesem Zwecke dient. Wenn es daher darauf ankommt, dieses Einzelne selbst vollständig kennen zu lernen, was allerdings ein Bedürfniß des Di-

plomaten in Rücksicht der Nationalwirthschaft, und vornehmlich des Staatsrechts und der Politik ist, so müssen diese Theile der Statistik zu einem besondern Studium gemacht werden. Daß aber die Nationalwirthschaft der einzelnen Staaten und die aus ihr erwachsende Weltwirthschaft die Aufmerksamkeit des Diplomaten nicht in dem Maß in Anspruch nehmen, als das Staatsrecht und die Politik, ist begreiflich, weil die beiden letztern in ihrer concreten Entwickelung es sind, in welche der Wirkungskreis des Diplomaten fällt, während die Nationalwirthschaft nur als Ganzes eine Bedeutung für die Staatsmacht hat. Wenn der Diplomat wissen muß, wie die Organisation eines Staats, mit welchem er verhandeln soll, beschaffen ist; wenn er wissen muß, in welchen rechtlichen Beziehungen dieser Staat zu dem seinigen und zu andern Staaten steht, um sein Verhalten dem Rechte gemäß zu bestimmen; wenn er wissen muß, wie der fremde Staat und durch welche Thätigkeiten er seine Zwecke zu erreichen sucht, um ihn in seiner lebendigen Entwickelung zu begreifen, so hat es doch kein Interesse für ihn, zu wissen, wie in diesem oder jenem Lande der Ackerbau betrieben wird, welche Stufe dieser oder jener Zweig der Fabrication erreicht hat, wie es sich mit seinen Handelsanstalten verhalte 2c., sobald nicht ein specielles Verhältniß diese detaillirte Kenntniß nothwendig macht, in welchem Fall aber leicht Sachkundige zu Rathe gezogen werden können und stets zu Rathe gezogen werden müssen, weil der große Umfang seiner Studien dem Diplomaten nicht erlaubt, sich mit den genannten Gegenständen so vertraut zu machen, daß seinem Urtheile volle Entscheidungskraft beigelegt werden dürfte.

Haben wir aber dem Studium der wirthschaftlichen Thätigkeiten in den einzelnen Staaten, und des Verkehrs, wodurch die Wirthschaftssysteme der einzelnen bürgerlichen Gesellschaften unter einander zusammenhängen, eine geringere Bedeutung beigelegt, als dem des Staatsrechts und der Politik, so müssen wir auch zwischen den beiden letztern wieder einen Unterschied in Hinsicht ihrer Wichtigkeit machen, und endlich zugeben, daß sowol die einzelnen Seiten des Staatsrechts als der Politik nicht gleichen Werth für den Diplomaten haben. Im Ganzen steht die Politik dem Staatsrechte nach, sowie das äußere Staatsrecht vor dem innern, und die Theile der Politik, welche sich auf die Entwickelung der organisirten Staatskräfte und auf das Verhalten gegen andre Staaten beziehen, vor den übrigen einen Vorzug behaupten.

Der Punkt, von welchem aus der Diplomat seine Thätigkeit beginnt, muß ein fester sein, muß ihm eine sichere Stellung gewähren; und da sich die Diplomatie im Kreise des Verkehrs der Staaten unter einander bewegt, so kann er nur innerhalb desselben liegen. Er ist aber kein andrer, als der Inbegriff von Rechtsgrundsätzen und besondern Verträgen, worauf sich die Beziehungen der einzelnen Staaten zu einander stützen. Hier fußt der Diplomat auf ein positives Wissen, und nur, wo dieses nicht ausreicht, tritt ein allgemeines ein, welches aber, so unzweifelhaft auch seine Wahrheit für denjenigen sein mag, der darin lebt, doch so lange streitig bleibt, als es noch nicht durch seine Verwirklichung im Verkehre der Staaten zu einem positiven geworden ist. Für diese Verhältnisse ist das innere Staatsrecht unmittelbar gleichgültig. Ob ein Vertrag von einer so oder so organisirten Macht abgeschlossen worden ist, oder ob die Staaten, welche ihre Beziehungen zu einander nach einem Coder positiver Rechtssätze, welche man gewöhnlich das Völkerrecht nennt, bestimmen, diese oder jene Verfassung haben, ändert an dem Vertrag ebenso wenig etwas als an einem solchen Coder. Indeß fehlt es, wie wir gesehen haben, nicht an Gründen, welche dem Diplomaten das Studium des innern Staatsrechts zum Bedürfnisse machen.

In Hinsicht der Politik behaupten wir, daß diejenigen Theile derselben, welche sich auf die Entwickelung der organisirten Staatskräfte oder auf das Verhalten der Staaten zum Auslande beziehen, einen Vorzug in der Berücksichtigung von Seiten des Diplomaten vor allen übrigen verdienten, und glauben, daß dies kaum bezweifelt werden kann. Alle Äußerungen der Thätigkeit eines Staats, welche keine unmittelbare Richtung auf die Bestimmung der Verhältnisse zum Auslande haben, treten für den Diplomaten in den Hintergrund zurück. Er darf sie zwar nicht vernachlässigen, weil kein Moment der Politik ohne Einfluß auf die übrigen ist, aber er wird sie erst dann ins Auge fassen, wenn er diejenigen herausgehoben hat, welche unmittelbar auf den Verkehr der Staaten unter einander einwirken. Das Verhalten eines Staats zum Auslande, die Grundsätze, welche ihn hierbei leiten, oder das, was man die äußere Politik zu nennen pflegt, ist zwar häufig sehr wandelbar, und besonders dann, wenn ein subjectiver Wille allein darüber zu entscheiden hat; aber im Allgemeinen entwickelt sich doch auch hierin ein jeder Staat eigenthümlich, wie dies die geschichtliche Verfolgung seiner Unterhandlungen und Kriege mit andern Staaten deutlich zeigen würde. Indeß würde sich der Diplomat sehr im Irrthume befinden, wenn er nicht alle die Umstände jedesmal zusammenfassen wollte, welche in einer gegebenen Zeit auf die Entschließungen eines Staats einwirken. Oft sind sie von einem solchen Gewichte, daß durch sie sein bisheriges Benehmen wesentlich modificirt wird.

Mit dem Studium der äußern Politik der Staaten bringt aber der Diplomat das Studium ihrer organisirten Kräfte, d. h. ihrer Finanzen und ihrer Angriffs- und Vertheidigungsmittel, in Verbindung. Von welcher Wichtigkeit die Finanzmacht eines Staates sei, davon haben alle Zeiten hinreichend Beweise geliefert. Inzwischen darf doch die Vorstellung von ihr nicht durch die Meinung verdunkelt werden, als sei sie unter allen Umständen der entscheidende Punkt. Freilich wird, die übrigen Verhältnisse als gleich gesetzt, derjenige Staat über den einen oder den andern das Übergewicht haben, der die größten Finanzkräfte besitzt; allein sobald eine solche Voraussetzung nicht gemacht werden darf, wird man zwar die große Wichtigkeit der finanziellen Lage, in welcher sich ein Staat befindet, nicht übersehen, aber man wird

doch zugeben, daß sie nicht alles entscheidet; daß der Aufschwung eines Volks die fehlenden Finanzkräfte mehr oder minder unbedeutend erscheinen läßt, während ein Volk, welches unfähig ist, sich für eine politische Aufgabe zu begeistern, oder dem leitenden Willen mit blinder Folgsamkeit hinzugeben, den Werth reicher Finanzmittel zu Schanden macht.

Die militairischen Kräfte eines Staates werden zwar zunächst nach ihrer äußern Größe aufgefaßt werden müssen, aber ihre Wirksamkeit steht mit derselben keineswegs im Zusammenhange, sondern wird durch die Lebendigkeit ihrer Äußerung, durch die Zweckmäßigkeit ihrer Verbindung zu einem Ganzen und durch ihre geschickte Führung bedingt. In Rücksicht des ersten Punkts hängt zwar vieles von der Art ab, wie die persönlichen militairischen Kräfte organisirt sind und wie der Kriegsdienst bestimmt ist; allein ein großes Gewicht muß zugleich auf die Übereinstimmung des Willens, welcher jene Kräfte belebt, mit dem Willen derjenigen Macht gelegt werden, von welcher dieselben ihre Richtung angewiesen erhalten. Eine einseitige Auffassung würde auch hier wieder den Diplomaten zu großen Irrthümern verleiten.

Endlich leuchtet es von selbst ein, daß unter den Gegenständen des Studiums eines Diplomaten die *Sprache* eine sehr hohe Stufe einnimmt, und zwar auf zwiefache Weise. Nicht nur muß es ihm darum zu thun sein, dieses Medium der Mittheilung im Allgemeinen so in seine Gewalt zu bekommen, daß er im Stande ist, sich desselben mit Leichtigkeit zu bedienen und seine Vorstellungen und Gedanken darin mit Klarheit und Sicherheit auszudrücken; sondern auch darum, sich denen vollkommen verständlich zu machen, mit welchen er in Unterhandlungen zu treten beauftragt wird. Das eine macht ihm die gründliche Erlernung seiner Sprache nothwendig, das andre erfodert die Kenntniß fremder Sprachen.

Der ganze Inbegriff des Wissens eines Diplomaten darf ihm zunächst nur in dem Geist erscheinen, der sich in dem Volk entwickelt hat, welchem er angehört. Erschiene er in einem fremden Geiste, so würde der Diplomat in Widerspruch mit dem Staate treten, welchem er dient. Ihm würden sich die Interessen desselben entweder rein abstract oder in einer für denselben unverständlichen Modification zeigen, wie dies z. B. immer der Fall ist, wenn ein Staat sich eines Ausländers als Gesandten oder als einer diplomatischen Person überhaupt bedient. Damit aber der Diplomat eine so vollkommene Kenntniß der Sprache seines Volkes erlange, wie wir gefodert haben, muß er sich in den Besitz der Bekanntschaft mit der geistigen Entwickelung desselben setzen, oder einen vorzüglichen Grad einheimischer Bildung zu erreichen suchen. Die Kenntniß der fremden Sprache wird er theils auf dem gewöhnlichen Wege des Sprachstudiums, theils durch das Studium der Urkunden, welche die Rechtsverhältnisse seines eignen Staats zum Auslande bestimmen, sowie der Verhandlungen seiner Regierung mit fremden Mächten erlangen. Inzwischen würde die auf dieser Seite liegende Schwierigkeit sehr groß sein, wenn jeder Staat sich in seinen Unterhandlungen der ihm eigenthümlichen Sprache bedienen wollte. Er würde dann die verschiedensten Dolmetscher nöthig haben, und sowohl von der Unwissenheit, als dem bösen Willen derselben abhängig werden. Allein wo sich ein reger Völkerverkehr entwickelt hat, kann es nicht fehlen, daß eine Sprache zur diplomatischen wird, und damit die Möglichkeit einer gründlichen Erlernung derselben von Seiten der die äußern Beziehungen der Staaten leitenden Beamten entsteht. Aber ganz würde die Wirksamkeit eines Gesandten ihren Zweck nicht erfüllen, wenn er nicht dahin strebte, sich mit der Sprache auch desjenigen Volkes vertraut zu machen, unter welchem er zu leben bestimmt ist, indem er nur durch ihre Kenntniß befähigt wird, den Gesammtzustand desselben vollständig zu beurtheilen.

Wenn wir jetzt auf die Aufgabe zurückblicken, welche die Diplomaten zu lösen haben; wenn wir nicht übersehen, wie bedeutend die Kenntnisse sind, deren sie bedürfen, um ihrem Beruf Ehre zu machen, so ist es nicht schwer, diejenigen zu bezeichnen, welche man in ihre Zahl aufnehmen soll, und die Art zu bestimmen, auf welche sie ihr Amt wahrzunehmen haben. Man könnte zwar meinen, daß eine sorgfältige Prüfung derer, welche dem Staat ihre Dienste in seinen Beziehungen zum Ausland anbieten, eine hinreichende Bürgschaft für ihre Tüchtigkeit liefern würde; allein die Eigenschaften eines Diplomaten sind zum Theil von einer solchen Beschaffenheit, daß *sie* durch keine andre Prüfung, als durch die, *welche das* Leben selbst anstellt, ausgemittelt werden können. Wer vermag sich durch ein *Examen* über Jemandes Gewandtheit, Geistesgegenwart, Klugheit, Urtheilskraft, Rechtlichkeit, Charakterfestigkeit, Verschwiegenheit, Vaterlandsliebe eine hinreichende Aufklärung zu *verschaffen*?! Und doch sind *alle* diese Eigenschaften *ebenso unerlaßlich*, als der Besitz der früher bezeichneten Kenntnisse! Es scheint daher, als bliebe nur übrig, zu Diplomaten *Staatsmänner* zu wählen, die in ihrem Wirkungskreise die Eigenschaften zu entwickeln Gelegenheit gehabt hätten, welche von ihnen in dem neuen Berufe gefodert werden; allein theils gibt nicht leicht ein andrer Staatsdienst einen Maßstab für die Brauchbarkeit eines diplomatischen Beamten, theils sind auch einzelne von den Kenntnissen und Eigenschaften, welche man bei einem Staatsdienste, wie wir ihn hier vor Augen haben, voraussetzen muß, nur durch ernstes Studium und durch das Leben selbst zu erlangen. Der Staat wird daher zum großen Theil im Allgemeinen geeignete Personen zu Diplomaten heranbilden müssen; er wird also zunächst diejenigen, welche sich der diplomatischen Laufbahn widmen wollen, in Beziehung auf die Fähigkeiten und Kenntnisse, welche dies gestatten, einer strengen Prüfung unterwerfen, und sie dann in den Stand setzen, sich unter der Leitung Andrer die Eigenschaften zu erwerben, deren Erlangung durch ein blos abstractes Studium nicht wohl möglich ist. Näher betrachtet, wird das Letztre theils dann geschehen, wenn die angehenden Diplomaten eine Zeit lang in der Behörde arbeiten, welche mit der Centralleitung der auswärtigen Angelegenheiten des Staats beauftragt ist, theils dann, wenn sie den

Gesandten als Gehülfen mitgegeben werden. Sieht man, daß häufig davon abgewichen wird, daß man Männern diplomatische Missionen überträgt, die von allen jenen von uns verlangten Kenntnissen und Eigenschaften nur die eine oder die andre besitzen, so ist der Grund gewöhnlich in der Vorstellung zu suchen, nach welcher die diplomatische Kunst nichts anders ist, als die Geschicklichkeit, Andre zu täuschen und zu überlisten, eine Geschicklichkeit, die sich auf dem Boden der Willkür bewegt, und daher keine andre Kenntniß als die der menschlichen Schwächen und der Mittel, auf diese möglichst vortheilhaft einzuwirken, verlangt. Nur wenn von Sendungen die Rede ist, die aus einer conventionellen Höflichkeit hervorgehen, wobei es mehr darauf ankommt, durch die Person des Gesandten die fremde Macht zu ehren, mögen glänzende Eigenschaften, wie der bürgerliche Rang oder Glücksgüter über die Wahl entscheiden.

Am vortheilhaftesten scheint es, die Ausbildung auf dem Gebiete der Diplomatie in der Centralbehörde für die auswärtigen Angelegenheiten zu beginnen, weil diese den darin Beschäftigten Gelegenheit gibt, sich in den Gesammtbeziehungen des Staats zum Auslande zu orientiren. Damit aber diese Behörde selbst den möglich wohlthätigsten Charakter erhalte, dürfte es zweckmäßig sein, daß die aus ihrem Schoos ausgegangenen Gesandten von Zeit zu Zeit wieder zu ihr zurückkehren. Nur auf diese Weise wird ihr Wissen zu einem echt praktischen erhoben werden können, weil sie zum Theil aus Mitgliedern besteht, die eine lebendige Vorstellung nicht blos von dem Wesen andrer Staaten besitzen, sondern auch von den Mitteln, die im diplomatischen Verkehr am zweckmäßigsten angewendet werden können. Soll aber der aus solchen Personen bestehende Rath recht wirksam sein, so muß er unter der Leitung eines Mannes stehen, der sich nicht blos in ihm, sondern auch in schwierigen Missionen als ausgezeichnet bewährt hat.

Man hat früher an die Gesandten die Foderung gemacht, daß sie sich auf jede Weise in die Geheimnisse der fremden Regierungen, bei welchen sie accreditirt waren, einzuschleichen, und sich einen Einfluß auf sie zu verschaffen suchen sollten, der nicht sowol auf Verhältnissen, als auf Personen beruhte. Man hat es gelobt, wenn sie durch Bestechung oder auf eine der Bestechung ähnliche Art Leute von Bedeutung, durch welche Mittel sie auch immer diese Bedeutung erlangt hatten, in ihr Interesse zu ziehen und geneigt zu machen wußten, die Vortheile ihres eignen Vaterlandes aufzuopfern. So war man bemüht, ebenso die höchsten Staatsmänner wie Maitressen und Kammerdiener, ebenso die Beichtväter und Leibärzte wie die Hofnarren und Lakaien zu gewinnen, und die chronique scandaleuse füllte manche Seite in den Berichten der Gesandten, die sich selbst so gern als die Urheber der Bereicherung derselben betrachteten. Verdienstlich war dies allerdings in einer Zeit, wo es schwer hielt, sich auf eine andre Weise auf einer Bahn, die ein Jeder für schlüpfrig und unverträglich mit der Rechtlichkeit ansah, Lob und Ruhm zu erwerben. Aber daß so die rechtliche Existenz der Staaten, worin doch allein ihr wahres Heil zu suchen ist, nicht gewinnen konnte, ist gewiß. Zwar wird auch jetzt eine in ihren Äußerungen ähnliche Klugheit nicht entbehrt werden können, aber sie wird nur da ihre Anwendung finden dürfen, wo man für rechtliche und sittliche Verhandlungen keine Anknüpfungspunkte zu entdecken vermag; wo man lediglich darauf bedacht sein muß, sich gegen Willkür sicher zu stellen; also mit einem Worte da, wo man auf keine andre Weise behandelt sein will, wo jedes andre diplomatische Verfahren als das Zeichen der Beschränktheit nur mitleidiges Lächeln finden würde. In einem solchen Falle zahlt der Diplomat mit gleicher Münze und befreit sich von dem Vorwurfe seiner Gegner, während er sich vor sich selbst durch das Ziel rechtfertigt, welches er verfolgt. Inzwischen dürfte es doch noch zweifelhaft sein, ob auch, solche Verhältnisse vorausgesetzt, der Diplomat nicht sicherer zum Zwecke gelange, wenn er, jene verächtlichen Umtriebe vermeidend, lediglich an dem festhält, was die Rechtlichkeit seiner Absichten ihm vorschreibt. Sie gibt seinem ganzen Benehmen nicht nur einen festen Halt, sondern auch eine Würde, vor welcher die Ränke, denen er vielleicht überall begegnet, verstummen oder an sich selbst irre werden. Nur darf diese Rechtlichkeit freilich nicht ohne Bildung, nicht ohne geschärften Blick in die mannichfachen Verhältnisse des Lebens sein, weil sie sonst den Gesandten lächerlich machen und ihm seine Geschäfte außerordentlich erschweren würde.

Betrachten wir die Geschichte der Diplomatie, so werden wir leicht bemerken, daß sie sich den Foderungen, welche wir an sie gemacht haben, kaum auf eine entfernte Weise gemäß zeigt; aber wir werden auch nicht Mühe haben, den Grund davon zu entdecken. Die Diplomatie kann nur den Geist abspiegeln, der sich in dem Staatsleben überhaupt und insbesondre in den Beziehungen der Staaten zu einander entwickelt; die Geschichte des Staatslebens und der Vorstellung von dem Verhältniß eines Staats zu andern Staaten ist daher zugleich die Geschichte der Diplomatie. Die großen Monarchien des Alterthums zeigen uns, mit wenigen Ausnahmen, kein aus einem innern Bildungstriebe sich kräftig entwickelndes und mit dem Staatsorganismus verwebtes Bürgerthum, sondern Völker, die, einer Heerde gleich, von dem Wink ihres Treibers in Bewegung gesetzt wurden. Die Vorstellung von einem in sich geschlossenen, sich selbst genügenden Ganzen konnte in ihnen nicht aufkommen, und daher auch die Achtung vor der Selbständigkeit andrer Staaten keinen Raum gewinnen. Dieselbe Willkür, die der Despot gegen seine Völker übte, bestimmte auch sein Verhalten gegen andre Völker, und wenn ja in den Beziehungen der Staaten zu einander gewisse Formen beobachtet wurden, so waren dies nothwendige Ergebnisse des Bedürfnisses eines auswärtigen Verkehrs, die sich aber mehr auf das Zufällige desselben bezogen, als das Recht zum Gegenstande hatten. Wenn man daher List und Gewalt im Vereine von einer Macht gegen die andre angewendet findet, so darf man sich nicht wundern. Wo die Subjectivität herrscht, hat das Recht immer mit unübersteiglichen Schwierigkeiten zu kämpfen,

obgleich es als unmittelbare Vernunftgesetzgebung für das Dasein der Menschen unter Menschen ein beständiges Streben zeigt, sich geltend zu machen.

Anders verhält es sich mit den Griechen. Sie lassen schon das Erwachen des Begriffs der politischen Selbständigkeit erkennen, der dem blos subjectiven Triebe nach eigner Selbständigkeit entgegentritt; allein wesentlich zeigt er sich auf Griechenland beschränkt, und somit unklar und im Kampfe mit einem nur beschränkten, jedoch nicht aufgehobenen politischen Egoismus. Das Griechenthum stellt sich dem Barbarenthum gegenüber, und während es für sich gewisse Grundsätze des äußern Staatsrechts anerkennt und geltend zu machen sucht, schließt es die Barbaren davon aus. Die Griechen dachten nicht leicht an eine Einverleibung eines andern griechischen Staats mit dem, welchem sie angehörten, sie ließen jeden als eine eigne politische Potenz, wenn auch nur äußerlich und im Allgemeinen, bestehen. Ihr Kampf unter einander hatte daher einen ganz eigenthümlichen Charakter. Entweder wurde er um die politische Existenz geführt und endete daher bei dem gänzlichen Unterliegen des einen Theils mit dessen Untergange, wie dies der Fall war, als Sparta und Messenien unversöhnlicher Haß trennte, oder er hatte die Verbreitung politischer Grundsätze und Einrichtungen zum Zwecke, wovon die Geschichte eine Menge von Beispielen aufweist; oder er beabsichtigte die Vorherrschaft in Griechenland, wie in den Kriegen zwischen Sparta und Athen, zwischen Sparta und Theben. War aber einer dieser Gründe vorhanden, so bedurfte es keiner besondern Rechtsverletzung oder Rechtsverweigerung, um seinen Gegner anzugreifen; auch galten die Mittel ganz gleich, deren man sich zur Erlangung des Sieges bediente. Wären die Elemente der Gesellschaft anders beschaffen gewesen, als sie waren; wäre es zu dem wahren Begriffe vom Staate gekommen, so hätte auch die Diplomatie der Griechen sich vervollkommnen und einen rechtlich sittlichen Charakter annehmen müssen; aber jene Elemente erhielten immer einen Kampf von Subjectivitäten aufrecht, bewegten die Staatsform stets zwischen Demokratie, Aristokratie, Oligarchie und Tyrannis, und ließen Platon nur in einem Unerreichbaren, der Herrschaft des Weisen, die Lösung des höchsten politischen Räthsels finden. Da nun aber der Weg zu dem Höheren abgeschnitten war, so konnte es mit der Zeit nur zu einem immer tiefern Falle kommen. Die Achtung vor dem Rechte verschwand immer mehr, und wenn dennoch die einzelnen griechischen Staaten sich neben einander behaupteten, so war die Ursache allein in der tiefgewurzelten Vorstellung zu suchen, daß ein griechischer Staat zwar ausgerottet werden könne, daß es aber unmöglich sei, ihn zum Bestandtheil eines andern Staats zu machen.

Weit mehr, als bei den Griechen, sollte man die höhere Diplomatie bei einem Volke suchen, welches man immer obenan zu stellen pflegt, wenn von der Entwickelung rechtlicher Verhältnisse die Rede ist. Allein diese Vorstellung muß sehr bald verschwinden, wenn man bedenkt, daß es bei den Römern nie zum Begriffe der wahren Persönlichkeit gekommen ist. Ein Volk, bei welchem es kein Recht an und für sich gibt, bei welchem das Recht nicht als der Ausfluß der Vernünftigkeit und im Gefolge der Verwirklichung der Vernünftigkeit, sondern nur als das Product eines Zustandes angesehen wird, kann nie zu einer wahren Achtung des Rechts gelangen. Inzwischen war doch die Vorstellung, welche die Römer vom Rechte hatten, hinreichend, den Verträgen eine gewisse Heiligkeit zu verleihen, sobald sie zwischen solchen gedacht wurden, welche sich überhaupt in der Lage befanden, sie abzuschließen. Wir finden dies durchaus im Lauf ihrer Geschichte bestätigt; allein da sie sich nicht bis zu dem letzten Grunde des Rechts erhoben, da es ihnen räthselhaft blieb, *warum* den Verträgen Achtung gebühre, so mußten sie mit der Zeit immer mehr von der treuen Beobachtung *der* Verträge abweichen, die nicht mit einem Vortheile für sie verknüpft waren. Ihre Richtung auf Eroberungen trug zwar dazu bei, die Verträge mit Fremden als eine Schranke für die Erweiterung ihres Reichs und ihrer Macht erscheinen zu lassen; allein sie war nicht der einzige Grund, die Kraft derselben zu untergraben und zu zerstören. Wenn daher auch der Form nach die Römer den Verträgen mit fremden Völkern lange Zeit eine große Heiligkeit beilegten, so suchten sie doch bald ihnen durch Vorwände aller Art zu entgehen, bis sie dahin gelangten, sie ganz mit Füßen zu treten. Indeß zeigten sie bei alle dem nicht jede Verachtung der politischen Selbständigkeit andrer Völker, wie sie sich späterhin entwickelte und unter den christlichen Nationen vorzugsweise systematisch ausbildete. Nahmen sie auch besiegten Nationen die freie Bewegung nach Außen, verurtheilten sie dieselben zu einer ewigen Bundesgenossenschaft gegen sich, so ließen sie ihnen doch ihre *innern* Einrichtungen und ehrten sie *darin als bürgerlich* frei. Nach diesen wenigen Andeutungen, und wenn man nicht übersieht, wie unendlich mannichfach die äußern Beziehungen waren, in welche die Römer mit der immer steigenden Größe ihres Reiches geriethen, wird man begreifen, daß sich unter ihnen die Diplomatie mehr, wie unter allen frühern Völkern, ausbilden mußte, daß sie sich aber von einer sehr verschiednen Seite zeigte, je nachdem der zu erstrebende Zweck schwerer oder leichter zu erreichen war. Bald waren es wirkliche oder scheinbare Rechtsgründe, die man bescheiden, oder mit würdevollem Ernst, oder mit Hochmuth anführte; bald waren es eitle Vorspiegelungen, hinter welchen der eigne Vortheil sich mit Mühe verbarg, womit man einen andern Staat zu berücken suchte; bald war es die unverholen hervortretende und mit Drohungen bewaffnete Willkür. Dabei waren die Mittel den Römern ziemlich gleichgültig; und in diesen wie in andern Rücksichten konnte daher die römische Diplomatie der spätern als Muster dienen.

Das Christenthum, sollte man glauben, wäre geeignet gewesen, die herrschende Diplomatie sehr bald umzugestalten, indem in ihr die Grundlage für ein höheres sittliches Recht lag; allein wenn es zu der irrigen Vorstellung führen konnte, daß es selbst sich durch Feuer und Schwert verbreiten lasse, so darf es nicht befremden,

wenn durch dasselbe die Meinung nicht sogleich zerstört wurde, wonach man die Völker als etwas blos Äußerliches betrachtete. Zu dem geringen Einflusse, welchen das Christenthum zunächst in rechtlicher Hinsicht ausübte, kam aber noch der Umstand hinzu, daß die gesellschaftlichen Verhältnisse im Mittelalter zwar geeignet waren, kräftige Institutionen als etwas Vereinzeltes hervorzubringen, aber keineswegs einen allgemeinen Rechtsbegriff entstehen zu lassen. Die neuere Zeit erbte die aus dem Schooße des Mittelalters hervorgegangenen Vorstellungen, begann aber einen Kampf des Allgemeinen mit dem Besondern, indem sich die herrschenden Subjectivitäten zunächst von den Fesseln des Besondern zu befreien suchten, dann aber die Bildung der Vorstellung von einem objectiv Allgemeinen begünstigte, welches jedoch, aus der Opposition hervorgegangen, aller festen Grundlage entbehrte.

Die Literatur der Diplomatie, selbst wenn wir ganz von dem Begriff absehen, in welchem wir sie glaubten auffassen zu müssen, ist sehr arm, und die beiden Werke, welche für den Diplomaten von entschiedner Wichtigkeit sind, behandeln jene Wissenschaft keineswegs, sondern zeigen nur ihre Anwendung in dem Beispiel eines oder mehrer Staaten, wir meinen *Flassan*, Histoire générale et raisonnée de la diplomatie française, ou de la politique de la France, depuis la fondation de la monarchie française jusqu'à la fin du règne de Louis XVI. 6 Voll. Paris 1809. n. e. 7. Voll. Paris 1811, und *G. B. Battur*, Traité de droit politique et de diplomatie, appliqué à l'état actuel de la France et de l'Europe. 2 Tom. à Paris 1822. Von besondern Schriften gehören hauptsächlich folgende hierher: C. H. von Römer, Versuch einer Einleitung in die rechtlichen, moralischen und politischen Grundsätze über die Gesandtschaften (Gotha 1788); über den Begriff der Diplomatie und die nothwendigen Eigenschaften des Diplomatikers, von Jos. Mar Freih. von Liechtenstern (Wien 1814.), und Desselben Untersuchung: Was hat die Diplomatie als Wissenschaft zu umfassen und der Diplomat zu leisten? (Altenburg 1820.) Dann, doch nur entfernter, Joh. Geo. Hülsemann, Über die Bedeutung der Diplomatie für die neuere Geschichte. (Göttingen 1820.) Endlich: Manuel diplomatique ou précis des droits et des fonctions des agens diplomatiques suivi d'un recueil d'actes et d'offices pour servir de guide aux personnes qui se destinent à la carrière politique. Par le Baron Charles de Martens. (Leipsic 1822.) Dagegen findet man in den die Staatslehre, Staatswissenschaft oder Politik darstellenden Werken in der Regel die Diplomatie, wenn auch nicht immer unter diesem Namen, in einem eignen Abschnitte behandelt. So ist dies der Fall in H. Ludens Handbuche der Staatsweisheit oder Politik, von §. 34—41 der ersten Abtheilung. (Jena 1811; in dem bekannten Werke von K. H. L. Pölitz, Die Staatswissenschaften im Licht unserer Zeit, im 5. Thl. (Leipz. 1824.; in dem Handbuche des Systems der Staatswissenschaften von J. F. H. Eiselen. (Breslau 1828); bei Zachariä, Vierzig Bücher vom Staate, im 28. Buch im sechsten Hauptstücke (Heidelb. 1829.); und bei Joh. Schön, Die Staatswissenschaft, geschichtlich philosophisch begründet, S. 387 fg. (Breslau 1831.)
(*Eiselen.*)

DIPLOMATIK (Diplomatica, Res diplomatica, Ars diplomatica). Die Diplomatik verdankt ihr Dasein und ihre Bildung als Wissenschaft der Beschäftigung mit ältern Urkunden, zum Behufe geschichtlicher Studien, oder für Zwecke des Geschäftslebens. Obgleich in materieller Hinsicht vielfach bearbeitet, und dadurch im Allgemeinen bekannt genug, fehlt es ihr doch, als Wissenschaft, noch gar sehr an wahrer wissenschaftlicher Begründung und Bestimmtheit ihres Inhaltes und Umfanges, sowie ihrer Grundsätze. Die Beweise für diese Behauptung, sowie die Ursachen dieses Zustandes, werden sich bei weiterer Betrachtung genügend ergeben.

Da es für die Beurtheilung des wissenschaftlichen Charakters der Diplomatik nothwendig ist, mit der Geschichte ihrer bisherigen Bearbeitung zu beginnen, aus dieser aber eine wissenschaftliche Definition dieser Disciplin nicht mit Bestimmtheit abgeleitet werden kann, so muß hier nur soviel als feststehend vorausgeschickt werden, daß die Diplomatik, als Urkundenwissenschaft, sich nicht mit Vorschriften für die Abfassung neuer Urkunden, sondern nur mit der historischen und kritischen Kenntniß der bereits vorhandenen beschäftigt, die sie theils an sich selbst, theils als Quellen und Belege für geschichtliche Thatsachen betrachtet. Hieraus folgt zugleich, daß sie als Wissenschaft nur möglich ist, so lange Urkunden in ihrer eigenthümlichen Bedeutung und als Geschichtsquellen existiren. Nehmen wir nun das Wort Urkunde, im weitern Sinne, für jedes schriftliche Denkmal oder Beweismittel eines geschichtlichen Umstandes, so würden natürlich die Urkunden ebenso sehr von hohem Alter, als ihre Kenntniß von ausgedehntem Umfange sein. Dieser Begriff umfaßt aber so viele und verschiedenartige Gegenstände, daß man nothgedrungen schon längst dahin übereingekommen ist, eine besondre Classe jener schriftlichen Denkmale als Urkunden im engern u. eigenthümlichen Sinne zu betrachten. In dieser Bedeutung nun sind Urkunden diejenigen im Wege der Geschäftsführung entstandenen Schriften, welche zur Erinnerung und Beglaubigung irgend eines Beschlusses oder Vorganges, von Seiten der dabei betheiligten Personen, absichtlich und beweiskräftig aufgesetzt worden sind. Urkunden solcher Art kann es nun freilich auch schon seit den ältesten Zeiten gegeben haben; in größerer Zahl, in einer etwas vollständigen, zusammenhangenden Reihenfolge, und als noch vorhandene, wesentlich brauchbare Quellen und Beweismittel für historische Angaben erscheinen sie aber erst in der mittlern und neuern Geschichte. Daher ist denn auch die Diplomatik, da sie sich mit der Kenntniß dieser Urkunden im engern Sinne zu beschäftigen hat, als Wissenschaft in der neuern Zeit erst möglich geworden, und es ist begreiflich, daß sie weit jünger sein muß, als die Urkunden selbst, da nicht nur ein etwas bedeutender Vorrath schon vorhandener Urkunden, sondern auch eine ge-

wisse Veränderung der bei ihrer Ausfertigung geltenden Verhältnisse vorausgesetzt wird, wenn eine wissenschaftliche Kenntniß und geschichtliche Benutzung derselben möglich und nöthig werden soll. Indessen hat es, auch seitdem eine bedeutende Masse von Urkunden schon dem Gebiete der Vergangenheit angehörte, noch längere Zeit gedauert, ehe man daran dachte, sie wissenschaftlich zu bearbeiten und zu benutzen; denn ungeachtet wir Urkunden schon seit dem fünften Jahrhundert unsrer Zeitrechnung kennen, und seitdem mehrmals, vornehmlich aber im 13. und im 16. Jahrhunderte, bedeutende Veränderungen in dem gesammten Urkundenwesen stattgefunden haben, so dauerte es doch bis über die Mitte des 17. Jahrhunderts hinaus, ehe Jemand daran dachte, sie in allgemeinerem Sinne wissenschaftlich zu betrachten; und auch hier gab erst ein zufälliger Umstand zu einem solchen Unternehmen den Anstoß.

Man hatte zwar schon seit längerer Zeit die Brauchbarkeit der Urkunden für historische Forschungen und Beweise nicht verkannt, und seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts waren nicht wenige historische Schriften mit Urkunden ausgestattet erschienen [1]); doch war diese Benutzung der Urkunden mehr zufällig als absichtlich, und immer nur auf einzelne Gegenstände beschränkt; die Kenntniß der Urkunden aber war ganz fragmentarisch und unkritisch; man war weder über das, was man eigentlich aus den Urkunden lernen wollte, noch über die Grundsätze, nach welchen ihre Echtheit und Beweiskraft geprüft werden sollte, im Reinen; neben den echten Urkunden kam manche verfälschte oder ganz erdichtete zum Vorschein, und manche echte Urkunde, die irgend einer Behauptung im Wege stand, wurde dagegen durch Scheingründe verdächtig gemacht. So erhoben sich im Laufe des 17. Jahrh. mehre staatsrechtliche Streitigkeiten, in denen der eine Theil gewisse Ansprüche durch alte Urkunden zu beweisen und zu unterstützen suchte, deren Echtheit und Glaubwürdigkeit von der Gegenpartei, bald mit, bald ohne Grund, angefochten wurde; und so bildete sich die Periode der sogenannten diplomatischen Kriege. Die Streitigkeiten der Abtei St. Maximin bei Trier, mit dem Erzstifte Trier, der Stadt Lindau mit dem Kloster, und der Stadt Bremen mit dem Erzbisthume gleiches Namens, sämmtlich wegen ihrer Reichsunmittelbarkeit, und der Stadt Magdeburg wegen ihres auf angebliche Privilegien Otto's des Großen gegründeten Stapelrechts, machten darunter das meiste Aufsehen; und vornehmlich machte sich der auch in andern, zum Theil ganz verschiedenartigen, Wissenschaften berühmt gewordene Hermann Conring in dem Schriftwechsel über jene Gegenstände bemerklich. Indessen blieb man in allen diesen Streitigkeiten nur bei dem Einzelnen stehen, ohne sich zu allgemeinern Ansichten zu erheben; wie es denn auch nicht anders sein konnte, da es fast allen den Männern, die sich in solche Streitigkeiten begaben, an Gelegenheit fehlte, sich eine ausgedehntere Bekanntschaft mit Urkunden in den Archiven selbst zu erwerben; und es würde daher von einer eigentlichen Urkundenwissenschaft vielleicht nie haben die Rede sein können, wäre nicht von einer ganz andern Seite her ein Mann in Thätigkeit gesetzt worden, der den ersten entscheidenden Schritt auf eine so erstaunenswerthe Weise that, daß er sich, wie mit einem Sprunge, sogleich auf eine Höhe versetzte, in der man lange Zeit den Gipfel selbst erkannte.

Der belgische Jesuit Daniel Papebroch hatte, als einer der ersten und thätigsten Mitarbeiter an dem großen Werke der Acta Sanctorum [2]), Veranlassung gehabt, viele alte Handschriften und Urkunden einzusehen, deren manche in Ansehung ihrer Echtheit und Glaubwürdigkeit ihm verdächtig wurden. Er suchte nun, freilich mit einem viel zu geringen diplomatischen Apparat ausgestattet und in manchen Vorurtheilen befangen, seine im Einzelnen gemachten Beobachtungen zu allgemeinen Regeln zu erheben, und hielt sich für berufen, eine neue Lehre aufzustellen, durch deren Hülfe er die langwierigen diplomatisch-literarischen Streitigkeiten über die Echtheit von Urkunden und Handschriften für immer beizulegen hoffte. Dies geschah in seinem **Propylaeum antiquarium circa veri ac falsi discrimen in vetustis membranis**, welches im zweiten Bande der **Act. SS. mens. Aprilis**, im Jahre 1675 erschien [3]). Der Umstand, daß darin besonders einige von den Benedictinern der Congregation St. Mauri ausgegangene Schriften angegriffen, und namentlich die alten Urkunden der berühmten Benedictinerabtei, St. Denys bei Paris, im Allgemeinen mit Zulassung äußerst weniger Ausnahmen, für unecht erklärt wurden, hat in der Folge zu der seltsamen Idee Anlaß gegeben, in *Papebrochs Bestreitung der Glaubwürdigkeit* alter Urkunden ein auf tiefer liegenden Absichten beruhendes Werk jesuitischen Eigennutzes zu erkennen, dem Papebroch nur als Werkzeug gedient habe; der eigentliche Zweck sei nämlich gewesen, die Benedictiner ihrer reichen Besitzungen, indem man die Unrechtmäßigkeit derselben aus der Falschheit ihrer Urkunden erwiese, zu berauben, und von dieser Beute dann den Jesuiterorden zu bereichern. Wenn es aber auch nicht an sich schon einleuchtete, daß ein solcher Versuch auf diesem Wege höchst abenteuerlich gewesen sein und schwerlich zu dem vermeinten Ziele geführt haben würde, so geht doch aus Papebrochs ganzer schriftstellerischer Persönlichkeit deutlich hervor, daß wenigstens ihm ein solches eigennütziges Motiv nicht in den Sinn kam und sein Zweck ein rein wissenschaftlicher war, daß er also, wo er irrte, es doch redlich und aufrichtig that. Sein Werk ist für seine Zeit nicht ohne Verdienst, und enthält allerdings einzelne Wahrheiten; daß es aber im Ganzen mißlungen ist, kam von dem zu geringen Vorrathe wirklich zuverlässiger Beobachtungen, aus denen die allgemeinen Regeln abgeleitet werden sollten, und von dem zu großen Selbst-

1) Vgl. Gatterer, Praktische Diplomatik S. 199 fg., wo neben den eigentlichen Urkundensammlungen auch alle von Urkunden begleitete Geschichtswerke seit dem J. 1510 aufgezählt werden.

2) Vgl. diesen Art. im 1. Thl. d. Encykl. 3) Theilweise ist es in *Baringii* Clavis diplomatica, Ed. II. (1754.) No. V wieder abgedruckt.

vertrauen, mit dem Papebroch ans Werk ging, während es ihm, bei aller seiner diplomatischen Skepsis, dennoch begegnete, daß er falsche Urkunden für echt hielt, und sich solchen unsichern Führern vertraute.

Die Benedictiner waren nun aber in Papebrochs **Propylaeum**, wenn auch nur beiläufig, doch zu empfindlich angegriffen worden, als daß man nicht eine Reaction von ihrer Seite hätte erwarten sollen; allein es erfolgte kein Schriftwechsel gewöhnlicher Art. Sechs Jahre vergingen, während welcher die Benedictiner äußerlich ganz ruhig zu sitzen schienen; da aber trat mit einem Mal, als die glänzendste Widerlegung Papebrochs, und ein fester Grundstein für die Lehre von der Kenntniß und Prüfung der Urkunden die erste Auflage von **Mabillons** großartigem Werke **de re diplomatica** hervor[4]). Nie ist wol ein literarischer Streit mit so viel Würde und Anstand geführt worden. So weit sich Mabillon an eigentlicher Urkundenkenntniß seinem Gegner überlegen fühlen mußte, so gibt er ihm doch das ehrenvolle Zeugniß, daß ihm nur eine ausgebreitetere Bekanntschaft der Archive gefehlt habe, um besser als irgend ein Andrer die Aufgabe, die er sich selbst, und zwar unter Allen zuerst, gestellt habe, zu lösen. Von eigentlicher Polemik ist sehr wenig die Rede; die Widerlegung der Papebrochschen Regeln nimmt in Mabillons Werke bei weitem den kleinsten Raum ein. Die Sache sollte für sich selbst sprechen, darum bestand Mabillons Widerlegung fast ganz in einer Anleitung zur richtigen Kenntniß und Beurtheilung der Urkunden, woraus dann das Urtheil über die von Papebroch aufgestellten Ansichten sich von selbst ergeben, und auch der Gegner am sichersten überzeugt werden mußte. Wie nun aber Mabillons großes und in seiner Art unübertroffenes Werk durch eine solche gelegentliche Veranlassung hervorgerufen war, so blieb diese auch nicht ohne Einfluß auf seinen Inhalt. Die formellen Eigenschaften der Urkunden, und zwar insbesondre der ältesten Urkunden, waren bei Papebrochs Untersuchungen hauptsächlich zur Sprache gekommen; auf diese waren daher auch Mabillons Mittheilungen vorzugsweise gerichtet. Der bei weitem größte und wichtigste Theil seines Werkes ist demnach der Kenntniß der Urkundenschrift und ihrer verschiednen Arten gewidmet; außerdem sind besonders die Lehren von dem Urkundenstyle, dem Formelwesen und andern Kanzleigebräuchen, den Monogrammen, Recognitionszeichen, Siegeln, und den Zeitbestimmungen oder Daten, von den übrigen auf das Urkundenwesen bezüglichen Kenntnissen aber nur ein ganz specieller Gegenstand, die Lehre von den Pfalzen der alten fränkischen Könige, behandelt. Die aufgestellten Lehren sind durch eine Sammlung von mehr als 200 Urkunden, aus dem fünften bis zum Ausgange des 12. Jahrh., und die Schrift- und Siegelkunde insbesondre durch eine große Anzahl vortrefflicher Abbildungen erläutert. Diese Leistungen in einem hohen Grade von Vollkommenheit zu gewähren, dazu war Mabillon vor allen Andern berufen; denn unter allen zu seiner Zeit lebenden Gelehrten hatte keiner so viele Bibliotheken und Archive gesehen, und sich mit einer so großen Anzahl von Urkunden und Handschriften tief und anhaltend beschäftigt. Da nun sein Werk, das erste seiner Art, ebenso sehr durch den Reichthum der darin entfalteten Kenntnisse, als durch die Pracht der äußern Ausstattung imponirte, so war es, bei der im Allgemeinen noch so sehr geringen Bekanntschaft mit dem Urkundenwesen, sehr natürlich, daß man Mabillons Absicht, die gar nicht dahin ging, ein vollständiges System der gesammten Diplomatik zu geben, von dessen Umfange er, der erste Bahnbrecher, kaum eine richtige Vorstellung haben konnte, misverstand, und die neue Wissenschaft, zu welcher Mabillon die Geister erst aufregen und fähig machen wollte, in den Grenzen seines Werkes schon für abgeschlossen hielt, hierdurch aber auf einen, wo nicht falschen, doch sehr einseitigen Weg kam. Denn so geschah es, daß fast alle nachfolgende Bearbeiter der Diplomatik sich nicht nur auf die ältern Urkunden fast ausschließlich, mit zu großer Vernachlässigung der neuern, beschränkten, sondern dabei auch in dem theoretischen Theile der Diplomatik wenig mehr als Paläographie und Siegelkunde gaben, und in dem praktischen nur an die Prüfung der Echtheit der Urkunden dachten.

Obgleich Mabillon die Absicht erreichte, den Gegner, der ihn zuerst zu seiner Arbeit veranlaßt hatte, völlig zu überzeugen[5]), so erhoben sich doch Andre gegen ihn, die, zum Theil erst nach seinem Tode, seine Grundsätze und die Zuverlässigkeit der alten Urkunden überhaupt angriffen, und einen ebenso lebhaften als langwierigen Schriftwechsel veranlaßten, der jedoch für die Fortschritte der Wissenschaft ohne Bedeutung blieb. Am meisten that sich unter diesen Bestreitern des Urkundenwesens der Jesuit **Germon** hervor, von welchem die ganze antidiplomatische Schule in der Folge den Namen der **Germonisten** erhielt.

Mabillons Absicht war zwar auf die Anregung der Urkundenwissenschaft im Allgemeinen gerichtet, und er hatte dabei die Urkunden aller Staaten, so weit sie ihm gedruckt vorlagen, berücksichtigt; da es aber zu seiner Zeit überhaupt noch wenig, und zumal so äußerst wenig kritische und zuverlässige Urkundenabdrücke gab, und da er für den bei weitem größten und wichtigsten Theil seiner Arbeit nothwendig Originalurkunden benutzen mußte, die er nur aus den ihm zugänglichen Archiven Frankreichs haben konnte, so wurde sein Werk hauptsächlich eine Specialdiplomatik des ältern Frankreichs. Dies gereicht

4) De re diplomatica libri VI. in quibus quidquid ad veterum instrumentorum antiquitatem, materiam, scripturam et stilum, quidquid ad sigilla, monogrammata, subscriptiones ac notas chronologicas, quidquid inde ad antiquariam, historicam, forensemque disciplinam pertinet, explicatur et illustratur etc. Op. et stud. Dom. *Jo. Mabillon*. Paris. 1681. fol. Nov. edit. 1709. fol., nachdem schon früher Librorum de re diplomatica supplementum, 1704. fol. erschienen war. Eine spätere Auflage mit verschiednen Zugaben von andern Verfassern: Neapol. 1789. fol. 2 Voll. Vgl. Ebert's bibliogr. Lex. 2. Bd. S. 1.

5) In mea, schreibt Papebroch an Mabillon: de eodem argumento lucubratiuncula nihil jam amplius placet, nisi hoc unum, quod tam praeclaro operi et omnibus numeris absoluto occasionem dederit.

ihm zu keinen Vorwurfe, vielmehr ist sein Beispiel auch in dieser Hinsicht nachahmungswerth; denn da eine universelle Diplomatik, d. h. eine solche, die das Urkundenwesen aller Zeiten und Staaten nicht blos in formeller, sondern auch in materieller Hinsicht mit durchaus gleicher Vollständigkeit und Genauigkeit umfaßt, außer den Grenzen menschlicher Kraft liegt, so kann jede Diplomatik, die für die Wissenschaft etwas Vorzügliches leisten soll, dies nur dadurch, daß sie, wenn auch in Ansehung der Grundsätze und der Form von allgemeiner Tendenz, doch in Ansehung des materiellen Inhalts gewissermaßen eine Specialdiplomatik ist, und sich zunächst auf die, der eignen Ansicht zugänglichen Originalurkunden des eignen Vaterlandes, das freilich nicht in zu beschränktem Umfange gedacht werden darf, gründet. Was nun Mabillon insbesondre für Frankreich gethan hatte, das versuchte noch vor dem Ablaufe des Jahrhunderts, in welchem jener aufgetreten war, Joh. Nicol. Hert, wenigstens andeutend und tonangebend, für Teutschland; und so erschien der erste, ganz nach Mabillons Plan entworfene Versuch einer Specialdiplomatik der teutschen Kaiser und Könige [6]), der freilich in der Folge, als die Teutschen sich fast ausschließlich der Diplomatik bemächtigten, weit übertroffen wurde. Dasselbe, mit noch mehr Geist und Eigenthümlichkeit, leistete Madox für England, und sein Werk, das sich nur als eine englische Specialdiplomatik ankündigt [7]), wurde für die allgemeine Diplomatik noch wichtiger, nicht nur durch die genaue Beschreibung der mitgetheilten Urkunden in allen ihren einzelnen Theilen, sondern auch dadurch, daß Madox nicht bei dem, worin Mabillon vorgearbeitet hatte, stehen blieb, sondern, wie dieser vornehmlich auf Schriftkunde gesehen hatte, nun einen andern Zweig der Diplomatik, die Formelkunde, vorzugsweise bearbeitete, und so schon mehr auf den materiellen Theil der Diplomatik (den ich, wie hernach folgen wird, die Pragmatik nenne) hinwirkte, ohne doch bedeutende Nachfolger auf diesem Wege zu finden.

Die Paläographie, von der man wegen ihres weit ausgedehnteren Umfanges und Gebrauches zweifeln könnte, ob sie wirklich als ein Theil der Diplomatik zu betrachten ist, die aber durch Mabillon zuerst würdig behandelt und in die Diplomatik aufgenommen worden war, beschäftigte noch immer die Diplomatiker fast ausschließlich, und erhielt durch einen der größten Alterthumsforscher, Bernhard von Montfaucon, eine wesentliche Bereicherung, indem dieser, was Mabillon für die lateinische Schrift geleistet hatte, nun für die bis dahin fast ganz vernachlässigte griechische Schriftkunde that [8]). Doch fand um dieselbe Zeit auch ein andrer Theil der Diplomatik, die Siegelkunde, zu der bis dahin, außer dem, was Mabillon enthielt, nur unbedeutende Beiträge vorhanden waren, einen besondern würdigen Bearbeiter in Teutschland an Joh. Mich. Heineccius [9]).

Überhaupt begannen seit dem Anfange des 18. Jahrh. die Teutschen vorzugsweise mit gewohntem Fleiße sich der Diplomatik zu bemeistern und, mit Zurücklassung aller andern Nationen, Ausgezeichnetes darin zu leisten. Durch mehre, freilich aber meistens noch sehr unkritische Urkundensammlungen wurde das Material für das Studium der Diplomatik allmälig vermehrt, und durch die von Schilter, Wachter, Haltaus u. A. dargebotenen Hülfsmittel zur Kenntniß der altteutschen Urkundensprache, auf die sich Mabillon und seine nächsten Nachfolger aus leicht ersichtlichen Gründen noch gar nicht eingelassen hatten, ein neues Feld dieses Studiums gangbar gemacht. Für einen andern sehr wichtigen Zweig, die diplomatische Zeitrechnungskunde, wurden von Haltaus und Rabe brauchbare Hülfsbücher geliefert [10]); Scheuchzer, Trotz, Baring und Walther bearbeiteten und bereicherten die Schriftkunde [11]), Leyser und Glafey [12]) die Siegelkunde. Die glänzendsten Erscheinungen in der diplomatischen Literatur dieser Periode waren aber die beiden großen Bearbeitungen der teutschen Specialdiplomatik, die eine durch den Abt des Klosters Göttwich, Gottfried von Bessel, und seine Gehülfen; die andre durch Joh. Heumann [13]).

6) *Jo. Nic. Hertii* Diss. de fide Diplomatum Germaniae Imperatorum et Regum (Giess. 1699. 4.) rec. in Ejusd. Opusc. T. I. et in *Baringii* Clav. dipl. 7) Formulare Anglicanum, or a Collection of ancient Charters and Instruments of divers kinds, taken from the originals, placed under several heads, and deduced (in a series according the order of time) from the Norman conquest to the end of the Reign of King Henry VIII. (Lond. 1702 fol.) 8) Palaeographia graeca, sive de ortu et progressu literarum Graecarum et de variis omnium saeculorum scriptionis Graecae generibus etc. op. et stud. *Bernardi de Montfaucon.* (Paris. 1708. fol.)

9) *Jo. Mich. Heineccii* de veteribus Germanorum aliarumque nationum Sigillis eorumque usu et praestantia Syntagma historicum etc. (Lips. 1709. fol. Edit. II. ibid. 1719. fol.) 10) *Chr. Gtlob. Haltaus*, Calendarium medii aevi praecipue Germanicum, in quo obscuriora mensium, dierum festorum ac temporum nomina ex antiquis monumentis illustrantur etc. (Lips. 1729) und in einer vermehrten teutschen Bearbeitung: Jahrzeitbuch der Teutschen des Mittelalters ꝛc. (Erlang. 1797. 4.) *J. J. Rabe*, Calendarium festorum dierumque mobilium atque immobilium, in usum Chronologiae et Rei diplomaticae etc. (Onold. 1735. 4.) 11) *Jo. Jac. Scheuchzer* et *Jo. Lochmann*, Alphabeta ex diplomatibus et codicibus Turicensibus. (Tig. 1728. fol.) Hermannus Hugo de prima scribendi origine et universa Rei literariae antiquitate, cui notas etc., adjecit *C. H. Trotz.* (Traj. ad Rh. 1738.) *Dan. Eb. Baring*, Clavis diplomatica, specimina veterum scripturarum tradens etc. (Hanov. 1737. 4. Ed. II. emend. et locupl. 1754. 4.) *Jo. Ludf. Walther*, Lexicon diplomaticum, abbreviaturas syllabarum et vocum in diplom. et codic. a saec. VIII. ad XVI. usque occurrentes exponens etc. (Goetting. 1747. fol. Ed. II. 1756. fol.) 12) *Polyc. Leyser*, Comment. de Contrasigillis medii aevi. (Helmst. 1726. 4.) Specimen Decadem Sigillorum complexum, quibus Historiam Italiae, Galliae atque Germaniae illustrat *Ad. Frid. Glafey.* (Lips. 1749. 4.) — Die verunglückte Baudisische Monogrammenlehre ist oben, da nur von Bereicherungen der Wissenschaft die Rede sein sollte, absichtlich unerwähnt geblieben. 13) Chronicon Gottwicense, seu Annales liberi et exempti Monasterii Gottwicensis, Ord. S. Bened. infer. Austriae, faciem Austriae antiquae et mediae usque ad nostra tempora, deinde ejusd. monasterii fundationem, progressum, statumque hodiernum exhibens etc. Tomus Prodromus, de Codicibus antiquis manuscriptis, de Imperatorum ac Regum Germaniae diplomatibus, de eorundem Palatiis, villis et curtibus Regiis, atque de Germaniae medii aevi Pagis etc. T. I et II. (Typ. Monast. Tegernsee 1732. fol.) *Jo. Heumanni* Commentarii de Re diplomatica Imperatorum ac Regum Germanorum inde a Caroli M. temporibus adornati. Tom. II. inde

Der Plan des erstern ging eigentlich auf eine vollständige urkundliche Geschichte seines Klosters; um diese vom Anfang an recht gründlich liefern zu können, sollte erst der älteste Zustand von Österreich überhaupt geschildert werden, und dies führte nun wieder auf die Idee einer urkundlichen Schilderung des ältesten Zustandes von ganz Teutschland und einer kritischen Untersuchung der Hauptquellen seiner Geschichte, der Urkunden, vornehmlich der Kaiser und Könige. So entstand der ansehnliche Tomus prodromus, dem zwar das Hauptwerk, welchem er zur Einleitung dienen sollte, nicht gefolgt ist, der aber für sich allein das dritte große diplomatische Prachtwerk nach Mabillon und Montfaucon darstellte, und für Teutschland nicht nur dasselbe, sondern noch mehr leistete als Mabillon für Frankreich. Außer der Schriftkunde, die auch hier einen wesentlichen, wiewol nicht wie bei andern den größten, Theil der ganzen Arbeit ausmacht, wird von dem Urkundenwesen der teutschen Kaiser und Könige, von Konrad I. bis auf Friedrich II., aber nicht nach allgemeinen Gesichtspunkten, sondern in historischer Ordnung gehandelt, und dann noch besonders der diplomatischen Geographie Teutschlands in zwei Abtheilungen, deren eine von den kaiserlichen Pfalzen und Villen, die andre von den Gauen handelt, ein bedeutender Raum gewidmet. So wenig die letztre fehlerfrei ist, so groß ist doch ihr Verdienst, indem sie nicht nur in diesem Gegenstande die Bahn gebrochen, sondern ihn auch schon auf einen bedeutenden Grad der Vollendung erhoben hat. Heumann scheint sich das Chronicon Gottwicense, ohne dessen ausdrücklich zu gedenken, insofern zum Vorbilde genommen zu haben, als seine Werke dasselbe gleichsam ergänzen; denn in dem einen beginnt er die Diplomatik der teutschen Kaiser und Könige mit Karl dem Großen, und setzt sie fort bis auf Ludwig den Jüngern, so daß er sich dem Zeitpunkte, mit welchem die Reihenfolge des Chron. Gottw. beginnt, nähert; in dem andern aber behandelt er das Urkundenwesen der teutschen Kaiserinnen und Königinnen aus dem ganzen Zeitraume von Karl d. Gr. bis auf Karl VI., wovon bisher noch gar nicht ausdrücklich gehandelt worden war. Da Heumann keine Gelegenheit hatte, Originalurkunden zu benutzen, so mußte er sich in Ansehung der Schrift- und Siegelkunde auf seine Vorgänger und auf die Herausgeber der gedruckten Urkundensammlungen verlassen, doch ward es ihm möglich, auch diesen Theil mit großer Vollständigkeit und Genauigkeit durchzuführen; am besten aber gelang ihm die Ausführung der Pragmatik und die daraus hergeleitete Regierungschronologie und Darstellung der Staatsverfassung unter den verschiednen Königen; und wir würden in dieser Hinsicht ein Werk ohne Gleichen besitzen, wenn Heumanns Kaiserdiplomatik einen größern Zeitraum umfaßte, und wenn es ihm schon möglich gewesen wäre, mehre erst nach der Zeit ans Licht gekommene Urkunden zu benutzen.

Wie nun in Teutschland die Diplomatik als Wissenschaft so ansehnliche Bereicherungen erhielt, so machte man auch hier den Anfang, sie unter die Gegenstände des Universitätsunterrichts aufzunehmen, und es wurden zu diesem Behufe die ersten Compendien, von Eckhard in lateinischer, von Joachim in teutscher Sprache geschrieben [14]). Da inzwischen schon eine bedeutende Anzahl von Urkunden theils in größern Sammlungen, theils einzeln ans Licht getreten war, so wurde von Georgisch in dessen Regesten zuerst ein sehr brauchbares Hülfsmittel zur Übersicht des gesammten bis dahin bekannt gewordenen Vorrathes, und mithin zur Erleichterung des Studiums derselben geliefert [15]).

Diesen Leistungen teutscher Gelehrten hatte das Ausland, in demselben Zeitraume, was die Theorie der Diplomatik betrifft, außer dem hauptsächlich die Schriftkunde betreffenden, aber sehr mißlungenen Versuche Maffei's [16]), nur Carpentiers Abhandlung über die Tironischen Noten [17]) gegenüber zu stellen. — Nun aber ging wieder aus Frankreich ein Werk hervor, das nach Mabillon eine neue Epoche machte und alle seine Vorgänger überbot, indem es zwar nicht den Umfang der Wissenschaft über die bis dahin angenommenen Grenzen erweiterte, sie aber innerhalb derselben ungemein bereicherte und tiefer durcharbeitete. Zwei Gelehrte aus derselben Ordensgesellschaft, welcher Mabillon angehört hatte, die Benedictiner Tassin und Toustain zu St.-Germain-des-Prés, unternahmen es, unterstützt von einem seltenen Reichthume diplomatischer und paläographischer Hülfsmittel, sowol die Diplomatik überhaupt, als Mabillons System insbesondre, gegen die Widersprüche der Germonisten und Maffei's gründlich zu vertheidigen, ausführlich zu erläutern und durch neue Forschungen zu unterstützen. Die Frucht dieser Bestrebungen war das unter dem Namen Nouveau Traité de Diplomatique bekannte große Werk, das zwischen 1750 und 1765 nach und nach erschien [18]); ein Werk, dergleichen wenig andre Wissenschaf-

a Ludovici Germ. temporibus. (Norimb. 1745—53. 4.) *Ejusd.* Commentarii de re diplomatica Imperatricum Augustarum ac Reginarum Germaniae. (Norimb. 1749. 4.)

14) *Chr. Henr. Eckhard*, Introductio in rem diplomaticam praecipue Germanicam etc. (Jen. 1742. 4. Ed. II. Ibid. 1753.) Joh. Friedr. Joachim, Einleitung zur teutschen Diplomatik rc. (Halle 1748.) u. m. A. 15) Regesta chronologico-diplomatica, in quibus recensentur omnis generis monumenta et documenta publica etc. Omnia in summas suas contraxit, juxta annorum dierumque quos praeferunt seriem digessit etc. *Pet. Georgisch.* Tom. I—III. et Index. (Francof. et Lips. [postea Hal.] 1740—44. fol.) Einige ältere und neuere Werke von ähnlicher, aber specieller Tendenz, z. B. Walther von Schlesien, Schöttgen und Schultes von Obersachsen, Hempel von Niedersachsen, Gesterding von Pommern, Worbs von der Lausitz u. A. m. sind, um nicht zu weitläufig zu werden, absichtlich nicht genannt worden. 16) Istoria diplomatica che servo d'introduzione all' arte critica in tal materia. (Mant. 1727. 4.) 17) *D. P. Carpentier*, Alphabetum Tironianum, s. notas Tironis explicandi methodus, cum pluribus Ludovici Pii chartis, quae notis iisdem exaratae sunt etc. (Paris 1747. fol.) 18) Nouveau Traité de Diplomatique, ou l'on examine les fondemens de cet art, on établit les régles sur le discernement des titres, et l'on expose historiquement les caractères des Bulles pontificales et des diplomes donnés en chaque siècle, avec des éclaircissemens sur un nombre considé-

ten aufzuweisen haben, und das, so weit es die zur Diplomatik gehörigen Gegenstände wirklich umfaßt, noch jetzt als das vollständigste Repertorium derselben zu betrachten ist. Denn freilich blieben die Verfasser, wie weit sie auch ihren anfänglichen Plan, einen bloßen Commentar zu Mabillon zu liefern, überschritten, doch insofern ganz auf dessen Standpunkte stehen, als sie nur die von ihm bearbeiteten Gegenstände wieder in ihren Gesichtskreis zogen, und nur durch eine weiter ausgedehnte, mehr ins Einzelne gehende Bearbeitung derselben ihn überboten; auch ist Mabillons Werk durch den Nouveau Traité keineswegs entbehrlich geworden; vielmehr bedarf der tiefere Forscher noch immer Beider Werke, um eins durch das andre zu ergänzen. Bei weitem der größte Theil des Nouveau Traité ist der Schriftkunde, und zwar nicht blos in engerer Beziehung auf die Urkunden, sondern in ihrem ganzen Umfange gewidmet; dann ist die Lehre von den Siegeln, von der Sprache und den Formeln, und bei letztrer die von den Daten und den Signaturen, alles viel weitläufiger und beispielreicher als bei Mabillon, aber doch immer mit vorzüglicher Beziehung auf Frankreich abgehandelt. Eigenthümlich ist sodann die Specialdiplomatik der päpstlichen Urkunden, die mit besonderer Ausführlichkeit bearbeitet ist, und an welche sich die Specialdiplomatik andrer geistlicher und weltlicher Fürsten und Corporationen in kürzerer Fassung anschließt. Der praktische Theil beschränkt sich auf die Lehre von den erdichteten und verfälschten Urkunden und ihrer Prüfung.

Gleichzeitig mit diesem allgemein umfassenden Werke wurde ein besonderer Zweig der Diplomatik die Lehre von den Daten, oder die diplomatische Zeitrechnung, ebenfalls von einigen Benedictinern, Dantine, Durand und Clemencet, in der berühmten Art de vérifier les dates [19]), einem bei seiner ersten Erscheinung zwar noch sehr unvollkommenen, aber in der Folge mehrmals überarbeiteten und vervollständigten Werke, vorgetragen. Ein anderes Supplement zum Nouveau Traité lieferten Lemoine und Batteney [20]), deren diplomatisches Lehrbuch zwar in Ansehung des theoretischen Theils nur als ein Auszug aus jenem zu betrachten, im praktischen Theil aber durch die Anleitung zur Behandlung der Archive eigenthümlich, jedoch nicht nur so ganz speciell für Frankreich berechnet, sondern auch überhaupt so unvollkommen und dürftig ist, daß es für uns Teutsche, ungeachtet es hier und da noch seine Liebhaber findet, als ganz unnütz und entbehrlich zu betrachten ist. Hiermit sind nun die Verdienste der Franzosen um die Lehre der Diplomatik ziemlich abgeschlossen, denn auch die bedeutendste Erscheinung in der spätern französischen diplomatischen Literatur, das diplomatische Wörterbuch von de Vaines [21]), ist für das Fortschreiten der Wissenschaft ohne alle Bedeutung.

Dagegen trat in demselben Jahre, wo der Nouveau Traité vollendet wurde, in Teutschland Gatterer mit dem Anfang eines neuen Systems der Diplomatik auf, dem jedoch keine Fortsetzung, sondern erst nach einem ganzen Menschenalter ein kurzer Umriß desselben Systems in zwei Compendien folgte [22]), nachdem der Verfasser dieser Schriften schon lange vorher theils durch Vorlesungen, theils durch einzelne Abhandlungen als Stifter einer neuen diplomatischen Schule sich geltend gemacht hatte. Wenn indeß Gatterer seinen Ruhm im Felde der Diplomatik nicht sowol seiner praktischen Urkundenkenntniß und seiner wohlthätigen Anregung für das Studium der Diplomatik, als jenen Lehrbüchern verdankte, so würde es um denselben sehr mißlich stehen; denn sein System ist, bei aller scheinbar so streng schematischen Einrichtung im Äußern, doch im Innern ein durchaus mißlungenes und sich selbst widersprechendes Machwerk. Er theilte die Wissenschaft in drei Theile. Der erste derselben, die Graphik oder Schriftkunde, ist in seiner Bearbeitung am gelungensten, gründet sich aber fast ganz auf die Arbeit der französischen Benedictiner, die eben durch den von Gatterer gegebenen Auszug in Teutschland am meisten bekannt wurde, und bietet wenig Eigenthümliches dar, außer der abenteuerlichen, jeder gesunden Logik widersprechenden Classification der verschiednen Schriftarten in der Form des Linnéschen Pflanzensystems, oder dem sogenannten Linnaeismus graphicus, den die Wissenschaft nur als Denkmal der Geschmacklosigkeit seines Urhebers aufbewahren kann. Der zweite Theil, die Semiotik oder Zeichenkunde, ist ein ganz widernatürliches Gemenge der verschiedenartigsten Dinge; denn außer der wirklich wichtigen Lehre von den Monogrammen, Recognitionszeichen und Siegeln, wird auch von den nichts bedeutenden, eigentlich blos der Schriftkunde angehörenden Chrismen und von den in der mannichfaltigsten Bedeutung erscheinenden, aber immer höchst unwichtigen Kreuzen, die beide mit den vorhergedachten Zeichen nichts gemein haben, mit großer Umständlichkeit gehandelt, und endlich noch die ganz ungehörige Lehre von den sogenannten Investiturzeichen hierher gezogen, die in den Urkunden als eigentliche Zeichen oder Bilder gar nicht existiren

rable de points d'Histoire, de Chronologie, de Critique et de Discipline, et la Refutation de diverses accusations intentées contre beaucoup d'Archives célèbres etc. par deux Religieux Benedictins de la Congrégation de S. Maur. Tom. I — VI. (Paris 1750 – 65. 4.) Eine teutsche Übersetzung unter d. Titel: Neues Lehrgebäude der Diplomatik, von einigen Benedictinern von der Congreg. des h. Maurus rc (Erfurt 1759 – 69.) 9 Bde. 4. anfangs von Joh. Chph. Adelung, nachher von Ant. Rudolf.

19) L'art de verifier les Dates des faits historiques, des Chartres, des Chroniques et autres anciens monumens etc. par deux Religieux Benedictins de la congr. de S. Maur. Paris 1750. 4. Die folgenden Ausgaben in Fol. und mehren Bänden. 20) Diplomatique pratique, ou Traité de l'arrangement des Archives et Tresors des chartres etc. par M. *le Moine.* (Metz 1765. 4.) Supplement à la Diplomatique de M. *le Moine*, contenant une méthode sûre pour apprendre à dechiffrer les anciennes écritures et arranger les Archives etc. par Mrs. *Batteney* et *le Moine.* (Paris 1772. 4.) Teutsch: Nurnb. 1776 – 77. 4.

21) Dictionnaire raisonné de Diplomatique etc. par *D. de Vaines.* Tom I, II. (Paris 1774.) 22) *Jo. Chph. Gatterer* Elementa Artis diplomaticae universalis. Vol. I. (Goetting. 1765. 4.) Joh. Chph. Gatterer, Abriß der Diplomatik (Götting 1798.) Praktische Diplomatik. (Ebend. 1799.)

sondern nur, wie andre Gebräuche und symbolische Handlungen manchmal erwähnt werden, also vielmehr in die Formelkunde gehört hätten. Nicht minder monströs ist auch der dritte Theil, die Formelkunde, in welcher zuerst die Lehre von den Sprachen der Urkunden, die man unter jener Aufschrift gar nicht erwarten sollte, abgehandelt und hernach der ganze Text der Urkunden in lauter sogenannte Formeln zerlegt wird, die dann, bei der weitern Eintheilung, ihre Benennungen nach allen Wissenschaften, in die sie angeblich einschlagen, erhalten. Sogar die Lehre von den Daten wird in die Formelkunde, bei den Schlußformeln hineingezwängt. — Die praktische Diplomatik wurde durch Gatterer, außer der Lehre von der Unterscheidung echter und unechter Urkunden und von der Ordnung der Archive, die man vorher schon dazu gezogen hatte, mit einer besondern, aber noch sehr unvollständigen Lehre von der Benutzung der Urkunden bereichert.

Während des langen Zwischenraums zwischen der Erscheinung des ersten und letzten Gattererschen Compendiums lieferte der wiener Professor Gruber ein weit besser gelungenes und brauchbareres Lehrbuch [23]). Er folgte zwar dem in Gatterers Elementen vorgezeichneten Plane, bearbeitete aber die in diesen noch nicht enthaltene Formelkunde ganz frei und sehr verdienstlich, und widmete insbesondre der diplomatischen Zeitrechnung viele Sorgfalt. Die so eben genannte Disciplin wurde sonst in diesem Zeitraum auch durch Waser, und noch mehr durch Pilgram und Hellwich [24]) so vortrefflich bearbeitet, daß hierdurch die gepriesene Art de vérifier les dates, als diplomatisches Hülfsmittel betrachtet, für Teutschland ganz entbehrlich wurde. Was die übrigen einzelnen Zweige der Diplomatik betrifft, so erhielt die diplomatische Sprachkunde zwar für die lateinische Urkundensprache ein neues Hülfsmittel in dem Adelungschen Glossarium, das aber diesen Theil der Sprachkunde weder bedeutend bereicherte, noch erschöpfte; für die altteutsche Sprachkunde wurden zwar schätzbare Beiträge geliefert, unter denen das von Oberlin neu bearbeitete Scherzische Glossarium und das bremisch-niedersächsische Wörterbuch obenan stehen; im Ganzen standen aber die Arbeiten auf diesem Felde zu vereinzelt, und die Urkunden sind im Allgemeinen zur Bereicherung der altteutschen Sprachkunde zu wenig benutzt worden. Die Schriftkunde wurde durch die mehren Urkundensammlungen beigegebenen Abbildungen von Schriftproben und ganzen Urkunden bereichert, durch welche vorzüglich die von Schmidt bearbeiteten **Origines Guelficae** sich auszeichnen; Ähnliches geschah in vielen literarischen und archäologischen Werken durch Abbildungen von Bücherhandschriften und Inschriften. Die Siegelkunde fand verschiedne einzelne Bearbeiter, unter denen v. Praun, Gercken und Spieß besonders Erwähnung verdienen [25]). Auch wurden mehren Urkundensammlungen mehr oder weniger lehrreiche Siegelabbildungen beigegeben, unter denen wir, außer den schon gedachten **Orig. Guelf.**, den **Liber Probationum Eccl. S. Emmerani Ratisb.** und die von Schöttgen und Kreysig gesammelten **Diplomataria et Scriptores** besonders erwähnen. Aus dem Gebiete der praktischen Diplomatik wurde, da man von den Streitigkeiten über die Echtheit der Urkunden immer mehr zurückkam, vornehmlich die Lehre von der Aufbewahrung der Urkunden, oder die Archivwissenschaft verschiedentlich bearbeitet; man verfuhr aber hierbei theils sehr unpraktisch, indem man diese Lehre mehr auf vorgefaßte Meinungen und einseitig festgestellte Principien, als auf die wirkliche Kenntniß der Archive und ihres Inhaltes gründete, theils sehr unwissenschaftlich, indem man sich um das Nothwendigste, einen richtigen Begriff des Archivs und seiner Bestandtheile, nicht bekümmerte; und so konnte es denn eben zu nichts Festem und Gedeihlichem kommen. Mehre mit Archiven in Verbindung stehende und in diplomatischen Forschungen geübte Gelehrte bereicherten die Wissenschaft durch Mittheilung einzelner Beobachtungen und Untersuchungen [26]); das kurze Lehrbuch der gesammten Diplomatik aber, das Schwartner, ein Schüler Gatterers, ganz nach dessen Plane schrieb, ist nur durch die besondre Anwendung auf die bis dahin noch gar nicht bearbeitete Specialdiplomatik Ungerns eigenthümlich und verdienstlich [27]).

Nachdem nun Gatterer in Teutschland und dem benachbarten Auslande lange genug eine sehr unverdiente Alleinherrschaft im Gebiete der Diplomatik ausgeübt hatte, wagte es zuerst Schönemann, seinen eignen Weg zu gehen,

23) Greg. Gruber, Lehrsystem einer allgemeinen Diplomatik, vorzüglich für Österreich und Teutschland. 1. u. 2. Thl. Lehrsystem diplomatischer Zeitenkunde rc. als d. 3. oder letzt. Thl. seines diplomat. Werkes rc. (Wien 1783 u. 84.) 24) Joh. Heinr. Waser, Historisch-diplomatisches Jahrzeitbuch zur Prüfung der Urkunden rc. (Zürich 1779. Fol. Calendarium chronologicum medii potissimum aevi monumentis accommodatum ab *Ant. Pilgram.* (Vienn. 1781. 4.) Jos. Helwig, Zeitrechnung zu Erörterung der Daten in Urkunden für Teutschland. (Wien 1787. Fol.) Auch die oben schon erwähnte teutsche Bearbeitung des Haltaus (Not. 10) gehört in diesen Zeitraum.

25) G. S. A. von Praun, Anmerkungen von den Sigillis pedestribus. (Braunschw. 1779. 4.) Ph. Wilh. Gercken, Anmerkungen über die Siegel. (Augsb. 1781. 2. Thl. Stendal 1786.) Ph. E. Spieß, Von Rittersiegeln. (Halle 1784. 4.) Speciellere Schriften über diese und einige andre diplomatische Gegenstände können hier, wo wir, ohne zu weitläufig zu werden, nicht tiefer in das Einzelne der Literatur eingehen dürfen, nicht angezeigt werden. 26) z. B. Joh. Ad. Grüsner, Diplomatische Beiträge 1—4. Stück. (Frankfurt, Hanau u. Lpz. 1775 fg.) Ph. E. Spieß, Archivische Nebenarbeiten u. Nachrichten vermischten Inhalts. 1. u. 2. Thl. (Halle 1783—85. 4.) Dess. Aufklärungen in der Geschichte u. Diplomatik. (Baireuth 1791. 4.) G. A. Will, Kleine Beiträge zur Diplomatik. (Altdf. 1789.) Konr. Mannert, Miscellanea meist diplomatischen Inhalts. (Nürnb. 1795.) J. Arnoldi, Miscellaneen aus der Diplomatik und Geschichte. (Marb. 1798.) J. A. v. Schultes, Historische Schriften und Sammlungen ungedruckter Urkunden zur Erläut. d. teutschen Geschichte und Geographie des mittl. Zeitalters. 1. u. 2. Abth. (Hildburgh. 1798. 4.) Ulr. Friedr. Kopp, Bruchstücke zur Erläut. d. teutschen Geschichte u. Rechte. 1. u. 2. Thl. (Cassel 1799—1800. 4.) Vermischte Mittheilungen von Lang, in Meusels Geschichtforscher, v. Lichtenberg, Siebenkees, Walch, in Gatterers Histor. Bibl. u. a. m. 27) *Mart. Schwartner*, Introductio in artem diplomaticam praecipue Hungaricam. (Pesth 1790.)

den er jedoch, durch einen zu frühen Tod unterbrochen, nicht vollenden konnte, daher sein System uns nur im Entwurf, aber nicht in der Ausführung bekannt ist[28]). Er theilte die Diplomatik, wie Gatterer, in einen theoretischen und einen praktischen Theil; in jenem aber unterscheidet er die äußere und innere Diplomatik, und rechnet zur äußern die Sprach- und Schriftkunde, zur innern aber die Lehre von der objectiven Beschaffenheit der Urkunden, die er diplomatische Rechtslehre nennt, und die Kanzleipraxis, oder die Lehre von den Eigenschaften der Urkunden in Ansehung ihrer Abfassung und Bekräftigung, bei welcher denn auch die Lehre von den Monogrammen, Recognitionen, Siegeln und Daten vorkommt. Zur praktischen Diplomatik rechnet er die Lehre von der Benutzung der Urkunden, und zwar der historischen und juristischen; von der Behandlung eines Urkundenvorraths oder dem Archivwesen, und von der Urkundenkritik. Nur die äußere Diplomatik und ein Theil der sogenannten diplomatischen Rechtslehre ist von Schönemann nach diesem Plane wirklich ausgeführt. Es verdient Anerkennung, daß er den Gesichtskreis der Diplomatik als Wissenschaft bedeutend erweiterte, indem er nicht blos, wie fast alle seine Vorgänger gethan hatten, die formellen Eigenschaften der Urkunden, sondern auch ihren Inhalt einer eignen, allgemeinen Untersuchung würdigte, und zeigte, daß die Urkundenkenntniß noch etwas mehr als blos die Prüfung der Echtheit bezwecke, deren es, im Verhältnisse zu dem gesammten Vorrathe, nur bei sehr wenigen Urkunden eigentlich bedarf; auch ist nicht zu leugnen, daß die meisten Gegenstände in einer natürlichern Ordnung und schicklichern Verbindung, als bei Gatterer, erscheinen, und die einzelnen formellen Eigenthümlichkeiten der Urkunden weniger mikrologisch, mehr nach ihrem wahren Werthe gewürdigt werden. Dennoch läßt auch Schönemann, abgesehen von der unvollendeten Ausführung seines Werkes, noch Vieles zu wünschen übrig. Seine Eintheilung in äußere und innere Diplomatik, so natürlich und consequent sie auf den ersten Blick auch aussieht, ist doch im Grunde verfehlt; denn nimmermehr würde man doch, ohne mit dem Systeme vorher schon bekannt zu sein, darauf verfallen, die Lehre von der Sprache in der äußern, und die von den Siegeln in der innern Diplomatik zu suchen; so hat auch die Lehre von den Daten, oder die diplomatische Zeitrechnung, mit der Bekräftigung der Urkunden, wohin sie Schönemann gebracht hat, gar nichts zu schaffen, da ja ganz undatirte Urkunden, deren wir nicht wenige haben, doch hinlänglich bekräftigt oder beglaubigt erscheinen. Die innere Diplomatik ist durch die Eintheilung in diplomatische Rechtslehre und Kanzleipraxis bei weitem nicht erschöpft, und jene Benennung sagt zu wenig, da die Gegenstände der Urkunden nicht blos rechtliche, sondern auch viele administrative Verhältnisse betreffen; von einigen sehr wichtigen Umständen, z. B. von Urkunden, welche sich auf die Verhältnisse der Landesherren zu ihren Unterthanen, den einzelnen Ständen und Corporationen derselben beziehen, findet man gar nichts erwähnt, und die Urkunden, von denen wirklich die Rede ist, werden immer noch mehr der Form als dem Gegenstande nach betrachtet. Manche von frühern Bearbeitern der Diplomatik in diese nicht mit Unrecht aufgenommenen Gegenstände, wie namentlich die diplomatische Geographie, sind ohne Grund wieder daraus weggelassen und in der sogenannten praktischen Diplomatik zu viele verschiedenartige, durch kein gemeinschaftliches Band mit einander verbundene Gegenstände vereinigt.

Bald nach Schönemann lieferte Justus v. Schmidt-Phiseldeck ein neues Lehrbuch der Diplomatik, mit besondrer Beziehung auf das Urkundenwesen Teutschlands[29]). Bei großen Vorzügen in der Methode und einzelnen guten, die Angaben der Vorgänger berichtigenden Bemerkungen ist dieses Buch, verglichen mit Schönemann, doch als ein offenbarer Rückschritt in der Wissenschaft zu betrachten. Dieser Verfasser sieht in der Diplomatik nur, seiner Definition zufolge, die Lehre der Kenntnisse, welche zur Prüfung der Urkunden erfoderlich sind. Nach dieser beschränkten und einseitigen Ansicht sind denn auch die Gegenstände, die er zur Diplomatik rechnet, ausgewählt, wenn auch übrigens in einer beifallswerthen Ordnung vorgetragen. Als solche Gegenstände betrachtet er nämlich: Sprachkunde, Schreibkunde und Inhalt der Urkunden, welcher letztre sich theilt in den geschichtlichen (ungefähr gleichbedeutend mit Schönemanns diplomatischer Rechtslehre, aber sehr dürftig und oberflächlich abgehandelt) und förmlichen, sowie bei diesem wieder von der innern Form der Urkunden (Formelkunde), und von der äußern Form (Vollziehung), und hier nun hauptsächlich von der Unterschrift und dem Siegel die Rede ist. Von allem dem, was eigentlich zur innern Kenntniß der Urkunden gehört, wird mithin fast kein Wort gesagt; wo der Verf. auf solche Gegenstände zu sprechen kommt oder kommen sollte, verweist er gemeiniglich auf andre Wissenschaften, wohin der in Rede stehende Gegenstand gehören, und wo er gesucht werden soll; da man aber nach der gewöhnlichen Behandlungsweise dieser Wissenschaften, z. B. der Rechtswissenschaft, Geschichte, Geographie, Alterthumskunde rc. von jenen Gegenständen dort wenig oder keine genügende Auskunft findet, so sieht sich der Anfänger, dem doch das Buch namentlich bestimmt ist, ganz verlassen. So erscheint bei aller äußerlichen guten Ordnung doch der Inhalt dieses Compendiums überall zerrissen und fragmentarisch; auch stößt man, weil augenscheinlich des Verfassers eigne Urkundenkenntniß zu einseitig und beschränkt war, auf mancherlei Irrthümer und Fehler. Daß durch eine solche, hauptsächlich in äußern Formen befangene Darstellung, in einer Zeit, wo man an eine Wissenschaft ganz andre Foderun-

28) Karl Traug. Gottl. Schönemann, Versuch eines vollständigen Systems der allgemeinen, besonders ältern Diplomatik. 1. u. 2. Bd. (Hamb. 1801 u. 1802. N. A. Leipz. 1818.) Dess. Codex für die praktische Diplomatik. 1. u. 2. Thl. (Göttingen 1800 – 1803.) Der erste vollständige Versuch einer allgemeinen Beispielsammlung für das diplomatische Studium.

29) Just. von Schmidt gen. Phiseldeck, Anleitung für Anfänger in der teutschen Diplomatik. (Braunschw. 1804.)

gen zu machen begann, die Diplomatik als Wissenschaft sich hätte geltend machen, oder gar an Ansehen gewinnen sollen, war nicht zu erwarten.

Seitdem ist nun kein allgemein umfassendes Werk über die Diplomatik wieder erschienen; desto mehr aber hat sie durch schätzbare Urkundensammlungen, die theils für sich allein, theils in Verbindung mit urkundlich bearbeiteten Geschichtswerken erschienen, besonders seitdem die neueste Zeit wieder auf die lange vernachlässigten und verkannten Archive eine größere Aufmerksamkeit wandte und sie der Benutzung zugänglicher machte, an Umfang und Tiefe gewonnen. — Unter den einzelnen diplomatischen Disciplinen wurde die Schriftkunde durch Pfeiffer [30]), dann aber viel gründlicher, sorgfältiger, in weiterm Umfang und glänzenderer Ausstattung als je zuvor, wiewol nur in einzelnen Partien, durch Kopp [31]) bearbeitet. Von einer vortrefflichen Beispielsammlung zur Schriftkunde hat Jäck den Anfang geliefert [32]). Die in der neuern Zeit mit besondrer Lebendigkeit wieder erwachte Cultur der altteutschen Sprache konnte zwar auch auf die Diplomatik nicht ohne vortheilhaften Einfluß bleiben; indessen sind von den neuern Sprachforschern grade die teutschen Urkunden bei weitem nicht nach Verdienst benutzt, und über den Literaturdenkmalen des Mittelalters fast vernachlässigt worden. Einer besondern Erwähnung verdient hier noch die von mehren ältern Diplomatikern in den Umfang ihrer Wissenschaft aufgenommene, nachher aber wieder daraus entfernte Geographie des Mittelalters, die schon in Würdtweins **Dioecesis Moguntina** ein Musterwerk erhalten hatte, dergleichen wenige Wissenschaften sich rühmen können, und in der neuesten Zeit sich zur Lieblingswissenschaft vieler Alterthumsforscher zu erheben anfing, aber in ihrer Bearbeitung dadurch bedeutend verloren hat, daß man sich in der Regel mehr auf einseitige Vorstellungen und vorgefaßte Meinungen, als auf unbefangene Forschung einließ. Ledebur, der auf dem einzig richtigen Wege zur Zeit noch sehr einsam wandelt, hat zwar schätzbare Proben gegeben, wie dieser Theil der Wissenschaft behandelt werden muß, aber damit freilich nur einen kleinen Theil des Ganzen erschöpft. Neben seinen Leistungen ist besonders wegen ihrer urkundlichen Begründung die Bearbeitung der cölnischen Diöcese durch Binterin und Mooren beifällig zu erwähnen. — Eine allgemeine Übersicht des seit Georgisch so ansehnlich vermehrten bekannten Urkundenvorrathes haben wir noch nicht wieder erhalten; nur von einem Theile der teutschen Kaiserurkunden lieferte Böhmer ein mit großem Fleiße gearbeitetes Verzeichniß, dessen Fortsetzung wir von dem gelehrten Chorherrn Chmel erwarten [33]). Vorzüglich zur wissenschaftlichen Erweiterung und Förderung der praktischen Diplomatik, hauptsächlich des damit in der engsten Verbindung stehenden Archivwesens, doch zugleich auch zur Bearbeitung geschichtlicher Gegenstände aus archivalischen Quellen und zur Mittheilung solcher noch unbenutzter Quellen selbst, ist eine unter Mitwirkung des Verfassers dieses Artikels begonnene Zeitschrift berechnet [34]).

Wenn wir nun alles, was bisher für die Diplomatik in wissenschaftlicher Hinsicht geschehen ist, übersehen, so finden wir dabei hauptsächlich folgende, zum Theil sehr wesentliche Mängel. 1) Der Begriff der Wissenschaft ist zu schwankend und zu wenig gründlich festgestellt. Wenn Gatterer, dessen Bestimmungen im Allgemeinen noch immer das meiste Gewicht haben, die Diplomatik definirt als eine Wissenschaft, welche Urkunden verstehen, beurtheilen und benutzen lehrt, so begreift man nicht, wie es sich damit verträgt, daß gleich im ersten Theile der Graphik von Schriften, die in Urkunden nie vorkommen, also von Dingen, die mit dem Verständnisse der Urkunden gar nichts zu thun haben, so viel die Rede ist, während man von manchen Gegenständen, die zum Verständnisse vieler Urkunden durchaus nothwendig sind, als von den alten Staatsverhältnissen, Rechtsgebräuchen ꝛc. kein Wort erfährt. 2) Der Begriff der Urkunden selbst ist nicht genau festgestellt. Die Meinungen darüber, was man eigentlich unter dem Namen einer Urkunde verstehen soll, sind sehr verschieden; fast alle davon gegebene Definitionen sind bald zu eng, bald zu weit, und nicht selten wird dabei auf rein zufällige Dinge, z. B. auf ein gewisses Alter, zu viel Gewicht gelegt. 3) Man hat sich verhältnißmäßig zu viel mit den ältern Urkunden beschäftigt, und die der spätern Zeit darüber vernachlässigt. Daß die letztern mit weniger Schwierigkeiten zu lesen und zu verstehen sind, ist dafür keine hinreichende Entschuldigung; denn in der Wissenschaft kann es nicht darauf ankommen, was leicht oder schwer ist, sondern was zu ihrer innern Vollständigkeit gehört. 4) Man hat sich fast ausschließlich an die äußern Eigenschaften der Urkunden gehalten, und zu wenig um den Inhalt derselben bekümmert, gleich als ob das bloße Le-

30) Aug. Friedr. Pfeiffer, über Bücherhandschriften überhaupt. (Erlang. 1810.) Obgleich der Titel nur einen speciellen Gegenstand ankündigt, ist doch in diesem Buche beinahe die ganze Graphik, jedoch mit wenig neuen Bemerkungen, enthalten. 31) *Ulr. Frid. Kopp*, Palaeographia critica. Pars I, II. (Tachygraphia veterum exp. et illustr. Vol. I, II.) Manhem. 1817. Pars III, IV. (De difficultate interpretandi ea quae aut vitiose vel subobscure, aut alienis a sermone literis sunt scripta. Vol. I, II.) 1829. 4. Bilder und Schriften der Vorzeit, dargestellt von U. F. Kopp. 1. u. 2. Band. (Mannh. 1819—21.) 32) Viele Alphabete und ganze Schriftmuster vom 8. bis zum 16. Jahrh., aus den Handschriften der öffentlichen Bibliothek zu Bamberg. 1. Heft; mit einem Glossar veralteter latein. Wörter ꝛc. Herausgeg. von Heinr. Joach. Jäck. (Leipz. 1833. gr. Fol.)

33) Regesta chronologico-diplomatica Regum atque Imperatorum Romanorum inde a Conrado I. usque ad Heinricum VII. Die Urkunden der römischen Könige und Kaiser von Konrad I. bis Heinrich VII., 911—1313, in kurzen Auszügen ꝛc von Joh. Friedr. Böhmer. (Frankf. a. M. 1831. 4.) In Rücksicht der frühern Periode wird dieses Werk ergänzt durch die Regesta chronologico-diplomatica Karolorum. Die Urkunden sämmtlicher Karolinger in kurzen Auszügen, mit Nachweisung der Bücher, in welchen solche abgedruckt sind, von J. F. Böhmer. (Frkf. a. M. 1833. 4.) Die Regesten der spätern Kaiser, bis auf Maximilian I., hat Chmel, vorzüglich unterstützt durch die österreichischen Archive und Bibliotheken, zu bearbeiten unternommen. 34) Zeitschrift für Archivkunde, Diplomatik und Geschichte; herausg. von L. F. Höfer, H. A. Erhard und F. L. B. von Medem. 1. u. 2. Heft. (Hamburg 1833 u. 34.)

sen einer Urkunde mit dem Verstehen derselben gleichbedeutend wäre. Das bloße Hinweisen auf andre Wissenschaften, in denen man die nöthigen materiellen Kenntnisse zusammen suchen soll, ist mehr ein Auskunftsmittel der Bequemlichkeit als eine wesentliche Hülfe; überdies werden die zum Verständnisse der Urkunden nöthigen Kenntnisse, wenn man ihrer auch — was doch nicht bei allen der Fall ist, — in andern Wissenschaften erwähnt findet, doch nirgends in dem Zusammenhang, und mit Beziehung auf den Zweck dargestellt, wie es für die Kenntniß des Urkundenwesens nothwendig und nützlich ist. Ebenso wenig findet man in irgend einer andern Wissenschaft die allgemeinen Resultate der Urkundenforschung in einer planmäßigen Übersicht beisammen; und doch ist eins wie das andre zu einer wahrhaft wissenschaftlichen Urkundenkenntniß unerläßlich. Eben dieser große Mangel des materiellen Interesses hat bis jetzt am meisten die Theilnahme für Diplomatik geschwächt, und ihr Fortschreiten in der Reihe der Wissenschaften aufgehalten. 5) Endlich hat man, neben den Urkunden, den andern Hauptheil der Geschäftsschriften, die Arten, fast ganz übersehen. Dies würde für die Diplomatik als eine Wissenschaft, die sich blos mit Urkunden beschäftigt, kein Vorwurf sein, wenn eine correlate Actenwissenschaft existirte, oder möglich wäre, was aber nicht der Fall ist. Man hat zwar die Actenkenntniß in die sogenannte Registraturwissenschaft verwiesen; allein abgesehen davon, daß eine solche, wie an einem andern Orte gezeigt werden soll, gar nicht existirt und existiren kann, hat es auch die Registratur nur mit dem Anlegen der Acten und mit ihrer Aufbewahrung für den currenten Geschäftsgebrauch, aber nicht mit ihrem Verständnisse zu thun. Auch findet man in den diplomatischen Lehrbüchern, die bis zu einer praktischen Diplomatik vorgeschritten sind, bei Gelegenheit der Lehre von der Einrichtung der Archive, die Arten, wie es nicht anders sein kann, berücksichtigt; es ist daher ein Widerspruch, wenn die theoretische Diplomatik ganz von ihnen schweigt; und da besondre materielle Kenntnisse zum Verständnisse der Acten, außer denen, welche bei den Urkunden ohnedies abgehandelt werden, nicht nöthig sind, so hätte man um so mehr Ursache, wenigstens die allgemeinen Begriffe über sie in der Diplomatik zu erwarten.

Um nun die Diplomatik, mit Beseitigung aller in den bisherigen Bearbeitungen liegenden Mängel, wissenschaftlich zu begründen, muß man sich zuvörderst erinnern, daß sie zuerst lediglich aus einem praktischen Bedürfnisse hervorgegangen ist, daß man also unrecht thun würde, die Einfachheit der Principien, Reinheit des Inhaltes und Abgeschlossenheit des Umfanges von ihr zu verlangen, die man von einer rein aus sich selbst herausgewachsenen, sei es nun speculativen oder empirischen Wissenschaft, mit Recht erwarten kann. Es kann also auch der Begriff der Wissenschaft nicht a priori aufgestellt, sondern nur auf dem historischen Wege gefunden werden. Diesen historischen Weg können wir aber auf zweierlei Weise einschlagen; einmal, wenn wir den Gang betrachten, auf welchem die Diplomatik sich erfahrungsmäßig ausgebildet hat, und zweitens, wenn wir die Stellung untersuchen, die sie, um ein geschlossenes Ganzes zu bilden, im Kreise der Wissenschaften überhaupt und der historischen Wissenschaften insbesondre einnehmen muß. In der erstern Beziehung wissen wir, daß die Diplomatik von dem Bedürfniß einer wissenschaftlichen Kenntniß der Urkunden ausging. Die Schriftzüge der Urkunden waren aus verschiednen wesentlichen Ursachen einer der ersten Hauptgegenstände der Untersuchung. Je tiefer man aber in diesen Gegenstand einging, um so mehr mußte man finden, wie wenig zweckdienlich und möglich es war, bei diesem Studium, wenn es auch nur für den speciellen Zweck der Kenntniß und Beurtheilung der Urkunden aus ihren Schriftzügen unternommen wurde, sich auf die Schrift der Urkunden ausschließlich zu beschränken; denn da die Schrift der Urkunden auf der einen Seite kein vollständig in sich abgeschlossenes Ganzes darstellte, auf der andern Seite sich zu wenig von andern Schriftwerken wesentlich unterschied, und der letztern zu ihrer Erläuterung und Ergänzung oft bedurfte, so sah man sich genöthigt, auch andre Schriftwerke mit in den Kreis der Betrachtung zu ziehen; und so ergab sich die erste Erweiterung der Diplomatik über ihren anfänglichen Gegenstand hinaus, indem sie als Schriftkunde auch die Betrachtung der Schriftformen solcher Schriftwerke, die nicht zu den eigentlichen Urkunden gehören, in sich aufnahm.

Hier ist nun zunächst die Frage nicht zu umgehen, ob auch die Schriftkunde wirklich und in ihrem ganzen Umfang als ein Gegenstand der Diplomatik betrachtet werden kann, oder ob sie nicht vielmehr eine ganz eigne, von dieser unabhängige Wissenschaft ausmacht? Dieser Gedanke liegt sehr nahe, sobald man von der an sich richtigen Ansicht ausgeht, daß es, außer den Urkunden noch gar viele andre Schriftwerke gibt, deren formelle Kenntniß mit in das Gesammtgebiet der Schriftkunde gehört, und von denen ein großer Theil, in Ansehung der Schriftzüge, sich von der Urkundenschrift wenig oder gar nicht wesentlich unterscheidet. Allein die Diplomatik kann auf die Schriftkunde durchaus nicht Verzicht thun, theils weil sie sich an dieser zuerst gebildet, ihr aber auch zuerst aus dem Dunkel hervorgeholfen, sie daher als historisches Eigenthum erworben und in allen ihren bisherigen umfassendern Bearbeitungen behauptet hat; theils weil die Urkunden, wegen ihrer allgemeinen Verbreitung, und der ihnen mit wenigen Ausnahmen zukommenden, genauen Zeitbestimmung, für den bei weitem größern Theil der Schriftkunde die sichersten Führer abgeben; theils endlich, weil man gewohnt ist, von dem Diplomatiker am ersten die Erklärung auch solcher Schriften, welche nicht eigentlich dem Urkundenfach angehören, zu erwarten. Der Mittelweg, blos die Lehre von der Urkundenschrift für die Diplomatik zu vindiciren, und andre Schriftwerke dabei ganz unbeachtet zu lassen, führt nicht zum Ziel. Er scheint zwar, wenn man einmal die Diplomatik nur als Urkundenwissenschaft im engsten Sinne betrachtet wissen will, consequent, würde sich auch auf die von Gatterer aufgestellte Eintheilung der Schrift in drei Reiche, nämlich die Schrift der Kunstwerke, der Urkunden und

der Bücherhandschriften, bequem gründen lassen, ist aber, ebenso wie diese Eintheilung selbst, ganz unwissenschaftlich, weil man, wissenschaftlichen Principien gemäß, die Schrift nicht nach den Gegenständen, an denen sie vorkommt, sondern nach ihrer innern eigenthümlichen Verschiedenheit eintheilen muß [35]); und zugleich unpraktisch, weil, jenen Unterschied angenommen, keine Schrift ohne die andre ein geschlossenes Ganzes ausmacht, sondern immer eine mittels der andern erklärt und vervollständigt werden muß, mithin die Absonderung sich nirgends streng durchführen läßt, und überall nur Stückwerk oder Wiederholungen hervorbringt. Um eine einfache und vollständige, wahrhaft wissenschaftlichen Ansoderungen gemäße, Übersicht zu gewinnen, bleibt also nichts übrig, als die Schriftkunde im Ganzen als einen Gegenstand der Diplomatik zu betrachten. Hieraus folgt aber freilich nicht, daß eine universelle Schriftkunde nach allen ihren einzelnen Theilen und Richtungen in eine allgemeine Diplomatik gehörte. Eine solche ist so wenig möglich als eine wahrhaft universelle Diplomatik überhaupt; denn es kann nicht das Werk eines Menschen sein, alle Schriftarten des Erdbodens in solchem Umfang und solcher Tiefe, als hierzu nöthig sein würde, zu erforschen und zu beschreiben; auch würde eine solche Kenntniß wenig reellen Nutzen gewähren, da nur wenigen Einzelnen daran liegen kann, alle Schriftarten aller möglichen Sprachen in solcher Ausdehnung kennen zu lernen. Die allgemeine Diplomatik, nach ihrem der Schriftkunde gewidmeten Theile wird also zwar in ihren allgemeinen Lehren alle vorhandne Schriftarten so viel als möglich berücksichtigen, im Einzelnen aber sich besonders auf diejenigen beschränken, deren Kenntniß für unsre Literatur, und insbesondre für unser Urkundenwesen, von vorherrschender Bedeutung ist, und die übrigen Gegenstände den für sie nach eigenthümlichen Zwecken vorzugsweise interessirten Forschern zur speciellen Untersuchung und Ausführung überlassen [36]).

Wenn nun die Diplomatik in Ansehung der Schriftkunde genöthigt ist, den Gegenstand, von dem sie zuerst ausging, nach seiner formellen Seite zu überschreiten, so ergibt sich eine ähnliche Foderung auch in materieller Hinsicht. Die Urkunden stehen in der Reihe der Dinge nicht isolirt; sie sind nur ein Zweig der Geschäftsschriften, und in dieser Beziehung andern schriftlichen Aufzeichnungen coordinirt, aus deren planmäßiger Zusammenstellung die sogenannten Acten erwachsen, und die, ohne selbst zu den Urkunden zu gehören, ihnen doch zur Seite gehen, und sie oft erläutern oder ergänzen. Da nun die Acten hiernach in wissenschaftlicher Hinsicht durchaus nicht zu vernachlässigen sind, dabei aber doch nicht so bedeutende Eigenthümlichkeiten darbieten, um sich zum Gegenstand einer eignen Disciplin zu qualificiren, vielmehr, zumal da sie auch in praktischer Hinsicht vielfältig mit den Urkunden zusammentreffen, auch in der Wissenschaft bei letztern als Nebenwerk füglich mit berücksichtigt werden können; so dürfen wir den Begriff der Diplomatik nicht mehr auf die Urkunden ausschließlich beschränken, sondern müssen ihn vielmehr auf die Geschäftsschriften überhaupt ausdehnen; und dies ist die zweite Erweiterung der Diplomatik, die, wenn auch noch nicht in die diplomatischen Systeme vollständig eingeführt, doch zur weitern Ausbildung der Wissenschaft durchaus nothwendig ist; wonach sie nämlich auch die nicht als eigentliche Urkunden geltenden Geschäftsschriften nach ihren allgemeinern wissenschaftlichen Beziehungen betrachtet. Freilich werden die Urkunden, bei ihrer entschieden überwiegenden Bedeutung, immer der Hauptgegenstand der Beachtung für die Wissenschaft bleiben.

Wir schlagen nun den zweiten Weg ein, auf welchem wir, nach dem Grundsatze, daß jeder eigenthümliche Gegenstand des Wissens in irgend einer Wissenschaft gelehrt werden, aber auch irgend einer bestimmten Wissenschaft eigenthümlich angehören muß, von der Betrachtung des Stoffes der historischen Wissenschaften überhaupt ausgehen. Dieser ist dreifach; er umfaßt nämlich entweder die Kenntniß der geschichtlichen Ereignisse selbst, oder des Schauplatzes der Begebenheiten, oder der Quellen und Beweismittel für geschichtliche Thatsachen, die wir hier als geschichtliche Denkmale im weitern Sinne bezeichnen. Aus der ersten Art historischer Kenntniß ergibt sich die eigentliche Geschichte, aus der zweiten die Geographie; die dritte kann man im Allgemeinen mit dem Namen der Geschichtsquellenkunde bezeichnen [37]). Die geschichtlichen Denkmale nun theilen sich in Schriftwerke, Kunstwerke (nämlich Werke der Maler-, Bildner- und Baukunst) und Münzen (denn diese kann man, ihrer besondern Eigenschaften und Bestimmung wegen, weder den Schriftwerken, noch den Kunstwerken unbedingt beizählen; sie werden daher am zweckmäßigsten als eine eigne Classe betrachtet). Die letzten haben schon längst den Gegenstand einer eignen Wissenschaft, unter dem Namen der Numismatik, ausgemacht; eine allgemeine Bearbeitung der Kunstwerke mit Rücksicht auf ihre Bedeutung als Geschichtsdenkmale, die man, analog mit jener, Technematik nennen könnte, fehlt noch; doch ist hier nicht der Ort, uns weiter hierauf einzulassen. Mit der ersten Classe, den Schriftwerken, haben wir es hier zu thun. Die Kenntniß derselben ist entweder eine formelle oder eine materielle. Die formelle, welche die Schrift

35) Es ist auffallend, daß Gatterer bei seinem, dem Natursysteme nachgebildeten Linnaeismus graphicus nicht schon durch den Namen an diese Unschicklichkeit erinnert wurde. Was würde man von einem Naturforscher sagen, der z. B. die obersten Classen des Pflanzensystems darnach bestimmen wollte, ob die Pflanzen sich im Wasser, auf der Erde oder auf Mauern finden?

36) Durch diese Beschränkung des Inhaltes bei der Bearbeitung geschieht dem allgemeinen Begriffe der Wissenschaft ebenso wenig Eintrag, als wenn man z. B. in einer allgemeinen Weltgeschichte die besondre Geschichte irgend einer kleinen Stadt oder eines Klosters vergebens suche, ungeachtet Niemand leugnet, daß die Geschichte der Städte und Klöster einen Zweig der historischen Wissenschaft ausmacht.

37) Wenn nach der Analogie die technischen Benennungen der Wissenschaften, der allgemeinern und leichtern Behandlung wegen, aus der griechischen Sprache zu entlehnen, auch für diesen bis jetzt noch nicht nach allgemeinern Beziehungen zusammengefaßten Zweig der Geschichtkunde, ein griechischer Name gefodert werden sollte, so würde ich Historematik (von ἱστόρημα) vorschlagen.

nur als Schrift, ohne Rücksicht auf ihren Inhalt und ihre sonstige Bestimmung betrachtet, ist für alle Arten von Schriftwerken einerlei, und braucht sich auf den besondern Unterschied derselben nicht weiter einzulassen, als insofern einige vorzugsweise vor andern ein besondres Material zur formellen Schriftkunde darbieten. Die materielle Kenntniß der Schriftwerke aber muß vorzüglich zwei Hauptgattungen von Schriftwerken unterscheiden, nämlich die Geschäftsschriften und die eigentlichen Literaturwerke. Die letztern kommen hier nicht weiter in specielle Betrachtung, da ihre äußere Kenntniß Gegenstand der Literaturgeschichte und Bibliographie, ihre innere Kenntniß aber den einzelnen Wissenschaften, denen sie ihrem Inhalte nach angehören, zu überlassen ist. Es bleibt also für die Kenntniß der Schriftwerke, als Gegenstand eines eigenthümlichen Zweiges der historischen Wissenschaften, und zwar der Geschichtsquellenkunde insbesondre, zweierlei übrig, nämlich a) die formelle Kenntniß des Schriftwesens überhaupt; b) die materielle Kenntniß der Geschäftsschriften insbesondre. Und da der Name der Diplomatik wenigstens für einen großen Theil der hierher gehörigen Kenntnisse schon lange gebräuchlich ist, so hindert uns nichts, ihn für die ganze Masse derselben zu behalten [38]).

Beide Wege, sowol der empirische als der rationelle, führen uns also auf dasselbe Resultat; und wenn wir uns so über den Gegenstand der Diplomatik verständigt haben, so gelangen wir dahin, folgende Definition dieser Wissenschaft aufzustellen:

Diplomatik ist der Inbegriff der eigenthümlichen Lehren, welche sich auf die wissenschaftliche Kenntniß der Schriftwerke überhaupt in formeller und der Geschäftsschriften insbesondre in materieller Hinsicht beziehen [39]).

Wiewol nun hiernach die Urkunden im engern Sinne nicht mehr als ausschließlicher Gegenstand der Diplomatik zu betrachten sind, so können wir doch bei der Eintheilung und weitern Bearbeitung dieser Wissenschaft sie vorzugsweise zum Grunde legen; theils weil eben an den Urkunden die Diplomatik sich zuerst und vornehmlich gebildet hat, theils aber auch weil die Urkunden fast alle Eigenschaften eines Schriftwerkes, die sich zu wissenschaftlicher Betrachtung eignen, am vollkommensten in sich darstellen, und das Abweichende, was andre Arten von Schriftwerken in sich darbieten, an die Betrachtung jener sich am natürlichsten und zweckmäßigsten anschließt [40]).

Die Diplomatik kann eine allgemeine oder eine specielle sein. Die *allgemeine Diplomatik*, die man, nach ihrer Entstehung, zwar als das Resultat der speciellen, nach ihrer wissenschaftlichen Bedeutung aber auch als Einleitung in die specielle Diplomatik ansehen kann, betrachtet das gesammte Schriftwesen, so weit es den Gegenstand dieser Wissenschaft ausmacht, als ein Ganzes, sodaß sie die einzelnen Urkunden dabei nur insofern berücksichtigt, als sie Materialien und Beispiele für die allgemeinen Lehren darbieten. Da indessen die Kenntniß des gesammten Urkunden- und Schriftwesens aller Völker, Staaten und Zeiten, in solchem Umfang und solcher Tiefe, um sie alle gleichmäßig in der allgemeinen Diplomatik abhandeln zu können, für *einen* Menschen und für *ein*, wenn auch noch so ausführliches Werk, viel zu weit umfassend, und eine in diesem universellen Sinne bearbeitete Darstellung, wenn sie auch möglich wäre, wenigstens für den praktischen Gebrauch mehr hinderlich als förderlich sein würde, so muß jede allgemeine Diplomatik, wenn sie auf wahren wissenschaftlichen Werth und nützlichen Gebrauch Anspruch machen will, sich insofern an die *Specialdiplomatik* anschließen, daß sie das Schriftwesen und den Urkundenvorrath eines bestimmten Landes und Volkes vorzugsweise ins Auge faßt, und sobald sie über die allgemeinsten Lehren, die durch keine lokale oder sonstige specielle Rücksicht beschränkt werden dürfen, hinaus ist, die ausländischen Urkunden nur dann besonders berücksichtigt, wenn die einheimischen in einer gewissen Periode oder über gewisse Verhältnisse ganz fehlen, oder doch nur sehr sparsam und ungenügend vorhanden sind; oder wenn sie besondre Merkwürdigkeiten zeigen, für welche sich in den einheimischen keine Beispiele finden. So

38) Nur in *diesem* Zusammenhang und in dieser Ableitung kann, so weit ich die Sache einsehe, die Diplomatik wirklich wissenschaftliche Begründung und Haltung haben; bei jeder engern Beschränkung steht sie mit ihrem Gegenstand isolirt, und hat mehr das Gepräge eines willkürlichen Aggregats einzelner zufällig zusammengefundener Notizen, als einer in sich vollständig abgeschlossenen und mit den angrenzenden Gebieten des Wissens in nothwendigem Zusammenhange stehenden, auf rationellen Grundsätzen beruhenden Wissenschaft. 39) Durch die hinzugefügte, nähere Bestimmung *eigenthümlicher Lehren* werden alle diejenigen Kenntnisse hier ausgeschieden, die, obgleich zur Einsicht in das Schrift- und Urkundenwesen nöthig, doch an und für sich und in ihrem ganzen Zusammenhange schon den Gegenstand eigner, selbständiger Wissenschaften ausmachen, namentlich die Sprachkenntnisse nebst der eigentlichen Staaten- und Kirchengeschichte. Vermöge des vielseitigen Zusammenhanges der Wissenschaften untereinander kann man auf diese Weise die Diplomatik als eine Hülfswissenschaft der Geschichte, aber auch wieder die Geschichte als eine Hülfswissenschaft der Diplomatik betrachten. — Übrigens kann die Einwendung, daß der *Name* der Diplomatik einer so weit gefaßten Definition, wie die oben aufgestellte, nicht entspricht, mich um so weniger bestimmen, von derselben abzugehen, als jener Name im Grund eine rein zufällige Sache ist, und selbst bei einer engern Beschränkung, wenn man der Diplomatik auch nur Urkunden im engsten Sinne zuweisen wollte, sich dagegen in Beziehung auf die ursprüngliche Bedeutung des Wortes Diploma Bedenklichkeiten erheben ließen. Wir müssen uns darüber verständigen, die Wissenschaft so zu nehmen, wie sie sich theils auf historischem Wege gebildet hat, theils nach innerer und äußerer Zweckmäßigkeit gestalten muß, und *den* Namen für sie beibehalten, unter dem sie, wenn auch nur zufällig, am Allgemeinsten bekannt ist. Bedeutender ist die Bedenklichkeit, daß der Name *Diplomatik* und *diplomatisch* auf Zweideutigkeiten führen kann, weil man in neuern Zeiten gewohnt worden ist, die Verhandlungen, welche sich auf die auswärtige Politik der Staaten beziehen und Alles, was die Verhältnisse und Verrichtungen der Gesandtschaften angeht, *diplomatisch* zu nennen. Wenn es aus diesem Grunde wünschenswerth erscheinen sollte, unsre Wissenschaft unter einem andern Namen auftreten zu lassen, so würde ich dafür *Archigraphik* vorschlagen.

40) Daher kann es auch keinem Bedenken unterliegen, nach dem Grundsatze: a potiori fit denominatio, im Teutschen den Namen *Urkundenwissenschaft* beizubehalten.

wird denn in Teutschland auch vorzugsweise das teutsche Schrift- und Urkundenwesen beachtet werden müssen, und hierdurch wird es Entschuldigung finden, wenn wir auch im Folgenden dasselbe besonders vor Augen haben. Es versteht sich aber von selbst, daß wir unter teutschen Urkunden in diesem Sinne nicht etwa die in teutscher Sprache geschriebenen, oder in Teutschland und von Teutschen ausgestellten, sondern überhaupt alle die verstehen, die sich mit den Staats-, Rechts- und Kirchenverhältnissen Teutschlands und seiner Bewohner beschäftigen, wenn sie auch eigentlich aus dem Auslande herstammen.

Die allgemeine Diplomatik hat nun wieder einen theoretischen und einen praktischen Theil, wovon jener die ihr eigenthümlichen Lehren blos historisch aufstellt, der letztre aber die Behandlung ihrer Objecte für den Bedarf des Geschäftslebens nachweist.

Bei der weitern Eintheilung und Anordnung der Wissenschaft legen wir, aus den oben schon angeführten Rücksichten, die Urkunde als Hauptobject zum Grunde. Bei ihrer Betrachtung haben wir es theils mit der Form, theils mit dem Inhalte zu thun; in formeller Hinsicht aber besteht jede vollständige Urkunde aus zwei Haupttheilen, dem schriftlichen Text und dem Siegel. Nach den hiermit gebildeten drei Hauptgesichtspunkten, Schrift, Siegel und Inhalt, ergeben sich für die allgemeine theoretische Diplomatik drei Disciplinen: Graphik, Sphragistik und Pragmatik.

Die Graphik oder Schriftkunde hat den ersten Theil, die Schrift, zum Gegenstande. Da sie dieselbe nur formell, ohne Rücksicht auf den Inhalt, betrachtet, so beschränkt sie sich auch nicht auf die Urkunden allein, sondern hat das ganze formelle Schriftwesen zum Gegenstande, doch so, daß sie im Einzelnen vorzüglich bei den Schriftarten verweilt, die in literarischer Hinsicht, und namentlich in Beziehung auf das Urkundenwesen, von besondrer Bedeutung sind, andre dagegen entweder nur in ihren Beziehungen zur Entwickelung des Schriftwesens im Allgemeinen berücksichtigt, oder auch, wenn sich dergleichen allgemeinere Beziehungen nicht finden, ganz übergeht, und speciellen Bearbeitungen anheimgibt. Sie theilt sich wieder in drei Theile: Graphologie, Grammatologie und Grammatotechnik. Die Graphologie beschäftigt sich mit der Verrichtung des Schreibens, und handelt daher 1) vom Schreiben überhaupt, nach seinem Begriffe, seiner Entstehung und Verbreitung; 2) von den verschiednen Arten der Schriftwerke, nämlich a) der Schrift als Bestandtheil andrer, an sich fremdartiger Massen, und zwar α) Inschriften an Gebäuden, Denkmälern und andern Kunstwerken; β) Münzen (beide gehören der Schriftkunde nur insofern an, als sie Beispiele von Schriftzügen, besonders solcher Art und aus solchen Zeiten liefern, von denen uns andre Original-Schriftwerke fehlen); b) der für sich bestehenden Schrift, oder den eigentlichen Schriftwerken, wozu gehören α) Urkunden, β) Briefe, γ) Literaturwerke oder Handschriften im engern Sinne; 3) von den schreibenden Personen; 4) von der Vorrichtung zum Schreiben; 5) von den Schreibstoffen; 6) von den Schreibwerkzeugen; 7) von den Schreibmitteln, als Tinte ꝛc. Die Grammatologie ist die Lehre von den Schriftzügen. Sie handelt: 1) von den verschiednen Arten der Schrift überhaupt; insbesondre 2) von der Bilderschrift; 3) von der Zeichenschrift; 4) von der Buchstabenschrift im Allgemeinen; dann im Einzelnen 5) von der Buchstabenschrift der orientalischen Sprachen; 6) von der griechischen Buchstabenschrift; 7) von der Buchstabenschrift der lateinischen und der davon abstammenden Sprachen; für das Urkunden- und Handschriftenwesen der wichtigste und umfassendste Gegenstand, dem daher auch die speciellste Behandlung gebührt, die jedoch nicht in Mikrologie ausarten darf; 8) von der teutschen Buchstabenschrift; 9) von der Verbindung und Theilung der Worte; 10) von den Interpunctionszeichen; 11) von den Abkürzungszeichen, und zwar a) Siglen, welche ganze Worte durch einzelne Buchstaben andeuten; b) eigentlichen Abbreviaturen, welche die Worte durch Weglassung dazu gehöriger Buchstaben abkürzen, dabei aber doch den Stamm derselben noch erkennen lassen; c) tironischen Noten, welche die Worte zu willkürlichen Zeichen umbilden; 12) von einigen hauptsächlich in Urkunden gebräuchlichen Zeichen von besondrer Bedeutung, als Chrismen, Monogramme, symbolische Zeichen[41]), Recognitionszeichen und Notariatszeichen; wovon jedoch die vier letztern Classen hier nur nachrichtlich erwähnt werden können, da die besondre Abhandlung derselben füglich nur in Verbindung mit der Lehre von ihrem Gebrauche zur Beglaubigung der Urkunden stattfinden kann, also in die Pragmatik gehört; 13) von den Zahlzeichen; 14) von den musikalischen Zeichen; 15) von den Zeichen, welche besondern Wissenschaften angehören. Die letztern, z. B. die chemischen und astronomischen, Zeichen, dürften zwar, ebenso wie die musikalischen, in Urkunden nicht leicht vorkommen; desto öfter aber erscheinen sie in Handschriften; ihre Kenntniß ist daher nicht zu entbehren. Die Grammatotechnik endlich handelt von der äußern Ausstattung der Schriftwerke, namentlich 1) von der Form derselben im Allgemeinen (Täfelchen, Rollen, Briefform, Patentform, eigentliche Bücher); 2) von der innern Verzierung durch farbige Buchstaben, Einfassungen, Bilder ꝛc.; 3) vom Einband und andern Gegenständen der äußern Verzierung.

Die Sphragistik oder Siegelkunde, als den zweiten Theil der Diplomatik, hat man in den neuern diplomatischen Compendien ganz mit in die Lehre von der Beglaubigung der Urkunden gezogen. Früher schon hatte Gatterer wol eine Ahnung davon, daß diese Stellung für die Eigenthümlichkeit und den Umfang der Siegelkunde nicht passe, und die Siegel, außer ihrem Gebrauche zur Beglaubigung der Urkunden, noch andre Seiten der Betrachtung darbieten; aber er gerieth auf einen andern

41) Hierunter verstehe ich solche Figuren, wo Denksprüche in gewöhnlicher oder abbrevirter Schrift, in willkürliche Züge eingeschlossen sind. Sie finden sich besonders kreisförmig an den päpstlichen Urkunden und wurden von Gatterer ganz unschicklich zu den Monogrammen gerechnet. Abbildungen eines solchen Zeichens finden sich bei Gatterer, Taf. VIII. Nr. 75; bei Schönemann, Taf. XVI. Nr. 6.

Abweg, indem er sie mit vielen ganz heterogenen Dingen in seine sogenannte Semiotik zusammenwarf. Ungeachtet nämlich das Siegel allerdings zur Beglaubigung einer Urkunde dient, so ist es doch von andern Beglaubigungs- oder Solemnisationsgebräuchen sehr verschieden, theils weil es nicht, wie diese, in den formellen Zusammenhang der Urkunde selbst aufgenommen, sondern als ein derselben coordinirtes, eigenthümliches Ganzes, auf besondre Weise mit ihr verbunden ist, sodaß eine Urkunde, deren Siegel durch einen Unglücksfall verloren gegangen ist, dennoch, in Ansehung ihres Textes, für ganz vollständig gelten kann; theils weil es nicht unbedingt zur Urkunde gehört, sondern auch zu andern Zwecken, z. B. zur Verschließung der Briefe, gebraucht wird, obgleich sein Gebrauch bei der Ausfertigung der Urkunden immer der wichtigste bleibt. Überdies ist die Siegelkunde von so großem Umfange, daß sie, einer andern diplomatischen Lehre eingeschaltet, entweder diese ganz unverhältnißmäßig ausdehnen oder selbst nur unvollständig auszuführen sein würde. Die Siegelkunde verhält sich zur Diplomatik ebenso wie die Schriftkunde, und ist, aus ähnlichen Gründen wie diese, als ein eigenthümlicher Haupttheil derselben zu betrachten. Es muß übrigens die Siegelkunde insbesondre von den nachfolgenden Gegenständen handeln: 1) von den Siegeln und ihrem Gebrauch im Allgemeinen, wobei zugleich die allgemeine Geschichte des Siegelwesens ihren Platz finden kann; 2) von den Massen, aus welchen die Siegel bereitet werden; 3) von der Gestalt der Siegel; 4) von der Befestigungsweise der Siegel an den Urkunden und Briefen; 5) von den auf den Siegeln befindlichen Figuren. Diese sind aber A. menschliche Figuren; a. Heilige (Schutzpatrone der Länder, Kirchen ꝛc.); b. Stifter einer das Siegel führenden Corporation oder Anstalt [42]); c. die Inhaber der Siegel selbst; und von diesen erscheint dann α. das bloße Bruststück; oder β. die ganze Figur; und zwar αα. auf dem Throne sitzend (Thronsiegel, bei Personen des höchsten Ranges auch oft, wiewol nicht ganz bezeichnend, Majestätssiegel genannt); ββ. zu Pferde (Reitersiegel); γγ. stehend (Fußsiegel). B. Gebäude; als Stadtmauern, Thore, Kirchen. C. Wappen. In diesen wichtigsten Theil der ganzen Siegelkunde würde ich kein Bedenken tragen, die gesammte Wappenkunde (Heraldik) aufzunehmen; da ich gestehen muß, für diese, als eigenthümliche Wissenschaft, nach dem jetzigen Standpunkte wissenschaftlicher Anfoderungen, keinen passenden Platz zu kennen. D. Willkürliche Zeichen. Endlich hat die Siegelkunde noch 6) von den Inschriften der Siegel zu handeln.

Die Pragmatik oder Geschäftskunde, als der dritte Theil der Diplomatik, ist die Lehre von den urkundlichen Thatsachen und Ausfertigungen. Nach dem oben im Allgemeinen deducirten Inhalte der Diplomatik hat diese Lehre es mit den Geschäftsschriften ausschließlich, und unter diesen mit den eigentlichen Urkunden vorzugsweise zu thun. Nach ihrer Aufgabe, diese besonders nach den Eigenthümlichkeiten ihres Inhalts und ihrer Fassung zu betrachten, handelt sie 1) von den Urkunden und Acten im Allgemeinen. Hier ist zuerst der Begriff der Geschäftsschriften überhaupt, und insbesondre der Urkunden aufzustellen, und bei diesen zugleich zu zeigen, wie sie sich von andern schriftlichen Aufsätzen, aus deren Zusammenstellung die Acten erwachsen, unterscheiden; hieran schließt sich dann eine geschichtliche Darstellung des Urkundenwesens, von seinem Beginnen an bis auf die neuern Zeiten; die allgemeinen Eigenschaften und wesentlichen Bestandtheile einer Urkunde werden angegeben, ihr Gebrauch und Nutzen für verschiedne Zwecke der Wissenschaft und des Geschäftslebens nachgewiesen, und in Vergleichung damit auch die allgemeinen wissenschaftlichen Begriffe von dem Actenwesen und den Acten aufgestellt. In den nächstfolgenden Abschnitten wird nun zwar von den Urkunden, die uns einen weit längern Zeitraum hindurch den wichtigsten Stoff zur historischen Kenntniß darbieten, vorzugsweise gesprochen, doch versteht sich im Allgemeinen, daß andre Geschäftsschriften, aus solchen Perioden, wo deren vorhanden und von einiger Bedeutung sind, besonders insofern die aus den Urkunden zu entwickelnden Kenntnisse dadurch ergänzt und näher bestimmt werden können, nicht unbeachtet bleiben dürfen. Daß dabei die Urkunden und Schriften älterer Zeiten vorzüglich beachtet werden müssen, begründet sich zwar dadurch, daß diese am meisten von dem heutigen Gebrauch abweichen, in verschiedne Zweige der Geschichte größern Einfluß haben, und zu ihrem tiefern Verständnisse mehr eigenthümlicher Kenntnisse bedürfen; indessen sind die neuern, die unserer Zeit näher liegen, auf ihre Verhältnisse unmittelbarer einwirken, und hierdurch von andern Seiten wieder ein besondres Interesse gewinnen, durchaus nicht zu vernachlässigen. 2) Von den Ausstellern der Urkunden und andern bei ihrer Ausfertigung beschäftigten Personen. Hier ist dann auch insbesondre von den Titulaturen der in den Urkunden vorkommenden Personen, sowie von dem Einflusse, welchen der verschiedne Stand der Aussteller im Allgemeinen auf das Wesen und die Einrichtung der Urkunden hat, die Rede. 3) Von den Urkunden in Beziehung auf die darin verhandelten Gegenstände. Dies ist einer der wichtigsten und für die praktische Urkundenkenntniß einflußreichsten Zweige der Diplomatik, bis jetzt aber in den diplomatischen Lehrbüchern viel zu wenig beachtet. Nach den verschiednen Gegenständen, über welche Urkunden ausgefertigt wurden, theilen sich diese zunächst in öffentliche und Privat-Urkunden, und jene wieder in Staats- und kirchliche Urkunden; die Staatsurkunden aber betreffen: a) die allgemeinen Verhältnisse des Staates im Ganzen; b) die Personal- und Familienangelegenheiten der Regenten; c) die Organisation und den Personalbestand der Staatsbehörden oder der auf die Regierung besonders einwirkenden Corporationen [43]); d) die Verhältnisse zu andern Staaten; e) die

42) So führt z. B. die Universität Wittenberg das Bildniß Friedrichs des Weisen, die Universität Halle des Bild Kurf. Friedrichs III. von Brandenburg, als ihrer Stifter, in ihren Siegeln.

43) Solche sind z. B. in den ehemaligen geistlichen Staaten die Domcapitel; in andern, wo eine abgeschlossene ständische Verfassung bestand, die Ritterschaft u. d. m.

eigentliche Regierung im Innern; f) die Rechtspflege; g) die finanziellen Verhältnisse; und zwar dies alles sowol in Beziehung auf den Staat im Allgemeinen, als nach seinen einzelnen Bestandtheilen und Zubehörungen, und nach den verschiednen Richtungen und Verzweigungen der Sachen. Was die kirchlichen und Privaturkunden betrifft, so unterlassen wir hier, um nicht zu weitläufig zu werden, die besondre Angabe ihrer Unterabtheilungen, die ohnehin dem Sachkundigen sich von selbst ergeben. Nach diesen mannichfaltigen und, wo es nöthig ist, noch specieller durchzuführenden Verschiedenheiten müssen, die Urkunden im Allgemeinen charakterisirt, und zugleich der Einfluß, welchen der Inhalt einer Urkunde in gewisser Hinsicht auf ihre Form und Fassung hat, nachgewiesen werden. 4) Von der Sprache der Urkunden. Daß die Sprachen, in welchen die Urkunden verfaßt sind, in der Diplomatik nicht gelehrt werden können, versteht sich, nach dem früher schon Gesagten, von selbst. Hier haben wir es nur mit der historischen Untersuchung zu thun, welche Sprachen in den Urkunden gebraucht werden, und wie sie sich, in Ansehung der Zeitfolge und der geographischen Ausbreitung, auch wol in Beziehung auf die in den Urkunden verhandelten Gegenstände, zu einander verhalten. Insofern die Sprache der Urkunden einen eigenthümlichen Charakter an sich trägt, und sich hierdurch von andern in derselben Sprache verfaßten Schriften unterscheidet, muß dieser Unterschied näher nachgewiesen, durch Beispiele erläutert und nach seiner Entwickelung in der Zeitfolge geschildert, übrigens aber auf die zum tiefern Studium oder zum leichtern Verständnisse der betreffenden Sprachen dienlichen Hülfsmittel, als Glossarien, Idiotiken rc. hingewiesen werden. 5) Von den urkundlichen Zeitbestimmungen. Obgleich die Zeitrechnungskunde oder Chronologie, wie bekannt, eine eigne, theils mathematische, theils historische Wissenschaft bildet, und nicht die Rede davon sein kann, diese in die Diplomatik herüberzuziehen, so ist doch die Zeitbestimmung der in den Urkunden verhandelten Thatsachen und ihrer Ausfertigung für das Verständniß und die Prüfung derselben ein so wichtiger und unentbehrlicher Gegenstand, daß man ihn hier um so weniger aus einer andern Wissenschaft voraussetzen darf, je mehr zugleich bei den Zeitbestimmungen der Urkunden gewisse eigenthümliche Rücksichten obwalten, die in der allgemeinen Chronologie weniger bedeutend hervortreten. Diese urkundliche Zeitbestimmungslehre hat es also vornehmlich mit der historischen Kenntniß der in den Urkunden gebräuchlichen kirchlichen und politischen Zeitberechnungsarten und den Formen ihrer Bezeichnung und Angabe, oder mit **einem** Worte, mit der Datirung der Urkunden, zu thun, und neben der allgemeinen Erörterung und Nachweisung derselben die Hülfsmittel anzugeben, um jedes vorkommende, weniger bekannte Datum auf die gewöhnliche Zeitrechnung zurückzuführen [44]). 6) Von den urkundlichen Ortsbestimmungen (diplomatische Geographie). Die Lehre von der Eintheilung der Länder und Lage der Orte, insofern sie zur nähern Einsicht in das Geschäftswesen, vornehmlich älterer Zeiten, dient, ist theils für das Verständniß vieler eigenthümlicher, in den ältern Urkunden vorkommender, und bei ihrer Ausfertigung stattfindender Angaben, ein besonders mächtiger Gegenstand, theils geht sie selbst auch größtentheils aus den Urkunden hervor, und es rechtfertigt sich daher sowol durch die Natur der Sache, als durch das Beispiel der ältern Diplomatiker, wie Mabillon, der Verfasser des Chron. Gottwic. u. A., wenn wir dieser Lehre einen Platz im Gebiete der Diplomatik anweisen. Sie handelt vornehmlich a) von der Eintheilung der Länder und Staaten überhaupt, insofern sie auf die Kenntniß der ältern Verfassung und des Urkundenwesens Einfluß hat; und dann, in Beziehung auf Teutschland besonders: b) von den Gauen; c) von den bischöflichen Diöcesen; d) von den königlichen Pfalzen und Villen. 7) Von den Staatseinrichtungen und Rechtsgebräuchen älterer Zeiten, so weit sie in den Urkunden zur Sprache kommen. Die Entwickelung der ältern Staatsverfassungen in legislativer, administrativer und finanzieller Hinsicht, sowie der ältern Rechtsinstitute, des Rechtsverfahrens und der dabei stattfindenden eigenthümlichen Gebräuche, insofern ihre Kenntniß theils aus den Urkunden hervorgeht, theils zu ihrem Verständniß erfodert wird, ist für das Urkundenwesen ein so höchst wichtiger Gegenstand, daß die Diplomatik eine große und fühlbare Lücke behält, so lange sie ihn nicht mit in sich aufnimmt. Die Verweisung auf historische, politische und juristische Schriftsteller, welche die hierher gehörigen Gegenstände abhandeln und darüber Auskunft geben sollen, genügt weniger, als irgend eine andre Rückweisung ähnlicher Art, da man bei keinem jener Schriftsteller erwarten darf, diese Gegenstände in vollständiger Übersicht und in rein urkundlicher Beziehung und Begründung zu finden; denn Bearbeitungen aus dem juristischen, staatsrechtlichen oder irgend einem andern Gesichtspunkte sind theils für den Bedarf des Urkundenforschers nicht berechnet, und enthalten entweder zu viel oder zu wenig, theils geben sie selten das reine Resultat urkundlicher Forschung, sondern modificiren diese auch im glücklichsten Falle nach ihren besondern Zwecken und Ansichten. Als Zeitraum, bis zu welchem die historische Darstellung dieser Staats- und Rechtsverhältnisse zum Behufe der Diplomatik herabzuführen ist, möchte für Teutschland am zweckmäßigsten der westfälische Friede oder die Mitte des 17. Jahrh. zu betrachten sein; doch können Ausnahmen in Beziehung auf einzelne Staaten und Verhältnisse stattfinden und eine weitere Fortführung nöthig

44) Daß die diplomatische Zeitrechnungskunde nicht in die Lehre von den **Schlußformeln** gehört, wohin sie Gatterer gebracht hatte, geht schon daraus hervor, daß das Datum gar nicht immer am **Schlusse** der Urkunde, sondern sehr oft gleich zu **Anfange** derselben steht. Ebenso wenig kann man sie, wie Schönemann, zu der Lehre von der **Beglaubigung** rechnen, da das Datum eigentlich bloß eine historische Notiz ist, und an sich zur Glaubwürdigkeit einer Urkunde unmittelbar gar nichts beiträgt, wie sich denn das Datiren bekanntlich auch in Briefen und andern Schriften findet, ohne daß diese dadurch einen urkundlichen Charakter erhalten. Sie bildet daher mit Recht eine eigne, für sich bestehende Lehre.

machen; auch sind überhaupt die Verhältnisse der neuern Zeit vergleichungsweise zu berücksichtigen. 8) Von der formellen Fassung der Urkunden. Bis hierher hatten wir es mit den in den Urkunden vorgetragnen Sachen zu thun; nun kommen wir auf die Art, wie der Vortrag dieser Sachen sich zu der eigenthümlichen Erscheinung der Urkunde gestaltet. Von Postulaten aus andern Wissenschaften und Literaturquellen, deren die vorigen Abschnitte theilweise zu ihrer Vervollständigung bedürfen, ist hier nicht mehr die Rede, vielmehr hat man die hier mitzutheilenden Kenntnisse jederzeit als ausschließliches und unbestrittenes Eigenthum der Diplomatik, auch in ihrer engsten Beschränkung, betrachtet. Es gehört hierher alles, was, ganz abgesehen von dem Inhalte, blos in Ansehung der Art des Vortrags und der Ausfertigung, das Wesen der Urkunde ausmacht, und was man ehedem insgemein unter dem Namen der Kanzleipraxis begriff; es muß also hier gehandelt werden: a) von der Fassung der Urkunden und dem urkundlichen Curialstyl überhaupt; b) von der formellen Verschiedenheit der Urkunden, welche durch äußere Verhältnisse, als Alter, Vaterland, Regierungsform, Aussteller, Bestimmung rc. abhängt; c) von den besondern Formeln, welche sich am Eingang und Schlusse der Urkunden finden. 8) Von der Beglaubigung der Urkunden; und zwar a) durch in den Text der Urkunden selbst aufgenommene Worte; b) durch Unterschrift; c) durch besondre, die Stelle der Unterschrift vertretende oder sie begleitende Zeichen, wo denn der Gebrauch der Monogramme, der Recognitions- und Notariatszeichen rc. besonders zu erklären, und auch auf den Gebrauch der Siegel, nach seinen rechtlichen Beziehungen und Wirkungen (mit dem die Gestalt und andre formelle Eigenschaften der Siegel, von denen die Sphragistik handelt, nichts weiter zu schaffen haben) zurückzukommen ist. In den vorhergehenden Abschnitten, die sich mit den in den Urkunden enthaltnen Sachen beschäftigten, müssen, neben den eigentlichen Urkunden, auch andre Geschäftsschriften, insofern sie für die dahin gehörigen Kenntnisse brauchbare Materialien enthalten, oder mit den Urkunden unter gleiche Gesichtspunkte zu fassen sind, stillschweigend mit berücksichtigt werden; in den beiden zuletzt genannten Abschnitten aber kann von ihnen nicht die Rede sein, weil diese sich grade mit solchen Eigenschaften abgeben, welche die Urkunden *als Urkunden* eigenthümlich charakterisiren. Diesen muß also noch ein letzter Abschnitt zur Seite gestellt werden, welcher ebenmäßig die andren den Urkunden coordinirten Geschäftsschriften betrachtet; also handelt 10) von den formellen Eigenthümlichkeiten der Acten und ihrer einzelnen Bestandtheile. Hiermit ist die Pragmatik und zugleich die ganze theoretische Diplomatik beschlossen.

Die *allgemeine praktische Diplomatik* hat es nun zwar mit der Anwendung der Urkundenkenntniß auf das Geschäftsleben zu thun; es folgt aber hieraus nicht, daß man, wie in einigen Lehrbüchern wirklich geschehen ist, hier einen besondern Vortrag über den historischen und juristischen Gebrauch der Urkunden zu erwarten hätte; denn dieser Gebrauch wird sich theils aus einer richtig behandelten theoretischen Diplomatik von selbst ergeben, theils ist er nicht mehr Sache des Diplomatikers an sich, sondern des Staatsmannes, Juristen, Geschichtforschers rc., dem der Diplomatiker nur die nöthigen Materialien überliefert und das Verständniß derselben eröffnet [45]). Die praktische Diplomatik umfaßt nur zwei ihr wesentliche Lehren, nämlich: 1) die *diplomatische Kritik*, oder die Prüfung der Urkunden und Handschriften in Ansehung ihres Alters und ihrer Echtheit [46]). Diese kann zwar eigentlich auch keine neuen Lehren aufstellen, da die meisten Lehren der theoretischen Diplomatik, indem sie die materielle und formelle Beschaffenheit der Urkunden darthun, zugleich die Mittel an die Hand geben, um zu erkennen, ob eine gegebene Urkunde die Eigenschaften hat, welche ihr nach ihrem vorgeblichen Zeitalter, Vaterland, Aussteller, Inhalt rc. zukommen müssen, oder ob sich an ihr widersprechende Eigenschaften zeigen. Indessen ist es doch nöthig, die in der ganzen theoretischen Diplomatik zerstreuten, und dort in andern Beziehungen vorgetragnen, Lehren in eine allgemeine Übersicht zusammenzufassen, und dem besondern, hier obwaltenden Zwecke gemäß zu beleuchten. Die diplomatische Kritik muß daher im Allgemeinen die Gesichtspunkte angeben, unter welchen eine Urkunde als verdächtig erscheint und einer genauern Prüfung bedarf, und dann eine sichere wissenschaftliche Methode vorzeichnen, nach welcher eine solche Prüfung geschehen muß. Sie wird dabei, außer der Anwendung der eigentlichen theoretisch-diplomatischen Lehren, auch auf die nothwendige Berücksichtigung rein geschichtlicher Verhältnisse hinweisen müssen, deren specielle Ausführung aber nicht hierher gehört, indem Gegenstände dieser Art, bei vorkommenden Fällen, nothwendig aus allgemeiner Geschichtskenntniß vorausgesetzt werden müssen, und hier nur an Beispielen

---

45) Der Diplomatiker kann allerdings mit einem der vorhin genannten Gelehrten *eine* Person sein, ja er muß dies unter gewissen Umständen sein, und die ihm vorliegenden Urkunden rc. juristisch oder historisch benutzen; aber dann verläßt er das Gebiet der Diplomatik und handelt in andrer Beziehung. So kann ein Gelehrter Philolog und Historiker in *einer* Person sein; aber wenn er alte Codices kritisch recensirt, übt er nicht das Geschäft des Historikers, und wenn er aus ihren Nachrichten eine Geschichte bearbeitet, nicht mehr das Geschäft des Philologen. 46) Auch die Bücherhandschriften gehören allerdings mit in das Gebiet der diplomatischen Kritik, sobald bei ihnen nur von der Schrift *als Schrift*, und nicht von ihrem wissenschaftlichen Inhalte die Rede ist; denn wo jene, z. B. das Alter einer einzelnen vorliegenden Handschrift, geprüft werden soll, kann es nach keinen andern, als nach den auch bei den Urkunden anwendbaren Grundsätzen und Regeln geschehen. Ganz etwas anders ist es freilich, wenn die Untersuchung dahin geht, ob nicht ein einzelnes vorliegendes Exemplar, sondern die Abhandlung, welche den Inhalt dieses und aller möglichen sonst etwa noch vorhandenen Exemplare derselben Schrift ausmacht, irgend einem dafür ausgegebenen Verfasser angehört, ob dieser Inhalt an sich glaubwürdig ist u. dgl. m. Diese Untersuchungen fallen natürlich den Wissenschaften anheim, in welche der Inhalt der fraglichen Schriften einschlägt; und nur die eigenthümlichen Verhältnisse der Urkunden, nach welchen sie nicht blos der Form, sondern auch dem Inhalte nach Gegenstände der Diplomatik sind, verursachen, daß *bei ihnen* die diplomatische Kritik auch den Inhalt zu beurtheilen hat.

erläutert werden können. 2) Die Archivkunde, oder die Lehre von der Aufbewahrung der Urkunden und andrer Geschäftsschriften, in einer zweckmäßigen Ordnung, für den künftigen Gebrauch. Sie stellt zuerst den Begriff eines Archivs und der in dasselbe gehörigen Gegenstände fest, und zeigt dann, wie, insbesondre in einem Staats- oder Landesarchiv, als dem wichtigsten Institute dieser Art, sowol die Urkunden, als die, ihrem Inhalt und ihrer historischen Beziehung nach, in dasselbe gehörigen Acten und sonstigen schriftlichen Nachrichten, zweckmäßig geordnet, aufbewahrt, vor Beschädigung gesichert und der Benutzung für wissenschaftliche und administrative Zwecke zugänglich gemacht werden sollen[47]). Eine historisch-statistische Übersicht der wichtigsten wirklich vorhandnen Archive würde sich hieran zweckmäßig anschließen, wenn erst mehr Materialien für eine solche vorhanden wären, und nicht über dem Archivwesen in dieser Hinsicht noch ein so großes Dunkel schwebte, daß jeder Archivbeamte in der Regel nur das Archiv kennt, bei dem er selbst beschäftigt ist, und bei andern, mit dem Archivwesen nicht in näherer Verbindung stehenden Personen entweder völlige Unkunde, oder doch eine sehr irrige Ansicht desselben sich findet. Da die gedruckten Urkundensammlungen gleichsam die offnen, für Jedermann zugänglichen, Archive vorstellen, so würde endlich eine zweckmäßige Methodik für die Bearbeitung einer solchen Urkundensammlung, nach Maßgabe des dabei vorschwebenden Gesichtspunktes, und eine kritische Würdigung der bereits vorhandnen hierher gehören.

Bis hierher war immer von der allgemeinen Diplomatik, oder, welches dasselbe ist, von der Wissenschaft nach ihrem Gesammtumfang, ohne äußere Beschränkung, die Rede. Die specielle Diplomatik verhält sich zu dieser allgemeinen nicht ganz so, wie wir bei andern Wissenschaften den Gegensatz des allgemeinen und speciellen Theiles zu nehmen gewohnt sind. Zwar läßt sich die absolute Möglichkeit auch in dem Sinne, wie wir z. B. eine allgemeine und specielle Pathologie kennen, eine allgemeine und specielle Diplomatik einander gegenüber zu stellen, nicht leugnen; die specielle Diplomatik würde dann die einzelnen bekannten Urkunden nach einem gewissen System aufzählen, ihren Inhalt angeben und ihre formellen Merkwürdigkeiten beschreiben. Wem aber eine praktische Urkundenkenntniß auch nur in einem mäßigen Grade beiwohnt, der wird schon von Vorn herein gegen die wirkliche Ausführung eines solchen Unternehmens in seinem ganzen Umfange große Bedenklichkeiten hegen; und wer es vollends selbst versucht hat, nur die Urkunden eines einzigen Archivs auf diese Weise consequent zu verzeichnen, wird die Schwierigkeiten zu schätzen wissen, die auf der einen Seite die Weitläufigkeit eines solchen Werkes für die Bearbeitung, auf der andern Seite aber der leicht zu erklärende, ungeheure Umfang, sowol für die materielle Ausführung als für die Benutzung nothwendig herbeiführen muß. Wir lassen also eine specielle Diplomatik in diesem Sinne vor der Hand noch dahingestellt sein, und reden von der Specialdiplomatik in einer andern Bedeutung, nach welcher sie zwar ebenfalls an die allgemeine Diplomatik sich anschließt, von dieser aber sich so unterscheidet, daß sie, bei einer engern Beschränkung ihres Umfanges, mit den innerhalb dieses gegebenen Umfanges liegenden Einzelnheiten sich aufmerksamer beschäftigt. Solche Specialdiplomatiken können also viele neben einander bestehen, je nachdem man aus dem ganzen großen Umfange des Urkundenwesens eine einzelne Partie heraushebt, und dieser eine genauere Bearbeitung widmet. Dieses Ausheben kann nach mancherlei Rücksichten geschehen, unter denen jedoch Dynastien und Staaten die wichtigsten sind, sodaß von jeder Regentenfolge (Kaiser, Päpste rc.) und von jedem größern oder kleinern Staate sich eine Specialdiplomatik denken läßt. Eine solche Specialdiplomatik betrachtet nun, nach Maßgabe ihres angenommenen Umfanges, die dahin gehörigen Urkunden, und andre, mit diesen in näherer Verbindung stehende, oder zu ihrer Ergänzung dienende Geschäftsverhandlungen, zwar auch nach gewissen allgemeinen Gesichtspunkten, doch so, daß jedes einzelne Stück nicht blos in seiner Beziehung zur allgemeinen Urkundenkenntniß, sondern hauptsächlich nach seinem besondern Inhalte betrachtet wird. Muster einer solchen Specialdiplomatik haben wir bis jetzt an den im Chronicon Gottwicense und von Heumann gegebenen Beiträgen zur teutschen Kaiserdiplomatik; es lassen sich aber ähnliche Bearbeitungen des Urkundenwesens jedes besondern Staates denken, und noch tiefer und vielseitiger, als es von den genannten Schriftstellern in Beziehung auf das teutsche Reich geschehen ist, ausführen. Wenn wir z. B., um die Sache an einem Beispiele zu erläutern, uns die Specialdiplomatik eines vormaligen teutschen geistlichen Reichslandes, z. B. eines Erzbisthums, denken, so würde diese zuvörderst das ganze Urkundenwesen desselben, nach gewissen Hauptveränderungen, in bestimmte Perioden theilen. In jeder Periode würden nun die während derselben regierenden Erzbischöfe nach ihrer Ordnung aufgeführt und

47) Neuerdings ist versucht worden, die Archivkunde als eine eigne Hauptwissenschaft aufzustellen, und die Diplomatik ihr als einen Zweig oder eine Hülfswissenschaft derselben unterzuordnen. Da aber die Aufbewahrung der Urkunden in den Archiven nicht das Wesentliche, sondern nur das Zufällige und Accessorische ist, so ist jene Ansicht ebenso wenig statthaft, als wenn man die ganze Literaturgeschichte der Bibliothekswissenschaft unterordnen wollte, weil die Literaturwerke in Bibliotheken aufbewahrt werden. Die bei jener Gelegenheit aufgeworfene Frage: wo denn die Archivkunde bleibe, wenn, wie von einem berühmten Bibliographen geschehen, die Diplomatik nur als ein Zweig der Handschriftenkunde betrachtet werden wolle? zerfällt von selbst, da, wenn man auch die Urkunden nothwendig als Handschriften zu betrachten hat, doch eine eigenthümliche Wissenschaft der Handschriftenkunde, welcher die Urkundenwissenschaft untergeordnet sein soll, nicht existiren kann, sobald man nicht nur die handschriftliche Form, sondern auch den Inhalt als Gegenstand wissenschaftlicher Kenntniß betrachtet. Sonst würde zu folgern sein, entweder daß die Urkunden nur so lange sie noch handschriftlich existiren, aber nicht mehr, wenn sie sich in gedruckten Büchern finden, einen Gegenstand der Diplomatik ausmachen; oder, wenn man dies nicht zugeben will, daß nach der Analogie nun auch alle gedruckte Bücher, weil sie doch früher handschriftlich existirt haben, fortwährend in das Gebiet der Handschriftenkunde gehören. Eine Folgerung ist aber augenscheinlich so absurd wie die andre, und bedarf keiner ernstlichen Widerlegung.

bei jedem angegeben: 1) die auf seine Macht bezüglichen Verhandlungen, so weit sie noch vorhanden sind; 2) die diplomatischen Merkwürdigkeiten seiner Regierung überhaupt, namentlich die Zahl und Beschaffenheit seiner Urkunden, die darin gebrauchten Formeln rc., die Eigenthümlichkeiten der Schrift, und besonders das oder die Siegel, da von manchen, und in spätern Zeiten von jedem, mehre vorkommen; 3) die von ihm geführten Verhandlungen mit dem Ausland, und zwar a) in Beziehung auf sein Verhältniß zum teutschen Reiche; b) in Beziehung auf sein Verhältniß zur römischen Kirche; c) in Beziehung zu andern Fürsten und Staaten, wohin dann Bündnisse, Verträge, Kriegs- und Friedenshandlungen, Grenzirrungen und deren Berichtigung rc. gehören. Hierbei sind dann nicht blos die von jedem Erzbischof ausgestellten, sondern auch die von ihm dagegen von den Kaisern, Päpsten und andern Personen empfangenen Urkunden zu erwähnen; 4) die von ihm in innern Angelegenheiten seines Landes ausgestellten Urkunden, die, wenn ihrer viele sind, wieder nach besondern Gesichtspunkten geordnet werden können; 5) die unter seiner Regierung innerhalb seines Erzstifts von Andern ausgestellten Urkunden, und zwar a) von seinem Domcapitel; b) von andern Stiftern und Klöstern, nach ihrer Ordnung; c) von den weltlichen Vasallen; d) von den Städten; e) von Privatpersonen. Jeder Periode würde nun eine Recapitulation folgen, welche die darin abgehandelten diplomatischen Gegenstände in einer kurzen Übersicht darstellte, um die Veränderungen des Urkundenwesens, sowie die damit in Verbindung stehenden Veränderungen der Verfassung bemerklich zu machen. In ältern Zeiten, wo die Urkunden noch nicht so überaus zahlreich sind, läßt sich eine Übersicht aller bekannten Urkunden mit Inhaltsanzeige jeder einzelnen geben; in den spätern Zeiten aber wird natürlich aus dem größern Vorrathe nur eine Auswahl der an sich, oder in ihrer Art, besonders merkwürdigen und charakteristischen Urkunden veranstaltet, und manchmal der Inhalt von mehren zusammengefaßt werden müssen; auch kommt, je weiter die Zeit vorschreitet, immer mehr, neben den eigentlichen Urkunden, das Actenwesen mit in Betrachtung. Die Auswahl des Stoffes zur speciellen Urkundenkenntniß muß, wenn irgend ein Ende abzusehen sein soll, immer strenger werden, je mehr mit der fortschreitenden Zeit die Masse des Stoffes im Allgemeinen wächst und das historische Interesse im Einzelnen abnimmt. Am strengsten wird die Auswahl bei den Privaturkunden sein müssen, die im Allgemeinen von sehr geringer geschichtlicher Bedeutung sind, und nur in einzelnen Fällen für die Kenntniß der Sprache, Sitten, Rechtsgebräuche, Handelsverhältnisse rc. interessant werden. Wo sich Gelegenheit dazu findet, muß dann auch auf die verfälschten und untergeschobenen Urkunden und ihren Unterschied von der echten Rücksicht genommen werden. Noch complicirter würde sich die Aufgabe gestalten, wenn man sie auf eine Specialdiplomatik von ganz Teutschland (nicht bloße Kaiserdiplomatik) ausdehnen wollte; denn da würden bei jeder Regierung, außer dem Urkundenwesen des Kaisers, auch das Urkundenwesen der geistlichen und weltlichen Reichsstände zu betrachten, und freilich in diesen Partien eine höchst strenge Auswahl der entweder durch den Stand und andre Verhältnisse ihrer Aussteller merkwürdigen, oder in Hinsicht auf Sprache, Geschichte, Gebräuche rc. besonders wichtigen Urkunden nöthig sein [48]). — Ungeachtet wir im Chron. Gottw. und bei Heumann treffliche Proben finden, wie eine Specialdiplomatik mit Geist und Nutzen zu bearbeiten ist, so ist doch seit der Zeit dieser Schriftsteller nichts Bedeutendes in diesem Felde geleistet worden. Indessen ist dazu in neuern Zeiten durch viele gute Urkundensammlungen, deren wir in der nächsten Zukunft, wenn anders das Interesse für die Geschichte der Vorzeit und ihre Denkmale sich nicht zu schnell wieder verliert, wahrscheinlich noch mehre zu erwarten haben, ebenso sehr vorgearbeitet, als das Bedürfniß eines Hülfsmittels zur leichtern und allgemeinern Übersicht der zu Tage geförderten Schätze fühlbarer gemacht worden, wofür bloße Urkundenverzeichnisse (Regesten), so nützlich sie in ihrer Art immer sein mögen, doch nie ganz genügen. (*H. A. Erhard.*)

Diplomatische Buchstabenkunde, Graphik, s. unter den Nachträgen zu D.

DIPLOMERIS. Diese Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der 20. Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Ophrydeen der natürlichen Familie der *Orchideen* hat Don (Prodr. fl. nepal. p. 26) so *genannt*, wegen des doppelten Anhanges des Lippchens (*Doppeltheil: μερίς, διπλόος*); Sprengel (Syst. veg. III. p. 675) schlug dafür den genauer bezeichnenden Namen Paragnathis (*παραγναθίς*, Backenstück) vor. Char. *Die* Kelchblättchen offenstehend, eiförmig, zugespitzt; das Lippchen umgekehrt-herzförmig, *ausgebreitet, langgespornt*, dreilappig: der mittlere Lappen *klein*; auf jeder Seite ein dreitheiliger Anhang, dessen Seitenfetzen linien-sichelförmig, an der Spitze mit einem Knöpfchen *versehen sind*, während der mittlere abgerundet und kürzer ist; *das* Säulchen frei, an der Spitze zurückgeschlagen; die Anthere liegt unter einer doppelten Kappe; die ungestielten Pollenkörper lassen sich in elastische Läppchen zerlegen. Die einzige Art, **D. pulchella** *Don* (l. c., **Paragnathis pulchella** *Spr.* l. c. p. 695) ist in Nepal einheimisch *als* ein perennirendes Kraut mit aufrechtem, fingerlangem, dreiblättrigem Stengel, linien-lanzettförmigen, spitzen Blättern und einzeln am Ende des Stengels stehender ziemlich großer, überhängender, rosenrother Blume. (*A. Sprengel.*)

DIPLONYX. Eine von Rafinesque (Florul. ludov. p. 101) aufgestellte Pflanzengattung aus der *letzten* Ordnung der 17. Linné'schen Classe und aus der natürlichen Familie der Leguminosen. Char. Der Kelch krugförmig, zweilippig: die obere Lippe gespalten, die untere dreizäh-

48) Proben einer nach diesen Grundsätzen bearbeiteten Specialdiplomatik des Bisthums Münster, welche mehr, als es ein solcher allgemeiner Umriß vermag, den Inhalt dieser Wissenschaft und die daran zu stellenden Foderungen erläutern, hat der Verf. dieses Artikels für die Zeitschrift f. Archivkunde rc. bestimmt, und erlaubt sich hier vorläufig darauf zu verweisen.

nig; die Schmetterlingscorolle hat einen zurückgeschlagnen Wimpel mit drüsigem Nagel; jedes Segel zwei Nägel (daher der Gattungsname: ὄνυξ, Nagel, διπλόος, doppelt) und einen Sporn; der Kiel ebenfalls zwei Nägel; die Hülsenfrucht ist vielsamig und drehrund. Die einzige Art, D. elegans *Rafin.* l. c., welche auf den Inseln des Mississippi wächst, ist ein Strauch, welcher sich bis zu einer Höhe von 30 bis 40 Fuß um Bäume schlingt. Die zahlreichen Äste tragen unpaar-gefiederte, sechspaarige Blätter, spontonförmige, unten filzige, am Rande zurückgerollte Blättchen, lange Blüthentrauben, zottige Kelche, violette Blumen und gekrümmte Hülsenfrüchte. (*A. Sprengel.*)

DIPLOPAPPUS. Eine von Cassini (Bullet. de la soc. philom. Sept. 1817, Dict. des sc. nat. XIII. p. 308) gestiftete Pflanzengattung aus der zweiten Ordnung der 19. Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Radiaten (Astereen Cassini's), der natürlichen Familie der Compositae. Lessing (Syn. comp. p. 163, Linnaea V. p. 144, VI. p. 110) vereinigt mit Diplopappus die Gattungen Callistemma und Haplopappus (Aplopappus *Cass.*, Diplostephium *Kunth*, Chrysopsis *Nuttall*, (Diplogon *Rafin.*) und Neja *Don*, während er für Diplopappus annuus *Cass.* (Erigeron annuus *Aiton*, Aster annuus *Linn.*) die Cassini'sche Gattung Stenactis annimmt. In diesem Umfange wird Diplopappus charakterisirt durch einen dachziegelförmig-schuppigen gemeinschaftlichen Kelch, nackten oder fast nackten Fruchtboden, und durch eine Samenkrone, welche aus einer doppelten Reihe von Haaren oder Borsten besteht (daher der Name πάππος, Samenkrone, διπλόος, doppelt). Die zahlreichen Arten, früher meist zu Aster gerechnet, sind als Sträucher oder Kräuter mit abwechselnden, einfachen Blättern und einzeln am Ende der Zweige stehenden, verschieden gefärbten Blüthen in Asien, Afrika und Amerika einheimisch (s. den Art. Diplostephium). (*A. Sprengel.*)

DIPLOPETALON *Spr.* Diese Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der achten Linné'schen Classe und aus der natürlichen Familie der Sapindeen hat Labillardière zuerst unter dem übel gebildeten Namen Dimereza (μερίζειν, theilen, δίς δι, doppelt) bekannt gemacht. Char. Der Kelch fünfblättrig, stehenbleibend, mit Stützblättchen versehen; die Corollenblättchen kreisförmig; die breite, gewimperte Basis der Staubfäden umgibt ein dicker, drüsiger Ring, welcher fünf gespaltene, hufeisenförmige, gewimperte, an der stumpfen Spitze schwielige Blättchen trägt, die auf der innern Fläche der Corollenblättchen aufliegen (daher der Name: πέταλον, Blumenblatt, διπλόος, doppelt); die Kapsel ist lederartig, dreikantig, dreiklappig, dreisamig. Die einzige Art, D. glaucum *Spr.* (Syst. veg., cur. post. p. 150, Dimereza glauca *Labill.* Nov. Caledon. p. 51. t. 51) ist ein auf Neu-Caledonien einheimischer, sehr ästiger Strauch mit drehrunden, aufrechten Zweigen, zweizähligen oder zweipaarigen, lanzettförmigen, unten schimmelgrünen Blättern, kurzen, weißfilzigen Blattstielen, in den Blattachseln stehenden Rispen und kleinen weißen Blumen. (*A. Sprengel.*)

DIPLOPHRACTUM. Eine von Desfontaines (Mém. du Mus. V. p. 34. t. 1) aufgestellte Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der 13. Linné'schen Classe und aus der natürlichen Familie der Tiliaceen. Char. Der Kelch fünfblättrig; fünf Corollenblättchen, welche an der Basis innen mit Schüppchen versehen sind; der Griffel einfach, mit fünf zusammengehäuften Narben; die Kapsel kugelig, nicht aufspringend, fünfflügelig, zehnfächerig; die Fächer durch Querscheidewände nochmals getheilt (daher der Name: φρακτός, verzäunt, διπλόος, doppelt), zweisamig; die Samen an den Wänden befestigt. Die einzige Art, D. auriculatum *Desf.* l. c., hat Leschenault auf Java entdeckt. Es ist ein Baum mit ablangen, an der Spitze gezähnten, an der Basis ungleich herzförmig-geöhrten Blättern, zweilappigen oder ungetheilten, in der Mitte mit einer Borste versehenen Afterblättchen, gestielten, am Ende der Zweige stehenden, Blüthen und filzigen Kelchen. Nach Sprengel (Syst. veg., cur. post. p. 205) ist die Gattung Microsemma *Labill.* (Nov. Caled. t. 57) im Wesentlichen nicht von Diplophractum verschieden; M. salicifolia *Labill.* ist D. salicifolium *Spr.* (*A. Sprengel.*)

DIPLOPHYLLUM. Eine von Lehmann (Berl. Mag. VIII. S. 310) gegründete, von Reichenbach später (Consp. regn. veg.) Cochlidiosperma genannte Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der zweiten Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Veroniceen, der natürlichen Familie der Skrofularinen. Char. Der Kelch zweiblättrig (daher der Name: φύλλον, Blatt, διπλόος, doppelt), schmalgedrückt, stehenbleibend, nachwachsend: mit herzförmigen, gesägten Blättchen; die Corolle radförmig, vierlappig, mit gegenüberstehenden kleinern Lappen; die Staubfäden kürzer als die Corolle, mit Zwillingsantheren; der Griffel fadenförmig, mit einfacher Narbe; die Kapsel rundlich, flachgedrückt, runzelig, auf einer Seite mit einem Nabel; der Embryo umgekehrt. Die einzige bekannte Art, D. veronicaeforme *Lehm.* (l. c. p. 311, Veronica Crista galli *Stev.* in Linn. transact. XI. 2. p. 408. t. 31), hat Steven in schattigen Wäldern am östlichen Kaukasus entdeckt. Dieses Sommergewächs gleicht im Äußern dem Acker-Ehrenpreis (Veronica agrestis *Linn.*), in der Bildung des die Kapsel bedeckenden Kelches dem Zaunreis (Asperugo procumbens *Linn.*), und hat fast gabelig-ästige-niederliegende, mit zwei Streifen bezeichnete, behaarte Stengel, kurzgestielte, herzförmige, nervenreiche, gekerbte, behaarte Blätter, welche am obern Stengel größer sind, als an der Basis, einzelne, achselständige, abstehende, zuletzt zurückgeschlagene, drehrunde, behaarte Blüthenstiele und blaßblaue Blumen. (*A. Sprengel.*)

DIPLOPIA (von διπλόος, doppelt, und ὄπτω, ich sehe), visus duplicatus, Doppeltsehen, franz. Revue, bezeichnet denjenigen krankhaften Zustand des Gesichtssinnes, bei welchem die einfach vorhandnen Gegenstände alle doppelt erscheinen. Bisweilen ist eines dieser beiden Bilder deutlicher, das andre schwächer und verschoben

und schattenähnlich; bald werden beide gleich deutlich wahrgenommen, sodaß der Kranke unvermögend ist, das Wahre vom Falschen zu unterscheiden. In dem einen Falle stehen sich beide Bilder sehr nahe, oft so, daß eines das andre zum Theil deckt, in dem andern weit von einander entfernt; bald befinden sie sich seitwärts, bald unter- oder über einander. Sehr selten ist es indeß, daß der Kranke auf einem Auge doppelsichtig ist, und dann ist das andre meistens gesund (ein solches Beispiel, als die Folge einer Trennung der Iris vom Ciliarkörper, sodaß zwei Pupillen entstanden, erzählt *Larrey* Clinique chirurg. T. I. p. 416). Am gewöhnlichsten erfolgt Doppelsichtigkeit, wenn man mit beiden Augen einen Gegenstand betrachtet. Schließt man daher das Eine, so sieht man auch den Gegenstand einfach und deutlich. Oft auch sieht der Kranke nur bei gewissen Richtungen des Augapfels doppelt, z. B. beim Gradaussehen oder beim Seitwärtsblicken 2c.

Das Doppeltsehen ist bald ein vorübergehender Zufall (nicht selten periodisch), bald ein anhaltender und hiernach die Dauer desselben verschieden. Zufällig und nur von kurzer Dauer kommt es vor bei allen heftigen Congestionen nach dem Kopf, im Zustande der Trunkenheit, in heftigen Ausbrüchen von Zorn, nach dem anhaltenden Lesen sehr kleiner Schrift und unter den Vorboten des Schwindels, der Ohnmacht, des Schlagflusses 2c. Ebenso verhält es sich nur symptomatisch in denjenigen Fällen, wo Geschwülste in der Augenhöhle, z. B. der Thränendrüsen, den Augapfel aus seiner regelmäßigen Lage verdrängen und ihm eine abnorme Stellung geben; weniger jedoch, wenn dies sehr allmälig, als wenn es plötzlich geschieht. Sympathisch findet es sich bisweilen beim Leiden gastrischer Organe, unter den Beschwerden, welche Würmer veranlassen, bei Gehirnerschütterungen 2c. Als selbständige Krankheit dagegen und von längerer Dauer erscheint es in Folge von Schiefstellungen der Augäpfel (Strabismus, und zwar divergens). Diese sind wieder am häufigsten bedingt durch rheumatische Lähmung einzelner Augenmuskeln, wodurch die Sehachsen beider Augen verändert und von einander entfernt werden, oder wobei das eine Auge den Bewegungen des andern nicht zu folgen vermag. Endlich kann auch eine Störung in der Sehkraft beider Augen entstehen durch beginnende Cataracte oder Amblyopie, indem dieselbe auf einem Auge plötzlich vermindert und so in ein Misverhältniß zu der des andern Auges gesetzt wird. Dasselbe findet man bei Unebenheiten [1]) und den bei weitem häufigern Narben und Flecken auf der Hornhaut, ja selbst oft dann, wenn das Auge feucht und mit Thränen bedeckt ist. Hier ist es denn, wo der Kranke, wenn er das eine, kranke Auge schließt, einfach sehen kann. Meistens sind auch hier beide Bilder nicht gleich deutlich, sondern das eine dem Schatten des andern ähnlich. Eine ganz gleiche Doppelsichtigkeit kann man beliebig bewirken durch einen mäßig starken Druck auf den Augapfel in der Gegend des äußern Augenwinkels. Die Kur, welche dieses Leiden erfodert, kann man nur dann mit Aussicht auf Erfolg unternehmen, wenn es möglich ist, die Ursachen zu entfernen, welche dasselbe veranlaßten. In dieser Rücksicht müssen Congestionen des Blutes nach dem Kopf abgeleitet und getilgt, sympathische Reizungen des Darmkanals (Würmer) beseitigt werden. Ebenso hat man abnorme Geschwülste in der Umgebung der Augen bald durch Resorption mittels Quecksilbers, bald diese, wie auch eingedrungene fremde Körper auf operativem Wege zu entfernen. Außerdem muß man den Vitalitätszustand des Auges und das Verhältniß seiner Sehkraft berücksichtigen und daher auf zwiefach verschiedne Weise verfahren. Ist ein aufgeregter Zustand mit Blutandrang und Überfüllung zugegen, so passen kalte Umschläge, leichte Abführmittel und Klystiere, sowie Ableitungen nach der Haut durch Senfteige, Zugpflaster 2c. Ist das Auge dagegen torpid, so sind aromatische Umschläge und Waschungen, Einreibungen der Schläfe und Augenbraunen mit spirituösen Wässern, **Balsamus peruvianus, mixtura oleoso-balsamica** etc. oder auch Vesicatore auf diese Stellen nicht selten hülfreich [2]). (*Baumgarten-Crusius.*)

1) *Haller*, Elementa physiol. Tom. V. p. 85.

2) S. *Abrah. Vater* et *Christ. Heinicke*, De duobus visus vitiis, altero dimidiato, altero duplicato. (Vitebergae 1723. 4.) (in *Halleri* disputat. medicis. Vol. I. p. 305.) *J. J. Klauhold*, Diss. de visu duplicato. (Argentorati, 1746. 4.) (in *Halleri* disp. med. Vol. I. p. 319.) *Buchner*, Diss. de visione simplici et duplici. (Argentorati, 1753. 4.) *Klinke*, Diss. de Diplopia. (Gottingae 1774. 4.)

DIPLOPOGON. Eine von Rob. Brown (Prodr. Flor. Nov. Holl. p. 176) aufgestellte Pflanzengattung aus der zweiten Ordnung der dritten Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Paniceen der natürlichen Familie der Gräser. Char. Die Blüthen stehen in knopfförmigen Ähren, in denen die äußersten Blüthen unfruchtbar sind und eine Hülle bilden; der Kelch einblumig, zweispelzig, schlaff, häutig, gegrannt; die Corolle ebenfalls zweispelzig; die äußere Spelze an der Spitze mit drei Grannen, von denen die mittlere gedreht ist, die innere mit zwei Grannen (daher der Name πώγων, Bart, διπλόος, doppelt). Die einzige Art, welche R. Brown an der Südküste von Neuholland gefunden hat, D. setaceus *R. Br.* (l. c., Diplogon *Poiret* enc. suppl. II. p. 489, Dipogonia setacea *Palisot de Beauvois* agrost. p. 125), ist ein in Rasen beisammenstehendes Gras mit kriechender Wurzel, büschelförmigen Halmen und borstenartigen Blättern. (*A. Sprengel.*)

DIPLOPRION. Eine von Viviani (Fl. lib. p. 48. t. 19. f. 2) gestiftete, zweifelhafte Gewächsgattung aus der letzten Ordnung der 17. Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Loteen, der natürlichen Familie der Leguminosen. Char. Der Kelch röhrig, fünfspaltig, fast gleich; die Schmetterlingscorolle mit umgekehrt-eiförmigem, ausgerandetem, aufrechtem Wimpel, linienförmigen, stumpfen Segeln, welche etwas kürzer sind als der Wimpel und mit den Segeln gleich langem, an beiden Seiten gezähntem Kiele; die Hülsenfrucht linienförmig, an beiden Enden verschmälert, flach gedrückt, mit stehenbleibender, kugeliger Narbe gekrönt, einfächerig, vielsa-

mig, spiralförmig gewunden, sodaß die flache Seite nach Außen gerichtet ist, auf beiden linienförmigen Nähten kammartig-stachelig. Die Gattung stimmt im Übrigen vollkommen mit Medicago *Tournefort* überein; in der Frucht nähert sie sich mehr der Gattung Biserrula *Linn.*, welche Ähnlichkeit Viviani gegen die Linné'sche Regel durch den Gattungsnamen angedeutet hat (πρίων, Säge, διπλόος, doppelt). Die einzige Art, D. Medicaginis * (D. medicaginoides *Viv.* l. c., Medicago libyca *Spr.* syst. III. p. 289), welche Della Cella auf Sanddünen an der großen Syrte gefunden hat, ist ein einjähriges, steifbehaartes, kaum fingerlanges Kraut, mit ästigem, fadenförmigem Stengel, langgestielten, gedreiten Blättern, keilförmigen, gezähnelten Blättchen, ei-lanzettförmigen Afterblättchen, einzeln in den Blattachseln stehenden, die Blätter an Länge übertreffenden, fadenförmigen Blüthenstielen, sechs- bis zehnblumigen Blüthenknöpfen und gelben Blumen. (*A. Sprengel.*)

DIPLOPRION (Pisces). Eine von Kuhl und Van Hasselt entdeckte und aufgestellte Fischgattung, so von ihrem doppelt gezahnten Vorkiemendeckel genannt, welche Cuvier in die Familie Percoïdes (s. d.) stellt. Die einzige Art, D. bifasciatum, beschreibt derselbe in seiner Histoire naturelle des Poissons. II. p. 138, woraus wir folgenden Auszug mittheilen. Sie ist pl. 21 das. abgebildet.

Dieser Fisch gleicht dem Enoplosus armatus (s. d.) sehr, hinsichtlich seines zusammengedrückten Körpers, aber der Kopf ist viel größer, der Körper senkt sich hinten mehr, die Rücken- und Afterflossen, obgleich hoch, verlängern sich nicht in eine Spitze, die Bewaffnung des Kopfes besonders ist mehr complicirt, stärker als bei Perca fluviatilis, denn es stehen drei starke Stacheln am Kiemendeckel, und Zähne an allen andern Kiementheilen. Körper und Kopf sind dergestalt zusammengedrückt, daß die Dicke kaum $\frac{1}{10}$ der ganzen Körperlänge beträgt. Der Kopf ist ebenso hoch als lang, seine Höhe etwa drei Mal in der ganzen Länge enthalten. Der Nacken erhebt sich um $\frac{1}{4}$ der Kopfshöhe, dann fällt der Rücken schräg ab. Die Zähne sind in beiden Kiefern sammtartig. Vor dem Pflugscharbein stehen zwei kleine Gruppen und eine von ganz kleinen an jedem Gaumen. Die Zunge ist schmal, spitzig und glatt. Der Oberkiefer läßt sich ziemlich weit ausstrecken. Die Ecke des Vorkiemendeckels ist stumpf, der Rand unregelmäßig gezähnelt. Der Kiemendeckel ist ziemlich rauh und endigt in zwei starke und zwei kleine Stacheln. Der Unterkiemendeckel hat einige Zähnchen, der Zwischenkiemendeckel ist ringsherum gezähnt. Die erste Rückenflosse ist zugerundet und steht ziemlich in der Mitte der Körperhöhe. Sie endet genau am Fuße der zweiten und hat acht Strahlen, die zweite ist etwas höher und hat 15 Strahlen, ob sie gleich nicht so lang. Die Afterflosse ist ebenso lang, aber weniger hoch, hat zwei Stacheln und zwölf Strahlen. Die am Ende etwas gerundete Schwanzflosse hat 17 Strahlen. Die Brustflossen sind mittelgroß, gerundet mit 16—17 Strahlen. Die Bauchflossen entspringen genau unter der Wurzel der Brustflossen und verlängern sich in Spitzen, die bis über den After gehen. Die Schuppen sind sehr klein, die Seitenlinie ist vorn etwas mehr gewölbt als der Bogen des Rückens. Die Grundfarbe ist ein schönes ins Röthliche ziehendes Gelb. Vom Nacken nach dem Auge zieht sich eine breite schwarze Binde herab, die sich nach der Wange verlängert. Eine andre, manchmal viel breiter als die erste, durchschneidet die Mitte des Körpers von der hintern Hälfte der ersten Rückenflosse, bis in den After, bei manchen Individuen bis an die Wurzel der Afterflosse. Die erstere Rückenflosse ist bräunlich oder schwärzlich, besonders nach Hinten. Die übrigen Flossen sind gelblich, mit etwas Grau auf den Bauchflossen. Das Längenmaß ist ziemlich sechs Zoll. Was die innern Theile betrifft, so ist die Leber klein und besteht aus zwei dreieckigen spitzigen Lappen. Der Magen ist klein, seine drei blinden Anhänge sind schmächtig. Der Darmkanal macht zwei gleich große Windungen, von denen jede so lang als der Bauch oder $\frac{2}{7}$ der ganzen Länge. Die Schwimmblase ist ziemlich groß, 12 Bauch-, 13 Schwanzwirbel. Heimath die Küsten von Java. (D. *Thon.*)

DIPLOPTERA *Latreille.* Familie der stachelführenden Hymenopteren, durch die in der Ruhe fächerförmig zusammengefalteten Vorderflügel ausgezeichnet, der Gattung Vespa *Linn.* (Wespe) entsprechend. Vergl. Hymenoptera. (*Germar.*)

DIPLOPTERUS *Boie.* Vogelsippe aus der Familie der Cuculiden, von der vielleicht die sogenannten Laufkuckucke Dronococcyx *Wagler*, Macropus *Spix*, zu sondern sein dürften. Die Unterscheidungsmerkmale der Gruppe sind ein den Lerchen ähnlich gefärbtes Gefieder, eine Länge von 9—21 Zoll, ein besonders ausgebildeter Nebenflügel, Superciliarborsten und ein langer, stark abgestufter Schwanz, welche mehr oder weniger alle Arten auszeichnen. Diese bewohnen die mit dichtem Gebüsche bewachsenen Gegenden von Mexico und ganz Südamerika und repräsentiren theilweise die Coucalle *Vaill.* (Jolophylus *Steevent.*, Centropus *Illiger*), indem sie sich mit Schnelligkeit auf der Erde fortbewegen. Alle haben einen gebognen Schnabel, viele verlängerte Fersen; hierher:

1) Cuc galeritus *Illig.*, le chochi d'Azzar. Mit abgestumpfter Haube, der schwarze Nebenflügel sehr ausgebildet, das Gefieder lerchenartig, ein bogenförmiger heller Strich über den Augen. Die beiden äußersten Ruderfedern des zehnfederigen Schwanzes an der Spitze weiß. Länge 21 Zoll, wovon fast sechs auf den Schwanz kommen. Aus Paraguay. Scheu und einsam seinen Namen mit traurigem Accente rufend.

2) Cuc. punctulatus *Lath.*, le chirini d'Azzar. Dem vorigen ähnlich, mit sehr ausgebildetem Nebenflügel, der abgesondert vom Hauptflügel bewegt werden kann. Auf dem Kopf eine aus schmalen langen Federn gebildete Haube. Vom Nasenloche bis zum Hinterkopf einen weißen Streif, unter welchem sich noch drei andre befinden. Kehle und Brust gelbbraun, jede Feder mit schwärzlichen Endstrichen, Kopffedern schwarz, rostfarben an der Spitze. Ruderfedern schwärzlich, die drei äußersten auf jeder Seite rostroth gefleckt. Länge 9½

Zoll, wovon 4½ auf den Schwanz kommen. Iris grün. Heimath Südamerika.

3) Cuc. viaticus *Lichst.* Corre cammino der Mexicaner. Gefieder wie die vorigen. Schnabel sehr lang, allmälig gebogen. Gefieder oben mit metallglänzenden Nüancen, die Federn der Haube gestreift, neben den Augen ein nackter Fleck. Länge 21 Zoll, wovon elf auf den Schwanz kommen. Typus der Sippe Geococcyx *Wagler*, welcher auch Cuc. macropus *Spix* und eine noch unbeschriebene Art beigezählt werden könnten.

Ferner gehören hierher Cuculus maevius *Linn.* Cuc. *Geoffroyi.* Die übrigen amerikanischen Kuckucke bleiben den Sippen Coccyzus *Viellot* und Curcus *Boie.* (*Boie.*)

DIPLOSPORA. Eine von Candolle (Prodr. IV. p. 477) gestiftete Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der vierten Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Coffeaceen, der natürlichen Familie der Rubiaceen. Char. Der Kelch umgekehrt-eiförmig, mit sehr kurzem, vierzähnigem Saume; die Corolle mit kurzer, weiter Röhre, haarigem Rachen und vier eiförmigen, fleischigen, offenstehenden Lappen; die Antheren sitzen im Corollenrachen auf und stehen etwas hervor; der Griffel fadenförmig mit gespaltner Narbe; der Fruchtknoten zweifächerig: zwei Eierchen in jedem Fache (daher der Name: σπορά, Samen, διπλόος, doppelt); die Frucht unbekannt. Die nahe verwandte Gattung Canthium *Lam.* unterscheidet sich durch eine ungetheilte Narbe und einsamige Fächer der Kapsel. Die einzige Art, D. viridiflora *Cand.* (l. c., Canthium dubium *Lindley* bot. reg. t. 1026), ist ein glatter chinesischer Strauch mit viereckigen Zweigen, gegenüberstehenden, gestielten, ablangen, lanzettförmigen, an beiden Enden zugespitzten Blättern, eiförmigen, langzugespitzten, stehenbleibenden Afterblättchen und achselständigen, zusammengehäuften, fast ungestielten, mit verwachsenen Stützblättchen versehenen, gelbgrünen Blüthen. (*A. Sprengel.*)

Diplosporium *Link*, s. Trichothecium *Link.*

Diplostachyum *Pal. Beauv.*, s. Lycopodium.

DIPLOSTEGIUM. Eine von Don (Mem. of the Wern. soc. IV. p. 296) aufgestellte, aber bis jetzt nur unvollständig bekannte Pflanzengattung, aus der ersten Ordnung der zehnten Linné'schen Classe und aus der natürlichen Familie der Melastomeen. Char. Der Kelchsaum fünfspaltig, stehenbleibend, in eine doppelte, kappenförmige, hackerige Haube eingeschlossen (daher der Name στέγη, Dach, διπλόος, doppelt); fünf Corollenblättchen; fast gleiche, an der Basis mit zwei Öhrchen versehene Antheren; die Narbe punktirt, bereift; die beerenartige Kapsel fünffächerig; die Samen unbekannt. Die einzige Art, D. canescens *Don* l. c., ist ein brasilischer Strauch mit drehrunden Zweigen, welche mit weißgrauen Haaren dicht besetzt sind, mit gegenüberstehenden, gestielten, eiförmigen, zugespitzten, ganzrandigen, fünfnervigen, unten seidenhaarigen, oben scharf anzufühlenden Blättern, am Ende der Zweige stehenden, dreitheiligen, dreiblumigen Blüthenstielen und großen rosenrothen Blumen. (*A. Sprengel.*)

DIPLOSTEMA. Unter diesem Namen findet sich bei Necker (Elem. bot.) eine Pflanzengattung, welche vor ihm der jüngere Linné Amasonia (s. d. Art.) und Aublet Taligalea genannt hatten. (*A. Sprengel.*)

DIPLOSTEPHIUM. Eine von Kunth (*Humboldt*, *Bonpland* et *Kunth* nov. gen. IV. p. 75) gegründete Pflanzengattung aus der zweiten Ordnung der 19. Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Radiaten (Astereen Cass., Less.), der natürlichen Familie der Compositae. Lessing (Syn. comp. p. 163) vereinigt Diplostephium mit Diplopappus (s. d. Art.); dagegen betrachtet Nees (Aster. p. 186) die Gattung Diplostephium als selbständig, rechnet mehre Arten von Diplopappus *Cassini* und *Less.*, Aster *Auctt.*, Chrysopsis *Nuttall.* und die Gattung Haxtonia *Caley*, *Don* (Edinb. newphil. journ. Oct. 1831. p. 272) hierher, und gibt ihr folgenden Charakter: Der gemeinschaftliche Kelch vielblättrig, mit angedrückten, dachziegelförmig über einander liegenden Blättchen; der Fruchtboden grubig, nackt, oder mit sehr kurzen Spreublättchen besetzt; die Samenkrone doppelt (daher der Name στέφος, Kranz, διπλόος, doppelt): die äußere kurz, borstig oder haarig, die innere scharf-haarig. Die 17 bekannten Arten wachsen als Sträucher, selten als perennirende Kräuter mit abwechselnden, einfachen Blättern, traubigen oder doldentraubigen Blüthen und weißem oder lilafarbigem Blumenstrahle größtentheils in Neuholland, einige am Vorgebirge der guten Hoffnung und im tropischen Amerika, und eine in Nordamerika. 3. B. D. lavandulifolium *Kunth.* (l. c. t. 335) am Fuße des Cotopaxi und D. fruticulosum *Nees* (l. c. p. 194, Diplostephium longipes *Cass.*, Diplopappus fruticulosus *Less.*, Aster fruticosus *Linn.*, Bot. mag. t. 2286) am Vorgebirge der guten Hoffnung. Die Gattung Andromachia *Kunth*, welche Sprengel mit Diplostephium vereinigte, gehört nach Lessing, der sie mit dem Adansonschen Namen Liabum (s. d. Art.) belegt, zu der Untergruppe der Vernonieen.

Sehr nahe mit Diplostephium verwandt und nächst dem Habitus fast allein durch die Samenkrone verschieden sind die Gattungen Diplopappus *Cass.*, Döllingeria *Nees*, Olearia *Mönch* und Callistephus *Cass.*

I. Diplopappus *Cass.* (s. d. Art.) hat gelbe Strahlenblümchen (gehört zu den Solidagineen); die äußere Samenkrone ist ungleich, vielstrahlig, die innere besteht aus einer geringern Anzahl kürzerer, stärkerer Borsten.

II. Döllingeria. Von Nees (Aster. p. 177) so genannt nach dem Professor der Anatomie und Physiologie, Döllinger in München. Die äußere Samenkrone besteht aus zwei Reihen kurzer, ungleicher Borsten; die Borsten der innern stehen in mehren Reihen, sind länger, an der Spitze verdickt und einwärts gekrümmt. Die sechs Arten, welche Nees hierher rechnet, sind in Nordamerika, eine in Japan einheimisch, als perennirende, aufrechte Kräuter mit eckigem Stengel, einfachen, meist dreifach-nervigen Blättern, doldentraubigen Blüthen und weißem oder lilafarbigem Blumenstrahle: 1) D. umbellata *Nees.* (l. c. p. 178, Aster umbellatus *Aiton.* hort. kew., Chrysopsis amygdalina *Nuttall.* gen.),

2) D. amygdalina *Nees* (l. c. p. 179, Aster amygdalinus *Lamarck* enc., Chrysopsis humilis *Nutt.* l. c.), 3) D. cornifolia *Nees* (l. c. p. 181, Aster cornifolius *Willdenow* sp. pl., Ast. infirmus *Michaux* fl. bor. Am.), 4) D. obovata *Nees* (l. c. p. 182, Chrysopsis *Nutt.* l. c., Diplostephium boreale *Spr.* syst.), 5) D. ptarmicoides *Nees* (l. c. p. 183, Chrysopsis alba *Nutt.* l. c., Aster albus *Willd.*, *Spr.* syst.), 6) D. scabra *Nees* (l. c., Aster scaber *Thunberg* jap.).

III. Olearia. Von Mönch (Meth. suppl. p. 254) so genannt, zu Ehren des Predigers Joh. Gottfr. Olearius (geb. 1635, gest. 1711), welcher einen ansehnlichen botanischen Garten zu Halle unterhielt und die Pflanzen desselben beschrieben hat (Specimen florae hallensis, Hal. 1668. 12). Die äußere Samenkrone besteht aus einem kurzen, häutigen, gewimpert-zerfetzten Rande, die innere aus einer oder zwei Reihen scharfer Haare, welche an der Basis unter sich und mit der äußern Krone verbunden sind. Die einzige bekannte Art, Ol. dentata *Mönch* (l. c. Aster tomentosus *Schrader* et *Wendland* sert. hannov. p. 8. t. 24., Aster dentatus *Andrews* bot. rep. 61) ist ein schöner neuholländischer Strauch (in den europäischen Glashäusern nicht selten), mit eiförmigen, lederartigen, grau-filzigen, gekerbten Blättern, doppelten oder dreifachen, am Ende der Zweige stehenden Blüthenstielen und weißem Blumenstrahle. Lessing (Syn. comp. p. 182) hält die Gattung für nicht wesentlich von Aster verschieden.

IV. Callistephus *Cass.* (στέφος, Kranz, κάλλος, Schönheit). Den Kelch umgibt eine blattartige Hülle, der Fruchtboden ist behaart; die äußere Samenkrone besteht aus einem kurzen, häutigen Rande, welcher ungleiche, borstige, gezähnelte Spreublättchen trägt, die innere aus einer Reihe hinfälliger, scharfer Haare. Die einzige Art ist der allgemein bekannte Herbstaster, C. chinensis *Nees* (Aster. p. 222, C. hortensis *Cass.* Dict. des sc. nat. 37. p. 491, Callistemma hortense *Cass.* Bull. de la soc. philom., Dict. des sc. nat. 6. fasc. III. t. 7, Aster chinensis *Linn.* sp. pl.). Dieses Sommergewächs ist wahrscheinlich in China und Japan einheimisch, wurde in Englands Gärten im Jahre 1731 durch Miller eingeführt und ist jetzt eine der am meisten verbreiteten Gartenpflanzen. (*A. Sprengel.*)

Diplostoma, f. Saccophorus.

DIPLOTAXIS. Eine von Candolle (Syst. veg. II. p. 628) aufgestellte Pflanzengattung aus der dritten Ordnung (Siliquosae) der 15. Linné'schen Classe und aus der natürlichen Familie der Cruciferae. Char. Der Kelch steht offen und ist an der Basis ohne sackförmige Erweiterung; die Schote schmalgedrückt, linienförmig; die Samen liegen in zwei Reihen (daher der Gattungsname τάξις, Ordnung, Reihe, διπλόος, doppelt): die Samenlappen zusammengefaltet, dem Würzelchen anliegend. Die Gattung Sisymbrium *Linn.*, zu welcher man früher Diplotaxis rechnete, unterscheidet sich durch aufliegende, nicht gefaltete Samenlappen und Samen, welche in einer Reihe liegen. Die 15 bekannten Arten von Diplotaxis wachsen als meist einjährige Kräuter mit eingeschnittnen oder halbgefiederten Blättern, traubenförmigen Blüthen und gelben oder weißen Blumen vorzüglich im Gebiete des Mittelmeeres. Sie haben, wie die meisten Gewächse dieser Familie, eine flüchtige Schärfe: ihre Blätter können zur Speise und zu Frühlingscuren benutzt werden. Nur zwei Arten, D. muralis *Cand.* (l. c. p. 634, Sisymbrium murale *Linn.* sp. pl., Engl. bot. t. 1090) und D. tenuifolia *Cand.* (l. c. p. 632, Sisymbrium tenuifolium *Linn.* sp. pl., Engl. bot. t. 525) finden sich auch im mittlern Europa. Zwei andre Arten D. hispida *Cand.* (l. c. p. 630, Sisymbrium hispidum *Vahl* symb. II. p. 77) in Syrien und Ägypten und D. scaposa *Cand.* (l. c. p. 635) auf der Insel Lampedusa hat Lessert (Icon. sel. II. t. 89, 90) trefflich abbilden lassen. (*A. Sprengel.*)

DIPLOTHEMIUM. Eine von Martius gestiftete Pflanzengattung aus der dritten Ordnung der 13. Linné'schen Classe und aus der natürlichen Familie der Palmen. Char. Die ungestielten, androgynischen Blüthen stehen in Form eines Quincunx zwischen den Stützblättchen; der Blüthenkolben ist einfach; die Blüthenscheide doppelt (daher der Gattungsname θῆμα für θήκη, Scheide, διπλόος, doppelt); der Kelch dreitheilig; die Corolle dreiblättrig; drei ungestielte Narben; die Steinfrucht außen faserig; der Kern einsamig, mit drei Löchern an der Basis. Von den vier Arten: 1) D. maritimum *Mart.* (Palm. p. 108. t. 75 et 77. f. 3), 2) D. campestre *Mart.* (l. c. p. 109. t. 76. f. 1—4. et 78), 3) D. litorale *Mart.* (l. c. p. 110. t. 76. f. 5) und 4) D. caudescens *Mart.* (l. c. p. 111. t. 70 et 77. f. 1 et 2), welche Martius in Brasilien gefunden hat, sind die drei ersten stammlos; nur die letzte hat einen mäßig hohen, geringelten Strunk: ihre Blätter sind gefiedert, die Blättchen linienförmig und unten weißlich. (*A. Sprengel.*)

DIPLOVATACCIUS (Thomas)*), wurde 1468 auf der Insel Corfu geboren, wohin sein Vater, Georg Diplovataccius, geflüchtet war. Dieser, ein edler Byzantiner, und selbst dem kaiserlichen Geschlechte verwandt, hatte nach der Eroberung Constantinopels durch die Türken, zuerst auf Lemnos Zuflucht gesucht und sich in den Besitz der Stadt Castro gesetzt, die er, wie die gesammte Insel, gegen die Türken eine geraume Zeit mit großer Tapferkeit vertheidigte. Es sind noch zwei Urkunden aus den Jahren 1457 und 1477 vorhanden, worin er seines bei diesen Kämpfen bewiesenen Heldenmuthes wegen von dem Patriarchen, Ludwig von Aquileja, und dem Papste Sixtus IV. laut gepriesen wird. Allein er mußte der Übermacht endlich weichen, und begab sich nun nach Corfu, wo ihm seine Gemahlin, Maria Lascari, den Thomas gebar. Da er auch hier den Verfolgungen der Eroberer ausgesetzt war, welche namentlich zwei seiner Söhne auf einer Überfahrt nach Apulien im J. 1477 gefangen genommen und nach Constantinopel entführt hatten, so schlug er den Wohnsitz sei-

*) Thomas de Plovatacciis Melinochi Constantinopolitanus in seinem Testamente; Tommaso Diplovatazio, italienisch.

ner Familie zu Neapel auf; er selbst ging in spanische Kriegsdienste und fiel bald darauf vor Granada.

Hatte der Vater sich als Held rühmlichst ausgezeichnet, so bewährte sich dagegen sein Sohn Thomas als Civilbeamter, vornehmlich aber als Gelehrter. Hierin fand er ein würdiges Vorbild an einem nahen Anverwandten seiner Mutter, dem Constantin Lascari, welcher, ebenfalls aus Constantinopel vertrieben, zu Messina die griechischen Künste und Wissenschaften mit vielem Beifalle lehrte. Nach dem Tode des Georg Diplovataccius wollte Constantin auch den Unterricht des jungen Thomas übernehmen. Die Mutter konnte sich aber von dem Sohne nicht trennen, und so erhielt Thomas seine erste Bildung nicht zu Messina, sondern zu Neapel. Nachdem er hier durch Jovianus Pontanus und Carolus Sorrentinus in den Sprachwissenschaften gehörig vorbereitet war, ging er nach Salerno, um die Logik (im damaligen Sinne des Worts) zu studiren. Er machte hierin so schnelle Fortschritte, daß er bald darüber öffentlich und mit Erfolge disputiren konnte. Nunmehr wandte er sich, zunächst auf den Rath des Antonelli, damaligen Herrn von Salerno, der ihm seiner trefflichen Anlagen wegen besonders wohl wollte, dem Rechtsstudium unter Antonius a Cruce zu, neben welchem er auch den Nicolaus Capograssus und Carolus a Ruggine hörte. Diesen Studien blieb er seitdem getreu und setzte sie zu Neapel unter Antonius Bothimus und Franciscus Balvinus fort, hiernächst aber zu Pavia unter Jason Mainus, Bartholomäus Socinus, Joannes Campeggius und Antonius Corsettus; bei letzterm hörte er (wenigstens seit 1486, wo Corsettus von Bologna nach Pavia berufen wurde) auch das kanonische Recht. Wie erzählt wird, soll Diplovataccius bereits zu Pavia 1489 über die Institutionen gelesen haben. Hat es hiermit seine Richtigkeit, so dauerte es doch wenigstens nur sehr kurze Zeit; denn schon in demselben Jahre begab er sich auf Einladung der Camilla Sforza nach Pesaro, welche ihm das Amt eines **Vicarius appellationum et vectigalium** zugedacht hatte. Doch erhielt er dieses Amt nicht, weil er noch bartlos war; die Camilla schickte ihn daher zur Fortsetzung seiner Studien einstweilen erst noch nach Perugia, woselbst er den Petrus de Ubaldis, Philippus a Corneo und Baldus de Bartolinis hörte. Zu Perugia hielt er sich indessen nur einige Monate auf, denn nachdem die Camilla die Regierung an ihren Stiefsohn Joannes Sforza abgetreten hatte, kehrte er nach Pesaro zurück. Seitdem stand er bei dem neuen Herrscher in hoher Gunst, auf dessen Wunsch er auch den Doctorgrad annahm; er promovirte 1491 zu Ferrara unter Joannes Maria Rimaldus, im 22. Jahre seines Alters. Nach seiner Heimkehr war er zuerst Kämmerling des Joannes Sforza, bis er im J. 1492 zum **Procurator fisci** befördert wurde. Seitdem stand er zu Pesaro, mit geringen Unterbrechungen, bis an seinen Tod in öffentlichen Ämtern und hochgeachtet. Er starb im J. 1541 in seinem 73. Lebensjahre. — Diplovataccius war zweimal verheirathet; seine erste Frau, Namens Katharine, war eine edle und reiche Florentinerin; seine zweite, Apollonia, eine Edle aus Pesaro selbst. Er hinterließ drei Töchter und einen Sohn, Alexander. In dem im J. 1538 von ihm errichteten Testament untersagte er seinen Erben, bei Strafe der Indignität, die Theilung, Veräußerung oder Verborgung seiner Bücher, weil er durch sie, unter Gottes Beistand und Gnade, sein Vermögen erworben habe. — Als Gelehrter zeichnet sich Diplovataccius durch Consequenz, Scharfsinn und selbst durch Kritik aus. Dabei bewährt er einen unermüdlichen Fleiß, besonders in der Benutzung seiner Vorgänger, und zugleich Genauigkeit in der Mittheilung dessen, was er aus ihnen schöpft. Doch strebt er, nach Art der damaligen Realisten oder Scribentes, gar zu sehr nach Sammlung und Anhäufung des Stoffes, und über diesem Streben geht bei ihm alle Form der Darstellung verloren. Wie sehr er Realist gewesen, läßt sich am besten aus seinem Werke: **De praestantia doctorum**, beurtheilen. Dieses Werk bestand aus 12 Büchern, deren acht erstere von der Würde und den Vorrechten des Doctorats, das neunte aber in chronologischer Ordnung von dem Leben und den Schriften aller bekannten Gesetzgeber und Juristen handelte. Man hielt dasselbe lange für verloren; erst 1748 kam eine fast vollständige Handschrift des neunten Buchs (das 89. Blatt mit dem Leben von drei Juristen ist verloren) an Annibal Oliveri. Diese ließ Fantuzzi für die Bibliothek des Instituts zu Bologna copiren, und von dieser Abschrift ist wieder eine Abschrift in den Händen des Hrn. von Savigny. Das Werk ist zwischen 1500 bis 1511 abgefaßt. Das eigentlich Biographische (sagt v. Savigny) ist bei ihm, selbst in den Zeiten, welche ihm näher lagen, nur etwas Untergeordnetes. In der Chronologie hat er große Irrthümer, doch ist selbst diesen Irrthümern Consequenz und Scharfsinn nicht abzusprechen. Die größte Sorgfalt aber verwendet er auf die Schriften der Juristen, und in dieser Rücksicht ist das Buch ungemein wichtig. Er selbst scheint mit großem Fleiße Bücher gesammelt zu haben; was er aus eigner Anschauung kennt, beschreibt er genau, und oft mit Angabe der Anfangsworte, und außerdem gibt er bei jedem Buche die Nachrichten, welche sich in andern Büchern darüber finden. Aber auch hier schöpft er fast durchaus wieder aus speciellen Werken, besonders aus Citaten anderer Juristen, in welchen er eine unermeßliche Belesenheit hat; von allgemeinern Werken benutzt er bei den alten Juristen Politian, und als Quellen die **Scriptores historiae Augustae** und die Pandekten, die er mit Inscriptionen gehabt haben muß (vielleicht die florentinische Handschrift, die er aus eigner Anschauung zu kennen scheint), indem er aus ihnen die Schriften der alten Juristen verzeichnet; für das Mittelalter Caccialupus und Trithemius. Von den griechischen Juristen nach Justinian sagt er kein Wort; auf Präsentinus, den letzten unter Justinians Juristen, folgt unmittelbar Isidor, dann Burchard, Ivo, Rogerius. Von zweckmäßiger Anordnung hat er keinen Begriff, und seine Darstellung ist sehr abschreckend. Aber ein geistloser Sammler ist er keineswegs, mit unermüdetem Eifer prüft er die Echtheit zweifelhafter Schriften, und seine Kritik verdient alle Achtung. So v. Savigny.

Einige der in diesem Werk erhaltenen Biographien sind gedruckt, namentlich die von Bartolus (vor 1539, vor den Opp. Bartoli. Basel 1589, und in *Fabric.* Bibl. graeca. Tom. XII.), von Innocenz IV. (vor dem Apparatus in Decretales. Lyon 1543. Fol.), und von Angelus (vor dem Tr. de maleficiis. Lyon 1555. 8. Venedig 1584. 4.); aber sehr abweichend von der Handschrift. Auf gleiche Weise sollen gedruckt vorhanden sein die Biographien von Paulus Castrensis, Tartagnus und Jason; allein dies beruht nur auf sehr unsichern Gewährsmännern. Im zweiten Bande von *Sarti* De claris Archigymnasii Bononiensis Professoribus, p. 252—267, hat Fattorini 45 Biographien aus Diplovataccius abdrucken lassen, angeblich alle die, welche den Biographien bei Sarti correspondiren. Daß dennoch mehre von diesen fehlen, z. B. Huguccio und Hugolinus, macht die Sorgfalt des Abdrucks schon verdächtig; auch ist dieser, nach v. Savigny's Zeugnisse, der von dem Werke bekanntlich den schönsten Gebrauch in seiner meisterhaften Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter gemacht hat, sehr nachlässig; überall sind ganze Stellen ausgelassen, und zuweilen so, daß dadurch das Übrigbleibende völlig sinnlos geworden ist.

Auch die übrigen uns erhaltenen Schriften des Diplovataccius sind zum Theil nur handschriftlich vorhanden: De vicariis temporalibus S. sedis et imperii; De libertate et privilegiis Venetorum und eine Chronik von Pesaro, von welcher namentlich Olivieri bemerkt, daß er bei ihrer Durchlesung die Gelehrsamkeit des Verfassers nicht genug habe bewundern können. Gedruckt sind seine Zusätze zu den Werken des Bartolus (Venet. 1531.), zu den Lecturis des Tartagnus (Lugd. 1553.) und zu den Tractatus de testibus von Bartolus, Jac. Aegidius und Angelus. (Colon. 1596.) Die neuesten Biographien des Diplovataccius sind: *Olivieri*, Memorie di Tomaso Diplovatazio. (Pesaro 1771.) *Fattorini*, De Thoma Diplovataccio (im zweiten Bande von *Sarti*, De claris archigymnasii Bononiensis professorib. [Bononiae 1769. 1772.] p. 46 sq.) *Tiraboschi*, Storia della letteratura Italiana. (Roma 1782—1785.) Tom. VII. Lib. II. Cap. 4. §. 35. v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. 3. Thl. S. 34 fg. (*Dieck.*)

DIPLUSODON. Unter diesem Namen, welchen Sprengel (Gen. pl. I. p. 391) mit dem besser gebildeten Diplodon (ὀδούς, ionisch ὀδὼν, Zahn, διπλόος, doppelt) vertauschte, machte Pohl (Regensb. Flor. 1827. S. 150) zuerst eine Pflanzengattung, aus der ersten Ordnung der 11. Linné'schen Classe und aus der natürlichen Familie der Lythrarieen bekannt, welche Kunth früher zu Nesaea gerechnet hatte, Chamisso und Schlechtendal kurz nach Pohl als Friedlandia (Linnaea II. p. 348, zu Ehren einer Frau von Friedland, welche Ackerbau und Pflanzenkunde in Preußen begünstigte) beschrieben, und Candolle fast um dieselbe Zeit nach seinem Schüler, dem genfer Botaniker Duby, Dubya nannte. Char. Der Kelch mit zwei Stützblättchen versehen, stehenbleibend, halbkugelig-glockenförmig, nervenreich, mit sechs dreieckigen Fetzen und ebenso vielen Zähnen, welche dazwischen und nach Außen stehen; die Corollenblättchen rundlich, wellenförmig gekerbt, im Kelch eingefügt, wie die 6 bis 36 fadenförmigen Staubfäden, welche halbmondförmige Antheren tragen; der Griffel fadenförmig, mit knopfförmiger, ausgehöhlter Narbe; die Kapsel zweiklappig, zuletzt einfächerig, mit zwei freien Mutterkuchen im Grunde; die Samen elliptisch mit einem dicken Rand umgeben. Die Gattung Nesaea *Commerson* (Heimia *Link*) unterscheidet sich durch drei- bis vierfächerige, drei- bis vierklappige Kapsel und ungeränderte Samen. Candolle (Prodr. III. p. 94 a) zählt 35 Arten auf, welche Pohl (a. a. O. und Pl. bras. ic. p. 83. t. 66—81), Martius und Chamisso im tropischen Brasilien gefunden haben. Es sind kleine Sträucher mit gegenüberstehenden, selten dreizähligen, ganzrandigen Blättern, in den Blattachseln einzeln und ungestielt oder in Trauben beisammenstehenden Blüthen und rothen, blauen oder weißen Blumen. (*A. Sprengel.*)

DIPODIE, heißt in der Metrik die Verbindung zweier gleichartiger Füße zu einem einzigen Takte. Sind die beiden Füße ungleichartig, daß sie mehr als einen Takt ausmachen, so wird es eine Syzygie genannt, wie z. B. der aus einem Jambus und Choreus zusammengesetzte Antispastus, welcher die Stelle eines fünfsylbigen Jambus vertritt, während eine iambische Dipodie nur vier Sylben zählt. Alle einfachen Versfüße werden dipodisch gemessen; nur der Daktylus vermag schon für sich allein einen Takt zu bilden, sofern dessen Senkung mit der Hebung gleiches Maß hat. Im Anapästus hat zwar auch die Senkung mit der Hebung gleiches Maß; aber da die Senkung vor der Hebung vorausgeht, so kommt sie als sogenannter Auftakt bei der Bestimmung des stets mit einer Hebung beginnenden Taktes nicht in Betracht, und ein einfacher Anapästus würde ebenso wol als ein einfacher Jambus in dem durch den Auftakt eröffneten Takte nur eine Hebung, aber keine Senkung haben. Darum pflegt man immer zwei Anapäste, wie zwei Jamben, zu einem Takte zu verbinden, sowie auch der ungleich gemessene Choreus nur dadurch einen Takt bilden kann, daß ein Choreus als Hebung, ein andrer als Senkung betrachtet wird. Sowie aber dem Daktylus ein Spondeus gleichgilt, dessen Hebung auf der ersten Sylbe ruht, so gilt auch ein Dispondeus mit der Hebung auf der zweiten und vierten Sylbe einem Doppelanapäste gleich; denn die Dauer eines Taktes wird nach dem Maße der gesenkten Sylben zwischen zwei Hebungen bestimmt; auf die Beschaffenheit dieser Sylben, ob sie lang oder kurz seien, kommt nichts an. Daher kann ein Anapästiambus die Stelle eines Doppeliambus oder ein Jambanapästus die Stelle eines Doppelanapästus vertreten, wenn man zwei Kürzen so schnell spricht, wie eine, oder eine Kürze so langsam spricht, wie andre zwei. Hieraus erklärt es sich auch, warum nicht blos ein Diiambus als iambische Dipodie gilt, sondern auch der Epitritus dritter Art, und warum ebenso wol der Epitritus zweiter Art als ein Dichoreus eine trochäische Dipodie ausmacht; denn die der Kürze fehlende Zeit wird im

Epitritus der vorhergehenden Länge also beigelegt, daß jeder Epitritus nach gleichem, jeder Diiambus und Dichoreus aber nach ungleichem Takte gemessen wird, wo nicht eine Dipodie der andern Stelle vertritt. Daher kommt es, daß in Horazens 16. Epode der Trimeter nur um zwei Zeiten länger ist, als der Dimeter in der 14. oder 15. Epode; und so wird es klar, was Horatius in dem Brief über die Dichtkunst v. 252 fg. von der Schnelligkeit reiner, und der Langsamkeit gemischter Jamben sagt. Aus Allem aber geht hervor, daß man den Namen einer Dipodie nicht blos auf die Verbindung zweier gleichen Füße beschränken darf, sondern alle gleichartigen Füße mit gleichem Maße dipodisch verbunden werden können, wenn nur nicht die zweite Hebung kräftiger erscheint, als die erste im sogenannten guten Taktheile. Dieses wäre mit den Epitriten der ersten und vierten Art der Fall, wenn man erstre als iambische und letztre als trochäische Dipodie betrachten wollte: denn alsdann würde die durch die Folge einer langen Sylbe geschwächte Länge in den guten Taktheil zu stehen kommen, welcher als des Taktes Hebung gilt. Ebenso widernatürlich wäre es, bei der Verbindung zweier Füße von verschiedner Sylbenzahl, dem sogenannten schlechten Taktheile, welcher als des Taktes Senkung gilt, die Mehrzahl der Sylben zuzutheilen. Daher gibt es zwar logaödische Verse, in welchen Daktyle den Choreen oder daktylische Dipodien den choreischen vorangehen, wie in den Adonischen Versen und dem Schlußverse einer Alkaischen Strophe; aber nicht umgekehrt: sowie auch wol ein niedersteigender Rhythmus möglich ist, wie **Pinifer Olympus et Ossa**, Bändigende, kräftige Götter; aber kein aufsteigender, wie **Rex Olympie coelicola**, Götter, kräftige Bändigende. (*Grotefend.*)

DIPODIUM. Eine von Rob. Brown (Prodr. fl. Nov. Holl. p. 330) aufgestellte Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der 20. Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Epidendreen der natürlichen Familie der Orchideen. Char. Die Kelchblättchen gleich, offenstehend; das Lippchen dreilappig, an der Basis mit einer sackförmigen Erweiterung, in der Mitte bärtig, das Säulchen halbcylindrisch; die Anthere auf der Spitze des Säulchens, beweglich, hinfällig, zweifächerig; in jedem Antherenfach ein zweilappiger, wachsartiger Pollenkörper, durch einen langen Halter auf einem Drüschen der Narbe befestigt (daher der Gattungsname δίπους, zweifüßig). Die beiden bekannten Arten: 1) D. punctatum *R. Br.* (l. c. p. 331., Dendrobium punctatum *Smith* exot. bot. I. p. 21. t. 12) in Neuholland und Vandiemensland, und 2) D. squamatum *R. Br.* (l. c., Cymbidium squamatum *Swartz* act. holm., Ophrys squamata *Forst.* prodr.) auf den Neuhebriden, sind blattlose, glatte, perennirende Kräuter mit dicker, ästiger Wurzel, blattartigen, den Schaft umfassenden und einander zum Theil deckenden Schuppen und purpurrothen Blüthentrauben. (*A. Sprengel.*)

Dipogonia *P. B.*, s. Diplopogon *R. Br.*

DIPÖNOS, nennt die alte Kunstgeschichte stets mit Skyllis, ein Brüder- und Künstlerpaar, das kunst- und werkverwandt in der 50. Olympiade sich auszeichnete und in dem Ahnherrn der altgriechischen Kunst seinen Meister verehrte [1]). Auf der Insel Kreta waren beide geboren [2]). Dädalos selbst und eine Kreterin aus der Stadt Gortyna [3]) sollen ihre Ältern gewesen sein. Wie der zwischen dem rein mythischen, oder wenigstens in die mythische Urzeit der Kunst hinaufreichenden, Dädalos und der Blüthezeit dieser Künstler liegende Zeitraum, so die Sage, daß Dädalos selbst auf Kreta geboren sei [4]); beide scheinen ihrer Abstammung zu widersprechen, und vielmehr den treffendsten Beweis zu geben, daß auf Kreta die Kunst schon in frühester Vorzeit blühte, Dipönos und Skyllis sich in der Kunst daselbst auszeichneten, also Dädalos' Schüler waren, d. h. in seinem alten Style fortarbeiteten. Hölzerne Götterbilder waren die Früchte ihrer Wirksamkeit [5]). Was Dädalos künstlerisch schuf, war nach Pausanias' Urtheil ungefällig fürs Auge, aber es blickte doch in seinen Werken etwas Göttliches durch [6]). Die Kunst jener alten Zeit war Dienerin des Cultus, und die Werke hatten ein festes, durch die Religion geheiligtes Gepräge. Aus diesem Umstand ist das Beharren bei dem alten Styl erklärt. Die alte Kunstschule, an deren Spitze Dädalos steht, behauptet ihren Einfluß bis 100 Jahre vor Phidias [7]). Das Fortbestehen des alten Typos der Götterbildnisse, das Haften am Hergebrachten durch die Religion geheiligter Formen und Ausdrucksweisen erklärt die Erscheinung, daß *so* viele Bildnisse späterer Zeit auf Dädalos *zurückgeführt* werden, und daß man Künstler, deren weit jüngeres Zeitalter bekannt ist, für Schüler und Söhne desselben ausgibt. So lösen sich wol die Zweifel über das Zeitalter dieser und vieler andrer Künstler am besten, und es ist nicht nöthig einen jüngern Dädalos von *Sicyon zu Hülfe zu rufen* [8]). Wer also im alten Styl arbeitet, ist Lehrjünger des vermeintlichen Meisters [9]). Mit diesen Künstlern *und* den Zöglingen ihrer Werkstatt beginnt die große *Kunst* die Bewegung zum Bessern, die nach 50 Jahren, um *Ol.* 65, wo die Herrschaft des Polykrates *auf* Samos geendigt und die der Pisistratiden in Athen fest gegründet war, 511 v. Chr., völlig zum Vorscheine kommt. *Unsre* Künstler sind die jüngsten Meister der alten Zeit, welche den Namen der Dädaliden tragen [10]). Die Werke ihrer Zeit und der nächstfolgenden werden nicht zu den alten gezählt, sondern nach Art und Ausführung von einander geschieden, und nur noch alt genannt.

Um Ol. 55, 2. (559 v. Chr.), als Kreta noch an-

1) *Plin.* H. N. XXXVI, 4, 2. 2) *Clem. Alex.* Admonit. p. 31. 3) *Paus.* II, 15, t. III, 17, 6. Siehe Siebelis zu d. St. über *γυναῖκα ἐκ Γορτύνος λαβεῖν*, vergl. zu II, 6, 2. *Natal. Com.* VII, 16. (edit. Frkf. 1695.) p. 783. 4) *Auson.* Idyll. XII. Technopaegn. Mosella. 301. *Eustath.* ad Iliad. VI, 502. *Solinus* c. 11. *Sillig*, Catal. p. 170. 5) S. d. Art. Daedalos, Encykl. Sect. I. Thl. XXII, S. 24. 6) *Paus.* II, 4, 5. 7) Thiersch, Kunstepochen. I, 10. 8) *Paus.* VI, 6, 6. X, 9, 3. Winckelmanns Werke. (Dresden.) VIII, 30 und Meyer, Gesch. d. Kunst. 2. Thl. Not. 32 *Quatremère* Jupit. Olympien. p. 180. 9) Hoeck, Kreta III. S. 30. 10) Thiersch a. a. O. S. 21.

ter medischer Oberherrschaft seufzte, wanderten beide Künstler aus Kreta nach Sikyon, das durch seine Metallarbeiten schon bekannt genug war und mit Kleinasien in Verbindung stand [11]). Hier traten sie als Marmorbildner auf und erwarben sich einen berühmten Namen. Für die Sikyonier hatten sie die Bilder des Apollon, der Diana, der Minerva, des Herakles in parischem Marmor gemeinschaftlich um bedungenen Preis zu arbeiten übernommen [12]), wurden aber, ehe sie sie vollendeten, von diesen (wahrscheinlich von den hier früher wirkenden Künstlern) beleidigt und gingen zu den Ätoliern. Unfruchtbarkeit, Hungersnoth traf das Land, und trauernd über dieses Unglück suchten sie Rath bei Apollons Orakel. Dieses verhieß ihnen Befreiung, wenn die beleidigten Künstler ihre Arbeiten vollendet haben würden. Demüthige Bitten und Erhöhung ihres Lohnes bewog diese endlich, nach Sikyon zurückzukehren, um das Angefangene zu vollenden [13]).

Außer diesen haben sie für den Tempel der Dioskuren zu Argos eine Statuengruppe, nicht in Marmor, sondern in Ebenholz, gearbeitet, welche Kastor und Pollur zu Roß (an denen einzelne Theile aus Elfenbein waren), deren Frauen, Hilaira und Phöbe [14]), und Kinder, Anaxis und Mnasinoos, darstellte [15]). In einem Tempel der Minerva auf dem Wege von Korinth nach Argos, zu Kleonä, stand eine Pallas als ihr Werk [16]); zu Tiryns ein Herakles, und zu Munychia eine Artemis [17]).

Noch viele andre Werke in Ambrakia, Argos und Kleonä arbeitete des Dipönos Kunstgeschicklichkeit [18]). Es bleibt unentschieden, ob Skyllis daran Theil hatte, wiewol die von Pausanias als gemeinschaftlich mit diesem bearbeiteten Werke zu Argos und Kleonä dargestellten es vermuthen lassen. Sie waren sämmtlich aus parischem Marmor mit glänzendem Korn, candido, den man in unterirdischen Gängen beim Lampenlichte brach und deshalb Lychnites nannte. (*Schinke.*)

DIPOSIS. Eine von Candolle (Umbellif. p. 33. t. 2. f. O.) gestiftete Pflanzengattung aus der zweiten Ordnung der fünften Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Hydrocotylinen (Mulineen Cand.) der natürlichen Familie der Umbelliferae. Char. Die Doldenhülle vier- bis sechsblättrig, die Dolde zusammengesetzt; der Kelchrand mit fünf stumpfen Zähnen; die Corollenblättchen elliptisch, flach, ganzrandig; die Griffel kurz; die Frucht besteht aus zwei flachen, schildförmigen, mit den zurückgeschlagenen Griffeln und den Kelchzähnen gekrönten, an beiden Enden ausgerandeten Achenien, welche durch eine sehr schmale Naht verbunden sind und nur eine schwache, nervenförmige Rippe längs der Mitte des Rückens haben. Den Namen: Doppelmann (πόσις, Ehemann; δίς, δι, doppelt), hat Candolle wegen der eigenthümlichen Bildung der Blüthen gewählt: die Dolde besteht nämlich aus sechs bis acht Strahlen, deren jeder eine kleine dreiblumige Dolde trägt; das mittlere Blümchen ist zwitterig und fruchtbar, die beiden seitlichen sind männlich. Die beiden Arten sind: 1) **D. saniculaefolia** *Cand.* (l. c., Prodr. IV. p. 81, Hydrocotyle *Lamark* enc., *Cavanilles* icon. V. p. 60. t. 486. f 2., Spananthe *Spreng.* in *Römer* et *Schultes* syst. veg.) wächst in Montevideo als ein glattes, stengelloses, perennirendes Kraut mit dreitheiligen Blättern und einem Blüthenschafte, welcher länger als die Blätter ist. 2) **D. Bulbocastanum** *Cand.* (Prodr IV. p. 668) mit knolliger, kugeliger, perennirender Wurzel und vieltheiligen Blättern. In Chile von Bertero entdeckt. (*A. Sprengel.*)

DIPPEL (Johann Konrad), Sohn eines Lutherischen Geistlichen, wurde den 10. August 1673 auf dem Schlosse Frankenstein unweit Darmstadt geboren. Sein lebhafter, feuriger Geist und seine unersättliche Wißbegierde entwickelten sich ungewöhnlich früh, und in einem Alter von 16 Jahren ging er schon nach Gießen, um dort Theologie zu studiren. Das Lob, welches seine schnellen Fortschritte von allen Seiten einernteten, entflammte leider seinen von Natur schon starken Ehrgeiz in einem über alle vernünftigen Schranken hinausgehenden Grad; es kam ihm bald weniger darauf an, die Wahrheit zu finden und geltend zu machen, als durch seine feine Dialektik in gelehrten Streitigkeiten zu glänzen und obzusiegen. An Gelegenheit hierzu ließ es der damalige Kampf der Orthodoxen und Pietisten nicht fehlen, und er galt für eine der stärksten Säulen der ersteren. Im J. 1693 nahm er zu Gießen die Magisterwürde an, und um auch hierbei seiner Eitelkeit zu genügen, disputirte er de Nihilo. Der anderweitige Aufwand, den er bei dieser Veranlassung gemacht, hatte die geringen Mittel seiner Ältern, die ihn bisher unterhalten, erschöpft; er konnte daher die Erledigung einer Predigerstelle zu Gießen, welche man ihm zugesagt, nicht abwarten, sondern ging als Informator auf ein Schloß im Odenwalde. Das stille, zurückgezogene Leben, das er hier führen sollte, sagte seinem unruhigen Geiste nicht zu; er begab sich daher bald nach Straßburg, wo er physisch-chiromantische Vorlesungen hielt, sein ärgerliches Leben aber und Schulden nöthigten ihn, auch von hier zu entweichen, im J. 1696. Nun kehrte er in sein Vaterland nach Darmstadt zurück, und trat in seiner Orthodoxia orthodoxorum zu den Pietisten über. Allein auch die Ansichten dieser Partei mochten ihm nicht zusagen, oder er mochte bei ihr nicht die erwartete Aufnahme finden; denn er erklärte sich bald darauf, voll bittern Spottes, in seinem Papismus protestantium vapulans gegen die ganze evangelische Kirche, zog sich dadurch den Haß der gießener Theologen zu und mußte abermals fliehen. Er gab nun seine theologischen Studien auf, was ihm um so leichter werden mochte, da die damals in der ganzen Theologie herrschende Scholastik einem Geiste, wie dem seinigen, auf die Länge

11) Wie die ionischen Säulen an Myrons Schatzhause beweisen. *Paus.* VI, 9. 1. Böttiger, Ideen zur Arch. d. Mal. 1. Thl. S. 110 u. 111. 12) *Plin.* H. N. XXXVI, 4, 1. *Sillig*, Catal. p. 193, liest: Deorum simulacra publice locaverant, und vermuthet, da alle Codd. simulaverant lesen, daß simul locaverant zu lesen sei. 13) *Plin.* l. l. 14) *Propert.* I, 2, 15. 15) *Paus.* II, 22, 6. *Clem. Alex.* Protrept. c. 42. 16) *Paus.* II, 15, 1: τὸ δὲ ἄγαλμα Σκύλλιδος τέχνη καὶ Διποίνου. Ob aus Marmor oder Ebenholz, wird nicht berichtet. 17) *Clem. Alex.* Protrept. c. 42. 18) *Plin.* XXXVI, 4, 2.

ohnehin widerlich werden mußte, und fing 1698 an Medicin zu studiren. Bald jedoch verfiel er auf die Alchymie und las alle Schriften darüber, die er sich verschaffen konnte. Er glaubte endlich eine Tinctur erfunden zu haben, die ihm so viel Geld verschaffen würde, um ein Landgut damit zu bezahlen, das er bereits auf Credit für 50,000 Gulden gekauft hatte. Auf demselben gedachte er mit mehr Ruhe seine chemischen und alchymistischen Versuche mit einigen Freunden fortzusetzen. Indessen die seit acht Monaten im Digeriren begriffene Tinctur sprengte die Retorte, ging verloren und, gedrängt von seinen Gläubigern, entwich er 1704 nach Berlin, wo er mit Unterstützung einiger reichen Adepten seine Versuche drei Jahre lang fortsetzte. Auch arbeitete er hier einige Zeit in Verbindung mit dem berüchtigten J. G. Rosenbach, beschäftigte sich auch mit der pharmaceutischen Chemie und machte großes Aufsehen mit der Erfindung seines thierischen Öles, das er als ein Universalmittel anpries, und welches auch in der That öfters mit Erfolg gegen die Epilepsie und andre Krankheiten angewendet worden ist. Noch andre Entdeckungen glückten ihm zu dieser Zeit; aber die nützlichste von allen, die er einem Zufalle verdankte, war die Erfindung des bekannten **Berliner Blaues**. Die Bereitung desselben ist seit 1724 kein Geheimniß mehr. Dippel, statt diese chemischen Untersuchungen und Versuche fortzusetzen, überließ sich immer mehr den Träumereien des Paracelsus und van Helmont, und ward 1707 wegen der Behauptung, daß er den Stein der Weisen gefunden habe, als Gauner verhaftet. Durch die Fürsprache des Marschalls Grafen von Wittgenstein erhielt er seine Freiheit wieder, aber benachrichtigt, daß er aufs Neue eingesetzt werden sollte, floh er nach Frankfurt am Main, wo er den Titel eines dänischen Rathes annahm. Bald darauf ging er nach Amsterdam und trieb hier nebst der Arzneikunst sein Lieblingsstudium, die Alchymie. Er erhielt das Bürgerrecht dieser Stadt, im J. 1711 zu Leyden die medicinische Doctorwürde, betrieb die medicinische Praxis mit ziemlich glücklichem Erfolge, mußte aber wegen seiner Schulden, unbesonnenen Reden und besonders wegen der Schrift: Alea belli Muselmannici etc. aus Holland nach Altona fliehen. Auch hier zog er sich als dänischer Kanzleirath durch sein schlechtes Betragen Strafe zu, entwich nach Hamburg, wurde im J. 1719 auf Antrag des dänischen Hofes ausgeliefert, seiner Würden entsetzt, und nachdem man seine Schriften vor seinen Augen durch einen Henker hatte verbrennen lassen, geschlossen nach Kopenhagen gebracht, von wo man ihn zu ewiger Gefangenschaft auf die Insel Bornholm abführte. Doch genoß er hier noch Freiheit genug; er durfte Kranke behandeln, Besuche annehmen und sich mit literarischen Arbeiten beschäftigen; ja er wurde sogar im J. 1726 auf Fürbitte der Königin von Dänemark wieder in Freiheit gesetzt. Da er nach einem längern Aufenthalte bei einem der Alchymie sehr ergebenen Kaufmanne zu Christianstadt, über Schonen nach Hause zurückkehren wollte, wurde er auf den Vorschlag mehrer Hofleute 1727 vom Könige nach Stockholm berufen, um ihn von einer Krankheit herzustellen, deren Heilung die Ärzte desselben *seit längrer* Zeit fruchtlos versucht hatten. Er ward mit *vieler* Auszeichnung bei Hofe aufgenommen, und wenn man *einem* seiner Briefe trauen darf, waren seine Schriften *von sehr* geschätzt, wurden sogar ins Schwedische *übersetzt*, und es verbreitete sich sogar das wol *unbegründete* Gerücht, daß man ihn zum Bischofe von *Upsala bestimmt habe*. Wenigstens hatte er selbst den Entschluß *gefaßt*, sich nach einer kurzen Reise nach Petersburg in Schweden sich niederzulassen; aber da er sich in politische *Händel* mengte und durch seine theologischen Schriften die Geistlichkeit gegen sich eingenommen hatte, so mußte er auf Vorstellung derselben noch zu Ende dieses Jahres die Residenz verlassen. Er hielt sich nun über ein Jahr in Kopenhagen auf, kehrte endlich nach Teutschland zurück, und brachte den Rest seines Lebens unter denselben *Beschäftigungen* theils zu Liebensburg im Hildesheimschen, theils zu Berleburg, theils auf dem Schlosse Witgenstein hin. Als im Jahre 1733 sich das Gerücht von seinem Tode verbreitete, widerlegte er es selbst in einer kleinen Schrift, und behauptete darin, daß er erst im J. 1808 *sterben* werde. Nichtsdestoweniger fand man ihn den 25. *April* 1734 auf dem Schlosse Witgenstein todt im Bette. — Bei aller Schwärmerei war er einer der gelehrtesten Männer seiner Zeit, der das Widersinnige mancher Dogmen des damaligen theologischen Systems glücklich, aber nur zu kühn, und zuweilen mit frivolem Sinn, aufdeckte. Auch besaß er in der Chemie und Medicin nicht gemeine Kenntnisse. Die Zahl seiner Schriften beläuft sich auf 70, und man findet sie aufgeführt in **Striedels** Geschichte der hessischen Gelehrten. Die meisten gab er unter dem Namen **Christian Democritus** heraus. Gesammelt erschienen sie zu Berleburg 1747, 3 Theile in 4. Die merkwürdigsten außer den *angeführten sind*: Wegweiser zum verlornen Licht und Recht. (Hamburg 1705.) Hellpolirter Sectenspiegel. Wein und Öl in die Wunden des gestäupten Papstthums der Protestanten. (Jena 1700. 12.) Fatum fatuum, d. i. thörichte Nothwendigkeit. (Amsterdam 1710.) Man hat auch mehre zusammengedruckt unter dem Titel: Eröffneter Weg zum Frieden mit Gott und allen Creaturen. (Amsterd. 1709. 4.) — Sein Leben beschrieben: Johann Christian Gottl. Ackermann, Dr. med. (Leipz. 1781.), zu einseitig, aus Dippels Schriften, ohne historische Belege. Joh. Wilh. Hoffmann (Darmstadt 1783.), unparteiischer und gründlicher. Außerdem finden sich Nachrichten von ihm bei **Striedel**, **Adelung** in der Geschichte der menschlichen Thorheiten; Hist. Bibl. Fabr. T. IV. p. 483—89. *Blumenbachii* Introductio in hist. med. litt. p. 331. Der Abriß seines Lebens vor der Gesammtausgabe seiner Werke ist nur ein unverschämter Panegyrikus, und sein daselbst befindliches Bildniß soll eben nicht getroffen sein.

(*Franke.*)

Dippels saures Elixir, s. unter Schwefelsäure.

DIPPELS THIERÖL, oleum animale Dippelii, war van Helmont schon in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. bekannt. Dippel lehrte es erst 100 Jahre später sehr mühsam aus Thierblute bereiten. Homberg erhielt

es zu derselben Zeit aus Menschenkoth. Schon weniger beschwerlich und umständlich ist Model's Bereitungsart, welche Baumé, Bondewyn, Achard, Tiböl, Dehne, Buchholz u. A. noch mehr verbessert und vereinfacht haben. 1) Im rohen Zustand aus Hirschhorn, Knochen und andern thierischen stickstoffhaltigen Theilen, durch Destillation gewonnen, heißt es Hirschhornöl (Ol. cornu cervi, Ol. animale foetidum, Thiertheer). Anfangs geht es gelb über, wird aber immer dunkler braun, und zuletzt beinahe schwarz; mit der Farbe nimmt auch zugleich sein specifisches Gewicht zu. Unverdorben will in diesem Öle neuerdings mancherlei neue organische Bestandtheile entdeckt haben (s. die Art. Odorin, Fuscin, Krystallin; vgl. Poggendorff's Annal. d. Ph. ꝛc. VIII, 253 fg.), die aber Reichenbach leugnet (s. Schweigger-Seidel's Journ. LXII, 273 fg.). 2) Man reinigt dieses Öl, oder stellt daraus Dippel's ätherisches Thieröl, Ol. anim. aethereum s. cornu cervi rectificatum, dar, wenn man das Flüssigere mit präparirter Thierkohle einteigt, Kugeln daraus bildet, diese in eine Retorte bringt, ohne deren Hals zu beschmuzen, und bei allmälig steigender Hitze destillirt, auch wol zum zweiten Male, wenn das Öl das erste Mal noch gelb übergeht. Um es aber ganz rein von Säure, Ammonium, Odorin ꝛc. zu erhalten, soll man, nach Unverdorben, es erst aus einer geräumigen, kupfernen Blase mit 6 Wasser und ¼ Ätzkali, und nachher noch einmal mit Schwefelsäure und Wasser übertreiben. Es erscheint dann dünnflüssig, wasserhell, sehr flüchtig, von durchdringendem Gestank und scharfbitterlichem, hinterdrein kühlendem Geschmack. An Licht und Luft wird es sehr leicht braun und dick, löst sich nicht in Wasser auf, verbindet sich aber mit Alkohol, Äther, versüßten Säuren, Fett- und Ätherölen, Harzen, Kampher und nach Löbenstein-Löbel mit Phosphor; röthet sich, mit Terpentinöl gemischt, an der Luft, wird von Schwefelsäure milchicht, und nimmt einen Wanzengeruch an; von Salpetersäure wird es röthlich, von Salzsäure gebräunt und großentheils aufgelöst.

Es muß in kleinen, luftdicht verschlossenen Drachmen- der halben Lothgläsern, die man bis zu ⅔ damit, deren übrigen Raum aber mit destillirtem Wasser anfüllt, wohl verstopft und umgekehrt aufbewahrt werden, sodaß es den Stöpsel nicht berührt. Mit Weingeist verfälscht, wird es durch Wasser milchicht, ohne sich auf der Oberfläche abzusetzen (vgl. Berlin. Jahrb. f. d. Pharmacie ꝛc. von Meißner. 1829. XXXI, 1. S. 241 und d. Art. Öle).

Als ein örtlich reizendes und zertheilendes Arzneimittel wird es äußerlich bei Lähmungen, Frostbeulen, Lymphabscessen, Knochengeschwülsten, Gichtknoten, Drüsenverhärtungen, Gliedschwämmen ꝛc., mit Weingeist, Kampherspiritus, Angelikageist ꝛc. angewendet; mit gleichem Nutzen und ungleich wohlfeiler aber das stinkende Thieröl Nr. 1. oder auch das Steinöl. Innerlich gibt man es bei hysterischen Beschwerden zu 4—8. Tropfen, in der Epilepsie und andern wichtigern Krankheiten nach und nach bis zu 40 Tropfen u. m. Bei reiner Nervenschwäche verbindet man es mit Äther, Äthergeist, Kajeput- oder Baldrianöl ꝛc.; bei complicirter Muskelschwäche mit China, essigsaurer ätherischer Eisentinctur ꝛc., namentlich bei noch nicht völlig ausgebildeter Epilepsie mit Stockungen in den Unterleibsorganen und bei unterdrücktem Monatsflusse (vgl. d. Art. Hirschhornöl).

(*Th. Schreger.*)

DIPPOLDISWALDE, Stadt im meißnischen Kreise des Königreichs Sachsen, Sitz eines Amtes, hat 250 Häuser und 1600 Einwohner, die sich größtentheils von städtischen Gewerben nähren. Die Lage der Stadt im Thale der rothen Weißeritz, zwei M. südlich von Dresden, ist sehr angenehm, der Ort selbst, besonders seit dem großen Brande im J. 1826, durch seinen geräumigen Marktplatz und freundliche Häuser, außerdem noch durch das im 17. Jahrh. erbaute Schloß ausgezeichnet. Den Ursprung von D. versetzen die Geschichtsforscher ins 11. Jahrh. Der Sage nach gab ein Einsiedler, Namens Dippold, welcher in der nahegelegnen Haide den Sorben gepredigt haben soll, Veranlassung zur Erbauung der Stadt, welche indessen wahrscheinlicher von einem Dippold v. Maltitz auf Lohmen angelegt worden ist. So viel steht fest, daß Urkunden von 1266 und 1299 die Einwohner von D. als Cives kennen.

In den Jahren 1363—1376 wurde D. gegen die Böhmen stark befestigt, dadurch jedoch nicht vor den Verwüstungen durch die Hussiten im J. 1429 geschützt. Bei der Theilung von 1485 kam D. an Herzog Albrecht. Schon von ihm wurde die Stadt versetzt, von seinem Sohne, Georg dem Bärtigen, aber zu Anfange des 16. Jahrh. an die v. Maltitz verkauft, von denen es Kurfürst August wieder an sich brachte. Im 30jährigen Kriege wurde D. zweimal geplündert und niedergebrannt. Einmal 1633 von den Völkern des Generals Holke, das zweite Mal, ein Jahr später, vom General Schönickel. Von den spätern Schicksalen der Stadt ist nur noch zu gedenken, daß D. der Mittelpunkt des großen österreichischen Lagers war, welches im siebenjährigen Krieg im Weißeritzthale stand. (*v. Egidy.*)

DIPPOLDT (Hans Karl), geb. 1782 in Grimma, erhielt seine gelehrte Bildung auf der Fürstenschule seiner Vaterstadt und auf der Universität zu Leipzig. Nach vollendeten akademischen Studien machte er eine gelehrte Reise, und trat dann im J. 1808 als Privatdocent an der leipziger Universität auf. Bei dieser Gelegenheit schrieb er eine Abhandlung: De fontibus historiae Caroli Magni et scriptoribus eam illustrantibus, welche von der Umsicht und Sorgfalt, die er als Geschichtsforscher anwendete, ein rühmliches Zeugniß ist. Bedeutende Hoffnungen erregte er von sich als Geschichtschreiber durch sein Leben Kaiser Karls des Großen (Tübingen 1810). Im J. 1810 erhielt er den Ruf als Professor am Gymnasium zu Danzig, wo er durch Schrift und Lehre trefflich wirkte. Mit allgemeinem Beifalle hielt er daselbst auch vor einer ansehnlichen Versammlung aus allen gebildeten Ständen Vorlesungen über allgemeine Geschichte. Der Tod raffte ihn in seiner Blüthe hin; er starb am 3. September 1811. Erschienen sind von ihm noch eine Übersetzung von Coxe's Geschichte des Hauses Österreich seit der Gründung dieser Monarchie von Rudolf von Habs-

burg bis zum Tode Leopolds II. (Lpz. 1810), nach seinem Tode fortgesetzt von Adolf Wagner; Allgemeines historisches Archiv gemeinschaftlich mit Köthe herausgegeben (Lpz. 1811), und nach seinem Tode: Skizzen der allgemeinen Geschichte (Berl. 1811. 12. 2 Bde.) (*H.*)

DIPSACEAE. Eine dikotyledonische Pflanzenfamilie, welche Vaillant (Mém. de l'Acad. de Par. 1722.) zuerst mit diesem Namen bezeichnete (Adanson nannte sie Scabiosae, Linné Aggregatae) und Thom. Coulter (Mém. sur les Dipsacées, Genève 1823. 4.) genauer bestimmte. Die Dipsaceen sind Kräuter, sehr selten Sträucher, mit drehrunden, knotig gegliederten Stengeln und Zweigen; die Blätter sind gegenüberstehend, ganzrandig, gesägt oder halbgefiedert, mit der Basis den Stengel umfassend. Die zwitterigen Blüthen stehen ungestielt, aber jede mit einem Stütz- oder Spreublättchen versehen, zusammengehäuft auf einem gemeinschaftlichen Fruchtboden und bilden einen Knopf, welcher mit einer Hülle umgeben ist. Der Kelch der einzelnen Blüthen ist doppelt: der äußere frei, einblättrig, kreiselförmig, oft eckig, mit abgestutztem oder gezähntem Rande; der innre ebenfalls einblättrig und stehenbleibend, die Röhre zum Theil oder ganz mit dem Fruchtknoten verwachsen, über dem Fruchtknoten zusammengezogen, der Saum ganzrandig, gezähnt, oder borstig-gewimpert. Die Corolle steht im Kelchrachen, ist hinfällig, einblättrig, röhrig, mit fünf- oder vierlappigem, oft ungleichem Saume. Die vier Staubfäden in der Corollenröhre eingefügt, oft zwei länger als die beiden andern, mit den Saumlappen abwechselnd, frei, in der Knospe knieförmig nach Innen umgeschlagen. Die Antheren aufliegend, linienförmig, zweifächerig, in zwei Längsritzen aufspringend. Die meist vierseitigen Pollenkörner treiben, angefeuchtet, aus den Ecken cylindrische, stumpfe, durchsichtige Anhänge hervor (Bartling, Linnaea 1828. S. 171), wie dies die Pollenkörner verschiedner Gewächse aus andern Familien auch thun, wenn man sie mit Säuren behandelt (Jul. Fritzsche, Beitr. zur Kenntn. des Pollen, T. 1 u. 2). Der Fruchtknochen ablang; der Griffel fadenförmig, oft mit der Verengerung des Kelches verwachsen; die Narbe ungleich zweilappig. Die Frucht (das Achenium) schlauchartig, mit dem doppelten Kelche bedeckt und gekrönt, einsamig, nicht aufspringend. Der Eiweißkörper dünn, fleischig; der Embryo in der Längsaxe, grade, das Würzelchen nach Oben gerichtet, die Samenlappen ablang.

Die sehr nahe verwandte Familie der Globularieen unterscheidet sich durch einen einfachen, am Rande nicht zusammengezognen Kelch, durch die Einfügung der Corolle unter dem Fruchtknoten, die in der Knospe nur etwas eingekrümmten Staubfäden und zerstreut oder abwechselnd stehenden Blätter. Die gleichfalls nahe verwandte Familie der Compositae weicht noch mehr ab durch fünf zu einer Röhre verwachsene Antheren, durch aufrechten Embryo und fehlenden Eiweißkörper. Zwischen den letztern und den Dipsaceen bilden die Calycereen ein Mittelglied, indem bei diesen die fünf Antheren verwachsen sind und der Embryo aufrecht steht, wie bei den Compositae, der Eiweißkörper aber vorhanden ist, wie bei den Dipsaceen.

Die Dipsaceen wohnen fast ausschließlich im gemäßigten Theile der alten Welt, besonders im südlichen Europa und im mittlern Asien; doch kommen einige Arten auch am Vorgebirge der guten Hoffnung und auf Teneriffa vor. Sie lieben sonnige Wiesen und Berge. Die meisten sind bitter und adstringirend. Die Wurzeln von Dipsacus fullonum *Linn.* und D. sylvestris *Miller* (Rad. Dips. s. Cardui veneris), von Succisa pratensis *Mönch* (Rad. morsus diaboli) und das Kraut von Scabiosa arvensis *Linn.* (Hb. Scabiosae) galten vor Zeiten für treffliche Mittel gegen Fieber, Lungensucht, Krätze, Syphilis 2c. Succisa pratensis soll eine gute grüne Farbe geben und wird als Gerbestoff empfohlen (*Linn.* öland. res. p. 97, 101, *C. C. Gmel.* fl. bad. I. p. 319). Am wichtigsten ist der technische Gebrauch, der von Dipsacus fullonum gemacht wird.

Es gehören nur sieben, zum Theil nur wenig von einander abweichende Gattungen zu dieser Familie: Dipsacus *Linn.*, Knautia *Linn.*, Pterocephalus *Vaillant*, Asterocephalus *Vaill.*, Succisa *Vaill.*, Scabiosa *Vaill.* und als Anhang Morina *Tournefort.* (*A. Sprengel.*)

DIPSACUS. Eine Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der vierten Linné'schen Classe und aus der natürlichen Familie der Dipsaceen. Der Name findet sich schon bei Dioskorides und Plinius. Char. Die Blüthenhülle vielblättrig, stehenbleibend; der Fruchtboden kegelförmig, mit steifen Spreublättchen besetzt; der äußere Kelch vierseitig, achtfurchig, der innere becher- oder scheibenförmig; die Corolle vierspaltig; die Frucht mit dem viereckigen Saume des innern Kelches gekrönt (*Gärtner* de fruct. t. 86, *Coulter Dips. f. 2—4*). Die 13 bekannten Arten, von denen Coulter mehre als Abarten vereinigt, sind als zweijährige, mit Haaren oder Stacheln besetzte Kräuter mit aufrechtem, ästigem, hohlem Stengel, gegenüberstehenden, oft an der Basis zusammengewachsenen, gezähnten oder zerfetzten Blättern, am Ende der Zweige stehenden, ablangen, eiförmigen oder kugeligen Blüthenknöpfen und lilafarbigen, weißen oder gelben Blumen, im mittlern und südlichen Europa und in Mittelasien einheimisch. Die bekannteste und wichtigste Art ist die Walkerkarde, D. fullonum *Linn.* (Sp. pl., Engl. bot. t. 2080., D. sativus *Gerard.*, *Gmelin*, D. albus *Fuchs*, Carduus fullonum *Lobel*, Labrum Veneris *Matthiol.*, *δίψακος Dioscor.* mat. med. III, 11, dipsacos *Plin.* hist. nat. 27, 47, gallidraga Xenocratis *Plin.* l. c. 62, labrum und carduus Veneris der Römer nach Diosk. a. a. O., cardo de' lanajuoli der Italiener, cardo penteador der Portugiesen, cardèra oder chardon à foulon der Franzosen, fuller's-teasel der Engländer, drapacz der Polen), welche im südlichen Europa wild wachsen soll, jetzt aber in allen gemäßigten Ländern unsers Welttheils cultivirt wird und auch in Chile verwildert vorkommt. Den Gebrauch der bittern Wurzel gegen Lungensucht, der Blätter und Samen gegen Hundswuth und des in den

weiten Blattscheiden sich sammelnden atmosphärischen Wassers (daher der Gattungsname: διψᾶν, dursten) hat man ganz aufgegeben, dagegen dienen die abgeblühten Blüthenknöpfe, deren steife, spitze Spreublättchen hakenförmig zurückgebogen sind, allgemein zum Kardätschen wollner Zeuge und Filze. Die Blumen geben den Bienen Honig, die Samen werden von finkenartigen Vögeln gern gefressen. Der im mittlern und südlichen Europa häufig wild wachsende D. sylvestris *Miller* (Dict. n. 2., *Jacquin* austr. t. 402., Engl. bot. t. 1032; wahrscheinlich gehören die oben angeführten Synonyme des Dioskorides und Plinius zunächst hierher) ist nach Linné's neuerdings wieder bestätigter Meinung die Stammart von D. fullonum. Sie unterscheidet sich indeß beständig von der Walkerkarde durch die nicht umgebogenen Spitzen der Spreublättchen, weshalb sie auch zu technischen Zwecken unbrauchbar ist. (*A. Sprengel.*)

DIPSAKOS, des Flußgottes Phyllis Sohn, der den Phrixos in Kolchis zuerst gastfreundlich aufnahm. (*Apollon.* II, 655) (*Richter.*)

Diptam, s. Dictamnus und Origanum.

DIPTERA, Zweiflügler, Fliegen (Antliata *Fabricii*). Insectenordnung, welche diejenigen Insecten mit Saugorganen begreift, die nur zwei häutige Flügel besitzen. Die Puppe ist ruhend und wird größtentheils von der eingetrockneten Raupenhaut umhüllt. Die Zahl der bis jetzt bekannten Arten beläuft sich über 5000, von denen Meigen 3600 in Europa einheimische beschreibt.

Der Kopf der Zweiflügler hat größtentheils eine kugelige oder halbkugelige Gestalt, und ist nicht, wie bei Käfern, Heuschrecken und Wanzen, in das Halsschild eingespannt, sondern sitzt auf demselben ähnlich auf, wie bei Wespen und Schmetterlingen, sodaß er nicht von Oben nach Unten, sondern nur durch Umdrehen nach seiner Axe einige Beweglichkeit besitzt. Die Saugorgane bestehen aus einer gewöhnlich häutigen, oft dreigliederigen Scheide (theca *Kirby*, proboscis *Fabr.*), welche als Analogon von Kinn und Lippe der Insecten mit Kauorganen angesehen werden kann, und welche bei einigen Gruppen mit Endklappen oder Lippen (capitulum) versehen ist. An dieser Scheide sitzen die selten fehlenden ein- bis viergliederigen Taster (palpi), und sie schließt eine oder mehre (1—5) Stechborsten (setae) ein, welche die Kiefer, Kinnbacken und Zunge repräsentiren, und welche das Thier gemeiniglich zurückziehen und ausstrecken kann. Die Fühler befinden sich größtentheils auf der Stirn, an der Wurzel dicht beisammenstehend, und wechseln nach den Gattungen und Familien in der Zahl ihrer Glieder, in ihrer Länge und in der Art, wie sie das Thier trägt. Die Augen befinden sich an den Seiten des Kopfes, bei manchen sind sie verhältnißmäßig klein, bei den meisten aber nehmen sie den größten Theil des Kopfes ein, ja bei einigen, z. B. Tabanus, stoßen sie auf dem Scheitel zusammen, oder lassen nur bei den Weibchen einen schmalen Zwischenraum für die Stirn. Bei einigen Gattungen (Achias, Diopsis) sitzen die Augen auf besondern Hervorragungen des Kopfes. Netzaugen finden sich nicht bei allen Gattungen, wo sie aber vorkommen, sind deren stets drei vorhanden und stehen auf dem Scheitel. Man unterscheidet außerdem noch am Kopfe das Untergesicht (hypostoma), die Gegend zwischen den Augen, Fühlern und dem Munde; die Stirn (frons), den über den Fühlern, zwischen den Augen liegenden, verticalen Theil; den Scheitel (vertex) die horizontal mit dem Rücken liegende Fortsetzung der Stirn; die Wangen (genae) die Seitenbegrenzung der Augen und die Kehle (gula), die Unterseite des Kopfes.

Der Mittelleib (mesothidium) bildet bei den Zweiflüglern ein einziges Glied, bei welchem die einzelnen Theile fest mit einander verwachsen sind, und ihre Absonderung nur durch Nähte angedeutet ist. Am deutlichsten erscheint noch gewöhnlich das Schildchen (scutellum), am kürzesten ist immer der Halskragen (prothorax, collare), von dem bisweilen nur die Seitenstücke sichtbar werden.

Der Hinterleib (abdomen) schließt entweder mit voller Breite (Tabanus, Bombylius, Tachina) an den Mittelleib an, oder verschmälert sich (Stratiomys, Tipula, Myopa) nach der Wurzel hin. Er besteht größtentheils aus sieben Abschnitten, von denen jedoch gewöhnlich die ersten die größten sind. Der letzte Ring verbirgt die Geschlechtsorgane, die bei der Gruppe der Dolichopoden auch äußerlich sichtbar werden, und wo die männlichen sich an den Unterleib schlagen. Die Weibchen der Zweiflügler besitzen eine, oft auch äußerlich sichtbare Legeröhre, welche aus Gliedern besteht, die sich wie die Stücke eines Fernrohres aus einander ziehen.

Die Flügel (alae) sind häutig, selten behaart oder gefranzt, und ihr Aderverlauf bietet sehr verschiedne Abänderungen dar, durch die sich die Familien und Gattungen auszeichnen. Sie werden von dem Thier in der Ruhe größtentheils horizontal getragen, und liegen entweder flach auf dem Hinterleib auf, oder sind flach ausgebreitet; nur bei wenigen (Siegana, Discomyza, Camarota) bilden sie ein gewölbtes Dach. Statt der Hinterflügel bemerkt man die Schwingkölbchen (halteres), deren Zweck noch nicht ermittelt ist, und bei vielen Gattungen stehen vor dem Schwingkölbchen zwei muschelförmige häutige Schüppchen, welche wie eine Hülle über denselben liegen, jedoch bei vielen, besonders bei denen, wo die Schwingkölbchen groß sind, z. B. Tipulariae, fehlen.

Die Beine der Zweiflügler zeichnen sich durch ihre Länge aus, bei manchen sind sie ungewöhnlich lang (Tipulariae) und dünn, ihre Tarsen bestehen aus fünf Gliedern, von denen das letzte zwei Krallen, oft überdies kleine blasenförmige Anhängsel führt.

Die Verwandlung der Zweiflügler zeigt mehre Eigenthümlichkeiten. Die Eier werden von den Weibchen an diejenigen Orte abgelegt, wo die auskriechende Made ihre Nahrung findet, doch gebären einige, wie die Schmeißfliege, sogleich die Maden, und bei der Abtheilung der Lausfliegen läuft das Thier die Verwandlungsstufen bis zur Puppe bereits im Leibe der Mutter durch und wird als Puppe geboren. Die Maden sind größtentheils ohne Füße und bewegen sich nur durch das Zusammenziehen und Ausdehnen der Leibringe, einige (z. B. die Käse-

maden) vermögen sogar zu springen; doch gibt es auch Maden, welche Nachschieber, als Stellvertreter der Füße, besitzen (Pterocera, Cecydomyia). Die meisten Maden scheinen blind zu sein, auch nicht, wie die Larven der andern Insecten, sich zu häuten, sondern durch Ausdehnung ihrer Haut zu wachsen. Mehre derselben leben im Wasser, und diese sind, statt der Stigmaten, mit Luftröhren an den letzten Hinterleibsringen versehen, mittels deren sie Luft schöpfen, und deshalb an die Oberfläche des Wassers steigen, z. B. Culex, Chironomus, oder sie besitzen Kiemen, wie z. B. die Tipularien.

Die Verwandlung zur Puppe geschieht in der Regel innerhalb der Madenhaut, welche zusammentrocknet und ein Tönnchen als Hülle für die Puppe bildet; doch streifen auch einige, namentlich diejenigen, welche im Wasser und in der Erde leben, die Madenhaut ab. Die Puppe besitzt die Augen, Fühler und Bewegungsorgane des vollkommenen Insects bereits ausgebildet, aber, wie bei den Käfern, die letztern an den Körpern angelegt und nicht zur Fortbewegung dienend. Bei den im Wasser lebenden Puppen geschieht das Athemholen ebenfalls durch Luftröhren oder durch Kiemen, und sie bedienen sich ihres Hinterleibes zum Schwimmen; bei den in der Erde oder im Holze lebenden Puppen sind die Ringe des Hinterleibes mit Stachelkränzen besetzt, mittels deren sie sich fortbewegen, dagegen liegen die in Tönnchen eingehüllten Puppen ganz unbeweglich. Der Puppenzustand dauert bei den meisten nur kurze Zeit, als Larven aber leben viele mehre Jahre.

Das vollkommene Insect besucht meistens die Blumen und nährt sich von flüssigen Substanzen des Thierreichs und Pflanzenreichs. Viele von ihnen saugen begierig das Blut warmblütiger Thiere, und fallen durch ihren Stich Menschen und Thieren lästig. Manche leben sogar im Larvenzustand in den innern Theilen lebender Thiere; so leben die Larven der Gattung Oestrus im Magen der Pferde, unter der Haut der Hirsche, des Rindviehes, in den Nasenhöhlen der Schafe rc., mehre Fliegen im Körper der Schmetterlingsraupen. Andre findet man parasitisch auf der Oberhaut mehrer Säugthiere und Vögel, wie die Lausfliegen. Man kann nach der Nahrung, welche die Zweiflügler genießen, Schwamm-, Dung-, Aas-, Stech-, Laus-, Raubfliegen rc. unterscheiden. Ihre vorzüglichsten Feinde sind die Vögel und Spinnen, die sich vorzugsweise von ihnen nähren, doch auch die übrigen Raubinsecten, viele Amphibien, Fische und selbst einige Säugthiere stellen ihnen nach.

Man theilt die Zweiflügler am zweckmäßigsten in folgende Gruppen ab:

I. Abtheilung. Ovipara. Diejenigen, die Eier legen oder Maden gebären. Die eigentlichen Fliegen.

Erste Familie. Culicidae. Lange, vielgliedrige, haarige Fühler, vorgestreckter fadenförmiger Rüssel mit fünf Saugborsten und zwei Tastern. Schwingkolben unbedeckt. Culex.

Zweite Familie. Tipulariae. Fühler vielgliedrig, mehr oder weniger lang. Der Rüssel entweder sehr kurz, oder schnabelförmig und senkrecht nach Unten gewendet, oder an die Brust sich anlegend. Schwingkolben unbedeckt. Tipula, Chironomus.

Dritte Familie. Asilidae. Fühler vorgestreckt, an der Wurzel dicht beisammenstehend, in die Höhe gerichtet, dreigliedrig. Rüssel kurz, wagerecht vorstehend. Schwingkolben unbedeckt. Asilus. Hybos.

Vierte Familie. Empidae. Fühler vorgestreckt, an der Wurzel dicht beisammenstehend, zwei- bis dreigliedrig, mit einer Spitzborste. Rüssel vorstehend, senkrecht. Schwingkolben unbedeckt. Zwei Afterklauen. Empis. Tachydromia.

Fünfte Familie. Dolichopidae. Fühler vorstehend, dreigliedrig oder zweigliedrig, mit nackter End- oder Rückenborste. Rüssel kaum vorstehend. Hinterleib sechsringelig, nach Unten gekrümmt. Schwinger unbedeckt. Platypeza, Pipunculus, Dolichopus.

Sechste Familie. Rhagionidae. Fühler vorgestreckt, an der Wurzel genähert, dreigliedrig, mit nackter End- oder Rückenborste. Rüssel und Taster vorstehend. Hinterleib siebenringelig. Schwingkolben unbedeckt. Drei Afterklauen. Leptis, Rhagio.

Siebente Familie. Mydasidae. Fühler vorgestreckt, an der Wurzel genähert, dreigliedrig, ohne Borste. Rüssel verborgen. Hinterleib siebenringelig. Schwingkolben unbedeckt. Zwei Afterklauen. Mydas, Thereua.

Achte Familie. Tabanidae. Fühler vorgestreckt, an der Wurzel genähert, dreigliedrig, das letzte Glied vier bis achtmal geringelt. Rüssel und Taster vorstehend. Schwingkolben halb bedeckt. Drei Afterklauen. Pangonia, Tabanus.

Neunte Familie. Bombylidae. Fühler vorgestreckt, an der Wurzel genähert, dreigliedrig, ohne Borste. Rüssel mehr oder weniger vorstehend. Schwingkolben unbedeckt. Flügel wagerecht ausgebreitet. Hinterleib walzig oder kegelförmig. Bombylius, Ploas, Stygia.

Zehnte Familie. Anthracidae. Von den vorigen durch an der Wurzel getrennte Fühler und flachen Hinterleib unterschieden. Anthrax.

Eilfte Familie. Acroceridae. Fühler sehr klein, zweigliedrig. Kopf sehr klein, fast nur aus den Augen bestehend. Hinterleib sehr dick, aufgeblasen. Schwingkolben bedeckt. Drei Afterklauen. Flügel dachförmig. Henops.

Zwölfte Familie. Stratiomydae. Fühler vorgestreckt, an der Wurzel genähert, dreigliedrig, letztes Glied geringelt. Rüssel wenig vorstehend. Schwingkolben unbedeckt. Hinterleib platt, fünfringelig. Drei Afterklauen. Sargus. Stratiomys.

Dreizehnte Familie. Xylophagidae. Fühler vorgestreckt, an der Wurzel genähert, dreigliedrig, letztes Glied geringelt. Rüssel eingezogen. Schwingkolben unbedeckt. Hinterleib walzig, achtringelig. Drei Afterklauen. Beris, Xylophagus.

Vierzehnte Familie. Syrphidae. Fühler dreigliedrig: drittes Glied zusammengedrückt, ungeringelt, mit Endgriffel oder Rückenborste. Rüssel eingezogen. Schwing-

kolben halb bedeckt. Hinterleib fünfringelig. Drei Afterklauen. Syrphus, Rhingia.

Funfzehnte Familie. Stomoxydae. Fühler dreigliedrig, niedergedrückt, drittes Glied mit Rückenborste. Rüssel vorgestreckt, gekniet. Hinterleib vierringelig. Schwingkolben mit einer Doppelschuppe bedeckt. Stomoxys.

Sechszehnte Familie. Conopidae. Fühler vorgestreckt, dreigliedrig, an der Wurzel winkelig gebogen, mit Rückenborste. Rüssel gekniet, vorgestreckt. Hinterleib fünf- oder sechsringelig, an der Spitze eingebogen und verdickt. Schwingkolben unbedeckt. Conops. Myopa.

Siebzehnte Familie. Oestridae. Fühler klein, dreigliedrig, mit nackter Borste. Mund geschlossen, ohne sichtbaren Rüssel. Schwingkolben theils bedeckt, theils unbedeckt. Oestrus.

Achtzehnte Familie. Muscidae. Fühler niedergedrückt, dreigliedrig, mit Rückenborste. Rüssel knieförmig gebogen, eingezogen, häutig, mit fleischigen Lippen. Schwingkolben bedeckt. Musca, Tachina, Scatophaga, Lauxania, Tephritis.

II. Abtheilung. Pupipara (Omaloptera *Leach*)[1]). Diejenigen, welche Puppen gebären. Die englischen Entomologen betrachten sie als eine besondre Ordnung der Insecten. Mehre besitzen keine Flügel.

Neunzehnte Familie. Hippoboscidae. Mit deutlichem Kopf und Augen. Hippobosca.

Zwanzigste Familie. Nycteribidae. Der Kopf sehr klein, er bildet nur einen kleinen, senkrecht erhabenen Körper am Vordertheile des Halsschildes. Nycteribia.

Eine besondre Familie dieser Abtheilung dürfte noch die Gattung Braula (Allg. Encykl. Erste Sect. XII. Thl. S. 293) bilden.

Die Eintheilung, welche Latreille[2]) von den Zweiflüglern gibt, weicht etwas ab. Nach ihm zerfallen dieselben in folgende Gruppen.

I. Ovipara.
- *A.* Nemocera. 1) Culicides. 2) Tipulariae.
- *B.* Tanystoma. 3) Asilici. 4) Empides. 5) Inflatae (Acroceridae). 6) Bombyliarii. 7) Anthracii. 8) Leptides (Rhagionides). 9) Dolichopodes.
- *C.* Tabanides. 10) Tabanii.
- *D.* Nothacantha. 11) Mydasii. 12) Decatoma (Xylophagidae). 13) Stratiomydes.
- *E.* Athericera. 14) Syrphides. 15) Oestrides. 16) Conopsariae (Conopidae et Stomoxydae). 17) Muscides.

II. Pupipara.
- *A.* Coriacea (Hippoboscidae).
- *B.* Phthiromyiae (Nycteribidae).

Die wichtigsten Werke über die Zweiflügler, außer denen, welche die Insecten überhaupt behandeln, sind: *Fabricii* Systema Antliatorum. (Brunsvig. 1805.) Meigen, Systematische Beschreibung der europ. zweiflügeligen Insecten. (Aachen und Hamm 1818—1830. 6 Bde.) *Fallén*, Diptera Sueciae. (Lundae 1814. 4.) Wiedemann, Außereuropäische Zweiflügler. (Hamm 1827—1830. 2 Bde.) *Macquart*, Mémoires sur les insectes diptères du Nord de la France in den Mémoires de la Société royale des Sciences, d'Agricult. et des Arts de Lille. 1826—1829. (*Germar.*)

Diptera *Borkh.*, s. Saxifraga.

Dipteris *Reinw.*, s. Polypodium.

Dipterix, s. Dipteryx *Schreb.*

DIPTEROCALYX. Eine von Chamisso (Linnaea VII. p. 241. t. 7. f. D.) aufgestellte Pflanzengattung aus der zweiten Ordnung der 14. Linné'schen Classe und aus der natürlichen Familie der Verbeneen. Char. Der Kelch röhrig, zweizähnig, fast zweispaltig, mit gekrümmten, langgewimperten Seitenflügeln (daher der Gattungsname: κάλυξ, Kelch; δίπτερος, zweiflügelig); die Corolle röhrig mit flachem, zweilippigem Saume: die Oberlippe ausgerandet-zweilappig, die untere dreilappig; die Frucht ist eine zweifächerige, zweisamige, elliptische Nuß mit dünner, papierartiger Schale. Die beiden Arten: 1) D. hirtus *Cham.* l. c. und 2) D. glabrescens *Cham.* (l. c. p. 242) sind brasilische Staudengewächse mit aufrechtem Stengel, drei- oder vierzähligen Blättern, gestielten Blüthenknöpfchen, welche in Trauben beisammenstehen, und sehr kleinen Blumen. (*A. Sprengel.*)

DIPTEROCARPEAE. Eine kleine dikotyledonische, von Blume (Bijdr. tot de Fl. van Nederl. Ind. p. 222) gegründete Pflanzenfamilie, welche zunächst mit den Eläocarpeen (Tiliaceen) verwandt ist. Die hierher gehörigen Gewächse sind Bäume mit abwechselnden, einfachen, ganzrandigen Blättern und Afterblättchen, welche, wie bei den Feigen, die jungen Blätter einhüllen, später aber abfallen. Der stehenbleibende, fünftheilige Kelch umgibt den Fruchtknoten: seine Fetzen wachsen alle oder zum Theil bei der Frucht zu flügelartigen Anhängen aus. Die fünf ganzrandigen Corollenblättchen haben eine zusammengedrehte Knospenlage. Die zahlreichen, ganz oder fast ganz freien Staubfäden tragen pfriemenförmige, aufrechte, zweifächerige, an der Spitze mit einem kleinen Loche versehene Antheren. Den sechsfächerigen mit sechs überhängenden Eierchen versehenen Fruchtknoten umgibt an der Basis eine drüsige Scheibe. Die Steinfrucht enthält einen großen, pyramidalischen Samen ohne Eiweißkörper mit großen, fleischigen, zusammengedreht-gefalteten Samenlappen und nach Oben gerichtetem, zurückgezogenem Würzelchen.

Die Dipterocarpeen kommen nur in den Wäldern von Ostindien dies- und jenseit des Ganges und den benachbarten Inseln als mächtige Bäume vor. Sie zeichnen sich besonders durch die zu Flügeln anwachsenden Kelchfetzen aus, außerdem unterscheiden sie sich von den Eläocarpeen durch den Mangel des Eiweißkörpers, die gefalteten Samenlappen und die gedrehte Knospenlage der ungefranzten Corollenblättchen; von den Malvaceen

1) On the genera and species of eproboscideous insects. (Edinburg 1817.) 2) Le règne animal. Nouv. édit. (Paris 1829. Tom. V.)

durch die freien Staubfäden, die langen zweifächerigen Antheren und die überhängenden Eierchen des Fruchtknotens; von den Guttiferen durch die Knospenlage der Corollenblättchen und die Anwesenheit von Afterblättchen. Sie sind reich an harzigen, vielfach nutzbaren Säften.

Die drei Gattungen Dipterocarpus *Gärtn. fil.*, Dryobalanops *Gärtn. fil.* und Shorea *Roxburgh* bilden diese Familie, zu welcher, nach Roxburghs und Colebrooke's Meinung, vielleicht auch Hopea *Roxb.* (Styraceae) und Vateria *Linn.* (Guttiferae) zu rechnen sind. (*A. Sprengel.*)

DIPTEROCARPUS. Eine von dem jüngern Gärtner (Carpol. suppl. p. 50) aufgestellte und von Correa de Serra (Ann. du Mus. VIII. p. 397) später Pterygium genannte Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der 13. Linné'schen Classe und aus der natürlichen Familie der Dipterocarpeen. Char. Der Kelch stehenbleibend, fünfspaltig: zwei der Fetzen sind größer als die übrigen und wachsen beim Reifen der Frucht zu langen, netzförmig-geaderten Flügeln aus; die Staubfäden sehr kurz, mit langen, pfriemenförmigen Antheren; die einsamige Steinfrucht ist mit dem zweiflügeligen Kelche bekleidet (daher der Gattungsname: καρπός, Frucht, δίπτερος, zweiflügelig). Man hat in Ostindien nach und nach 14 Arten dieser Gattung entdeckt, welche, zum Theil nur unvollständig bekannt, große Bäume mit abwechselnden, einfachen, ganzrandigen Blättern, am Ende der Zweige stehenden Blüthenrispen oder Trauben und röthlich weißen Blumen sind. Gärtner der Sohn kannte nur die Früchte von zwei Arten: 1) D. costatus *Gärtn.* (l. c. t. 187) und 2) D. turbinatus *Gärtn.* (l. c. p. 51. t. 188. f. 1, *Roxb.* corom. III. t. 213, *Wallich* cat. herb. soc. angl. ind. p. 27. n. 952); er machte schon auf die nahe Verwandtschaft der Gattungen Dipt., Dryobalanops und Shorea aufmerksam. Hierzu fügten Colebrooke (As. research. XII. p. 540) zwei: 3) D. alatus (*Wall.* l. c. n. 953) und 4) D. incanus; Blume (Catal. Buitenzorg., Bijdr. p. 223 und Flor. Jav. fasc. 7 et 8. p. 11) sechs: 5) D. trinervis *Blum.* (Fl. Jav. p. 11. t. 1), 6) D. retusus *Bl.* (l. c. p. 14. t. 2), 7) D. Spanoghei *Bl.* (l. c. p. 16. t. 3), 8) D. litoralis *Bl.* (l. c. p. 17. t. 4), 9) D. gracilis *Bl.* (l. c. p. 20. t. 5) und 10) D. Hasseltii *Bl.* (l. c. p. 22. t. 6). Wallich endlich (a. a. O.) nennt vier neue Arten: 11) D. vestitus (l. c. n. 954), 12) D. pilosus *Roxb.?* (l. c. n. 955), 13) D. cordatus (l. c. n. 956) und 14) D. grandiflorus (l. c. n. 957), deren Beschreibung noch nicht erschienen ist.

D. turbinatus, einer der größten und schönsten Bäume Ostindiens, gibt eine Menge flüssiges Harz (nach Roxburgh ein Baum gegen 160 Quart), welches unter dem Namen Holzöl (wood-oil) häufig als Firniß gebraucht wird. D. trinervis und D. retusus auf Java sind gleichfalls reich an Harz, welches als Heilmittel und zur Bereitung von Fackeln dient. (*A. Sprengel.*)

DIPTERODON (Pisces). Lacépède vereinigte in dieser Fischgattung sehr verschiedene Thiere, indem er als Kennzeichen derselben große Zähne und zwei Rückenflossen feststellte. Cuvier hat (Hist. nat. des Poissons VII. p. 275) diese Irrthümer nachgewiesen, alle von Lacépède aufgenommene Arten andern Gattungen zugewiesen, den Namen aber für einen andern Fisch beibehalten, der sich ebenfalls durch schneidende Zähne und zwei Rückenflossen auszeichnet. Er findet seinen Platz in der Familie der Squamipennes. Aus der Beschreibung der einzigen Art Dip. capensis (l. c. 276) geben wir folgenden Auszug.

Der Körper ist eiförmig, wie bei Pimelepterus, aber weniger zusammengedrückt, und im Schwanztheil etwas länger. Die Gesichtslinie steigt in einem Bogen vom Rücken herunter. Die Höhe ist drei Mal *in der* Länge enthalten, die Dicke beträgt die Hälfte der Höhe. Die beiden Nasenlöcher sind oval, das vordere größer und niedriger. Das Auge steht oberhalb der Kopfmitte. Die häutigen Lippen bedecken die Zähne nicht. Die Zähne der äußern Reihe sind groß und endigen mit Schneiden, schrägmeiselförmig. Im Oberkiefer stehen 16, im untern zehn; die mittlern sind die längsten, die zur Seite werden nach und nach kürzer. Hinter diesen stehen kleine kurze, sammetartige, doch nicht sehr dicht. Pflugschar und Gaumenbeine sind glatt, aber die untern Kehlknochen (pharyngiens inférieurs) haben große stumpfe Pflasterzähne, wie man solche bei Labrus und Sciaena findet. Der Vorkiemendeckel ist rechtwinkelig, *gestreift und* an seiner etwas zugerundeten Ecke fein *gezähnelt.* Der Kiemendeckel nimmt nur ¼ der Kopflänge ein und endigt in eine sehr stumpfe Ecke. Die Kiemen öffnen sich bis unter die Augen; sie scheinen nur sechs Strahlen zu haben und unter ihnen steht eine große, am Rande gezähnelte Schuppe. Die Brustflossen *stehen unter der* Mitte der Höhe, sind eiförmig und haben 17 Strahlen, die Bauchflossen entspringen unter der Mitte der Brust*flossen*, und sind so lang als diese. Sie haben einen ziemlich langen Stachel. Die erste Rückenflosse fängt über der Mitte der Brustflossen an; sie hat neun kurze, zusammengedrückte starke Stacheln, ein zehnter beginnt die plötzlich aufsteigende zweite Rückenflosse. Dieser steht die Afterflosse gegenüber, mit drei starken kurzen Stacheln und 13 oder 14 Strahlen. Die Schwanzflosse ist schwach halbmondförmig ausgeschnitten und hat 17 Strahlen. Die Afterflosse, die zweite Rückenflosse und ein großer Theil der Schwanzflosse sind dick und mit kleinen Schuppen bedeckt. Ebenso ist auch der Kopf mit Schuppen bedeckt, wovon nur die Oberseite der Schnauze, die Kiefern und Lippen ausgenommen sind. Die Schuppen des Körpers sind von mittler Größe und es stehen ungefähr 60 derselben von der Kieme bis an die Schwanzflosse; die in den Seiten sind viel größer, als die auf dem Rücken und am Bauche. Die Farbe des Fisches konnte nur nach getrockneten oder Weingeist-Exemplaren bestimmt werden, und zeigt sich braun oder rostbraun auf jeder Schuppe mit einem weißen senkrechten Striche. Der Rücken ist mehr einfarbig braun, der Bauch weiß-

lich. Die horizontalen Flossen haben einen hellern Rand. Die Länge beträgt 15 Zoll. Die innern Theile konnten bei unvollkommener Beschaffenheit nicht genügend untersucht werden. (D. *Thon.*)

DIPTEROS, doppelflügelicht, wurde bei den Griechen ein Tempel genannt, der vorn und hinten acht Säulen und eine zweifache Säulenstellung auf den Seiten hatte. Als Beispiele führt Vitruvius (III, 2. Schneider) den dorischen Tempel des Quirinus und den von Ktesiphon erbauten ionischen der Diana von Ephesus an. (*H.*)

Dipterygia *Presl.*, s. Mulinum *Pers.*

DIPTERYGII. Eine Ordnung der Fische in dem in *Bloch*, Systema Ichthyologiae ed. Schneider angenommenen Systeme, kenntlich durch zwei Flossen. Hierher die Gattungen **Petromyzon**, **Ovum** und **Leptocephalus**. (D. *Thon.*)

DIPTERYX, DIPTERIX. Eine von Schreber (Gen. n. 1161) so genannte Pflanzengattung aus der letzten Ordnung der 17. Linné'schen Classe und aus der Untergruppe der Geoffräaceen, der Gruppe der Cäsalpinieen, der natürlichen Familie der Leguminosen. Char. Der Kelch kreiselförmig, ungleich drei- oder fünftheilig: die beiden obern Fetzen groß, fast gegenüberstehend, flügelförmig (daher der Gattungsname: διπτέρυξ, zweiflügelig), die drei untern Fetzen (bei der ersten Art zu einem verwachsen) sind kleiner; der Wimpel der Schmetterlingscorolle ist aufrecht, der Kiel zweiblätterig; die dicke einfächerige, in zwei Klappen theilbare, einsamige Hülsenfrucht eiförmig-ablang, etwas schmalgedrückt; die überhängenden Samen enthalten einen graden Embryo ohne Eiweißkörper. Die beiden bekannten Arten sind als Bäume mit abgebrochen gefiederten Blättern, eiförmig-ablangen, zugespitzten, ganzrandigen, lederartigen, glatten Blättchen und rispenförmigen Blüthen im tropischen Amerika einheimisch. 1) D. odorata *Willdenow* (Spec. pl. III. p. 910, Coumarouna odorata *Aublet* guj. II. p. 740. t. 296, *Lamarck* illustr. t. 601, Baryosma Tongo *Gärtner* de fruct. II. t. 47, Heinzia *Scopoli*, ? Clementea nitida *Cavanilles* anal. de cienc. nat. VII. t. 47), ein gegen 60 Fuß hoher, sehr ästiger Baum, mit abwechselnden, großen, unpaar gefiederten Blättern, fünf bis sechs abwechselnden Blättchen, geflügeltem Blattstiel, ungetheiltem unterm Kelchfetzen und acht Staubfäden in jeder der purpurrothen Blumen. In den Wäldern von Gujana. Die Hülsenfrucht hat eine dicke, fleischige, gelbliche Rinde; die Samen sind außen röthlich, innen weiß, wohlriechend, bitter; sie enthalten flüchtiges und fettes Öl, und einen eigenthümlichen Stoff, den Vogel Cumarin genannt hat. Diese Samen, die bekannten Tonka- oder Tongobohnen, sind bei den Wilden in Gujana schon lange ihres Wohlgeruches wegen zu Halsbändern u. dgl. im Gebrauche, die Europäer bedienen sich ihrer, um den Schnupftaback wohlriechend zu machen. Die Rinde des Baumes, den die Eingeborenen von Gujana Cumaru, die Kreolen aber Gajak nennen, soll ähnlich wirken wie das echte Guajak. 2) D. oppositifolia *Willd.* (l. c., Taralea oppositifolia *Aublet* guj. II. p. 745. t. 298, Baryosma oppositifolia *Persoon* syn. II. p. 278, Bolducia *Necker*), ein Baum, welcher der vorhergehenden Art an Größe und Gestalt ähnelt, mit gegenüberstehenden, drei- bis vierpaarigen Blättern, ungeflügelten Blattstielen, drei untern Kelchfetzen und zehn Staubfäden in jeder der violetten, sehr wohlriechenden Blumen. Dieser Baum wächst in den Wäldern und an den Ufern der Flüsse in Gujana, wo ihn die Eingeborenen Tarala oder Cumarurana nennen, und auf Hayti. (*A. Sprengel.*)

Dipturus, s. Raja.

DIPTYCHON (von δίς, zwei Mal und πτύξ, Falte, Tafel), ursprünglich hölzerne, mit Wachs überzogene Schreibtafeln, zum häuslichen Gebrauche. Gewöhnlich waren es zwei Blätter, die zusammengelegt wurden; aber auch drei und mehre, daher Triptycha, Polyptycha etc. Größer und kostbarer wurden sie, nämlich aus Silber, Gold oder Elfenbein verfertigt, als römische Prätoren, Ädilen und nachher auch Consuln sich ihrer zu Privatgeschenken beim Antritt ihres Amts und zu öffentlichen Geschenken bedienten, um die Gunst des Volks zu erwerben. Es waren bald keine Schreibtafeln mehr, sondern Darstellungen merkwürdiger Personen und Gegenstände, durch Maler- und Bildschnitzerkunst, mit erklärenden Inschriften [1]). Der Luxus darin stieg allmälig sehr, denn im vierten Jahrh. wurde andern, als Consuln, solche von Silber und Elfenbein zu verschenken untersagt [2]). Man sieht noch einige consularische Diptycha; am bekanntesten sind die von Lüttich und Bourges, aus dem sechsten Jahrhundert [3]). Ein christliches, von hohem Alter in Elfenbein, besitzt das Michaeliskloster in Lüneburg [4]). Wahrscheinlich ist der Gebrauch solcher Diptychen in der christlichen Kirche schon mit dem fünften Jahrh. entstanden, denn damals fing man an, den Bildern heiliger Personen, besonders denen von Jesus und Maria, eine außerordentliche Hochachtung zu bezeigen [5]). In Zeiten, wo es oft an eigenen Versammlungsörtern fehlte, wo Höhlen statt Kirchen dienen mußten, fand man es so bequem als nothwendig, solche tragbare Tafeln zu haben, die allenthalben gleich aufgestellt werden und jeden Ort zur Andacht weihen und heiligen konnten. — Von großem Nutzen in der Geschichtsforschung sind besonders die geschriebenen Diptycha. Ihr Ursprung ist vermuthlich noch älter, als der jener Bildertafeln; denn, außerdem daß die Namen der Neugetauften, deren Verzeichniß man oft zur Hand haben mußte, in Diptycha eingetragen wurden, war es auch schon Sitte in den ersten beiden Jahrhunderten der christlichen Kirche, für die Obrigkeiten und den Bischof zu beten, und das Andenken der Märtyrer und Bekenner, als

1) *C. A. Salig*, De Diptychis veter. p. 5. 2) Cod. Theodos. Lib. XV. C. IX. 3) *Alex. Wilthemii* Diptychon Leodicense. (Leod. 1659. f.) 4) Allg. liter. Anzeiger. 1799. Nr. 123. 5) Spittler's Gesch. d. christl. Kirche, v. Planck. S. 252.

der edelsten der verstorbenen Mitglieder der Gemeine, zu segnen [6]). Man trug ihre Namen auf Tafeln ein, jenen Schreibtafeln ähnlich. Mit den Jahrhunderten entstanden nun fortgesetzte Listen von Kaisern, von Diöcesan-Bischöfen, von Heiligen. Die Namen der Verstorbenen grub man nachher auf eine dauerhaftere Masse, in Buchs oder Metall, ein. So hatte man Diptycha vivorum et mortuorum, letztre sehr verschiedener Art, nach Amt und Eigenschaft der Personen. Bei den Gottesverehrungen nach den biblischen Lectionen wurden solche Verzeichnisse mit einem „Memento, Domine, famulorum tuorum etc." abgelesen. So ehrenvoll es war, auf diesen Tafeln zu stehen, so heftige Streitigkeiten gab es mitunter, wenn sich Flecken in dem Leben eines Heiligen entdeckt hatten, darüber, ob sein Name stehen bleiben, oder ausgelöscht werden müsse. Späterhin wurden auch die Namen der Wohlthäter auf die Weise verzeichnet, was ein Beförderungsmittel der Oblationen war. Ferner die Reihenfolge der Äbte und Vorsteher; die Stammlinien der Stifter, mit ihren Gemahlinnen und Kindern. Diese letzten sind die schätzbarsten. Diese Diptycha beobachten, der Regel nach, eine genaue genealogische Ordnung, und sie sind als die älteste Form der Geschlechtstafeln zu betrachten. In ihnen hat manchmal ein Mönch, auf dem Rande seines Evangelienbuchs, uns die wichtigsten genealogischen Notizen aufbewahrt, z. B. die Genealogie der Grafen von Stade, bei *Schannat*, Vindem. litrar. Coll. I. p. 223. Ihr Werth ist um so größer, weil sie Denkmäler kundiger Zeitgenossen sind. Nach dem Beispiele der Diptychen kam für die Wohlthäter einer Stiftung die Eintragung ihrer Namen in das Necrologium oder Todtenbuch auf, und man hat davon die Beispiele in der Abtei St. Denis schon im sechsten Jahrhunderte [7]). Dennoch aber sind Diptycha lange nachher in Übung geblieben. Die spätern Series Episcoporum etc., die man in vielen Handschriften findet, sowie die Fürbitten in unsern Kirchen, können als Fortsetzung jener Einrichtungen angesehen werden.

(*A. C. Wedekind.*)

DIPUS *Schreber*. In der Beschreibung dieser interessanten Nagethiergattung bleibt uns nichts übrig, als einen Auszug der Monographie zu geben, welche Lichtenstein in seiner bekannten gründlichen Weise lieferte. Sie ist in den Abhandlungen der berliner Akademie der Wissenschaften aus dem Jahre 1825 (Berlin 1828) enthalten.

Schon die Alten kannten diese sonderbaren Thiere, die von ihnen unter dem Namen *μύες δίποδες*, mures bipedes erwähnt, jedoch zu ungenügend beschrieben werden, um die Arten zu unterscheiden. Sie finden sich auch auf Münzen, namentlich cyrenischen neben dem Silphium, sowie auf Tempelverzierungen abgebildet. Bei arabischen Schriftstellern kommen sie unter dem Namen Aljarbus, wovon später Jerbae, vor. Im spätern Jahrhunderten findet man die erste Abbildung bei Aldrovand als Cuniculus indicus alter. Dann wurden von mehren Schriftstellern mancher Arten dieser Thiere, auch wol nur verwandter, gedacht, welchen Unterschied zuerst Buffon bemerkte, die aber Linné alle unter den Namen Mus Jaculus vereinigte. Pallas gab zuerst genauere Beschreibungen einzelner Arten, eine kritische Übersicht und Nachrichten von der Lebensweise ꝛc. Seine Angaben gingen in die systematischen Werke über, und Schreber sonderte nun die Gattung unter dem Namen Dipus. Später sonderte Illiger mit Recht die Gattungen Pedetes und Meriones ab. Die französischen Naturforscher, auf die Arbeiten der Teutschen wenig achtend, compilirten die Naturgeschichte dieser Thiere mit wenig Glück.

Die Gattung in ihrer jetzigen Begrenzung ist besonders auch anatomisch ausgezeichnet. Unter andern sind fast alle Knochen der hintern Hälfte des Leibes an den ausgewachsenen Exemplaren hohl, ohne alle Diploë, dabei spröde und hart, wie Vögelknochen, daher eine eigne zarte Durchsichtigkeit der Tarsen; die Halswirbel sind bei einigen Arten sämmtlich, bei andern größtentheils unter einander fest verwachsen, in ansehnlicher Krümmung nach Vorn, wodurch der Hals, an und für sich schon kurz, sich noch mehr verkürzt, und wodurch der Kopf ohne besondere Anstrengung fixirt wird. Am Schädel fällt die ausnehmend große, zum Schlafbeine gehörige Palla des Ohrs zunächst auf, die hier mit dem Schädel nicht durch Nähte, sondern durch eine Symphysis vereint, also etwas beweglich ist. Diese Eigenthümlichkeiten stehen alle in näherer oder fernerer Beziehung zu der sonderbaren Fortbewegungsart, die keineswegs mit dem schwerfälligen Hüpfen der Känguruhs übereinstimmt, sondern die von allen Beobachtern älterer und neuerer Zeit mit dem Springen der Heuschrecken verglichen wird. Jeder Sprung beträgt nämlich mehre Körperlängen, und kann bei einiger Anstrengung so vergrößert werden, daß man nach den ungefähren Angaben sein höchstes Maß etwa auf 20 Körperlängen festsetzen darf. Dabei ist die Gewandtheit so groß, daß ein wohldressirter Windhund, den der Reisende Bruce in einem mäßig geräumigen Hofraum auf ein Jerboa losließ, immer eine Viertelstunde zu thun hatte, ehe er des armen Thierchens mächtig wurde; daher auch die Araber, um ihre Hunde zur Antilopenjagd geschickt zu machen und sie auf schnelle Wendungen zu dressiren, ihnen häufig diese Thiere zu jagen geben.

Für die Regel, daß bei allen warmblütigen Thieren die Schnelligkeit der Fortbewegung im umgekehrten Verhältnisse zur Complication der Bewegungswerkzeuge steht, zeugen auch die Springmäuse, indem ihre Fußbildung zu den einfachsten gehört, die man kennt. Die drei Zehen, die sich durch tiefe Gelenke mit dem einfachen Mittelfußknochen verbinden, haben in der Regel nur zwei Phalangen und sind ungemein kurz. Sie haben keine Seitenbewegung und können sich nur gleichzeitig bewegen. Die mittelste ist meistens um ein Geringes länger als die seitlichen. Beim Laufe berührt nur

6) Spittler a. a. O. S. 66. 7) *J. Mabillon*, Vet. analecta IV, 160.

die äußerste Spitze des Nagelgliedes den Boden, und hier liegen mindestens eine, oft drei und vierfache Pelotten von elastischer Knorpelmasse über einander. Die Kralle selbst, grade und pfriemenförmig, ist im rechten Winkel auf das Nagelglied eingefügt und kann so beim Springen auf keine Weise hinderlich werden. Die ganze Unterseite der Zehen ist mit steifem Borstenhaare dicht besetzt, das gewöhnlich nach Hinten an Länge zunimmt, den Fuß vor jedem Gleiten beim Aufspringen sichert, und vermöge seiner Elasticität zum Abschnellen gewiß viel beiträgt. Einige Arten, die deshalb vier- oder fünfzehig genannt werden, haben am Tarsus noch ein oder zwei Afterzehen, die an eigenen dünnen Mittelfußknöchelchen sitzen und mit zwei Phalangen und einer Kralle frei an den Tarsus angedrückt sind, aber mit der Spitze nie weiter als bis an die Wurzel der eigentlichen Zehen reichen, also nie den Boden berühren. Wo nur eine Afterzehe ist, da sitzt sie außen am Tarsus. Es ist also auch hier der Daumen, der fehlt. Die ungemein starken Beugemuskeln finden an den harten und knorrigen Ober- und Unterschenkelbeinen, sowie an den verhältnißmäßig großen Becken vielfache Ansatzpunkte, daher der Umfang des Leibes am größten um die Hüften, und zwar um so mehr, als sich auch hier starke Muskeln zur Bewegung des Schwanzes befinden. Die ersten Schwanzwirbel haben ansehnlich breite und lange Querfortsätze, und so weit diese reichen, ist der Schwanz so umwachsen, daß es schwer ist, seinen Anfang genau zu bezeichnen. Hierauf beruht eins der auffallendsten Merkmale im Habitus der Springmäuse. Der Schwanz ist meist um etwas, zuweilen um vieles länger, sehr selten um etwas kürzer als der Leib, und gegen das Ende an beiden Seiten mit längerm Haar von bunter Färbung zweizeilig bewachsen, was ihm große Wirkung bei der Richtung des Sprunges, die noch in der Luft geändert werden kann, aber auch zugleich die Ähnlichkeit mit dem befiederten Ende eines Pfeiles gibt, die sich in den Namen dieser Thiere so häufig angedeutet findet.

Die Vorderfüße sind ungemein kurz, in der Regel werden sie um das Sechsfache von der Länge der Hinterfüße übertroffen, sie scheinen aber an dem lebenden Thiere noch kürzer, weil es beim Sprunge die Vorderfüße dicht an den Leib zieht, und unter dem Haare fast versteckt. Es sitzen an ihnen allemal vier Zehen mit Krallen und eine Daumenwarze, die bald mit, bald ohne Kralle gefunden wird, daher die große Verschiedenheit in der Angabe der Vorderzehen, deren der eine vier, der andre fünf gezählt haben will. Die Krallen sind nur von mäßiger Länge, aber gekrümmt und scharf, zum Graben geeignet.

Eine ausgezeichnete Kopfform erleichtert vollends das Auffassen des generischen Habitus. Der Kopf ist nämlich breit mit flacher Stirn und kurzer, stumpf abgeschnittener Schnauze. Alle Sinneswerkzeuge verrathen eine hohe Entwickelung: das Auge ist groß und lebhaft, die Ohren sind nie kurz, bei einigen Arten länger als der Kopf, ungemein dünn behaart, am lebenden Thiere durchscheinend, die Nasenlöcher weit und in ansehnlichem Umfange nackt, die Bartborsten zahlreich und von ausnehmender Länge, die mittelsten, welche alle Mal weiß sind, haben nicht selten die Länge des ganzen Leibes.

Die Bedeckung des Körpers besteht aus einem ungemein weichen und seidenartigen, aber kurzen Haar, in dessen Färbung alle Arten auf eine auffallende Weise übereinstimmen. Auf der Rückenseite ist nämlich alles Haar am Grunde blaugrau, wird dann isabellfarbig und hat schwarze oder dunkelbraune Spitzen. Die Unterseite, sowie die innere Seite der Extremitäten, ist blendend weiß. Die einzige Verschiedenheit, die sich findet, beruht in der Ausdehnung des Schwarz an den Haarspitzen. Ist dessen viel, so erscheint der ganze Balg dunkler, und auf dem Rücken bilden sich von den zusammengedrängten Haarspitzen wellenförmige Querbinden. Ist des Schwarzen wenig oder gar nichts, so tritt die reine Isabellfarbe hervor, wie besonders an den kleinern Arten der Fall ist, welche die arabischen Schriftsteller daher auch sehr passend den Gazellen (nämlich der Dorcas) gleichgefärbt nennen. Die dunklere Seitenfarbe des Leibes wird bei allen Arten von einem hellen Streifen unterbrochen, der sich im Bogen von der Schwanzwurzel gegen den Bauch an der Außenseite der Schenkel hinaufzieht. Bei einigen Arten ist dieser Streif rein weiß, und wenn die Rückenhaare dunkle Spitzen haben, noch von ihnen nach Oben mit einem eleganten schwarzen Rande begleitet, der auf manchen Abbildungen übermäßig und unnatürlich stark und breit vorgestellt wird. Die jüngern Individuen haben diesen Streif immer schwächer, bei manchen Arten aber bildet er sich nie deutlich aus. Der Schwanz hat oben die hellere Rückenfarbe, ist unten weißlich und endigt in eine rein weiße Spitze, vor welcher aber gewöhnlich noch ein breiteres oder schmäleres dunkelschwarzes Band die ohnehin schon angenehme Form der Schwanzspitze noch zierlicher macht.

Die Springmäuse leben in ziemlich künstlichen Bauen unter der Erde, die manche Ähnlichkeit mit den Hamsterbauen zu haben scheinen, z. B. die doppelte Öffnung (Auslauf und Fallloch), die geräumigere Binnenkammer u. s. w. Nach Hemprich und Ehrenberg halten sich die Jerboas in der libyschen Wüste im gemischten Sande, nie aber im Flugsand oder felsigen Terrain auf. In Gegenden, wo sie Überschwemmungen ausgesetzt wären, finden sie sich nicht, und selbst in den Hochebenen wählen sie kleine Anhöhen am liebsten zu ihrem Aufenthalte. Die Hauptöffnung des Baues (der Auslauf) geht in schräger Richtung hinein; vor demselben liegt die von der Schnellkraft der Hinterfüße weit hinaus geschleuderte Erde. Ist das Thier im Baue, so zeigt sich die Röhre verstopft; ein Bau mit offner Röhre ist leer. Dem Auslaufe gegenüber liegt nach Pallas noch eine andre Röhre, die nicht ganz bis an die Oberfläche durchgeht, sondern noch mit einer dünnen Rinde verschlossen ist, welche das Thier, von Feinden in seinem Baue bedrängt, leicht durchbricht, um sein Heil in der Flucht zu suchen, daher die arabischen Schriftsteller der Wohnung des Jerboa vier

Öffnungen zuschreiben, nach der Richtung der vier Winde, eine jede unter besonderm Namen, deren einer eine mit Erde bedeckte Öffnung bezeichnet. Diese Angabe bestätigen auch Hemprich und Ehrenberg, denn nicht selten glückte es den sie begleitenden Beduinen, die Springmäuse in ihren Bauen durch lange grade Gerten so zu beängstigen, daß sie plötzlich ganz unerwartet an einem entfernten Ende zum Vorscheine kamen. Dasselbe erfolgte beim Einblasen von Rauch.

Es sind übrigens nächtliche Thiere, die sich bei Tage nicht freiwillig aus ihren Höhlen entfernen. Eversmann sah in der kirgisischen Steppe das Lager nicht selten von vielen dieser Thiere umringt, und beschreibt den Anblick ihrer Sprünge bei Mondschein als ungemein belustigend für die ganze Reisegesellschaft.

Pallas spricht sehr bestimmt von ihrem Winterschlaf und daß sie keinen Vorrath sammeln, in der Gegend von Astrachan aber schon Mitte Februar wieder zum Vorscheine kommen. Bei Thieren, die so sehr eine gleichmäßige Temperatur verlangen, daß sie ebenso wenig die Sonnenhitze, als die durch Verdunstung entstehende Wärmeabnahme an regnigen Tagen ertragen, und an solchen mitten im Sommer mit eingerolltem Leib in Schlaf fallen, klingt diese Meinung sehr wahrscheinlich; doch scheint der vermeintliche Winterschlaf nicht mit dem asphyctischen Zustande der Murmelthiere und Siebenschläfer verglichen werden zu können. Pallas wundert sich selbst, sie zuweilen in sehr kalten Nächten in so lebhafter Bewegung gesehen zu haben; Eversmann sah die größte Menge dieser Thiere und in besondrer Lebhaftigkeit in der Nacht vom 11. bis 12. November in einer kalten Gegend am Aralsee, als dort schon alle Flüsse längst zugefroren waren. Hemprich und Ehrenberg haben die meisten Springmäuse von ihrem ersten Streifzug in die lybische Wüste gesandt, den sie im November und December 1820 angestellt hatten, und erwähnen dieser Thiere nie anders als unter Bezeugung ihrer großen Lebhaftigkeit. Es ist also unleugbar mehr Trockenheit als Wärme, welcher sie bedürfen, kein eigentlicher Winterschlaf, sondern Torpidität durch Feuchtigkeit der Atmosphäre, der sie zuweilen im Winter, aber gewiß nicht in allen Gegenden unterliegen. Alle die Gegenden, die sie bewohnen, vom 20 bis 53° NBr., sind in ihren Temperaturverhältnissen ebenso verschieden, als übereinstimmend in der fast beständigen Trockenheit ihrer Luft.

Die Nahrung der Springmäuse besteht nach Pallas in dem Kraute der salzigen Steppengewächse und in Liliaceen. Eversmann fand die Zwiebeln von Tulpen in ihrem Magen, Ehrenberg die Stengel von Liliengewächsen in Menge vor ihren Höhlen zerstreut.

Die Gattung Dipus gehört, wie gesagt, unter die Nagethiere, und bildet füglich mit Meriones und Pedetes eine eigne Familie: Macropoda. Lesson (Manuel de Mammalogie) stellt sie unter die Familie Murina; Bonaparte (Isis 1833. p. 1219) in die Familie Castoridae, blos die Zähne berücksichtigend. Cuvier (Règne animal ed. 2) läßt sie als Untergattung bei Mus.

Die Gattungskennzeichen sind: Der Backenzähne an jeder Seite oben und unten 3 (12), seltner im Oberkiefer, jederzeit 4 (14). Sie sind nur äußerlich mit Schmelz überzogen, haben fein-höckerige Kronen, deren Vertiefungen aus der Seitenansicht am meisten zum Vorscheine kommen. Die Vorderzähne lang, schmal, mit gewölbter Vorderfläche und bogiger Schneide. Am Kopfe die Stirne flach, die Schnauze nackt, stumpf, die Bartborsten sehr lang. Die Vorderfüße auffallend klein, die Hinterfüße unverhältnißmäßig groß. Schwanz sehr lang, am Ende mit längerem, zweizeilig stehendem Haare besetzt. Zehen vorn fünf, die innern sehr kurz, meistens mit Nagel versehen; der Hinterzehen, die den Boden berühren, sind nur drei vorhanden, an einem einfachen, hohlen Mittelfußknochen befestigt; ihre Unterseite mit starken Borsten, die des Nagelgliedes mit mehren Schwielenlagen bewachsen. Bei manchen Arten noch eine, häufiger zwei, den Boden nicht berührende Afterzehen, jede an einem eignen Mittelfußknöchelchen befestigt.

Zur genauen Unterscheidung der Arten dient besonders das Maß der Verhältnisse, bestimmt nach Zwölftheilen der Leibeslänge (von der Spitze der Schnauze bis zur Schwanzwurzel), nach der Kopflänge (von der Nasenspitze bis zum ersten Halswirbel), der Schwanzlänge (von der Stelle, wo dessen kürzeres Haar unter dem längern Rückenhaare hervortritt, bis zur Spitze des letzten Wirbels, also ohne den Haarbüschel), der Länge des Fußes vom Hacken bis zur Nagelspitze der Mittelzehe. Die Arten zerfallen in Abtheilungen.

A. Hinterfüße ohne Afterzehen.

1) D. Sagitta, *Gmelin.* (Mus Sagitta, *Pallas.* Glires t. 21). Leibeslänge 6 Zoll, Ohren von der halben Länge des Kopfes, Schwanz $^{12}/_{12}$, mit nicht ganz deutlicher Pfeilzeichnung, dessen Spitze 1 Zoll lang weiß, vor derselben 1 Zoll lang schwarz; Fuß (Tarsen und Zehen zusammengenommen) $^{5}/_{12}$ mit fast gleich langen Zehen; Farbe graugelb, nach dem Hinterrücken dunkler. Lebt in den hügeligen Gegenden Sibiriens, zwischen dem Don und der Wolga, auch am südlichen Theile des Irtisch.

2) D. aegyptius, *Hempr.* et *Ehrenb.* (Berl. Abh. l. c. taf. 1). Leibeslänge 6½ Zoll, Ohren ⅔ der Kopflänge, Schwanz $13^{1}/_{2}/_{12}$, mit deutlicher Pfeilzeichnung, die Spitze 1 Zoll weiß, vor derselben 1½ Zoll schwarz, Fuß $^{5}/_{12}$ auf der Sohlenseite mit braunem Haare bewachsen, auch das längere Borstenhaar unter der Zehenwurzel dunkelbraun, gegen die Spitze der Zehen weiß; die Zehen selbst von fast gleicher Länge. Hierher gehört Dipus Gerboa *Desmarest* Mamm. Mus aegyptius *Hasselquist.* Gerbua *Edwards* Gleanings. Gerboise *Buffon.* In Ägypten am untern Nillauf, im nördlichen Arabien, Tunis. Läßt sich zähmen und dauert sogar in Teutschland aus, wie die von Ehrenberg nach Berlin gebrachten Exemplare beweisen.

3) D. Locusta *Illiger.* Leibeslänge 6½ Zoll, Ohren viel länger als Kopfhälfte, Schwanz $14^{1}/_{2}/_{12}$; das

übrige wie bei voriger Art oder nicht zu bestimmen. Ist Gerbo *Allamands* in *Buffons* Suppl. VI, 265.

4) **D. Telum.** *Lichtenstein* (l. c. t. 2). Leibeslänge $5\frac{1}{3}$ Zoll; Ohren zugerundet, klein, weniger als ein Drittel der Kopfslänge betragend; Schwanz $\frac{13}{12}$, ohne alle Pfeilzeichnung, das längere Haar an dessen Seite ist nur gegen die Spitze schwarz; Fuß $4\frac{1}{6}/_{12}$, Mittelzehe länger als die seitlichen; Farbe gelblich aschgrau, mit vielem Schwarz untermischt, erste Hälfte des Schwanzes und Außenseiten der Unterschenkel isabellfarbig, ohne schwarze Punkte. Hinterseite der Tarsen und Borstenhaar der Zehenwurzel braun. Lebt in der kirgisischen Steppe.

5) **D. lagopus** *Lichtenstein* (l. c. t. 5). Leibeslänge 5 Zoll, Ohren zugerundet, $\frac{1}{3}$ der Kopflänge messend, Schwanz $12\frac{1}{2}/_{12}$, mit schwacher Pfeilzeichnung an der Oberseite, die Spitze $\frac{3}{4}$ Zoll schneeweiß, vor derselben $1\frac{1}{3}$ Zoll mattbraun; Fuß $5\frac{3}{4}/_{12}$, die Zehen sehr lang gestreckt, alle von gleicher Länge, an der Unterseite mit sehr langen weißen Borsten bewachsen, auch die Unterseite der Tarsen weiß. Farbe sehr hell, fast rein isabell, nur auf dem Hinterrücken mit einigen schwärzlichen Wellenlinien von den dunklern Haarspitzen, der weiße Keulenstreif sehr breit und blendend weiß. — An den Ufern des Aralsees.

6) **D. hirtipes** *Lichtenstein* (l. c. t. 4). Leibeslänge 5 Zoll; Ohren mäßig, etwas über halbe Kopflänge; Schwanz $\frac{16}{12}$, mit deutlicher Pfeilzeichnung oben und unten, die weiße Spitze $\frac{3}{4}$ Zoll, vor derselben $1\frac{1}{2}$ Zoll braun; Fuß $5\frac{1}{2}/_{12}$, Zehen mäßig lang, die mittlere die längste, die Borsten an deren Unterseite schmutzig weiß und besonders lang unter dem Nagelgliede, welches sie ganz überwachsen. Die Unterseite der Tarsen mit einer schmalen braunen Längslinie. Farbe matt gelbgrau, mit dunkeln Wellenlinien über der ganzen Rückenseite, von welchen auch der Keulenstreif nicht rein ist. Vom obern Nillaufe von Syene bis Dongola. Die längsten Barthaare reichen mit ihren Spitzen bis an die Schwanzwurzel, weshalb diese Art Anfangs von Hemprich und Ehrenberg D. macromystax benannt wurde.

B. Hinterfüße mit einer (äußern) Afterzehe.

7) **D. tetradactylus** *Lichtenst.* (l. c. t. 3). Leibeslänge $5\frac{1}{3}$ Zoll; Ohren von der ganzen Länge des Kopfes; Schwanz $\frac{12}{12}$ (genau von der Länge des Leibes), mit deutlicher Pfeilzeichnung, an der Spitze $\frac{3}{4}$ Zoll weiß und ebenso viel schwarz; Fuß $4\frac{1}{4}/_{12}$ mit dunkelgefärbter Sohle (Hinterseite), Mittelzehe ansehnlich länger als die seitlichen, Zehenballen ungemein stark und hoch, nur schwach von den Zehenborsten bedeckt; Farbe des Mittelrückens gelbgrau mit vielem Schwarz untermischt, die fast reine Isabellfarbe der Seiten setzt sich ziemlich scharf in einer von den Ohren bis fast zur Schwanzwurzel reichenden graden Linie von der dunklern des Mittelrückens ab. Ist **Bruce's Jerboa of the Cyrenaicum** und **Meyers D. abyssinicus**; in der libyschen Wüste einheimisch.

C. Hinterfüße mit zwei Afterzehen.

8) **D. Jaculus** *Gmelin*. Leibeslänge 7 Zoll; Ohren von der ganzen Länge des Kopfes; Schwanz $\frac{18}{12}$ mit sehr entwickelter und gesättigter Pfeilzeichnung, die weiße Spitze $1-1\frac{1}{2}$, das schwarze Band 2 Zoll lang; Fuß $5\frac{1}{2}/_{12}$ mit schwärzlicher Sohle, Mittelzehe länger als die seitlichen, Zehenballen deutlich, Zehenborsten schwach; Farbe graugelb, die Seiten der Schenkel hellgelb. **Mus Jaculus Var. major,** *Pall.* Glir. t. 20. **Cuniculus Pumilio saliens** *Gmelin* Act. Petropol. 1754. t. 11. **Cuniculus saliens** *Gmel.* Reis. I. t. 2. **Mus saliens** *Haym.* Thes. brit. II. t. 17. **Dipus Alagtaya** *Olivier* Bull. philom. nr. 50. Hält sich in den Thonsandebenen der tatarischen Wüste, zwischen dem Dniepr und Ob, auch jenseit des Baikal auf.

9) **D. decumanus** *Lichtenstein* (l. c. t. 6). Leibeslänge 9 Zoll, Ohren beinahe von der Länge des Kopfes; Schwanz $\frac{12}{12}$ mit schmaler Quaste, 2 Zoll weiß, $2\frac{1}{2}$ Zoll schwarz; Fuß $4\frac{2}{3}/_{12}$, mit brauner Sohlendecke, langer Mittelzehe, wenigem und kurzem Borstenhaar; Färbung graugelb, mit Hinneigung zum Olivenfarbigen, Spitzen der Ohren weiß. — In der Gegend von Slatoust am Ural.

10) **D. Spiculum** *Lichtenstein* (l. c. t. 7). Leibeslänge 7 Zoll; Ohren beinahe von der halben Kopflänge; Schwanz $9\frac{1}{2}/_{12}$, mit sehr breiter Quaste und starker Pfeilzeichnung, 1 Zoll weiß, $1\frac{1}{2}$ Zoll schwarz; Fuß $5\frac{3}{4}/_{12}$ mit schwärzlicher Sohle, Mittelzehe viel länger als die seitlichen, die Zehenballen außerordentlich hoch und von sehr langen Borsten überwachsen; Färbung graugelb, ausgezeichnet durch Schwärze der Schnauze und weiße Spitze der Ohren. — In der Gegend von Barnaul am Ob, im Nordwesten des Altaigebirges.

11) **D. halticus** *Illiger*. Leibeslänge $4\frac{1}{2}$ Zoll; Ohren $\frac{3}{4}$ der Kopflänge; Schwanz $13\frac{1}{2}/_{12}$, mit wenig ausgebildeter Quaste und undeutlicher Pfeilzeichnung, kaum an der äußersten Spitze weiß; Fuß $4\frac{1}{2}/_{12}$, Mittelzehe um weniges länger als die seitlichen; Färbung die des **D. Jaculus. Mus. Jaculus Var. media** *Pall.* **Glires.** — In der mongolischen Steppe, jenseit des Baikal.

12) **D. pygmaeus** *Illig.* (l. c. t. 8). Leibeslänge $4\frac{1}{4}$ Zoll; Ohren $\frac{2}{3}$ der Kopflänge; Schwanz $12\frac{1}{2}/_{12}$, mit deutlicher Pfeilzeichnung, obgleich nur $\frac{1}{2}$ Zoll weiß an der Spitze und 1 Zoll schwarz; Fuß $4\frac{1}{3}/_{12}$, Mittelzehe ansehnlich überragend, Zehenborsten sehr kurz; Färbung durch nichts ausgezeichnet. **Mus Jaculus Var. min.** *Pall.* **Glires. Dip. Acontion** *id.* **Zoogr. rossica.** — In der kirgisischen Steppe und nach Pallas überall mit **Jaculus.**

13) **D. Elater** *Lichtenstein* (l. c. t. 9). Leibeslänge $4\frac{1}{2}$ Zoll. Ohren von der Länge des Kopfes; Schwanz $\frac{15}{12}$ mit sehr bestimmter Pfeilzeichnung, die Spitze $\frac{1}{2}$ Zoll weiß, dann 1 Zoll dunkelbraun, und noch ein weißer Ring von $\frac{1}{3}$ Zoll, der besonders an der Unterseite stark hervortritt; Fuß $4\frac{1}{2}/_{12}$, Mittelzehe stark überragend, Zehenborsten unmerklich; Färbung die ge-

wöhnliche, nur durch die Breite des Keulenstreifes ausgezeichnet. — In der kirgisischen Steppe.

14) D. platyurus *Lichtenst.* (l. c. t. 10). Leibeslänge $3\frac{3}{4}$ Zoll; Ohren über $\frac{2}{3}$ der Kopflänge; Schwanz $\frac{10}{12}$ nur an der Wurzel rund, dann lancettförmig abgeplattet, mit breitem Knorpelrande der Schwanzgräte, in der Mitte vier Linien breit, gegen die Spitze allmälig schmäler und in ein zweitheiliges Büschelchen dunkelbrauner Haare endigend, Fuß $\frac{4}{12}$, die Zehen sehr kurz, die mittlere die längste, mit starken Springballen, fast ohne Borsten; Färbung der Rückenseite die gewöhnliche, die der Unterseite und Füße schmutzig graugelb. — Am Flusse Kuwan Darja, unweit seines Ausflusses in den Ara see.

(D. *Thon*

DIPYR *Haüy* (Schmelzstein Werner), in eine thonigen Gesteine, begleitet von Kalkstein, Glimme Hornblende und Schwefelkies, bricht bei Mauléon in de Pyrenäen, aber auch im Thale Castillon im Arrièg departement; ein weißes Fossil in nadelförmigen Pri men, zum Theil büschelförmig zusammengehäuft, da diesen Namen führt, aber vom Scapolith nicht wesent lich verschieden sein dürfte. Nach Vauquelin enthält e 60 Procent Kiesel, 24 Thon, 10 Kalk, 2 Wasser.

(*Germar.*

Ende des fünfundzwanzigsten Theiles der ersten Section.